THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY

605
DE 2
v. 5

Deutsche Techniker-Zeitung

Bundeszeitschrift der technischen Angestellten und Beamten.

Abwechselnd mit je einer Beilage „Recht und Rechtspraxis" — „Bildung und Unterricht" — „Sozialwirtschaftliche Rundschau".

Inhaltsverzeichnis 1923

(alphabetisch nach Schlagwörtern geordnet, **Behördenfragen** und **Bücherschau** am Schluss)

Fünfter Jahrgang

Berlin
Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.

605
DE2
v.5

Alphabetisches Sachregister.

Bei der Benutzung zu beachten!

1. Es ist die Gesamtausgabe mit Beilagen bearbeitet. An erster Stelle stehen immer die Veröffentlichungen im Hauptteil, an zweiter die der Beilagen.
2. Unter den einzelnen Stichwörtern stehen zuerst die mit einem * versehenen **Artikel**, nach der Nummernfolge der D. T. Z. geordnet; danach, in gleicher Weise geordnet, die **Notizen**, deren Ueberschriften der Raumersparnis halber fortgelassen werden mußten.

3.
Abkürzungen.

T = Hauptteil der D. T. Z.
BU = Bildung und Unterricht
RR = Recht und Rechtspraxis
SR = Sozialwirtsch. Rundschau

4. Nach T und den übrigen Abkürzungen steht **zuerst die Nummer der D. T. Z. oder der Beilage, dann die Seitenzahl.**
Bei den **Notizen** sind zum leichteren Auffinden **kleine hochgestellte Zahlen** beigefügt, die angeben, **die wievielte Notiz auf der betreffenden Seite gemeint ist.** (Es ist auf jeder Seite oben links mit der ersten, fetten Ueberschrift zu zählen begonnen.)

Abbruch und Stillegung gewerblicher Betriebe s. Betriebsstillegungen

Achtstundentag
* Um den Achtstundentag! T 11, 169;
* Aerztliches zum Achtstundentag. Von Dr. Zadek. T 19, 299;
* Der Achtstundentag und das Arbeitszeitgesetz für Angestellte. Von Dr. Zadek. T 20, 319;
T 13, 205[1]; T 20, 321[1]; T 21, 341[3]; T 23, 377[4]; T 28, 446[1]; T 32, 463[5];

A. D. G. B.
T 1, 6[4];

A. E. G.-Konzern
* Die Konzernbildung in der deutschen Industrie. Von Dr. Jahnke-Greifswald. SR 6, 17;

AfA-Bund, Allgemeines
T 29, 451[3];

AfA-Bund, Bündnis mit A. D. B.
* Ein Schritt weiter. (Abkommen zwischen A. D. B., A. D. G. B. und AfA-Bund. Von Johann Gröttrup. T 2, 20;

AfA-Bund, Gemeinsame Aktionen mit A. D. G. B. u. A. D. B.
* Arbeitnehmer, seid auf dem Posten! T 27, 427;
* Gegen die Unternehmerdiktatur. T 28, 437;
* Die Spitzengewerkschaften zur Lage T 28, 438;
T 23, 377[2]; T 27, 427[1];

AfA-Bund (Lohnpolitik)
* Richtlinien der Spitzenverbände zur Lohnfrage. T 25, 407;

AfA-Bund, Stellung zur Wirtschafts- und Sozialpolitik
T 23, 377[2]; T 24, 398[2]; T 27, 427[1]; T 28, 444[3]; T 29, 451[3];

AfA Bund und äussere Politik
T 3, 34[1];

Aktiengesellschaften, Allgemeines
T 16, 254[3];

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund s. A. D. G. B.

Allgemeiner freier Angestelltenbund s. AfA-Bund

Angestellte, der alternde
T 13, 207;

Angestellte, Lage
* Gerechte Bewertung technischer Arbeit. Von Ewald Bote. T 4, 49;
* Abbau der Technikergehälter. T 17, 267;
T 2, 24[3]; T 9, 138[3]; T 10, 155[1]; T 11, 174[3];

Angestelltenbewegung, freigewerkschaftliche i. Ausland
T 7, 103[2]; T 19, 315[1];

Angestelltenverbände, verschiedene
T 22, 360[2];

Angestelltenversicherung, Erhöhung d. Unterstützungen
T 3, 40[2]; T 7, 104[2]; T 10, 156[3]; T 13, 205[3]; T 19, 303[3]; T 22, 359[5]; T 23, 378[1]; T 25, 410[3]; T 27, 429[2];

Angestelltenversicherung, Erhöhung der Versicherungsgrenze
T 2, 23[2]; T 6, 87[1]; T 11, 175[3]; T 18, 286[3]; T 19, 303[3]; T 25, 410[1]; T 25, 410[2]; T 28, 444[2]; T 32, 462[3];

Angestelltenversicherung, Grundsätzliches
* Die Abänderungen des Angestelltenversicherungsgesetzes. Von Gustav Krüger. T 11, 170; T 12, 187;
* Ein neuer Raubzug auf die Taschen der Angestellten. Von Fritz Pfirrmann. T 12, 185;
* Aenderungen in der Angestelltenversicherung. Von Melcher. T 22, 356;

Angestelltenversicherung, Verschiedenes
T 1, 6[3]; T 3, 40[1]; T 3, 46[4]; T 4, 54[3]; T 6, 86[4];

Apotheker und Pharmazeuten
* An die angestellten Apotheker! T 5, 67;
T 11, 176[1]; T 13, 207[1]; T 18, 288[1]; T 22, 362[2]; T 26, 421[2]; T 27, 430[5]; T 32, 465[1];

Arbeiter- und Angestelltenschutz
T 5, 74[2]; T 8, 125[2];

Arbeiter, ungelernte
T 6, 87[5];

Arbeitgeberpolitik s. auch Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und besprochene Firmen
* Vertrauliches über die Einheitsfront. Von S. Aufhäuser. T 7, 99;
* Hüter der Einheitsfront. Von A. Bauer. T 12, 186;
* Arbeitnehmer, seid auf dem Posten! T 27, 427;
* Gegen die Unternehmerdiktatur. T 28, 437;
* Rückblick und Ausblick. T 32, 461;
T 1, 7[3]; T 9, 137[2]; T 9, 139[2]; T 21, 341[2];
* Praktische Werkpolitik. Von Dr. Clemens Heiss. SR 4, 13;

Arbeitnehmer, Allgemeine Lage s. auch Angestellte
* Zur Jahreswende. Von Otto Schweitzer. T 1, 1;
* Selbstbesinnung. (Aus „Der techn. Grubenbeamte") T 1, 3;
* Steigende Not. Von Kurt Schindler. T 3, 33;
T 8, 118[3]; T 10, 155[1]; T 16, 258[1]; T 28, 445[5];

Arbeitnehmerbewegung, Allgemeines
T 1, 6[4];

Arbeitsgerichte
* Ein neuer Entwurf des Arbeitsgerichtsgesetzes. Von Fritz Pfirrmann. T 21, 335; T 23, 372;

Arbeitskammern für den Bergbau
T 10, 156[3];

Arbeitslosigkeit, Allgemeines s. auch Erwerbslosenfürsorge
T 10, 155[3]; T 12, 192[3]; Italien T 16, 255[3] T 24, 396[3];

Arbeitslosigkeit, Massnahmen zur Bekämpfung
T 17, 270[2];

Arbeitsmarkt, Allgemeines s. auch Arbeitslosigkeit
Dezember 1922 T 6, 86[1]; Januar T 9, 136[2]; Februar T 12, 190[1]; März T 15, 237[3]; Mai T 21, 340[3]; Juni T 24, 396[3]; Juli und August T 28, 443[1];

Arbeitsrecht
T 30, 455[1];

Arbeitsverhältnisse im Ausland (alphabetisch n. Ländern)
* Der Autokönig. Von Alfred Fröhlich. T 8, 116;
Amerika T 12, 191[1]; T 16, 258[1]; T 23, 377[3]; England T 27, 432[3]; Holland T 4, 56[2]; Japan T 10, 162[2]; Norwegen T 18, 287[3]; Oesterreich T 18, 287[3]; Rumänien T 18, 287[3]; Russland T 5, 70[4]; T 18, 287[3]; Tschechoslowakei T 18, 287[3];

Arbeitsverhältnisse im Inland
* Zur Jahreswende. Von Otto Schweitzer. T 1, 1;
T 16, 256[2]; T 18, 287[3];

Arbeitsvermittlung s. auch Arbeitsmarkt und Stellenvermittlung des Bundes
T 16, 256[2]; T 23, 378[3];

Arbeitszeit, Allgemeines
T 3, 42[2]; T 5, 71[2]; T 30, 454[3];

Arbeitszeit im Auslande
England T 8, 124[2];

Arbeitszeit im Bergbau s. Bergbau

Arbeitszeitgesetz s. auch Achtstundentag
* Um den Achtstundentag! T 11, 169;
* Der Achtstundentag und das Arbeitszeitgesetz für Angestellte. Von Dr. Zadek T 20, 319;
T 5, 69[3]; T 29, 450[2];

Architekturgewerbe, Arbeitsverhältnisse
* K. Wegele, Miesbach/Bayern. T 11, 176[3];

Architekturgewerbe, Tarifverträge
Allgemeines: T 1, 8[2]; T 4, 57[5]; T 5, 73[4]; T 6, 89[3]; T 10, 160[4]; T 14, 223[2]; T 14, 223[3]; T 20, 325[2];
Tarifabschlüsse: **Oktober 1922:** T 7, 107[4]; **November 1922:** T 2, 26[1]; T 9, 139[3]; **Dezember 1922:** T 2, 26[1]; T 3, 42[3]; T 4, 57[6]; **Januar 1923:** T 12, 194[1]; T 5, 73[3]; T 6, 89[5]; **Februar bis Mai:** T 17, 273[1]; **April:** T 15, 240[2]; **Mai:** T 18, 290[4]; T 18, 291[2]; **Juni:** T 19, 308[1]; T 20, 326[3]; T 21, 346[4]; **Juli:** T 24, 401[1]; **August:** T 27, 431[4]; **September:** T 25, 411[5];

Architekturgewerbe, Wirtschaftsverhältnisse
T 14, 223[2];

Ausfuhrabgaben s. auch Handel
T 27, 429[1];

Ausländer als Arbeitnehmer
T 3, 44[3]; T 20, 321[4];

Auswanderung
Japan T 26, 422[1]; T 27, 429[4]; Oesterreich T 31, 459[4];

Barmer Ersatzkasse s. Butab

Baubetriebe, soziale s. sosiale Baubetriebe

Baugewerbe, Allgemeines s. auch Wohnungswesen
* Die Krisis in der Bauwirtschaft. T 18, 283;
T 10, 160[2]; T 13, 209[2]; T 15, 239[6]; T 23, 379[4];

Baugewerbe, Arbeitsverhältnisse
T 3, 42[2]; T 6, 89[1]; T 8, 123[3]; T 12, 193[4]; T 16, 258[1];

Baugewerbe, Tarifverträge s. auch Hochbau, Tiefbau, Steine und Erden, Architektur, Holzindustrie
* Der neue Reichstarifvertrag für die technischen Angestellten des Baugewerbes für April bis Juni. T 11, 172;

609584

Reichstarifvertrag T 4, 57 [3]; T 5, 73 [1]; T 13, 209 [3]; T 19, 307 [2]; T 19, 308 [2]; T 22, 360 [3]; T 22, 363 [4]; T 24, 400 [4]; T 26, 421 [3];

Bezirkstarife: April T 16, 258 [6]; Mai T 17, 273 [1]; Einzelne Bezirke: Bayern T 23, 383 [3]; Mecklenburg T 20, 325 [3]; Norden T 22, 363 [2]; Ostpreussen T 20, 326 [1]; Pommern T 15, 239 [1]; Schlesien T 21, 346 [2]; T 23, 379 [1]; Verschiedenes: T 3, 41 [3]; T 27, 431 [2];

Baugewerbe, Wirtschaftsverhältnisse

T 5, 73 [2]; T 6, 89 [1]; T 21, 345 [3];

Baugewerkschulen

T 18, 297 [7]; T 20, 323 [2]; T 21, 351 [3]; T 26, 422 [4]; T 27, 432 [1]; T 28, 448 [3]; BU 5, 16 [2]; BU 7, 20 [4]; BU 7, 20 [5];

Bauhütten s. soziale Baubetriebe

Bayerische Politik

* Arbeitnehmer, seid auf dem Posten! T 27, 427;
* Der bayerische Ausnahmezustand und das Koalitionsrecht. Von Kaufmann. T 28, 441;

B. D. A. s. Bund Deutscher Architekten und Architekturgewerbe

Beamtenfragen s. am Schluss des Registers in sich alphabetisch geordnet

Behördenangestellte s. am Schluss des Registers unter Behördenfragen

Behördenfragen s. am Schluss des Registers in sich alphabetisch geordnet

Bergarbeiter-Verband

T 3, 44 [1];

Bergbau, Allgemeines s. auch Steinkohlen-, Braunkohlen-, Kali- und Erzbergbau

* Aus dem Reichskohlenrat. T 7, 100;

T 3, 44 [1]; T 9, 141 [2]; T 14, 224 [3]; T 15, 242 [1]; T 16, 259 [1]; T 21, 347 [2]; T 27, 432 [2];

Bergbau, Arbeitsverhältnisse

T 2, 26 [7]; T 3, 44 [3]; T 4, 58 [2]; T 5, 74 [2]; T 8, 125 [1]; T 8, 125 [2]; T 10, 162 [1]; T 15, 241 [5]; T 17, 274 [5];

Bergbau, Arbeitszeit

* Arbeitszeit der Untertage-Angestellten im Bergbau T 2, 18;

T 3, 43 [2]; T 7, 103 [6]; T 20, 327 [1]; T 29, 450 [3];

Bergbau, Wirtschaftsverhältnisse

* Die Umwandlung der Preussischen Staatsbergwerke in eine G. m. b. H. T 15, 235;

T 9, 141 [1]; T 13, 210 [1]; T 16, 258 [5];

Bergbau, Zentrale Lohnverhandlungen

* Unsere Lohnpolitik im Bergbau. T 23, 374;
* Wertbeständige Löhne im Bergbau und automatische Kohlenpreise. T 24, 392;

T 2, 27 [2]; T 3, 43 [1]; T 5, 74 [1]; T 6, 90 [1]; T 6, 90 [2]; T 14, 225 [1]; T 15, 241 [4]; T 17, 273 [2]; T 18, 292 [4]; T 19, 308 [5]; T 20, 328 [1]; T 22, 364 [2]; T 22, 364 [3]; T 24, 401 [2]; T 25, 412 [3]; T 26, 422 [5]; T 29, 451 [2];

Bergbehörde s. Bergpolizeiverordnung

Bergpolizeiverordnung

T 23, 380 [1];

Bergschulwesen

T 11, 179 [3]; T 12, 194 [3]; T 18, 293 [1];

* Etwas über Bergschulwesen. Von G. Werner. BU 3, 10;

Berlepsch, Freiherr von

T 9, 138 [2];

Berufsfragen der Techniker

* Gerechte Bewertung technischer Arbeit. Von Ewald Bote. T 4, 49;

T 5, 70 [4]; T 7, 106 [1];

* Wer soll Techniker werden? BU 2, 8;

BU 4, 14 [3];

Berufsgenossenschaften, Arbeitsverhältnisse

T 13, 214 [1]; T 14, 230 [3];

Berufsschulwesen s. Fach- und Berufsschulwesen

Berufswahl, Berufsberatung

* Die Notwendigkeit der Berufsberatung. Von K. Hahne. BU 1, 1;
* Wer soll Techniker werden? BU 2, 8;

Betriebseinschränkungen s. Betriebsstillegungen

Betriebsräte, Amtsdauer

T 14, 226 [2];

Betriebsräte, Ausbildung

T 20, 322 [5];

Betriebsräte im Aufsichtsrat

T 15, 238 [3]; T 19, 309 [1];

Dürfen Betriebsrats-Aufsichtsratsmitglieder an der Generalversammlung teilnehmen? (Entscheidung des Gewerberates Flensburg.) RR 1, 3;

Betriebsräte, Rechte und Aufgaben

T 3, 39 [4]; T 11, 179 [4]; T 15, 241 [6]; T 16, 254 [4]; T 17, 274 [1];

Ist die Ersetzung der Zustimmung des Betriebsrates durch den Schlichtungsausschuss gemäss § 97 B R G. rückwirkend? RR 2, 7;

Betriebsrätegesetz

Abänderung der Entschädigungsberechnung nach § 87 des Betriebsrätegesetzes. T 1, 6 [2];

Betriebsrätewahlen

T 3, 44 [2]; T 7, 105 [1]; T 14, 226 [1]; T 21, 343 [2]; T 31, 459 [1];

Betriebsrätezentrale, Freigewerkschaftliche

T 7, 105 [1];

Betriebsstillegungen

* Ein neuer Anschlag auf die Rechte der Arbeitnehme . (Betr. Gesetzentwurf über Abbruch und Stillegung gewerblicher Betriebe.) Von Fritz Pfirrmann. T 1, 2;
* Kündigungen wegen Betriebseinschränkungen Von L. Lehmann. T 14, 218;
* Die ersten Folgen des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923. Von A. Lenz. T 28, 440;

T 24, 397 [2]; T 26, 419 [2]; T 30, 454 [4];

Betriebstechnik

T 8, 122 [2];

* Praktische Werkpolitik. Von Dr. Clemens Heiss. SR 4, 13;

Bevölkerungsbewegung

SR 3, 12 [1];

Bezirkswirtschaftsräte

T 3, 40 [3];

Bildungswesen s. unter Schul- und Bildungswesen und Kulturpolitik und Technisches Schul- und Bildungswesen und Wirtschaftliches Bildungswesen

Bodenpolitik, Bodenreform

* Grundrententheorien. Von Karl Sohlich. SR 1, 3; SR 5, 16 [2];

Bolschewismus s. Parteipolitik

Börsenwesen s. Währungsfragen

Braunkohlenbergbau, Allgemeines

T 10, 161 [1];

Braunkohlenbergbau, Arbeitsverhältnisse

T 7, 108 [6]; T 12, 195 [4];

Braunkohlenbergbau, Tarifverträge

* Spannungen im Braunkohlenbergbau. T 2 19;
* Kollegen, ihr werdet verraten! T 13, 204;

Einheitstarif. T 13, 211 [4];

Die Löhne der Bergarbeiter im preussischen Bergbau im 3. und 4. Quartal 1922. T 26, 423 [1];

Tarifabschlüsse: Bayerisches Revier T 13, 211 [3]; T 21, 349 [2];

Forster Revier T 3, 44 [4]; T 6, 92 [1]; T 7, 109 [1]; T 17, 275 [1]; T 19, 310 [3]; T 19, 311 [1]; T 21, 349 [1]; T 26, 422 [8];

Mitteldeutsches Revier T 1, 9 [8]; T 4, 59 [1]; T 6, 91 [6]; T 16, 260 [1]; T 17, 275 [2]; T 19, 310 [2]; T 19, 311 [1]; T 21, 348 [5]; T 22, 364 [6]; T 23, 384 [3]; T 25, 413 [1];

Niederlausitzer Revier T 1, 9 [7]; T 3, 44 [5]; T 4, 58 [6]; T 6, 91 [5]; T 7, 109 [1]; T 12, 196 [3]; T 16, 259 [5]; T 17, 275 [1]; T 19, 310 [3]; T 19, 311 [1]; T 21, 349 [1]; T 22, 364 [7]; T 26, 422 [8];

Oberlausitzer Revier T 1, 9 [9]; T 3, 44 [4]; T 5, 75 [2]; T 7, 108 [7]; T 7, 109 [1]; T 13, 211 [2]; T 17, 275 [3]; T 19, 310 [3]; T 19, 311 [1]; T 21, 349 [1]; T 26, 422 [8];

Ostdeutsches Revier T 3, 44 [4]; T 5, 75 [1]; T 6, 91 [4]; T 7, 109 [1]; T 17, 275 [1]; T 19, 310 [3]; T 19, 311 [1]; T 21, 349 [1]; T 26, 422 [8];

Rheinisches Revier T 5, 74 [4]; T 21, 348 [4]; T 22, 365 [1];

Braunkohlenbergbau, Wirtschaftsverhältnisse

Konsolidiertes Braunkohlenbergwerk „Karoline" bei Offleben. T 10, 162 [4];

Rheinische Braunkohlenindustrie. T 21, 347 [1];

Brotversorgung s. Getreidewirtschaft

Buchdrucker-Verband

T 2, 24 [1];

Budaci

T 27, 431 [3];

Bund angestellter Chemiker und Ingenieure s. Budaci

Bund der Industrieangestellten Oesterreichs

T 14, 222 [2];

Bund d. technischen Angestellten u. Beamten s. Butab

Bund deutscher Architekten

T 5, 73 [4];

Butab, Agitation (Vorträge usw.)

* Nutzniesser fremder Arbeit. Von Friedr. Schwedt. T 3, 34;
* An die angestellten Apotheker! T 5, 67;
* Im Jahresbericht „Der Bund im Jahre 1922". T 10, 152;
* In eigener Sache! Von Kurt Schindler. T 28, 439;

T 18, 297 [1]; T 27, 435 [8]; T 29, 452 [2]; T 32, 465 [8];

Butab, Allgemeines

* Im Jahresbericht „Der Bund im Jahre 1922". T 7, 97; T 8, 113; T 9, 134; T 10, 150; T 2, 24 [6]; T 27, 435 [7];

Butab, Ausschuss für technisches Bildungswesen

* Im Jahresbericht „Der Bund im Jahre 1922". T 10, 152;

Butab, Beitrags- und Rechnungswesen

Allgemeines:

* Die Neuregelung des Beitragswesens im Bunde T 23, 371;

T 2, 28 [1]; T 7, 111 [5]; T 12, 199 [5]; T 12, 199 [6]; T 17, 279 [1]; T 18, 297 [3]; T 22, 369 [4]; T 26, 425 [3]; T 27, 435 [2]; T 27, 435 [3]; T 27, 435 [4];

Beiträge anderer Organisationen

März T 8, 121 [1]; Mai T 14, 222 [1]; Juni T 17, 271 [2]; Juli T 20, 322 [1]; August T 22, 359 [7];

Beitragshöhe

Januar T 1, 15 [4]; Februar T 3, 33 [2]; T 4, 63 [1]; T 5, 65 [2]; T 5, 79 [1]; T 5, 80 [1]; März T 6, 81 [4]; T 7, 111 [4]; April T 9, 133 [1]; T 9, 147 [7]; T 10, 149 [1]; T 10, 167 [1]; Mai T 12, 185 [2]; T 12, 194 [1]; Juni T 15, 233 [2]; T 16, 250 [2]; T 17, 265 [2]; T 17, 278 [5]; T 17, 278 [6]; Juli T 18, 282 [2]; T 19, 299 [1]; August T 21, 351 [1]; T 22, 353 [2]; T 23, 371 [1]; T 23, 387 [1]; September T 24, 389 [2]; T 24, 403 [3]; T 25, 415 [1]; T 26, 425 [2]; Oktober T 26, 425 [1]; T 27, 435 [1]; T 27, 435 [5]; November T 29, 451 [4]; Januar 1924 T 32, 464 [9]; Hospitanten T 2, 31 [6];

Darlehnsschulden

T 1, 16 [1]; T 5, 80 [2]; T 25, 415 [8];

Goldgrundschuld

T 30, 456 [1]; T 31, 460 [1]; T 32, 464 [8];

Kampffonds

T 1, 15 [6]; T 2, 24 [7]; T 3, 46 [3]; T 3, 47 [4]; T 3, 47 [5]; T 5, 79 [4]; T 6, 94 [6]; T 7, 111 [3]; T 10, 167 [5]; T 15, 247 [4]; T 16, 263 [3]; T 19, 315 [3]; T 21, 351 [3]; T 22, 369 [7]; T 25, 415 [8]; T 26, 426 [3]; T 27, 436 [1]; T 28, 446 [4]; T 28, 447 [2]; T 29, 452 [3];

Ruhrhilfe

T 13, 215 [3]; T 15, 247 [5]; T 16, 263 [4]; T 18, 297 [4]; T 19, 315 [2]; T 20, 333 [2]; T 22, 369 [6]; T 25, 415 [10]; T 26, 426 [3];

Butab, Bundesausschuss

T 2, 31 [5]; T 3, 47 [1]; T 5, 79 [2]; T 12, 199 [3]; T 24, 403 [1];

Butab, Bundestage

T 32, 464 [7];

Butab, Deutsche Techniker-Zeitung, Bundespost

T 3, 48 [2]; T 8, 131 [2]; T 16, 263 [2]; T 32, 465 [2]; T 32, 465 [3];

Butab, Erholungsheim Sondershausen

T 2, 31 [4]; T 3, 47 [6]; T 9, 147 [2]; T 16, 264 [4]; T 20, 331 [4]; T 22, 369 [2]; T 23, 386 [3]; T 25, 415 [9]; T 27, 435 [10];

Butab, Fachgruppe Baugewerbe und Steinindustrie

* Im Jahresbericht „Der Bund im Jahre 1922". T 8, 115;

Butab, Fachgruppe Bergbau, Allgemeines

* Im Jahresbericht „Der Bund im Jahre 1922". T 8, 116; T 12, 196 [2];

Butab, Fachgruppe Braunkohlenbergbau

T 6, 91 [3]; T 17, 275 [4]; T 18, 294 [1];

Butab, Fachgruppe Freie Berufe

BU 4, 14 [2];

Butab, Gautage

Bayern

T 5, 79 [2]; T 8, 130 [4]; T 11, 183 [2];

Brandenburg

T 1, 15 [1]; T 3, 47 [3];

Hannover-Braunschweig

T 2, 31 [2]; T 9, 147 [1];

Hessen

T 1, 15 [2];

Mitteldeutschland

T 2, 31 [1]; T 8, 130 [2];

Nordostdeutschland
T 11, 183 [1];
Nordwestdeutschland
T 3, 47 [2]; T 8, 130 [1];
Rheinland-Westfalen
T 2, 31 [3]; T 8, 131 [1];
Sachsen
T 4, 63 [2];
Südwestdeutschland
T 6, 95 [2]; T 8, 130 [3];
Westdeutschland
T 1, 15 [3]; T 7, 111 [1];

Goldgrundschuld s. Beitragswesen

Butab, Industriebeamtensparbank
T 10, 167 [2]; T 10, 167 [6]; T 11, 183 [3]; T 13, 215 [2]; T 15, 247 [2]; T 15, 247 [3]; T 21, 351 [4]; T 24, 404 [2]; T 27, 435 [11]; T 27, 435 [12]; T 28, 448 [1]; T 29, 452 [4]; T 32, 465 [10];

Butab, Industriebeamtenverlag
T 30, 456 [2];

Butab, Krankenkasse
T 1, 15 [7]; T 15, 247 [1]; T 17, 279 [2]; T 20, 333 [1]; T 25, 415 [6]; T 28, 447 [3]; T 32, 465 [9];

Butab, Organisations- und Verwaltungswesen
* Nutzniesser fremder Arbeit. Von Friedr. Schwedt. T 3, 34
T 5, 80 [5]; T 8, 132 [1]; T 15 244 [3]; T 17, 278 [4]; T 21, 351 [3]; T 25, 415 [4]; T 26, 425 [4]; T 26, 426 [1]; T 26, 426 [2]; T 27, 435 [13];

Butab, Rechnungswesen s. Beitragswesen

Butab, Rechtsschutz
* Im Jahresbericht „Der Bund im Jahre 1922". T 10, 150;
T 6, 81 [3]; T 17, 279 [3];

Butab, Ruhrhilfe s. Beitragswesen

Butab, Stellenvermittlung und Auskunftei
* Im Jahresbericht „Der Bund im Jahre 1922". T 10, 152, 153;
T 14, 231 [1]; T 14, 231 [2]; T 27, 435 [9]; T 30, 456 [3]; T 32, 465 [4]; T 32, 465 [5]; T 32, 465 [6]; T 32, 465 [7];

Butab, Stellung zu allgemeinen politischen Fragen
T 11, 179 [2];

Butab, Stellung zu anderen Organisationen
* Im Jahresbericht „Der Bund im Jahre 1922". T 7, 98; T 8, 113;
T 14, 226 [1];

Butab, Stellung zur Wirtschafts- und Sozialpolitik
* Im Jahresbericht „Der Bund im Jahre 1992". T 8, 113;

Butab, Unterstützungswesen
* Geldentwertung und Unterstützungsleistungen. Von Friedrich Schwedt. T 5, 66;
* Im Jahresbericht „Der Bund im Jahre 1922". T 10, 152;
Unterstützungsleistungen
T 6, 81 [1]; T 7, 97 [3]; T 9, 147 [2]; T 22, 353 [2]; T 22, 369 [8]; T 26, 419 [5]; T 28, 445 [2];
Höhe der Unterstützungen
T 4, 63 [3]; T 5, 79 [5]; T 18, 297 [2]; T 22, 369 [3]; T 24, 404 [1]; T 25, 415 [2]; T 28, 446 [3]; T 31, 459 [5];
Bedingungen für den Bezug
T 3, 47 [7]; T 13, 215 [1]; T 13, 215 [5]; T 25, 415 [3]; T 29, 452 [1]; T 31, 459 [5];

Butab, Vertretung der Arbeitnehmerinteressen (Tarifpolitik usw.)
* Im Jahresbericht „Der Bund im Jahre 1922". T 7, 98; T 8, 115;
T 2, 24 [8]; T 3, 41 [3]; T 4, 56 [2]; T 6, 81 [2]; T 8, 122 [3]; T 28, 446 [2];

Butab, Vorstand
T 8, 131 [3]; T 13, 215 [4]; T 24, 403 [2]; T 25, 415 [7]; T 27, 435 [6];

Chemische Industrie, Wirtschafts- u. Arbeitsverhältnisse
T 10, 156 [1]; T 23, 377 [4]; T 28, 446 [1];

Chemische Industrie, Tarifverträge
Dezember 1922 T 2, 25 [1]; Januar 1923 T 4, 56 [4]; T 4, 57 [1]; T 5, 72 [3]; T 5, 72 [4]; T 6, 88 [5]; Februar T 7, 107 [1]; T 7, 107 [2]; T 8, 123 [1]; T 9, 139 [1]; März T 11, 177 [1]; T 13, 208 [2]; T 14, 223 [1]; April T 15, 240 [1]; T 16, 257 [6]; Mai T 17, 272 [1]; T 19, 306 [1]; Juni T 20, 325 [1]; T 21, 344 [2]; Juli T 23, 382 [2]; T 24, 399 [2]; September/Oktober T 27, 430 [4]; betr. Eingruppierung T 18, 290 [3];

Christlich-nationale Gewerkschaftsbewegung s. Gewerkschaftsbewegung, Gedag und D. H. V.

Danzig, Lage der Arbeitnehmer
T 21, 343 [5];
Demobilmachungsverordnung
T 12, 190 [2]; T 30, 454 [3];
Deutsche Technikerzeitung s. Butab
Deutsche Werke, Allgemeines
T 12, 192 [4];
Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband s. D. H. V.
D. H. V., Organisation
T 1, 15 [5]; T 2, 24 [2]; T 2, 24 [3]; T 4, 55 [3]; T 5, 70 [2]; T 8, 121 [1];
D. H. V., Parteipolitische Haltung
T 3, 41 [1];
D. H. V., Stellung zur Wirtschafts- und Sozialpolitik
T 18, 287 [5];
D. H. V., Tarifpolitik usw.
* Kollegen, ihr werdet verraten! T 13, 204;
T 5, 71 [1]; T 7, 106 [1]; T 17, 271 [3]; T 18, 287 [5]; T 20, 323 [3]; T 22, 360 [1]; T 23, 378 [4];
Dienstverhältnis der Beamten s. am Schluss des Registers unter Behördenfragen
Dienstvertrag, Allgemeines
Erhöhung einer vertraglich vereinbarten Rente entsprechend der Geldentwertung. RR 2, 7;
Diplomingenieure
T 8, 120 [3]; BU 1, 4 [1];

Einkommensteuer
Einkommensteuer vom Arbeitslohn s. Lohnsteuerabzug
* Steuerveranlagung 1922. Von L. Lehmann. T 9, 135; T 10, 153;
Eisenwirtschaftsbund
T 1, 5 [2];
Entlassung
T 1, 6 [2]; T 9, 139 [2]; T 12, 190 [6];
* Was ist bei der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen bei fristloser Lösung des Arbeitsverhältnisses zu berücksichtigen? Von Dr. Ewald Friedländer. RR 1, 1;
Die Geldentwertung bei Gehaltsansprüchen. (Entscheidung des Gewerbegerichts Chemnitz.) RR 1, 2;
* Gehaltsanspruch und Entschädigungsanspruch bei fristloser Entlassung. Von Dr. E. Friedländer. RR 5, 15;
Entscheidungen
RR 1, 2; RR 2, 6; RR 3, 11; RR 4, 14; RR 5, 16; RR 6, 17;
Erfassung der Sachwerte
SR 3, 11 [2];
Erfinder- und Patentrecht
T 1, 5 [3]; T 10, 158 [5]; T 13, 205 [2]; T 25, 410 [4]; T 28, 443 [5]; T 32, 463 [4];
* Neuere Literatur zum gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht. Von Karl Sohlich. RR 1, 4;
Erholungsheim s. Butab
Ermächtigungsgesetz s. Innere Politik
Ernährungspolitik s. Volksernährung
Erwerbslosenfürsorge
T 7, 104 [1]; T 8, 120 [2]; T 13, 206 [1]; T 14, 221 [1]; T 16, 255 [1]; T 16, 255 [2]; T 18, 287 [2];
Erzbergbau, Allgemeines
T 10, 161 [1];
Erzbergbau, Lohn- u. Gehaltsbewegungen
T 2, 24 [6];
Erzbergbau, Tarifverträge
Löhne der Bergarbeiter im preussischen Bergbau im 3. und 4. Quartal 1922 (Tabelle). T 26, 423 [1];
Dillkreis Februar T 8, 126 [3];
Mansfelder Kupferschieferbergbau Januar T 6, 92 [3]; Februar T 9, 142 [3]; Juni T 21, 349 [3];
Siegerland Februar T 9, 142 [2]; Mai T 18, 294 [4]; Juni T 20, 329 [5]; Juli T 21, 349 [4];
Esperanto s. Kulturpolitik
Existenzminimum
T 1, 4 [3];

Fach- und Berufsschulwesen
T 19, 304 [5]; T 19, 304 [6];
* VI. Verwaltungsbericht des Preussischen Landesgewerbeamtes. BU 4, 13;
* Handbuch für das Berufs- und Fachschulwesen. BU 4, 13;
BU 1, 4 [8]; BU 3, 12 [2]; BU 4, 14 [4]; BU 5, 16 [1]; BU 5, 16 [3]; BU 7, 20 [1];
Fachgruppe Behörden s. am Schluss des Registers unter Behördenfragen
Fachgruppen des Bundes s. Butab
Familienzulagen s. Soziallohn
Faserstoffindustrie
T 5, 69 [2];
Faserstoffindustrie, Tarifverträge
Dezember 1922 T 4, 56 [5]; April 1923 T 15, 239 [5]; Mai T 16, 257 [4]; T 17, 272 [1]; T 18, 290 [2]; Juni T 19, 306 [1]; T 21, 344 [3]; Juli T 24, 400 [1]; T 24, 400 [2];
Finanz- und Steuerfragen Allgemeines
T 4, 53 [2]; T 11, 175 [2]; T 17, 270 [5]; SR 1, 4 [2];
Finanzen des Reichs
* Reichsfinanzen und Personalausgaben. Von Johann Gröttrup. T 26, 417;
T 9, 137 [1];
Firmen, besprochene (s. auch unter den einzelnen Industrien)
Alpenländische Bekleidungswerke A.-G., St. Veit a. d. Glan, Kärnten. T 20, 323 [1];
Berliner Maschinenbau A.-G., vorm. L. Schwartzkopff. T 2, 22 [4];
Braunkohlenwerk „Karoline". T 10, 162 [4];
Bringe, Carl, Schiffsmaschinenbau, Köln-Ehrenfeld. T 11, 176 [2];
Dortmunder Zement-A.-G. T 5, 68 [3];
Eisenbahn-Verkehrsmittel-A.-G. T 18, 289 [1];
Elektrotechnische Treichelgesellschaft m. b. H. Elbing T 22, 361 [2];
Frey, Carl, vorm. Hugo Frey, Zwickau. T 10, 160 [4]; T 18, 291 [1];
Gebers, Hirschberg/Schlesien. T 7, 106 [2]; T 26 421 [1];
Königsgrube, Zeche in Röhlinghausen bei Wanne. T 16, 259 [2];
Megu n-A.-G., Butzbach in Hessen. T 32, 464 [3];
Ostpreussische Maschinen-Genossenschaft A. - G., Königsberg. T 19, 304 [4];
Paffrath, Paul, Motorenwerke, Altenburg-Nobitz. T 24, 398 [4];
Papierfabrik Bielatal A.-G., Sandhübel, Schlesien, Tschechoslowakei. T 16, 256 [3]; T 21, 343 [6];
Peniger Maschinenfabrik. T 19, 305 [3];
Porzellanfabrik Fraureuth. T 20, 324 [2];
Sächsische Waggonfabrik Werdau, G. m. b. H., Werdau i. Sa. T 22, 361 [3];
Uniongiesserei Königsberg. T 14, 222 [3]; T 16, 257 [3];
Wegele, Karl, Miesbach/Bayern. T 11, 176 [3];
Zettelmeyer, Hubert, Conz bei Trier. T 21, 343 [7];
Firmen, Vorsicht bei folgenden
T 11, 183 [5]; T 12, 199 [7]; T 13, 215 [6]; T 14, 231 [3]; T 15, 247 [6]; T 16, 264 [1]; T 17, 279 [4]; T 18, 297 [5]; T 19, 315 [4]; T 20, 333 [3]; T 22, 369 [5]; T 24, 398 [4]; T 24, 404 [3]; T 26, 426 [4];
Freie Gewerkschaften s. Gewerkschaftsbewegung, A. D. G. B., AfA-Bund und die einzelnen Verbände
Freigeld — Freiland
SR 3, 10 [2]; SR 6, 18 [1];
Freiwirtschaftslehre s. Freigeld

Garantieangebot der Industrie
* Die Garantie der Industrie. Von Kurt Schindler. T 17, 265;
Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke. Tarifverträge
Dezember 1922 T 2, 25 [1]; Januar 1923 T 5, 72 [3]; T 6, 88 [5]; Februar T 8, 123 [1]; T 9, 139 [1]; März T 12, 193 [1]; T 14, 223 [1]; April T 15, 240 [1]; T 16, 257 [6]; Mai T 19, 306 [1]; Juni T 20, 325 [1]; T 21, 344 [2]; T 23, 382 [2];
G. D. A., Organisation und Verwaltung
T 2, 24 [3]; T 5, 70 [2]; T 8, 121 [1];
G. D. A., Tarifpolitik usw.
T 6, 87 [8]; T 7, 106 [2]; T 19, 305 [5]; T 19, 307 [2]; T 20, 323 [3]; T 23, 378 [4]; T 23, 382 [1]; T 28, 445 [4];
Gedag
* Kollegen, ihr werdet verraten! T 13, 204;
T 19, 305 [5]; T 23, 382 [1]; T 28, 445 [4];
Gehaltszahlung, Grundsätzliches s. auch Lohnpolitik
* Der Geldentwertungsschaden bei Gehaltsansprüchen. Von L. Lehmann. RR 2, 5;
Der Geldentwertungsschaden bei verspäteter Gehaltszahlung und die freie Beweiswürdigung des Schadennachweises. RR 2, 6;
* Der Geldentwertungsschaden bei Gehaltsansprüchen RR 4, 13;
Gehaltszahlung nach Leistung
T 3, 41 [2]; T 17, 271 [3];

Gehaltszahlungstermin
* Zeitgemässe Lohnpolitik. Von Otto Schweitzer. T 5, 65;
T 6, 88[1]; T 19, 305[4];
* Einwirkungen kurzer Gehaltszahlungsperioden auf das Dienstverhältnis. Von L. Lehmann. RR 6, 17;

Geldentwertung, Massstäbe der (s. auch Grosshandelspreise und Indexziffern der Lebenshaltung)
T 16, 253[2]; T 17, 269[2]; T 18, 286[1]; T 19, 302[2]; T 20, 320[1]; T 21, 340[1]; T 22, 359[1]; T 23, 376[2]; T 24, 396[1]; T 25, 408[1]; T 26, 418[1]; T 28, 442[1]; T 29, 450[1]; T 30, 454[1]; T 32, 462[1];

Geldwesen s. Währungsfragen

Gemeindebetriebe, Umbildung s. Kommunalisierung
* Die Umbildung von Gemeindebetrieben. Von Hans Assmann. T 3, 37; T 4, 52; T 5, 67; T 6, 83; T 7, 101;

Gemeindepolitik s. Städteordnung und Behördenfragen

Genossenschaftswesen s. Konsumgenossenschaften und Soziale Baubetriebe

Genussmittelindustrie s. Lebensmittelindustrie

Gesundheitsindustrie, Tarifverträge
Januar T 5, 72[3]; T 6, 88[5]; Februar T 8, 123[1]; T 9, 139[1]; März T 11, 177[1]; T 12, 192[5]; T 13, 208[3]; April T 15, 240[1]; T 16, 257[1]; Mai T 17, 272[1]; T 19, 306[1]; Juni T 20, 325[1]; T 22, 362[1]; Juli T 23, 382[3]; T 23, 383[1]; T 24, 399[2]; August T 23, 383[1]; T 24, 400[3];

Getreidewirtschaft
T 16, 253[1];

Gewerbe- und Kaufmannsgerichte
T 4, 54[3]; T 9, 138[1]; T 11, 175[5]; T 19, 304[2]; T 22, 359[4]; T 26, 420[1];

Gewerbeordnung und Handelsgesetzbuch
T 4, 54[1]; T 20, 321[5];

Gewerkschaften und Politik
* Krisis. Von Otto Schweitzer. T 24, 390;
* Arbeitnehmer, seid auf dem Posten! T 27, 427;

Gewerkschaftsbewegung, christlich-nationale
T 1, 6[4]; T 14, 221[4];

Gewerkschaftsbewegung, freie s. auch unter den einzelnen Organisationen
T 8, 120[1];

Gewerkschaftsbewegung, gelbe s. Nationalverband

Gewerkschaftsbewegung in Frankreich
T 13, 205[3]; T 23, 378[2];

Gewerkschaftsbund der Angestellten s. G. d. A.

Gewerkschaftsfunktionäre, Diensterleichterung
Diensterleichterung für Gewerkschaftsfunktionäre. RR 5, 16;

Gewerkschaftsinternationale, christliche
T 18, 287[4];

Gewerkschaftsring deutscher Arbeiter- und Angestelltenverbände (Hirsch-Duncker)
T 1, 6[4];

Gewinn und Lohn s. Unternehmergewinn

Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer
T 12, 195[3];

Gewinne, kapitalistische
T 2, 22[4]; T 5, 68[3]; T 16, 254[3]; T 20, 324[2];

Goldlöhne, wertbeständige
* „Wertbeständige Löhne." Von Joseph Horn. T 18, 281;
* Zum Kampf um wertbeständige Löhne. T 19, 301;
* Der Kampf um den wertbeständigen Lohn. T 20, 317;
* Zum Kapitel der wertbeständigen Löhne. T 21, 339;
* Um den „wertbeständigen" Lohn. T 22, 354;
T 10, 157[2]; T 21, 342[1]; T 22, 359[6]; T 23, 389[2]; T 26, 421[3]; T 27, 430[1]; T 27, 430[2]; T 27, 430[3]; T 29, 451[1]; T 30, 455[3]; T 31, 459[2];

Goldmarkanleihe
T 3, 39[1];

Goldrechnung s. Goldlöhne und Hypotheken

Goldschatzanweisungen
T 24, 396[2]; T 28, 448[2];

Graphisches Gewerbe und Papierindustrie, Tarifverträge
T 9, 139[1]; T 18, 290[1]; T 20, 325[1]; T 21, 344[2]; T 23, 382[2]; T 24, 399[2]; T 31, 459[2];

Grosshandelspreise der Frankfurter Ztg.
T 2, 22[2]; T 6, 85[2]; T 12, 189[1]; T 15, 237[1]; Jahresübersicht T 16, 253[2]; T 17, 269[3]; T 21, 340[2]; T 23, 377[1]; T 25, 409[1];

Grosshandelspreise des Stat. Reichsamts und d. Ind.- u. Hand.-Ztg.
T 1, 4[2]; T 4, 53[1]; T 7, 102[1]; T 10, 155[2]; T 13, 204[3]; Jahresübersicht T 16, 253[2]; T 18, 286[2]; T 26, 418[2];

Handel und Handelspolitik
T 11, 174[2]; T 16, 256[4]; T 28, 443[2]; T 28, 443[3];

Handelsgesetzbuch s. Gewerbeordnung

Handelspolitik s. Handel

Handwerkskammern s. Landwirtschaftskammern

Hausbesitz u. Mietswesen s. auch Wohnungswesen
* Wohnungszwangswirtschaft und Miete. Von Alfred Thimm. T 20, 318;
T 12, 190[3];

Hirsch-Dunckersche Verbände s. Gewerkschaftsring u. G. d. A.

Hochbau, Arbeitsverhältnisse bei einzelnen Firmen
Gebers, Hirschberg Schlesien. T 7, 106[3];
Carl Frey, vorm Hugo Frey, Baugeschäft, Zwickau i. Sa. T 10, 160[3];

Hochbau, Tarifverträge
November 1922 T 1, 8[3]; T 2, 26[1]; T 3, 42[3]; Dezember 1922 T 1, 8[3]; T 2, 26[1]; T 3, 42[3]; T 4, 57[4]; T 4, 57[6]; T 6, 89[2]; Januar 1923 T 5, 73[3]; T 6, 89[5]; T 7, 107[5]; T 8, 124[1]; Februar T 7, 107[5]; T 8, 124[1]; T 9, 140[1]; T 10, 160[3]; T 11, 178[1]; T 12, 193[3]; T 13, 209[4]; März T 7, 107[3]; T 11, 178[1]; T 12, 193[3]; T 13, 209[7]; April T 14, 223[4]; T 15, 240[4]; T 17, 273[1]; T 18, 291[2]; Mai T 17, 273[1]; T 18, 291[2]; Juni T 20, 326[3]; T 21, 346[1]; T 21, 346[2]; T 22, 363[6]; Juli T 21, 346[3]; T 22, 363[6]; T 23, 383[2]; T 23, 384[1]; T 24, 401[1]; August T 25, 411[4];

Holzarbeiterverband
T 19, 304[3];

Holzindustrie, Wirtschaftsverhältnisse
T 16, 254[2];

Holzindustrie, Tarifverträge
November 1922 T 1, 9[1]; Dezember T 2, 26[4]; T 2, 26[5]; Februar 1923 T 9, 140[1]; März T 13, 209[5]; T 13, 209[7]; April T 16, 258[3]; T 18, 291[2]; Mai T 17, 273[1]; T 18, 291[2]; T 19, 308[1]; Juni T 19, 308[1]; T 20, 326[3]; Juli T 23, 381[1]; T 24, 401[1];

Hypotheken, wertbeständige
* Wertbeständige Hypotheken. T 24, 394;

Indexziffern der Lebenshaltung s. auch Geldentwertung
Dezember 1922 T 2, 22[1]; (Berlin) T 3, 38[1]; Januar 1923 T 5, 68[1]; Februar T 8, 118[1]; März T 9, 138[3]; T 11, 174[1]; April T 14, 219[1]; Jahresübersichten 1920—1923 T 14, 220[1]; Wochenziffern Mai T 16, 253[2]; Durchschnitt Mai T 17, 269[1]; Wochenziffern Juni T 19, 302[1]; Internationale Ziffern für 1922 T 19, 302[3]; Juni T 21, 340[1]; Juli T 23, 376[2]; August T 25, 408[1]; Indexwirrwarr T 25, 409[2]; Vergleich zwischen Grosshandelspreisen und Lebenshaltungskosten T 26, 418[2]; September T 27, 428[1]; Wochenziffern Oktober T 28, 442[1]; T 29, 450[1]; Wochenziffern November T 30, 454[1]; T 32, 462[1]; Wochenziffern Dezember T 32, 462[1];
Die Entwicklung der Reichsindexzahlen. SR 1, 4;

Industrie- und Handelskammern s. Landwirtschaftskammern

Industrie und Reparationsfrage s. Garantieangebot

Industriebeamten-Sparbank s. Butab

Industriebeamten-Verlag s. Butab

Industrielle Konzentration s. Konzentration, industrielle

Inflation s. auch Währungsfragen u. Stabilisierung
* Wem nützt die Geldentwertung? Von Prof. E. Lederer. SR 1, 2;
* Wesen und Geschichte der Inflation. Von Dr. Oskar Stillich SR 3, 10;

Ingenieur- u. Architektentitel
T 14, 228[1];

Innere Politik, Allgemeines
* Krisis. Von Otto Schweitzer. T 24, 390;
* Arbeitnehmer, seid auf dem Posten! T 27, 427;
* Die ersten Folgen des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923. Von A. Lenz T 28, 440;

Internationale, dritte (Moskau)
* Zur Theorie und Praxis des Bolschewismus. Von Fritz Jakob. SR 2, 7;

Internationaler Bund der Privatangestellten
T 7, 104[5]; T 12, 191[2]; T 16, 256[1]; T 24, 398[5];

Internationaler Gewerkschaftsbund
T 28, 444[4];

Internationales Arbeitsamt
T 25, 409[3];

Invalidenversicherung
T 3, 40[1]; T 3, 40[2]; T 7, 104[2]; T 10, 156[3]; T 13, 205[3]; T 19, 303[5]; T 23, 378[1]; T 25, 410[3]; T 27, 429[2];

Kalibergbau, Allgemeines
* Die deutsche Kali-Industrie im Jahre 1922. Von A. Halbfell. T 4, 50;
* Absatzstockung und Preispolitik im Kalibergbau. T 11, 171;
T 8, 126[1]; T 10, 162[5];

Kalibergbau, Tarifverträge
* Die Löhne der Bergarbeiter im preussischen Bergbau im 3 und 4. Quartal 1922. T 26, 423[1];
Januar 1923 T 5, 75[3]; T 6, 92[2]; Februar T 7, 109[2]; März T 13, 211[5]; T 14, 226[3]; April T 14, 226[3]; Mai T 16, 260[2]; Juni T 18, 294[2]; T 19, 311[2]; Juli T 21, 349[6]; T 22, 365[2]; August T 22, 365[2]; T 25, 413[2]; September T 25, 413[2]; T 27, 432[5]; Oktober T 27, 432[5];

Kalibergbau, Wirtschaftsverhältnisse
T 10, 162[1]; Kaliwerk Steinförde T 17, 275[5];

Kaliindustrie s. Kaliwirtshaft u. Kalibergbau

Kaliwirtschaft (Reichskalirat) s. auch Kalibergbau
* Die deutsche Kali-Industrie im Jahre 1922. Von A. Halbfell. T 4, 50;
* Absatzstockung und Preispolitik im Kalibergbau. T 11, 171;
T 3, 45[1]; T 5, 75[4]; T 8, 126[2]; T 10, 162[1]; T 10, 162[5]; T 11, 180[1]; T 12, 196[4]; T 16, 260[3]; T 16, 260[4]; T 18, 294[3]; T 21, 349[5];

Kapitalistische Gewinne s. Gewinne

Kartelle und Trusts
* Gegen den Preiswucher der Kartelle. T 13, 201;
* Das Kartellgesetz. Von Fritz Pfirrmann. T 31, 457;

Kartellgesetz s. Kartelle

Keramische u. Glasindustrie, Tarifverträge
T 2, 25[1]; T 6, 88[5]; T 8, 123[1]; T 12, 193[1]; T 15, 240[1]; T 16, 257[5]; T 18, 290[1]; T 20, 325[1]; T 21, 344[2]; T 23, 382[2]; T 24, 399[2];

Knappschaftswesen s. auch Reichsknappschaftsgesetz
T 10, 161[2]; T 12, 195[2]; T 20, 328[2]; T 23, 379[5]; T 30, 455[2];

Koalitionsrecht s. auch Streikrecht
T 30, 454[2];

Kohlenbergbau s. Bergbau, Steinkohlen- u. Braunkohlenbergbau

Kohlenpreis
* Wertbeständige Löhne im Bergbau und automatische Kohlenpreise. T 24, 392;
T 5, 69[1]; T 11, 178[2]; T 16, 258[4]; T 17, 273[3]; T 20, 327[3]; T 23, 381[1];

Kohlensteuer
T 4, 53[5]; T 11, 178[2];

Kohlenwirtschaft s. auch Kohlenpreis u. Kohlenbergbau
* Aus dem Reichskohlenrat. T 7, 100;

Kohlenwirtschaft, Internationale
* Vorbereitungen zur Kohlenzwangswirtschaft in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. T 8, 117;
T 8, 124[2]; T 9, 140[3]; T 12, 196[1];

Kommunalisierung, Entkommunalisierung
* Die Umbildung von Gemeindebetrieben. Von Hans Assmann T 3, 37; T 4, 52; T 5, 67; T 6, 83; T 7, 101;
T 15, 246[2]; T 16, 362[1];

Kommunalpolitik s. Städteordnung und Behördenfragen

Konkurrenzklausel
T 4, 54[1];

Konsumgenossenschaften
T 10, 156[2]; T 21, 342[2];

Konzentration, industrielle
T 16, 256[5]; T 23, 376[1];
* Die Konzernbildung in der deutschen Industrie. Von Dr. Jahnke-Greifswald. SR 6, 17;

Konzerne, verschiedene
* Die Konzernbildung in der deutschen Industrie. Von Dr. Jahnke-Greifswald. SR 6, 17;

Kopf- und Handarbeiter, Vergleich der Lage s. auch Arbeitnehmer und Lohnstatistik
T 3, 41[3]; T 5, 73[2];

Kranken- und Sterbekasse für das Deutsche Reich s. Butab

Krankenversicherung
T 2, 23 [4]; T 4, 54 [4]; T 6, 86 [5]; T 9, 137 [2]; T 9, 137 [4]; T 17, 270 [4]; T 18, 287 [1]; T 19, 303 [4]; T 19, 303 [6]; T 26, 419 [3]; T 32, 463 [1];

Kriegsbeschädigte
T 6, 87 [2]; T 8, 119 [5];

Krisen und Weltwirtschaft
* Die Wirtschaftskrise. Von Steiner-Julien. T 14, 217;
T 17, 270 [1]; T 25, 409 [3];

Kulturpolitik, Allgemeines
T 10, 158 [1];
* Weltsprachen. Von Alfred Fröhlich. BU 5, 15;
* Esperanto. Von Heinz Voigtländer. BU 7, 19;
BU 3, 11 [1];

Kündigungen
* Kündigungen wegen Betriebseinschränkungen. Von L. Lehmann. T 14, 218;
* Wiedereinstellungspflicht und Kündigungsschutz für die Arbeitnehmer im besetzten Gebiet. T 15, 234;
* Die ersten Folgen des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923. Von A. Lenz. T 28, 440;
T 3, 39 [4]; T 4, 54 [1]; T 17, 270 [3]; T 31, 458 [1]; T 32, 464 [2];
Entschädigungsansprüche aus § 87 B. R. G. (mit Entscheidung des Schlichtungsausschusses Halberstadt). RR 1, 2;
Ist die Ersetzung der Zustimmung des Betriebsrates durch den Schlichtungsausschuss gemäss § 97 B. R. G. rückwirkend? RR 2, 7;
Vereinbarung einer besonderen Kündigungsfrist für die Dauer befristeter Probezeit. RR 5, 16;

Kurzarbeit, Arbeitsstreckung
* Kündigungen wegen Betriebseinschränkungen. Von L. Lehmann. T 14, 218;
T 11, 175 [4]; T 20, 321 [2]; T 32, 463 [2];

Laboratoriumstechniker bei Behörden s. unter Behördenfragen
T 10, 158 [3]; T 12, 192 [7];

Landwirtschaft
T 6, 86 [2];

Landwirtschafts-, Industrie- und Handels-, Handwerkskammern
* Die künftige Gestaltung der amtlichen Berufsvertretung von Industrie und Handel. Von Otto Schweitzer T 16, 249;
T 3, 40 [3];

Lebens- u. Genussmittelindustrie, Arbeitsverhältnisse
T 28, 447 [1];

Lebensmittel- u. Genussmittelindustrie, Tarifverträge
Dezember 1922 T 2, 25 [1]; Januar T 4, 57 [2]; Februar T 8, 123 [1]; T 8, 123 [2]; März T 13, 209 [1]; April T 15, 240 [1]; Mai T 17, 271 [4]; T 17, 272 [1]; Juli T 23, 382 [2];

Lebensmittelpreise
T 8, 118 [2];

Lehrlingswesen
T 12, 190 [5]; T 12, 192 [1]; T 20, 324 [3]; T 20, 324 [4];

Leistungslohn s. Gehaltszahlung nach Leistung

Lohnabbau
* Das neue Programm. Von Kurt Schindler. T 9, 133;

Lohnpolitik, Allgemeines s. auch Gehaltszahlung u. Lohnstatistik u. Unternehmergewinn u. Lohn
* Wiederbeschaffungskosten der Arbeitskraft. Von Ewald Bote. T 3, 37;
* Zeitgemässe Lohnpolitik. Von Otto Schweitzer. T 5, 65;
T 1, 5 [1]; T 2, 22 [3]; T 2, 23 [1]; T 6, 87 [6]; T 12, 192 [2];
* Richtlinien der Spitzenverbände zur Lohnfrage. T 25, 407;
* Schluss mit dem Lohnbetrug! Von Otto Schweitzer. T 29, 449;
* Rückblick und Ausblick. T 32, 461;
T 7, 106 [1]; T 14, 221 [3]; T 15, 236 [1]; T 16, 253 [1]; T 17, 270 [5]; T 21, 341 [4]; T 22, 360 [4]; T 26, 420 [2]; T 26, 420 [3]; T 28, 445 [1];

Lohnpolitik der Regierung s. am Schluss des Registers unter Behördenfragen

Lohnstatistik, Lohnübersichten
* Gerechte Bewertung technischer Arbeit. Von Ewald Bote. T 4, 49;
* Abbau der Technikergehälter. T 17, 267;
T 6, 87 [5]; T 8, 118 [3]; T 9, 138 [3]; T 23, 377 [3]; T 26, 420 [3];

Lohnsteuerabzug
* Das Steuerunrecht. Von Fritz Pfirrmann. T 2, 17;
T 1, 6 [1]; T 2, 18 [1]; T 3, 39 [2]; T 4, 53 [2]; T 6, 85 [3]; T 7, 108 [2]; T 15, 238 [2]; T 19, 303 [2]; T 27, 429 [3];

Lohn- u. Gehaltsbewegungen im Ausland
T 11, 179 [1]; T 16, 256 [3]; T 20, 323 [1]; T 21, 343 [6];

Lohn- u. Gehaltsbewegungen im Inland s. auch Lohn- u. Gehaltsbewegungen in den einzelnen Industrien
Osnabrück T 9, 138 [6]; T 11, 176 [4]; Saarbergbau T 10, 162 [3];

Lohn- u. Gehaltspfändungsgrenzen s. Pfändungsgrenze

Maifeier
T 13, 204 [2];

Maschinenbauschulen
T 21, 349 [7]; BU 5, 16 [6];

Maschinenbauschulen, höhere
BU 1, 4 [2];

Massstäbe der Geldentwertung s. Geldentwertung

Materielles Recht
RR 2, 5; RR 3, 9; RR 5, 15; RR 6, 17;

Metallarbeiterverband
T 21, 343 [1];

Metallindustrie, Arbeitsverhältnisse
* Kampf in der Berliner Metallindustrie? Von Max Günther. T 6, 81;
T 9, 138 [4];

Metallindustrie, Arbeitsverhältnisse bei einzelnen Firmen
Ostpreussische Maschinen-Genossenschaft A.-G. T 19, 304 [4];
Peniger Maschinenfabrik. T 19, 305 [3];
Sächsische Waggonfabrik Werdau G. m. b. H. T 22, 361 [3];

Metallindustrie, Lohn- u. Gehaltsbewegungen
* Kampf in der Berliner Metallindustrie? Von Max Günther. T 6, 81;
* Die Bewegung in der Berliner Metallindustrie und ihre Lehren. T 10, 149;
T 7, 97 [1]; T 8, 122 [4]; T 9, 138 [5]; T 23, 378 [5]; Unionglessserei Königsberg T 14, 222 [3]; T 16, 257 [3];

Metallindustrie, Tarifverträge
* Kampf in der Berliner Metallindustrie? Von Max Günther. T 6, 81;
November 1922 T 1, 8 [1]; Dezember T 1, 8 [1]; T 2, 25 [1]; T 3, 42 [1]; Januar 1923 T 4, 57 [1]; T 5, 72 [2]; T 5, 72 [3]; T 6, 88 [5]; Februar T 7, 107 [1]; T 8, 123 [1]; T 9, 139 [1]; März T 11, 177 [1]; T 12, 193 [1]; T 14, 223 [1]; April T 15, 240 [1]; T 16, 257 [6]; Mai T 16, 257 [6]; T 17, 272 [1]; T 18, 289 [3]; T 18, 290 [1]; T 19, 306 [1]; Juni T 18, 288 [2]; T 19, 305 [1]; T 19, 305 [2]; T 19, 305 [4]; T 20, 325 [1]; T 21, 344 [2]; T 22, 362 [1]; Juli T 22, 361 [1]; T 23, 382 [2]; T 24, 399 [2]; August T 24, 399 [1]; T 25, 410 [5]; T 25, 410 [6]; T 25, 411 [1];
Urteil des 8. Zivilsenats des Kammergerichts vom 9. Juni 1923. RR 6, 17;

Mietswesen s. Hausbesitz u. Wohnungswesen

Musiker, soziale Lage
T 22, 359 [8];

Nationalsozialistische und völkische Bewegung
T 7, 104 [4];

Nationalverband deutscher Berufsverbände
* Vertrauliches über die Einheitsfront. Von S. Aufhäuser. T 7, 99;
T 3, 40 [4]; T 5, 69 [6];

Neuer Deutscher Techniker-Verband s. V. D. T.

Nordfrankreich s. Wiederaufbau

Nothilfe, Technische
T 2, 23 [5]; T 20, 322 [2];

Oberschlesien, polnisch s. Ostoberschlesien

Oelindustrie, Allgemeines
T 26, 419 [1];

Organisationsfragen der Gewerkschaften
* Nutzniesser fremder Arbeit. Von Friedrich Schwedt. T 3, 34;

Ostoberschlesien (polnisch)
T 20, 324 [1];

Papierindustrie, Allgemeines
T 6, 85 [1];

Papierindustrie, Tarifverträge s. Graph. Gewerbe

Parteipolitik, Stellung der Gewerkschaften zur s. unter den einzelnen Organisationen
* Zur Theorie und Praxis des Bolschewismus. Von Fritz Jakob. SR 2, 7;

Patentrecht s. Erfinderrecht

Pfändungsgrenze
T 9, 137 [5]; T 22, 359 [3]; T 32, 463 [3];

Pharmazeuten s. Apotheker

Politik, Inneres s. Innere Politik, s. auch Gewerkschaften und Politik und unter den einzelnen Gewerkschaften

Polnisch Oberschlesien s. Ostoberschlesien

Prämien
T 4, 58 [2]; T 15, 241 [5];

Preisabbau s. auch Wucher
* Das neue Programm. Von Kurt Schindler. T 9, 133;
T 9, 137 [2]; T 27, 428 [1];

Preise s. Lebensmittelpreise u. Grosshandelspreise u. Geldentwertungsmassstäbe u. Preisabbau

Privates technisches Schulwesen
* Die „Ingenieur-Akademie" in Oldenburg. Von Oberschulrat Prof. Horstmann. BU 1, 3;

Produktion, Steigerung, Abnahme usw.
T 13, 205 [1]; T 17, 270 [1]; T 32, 464 [6];

Psychotechnik
BU 1, 4 [3];

R. d. B. s. Reichsverband

Rechtspflege, Rechtsfragen
* RückwirkendeTariferhöhungen — Geldentwertung und Verzugsschaden. Von Dr. E. Friedländer. T 24, 391;
T 13, 206 [2];

Referentenführer
SR 1, 4; SR 3, 12; SR 4, 14; SR 5, 16;

Reichsentlastungsgesetz s. Finanzen des Reichs

Reichsindexziffer s. Indexziffer u. Geldentwertung

Reichskalirat s. Kaliwirtschaft

Reichsknappschaftsgesetz s. auch Knappschaftswesen
* Das Reichsknappschaftsgesetz. T 18, 282;
* R. d B und Reichsknappschaftsgesetz. T 18, 284;
T 6, 87 [3]; T 16, 255 [4];

Reichskohlenrat s. Kohlenwirtschaft

Reichsverband der Bergbauangestellten
* Der Sieg der Wahrheit. Von G. Werner. T 1, 4;
* R. d. B. und Reichsknappschaftsgesetz. T 18, 284;
T 3, 43 [2]; T 20, 327 [1]; T 21, 348 [1]; T 27, 432 [4];

Reichsverband der deutschen Industrie s. auch Garantieangebot
* Vertrauliches über die Einheitsfront. Von S. Aufhäuser T 7, 99;

Reparationsfrage, Allgemeines s. auch Garantieangebot der Industrie
T 16, 254 [1];

Ruhrbetzung, Allgemeines
* Steigende Not. Von Kurt Schindler. T 3, 33;
* Vertrauliches über die Einheitsfront. Von S. Aufhäuser. T 7, 99;
T 13, 206 [3]; T 23, 378 [2]; BU 5, 16 [5];

Ruhrgebiet, Lage der Arbeitnehmer s. auch Ruhrbesetzung
* Hüter der Einheitsfront. Von A. Bauer. T 12, 186;
* Wiedereinstellungspflicht und Kündigungsschutz für die Arbeitnehmer im besetzten Gebiet. T 15, 234;

T 4, 53 [4]; T 7, 103 [2]; T 16, 259 [2]; T 16, 260 [7]; T 21, 341 [2]; T 24, 398 [3]; T 25, 413 [5]; T 25, 414 [6];

Ruhrhilfe s. auch Butab

T 4, 50 [1]; T 6, 87 [4]; T 6, 95 [1]; T 7, 111 [2]; T 8, 119 [1]; T 9, 147 [5]; T 9, 147 [6]; T 10, 149 [2]; T 12, 199 [1];

Saargebiet, Lage der Arbeitnehmer

T 10, 162 [3]; T 11, 179 [2]; T 12, 195 [1]; T 20, 321 [3]; T 21, 344 [1];

Sachwerte, Erfassung der s. Erfassung

Siedlungswesen

T 23, 379 [3];

Soziale Baubetriebe

T 2, 25 [3]; T 8, 123 [3]; T 12, 193 [3]; T 14, 224 [1]; T 14, 224 [2]; T 15, 240 [3]; T 17, 272 [2]; T 19, 307 [1]; T 21, 345 [1]; T 21, 345 [2]; T 22, 362 [3]; T 22, 363 [1]; T 22, 363 [2]; T 23, 379 [2]; T 25, 411 [3]; T 27, 431 [2]; T 32, 464 [1];

Soziale Bewegung, Allgemeines

* Marx und die heutigen Formen der wirtschaftlichen Organisation. SR 3, 9;

* Praktische Werkpolitik. Von Dr. Clemens Heiss. SR 4, 13;

Sozialisierung im Auslande

T 9, 140 [3];

Sozialisierung, Sozialismus

* Zur Theorie und Praxis des Bolschewismus. Von Fritz Jakob SR 2, 7;

* Marx und die heutigen Formen der wirtschaftlichen Organisation. SR 3, 9;

* Technik und Sozialismus. Von Alfred Fröhlich. SR 5, 15;

SR 4, 14 [1];

Sozialismus s. Sozialisierung

Sozialiohn, Familienzulage

T 14, 223 [3];

Sozialpolitik, Allgemeines

T 14, 221 [2]; T 27, 427 [1]; T 30, 455 [1] SR 5, 16 [1];

Sozialpolitik im Ausland

T 15, 238 [1];

Sozialversicherung, Allgemeines s. auch Angestelltenversicherung, Invalidenversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung, Knappschaftswesen

T 10, 156 [3]; T 20, 321 [3];

Sparkassen s. wertbeständiges Sparen u. Industriebeamtensparbank

Schiffbau, Arbeitsverhältnisse und Tarifverträge

* Der Tarifstreit in den Seeschiffswerften. T 7, 99;

T 10, 159 [2]; T 25, 411 [2];

Carl Bringe (Schiffsmaschinenbau) Köln-Ehrenfeld. T 11, 176 [2];

Schlichtungswesen, Allgemeines

T 32, 462 [2];

Schlichtungswesen, Einzelfälle

* Wiederbeschaffungskosten der Arbeitskraft. Von Ewald Bote. T 3, 37;

T 2, 25 [2]; T 13, 208 [1]; T 15, 239 [2]; T 17, 275 [5];

Schul- und Bildungswesen, Allgemeines

° BU 3, 12 [1];

* Das internat. Arbeiterbildungswesen. BU 6, 17;

* Das Studium Hochbegabter ohne Reifezeugnis. BU 6, 18;

* Aufruf an die Ingenieure. Von Otto Ernst Sutter. BU 7, 19;

Stabilisierung der Währung

* Das neue Programm. Von Kurt Schindler. T 9, 133;

* Neuer Währungsverfall. Von Otto Schweitzer. T 15, 233;

T 7, 103 [1];

* Die Stabilisierung der Mark. Von Dr. O. Stillich. SR 1, 1;

Städteordnung (Preussen)

T 10, 166 [2];

Städtische Werke s. Gemeindebetriebe u. Kommunalisierung

Steine und Erden, Industrie, Wirtschafts- und Arbeitsverhältnisse

Dortmunder Zement-A.-G. T 5, 68 [2]; T 22, 363 [5];

Steine und Erden, Industrie, Tarifverträge

September und Oktober 1922 T 2, 26 [3]; November 1922 T 1, 9 [2]; Dezember 1922 T 2, 26 [2]; Februar 1923 T 9, 140 [1]; März T 12, 193 [3]; T 13, 209 [7]; T 17, 273 [1]; April T 16, 258 [2]; T 17, 273 [1]; T 18, 291 [2]; Mai T 13, 209 [5]; T 17, 273 [1]; T 18, 291 [2]; T 19, 308 [1]; Juni T 20, 326 [3]; T 21, 346 [1]; T 22, 363 [6]; Juli T 23, 384 [2]; T 24, 401 [1];

Steinkohlenbergbau, Allgemeines

T 6, 86 [3]; T 10, 161 [1];

Steinkohlenbergbau, Arbeitsverhältnisse

T 9, 142 [1]; T 16, 259 [4]; T 19, 310 [1];

Steinkohlenbergbau, Tarifverträge

* Die Löhne der Bergarbeiter im preussischen Bergbau im 3 und 4. Quartal 1922. T 26, 423 [1];

Aachener Revier Dezember 1922 T 1, 9 [6]; Februar 1923 T 8, 125 [4]; Mai T 17, 274 [4];

Nieder-Schlesien Juni T 20, 329 [2];

Oberschlesien Dezember 1922 T 1, 9 [5]; Januar 1923 T 6, 90 [3]; Februar T 7, 108 [3]; Juni T 20, 329 [3]; Juli T 21, 348 [2];

Ruhrrevier Dezember 1922 T 1, 9 [4]; Januar 1923 T 4, 58 [5]; T 6, 91 [2]; Februar T 5, 74 [3]; T 7, 108 [4]; März T 13, 211 [1]; Mai T 16, 259 [3]; T 18, 293 [3]; Juni T 18, 293 [3]; T 20, 329 [1]; Juli T 22, 364 [5]; August T 25, 412 [4]; T 26, 422 [6]; September T 26, 422 [7]; Deputatkohle T 20, 329 [4];

Sächsisches Revier Dezember 1922 T 1, 9 [3]; Januar 1923 T 4, 58 [3]; T 4, 58 [4]; Februar T 6, 91 [1]; T 7, 108 [5]; T 8, 125 [3]; Mai T 17, 274 [3]; T 18, 293 [2]; Juni T 20, 328 [3]; T 20, 328 [4]; Juli T 21, 348 [3];

Wurmrevier Juli und August T 25, 412 [5];

Steinkohlenbergbau, Wirtschaftsverhältnisse

T 4, 53 [3]; T 13, 210 [2]; T 13, 210 [3];

Steuer- und Finanzfragen, Allgemeines s. Finanz- u. Steuerfragen

Steuerhinterziehung, Steuerflucht

T 26, 422 [2];

Steuern des Reichs, Allgemeines

* Das Steuerunrecht. Von Fritz Pfirrmann. T 2, 17;

Stichwörterbuch

SR 3, 10; SR 6, 18;

Stinnes

T 19, 303 [1];

* Die Konzernbildung in der deutschen Industrie. Von Dr. Jahnke-Greifswald. SR 6, 17;

Streikbruch, Streikbrecher

T 4, 55 [2];

Besteht ein Lohnanspruch der Arbeitswilligen bei Teilstreiks? Von Dr. E. Friedländer. RR 3, 9;

Streikrecht s. auch Koalitionsrecht

* Der bayerische Ausnahmezustand und das Koalitionsrecht. Von Kaufmann. T 28, 441;

Besteht ein Lohnanspruch der Arbeitswilligen bei Teilstreiks? Von Dr. E. Friedländer. RR 3, 9;

T 28, 443 [4]; T 30, 454 [2];

Tarife der einzelnen Industrien s. unter den betr. Industrien

— Landes- und Bezirkstarife

Breslau T 23, 381 [3]; Erfurt T 18, 289 [2]; Marienwerder (Westpr.) T 16, 257 [1]; Nürnberg-Fürth T 21, 343 [8]; Offenbach/M T 8, 122 [5]; Osnabrück T 9, 138 [6]; T 11, 176 [4]; T 19, 305 [5]; T 23, 382 [1]; Rendsburg T 20, 323 [3]; Saarland T 5, 72 [1]; T 15, 239 [4]; Stralsund T 15, 239 [3]; Trier T 16, 257 [2]; Varel T 6, 88 [3];

Tarife, Ortstarife

Darmstadt T 10, 159 [1]; Erfurt T 4, 56 [3]; Köln T 27, 430 [3];

Tariftabellen

November 1922 T 1, 8 [1]; Dezember 1922 T 1, 8 [1]; T 2, 25 [1]; Januar 1923 T 4, 57 [1]; T 5, 72 [3]; T 6, 88 [5]; Februar T 7, 107 [1]; T 8, 123 [1]; T 9, 139 [1]; März T 11, 177 [1]; T 12, 193 [1]; T 13, 208 [2]; April T 16, 257 [6]; Mai T 16, 257 [6]; T 18, 290 [1]; T 19, 306 [1]; Juni T 19, 306 [1]; T 20, 325 [1]; T 21, 344 [2]; T 22, 362 [1]; Juli T 22, 362 [1]; T 23, 382 [2]; T 24, 399 [2]; August T 25, 410 [5];

Tarifpolitik, Allgemeines

* Zeitgemässe Lohnpolitik. Von Otto Schweitzer. T 5, 65;

T 1, 7 [3]; T 2, 23 [1]; T 3, 41 [3]; T 4, 55 [1]; T 7, 104 [2]; T 7, 106 [3]; T 15, 239 [2]; T 18, 287 [3]; T 19, 305 [3]; T 24, 398 [1]; T 26, 422 [2]; T 28, 445 [6];

Tarifvertrag und ausgeschiedene Arbeitnehmer

* Rückwirkende Tariferhöhungen — Geldentwertung und Verzugsschaden. Von Dr. E. Friedländer. T 24, 391;

Hat der Angestellte auf rückwirkend vereinbarte Gehaltszulagen auch nach seinem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis Anspruch? Entscheidung des Gewerbegerichts Küstrin. RR 1, 3;

Rückwirkende Tarifabschlüsse. RR 5, 16;

Tarifverträge, allgemein verbindliche

T 2, 23 [3]; T 5, 69 [4];

Tarifvertragsrecht s. auch Tarifpolitik

T 7, 99; T 5, 69 [4];

Die Verbindlichkeitserklärung von Schiedssprüchen in Gesamtstreitigkeiten durch den Reichsarbeitsminister. RR 3, 11;

Urteil des 8. Zivilsenats des Kammergerichts vom 9. Juni 1923. RR 6, 17;

Technische Hochschulen s. Universitäten

Technische Nothilfe s. Nothilfe

Technisches Schul- u. Bildungswesen s. auch Privates techn. Schulwesen

T 1, 13 [1]; T 10, 158 [4]; T 15, 241 [2]; T 15, 241 [3]; T 18, 297 [6]; T 19, 308 [4]; T 25, 412 [2]; T 26, 422 [3];

* Das technische Bildungswesen in Frankreich. Von S. Sgier, Mitglied der U. S. T. I. C. A. BU 1, 1; BU 2, 6;

* Fachschulen für die feinmechanische Industrie. BU 2, 8;

* VI. Verwaltungsbericht des Preussischen Landesgewerbeamtes. BU 4, 13;

* Glastechnisches Bildungswesen. BU 6, 18;

* Technischer Doktortitel in Frankreich. BU 6, 18;

BU 1, 4 [4];

Technik, Geschichte der

Röntgen BU 2, 8; J. D. van der Waals BU 3, 12 [3]; James Dewar BU 3, 12 [4];

Technik, Stand und Bedeutung

* Der erzieherische Wert zeichnerischer Rechenverfahren. Von Alfred Fröhlich. BU 2, 5;

* Die Ehre des Technikers. Von Alfred Fröhlich. BU 3, 9;

* Aufruf an die Ingenieure. Von Otto Ernst Sutter. BU 7, 19;

BU 1, 4 [5];

* Technik und Sozialismus. Von Alfred Fröhlich. SR 5, 15;

Techniker, Berufsfragen s. Berufsfragen

Techniker im öffentlichen Leben

* Jurist oder Techniker. Von Karl Hauser. BU 2, 7;

Techniker, Verband Deutscher s. V. D. T.

Teuerungszulagen

* Urteil des 8. Zivilsenats des Kammergerichts vom 9. Juni 1923. RR 6, 17;

Textilindustrie s. Faserstoffindustrie

Tiefbau, Tarifverträge

November 1922 T 1, 8 [3]; Dezember 1922 T 1, 8 [3]; T 2, 26 [1]; T 3, 42 [3]; T 4, 57 [6]; Januar 1923 T 5, 73 [3]; T 6, 89 [5]; T 7, 107 [5]; T 8, 124 [1]; Februar T 8, 124 [1]; T 9, 140 [1]; T 11, 178 [1]; T 12, 193 [3]; März T 11, 178 [1]; T 12, 193 [3]; T 13, 209 [7]; T 14, 223 [4]; April T 14, 223 [4]; T 15, 240 [4]; T 17, 273 [1]; T 18, 291 [2]; Mai T 17, 273 [1]; T 18, 291 [2]; Juni T 20, 326 [3]; T 21, 346 [1]; Juli T 22, 363 [6]; T 23, 383 [2]; T 23, 384 [1]; T 24, 401 [1];

Trusts s. Kartelle

Ueberschichten s. Bergbau, Arbeitszeit

Ueberstunden

T 16, 259 [2]; T 28, 444 [1];

Unfallversicherung

T 5, 69 [5]; T 8, 119 [6]; T 12, 190 [4]; T 19, 304 [1]; T 22, 359 [2]; T 26, 419 [4];

Universitäten und Technische Hochschulen

* Das Studium Hochbegabter ohne Reifezeugnis. BU 6, 18;

BU 1, 4 [6]; BU 4, 14 [1]; BU 5, 16 [4]; BU 7, 20 [3];

Unternehmergewinn und Lohn
T 6, 89 [1]; T 21, 341 [4]; T 24, 397 [1];

Urlaub, Urlaub der Beamten s. am Schluss Behördenfragen
T 15, 238 [4]; T 19, 308 [2];

Valutafragen s. Währungsfragen

V. D. I. s. Verein Deutscher Ingenieure

V. D. T., Organisation u. Verwaltung
T 5, 70 [1]; T 8, 121 [1]; T 28, 445 [2]; T 28, 445 [3];

V. D. T., Parteipolitische Haltung
T 1, 6 [5];

V. D. T., Tarifpolitik
T 6, 87 [7]; T 6, 88 [2]; T 12, 191 [2]; T 15, 239 [1]; T 19, 307 [3]; T 22, 360 [1]; T 22, 360 [3];

Verband der Vereine technischer Grubenbeamten
T 9, 141 [3];

Verband Deutscher Diplomingenieure
T 4, 55 [4]; T 8, 120 [3];

Verein Deutscher Ingenieure
BU 1, 4 [7]; BU 5, 16 [5];

Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände
T 27, 430 [1];

Verfahren
RR 1, 1;

Verkehrsunternehmungen, private (Arbeitsverhältnisse und Tarifverträge)
Eisenbahn-Verkehrsmittel-A.-G., T 18, 289 [1]; Februar T 6, 88 [4]; T 7, 107 [1]; T 9, 139 [1]; März T 10, 160 [1]; T 13, 208 [2]; Mai T 15, 240 [1]; T 18, 290 [1]; Juni T 20, 325 [1]; Juli T 24, 399 [2];

Vermessungstechniker
T 15, 241 [2]; T 15, 241 [3]; T 27, 431 [5];

Vermessungstechnische Fachschulen s. Technisches Schul- u. Bildungswesen

Vermessungswesen und Kulturtechnik, Allgemeines
T 27, 431 [5];

Vermessungswesen und Kulturtechnik, Tarifverträge
November 1922 T 2, 26 [6]; Dezember 1922 T 4, 58 [1]; T 5, 73 [5]; Januar 1923 T 5, 73 [5]; T 6, 89 [4]; Februar T 7, 108 [1]; T 9, 140 [2]; März T 12, 194 [2]; T 13, 209 [7]; April T 15, 241 [1]; Mai T 18, 292 [2]; T 18, 292 [3]; Juni T 22, 364 [1]; Juli, August T 24, 400 [5]; Tarif nach Index T 25, 412 [1];

Völkische Bewegung s. nationalsozialistische Bewegung

Volksernährung
T 20, 320 [2]; T 21, 341 [1];

„Volksfürsorge"
T 10, 157 [1];

Volksgesundheit
T 8, 119 [4];

Volkswirtschaft, deutsche
T 11, 174 [4]; T 14, 220 [2];

Währungsfragen, Allgemeines
* Neuer Währungsverfall. Von Otto Schweitzer. T 15, 233;
T 8, 119 [2]; T 20, 320 [3];
* Wesen und Geschichte der Inflation. Von Dr. Oskar Stillich. SR 2, 5; SR 3, 10;

Währungsstabilisierung s. Stabilisierung

Wärmewirtschaft, Brennstoffersparnis
T 20, 327 [2];

Werkmeister-Verband, Deutscher
T 5, 70 [2]; T 8, 121 [1]; T 17, 271 [1]; T 21, 343 [4];

Werkpolitik s. Betriebstechnik

Werkswohnungen
* Die gesetzliche Regelung der Werkswohnungsfrage. Von Alfred Thimm. T 22, 358;

Wertbeständige Anleihen s. Goldmarkanleihe

Wertbeständige Löhne s. Goldlöhne

Wertbeständiges Sparen
T 5, 63 [2];

Wettbewerbsverbot s. Konkurrenzklausel

Wiederaufbau in Nordfrankreich
T 15, 237 [2]; T 19, 308 [3];

Wirtschaftliches Bildungswesen
BU 7, 20 [1]; SR 3, 12 [3];

Wirtschaftskrisen s. Krisen

Wirtschaftspolitik, Allgemeines
* Zur Jahreswende. Von Otto Schweitzer. T 1, 1;
* Die Wirtschaftskrise. Von Steiner-Julien. T 14, 217;
T 1, 5 [1]; T 2, 22 [3]; T 27, 427 [1];
* Marx und die heutigen Formen der wirtschaftlichen Organisation. SR 3, 9;
SR 3, 12 [2];

Wirtschaftspolitik des Auslandes
T 27, 431 [1];

Wirtschaftsverhältnisse im Inland
* Zur Jahreswende. Von Otto Schweitzer. T 1, 1;
T 11, 174 [4];

Wissenschaft
* Grundrententheorien. Von Karl Sohlich. SR 1, 3;
* Zur Theorie und Praxis des Bolschewismus. Von Fritz Jakob. SR 2, 7;
SR 1, 4 [2]; SR 1, 4 [3]; SR 3, 12 [2]; SR 5, 16 [2];

Wohnungsbauabgabe s. Wohnungswesen

Wohnungsnot, Gesetzliche u. andere Massnahmen zur Bekämpfung s. auch Wohnungswesen
T 11, 177 [2]; T 18, 292 [1]; T 20, 326 [2]; T 27, 431 [1];

Wohnungswesen s. auch Baugewerbe u. Wohnungsnot
* Die Wohnungsbauabgabe. Von Alfred Thimm. T 6, 84;
T 2, 27 [1]; T 8, 119 [3]; T 10, 160 [2];

Wucher
T 3, 39 [3];

Z. d. A.
T 5, 70 [2]; T 8, 121 [1];

Zentralarbeitsgemeinschaft
T 17, 274 [2]; T 28, 446 [2];

Zentralverband der Angestellten s. Z. d. A.

Behördenfragen.

Abkehrgeld für Angestellte
T 11, 180 [4]; T 12, 198 [3]; T 17, 278 [1]; T 20, 331 [3];

Abschlagszahlungen s. Vorschusszahlungen

A. D. B. s. Allgemeiner Deutscher Beamtenbund

Allgemeiner Deutscher Beamtenbund
* Ein Schritt weiter. Abkommen zwischen A. D. B., A D G. B. und AfA-Bund. Von Johann Gröttrup. T 2, 20;
* Die erste Bundesausschusssitzung des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes. T 6, 82; T 7, 101;
T 2, 24 [5]; T 2, 30 [4];

Altersgrenze
T 6, 94 [2]; T 9, 142 [4]; T 25, 413 [7];

Amtsbezeichnungen
T 13, 212 [3]; T 14, 228 [1];

Amtsverschwiegenheit
T 20, 341 [5];

Angestellte auf Privatdienstvertrag
T 22, 368 [2];

Angestelltenstellen (s. auch Kündigung von Angestellten und Personalabbau)
* Die Entlassung von Angestellten und Beamten. Von Johann Gröttrup. T 3, 35;
T 22, 365 [3]; T 25, 414 [6];

Angestelltenversicherung für Beamte und Behördenangestellte
T 3, 46 [4];

Arbeitszeit der Beamten und Beh.-Angestellten
T 25, 413 [5]; T 32, 463 [5];

Aufwandsentschädigungen
T 16, 261 [1]; T 16, 262 [4];

Beamte auf Kündigung
T 14, 227 [1];

Beamte und Behördenangestellte, allgemeine Lage
T 21, 349 [11];

Beamtenabbau s. Personalabbau

Beamtenanwärter
T 21, 350 [5];

Beamten-, Arbeiter- und Angestelltenentlohnung, Vergleich
T 14, 230 [2];

Beamtenbewegung im Ausland
T 8, 121 [3];

Beamtenfragen in den Parlamenten
T 1, 7 [2];

Beamtenfragen s. unter den bestimmten Einzelgebieten

Beamtenräte bei einzelnen Reichsbehörden
T 13, 212 [8];

Beamtenräte und Betriebsräte
T 20, 330 [5];

Beamtenrätegesetz, Grundsätzliches
T 8, 121 [4];

Beamtenrecht (Kommunalbeamte)
* Die Anstellungsurkunde und ihre Wirkungen. Von Hans Assmann T 21, 337;

Beamtenrecht, Reform
T 19, 312 [2];

Beamtenrecht (Reichsbeamte)
Eine Reichsgerichtsentscheidung über Gehaltsteilklagen und Beurlaubungen zu anderweitigen behördlichen Dienstleistungen. RR 1, 2;

Beamtenstellen (Abbau von) s. Personalabbau

Beamtenstellen (Schaffung neuer)
T 1, 12 [1]; T 8, 126 [5]; T 8, 128 [5];

Behördentarif für Reich und Preussen, Verhandlungen über den neuen Tarifvertrag
T 1, 11 [1]; T 7, 109 [4]; T 8, 127 [2]; T 10, 163 [5]; T 13, 212 [7]; T 15, 244 [3]; T 18, 296 [2]; T 19, 312 [6]; Gruppeneinteilung T 17, 277 [4]; T 19, 313 [2]; T 22, 367 [4];

Behördentarif für Reich und Preussen, Verlängerung des alten Tarifs
Verlängerung des alten Tarifs bis 28. 2. T 1, 11 [1]; bis 31. 5. T 12, 197 [2]; bis 31. 7. T 18, 296 [3];
Septemberbezüge T 25, 413 [8]; T26, 424 [1]; T 26, 424 [2]; Oktoberbezüge T 27, 433 [2];
Goldmarkbezüge ab 1. Dezember T 31, 459 [3]; T 32, 463 [7];
Einzelbestimmungen des alten Tarifs T 4, 60 [1]; T 5, 77 [3]; T 21, 350 [6];

Behördentarif für Reich u. Preussen, Lehrlingsbezüge
T 8, 126 [8]; T 19, 314 [2]; T 22, 368 [7]; T 25, 414 [7];

Berufsbeamtentum
T 1, 7 [1]; T 21, 350 [5];

Berufsfragen der technischen Beamten s. unter den speziellen Berufen und Laufbahn

Besatzungszulagen
T 4, 60 [3]; T 8, 126 [7]; T 9, 143 [3];

Beschäftigungstagegelder
T 2, 28 [3]; T 15, 243 [3]; T 17, 277 [3]; T 22, 366 [6]; T 23, 385 [3];

Besoldungsaktionen s. auch Besoldungsfragen
* Gehaltsabbau? (März) T 9, 136;
Neue Besoldungsaktion Dezember 1922 T 1, 10 [2]; Januar T 3, 45 [2]; T 4, 60 [4]; Februar T 6, 92 [5]; T 7, 109 [3]; T 8, 126 [6]; März T 11, 180 [2]; April-Mai T 14, 226 [4]; Mai T 15, 242 [3]; Nachzahlung März-April T 13, 243 [1]; Mai-Juni T 16, 260 [5]; Juni T 17, 276 [1]; T 18, 296 [1]; T 19, 312 [4]; Juli T 20, 331 [1]; T 22, 366 [2]; August T 23, 384 [4]; T 24, 401 [3]; September T 25, 413 [8]; T 26, 424 [1]; T 26, 424 [2]; Oktober T 27, 433 [3]; Dezember T 31, 459 [3]; T 32, 463 [6];

Besoldungsdienstalter
T 1, 11 [4]; T 2, 28 [2]; T 9, 144 [1]; T 10, 163 [3]; T 11, 180 [3]; T 11, 181 [5]; T 16, 262 [3];

Besoldungsfragen, Grundsätzliches s. auch Besoldungsaktionen
* Die Neuregelung der Grundgehälter. T 16, 251;
* Reichsfinanzen und Personalausgaben. Von Johann Gröttrup. T 26, 417;
T 14, 230 [2]; T 15, 246 [1]; T 17, 276 [2]; T 18, 295 [1] und Berichtigung T 21, 350 [3]; T 18, 295 [2]; T 25, 414 [1]; T 27, 433 [4];

Besoldungsordnung des Reiches s. Besoldungsfragen u. Besoldungsaktionen

Besoldungsordnung (Preussen)
* Die Ergänzungsprüfung. Von Hans Assmann. T 11, 172; T 12, 188; T 13, 203;
T 1, 10 [3]; T 14, 227 [3];

Besoldungsordnungen der Kommunen
T 9, 143 [5]; T 10, 166 [1]; T 14, 230 [2]; T 15, 246 [1];

Betriebsräte bei Reichsbehörden
T 5, 70 [3]; T 8, 121 [2]; T 8, 129 [2]; T 10, 158 [2]; T 10, 164 [2]; T 12, 198 [2]; T 20, 330 [4];

Betriebsräte bei den Behörden der Länder
T 11, 181 [7]; T 11, 182 [1];

Christliche Beamtenbewegung
T 1, 7 [1];

Dauerangestellte in Gemeinden
T 13, 213 [5];

Deutscher Beamtenbund
T 21, 343 [3];

Dienstalter s. Besoldungsdienstalter, Pensionsdienstalter usw

Dienstkleidung
T 6, 93 [3];

Dienstwohnungen und Mietrecht
T 2, 27 [1];

Disziplinarrecht
T 15, 243 [2]; T 25, 413 [6];

Doppelter Haushalt (Zulagen für Führung)
T 3, 46 [1]; T 13, 212 [4]; T 17, 277 [1]; T 22, 366 [5]; T 25, 414 [5];

Ehrenämter
Diensterleichterung für Gewerkschaftsfunktionäre. RR 5, 16;

Eisenbahnbeamtenverbände, verschiedene
T 8, 128 [2]; T 15, 244 [4]; T 15, 244 [5]; T 15, 244 [6];

E. T. V. s. Verband der Eisenbahntechniker

Fachgruppe Behörden und öffentliche Betriebe, Hauptfachgruppe
* Im Jahresbericht „Der Bund im Jahre 1922" T 9, 134;
T 1, 10 [1]; T 1, 12 [3]; T 4, 55 [5]; T 12, 199 [2]; T 22, 369 [1]; T 28, 413 [3];

Familienzuschläge
T 2, 28 [3]; T 9, 143 [4]; T 25, 414 [3];

Gateb
T 2, 29 [1]; T 4, 61 [2]; T 8, 128 [1]; T 10, 164 [3]; T 14, 228 [3]; T 20, 322 [3];

Gewerkschaft Deutscher Verwaltungsbeamten
T 2, 24 [4];

Gewerkschaft technischer Eisenbahnbeamtenverbände s. Gateb

Gruppenbildung
T 9, 143 [2]; T 14, 227 [3]; T 19, 313 [2];

Katasterverwaltung, Preussische, Dienstverhältnisse der Angestellten
T 8, 129 [5]; T 8, 129 [6]; T 9, 146 [3]; T 13, 213 [3]; T 14, 228 [2]; T 14, 229 [4]; T 21, 349 [6]; T 22, 365 [4]; T 22, 366 [1]; T 23, 386 [1]; T 23, 386 [2]; T 27, 433 [2]; T 27, 434 [2];

Katasterverwaltung, Preussische, Dienstverhältnisse der Beamten
T 1, 13 [1]; T 1, 13 [2]; T 4, 62 [2]; T 5, 77 [4]; T 4, 62 [3]; T 6, 94 [5]; T 8, 129 [3]; T 8, 129 [4]; T 10, 165 [3]; T 11, 180 [5]; T 12, 198 [4]; T 13, 213 [4]; T 14, 229 [5]; T 14, 230 [1]; T 15. 245 [3]; T 16, 262 [1]; T 16, 262 [2]; T 19, 314 [3]; T 21, 350 [7]; T 23, 386 [5]; T 25, 414 [9]; T 26, 424 [3];

Kleidergelder
T 11, 182 [3];

Komba s. Verband der Kommunalbeamten u. -angestellten Preussens

Köslin, Kreisverwaltung
T 9, 146 [4];

Krankenversicherung für Beamte u. Behördenangestellte
T 17, 277 [5];

Krankheit
T 4, 60 [1]; T 17, 278 [3];

Kulturbauverwaltung Preussen, Abteilung Wasserbau
T 21, 350 [2];

Kulturverwaltung, Landesvermessung, Preussen, Dienstverhältnisse
T 2, 30 [3];

Kündigung von Angestellten s. auch Personalabbau
* Die Entlassung von Angestellten und Beamten. Von Johann Gröttrup. T 3, 35;
T 4, 61 [1]; T 5, 71 [3]; T 5, 77 [1]; T 7, 110 [1]; T 8, 128 [4]; T 10, 164 [1]; T 17, 278 [2]; T 19, 313 [1]; T 19 314 [1]; T 22, 367 [5]; T 22, 368 [1]; T 27, 434 [3];

Laboratoriumstechniker bei Behörden
T 10, 158 [3];

Landesfachgruppe Preussen (Kommunalbehörden)
T 5, 78 [2]; T 4, 62 [4]; T 5, 78 [1]; T 10, 165 [4]; T 11, 182 [2]; T 23, 385 [4];

Landesfachgruppe Preussisches Katasterwesen
T 25 414 [8];

Landesfinanzämter

Landesschiedsgericht Preussen
T 10, 166 [3];

Landesverband der höheren Beamten Preussens
T 20, 322 [4];

Laufbahn der technischen Beamten
* Die Laufbahn des technischen Beamten. Von Johann Gröttrup. T 2, 21;
* Richtlinien für die Laufbahn der technischen Reichsbeamten. T 18, 284;
T 1, 7[2]; T 3, 46[5]; T 4, 59[2]; T 10, 163[2]; T 12, 196[7]; T 17, 274[4]; T 21, 349[10];

Lippescher Beamtenbund
T 13, 206[4];

Lithographen
T 22, 368[6];

Lohnangestellte
T 5, 77[2];

Marineleitung — Reichswehrwesen
T 8, 129[1]; T 14, 229[1];

Materialprüfungsamt, Preussen
T 8, 126[5]; T 14, 229[2];

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Preussen, Dienstverhältnisse
T 8, 127[1];

Ministerium für Volkswohlfahrt, Preussen, Dienstverhältnisse
T 13, 213[1]; T 13, 213[2];

Mittelschultechniker in höheren Stellen
T 14, 228[1];

Ortszuschläge
T 2, 28[3]; T 4, 61[2]; T 9, 143[1]; T 10, 163[4]; T 14, 226[5]; T 22, 367[2];

Paritätischer Ausschuss
T 22, 368[3];

Pensionsdienstalter
T 12, 196[5];

Pensions- und Hinterbliebenengesetz der Kommunen
T 1, 13[3];

Personalabbau 1923/24 s. auch Kündigung von Angestellten und Angestelltenstellen
* Die Entlassung von Angestellten und Beamten. Von Johann Gröttrup T 3, 35;
* Rigoroses Vorgehen beim Angestelltenabbau. T 24, 393;
* Der Abbau des Behördenpersonals. Von Johann Gröttrup. T 30, 453;
T 11, 181[2]; T 12, 197[3]; T 13, 211[6]; T 13, 212[9]; T 26, 423[2]; T 26, 423[3]; T 27, 433[1]; T 30, 455[4]; T 32, 464[4]; T 32, 464[5];

Personalakten
T 15, 242[2]; T 22, 365[5];

Physikalisch-technische Reichsanstalt
T 8, 126[5]; T 14, 229[3];

Rateb
T 20, 322[3];

Reichsarbeitsgemeinschaft technischer Beamtenverbände s. Rateb

Reichsbauverwaltung (Organisation, Dienstverhältnisse usw.)
* Vorschläge für eine Reform des Hochbauwesens innerhalb der Reichsbauverwaltung. T 23, 375;
T 10, 165[1]; T 20, 330[1];

Reichseisenbahn, Allgemeines u. Wirtschaftsverhältnisse
T 9, 145[2];

Reichseisenbahn, Dienstverhältnisse der Angestellten
T 2, 28[6]; T 3, 46[5]; T 4, 61[4]; T 5, 71[3]; T 9, 145; T 10, 164[4]; T 10, 164[5]; T 11, 181[3]; T 13, 212[9]; T 15, 244[7]; T 20, 330[2]; T 20, 330[3]; T 20, 332[2];

Reichseisenbahn, Dienstverhältnisse der Beamten
T 1, 11[2]; T 1, 11[3]; T 1, 12[1]; T 5, 71[4]; T 6, 94[1]; T 6, 94[2]; T 9, 145[3]; T 12, 197[4]; T 12, 197[5]; T 21, 350[1];

Reichsfachgruppe Gemeinde- und Kreisverwaltungen
T 23, 386[4];

Reichsfachgruppe Lehr- und Forschungsinstitute
T 6, 94[3];

Reichsfachgruppe Reichsbauverwaltung
T 1, 12[3];

Reichsfinanzministerium
T 25, 413[4];

Reichsministerium für Wiederaufbau
T 15, 244[8];

Reichspost, Allgemeines und Dienstverhältnisse
T 4, 62[1]; T 16, 261[5];

Reichsverband der Behördenangestellten
T 13, 212[6];

Reichswasserstrassenverwaltung, Allgemeines
T 12, 198[1];

Reichswasserstrassenverwaltung, Dienstverhältnisse der Angestellten und Arbeiter
* Rigoroses Vorgehen beim Angestelltenabbau. T 24, 393;
T 2, 30[1]; T 5, 77[1]; T 7, 110[1]; T 9, 146[1]; T 11, 181[6]; T 15, 245[1];

Reichswasserstrassenverwaltung, Dienstverhältnisse der Beamten
T 2, 30[2]; T 6, 94[4]; T 8, 122[1]; T 8, 126[4]; T 9, 146[1]; T 15, 245[2];

Reisekosten
T 2, 28[3]; T 2, 28[5]; T 5, 76[1]; T 12, 197[1]; T 15, 244[1]; T 16, 260[6]; T 17, 277[2]; T 22, 366[3]; T 22, 366[4]; T 22, 367[3]; T 23, 385[2];

Sächsischer Gemeindebeamtenbund
T 2, 30[4];

Schreib- und Zeichenmaterialienvergütung
T 3, 46; T 6, 93; T 16, 261[2]; T 22, 368[4];

Sonderzuschläge s. Ortszuschläge

Sperrgesetz
* Die Aenderung des Sperrgesetzes. T 17, 268;
T 11, 182[4]; T 19, 311[3]; T 20, 329[6];

Staatliche Hochbauverwaltung, Preussen, Dienstverhältnisse der Beamten und Angestellten
T 13, 212[10]; T 21, 349[9];

Tarifvertrag Reich und Preussen s. Behördentarif

Tarifverträge, Grundsätzliches
T 9, 143[5]; T 10, 166[1]; T 19, 312[3]; T 27, 434[1];

Techniker und Verwaltungsbeamter
* Jurist oder Techniker? Von Karl Hauser. BU 2, 7;

Teuerungszuschläge
* Teuerungszuschlag als Bestandteil des Gesamtdiensteinkommens. Von Hans Assmann. T 10, 154;
T 15, 243[2];

Ueberstunden
T 20, 332[3];

Umzugsgelder
T 2, 28[4]; T 13, 212[2]; T 13, 212[8]; T 20, 332[1]; T 25, 414[4];

Unterstützung an ehemalige Hilfskräfte
T 6, 93[2]; T 10, 164[5];

Urlaub
T 4, 56[1]; T 9, 144[2]; T 12, 196[6]; T 14, 227[2];

Verband der Eisenbahntechniker
T 4, 61[5]; T 8, 128[3]; T 10, 164[2]; T 11, 181[4]; T 16, 261[4];

Verband der Kommunalbeamten und -angestellten Preussens (Komba)
T 14, 230[2];

Verband der Wasserbaubediensteten
T 1, 12[2];

Verband Preussischer Katastersekretäre u. -Techniker
T 2, 29[2]; T 9, 146[2];

Verdrängungs- und Kriegsschäden
T 25, 414[3];

Vergütungsdienstalter für Angestellte
T 16, 261[3];

Vermessungstechniker bei Behörden
T 1, 13[1]; T 2, 30[3]; T 15, 244[8]; T 16, 262[1]; T 18, 294[5];

Verwaltungsreform
T 4, 62[1]; T 9, 145[3]; T 19, 312[1];

Vorschusszahlungen, Abschlagszahlungen
T 4, 60[2]; T 6, 92[4]; T 10, 166[4]; T 13, 212[1]; T 20, 331[2]; T 22, 368[5];

Zulagen für Führung doppelten Haushalts s. doppelter Haushalt

Zulagen und Beihilfen (verschiedene)
T 19, 312[5]; T 21, 350[4]; T 22, 367[1]; T 23, 385[1].

Bücherschau.

Abendroth, A., Die Praxis des Vermessungsingenieurs. T 27, 431 5;

Assmann, Dozent und Bürgermeister a. D., Die Umbildung von Gemeindebetrieben und das Recht der kommunalen Arbeitnehmer. T 21, 351;

Barth, K., Technischer Selbstunterricht für das deutsche Volk T 24, 402;

Bergsträsser, Prof., Das Frankfurter Parlament und die deutsche Gegenwart. T 16, 264;

Böse, Hermann, Das Volkslied für Heim und Wanderung. T 10, 167;

Brentano, Prof. Dr. Lujo, Der Ansturm gegen den Achtstundentag. T 28, 446;

Brockhaus, Handbuch des Wissens. T 32, 466;

Cosack, Alfred und Walter, Erwin, Praktische Einführung in das Russische. T 11, 184;

Düsing, Professor Dr. K., Einführung in die Algebra für gewerbliche Schulen, Fortbildungsschulen und zum Selbstunterricht. T 9, 148;

Engelhardt, Dr. V., Weltanschauung und Technik. T 21, 351;

Feldhaus, F. M., Tage der Kultur. T 32, 466;

Frederick-Witte, Die rationelle Haushaltsführung. T 1, 16;

Ginsberg, O., Hermann Recknagels Hilfstabellen zur Berechnung von Warmwasser-Heizungen. T 13, 216;

Gregor, Alfred, Der praktische Eisenhochbau. T 14, 231;

Gröttrup, Johann, Die Stellenbewerbung des Technikers. T 7, 112;

Günther, Hans, Elektrotechnik für Alle. T 12, 200;

Günther, Hans, Taten der Technik. T 10, 168;

Hegele, A., Die Drehbank. T 12, 199;

Hegele, A., Die Drehbank. T 19, 315;

Heise, Dr. ing. e. h F. und Herbst. Dr. ing. e. h. F., Lehrbuch der Bergbaukunde mit besonderer Berücksichtigung des Steinkohlenbergbaues. T 10, 168;

Herders Konversationslexikon, 3. Auflage, 2. Ergänzungsband, 2. Hälfte; L—Z. 11. Band des Gesamtwerkes. T 24, 402;

Hertz, P. und Seidel, R., Arbeitszeit, Arbeitslohn und Arbeitsleistung. T 8, 132;

Hoffmann, Dr. Alexander, Die Konzentrationsbewegung in der deutschen Industrie (Vortrag). T 11, 183;

Kloppe, Wilhelm, Steuerbilanzen. T 8, 132;

Kruse, Dr. Hans, Briefe aus Mexiko. T 9, 148;

Lachmann, Ing. F., Der Rechtsbeistand des Erfinders und Urhebers. RR 3, 12;

Langer, Fritz, Ein Führer durch die neue Angestelltenversicherung. T 19, 315;

Lederer, E., Die sozialen Organisationen. T 28, 446;

Lion, Rechtsanwalt Dr. Max, Praktische Steuerfragen. T 22, 369;

Nestriepke, Dr. Siegfried, Die Gewerkschaftsbewegung. T 28, 446;

Nörpel, Clemens, Aus der Betriebsrätepraxis. T 1, 16;

Potthoff, Heinz, Arbeitsrecht und Bodenrecht. T 24, 402;

Rohen, Dipl.-Ing C., Maschinen-Elemente, Kollegienhefte Band VIII. T 16, 264;

Sartorius von Waltershausen, Prof. Dr. A. Freiherr, Einführung in die Volkswirtschaftslehre. T 7, 112;

Schlüter, H., Eisenbeton. T 14, 231;

Schmidt, Dr. R. W., Die Technik in der Kunst. T 7, 111;

Sitzler, Dr. F., Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten. T 12, 200;

Sohlich, Karl, Neuere Literatur zum gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht. RR 1, 4;

Stier-Somlo, Prof. Dr., Kommentar zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. T 24, 402;

Voss, Karl, Elternhaus, Werkstatt und Berufsschule. BU 6, 18;

„Betriebsrätezeitung", Januarheft. T 3, 48;

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. T 17, 279;

Handbuch der Reichs-, Privat- und Kleinbahnen. T 3, 48;

„Heimstätte und Arbeit", Werbe- und Mitteilungsblatt für Heimstätten und Siedlungsarbeit auf gewerkschaftlicher Grundlage. T 3, 48;

Internationales Arbeitsjahrbuch 1923. T 13, 216;

Jahrbuch der Technik. T 15, 247;

Unternehmer-Taschenbuch, Zahlenanhang und Stichwortverzeichnis. T 17, 279;

Wirtschaftliches Arbeitnehmer-Jahrbuch, Band 3. T 17, 279.

Druck: Möller & Borel, G.m.b.H., Berlin SW 68.

Gesamtausgabe

Deutsche Techniker-Zeitung

Gesamtausgabe

Bundeszeitschrift der technischen Angestellten und Beamten.

Die Gesamtausgabe der Deutschen Techniker-Zeitung besteht aus der Zusammenfassung folgender Einzelausgaben: I „Der Industrietechniker", II „Der Bautechniker", III „Der technische Grubenbeamte", IV „Der technische Gemeindebeamte", V „Der Staatstechniker", VI „Der Katastertechniker", VII „Der Reichseisenbahntechniker". — Allen Ausgaben wird zwanzigtägig eine der Beilagen „Recht und Rechtspraxis" oder „Bildung und Unterricht" oder „Sozialwirtschaftliche Rundschau" beigefügt.

Erscheint am 1., 11. u. 21. jed. Monats. — Bezugspreis durch die Post vierteljährlich 200,— Mark, für das Ausland 400,— Mark. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten u. Beamten, Berlin NW52, Werftstr. 7.

BUTAB

Bankkonto: Commerz- und Privatbank, Berlin NW 52, Alt-Moabit 127. Postscheckkonto: Nr. 52100 Berlin. — Telegramm-Adresse: Industriebeamte, Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 1090, 7810, 7811.

Nummer 1 / 5. Jahrgang — Berlin, den 1. Januar 1923

Zur Jahreswende

Besteht Aussicht, dass die Jahreswende 1922/23 als Schicksalswende Deutschlands in der Geschichte verzeichnet werden wird? Vor vierzehn Tagen, als die Nachricht von der Bereitwilligkeit Amerikas zur Gewährung einer grossen Anleihe an Deutschland mit einem Schlage den Dollarkurs um rund 2000 Punkte sinken liess, mochte es selbst pessimistischen Zweiflern so scheinen, als ob die Stunde der Rettung vor dem drohenden Abgrund nahe sei. Inzwischen hat sich herausgestellt, dass die so rasch erwachte Hoffnung zum mindesten verfrüht war. Die Devisenhamsterer, die in der Furcht vor einem weiteren Steigen der Mark schon ihre Kassenschränke geöffnet hatten, um ihre Devisenpakete auf den Markt zu werfen, haben sie wieder geschlossen, und alle, die an einem weiteren Sinken der Mark interessiert sind, prophezeien bereits für den Anfang des neuen Jahres eine weitere gewaltige Erhöhung des Dollarkurses.

Immerhin zeigen die starken Schwankungen der Devisenkurse in den beiden letzten Wochen, dass man sich in Börsenkreisen nicht recht sicher fühlt. Auch die zahlreichen, sich vielfach widersprechenden Zeitungsmeldungen über Verhandlungen, die zur Lösung der Reparationsfrage von den Ententeländern untereinander und von der Reichsregierung mit den Regierungen dieser Länder geführt werden, berechtigen zu dem Schluss, dass an verschiedenen Stellen Bemühungen im Gange sind, zu einer wenigstens provisorischen Lösung des Reparationsproblems und damit zugleich zu einer Stabilisierung des Markkurses zu kommen.

Für die deutsche Arbeitnehmerschaft erhebt sich angesichts dieser Vorgänge die Frage, welche Folgen sich für sie aus einem Erfolg oder Misserfolg dieser Bemühungen ergeben. Die Antwort klingt in beiden Fällen wenig trostreich. Scheitert der Versuch, die Voraussetzungen für eine Markstabilisierung zu schaffen, so geht der Währungsverfall — wahrscheinlich in verschärftem Tempo — weiter, und mit seinem Fortschreiten nimmt auch die Aushöhlung der deutschen Wirtschaft und die Verelendung der Arbeitnehmerschaft ihren Fortgang. Kommt es aber zu einer Stabilisierung der Mark, so führt sie angesichts der Tatsache, dass bereits heute wichtige Erzeugnisse der deutschen industriellen Produktion den Weltmarktpreis nicht nur erreicht, sondern sogar überschritten haben, unweigerlich zu einer starken Hemmung der deutschen Ausfuhr sowohl als auch zu einer scharfen Absatzkrise im Innern und beschwört damit die Gefahr einer Massenarbeitslosigkeit von geradezu ungeheurem Umfange herauf.

So gleicht die deutsche Arbeitnehmerschaft an der Jahreswende dem schwergeprüften Odysseus, der zwischen der Scylla des weiteren Währungsverfalls und der Charybdis der als Folge einer Währungsstabilisierung drohenden Massenarbeitslosigkeit auf den wildbewegten Wogen einer zerrütteten Wirtschaft sein Schifflein hindurchsteuern soll. Wehe ihr, wenn sie in diesem gefahrvollen Augenblick den Mut sinken und sich von der Strömung treiben lässt, statt zu versuchen, allen Gefahren zum Trotz ihr Schicksal selbst zu bestimmen!

Immer deutlicher hat es sich im Verlaufe des verflossenen Jahres gezeigt, wie sehr sich unter der Wirkung der zunehmenden Verelendung der Arbeitnehmerschaft die politischen und wirtschaftlichen Machtverhältnisse zugunsten des kapitalistischen Unternehmertums verschoben haben. Immer unverhüllter ist das Streben dieser Klasse zu Tage getreten, die Lasten des verlorenen Krieges restlos auf die Schultern der anderen Klasse, der Arbeitnehmer, abzuwälzen. Kein Zweifel, dass das Unternehmertum diesen Kampf im neuen Jahre mit verstärkter Kraft fortsetzen wird! Geht der Währungsverfall weiter, so wird man im Unternehmerlager weiter versuchen, seine Folgen durch Kalkulation in Goldwährung und Verweigerung ausreichender Löhne von sich auf die anderen abzuwälzen. Kommt es dagegen zu einer Währungsstabilisierung, so wird mit unerhörter Wucht der Kampf um Lohnabbau und Arbeitszeitverlängerung einsetzen.

Welche Aussichten hat die deutsche Arbeitnehmerschaft, haben insbesondere die deutschen Techniker, die bevorstehenden schweren Kämpfe erfolgreich zu bestehen? Wer sich von leichtfertigem Optimismus fernhält, wird angesichts dieser Frage ernste Sorgen nicht verhehlen können. Unverkennbar hat, während die Macht des Unternehmertums immer mehr erstarkte, in weiten Kreisen der Arbeitnehmer, auch der technischen Angestellten und Beamten, eine gewisse Apathie Platz gegriffen, die ihre Kampfkraft in bedenklicher Weise zermürbt hat. Mancher, dem unmittelbar nach der Revolution die Gewerkschaften nicht scharf genug vorgingen, hat inzwischen die Reihen der kämpfenden Berufsgenossen verlassen, und nicht gering ist in allen Gewerkschaften die Zahl derer, die missmutig die wachsende zahlenmässige Höhe der Beiträge bemängeln und bei jeder Gelegenheit erklären, dass sie demnächst austreten würden.

Sind mit solchen Truppen erfolgreiche Kämpfe zu führen? Und haben jene Kollegen, die über die ungenügenden Erfolge der Gewerkschaften und die wachsenden Beiträge schelten, schon bedacht, welches die Folgen für die deutschen Arbeitnehmer sein würden, wenn sie sich im Laufe des neuen Jahres unfähig erweisen sollten, die Abwehrkämpfe, die ihnen vom Unternehmertum aufgezwungen werden, erfolgreich zu bestehen?

Im neuen Jahre muss und wird es sich voraussichtlich endgültig entscheiden, ob die breiten Massen der arbeitnehmenden Bevölkerung allein die Lasten des verlorenen Krieges

Die D.T.Z. ist das einzige Blatt in Deutschland, das die Interessen der technischen Angestellten und Beamten wirksam vertritt. Jeder Kollege muss Leser dieser Zeitschrift sein. — Es gehört zu den wichtigsten Mitgliederpflichten, dafür zu sorgen, dass jeder Kollege sie abonniert. — Die D.T.Z. kostet vom 1. Januar ab vierteljährlich 100 M. für jede Einzelausgabe, 200 M. für die Gesamtausgabe; nach dem Auslande das Doppelte.

Mitgliedern werden 100 M. auf ihren Beitrag angerechnet.

tragen sollen. Ihre Lebenshaltung ist nachgerade auf einem Tiefstand angelangt, der es den Gewerkschaften zur vornehmsten Aufgabe macht, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln für eine Steigerung der Reallöhne einzutreten.

Auf der anderen Seite tritt immer offener das ungeheuerliche Unrecht zu Tage, das auf dem Gebiete des Steuerwesens an der Arbeitnehmerschaft verübt wird, indem ihr zugemutet wird, einen immer wachsenden Teil der gesamten Steuerlasten zu tragen. Soll etwa dieser skandalöse Zustand noch länger andauern? Oder muss nicht vielmehr alle Macht aufgeboten werden, um eine Steuerreform zu erzwingen, die endlich einmal jenen die öffentlichen Lasten aufbürdet, die die tragfähigsten Schultern haben?

Ist es endlich notwendig, daran zu erinnern, dass auch der Kampf um die Aufrechterhaltung des Achtstundentages vor seiner Entscheidung steht? Alle heuchlerischen Versicherungen der Unternehmer, dass am Grundsatz des Achtstundentages nicht gerüttelt werden soll, sondern dass es sich nur darum handle, seine schematische Anwendung zu vermeiden, können und dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass es in Wirklichkeit doch um die Beseitigung des Achtstundentages auch denen zu tun ist, die nicht offen, wie Herr Stinnes, auf zehn bis fünfzehn Jahre den Zehnstundentag fordern.

Nur dann wird es aber möglich sein, das Unternehmertum zur Uebernahme des ihm zukommenden Anteils an den Lasten des verlorenen Krieges zu zwingen und das Los der Arbeitnehmer allmählich zu verbessern, wenn in leistungsfähigen, festgefügten Gewerkschaften ein wohldiszipliniertes kampf- und opferbereites Heer bereit steht, jeden Ansturm seiner Gegner abzuschlagen und mit kühnem Mute für seine Ideale einzutreten.

Otto Schweitzer.

Ein neuer Anschlag auf die Rechte der Arbeitnehmer

Unter dem harmlosen Titel eines Gesetzentwurfes „über den Abbruch und die Stillegung gewerblicher Betriebe und über die Streckung der Arbeit" ist dem Vorläufigen Reichswirtschaftsrat ein Plan unterbreitet worden, der, wenn er nicht an der Aufmerksamkeit und dem Widerstand der deutschen Arbeitnehmerschaft scheitert, eine ausserordentlich empfindliche Schmälerung der Rechte darstellt, die bisher in der Form von Demobilmachungsverordnungen den Arbeitnehmern zustanden. Der Entwurf will die Verordnung betreffend Massnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und -stillegungen vom 8. November 1920 und die Verordnung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 12. Februar 1920 durch ein endgültiges Gesetz ersetzen.

Der erste Teil des Entwurfes behandelt den Abbruch und die Stillegung gewerblicher Betriebe. Der Kreis der von diesem Gesetz in Zukunft zu erfassenden Gewerbezweige ist erweitert worden, indem ausser den Betrieben im Sinne des § 105b der Gewerbeordnung (Bergwerke, Fabriken, Baugewerbe usw.) auch das Verkehrs- und Transportgewerbe einbezogen werden soll. Ausgenommen bleiben wie bisher Betriebe des Reiches und der Länder, nicht aber der Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften. Auch die Kleinbetriebe mit unter 20 Arbeitnehmern bleiben ausgeschlossen. Eine wesentliche Verschlechterung soll dadurch eintreten, dass in Zukunft eine Stillegung nur dann vorliegen soll, wenn in Betrieben bis zu 199 Arbeitnehmern 20 Arbeitnehmer (bisher 10), in Betrieben mit 200 und mehr Arbeitnehmern mehr als 50 oder mindestens 10 v. H. (bisher 5 v. H.) zur Entlassung kommen. Dadurch, dass selbständige Betriebsabteilungen in Zukunft wie selbständige Betriebe gerechnet werden sollen, ist es natürlich leichter als bisher, unter diesen Mindestzahlen zu bleiben und sich damit den Wirkungen des Gesetzes zu entziehen. Während ferner nach der geltenden Verordnung alle Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsrätegesetzes als Arbeitnehmer zählten, sollen in Zukunft Lehrlinge sowie zur vorübergehenden Aushilfe oder versuchsweise eingestellte Arbeitnehmer nicht mitgezählt werden. Dabei wird, entgegen dem sonstigen geltenden Recht und der Verkehrssitte, vorübergehende Aushilfe bis zur Dauer von sechs Monaten zugelassen.

Die Begründung des Entwurfes betont, dass schon die bisherigen Bestimmungen über die Meldepflicht und die sonstigen Zugriffsmöglichkeiten wegen der Scheu vieler Unternehmer, ihre geschäftlichen Verhältnisse zu offenbaren, im Sinne einer Hemmung gewirkt hätten und somit durch ihr blosses Vorhandensein einen günstigen Einfluss ausübten.

Auch nach dem neuen Entwurf soll die Behörde berechtigt sein, die Vorräte bei Abbrüchen, auch die sonstigen von Abbrüchen bedrohten Sachen und Rechte zu beschlagnahmen und zugunsten des Landesfiskus oder einer anderen Person zu enteignen.

Abgesehen von den ungenügenden Bestimmungen über die Mindestzahl der Arbeitnehmer, der Ausschaltung der Betriebsvertretung bei der Erstattung der Anzeigen und Meldungen und der rein bürokratischen Regelung der Befugnisse zur Ergreifung von Gegenmassnahmen, kann man zugestehen, dass dieser Teil des Gesetzentwurfes einer energischen und von kapitalistischen Rücksichten freien Regierung weiten Spielraum zu regelnden Eingriffen gegenüber volkswirtschaftlich schädlichen, rein privatwirtschaftlich orientierten Bestrebungen bietet und somit auch vom Standpunkt der Arbeitnehmer aus annehmbar erscheint.

Anders mit dem II. Abschnitt des Gesetzentwurfes, dessen Aufgabe die Ueberführung der Bestimmungen der Verordnung vom 12. Februar 1920 in die endgültige Gesetzgebung zu sein hätte. Diese Verordnung ist bisher mit Recht als eine der wichtigsten Quellen des neuen Arbeitsrechts angesehen worden. Ein Teil der Bestimmungen, der sich auf die Wiedereinstellung der Kriegsteilnehmer bezieht, ist inzwischen praktisch gegenstandslos geworden. Anders die Bestimmungen, die Entlassungen zur Verminderung der Arbeitnehmerschaft von der vorhergehenden Verkürzung der Arbeitszeit (Streckung der Arbeit) abhängig machen, für die Entlassungen selbst auch eine Reihe von sozialen Gesichtspunkten aufstellen und jedem Arbeitnehmer die Möglichkeit der Anrufung des Schlichtungsausschusses geben, weiter die Bestimmungen, die den Demobilmachungskommissaren das Recht der Verbindlicherklärung von Schiedssprüchen, nicht nur über die Wiedereinstellung, sondern auch bei Streitigkeiten über die Regelung von Lohn- und Gehaltsverhältnissen geben.

Besonders die Bestimmungen über den Entlassungsschutz sind es gewesen, die bisher die Millionen von Arbeitnehmern der Kleinbetriebe ohne Betriebsraf die ganze krasse Ungerechtigkeit des Betriebsrätegesetzes, das diesen Arbeitnehmern einfach den Entlassungsschutz der Paragraphen 84 bis 88 des B.R.G. vorenthält, nicht in ihrer ganzen vollen Wucht haben empfinden lassen.

Gewiss ist die Verordnung vom 12. Februar 1920 unvollkommen, indem sie den Arbeitnehmer, für den ein anderer eingestellt wird, ungeschützt lässt. Aus dieser Lücke aber, wie es die Begründung tut, zu schlussfolgern, dass es falsch sei, dem Gesetz die Absicht zu unterstellen, den einzelnen Arbeitnehmer für den Fall der Entlassung zu schützen, ist nach der ganzen Art, wie bisher alle namhaften Kenner des Arbeitsrechts den Sinn und Geist der Bestimmungen des § 12 der genannten Verordnung ausgelegt haben, völlig abwegig. Aber auch die Art, wie in dem neuen Entwurf im einzelnen der bisherige Schutz des Arbeitnehmers durchlöchert werden soll, ist charakteristisch für den immer unverhüllter sich zugunsten des Arbeitgebers drehenden Wind unserer offiziellen Sozialpolitik.

Schon die Vorschriften des § 15 des neuen Entwurfes, wonach die Streckung der Arbeit nur in Betrieben mit mindestens 20 Arbeitnehmern angeordnet werden darf, nimmt mit einem Federstrich all den Arbeitnehmern der Kleinbetriebe den letzten Rest ihres bisherigen Entlassungsschutzes. Aber auch für die übrigen ist nur eine „Kann"-Bestimmung geplant, wonach die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrates, soweit es die Lage des Arbeitsmarktes erfordert, anordnen kann, dass Arbeitnehmer über die Mindestzahl im ersten Abschnitt des Gesetzes hinaus (also bei Betrieben bis 199 Arbeitnehmer 20 Arbeitnehmer, bei 200 und darüber 10 v. H. — bisher 5 Prozent — oder mindestens 51) bis zu vier Wochen, bei zwingenden Gründen auf besondere Anordnung der Behörden bis auf höchstens zwei weitere Monate hinaus nicht entlassen werden können. Es sollen also nicht nur die Arbeitnehmer der Betriebe mit unter 20 Beschäftigten (wobei wohlbemerkt Lehrlinge, vorübergehend oder bis zu sechs Monaten zur Probe Beschäftigte nicht mitzählen!), sondern auch die ersten 20 Arbeitnehmer in Betrieben bis 199 Beschäftigten und in Betrieben mit 200 und mehr Beschäftigten 51 oder volle 10 Prozent der Arbeitnehmer völlig schutzlos gegenüber willkürlichen Entlassungen gemacht werden.

Aber selbst die „Kann"-Bestimmung soll keineswegs für die gesamte Arbeitnehmerschaft gleichmässig vorgeschrieben werden, sondern weiterhin auf einzelne Teile des Reiches oder bestimmte Berufsgebiete beschränkt bleiben können. Ausserdem soll sie nach höchstens sechs Monaten von selbst ausser Kraft treten, wenn sie nicht ohnehin für einen kürzeren Zeitraum erlassen wurde. Beabsichtigt der Arbeitgeber Entlassungen vorzunehmen, so muss er der Behörde Anzeige erstatten. Die Behörde muss die Zustimmung zur Entlassung verweigern, soweit den Arbeitgebern „nach den Verhältnissen des Betriebes, insbesondere bei der gebotenen Rücksicht auf seine Wirtschaftlichkeit" (mit einem Fremdwort: auf seinen Profit!) Streckung der Arbeit durch Verkürzung der Arbeits-

zeit zugemutet werden kann. Selbst in diesen Fällen kann die Zustimmung aber erteilt werden, wenn es den Arbeitnehmern nach der Lage des Arbeitsmarktes möglich ist, andere Arbeit zu finden. Ob der einzelne Arbeitnehmer wirklich Arbeit findet, ist bei dieser Kautschukbestimmung gleichgültig. Auch hier ist von irgendwelcher Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Betriebe wie bei den behördlichen Massnahmen nicht die Rede! Irgendein Einspruchsrecht der Arbeitnehmer gegen die Zustimmung zu ihrer Kündigung durch die Behörde ist nicht vorgesehen, wohl aber ein Einspruchsrecht des Arbeitgebers gegen die Verlängerung der Entlassungssperrfrist.

Nach § 19 kann wie bisher eine Arbeitszeitverkürzung bis zu 24 Stunden vorgeschrieben werden. Im Unterschied zu der Verordnung vom 12. Februar 1920 braucht ein Arbeitgeber aber die Arbeit nur in der Abteilung des Betriebes oder in der beruflichen Gruppe von Arbeitnehmern zu strecken, in der die Zahl vermindert werden soll.

Nach wie vor erfolgt natürlich diese Kürzung der Arbeitszeit nicht etwa auf Kosten des Unternehmers, sondern zu Lasten der Arbeitnehmer, da diese einer entsprechenden Kürzung ihrer Bezüge zustimmen müssen, wobei für die Arbeitnehmer die Frage der Verteilung auf eine mehr oder minder grosse Zahl von Köpfen eine ausserordentlich grosse Rolle spielt und schon aus diesem Grunde die Beschränkung auf Betriebs- oder Berufsgruppen zuungunsten der Arbeitnehmer wirken muss.

Die Kürzung soll wie bisher erst von dem Zeitpunkt ab zulässig sein, an dem das Dienstverhältnis ohne das Vorhandensein dieses Gesetzes endigen würde. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus einem Grunde, der nach dem Gesetz zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, bleibt auch nach dem neuen Entwurf wie bisher bestehen. Dagegen ist die bisherige Schutzbestimmung des § 21 Absatz 2 der Verordnung vom 12. Februar 1920, wonach ein durch Mangel an Kohlen oder Rohmaterialien verursachter Zwang zur vorübergehenden Betriebseinstellung. nicht als solch wichtiger Grund anerkannt wurde, in Fortfall gekommen. Vorsorglich wird auch vorgeschrieben, dass im Falle der Zustimmung der Behörde die Kündigung, soweit die Zahl der Arbeitnehmer in Frage steht, nicht als unbillige, nicht durch die Verhältnisse des Betriebes bedingte Härte im Sinne des § 84 Absatz 1 Nr. 4 des Betriebsrätegesetzes angesehen werden darf, wonach also das Recht des Schlichtungsausschusses zur Nachprüfung der Verhältnisse in diesem Punkte völlig beseitigt werden soll.

Während die Verordnung vom 12. Februar 1920 auch auf die Behörden und auf die Betriebe der öffentlichen Körperschaften, mit Ausnahme der Eisenbahn und der Post, Anwendung fand, sollen in Zukunft sämtliche derartigen Betriebe, in denen Angestellte oder Arbeiter neben Beamten nach einem gemeinsamen Dienst- oder Arbeitsplan tätig sind, nicht verpflichtet werden, die Arbeit zu strecken, was einfach mit dem geheimnisvollen Wesen des besonderen Beamtenrechts, das den Beamten verpflichtet, „seine volle Arbeitskraft einzusetzen", begründet wird.

Der gesamte Rest der Bestimmungen der Verordnung vom 12. Februar 1920, der sich auf Lohn- und Tarifstreitigkeiten und die Befugnisse des Demobilmachungskommissars usw. zur Verbindlicherklärung von Schiedssprüchen bezieht, ist natürlich ebenfalls unter den Tisch gefallen. Die Arbeitnehmer werden mit dem Hinweis auf die dereinst kommende Schlichtungsordnung vertröstet.

Wer den vorliegenden Entwurf durchprüft, muss zu dem Ergebnis kommen, dass selten mit solcher Offenheit der Versuch unternommen worden ist, die wenigen Rechte der Arbeitnehmerschaft noch zu beschneiden. Dass man sich dabei gerade die zum Widerstand am wenigsten fähigen und schon bisher schutzlosesten Arbeitnehmerkategorien, nämlich die der Kleinbetriebe, herausgesucht hat, zeigt besonders deutlich für den Geist, in dem heute Sozialpolitik zu machen versucht wird.

Fritz Pfirrmann.

Selbstbesinnung

(Aus „Der technische Grubenbeamte".)

Das Rad der Weltgeschichte ist wieder um einen Zahn weitergerückt. Obgleich der Ablauf und die Perioden der sozialen Bewegung nicht mit den Kalenderzeiten zusammenfallen, ist es doch immerhin nützlich, wenn auch wir Gewerkschafter zum Jahreswechsel eine Art Bilanz vornehmen. Nicht eine umfassende Gegenüberstellung von Soll und Haben, keine langatmige Ueberprüfung und Wiederholung der Ereignisse des letzten Jahres, sondern wir wollen versuchen, aus dem Gesamtkomplex des wirtschaftlichen und sozialen Geschehens den Kern herauszuschälen, um so die Grundlage und Zielsetzung für unsere Arbeit im neuen Jahre zu gewinnen.

Gerade die Bergbauangestellten, die mit im Brennpunkt unseres Wirtschaftslebens stehen und deshalb auch zuerst und am stärksten einem Druck von der Gegenseite ausgesetzt sind, dürfen es nicht verabsäumen, von Zeit zu Zeit eine Ueberprüfung der Machtverhältnisse vorzunehmen. Und zwar nicht unter dem beschränkten Gesichtswinkel des Bergbaus, wie das leider allzu oft geschieht; denn die Verflechtung des Bergbaus mit der Gesamtwirtschaft ist viel zu innig, als dass die Bergbauarbeitnehmer ein Sonderleben führen könnten.

Wie war der Gang der Entwicklung? Ohne die wirtschaftliche und soziale Eigenart des letzten Jahres mit einem Schlagwort kennzeichnen zu wollen, dazu war es viel zu ereignisreich und mannigfaltig, kann man zusammenfassend sagen, dass die Entwicklung zur Stärkung der Macht der Unternehmer in Staat und Wirtschaft geführt hat. Die Arbeitnehmerschaft befand sich in der Defensive, wie das in dem grossen Kampf der Metallarbeiter Süddeutschlands klar zum Ausdruck kam. Die Konzentration in der Industrie hat sich kräftig weiterentwickelt. Anstatt Wirtschaftsdemokratie fast restlose Wirtschaftsdiktatur durch die Produktionsmittel- und Sachwertbesitzer. Wir sahen, wie die allmähliche, aber dauernd fortschreitende Machterweiterung nach der rein politischen Seite hin und die Versuche der Industrie, die Staatsgewalt zu erobern und sie für egoistische Zwecke zu missbrauchen, ihren ersten grösseren Teilerfolg in der Beseitigung der Regierung Wirth hatten.

Auf der anderen Seite brachte das vierte Nachkriegsjahr eine geradezu beispiellose Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Arbeitnehmer. Mit jeder Gehaltszahlung verringerte sich unser Realeinkommen. Auf sozialpolitischem Gebiete haben sich die Abbaubestrebungen der Unternehmer verstärkt und am Schluss des Jahres zu einem konzentrischen Angriff auf den Achtstundentag verdichtet.

Der Bergbau bleibt von diesen Veränderungen in der sozialen Umwelt nicht nur nicht unberührt, sondern wird sogar sehr stark davon betroffen. Bildet er doch mit seiner sehr kapitalkräftigen und gut organisierten Unternehmergruppe die Ausgangsbasis für die Bestrebungen auf der Gegenseite. Insbesondere richtet sich der Kampf gegen die Gewerkschaften der Bergbauangestellten; denn diese bilden mit den schwächsten Punkt in der Arbeitnehmerfront. Im Guten und Bösen versucht man die Grubenbeamten aus ihren Organisationen zu drängen und ist mehr denn je bestrebt, sie von den Arbeitern zu trennen. Oberflächlich Urteilende und schwache Charaktere folgen mitunter nur allzu schnell, ohne zu bedenken, dass ihr Verhalten nicht nur die Lage der gesamten Kollegenschaft sondern auch die eigene Existenz bedroht. Im Strom der sozialen Bewegung gedankenlos mitschwimmend, hat mancher bereits die früheren Zustände vergessen.

Nur eine klare Erkenntnis der Vorgänge und der Entwicklung schafft ein objektives Urteil und schützt vor unbedachten Schritten. Jahreswechsel-Selbstbesinnung, klares Erkennen der Lage und Verstehen der Dinge, nicht unwürdiger Fatalismus, schärft den Blick und erzeugt den notwendigen Kampfwillen.

Ernster denn je ist die Situation. Schwere Tage liegen hinter uns, noch schwerere bringt uns das neue Jahr. Von welchen Gedanken die Bergwerksbesitzer heute beseelt sind, und welche Tendenzen ihren Bestrebungen zugrunde liegen, lassen nachstehende Ausführungen eines ihrer prominentesten Vertreter, Dr. Silverberg, die er in einer Mitgliederversammlung des Deutschen Arbeitgeberverbandes gemacht hat, erkennen:

In den Vordergrund stellte er die Forderung auf Hebung der Staatsautorität. Ob man Republikaner oder Monarchist sei, man müsse die Autorität der Republik stützen, da wir augenblicklich keine andere Staatseinrichtung haben. Bei wirtschaft-

Nur die Wahrheit kann uns freimachen!

Nur die Erkenntnis der Wahrheit führt uns auf den rechten Weg zum Ziele, das wir uns gesteckt haben. Selbstverständliche Voraussetzung hierfür ist aber, dass wir uns das Wissen aneignen, das uns die Wahrheit über Ziel und Weg enthüllt.

Dieses Wissen ist niedergelegt in dem Techniker-Taschenbuch 1923, das deshalb für jeden organisierten technischen Angestellten und Beamten das unentbehrliche Rüstzeug im gewerkschaftlichen Kampfe ist. Versäume darum kein Kollege, sich dieses Taschenbuch, das der Bund zu einem erstaunlich billigen Preise herausgebracht hat, anzuschaffen.

Bestellungen nimmt entgegen jede Verwaltungsstelle des Bundes, wie auch die Hauptgeschäftsstelle in Berlin NW 52, Werftstr. 7.

lichen Explosionen, seien es auch nur Streiks, könne die Unternehmerschaft Erfolg nur mit dem Staat und nicht gegen ihn haben. „Ich habe die Ueberzeugung, dass all der Zündstoff, der im Bergbau durch Agitation zusammengetragen worden ist, schliesslich dazu führt, dass die Ventile gezogen werden müssen, und dass wir einmal einen Streik bekommen. Diesen Streik hat England geführt . . . und mit der dort noch starken Staatsautorität nach achtwöchiger Dauer unter den allergrössten Schwierigkeiten gewonnen, und glauben Sie mir: gegen die Staatsautorität werden wir in diesem Streik unterliegen."

„Andererseits haben wir allerdings der Regierung gegenüber auch eine Forderung aufzustellen, . . . dass wir in der Privatwirtschaft Bewegungsfreiheit haben. Das heisst kurz ausgedrückt: wir müssen unbedingt, und zwar so schnell wie möglich, wenn das Verantwortungsgefühl des Unternehmertums, der Arbeitnehmerschaft und der Beamtenschaft sich wieder einstellen soll, von den Demobilmachungsvorschriften in weitestem Sinne befreit werden. . . ."

Das aggressive Vorgehen des Zechenverbandes im Ruhrbergbau in den letzten Wochen gegen die Angestelltenverbände ist eine der praktischen Auswirkungen der Erörterungen im Arbeitgeberverband. Die Grubenbesitzer suchen und wollen den Kampf; sie halten den Zeitpunkt für gekommen, um unsere Verbände an die Wand zu drücken. In diesem grossen Ringen von Gruppen können die Bergbauangestellten nur bestehen, wenn sie eine gewerkschaftliche Einheitsfront bilden. Nicht nur um abzuwehren, sondern um auch ihrerseits zu Angriffen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiete übergehen zu können, damit die kommende Zeit nicht zum Zusammenbruch, sondern zum Aufstieg der Arbeitnehmer und des deutschen Volkes führt. Deshalb sei für jeden Kollegen im neuen Jahr die Parole: Ausbau, Festigung und Erweiterung des Bundes durch eigene aktive Mitarbeit. Dazu Glückauf!

Ps.

Der Sieg der Wahrheit

(Aus „Der technische Grubenbeamte".)

Nach hartem Kampfe sind die Truppen in die Festung eingedrungen! Was diese Worte sagen, kann nur der ermessen, der da weiss, wie ungeheuer schwer es ist, ein in sich geschlossenes Bollwerk zu erobern. Im Zwickauer Revier sind die ersten Schachtgruppen geschlossen aus dem R. d. B. ausgetreten und zu uns gekommen. Dem R. d. B. laufen die Mitglieder scharenweise davon. Die Wälle wanken, die Festung fällt!

In fast allen wichtigen zentralen Verhandlungen im Bergbau wurde von seiten der Arbeitgeber stets in den letzten Jahren die Hinzuziehung des R. d. B. verlangt, weil im Zwickauer Revier die Bergbauangestellten ihm geschlossen angehörten, diese daher bei den Verhandlungen von den Spitzenverbänden nicht vertreten würden. Dieses Argument konnten wir auch nicht widerlegen. Trotzdem ist es uns immer gelungen, den R. d. B. auszuschalten. Wir haben es aber immer als ein Zeichen unserer Schwäche empfunden, dass wir dieses Argument jahrelang nicht entkräften konnten. Sonst war der R. d. B. für die Gewerkschaften keine Gefahr mehr, da es ihm nach fast vierjähriger Wirksamkeit nicht gelungen war, den Gedanken des Fachverbandes gegenüber den seit Jahrzehnten bestehenden, alle Gruppen umfassenden Berufsverbänden der Angestellten zum Siege zu verhelfen. Es gehörten ihm in den Revieren nur noch die unklaren Menschen an, die sich über die realen Verhältnisse der Gewerkschaftsbewegung nicht klar sind, oder die im bewussten Gegensatz zu der entschiedenen gewerkschaftlichen Interessenvertretung stehen und daher bei dem gelben R. d. B. blieben. Nur in Zwickau lagen die Dinge anders. Hier konnte man nicht behaupten, dass alle Angestellten gelb seien; hier konnte der R. d. B. mit einem Schein des Rechtes sich als eine gewerkschaftliche Interessenvertretung bezeichnen. Nur das Zwickauer Revier ermöglichte es ihm, sich Gewerkschaft zu nennen und damit Gläubige zu finden.

Um diese Verhältnisse zu ändern, hat der Butab Anfang Oktober den Kollegen Steiger Ackermann mit der Aufgabe betraut, eine Scheidung der Geister im Zwickauer Revier unter den Mitgliedern des R. d. B. herbeizuführen. Auch der Unterzeichnete hat verschiedentlich in letzter Zeit das Revier besucht und in einer Reihe von Versammlungen gesprochen. Dabei haben sich die Führer des R. d. B. mit den AfA-Beamten, vor allem mit unseren Bundeskollegen A. und W. auseinandergesetzt. Hierbei sind sie so unter die Räder geraten, wie es ihnen noch nicht oft passiert sein wird. Vor allem ist die wahre Natur des grossen Demagogen, Herr Dr. phil. Herwegen, auch im Zwickauer Revier erkannt worden.

Diese Niederlage des R. d. B. macht allein den Inhalt des Flugblattes verständlich, welches unter der Ueberschrift: „Reichsverband Deutscher Bergbauangestellten und die AfA zur Arbeitszeit der Bergbauangestellten untertage" erschienen ist. So viel Ehre ist „mir" seit langem nicht angetan worden. Das Flugblatt bringt in knapp zwei Seiten achtzehnmal meinen Namen „Fachmann Werner". Man sieht ordentlich die Führer des R. d. B. vor Wut keifen. Freude, die reinste Schadenfreude hat es bei mir und allen Bundeskollegen ausgelöst. Besser konnte es nicht gezeigt werden, wie das Wegziehen der verräterischen Maske auf den R. d. B. gewirkt hat. Ich kondoliere!

Zum Inhalt des Flugblattes ein Wort zu sagen, verlohnt sich kaum. Ein Kollege der Zeche Preussen hat den richtigen Ausdruck dafür gefunden. Er schreibt: „Der Steigerstube auf Zeche Preussen I ist das beiliegende Flugblatt zugegangen. Der Inhalt ist uns aus der „D.T.Z." und einigen Lokalblättern bereits bekannt. Er bestätigt uns, wenn auch in sinnentstellender Weise, die Wahrheit der vom R. d. B. eingenommenen schoflen Stellungnahme zur Regelung der Arbeitszeit. Dadurch und durch die Beleidigungen richtet sich der R. d. B. selbst. Hoffentlich wird unser Kollege Werner antworten. Ich kann mir nicht vorstellen, dass es mit dem ad acta-Legen dieses schmutzigen Zettels abgetan sei. Hier auf Preussen hat das Flugblatt das Gegenteil von dem erreicht, was seine Verfasser beabsichtigen."

Ein Kollege von der Zeche Werne schreibt zu dem Verhalten des R. d. B. u. a. folgendes:

„Nachdem die Kollegen des Bergbaues die niederschmetternden Ausführungen des Geschäftsführers des R. d. B., Herrn Dr. Herwegen, über die Arbeitszeitfrage gelesen haben, müssten doch sämtlichen Bergbauangestellten die Augen aufgehen, und sie sollten wissen, in welche Organisation sie gehören. Viele Worte sind nicht nötig, denn das Verhalten von Dr. Herwegen richtet den R. d. B. von selbst und zeigt diesen Verband als Diener des Kapitals."

Ich überlasse es den Kollegen, sich ein Urteil selbst zu bilden. Wer vergleicht, was vom R. d. B. und was vom Bund und was von mir im Laufe der Jahre geschrieben worden ist, und wer unvoreingenommen prüft, um dessen Urteil brauche ich nicht bange zu sein. Wer sich auf die Dauer im Gewerkschaftsleben als „Fachmann" behaupten will, muss mit anständigen Waffen kämpfen. Weil der R. d. B. hierin versagte, ist der Zusammenbruch unvermeidlich. G. Werner.

Rundschau

Wirtschaftsfragen

Der wöchentliche Grosshandelsindex. In der Woche vom 16. bis 22. Dezember 1922 hat nach den Berechnungen der „Industrie- und Handelszeitung" der Grosshandelsspiegel das Niveau des Dollarmittelkurses erheblich überschritten. Das genannte Blatt führt diese interessante Erscheinung auf die Tatsache zurück, dass in der Berichtswoche ein der Waren- und Devisenpreissteigerung gegenüber übermässig hoher Goldzollzuschlag bezahlt werden musste. Während das Dollarkursniveau in der Woche vom 16. bis 22. Dezember auf dem 1587fachen und das Grosshandelspreisniveau auf dem 1642fachen der Vorkriegszeit stand, betrug das Goldzollaufgeld, das bekanntlich auf dem Dollarkursniveau der drei Vorwochen beruht, auf die Tage der Berichtswoche verteilt, das 1845fache.

	Gesamtindex der 44 Waren	Entwertungsfaktor der Mark	Dollarmittelkurs in Berlin
25. Nov. bis 1. Dez.	1595,59	1893,76	7950,00
2. bis 8. Dezember	1784,60	1950,76	8231,25
9. „ 15. „	1792,92	1923,43	8074,58
16. „ 22. „	1642,28	1587,07	6662,50

Unter dem Einflusse einer in der letzten Berichtswoche einsetzenden nicht unerheblichen Verbilligung der ausländischen Zahlungsmittel ist der Grosshandelspreis der „I. und H." um 8,4 v. H. gegenüber der Vorwoche zurückgegangen, während der Rückgang des Dollarkurses in der gleichen Zeit 17,5 v. H. beträgt. Das Verharren der Kohlenpreise sowie die Preiserhöhung einiger wichtiger Nahrungsmittel haben das Wochenpreisniveau nicht so weit sinken lassen, als man nach der Devisenverbilligung vielleicht erwartet hätte.

Das Existenzminimum in der ersten Dezemberhälfte nach Dr. R. Kuczynski. Die Kosten des Existenzminimums waren in Gross-Berlin in der ersten Dezemberhälfte um reichlich ein Viertel höher als in der zweiten Novemberhälfte, fast doppelt so hoch wie in der ersten Novemberhälfte, etwa viermal so hoch wie in der ersten Oktoberhälfte, rund 45 mal so hoch wie im Dezember 1921 und annähernd 80 mal so hoch wie im Dezember 1920.

Kartoffeln kosteten 300 mal soviel wie vor neun Jahren, rationiertes Brot 550 mal soviel, Gas 600 mal soviel, Zucker

750 mal soviel, Milch 800 mal soviel, Weizengriess 900 mal soviel Bohnen 1000 mal soviel, Reis 1150 mal soviel, Margarine und Briketts 1250 mal soviel, Erbsen 1300 mal soviel, Roggenmehl und Speck 1350 mal soviel, Brot im freien Handel 1450 mal soviel.

Als wöchentliches Existenzminimum ergibt sich für Gross-Berlin:

	Mann	Ehepaar	Ehepaar mit 2 Kindern
	M.	M.	M.
Ernährung	3126	5787	7898
Wohnung	193	193	193
Heizung und Beleuchtung	1891	1891	1891
Bekleidung	3583	5972	8361
Sonstiges	3000	4568	6052
1. Dezemberhälfte 1922	12093	18411	24395
1. Novemberhälfte 1922	6484	10060	13238
August 1913/Juli 1914	17,75	22,30	28,80

Vom letzten Vorkriegsjahr bis zur ersten Dezemberhälfte 1922 ist das wöchentliche Existenzminimum in Gross-Berlin gestiegen: für den alleinstehenden Mann auf das 722,0 fache, für ein kinderloses Ehepaar auf das 825 fache, für ein Ehepaar mit zwei Kindern auf das 847,1 fache.

Fünf Fragen. Die Gewerkschaften haben der Regierung fünf Fragen vorgelegt, die in einer Aussprache beantwortet werden sollen:

1. Inwieweit hat die Regierung Vorsorge getroffen, dass für die kommende Brotpreiserhöhung ein Ausgleich in den Löhnen und Gehältern auch der Privatindustrie geschaffen wird?

2. Inwieweit hat die Regierung dafür Sorge getragen, dass die der Entente angebotenen Massnahmen innerwirtschaftlicher Art in den Kreisen der Wirtschaft keinen Widerstand zu erwarten haben, und inwieweit ist die Regierung bereit, bei der Vorbereitung dieser innerwirtschaftlichen Massnahmen auch Sachverständige aus den Reihen der Gewerkschaften zu hören?

3. Ist die Regierung bereit, die Ungerechtigkeiten des Reichseinkommensteuergesetzes, insbesondere für die Lohnsteuerpflichtigen, bei ihren in Arbeit befindlichen Ergänzungsentwürfen zum Einkommensteuergesetz auszugleichen?

4. Welche Absichten hat die Regierung zur Bekämpfung der Wohnungsnot, insbesondere, inwieweit will sie auf eine Kontrolle der Baustoffpreise hinwirken?

5. Was gedenkt sie zur Bekämpfung des Wuchers zu tun? Will sie dafür sorgen, dass die rechtliche Grundlage der Wucherbekämpfung, im besonderen die Frage des Wiederbeschaffungspreises bald eine Klärung erfährt?

Der Eisenwirtschaftsbund ist trotz aller Versuche der freigewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmerschaft immer noch nicht wieder in sein Recht, der Preisfestsetzung für Eisen und Stahl, eingesetzt worden. Vom Roheisen-Arbeitsausschuss werden lediglich die Preise für Roheisen als Höchstpreise festgesetzt. Der Inland-Arbeitsausschuss, dem die Bewirtschaftung von Walzeisen unterliegt, hatte sich bekanntlich in der Sitzung vom 22. April 1921 mit der vorläufigen Aufhebung der Höchstpreise einverstanden erklärt. Die später eingetretene weitere Geldentwertung liess dann die Preise, die durch den Stahlbund, ein reines Unternehmerkartell, festgesetzt wurden, ganz ausserordentlich in die Höhe schnellen. Der bisherige Reichswirtschaftsminister Schmidt hatte dann auf Veranlassung der Arbeitnehmervertreter des Eisenwirtschaftsbundes zum 15. August eine Sitzung einberufen, in der von seinem Kommissar der Antrag auf Wiedereinführung von Höchstpreisen gestellt wurde. Die Annahme dieses Antrages scheiterte leider an der Haltung der Vertreter der christlichen Gewerkschaftsrichtung, die gemeinschaftlich mit den Unternehmern dagegen stimmten. Vom Stahlbund wurde ein Richtpreisausschuss eingesetzt, in dem die Vertreter der Arbeitnehmer des Eisenwirtschaftsbundes mitwirken sollten. Die von diesem Richtpreisausschuss festgesetzten Preise sind aber teilweise erheblich überschritten worden, so dass die Forderung der Wiedereinführung von Höchstpreisen durchaus als berechtigt anerkannt werden muss.

Auf Antrag der freigewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmervertreter des Eisenwirtschaftsbundes fand am 4. Dezember in Düsseldorf wieder eine Sitzung des Inland-Arbeitsausschusses statt, die sich in der Hauptsache mit der Frage der Wiedereinführung von Höchstpreisen befasste. Aber auch in dieser Sitzung leisteten nicht nur die Unternehmer, sondern auch die Vertreter der christlichen Gewerkschaften unter Führung des D.H.V. der Forderung unserer Vertreter Widerstand. Diese Arbeitnehmervertreter können es offenbar gar nicht begreifen, dass wir das Recht des Eisenwirtschaftsbundes, Höchstpreise festzusetzen, unter keinen Umständen für das Linsengericht der Zulassung zu der Richtpreiskommission des Stahlbundes verkaufen dürfen. Sie fühlen sich offenbar in dieser Unternehmerorganisation sehr wohl und verzichten daher darauf, ihre gesetzlichen Rechte mit dem nötigen Nachdruck zu vertreten. Da bei der Haltung der Vertreter der christlichen Gewerkschaften eine Mehrheit für die Wiedereinführung von Höchstpreisen nicht vorhanden war, gaben die Vertreter der freien Gewerkschaften nachstehende Erklärung ab:

„Nachdem sich aus der Erörterung ergeben hat, dass die Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes nicht für die Wiedereinsetzung des Eisenwirtschaftsbundes in seine Rechte, d. h. für Höchstpreise, stimmen werden, erübrigt sich ein Antrag."

Damit war die Aktion der freigewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmervertreter im Eisenwirtschaftsbund wieder einmal an der Verständnislosigkeit der Vertreter des christlichen Gewerkschaftsbundes gescheitert. Die Unternehmer können also weiter ihre Preise über die Weltmarktpreise hinaus in die Höhe treiben und damit die wirtschaftliche Lage Deutschlands erschweren. Die Arbeitnehmer können sich beim Deutschnationalen Handlungsgehilfenverband, der offenbar innerhalb des christlichen Gewerkschaftsbundes den grössten Einfluss hat, dafür bedanken, wenn ihre Not von Tag zu Tag steigt.

Sozialpolitik

Eine Erhöhung der patentamtlichen Gebühren um das Fünffache ist durch Verordnung des Reichsministers der Justiz vom 25. November 1922 mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 1922 an eingetreten. Die niedrigste Gebühr beträgt demnach für die Anmeldung und für das erste Patentjahr 1500 M. und erreicht im 15. Patentjahre die Höhe von 100000 M. Die erhöhten Gebührensätze sind für alle Gebühren massgebend, die nach dem Inkrafttreten der Verordnung fällig werden. Ist eine Gebühr bis zu einem Zeitpunkt zu zahlen, der innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten der Verordnung liegt, so kann, sofern die Gebühr in dem erhöhten Betrage der Verordnung zu entrichten ist, der Unterschied zwischen der bisherigen und der erhöhten Gebühr bis zum Ablauf eines Monats seit dem Inkrafttreten nachgezahlt werden. Die Nachzahlung wirkt auf den Zeitpunkt zurück, in dem der dem bisherigen Gebührensatz entsprechende Betrag gezahlt ist. Die vorletzte Erhöhung der Gebührensätze datiert erst seit Mai 1922. Wären die vorletzten Gebühren bestehen geblieben, so hätten dem Patentamt nur 100 bis 110 Millionen Mark zur Verfügung gestanden. Der Bedarf des Patentamtes beläuft sich aber infolge der steigenden Geldentwertung auf rund 548 Millionen Mark, von denen 407 Millionen persönliche und 141 Millionen sachliche Ausgaben sind. Unter diesen Umständen können Einwendungen gegen die Erhöhung der Gebühren nicht erhoben werden. Es lässt sich nicht leugnen, dass unter dem Einfluss der erneuten Erhöhung, die ja tatsächlich nur eine Anpassung an die Geldentwertung bedeutet, vielleicht die Anmeldungen, namentlich von unvermögenderen Erfindern, zurückgehen werden. Es ist mehrfach behauptet worden, dass sich ein solcher Rückgang bereits seit der Mairegelung bemerkbar gemacht habe. Die Zahlen, die darüber mitgeteilt wurden, lassen eine solche Tendenz nicht klar erkennen. Das war auch nicht zu erwarten, denn die letzte Regelung konnte sich noch nicht voll auswirken. Der volkswirtschaftliche Nachteil, der durch ein Nachlassen des Erfindergeistes entstehen würde, lässt sich aber u. E. mit Hilfe der Patentgebühren überhaupt nicht beseitigen, da der Reichsfinanzminister unter den gegenwärtigen Verhältnissen mit Recht fordern darf, dass das Reichspatentamt, das früher eine Ueberschussverwaltung war, wenigstens seine Selbstkosten deckt. Der fragliche Nachteil kann vielmehr nur durch organisatorische Einrichtungen beseitigt werden, die es ermöglichen, unbemittelte Erfinder zu beraten und sie gegebenenfalls auch geldlich zu unterstützen. Eine solche Beratungsstelle besteht bereits in Württemberg, und es wäre zu wünschen, dass auch in anderen Ländern gleiche Einrichtungen geschaffen würden. Dabei versteht es sich von selbst, dass solche Beratungsstellen ihre Tätigkeit nicht, wie das bei der württembergischen der Fall ist, auf Kosten der bei ihnen beschäftigten technischen Angestellten ausüben.

Jedes Mitglied,

das als vollwertiger Gewerkschafter gelten will, muss die „D.T.Z." von Anfang bis zu Ende regelmässig lesen.

Herr Kollege! Sorgen auch Sie dafür, dass säumige Mitglieder, die die „D.T.Z." bisher noch nicht bestellt haben, dies sofort nachholen.

Die Postbestellquittung wird mit 100 M. vom Vertrauensmann und der O.-V. in Zahlung genommen.

Um den Steuerabzug. Die Vorstände des A.D.G.B. und des AfA-Bundes haben der Reichsregierung und dem Steuerausschuss des Reichstages folgenden Antrag unterbreitet: „Es ist auf Grund des § 46 Abs. 8 des Gesetzes zur Aenderung der Einkommensteuer vom Dezember 1922 mit Wirkung vom 1. Februar 1923 eine Neufestsetzung der Abzüge der Lohnsteuerpflichtigen zur Einkommensteuer vorzunehmen.“ In der Begründung heisst es, dass die Ungerechtigkeiten des Lohnabzuges dazu geführt haben, dass weite Kreise der Gewerkschaftsmitglieder jetzt Gegner der Lohnsteuer geworden sind, und dass es den Leitungen der Gewerkschaften auf das Aeusserste erschwert wird, diesen Strömungen zu begegnen, wenn keine Aenderung des Gesetzes vorgenommen wird.

Abänderung der Entschädigungsberechnung nach § 87 des Betriebsrätegesetzes. Nach § 87 Absatz 2 des Betriebsrätegesetzes bemisst sich die Entschädigung des Arbeitnehmers im Falle ungerechtfertigter Kündigung und Weigerung des Arbeitgebers, den Arbeitnehmer weiter zu beschäftigen, nach der Zahl der Jahre, während derer der Arbeitnehmer insgesamt im Betriebe beschäftigt war. Sie darf für jedes Jahr bis zu einem Zwölftel des letzten Jahresarbeitsverdienstes, bis zur Höchstgrenze von sechs Zwölfteln, betragen. Diese Bestimmung, gegen deren Fassung bei beständigem Geldwerte nichts einzuwenden war, hat sich durch die rasend fortschreitende Geldentwertung zu einem schweren Unrecht gegenüber den Arbeitnehmern ausgewachsen. Die meisten Schlichtungsausschüsse haben nämlich den der Berechnung zugrunde zu legenden letzten Jahresarbeitsverdienst durch einfache Addition der letzten zwölf Monatsgehälter errechnet, wobei dann natürlich, an den heutigen Verhältnissen gemessen, lächerlich niedrige Beträge herauskamen, so dass Angestellte, die vier, fünf und mehr Jahre im Betriebe tätig waren, als Entschädigung manchmal nur das Eineinhalbfache des letzten Monatsgehaltes erhielten. Ausserdem haben es noch viele Arbeitgeber verstanden, die Zahlung der Entschädigung bis zum Ablauf eines gegen sie anhängig gemachten Prozesses zu verzögern, wodurch dann schliesslich der von ihnen gezahlte Betrag an Kaufkraft noch niedriger war als die ohnehin schon zu niedrig errechnete Entschädigungssumme.

Um diesen Missständen abzuhelfen, haben wir in einer Eingabe an das Reichsarbeitsministerium vorgeschlagen, in einer Ausführungsbestimmung festzusetzen, dass, wie bei der Sozialversicherung, so auch im § 87 des Betriebsrätegesetzes, als letztes Jahresarbeitsverdienst das Zwölffache des Arbeitsverdienstes im letzten Kalendermonat vor der Zahlung der Entschädigung gilt. Hierbei soll also auch, wenn zwischen Fällung des Schiedsspruches und Zahlung der Entschädigung ein grösserer Zeitraum liegt, das Gehalt der Berechnung zugrunde liegen, das der Arbeitnehmer bezogen hätte, wenn er bis zum Tage der Zahlung im Betriebe des Arbeitgebers geblieben wäre, also unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen tariflichen Erhöhungen.

Angestelltenversicherung und Lebensversicherung. Im Angestelltenversicherungsgesetz ist nicht ausdrücklich ausgesprochen, dass auf Grund des bisherigen Rechtszustandes ausgesprochene Befreiungen von der eigenen Beitragsleistung bestehen bleiben. Wie aus den Verhandlungen über das Gesetz hervorgeht, ist dies aber ganz zweifellos der Wille des Gesetzgebers gewesen. Da wir wiederholt Anfragen über die Rechtslage erhalten, haben wir uns auch direkt an das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte um Auskunft gewandt. Das Direktorium hat unsere Auffassung bestätigt. Es bleiben also einmal ausgesprochene Befreiungen von der eigenen Beitragsleistung auf Grund eines Lebensversicherungsvertrages bestehen, ohne dass die Beiträge dieser Versicherten etwa nachträglich erhöht bzw. den Beitragssätzen der Angestelltenversicherung angepasst zu werden brauchen.

Soziale Bewegung

Die Entwicklung der wichtigsten Arbeiterorganisationen. Das nebenstehende Schaubild zeigt die überragende Bedeutung der freien Gewerkschaften. Dass die Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften überall mitsprechen wollen, ist danach ein ganz unberechtigtes Verlangen. Leider wird dem um des lieben Friedens willen viel zu sehr stattgegeben, so dass sie bei Verhandlungen und dgl. weit über ihre zahlenmässige Bedeutung hinaus vertreten sind. In der Angestelltenbewegung ist es der G. d. A., der auch Techniker organisieren will, der zu dieser Richtung zu rechnen ist. Der V.D.T. ist dagegen zur christlichen Richtung zu zählen. Allerdings muss man dabei beachten, dass die Angestelltenverbände dieser Richtung zum Unterschied von den Arbeiterorganisationen eine starke reaktionäre, antisemitisch-nationalistische Tendenz aufweisen.

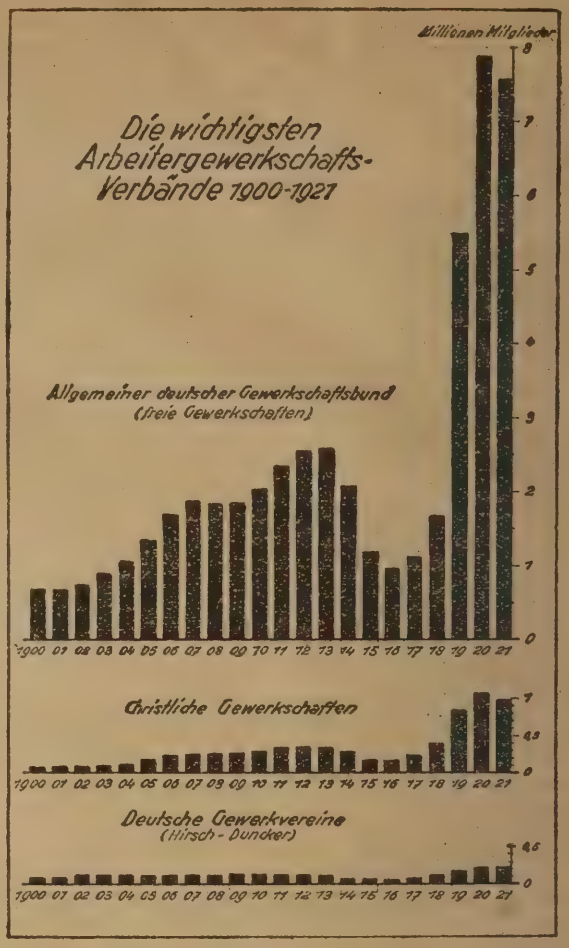

Angestelltenbewegung

„Herunter mit der Maske! Der AfA-Bund in Einheitsfront mit den sozialistisch-kommunistischen Parteien und ihren Internationalen — Diktatur und Klassenherrschaft des Sozialismus oder wahre Volksgemeinschaft?“ so lauten die Ueberschriften eines neuen Schmähflugblattes des Verbandes Deutscher Techniker — V.D.T., früher N.D.T.V. — gegen unseren Bund. Als nach dem Rathenaumorde sich immer deutlicher die Verbindungen zeigten, die von den Kreisen um den D.H.V. und seinem Anhang hinübergingen zu den aufgelösten Geheimorganisationen, da waren die Herrschaften ausserordentlich vorsichtig geworden. Sie schrieben einen rührseligen Artikel über den anderen über „Volksgemeinschaften“, in denen sie sich mit einem „der Ekel steigt einem hoch“ abwandten von der „gewissenlosen Verhetzung, die heute unser gesamtes politisches Leben vergiftet“. Wir machten schon damals hinter dieses Salbader, das jedesmal erscheint, wenn es den Herrschaften schlecht geht, drei grosse Fragezeichen. Wie recht wir damals hatten, zeigt dieses neue Pamphlet widerlicher Verdrehung, Verleumdung und Verhetzung. Da wir mit den Beitragsgeldern unserer Bundesmitglieder haushälterisch umgehen müssen, um im Gegensatz zum V.D.T. für die zu erwartenden gewerkschaftlichen Kämpfe auch gewerkschaftliche Unterstützungen in ausreichendem Masse zur Verfügung stellen zu können, und da wir es ablehnen, unsere Agitation durch Zuschüsse von allen möglichen dunklen Stellen zu bestreiten, sind wir nicht in der Lage, mit der wünschenswerten Ausführlichkeit jede Verleumdung des V.D.T. zu beantworten. Auch sind von uns die aus früheren Jahren immer wieder hervorgekramten Aussprüche oft genug widerlegt worden. In diesem Flugblatte sucht man wieder mit einigen aus dem Zusammenhang gerissenen Sätzen den Bund als „marxistisch-sozialistische Organisation“ hinzustellen, besonders weil wir uns mit unserem Grundsatz vom unüberbrückbaren Gegensatz und Klassenkampf ein „marxistisches Schlagwort“ zu eigen gemacht hätten. Der V.D.T. vergisst, dass sein Gönner und geistiger Führer, der D.H.V., nach der Revolution sehr laut und vernehmlich sich auf den Standpunkt des Klassenkampfes stellte. In Nr. 16 der „Weckstimme“ des D.H.V. vom Jahre 1909 heisst es: „Wir sind eine Gewerkschaft, ein Klassenkampfverband, mindestens so gut wie der Zentralverband“, und in einem Flugblatt des D.H.V. („Der Klassenkampf“) heisst es: „Der D.H.V. erstrebt die Anerkennung der Notwendigkeit des Klassenkampfes.“ Am 28. August 1920 schrieb Herr Koslowski vom „Gedag“

in der „Deutschen Bergwerkszeitung“: „Wer den Klassenkampf verneint, verneint damit auch den Gegensatz zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.“ Koslowski hat mit diesen Worten den V.D.T. sehr treffend gekennzeichnet, richtet er doch seine Kampffront einzig und allein gegen unseren Bund, aber nicht gegen den Arbeitgeber. Das beweist treffend wiederum das neue Flugblatt.

Die Aufrufe zu den Rathenaudemonstrationen, die an den verschiedenen Orten des Reiches herausgebracht wurden, enthalten einige Entgleisungen. Auch sind in Verbindung mit den Demonstrationen einige Ausschreitungen vorgekommen, die von keiner Stelle der freigewerkschaftlichen Spitzenorganisationen gebilligt und verteidigt werden. Aber alle diese Ausschreitungen und kleinen Entgleisungen, die zum Teil noch in übler Weise verdreht werden, werden vom V.D.T. sorgfältig registriert und dann unserem Bunde zur Last gelegt, der hiermit nicht das geringste zu tun hatte. Er kann deshalb hierfür noch viel weniger verantwortlich gemacht werden als z. B. die Leitung des V.D.T. für die Vorgänge in Hersfeld die Verantwortung übernehmen wird, wo am Lullusfesttage, am 16. Oktober, der V.D.T. unter Hinzuziehung seines grossen Führers Beuge aus Worms ein Bratwurstessen veranstaltete. Am Lullusfeuer hielt dann Herr Beuge vor versammeltem Publikum eine gewaltige nationalistische Rede, die so mächtig wirkte, dass seine Jünglinge eine vorbeiziehende Schar Sportsleute, unter der sich auch Butabmitglieder befanden, mit politischen Schimpfworten öffentlich beleidigten. Als aber die Sportler die Beleidigungen sühnen wollten, ergriffen die Heldenjünglinge mit ihrem grossen Führer an der Spitze die Flucht.

Zu den Anpöbeleien des Flugblattes bemerkt unsere Ortsverwaltung Hamborn: „. . Sie ersehen aus dieser Darstellung jedenfalls wieder einmal zur Genüge, dass den Anhängseln des D.H.V. und sonstigen Hakenkreuzlern kein Schwindel zu plump ist, um ihn nicht gegen uns zu verwerten, deshalb „niedriger hängen“; denn es hiesse diesen Leuten zu viel Ehre antun, sich weiter mit ihnen zu beschäftigen. Die freie Angestelltenbewegung wird hoffentlich über derartige Gebilde zur Tagesordnung übergehen.“ Richtig!

Beamtenbewegung

Die christlichen Gewerkschaften und das Berufsbeamtentum. Der Butab tritt bekanntlich gegen die Privatisierung unserer Staatsbetriebe und gegen den Abbau der sozialen Sicherungen der Beamten ein. Das Gegenteil finden wir, wie wir bereits wiederholt mitgeteilt haben, bei den christlichnationalen Gewerkschaften. Wie einerseits die christlichen Gewerkschaften mit der Grossindustrie bei der Privatisierung der Eisenbahn Hand in Hand gehen, so treten sie konsequenterweise auch mit mehr oder weniger Deutlichkeit für den Abbau des Berufsbeamtentums ein. Ganz unverhüllt äusserte sich der prominente Führer der christlichen Gewerkschaften, Herr Stegerwald, in einer Versammlung am 4. November in Coblenz, indem er sagte: „In der heutigen Staatsform hat es keine Berechtigung mehr, dass ein Briefträger oder Schrankenwärter Staatsbeamter ist.“ Diese Aeusserung liegt durchaus in der Richtung derjenigen, die wir bisher von christlicher Seite aus gehört haben. Sie laufen auf nichts weiteres hinaus, als Abbau der lebenslänglichen Anstellung und der sonstigen Sicherungen der Beamten, die in Staats- und Kommunalbetrieben beschäftigt sind. Trotz dieser Haltung fallen noch immer „gute, alte Beamtenvereine“ auf die christlichen Gewerkschaften hinein. Es ist nur der Ahnungslosigkeit dieser Beamtenverbändchen zuzuschreiben, dass sie glauben, ihren Anschluss bei den christlichen Gewerkschaften suchen zu müssen.

Berufsfragen

Die Laufbahn der technischen Beamten. Unsere grundsätzlichen Forderungen für die Laufbahn der technischen Beamten haben wir wiederholt sowohl in der „D.T.Z.“ als auch auf unseren Behördentechnikertagungen ausgesprochen. Wir haben bisher vergeblich auf die Anberaumung der Verhandlungen über die Neugestaltung der technischen Beamtenlaufbahnen gewartet. Da wir der Ansicht sind, dass es nunmehr höchste Zeit ist, dass an eine ernstliche Beratung über die Laufbahnen der technischen Beamten herangegangen wird, haben wir unseren Kollegen Aufhäuser in seiner Eigenschaft als Reichstagsabgeordneter gebeten, an den Reichsminister des Innern heranzutreten. Kollege Aufhäuser hat am 13. Dezember das nachstehende Schreiben an den Reichsminister des Innern abgesandt:

„Zwecks Erledigung des Beschlusses des Reichstages, durch den die Reichsregierung aufgefordert wurde, allgemeingültige Grundsätze für die künftige Normallaufbahn der Beamten im Einverständnis mit den wirtschaftlichen Vereinigungen der Beamten aufzustellen, hat der Herr Reichsminister des Innern am 13. und 21. Januar d. J. Verhandlungen mit den Beamtengewerkschaften stattfinden lassen, in denen die Annahme- und Anstellungsbedingungen der Verwaltungsbeamten vereinbart wurden. Gelegentlich dieser Verhandlungen wurde die Regelung der Laufbahn der technischen Beamten vertagt. Am 28. Januar hat der Reichstag eine Entschliessung angenommen, in der die Reichsregierung ersucht wird, den Entschliessungen des Reichstages vom 17. Dezember 1920, betreffend Aufstellung von Grundsätzen für die künftige Laufbahn der Beamten aller Reichsverwaltungen und der Länder, mit Beschleunigung Folge zu leisten.

Nach Mitteilungen der wirtschaftlichen Vereinigungen, die die Interessen der technischen Beamten zu vertreten haben, ist die Behandlung der Laufbahn der technischen Beamten bis heute nicht weiter gekommen.

Ich erlaube mir daher die Anfrage an den Herrn Reichsminister des Innern zu richten, welche Massnahmen der Herr Minister zu ergreifen gedenkt, um die so notwendige Regelung der Frage der Laufbahn der technischen Beamten zu fördern, und wann damit gerechnet werden kann, dass die Verhandlungen mit den wirtschaftlichen Vereinigungen der technischen Beamten aufgenommen werden.“

▫▫ Aus den Fachgruppen ▫▫

Industrie

Die Herren im Hause. Theorie und Praxis haben die freien Gewerkschaften zu der Erkenntnis gebracht, dass zwischen Kapital und Arbeit ein unüberbrückbarer Gegensatz besteht. Im Gegensatz zu den Harmonieverbänden im Lager der christlichen und Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften sind uns die Tarifverträge Waffenstillstandsverträge und nicht Friedensverträge, durch die ein restloser Interessenausgleich zwischen den beiden Antipoden des Arbeitsvertrages, dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer, werden könne. Wenn wir heute die Entwicklung einer vierjährigen Tarifpraxis für Angestellte überblicken, so müssen wir sehen, dass alle ehrlichen Bemühungen der Angestellten, ihr Arbeitsverhältnis durch Tarifverträge aus dem früheren Gewaltverhältnis in ein Rechtsverhältnis überzuführen, von den Arbeitgebern, sobald sie die Macht dazu haben, mit Schikanen übelster Art gegen die bestehenden Tarifverträge beantwortet werden. Wir haben in den letzten Monaten immer wieder berichtet über die Versuche, die Tarifverträge zu zerschlagen. Wir erinnern im besonderen an den grossen Kampf der Angestellten der Seeschiffswerften, an die Auflösung von Arbeitgeberverbänden, an die Aufnahme einer Satzungsbestimmung, dass der Arbeitgeberverband nicht berechtigt ist, Tarife mit den Angestellten abzuschliessen, an das Ausscheiden einzelner Firmen aus dem Arbeitgeberverband, um gegenüber ihren Angestellten freie Hand zu bekommen usw. usw. —

Bei den letzten Verhandlungen ist in verschiedenen Bezirken mit einer neuen Schikane vorgegangen worden. Die Arbeitgeber erklären, dass sie nur mit den berufstätigen Sekretären der Gewerkschaften zu verhandeln bereit sind. Sie verlangen, dass die als Berater und Sachverständige hinzugezogenen ehrenamtlichen Kollegen nicht an der Verhandlung teilnehmen. Wir haben unsererseits absolut kein Interesse, die Tarifverhandlungskommissionen grösser als unbedingt notwendig zu gestalten. Aber auf keinen Fall werden wir uns von den Arbeitgebern vorschreiben lassen dürfen, wer auf der Angestelltenseite an den Verhandlungen teilnimmt.

Wir verlangen als Tarifkontrahenten volle Gleichberechtigung. Demgemäss muss es uns überlassen bleiben, wen wir zu den Verhandlungen hinzuziehen; wir müssen aber auch weiter fordern, dass unseren ehrenamtlichen Kollegen für die Tarifverhandlungen, für die Tätigkeit als Beisitzer in den tariflichen Schlichtungsinstanzen oder den behördlichen Schlichtungsausschüssen der erforderliche Urlaub bewilligt wird. Ist es nicht wie ein Hohn, wenn die Arbeitgeber der Elektrizitätswerke in Sachsen ihren Mitgliedern durch Rundschreiben folgende Aufforderung übermitteln:

„Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, dass für den Arbeitgeber keine Verpflichtung zur Beurlaubung von Arbeitnehmern zur Teilnahme an Tarifverhandlungen oder Schlichtungsausschüssen besteht. Es wird deshalb empfohlen, in solchen Fällen keinen Urlaub zu erteilen.“

Mit Erfolg haben unsere sächsischen Kollegen diesen Angriff der Arbeitgeber beim Schlichtungsausschuss angefochten. Der Schlichtungsausschuss hat grundsätzlich erklärt, dass es Sache der Parteien ist, wie viele und welche Arbeitgeber bzw. -nehmer zu den Verhandlungen hinzugezogen werden. Immerhin ist zu erwarten, dass die Arbeitgeber bei der Urlaubserteilung Schwierigkeiten machen werden. Nur durch das Zusammenstehen aller Kollegen können wir diesen Herrengelüsten auf Arbeitgeberseite wirksam begegnen.

Mitglieder, werbt für den Bund!

Die Gehälter der technischen Angestellten in der Industrie.

Fachgruppe	Bezirk bzw. Ort	Die Gehälter wurden erreicht in bzw. durch	Gruppen: Zeichner, Pauser, Hilfskräfte	Anf. Techniker, 1. Zeichner, Hilfskalkulator	Teilkonstrukt., Betr.-Technik., Betr.-Assist.	1. Konstrukt., Ingenieure usw.	Leit. Angest., Obering., Betr.-Leiter	Soziale Zulagen: Frau	Kind	In % gegenüber dem Vormonat mehr
			Dezember 1922.							
A	Berlin	Verh. (Büro)	48 360—60 760	63 240—75 640	72 540— 88 040	88 040—103 540	—	4650	4650	66
A		Verh. (Betr.)	61 380—78 740	75 640—97 340	84 940—100 440	94 240—109 740	—			
A	Rheinland Westfalen	Verhandlg.	31 510—73 100	35 490—87 830	70 910— 98 930	81 220—107 100	—	3000	4000	60—75
A	Schwarzwald (Uhrenind.)	„	—	40 000—80 000	80 000—102 400	112 000—120 000	—	5000	2000	60—67
A	Hamburg (Eisenindustrie)	„	46 500—76 500	59 500—84 500	65 500— 96 000	71 000—106 500	—	5000	2000	65
A	Dresden	„	38 000—68 500	41 750—72 250	64 300— 94 800	87 700—114 200	109 700—153 000	—	—	60—67
Allgem. Tarife	Bremen	Verh. (Büro)	46 610—67 150	60 750—81 000	69 700— 94 300	78 850—107 900	—	2400	2600	70
		Verh. (Betr.)	56 700—83 025	73 800—98 400	77 900—102 500	83 000—112 050				
	Freistaat Anhalt (Industrie und Verkehr)	„	37 000—70 300	46 250—79 550	60 150—100 850	79 550—109 150	88 800—116 550	2600	2600	85
	Karlsruhe	„	44 160—99 060	73 380—107 565	110 025—123 215	134 540	freie Vereinb.	—	—	70—75
			November 1922.							
A	Aachen	Verhandlg	27 650—67 400	27 650—67 400	60 250—85 700	96 850	freie Vereinb.	4000	2000	75—90
A	Aachen (Rote Erde)	~ „	26 200—69 675	26 200—69 675	59 425—88 625	87 800—97 600	„ „	4000	2000	

Fachgruppenbezeichnungen: A = Eisen- und Metallindustrie.

Baugewerbe

Kein Tarif für die Angestellten der Architekten B.D.A. Unter diesem Titel wird in der „Bauwelt" Nummer 48 vom 30. November 1922 ein Schreiben des B.D.A. zum Abdruck gebracht, dessen vollständige Wiedergabe wir uns leider wegen Platzmangels versagen müssen. Der Brief wurde am 20. November 1922 an den Schlichtungsausschuss Gross-Berlin gerichtet, der auf Antrag unserer Gauverwaltung Brandenburg die Berliner B.D.A.-Architekten wegen Festsetzung der Gehälter geladen hatte.

Das Schreiben geht zunächst von der irrigen Voraussetzung aus, dass der Schlichtungsausschuss über die Neuschaffung eines Reichstarifvertrages verhandeln wolle.

Unter anderem wird als Grund für die Tariffeindlichkeit des B.D.A. angeführt, dass der Butab einseitige wirtschaftssozialistische Bestrebungen verfolge, die ein Teil derjenigen Bestrebungen seien, die die deutsche Wirtschaft an den Rand des Abgrundes gebracht haben und die Existenz der freien Berufe und des Mittelstandes bedrohen.

Nach Ansicht des Verfassers dieses Schreibens sind also nicht der unglückselige verlorene Krieg, nicht das Diktat von Versailles, auch nicht der Brotwucher, sondern der Butab und die übrigen freien Gewerkschaften schuld an dem derzeitigen Wirtschaftselend.

Als weiterer Grund wird angeführt, dass der Butab seinen ursprünglichen Verpflichtungen zur Unterstützung der Standesbestrebungen nicht nachgekommen sei. Gemeint ist die dem Reichstarifvertrag von 1920 angefügte protokollarische Erklärung, die folgenden Wortlaut hat:

„. . . Die vertragschliessenden Parteien sind sich darüber einig, dass der Privatarchitekt als Treuhänder, Bauanwalt und Baukünstler einen freien Beruf ausübt, dessen öffentlichrechtliche Organisation in einer Kammer mit allen Mitteln anzustreben ist.

Die vertragschliessenden Parteien sind sich darüber einig, dass, solange die Organisation der Architektenkammer und ihre gesetzliche Anerkennung noch aussteht, die Gebührenordnung der Architekten und Ingenieure die einzige wirtschaftliche Grundlage für die Berufsausübung der Privatarchitekten darstellt, und dass ihre Anerkennung für die Arbeiten des Privatarchitekten als „übliche Vergütung" die unbedingte Voraussetzung für die Uebernahme der aus dem Tarifvertrag erwachsenen Verpflichtungen für die Privatarchitekten darstellt."

Hierzu ist folgendes zu sagen:

Der Butab hatte sich bereit erklärt, die Bestrebungen des B.D.A. zur Schaffung einer öffentlich-rechtlichen Organisation in einer Kammer zu unterstützen und setzte dabei als selbstverständlich voraus, dass eine paritätisch zusammengesetzte Organisation, die sich in die wirtschaftliche Räteorganisation zwanglos eingliedern würde, geplant sei. Als nun die Vertreter der freien Architekten im Reichswirtschaftsrat einen Plan zur Bildung von Architektenkammern vorlegten, dessen Durchführung statt den ganzen Stand zu fördern, für die Kammermitglieder Titelschutz und andere Privilegien forderte, die weiterhin geeignet waren, die Kluft zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auch im Architektenberufe zu vertiefen, musste der Butab naturgemäss nicht nur seine Unterstützung versagen, sondern einen derartigen Plan energisch bekämpfen. Ausserdem ist inzwischen die künftige Gestaltung des wirtschaftlichen Rätesystems durchsichtiger geworden, so dass die Frage der Architektenkammern nicht mehr akut ist. Aus diesem Grunde ist bei Neuabschluss des Tarifvertrages im Oktober 1921 eine derartige protokollarische Erklärung auch nicht mehr aufgenommen worden.

Was nun den zweiten Teil der protokollarischen Erklärung vom August 1920 anbelangt, so müssen wir feststellen, dass der B.D.A. bis heute niemals mit der Aufforderung an den Butab herangetreten ist, ihn bei der Durchsetzung zeitgemässer Honorarsätze zu unterstützen. Der Vorwurf, dass der Butab die eingegangene Verpflichtung nicht gehalten habe, ist somit hinfällig.

Als weiterer „Grund" wird angeführt, dass der bisherige Tarif für die Architekturateliers der Behörden keine Verbindlichkeit hatte. Dem Verfasser dieses Briefes an den Schlichtungsausschuss scheint nicht bekannt zu sein, dass sowohl die Gehaltsregelung als auch der Tarifvertrag für Behördenangestellte unter Mitwirkung des Butab zustande kam. Sollte sich der B.D.A. dazu verstehen, die Angestellten seiner Mitglieder nach den Grundsätzen der Behörden zu entlohnen, so würden wir bereit sein, über ein derartiges Angebot zu verhandeln.

Ueber die „anderen Gründe" für die Tarifgegnerschaft, die auch in dem Schreiben an den Schlichtungsausschuss wiederholt sind, haben wir uns bereits früher auseinandergesetzt. Neben der Fixigkeit, mit der dieses Schreiben in der „Bauwelt" zum Abdruck gelangte, ist interessant, dass die Unterschrift nicht mit abgedruckt worden ist. Das Schreiben trägt nämlich nicht die Unterschrift des damals erkrankten Geschäftsführers des B.D.A., sondern des damals zufälligerweise in Berlin weilenden Herrn Fabricius aus Köln, aus dessen kürzlich an dieser Stelle wiedergegebenem Rundschreiben die wahren Gründe seiner Tariffeindlichkeit unzweideutig hervorgehen.

Neue Gehälter der technischen Angestellten im Baugewerbe.

Fachgruppe*)	Bezirk	für Monat	Die neuen Gehälter wurden festgesetzt in	Anfangs- und Endgehalt der Ortsklasse I in Gruppe I M.	II M.	III M.	IV M.	V M.	Soziale Zulage	gegenüber dem Vormonat
A	Unterweser-Ems .	Nov.	Tarifamt	23 200—34 500	31 000—40 500	43 000—49 000	54 000—62 000	fr. Vereinbarung	—	?
B	Gross-Berlin . .	„	Verhandlung	33 700—41 400	40 100—50 400	48 000—58 800	58 000—68 000	„	—	+70—77%
B	Dtsch.-Oberschles.	„	„	23 520—36 410	38 500—53 660	53 695—59 800	69 625—79 665	„	—	+100%
A	Osterland . . .	„	„	18 990—28 490	26 620—33 730	41 580—46 800	52 910—57 490	„	—	+75—90%
A	Magdeburg . . .	„	„	22 325—39 245	33 070—37 845	40 140—47 910	49 005—63 260	„	—	+55—80%
A u. B	Sachsen	Dez.	„	42 600—65 900	45 000—58 200	79 700—93 500	101 400—111 200	„	—	+50—60%
A u B	Baden	„	„	41 700—86 000	63 800—102 000	75 800—121 000	114 000—140 500	„	1000—1500	+68—70%

*) Fachgruppenbezeichnungen: A = Hochbau, B = Tiefbau, C = Architektur. Für die Fachgruppe Architektur beziehen sich die in den Gruppenspalten genannten Gehälter I auf die Fachgruppe A über 20 Jahre, II—IV = B1—B3, V = C1—C3.

Fachgruppe Holzindustrie

Tarif Freistaat Sachsen. Die Gehälter für den Monat November 1922 betragen:

	Gruppe A1 M.	A2 M.	A3 M.	B1 M.	B2 M.
bis 3. Berufsjahre einschl. . .	44 500	50 000	56 000	43 500	50 000
„ 6. „ „ . .	46 000	54 000	58 500	46 000	54 000
über 6 „	47 750	56 000	61 000	47 750	56 000

Fachgruppe Steinindustrie

Steinmetztechniker in Gross-Berlin. Für Monat November sind folgende Gehälter vereinbart: In der Gruppe I a 28 000 M., Gruppe I b 36 800 M., Gruppe II 44 700 M., Gruppe III 54 600 M., Gruppe IV 64 800 M.

Steinindustrie des Odenwaldes. Die Gehaltssätze der technischen Angestellten für Monat November 1922 betragen:

Klasse	Altersstufe	Darmst. Sätze M.	Ledige bei Eltern M.	Alleinstehende Ledige M.	Verheiratete ohne Kinder M.
A	1. G.-J	13 350	12 015	13 415	—
	2. G.-J.	15 670	14 905	15 565	—
	3. G.-J.	17 970	16 175	17 715	—
	4. G.-J.	20 665	16 600	20 220	—
B	bis 25 Jahre	26 180	23 565	25 350	26 875
	26—30 Jahre	35 165	31 650	33 705	35 415
	über 30 Jahre	—	35 450	37 630	39 425
C	bis 25 Jahre	27 980	27 700	29 625	31 245
	25—30 Jahre	37 475	33 730	35 855	37 605
	30—35 Jahre	41 070	36 965	39 200	41 020
	über 35 Jahre	—	39 185	41 490	43 360
D	bis 30 Jahre	42 350	39 565	41 740	43 685
	30—35 Jahre	47 485	44 190	46 615	48 565
	über 35 Jahre	50 695	47 080	49 600	51 615
		Meister.			
A	ohne Altersunterschied	38 500			38 575
B					41 135
C					43 150
D		48 125			47 720

Verheiratete erhalten ausserdem für jedes Kind 600 M. bis zu 3 Kindern.

Bergbau

Fachgruppe Steinkohlenbergbau

Die Regelung der Dezembergehälter im Sächsischen Steinkohlenrevier. In den am 12. Dezember in Zwickau stattgefundenen Tarifverhandlungen wurden die Einkommen der sächsischen Bergbauangestellten in folgendem Ausmasse der Dezemberteuerung angepasst. Der Multiplikationsfaktor von 440 im November wurde auf 850 für Dezember festgesetzt. Das bedeutet eine ca. 93prozentige Erhöhung gegenüber dem Durchschnitts-Novembergehalt und eine etwa 60prozentige Erhöhung gegenüber dem Gehalt in der zweiten Novemberhälfte. Die Untertagezulage und das Hausstandsgeld wurde ab 1. Dezember auf je 4600 M. und das Kindergeld auf 3800 M. pro Monat festgesetzt.

Im gegenseitigen Einvernehmen wurde der § 11 Abs. 3 des Rahmentarifes dahingehend abgeändert, dass die Wertungsziffern für die Gruppe C ab 1. Dezember wie folgt lauten: Gruppe C 100—118, Steigerung 1,50 jährlich. Dies bedeutet eine Verlängerung der Dienstjahre in Gruppe C auf 12 Jahre.

Der getätigte Abschluss bringt den sächsischen Bergbauangestellten höhere Zuschläge als den Arbeitern für Monat Dezember gewährt worden sind. Diese Verbesserung der Relation zwischen Arbeiterlohn und Angestelltengehalt ist in allererster Linie auf das in der letzten Zeit erfolgte energische Eingreifen der AfA-Verbände in diesem Revier zurückzuführen. Erneut ist damit dem R. d. B. bewiesen worden, wie schlecht er auch dort, wo er die Mehrzahl der Bergbauangestellten organisiert hat, die Interessen der Grubenbeamten vertritt.

Regelung der Dezembergehälter für Zechenholzmeister bei Unternehmerfirmen. In den am 18. Dezember stattgefundenen Verhandlungen zwischen dem AfA-Bund und der Grubenholzbörse Essen wurden die Einkommensbezüge der Zechenholzmeister für den Monat Dezember wie folgt geregelt:

	Anfangsgehalt	Steigerungen	Endgehalt
Klasse I	886 000	10 mal 16 550	1 054 800
„ II	900 000	10 „ 16 830	1 068 300
„ III	913 500	10 „ 17 080	1 084 300

Hausstands- und Kindergeld betragen je 4000 M., die Ueberstundenpauschale beträgt 3000 M. monatlich.

Regelung der Dezembergehälter in Polnisch-Oberschlesien. Die Gehälter der Angestellten in der Bergwerks- und Hüttenindustrie Polnisch-Oberschlesiens wurden mit Wirkung ab 1. Dezember um 35 Prozent gegenüber den in der zweiten Hälfte des November gezahlten Gehältern (Anfangsgehalt plus Steigerungssätze) erhöht. Das Hausstandsgeld wurde auf 5000 und das Kindergeld auf 7500 M. pro Monat festgesetzt.

Festsetzung der Dezembergehälter im Aachener Steinkohlenrevier. Mit Wirkung ab 1. Dezember 1922 wurden die tarifmässigen Gehälter und Teuerungszulagen, welche vom 16. bis 30. November in Geltung waren, um 52 Prozent erhöht. Das Hausstandsgeld und Kindergeld wurde von je 2400 auf je 3600 M. pro Monat erhöht. Die Reviersteigerzulage für Steiger unter Tage und die Reviersteigerzulage für Steiger über Tage wurde von 2300 auf 4000 bzw. von 1200 auf 2000 M. pro Monat festgesetzt.

Fachgruppe Braunkohlenbergbau

Regelung der Dezemberbezüge der Niederlausitzer Bergbauangestellten. Ebenso wie in Mitteldeutschland machten diesmal auch die Arbeitgeber in der Niederlausitz bei der Regelung der Dezemberbezüge erhebliche Schwierigkeiten. Die freien Verhandlungen endigten ebenfalls ergebnislos. Ein vom Reichsarbeitsministerium eingesetztes Schiedsgericht mit dem Regierungspräsidenten in Frankfurt a. Oder als unparteiischen Vorsitzenden fällte nach äusserst schwierigen Verhandlungen am 27. Dezember einen Schiedsspruch, der eine Erhöhung der Gehälter der zweiten Novemberhälfte für die Angestellten unter 21 Jahre um 42 Prozent, für die Angestellten über 21 Jahre um 46 Prozent vorsieht. In gleicher Weise wurde eine Erhöhung der Zulagen vorgenommen. Auf Grund dieses Schiedsspruches ergeben sich für die technischen Angestellten im Dezember folgende Gehaltssätze:

Gruppe Ia, b, c:		Gruppe Id:	
1.	102 331 bis 109 297 M.	bis 18 Jahre	35 968 M.
1 b.	93 141 M.	von 18—21 Jahren	50 069 bis 55 167 M.
2.	93 102 „		
3.	83 497 „	von 21—24 Jahren	59 466 bis 64 955 M.
4.	79 307 „		

Das Hausstands- und Kindergeld wurde auf je 4000 M. erhöht, die Dienstalterszulage auf 320 M., die Ueberstundenpauschale auf 9010 M. bzw. 7540 M. bzw. 6210 M.

Die Tarifverhältnisse im mitteldeutschen als auch im ostelbischen Braunkohlenbergbau haben sich in letzter Zeit immer mehr zugespitzt. Insbesondere die Dezemberverhandlungen sind nach verschiedenen Richtungen hin für die gesamte Angestelltenschaft in der Braunkohle sehr bemerkenswert und lehrreich. Wir werden deshalb in der nächsten Nummer unserer Zeitung ausführlich auf die Vorgänge eingehen.

Festsetzung der Dezembergehälter im Mitteldeutschen Braunkohlenbergbau. Wie in den letzten Monaten üblich, scheiterten auch die freien Dezemberverhandlungen an dem Widerstand der Arbeitgeber. Ein vom Reichsarbeitsministerium auf unseren Antrag eingesetztes Schiedsgericht beim Regierungspräsidium in Merseburg fällte am 21. Dezember einen Schiedsspruch, wonach die Gehälter der Angestellten über 21 Jahre um 48 Prozent, die der Angestellten unter 21 Jahre um 42 Prozent gegenüber der zweiten Novemberhälfte zu erhöhen sind. Sinngemäss wurde eine Erhöhung der sozialen und sonstigen Zulagen festgesetzt. Nach dem Schiedsspruch ergeben sich für die technischen Angestellten für Dezember folgende Gehaltssätze:

Gruppe Ia, b, c:	Gruppe Id:
1. 98 450 M.	1. 98 450 M.
2. 86 580 „	2. 84 220 „
3. 80 220 „	3. 68 050 „
4. 75 960 „	

Die Ueberstundenpauschale wurde festgesetzt auf 3760 bis 5610 M. bzw. 5640 bis 13 560 M., die Vergütung für die dritte Sonntagsschicht auf 3430 M., die Stellenzulage auf 1160 M., die Dienstalterszulage auf 320 M., Hausstands- und Kindergeld auf je 4000 M.

Die Halleschen Kollegen haben dem Schiedsspruch zugestimmt.

Anerkennung der Oberlausitz als Kernrevier. Bereits in ihrer Sitzung vom 1. September d. J. hatte sich die Gruppe Braunkohlenbergbau der Reichsarbeitsgemeinschaft für den Bergbau in Halle mit der Frage der Einreihung des staatlichen Bergwerkes Hirschfelde, dem zwangsläufig die anderen Werke folgen müssten, in die Kernreviere zu beschäftigen. Begründet wurde dieser Antrag von den Arbeitnehmern mit ihrer ungünstigen wirtschaftlichen Lage gegenüber den anderen Revieren, zum anderen mit der finanziellen Tragfähigkeit des Werkes. Da die Meinung in der Gruppe Braunkohlenbergbau seinerzeit dahin ging, dass die Auswirkungen der

Lohn- und Kohlenpreiserhöhungen erst abgewartet werden müssten, um zu diesem Antrage Stellung nehmen zu können, wurde die Angelegenheit der Untergruppe Oberlausitz zur Klärung überwiesen.

In der in Frage kommenden Sitzung der Untergruppe am 21. November, an der sechs Arbeitgeber und sechs Arbeitnehmer, darunter ein Bundeskollege, beteiligt waren, ging die Meinung der Arbeitgeber dahin, dass der Antrag auf mindestens zwei Monate zurückgestellt werden müsse, da durch die rapide Steigerung der Lohn- und Materialpreise eine ganz unübersichtliche Situation für den Monat November geschaffen sei. Demgegenüber erklärten die Arbeitnehmer, dass die bisherige Gruppierung der Oberlausitz als Randrevier vollkommen unberechtigt sei; die Arbeitnehmer seien durch die geringere Bezahlung gegenüber den anderen Revieren erheblich geschädigt; denn die Lebensverhältnisse der Oberlausitz seien nicht billiger als in den anderen Revieren, wie es irrtümlich immer hingestellt werde. Die Werke dagegen befänden sich durchaus nicht in so schlechter finanzieller Lage, dass dem Antrage etwa aus diesen Gründen nicht stattgegeben werden könne.

Ein Vorschlag, eine Kommission aus zwei Kollegen zu bilden, die die Indexzahl, die Lage der Arbeitnehmerschaft und die Lage der Werke unter Einsichtnahme in die Bücher prüfen sollte, wurde von den Arbeitgebern abgelehnt, die sich insbesondere auf die Einsichtnahme in ihre Bücher durchaus nicht einlassen wollten. Man kam infolgedessen zu keinem Abschluss, und es bleibt nichts anderes übrig, als der Gruppe Braunkohlenbergbau in Halle o h n e ein Gutachten der Untergruppe Oberlausitz die Entscheidung zu überlassen.

Behörden u. öffentl. Betriebe

Ausbau der Behördentechnikerfachgruppen. Der Bundesvorstand hat mit Genehmigung des Bundesausschusses die Herausgabe neuer Ausführungsbestimmungen zu den Satzungen beschlossen, nach denen u. a. auch eine wesentliche Verbesserung für die Erfassung der Behördentechnikerfachgruppen erzielt wird. Die in Frage kommenden Bestimmungen lauten:

Zu den §§ 31, 32 und 33 der Satzung.

Unter einem Betriebe wird für die Mitglieder, die als Beamte oder Angestellte bei Behörden, Gemeinden oder in öffentlichen Betrieben in Stellung sind, die Dienststelle oder die Gemeinde oder der öffentliche Betrieb bzw. die verwaltungsorganisatorische Einheit eines solchen Betriebes verstanden. Der Umfang einer Dienststelle usw. bestimmt sich nach den Organisationsgrundsätzen der betreffenden öffentlichen Einrichtung. Im Zweifel entscheidet der Bundesvorstand.

Die bei einer Dienststelle usw. beschäftigten Beamten und Angestellten bilden die „Dienststellenverwaltung".

Jede Dienststellenverwaltung gehört v e r w a l t u n g s t e c h n i s c h zu jener Ortsverwaltung, in deren B e r e i c h die Dienststelle usw. ihren S i t z hat.

Die von einer Dienststellenverwaltung eingezogenen Mitgliedsbeiträge und sonstigen Bundesgelder werden somit an jene Ortsverwaltung abgeführt, in der die Dienststelle ihren Sitz hat.

Die Angehörigen einer Dienststellenverwaltung sind jedoch M i t g l i e d e r j e n e r O r t s v e r w a l t u n g, in deren Bereich sie ausschliesslich oder vorwiegend b e s c h ä f t i g t sind. Sie üben in dieser Ortsverwaltung auch ihr W a h l r e c h t aus und können z u a l l e n A e m t e r n d e r O r t s v e r w a l t u n g b e r u f e n werden.

Zu § 38 der Satzung.

Eine Dienststellenverwaltung für die in den Ausführungsbestimmungen zu den §§ 31, 32 und 33 genannten Mitglieder kann auf $^2/_3$ jenes Betrages Anspruch erheben, der sich aus dem jeweils für die Bedürfnisse der Ortsverwaltungen bewilligten Prozentsatz der von der Dienststellenverwaltung selbst aufgebrachten und an die zugehörige Ortsverwaltung abgeführten Beiträge ergibt. Die Dienststellenverwaltung verwendet diesen Betrag sachgemäss und v e r r e c h n e t i h n a l l m o n a t l i c h mit der zugehörigen Ortsverwaltung, welche diese Verrechnung g e s o n d e r t an die Hauptverwaltung weitergibt.

Ortsverwaltungen, in deren Bereich Angehörige von Dienststellen usw. ausschliesslich oder vorwiegend beschäftigt sind, die diese also im Sinne der Ausführungsbestimmungen zu den §§ 31, 32 und 33, letzter Absatz, als Mitglieder führen, sind berechtigt, für diese Mitglieder $^1/_3$ der jeweils zur Deckung der örtlichen Unkosten festgesetzten Prozentsätze für ihre Verwaltung zurückbehalten. Hierbei dürfen sie, solange sie von der Hauptverwaltung des Bundes nicht das Gegenteil erfahren, annehmen, dass s ä m t l i c h e d i e s e r M i t g l i e d e r ihre Beiträge o r d n u n g s g e m ä s s bezahlt haben.

Die bisherigen Ausführungsbestimmungen zu § 47 der Satzungen sind in folgenden Punkten ergänzt worden, so dass die neue Fassung lautet:

I. O e r t l i c h e F a c h g r u p p e n.

1. Sämtliche Mitglieder einer Orts- oder Ortshauptverwaltung, die in gleichartigen Betrieben beschäftigt sind, bilden eine örtliche Fachgruppe. Zur örtlichen Fachgruppe gehören sämtliche Mitglieder einer Dienststellenverwaltung, die der Ortsverwaltung im Sinne der Ausführungsbestimmungen zu den §§ 31, 32 und 33 der Satzungen verwaltungstechnisch angehört (Abs. 3).

7. Die Kosten der örtlichen Fachgruppenarbeit trägt die Ortsverwaltung. Bei den Fachgruppen der bei Behörden und in öffentlichen Betrieben beschäftigten Beamten und Angestellten sind diese Kosten aus dem Anteile im Sinne der Bestimmungen zu § 38 zu decken.

11. Der bezirkliche Fachgruppenausschuss wird in der Regel aus den Mitgliedern der örtlichen Fachgruppe am Sitz des Ausschusses gewählt. Bei Fachgruppen der bei Behörden oder in öffentlichen Betrieben beschäftigten Beamten und Angestellten gehen diese Kosten zu Lasten des Anteiles laut Bestimmungen zu § 38 oder über deren voraufgehenden Beschluss zu Lasten der Hauptverwaltung.

Den Ortsverwaltungen und den Empfängern der Rundschreiben der Hauptfachgruppe „Behörden und öffentliche Betriebe" gehen besondere Mitteilungen durch Rundschreiben zu.

Besoldungsfragen

Neue Besoldungsaktion. Das in Nr. 48 der „D.T.Z." mitgeteilte Ergebnis der Verhandlungen der Gewerkschaften mit der Regierung über die Anpassung der Gehälter und Bezüge der Beamten und Angestellten an die weiter fortgeschrittene Teuerung konnte in keiner Weise Befriedigung bei den Angestellten und Beamten auslösen. Es darf darauf hingewiesen werden, dass die Vertreter der Gewerkschaften bei den Verhandlungen bereits darauf aufmerksam gemacht hatten, dass sie sich vorbehalten müssten, gegebenenfalls im Laufe des Dezember erneut an die Reichsregierung heranzutreten. In der Tat ist festgestellt, dass die Kleinhandelspreise inzwischen ihre Aufwärtsbewegung fortgesetzt haben, und dass die Beamten, Angestellten und Arbeiter nur mit grösster Sorge den kommenden Wochen entgegensehen können. Es kann nicht wundernehmen, wenn diese Sorge in zahlreichen Kundgebungen zutage tritt. Die Spitzengewerkschaften hatten es daher als ihre Pflicht erachtet, am 18. Dezember d. J. erneut im Reichsfinanzministerium vorstellig zu werden, mit dem Erfolge, dass für den 19. Dezember eine Aussprache unter dem Vorsitz des Ministerialdirektors von Schlieben stattfand. Der Reichsfinanzminister war durch anderweite Besprechungen verhindert, an der Sitzung teilzunehmen. Durch den Vorsitzenden wurde mitgeteilt, dass es infolge der finanziellen Auswirkung der letzten Besoldungsregelung nicht möglich sei, noch eine weitere Zulage auf die neuen Dezemberbezüge zu gewähren. Von besonderem Interesse waren die Darlegungen des Oberregierungsrats Sölch, die sich mit der Auswirkung der Dezemberregelung auf die Bezüge der Arbeiter und Beamten beschäftigten. Die Regelung für den Monat Dezember hat nach diesen Berechnungen den Beamten gegenüber den Arbeitern keine höheren Prozentsätze gebracht. Nach den den Arbeitern gewährten Zulagen für Dezember hätte den Beamten eine durchschnittliche Erhöhung von 82,33 Prozent gewährt werden müssen. In der Tat haben die Beamten aber genau 83 Prozent erhalten, das sind also $^2/_3$ Prozent mehr! Auf den Stichmann nach der alten Berechnung, Besoldungsgruppe III Stufe 3, umgelegt, ergeben diese $^2/_3$ Prozent den Betrag von 105 M. monatlich! Hierbei ist aber daran zu erinnern, dass die Arbeiter die Nachzahlung früher erhalten haben. Ausserdem bedeutet die Regelung der örtlichen Sonderzuschläge für die Arbeiter im Westen eine Lohnsteigerung von etwa 18 bis 20 Prozent, während der Reichsdurchschnitt für die Beamten nur eine Gehaltssteigerung von drei Prozent ergibt. Zweifellos erhellt aus diesem Zahlenmaterial, dass die vom D.B.B. geforderte und bei den letzten Teuerungsaktionen ja auch praktisch durchgeführte Trennung der Besoldungsverhandlungen der Beamten und Angestellten von den Lohnverhandlungen der Arbeiter kläglich Schiffbruch gelitten hat, ja dass sie in der Tat auf eine Schädigung der Gesamtinteressen der Arbeitnehmerschaft des öffentlichen Dienstes hinausläuft. In der Aussprache wurde seitens des Vertreters des A.D.B. darauf hingewiesen, dass das für die Beamtenbesoldung nicht entscheidend sein könne, dass im Etat eine Billionziffer dafür erscheine. Entscheidend sei nach wie vor die Kaufkraft der Papiermark. Zur Beschaffung der notwendigen Mittel müsse das Reich sich zu einer anderen Steuerpolitik aufraffen. Unhaltbar sei der Zustand, dass, wie noch vor kurzem festgestellt worden sei, die Einnahmen des Reichs vorwiegend aus den Steuerabzügen von Lohn und Gehalt stammen, während die Selbsteinschätzer ihre Steuerbeträge erst viel später mit entwertetem Geld und dann auch noch nach Ermässigung der Steuersumme bezahlen. Auf jeden Fall müsse die Regierung der augenblicklichen Not ernsteste Beachtung entgegenbringen. Es darf daran erinnert werden, dass auch vor Jahresfrist die Notlage in den Kreisen der Beamten, Angestellten und Arbeiter in Reich, Staat und Gemeinde aufs äusserste gestiegen war, und dass sich die Situation damals infolge der schlecht angebrachten Halsstarrigkeit der Regierung derart zuspitzte, dass sie zu der Katastrophe des Eisenbahnerstreiks führte. Wir erwarten, dass die Regierung diesmal es nicht so weit kommen lässt und beizeiten durch Entgegenkommen die Beamten und Angestellten vor Verzweiflungsausbrüchen bewahrt.

Revision des Preussischen Besoldungsgesetzes. Im Beamtenausschuss des Preussischen Landtages ist von dem Abgeordneten F r i e s der Antrag Nr. 3116: „das Staatsministerium zu ersuchen, baldigst dem Landtage eine Vorlage zu

unterbreiten, wodurch die geltenden Besoldungsgesetze einschliesslich Besoldungsordnung grundlegend geändert werden" eingebracht. In der Begründung wurde ausgeführt, dass die jetzige Besoldung nicht als Ideal angesprochen werden könne und daher eine Revision zur Beseitigung der grössten Härten dringend geboten sei. Insbesondere sind auch die Bestimmungen des Gesetzes viel zu kompliziert. Es müsste eine klare Fassung der einzelnen Paragraphen in sozialrechtlichem Sinne erfolgen. Die Einstufungen wären so zu regeln, dass alle Beamten den scheinbar im Gesetz vorhandenen Vorteil erringen können. Die in sachlich berechtigten Stellen befindlichen Beamten würden in dem jetzigen Aufbau gegenüber den Beamten, welche in grosser Zahl in der jeweiligen Gruppe vorhanden seien, geradezu bestraft, weil auf Grund der geringen Anzahl keine Drittelung, Fünftelung oder Sechstelung erfolgen könne. Die betriebstechnischen Beamten würden hiervon ganz besonders betroffen. Es müsste die Abstufung der einzelnen Gruppen voneinander gleichmässig erfolgen, ausgehend von der untersten, in der das zum Lebensunterhalt Notwendigste gegeben sein muss.

Wir freuen uns, dass im Landtag durch den Antrag des Abgeordneten Fries die Frage der Revision des Preussischen Besoldungsgesetzes in Fluss gebracht ist. Dadurch haben die Bestrebungen der Beamten, insbesondere aber die unseres Bundes, eine wesentliche Unterstützung erfahren.

Behördenangestellte

Der neue Tarifvertrag. In der „D.T.Z." Nr. 46 teilten wir mit, dass die erste Lesung über den sozialen Teil des Tarifvertrages zum Abschluss gekommen ist. Wir gaben weiter bekannt, dass das am 27. September 1922 geschlossene Abkommen, betreffend die Verlängerung des alten Tarifvertrages („D.T.Z." Nr. 40 S. 672) bis zum 31. Dezember 1922 verlängert wurde und knüpften hieran die Bemerkung, dass es an dem Verständnis der Regierung für die soziale Lage der Behördenangestellten liegt, ob bis zu diesem Zeitpunkt der neue Tarifvertrag zum Abschluss kommt. Inzwischen sind die Verhandlungen jedoch nur insofern weitergekommen, als auch die erste Lesung über den Vergütungstarif als abgeschlossen gelten kann. Das Abkommen über die Geltung des alten Tarifvertrages ist daher bis zum 28. Februar 1923 wiederum verlängert.

Stellt man nochmals fest, dass die Reichs- und Staatsregierung die Kündigung des alten Tarifvertrages in der Hauptsache damit begründete, dass es für sie ein unabweisbares Bedürfnis sei, die Frage der Einreihung der Angestellten in die Vergütungsgruppen nunmehr ohne weiteren Aufschub zu lösen, damit sie der Behauptung einer unverhältnismässigen Begünstigung der Angestellten gegenüber den Beamten mit dem erforderlichen Nachdruck begegnen kann, und unterzieht das bisherige Verhandlungsergebnis und die Einstellung der Regierungsvertreter bei den Verhandlungen einer eingehenden Betrachtung, so gewinnt man den Eindruck, dass das Ziel der Reichs- und Staatsregierung nicht auf eine Gleichstellung der Angestellten mit den Beamten hinausläuft, sondern auf eine ungerechtfertigte Schlechterstellung und den Ausschluss bzw. die Erschwerung aller bisherigen Möglichkeiten, die Rechte des einzelnen Angestellten zu wahren und erfolgreich geltend zu machen.

Dieses Bestreben wird ganz deutlich dadurch gekennzeichnet, dass nach dem bisherigen Stande die Einreihung eines Büroangestellten in Gruppe VI, VII und höher nur die Ausnahme sein wird, und dass die Regierung es bisher beharrlich abgelehnt hat, endgültig entscheidende Schiedsstellen über alle Einreihungsstreitigkeiten (P.A.) wieder zu schaffen. Ferner bedeutet der Vorschlag der Regierung zur Festsetzung der Vergütungsstufen nicht nur eine erhebliche Verschlechterung des bisherigen Zustandes, sondern auch eine erhebliche Benachteiligung der Angestellten gegenüber den Beamten.

Die bisherigen Verhandlungen über die Bewertung der Fachschultechniker mussten ergebnislos verlaufen, weil auch in dieser Frage die Regierung nicht nur unsere Forderungen, ohne eine sachliche Begründung hierfür zu geben, rundweg ablehnte, sondern darüber hinaus den bisherigen Zustand erheblich zu verschlechtern versuchte. Charakteristisch ist hierbei die kürzlich von den Regierungsvertretern vertretene Auffassung, dass zu der Bewertung der Techniker erst dann abschliessend Stellung genommen werden kann, wenn auch Klarheit über die Bewertung der Verwaltungsangestellten geschaffen ist, weil es für sie eine Staatsnotwendigkeit sei und auch der Gerechtigkeit entspräche, dass die Bewertung der Techniker in Einklang mit der Bewertung der Verwaltungsangestellten gebracht wird. Ausserdem wurde gelegentlich der Verhandlung über die Bewertung der Vermessungs- und Katastertechniker zum Ausdruck gebracht, dass man bereit sei, diesen Gruppen Aufstiegsmöglichkeiten zu geben, wenn sie dieselben Voraussetzungen erfüllen (Verwaltungsprüfungen, entsprechendes Dienst- und Lebensalter usw.), welche für den Aufstieg der vergleichbaren Beamten bestehen. Hiernach würden diese Angestellten niemals in die Aufstiegsstellen gelangen.

Aus Vorstehendem und dem bereits früher über den Gang der Verhandlungen Mitgeteilten geht hervor, dass es, gelinde gesagt, auf der Regierungsseite an dem notwendigen Verständnis für die rechtliche und soziale Lage der Angestellten ausserordentlich mangelt, und dass es auch im Hinblick auf die 33 Verhandlungen, welche seit Juli stattgefunden haben, und die im Durchschnitt 25 Regierungs- und Organisationsvertreter täglich sechs Stunden in Anspruch nahmen, an dem festen Willen, zu einem baldigen Abschluss des Tarifvertrages zu kommen, fehlt, weil die Regierungsvertreter sich bisher zu eindeutiger und klarer Stellungnahme in den wichtigsten Punkten nicht aufraffen konnten. Daneben aber tut man alles, was geeignet ist, die immerhin schon gespannte Situation noch weiter zu verschärfen. Die gesamte Angestelltenschaft muss es in dieser schweren Zeit als eine Herausforderung empfinden, wenn vom Regierungstisch die durchaus berechtigte Forderung der Angestellten, die zwischen Regierung und Spitzenorganisationen vereinbarten Teuerungszulagen nicht erst am Fälligkeitstage, sondern sofort zur Auszahlung zu bringen, immer noch mit dem Hinweis auf kassentechnische Schwierigkeiten abgelehnt wird, und wenn man auf den Einwurf der Organisationen, dass die Existenz der Angestellten gefährdet sei und demzufolge die früher immer im weitgehendsten Masse auch von den Organisationen genommene Rücksichtnahme auf kassentechnische Schwierigkeiten nicht mehr geübt werden kann, erklärt, dass solche Begründungen als „Agitationsreden" gewertet werden müssten, weil man im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage der Sozialrentner eine Notlage der Angestelltenschaft nicht anerkennen könne. Wenn auch festgestellt werden musste, dass die letzten Ausführungen die persönliche Meinung eines Regierungsvertreters darstellten, so zeigt sie der Angestelltenschaft doch ganz deutlich die Gefahr, in die sie gerät, wenn es nicht gelingt, auch im neuen Tarif Bestimmungen zu schaffen, die eine Mitbestimmung der Vertretung der Angestellten bei der Regelung ihrer persönlichen Belange gewährleisten.

Die Situation ist ausserordentlich ernst. Soll der sich zurzeit abspielende Kampf, der mit Beginn des neuen Jahres in ein entscheidendes Stadium tritt, erfolgreich beendet werden, ist es notwendig, dass die Angestelltenschaft ihre materiellen Verpflichtungen der Organisation gegenüber nicht nur restlos erfüllt, sondern auch sich mit allen Mitteln dafür einsetzt, dass die gebildete Abwehrfront — denn um einen Abwehrkampf handelt es sich nur — so stark ausgebaut wird, dass hieran die Vorstösse der Regierung, den Angestellten ihre kargen Rechte zu nehmen oder wenigstens erheblich zu schmälern und sie der Willkür der Verwaltung auszuliefern, scheitern.

Reichsfachgruppe Reichseisenbahnbetriebe

Beamtenwerdung. Am 20. November haben wir eine Eingabe an das Reichsverkehrsministerium eingereicht, in der wir gefordert haben, dass die Ernennung zum Beamten wegen der sonst notwendigen Rückzahlung von Gehalt ohne Rückwirkung erfolgt.

Anrechnung der Fachschulzeit und der früheren Staatsdienstzeit der Landmesser. Auf die in Nr. 41/42 der „D.T.Z." erwähnte Anfrage unseres Kollegen Aufhäuser an den Reichsverkehrsminister ist unter Nr. Pr. II. 23. 214. 354 von diesem am 15. Dezember nachstehendes Schreiben eingegangen:

Sehr geehrter Herr Abgeordneter!

Auf das gefl. Schreiben vom 26. September 1922 teile ich ergebenst mit, dass die Anträge der Oberlandmesser in Münster auf Anrechnung der ausserhalb des Reichsbeamtenverhältnisses zurückgelegten Dienstzeiten auf das Besoldungsdienstalter nur dann früher hätten erledigt werden können, wenn ich mich mit dem Zugeständnis des Herrn Reichsministers der Finanzen — Anrechnung der Hälfte der Vordienstzeit — begnügt hätte. Ich hielt es jedoch für gerechtfertigt, dass die Landmesser der Eisenbahnverwaltung etwa in der gleichen Weise behandelt würden wie die der preussischen Kataster- und landwirtschaftlichen Verwaltung, aus der die meisten von ihnen übernommen sind. Dies ist erst vor kurzem erreicht worden. Nach den den Reichsbahndirektionen bekanntgegebenen Richtlinien des Herrn Reichsministers der Finanzen kann den Oberlandmessern nunmehr die gesamte nach der Prüfung in der landwirtschaftlichen Kataster-, Wasserbau- und Eisenbahnverwaltung zurückgelegte Dienstzeit, sofern die Voraussetzungen der Ziffer 240 B.V. zutreffen, voll angerechnet werden. Der seither vorgeschriebene Abzug von drei Jahren Vorbereitungsdienst ist auf ein Jahr herabgesetzt worden, wodurch dasselbe Ergebnis erzielt wurde, das die Oberlandmesser mit der Anrechnung von zwei Jahren Hochschulzeit erreichen wollten. Den Wünschen der Beamten ist jetzt in weitgehendem Masse entsprochen worden.

Ergebenst

gez. Groener.

Die Richtlinien haben wir bereits früher bekanntgegeben.

Uebernahme von technischen Hilfskräften in das Beamtenverhältnis. Zur Unterstützung unserer Verhandlungen auf Schaffung von Beamtenstellen für die technischen Hilfskräfte haben wir Kollegen Aufhäuser gebeten, eine Anfrage an den Reichsverkehrsminister zu richten. Auf diese ist ihm unter Nr. E. II. 21 Nr. 16032/22 am 13. Dezember nachstehendes Schreiben zugegangen:

Sehr geehrter Herr Abgeordneter!

Die bis Januar 1914 (für dauernde Verwendung) eingestellten technischen Hilfskräfte, auch Spezialisten, haben seit einer Reihe von Jahren allgemein Gelegenheit gehabt, in Planstellen des technischen Dienstes einzurücken. Die Anstellung erfolgte früher entsprechend ihrer Tätigkeit in Stellen der technischen Bureauassistenten oder technischen Eisenbahnsekretäre. Bis zum Jahre 1920 wurde auch ein Besoldungsausgleich gewährt, so dass bei dem Uebertritt in das Beamtenverhältnis ein Ausfall an Diensteinkommen nicht eintrat. Trotzdem lehnte eine Anzahl technischer Hilfskräfte, insbesondere Spezialisten, die Annahme der Beamtenstellen aus persönlichen Gründen ab. Seit Durchführung der Besoldungsreform werden die technischen Hilfskräfte nach wie vor in den Eingangsstellen des technischen Bureaudienstes — entweder der Besoldungsgruppe VI für die Laufbahn eines Eisenbahntechnikers oder der Besoldungsgruppe VII für diejenige eines technischen Eisenbahnobersekretärs — wie die regelrechten Anwärter übernommen. Ihrer unmittelbaren Anstellung in Beförderungsstellen der Besoldungsgruppen VIII—X, die wegen des jetzt eintretenden fühlbaren Rückgangs in der Besoldung bei der Uebernahme in Planstellen der Besoldungsgruppen VI und VII erwogen wurde, konnte bisher wegen der bestehenden Schwierigkeiten nicht nähergetreten werden. Ich darf darauf hinweisen, dass eine solche Massnahme nur im Wege der Schaffung besonderer Planstellen für die in Frage kommenden technischen Hilfskräfte angängig erscheint, da sonst die jetzigen Inhaber von Planstellen der Besoldungsgruppen VI und VII, vor allem die regelrechten Anwärter, in ihrer Aufstiegsmöglichkeit wesentlich benachteiligt werden würden. Bei der gegenwärtig betriebenen Abgabe einer grossen Anzahl auch technischer Beamten an die Reichsfinanzverwaltung und den weiterhin ergriffenen Abbaumassnahmen lässt sich indessen eine Uebernahme von Angestellten in höher bewertete Beamtenstellen zurzeit nicht vertreten. Die Massnahme könnte überdies auch nur insoweit in Aussicht genommen werden, als eine Ueberholung der früher in das Beamtenverhältnis übernommenen gleichwertigen technischen Hilfskräfte, die sich heute noch in den Besoldungsgruppen VII und VIII befinden, nicht eintritt, und ebenfalls auch eine Besserstellung gegenüber gleichwertigen Beamten der regelmässigen Laufbahn vermieden wird. Unter den obwaltenden Umständen behalte ich mir vor, einer Uebernahme von Spezialisten, die für die Verwaltung von besonderem Wert sind, unter Regelung ihrer Anstellungsverhältnisse von Fall zu Fall näher zu treten, während eine Nachprüfung über die Möglichkeit einer allgemeinen Uebernahme gelegentlich der Vorarbeiten für den Haushalt 1924 vorgemerkt worden ist.

Ergebenst

gez. Groener.

Wir haben hierzu folgendes zu bemerken: Es handelt sich, wie wir bereits wiederholt betont haben, bei den hier in Frage kommenden technischen Hilfskräften nur um solche, die wegen ihrer höheren technischen Qualifikation in besonderen Spezialgebieten, erworben durch langjährige praktische Tätigkeit in der freien Wirtschaft, grossenteils — auch gestützt auf höhere technische Bildung durch Besuch einer Hochschule — durch die im Abbau begriffenen Beamtengruppen nicht ersetzt werden können, und weil sie nicht durch andere Beamte ersetzt werden können, wie immer betont, in Zukunft bei der Reichsbahnverwaltung nicht entbehrt werden können. Daraus folgt, dass es sich nur darum handelt, Angestelltenstellen in Beamtenstellen umzuwandeln, und dass eine Mehrbelastung des Reichsbahnetats nicht eintritt. Im Gegenteil verlieren die Angestellten, wenn sie in das Beamtenverhältnis übernommen werden, bei der Neuberechnung ihres Dienstalters dadurch, dass die Privatdienstzeit nur zur Hälfte angerechnet und ein grösserer Abzug an Ausbildungszeit gemacht wird.

Wir werden nicht unterlassen, dem Reichsverkehrsministerium diese schon wiederholt hervorgehobenen Tatsachen nochmals eindeutig zum Ausdruck zu bringen.

Wenn der Minister die Bedingung stellt, dass früher in das Beamtenverhältnis übernommene gleichwertige Kräfte nicht überholt werden dürfen, so können wir uns damit einverstanden erklären, dass diese bei der Besetzung der Stellen berücksichtigt werden, zumal sie sich bereits zum grossen Teil in den höheren Besoldungsgruppen VIII und IX befinden dürften.

Reichsfachgruppe der Wasserstrassenverwaltungen

„Herr Pandow als Agitator und Verleumder." Unter dieser Ueberschrift ist in Nr. 49/50 „Der Wasserbaubedienstete", der Zeitschrift des Verbandes der Wasserbaubediensteten Deutschlands (christlich-national), eine Glanzleistung übelster „christlicher" Agitationsmethoden geliefert. Wir könnten das Urteil über dieses Geschreibsel ruhig der Angestelltenschaft überlassen, wenn hierin nicht grobe „christliche" Unwahrheiten über die gewerkschaftlichen Bestrebungen unseres Bundes enthalten wären.

Wenn in dieser Notiz dem Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses des Hauptbetriebsrates, das unserem Bunde angehört, agitatorische Unternehmungen vorgeworfen werden, weisen wir zunächst darauf hin, dass die Tätigkeit des vormaligen Mitgliedes dieses geschäftsführenden Ausschusses, Herrn Seelig, der dem Verbande der Wasserbaubediensteten angehörte, sich ziemlich zur Tätigkeit für diesen Verband ausgewachsen hatte. Es ist nicht Herrn Pandows und unsere Schuld, wenn die Angestelltenschaft diese bisherigen grossen „edlen" Angestelltenvertreter, die sich während ihrer Amtsperiode als vollkommen unfähig erwiesen haben, bei der Neuwahl die Gefolgschaft versagt hat.

Zum Tatsächlichen muss festgestellt werden, dass der Schreiber der Notiz versucht, den Bericht des Hauptbetriebsrates über die Regelung der Abschlagszahlung im November, welcher den Tatsachen entspricht, durch sinnentstellende Wiedergabe interner Aussprachen innerhalb der Organisationen über die Auszahlung der Monatsbezüge an die Angestellten im September entgegenzutreten. Diese bewusste Umgehung des Kernes des Rundschreibens des geschäftsführenden Ausschusses des Hauptbetriebsrates ist der beste Beweis für die Richtigkeit der Darstellung des Sachverhaltes.

Bezüglich der Besprechungen, die unter den Organisationen und mit der Regierung im September und später über eine Vorausbezahlung der Monatsbezüge gepflogen wurden, muss die Notiz insoweit richtiggestellt werden, als unsererseits eine Vorausbezahlung nicht als unzweckmässig bezeichnet ist, sondern nur dann im Interesse der Angestelltenschaft liegt, wenn gleichzeitig, entsprechend den Forderungen der Organisationen, die Gewährung eines Uebergangs- und Abkehrgeldes beim Ausscheiden aus dem Behördendienst geregelt wird. Ganz abgesehen davon, dass diese Forderung zurzeit noch auf den schärfsten Widerstand der Reichs- und Staatsregierung stösst und demzufolge nur agitatorischen Wert hat, ist es unverantwortlich, dieselbe ohne jeden Zusammenhang mit dem Uebergangs- und Abkehrgeld bei Entlassungen aus dem Behördendienst zu stellen, weil heute der Behördenangestelltenschaft Entlassungen in erhöhtem Masse drohen.

Wenn man nun weiter glaubt, besonders hervorheben zu können, dass die Forderungen des Verbandes der Wasserbaubediensteten weitergehend sind als die unseres Bundes, so muss demgegenüber festgestellt werden, dass die christlich-nationalen Organisationen bei der Erhöhung der Abschlagszahlungen am 20. Dezember 1922 die von der Regierung bewilligte Erhöhung — nämlich ausnahmsweise Verdoppelung der bisherigen Abschlagszahlung — gefordert hat, während unser Bund und sämtliche übrigen Organisationen die Auszahlung der gesamten, für Dezember vereinbarten Teuerungszuschläge in einer runden Summe forderten. So sieht die Gegenüberstellung der Worte und Taten dieser christlich-nationalen Organisation aus.

Die Verleumdung gehört hiernach zum Rüstzeug des christlich-nationalen Verbandes der Wasserbaubediensteten Deutschlands. Dem geschäftsführenden Ausschuss des Hauptbetriebsrates, insbesondere aber dem Kollegen Pandow, empfehlen wir, die angedrohte Anwendung des christlichen Selbstschutzes ruhig abzuwarten, denn gegen diesen Selbstschutz wird sich die Angestelltenschaft zu schützen wissen.

Reichsfachgruppe Reichsvermögensverwaltung und -Betriebe

Fachgruppenaufbau. In dem Behördenaufbau des Reiches sind in Auswirkung des Londoner Ultimatums vom 5./9. Mai 1921 einige Aenderungen eingetreten.

Die bisher zum Reichsschatzministerium gehörigen Dienststellen mit Ausnahme der Reichsvermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete sind dem Reichsfinanzministerium unterstellt, und es ist weiter die Heeresbauverwaltung in den Grenzen des nach dem Friedensvertrag von Versailles Möglichen verstärkt worden. Um auch fernerhin die organisatorische Erfassung der Kollegen zu ermöglichen, hat der Bundesvorstand daher beschlossen, eine Fachgruppe

Reichsbauverwaltung

mit dem Sitz in Berlin zu bilden und die bisherige Fachgruppe „Reichsvermögensverwaltung" nach Köln, dem Sitz unserer Gauverwaltung, zu verlegen. Damit die Fachgruppenarbeit in den Bezirken weiterhin erfolgreich durchgeführt werden kann, ergehen in diesen Tagen durch Rundschreiben

an die Ortsverwaltungen und Vertrauensleute besondere Richtlinien, auf die wir die Kollegen schon jetzt aufmerksam machen. (S. auch die Notiz „Ausbau der Behördentechnikerfachgruppen".)

Landesfachgruppe Preuss. Katasterwesen

Die Bedeutung der vermessungstechnischen Fachschulen für die Katasterverwaltung. (Schluss.)

Nach achtjähriger Beschäftigungszeit in der Katasterverwaltung wird der Katastertechniker zur Berufsprüfung zugelassen. Diese, nur auf die Bedürfnisse der Verwaltung zugeschnittene Fachprüfung mag wohl in deren Interesse liegen, übt aber auf die Bestrebungen der Vermessungstechniker nach einheitlicher Ausbildungsmöglichkeit eher einen hemmenden als belebenden Einfluss aus. Das vermessungstechnische Arbeitsgebiet der mittleren Vermessungsbeamten der Katasterverwaltung umfasst die häusliche Bearbeitung der Fortschreibungsmessungen und Grenzherstellungen. Andere vermessungstechnische Betätigung kommt gegenwärtig kaum in Frage. Schon die sachgemässe Ausführung dieser Arbeiten erfordert umfassende mathematische Kenntnisse, wie sie die Volksschule nicht vermitteln kann. Noch mehr tritt die Unzulänglichkeit der Ausbildungsmethode in Erscheinung, wenn es sich um die Uebernahme von Fortschreibungsmessungen auf polygonometrischer Grundlage handelt. Derartige Messungen, die sehr oft zu erledigen sind, gehören nicht mehr zum Arbeitsgebiet der mittleren Beamten und müssen demzufolge von den Leitern der Katasterämter selbst bearbeitet bzw. geprüft werden. Es muss immer wieder betont werden, dass die Katasterverwaltung in erster Linie Vermessungsbehörde ist, und demnach ihr Personal dazu berufen sein muss, sämtliche (auch trigonometrische und polygonometrische) Messungen bezüglich ihrer Verwendungsmöglichkeit zur Uebernahme zu beurteilen. Ebenso wie von den leitenden Beamten der Katasterverwaltung ein erfolgreiches geodätisches Hochschulstudium verlangt wird, muss für die mittleren Beamten der Besuch einer vermessungstechnischen Fachschule gefordert werden. Man könnte nun einwenden, dass die Fachschule ihren Schülern viel überflüssige, für den Beruf als Katastertechniker nicht erforderliche Kenntnisse vermittelt (wie Höhenbestimmungen, Eisenbahn-, Strassen- und Wasserbau, Dränage usw.). Dem ist entgegenzuhalten, dass auch den akademisch gebildeten leitenden Beamten der Katasterverwaltung während ihrer Studienzeit sehr viel theoretische Kenntnisse übermittelt werden, die sie als Leiter eines Katasteramtes höchst selten verwerten können; es sei nur erinnert an Ausgleichsrechnungen, Nivellieren, Erd- und Wasserbau, Triangulierung, Landesvermessung, Kanalisation, Städtebau usw. Ebenso wie der Landmesser nach beendetem Studium sich einem Spezialgebiet (Steuer, Eisenbahn, Kommunen, Landwirtschaftliche Verwaltung) zuwendet, soll die Fachschule dem Vermessungstechniker aller Berufsrichtungen die Grundlage einer umfassenden und allgemeinen gründlichen Ausbildung auf allen Gebieten des so vielseitigen Vermessungswesens geben, damit dann der Eintritt in diejenige Verwaltung usw. erfolgen kann, für die er die grösste Neigung und Begabung hat.

Aber dringender noch als bei dem gegenwärtigen Arbeitsgebiet der mittleren Katasterbeamten wird sich das Bedürfnis nach fachschulmässiger Ausbildung bei den grossen Zukunftsaufgaben des Vermessungswesens erweisen. In der bisherigen Weise können die Verhältnisse in der Katasterverwaltung nicht weitergehen. Die Zweiteilung und Verstaatlichung des gesamten Vermessungswesens, die früher oder später kommen muss, wird auch in der Katasterverwaltung eine Umwandlung bringen. Es ist praktisch undurchführbar und wirtschaftlich nachteilig, dass von den mittleren Katasterbeamten u. a. umfassende Kenntnis der Grund- und Gebäudesteuergesetzgebung einschliesslich Wohnungsbauabgabe und ausserdem gleichzeitig die Beherrschung des gesamten Vermessungswesens gefordert wird, zumal, wenn mit der Verstaatlichung auch alle anderen Vermessungs- und Kulturarbeiten auf die zu schaffenden Kreisvermessungsämter übergehen. Eine Trennung in eine Vermessungs- und Verwaltungs-(Steuer-)Abteilung muss dann erfolgen, und dann werden sich die Mängel der bisherigen Ausbildungsmethode erst recht fühlbar machen, die nur der Besuch einer Fachschule beheben kann.

Aber auch die Schaffung der neuen topographischen Wirtschaftskarte 1:5000 erfordert eine Zusammenfassung aller hierzu geeigneten Kräfte; denn die verfügbaren Landmesser werden kaum zur Besetzung der leitenden Stellen ausreichen. Dass die gegenwärtige Art der Ausbildung auch für diese Zwecke nicht ausreichend ist, bedarf wohl keiner weiteren Erörterung.

Alles dies spricht für eine fachschulmässige Ausbildung der mittleren Katasterbeamten. Sollte diese Forderung nach wie vor auf Widerstand stossen (auch der Verband preussischer Katastersekretäre und -techniker sieht das Heil in einer besseren Allgemeinbildung — Obersekundareife), so kann und wird es dahin kommen, dass die Arbeiten anderer Vermessungsbehörden, deren Personal fachschulmässig vorgebildet ist, höher bewertet werden als die der Katasterverwaltung. Welchen nachteiligen Einfluss dies haben kann, wird jeder Einsichtige erkennen.

Damit wird die Forderung nach fachschulmässiger Ausbildung der mittleren Katasterbeamten und -angestellten zu einer Notwendigkeit für die fernere Existenz der Katasterverwaltung als Messungsbehörde.

Mögen meine Ausführungen im Interesse unseres Berufes zu dieser Erkenntnis und damit zur Anerkennung der staatlichen Fachschulen auch in der preussischen Katasterverwaltung beitragen.

Breitfeld, staatl. gepr. Feldmesser.

Entwurf einer neuen Geschäftsanweisung VI. Vom Pr. Finanzministerium ist uns der Entwurf einer neuen Geschäftsanweisung zur Stellungnahme zugegangen. Der Entwurf regelt neben den allgemeinen Dienstvorschriften auch die Dienstobliegenheiten der Beamten und Angestellten in den Katasterbüros sowie die Diensteinrichtung und den Dienstbetrieb. Er enthält u. a. auch das Arbeitsbuch in einer Form, die von uns bekämpft worden ist. Auch scheint uns die Ausführung derjenigen Arbeiten, die den Katastersekretären zur selbständigen Erledigung zu überweisen sind, nicht genügend klargestellt. Zurzeit beschäftigt sich der Landesfachgruppenausschuss mit der Durchberatung dieses Entwurfes. Das Ergebnis und unsere Stellungnahme werden wir demnächst veröffentlichen.

Reichsfachgruppe Gemeinde- und Kreisverwaltungen

Verletzung wohlerworbener Rechte der Kommunalbeamten. Kommunalbeamte, welche als Militäraltpensionäre nach dem O. P. G./71 eine Militärpension beziehen, haben bekanntlich einen Rechtsanspruch darauf, dass ihnen diese Pension neben ihrem Kommunalbeamtendiensteinkommen bzw. ihrer Kommunalbeamtenpension unverkürzt weiter gezahlt wird. Die Versorgungsämter als Regelungsbehörden vertreten nun den Standpunkt, dass dieser Rechtsanspruch nur hinsichtlich derjenigen Pension bestehe, die den Militärpersonen bei ihrem Ausscheiden ziffernmässig zugestanden sei, nicht aber hinsichtlich des Zuschusses, der den Altpensionären gemäss § 1 des Pensionsergänzungsgesetzes gezahlt werde. Diese Ansicht wird gestützt auf die Ziffer 27 der ministeriellen Ausführungsbestimmungen zum P. E. G. Dieser Ansicht kann, wie nachstehend begründet wird, nicht beigetreten werden:

1. Rechtscharakter des Ruhegehaltes im Sinne des P. E. G.

Nach § 1 P. E. G. sind entweder: a) die Gebührnisse des Ruhegehaltsempfängers unter Zugrundelegung des in dem Besoldungsgesetz vom 30. 4. 1920 und seinen Abänderungen und Ergänzungen vorgesehenen Diensteinkommens „umzurechnen", oder b) es wird dem Ruhegehaltsempfänger ein „Zuschuss" gewährt gleich dem Unterschiedsbetrage zwischen dem ihm gesetzlich zustehenden und demjenigen Ruhegehalte, das sich ergeben würde, wenn der Ruhegehaltsempfänger bei seinem Ausscheiden aus der von ihm zuletzt bekleideten Stelle nach dem 1. 4. 20, 1. 10. 21, 1. 4. 22 und 1. 10. 22 geltenden oder mit Wirkung von diesen Zeitpunkten in Kraft tretenden Vorschriften besoldet gewesen und in den Ruhestand versetzt worden wäre. Es sollen also die Ruhegehaltsempfänger in beiden vorgesehenen Fällen der Regelung die gleichen Beträge erhalten, und es ist mithin a) Altersruhegehalt + Zuschuss = neues Ruhegehalt, oder b) der Zuschuss ein Bestandteil des Ruhegehalts im Sinne des P. E. G. Dass diese Schlussfolgerung richtig ist, ergibt sich aus dem Wortlaute des § 3, Abs. 3 P. E. G.: „Sie (die Zuschüsse) gelten als Bestandteil dieser Bezüge (auf welche die Bestimmungen hinsichtlich des Ruhens des Ruhegehaltes Anwendung finden)" und aus dem Wortlaut des § 5, Abs. 1 P. E. G., 2. Halbsatz: „Hierbei gelten auch die im § 1, Abs. 1 erwähnten Zuschüsse als Ruhegehalt."

Wenn man den § 1 sich ansieht, nimmt man allgemein an, dass der Zuschuss nur solange gewährt werden sollte, bis die Umrechnung, die bekanntlich eine längere Zeit in Anspruch nimmt, vorgenommen worden ist. In der Praxis ist es aber anders; denn den Zuschuss erhalten alle Altpensionäre und die Umrechnung erfolgt nur bei den Wartegeldempfängern. Die Zuschussgewährung erfolgt augenscheinlich deshalb, um den Ruhegehaltsempfängern keinen Rechtsanspruch hierauf zu geben, weil das Finanzministerium auf dem irrigen Standpunkte

steht, dass der Ruhegehaltsempfänger nur einen Anspruch auf das ziffernmässig festgestellte Ruhegehalt hat, das ihm bei seinem Ausscheiden mitgeteilt worden ist. Die anderen Länder, insbesondere Preussen und Bayern, sind diesem Beispiel des Reichs nicht gefolgt, sie haben vielmehr das Ruhegehalt der Altpensionäre den bestehenden gesetzlichen Vorschriften entsprechend, umgerechnet; ein Verfahren, das das allein richtige ist.

Aus der vorstehenden Begründung ergibt sich also, wie bereits erwähnt ist: Altes Ruhegehalt O. P. G./71 + Zuschuss P. E. G. stellt das Ruhegehalt im Sinne des P. E. G. dar.

2. Unverkürzte Zahlung des Zuschusses gemäss § 1 P.E.G. als Bestandteil des Ruhegehaltes.

Nach § 41, Abs. 1, Ziffer 6 des O. P. G./06 findet der § 26 dieses Gesetzes auf die Altpensionäre O. P. G./71 keine Anwendung, d. h. eine Kürzung der Militärpension darf nicht eintreten bei dem Bezug von Einnahmen aus dem Kommunalbeamtenverhältnis. Diese Bestimmung muss aber auch auf den Zuschuss gemäss § 1 P. E. G. Anwendung finden, da dieser, wie oben unter 1 bereits nachgewiesen, einen Bestandteil des Ruhegehaltes im Sinne des P. E. G. bildet. Dieses geht deutlich aus dem Wortlaut des § 3 P. E. G. hervor, welcher besagt: „Im übrigen finden hinsichtlich des Ruhens die für die Ruhegehaltsbezüge geltenden Vorschriften auch auf die Zuschüsse Anwendung. Sie gelten als Bestandteile dieser Bezüge. Es ergibt sich also hieraus: altes Ruhegehalt O. P. G./71 + Zuschuss P. E. G. sind als Ruhegehaltsgebührnisse im Sinne des § 3 P. E. G. unverkürzt weiter zu zahlen.

3. Rechtsunwirksamkeit der Ziffer 27 der Ausführungsbestimmungen zum P.E.G.

Der § 14 P. E. G. bevollmächtigt den Reichsfinanzminister zum Erlass einer „Ausführungsbestimmung". Diese darf aber das P. E. G. nicht derartig erläutern bzw. ergänzen, dass dieses Gesetz selbst oder ein anderes aufgehoben wird. Dieser Grundsatz wird aber verletzt durch die Ziffer 27 der Ausführungsbestimmungen, welche lautet: „Die Vorschrift im § 3, Abs. 2 P. E. G., dass die Zuschüsse als Bestandteil der Ruhegehaltsgebührnisse gelten, zu denen sie gewährt werden, bewirkt nicht, dass in Fällen, in denen auf Grund der älteren Versorgungsgesetze (abweichend von den neueren) bei Anstellung oder Beschäftigung im Gemeindedienst ein Ruhen der Versorgungsgebührnisse nicht eintritt, nun auch ein etwaiges Ruhen der Zuschüsse zu unterbleiben hat."

Die Gründe der Verletzung sind folgende:

a) Die Besoldung hat die Natur einer mit dem Amte verbundenen Rente, die dazu bestimmt ist, ein dem Amte entsprechendes standesgemässes Auskommen zu gewähren. Diese Verpflichtung des Reiches beschränkt sich aber nicht auf die Zahlung des eigentlichen Gehaltes, sondern umfasst alle von der Anstellungsbehörde für die Uebernahme und Fortführung des Amtes ausgesetzten Vorteile, die darauf abzielen, die Lebenshaltung des Beamten zu sichern, wozu auch das Ruhegehalt gehört. (Vergl. Urt. R. G. 14. 3. 1922, III 689/21, D. J. 22, 3033: vom 17. 11. 1916, III 227/18 Entsch. Ziv. Bd. 89, S. 104; vom 12. 10. 1896, Ziv. Bd. 38, S. 317.) Die Besoldung ist mehr als ein zahlenmässig festgesetztes Einkommen, denn dieses soll das Deckungsmittel für einen angemessenen Lebensunterhalt sein. Der zur Auszahlung gelangende Geldbetrag muss daher als gesetzliches Zahlungsmittel die notwendige Kaufkraft haben, um die zum angemessenen Lebensunterhalt notwendigen Güter einkaufen zu können. Die Ziffer des Einkommenbetrages ist daher nur die Verhältniszahl zwischen dem gewährleisteten angemessenen Lebensunterhalts-Deckungsmittel und den Lebensbedarfs-Beschaffungskosten (Teuerungsverhältnissen). Das Diensteinkommen als Rente muss sich daher ziffernmässig verändern, wenn sich das Verhältnis zwischen der Einkommen-Realkaufkraft und den Beschaffungskosten, also die Teuerungsverhältnisse sich wesentlich ändern, ähnlich, wie es bei der Rente im Sinne des B. G. B. nach dem Grundsatz „clausula rebus sic stantibus" der Fall ist. Wenn das Reich durch das Reichsbesoldungsgesetz das Diensteinkommen auch ziffernmässig erhöht, so erfährt das bei der Anstellung gewährleistete Diensteinkommen keine Erhöhung; denn selbst das durch die erhöhte Ziffer dargestellte Verhältnis zur Teuerung enthält nicht einmal die zum gewährleisteten angemessenen Lebensunterhalt notwendige Kaufkraft, wie sie die ziffernmässig kleinere Besoldung früher inne hatte, aufrecht. Bekanntlich ist der durchschnittliche Verelendungsfaktor 50 v. H. Diese Anschauung hat auch das Reich wiederholt zum Ausdruck gebracht. (Vergl. Begründung z. Entw. z. R.-Bes.-Ges. A. III, Abs. 4; Entw. z. 3. Erg. A. I und II, Entw. z. 6. Erg. A. 1; Entw. z. 7. Erg.)

Das „gesetzliche" Ruhegehalt beruht darauf, dass der Beamte bzw. die Militärperson zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd dienstunfähig ist und deshalb entweder auf Antrag oder im Wege des Zwanges unter Gewährung des im Gesetz vorgesehenen Ruhegehaltes in den Ruhestand versetzt ist. Eine Inruhestandversetzung, welche nicht die dauernde Dienstunfähigkeit zur materiellen Voraussetzung hat, ist aber keine gesetzliche, sondern ein „Vertragsruhegehalt" (Vergleichsabfindung). Das gesetzliche Ruhegehalt beruht darauf, dass das Beamten-(Militär-)Dienstverhältnis einen Lebensberuf bildet, durch welchen durch Ansammlung eines von Amts wegen reservierten Gehaltsteiles ein Ueberschuss erzeugt wird, der das Leben des Beamten (Militärpension) für die Zeit sichert, wo die Kräfte zur Amtsführung nicht mehr vorhanden sind. (Vergl. Mot. zu § 34 R.-B.-G.; Verhandlung Reichstag 1872, Bd. III, S. 72.) Das Ruhegehalt ist, wie bereits erwähnt ist, seiner Entstehung und seinem Wesen nach eine Rente, deren Höhe sich nach dem Diensteinkommen und nach der Dienstzeit richtet. Da das Diensteinkommen nicht zahlenmässig feststeht, sich vielmehr nach den Teuerungsverhältnissen richtet, so ist das Ruhegehalt auch nicht ziffernmässig feststehend, sondern den Teuerungsverhältnissen entsprechend veränderlich. Das Reich hat somit auch die Pflicht, wie beim Diensteinkommen, das Ruhegehalt den Veränderungen der Wirtschaftslage anzupassen. Wenn die Anpassung gemäss § 1 P. E. G. nun durch Gewährung eines „Zuschusses" erfolgt, so erfährt das Ruhegehalt an sich tatsächlich keine Erhöhung. Und hieraus ergibt sich auch die allein richtige Schlussfolgerung, wie sie im § 3, Abs. 3 und § 5, Abs. 1 P. E. G. klar zum Ausdruck gebracht worden ist, nämlich:

Zuschuss ist Bestandteil des Ruhegehaltes.

Es ergibt sich hieraus also, dass der Auffassung des Reichsfinanzministeriums jegliche rechtliche Grundlage fehlt und gegen den klaren Wortlaut des § 3, Abs. 3 P. E. G. verstösst.

b) Die Ziffer 27 der Ausführungsbestimmungen z. P. E. G. ändert somit nicht nur das P. E. G., sondern auch den § 41, Ziffer 6 O. P. G./06 ab, welcher ausdrücklich bestimmt, dass der § 26, betreffend Pensionskürzung, auf die bereits pensionierten Offiziere „keine" Anwendung findet. Hätte solches das P. E. G. gewollt, so hätte dies „im Gesetz selbst" zum Ausdruck gebracht werden müssen, und in einem solchen Falle hätte das P. E. G. den Charakter eines verfassungsändernden Gesetzes erhalten, also mit $^2/_3$ Stimmenmehrheit beschlossen werden müssen. Das ist aber nicht der Fall! Es ergibt sich also hieraus, dass die Ziffer 27 der Ausführungsbestimmungen zum P. E. G. den Art. 128 der Reichsverfassung verletzt und demnach rechtsunwirksam ist.

c) Nebenher soll noch darauf hingewiesen werden, dass das Reich in jedem Falle verpflichtet wäre, auch bei der Auszahlung der Ruhegehaltsbezüge in alter ziffernmässiger Höhe gemäss O. P. G./71 den Unterschied zwischen der Kaufkraft des beim Dienstaustritt gewährleisteten Ruhegehaltes und der Kaufkraft des jetzt in gleicher Ziffernhöhe ausgezahlten Betrages an den Altpensionär zu zahlen, der entschieden grösser wäre, als der jetzige Zuschuss gemäss P. E. G. Vor der Inruhestandsetzung des Altpensionärs wurde diesem ein Diensteinkommen gezahlt, das seiner ziffernmässigen Höhe nach zur Bestreitung der Mittel für seinen standesgemässen Lebensunterhalt reichte. Hierbei wurde also stillschweigend vorausgesetzt, dass die Teuerungsverhältnisse normal blieben. Von diesem goldkaufkräftigen Diensteinkommen ist das Ruhegehalt berechnet, das als ein Teil dieses Einkommens eine lebenslänglich gewährleistete „Rente" darstellt. Wenn das Reich etwa den Standpunkt vertreten sollte, nur die „ziffernmässige" Höhe des Ruhegehaltes sei rechtlich zu beanspruchen, dann ist auch die Goldkaufkraft ein Teil des Rechtsanspruches; denn die Auszahlung in Gold ist eine gesetzliche und bei der Inruhestandversetzung eine Voraussetzung zur „ziffernmässigen" Festlegung gewesen. Das Reich ist somit auch verpflichtet, in Gold zu zahlen, oder aber den Unterschied zwischen Goldkaufkraft und der auszuzahlenden Papiermark, auf welchem Papiergeld der Inhaber ermächtigt wird, den Nennwert in bar, d. h. in Gold, bei der Reichsbank zu erheben. Das Reich, mit dessen Genehmigung diese Gewähr gegeben ist, verbietet aber der Reichsbank die Auszahlung in Gold, woraus folgt, dass das Reich auch verpflichtet sein muss, den Unterschied der Kaufkraft des Nennwertes in Gold und der des ausgezahlten Papiergeldes zu zahlen als Schaden aus der Handlung, dass das Reich einmal die Banknoten mit der Einlösungspflicht als gesetzliches Zahlungsmittel gestattet und damit den Altpensionär bezahlt, selbst aber die Einlösungspflicht des Ausgebers durch eine Bundesratsverordnung „bis auf weiteres" untersagt hat.

Assmann.

Aus dem Bunde

Der in Nr. 47 der D.T.Z. vom 11. Dezember 1922 ausgeschriebene **Gautag Brandenburg** findet gemäss Beschluss des Gauvorstandes nur an einem Tage und zwar am **Sonntag, den 14. Januar 1923,** vormittags 8 Uhr im **kleinen** Saal des **„Böhmischen Brauhauses"**, Landsberger Allee 12 (am Friedrichshain) statt. Bundesmitglieder haben gegen Vorweisung des Mitgliedsbuches Zutritt.

Vierter ordentlicher Gautag des Gaues Hessen.

Auf Grund des § 40 der Bundessatzung und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen berufen wir hiermit, in Ergänzung zu dem bereits am 24. August cr. herausgegebenen Wahlausschreiben, den

4. ordentlichen Gautag

des Gaues Hessen des Bundes der technischen Angestellten und Beamten auf

Sonntag, den 11. Februar 1923, vormittags 9 Uhr, nach Frankfurt a. M., Restaurant zum Steinernen Haus, Braubachstrasse Nr. 35, ein.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Festsetzung der Geschäfts- und Tagesordnung. Wahl einer Prüfungskommission.
2. Geschäftsberichte:
   a) des Gauleiters,
   b) des Gauvorstandes,
   c) der Revisoren.
3. Gewerkschaft und Politik.
   (Referent: ein Vertreter des Vorstandes, Berlin.)
4. Wahlen:
   a) Gauvorstand,
   b) Bestätigung des Gauleiters.
5. Anträge.
6. Die Werbung des technischen Nachwuchses.
   (Referent wird noch bekanntgegeben.)
7. Verschiedenes.

Anträge. Als ordnungsgemäss eingegangen gelten alle Anträge, die spätestens am 27. Januar 1923 in der Geschäftsstelle der Gauverwaltung schriftlich vorliegen *).

Gesuche um Unterbringung der auswärtigen Teilnehmer und Gäste bitten wir an die Gauverwaltung Hessen bis spätestens 31. Januar 1923 zu richten.

Frankfurt a. M., den 21. Dezember 1922.

Mit Bundesgruss

Bund der technischen Angestellten und Beamten
Gau Hessen.
L. Karger. Ph. Jordan.

Vierter ordentlicher Gautag des Gaues Westdeutschland.

Auf Grund des § 40 der Bundessatzung und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen berufen wir hiermit in Ergänzung zu dem bereits am 5. September herausgegebenen Wahlausschreiben den 4. ordentlichen Gautag des Gaues Westdeutschland des Bundes der technischen Angestellten und Beamten auf

Sonntag, den 14. Januar 1923, morgens 10 Uhr, nach Köln, Apostelnbräu, Apostelnstrasse, ein.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Festsetzung der Tagesordnung, Wahl einer Prüfungskommission.
2. Geschäftsberichte:
   a) des Gauleiters,
   b) des Gauvorstandes,
   c) der Kassenrevisoren.
3. Gewerkschaft und Politik.
4. Wahlen:
   a) Gauvorstand,
   b) Bestätigung des Gauleiters,
   c) Ersatzwahl für den Bundesausschuss.
5. Anträge.
6. Die Werbung des technischen Nachwuchses.
7. Verschiedenes.

Anträge. Als ordnungsmässig eingegangen gelten alle Anträge, die spätestens am 8. Januar in der Geschäftsstelle der Gauverwaltung schriftlich vorliegen.

Köln, den 9. Dezember 1922.

Mit Bundesgruss

Bund der technischen Angestellten und Beamten
Gau Westdeutschland.
Bolten. Flügger.

Warum 1200 M. Vollbeitrag im Januar 1923? Eine Begründung dafür zu geben, warum der Beitrag für den Monat Januar gerade in dieser Höhe festgesetzt werden musste, ist eigentlich überflüssig. Nach den Bestimmungen unserer Satzung und den zur Anwendung kommenden Ausführungsbestimmungen ist die Festsetzung des Beitrages keine Streitfrage mehr, die jeden Monat neu gelöst werden muss, sondern mehr oder weniger ein Rechenexempel geworden. Nach den laufend geführten Gehaltsstatistiken wurde das Durchschnittsgehalt unserer Mitglieder für den Monat November mit 50 752 M. ermittelt. An diesem Durchschnittsgehalt ist die Fachgruppe Industrie mit 52 287 M., die Fachgruppe Baugewerbe mit 53 175 M., die Fachgruppe Bergbau mit 48 940 M. und die Fachgruppe Behörden und öffentliche Betriebe mit 46 456 M. beteiligt. Es handelt sich hier um durchschnittliche Grundgehälter, alle Zulagen und Nebenbezüge sind nicht mitgerechnet! Der Beitrag für den Monat Dezember hätte also eigentlich bei voller Inanspruchnahme der 1½ Prozent 760 M. betragen müssen. Nach dem weiteren Steigen der Indexziffer und den bis jetzt getätigten Abschlüssen kann für den Monat Dezember ein Durchschnittsgehalt von 80 000 bis 95 000 M., in manchen Bezirken wesentlich darüber, zugrunde gelegt werden. Der Beitrag für den Monat Januar hätte demnach bei 1½ Prozent auch auf 1300 M. und darüber festgesetzt werden können. Um jedoch auf jeden Fall in den satzungsgemässen Grenzen zu bleiben, ist ein Spielraum gelassen und der Beitrag auf 1200 M. festgesetzt worden.

Es liegt aber auch für jeden gewerkschaftlich denkenden Kollegen klar zutage, dass gerade in der gegenwärtigen Zeit die Finanzkraft des Bundes unter keinen Umständen eine Schwächung erfahren darf. Der Aufruf des Bundesvorstandes in der vorigen Nummer der „D.T.Z." wird nicht ungehört verhallen, und es wäre töricht, anzunehmen, dass die kommenden Kämpfe mit Verhandlungen und Reden allein geführt werden können. Es wird vielmehr darauf ankommen, zu handeln und die Kämpfe ausreichend zu finanzieren. Es wird darüber hinaus noch in stärkerem Masse als bisher darauf ankommen, dass die Beiträge in der ausgeschriebenen Höhe auch im gleichen Monat von den Mitgliedern gezahlt werden. Ganz oder teilweise Entrichtung der Beiträge in entwerteter Mark bedeutet unter den heutigen Umständen, die Opfer des Kampfes auf andere abzuwälzen. Es sollte aber kein Kollege in seine Solidarität mit der Gesamtheit Zweifel setzen lassen. Jeder trage dadurch zur Geschlossenheit der Kampffront bei, dass der Januarbeitrag von allen Mitgliedern bereits in den ersten Tagen des Monats restlos zur Ablieferung gelangt.

•

Im Deutschnationalen Handlungsgehilfenverband beträgt der Beitrag für Januar 1923

1800 Mark
bei einem Einkommen über 90 000 M.,
1500 Mark
bei Einkommen von 75 000 bis 90 000 M.,
1200 Mark
bei Einkommen von 60 000 bis 75 000 M.,
900 Mark
bei Einkommen von 45 000 bis 60 000 M.

Es gibt noch zwei niedrigere Beitragssätze, die aber nur unter besonderen Umständen auf besonderen Antrag hin gezahlt werden dürfen.

Im D.H.V. wird, wie Verwaltungsrat und Aufsichtsrat mitteilen, grundsätzlich angestrebt, die Verbandsbeiträge auf 2 Prozent zu bemessen.

Unser Bund setzt, wie oben angeführt, 1½ Prozent fest. Die auf solche Weise berechneten Beiträge müssen dann aber auch von allen Mitgliedern gezahlt werden.

Beiträge zum Kampffonds des Bundes. Von den Kollegen Cassel, Dörnte, Latter, Löbner und Mönkemeyer in Oldenburg i. Gr. wurden 600 M., ferner von 12 Kollegen der Ortsverwaltung Neustrelitz 2450 M. dem Kampffonds überwiesen.

Anlässlich der 50prozentigen Erhöhung des Oktobergehalts für November zeichneten von der Abteilung Weichenbau der G. H. H. Sterkrade für den Kampffonds des Bundes die Kollegen Peters 50 M., Bölke 100 M., Häussler 100 M., Heiermann 100 M., Horath 100 M., Hoth 100 M., Ruhwedel 100 M., Schmidt 250 M., Wilhelm 250 M.

In der am 1. November 1922 stattgefundenen Versammlung der Bautechniker im „Nordischen Hof", Berlin, wurden folgende Kampffondsmarken verkauft:

27 Stück à	50 M.	1350 M.
4 „	„ 100 „	400 „
		1750 M.
Schachtgruppe Bismarck		860 „

Vorstandsbekanntmachungen

Barmer Krankenkasse. Der mit der Barmer Krankenkasse im September 1920 abgeschlossene Vertrag ist von der Kasse zum 31. Dezember 1922 gekündigt worden. Da in einem neuen Vertragsentwurf die bisher bestandenen materiellen Vergünstigungen für die Bundesmitglieder zum grössten Teil aufgehoben, ebenso jeder Einfluss auf verwaltungstechnischem Gebiete beseitigt war, hat der Vorstand in seiner

*) Einreichung der Wahlniederschriften über das Ergebnis der Wahlen Mittwoch, den 31. Januar 1923.

Sitzung vom 21. Dezember 1922 beschlossen, von dem Abschluss eines neuen Vertrages mit der Barmer Krankenkasse Abstand zu nehmen, weil für die Bundesmitglieder beim Eintritt in die Kasse keine Vorteile mehr bestehen. Die Bundesmitglieder, welche der Barmer Krankenkasse angehören, haben sich nunmehr in allen Krankenkassenangelegenheiten an die Hauptverwaltung der Barmer Kasse, Barmen, Wagnerstrasse 2, zu wenden.

Achtung! Darlehnsschuldner! Die Belastung der Abteilung Unterstützung durch Mahnungen solcher Darlehnsschuldner, die die vereinbarten Zahlungstermine nicht eingehalten haben, ist noch immer ausserordentlich gross. Die Erhöhung des Portos, des Papiers, der Druckkosten usw. haben den Vorstand veranlasst, in der Sitzung vom 21. Dezember 1922 den Beschluss zu fassen, mit Wirkung vom 1. Januar 1923 ab von denjenigen Darlehnsschuldnern, welche mit ihren Ratenzahlungen im Rückstande bleiben — ohne Stundung erhalten zu haben —, für jedes Mahnschreiben eine Gebühr von 50.— M. (fünfzig Mark) zu erheben.

Vorsicht bei folgenden Firmen:

Komnick in Elbing.
Hubert Zettelmeyer, Conz bei Trier.
Stettiner Steinindustrie G. m. b. H., Stettin.
Elektrizitäts-Gesellschaft Böttcher in Paditz.
Wissmann & Brenschede in Duisburg.
„Hafa" Maschinenbau-Akt.-Ges., Düsseldorf.
Seyboth & Co., Zwickau i. Sa.
Baugeschäft Bodey, Fürstenwalde.
Ingenieur Gebers, Tiefbau, Kultur u. Vermessung, Hirschberg i. Schl.
Architekt F. Adam, Fulda.

Versammlungskalender

Breslau. M. 11. I. 23, 8[00]. Gewerkschaftshaus, Referent: Reg. Rat. Dr Hamburger.
Hamburg. M. 19. I. 23, 7[30]. Gewerbehaus, Holstenwall 12.
Halle a. S. F. Baugewerbe 9. I. 8[00]. Mars-la-tour, Gr. Ulrichstr. 16. Versammlungsbeginn pünktlich zur angegebenen Zeit.
Plauenscher Grund. M. 5. I. 7[30]. Ratskeller, Freital-Postschappel.
Waldheim. M. 9. I. 23, 7[30]. Kaffee Naumann Hartha. (Hauptversammlung.)
Zwickau. M. 3. I. 8[00]. Restaurant Erzgeb. Hof, Innere Schneebergerstr. 20.

Bücherschau

Alle hier aufgeführten Werke sind durch den Industriebeamten-Verlag G. m. b. H., Berlin NW 52, Werftstrasse 7, zu beziehen.

Clemens Nörpel, **Aus der Betriebsrätepraxis. II. Teil.** Spruchsammlung von Bescheiden, Schiedssprüchen und Urteilen auf Grund des Betriebsrätegesetzes sowie der Verordnungen vom 23. Dezember 1918, 12. Februar 1920 und vom 8. November 1920. Verlag: J. H. W. Dietz Nachfg., Stuttgart.

Nörpel hat den kaum noch übersehbaren Stoff mit Umsicht und souveräner Beherrschung nach den Gesichtspunkten des praktischen Bedürfnisses geordnet und dabei mit Geschick die Gefahren einerseits rein theoretischer Spekulation und andererseits des Sichverlierens in Detailfragen vermieden. Mit wünschenswertester Deutlichkeit zeigt er zugleich, in welchem Umfange das Betriebsrätegesetz an Hand einer geschickten Auswahl von Rechtssprüchen zugunsten des Arbeitnehmers angewandt werden kann, dass aber auch das Gesetz in seiner nun einmal bestehenden Form eines Kompromissproduktes bestimmte Grenzen besitzt, die zu kennen mindestens ebenso wichtig ist, wie die Kenntnis seines positiven Umfanges. Muss doch immer wieder beobachtet werden, wie bei der Herbeiführung von Entscheidungen auf Grund des Betriebsrätegesetzes, abgesehen von der immer noch vorkommenden Unkenntnis über den rein formalen Inhalt, vielfach Illusionen über das Betriebsrätegesetz wie es sein sollte, an die Stelle genauer Kenntnis des einmal Vorhandenen treten.

Nörpels Bücher sollten deshalb in der Hand eines jeden ehrenamtlichen oder besoldeten Gewerkschaftsfunktionärs sein.

Die Benutzung des Buches wird durch ein Inhaltsverzeichnis, das in Stichwörtern die zu den einzelnen Paragraphen des Betriebsrätegesetzes angezogenen Entscheidungen aufzählt, ausserordentlich erleichtert. Ausser Schiedssprüchen, Gerichtsurteilen und Entscheidungen der Aufsichtsbehörden, sind auch solche des Reichsarbeitsministeriums in grosser Zahl angezogen worden. Wenn Nörpel auch vor allem die Praxis selbst sprechen lässt, so ist doch seine ordnende und führende Hand überall bemerkbar. Soweit notwendig, hat er auch in Anmerkungen und Erläuterungen aus seiner eigenen praktischen und theoretischen Bearbeitung des Stoffes zur Schaffung eines einheitlichen und vollständigen Bildes mitgewirkt. Ein Anfang 1923 erscheinender III. Teil des verdienstvollen Werkes soll die in der Zwischenzeit eingetretene weitere Entwicklung in der Betriebsräterechtsprechung behandeln. Pf.

Die rationelle Haushaltsführung. Von Frederick-Witte. Zweite Auflage. Verlagsbuchhandlung Julius Springer, Berlin W. 9, Linkstrasse 23-24.

Die „Rationelle Haushaltsführung" gibt einen Ueberblick über die vielerlei Mängel, die der Haushalt heute noch aufzuweisen hat, sie zeigt uns, wie auch die Führung des Haushalts unbedingt als Beruf aufzufassen ist, als ein Beruf, zu dessen Ausführung alle Gesetze der Kraft- und Zeitersparnis ebenso Geltung haben wie bei jeder anderen Arbeit, sei es im Bureau, in der Schule oder in der Fabrik.

Als grösster Vorteil des Buches ist es aber anzusprechen, dass es klipp und klar sagt, wie man die bisherigen Mängel und Nachteile ausgleichen und wie man es besser machen soll; nicht gute Ratschläge oder langatmige Rezepte „man nehme" werden gegeben, sondern an Hand von praktisch durchgeführten Beispielen wird auseinandergesetzt, wie die Arbeiten eines Haushalts zweckentsprechend eingerichtet und welche Zeit und was für Mühe und Aerger dadurch erspart werden.

Dass unsere Hausfrauen heute noch Sklaven ihrer Arbeit sind und sich vollkommen von ihr beherrschen lassen, ist leider nur zu wahr.

Allen, die sich für eine Hebung der Haushaltarbeiten auf eine höhere Stufe, die sich für eine Entlastung der Hausfrau von aufreibender, unnötiger Arbeit und Ermüdung interessieren und denen diese Bestrebungen am Herzen liegen, kann dieses Buch, dessen Preis sich übrigens noch recht vorteilhaft von dem anderer Bücher abhebt, sehr empfohlen werden.

Die vorliegende Nummer der „D.T.Z." erscheint deshalb so spät, weil nach amtlicher Mitteilung zum Jahresschluss eine Umstellung des Betriebes des Berliner Postzeitungsamtes stattfindet, wodurch die Postexpedition erst vom 2. Januar ab beginnen kann.

Soeben erschien: **Hebemaschinen** v. P. Haberstolz. 18 Taf. f. d. Konstr.-Tisch, kart. M. 1800 freibleib. Porto u. Verp. extra. Ill. Kat. üb. techn. Werke zum Selbstunterricht umsonst. **Strelitz i. M., Polytechnische Verlagsgesellschaft,** Max Hittenkofer.

Statik und Festigkeitslehre
von **Max Fischer**

Band 1, 2, 3, gebunden.
Grundzahl 17 × Teuerungszahl ergibt den Tagespreis.
Herm. Meusser
Buchhandlung
Berlin W 57/4, Potsdamer Str. 75

Bibliothek des Allgemeinen und Praktischen Wissens
71.—80. Tausend
6 Bände m. Lederrücken 18000 M.
Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.
Abt. Buchhandel
Berlin NW 52, Werftstr. 7.

Haeder:
Konstruieren und Rechnen
10. Auflage, 3 Bände in Halbleinen.
1. Band . Preis M. 1200.—
2. Band . „ M. 1020.—
3. Band . „ M. 960.—
Pohlhausen:
Dampfkesselanlagen
M. 1000.—.
Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.
Abt. Buchhandel
Berlin NW. 52, Werftstrasse 7.
Postscheckkonto: Berlin 137453.

Antiquarisch
Zwei Prachtbände
Das deutsche Militär in der Karikatur
von **Franz Couring**
Ganzleinenband. 470 Seiten mit 480 Textillustrationen u. 72 Beilagen
Preis 5500 Mark

Das Weib in der Karikatur Frankreichs
von **Gustav Kahn**
Ganzleinenband. 470 Seiten mit 480 Textillustrationen u. 72 Kunstblättern. **Preis 5500 Mark**
beide Bände gut erhalten
Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.
Abt. Buchhandel
Berlin NW. 52, Werftstrasse 7.

Scheintod-Gas-Pistole D.R.P.
Idealste Verteidigungs-Waffe,
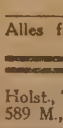
Pistole verb. Luxusmodell 4200 M. m. Patr. K. Spielz. Behördl. Anerk. Vertr. ges. F. Danziger, Abt. D. T., Berlin W 57.

Jüngerer Techniker
des Schiffmaschinenbaues
mit Kenntnissen in Schiffbau und Schiffsschrauben zum möglichst sofort. Eintritt **gesucht.**
Gehaltszahlung erfolgt nach Tarifvertrag. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Lichtbild unt. Angab. d. Gehaltsansprüche sind zu richten an das
Maschinenbauamt Herne i. W.
(Staatswerft)
Postschliessfach 10.

Technische Geschäftsführer
für Bezirk Süd-Hannover-Braunschweig sofort oder baldigst gesucht. Nur vollkommen selbständige Kräfte mit langjähriger Praxis in Baugeschäften und sozialer Einstellung wollen Lebenslauf und Zeugnisabschriften einsenden. Erwünscht ist Kenntnis der örtlichen und bezirklichen Verhältnisse.
Bauhütten-Betriebsverband
Bezirk Hannover
G. m. b. H.
Hannover, Nikolaistr. 10, Eing. 1, II.

Alles frei Haus, Verpackung frei, freibleibend, **Prima Deutscher**
Holländer
Holst., Tilsiter, Tafelkäse, roter Kugelkäse, in 9 Pfd.-Laiben à Pfd. etwa 589 M., Limburg. u. Margarine, Tagespreise **E. Kapp, Altona-Ott. 80.**

Techniker
möglichst aus der Werkzeugmaschinenbranche, für Holzschrauben-Automatenbau gesucht
Eikar G. m. b. H.
Köln-Braunsfeld.

Maschinen-Techniker
gesucht
für einen grösseren Gutsbesitz in Ungarn. Reflektiert wird auf erstrangige Kraft mit langjähriger Praxis als Betriebsleiter. Aufgabe wäre die Beaufsichtigung der Maschinen- und Schmiede-Werkstätte der Spiritus- und Stärkefabrik. Gehalt 1500 kg Getreide, 1 Morgen Feld unter Mais, Holz, Beleuchtung, bescheidene Wohnung (Zimmer, Küche, Kammer), 40000,— ung. Kronen, 730 Liter Milch, 300 kg Kartoffeln per Jahr und Remuneration nach Verdienst. Antritt sofort. Offerte Gutsverwaltung **Csatármajor, Com. Oedenburg, Ungarn.**

Stoffe ab Fabrik für Herren- u. Damen-
bekleidung sendet an Private
Wilhelm Schwetasch
Spremberg-L. 15.
:: Muster franko gegen franko ::

Wir suchen zum 1. 1. 23 für unser Installationsgeschäft einen tüchtigen unverheirateten
Elektromeister.
Mohrunger Elektro-Baugesellschaft
Mohrungen (Ostpr.)

Verantwortl.: Kurt Schindler, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 52. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Gesamtausgabe

Deutsche Techniker-Zeitung

Gesamtausgabe

Bundeszeitschrift der technischen Angestellten und Beamten.

Die Gesamtausgabe der Deutschen Techniker-Zeitung besteht aus der Zusammenfassung folgender Einzelausgaben: I „Der Industrietechniker", II „Der Bautechniker", III „Der technische Grubenbeamte", IV „Der technische Gemeindebeamte", V „Der Staatstechniker", VI „Der Katastertechniker", VII „Der Reichseisenbahntechniker". — Allen Ausgaben wird zwanzigtägig eine der Beilagen „Recht und Rechtspraxis" oder „Bildung und Unterricht" oder „Sozialwirtschaftliche Rundschau" beigefügt.

Erscheint am 1., 11. u. 21. jed. Monats. — Bezugspreis durch die Post vierteljährlich 200,— Mark, für das Ausland 400,— Mark. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten u. Beamten, Berlin NW52, Werftstr. 7.

Bankkonto: Commerz- und Privatbank, Berlin NW 52, Alt-Moabit 127. Postscheckkonto: Nr. 52100 Berlin. — Telegramm-Adresse: Industriebeamte, Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 1090, 7810, 7811.

Nummer 2 / 5. Jahrgang

Berlin, den 11. Januar 1923

Das Steuerunrecht

Ein Blick in die innere politische Geschichte aller Staaten lehrt, dass die Machtverschiebungen zwischen den verschiedenen Klassen der Bevölkerung immer am genauesten in der Verteilung der öffentlichen Lasten zum Ausdruck kommen. Solange der Feudalismus herrschte, waren die Grossgrundbesitzer als Inhaber der politischen Macht zugleich in der Lage, bei eigener Steuerfreiheit die Steuerlasten auf die Schultern der Bürger und Bauern zu legen. Mit dem politischen Emporkommen des Bürgertums verschwanden diese Privilegien, dafür wurde der Massenkonsum durch grosse indirekte Steuern belastet und so auch steuerrechtlich das Herrschaftsverhältnis über die Arbeitnehmerklasse deutlich zum Ausdruck gebracht. Nach der Staatsumwälzung des Jahres 1918 gelangten die Arbeitnehmer in Deutschland zu einer wesentlichen Stärkung ihrer politischen Macht. Die sogenannte Erzbergersche Steuerreform mit ihrer hohen Kapitalsbelastung war zweifellos auch Ausdruck einer wesentlichen Stärkung der politischen Macht der Arbeitnehmerschaft.

Der Kernpunkt der Erzbergerschen Steuerreform war die gestaffelte Einkommensteuer, die nach dem Prinzip der steuerlichen Gerechtigkeit für die Bezieher hoher Einkommen ausserordentlich gesteigerte Steuersätze vorsah. Für die Bezieher von Arbeitseinkommen wurde das Prinzip der Besteuerung an der Quelle für die Bezahlung der Steuern durchgeführt, während für die anderen Einkommen nach wie vor das Prinzip der Veranlagung und nachträglichen Entrichtung beibehalten wurde. Bei stabilem Geldwerte waren die Vorteile dieser nachträglichen Entrichtung verhältnismässig gering, wenn auch die Möglichkeit, mit dem einstweilen noch nicht abgeführten Steuerbetrage Gewinne zu erzielen, ein Vorteil gegenüber den Lohnabzügen darbot.

Mit der eingetretenen dauernden Geldentwertung sind diese Dinge völlig auf den Kopf gestellt worden. Die Geldentwertung hätte eine entsprechende dauernde Aenderung der Einkommensteuerstufen und der steuerlichen Abzüge für Werbungskosten usw. notwendig gemacht, um die Belastung des Realeinkommens bei gestiegenen Nominalbeträgen im gleichen anteiligen Verhältnis zu halten. Andererseits hätte eine entsprechende Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Geldentwertung bei der Berechnung der auf Grund der Veranlagung zu zahlenden, also nachträglich entrichteten Steuern eingeführt werden müssen. Die inzwischen eingetretene politische Machtverschiebung zuungunsten der Arbeitnehmer hat dies verhindert, und so sind denn die letzten Beschlüsse des Reichstags durchaus zum Schaden der Arbeitnehmerschaft ausgefallen.

Immer mehr sind es heute die ohnehin in ihrem Realeinkommen entsetzlich herabgedrückten Schichten der Arbeiter, Angestellten und Beamten, die die Hauptlast der Steuern zu tragen haben, und zwar nicht nur in einem sich dauernd gleichbleibenden, sondern in wachsendem Verhältnis. Wir sind heute in der Lage, hierfür Zahlen auf Grund amtlicher Angaben zu bringen, die dies besonders anschaulich machen.

Die umstehende Tabelle, die kaum längerer Erläuterung bedarf, beweist mehr als langatmige Erklärungen, in welchem wachsenden Ausmasse bei steigender Verelendung der Arbeitnehmer und riesigen Profiten der Kapitalisten in Landwirtschaft, Handel und Industrie die Lohn- und Gehaltsempfänger auch noch die Hauptlast an Steuern tragen müssen.

Aus der Tabelle sind dabei die Aufkommen für November und Dezember mit den zweifellos noch wesentlich höheren absoluten und relativen Beträgen nicht zu ersehen. Auch die Zahlen der Spalte 3 (Ueberweisungsverfahren) zeigen, in wie starkem Masse selbst aus der Lohnsteuer noch kapitalistische Gewinne erzielt werden können, da bei der heutigen von Monat zu Monat rasch fortschreitenden Geldentwertung der Unternehmer, der mit den vom Lohn oder Gehalt abgezogenen Summen auch nur einige Wochen „arbeiten" kann, daraus erhebliche Gewinne zu erzielen vermag. Am bemerkenswertesten ist die letzte Spalte, die zeigt, dass in wachsendem Ausmasse der Steuerabzug vom Arbeitslohn gegenüber den anderen Steuern der Hauptträger der gesamten Reichsfinanzen geworden ist. Während die Lohnsteuerpflichtigen im Jahre 1920 20 Prozent, 1921 33⅓ Prozent der Reichseinkommensteuer trugen, ist der Prozentsatz im Oktober schon auf 72 Prozent gestiegen. Ein verheirateter Angestellter mit fünf Kindern zahlte im Januar 1922 bei 2800 M. Einkommen 1,6 Prozent, im Dezember bei 88000 M. 9,3 Prozent seines Einkommens an Lohnsteuer!

Leider lässt sich bei den anderen Massensteuern, insbesondere der Kohlen- und der Umsatzsteuer, nicht genau zahlenmässig zeigen, wie auch hier die breite Masse der Arbeitnehmer die Hauptlast an Steuern zu tragen hat. Aber ein Gemeinsames lässt sich sowohl für den Gehaltsabzug, wie für die Umsatzsteuer, gegenüber allen Kapitalssteuern feststellen: Die Steuern, die der Lohn- und Gehaltsempfänger und der Konsument trägt, zahlt er mit dem vollen Werte, den das Geld im Augenblick des Empfanges oder des Verbrauches hat, während der Kapitalist auf Grund der Veranlagung nachträglich und deshalb in entwertetem Gelde zahlt, und selbst die vom Konsumenten einkassierte Umsatzsteuer erst verspätet und deshalb ebenfalls in entwertetem Gelde abführt.

Die neuesten Beschlüsse des Reichstages, die obendrein in den hohen Steuerstufen eine nachträgliche Ermässigung vorsahen und gleichzeitig die Abzüge für Werbungskosten usw.

Werbt Leser für die D.T.Z.!

Bestellschein auf der letzten Seite!

Uebersicht über das Aufkommen an Einkommensteuer im Kalenderjahr 1922.*)

1 Monat	2 Istaufkommen an Einkommensteuer ohne Einkommensteuermarken M.	3 Von Sp. 2 entfällt auf die im Ueberweisungsverfahren abgeführten Steuerabzugsbeträge nach Schätzung M.	4 Dazu Erlös aus Verkauf von Einkommensteuermarken M.	5 Summe von Spalte 3 und 4 Steuerabzug M.	6 Gesamtaufkommen an Einkommensteuer Summe von Spalte 2 und 4 M.	7 Anteil des Steuerabzuges am Gesamtaufkommen M.
Januar	2 288 996 534,—	—	1 200 175 933,—	—	3 489 172 467,—	keine Vergleichsmöglichkeit, weil die im Ueberweisungsverfahren abgeführten Steuerabzugsbeträge sich für diese Zeit nicht ausscheiden lassen.
Februar	3 728 795 885,—	—	701 837 150,—	—	4 430 633 035,—	
März	5 302 136 356,—	—	944 016 957,—	—	6 246 153 313,—	
infolge nachträglicher Ablieferungen	1 569 455 879,—	—	5 827,—	—	1 569 461 706,—	
	12 889 384 654,—	—	2 846 035 867,—	—	15 735 420 521,—	
April	3 159 639 988,—	6 233 556 868,—	1 139 691 974,—	—	4 299 331 962,—	
Mai	4 252 858 206,—		1 493 188 649,—	—	5 746 046 855,—	
Juni	4 051 013 038,—		1 760 584 982,—	—	5 811 598 020,—	
Juli	5 090 201 513,—		2 596 570 751,—	—	7 686 772 264,—	
April-Juli	16 553 712 745,—	6 233 556 868,—	6 990 036 356,—	13 223 593 224,—	23 543 749 101,—	56 17 vom Hundert
August	6 985 024 209,—	2 727 008 073,—	2 947 694 667,—	5 674 702 740,—	9 932 718 876,—	57,13 vom Hundert
September	9 446 319 401,—	3 673 800 983,—	4 405 152 337,—	8 078 953 320,—	13 851 471 738,—	58,33 vom Hundert
Oktober	14 327 738 012,—	8 190 599 750,—	7 566 816 408,—	15 757 416 158,—	21 894 554 420,—	71,97 vom Hundert
November Dezember	noch nicht bekannt					

*) Zur Erläuterung vorstehender Tabelle ist zu bemerken, dass sich die Reichseinkommensteuer aus drei Einnahmeposten zusammensetzt: 1. Verkauf von Einkommensteuermarken, 2. Steuerabzugsbeträge im Ueberweisungsverfahren, 3. Einnahmen von Einkommensteuer der sich selbst Einschätzenden (Veranlagungspflichtige).

Die unter 1 und 2 angeführten Einnahmen stammen von den Lohn- und Gehaltsempfängern, denen der Steuerabzug bei der Lohnauszahlung gemacht wird. Ein Teil der Firmen lässt dabei Steuermarken kleben, der andere Teil, insbesondere Grossbetriebe, überweisen die einbehaltenen Lohnabzüge.

Die getrennte Errechnung der Einkommensteuer nach den drei erwähnten Quellen ist im Reichsfinanzministerium zum erstenmal für die Monate April bis Juli 1922 vorgenommen worden.

Spalte 5 zeigt den Gesamtbetrag, der aus Lohnsteuerabzügen (Ueberweisung und Steuermarken) eingegangen ist, Spalte 6 das Gesamtaufkommen an Einkommensteuer von Veranlagungspflichtigen und Lohnabzugspflichtigen, Spalte 7 den prozentualen, wachsenden Anteil des Lohnsteuerabzugs an den Gesamteingängen der Einkommensteuer.

lächerlich niedrig hielten, haben das Steuerunrecht noch wesentlich verstärkt. Die Gewerkschaften müssen sich deshalb auch ernsthaft die Frage vorlegen, ob sie es unter diesen Umständen ruhig mit ansehen können, dass einzig und allein die Arbeitnehmer in ihrer Eigenschaft als Lohn- und Gehaltsempfänger wie als Konsumenten in gutem Gelde Steuern zu zahlen haben, während die Kapitalisten, abgesehen von den gewaltig gestiegenen Profiten, auch noch bei der Steuerzahlung aus der Geldentwertung Riesengewinne erzielen. Gewiss stehen die Gewerkschaften auf dem Standpunkt, dass die Quellenbesteuerung die gerechteste und zweckmässigste Steuerform ist oder doch sein kann. Wenn dieses Prinzip aber lediglich auf eine Einkommensquelle, den Arbeitslohn, beschränkt bleibt, wird es genau so zur Farce, wie etwa die allgemeine Wehrpflicht im Frankreich Napoleons III., wo jeder Vermögende sich vom Militärdienst loskaufen konnte und nur die Besitzlosen die Lasten der Landesverteidigung tragen mussten. Wenn Reichsregierung und Reichstagsmehrheit sich nicht schnellstens entschliessen, diesem, selbst in kapitalistischen Staaten unerhörten Steuerskandal ein Ende zu machen, indem sie die steuerfreien Abzüge — der heutigen Geldentwertung angepasst — wesentlich erhöhen, für die in den letzten Monaten zuviel erhobenen Steuern einen besonderen Nachlass gewähren und zugleich dafür sorgen, dass auch die Steuerentrichtung der Kapitalisten durch hohe Zuschläge bei verspäteter Zahlung der Geldentwertung angepasst wird, so würden die Arbeitnehmer gezwungen sein, sich nicht mit leeren Protesten zu begnügen, sondern ihre organisatorische Macht aufzubieten, um auch für sich die Vorauszahlungen der Steuer zu beseitigen und das System nachträglicher Veranlagung und Entrichtung wieder einzuführen.

Gewiss ist die Finanznot des Reiches gross und wir sind die Letzten, die ihm die Mittel vorenthalten wollen, die zu seiner Existenz und Entfaltung notwendig sind. Die Gewerkschaften haben aber bereits vor Jahresfrist in den bekannten zehn Punkten zum Ausdruck gebracht, dass ohne Zugriff auf die grossen Vermögen und Einkommen, insbesondere aus Sachbesitz und Valutagewinn, eine steuerliche Gesundung Deutschlands nicht möglich ist. Die Entwicklung hat uns hierbei recht gegeben; der Staatshaushalt ist mangels ausreichender Vermögenssteuern in heillose Verwirrung geraten, und die ganze Last des Steuertragens ist immer mehr auf die Arbeitnehmer abgewälzt worden, während gleichzeitig deren Einkommen an Kaufkraft dauernd verloren hat. Deshalb zeigt sich heute mehr denn je, dass nur der Weg, den die Gewerkschaften gewiesen haben, zugleich aus der finanziellen Bedrängnis des Reiches herausführt und eine Verteilung der Lasten nach der Tragfähigkeit der Schultern gewährleistet.

Fritz Pfirrmann.

Arbeitszeit der Untertage-Angestellten im Bergbau

(Aus „Der technische Grubenbeamte".)

Ende des Jahres 1921 befasste sich die Arbeitskammer für den Kohlenbergbau des Ruhrgebiets mit dem Gesetzentwurf eines Arbeitszeitgesetzes für gewerbliche Arbeiter. Die Vertreter der Arbeiter und Angestellten machten zu § 5 des Entwurfs folgende Abänderungsvorschläge:

„Für die im Bergbau unterirdisch beschäftigten Arbeiter beträgt die Schichtzeit einschl. Ein- und Ausfahrt 7 Stunden, sofern nicht durch Tarifvertrag oder im § 93c des Allg. Berggesetzes eine kürzere Schichtzeit bestimmt ist. Für jugendliche Arbeiter im Bergbau unter 16 Jahren beträgt die Schichtzeit höchstens 6 Stunden.

Für die im Bergbau unterirdisch beschäftigten Angestellten darf die tägliche Arbeitszeit einschl. der Büroarbeit über Tage höchstens eine halbe Stunde der Schichtzeit der unterirdisch beschäftigten Arbeiter überschreiten."

Die Arbeitgebervertreter der Arbeitskammer lehnten die Beratung über den Gesetzentwurf ab. Dahingegen unterbreiteten die Angestellten und Arbeiter dem Reichsarbeitsministerium ein gemeinsam ausgearbeitetes Gutachten. Dieses Gutachten enthielt vor allem auch die oben wiedergegebenen Abänderungsvorschläge bezüglich der Arbeitszeit der Untertagearbeiter- und angestellten im Bergbau. Beide Arbeitnehmergruppen legten Wert darauf, dass die Arbeitszeit sowohl der Arbeiter als auch der Angestellten im Bergbau nicht durch ein besonderes Gesetz, sondern durch ein allgemeines Arbeitszeitgesetz für Arbeitnehmer geregelt werden sollte. Diesem Wunsche ist jedoch nicht Rechnung getragen worden. Am 17. Juli 1922 wurde ein besonderes Gesetz für Arbeiter im Bergbau unter Tage in Kraft gesetzt. Die Untertageangestellten im Bergbau werden durch dieses Gesetz leider nicht erfasst. Das dürfte darauf zurückzuführen sein, dass innerhalb der Angestelltenschaft Stimmungen für und Stimmungen gegen eine einheitliche Regelung der Arbeitszeit für Arbeiter und Angestellte vorhanden waren und noch sind. Ein einheitlicher Wille der Angestellten hätte unbedingt zum Ziele führen müssen.

Nun fand am 21. November v. J. eine Besprechung im Reichsarbeitsministerium in Berlin wegen einer besonderen gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit der Untertageangestellten im Bergbau statt. Hier hat Kollege Werner den Standpunkt der Arbeitnehmergruppe der Arbeitskammer vertreten. Ueber diese Besprechung ist in Nr. 46 unserer „D.T.Z." vom 1. Dezember v. J. berichtet worden. Dieser kurze Bericht hat den Geschäftsführer des R. d. B., Herrn Dr. phil. O. Herwegen, veranlasst, ein Flugblatt herauszugeben und in dem Organ des R. d. B., „Der Bergbauangestellte", Nr. 23 vom Anfang Dezember v. J. einen längeren Artikel über die Angelegenheit zu veröffentlichen. In dem Artikel steht u. a. folgendes:

„Nach einer referierenden Einführung des Vertreters des R.A.M. gaben die Arbeitgeber ihre Ansicht dahin kund, dass sie bei dem bestehenden Vertrauensverhältnis zwischen Beamtenschaft und Werksleitung eine besondere gesetzliche Regelung für die Angestellten unter Tage für überflüssig hielten. Eine technische (soll wohl heissen „geistig-mündliche" oder „mündlich-geistige" — um eine der verzerrten und schwulstigen Redewendungen des Herrn O. H. zu gebrauchen. D. V.) Beleuchtung der Frage gaben die Arbeitgeber nicht."

Das, was die Arbeitgeber in der fraglichen Sitzung verabsäumten, holt Herr O. H. in einem sechs Spalten langen Artikel gründlich nach. Ehre dem, dem Ehre gebührt. Einen besseren Verfechter ihrer Ansichten hätten die Arbeitgeber aus ihrem eigenen Lager nicht vorschicken können. Herr O. H. weist klipp und klar nach, dass die mit dem Grubendienst zusammenhängenden „geistig-schriftlichen" Arbeiten der Untertageangestellten im allgemeinen zusammen mit dem direkten Grubendienst mehr als acht Stunden täglich in Anspruch nehmen. Die Politik des R. d. B. sei heute grosse Reichspolitik geworden. (Oho!) Heute sei so ziemlich allen klar geworden, dass der schematische Achtstundentag Unsinn sei. Reduziere man die „schriftlich-geistigen" Arbeiten durchweg auf eine halbe Stunde, so werde darunter die Qualität der Beamtengruppe leiden. Der R. d. B. müsse darauf bestehen, dass auch die spezifische geistige Beamtenarbeit erhalten bleibt. Und nach Abstrich aller überflüssigen schriftlichen Arbeiten liessen sich diese Arbeiten in einer halben Stunde nicht erledigen. Dann heisst es wörtlich: „Ob die AfA sich einmal überlegt hat, welche Gefahr, unter rein gewerkschaftlichem Gesichtswinkel, das Abbauen gewisser Aufgaben nach sich zieht. Je grösser die Qualitätsarbeit der einzelnen Beamtengruppen ist, desto unersetzlicher ist sie, desto schwerer ist es für ihren Arbeitswegfall, Ersatz einzuschieben usw."

Es ist leider unmöglich, an dieser Stelle den ganzen Artikel des Herrn O. H. zu bringen, doch der Inhalt kann so zusammengefasst werden: Nur durch längere Arbeitszeit und Erledigung möglichst vieler Nebenarbeiten kann den Untertageangestellten die Beamtenqualität erhalten bleiben! Natürlich wird, um die Sache schmackhaft zu machen, auch noch gründlich mit dem Schlagwort „Wertung" operiert. Nimmt man als Ergänzung noch den in Nr. 24 „Der Bergbauangestellte" abgedruckten Artikel „Berechnung der durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit eines Grubensteigers im Ruhrbergbau" hinzu, dann kann man klar und deutlich feststellen, was der R. d. B. unter der Arbeitszeit der Untertageangestellten verstanden wissen will. Es fehlt nur noch, dass man den Brückendienst, das Seilknotenbinden und ähnliche schöne Sachen zu den Obliegenheiten der Untertageangestellten rechnet, dann ist die unbegrenzte Arbeitszeit aus den Kriegs- und Vorkriegsjahren wieder vollkommen erreicht.

Man appelliert an die Beamtenehre, man nutzt die Not der Zeit aus und verspricht den Untertageangestellten mehr Geld und alles mögliche, um eine längere, nicht gesetzlich geregelte Arbeitszeit zur Geltung zu bringen. Es scheint den führenden Leuten im R. d. B. vollkommen unbekannt zu sein, dass die Gewerkschaften jahrzehntelang um den Achtstundentag gekämpft haben. Sie scheinen es nicht zu wissen oder nicht mehr wissen zu wollen, dass die Untertageangestellten vor und während dem Kriege neben dem Grubendienst noch soviel Arbeit zu verrichten hatten, dass zur notdürftigsten Ruhe kaum noch Zeit übrig blieb. Jeder, der nur die fundamentalsten Grundzüge der Volkswirtschaft kennt, weiss, dass die Arbeitsteilung das entscheidende Merkmal der industriellen Entwicklung ist. Es erscheint daher unglaublich, wie Leute, die Führer einer Arbeitnehmervereinigung sein wollen, sich heute noch gegen das Prinzip der Arbeitsteilung mit alten spiessbürgerlichen Anschauungen stemmen können. Es wäre interessant, vom R. d. B. einmal zu erfahren, was wohl zur Beamtenqualität eines Zechendirektors alles gehört. Einem Zechendirektor sind meistens mehrere Schachtanlagen unterstellt. Er müsste also, um recht qualifiziert zu sein, sämtliche „geistig-schriftlichen" Arbeiten bis zur genauesten Feststellung der Rentabilität der ihm unterstellten Schachtanlagen selbst erledigen, anstatt, wie es heute geschieht, die Zahlen durch Hilfskräfte ausrechnen und zusammenstellen zu lassen. Der Zechendirektor würde sich für diese Arbeiten schön bedanken, denn es bliebe ihm ja gar keine Zeit mehr übrig, seine leitende Tätigkeit auszuüben.

Liegt die Sache bei den Untertageangestellten anders? Nein! Der Steiger ist dazu da, um seine aufsichtführende Tätigkeit in der Grube auszuüben. Er ist technischer und nicht kaufmännischer Angestellter. Wie im Fabrikbetriebe, so muss auch im Zechenbetriebe eine gründliche Arbeitsteilung durchgeführt werden. Wo das bis heute noch nicht geschieht, muss es schleunigst nachgeholt werden. **Nicht das Ausmass an schriftlichen Arbeiten, sondern die technisch-organisatorischen Kenntnisse und Fähigkeiten sind entscheidend für die Qualität eines technischen Angestellten unter Tage.**

Der Gegensatz zwischen uns und dem R. d. B. in der Frage der Arbeitszeit der Untertageangestellten ist der: Wir verlangen, dass der Umfang der mit dem Grubendienst zusammenhängenden schriftlichen Arbeiten sich nach der präzise geregelten Arbeitszeit der Untertageangestellten richten muss. Der R. d. B. will das Umgekehrte, die Arbeitszeit soll sich nach dem Umfang der den Untertageangestellten übertragenen und noch zu übertragenden schriftlichen bzw. „geistig schriftlichen" Arbeiten richten. Die Ansichten des R. d. B. decken sich also vollkommen mit denen der Arbeitgeber.

Es ist kein Zufall, wenn der Zechenverband im Ruhrrevier anlässlich der im Dezember stattgefundenen Gehaltsverhandlungen den Vorschlag machte, dass er bereit sei, den technischen Angestellten ein Sterbegeld zuzubilligen, wenn die Verbände sich für eine Aufhebung der tariflichen Bestimmungen bezüglich der Bezahlung der Ueberarbeit hergeben. Der Zechenverband begründet seinen Vorschlag ebenfalls damit, dass die Beamtenqualität unter der Bezahlung der Ueberstunden leide. Die Ansichten des Zechenverbandes und des R. d. B. sind in dieser Frage vollkommen gleich. Wenn man weiter bedenkt, dass im Arbeitgeberlager auf der ganzen Linie der Ruf nach Verlängerung der Arbeitszeit ertönt, und dass in der nächsten Zeit entscheidende Vorstösse in dieser Richtung zu erwarten sind, so ist die Haltung des R. d. B. und auch anderer Arbeitnehmerorganisationen in der Frage der Arbeitszeit für uns ausserordentlich wichtig. Wenn bisher noch Zweifel über die geistige Einstellung des R. d. B. bestanden, so sind diese nunmehr vollständig behoben. Wir sehen jetzt klar und deutlich, wo die Gegner stehen, und können uns danach einstellen.

Wir wissen, was die präzise geregelte Arbeitszeit für die Bergbauangestellten bedeutet, deshalb werden wir uns in dem Kampfe um die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit nicht beirren lassen. Es ist ein Streit um Worte, wenn der Geschäftsführer des R. d. B. behauptet, die Untertageangestellten könnten die mit dem Grubendienst zusammenhängenden Obliegenheiten nicht in einer $7^1/_2$ stündigen Schicht erledigen. In dieser $7^1/_2$ stündigen Schicht ist eine Stunde zur Erledigung der schriftlichen Arbeiten enthalten, und nicht eine halbe Stunde, wie Herr O. H. sagt. Herr O. H. dürfte am allerwenigsten berufen sein, über die Arbeitszeit der Untertageangestellten zu reden oder zu schreiben. Er soll sich nicht um Dinge bekümmern, die er nicht kennt und nicht kennen kann.

Den Bergbauangestellten rufen wir die gleichen Worte zu, die der R. d. B. an den Schluss seines Flugblattes gesetzt hat:

Euer Urteil ist eure Zukunft!

A. B.

Spannungen im Braunkohlenbergbau

(Aus „Der technische Grubenbeamte".)

Durch das Vorgehen der Arbeitgeber im mitteldeutschen und ostelbischen Braunkohlenbergbau ist die Angestelltentarifbewegung in diesen Revieren in ein gefährliches Stadium geraten. Es hat den Anschein, als ob die Bergwerksbesitzer die Bergbauangestellten zum Streik treiben möchten. Die Erschwerungen gehen von dem mitteldeutschen Arbeitgeberverband aus. Das aggressive Vorgehen dieses Verbandes und der Mangel an sozialer Einsicht bei seinen Mitgliedern haben seit Monaten verhindert, dass die Regelung der Angestelltengehälter in freier Vereinbarung erfolgt. Regelmässig mussten die Angestelltenorganisationen das Reichsarbeitsministerium zur Entscheidung anrufen. Monatelang blieb die auf die Dauer unmögliche Verhandlungsmethode auf Mitteldeutschland beschränkt. In den ostelbischen Revieren vollzog sich die Gehaltsregulierung in freier Vereinbarung verhältnismässig glatt. Im Dezember trat auch in letztgenannten Revieren eine Aenderung ein. In der Form eines ultimativen Angebots wollten die Arbeitgeber die Bezüge der Niederlausitzer Angestellten gewaltsam auf das Niveau der mitteldeutschen Gehaltssätze drücken; die geringe Besserstellung der Niederlausitzer Kollegen sollte verschwinden. Es ist leider nicht gelungen, den Anschlag der Arbeitgeber vollständig abzuwehren.

Die Situation ist sehr ernst geworden, nicht durch Verschulden der Angestellten, sondern durch das unverantwortliche Handeln der Unternehmer. Abgesehen von dem Nachhinken der Gehälter hinter der wahnwitzigen Preissteigerung hat sich das Einkommen der in Frage kommenden Grubenbeamten schon nicht in gleichem Masse entwickelt wie die Gehälter in den benachbarten Industriegruppen. Trotzdem der erneute Druck nach unten. Es ist nur allzu begreiflich, wenn die Grubenangestellten darüber in grösste Erregung geraten und den Bestrebungen der Arbeitgeber schärfsten Widerstand entgegensetzen. Wir warnen die Arbeitgeber, den Bogen zu überspannen, und raten ihnen ab, nach der Devise Dr. Silverbergs — die Ventile müssen im Bergbau einmal geöffnet werden — zu handeln. Die Unternehmer irren, wenn sie glauben, ein Revier gegen das andere ausspielen zu können.

Eine Herausforderung zum Kampf in einem Revier werden die Angestellten mit der Bildung der Einheitsfront aller Reviere beantworten.

Den Angestellten sei gesagt: Die Unternehmer rechnen damit, dass die Angestellten den Ernst der Lage nicht voll und ganz erkennen; sie vertrauen weiter auf die Uneinigkeit der Angestellten. An jedem einzelnen liegt es jetzt zu zeigen, dass die Hoffnungen der Unternehmer falsch sind. Gelingt der wohlvorbereitete Plan der Gegenseite, so wird die Angestelltenbewegung in der Braunkohle zertrümmert; die Folge wird dann die weitere Verelendung der Grubenbeamten sein. Deshalb wache jeder auf aus der Lethargie und helfe mit, die Zersplitterung zu beseitigen. Die Schaffung der Einheitsfront liegt im ureigensten Interesse aller und ist im Augenblick die Voraussetzung eines erfolgreichen Handelns.

Ein Schritt weiter

Am Ende des Jahres 1921 kündigten wir in der „Deutschen Techniker-Zeitung" unter dem Stichwort „Ein Schritt weiter" an, dass das Jahr 1922 die freigewerkschaftliche Beamtenbewegung marschieren sehen wird. Das hat sich im vollen Masse bewahrheitet. Die freigewerkschaftlichen Beamtenmassen marschieren. Neben dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund und dem AfA-Bund ist die dritte Säule der Arbeitnehmerschaft, der Allgemeine Deutsche Beamtenbund, hochgewachsen. Wenn wir uns die Kämpfe innerhalb des Deutschen Beamten-Bundes und nach der Spaltung gegen den Deutschen Beamtenbund, ferner die ungeheuren Schwierigkeiten, die auch in dem anfänglichen Misstrauen selbst gleichgesinnter und befreundeter Kreise lagen, in das Gedächtnis zurückrufen, werden wir erst erkennen, welche Bedeutung es hat, dass am Schlusse dieses Jahres der Allgemeine Deutsche Beamtenbund, gestützt auf sein freigewerkschaftliches Sozial- und Wirtschaftsprogramm, innerlich gefestigt dasteht und in der Oeffentlichkeit als gleichberechtigte Spitzenorganisation ein volles Ansehen geniesst.

Dem Allgemeinen Deutschen Beamtenbund sind heute zwölf Gewerkschaften angeschlossen, in denen die Eisenbahnbeamten, die Post- und Telegraphenbeamten, die Justizbeamten, die Kommunalbeamten, die Verwaltungsbeamten, die Bankbeamten, die Feuerwehrleute, die Volksschullehrer und die Gefängnis-Straf- und Erziehungsanstalts-Beamten ihre Interessenvertretung finden. Die Techniker sind bekanntlich durch unseren Bund, die Werkmeister durch den Werkmeister-Verband vertreten. Aus dieser Aufzählung ist ersichtlich, dass fast alle Berufsgruppen der Beamten bereits heute im Allgemeinen Deutschen Beamtenbund ihre gewerkschaftliche Vertretung haben.

Im alten Deutschen Beamten-Bund befinden sich auch heute noch Gruppen, die ihm zweifellos über kurz oder lang den Rücken kehren werden. Nur der Druck dieser Gruppen schaffte noch einmal die Möglichkeit, dass in den Monaten Oktober und November 1922 Verhandlungen zwischen dem Deutschen Beamten-Bund und dem Allgemeinen Deutschen Beamtenbund geführt worden sind, die den Versuch bedeuten, die Einheitsfront der Beamten herzustellen.

Der Allgemeine Deutsche Beamtenbund hat dem Deutschen Beamten-Bund als Grundlage für die Verhandlungen ein Mindestprogramm vorgelegt, nach dem das Beamtenrecht unter Zugrundelegung der lebenslänglichen Anstellung, Pensionsberechtigung, der Hinterbliebenenfürsorge und unter Aufrechterhaltung der öffentlich-rechtlichen Stellung im Rahmen des allgemeinen Sozialrechtes fortzuentwickeln ist. Ferner wurde gefordert, dass in der Besoldungspolitik die Zusammenhänge zwischen der Beamtenbesoldung und der Arbeiterentlohnung in den öffentlichen Betrieben einerseits und der Entlohnung der öffentlichen Arbeitnehmer und der freien Arbeitnehmer andererseits zu berücksichtigen sind. Als dritte Forderung wurde die Anerkennung dafür verlangt, dass der Beamte wirtschaftspolitisch seine Interessen als Arbeitnehmer und Verbraucher wahrzunehmen hat und daher für das Prinzip der Bedarfsdeckungswirtschaft im Gegensatz zur kapitalistischen Profitwirtschaft einzutreten habe.

Es war wohl jeder sich klar, dass dieser Versuch nur das eine Ergebnis haben konnte, die fortgeschritteneren Beamtengruppen des Deutschen Beamten-Bundes in die Reihen der freigewerkschaftlichen Beamtenschaft einzugliedern. Niemand wird daran gedacht haben, dass die reaktionären Beamtenverbände, wie z. B. der Bayr. Beamtenbund, diesen Schritt mitmachen würden. — Die Verhandlungen sind gescheitert, weil die reaktionäre Leitung des Deutschen Beamten-Bundes das beamtenrechtliche, besoldungspolitische und wirtschaftspolitische Programm des A.D.B. ablehnte, dann aber auch, weil für den Deutschen Beamten-Bund „die einseitige Bindung gegenüber dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschafts- und und dem AfA-Bund unmöglich" sei.

Das war das untrügliche Zeichen, insbesondere für diejenigen, die es noch nicht glauben wollten, dass die Reaktion im Deutschen Beamten-Bund nach dem Austritt der freigewerkschaftlichen Organisationen unumschränkt die Führung an sich gerissen hat. Angesichts dieser Tatsache war natürlich jedes weitere Verhandeln zwecklos. Der Deutsche Beamten-Bund hat das Zusammengehen mit den übrigen Arbeitnehmerschichten im Kampfe gegen die kapitalistische Ausbeutung des Volkes abgelehnt. Er wollte und will sich nicht zu dem Grundsatz des unüberbrückbaren Gegensatzes zwischen Kapital und Arbeit bekennen. Er verzichtet auf das Streikrecht der Beamten, mit anderen Worten, er verzichtet überhaupt darauf, eine Spitzenorganisation von Gewerkschaften zu sein. Es ist daher kein Wunder, dass der wirtschaftsfriedliche, gelbe Reichsbund Deutscher Angestellten-Berufsverbände ihn in der Nr. 3 seiner Zeitung als „wertvollen und kräftigen Bundesgenossen" begrüsst. Das scheint uns durchaus begründet. Eine Organisation, die von vornherein auf die gewerkschaftlichen Machtmittel verzichtet, hat sich aus der ernst zu nehmenden Gewerkschaftsbewegung ausgeschaltet. Der D.B.B. ist heute nach seinen ganzen Tendenzen nichts anderes als eine wirtschaftsfriedliche Beamtenorganisation.

Dagegen schreitet der Allgemeine Deutsche Beamtenbund auf der klaren Bahn einer zielbewussten Gewerkschaft fort. Zwischen dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund, dem AfA-Bund und dem Allgemeinen Deutschen Beamtenbund sind die letzten Hindernisse für die Proklamierung der Bundesgenossenschaft aus dem Wege geräumt. Wir können heute weiter unten das in diesen Tagen zustande gekommene Abkommen zwischen den Vertretern der drei Spitzenorganisationen veröffentlichen. Damit ist die Bahn für den Allgemeinen Deutschen Beamtenbund auch innerhalb der freigewerkschaftlichen Gesamtbewegung frei geworden. Unser Glaube an die freigewerkschaftlichen Ziele gibt uns die Hoffnung, dass das Jahr 1923 die grosse Mehrheit der deutschen Beamten den Weg zur freigewerkschaftlichen Richtung finden lässt. So werden sie zu Kämpfern für ihre eigenen Ziele werden und als solche zwangläufig Bundesgenossen der gesamten Arbeitnehmerschaft im Kampf für die Befreiung aller Arbeitenden von dem Joch der jeden Fortschritt hemmenden Reaktion und des nimmersatten Kapitalismus.

* Johann Gröttrup.

Das Abkommen.

Zwischen den an der Gewerkschaftlichen Beamtenzentrale des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Allgemeinen freien Angestelltenbundes beteiligten Verbänden und dem Vorstand des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes haben in den letzten Tagen neue Verhandlungen über einen Zusammenschluss stattgefunden, die zu einer Einigung geführt haben. Die freigewerkschaftlichen Verbände werden hiernach mit ihren Beamtenmitgliedern sich dem Allgemeinen Deutschen Beamtenbund anschliessen, und zwar auf der Grundlage folgender Vereinbarungen:

1. Die durch die historische Entwicklung sowie durch Beschlüsse der Gewerkschaftskongresse oder durch Organisationsverträge zustande gekommenen Organisationen werden als zu Recht bestehend anerkannt.

2. Der A.D.B. anerkennt als Rechtszustand, dass die dem A.D.G.B. und die dem AfA-Bund angeschlossenen Verbände auch nach ihrem Anschluss an den A.D.B. für die Organisierung und Interessenvertretung derjenigen Beamten auch weiter zuständig sind, die in den Betrieben, Verwaltungen, Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts ihres Organisationsgebiets tätig sind.

3. Der A.D.B. ist bereit, den Zusammenschluss der noch vorhandenen Konkurrenzorganisationen auf der Grundlage der vom A.D.G.B. und AfA-Bund anerkannten Organisationsformen zu fördern. Solange der Zusammenschluss der Konkurrenzorganisationen nicht erfolgt ist, gelten sie innerhalb des A.D.B. in bezug auf die Werbung von Mitgliedern unter den Beamten und die Wahrnehmung der Beamteninteressen als gleichberechtigt. Um Reibungen auf den gemeinsamen Tätigkeitsgebieten zu verhüten, haben sich diese Gewerkschaften über alle in Betracht kommenden Massnahmen vorher zu verständigen. Der Vorstand des A.D.B. verpflichtet sich, solche Abmachungen zu fördern, u. a. auch auf eine gleichmässige Beitragshöhe in den Konkurrenzorganisationen hinzuwirken, um so den Zusammenschluss vorzubereiten.

4. Der A.D.B. verpflichtet sich, Neubildungen von Beamtenverbänden oder die Schaffung von Fachgruppen in angeschlossenen Verbänden weder vorzunehmen noch zu begünstigen, wenn eine der dem A.D.B. angeschlossenen Organisationen für dieses Organi-

sationsgebiet zuständig ist. Wenn sich andere bestehende Verbände oder Teile von solchen zur Aufnahme melden, so kann die Erledigung solcher Aufnahmeanträge nur nach vorhergehender Verständigung mit den das betreffende Organisationsgebiet berührenden bereits angeschlossenen Verbänden erfolgen.

5. Der A.D.B. wird seine Satzungen im Sinne dieser Vereinbarungen ändern resp. ergänzen.

Der Zusammenschluss wird voraussichtlich schon am 1. Januar 1923 perfekt werden. Die Beamtenzentrale des A.D.G.B. und AfA-Bundes, die von vornherein nur als vorübergehende Einrichtung gedacht war, löst sich dann auf zugunsten des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes. Dieser erfährt durch den Anschluss der freigewerkschaftlichen Verbände eine sehr erhebliche Stärkung. Daneben steht jetzt der Abschluss des geplanten Kartellvertrages des A.D.B. mit dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund und dem AfA-Bund in naher Aussicht.

Die Laufbahn des technischen Beamten

(Aus „Der Staatstechniker".)

Deutschland hat sich vor dem Kriege den Weltmarkt erobern können, weil seine Ausfuhrwaren — die technischen Erzeugnisse der Industrie — als erstklassig in ihrer Qualität galten. Nur die Güte der Waren hatte Deutschland konkurrenzfähig gemacht und ihm die Existenz als Industriestaat ermöglicht. Es ist bekannt, dass die heutige Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkte in erster Linie auf den dauernden Rückgang der Mark und auf die aus diesem folgenden billigen Preis der Ware zurückzuführen ist. Dieser Zustand wird sofort aufhören, wenn die Stabilisierung der Mark eintritt. Dann wird es noch mehr als vor dem Kriege darauf ankommen, dass die deutsche Industrie Qualitätswaren auf den Markt wirft, ja dass sie auch die Herstellung der Waren so rationell gestaltet, dass die Lasten, die heute auf Deutschland ruhen, getragen werden können. Die Qualität wie der Grad der rationellen Herstellung ist aber unmittelbar von der Leistungsfähigkeit des Technikers abhängig.

Was für die freie Industrie gesagt ist, gilt auch für die behördlichen Betriebe, deren Leistungsfähigkeit das Gesamtergebnis der wirtschaftlichen Produktion wesentlich beeinflusst. Von der Tüchtigkeit des technischen Personals und zum grössten Teil nur von dieser hängt es ab, ob die behördlichen Betriebe zu wirtschaftlichen Musterbetrieben werden, d. h. zu Betrieben, bei denen bis in den kleinsten Winkel hinein mit Material und Kraft wirtschaftlich, zweckmässig und sparsam, umgegangen wird.

Bereits auf unserem Behördentechnikertag im November 1921 haben wir in unseren Leitsätzen zur Reform der inneren Verwaltung ausgesprochen, dass die Erreichung des besten Wirkungsgrades des Verwaltungsapparates nur durch die Hebung der Leistungsfähigkeit des einzelnen Beamten erreicht werden kann. Neben der Stärkung des Verantwortlichkeitsgefühles haben wir die erste und vornehmste Forderung erhoben, dass der Beamte die beste Vorbildung für seinen Beruf haben muss. Ausser einer guten Allgemeinbildung muss auf die praktisch-wirtschaftliche Vorbildung mehr als bisher Wert gelegt werden. Auch bei der zukünftigen Gestaltung der Laufbahn der technischen Beamten werden wir unseren bisherigen Standpunkt vertreten, dass dem praktischen Können bei der Bewertung des technischen Beamten eine mitausschlaggebende Bedeutung zugesprochen wird. Das besagt nun nicht, dass wir den Wert einer guten Allgemeinbildung unterschätzen, sondern im Gegenteil sind wir der festen Ueberzeugung, dass der Techniker nur dann die stiefmütterliche Behandlung gegenüber dem Verwaltungsbeamten beseitigen kann, wenn er sich auf denselben Grad von Allgemeinwissen stützen kann, wie ihn der Verwaltungsbeamte aufweist. Es ist nun einmal das tragische Geschick des Technikers, dass es viel schwerer gemacht wird, sich zum Wirtschaftsführer, d. h. bei der Verwaltung zum Leiter eines Betriebes, emporzuarbeiten, als dem nur auf Verwaltungsarbeit eingestellten Beamten. Da wir aber in dem Techniker auf Grund seiner praktischen Tätigkeit, in der das rationelle Arbeiten Voraussetzung ist, nach wie vor die beste Kraft zur wirtschaftlichen Umgestaltung und Führung unserer behördlichen Betriebe sehen müssen, ziehen wir auch die notwendige Folgerung, dass er sich mit den notwendigen wirtschaftlichen Kenntnissen, mit den technischen Einzelheiten des Verwaltungsbetriebes vertraut macht. Wir werfen dem jetzigen Verwaltungsbeamten, insbesondere dem Juristen, vor, dass er die Verwaltung allzu sehr reglementiert und bürokratisiert hat. Nur derjenige wird in der Lage sein, das als schädlich erkannte bürokratische System zu reformieren, die Hemmnisse für die freie Entfaltung der Kräfte zu beseitigen, der das bisherige System studiert und sich alle „Feinheiten" dieses Systems zu eigen gemacht hat. Darin liegt die Forderung begründet, dass auch der technische Beamte die verwaltungstechnische Schulung durchmachen muss.

Die Laufbahn des technischen Beamten wird demgemäss so gestaltet werden müssen, dass die Grundlage für die Führung der Verwaltungsbetriebe vorhanden ist. Nicht allen technischen Beamten wird die Möglichkeit geboten werden können, Dienstposten mit Dispositionsbefugnis einzunehmen. Aber auch dann ist die Kenntnis von Verwaltungsdingen von Vorteil. Durch diese allein kann der technische Beamte seine technischen Arbeiten bis zu Ende, d. h. einschliesslich der verwaltungsmässigen Erledigung, durchführen, abgesehen davon, dass weitgehendste Kenntnisse im Bereich des Verwaltungsbetriebes den technischen Beamten zu den am vielseitigsten verwendbaren und damit auch in höherem Masse zu bewertenden Beamten machen muss.

Unserer grundsätzlichen Auffassung entsprechend, fordern wir demgemäss für die von uns erstrebte Einheitslaufbahn:

Für den unteren technischen Dienst:
gute Volksschulbildung und 3 Jahre handwerksmässige Ausbildung;

für den mittleren technischen Dienst:
Reife einer 6stufigen höheren Lehranstalt oder Erfüllung der Aufnahmebedingungen der technischen Mittelschule,
2 Jahre handwerksmässige Ausbildung,
2jähriger Besuch einer mittleren technischen Fachschule und Abschlusszeugnis,
3 Jahre Ausbildung bei der Verwaltung;

für den höheren technischen Dienst:
Reife einer 9stufigen höheren Lehranstalt oder Erfüllung der Aufnahmebedingungen einer technischen Hochschule,
1 Jahr handwerksmässige Ausbildung,
4jähriger Besuch einer technischen Hochschule und Abschlusszeugnis,
3 Jahre Ausbildung bei der Verwaltung.

Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass der so vorgebildete Beamte auch die entsprechende Bewertung finden und dass seine Einreihung in die zukünftige Besoldungsordnung von den aufgewiesenen Kenntnissen abhängig gemacht werden muss. Der heutige Zustand, dass die Zeit und Geld kostende Ausbildung in der Besoldung der technischen Beamten in keiner Weise berücksichtigt wird, ist unhaltbar. Auch ist es in unserer heutigen Zeit bei dem an sich geringen Reallohn einfach ein Skandal, dass fertig ausgebildete Techniker als Beamtenanwärter eine Entlohnung erhalten, die zum Himmel schreit. Wir werden jedenfalls bei der zukünftigen Reform der Besoldungsordnung die Forderung erheben, dass dem Techniker von Anfang an ein seiner Vorbildung entsprechendes Einkommen gewährt wird, und dass er auch zu dem Zeitpunkte in den Genuss der endgültigen Besoldungsbezüge eintritt, wo er das Mass von Qualifikation erreicht hat, das für die Beamteneigenschaft notwendig ist. Das bedeutet, dass der technische Beamte in dem Augenblick in das Beamtenverhältnis zu übernehmen ist, wo er ein Gesamtmass von Kenntnissen erreicht hat, das der Verwaltungsbeamte derselben Gruppe aufweist.

Durch die obigen grundsätzlichen Forderungen für die Laufbahn der technischen Beamten haben wir zum Ausdruck gebracht, dass uns die beste Vorbildung die sicherste Gewähr dafür bietet, dem Techniker in der Verwaltung die ihm gebührende Stellung einzuräumen. Nun ist es heute leider nicht so, dass immer derjenige, der die Möglichkeit dazu gehabt hat, sich auch wirklich auf Grund einer langjährigen Schulbildung zu dem leistungsfähigeren und intelligenteren Menschen herausgearbeitet hat. Erst die Schule des Lebens wird die Entscheidung über die Tüchtigkeit bringen. Andererseits gibt es von Hause aus begabte Menschen, die infolge der Wirtschaftslage der Eltern nicht das Geld dazu hatten, eine lange Schul- und Berufsausbildung durchzumachen. Es wäre nicht nur ein Unrecht diesen Menschen gegenüber, sondern auch volkswirtschaftlich ungesund, wollte man befähigte Kräfte nur deshalb von der Ausübung ihrer Leistungsfähigkeit ausschliessen, weil sie nicht den Normalweg der Berufsausbildung haben gehen können. Solange nicht unser gesamtes Schulwesen so umgebaut worden ist, dass nicht dem Reicheren, sondern nur dem Befähigteren die beste Schulbildung zugestanden wird, solange müssen wir in erhöhtem Masse unsere Forderung der freien Bahn für den Tüchtigen erheben. Der freie Aufstieg aller Beamten nach Leistung schliesst aber die Ermöglichung des Ueberganges von der Laufbahn des unteren in den mittleren und von diesem in den höheren technischen Dienst ein. Alle den Aufstieg hemmenden Fesseln müssen beseitigt werden. Die Beamten einer Gruppe müssen ohne Rücksicht auf ihren bisherigen Werdegang als gleichberechtigte Anwärter für die Beförderungsgruppe gelten. Alle überflüssigen Prüfungen sind zu vermeiden. Nur da, wo die Eignung durch Bewährung

im Dienst nicht festgestellt werden kann, auch für den Fall, dass die Bewährung durch die vorgesetzte Behörde nicht anerkannt wird, muss der Anwärter ein Anrecht auf Prüfung seiner Leistungsfähigkeit haben. Auch für die Annahme zu einer bestimmten Laufbahn ist in der Regel eine bestimmte Vorbildung zu verlangen. Jedoch auch hier muss denjenigen Technikern, die ihre beruflichen Kenntnisse nicht durch Schulzeugnisse erweisen können, die Möglichkeit gegeben werden, den Nachweis gleichwertiger Kenntnisse zu erbringen. Der technische Beruf ist so vielseitig, die Verwendung des Technikers so mannigfaltig, dass es ausgeschlossen erscheint, alle Spezialfälle in ein starres System zu zwingen. Die technischen Leistungen unserer Verwaltungen werden stark herabgemindert, wenn man den Techniker nach Schema „F" behandelt. Wir erinnern nur an die Angestellten, die auf Grund einer langjährigen Spezialtätigkeit von der Verwaltung eingestellt und wegen ihrer besonderen Qualifikation auch dauernd benötigt werden. Auch diesen muss auf Grund ihrer Bewährung der Uebergang in das Beamtenverhältnis ermöglicht werden, ohne dass sie starr an die Regeln der allgemeinen Laufbahn gebunden werden. Das alles aber lässt sich im Rahmen dieser Zeilen nicht erschöpfend behandeln.

Was wir bezweckt haben, war, noch einmal klar und deutlich herauszustellen, dass wir grundsätzlich für die Laufbahn der technischen Beamten im Interesse des gesamten Technikerberufes eine bestimmte und gründliche Vorbildung verlangen müssen, dass wir aber niemals dazu die Hand reichen werden, dass die aufgestellten Laufbahn r e g e l n zu bürokratischen Fesseln werden. Gerade der Techniker muss, wenn er wirklicher Techniker ist, ein Todfeind des starren Bürokratismus sein. Bewegungsfreiheit gibt Schaffensfreude. Das gilt nicht allein für die Ausübung des täglichen Dienstes gegenüber dem leider allzu starren Verwaltungsapparat, das gilt auch für die Berufslaufbahn. Nur wer seine Lebenslaufbahn f r e i sieht, wird den urwüchsigen Drang nach vorwärts, vorwärts in der Erlangung eines höheren persönlichen Wertes und daraus folgend einer höheren Wertschätzung haben.

Gröttrup.

Rundschau

Wirtschaftsfragen

Die Teuerung im Dezember stieg gegenüber der des November um 53,6 Prozent, d. h., um es wieder einmal recht deutlich zu machen, was man im November für 1000 M. kaufen konnte, kostete im Dezember 1536 M. Die Einwendungen der Arbeitgeber, dass die Teuerungssteigerung nicht so erheblich wäre, und dass deshalb möglichst die Löhne auf der alten Höhe bleiben müssten, bedeuten, dass wiederum eine weitere Verschlechterung der Lebenshaltung der Arbeitnehmer herbeigeführt werden soll. Der Umstand, dass die Vormonate eine höhere Steigerung aufgewiesen haben, ist doch gewiss keine Begründung dafür, die geringere Steigerung des Dezember nicht voll abzugelten, zumal die früheren Steigerungen in den seltensten Fällen voll berücksichtigt worden waren. Was hätte man wohl in der Vorkriegszeit gesagt, wenn der Arbeitgeber uns zugemutet hätte, von 250 M. Monatsgehalt, ohne dass die Lebenshaltung billiger geworden wäre, auf 166 M. zurückzugehen! Etwas anderes ist die gegenwärtige Zumutung nämlich gar nicht, weil es auch hier sich um eine Senkung des Reallohnes handelt, die wir weiterhin nicht ertragen können.

Wer sich also mit einer geringeren Zulage, als sich nach der Reichsindexziffer ergibt, für den Januar einverstanden erklärt, erklärt sich zugleich bereit, für sich und die Seinen, auf eine noch tiefere Stufe der Lebenshaltung herabzusteigen.

Die Ergebnisse der Reichsstatistik sind im einzelnen folgende:

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Heizung, Beleuchtung, Wohnung und Bekleidung) ist nach den Erhebungen des Statistischen Reichsamts im Durchschnitt des Monats Dezember auf 68 506 gegenüber 44 610 im Monat November gestiegen. Die Gesamtkosten der Lebenshaltung betragen somit für Dezember das 685 fache der Vorkriegszeit. Gegenüber dem Vormonat beträgt die Steigerung 53,6 v. H.; sie bleibt demnach hinter der Steigerung in den letzten Monaten (65,7 bzw. 102,2 v. H.) nicht unerheblich zurück. Die Indexziffer ohne die Bekleidungsausgaben stellt sich auf 61 156, ist demnach um 52,7 v. H. höher als im Vormonat. Die Bekleidungskosten allein haben sich um 56,6 v. H. auf 116 113 erhöht. Die geringste Steigerung zeigt die Indexziffer für die Ernährungskosten, die im Dezember um 46,8 v. H. auf 80 702 gestiegen ist. Ihre Höhe ist besonders beeinflusst durch die Kartoffelpreise, die im letzten Monat fast unverändert, auf dem rund 200 fachen des Friedenspreises, geblieben sind.

Der Grosshandelsindex der „Frankfurter Zeitung" ist von Anfang Dezember bis Anfang Januar von 167 412 auf 205 417 gestiegen. Danach haben also die Grosshandelspreise bereits das 2000 fache des Vorkriegsstandes überschritten! Die stärkste Erhöhung zeigen diesmal die Preise für Zement, Papier, Düngemittel, Farbstoffe und Holz.

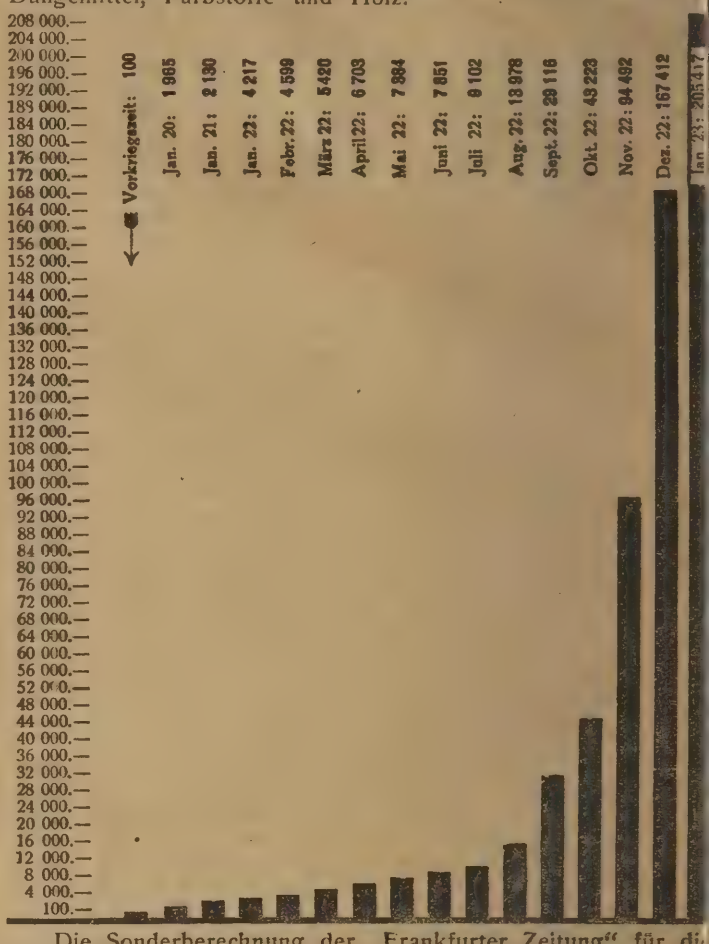

Die Sonderberechnung der „Frankfurter Zeitung" für die Preisbewegung von je 10 reinen Inlands- und Auslandswaren ergab, dass, wie bereits im Vormonat, so auch im letzten Monat die Preissteigerung bei den Inlandswaren (rund 25 Prozent) stärker gewesen ist als bei den Auslandswaren (rund 17 Prozent), ein Zeichen der fortschreitenden Anpassung des inländischen Preisniveaus an die Weltmarktpreise.

Reichsregierung und Gewerkschaften. Zur Aussprache über die in Nr. 1 der „D.T.Z." gestellten f ü n f F r a g e n hatte die Reichsregierung die Gewerkschaftsvertreter zum 28. Dezember 1922 eingeladen. Alles in allem — auf die klaren Fragen des A.D.G.B. und des AfA-Bundes gab es höchst unklare Antworten. Die Gewerkschaftsvertreter sprachen dem Reichskanzler ihr starkes Befremden darüber aus, dass Vertreter des Unternehmertums schon vor der Formulierung der deutschen Vorschläge gehört worden wären, dass aber die Gewerkschaften, nachdem nichts mehr zu ändern wäre, verständigt werden sollen. Man erhob Beschwerde, dass die Regierung gegenüber den Valutaspekulanten keinerlei Aktivität entwickle, und dass auch die Regierung in bezug auf die Volksernährung nichts tue, was zur Linderung der Not geeignet sei. Es wurde weiter festgestellt, dass die Regierung in bezug auf die Bekämpfung des unerhörten Wuchers nichts Positives vorhabe. Nur in der Frage der Reichseinkommensteuer erklärte der Reichskanzler, dass ein Gesetz in Vorbereitung sei, um die Missstände in der Steuereinziehung abzustellen. Ob dieses Gesetz die in dem Leitartikel dieser Nummer geschilderten unerhörten Missstände beseitigen wird, ist sehr fraglich.

Zur Wohnungsfrage konnte ebenfalls nicht Positives gesagt werden, da der Ressortminister, Herr Dr. Brauns, verreist war.

Die Gewerkschaften haben noch niemals von einer Regierung so dürftige Antworten erhalten wie von dem Kabinett des Herrn Cuno.

Zwei Drittel des Aktienkapitals als Dividende. Der Abschluss der Berliner Maschinenbau-Aktiengesellschaft vormals L. Schwartzkopff weist für das Geschäftsjahr 1921/22 nach rund 16 Millionen M. Abschreibungen sowie nach Ueberweisung je einer zweiten Rate an das Werkerhaltungskonto im Betrage von 40 Millionen M. und an das Baureservekonto in Höhe

von 80 Millionen M. einen Reingewinn von rund 67 Millionen Mark auf. — Der Generalversammlung wird die Verteilung einer Dividende von 66⅔ Prozent sowie die Ueberweisung von 10 Millionen M. an die Wohlfahrtskassen und Stiftungen der Gesellschaft vorgeschlagen.

Und die Techniker und Ingenieure erhalten nur gerade soviel, dass ihre Lebenshaltung auf ein Drittel von 1913 herabgesetzt werden musste!

Sozialpolitik

Landeseinigungsamt als Schildträger des Unternehmertums. Die Reichsindexziffer wies für den Monat November mit über 100 Prozent eine Steigerung gegenüber dem Monat Oktober auf, wie sie bisher noch nie von einem Monat zum andern in Erscheinung trat. Angesichts einer solchen Teuerung müsste man eine Verdoppelung der Oktobergehälter als das mindeste ansehen, was geschehen muss, wenn nicht die ohnehin so gedrückte Lebenshaltung der Angestellten noch weiter herabgedrückt werden soll. Für die Vorsitzenden des Bayerischen Landeseinigungsamtes aber gilt die Parole, die von Stinnes im Reichswirtschaftsrat ausgegeben und von seiner Presse in allen Tonarten vertreten wurde: „Herunter mit den Löhnen!"

Alle von den Arbeitgebern vorgebrachten Argumente waren gerade gut genug, um diesen „Unparteiischen" dazu zu dienen, die Gehälter der Angestellten unter das Existenzminimum bzw. die durch die Reichsindexziffer nachgewiesene Steigerung der Lebenskosten herabzudrücken. Die stundenlangen Bemühungen eines Teiles der Arbeitnehmervertreter im Schiedsgericht des Landeseinigungsamtes und ihre ernsten Hinweise auf die Folgen des Verhaltens der Unparteiischen haben nicht vermocht, die Herren von ihrem Standpunkt abzubringen, dass es heute unmöglich sei, die Gehälter der Steigerung der Teuerungszahlen folgen zu lassen. Früher, als die Angestellten während der guten Konjunktur mit Recht ihre Gehaltsbezüge über die Indexziffer hinausgesteigert sehen wollten, haben dieselben Unparteiischen diese Indexziffern immer als Massstab für ihre Schiedssprüche gelten lassen. Heute, wo es einer stärkeren Erhöhung der Gehälter bedarf, um nicht hinter der Teuerung zurückzubleiben, erklären die Herren Köhler und Kurth, dass sie gar nicht mehr daran denken, die Teuerung voll abzugelten, und dass es den Unternehmern nicht zugemutet werden könnte, bei der Gehaltsfestsetzung den Reichsindex zugrunde zu legen. So kamen sie zu einem Vorschlag, der für die Angestellten von 17 Jahren 65 Prozent und für diejenigen über dem 18. bis 30. Lebensjahre 70 Prozent auf das Oktobergehalt für November und für alle Angestellten 150 Prozent auf das Oktobergehalt für Dezember bringt.

Das bedeutet, dass die November- und Dezembergehälter um mehr als ein Drittel hinter der Teuerung zurückbleiben und somit die Lebenshaltung der Angestellten, die bisher schon auf ein Minimum herabgedrückt ist, noch weiter geschmälert wird.

Kein Wunder, dass die Arbeitgebervertreter diesen Vorschlag freudig aufgriffen und ihm einmütig ihre Zustimmung gaben, während zwei Angestelltenbeisitzer denselben in schärfster Weise zurückwiesen. Nur ein Beisitzer, der dem D.H.V. angehört, hat auch dieser Regelung seine Zustimmung gegeben.

So können die Dinge nicht weitergehen. Es muss eindeutig und klar dagegen Stellung genommen werden, wenn eine Instanz, die dazu berufen ist, unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen im Wirtschaftskampfe Recht zu sprechen, sich einseitig auf die Seite der Arbeitgeber stellt und den durchschlagendsten Begründungen der Arbeitnehmer gegenüber unempfindlich bleibt. Wohin soll es führen, wenn in dieser Weise der ohnehin geringe Kredit des Landeseinigungsamtes bei den Arbeitnehmern durch das unbegreifliche Verhalten der Vorsitzenden noch weiter erschüttert wird, und wenn von Schiedsspruch zu Schiedsspruch die festgelegten Gehälter immer weiter hinter der tatsächlichen Teuerung zurückbleiben.

Wenn hier nicht bald eine Wandlung zum Besseren eintritt und das Landeseinigungsamt wirklich eine Stätte unparteiischer Rechtsprechung im Arbeitskampfe wird, dann ist es besser, schleunigst den kostspieligen Apparat dieses Amtes abzubauen und die Parteien ihre Gegensätze in freier Auseinandersetzung austragen zu lassen. Die Unternehmer haben bereits soviel Helfershelfer im Behördenaufbau des Landes, dass das Landeseinigungsamt wahrhaftig nicht auch noch auf die Seite der Arbeitgeber zu treten braucht.

Für die Angestellten ergibt sich aus diesen Verhandlungen nur die eine Lehre:

Ausbau der Organisation und Vertrauen auf die eigene Kraft; dann wird die Gewerkschaft nicht länger mehr auf den Krücken des Landeseinigungsamtes einherzuhumpeln brauchen, sondern den Beweis erbringen, dass es anders viel besser geht.

Neufestsetzung der Versicherungsgrenze in der Angestelltenversicherung. Durch eine neue Verordnung des Reichsarbeitsministeriums ist die Gehaltsgrenze für die Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung auf 1 200 000 M. festgesetzt worden. Ein neuer Weg zur Verhinderung der durch die Geldentwertung herbeigeführten dauernden Ausscheidung aus der Versicherung ist durch die Bestimmung beschritten worden, dass derjenige Angestellte, der die Versicherungspflichtgrenze überschreitet, ohne seinen Arbeitgeber oder seine Stellung zu wechseln, erst mit dem ersten Tage des vierten Monats nach Ueberschreiten der Versicherungsgrenze aus der Versicherungspflicht ausscheidet.

Leider ist diese Verordnung, die mit dem 1. Januar 1923 in Kraft getreten ist, durch die fortschreitende Geldentwertung bereits wieder überholt und somit, trotz der an sich anerkennenswerten Verbesserung durch das Einfügen der Dreimonatsgrenze, immer noch der bisherige unbefriedigende Zustand für weite Kreise der Angestellten beibehalten.

Vereinfachung der Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit. Dem Reichstag ist ein Gesetzentwurf über die Erklärung der allgemeinen Verbindlichkeit von Tarifverträgen zugegangen. Der Entwurf schlägt vor, dass bei Abänderungen allgemein verbindlicher Tarifverträge, die ausschliesslich eine Anpassung der geldlichen Leistungen an die Teuerungsverhältnisse enthalten, von der vorherigen Bekanntmachung und der Einsetzung einer Einspruchsfrist abgesehen werden kann. Die Anwendung des vereinfachten Verfahrens soll aber ausgeschlossen sein, wenn das Abkommen eine Aenderung des Systems, der Anpassung oder Aenderungen anderer mit der Lohnregelung nicht in Zusammenhang stehenden Bestimmungen bringt. Voraussetzung für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens ist, dass der Antrag von sämtlichen Vertragsparteien gestellt wird, oder dass zum mindesten von keiner der vertragschliessenden Parteien Einwendungen erhoben werden.

Aenderung der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung. Die Gehaltsgrenze für die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung ist durch Verordnung des Reichsarbeitsministeriums auf 720 000 M. mit Wirkung ab 11. Dezember 1922 festgesetzt worden. Neu ist die inzwischen auch für die Angestelltenversicherung übernommene Bestimmung, dass beim Ueberschreiten der Versicherungspflichtgrenze erst mit dem ersten Tage des vierten Monats nach Ueberschreitung der Versicherungsgrenze das Ausscheiden aus der Krankenversicherungspflicht eintritt, falls nicht inzwischen der Arbeitgeber oder die Stellung gewechselt worden ist.

Wichtig ist noch die Neuregelung für Mitglieder von Ersatzkassen. Diese bedürfen in Zukunft, falls sie nur wegen Ueberschreitung der gesetzlichen Verdienst- oder Einkommensgrenze aus der Versicherungspflicht ausgeschieden waren, ihr aber auf Grund dieser Verordnung wieder unterstellt werden, für das Ruhen der Rechte und Pflichten bei ihrer Krankenkasse keines Antrages. Voraussetzung ist, dass sie am Tage der Verkündung der Verordnung Mitglied der Ersatzkasse waren, und dass die Rechte und Pflichten bei der gesetzlichen Krankenkasse bis zum Ausscheiden aus der Versicherungspflicht geruht haben. Der Arbeitgeber ist von der Meldepflicht befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der Ersatzkasse und das Ruhen der Rechte und Pflichten bei der zuständigen Krankenkasse vor Ablauf der Meldepflicht nachgewiesen wird.

Soziale Bewegung

Die Technische Nothilfe in Danzig will streiken! An der Technischen Hochschule in Danzig besteht eine Technische Nothilfe, die sich zu etwa 80 Prozent aus reichsdeutschen Studierenden zusammensetzt. Da die Danziger Behörden diese Studierenden als Ausländer betrachten und als Gegenmassnahme für die Behandlung Danziger in Deutschland den Deutschen die Brot- und Zuckermarken entzogen haben, hat die Technische Nothilfe dem Senate erklärt, dass sie sich in Zukunft weigern werde, bei Streiks einzugreifen, wenn nicht die Brot- und Zuckermarkenfrage in einem den Deutschen günstigen Sinne geregelt werde. Diese Streikandrohung hat den gewünschten Erfolg gehabt. Am schwarzen Brett verkündete der Senat, dass an ausländische Studenten Lebensmittelkarten ausgegeben werden sollen, sofern in dem betreffenden Heimatlande den Danziger Studenten solche verabfolgt werden.

Welche Ironie des Schicksals, dass die Hüter des Grals nun zu demselben Mittel greifen, das sie mit so heiligem Eifer bekämpfen zu müssen glauben! Was hätten sie dazu gesagt, wenn sich beispielsweise Techniker der Industrie gefunden hätten, die ihnen in den Rücken gefallen wären und

sie um die Möglichkeit ihres Erfolges gebracht hätten? Dass diese „Negation der Negation" sie von der Unsinnigkeit der ganzen Einrichtung überzeugen werde, darf aber leider bei der heutigen geistigen Einstellung zahlreicher Hochschüler nicht erwartet werden.

Ein Berliner Buchdrucker erhält im Januar etwa 80 000 bis 90 000 M. Lohn und zahlt an seinen Verband über 2100 M. Beitrag! Solche Opferfreudigkeit findet man in Arbeiterkreisen. Viele Angestellte lassen sich von ihnen beschämen.

Angestelltenbewegung

Massenflucht aus dem D.H.V. Der Kollege Geiser hat in der Nr. 45 der „D.T.Z." den Lauen und Flauen im Bunde einige Wahrheiten gesagt. Solche Lauen gibt es in jeder Organisation, nur bei einer freigewerkschaftlichen Kampforganisation ist deren Aufrüttlung besonders notwendig, da mit Mitläufern gewerkschaftliche Kämpfe sich nicht gut durchführen lassen. Aber der D.H.V. benutzt die Gelegenheit, um einige Sätze aus dem Zusammenhang zu reissen und daraus zu konstruieren, dass infolge der freigewerkschaftlichen Erziehung bei unseren Mitgliedern nur der Materialismus herrsche und eine Treugesinnung nicht vorhanden sei. Dass die Angestelltenschaft heute stark materialistisch veranlagt ist, ja veranlagt sein muss, darüber sind wir uns mit dem D.H.V. einig. Nun wissen wir aus der praktischen Erfahrung, dass bei den D.H.V.isten dieser Materialismus vor der Tarifverhandlung immerhin noch grösser ist als bei unseren Kollegen. Leider sinken seine Vertreter und vielfach auch seine Mitglieder vor dem Stirnrunzeln der Arbeitgebervertreter bei der Verhandlung meist sofort in die Knie. Was die Treugesinnung anbetrifft, möge der D.H.V. nur einmal bei seinen eigenen Mitgliedern Nachprüfung halten. Es scheint uns wenigstens nicht eine allzu grosse Treugesinnung zu beweisen, wenn, wie man hört, am 1. Oktober v. J., dem alljährlichen Kündigungstermin im D.H.V., 50 000 Austrittserklärungen beim D.H.V. eingingen. Durch diese Massenflucht ist es auch verständlich, wenn jetzt in der „Handelswacht" Nummer für Nummer die Mitglieder in allen Tonarten beschworen werden, beim D.H.V. auszuhalten. „Fest wollen wir zusammenstehen. Nichtachtung dem, der unserer Notgemeinschaft in dieser Zeit der dringendsten Gefahr den Rücken kehrt!" „Wer desertiert, schädigt sich und die gesamte Kollegenschaft." „Wir legen den Mitgliedern keine Lasten auf, die nicht unbedingt nötig sind" usw. usw. Das sieht nicht aus, als ob der D.H.V. von der Treugesinnung seiner Mitglieder allzu sehr überzeugt ist.

Beiträge anderer Organisationen. In der ersten Januarnummer teilten wir schon in der Rubrik „Aus dem Bunde" mit, dass der D.H.V. bis zu 1800 M. Beitrag erhebt, mit dem er den Januarbeitrag unseres Bundes erheblich überflügelt. Der G. d. A. erhebt einen ebenso hohen Beitrag wie der Bund, also 1200 M. als Regelbeitrag. Er hat ausserdem noch einige Beitragsklassen mit geringeren Sätzen für Lehrlinge und solche Mitglieder, die ein aussergewöhnlich niedriges Einkommen beziehen (12 000 bis 36 000 M.).

Auch der Z. d. A. hat höhere Beiträge als der Bund festgesetzt. Von Einkommen über 50 000 bis 75 000 M. erhebt er noch 1000 M., über 75 000 bis 100 000 M. erhebt er schon 1335 M., über 100 000 M. geht er bis auf 1670 M.

Die Kollegen mögen an den Beiträgen dieser Organisationen erkennen, dass der Bund mit seinen Beiträgen nicht gut tiefer gehen kann, sollen die Bundesarbeiten zum Schaden der ganzen Kollegenschaft nicht ausserordentlich leiden. Jedes Mitglied schädigt sich selbst auf das empfindlichste, wenn es seinen Bundesbeitrag nicht pünktlich und nicht in der richtigen Höhe zahlt.

Beamtenbewegung

Die technischen Beamten in der Gewerkschaft deutscher Verwaltungsbeamten. Unsere Notiz in Nr. 45 der „D.T.Z." veranlasst die Gewerkschaft deutscher Verwaltungsbeamten, in ihrer Zeitschrift Nr. 23/24 darauf hinzuweisen, dass die Vertretung der Gewerkschaft deutscher Verwaltungsbeamten im Landesverband der preussischen Beamten im D.B.B. (jetzt preussischer Beamtenbund) durch ihren stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt, der zufällig Techniker ist, und somit von einer schlechten Vertretung der technischen Beamten nicht gesprochen werden kann. Wir wiederholen, dass sich unsere Notiz auf einen Bericht des Hauptvorstandes der Gewerkschaft deutscher Verwaltungsbeamten stützt, der ganz eindeutig zum Ausdruck bringt, dass den technischen Beamten der Gewerkschaft deutscher Verwaltungsbeamten im Augenblick keine Möglichkeit gegeben ist, ihre besonderen Interessen in den ausschlaggebenden Körperschaften der Organisationen des Deutschen Beamtenbundes zu vertreten, weil der D.B.B. und der jetzige Preussische Beamtenbund den Antrag der Staatstechniker, ihnen in den massgebenden Körperschaften (Vorständen) einen Sitz einzuräumen, abgelehnt hat.

Zu der eingangs wiedergegebenen Notiz in der Zeitschrift Nr. 23/24 der Gewerkschaft deutscher Verwaltungsbeamten bemerken wir, dass der dort geltende Umstand an der Tatsache, dass der Antrag der Staatstechniker, ihnen in den massgebenden Körperschaften Sitze einzuräumen, abgelehnt ist, nichts ändert, weil sie offiziell als Technikergruppe nach wie vor in diesen Organisationskörperschaften nicht vertreten sind. Dieses und insbesondere die gewerkschaftliche Zersplitterung der technischen Beamten ist die Ursache dafür, dass immer noch der technische Beamte gegenüber dem Verwaltungsbeamten zurückgesetzt ist. Auch die in Aussicht stehende Revision der Besoldungsgesetze wird hieran nicht viel ändern, wenn es bis zu diesem Zeitpunkt nicht gelingt, dem Verwaltungsbürokratismus und den Organisationen der Verwaltungsbeamten eine starke gewerkschaftliche Einheitsorganisation der technischen Beamten gegenüberzustellen. Erfreulicherweise wird diese Notwendigkeit bereits von vielen technischen Beamten erkannt. Wir wünschen nur, dass diese Erkenntnis recht bald Allgemeingut sämtlicher Behördentechniker wird.

Die „Allgemeine Deutsche Beamtenbund-Zeitung" erscheint ab 1. Januar 1923 dreimal monatlich, und zwar am 5., 15. und 25. Die bisherige unentgeltliche Lieferung fällt in Zukunft fort. Die Ortsausschüsse des A.D.B. und die Ortsverwaltungen der dem A.D.B. angeschlossenen Verbände müssen von jetzt ab die Zeitung auf eigene Kosten bestellen. Wir empfehlen sämtlichen Behördenfachgruppen, die „A.D.B.-Zeitung" bei der Post zu abonnieren. Die Bezugszeit ist monatlich; der Bezugspreis beträgt für Januar 60 M.

Das Rückgrat der freigewerkschaftlichen Beamtenbewegung ist die Zeitung unserer Spitzengewerkschaft. Durch diese ist es nur möglich, die Gedanken des A.D.B. in die Beamtenschaft hineinzutragen. Deshalb sollten alle Kollegen Leser für die „A.D.B.-Zeitung" werben.

Berufsfragen

Vorbildliche gewerkschaftliche Opferfreudigkeit haben eine Reihe Bundesmitglieder unserer Ortsverwaltung Geisweid bewiesen. In Nr. 47 der „D.T.Z." haben wir ausführlich über den mustergültig geführten Streik in der Siegerländer Gruben- und Hüttenindustrie berichtet. Der glänzende Erfolg in diesem Streik ist besonders auf die straffe Gewerkschaftsdisziplin unserer Mitglieder zurückzuführen, die, den Anordnungen der Streikleitung folgend, am ersten Tage des Streikes nur einige Firmen, dann aber mit jedem Tage weitere Betriebe stilllegten. Die Kampf- und Opferbereitschaft der Kollegen findet jetzt nach dem Streik auch noch darin ihren beredten Ausdruck, dass die Mitglieder zweier Fabrikgruppen in Geisweid in Anerkennung des glänzenden Erfolges der Bewegung auf die Streikunterstützung zugunsten des Kampffonds verzichten. Kollegen, nehmt euch ein Beispiel an der Disziplin unserer Siegerländer Mitglieder! Mit einer solchen Truppe können wir jedweden Kampf aufnehmen, und ein solcher Streik wird die betroffenen Arbeitgeber veranlassen, in Zukunft einen Konflikt mit den Angestellten zu vermeiden.

Wer folgt! Das Mitglied 53 930 hat 1000 M., das Mitglied 241 224 500 M. aus Anlass ihrer erfolgreichen Vertretung durch unseren Bund gegenüber der Eisenbahnverwaltung für den Kampffonds, ausserdem Mitglied 129 672 ohne besonderen Anlass 260 M. gezahlt.

Unsere Entlohnung. Ein Mannheimer Kollege schreibt uns:

Zum Aufruf des Bundesvorstandes zur Erhöhung des Reallohnes gestatte ich mir einige Worte zu sagen:

Wie schon in dem Artikel von Kollegen Schindler in Nummer 2 vom 13. Januar 1922 treffend ausgeführt wurde, müsste die ganze Kollegenschaft stets und ständig darauf hingewiesen werden, dass mit den allmählich ins Gigantische anwachsenden Zahlen der Gehälter der tatsächliche Wert der Bezüge dauernd im Fallen ist. Wohl die Mehrzahl der Kollegen berauscht sich an den hohen Ziffern und freut sich, wenn z. B. die Teuerungszulage um 70 000 bis 80 000 M. gestiegen ist, ohne zu bedenken, wie armselig diese Bezahlung in Goldmark wäre! Hier müsste einmal auf Grund einer genauen Kurve jedem Kollegen über dieses Missverhältnis die Augen geöffnet werden. Unsere jetzige Lebenshaltung ist ja tatsächlich nur ein Erhalten unserer Arbeitskraft auf die primitivste Art. Und — leider hat sich die Mehrzahl der Kollegen damit abgefunden. Wenn es nur für das Allernotwendigste langt, vielleicht noch zum Skatabend und ein paar Zigarren! Aus dieser Lauheit muss die Masse aufgerüttelt werden und jedem wieder zum Bewusstsein gebracht werden, wie er in Friedenszeiten gelebt hat.

Wieviel Kollegen, die z. B. ihren Urlaub mit ihrer Familie auf dem Lande zubringen, müssen die erhöhten Aufwendungen hierfür durch Einschränkungen das ganze Jahr über erkaufen. Oder wer ist heute noch in der Lage seine Fachliteratur auf dem Laufenden zu halten? Dass es mal wieder soweit kommen könnte, dass man sich wie früher wieder den „Luxus" eines Theaterabonnements leisten kann, wage ich gar nicht auszudenken.

Die Gehälter der technischen Angestellten in der Industrie im Monat Dezember 1922.

Fachgruppe[1])	Bezirk bzw. Ort	Die Gehälter wurden erreicht in bzw. durch	Gruppen: Zeichner, Pauser, Hilfskräfte	Anf. Techniker, 1. Zeichner, Hilfskalkulator	Teilkonstrukt., Betr.-Technik., Betr.-Assist.	1. Konstrukt., Ingenieure usw.	Leit. Angest., Obering., Betr.-Leiter	Soziale Zulagen: Frau	Kind	In % gegenüber dem Vormonat mehr
C	Leipzig	Verhandlg.	18 495—80 265	44 910—80 265	59 655—104 895	75 510—120 720	81 525—123 735	2000	—	50
C	Köln	„	49 314—99 614	80 831—120 409	94 918—136 507	115 703—150 259	—	2500	2500	72[2])
C	Berlin	„	52 500—80 500	58 000—93 000	75 000—111 500	84 500—127 500	94 000—162 000	10%	5%	60
C	Mitteldeutschland	„	41 430—72 500	48 310—101 270	61 040—117 680	97 680—133 200	97 680—164 650	10%	5%	85
A	Berlin (Feinmech. u. Optik)	„	50 675—72 850	65 880—94 385	75 380—107 055	91 220—129 225	—	—	—	65
A	„ (Geldschrankfabrik.)	„	—	67 100—96 645	—	109 514	120 450—130 415	—	—	70
A	„ (Kaross.- u. Wagenb.)	„	57 460	67 520—81 725	—	87 320—105 080	10% mehr	—	—	65
A	Leipzig	„	43 750—69 640	53 200—80 740	66 370— 95 080	87 840—112 520	106 690—129 620	1000	—	60
E	Mitteldeutschland	„	34 650—46 040	36 300—70 620	49 170— 82 750	68 475— 98 175	78 210—104 775	10%	—	65
P	Kahla	„	51 400—77 340	68 190—96 190	72 970—107 970	80 210—121 550	—	10%	—	70
A	Saargebiet	„	60 500—162 140	101 640—193 600	159 720—244 420	227 480—271 040	—	20 900	4180	—
A	Köln	„	40 400—88 400	42 800—99 800	71 600—118 800	85 400—148 700	137 900—165 300	2500	2500	50
A u. C	Görlitz	Schiedsspr.	26 440—72 290	51 640—72 290	68 530— 94 320	90 920—116 340	freie Vereinb.	—	—	60
A	Mannheim (Elektr. Ind.)	Verhandlg.	46 865—100 780	51 525—111 620	67 590—124 735	88 615—154 370	174 070	2000	1500	90
E	Hamburg	„	71 000—91 000	81 000—94 000	83 000—109 000	99 000—122 000	124 000—137 000	2000	2000	65
A	Elektrotechnik Sachsen (Vadel)	„	42 210—69 920	57 370—91 100	74 080—106 400	87 440—119 740	—	~12	100	55—60
Allgemeine Tarife	Mannheim	Verhandlg.	46 865—100 780	51 525—111 620	67 590—124 735	88 615—154 370	174 070	2000	1500	90
Allgemeine Tarife	Apolda	„	40 000—59 000	51 500—77 500	61 500— 91 500	83 500—107 000	—	—	—	~60
Allgemeine Tarife	Lüdenscheid	„	29 150—65 450	41 850—80 750	67 150— 97 750	70 800—105 400	—	3000	2000	—
Allgemeine Tarife	Lennebezirk	Schiedsspr.	32 200—79 000	48 000—99 200	82 000—111 300	85 000—125 800	—	4000	2500	—
Allgemeine Tarife	Weissenfels	Verhandlg.	35 000—74 000	52 000—92 000	64 000—104 000	90 000—110 000	—	—	—	~75
Allgemeine Tarife	Grünberg i. Schles.	„	41 250—67 650	56 100—89 100	74 250—107 250	90 750—123 750	—	5000	3000	—
Allgemeine Tarife	Magdeburg	„	30 990—76 000	53 470—83 220	75 240— 95 000	103 550	—	—	—	85-117
Allgemeine Tarife	Zeulenroda	„	29 000—73 000	44 000—89 000	58 000—103 000	70 000—116 000	—	—	—	~62
Allgemeine Tarife	Harburg a. Elbe	„	32 400—80 000	36 750—91 000	80 500—105 500	111 700—115 000	—	1000	500	75
Allgemeine Tarife	Elberfeld (Bergische Ind.)	„	28 750—80 000	80 000—89 250	105 750	120 000	—	3500	2500	~75
Allgemeine Tarife	Gera	„	41 150—70 000	—	57 225— 85 225	80 000—104 500	92 000—116 780	—	—	65
Allgemeine Tarife	M.-Gladbach-Rheydt	„	13 500—70 000	29 000—85 000	64 000—100 000	74 000—113 000	120 000—132 000	3000	1500	55—60
Allgemeine Tarife	Freiburg i. Br.	„	29 400—75 600	30 900—86 400	80 900—105 050	90 195—120 835	133 870	2000	1200	50—69
Allgemeine Tarife	Bielefeld	„	35 300 69 500	—	46 000— 87 000	75 000—103 000	—	2800	4000	70—60
Allgemeine Tarife	Ludwigshafen	„	43 700—115 900	70 400—123 500	100 000—134 900	125 400—148 200	—	12%	6%	105
Allgemeine Tarife	Herzfeld	„	54 500—79 000	60 000—92 250	81 085— 98 245	114 155	—	3000	2000	~70
Allgemeine Tarife	Neuwied	„	49 850—86 750	53 100—96 850	66 900—110 750	122 150	—	1000	1000	85
Allgemeine Tarife	Württemberg	„	34 000—72 500	81 500	104 000	114 000	—	3000	—	55—65
Allgemeine Tarife	Hamburg (Allgem. Ind.)	„	71 000—87 500	82 500—102 300	92 400—109 000	105 600—120 000	—	2000	2000	65

[1]) Fachgruppenbezeichnungen: A = Eisen- und Metallindustrie; C = Chemische Industrie; E = Private Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke; P = Porzellanindustrie; L = Lebens- und Genussmittelindustrie.
[2]) In diesem Prozentsatz sind 20% Ausgleichszulage für den Monat November 1922 enthalten.

In jeder Nummer der „D.T.Z." und auch durch die Ortsverwaltungen und Vertrauensleute müsste immer wieder die Forderung nach Vorkriegslohn und Vorkriegslebenshaltung erhoben werden. Die Erringung dieses Ziels wird freilich harte Kämpfe kosten. Möchte wenigstens bald erreicht werden, dass das Einkommen zur anständigen Lebenshaltung und zum Anschaffen des wirklich Notwendigen voll ausreicht. —

Auch noch ein Wort zur Aufrüttelung der „Auch-Kollegen", die, besonders in höheren Gruppen, ihre ganze Organisationspflicht mit der Bezahlung des Beitrags als erledigt betrachten, in Versammlungen dagegen stets durch Abwesenheit glänzen. Diesen Herren in der „D.T.Z." und durch die Vertrauensleute immer wieder einige passende Worte besonders zu widmen, erscheint sehr ratsam.

Mit Bundesgruss J. W., Nr. 208 358.

Aus den Fachgruppen

Industrie

Eigenartiges Schlichtungsverfahren in Cottbus. Die Angestellten von Handel und Industrie in Cottbus hatten zwecks Festsetzung der Gehälter für den Monat Dezember 1922 den Schlichtungsausschuss angerufen, da die direkten Verhandlungen mit den Unternehmern zu einem Ergebnis nicht geführt hatten.

Im Verlauf der Schlichtungsverhandlungen unterbreitete der unparteiische Vorsitzende, Herr Dr. Mittelstädt, einen Einigungsvorschlag, der eine 70prozentige Erhöhung der Novembergehälter und eine Verheiratetenzulage von 6000 M. vorsah. Er unterbreitete diesen Vorschlag mit der Bemerkung, dass er einstimmig von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite als angemessen bezeichnet würde, eine Bemerkung, die natürlich nur so verstanden werden konnte, dass die Parteien im ablehnenden Falle einen Schiedsspruch auf dieser Basis zu erwarten hätten. Obwohl die Angestelltenvertreter gegen die bedeutende Erhöhung der sozialen Zulage einige Bedenken hatten, brachten sie doch zum Ausdruck, dass sie Neigung haben, sich diesem Einigungsvorschlag zu fügen. Die Unternehmer unterbreiteten einen Gegenvorschlag, die Novembergehälter um 55 Prozent zu erhöhen und die Verheiratetenzulage auf 6000 M. festzusetzen. Zu bemerken ist noch, dass die Höhe der Verheiratetenzulage nicht Gegenstand des Streites zwischen den Parteien war, sondern erst vom Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses angezogen wurde. Nach nochmaliger Beratung verkündete der Schlichtungsausschuss einen Schiedsspruch, der auf eine Erhöhung der Novembergehälter um 65 Prozent und eine Erhöhung der Verheiratetenzulage auf 10000 M. lautete. Ohne die Vorgänge in der Kammer selbst zu kennen, darf aber mit Sicherheit angenommen werden, dass dieser Spruch gegen die Stimmen der Arbeitnehmerbeisitzer gefällt wurde, und dass der Herr Vorsitzende als Ausschlaggebender, ohne die Wünsche der Angestellten auch nur einigermassen zu berücksichtigen, sich auf die Seite der Arbeitgeber gestellt hat. Es dürfte dies der einzige Fall sein, in welchem ein unparteiischer Vorsitzender eine Basis, über die bei Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeisitzern vollständige Uebereinstimmung besteht, wieder zu verlassen, um einen Schiedsspruch, der nur die Wünsche der Unternehmer berücksichtigt, zu fällen. Eine solche Schlichtungspraxis ist nicht geeignet, das ohnehin stark erschütterte Vertrauen seitens der Angestellten zu den Schlichtungsinstanzen zu stärken.

Baugewerbe

Der Kampf des Kapitals gegen die sozialen Baubetriebe. In den Zeitschriften der kapitalistischen Bauunternehmer findet man von Zeit zu Zeit Submissionsergebnisse, die zu beweisen versuchen, dass die dem Verband der sozialen Baubetriebe angehörigen Unternehmen teurer arbeiten als der Privatunternehmer. Die „Soziale Bauwirtschaft", Organ des Verbandes sozialer Baubetriebe, stellt nun fest, dass leichtfertig oder böswillig in solchen Zusammenstellungen teils Unternehmergenossenschaften, teils irgendwelche anderen Unternehmungen, die mit dem Verband sozialer Baubetriebe nicht das Mindeste zu tun haben, als soziale Baubetriebe aufgeführt werden.

So hat die Zeitschrift „Baugewerbe" in Heft 19 berichtet, dass ein sozialer Baubetrieb um 86 Prozent teurer war als der billigste Unternehmer. Eine Nachprüfung hat ergeben, dass es sich hier um eine Unternehmergenossenschaft handelt. — Es wurde ferner in der Unternehmerzeitung berichtet, dass die Bauhütte in Gleiwitz für die Freibadeanstalt und Eisenbahn in Wilhelmsburg 82 Prozent mehr gefordert habe als der Unternehmer, was sich einfach dadurch erklärt, dass

Neue Gehälter der technischen Angestellten im Baugewerbe.

Fachgruppe*)	Bezirk	für Monat	Die neuen Gehälter wurden festgesetzt in	Anfangs- und Endgehalt der Ortsklasse I in Gruppe I M.	II M.	III M.	IV M.	V M.	Soziale Zulage	gegenüber dem Vormonat
A	Ostpreussen . .	Nov.	Verhandlung	21 128—25 088	30 375—33 008	38 363	43 583— 48 870	fr. Vereinbarung	1890—4523	+125%
C	Prov. Sachsen . .	„	„	23 580—34 000	29 400—32 500	40 990— 44 560	47 730— 61 200	10 960—61 200	300	+75%
A	Braunschweig . .	„	Tarifamt	17 000—29 000	27 000—32 000	35 000— 45 000	49 000— 57 000	fr. Vereinbarung	—	+54—64%
A	Braunschweig . .	Dez.	„	28 900—49 300	45 900—54 400	59 500— 76 500	83 300— 96 900	„	—	+70%
A	Thüringen . . .	„	Verhandlung	31 500—47 200	44 100—57 400	68 900— 77 600	87 700— 95 300	„	4400—5000	+41—73%
A	Schneidemühl . .	„	„	33 635—56 166	44 893—51 968	61 710— 72 971	75 900— 86 778	„	—	+65%
B	Rheinl.-Westf. . .	„	„	42 000—71 200	60 200—74 400	84 900—100 100	104 800—119 000	—	—	+75%
B	Hannover . . .	„	Schiedsspruch	43 500—55 500	55 600—67 600	74 300— 86 300	93 100—103 300	—	—	+68—75%
B	Mittellandkanal .	„	„	43 500—55 500	55 600—67 600	74 300— 86 300	93 100—103 300	—	700	+68—75%
C	Freistaat Sachsen .	„	Verhandlung	38 250—60 240	40 610—45 750	70 290— 80 130	92 710—101 620	22 170—99 000	—	+50—55%
A	Berlin	„	„	44 500—73 000	59 500—73 000	77 000— 93 500	98 500—110 000	fr. Vereinbarung	—	+70%
B	Berlin	„	„	55 000—71 500	67 500—85 000	81 000— 99 500	98 000—113 500	—	—	+66—70%

*) Fachgruppenbezeichnungen: A = Hochbau, B = Tiefbau, C = Architektur. Für die Fachgruppe Architektur beziehen sich die in den Gruppenspalten genannten Gehälter I auf die Fachgruppe A über 20 Jahre, II—IV = B1—B3, V = C1—C3.

fast sämtliche Unternehmer es unterliessen, für die Position „massive Decken" Preise einzusetzen. — Aus Kiel wurde mitgeteilt, dass die gemeinnützige Bauarbeitsgenossenschaft für einen Lokomotivschuppen 16 Prozent mehr forderte als der billigste Unternehmer. Es stellt sich nun heraus, dass dieser billigste Unternehmer ein Kleinmeister mit zwei Gesellen ist, der sich offenbar übel verrechnet hat. Das hat wohl auch die Eisenbahnbauabteilung erkannt, als sie nicht ihm, sondern der Bauarbeitsgenossenschaft die Arbeit übertrug.

Da diese Methode auf die Dauer an Zugkraft zu verlieren droht, versucht man, den Kampf gegen den Verband sozialer Baubetriebe „wissenschaftlich" zu betreiben. So kaufte z. B. der rheinisch-westfälische Zementverband mehrere hundert Exemplare einer Inaugural-Dissertation eines Herrn Walter Bierbrauer, der damit die Doktorwürde an der Universität Münster in Westfalen erlangen will. Das Werk behandelt die „Einwirkung des Krieges und der Nachkriegszeit auf die Wohnungsbautätigkeit unter besonderer Berücksichtigung von Rheinland und Westfalen". Die „Volkswohnung", Zeitschrift für Wohnungsbau und Siedlungswesen, eine Zeitschrift, die durchaus dem Verband sozialer Baubetriebe fern steht, stellt fest, dass diese Doktorarbeit des Herrn Bierbrauer wenig Neues enthalte, dafür aber teilweise objektiv unrichtig sei. In der Hauptsache versucht Herr Bierbrauer nachzuweisen, dass die sozialen Baubetriebe rein kapitalistische Geschäftsbetriebe seien, die zu einer Monopolisierung des Baumarktes führen könnten. Er verschweigt, dass das Kennzeichen kapitalistischer Wirtschaftsweise, nämlich der Uebergewinn des oder der Geschäftsinhaber bei den sozialen Baubetrieben vertragsmässig ausgeschlossen ist. Er hat in seinem „wissenschaftlichen" Werk es auch unterlassen, auf die Tatsache hinzuweisen, dass die sozialen Baubetriebe preisregulierend gewirkt haben und weiter wirken. Es ist deshalb kein Wunder, wenn dem Werk die Inaugural-Dissertation seltene Ehre zuteil wird, mit Hilfe eines kapitalistischen Verbandes verbreitet zu werden. Dass dadurch der Wissenschaft nicht gedient wird, braucht nicht besonders erwähnt zu werden.

Fachgruppe Steinindustrie

Steinmetztechniker in Gross-Berlin. Für Monat Dezember sind folgende Gehälter vereinbart: In der Gruppe I a 47 600 M., Gruppe I b 62 100 M., Gruppe II 76 000 M., Gruppe III 93 000 M., Gruppe IV 110 200 M.

Granitindustrie des Fichtelgebirges. Die Gehaltssätze für September betragen: Gruppe I 1160 M. bis 4710 M., Gruppe II 7070 M. bis 11 240 M., Gruppe III 11 760 M. bis 15 820 M., Gruppe IV 12 880 M. bis 17 780 M., Gruppe V 14 070 M. bis 18 970 M., Gruppe VI 16 140 M. bis 21 840 M.

Die Gehaltssätze für Oktober betragen: Gruppe I 1740 M. bis 7065 M., Gruppe II 10 610 M. bis 16 860 M., Gruppe III 17 640 M. bis 23 730 M., Gruppe IV 19 320 M. bis 26 670 M., Gruppe V 21 100 M. bis 28 460 M., Gruppe VI 24 210 M. bis 32 760 M.

Fachgruppe Holzindustrie

Die wachsende Gegnerschaft gegen den Tarifgedanken. An der Wasserkante beginnt das Unternehmertum allmählich auf der ganzen Linie den Kampf gegen den Tarifgedanken aufzunehmen. Das Beispiel der vorherrschenden Wirtschaftsgruppe, der Seeschiffswerften, die sich seit ¾ Jahren weigert, den vom Arbeitsminister verbindlich erklärten Tarifvertrag anzuerkennen, macht Schule. Nachdem die Bezirksgruppe Norden des B. d. A. sich ab 1. Oktober 1922 weigerte, einen Tarifvertrag wieder zu tätigen, hat nunmehr auch der Arbeitgeber-Schutzverband der Holzindustrie von Gross-Hamburg den mit dem 31. Dezember 1922 abgelaufenen Tarifvertrag gekündigt und sich geweigert, ab 1. Januar 1923 einen neuen Tarif abzuschliessen. Schon vor dieser offenen Stellungnahme war zu bemerken, dass der Tarifgedanke dem Schutzverband lästig sei. Im November und Dezember war über Gehaltsfragen keine Einigung zu erzielen. Der vom Schlichtungsausschuss für November gefällte Spruch wurde von den Arbeitgebern abgelehnt. Von den beteiligten Organisationen ist der Demobilmachungskommissar um Verbindlicherklärung des Spruches für November, der Schlichtungsausschuss um Fällung eines Spruches für Dezember ersucht worden. Die Angestellten der Holzindustrie im Wirtschaftsgebiet Gross-Hamburg werden gut tun, sich für den Monat Januar auf einen entscheidenden Kampf um den Tarifgedanken mit ihren Arbeitgebern gefasst zu machen.

Möbelindustrie München.

a) Anfangstechniker und Zeichner:

	Novembergehalt	Dezembergehalt
im 1. Berufsjahr unter 24 Jahren	24 100	36 200
„ 1. „ über 24 Jahre	28 750	43 500
„ 2. „ unter 24 Jahren	26 100	39 200
„ 2. „ über 24 Jahre	31 050	46 600
„ 3. „ unter 24 Jahren	29 000	43 800
„ 3. „ über 24 Jahre	33 700	51 000

b) fertige Techniker:

nach 3 Berufsjahren	41 150	62 000
„ 5 „	45 950	69 500
„ 10 „	53 650	82 000

Leistungszulagen bleiben bestehen.

Fachgruppe Vermessungswesen

Vermessungstechniker im Freistaat Sachsen. Die Gehälter für November 1922 betragen: Im 1. bis 17. Praxisjahr 11 319 bis 34 869 M. Die Mindestzulagen bei Naturarbeiten im Sinne des § 3 des Tarifvertrages werden auf 160 M. im Wohnort, 200 M. ausserhalb des Wohnortes für den vollen Arbeitstag festgesetzt.

Bergbau

Die Zahl der in preussischen Bergbau- und Salinenbetrieben beschäftigten Beamten. Nach den Angaben der „Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preussischen Staate" (Jahrg. 1922 Band 70) belief sich die Gesamtzahl der im preussischen Bergbau beschäftigten technischen und kaufmännischen Grubenbeamten und -angestellten auf 50 743. Auf die einzelnen Bergbauarten verteilt sich diese Zahl wie folgt:

In ganz Preussen:	technische Beamte	kaufmännische Beamte	zusammen
Steinkohlenbergbau . . .	25 382	11 301	36 683
Braunkohlenbergbau . . .	5 167	3 026	8 193
Erzbergbau	2 067	728	2 795
Salzbergbau	1 271	965	2 236
Sonstiger Bergbau	558	167	725
Salinenbetrieb	63	48	111

Unter Weglassung der kleineren Reviere sind entsprechend den Nachweisungen der einzelnen Oberbergämter (O.B.A.) die Mehrzahl der Grubenbeamten in folgenden Bezirken beschäftigt:

	technische Beamte	kaufmännische Beamte	zusammen
I. Steinkohlenbergbau:			
a) O. B. A. Bezirk Dortmund	17 560	7 005	24 565
b) O. B. A. Bezirk Breslau			
Oberschlesien	4 781	2 942	7 723
Niederschlesien . . .	1 490	683	2 173
c) O. B. A. Bezirk Bonn			
Aachen	587	262	849
Linker-Niederrhein . .	782	353	1 135
II. Braunkohlenbergbau:			
a) O. B. A. Bezirk Halle .	3 481	2 128	5 609
b) O. B. A. Bezirk Bonn .	1 100	644	1 744
III. Salzbergbau:			
a) O. B. A. Bezirk Halle .	583	417	1 000
b) O. B. A. Bezirk Clausthal	676	545	1 221
IV. Erzbergbau:			
a) O. B. A. Bezirk Bonn .	958	288	1 246
b) O. B. A. Bezirk Halle .	554	174	728
c) O. B. A. Bezirk Clausthal	264	119	383

Fachgruppe Steinkohlenbergbau

Wohnungsbauabgabe! — Dienstwohnungen! Wir haben in Nr. 40 unserer „D.T.Z." eine von unserer Gauverwaltung Rheinland-Westfalen herbeigeführte Entscheidung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf und in Nr. 43 der „D.T.Z." eine ähnliche Entscheidung des Preuss. Handelsministers auszugsweise veröffentlicht, woraus hervorgeht, dass bei Dienstwohnungen die Wohnungsbauabgabe vom Hauseigentümer, d. h. von der Werksverwaltung zu entrichten ist und nicht auf den Inhaber der Wohnung abgewälzt werden kann. Trotzdem haben einige Zechenverwaltungen noch nach Bekanntgabe der betreffenden Entscheidungen die Wohnungsbauabgabe auf die Angestellten abgewälzt. Anfangs Dezember 1922 hat sich der Zechenverband in Essen erneut mit der Angelegenheit befasst und seinen früheren Beschluss auf Abwälzung der Wohnungsbauabgabe wieder aufgehoben. Er hat diesen Beschluss den Zechenverwaltungen durch Rundschreiben zur Kenntnis gegeben.

Auf unsere Anregung hin haben die Angestellten einer Anzahl Zechen bei den zuständigen Katasterämtern Anträge auf Rückzahlung der von den Gehältern in Abzug gebrachten Wohnungsbauabgaben gestellt. Auf verschiedenen Stellen sind die Beträge restlos zurückgezahlt worden. Soweit die Zechen die in Abzug gebrachte Wohnungsbauabgabe noch nicht zurückgezahlt haben, müssen die Angestellten auf die Zurückzahlung drängen.

Jedes Mitglied,

das als vollwertiger Gewerkschafter gelten will, muss die „D.T.Z." von Anfang bis zu Ende regelmässig lesen.

Herr Kollege! Sorgen auch Sie dafür, dass säumige Mitglieder, die die „D.T.Z." bisher noch nicht bestellt haben, dies sofort nachholen.

Die Postbestellquittung wird mit 100 M. vom Vertrauensmann und der O.-V. in Zahlung genommen.

Die Löhne der Bergarbeiter im preussischen Bergbau im II. Quartal 1922.

Bezirk	Zahl der Voll-Arbeiter	Verfahrene Schichten pro Kopf	Barverdienst: Hauer % von Gesamtarbeiterzahl	Hauer pro Schicht M.	Schlepper %	Schlepper pro Schicht M.	Rep.-Hauer %	Rep.-Hauer pro Schicht M.	Sonstige Arbeiter untertage und in Tagebauen %	Sonstige Arbeiter untertage und in Tagebauen pro Schicht M.	Facharbeiter %	Facharbeiter pro Schicht M.	Sonstige Arbeiter übertage %	Sonstige Arbeiter übertage pro Schicht M.	jugendliche Arbeiter %	jugendliche Arbeiter pro Schicht M.	weibliche Arbeiter %	weibliche Arbeiter pro Schicht M.	Summe und Durchschnitt d. erwachs. männlichen Bergarbeiter %	Lohn pro Schicht M.
a) Steinkohlenbergbau																				
in Oberschlesien	I. Qu. 1922 184 024	79,7	14,1	146,37	7,9	115,94	10,3	131,47	30,1	93,07	9,0	120,53	17,2	95,35	4,7	30,27	6,7	53,82	88,6	111,29
	II. „ 1922 43 106 *)	79,0	15,0	215,72	9,7	171,47	11,0	198,08	27,0	147,01	8,2	186,39	17,9	150,59	5,2	49,55	6,0	91,20	88,8	171,89
in Niederschlesien	I. Qu. 1922 40412	79,8	29,1	113,02	11,4	94,23	12,7	109,52	15,2	86,37	7,7	106,15	19,8	94,12	2,5	38,02	1,6	68,70	95,9	101,63
	II. „ 1922 39913	77,2	28,5	165,35	12,1	141,87	11,8	162,38	15,3	131,10	7,9	157,82	19,9	142,81	2,8	61,55	1,7	106,79	95,5	151,30
im Oberbergamtsbez. Dortmund	I. Qu. 1922 500308	79,9	38,4	136,35	4,5	119,93	11,9	124,44	19,4	100,81	6,2	121,61	15,9	110,59	3,6	40,33	0,1	78,27	96,3	121,54
	II. „ 1922 478157	77,4	37,6	199,21	4,3	179,59	11,7	181,66	19,3	147,75	6,5	179,49	16,6	164,80	3,9	59,15	0,1	112,75	96,0	178,29
bei Aachen	I. Qu. 1922 15683	86,4	36,2	128,16	8,2	99,55	9,8	120,03	14,7	94,06	8,7	108,14	19,0	95,70	3,1	32,89	0,3	52,68	96,6	111,77
	II. „ 1922 14874	83,1	36,1	187,15	6,8	145,52	9,7	177,37	14,0	141,91	9,3	161,17	20,2	143,02	3,6	48,82	0,3	77,55	96,1	165,02
am linken Niederrhein	I. Qu. 1922 18691	79,9	39,9	139,18	3,9	124,35	12,2	124,53	16,1	94,33	5,9	121,41	16,9	111,28	4,3	40,29	0,8	57,97	94,9	122,90
	II. „ 1922 17879	77,4	38,5	202,20	3,9	184,85	12,4	180,54	15,8	138,82	6,2	179,52	18,2	165,00	4,6	59,21	0,4	113,47	95,0	179,35
b) Braunkohlenbergbau																				
rechtselbisch unterirdisch	I. Qu. 1922		—	—	7,6	119,25	—	—	3,8	95,23	17,6	97,41	22,5	88,99	2,5	42,75	2,3	55,94	95,2	96,74
	II. „ 1922	84088	—	—	7,3	176,19	—	—	13,4	141,74	17,3	147,91	22,2	133,30	2,8	68,11	2,2	79,37	95,0	145,41
		81,5									einschl. Tagebau									
rechtselbisch in Tagebauen	I. Qu. 1922		22,4	93,28	7,0	114,03	—	—	14,3	94,28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	II. „ 1922	34650	24,4	141,02	6,6	174,57	—	—	13,4	141,74	siehe auch unterirdisch									
		79,3																		
linkselbisch unterirdisch	I. Qu. 1922		—	—	8,3	116,06	—	—	5,9	95,81	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	II. „ 1922	48327	—	—	7,6	179,33	—	—	5,3	144,15	18,3	150,10	23,5	139,71	1,9	69,28	2,1	87,70	96,0	148,61
		80,7									einschl. Tagebau									
linkselbisch in Tagebauen	I. Qu. 1922		23,9	94,46	8,1	110,54	—	—	8,6	94,99	18,6	97,18	23,6	91,57	1,5	42,10	1,5	54,69	97,0	97,53
	II. „ 1922	49468	26,0	143,15	7,5	170,20	—	—	7,8	143,93	siehe auch unterirdisch									
		78,5																		
linksrhein. unterirdisch	I. Qu. 1922		—	—	1,0	142,28	—	—	0,1	100,11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	II. „ 1922	22423	—	—	1,2	200,62	—	—	0,2	96,87	18,5	189,62	23,0	166,69	2,0	76,36	0,2	107,36	97,8	179,46
		82,2									einschl. Tagebau									
linksrhein. in Tagebauen	I. Qu. 1922		20,9	118,06	4,7	130,29	—	—	29,1	118,58	19,2	123,91	22,9	114,37	1,9	58,48	0,2	76,47	97,9	119,34
	II. „ 1922	23251	22,4	180,13	4,4	197,95	—	—	28,1	179,23	siehe auch unterirdisch									
		78,7																		
c) Salzbergbau																				
im Oberbergamtsbez. Halle	I. Qu. 1922 10382	79,7	11,4	108,89	15,9	100,56	4,9	97,00	24,6	90,64	15,0	90,52	26,0	84,61	1,6	33,61	0,6	48,71	97,8	92,96
	II. „ 1922 10644	77,0	11,3	169,52	16,5	157,63	4,8	153,22	23,2	142,18	15,3	142,34	26,4	134,79	1,8	52,92	0,7	76,28	97,5	146,37
im Oberbergamtsbez. Clausthal	I. Qu. 1922 10355	80,6	13,7	113,13	12,5	102,26	3,9	97,25	20,7	92,34	16,3	90,30	31,3	84,93	1,1	31,19	0,5	55,55	98,4	93,78
	II. „ 1922 10384	78,1	13,0	175,79	12,2	159,70	3,7	154,86	21,5	143,67	16,3	144,82	31,3	136,37	1,4	51,90	0,6	81,43	98,0	147,95
d) Erzbergbau																				
in Mansfeld (Kupferschiefer)	I. Qu. 1922 10094	78,3	37,8	103,07	17,1	76,88	3,7	85,92	11,1	82,93	7,2	83,64	17,6	83,73	5,3	40,73	0,2	44,17	94,5	90,13
	II. „ 1922 11547	75,6	36,6	152,38	16,8	115,58	3,5	135,08	11,4	129,87	6,9	131,42	18,3	129,26	6,3	59,01	0,2	66,48	93,5	136,21
im Oberharz	I. Qu. 1922 2868	78,3	30,4	96,51	9,0	78,56	1,5	90,44	7,6	82,68	12,7	82,48	28,9	69,47	3,3	29,78	6,6	48,59	90,1	82,68
	II. „ 1922 2859	75,3	29,3	148,29	9,3	125,25	1,5	141,85	7,4	136,44	12,7	135,62	28,6	114,74	4,6	48,97	6,6	71,67	88,8	132,05
im Siegerland	I. Qu. 1922 14704	80,0	44,4	110,64	1,6	100,98	4,3	109,42	11,1	89,54	9,8	96,02	19,8	85,87	5,3	34,69	3,7	40,82	91,0	100,64
	II. „ 1922 14860	75,8	42,1	171,09	1,3	150,40	4,2	161,60	11,0	136,24	10,3	142,31	20,2	134,45	6,8	54,18	4,1	65,00	89,1	153,97
in Nassau u. Wetzlar	I. Qu. 1922 6484	78,4	52,0	85,94	2,1	74,48	4,1	81,19	8,0	77,94	9,4	80,45	20,4	76,03	3,2	38,78	0,8	45,08	96,0	82,12
	II. „ 1922 6476	75,6	50,7	143,76	2,2	119,64	4,0	136,69	7,6	133,63	9,6	139,89	21,7	127,98	3,5	63,78	0,7	86,85	95,8	138,05

*) Ohne die polnisch gewordenen Gebietsteile.

Behörden u. öffentl. Betriebe

Die ungeheure Geldentwertung zwingt auch die Gewerkschaften und nicht zuletzt unseren Bund, ihre Beiträge den Teuerungsverhältnissen anzupassen. Die meisten Kollegen sehen wohl diese notwendige Massnahme, sind aber nicht immer sofort damit einverstanden, weil sie dabei übersehen, dass auch ihr Monatsgehalt durch die fortdauernde Gewerkschaftsarbeit laufend erhöht wird. Für die Nutzniessung an der Vertretung der allgemeinen Staatsbürgerinteressen muss jeder Arbeitnehmer in Gestalt von Steuern 10 Prozent seines Einkommens monatlich an die Staatskasse abführen. Sollte es dann schwer sein, zu erkennen, dass im Vergleich hierzu für die Vertretung der engeren Berufsinteressen, der Arbeitnehmerinteressen, der Konsumenteninteressen etwa $1^1/_2$ Prozent des Einkommens, wie sie vom Bunde als Beitrag erhoben werden, nicht zu hoch sind? Wer unsere Bundesarbeit genau verfolgt hat, weiss, dass bisher nur e i n e Technikerorganisation für den technischen Berufsstand wirkliche praktische Arbeit geleistet hat. Er weiss ferner, dass unser Bund durch seine mannigfachen Vertretungen in privaten und öffentlichen Körperschaften, durch sein Bündnis mit etwa 10 Millionen Arbeitern, Angestellten und Beamten den weitestgehenden Einfluss bei der Wahrung der allgemeinen Arbeitnehmer- und Konsumenteninteressen hat. Wenn wir nicht alles erreicht haben, was wir uns als Ziel gesetzt haben, so liegt das in der Hauptsache daran, dass es immer noch Techniker gibt — und insbesondere Behördentechniker —, die noch nicht erkannt haben, was eine Berufsgewerkschaft für sie bedeutet. Achtlos gehen sie an den Berichten über unsere Arbeit, an den von uns in ihrem Interesse erhobenen Forderungen vorüber. Wer erkannt hat, was eine Gewerkschaft als Interessenvertretung bedeutet, wer ihre Notwendigkeit erkannt hat, wird der Gewerkschaft das geben, was sie in der heutigen Zeit der Teuerung braucht. Wo wären die Techniker, insbesondere die Behördentechniker, heute, wenn unsere Gewerkschaft nicht gewesen wäre? Wer diese Frage beantwortet, lässt sich niemals verleiten, der Organisation den Rücken zu kehren, um seine „Interessenvertretung" bei irgendwelchen Vereinchen zu suchen. Abgesehen davon, dass diese Kollegen die Nutzniesser der Gewerkschaftsarbeit der anderen werden, kommen sie vom Regen in die Traufe, denn auch die übrigen Organisationen w o l l e n eine G e w e r k s c h a f t werden. Ob es ihnen gelingt, eine w i r k l i c h e Gewerkschaft zu werden, das wird die Zeit lehren müssen. Jedenfalls wird eine Gewerkschaft ordentliche Gewerkschaftsbeiträge erheben müssen. Sonst ist sie keine Gewerkschaft. Wenn wir uns die sachliche Arbeit unseres Bundes betrachten, über die jederzeit Rechenschaft abgelegt werden kann und über die jeder Kollege unterrichtet sein sollte, wenn man bedenkt, dass die Verbände, die erst Gewerkschaften werden wollen, noch nicht die geringste Gewähr dafür bieten, dass auch sie nur annähernd in der Lage sind, die Interessen der beamteten und nichtbeamteten Kollegen zu vertreten, dann zweifeln wir nicht daran, dass unsere Organisation nach wie vor die Zukunftsgewerkschaft der Behördentechniker sein wird und dass diese — mögen heute auch noch Kollegen infolge der Erhöhung unseres Beitrags oder in mangelhafter Erkenntnis der Aufgaben einer Gewerkschaft schwanken — sich einstmals in unserem Bund zusammenfinden.

Besoldungsfragen

Anrechnung der Militärzeit auf das Besoldungsdienstalter. Gemäss Verfügung des Reichsfinanzministers — I. B. 29386 — vom 6. Dezember 1922 kann auch bei denjenigen Beamten, die vor der Uebernahme in das Beamtenverhältnis bei Reichs- und Staatsbehörden im Vertragsverhältnis gestanden haben, und denen die Vertragszeit als diätarische Beschäftigung angerechnet wird, bei der Festsetzung des Diätarien- und Besoldungsdienstalters die in die Vertragszeit fallende gesetzliche Militär- und Marinedienstzeit bis zur Dauer eines Jahres sowie der Kriegsdienst berücksichtigt werden. Hierbei ist Voraussetzung, dass die Beschäftigung im Vertragsverhältnis in unmittelbarem Anschluss bei dem gleichen Dienstzweig zur Uebernahme in das Beamtenverhältnis geführt hat. Dasselbe gilt auch für solche Fälle, in denen eine ununterbrochene Volontärzeit (erweiterte Vorbereitungszeit) nach vollendetem 20. Lebensjahr als diätarische Beschäftigung anerkannt worden ist. (Reichsbesoldungsblatt Nr. 85.)

Das Reichsbesoldungsblatt macht unter Nr. 89 und Nr. 100 die Orte bekannt, in denen Sonderzuschläge für die Beamten gezahlt werden unter gleichzeitiger Angabe der Höhe des Sonderzuschlages.

Nach Nr. 89 wird für die Bemessung des Kinderzuschlages die festgesetzte Einkommensgrenze von monatlich 2000 M., bis zu welcher für Kinder vom 14. bis 21. Lebensjahr der volle Kinderzuschlag gewährt wird, vom 1. Januar ab auf 6000 M. erhöht.

In Nr. 105 wird die Erhöhung der Tage- und Uebernachtungsgelder bei Dienstreisen,

in Nr. 106 die Höhe der Beschäftigungstagegelder und der Entschädigung für versetzte Beamte mitgeteilt, wie sie ab 1. Januar in Kraft tritt.

Behördenangestellte

Die Entschädigungen für Angestellte bei Versetzungen sind fortlaufend erhöht worden; vom 1. November 1922 ab für Angestellte der Vergütungsgruppen III bis VIII bis zu 6000 M., für die übrigen Angestellten bis zu 8000 M., ab 16. November 1922 auf 10500 M. bzw. 14000 M., vom 1. Dezember 1922 ab auf 20000 M. bzw. 26000 M., vom 1. Januar 1923 ab auf 26000 M. bzw. 33800 M. (Reichsbesoldungsblatt Nr. 107).

Reisekosten und Aussendienstzulagen der Angestellten. Der Reichsverkehrsminister (Abt. Reichswasserstrassen) übersendet uns in Erledigung unserer Eingabe vom 12. August den Erlass W. III. P. 64018 vom 23. Dezember 1922, aus dessen Inhalt wir das wichtigste nachstehend wiedergeben:

Als entsprechende Beamte im Sinne des § 5 des Tarifvertrages sind bei den Angestellten, solange die Verwaltung der Reichswasserstrassen in der mittleren und unteren Instanz noch durch Landesbeamte erfolgt die vergleichsfähigen Beamten der preussischen Wasserbauverwaltung anzusehen. Angestellte, die sich in der sechsten oder einer höheren Vergütungsstufe befinden, sind mit planmässigen Beamten, Angestellte einer niedrigen Vergütungsstufe mit ausserplanmässigen Beamten der gleichen Besoldungsgruppe zu vergleichen. Dasselbe gilt für den § 8 des Tarifvertrages betreffend Gewährung von Umzugskosten bei vom Reichsverkehrsminister genehmigten Versetzungen.

Die Fahrzeugangestellten erhalten dieselben Beschäftigungs- und Uebernachtungsgelder wie die preussischen Fahrzeugbeamten. Die Angestellten bei Bauunterhaltungsarbeiten erhalten dieselbe Vergütung wie die in gleicher Weise beschäftigten Wasserbauobersekretäre, Wasserbausekretäre oder Strommeister. Die Beihilfen zu den Kosten der Beschaffung und Unterhaltung bei regelmässigem Bedarf eines Fahrrades, ferner die Kosten der Eisenbahn 3. Klasse werden wie bei den Beamten gewährt. Bei Dienstreisen ausserhalb des Bauamtsbezirks sind die bestimmungsgemässen Tagegelder zu zahlen.

Im übrigen werden an Stelle der Tagegelder und Fahrkosten monatlich nachträglich zahlbare Reisekosten-Pauschvergütungen gewährt, die von der Provinzialbehörde auf Grund einer Durchschnittsberechnung über den durch die Aussentätigkeit verursachten tatsächlichen Mehraufwand (Fahrkosten, Uebernachtungskosten, Auslagen für Verzehr nach Abzug der häuslichen Ersparnisse, Mehrverschleiss an Kleidungsstücken) festgesetzt werden. Jedoch dürfen die Vergütungssätze nachstehende Grenzen nicht überschreiten:

a) die baren Fahrauslagen, b) 75 Prozent der jeweiligen bestimmungsmässigen Tagegelder einschliesslich Teuerungszuschläge zu diesen, c) der volle Satz für Landwege, d) die Barauslagen (Strassenbahnkosten u. dgl.) bei Zu- und Abgang.

Als Mindestdauer der Reisetätigkeit, für die eine Reisekostenpauschvergütung festgesetzt wird, gilt in der Regel der Zeitraum von einem Monat; bei kürzerer Dauer sind die vollen Tagegelder zu zahlen. Nachtdienstzulagen werden in gleicher Höhe wie bei den Beamten gewährt.

Die obigen Bestimmungen treten ab 1. Oktober 1922 in Kraft. Sofern die vor dem 1. Oktober 1922 gewährten Reisekostenpauschvergütungen nachweisbar nicht ausgereicht haben, dürfen von den Provinzialbehörden in angemessenen Grenzen einmalige Zuschüsse bis zu 75 Prozent der damaligen Tagegelder und Fahrtkostensätze gegeben werden.

Reichsfachgruppe Reichseisenbahnbetriebe

Ausgleichverfahren für technische Hilfskräfte. Der Reichsverkehrsminister gibt am 21. Dezember 1922 unter Nr. E. II. 92 24147/22 folgenden Erlass bekannt:

Die Bestimmungen in Ziffer II meines Erlasses E. II. 93 Nr. 21577 vom 13. September 1921 und in Ziffer V meines Erlasses E. II. 92 Nr. 20695/22 vom 5. April 1922 hatten den Zweck, den in dem einen Bezirk bestehenden Bedarf an technischen Hilfskräften durch in anderen Bezirken verfügbare geeignete Angestellte, die sonst entlassen werden müssten, zu decken.

Durch die Verfolgung einer Reihe von einzelnen Fällen habe ich festgestellt, dass dieses Ziel vielfach infolge des entstehenden überaus zeitraubenden Schriftwechsels nur mit sehr erheblicher Verzögerung, häufig aber überhaupt nicht erreicht wird.

1. Ich lege den grössten Wert darauf, dass das Ausgleichsverfahren vor allem dadurch wirksam gestaltet wird, dass zur Vermeidung wiederholter Rückfragen schon im ersten Schriftverkehr mit der Ausgleichsstelle für technische Hilfskräfte beim Reichsbahnzentralamt alle erforderlichen und zweckdienlichen Aufklärungen herbeigeführt werden. Insbesondere haben die Bedarfsstellen genau anzugeben, für welche Arbeiten die Kraft angefordert und auf welche besonderen Fähigkeiten Wert gelegt wird, während die abgebenden Stellen sich über die bisherige Verwendung und die Eignung der verfügbaren Kräfte ausführlich zu äussern haben. Zur Beschleunigung des Ausgleichsverfahrens sind die Personalakten sämtlicher gegenwärtig noch entbehrlicher Hilfskräfte, bei denen zurzeit keine Ausgleichsverhandlungen schweben, beim E.Z.A. zu hinterlegen, das sie gegebenenfalls sofort nach Anforderung einer

Hilfskraft der Bedarfsstelle übersendet. Die Entscheidung über Einstellung oder Ablehnung ist möglichst umgehend zu treffen und die Ueberweisung bei der Reichsbahndirektion, bei der der Angestellte entbehrlich ist, auf dem raschesten Wege zu beantragen. Die Ausgleichsstelle ist sofort von dem Ergebnis in Kenntnis zu setzen. Dabei sind im Falle einer Ablehnung die hierfür massgebend gewesenen Gründe genau anzugeben; insbesondere genügt es nicht zu sagen, die angebotene Kraft sei ungeeignet, es muss vielmehr ausgeführt werden, warum sie den gestellten Anforderungen nicht genügt.

2. Bei dieser Gelegenheit mache ich noch besonders auf meinen Erlass vom 20. September 1922 — E. II. 92 Nr. 23 125/22 — aufmerksam, wonach allen Angestellten, die an ihrem bisherigen Beschäftigungsort entbehrlich sind und eine ihnen von der Ausgleichsstelle oder einer R.B.D. angebotene Stelle an einem anderen Ort ablehnen, zu kündigen ist. Der Ausgleichsstelle ist auch mitzuteilen, ob von diesem Kündigungsrecht Gebrauch gemacht wurde, und wenn nicht, aus welchen Gründen.

3. Ich weise ferner darauf hin, dass nicht nur die technischen Angestellten, denen zum Zweck des endgültigen Ausscheidens gekündigt wurde oder in Zukunft gekündigt wird, bei der Ausgleichsstelle anzumelden sind, sondern auch die technischen Angestellten, deren Kündigung nur zum Zweck der Umgruppierung innerhalb des Angestelltentarifvertrages oder der Unterstellung unter den Arbeiterlohntarifvertrag erfolgt.

4. Im übrigen bleiben die Grundsätze meiner Erlasse über die Entlassung von Angestellten nach wie vor weiter bestehen [Zusatz für den Bereich der Zweigstelle Preussen-Hessen: soweit einzelne Bestimmungen nicht ausdrücklich zeitlich begrenzt sind] (z. B. Ziffer 1 des Erlasses vom 4. August 1922 — E. II. 92 Nr. 22 440/22). Es ist daher fortlaufend sorgfältig zu prüfen, welche Hilfskräfte entbehrlich sind (vgl. Ziffer 1 des Erlasses vom 5. April 1922 — E. II. 92 Nr. 20 695/22) und gegebenenfalls nach den Bestimmungen das Erforderliche zu veranlassen.

5. Bei Anträgen auf Genehmigung zur Neueinstellung von Hilfskräften ist der Bedarf ausführlich unter Bezeichnung der den Einzustellenden zu übertragenden Dienstgeschäfte und der in Frage kommenden Vergütungsgruppen zu begründen; dabei ist insbesondere anzugeben, warum der Bedarf nicht im Wege des Ausgleichs gedeckt werden konnte und weshalb die Arbeiten nicht vorhandenen oder von auswärts heranzuziehenden Beamten (andere Geschäftsverteilung usw.) übertragen werden können. Es wird sich z. B. häufig ermöglichen lassen, für zeichnerische Arbeiten unter Vermeidung von Neueinstellungen überzählige technische Bureaugehilfen oder technische Angestellte oder Beamte anderer Vergütungs- und Besoldungsgruppen zweckmässig unterzubringen.

6. Im Falle meiner Genehmigung einer Einstellung ist dauernd darüber zu wachen, dass die Hilfskräfte rechtzeitig aus dem vorübergehenden Dienstverhältnis wieder ausscheiden. In Abänderung des Erlasses vom 26. Juni 1921 — E. II. 92 Nr. 21 453 — bestimme ich, dass die Anstellung für eine bestimmte Arbeit oder einen festumgrenzten Zeitraum die Ausnahme und die im § 11 des Tarifvertrages vom 6. November 1920 vorgesehenen Kündigungsfristen die Regel bilden sollen.

Im Auftrage: gez. Hitzler.

Berufssolidarität in der T.F.G. Einen besonders interessanten Beitrag dafür, mit welchen Schwierigkeiten die einzelnen „Sparten" bei ihrer Spitzengewerkschaft, der Technischen Fachgewerkschaft, jetzt Gewerkschaft technischer Eisenbahnbeamten (Geteb), zu kämpfen haben, liefert uns der Verband der Eisenbahntechniker mit dem nachstehend auszugsweise wiedergegebenen Schreiben vom 3. Februar 1922. Dieses Schreiben spricht für sich selber, so dass wir nichts hinzuzufügen brauchen.

An die

T.F.G.

Berlin, Charlottenstrasse 7.

Auf unser Schreiben vom 23. November 1921 — Tgb. 1327/21 — ist uns bis heute eine Antwort leider noch nicht zugegangen.

Wir bitten nochmals dringend, diese Angelegenheit energisch zu verfolgen und im R.V.M. die Einstellung planmässiger Lithographenstellen zu fordern und den des öfteren vertretenen gegensätzlichen Standpunkt zu verlassen, um so mehr, als er von anderen Organisationen mit aller Schärfe vertreten wird. . . .

Wir bedauern, dass, als unser Vertreter auf der erweiterten Vorstandssitzung der T.F.G. in Friedenau Herrn Oberregierungsrat Mehnert diese Frage vorlegte, und als dieser obige Antwort gab, unser Vertreter dann mindestens eine Nachprüfung verlangte, der Vorstand der T.F.G. Herrn Mehnert darauf hinwies, dass für diese Kategorie doch die

Gruppe V: technische Assistenten oder Zeichner,

geschaffen sei.

Wenn in dieser Weise die Interessen dieser Mitglieder der technischen Fachgewerkschaft vertreten werden, ist es nicht zu verwundern, wenn diese Mitglieder in anderen Organisationen die Vertretung ihrer Interessen suchen. So gut wie Lokomotivführer in Gruppe VII gelangen, dürfte auch diesen Kollegen, welche eine vierjährige Lehrzeit, meist auch den Besuch einer Kunstgewerbeschule usw. absolviert und als tüchtige, bewährte Lithographen in den Fachzeitungen von der Verwaltung gesucht worden sind, der Weg in diese Gruppen nicht verbaut werden, noch viel weniger von der Organisation, welcher sie die Beiträge entrichten.

Wir bitten um baldmöglichste Mitteilung und klare Stellungnahme zu unserem Antrag, da es uns widerstrebt, diese Kollegen mit leeren Versprechungen hinzuhalten, um so mehr, als dort das Gefühl vorherrscht, dass in der T.F.G. eben ein Widerstand gegen ihre gerechten Forderungen besteht.

Landesfachgruppe Preuss. Katasterwesen

„Notwendige Klarstellungen". Unter dieser Ueberschrift lesen wir in Nr. 23 der „Zeitschrift des Verbandes Preussischer Katastersekretäre und Techniker" vom 1. Dezember 1922 die Ausführungen des Herrn Krebsbach, Marburg, die geeignet sind, den gesamten Berufsstand vor anderen Berufsgruppen und vor unseren Vorgesetzten um jegliches Ansehen zu bringen. Die Bundeskollegen werden mir zustimmen, wenn ich Anlass nehme, Herrn Krebsbach und seinem Anhang vor Augen zu führen, wie derjenige Teil des Berufsstandes, an welchem die Ereignisse der letzten Jahre nicht spurlos vorübergegangen sind, über das geschmacklose und schädliche Wirken der „führenden" Persönlichkeiten des Sekretärverbandes denkt. Die Ausführungen des Herrn Krebsbach, dürfen nicht unwidersprochen bleiben, obwohl ich gerne im Standesinteresse auf eine Entgegnung verzichtet hätte.

Ich weiss es nicht und bin zu sehr beschäftigt, um feststellen zu können, ob die Katasterverwaltung noch Formulare führt, über deren Einrichtung Herr Krebsbach in seiner Verbandszeitschrift noch nicht geschrieben hat. Es scheint nicht so, da Herr Krebsbach nunmehr den Katastersekretärstand der Lächerlichkeit preiszugeben beabsichtigt. Die geistige Kost, die die Zeitschrift des Sekretärverbandes ihren Lesern vorsetzt, hat bei den hiesigen Bundeskollegen immer einen physischen Schmerz ausgelöst, und wir waren bei verzögertem Erscheinen der Zeitschrift immer der Auffassung, dass der obligatorische Aufsatz des Pseudonyms „Grubram" — liess Marburg — der Schriftleitung verspätet zugegangen sei. Die bisherigen Erzeugnisse des Herrn Krebsbach hatten wenigstens den Vorzug, dass sie für den Stand ungefährlich waren, während seine neuesten „Schöpfungen" von allen standesbewussten Kollegen unter allen Umständen zurückgewiesen werden müssen.

Herr Krebsbach erlaubt sich, den „Verband preussischer Katastersekretäre und -techniker" als die alleinige Interessenvertretung der Katastersekretäre und -diätare und den „Bund der technischen Angestellten und Beamten" als eine Angestelltenorganisation zu bezeichnen. Wir beamteten Mitglieder des Bundes verwahren uns dagegen und lehnen es ab, unsere Belange von einem Verbande vertreten zu lassen, der, als für unsere Berufsinteressen schädlich, längst von allen denkenden Kollegen erkannt ist.

Der Leitung des Sekretärverbandes erschien es offenbar wohl doch zu gewagt, den geschmacklosen Vorschlag des Herrn Krebsbach, die nicht dem Sekretärverbande angeschlossenen Kollegen in der Dienstaltersliste durch ein Sternchen oder in anderer Form zu kennzeichnen, zu befolgen. Die Angaben unserer Fachgruppenleitung über die Zahl der dem Bunde angehörenden Kollegen werden permanent vom Sekretärverband bezweifelt. Um nun diese Zweifel bei den Mitgliedern des Sekretärverbandes zu beseitigen, würden wir es ausserordentlich begrüssen, wenn die Leitung des Sekretärverbandes den Krebsbachschen Vorschlag, so ungewerkschaftlich und taktlos er auch erscheinen mag, doch ausführen würde. Ich bin der festen Ueberzeugung, dass die Bundeskollegen diese als Brandmarkung geachte Kennzeichnung als eine besondere Auszeichnung ansehen würden; denn unser Bund, unsere mustergültig geleitete Fachgruppe und unsere Erfolge berechtigen uns zu diesem stolzen Bekenntnis.

Am Schlusse seiner Ausführungen gibt Herr Krebsbach zu, dass die Angestelltenschaft in unserem Bunde stark vertreten sein könnte. Das trifft ohne weiteres zu, und ist diese Feststellung für unsere nichtbeamteten Kollegen besonders ehrenvoll. Es ist ein Beweis dafür, dass unser Nachwuchs die Zeichen der Zeit verstanden hat, dass er fühlt, wie im Bunde die Berufsangelegenheiten — nicht nur die der beamteten Kollegen — vertreten werden, und dass er den Tarifvertrag einzig und allein dem Bunde verdankt. Wie würde wohl ein unter Mitwirkung des Sekretärverbandes zustande gekommener Tarifvertrag, trotz „zwangsläufiger Folge der politischen Umwälzung", aussehen?

Nun dem politischen Herrn Krebsbach noch einige Worte, die ich wegen seiner inkonsequenten Haltung und der von ihm so unverblümt geäusserten Sehnsucht nach Abbau von „Tarifvertrag, Beamtenausschuss, Betriebsrat und sonstigen Neuschöpfungen" ganz besonders widerwillig niederlege. Was würde wohl die Sozialdemokratische Partei, der Herr Krebsbach angehört oder wenigstens angehört hat, zu solchen Wünschen eines ihrer Mitglieder sagen? Die politische Konjunktur erscheint Herrn Krebsbach offenbar heute eine andere Orientierung vorzuschreiben als im Jahre 1918? Eine politische und gewerkschaftliche Wetterfahne als Führer des Katastersekretärverbandes!

Herrmann, Frankfurt a. M.

Reichsfachgruppe der Wasserstrassenverwaltungen

Unterbringung von Angestellten. In einer Eingabe an den Reichsverkehrsminister vom 19. Dezember 1922 macht der Hauptbetriebsrat einen interessanten Fernspruch der Wasserstrassendirektion Hannover bekannt, in dem wieder bestätigt worden ist, dass eine Versetzung eines Angestellten nach den bisherigen Bestimmungen nicht ausgesprochen werden kann, und dass die jetzige Stellung des Betreffenden zu kündigen ist, trotzdem an einer anderen Dienststelle dringender Bedarf an sechs Wasserbautechnikern vorgelegen hat. Der Hauptbetriebsrat nimmt diesen Einzelfall zum Anlass, darauf hinzuweisen, dass in der heutigen Zeit der Teuerung es den Angestellten unmöglich ist, die Umzugskosten selbst zu tragen, und nochmals die allgemeine Forderung zu erheben, dass vor allen Dingen die langjährig in der Wasserbauverwaltung beschäftigten Angestellten und ihre Familien nicht brotlos gemacht werden. Er hält es ferner für notwendig, dass die in Betracht kommenden zentralen Stellen sich über ein einheitliches Vorgehen um eine einheitliche Behandlung der ganzen Frage verständigen und entsprechende Anweisungen an die nachgeordneten Dienststellen ergehen lassen.

Bei dieser Gelegenheit machen wir nochmals auf den Erlass aufmerksam, in dem es u. a. heisst:

„Nach § 12 des Tarifvertrages vom 6. November 1920 sind freiwerdende Stellen von Angestellten innerhalb dreier Tage nach erfolgter Kündigung oder sonstigem Bekanntwerden bei dem zuständigen Landesarbeitsamt anzumelden. Vorgeschlagene Personen, die bereits vor dem Kriege bei Behörden beschäftigt waren, sind bei gleicher Eignung anderen Bewerbern vorzuziehen.

Ferner soll, wie durch Erlass vom 15. September 1920 — W. 1899 C. — angeordnet ist, in allen Fällen, in denen zur Entlassung von bereits vor dem Kriege angenommenen Angestellten geschritten werden muss — also auch dann, wenn dadurch eine Stelle nicht zur Neubesetzung frei wird —, von der bevorstehenden Entlassung alsbald nach erfolgter Kündigung dem zuständigen Landesarbeitsamt Mitteilung gemacht werden."

Aussendienstzulage für die Beamten und Angestellten der Seezeichenverwaltung. Durch Dienstvorschrift W. II. IV. P. 10. 5901 vom 27. November 1922 hat der Reichsverkehrsminister bestimmt, dass als Entschädigung für Aussendienst über 8 bis 12 Stunden 40 Prozent, über 12 Stunden 60 Prozent des jeweiligen vollen Dienstreisetages der Stufe I für nicht teure Orte gezahlt werden. Diese Entschädigung wird auch am dienstlichen Wohnsitz oder in einer geringeren Entfernung als 2 km gewährt, wenn die Hauptmahlzeit an Bord eingenommen werden muss. Bei Uebernachtungen wird das Uebernachtungsgeld der Stufe I für nicht teure Orte gezahlt, jedoch wird bei Uebernachtungen in Diensträumen nur ein Zuschlag von 20 Prozent gewährt. Die Fahrtkosten der 3. Eisenbahn- oder 2. Schiffsklasse werden ersetzt. In begründeten aussergewöhnlichen Fällen kann der Regierungspräsident erhöhte Tagegelder bis zu dem Betrage der in der Reisekostenverordnung festgesetzten Sätze gewähren.

Landesfachgruppe Preuss. Kulturverwaltung — Vermessungswesen

Berufsfragen. Durch besonderes Rundschreiben haben wir bereits bekanntgegeben, dass die vom Landesfachgruppentag gefassten Beschlüsse auf Erhöhung der Vergütung für Schreib- und Zeichenmaterialien, Aenderung der Berufsbezeichnung für Kulturamtszeichner und Uebernahme derselben ins Beamtenverhältnis sowie bezüglich der Personal- und Verwaltungsreform dem Landwirtschaftsministerium unterbreitet sind. Zu einem Teil dieser Anträge äussert sich das Ministerium unterm 23. Dezember 1922 — I B I b 14288 — wie folgt:

„Wegen einer angemessenen Erhöhung der Vergütungen für die Schreib- und Zeichenmaterialien schweben schon seit einiger Zeit Verhandlungen zwischen den verschiedenen Ministerien. Ich habe von der mitgeteilten Entschliessung auf der Tagung der Landesfachgruppe „Kulturverwaltung-Vermessungswesen" dem Herrn Preussischen Finanzminister Kenntnis gegeben und nochmals auf eine recht baldige Neufestsetzung der Beträge hingewirkt.

Die Bezeichnung „Kulturamtstechniker" für die vermessungstechnischen Angestellten der Landeskulturbehörden einzuführen, ist nicht angängig, weil diese Bezeichnung leicht zu Verwechslungen mit den Kulturbautechnikern führen könnte. Unter „Vermessungstechniker" aber werden lediglich solche Angestellte verstanden, die nicht nur häusliche Arbeiten ausführen, sondern auch bei örtlichen Messungen tätig sind. Bei den Landeskulturbehörden werden die Angestellten im Vermessungswesen ausschliesslich zu Arbeiten im Büro verwandt, und zwar vorwiegend mit zeichnerischen Arbeiten, so dass die Bezeichnung „Kulturamtszeichner" durchaus zutreffend ist.

Wie bereits in der Besprechung am 18. November 1922 zum Ausdruck gekommen ist, soll das Tätigkeitsgebiet der vermessungstechnischen Bürobeamten bei den Landeskulturbehörden durch eine in Bearbeitung befindliche Anweisung umgrenzt und festgelegt werden."

Bezüglich der Anträge auf Uebernahme ins Beamtenverhältnis sowie Schaffung und Durchführung einer Verwaltungs- und Personalreform führen wir Besprechungen, worüber durch besonderes Rundschreiben berichtet wird. Gelegentlich dieser Besprechungen ist uns ferner mitgeteilt, dass das Ministerium Anträge auf anderweite Festsetzung des Anwärter- und Besoldungsdienstalters, welche auf Grund der Verhandlung mit uns am 15. November 1922 von den Beamten vorgelegt werden, gesammelt dem Finanzministerium zur Entscheidung vorlegt.

Reichsfachgruppe Gemeinde- und Kreisverwaltungen

Es tagt. Die Einigungsverhandlungen zwischen D.B.B. und A.D.B. sind gescheitert, und der Klärungsprozess im D.B.B. wird seinen Fortgang nehmen. Dass schon jetzt weite Kreise, die dem D.B.B. angeschlossen sind, sich immer mehr von den durch den D.B.B. vertretenen Anschauungen loslösen, beweist ein Artikel in der „Sächsischen Gemeindebeamten-Zeitung", der sich in der Frage, was bedeutet parteipolitische Neutralität, vollkommen auf denselben Standpunkt stellt, den der A.D.B. und die freien Gewerkschaften von jeher eingenommen haben.

Nachdem sich die „Sächsische Gemeindebeamten-Zeitung" über die ablehnende Haltung des D.B.B. bezüglich Abschluss eines Abkommens mit A.D.G.B. und AfA-Bund geäussert hat, sagt sie über das Wesen der parteipolitischen Neutralität folgendes:

„Man begründet auf Seiten des D.B.B. die Ablehnung hauptsächlich mit der unbedingt aufrechtzuerhaltenden parteipolitischen Neutralität. Diese wollen auf alle Fälle auch wir aufrechterhalten. Fast alle Gewerkschaften, insbesondere auch der A.D.G.B. und der A.D.B., haben diesen Grundsatz in ihr Programm aufgenommen. Wir wollen uns aber ebensowenig wie diese Gewerkschaften dadurch den Blick in die Zukunft verdunkeln und den Begriff zum Popanz werden lassen. Halten wir doch daran fest, dass wir unter parteipolitischer Neutralität nur verstehen können, unabhängig von den politischen Parteien Gewerkschaftspolitik zu treiben, d. h. die Interessen der Mitglieder zu wahren, dass wir aber innerhalb dieser Aufgabe nichts tun und nichts unterlassen dürfen, weil sich unsere Forderungen und Schritte zufällig mit denen einzelner politischer Parteien decken. Wir haben das an dieser Stelle schon so oft gesagt, dass wir damit unseren Mitgliedern nichts Neues sagen. Trotzdem ist man im D.B.B. über den Begriff der parteipolitischen Neutralität noch oft anderer Ansicht. Wir dürfen von keiner Massnahme, die gewerkschaftspolitisch geboten erscheint, zurückschrecken, weil sie, parteipolitisch gesehen, nicht neutral erscheinen könnte. Dass wir auf dem Wege der Nurbesoldungspolitik nichts erreichen können, sondern immer tiefer hinabsinken, ist eine Erfahrung, die jeder in seinem Haushalte machen kann. Dass wir dagegen versuchen müssen, Einfluss auf die Wirtschaftspolitik zu gewinnen, den wir wiederum am erfolgreichsten nur in Gemeinschaft mit den in gleicher wirtschaftlicher Lage lebenden Verbrauchern ausüben können, dazu bedarf es nur geringer gewerkschaftlicher und volkswirtschaftlicher Schulung. Der im Gange befindliche Wirtschaftsprozess wird die Besitzlosen, und das sind vornehmlich die nur von ihrer Hände oder ihres Kopfes Arbeit Lebenden, immer empfindlicher treffen. Dazu gehören die Beamten. Dieser Wirtschaftsprozess muss irgendwann einmal an einen Punkt gelangen, an dem wir es bedauern würden, nicht in der grossen Einheitsfront zu stehen, die nötig ist, um unsere Arbeitnehmerinteressen und die Verfassung und mit ihr alle unsere Grundrechte nachdrücklichst vor jeder Bedrohung zu schützen. Halten wir immer scharf Parteipolitik und Gewerkschaftspolitik auseinander, und wahren wir immer, aber ehrlich und bestimmt, den Grundsatz der parteipolitischen Neutralität. Auf solche Weise die Interessen der Mitglieder zu vertreten, wird uns nie der Gefahr aussetzen, missverstanden und falsch gedeutet zu werden."

Den Ausführungen der „S.B.G.B." ist nichts hinzuzufügen. Denselben Standpunkt, den sie hier einnimmt, haben wir von jeher vertreten.

Aus dem Bunde

Vierter ordentlicher Gautag des Gaues Mitteldeutschland.

Auf Grund des § 40 der Bundessatzung und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen berufen wir hiermit, in Ergänzung zu dem bereits am 25. August 1922 herausgegebenen Wahlausschreiben (Rundschreiben Nr. 33/22), den

vierten ordentlichen Gautag

des Gaues Mitteldeutschland des Bundes der technischen Angestellten und Beamten auf

Sonnabend, den 10. Februar 1923, nachmittags 5½ Uhr, nach Eisenach, Hotel Zimmermann, Karlsplatz, ein.

Als Verhandlungszeit ist vorgesehen:

Sonnabend, den 10. Februar, ab pünktlich 5½ Uhr,
Sonntag, den 11. Februar, bis 4 Uhr nachmittags.

Vorläufige Tagesordnung:

1. a) Eröffnung und Konstituierung des Gautages.
   b) Wahl einer Mandatprüfungskommission.
2. Geschäftsberichte:
   a) des Gauleiters,
   b) des Gauvorstandes,
   c) der Revisoren.
3. Geldentwertung und Lohnpolitik.
   (Referent: ein Vertreter des Bundesvorstandes.)
4. Wahlen und Bestätigung des Gauleiters:
   a) Wahl von 5 Gauvorstandsmitgliedern,
   b) Wahl von 5 Ersatzleuten für den Gauvorstand,
   c) Bestätigung des Gauleiters.
5. Anträge.
6. Die Werbung des technischen Nachwuchses.
   (Referent: Richard Horn, Erfurt.)
7. Verschiedenes.

Anträge: Als ordnungsgemäss gelten alle Anträge, die spätestens am 27. Januar 1923 in der Geschäftsstelle der Gauleitung schriftlich vorliegen.

Aeusserster Termin für Einreichung der Wahlniederschriften, über das Ergebnis der Wahlen, ist der 27. Januar 1923.

Halle a. S., den 13. Dezember 1922.

Bund der technischen Angestellten und Beamten
Gauverwaltung Mitteldeutschland.
Bratge. Blumenschein.

Dritter ordentlicher Gautag des Gaues Hannover-Braunschweig.

Auf Grund des § 40 der Bundessatzung und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen berufen wir hiermit, in Ergänzung zu dem am 22. August 1922 herausgegebenen Wahlausschreiben, den

dritten ordentlichen Gautag

des Bundes der technischen Angestellten und Beamten, Gau Hannover-Braunschweig auf

Sonntag, den 4. Februar 1923, vormittags 9 Uhr, nach Braunschweig, Restaurant Holst's Garten, Wolfenbüttelerstr., ein.

Als Verhandlungszeit ist vorgesehen: morgens 9 Uhr bis nachmittags 1 Uhr, von nachmittags 2 Uhr bis abends 7 Uhr.

Vorläufige Tagesordnung:

1. a) Festsetzung der Geschäfts- und Tagesordnung.
   b) Wahl der Mandatprüfungskommission.
2. Geschäftsberichte:
   a) der Gauleitung,
   b) des Gauvorstandes.
3. a) Referat des Bundesvorstandsmitgliedes Kollegen Hofmann-Berlin über „Die Steigerung des Realeinkommens".
   b) Aussprache.
4. Wahlen:
   a) des Gauvorstandes,
   b) der Bundesausschussmitglieder.
5. Bestätigung des Gauleiters.
6. Anträge.
7. Die Jugendbewegung im Bunde.
8. Verschiedenes.

Der Bundesvorstand hat mit seiner Vertretung die Kollegen Reyersbach-Berlin und Hofmann-Berlin beauftragt.

Hannover, den 4. Januar 1923.

Mit Bundesgruss

Bund der technischen Angestellten und Beamten
Gau Hannover-Braunschweig.
Der Gauvorstand:
Henneckens. Seitz.

Am Samstag, den 3. Februar, abends 8 Uhr, findet in Braunschweig, im gleichen Lokal, eine öffentliche Versammlung statt, in der Kollege Hofmann jedenfalls über das Thema referieren wird: „Gewerkschaft und Politik".

Am Beitrag sparen, heisst sich schädigen!
Aus nichts kann nichts werden!
Ohne Aussaat keine Ernte!

Vierter ordentlicher Gautag des Gaues Rheinland-Westfalen.

Auf Grund des § 40 der Bundessatzung und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen berufen wir hiermit, in Ergänzung zu dem bereits am 15. Dezember 1922 herausgegebenen Wahlausschreiben den

vierten ordentlichen Gautag

des Gaues Rheinland-Westfalen des Bundes der technischen Angestellten und Beamten auf

Sonntag, den 25. Februar 1923, vormittags 9½ Uhr, nach Bochum, Restaurant Parkhaus im Stadtpark, Kaiser-Wilhelm-Strasse, ein.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Konstituierung des Gautages:
   a) Festsetzung der Geschäfts- und Tagesordnung,
   b) Wahl einer Mandatprüfungskommission,
   c) Wahl eines Bureaus.
2. Geschäftsbericht nebst den dazu vorliegenden Anträgen:
   a) des Gauleiters,
   b) des Gauvorstandes
   (Referent: Gauvorsitzender Kollege Krauskopf),
   c) der Revisoren
   (Referent: wird noch bestimmt),
   d) der Ortsverwaltungen
   (Referent: Kollege Deckert vom Gauvorstand),
   e) Debatte.
3. Unsere Gewerkschaftspolitik.
   (Referent: Koll. Schweitzer vom Bundesvorstand Berlin.)
4. Wahl des Gauvorstandes, Ernennung der Kandidaten für den Bundesausschuss und Bestätigung des Gauleiters.
5. Sonstige Anträge.
6. Die Werbung des technischen Nachwuchses.
   (Referent: Kollege Schweisfurth vom Bundesausschuss.)
7. Verschiedenes.

Anträge: Als ordnungsgemäss gelten alle Anträge, die spätestens am 1. Februar 1923 in der Gaugeschäftsstelle Essen, Adolfstr. 12, schriftlich vorliegen.

Essen, den 22. Dezember 1922.

Mit Bundesgruss

Bund der technischen Angestellten und Beamten
Gau Rheinland-Westfalen.
Der Gauvorstand:
Krauskopf. Gramm.

Erholungsheim Wildbad, Rothenburg o. d. T. Der Bund war zusammen mit dem Deutschen Werkmeister-Verband, dem Zentralverband der Angestellten und der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehörigen beteiligt an der Erholungsheim Wildbad G. m. b. H., die Pächter und Nutzniesser des Kurhotels Wildbad in Rothenburg o. d. T. und der dazugehörenden Oekonomie war. Eigentümer dieser Anlagen war die Genossenschaft Deutscher Bühnenangehörigen. Die drei erstgenannten Verbände haben nunmehr ihre Anteile zu einem Preis, bei dem die Geldentwertung berücksichtigt wurde, an die Genossenschaft Deutscher Bühnenangehörigen abgetreten. Die Gesellschaft hat ihr Niessbrauchrecht löschen lassen, so dass die Bühnengenossenschaft damit wieder uneingeschränkter Besitzer der Anlagen war. Wie wir hören, hat die Bühnengenossenschaft inzwischen das Wildbad verkauft.

Vorstandsbekanntmachungen

Bundesausschuss. Beschwerden über Beschlüsse des Bundesvorstandes, die in Ausführung von Satzungsvorschriften oder dazu erlassener Ausführungsbestimmungen oder anderer Bundestagsbeschlüsse gefasst worden sind, sind an den Vorsitzenden des Bundesausschusses, Herrn C. Klostermann, Jena, Heimstättenstrasse 56, zu richten.

Der Beitrag für Hospitanten und studierende Mitglieder ist vom 1. Januar 1923 ab auf 60 M. pro Semester und 10 M. pro Monat erhöht. Um Irrtümern vorzubeugen, wird darauf hingewiesen, dass Nachzahlungen von solchen Hospitanten, die ihren Beitrag bereits für das Wintersemester bis Ende März 1923 entrichtet haben, nicht zu erheben sind.

Am ..... 192.....

Hiermit bestelle ich für das 1. Vierteljahr 1923 die

Deutsche Techniker-Zeitung

laut Postzeitungsliste, Nachtrag 9 und 13 vom 8. IX. 21,
neu für die Ausgabe VI und VII.

(Das Nichtzutreffende ist durchzustreichen.)

Gesamtausgabe		M. 200.—
Ausgabe	I, für Industrietechniker	„ 100.—
„	II, „ Bautechniker	„ 100.—
„	III, „ Grubenbeamte	„ 100.—
„	IV, „ Kommunaltechniker	„ 100.—
„	V, „ Staatstechniker	„ 100.—
„	VI, „ Katastertechniker	„ 100.—
„	VII, „ Eisenbahntechniker	„ 100.—

Deutlich schreiben!
Name: .....
Wohnort: .....
Strasse und Hausnummer: .....

Abrechnungen fehlen:

von den folgenden Ortsverwaltungen für

1. und 2. Vierteljahr 1922: Eisleben, Glogau, Homburg (Pfalz), Karlsruhe, Miechowitz i. Schl., Sulzbach.

3. Vierteljahr 1922: Augsburg, Belgard, Bocholt, Bockwitz, Coesfeld, Düsseldorf, Eberswalde, Eilenburg, Eisleben, Glogau, Hart a. J., Homburg (Pfalz), Kempten, Kreuznach, Kruppamühle, Landau (Pfalz), Laufen-Salz., Miechowitz, Mühlhausen i. Th., Neumarkt O.-Pf., Reichenbach i. Schl., Remscheid, Schude, Speyer, Stargard, Vacha, Wiebelskirchen.

Oktober 1922: Aachen, Alzey, Amberg, Augsburg, Belgard, Berleburg, Bitterfeld, Bocholt, Bockwitz, Brühl, Cammin, Chemnitz-Süd, Coburg, Coesfeld, Cüstrin, Danzig, Deggendorf, Detmold, Dülmen, Düsseldorf, Eberswalde, Eilenburg, Eisenach, Eisenberg (Pfalz), Eisleben, Elbing, Frankfurt a. O., Geisweid, Gladbeck, Glauchau, Glogau, Greiz, Grevenbroich, Grossröhrsdorf, Hamborn II, Hannover, Hart a. J., Heiligenwald, Homburg (Pfalz), Kaiserslautern, Kempten, Kitzingen, Knappsack, Königsberg i. Neum., Kraiburg, Kreuznach, Kruppamühle, Landau (Pfalz), Landeshut i. Schl., Langensalza, Laufen-Salz., Lauterbach, Leipzig, Lindenberg, Luckau, Lüchow, Malapane, Marienwerder (Ostpr.), Maul, Meiderich, Meschede, Meseritz, Miechowitz i. Schl., Mühlhausen i. Th., Neuhof (Fulda), Neumarkt O.-Pf., Neunkirchen-S., Neusalz a. O., Nienburg, Nürnberg, Oberhausen, Oberlahnstein, Oppeln, Pfaffenhofen, Prenzlau, Radeberg, Ragnit, Rathenow, Ratingen, Reichenbach i. Schl., Remscheid, Rosenheim, Rotthausen, Schönborn, Schude, Senftenberg, Siegmar, Speyer, Stargard, Strausberg, Unterwesterwald, Vacha, Vegesack, Waldbröhl, Waldshut i. Bay., Waltershausen i. Thür., Waltrop, Wehlau, Wiebelskirchen, Witten, Zossen, Zschopau, Züllichau.

* * *

Die Mitglieder werden gebeten, für den Eingang der Abrechnungen bei der Hauptverwaltung Sorge zu tragen, da ihre etwa gezahlten Beiträge so lange als nicht bezahlt gelten, als diese nicht mit der Hauptverwaltung verrechnet sind.

Versammlungskalender

Gross-Hamburg. F. Eisen-Heizungsindustrie M. 18. I. 7³⁰. Hotel Mau, Holstenwall 19. (Jahreshauptversammlung.)
Hamburg. F. Eisenindustrie 18. I. 7³⁰. Mau's Hotel, Holstenwall 19.
Magdeburg. M. 16. I. Artushof. (Jahreshauptversammlung.)
Wittenberg Bez. Halle. M. 17. I. 8⁰⁰. Madsack, Münchener Hof, Bachstsasse 1.

Vorsicht bei folgenden Firmen:

Komnick in Elbing.
Hubert Zettelmeyer, Conz bei Trier.
Elektrizitäts-Gesellschaft Böttcher in Paditz.
Wissmann & Brenschede in Duisburg.
„Hafa" Maschinenbau-Akt.-Ges., Düsseldorf.
Seyboth & Co., Zwickau i. Sa.
Baugeschäft Bodey, Fürstenwalde.
Ingenieur Gebers, Tiefbau, Kultur u. Vermessung, Hirschberg i. Schl.
Architekt F. Adam, Fulda.

Tüchtiger

Weichenkonstrukteur

mit nachweislich grösseren Erfahrungen für unser hiesiges technisches Büro gesucht. Verheirateten Herren, die von auswärts zuziehen, können Wohnungen zur Verfügung gestellt werden. Bewerbungen mit genauem Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Lichtbild, Eintrittstermin und Gehaltsansprüchen an

Orenstein & Koppel A.-G.
Personalabteilung
Berlin SW 61 **Tempelhofer Ufer 24.**

Ankauf und Verkauf von

Wertpapieren

jeder Art besorgt schnell und billig die

Industriebeamten-Sparbank e. G. m. b. H.
Berlin NW 52, Werftstrasse 7. Postscheckkonto 13580.

Füllfederhalter
m. 14 karät. pl. Goldfeder u. Clip, mit Garantie. Preis M. 900.—.
Erwin R. Berthold, Halle a. S. 8.

Ich biete fest bis 20. Januar an:

Käse,

Tilsiter Art, in zarter u. schnittfest. Qual., in Laiben v. 8—10 Pfd. zu M. 650,— p. Pfd. einschl. Verp. franko Nachn. Mengenabgabe vorbehalten. **Ludwig Seufert,** Käsefabrik u. Grossh., Bargteheide Nr. 65 (Holst.)

Scheintod-Gas-Pistole D.R.P.
Idealste Verteidigungs-Waffe,

Pistole verb. Luxusmodell 4200 M. m. Patr. K. Spielz. Behördl. Anerk. Vertr. ges. **F. Danziger,** Abt. D. T., Berlin W 57.

Stoffe ab Fabrik für Herren- u. Damen-
bekleidung sendet an Private
Wilhelm Schwetasch
Spremberg-L. 15.
:: Muster franko gegen franko ::

Käse zarte Ware, in Tilsiter Art, in Laiben v. 8 bis 10 Pfd. lief. zu billigstem Tagespreis frk. Haus, Nachn., **Carl Armbruster,** Käsefabrik, **Altrahlstedt** (Holstein.)

Grosse chemische Fabrik am Mittelrhein
sucht zu sofortigem Eintritt zur dauernden Erledigung ihrer Inventarisierungsarbeiten

Maschinentechniker

mit langjähriger praktischer Erfahrung, der ähnliche Arbeiten schon ausgeführt hat. — Ausserdem einen

Maschinenkonstrukteur

für das technische Büro zum Entwerfen einzelner Apparate und ganzer Anlagen der anorganischen Grossindustrie. Abgeschlossene Fachschulbildung Bedingung.

Angebote unter Beifügung von Lichtbild, Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Referenzen usw. erbeten an

Rhenania, Verein Chemischer Fabriken A.-G.
Abteilung Hönningen a. Rh.

Maschinen-Techniker
gesucht

für einen grösseren Gutsbesitz in Ungarn. Reflektiert wird auf erstrangige Kraft mit langjähriger Praxis als Betriebsleiter. Aufgabe wäre die Beaufsichtigung der Maschinen- und Schmiede-Werkstätte der Spiritus- und Stärkefabrik. Gehalt 1500 kg Getreide, 1 Morgen Feld unter Mais, Holz, Beleuchtung, bescheidene Wohnung (Zimmer, Küche, Kammer), 40000,— ung. Kronen, 730 Liter Milch, 300 kg Kartoffeln per Jahr und Remuneration nach Verdienst. Antritt sofort. Offerte Gutsverwaltung **Csatárimajor, Com. Oedenburg, Ungarn.**

Soeben erschien: **Hebemaschinen** v. P. Haberstolz. 18 Taf. f. d. Konstr.-Tisch, kart. M. 1800 freibleib. Porto u. Verp. extra. Ill. Kat. üb. techn. Werke zum Selbstunterricht umsonst. **Strelitz i. M., Polytechnische Verlagsgesellschaft,** Max Hittenkofer.

Prima Riegelseife
dir. a. d. Fabrik a. d. Konsum
200 gr. Doppelriegel à M. 180.-
250 gr. „ à „ 215.-
500 gr. Blockriegel à „ 425.-
Terpentinöl-Schuhcreme
Prima lagerfähige frostsichere Wachsware
die 60 mm Dose M. 75 p. Stck.
„ 70 „ „ „ 92 „ „
ab Hamburg nur geg. Voreinsendung freibleibend, später Fabrik-Tagespreis lt. Offerte.
Hansa-Waren-Fabrik (Hansa-Werke)
Hamburg 21/14, Goethestr. 33.
Postscheckk. 5798, Hamburg.

Ich kaufe zurück:
Luegers Lexikon
Meyers „
Brockhaus „
und andere Werke zu guten Preisen
Herm. Meusser, Buchhandlung,
Berlin W. 57/4, Potsdamer Strasse 75.

Hütte, 23. Auflage
Band I—III, ungebraucht, zu verkaufen. Angebote an **A. Drum, Kaiserslautern,** Friedrichstr. 41.

Zu kaufen gesucht:

„Hütte", des Ingenieurs Taschenbuch
3 Bände
Offerten mit Preisangabe an

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.
Abteilung Buchhandel
Berlin NW 52, Werftstr. 7.

Bestellkarte

An das

Postamt

in .....
(Postzeitungsstelle)

Portofrei

Verantwortl.: Kurt Schindler, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 52. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Gesamtausgabe

Deutsche Techniker-Zeitung

Gesamtausgabe

Bundeszeitschrift der technischen Angestellten und Beamten.

Die Gesamtausgabe der Deutschen Techniker-Zeitung besteht aus der Zusammenfassung folgender Einzelausgaben: I „Der Industrietechniker", II „Der Bautechniker", III „Der technische Grubenbeamte", IV „Der technische Gemeindebeamte", V „Der Staatstechniker", VI „Der Katastertechniker", VII „Der Reichseisenbahntechniker". — Allen Ausgaben wird zwanzigtägig eine der Beilagen „Recht und Rechtspraxis" oder „Bildung und Unterricht" oder „Sozialwirtschaftliche Rundschau" beigefügt.

Erscheint am 1., 11. u. 21. jed. Monats. — Bezugspreis durch die Post vierteljährlich 200,— Mark, für das Ausland 400,— Mark. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten u. Beamten, Berlin NW52, Werftstr. 7.

Bankkonto: Commerz- und Privatbank, Berlin NW 52, Alt-Moabit 127. Postscheckkonto: Nr. 52100 Berlin. — Telegramm-Adresse: Industriebeamte, Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 1090, 7810, 7811.

Nummer 3 / 5. Jahrgang — Berlin, den 21. Januar 1923

Steigende Not

Die freien Gewerkschaften Deutschlands erheben in einem Aufruf, den wir umseitig abdrucken, gegen die Besetzung des Ruhrgebietes vor aller Welt den schärfsten Protest. Mit Recht! Es ist Frieden geschlossen, der Krieg ist seit Jahren beendet. In dieser Friedenszeit, wo man glauben muss, dass alle Kräfte anzuspannen seien, um die durch den Weltkrieg zerstörten Güter wiederherzustellen, marschieren die Franzosen mit Tanks, Kanonen und Maschinengewehren und anderen Requisiten des Krieges mitten in eine werktätige, fleissig arbeitende Bevölkerung hinein, stören den Produktionsprozess und zerstören die Möglichkeit, in absehbarer Zeit zum eigentlichen Wiederaufbau zu kommen.

Der Einbruch der Franzosen in Rheinland und Westfalen verschärft, wie man jetzt schon erkennen kann, die Not der arbeitnehmenden Bevölkerung, nicht nur im Ruhrgebiet, sondern in ganz Deutschland. Zu der wirtschaftlichen Not unserer zahlreichen Kollegenschaft in Rheinland-Westfalen, besonders der Grubenbeamten, gesellt sich noch das schmerzliche Gefühl der Unterdrückung, der Zwang zur Unterordnung unter fremde, militärische Gewalt und der französischen Ingenieurkommissionen, denen auch Belgier beigesellt sind. Unsere Kollegenschaft im Ruhrgebiet wird in Gewissensnöte kommen, wenn sie befehlsgemäss den Anordnungen der durch die Bajonette gestützten feindlichen Berufskollegen gehorchen soll, selbst in Fällen, wo solche Anordnungen unzweckmässig, schädlich und vielleicht sogar zerstörend für das sein können, was ihrer Obhut anvertraut ist, und was zu erhalten und zu fördern ihre Lebensaufgabe ist. Die französischen Ingenieure sind nicht klüger als die deutschen, sie haben nicht die Kenntnis der deutschen Arbeitsmethoden, sie kennen nicht die besonderen Eigenheiten der deutschen Werke, die sie nunmehr durch rohe Gewalt in ihre Hand bekommen haben, und sollen nun befugt sein, in alles hineinzureden und über alles zu bestimmen. Wir verstehen also vollkommen die Not, in die unsere dortigen Kollegen kommen, wenn sie vor die Entscheidung zwischen Berufspflicht und dem Befehl der neuen Gewalthaber gestellt sind. Wir erwarten von unseren Freunden im Ruhrgebiet, dass sie trotz dieser Schwierigkeiten versuchen, die Produktionsstätten, soweit sie es irgend können, in ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten.

Die wirtschaftlichen Folgen, die sich durch den Einmarsch der Franzosen und Belgier einstellen werden, können gar nicht schlimm genug veranschlagt werden. In wenigen Tagen sind die Devisen, allen voran der Dollar, auf mehr als das Doppelte gestiegen. Mit ihnen laufen die inländischen Preise um die Wette. Eine fabelhafte Aufwärtsbewegung aller zum Leben notwendigen Bedarfsartikel ist eingetreten, und es drängt sich uns die bange Frage auf, ob dies nicht bloss der Anfang einer neuen grossen Etappe der Verelendung der arbeitenden Bevölkerung sein wird, die sich binnen Kurzem ins Grauenhafte steigern wird? Waren bis jetzt schon die wirtschaftlichen Nöte der Arbeitnehmer, besonders der Angestellten und Beamten, in ganz Deutschland schier unerträglich — die Lebenshaltung eines qualifizierten Technikers war schon seit langem auf weniger als die Hälfte seiner Vorkriegslebenshaltung herabgedrückt —, so wird jetzt ein weiterer ungeheurer Druck sie zwingen, noch mehr zu darben, sich noch mehr zu versagen, auf Vorsorge gegen Krankheit und Alter noch mehr als bisher zu verzichten und die Zukunft noch schwärzer zu sehen denn je.

Ist aber die jüngste Steigerung der Lebensmittel, die unerhörten Steigerungen für Hausrat, Textilien, Schuhe, und was man sonst noch zum Leben gebraucht, begründet? Warum schmiegen sich diese Preise sofort dem Dollar an? Besteht denn alles dieses aus Rohstoffen, die wir aus dem Auslande beziehen müssen, ist alles Viehfutter mit Devisen bezahlt? Kaufen wir denn die Sachen allesamt aus dem Auslande? Noch einmal, wo sind die Gründe für diesen Preistaumel, der wie ein Schrecken auf der unbemittelten Bevölkerung liegt? Ist es nicht so, dass die Besitzer der Produktionsmittel und die Händler ohne Grund auch noch die Ruhrbesetzung als Anlass benutzen, besondere Gewinne aus dem deutschen Volke herauszuschlagen? Auf die verzweifelten Fragen unserer Hausfrauen bei den Kleinhändlern, warum denn alles jetzt so sprunghaft verteuert wird, antwortet man ihnen, ja der Dollar ist doch gestiegen, und obwohl sie keine volkswirtschaftlichen Kenntnisse besitzen, fühlen sie doch, dass diese Antwort nur ein Vorwand für die unersättliche Profitgier der Sachwertbesitzer ist, die sich schrankenlos breit machen kann, weil die Konkurrenz des Auslandes fehlt und infolge des neuesten Streiches der Franzosen noch für längere Zeit, als es sonst der Fall wäre, fehlen wird. Die Besetzung des Ruhrgebietes ist, wirtschaftlich gesehen, eine ungeheure Torheit und wird weder dem französischen Volke dienen noch ihm zum Ruhme angerechnet werden können. Wir müssen aber dagegen Einspruch erheben, dass nun all das, was sich jetzt ereignet, auf das Konto dieser Besetzung gesetzt wird.

Dass die Arbeitgeber sich mit Händen und Füssen dagegen wehren, ihren Angestellten und Arbeitern zum Ausgleich der furchtbaren Teuerung entsprechende Lohn- und Gehaltszulagen zu gewähren, kann man gewiss nicht mit dem französischen Vorgehen begründen.

Die Zulagen, die man vor der Ruhrbesetzung gewähren wollte, reichten kaum zur Hälfte hin, die bis dahin eingetretene Verteuerung seit der letzten Gehaltsregelung wettzumachen.

Der Februarbeitrag

Der Bundesvorstand hat im Einverständnis mit dem Bundesausschuss die Februarbeiträge wie folgt festgesetzt:

Vollbeitrag	**1800 Mark**	**Jugendbeitrag . . . .**	**60 Mark**
Minderbeitrag	**1000 Mark**	**Hospitantenbeitrag . .**	**10 Mark**

Die Vertrauensmänner werden auf das dringendste gebeten, diese Beiträge von allen Mitgliedern sofort am Monatsersten und in der richtigen Höhe einzuziehen und abzuliefern. Von den Einzelmitgliedern wird erwartet, dass sie ohne besondere Aufforderung ihren Beitrag an die für sie zuständige Verwaltungsstelle abliefern.

Und jetzt, nachdem mit der Besetzung des Ruhrgebietes ein weiteres wahnsinniges Steigen der Preise einsetzt, weigern sie sich immer noch, auch nur das zu bezahlen, was zur Erhaltung unserer schon so stark geschmälerten Lebenshaltung des Oktober und November notwendig ist.

Wer sich gegen die imperialistische Politik der Franzosen wendet, hat die Pflicht, alles zu unterlassen, was etwa die Wirkungen solcher Gewaltpolitik verstärken könnte. Das Verhalten des Unternehmertums bei Lohn- und Gehaltsverhandlungen steigert bedauerlicherweise die wirtschaftliche Bedrängnis der Arbeitnehmer und verstärkt die Wirkungen der französischen Massnahmen in hohem Masse.

Die Zeiten sind wenig tröstlich. Das Jahr 1923 hat in einer Weise angefangen, die nur zu geringer Hoffnung Anlass gibt. Trotz alledem dürfen wir nicht verzweifeln, wir dürfen die Dinge nicht laufen und resignierend das Unheil in voller Wucht hereinbrechen lassen. Wir müssen uns ihm entgegenstemmen und die unselige Entwicklung zur Umkehr zwingen.

Dies ist möglich, wenn auch nur langsam, wenn auch nur mit grossem Opfermut. Die Voraussetzung dazu ist eine straff organisierte Kollegenschaft, ist ein alle technischen Angestellten und Beamten umfassende starke Gewerkschaft, ist unser Bund.

Kurt Schindler.

* * *

Aufruf der freien Gewerkschaften.

Die freien Gewerkschaften Deutschlands erheben gegen die Besetzung des Ruhrgebiets durch französische und belgische Truppen vor aller Welt den schärfsten Protest. Sie erblicken in dieser Massnahme einen jeder rechtlichen Grundlage entbehrenden Gewaltakt und den Ausdruck schlimmster imperialistischer Gewaltpolitik, die von den organisierten deutschen Arbeitnehmern stets bekämpft worden ist, gleichviel von welcher Seite sie geübt wurde.

Die deutsche Wirtschaft erleidet durch diesen Gewaltakt eine katastrophal wirkende Erschütterung, unter der in erster Linie die werktätige Bevölkerung Deutschlands zu leiden hat, und von der in weiterer Folge die Arbeiter der ganzen Welt auf das schwerste betroffen werden.

Die freien Gewerkschaften sind zu diesem Protest um so mehr berechtigt, als sie seit Beendigung des Krieges sich rückhaltlos für die Wiedergutmachung und den Wiederaufbau der durch den Krieg zerstörten Gebiete eingesetzt haben. Alle Angebote der deutschen Gewerkschaften für den Wiederaufbau konnten nicht zur Ausführung gelangen, weil die französische Regierung diese Versuche bisher verhindert hat. Die deutschen Gewerkschaften sind nach wie vor zu einer der Leistungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft entsprechenden Wiedergutmachung bereit. Sie sehen aber in diesem militärischen Gewaltakt die Verhinderung, wenn nicht gar die dauernde Zerschlagung der wirtschaftlichen Voraussetzungen zur Erfüllung dieser Absicht.

Die französisch-belgische Einmarschnote verpflichtet die deutschen Gewerkschaften unter Androhung scharfer Strafen, allen wie immer gearteten Befehlen der Besatzungsbehörden widerspruchslos Folge zu leisten, sogar sie zu unterstützen.

In den schlimmsten Tagen der Reaktion haben die herrschenden Gewalten an die Gewerkschaften derartig entwürdigende Zumutungen nicht zu stellen gewagt.

Die hier von den Besatzungsmächten aufgestellten Grundsätze widersprechen allen im Völkerbundsvertrag enthaltenen Sicherungen für das Selbstbestimmungsrecht der Völker und der damit in untrennbarem Zusammenhang stehenden Koalitionsfreiheit der Arbeitnehmer.

Die Gewerkschaften rufen die Arbeiter, Angestellten und Beamten auf, alles Trennende in ihren Reihen zurückzustellen und den ihnen aufgezwungenen Kampf gegen den unersättlichen und kriegerischen Imperialismus geschlossen zu führen.

Sie erwarten von der Regierung Massnahmen, damit die bei der politischen Situation entstehenden wirtschaftlichen Folgen und Opfer nicht von den breiten Massen des Volkes allein oder überwiegend getragen werden müssen. Sie halten es für selbstverständlich, dass die Verlegung des Kohlensyndikats nicht zur Aufhebung der gemeinwirtschaftlichen Kohlenbewirtschaftung führt.

Die freien Gewerkschaften Deutschlands rufen die Arbeiter aller Länder auf, ihnen den Kampf gegen die Verweigerung der fundamentalsten Grundrechte der Arbeitnehmer und gegen ihre Verelendung nicht allein zu überlassen; denn ihr Kampf ist auch der Kampf der Arbeiterklasse der ganzen Welt.

Berlin, den 11. Januar 1923.

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund.
Allgemeiner Freier Angestelltenbund (AfA-Bund).
Allgemeiner Deutscher Beamtenbund.

Nutzniesser fremder Arbeit

Ist es möglich, die Erfolge unserer gewerkschaftlichen Arbeit zu steigern? Ist bisher alles in der richtigen Weise getan, um den Nutzeffekt unseres Bundes auf ein Höchstmass zu bringen? Diese Fragen sollten wir uns gerade in der gegenwärtigen Zeit immer wieder vorlegen und zu beantworten suchen.

Die Widerstände, die ein schnelleres Vorwärtskommen unserer Bewegung hindern, sind nicht zum wenigsten in den Rücksichten zu suchen, die wir immer und immer wieder auf die aussenstehenden Kollegen nehmen müssen. Die Unorganisierten stehen abseits unserer gemeinsamen Kampffront. Sie sind dennoch immer darauf bedacht, dass ihnen von den Früchten unseres Ringens nichts verloren geht. Sie sehen stillschweigend, wie die Gewerkschaftsmitglieder Monat für Monat die materiellen Lasten und zahlreichen Pflichten der Organisation im Interesse der Gesamtheit willig auf sich nehmen, ohne sich ihrer Bequemlichkeit oder ihres Geizes auch nur zu schämen. Heisst es aber einstehen für auch von ihnen anerkannte Forderungen, so sind sie nicht da. Ist gar der Ausgang eines gewerkschaftlichen Kampfes zweifelhaft, so sind sie die ersten, die bereit sind, den kämpfenden Kollegen in den Rücken zu fallen. Warum müssen wir uns so und so oft mit Tarifabschlüssen bescheiden, die weit hinter unseren berechtigten Forderungen zurückbleiben? Weil wir um so schwächer sind, je grösser der Haufen der Indifferenten ist, der neben den organisierten Kollegen steht, und weil unsere Gegner, denen die Schwächen unserer Bewegung nicht verborgen bleiben, jederzeit bereit sind, diese rücksichtslos für ihre Ziele auszunutzen. Die Unorganisierten hängen wie ein Bleigewicht an unserer Bewegung.

Diesen Zuständen tatenlos zusehen, heisst, die Organisation als solche aufgeben. Immer und immer wieder müssen wir darangehen, Bresche zu legen in die Reihen der Unorganisierten, und versuchen, sie einzugliedern in die gemeinsame Kampffront. Die hierfür anzuwendenden Mittel, die Methoden der gewerkschaftlichen Propaganda, lassen sich nicht schematisieren. Sie haben sich ganz nach den besonderen Umständen zu richten.

Zu einer Zeit, als die Gewerkschaften ihre Existenz täglich aufs neue verteidigen mussten und auch die Mitgliedschaft zu einer freien Gewerkschaft ein Risiko darstellte, das vielfach Stellung und Ansehen umfasste, war die Aufklärung durch Flugblätter, Artikel und Versammlungen das Gegebene. Die Zahl der persönlichen Werber war nur gering. Es kam damals in der Propaganda vor allem darauf an, die Notwendigkeit der Organisation jedem einzelnen klarzumachen. Heute besteht über die Notwendigkeit gewerkschaftlicher Organisation kaum noch ein Zweifel. Der Organisationsgedanke hat sich nicht nur bis zu Prokuristen, Direktoren und höchsten Beamten, sondern auch bei Behörden, Unternehmern und Arbeitgebern in entscheidender Weise durchgesetzt. Die Gewerkschaften sind als Interessenvertretung der Arbeitnehmer offiziell anerkannt. Die Unorganisierten haben damit ihren wichtigsten Einwand gegen die Organisation verloren: Sie können den Kollegen heute nicht mehr glaubhaft machen, dass sie für ihre Stellung fürchten müssen, und noch viel weniger können sie damit Eindruck erwecken, die Gewerkschaften verächtlich zu machen. Auch sie erkennen den Umschwung der Verhältnisse, der durch die Anerkennung der Gewerkschaften eingetreten ist, so sehr auch diese Anerkennung selbstverständlich nur bestehen bleiben wird, als die Macht vorhanden ist, sie zu verteidigen. Ein besonderer persönlicher Mut ist für die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft heute kaum noch wie ehemals erforderlich. Natürlich gibt es auch heute noch unter den Unorganisierten Kollegen, die nichts anderes hindert, sich unserer Bewegung anzuschliessen, als Feigheit. Die grosse Masse der Aussenstehenden jedoch setzt sich überwiegend aus Kollegen zusammen, die innerlich den Gewerkschaften durchaus zustimmen und ihr jeden Erfolg wünschen, aber trotzdem draussen bleiben. Der „zu hohe Beitrag“ ist eine Phrase für Drückeberger, auf die niemand mehr hereinfallen sollte.

Unter diesen Umständen sind dann auch in der Agitation andere Mittel und Methoden am Platze. Heute ist bei aller Vornehmheit des Auftretens eine gesunde Rücksichtslosigkeit und deutliche Offenheit, die an Klarheit nichts zu wünschen übrig lässt, das Gegebene. Ein derartig bestimmtes Auftreten muss sowohl innerhalb als auch ausserhalb des Betriebes im Verhalten gegenüber den Unorganisierten an den Tag gelegt werden. Es ist wirklich nicht zu rechtfertigen, wenn organisierte Kollegen heute noch solchen Kollegen, die sich bewusst ausserhalb unserer Reihen stellen, und die sogar bereit sind, uns in den Rücken zu fallen, berufliche Hilfe und persönliches Fortkommen angedeihen lassen. Es darf auch nicht vorkommen, dass Kollegen die Leistungen des Bundes, wie

Auskunftserteilung, Rechtsberatung und die Vertretung ihrer Interessen in den Betriebs- und Ortsverwaltungen direkt gewährt wird, ohne sich vorher ihrer Mitgliedschaft einwandfrei vergewissert zu haben. Derartige Unterstützungen Aussenstehender müssen letzten Endes die Gesamtheit schädigen, weil die Unorganisierten schliesslich dabei zu der Auffassung kommen müssen, dass man ohne Schwierigkeiten dort ernten kann, wo man nicht gesät hat. Haben wir denn Veranlassung, den Wert unserer eigenen Arbeit herabzusetzen? Gilt der Satz, dass jede ehrliche Arbeit ihrer Anerkennung wert ist, nicht auch von der Gewerkschaftsarbeit, einerlei, ob sie ehrenamtlich oder besoldet ausgeübt wird? Wenn wir dem Interesse der Gesamtheit wirklich dienen wollen, dürfen wir nicht die Erfolge unserer Arbeit Schmarotzern würdelos in den Schoss werfen.

Hören wir, wie andere Berufsschichten ihre Organisationsarbeit betreiben. In dem Organ des Leipziger Aerzteverbandes, den „Aerztlichen Mitteilungen" Nr. 5 lesen wir:

„Sämtliche Aerzte müssen in die Organisationen. Haben wir das erzielt, so ist der Kampf bereits halb gewonnen. Zu erreichen ist das nur durch wirtschaftlichen Druck. Wer sich absichtlich von der Organisation ausschliesst, soll als Mensch und als Arzt verfemt sein. Kein Arzt darf mehr ein Wort mit ihm wechseln, weder im privaten noch im öffentlichen Verkehr, weder beruflich noch gesellschaftlich. Er soll wirtschaftlich losgelöst sein und keine Vorteile aus Standeswohlfahrtseinrichtungen haben, weder für sich noch für seine Angehörigen, er sei verflucht für alle Zeit. Ebensolche straffe Disziplin muss auch in der Privatpraxis herrschen. Der Verein gibt eine Vereinsmindesttaxe heraus, die das 20fache des vor dem Kriege ortsüblichen Honorarsatzes vorsieht und an die jeder gebunden ist. Wer die Vereinsmindesttaxe missachtet, wird nach dem drittenmal von dem gesetzlichen Standesorgan, von der Aerztekammer, vermahnt, beim viertenmal aus der Organisation ausgeschlossen und als standesunwürdig angesehen. Für einen solchen Standesverräter ist der vorbezeichnete Boykott die mindeste Form der Verachtung."

Die Betätigung solcher Auffassungen hat den Aerzten zweifellos starke Erfolge gebracht. Aber selbst wenn wir in bezug auf die Propagandamittel nicht so weit gehen, ist doch eines unter allen Umständen notwendig: Die Agitation darf nicht einschlafen. Die Bearbeitung der Unorganisierten muss immer wieder in Angriff genommen werden.

Gewiss ist dabei jede Anwendung von Gewalt verwerflich. Das darf uns aber nicht veranlassen, gegenüber den Unorganisierten mit der Wahrheit hinter dem Berge zu halten. Aussprechen, was ist, ist auch in der Werbearbeit notwendig. Jede sich bietende Gelegenheit muss für die gewerkschaftliche Propaganda ausgenutzt werden, seien es Betriebspausen, seien es die Wege von und zur Arbeitsstelle. Niemals dürfen die Unorganisierten auf den Gedanken kommen, dass man sich mit ihrer Absonderung bereits stillschweigend abgefunden hat. Es darf ihnen keine Ruhe gelassen werden, bis es endlich gelungen ist, sie zum Anschluss an den Bund zu bewegen.

Keines unserer Mitglieder darf sich von dieser notwendigen Werbearbeit ausschliessen. Jedes Mitglied muss ein Agitator sein. Darüber hinaus muss mit der nötigen Systematik zu Werke gegangen werden. Der Vertrauensmann selbst braucht sich gar nicht besonders zu engagieren und dem Arbeitgeber keinen Angriffspunkt zu geben. Es genügt, wenn er oder ein anderer die Fäden in der Hand behält und den Kollegen ständig die notwendigen Anregungen für die Agitation gibt. Keine Betriebsversammlung sollte vorübergehen, in der nicht eingehend über die Werbung der noch Aussenstehenden gesprochen wird und über die anzuwendenden Mittel beraten wird.

Durch das Geschrei der Unternehmer über Organisationszwang und Terrorismus brauchen wir uns nicht beirren zu lassen. Sie sind die letzten, die ein Recht haben, über verwerfliche Methoden der gewerkschaftlichen Propaganda zu zetern. Sie wollen gefälligst vor ihrer eigenen Tür kehren. Das Material über den Organisationszwang der Unternehmer liegt bergehoch. Ihre Verbände bringen überall dort, wo sie die Macht dazu haben, vielfach ohne Rücksicht auf die Interessen der Allgemeinheit, Boykott, Materialsperren, Konventionalstrafen usw. zur Anwendung. Würden die Arbeitnehmer nur einen Teil der gleichen Rücksichtslosigkeit aufbringen wie die Arbeitgeber, so gäbe es in Deutschland schon lange keine Unorganisierten mehr.

Friedrich Schwedt.

Die Entlassung von Angestellten und Beamten

I. Angestellte.

Der Reichstag hat in dem Gesetz über die Feststellung eines 7. Nachtrages zum Reichshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1922 vom 19. Dezember 1922 im Artikel 4 beschlossen:

„Bei Einstellung von Arbeitskräften in Stellen, die zur Wahrnehmung durch Beamte geeignet sind, sind die Reichsbehörden verpflichtet, Wartegeldempfänger oder sonst entbehrlich gewordene oder entbehrlich werdende Reichsbeamte sowohl bei dauernder Anstellung wie auch bei vorübergehender Beschäftigung durch Vermittlung der Zentralausgleichsstelle beim Reichsministerium des Innern oder durch unmittelbares Anfordern heranzuziehen.

Zur Unterbringung der genannten Personen, insbesondere der überzähligen Beamten der Reichspost- und der Reichsverkehrsverwaltung sind nicht versorgungsberechtigte Angestellte und sonstige Lohnempfänger der Reichsverwaltung, sobald es mit den Erfordernissen des Dienstbetriebs irgend vereinbar ist, in entsprechender Zahl gegen Gewährung der vom Reichsminister der Finanzen festgesetzten Abfindungssumme zu entlassen."

Bei den Beratungen über das Gesetz hat der Reichstag Anträge, 1. dass solche Angestellte, die bereits vor dem Kriege bei einer Reichsverwaltung oder einer Verwaltung der Länder oder Gemeinden eingestellt sind, nicht entlassen werden sollen, ferner 2. dass Supernumerare und ähnliche Anwärter nicht mehr eingestellt werden dürfen, und 3. dass neue Beamtenstellen nur durch Angestellte der Reichsverwaltungen besetzt werden sollen —, gegen die Stimmen der Sozialdemokraten abgelehnt.

Im Sinne dieses Gesetzes hat der Reichsverkehrsminister durch Erlass unter Nr. E II 20 Nr. 17272/22 am 23. Dezember die Uebernahme von 50 bau- und vermessungstechnischen Kräften der Reichsbahndirektionen Hannover und Münster durch die Reichsverwaltung der Wasserstrassen angeordnet, und zwar sollen in erster Reihe jüngere Kräfte ohne eigenen Hausstand, und falls dieses nicht zutrifft, andere Beamte an dem bisherigen Dienstort herangezogen werden. Die Planstellen der zur Wasserstrassenverwaltung übertretenden Kräfte sind bis auf weiteres offenzuhalten.

Demselben Zwecke dient ein Erlass des Reichsverkehrsministers, Abt. Wasserstrassen, W. II. I. P. 5291 vom 17. November 1922, in dem bestimmt ist, dass für jeden Eisenbahnbeamten ein Angestellter unter Einhaltung der Kündigungsfrist zu entlassen ist. Wenn dieser Erlass auch vorläufig nur für die Wasserstrassendirektionen in Hannover und Magdeburg bestimmt ist, so enthält er doch bereits allgemeine Richtlinien, die auch bei der Uebernahme von Eisenbahnbeamten im Bereiche der anderen Wasserstrassendirektionen gelten sollen. Unter Hinweis auf den früheren Erlass W. II. I. P. 12. 2459 vom 21. August sollen die Angestellten in folgender Reihenfolge entlassen werden: Personen, die einen doppelten Erwerb haben — Ledige, soweit sie nicht die einzigen Ernährer arbeitsunfähiger Eltern oder Geschwister sind — verheiratete Kinderlose sowie Ledige, die Ernährer arbeitsunfähiger Eltern oder Geschwister sind — Verheiratete mit einem usw. Kndern. Nicht zu entlassen sind: Versorgungsberechtigte Personen, Schwerbeschädigte, Angestellte, die ununterbrochen länger als 10 Jahre in der Verwaltung beschäftigt sind, sowie Wartegeldempfänger. Auf Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und Angestellte mit zahlreicher Familie ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

Des ferneren enthält der Erlass den nachfolgenden unglaublichen Satz:

„Wenngleich eine Beteiligung der Betriebsvertretung bei Entlassung der vorliegenden Art nicht vorgeschrieben ist, wird es sich doch empfehlen, sie vor der Kündigung zu hören."

Der Oberpräsident der Provinz Hannover als Chef der Wasserstrassendirektion Hannover war bereits in die Ausführung dieses Erlasses eingetreten, so dass auf Anregung des Bezirksbetriebsrates der Wasserstrassendirektion Hannover und auf Veranlassung der betroffenen Gewerkschaften am Freitag, den 12. Januar, eine Besprechung im Reichsverkehrsministerium stattfand. Der Reichsverkehrsminister war durch den Staatssekretär Kirschstein, Ministerialdirektor Reuss, Oberregierungs-

Aus einer Unternehmerzeitung:

„Wer keine Opfer für die Organisation bringen will, dem kann es gar nicht schlecht genug gehen."

rat Eichler und Oberregierungsrat Dr. Winzerling vertreten. Unser Bund hatte den Kollegen Gröttrup entsandt, der in einem längeren Vortrage den anscheinend noch immer bestehenden Zustand geisselte, dass die Reichswasserstrassenverwaltung sich um die Mitwirkung der Betriebsvertretungen herumdrücke. Der Erlass war dem Hauptbetriebsrat zur Mitwirkung nicht zugegangen. Unser Vertreter drückte sein Erstaunen darüber aus, dass es im Reichsverkehrsministerium noch verantwortliche Referenten gäbe, die die Zuständigkeit der Betriebsvertretung bei Kündigung von Angestellten glaubten anzweifeln zu müssen. Da der Erlass als die Auswirkung eines allgemeinen Gesetzes, die sich nicht auf einen Bezirk beschränkt, anzusehen sei, würde es für jeden Menschen eine Selbstverständlichkeit sein, dass der Hauptbetriebsrat zuständig ist. Auch habe der Zentralschlichtungsausschuss beim Reichsarbeitsministerium in wiederholten Sprüchen deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die Betriebsräte in den Fällen, wo Angestellte zwecks Unterbringung von Beamten entlassen werden sollen, zum mindesten zuständig für die Auswahl der zu entlassenden Angestellten sei (letzter Spruch des Zentralschlichtungsausschusses Z. S. I. 38 vom 10. August 1922). In Anbetracht dieser Tatsache stellte Kollege Gröttrup einen Mangel an Kenntnissen der bisherigen Rechtsprechung bei den zuständigen Referenten fest. Selbst für den Fall, dass das Reichsverkehrsministerium Zweifel an der Zuständigkeit der Betriebsräte hätte haben können, bedeutet die Nichtinanspruchnahme der Betriebsräte die Nichteinlösung der wiederholt gegebenen wohlwollenden Zusagen, dass auch in solchen Fällen die Betriebsräte gehört werden sollen, wenn es im Interesse der Erledigung der Angelegenheit liegt. Der Sinn und Zweck des Gesetzes vom 19. Dezember 1922 sei, dass eine Ersparnis für die Reichsverwaltung erzielt werde. Infolgedessen dürfe der Ersatz eines Angestellten durch einen Beamten nur dann erfolgen, wenn die durch die Entlassung eines Angestellten hervorgerufene Ersparnis nicht wieder durch die gegebenenfalls zu zahlenden Tagegelder oder Reisekostenpauschalen oder Vergütungen für die Führung eines doppelten Haushaltes aufgehoben wird. Die Uebernahme des Beamten habe nur dann Zweck, wenn die Aussicht besteht, dass der Beamte am Orte der neuen Dienststelle in absehbarer Zeit eine Wohnung erhält.

Hochqualifizierte Angestellte mit Spezialkenntnissen dürften im Interesse der Wirtschaftlichkeit des Betriebes erst dann entlassen werden, wenn die an ihre Stelle tretenden Beamten die gleiche Gewähr für die wirtschaftliche Ausführung ihrer Arbeiten bieten.

Die Besprechung hatte zur Folge, dass der Ausführung der Entlassungen bei den Wasserstrassendirektionen Hannover und Magdeburg zunächst eine durch den Staatssekretär Kirschstein angeordnete Besprechung zwischen den Angestelltenvertretungen und den Provinzialbehörden unter Beisein von Vertretern des Verkehrsministeriums vorausgehen soll. Ausserdem geht der für den ganzen Reichsbezirk geltende allgemeine Erlass zunächst dem Hauptbetriebsrat zur Bearbeitung zu. Der Bund wird in Anbetracht der grundsätzlichen Bedeutung der Sache auch weiter bei der Entwicklung der Dinge tätigen Anteil nehmen und im Sinne der bereits oben ausgeführten Forderungen wirken. Wir werden ferner verlangen, dass alle vor dem Kriege bereits im Dienste der Verwaltung gewesenen Angestellten nicht entlassen werden. Nach den damaligen Verhältnissen der Verwaltung sind diese Angestellten in den Dienst des Staates eingetreten in der Erwartung, dass sie nach einer langjährigen Bewährungsfrist aus dem Staatsdienste nicht entlassen werden. Wie damals, so ist es auch heute so, dass Angestellte nach einer langjährigen Tätigkeit beim Staate bei privaten Arbeitgebern schwer Stellung finden.

Auf Grund des Schiedsspruches des Zentralschlichtungsausschusses vom 23. Dezember 1918 (R.G.Bl. S. 1456) sind Entlassungen von Angestellten zum Zwecke der Einstellung von Beamten, Militäranwärtern und sonstigen Versorgungsberechtigten keine Entlassungen zur „Verminderung der Arbeitnehmerzahl" im Sinne des § 12 der Verordnung vom 12. Februar 1920. Danach besteht keine rechtliche Verpflichtung für die öffentlichen Verwaltungen, Arbeitsstreckungen vorzunehmen. Das hindert aber nicht, dass die Reichsverwaltungen, die in erster Linie soziale Arbeitgeber sein sollten, diese Arbeitsstreckungen vornehmen, soweit die Möglichkeit dazu besteht. Nach unserer Auffassung kann die Verwaltung ihre technischen Kräfte so verteilen, dass an der einen Dienststelle vorwiegend Angestellte, an der anderen Dienststelle vorwiegend Beamte beschäftigt werden, so dass eine Arbeitsstreckung bei der erstgenannten Dienststelle durchgeführt werden kann.

Nach bereits ergangenen Sprüchen von Schlichtungsausschüssen ist der Bereich einer ganzen Verwaltung als ein Betrieb im Sinne des Betriebsrätegesetzes aufzufassen. Wir müssen demgemäss zum mindesten verlangen, dass die Angestellten des Bezirkes einer Mittelbehörde zusammengefasst werden, so dass bei notwendigen Entlassungen diejenigen Angestellten ausgewählt werden können, die von der Entlassung am wenigsten stark betroffen werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Möglichkeit besteht, den Angestellten eines bestimmten Berufes, die von der Entlassung besonders hart getroffen würden, ein anderes Tätigkeitsgebiet zu übertragen, das bisher von einem wirtschaftlich stärkeren Angestellten bearbeitet worden ist.

II. Beamte.

Auch im Gebiet der Reichsbahnverwaltung soll ein weiterer Abbau vorgenommen werden. Nach Mitteilungen des Reichsverkehrsministeriums sollen nur „die noch vorhandenen unproduktiven Kräfte" erfasst werden. Bei der Entlassung im Januar v. J. habe sich gezeigt, dass viel vollwertiges Personal zur Entlassung gekommen oder freiwillig ausgeschieden sei, was bei der jetzigen Entlassungsmassnahme unter allen Umständen vermieden werden müsse. Die Entlassungen sollen sich auch auf Beamte erstrecken, die erst verhältnismässig kurze Zeit als Beamte eingestellt sind, und bei denen noch kein unkündbares Verhältnis vorliege. Es sollen ausserplanmässige Beamte und solche kündbare Beamte, die weniger als vier Jahre im planmässigen Beamtenverhältnis stehen, betroffen werden. In erster Linie sollen ausserplanmässige Beamte, die sich als ungeeignet für den Eisenbahndienst erwiesen haben, oder die dienstunwillig sind, und ausserplanmässige und planmässige Beamte, die einen Doppelerwerb haben, entlassen werden. Bekanntlich haben wir beim Reichsverkehrsminister beantragt, dass bei der Feststellung der Bewährungsfrist für die Unkündbarkeit des Beamten auch die im Angestelltenverhältnis zugebrachte Dienstzeit mitangerechnet wird.

Die Reichsregierung hatte zugesagt, die Frage der Kündigungsklausel zu regeln. Neuerdings hat sich das Reichskabinett auf den Standpunkt gestellt, diese Frage erst beim kommenden Beamtenrechtsgesetz zu erledigen. Das Reichskabinett hat sich damit dem Verdachte ausgesetzt, eine Verbesserung des Kündigungszustandes der Beamten nur deshalb hinausgeschoben zu haben, damit es noch vor dieser Regelung nach ihrer Auffassung die Beamten entlassen kann. Jeder Eingeweihte weiss, dass das Beamtenrechtsgesetz bei den jetzigen politischen Verhältnissen in Deutschland noch in sehr weiter Ferne liegt. Das Verhalten der Reichsregierung ist zu durchsichtig und ein Zeichen dafür, was die heutige Regierung den Beamten glaubt vorsetzen zu dürfen.

Die Reichsverwaltung scheint ganz vergessen zu haben, dass der Arbeitgeber Staat mehr wie jeder andere Arbeitgeber soziale Verpflichtungen hat. Der Beamte hat während seiner Ausbildungszeit bei völlig unzureichender Besoldung dem Staate gute Dienste geleistet. Er hat dieses in dem Glauben getan, eine Lebensstellung zu haben. Nach der bisherigen Gepflogenheit durfte er annehmen, dass ihm für die entbehrungsreiche Zeit der Ausbildung ein Aequivalent in der Erlangung einer lebenslänglichen Stellung mit Pensionsberechtigung geboten wird. Nur die bisherige Uebung des Staates, seine Beamtenanwärter und Diätare nach einer gewissen Zeit endgültig in unkündbare Beamtenstellen zu bringen, ist ferner die Ursache, dass der Beamtenanwärter und „kündbare" Beamte aus dem Rahmen der allgemeinen Arbeitnehmersozialversicherung herausgenommen worden sind. Wir wissen nicht, wie die Regierung bei den beabsichtigten Beamtenentlassungen die durch die einseitige, auf die Verwaltung eingestellte Ausbildung verlorenen Lebensjahre, die zu niedrig besoldeten Dienste während der bisherigen Diensttätigkeit und die unterlassenen Leistungen für die Sicherung gegen Arbeitsunfähigkeit infolge Alters- oder Berufsinvalidität glaubt entschädigen zu können. Oder sollte sie noch gar nicht darüber nachgedacht haben? Jedenfalls können wir schon heute voraussagen, dass die Beamtenschaft sich die sang- und klanglose Verabschiedung von Beamten nicht gefallen lassen wird. Der Allgemeine Deutsche Beamtenbund hat bereits Schritte unternommen. Wir werden über das Ergebnis der Verhandlungen berichten.

Wenn die Regierung heute vor der bitteren Notwendigkeit steht, das Personal der öffentlichen Verwaltungen einschränken zu müssen, so ist dies in erster Linie darauf zurückzuführen, dass bisher in Deutschland der ernste Wille gefehlt hat, unsere gesamte Nationalwirtschaft nach den von den freien Gewerkschaften aufgestellten Richtlinien umzugestalten. Dazu gehört in erster Linie die Sozialisierung der Monopolbetriebe, z. B. Kohlenbergbau, ferner die vertikale Wirtschaftsorganisation für unsere öffentlichen Betriebe, d. h. Schaffung von Produktionsstätten für den Bedarf der eigenen Betriebe, z. B. Sozialisierung von Kohlen- und Eisenhütten für den Bedarf der Reichsbahnverwaltung. Wären diese Massnahmen — selbstverständlich gegen den Willen des Grosskapitals — durchgeführt, so wäre zweifellos der öffentliche Arbeitgeber in der Lage, das gesamte Personal in dem vergrösserten Gesamtbetriebe so zu disponieren, dass er heute nicht nötig hätte, sich über seine Verpflichtungen seinem Personal gegenüber hinwegzusetzen. Auch

hieraus möge die Beamtenschaft erkennen, dass es durchaus nicht gleichgültig ist, welche Wirtschaftspolitik in Deutschland getrieben wird.

Der Privatkapitalismus hat die in der Nachkriegszeit erzielten ungeheuren Ueberschüsse nicht, wie es seine Pflicht der Allgemeinheit gegenüber gewesen wäre, zur Vervollkommnung, Vergrösserung und Neuschaffung von Produktionswerkstätten, sondern zum grossen Teil zur Spekulation in Sachwerten und Devisen verwandt. Durch die obenbezeichnete Teilsozialisierung von Betrieben würde er in der Uebergangswirtschaft angetrieben, die von ihm abgegebenen Unternehmen durch Erschliessung neuer Betriebe zu ersetzen. Deutschland hat zu viel Menschen. Als Industriestaat kann es diese Menschen nur dann produktiv ausnutzen, wenn jede Möglichkeit zur industriellen Tätigkeit erschöpft wird. Nur auf diesem Wege kann Brot für die gesamte Arbeitnehmerschaft — Arbeiterschaft, Angestelltenschaft und Beamtenschaft — geschaffen werden. Dieses Ziel werden wir um so eher erreichen, je eher die grosse Masse der Beamtenschaft von der Notwendigkeit der oben angedeuteten wirtschaftspolitischen Bestrebungen und der Solidarität der gesamten Arbeitnehmerschaft zur Durchführung dieser Bestrebungen überzeugt wird.

Johann Gröttrup.

Wiederbeschaffungskosten der Arbeitskraft

Nachdem einige Wochen nahezu ein Stillstand in der Preisentwicklung zu verzeichnen war, beginnt nunmehr eine neue Preiswelle heranzurollen. Am 15. Januar erhöhten sich die Preise für Brot um nahezu 100 Prozent, für Briketts um etwa 40 Prozent; Schmalz ist in den letzten Tagen um über 50 Prozent gestiegen, Margarine (Butter kennt der Angestellte ja nur noch vom Hörensagen), Milch, Fleisch werden von Tag zu Tag teurer. Die Grosshandelspreise stiegen in der Woche vom 6. bis 12. Januar um 13,9 Prozent gegenüber der Vorwoche. Alle Bedarfsartikel werden dieser Preisentwicklung in sprunghafter Weise folgen, und in Wechselwirkung wird ein Keil den anderen weitertreiben, so dass wir in den nächsten Wochen ein immer weiteres Anschwellen der Teuerung zu erwarten haben. Wann die Teuerungskurve wieder einmal etwas flacher verlaufen wird, ist heute bei der Unsicherheit der deutschen Wirtschaftslage, die durch die Ruhrbesetzung noch besonders vergrössert wird, nicht im entferntesten vorauszusehen. Eins aber ist sicher. Die nächsten Wochen, und besonders der Februar, werden eine weitere erhebliche Belastung des Haushaltsbudgets der Angestellten bringen.

Das verhältnismässig langsame Anwachsen der Teuerung in der ersten Januarwoche wird vielleicht in der Indexziffer für Januar gegenüber Dezember nicht ganz in Erscheinung treten. Die Arbeitgeber haben bei den bisher stattgefundenen Lohnverhandlungen sich auf den angeblichen Preisstillstand in den letzten Wochen berufen und nur ganz geringe Lohn- und Gehaltserhöhungen geboten. Es hat den Anschein, als ob Regierung und Industrie nach einer einheitlichen Richtlinie ihre Verhandlungen führen; denn auch die Angebote der Regierung waren ausserordentlich dürftig. In der Berliner Metallindustrie droht wegen unzureichender Lohnerhöhungen in diesem Augenblick ein Riesenkampf, an dem 200 000 Metallarbeiter beteiligt sein werden.

Die Arbeitgeber wollen insbesondere nicht einsehen, dass die Angestellten von den Gehältern für Januar im Februar leben müssen, und dass deshalb die zu erwartende Februarteuerung bei der Festsetzung der Januargehälter zu berücksichtigen ist. Wie drei grüne Inseln ragen aus dem Meer des Unverstandes die Schiedssprüche der Schlichtungsausschüsse Köln, München und Plauen hervor, in denen grundsätzlich anerkannt wurde, dass die voraussichtliche Preisentwicklung im Verbrauchsmonat zu berücksichtigen ist. Ueber die ersten beiden Schiedssprüche haben wir in der „D.T.Z." in den Nummern 34 und 45 des vorigen Jahres berichtet. Aus dem Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses in Plauen, der am 15. Oktober gefällt wurde, seien folgende Sätze wiedergegeben:

„Die gegenwärtige, alles bisher dagewesene und in den Schatten stellende Zunahme der Teuerung hat dagegen dem Schlichtungsausschuss die Ueberzeugung aufgedrängt, dass das bisherige Verfahren fernerhin nicht beibehalten werden kann. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Angestellten mit den ihnen Ende September ausgezahlten Gehältern die Ausgaben des nächsten Monats bestreiten müssen. Darin lag schon bisher eine gewisse Härte, die aber bei der gegenwärtigen gewaltigen Teuerung kaum mehr erträglich erscheint und nach Ueberzeugung des Schlichtungsausschusses dadurch abgemindert werden muss, dass über die auf Grund der Steigerung im Vormonate errechnete Erhöhung noch weitere Zuschläge zugebilligt werden müssen." „... Der Schlichtungsausschuss muss es daher als eine Ehrenpflicht der Arbeitgeber ansehen, ihren Angestellten, solange wie es irgend möglich ist, angemessene und auskömmliche Gehälter zu bezahlen. Er glaubt auch, dass der gegenwärtige Zeitpunkt noch nicht dazu angetan ist, im Interesse beider Parteien ein Heruntergehen der Gehälter unter das den Verhältnissen entsprechende Mass zu begründen."

Leider hat sich bisher noch kein weiterer Schlichtungsausschuss zu einem ähnlichen Standpunkte durchgerungen.

Kollegen! Der Dollar steht heute am 19. Januar auf über 23 000 M. Diese katastrophale Markentwertung bedeutet für das gesamte Unternehmertum Aussicht auf ungeheure Valutagewinne, für die Angestelltenschaft dagegen weitere grosse Verelendung, wenn es nicht gelingt, den zu erwartenden Preissteigerungen bei den Januarverhandlungen Rechnung zu tragen.

Wir werden deshalb mit grösstem Nachdruck unsere Forderung, Festsetzung der Gehälter auf Grund der Lebenshaltungskosten im Verbrauchsmonat, bei den Verhandlungen mit den Arbeitgebern und vor den Schlichtungsinstanzen vertreten müssen. Nur so kann der Verelendung, soweit sie sich allein aus dem Emporschnellen der Preise im Verbrauchsmonat ergibt, einigermassen begegnet werden. Nur eines sei einem jeden klar. Wir werden diese erste Etappe in unserem Kampf gegen weitere Verelendung und um die Besserung unserer Lebenshaltung nur erreichen, wenn die Gesamtheit der Kollegen hinter uns steht. Die Lauen und Flauen müssen aufgerüttelt werden. Den Unorganisierten muss die Schande ihres Schmarotzerdaseins vor Augen geführt werden. Alle müssen zur opferfreudigen Mitarbeiterschaft sich zur Verfügung stellen, damit wir, gestützt auf unsere Macht, gegebenenfalls auch mit dem äussersten Kampfmittel, dem Streik, den Boden für eine fruchtbringende Gewerkschaftsarbeit ebnen können.

Ewald Bote.

Die Umbildung von Gemeindebetrieben

I. Gemeindeanstalten.

Gemeindeanstalten sind alle dauernden Veranstaltungen, welche die Gemeinde als solche im eigenen Interesse oder im Interesse aller Einwohner oder bestimmter Einwohnerklassen schafft. Sie zerfallen nach ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Charakter in solche, die Gemeindezwecken dienen (öffentliche Gemeindeanstalten), und in solche, die nicht Gemeindezwecken dienen (gemeindliche Privatanstalten).

„Oeffentliche Gemeindeanstalten" sind Veranstaltungen, die, als von der Gemeinde im öffentlichen Interesse unterhalten, der allgemeinen Benutzung durch alle Einwohner der Gemeinde oder durch eine gewisse Klasse derselben dienen; es ist dabei nebensächlich, ob sie zugleich gewerblichen Interessen nutzbar gemacht werden (Entsch. Pr. O.V.G. 20, 22). Es gehören dazu auch diejenigen, die zwar aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt und im öffentlichen Interesse errichtet werden, aber auch als gewerbliche Unternehmungen Gewerbezwecken dienen können, sobald für die Gemeindeangehörigen ein „Zwang der Benutzung" des Unternehmens gegen Zahlung einer Vergütung besteht. (Vgl. § 4 Pr. K.A.G., § 4 Pr. St.O. östl. Prov., Entsch. Pr. O.V.G. 17, 249.) Die „polizeilichen Gemeindeanstalten" bilden eine besondere Art der öffentlichen Gemeindeanstalten, da sie, wenn sie auch vorzugsweise kommunalen Zwecken dienen, doch im polizeilichen Interesse notwendig sind. (Entsch. Pr. O.V.G. 44, 58; von Bitter: Handw. II, 679; Jebens im Pr. Verw.-Bl. 22, 329; Oertel: St.O. V, 279.) Hierzu gehören z. B.: Feuerlöschanstalten, Desinfektionsanstalten, Müll- und Fäkalabfuhr, Kanalisationsanlagen, Schlachthäuser, Wasserwerke, Bade- und Waschanstalten, Markthallen.

„Private Gemeindeanstalten" sind Unternehmungen, die einen rein gewerblichen, wissenschaftlichen oder künstle-

Ein Urteil über das Techniker-Taschenbuch 1923.

Das von Dr. Kuczynski herausgegebene „Jahrbuch der Finanzpolitischen Korrespondenz" schreibt im 2. Heft von 1923:

„Der rührige am 27. Mai 1919 gegründete Bund gibt in diesem Taschenbuch ein anschauliches Bild seiner Tätigkeit und seiner Forderungen, sowie Auszüge aus wichtigen Gesetzen usw. Das Büchlein ist sehr geeignet, die staatsbürgerlichen Kenntnisse der Bundesmitglieder zu vertiefen."

Jedem Kollegen, der seine gewerkschaftlichen Pflichten ernst nimmt, muss an der Vertiefung seiner staatsbürgerlichen Kenntnisse gelegen sein. Er kann deshalb nichts besseres tun, als sich schleunigst in den Besitz des Taschenbuches 1923 zu setzen. — Bestellungen nimmt entgegen jede Verwaltungsstelle des Bundes wie auch die Hauptgeschäftsstelle, Berlin NW 52, Werftstr. 7.

rischen Charakter tragen und in dieser Eigenschaft auf die Erzielung von Gewinn gerichtet sind, für deren Benutzung aber kein Zwang für die Gemeindeangehörigen besteht, z. B. Lagerhäuser, Hafenanlagen, Gas- und Elektrizitätswerke, Strassenbahnen, Museen, Theater, Brauereien, Fabriken, kaufmännische Unternehmungen. Die Privatanstalt umfasst solche Teile des Gemeindevermögens, die an sich mit den öffentlichrechtlichen Aufgaben der Gemeinde und deren Natur als Körperschaft des öffentlichen Rechts keinen unmittelbaren Zusammenhang haben, sondern in deren Besitz und Eigentum sich die Gemeinde als juristische Person, als Subjekt von Vermögensrechten überhaupt, befindet, so dass das Rechtsverhältnis kein anderes ist, als das einer Privatperson zu ihrem Eigentum. Die Gemeinde ist hinsichtlich dieses ihres Privateigentums lediglich den Regeln des Privatrechts unterworfen. (Pr. Verw.-Bl. 8, 409; Assmann: „Grundzüge des Gemeindefinanzrechts".) Ein gesetzliches Recht auf die Benutzung privater Unternehmungen besteht nicht. (Entsch. Pr. O.V.G. 20, 22.) Die Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Gemeindeanstalten ist noch nicht fest umgrenzt, da auch „gewerbliche Unternehmungen", die auf Gewinnerzielung gerichtet sind (Entsch. Pr. O.V.G. 17, 249), einem öffentlichen Interesse dienen können. Entscheidend für die Frage ist die Beschlussfassung der Gemeinde, deren auf soziale, finanzielle, administrative oder sonstige Erwägungen zu stützendes Ermessen zu bestimmen hat, ob für die Benutzung des Unternehmens eine privatrechtliche Vergütung ohne Benutzungszwang gemäss § 3 oder — soweit erforderlich, mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 8) — eine öffentlich-rechtliche Gebühr mit oder ohne Benutzungszwang gemäss § 4 des Pr. K.A.G. zu erheben ist. (Pr. Verw.-Bl. 18, 301; 21, 207; 32, 712; Nölle-Freund: K.A.G.; Adikes-Falk: K.A.G. VI, 56.)

Der Begriff Betriebsverwaltungen ist nicht gleichbedeutend mit „gewerbliche Unternehmungen", wenn diese auch zweifellos Betriebsverwaltungen sind. Eine Betriebsverwaltung ist da anzunehmen, wo ein abgesondertes wirtschaftliches Unternehmen oder eine abgesonderte wirtschaftliche Verwaltung der Gemeinde mit eigenem Personal und besonderer etatmässiger Behandlung besteht. Die Wirtschaftlichkeit, d. h. die Deckung der Ausgaben durch die Einnahmen, ist keine Voraussetzung für den Begriff der Betriebsverwaltung. Und nicht nur solche Gemeindeverwaltungen, mit denen ein technischer Betrieb verbunden ist, sind Betriebsverwaltungen. (Entsch. Pr. O.V.G. 39, 47.) Die Entscheidung darüber, ob eine Betriebsverwaltung vorliegt, kann daher nur aus der Art und dem Umfang der Verwaltung im einzelnen Falle getroffen werden.

Da der Begriff „Betriebsverwaltung" beamtenrechtlich von grosser Bedeutung ist, so ist er ortsstatutarisch festzulegen. (§ 8 Pr. K.B.G.; Assmann: „Versorgungsrecht der Kommunalbeamten" II.)

II. Gewerbliche Unternehmungen.

Gewerbliche Unternehmungen der Gemeinden sind hauptsächlich:

a) Wasserwerke, die allgemein ein gewerbliches Unternehmen im Sinne der Gew.-O. sind, für die jedoch keine gewerbliche Konzession vorgeschrieben ist. (Vgl. §§ 16, 24 R.-Gew.-O.; §§ 903, 904 B.G.B.; § 951, 8, § 46, II. A.L.R.) Sie sind bald rein gewerbliche Unternehmungen im Sinne § 3 K.A.G., von den Gemeinden errichtet, um aus der Lieferung von Wasser Ueberschüsse zugunsten der Herabsetzung der Einnahmen des allgemeinen Haushaltsplanes zu erzielen, bald im öffentlichen, gesundheitspolizeilichen Interesse hergestellte Veranstaltungen im Sinne des § 4 K.A.G., sofern ein rechtlicher oder tatsächlicher Benutzungszwang besteht. (Assmann: „Die Gemeindeversorgung vom Standpunkte des preussischen Verwaltungsrechts".)

b) Badeanstalten sind rein gewerbliche Unternehmungen, wenn ihre Benutzung nur gegen Entgelt gestattet ist; sie verlieren diesen Charakter, sofern es sich bei ihrer Einrichtung lediglich um gesundheitliche Zwecke gehandelt hat und ihre Verwaltung dementsprechend geführt wird.

c) Gas- und Elektrizitätswerke gehören ausnahmslos zu den gewerblichen Betrieben im Sinne des § 3 K.A.G. Die Gemeinde tritt hier als Kaufmann auf. Dieser Zweig der Verwaltung unterliegt den Bestimmungen des H.G.B.

d) Markthallen sind nur dann gewerbliche Unternehmungen, wenn die einzelnen Abteilungen der Markthalle zum Verkauf von Wochenmarktgegenständen vermietet werden, aber nicht, wenn mit der Einrichtung der Markthalle der Markt auf öffentlichen Strassen und Märkten geschlossen und die Beteiligten auf die Benutzung der Markthalle zum Zwecke des Gewerbebetriebes angewiesen sind. (Entsch. Pr. O.V.G. 15, 366; 21, 346; 22, 336).

e) Strassenbahnen sind der Gewinnerzielung dienende Kleinbahnen.

f) Hafenanlagen, Speicher.

Die Verwaltung der gewerblichen Unternehmungen ist Angelegenheit des Gemeindevorstandes (Magistrats, § 56, Nr. 3 St.O. östl. Prov.). Sie sind grundsätzlich so zu verwalten, dass durch die Einnahmen mindestens die gesamten durch das Unternehmen der Gemeinde erwachsenden Ausgaben, einschliesslich der Verzinsung und der Tilgung des Anlagekapitals, aufgebracht werden (§ 3 K.A.G.). Hinsichtlich der Verpachtung und Veräusserung kommen die betreffenden Bestimmungen der Gemeindeordnung in Betracht, wonach nach geltendem Recht insbesondere die Veräusserung von Grundstücken und Gegenständen des unbeweglichen Vermögens der Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde bzw. Mitbestimmungsinstanz bedarf. (Vgl. § 50 St.O. östl. Prov.; §§ 16, 42, 43, Zust.-Ges.) Die Gesamtheit einer Strassenbahn (Bahneinheit) ist ein Gegenstand des unbeweglichen Vermögens, und ihr Verkauf bedarf daher der Genehmigung der kommunalen Mitbestimmungsinstanz. (Bezirks-Ausschuss, § 50 St.O. östl. Prov.; Assmann: „Gemeinderechtsgeschäfte".)

III. Umbildung (Kommunalisierung).

Mängel des geltenden Gemeinderechts verhindern die Hebung der inneren Wirtschaftlichkeit der Gemeindebetriebe. Der Mangel des geltenden Rechts ist besonders der, dass die Gemeindebetriebsverwaltungen genau wie die übrigen Gemeindeverwaltungen den Bestimmungen der Finanzverwaltung und des Haushaltswirtschaftsplansrechts unterworfen sind. Sie sind bei ihrer Verfügung über Mittel des Haushalts „beschränkt", da der Haushaltsplan die Grenzen der Ausgaben- und Einnahmenrechte festlegt. Durch die Gemeindekörperschaften wird also nur eine Ermächtigung erteilt, innerhalb dieser Grenzen finanzrechtliche Verfügungen zu erlassen bzw. Rechtsgeschäfte abzuschliessen. (Vgl. Assmann: „Grundzüge des Gemeinde-Finanzrechts".) Der Haushaltsplan wird aber fast ein ganzes Jahr vor seinem Inkrafttreten entworfen und aufgestellt, zu einer Zeit also, wo die Verhältnisse, unter denen er wirken soll, überhaupt nicht zu übersehen sind, da Löhne, Gehälter, Preise für Materialien und Erlös für die verschiedenen Erzeugnisse auch nicht mit annähernder Wahrscheinlichkeit zu veranschlagen sind. Die Betriebsverwaltung begegnet daher grossen Schwierigkeiten, wenn sie sich im Laufe des Betriebsjahres auftretenden Bedürfnissen und Konjunkturschwankungen anpassen und Betriebsverbesserungen rechtzeitig durchführen will. Dieser Umstand wiegt besonders schwer in einer Zeit, wo sich die Verhältnisse schnell ändern und schnelle Entschliessung gefordert wird. Auch in denjenigen Betrieben, die an sich kaufmännisch arbeiten, d. h. die gehobene kameralistische oder die angepasste kaufmännische Buchführung eingeführt haben, sind unter dem geltenden Recht diese Mängel nicht zu beseitigen. Es muss deshalb das geltende Recht geändert werden!

Mit der Frage, welche Forderungen an die neue Gemeindeordnung (St.O. u. L.G.O.) in bezug auf die Umbildung der Gemeindebetriebe zu stellen sind, hat sich der Butab bereits 1920 beschäftigt, die Reichsgewerkschaft Deutscher Kommunalbeamten in neuester Zeit, als es sich darum handelte, der Stadt Berlin zu zeigen, dass die beabsichtigte Entkommunalisierung der städtischen Werke ein nie wieder gutzumachender Fehler sei. (Vgl. Denkschrift des Tarifkartells der freien Gewerkschaften, der Faka und der R.D.K. „Zur Frage des Neuaufbaues der städtischen Werke" 19/12. 22.)

Hans Assmann.

(Fortsetzung folgt.)

Rundschau

Wirtschaftsfragen

Eine Aufwandsstatistik einer Berliner dreiköpfigen Familie für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1922 liefert uns in untenstehender Tabelle den Beweis für die fortwährend steigende Teuerung und das prozentuale Verhältnis der einzelnen Ausgaben zur Gesamtausgabe. Die Gesamtausgaben haben sich um das 8,2fache, die Ausgaben für Nahrung hingegen um das 10,1fache vermehrt. Für Nahrung, Wohnung, Feuerung und Beleuchtung sind 47,1 v. H. verausgabt, es verblieben mithin zur Deckung aller übrigen Bedürfnisse 52,9 v. H. Da für Kleidung, Wäsche und Schuhe aus besonderen Gründen geringe Beträge aufgewandt worden sind, darf man den Prozentsatz für den von den statistischen Landesämtern nicht erfassten Aufwand, also für Kleidung, Schuhe, Wäsche, Körperpflege, Genussmittel, Haushaltungsgegenstände und sonstiges auf mindestens 55 annehmen. Wenn demnach die Teuerungs-

zahl für Berlin auf rund 60000 steht, so wären als Existenzminimum 93000 M. erforderlich, das entspricht einem Stundenlohn von 447,50 M. bei 208 Arbeitsstunden im Monat.

Zusammenstellung der Ausgaben 1922:

	Juli	August	Septbr.	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.	Zus.	%
Wohnung	[1])1849,60	78,10	152,50	231,—	221,30	[4])177,50	2710,—	1,0
Feuerung und Beleuchtung	725,—	1047,50	2967,20	1642,15	1437,80	7553,—	15372,65	5,5
Nahrung	5428,90	6070,35	9547,35	15154,40	23850,80	55028,—	115179,80	40,7
Kleidung[2])	2497,65	320,—	9745,—	—	32077,25	9666,—	54303,90	19,3
Schuhe[3])	930,—	15,50	386,75	36,—	400,—	25,—	1793,25	0,7
Wäsche[2])	122,65	491,25	280,—	915,—	676,—	5600,—	8078,90	2,9
Körperpflege	132,—	174,—	104,—	286,50	631,—	707,—	2034,50	0,8
Genussmittel usw.	763,40	2950,—	2251,—	1213,—	2063,50	10023,—	19263,90	6,9
Haushaltungsgegenstände	—	8819,—	72,50	80,—	535,—	4125,—	13631,50	4,9
Sonstiges	1685.75	1374,05	5512,50	7280.60	11362,80	23541,50	50757,30	17,3
Zusammen	14134,95	21339,75	31118,80	26838,65	73249,55	116446,—	283127,70	100,8

[1]) 2 Zimmer renoviert. [2]) Wird im Haushalt selbst fertiggestellt, daher so geringe Beträge. [3]) Familie war vorher gut versehen, daher in den 6 Monaten keinerlei Neuanschaffung. [4]) Die Nebenabgaben sind nur z. T. eingerechnet, eine entsprechende Nachzahlung wird im Laufe des Monats Januar verlangt.

Eine private Goldmarkanleihe in Deutschland. Die Versuche, wertbeständige Anleihen aufzulegen, mehren sich. Soeben geht durch die Presse die Nachricht, dass die Hamburg-Amerika-Linie, die vor kurzem ihre sämtlichen Papiermarkobligationen gekündigt hat, jetzt eine sogenannte Festmarkanleihe, d. h. eine auf Goldmark bzw. Dollar lautende Anleiheaktion plant. Da dieses grosse Schiffahrtsunternehmen seine Einnahmen grösstenteils in ausländischer Valuta bezieht, dürfte die Anleihe ziemlich aussichtsreich und ohne Risiko sein.

Der neue Steuerabzug. Durch die Novelle zum Einkommensteuergesetz vom 16. Dezember 1922 wurden die bisherigen Vorschriften des Gesetzes zum Teil wesentlich geändert. Im nachstehenden sind nur die Aenderungen, die auf die vereinfachte Besteuerung des Arbeitslohns (Steuerabzug) Bezug haben, kurz erläutert.

Der Steuerabzug durch den Unternehmer beträgt nach wie vor, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens, 10 Prozent (Einkommen über eine Million Mark im Jahre unterliegen jedoch der Selbstveranlagung am Jahresschlusse). Die Ermässigungsbeträge (sogenanntes steuerfreies Existenzminimum), auf die der Steuerpflichtige für sich und für seine zu seiner Haushaltung zählende Ehefrau und Kinder sowie für mittellose Angehörige Anspruch hat, sind von 480 M. bzw. 960 M. auf 2400 bzw. 12000 M. im Jahr erhöht worden, ebenso der Pauschbetrag für die Abgeltung der Werbungskosten von 1080 M. auf 12000 M.

Der Steuerabzug ermässigt sich danach für den Steuerpflichtigen und seine Ehefrau bei monatlicher Lohnzahlung um je 200 M., bei wöchentlicher Lohnzahlung um je 48 M. und bei täglicher oder kürzerer Lohnzahlung um je 8 M. oder je 2 M. für je zwei Arbeitsstunden, für die minderjährigen Kinder (ausgenommen solche über 17 Jahre mit eigenem Arbeitseinkommen) und für mittellose Angehörige um je 1000 M. bzw. 240 M. bzw. 40 M. bzw. 10 M., ferner für die Werbungskosten ebenfalls um 1000 M. bzw. 240 M. bzw. 40 M. bzw. 10 M. Eine Erhöhung des Betrags für Werbungskosten kann beantragt werden, wenn letztere 120000 M. im Jahr um mindestens 10000 M. übersteigen. Da nach dem jetzigen Stande schon die Beiträge zu den sozialen Versicherungen und zum Verband rund 60000 M. im Jahr betragen, so dürfte es ein leichtes sein, den Nachweis für höhere Werbungskosten zu erbringen. Rechnet man dazu noch zwei gute Arbeitsanzüge, so dürfte der Betrag von 130000 M. annähernd erreicht sein. Setzt man weiter für Strassenbahnfahrten zur Arbeitsstätte und die sonstigen Aufwendungen, die unter den Begriff Werbungskosten fallen, einen Betrag in gleicher Höhe ein, so kann hier eine Ermässigung des Steuerabzugs um mehr als das Doppelte des dafür vorgesehenen Betrages erreicht werden. Da nach den Durchführungsbestimmungen Anträge dieser Art beim zuständigen Finanzamt möglichst am Schluss eines Jahres, zum mindesten aber vor dem 31. Januar des folgenden Jahres eingereicht werden sollen, empfiehlt es sich doppelt, von dieser Möglichkeit gerade jetzt ausgiebigen Gebrauch zu machen. Im übrigen ist auch zu erwarten, dass die massgebenden Instanzen von der jetzigen unzulänglichen Regelung sehr bald werden überzeugt sein.

Die Aenderungen sind am 1. Januar bereits in Kraft getreten; die Ermässigungen finden mithin bei jeder Lohnzahlung, die nach dem 31. Dezember fällig ist, Anwendung. Die einzubehaltenden Steuerbeträge sind auf volle Mark nach unten abzurunden.

Aus nachstehender Zusammenstellung ist ersichtlich, um welche Beträge der zehnprozentige Steuerabzug auf Grund des Familienstandes sich ermässigt:

Familienstand	Gesamtermässigung monatlich	wöchentlich	täglich
Ledig, Witwer oder Witwe	1200 M.	288 M.	48 M.
Verheiratet ohne Kinder	1400 „	336 „	56 „
Witwer mit 1 Kind	2200 „	528 „	88 „
Verheiratet mit 1 Kind	2400 „	576 „	96 „
Witwer mit 2 Kindern	3200 „	768 „	128 „
Verheiratet mit 2 Kindern	3400 „	816 „	136 „
Witwer mit 3 Kindern	4200 „	1008 „	168 „
Verheiratet mit 3 Kindern	4400 „	1056 „	176 „
Witwer mit 4 Kindern	5200 „	1248 „	208 „
Verheiratet mit 4 Kindern	5400 „	1296 „	216 „
Witwer mit 5 Kindern	6200 „	1488 „	248 „
Verheiratet mit 5 Kindern	6400 „	1536 „	256 „
Witwer mit 6 Kindern	7200 „	1728 „	288 „
Verheiratet mit 6 Kindern	7400 „	1776 „	296 „

Preissteigerungen durch neue Kalkulationsgrundsätze. Von einigen Handelskammern wird eine Schrift herausgegeben, betitelt: „Kalkulationsgrundsätze im Einzelhandel". In der Einleitung zu dieser Schrift heisst es, dass der Verkaufspreis eines Kaufmannes sich aus folgenden Faktoren zusammenzusetzen habe:

a) Einkaufspreis;
b) Anteil an den allgemeinen Betriebsunkosten;
c) Anteil an die besonderen, auf die betreffende Ware verwendeten Unkosten;
d) Verzinsung des verwendeten eigenen und fremden Kapitals;
e) Risikoprämie;
f) Unternehmerlohn und -gewinn.

Ohne auf den weiteren Inhalt der Schrift einzugehen, wollen wir nur auf den Abschnitt e hinweisen, in dem es heisst, die Risikoprämie sei bedingt durch Verluste, durch Verderben, Diebstahl, Schwund, Preissturz, Streiks, Betriebsstörungen, Gewalttätigkeiten der Bevölkerung. Weiter sei hier einzustellen die sogenannte Kapitalsbildungsnote.

Da bei steigenden Preisen für die Neubeschaffung von Waren höhere Mittel gebraucht werden, müsse es dem Kaufmann gestattet sein, einen gewissen Hundertsatz einzustellen, der lediglich der Erhöhung seines Betriebskapitals dient. Zu diesem Zwecke seien 10 bis 15 Proz. des Einkaufspreises einzusetzen. Einschliesslich Kapitalbildungsquote seien 25 Proz. Risikoprämie als angemessen zu bezeichnen. Zusammen machen die Positionen b—f einen Aufschlag von 50 Proz. auf den Fakturenpreis aus. In der Vorkriegszeit betrug der Gesamtaufschlag im Kleinhandel im allgemeinen 25 Proz., in den Konsumvereinen nur etwa 15 Proz. Wir sehen also, dass lediglich durch Anwendung neuer Kalkulationsgrundsätze der Aufschlag der Kleinhändler um 100 Prozent der Vorkriegszeit erhöht wird; das bedeutet gegenüber früher eine Warenverteuerung um 20 Proz. zugunsten des Händlers. Für die Arbeitnehmer sollte diese Tatsache Veranlassung sein, ihren gesamten Bedarf in den Konsumgenossenschaften zu decken. Dadurch würden sie am wirksamsten diesen ausbeutenden Kalkulationsmethoden begegnen.

Sozialpolitik

Kündigungsschutz für Betriebs- und Angestelltenräte. Die Arbeitslosigkeit nimmt in der letzten Zeit immer mehr zu. Viele Firmen, die zu Entlassungen bzw. Kündigungen schreiten müssen, haben begreiflicherweise das Bestreben, in erster Linie ihre Betriebsratsmitglieder, die ihnen irgendwie lästig geworden sind, loszuwerden. Dies ist jedoch nicht immer ganz einfach, da der § 96 B.R.G. die Entlassung von Betriebsratsmitgliedern nur zulässt, wenn entweder der Betriebsrat oder der Schlichtungsausschuss die Kündigung genehmigt hat. Um dieser für die Arbeitgeber so unangenehmen Bestimmung aus dem Wege zu gehen, versuchen die Arbeitgeber häufig, ihre Betriebsratsmitglieder durch Versetzung an einen unangenehmeren Posten zu veranlassen, selbst die Kündigung einzureichen.

Ein besonders krasser Fall einer solchen Umgehung der Schutzbestimmungen des Betriebsrätegesetzes hat die Gauverwaltung Hamburg dieser Tage vor dem Schlichtungsausschuss Altona zum Austrag gebracht. Eine Firma in Bergedorf teilte einem älteren verheirateten Kollegen (Angestelltenratsmitglied), der seit 1908 als selbständiger Kalkulator tätig war und nach der Tarifgruppe für selbständige Konstrukteure entlohnt wurde, eines schönen Tages mit, dass er in Zukunft nur als Karteiführer beschäftigt und auch nur dementsprechend entlohnt werden könnte.

Als der Kollege es ablehnte, sich damit zufrieden zu geben, kündigte ihm die Firma die Stellung zum 1. Januar 1923.

Der Schlichtungsausschuss hat entschieden, dass diese Kündigung zu Unrecht erfolgt sei und als von der Firma zurückgenommen gelte. Die Entlohnung habe nach wie vor nach Gruppe T 4 des Tarifvertrages zu erfolgen.

Das Wahlrecht der Wanderversicherten. Durch die Abänderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Invalidenversicherung ist bekanntlich eine organischere Verbindung von Angestellten- und Invalidenversicherung hergestellt worden. Man konnte sich der berechtigten Kritik unseres AfA-Bundes über die Widersinnigkeiten des bisherigen Nebeneinanders nicht völlig verschliessen und hat deshalb die gegenseitige Anrechnung bei der Berechnung der Renten vorgesehen. Beim Eintreten des Versicherungsfalles haben Versicherte, die beiden Versicherungen angehört haben und die Wartezeit bei beiden erfüllten, die Wahl zwischen dem Ruhegeld der Angestelltenversicherung und der Invalidenrente.

Eine neue Verordnung des Reichsarbeitsministeriums vom 21. Dezember 1922 regelt die Einzelheiten der Durchführung dieses Wahlrechts der Wanderversicherten. Danach ist im Falle der Stellung eines Antrages auf Renten nach der Invalidenversicherung oder auf Ruhegeld nach der Angestelltenversicherung oder bei einer Anfrage über die Rentenansprüche aus der Invalidenversicherung der Antragsteller darüber zu befragen, ob Beiträge zu beiden Versicherungen entrichtet worden sind. In diesem Falle hat das Versicherungsamt festzustellen, ob bei beiden Versicherungen die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft aufrechterhalten worden ist. Ebenso, welche Bezüge aus jeder der beiden Versicherungen dem Antragsteller zustehen und nach seinem Tode den Hinterbliebenen zustehen würden. Sind die Voraussetzungen erfüllt, so hat das Versicherungsamt den Antragsteller über die Einzelheiten über Voraussetzung, Dauer und Höhe der Bestimmungen sowie über die besonderen Vorteile der beiden Versicherungszweige zu belehren und ihn auf das ihm zustehende Wahlrecht aufmerksam zu machen. Die Wahl des Wanderversicherten erfolgt durch schriftliche oder protokollierte mündliche Erklärung.

Wichtig ist weiter, dass die Wahlerklärung unwirksam ist, wenn in dem Verfahren, innerhalb dessen sie abgegeben wurde, Rente oder Ruhegeld nicht gewährt wurde, oder wenn Rente oder Ruhegeld wieder entzogen wird. Es bekommt also für diesen Fall der Wanderversicherte seine Wahlfreiheit für die zukünftigen Versicherungsfälle wieder zurück.

Ist der Antrag auf Ruhegeld abgewiesen, weil eine Berufsunfähigkeit nicht nachweisbar war, so kann ein neuer Antrag erst nach einem Jahr nach der Entscheidung wieder gestellt werden, wenn nicht glaubhaft bescheinigt wird, dass inzwischen Umstände eingetreten sind, die den Nachweis der Invalidität liefern.

Die Wahl des Versicherten bindet nicht nur den Versicherten, sondern auch dessen Hinterbliebene, die ihrerseits, falls der Wanderversicherte selbst keine Wahl getroffen hat, Hinterbliebenenrente aus einer dieser Versicherungen wählen können. Hierbei ist der Unterschied zwischen Invalidenversicherung und Angestelltenversicherung besonders wichtig, da nach der Invalidenversicherung — im Unterschied zur Angestelltenversicherung — nur invalide Witwen Renten erhalten und die Waisenrenten nur bis zum 15. — statt bis zum 18. — Jahre gewährt werden.

Für den Fall, dass dem Berechtigten der Anspruch aus der gewählten Versicherung nicht zugebilligt wird (ein Fall, der angesichts der verschiedenen Invaliditätsbegriffe der beiden Versicherungen von Bedeutung werden kann), kann der Berechtigte auch nach Ausübung des Wahlrechts vor dem Oberversicherungsamt, dem Landes- oder dem Reichsversicherungsamt den Antrag stellen, dass ihm, wenn der Anspruch aus der gewählten Versicherung nicht begründet sein sollte, die Leistung aus der anderen Versicherung gewährt wird. Dasselbe gilt für den Fall der Entziehung der Invalidenrente, wo der Berechtigte Antrag auf Bewilligung des Ruhegeldes nach der Angestelltenversicherung stellen kann.

Weitere Erhöhung der Unterstützung für Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung. Durch eine Verordnung des Reichsarbeitsministeriums ist festgesetzt worden, dass die Unterstützung in der Invaliden- und der Angestelltenversicherung dem Empfänger einer Invaliden- oder Altersrente oder vom Ruhegeld als Jahresgesamteinkommen den Betrag von 43200 M., dem Empfänger einer Witwer- oder Witwenrente den Betrag von 34200 M., einer Waisenrente den Betrag von 19200 M. sichern muss. Witwen erhalten die entsprechende Zuschussunterstützung, jedoch nur, wenn sie selbst invalide im Sinne der Invalidenversicherung sind. Hat der Rentenempfänger Kinder unter 15 Jahren, die nicht selbst Renten beziehen, so erhöht sich die Gesamtjahreseinkommensgrenze für jedes Kind um 3600 M. Elternlose Enkel, die vom Rentenempfänger erhalten werden, stehen den Kindern unter 15 Jahren gleich.

Beim Jahreseinkommen wird nur die als Teuerungszulage gewährte Rentenerhöhung angerechnet, ebenso bleibt das Arbeitseinkommen oder Ruhegeld der Rentenempfänger bis zum Betrage von 36000 M. ausser Ansatz. Ferner werden nicht angerechnet bis zum Betrage von 9600 M. Bezüge auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes oder anderer Militärversorgungsgesetze oder aus knappschaftlichen oder sonstigen Versicherungen sowie aus Sparguthaben. Einkommen aus Unterstützung durch Angehörige werden mit dem über die gesetzliche Unterhaltspflicht hinausgehenden Betrage ebenfalls nicht angerechnet.

Wo bleibt die gesetzliche Arbeitnehmervertretung? Während man die Arbeitnehmer bei ihrer Forderung nach Einlösung des Versprechens des Artikels 165 der Reichsverfassung immer wieder damit vertröstet, dass der Aufbau des sogenannten wirtschaftlichen Rätesystems immer noch in den Vorarbeiten stecke, ist ohne grosses Aufheben für das Handwerk eine öffentlich-rechtliche Gesamtberufsvertretung geschaffen worden. Danach werden durch Einfügung eines § 103r in die Gewerbeordnung die Handwerkskammern und andere gesetzliche Einrichtungen, denen gemäss § 103q die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Handwerkskammern übertragen sind, zu einer Körperschaft öffentlichen Rechts unter dem Namen „Deutscher Handwerks- und Handwerkertag" zusammengefasst. Dieser Handwerks- und Handwerkertag hat das Recht der Umlage der Kosten auf die einzelnen Körperschaften; die Beiträge können zwangsweise beigetrieben werden.

Damit ist der Aufbau der Vertretungen der Selbständigen in Landwirtschaft, Handel, Industrie und Handwerk vollzogen. Nur die Arbeitnehmer besitzen keinerlei Organ öffentlichen Rechts, das, mit ähnlichen Befugnissen ausgestattet, zur Vertretung ihrer Interessen berufen wäre.

Soziale Bewegung

Unternehmergeld für Arbeiterführer. Vom Nationalverband Deutscher Berufsverbände, der Firma, unter der die Gelben segeln, erhalten wir folgende Berichtigung:

„Die in Nr. 48 der „Deutschen Techniker-Zeitung" gegebene Darstellung „Unternehmergeld für Arbeiterführer" ist unwahr. 1. Es ist unwahr, dass Herr Geisler für den 25. September zu einer Sitzung nach Breslau eingeladen hätte. Wahr ist vielmehr, dass Herr Geisler zu dieser Sitzung gebeten war, um über die nationalen Arbeitnehmer-Berufsverbände zu referieren. Wahr ist weiterhin, dass Herr Geisler kein Wort von „Geldern der Industrie" gesprochen hat, sondern der Aufforderung zu seinem Vortrag deshalb gefolgt war, um von den allein mit den Gewerkschaften zusammenarbeitenden Arbeitgebern volle Parität den Organisationen des Nationalverbandes Deutscher Berufsverbände gegenüber zu fordern gemäss Art. 159 der Reichsverfassung. Wahr ist weiterhin, dass auf dieses Verlangen Geislers, den nationalen Arbeitnehmer-Berufsverbänden gegenüber sich rechtlich genau so zu verhalten, wie gegenüber den Gewerkschaften, ein Unternehmer aufstand und erklärte, dass diese Parität nicht möglich sei, da in seinem Landkreise die von Arbeitgebern (!) aufgebrachten Gelder kaum für den christlichen Gewerkschaftssekretär reichen würden. Wahr ist also, dass in der Sitzung in Breslau die Unterstützung der christlichen Gewerkschaften mit Arbeitgebergeldern erwiesen wurde, während Herr Geisler in reinen Rechtsfragen von den Arbeitgebern Parität forderte gemäss der Reichsverfassung. 2. Es ist unwahr, dass Herr Hageneier-Hannover „Hauptschriftleiter der ‚Deutschen Arbeiter-Zeitung'" ist. Wahr ist vielmehr, dass Herr Hageneiner in keinerlei Beziehungen mehr zum Nationalverband Deutscher Berufsverbände und den dem Nationalverband angeschlossenen Organisationen steht. Wahr ist also, dass Herr Hageneier vollkommen als Privatperson handelt.

Nationalverband Deutscher Berufsverbände, Presseabteilung.
I. A.: Brechtel."

Obgleich die Berichtigung nicht dem Pressegesetz oder dem § 11 des Pressegesetzes entspricht, haben wir sie gern aufgenommen, da aus ihr verschiedenes sehr Interessantes zu entnehmen ist. Wer die Einladungen zu der Versammlung zwecks Angliederung des Herrn Geisler an die Arbeitgeberschaft ergehen liess, ist gleichgültig. Wertvoll ist aber, dass die Unternehmer die Ausführungen Geislers so auffassten, dass von ihnen Gelder für die Gelben gegeben werden sollten. Damit bestätigt Geisler das, was wir in unserer Notiz gesagt hatten. Weiter erfahren wir aus dieser Berichtigung, dass von den Arbeitgebern Gelder für die christlichen Gewerkschaftssekretäre aufgebracht werden. Den christlichen Gewerkschaften, insbesondere dem D.H.V., scheint diese Mitteilung überaus unangenehm zu sein. Er lehnt deshalb die Aufnahme einer ihm von Geisler zugestellten Berichtigung ab und bemerkt hierzu in einer Briefkastennotiz:

„... Offenbar sind Ihre pressgesetzlichen Kenntnisse weniger kräftig entwickelt als Ihre Fähigkeit, die Arbeitgeber anzubetteln und den Arbeitnehmern Ihre wahren Ziele zu verschleiern. — Im übrigen dürfen Sie versichert sein, dass Ihnen kein Drehen und Wenden mehr

hilft. Sie sind ein für allemal entlarvt. Ihre niedlichen Breslauer Bekenntnisse sind stenographisch aufgenommen. Da hilft kein Ableugnen mehr. Sie haben die Kommunisten als Ihre Bundesgenossen bezeichnet. Sie haben die Arbeitgeber um moralische und materielle Unterstützung angefleht. Sie haben im Bewusstsein der Moral Ihrer Machenschaften um strenge Geheimhaltung gebeten."

Und „Der Deutsche" knüpft an eine Berichtigung Geislers längere Ausführungen, in denen er zum Schluss über die Geldsammelei Geislers folgendes mitteilt:

„In der Sitzung einer Gruppe der Deutschen Volkspartei, die am 15. Oktober im „Nordischen Hof" zu Berlin stattfand, führte in Anwesenheit des Herrn Geisler Herr Dr. Neumann (Frohnau) aus, dass Herr Geisler im Wahlkreisverbande Gelder in bedeutender Höhe gesammelt hat (ein Zuruf besagte, dass in einem Falle 60 000 M. gegeben wurden), dass der Partei als solcher diese Gelder nicht zugeflossen sind und der Schluss nicht von der Hand zu weisen ist, dass diese, in der Hauptsache von ländlichen Arbeitgebern gezahlten Beträge, in die Hauptkasse des Nationalverbandes deutscher Berufsvereine geflossen sind."

Die Gelben und die Christlichen scheinen einander würdige Kampf- und Parteigenossen zu sein.

Zu den Ausführungen über Herrn Hageneier-Hannover sei bemerkt, dass in dem uns im Original vorliegenden Rundschreiben an die Arbeitgeber Hageneier sich selbst als Hauptschriftleiter der „Deutschen Arbeiter-Zeitung" bezeichnet. Ist er heute aus dieser Tätigkeit ausgeschieden, so ändert das nichts an der Tatsache, dass er seinerzeit mit seiner Stellung als Hauptschriftleiter einer sogenannten Arbeiterzeitung die Herausgabe eines Informationsdienstes an die Arbeitgeber über „Wirtschaftliche Vorgänge und Vorgänge im gewerkschaftlichen Lager, Aeusserungen von Gewerkschaftern" vereinbar hielt. Er war sicher ein würdiger Vertreter der gelben Richtung, der einmal direkt durch seine Informationsdienste und ein andermal indirekt in der „Deutschen Arbeiter-Zeitung" die Arbeiterinteressen verriet.

Angestelltenbewegung

Die Versippung des D.H.V. mit der Deutschnationalen Volkspartei. Wir haben kürzlich darauf hingewiesen, dass der D.H.V. mit seinen Gautagen gleichzeitig Bezirkstagungen der Deutschnationalen und Deutschen Volkspartei vereinigt. Wir haben weiter wiederholt darüber berichtet, wie einzelne Mitglieder des D.H.V. sich darüber beklagen, dass der D.H.V. seinen Apparat in die Parteipropaganda einspannt. Bei der Gemeinderatswahl in Stuttgart hat sich einmal wieder mit aller Deutlichkeit gezeigt, dass der D.H.V. der energischste Schrittmacher der Deutschnationalen Volkspartei ist. Ein Flugblatt an die Privatangestellten wurde verbreitet, das sicher in der Hexenküche des D.H.V. zusammengebraut wurde. Es wiederholt all die abgeschmackten Phrasen, die wir in den letzten Jahren in den Flugblättern des D.H.V. und des V.D.T. immer wieder finden. Es heisst in dem Flugblatt: „Die Deutschnationale Volkspartei hat sich das „Programm für die Neuordnung von Kapital und Arbeit" der grössten kaufmännischen Gewerkschaft, des D.H.V., zu eigen gemacht." Es will uns allerdings scheinen, als ob umgekehrt der D.H.V. sich das Programm der Deutschnationalen Volkspartei zu eigen gemacht hat. Aber so oder so. Die Vertretung der Arbeitnehmerinteressen muss im D.H.V. zu kurz kommen, wenn eine programmatische Uebereinstimmung mit der Partei des nationalistischen Unternehmertums vorhanden ist.

Aus den Fachgruppen

Industrie und Baugewerbe

Gehaltszahlung nach Leistung. Wie die sogenannte Gehaltszahlung nach Leistung und Verdienst im Gegensatz zum Tarifgehalt aussieht, müssen unsere bei Privatarchitekten in Hessen tätigen Kollegen zurzeit auskosten, weil der Demobilmachungskommissar die vorliegenden Schiedssprüche zur nochmaligen Verhandlung an den Schlichtungsausschuss zurückverwiesen hat.

Nach allen bisher bekanntgegebenen „Gründen" hätte man erwarten müssen, dass die Architekten bei Beginn der tariflosen Zeit mit jedem einzelnen Angestellten unter Berücksichtigung seiner künstlerischen Befähigung einen Sondervertrag abgeschlossen hätte. Das ist jedoch nach uns gewordenen Mitteilungen nicht der Fall, es werden vielmehr auf die früheren Tarifgehälter durch willkürliche Festsetzung des zuständigen Landesbezirks des B.D.A. Prozentsätze aufgebaut, die für Oktober 25 Prozent, für November 50 Prozent und für Dezember wiederum 25 Prozent betragen. Die Steigerung von September bis Dezember beträgt demnach 235 Prozent, während die Reichsindexziffer in derselben Zeit um über 400 Prozent gestiegen ist und die Steigerung der Tarifgehälter im Baugewerbe etwa mit der Reichsindexziffer Schritt hielt.

Die Tarifgehälter der Techniker im Baugewerbe und in den Architekturbüros waren im September 1922 für Frankfurt a. M. annähernd gleich; im Dezember betrugen sie im Baugewerbe 40 800 bis 141 800 M., den Architekten wird durch ihren Landesbezirk empfohlen, nur 25 430 M. bis 82 460 M., also knapp $^3/_5$ des Baugewerbetarifs, zu zahlen:

Es wird rastloser Arbeit aller beteiligten Kollegen bedürfen, um nicht nur im Bezirk Hessen-Nassau, sondern im ganzen Bundesgebiet wieder zu einem Tarifverhältnis und damit zu einigermassen erträglichen Gehältern zu kommen.

Eine zeitgemässe Gegenüberstellung. Es gibt immer noch Kollegen, die infolge der ganz selbstverständlichen Erhöhung der Bundesbeiträge glauben, dem Bunde den Rücken kehren zu sollen. In der Regel geben sie diesen wahren, materiellen Grund für ihren Austritt nicht an, sondern schützen irgendein anderes Motiv vor. Vielfach wird behauptet, dass der Bund wieder einmal die „parteipolitische Neutralität" verletzt habe, in den meisten Fällen aber wird auf den „letzten" Tarifabschluss Bezug genommen. In einem Schreiben dieser Art heisst es:

„Ganz abgesehen davon, dass man das Resultat, an den Erfolgen der Bauarbeiter gemessen, als ein ganz trauriges bezeichnen muss, ist es unbegreiflich, wie sich die Vorstandschaft bei den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen trotz aller zugegebenen Verhandlungsschwierigkeiten von den Arbeitgebern auf zwei Monate einseifen lassen konnte."

Angesichts einer solchen Stimmung einzelner Kollegenkreise ist es nützlich, an Hand unwiderlegbarer Zahlen nachzuweisen, wie der Bund praktisch für die Kollegenschaft gearbeitet hat. Wir wählen dazu ein Beispiel aus der Tarifarbeit in Bayern, wo uns ein Unternehmertum gegenübersteht, das an Hartnäckigkeit in Deutschland seinesgleichen sucht.

Am 1. Februar 1922 (von diesem Tage ab läuft der Landestarifvertrag) wurde in Bayern in Ortsklasse I ein Maurerlohn pro Arbeitsstunde von 15 M., am 31. Dezember dagegen von 350 M. gezahlt. Das ist eine Steigerung des Februarlohnes bis zum Dezember um das 23,3 fache.

Die tariflichen Anfangs- und Endgehälter der einzelnen Technikergruppen betrugen in derselben Ortsklasse für:

		Ledige u. Verheiratete ohne Kinder		Verheiratete mit Kinder		Steigerung x-fache
		am 1. 2. 22	am 31. 12. 22	am 1. 2. 22	am 31. 12. 22	
Gr. I: Zeichner	(a)	950	30 550	1 030	33 100	32,13
	(d)	1 730	55 150	1 880	60 000	32,13
„ II: Anfänger	(1. B.-J.	1 470	47 200	1 600	50 950	31,9
	(3. B.-J.	1 730	55 150	1 880	59 950	31,9
„ III: Fert. Techn.	(4. B.-J.	2 070	65 950	2 240	71 400	31,8
	(10. B.-J.	2 600	82 650	2 860	90 850	31,8
„ IV: Selbst Techn.	(a)	2 730	86 700	2 970	94 650	31,8
	(c)	3 100	98 500	3 360	106 750	31,8
„ V: Bauoberl.	(a)	3 150	100 000	3 410	108 850	31,8
	(c)	3 550	112 900	3 850	122 400	31,8

Die Tabelle zeigt, dass das Technikergehalt um fast das 32 fache gestiegen ist, während der Maurerlohn nur um das 23,3 fache erhöht werden konnte. Noch stärker tritt der Nutzeffekt unserer gewerkschaftlichen Arbeit in Erscheinung, wenn wir das Wachsen der Maurerlöhne und Technikergehälter vom Februar bis November einander gegenüberstellen. Dann ergibt sich ein Steigen des Arbeiterlohnes von 15 M. auf 180 M. die Stunde, d. i. um das 12 fache, während das Technikergehalt in derselben Zeit um das 21 fache gestiegen ist.

Es ist, im ganzen betrachtet, gelungen, das früher bestehende Verhältnis zwischen Arbeiterlohn und Technikergehalt zugunsten des letzteren wesentlich zu bessern. Das zeigt auch eine andersgeartete Betrachtung unserer Tarifarbeit:

Im Februar verdiente ein Maurer in München, 2100 Jahresarbeitsstunden gerechnet, 2625 M., also noch etwas mehr, als ein lediger fertiger Techniker im 10. Berufsjahre, der damals nur 2600 M. erhielt. Im November lag die Schnittlinie zwischen

Die Geldentwertung kommt Ihnen zugute,

wenn Sie das wertvolle Nachschlagewerk, das Techniker-Taschenbuch, dessen Preis im Oktober vorigen Jahres festgesetzt und trotz der Geldentwertung nicht erhöht worden ist, sich anschaffen. Dies muss aber bald geschehen, weil sonst die letzten Exemplare vergriffen sind.

Die Gehälter der technischen Angestellten in der Industrie im Monat Dezember 1922.

Fachgruppe[1]	Bezirk bzw. Ort	Die Gehälter wurden erreicht in bzw. durch	Gruppen: Zeichner, Pauser, Hilfskräfte	Anf.Techniker, 1. Zeichner, Hilfskalkulator	Teilkonstrukt., Betr.-Technik., Betr.-Assist.	1. Konstrukt., Ingenieure usw.	Leit. Angest., Obering., Betr.-Leiter	Soziale Zulagen: Frau	Kind	In % gegenüber dem Vormonat mehr
A	Chemnitz	Verhandlg.	36 500 — 87 360	59 305—100 365	91 420—132 475	109 935—155 555	—	—	—	60
A	Bayern (Prov. Met.-Ind.)	"	31 250 — 69 400	42 700 — 78 350	70 650 — 92 050	74 250—103 500	81 200—110 900	8½%	—	55 - 60
A	Aue i Erzgeb.	"	37 190 — 67 430	41 190 — 71 430	57 650 — 88 250	79 620—104 100	102 820—120 820	~15%	—	60
A	Zwickau i. Sa.	"	46 585 — 79 705	63 745 — 96 865	84 985—114 685	93 480—126 130	110 320—131 200	3500	3500	60
A	Leipzig	"	43 750 — 69 640	53 200 — 80 740	66 370 — 95 080	87 840—112 520	106 690—129 620	1000	—	60
A	Seekreis	"	37 400—104 300	68 400—119 500	114 900—136 000	96 000—136 000	123 600—139 700	3000	—	77
A	Kaiserslautern	"	26 200 — 68 100	36 250 — 86 000	82 400—105 475	98 900—126 600	—	4500	—	72—85
A	Aachen	"	41 500—101 100	90 400—128 550	90 400—128 550	mind. 145 300	fr. Vereinbarung	6000	3000	—
A	Oberschlesien (Weiterverarb. Industrie)	"	44 150 — 83 060	47 590 — 86 500	62 210 — 99 710	73 210—113 710	87 790—128 290	4500	4500	—
A	Cassel (Büro)[2]	"	51 860 — 70 560	67 570 — 86 270	78 635—100 835	92 030—114 230	} 12% mehr wie	1500	750	~50—70
A	Cassel (Betrieb)	"	—	69 895 — 88 595	97 795—106 675	108 845—117 725	} 1. Konstr.			
	Allgemeine Tarife.									
	Darmstadt	Schiedsspr.	21 623 — 56 964	24 025 — 63 293	50 359 — 73 920	76 230 — 91 244	94 710	11%u.2000	600	80—100
	Südlausitz	Verhandlg	32 100 — 70 000	56 250 — 84 100	72 000—103 950	72 000—103 950	113 150—143 950	10%	5%	60

[1]) A = Metallindustrie. [2]) Aufgeführte Gehälter gelten nur für Angestellte über 25 Jahren.

Maurerlohn und Technikergehalt bereits in der Anfängergruppe zwischen dem 2. und 3. Berufsjahre. Im Dezember sank sie wieder etwas in die Gruppe der fertigen Techniker zwischen dem 4. und 5. Berufsjahre.

Wenn man berücksichtigt, dass der Arbeitertarif keine Familienzulage kennt, der verheiratete Techniker mit Kindern aber bereits im 4. Berufsjahre auch im Dezember mehr als den Maurerlohn erhält, dann kann wohl niemand im Ernste behaupten, dass die Arbeit unseres Bundes für die Kollegenschaft nicht gute Früchte getragen habe.

Stellt man dieser Gehaltsentwicklung gegenüber die Steigerung der Beitragssätze im Bunde, die im Februar 40 M., im Dezember 650 M. betragen haben, dann ergibt sich, dass die Beiträge nur um das 16fache, die Gehälter im Baugewerbe in den 11 Vergleichsmonaten des Jahres 1922 aber um das 32fache gestiegen sind.

Wenn wir diese Feststellungen an dieser Stelle bekanntgeben, dann ganz gewiss nicht, um damit zum Ausdruck zu bringen, dass wir mit dem Ergebnis unserer Tarifarbeit restlos zufrieden sind. Das ist durchaus nicht der Fall! Wir sind zwar unserem Ziele: „Anfängergehalt des ledigen Technikers = Maurerlohn" erheblich näher gekommen, ohne es aber ganz erreicht zu haben.

Dass die Steigerung der Arbeiterlöhne hinter der Steigerung der Technikergehälter zurückblieb, ist ein Zeichen mehr für die von uns schon oft kritisierte Minderentlohnung der technischen Arbeit in den früheren Jahren. Wir haben eben ausserordentlich viel aufzuholen, um dem Techniker die gerechte Entlohnung, auf die er Anspruch erheben kann, zu sichern.

Im Jahre 1923 gilt es nun nicht nur, das bisher Errungene zu behaupten, sondern den Reallohn von 1914 zu erkämpfen, d. h. Gehälter zu erringen, die der tatsächlichen Teuerung, die im Dezember das 680fache der Vorkriegszeit betrug, entsprechen.

Da obige Gehälter bestenfalls nur das 400fache der Friedenssätze betragen, bleibt noch ein so gewaltiges Defizit an Einkommen auszugleichen, dass wir wahrhaftig alle Kräfte anzustrengen haben, um den sich immer mehr verdichtenden Widerstand der Unternehmer gegen das von uns geforderte gerechte Entlohnungsprinzip zu brechen und unsere gewerkschaftliche Arbeit auch im neuen Jahre erfolgreich fortzusetzen.

Wer wegen Erhöhung der Beiträge heute feige unsere Front verlässt, hat keinen Anspruch auf die von den Gewerkschaften erkämpften Tarifgehälter. Wer diese aber dennoch schmunzelnd einsteckt und womöglich noch darüber jammert, dass nicht mehr erreicht worden ist, der ist ein Schädling in unserem Berufe, mit dem die Kollegenschaft ernstlich Fraktur reden muss! Heinrich Kaufmann.

Neunstündige Arbeitszeit im Baugewerbe? Der Vorläufige Reichswirtschaftsrat hat als Berater der gesetzgebenden Körperschaften mit allen gegen die Stimmen der Arbeitnehmervertreter gefordert, dass ein ihm vorgelegter Gesetzentwurf über die Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter derart abgeändert werde, dass in Tarifverträgen Ausnahmen, d. h. Verschlechterungen der gesetzlichen Vorschriften über die Arbeitszeit festzulegen sind, soweit das Gesetz derartige Abweichungen überhaupt zulässt. Es soll dabei Rücksicht genommen werden sogar auf die Konjunktur nicht nur des einzelnen Gewerbes, sondern auch des einzelnen Betriebes. Es soll weiter besonders Rücksicht genommen werden auf die Leistung von Ueberstunden, nicht nur zur Vermeidung erheblicher Schäden, sondern auch zur Bewältigung aussergewöhnlicher Häufung von Arbeitsaufträgen.

Die reichsgesetzliche Höchstarbeitszeit von acht Stunden soll für die am Bau beschäftigten Gewerbe während acht Monaten des Jahres statt acht täglich neun Stunden und statt 48 Stunden wöchentlich 54 Stunden betragen. Darüber hinaus sollen im Bedarfsfalle noch Ueberstunden geleistet werden.

Einmal würde mit einem solchen Gesetz allen künftigen Tarifverhandlungen vorgegriffen, indem von vornherein bestimmte Punkte, die im Tarifvertrag enthalten sein müssen, festgelegt werden sollen. Es würde also der Tarifvertrag zu einem erheblichen Teil nicht mehr rechtbildend sein können und damit für die Arbeitnehmerschaft an Wert sehr viel verlieren.

Neue Gehälter der technischen Angestellten im Baugewerbe.

Fachgruppe*	Bezirk	für Monat	Die neuen Gehälter wurden festgesetzt in	Anfangs- und Endgehalt der Ortsklasse I in Gruppe I M.	II M.	III M.	IV M.	V M.	Soziale Zulage	gegenüber dem Vormonat
A	Schleswig-Holstein	Dez.	Verhandlung	35 100—50 800	37 800—49 100	55 200— 64 900	72 700— 83 100	fr. Vereinbarung	1000—2400	+35%
A	Hamburg . . .	"	Tarifamt	44 800—63 000	50 400—61 600	74 200— 88 200	98 000—112 000	"	2500—6500	+40%
A	Brandenburg . .	Nov.	"	17 600—26 600	20 300—24 900	28 400— 35 200	40 000— 47 600	"	—	+60%
A	Brandenburg . .	Dez.	"	31 700—47 900	36 600—44 900	51 200— 63 400	72 000— 85 700	"	—	+80%
A	Ostpreussen . .	"	Verhandlung	33 804—40 140	48 600—52 812	61 380	69 732—78 192	"	3924—7836	+60%
A	Frankfurt/M. . .	"	Tarifamt	40 800—81 900	49 200—89 800	55 100—100 000	94 500—118 000	20% a. Gruppe IV	—	+70—75%
A	Rheinprovinz . .	"	"	36 650—96 950	68 250—86 300	102 200—112 200	123 350—137 500	fr. Vereinbarung	—	+75%
B	Gross-Hamburg .	"	"	44 800—64 250	54 600—68 960	74 200— 90 600	98 000—112 000	—	2500—6500	+40%
B	Bremen-Oldenburg	"	"	42 000—57 130	50 400—66 600	67 200— 79 600	91 000—102 200	—	2500—6500	+40%
B	Schleswig-Holstein u. Mecklenburg.	"	"	33 750—47 990	39 150—51 980	56 700— 66 850	74 250— 85 050	—	2500—6500	+35%
B	Ostpreussen . .	"	Verhandlung	32 250—44 750	47 250—62 250	60 000— 75 000	80 000— 90 000	—	—	+50%
C	Norden (Hamburg)	"	"	44 800—63 000	50 400—61 600	74 200— 88 200	98 000—112 000	fr. Vereinbarung	—	+40%
	Berichtigung zu Nr. 2 der D.T.Z.									
A	Oberland . . .	Dez.	Verhandlung	31 500—47 200	44 100—57 400	68 900— 77 600	87 700— 95 300	fr. Vereinbarung	3400—5400	+66%
A	Thüringen . . .	"	Schiedsspruch	38 060—54 690	46 890—55 670	63 270— 70 190	80 320— 93 410	"	3270—7110	+70%

*) Fachgruppenbezeichnungen: A = Hochbau, B = Tiefbau, C = Architektur. Für die Fachgruppe Architektur beziehen sich die in den Gruppenspalten genannten Gehälter I auf die Fachgruppe A über 20 Jahre, II—IV = B1—B3, V = C1—C3.

Der weiter unternommene Versuch, den Achtstundentag für das Baugewerbe praktisch vollständig auszuschalten, kann nicht scharf genug verurteilt werden. Die Behauptung, dass durch eine Verlängerung der Arbeitszeit das Bauen billiger würde, verrät neben der Absicht, die neunte Stunde nicht zu bezahlen, eine unglaubliche Unkenntnis der Tatsache, dass der Lohnanteil an den Gesamtkosten eines Baues seit Kriegsende immer geringer geworden ist und weiter fällt, so dass die Höhe der Löhne für die gesamten Baukosten nur noch eine sehr untergeordnete Rolle spielen.

Wir werden uns mit den anderen am Baugewerbe interessierten freien Gewerkschaften mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln gegen die beabsichtigte Verschlechterung wenden.

Bergbau

Zu den zentralen Lohnverhandlungen. Mitte Dezember wurden die Arbeitgeber von den Arbeitnehmern aufgefordert, in Verhandlungen über die Neuregelung der Löhne im Bergbau für den Monat Januar einzutreten. Der Wunsch wurde deswegen so zeitig ausgesprochen, damit die Unternehmer nicht wieder den Einwurf erheben konnten, die Forderung sei so spät gestellt worden, dass es unmöglich wäre, die Kohlenpreise zeitig genug den geänderten Lohnverhältnissen entsprechend anzupassen.

In der Verhandlung am 3. Januar d. J. lehnten die Unternehmer eine Lohnerhöhung mit Wirkung vom 1. Januar ab. Es wurde deshalb ein Schiedsgericht angerufen, das in seiner Sitzung am 4. Januar auch zu keiner Entscheidung kam. Die Vorschläge der Unparteiischen wurden sowohl von den Unternehmern als auch von den Arbeitnehmern abgelehnt. Am 8. Januar trat erneut ein Schiedsgericht zusammen, das die Lohnerhöhungen für den Ruhrbergbau wie folgt festsetzte:

„Ab 1. Januar 1923 durchschnittlich 700 M. für jede Schicht, ab 12. Januar 1923 weitere 1000 M. einschliesslich einer Erhöhung des Hausstands- und Kindergeldes in Höhe von 50 M. für die Schicht."

Anschliessend an die Verhandlungen für das Ruhrrevier wurden teils durch freie Vereinbarungen, teils durch Schiedsspruch die Löhne für die anderen Bergbaureviere festgelegt.

Die Erklärung, dass die zentralen Lohnverhandlungen auch für die Angestellten gelten, konnte diesmal nicht mehr für alle drei Spitzenverbände gemeinsam abgegeben werden, da die dem Gesamtverband Deutscher Angestelltengewerkschaften (Gedag) angeschlossenen Verbände die bisherige enge Verbindung der Gehaltsverhandlungen der Angestellten mit den Lohnverhandlungen der Bergarbeiter nicht mehr beibehalten wollen. Sie wurde daher von unserem Kollegen Werner nur für den AfA-Bund und den G. d. A. abgegeben und lautete:

„Bisher haben die zentralen Lohnverhandlungen auch für die Angestellten Geltung gehabt, und zwar in der Weise, dass die den Arbeitern gewährten Zulagen mindestens in der gleichen Höhe auch auf die Angestellten übertragen worden sind. Im Namen der dem AfA-Bund und dem G. d. A. angehörigen Angestellten bitte ich den Vorsitzenden, zu veranlassen, dass der Spruch des Schiedsgerichtes wieder in der bisherigen Weise auch für die Angestellten Geltung hat."

Hiergegen wurden keine Einwendungen erhoben. Da in den Verhandlungen über die Erhöhung der Kohlenpreise wiederum die bisher für die Angestellten üblichen Sätze berechnet worden sind, so haben die zentralen Lohnverhandlungen diesmal noch in der bisherigen Weise für die Angestellten Geltung. Es lässt sich jedoch nicht verkennen, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse im Kohlenbergbau auf eine Krisis hindrängen. Einmal muss die bisherige Art der Festsetzung der Kohlenpreise zu einer Katastrophe führen. Der Kohlenbergbau kann es nicht mehr ertragen, dass über 40 Prozent des Nettokohlenpreises als Steuern auf den Kohlenpreis geschlagen werden. Ferner ruft die jetzige Art der Berechnung der für die Materialien notwendigen Zuschläge den entschiedensten Widerstand aller jener Kreise hervor, die nicht als Unternehmer am Bergbau beteiligt sind. Nebenbei sei bemerkt, dass zur Beseitigung dieses Uebelstandes, das heisst zur Klärung der bei der Festsetzung des Kohlenpreises bisher benutzten nicht einwandfreien Zahlen, schon seit Monaten von unserem Kollegen Werner versucht worden ist, im Technisch-wirtschaftlichen Sachverständigenausschuss des R.K.R. eine wissenschaftliche Untersuchung der Unterlagen herbeizuführen. Diese Bestrebungen haben anscheinend jetzt Erfolg, denn in der nächsten Sitzung des Reichskohlenrates wird dem nachstehenden Antrage des Kollegen Werner zugestimmt werden, der besagt:

„Der Grosse Ausschuss des Reichskohlenrates ermächtigt den Technisch-wirtschaftlichen Sachverständigenausschuss des Reichskohlenrates, die Kohlenpreisfrage in sein Arbeitsgebiet aufzunehmen."

Dadurch wird eine Klärung der Unterlagen ermöglicht. Einwandfreie Unterlagen werden aber bei den unvermeidlich kommenden Auseinandersetzungen über die Höhe und Zusammensetzung des Kohlenpreises von nicht zu unterschätzendem Nutzen sein.

Die Schwierigkeiten, die sich der Uebertragung der zentralen Lohnverhandlungen auf die Angestellten entgegenstellen, werden durch das Verhalten des Gedag vermehrt; denn die in den Kreisen der Unternehmer und auch der Arbeiter vorhandenen Widerstände gegen die gemeinsame zentrale Regelung der Löhne werden sicher stärker werden, nachdem sich eine Spitzenorganisation der Angestellten nicht mehr grundsätzlich mit diesen Verhandlungen einverstanden erklärt. Bedenkt man, dass zu diesen Schwierigkeiten weiter die Besetzung des Ruhrreviers durch die Franzosen und Belgier kommt, bedenkt man weiter, dass auch im übrigen Deutschland in der Wirtschaft Schwierigkeiten entstehen, so sieht man, ohne Schwarzseher zu sein, nicht nur für die Angestellten des Bergbaues, sondern für unsere gesamte Wirtschaft grosse Gefahren. In einem solchen Augenblick erscheint uns der Versuch der Trennung von Arbeitern und Angestellten bei der Lohnfestsetzung im Bergbau ausserordentlich gefährlich. Das Verhalten des Gedag erleichtert es den Unternehmern, nach dem bekannten Sprichwort „Teile und herrsche!" ihre Taktik einzurichten.

Der R. d. B. und die Arbeitszeit der Steiger im Ruhrgebiet. Wieder einmal wird vom R. d. B. im wohlverstandenen Interesse der zu vertretenden Arbeitgeber die Frage der Arbeitszeit der Steiger im Ruhrbergbau aufgerollt. Sie wird in einer Weise behandelt, wie sie die Besprechung des Arbeitszeitgesetzes nicht rechtfertigt. Des langen und breiten wird nicht nur in Versammlungen, sondern auch im „Bergbauangestellten", der Zeitschrift des R. d. B., bewiesen, was der Steiger alles arbeiten und leisten muss. Angeblich wird dieses besprochen, um zu beweisen, dass der Steiger zu lange arbeitet, und dass er eben eine ganze Reihe von Arbeiten verrichten muss, weil sonst der Betrieb darunter leidet. Eine Reihe von Gimpeln werden auf diesen Leim gehen, und es gibt gewiss Mitglieder im R. d. B., die dieses Vorgehen für richtig halten. Tatsächlich jedoch wird durch Aufzählung von Arbeiten, die auf einer Reihe von Anlagen seit Jahren nicht mehr gemacht werden, den Steigern ein schwerer Schlag versetzt.

Da behauptet der R. d. B. zum Beispiel in seiner Zeitung von Mitte Dezember, dass die Ausrechnung des Revier-effekts zu den Obliegenheiten des Steigers gehöre. Auf 90 Prozent der Anlagen des Ruhrreviers wird der Effekt von Bürokräften errechnet. Wo es der Steiger macht, ist er entweder nicht richtig vertreten, oder er muss sehr viel Zeit übrig haben. Der Artikelschreiber straft sich selber Lügen, denn er stellt sich auch auf den Standpunkt, dass den Untertagebeamten nur diejenigen schriftlichen Arbeiten verbleiben sollen, die auf Grund ihres inneren organischen Zusammenhanges mit dem Grubenbetriebe von einem anderen (Bürobeamten) nicht ausgeführt werden können. Weiter ist der Artikelschreiber der Meinung, dass der Steiger Minus-berichte machen müsse! Dieser Mann war vor dem 9. November 1918 noch kein Steiger, wenn er überhaupt Steiger ist, was uns bei den Leuten des Fachverbandes nicht weiter wundert. Gerade die Minusberichte waren es, die dazu benutzt wurden, den Steiger als einen Menschen niederer Art zu behandeln. Etwas Uebleres an Selbsterniedrigung gab es nicht. Sie waren der äussere Anlass dafür, die Steiger wieder in die Grube zu jagen. Und nun behauptet der R. d. B. frech, diese Minusberichte gehörten zu den normalen Arbeiten des Steigers. Weiter soll der Steiger, natürlich ausserhalb seiner Grubenschicht, noch folgendes machen: Berechnung der Revierselbstkosten nebst den dazugehörigen Unterlagen (Holzkosten, Pferdeförderkosten usw.), monatlich vier Stunden Betriebskonferenzen.

Es kommt bei all diesen Fragen darauf an, von welchem Standpunkt aus man sie betrachtet. Betrachtet man sie vom Standpunkt des Arbeitgebers, so hat der R. d. B. recht, dass alle diese Arbeiten der Steiger machen muss, besonders wenn dieser Arbeitgeber ein Scharfmacher ist. Ein vernünftiger Arbeitgeber wird im Interesse seines Betriebes seinen Angestellten, deren Arbeit qualitativ sehr hoch steht, keine Arbeiten aufbürden, die weniger gut bezahlte Kräfte ausführen können, und er wird sie auch nicht, nur um sie mal zu sehen, wie das bei manchen der Fall war, zu Konferenzen zusammenrufen. Der Standpunkt des R. d. B. nähert sich aber schon stark dem seines strammen Arbeitgebers; dafür zeugt u. a. auch der Artikel des Herrn Lochthofen im Fascistenblatt „Das freie Wort".

Mitglieder, werbt für den Bund!

Wer jedoch Arbeitnehmerinteressen, insonderheit Steigerinteressen, vertritt, der kann solchen Dingen weder direkt noch indirekt das Wort reden; denn das Gefährliche dieses Vorgehens liegt darin, dass die Arbeitgeber auf Grund dieses Artikels auf einer Reihe von Anlagen dazu übergehen, den Angestellten unter Berufung auf den R. d. B. diese Arbeiten aufzuhalsen. Aber das ist der Wille des R. d. B., damit die Kollegen auf den Anlagen, auf denen er ihre Interessen vertreten soll, nicht sehen, wie er das Gegenteil hiervon getan hat. Die grosse Masse der Kollegen des Ruhrreviers bedankt sich jedoch hierfür und macht energisch Front gegen die Bestrebungen der Arbeitgeber, durch den Vorspann ihres Schützlings die Steiger in das alte Joch zurück zu zwingen.

Nach wie vor stehen sie auf dem Standpunkte des AfA-Bundes, nur diejenigen schriftlichen Arbeiten zu verrichten, die von anderen Personen nicht ausgeführt werden können. Von gelben Vereinigungen, die sich durch ihre Führer sogar schon in den Sudelblättern der Fascisten zu Wort melden, will die Masse der Bergbauangestellten nichts wissen.

Reichskonferenz der Bergarbeiter. Am 6. und 7. Januar d. J. wurde die seit längerer Zeit geplante Konferenz des Gesamtvorstandes und der Bezirksleiter des Verbandes der Bergarbeiter in Bochum abgehalten, die sich mit den zurzeit wichtigen Problemen beschäftigte.

Einleitend wurde ein Bericht über die gegenwärtige Wirtschaftslage erstattet. „Soviel auch in der jetzigen Zeit über wirtschaftliche Dinge geschrieben wird," führte der Redner Dr. Berger aus, „so sehr bemerkt man eine allseitige Verkennung der entscheidenden Wirtschaftsfaktoren. Diese noch mangelnde Erkenntnis zu vertiefen, ist die Aufgabe der von der Arbeiterschaft berufenen Unterführer. Der steigende Verfall der Markwährung ist die Begleiterscheinung einer verfallenden Wirtschaft, wie sie gekennzeichnet ist durch einen erheblichen Rückgang der gewerblichen und landwirtschaftlichen Produktion, durch die Passivität der Handelsbilanz, durch die Auswirkungen des Versailler Friedensvertrages. Die Aussichten für 1923 sind überaus trübe. Zwei Möglichkeiten sind gegeben. Es kann eine Stabilisierung der Mark als Folge einer Summe wirtschaftlicher Voraussetzungen eintreten, oder die bisherige Inflationspolitik wird fortgesetzt, und alle Anzeichen deuten auf das letztere als die grössere Wahrscheinlichkeit hin." Der Redner schloss sein Referat mit dem Aufruf, dass in dieser gemeinsamen Not alle Arbeiter fest zusammenstehen müssten. Das Leben kann nur durch gemeinsame Kraftanstrengungen wieder erträglich gemacht werden.

Zur Ueberschichtenfrage und zum Verhältnis zur Union referierte Husemann, der insbesondere das Vorgehen der Union in der Ueberschichtenfrage geisselte. Zur Kündigung der Ueberarbeit soll in einer Sitzung der Vorstandsvertreter der vier Bergarbeiterverbände am 28. Februar d. J. Stellung genommen werden.

Ueber die Festsetzung der Betriebsrätewahlen auf den 20. bis 24. März d. J. berichten wir bereits an anderer Stelle der Zeitung.

Zu der Frage der Bergmannssiedelungen, über die Thimm-Bochum referierte, wurde eine Entschliessung angenommen, in der Vorstand und Funktionäre des Verbandes aufgefordert werden, auch im laufenden Jahre für eine Fortsetzung der Bautätigkeit einzutreten mit der Massgabe, dass die Mittel möglichst aus der Kohlensteuer, solange das nicht geht, aus einem besonderen Preisaufschlag auf die Kohle beschafft werden. Weiter wird in der Entschliessung gefordert, dass sofort Mittel zur Vollendung der begonnenen Bauten herangeschafft werden, dass ferner die Treuhandstellen sich dem durch die Verhältnisse verkleinerten Bauprogramm anpassen.

Zur Lohnfrage wurde der vom Verband eingeschlagenen Taktik zugestimmt.

Auch zu dem nächsten Punkt der Tagesordnung, „das Arbeitszeitgesetz", wurde nach einem Referat von Gärtner, in dem dieser die Schwierigkeiten schilderte, welche sich während der Behandlung des Gesetzes ergeben, eine Entschliessung angenommen, in der die Beschlüsse des Reichswirtschaftsrates zum Arbeitszeitgesetz als unannehmbar bezeichnet werden. Man erwartet vom Reichstag eine Regelung, welche den Wünschen der Bergarbeiter Rechnung trägt.

Nach einem Bericht von Limbertz über den gegenwärtigen Stand der Verhandlungen über die Umstellung der Staatsbergwerke entwickelte sich eine Debatte über die Notstandsarbeiten bei Streiks. Es bestand Einmütigkeit darüber, dass Notstandsarbeiten bei Streiks geleistet werden müssen, jedoch müsse die Technische Nothilfe hierbei ausgeschaltet werden.

Betriebsrätewahl im Ruhrbergbau. Die in Frage kommenden Bergarbeiterorganisationen haben sich dahin verständigt, die Betriebsratswahlen auf den Schachtanlagen des Ruhrreviers vom 22. bis 24. März d. J. stattfinden zu lassen.

Fachgruppe Steinkohlenbergbau

Die Belegschaft des Ruhrbergbaues in ihrer Zusammmensetzung nach Nationalitäten. In Nr. 48 des „Glückauf" ist die vom Bergbauverein Essen unlängst veranstaltete Erhebung über die Zusammensetzung der Belegschaft nach Nationalitäten wiedergegeben. Die Erhebung bezog sich ausschliesslich auf die Arbeiter und umfasste 545 380 Mann oder 99 Prozent der Gesamtbelegschaft. Das Ergebnis ist in der folgenden Zahlentafel niedergelegt:

Zusammensetzung der Belegschaft des Ruhrbezirks nach Nationalitäten nach dem Stande von Ende September 1922.

		Von der Gesamtbelegschaft %	Von Summe I bzw. II %
I. Ausländer:			
1. Holländer	1 922	0,35	6,95
2. Belgier	192	0,035	0,69
3. Italiener	950	0,17	3,44
4. Polen (nur Nationalpolen, nicht die aus abgetretenen deutschen Landesteilen stammender Arbeiter)	3 420	0,63	12,37
5. Tschecho-Slowaken (d. i. Böhmen, Mähren und Galizien)	6 324	1,16	22,88
6. Russen (einschl. Ukraine und Baltikum)	1 539	0,28	5,57
7. Oesterreicher (jetzige Grenzen Oesterreichs)	7 201	1,32	26,05
8. Ungarn	1 777	0,33	6,43
9 Jugoslawen (Serbien, Slowenien, Kroatien usw.)	3 867	0,71	13,99
10. Schweizer	134	0,025	0,48
11. Franzosen (ohne Elsass-Lothringen)	35	0,006	0,13
12. Luxemburger	32	0,006	0,12
13. Sonstige Ausländer (hauptsächl. Rumänen, Türken und Amerikaner)	247	0,045	0,89
I. zusammen	27 640	5,07	100,00
II. Aus nachbenannten abgetrennten deutschen Landesteilen bzw. aus dem besetzten Saarbezirk stammen:			
1. Aus den an Polen abgetretenen deutschen Landesteilen, z. B. Posen, Ostpreussen, Westpreussen, Oberschlesien	49 288	9,04	90,74
Von diesen haben für Deutschland optiert	34 000[1])	6,23	62,60
2. Elsass-Lothringen	1 041	0,19	1,92
3. Malmedy	84	0,015	0,15
4. Danzig	872	0,16	1,61
5 Memelgebiet	364	0,067	0,67
6. Saarbezirk	2 666	0,49	4,91
II. zusammen	54 315	9,96	100,00

[1]) Zahl ist etwas zu niedrig eingesetzt, da die Angaben von einigen Zechen nicht genau ermittelt werden konnten.

463 425 Mann oder 84,97 Prozent der in Frage kommmenden Belegschaft stammen aus Bezirken Deutschlands in seinem jetzigen Umfang, 54 315 Mann oder 9,96 Prozent haben durch den Friedensvertrag abgetretene Landesteile oder das Saarrevier zur Heimat.

Fachgruppe Braunkohlenbergbau

Die Gehaltsbewegungen im Oberlausitzer, Ostdeutschen und Forster Braunkohlenrevier. Die im Niederlausitzer Revier in der Gehaltsregelung aufgetretenen Schwierigkeiten sind nicht ohne Wirkung auf die benachbarten Randreviere geblieben. In keinem dieser Reviere konnte bisher ein Abschluss getätigt werden. Ueberall beriefen sich die Arbeitgeber auf die noch nicht erfolgte Festsetzung der Niederlausitzer Gehälter. In dem Revier Frankfurt a. O. haben wir die Einsetzung eines Schiedsgerichtes beantragt und als unsere Forderung das von den Arbeitgebern in den Verhandlungen am 21. Dezember gemachte Angebot, das sie jetzt als ungültig erklären, gestellt. Für die Oberlausitz wurde am 6. Januar vereinbart, dass nach einer Festsetzung der Gehälter in der Niederlausitz eine automatische Uebertragung abzüglich fünf Prozent auf das Görlitzer Revier erfolgen soll. Die dortigen Arbeitgeber erklärten sich damit einverstanden, dass als Abschlagszahlung auf die Dezembererhöhung 40 Prozent der Gehälter der zweiten Novemberhälfte und ausserdem die in Mitteldeutschland für Dezember festgesetzten sozialen und sonstigen Zulagen bis zum 9. Januar zur Auszahlung gelangen sollen. Für das Forster Revier erfolgt, wie bisher, nach Festlegung der Niederlausitzer Gehälter die automatische Uebertragung.

Die Gehaltsdifferenzen im Niederlausitzer Braunkohlenbergbau. In der vorigen Nummer unserer Zeitung haben wir bereits auf die gespannte Lage im Braunkohlenbergbau hinge-

wiesen. Mittlerweile haben sich die Verhältnisse noch mehr zugespitzt. Der Arbeitgeberverband der Niederlausitz hat den am 27. Dezember in Frankfurt a. d. O. gefällten Schiedsspruch abgelehnt. Die Angestelltenverbände beantragten beim Reichsarbeitsminister die Verbindlicherklärung. Wider Erwarten lehnte der Reichsarbeitsminister unseren Antrag ab. Zur Begründung führte er an, dass die zwangsweise Durchführung des Schiedsspruches nicht unerlässlich sei. In allgemein verständliches Deutsch übersetzt soll das heissen, dass die Erhaltung des Wirtschaftsfriedens im Niederlausitzer Braunkohlenrevier nicht von ausschlaggebender Bedeutung für die Gesamtwirtschaft sei. Ausserdem würden in Mitteldeutschland auf gleich grossen Werken niedrigere Gehälter gezahlt, als der Schiedsspruch von Frankfurt a. d. O. für die Niederlausitz vorsehe. Wir können nicht umhin, unsere Verwunderung darüber zum Ausdruck zu bringen, dass dem Reichsarbeitsminister an der Erhaltung des Wirtschaftsfriedens in der Niederlausitz nichts gelegen ist. Anscheinend betrachtet er die Versorgung Gross-Berlins mit Hausbrand- und Förderkohle als eine geringfügige Sache. Eine Stillegung des Niederlausitzer Braunkohlenbergbaues würde sicherlich das Reichsarbeitsministerium vom Gegenteil überzeugen. Aber die Situation liegt ganz anders. Das R.A.M. hat sich bei seiner Entscheidung vollständig auf die Seite der Arbeitgeber gestellt, die rücksichtslos die Gehälter der Niederlausitz auf das Niveau von Mitteldeutschland herabdrücken wollen. Durch nichts lässt sich diese Massnahme rechtfertigen. Bei einer objektiven Nachprüfung hätte der Reichsarbeitsminister feststellen können, dass die Gehälter im Senftenberger Revier von Anfang an über denen von Mitteldeutschland gestanden haben. In einer Besprechung, die wir nach Ablehnung der Verbindlicherklärung sofort beim R.A.M. beantragten, haben wir auf die nunmehr entstandene ausserordentlich schwierige Lage hingewiesen. Daraufhin erklärte sich das R.A.M. bereit, die Parteien noch einmal zu neuen Verhandlungen zu laden. Letztere sollen am 22. d. M. in Berlin stattfinden. Wir wollen hoffen, dass die Arbeitgeber die notwendige Einsicht zeigen und die Angestellten nicht zum Streik treiben. Es verträgt sich miteinander schlecht, wenn man auf der einen Seite nach Bildung der nationalen Einheitsfront gegenüber dem Einbruch der Franzosen ruft, während auf der anderen Seite die berechtigten Forderungen der Angestellten brüsk abgelehnt werden.

Fachgruppe Kalibergbau

Die Absatzverhältnisse in der Kalindustrie. Ueber die Absatzverhältnisse in der Kaliindustrie erfahren wir, dass der Absatz im letzten Vierteljahr 1922 ungefähr die Höhe des gleichen Zeitraumes des Jahres 1921 haben dürfte. Es werden etwa rund 3 Mill. dz abgesetzt werden. Der Gesamtabsatz des Jahres 1922 wird dann rund 13 Mill. dz K_2O betragen. Die elsässischen Kaligruben dürften in diesem Jahre einen Absatz von ungefähr $2^1/_2$ Mill. dz K_2O aufweisen. Andere Kaliquellen, besonders die amerikanischen, werden noch $^1/_2$ Mill. dz liefern. Der Weltabsatz an Kalisalzen dürfte somit rund 16 Mill. dz K_2O betragen gegen 11,1 Mill. dz K_2O im Jahre 1913. Die Wagengestellung, die im Oktober 1922 sehr schlecht war, hat sich in den Monaten November und Dezember 1922 gebessert. Dabei ist allerdings in Betracht zu ziehen, dass die Bestellungen von seiten der deutschen Landwirtschaft im Dezember bedeutend nachgelassen haben. Die Gründe dafür sind einmal in den hohen Frachten und ferner in der Kreditnot der Landwirtschaft zu finden. Gegen die für den 1. Januar 1923 vorgesehene Frachterhöhung von 70 Prozent protestiert das Deutsche Kalisyndikat in einer Eingabe an den Reichskanzler und verlangt ausserdem, dass die Preise der Kohlen für den Verbrauch der Düngemittelindustrie keine Erhöhung erfahren. Das Kalisyndikat befürchtet, dass der Kaliindustrie, falls Frachten- und Kohlenpreise weiter steigen, schwere Absatzkrisen bevorstehen.

Behörden u. öffentl. Betriebe

Besoldungsfragen

Beamtenbesoldung im Januar. Die Verhandlungen zwischen Reichsregierung und Spitzengewerkschaften über die Festsetzung der Bezüge der Beamten und Angestellten für Januar fanden am 10. Januar statt, nachdem am 8. und 9. Januar über die Löhne der Arbeiter in den Reichs- und Staatsbetrieben verhandelt worden war. Trotzdem A.D.B., A.D.G.B., AfA-Bund, D.G.B., Gewerkschaftsring wiederholt gemeinschaftliche Verhandlungen beantragt hatten, wurden auch diesmal wieder die Verhandlungen von der Regierung getrennt geführt. Bereits bei Beginn der Verhandlungen mit den Arbeitern wurde von seiten der Vertreter derselben erneut Protest gegen dieses Verfahren eingelegt. Die Spitzengewerkschaften hatten sich verständigt, eine Forderung auf Erhöhung des Stundenlohns der Arbeiter um 120 M. vorzulegen. Die Umrechnung dieser Erhöhung für die Beamten sollte dergestalt erfolgen, dass der allgemeine prozentuale Zuschlag um 80 Prozent erhöht, während der dann noch verbleibende Restbetrag von 12400 M. als Kopfzuschlag für alle Gruppen gleichmässig gewährt werden sollte. Im übrigen wollte man diese Regelung als eine vorläufige angesehen wissen.

Die Regierung leitete die Verhandlungen mit der eigenartigen Taktik ein, die Gewerkschaften damit von ihren Forderungen abzudrängen, dass sie erklärte, die für die Beamten aufgestellten Forderungen könnten von den Gewerkschaftsvertretern nicht mehr aufrechterhalten werden, weil auch die Arbeiter von ihrer ursprünglichen Forderung abgegangen seien. Sie lehnte auch die Wiedereinführung des Kopfzuschlags unbedingt ab mit dem Hinweis, dass im Reichstage nach wie vor die Mehrheit gegen den Kopfzuschlag sei. Nach längeren Verhandlungen erklärte die Regierung als ihr äusserstes Angebot den prozentualen Teuerungszuschlag für die Hälfte des Monats Januar um 69 Prozent und für die zweite Hälfte um 137 Prozent zu erhöhen. Den Frauenzuschlag wolle sie auf 5000 M. im Monat erhöhen. Für den A.D.G.B., den A.D.B., den AfA-Bund, Deutschen Gewerkschaftsbund und Gewerkschaftsring erklärte darauf der Sprecher des A.D.B., dass die Organisationen die von der Regierung bewilligten Zulagen nicht als ausreichend für die Sicherung der notwendigsten Bedürfnisse der unteren und mittleren Gruppen erachten könnten. Nach der Erklärung der Regierung bleibe den Organisationen nur übrig, das Regierungsangebot unter Widerspruch entgegenzunehmen. Er forderte weiter von der Regierung, dass beschleunigt eine Umgestaltung der Grundgehälter erfolge, da der Teuerungszuschlag bereits jetzt schon wieder in einem untragbaren Verhältnis zu den festen Besoldungsteilen steht. Im übrigen würden sich die Organisationen vorbehalten, erneut noch im Januar vorstellig zu werden, falls eine katastrophale Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse eintreten sollte.

Die Neuregelung bedeutet, dass der prozentuale Teuerungszuschlag zum Grundgehalt, Orts- und Kinderzuschlag für die erste Hälfte des Januar 301 Prozent, für die zweite Hälfte und bis auf weiteres 369 Prozent beträgt. Die monatlichen Gesamtbezüge eines ledigen Beamten der Ortsgruppe A gestalten sich danach wie folgt:

Monatliches Gesamteinkommen eines ledigen Beamten in Ortsklasse A.

Gruppe		Dezember-Durchschn.-Gehalt	Januar 1. Hälfte 1.—16. 1.	Januar 2. Hälfte 17.—31. 1.	Januar-Durchschn.-Gehalt	Mehr gegen Durchschn. Dezember
I	A	36 663	48 521	56 749	52 635	15 972
	E	47 874	63 358	74 102	68 730	20 856
II	A	39 390	52 130	60 970	56 550	17 160
	E	54 781	70 977	83 013	76 995	22 214
III	A	44 541	58 947	68 943	63 950	19 409
	E	59 691	78 997	92 393	85 695	26 004
IV	A	47 874	63 358	74 102	68 730	20 856
	E	64 236	85 012	99 428	92 220	27 984
V	A	53 631	70 977	83 013	76 995	23 364
	E	71 205	94 235	110 215	102 225	31 020
VI	A	57 570	76 190	89 110	82 650	25 080
	E	76 659	101 453	118 657	110 055	33 396
VII	A	65 145	86 215	100 835	93 525	28 380
	E	86 052	113 884	133 196	123 540	37 488
VIII	A	73 932	97 844	114 436	105 140	32 208
	E	94 839	125 513	146 797	136 155	41 316
IX	A	79 659	105 463	123 347	114 405	34 746
	E	104 535	138 345	161 805	150 075	45 540
X	A	90 294	119 498	139 762	129 630	39 336
	E	121 200	160 400	187 600	174 000	52 800
XI	A	99 687	131 929	154 301	143 115	43 428
	E	138 168	182 856	213 864	198 360	60 192
XII	A	114 837	151 979	177 751	164 865	50 028
	E	162 105	214 535	250 915	232 725	70 620
XIII	A	145 440	192 480	225 120	208 800	63 360
	E	206 040	272 680	318 920	295 800	

Hierzu treten für den verheirateten Beamten: Frauenzuschlag im Monat 5000 M.

Kinderzuschläge.

Stufe	1	6 050	8 020	9 380	8 700
„	2	7 575	10 025	11 725	10 875
„	3	9 080	12 030	14 070	13 050

Die örtlichen Sonderzuschläge haben folgende Neugestaltung erfahren:

			1.—16. Jan.	ab 17. Jan.	also im Monatsdurchschnitt
Stufe	1	(bisher 8 %)	10 %	12 %	11 %
„	2	(„ 16 %)	20 %	24 %	22 %
„	3	(„ 25 %)	30 %	36 %	33 %
„	4	(„ 33 %)	40 %	46 %	43 %
„	5	(„ 41 %)	50 %	58 %	54 %

Dienstlicher Wohnsitz. Die Kanalbaudirektion Hannover hatte bisher ihren am Sitze des Amtes ansässigen Angestellten die an diesem Orte vorschriftsmässigen Gehaltsbezüge und für ihre Aussentätigkeit an einem anderen Orte entsprechende Bezüge nach dem Reisekostengesetz gezahlt. Durch eine Verfügung des Oberpräsidenten wurde diese Zahlung plötzlich eingestellt, trotzdem sich an dem Sitz des Amtes und an dem tatsächlichen Wohnsitz der Angestellten nichts geändert hatte.

Dieser Sonderfall gibt uns Veranlassung, zu bemerken, dass den Angestellten und Beamten, die von ihrem dienstlichen Wohnsitz versetzt oder zur Aufnahme einer Tätigkeit ausserhalb des dienstlichen Wohnsitzes beordert werden und wegen Wohnungsmangel nicht innerhalb eines Monats umziehen können, für die Führung doppelten Haushalts die festgesetzte Entschädigung oder, falls die tägliche Rückreise möglich ist, Reisekostenbezüge gezahlt werden müssen. Nur für den Fall, dass die Tätigkeit an der Aussendienststelle ausdrücklich bei Eingang des Dienstvertrages festgelegt, der betreffende Angestellte somit nicht für die Tätigkeit am Sitze des Amtes verpflichtet worden ist, kann der Angestellte keine besonderen Bezüge beanspruchen. Dieses trifft aber nur so lange zu, als er tatsächlich auch an der vereinbarten Dienststelle tätig ist. Die dienstliche Ueberweisung an eine andere Dienststelle verpflichtet die Verwaltung, die aus einer Versetzung sich ergebenden Entschädigungen zu zahlen. Nach Ziff. 151 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsbesoldungsgesetz kann die oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzminister auch in anderen Fällen auf Antrag den tatsächlichen Wohnort als dienstlichen Wohnsitz anweisen.

Vergütung für Schreib-, Mal- und Zeichenstoffe. Zahlreiche Zuschriften aus den Kreisen der Mitgliedschaft veranlassen uns, erneut zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Im Vergleich zu den brennenden Tagesfragen ist sie zwar von untergeordneter Bedeutung, aber die immer mehr fortschreitende Senkung des Reallohnes macht es notwendig, dieser Frage erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken.

Seit einem Jahre bereits haben wir fortgesetzt in verschiedenen Eingaben und wiederholten Erinnerungen alles Mögliche getan, um das Preuss. Finanzministerium, welches federführend in dieser Angelegenheit für Reich und Preussen ist, auf die Notwendigkeit einer den Teuerungsverhältnissen entsprechenden Erhöhung der Vergütung für Schreib-, Mal- und Zeichenstoffe hinzuweisen. Nachdem sich sogar das gesamte Preuss. Staatsministerium mit dieser Angelegenheit befasst hat, sind die früheren Sätze erhöht worden. Sie sind jedoch nur so hoch, dass man sich für den Gesamtbetrag allenfalls im Jahr einen Bleistift kaufen kann. Infolge dieser vollkommen unzulänglichen Regelung sind die Angestellten und Beamten dazu übergegangen, die Annahme dieses Betrages zu verweigern und ihn der Behörde zur Verfügung zu stellen mit dem Ersuchen, die zur Ausübung des Dienstes erforderlichen Materialien von Amts wegen zu beschaffen. Dieses Vorgehen halten wir für durchaus berechtigt und haben davon dem Preussischen Finanzministerium in einem Schreiben vom 22. Dezember 1922 Kenntnis gegeben. Die Verwaltungen des Reiches und Preussens sind auf Grund des § 9 des Tarifvertrages verpflichtet, sämtliche Schreib-, Mal- und Zeichenstoffe unentgeltlich zu liefern.

Es ist ein unbilliges Verlangen, den Beamten und Angestellten zuzumuten, dass sie von der an sich schon vollkommen unzulänglichen Besoldung noch einen Teil für die Beschaffung der notwendigen Materialien aufwenden sollen. Ein Beamter, der vor dem Kriege die ihm gewährten 24 M. für Vorenthaltung der Schreib- und Zeichenmaterialien gebrauchte, muss, um heute dasselbe kaufen zu können, nicht weniger als etwa 30000 bis 35000 M. aufwenden; denn es sind beispelsweise folgende Erhöhungen der wichtigsten Mal- und Zeichenstoffe usw. seit 1914 eingetreten. Es kosteten:

	1914	1923	Erhöhung
1 Flasche Tusche	—.25 M.	268 M.	1072 fache
1 Bleistift	—.20 „	374 „	1870 „
1 Radiergummi	—.25 „	233 „	932 „
1 Pinsel	—.80 „	545 „	681 „
1 Dtz. Stahlfedern	—.20 „	295 „	1475 „
1 Ziehfeder	2.— „	1452 „	726 „
1 Zirkel	3.50 „	6040 „	1725 „
1 Dreieck	1.— „		

Diese Preise bedeuten also eine etwa 1400 fache Steigerung der Vorkriegspreise. Infolge dieser ungeheuren Preiserhöhung aller Schreib- und Zeichenmaterialien werden wir erneut dem Preussischen Finanzministerium eine dringende Eingabe unterbreiten, in der wir unter Benutzung vorstehenden Materials eine den Teuerungsverhältnissen wirklich entsprechende Erhöhung dieser Vergütung fordern werden.

An Kampffondsbeiträgen sind eingezahlt worden:
1. Gruppe Reichsvermögensamt Köln im Oktober 1510 M.,
2. Gruppe Entfestigungsamt Köln im November 8160 M.,
3. Gruppe Reichsneubauamt Köln im November 2600 M.

Behördenangestellte

Angestelltenversicherungsbeiträge in der nichtversicherungspflichtigen Zwischenzeit. Der Reichsminister der Finanzen veröffentlicht am 21. November 1922 unter I. B. 30917 folgenden Erlass:

„Falls Angestellte bei der Reichsverwaltung und in den Reichsbetrieben, deren Versicherungspflicht durch die Steigerung ihrer Bezüge erloschen, infolge Heraufsetzung der gesetzlichen Versicherungsgrenze innerhalb eines halben Jahres aber erneut eingetreten ist, sich in der Zwischenzeit freiwillig weiterversichert haben, kann von den auf diesen Zeitraum entfallenden Versicherungsbeiträgen der Teil auf die Reichskasse übernommen werden, den diese nach den geltenden Bestimmungen zu tragen gehabt hätte, wenn in dem versicherungsfreien Zeitraum eine gesetzliche Versicherungspflicht bis zur Höhe der dem Angestellten gezahlten Bezüge bestanden hätte. Die Verrechnung der Beträge erfolgt in gleicher Weise wie die der sonstigen Versicherungsbeiträge."

Reichsfachgruppe Reichseisenbahnbetriebe

Die Verwendung der überzähligen bautechnischen Kräfte in anderen Verwaltungszweigen ist bekanntlich auf grosse Schwierigkeiten gestossen. Auch die Uebernahme in den maschinentechnischen Dienst scheiterte daran, dass den Bautechnikern die notwendige maschinentechnische Vorbildung und vor allen Dingen auch die entsprechende handwerksmässige Ausbildung fehlt. Das Reichsverkehrsministerium betont in erster Linie den Mangel an Qualitätskräften für den maschinentechnischen Dienst. Uns scheint es so, dass die Verwendung von bautechnischen Beamten im maschinentechnischen Dienst in vielen Fällen durchaus durchführbar sein müsste, da es auch im maschinentechnischen Dienst zweifellos eine ganze Reihe von Dienstleistungen gibt, die sich zu einem grossen Teil aus Verwaltungsarbeiten mit technischen Vorkenntnissen zusammensetzen. Wir sind auch heute noch der Ansicht, dass mit etwas gutem Willen die Möglichkeit bestehen muss, eine Verschiebung der Verwendung von technischen Kräften in der Richtung von der eigentlichen technischen Spezialarbeit in die Verwaltungsarbeit durch geeignete Massnahmen durchzuführen. Selbstverständlich ist hierbei, dass man die hervorragenden Qualitätsarbeiter in ihren Spezialgebieten weiter beschäftigt. Die Techniker würden sich geradezu ein Armutszeugnis ausstellen, wenn sie nicht in der Lage wären, sich nach kurzer Einarbeitung in einem neuen Arbeitsgebiet zurechtzufinden. Sollte sich die Ansicht des Reichsverkehrsministeriums bewahrheiten, dass eine solche Umstellung des Arbeitsgebietes auf grosse Schwierigkeiten stösst, dürfte damit der Beweis erbracht werden, dass die bisherige Berufsentwicklung des technischen Beamten infolge allzu starrer bürokratischer Einengung gelitten hat.

Nach unserer Auffassung müssten die technischen Beamten bei der Reichsbahnverwaltung eine Ehre darin sehen zu zeigen, dass sie sehr wohl in der Lage sind, in anderen Gebieten brauchbare Leistungen aufzuweisen. Es würde jedenfalls verkehrt sein, wenn sie allzu grosse Abneigung gegen ein Umsatteln zeigen würden. Nur derjenige Techniker kann als voller Techniker angesprochen werden, der nicht davor zurückscheut, seine engeren Spezialkenntnisse durch anderweitige Beschäftigung zu erweitern.

Wenn die Verwaltungsbeamten sich dagegen wehren, dass ihnen Arbeitsgebiete der Techniker abgenommen werden, und wenn diese Abwehr soweit geht, dass sie auch Anspruch auf diejenigen Stellen erheben, in denen technische Vorkenntnisse notwendig sind, so müsste u. E. hier die Reichsbahnverwaltung aus allgemein volkswirtschaftlichen Gründen energisch durchgreifen. Jedenfalls kommen in erster Linie die Verwaltungsbeamten der Reichsbahnverwaltung für eine Abgabe an die Reichsfinanzverwaltung in Frage.

Das bisherige Fiasko, das die Reichsbahnverwaltung bei der Umstellung ihres Personals erlebt hat, ist ein weiterer Beweis für die Reformbedürftigkeit der Laufbahnvorschriften. Es ist nur nötig, auf die grossen Umstellungen hinzuweisen, die die Industrieen während des Krieges und nach dem Kriege durchgeführt haben. Insbesondere die früheren Waffenfabriken haben in allerkürzester Zeit unter Beibehaltung ihres Personals ganz neue Zweige der technischen Produktion übernommen, ohne dass auch nur ein Mensch daran gedacht hat, dass dies mit dem bisher vorhandenen alten Personal nicht durchzuführen wäre. Hoffen wir, dass die zukünftige Beratung über die Laufbahn der technischen Beamten diesen eine Entwicklung sichert, die sie befähigt, mit grösserer Beweglichkeit von einem Arbeitsgebiet in das andere überzugehen.

Aus dem Bunde

Sitzung des Bundesausschusses.

Der Bundesausschuss tritt am Sonnabend, den 27., und Sonntag, den 28. Januar, in Berlin zusammen, wo er im Bundeshause, Werftstr. 7, die ihm auf Grund der Satzung zufallenden Obliegenheiten erledigen wird.

Am Freitag, den 26. Januar, findet schon eine Sitzung des Beschwerdeausschusses statt. Am Sonnabend, den 27. Januar, morgens um 9½ Uhr, beginnt eine Vorsitzung des Bundesausschusses und um 11 Uhr die Hauptsitzung, zu der folgende Tagesordnung vorgeschlagen ist:

1. Festsetzung der Tagesordnung.
2. Geschäftsbericht des Vorstandes:
   a) Allgemeines.
   b) Unsere Lohnpolitik.
   c) Die Neuorganisation der Hauptgeschäftsstelle.
   d) Die Finanzierung der Gaue.
   e) Bundesbeitrag.
3. Ausführungsbestimmungen zu den Satzungen.
4. Die Arbeit des Bundes in der AfA.
5. Richtlinien zur parteipolitischen Neutralität und zur politischen Betätigung der Gewerkschaften.
6. Beschwerden.
7. Verschiedenes.

Bund der technischen Angestellten und Beamten.
Der Bundesausschuss.
Carl Klostermann.

Vierter ordentlicher Gautag des Gaues Nordwestdeutschland.

Auf Grund des § 40 der Bundessatzung und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen berufen wir hiermit, in Ergänzung zu dem bereits am 18. August 1922 herausgegebenen Wahlausschreiben den vierten ordentlichen Gautag des Gaues Nordwestdeutschland des Bundes der technischen Angestellten und Beamten auf

Sonntag, den 4. Februar 1923, vormittags 9 Uhr, nach Bremen, Restaurant „Zu den vier Jahreszeiten", Knochenhauerstrasse 27, ein.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Festsetzung der Geschäfts- und Tagesordnung. Wahl einer Prüfungskommission.
2. Geschäftsberichte:
   a) des Gauleiters,
   b) des Gauvorstandes,
   c) der Revisoren.
3. Zeitgemässe Fragen der Gewerkschaftspolitik.
   (Referent: Kollege J. Horn-Berlin.)
4. Wahlen:
   a) des Gauvorstandes,
   b) des Bundesausschusses,
   c) Bestätigung des Gauleiters.
5. Anträge.
6. Die Werbung des technischen Nachwuchses.
   (Referent: Kollege Lammers-Lübeck.)
7. Verschiedenes.

Anträge. Als ordnungsgemäss eingegangen gelten alle Anträge, die spätestens am 24. Januar cr. in der Geschäftsstelle der Gauverwaltung Hamburg schriftlich vorliegen.

Am Vorabend des Gautages findet im Gewerbehaus in Bremen, Ansgaritorstrasse, eine öffentliche Versammlung statt, in der Kollege Horn-Berlin einen Vortrag über das Thema: „Müssen wir zugrunde gehen?" hält. Vorher tritt der Gauvorstand zu einer ordentlichen Gauvorstandssitzung zusammen.

Mit Bundesgruss
Bund der technischen Angestellten und Beamten
Gau Nordwestdeutschland.
Fürst. Sonnenschmidt.

Vierter Gautag Brandenburg am 14. Januar 1923.

Der Gautag nahm einen sehr ruhigen und anregenden Verlauf. Die Geschäftsberichte der Gauleitung und des Gauvorstandes wurden ohne Diskussion angenommen und einstimmig Entlastung erteilt. An das von Kollegen Schweitzer erstattete Referat über zeitgemässe Fragen der Gewerkschaftspolitik schloss sich eine ausgedehnte Aussprache, in der besonders zu den voraussichtlichen Auswirkungen der Ruhrgebietsbesetzung auf die Arbeitnehmerschaft Stellung genommen wurde. Der Gautag gab, dem Vorschlag des Gauvorstandes entsprechend, eine Sympathieerklärung für die rheinisch-westfälischen Bundeskollegen anlässlich der Ruhrbesetzung ab.

Die Wahl zum Gauvorstand und Bundesausschuss hatte folgendes Ergebnis: 1. H. F. Schmidt, 2. O. Werner, 3. O. Sauernheimer, 4. W. Dräger, 5. W. Simmermacher, sämtlich O.V. Berlin, 6. Lemnitz-Potsdam, 7. Krause-Landsberg, 8. Konicar-Eberswalde für den Gauvorstand; 1. Wewzow, 2. Senger, 3. Naumann, sämtlich O.V. Berlin, 4. Thiele-Senftenberg für den Bundesausschuss. Der Gauleiter Scholz wurde einstimmig bestätigt. Nach Erledigung einer Reihe von Anträgen, die sich mit dem schwebenden gewerkschaftlichen und inneren Problem des Bundes beschäftigten, konnte der Gautag geschlossen werden mit der Feststellung, dass Meinungsverschiedenheiten grundsätzlicher Natur in der Mitgliedschaft und in den Körperschaften des Gaues Brandenburg sowohl wie gegenüber der Bundesleitung, nicht bestehen und als dringende Aufgabe der nächsten Zukunft eine aktive Werbe- und Erziehungsarbeit im grössten Ausmasse betrachtet werden muss.

100 000 M. zur Stärkung des Kampffonds! Aus Anlass der letzten tariflichen Gehaltsnachzahlungen wurden von den Funktionären der Ortsverwaltung München und den Betriebsvertrauensleuten nachstehende Beträge für den Kampffonds gesammelt:

Bei der Firma	Bauhütte	400 M.
„ „ „	Deckel	900 „
„ „ „	Siedlungs- und Landbank	500 „
„ „ „	Edwards & Hummel	200 „
„ „ „	Haag, Masch.-Fabr.	550 „
„ „ „	Heilmann & Littmann	7600 „
„ „ „	Innwerk	1900 „
„ „ „	Kraus, Marsfeld	17000 „
„ „ „	Rodenstock	1800 „
„ „ „	Rhein-Main-Donau A.-G.	4150 „
„ „ „	Siemens & Halske	200 „
„ „ „	Siemens-Schuckert	500 „
„ „ „	Südbremse	12700 „
„ „ „	Sulzer	250 „
„ „ „	Ertel-Werke	5200 „
Einzelmitglieder		14150 „
		69000 M.

Eine frühere Sammlung, über die bereits in der „D.T.Z." berichtet wurde, hatte 28000 M. ergeben. Insgesamt hat also die Münchener Kollegenschaft in verhältnismässig kurzer Zeit rund 100 000 M. für den Kampffonds gesammelt und neben den ordentlichen Beiträgen an die Hauptkasse des Bundes abgeführt.

Wenn die Arbeitgeber sehen, dass die Angestelltenschaft gewillt ist, zur Vertretung ihrer wirtschaftlichen Interessen auch persönliche Opfer auf sich zu nehmen, dann werden sie viel stärker mit einer solchen Angestelltenschaft rechnen müssen und leichter geneigt sein, in der Gehaltsfrage Zugeständnisse zu machen, als wenn sie wissen, dass sie einem Gegner gegenüberstehen, der unfähig ist, gewerkschaftliche Kämpfe zu führen.

Den übrigen Ortsverwaltungen muss das Münchener Beispiel zur Nachahmung dringend empfohlen werden. Wenn überall mit dem gleichen Eifer für die finanzielle Stärkung der Organisation gesorgt wird, dann braucht uns nicht bange zu sein.

Weitere Beiträge zum Kampffonds. Die Betriebsverwaltung Wilh. Viktoria II und III in Gelsenkirchen wies in ihrer Oktoberabrechnung die Sammlung von . . . . . 1550 M.
Die Gelsenkirchener Gussstahl- und Eisenwerke . . . . 2590 „
und durch die Novemberabrechnung Wilh. Viktoria I u. IV 1750 „ nach.

Wir machen unsere Kollegen darauf aufmerksam, dass nur in den Fällen eine Veröffentlichung der Sammlungsergebnisse für den Kampffonds stattfindet, wo dies ausdrücklich in einem besonderen Schreiben an die Redaktion verlangt wird.

Unser Erholungsheim

in Sondershausen soll bei genügender Beteiligung am 1. März 1923 wieder geöffnet werden. Die Preise für Wohnung und volle Verpflegung, die so bemessen sind, um die Unkosten zu decken, können erst kurz vorher bekanntgegeben werden. Die Anmeldungen müssen genau enthalten, von und bis zu welchem Tage das Zimmer benötigt wird. Wer ohne nachweisbaren genügenden Grund die angegebenen Zeiten nicht innehält, muss die Wohnungsmiete entrichten. Die Zimmer werden in der Regel nicht länger als drei Tage, von dem Bestelltage gerechnet, bereit gehalten. Ledige oder kinderlose Mitglieder bitten wir im Interesse der Mitglieder, die gezwungen sind, während der Schulferien ihren Urlaub zu nehmen, ausserhalb der Schulferien das Heim zu besuchen. Die Bestätigung der Ortsverwaltung über die Mitgliedschaft im Aufnahmemonat ist im Heim vorzuzeigen. Kinder bis zum Alter von fünf Jahren können nicht aufgenommen werden. Alle Anfragen, denen unbedingt das Rückporto beigefügt sein muss, sind zu richten an das Erholungsheim des Bundes der technischen Angestellten und Beamten in Sondershausen in Thüringen.

Das Kuratorium.

Keine Unterstützungen können Mitglieder erhalten, aus deren Mitgliedsbüchern nicht einwandfrei hervorgeht, wann die einzelnen Beitragsmarken beim Vertrauensmann oder der in Frage kommenden Ortsverwaltung bezahlt wurden. Die ordnungsgemässe Entwertung der Beitragsmarken mit Verkaufsdatum und dem Zeichen des Vertrauensmannes ist deshalb notwendig, weil einwandfrei festgestellt werden muss, dass die Marken nicht etwa nachgeklebt wurden, um sich Ansprüche an die Unterstützungseinrichtungen des Bundes unberechtigterweise zu verschaffen. Die Folgen für die Nichtbeachtung dieser doch so einfachen Vorschrift sind bei der heutigen Geldentwertung doppelt schwer. Wir bitten deshalb unsere Ortsverwaltungen wiederholt und dringend, alle Vertrauensmänner entsprechend anzuweisen, und bitten unsere Mitglieder, von ihren Vertrauensmännern keine Marken entgegenzunehmen, die nicht ordnungsgemäss mit dem Verkaufsdatum entwertet sind.

Vorstandsbekanntmachungen

Beschwerden wichtiger Art, insbesondere über nicht erledigte Reklamationen, sind an den Bundesvorstand, z. Hd. des Vorsitzenden Fr. Heinze, Berlin NW 87, Tile-Wardenberg-Strasse 20, zu richten.

Bestellgeld für die D.T.Z. Ab 1. Januar 1923 wird nach einer Verfügung des Reichspostministeriums das Zeitungsbestellgeld wieder eingeführt. Das Bestellgeld beträgt bei wöchentlich einmaligem oder seltenerem Erscheinen monatlich 1,50 M. Wir machen die Ortsverwaltungen darauf aufmerksam, dass die Zeitungsbestellgeldgebühren von den Mitgliedern selbst getragen werden müssen. Auf den Bundesbeitrag kann nur das tatsächliche Bezugsgeld, welches zurzeit 100 M. beträgt, in Anrechnung kommen. Wir bitten die Ortsverwaltungen, bei Verrechnung der Zeitungsquittungen darauf zu achten.

Vorsicht bei folgenden Firmen:

Komnick in Elbing.
Hubert Zettelmeyer, Conz bei Trier.
Elektrizitäts-Gesellschaft Böttcher in Paditz.
Wissmann & Brenschede in Duisburg.
„Hafa" Maschinenbau-Akt.-Ges., Düsseldorf.
Seyboth & Co., Zwickau i. Sa.
Baugeschäft Bodey, Fürstenwalde.
Ingenieur Gebers, Tiefbau, Kultur u. Vermessung, Hirschberg i. Schl.
Architekt F. Adam, Fulda.

Versammlungskalender

Kiel. M. 1. II. 8[00]. Hotel „Stadt Magdeburg," Bergstrasse.
Altenburg. M. 2. II. 7[30]. Goldener Pflug.
Trier. V. 25. I. 8[00]. Bruckner, Platzstrasse 6. II.
Trier. M. 1. II. 8[00]. Drehscheibe, Fleischstrasse.
Lübeck. M. 1. II. 8[00]. Kulmbacher Bierhaus.

Bücherschau

„Heimstätte und Arbeit", Werbe- und Mitteilungsblatt für Heimstätten- und Siedlungsarbeit auf gewerkschaftlicher Grundlage, erscheint monatlich.

Die Zeitschrift kämpft vornehmlich für die Schaffung von Angestelltenheimstätten auf bodenreformerischer Grundlage und tritt für die Vertiefung des Siedlungsgedankens ein. Insbesondere bringt sie die Berichte der Ortsvereinigungen für Angestelltenheimstätten und die Veröffentlichungen der Gemeinnützigen Aktiengesellschaft für Angestellten-Heimstätten (Gagfah), der die Angestelltengewerkschaften aller Richtungen angehören.

„Handbuch der Reichs-, Privat- und Kleinbahnen", verbunden mit einem Verzeichnis der Eisenbahnen, Neu-, Um- und Ergänzungsbauten, 490 Seiten stark. Preis 400 M., Verlag technischer Zeitschriften, H. Apitz. Berlin W 57, Mansteinstr. 12.

Das Handbuch, besser Adressbuch, enthält eine Uebersicht der Verwaltungsbehörden der Deutschen Reichsbahn und ihrer Geschäftsbezirke, eine Uebersicht der deutschen Privateisenbahnen und nebenähnlichen Kleinbahnen und ihrer Verwaltungsstellen, sowie ein Verzeichnis der ausserdeutschen Staats- und Privateisenbahnen.

Neben den behördlichen Angaben und der Abgrenzung der Verwaltungsbezirke der Eisenbahn enthält das „Handbuch der Reichs-, Privat- und Kleinbahnen" die Namen der Dienststellenvorstände unter Angabe ihres Amtscharakters sowie ein ausführliches Verzeichnis der Eisenbahn-Neu-, Um- und Ergänzungsbauten.

Wer mit der Eisenbahn viel zu tun hat, sollte sich das Handbuch anschaffen.

Januarheft der „Betriebsrätezeitung". Dr. Striemer, der Schriftleiter, behandelt die Struktur unserer Wirtschaft und kommt in seiner Untersuchung zu dem Ergebnis, dass eine andere Lösung als eine Arbeitsgemeinschaft mit den Unternehmerorganisationen nicht in Frage kommen kann. Der bekannte Nationalökonom Prof. Dr. R. Liefmann-Freiburg veröffentlicht über die Festsetzung der Preise nach den Wiederbeschaffungskosten eine Untersuchung, die lebhaft besprochen werden dürfte. Mit den Vorschlägen des Berliner Stadtbaurats A. Horten zu der „Erfassung der Sachwerte" beschäftigt sich ein weiterer Artikel. Es folgen zwei Aufsätze „Werkstattaussiedlung" und „Menschen untereinander". „Die wirtschaftliche Bedeutung der Schuhindustrie" zeigt ein Beitrag von Dr. Mainzer. Professor H. Bohn gibt über „Südamerika und seinen Anteil am Welthandel" eine interessante Darstellung. „Die organisatorischen Grundprobleme der deutschen Vielwirtschaft" untersucht Dr. Joseph Kuhn. Reg.-Rat Dr. Flatow referiert über „Verstösse gegen Pflichten aus dem Arbeitsvertrag und gegen Betriebsratspflichten", „Ueber die Wahlbeteiligung nur einer Arbeitnehmergruppe" schreibt Cl. Nörpel. Schiedssprüche von besonderer Bedeutung sowie eine gründlich bearbeitete Bücherschau mit eingehenden Besprechungen wichtiger Neuerscheinungen vervollständigen den Inhalt neben anderen anregenden Beiträgen. — Bestellungen bei jedem Postamt oder zu halben Preisen bei den Verbänden.

Alle hier aufgeführten Werke sind durch den Industriebeamten-Verlag G. m. b. H., Berlin NW 52, Werftstrasse 7, zu beziehen.

Diplom-Ingenieure

des Wasserbaufaches für die Aufstellung der Entwürfe zu den Fuldakraftwerken zum sofortigen Dienstantritt gesucht. Vergütung nach dem Tarif für Behördenangestellte. Bewerbungsgesuche sind umgehend einzureichen.

Cassel, den 8. Januar 1923.

Staatliches Wasserbauamt 2.
Kaiserplatz 17.

Wir suchen zum sofortigen Eintritt einen

Baumeister

dem das ganze Bauwesen einschl. der Leitung der Gas-, Wasser- und Elektrizitätsversorgung übertragen werden soll.

Besoldung nach Gruppe 8 mit Aufstiegmöglichkeit. Bewerbungen werden unter Beifügung von Lebenslauf und Zeugnissen bis zum 25. Januar 1923 erbeten.

Mühlheim, den 9. Januar 1923.

Hess. Bürgermeisterei.
Trejtnar.

Tüchtiger Bautechniker,

gewandt im Umgang mit Stadt- und Landkundschaft, evgl., für ein Baugeschäft mit Sägerei gesucht. Kost ev. im Hause. Offerten mit näheren Angaben an **Carl Franzke,** Maurermeister, **Lüchow,** Hannover.

Bautechniker, 21 J. alt, gel. Maurer, 4 Semest. Baugew.-Schule Stuttg., 4 J. prakt. Tätigkeit, 1/2 J. Bureaupraxis, s. Stellg. a. 15. I. 23 mögl. Südd. Off. u. **E. F. 260** an die Anz.-Abt. des Bl.

Junger Techniker sucht Stell. im Betrieb od. Büro, mögl. Werkzeug-, Werkzeugmasch.-, Motorenbranche. **G. Gronen, Berlin,** Christinenstr. 15, I

Für sofort wird gesucht ein

Techniker oder Zeichner

für die Anfertigung von einfachen Konstruktionszeichnungen, insbesondere aber Klischeezeichnungen zur Zusammenstellung eines Katalogs. Bedingung ist sauberes, schnelles Zeichnen, sowie die Bestimmung von Gewichtsberechnungen.

Angebote mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Gehaltsansprüchen unter Beifügung einiger selbst hergestellter Zeichnungen mit Angabe des frühesten Eintrittstermines erbeten.

Gelsenkirchener Bergwerks A. G.
Gelsenkirchen Schalke
Abtlg. Giesserei.

Alles frei Haus, Verpackung frei, freibleibend, **Prima Deutscher**

Holländer

Holst., Tilsiter, Tafelkäse, roter Kugelkäse, in 9 Pfd.-Laiben à Pfd. etwa 799 M., Limburg. u. Margarine, Tagespreise **E. Napp, Altona-Ott. 80.**

Soeben neu erschienen!
Prof. H. Dubbel
Taschenbuch für den Fabrikbetrieb
in Leinen gebunden.
Preis: Grundpreis 15 × Schlüsselzahl des Börsen-Vereins zurzeit 700.

Uhlands Ingenieur-Kalender für 1923
Preis: M. 1200.— (freibleibend).
Industriebeamten-Verlag G. m. b. H., Abt. Buchhandel, Berlin N.W. 52, Werftstrasse 7.

Käse zarte Ware, in Tilsiter Art, in Laiben v. 8 bis 10 Pfd. lief. zu billigstem Tagespreis frk. Haus, Nachn., **Carl Armbruster,** Käsefabrik, **Altrahlstedt** (Holstein.)

Füllfederhalter
m. 14 karät. pl. Goldfeder u. Clip, mit Garantie. Preis M. 900.—.
Erwin R. Berthold, Halle a. S. 8.

Gebrauchte Unterrichtshefte
der Bautechniker, System Karnack-Hachfeld zu kaufen gesucht. **Alfred Ahner, Ronneburg i. Thür.,** Markt 22

Ich kaufe zurück:
Luegers Lexikon
Meyers „
Brockhaus „
und andere Werke zu guten Preisen
Herm. Meusser, Buchhandlung, **Berlin W. 57/4, Potsdamer Strasse 75.**

Antiquarische Bücher

Holzmüller, Ingenieur-Mathematik, 2 Bd.		M. 3 600.—
Holzmüller, Ingenieur-Mathematik II. Das Potential		M. 2 000.—
Kent-Italiener, Warum arbeitet die Fabrik mit Verlust		M. 600.—
Haeder, Dampfmaschinen Bd. 1: Berechnung und Details Bd. 2: Zeichnungen und Bilder Bd. 3: Steuerungen	Preis kompl.	M. 5 400.—
Haeder, Bau u. Betrieb der Dampfkessel		M. 1 800.—
Dr. Zenner, Die Schiebersteuerungen, 4. Auflage		M. 1 000.—
Recknagel, Berechnung d. Warmwasserheizungen		M. 1 200.—
Recknagel, Hilfstabellen zur Berechnung von Warmwasserheizungen		M. 600.—
Sparsame Wärmewirtschaft, 6 Hefte zusammen		M. 1 000.—
Pohlhausen, Hebezeuge, 2 Bd.		M. 4 800.—
Wilkens, Elektrische Zentralen		M. 3 800.—
Beyrich, Berechnung u. Ausführung d. Wasserräder		M. 600.—
Kessler, Berechnung u. Konstruktion d. Turbinen		M. 600.—
Prof. Beyer, Der Stabpiseebau		M. 400.—

Bei Rückfragen Porto beifügen.

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.
Abt. Buchhandel
Berlin NW 52, Werftstr. 7

Wollen Sie völlig **gesunden,** sich körperl. u. geist. **leistungsfähiger** mach., d. Körp. **immunisieren?** Dann verw. Sie d. in s. Wirkung verblüff. ges. gesch. **elektrogalv. Heilapp.** „Jung-Born". M. 4900 m. Anl. fr. i. voraus. Lehrr. Prosp. M. 30. Chem.-phys. Labor. Dr. Schwake, Bielefeld. P.-Sch.-K. Köln 110044.

Werbt Abonnenten
für die
D. T. Z.

Dr. Otto Luegers Lexikon
der gesamten Technik u. ihren Hilfswissensch., 7 Bände, fast neu abzugeben. Off. nur mit Preisangeb. unt. **P. K. 1877** an die Geschäftsstelle des Eisenberger Nachrichtsbl. in **Eisenberg i. Thür.**

Verantwortl.: Kurt Schindler, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 52. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Gesamtausgabe

Deutsche Techniker-Zeitung

Gesamtausgabe

Bundeszeitschrift der technischen Angestellten und Beamten.

Die Gesamtausgabe der Deutschen Techniker-Zeitung besteht aus der Zusammenfassung folgender Einzelausgaben: I „Der Industrietechniker", II „Der Bautechniker", III „Der technische Grubenbeamte", IV „Der technische Gemeindebeamte", V „Der Staatstechniker", VI „Der Katastertechniker", VII „Der Reichseisenbahntechniker". — Allen Ausgaben wird zwanzigtägig eine der Beilagen „Recht und Rechtspraxis" oder „Bildung und Unterricht" oder „Sozialwirtschaftliche Rundschau" beigefügt.

Erscheint am 1., 11. u. 21. jed. Monats. — Bezugspreis durch die Post vierteljährlich 200,— Mark, für das Ausland 400,— Mark. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten u. Beamten, Berlin NW 52, Werftstr. 7.

Bankkonto: Commerz- und Privatbank, Berlin NW 52, Alt-Moabit 127. Postscheckkonto: Nr. 52100 Berlin. — Telegramm-Adresse: Industriebeamte, Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 1090, 7810, 7811.

Nummer 4 / 5. Jahrgang — Berlin, den 1. Februar 1923

Gerechte Bewertung technischer Arbeit

Unser Bund hat als erste unter den Angestelltenorganisationen die Lohnfrage für die technischen Angestellten grundsätzlich aufgerollt, und zwar geschah das auf dem 4. ordentlichen Bundestage des alten B. t. i. B. im März 1910 durch die Referate über „die Bewertung der geistigen technischen Arbeit" und über „Mindestgehälter für technische Angestellte", ausserdem durch zwei umfassende Gutachten über Mindestgehälter. Durch diese Tagung ist die Diskussion über das Gehaltsproblem der Angestellten eingeleitet worden. Wir begnügten uns, mit Rücksicht auf die ganze Unklarheit des Lohnproblems, mit der Aufstellung der Forderung eines Mindestgehaltes, die nachher auch von anderen Angestelltengruppen übernommen wurde. Schon in den damaligen Referaten und in der Diskussion ist die notwendige Differenzierung der Gehälter der technischen Angestellten und Beamten eingehend erörtert worden. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass wir zu einer Tarifierung der Gehälter kommen müssten, so dass auch der gehobene Angestellte, der selbständige Konstrukteur, der Oberingenieur seine Gehaltsforderung aus einer Tabelle oder einer Kurve direkt ablesen könnte.

Aufbauend auf diese gute Tradition, haben wir unsere Gehaltstarife für die Techniker aufgestellt. Wir haben gefordert, dass den untersten Gruppen ein Gehalt gewährt wird, das ihnen die Gründung und Ernährung einer Familie ermöglicht. Von dieser Basis ausgehend, haben wir für die weiteren Gruppen der Techniker Gehälter gefordert, die eine Bewertung ihrer höheren Leistung darstellen. Leider ist es uns wohl bisher in keinem einzigen Tarifvertrage gelungen, eine wirklich gerechte Bewertung der qualifizierten technischen Arbeit durchzusetzen. Wenn heute eine nicht länger zu verantwortende Nivellierung der Gehälter der Techniker Platz gegriffen hat, so sind in erster Linie die Arbeitgeber daran schuld, die ja oft den Abschluss des Tarifvertrages lieber scheitern lassen, als dass sie den gehobenen Gruppen einigermassen ausreichende Gehälter zubilligen, trotzdem die „Deutsche Arbeitgeberzeitung" fast in jeder Nummer über die Gefahren der Gleichmacherei in der Entlohnung lamentiert, besonders in der Arbeiterschaft. Sie bezeichnet die Gleichmacherei als den Tod der Wirtschaft; sie sagt: „Schwerere Arbeitsumstände dürften nicht so glattweg höherer, durch kostspielige Lehrzeit erworbener Arbeitsqualität gleich- oder sogar vorangesetzt werden."

Was hier von dem gelernten Facharbeiter gesagt ist, trifft in noch viel höherem Masse für den Techniker zu. Von allen Arbeitnehmern des Betriebes hat der Techniker die längste, mühevollste und kostspieligste Ausbildung. Entweder: 3- bis 4jährige Lehre, 1 bis 2 Jahre Gehilfenzeit neben eifrigem Besuch der Fortbildungs- und Abendschule, dann 3 Jahre Fachschule;

oder Obersekundareife, 2 Jahre Praxis, 3 bis 4 Jahre Maschinenbauschule oder Hochschule;

oder Maturum, 1 Jahr Praxis, 4 Jahre Hochschule sind die Mindestausbildungszeiten, die notwendig sind, um dem Techniker das Rüstzeug für seinen Beruf zu geben, und viele straucheln auf dem Wege, denn ernste, ermüdende Arbeit ist erforderlich, um den umfangreichen Stoff zu bewältigen. Die Folge dieser schwierigen und langwierigen Vorbereitung ist, dass das durchschnittliche Eintrittsalter in den Beruf für den Techniker ohne Hochschulbildung $23^1/_2$ Jahre und mit Hochschulbildung $25^2/_3$ Jahre ist, wie die Statistik von Dr. Jaeckel nachweist. Den Männern, die ein so umfassendes Rüstzeug in sich aufgenommen und mit in ihr Berufsleben eingebracht haben, dankt die deutsche Volkswirtschaft ihren Aufstieg. Die Techniker haben Deutschland den wirtschaftlichen Fortschritt in den letzten zwanzig Jahren vor dem Kriege gebracht, auf ihnen beruht die Stärke des deutschen Handels, und der Techniker ist heute der Pionier des Wiederaufbaues der deutschen Wirtschaft. Nur durch technisch hochwertige Qualitätsarbeit werden wir wieder zu einem achtunggebietenden Machtfaktor in der Weltwirtschaft emporsteigen können. Unsere wichtigsten Rohstoffquellen sind uns genommen. Wir werden daher mehr denn je angewiesen sein auf die Ausfuhr von Fertigfabrikaten, deren Wert um so grösser ist, je mehr Veredelungsarbeit aufgewendet wurde, d. h., wir müssen hochwertige Qualitätsarbeit liefern, dazu brauchen wir den Qualitätsarbeiter, vor allem aber den Qualitätstechniker.

Die gerechte Entlohnung des Technikers muss ihren Ausdruck finden in einer gerechten Bewertung der technischen Arbeit sowohl gegenüber der Handarbeit wie auch gegenüber der Verwaltungsarbeit. Der D.H.V., aber auch andere Handlungsgehilfenverbände sehen vielfach ihren besonderen Ehrgeiz darin, die in den Tarifen vereinbarten prozentualen oder sonstigen Zuschläge für Techniker mit allem Nachdruck zu bekämpfen. Sie wollen ihren Mitgliedern Erfolge vorgaukeln, indem sie bei ihrer Tarifarbeit argwöhnisch darüber wachen, dass auch die Techniker nicht höher als die Handlungsgehilfen entlohnt seien. Das vom D.H.V. in diesem Kampfe gegen die Techniker beliebte Verhalten, selbst bei den Tarifverhandlungen in Gegenwart der Arbeitgeber, ist vielfach so übel, dass wir auch an dieser Stelle öffentlich Protest dagegen erheben, dass der D.H.V. versucht, die Entlohnung der technischen Angestellten zu drücken. Vom D.H.V. wird eine gleiche Entlohnung der Techniker und kaufmännischen Angestellten meist damit begründet, dass auch die kaufmännischen Angestellten in vielen Fällen eine kostspielige und umfassende Ausbildung haben, die der Ausbildung der Techniker gleichzuwerten sei. Demgegenüber erlauben wir uns einmal auf die vom D.H.V. im Jahre 1908 aufgemachte Statistik über die wirtschaftliche Lage der deutschen Handlungsgehilfen aufmerksam zu machen und deren Ergebnisse mit der im Auftrage des früheren Butib von Dr. Jaeckel über die Lage der technischen Privatangestellten in Gross-

Die Unterstützungssätze sind bedeutend erhöht!

Beachten Sie die Vorstandsbekanntmachungen in dieser Nummer der D. T. Z.

Berlin aufgenommenen Statistik zu vergleichen. Ueber die Vorbildung der Handlungsgehilfen und Techniker geben die beiden Statistiken folgenden Aufschluss:

Es hatten Obersekundareife 35,29 Proz. Techniker gegenüber 6,76 Proz. Handlungsgehilfen.

Es hatten Maturum 11,76 Proz. Techniker gegenüber 0,20 Proz. Handlungsgehilfen.

Es hatten Hochschule besucht 26,40 Proz. Techniker gegenüber 0,03 Proz. Handlungsgehilfen.

Es hatten Fachschule besucht 69,13 Proz. Techniker.

Unter den Technikern befanden sich Autodidakten 4,47 Proz.

Aus dieser Aufstellung ergibt sich, in Verbindung mit dem bereits oben angeführten Durchschnittsalter für den Eintritt in den Beruf, dass die Techniker für die Leistung der technischen Arbeit ganz erheblich mehr für ihre Vorbildung aufwenden müssen, als das im allgemeinen bei den Handlungsgehilfen der Fall ist.

Bei aller Unzulänglichkeit der Gehälter der Techniker in der Vorkriegszeit zeigen sowohl die oben angeführten Statistiken wie auch die im Auftrage des Deutschen Techniker-Verbandes von Dr. Adolf Günther bearbeitete Statistik, dass damals die technische Arbeit generell wesentlich höher bewertet wurde als die Verwaltungsarbeit der Handlungsgehilfen. Unter Berücksichtigung des Lebensalters ergeben sich folgende Vergleichszahlen:

	25—30 Jahre Techniker		Handlungsgeh.
Einkommen:	n. Jaeckel	n. Günther	
—1800 M.	40,63	28,95	43,42
1800—2400 „	41,17	41,71	39,68
2400—3600 „	15,62	22,03	15,41
3600— „	2,48	2,31	1,49

	30—35 J. Techniker		35—40 J. Techniker		30—40 J. Handlungsgeh.
	n. J.	n. G.	n. J	n G.	
—1800 M.	9,65	7,46	4,88	1 69	21,67
1800—2400 „	31,52	24,14	21,14	15.82	36,63
2400—3600 „	44,16	52,75	39,02	46,62	34,38
3600— „	14,67	15,65	44,96	36,87	7,32

Oder wenn wir lediglich die Handlungsgehilfengehälter in der Industrie mit den Technikergehältern vergleichen:

		Techniker	
Einkommen:	Handlungsgeh.	n. Jaeckel	n. Günther
—1800 M.	60,2	37,19	24,26
1800—2400 „	21,6	30,38	28,10
2400—3600 „	12,8	22,57	31,59
3600— „	2,4	9,86	14,96

Aus beiden Gegenüberstellungen geht mit aller Klarheit hervor, dass insgesamt, wie in den einzelnen Altersgruppen, prozentual die Zahl der Techniker in den höheren Gehaltsstufen wesentlich grösser ist als die der Handlungsgehilfen. Die Statistiken sind nicht nach Leistungsgruppen aufgemacht worden bzw. ist der Versuch in der Statistik des D.H.V. als gescheitert anzusehen; denn Abteilungsvorsteher, Disponenten, Prokuristen mit weniger als 100 M. Gehalt im Monat dürften auch 1908 dünkelhafte Karikaturen solcher Posten gewesen sein. Doch wenn im Alter von 35 bis 40 Jahren 45 Prozent der Techniker mehr als 300 Mark Monatsgehalt hatten gegenüber 7,3 Prozent der Handlungsgehilfen im Alter von 30 bis 40 Jahren, so beweist das zur Genüge, dass die voll leistungsfähigen Techniker erheblich höher bezahlt wurden als die Handlungsgehilfen.

Unsere Forderungen nach einer höheren Bewertung der technischen Arbeit sind sowohl im Hinblick auf die erforderlichen Ausbildungskosten wie auch auf die Verhältnisse in der Vorkriegszeit in jeder Beziehung gerechtfertigt. Eine ausreichende Bezahlung der Techniker ist aber auch schon deshalb unbedingt notwendig, weil sonst die grosse Gefahr besteht, dass befähigte junge Leute nicht mehr die heute ganz ausserordentlich hohen Kosten und Mühen für ein schwieriges und langwieriges technisches Studium aufwenden werden, wenn sie schliesslich Aussicht haben, ohne diese erheblichen Aufwendungen doch zu den gleichen Bezügen gelangen zu können. Der Zugang zu den jüngeren Semestern der technischen Schulen hat bereits erheblich nachgelassen; er wird noch mehr nachlassen, wenn erst einmal dem Volk allgemein bekannt wird, wie überaus ungünstig die Entlohnungsverhältnisse der Techniker sich in der Nachkriegszeit gestaltet haben. Es ist zu befürchten, dass hierunter die Fortentwicklung unserer Industrie im Laufe der Zeit empfindlich leiden wird, dass Deutschland seinen guten Ruf, das Land der Qualitätsindustrie zu sein, verliert, und dass dadurch unsere gesamte Volkswirtschaft erheblichen Schaden erleidet.

Ewald Bote.

Ein Aufruf der Gewerkschaftsspitzen

Ein Stundenlohn für die Ruhrhilfe!

Mitten im Frieden haben französische und belgische Truppen deutsches Land besetzt unter Vorwänden, die niemand in der Welt über die wahre Absicht täuschen. Mitten im Frieden haben sie Belagerungs- und Kriegsrecht über deutsches Gebiet verhängt. Sie haben Beamte, weil sie geschworene Pflicht treu dem Staate hielten, ihres Amtes entsetzt und verhaftet und aus der Heimat verwiesen, Unternehmer, die sich unrechtmässiger Gewalt nicht beugen wollten, ins Gefängnis geworfen und vor ein französisches Kriegsgericht gestellt, direkte Eingriffe in das Privateigentum vorgenommen, den Willen der freien Arbeiterschaft in den Dienst des französischen Imperialismus zu zwingen versucht.

Alle diese Versuche sind gescheitert am geraden und festen Willen aller Schichten der Bevölkerung, die in Treue zu Reich und Volk halten.

Alle Deutschen sind mit der Reichsregierung in dem Entschluss einig, weiter für Frieden und Freiheit mit den Waffen des Rechts zu streiten.

In diesem Kampf muss unsere Sache siegen. Aber bis sich das Recht durchsetzt, werden von unserem schwergeprüften Volk noch weitere Opfer gefordert. Schwere Not kann hierbei entstehen, sowohl an der Ruhr und im altbesetzten Gebiet, wie auch darüber hinaus im ganzen Reiche.

Wir wenden uns an die deutsche Wirtschaft mit dem Aufruf, diese Not als eine gemeinsame aufzunehmen, abzuwehren und zu überwinden, mit dem Aufruf, zu ihrer Linderung die Herzen und die Hände zu öffnen, mit dem Aufruf, auch aus kargem Unterhalt zu geben, was möglich ist. Wer viel hat, schuldet viel. Aber es gibt keinen, der nicht auch an seinem Teil Schuldner ist.

Wirtschaftliche Not wollen wir lindern und durch solche Tat unser Volk in sich stark machen, dem Ausland aber zeigen, dass das deutsche Volk für Recht und Freiheit mit allen Kräften sich einzusetzen bereit ist.

Wir fordern daher Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf, sofort für diese Zwecke Geldmittel zur Verfügung zu stellen.

Zahlungen nehmen entgegen die Reichsbank und ihre Nebenstellen, sämtliche Banken und Bankiers, Sparkassen und Genossenschaften unter der Bezeichnung

„Ruhrhilfe“

(Abwehr des Einfalls ins Ruhrgebiet).

Von den Arbeitgebern wird erwartet, dass sie vorangehend Opfer bringen in Höhe der vierfachen von ihren Angestellten und Arbeitern bereitgestellten Beträge. Unternehmer, die eine im Verhältnis zu ihrer wirtschaftlichen Bedeutung geringe Zahl von Arbeitern und Angestellten beschäftigen, werden gebeten, ihren Beitrag entsprechend zu erhöhen. Arbeiter, Angestellte und Beamte wollen ihrerseits

zunächst den Verdienst einer Arbeitsstunde

opfern.

Um die Mittel schnell und reibungslos bereitzustellen, wird empfohlen, entsprechenden Abzügen bei Lohn- und Gehaltszahlungen zuzustimmen. Die Vereinbarungen sind zweckmässig unter Mitwirkung der wirtschaftlichen Vertretungen der Arbeitnehmer zu treffen.

Die Arbeitgeber werden den Ertrag des gemeinschaftlichen Opfers den obengenannten Annahmestellen überweisen.

Die Verwaltung und Verwendung der Mittel liegt in den Händen eines Verwaltungsausschusses, der von den unterzeichneten Verbänden paritätisch zusammengesetzt worden ist.

Ueber die Annahme von Spenden, von Lebensmitteln ergehen durch die landwirtschaftlichen Organisationen besondere Aufrufe.

Die deutsche Kali-Industrie im Jahre 1922

Ein glänzendes Jahr liegt für die deutsche Kali-Industrie hinter uns. Für den Absatz ein Rekordjahr, für Kursgewinne ein Rekordjahr und für Ueberschüsse ebenfalls ein gutes Jahr. Was will es demgegenüber bedeuten, dass der Arbeiter ein schlechtes Jahr hatte? Wenn unsere Wirtschaft blühen soll, dann muss der Profit blühen und nicht die Arbeitskraft, das ist kapitalistische Wirtschaftsordnung!

Der Weltverbrauch an reinem Kali, der 1913 13 Mill. Dz betrug, stieg 1922 auf 16 Mill. Dz, wovon Deutschland allein 13 Mill. Dz auf den Markt brachte. Trotz der Konkurrenz der elsässischen Gruben hat also die deutsche Kali-Industrie ihren Absatz vergrössert. Neben der elsässischen Konkurrenz, die mit ihren 18 Gruben und 3 Fabriken 1921 12 Prozent der deutschen Förderung erreichte, jedoch aus einer Reihe von Gründen zu ernsten Befürchtungen nie wird Anlass geben können, ist noch das Kalivorkommen bei Suris (Provinz Barcelona) in Spanien und die amerikanische Kaliherstellung aus Seetang

zu beachten. Die Geringwertigkeit der elsässischen Werke, die von der französischen Regierung mit ca. 150 Millionen Frcs. jährlich subventioniert werden, fand auch an der Börse Ausdruck dadurch, dass sie ihren Kursstand gegen 1913 nur um das 32fache und in 1922 nur um das 4,55fache vermehren konnten. Der einzige spanische Schacht hat wegen zu grosser Wasserzuflüsse zunächst die Förderung eingestellt, ganz abgesehen von der ungünstigen Transportlage und der Unreinheit der dortigen Salze. Die amerikanische Herstellung künstlichen Kalisalzes erreichte wegen der zu hohen Selbstkosten 1921 nur 90 000 Dz.

Der Inlandsverbrauch war in diesem Jahre gut. Der amerikanische Markt nahm gut auf und sogar Russland erschien wieder mit nennenswerten Aufträgen auf dem Markt. Dem flotten Geschäftsgang entsprechend war man unter Berücksichtigung der Valutaverhältnisse doch in der Lage, die Preisbildung entsprechend zu gestalten. Es kosteten: in Pfennig für 1 Prozent K_2O in Dz.: Carnallit 9—12 Prozent, 1914: 8.5, 1. 12. 1922: 5611.—; Düngesalze 38—42 Prozent, 1914: 15.5, 1. 12. 1922: 15 974.—.

Demgegenüber betrugen die Löhne für die eigentlichen Gewinnungsarbeiter im ersten Vierteljahr 1914 4.86 M. nach Abzug aller Abgaben und ab 1. Dezember 1922 2130 M. + 100 M. Hausstands- und Kindergeld. Unter Berücksichtigung des 10prozentigen Steuerabzugs greift man nicht zu tief, wenn man für Dezember für einen solchen Arbeiter mit 2 Kindern einen reinen Lohn von etwa 2200 M. pro Schicht annimmt. Der Lohn stieg also gegenüber 1914 um das 452fache. Der Preis für Carnallit mit 9—12 Prozent K_2O stieg um das 660 fache, für Düngesalze mit 38—42 Prozent K_2O um das 1030 fache, so dass die Steigerung der Kalipreise die der Löhne bei weitem überholte.

Der Stillegungsaktion auf Grund des Gesetzes vom Oktober 1921, von der man sich so viel versprach, stehen jetzt starke Zweifel gegenüber. Die unerwartet glänzende Belebung des Kalimarktes, welche zu dem bereits erwähnten Rekordabsatz führte, hat an die Werke so grosse Ansprüche gestellt, dass sie dieselben nicht immer befriedigen konnten. Hierdurch, sowie durch die gute Preisbildung wurde die Grenze der Wirtschaftlichkeit eines Werkes bedeutend nach unten gedrückt, während daneben die Möglichkeit bestand, bei voller Beschäftigung der guten Werke auch geringere am Absatz zu beteiligen. Bisher sind denn auch erst 9 Schächte mit 30.6 Tausendstel Beteiligung zur Stillegung bis 1953 angemeldet. Das bedeutet natürlich eine gewaltige Wiederbelebung der Kali-Industrie, wenn man bedenkt, dass im Oktober 1921 bereits 74 Schächte vorläufig stillgelegt waren. Rechnet man zu den 9 zur Stillegung angemeldeten Schächten die noch nicht fertigen Schächte hinzu, so wird die Zahl der stillzulegenden Schächte 20 erreichen. Volkswirtschaftlich bedeutet die Stillegung dadurch, dass die gleiche Menge abgesetzten Kalis sich auf weniger Schächte verteilt, zunächst eine Verbilligung der Selbstkosten, also einen Vorteil. Daneben bedeutet sie aber einen grossen Schaden, da trotz guter Pflege dieser Schächte grosse Werte verloren gehen. Privatwirtschaftlich dagegen bedeutet die Stillegung für die betreffenden Werke bzw. Konzerne einen grossen Vorteil, da die Beteiligungsquoten auf die guten Anlagen übernommen werden können, welche ihren Besitzern durch reichere Ausbeute den entstehenden Schaden reichlich vergüten.

Die Vertrustung hat in der Kali-Industrie mehr als in der übrigen deutschen Industrie Fortschritte gemacht. In noch frischer Erinnerung ist das Vorgehen des verstorbenen Bankiers Herzfeld, der Aktienpakete von nie geahnter Grösse zusammenkaufte. Als Endresultat dieser Bewegung ist der Salzdetfurth - Westeregeln - Aschersleben - Konzern zu betrachten, der mit einer Quote von 185.4110 Tausendstel als der grösste selbständige Konzern anzusehen war, bis durch den Kampf, der von Wintershall und den Deutschen Kaliwerken um die Mehrheit von Glückauf-Sondershausen geführt wurde, Wintershall als Sieger hervorging. Ehe die Deutschen Kaliwerke daran dachten, waren sie ebenfalls durch Mehrheitskäufe unter die Kontrolle der Gewerkschaft Wintershall geraten, die kurz darauf noch die Mehrheit der Ronnenberg-Aktien erwarb, welche sie alle dadurch zu einem grossen Ganzen vereinte, dass sie mit einem Aktienkapital von 150 Mill. M. die „Kaliindustrie A. G." gründete. Diese Dachgesellschaft verfügt durch die Verschmelzung dieser 4 Konzerne über eine Beteiligungsquote von 139.8607 + 147.6322 + 55.5047 + 46.6907 = 389.6883 Tausendstel. Zur Bildung dieses Riesentrustes, der natürlich das Kalisyndikat beherrscht, musste ausländisches Kapital herangezogen werden, das sich denn auch durch eine Vertretung in der Verwaltung entsprechenden Einfluss verschaffte. Neben dieser Riesentrustbildung, die in betrieblicher Hinsicht sowohl als auch in bezug auf die Börsenvorgänge grosses Aufsehen erregte, sind die anderen Vorgänge auf diesem Gebiete verhältnismässig klein. Es bleiben noch als zunächst selbständige Konzerne ausser den schon genannten übrig: (die zugefügte Ziffer gibt die Beteiligungsquote in Tausendsteln an) Burbach-Krügershall-Volkenroda 85.6522, Gumpel-Heldburg 68.7857, Friedrichshall-Neustassfurt 44.9762, Einigkeit 28.6810, Mansfelder A. G. 24.8968, Dr. Wilhelm Sauer 20.5459, Solvaywerke 19.1660, Adler Kaliwerke 14.9751, Hallesche Kaliwerke 7.0019, Landwirtschaftskonzern 5.1109, 2 Einzelwerke und 8 Sonderfabriken 22.0274, Preuss. Fiskus 61.5984 und der Anhaltische Fiskus 21.4832. Ausdrücklich habe ich gesagt, dass diese Werke noch zunächst selbständig bleiben, dern man kann das Ende der Zusammenschlussbewegung noch nicht absehen. Diese Bewegung scheint allerdings jüngst andere Wege gehen zu wollen und zwar in vertikaler Richtung mit dem Endziel, dem Landwirt das für seinen Boden geeignete Düngemittel fertig zusammengesetzt zu liefern. Auf diesem sicherlich guten Wege gibt es noch ungeahnte Möglichkeiten organisatorischer Art, und die nächste Zeit wird uns hier noch allerlei Ueberraschungen bringen; denn die Börse will verdienen und der Vertrustungsgedanke beherrscht z. Zt. unvermindert die Kapitalsbesitzer des In- und Auslandes.

Selbstverständlich wirken sich diese Vorgänge auf dem Kapitalmarkte aus. Aus den oben geschilderten Gründen und aus den Valutaverhältnissen waren bei den Aktiengesellschaften Kapitalserhöhungen von 471.8 Mill. M. nötig, wovon 29.5 Mill. M. mehrstimmige Vorzugsaktien waren, die wegen der Ueberfremdungsgefahr ausgegeben wurden. Dass die Ueberfremdung schon viel weitere Fortschritte gemacht hat als befürchtet wurde, beweisen die Gewerkenbücher nur zu deutlich. Die im Jahre 1922 ausgeschütteten Gewinne belaufen sich bei den Gewerkschaften auf 152 Mill. M. gegen 8 Mill. M. in 1921, während für das Rechnungsjahr 1921 von 16 zum Vergleich herangezogenen Aktiengesellschaften 94.2 Mill. M. gegen 42 Mill. M. im Rechnungsjahr 1920 verteilt wurden. Der preuss. Fiskus hatte im Rechnungsjahr 1921 einen bilanzmässigen Reingewinn von 76.37 Mill. M. gegen 37.11 Mill. M. in 1920. Bei den Gewerkschaften stehen den Ausschüttungen 142 Mill. M. eingezogene Zubusse gegenüber.

Die Mehrheitskäufe und günstige Entwickelung des Kaligeschäftes sorgten in Verbindung mit der schwindenden Mark für nie gekannte Markgewinne auf dem Markte für Kalikuxe und Kaliaktien. Würde man die Kursbewegung täglich aufzeichnen, so würde sich eine Kurve ergeben, welche die Fieberschauer, die täglich den deutschen Wirtschaftskörper durchrasen, in krassester Deutlichkeit zeigt. Kurssprünge explosiven Charakters, welche bis zu mehreren Tausend Prozent bei Aktien und Hunderttausenden von Mark bei Kuxen an einem Tage betrugen, gehörten nicht zu den Seltenheiten. Das Bankhaus Gebr. Damman gibt eine Aufstellung von 72 Kali-Kuxenwerten vergleichend wieder. Hiernach ergibt die Gesamtbewertung der zum Vergleich gestellten Kuxenwerte einen Betrag von ca. 6.460 Milliarden Mark = 34.921 Millionen Dollar Anfang 1922 gegenüber 164.901 Milliarden Mark = 20.199 Millionen Dollar Ende des Jahres. Der Markwert hat sich also nach dieser Aufstellung um 158.441 Milliarden = 2450 Prozent gehoben, während in Dollar umgerechnet eine Wertverminderung um 14.722 Millionen Dollar, gleich 42 Prozent, eingetreten ist.

Ein richtiges Bild von den theoretischen Börsengewinnen ergibt sich erst, wenn man einzelne Werke herausgreift, wobei zu berücksichtigen ist, dass ein wirklicher Gewinn nur bei den umgesetzten Stücken erzielt wurde, während die übrigen Stücke nur buchmässig höher bewertet werden können. Es sollen hier 4 Kuxe und 4 Stammaktien, die ihren Wert in Papiermark sehr wesentlich erhöhen, am 2. 1. 1922 und am 30. 12. 1922 angeführt werden. Unter den Kuxen führte Wintershall, die mit einem Stand von 850 000 in das neue Jahr hineinkam und es mit einem solchen von 11 650 000 verliess, was einer Kursaufbesserung von 10 650 000 entspricht oder auf ihre 1000 Kuxe gerechnet 10.65 Milliarden. Bei Kaiseroda beträgt die Aufbesserung 9.32 Mill. M. bei einem Endstand von 9 500 000 oder auf die 1000 Kuxe umgerechnet 9.32 Milliarden. Bei Glückauf-Sondershausen ist die Aufbesserung 5.99 Mill. M. bei einem Endkurs von 6 200 000 oder auf ihre 3500 Kuxe 20.965 Milliarden Mark, und bei Burbach beträgt die Steigerung

Das Techniker-Taschenbuch würde nach dem gegenwärtigen Preisstande etwa

1200 M.

kosten. Wir verkaufen es nach wie vor zum Preise von

175 M.

Mitglieder erhalten es sogar noch für

125 M.

Sein Inhalt hat dauernden Wert; es sollte bei keinem Kollegen fehlen.

5.02 Mill. M. bei einem Schlusskurs von 5 200 000 oder auf 1000 Kuxe 5.02 Milliarden Mark. Unter den Aktien stehen Ronnenburg an erster Stelle, die mit einer Steigerung von 850 auf 31 000 Prozent aus dem Jahre gingen, was bei einem Aktienkapital von 44 Mill. M. einer Gesamtaufbesserung von 13.266 Milliarden entspricht. Auf Ronnenburg folgt Sigmundshall mit einer Steigerung von 1000 auf 26 000 Prozent oder bei 7 Mill. M. Aktienkapital eine Gesamtsteigerung von 1.75 Milliarden Mark. Salzdetfurth steigerte seinen Börsenwert von 2500 auf 19 000 Prozent oder bei 70 Mill. M. Aktienkapital um einen Gesamtwert von 12.25 Milliarden Mark. Die Friedrichshall-Aktien stiegen von 875 auf 18 000 Prozent oder bei 100 Mill. M. Aktienkapital um 17.25 Milliarden Mark. Setzt man den höchsten Kurs des Jahres 1913 gleich 1, so erhält man nach der Bergwerks-Zeitung vom 9. Januar für 51 Kalikuxe und Bohranteile am 2. Januar 1923 einen Gesamtindex von 366, woraus allerdings einige bedeutend hervorragen. So betrug diese Zahl z. B. für Friedrichsroda 1500, Richard 813, Reichskrone 737, Ilsenburg 722 usw. Es ist richtig, dass dieses alles nur Papiermarkgewinne sind. Es ist aber auch richtig, das die gesamte Lohnsumme sämtlicher Arbeiter der Kali-Industrie im Dezember 1922 etwa 2.75 Milliarden Mark beträgt und dass diese Summe, auf das ganze Jahr berechnet, noch keine 10 Prozent von der Gesamtaufbesserung aller Kaliwerte beträgt.

Zieht man so eine Abschlussbilanz, so ergibt sich, dass in selbstverständlicher Erfüllung der kapitalistischen Wirtschaftsordnung für Kuxen bzw. Aktienbesitzer und Börsenjobber dieses für die deutsche Wirtschaft so überaus elende Jahr ein glänzendes war, dagegen für den Bergmann ein überaus schlechtes. Wann wird sich dieses ändern?

A. Halbfell.

Die Umbildung von Gemeindebetrieben

(Fortsetzung.)

Die Forderungen des Butab im Jahre 1921 liefen darauf hinaus, dass:

a) im Interesse der Geschäftsführung des Magistrats für Sonderaufgaben (Errichtung von Gemeindeanstalten aller Art u. dergl.) ausserordentliche Magistratsmitglieder durch Gemeindebeschluss ernannt werden können, die eine ihrer amtlichen Tätigkeit, der durch Gemeindebeschluss festzusetzen ist, entsprechende Amtsbezeichnung zu führen haben (Magistrats-Baurat);

b) als Mitglieder von Verwaltungsausschüssen und Deputationen auch Leiter von städtischen Betrieben und gesetzliche Vertreter der Beamten, Angestellten und Arbeiter heranzuziehen sind und der Vorsitzende einer Fachdeputation ein entsprechend vorgebildetes Magistratsmitglied sein muss;

c) die Städte gehalten sind, Anstalten, Einrichtungen und Betriebe gemeinnütziger und gewerblicher Art zu betreiben, sofern dies im Interesse der Einwohner liegt. Zur Mitbenutzung dieser gemeinnützigen und gewerblichen Gemeindeanstalten müssen alle Einwohner berechtigt sein;

d) die Stadtgemeinde berechtigt sein muss, privatrechtlich-gewerbliche Unternehmungen zu kommunalisieren;

e) die gewerblichen Betriebe aus dem städtischen Haushaltsplan herauszuziehen sind und als Gemeindebetriebe mit eigener Selbstverwaltung nach fachlich-wirtschaftlichen und kaufmännischen Grundsätzen selbständig zu arbeiten haben. Sie erhalten die zu ihrer Einrichtung und Betriebsführung erforderlichen Mittel (Anlage- und Betriebskapital) von der Stadt und haben alle Ueberschüsse an diese abzuführen. Die Organisation dieser öffentlich-rechtlichen Betriebe muss durch ein besonderes Gesetz geregelt worden.

Die Stellung der Staatsregierung zur Frage der gewerblichen Unternehmungen ergibt sich aus der „Uebersicht über die kommunale Verwaltungsreform in Preussen" (Drucks. Nr. 4042 Pr. Landtag, 1. Wahlp. 1. Tag. 1921/22). Hier heisst es:

„Zu den Selbstverwaltungsaufgaben gehört nicht nur die Schaffung gemeinnütziger, unmittelbar dem Wohle aller Einwohner dienenden Einrichtungen, sondern auch die gewerbsmässige Betätigung, die nicht notwendigerweise durch den Gegenstand der Betriebsführung unmittelbar sondern häufig erst mittelbar durch den wirtschaftlichen Erfolg einen Nutzen für die Gemeinde im Ganzen zur Folge hat. Gerade dies Betätigungsfeld ist im Laufe der Entwicklung immer mehr in den Vordergrund gerückt worden und hat im allgemeinen eine durchaus erspriessliche Mitwirkung der Selbstverwaltungskörperschaften in der allgemeinen Volkswirtschaft zur Folge gehabt. Eine erfolgreiche wirtschaftliche Betätigung ist auch für die Finanzwirtschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände von grösster Bedeutung. Beide Betätigungsgebiete werden daher den Gemeinden grundsätzlich in gleichem Masse offen gelassen. Indessen wird die Aufstellung gewisser Richtlinien im Interesse der Allgemeinheit und der Gemeinden selbst geboten sein. Die gewerbsmässige Betätigung soll zunächst die Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinden nicht in höherem Masse in Anspruch nehmen, als mit der Erfüllung ihrer übrigen Aufgaben erträglich ist; und die grosse Bedeutung, die der Ertrag gewerbsmässiger Betriebe für den Haushalt der Gemeinden be itzt, findet ihren Ausdruck in dem Leitsatz, dass gewerbsmässige Betriebe nach kaufmännischen Gesichtspunkten geführt werden, grundsätzlich Ueberschüsse abwerfen, mindestens aber die Betriebskosten."

Diese Grundsätze sind in den §§ 69 bis 75 des Entw. d. St.O. und §§ 60 bis 67 d. L.G.O. (Drucks. 4040 und 4041) niedergelegt, die übereinstimmenden Wortlaut haben. Es sollen daher nachstehend nur die Paragraphen des Entwurfes für eine Preuss. Städteordnung unter Berücksichtigung der Abänderung durch den Staatsrat (Drucks. 4235) wiedergegeben werden, wie er dem Landtag im Januar 1923 seitens des Preuss. Staatsministeriums (St.M. i. 10031/22) vorgelegt worden ist.

§ 69. Die Städte sind berechtigt, Anstalten, Einrichtungen und Betriebe gemeinnütziger und gewerbsmässiger Art zu betreiben.

§ 70. Die privatwirtschaftliche Betätigung einer Stadt soll nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Grösse und Leistungsfähigkeit stehen und die Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben nicht beeinträchtigen.

§ 71. Die Mitbenutzung der städtischen Anstalten, Einrichtungen und Betriebe muss für alle Einwohner nach festen Grundsätzen geregelt sein.

§ 72. Gewerbsmässige Betriebe sind nach fachwirtschaftlichen und kaufmännischen Grundsätzen zu führen, sie sollen grundsätzlich Ueberschüsse zur teilweisen Deckung der Haushaltsbedürfnisse der Stadt erzielen, mindestens aber sind die Kosten des Betriebes, der Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der Erneuerung der Einrichtungen zu decken.

§ 73. Durch Gemeindebeschluss kann die Verwaltung der gewerbsmässigen Betriebe in einer von den sonstigen Vorschriften der Gemeindeverfassung abweichenden Weise insofern beweglicher gestaltet werden, als

1. die Betriebe im Haushaltsplan der Gemeinde nur mit dem voraussichtlichen Gewinn oder Verlust erscheinen,
2. die Beschlussfassung (§ 81 Abs. 2) in einem in dem Gemeindebeschluss zu bestimmenden Umfang an Stelle der städtischen Körperschaften einem Verwaltungsausschuss (§ 53) widerruflich übertragen werden kann.

§ 74. Die Städte sind berechtigt, sofern es die öffentliche Ordnung oder Sicherheit erfordert, durch Ortsgesetz für gemeinnützige städtische Einrichtungen vorzuschreiben, dass beim Vorliegen in dem Ortsgesetze zu bestimmender Voraussetzungen die Einwohner verpflichtet sind, sich dieser Einrichtungen zu bedienen.

§ 75. Soweit die Städte auf Grund gesetzlicher Ermächtigungen privatwirtschaftliche, gewerbsmässige Unternehmungen in die Gemeinwirtschaft überführen (Kommunalisierung) und zum Zwecke des ausschliesslichen Betriebes eines Wirtschaftszweiges durch die Stadt die Errichtung oder Fortführung gleichartiger privatwirtschaftlicher Unternehmungen untersagen (ausschliessliche Gewerbebetriebe), sind sie verpflichtet, den Betrieb so zu führen, dass das öffentliche Bedürfnis befriedigt wird.

Es ergibt sich hieraus, dass hinsichtlich der gewerbsmässigen Betriebe durch den § 72 eine rentable Führung der Verwaltung nach fachlich-wirtschaftlichen und kaufmännischen Grundsätzen vorgeschrieben und durch den § 73 eine Regelung ermöglicht wird, nach der die Verwaltung den wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechend beweglicher gestaltet wird, und den städtischen Körperschaften und dem Haushaltsplan gegenüber eine freiere Stellung erhalten hat. In der „Begründung" wird darauf hingewiesen, dass diese Vorschriften im wesentlichen den Anregungen der Techniker entsprechen. Der § 75 gibt den Gemeinden das Recht, privatwirtschaftliche, gewerbsmässige Unternehmungen in die Gemeinwirtschaft zu überführen, d. h. zu „kommunalisieren".

IV. Kommunale Bedarfswirtschaft.

Das Gleichgewicht zwischen Bedarf und Befriedigungsmittel muss bei der Gemeindefinanzwirtschaft ebenso hergestellt werden, wie bei der Privatwirtschaft, es müssen also die Ausgaben durch entsprechende Einnahmen gedeckt werden. Während bei der Privatwirtschaft stets die Einnahmen gegeben sind, ist umgekehrt bei der Gemeindewirtschaft der erforderliche Bedarf, sei es durch die staatliche Gesetzgebung, sei es durch die Notwendigkeit, bestimmte Aufgaben auf wirtschaftlichem und geistigem Gebiete zu erfüllen, sei es durch freie Erwägung der Zweckmässigkeit, festgelegt; mit dem Wachsen der Gemeinde muss auch die Ergiebigkeit der Einnahmequellen sich steigern. Die im Auftrage geführte öffentliche Wirtschaft findet mithin ihre Begrenzung im eigenen Bedürfnis einerseits und in der finanziellen Leistungsfähigkeit andererseits.

Hans Assmann.

(Fortsetzung folgt.)

Offene Stellen

und solche, die in absehbarer Zeit frei werden, sind sofort an die Hauptgeschäftsstelle des Bundes, Berlin NW 52, Werftstrasse 7, weiterzumelden. Meldekarten bei den Ortsverwaltungen.

Rundschau

Wirtschaftsfragen

Steigerung der Grosshandelspreise in der dritten Januarwoche um 60,7 v. H. Seit dem letzten Bericht über die Grosshandelspreise der „Industrie- und Handels-Zeitung“ ist zugleich mit dem ungeheuren Ansteigen des Dollarkurses auch der Grosshandelsindex in bisher noch nie dagewesenem Masse in die Höhe gegangen. Während er noch in der Woche vom 16. bis 22. Dezember 1922 auf 1642,28 stand, stieg er in der ersten Januarwoche um 4,2 v. H. auf 1798,44, in der darauffolgenden Woche um 13,9 v. H. auf 2048,54. In der dritten Januarwoche, in der dann das katastrophale Steigen des Dollarkurses um 68,9 v. H. innerhalb dieser einen Woche einsetzte, sind die Grosshandelspreise ihm fast auf dem Fusse gefolgt, während sie ihm bisher immer nur zögernd und in mehr oder minder grossem Abstande nachgekommen waren.

Der Grosshandelsindex stieg in der Woche vom 13. bis 19. Januar von 2048,54 auf 3293,10, also um 60,7 v. H. Damit ist ein Rekord in der deutschen Preisentwicklung erreicht; denn selbst in der kritischen Periode Anfang November v. J. war der bisher stärkste wöchentliche Steigerungsgrad nur 37,5 v. H. Der Durchschnittspreis der 44 zugrunde gelegten Grosshandelswaren hat damit das 3293 fache des Vorkriegspreisstandes erreicht.

Wie die wichtigsten Rohstoffe im einzelnen in den letzten Wochen gestiegen sind, geht aus der nachstehenden Tabelle hervor:

Wochenmessziffer für Grosshandelspreise der „Industrie- und Handels-Zeitung“.

Messziffer einzelner Warengruppen (Ende 1913 = 1)	Wochendurchschnitt 23.–29. Dezember	30.Dez.1922 5. Jan 1923	6.–12. Januar	13.–19. Januar
1 Kohle, Eisen, Metalle, Baustoffe, Oele	2158,95	2258,32	2563,88	3872 29
2. Textilien	3585,25	3653,77	4273,32	6626,37
3 Häute, Felle, Leder, Gummi	1533,87	1726,49	1993,15	3166,92
4 Getreide, Mehl, Kartoffeln, Düngemittel	1088,01	1122,64	1278,71	1886,44
5. Fleisch, Fisch, Fette, Milch, Zucker	1093,52	1154,30	1418,83	1895,38
Gesamtindex	**1725,01**	**1798,44**	**2048,54**	**3293,10**
Entwertungsfaktor der Mark	1747,05	1856,12	2347,25	3964,19
Dollarmittelkurs in Berlin	7334,13	7792,—	9853,75	16641,66

Interessant ist im einzelnen, dass Baumwolle jetzt das 8723 fache des Vorkriegspreisstandes erreicht hat, Garn das 7747 fache, Aluminium das 4839 fache, Zement das 1273 fache, Holz das 3295 fache, Weizen das 2847 fache. Roggen das 3235 fache. Eine wichtige Rolle neben dem Brot spielt im Einzelhaushalt das Fett. Hier marschiert das Schmalz an der Spitze, das jetzt den 5000 fachen Vorkriegspreis erreicht hat, Margarine den 2063 fachen und Butter den 1836 fachen.

Der Steuervorteil der Besitzenden. Wir entnehmen dem „Vorwärts“: Der gewaltige Vorteil der Besitzenden, die ihre Steuer nachträglich zu bezahlen haben, ist schon wiederholt betont worden. Die Gewerkschaften haben deshalb auch eine Aenderung des Lohnabzugsverfahrens verlangt. Folgendes Beispiel zeigt die Wirkungen der Steuer auf den Lohnempfänger, der sie sofort entrichtet, und den Veranlagungspflichtigen in eindringlicher Weise:

Die Lohneinnahmen und die Steuerabzüge eines unverheirateten Staatsarbeiters im Jahre 1921 werden hier dargestellt und die letzteren mit Hilfe des Durchschnittsstandes des Dollars in den einzelnen Monaten auf Goldmark umgerechnet. Dabei ist der Dollar mit 4,2 Friedensmark berechnet.

1921	Lohn	Steuerabzug	Goldmarkbetrag d. Steuerabzugs
Januar	1331,80	111,—	7,1817
Februar	1338,60	113,—	7,7405
März	1413,35	117,—	7,8647
April	1417,20	104,—	6,8744
Mai	1499,—	130,—	6,7620
Juni	1499,20	104,—	6,3024
Juli	1556,50	122,30	6,7020
August	1206,85	76,40	3,8047
September	1615,20	118,—	4,7200
Oktober	1522,10	108,60	3,0299
November	2001,40	167,90	2,6864
Dezember	1940,65	168,90	3,7158
	18040,85	1441,10	87,3845

Der Arbeiter hat also seine Steuerleistung für das Jahr 1921 schon längst bezahlt, auch die für das Jahr 1922 bereits. Aber unter denen, die ein selbständiges Gewerbe betreiben, und die auf Grund einer Selbsteinschätzung zur Steuer veranlagt werden, hat wahrscheinlich der überwiegende Teil die Steuern für 1921 noch nicht bezahlt. Ein unverheirateter freier Steuerzahler mit dem gleichen Jahreseinkommen für 1921 wie der Arbeiter im vorerwähnten Falle, hat für dieses Jahr 1680 M. Steuern zu zahlen. Wenn er diese Steuern nun erst am 3. Januar 1923 bezahlt hat, so hat er nach dem Dollarstand an diesem Tage 95 Goldpfennige oder den 71. Teil des Wertes bezahlt, den der Arbeiter im Lohnabzugsverfahren zahlen musste. Der Lohnabzug des Arbeiters betrug für das Jahr 1921 die Summe des Verdienstes aus 235 Arbeitsstunden. Wenn der Arbeiter ebenso wie der freie Steuerzahler jetzt erst seine Steuern zu zahlen brauchte, so würde er, da infolge der Geldentwertung inzwischen sein Stundenlohn in das Vielfache gewachsen ist, nicht den Ertrag von 235, sondern nur von $5^1/_4$ Arbeitsstunden zu zahlen haben.

Der selbstverständliche Satz: Gleiches Einkommen, gleiche Steuern — trifft in Deutschland seit langer Zeit nicht mehr zu. Wenn kein Weg gefunden werden kann, die freien Steuerzahler zur Leistung des gleichen Steuerwertes anzuhalten wie die Arbeiter, so muss die Arbeiterschaft mit allem Nachdruck entweder eine ganz bedeutende Herabstaffelung der Steuersätze oder schliesslich sogar die Aufhebung des Steuerabzugs vom Lohn verlangen.

Die Ruhrkohlenförderung im Dezember und im Jahre 1922.

	Gesamtförderung 1913	1918	1920	1921	1922
		in 1000 Tonnen			in Tonnen
Januar	9 786	8 629	6 688	8 073	8 132 763
Februar	9 194	8 017	6 876	8 175	7 739 974
März	9 181	8 469	6 398	7 685	9 014 278
April	9 970	8 289	6 512	7 895	7 512 646
Mai	9 261	8 404	7 092	6 955	8 081 951
Juni	9 586	8 328	7 455	7 753	7 078 361
1. Halbjahr	56 979	50 137	41 021	46 536	47 557 973
Juli	10 150	8 394	7 564	7 783	7 864 200
August	9 795	8 790	7 485	8 068	8 336 773
September	9 696	8 170	7 801	7 854	8 265 688
Oktober	9 895	8 457	8 117	8 047	8 827 126
November	8 932	6 256	8 032	7 773	8 596 214
Dezember	9 102	5 773	8 236	8 055	7 900 000*
Ganzes Jahr	114 550	95 977	88 256	94 115	97 347 947*

	Arbeitstägliche Förderung 1913	1918	1920	1921	1922
			in Tonnen		
Januar	389 493	331 899	264 875	332 904	322 090
Februar	383 088	334 047	286 511	340 609	322 416
März	382 560	338 775	236 951	307 407	333 862
April	383 445	331 566	271 314	303 653	326 637
Mai	381 915	346 571	305 043	299 123	310 844
Juni	383 455	343 408	304 272	307 063	298 036
1. Halbjahr	384 020	337 621	277 161	314 962	319 181
Juli	375 939	310 903	280 154	293 817	302 469
August	376 740	325 542	287 279	299 334	308 769
September	372 938	326 820	300 042	302 072	317 911
Oktober	366 484	313 236	312 199	309 514	339 505
November	386 261	260 650	331 205	320 522	354 483
Dezember	377 279	240 544	326 189	318 991	340 000*
Ganzes Jahr	379 840	317 280	291 755	311 381	323 000*

*) vorl. gesch. Ziffern.

Die Zahl der Belegschaft, die 1921 durchschnittlich im Jahre 547 330 betrug, kann für den Durchschnitt des verflossenen Jahres mit rund 555 000 angenommen werden.

Zur Besetzung des Ruhrgebiets fasste unsere Stettiner Ortsverwaltung in einer gut besuchten Versammlung folgende Entschliessung:

„Die Ortsgruppe Stettin des Bundes der technischen Angestellten und Beamten versichert den Bundeskollegen in Rheinland-Westfalen anlässlich der über sie hereingebrochenen Schicksalsprüfung ihre wärmste Sympathie. Sie gibt der Hoffnung Ausdruck, dass dieser neue Taumel nationalistisch-kapitalistischer Gewaltpolitik ein schnelles Ende finden möge, zugunsten der Vernunft und der Existenzgrundlage der deutschen Arbeitnehmerschaft und zur Erreichung eines wirklichen Weltfriedens beitragen wird.“

Die Kohlenzechen haben die Kohlensteuer nicht abgeliefert! Anlässlich der Verlegung des Kohlensyndikats von Essen nach Hamburg wurde bekannt, dass etwa 35 oder 41 Milliarden Mark, die die Zechen als Kohlensteuer an das Reich abzuführen hatten, in ihrem Besitz geblieben und unbegreiflicherweise seit dem September vorigen Jahres „gestundet“ worden sind. Dies ist einer der skandalösesten Vorgänge, die im Bereiche des Steuerwesens seit langem passiert sind.

Man bedenke: die in schlimmster finanzieller Bedrängnis lebende Regierung stundet solche ungeheuren Beträge und lässt sie sich, ohne dass der Reichstag etwas davon erfährt, nach vielen Monaten in einem entwerteten Gelde zahlen. In heutigem Wert gemessen, würden diese Beträge schon jetzt etwa 500 Milli-

arden ausmachen. Den Ausfall in der Staatskasse deckt sie mit neugedrucktem Papiergeld, womit die Markentwertung beschleunigt wird. Durch die Markentwertung wird aber wieder nur die breite Masse belastet. Ueber diese Angelegenheit wird man volle Aufklärung verlangen müssen; das zurückbehaltene Geld müsste nicht im nominellen Betrage, sondern in einem der Geldentwertung entsprechenden Betrage eingetrieben werden.

Die von der Regierungsseite und von den Kohlenherren vorgebrachte Entschuldigung, dass sie das Geld sich stunden liessen, um die Löhne zu zahlen, ist nicht durchschlagend. Wenn andere Arbeitgeber sich die 10 prozentigen Lohn- und Gehaltsabzüge einbehielten, um sie für ihre geschäftlichen Kosten, wozu ja auch die Löhne usw. gehören, zu verwenden, so würde das von aller Welt verurteilt werden. Das, was die Kohlenherren gemacht haben, ist aber genau dasselbe.

Sozialpolitik

Neufestsetzung der Gehaltsgrenzen im Handelsgesetzbuch und in der Gewerbeordnung. Mit Wirkung vom 1. Januar 1923 sind folgende neue Gehaltsgrenzen festgesetzt worden:

Nach § 133 a, b der Gewerbeordnung (G.O.) muss der Anstellungsvertrag der Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker eine für beide Teile gleiche Kündigungsfrist enthalten. Die Kündigungsfrist darf nicht weniger als einen Monat betragen. Die Kündigung ist nur für den Schluss eines Kalendermonats zulässig. Nach § 133 a, b G.O. gelten diese Vorschriften nicht, wenn der Angestellte ein Gehalt von mindestens 100 000 Mark, jetzt 1 500 000 Mark, für das Jahr bezieht. Die entsprechende Bestimmung des § 68 des Handelsgesetzbuches (H.G.B.) ist ebenfalls in gleichem Sinne abgeändert worden. Die Mindestgrenze für die Zulässigkeit von Konkurrenzklauseln nach dem H.G.B. ist von 50 000 auf 480 000 M. Jahresgehalt, die Höchstgrenze für die Entschädigungspflicht des Prinzipals gemäss § 75 b, Satz 2, auf 2 400 000 M. erhöht worden. Entsprechend den Vorschriften in der Sozialversicherung ist auch für die zukünftige Festsetzung neuer Gehaltsgrenzen der Weg der vereinfachten Gesetzgebung zugelassen worden, indem die Reichsregierung ermächtigt worden ist, mit Zustimmung des Reichsrates und des Ausschusses des Reichstages für soziale Angelegenheiten, diese Gehaltsgrenzen zu ändern und die erforderlichen Uebergangsbestimmungen zu erlassen. Die neuen Gehaltsgrenzen finden auch auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vereinbarten Kündigungsbedingungen und Wettbewerbsverbote Anwendung. Kündigungen, die vor dem 1. Dezember 1922 erklärt sind, oder deren Kündigungsfrist vor dem 1. Januar 1923 abgelaufen ist, werden nach den bisherigen Kündigungsbestimmungen beurteilt. Wettbewerbsverbote bleiben in Kraft, falls sich der Arbeitgeber vor dem 1. März 1923 schriftlich erbietet, die dem Handlungsgehilfen zustehenden vertragsmässigen Leistungen auf mehr als 360 000 M. für das Jahr sowie die nach § 74, Abs. 2 des H.G.B. vorgeschriebene Entschädigung entsprechend zu erhöhen. Dasselbe gilt für die Höchstgrenze der Entschädigungspflicht gemäss der neuen Fassung des § 75 b, Satz 2 des H.G.B.

Diese neuen Bestimmungen bedürfen schleunigster Abänderung, da durch die neue Geldentwertung schon im Januar eine ausserordentlich grosse Zahl von Angestellten die Mindestgrenze von 1 500 000 M. Jahresgehalt, bis zu der die Mindestkündigungsfrist von einem Monat besteht, überschritten haben wird. Ebenso sind die Bestimmungen des H.G.B. für die Konkurrenzklauseln, die auch für unsere Kollegen bei der sinngemässen Auslegung der Bestimmungen des § 133 f der G.O. von Bedeutung sind, schleunigst abzuändern.

Eine Verordnung über Errichtung von Ausschüssen und Kammern für die Angestelltenversicherung. Nach der Neufestsetzung des Versicherungsgesetzes für Angestellte sind die Spruchkammern der Angestelltenversicherung in den beiden unteren Instanzen die Versicherungsämter und Oberversicherungsämter, bei denen Ausschüsse bzw. Kammern für Angestelltenversicherung gebildet werden. Oberste Instanz ist das Reichsversicherungsamt, bei dem ein Senat für Angestelltenversicherung gebildet wird. Nach § 157 des Gesetzes bestimmt der Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrats die Versicherungsämter, die in der Angestelltenversicherung zuständig sind und bei denen Ausschüsse für Angestelltenversicherung gebildet werden. Bei den Oberversicherungsämtern, die nach § 168 d ebenfalls vom Reichsarbeitsminister nach Anhören der Reichsversicherungsanstalt und mit Zustimmung des Reichsrats bestimmt werden, werden Kammern für Angestelltenversicherung gebildet. Eine Verordnung setzt jetzt folgende Versicherungsämter und Oberversicherungsämter fest:

1. Preussen: (ohne Sigmaringen)	Königsberg, Breslau, Berlin, Stettin, Magdeburg, Hannover, Kiel, Cassel, Frankfurt a. M. Erfurt, Münster i. W., Köln,	Königsberg, Breslau, Berlin, Hannover, Cassel, Dortmund,
Sigmaringen:	Ulm	Stuttgart,
2. Bayern:	München, Regensburg, Nürnberg, Ludwigshafen a. Rh.	München, Nürnberg,
3. Sachsen:	Bautzen, Dresden-Neustadt, Leipzig, Chemnitz, Zwickau,	Dresden, Leipzig,
4. Württemberg:	Stuttgart, Ulm,	Stuttgart,
5. Baden:	Mannheim, Karlsruhe, Freiburg i. B.	Karlsruhe,
6 Thüringen:	Weimar,	Gotha,
7. Hessen:	Darmstadt,	Karlsruhe,
8. Hamburg:	Hamburg,	Hamburg,
9. Mecklenburg-Schwerin:	Schwerin,	Schwerin,
10. Oldenburg Landesteil Oldenburg:	Oldenburg,	Hannover,
Landesteil Birkenfeld:	Köln,	Dortmund,
Landesteil Lübeck:	Lübeck,	Hamburg,
11. Braunschweig:	Braunschweig,	Hannover,
12. Anhalt:	Dessau,	Cassel,
13. Bremen:	Bremen,	Hamburg,
14. Lippe:	Hannover,	Hannover,
15. Lübeck:	Lübeck,	Hamburg,
16. Mecklenburg-Strelitz:	Strelitz,	Schwerin,
17. Waldeck:	Cassel,	Cassel,
18. Schaumburg-Lippe:	Hannover.	Hannover.

Erhöhung der Zuständigkeit der Berufungsgrenze im Gewerbe- und Kaufmannsgerichtsgesetz. Die neue Aenderung des Gewerbegerichtsgesetzes und des Gesetzes betreffend Kaufmannsgerichte hat folgende Neufestsetzung gebracht:

Die Zuständigkeitsgrenze ist auf 840 000 M. Jahresarbeitsverdienst festgesetzt worden. Die Berufungsgrenze ist auf 50 000 M., die Grenze für von amtswegen vorläufig vollstreckbare Urteile ebenfalls auf 50 000 M. erhöht worden.

Durch die inzwischen weiter fortgeschrittene Geldentwertung sind diese Grenzen, ebenso wie die in der Sozialversicherung, natürlich schon längst überholt. Um diesen auf die Dauer unerträglichen Zustand mit allen seinen schweren wirtschaftlichen Folgen für die davon Betroffenen zu beseitigen, haben wir in einer Eingabe folgende Handhabung vorgeschlagen: Solange die Geldentwertung anhält, ist eine automatische Anpassung der Geldbeträge in den sozialpolitischen Gesetzen dergestalt vorzunehmen, dass ein fixierter Grundbetrag allmonatlich mit dem sich aus der Reichsindexzahl ergebenden Faktor multipliziert wird.

Daneben bleibt selbstverständlich unsere grundsätzliche Forderung bestehen, dass die durch nichts gerechtfertigten Gehaltsgrenzen endlich beseitigt werden; da es aber bestimmte feste Beträge in der Sozialversicherung wie in den verschiedenen arbeitsrechtlichen Gesetzen stets geben wird, so bietet unser Vorschlag, auch nach Beseitigung der Gehaltsgrenzen, während der Dauer des schwankenden Geldwertes einen Weg, um die aus der stets unzulänglichen und verspäteten Anpassung an den Geldwert herrührenden Unzuträglichkeiten auf ein wesentlich geringeres Mass einzuschränken.

Soziale Bewegung

Gemeinwirtschaft in der Krankenversicherung. Bekanntlich liegt den Krankenkassen nach der Reichsversicherungsordnung die Pflicht ob, die Versorgung ihrer Mitglieder mit Arznei und Heilmitteln sicherzustellen. Als Lieferanten für die Kassen kommen in erster Linie die Apotheken in Betracht. Soweit es sich um dem freien Verkehr überlassene Heilmittel handelt, können aber auch andere Personen (Drogisten usw.) zur Belieferung der Kassenmitglieder herangezogen werden. Oekonomisch betrachtet ist diese Regelung für die Krankenkassen sehr ungünstig. Der Kleinhandel ist eine Zwischenstation in der Warenverteilung, die unbedingt verteuernd wirkt, ohne deshalb eine durchaus einwandfreie Beschaffenheit der Ware zu gewährleisten. Diese Erkenntnis hat sich auch in Verbraucherkreisen längst Bahn gebrochen und den glänzenden Aufschwung der Konsumgenossenschaften veranlasst. Bei den Krankenkassen, die als Grossabnehmer ein ganz besonderes Interesse an einer vorteilhaften Belieferung mit einwandfreien Arzneien und Heilmitteln haben, müsste die Entwicklung ähnliche Erscheinungen zeitigen.

Zur Verbilligung des Bezuges von Heilmitteln gründete der Hauptverband deutscher Ortskrankenkassen Dresden vor einigen Jahren die Heilmittelvertriebsgesellschaft, die die

Krankenkassen mit Verbandstoffen, kleineren und grösseren Heilmitteln, Arzneien, Nähr- und Kräftigungsmitteln zur Abgabe an die Versicherten und an die Aerzte versorgt. Aus kleinen Anfängen hat sich das Unternehmen zu achtunggebietender Grösse entwickelt. Genau wie bei dem Konsumverein, liess sich auch bei der Heilmittelvertriebsgesellschaft beobachten, dass lediglich ihr Dasein genügte, übermässige Preissteigerungen auf dem Heilmittelmarkt zu verhüten.

Die Heilmittelvertriebsgesellschaft übernimmt nicht nur die Lieferung von einzelnen Artikeln, sondern sie stellt auch Apothekenschränke für Fabriken, Verbandkästen für die erste Hilfe bei Unglücksfällen usw. zusammen. Den Betriebsräten ist zu empfehlen, sich bei Bedarf an die Heilmittelvertriebsgesellschaft zu wenden. Sie haben dann die Gewissheit, dort zu angemessenen Preisen einwandfreie Ware zu erhalten.

Tarifverhandlungen ohne Schärfe? Dem Vernehmen nach ist das Reichsarbeitsministerium sowohl an die Arbeitgeberverbände wie an die Arbeitnehmerorganisationen mit der Anregung herangetreten, der durch den feindlichen Einmarsch geschaffenen Lage und dem dadurch notwendig gemachten Zusammenschluss aller Volksschichten bei allen künftigen Tarifverhandlungen Rechnung zu tragen, Lohnerörterungen ihre Schärfe möglichst zu nehmen und eine möglichst automatische Anpassung der Löhne an die steigenden Preise herbeizuführen.

Das Recht auf Streikbruch. Diejenigen, die den Streikbrecher ausnutzen, nennen ihn oft einen freien Menschen, der gegen die Tyrannei der Gewerkschaften kämpft. Ein „berühmter" Volkserzieher, der sich Otto Ernst nennt, ist sogar soweit gegangen, ihn einen Helden zu nennen. Diese Freunde des Streikbrechers behaupten nachdrücklich, dass jedermann ein heiliges Recht habe, sich an irgend jemanden zu irgendwelchem Preise und für irgendwelche Arbeit zu verkaufen.

Zunächst erkennt man so etwas wie ein Recht auf Arbeit gar nicht an, weder in diesem Lande noch in einem anderen. Es gehen keine Arbeiter zu den Unternehmern, um Arbeit zu „fordern". Sie fragen darum an, bitten darum, kämpfen sogar manchmal untereinander darum.

Den Unternehmern wird nicht untersagt, ihre Betriebe oder Bergwerke zu schliessen. Niemand hat je Bewaffnete aufgeboten, um Lohnarbeiter vor Aussperrung zu schützen. Man hat noch nie Militär herbeigerufen, um Arbeitslose zu ihrer Arbeitsstätte zurückzuführen. . . .

Nein, das „Recht auf Arbeit" ist das ausschliessliche Vorrecht des Streikbrechers. Er, und er allein kann den starken Arm des Gesetzes zum Schutze seiner Arbeit in Bewegung setzen. Er ist auch der einzige Verräter, der gelobt wird.

Wenn ein Arbeiter in einem Bergwerk Arbeit sucht, so sagen wir zu ihm: „Kamerad, tritt unserm Verbande bei. . . . Unser Verband ist unsere einzige Waffe und Hoffnung. . . ."

Es gibt jedoch Leute, die sich den Gewerkschaften nicht anschliessen wollen. . . . Diese Leute warten wie Raubvögel auf dem Zaun, bis wir in einen der Kämpfe auf Leben und Tod verwickelt sind, die wir Streik nennen. Dann schiessen sie auf uns herab, um so lange unsere Arbeit zu übernehmen, bis unser Rückgrat gebrochen ist.

Solche Leute haben ein „Recht" auf Arbeit; aber wenn sie es haben, dann hatte Judas auch das Recht, die dreissig Silberlinge anzunehmen und die römische Horde zu dem betenden Zimmermann in dem Garten von Gethsemane zu führen.

Wer das Gesetz seiner Gruppe oder Herde schändet, wird ein Verräter genannt. Und dies gilt sowohl, wenn die Gruppe aus zwölf Jüngern, als auch, wenn sie aus einem Regiment, einem Heere oder einem Arbeiterverbande besteht.

Diese Zeilen sind nicht zur Verherrlichung von Gewalttaten bei Arbeitskämpfen geschrieben. Ihr Zweck ist nur, einen Blick in die Niedrigkeit der Gesinnung zu tun, in der solche Verräterei wurzelt. Der Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit ist zu tief, als dass er durch Macht und Gewalttat gelöst werden könnte. Und der Arbeiter, der zur Gewalttat greift, ist ebenso töricht wie der Unternehmer, der Bewaffnete dingt, oder der Staatsmann mit seinen Einhaltsbefehlen, Kerkern und Maschinengewehren.

(Gekürzt.) Oscar Ameringer im International Molders' Journal, November 1922.

Angestelltenbewegung

Massenflucht aus dem D.H.V. Der D.H.V. schickt uns, unter Berufung auf das Pressegesetz, zu obiger Notiz folgende Berichtigung:

„Die in der „Deutschen Techniker-Zeitung" Nr. 2 vom 11. Januar 1923 unter der Ueberschrift „Massenflucht aus dem D.H.V." wiedergegebene Behauptung, dass im D.H.V. am 1. Oktober v. J., dem alljährlichen Kündigungstermin, 50000 Austrittserklärungen eingingen, ist völlig unzutreffend. Wahr ist, dass zum Kündigungstermin noch nicht der zehnte Teil der genannten Anzahl, und zwar weniger als 4000, Austrittserklärungen eingingen.

Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband
Abteilung 4, Organisation. gez. Gloy."

Diese Berichtigung haben wir erwartet. Ihr gegenüber haben wir nun folgende Mitteilung zu machen: Unser Gewährsmann steht in den Diensten des D.H.V. Er wird über die Massenflucht der Mitglieder aus dem D.H.V. sehr genau unterrichtet sein und hat auch wohl kein Interesse daran, höhere Verlustzahlen anzugeben, als es tatsächlich der Fall ist.

Heimgefunden. In früheren Jahren haben wir uns häufiger mit dem Verband Deutscher Diplom-Ingenieure (V.D.D.) beschäftigt, der den angestellten Diplom-Ingenieuren einzureden versuchte, dass er allein die ihrer würdige Standes- und Interessenvertretung sei. Wir haben sehr oft darauf hingewiesen, dass diese Zersplitterung der Einheitsfront der Techniker lediglich dem Unternehmertum diene. Bei verschiedenen Gelegenheiten haben wir auch nachgewiesen, dass der V.D.D. seine Organisation vollständig in den Dienst des Unternehmertums stellt. Seine Verschwägerung mit dem Unternehmertum geht heute schon so weit, dass nunmehr die Zeitschrift des V.D.D. „Technik und Kultur" als Beilage zur „Deutschen Bergwerkszeitung" erscheint, also von einem Unternehmen ausgehalten wird, das unter allen Scharfmachern in vorderster Reihe marschiert.

Beamtenbewegung

Behördentechnikerversammlung in Berlin. Der Hauptfachgruppenausschuss Behörden und öffentliche Betriebe Gross-Berlin des Bundes der technischen Angestellten und Beamten hatte für Donnerstag, den 11. Januar 1923, eine Versammlung aller technischen Beamten und Angestellten bei Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden nach dem grossen Saal des „Nordischen Hofes" einberufen, welche überfüllt war.

Kollege Hofmann referierte über „Die wirtschaftliche Lage der technischen Beamten und Angestellten" und im Anschluss daran Kollege Queisser über „Die Reform der Besoldungsordnung 1923 und die Erneuerung des Tarifvertrages". Beide Referate wurden mit starkem Beifall aufgenommen. Lebhafte Zurufe aus der Mitte der Versammlung liessen erkennen, dass die Technikerschaft bei Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden entschlossen ist, einer rückschrittlichen Verwaltungsbureaukratie, welche sich bis in die Spitzen der Ministerien hinein bemerkbar macht und den Techniker noch weniger als bisher zur Geltung kommen lassen will, mit Entschlossenheit entgegenzutreten.

In der Aussprache wandte sich Kollege Dettmann-Hannover gegen die drohenden Entlassungen bei der Reichswasserstrassenverwaltung. Kollege Pfeiffer-Berlin forderte die Anwesenden auf, sich mehr als bisher für die Verwaltungsgeschäfte zu interessieren, um in dieser Beziehung dem bureaukratischen Verwaltungsbeamtentum gewachsen zu sein. Es wurden folgende Entschliessungen einstimmig angenommen:

1. „Die am 11. Januar 1923 im „Nordischen Hof" versammelten technischen Beamten und Angestellten nehmen mit Entrüstung davon Kenntnis, dass die Absichten der Regierung darauf hinauslaufen, den Tarifvertrag in bezug auf Bewertung und Mitbestimmung wesentlich zu verschlechtern, um gleichzeitig die unbedingt notwendige Revision der Besoldungsgesetze zu umgehen. Die Versammelten erwarten, dass die Reichs- und Staatsregierung bei den künftigen Tarifverhandlungen mehr Verständnis für die rechtliche und soziale Lage der technischen Angestellten zeigt und auch durch eine tiefgreifende Reform der Besoldungsgesetze den technischen Beamten die Stellung im öffentlichen Dienst einräumt, die ihnen auf Grund ihrer Befähigung und Leistung zukommt.

Inhaltsverzeichnis 1922.

Das Berufsleben des Technikers spiegelt sich am vollkommensten in der „Deutschen Techniker-Zeitung" wider. Wer es verfolgen will — jeder Kollege sollte über die Verhältnisse des gesamten Berufsstandes unterrichtet sein —, muss unsere Zeitschrift sammeln und aufbewahren. Um ihren Inhalt sich aber jederzeit nutzbar machen zu können, ist ein Inhaltsverzeichnis vonnöten. Das Inhaltsverzeichnis für das Jahr 1922 ist binnen kurzem fertiggestellt. Es wird ohne Verdienstaufschlag, nur unter Berechnung der reinen Selbstkosten, verkauft. Der Preis wird noch bekanntgegeben. Das Inhaltsverzeichnis besteht aus einer allgemeinen Uebersicht, einem alphabetischen Schlagwortregister, dem Sachregister und einem Autorenverzeichnis. Wir empfehlen jedem Kollegen dringend, seine Bestellung möglichst umgehend aufzugeben, weil, wenn die Auflage vergriffen ist, ein Nachdruck nicht erfolgen kann.

Soll unser schwer darniederliegendes Wirtschaftsleben wieder gesunden, muss der jede freie Entwicklung hemmende formal-bureaukratische Geist in der Verwaltung ersetzt werden durch eine vom technisch-wirtschaftlichen Geist durchdrungene Verwaltungsreform."

2. „Die am 11. Januar 1923 tagende Versammlung der technischen Beamten und Angestellten des Reichs-, Staats- und Gemeindedienstes nimmt Kenntnis von dem Ergebnis der bisherigen Besoldungsverhandlungen, das nicht geeignet war, dem sich immer rascher vollziehenden wirtschaftlichen Niedergang der Beamten und Angestellten Einhalt zu tun. Sie erkennt an, dass mit Gehaltserhöhungen allein der Not der öffentlichen Beamten und Angestellten nicht gesteuert werden kann, sondern dass Massnahmen wirtschafts-, finanz- und steuerpolitischer Art durchgeführt werden müssen, wie sie vom Allgemeinen Deutschen Beamtenbund und AfA-Bund gefordert worden sind."

Mit dem Gelöbnis, wie bisher treu zu der Einheitsorganisation der Techniker, dem Bund der technischen Angestellten und Beamten, zu stehen, schloss die eindrucksvolle Versammlung.

Berufsfragen

Erholungsurlaub im Jahre 1923. Beim Reichministerium des Innern fanden am 6. Januar 1923 Unterhandlungen mit den Spitzengewerkschaften wegen des Erholungsurlaubs der Beamten für das Jahr 1923 statt. Der Reichsminister des Innern versuchte die Zustimmung der Spitzenorganisationen für eine Kürzung des Erholungsurlaubs aus finanziellen Gründen zu erlangen. Sämtliche Gewerkschaften sprachen sich gegen eine Kürzung der Urlaubszeiten aus, da nach wie vor die Gründe, die nach dem Kriege zu einer Erweiterung der Urlaubszeiten geführt hatten, sich heute nicht nur nicht abgeschwächt, sondern verstärkt hätten. Die Herabdrückung der Lebenshaltung könnte eher eine Verlängerung als eine Verkürzung des Urlaubs rechtfertigen.

Was ist die Organisation wert? Ein Kollege, der zurzeit in Holland als Steiger tätig ist, gibt über die dortigen Verhältnisse Aufschluss. Er schreibt u. a.:

.... Da mir von den älteren Kollegen das frühere Steigerleben so miserabel geschildert wurde und ich als junggebackener Steiger der Sache eigentlich nicht ganz Glauben schenkte, habe ich mich auf meiner jetzigen Schachtanlage in Holland davon überzeugen können. ... Und wenn der Monatsbeitrag 2000 M. betragen soll, so möge sich dennoch jeder Kollege mit Händen und Füssen an unsere heilige Organisation klammern und sich nie und von keiner Seite davon losreissen lassen. Versündigen tut sich ein jeder, der über den Beitrag klagt und die Versammlungen nicht besucht. Möge doch jeder Unorganisierte in eine derartige Reitschule extra kommen wie ich momentan. Im Betriebe ist man Rohrleger, Schiessmeister, Bohrmann, Kohlenhauer usw. selber. In den zwei Monaten — ich bin nämlich erst seit dem 1. November 1922 hier — habe ich einen Sonntag frei gehabt. In vierzehn Tagen habe ich dreimal doppelten, fünfmal eineinhalb und einmal am Sonntag Doppelschicht verfahren müssen. Somit habe ich in vierzehn Tagen nicht mehr als 7½ Ueberschichten verfahren, selbstverständlich gratis, und dazu noch in nassen Betrieben. Nach beendeter Schicht kann man sich fast nicht trauen abzufahren, denn vom Schacht bis zur Steigerkaue ist ein Weg von etwa 100—150 m zurückzulegen, und auf diesem Wege wird man vom Fahrsteiger, Obersteiger, Betriebsführer, 1. Ingenieur, 2. Ingenieur, 3. Ingenieur usw. derartig moralisch bearbeitet, dass man bald an den Leidensweg Christi denkt. Niemand von den Steigern tut den Mund auf. Sie lassen sich alles ruhig gefallen. Das Zurückholen von zu Hause ist hier an der Tagesordnung.

Noch vieles mehr könnte ich Ihnen über die skandalöse Behandlung schreiben. Aber Sie werden aus den wenigen Worten schon genug ersehen, wie einem das Leben schwer gemacht wird. Dank unserer Organisation werden meine Kollegen drüben menschlich behandelt, dank der Organisation macht man drüben keine Ueberschichten mehr gratis, dank unserer Organisation ist es drüben so ganz, ganz anders wie hier, Oh, wie habe ich empfunden, was Organisation heisst. Ich werde ihr treu bleiben, solange ich atme. Die Unorganisierten, deren wir bedauerlicherweise noch so viele, viele haben, sind nicht wert, dass sie das Portal betreten....

Ein Kommentar würde die Wirkung des Briefes nur abschwächen.

Aus den Fachgruppen

Industrie

Allgemeine Tarife

Tarif Erfurt. Die Vereinigung der Erfurter Arbeitgeberverbände hatte einen vom dortigen Schlichtungsausschuss gefällten Schiedsspruch, wonach die Dezembergehälter um 70 Prozent gegenüber den Novembergehältern erhöht werden sollten, abgelehnt. Unserem Antrag auf Verbindlicherklärung des Schiedsspruches wurde vom Demobilmachungskommissar nicht entsprochen. Die Begründung dieses Beschlusses beweist, dass der Demobilmachungskommissar sich die Argumente der Arbeitgeber zu eigen gemacht hat. Die Begründung sagt u. a.:

„Wenn trotzdem nicht verkannt wird, dass die Bezüge der Angestellten keineswegs hohe sind und die bestehende Teuerung eine Aufbesserung namentlich der Familienväter dringend wünschenswert macht, so darf andererseits nicht übersehen werden, dass der gegenwärtige Beschäftigungsgrad in der Industrie schlimme Befürchtungen für die nächsten Monate aufkommen lässt, und dass viele Firmen nur mit Mühe Beschäftigung für ihre Angestellten finden werden. Diese Geschäftsstille überträgt sich unvermeidlicherweise auch auf die Handelsgeschäfte. Sie verleitet besonders dann zu Entlassungen, wenn den Unternehmern grössere Lasten zugemutet werden. Es erschien notwendig, diesem Umstande besonders Rechnung zu tragen, weil z. Zt. die Arbeitslosenziffer ständig im Steigen ist."

Der hier wiedergegebene Teil der Begründung übersieht erstens, dass Stille in den Handelsgeschäften eintreten muss, wenn die Käufer, also in erster Linie die Arbeitnehmer, durch immer weitere Gehaltsverschlechterungen nicht mehr in der Lage sind, auch nur die notwendigsten Einkäufe zu machen. Der Demobilmachungskommissar ist anscheinend auch von der irrigen Auffassung ausgegangen, dass die Unternehmer im allgemeinen Angestellte weiter beschäftigen, selbst wenn diese Beschäftigung dem Unternehmer keinen Gewinn mehr abwirft. Tatsächlich werden entbehrlich gewordene Angestellte in der Regel rücksichtslos entlassen, ganz gleich, ob das Gehalt derselben einige ‰ des Geschäftsumsatzes mehr oder weniger ausmacht. Gar nicht berücksichtigt wurde bei diesem Beschluss, dass die vom Schlichtungsausschuss festgesetzten und von den Unternehmern abgelehnten Gehälter an der Reichsindexziffer gemessen einem Friedensgehalt von 47 bis 154 M. gleichkommen. Berücksichtigt man aber nicht den Beschäftigungs-, sondern den Unterhaltungsmonat und setzt für den Monat Januar nur eine Teuerung von 60 Prozent gegenüber Dezember ein, so ergibt sich, dass die Gehälter, deren Zahlung der Demobilmachungskommissar den Unternehmern glaubte nicht zumuten zu dürfen, Friedensgehältern von 30 bis 97 M. entsprechen.

Derartige Entscheidungen von Stellen, die dazu berufen sind, dem Wirtschaftsleben zu dienen, müssen mit Notwendigkeit dazu führen, dass die Angestellten sich mehr und mehr auf ihre eigene Kraft besinnen und dieselbe ohne Rücksicht auf irgendwelche politischen Situationen anwenden, um die tatsächlich untragbare weitere Verschlechterung ihrer Lebenshaltung abzuwenden.

Fachgruppe Chemische Industrie

Tarifvertrag Chemische Industrie. Mit dem Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Gross-Berlins Sektion I a wurde folgende provisorische Gehaltsregelung für den Monat Januar vereinbart:

Die Gehälter der kaufmännischen und technischen Angestellten der chemischen Industrie werden für den Monat Januar gegenüber dem Vormonat vorläufig um 60 Prozent erhöht. Die endgültige Festsetzung der Tarifgehälter für Januar 1923 wird bis Anfang Februar ausgesetzt. Zahlenmässig wirkt sich diese Erhöhung wie folgt aus: Gruppe I von 84000 M. bis 128800 M., Gruppe II von 92800 M. bis 148800 M., Gruppe III von 120000 M. bis 178400 M., Gruppe IV von 135200 M. bis 204000 M., Gruppe V von 150400 M. bis 259200 M. Zu diesen Gehältern kommt ein Zuschlag von 10 Prozent für Verheiratete und 5 Prozent für jedes Kind. Die endgültigen Gehaltssätze werden wir in der nächsten Nummer der „D.T.Z." in der Tabelle veröffentlichen.

Fachgruppe Faserstoffindustrie

Tarifvertrag für die technischen Angestellten der Stickereibetriebe Naila. Mit der Fabrikantenschutzgemeinschaft in Naila wurde am 9. Oktober v. J. eine Vereinbarung getroffen, wonach sich die Gehälter der technischen Angestellten für die Monate Oktober, November und Dezember um die prozentuale Steigerung der Reichsindexziffer einschliesslich Bekleidung unter Aufrundung auf volle 5 Prozent erhöhen. Im Monat Dezember betrug die Steigerung der Reichsindexziffer 53,6 Prozent gegenüber dem Vormonat, demnach erhöhen sich die Novembergehälter um 55 Prozent. Zahlenmässig wirkt sich diese Erhöhung wie folgt aus:

Musterzeichner erhalten von 19840 M. bis 64420 M., Drucker und Sticker 10 Prozent weniger. Verheiratete Angestellte erhalten 6300 M. bis 13520 M. mehr.

Die Gehälter der technischen Angestellten in der Industrie im Monat Januar 1923.

Fachgruppe*)	Bezirk bzw. Ort	Die Gehälter wurden erreicht in bzw. durch	Gruppen: Zeichner, Pauser, Hilfskräfte	Anf. Techniker, 1. Zeichner, Hilfskalkulator	Teilkonstrukt., Betr.-Technik., Betr.-Assist.	1. Konstrukt., Ingenieure usw.	Leit. Angest., Obering., Betr.-Leiter	Soziale Zulagen: Frau	Kind	In % gegenüber dem Vormonat mehr
A	Berlin (Büro)	Schiedsp.	77 376— 97 216	101 048—121 024	116 064—140 064	140 864—165 664	—	7440	7440	60
A	Hamburg Eisenindustrie	Verhandlg.	82 000—121 000	93 000—134 000	104 000—168 000	125 000—187 000	7½-15 % m. w. l. K	9000	4000	75
A	Berlin Feinmech. u. Optik	„	79 794—130 449	104 346—156 044	119 091—177 985	145 266—203 965	—	—	—	65
C	Berlin Seifenindustrie	Schiedsp.	83 295—125 820	92 232—143 784	113 418—172 476	130 842—196 290	166 572—249 759	—	—	80
	Allgemeine Tarife.									
	Darmstadt 1)	Verhandlg.	32 850— 85 500	36 500— 95 000	76 000—111 000	114 000—137 000	142 500	3000	—	50
	Freistaat Anhalt	„	62 900—119 550	78 650—135 250	102 300—171 450	135 250—185 600	151 000—198 150	4300	4300	70
	Mainz-Wiesbaden	„	34 500— 86 500	44 500—120 000	78 500—145 500	136 000—163 000	—	4500	1500	60
	Erfurt	„	46 128—105 085	68 856—124 353	68 856—124 353	96 821—149 484	—	10 %	—	—

*) Fachgruppenbezeichnung: A = Metallindustrie, C = Chemische Industrie.
Anmerkung: 1) Verheiratete Angestellte erhalten 4000—15 500 M. mehr. Die soziale Zulage von 3000 M. erhalten auch alleinstehende ledige Angestellte.

Fachgruppe Lebens- und Genussmittelindustrie

Tarif Berliner Braugewerbe. Die Gehälter der technischen Angestellten im Berliner Braugewerbe wurden für den Monat Januar um 82½ Proz. gegenüber dem Vormonat erhöht. Zahlenmässig wirkt sich diese Erhöhung wie folgt aus: Gruppe A von 118000 bis 141500 M., Gruppe B von 144500 bis 174000 M., Gruppe C von 148500 bis 179500 M., Gruppe D von 156000 bis 202500 M. Verheiratete erhalten für die Frau 1000 M. und für jedes Kind 500 M. mehr.

Baugewerbe

Zur Erneuerung des Reichstarifvertrages im Baugewerbe hat die Ortsverwaltung Düsseldorf durch folgende Entschliessung Stellung genommen:

„Die Versammlung nimmt Kenntnis von der Kündigung der Reichstarife für das Baugewerbe zum 31. Januar 1923 und fordert von ihrer Organisation den Abschluss eines neuen Reichstarifes unter Ausschaltung einer tariflosen Zeit. Sie hat ebenfalls Kenntnis genommen von der Erstarkung des Arbeitgebertums und verspricht einmütig allerstrengste Sorge für die Wiedererstarkung der Organisation zu tragen. Sie ist gewillt, für den Neuabschluss mit den letzten gewerkschaftlichen Mitteln einzutreten."

Fachgruppe Hochbau

Ein Schiedsspruch für das Gross-Berliner Hochbaugewerbe. In freier Vereinbarung zwischen unserer und der Tarifkommission der Unternehmer wurde für den Monat Dezember eine Zulage von 70 Prozent auf das Novembergehalt vereinbart. Die Generalversammlung der Berliner Baugeschäfte lehnte den Abschluss ab und wollte nur 55 Prozent bewilligen. Das Tarifamt stellte durch einstimmigen Schiedsspruch die 70prozentige Zulage wieder her und begründete seinen Spruch wie folgt:

Das Tarifamt ist dem Vorschlage der Tarifkommission in der Hauptsache beigetreten. Es ist seitens der Arbeitgeber nichts wesentliches beigebracht worden, was diesen Vorschlag der Tarifkommission als unsachlich erscheinen lassen könnte. Dass er den ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen der Angestellten nur gerecht wird, erhellt schon daraus, dass der an den Verhandlungen beteiligte Beton- und Tiefbau-Arbeitgeberverband den Vorschlag angenommen hat und dass im Tiefbaugewerbe eine entsprechende Erhöhung (auf 113500.— M.) vereinbart worden ist. In der Provinz Brandenburg, wo die Lebensverhältnisse für die Techniker günstiger liegen als in Berlin, sind sogar 112000.— M. Spitzengehalt bewilligt worden, also 2000.— M. mehr als für Berlin. Die Berufung auf die Indexziffer des Monats Dezember erscheint dem Tarifamt als nicht zutreffend. Bisher hatten wenigstens die Arbeitgeber ihre Gehaltserhöhungen auf der Grundlage der Indexziffer des Vormonats kalkuliert. Wenn man hiervon ausgeht, wäre eine Erhöhung von ca. 100 Prozent entsprechend der Indexziffer des November in Erwägung zu ziehen gewesen. Nimmt man aber selbst die Indexziffer des laufenden Monats mit zur Grundlage, so muss doch berücksichtigt werden, dass im Monat November das Anwachsen der Teuerung nicht genügend durch die damalige Zulage von 75 bis 80 Prozent ausgeglichen worden ist, denn die Teuerungszunahme war 102 Prozent. Durch den Dezembersatz von 70 Prozent Zulage wird diese Differenz noch nicht einmal voll ausgeglichen. Den Entbehrungsfaktor noch stärker einzustellen, d. h. die Angestellten zu noch grösseren Einschränkungen zu nötigen, erscheint nicht angängig, da sie heute schon mit ihrem Einkommen kaum mehr als die Lebensnotdurft bestreiten können. Hinzu kommt das fortdauernde weitere Ansteigen der Preise und der Umstand, dass die Angestellten gezwungen sind, zum mindesten mit einem Teil ihres Dezembergehaltes die, wie jetzt feststeht, beträchlich verteuerte Lebenshaltung im Januar zu bestreiten. Demgemäss kann das Abflauen der Bautätigkeit nicht ins Gewicht fallen, jedenfalls solange nicht, als die Arbeitgeber noch in der Lage und bereit sind, die Löhne der Bauarbeiter wesentlich mehr aufzubessern, als die Bezüge der Angestellten (für Dezember unstreitig um ca. 90 Prozent). Die Schwierigkeiten der Substanzerneuerung für die Arbeitgeber können aus gleichem Grunde und ferner deshalb nicht zum Teil auf die Angestellten abgewälzt werden, weil die Techniker ihrerseits selbst stark unter Substanzverlusten zu leiden haben. Die Wahrscheinlichkeit, dass der eine oder andere Arbeitgeber infolge der ausserordentlichen Erhöhung seiner Unkosten zur Entlassung von Technikern schreiten wird, kann auch nicht dazu führen, die an sich schon für die derzeitige Wirtschaftslage kaum noch zulangenden Gehälter der Techniker zu mindern.

Fachgruppe Architektur

Kein Tarif für die Angestellten der Architekten B.D.A. Unsere Notiz in Nr. 1 der „D.T.Z." „Kein Tarif für die Angestellten der Architekten B.D.A." veranlasste den Herrn Regierungsbaumeister Fabricius, uns unter Berufung auf das Pressegesetz eine Berichtigung zuzustellen. Obwohl diese Berichtigung den pressegesetzlichen Bestimmungen nicht entspricht, wollen wir ihren Tenor wiedergeben.

Herr Fabricius berichtigt:

1. Dass nicht die Berliner B.D.A.-Architekten vom Schlichtungsausschuss geladen worden seien, sondern der Bund Deutscher Architekten unter der Anschrift der Hauptverwaltung.

Neue Gehälter der technischen Angestellten im Baugewerbe.

Fachgruppe*)	Bezirk	für Monat	Die neuen Gehälter wurden festgesetzt in	Anfangs- und Endgehalt der Ortsklasse I in Gruppe: I M.	II M.	III M.	IV M.	V M.	Soziale Zulage	gegenüber dem Vormonat
A	Unterweser-Ems	Dez.	Tarifamt	37700—50025	44950—58725	62350—71050	78300— 89900	fr. Vereinbarung	—	+45%
B	Brandenburg	„	Verhandlung	55750—71750	66850—83600	80150—97900	96950—112450	—	—	+70%
C	Berlin	„	„	45500—64500	55500—64500	69500—89000	97000—108000	20000—108000	—	+70%
A	Schlesien	„	„	43659—61123	58004—73686	75200—86248	90882—103445	fr. Vereinbarung	—	+50%
C	Schlesien	„	„	43659—61123	58004—73686	75200—86248	90882—103445	58004—103445	—	+65—70%

*) Fachgruppenbezeichnungen: A = Hochbau, B = Tiefbau, C = Architektur. Für die Fachgruppe Architektur beziehen sich die in den Gruppenspalten genannten Gehälter I auf die Fachgruppe A über 20 Jahre, II—IV = B1—B3, V = C1—C3.

2. Dass die Absicht, durch die Verhandlung einen Reichstarifvertrag zu schaffen, durch Ferngespräch mit dem Schlichtungsausschuss Gross-Berlin festgestellt worden sei.

3. Dass Herr Fabricius nicht zufälligerweise in Berlin gewesen sei, sondern im besonderen Auftrage des Bundesvorstandes B.D.A., um zu der Ladung des Schlichtungsausschusses Stellung zu nehmen und den B.D.A. zu vertreten.

4. Dass unser Hinweis auf die fehlende Unterschrift des Geschäftsführers beweise, dass der Butab nicht den Landesbezirk Brandenburg, sondern den B.D.A. habe laden wollen.

An Hand unserer Akten stellen wir fest:

Zu 1. Bereits am 6. November 1922 hat eine Sitzung des Schlichtungsausschusses stattgefunden, zu der Herr Professor Straumer, Berlin, sowie 20 weitere Berliner Architekten B.D.A. geladen waren. Die Sache wurde zum 13. November 1922 vertagt. Der Termin am 13. November fand nicht statt, da der B.D.A. dem Schlichtungsausschuss telephonisch mitteilte, dass der Geschäftsführer Herr Dr. Siedler erkrankt sei. Es wurde deshalb ein neuer Termin zum 20. November 1922 angesetzt. Auf die Einladung zu diesem Termin ist dann der von uns in der „D.T.Z." Nr. 1 auszüglich wiedergegebene Brief mit der Unterschrift des Herrn Fabricius beim Schlichtungsausschuss eingegangen. In der Verhandlung selbst wurde beschlossen, den Parteien aufzugeben, bis zum 30. November 1922 einen Manteltarif für die Gruppe Gross-Berlin abzuschliessen, andernfalls dem Butab freigestellt sei, einen neuen Termin zu beantragen. Falls der B.D.A. zu diesem Termin abermals nicht erscheinen sollte, wird die Festsetzung einer Ordnungsstrafe in Aussicht gestellt.

Zu 2. Aus Vorstehendem geht hervor, dass es sich bei unserem Antrag an den Schlichtungsausschuss nicht um einen Reichstarifvertrag, sondern im ersten Termin um Festsetzung der Oktobergehälter und im zweiten Termin um einen vorläufigen Manteltarif für Gross-Berlin gehandelt hat. Wenn der B.D.A. von einem Angestellten des Schlichtungsausschusses eine anders lautende Auskunft erhielt, so haben wir das nicht zu vertreten. Die Rückfrage war ausserdem überflüssig, wenn beim B.D.A. die Vorgänge geordnet vorlagen.

Zu 3. Dass Herr Regierungsbaumeister Fabricius am 20. November 1922 zufälligerweise in Berlin gewesen sei, wurde einem unserer Funktionäre anlässlich späterer Verhandlungen von einem B.D.A.-Mitglied mitgeteilt. Die mangelhafte Vorbereitung zu der Verhandlung selbst, die das Schreiben des B.D.A. vom 20. November 1922 beweist, liess uns diese Mitteilung durchaus glaubwürdig erscheinen.

Zu 4. Die Briefe des Landesbezirks Brandenburg B.D.A. an den Butab, auch uns bekanntgewordene Rundschreiben an die Mitglieder des Landesbezirks Brandenburg B.D.A. sind gezeichnet „i. A. Dr. Ing. Siedler". Verhandlungen mit dem Landesbezirk finden in der Regel in der Hauptgeschäftsstelle des B.D.A. statt. Das berechtigt doch wohl zu der Annahme, dass in der Leitung der Hauptverwaltung und des Landesbezirks Personalunion besteht. Der Einfachheit halber richtete deshalb unsere Gauverwaltung Brandenburg ihre Schreiben an den Landesbezirk des B.D.A. an dessen Hauptgeschäftsstelle, die sie sowieso zu bearbeiten bekam.

Das alles braucht Herr Fabricius ja nicht zu wissen, aber er berichtigt, allerdings nur Formales und Nebensächliches, die sachlichen, den B.D.A. betreffenden Feststellungen in Nr. 1 der „D.T.Z." hat er in seiner „Berichtigung" nicht gestreift, weil er sie wohl notgedrungen als richtig anerkennen muss.

Fachgruppe Vermessungswesen

Gehaltsforderung der Vermessungstechniker Preussens für Dezember 1922. Nach § 3 Absatz III des seinerzeit mit dem V. s. v. L. abgeschlossenen Tarifvertrages müssten die Novembergehälter betragen:

In Ortsklasse A, Gruppe I vom 1. bis 10. Berufsjahr 23256 M. bis 44186 M., Gruppe II vom 1. bis 10. Berufsjahr 39018 M. bis 60465 M., Gruppe III vom 1. bis 10. Berufsjahr 50130 M. bis 71060 M., Gruppe IV vom 1. bis 10. Berufsjahr 55298 M. bis 78554 M.

An Feldzulagen ist zu fordern: Für Halbtagsaussenarbeit 415 M., bei Uebernachten 830 M., bei weniger als 4 Stunden Feldarbeit für jede Stunde 52 M.

Vermessungstechniker, denen trotz ausdrücklicher Forderung ihr Arbeitgeber für Dezember ein niedrigeres Gehalt auszahlte, müssen durch die zuständige Gaugeschäftsstelle sofort den Schlichtungsausschuss anrufen.

Mitglieder, werbt für den Bund!

Bergbau

Das Prämiensystem im Bergbau. Die Arbeitskammer für den Kohlenbergbau des Ruhrgebiets hat sich in ihrer am 12. d. M. stattgefundenen Plenarsitzung mit der Eingabe der technischen Grubenbeamten an den Preussischen Landtag vom 26. August 1922, betreffend „Wünsche der technischen Grubenbeamten auf Nichtwiedereinführung des Prämiensystems im Bergbau", beschäftigt. Die Arbeitgebergruppe hat es abgelehnt, von ihrer Seite aus zu dieser Eingabe Stellung zu nehmen, weil die Arbeitskammer offiziell von keiner Behörde zur Abgabe eines Gutachtens veranlasst worden ist. Die Arbeiter- und Angestelltengruppe hat dagegen die nachfolgende Entschliessung angenommen und beschlossen, dieselbe dem Preussischen Landtag und Handelsministerium in Berlin und dem Preussischen Oberbergamt in Dortmund zu unterbreiten:

„Die Arbeiter- und Angestelltengruppe der Arbeitskammer für den Kohlenbergbau des Ruhrgebiets nahm zu der Eingabe der technischen Grubenbeamten an den Preussischen Landtag vom 26. August 1922, betreffend „Wünsche der technischen Grubenbeamten auf Nichtwiedereinführung des Prämiensystems im Bergbau" Stellung. Sie ist ebenfalls der Ansicht, dass ein Prämiensystem im Bergbau nicht wieder eingeführt werden darf. Die Begründung, welche die technischen Grubenbeamten in der Eingabe darlegen, eignet sich auch die Arbeiter- und Angestelltengruppe der Arbeitskammer an. Sie hielt es für selbstverständlich, dass es Pflicht der Grubenbeamten ist, für einen möglichst hohen Stand der Förderung zu sorgen. Keineswegs dürfen jedoch die Grubenbeamten durch Prämien in eine finanzielle Abhängigkeit gebracht werden, durch die sie in der Ausübung ihrer ersten und vornehmsten Pflicht: „Befolgung der bergpolizeilichen Vorschriften zum Schutze für Leben und Gesundheit der Arbeiter" behindert werden.

Jedes Prämiensystem im Bergbau birgt eine gewaltige Gefahr für Leben und Gesundheit der Bergleute in sich. Darum stimmt die Arbeitskammer dem Verlangen der technischen Grubenbeamten, die Wiedereinführung der Prämien gesetzlich zu verbieten, voll und ganz zu."

Fachgruppe Steinkohlenbergbau

Die Festsetzung der Januargehälter im niedersächsischen Steinkohlenbergbau. Die Verhandlungen am 20. Januar in Hannover über die Regelung der Januarbezüge zeitigten folgendes Ergebnis:

Für die Zeit vom 1. bis einschliesslich 10. Januar kommt auf die Gehaltssätze, vereinbart für den Monat Dezember 1922, ein Zuschlag von 27 Proz.; auf die sich so ergebenden Januargehaltssätze für die Zeit vom 1. bis einschliesslich 10. Januar kommt ein weiterer Zuschlag mit Wirkung ab 11. Januar 1923 in Höhe von 33 Proz.

Für den ganzen Monat Januar beträgt das Hausstandsgeld und Kindergeld je 3440 M.

Das Monatsgehalt im Januar 1923 setzt sich zusammen aus $^1/_{36}$ der Jahresgehaltssätze vom 1. bis 10. Januar 1923 plus $^1/_{18}$ der Jahresgehaltssätze vom 10. bis 31. Januar 1923.

Ergebnis der Tarifverhandlung im Zwickauer Steinkohlenrevier. In den am 23. Januar in Zwickau stattgefundenen Verhandlungen über die Anpassung der Gehälter an die Teuerung wurde der für die Errechnung der Januargehälter zugrunde zu legende Multiplikationsfaktor mit Wirkung ab 1. Januar auf 1425 heraufgesetzt. Das entspricht einer Erhöhung um ca. 68 Prozent. Die Untertagezulage und das Hausstandsgeld wurden auf je 7700 M. und das Kindergeld auf 6400 M. festgesetzt.

Die Januargehälter im Ruhrbergbau. In den am 18. Januar in Essen stattgefundenen Verhandlungen wurden für den Monat Januar folgende Einkommenbezüge vereinbart:

Für die Zeit vom 1. bis 11. Januar 25,2 Proz. auf die Dezember-Gehälter; ab 12. Januar 69 Proz. auf die Dezember-Gehälter.

Untertagezulage bis 11. Januar 1500 M. monatlich, ab 12. Januar 2000 M. monatlich.

Die Stellenzulage beträgt für den ganzen Monat 8000 M., Hausstands- und Kindergeld für den ganzen Monat je 6000 M., die Zulage für den Vertreter des Reviersteigers 320 M. täglich.

Der Wohnungsgeldzuschuss beträgt ab 1. Januar: 875, 850 und 820 M., ab 12. Januar: 900, 875 und 850 M.

Renten bis zu 1500 M. monatlich dürfen nicht angerechnet werden.

Fachgruppe Braunkohlenbergbau

Tarifverhandlungen für das Niederlausitzer Braunkohlenrevier. Auf unsere Vorstellungen hatte das Reichsarbeitsministerium, nachdem es die Verbindlicherklärung des Schiedsspruchs von Frankfurt a. d. O. abgelehnt hatte, die Parteien noch einmal zu Verhandlungen über die schwebenden Gehaltsstreitigkeiten geladen. Am 22. Januar fanden diese Verhandlungen in Berlin statt. Wir forderten nochmals Verhandlungen über Dezember unter Zugrundelegung der Schieds-

spruchssätze. Die Arbeitgeber lehnten dies ab und erklärten, nur über Januar verhandeln zu wollen. Die ganzen Verhandhandlungen drohten zu scheitern, und im Hinblick auf die an sich schon verspätete Regelung entschlossen sich die Angestelltenvertreter, in Verhandlungen über Januar einzutreten; denn es bestand die Möglichkeit, im Januar einen Ausgleich gegenüber der Dezemberregelung zu schaffen. Die freien Verhandlungen führten zu keiner Vereinbarung, und es wurde deshalb noch am gleichen Tage unter dem Vorsitz des Staatssekretärs a. D. von Möllendorf ein Schiedsgericht gebildet. Nach mehrstündiger Verhandlung wurde ein Schiedsspruch gefällt, der das im Dezember 1922 gezahlte Hausstands- und Kindergeld für die Zeit vom 1. bis 11. Januar um 50 Prozent und für die Zeit vom 12. bis 31. Januar um 100 Prozent erhöhte. Das übrige im Dezember gezahlte Einkommen erfuhr durch den Schiedsspruch für die Zeit vom 1. bis 11. eine Erhöhung um 25 Prozent und für die Zeit vom 12. bis 31. Januar um 70 Prozent. Gegenüber den Vereinbarungen in den Vormonaten sieht der Schiedsspruch eine gleiche prozentuale Zulage für alle Angestellten ohne Altersunterschiede vor. Die Bezüge der technischen Angestellten im Niederlausitzer Revier gestalten sich auf Grund des Schiedsspruchs wie folgt:

	I. vom 1.—11. Januar	II. vom 12.—31. Januar
a, b, c (Grube, Abraum, Fabrik):		
1a	123 125 M.	167 450 M.
	130 000 „	176 800 „
	136 250 „	185 300 „
1b	118 750 „	161 500 „
2.	115 000 „	156 400 „
3.	102 500 „	139 400 „
4.	95 250 „	130 900 „
d) sonstige technische Angestellte:		
bis 18 Jahre	43 750 M.	59 500 M.
von 18—21 Jahren	60 812—67 025 M.	82 705— 91 151 M.
von 21—24 Jahren	70 000—77 700 „	95 200—105 672 „
selbst. arbeit. Techniker	116 250 M.	158 100 M.
e) Ziegeleibetriebe:		
1.	115 000 M.	156 400 M.
	118 750 „	161 500 „
	123 125 „	167 450 „
2. andere Angestellte in sinngemässer Anwendung.		
Kindergeld	6000 M.	8000 M.
Hausstandsgeld	6000 „	8000 „
Dienstalterszulage	400 „	544 „

Von den vorstehend angeführten Sätzen sind im Januar tatsächlich zu zahlen:

Für die Zeit vom 1. bis 11. Januar = $^{11}/_{31}$ der unter Rubrik I und für die Zeit vom 12. bis 31. Januar = $^{20}/_{31}$ der unter Rubrik II aufgeführten Sätze.

Auf Grund dieser Verhandlungen sind die von den Arbeitgebern für Dezember zur Auszahlung gebrachten Gehaltssätze nunmehr als endgültige anzusehen. Zur Orientierung der Kollegen führen wir nachstehend die Gehälter der technischen Angestellten im Dezember auf:

a, b, c (Grube, Abraum, Fabrik):	
1a	98 500 M.
	104 000 „
	109 000 „
1b	95 000 „
2.	92 000 „
3.	82 000 „
4.	77 000 „
d) sonstige technische Angestellte:	
bis 18 Jahre	35 000 M.
von 18—21 Jahren	48 650—53 620 M
von 21—24 Jahren	56 000—62 160 „
selbst. arbeit. Techniker	93 000 M.
e) Ziegeleibetriebe:	
1.	92 000 M.
	95 000 „
	98 500 „

2. andere Angestellte in sinngemässer Anwendung.
Kinder- und Hausstandsgeld je 4000 M.
Dienstalterszulage 320 M.
Ueberstundenpauschalsätze 9010 M., 7540 M. und 6210 M.

Die Regelung der Januargehälter im Mitteldeutschen Braunkohlenbergbau. Am 22. Januar fanden in Halle Verhandlungen über die Festsetzung der Januargehälter statt. Seit langen Monaten kam es wieder einmal zu einer freien Vereinbarung. Nach mehrstündigen Verhandlungen wurde vereinbart, dass auf die Dezembersätze für das erste Drittel im Monat Januar eine Erhöhung von etwa 20 Prozent und auf die anderen beiden Monatsdrittel eine solche von 70 Prozent zu erfolgen hat. Umgerechnet auf den ganzen Monat ergibt sich eine durchschnittliche Erhöhung gegenüber Dezember um 59 Prozent. Die Gehaltssätze für die technischen Angestellten sind aus nachstehender Aufstellung ersichtlich:

	1. bis 10. Januar	11. bis 31. Januar
I. a, b, c.	1. 125 000 M.	169 000 M.
	2. 109 000 „	148 000 „
	3. 101 000 „	135 000 „
	4. 95 000 „	128 000 „
d.	1. 125 000 „	169 000 „
	2. 106 000 „	144 000 „
	3. 85 000 „	113 000 „
	4. 59 500 „ bis 74 000 M.	80 500 „ bis 98 500 M.

Ueberstundenpauschale:
4510 bis 6 770 M. 5640 bis 8 460 M.
6770 „ 16 270 „ 8460 „ 20 340 „
Hausstands- und Kindergeld 7000 M.
III. Sonntagsschicht 5150 M.
Dienstalterszulage 480 M.
Stellenzulage 1740 M.

Das Hausstands- und Kindergeld, III. Sonntagsschicht, Dienstalters- und Stellenzulage gelten für den ganzen Monat

Für die in Berlin wohnenden Angestellten wurde erneut die Zulage von 5 Prozent ausdrücklich vereinbart.

Behörden u. öffentl. Betriebe

Laufbahn der technischen Beamten. Wir hatten bereits in der „D.T.Z." Nr. 1 vom 1. Januar d. J. mitgeteilt, dass unser Kollege, Reichstagsabgeordneter Aufhäuser, am 13. Dezember v. J. nachstehende Reichstagsanfrage an den Reichsminister des Innern gerichtet hat:

„Zwecks Erledigung des Beschlusses des Reichstages, durch den die Reichsregierung aufgefordert wurde, allgemeingültige Grundsätze für die künftige Normallaufbahn der Beamten im Einverständnis mit den wirtschaftlichen Vereinigungen der Beamten aufzustellen, hat der Herr Reichsminister des Innern am 13. und 21. Januar d. J. Verhandlungen mit den Beamtengewerkschaften stattfinden lassen, in denen die Annahme- und Anstellungsbedingungen der Verwaltungsbeamten vereinbart wurden. Gelegentlich dieser Verhandlungen wurde die Regelung der Laufbahn der technischen Beamten vertagt. Am 28. Januar hat der Reichstag eine Entschliessung angenommen, in der die Reichsregierung ersucht wird, den Entschliessungen des Reichstages vom 17. Dezember 1920, betreffend Aufstellung von Grundsätzen für die künftige Laufbahn der Beamten aller Reichsverwaltungen und der Länder, mit Beschleunigung Folge zu leisten.

Nach Mitteilungen der wirtschaftlichen Vereinigungen, die die Interessen der technischen Beamten zu vertreten haben, ist die Behandlung der Laufbahn der technischen Beamten bis heute nicht weiter gekommen.

Ich erlaube mir daher die Anfrage an den Herrn Reichsminister des Innern zu richten, welche Massnahmen der Herr Minister zu ergreifen gedenkt, um die so notwendige Regelung der Frage der Laufbahn der technischen Beamten zu fördern, und wann damit gerechnet werden kann, dass die Verhandlungen mit den wirtschaftlichen Vereinigungen der technischen Beamten aufgenommen werden."

Darauf ist als Reichstagsdrucksache Nr. 5459 am 28. Dezember 1922 nachstehende Antwort erteilt worden:

„Richtlinien für die Laufbahn der Verwaltungsbeamten sind mit den Beamtenorganisationen am 13., 21., 26. Januar 1922, mit Vertretern der Reichsressorts am 18. und 22. März 1922 und mit Vertretern der Länderregierungen am 31. Oktober, 7., 17. und 29. November 1922 beraten worden.

Richtlinien für die Laufbahn der technischen Beamten konnten nur in Anlehnung an die Richtlinien für die Laufbahn der Verwaltungsbeamten aufgestellt werden. Sie sind den Ressorts, die hauptsächlich technische Beamte beschäftigen, am 4. Februar 1922 und in veränderter Form am 26. Mai 1922 zur Stellungnahme zugesandt und am 9. Oktober sowie am 7., 17. und 29. November mit Vertretern der Reichsressorts und der Länderregierungen verhandelt worden. Ueber einige Punkte bestehen noch Meinungsverschiedenheiten, die der weiteren Klärung bedürfen. Sobald dies geschehen ist, beabsichtige ich, den Entwurf mit den Beamtenorganisationen in mündlicher Verhandlung zu besprechen, um ihn alsdann dem Reichskabinett und dem Reichstag vorzulegen.

gez. Oeser."

Die Antwort des Reichsministers des Innern ist so unbefriedigend. Um eine Klärung über die Laufbahnfrage zwischen den Ressorts herbeizuführen, hat die Regierung ein volles Jahr gebraucht. Ausserdem müssen wir die merkwürdige Tatsache feststellen, dass einzelne Ressorts bereits darangegangen sind, die Laufbahn der technischen Beamten durch Erlasse zu regeln. Jedenfalls hat das Reichsverkehrsministerium Abt. Eisenbahn bereits Einzelbestimmungen für die Laufbahn der unteren technischen Beamten herausgegeben.

Die Laufbahn der Werkmeister ist durch Erlass E. II. 24. 5674 vom 23. Dezember 1922 geregelt worden. Durch diese Art und Weise, der allgemeinen Regelung vorzugreifen, glaubt man wahrscheinlich, die Spitzengewerkschaften vor vollendete Tatsachen stellen zu können. Ausserdem können wir uns nicht vorstellen, dass bei dieser Art der Erledigung der Laufbahn in den einzelnen Ressorts noch daran gedacht werden kann, einheitliche Richtlinien für die Laufbahn der technischen Beamten aufzustellen. Wir werden gegen dieses Verfahren energischen Einspruch erheben.

Besoldungsfragen

Lohnfortzahlungen im Krankheitsfalle. Der Reichsminister der Finanzen hat unterm 5. Dezember 1922 — I. B. 30310 — verfügt, den § 7 des Tarifvertrages für die Angestellten bei den Reichs- und Preussischen Staatsverwaltungen vom 6. November 1920 wie folgt anzuwenden:

„Die in Ziffer 3 genannten Zeiträume für die Lohnfortzahlungen sind Fristen, die vom Beginn der jeweiligen Arbeitsunfähigkeit ab laufen; eine summarische Zusammenrechnung von Tagen der Arbeitsunfähigkeit im Kalender- oder Rechnungsjahr in der Weise, dass z. B. bei einer Dauer der Lohnfortzahlung von zwei Wochen nach insgesamt 14 Krankheitstagen im Jahre § 7 Abs. 3 für dieses Jahr seine Anwendbarkeit unbedingt verloren hätte, findet nicht statt. Ein neuer Fall der Arbeitsunfähigkeit ist vielmehr dann, jedoch auch nur dann als vorliegend anzusehen, wenn die Arbeitsunfähigkeit unterbrochen wurde und zwischen den beiden Fällen der Arbeitsunfähigkeit eine Zeit lag, in der der Angestellte Dienst geleistet hat und eine Heilbehandlung weder zur Besserung noch zur Verhütung einer Verschlimmerung seines Zustandes erfahren hat; es sei denn, dass eine etwaige während der Wiederausübung der dienstlichen Tätigkeit noch fortdauernde Heilbehandlung und die neueintretende Erkrankung in keinem Zusammenhange stehen (z. B. ein erheblich gebesserter Lungenleidender erleidet, nachdem er die dienstliche Tätigkeit wieder aufgenommen hat, bei noch fortdauernder Heilbehandlung einen Beinbruch).

Vorschusszahlungen im alten und neuen besetzten Gebiet des Westens. Der Reichsminister der Finanzen hat unterm 22. Januar 1923 I. B. 2166 verfügt, dass den Beamten, Pensionären und Hinterbliebenen und Angestellten des Reiches in dem alten und neuen besetzten Gebiet des Westens sofort im voraus die am 31. Januar bzw. am 1. Februar d. J. fälligen Bezüge auszuzahlen sind. Die am 10. Januar angeordnete ausserordentliche Abschlagszahlung für Angestellte beschränkt sich hiernach nur auf solche Angestellte, die von vorgenannter Regelung nicht betroffen werden.

Erhöhung der Besatzungszulage. Im Hinblick auf die enorm gestiegene Teuerung und wahrscheinlich auch unter Berücksichtigung der politischen Verhältnisse im besetzten Gebiet (?) hat die Reichsregierung von sich aus, ohne Verhandlung mit den Spitzenverbänden der Beamten und Angestellten, eine Erhöhung der Besatzungszulage angeordnet. Wir bringen nachstehend den Erlass des Reichsministers der Finanzen zum Abdruck:

I B. 1646:

„Die Reichsregierung ist im Einvernehmen mit den Landesregierungen weiter bestrebt, die durch die letzten vertrags- und völkerrechtswidrigen Massnahmen der Franzosen und Belgier verschärfte wirtschaftliche Notlage ihrer Beamten, Angestellten und Arbeiter in den schwer betroffenen Gebieten zu lindern.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1923 ab wird daher die Besatzungszulage und die Zulage in den neubesetzten Gebieten des Westens (vgl. Nr. 55 und 125 des R.B.B.) verdoppelt.

Sie betragen demnach monatlich:

in den Orten der Ortsklasse A	6000 M.
„ „ „ „ „ B	5400 „
„ „ „ „ „ C, D und E . .	4800 „
die Kinderzulage	1200 „

Die Pensionäre, Wartegeldempfänger und Hinterbliebenen erhalten die in dem Rundschreiben vom 14. September 1922 — I. B. 21245 — vorgesehenen Hundertsätze von den erhöhten Beträgen."

Wir brauchen wohl nicht besonders zu betonen, dass wir diese Regelung angesichts der ins ungemessene gestiegenen Lebenshaltungskosten für unzureichend halten und alles tun werden, um eine entsprechende Angleichung an die Teuerung durchzusetzen.

Eine dem Sinne nach gleichlautende Verfügung hat auch das Preussische Finanzministerium erlassen.

Zweite Januarregelung der Beamtengehälter. Am 20. Januar d. J. waren die Spitzenorganisationen übereingekommen, noch am gleichen Tage mit einem dringenden Schreiben beim Reichsfinanzministerium zwecks Einleitung neuer Verhandlungen über die Angleichung der Bezüge der Beamten, Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes an die gewaltigen Preissteigerungen aller Lebensmittel und Bedarfsgegenstände vorstellig zu werden. Seitens des Reichsfinanzministeriums wurden die Organisationen für den 23. Januar zu einer Vorbesprechung eingeladen, zu der die Spitzengewerkschaften je einen Vertreter entsandten. Der Vertreter des Reichsfinanzministeriums, Ministerialdirektor v. Schlieben, gab hier bekannt, dass die Reichsregierung bereit sei, dem Antrag der Organisationen stattzugeben und den Arbeitnehmern eine Zulage zu gewähren. Die Reichsregierung sei bereit, einen Betrag zu gewähren, der den Beamten möglichst weit entgegenkomme, allerdings mit der Begrenzung, dass keine neuen Schwierigkeiten dadurch entständen. Die Regierung legt ausserdem Wert darauf, dass die Organisationen sich vorher über ihre Forderung untereinander verständigten und eine einheitliche Forderung einreichten. Nachdem eine Verständigung zwischen Regierung und Organisationen erreicht sei, solle die Vorlage im Kabinett und im Reichstag einer beschleunigten Beratung unterzogen werden, so dass der Reichstag am 30. Januar die Vorlage verabschieden könne. Der Regierungsvertreter teilte dann ferner mit, dass die Verhandlungen mit den Arbeitern am Donnerstag, den 25., und für die Beamten und Angestellten am Freitag, den 26. Januar stattfinden sollten. Seitens des Sprechers der Organisationen wurde daraufhin die Auffassung vertreten, dass, wenn die Organisationen sich auf eine gemeinsame Forderung verständigten, eine Trennung der Verhandlungen über die Arbeiterbezüge einerseits und die Beamten- und Angestelltengehälter andererseits lediglich eine unnötige Erweiterung der Verhandlungen bedeute. In seiner Erwiderung wies Ministerialdirektor v. Schlieben darauf hin, dass man Prinzipienfragen in diesem Augenblick beiseitestellen möge, um die Teuerungsaktion nicht unnötig zu belasten. Im übrigen habe sich erst vor kurzem wieder die Mehrheit des Hauptausschusses des Reichstages auf den Standpunkt gestellt, dass getrennte Verhandlungen geführt werden sollten.

Die Organisationen einigten sich in einer Vorbesprechung ausnahmslos dahin, dass der Regierung eine Forderung auf Erhöhung des Stundenlohnes des Arbeiters der Gruppe V um 100 M., eine Erhöhung des Gehaltes des vergleichbaren Beamten um 10000 M. vorgelegt werden sollte. Der Verhandlungsausschuss ermächtigte eine kleine Kommission, bestehend aus je einem Vertreter, über diese Forderung mit der Regierung in eine Vorbesprechung einzutreten. Die Regierung zeigte nach Eintritt in die Verhandlungen gegenüber ihrem früheren Verhalten insofern ein grösseres Entgegenkommen, als sie anbot, den Stundenlohn des Arbeiters um 80 M., den allgemeinen prozentualen Teuerungszuschlag für die Beamtengehälter um rund 110 Prozent zu erhöhen. Nach weiteren Verhandlungen einigte man sich auf folgendes Ergebnis:

Der allgemeine Teuerungszuschlag auf Grundgehalt, Ortszuschlag und Kinderzuschlag wird für Beamte und Angestellte ab 17. Januar um 120 Prozent erhöht. Der bisher 5000 M. betragende Frauenzuschlag erfährt eine Erhöhung auf 7000 M. ab 17. Januar. Die örtlichen Sonderzuschläge werden vom gleichen Termin ab, wie in der nachstehenden Tabelle näher angegeben, ebenfalls erhöht. Ausserdem sagte die Regierung zu, dass in Kürze Verhandlungen über eine Ausgestaltung bzw. Verbesserung des Systems der örtlichen Sonderzuschläge für Beamte und Angestellte stattfinden. (Die Auswirkung der neuen Zulage ergibt sich aus nachstehender Aufstellung.)

Monatliches Gesamteinkommen eines ledigen Beamten in Ortsklasse A.

Gruppe		Dezember-Durchschnitts-Gehalt	Januar 1. Hälfte 1.—16. 1.	Januar 2. Hälfte nach der Neuregelung	Januar-Durchschnitts-Gehalt endgültig	Mehr gegen Durchschnitt Dezember
I	A	36663	48521	71269	59895	23232
	E	47874	63358	93062	78210	30336
II	A	39390	52130	76570	64350	24960
	E	54781	70977	104253	87615	32834
III	A	44541	58917	86583	72765	28224
	E	59691	78997	116033	97515	37824
IV	A	47874	63358	93062	78210	30336
	E	64236	85012	124868	104940	40704
V	A	53631	70977	104253	87615	33984
	E	71205	94235	138415	116325	45120
VI	A	57570	76190	111910	94050	36480
	E	76659	101453	149017	125235	48576
VII	A	65145	86215	126635	106425	41280
	E	86052	113884	167276	140580	54538
VIII	A	73932	97844	143716	120780	46858
	E	94839	125513	184357	154935	60006
IX	A	79659	105463	154907	130185	50526
	E	104535	138345	203205	170775	66240
X	A	90294	119498	175522	147510	57216
	E	121200	160400	235600	198000	76800
XI	A	99687	131929	193781	162855	63168
	E	138168	182856	268584	225720	87552
XII	A	114837	151979	223231	187605	72768
	E	162105	214535	315115	264825	102720
XIII	A	145440	192480	282720	237600	92160
	E	206040	272680	400520	336600	130540

Stufe	Kinderzuschläge.				
1	6060	8020	11780	9900	3840
2	7575	10025	14725	12375	4800
3	9080	12030	17670	14850	5770

Der bisherige Frauenzuschlag von 5000 M. ist auf 7000 M. erhöht ab 17. Januar 1923.

Die örtlichen Sonderzuschläge betragen:

Stufe	bisher	ab 17. Januar	also im Monatsdurchschnitt
1	12 %	14 %	12 %
2	24 %	30 %	25 %
3	36 %	44 %	37 %
4	46 %	58 %	49 %
5	58 %	74 %	62 %

Die Bezüge der Lehrlinge sind auf Grund von Verhandlungen ab 1. Januar um 100 Prozent erhöht worden.

Behördenangestellte

Unbillige Härten nach § 84 des B.R.G. Wir geben nachstehend den in unserem Artikel „Entlassung von Angestellten und Beamten“ erwähnten Schiedsspruch Z. S. I. 38 vom 10. August 1922 des Zentralschlichtungsausschusses, veröffentlicht in der Zeitschrift „Der Behördenangestellte“ Nr. 23 vom 6. Dezember 1922, wieder.

„Eine unbillige, nicht durch die Verhältnisse des Betriebes bedingte Härte liegt bei Entlassungen von Angestellten aus Reichsbetrieben grundsätzlich nicht schon dann vor, wenn die Entlassung erfolgte, um an ihrer Stelle aktive oder in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte oder sonst Versorgungsberechtigte einzustellen, soweit die Stelle für die Beschäftigung dieser Personen geeignet ist.

Auch in solchen Fällen kann aber eine unbillige Härte im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 4 B.R.G. dann vorliegen, wenn die Verhältnisse des einzelnen entlassenen Angestellten und die des Betriebes im Verhältnis zu den nicht entlassenen Angestellten nicht genügend berücksichtigt sind. Ob und inwieweit letzteres in bezug auf die Beschwerdeführer zutrifft, wie sie behaupten, kann der Zentralschlichtungsausschuss nach den bisherigen Unterlagen nicht beurteilen.

Die Sache wird deshalb an den Bezirksschlichtungsausschuss in München zurückgewiesen.“

Aus der Begründung heben wir das Folgende hervor:

In der heutigen Verhandlung vor dem Zentralschlichtungsausschuss hat der Vertreter der Arbeitnehmer die Zurückweisung an den Bezirksschlichtungsausschuss beantragt, weil der Zentralschlichtungsausschuss nicht in der Lage sei, im Einzelfalle die Unbilligkeit der Kündigung nachzuprüfen. Die Unbilligkeit bestehe nicht nur darin, dass überhaupt Angestellte entlassen worden seien, um Beamte einzustellen, sondern auch darin, dass bei der Entlassung der Beschwerdeführer deren persönliche Verhältnisse gegenüber den nicht entlassenen Angestellten nicht richtig berücksichtigt seien.

Ausserdem führten die Beschwerdeführer aus, dass die neueingestellten Beamten andere Arbeiten verrichten, als die entlassenen Angestellten verrichtet hätten. Es könne also nicht die Rede davon sein, dass die Angestellten lediglich durch Beamte ersetzt wären.

Demgegenüber betonte der Vertreter des Arbeitgebers, dass es dem Reiche selbstverständlich überlassen bleiben müsse, zugunsten von Beamten auch solche Angestellten zu entlassen, die nicht gerade die von den neueingestellten Beamten zu leistenden Arbeiten ausgeführt hätten; es müssten dann entsprechende Verschiebungen innerhalb der Behörde stattfinden können. Die Entscheidung darüber, ob ein Beamter ebenso oder besser für die Beschäftigung geeignet sei, die der entlassene Angestellte vorher besorgt habe, müsse der Leitung des Versorgungsamts vorbehalten bleiben.

Der Zentralschlichtungsausschuss hat keine Bedenken getragen, die erbetene grundsätzliche Entscheidung zu erlassen und sich in der sachlichen Beurteilung dieser Frage den früheren Entscheidungen des Zentralschlichtungsausschusses angeschlossen mit der Massgabe, dass er zwar in der Entlassung von Angestellten zugunsten von Beamten keine Härte im Sinne des § 84 Abs. 1 Ziffer 4 des R.G.B. erblickt — weil die Stellung des Beamten als solchen und sein Verhältnis zu dem Reiche bzw. den Ländern die vorzugsweise Berücksichtigung in geeigneten Stellen der Reichs- oder Staatsbetriebe erfordert —, dass aber bei der Auswahl der zu Entlassenden deren persönliche Verhältnisse gegeneinander abzuwägen sind, und dass in der nicht gehörigen Berücksichtigung dieser Verhältnisse für den einzelnen eine unbillige usw. Härte gegenüber den nicht Entlassenen liegen kann....

Gewährung der örtlichen Sonderzuschläge an Angestellte unter 21 Jahre. Auf Grund von Anträgen, die von den Organisationen gestellt worden sind, hat sich die Reichsregierung veranlasst gesehen, auch den Angestellten unter 21 Jahren die in den einzelnen Orten gewährten Sonderzuschläge zu zahlen und hat unter dem 19. Januar die nachstehende Verfügung erlassen:

„Nach Vereinbarung mit den wirtschaftlichen Verbänden der Angestellten erhalten mit Wirkung vom 1. Januar 1923 ab auch die unter 21 Jahre alten Angestellten vom vollendeten 18. Lebensjahre ab zu ihrer Grundvergütung, dem Ortszuschlag und den etwaigen Kinderzuschlägen die örtlichen Sonderzuschläge nach denselben Grundsätzen und Hundertsätzen wie die über 21 Jahre alten Angestellten.

Bei Vollendung des 18. Lebensjahres nach dem 1. Januar 1923 steht der örtliche Sonderzuschlag vom Beginn des Monats an zu, in welchem das 18. Lebensjahr vollendet wird.

Angestellten unter 18 Jahren wird ein örtlicher Sonderzuschlag nicht gewährt.“

Eine dem Sinne nach gleichlautende Verfügung ist auch vom Pr. Finanzministerium erlassen worden.

Reichsfachgruppe Reichseisenbahnbetriebe

Gewerkschaft der technischen Eisenbahnbeamten. Gewerkschaft sein heisst nach unseren Begriffen, sich auf eine solidarische Gruppe von Arbeitnehmern stützen zu können. Wir haben bereits in der vorigen Nummer der „D.T.Z.“ dokumentarisches Material für das eigentümliche Verhalten der Geteb gegenüber den Wünschen einer bestimmten Gruppe von Mitgliedern in der Gestalt der Abschrift eines Briefes des Eisenbahntechniker-Verbandes gebracht. Bei diesem Verhalten der Leitung der Geteb ist es kein Wunder, dass auch die Mitglieder sich „ihrer Gewerkschaft“ gegenüber wenig gewerkschaftlich verhalten, ja so wenig, dass sie ihr die zur Erledigung der allernotwendigsten Arbeiten gehörenden Mittel versagen. Wir können hierfür heute zwei weitere Belege geben.

Die Gewerkschaft technischer Eisenbahnbeamten schreibt, wie wir der „Technischen Eisenbahn-Zeitschrift“ vom 30. Dezember 1922, Organ des Verbandes der Ingenieure der Reichsbahn, entnehmen, an diesen Verband:

„Trotz unseren wiederholten Anmahnungen sind wir bis heute noch nicht in den Besitz der uns zustehenden Beiträge gelangt. Es wird uns durch die Säumigkeit der Beitragszahlung einfach unmöglich gemacht, den Geschäftsgang in vollem Masse aufrechtzuerhalten. Wir werden dauernd aufgefordert, a conto Zahlungen auf die fälligen Beiträge in den Organisationen, denen wir angeschlossen sind, zu leisten; unsere Finanzlage ist aber derart schlecht, dass wir eben keine grösseren Zahlungen machen können.“

Ferner finden wir in Heft 4 der „Eisenbahnwerkstätte“ vom 20. Dezember 1922 unter den Bekanntmachungen des Hauptvorstandes des Verbandes der Werkstättenvorsteher, Ingenieure und Oberingenieure:

„Mit Rücksicht auf die stetig ganz erheblich zunehmende Geldentwertung ist es ausgeschlossen, mit den bisher gezahlten Beiträgen noch auszukommen. Diese reichen kaum noch für Porto und Beschaffung von Schreibstoffen.“

Also, die Gewerkschaftsarbeit dieses Verbandes besteht nur noch aus Briefschreiben. Und dazu reicht's noch nicht einmal.

Des weiteren aus den Bekanntmachungen des Hauptvorstandes:

„Um den ordentlichen Verbandstag in Cassel abhalten zu können, ist es erforderlich, dass von jedem Mitglied am 1. Januar, 1. Februar und 1. März 1923 je 100 M. erhoben werden.“

Auch diese Notwendigkeit, für den Verbandstag das Geld zusammentrommeln zu müssen, dürfte in der Gewerkschaftsgeschichte etwas Besonderes darstellen. So etwas ist eben nur möglich bei Verbänden, die sich zwar Gewerkschaft nennen, aber keine Gewerkschaft sind.

Während die Geteb, die Spitzengewerkschaft der vier Sparten, nicht das notwendige Geld zusammenbringt, um ihre Gewerkschaftszeitung erscheinen zu lassen, geben die Sparten immer noch ihre alten Verbandsorgane von stattlichem Umfange heraus, in denen allerdings die eigentliche Gewerkschaftsarbeit etwa ein Viertel der gesamten Zeitung in Anspruch nimmt. Wir dürften wohl nicht fehlgehen, wenn wir annehmen, dass diese Zeitung in erster Linie ein allgemeines Geschäftsunternehmen darstellt, das sich nicht aus den Beiträgen, sondern aus der Aufnahme möglichst vieler Anzeigen finanziert. Wir können auch nicht glauben, dass die vielen wissenschaftlich-technischen Artikel von den Beiträgen der Mitglieder ermöglicht werden.

Würden diese Verbände im wirklichen Interesse ihrer Mitglieder eine Wirtschaftspolitik treiben, wie sie eine Gewerkschaft heute treiben muss, so glauben wir kaum, dass die Industriefirmen weiter wie bisher ihre Annoncen in den Verbandsblättern unterbringen würden. Das ist nur möglich, wenn wenigstens eine geschäftliche Freundschaft zwischen diesen Eisenbahntechnikerverbänden und den Industriefirmen besteht, eine Freundschaft, die zwischen wirklichen Gewerkschaften und Kapitalisten unmöglich ist.

Unterstützung an ehemalige Hilfskräfte. Die bisher vom Reichsverkehrsministerium gezahlten Unterstützungen stehen in keinem Verhältnis zu den jetzigen Teuerungsverhältnissen. Wenn auch infolge unserer häufigen Eingaben und Vorsprachen im Reichsverkehrsministerium die Sätze wesentlich erhöht worden sind — zurzeit jährlicher Höchstbetrag 40 000 M., neben den einmaligen Unterstützungen bis zum Betrage von 10 000 M. —, so stellen diese Unterstützungen doch nur einen Tropfen auf einen heissen Stein dar. Wir sind infolgedessen in einer Eingabe nochmals an den Reichsverkehrsminister herangetreten, nunmehr Unterstützungen zu zahlen, die als wirkliche Unterstützungen angesprochen werden können.

Die „voreilige“ „D.T.Z.“. Wir hatten in unserer „D.T.Z.“ Nr. 45 die Mitteilung gebracht, dass das Eisenbahntechnikerorgan des Eisenbahntechniker-Verbandes nicht mehr erscheint. Die „Eisenbahntechniker-Zeitung“ bezeichnet uns deshalb als voreilig. In derselben Nummer teilt jedoch die „Eisenbahntechniker-Zeitung“ mit, dass „die Verbandsbeiträge uns zum einstweiligen Einstellen der Zeitschrift zwingen“. Wenn die „Eisenbahntechniker-Zeitung“ nun wieder erschienen ist, so

Pünktliche Zahlung des Beitrages ist eine der wichtigsten Vorbedingungen des gewerkschaftlichen Erfolges!

ändert das nichts an der Tatsache, dass die Zeitung tatsächlich eingestellt war, und dass es dem Eisenbahntechniker-Verband nicht möglich gewesen ist, seine Zeitung fortlaufend erscheinen zu lassen. Wenn der Eisenbahntechniker-Verband auf den Umfang seiner Zeitung besonders stolz ist, so brauchen wir nur darauf hinzuweisen, dass z. B. seine letzte Nummer allein 18 Seiten Annoncen enthält, woraus hervorgeht, dass er sich sein Blatt in erster Linie von den annoncierenden Industriefirmen bezahlen lässt. Wie sich eine solche Geschäftsfreundschaft mit den Industriefirmen mit wirklicher Gewerkschaftsarbeit verträgt, haben wir bereits in einer Besprechung über die Gewerkschaft der technischen Eisenbahnbeamten beleuchtet.

Reichsfachgruppe Reichspost- und Telegraphenverwaltung

Dezentralisation der Verwaltung? Das Reichspostministerium hat die Oberpostdirektionen durch Verfügung vom 18. Dezember 1922 ermächtigt, Bauausführungen bis zu einem Betrage von 500000 M. selbständig anordnen und ausführen zu dürfen. Durch eine andere Verfügung vom 15. Dezember 1922 dürfen die Oberpostdirektionen den Beamten des mittleren technischen Dienstes vom Obersekretär an aufwärts in geeigneten Fällen Dienstgeschäfte, darunter Entwürfe einschliesslich der Kostenanschläge, Instandsetzungsarbeiten und sonstige Bauarbeiten bis zum Betrage von 100000 M. zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein besonders bestimmter Beamter des mittleren Dienstes kann ermächtigt werden, selbständig weitere Unterhaltungs- und Aenderungsarbeiten auf dem Oberpostdirektionsgrundstück bis zum Einzelbetrage von 3000 M. anzuordnen und den minderwichtigen Schriftwechsel zu führen.

Wenn man sich vergegenwärtigt, dass die genannten Summen in der obigen Reihenfolge heute einen Wert von noch nicht 500 M., 100 M. und 3 M. darstellen, dann wird einem verständlich, welchen ungeheuren Schritt die Reichspostverwaltung in Richtung einer Dezentralisation der Verwaltungsarbeiten gemacht hat. Solange die obersten Behörden der Staatsverwaltung ein so geringes Vertrauen in die Leistungsfähigkeit und in das Verantwortlichkeitsgefühl ihrer Beamten glauben setzen zu können, wird an eine durchgreifende Verwaltungsreform und Verbilligung des Verwaltungsapparates nicht gedacht werden können.

Landesfachgruppe Preuss. Katasterwesen

Haben wir eine Personalreform? Die „Personalreform" ist seit langer Zeit das Losungswort aller aufwärtsstrebenden Katastersekretäre und -techniker. Durch Rundschreiben und sonstige Veröffentlichungen wurde eine solche von der sich „massgeblich" nennenden Interessenvertretung der Katastersekretäre, dem Katastersekretärverband, als bevorstehend angekündigt. Das Finanzministerium hat sich offiziell durch ein an unseren Bund gerichtetes Schreiben, welches wir mit entsprechenden Bemerkungen in der „D.T.Z." Nr. 46 veröffentlichten, erstmalig geäussert. Nunmehr hat diese Angelegenheit durch die mit Erlass vom 20. Dezember 1922 K. V. I. 2913 herausgegebenen Vorschriften über eine Fachprüfung erster Klasse für Katastersekretäre ihren hoffentlich nur vorläufigen Abschluss gefunden.

Gleichzeitig sind nähere Bestimmungen über die Durchführung dieser Prüfung erschienen.

Um völlige Klarheit zu schaffen, und um nach Möglichkeit noch in letzter Stunde neben den bereits früher unternommenen Schritten die ganze Angelegenheit zugunsten des Berufsstandes zu beeinflussen, hatten wir in Erwiderung auf das Schreiben des Finanzministeriums vom 16. November 1922 („D.T.Z." 46) am 13. Dezember 1922 nachstehendes Schreiben an das Finanzministerium gerichtet:

Zum dortseitigen Schreiben vom 16. November 1922, Bes. 2267.

Von vorgenanntem Schreiben haben wir Kenntnis genommen und gestatten uns zu erwidern, dass wir aus nachstehenden Gründen nicht in der Lage sind, dem in diesem Schreiben mitgeteilten Standpunkt beizutreten.

Seit Jahren ist bei jeder sich bietenden Gelegenheit von den Interessenvertretungen des katastertechnischen Berufsstandes betont worden, dass die Katastersekretäre im Hinblick auf die Art und Bedeutung ihrer Tätigkeit ein moralisches Recht haben, in ihrer Gesamtheit mit den Obersekretären anderer Verwaltungen gleichgestellt zu werden. Die Berechtigung dieser Forderung ist auch bis in die jüngste Zeit hinein vom Finanzministerium anerkannt. Die der Gleichstellung mit den Obersekretären anderer Verwaltungen bisher entgegenstehenden Schwierigkeiten formaler Natur konnten, wie wir bereits ebenfalls früher durch konkrete Vorschläge gefordert, und wie jetzt auch vom Finanzministerium in Aussicht genommen, durch eine im Interesse der Verwaltung liegende Verwaltungs- und Personalreform gehoben werden. Wären diese erst jetzt in Aussicht genommenen Massnahmen bereits eingeleitet und durchgeführt, als sie erstmalig von den Katastersekretären gefordert wurden, würden die Voraussetzungen, welche für die vorliegende Entscheidung des Reichsschiedsgerichts massgebend waren, auf die Katastersekretäre nicht anwendbar gewesen sein.

Die Tatsache, dass durch die Uebertragung neuer Aufgaben die Tätigkeit der Katastersekretäre gegenüber früher an Umfang und Bedeutung erheblich gewachsen ist, kann nur als äusserer Anlass für die Durchführung der schon seinerzeit notwendigen, leider aber verabsäumten Massnahmen gelten und in tatsächlicher Beziehung nur Bedeutung für die Zuteilung von Aufstiegstellen für Obersekretäre an die Katastersekretäre haben.

Ausserdem gestatten wir uns darauf aufmerksam zu machen, dass nach unserer Auffassung von den bereits jetzt in die Gruppe VII eingestuften Beamten eine Prüfung nicht verlangt werden kann, weil diese ohne jeden Vorbehalt in diese Gruppe eingereiht sind, ihnen dieses Diensteinkommen nicht nur mitgeteilt, sondern auch bezahlt wurde, und somit ein wohlerworbener Rechtsanspruch auf diese Gruppeneinkommen vorliegt. Gänzlich unberechtigt und undurchführbar dürfte das Verlangen nach Ablegung einer Prüfung für den Aufstieg in Gruppe VII bei denjenigen Beamten sein, die bereits mit den Bezügen dieser Gruppe pensioniert worden sind.

Da das Schreiben vom 16. November 1922 die Auswirkung der in Aussicht genommenen Massnahmen nicht klar erkennen lässt, bitten wir um gefl. Mitteilung:

1. ob die Einführung von zwei Prüfungen, nämlich eine, welche zum Aufstieg in Gruppe VII, und eine zweite, welche zur Einreihung in die Klasse der Obersekretäre berechtigt, geplant ist,
2. wie gross der Teil der Katastersekretäre, für welche sich nach dortseitiger Auffassung die Einreihung in die Obersekretärklasse rechtfertigen lässt, ist, und nach welchen Grundsätzen die Auswahl dieses Teils erfolgen soll ,und
3. wie die Fortentwicklung der zurzeit von der Ueberführung in die Obersekretärklasse ausgeschlossenen Katastersekretäre, Diätare, Anwärter und Techniker gedacht ist.

Entscheidend dafür, ob in der Katasterverwaltung eine Personalreform geplant ist, ist die Beantwortung der Fragen 2 und 3. Unter dem 23. Januar 1923 Bes. 4195 teilt uns nun das Finanzministerium auf vorstehendes Schreiben folgendes mit:

Zu 1: Es werden für die Katastersekretäre zwei Prüfungen abgehalten, nämlich:

I. eine Fachprüfung 1. Klasse für Katastersekretäre, durch deren Ablegung diese Beamten ihre Befähigung zur Wahrnehmung einer Obersekretärstelle nachweisen können (die Vorschriften über diese Prüfung sind bereits erlassen);
II. eine „Sonderprüfung" für die durch den Reichsschiedsspruch betroffenen Katastersekretäre, soweit sie nicht die Prüfung zu I abgelegt haben.

Zu 2: Die Zahl der Katasterobersekretärstellen wird durch den Haushaltsplan festgelegt; für 1923 sind 459 Stellen (Gruppe A 7 und 8) vorgesehen. Während der Uebergangszeit werden diese Stellen Katastersekretären übertragen, die die Prüfung zu 1. I abgelegt haben. Die Auswahl erfolgt im allgemeinen nach dem Dienstalter.

Zu 3: Die Frage, inwieweit den nichtplanmässigen Beamten, den Anwärtern Katastertechnikern usw. die Möglichkeit zum Aufstieg in die Obersekretärlaufbahn geboten werden kann, ist noch nicht entschieden. Die Angelegenheit bleibt besonderer Regelung vorbehalten. In Vertretung: gez. Weber.

Aus Vorstehendem geht klar hervor, dass die von uns ausgesprochenen Befürchtungen trotz aller Bemühungen eine für den Berufsstand günstige und gerechte Regelung herbeizuführen, leider eingetroffen sind.

(Fortsetzung folgt.)

Zum Stellenwechsel. Obwohl das Preussische Finanzministerium in seiner Rundverfügung vom 27. November v. J. die Regierungspräsidenten darauf hingewiesen hat, dass die Führung des Arbeitsbuches und die darin zum Ausdruck kommende Höhe der Ausführungsgebühren für eine katastertechnische Zeichenarbeit einen Massstab für die Dauer der zur Anfertigung der Zeichnung benötigten Zeit allein nicht bildet, sondern dass vielmehr die Leistungen von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der Befähigung des Anfertigers und der in der fertigen Zeichnung selbst nicht zum Ausdruck kommenden mehr oder weniger umfangreichen Vorarbeiten zu beurteilen ist, wird im Katasterbüro der Regierung Liegnitz das Arbeitsbuch dazu benutzt, den Katastertechnikern dauernd Vorhaltungen über nach Meinung der Regierung ungenügende Arbeitsleistungen zu machen.

Mehrere Kollegen haben, um den dauernden Reibereien aus dem Wege zu gehen, bereits gekündigt. Es entstehen ebenfalls häufig Konflikte über die Auslegung und Anwendung derjenigen Bestimmungen des Tarifvertrages, die heute keinen Zweifel mehr aufkommen lassen sollten. Alle Kollegen tun gut, bei Stellenwechsel vorstehende Verhältnisse im Katasterbüro der Regierung Liegnitz zu berücksichtigen.

Adressenänderung. Der Obmann des Landesfachgruppenausschusses „Katasterwesen", Kollege Lemnitz, ist nach Potsdam, Waisenstr. 45, verzogen.

Aus dem Bunde

1800 Mark Beitrag im Februar. Das auf Grund der abgeschlossenen Tarifverträge nach dem gemeinsam mit dem Bundesausschuss festgesetzten Schlüssel errechnete Durchschnittsgehalt für Januar ergibt einen Betrag von 82 000 Mark, d. h., der Januarbeitrag entspricht annähernd der durch unsere Satzungen festgelegten Beitragshöhe von 1½ Proz. des Durchschnittseinkommens der technischen Angestellten und Beamten. Der Vollbeitrag für Februar ist vom Vorstand, im Einvernehmen mit dem Bundesausschuss, auf 1800 M., der Minderbeitrag auf 1000 M., der Jugendbeitrag auf 60 M. und der Hospitantenbeitrag auf 10 M. festgesetzt. Jeder Kollege wird ohne weiteres erkennen, dass in den letzten Tagen die Entwertung der Mark in einem Tempo vorgeschritten ist, dass diese fünfzigprozentige Erhöhung des Beitrages auch nicht annähernd mit der Markentwertung Schritt hält. Auch zeigen die in den letzten Tagen abgeschlossenen Tarife, dass es unseren Unterhändlern jetzt, am Ende des Monats, mehr und mehr gelingt, die Arbeitgeber von ihrem am Anfang des Monats gezeigten, stark ablehnenden Verhalten gegen eine leidliche Gehaltserhöhung abzubringen. Die Tarifabschlüsse der letzten Tage zeigen im allgemeinen Gehaltszulagen von 65 bis 80 Proz. Diese Gehaltszulagen werden sicher der im Februar zu erwartenden Teuerung nicht gerecht werden, aber ebensowenig wird das mit dem vorgesehenen 1800-Mark-Beitrag der Fall sein. Wir möchten deshalb nicht verfehlen, schon jetzt bei Bekanntgabe dieses Beitrages darauf hinzuweisen, dass wir uns wohl bemühen werden, mit dem einmal festgesetzten Beitrage auszukommen, es dürfte aber nicht ausgeschlossen sein, dass uns die wirtschaftlichen Verhältnisse zwingen, noch im Februar einen Sonderbeitrag auszuschreiben. Die Kollegen können die Erhebung eines solchen Extrabeitrages am besten dadurch vermeiden, dass sie restlos ihren Februarbeitrag in den ersten Tagen des Monats bezahlen, wie das die Satzungen vorschreiben.

Vierter ordentlicher Gautag des Gaues Sachsen.

Auf Grund des § 40 der Bundessatzung und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen berufen wir hiermit in Ergänzung zu dem bereits am 30. August 1922 herausgegebenen Wahlausschreiben (Rundschreiben Nr. 41) den

vierten ordentlichen Gautag

des Gaues Sachsen des Bundes der technischen Angestellten und Beamten auf

Sonntag, den 4. Februar 1923, vorm. 9.30 Uhr,

nach Chemnitz, Küchwaldrestaurant im Küchwald, ein.

Als Verhandlungszeit ist vorgesehen von morgens 9,30 Uhr bis mittags 1 Uhr, von nachmittags 2 Uhr bis abends 7 Uhr.

Vorläufige Tagesordnung:

1. a) Eröffnung und Bildung des Gautages.
   b) Wahl einer Mandatprüfungskommission.
2. Geschäftsbericht:
   a) des Gauleiters (Geiser-Dresden),
   b) des Gauvorstandes (Referent: Ullmann-Dresden),
   c) der Revisoren.
3. Zeitgemässe Fragen der Gewerkschaftspolitik (Referent: Werner-Berlin).
4. Wahlen:
   a) Wahl von 5 Gauvorstandsmitgliedern,
   b) Wahl von 5 Ersatzleuten für den Gauvorstand,
   c) Bestätigung des Gauleiters.
5. Anträge.
6. Die Werbung des technischen Nachwuchses (Referent: Kahnt-Leipzig).
7. Verschiedenes.

Anträge: Als ordnungsgemäss gelten alle Anträge, die spätestens, wie im Rundschreiben Nr. 2 vom 19. Januar 1923 angegeben, am 26. Januar 1923 in der Geschäftsstelle der Gauleitung schriftlich vorliegen.

Aeusserster Termin für Einreichung der Wahlniederschriften über das Ergebnis der Wahlen ist der 20. Januar 1923.

Dresden, den 18. Januar 1923.

Bund der technischen Angestellten und Beamten
Gauverwaltung Sachsen.
Ullmann. Geiser.

Vorstandsbekanntmachungen

Beschwerden wichtiger Art, insbesondere über nicht erledigte Reklamationen, sind an den Bundesvorstand, z. Hd. des Vorsitzenden Fr. Heinze, Berlin NW 87, Tile-Wardenberg-Strasse 20, zu richten.

Erhöhung unserer Unterstützungen. Ab 1. Januar 1923 treten, vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesausschusses, folgende Bestimmungen in Kraft:

1. Zu §§ 21 und 22 der Satzung: Die Unterstützungssätze der **Stellenlosenunterstützung** werden über die satzungsgemässen Bestimmungen hinaus bis auf Widerruf wie folgt errechnet und zur Auszahlung gebracht:

Im 1. Kalendermonat der Unterstützung wird der Errechnung des Unterstützungssatzes der letzte Monatsbeitrag, der vor Beginn der Stellenlosigkeit fällig war und von dem Mitgliede bezahlt wurde, zugrunde gelegt. Die tägliche Unterstützung beträgt von diesem Beitrag bei einer Mitgliedschaft:

von mindestens einem Jahre . .	50 %,
„ 2 Jahren	55 %,
„ 3 „	60 %,
„ 4 „	60 %,
„ 5 „	65 %,
„ 6 „	70 %,
„ 7 und mehr	75 %,

für die in der Satzung vorgesehene Bezugsdauer. Die errechneten Beträge werden auf volle 10 M. nach oben abgerundet. Den weiteren Unterstützungsmonaten werden zur Berechnung des Unterstützungssatzes jene Beiträge (Voll-, Minder- oder Jugendbeiträge) der Reihe nach zugrunde gelegt, die jeweils auf den für den ersten Kalendermonat zur Berechnung des Unterstützungssatzes verwendeten Monat folgen.

2. Zu § 23 der Satzung: **Solidaritätsunterstützung.** Die tägliche Unterstützung beträgt für ledige Mitglieder von dem letzten Monatsbeitrag, der vor Beginn des Streiks fällig war und von dem Mitgliede bezahlt wurde:

bei dreimonatiger bis einjähriger Mitgliedschaft . . .	50 %,
bei mehr als einjähriger bis zweijähriger Mitgliedschaft	60 %,
bei mehr als zweijähriger bis fünfjähriger Mitgliedschaft	70 %,
bei mehr als fünfjähriger Mitgliedschaft	80 %.

Der errechnete Betrag wird auf volle 10 M. nach oben abgerundet. Zu diesen Sätzen wird für jedes unterhaltsberechtigte Familienmitglied ein Zuschlag von 10 % des jeweiligen Satzes gezahlt.

3. Zu § 27 der Satzung: Die **Hinterbliebenenunterstützung** beträgt nach einjähriger Mitgliedschaft das Vierfache des Durchschnittes der Beiträge, die in den letzten drei Lebensmonaten des Mitgliedes fällig waren. Für jedes weitere Mitgliedsjahr erfolgt eine Steigerung des Unterstützungssatzes im Ausmasse des Einfachen des Durchschnittes der erwähnten Beiträge. Der Höchstbetrag der Unterstützung darf das Zwanzigfache dieses Durchschnittsbeitrages nicht überschreiten.

Wenn ein Mitglied wegen längerer Stellenlosigkeit oder Krankheit unmittelbar vor seinem Tode die Anerkennungsgebühr zahlte oder nach § 18 der Satzung von der Beitragszahlung befreit war, werden der Errechnung des Durchschnittsbeitrages die in den drei letzten Lebensmonaten des Mitgliedes fällig gewesenen Minderbeiträge zugrunde gelegt.

Die Absätze 2, 3, 4 und 5 des § 27 der Satzung kommen nicht zur Anwendung.

Der Bundesausschuss hat in seiner Sitzung vom 27. und 28. Januar 1923 zu der Neuregelung unter 1. und 2. seine Zustimmung erteilt, während die Sätze der Hinterbliebenenunterstützung noch erhöht werden sollen.

Versammlungskalender

Dessau. M. 2 II. 8⁰⁰. Tivoli. (kl. Saal.)
Halle a. S. F. 13 II. 8⁰⁰ Bundeshaus, Dryanderstr. 10. III.
Heidelberg. M. 1. II. Brauerei Ziegler, Bergheimerstrasse.
Kiel. Afa-Versammlung. 9. II. 8⁰⁰. Gewerkschaftshaus, Färstrasse.
Stolberg, Rhld. M. 6. II. 7⁴⁵ Ortmann, Markt.
Weinheim. M. 7. II. 8⁰⁰. Deli-Weinstube.
Zwickau. M. 5. II. 8⁰⁰. Rest Erzgeb. Hof, Innere Schneebergerstr. 20.

Die „Obra"
Taschenrechenmaschine

mit automat., hemmungsfreier Zehnerschaltung, für sämtliche Rechnungsarten gleiche Handgriffe und Bewegungen, da besondere Resultatfenster, kein Umschalten oder Kurbeldrehen, deshalb vollständig geräuschlos, rechnet direkt bei Zahleneinstellung. Die einzige, billige Taschenrechenmaschine mit 2 Resultatfenstern auf einer Seite, ganz aus Metall, rechnet bis 13999999,99. In eleganter, praktischer, zusammenklappbarer Schutztasche, mit Schreibtafel und Rechenstift. 7512 Mark freibleibend gegen Voreinsendung oder Nachnahme zuzüglich Spesen.

Otto Brabant, Friesack (Mark) 12.
Postscheckkonto Berlin 111243.

Neuerscheinung.
Johann Gröttrup:
Die Stellenbewerbung des Technikers
Preis M. 0,25 × Buchhändlerschlüssel (zurzeit 900).
Industriebeamten-Verlag
G. m. b. H.
Berlin NW 52, Werftstrasse 7.

Was jedes Bundesmitglied gelesen haben muss!
Alfons Horten:
Erfassung der Sachwerte und Reparationsproblem
Preis M. 2.85 × Schlüsselzahl (900).
Industriebeamten Verlag G. m. b. H.
Abt. Buchhandel
Berlin NW. 52, Werftstr. 7.

Mitglieder,
kauft bei unseren Inserenten!

Für sofort wird gesucht ein

Techniker oder Zeichner

für die Anfertigung von einfachen Konstruktionszeichnungen, insbesondere aber Klischeezeichnungen zur Zusammenstellung eines Katalogs. Bedingung ist sauberes, schnelles Zeichnen, sowie die Bestimmung von Gewichtsberechnungen.

Angebote mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Gehaltsansprüchen unter Beifügung einiger selbst hergestellter Zeichnungen mit Angabe des frühesten Eintrittstermines erbeten.

Gelsenkirchener Bergwerks A. G.
Gelsenkirchen Schalke
Abtlg. Giesserei.

Elektrotechniker

mit abgeschlossener Fachschulbild. u. Erfahrung im Bau u. Entwurf von Hochspannungsumspannwerken auf **sofort** gesucht. Angeb. unt. Beifüg. von Lebenslauf u. Zeugnisabschr. an
Staatl. Elektrizitätsamt I
Hannover, Brandstr. 21 a.

Waggonbau.

Tüchtiger, unverheiratet. Konstrukteur für Güter- u. Spezialwagenbau gesucht. Erfahrung i. d. Kalkulation erwünscht. Angebote erbeten an
W. Krefft A.-G.
Gevelsberg i. W.

Für die Reichspostneubauleitung **Würzburg** wird ein erfahrener

Hochbautechniker

bzw. **Architekt** gesucht. Derselbe muss gewandter Zeichner und sicher im konstruktiven Detail, Statik, Massenaufstellung und Vergebung sein. — Meldungen unter Vorlage von selbstgefertigten konstruktiven Plänen, Zeugnissen und Lebenslauf unter Angabe des frühesten Eintrittstermins (vorerst schriftlich) an vorgenannte Dienststelle. Bezahlung nach Reichsbehördentarif.

Tüchtige, selbständige Kraft der Kunststein-Industrie

mit guter technischer Ausbildung, durchaus bewandert im Umgang mit der Kundschaft und im Betrieb. Solche, die auch kaufmännisch tüchtig als Vertreter des Chefs geeignet und länger im Fach tätig waren, bevorzugt. Reflektanten werden gebeten, ausführliche Offerte mit Angaben von Alter, Ausbildung und seitheriger Tätigkeit zu richten an
Panzer-Sparbau-Werk „System Hof"
Neu-Isenburg.

Bautechniker, 22 Jahre alt, gel. M., 5 S. Baugew.-Sch. (Tiefb.) Coburg, 3 J. Büropraxis (Hochb.), s. Stellg. sofort. Gefl. Off. u. **H. A.** an die Geschäftsstelle der D.T.Z.

Füllfederhalter
m. 14karät. pl. Goldfeder u. Clip, mit Garantie! Preis M. 900.—.
Erwin R. Berthold, Halle a. S. 8.

Ehem. Marine-Ing. a. D., gute Schulbild., Ia Zeugn. u. Referenzen, sucht sich zu veränd. als Betr.-Ing., Betr.-Leiter, 1. Masch.-Meister od. Vertrauensstellung. Firm in Turbinen, Motoren, Kessel, Hochspannungs-Anl. und Akkumulatoren. Offerte an die Redaktion der D.T.Z.

Praktischer Eisenhochbau

von **A. Gregor**
ist das modernste u. brauchbarste Buch. Grundzahl 27,50 u. Teuerungsschlüsselzahl ergibt den Ladenpreis.
Herm. Meusser
Buchhandlung
Berlin W 57/4, Potsdamer Str. 75

Käse zarte Ware, in Tilsiter Art, in Laiben v. 8 bis 10 Pfd. lief. zu billigstem Tagespreis frk. Haus, Nachn., **Carl Armbruster**, Käsefabrik, **Altrahlstedt** (Holstein.)

Schöne Frauen!
In 60 Meisterbildern auf Kunstdruck u. vollendeter Buchausstattung. — Preis 700 M. geh., 1050 M. geb.
Buchversand Elsner
Stuttgart, Schloßstr. 57 B.

Zwecks Aufnahme d. Fabrikat. von
Drehstrom-„Motoren" und „Schrotmühlen"
bitte ich um preiswerte Offerte von **„Kollegen"** auf Unterlagen, wie Zeichnungen, Daten u. Modelle. Expedit. **C. D. 1000.**

Stoffe ab Fabrik für Herren- u. Damen-
bekleidung sendet an Private
Wilhelm Schwetasch
Spremberg-L. 15.
:: Muster franko gegen franko ::

Alles frei Haus, Verpackung frei, freibleibend, **Prima Deutscher**

Holländer

Holst., Tilsiter, Tafelkäse, roter Kugelkäse, in 9 Pfd.-Laiben à Pfd. etwa 799 M., Limburg. u. Margarine, Tagespreise **E. Napp, Altona-Ott. 80.**

Haeder's Konstruieren und Rechnen

I. Band Grundpreis M. 14,—, II. Band Grundpreis M. 12,—, III. Band zurzeit vergriffen.

Gregor
Der praktische Eisenhochbau
Ganzleinenband, Grundpreis M. 27,50.

Die Verkaufspreise errechnen sich aus Grundpreis × Schlüsselzahl des Börsen-Vereins, zurzeit 900.

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H., Abt. Buchhandel
Berlin NW 52, Werftstrasse 7.

Bequeme Monatszahlungen!

1) Dr. Goltz Bildung u. Wissen

3 Bände 1600 Seiten in Lexikonformat mit viel. Illustrationen auf gutem Papier in Ganzleinen 35 640 M.

Gediegene Fachkenntnisse u. gute Allgemeinbildung sind Voraussetzung für Ihr Vorwärtskommen im praktischen Leben. Weder Theorie noch Praxis allein kann Ihnen helfen, sondern beschlagen sein auf beiden Gebieten — **das ist das Geheimnis jeden Erfolges!**

„Bildung und Wissen" ist als Selbstunterrichtswerk von anerkannten Fachleuten nach bewährter Methode aufgebaut und bietet Ihnen nicht trockne, theoretische Wissenschaft allein, sondern vermittelt Ihnen in anregender Form das Wesentliche aus allen Wissensgebieten, die Sie beherrschen müssen, um vorwärts zu kommen.

„Bildung und Wissen" behandelt folgende Wissensgebiete:
1 Weltliteratur. 2 Kulturentwicklung. 3. Weltgeschichte. 4. Geographie. 5. Geologie und Mineralogie. 6. Allgemeine Naturwissenschaft. 7. Botanik. 8. Zoologie. 9. Physik und Chemie. 10. Staatskunde. 11 Bank- und Börsenwesen. 12. Buchführung und Rechnen und vieles mehr.

2) Der Neue Brockhaus Handbuch des Wissens

in 4 Bänden. 6. gänzlich umgearbeitete und wesentlich vermehrte Auflage von Brockhaus' kleinem Konversationslexikon. Das erste grössere deutsche Friedenslexikon. Umfasst das gesamte Wissen bis zur Gegenwart. Etwa 2800 zweispaltige Textseiten, etwa 100 000 Stichwörter, etwa 70 Uebersichten und Zeittafeln. 160 einfarbige und 80 bunte Tafeln und Kartenseiten mit insgesamt etwa 7500 Bildern und Karten auch im Text.
Band I und II elegant in Halbleinen gebunden je 26 400 M., in Halbpergament gebunden je 38 500 M. ohne jeden Teuerungszuschlag. Die Bände III und IV gelangen in Abständen von etwa acht Monaten zur Ausgabe. Die Lieferung dieser Bände erfolgt zu den jeweils noch festzusetzenden Preisen. Probeheft zur Ansicht. Spezialprospekt kostenlos.

3) Westermanns-Weltatlas

106 Kartenblätter mit 130 Haupt- und 117 Nebenkarten, auf feinstem, starkem, holzfreiem Papier, mit erläuterndem Text und alphabetischem Namensverzeichnis, in Halbleinen gebunden 23 760 M. Der Atlas ist bis zur neuesten Zeit ergänzt. Der erläuternde Text gibt in knapper Form zurückgehend bis zum Jahre 3400 v. Chr. auf der Rückseite der Karten ein anschauliches Bild von Weltgeographie, Weltgeschichte und Weltwirtschaft. Das Register am Schluss des Atlas enthält 45 000 Namen und ermöglicht sofortiges Auffinden jedes Ortes, Flusses, Gebirges usw.

4) Ganghofers ges. Schriften

Gesammelte Werke. Volksausgabe in 4 Serien, insgesamt 40 Bände in 20 eleganten Doppelbänden, in Halbleinen gebunden. Preis pro Serie 26 400 M.
I. Serie: Schloss Hubertus / Herrgottschnitzer von Ammergau / Hochwürden Herr Pfarrer / Jäger von Fall / Edelweisskönig / Der Unfried / Der laufende Berg / Martinsklause / Das Gotteslehen / Klosterjäger. II. Serie: Der hohe Schein / Schweigen im Walde / Gewitter im Mai / Der Besondere / Dorfapostel / Hochlandsgeschichten (5 Erzählungen) / Hochlandsmärchen (5 Erzählungen) / Das neue Wesen / Mann im Salz. III. Serie: Waldrausch / Die Sünden der Väter / Hubertusland (20 Erzählungen) / Die Jäger / Damian Zagg / Bergzauber (4 Erzählungen) / Brandung (4 Erzählungen) / Bacchantin. IV. Serie: Der Ochsenkrieg / Berg und Tal (10 Erzählungen) / Das Kind und die Million / Das grosse Jagen / Die liebe Kreatur (10 Erzählungen) / Die Trutze von Trutzberg / Buch der Kindheit / Buch der Jugend / Buch der Freiheit.

5) Felix Dahn's ges. Werke

Romane, Erzählungen, Dichtungen und Dramen, neue wohlfeile Ausgabe in 2 Serien. Jede Serie umfassend 5 Bände, vornehm gebunden 36 960 M. pro Serie, elegant in Halbleinen gebunden 39 600 M. pro Serie. Jeder Band etwa 770 Seiten stark.
Inhalt: Serie 1: Ein Kampf um Rom / Karl der Grosse in der Geschichte / Bissula / Attila — Felicitas / Bataver / Chlodovech / Die schlimmen Nonnen von Poitiers / Fredigundis / Gelimer — Sigwald und Sigrid / Stilicho / Walhall. Serie 2: Julian der Abtrünnige / Vom Chiemgau / Ebroin / Kämpfende Herzen / Bis zum Tode getreu / Weltuntergang / Was ist die Liebe? / Skirnir — Sind Götter? / Odhins Trost — Die Kreuzfahrer — Am Hofe Herrn Karls / Herzog Ernst von Schwaben / Meine welschen Ahnen / Odhins Rache / Friggas Ja / Die Finnin / Der Vater und die Söhne — Gedichte (Auswahl) / Felix Dahns Leben und Schaffen von Adolf Bartels.

6) Reisen und Abenteuer

Eine Sammlung, welche die Berichte der berühmtesten Reisen aller Völker und Zeiten bringt und sie in volkstümlichen und billigen beachtenswert gut ausgestatteten Ausgaben einem grossen Leserkreis zugänglich macht, in 3 Abteilungen zu je 7 Bänden in Pappe gebunden für jede Abteilung 20 790 M., in Ganzleinen gebunden für jede Abteilung 26 611 M.
Jeder Band enthält etwa 160 Seiten Text mit je etwa 40 Abbildungen und 2 Karten.
I. Abteilung: Sven Hedin, Abenteuer in Tibet — Sven Hedin, Transhimalaja — A. E. Nordenskiöld, Die Umsegelung Asiens und Europas — W. H. Gilder, Der Untergang der Jeannette-Expedition — Slatin Pascha, Feuer und Schwert im Sudan — Henry M. Stanley, Im dunkelsten Afrika — Georg Schweinfurth, Im Herzen von Afrika. II. Abteilung: Sven Hedin, Durch Asiens Wüsten — Sven Hedin, Zu Land nach Indien — Henry M. Stanley, Wie ich Livingstone fand — Walter von Rummel, Sonnenländer — Kapitän Scott, Letzte Fahrt (Scotts Tagebuch) — Kapitän Scott, Letzte Fahrt (Abenteuer der Gefährten) — Gustav Nachtigal, Sahara und Sudan. III. Abteilung: Sven Hedin, General Prschewalskij in Innerasien — Sven Hedin, Meine erste Reise — Einar Mikkelsen, Ein arktischer Robinson — Henry M. Stanley, Mein erster Weg zum Kongo — Henry M. Stanley, Auf dem Kongo bis zur Mündung — Georg Wegener, Erinnerungen eines Weltreisenden — Ernest Shackleton, Im sechsten Erdteil.
So urteilt fast durchweg die gesamte Presse: „. . . Diese Reihe muss heute als die wertvollste und inhaltreichste ihrer Art bezeichnet werden. Namen, deren Ruhm über die ganze Erde hallen, sind in ihr vertreten. . . ." (Frankf. Ztg.)

Ich liefere vorstehend aufgeführte Werke auf Wunsch **1/4** des Rechnungsbetrages. **Bei Barzahlung** auch gegen **bequeme Monatszahlungen** von nur **1/4 fällt der in die Preise eingerechnete Zuschlag von 10% für das Risiko der Geldschwankung fort.** — Preise freibleibend.

Buchhandlung Karl Block, Berlin SW. 68, Kochstrasse 9.
Postscheckkonto Berlin 20749.

Bestellschein.

Ich bestelle laut Inserat in der „Dt. Techn.-Ztg." 1923, Nr. 4 bei der Buchhandlung **Karl Block, Berlin SW. 68,** die unter Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6 aufgeführten Werke im Gesamtbetrage von ..... M. gegen Monatszahlungen von je einem Viertel des Rechnungsbetrages. Bei Barzahlung fällt der in die Preise eingerechnete Zuschlag von 10% für das Risiko der Geldschwankung fort. Die erste Rate nebst Porto- und Versandspesen werden nachgenommen. Lieferungsmöglichkeit und Eigentumsrecht vorbehalten. Preise freibleibend. Erfüllungsort Berlin.

Name und Stand: .....

Ort (Post) und Strasse: .....

Verantwortl.: Kurt Schindler, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 52. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Gesamtausgabe

Deutsche Techniker-Zeitung

Gesamtausgabe

Bundeszeitschrift der technischen Angestellten und Beamten.

Die Gesamtausgabe der Deutschen Techniker-Zeitung besteht aus der Zusammenfassung folgender Einzelausgaben: I „Der Industrietechniker", II „Der Bautechniker", III „Der technische Grubenbeamte", IV „Der technische Gemeindebeamte", V „Der Staatstechniker", VI „Der Katastertechniker", VII „Der Reichseisenbahntechniker". — Allen Ausgaben wird zwanzigtägig eine der Beilagen „Recht und Rechtspraxis" oder „Bildung und Unterricht" oder „Sozialwirtschaftliche Rundschau" beigefügt.

Erscheint am 1., 11. u. 21. jed. Monats. — Bezugspreis durch die Post vierteljährlich 200,— Mark, für das Ausland 400,— Mark. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten u. Beamten, Berlin NW52, Werftstr. 7.

Bankkonto: Commerz- und Privatbank, Berlin NW 52, Alt-Moabit 127. Postscheckkonto: Nr. 52100 Berlin. — Telegramm-Adresse: Industriebeamte, Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 1090, 7810, 7811.

Nummer 5 / 5. Jahrgang — Berlin, den 11. Februar 1923

Zeitgemässe Lohnpolitik

Die Vorgänge, die sich zurzeit auf dem Gebiet der Warenpreisbewegung abspielen, übertreffen alles bisher Dagewesene. Immer gewaltiger schwillt die Springflut der Preise an. Im Kleinhandel sind Steigerungen auf das Doppelte, ja sogar auf das Dreifache der noch vor wenigen Wochen gezahlten Preise zu verzeichnen, und ein Ende der Flut ist, selbst wenn es in der nächsten Zeit nicht zu einem neuen starken Sturz des Markkurses kommt, noch nicht abzusehen.

Was uns noch bevorsteht, zeigt ein Blick auf die Grosshandelspreise, die erfahrungsgemäss immer erst nach einiger Zeit voll in den Kleinhandelspreisen zur Geltung kommen. Nach den Notierungen der Berliner Produktenbörse kostete das Kilo Roggen am 2. Januar 281 M., am 31. Januar dagegen 1270 M., das Kilo Weizen am 2. Januar 305 M., am 31. Januar dagegen 1360 M. Aehnliche Preissteigerungen sind sowohl bei den übrigen Lebensmitteln als auch bei anderen Gegenständen des täglichen Bedarfs eingetreten.

Für die grosse Masse der Angestellten ergibt sich aus dieser Preisrevolution die unmittelbare Gefahr einer neuen gewaltigen Herabdrückung ihrer Lebenshaltung. Ohnmächtig muss der einzelne zusehen, wie die Kaufkraft seines Januareinkommens ihm unter der Hand zerschmilzt wie Schnee an der Sonne. Wohl ist dieses Januareinkommen gegenüber dem Dezembereinkommen im Durchschnitt um 60 bis 70 Prozent gestiegen, aber es ist heute schon klar, dass es nicht entfernt ausreicht, um angesichts der sprunghaft gestiegenen und noch weiter steigenden Preise im Laufe des Monats Februar auch nur annähernd die bisherige Lebenshaltung aufrechtzuerhalten.

Von der Regierung und dem Reichstag sind allem Anschein nach ernsthafte Massnahmen wirtschaftspolitischer Art, die geeignet wären, der wahnsinnigen Preissteigerung Einhalt zu tun, nicht zu erwarten. Schon in seiner Rede in der Sitzung des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates am 16. Januar gab der Reichswirtschaftsminister Dr. Becker seiner Meinung Ausdruck, dass mit gesetzlichen und Verwaltungsmassnahmen gegen die Teuerung nicht viel zu machen sei und begnügte sich mit einem moralischen Appell an die Kreise des Produzententums und des Handels, „wenigstens dafür zu sorgen, dass die Verteuerung nicht über das unbedingt notwendige Mass hinausgeht". Welche praktische Wirkung diese wohlklingende Mahnung bisher gezeitigt hat, haben wir ja gesehen; aber offenbar beabsichtigt die Regierung nach wie vor nicht, etwas Ernsthaftes gegen die Preistreiberei zu unternehmen. Sie hat sich bisher damit begnügt, einige Gesetzentwürfe zur Bekämpfung des Schlemmerunwesens in Luxusgaststätten und zur Regelung des Handels mit edlen und unedlen Metallen ausarbeiten zu lassen, im übrigen aber lässt sie die Dinge treiben.

Unter diesen Umständen bleibt den Angestellten nichts anderes übrig, als zur Selbsthilfe zu greifen und zu fordern, dass ihre Entlohnung der revolutionären Preisentwicklung entsprechend gestaltet wird. Man kann unmöglich von ihnen verlangen, dass sie mit den Papiermarkbeträgen, die ihnen Ende Januar in die Hand gedrückt worden sind, die Lebenshaltungskosten während des ganzen Monats Februar bestreiten sollen.

Angesichts der rapide schwindenden Kaufkraft der Papiermark bleibt kein anderer Ausweg übrig als der, zu fordern, dass den Angestellten noch im Laufe des Monats Februar Mittel zur Verfügung gestellt werden, die es ihnen ermöglichen, der steigenden Flut der Preise wenigstens einigermassen standzuhalten.

Mit gutem Grunde waren im Laufe der letzten Monate die Angestelltenverbände immer mehr dazu übergegangen, die allmonatlich notwendigen Gehaltsverhandlungen möglichst gegen Ende des Monats stattfinden zu lassen. Nur auf diese Weise ist es gelungen, mit der von Monat zu Monat wachsenden Teuerung wenigstens einigermassen gleichen Schritt zu halten. Es sei nur daran erinnert, wie ausschlaggebend die Gehaltsregelungen des Monats Januar dadurch zugunsten der Angestellten beeinflusst worden sind, dass sich die Angestelltenverbände nicht auf die von den Arbeitgeberverbänden fast überall in der ersten Hälfte des Monats Januar angebotenen Vereinbarungen, mit Steigerungssätzen von 25 bis 30 Prozent, eingelassen haben.

Gegenüber der in diesen Wochen eingetretenen inneren Geldentwertung versagt aber auch diese Lohnpolitik, selbst wenn, wie es ja in grossem Umfange üblich geworden ist, an die Angestellten am 15. des Monats Abschlagszahlungen in ungefähr der halben Höhe des für den Vormonat festgesetzten Gehaltes geleistet werden. Soll eine weitere starke Verschlechterung der Lebenshaltung der Angestellten vermieden werden, so muss dafür Sorge getragen werden, dass ihnen Mitte Februar Abschlagszahlungen auf ihre Februarbezüge zuteil werden, die ihnen wenigstens annähernd wieder das Mass von Kaufkraft zuführen, das sie infolge der ungeheuren Preissteigerung der letzten Wochen verloren haben. Es wäre an sich wohl zu begründen, wenn die Angestellten zu diesem Zweck Gehaltsnachzahlungen für den Monat Januar forderten; denn immer wieder muss ja darauf hingewiesen werden, dass das Gehalt ausreichen soll, um die Bestreitung der Lebenshaltungskosten im Verbrauchsmonat zu ermöglichen.

Wenn die Angestellten, dem bekannten Widerstand der Arbeitgeber gegen nachträgliche Aenderungen einmal getätigter Gehaltsvereinbarungen Rechnung tragen und von der Forderung nach solchen Nachzahlungen Abstand nehmen, so werden sie doch keinesfalls darauf verzichten können, dass ihnen auf

Der Bund braucht im Monat Februar einen Sonderbeitrag!

Er beträgt für Vollbeitragszahler . . . . . M. 1000,—
„ Minderbeitragszahler (Januargehalt unter 90000 M.) . . M. 600,—

Der Sonderbeitrag wird auf die Unterstützungen angerechnet.

Näheres siehe Artikel „Unterstützungswesen" und „Aus dem Bunde".

andere Weise die Mittel zugeführt werden, die sie zur Bestreitung des notwendigen Lebensbedarfs brauchen.

Am einfachsten kann das in der Weise geschehen, dass, entgegen der bisherigen Gepflogenheit, über die Gehaltsregelung für den Monat Februar nicht erst in der zweiten Hälfte, sondern schon in der ersten Hälfte des Monats verhandelt wird, und dass allgemein am 15. Februar zu zahlende Abschlagszahlungen in ungefähr der halben Höhe der Februarbezüge vereinbart werden. Allerdings wäre es nicht ratsam, in der ersten Februarhälfte bereits endgültige Abmachungen über die Höhe der Februarbezüge zu treffen; denn niemand kann heute schon wissen, wie sich die Dinge im Laufe des Monats noch weiter entwickeln werden. Es steht aber auch offenbar praktisch dem nicht das Geringste im Wege, dass zunächst vorläufige Abmachungen über die Februarbezüge getroffen werden, denen erst dann, wenn sich die Preisentwicklung während des Monats voll übersehen lässt, nämlich Anfang März, endgültige Abmachungen folgen. Ohne jede Schwierigkeit lässt es sich dann durchführen, dass an die Angestellten Mitte Februar eine Abschlagszahlung in der halben Höhe des provisorisch vereinbarten Gehaltes und Ende Februar eine zweite Abschlagszahlung in der gleichen Höhe geleistet wird, während die Differenz zwischen den provisorisch und den endgültig vereinbarten Bezügen unmittelbar nach Abschluss der endgültigen Regelung ausgezahlt werden kann.

Bei den Verhandlungen über die endgültige Regelung der Februarbezüge wird aber auch gefordert werden müssen, dass endlich allgemein anerkannt wird, dass die Angestellten mit den Papiermarkbeträgen, die sie für ihre Arbeitsleistungen im Februar ausgezahlt bekommen, die Lebenshaltungskosten im Monat März bestreiten sollen, und dass deshalb diese Beträge die vorauszusehende weitere Geldentwertung bereits angemessen berücksichtigen müssen. Die Unternehmer können unmöglich weiter nur für sich das Recht in Anspruch nehmen, die weitere Geldentwertung von vornherein in die Warenpreise einzukalkulieren, sondern sie werden wohl oder übel auch dem Angestellten die Berechtigung zugestehen müssen, bei seinen Gehaltsforderungen den Faktor der fortschreitenden Geldentwertung mit in Rechnung zu stellen.

Selbstverständlich muss, wenn der Zweck der hier dargelegten, den Zeitverhältnissen entsprechenden Lohnpolitik erreicht werden soll, dafür gesorgt werden, dass bei der provisorischen Vereinbarung der Februarbezüge den ungeheuer gestiegenen Lebenshaltungskosten in ausreichendem Masse Rechnung getragen wird. Es ist sicherlich nicht übertrieben, wenn provisorisch die Februarbezüge auf die doppelte Höhe der Januarbezüge festgesetzt werden.

Diese Vorschläge enthalten nichts grundlegend Neues, und es sind in ihnen keine Forderungen enthalten, die von den Arbeitgebern bei einigem guten Willen, auf die Lebensnotwendigkeiten der Angestellten Rücksicht zu nehmen, als unerfüllbar bezeichnet werden können. Mit gutem Grunde können sich die Angestellten auch darauf berufen, dass vom Reichsarbeitsministerium unmittelbar nach der Besetzung des Ruhrreviers empfohlen worden ist, den Lohnverhandlungen möglichst ihre Schärfe zu nehmen und eine möglichst automatische Anpassung der Löhne an die steigenden Preise herbeizuführen. Nichts anderes bezwecken die oben dargelegten Vorschläge. Sie bewirken, auch wenn sie in vollem Umfange durchgeführt werden, noch keineswegs eine Steigerung des Reallohnes der Angestellten, sondern verhindern lediglich sein weiteres katastrophales Sinken. Darum kann und muss aber auch verlangt werden, dass die Arbeitgeber diesen Forderungen entsprechen. Es könnte ihnen sonst mit Recht entgegengehalten werden, dass sie versuchen, alle Lasten, die sich aus dem katastrophalen Währungsverfall infolge der Ruhrbesetzung ergeben, wieder einmal auf die Lohn- und Gehaltsempfänger abzuwälzen.

Otto Schweitzer.

Geldentwertung und Unterstützungsleistungen

Die Geldentwertung hat auch den Unterstützungseinrichtungen unseres Bundes übel mitgespielt. Da sich die Leistungen satzungsgemäss nach den Beiträgen der letzten zwölf Monate richten, blieben sie hinter den Steigerungen der Beiträge bedeutend zurück. Mit den Bestimmungen der Satzungen sollte vor allem erreicht werden, dass immer die nötige Kapitalreserve für die ausserordentlich schwankenden Beanspruchungen vorhanden war. In den Zeiten guter Beschäftigung sollten die Rücklagen für die Krisen des Arbeitsmarktes beschafft werden. Durch Karenzzeit und Steigerung der Leistungen nach den Mitgliedsjahren wurden die Unterstützungen vor unberechtigter Ausnutzung geschützt und eine gesunde Differenzierung der Leistung erreicht. Die Geldentwertung hat alle versicherungsmässigen Berechnungen über den Haufen geworfen. Ebenso wie es den einzelnen Arbeitnehmern heute unmöglich ist, Rücklagen zu machen, leben heute auch die Gewerkschaften im wesentlichen von der Hand in den Mund. Die Unterstützungen können nicht von aufgehäuften Kapitalien und deren Zinsen bestritten werden, weil auch die besten Vermögensanlagen entweder nicht genügend wertbeständig sind, oder aber nicht ohne erhebliche Verluste flüssig gemacht werden können. So sind wir zwangsläufig zum reinen Umlageverfahren gekommen. Ausserordentliche Belastungen, wie die Finanzierung grösserer Streiks oder grösserer Krisen des Arbeitsmarktes, machen unter den heutigen Umständen zweifellos besondere Umlagen erforderlich. Es liesse sich jedoch nicht verantworten, wollte man lediglich wegen der formalen Bestimmungen der Satzungen im Unterstützungswesen Prinzipien aufrecht erhalten, die darauf hinausliefen, die Wirkung der Geldentwertung auf die unterstützungsberechtigten Kollegen allein abzuwälzen.

Ohne Einfluss ist die Geldentwertung bei der Gemassregelten unterstützung geblieben, weil ihre Höhe sich nach dem Gehalte richtete. Aber auch bei dieser Unterstützung hat der Bund nicht etwa das letzte Nominalgehalt weitergezahlt, sondern die in der entsprechenden Gruppe eingetretene Gehaltserhöhung bei der Unterstützung berücksichtigt.

Bei der Stellenlosen- und Solidaritätsunterstützung hat der Bundesvorstand bisher versucht, die ungünstigen Wirkungen der Geldentwertung durch die Gewährung pauschaler Zuschläge auszugleichen. Es hat sich aber gezeigt, dass diese Methode unzureichend ist, weil die dadurch eintretende Nivellierung der Unterstützungsleistungen den verschiedenen Bedürfnisansprüchen nicht Rechnung trägt. Es war deshalb erforderlich, eine grundsätzliche Neuregelung vorzunehmen. Bundesvorstand und Bundesausschuss haben in gemeinsamer Beratung das auf diesem Gebiet für den Bund Notwendige in Bestimmungen festgelegt. Soweit sie die Stellenlosen- und Solidaritätsunterstützung betreffen, sind sie bereits in der vorhergehenden „D.T.Z." veröffentlicht. Die endgültige Fassung der Hinterbliebenenunterstützung ist in dieser Nummer der „D.T.Z." unter den Vorstandsbekanntmachungen veröffentlicht.

Die Bestimmungen gehen von dem Grundgedanken aus, dass derjenige Monatsbeitrag, der vor Beginn der Stellenlosigkeit oder vor Beginn des Streiks oder vor Eintritt des Sterbefalles fällig war, dann zur Grundlage der Berechnung gemacht werden soll, wenn er rechtzeitig gezahlt wurde. Wer also mit seinen Beiträgen im Rückstande ist, läuft damit Gefahr, wesentlich niedrigere Unterstützungen zu bekommen. Der Bund ist darauf angewiesen, dass die Mitglieder die Beiträge, wie es die Satzungen sagen, monatlich im voraus entrichten, zumal für den Beitrag immer erst die Gehälter des vergangenen Monats zugrunde gelegt werden. Wer sich dieser Verpflichtung entzieht, kann nicht erwarten, dass er in der gleichen Weise die Unterstützungsleistungen des Bundes in Anspruch nehmen kann wie der Kollege, der seinen Pflichten nachgekommen ist. Da die satzungsgemässen Prozentsätze bei der Stellenlosenunterstützung nicht geändert wurden, beträgt die Stellenlosenunterstützung, wenn der Januarbeitrag mit 1200 M. zugrunde gelegt werden kann, im ersten Kalendermonat pro Tag 600 M. auf die Dauer von drei Monaten und steigt nach 13jähriger Mitgliedschaft auf 900 M. pro Tag auf die Dauer von sechs Monaten. Das sind Ansprüche von 54000 M. bis 162000 M., die sich bei Zugrundelegung des Februarbeitrages mit 1800 M. auf 81000 M. bis 243000 M. erhöhen. Eine weitere Steigerung tritt ein, wenn der Sonderbeitrag, der selbstverständlich auf die Unterstützung angerechnet wird, in Wirksamkeit tritt. Bei längerem Unterstützungsbezug wächst der Unterstützungssatz in den weiteren Monaten jeweils mit den Beiträgen.

Die tägliche Solidaritätsunterstützung beginnt bei dreimonatiger Mitgliedschaft unter Zugrundelegung des Januarbeitrages mit 600 M. und steigt bei mehr als fünfjähriger Mitgliedschaft auf 960 M. für den Tag. Auf diese Sätze kommt für jedes unterhaltsberechtigte Familienmitglied noch ein Zuschlag von zehn Prozent des jeweiligen Satzes zur Auszahlung. Unter Zugrundelegung des Februarbeitrages kommen entsprechend Unterstützungssätze von 900 M. bis 1620 M. in Frage.

Die Hinterbliebenenunterstützung fängt zurzeit nach einjähriger Mitgliedschaft bei der Anwendung des Januarbeitrages mit 7200 M. an und erreicht nach zweijähriger Mitgliedschaft den Betrag von 14400 M. Mit jedem weiteren Jahr steigt sie um 1800 M. bis zum Höchstbetrage von 57600 M. Ist jedoch der Februarbeitrag gezahlt, so kommen entsprechend 10800 M., 21600 M. bis maximal 86400 M. zur Auszahlung. Das sind Sätze, wie sie unter den heutigen Umständen kaum eine noch so gute Sterbekasse aufbringen kann, und die den Hinterbliebenen eine wesentliche Beihilfe gewähren, die verstorbenen Kollegen in angemessener Weise zu bestatten.

Mit diesen Unterstützungsleistungen dürfte der Bund zweifellos an der Spitze der Angestellten- und auch Arbeitergewerkschaften stehen. Die Leistungen werden aber nur aufrechterhalten werden können, wenn unsere Mitglieder ihrerseits laufend rechtzeitig die zu ihrer Erfüllung notwendigen Mittel aufbringen. Mehr denn je kommt es heute darauf an, die Basis, auf der solche Leistungen hervorgebracht werden, zu verbreitern, d. h. alle noch aussenstehenden Kollegen dem Bunde zuzuführen. Darüber hinaus muss dafür gesorgt werden, die Zeit zur Hereinholung und Ablieferung der fälligen Beträge so zu verkürzen, dass sie ohne Verzögerung ihren Zwecken zugeführt werden können. Wenn das überall mit der nötigen Energie durchgeführt wird, werden wir die Unterstützungsleistungen nicht nur aufrechterhalten, sondern sie noch weiter steigern können. Friedrich Schwedt.

An die angestellten Apotheker!

Die im Bunde organisierten angestellten Apotheker erlassen an ihre Berufskollegen nachstehenden Aufruf:

Die schwere Not unseres Vaterlandes nimmt immer bedrohlichere Formen an, immer drückender und unerträglicher legt sich die ungeheure Last des desorganisierten wirtschaftlichen Lebens auf die schwachen Schultern der Angestellten und Arbeiter. Das Ende dieser Entwicklung liegt in einer dunklen Zukunft, die in ihren letzten Auswirkungen zur Mutlosigkeit und Verzweiflung, ja zur Selbstaufgabe führen muss, wenn nicht Tatkraft, Selbstvertrauen und energischer Lebenswille das harte Schicksal zielbewusst in die Hand nehmen.

Bisher habt Ihr Eure Geschicke dem „Verbande deutscher Apotheker" anvertraut. Aber mit welchem Erfolge?! Von Kompromiss zu Kompromiss sind Eure Führer geeilt, auf Kosten Eurer Interessen haben sie mit den Apothekenbesitzern paktiert und sind schliesslich dahin gelangt, wo dieser Weg enden musste: zum Ruin Eurer fachpolitischen Bestrebungen. Ihr steht am Grabe all Eurer Hoffnungen, mit denen Ihr einst den Beruf ergriffen habt, deren Erfüllung Euch der Lohn für Eure Leidenszeit als angestellte Apotheker zu sein dünkte.

Müde, ungewohnt und unerfahren in schweren wirtschaftlichen Kämpfen lassen Eure sogenannten Führer die Dinge treiben, geben Euch der Verelendung preis und erwarten geduldig alles Heil von oben.

Euer Gewerbeprogramm, die Apothekenreform, hat man beiseite geschoben und jede Initiative den Behörden überlassen; damit ist jede Hoffnung auf eine Reform geschwunden. Die Apothekenbesitzer, anfänglich überzeugt, dass ihre aus alten Zeiten stammenden und zu Spekulationszwecken missbrauchten Monopolrechte nicht mehr in die Neuzeit passen, setzen jetzt jeder Reform stärksten Widerstand entgegen. Mit allen Mitteln suchen sie ihre durch die wirtschaftliche Entwicklung überholten Vorrechte zu behaupten und — — — zu vermehren. Stillschweigend, mit überlegener Geste gehen Eure Führer darüber hinweg, weil sie nicht einmal die Gefährlichkeit dieser Pläne der Gegenseite einzuschätzen verstehen. Hamburg mit seinem Gewerbeprogramm musste Euch die Augen öffnen!!

Den Tarifvertrag haben die Arbeitgeber zu einem Messer ohne Klinge gemacht. Widerstandslos und ohne Gegenwehr ist diese Waffe Euren Händen entglitten. Wohl hat man Euch einen Tarifvertrag gegeben, den der Verband deutscher Apotheker als Nutzniesser jahrzehntelanger gefahrvoller und aufopfernder Kämpfe anderer Arbeitnehmer so gern als sein ureigenes Werk dahinzustellen beliebt, aber „dieses Instrument zu spielen", auch einmal in Dur, konnte er Euch nicht lehren, dazu war er nicht fähig und stark genug, weil er keine Macht hinter sich hatte und keine sein wollte. Sinn und Wesen einer Gewerkschaft hat er niemals zu würdigen verstanden, und ihr Zweck ist ihm verborgen geblieben. Darum wird der wirtschaftliche Kampf über Euch hinweggehen, wenn Ihr Euch nicht besinnt, dass doch noch vielleicht auf anderen Wegen Euch Rettung winkt.

Was wollen wir, die im Bund der technischen Angestellten und Beamten organisierten angestellten Apotheker?

Mit dem Butab, der gemeinsam mit dem Allgemeinen freien Angestelltenbund (AfA-Bund) und dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund arbeitet, deren Mitgliederzahl mehr als 8½ Millionen zählt, wollen wir kämpfen für eine menschenwürdige Ausgestaltung unseres Berufes nach allen Richtungen hin.

Unsere Hauptforderungen sind folgende:

Ueberführung des jetzigen Apothekenspekulationsmonopols in die zweckmässigste Form der Vergesellschaftung;

Einheitlichkeit des Arbeitsrechts, unter Berücksichtigung der besonderen Interessen der Angestellten;

Erhaltung und Ausbau der sozialen Errungenschaften (Achtstundentag, Tarif- und Schlichtungswesen);

Schärfster Kampf gegen die ungesetzliche Beschäftigung der Hilfskräfte in den Apotheken.

Kollegen, noch sind wir eine kleine Zahl im grossen Heere der freien Gewerkschaften mit ihren Millionen von Mitgliedern. An Euch liegt es nur, dass wir Macht und Ansehen gewinnen, dass Eure Wünsche erfüllt werden und, gestützt auf die Macht des Bundes, der grossen Einheitsorganisation aller Techniker, und auf die Macht der freien Gewerkschaften, zur Ausführung kommen. Jede andere Gewerkschaftsrichtung verewigt den Kampf ums tägliche Brot, zieht die jetzige planlose Wirtschaft mit ihren kapitalistischen Auswüchsen einer wohlgeordneten Planwirtschaftsform vor.

Darum, Kollegen, wacht auf, alte Vorurteile werft ab, als das grosse Hemmnis auf dem Wege Eurer wirtschaftlichen Befreiung, und kommt zu uns!

Die grosse Not der Zeit verlangt gebieterisch von Euch klare Entscheidung und schnellstes Handeln! Die Reichsfachgruppe deutscher Apotheker im G. d. A. mit ihren alten Führern kann Euch nicht helfen; kein Mensch kann aus seiner Haut heraus!

Um Eure Zukunft geht's!

Nur in Eurem massenhaften Anschlusse an unsere Organisation liegt die Gewähr für sicheren Erfolg!

Die im Bund der technischen Angestellten und Beamten organisierten Apotheker Deutschlands.

Die Umbildung von Gemeindebetrieben

(Fortsetzung.)

Die Bedürfnisse der Gemeinde sind aus eigenen Mitteln zu bestreiten und, soweit nicht persönliche Dienste gefordert werden können, durch Geldmittel zu befriedigen. Soweit die Gemeindebedürfnisse nicht durch den Abwurf des Gemeindevermögens und sonstiger Fonds gedeckt werden, muss das Vermögen der Einwohner in Anspruch genommen werden, wobei es nebensächlich ist, ob die Gemeinde selbst Steuern erhebt oder ihr ein Anteil von den Reichs- oder Landessteuern überwiesen wird. Die Gemeinde hat daher einen Gemeindehaushaltsplan aufzustellen, und zwar einen ordentlichen und einen ausserordentlichen. In den letzteren sind aufzunehmen diejenigen Einnahmen, welche nicht regelmässig wiederkehren oder welche einer regelmässigen Wiederholung nicht fähig sind (z. B. Anleihen), und diejenigen Ausgaben, welche nicht regelmässig in jedem Rechnungsjahr, sondern nur von Zeit zu Zeit und zwar meistens in grösseren Beträgen stattfinden und deren Wirkungen sich über das laufende Rechnungsjahr hinaus erstrecken z. B. Errichtung von gewerblichen Betrieben, Neuanlagen derselben). Werden für gewerbliche Betriebe Nebenhaushaltspläne aufgestellt, so ist die Schlusssumme des Nebenhaushaltsplanes (Ausgaben und Ueberschüsse als Einnahmen) nur im Haupthaushaltsplane anzuführen.

Der Haushaltsplan eines umgebildeten Gemeindebetriebes hat sich den Bedürfnissen der Betriebsführung anzupassen. Von dieser muss gefordert werden, dass nicht nur der Aufbau der Betriebsverwaltung auf eine kaufmännisch-technische Grundlage gestellt ist, sondern dass auch der Lauf der Verkehrsmittel wirtschaftlich gestaltet ist und alle arbeits- und zeitersparenden technischen Verbesserungen unter sorgfältigster Auswahl des geringst notwendigen Personals und seiner Verwendung an richtiger Stelle durchgeführt sind. (Baumann: „Wirtschaftlichkeit kom. Verkehrsbetriebe", in Noack: „Taschenbuch f. kom. Pol.", 1922, S. 143.)

Die Kreditfähigkeit einer Gemeinde ist aus der Vermögensnachweisung (Uebersicht) insbesondere ersichtlich, die am Schlusse jedes Rechnungsjahres (Rechnungslegung) aufzustellen ist. Die Vermögensnachweisung erstreckt sich auf die Vermögensaufstellung (die Darstellung des kommunalen Finanzzustandes) und die Finanzstatistik. Die letztere umfasst daher die Finanztätigkeit der Gemeinde, das ist die Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben des Gemeindehaushaltes, und den Finanzzustand, das ist die Gegenüberstellung von Aktiv- und Passiv-Vermögen. Die Pflicht einer jeden Gemeinde ist es daher, nicht nur den Bestand des Vermögens zu erhalten, sondern durch Erwerb von Liegenschaften, Ausnutzung des Bodens (Land- und Fortstwirtschaft) u. dergl. zu vermehren.

Der Kredit der Gemeinde, d. h. die Möglichkeit derselben, Schulden zu günstigen Bedingungen zu kontrahieren, hängt genau wie bei der Privatwirtschaft von der Zahlungsfähigkeit und dem Willen ab, die eingegangene Verpflichtung zu erfüllen. Die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde beruht ihrerseits auf deren Wohlstand und auf der Güte der finanziellen Ordnung, die für die Verzinsung und Tilgung der Schulen aufkommen muss. Im modernen Kulturstaat ist die öffentliche Schuldenaufnahme für „ausserordentliche Ausgaben" ein rechtmässiges Deckungsmittel, während man in früheren Zeiten die Schulden-

aufnahme als ein Zeichen schlechter Finanzwirtschaft ansah. Bei der Schuldaufnahme der Gemeinde handelt es sich meistens um Substanzveränderungen, h. h. dem Werte der aufgenommenen Schuld steht der gleiche Wert in Liegenschaften u. dergl. gegenüber.

Die Anlage von Fonds ist das geeignetste Mittel, um einer Schuldaufnahme für vorherzusehende einmalige ausserordentliche Ausgaben vorzubeugen. (Betriebs-, Ausgleichs- und Grundstückserwerbs-Fonds u. dergl.) Diesen wird alljährlich ein gewisser Betrag aus dem ordentlichen Haushaltsplan überwiesen, welcher für die gedachten Zwecke angesammelt stets zur Verfügung steht und so die Schuldenwirtschaft der Gemeinde erheblich einzuschränken geeignet ist.

Die steigende Zunahme der kommunalen Schuldenlast und das damit verbundene Anschwellen der kommunalen Ausgaben zu Zwecken des Schuldendienstes hat sich unter dem Zeichen der heutigen, stets der Schwankung unterworfenen Wirtschaft zu einer ganz bedrohlichen Erscheinung ausgewachsen. Die Gemeinden können bei der immer mehr zunehmenden Geldentwertung keinen Kredit mehr erhalten, so dass namentlich bei Gemeindebetrieben die Preise der Erzeugnisse eine derartige Höhe annehmen, dass sie zu einer Einschränkung der Inanspruchnahme der Betriebe und ihrer Erzeugnisse seitens der Bevölkerung und somit zu einer gänzlichen Betriebsunrentabilität führen und eine Einstellung des Betriebes zur Folge haben können oder in vielen Gemeinden bereits zur Folge gehabt haben. Die „Umbildung" der gewerblichen Betriebe allein kann diesem Uebelstande dann nicht abhelfen, wenn es an Mitteln fehlt, die als „ausserordentliche" zur Erneuerung von Betriebsanlagen notwendig sind. Diese Gemeinden müssen daher einen Weg suchen, der es ihnen ermöglicht, noch Kredite zu erhalten.

Die Anleihe allein ist dieser Weg; denn Ueberschüsse aus einem Betriebe können nie derartige sein, dass sie als „ausserordentliche" Mittel angesprochen werden können, da ihre Höhe sonst die Wirtschaftlichkeit des Betriebes negativ beeinflussen müsste. Als Anleihe der Gemeinde bzw. des Betriebes kommen in Betracht:

a) die Aufnahme eines Geldbetrages bei einem Dritten,
b) die Ausgabe von Obligationen (Inhaber-Papieren),
c) die Inanspruchnahme von Sachkrediten und
d) die Inanspruchnahme von Bankkrediten.

Für die Aufnahme der unter a) bis c) aufgeführten Anleihen sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung massgebend. Mit Rücksicht darauf, dass die Inanspruchnahme von Bankkrediten nur bei plötzlich auftretendem Geldbedarf in Frage kommt, muss eine Möglichkeit geschaffen werden, diese Mittel unter erleichterten Bestimmungen zu erhalten, da das längere Zeit in Anspruch nehmende aufsichtsrechtliche Genehmigungsverfahren die sofortige Auszahlung des Kredits illusorisch machen würde. Als Sicherheit für einen derartigen Bankkredit kämen Sachwerte in Betracht; es muss daher hinsichtlich der Liegenschaften an eine vorübergehende, erleichterte dingliche Belastung gedacht werden. (Vergl. § 1184 B. G. B.)

Eine Ausgabe von Betriebs-Aktien hätte eine Umbildung des Betriebes in Form einer A.-G. zur Folge, also eine „Verwaltung durch eine juristische Person des privaten Rechts mit den Rechten und Pflichten der Gemeinde", das käme aber einer Entkommunalisierung gleich, weil die Gemeinde dann nicht Inhaberin sämtlicher Aktien bliebe. Die Ausgabe von Aktien im Wege der Zeichnung könnte aber nur in einer solchen Höhe erfolgen, dass das alleinige Bestimmungsrecht der Gemeinde über den betr. Gemeindebetrieb in keiner Weise gefährdet würde.

Voraussetzung für den Erfolg der Anleihe in Form der Gewährung der Kapitalsanleihe und des Sachkredits oder Ankaufs von Gemeindeobligationen ist dass der Geldentwertung Rechnung getragen wird. Dieses kann dadurch geschehen, dass man entweder eine gleitende Zinsskala entsprechend dem jeweiligen Reichsbankdiskont oder eine sonstige Wertbeständigkeit (Roggen-, Kohlen-, Holzwert u. dergl.) einführt. Zu der letzteren dürfte eine Gemeinde finanzwirtschaftlich um so leichter in der Lage sein, wenn sie selbst wertbeständige Güter erzeugt, z. B. Land- oder Forstwirtschaft betreibt oder ihr — was wohl kaum in Betracht kommen wird — das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von bergmännischen Erzeugnissen verliehen worden ist. Eine ausländische Valuta- oder Goldklausel muss unter allen Umständen verworfen werden, und zwar mit Rücksicht auf die Fiktion: Mark = Mark und das Vertrauen, dass die Bundesratsverordnung vom August 1914, welche der Reichsbank „bis auf weiteres" die Einlösungspflicht in bar verbietet, auch einmal wieder aufgehoben werden wird.

V. Entkommunalisierung.

Vorweg muss darauf hingewiesen werden, dass in einer Zeit, wo der Gedanke der Gemeinwirtschaft gepflegt wird, die Aufgabe des Eigentums an den Gemeindebetrieben ausgeschlossen sein und es als eine selbstgewollte Beeinträchtigung der Selbstverwaltung seitens der Gemeinden angesehen werden muss, wenn sich eine Gemeinde den Aufgaben entzieht, die die Stein'sche Verwaltungsform ihr zugewiesen hat, nachdem der Entwurf der neuen Gemeindeordnung (St. O. u. L. G. O.) die Handhabe bietet, die bestehenden Gemeindebetriebe nicht „umzubilden", sondern auch andere privatwirtschaftliche Betriebe zu „kommunalisieren".

Nachstehend soll nun auf die Privatisierung und ihre Gründe näher eingegangen werden, um zu zeigen, auf welcher schiefen Ebene sich die Gemeinden befinden, die ihre Betriebe „entkommunalisieren" wollen. Manche Gemeiden glauben nämlich, die Wirtschaftlichkeit ihrer Betriebe zu heben, d. h. grössere Ueberschüsse aus ihren Gemeindebetrieben dadurch möglich zu machen, dass sie solche ihres Charakters als Gemeindebetrieb entkleiden, sie durch einen Privatunternehmer betreiben lassen. Es soll dadurch die Unwirtschaftlichkeit der Gemeindebetriebe in der Art ausgeglichen werden, dass die Privatunternehmer verpflichtet sind, einen gewissen Prozentsatz ihrer Roheinnahmen oder ein Pachtgeld an die Gemeinde abzuführen. Diese Ansicht ist ein Trugschluss! Soll ein Gemeindebetrieb auch weiterhin der Allgemeinheit, den Gemeindeangehörigen zum Nutzen sein, also keine privatkapitalistische Profitwirtschaft eintreten, dann kann eben kein Privatunternehmer aus einem Betriebe mehr herauswirtschaften als eine Gemeinde, die ihren Gemeindebetrieb nach dem unter III. Umbildung (Kommunalisierung) gesagten „umbildet".

Hans Assmann.

(Fortsetzung folgt.)

Rundschau

Wirtschaftsfragen

Indexziffern für Januar. Nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts beträgt die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Bekleidung) im Durchschnitt des Monats Januar 1120,27 (1913/14 = 1) gegenüber 685,06 im Dezember 1922. Die Steigerung gegenüber dem Vormonat beträgt 63,5 Prozent. Die Indexziffer ohne die Bekleidungsausgaben stellt sich auf 1034, sie ist danach um 69,1 Prozent höher als im Vormonat. Die Bekleidungskosten allein haben sich nur um 44,9 Prozent auf 1682 erhöht, während die Ernährungskosten um 63,3 Prozent auf das 1366fache gegenüber dem Frieden gestiegen sind. Diesen Durchschnittsberechnungen liegen die Erhebungen am 10. und 24. Januar zugrunde. Die sprunghafte Verteuerung sämtlicher Lebensbedürfnisse, die auf den erst in die letzte Januarwoche fallenden Marksturz hin eingetreten ist, kommt daher in der für den Durchschnitt des Monats Januar berechneten Indexziffer noch nicht zur Geltung.

Wertbeständige Spareinlagen. Im Hinblick darauf, dass die den Sparkassen anvertrauten Gelder der Geldentwertung in vollem Umfange ausgesetzt waren, ist vielfach davon Abstand genommen worden, überhaupt noch Spargeld zurückzulegen. Es wurden lieber Sachwerte aller Art, auch solche, für die ein eigentlicher Bedarf nicht vorhanden war, angeschafft. Die Sparinstitute waren aber auch nicht in der Lage, die eingelegten Gelder dem Werte nach sicherzustellen, weil ihnen selbst die Möglichkeit fehlte, die Gelder wertbeständig unterzubringen.

Neuerdings kommen jedoch derartige Anlagen mehr und mehr auf den Markt. Auch der Industriebeamten-Sparbank ist es gelungen, eine Reihe wertbeständiger Anlagen für ihre Kapitalien zu bekommen, so dass sie in der Lage ist, auch ihrerseits den Sparern die Wertbeständigkeit ihrer Einlagen zu garantieren. Sie führt für ihre Sparer und Genossen auf Antrag besondere Sachwertkonten, auf die das Geld zu besonderen Bedingungen entgegengenommen wird, soweit wenigstens Beträge, die dem Werte von fünf und zehn Goldmark entsprechen, überwiesen werden. Die Sparbank nimmt auch ohne vorherige Einzahlung feste Bestellungen auf Sachwertkonten entgegen. Wer sich für die einzelnen Bedingungen interessiert, möge sich die Bestimmungen unter Beifügung von 25 M. Porto direkt von der Sparbank kommen lassen.

Zementgewinne. Während der Baustoffmarkt unter den enorm hohen Zementpreisen leidet, und während infolge der unrationellen Wirtschaft dieses Gewerbezweiges die Nachfrage auch nicht annähernd befriedigt werden kann, verteilt die Zementindustrie riesige Gewinne.

Alles bisher Dagewesene aber wird überboten durch die Dortmunder Zement-A.-G. Diese schüttet 75 Prozent Dividende und 75 Prozent Bonus, zusammen also 150 Prozent als

offenen Gewinn aus. Daneben wendet sie den Aktionären ein ausserordentlich wertvolles Bezugsrecht zu, indem sie ihr Kapital verdreifacht und die neuen Aktien zu 130 Prozent anbietet, während der Kurswert infolge der hohen Dividende natürlich bedeutend höher ist. Neben diesen Zuwendungen aber werden den Aktionären aus einem besonderen Fonds für jede Aktie 8 belgische Franken gegeben, was den stattlichen Betrag von 4300 M. ausmacht oder 430 Prozent. Die Gesellschaft erklärt gleichzeitig, ihr Kapital erhöhen zu müssen, während sie hier 65000 belgische Frank oder 37 Millionen M. noch obendrein den Aktionären zuschanzt!

Die Gewinne, die hier ausgeschüttet werden, sind so ungeheuerlich hoch, dass sie das Reichswirtschaftsministerium veranlassen sollten, einmal die Zementpreise nachprüfen zu lassen.

Die Kohlenpreisentwicklung. In der Zeit der rapiden Geldentwertung ist es notwendig, über die Entwicklung der Kohlenpreise laufend orientiert zu sein. Wir bringen deshalb nachstehend die zurzeit geltenden Kohlenpreise ab Zeche einschliesslich Kohlen- und Umsatzsteuer, verglichen mit den früheren Preisen.

	Ende 1913	ab 1. 3. 22	ab 1. 11. 22	ab 1. 12. 22	ab 12. 1. 23
A. Fettkohle.					
Förderkohle	12.—	601.70	8114.—	22 325.—	38 044.—
Bestmel. Kohle	13.—	675.50	9131.—	25 613.—	42 822.—
Stückkohle	13.25 bis 14.—	791.60	10 732.—	30 104.—	50 352.—
Nusskohle I, II, III.	14.25	839.—	10 977.—	30 789.—	51 503.—
Nusskohle IV	13.75	730.30	10 575.—	29 663.—	49 614.—
Kokskohle	12.25	613.60	8305.—	23 250.—	38 843.—
B. Gas- und Gasflammkohle.					
Flammförderkohle	11.50	601.70	8114.—	22 763.—	38 044.—
Gasflammförderkohle	12.50	631 70	8523.—	23 910.—	39 967.—
Nusskohle I, II, III	14.25	839.—	10 977.—	30 789.—	51 503.—
Nusskohle IV	13.75	780.30	10 575.—	29 663.—	49 614.—
Stückkohle	13.25 bis 14.—	791.60	10 732.—	30 104.—	50 352.—
C. Magerkohle.					
Förderkohle	11.50 bis 12.—	595 90	8114.—	22 763.—	38 044.—
Stückkohle	14.05 bis 15.—	793.10	11 034.—	30 950.—	51 772.—
Nusskohle I und II	16.75 bis 18.25	904.80	12 295.—	34 486.—	57 701.—
Anthrazit Nuss I	20.75	885.10	12 024.—	33 725.—	56 425.—
Anthrazit Nuss II	24.75	995.70	13 548.—	37 999.—	63 591.—
D. Mitteldeutschland.	Durchschn 1913				
Rohkohle	2.90	136 40	2323.—	5938.—	9409.—
Briketts	8.—	478.50	6848.—	16 963.—	26 330.—
E. Rheinische.					
Rohkohle	—	97.70	1273.—	3749.—	6161.—
Briketts	9 50	368 80	4589.—	133 20.—	21850.—

Die Rohstoffbeschaffung für die deutsche Textilindustrie stösst auf grosse Schwierigkeiten. Die Baumwolle muss eingeführt werden; da jedoch die Baumwollvorräte der Welt knapp sind, die Preise steigen und die deutsche Valuta zerrüttet ist, stehen der Baumwolleinfuhr Hindernisse entgegen. Die deutsche Textilindustrie verbraucht $5^1/_2$ Millionen Tonnen Baumwolle im Jahre und bezahlte vor dem Kriege 600 Millionen Goldmark dafür. Die Lösung kann nur eine gesteigerte Produktion von Hanf und Flachs bringen, die der Baumwolle beigemengt werden müssten. Die neuen Verfahren für Kunstseidenherstellung lassen dies in grossem Massstabe zu. Durch die Entwicklung des Anbaus dieser Pflanzen könnten 200 Millionen Goldmark im Jahre (gegenwärtig 1500 Milliarden Papiermark) erspart werden. Die deutsche Hanfbaugesellschaft, ein halb staatliches Organ, hat für 1923 ein Programm zur Erweiterung des Hanf- und Flachsanbaues entworfen.

Sozialpolitik

Die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit vertagt! Der Vorläufige Reichswirtschaftsrat der dazu berufen sein soll, Gesetzentwürfe gutachtlich vom Standpunkt des wirtschaftlichen Sachverständigen zu beurteilen, hat bei der Beratung des Arbeitszeitgesetzes für die gewerblichen Arbeiter ein Bild des offenen Kampfes geboten. Gestützt auf einige scharfgemachte Vertreter der sogenannten 3. Abteilung (Verbraucher, freie Berufe, persönlich berufene Mitglieder) im Reichswirtschaftsrat, die bei dessen im übrigen paritätischer Zusammensetzung sehr leicht das Zünglein an der Wage bilden können, hatten die Arbeitgeber in der Plenarsitzung geradezu ungeheuerliche Bestimmungen in den Entwurf hineingebracht. Diese Bestimmungen, die nicht nur auf die praktische Beseitigung des Achtstundentages hinauskämen, sondern für viele Berufe sogar eine Verschlechterung gegenüber der Vorkriegszeit gebracht hätten, hätten das Signal zu einem einmütigen Kampf der gesamten Arbeitnehmerschaft bedeutet, wenn der Versuch gemacht worden wäre, sie in das Gesetz hineinzubringen.

Inzwischen ist das Ruhrgebiet besetzt worden, und bei der dadurch entstandenen politischen Situation erschien es den Arbeitgebern wohl nicht ratsam, beim Arbeitszeitgesetz für die Angestellten eine ähnliche Kraftprobe zu riskieren wie bei den Abstimmungen über das Arbeitszeitgesetz für die gewerblichen Arbeiter. Sie schlugen deshalb von sich aus die Vertagung der Beratungen und die Einsetzung einer paritätisch aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern bestehenden Kommission vor, die noch einmal einen Versuch machen sollte, eine Verständigung über den Inhalt des Arbeitszeitgesetzes für die Angestellten zu erzielen.

Die Arbeitnehmervertreter im Reichswirtschaftsrat erklärten sich mit der Vertagung und der Einsetzung einer solchen Kommission einverstanden, knüpften daran jedoch die Bedingung, dass die Kommission in ihre Beratungen auch das Arbeitszeitgesetz für die gewerblichen Arbeiter mit einbeziehen müsste. Ausserdem forderten sie, dass die Kommission dem Reichswirtschaftsrat binnen kurzer Frist über die Ergebnisse der Beratungen Bericht erstattet. In diesem Sinne wurde vom Reichswirtschaftsrat Beschluss gefasst.

Neue Bestimmungen für die Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen. Im „Reichsarbeitsblatt" Nr. 3 vom 1. Februar 1923 wird die vom Reichstag beschlossene Abänderung der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 bekanntgegeben. Danach erhält § 5 Absatz 2 Satz 2 folgenden Wortlaut:

„Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die ein Tarifvertrag infolge der Erklärung nach § 2 verbindlich werden würde, oder verbindlich ist, können ausserdem, sobald der Antrag auf Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit gestellt ist, von den Vertragsparteien einen Abdruck des Vertrages gegen Erstattung der Kosten verlangen."

Dem § 6 wird folgender Absatz angefügt:

„Abänderungen eines allgemeinverbindlichen Tarifvertrages, die ausschliesslich eine Anpassung der geldlichen Leistungen an die Teuerungsverhältnisse enthalten, können jedoch ohne die im § 4 Absatz 1 vorgeschriebene Bekanntmachung für allgemeinverbindlich erklärt werden, wenn der Antrag auf Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit von sämtlichen Vertragsparteien gestellt oder gegen den von einzelnen Vertragsparteien gestellten Antrag von den anderen Vertragsparteien keine Einwendung erhoben wird."

Diese Abänderungen treten mit dem 23. Januar 1923 in Kraft.

Mit dieser Verordnung ist insofern eine Verbesserung eingetreten, als nunmehr, jedoch nur bei Abänderungen der Gehaltssätze, das bisher bestandene umständliche Verfahren für die Verbindlicherklärung vereinfacht ist. Die Anwendung des vereinfachten Verfahrens ist aber ausgeschlossen, wenn das Abkommen eine Abänderung des Systems der Entlohnung oder Aenderungen anderer, mit der Lohnregelung nicht im Zusammenhang stehender Bestimmungen bringt. Ebenso ist bei Abänderungen über den räumlichen, fachlichen und persönlichen Geltungsbereich der Allgemeinverbindlichkeit des ursprünglichen Tarifvertrags das vereinfachte Verfahren ausgeschlossen.

Der Einfachheit halber empfiehlt es sich nunmehr, bei Abschlüssen über neue Tarifgehälter sofort von sämtlichen vertragschliessenden Parteien eine Unterschriftserklärung zu beschaffen und die neuen Gehaltssätze mit dieser Unterschriftserklärung der Reichsarbeitsverwaltung einzusenden. In diesem Fall sind die neuen Gehaltssätze sofort allgemeinverbindlich.

Erhöhung der Geldbeträge in der Unfallversicherung. Die Versicherungsgrenze für Betriebsbeamte in der Unfallversicherung ist durch Verordnung des Reichsarbeitsministeriums mit Wirkung ab 16. Dezember 1922 auf 1 200 000 M. festgesetzt worden, die Grenze, bis zu der das Jahresarbeitseinkommen bei der Berechnung der Rente voll (der überschiessende Betrag mit einem Drittel) angerechnet wird, auf 360 000 M., der Mindestbetrag für das Sterbegeld auf 30 000 M. Leider fehlt hier eine Bestimmung entsprechend derjenigen in der neuen Verordnung über die Aenderung der Versicherungspflichtgrenzen in der Kranken- und der Angestelltenversicherung, wonach beim Ueberschreiten der Versicherungspflichtgrenze der Versicherte mindestens drei Monate der Versicherung weiter angehört.

Soziale Bewegung

Wortbrüchig! In dem Novemberabkommen zwischen den Vertretern der Gewerkschaften und den Arbeitgeberorganisationen vom 15. November 1918 befindet sich folgender Satz:

„Die Arbeitgeber und Arbeitgeberverbände werden die Werkvereine (die sogenannten wirtschaftsfriedlichen Vereine) fortab vollkommen sich selbst überlassen und sie weder mittelbar noch unmittelbar unterstützen."

Dass diese Vereinbarung von den Arbeitgebern nicht immer eingehalten wurde, dass hintenherum die „Wirtschaftsfriedlichen" doch gehätschelt wurden, ist ja allgemein bekannt und bei den gerissenen Anbiederungsversuchen ihrer Führer auch nicht weiter verwunderlich. Dass aber die Arbeitgeber sich ganz offen wieder zu den „Gelben" bekennen, zeigt folgende frohlockende Notiz in der „Deutschen Arbeitgeber-Zeitung" vom 7. Januar 1923:

„Anerkennung der wirtschaftsfriedlichen Verbände. Der Reichsarbeitsminister hat einen Reichstarifvertrag eines der dem Nationalverband Deutscher Berufsverbände angeschlossenen Angestelltenverbände sowie einige Kreistarife der pommerschen Organisation seines Reichslandarbeiterbundes als allgemein verbindlich erklärt. Auch der wirtschaftsfriedliche, die gewerkschaftlichen Gepflogenheiten ablehnende neue Verband deutscher Lokomotivführer ist vom Reichsverkehrsminister anerkannt worden."

Angestelltenbewegung

Rückwärts, rückwärts, Don Rodrigo! Aus der vorliegenden und der vorigen Nummer unserer „D.T.Z." haben unsere Mitglieder ersehen, dass wir durch eine erhebliche Erhöhung sämtlicher Unterstützungssätze bestrebt sind, die Unterstützungsleistungen unserer Organisation den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Während wir unsere Unterstützungssätze auch relativ wesentlich heraufgesetzt haben, baut der Verband Deutscher Techniker seine Unterstützungen wesentlich ab. Für den Monat Februar erhebt er einen Monatsbeitrag von 1400 M. Dafür zahlt er folgende Unterstützungssätze für:

	Stellenlose nach		Streikende nach		Hinterbliebene nach	
	2 Jahren	10 Jahren	3 Monaten	5 Jahren	5 Jahren	20 Jahren
	M. monatlich	M. monatlich	M. monatlich	M. monatlich	M.	M.
	3300 nur 1 Monat	7100 5 Monate = 35500	4200	7200	5800	14500
Auf 1 M. Beitrag jetzt	2,35	25,4	3,—	5,15	4,15	10,35
früher	3,—	31,9	3,75	6,50	5,25	13,—

Das heisst, wenn auch die Unterstützung zahlenmässig etwas erhöht wurde, so wurde sie relativ um durchschnittlich etwa 20 Prozent herabgesetzt.

Wir können es voll und ganz verstehen, dass der V.D.T. bei seinen vollkommen unzureichenden Beiträgen und seinen grossen Propaganda- und Geschäftsunkosten nicht in der Lage ist, auch nur annähernd ausreichende Unterstützungen zu zahlen. Den Mitgliedern des V.D.T. ist aber einmal die Frage vorzulegen, wozu sie organisiert sind, ob sie glauben, mit monatlich 3300 M. Stellenlosenunterstützung und 4200 M. Streikunterstützung auch nur kurze Zeit sich und ihre Familie über Wasser halten zu können, und ob es nicht auch ihnen ratsam erscheint, sich unserer leistungsfähigen Organisation anzuschliessen, welche nach zweijähriger Mitgliedszeit eine Stellenlosenunterstützung von monatlich 46200 M. auf die Dauer von drei Monaten, insgesamt also 138600 M. gegen 3300 M. beim V.D.T. satzungsgemäss zusichert.

Beiträge anderer Verbände. Während die Arbeitergewerkschaften einheitlich den Grundsatz: 1 Wochenbeitrag = 1 Stundenlohn, das sind zwei Prozent des Einkommens, durchgeführt haben, besteht in den Beiträgen der Angestelltenverbände die grösste Mannigfaltigkeit. Ihre Februarbeiträge haben wie folgt festgesetzt:

	Einkommen M.		Beitrag M.
Z. d. A.	bis	50 000	670
	„	75 000	1000
	„	100 000	1335
	über	100 000	1670
Werkmeister-Verband	bis	50 000	500
	„	100 000	1000
	über	100 000	1350
G. d. A.	bis	30 000	600
	„	45 000	1000
	„	70 000	1500
	über	70 000	2000
D. H. V.	bis	45 000	600
	„	60 000	900
	„	75 000	1200
	„	90 000	1500
	„	120 000	1800
	„	150 000	2400
	über	150 000	3000

Im Gegensatz zum Bund erheben alle diese Verbände Orts- und Gauzuschläge, die zehn und mehr Prozent des Beitrages betragen.

Wie üblich, ist der Beitrag des Werkmeister-Verbandes sehr niedrig gehalten, während die Beiträge des D.H.V. im Durchschnitt über dem unseres Bundes liegen. Die niedrigen Beitragsklassen dürfen bei allen Verbänden wie bei uns nur auf Antrag gezahlt werden.

Betriebsräte

Ergebnis der Hauptbetriebsratswahl. Die am 4. und 5. Dezember v. J. getätigte Wahl zum Hauptbetriebsrat für den Bereich des Reichsfinanzministeriums einschliesslich der Reichsbauverwaltung hat wiederum mit einem Siege der freien Gewerkschaften geendet. Das Ergebnis ist folgendes: Die Zahl der abgegebenen Stimmen beträgt 20178, davon erhielten die freien Gewerkschaften 10170, der Gedag (christlich-nationale) 3668 und der G. d. A. (Hirsch-Dunckersche) 4865 Stimmen. Auf die Sonderlisten, die trotz mehrfacher Einwirkung auf die Kollegen nicht zurückgezogen wurden, entfielen 722, 244 und 126 Stimmen; ungültig waren 383.

Die 11 zu besetzenden Sitze verteilen sich wie folgt: von den freien Gewerkschaften werden 7 Sitze besetzt, der G. d. A. erhält 2 Sitze und der Gedag ebenfalls 2 Sitze. Die freien Gewerkschaften haben einen Sitz gewonnen. Bei besserer Wahlbeteiligung und bei Ignorierung der Sonderlisten wäre das Ergebnis zweifellos erfreulicher ausgefallen, und statt 7 hätten die freien Gewerkschaften sogar 8 Sitze erhalten müssen. Hoffentlich ziehen die Kollegen bei der nächsten Wahl die Lehre aus diesem Ergebnis und nehmen von der Aufstellung von Sonderlisten Abstand.

Berufsfragen

Der Ingenieur in Russland. Auf einem vom Vorstand des Bundes veranstalteten Diskussionsabend sprach am 4. Dezember 1922 der Ingenieur Noah aus Moskau über die Stellung der Gewerkschaften und Berufsorganisationen der Ingenieure in Russland. Ueber dieses Thema führte er etwa folgendes aus:

Die russischen Ingenieure hatten bis zum Jahre 1917 überhaupt keine Berufsbewegung. Nach der Februarrevolution im Jahre 1917 änderte sich die Lage des Ingenieurs von Grund auf. Die Kollegen fühlten, dass sie ihre Kräfte würden vereinigen müssen. Pflichtgefühl gegenüber seiner Arbeitsstätte einerseits, Furcht vor Zusammenbruch dieser Arbeitsstätte, die ihm den Lebensunterhalt schaffte, andererseits, zwangen zur Gemeinschaft. Es entstand ein Allrussischer Ingenieurverband, der sofort mit den Arbeitgebern in Unterhandlungen trat zwecks Festlegung von Minimalgehältern. Er brachte es auch nach einem ziemlich schweren Kampf zu einem Kollektivvertrag.

Die Oktoberrevolution stellte den Ingenieuren neue Aufgaben. Wenn auch die neue Staatsgewalt den Ingenieuren gewisse Rechte einräumte, so konnten diese doch nur mit Einverständnis der Arbeiter geltend gemacht werden.

Die Lage des Ingenieurs ist nicht überall die gleiche. Dort, wo die Mehrzahl der Arbeiter aus bewussten und hochqualifizierten Elementen bestand, wie z. B. in der Metall-, Elektro- oder in der Kriegsindustrie, wo zwischen Leiter und Ausführenden immer engstes Zusammenarbeiten herrschte, konnte der Ingenieur verhältnismässig leicht seine Stellung währen. Wenn sich hier seine Lage auch verschlechterte, so nur um soviel, wie sich die Lage sämtlicher Arbeiter und Angestellten verschlimmerte.

Im Laufe des Jahres 1918 reorganisierten sich die Gewerkschaftsverbände nach dem Betriebs- und Industrieprinzip. Ende des gleichen Jahres beschloss die Konferenz des Allrussischen Ingenieurverbandes, sich der allgemeinen Gewerkschaftsorganisation im Lande anzuschliessen und dem Allrussischen Gewerkschaftsverband beizutreten. Dieser lehnte jedoch einen solchen Anschluss ab und schlug den Ingenieuren vor, sich in folgender Weise zu organisieren: Sämtliche Ingenieure sollten dem ihrem Fache entsprechenden Industriearbeiterverband beitreten und besondere Ingenieursektionen bilden. Nach langen Diskussionen wurde dieser Vorschlag von unseren russischen Kollegen angenommen: Der Einfluss der Industrieverbände auf die Leitung der Industrie war in jener Zeit besonders stark, und so gab allein ein solches Zusammenarbeiten die Möglichkeit, die Betriebe aufrechtzuerhalten.

Seit dem Jahre 1919 begann sich diese neue Organisationsform allmählich einzubürgern. Die Ingenieure in der Metallindustrie, die sich am wenigsten von den Arbeitermassen entfernt hatten, bildeten in den wichtigsten Industriebezirken Berufsgruppen in den Metallarbeiterverbänden. Diese Berufsgruppen wurden durch ein Zentralbüro, das dem Zentralkomitee des Allrussischen Metallarbeiterverbandes angegliedert war, vertreten. Ebenso hatte das Ingenieurzentralbüro im

Zentralkomitee der Gewerkschaften einen Vertreter, der zugleich Mitglied des Zentralkomitees ist.

In anderen Industriearbeiterverbänden ging die Entwicklung langsamer vor sich. Die Ursache ist in verschiedenen hindernden Umständen zu suchen: Mangelhaftes Zusammenarbeiten der Arbeiter und Ingenieure, äusserst schwere materielle Lage, Epidemien, Hunger, vollständige Arbeitseinstellung in einigen Produktionszweigen; dies alles hatte vollständige Gleichgültigkeit selbst in bezug auf Berufsfragen zur Folge.

Im Jahre 1921 nach allmählichem Abflauen des Bürgerkrieges wurde eine Reihe von Gesetzen eingebracht, die die materielle und rechtliche Lage der Ingenieure bedeutend bessern. Wiederum war zu deren Verwirklichung ein planmässiges Zusammenarbeiten in und mit den Gewerkschaftsverbänden nötig. Dies traf besonders in den vom Hunger am schwersten betroffenen Gebieten zu. Wir kennen viele Fälle, wo die Ingenieure von einer Gehaltsaufbesserung Abstand genommen haben, wenn sie nicht zugleich eine allgemeine Verbesserung der Lage sämtlicher Arbeiter und Angestellten bedeutete. Dies geschah nicht etwa aus Furcht, Neid unter den Arbeitern hervorzurufen, sondern vor allem aus Solidarität.

Solange die Gewerkschaftsverbände sich der äusserst schweren Gesamtlage der Volkswirtschaft anpassen müssen, ist keine andere Organisationsform als engstes Zusammenarbeiten mit dem allgemeinen Gewerkschaftsverbande für die Berufsbewegung der Ingenieure denkbar. Wir müssen eingestehen, dass wir zu diesem Bewusstsein nicht sofort kamen, und selbst heute noch einzelne Stimmen laut werden, die von den Gewerkschaftsverbänden unabhängiger Ingenieurverbände sprechen. Jedoch werden solche Meinungen täglich seltener, und es sind, wie schon gesagt, nur einzelne Kollegen unter den in der Berufsbewegung tätigen Ingenieuren, die sie vertreten. Die überwiegende Mehrzahl der russischen Ingenieure ist für festes Zusammenhalten mit den Gewerkschaftsverbänden, was zu wiederholten Malen von seiten der Ingenieurkonferenzen und -kongresse bestätigt worden ist.

Der D.H.V. als Bremser. Den Arbeitgebern der Provinz-Metall-Industrie Bayerns hatten wir eine Forderung von 70 Prozent Erhöhung der Dezembergehälter für Januar unterbreitet, die in der Verhandlung am 25. Januar angesichts der gewaltigen Teuerung Ende Januar auf 100 Prozent erhöht wurde. Dem D.H.V.-Vertreter scheint von der Preisentwicklung des letzten Januardrittels nichts bekannt zu sein; denn er trat der Forderung nicht bei. Ja, als die übrigen Angestelltenvertreter nach stundenlangen Verhandeln als äusserstes Entgegenkommen 60 bis 65 Prozent forderten, konnte sich Herr Meschenmoser vom D.H.V. noch nicht entschliessen, sich eindeutig für diese mehr als bescheidene Forderung einzusetzen. Das ist ein Vertreter desselben D.H.V., der vor nicht allzu langer Zeit mit den weitestgehenden Forderungen und Streikandrohungen in Angestelltenversammlungen um sich warf. Welche (vielleicht parteipolitischen?) Erwägungen diesen „Angestelltenvertreter" hier veranlasst haben, mit den Arbeitgebern zusammen für die weitere Verelendung der Angestellten zu wirken, bleibt vorläufig ein Geheimnis. Wann endlich werden die Angestellten dem D.H.V. und seinen Anhängseln die gebührende Quittung für ihr Wirken ausstellen?

Nebenarbeit. In Zeiten schlechter Konjunktur sind Arbeitnehmer leicht geneigt, das schlechte Gehalt durch Nebenarbeit aufzubessern. Es laufen uns Klagen darüber zu, dass auch Techniker, die sich in einer festen Stellung befinden, Berufsarbeiten für Privatarchitekten oder sonstige Privatunternehmer ausführen. Wir verstehen, dass bei dem heutigen geringen Reallohn Kollegen bestrebt sind, ihre Lage durch Nebenerwerb zu verbessern. Durch solches Verhalten aber verlieren andere Kollegen ihre Stellung und drücken dann als Arbeitslose auf die allgemeine Bewertung technischer Arbeit.

Personalabbau. Der Reichsverkehrsminister hat am 26. Januar 1923 unter Nr. E. II. 25 Nr. 161/23 nachstehenden Telegrammbrief an die Reichsbahndirektionen des besetzten Gebietes gesandt:

„Zu den in letzter Zeit in der Presse mehrfach gebrachten Nachrichten über Entlassungen von Eisenbahnbediensteten bemerke ich, dass ich die dort noch nicht bekannte Verfügung wegen Entlassung von Bediensteten bis auf weiteres zurückgezogen habe. Dagegen bestimme ich mit Rücksicht auf die allgemeine wirtschaftliche Lage folgendes:

Jegliche Neueinstellung von Personal, auch von Aushilfsarbeitern, bedarf meiner ausdrücklichen vorherigen Zustimmung. Es darf also auch der natürliche Abgang nicht wieder ersetzt werden."

Des ferneren unter derselben Nummer nachstehenden Telegrammbrief an die übrigen nichtbayerischen Reichsbahndirektionen:

„Da die Durchführung meines Erlasses — E. II. 25 Nr. 17289 — vom 12. Januar 1923, betreffend den beabsichtigten Personalabbau, im besetzten Gebiet z. Z. unmöglich ist, und ich wegen der Gleichmässigkeit des Vorgehens auch auf Gleichzeitigkeit Wert legen muss, wird der Erlass bis auf weiteres ausser Kraft gesetzt. Mit Rücksicht auf die allgemeine wirtschaftliche Lage sehe ich mich jedoch gezwungen, folgendes anzuordnen:

Jegliche Neueinstellung von Personal, auch von Aushilfsarbeitern, bedarf meiner ausdrücklichen vorherigen Zustimmung. Es darf also auch der natürliche Abgang nicht wieder ersetzt werden."

Der Zweigstelle Bayern des Reichsverkehrsministeriums ist nachstehender Telegrammbrief zugegangen:

„Ich teile ergebenst mit, dass ich meinen Erlass — E. II. 25 Nr. 17280 — vom 12. Januar 1923, betreffend den beabsichtigten Personalabbau, vorläufig nicht auszuführen gedenke und bis auf weiteres ausser Kraft setze. Mit Rücksicht auf die allgemeine wirtschaftliche Lage sehe ich mich aber gezwungen, jegliche Neueinstellung von Personal, auch von Aushilfsarbeitern, von meiner ausdrücklichen vorherigen Zustimmung bis auf weiteres abhängig zu machen. Ich ersuche daher ergebenst, die unterstellten Reichsbahndirektionen und zentralen Aemter mit entsprechender Anweisung zu versehen. Die Einholung einer nachträglichen Genehmigung zur Einstellung wäre nicht zulässig. Dringend erforderliche Neueinstellungen ersuche ich telegraphisch zu beantragen. Soweit bei Deleis die Einholung der Zustimmung des französischen Generals zur Entlassung von Bediensteten innerhalb des besetzten Gebietes beantragt worden ist, ersuche ich, dies umgehend rückgängig zu machen."

Damit ist die Kündigung und Entlassung von Personal vorläufig aufgeschoben worden.

Uebertritt von Eisenbahnbeamten in den Dienst der Reichsfinanzverwaltung. Der Reichsverkehrsminister hat am 14. Januar 1923 unter Nr. E. II. 20 Nr. 46 nachstehenden Erlass herausgegeben:

Zufolge einer Entschliessung des Reichstages anlässlich der Beratung des II. Nachtrages des Haushalts des Reichsfinanzministeriums für 1921 soll bei den in der Anlage verzeichneten Landesfinanzämtern ein Teil der angegebenen Stellen durch geeignete Reichseisenbahnbeamte der Besoldungsgruppen V—VIII nach Massgabe der nachfolgenden Grundsätze und Richtlinien besetzt werden:

a) Grundsätze für die Uebernahme in den Reichsfinanzdienst.

1. Die Beamten werden in eine Stelle derjenigen Besoldungsgruppe, der sie bei der Reichseisenbahnverwaltung angehören, übernommen und behalten das ihnen in dieser Gruppe beigelegte Besoldungsdienstalter bei.
2. Die Beamten behalten ihr allgemeines Dienstalter und werden dementsprechend unter die Beamten der gleichen Gruppe der Steuer- oder Zollverwaltung eingereiht.
3. Die endgültig übernommenen Beamten verlieren ihre bisherige Amtsbezeichnung und erhalten die Amtsbezeichnung, die mit der Stelle verbunden ist, in die sie eingewiesen wurden.

b) Richtlinien für die Uebernahme in den Reichsfinanzdienst.

1. Die Freigabe der Beamten erfolgt sofort.
2. Die übertretenden Beamten müssen einen dreimonatigen Vorbereitungsdienst in der Finanzverwaltung (Zoll- und Steuerverwaltung) ableisten. Ueber die Zulassung zu diesem Dienst entscheiden die Präsidenten der Landesfinanzämter bzw. der Präsident der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein, die auch die Stelle bezeichnen, bei der die übertretenden Beamten sich zum Dienstantritt zu melden haben.
3. Nach Ablauf von drei Monaten wird über die endgültige Uebernahme entschieden. Soweit es in besonderen Fällen nach der Person oder dem den Beamten zugeteilten Aufgabenkreis erforderlich sein sollte, kann diese Entscheidung weitere drei Monate ausgesetzt werden.
4. Die Vorbereitung erfolgt in der Regel bei der Dienststelle der Reichsfinanzverwaltung, in die der übertretende Beamte übergeführt werden soll. Bei der Auswahl dieser Dienststellen wird auf die Wohnverhältnisse der Beamten tunlichst Rücksicht genommen. Die etwa zu gewährenden Entschädigungen für doppelte Haushaltsführung trägt die Reichsfinanzverwaltung. Etwa entstehende Umzugskosten werden den Beamten durch die Reichsfinanzverwaltung ersetzt.
5. Die Planstellen der übertretenden Beamten bleiben zunächst im Haushalt der Reichseisenbahnverwaltung offen; doch werden die Bezüge der Beamten vom Tage des Dienstantritts an auf den Hilfsleistungsfonds der Landesfinanzämter übernommen. Sobald die Beamten endgültig auf den Haushalt der Landesfinanzämter übernommen worden sind, werden die dadurch freigewordenen Planstellen der Reichseisenbahnverwaltung in Abgang gestellt.

Ich beauftrage die Eisenbahngeneraldirektionen und Eisenbahndirektionen, sofort festzustellen, ob sich in ihren Bezirken Beamte der Gruppen V—VIII befinden, die für den Uebertritt in den Dienst der Reichsfinanzverwaltung in Frage kommen und dazu bereit sind, und ersuche bis spätestens zum 25. Januar 1923, gegebenenfalls unter Beifügung eines Verzeichnisses nach nachfolgendem Muster, über das Ergebnis der Feststellungen zu berichten.

Das Muster enthält Fragen nach Lebensalter, Dienstort, Dienststellung, Besoldungsgruppe, Familienstand, Wünsche auf zukünftigen Dienstort, wann ankömmlich, ob Ersatz erforderlich.

Zu Punkt 5 des Erlasses können wir mitteilen, dass gelegentlich einer Besprechung bei der Wasserstrassendirektion in Hannover, zu der bekanntlich auch Eisenbahnbeamte übertreten sollten, von den Beamten der Wasserstrassendirektion verlangt wurde, dass die Beamten nicht in die Beförderungslisten der Wasserstrassendirektion einrangiert, sondern bei der Eisenbahnverwaltung weitergeführt werden. Sollte der übergetretene Beamte bei der Eisenbahnverwaltung in der Beförde-

rung an der Reihe sein, so würde er in den Eisenbahndienst zurückzunehmen sein und an seine Stelle ein jüngerer Beamter an die Wasserstrassenverwaltung abkommandiert werden. Hierüber werden noch Verhandlungen bei der Personalvertretung im Reichsverkehrsministerium, in der unser Bund einen Sitz hat, geführt werden.

Aus den Fachgruppen

Industrie

Tarif für die Angestellten der weiterverarbeitenden Industrie im Saarland. Für die Angestellten der weiterverarbeitenden Industrie im Saarland mit Ausnahme der Firmen Dingler, Karche & Co. und Ehrhardt & Sehmer wurden für den Monat Januar folgende Gehaltssätze vereinbart: Gruppe A (Zeichner, Pauser usw.) von 138000 bis 369840 M.; Gruppe A 1 (1. Zeichner, Anfangstechniker usw.) von 231840 M. bis 441600 M.; Gruppe B (Detailkonstrukteure usw.) von 364320 bis 557520 M.; Gruppe C (1. Konstrukteure usw.) von 518880 bis 618240 M. Zu diesen Gehältern kommt ein Zuschlag für die Frau von 48070 und für jedes Kind von 9614 M. Die Angestellten der Firma Dingler, Karche & Co., Saarbrücken, erhalten für den Monat Januar in der Gruppe A ein Gehalt von 98875 bis 264985 M. + 25 bis 67 Frs.; in der Gruppe A 1 von 166110 bis 316400 M. + 42 bis 80 Frs.; Gruppe B von 261030 bis 399455 M. + 66 bis 101 Frs.; Gruppe C von 371770 bis 442960 M. + 94 bis 112 Frs. Mit der Firma Ehrhardt & Sehmer wurde folgende Vereinbarung für den Monat Januar 1923 getroffen: Die Gehälter der technischen Angestellten betragen in der Gruppe A 113000 bis 302840 M. + 16,6 bis 44,6 Frs.; Gruppe A 1 189840 bis 361600 M. + 28 bis 53,3 Frs.; Gruppe B von 298320 bis 456520 M. + 44 bis 67,3 Frs.; Gruppe C von 424880 bis 506240 M. + 63,6 bis 74,6 Frs. Die sozialen Zulagen wie bisher in Francs.

Fachgruppe Eisen- und Metallindustrie

Gehaltsbewegung der Angestellten der Berliner Schlossereien und verwandten Gewerbe. In den direkten Verhandlungen, welche mit dem Schutzverband Berliner Schlossereien und verw. Gewerbe E. V. stattfanden, boten uns die Arbeitgeber an, die Dezembergehälter um 20 bis 30 Prozent zu erhöhen. Es war klar, dass die Verbände angesichts der bevorstehenden Teuerung ein solches Angebot als Verhandlungsbasis ablehnen und den Schlichtungsausschuss Gross-Berlin anrufen mussten. Dieser fällte den Spruch, die Dezembergehälter wie in der Berliner Metallindustrie um 60 Prozent zu erhöhen. Die Angestelltenschaft lehnte diesen Schiedsspruch ab, da er die inzwischen eingetretene enorme Teuerung nicht berücksichtigte, die Arbeitgeber, weil er ihnen zu hoch war.

Nach ausserordentlich schwierigen Verhandlungen, in denen die Arbeitgeber alle erdenklichen Manöver — wie Ablehnung der Tarifkommission, ungenügende Vollmacht des Syndikus, Antrag auf Verbindlicherklärung durch den Demobilmachungskommissar — versuchten, so dass eine Urabstimmung unter den Angestellten über die zur Bekämpfung dieser Verschleppungstaktik notwendigen Massnahmen vorgenommen werden musste, die denn auch weit über 90% Stimmen für den Streik ergab, wurde folgendes Ergebnis erzielt:

„Die Dezembergehälter werden für Januar um 75 Prozent erhöht. Für Februar werden vorläufig 33⅓ Prozent auf die Januargehälter zugebilligt. Dieses so errechnete vorläufige Februargehalt wird am 10. Februar zur Hälfte ohne Steuerabzug ausgezahlt."

Dank der Geschlossenheit und der Opferwilligkeit der Angestelltenschaft, für ihre Existenz zum äussersten Mittel zu greifen, ist dieser Erfolg zu verzeichnen. Wenn auch nicht alle Wünsche in Erfüllung gegangen sind und das Ergebnis in Anbetracht der enormen Teuerung kaum als befriedigend bezeichnet werden kann, nahm die Angestelltenschaft trotzdem dasselbe an.

Fachgruppe Chemische Industrie

Tarifvertrag Chemische Industrie. Mit dem Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Gross-Berlin Sektion I a wurde folgende endgültige Gehaltsregelung für den Monat Januar vereinbart: Die Dezembergehälter der kaufmännischen und technischen Angestellten der chemischen Industrie, Fachgruppe I, welche für den Monat Januar einen vorläufigen Zuschlag von 60 Prozent erhalten hatten, werden endgültig um 80 Prozent erhöht. Ausserdem wird den Angestellten

Die Gehälter der technischen Angestellten in der Industrie im Monat Januar 1923.

	Fachgruppe*)	Bezirk bzw. Ort	Die Gehälter wurden erreicht in bzw. durch	Gruppen: Zeichner, Pauser, Hilfskräfte	Anf. Techniker, 1. Zeichner, Hilfskalkulator	Teilkonstrukt., Betr.-Technik., Betr.-Assist.	1. Konstrukt., Ingenieure usw.	Leit. Angest., Obering., Betr.-Leiter	Soziale Zulagen: Frau	Kind	In % gegenüber dem Vormonat mehr
Allgemeine Tarife	A	Aue i. Erzgeb.	Verhandlg.	65090—118010	72090—125010	100890—154490	139340—182220	179940—211440	~15%	[1]	75
	A	Chemnitz	„	62050—148515	100820—170625	155415—225210	186890—264445	—	—	—	70
	A[3])	Schwarzwald	=	—	66000—132000	132000—169000	184800—198000	—	8300	3500	65
	G	Berlin	„	89644—114531	109402—152138	130769—180342	153846—200001	—	100	—	65
	A	Remscheid	„	37700—132000	45500—160000	196500	196500	245700	4000	4000	75
	A	Berg. Bezirk	„	52000—144000	144000—161000	190000	216000	—	6000	5000	80
	A	Rheinland-Westfalen	„	55140—127930	62110—153610	124100—171380	142140—187430	—	5000	7500	75
	E	Bayern	„	49600—120 95	58400—136150	93300—167750	139800—191000	154150—217600	1600	800	65
	A	Berlin(Kaross.-u.Wagenb.)	„	94800	112500—134900	—	147800—173400	10% mehr	—	—	60
	A	Bielefeld	„	62000—121000	62000—121000	80000—153000	131000—181000	fr. Vereinbar.	5000	7000	—
	A	Berlin (Kunst- u Bauschlossereien)	„	—	117500—169000	—	189850	210700	—	—	75
	C	Bayern	„	50500—103500	59000—123000	91000—156000	131000—200000	—	13000	—	47-60
	C	Berlin	„	94500—145000	104500—167500	135000—201000	152500—229500	169500—292000	10%	5%	80
	A	Zwickau	„	68000—115280	74600—127640	102000—155040	136000—201900	176000—210020	5000	[2])	60
	A	Siegerländer Gruben und Hütten	„	49200—110900	53700—124800	94200—142500	141900—175700	10% mehr wie 1. Konstr.	2500	3000	75
	A[4])	Cassel (Büro)	„	88165—119965	114870—146670	133680—171430	156455—194205	12½ % mehr wie 1. Konstr.	2000	1000	70
		„ (Betrieb)	„	118830—150630	143610—181360	147570—185320	162395—200145				
		Frankfurt a M.	„	—	96000—155000	145000—183000	183000—222000	—	4000	4000	—
		Bremen (Büro)	„	90350—118150	106500—142000	122400—165600	138700—189800	—	2400	2600	~80
		„ (Betrieb)	„	110000—145550	129600—172800	136800—180000	146000—197100	—			
		Karlsruhe	=	62210—158485	117380—172040	176050—197165	mind. 215265	—	—	—	50-60
		Grünberg i. Schlesien	„	61875—101475	84150—133650	111375—160875	136125—185625	fr. Vereinbar.	7000	5000	50
		Schopfheim	„	52100—130900	99200—174300	152000—198500	mind. 215000	—	5000	4000	55
		Rudolstadt	„	55450— 87850	71700—108650	97050—138650	120200—164500	—	10%		60
		Hamburg	„	124500—153500	144500—179500	162000—191000	185000—210000	—	4000	4000	75
		Königsberg	„	—	57000— 69000	70000—88000	92000—103000	mind. 105000	~20%	3000	—
		Mannheim	Schiedsspr.	70300—156210	77290—173015	101385—193340	132925—239275	269810	10000	5000	50
		Stettin	Verhandlg.	60860—110300	60860—110300	90640—145040	137700—175140	188280	4000	4000	70
		Freiburg/Br.	Schiedsspr.	44100—109620	46350—125280	117440—152325	130785—175215	194115	2500	1500	—
		Württemberg	Verhandlg.	51000—108750	122250	156000	171000	—	5000	—	50
		Hannover	„	58100—106100	100100—122600	144000	164400	—	1500	800	50
		Offenbach a M.	Schiedsspr.	51000—118000	55000—159000	119000—191000	184000—218000	—	10000	—	70
		Lüdenscheid	Verhandlg.	52500—117900	75400—145400	120900—176000	127500—189800	—	5000	3000	80
		Lennebezirk	„	56350—138250	84000—173600	143500—194775	148750—220150	—	5000	5000	75

*) Fachgruppenbezeichnungen: A = Eisen- und Metallindustrie, C = Chemische Industrie, E = Private Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke, G = Gesundheitsindustrie.

Anmerkung: [1]) Ledige Angestellte über 25 Jahre und verheiratete Angestellte erhalten einen besonderen Zuschlag von 2500 M. Verheiratete Angestellte mit unterhaltsberechtigten Kindern erhalten 6000 M. mehr. [2]) Verheiratete Angestellte mit Kindern erhalten 10000 M. mehr. [3]) Uhrenindustrie. [4]) Aufgeführte Gehälter gelten für Angestellte über 25 Jahre.

eine a conto-Zahlung in Höhe von 40 Prozent des tarifmässigen Januargehaltes mit der Nachzahlung bis zum 15. Februar ausgezahlt. Zahlenmässig wirkt sich diese Erhöhung wie folgt aus:

Gruppe	I	von	91500	M.	bis	145000	M.
„	II	„	104500	„	„	167500	„
„	III	„	133000	„	„	201000	„
„	IV	„	152500	„	„	229500	„
„	V	„	169500	„	„	292000	„

Zu diesen Gehältern kommt ein Zuschlag von zehn Prozent für Verheiratete und fünf Prozent für jedes Kind.

Die Fachgruppe II erhält etwa 2½ Prozent weniger.

Baugewerbe

Reichstarifvertrag Baugewerbe. Die Reichstarifverträge für Hoch- und Tiefbau waren zum 31. Januar 1923 gekündigt. Zwischen dem Butab und den beteiligten Arbeitgeberverbänden wurde vereinbart, die Verträge zunächst bis zum 31. März dieses Jahres zu verlängern. Verhandlungen über den Abschluss eines neuen Einheitstarifvertrages über das gesamte Baugewerbe stehen unmittelbar bevor. Durch die Verlängerung des Reichstarifvertrages bleiben auch die Bezirkstarifverträge in Kraft.

Die Verteuerung des Wohnungsbaues. In Nr. 3 der „Sozialen Bauwirtschaft" (Organ des Verbandes Sozialer Baubetriebe) wird nachgewiesen, dass die Löhne für die Herstellung einer Wohnung von 70 qm Wohnfläche sich seit Juli 1914 von 2702 M. um das 645fache auf 1742391 M. gesteigert haben. In derselben Zeit haben sich die Ausgaben für Baustoffe von 1668,50 M. um das 2060fache auf 3436840 M. gesteigert. Im Frieden betrug demnach der Lohnanteil an den gesamten Baukosten rund 62 Prozent gegenüber 38 Prozent des Baumaterials. Nach dem Preisstand vom 1. Januar 1923 beträgt der Lohnanteil der Gesamtbaukosten von rund 5200000 M. nur noch 33,7 Prozent, währenddem die Baukosten mehr als 66 Prozent der Bausumme beanspruchen.

Von der Baustoffindustrie und den Bauunternehmern wird demgegenüber in der Regel behauptet, dass die Baustoffe naturgemäss infolge der Steigerung der Löhne gleichfalls teurer werden müssten, und dass demnach ausschliesslich die Arbeiter, die durch ihre hohen Lohnforderungen auch die Frachten in die Höhe getrieben hätten, die Verteuerung der Baustoffe verschulden.

Die vorstehenden Zahlen beweisen das Gegenteil; denn wenn die Baustoffpreise lediglich durch die Arbeitslöhne bestimmt würden, so hätten sie keineswegs schneller wachsen dürfen als die Löhne selbst. Es ist jedem Unvoreingenommenen ohne weiteres klar, dass in den Baustoffpreisen sehr grosse Gewinne einkalkuliert sind, und deshalb eine Gesundung auf dem Baumarkte nur zu erwarten ist, wenn die Baustoffherstellung und Bewirtschaftung gemeinwirtschaftlich erfolgt.

Aus der in der eingangs erwähnten Zeitschrift wiedergegebenen Lohnaufstellung geht weiter hervor, dass die Spannung in den Löhnen der gelernten und ungelernten Arbeiter sich seit Juli 1914 von 19 Prozent auf etwa 2½ Prozent ermässigt hat. Wenig günstiger schneiden bei einem derartigen Vergleich die Bautechniker ab. Wenn man als Friedensgehalt für einen Bauführer 200 M., also 1 M. pro Stunde annimmt, so war zwischen seinem Stundenlohn und demjenigen des Hilfsarbeiters eine Spannung von 45 Prozent. Legt man die Tarifgruppe IV b eines der günstigsten Tarifgebiete der Berechnung zugrunde, so findet man, dass diese Spannung auf 21 Prozent ermässigt worden ist. Diese Zahlen zeigen als Folge der Entwicklung der Nachkriegszeit eine immer weiterschreitende Nivellierung, die nicht nur im Interesse der Benachteiligten bedauerlich ist, sondern die auf die Dauer die Qualität der Arbeit beeinträchtigen muss, weil der materielle Anreiz, Qualitätsarbeit zu leisten, fehlt, und es als nicht lohnend erscheint, ohne oder gegen ganz geringes Entgelt längere Zeit sich der Erlernung eines Handwerkes oder gar einem teuren Studium zu widmen, wenn nicht später der in der Jugend für Lehrzwecke gehabte Aufwand nebst dem Einnahmeausfall durch höhere Bezahlung ausgeglichen wird.

Fachgruppe Architektur

Die Gehaltsverhältnisse bei den Privatarchitekten. Der B.D.A. hat in seiner Bundesausschusssitzung vom 6. Januar 1923 in Erfurt beschlossen, den Abschluss eines Reichstarifvertrages mit dem Butab abzulehnen und gleichzeitig den Landesbezirken den Abschluss von Bezirkstarifverträgen zu verbieten. Die Mehrzahl der Bundesausschussmitglieder des B.D.A. hat sich auf den Standpunkt gestellt, dass der B.D.A. als eine Organisation von Angehörigen eines freien Berufes nicht zum Abschluss von Tarifverträgen genötigt werden könne.

In derselben Sitzung wurde beschlossen, dass neben dem Mitgliederbeitrag ein Angestelltenbeitrag von 500 M. für jeden Angestellten erhoben werden soll. Der zweite Antrag steht zur Begründung des ersten in einem schreienden Widerspruch. Wenn der B.D.A. keine Arbeitgeberorganisation wäre, so liesse sich die Erhebung von Beiträgen, die nach der Zahl der beschäftigten Angestellten gestaffelt sind, überhaupt nicht begründen.

Aus mehreren Gauen liegen Berichte vor, aus denen zu ersehen ist, dass ein Teil der Architekten die zurückliegenden tariflosen Monate benutzt hat, um die Gehälter ihrer Angestellten weit unter den Lohn eines ungelernten Arbeiters herabzudrücken. Wir haben den Reichsarbeitsminister um Vermittlung mit dem Ziele des Abschlusses eines neuen Reichstarifvertrages mit dem B.D.A. angerufen. Inzwischen sind für Gross-Berlin und Hessen Schiedssprüche auf Abschluss neuer Bezirkstarifverträge erwirkt worden, deren Verbindlicherklärung bevorsteht.

Ueber die weitere Entwicklung der Angelegenheit wird an dieser Stelle berichtet werden.

Fachgruppe Vermessungswesen

Freistaat Sachsen. Die Gehälter betragen für den Monat Dezember 1922 im 1. Praxisjahr 18150 M. bis 55800 M. im 17. Praxisjahr. Die Mindestzulagen bei Naturarbeiten im Sinne

Neue Gehälter der technischen Angestellten im Baugewerbe.

Fachgruppe*)	Bezirk	für Monat	Die neuen Gehälter wurden festgesetzt in	Anfangs- und Endgehalt der Ortsklasse I in Gruppe I M.	II M.	III M.	IV M.	V M.	Soziale Zulage	gegenüber dem Vormonat
A	Ostpreussen	Jan.	Verhandlung	50706—60210	72900—79218	92070	104598—117288	fr. Vereinbarung	3186-13534	50%
B	Ostpreussen	„	„	48500—67250	71000—93500	90000—112500	120000—135000	—	—	50%
A	Schneidemühl	„	„	50450—84250	67340—77950	92565—109450	113750—130170	fr. Vereinbarung	—	50%
A	Osterland	„	„	48830—73160	68360—88970	106800—120280	135940—147720	„	7280	55%
B	Hannover	„	„	66000—84500	85000—103500	115000—133500	144000—160000	—	—	52—55%
B	Mittell.-Kanal	„	„	66000—84500	85000—103500	115000—133500	144000—160000	—	500—1100	52—55%
A	Hannover	„	„	49900—72600	70200—83200	105200—111100	135900—154700	fr. Vereinbarung	400—600	52—55%
A	Frankfurt a/M.	„	Tarifamt	70200—140900	84700—154500	94800—172000	162600—203000	20% mehr als IV	—	72%
B	Gr.-Berlin	„	Verhandlung	96000—124500	117000—147000	140000—172000	170000—198000	—	—	72—74%
A	Gr.-Berlin	„	„	78000—128000	103500—128000	134500—163500	172500—192500	fr. Vereinbarung	—	75%
A	Schlesw.-Holst.	„	„	62000—89000	67000—86000	97000—114000	128000—146000	„	2500—6500	76%
A	Hamburg	„	„	79000—111000	89000—108000	130000—155000	172000—196000	„	4000-12000	76%
B	Gr.-Hamburg	„	„	79000—113100	96000—121400	130000—159000	172000—196000	—	4000-12000	76%
B	Brem.-Oldenbg	„	„	74000—100900	89000—117700	118000—140000	160000—179000	—	4000-12000	76%
B	Schlesw.-Holst. Mecklenburg	„	„	62000—87100	67000—89900	97000—115000	128000—146000	—	2500—6500	72—84%
A**	Prov. Sachsen	„	„	55200—93510	80850	112720	126340—168290	—	300	65%
B	Prov Sachsen	„	„	85970—96970	97210—108210	122500—134500	140250—179470	—	—	65%
D	Odenwald	„	„	32850—55100	63900—101950	75250—112450	107050—134450	†112750—140400	9000-18150	?
D	Gr.-Berlin	„	„	109000	133000	163000	193000	—	—	75%
E	München	„	„	51920—81600	—	99500—131500	—	—	—	60%

*) Fachgruppenbezeichnungen: A = Hochbau, B = Tiefbau, C = Architektur, D = Steinindustrie, E = Möbelindustrie. Für die Fachgruppe Architektur beziehen sich die in den Gruppenspalten genannten Gehälter I auf die Fachgruppe A über 20 Jahre, II—IV = B1—B3, V = C1—C3.

** Gehaltssätze gelten auch für Architekten in Sachsen-Anhalt. † Meister.

des § 3 des Tarifvertrages werden für den vollen Arbeitstag wie folgt vereinbart:

im Wohnort 250 M., ausserhalb 300 M.

Die Gehälter für den Monat Januar 1923 betragen im 1. Praxisjahr 29050 M. bis 89300 M. im 17. Praxisjahr. Die Mindestzulagen bei Naturarbeiten im Sinne des § 3 des Tarifvertrages werden für den vollen Arbeitstag wie folgt vereinbart:

im Wohnort 350 M., ausserhalb 450 M.

Bergbau

Zentrale Lohnverhandlungen für Monat Februar. Bei dieser Verhandlung wurde ausser der Regelung für den Monat Februar eine Nachzahlung für Januar, begründet mit der rapiden Teuerung, gefordert. Ueber beide Forderungen wurde gemeinsam am 23. und 25. Januar d. J. verhandelt und hierbei folgendes Ergebnis erzielt:

Bezirk:	Durchschnittl. Zulage je Schicht
Ruhrrevier	M. 3300.— einschl. M. 130 Soziallohn
Cöln — Braunkohle	„ 3300.— „ Soziallohn
Aachen — Braunkohle	„ 2975.— „ „
Aachen — Steinkohle	„ 2975.— „ „
Sachsen	„ 2750 — „ „
Niederschlesien	„ 2740.— „ „
Oberschlesien	„ 2900.— „ „
Mitteldeutschland (Kernrevier)	„ 2670.— „ „
Mitteldeutschland (Randrev. Oberlausitz und Forst)	„ 2456.40 „ „
Mitteldeutschland (Randrev. übrige)	„ 2403.— „ „
Bayern — Pechkohle	„ 2740.— „ „
Bayern — Steinkohle	„ 2329.— „ „
Bayern — Braunkohle (gr. Werk.)	„ 2509.80 „ „
Bayern — Braunkohle (kl. Werk.)	„ 2403.— „ „
Oberhessen	„ 2563.20 „ „
Niedersachsen	„ 2900.— „ „

Für die Reviere Niederschlesien, Sachsen, Oberschlesien und Mitteldeutschland gilt in Konsequenz der Forderung nach einer Nachzahlung für den Monat Januar diese Zulage bereits mit Wirkung vom 29. Januar d. J., was bei der Festsetzung der Angestelltengehälter entsprechend berücksichtigt werden muss.

Zum Ausgleich der durch die Besetzung entstandenen Teuerung sind in folgenden Revieren besondere Zulagen gewährt worden, die ebenfalls bei den Verhandlungen über die Angestelltengehälter in Berücksichtigung zu ziehen sind:

Ruhrrevier:

für Arbeiter von 20 Jahren und ältere	M. 9000
„ „ „ 19 „	„ 8000
„ „ „ 18 „	„ 7000
„ „ „ 17 „	„ 6000
„ „ „ 16 „	„ 5000
„ „ „ 14 und 15 Jahren	„ 4000

„ Frau und jedes Kind werden weitere M. 1000 gezahlt.

Köln-Braunkohle: Hier gelten dieselben Sätze wie für das Ruhrrevier.

Aachen Steinkohle und Braunkohle: Von den einmaligen Sätzen für das Ruhrrevier sind hier 90 Prozent zu zahlen.

Am 5. und 6. Februar fanden wiederum neue Verhandlungen statt, um die Löhne der Bergarbeiter für die Zeit ab 9. Februar der Geldentwertung anzupassen. Da ein vollständiges Ergebnis noch nicht erzielt werden konnte, behalten wir uns vor, hierüber in der nächsten Nummer des „T.G." zu berichten.

Verbot des Schiessens mit Dynamit in der Grube und Verbot des Gebrauches von nicht isolierten Drähten bei der elektrischen Fernzündung. In der am 12. v. M. stattgefundenen Plenarsitzung der Arbeitskammer für den Kohlenbergbau des Ruhrgebiets wurde von der Arbeiter- und Angestelltengruppe der nachstehende Antrag angenommen und dem Preussischen Oberbergamt in Dortmund übermittelt. Die Arbeitgebergruppe erklärte sich gegen diesen Antrag. Sie wies darauf hin, dass sie sich in dieser Sache dem Oberbergamt in Dortmund gegenüber bereits direkt geäussert habe.

Antrag.

„Die Arbeiter- und Angestelltengruppe der Arbeitskammer für den Kohlenbergbau des Ruhrgebiets unterbreitet dem Preussischen Oberbergamt in Dortmund zur Bekämpfung der Unfallgefahren bei der Schiessarbeit folgende Vorschläge:

1. Der Gebrauch des Dynamits ist tunlichst einzuschränken. Sollte aus irgendwelchen Umständen auf Dynamit nicht verzichtet werden können, so ist ein Ausnahmeantrag einzureichen. Diesem Ausnahmeantrage kann nur dann stattgegeben werden, wenn das Abtuen der Sprengschüsse von besonderen Schiessmeistern und unter Aufsicht von nach § 73 und 74 des Allgemeinen Berggesetzes anerkannten Aufsichtspersonen besorgt wird.

2. Der mit der Schiessarbeit betraute Personenkreis ist möglichst eng zu begrenzen. Es sind deshalb die sogenannten Schiesshauer (Ortsältesten) von der Schiessarbeit zu entbinden. Das Schiessen darf nur von besonders verpflichteten, zuverlässigen Abteilungsschiessmeistern besorgt werden.

Vom Revierbeamten oder Einfahrer ist nach Anhörung der Verwaltung und des Betriebsrats in jedem Revier der Teil genau abzugrenzen, den der einzelne Schiessmeister zu bedienen hat. Dieser Teil des Reviers darf nur so gross sein, dass der Schiessmeister die ihm darin übertragene Schiessarbeit ohne Hast ausführen kann.

3. Erfolgt das Abtuen der Sprengschüsse vermittels elektrischer Fernzündung, so darf nur mit besonders isoliertem Fernkabel gezündet werden. Die bisher in Gebrauch befindlichen nicht isolierten Drähte (blanker Draht) sind zu beseitigen.

Sodann ersucht die Arbeiter- und Angestelltengruppe der Arbeitskammer das Preussische Oberbergamt, grösstes Augenmerk auf Vereinheitlichung der heute ins unendliche gehenden Sprengstoffarten zu lenken. Es ist Vorsorge zu treffen, dass im Bergbau eine beschränkte Zahl von Sprengstoffarten zur allgemeinen Anwendung kommt, d. h., dass mit der heutigen freien Wirtschaft im Herstellen und Vertrieb von Sprengstoffen gebrochen wird."

Der Antrag enthält bemerkenswerte Verbesserungsvorschläge zur Handhabung der Schiessarbeit. Im Hinblick auf die zahlreichen Schiessunfälle in der letzten Zeit wäre die baldige Durchführung des Antrages nur zu wünschen.

Fachgruppe Steinkohlenbergbau

Neue Einkommensregelung im Ruhrbergbau. Für die Bergbauangestellten des Ruhrreviers wurden in den am 31. Januar dieses Jahres stattgefundenen Verhandlungen die Februargehälter wie folgt geregelt:

1. Erhöhung der Gehälter für alle über 20 Jahre alten Angestellten um 90 Proz.;
2. Erhöhung der Gehälter für alle Angestellten unter 20 Jahren um 85 Proz.;
3. Erhöhung der Gehälter für alle Angestellten unter 19 Jahren um 80 Proz.

Untertagezulage 3800 M., Stellenzulage bzw. Revierzulage 15000 M., Hausstandsgeld 12000 M., Kindergeld 12000 M.

Wohnungsgeldzuschuss:

Ortsteuerungsklasse	A: 1500 M.	1450 M.
	B: 1450 „	1400 „
	C: 1400 „	1350 „

Renten bis zu 3000 M. monatlich dürfen nicht angerechnet werden.

Fachgruppe Braunkohlenbergbau

Dezember- und Januarregelung im Kölner Braunkohlenbergbau. In freier Vereinbarung wurden am 25. Januar d. J. die Gehälter der technischen Angestellten im westdeutschen Braunkohlenbergbau für die Monate Dezember und Januar wie folgt festgesetzt:

a) Dezemberregelung:

Die bereits zugebilligte 60 prozentige Gehaltszulage auf die Novembergehälter ist endgültig. Zur Abgeltung dieser ungenügenden Regelung werden, soweit dies nicht bereits im Laufe des Monats Januar geschehen ist, zusammen mit den Januargehältern als Ausgleichsbeträge für alle Angestellten über 20 Jahren (Stichtag 31. Januar 1923) in:

Gruppe	I 60000 M.	Gruppe	III 45000 M.
„	II 50000 „	„	IV 40000 „

gezahlt.

Angestellte unter 20 Jahren erhalten als Ausgleich 30000 M. in allen Gruppen.

Nach Vorstehendem gelten also als Grundgehälter für Dezember 1922:

	Anfangsgehalt	Endgehalt
in A I	102400 M.	137120 M.
„ „ II	93440 „	122700 „
„ „ III	85280 „	103600 „
„ „ IV	76160 „	95200 „

Die sozialen Zulagen betragen:

1. Hausstandsgeld 4000 M.,
2. Kindergeld 4000 M.,
3. Wohnungsgeld 1000 M.

b) Januarregelung:

1. Die Tarifgrundgehälter des Monats Dezember werden für den Monat Januar um 60 Proz., auf volle 1000 M. aufgerundet, erhöht. Es erhalten also alle technischen Angestellten:

	Anfangsgehalt	Endgehalt
in A I	164000 M.	220000 M.
„ „ II	150000 „	197000 „
„ „ III	137000 „	174000 „
„ „ IV	122000 „	153000 „

Die sozialen Zulagen betragen:

1. Hausstandsgeld 6000 M.,
2. Kindergeld 6000 M.,
3. Wohnungsgeld 1500 M.

2. Ausserdem werden im Monat Januar an sämtliche verheirateten Angestellten, zusammen mit der Januar-Restgehaltszahlung, 10000 M. besonders gezahlt.

3. Am 14. bzw. 15. Februar wird an sämtliche Angestellten eine a conto-Zahlung auf die Ende Februar endgültig zu vereinbarenden Februargehälter in Höhe des halben Januargehaltes + 75 Proz. geleistet.

4. Hinsichtlich des Einkommens der Betriebsführer im Monat Januar wurde abweichend von früheren Regelungen vereinbart, dass im Januar d. J. das Einkommen der Betriebsführer mindestens 20 Proz. höher ist, als das Höchstgehalt eines Angestellten der Gruppe A I.

Schliesslich wurde noch protokollarisch festgelegt, dass zur Hebung des Realeinkommens der Angestelltenschaft als Grundlage für die Errechnung der endgültigen Februargehälter die Dezembergrundgehälter + 70 Proz. Aufschlag gelten sollen.

Die Regelung der Dezember- und Januargehälter im Ostdeutschen Braunkohlenrevier. Am 26. Januar d. J. wurden in Frankfurt a. d. O. durch Schiedsspruch nachstehende Einkommensbezüge für die technischen Angestellten im Braunkohlenrevier Frankfurt a. d. O. festgesetzt:

	Dezember M.	1. Januardrittel M.	2. u. 3. Januardrittel M.
Gruppe I a)	97 000	121 250	164 900
b)	101 500	126 875	172 550
c)	106 000	132 500	180 200
„ II	87 000	108 750	147 900
„ III	81 000	101 250	137 700
„ IV	76 000	95 000	129 200
Ueberstundenpauschale 1	9 190	11 490	15 625
„ 2	7 700	9 625	13 090
„ 3	6 335	7 920	10 770
Dienstalterszulage	320	480	
Hausstandsgeld	4 000	7 000	
Kindergeld	4 000	7 000	

Festsetzung der Januargehälter im Oberlausitzer Braunkohlenbergbau. In den Tarifverhandlungen am 29. Januar d. J. forderten die Angestelltenverbände die völlige Beseitigung der Spanne zwischen Kern- und Randrevier und die Zahlung der für die Niederlausitz vereinbarten Januarsätze. Abgesehen von den betrieblichen und wirtschaftlichen Gründen, die eine unterschiedliche Behandlung des Oberlausitzer Reviers nicht rechtfertigen, wiesen wir bei unserer Forderung auf Gleichstellung ganz besonders darauf hin, dass bei der Arbeiterschaft im Januar die Spanne verkleinert worden sei. Die Arbeitgeber lehnten aber kategorisch unsere Forderung ab. Im Hinblick auf die rasende Geldentwertung liess sich aber der Gehaltsabschluss nicht länger hinausschieben, und wir erklärten uns deshalb mit nachstehender Regelung der Gehälter für die technischen Angestellten im Monat Januar einverstanden:

a) b) c) — Grube, Abraum, Betrieb:

	1. Januardrittel M.	2. u. 3. Januardrittel M.
1a	117 000	159 100
	123 500	168 000
	129 500	176 100
1b	113 200	153 900
	116 400	158 300
	119 400	162 400
2	109 300	148 600
3	97 400	132 500
4	91 500	124 400
d) sonstige technische Angestellte:		
bis zu 18 Jahren	41 600	56 600
18 bis 21 Jahre	57 800	78 600
	63 700	86 700
21 bis 24 Jahre	66 500	90 500
	73 900	100 400
über 24 Jahre	78 400	106 500
selbständig arbeitende Techniker usw.	110 500	150 200
e) Ziegeleibetriebe:		
bis zu 50 Mann	109 300	148 600
50 bis 100 Mann	112 900	153 500
über 100 Mann	117 000	159 100
Ueberstundenpauschale	11 270	15 320
	9 430	12 820
	7 770	10 560
Dienstalterszulage	400	550
Kindergeld	6 000	8 000
Hausstandsgeld	6 000	8 000

Wir haben die Arbeitgeber nicht im unklaren darüber gelassen, dass durch ihr geringes soziales Verständnis und durch ihr hartnäckiges Festhalten an der Randrevierdifferenz die Situation im Oberlausitzer Braunkohlenbergbau ausserordentlich verschärft worden sei. Gleichzeitig haben wir darauf hingewiesen, dass, nachdem auf gütlichem Wege eine Verständigung über diese Frage nicht erzielt werden kann, wir andere Mittel und Wege zur Durchsetzung der berechtigten Forderung der Angestellten im Februar anwenden müssten. Wir hoffen, dass die Arbeitgeber bei der Februarregelung einlenken werden, um den sonst unvermeidlichen Kampf zu umgehen.

In denselben Verhandlungen wurden für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1922 folgende Sätze als Wohnungsgeldzuschuss vereinbart:

Klasse I . . . . . 160 M.
„ II . . . . . 140 „

Zur Errechnung der Wohnungsgeldzuschusssätze für das 1. Quartal 1923 wurde eine kleine Kommission eingesetzt.

Weiterhin wurde, veranlasst durch unseren Hinweis auf die Tatsache, dass verschiedene Oberlausitzer Werke keinen Gehaltsabschlag gewähren, von Arbeitgeberseite verbindlich erklärt, dass in der Zeit vom 10. bis 15. eines jeden Monats bis zu 40 Prozent des jeweils geltenden Gehaltes als Abschlag allen Angestellten ohne Stellung eines besonderen Antrages gewährt werden soll. Wir bitten die Kollegen, auf die Durchführung dieser letzten Vereinbarung ganz besonders zu achten.

Fachgruppe Kalibergbau

Regelung der Januargehälter im Kalibergbau. Am 29. Januar d. J. fanden endlich, nachdem wir uns schon mehrere Male beschwerdeführend an den Arbeitgeberverband für die Kaliindustrie gewandt hatten, die Verhandlungen über die Heraufsetzung der Dezembergehälter statt. Unsere Forderung lehnte sich im Ausmass an das an, was die Arbeiterschaft durch Schiedsspruch zugebilligt bekommen hatte. Die Arbeitgeber lehnten dies aber ab und machten ein sehr niedriges Angebot. Die freien Verhandlungen scheiterten, und wir riefen das Reichsarbeitsministerium um die sofortige Entscheidung an. Das Schiedsgericht tagte am 2. Februar d. J. und fällte nach langen Beratungen folgenden Schiedsspruch:

„Die Dezembergehälter werden für die Zeit vom 1. bis 11. Januar um 25 Proz., für die Zeit vom 12. bis 31. Januar 1923 um 68 Proz. erhöht.

Die Gehälter der Angestellten unter 21 Jahren werden für die gleichen Zeitabschnitte um 20 Proz. bzw. 65 Proz. erhöht.

Die Berliner Grossstadtzulage wird für die Verheirateten und Ledigen um je 5 Proz., also von 20 Proz. auf 15 Proz., von 15 Proz. auf 10 Proz. herabgesetzt. Die Bezüge der Lehrlinge sind für Januar 14000, 18000 und 22000 M. Das Hausstands- und Kindergeld beträgt je 6000 M.“

Für die technischen Angestellten ergeben sich nachstehende Gehaltssätze:

	vom 1.—11. Januar 1923	vom 12.—31. Januar 1923
Gruppe I: a)	123 862,50 M.	166 471,20 M.
b)	113 450,— „	152 476,80 „
c)	105 212,50 „	142 749,60 „
„ II: a)	123 862,50 „	166 471,20 „
b)	116 375,— „	156 608,— „
„ III: a)	113 450,— „	152 476,80 „
b)	106 212,50 „	142 749,60 „
c)	101 675,— „	135 651,20 „
d)	91 062,50 „	122 388,— „
„ IV:	67 437,50 „	90 636,— „

Aus dem Reichskalirat. In der am 30. Januar 1923 unter dem Vorsitz des Geh. Justizrats Dr. Kempner abgehaltenen Vollsitzung des Reichskalirats wurde in der Hauptsache der Antrag des Deutschen Kalisyndikats G. m. b. H. auf Erhöhung der Inlandshöchstpreise erörtert. Es wurde einstimmig eine Erhöhung von 150 Prozent gegenüber den ab 1. Dezember 1922 in Geltung befindlichen Preisen beschlossen. Diese Preiserhöhung tritt ein für alle Aufträge, welche nach dem 29. Januar beim Deutschen Kalisyndikat eingehen, und für die früher beim Kalisyndikat eingegangenen Aufträge ebenfalls, soweit sie nicht bis einschliesslich 30. Januar 1923 durch die Kaliwerke ausgeführt worden sind; jedoch findet für alle zur prompten Lieferung erteilten Aufträge, welche seitens der Kaliwerke bis zum 30. Januar 1923 abends noch nicht zur Ausführung gebracht wurden, eine Ermässigung um $33^1/_3$ v. H. der Erhöhung statt, so dass diese Aufträge zu einem nur um 100 Prozent erhöhten Satze gegenüber den Preisen vom 1. Dezember 1922 ausgeführt werden. Für alle Aufträge, welche in der Zeit vom 30. Januar bis einschliesslich 10. Februar 1923 beim Syndikat zur prompten Lieferung eingehen und welche für landwirtschaftlichen Verbrauch die Menge von 600000 dz K_2O und für den industriellen Verbrauch 100000 dz wirkliches Gewicht bzw. 62500 dz K_2O nicht übersteigen, findet eine Ermässigung von 20 Prozent der Preiserhöhung von 150 Prozent statt, so dass diese Aufträge zu einem nur um 120 Prozent erhöhten Satze gegenüber den Preisen ab 1. Dezember 1922 ausgeführt werden. Von

den oben erwähnten 600000 dz K_2O stehen den landwirtschaftlichen Abnehmern und dem Handel je die Hälfte zu. Für alle die vorerwähnten 600000 dz Kali bzw. 100000 dz wirkliches Gewicht (62500 dz K_2O) übersteigenden Mengen und für nach dem 10. Februar 1923 eingehende Aufträge gilt die volle Preiserhöhung.

Entsprechend der vorerwähnten Preiserhöhung werden zu den in der Bekanntmachung des Reichskalirats vom 1. Dezember 1922 festgesetzten Inlandshöchstpreisen Preiszuschläge festgesetzt. Der Reichskalirat hat ausserdem, unbeschadet des Rechts eigener Beschlussfassung, für den Fall, dass bis zum 15. April 1923 die Kohlenpreise, die Kohlenfrachten, die Kohlensteuer, die Löhne und Gehälter der Kalibergarbeiter und -angestellten oder die eine oder die andere dieser Positionen eine Steigerung erfahren sollten, die auf Beschluss des Reichskalirats vom 8. August 1922 eingesetzte Kommission ermächtigt, unter den gleichen Bedingungen vom Tage dieser Steigerung an, die am 30. Januar 1923 vom Reichskalirat beschlossenen Kalipreise in demselben Verhältnisse zu erhöhen, wie sich die Selbstkosten der Kaliindustrie für den Doppelzentner K_2O hierdurch erhöht haben.

Behörden u. öffentl. Betriebe

Besoldungsfragen

Gesetz über die Reisekosten der preussischen Staatsbeamten. Unter dem 3. Januar 1923 hat der Preussische Landtag die Reisekosten der Staatsbeamten mit folgendem Gesetz neu geregelt:

§ 1.

Die Staatsbeamten erhalten bei Dienstreisen Tage- und Uebernachtungsgelder sowie Ersatz der verauslagten Fahrkosten.

§ 2.

1. Das volle Tagegeld beträgt für die Beamten:
a) der Stufe I 360 M., b) der Stufe II 450 M., c) der Stufe III 540 M., d) der Stufe IV 630 M., e) der Stufe V 720 M.

2. Es gehören von den in der Besoldungsordnung zum Beamten-Diensteinkommensgesetz vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 135) aufgeführten Beamten:

		die Beamten mit		
		festen Grundgehaltssätzen in Gruppe	Mindestgrundgehaltssätzen in Gruppe	Einzelgehältern in Gruppe
zur	Stufe I	1—5	—	—
„	„ II	6—8	1 und 2	—
„	„ III	9—12	3	—
„	„ IV	13	4 und 5	I—III
„	„ V	—	—	IV—V

3. Bei Dienstreisen, die an demselben Kalendertag angetreten und beendet werden und nicht mehr als drei Stunden dauern, wird ein Achtel des vollen Tagegeldsatzes und bei Dienstreisen von mehr als drei, jedoch nicht über acht Stunden, die Hälfte des vollen Tagegeldsatzes gewährt.

4. Erstreckt sich die Dienstreise auf zwei oder mehrere Tage, so ist das Tagegeld für den Hin- und Rückreisetag nach den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes je besonders mit der Massgabe zu berechnen, dass ein volles Tagegeld zu gewähren ist, wenn die Hinreise vor 6 Uhr nachmittags angetreten oder die Rückreise nach 12 Uhr mittags beendet wird.

5. Bei mehreren Reisen an einem Kalendertage wird jede Reise für sich entschädigt. Es darf jedoch für einen Kalendertag nicht mehr als ein volles Tagegeld und, wenn die Reisen zusammen nicht über acht Stunden gedauert haben, nicht mehr als die Hälfte des Tagegeldes gezahlt werden.

6. Für Versetzungsreisen erhalten alle Beamten mindestens ein volles Tagegeld.

§ 3.

1. Für jedes auswärtige Nachtquartier bei Dienstreisen wird den Beamten ein Uebernachtungsgeld in Höhe von drei Viertel der im § 2 Abs. 1 vorgesehenen Tagegelder gewährt.

2. Entsprechendes gilt auch für Nächte, die der Beamte, ohne ein Nachtquartier zu nehmen, zur Reise selbst verwendet, sofern die Hinreise vor 3 Uhr morgens angetreten oder die Rückreise nach 2 Uhr morgens beendet wird. Das Uebernachtungsgeld wird nicht gewährt, wenn die Reise lediglich zur Vornahme von Dienstgeschäften während der Nacht ausgeführt wird.

3. Das Uebernachtungsgeld nach Abs. 2 entfällt, wenn den Beamten die infolge Benutzung des Schlafwagens entstandenen Kosten erstattet werden.

4. Wird dem Beamten bei auswärtigen Dienstgeschäften ein Nachtquartier von Amts wegen zur Verfügung gestellt, so erhält er mindestens ein Viertel des Uebernachtungsgeldes.

5. Bei Versetzungsreisen ist den Beamten für den Tag der Ankunft am neuen Dienstort ein nach Abs. 1 zu bemessendes Uebernachtungsgeld zu gewähren.

§ 4.

1. Für Wegestrecken, die bei Dienstreisen auf Eisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen regelmässigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden, sind den Beamten an Fahrkosten die wirklich erwachsenen Auslagen, einschliesslich der Kosten für Beförderung und Versicherung des notwendigen Gepäcks, zu erstatten.

2. Es sind berechtigt zu benutzen:
a) die zweite Schiffs- oder dritte Wagenklasse:
die Beamten der Stufe I;
b) die erste Schiffs- oder zweite Wagenklasse:
die Beamten der Stufen II und III;
c) die erste Schiffs- oder erste Wagenklasse:
die Beamten der Stufen IV und V.

3. Sind an einem auswärtigen Dienstgeschäfte mehrere Beamte beteiligt und ist ihr Zusammenreisen in einer Schiffs- oder Wagenklasse aus dienstlichen Gründen veranlasst, so dürfen auch die Beamten, die sich einer niedrigeren Schiffs- oder Wagenklasse zu bedienen hätten, die höhere Schiffs- oder Wagenklasse benutzen. Ausserdem kann für weite und besonders anstrengende Reisen die Benutzung einer höheren Wagenklasse im einzelnen von der vorgesetzten Behörde genehmigt werden.

4. Für Wegestrecken, die nicht auf Eisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen regelmässigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden können, wird für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückwegs ein Betrag von 10 M. gewährt. War der Beamte durch besondere Umstände genötigt, sich eines Fuhrwerkes zu bedienen, so werden ihm die entstandenen Unkosten ersetzt, soweit sie nicht die nach Lage des Einzelfalles angemessenen Grenzen überschreiten.

5. Weitere Nebenkosten, insbesondere bei einem Zu- und Abgang von und zur Eisenbahn, werden in angemessenen Grenzen erstattet.

6. Der Nachweis über die Höhe der entstandenen Auslagen wird im allgemeinen durch die pflichtmässige Versicherung des Beamten geführt.

§ 5.

Die Benutzung eines Kraftfahrzeugs sowie eines Luftverkehrsmittels richtet sich nach den vom Finanzminister zu erlassenden Bestimmungen.

§ 6.

Hat eine einzelne Dienstreise einen Aufwand, der durch die Reisekosten nicht gedeckt werden kann, oder einen sonstigen aussergewöhnlichen Aufwand erfordert, so bewilligt die oberste Verwaltungsbehörde einen Zuschuss oder eine Pauschvergütung.

§ 7.

Bei Dienstgeschäften am dienstlichen Wohnsitze sowie ausserhalb in geringerer Entfernung als 2 km von dessen Ortsgrenze, werden lediglich die wirklichen Auslagen erstattet, wenn sie durch besondere Umstände gerechtfertigt sind.

§ 8.

1. Für Beamte, denen ein Amtsbezirk überwiesen ist oder die durch die Art ihrer Dienstgeschäfte zu häufigen Dienstreisen genötigt werden, sowie für einzelne Dienstzweige oder Dienstgeschäfte können an Stelle der in den §§ 2 und 4 vorgesehenen Vergütungen anderweitige Beträge durch die oberste Verwaltungsbehörde im Benehmen mit dem Finanzminister festgesetzt werden. Soweit bei Ausführung dieser Bestimmung Streitigkeiten über die dem einzelnen Beamten zustehenden Ansprüche entstehen, ist von der zur Entscheidung berufenen Verwaltungsbehörde auf Antrag des Beamten die für ihn zuständige Beamtenvertretung zu hören.

2. Eine Vergütung nach § 2 wird nicht gewährt bei auswärtigen Dienstgeschäften, die zur regelmässigen Dienstaufgabe des Beamten gehören.

3. Ist der Beamte genötigt, an auswärtigen Orten ein Nachtquartier zu nehmen, so ist das Uebernachtungsgeld nach § 3 zu gewähren.

§ 9.

Beamte, die für Dienstreisen innerhalb ihres Amtsbezirkes neben oder in ihrem Einkommen eine Pauschsumme für Tagegelder oder Fahrkosten oder für die Unterhaltung von Fahrzeugen oder Pferden beziehen, erhalten Tagegelder und Fahrkosten nur dann, wenn sie ausserhalb ihres Amtsbezirkes Dienstgeschäfte erledigen und der Ort des Dienstgeschäfts nicht weniger als 2 km von der Grenze des Amtsbezirkes entfernt ist.

§ 10.

Werden Beamte, die nach den §§ 8 und 9 eine Pauschsumme beziehen, wegen Urlaubs oder sonstiger Verhinderung vertreten, so bestimmt die vorgesetzte Behörde, ob eine Kürzung der Pauschsumme zu erfolgen hat und inwieweit die Entschädigung für die Stellvertreter aus dem Betrag, um den die Pauschsumme gekürzt wird, zu bestreiten ist.

§ 11.

Für Dienstreisen von Beamten, welche sich im Vorbereitungsdienst befinden, werden Tage- und Uebernachtungsgelder sowie Fahrkosten dann nicht gewährt, wenn die Reisen lediglich zum Zwecke der Ausbildung dieser Beamten erfolgen. Ob letzteres der Fall ist, entscheidet die Behörde, von welcher der Auftrag zur Reise erteilt wird. Im übrigen können ihnen Reisekosten nach Massgabe der näheren Bestimmungen des Finanzministers gewährt werden.

§ 12.

1. Planmässige Beamte, die vorübergehend
a) ausserhalb ihres dienstlichen Wohnsitzes, oder
b) ausserhalb ihres tatsächlichen Wohnortes, wenn ein dienstlicher Wohnsitz nicht vorhanden ist, oder
c) ausserhalb ihres dienstlichen Wohnsitzes und ihres tatsächlichen Wohnortes, wenn letzterer nicht mit dem dienstlichen Wohnsitz zusammenfällt,

bei einer Behörde beschäftigt werden oder die sich sonst zu auswärtigen Dienstgeschäften an demselben Orte voraussichtlich länger als vier Wochen aufhalten, erhalten neben ihrer Besoldung eine Vergütung, deren Höhe der Finanzminister in Anlehnung an die Sätze des § 2 festsetzt.

2. Für nichtplanmässige Beamte bestimmt in den Fällen des Abs. 1 die oberste Verwaltungsbehörde im Benehmen mit dem Finanzminister die Höhe der Tagegelder.

3. Für die Dauer der Hin- und Rückreise erhalten die Beamten die in den §§ 2 und 3 für Versetzungsreisen festgesetzten Tage- und Uebernachtungsgelder.

4. Im übrigen findet für den Beschäftigungsort § 7 sinngemässe Anwendung.

§ 13.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf die vorübergehend im Staatsdienste beschäftigten Beamten des Reichs, der Länder, Gemeinden und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften entsprechende Anwendung.

§ 14.

1. Die §§ 1 bis 6 des Gesetzes finden auch auf die Dienstreisen der Beamten der Landjägerei und Schutzpolizei Anwendung. Der Begriff der Dienstreise bestimmt sich nach den bisher geltenden Vorschriften. Im übrigen werden der Minister des Innern und der Finanzminister ermächtigt, besondere Vorschriften für die bezeichneten Beamten zu erlassen.

2. Nehmen Beamte der Schutzpolizei bei Dienstreisen an der Verpflegung teil, so regelt sich die Abfindung mit Tagegeld nach den vom Minster des Innern und dem Finanzminister zu treffenden besonderen Bestimmungen.

§ 15.

1. Der Finanzminister wird ermächtigt, Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes zu erlassen; sie sind dem Landtage zur Kenntnisnahme vorzulegen.

2. Zu den Sätzen im § 2 können Ausgleichszuschläge gewährt werden. die bei Aenderungen der Ausgleichszuschläge zu dem Diensteinkommen der Beamten ebenfalls anderweit festzusetzen sind. Die Festsetzung der Ausgleichszuschläge sowie die erforderlichen Aenderungen der Sätze in den §§ 3 und 4 erfolgen durch den Finanzminister. Dieser wird auch ermächtigt, bei Neufestsetzung der Grundgehälter der Beamten die Tagegeldbeträge des § 2 entsprechend neu zu bestimmen. Letztere Beträge sind dem Landtag alsbald zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

3. Für Dienstreisen nach nahegelegenen Orten, nach besonders teuren Orten oder nach Orten ausserhalb des Reichsgebiets kann der Finanzminister im Einvernehmen mit der obersten Verwaltungsbehörde eine anderweite Regelung vornehmen.

4. Die auf Grund der Abs. 1 bis 3 erlassenen Bestimmungen sind für die Ansprüche der Beamten gleicherweise massgebend wie dieses Gesetz.

§ 16.

1. Das Inkrafttreten dieses Gesetzes bestimmt der Finanzminister.

2. Gleichzeitig werden alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere das Gesetz, betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten vom 26. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 150) aufgehoben.

3. Soweit in bestehenden Vorschriften auf die hiernach aufgehobenen Bestimmungen verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen an deren Stelle.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmässigen Rechte des Staatsrats sind gewährt.

Berlin, den 3. Januar 1923.

Das Preussische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. v. Richter.

Behördenangestellte

Kündigung von Angestellten. Aus dem weiteren Verlauf der Verhandlungen mit dem Reichsverkehrsministerium können wir berichten, dass auf Grund der Besprechung, die bei der Wasserstrassendirektion Hannover stattgefunden hat, der Reichsverkehrsminister zu der Ueberzeugung gekommen ist, dass es ausgeschlossen ist, bereits zum 31. März Kündigungen auszusprechen. Es ist insbesondere dem Butabvertreter zu verdanken, dass diese Frage bereits in Hannover geklärt wurde, indem er den Vertretern des R.V.M. unmittelbar die Frage vorlegte, ob das R.V.M. bereits die Absicht habe, am 15. Februar zum 31. März Kündigungen auszusprechen. Falls dies die Absicht sei, müsse er dem R.V.M. den schärfsten Kampf ansagen. Wenn andere Gewerkschaften melden, dass durch irgendwelche Verhandlungen ihrerseits mit dem R.V.M. die Hinausschiebung des Erlasses bis zum 30. Juni 1923 erwirkt worden sei, so ist das glatter Schwindel. Auf Grund der Rücksprache in Hannover und des energischen Eingreifens des Butab-Vertreters sind die in Aussicht genommenen Kündigungen vom 31. März zurückgestellt worden, d. h. für Menschen mit gesundem Verstand, dass eben der Erlass bis zum 30. Juni ausgesetzt wird.

Inzwischen sind uns von zahlreichen Direktionen Meldungen zugegangen, dass dort Kündigungen zum 31. März ausgesprochen worden sind. Wir haben uns sofort mit dem R.V.M. in Verbindung gesetzt und verlangt, dass auch diese Kündigungen zurückgenommen werden. Ebenso wie der Reichsverkehrsminister bei der Reichsbahnverwaltung angeordnet hat, dass in Anbetracht der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorläufig von Personalabbau Abstand genommen werden soll, werden die bei der Wasserstrassenverwaltung bereits ausgesprochenen Kündigungen zurückgenommen werden müssen. Wir hoffen, in den nächsten Tagen über unsere bereits eingeleiteten Schritte durch Rundschreiben näher berichten zu können.

Vergütung für stundenweise beschäftigte Angestellte. Der Preussische Finanzminister hat betr. anderweitiger Regelung der Vergütung für stundenweise beschäftigte Angestellte in der preuss. Staatsverwaltung folgendes angeordnet:

„In Verfolg des Runderlasses vom 16. Dezember 1922 — Lo. 3630 — wird hiermit angeordnet, dass den stundenweise mit mechanischen (Kanzlei-) Arbeiten beschäftigten Angestellten (vgl. Runderlass vom 24. Juni 1921 — Lo. 1953 M. d. J. II a 2030 — Abs. 2) an Stelle des dort vorgesehenen Entgelts vom 1. Dezember 1922 ab ein solches von 240 bis 250 M. und vom 1. Januar 1923 ab ein solches von 260 bis 270 M. für die Stunde gezahlt wird."

Die Besetzung der Sternstellen ist die erstmalige Einreihung durch die Revision des Teiltarifvertrages vom 4. Juni 1920. Auf Grund der veränderten Beamtenbesoldungsgesetze erschienen im überprüften Tarifvertrag die sogenannten Sternaufstiegsstellen, d. h. die Angestellten mussten in demselben Masse in höhere Gruppen eingereiht werden, in dem den gleichartigen Beamten Aufstiegs- und Beförderungsstellen eröffnet waren. Die Einreihung der Angestellten nach dem Teiltarifvertrag vom 4. Juni 1920 war also eine vorläufige, die mit rückwirkender Kraft vom 1. April 1920 durch die endgültige nach dem überprüften Tarifvertrag abgelöst wurde. Verschiedene Behörden aber stellten sich auf den Standpunkt, dass die Verleihung einer Sternstelle eine Aufrückung im Sinne des § 8 Ziff. 3 des Teiltarifvertrages sei, aus der sich dann die entsprechenden Folgen bei der Festsetzung des Vergütungsdienstalters auf Grund der entsprechenden Bestimmungen (§ 7) ergäben.

Wir geben nachstehend einen Spruch des Zentralschlichtungsausschusses beim Reichsarbeitsministerium (Z.S. I 94/22 vom 8. Januar 1923) bekannt, aus dem hervorgeht, dass die Besetzung der Sternstellen eine erstmalige Einreihung im Sinne des § 8 Ziff. 1 des 5. Ergänzungsabkommens darstellt:

In Sachen 1. des Zentralverbandes der Angestellten, Berlin, 2. des Bundes der technischen Angestellten und Beamten, Berlin, Antragsteller, gegen die Reichsregierung, vertreten durch das Reichswehrministerium, Chef der Marineleitung, Antraggegner, wegen Tarifstreits über die Sternchenstellen hat der Zentralschlichtungsausschuss beim Reichsarbeitsministerium in der Sitzung vom 8. Januar 1923, an der teilgenommen haben Unterstaatssekretär a. D. Prof. Dr. v. Moellendorff als unparteiischer Vorsitzender und sechs Beisitzer, folgenden Schiedsspruch gefällt:

Eingruppierungen auf Grund des überprüften Vergütungstarifs gelten als erstmalige Eingruppierungen im Sinne des § 8[1] in der Fassung des 5. Ergänzungsabkommens.

Dagegen unterliegen alle Einreihungen auf Grund des nachgeprüften Tarifvertrages hinsichtlich der Berechnung und Feststellung des Vergütungsdienstalters den gleichen Bestimmungen des Teiltarifvertrages wie alle anderen Einreihungen.

Im besonderen muss nicht, aber kann die Verleihung einer Sternaufstiegsstelle im Einzelfall auf die Durchgruppierung, soweit sie nach dem Teiltarifvertrage an sich zulässig ist, rückwirken.

Die Einzelanträge werden zur Entscheidung an den zuständigen Bezirksschlichtungsausschuss zurückverwiesen. gez. Unterschriften.

Dieser Spruch, der gegen die Reichsregierung, also gegen sämtliche Reichsressorts gefällt worden ist, wurde von dieser unter dem 20. Januar 1923 angenommen, ist also für alle Reichsverwaltungen und deren Dienststellen verbindlich.

Landesfachgruppe Preuss. Katasterwesen

Haben wir eine Personalreform? (Fortsetzung u. Schluss aus Nr. 4 der „D. Techniker-Ztg.") Berücksichtigt man, dass mit der Herausgabe der neuen Laufbahngrundsätze die Obersekretärlaufbahn gleichzeitig geöffnet werden soll, dass neben der künftigen Obersekretärlaufbahn eine Sekretärlaufbahn aufrechterhalten bleibt, für welche bereits die im diesjährigen Etat geschaffenen neuen Stellen vorgesehen sind, und bringt dieses mit der Antwort des Ministeriums in Verbindung, so ist deutlich die Teilung des bisher einheitlich bewerteten Berufsstandes erkennbar. Hinzu kommt noch, dass, wie es sich gelegentlich der Beratung der neuen Geschäftsanweisung VI im Hauptbetriebsrat ergab, das Finanzministerium beabsichtigt, die Ziffern 18 und 19 dieser Anweisung, welche die Aufgaben der Katastersekretäre umschreiben, umzuarbeiten, damit sie den neuen Personalverhältnissen angepasst sind, d. h. besondere Aufgaben für Katasterobersekretäre im Gegensatz zu den Katastersekretären.

Alles deutet auf eine vollkommene Bestätigung dessen hin, was wir an ungünstiger und ungerechter Entwicklung der Kollegenschaft voraussagten und wogegen wir zum geschlossenen Abwehrkampf aufriefen.

Nach den Absichten des Finanzministeriums sind die neuen Obersekretärstellen in der Uebergangszeit mit vorhandenen Katastersekretären, die ihre Befähigung zur Wahrnehmung einer Obersekretärstelle durch Ablegung der Fachprüfung I. Klasse nachgewiesen haben, zu besetzen.

Also nicht die jahrzehntelang ausgeübte praktische Tätigkeit in der Verwaltung, welche der Tätigkeit eines Obersekretärs in anderen Verwaltungen voll und ganz gleichwertig ist, nicht die vor Jahren bereits abgelegte schwierige und umfangreiche Berufsprüfung geben dem Katastersekretär die Befähigung zur Wahrnehmung einer Obersekretärstelle — nein —, erst die Fachprüfung I. Klasse eröffnet dem alten erprobten

Beamten die „Aussicht", nicht etwa den „Anspruch" auf Verleihung einer Katasterobersekretärstelle. Eine solche Aussicht haben aber vorerst auch nur die Katastersekretäre, die vor dem 1. April 1921 eine planmässige Stelle inne hatten.

Aber auch diese Beamten, welche zur Prüfung zugelassen werden und diese Klippe glücklich umschifft haben, sind hierdurch noch nicht am Ziel ihrer Wünsche, weil die im Etatentwurf vorgesehenen 459 Obersekretärstellen bei weitem nicht ausreichen. Eine ganze Anzahl wird trotz abgelegter Prüfung sogar noch in der Besoldungsgruppe VI verbleiben. Die sogenannten Aufrückungsstellen in Gruppe VII für 1/3 der Katastersekretäre kommen nämlich nach dem Wortlaut des vielgenannten Reichsschiedsspruchs, welcher ja für die in Gruppe VI verbleibenden Katastersekretäre, soweit sie die Fachprüfung I. Klasse nicht abgelegt haben, weiterhin Gültigkeit behält, nur für solche Beamten in Frage, die am 31. März 1922 bereits planmässige Stellen inne hatten. Demnach ist eine Aufrückung nach Gruppe VII einzig und allein durch Vermehrung der Katasterobersekretärstellen möglich, denn die Zahl der jährlich ausscheidenden Beamten ist verhältnismässig unbedeutend.

Sodann verlieren die nach VII bzw. VIII aufrückenden Obersekretäre gemäss Ziffer 37 der Preussischen Besoldungsvorschriften unter Berücksichtigung der jetzigen Grundgehaltssätze bis zu vier Jahren ihres Besoldungsdienstalters. Auch dieser Nachteil wäre gemäss Ziff. 47,1 der Preussischen Besoldungsvorschriften vermieden worden, wenn der gesamte Berufsstand der katastertechnischen Bürobeamten in die ihm voll und ganz zustehende Obersekretärklasse im Wege einer Personalreform überführt worden wäre. Denn das ist das Entscheidende bei der Beurteilung der ganzen Sachlage, dass wir vor keiner Personalreform stehen, sondern nur vor der Schaffung neuer Laufbahnen, in die der vorhandene Berufsstand während der Uebergangszeit einrangiert werden soll bzw. in dieser Zeit bezüglich der Leistung der Arbeit Platzhalter für die mit dem 1. April 1923 Neueintretenden ist, von welchen er sich ausschliesslich durch den Grad der vorgeschriebenen Allgemeinbildung unterscheidet.

Die erlassenen Prüfungsvorschriften gleichen in fast allen Teilen der Prüfungsordnung für die Regierungsobersekretäre. Ein wesentlicher Unterschied liegt jedoch darin, dass für die Regierungsobersekretärlaufbahn nur eine Berufsprüfung verlangt wird. Abgesehen von der vorhergehenden Kalkulatorprüfung, die als Berufsprüfung jedoch kaum anzusprechen ist. Sodann werden die Supernumerare durch planmässigen Unterricht während der Dienstzeit auf die Prüfung vorbereitet. Hingegen haben die Katastersekretäre bereits eine schwierige Berufsprüfung abgelegt, zu deren Zulassungsbedingungen neben einer in der Verwaltung zurückgelegten 8jährigen praktischen Beschäftigungszeit die erfolgreiche Anfertigung umfangreicher Probearbeiten gehört, die im Finanzministerium einer scharfen Prüfung unterzogen werden, und zu deren Fertigung sich die Kandidaten die erforderlichen Kenntnisse selbst aneignen müssen.

Obwohl nun ausserdem noch die Katastersekretäre in jahre- bzw. jahrzehntelang ausgeübter Tätigkeit ihre Kenntnisse auf allen Gebieten des katastertechnischen Dienstes praktisch bewiesen haben, müssen sie, um das zu erreichen, worauf sie von jeher einen anerkannten moralischen Anspruch hatten, zweimal geprüft werden. Dieser Widersinn zeigt sich am deutlichsten darin, dass die vorhandenen Katastersekretäre, Diätare, Anwärter und auch Techniker das besondere Vergnügen haben werden, die künftigen Katasterobersekretäre auszubilden.

Der gesamte Berufsstand hatte erwartet, dass nun endlich in gerechter Weise und reichlichem Masse das an ihm begangene Unrecht gutgemacht wurde, und nur diese Erwartung hat ihn befähigt, das immer grösser werdende Mass zu bewältigen. Die bisherigen Massnahmen entsprechen aber keineswegs den Erwartungen. Enttäuschung und Unzufriedenheit herrscht unter dem grössten Teil derjenigen, die zwar eine Katasterobersekretärstelle erhalten werden, sich jedoch einer besonderen Prüfung unterziehen müssen, weil sie in dieser zweiten Prüfung eine Nichtachtung ihrer bisherigen Arbeiten erblicken. Erbittert werden alle diejenigen sein, welche nach Ablegung dieser Prüfung wiederum wie früher ihre Hoffnung auf die Schaffung planmässiger Stellen setzen müssen, und zerstört ist die Hoffnung bei denen, die, mit grosser Energie und mit Fleiss vorwärtsstrebend, glauben müssen, vor einer gähnenden Leere zu stehen.

Noch scheinen uns Möglichkeiten gegeben, diese Wirkung der bisherigen Massnahmen abzuschwächen, und zwar sehen wir solche unter Wahrung unseres grundsätzlichen Standpunktes darin, dass der gesamte zurzeit ausgeschlossene Teil des Berufsstandes grundsätzlich in die Obersekretärklasse überführt wird, ihm Gelegenheit wird, die derzeitigen Voraussetzungen für die Ueberführung in absehbarer Zeit zu erfüllen, und dass in dem erforderlichen Ausmasse planmässige Stellen geschaffen werden.

Baldige Herausgabe und sofortige Ankündigung solcher Massnahmen ist jedoch erforderlich, denn die Auswirkungen der vorhandenen Stimmungen bedeutet Tötung der Arbeitsfreude sowie Abwanderung der vorhandenen tüchtigsten Kräfte.

Bezirksfachgruppe Köslin. Am 27. Januar d. J. nahm in Köslin eine gutbesuchte Versammlung der Kollegen der Bezirksfachgruppe unseres Bundes Stellung zu den den gesamten Berufsstand bewegenden Fragen. Bezüglich der Personalreform wurden die bisherigen Massnahmen der Regierung, welche einer Teilung des bisher einheitlich bewerteten Berufsstandes gleichkommen, einer scharfen Kritik unterzogen und im Hinblick auf die hierdurch entstandene Situation gefordert, dass die neugeschaffene Obersekretärlaufbahn solange geschlossen bleibt, bis die vorhandenen Katasterdiätare, -anwärter und -techniker in diese Laufbahn überführt sind, und dass in dem notwendigen Ausmasse planmässige Stellen bereitgestellt werden.

Ferner wurde der schleunige Abschluss des neuen Tarifvertrages verlangt und die Erwartung ausgesprochen, dass die preussische Staatsregierung den Forderungen des Bundes entsprechend entgegenkommt. Hierbei wurde ganz klar zum Ausdruck gebracht, dass die Kollegenschaft bereit ist, den Bund in seinem entschiedenen Vorgehen tatkräftig zu unterstützen, und dass demzufolge von jedem Kollegen erwartet werden muss, dass er die erste Voraussetzung für die Leistung gewerkschaftlicher Arbeit, nämlich die Stärkung der Finanzkraft der Organisation, durch pünktliche Beitragszahlung erfüllt.

Dem Landesfachgruppenausschuss und der Bundesleitung wurde das vollste Vertrauen ausgesprochen.

Reichsfachgruppe Gemeinde- und Kreisverwaltungen

Sitzung des Bezirksfachgruppenausschusses Gemeinde- und Kreisverwaltungen Brandenburg. Am Sonnabend, dem 6. Januar 1923 trat der Vorläufige Bezirksfachgruppenausschuss Gemeinde- und Kreisverwaltungen zusammen.

Der Bezirksfachgruppenausschuss beschäftigte sich zunächst mit dem Ausbau der Behördentechnikerfachgruppen, wie er sich nach den neuesten Ausführungsbestimmungen zur Satzung ergibt. Danach wird der Beitrag der Behördentechniker nicht mehr wie bisher an die O.V. abgeführt, sondern an den Vorsitzenden des Bezirksfachgruppenausschusses, welcher von den vereinnahmten Beiträgen 10 Proz. für Fachgruppenzwecke zurückbehält. Der Bezirksfachgruppenausschuss Gemeinde- und Kreisverwaltungen hat diese Aufgabe dem Kollegen Paul Schmidt, Cottbus, Schillerstr. 50, übertragen. Wir werden für den Kollegen Schmidt ein Postscheckkonto beantragen und dessen Nummer den Kollegen baldmöglichst mitteilen. Für den Monat Januar wird sich die Neuregelung noch nicht durchführen lassen. Der Bundesvorstand hat als Ausgleich dafür einen entsprechenden Geldbetrag der Bezirksfachgruppe zur Verfügung gestellt. Mit dem 1. Februar jedoch müssen alle Beiträge der Kreis- und Gemeindetechniker restlos und pünktlich an den Kollegen Schmidt, Cottbus, auf dessen Postscheckkonto eingezahlt werden.

In fachlicher Beziehung beschäftigte sich der Bezirksfachgruppenausschuss mit einer Eingabe betreffend Abänderung des Sperrgesetzes, mit der Entkommunalisierung von städtischen und Kreiswerken und -betrieben, mit der Frage der Einführung von Berufsbezeichnungen für die technischen Beamten und Angestellten, mit der Frage der Gehaltsregelungen der technischen Angestellten und der Schaffung von Ruhegeldordnungen für die Angestellten bei den Gemeinde- und Kreisverwaltungen sowie mit Vorarbeiten für die Reform der Besoldungsordnung für 1923, welche sich auch auf die Kollegen bei Gemeinde- und Kreisverwaltungen auswirken wird.

Es wurde beschlossen, für die Verbandsgruppe I (Verwaltungs- usw. Beamte) der Reichsgewerkschaft deutscher Kommunalbeamten, deren Verbandsgruppe II unser Butab bildet, lebhaft zu werben, da die Mitglieder der Verbandsgruppe I eine starke Stütze für unsere Butab-Kollegen bei den Gemeinde- und Kreisverwaltungen zu werden versprechen. Von der Leitung der R.d.K. sind jedenfalls derartige Hemmungen der Bewegung der Technikerschaft, wie sie vom Komba ausgehen, nicht zu befürchten. Zu den einzelnen Fragen wird weiteres Material übersandt werden bzw. in der „Deutschen Techniker-Zeitung" zur Veröffentlichung kommen.

Aus dem Bunde

1000 M. Sonderbeitrag für Februar.

Ungewöhnliche Zeiten erfordern ungewöhnliche Mittel. Als wir Anfang Januar den Februarbeitrag auf 1800 M. festsetzten, stand der Dollar auf 7000 M., heute schwankt er zwischen 40—50000. Keiner weiss, welche Geldentwertung uns der Monat Februar noch bringt. Eine solche Zeit stellt

erhöhte Aufgaben an die Gewerkschaften.

Der Leitartikel in dieser Nummer besagt, dass ganz aussergewöhnliche Anstrengungen eingeleitet werden sollen, um die Kollegenschaft bei der rasenden Preissteigerung

vor dem völligen wirtschaftlichen Zusammenbruch zu bewahren.

Um unter den nicht vorauszusehenden Verhältnissen alle erforderlichen Massnahmen — ohne im entscheidenden Augenblick durch Geldschwierigkeiten behindert zu sein — durchführen zu können, hat der Vorstand beschlossen, für den Monat Februar einen

Sonderbeitrag von 1000 Mark

zu erheben, der bei der Auszahlung der geforderten

Gehaltsabschlagszahlung in der Mitte des Februar

entrichtet werden soll.

Jeder einsichtige Kollege wird erkennen, dass höchste Aktionsfähigkeit seiner Gewerkschaft gerade jetzt dringend notwendig ist. Ein Hinauszögern der Beitragszahlung heisst Verrat an sich selbst üben. Vorstand und Bundesausschuss haben die

Unterstützungssätze

für die Stellenlosen-, Streik- und Hinterbliebenenunterstützung

um einen ganz erheblichen Betrag erhöht,

um damit auch bei den vom Bunde zu zahlenden Unterstützungen der Geldentwertung voll und ganz Rechnung zu tragen.

Von keiner anderen gewerkschaftlichen Angestelltenorganisation

werden Unterstützungen in auch nur annähernd gleicher Höhe gezahlt. Auf 1 Mark Monatsbeitrag umgerechnet sind

die Unterstützungssätze des Bundes fünf- und mehrmal höher als in anderen Organisationen.

Die Kollegen wollen hieraus entnehmen, dass wir jederzeit darauf bedacht sind, unsere organisatorischen Einrichtungen in jeder Beziehung den gegebenen Verhältnissen anzupassen,

damit unser Bund jedem Mitgliede den Schutz bietet,

der in dieser schweren Zeit von der Gewerkschaft erwartet werden muss. Von der Kollegenschaft aber muss die Organisation fordern, dass sie — überzeugt von der zwingenden Notwendigkeit dieser Massnahmen — restlos und ohne Zögern den Sonderbeitrag entrichtet, und dass jeder Kollege sich durch die pünktliche Bezahlung des Sonderbeitrages die sich hieraus ergebenden erhöhten Unterstützungsansprüche sichert.

Vierter ordentlicher Gautag und bayerischer Technikertag!

Gemäss § 40 der Bundessatzungen und im Einverständnis mit dem Bundesvorstand berufen wir hiermit den diesjährigen ordentlichen Gautag des Bundes als bayerischen Technikertag auf

Sonntag, den 25. Februar 1923, vormittags 9 Uhr, nach Regensburg, Liederkranzsaal im „Augustiner" am Neupfarrplatz, ein.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Festsetzung der Geschäfts- und Tagesordnung. Wahl einer Prüfungskommission.
2. Geschäftsberichte:
   a) des Gauleiters,
   b) des Gauvorstandes,
   c) der Revisoren.
3. Unsere künftige Gehaltspolitik. (Referent: Koll. Ing. Lustig, Berlin.)
4. Wahlen:
   a) Gauvorstand,
   b) Gauleiter.
5. Anträge.
6. Das gewerbliche und technische Schulwesen und die Werbung des technischen Nachwuchses. (Referent: Koll. Bender, München.)
7. Verschiedenes.

Aenderung der Tagesordnung vorbehalten!

Dem Gautag vorausgehend wird am Samstag, den 24. Februar 1923, abends 8 Uhr, eine öffentliche Versammlung in Regensburg stattfinden, in der Kollege Kaufmann über ein zeitgemässes Thema sprechen wird. Lokal wie oben.

Bund der technischen Angestellten und Beamten
Gauverwaltung Bayern-München.
Michler. Kaufmann.

Die 10. Bundesausschuss-Sitzung fand am 27. und 28. Januar 1923 im Bundeshause statt. Der wesentlichste Teil der Tagung wurde in Anspruch genommen durch eine eingehende Aussprache über die Besetzung des Ruhrgebietes und deren Folgen für die Angestelltenschaft. Sowohl in dem Geschäftsbericht des Kollegen Schweitzer, wie auch in der sich anschliessenden Aussprache, in der Kollege Halbfell aus eigener Anschauung über die Ruhrbesetzung berichtete, wurde betont, dass dieser Einbruch eines unersättlichen französischen Imperialismus mit aller Energie abgewehrt werden müsse. Unsere Abwehraktion dürfe aber nicht dazu führen, dass wir vergessen, die lebensnotwendigen Forderungen der technischen Angestellten geltend zu machen. Unser Abstand von den nationalistischen und imperialistischen Kreisen ist durch deren Kampf gegen den Achtstundentag, durch die Abwälzung der Steuerlasten auf die Lohnempfänger, durch den Kampf gegen die Fortführung der Sozialpolitik und durch die Verweigerung ausreichender Löhne zur Genüge begründet. Die Kollegen aus dem Ruhrrevier warnten besonders davor, dass die Angestellten und Arbeiter sich zu einem nationalistischen Taumel hinreissen lassen, wodurch die Abwehraktion nur gefährdet werden könne. Es wurde versichert, dass die Franzosen mit ihren plumpen Bemühungen, durch weitgehende Versprechungen die Arbeiter und Angestellten für sich einzufangen, bei der freigewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmerschaft kein Glück haben werden. Allerdings müsse auch alles getan werden, um den dort kämpfenden Arbeitskollegen das Durchhalten zu ermöglichen. Insbesondere müssten die von den Spitzenorganisationen aufgestellten Forderungen erfüllt werden: 1. Regelung der Preisverhältnisse unter entsprechendem Druck auf die Landwirte, 2. Massnahmen gegen die Devisenspekulation, 3. Beseitigung des Steuerunrechts. Der Vorstand wurde beauftragt, alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, damit bei evtl. Abschnürung des besetzten westdeutschen Gebietes eine Störung der Organisationsarbeit ausgeschlossen ist.

Weiter wurde über die in der letzten Zeit erfolgten Umstellungen und Vereinfachungen in der Hauptverwaltung berichtet. Es wurde dem Bundesausschuss ein vorläufiger Finanzbericht für das Jahr 1922 sowie ein Kostenvoranschlag für den Monat Januar vorgelegt. Dabei war festzustellen, dass in den Finanzen des Bundes eine gewisse Verbesserung in den letzten beiden Monaten eingetreten ist, die allerdings durch den derzeitigen Sturz der Mark wiederum in Frage gestellt wird. — In Verbindung hiermit wurden Vorschläge für eine feste Finanzierung der Gaue und eine Aenderung der derzeitigen Unterstützungssätze behandelt. Der Bundesausschuss war mit den Vorschlägen, soweit sie die Stellenlosen- und Streikunterstützung betrafen, einverstanden, wünschte jedoch noch eine weitergehende Anpassung der Hinterbliebenenunterstützung an die Geldentwertung. Der Vorstand erklärte, diesem Wunsche Rechnung tragen zu wollen.

Eine sehr ausgedehnte Debatte schloss sich an zwei von den Kollegen Bote und Horn erstattete Referate über die Lohnpolitik des Bundes an. Gewisse Bedenken waren gegen Einführung einer gleitenden Lohnskala vorhanden, besonders weil in vielen Bezirken die derzeitigen Grundlöhne als zu niedrig angesehen werden müssen. Jedoch war man einmütig der Auffassung, dass besonders bei der augenblicklichen rasenden Geldentwertung bei den Tarifverhandlungen nicht nur eine Abgeltung der Teuerung des Arbeitsmonats, sondern auch eine Berücksichtigung der zu erwartenden Preissteigerung im Verbrauchsmonat zu fordern sei.

Schliesslich wurde der Vorstand noch ermächtigt, mit dem neugegründeten AfA-Bund Oberschlesien einen Kartellvertrag abzuschliessen.

Nach Erledigung einiger Beschwerden wurde die sehr inhaltsreiche Tagung nach 7 Uhr abends geschlossen.

Weitere Beiträge zum Kampffonds:

Ein Barmer Kollege, der in seinem Streitfall mit seiner Firma von unserer dortigen Gaustelle erfolgreich unterstützt wurde, leistete einen Beitrag zum Kampffonds von 15000 M.

Die Angestellten der Fa. Julius Pintsch in Berlin leisteten zum Kampffonds einen Beitrag von 1000 M.

Weil die Beiträge unseres Bundes gegenüber anderer Gewerkschaften so niedrig sind, zeichnen für den Kampffonds von der Ortsverwaltung Wesel:

Betriebsverwaltung R.W.E.:
Körstgens 250 M., Heckmann 250 M., Schnier 250 M., Gläss 200 M., Rehbock 200 M., Schracke 150 M., Polster 100 M., Asch 250 M., Sonje 250 M., Schwitz 250 M.

Betriebsverwaltung Ziegler:
Oltmann 100 M., Bodmann 100 M., Zeyen 100 M., Bachmann 100 M., Niewerth 100 M., Bauer 100 M.

Betriebsverwaltung Einzelmitglieder:
Drüner 200 M., Fink 200 M., Schmidt 100 M., Grawe 200 M., Derdock 200 M., Winter 200 M., Koch 200 M., Isselburg 200 M., Ramann 200 M.

Kollege Brach, Angermünde, verzichtete auf die Erstattung seiner Reisekosten anlässlich einer Tagung der Behördentechniker und überwies dem Kampffonds 325 M.

Vorstandsbekanntmachungen

Beschwerden wichtiger Art, insbesondere über nicht erledigte Reklamationen, sind an den Bundesvorstand, z. Hd. des Vorsitzenden Fr. Heinze, Berlin NW 87, Tile-Wardenberg-Strasse 20, zu richten.

Weitere Erhöhung der Hinterbliebenenunterstützung. Der Bundesvorstand hat in seiner Sitzung vom 6. Februar folgenden Beschluss gefasst:

Die Hinterbliebenenunterstützung beträgt nach einjähriger Mitgliedschaft das 6fache, nach zweijähriger Mitgliedschaft das 12fache des Monatsbeitrages, der bei Eintritt des Sterbefalles fällig war und gezahlt wurde. Sie steigt dann mit Ablauf eines jeden weiteren Mitgliedsjahres um das $1^1/_2$fache dieses Beitrages. Die Höchstsumme der Hinterbliebenenunterstützung beträgt das 48fache des der Berechnung zugrunde gelegten Monatsbeitrages. Im voraus gezahlte, noch nicht fällige Beiträge werden zurückerstattet.

Wenn das Mitglied wegen längerer Stellenlosigkeit oder Krankheit die Anerkennungsgebühr zahlte oder nach § 18 der Satzung von der Beitragsleistung befreit war, so wird zur Errechnung der Hinterbliebenenunterstützung der letzte fällige Minderbeitrag zugrunde gelegt.

Durch diese Bestimmungen kommen die Absätze 2, 3, 4 und 5 des § 27 der Satzung nicht zur Anwendung.

Der Bundesausschuss hat dieser Neuregelung zugestimmt. (Siehe auch „D.T.Z." Nr. 4.)

Sonderbeiträge für Februar. Der Bundesvorstand hat auf Grund des § 17 der Satzung beschlossen, für den Monat Februar von allen Vollbeitragszahlern einen Sonderbeitrag von 1000 M. und von den Minderbeitragszahlern (Januargehalt unter 90 000 M.) einen Sonderbeitrag von 600 M. zu erheben. Der Bundesausschuss hat diesem Beschlusse zugestimmt. Er ist damit für alle Mitglieder verbindlich. Die Beitragsmarken gehen den Ortsverwaltungen ohne Aufforderung zu. Wir bitten die Ortsverwaltungen, die Beitragsmarken sofort an die Vertrauensmänner zu verteilen und für schnellste Einziehung und Ablieferung der Beiträge zu sorgen. Wo die Vertrauensmänner nicht in den nächsten Tagen in den Besitz der Marken gelangen, bitten wir, sie von der Ortsverwaltung anzufordern.

Achtung, Darlehnsschuldner! Infolge erneuter Erhöhung des Portos usw. hat der Vorstand in seiner Sitzung vom 2. Februar d. J. beschlossen, von Darlehnsschuldnern, die mit ihren Ratenzahlungen im Rückstande sind, ohne Stundung erhalten zu haben, ab 1. Februar 1923 für jedes Mahnschreiben eine Gebühr in Höhe des doppelten Satzes des einfachen Fernbriefes (z. Z. also 100 M. — statt bisher 50 M. —) zu erheben.

Vorsicht bei folgenden Firmen:

Komnick in Elbing.
Hubert Zettelmeyer, Conz bei Trier.
Elektrizitäts-Gesellschaft Böttcher in Paditz.
Wissmann & Brenschede in Duisburg.
„Hafa" Maschinenbau-Akt.-Ges., Düsseldorf.
Seyboth & Co., Zwickau i. Sa.
Baugeschäft Bodey, Fürstenwalde.
Architekt F. Adam, Fulda.

Versammlungskalender

Bekanntmachungen im Versammlungskalender der „D.T.Z." dürfen wegen des beschränkten Raumes nur folgende Angaben erhalten: Ortsverwaltung, Art der Versammlung, Datum, Versammlungsbeginn, Versammlungsort. Die Anzeigen müssen spätestens 4 Tage vor Erscheinen der neuen Nummer im Besitz der Redaktion sein und dürfen keine anderen Angaben als die vorgeschriebenen unter Anwendung nachstehender Abkürzung enthalten:

M = Mitgliederversammlung, V = Vertrauensmännerversammlung,
F = Fachgruppenversammlung, B = Berufsausschuss.

Halle a. S. F. 20. II. 8[00]. Bundeshaus, Dryanderstr. 10.
Magdeburg. M. 13. II. 7[30]. Reichshalle. Ref. Sohlich, Berlin.
Wittenberg Bez. Halle. M. 21. II. 8[00]. Münchener Hof (Madsack).

Ausschneiden und im Mitgliedsbuch oder im Techniker-Taschenbuch einkleben!

Adressen der zentralen Verwaltungsstellen des Butab.

Hauptgeschäftsstelle:

Berlin NW. 52, Werftstrasse 7. (Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin.)

Gauverwaltungen und Gaunebenstellen:

Gauverwaltung Bayern: München, Eisenstr. 7. (T.-A.: Technikerbund München.)
Gaunebenstelle Bayern: Nürnberg, Hummelsteiner Weg 70, z. H. des Herrn Fritz Behschnitt.
Gauverwaltung Brandenburg: Berlin, Werftstrasse 7.
Gauverwaltung Hannover-Braunschweig: Hannover, Celler Strasse 11. (T.-A.: Industriebeamte Hannover.)
Gauverwaltung Hessen: Frankfurt a. M., Goetheplatz 5, II.
Gauverwaltung Mitteldeutschland: Halle a. S., Dryanderstr. 10. (T.-A.: Industriebeamte Hallesaale.)
Gaunebenstelle Mitteldeutschland: Erfurt, Daberstedter Str. 12, z. H. des Herrn Horn.
Gauverwaltung Nordostdeutschland: Königsberg, Steindamm 105, I (z. Z. Tabbert).
Gauverwaltung Nordwestdeutschland: Hamburg, Ellernthorsbrücke 10. (T.-A.: Technikerbund Hamburg.)
Gaunebenstelle Nordwestdeutschland: Bremen, Faulenstr. 58/60.
Gaunebenstelle Brandenburg: Stettin, Städt. Bureaubaracke an der Karkutschstrasse, z. H. des Herrn Alb. Stoll.
Gauverwaltung Rheinland-Westfalen: Essen, Adolfstrasse 12. (T.-A.: Gramm Essen, Adolfstr. 12.)
Gaunebenstelle Rheinland-Westfalen: Barmen, Oberdörnerstr. 95, z. H. des Herrn Felix.
Gaunebenstelle Rheinland-Westfalen: Duisburg-Hochfeld, Gravelottestr. 27.
Gau Saarland: Saarbrücken, Wilhelm-Heinrich-Str. 34, I.
Gauverwaltung Sachsen: Dresden, Wettiner Platz 10/11, I; bei Einschreibsendungen z. H. des Herrn Geiser.
Gaunebenstelle Sachsen: Leipzig, Braustr. 17, II; bei Einschreibsendungen z. H. des Herrn Müller.
Gaunebenstelle Sachsen: Chemnitz, Gravelottestr. 43; bei Einschreibsendungen z. H. des Herrn Hubing.
Gauverwaltung Oberschlesien-Ost: Gleiwitz, Gewerkschaftshaus, Koseler Strasse 3.
Gauverwaltung Schlesien: Breslau VI, Friedrich-Wilhelm-Strasse 94, z. H. des Herrn Engelmann.
Gauverwaltung Südwestdeutschland: Stuttgart, Rotestr. 42, I; bei Einschreib- und Wertsendungen z. H. des Herrn Reder. (T.-A.: Industriebeamte Stuttgart.)
Gaunebenstelle Südwestdeutschland: Karlsruhe, Kriegstr. 76, IV St.
Gauverwaltung Westdeutschland: Cöln a. Rh., Beethovenstr. 12, z. H. des Herrn Flügger.

Stellenangebote

Behörden und Firmen

werden gebeten, den Bewerbern die eingereichten Anlagen (**Zeugnisabschriften, Lichtbild, Probezeichnungen usw.**) bei Nichtberücksichtigung baldmöglichst **zurückzusenden**, da Neuanfertigungen jedem Stellungslosen erhebliche Unkosten verursachen.

Für **Baugeschäft** mit Sägewerk suche ich zum 1. 3. 23 einen

Bautechniker,

gelernten Zimmerer. Selbiger muss mit Neubauten sowie Kontrolle der Zimmerarbeiten-Abrechnung, Vermessen auf dem Platze, Kalkulationen und Kostenanschläge bestens vertraut und an selbständiges Arbeiten gewöhnt sein. Dauerstellung, auch evtl. spätere Gewinnbeteiligung wird zugesichert. Zeugnisabschriften und Lebenslauf, welche nicht zurück gesandt werden, bis zum 10. 2. 23 erbeten.

Otto Hewerer, Bergholz, Hauptstr. 17.

Für uns. Berechnungsbüro, Abteilung Gleichstrommotoren, suchen wir einen in der Berechnung, Prüfung u. Konstruktion erfahrenen

Ingenieur

zum sofortigen Antritt oder spätestens 1. April.

Ziehl-Abegg
Berlin-Weissensee.

Kauft bei unseren Inserenten!

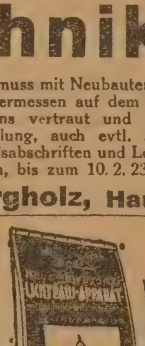

Vertreter gesucht!

Prospekt kostenlos durch
Pausapparat Sinus.
Dresden 67
Kurfürstenstrasse 26.

Dipl.-Ingenieur Max Fischer:
Statik und Festigkeitslehre

Band 1, 2, 3 kosten je **340 Mark.** Auf Wunsch auch gegen 60 M. Monatsrate mit 10% Zuschlag.

Hermann Meusser, Buchhandlg.
Berlin W 57/4,
Potsdamer Strasse 75.

Soeben erscheint in neuer Auflage

Hütte.

Band I, Ganzleinen. Preis bis 10. 2. 23: 11 100 Mark. Bd. 2/3 spät. Zu beziehend.

Herm. Meusser,
Buchhandlung.
Berlin W 57/4, Potsdamerstr. 75.

Schöne Frauen!

In 60 Meisterbildern auf Kunstdruck u. vollendeter Buchausstattung. — Preis **700 M. geh., 1050 M. geb.**

Buchversand Elsner
Stuttgart, Schloßstr. 57 B.

Junger, tücht. strebs. **Tiefbautechniker sucht** auf 1. IV. 23 Stellung f. Büro od. Baustelle. Bayern od. Ausland bevorzugt.
Lorenz Riebel, Bautechniker, Frankenhofen, Post Schlingen, Bayern.

Stoffe ab Fabrik für Herren- u. Damen-
bekleidung sendet an Private
Wilhelm Schwetasch
Spremberg-L. 15.
:: Muster franko gegen franko ::

Fordern Sie
Muster von Tuchen
und Angebote für Spezialität
„Abgepasste Futterzutaten"
von der Firma
Friedrich W. Knoll,
Tuchversand, Cottbus 9.

Bandwurm
m. Kopf u. and. Würmer entfernt ohne Hungerkur! Verlangen Sie Ausk. geg. Mk. 50.— in Kassensch.
Wurm-Rose,
Hamburg 11 a 264.

Zwecks Aufnahme d. Fabrikat. von
Drehstrom-„Motoren"
und „Schrotmühlen"
bitte ich um preiswerte Offerte von
„Kollegen"
auf Unterlagen, wie Zeichnungen, Daten u. Modelle. Expedit C.D.1000.

Füllfederhalter
m. 14karät. pl. Goldfeder u. Clip, mit Garantie! Preis M. 1500.—.
Erwin R. Berthold, Halle a. S. 8.

Eine
besondere Aufmerksamkeit müssen stellungsuchende Kollegen auf eine
gute
in Form und Inhalt einwandfreie und erfolgversprechende Bewerbung legen. Es wird dann auch möglich sein, tatsächlich eine gute
Stellung
zu erhalten. Ein ausgezeichnetes Hilfsmittel u. einen zuverlässigen Berater
finden Sie
in der soeben erschienenen Schrift „Die **Stellenbewerbung des Technikers**" von **Johann Gröttrup.** Es liegt somit in Ihrem eigenen Interesse, sich diese Schrift schnellstens zu beschaffen. Preis: M. 0,25 ✕
Buchhändlerschlüsselzahl (z. Zt. 1400).

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.
Berlin NW. 52, Werftstr. 7.

Alles frei Haus, Verpackung frei, freibleibend, **Prima Deutscher**

Holländer

Holst., Tilsiter, Tafelkäse, roter Kugelkäse, in 9 Pfd.-Laiben à Pfd. etwa 799 M., Limburg. u. Margarine, Tagespreise **E. Napp, Altona-Ott. 80.**

Verantwortl.: Kurt Schindler, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 52. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Gesamtausgabe

Deutsche Techniker-Zeitung

Gesamtausgabe

Bundeszeitschrift der technischen Angestellten und Beamten.

Die Gesamtausgabe der Deutschen Techniker-Zeitung besteht aus der Zusammenfassung folgender Einzelausgaben: I „Der Industrietechniker", II „Der Bautechniker", III „Der technische Grubenbeamte", IV „Der technische Gemeindebeamte", V „Der Staatstechniker", VI „Der Katastertechniker", VII „Der Reichseisenbahntechniker". — Allen Ausgaben wird zwanzigtägig eine der Beilagen „Recht und Rechtspraxis" oder „Bildung und Unterricht" oder „Sozialwirtschaftliche Rundschau" beigefügt.

Erscheint am 1., 11. u. 21. jed. Monats. — Bezugspreis durch die Post vierteljährlich 200,— Mark, für das Ausland 400,— Mark. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten u. Beamten, Berlin NW52, Werftstr. 7.

Bankkonto: Commerz- und Privatbank, Berlin NW 52, Alt-Moabit 127. Postscheckkonto: Nr. 52100 Berlin. — Telegramm-Adresse: Industriebeamte, Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 1090, 7819, 7811.

Nummer 6 / 5. Jahrgang

Berlin, den 21. Februar 1923

Der Bund zahlt auf Grund der Februarbeiträge nach den neuesten vom

Bundesvorstande im Einvernehmen mit dem Bundesausschuss festgesetzten Bestimmungen an

Stellenlosenunterstützung: 42000 bis 63000 M. im Monat

Solidaritätsunterstützung: 42000 bis 80000 M. und darüber im Monat

Gemassregeltenunterstützung: 120000 bis 400000 M.

Hinterbliebenenunterstützung: 16800 bis 134400 M.

★

Die Ergebnisse der Tarifarbeit unseres Bundes gemäss den Richtlinien

des Bundesvorstandes waren unter andern:

Oberschlesische Schwerindustrie: 159 Proz. des Januargehaltes; das Spitzengehalt beträgt 560000 M. ohne die Zulagen.

Chemische Industrie Berlin: 110 Proz. des Januargehalts. Das Spitzengehalt beträgt 614000 M. ohne die Zulagen.

Tarif im Nürnberg-Fürther Arbeitgeberkartell: 110 Proz. auf das Januargehalt; das Spitzengehalt beträgt 490000 M. ohne die Zulagen.

Ortstarif in Cottbus: 135 Proz. auf das Januargehalt; das Spitzengehalt beträgt 369000 M. ohne die Zulagen.

Hiervon erhielten die Kollegen überall am 15. Februar entsprechende Abschlagzahlungen.

Der Rechtsschutz des Bundes wurde im neuen Jahre in 96 Fällen

neu gewährt; es wurden 610 Rechtsauskünfte erteilt und 70 Rechtsschutzfälle erledigt. Darunter befand sich z. B.:

eine Gehaltsklage gegen eine Nordhausener Firma — Erfolg 103225 M.

eine durch Vergleich erledigte Gehaltsklage gegen eine Cöthener Firma — Erfolg 200000 M.

ein aussergerichtlicher Vergleich gegen eine Firma in Elberfeld — Erfolg 250000 M.

ein jahrelanger Prozess gegen die Stadt Wiesbaden wegen Beamtenanstellung — Erfolg 2767725 M.

★

Solche Leistungen erfordern pünktliche Entrichtung aller fälligen Beiträge in der satzungsgemässen

Höhe von anderthalb Prozent des durchschnittlichen Einkommens.

Der Bundesvorstand hat in Anwendung dieser Satzungsbestimmung im Einvernehmen mit dem Bundesausschuss die am 1. März fälligen Beiträge wie folgt festgesetzt:

Vollbeitrag	4500 M.
Minderbeitrag	2500 „
Jugendbeitrag	200 „
Hospitantenbeitrag	300 „

(ab 1. IV. pro Semester)

Kampf in der Berliner Metallindustrie?

Vor dem Kriege standen die Angestellten der Berliner Metallindustrie mit ihren Gehältern mit an erster Stelle. Im Laufe der Jahre sind sie aber immer tiefer herabgedrückt worden, viel tiefer, als die Kollegenschaft in vielen anderen Industrien und an vielen anderen Orten. Sie haben sich vergeblich bemüht, ihre Gehälter der fortschreitenden Teuerung anzupassen, ganz zu schweigen von dem Misslingen aller Versuche, den Stand ihrer Lebenshaltung allmählich wieder zu erhöhen. Es wurde verhandelt, es wurden Schlichtungsausschüsse, Schiedsgerichte und das Reichsarbeitsministerium angerufen, ohne dass sich ihre Lebenslage gebessert hätte — vielmehr nur mit dem Ergebnis, dass eine immer stärkere Verelendung der Kollegenschaft fortlaufend eingetreten ist. Die Gehälter waren letzten Endes so niedrig geworden, dass die Kollegenschaft im Reiche gegen die Berliner den Vorwurf der Gehaltsdrückerei erhoben. Allerdings wird dabei zu wenig beachtet, dass man in Berlin einem Gegner gegenübersteht, dem Verband Berliner Metallindustrieller, der sich stets als der Stosstrupp eines scharfmacherischen Unternehmertums gefühlt hat — eine Feststellung, die nicht nur die Berliner Angestellten, sondern auch die Berliner Metallarbeiter recht häufig machen mussten.

Dass die Angestellten der Berliner Metallindustrie nicht eher den Arbeitgebern zugerufen haben: „Bis hierher und nicht weiter", liegt nicht zuletzt daran, dass sie sich der grossen Verantwortung bewusst waren, die ein Riesenkampf in der Berliner Metallindustrie ihnen auferlegt; handelt es sich doch dabei um die Lahmlegung einer Industrie mit nahezu einer halben Million Arbeitern und Angestellten. Ein solcher Kampf muss seine einschneidenden Wirkungen für die ganze deutsche Volkswirtschaft haben. Dieses Verantwortungsgefühl wurde aber von Arbeitgeberseite ganz falsch ausgelegt. Was Verantwortungsgefühl war, halten die Unternehmer für Schwäche und steigern, darauf bauend, den wirtschaftlichen Druck auf die Angestelltenschaft immer weiter und weiter.

Bezeichnend sind die immer grösser werdenden Schwierigkeiten, die der V.B.M.I. den Tarifverhandlungen bereitet. Es handelt sich hierbei aber nicht nur um Hemmungen, die sich aus der natürlichen Gegnerschaft der beiden Kontrahenten ergeben könnten, sondern um Erschwerungen, die der Abneigung der Unternehmer gegen Tarifverhandlungen überhaupt entspringen. Der V.B.M.I. will die Zahl der Tarifverhändler der Angestellten selbstherrlich bestimmen und droht ganz offen mit der Verweigerung des Urlaubs für die Verhandlungen für die ihm nicht genehmen Kollegen, die aus den Betrieben heraus als Unterhändler gewählt worden sind. Die Verhandlungen enden fast jedesmal, so auch jetzt wieder, ehe sie richtig begonnen haben. Deutlicher als durch die Herren Waldschmidt und Genossen kann die provozierende Haltung eines übermütigen Unternehmertums nicht gekennzeichnet werden.

Unter solchen Umständen waren die Angestelltenorganisationen genötigt, zur Regelung der Gehaltsbezüge für den Monat Februar das Reichsarbeitsministerium um Vermittelung anzugehen, wobei eine Forderung von 175 Proz. auf die Januarbezüge unterbreitet wurde. Aufgebaut waren die Forderungen auf folgenden Erwägungen:

1. Die Januarbezüge, wie die der Vormonate, standen mit den tatsächlichen Teuerungsverhältnissen (was auch vom Unternehmer anerkannt wurde) im schroffsten Widerspruch.
2. Die Steigerung der Lebenshaltungskosten im Monat Februar hat einen Umfang angenommen, der die oben genannte Forderung durchaus gerechtfertigt erscheinen lässt (sie wird auf mindestens 150 Proz. geschätzt).
3. Die Angestellten sind genötigt, mit den Februarbezügen die noch ganz unübersehbare Teuerung im Monat März zu bestreiten, die sicherlich ihre steigende Tendenz beibehalten wird.

Dass für die Bestimmung der Lohnhöhe auch der zuletzt genannte Grund massgebend ist, ist von den Unternehmern in den Verhandlungen vor dem Reichsarbeitsministerium gleichfalls anerkannt worden. Die künstlich herbeigeführte Senkung des Dollars musste natürlich herhalten, um Gründe gegen unsere Forderungen abzugeben. Die Berliner Kleinhändler, die sich zwar mit ihren Preisen nach dem steigenden Dollar richten, fühlten sich bisher durchaus nicht bewogen, bei der Dollarsenkung die Preise herabzusetzen.

Trotz all der gewichtigen Gründe und trotz der offenbaren Notlage der Berliner Angestelltenschaft haben es die vom Reichsarbeitsministerium gestellten unparteiischen Vorsitzenden im Verein mit den Arbeitgebern fertigbekommen, einen Schiedsspruch zu fällen, der nur eine 100prozentige Erhöhung der Januarbezüge für den Monat Februar vorsieht, wobei die Lehrlinge und die Angestellten der Vorstufen a und b sogar noch ausgenommen sind.

Zahlenmässig bedeutet das, dass die technischen Angestellten z. B. für die Gruppen folgende Gehälter bekommen sollen:

T. I Bü.	T. II Bü.	T. III Bü.	T. IV Bü.
von 138 880 M.	von 186 496 M.	von 212 288 M.	von 281 728 M.
bis 194 432 „	bis 222 048 „	bis 281 728 „	bis 331 328 „

Die Teuerung wird im Februar mindestens eine 2500fache gegenüber der Vorkriegszeit sein. Die Unternehmer muten also den Berliner Kollegen zu, sich mit einer Lebenshaltung abzufinden, die einem Vorkriegsgehalt in den Gruppen

T. I Bü.	T. II Bü.	T. III Bü.	T. IV Bü.
von 55,50 M.	von 74,60 M.	von 84,60 M.	von 112,50 M.
bis 77,60 „	bis 88,20 „	bis 112,50 „	bis 132,50 „

entspricht.

Es ist für die Berliner Metallindustriellen wirklich eine Schande, ihren Angestellten eine solche Bezahlung anzubieten, wobei immer wieder wiederholt werden muss, dass das Februargehalt zur Deckung der zweifellos noch höheren Märzausgaben dienen soll!

Der bestqualifizierteste Ingenieur erhält danach ein Gehalt von rund 332 000 M. Es sei auf die auf der ersten Seite in dieser Zeitung mitgeteilten Regelungen hingewiesen, die sogar für Kleinstädte, wie Cottbus, ganz erheblich besser sind. Dieser Schiedsspruch muss angesichts ihrer trostlos wirtschaftlichen Lage von den Angestellten als eine Herausforderung angesehen werden. Die Grenze des Ertragbaren ist erreicht.

Es kann den Angestellten der Berliner Metallindustrie unmöglich zugemutet werden, diesen Schiedsspruch anzunehmen. Auch die leitenden Körperschaften der beteiligten Organisationen müssen der Kollegenschaft die Ablehnung eines solch völlig unzulänglichen Schiedsspruches empfehlen. Die Verantwortung für den damit in greifbare Nähe gerückten Kampf müssen die Unternehmer und nicht zuletzt auch die vom Reichsarbeitsministerium gestellten drei unparteiischen Vorsitzenden in ihrer vollen Schwere auf sich nehmen. Wie sie diese tragen werden angesichts der durch die Ruhrbesetzung geschaffenen ausser- und innerpolitischen Situation und wie sie sie besonders mit ihren Forderungen, eine gemeinsame Abwehrfront gegen die feindlichen Mächte zu bilden, vereinbaren werden, können wir nicht beantworten.

Für die Kollegen kommt es jetzt darauf an, alle verfügbaren Energien freizumachen, um diesem wahrscheinlich unvermeidlichen Kampf völlig gerüstet entgegensehen zu können. Der V.B.M.I. spekuliert auf die Lammsgeduld der Berliner Kollegen. Er weiss: Je schlechter die Bezahlung, um so unterwürfiger der Arbeitnehmer; so will er ihn haben. Die Kollegenschaft wird dem Verband Berliner Metallindustrieller beweisen, dass seine Rechnung falsch ist. Sie wird geschlossen, wie im Jahre 1919, den ihr aufgezwungenen Kampf aufnehmen und ihn siegreich zu beenden wissen.

Max Günther.

Die erste Bundesausschusssitzung des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes

Im Festsaal des preussischen Landtages hat der Allgemeine Deutsche Beamtenbund am 9. und 10. Februar seine erste Bundesausschusstagung abgehalten, zu der 17 Verbände 230 Vertreter aus dem ganzen Reich entsandt hatten.

Falkenberg vom Bundesvorstand wies auf die geschichtliche Bedeutung der Tagung hin, deren Aufgabe es sei, nicht nur ein klares Programm in sozial- und wirtschaftspolitischer Richtung herauszustellen, sondern auch dem A.D.B. die gesetzmässige Grundlage zu schaffen. Der Geschäftsbericht wurde von Händeler erstattet. Als am 18. Juni v. J. der Allgemeine Deutsche Beamtenbund (A.D.B.) ins Leben gerufen wurde, hatten sich Gewerkschaften aus vier verschiedenen Lagern zu ihm zusammengefunden. Aus dem D.B.B. kamen zu ihm die Reichsgewerkschaft Deutscher Eisenbahnbeamten und -anwärter, der Justizbeamtenbund, der Reichsverband der Verwaltungsangestellten und Teile des Reichsverbandes deutscher Post- und Telegraphenarbeiter, die sich gegen Ende v. J. zur Allgemeinen Deutschen Postgewerkschaft zusammengeschlossen haben. Der Bund der technischen Angestellten und Beamten, der auch zum D.B.B. gehört hatte, bildete gleichzeitig die Verbindung zum AfA-Bund, aus dem der Deutsche Werkmeisterverband und der Allgemeine Verband der Bankangestellten mit ihren Beamtengruppen zum A.D.B. stiessen. Aus den Reihen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes (A.D.G.B.) haben sich der Deutsche Eisenbahnerverband, der Verband deutscher Berufsfeuerwehrmänner und der Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter fördernd an der Gründung des A.D.B. beteiligt. Neben diesen drei Gruppen schlossen sich der neuen Bewegung noch zwei weitere Verbände an, die bisher ausserhalb jeder Spitzenorganisation gestanden hatten: die Gewerkschaft deutscher Volksschullehrer und -lehrerinnen, die freie Lehrergewerkschaft (die sich inzwischen mit der erstgenannten Lehrerorganisation vereinigt hat) und endlich die neugegründete Verbandsgruppe I der Reichsgewerkschaft deutscher Kommunalbeamten. Im November v. J. ist aus den Reihen des D.B.B. der Bund der Gefängnis-, Straf- und Erziehungsanstaltsbeamten und -beamtinnen zum A.D.B. gekommen. Durch das Ende Dezember 1922 mit A.D.G.B. und AfA-Bund abgeschlossene Organisationsabkommen haben sich der Deutsche Verkehrsbund, der Deutsche Musikerverband, der Zentralverband der Maschinisten und Heizer und der Zentralverband der Angestellten für ihre Beamtengruppen dem A.D.B. angeschlossen, so dass er zurzeit aus 17 Organisationen besteht, die sich folgendermassen auf die einzelnen Verwaltungszweige verteilen: Eisenbahn 2, Verwaltung und Justiz 4, Techniker 1, Werkmeister 1, Maschinisten und Heizer 1, Musiker 1, Banken 1, Lehrer 1, Kommunalbeamte 5. Der Justizbeamtenbund und der Bund der Gefängnisbeamten haben eine Arbeitsgemeinschaft in Form eines Gewerkschaftsbundes gegründet; die fünf Kommunal-

beamtenverbände haben sich zur Reichsgewerkschaft Deutscher Kommunalbeamten zusammengeschlossen. Der innere Aufbau des A.D.B. ist trotz organisatorischer Schwierigkeiten bereits soweit durchgeführt, dass in allen grösseren Städten Ortsausschüsse, ferner elf Landesausschüsse und in Preussen Provinz- und Bezirksausschüsse ins Leben getreten sind.

Durch das Abkommen, das mit dem A.D.G.B. und AfA-Bund Ende v. J. abgeschlossen werden konnte, und nachdem die Gleichberechtigung der gemischten Verbände mit den reinen Beamtenorganisationen ausgesprochen wurde, ist der Weg freigemacht zur Sammlung aller derjenigen Beamten, die eine entschiedene, von allen anderen Einflüssen freie Gewerkschaftsbewegung fördern wollen. Nach einer längeren Aussprache über den Geschäftsbericht wurde dem Bundesvorstand einstimmig Entlastung erteilt.

Die anschliessende Aussprache über den Abwehrkampf im Ruhrgebiet stellte die allgemeine Auffassung der Versammlung fest, dass die von allen Bevölkerungskreisen gesammelten Mittel lediglich zur Unterstützung der Opfer des Abwehrkampfes dienen sollen, dass dagegen die gewerkschaftliche Abwehraktion von den Gewerkschaften selbst finanziert werden müsse, um die Unabhängigkeit der gewerkschaftlichen Aktion von Regierung und Arbeitgebern aufrechtzuerhalten. Folgende Entschliessung wurde einstimmig angenommen:

„Der Bundesausschuss des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes erblickt in dem Einbruch der Franzosen und Belgier in friedliches deutsches Gebiet einen unerhörten Rechtsbruch, gegen den er mit dem gesamten deutschen Volk Verwahrung einlegt. Die im A.D.B. vereinigte deutsche Beamtenschaft wird mit Entschiedenheit alle Massnahmen unterstützen, die geeignet sind, die schwierige politische und wirtschaftliche Lage der Bevölkerung des gesamten besetzten Gebietes zu überwinden. Aber wenn sie auch gewillt ist, alle notwendigen ideellen und materiellen Opfer zu bringen, um eine schnelle Beendigung der Besetzung herbeizuführen, so verurteilt sie andererseits aufs schärfste die Machenschaften jener Kreise, die mit Waffengewalt eine Entscheidung herbeiführen wollen. Der Bundesausschuss des A.D.B. übersendet der kämpfenden Kollegenschaft im besetzten Gebiet solidarische Grüsse und erneuert noch einmal das Gelöbnis, dass die deutsche Beamtenschaft alles zu opfern bereit ist, um die Erhaltung der deutschen Republik zu fördern."

Ferner wurde auf Antrag des Provinzialausschusses Westfalen, des vorläufigen rheinischen Industrieausschusses und des Landesausschusses der besetzten Gebiete folgender einstimmiger Beschluss gefasst:

„Um ein gedeihliches Arbeiten — nicht zuletzt auch zum Schutze der gewerkschaftlichen Organisationen — in der Ruhraktion zu sichern, wolle der A.D.B. mit der Regierung in sofortige Verhandlung über folgende Massnahmen eintreten:

1. Alle Massnahmen, die von der Regierung zur Abwehr des Einbruchs verwaltungstechnischer Art getroffen werden, sind von den Verwaltungen nach Vereinbarung mit den Gewerkschaften durchzuführen.
2. Anordnungen der Verwaltungen zu Massnahmen gewerkschaftlicher Natur dürfen nur herausgegeben werden, wenn solche von den zuständigen gewerkschaftlichen Instanzen massgeblich beeinflusst und gebilligt sind."

Der vom Vorstand vorgelegte Entwurf für die Satzungen des Bundes wurde nach längeren Kommissionsberatungen und mit geringen Abänderungen angenommen. Nach § 3 der Satzungen stehen der Bund und die ihm angeschlossenen Verbände auf dem Boden der uneingeschränkten Koalitionsfreiheit und nehmen deshalb auch die Dienstverweigerung nach Erschöpfung aller Verhandlungsmöglichkeiten als gewerkschaftliches Kampfmittel in Anspruch. Religiöse und parteipolitische Bestrebungen sind ausgeschlossen. Nach § 5 gelten die angeschlossenen Gewerkschaften für die Werbung mit Mitgliedern als gleichberechtigt. Strittige Organisationsgebiete sind durch besondere Vereinbarungen abzugrenzen, wo das nicht möglich, entscheidet ein zu diesem Zwecke eingesetztes Schiedsgericht. Der Vorstand besteht aus fünf besoldeten Mitgliedern. Zum ersten Vorsitzenden wurde Falkenberg, zur Besetzung der übrigen Vorstandsposten Händeler, Kotzur, Dr. Völter und Kunze-Hannover von der Reichsgewerkschaft Deutscher Eisenbahnbeamten gewählt. In den unbesoldeten Vorstand wird nach den Satzungen von jedem Verband ein Mitglied ernannt, das vom Bundesausschuss bestätigt wird. Vom Butab wurde hierfür der Kollege Heinze-Berlin, als sein Stellvertreter der Kollege Hofmann bestimmt. (Schluss folgt.)

Die Umbildung von Gemeindebetrieben

(Fortsetzung.)

Um überhaupt die Privatisierung von Gemeindebetrieben zu verstehen, bedarf es des Hinweises, dass die Gemeinde nur berechtigt ist, gewerbliche Unternehmungen einzurichten, da ein Zwang nur dann in Frage kommen kann, wenn ein „öffentliches Interesse" die Errichtung gebietet, also nicht allein die öffentliche Wohlfahrt und die Gewinnerzielung massgebend ist. Man findet daher auch Mitte des vorigen Jahrhunderts, als die Versorgung der Gemeinden mit Leuchtgas in Erscheinung trat, dass Privatunternehmer diese in die Hand nahmen, auf die Gemeinde aber angewiesen waren, da diese als Eigentümerin der öffentlichen Strassen und Plätze die Erlaubnis zur Anlegung des Verteilungsrohrnetzes geben musste. Hieraus ergab sich, dass entweder sie die Gasversorgung selbst übernahm oder vertragsmässig die öffentliche Beleuchtung sicher stellte oder gar den Unternehmer verpflichtete, dass er nach einer Reihe von Jahren verpflichtet sein sollte, das Gaswerk und seine Rohrleitungen unter bestimmten Bedingungen an die Gemeinde abzutreten. Diese Vorgänge wiederholten sich später bei der zentralen Wasserversorgung, der Errichtung von Elektrizitätswerken, der Abgabe von Strom an die Gemeinde, der Errichtung von Strassenbahnen u. dergl. Die Erkenntnis, dass die Gemeinde wohl in der Lage sei, derartige der Allgemeinheit dienende Unternehmungen, welche die Selbstverwaltung ihr zugewiesen hatte, selbst durchzuführen, die unerfreulichen Erfahrungen einzelner Gemeinden mit den Privatunternehmern trotz der mit aller Vorsicht abgefassten Verträge führte dazu, dass um die Jahrhundertwende derartige kommunale Betriebe fast durchweg reine Gemeindebetriebe wurden. Als nun die Versorgung mehrerer Gemeindegebiete mit elektrischer Energie in Erscheinung trat, bildete sich das gemischt-wirtschaftliche Unternehmen heraus, indem die betr. Gemeinden sich an dem Privatunternehmen unter Aufrechterhaltung seiner Gesellschaftsform beteiligten. Massgebend hierfür war, dass die Schattenseiten der rein kommunalen Betriebe und der Privatunternehmen vermieden und die Vorzüge dieser beiden Unternehmungsarten vereinigt, gar gesteigert werden sollten. Die Vorzüge des kommunalen Betriebes fand man darin, dass die Wahrung der mit dem in Frage kommenden Betriebe aufs engste verbundenen öffentlichen Interesse am besten bei der Gemeinde aufgehoben sei; als Schattenseiten erkannte man die Gebundenheit der kommunalen Betriebe an den Behördenorganismus und seiner Verwaltungs- und Finanzregelung, abgesehen von der Befürchtung, dass die mit der kommunalen Führung verbundene grosse Arbeiterzahl eine Gefahr für die Gemeinde sei, nicht nur im Hinblick auf die Arbeitseinstellung, sondern namentlich auch darauf, dass die Arbeiter zur Durchführung ihrer, vielleicht zu weitgehenden Wünsche Einfluss auf die Gemeindevertretung gewinnen könnten. Als Vorteile des Privatunternehmens erblickte man nicht nur die Freiheit in der Verwaltung, sondern auch die Finanzgebarung nach erprobten kaufmännischen Gesichtspunkten, also den Gewinn an dem Unternehmen und der Heranziehung zur Steuer zum Vorteil der Gemeinde. Als Schattenseiten kamen in Betracht, dass das Privatunternehmen kein anderes Ziel kennt, als Gewinn zu erzielen, und dass es für die Interessen der Allgemeinheit nur dann geeignet und geneigt ist, wenn diese Interessen sich mit den seinigen decken, das Privatunternehmen diese Interessen der Allgemeinheit aber zu vernachlässigen und zu verletzen sich berechtigt fühlen wird, wenn seine Interessen mit denen der Allgemeinheit im Gegensatz stehen. Letzteres pflegt aber die Regel zu sein, denn gerade bei den Unternehmungen monopolistischen Gedankens muss die Allgemeinheit Wert darauf legen, dass die Benutzung des Unternehmens allen Kreisen der Bevölkerung zugänglich gemacht wird, dass ein ununterbrochener Betrieb gesichert wird, dass niedrige Preise herrschen, dass der Bedarf der Gemeinde selbst billig zu decken ist und endlich, dass der Gewinn aus dem Unternehmen möglichst nicht aus der Gemeinde herausgetragen wird. Diese Forderungen sind aber unumstritten für das Privatunternehmen meist nicht zum Vorteil. (Vergl. Wippermann: „Die Zukunft kommunaler Betriebe.")

Es mag bisher örtliche Gründe dafür gegeben haben, den Privatunternehmer zur Hilfe zu rufen, gemischt-wirtschaftliche Unternehmungen zu gründen, bei welchen die Gemeinde und die Privatindustrie bei gemeinsamer Beschaffung von Mitteln die Betriebsverwaltung übernommen haben; aber auch dann nur sind sie berechtigt und in dem Interesse der Gemeinde liegend, wenn die Forderungen gewahrt sind, wie sie unter II. „Umbildung" aufgestellt sind.

Diese Forderungen sind z. B. auf dem Gebiete der Ueberlandzentralen vielfach staatlicherseits bereits durchgeführt worden. Hatte sich nämlich, wie bereits erwähnt, in den früheren Entwickelungsstufen der Gas- und auch der Elektrizitätsversorgung der Kampf um die Verwaltung hauptsächlich zwischen Privatindustrie und Gemeinden abgespielt, so schickte sich mit der Ausbreitung der Ueberlandzentralen auch der Staat neben den anderen Körperschaften höherer Ordnung (Kreise, Provinzen) an, in die Elektrizitätsversorgung einzugreifen. Hierzu waren sie in der Lage und veranlasst, einmal als Inhaber der Verfügungsgewalt über die öffentlichen Verkehrsräume, die zur Leitungsführung benötigt werden, dann aber auch in der Erkenntnis der grossen wirt-

schaftlichen Bedeutung, die der Elektrizitätsversorgung sowohl für den Unternehmer als auch für den Verbraucher zukommt. So hat u. a. der bayerische Staat in sämtlichen für die Elektrizitätsversorgung abgeschlossenen Verträgen sich sowohl ein Aufsichtsrecht über die Stromlieferung als auch ein Mitbestimmungsrecht über die Stromlieferungsbedingungen gesichert; wesentlich ist ferner, dass dem Staate oder anderen öffentlichen Körperschaften das Recht zuerkannt ist, an einem verhältnismässig früh angesetzten Zeitpunkt die gesamten Unternehmungen käuflich zu erwerben. Der Staat Baden ist in ähnlicher Weise vorgegangen, indem er nicht nur Richtlinien für die weitere Versorgung des Landes aufstellte, sondern die hauptsächlichsten Grundsätze für die mit Gemeinden abzuschliessenden Verträge festlegte. Der Staat Württemberg stellte dagegen nur allgemeine Grundsätze über den Abschluss von Verträgen zwischen Unternehmern und Gemeinden auf. Im Staate Preussen hat man die Lösung dieser Frage zunächst dem Wagemut von Erwerbsgesellschaften oder anderen öffentlichen Körperschaften überlassen. Eine Monopolisierung der Elektrizitätsversorgung durch den Staat oder andere öffentliche Körperschaften wird daher wohl der zukünftige Rechtszustand werden. (Vergl. Siegel: „Der Staat und die Elektrizitätsversorgung.")

Die Verpachtung von Gemeindebetrieben wie Güter, Rieselfelder, Hafenanlagen, Lagerhäuser und Markthallen an Privatpersonen schädigt das Gemeindeinteresse. Insbesondere gibt die Verpachtung erfahrungsgemäss namentlich gegen Ende der Pachtzeit zu mannigfaltigsten Streitigkeiten Anlass, weil der Pächter dann die Pachtgegenstände weniger pfleglich behandelt und die Errichtung notwendiger Neueinrichtungen scheut. Was hinsichlich der wirtschaftlich gemischten Betriebe gesagt ist, kommt auch hier in Betracht.

Die Verwaltung von Gemeindebetrieben wie Gas- und Elektrizitätswerke, Strassenbahnen, Fabriken durch eine privatwirtschaftliche Organisation ist eine Art von Auftragsverhältnis bzw. ein pachtähnliches Verhältnis, bei dem eine private Organisation den Betrieb und die Verwaltung der Gemeindebetriebe mit den gleichen Rechten und Pflichten führt, als wenn die Betriebe Gemeindeeigentum wären. Als juristische Person, der die Verwaltung übertragen ist, kann nur eine solche in Betracht kommen, bei der auf der einen Seite dem Leiter die nötige Bewegungsfreiheit gelassen wird, auf der anderen Seite die erforderlichen Aufsichtsorgane vorsieht und dabei sowohl den Betriebsleitern wie den Mitgliedern des Aufsichtsorgans eine fest umschriebene Verantwortung auferlegt. Es würde sich hier also um eine Art Aktiengesellschaft, bei der die Gemeinde Inhaberin sämtlicher Aktien ist, oder um eine G. m. b. H. handeln, bei der der gesamte Betrieb mit seinen Anlagen Eigentum der Gemeinde verbleibt. In beiden Fällen muss der Betrieb nach den Richtlinien der Gemeindekörperschaften geführt und der Gemeinde als Entgelt für die Verwaltung seitens der Gesellschaft ein gewisser Teil am Buchungswert und der über eine Dividende von 10 v. H. verbleibende Reingewinn bzw. ein gewisser Prozentsatz der Roheinnahmen zufliessen.

VI. Arbeitnehmerrechte.

Die Ueberführung von Gemeindebetrieben in eine privatwirtschaftliche Form ist keine „Umbildung der Gemeindebehörde", wie es in Analogie vielleicht beim Reich oder Staat angenommen werden kann, falls hier ein ganzer Betriebszweig (z. B. der Bergbaubetrieb) in eine privatwirtschaftliche Form umgewandelt werden sollte. Es liegt somit kein „wichtiger Grund im Sinne des § 626 B.G.B." vor, d. h. die kommunalen Arbeitnehmer, welche nur wegen eines wichtigen Grundes in der Person gegen ihren Willen entlassen werden können, können weder zur Entlassung gebracht noch gezwungen werden, in den Dienst des Unternehmers überzutreten.

Es darf aber nicht verkannt werden, dass es sowohl im Interesse der Gemeinde als auch des Unternehmers liegt, dass alle Arbeitnehmer eines zu entkommunalisierenden Betriebes in den Dienst des Unternehmers überführt werden, um den ungestörten Fortgang des Betriebes zu gewährleisten und den Uebergang in die neuen Verhältnisse zu finden. Dieses wäre z. B. unmöglich, wenn alle Arbeitnehmer sich weigerten, in den Dienst des Unternehmers überzutreten.

Die Gemeinde hat daher die Pflicht, einen Weg zu finden, der dem kommunalen Arbeitnehmer den freiwilligen Uebertritt erleichtert. Es ist also die angemessene Versorgung der Arbeitnehmer zu sichern und auch deren wohlerworbene Rechte zu wahren. Alle Forderungen sind in dem mit dem Unternehmer abzuschliessenden Vertrage und alle Verpflichtungen der Gemeinde ihren versorgungsberechtigten Arbeitnehmern gegenüber ortsgesetzlich festzulegen.

Die Wahrung der Arbeitnehmerrechte hat wie folgt*) zu geschehen:

I. Das gesamte Personal bleibt im Dienste der Gemeinde, womit auch alle Rechte und Pflichten der Arbeiter, Angestellte, Dauerangestellten und Beamte, insbesondere der Anspruch auf Ruhegelder und Hinterbliebenenbezüge der Gemeinde gegenüber unverändert stehen bleiben.

Alle Fragen grundsätzlicher Natur, insbesondere Tarifverträge, Anstellungsgrundsätze und dergleichen, sind von dem Unternehmer nur im Einvernehmen mit den Gemeindekörperschaften zu regeln. Jede allgemeine Regelung durch diese Körperschaften für ihre Arbeitnehmer finden automatisch und für den Unternehmer verbindlich auf die Arbeitnehmer desselben Anwendung. Die Einzelfragen sind von dem Unternehmer selbständig nach den Richtlinien der städtischen Körperschaften zu regeln.

Die vermögensrechtlichen Leistungen sind von dem Unternehmer zu tragen.

II. Das gesamte Personal tritt in den Dienst des Unternehmers unter folgenden Bedingungen über:

1. Den Arbeitern, Angestellten und Dauerangestellten sind die tarifmässigen und sonstigen Rechte zu wahren. Im Falle des Untergangs des Unternehmens, also im Falle des Unvermögens, tritt die Gemeinde an Stelle des Unternehmers in bezug auf die Ansprüche auf die sozialen Versorgungsgebührnisse (Ruhegeld, Hinterbliebenenbezüge und dergleichen).

2. Die Beamten, welche in den Dienst des Unternehmers eintreten, werden erst eine Zeitlang von der Gemeinde beurlaubt, um ihnen den Weg des Rücktrittes zu ermöglichen.

a) Die Rechte vermögensrechtlicher Art gehen auf den Unternehmer über, und im Falle des Unvermögens tritt die Gemeinde an dessen Stelle.

b) Der Anspruch auf die den aktiven Gemeindebeamten zustehenden Versorgungsgebührnisse steht den Beamten zu, sofern sie das 65. Lebensjahr vollendet haben oder dienstunfähig werden oder sterben. Die Versorgungsgebührnisse werden berechnet von dem Diensteinkommen der vor dem Uebertritt von dem betr. Beamten innegehabten Stelle, das er bezogen haben würde, wenn er bei der Inruhestandversetzung in dieser Stelle noch gewesen wäre, und zwar unter Zugrundelegung der pensionsfähigen Beamtendienstzeit und der Zeit, während welcher der Beamte bei dem Unternehmer Dienste geleistet hat. Die während der Dienstzeit bei dem Unternehmer erworbenen Ansprüche auf Ruhegeld und Hinterbliebenenbezüge der Sozialversicherung werden in einem solchen Falle anteilig auf das Gemeinderuhegehalt angerechnet.

Wird ein übergetretener Beamter aus dem Dienste des Unternehmers wegen eines wichtigen Grundes im Sinne des § 626 B.G.B. gegen seinen Willen entlassen, so wird die Unternehmerdienstzeit bei der Berechnung des Gemeinderuhegehaltes nicht angerechnet. In diesem Falle kommen auch die Rechtsansprüche auf Sozialversicherungsgebührnisse nicht zur Anrechnung. Die Nachprüfung der Vorlage eines wichtigen Grundes muss der zuständigen Instanz unterliegen.

Hans Assmann.

(Schluss folgt.)

*) Diese Richtlinien hat die Reichsgewerkschaft deutscher Kommunalbeamten angenommen.

Die Wohnungsbauabgabe

Die Not der Zeit, die Logik der wirtschaftlichen Tatsachen zwingt jetzt dazu, unter erschwerenden Umständen Vorschläge zu verwirklichen, die, vor Jahren durchgeführt, uns schon eine grosse Stütze in der staatlichen Wirtschaft hätten sein können, jetzt aber nur noch den halben Wert haben. Schon im Jahre 1918 schlug Dr.-Ing. Wagner, der Leiter des Verbandes Sozialer Baubetriebe, damals noch Stadtbaurat von Schöneberg, die Mietabgabe vor. Sie wurde zuerst abgelehnt, dann aber als Spielerei behandelt, indem man sie auf 10 Prozent der Friedensmiete festsetzte. Erst durch Reichsgesetz vom 6. März 1922 kam sie auf 50 Prozent, und jetzt liegt nun dem Reichstag ein Gesetzentwurf vor, sie vorläufig auf 1500 Prozent der Friedensmiete zu bringen, zugleich aber soll die Reichsregierung durch dieses Gesetz ermächtigt werden, für jedes Kalenderjahr den Prozentsatz neu zu bestimmen, damit er der Geldentwertung angepasst bleibt.

Machen wir uns in Kürze klar, was das bedeutet. Wir haben unser Leben bisher durch die Niederhaltung der Miete mit den Löhnen fristen können. Bei einem Einkommen von 60 000 M. monatlich hätte normal die Miete 12 000 M. betragen, wir zahlten vielleicht 200 M. Bei 150 000 M. im Monat hätte sie 50 000 M. sein müssen, wir zahlten 500 bis 1000 M. Wir hatten im ersten Falle rund 12 000 M., im zweiten 49 000 M. mehr zur Deckung der übrigen Lebensbedürfnisse und konnten darum die 600 fache bzw. 1500 fache Teuerung noch ertragen.

Oder aber, wenn die Wohnungsbauabgabe schon früher angemessen erhöht worden wäre, hätten die Löhne um so viel höher sein müssen und wären es auch gewesen, da unser Bund kräftig genug war und unsere Interessen wahrnahm. Das hätte unseren Export zwar etwas erschwert, aber auf eine gesündere Grundlage gestellt, hätte vor allem aber durch Befruchtung des Baugewerbes den inneren Markt gestärkt.

Wir sehen also jetzt wohl alle, was Fachleute schon lange sagten, dass die Politik der niedrigen Mieten, wie sie in den Mietervereinen betrieben wurde, verhängnisvoll war. Die Politik der niedrigen Zuschläge in Ausführung des Reichsmietengesetzes ist es heute noch; denn der Verfall unserer Miethäuser schreitet unheimlich fort.

Die Vereinigung der Stadtbauräte des Westens hat neulich als Grundlage für ein zwar nicht ausreichendes, aber als das Mindeste anzusehendes Bauprogramm eine Wohnungsbauabgabe von 6000 Prozent, also das 60fache der Friedensmiete verlangt. Es besteht kein Zweifel, dass es in kurzem auch dazu kommt. Nehmen wir an, dass die Reparaturzuschläge und Gebühren und Lasten, die der Mieter sonst noch zu tragen hat, noch einmal dasselbe bringen, so sind wir auf dem 120fachen der Friedensmiete angelangt. Wer also im Frieden 60 M. Miete zahlte — und das war in den Kreisen unseren grossstädtischen Techniker kein allzu seltener Satz —, der zahlt eine monatliche Miete von 7200 M. Schrecklich erscheint der Gedanke, eine solche Summe auf einmal zahlen zu müssen. Das Gefühl sträubt sich dagegen, man wittert Wucher. Lassen wir das Gefühl beiseite und rechnen. Es ist immer im Verhältnis zu den übrigen Lebensbedürfnissen noch ausserordentlich billig, und, was entscheiden muss, es ist unbedingt notwendig. Unser Baugewerbe, das mit seinen Neben- und Rohstoffbetrieben immer noch $^1/_3$ unserer arbeitenden Bevölkerung umfasst, muss leben bleiben, sonst gehen wir an unseren Fehlern völlig zugrunde. Was aber notwendig ist, sollen wir auch gern tun und die Organisation stärken, die allein uns das Notwendige mehr an Lohn herausholen kann.

Alfred Thimm.

Anmerkung der Schriftleitung: Wir stimmen Kollegen Thimm darin zu, dass eine wesentliche Erhöhung der Mittel zur Erstellung von Wohnungsneubauten, die nach Lage der Dinge in dem erforderlichen Ausmasse nur aus der Wohnungsbauabgabe genommen werden können, notwendig ist. Es muss aber mit ebenso grossem Nachdruck darauf hingewiesen werden, dass der Baustoffwucher und die durch Ringbildung und technische Unzulänglichkeit vieler Betriebe masslos gesteigerten Baukosten ebenfalls eine wachsende Gefährdung sowohl des Wohnungswesens wie des Baugewerbes darstellen. Zumal im Bauwesen hat die privatkapitalistische Wirtschaft völlig versagt. Die Niedrighaltung der Mieten, soweit sie Rentenquelle sind, ist gerade von den Gewerkschaften verlangt worden. Freie Mietzinsbildung würde einerseits den Hausbesitzern Billionengewinne zuschanzen, zugleich aber einen sozialen Kampf von ungeheuerstem Ausmass auslösen, ohne dabei Gewähr dafür zu bieten, dass das Wohnungswesen damit einer Besserung zugeführt würde.

Rundschau

Wirtschaftsfragen

Der Papierpreis 4680fach verteuert. Nach vielstündigen Beratungen zwischen Vertretern des Reichswirtschaftsministeriums und den Zellstoff-, Holzstoff- und Papierfabrikanten wurde der Preis für das Kilogramm Zeitungspapier für den Monat Februar auf 1170 M. festgesetzt. Da der Friedenspreis im Durchschnitt 25 Pf. betrug, bedeutet das eine 4680fache Verteuerung. Unsere Leser werden es begreifen, dass uns, so gern wir unsere „D.T.Z." in stärkerem Umfange bringen möchten, dies durch den Preiswucher, der besonders auf dem Papiermarkte herrscht, unmöglich gemacht ist. Betragen doch die reinen Papierkosten für die „D.T.Z.", wie sie heute erscheint, für eine einzige Nummer etwa $1^1/_2$ Millionen Mark!

7160fache Grosshandelspreise! Der Grosshandelsindex der „Frankfurter Zeitung" zeigt am Stichtag, am 2. Februar, durchschnittlich 7160fache Grosshandelspreise, was einer Steigerung um 348 Prozent gegen Anfang Januar entspricht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der ungeheuere Marksturz und das Ansteigen des Dollarkurses noch nicht voll in diesen Grosshandelspreisen zum Ausdruck kommt. Der Dollar war am gleichen Stichtag gegenüber dem Stichtag vom Januar um 458 Prozent gestiegen. Die Gruppe Lebens- und Genussmittel hat eine durchschnittliche Steigerung von 316 Prozent, die Gruppe Textilien und Leder von 441 Prozent, die Gruppe Mineralien von 355 Prozent, die Gruppe industrielle Endprodukte von 314 Prozent aufzuweisen.

Die Steigerung in den einzelnen Monaten seit Juli 1922 wird durch folgendes Schaubild dargestellt:

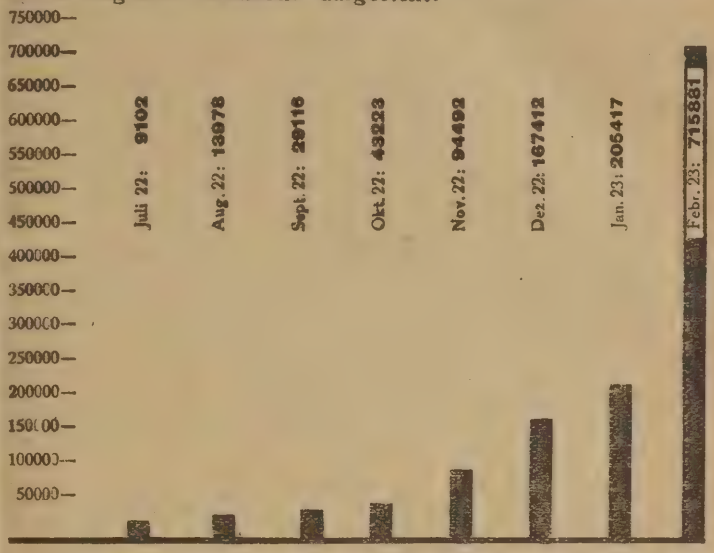

Eine Sonderberechnung von zehn Inlands- und zehn Auslandswaren ergibt, dass die zehn Inlandswaren gegenüber dem Vorkriegsstande durchschnittlich um das 4665fache, die Auslandswaren durchschnittlich um das 9862fache im Preise stiegen. Von den Inlandswaren sind Roggen auf das 6098fache, Kohlen auf das 6730fache gegenüber 1913 gestiegen, unter den Auslandswaren ist Baumwolle sogar auf das 20000fache, Kaffee auf das 12000fache, Jute auf das 11000fache, Kupfer auf das 10074fache, und Reis auf das 10384fache gestiegen.

Ein Vergleich der Preise von zehn Lebensmitteln im Gross- und im Kleinhandel ergibt, dass die Grosshandelspreise um 356 Prozent, die Kleinhandelspreise um 252 Prozent gestiegen sind. Am Stichtag waren die Lebensmittel um das 2875fache gestiegen. Das bedeutet, dass selbst bei dem Stillstand des Ansteigens der Grosshandelspreise die Kleinhandelspreise weiter steigen werden.

Die Erleichterung der Lohnsteuer. Nach den vom Steuerausschuss des Reichstags am 14. Februar gefassten Beschlüssen sind die Gehalts- und Lohnempfänger an sechs vollen Arbeitstagen im Februar von Steuerabzügen befreit. Der Reichsfinanzminister ist ermächtigt, in Fällen, in denen es zur Angleichung an eine Lohnzahlungsperiode erforderlich ist, den Zeitraum anderweitig zu bestimmen. Die Abzüge von der Lohnsteuer sind ab 1. März 1923 wie folgt festgesetzt:

Bei Monatseinkommen:

Für den Ehemann	800 M.
Für die Ehefrau	800 „
Für jedes Kind	4000 „
Werbungskosten	4000 „

Bei wöchentlicher Lohnzahlung:

Für den Ehemann	192 M.
Für die Ehefrau	192 „
Für jedes Kind	960 „
Werbungskosten	960 „

Die Neuregelung hat bei einem Arbeiter, der verheiratet ist, zwei Kinder und ein wöchentliches Einkommen von 50000 M. hat, folgende Wirkung:

Wochenlohn	50000 M.	
10 Prozent Steuer	5000 „	
Von der Steuer kommen in Abzug	3264 M.	
Es sind also zu zahlen	1736 „	Steuer.

Herr Kollege! Ihr Beitrag nützt dem Bunde erst,
wenn er in der Hauptverwaltung eingetroffen ist!
Fragen Sie deshalb, wie es mit der Beitragsablieferung Ihrer Betriebs- und Ortsverwaltung steht. Jede verspätete Ablieferung der Beiträge schädigt infolge der Geldentwertung die Mitglieder.

Dies bedeutet gegenüber der bisherigen Steuerleistung aus dem gleichen Einkommen (3884 M.) eine Erleichterung um mehr als 2000 M. Die vom Steuerausschuss beschlossene Aenderung des § 46 des Einkommensteuergesetzes macht den Versuch, die Steuerabzüge der Geldentwertung wenigstens einigermassen anzupassen und Steuerunrecht bei den Lohn- und Gehaltsempfängern abzumildern. Schon vor Monaten hat die Sozialdemokratische Fraktion der Reichsregierung keinen Zweifel darüber gelassen, dass etwas geschehen müsse. Auch die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften haben die Reichsregierung mehr als einmal darauf hingewiesen, dass der gegenwärtige Zustand unhaltbar und schleunigste Abhilfe nötig ist.

In einer kürzlich stattgefundenen Besprechung von Vertretern des A.D.G.B. und Mitgliedern der Sozialdemokratischen Reichstagsfraktion mit dem Reichsfinanzminister hat sich dieser zu einer Aenderung des bisher bestehenden Einkommensteuergesetzes bereit erklärt und eine entsprechende Vorlage angekündigt. Der nunmehr an den Steuerausschuss gelangte Entwurf sah eine Erhöhung der Abzüge um das Dreifache vor. Von der Sozialdemokratischen Fraktion wurde in den Verhandlungen darauf hingewiesen, dass diese Erhöhung des Steuerabzuges der Geldentwertung nicht Rechnung trägt. Sie beantragte, den Steuerabzug nach Massgabe des § 46 auf das Vierfache zu erhöhen. Die Mehrheit des Ausschusses schloss sich diesem Antrage an, nicht ohne dass von demokratischer und deutschnationaler Seite der Versuch gemacht wurde, die steuerfreien Arbeitstage im Februar zu beseitigen.

Es ist zu hoffen, dass der Reichsrat den Beschlüssen des Steuerausschusses zustimmt.

Der Arbeitsmarkt im Dezember 1922. Der Bericht der Reichsarbeitsverwaltung im ersten Februarheft des „Reichsarbeitsblattes" verzeichnet als Gesamteindruck der Entwicklung um die Jahreswende einen stärken Rückgang der Beschäftigung; daneben gaben einzelne Unternehmungen und Wirtschaftsgebiete, wie die Metall verarbeitende Industrie, Elektrizitätsindustrie, chemische Industrie, noch Anzeichen befriedigender Beschäftigungsmöglichkeiten. Schlecht war die Lage — ausser im Baugewerbe — in den einzelnen Zweigen der Nahrungs- und Genussmittelindustrie, vor allem in der Tabakindustrie, ferner in etwas geringerem Grade in der Lederverarbeitung und im Buchgewerbe. — Die Arbeitslosenstatistik der Arbeiter-Fachverbände weist für Dezember eine weitere Zunahme der Arbeitslosigkeit nach. Von 6,5 Millionen am Stichtage erfassten Mitgliedern wurden 182955 (im Vormonat 129271) als arbeitslos gezählt; demnach stellt sich die Arbeitslosenziffer für den Berichtsmonat auf 2,8 (gegen 2,0 im Vormonat). — Die Kurzarbeitsstatistik der Arbeiter-Fachverbände zeigt ebenfalls eine weitere Zunahme der Arbeitszeitverkürzung, und zwar arbeiteten von 5,6 Millionen Arbeitern 8,7 Prozent mit verkürzter Arbeitszeit (im Vormonat 7,5 v. H.). Die Statistik der unterstützten Erwerbslosen meldet starke Erhöhung der Zahlen der Unterstützungsempfänger. Am 1. Januar wurden aus Mitteln der öffentlichen Erwerbslosenfürsorge 82427 Vollerwerbslose unterstützt (im Vormonat 42860 — Zunahme 92 Prozent). Die Zahl der ausserdem mitunterstützten Familienangehörigen betrug 101335. Bei der Arbeitsnachweisstatistik ist ein weiteres Nachlassen in der Vermittlungstätigkeit der Arbeitsnachweise unverkennbar. Auf je 100 offene Stellen kamen bei den Männern 219 (im Vormonat 175), bei den Frauen 155 (im Vormonat 148) Arbeitsuchende. Die Gesamtandrangziffer für beide Geschlechter zusammen stellte sich auf 195 (gegen 165 im Vormonat). Von je 100 Arbeitsuchenden wurden 38 untergebracht (im Vormonat 45), von je 100 offenen Stellen 74 (im Vormonat 75) vermittelt.

Eine verhängnisvolle Entwicklung der deutschen Landwirtschaft? „Wirtschaft und Statistik", das Organ des Statistischen Reichsamts, bringt in Nr. 19 eine vergleichende Uebersicht über die deutsche Anbaufläche. Es unterliegt keinem Zweifel, dass wir nach dem Verlust wichtiger Ueberschussprovinzen, wie Posen und Westpreussen, alles daransetzen müssen, den verbliebenen deutschen Boden aufs intensivste mit den nötigsten Nahrungsmitteln zu bestellen, damit wir möglichst unabhängig von dem Weltmarkt werden, auf dem wir ja, dank unserer erbärmlichen Valuta, alle Nahrungsmittel so krankhaft teuer bezahlen müssen. Nun aber zeigt dieser Vergleich gerade eine entgegengesetzte Entwicklung. Die 1922 mit Roggen bestellte Fläche verringerte sich auf dem Gebiet des heutigen Deutschland gegenüber 1913 um 1180710 ha, die Weizenfläche um 330070 ha, die Haferfläche um 1723669 ha, die Kartoffelfläche um 118559 ha; dagegen stieg die für Viehweide genutzte Fläche (Brache, Ackerweide, Wiesen, Viehweiden und Hutungen) um 591871 ha. Seitdem Thomas Morus seine Utopie schrieb, gilt das Wort: „Die Schafe fressen die Menschen" in der Nationalökonomie als ein Todesurteil über ein Volk, wenn ihm nicht, wie etwa in England, das Meer und unbeschränktes Kolonialland offen steht. Aus diesem Grunde gilt es, die Entwicklung, die in diesen amtlichen Zahlen in die Erscheinung tritt, aufmerksam zu verfolgen. Wir wissen, dass der Grossgrundbesitz auf die Schwierigkeiten hinweist, mit teuren, unzuverlässigen Hilfskräften zu arbeiten. Nun, dann errichte man Wirtschaftsheimstätten, die nicht auf fremde Arbeiter angewiesen sind. In jedem Fall muss der deutsche Boden seine Pflicht erfüllen, wenn das deutsche Vaterland aufgebaut werden soll.

Die Kohlenförderung des Ruhrbeckens im Monat Januar 1923. Während in der ersten Hälfte des Monats Januar die Kohlenförderung sich im Vergleich zum Vormonat auf derselben Höhe hielt, verminderte sich die Förderung wenige Tage nach der Besetzung des Ruhrgebiets durch die Franzosen infolge von Proteststreiks auf einzelnen Zechen. Jedoch konnten in der zweiten Hälfte des Januar soviel Kohlen gefördert werden, dass der Bedarf an Leerwagen an den meisten Tagen nicht gedeckt werden konnte. Mit dem 15. des Monats Januar wurden auf Anordnung des Reichskohlenkommissars die Kohlenlieferungen nach Frankreich und Belgien eingestellt, so dass alle geförderten Kohlen, soweit nur Leerwagen vorhanden waren, in das unbesetzte Gebiet versandt werden konnten. Dadurch erhielt das unbesetzte Gebiet erheblich mehr Brennstoffmengen aus dem Ruhrrevier als in den vorangegangenen Monaten. Auf dem Arbeitsmarkt selbst sind im Monat Januar keine Veränderungen eingetreten. Die Bergarbeiter konnten vollauf beschäftigt werden.

Sozialpolitik

Marken in der Angestelltenversicherung. Die Beiträge zur Angestelltenversicherung sind vom 1. Januar 1923 an durch Marken zu entrichten. Die Marken sind bei den Postanstalten erhältlich. Die Marken haben die Form eines aufrechtstehenden Rechtecks, sind in Kupfertiefdruck hergestellt, zeigen in dem Mittelfelde die Darstellung einer Charitas und enthalten die Inschrift „Angestelltenversicherung". Die Farbe der Marken aller Gehaltsklassen ist blau. Die Unterscheidung der einzelnen Marken ist durch den Gehaltsklassen- und Wertaufdruck gegeben.

Beiträge für die Zeit vor dem 1. Januar 1923 sind nach wie vor durch rote Zahlkarte auf das Postscheckkonto der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte zu überweisen.

Die Neufestsetzung der Grundlöhne und des Sterbegeldes in der Krankenversicherung. Mit Wirkung vom 2. Februar 1923 sind die Beträge für die Berechnung der Grundlöhne in der Krankenversicherung und die Vorschriften über die Mindestbeträge des Sterbegeldes in der Reichsversicherungsordnung geändert worden. Die Grundlöhne, nach denen sich die Leistungen der Kasse errechnen, müssen jetzt ein Entgelt berücksichtigen, soweit es 1200 M. für den Arbeitstag nicht übersteigt. Darüber hinaus kann es durch die Satzung bis zum Betrage von 3600 M. berücksichtigt werden. Setzt der Kassenvorstand die Grundlöhne im Rahmen dieser neuen Grenzen fest, so bedarf es hierzu keiner Satzungsänderung. Wenn der Kassenvorstand bei Neufestsetzung der Grundlöhne auch eine Aenderung der bisher schon bei der Kasse bestehenden Mitgliederklassen oder Lohnstufen ausschreibt, bedarf es der Zustimmung des Oberversicherungsamtes. Mitglieder, deren Grundlöhne durch Erhöhung der Grundlöhne nunmehr die bei der Kasse vorgeschriebene Höchstgrenze übersteigen, haben auf die ihrem Grundlohn entsprechenden höheren Kassenleistungen erst vom 29. Tage nach dem Inkrafttreten des Vorstandsbeschlusses oder der Satzungsänderung ab Anspruch. Dies gilt auch für Versicherungsfälle, die beim Inkrafttreten des Vorstandsbeschlusses und der Satzungsänderung bereits eingetreten sind.

Die bisher noch nicht geänderte Bestimmung des § 204 R.V.O., wonach die Satzung der Krankenkasse den Mindestbetrag des Sterbegeldes auf 50 M. festsetzen kann, ist dahin geändert worden, dass jetzt dieser Mindestbetrag bis zu 10000 M. ausmachen kann. Das Sterbegeld für unständig Beschäftigte nach § 452 R.V.O. darf jetzt bis zum Höchstbetrage von 5000 M. festgesetzt werden.

Diese neue Verordnung bringt eine gewisse Verbesserung insofern, als die Karenzfrist für die Bezüge der höheren Kassenleistung von 43 Tagen auf 29 Tage herabgesetzt worden ist. Ungünstiger ist hingegen die Bestimmung über die Festsetzung neuer Beitragsstufen, wofür es nach § 10 der Verordnung über Versicherungspflicht, Versicherungsberechtigung und Grundlöhne in der Krankenversicherung vom 1. Dezember 1922 bisher keiner Satzungsänderung bedurfte.

Das Grundübel aller Aenderungen von Geldbeträgen in der sozialen Gesetzgebung weist freilich auch diese neue Verordnung auf, nämlich, dass die neufestgesetzten Beträge hinter der Wirklichkeit zurückbleiben.

Neue Erhöhung der Versicherungsgrenze in der Angestelltenversicherung. Mit Wirkung ab 1. Februar 1923 ist die Grenze für die Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung auf 4 200 000 M. Jahresarbeitsverdienst erhöht worden. Die Sperrfrist von drei Monaten ist geblieben. Wer danach die neue Grenze des Jahresarbeitsverdienstes überschreitet, ohne seinen Arbeitgeber oder seine Stellung zu wechseln, scheidet erst mit dem ersten Tage des vierten Monats nach Ueberschreiten der Versicherungsgrenze aus der Versicherungspflicht aus. Neue Beitragsstufen sind nicht geschaffen worden.

Reichsgesetzblatt Nr. 5 vom 19. Januar 1923 enthält die neue Fassung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter. Es dürfte sich für alle Kollegen, die als Funktionäre oder als Betriebsratsmitglieder sich mit den Schwerbeschädigtenfragen zu beschäftigen haben, empfehlen, sich den Gesetzestext in der nunmehr gültigen Fassung zu verschaffen.

Knappschaftliches. Der Reichstagsausschuss für soziale Angelegenheiten hat die Beratung des Reichsknappschaftsgesetzes für eine gewisse Zeit aussetzen müssen, da er dringendere Angelegenheiten zu erledigen hat. Er berät augenblicklich über Fragen der Kranken- und Unfallversicherung.

Wie wir dazu erfahren, ist mit dem Inkrafttreten des Reichsknappschaftsgesetzes vor dem 1. Juli dieses Jahres nicht zu rechnen.

Soziale Bewegung

Ruhrhilfe. Die Organisation für die Durchführung der Ruhrhilfe ist nunmehr erfolgt. Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Arbeitnehmer- und 15 Arbeitgebervertretern. Die Geschäftsführung liegt in den Händen eines engeren Vorstandes von fünf Arbeitnehmer- und fünf Arbeitgebervertretern, denen die Geschäftsführer der Zentralarbeitsgemeinschaft und ein Banksachverständiger beigegeben sind. Dem geschäftsführenden Vorstande gehört als Vertreter des AfA-Bundes der Kollege Bote vom Butab an; im Verwaltungsrat ist der AfA-Bund durch die Kollegen Bote und Wucher (Zentralverband) vertreten. Die Geschäftsstelle befindet sich in Berlin SW 48, Wilhelmstrasse 130 II. Unter der Bezeichnung „Ruhrhilfe" ist ein Konto bei der Reichsbank, Berlin, Niederwallstrasse, eröffnet. Ferner ist ein Postscheckkonto „Ruhrhilfe", Postscheckamt Berlin Nr. 75 200 errichtet worden. Alle für die Ruhrhilfe von Arbeitnehmern und Arbeitgebern gemeinsam gesammelten Beträge können bei jeder Bank, Sparkasse, Genossenschaft usw. zur Gutschrift auf die obigen Konten eingezahlt werden.

Ueber die Aufgabe der „Ruhrhilfe" besagen die hierfür aufgestellten Richtlinien folgendes:

„Die Organisation und die Mittel der „Ruhrhilfe" sollen in weitestem Masse zur Linderung der durch die Besetzung und Abschnürung deutschen Gebietes am Rhein und an der Ruhr sowohl im besetzten wie im übrigen Reichsgebiet entstehenden wirtschaftlichen Not dienen."

Hieraus ergibt sich, dass die „Ruhrhilfe" ihren Aufgabenkreis nicht allein auf das Ruhrgebiet beschränkt hat, sondern dass ihr Wirkungsgebiet sich auf das gesamte Deutsche Reich erstreckt. Dabei ist besonders daran gedacht, dass gegebenenfalls im altbesetzten Gebiet die Notlage dringlicher werden kann als im Ruhrgebiet.

Dass die Mittel der „Ruhrhilfe" nur diesen Fürsorgezwecken unter Ausscheidung von Verwaltungskosten restlos nutzbar gemacht werden, dafür bürgt der paritätische Verwaltungsrat und der Vorstand. Zu beachten ist, dass nach einer Erklärung der Regierung die Spenden für die „Ruhrhilfe" in voller Höhe steuerfrei sind.

Die Löhne in Deutschland Ende 1922. Die durchschnittliche Steigerung der Löhne für die Bau-, Holz-, Metall-, Textil-Fabrikarbeiter und Buchdrucker Deutschlands betrug Ende 1922 für die ungelernten das 588fache und für die gelernten Arbeiter das 442fache der Vorkriegszeit. Entsprechend der allgemeinen Ausgleichung auf die mittlere Linie des Existenzminimums hat sich die Spanne in der Entlohnung der gelernten und ungelernten Arbeiter zugunsten der letzteren von 44 Prozent in der Vorkriegszeit auf 8 Prozent Ende 1922 verringert. Unter den gelernten Arbeitern weist der Lohn der männlichen Textilarbeiter die stärkste Steigerung, um das 542fache der Vorkriegszeit, auf. Es folgen die gelernten Fabrikarbeiter der chemischen Industrie mit einer 511fachen, die Facharbeiter der Holzindustrie mit einer 478fachen, die Metallarbeiter mit einer 425fachen, die Bauhandwerker mit einer 415fachen und in weitem Abstand die gelernten Buchdrucker mit einer 371fachen Steigerung. Bei den ungelernten Arbeitern stehen die weiblichen Arbeitskräfte der Textilindustrie mit einer 663fachen Steigerung gegenüber der Vorkriegszeit an der Spitze. Es folgen die Fabrikarbeiter mit einer 653fachen, die Metallarbeiter mit einer 589fachen, die Bauhilfsarbeiter mit einer 505fachen und die Buchdruckergehilfen mit einer 444fachen Steigerung. Der stärkste Ausgleich zwischen gelernten und ungelernten Arbeitern vollzog sich in der Metallindustrie, der Mehrverdienst des gelernten ist gegenüber dem des ungelernten Arbeiters von 54 Prozent 1913 auf 9 Prozent Ende 1922 zurückgegangen.

Teuerung und Lohnregelung. In der Notiz „Tarifverhandlungen ohne Schärfe?" in Nr. 4 der D.T.Z. haben wir eine auch durch die Tagespresse verbreitete Mitteilung wiedergegeben, derzufolge das Reichsarbeitsministerium aus Anlass der Ruhrbesetzung Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden empfohlen hatte, „eine möglichst automatische Anpassung der Löhne an die steigenden Preise herbeizuführen". Diese Verlautbarung war den Arbeitgebern im höchsten Grade unbequem, und sie bohrten deshalb beim Reichsarbeitsministerium so lange, bis in einer neuen offiziösen Mitteilung an die Presse die erste widerrufen wurde. Nach der neuesten Meinungsäusserung des Reichsarbeitsministeriums soll die Lohnregelung „nach wie vor Gegenstand von Verhandlungen bleiben, bei denen zwar wie bisher die Lebenshaltungskosten, daneben aber auch alle übrigen für die Lohnhöhe massgebenden Verhältnisse berücksichtigt werden müssen". Selbstverständlich ist mit dieser absolut farblosen Weisheit praktisch nicht das geringste anzufangen; aber das ist ja gerade das, was die Arbeitgeber wollten. Bei etwas mehr Rückgratfestigkeit hätte das Reichsarbeitsministerium keinerlei Veranlassung gehabt, an seiner ersten Meinungsäusserung irgend etwas zu ändern; denn es kann keine Rede davon sein, dass die seit Mitte Januar eingetretene Teuerung auf wirtschaftliche Ursachen zurückzuführen wäre und deshalb bei der Lohnbemessung nicht voll berücksichtigt werden könnte. Die Teuerung ist lediglich die Folge des unter der Wirkung der Ruhrbesetzung eingetretenen katastrophalen Marksturzes, hat also ihre Quelle in einem rein politischen Vorgang, der wohl auf die Dauer zu einer Verschlechterung der Wirtschaftslage Deutschlands führen kann keineswegs aber eine plötzliche Verschlechterung der Wirtschaftslage bewirkte, die zur Begründung einer Herabsetzung des Reallohnes herangezogen werden könnte. Die Arbeiter und Angestellten sind deshalb in vollem Recht, wenn sie bei den Lohnverhandlungen für den Monat Februar einen vollen Ausgleich für die durch die Geldentwertung eingetretene Verteuerung der Lebenshaltungskosten fordern.

Angestelltenbewegung

Der V.D.T. auf der Rodelbahn! Unter dieser Ueberschrift berichten die Zeitungen in Landsberg a. d. W. über eine Versammlung, die am 1. Februar vom D.H.V. veranstaltet wurde und als Gründungsversammlung für eine Ortsgruppe des V.D.T. dienen sollte. In dem Bericht heisst es, dass zu der Versammlung 34 Techniker und Werkmeister und vier Kaufleute erschienen waren. Nach einem kurzen, recht unsachlichen Referat des Herrn Trossien vom V.D.T. wurde den Zerspitterern vom Kollegen Krause, als Vertreter unseres Bundes, eine gehörige Abfuhr zuteil. In einer Entschliessung wurde zum Ausdruck gebracht, dass als Interessenvertreter der Techniker und Werkmeister nur der Bund und der D.W.V. in Frage kommen können. Alsdann liessen die Techniker und Werkmeister die vier D.H.V.-Mitglieder mit ihrem verschriebenen Technikerreferenten allein. Mit Recht wird zu der Versammlung bemerkt: „Butab und D.W.V. in einer Front verschafften so dem christlich-nationalen Turnkünstler einen schwungvollen Abgang vom gewerkschaftlichen Schaukelreck."

Berufsorganisation oder Einheitsverband? Aus dem Bergischen Land wird uns berichtet, dass bei Tarifverhandlungen in Remscheid die Vertreter des G. d. A. sich leidenschaftlich dafür einsetzten, dass die Techniker nicht höher bezahlt werden als die kaufmännischen bzw. Büro-Angestellten. Seit Bestehen des Tarifvertrages arbeiten die Vertreter des G. d. A. in diesem Sinne im Interesse der Arbeitgeber gegen die Techniker, und sie haben dabei den „Erfolg" zu verzeichnen, dass die Spannung zwischen den Gehältern der technischen und kaufmännischen Angestellten, die ursprünglich

Offene Stellen

und solche, die in absehbarer Zeit frei werden, sind sofort an die Hauptgeschäftsstelle des Bundes, Berlin NW 52, Werftstrasse 7, weiterzumelden. Meldekarten bei den Ortsverwaltungen.

zehn Prozent betrug, teilweise auf vier Prozent herabgesetzt wurde. Wir glauben nicht, dass diese Bestrebung auf Gehässigkeit oder Berufseifersucht des G. d. A. zurückgeführt werden darf, erblicken darin vielmehr einen weiteren Beweis für die Unfähigkeit des G. d. A. zur objektiven Beurteilung des Wertes technischer Arbeit. Den Eindruck haben wohl auch die Arbeitgeber gehabt, denn sie lehnten auf Antrag des Butab-Vertreters die vom G. d. A. gewünschte Gleichmacherei ab. — Es ist notwendig, dass unsere Mitglieder diejenigen Kollegen, die ihre Interessenvertretung etwa dem G. d. A. anvertraut haben sollten, über die Verständnislosigkeit des G. d. A. in Technikerfragen aufklären.

Berufsfragen

Gehaltsabschlagszahlungen. In den letzten Tagen des Januar setzte eine Steigerung der Kleinhandelspreise ein, wie sie bisher noch nicht beobachtet werden konnte und die sich im Februar trotz des Zurückgehens des Dollarkurses fortsetzte. Die Lebenshaltung der Angestellten ist dadurch aufs äusserste gefährdet. Unsere Tarifkommissionen sahen sich deshalb in allen Tarifgebieten genötigt, entgegen der bisherigen Uebung bereits in der ersten Hälfte des Monats mit den Arbeitgebern über eine vorläufige Regelung der Februarbezüge zu verhandeln, nicht zuletzt, um zu Mitte des Monats eine Gehaltsteilzahlung zu vereinbaren, damit der Privathaushalt des einzelnen Angestellten wenigstens notdürftig aufrechterhalten werden kann. Nach bisher vorliegenden Berichten werden zum Beispiel im Tarifvertragsgebiet Provinz-Metallindustrie Bayerns am 15. Vorschüsse in Höhe des gesamten Januareinkommens gezahlt. Für die Metallindustrie des Ruhrgebietes wurde eine Akonto-Zahlung von 75 Prozent des Januareinkommens vereinbart. Auch aus anderen Tarifgebieten, nicht nur der Industrie, sondern auch des Baugewerbes, werden ähnliche Verhandlungsergebnisse berichtet.

Aus der besonderen Notlage, in der sich die Angestellten in diesem Monat infolge der ausserordentlichen Teuerung befinden, ergibt sich zwingend, dass alle Energie aufgewandt werden muss, um zu erreichen, dass bei der Festsetzung der Gehälter künftig unter allen Umständen die voraussichtliche Teuerung des Verbrauchsmonats Berücksichtigung findet, und dass, solange die Teuerungsbewegung anhält, die Angestellten darauf bestehen müssen, dass ihnen innerhalb des Monats Teilzahlungen in ausreichender Höhe ausgezahlt werden.

Wie's gemacht wird! Zwei vom V.D.T. seit langem eifrig umworbene Butabmitglieder, ehemalige Deckoffiziere, erklärten ihren Austritt, weil ihnen der Bär aufgebunden wurde, die betreffende Industriefachgruppe des Butab habe vom Reichswirtschaftsminister gefordert, dass auf Grund des Gesetzes zum Schutze der Republik alle ehemaligen Offiziere aus ihren Stellungen in der Industrie entfernt würden!

Wir teilen den Vorgang hier mit, um zu zeigen, mit welchen geradezu blödsinnigen Verdächtigungen gegen die freigewerkschaftliche Angestelltenbewegung gearbeitet wird. Bedauerlich ist nur, dass es immer wieder Kollegen gibt, die auf derartige Märchen hereinfallen, anstatt deren Verbreiter gebührend zurückzuweisen. Aus dem Vorkommnis müssen die Funktionäre unserer Ortsverwaltungen und Fachgruppen die Lehre ziehen, dass sie jede Gelegenheit benutzen müssen, um die Mitglieder über die wahren Ziele des Bundes aufzuklären, dass sie gegenüber allen Verdächtigungen ihrer Organisation gefeit sind. Wie schlecht muss es aber andererseits um eine Organisation bestellt sein, für die mit solchen Mitteln gearbeitet wird!

Aus den Fachgruppen

Industrie

Allgemeine Tarife

Januargehalt und Februarvorschuss in der Industrie Varel. Dem Arbeitgeberverband war für Januar die Forderung unterbreitet, die Dezembergehälter für Januar um 120 Prozent zu erhöhen; die Frauen- und Kinderzulage sollte für Januar je 5000 M. betragen. Das letzte Angebot der Unternehmer lautete auf 75 Prozent Zuschlag auf die Dezembergehälter, auf eine Verheiratetenzulage von 2000 M. und eine Kinderzulage von 2500 M. Dieses Angebot wurde von einer Versammlung der beteiligten Angestellten einstimmig abgelehnt.

Der Schlichtungsausschuss in Oldenburg, der sich am 8. Februar 1923 mit der Sache zu beschäftigen hatte, fällte einen Schiedsspruch, nach dem die Dezembergehälter für den Monat Januar in allen Gruppen um 75 Prozent zu erhöhen sind. Die sozialen Zulagen betragen für die Frau und für jedes Kind 5000 M. Es wurde weiter bestimmt, dass die Gehaltssteigerung zwischen Januar und Dezember, ausserdem 25 Prozent des Januar-Bruttogehaltes sofort nach Inkrafttreten des Spruches auszuzahlen sind. Weitere 50 Prozent des Januar-Bruttogehaltes müssen am 15. Februar 1923 zur Auszahlung gelangen, so dass den Angestellten bis zum 15. Februar im ganzen 75 Prozent des Januar-Bruttoeinkommens zur Verfügung stehen.

Verhandlungen über das Februargehalt sind eingeleitet.

Fachgruppe Private Verkehrsunternehmungen

Tarifvertrag Hochbahn Berlin. Am 13. Februar fanden Verhandlungen mit dem Arbeitgeberverband zwecks Festsetzung der Februargehälter für die Angestellten bei der Berliner Hochbahn statt. Die Direktion machte den Vorschlag, die Januargehälter um 77 Prozent für den Monat Februar zu erhöhen. Die Angestellten waren mit diesem Angebot nicht zufrieden und erklärten, dass es ihnen angesichts der in den letzten Tagen eingetretenen rasenden Geldentwertung unmöglich sei, unter 100 Prozent abzuschliessen. Eine Einigung konnte nicht erzielt werden; die Verhandlungen wurden abgebrochen. Anschliessend hieran fand eine Versammlung der Angestellten statt, in der über das Ergebnis der Verhandlungen berichtet wurde. Die Angestelltenschaft war über das Verhalten ihrer Direktion empört und beschloss, sofort eine Abordnung zur Direktion zu schicken

Die Gehälter der technischen Angestellten in der Industrie im Monat Januar 1923.

Fachgruppe*)	Bezirk bzw. Ort	Die Gehälter wurden erreicht in bzw. durch	Gruppen: Zeichner, Pauser, Hilfskräfte	Anf. Techniker, 1. Zeichner, Hilfskalkulator	Teilkonstrukt., Betr.-Technik., Betr.-Assist.	1. Konstrukt., Ingenieure usw.	Leit. Angest., Obering., Betr.-Leiter	Soziale Zulagen: Frau	Kind	In % gegenüber dem Vormonat mehr
A	Leipzig	Schiedsspr.	74 380—118 390	90 440—137 260	112 830—161 640	149 330—191 290	181 380—220 360	2500	—	70
C	Leipzig	Verhandlg.	78 595—140 465	78 595—140 465	104 400—183 570	132 145—211 260	142 670—216 540	2000	—	75
A	Heidelberg	„	48 025—164 425	76 200—187 100	97 800—216 700	156 225—239 075	—	—	—	50-60
A	Konstanz	Schiedsspr.	57 100—159 100	104 400—182 300	146 400—207 400	146 400—207 400	188 500—213 100	6000	3000	52½
G	Dresden	Verhandlg.	62 100—101 100	70 800—109 800	105 900—150 900	136 400—178 400	159 200—230 300	—	—	70
A	Dresden	„	74 200—128 300	114 200—168 300	155 700—202 800	194 800—241 800	224 600—271 600	—	—	77½
G	Nordbayern	„	—	76 350—124 050	101 800—169 600	132 750—207 000	mind. 254 400	—	—	60
E	Mitteldeutschland	„	55 800— 75 000	58 800—116 000	78 800—136 000	109 800—162 000	125 400—173 000	10[0] %	—	65
A[1])	N. F. A. K.	Schiedsspr.	41 515—104 955	50 325—127 220	66 085—175 345	148 910—200 010	166 000—222 275	3000	2000	—
P	Kahla	Verhandlg.	82 240—123 750	109 510—153 910	116 700—172 760	128 340—194 480	—	10%	—	60
G	Südbayern	Schiedsspr.	—	52 000—102 100	120 800—136 400	146 400—179 500	—	10-15%	—	60-65
Allgemeine Tarife	Freiburg	„	44 100—109 620	46 350—125 280	117 440—152 325	130 785—175 215	194 115	2500	1500	—
Allgemeine Tarife	Eisenach	Verhandlg.	23 000— 83 600	42 900—100 310	49 100—115 400	69 600—137 800	112 000—154 000	8200	—	55-60
Allgemeine Tarife	Unna	„	44 500—106 600	65 700—135 800	109 200—162 300	115 500—174 500	—	3200	3200	—
Allgemeine Tarife	Zella-Mehlis	„	48 700—101 900	67 200—114 400	104 600—159 600	133 800—170 300	153 300—175 200	—	—	—
Allgemeine Tarife	Schmalkalden	„	—	41 000—106 200	67 700—128 200	119 300—159 900	—	10%	—	60
Allgemeine Tarife	Cotha	„	42 800—105 400	55 800—122 800	91 800—150 100	105 400—163 100	121 000—165 600	1400—5300	—	—

*) Fachgruppenbezeichnungen: A = Eisen- und Metallindustrie, C = Chemische Industrie, E = Private Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke, G = Gesundheitsindustrie, P = Porzellanindustrie.

Anmerkung: [1]) Nürnberg-Fürther Arbeitgeberkartell (Augsburg, Nürnberg, München).

mit dem Auftrage, unbedingt eine Akonto-Zahlung von der Direktion zu erwirken, ohne Rücksicht auf den weiteren Gang der Verhandlung. Ein positives Ergebnis wurde auch hier nicht erzielt. Am anderen Tage fanden nochmals Verhandlungen der Organisationen mit der Direktion statt. Hier wurde folgendes Abkommen getätigt:

„Die Grundgehälter werden um 21 000 Prozent für den Monat Februar erhöht, ebenfalls werden die sozialen Zulagen entsprechend erhöht."

Diese Regelung bedeutet eine etwa 100prozentige Erhöhung der Januargehälter. Zahlenmässig wirkt sich das Ergebnis wie folgt aus: Gruppe I von 215 250 bis 262 000 M., Gruppe II von 236 250 bis 273 000 M., Gruppe III von 257 250 bis 315 000 M., Gruppe IV von 294 000 bis 378 000 M. Zu diesen Gehältern kommt eine Verheiratetenzulage von 12 300 bis 21 600 M. und eine Kinderzulage von 15 000 M.

Baugewerbe

Drei Zahlen! Es kostete im Juni 1914 ein Kubikmeter Kiefern-Rundholz erster Klasse 20 M., im Dezember 1922 120 000 M. oder das 6000fache.

Im Juni 1914 erhielt ein Bauführer über 35 Jahre etwa 250 M. Monatsgehalt, das ihm im Dezember 1922 zur Verfügung stehende Novembergehalt betrug etwa 60 000 M., das ist das 240fache.

Nach der Ermittlung des Statistischen Reichsamtes betrugen die Lebenshaltungskosten das 685fache.

Gemessen an der Reichsindexziffer betrug demnach das Realeinkommen des bestbezahlten Bautechnikers noch 35 Prozent des Friedensgehaltes, der Verkaufspreis von Kiefernholz aber 876 Prozent des Friedenspreises. Die Ausdehnung dieses Vergleiches auf alle Baumaterialien und auf die Arbeitseinkommen aller am Bau Beschäftigten enthüllt die tatsächlichen Gründe, deretwegen die Wohnungsnot statt kleiner immer grösser wird.

Fachgruppe Hochbau

Hochbautarif Mecklenburg. Die durch Bezirkstarifvertrag vereinbarten Gehälter für den Hochbau in beiden Mecklenburg waren von jeher ausserordentlich niedrig und sind in den letzten Monaten des zurückliegenden Jahres im Vergleich zu anderen Tarifgebieten immer mehr zurückgeblieben. Es wurde deshalb für die Festsetzung der Dezembergehälter das Tarifamt angerufen, das den mit dem Reichstarifvertrag nicht zu begründenden Spruch fällte, dass das Höchstgehalt der Gruppe IV das 200fache des durchschnittlichen Maurerstundenlohnes im Vormonat plus 35 Prozent betragen soll. Diesen Schiedsspruch haben die beteiligten Kollegen abgelehnt, und es wurde das Haupttarifamt gebeten, einen anderen Vorschlag zu machen.

In der Verhandlung vor dem Haupttarifamt beantragten die Arbeitgeber, den Spruch des Tarifamtes zu bestätigen. Die Bestätigung wurde jedoch abgelehnt und den Parteien empfohlen, die vom Tarifamt Schwerin vorgeschlagenen Tarifsätze um 15 Prozent für Dezember zu erhöhen unter Aufrundung auf volle 100 M. Dieser Vorschlag wurde von beiden Parteien angenommen. Das Haupttarifamt empfahl den Parteien weiter, die so errechneten Dezembergehälter für den Monat Januar 1923 um weitere 63 Prozent wiederum unter Aufrundung auf volle 100 M. zu erhöhen. Zu diesem Vorschlage wollen sich beide Parteien bis zum 16. Februar 1923 äussern. Durch diese Regelung würde das Höchstgehalt der Bautechniker im Vertragsgebiet Mecklenburg für Januar 1923 128 000 M. betragen, währenddem etwa 106 000 M. von den Arbeitgebern angeboten waren.

Dieses Ergebnis ist keineswegs als ein Erfolg zu werten, denn Mecklenburg steht damit im ganzen Reiche immer noch an zweitletzter Stelle. Den Wert dieser Verhandlung erblicken wir darin, dass nunmehr auch in Mecklenburg endgültig mit der Uebung, die Technikergehälter mechanisch auf die Arbeiterlöhne aufzubauen, gebrochen ist und damit vermieden wird, dass besondere lokale Verhältnisse, die es den Arbeitern vielleicht möglich machen, sich mit niedrigeren Geldlöhnen abzufinden, mechanisch auf die Angestellten übertragen werden, für welche die zugunsten des Arbeiters wirkenden örtlichen Verhältnisse in keiner Weise zutreffen. Zweifellos sind die Gehälter in Mecklenburg in der Hauptsache deshalb so weit zurückgeblieben, weil die Kollegen sich auf den falschen Weg des prozentualen Aufbaues auf die Arbeiterlöhne drängen liessen. Für die Tiefbautechniker desselben Gebietes sind in freien, vom Arbeiterlohn unabhängigen Verhandlungen von jeher weit bessere Abschlüsse erzielt worden.

Fachgruppe Architektur

B.D.A.-Tarif im Freistaat Sachsen. Unsere Gauverwaltung Sachsen hat beim Schlichtungsausschuss im Regierungsbezirk der Kreishauptmannschaft Dresden, gestützt auf die Verordnung vom 23. Dezember 1918, am 6. Februar 1923 gegen den Landesbezirk Sachsen des B.D.A. folgenden Schiedsspruch erwirkt:

„. . . Den Parteien wird aufgegeben, über den Abschluss eines Tarifes zu verhandeln und die Verhandlung bis zum 20. Februar zum Abschluss zu bringen."

In der Begründung führte der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses aus, dass der Termin deswegen so weit hinausgeschoben worden sei, weil es sich um einen Landestarifvertrag handelt. Der Schlichtungsausschuss steht aber auf dem Standpunkte, dass es durchaus notwendig sei, einen tariflosen Zustand zu vermeiden. Der Vertreter des B.D.A. erkundigte sich bei dem Vorsitzenden darüber, wo er sich gegen diesen Schiedsspruch beschweren könne, worauf ihm eröffnet wurde, dass eine Beschwerdemöglichkeit nicht gegeben sei, und falls der B.D.A., Landesbezirk Sachsen, sich dem Schiedsspruch nicht unterwerfen sollte, der Schlichtungsausschuss bei nochmaligem Anrufen zu einer Gehaltsfestsetzung für den Monat Januar und evtl. auch Februar schreiten würde, die endgültig sei, sobald sie die Bestätigung des sächsischen Staatskommissars gefunden habe. Der Landesbezirk Sachsen des B.D.A. wurde daraufhin von uns erneut um umgehende Aufnahme von Tarifverhandlungen ersucht.

Fachgruppe Vermessungswesen

Gehaltsforderung der Vermessungstechniker Preussens für Januar 1923. Nach § 3 Absatz III des seinerzeit mit dem V. s. v. L. abgeschlossenen Tarifvertrages müssten die Januargehälter betragen:

In Ortsklasse A Gruppe I vom 1. bis 10. Berufsjahr 44 401 M. bis 84 363 M., Gruppe II vom 1. bis 10. Berufsjahr 74 496 M. bis 115 444 M., Gruppe III vom 1. bis 10. Berufsjahr 95 710 M. bis 135 671 M., Gruppe IV vom 1. bis 10. Berufsjahr 105 577 M. bis 149 978 M.

An Feldzulagen ist zu fordern: Für Halbtagsaussenarbeit 790 M., bei Uebernachten 1580 M., bei weniger als vier Stunden Feldarbeit für jede Stunde 99 M.

Neue Gehälter der technischen Angestellten im Baugewerbe.

Fachgruppe*)	Bezirk	für Monat	Die neuen Gehälter wurden festgesetzt in	Anfangs- und Endgehalt der Ortsklasse I in Gruppe I M.	II M.	III M.	IV M.	V M.	Soziale Zulage	gegenüber dem Vormonat
A	Baden . . .	Jan.	Tarifamt	62 000—127 700	94 800—151 500	112 600—190 000	169 300—208 700	fr. Vereinbarung	1000-1500	+ 49%
A	Bayern . . .	„	Verhandlung	61 300— 91 000	77 900— 91 000	108 850—136 400	143 100—162 550	165 000—186 300	5950-15 800	+ 65%
B	Brandenburg .	„	„	94 500—122 000	116 000—144 750	138 500—169 250	168 300—196 300	—	—	+ 70—73%
C	Norden (Hamb.)	„	Schiedsspruch	79 000—111 000	89 000—108 000	130 000—155 000	172 000—196 000	fr. Vereinbarung	4 000-12 000	+ 52—75%
A	Braunschweig .	„	Tarifamt	49 100— 83 800	78 000— 92 500	101 200—130 300	141 600—164 700	„	—	+ 70%
A	Minden-Lippe .	„	„	56 600— 85 300	74 400— 88 600	108 700—120 000	144 900—164 800	„	3500-12 500	+ 65%
A	Pommern . .	„	Verhandlung	60 200— 84 300	84 300— 94 100	110 550—131 250	144 400—175 000	„	—	+ 119%
A	Rheinprovinz .	„	Tarifamt	102 000—174 550	122 850—155 350	178 850—196 350	209 800—233 750	„	—	+ 70—80%
A	Thüringen . .	„	Verhandlung	60 900— 87 510	75 020— 89 080	101 230—112 300	128 510—149 460	„	5230-11 370	+ 60%
C	Baden . . .	„	„	60 250— 71 000	86 050— 95 850	109 050—132 900	139 900—161 650	58 200—179 400	—	+ 50%

*) Fachgruppenbezeichnungen: A = Hochbau, B = Tiefbau, C = Architektur. Für die Fachgruppe Architektur beziehen sich die in den Gruppenspalten genannten Gehälter I auf die Fachgruppe A über 20 Jahre, II—IV = B1—B3, V = C1—C3.

Die Entlohnung für Lehrlinge soll betragen: Im 1. Lehrjahr 5920 M., im 2. Lehrjahr 7900 M., im 3. Lehrjahr 12827 M., im 4. Lehrjahr 19734 M.

Vermessungstechniker, denen trotz ausdrücklicher Forderung ihr Arbeitgeber für Januar ein niedrigeres Gehalt auszahlte, müssen durch die zuständige Gaugeschäftsstelle sofort den Schlichtungsausschuss anrufen.

Bergbau

Zu den zentralen Lohnverhandlungen. Verschiedene Vorgänge der letzten Zeit haben in den Kreisen der Bergbauangestellten erneut die Frage in den Vordergrund gedrängt, ob es ratsam sei, sich auch weiterhin an den zentralen Lohnverhandlungen zu beteiligen. Die Frage wurde brennend, weil der Gedag von den zentralen Lohnverhandlungen abrückte und in den Revieren gegen sie Stimmung machte. Nun gibt es noch sehr viele Bergbauangestellte, die sich durch die vom Gedag gebrauchten Argumente beeinflussen lassen und es ihm glauben, wenn er sagt, dass es einmal der Angestellten unwürdig sei, gemeinsam mit der Arbeiterschaft über die Grundlagen der durch die Teuerung notwendig gewordenen Lohnänderungen mit den Unternehmern zu verhandeln, und dass zweitens die Angestellten allein stark genug seien, sich bessere Einkommenssätze zu erkämpfen. Auch in unseren Reihen herrschte nicht überall die wünschenswerte Klarheit über das Wesen und den Gang der zentralen Lohnverhandlungen. Das ist auch verständlich, denn diese Verhandlungen sind etwas Neues. Sie sind ständig im Fluss, so dass sich die Sachlage ständig ändert.

Um nun die Frage zu entscheiden, ob die weitere Beteiligung ratsam sei, haben im Laufe der letzten Wochen in einigen Revieren, in denen Meinungsverschiedenheiten bestanden, Vertrauensmännerversammlungen stattgefunden. So tagten am 4. Februar d. J. in Halle die AfA-Vertrauensleute aus dem mittel- und ostdeutschen sowie aus den bayerischen Braunkohlenrevieren. Nach einer eingehenden Aussprache wurde einstimmig eine Resolution angenommen, die sich für die Beibehaltung der zentralen Lohnverhandlungen aussprach.

Im Ruhrrevier haben sich ebenfalls die führenden Kollegen im internen Kreise dafür ausgesprochen. Eine Vertrauensmännerversammlung dort erübrigte sich, nachdem in den Lohnverhandlungen Ende Januar mit dem Zechenverband zwecks Festsetzung der Januargehälter die Beteiligung an den zentralen Lohnverhandlungen auch von deren Gegnern als richtig anerkannt wurde. Auf Wunsch dieser Gegner hat man zuerst die Forderungen der Angestellten nur mit der Teuerung begründet und nicht auf die zentralen Verhandlungen Bezug genommen. Das veranlasste den Wortführer des Zechenverbandes zu der Frage, ob die Angestellten eine Aenderung in den bisherigen Grundlagen eintreten lassen wollten, und ob sie die Bindung durch zentrale Lohnverhandlungen nicht mehr anzuerkennen gedächten. In dieser Situation half kein Drehen und Wenden: hier gab es nur ein klares Ja oder Nein! Und die Antwort fiel so aus, wie sie jeder erwartete, der da wusste, dass die Gegengründe des Gedag vor allem aus agitatorischem Bedürfnis heraus gebraucht wurden. Damit hat sich das Ruhrrevier bis auf weiteres für die zentralen Verhandlungen festgelegt.

In Oberschlesien fand am 11. Februar eine Vertrauensmännerversammlung statt, in der die Frage der zentralen Lohnverhandlungen ebenfalls besprochen wurde. Auch hier wurde einstimmig beschlossen, an den gemeinsamen zentralen Verhandlungen festzuhalten.

Mit diesem Beschluss der drei grössten und wichtigsten Reviere ist die Frage entschieden und die Beibehaltung der mit der Arbeiterschaft gemeinsam geführten zentralen Verhandlungen für die nächste Zeit gesichert.

Nachdem man sich in diesen gemeinsamen zentralen Verhandlungen grundsätzlich über die dem Ruhrrevier zu gewährende Zulage verständigt hatte, traten die Vertreter der einzelnen Reviere zusammen, um die Zulagen für diese Reviere für die Arbeiterschaft festzusetzen. Die Verhandlungen für die Angestellten sind stets in den Revieren erfolgt. Für sie galt nur das bei den Verhandlungen im grossen Festgelegte als Unterlage. In letzter Zeit ist durch die Besetzung des Ruhrreviers insoweit eine Aenderung eingetreten, als für die westlichen Bergbaureviere in Essen, am Sitz des Zechenverbandes, für die Bergreviere in den unbesetzten Gebieten anschliessend hieran in Berlin verhandelt wurde. Die Stellungnahme des G. d. A. in der Frage der zentralen Lohnverhandlungen deckt sich mit der unserigen.

Grundsätzlich anderer Meinung ist nur der Gedag, vor allem der ihm angehörige D.H.V., der das Zusammengehen mit der Arbeiterschaft nur gezwungenerweise mitmacht. Er beteiligt sich nur, weil er nicht den Mut besitzt, der Angestelltenschaft gegenüber auch alle die Konsequenzen zu tragen, die sich aus seiner ablehnenden Stellung eventuell ergeben könnten. Der Reichsverband Deutscher Bergbauangestellten und der Verband kaufmännischer Grubenbeamten sind an den zentralen Verhandlungen nicht beteiligt. In den Revieren nehmen sie die gleiche Stellung ein wie die Spitzenverbände.

Nachdem sich nun die Vertrauensleute der AfA-Organisationen in den verschiedenen Revieren für die Beibehaltung der zentralen Lohnverhandlungen ausgesprochen haben, trotzdem von seiten der anderen Angestelltenorganisationen Schwierigkeiten gemacht wurden, geht diese Stellungnahme über den Rahmen eines Einzelvorganges hinaus. Dadurch wird nämlich in aller Oeffentlichkeit dokumentiert, dass die freigewerkschaftliche Angestelltenschaft in diesen schweren Zeiten grundsätzlich das Zusammengehen mit der Arbeiterschaft für unbedingt erforderlich hält. Das aber hat seine Rückwirkung auch auf eine Reihe von anderen Dingen, die in der kommenden schweren Zeit die Arbeitnehmerschaft im Bergbau beschäftigen werden.

Zentrale Lohnverhandlungen für den Monat Februar. Am 5., 6. und 7. Februar d. J. fanden die zentralen Lohnverhandlungen statt. Am 5. d. M. wurde in Essen für die Bezirke des besetzten Gebietes, am 6. in Berlin für die Steinkohlenreviere und am 7. für die Braunkohlenreviere verhandelt. Das Ergebnis war folgendes:

Revier:	Zulage pro Schicht (durchschnittlich):
Ruhrrevier	4410 M. einschl. Erhöhung der Soziallöhne um je 224 M.
Aachen — Steinkohle	3860 „ dto.
Aachen — Braunkohle	3860 „ dto.
Köln — Braunkohle	4410 „ einschl. Erhöhung der Soziallöhne um je 220 M.

Ausserdem erhalten diese vorbenannten Tarifbezirke im besetzten Gebiet eine Abwehrzulage, die beträgt:

a) für das Ruhrrevier durchschnittlich 1600 M.
b) für Aachen, Steinkohle . . . . 1100 „
c) für Aachen, Braunkohle . . . . 1400 „
d) für Köln, Braunkohle . . . . . 1600 „
je Mann und Schicht.

Freistaat Sachsen	4000 M.	einschl. Erhöhung der Soziallöhne um je 220 M.
Ibbenbüren	3969 „	einschl. Erhöhung der Soziallöhne
Niedersachsen	3749 „	dto.
Oberschlesien	4200 „	einschl Erhöhung der Soziallöhne um je 224 M.
Niederschlesien	4000 „	einschl Erhöhung der Soziallöhne um je 220 M.
Bayern — Pechkohle	4000 „	einschl. Erhöhung der Soziallöhne
Bayern — Steinkohle	3400 „	dto.
Bayern — Braunkohle (gr. Werke)	3676 „	dto.
Bayern — Braunkohle (kl. Werke)	3510 „	dto.
Mitteldeutschland (Kernreviere)	3900 M.	einschl. Erhöhung der Soziallöhne um je 220 M.
Mitteldeutschland (Randrev. Oberlausitz und Forst)	3538 „	einschl. Erhöhung der Soziallöhne
Mitteldeutschland (Randrev. übrige)	3510 „	dto.

Oberhessen = 96 Prozent von dem Mittel der Zuschläge für Kernreviere und Oberlausitz.

Ehrenpflicht eines jeden Kollegen ist es, seinen Bedarf an Büchern usw. zu decken bei der Buchhandlung des Industrie-Beamten-Verlages, Berlin NW 52, Werftstrasse 7.

Fachgruppe Steinkohlenbergbau

Gehaltserhöhungen im Steinkohlenbergbau Deutsch-Oberschlesien. Nachdem über die Regelung der Januargehälter an Ort und Stelle keine Einigung erzielt werden konnte, fanden am 27. Januar unter Führung des Reichsarbeitsministeriums in Berlin erneut Verhandlungen statt. Ein Schiedsspruch brauchte nicht gefällt zu werden, sondern es kam zu folgender freier Vereinbarung:

Für den Monat Januar erfahren die geltenden Gehälter und Steigerungssätze eine Aufbesserung von 60 Prozent. Die so errechneten Januargehälter sind ab 1. Februar um weitere 85 Prozent zu erhöhen. Die sozialen Zulagen werden für Januar auf je 6000 M. und ab 1. Februar auf je 10000 M. festgelegt. Darüber hinaus wurde vereinbart, dass bei einem weiteren Steigen der Lebenshaltungskosten nochmals im Monat Januar verhandelt werden soll.

Durch die Ruhrbesetzung hat sich die Preissteigerung auf dem Warenmarkte bereits in ungeahntem Masse voll-

ogen, und es ist deshalb schon vereinbart worden, dass n Hinblick auf die nochmaligen Februarverhandlungen am 5. Februar das volle Januargehalt als Abschlag an alle Angestellten zur Auszahlung gelangt.

Neue Gehaltsregelung im Sächsischen Steinkohlenbergbau. Am 2. Februar wurde mit dem Arbeitgeberverband vereinbart, dass als Abgeltung für die den Arbeitern gewährte Lohnerhöhung in den letzten drei Januartagen an die einzelnen Angestelltentarifgruppen folgende Pauschalsätze zu zahlen sind:

für Gruppe	a	17 000 M.	für Gruppe	d	10 000 M.
„ „	b	14 000 „	„ „	e	8 000 „
„ „	c	12 000 „	„ „	f	7 000 „

Entsprechend der Arbeiterlohnerhöhung wurden mit Wirkung ab 1. Februar die Januargehälter um 73 Prozent erhöht, d. h. der der sächsischen Gehaltsregelung zugrunde liegende Multiplikationsfaktor beträgt ab 1. Februar 2470. Es wurde fernerhin vereinbart, dass ab 1. Januar die Hälfte des jeweiligen Ruhegehaltsabzuges (gleich fünf Prozent des geltenden Gehalts) für die Ruhrhilfe bereitgestellt werden sollen. Von Arbeitgeberseite wurde festgestellt, dass die Werke bereit sind, eine grössere Anzahl westfälischer Angestellter, die infolge der Ruhrbesetzung ihren Wohnsitz verlassen mussten, zu beschäftigen.

Regelung der Januargehälter für die Zechenholzmeister bei Unternehmerfirmen. In den am 26. Januar mit der Grubenholzbörse Essen stattgefundenen Verhandlungen wurde für die bei Unternehmerfirmen beschäftigten Zechenholzmeister vereinbart, dass für den Monat Januar folgende Beträge zur Auszahlung gelangen sollen:

Dezembergehälter plus 55 Proz. Aufschlag.
Hausstandsgeld 6000 M.
Kindergeld 6000 M.
Pauschale 4500 M.
Ausgleichszulage infolge der neueingetretenen Verhältnisse 9000 M., ausserdem für die Frau und für jedes Kind 6000 M.

Als Grundlage für die im Monat Februar festzusetzenden Gehälter sind mit Wirkung ab 12. Januar folgende Jahresgehälter festgelegt:

Klasse	I	1 493 800 M.	10	mal	28 440 M.	1 783 200 M.
„	II	1 521 600 „	10	„	28 440 „	1 806 000 „
„	III	1 544 500 „	10	„	28 440 „	1 828 900 „

Fachgruppe Braunkohlenbergbau

An unsere Mitglieder und sämtliche Vertrauensleute im ostelbischen Braunkohlenbergbau. Wie bereits in unserem letzten Rundschreiben geschehen, machen wir auch an dieser Stelle nochmals darauf aufmerksam, dass ab 1. März nur noch diejenigen Vertrauensleute unsere laufenden Rundschreiben erhalten, die den dem letzten Rundschreiben beigefügten Fragebogen betr. Vertrauensmännerverzeichnis ausgefüllt und eingeschickt haben. Wir bitten unsere Mitglieder, auf den einzelnen Werken darauf zu achten, dass entsprechend unserem Wunsche verfahren wird. Im abweichenden Falle haben es sich die Mitglieder und Vertrauensleute selbst zuzuschreiben, wenn sie über die kommenden Tarifabschlüsse und sonstigen Dinge nicht rechtzeitig unterrichtet werden. Fehlende Fragebogen sind sofort bei uns anzufordern. Jedes Mitglied muss sich darüber klar sein, dass der Nachrichtendienst nur exakt funktionieren kann, wenn alle Vertrauensleute ihre Pflicht erfüllen.

Die Tarifverhandlungen im ostdeutschen Braunkohlenrevier. Im Gegensatz zu dem verhältnismässig glatten Verlauf der Februartarifverhandlungen in fast allen Bergbaubezirken kam für das ostelbische Revier am 13. Februar über die Festsetzung der Gehälter ab 1. Februar bzw. ab 10. Februar keine Vereinbarung zustande. Das Arbeitgeberangebot fiel gänzlich aus dem Rahmen der zentralen Lohnverhandlungen. Sie boten die mitteldeutschen Einstellungsgehälter abzüglich 10 Prozent als Gehaltssätze für Frankfurt a. d. O. Für uns war das Angebot deshalb unannehmbar, weil es hinter den Ergebnissen der zentralen Lohnverhandlungen zurückblieb, und weil dadurch in verschiedenen Gehaltsgruppen die Differenz gegenüber Senftenberg auf über 20 Prozent vergrössert worden wäre. Wir einigten uns mit den Arbeitgebern dahingehend, dass über die endgültige Regelung der Februargehälter ein Schiedsgericht des Reichsarbeitsministeriums befinden soll. Um die Angestellten nicht allzusehr unter der wahnsinnigen Preissteigerung leiden zu lassen, wurde vereinbart, dass unbeachtet des kommenden Tarifabschlusses am 15. Februar an alle Angestellte die im Januar tatsächlich gezahlten Bezüge als Abschlag auf das Februareinkommen zu zahlen sind.

Die Festsetzung der Februargehälter im Niederlausitzer Braunkohlenbergbau. Nach längeren Verhandlungen am 10. Februar in Senftenberg wurde mit dem Niederlausitzer Arbeitgeberverband vereinbart, dass die am 22. Januar durch Schiedsspruch für die Zeit vom 12. bis 31. Januar festgelegten Gehaltssätze für die technischen Angestellten in den Gruppen a, b, c, 1 bis 4, d 4 und 1 um 72 Prozent, in den Gruppen d 2 und 3 um 70 Prozent und d 1 um 67 Prozent für das erste Drittel des Monats Februar zu erhöhen sind. Für das zweite und letzte Drittel des Monats Februar werden die sich aus der Erhöhung um 72 Prozent usw. ergebenden Sätze in allen Gruppen um 60 Prozent aufgebessert. Sinngemäss hat die Erhöhung der Sozial- und sonstigen Zulagen zu erfolgen. Die Februarbezüge der technischen Angestellten gestalten sich demgemäss wie folgt:

	monatlich	
Gruppen a) b) und c)	1. Drittel	2. u. 3. Drittel
1a	283 000	460 800
	304 100	486 600
	318 700	509 900
1b	277 800	444 500
2.	269 000	430 400
3.	239 800	383 700
4.	225 200	360 300
d) sonstige technische Angestellte:		
bis z voll. 18. Lebensjahre	99 400	159 000
18. bis 21. Jahre	140 600	225 000
	155 000	248 000
21. bis 24. Jahre	162 000	259 000
	179 600	287 400
Selbständige	272 000	435 200
e) Ziegeleibetriebe:		
1.	269 000	430 400
	277 800	444 500
	288 000	460 800
Dienstalterszulage	750	1 200
Ueberstundenpauschale	23 000	36 860
	21 520	34 430
	18 000	28 825
Kindergeld	12 000	20 000
Hausstandsgeld	12 000	20 000

Vorstehende Zahlen sind immer auf den ganzen Monat bezogen; tatsächlich gelangen im Februar $^1/_3$ der in der ersten Reihe und $^2/_3$ der in der zweiten Reihe aufgeführten Sätze zur Auszahlung.

Als Abgeltung für die Arbeiterlohnerhöhung in der Zeit vom 29. bis 31. Januar erhalten die Angestellten als einmaligen Ausgleich 10 Prozent der tatsächlich gezahlten Januarbezüge (Gehalt und sämtliche Zulagen); diese Ausgleichssumme ist am 15. Februar fällig.

Weiterhin wurde vereinbart, dass am 15. Februar die im Januar tatsächlich gezahlten Bezüge in voller Höhe als Abschlag auf das Februareinkommen allen Angestellten zu gewähren sind.

Die Regelung der Februargehälter im mitteldeutschen Braunkohlenrevier. Unter Zugrundelegung der den Arbeitern in den zentralen Lohnverhandlungen gewährten Zuschläge hatten die am 8. Februar in Halle stattgefundenen Verhandlungen über die Regelung der Februareinkommen der Angestellten im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau folgendes Ergebnis:

1. Für die Zeit vom 1. bis 9. Februar wurden die Januarendgehälter um 72 Proz., die Nebenbezüge um 50 Proz., Hausstands- und Kindergeld auf je 12 000 M. erhöht.
2. Die so errechneten Gesamtbezüge wurden für die Zeit vom 10. Februar ab um 60 Proz., das Hausstands- und Kindergeld auf je 20 000 M. erhöht.

Hiernach ergeben sich für den Monat Februar folgende Gehälter:

		vom 1. — 9. 2.	vom 10. — 28. 2.
		M.	M.
Gruppe I a b. c.	I	291 000	466 000
	II	255 000	408 000
	III	234 000	375 000
	IV	220 000	353 000
I D	I	291 000	466 000
	II	248 000	397 000
	III	195 000	311 000
IV. vom 18. bis 24 Lebensjahre		139 000	222 000
		170 000	272 000
Hausstands- u. Kindergeld		12 000	20 000
Ueberstundenpauschale		8 500 bis 12 700	13 600 bis 20 300
		12 700 bis 30 500	20 300 bis 48 900
Sonntagschicht			12 500
Dienstalterzulage		750	1 200
Stellenzulage		2 700	4 200

Als tatsächliches Einkommen gelangen im Februar 1/3 der in der ersten Reihe und 2/3 der in der zweiten Reihe aufgeführten Sätze zur Auszahlung.

Für die den Arbeitern gewährte Lohnerhöhung vom 29. bis 31. Januar, die durch obige Gehaltsregelung nicht erfasst ist, erhalten die Angestellten als einmaligen Ausgleich 10 Prozent der im Januar tatsächlich gezahlten Bezüge. Diese Summe ist am 15. Februar fällig.

Ausserdem wurde vereinbart, dass das tatsächlich gezahlte Januargehalt einschliesslich aller Zulagen in voller Höhe am 15. Februar als Abschlag an alle Angestellten zur Auszahlung gelangt.

Beseitigung des Randrevierabschlages im Forster Braunkohlenrevier. Die von uns vor einigen Wochen angebahnten Verhandlungen über die Beseitigung der Randrevierspanne für das Forster Revier haben nunmehr zu einem endgültigen Erfolg geführt. Der Arbeitgeberverband hat sich entsprechend unserem Vorschlage damit einverstanden erklärt, die bisherige Spanne von fünf Prozent gegenüber dem Senftenberger Revier in drei Abständen und zwar für Januar und Februar um je zwei Prozent und für März um ein Prozent zu beseitigen. Daraus ergibt sich, dass für das Forster Revier im Februar die Niederlausitzer Gehaltssätze abzüglich ein Prozent Geltung haben. Ab 1. März sind die Senftenberger Sätze voll zu zahlen.

Fachgruppe Kalibergbau

Vorläufiger Gehaltsabschluss im Kalibergbau. Infolge technischer Schwierigkeiten war es nicht möglich, eine endgültige Gehaltsregelung vor dem 15. Februar vorzunehmen. Auf Anregung unseres Bundes wurde deshalb vereinbart, dass am 15. Februar allen Angestellten die für die Zeit vom 12. bis 31. Januar festgelegten Einkommenssätze (Gehalt und sämtliche Zulagen) in voller Höhe, also auf den ganzen Monat bezogen, als Abschlag gezahlt werden sollen. Die endgültigen Verhandlungen finden am 22. Februar statt.

Fachgruppe Erzbergbau

Die Regelung der Januargehälter im Mansfelder Erzbergbau. Nach der Vereinbarung mit der Mansfelder A.-G. für Bergbau und Hüttenbetrieb vom 26. Januar über die Regelung der Januargehälter werden die Bezüge der Angestellten wie folgt erhöht:

a) der bisherige Gehaltszuschlag von 2 Proz. auf 36 Proz. (die sich hiernach ergebenden Beträge sind wie bisher auf volle 10 M. nach oben abzurunden),

b) das Hausstandsgeld und das Kindergeld von je 4000 M. auf 6000 M.,

c) die Untertagezulage von 2800 M. auf 4000 M.,

d) für Ueberstunden und Sonntagsdienst (§ 7) gelten folgende Sätze:

für Klasse	A I	A II	B I	A III B II	A IV u. B III über 21 Jahre
an Wochentagen	955	870	910	655	625 M.
an Sonntagen	1155	1025	1075	780	745 „

Die Gesamtbezüge an Grundgehalt zuzüglich Gehaltszuschlag stellen sich für den Monat Januar 1923 wie folgt:

	Anfangsgehalt monatlich	Endgehalt monatlich
Klasse A I	147 240 M.	157 380 M.
„ A II	124 930 „	145 210 „
„ B I	124 930 „	137 380 „
„ A III und B II	150 590 „	115 200 „
„ A IV und B III	95 730 „	107 890 „

Behörden u. öffentl. Betriebe

Besoldungsfragen

Gehaltszahlung im alt- und neubesetzten Gebiet des Westens. Der Reichsfinanzminister hat in Nr. 8 des „Reichsbesoldungsblattes“ folgendes angeordnet:

„Die Rückzahlung des den Reichsarbeitern mit lfd. Nr. 134 Abs. 2 (R.B.B. 1923 S. 21) gewährten Lohnvorschusses wird vorläufig zurückgestellt, demgemäss erhalten Arbeiter, denen lediglich nach Massgabe der lfd. Nr. 134 ein Lohnvorschuss gezahlt worden ist, solange keine andere Anordnung von hier aus ergeht, ihre laufenden wöchentlichen Zulagen so weiter, wie wenn sie den Lohnvorschuss gemäss lfd. Nr. 134 nicht erhalten hätten.

Zum Ausgleich hierfür wird den aktiven Beamten, wiederbeschäftigten Wartegeldempfängern, wiederbeschäftigten Ruhegehaltsempfängern sowie den Angestellten des Reiches im alt- und neubesetzten Gebiet des Westens, die lediglich nach Massgabe der lfd. Nr. 134 (R.B.B. 1923 S. 21) eine aussergewöhnliche Vorauszahlung erhalten haben, sofort die Hälfte eines Monatsgehalts oder einer Monatsvergütung gewährt. Der hierbei zugrunde zu legende Monatsbezug ist zu berechnen gemäss der ersten Regelung für die 1. Hälfte des Januars, also mit 369 v. H. allgemeinen Teuerungszuschlag, 5000 M. monatlichen Frauenzuschlag und mit den örtlichen Sonderzuschlägen von 12, 24, 36 bzw. 45 v. H. (vgl. R.B.B. 1923 S. 7 Spalte 4). Diese Halbmonatszahlung gilt entsprechend der für die Arbeiter getroffenen Regelung als Vorschuss, dessen Rückzahlung ebenso wie bei den Arbeitern vorläufig zurückgestellt wird.

2. Soweit Lohnvorschüsse oder Vorauszahlungen abweichend von der in lfd. Nr. 134 getroffenen Regelung gewährt worden sind, ist ausschliesslich nach den hierfür getroffenen besonderen Anordnungen, die im Dienstwege zugehen, zu verfahren. Auf solche Fälle findet demnach Ziffer 1 keine Anwendung.“

Vorläufige Regelung der Februarbezüge Die enorme Geldentwertung und die damit verbundenen ungeheuren Preissteigerungen veranlasste die Organisationen, bereits am 2. d. M. die Regierung zu ersuchen, schnellstens in Verhandlungen über die Anpassung der Bezüge der Arbeiter, Angestellten und Beamten an die Geldentwertung einzutreten. Diese Verhandlungen fanden am 8. d. M. statt und wurden am gleichen Tage in den späten Abendstunden zu Ende geführt. In einer Vorbesprechung hatten sich sämtliche Organisationen auf die Forderung einer 100prozentigen Einkommenserhöhung geeinigt. Diese Forderung kam einer Stundenlohnerhöhung von 430 M. im Höchstlohn der Lohngruppe V für die Arbeiter gleich. Das erste Gegenangebot der Regierung war 250 M. Stundenlohnzulage für die Lohngruppe III. Ferner erklärte sich die Regierung zu einer entsprechenden Erhöhung des Kinder- und Frauenzuschlages bereit. Diesem Angebot wurde der Gegenvorschlag entgegengesetzt, den Lohn um 95 Prozent zu erhöhen, was 400 M. Erhöhung für die Lohngruppe V in Ortsklasse A bedeutete. Auch diesen Vorschlag erklärte die Regierung für zu hoch, indem sie an Hand der Löhne der Privatindustrie nachzuweisen versuchte, dass mit dem von ihr angebotenen Satze die Löhne der Reichsarbeiter in den allermeisten Bezirken, besonders unter Hinzurechnung der Ortslohnzulagen, den in der Privatindustrie gezahlten Löhnen gleichkämen, sie sogar an manchen Orten überträfen. Nach längeren Verhandlungen machte die Regierung endlich ihr viertes und letztes Angebot, 323 M. Lohnerhöhung für die Lohngruppe VII zu gewähren, was eine Gesamterhöhung der Bezüge um 77 Prozent bedeutete.

Bezüglich der Erhöhung der Beamtenbezüge teilte die Regierung sodann mit, dass sie entsprechend der für die Arbeiter bewilligten Einkommenserhöhung von 77 Prozent den allgemeinen prozentualen Teuerungszuschlag von 489 Prozent auf 942 Prozent erhöhen wolle. Der Frauenzuschlag solle 12000 M. im Monat betragen.

Die Organisationen, insbesondere der Vertreter des A.D.B., erklärten jedoch der Regierung, dass es ihnen nicht möglich sei, einem Ergebnis zuzustimmen, bei dem die Beamtenerhöhungen lediglich auf den prozentualen Teuerungszuschlag gelegt werden sollen, sondern dass sie unbedingt darauf bestehen müssen, dass auch der Kopfzuschlag wieder eingeführt werde. Diese Forderung wurde aber von der Regierung mit dem Hinweis abgelehnt, dass sie nicht in der Lage sei, von ihrem bisher eingenommenen Standpunkt abzugehen. Durch die Stellungnahme des Kabinetts sowohl wie durch die Mehrheit des Reichstages seien ihr die Hände gebunden. Hierauf erklärte der Sprecher der Organisationen, dass sie die Verantwortung für eine solche Regelung nicht übernehmen und ihr daher nicht zustimmen könnten. Sie wären daher gezwungen, das Ergebnis hinzunehmen. Des weiteren wurde das Verlangen ausgesprochen, baldmöglichst zu einer Neuregelung der Besoldungsordnung zu kommen.

Der allgemeine prozentuale Teuerungszuschlag beträgt nach dem Ergebnis der Verhandlungen ab 1. Februar 942 Prozent, der Frauenzuschlag 12000 M. Die Sonderzuschläge betragen:

1. Stufe	(bisher 14 Prozent)	ab	1.	Februar	26	Prozent
2. „	„ 30 „	„	1.	„	52	„
3. „	„ 44 „	„	1.	„	78	„
4. „	„ 58 „	„	1.	„	104	„
5. „	„ 74 „	„	1.	„	130	„
6.*) „	„ 102 „	„	1.	„	182	„

*) Die 6. Stufe ist bei der Neuregelung der örtlichen Sonderzuschläge für das besetzte Gebiet neu eingeführt worden. Sie wird in den Hauptzentren des Industriegebiets und einigen grossen Städten des Westens und Südwestens gewährt.

Mitglieder, werbt für den Bund!

Monatliches Gesamteinkommen eines ledigen Beamten in Ortsklasse A.

Gruppe		Januar-Durchschnitts-Gehalt	Gehalt nach der Regelung für die 2 Januarhälfte (489 %)	Vorläufige Regelung für Februar (942 %)	Mehr gegen Durchschnitt Januar	prozentual
I	A	59 895	71 269	126 082	66 187	
	E	78 210	93 062	164 636	86 426	
II	A	64 350	76 570	135 460	71 110	
	E	87 615	104 253	184 434	96 819	
III	A	72 765	86 583	153 174	80 409	
	E	97 515	116 033	205 274	107 759	
IV	A	78 210	93 062	164 636	86 426	
	E	104 940	121 868	220 904	115 964	
V	A	87 615	104 253	184 434	96 819	
	E	116 325	138 115	244 870	128 545	
VI	A	94 050	111 910	197 980	103 930	
	E	125 235	149 017	263 626	138 391	
VII	A	106 425	126 635	224 030	117 605	110,5
	E	140 580	167 276	295 928	155 348	
VIII	A	120 780	143 716	254 248	133 468	
	E	154 935	184 357	326 146	171 211	
IX	A	130 185	154 907	274 046	143 861	
	E	170 775	203 205	359 490	188 715	
X	A	147 510	175 522	310 516	163 006	
	E	198 000	235 600	416 800	218 800	
XI	A	162 855	193 781	342 818	179 963	
	E	225 720	268 584	475 152	249 432	
XII	A	187 605	223 231	394 918	207 313	
	E	264 825	315 115	557 470	292 645	
XIII	A	237 600	282 720	500 160	262 560	
	E	336 600	400 520	708 560	371 960	
Stufe		Kinderzuschläge.				
1		9 900	11 780	20 840	10 940	90,8
2		12 375	14 725	26 050	13 675	
3		14 850	17 670	31 260	16 410	

Vorstehende Regelung ist den Dienststellen der Reichsressorts durch das „Reichsbesoldungsblatt“ Nr. 10 und den Dienststellen der preussischen Ressorts durch den Sonderabdruck aus Nr. 4 des „Finanzministerialblatts“ 1923, 7. Jahrgang, bereits mitgeteilt. In dem „Reichsbesoldungsblatt“ Nr. 10 ist ferner das Ergebnis der Verhandlungen über die Ausdehnung der örtlichen Sonderzuschläge mitgeteilt. Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 17. Januar 1923 in Kraft. Die Dienststellen sind besonders aufgefordert, für eine beschleunigte Auszahlung der Bezüge Sorge zu tragen.

Am Schlusse der Teuerungsverhandlungen wurde unsererseits mit Nachdruck eine anderweitige Regelung der Auszahlung der Bezüge an die Angestellten gefordert. Als Mindestmass dessen, was die Regierung nach unserer Auffassung hätte bewilligen müssen, bezeichneten wir die Auszahlung der Bezüge an bestimmten Abschlagszahlungsterminen in der Höhe des bis zu diesem Termin tatsächlich verdienten Einkommens und daneben die volle Auszahlung der Mehrbeträge, die sich auf Grund einer Neuregelung im Laufe des Monats ergeben. Diese Regelung wäre eine teilweise Vorauszahlung des Gehalts gewesen, wodurch die Angestellten vor dem durch die bisherige nachträgliche Auszahlung des Gehalts entstehenden Verlust teilweise geschützt worden wären. Die Regierung lehnte jedoch eine derartige Regelung ab, erklärte sich aber zu nachstehender, durch „Reichsbesoldungsblatt“ Nr. 9 für die Reichsbehörden und Sonderabdruck Nr. 4 des „Finanzministerialblattes“ für die preussischen Dienststellen bekanntgegebenen Aenderung des bisherigen Abschlagszahlungssystems bereit:

Ab Februar 1923 erhalten alle vollbeschäftigten Angestellten bei der Reichsverwaltung bis auf weiteres und jederzeit widerruflich an Stelle der bisher üblichen Abschlagszahlungen am 10. und 20. jeden Monats eine solche am 15. jeden Monats nach folgenden Grundsätzen:

1. Die Grundeinheit der Abschlagszahlung für den einzelnen Angestellten richtet sich nach der Höhe der Gesamtbezüge des Angestellten im vorausgegangenen Monat, wobei Aenderungen, die nach Ablauf dieses Monats eingetreten sind, z. B. durch rückwirkende Erhöhung des Teuerungszuschlages, rückwirkende Gewährung eines örtlichen Sonderzuschlages usw. ausser Betracht bleiben.

2. Die Grundeinheit der Abschlagszahlung beträgt bei einer Höhe der monatlichen Gesamtbezüge (Grundvergütung, Ortszuschlag, Kinderzuschlag, Teuerungszuschlag einschl. Frauenzuschlag, örtlicher Sonderzuschlag, Besatzungszulage)

von mehr als	10 000	M.	500	M.
„ „ „	20 000	„	1000	„
„ „ „	30 000	„	1500	„
„ „ „	40 000	„	2000	„
„ „ „	50 000	„	2500	„
„ „ „	60 000	„	3000	„
„ „ „	70 000	„	3500	„
„ „ „	80 000	„	4000	„
„ „ „	90 000	„	4500	„
„ „ „	100 000	„	5000	„

usw. für je weitere 10 000 M. um weitere 500 M. steigend.

3. Die Abschlagszahlung beträgt, soweit nicht mit Rücksicht auf besondere Umstände eine anderweitige allgemeine Anordnung getroffen wird, das 8fache der nach Ziffer 2 berechneten Grundeinheit.

4. Für den Monat Februar 1923 ist als Abschlagszahlung am 15. Februar noch das 12fache der Grundeinheit zu zahlen. Hierbei ist die am 10. Februar geleistete Abschlagszahlung bereits berücksichtigt worden. Soweit bei einer Dienststelle für den Monat Februar eine Abschlagszahlung noch nicht geleistet ist, beträgt die am 15. zu leistende Abschlagszahlung das 17fache der Grundeinheit.

5. Die durch Bekanntmachung vom 28. November 1922 — I B 31 145 (R.G.Bl. 1922 S. 69) — getroffene Regelung tritt hiermit ausser Kraft.

Da diese Regelung nach unserer Auffassung die Angestelltenschaft nicht in genügendem Masse vor den durch die fortschreitende Geldentwertung entstehenden Verlusten schützt, waren wir nicht in der Lage, unsere Zustimmung zu erteilen, sondern wir haben uns vorbehalten, gelegentlich der Tarifverhandlungen nochmals besondere Forderungen zu unterbreiten, die den tatsächlichen Verhältnissen mehr gerecht werden.

Vergütung für die Vorhaltung von Schreib- und Zeichenmaterialien. In Nr. 3 der „D.T.Z.“ vom 21. Januar 1923 haben wir bereits mitgeteilt, welche bedeutende Erhöhung der Preise für die wichtigsten Mal- und Zeichenstoffe seit dem Jahre 1914 eingetreten ist. Es bedarf keiner Frage, dass auch die letzte Verfügung des Preussischen Staatsministeriums vom 7. Dezember 1922, welche wir nachstehend zum Abdruck bringen, der ungeheuren Geldentwertung nicht im entferntesten Rechnung trägt. Selbst die von uns in Nr. 3 der „D.T.Z.“ angegebenen Preise sind heute bereits längst überholt.

An die nachgeordneten Behörden.

Beschluss

über die anderweite Festzsetzung der den Beamten zu gewährenden Vergütungen für die Vorhaltung von Schreib- und Zeichenstoffen vom 7. Dezember 1922:

1. Die durch Beschluss des Staatsministeriums vom 27. September 1922 festgesetzte Schreib- und Zeichenstoffvergütung wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 an auf das Zehnfache erhöht.
   Es sind also zu zahlen an Stelle des Satzes von 60 M. in I (1) und II (2) = 600 M. jährlich, an Stelle des Satzes in II (1) von jährlich 150 M. = 1500 M. jährlich.
2. Unter II (1) des Beschlusses vom 27. September 1922 ist das Wort „hochbautechnische“ durch „bautechnische“ zu ersetzen.
3. Der Finanzminister wird ermächtigt, dem jeweiligen Geldwert entsprechend, eine anderweite Festsetzung der vorgenannten Sätze selbständig vorzunehmen.

Berlin, den 7. Dezember 1922.

Das Preussische Staatsministerium
gez. Braun. gez. Richter.

Gemäss § 9 des Tarifvertrages vom 6. November 1920 ist dieser Erlass des Preussischen Staatsministeriums auch auf die Angestellten anzuwenden.

Besonders hervorzuheben ist die Ziffer 3 des Erlasses, die den Finanzminister ermächtigt, dem jeweiligen Geldwert entsprechend eine andere Festsetzung der Sätze vorzunehmen. Wir sind demgemäss am 26. Januar d. J. beim Preussischen Finanzminister vorstellig geworden und haben unter Hinweis auf die ungeheure Geldentwertung beantragt, eine entsprechende Erhöhung der Vergütung für Vorhaltung von Schreib- und Zeichenstoffen vorzunehmen.

Unterstützung an ehemalige Hilfskräfte. In dieser Angelegenheit ist uns vom Reichsverkehrsminister am 10. Februar unter Nr .E II. 93 Nr. 20 479/23 nachstehendes Schreiben zugegangen:

„Die Reichsbahndirektionen sind ermächtigt worden, die den ausgeschiedenen technischen Hilfskräften und Hinterbliebenen von solchen bisher gewährten regelmässigen und einmaligen Unterstützungen vom 1. Januar d. J. ab zu verdoppeln.“

Anrechnung der Dienstkleidung. Nach § 19 des Reichsbesoldungsgesetzes hat eine Anrechnung der Dienstkleidung stattzufinden. Wenn Landes- oder Gemeindebeamten die gelieferte Dienstkleidung mit weniger als $^2/_3$ der Selbstkosten angerechnet wird, liegt nach der Verfügung des Reichsministers der Finanzen vom 13. Januar 1923 (I. B. 33 671, Reichsbesol-

Kollegen! Sichert Euch Eure **vollen Ansprüche** auf die Bundesunterstützungen durch Entrichtung **aller** regelmässigen und ausserordentlichen **fälligen Beiträge.**

dungsblatt 1923 S. 22) eine „günstigere“ Regelung bzw. unzulässige Besserstellung nach § 1 B.Sp.G. vor. Auch die vor dem Inkrafttreten des B.Sp.G. etwa unentgeltliche Lieferung der Dienstkleidung ist kein wohlerworbenes Recht (Entscheidung Reichs-Schiedsgericht vom 22. Oktober 1921 III S. 3/21 und 13. Mai 1921 III. S. 5/21). —

Hierzu ist zu bemerken, dass nur dann die unentgeltlich gelieferte Dienstkleidung als durch die neue Besoldungsregelung abgegolten anzusehen sein dürfte, wenn die Beamten mit solchem Rechtsanspruch in eine höhere Gruppe eingereiht worden sind als die Beamten ohne Dienstkleidung, die der gleichen Besoldungsgruppe angehörten. Das „ordentliche“ Gericht käme dann vielleicht zu einer Entscheidung hinsichtlich des „wohlerworbenen“ Rechtes. A.

Reichsfachgruppe Reichseisenbahnbetriebe

Rückwirkende Stellenverleihung. Unter G. II 21. Nr. 16 032/22 vom 13. Dezember 1922 übersendet uns der R.V.M. eine Abschrift des Schreibens an den Reichstagsabgeordneten Aufhäuser mit nachfolgendem Zusatz:

Auf die Eingaben vom 27. September, 9. Oktober und 20. November 1922.

Abschrift übersende ich mit der Bitte um gefl. Kenntnisnahme. Zu den sonstigen Ausführungen in den dortigen Eingaben möchte ich noch bemerken, dass eine rückwirkende Stellenverleihung an technische Hilfskräfte für den Fall eines Rückgangs im Diensteinkommen bereits durch Erlass Pr. II 21. 139. 733 vom 15. September 1921 unterbunden ist. Sollten einzelne Reichsbahndirektionen anders verfahren haben, so würde ich in derartigen Fällen, falls sie mir namhaft gemacht werden, sofort eingreifen. gez. Gröner.

Der Erlass vom 15. September 1921 schreibt vor, dass für den Fall, dass der zu übernehmende Beamte einen Rückgang im Einkommen haben würde, die Stellenverleihung von jenem Monatsersten erfolgt, an dem die Stellenvergebung durch das Eisenbahnzentralamt ausgesprochen wird.

Zurruhesetzung der älteren Beamten. Durch Erlass E. II. 2021 Nr. 17 146/22 vom 21. Dezember 1922 hat der Reichsverkehrsminister im Interesse eines beschleunigten Abbaues das Ausscheiden der älteren Beamten als eine Massnahme, die in erster Reihe getroffen werden muss, angeordnet. Nach dem Erlass sollen sowohl auf Grund des § 60 a des Reichsbeamtengesetzes die über 65 Jahre alten Beamten, auch wenn sie ihre Pensionierung nicht beantragt haben, als auch die unter 65 Jahre alten Beamten auf Grund des § 61 des Reichsbeamtengesetzes, soweit sie durch ein körperliches Gebrechen oder durch Schwäche zu der Erfüllung der Amtspflichten dauernd unfähig sind, zur Ruhe gesetzt werden. Die Direktionen sind aufgefordert worden, Uebersichten bis zum 15. Februar 1923 einzureichen.

Reichsfachgruppe Lehr- und Forschungsinstitute

Der Bezirksfachgruppenausschuss Brandenburg der Reichsfachgruppe Lehr- und Forschungsinstitute hielt am 16. Januar 1923 eine Sitzung ab, welche sich in der Hauptsache mit der Neuregelung des Ausbaues der Behördentechnikerfachgruppen beschäftigte. Sämtliche Vertrauensleute der Bezirksfachgruppe werden durch Rundschreiben über die zukünftige Regelung der Beitragsablieferung unterrichtet. Zum Kassierer der Dienststellenverwaltung wurde der Kollege Max Rietz, Lichterfelde, Manteuffelstr. 17, gewählt.

Es wurde ferner beschlossen, auch den Kollegen bei Dienststellen unter 20 Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, ein Exemplar der „Allgemeinen Deutschen Beamtenzeitung“ auf Kosten der Bezirksfachgruppe zu abonnieren. Dienststellen mit wenigstens 30 Mitgliedern können zu dem bisherigen Freiexemplar ein weiteres auf Kosten der Bezirksfachgruppe bestellen. Ferner wurde in Aussicht genommen, einen Bezirksfachgruppentag zu veranstalten. Die nächste Bezirksfachgruppenausschusssitzung wird sich mit der Vorbereitung desselben bereits zu beschäftigen haben. Allmählich beginnt auch in den Kreisen der noch nicht dem Butab angehörenden Kollegen die Erkenntnis zu dämmern, dass die Interessen von Technikern nur von einer Technikerorganisation, nicht aber von einer Verwaltungsbeamtengewerkschaft vertreten werden können. Die erfreulichen Anzeichen für diese Erkenntnis sollen durch eine in nächster Zeit einzuleitende grosszügige Werbeaktion gestärkt werden, deren Vorbereitung ebenfalls auf der nächsten Fachgruppenausschusssitzung besprochen werden soll.

Pünktliche Zahlung des Beitrages ist eine der wichtigsten Vorbedingungen des gewerkschaftlichen Erfolges!

Reichsfachgruppe der Wasserstrassenverwaltungen

Besoldung der Maschinenmeister. Wegen der Besoldungs- und Laufbahnangelegenheiten der Maschinenmeister im Bereich der Wasserstrassenverwaltungen sind wir bereits mehrfach bei den zuständigen Stellen vorstellig geworden. Wie uns nun der Reichsverkehrsminister mitteilt, hat er wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser Frage mit dem Reichsfinanzministerium Fühlung genommen. Wir erwarten, dass die Verhandlungen baldigst zum Abschluss kommen werden.

Landesfachgruppe Preuss. Katasterwesen

Aus dem Haushalt des Finanzministeriums für 1923. Neben den Stellen der Regierungs- und Steuerräte (19 in Gruppe XI, 39 in Gruppe X) und der Katasterkontrolleure (266 in Gruppe X, 609 in Gruppe IX) enthält der Haushaltsplan 184 Katasterobersekretärstellen in Gruppe VIII, 275 Katasterobersekretärstellen in Gruppe VII und 642 Katastersekretärstellen in Gruppe VI. In der Zahl 642 sind 100 neue Katastersekretärstellen enthalten.

Ein Teil der Katastersekretäre kann die Bezüge der Gruppe VII erhalten. Der Haushaltsplan bringt das durch folgenden Wortlaut zum Ausdruck:

Von den 642 Katastersekretären können bis zu 214 nach näherer Massgabe der in der Besoldungsordnung und durch Anordnung des Staatsministeriums auf Grund des Schiedsspruchs des Reichsschiedsgerichts festgesetzten Voraussetzungen die Bezüge der Gruppe A 7 erhalten, soweit sie am 31. März 1920 in planmässigen Stellen angestellt waren und eine Ergänzungsprüfung abgelegt haben.

Wir haben bereits früher in der „D.T.Z.“ darauf hingewiesen, dass die Zahl derjenigen Katastersekretäre, die die Bezüge der Gruppe VII erhalten können, unter 214 (d. h. $^1/_3$) bleiben muss, weil der Schiedsspruch die Aufrückung derjenigen Beamten, die nach dem 31. März 1920 zur planmässigen Anstellung gekommen sind, nicht zulässt, selbst wenn sie die Obersekretärprüfung abgelegt haben. Hier zeigt sich deutlich die schädigende Auswirkung des Leipziger Schiedsspruches, von dem die Verbandsleitung des Katastersekretärverbandes unzählige Male behauptet hat, er sei für uns bedeutungslos und werde durch die Personalreform überholt.

Aber auch alles das, was wir in unserem Artikel im vorigen „Katastertechniker“ an Befürchtungen hinsichtlich der Teilung des Berufsstandes und der Gefährdung unseres Nachwuchses zum Ausdruck gebracht haben, wird durch die nachstehende Begründung zum Haushaltsplan dokumentiert:

Der Katasterverwaltung sind in den letzten Jahrzehnten neue Arbeitsgebiete (darunter in neuester Zeit die Verwaltung der Wohnungsbauabgabe und die Vorarbeiten für ein neues Grundsteuergesetz) übertragen worden, so dass eine Verwaltungsreform nicht länger zurückgestellt werden konnte. Die Reform entlastet die Amtsleiter durch Uebertragung wichtiger Arbeiten auf Katasterobersekretäre; sie entlastet ferner die bisherigen Katastersekretäre durch Uebertragung gewisser Arbeiten auf eine neue Beamtenklasse der Besoldungsgruppe A 6. Die zukünftigen Katasterobersekretäre sollen eine Vor- und Ausbildung haben, die derjenigen der sonstigen Obersekretäre gleichwertig ist. In der Uebergangszeit rückt zunächst ein Teil der bisherigen Katastersekretäre (459) nach Ablegung seiner Fachprüfung 1. Klasse in die Obersekretärstellen ein, während die für die Besoldungsgruppe A 6 vorgesehenen 100 neuen Katastersekretärstellen zunächst mit den Anwärtern (zurzeit 420) auf die bisherigen Katastersekretärstellen besetzt werden.

Der Haushaltsplan sieht ferner die Besoldung für 120 Katasterlandmesser und für 150 Katasterdiätare vor, so dass also mit Einberufungen in grösserer Zahl zu rechnen ist. Von Interesse wird ferner sein, dass die Vergütung für 400 Katastertechniker bei den Regierungen im Haushalt vorgesehen ist.

Weitere Beiträge zum Kampffonds:

Katasteramt Bentheim i. Hann.: Gruppe Linnemann & Altenhöfer zahlten je 500 M.

Zahlstelle Bremen: Betriebsgruppe der Firma Holthaus A.-G., Dinklage, infolge erhaltener Gehaltsverbesserung durch Bundesarbeit, von 4 Kollegen 2440 M., Hospitant Winkelmann, Bremen 100 M., H. Hinze (136 139) 100 M.

O.V. Rheinhausen: Verschiedene Mitglieder 9070 M.; O.V. Neidenburg: Otto Furch (89 918) 1000 M.; O.V. Buer: Schachtgruppe Graf Bismarck 2/6 860 M.; O.V. Braunschweig: Fachgruppe Baugewerbe 2800 M.; O.V. Bernsdorf: O. Oeltze (209 274) für den Beistand des Bundes in einem Rechtsstreit 500 M.

Ortsgruppe Hamburg-Alster: 1200 M.

Aus dem Bunde

Für unsere Kollegen im Ruhrgebiet. 190 Kollegen der Betriebsverwaltung Bleichert in Leipzig sammelten für unsere Kollegen an der Ruhr 225 500 Mark, die Betriebsverwaltung Zeiser in Stuttgart 16 900 Mark und die Ortsverwaltung Stuttgart-Ost 1600 Mark. Diese Beträge werden dem Bundesvorstand überwiesen und von ihm im Sinne der Sammler verwendet werden.

Vierter ordentlicher Gautag des Gaues Südwestdeutschland.

Auf Grund des § 40 der Bundessatzungen berufen wir hiermit den vierten ordentlichen Gautag des Bundes der technischen Angestellten und Beamten, Gau Südwestdeutschland, ein. Der Gautag findet am Samstag, den 24., und Sonntag, den 25. Februar 1923, in Stuttgart, in der I. Kammer des Württ. Landtages, Lindenstr. 4, statt. Die Verhandlungen beginnen am Samstag, den 24. Februar, nachmittags 2 Uhr. Als Tagesordnung wird vorgeschlagen:

1. Feststellung der Geschäfts- und Tagesordnung. Wahl der Wahlprüfungskommission.
2. Geschäftsberichte:
   a) des Gauleiters (Reder, Stuttgart),
   b) des Gauvorstandes (Vogel, Stuttgart),
   c) der Revisoren.
3. Gewerkschaftliche Zeit- und Streitfragen. (Referent: Kollege Dr. Pfirrmann, Berlin.)
4. a) Wahl des Gauvorstandes,
   b) Bestätigung des Gauleiters.
5. Anträge.
6. Die Werbung des technischen Nachwuchses. (Referent: Kollege Strähle, Mannheim.)
7. Verschiedenes.

Anträge: Als ordnungsgemäss eingereicht gelten alle Anträge (wie im Rundschreiben Nr. 50 vom 11. Januar 1923 angegeben), die spätestens am 15. Februar 1923 in der Gaugeschäftsstelle Stuttgart schriftlich vorliegen. Aeusserster Termin für die Einreichung des Wahlergebnisses ist der 16. Februar 1923.

Stuttgart, den 10. Januar 1923.

Bund der technischen Angestellten und Beamten.
Gau Südwestdeutschland.
Vogel. Reder.

Versammlungskalender

Bekanntmachungen im Versammlungskalender der „D.T.Z." dürfen wegen des beschränkten Raumes nur folgende Angaben erhalten: Ortsverwaltung, Art der Versammlung, Datum, Versammlungsbeginn, Versammlungsort. Die Anzeigen müssen spätestens 4 Tage vor Erscheinen der neuen Nummer im Besitz der Redaktion sein und dürfen keine anderen Angaben als die vorgeschriebenen unter Anwendung nachstehender Abkürzung enthalten:

M = Mitgliederversammlung, **V** = Vertrauensmännerversammlung,
F = Fachgruppenversammlung, **B** = Berufsausschuss.

Altenburg (Thür.) M. 2. III. 7³⁰. Goldener Pflug.
Bielefeld. V. 28. II. 7³⁰. Eisenhütte.
Bielefeld. M. 7. III. 8⁰⁰. Eisenhütte (Vortrag).
Plauenscher Grund. M. 2 III. 7³⁰. Ratskeller, Freital-Potschappel.
Trier. V. 24. II. 8⁰⁰. Bruckner, Platzstrasse 6. II.
Trier. M. 1. III. 8⁰⁰. Drehscheibe, Fleischstrasse.
Waldheim. M. 6. III. 7³⁰. Kaffee Naumann „Hartha".
Wiesbaden. M. 1. III. 8⁰⁰. Rest. z. Rodensteiner, Hellmutstrasse.
Wiesbaden. F. 10. III. 8³⁰. Rest. z. Rode steiner, Hellmutstrasse.

Vorstandsbekanntmachungen

Beschwerden wichtiger Art, insbesondere über nicht erledigte Reklamationen, sind an den Bundesvorstand, z. Hd. des Vorsitzenden Fr. Heinze, Berlin NW 87, Tile-Wardenberg-Strasse 20, zu richten.

Vorsicht bei folgenden Firmen:

Komnick in Elbing.
Hubert Zettelmeyer, Conz bei Trier.
Wissmann & Brenschede in Duisburg.
„Hafa" Maschinenbau-Akt.-Ges., Düsseldorf.
Seyboth & Co., Zwickau i. Sa.
Baugeschäft Bodey, Fürstenwalde.
Architekt F. Adam, Fulda.

Sterbetafel

Es starben:

Wilh. Arnold (T. 32 130), Augsburg.
Rich. Behr (108 123), Zschornewitz.
Ludw. Bolte (212 269), Bärsinghausen.
J. Bovens (84 319). Borbeck.
Adolf Brosche (171 46.), Berlin.
Eugen Buschhold (T 80 888), Berlin.
L. Bühler (85 666), Sommerfeld.
M Bü kner (79 750), München.
Reinh. Darr (T 7526), Hannover.
Rud. Dietzold (201 148), Niedersedlitz.
Bernh. Dresden (T. 83 201), Köln.
Fried. Dwenger (T. 43 120), Kiel.
Karl Eisolt (14 924) Jena.
Paul Fischbach (112 190), Crefeld.
Peter Fischer (102 224), Heidelberg.
August Frank (145 362), Altenburg.
Adolf Gablenz (T 91 784). Lübeck.
Ernst Giese (91 270), Brühl.
Otto Glaser (172 134), Jüterbog.
Wilh. Grüling (178 779), Duisburg.
P. Hasselbach (120 521), Berlin.
Eduard Heinze (102 447), Bochum.
Ernst Hoffmann (64 651), Berlin.
Albert Hoppe (107 642), Heidelberg.
Willy Horaczek (63 773), Berlin.
Franz Hose (38 622), Bautzen.
H. Hübner (119 611), Häslicht.
Hans Jäger (204 468), Cassel.
Friedrich Kässmann (98 158), Chemnitz.
Otto Kellermann (T 56581), Liegnitz.
F. Kipp (156 251), Hannover.
Julius Kläschen (61 445), Kiel.
Paul Klump (159 994), Darmstadt.
Wilh. Köplitz (71 901), Witten.
Th. Körner (180 921), Hannover.
Karl Krauskopf (193 209), Berlin.
Oskar Künner (3784). Neisse.
Heinrich Lampe (212 770), Berlin.
Fritz Leib (73 995), Wilmersdorf.
Herm. Liebing, Osterfeld
Rob. Lotze (218 136), Dittmannsdorf.
Julius Luft (19 113), Frankfurt/Main.
Ernst Lustig (81 229), Mülheim-Ruhr.
Georg Mayr (36 738), München.
Gustav Menz (184 392), Emden.
Ludwig Minz (67 641), Hamm.
Richard Möllmann (79 550), Lichterfelde.
Emil Müller (205 954), Berlin.
Jos. Nitsch (102 245), Dresden.
Joh. Osswald (146 757), München.
Pautz (139 284). Essen.
Anton Pradellock (67 026), Düsseldorf.
K. Presser (207 869), Crefeld.
Wilh. Prissang (T 48 978), Osnabrück.
W. Rauchhaupt (205 144), Zerbst.
Richard Remmers (184 776), Breslau.
Paul Reimann (90 268), Bres au.
Emil Richter (T 94 934), Spremberg.
Angelo Riedel (199 639), Erlangen.
E. B. Rothe (138 024), Riesa.
Wilh. Schäfer (65 193), Herne.
Hermann Schmidt (131 144). Dortmund.
Julius Schmidt (T. 92 803), Köln.
Wilhelm Schnelle (T 84 252), Berlin.
W. Sommer (T 14 340), Celle
Fr. Spangenberg (66 670), Unna.
Josef Stadeck (97 444), Mai z.
Ludwig Stegemann (117 214), Oranienburg.
W. Steinberger (86 537), Hamburg.
Karl Stempel (59 024), Düsseldorf.
P. Strohmaier (177 662), Bonn.
M. Täsch (86 328), Berlin.
Wilh. Villis (73 331), Hamborn.
Kurt Walter (62 621), Berlin.
Wilhelm Wenten (57 952), Bottrop.
Wippermann (T 25 170). Elberfeld.
M. Wrzesniewski (218 336), Berlin.
K. Zimmer (172 179), Kiel.

Ehre ihrem Andenken!

Ich kaufe zurück:
Luegers Lexikon
Meyers „
Brockhaus „
und andere Werke zu guten Preisen
Herm. Meusser, Buchhandlung,
Berlin W. 57/4, Potsdamer Strasse 75.

Mitglieder!
Kauft bei unseren
Inserenten!

Bandwurm
m. Kopf u. and. Würmer entfernt ohne Hungerkur! Verlangen Sie Ausk. geg. Mk. 50.— in Kassenach.
Wurm-Rose,
Hamburg 11 a 264.

Ausbildung
zum freien Redner durch rechts 1000fach bewährten **Fernkurs u. f. praktische Lebenskunst, logisches Denken, freie Vortrags- und**
Redekunst.
Broschüre kostenlos von der
Redner-Akademie
Berlin 3, Potsdamerstr. 105 a.

Schöne Frauen!
In 60 Meisterbildern auf Kunstdruck u. vollendeter Buchausstattung. — Preis 1500 M. geh., 2200 M. geb.
Buchversand Elsner
Stuttgart, Schloßstr. 57 B.

Scheintod-Gas-Pistole D.R.P.
Idealste Verteidigungs-Waffe,

Pistole verb. Luxusmodell 7500 M. m. Patr. K. Spielz. Behördl. Anerk. Vertr. ges.
F. Danziger, Abt. D. T., Berlin NW 21.

Gemeinnützige Bauhilfe Nordbayerns
Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Industriestrasse **Nürnberg** Telefon 10 102
Eigenes Sägewerk
liefert
Baumaterialien und Bauteile
für Baugenossenschaften, Gesellschaften und Vereine des gemeinnützigen Wohnungsbaues, sowie für Einzelsiedler und Gemeinden.

Alles frei Haus, Verpackung frei, freibleibend, **Prima Deutscher**
Holländer
Holst., Tilsiter, Tafelkäse, roter Kugelkäse, in 9 Pfd.-Laiben à Pfd. etwa 2400 M., Limburg. u. Margarine, Tagespreise **E. Napp, Altona-Ott. 80.**

Kongo-Gummi-Sohlen
sind die unbedingt haltbarste und anerkannt vorzüglichste Qualität!
(Ledersohlen kosten etwa 14000 Mk.)
Für Herren Je nach Größe 5780 bis 7730 Mk.
Für Damen 4650 bis 5980 Mk.
Für Kinder 5780 bis 6390 Mk.
Kongo-Vulkan-Kitt zum Selbstaufkleben der Sohlen, Tube mit Gebrauchsanweisg. 680 Mk.
Für Wiederverkäufer glänzender Verdienst!
Alle Preise sind freibl.
Für Sohlen und Absätze genau nach Größe geschnittenes Papiermodell einsenden!
Portofreie Zustellung durch **W. Eberhard, Hamburger Versandhaus, Hamburg 26 aw.**

Werbeständige
Spareinlagen
nimmt entgegen die
Industriebeamten-Sparbank
e. G. m. b. H.
Berlin NW 52, Werftstr. 7
Prospekt gegen Einsendung von M. 25,—.

Stellenangebote

Werft Nordwestdeutschlands sucht

Eisenkonstrukteur

mit mehrjähriger Praxis zur Bearbeitung von Werkstattzeichnungen u. kleiner. Projekten. Angebote an **Deutsch-Luxemburgische Bergwerks- u. Hütten-A.-G. — Abt. Nordseewerke Emden.**

Steinkohlenbergwerk Niederschlesiens sucht f. sofort jüngere

Werkmeister

und

Maschinensteiger

Gesuche mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Lichtbild an **Bergwerksdirektion Niederschlesien Neu-Weißstein, Post Altwasser i. Schl.**

Betriebstechniker

welcher langjährige praktische und theoretische Erfahrungen im **Fahrradbau** hat, für **selbständige, aussichtsreiche Stellung** nach **Sachsen gesucht.**

Angebote mit erschöpfenden Angaben über Bildungsgang und bisherige Tätigkeit erbeten an

Saxonia, Fabrik f. Metallwaren vorm. Insam & Co.
Schwarzenberg i. S., Bahnhofstr. 15.

Hoher Nebenverdienst

durch **Nachweis** von **Abbruchsobjekten** alter und betriebsf. **Masch.** jeder Art, **Gleisanlagen, Schrott** etc. sowie **Pers.-** und **Lastkr.-Wagen.**

Offerten unter **P. M. 1439** an **Invalidendank** Ann.-Exped., **Berlin W. 9.**

Wir suchen für unseren **Tonerdebetrieb**

4 Konstrukteure.

Bevorzugt werden Herren, die im Apparatebau für die chem. Grossindustrie tätig waren und mindestens 2jährige Büropraxis und abgeschlossene Fachbildung nachweisen können. Wegen Wohnungsmangel kommen nur ledige Herren in Frage. Ausführliche Bewerbungen mit Lichtbild und Zeugnisabschriften sind zu richten an die

Vereinigten Aluminium-Werke A.-G., Lautawerk/Laus.

Das grünliche Gummi

Pelikan-Special

Die Auslese aus den feinsten Radiergummisorten ist wieder zu haben.

„Der technische Fortschritt"

Ausstellung

von Neuerungen aus dem Gebiete der

Technik

im Rahmen der

IV. Wiener Internationalen Messe
18.—24. März 1923

Auskünfte und Anmeldungen:
Wiener Messe A.-G., Wien VII, Messepalast.

Technische Bücher:

W. Apel und **A. Fröhlich,** Der prakt. Maschinenzeichner.	Preis geh. Grundpreis	M.	1,50
Ballewski-Lewin, Fabrikbetrieb, gebunden	„	M.	8,—
Friedrich Barth, Wahl, Projektierung und Betrieb von Kraftanlagen, gebunden	„	M.	15,—
Prof. Dr. G. Benischke, Die wissenschaftlichen Grundlagen der Elektrotechnik	Grundpreis: geheftet	M.	13,—
	Grundpreis: gebunden	M.	15,—
H. Dubbel, Steuerungen der Dampfmaschinen, gebd.	Grundpreis	M.	12,—
— Taschenbuch für den Fabrikbetrieb, gebd.	„	M.	15,—
H. Egerer, Ingenieur-Mathematik, geb. Bd. I	„	M.	12,—
C. Geiger, Handbuch der Eisen- und Stahlgiesserei, gebd. Bd. I	„	M.	25,—
Bd. II	„	M.	36,—
Alfred Gregor, Der praktische Eisenhochbau, gebd.	„	M.	27,50
Herm. Haeder, Konstruieren u. Rechnen, gebd. Bd. I	„	M.	14,—
Bd. II	„	M.	12,—
Bd. III	z. Zeit vergriffen		
— Werkstattwinke, gebd.	Grundpreis	M.	9,—
E. Hausbrand, Hilfsbuch für den Apparatebau, gebd.	„	M.	6,—
— Trocknen mit Luft und Dampf	„	M.	8,—
— Verdampfen, Kondensieren und Kühlen	„	M.	16,—
Dr. A. Hess, Trigonometrie, geh.	„	M.	3,—
Fr. W. Hülle, Grundzüge d. Werkzeugmaschinen, geh. Bd. I	„	M.	5,—
Bd. II	„	M.	3,60
Fr. Martin Igel, Handbuch des Dampflokomotivbaues, geb.	„	M.	10,—
J. Lilienthal, Fabrikorganisation, Fabrikbuchführung und Selbstkostenberechnung, gebd.	„	M.	10,—
Dr. W. Ludwig, Lehrbuch der darstellenden Geometrie, geh. Bd. I	„	M.	4,50
Bd. II	„	M.	4,50
Friedrich Meyenberg, Organisation und Selbstkostenberechnung von Maschinenfbariken, geb.	„	M.	6,—
F. O. Morgner, Heizerschule, geh.	„	M.	3,—
— Maschinistenschule, geh.	„	M.	3,—
K. E. Th. Schlippe, Dampfkessel und ihr Betrieb, geb.	„	M.	6,—
W. Schüle, Leitfaden der technischen Wärmemechanik, geh.	„	M.	5,—
— Theorie der Heissluftrockner, geheftet	„	M.	5,50
Franz Seufert, Techn. Wärmelehre der Gase u. Dämpfe, geh.	„	M.	2,10
— Verbrennungslehre und Feuerungstechnik, geheftet	„	M.	2,80
— Versuche an Dampfmaschinen, -Kesseln, -Turbinen und Verbrennungskraftmaschinen, geheftet	„	M.	3,50
Karl Strecker, Hilfsbuch für die Elektrotechnik, geb.	„	M.	12,50
Dr. A. Thomälen, Lehrbuch der Elektrotechnik, geb.	„	M.	9,—
F. J. Weiss, Kondensation, geb.	„	M.	16,—
Beton-Kalender, Taschenbuch für den Beton- und Eisenbetonbau		M.	4,20
Uhlands Ingenieur-Kalender	Preis **M. 2000** (freibleibend)		
Bach, Maschinen-Elemente, I. Band, geb.	Preis **M. 3300** (freibleibend)		

Die Verkaufspreise errechnen sich aus Grundpreis × Buchhändlerschlüsselzahl (zur Zeit 2000).

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H., Abt. Buchhandel,
Berlin NW 52, Werftstrasse 7.

Ich biete freibleibend an, solange der Vorrat reicht Käse Tilsiter Art, in zarter u schnittfest. Qual. in Laib. v. 8-10 Pfd., z. M. 2900 pro Pfd. einschl. Verp. frank. Nachn. Mengenabgabe vorbehalten **Ludwig Seufert,** Käsefabrik und Grosshandl., **Bargteheide** (Holstein).

Herrenanzugstoffe ab Fabrikort billigst. Tuchversand Spremberg L. 23. Schliessfach 3.

„Hütte" oder „Häder" zu kaufen gesucht, auch einzelne Bände. Angebote an **M. Flader, Danzig-Langfuhr, Birkenallee 4.**

Drehbank

ca. 1,5 m Drlg. 200 mm Sphe, **Bohrmaschine** und mittl. **Hobelmasch.** gesucht.

Schliebitz, Cassel Sofienstrasse 20.

Verantwortl.: Kurt Schindler, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 52. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Gesamtausgabe

Deutsche Techniker-Zeitung

Gesamtausgabe

Bundeszeitschrift der technischen Angestellten und Beamten.

Die Gesamtausgabe der Deutschen Techniker-Zeitung besteht aus der Zusammenfassung folgender Einzelausgaben: I „Der Industrietechniker", II „Der Bautechniker", III „Der technische Grubenbeamte", IV „Der technische Gemeindebeamte", V „Der Staatstechniker", VI „Der Katastertechniker", VII „Der Reichseisenbahntechniker". — Allen Ausgaben wird zwanzigtägig eine der Beilagen „Recht und Rechtspraxis" oder „Bildung und Unterricht" oder „Sozialwirtschaftliche Rundschau" beigefügt.

Erscheint am 1., 11. u. 21. jed. Monats. — Bezugspreis durch die Post vierteljährlich 200,— Mark, für das Ausland 400,— Mark. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten u. Beamten, Berlin NW52, Werftstr. 7.

Bankkonto: Commerz- und Privatbank, Berlin NW 52, Alt-Moabit 127. Postscheckkonto: Nr. 52100 Berlin. — Telegramm-Adresse: Industriebeamte, Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 1090, 7810, 7811.

Nummer 7 / 5. Jahrgang

Berlin, den 1. März 1923

Kampfbereitschaft in der Berliner Metallindustrie!

Die Funktionäre der AfA-Bund-Verbände haben am 21. Februar den in der vorigen Nummer der D.T.Z. mitgeteilten Schiedsspruch einmütig abgelehnt.

Die darauf in den Betrieben vorgenommene Urabstimmung hat, obwohl der Gedag mit dem D. H. V. an der Spitze seinen Mitgliedern Stimmenthaltung vorschrieb, die Ablehnung des Schiedsspruches mit der überwältigenden Mehrheit von 42 000 zu 8000 Stimmen ergeben und damit den Willen der Berliner Mitgliedschaft zum Streik zum Ausdruck gebracht. Wenn der Verband der Berliner Metallindustriellen nicht noch in letzter Stunde nachgibt, wird ein Riesenkampf unvermeidlich sein.

Die Kollegen in Berlin und im Reich werden sich auf Opfer vorbereiten müssen.

Dieser Kampf wird die Interessen des letzten Technikers im abgelegensten Orte unmittelbar berühren. Der Behördentechniker sowohl wie der Bautechniker werden in ihrem Streben nach gerechter Entlohnung, je nachdem der Berliner Streik ausläuft, gelähmt oder gefördert werden. Wenn dies jeder Kollege begreift und danach handelt, opferwillig ist und Disziplin zeigt, wird der uns aufgezwungene Kampf ganz sicher siegreich und von Erfolg begleitet sein!

Der Bund im Jahre 1922

Der Jahresbericht, der jedem Bundestage vorgelegt wurde, wird, da in diesem Jahre kein Bundestag stattfindet, erst im nächsten Jahre dem voraussichtlich im Mai einzuberufenden Vierten ordentlichen Bundestage unterbreitet werden. Es ist aber wichtig, dass der Mitgliedschaft ein provisorischer, wegen des Raummangels der „D.T.Z." leider nur sehr gedrängter, Bericht über das Jahr 1922 zur Verfügung gestellt wird.

Die deutsche Wirtschaft im Jahre 1922 wurde bestimmt durch die beiden Tatsachen, dass der Dollar im Januar auf rund 200 und im Dezember auf 8000 stand. Durch diese beiden Zahlen wird der Leidensweg des deutschen Volkes oder vielmehr der deutschen Arbeitnehmerschaft umschlossen. Fügen wir hinzu, dass das Gehalt des deutschen Technikers im Januar durchschnittlich 2400 M. betrug und im Dezember 60000 ausmachte, also eine Steigerung von 1:25 erfuhr, währenddem die beiden Dollarzahlen im Verhältnis von 1:40 zueinanderstehen, so ist damit gekennzeichnet, dass während des Jahres 1922 die Verelendung der Technikerschaft weitere Fortschritte gemacht hat.

Der Bund der technischen Angestellten und Beamten hat sich, wo er es nur immer konnte, mit aller Entschiedenheit einer solchen Entwicklung entgegengestemmt, er hat sich nicht nur dafür eingesetzt, dass die Gehaltsbemessungen möglichst der Markentwertung entsprechend erfolgt sind, sondern auch alle Bestrebungen unterstützt, die eine Verbilligung des Lebensbedarfes zum Ziele hatten. Wenn das nicht gelungen ist, so haben daran schuld die Kampfunlust der aussenstehenden Kollegen und die Hemmungen, die uns von unternehmerfreundlichen Angestelltenvereinen in den Weg gelegt wurden.

Was sich sonst im Jahre 1922 ereignete, mag an sich wohl wichtig sein, tritt aber hinter die Tatsache, dass es den Bestrebungen der Gewerkschaften nicht gelang, das Realeinkommen ihrer Mitglieder der Vorkriegslebenshaltung entsprechend zu erhöhen, als ziemlich belanglos zurück. An sich stand das Wirtschaftsleben unter dem Zeichen der Hochkonjunktur. Die Arbeitslosigkeit war im allgemeinen und im besonderen im technischen Berufe viel geringer als je in der Vorkriegszeit. Trotz allem war das Gesetz von Angebot und Nachfrage hier aber nicht ausschlaggebend, weil die meisten Warenbesitzer, Warenerzeuger und Warenverteiler bei dem in ganz Deutschland in der Nachkriegszeit entstandenen monopolistischen Charakter der ganzen Produktion fordern konnten, was sie wollten, während die Arbeitnehmer noch

Die Unterstützungen des Bundes wachsen mit den Beiträgen!

Auf Grund der Märzbeiträge wird nach den neuesten Bestimmungen gezahlt:

Für Stellenlosen-Unterstützung . . 67 500 bis 101 250 Mark im Monat.
„ Solidaritäts-Unterstützung . . . 67 500 bis 108 000 Mark im Monat und darüber.
„ Gemassregelten-Unterstützung . 200 000 bis 600 000 Mark im Monat.
„ Hinterbliebenen-Unterstützung . 27 000 bis 216 000 Mark im Monat.

Behördentechniker in Beamtenstellungen haben bei Verzicht auf die Stellenlosen-Unterstützung auf die doppelte Hinterbliebenen-Unterstützung Anspruch.

Kollegen, zahlt pünktlich den Bundesbeitrag!

immer zersplittert, noch immer uneins, noch immer ohne wahre Erkenntnis ihrer Klassenlage, den einzig möglichen Weg, die Verhältnisse, die sie bedrückten zu verbessern, nicht begehen mochten. Den Weg, der sich aus dem unüberbrückbaren Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit ergibt und der nicht verschleiert oder verwässert werden darf durch den von interessierter Seite so sehr in den Vordergrund gerückten Gedanken der Gemeinsamkeit aller Interessen der Volksgesamtheit.

Das Jahr 1922 brachte wiederholt den Beweis, dass unsere Regierungen nichts zur Verbesserung der Lage der Besitzlosen tun konnten oder wollten. Sonst hätten sie sich nicht den wiederholten Aufforderungen der Gewerkschaften zur Sanierung unserer Wirtschaft, besonders der Staatsfinanzen, ablehnend oder mindestens untätig gegenübergestellt. Es sollen hier die wiederholt aufgestellten Forderungen und die so viel zu Unrecht verhöhnten „Punkte" nicht wiederholt werden. Kein Einsichtiger wird aber leugnen können, dass wir uns in der gegenwärtigen traurigen und hoffnungslosen Lage nicht befinden würden, hätte man sie oder wenigstens ihre Hauptpunkte beachtet. Das Kennzeichen sämtlicher Gewerkschaftsforderungen war, dass sie die Form der deutschen Wirtschaft nicht im geringsten umzuwälzen geeignet waren. Keine Rede davon, dass sie etwa den Sozialismus bezweckten; sie hielten sich im Rahmen der jetzigen Wirtschaftsfassung. Bei ihrer Durchführung wäre nur wenigen Reichen der Profit geschmälert worden, die Masse des Volkes hätte aber zweifellos grossen Nutzen gehabt. Aber schon das allein wagten die Regierungen, die sich auf den aus den Wahlen des Jahres 1921 hervorgegangenen Reichstag stützen mussten, nicht zu tun. Man darf sagen, dass das Kennzeichen der Regierungstätigkeit im Jahre 1922 die Tatenlosigkeit war. Dieser Vorwurf trifft auch die Parteien, die gerade genug von den Gewerkschaften gedrängt worden sind, aber nichts Positives zustande brachten.

Es darf deshalb nicht wundernehmen, dass auch die Bemühungen unseres Bundes und aller derer, die in seinem Namen und in seinem Auftrag tätig waren, nicht zu vollem Erfolge geführt haben. Ueberall, wo irgendwie die Möglichkeit bestand, vorwärts zu kommen, haben wir unsere Kräfte eingesetzt.

Im Bunde stand — die Frage ist jetzt noch umstritten — während des ganzen Jahres zur Diskussion, ob man sich den Bestrebungen auf Einführung des gleitenden Lohnsystems anschliessen soll. Die eine Seite sagte, dass bei einer solchen Automatisierung der Gehaltsregelung der gewerkschaftliche Gedanke, die Voraussetzung für eine wirksame Vertretung der Interessen der technischen Angestellten und Beamten, Schaden leiden würde; die andere Seite meinte angesichts der Tatsache, dass es trotz der gewerkschaftlichen Bemühungen, und ohne dass das gleitende Lohnsystem eingeführt ist, der Reallohn von Tag zu Tag weiter sinkt, es viel praktischer wäre, wenigstens für die Zeit der fortschreitenden Markentwertung solche Vereinbarungen mit den Arbeitgebern zu treffen, die mindestens eine weitere Verelendung hemmen, jedoch durchaus keinen Riegel für eine Hebung der Löhne und Gehälter sein sollen.

Zum Schluss des Jahres, als es sich mehr und mehr herausstellte, dass die von der Regierung und dem Reichstag erhofften Massnahmen zur Besserung der Wirtschaftslage ausblieben und als auch in der Kollegenschaft die Auffassung, dass wir ganz auf uns selbst und unsere unmittelbare gewerkschaftliche Arbeit gestellt wären, immer mehr Bahn brach, hatte der Bundesvorstand eine Aktion eingeleitet, die, energisch durchgeführt, von der ganzen Kollegenschaft getragen, zu einer endlichen Hebung des Reallohnes führen muss. Als Etappe in diesem Kampf gilt es die Wiederbeschaffungskosten der Arbeitskraft in dem Sinne zu erkämpfen, wie die Händler und Produzenten es bei der Preisbemessung für alle Waren für sich in Anspruch nehmen. Das Ziel der Aktion, die noch lange nicht abgeschlossen ist, ist je nach der Macht, die die Kollegenschaft in die Wagschale zu werfen bereit ist, eine ständige Steigerung des Reallohnes bis möglichst an den Reallohn der Vorkriegszeit heran. Solch eine Aktion erfüllt jeden Bundeskollegen mit neuer Hoffnung und lässt uns trotz aller schwarzen Wolken mit froher Zuversicht die endlichen Erfolge unserer gewerkschaftlichen Arbeit erwarten.

Wie sehr unser Bund im vergangenen Jahre von

Gehaltsverhandlungen und Arbeitskämpfen

in Anspruch genommen wurde, zeigt schon die Tatsache, dass er weit über 2000 Gehaltsvereinbarungen im Laufe dieses einen Jahres abgeschlossen hat.

Während noch Anfang des Jahres bei über der Hälfte der abgeschlossenen Tarife achtwöchentliche oder vierteljährliche Gehaltsvereinbarungen getroffen werden konnten, gab es am Schluss des Jahres nur noch monatliche Vereinbarungen, zum Teil sogar 8- und 14tägige. Bei dieser Hochflut von Tarifbewegungen wurden nicht nur unsere ehrenamtlichen, sondern auch die besoldeten Kräfte bis zum äussersten in Anspruch genommen. Naturgemäss löste das Drängen unserer Kollegen, möglichst kurzfristige Gehaltsabmachungen abzuschliessen, den Widerstand der Unternehmer aus. Durch Anwendung des letzten gewerkschaftlichen Kampfmittels wurden auch im Jahre 1922 an einigen Orten die Unternehmer gezwungen, nicht nur Gehaltsforderungen zu bewilligen, sondern auch Tarifverträge wieder abzuschliessen.

Von den elf im Jahre 1922 geführten Arbeitskämpfen, an denen insgesamt 1473 Bundesmitglieder mit 9925 Streiktagen beteiligt waren, verliefen neun mit vollem Erfolg, einer mit teilweisem und einer erfolglos. Neu abgeschlossen wurden im Laufe des Jahres 91 Tarifverträge, die sich auf die verschiedenen Fachgebiete folgendermassen verteilen:

1. Allgemeine Tarifverträge	30
2. Hoch- und Tiefbau	2
3. Architektur	3
4. Vermessungswesen und Kulturtechnik	2
5. Industrie der Steine und Erden	2
6. Faserstoffindustrie	5
7. Chemische Industrie	2
8. Keramische und Glasindustrie	1
9. Holzindustrie	1
10. Lebensmittel- und Genussmittelindustrie	4
11. Eisen- und Metallindustrie	20
12. Gesundheitsindustrie	1
13. Private Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke	4
14. Behörden	9
15. Private Verkehrsunternehmungen	3
16. Bergbau	2
	91

Der Bund, der sich mit Stolz eine freigewerkschaftliche Organisation nennt, muss damit sich auch zur internationalen Solidarität bekennen. Er tat dies, indem er sich dem Aufruf der gewerkschaftlichen Internationale zur Feier des 1. Mai anschloss. Er war durch den AfA-Bund am Internationalen Gewerkschaftskongress in Rom beteiligt und suchte die internationalen Beziehungen mit den ausländischen Angestelltenorganisationen zu festigen und zu erweitern. Dies führte dazu, dass in der Internationale der Privatangestellten, einer Sektion der grossen gewerkschaftlichen Internationale, am 15. November in Berlin auf der Ersten Internationalen Technikerkonferenz, eine Technikerfachgruppe in der Sektion der Privatangestellten gegründet wurde, in deren Vorstand Kollege Schweitzer gewählt wurde. Die Verbindung mit unseren ausländischen Kollegen und ihren Organisationen ist seit der Zeit eine viel regere geworden als in den ganzen Jahren vorher.

Ein typisches Kennzeichen einer Erstarkung des Unternehmertums ist jederzeit das Wachstum der gelben Verbände und solcher Vereinigungen, die trotz aller schönen Phrasen letzten Endes doch, weil sich ihr Standpunkt nicht auf der Erkenntnis der Klassenlage gründet, zu Helfershelfern der Produktionsmittelbesitzer werden müssen.

So ist die Lage in der deutschen

Angestelltenbewegung

nach wie vor verworren.

Sowohl der grundsatzlose G. d. A., als auch die um den antisemitischen und nationalistischen Gedag zusammengescharten Vereine und Verbände, machten im Jahre 1922 erheblich viel mehr Lärm als in früheren Jahren, wo man notgedrungen noch republikanisch und gewerkschaftlich erscheinen musste. Was den D.H.V. beispielsweise betrifft, hat er seine Maske, mit der er viele Angestellte die ganzen Jahre hindurch betrogen hat, in der Zeit vor dem Mord an dem Minister Rathenau fast ganz abgeworfen gehabt. Unser Bund hat sich an der gewaltigen Demonstration beteiligt, die nicht nur eine Trauerfeier für den so schmählich ermordeten Rathenau, sondern zugleich ein Bekenntnis zu der republikanischen Verfassung des Deutschen Reiches war. Dies ist nicht die Stelle, wo wir die Feststellungen der antisemitischen, nationalistischen und monarchistischen Bestrebungen des D.H.V. wiederholen können. Die Leser der „D.T.Z." werden die Unmöglichkeit des Versuches des D.H.V. begreifen, sich, als der Wind wieder etwas anders wehte, rein zu waschen. Bemerkenswert ist, dass ein Teil der leitenden Angestellten, deren Gehalt mit dem der anderen Kollegen in direktem Zusammenhange steht, immer noch der Vereinigung der leitenden Angestellten in Handel und Industrie anhängen. Taten sie es bisher in der Unkenntnis, so werden sie nächstens den Vorwurf auf sich nehmen müssen, aus Feigheit der notorisch unfruchtbaren, auf ganz verkehrte Prinzipien aufgebauten Vereinigung, nachgelaufen zu sein. (Fortsetzung folgt.)

Vertrauliches über die Einheitsfront

Die Arbeiter und Angestellten werden von den Unternehmern täglich und stündlich aufgerufen, sich zur Abwehr des äusseren Feindes in die nationale Einheitsfront mit der Arbeitgeberschaft einzugliedern. Vor allem ist es die Spitzenorganisation der Industriellen, der „Reichsverband der Deutschen Industrie", die nach aussen hin zur Dokumentierung ihrer burgfriedlichen Gesinnung gemeinsame Aufrufe mit Arbeitnehmerorganisationen unterzeichnet. Der Reichsverband führt aber neben seiner Betätigung in öffentlichen Aufrufen scheinbar noch ein recht reges Innenleben. So hat die Geschäftsführung des Reichsverbandes Anfang Februar den einzelnen Firmen umfangreiches Material der Vereinigten vaterländischen Verbände Deutschlands zu dem Zwecke übermittelt, diese nationalistische Organisation in ihrem Kampf gegen die Gewerkschaften und die Sozialdemokratische Partei durch Geldmittel zu unterstützen. Für die Vereinigten vaterländischen Verbände unterzeichnet der bekannte Herr Geisler, der sich schon in der zurückliegenden Zeit als Führer der gelben Werkvereinsbewegung im Verrat von Arbeitnehmerinteressen hinlänglich geübt hat. Nach dem Abkommen vom 15. November 1918 hatte sich auch der Reichsverband der Deutschen Industrie unterschriftlich verpflichtet, die Gelben künftig sich selbst zu überlassen. Trotzdem erfreut sich jetzt Herr Geisler erneut in vertraulichen Rundschreiben der vollsten Unterstützung dieses famosen Reichsverbandes.

In dem Material, das den Firmen, d. h. den Mitgliedern des Reichsverbandes zugestellt worden ist, werden sowohl die Gewerkschaften als auch die Sozialdemokraten verdächtigt, in dem Abwehrkampf im Ruhrgebiet lediglich Zersetzungsarbeit zu leisten. Es wird von den „Hetznummern" der Essener Arbeiterzeitung berichtet. Dann folgen einzelne Kostproben der „verräterischen" Haltung von Gewerkschaften und Arbeiterparteien, wie z. B.:

Herr Severing hat in der Konferenz der Polizeipräsidenten des Ruhrreviers deutlich erraten lassen, dass die Preussische Regierung den Willen zu ernstem Widerstand nicht besitzt. Näheres Material geht den Verbänden darüber noch zu. Im Hintergrund lauern zudem Wirth und Genossen, um ihre Erfüllungspolitik fortsetzen zu können.

Auch die folgende faustdicke Lüge in dem zum Versand gebrachten Material lässt der Reichsverband passieren:

Der französische General Simon hat kürzlich ausgeplaudert, dass ihm die Leitung der freien Gewerkschaften in Düsseldorf versichert hätte, dass sie ihm beim Einmarsch ins Ruhrrevier keine Schwierigkeiten bereiten würde.

Der heldenhafte Kampf unserer Kameraden im Ruhrgebiet wird in schamloser Weise wie folgt entstellt:

Weil die Arbeiter und Angestellten, welche gegen die Franzosen streiken, auf Veranlassung ihrer Arbeitgeber bzw. Vorgesetzten streiken und deshalb ihren Lohn weiter erhalten (man darf also aus diesen Streiks keine übertriebenen Schlüsse auf die Gesinnung aller Streikenden ziehen), sind nationale Spenden mindestens für den Augenblick nützlicher angelegt, wenn sie zur nationalen Propaganda im Ruhrrevier verwendet werden, statt in den grossen Topf zu fliessen.

Diese offene Aufforderung des Herrn Geisler an die Firmen, statt einer Unterstützung der Ruhrhilfe lieber ihre Hilfsmittel an die Vereinigten vaterländischen Verbände abzuführen, verbreitet derselbe Reichsverband der Deutschen Industrie, der mit den Gewerkschaften einen Aufruf zur gemeinsamen Sammlung für die Ruhrhilfe unterzeichnet hat.

Herr Geisler gibt ganz offen zu, dass er die Gelder der Firmen für die Organisation seines sogenannten Aktionsausschusses zur nationalen Propaganda in der Arbeiterschaft benötigt, dessen Aufgabe ist: „Die Bekämpfung aller Sozialdemokratischen Zersetzungsversuche in der deutschen Front"; denn es müsse befürchtet werden:

dass es den Sozialdemokraten und Gewerkschaftsführern gelingen kann, letzten Endes den Unmut über die drohende wirtschaftliche Not von den Franzosen auf die deutschen Unternehmer abzulenken und so die Bewahrung der nationalen Stimmung an der Ruhr und den endgültigen Sieg Deutschlands zu verhindern.

Um das Mass der Gemeinheit vollzumachen, heisst es in Klammer:

(Ein deutscher Sieg lässt sie [gemeint sind die Gewerkschaftsführer. D. R.] den Verlust ihrer heutigen Positionen befürchten.)

In einem beigefügten Protokoll wird die Gemeinschaft mit den bayerischen Hitlergarden festgestellt und gesagt:

Erfreulicherweise waren auch die Vereinigten vaterländischen Verbände Bayerns vertreten.

Als Hauptaufgabe des Zusammenschlusses mit anderen nationalistischen Organisationen bezeichnete der Referent einer Vertretersitzung vom 20. Januar

die Bekämpfung der Kriegsschuldlüge und die Bekämpfung des Marxismus in allen seinen Erscheinungsarten.

Um den Firmen die Sache besonders schmackhaft zu machen, ist in dem Protokoll vor allem eine Rede des rheinischen Industriellen-Führers, Herrn Friedrich Karl v. Bruck, verwiesen, über dessen Ausführungen noch ein besonderer Bericht in Aussicht gestellt wird.

Wie wenig die ganzen Treibereien aussenpolitischen Zwecken dienen sollen und wie sehr es den Drahtziehern darauf ankommt, den inneren Kampf gegen die Republik vorzubereiten, zeigt vor allem auch die angenommene Entschliessung, in der u. a. gesagt wird:

Um den Widerstandswillen der Regierung zu kräftigen, wurde beschlossen, dem Herrn Reichskanzler Cuno die Auffassungen der Vereinigten vaterländischen Verbände Deutschlands in einer Unterredung vorzutragen und ihn zu ersuchen, die weitere Verfolgung nationaler Verbände durch sozialistische Landesministerien unverzüglich zu unterbinden und die einseitige Anwendung des Schutzgesetzes der Republik gegen rechts sofort aufzuheben.

Um jeden Zersetzungsversuch mit Erfolg bekämpfen zu können, wird die schärfste Beobachtung der Sozialdemokratie, des linken Zentrums und der Kreise ums „Berliner Tageblatt" beschlossen, damit von dort ausgehende Zersetzungsversuche durch jede in Betracht kommende Möglichkeit mit Erfolg bekämpft werden können.

Es soll überhaupt grösstes Gewicht auf Erhaltung und Steigerung der nationalen Stimmung durch jede geeignete Massnahme gelegt werden.

Dieser knappe Auszug aus dem den Firmen zugestellten Material der Vereinigten vaterländischen Verbände Deutschlands dürfte bereits genügen, um den volks- und gewerkschaftsfeindlichen Charakter jener Vereinigung zu kennzeichnen. Die Geschäftsleitung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie hat auch dieses Material nicht etwa unbesehen weitergegeben, sondern in einem Begleitschreiben des Reichsverbandes angedeutet, dass es sich um eine „politisch in bestimmter Richtung eingestellte Organisation" handelt. Der Reichsverband fügt aber wohlwollend hinzu:

Irgend etwas Ungünstiges lässt sich jedenfalls gegen die Organisation nicht sagen.

Aber auch ohne dieses Werturteil hätte ja die Versendung des Materials mit einem Begleitschreiben des Reichsverbandes allein schon genügt, um sein Wohlwollen zu der Geldsammlung für die Vereinigten vaterländischen Verbände zum Ausdruck zu bringen. Wir haben wieder einmal das organisierte Unternehmertum bei der praktischen Durchführung des sogenannten „Burgfriedens ertappt", ohne dass wir uns über die wahre innere Einstellung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie noch besonders zu wundern Veranlassung hätten. Vergessen wir aber nicht, uns bei aller notwendigen Abwehr der brutalen Gewaltakte von französischer Seite auch rechtzeitig gegen die Feinde der arbeitenden Bevölkerung im eigenen Lande zu rüsten.

S. Aufhäuser.

Der Tarifstreit in den Seeschiffswerften

Zwischen der norddeutschen Gruppe des Gesamtverbandes der Metallindustriellen, Abteilung Seeschiffswerften, und den Angestelltenverbänden bestand ein Tarifvertrag, der am 30. März 1922 abgelaufen war. Die Angestelltenorganisationen wünschten die Erneuerung des Tarifvertrages. Die Werften lehnten aber ab. Hierauf wandten sich die Angestelltenorganisationen an den Reichsarbeitsminister, der den Schlichtungsausschuss Hamburg mit der Regelung der Streitigkeit beauftragte. Durch Schiedsspruch vom 8. Mai 1922 erneuerte der Schlichtungsausschuss Hamburg den früheren Rahmentarif zwischen den Parteien mit Wirkung für die bisher ihm unterstehenden Betriebe, und zwar im unmittelbaren Anschluss an den abgelaufenen Tarifvertrag. Die Werften lehnten diesen Schiedsspruch ab. Auf Antrag der Angestelltenorganisationen wurde der Spruch am 3. Juni vom Reichsarbeitsminister für verbindlich erklärt. Auf Grund dieses vom Reichsarbeitsminister für verbindlich erklärten Rahmentarifes forderten die Angestelltenorganisationen die Festsetzung der Gehälter und wandten sich, als die Werften Verhandlungen ablehnten, erneut an den Reichsarbeitsminister, der auf Grund des § 22 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 einen besonderen Schlichtungsausschuss einsetzte. Dieser Schlichtungsausschuss setzte trotz des von der Arbeitgeberseite erhobenen Widerspruchs durch Schiedsspruch vom 5. Juli 1922 die Gehälter für April, Mai und Juni 1922 fest. Auch diesen Schiedsspruch lehnten die Werften ab, worauf er vom Reichsarbeitsminister unter dem 22. Juli 1922 ebenfalls für verbindlich erklärt wurde. In Nr. 40 der „D.T.Z." vom 11. Oktober 1922 berichten wir bereits, dass der Arbeitgeberverband sich auch weigerte, die durch Schiedsspruch festgesetzten Gehälter zu zahlen. Hierauf wurden von verschiedenen Kollegen Klagen bei den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten wegen Auszahlung dieser Gehälter angestrengt. Diesen Einzelklagen suchten die Seeschiffswerften dadurch zu begegnen, dass sie Feststellungsklagen bei den zuständigen Gerichten darüber anstrengten, ob der Arbeitgeber überhaupt durch einen verbindlich erklärten Schiedsspruch gezwungen werden könne, einen Tarifvertrag abzuschliessen.

Am 20. Januar 1923 fand die Verhandlung vor der Zivilkammer des Landgerichts zu Bremen auf Grund der von der Firma Aktien-Gesellschaft Weser zu Bremen und der Firma Bremer Vulkan zu Vegesack bei Bremen gegen die Angestelltenorganisationen angestrengten Klage statt. Die Unternehmer der Seeschiffswerften behaupteten, dass die ergangene Verbindlicherklärung des Schiedsspruches vom 6. Mai 1922 des Reichsarbeitsministers unzulässig gewesen sei; der Rahmentarif sei somit unter den Parteien nicht verbindlich geworden. Diese Behauptungen begründeten sie, dass sich der Reichsarbeitsminister bei der Verbindlicherklärung auf die §§ 25 und 28 der Verordnung vom 12. Februar 1920 beziehe, die aber nicht für Gesamtstreitigkeiten, um die es sich im vorliegenden Falle handele, in Betracht kämen. Der § 20 der Verordnung vom 12. Februar 1920 spreche dem Reichsarbeitsminister nur die Befugnis zu, Schiedssprüche in Einzelstreitigkeiten, nicht aber in Gesamtstreitigkeiten für verbindlich zu erklären. Selbst wenn davon ausgegangen würde, dass die §§ 25 und 28 sich auf Gesamtstreitigkeiten bezögen, könne die Berechtigung zu einer Verbindlicherklärung nur dann anerkannt werden, wenn ein Vertrag bereits bestehe und lediglich die Gestaltung und Durchführung Gegenstand der Verbindlicherklärung sein solle, nicht aber die Schaffung und Einführung eines neuen Vertrages. In der Schaffung neuen Vertragsrechtes zwischen den Parteien durch eine Verbindlicherklärung würde eine Verletzung der Vertragsfreiheit zu erblicken sein. Der Reichsarbeitsminister sei aber rechtsirrtümlich davon ausgegangen, dass mit Schiedsspruch vom 8. Mai 1922 ein Tarifvertrag geschaffen sei; tatsächlich enthalte dieser Schiedsspruch jedoch nur einen Vermittlungsvorschlag an die Parteien des Schlichtungsverfahrens, der von den Werften abgelehnt worden sei. Durch den Schiedsspruch seien demgemäss vertragliche Beziehungen unter den Parteien nicht entstanden. Da somit ein Vertragsverhältnis zur Zeit der Verbindlicherklärung des Schiedsspruches nicht bestanden habe — bei den Werften habe nicht nur kein Vertragswille bezüglich des Abschlusses eines neuen Tarifvertrages bestanden, sondern der Abschluss eines solchen Vertrages sei von vornherein unzweideutig abgelehnt worden — sei die Verbindlicherklärung des Schiedsspruches durch den Reichsarbeitsminister unzulässig gewesen. Auf Grund dieser Sachlage bestehe für die Kläger ein Interesse, durch Urteil festgestellt zu sehen, dass die Angestelltenverbände, in denen ihre Angestellten organisiert und auch an dem Schiedsspruch als Vertragsparteien beteiligt seien, sowie die einzelnen Mitglieder der Angestelltenorganisationen aus dem für verbindlich erklärten Schiedsspruch keinerlei Rechte herleiten könnten, da die Verbindlicherklärung durch den Reichsarbeitsminister unzulässig gewesen sei. Obwohl das Gericht wegen des von den örtlichen Angestelltenorganisationen gemachten Einwandes des prozessualen Mangels der Parteifähigkeit die Klage abweisen musste, wurde die angestrebte Sachentscheidung herbeigeführt, da beide Parteien ein Interesse an der sachlichen Entscheidung des Rechtsstreites haben.

Das Landgericht in Bremen wies die von den Arbeitgebern angeführten Gründe zurück und stützte sich hierbei im wesentlichen auf das Urteil des Landgerichts vom 7. März 1922, das auszugsweise in Nr. 35 der Beilage „Recht und Rechtspraxis" abgedruckt wurde. Demnach würde das Gericht auch in der Sache selbst, wie in der Begründung der Ablehnung ausdrücklich ausgeführt wird, zu einem ablehnenden Urteil gekommen sein. Die Seeschiffswerften wurden jedoch mit ihrer Klage wegen mangelnder Parteifähigkeit abgewiesen und zur Tragung der Kosten des Rechtsstreits verurteilt. Es bleibt nun abzuwarten, nachdem die Rechtslage nunmehr klar erwiesen ist, ob die Seeschiffswerften ihre Erklärung, dass sie beabsichtigen, die Klage bis zum Reichsgericht durchzufechten, aufrechterhalten. Vor allen Dingen kommt es jedoch darauf an, dass die Angestelltenschaft in diesem Kampfe nicht erlahmt, um die Werftgewaltigen endlich zur Anerkennung des Tarifvertrages zu zwingen.

Aus dem Reichskohlenrat

In den Tagen vom 15. bis 17. Februar tagte der Reichskohlenrat und seine Ausschüsse. Die Sitzung des Kohlensteuerausschusses am 15. Februar beschäftigte sich mit der Frage, inwieweit ein Abbau der Kohlensteuer möglich und notwendig sei. Trotz aller Bedenken, die gegen die Kohlensteuer in der Höhe von 40 Prozent sprechen, wurde kein Beschluss gefasst, für einen Abbau im gegenwärtigen Augenblick einzutreten. Man war sich aber allseitig darüber klar, dass die Zukunft den Abbau erzwingen wird. Die Stellung der Arbeitnehmer ist bekannt. Sie sind der Meinung, dass in dem Augenblick, in dem die Kohlenpreise nicht mehr erhöht werden können, jedoch eine Lohnerhöhung erfolgen muss, dann die Steuer zum Ausgleich heranzuziehen ist. Es ist volkswirtschaftlich unter normalen Verhältnissen vollkommen unhaltbar, ein Produkt, dessen Selbstkosten vor dem Kriege zu etwa 60 Prozent aus dem Arbeitslohn bestanden, mit 40 Prozent Steuern zu belasten.

Am 15. Februar tagte ausserdem der Grosse Ausschuss, der sich vor allem mit der Vorbereitung für die am 16. Februar tagende Plenarversammlung befasste. In der Plenarversammlung erstattete der Geschäftsführer, Herr Berghauptmann Bennhold, einen äusserst ausführlichen und interessanten Bericht über die Kohlenlage. Leider lässt sich der Bericht an dieser Stelle nicht vollständig wiedergeben; zum grossen Teil sind die Ausführungen auch in der Tagespresse zu finden. Nachstehend sind seine Ausführungen über die Arbeitsleistung wiedergegeben. In bezug auf das Ruhrrevier führt er aus:

An verwertbarer Förderung (Rohförderung weniger Wasch- und Klaubeberge) erzielte je Schicht:

	der Hauer:	der Arbeiter unter Tage:
im Jahre 1913:	1,862 To.	1,183 To.
im Jahre 1920:	1,500 To.	0,831 To.
im Jahre 1921:	1,566 To.	0,803 To.
1. Vierteljahr 1922:	1,601 To.	0,822 To.
2. Vierteljahr 1922:	1,618 To.	0,828 To.
3. Vierteljahr 1922:	1,595 To.	0,813 To.

Aus diesen Zahlen ergibt sich, dass, wenn man die Verkürzung der Schichtdauer von 1913 gegen jetzt um $1^1/_2$ Stunden, d. h. um 17,64 Proz., in Betracht zieht, der Förderanteil des Hauers je siebenstündige Schicht im 3. Vierteljahr 1922 gegen den Durchschnitt des Jahres 1913 in der Tat um 0,063 To. gestiegen ist — im 2. und 1. Vierteljahr war die Vermehrung sogar noch etwas grösser —, während der Förderanteil, bezogen auf das Mitglied der gesamten Belegschaft unter Tage, sich nach derselben Rechnungsmethode als um 0,161 To. gefallen erweist. Zu ähnlichen Ergebnissen gelangt man natürlich, wenn man die Bewegung des Förderanteils für die beiden Arbeiterklassen je Schichtstunde errechnet. Bei dieser Betrachtung, die eine gewisse Besserung des Arbeitserfolges wenigstens bei den Hauern erkennen lässt, darf freilich nicht übersehen werden, dass einmal in dem Friedensjahre damals wohl noch eine grössere Reihe von Schächten als jetzt im Abteufen und im Aufschluss begriffen war, wodurch natürlich der damalige Durchschnittsförderanteil der Hauer in ihrer Gesamtheit heruntergedrückt wurde, und dass ferner nachgerade in den letzten beiden Jahren auf den Ruhr-Gruben sehr viel geschehen ist, um durch geeignete technische Mittel, durch Kleinmaschinen, die produktive Tätigkeit des Hauers wirksam zu unterstützen. Es ist beabsichtigt, auch hierüber, soweit möglich, noch gewisse nähere Unterlagen zu sammeln.

Von den übrigen Steinkohlenrevieren hat sich in der Förderung besonders erfreulich Niederschlesien entwickelt. Mit einer gegen den Durchschnitt im Jahre 1921 nur knapp um 5 Proz. angewachsenen Belegschaft hat es im Jahre 1922 seine Förderung um rund 17 Proz. über diejenige des Vorjahres gesteigert und dabei in den Monaten August bis einschliesslich November die Durchschnitts-Monatsförderung des Jahres 1913 um mehrere Hundertteile überschritten, übrigens ein sichtlicher Beweis dafür, dass für dieses Revier die für das übrige östliche Deutschland so unheilvolle Abtrennung Oberschlesiens gewisse Entwicklungsmöglichkeiten schaffen kann. Weniger befriedigende Zahlen ergibt die Förderung des sächsischen Steinkohlenreviers, besonders in den letzten Monaten. Die Erzeugungsmöglichkeit des Aachener Reviers leidet offenbar stark unter der lebhaften Neigung seiner Hauer zur Abwanderung nach dem benachbarten holländischen Bergbau; dadurch werden dem Inland wertvolle produktive Arbeitskräfte entzogen, für die schwer Ersatz zu schaffen ist. Die Produktion Westoberschlesiens ist seit dem Juni v. J., seit der Durchführung der Abtrennung, in einem allmählichen Aufstieg begriffen, der freilich in den letzten Wochen zeitweise eine gewisse Einbusse erfahren hat.

Die Plenarversammlung genehmigte die Satzungen des oberschlesischen Steinkohlensyndikates. Dieses tritt mit dem 1. Februar d. J. in Kraft. Wie bekannt sein dürfte, ist die Bildung des oberschlesischen Kohlensyndikates nicht zu der gleichen Zeit erfolgt, mit der das Kohlenwirtschaftsgesetz in Kraft tritt. Man hat erst die Teilung von Oberschlesien abwarten müssen.

Ein Antrag Werner, der auf eine Aenderung des § 11 der Ausführungsbestimmungen zum Kohlenwirtschaftsgesetz hinzielt, und der besagt, dass nicht nur in den Aufsichtsräten der fünf grössten Syndikate, sondern in sämtlichen Syndikaten Angestellte aus den Kreisen der Bergbauangestellten vertreten sein sollen, wurde zurückgestellt. Man hatte sich bereits vorher im Grossen Ausschuss darüber verständigt, dass erst eine Aussprache zwischen den in Frage kommenden Syndikaten und den Angestelltenvertretern im Reichskohlenrat zwecks Klärung stattfinden solle. Weiter wurde bekanntgegeben, dass der Syndikatsvertrag für Rheinland-Westfalen ohne Aenderung für ein weiteres halbes Jahr verlängert worden sei.

Am 17. Februar fand die gemeinschaftliche Vollversammlung der technisch-wirtschaftlichen Sachverständigenausschüsse für Kohlenbergbau und für Brennstoffverwendung statt.

Am besten zeigt die Tagesordnung, welche Dinge zur Sprache gekommen sind. Diese sah folgende Punkte vor:

1. Neuwahl der Vorsitzenden für jeden der beiden Ausschüsse.
2. Geschäftliches:

a) Geschäftsbericht,
b) Schlagwetteranzeiger, Kohlenschlammveredlung, Kokereifragen, Kohlenstaubfeuerung, Sonstiges.
3. Bericht des Herrn Oberingenieur Bleibtreu über seine im Auftrage des Reichskohlenrats unternommene Rundreise in den Vereinigten Staaten.
4. Tätigkeitsbericht der Hauptstelle für Wärmewirtschaft. Referent: Professor Eberle.
5. Bericht der Bergtechnischen Kommission für das Ruhrrevier. Referent: Bergrat Schlattmann.
6. Bericht über die Vorführung der geophysikalischen Untersuchungsmethoden unterirdischer Schichten. Referent: Bergrat Professor Dr.-Ing. Heise.
7. Erfahrungen mit dem neuen Heizerprämiensystem des Vereins für Feuerungsbetrieb und Rauchbekämpfung.
8. Herabsetzung des Druckluftbedarfs in der bergbaulichen Praxis. Referent: Oberingenieur Nies.
9. Bericht über die Arbeiten zur Bekämpfung von Kohlensäureausbrüchen. Referent: Generaldirektor Tittler.

Diese umfangreiche Tagesordnung liess sich nur erledigen, weil in der Vollversammlung der Ausschüsse nur über alle die Arbeiten, die von den Ausschüssen in die Wege geleitet worden sind, Bericht erstattet wird. Die Hauptarbeit wird in den Geschäftsausschüssen geleistet.

Besonders interessant war der Bericht des Oberingenieurs Bleibtreu über seine Rundreise in den Vereinigten Staaten. Der Bericht wird gedruckt und wird eine Fundquelle für die verschiedensten Zweige der Technik und der sozial- und wirtschaftspolitischen Kreise Deutschlands sein.

In der Versammlung wurde ferner ein vom Plenum dem S. A. überwiesener Antrag Werner verhandelt, der besagte, zu untersuchen: „Welche Wege sind einzuschlagen, um in Deutsch-Oberschlesien unsere Kohlenvorräte auf dem schnellsten Wege aufzuschliessen?"

Es ist ein kleiner Ausschuss gebildet worden, der aus folgenden Herren besteht: Oberbergrat Röhrich, den Generaldirektoren Drescher und Stähler, Geheimrat Arnhold und Steiger Ulbrich.

Ferner sind über die Arbeiten der Ausschüsse zwei schriftliche Berichte verteilt worden:
1. Arbeiten auf dem Gebiete der Brennstoffausnutzung in häuslichen Feuerstätten,
2. technische Förderung der Kohlenwirtschaft.

Ferner wurde in der Sitzung bekanntgegeben, dass einem Antrag Werner im Grossen Ausschuss des Reichskohlenrates: „Eine wissenschaftliche Untersuchung über die Bestandteile der Selbstkosten in der Vorkriegszeit vorzunehmen", entsprochen worden ist. Die Untersuchung wird für das Ruhrrevier von unserem Kollegen Steiger Halbfell in Verbindung mit dem Zechenverband, und für den Braunkohlenbergbau von Herrn Prof. Kegel an der Bergakademie Freiberg i. S. vorgenommen. Ferner wurde unser Kollege Steiger Halbfell als neues Mitglied des S. A. für den Kohlenbergbau benannt.

Die Umbildung von Gemeindebetrieben

(Schluss.)

c) Die Vergütung des übergetretenen Beamten muss ein Drittel höher sein als das letztbezogene Diensteinkommen als Beamter. Um diesen Betrag war nämlich das Diensteinkommen gekürzt und wurde als Prämie für die späteren Versorgungsgebührnisse öffentlich-rechtlicher Art verwendet. Der Beamte muss in seiner nunmehrigen Eigenschaft als Angestellter die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge selbst zahlen.

d) Die Rechte der übergetretenen Beamten müssen durch die auf Grund des Betriebsrätegesetzes gewählten Angestelltenvertretungen gewahrt werden, da sie vom Tage des Uebertrittes an nur noch Angestellte sind und unter den für dieses privatwirtschaftliche Unternehmen geltenden Tarifvertrag fallen.

Da manche Gemeinde versuchen wird, sich ihrer Arbeitnehmer kurzerhand zu entledigen, soll noch auf die Rechtslage in bezug auf die Entlassung infolge der „Entkommunalisierung" eines Gemeindebetriebes eingegangen werden.

a) Die Arbeiter und Angestellten haben keinen Rechtsanspruch auf Verbleiben im Dienste der Gemeinde.

b) Die Angestellten und Dauerangestellten, welche auf Grund des Erlasses des Preuss. Ministerium des Innern vom 23. November 1912 (IV A 2736), 24. Dezember 1912 (IV A 7121), 11. März 1913 und 31. August 1922 (IV A I 114) von der Angestelltenversicherung freigestellt sind, sind nicht verpflichtet, in den Dienst des Unternehmers überzutreten; denn diese Befreiung hat zur Voraussetzung, dass die Kündigung nur dann ausgesprochen werden darf, wenn ein „wichtiger Grund" vorliegt und eine Instanz geschaffen wird, welche die Vorlage eines solchen Grundes nachzuprüfen hat. Ausserdem muss den Befreiten ein unbedingtes Recht auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung zum gesetzlichen Mindestbetrage zustehen.

c) Die Beamten auf Kündigung haben, wenn sie von der Angestelltenversicherungspflicht auf Grund der unter b) aufgeführten Ministerialerlasse oder kraft Ortsgesetzes befreit sind, dieselben Rechte wie die Dauerangestellten in bezug auf Verbleiben im Dienste der Gemeinde. Also auch sie können nur bei Vorlage eines „wichtigen Grundes" gegen ihren Willen entlassen werden.

Ob ein wichtiger Grund vorliegt, ist keine Rechts-, sondern eine Tatfrage, die vom Richter unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles nach seinem Ermessen zu beantworten ist. (Vgl. Urt. R.-G. v. 6. November 1911, III 9206, J. W. 35, 813; ferner Entsch. R.-G. Zivils. Bd. 38, 115; J. W. 1901, 209; 1906, 183.) Nicht die subjektiven Motive, sondern die objektive Sachlage sind für die Dienstauflösung massgebend. Der Grund muss aber nach der Verkehrsauffassung ein Abgehen vom Dienstvertrage rechtfertigen. Ein „wichtiger" Grund ist nur dann vorhanden, wenn er mit dem persönlichen Verhältnis der Vertragschliessenden zu der vorzunehmenden Leistung oder mit dem persönlichen Verhältnis der Vertragschliessenden zueinander zusammenhängt. Dies ist aber nicht der Fall, wenn ein Betrieb sich nicht mehr lohnend erweist. Es kann also die Aufgabe eines Betriebes kein „wichtiger" Grund sein. (Vgl. Rümelin: „Dienstvertrag", S. 294; Urt. R.-G. vom 14. November 1902, J. W. 1903, II; vom 2. Februar 1909, Recht 1909 Nr. 978; K.-R. VI, 577.) Diesen Standpunkt hat auch der Kreisausschuss des Kreises Teltow in seiner Entscheidung vom 17. März 1914 (A. I. 935 — 10/14) eingenommen. Es hatte nämlich eine Gemeinde verschiedenen Technikern am 1. April 1914 ihre Stellung aufgekündigt, weil Arbeitsmangel vorhanden und die Kündigung daher gerechtfertigt sei. Diese Techniker waren auf Grund eines Privatdienstvertrages mit einmonatiger Kündigung angestellt und nach § 11 a V G.f.A. von der Versicherungspflicht befreit. Es konnte daher die Kündigung nur bei Vorlage eines „wichtigen" Grundes erfolgen, wie die Gemeinde ausdrücklich ortsstatutarisch gewährleistet hatte. Der Kreisausschuss führte aus, dass in den vorübergehenden, angeblich ungünstigen Finanzverhältnissen der Gemeinde und der dadurch bewirkten Rückhaltung in der Ausführung der eigenen baulichen Arbeiten der Gemeinde und dem hieraus entstandenen Arbeitsmangel kein „wichtiger" Grund zu erblicken sei. Nur im Falle eines Konkurses, der bei den Gemeinden nicht in Frage kommt, tritt nach §§ 22, 23 K.O. ein Erlöschen aller mandatähnlichen Dienstverhältnisse ein, welche sich auf das zur Konkursmasse gehörige Vermögen beziehen. Es kann in diesem Falle das im Wirtschafts- und Erwerbsleben angetretene Dienstverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist gelöst werden. (Vgl. Urt. R.-G. vom 29. Dezember 1903, III 138/03, J. W. 32, 389.)

Die Vorlage eines wichtigen Grundes wird nur dann als vorliegend anzusehen sein, wenn der Beamte seine Pflichten, die ihm sein Amt auferlegt, in einem solchen Masse verletzt, oder sich durch sein Verhalten der Achtung, die sein Amt oder sein Beruf erfordert, in einem Grade unwürdig zeigt, dass bei einem lebenslänglich angestellten Beamten das Verfahren zur Entlassung aus dem Dienste eingeleitet werden würde.

d) Die Beamten auf Lebenszeit oder Zeit sind nur im Wege des Dienststrafverfahrens aus dem öffentlich-rechtlichen Beamtenverhältnis gegen ihren Willen entlassbar, sie sind mithin nicht verpflichtet, in den Dienst des Unternehmens überzutreten.

Anmerkung zu b und c. Die schon auf Grund der Beschlüsse der eingemeindeten Gemeinden der jetzigen Stadtgemeinde Berlin beruhende Befreiung von Angestellten, Dauerangestellten und Beamten auf Kündigung behalten ihre Rechtskraft. Generell ist sie im § 10, 15 des Berliner Ortsgesetzes vom 2. Oktober 1922 festgelegt worden.

Hans Assmann.

Die erste Bundesausschusssitzung des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes

(Schluss.)

Der § 16 legt die Aufgaben des Vorstandes fest, worunter sich auch die Erziehung der Mitglieder zur Solidarität zwischen Beamten, Angestellten und Arbeitern durch ständiges Zusammenarbeiten mit dem A.D.G.B. und AfA-Bund, ferner die Anknüpfung und Pflege internationaler Beziehungen zwischen den gewerkschaftlichen Beamten-, Angestellten- und Arbeiterverbänden anderer Länder befinden. Als Ueberwachungsorgan ist ein Bundesausschuss vorgesehen, der aus Vertretern der angeschlossenen Verbände besteht. Die höchste

gesetzgebende Körperschaft ist der Bundeskongress, der sich ebenfalls aus Vertretern der Gewerkschaften zusammensetzt. Ausserdem haben die Landes- sowie Provinz- oder Bezirksausschüsse das Recht, je einen Vertreter mit beratender Stimme an den Kongressverhandlungen teilnehmen zu lassen. Gewerkschaftliche Kämpfe sind in erster Linie von den angeschlossenen Gewerkschaften zu führen; für den Fall, dass die Weiterführung einer Bewegung im Interesse aller Gewerkschaften nötig ist, kann die „Bundeshilfe" des A.D.B. angerufen werden.

Zu den Verhandlungen am zweiten Tage, zu denen alle Ministerien und politischen Parteien eingeladen waren, hatten das Reichsjustizministerium, das Reichswehrministerium, das Preuss. Ministerium des Innern, der Reichsstädtebund, das Heimstättenamt der Deutschen Beamtenschaft und die Sozialdemokratischen Fraktionen des Reichstages und des Landtages Vertreter entsandt. Der A.D.G.B. war durch das Vorstandsmitglied Brunner, der AfA-Bund durch seinen Vorsitzenden Aufhäuser vertreten. Nach den Begrüssungsansprachen hielt Dr. Potthoff-München einen Vortrag über das alte und neue Beamtenrecht und das Streikrecht der Beamten, der seinen Niederschlag in folgenden Leitsätzen fand:

1. Die Neuordnung des Beamtendienstrechts ist ein wichtiges Stück der Durchführung der republikanischen Verfassung. Sie kann nur im Zusammenhange mit der Neubestimmung der Stellung des Beamten innerhalb der Volksgemeinschaft und mit der Neuordnung des Arbeitsrechts richtig erfasst werden.

2. Das neue Beamtendienstrecht muss auf derselben Grundlage aufgebaut werden wie das Staatsbürgerrecht und das Arbeitsrecht: auf sozialer Demokratie gemäss den vom Rechtsausschuss des A.D.B. beschlossenen Richtlinien.

3. Durch die organische Eingliederung des Beamtendienstrechts in die Neuordnung des allgemeinen Arbeitsrechts werden weder die besonderen Anstellungsbedingungen des Berufsbeamtentums noch die besonderen Beamtengesetze beseitigt. Arbeitsrecht gilt nur, soweit nicht Beamtenrecht anderes und zwar besseres bestimmt.

4. Vom einheitlichen demokratischen Beamtenrecht ist nur eine kleine Gruppe von Hoheitsbeamten, und diese nur in denjenigen Beziehungen auszunehmen, in denen sie als organisierte Arbeitnehmer dem von ihnen selbst vertretenen Arbeitgeber, dem Gemeinwesen, entgegentreten würden.

5. Die Probe auf den Zeitgeist ist die rechtliche Ordnung des Arbeitskampfes. Die Beamten haben, wie alle Arbeitnehmer, verfassungsmässig das volle Vereinigungsrecht einschliesslich des Nichtverbotenseins von gemeinsamen Kampfhandlungen. Sie können aber nach geltendem Rechte noch weniger als alle andern Arbeitnehmer Gebrauch von der Streikbefugnis machen, ohne die Pflicht aus dem übernommenen Dienstverhältnisse zu verletzen und damit dem Arbeitgeber das Recht zu dessen Aufhebung zu geben.

6. Es bedarf daher einer Regelung des Kampfrechts, die dem Kollektivcharakter des Arbeitsverhältnisses, einschliesslich des Beamtenverhältnisses, Rechnung trägt und unter gewissen Bedingungen die Gewerkschaften ermächtigt, ihre Mitglieder vorübergehend von der Arbeitspflicht zu entbinden.

7. Die Vermeidung von Arbeitskämpfen, die Staat und Wirtschaft erschüttern, kann nicht von Verboten erhofft werden und nicht von Zurücksetzung der Arbeitnehmer mit Beamteneigenschaft hinter andern, sondern nur vom demokratischen Rechte, das friedliche Wege zur Beilegung von Gesamtstreitigkeiten öffnet und den Berufsvereinen Mitverantwortung für den Fortgang der Betriebe auferlegt.

Dr. Völter sprach über die Grundfragen der Beamtenbesoldung, wobei er sich auf den Standpunkt stellte, dass die Besoldungsordnung in der heutigen Zeit in erster Linie auf die Existenzsicherung und in zweiter Linie, soweit als möglich, auf Leistungsbewertung aufgebaut werden müsse. Besoldungstechnisch bedeutet das: prozentuale Teuerungszuschläge, soweit sie finanziell tragbar sind, dazu unter allen Umständen aber zur Existenzsicherung für die unteren Gruppen den Kopfzuschlag.

Ueber Wirtschaftspolitik in Gegenwart und Zukunft sprach Kurt Heinig-Berlin. Er wies insbesondere darauf hin, dass es unmöglich sei, heute wieder da anzufangen, wo die Welt 1914 aufgehört hat. Die weltwirtschaftlichen Verbindungen Deutschlands wurden bei Kriegsausbruch zerrissen. Die Welt richtete sich für lange Jahre ohne Deutschland ein. Russland, das vor dem Kriege für die deutsche Ernährung eine entscheidende Rolle gespielt hat, ist als Lebensmittellieferant für uns weggefallen. Deutschland ist gezwungen, seine Zuschussnahrung aus hochvalutarischen Ländern zu kaufen. Der dadurch herbeigeführte Einfuhrzuschuss zerstört die Währungsverhältnisse und verhindert letzten Endes den Austausch von Produktionsmitteln. Die gewaltigen wirtschaftlichen Umschichtungen führten zur Neuschichtung der Gesellschaft und zur wirtschaftlichen und sozialen Umgestaltung des Staates. Auch der Beamte habe eine neue Position im Staate und im Wirtschaftsleben und müsse infolgedessen seine Bedeutung und seine Stellung zu den grossen Problemen der wirtschaftlichen Entwicklung klar erkennen.

Anschliessend an diesen Vortrag sprach Falkenberg über die Beamtenwirtschaftsbewegung, indem er auf die Notwendigkeit hinwies, das jetzige reine Wirtschaftsprofitsystem zu beseitigen und an seine Stelle das gemeinwirtschaftliche System zu setzen. Die Umstellung der Wirtschaft ist nicht von heute auf morgen, sondern im Wege der Entwicklung durchzuführen, aber zur Erreichung dieses Zieles müssen schon heute alle Kräfte mit dem nötigen Elan angesetzt werden. Falkenberg weist dann auf die Notwendigkeit der Förderung des Genossenschaftswesens hin. Die Beamten müssten unbedingt dem Konsumvereinswesen, der Wohnungs- und der Bodenreformfrage ihre Unterstützung zuteil werden lassen. Der Deutsche Beamtenwirtschaftsbund könne als Anfang einer wirklichen Konsumentenbewegung betrachtet werden, wenn die neuzeitlich denkenden Beamten sich tatkräftig im Beamtenwirtschaftsbund beteiligen. Von sachverständiger Seite ist die Beamtengenossenschaftsbank als eine vorbildliche Einrichtung für die Geldwirtschaft der Beamten bezeichnet worden. Hieran anschliessend wurden folgende Entschliessungen angenommen:

„Der Bundesausschuss des A.D.B. ersucht den Bundesvorstand, dahin zu wirken, dass die im Deutschen Beamtenwirtschaftsbunde auf der Grundlage gemeinnütziger Selbsthilfe vorhandenen Bundeseinrichtungen nach Möglichkeit und unter Berücksichtigung der Zweckmässigkeitsfrage zusammenarbeiten mit den ausserhalb des Deutschen Beamtenwirtschaftsbundes bestehenden gleichartigen Einrichtungen genossenschaftlicher Art (Konsumgenossenschaften, Soziale Baubetriebe u. a. m.).

Zur Erreichung dieses Zieles ist die unverzügliche Fühlungnahme mit den massgebenden Stellen der Genossenschaftsbewegung zu veranlassen."

„Der Bundesausschuss des A.D.B. wolle beschliessen, den Bundesvorstand zu beauftragen, sofort mit den Spitzengewerkschaften dahin zu wirken, dass der im Reichsarbeitsministerium vorliegende Entwurf eines Gesetzes über den erleichterten Erwerb und besseren Gebrauch des deutschen Bau- und Wirtschaftslandes dem Reichstage zur Beratung alsbald vorgelegt werde. Die deutsche Beamtenschaft erwartet vom Reichstage, dass das obige Gesetz schleunigst verabschiedet wird, damit dem werktätigen Volk der notwendige Boden als Bau- und Wirtschaftsland zur Bekämpfung der herrschenden Not und zur Stärkung der vaterländischen Hoffnung in weitestgehendem Masse so schnell als möglich zugänglich gemacht wird."

Zum Beamtenrätegesetz wurde die nachstehende Entschliessung einstimmig angenommen:

„Der Bundesausschuss des A.D.B. erhebt energischen Protest gegen die schleppende Beratung des Beamtenrätegesetzes im 23. Ausschuss des Reichstags. Die Versammlung verwahrt sich mit ernstem Nachdruck gegen den Versuch, die Verabschiedung des Beamtenrätegesetzes weiter zu verzögern und den Gedanken der verantwortlichen Mitbestimmung unwirksam zu machen. Die deutsche Beamtenschaft verlangt nach dem Masse ihrer staatsbürgerlichen Verantwortung in weitgehender Weise an der freiheitlichen Entwicklung der Reichs-, Staats- und Kommunalverwaltungen mitbestimmend und mitverantwortlich tätigen Anteil. Sie fordert darum das Recht der Mitbestimmung, die gesetzliche Einführung von Schlichtungsausschüssen und die schleunige Verabschiedung des Gesetzes."

Sämtliche Referate und Entschliessungen, die sich auf die allgemeine Bundespolitik beziehen, wurden von allen Teilnehmern mit grosser Einmütigkeit angenommen. Ein Beweis dafür, dass im A.D.B. heute nur noch solche Verbände und Beamten organisiert sind, die es ablehnen, irgendeine verwaschene Wirtschafts- und Sozialpolitik zu treiben. Die Kundgebung der entschieden gewerkschaftlich gerichteten Beamten Deutschlands wird ihre Nachwirkungen in der Oeffentlichkeit nicht verfehlen, andererseits aber auch zur inneren Festigkeit der neuen Beamtenbewegung jetzt auch auch auf der gesetzmässigen Grundlage beizutragen. -p.

Rundschau

Wirtschaftsfragen

Der deutsche Grosshandelspreisspiegel über Weltmarktparität! Interessante Aufschlüsse über die Preispolitik des Grosshandels gibt ein Vergleich der Grosshandelspreise der „Industrie- und Handelszeitung" mit dem Steigen und Fallen des Dollars.

In der 4. Januarwoche, vom 20. bis 26. Januar, stieg der Dollar gegen die Vorwoche um 28 Proz., der Grosshandelspreis, errechnet an 44 Grosshandelswaren, um 23,9 Proz. und erreichte damit gegenüber dem Frieden den 4081 fachen Preisstand.

In der folgenden Woche, vom 27. Januar bis 2. Februar, die das unerhörte Ansteigen des Dollars um 80,2 Proz. gegen die Vorwoche brachte, übertrumpften auch die Grosshandelspreise den bisher höchsten Steigerungssatz in der dritten Januarwoche, über den wir in der „D.T.Z." berichtet hatten. Sie stiegen um 68,5 Proz. und erreichten das 6874 fache der Vorkriegszeit.

In der Woche vom 3. Februar bis 9. Februar setzte allmählich die künstliche Senkung des Dollars ein. Der Dollarstand sank gegen die Vorwoche um 5,14 Proz. In bemerkenswertem Gegensatz hierzu stiegen die Grosshandelspreise weiter,

und zwar um 10,2 Proz. gegenüber der Vorwoche. Hiermit näherten sich die deutschen Preise den Weltmarktpreisen. Der Dollarkurs betrug in dieser Woche das 8673fache, der Grosshandelspreis das 7575fache der Vorkriegszeit.

Nun folgte in der zweiten Februarwoche vom 10. bis 16. Februar die weitere, ganz erhebliche Senkung des Dollars, der in dieser einen Woche um 32,1 Prozent sank, und zwar von dem 8673fachen auf das 5888fache. Auch jetzt konnte man wieder beobachten, dass der Grosshandelspreis diesem schnellen Tempo nicht folgte: er sank nur um 6,9 Proz. gegenüber der Vorwoche von dem 7575fachen auf das 7051fache. Immerhin ist bemerkenswert, dass damit zum ersten Mal seit der dritten Dezemberwoche sich der Inlandswert der Mark gebessert hat, wenn auch zunächst nur unerheblich.

Aus nachstehender Uebersicht sind ausser dem Gesamtindex die Messziffern der Hauptwarengruppen im Vergleich zu dem Entwertungsfaktor der Mark, der sich aus dem daruntergestellten Dollarkurs ergibt, zu ersehen.

Wochenmessziffer für Grosshandelspreise der „Industrie- und Handels-Zeitung".

Messziffer einzelner Warengruppen (Ende 1913 = 1)	Wochendurchschnitt 20.—26. Januar	27. Januar — 2. Februar	3.—9. Februar	10.—16. Februar
1 Kohle, Eisen, Metalle, Baustoffe, Oele	4543,54	7162,04	8062,02	8717,86
2. Textilien	8187,99	14770,24	14426,45	11751,07
3 Häute, Felle, Leder, Gummi	3824,43	9273,71	10136,56	6916,66
4 Getreide, Mehl, Kartoffeln, Düngemittel	2481,52	3919,66	4500,22	4154,15
5 Fleisch, Fisch, Fette, Milch, Zucker	2815,37	4320,65	5098,24	4079,49
Gesamtindex	**4081,08**	**6874,95**	**7575,37**	**7051,34**
Entwertungsfaktor der Mark	5073,84	9143,24	8672,78	5887,72
Dollarmittelkurs in Berlin	21300,—	38383,33	36408,33	24716,67

Beachtenswert sind die Zahlen dieser Woche aber ganz besonders deshalb, weil der deutsche Preisspiegel nun tatsächlich über Weltmarktparität steht. Der Index für die 44 Grosshandelswaren steht 1163 Punkte über dem Dollarkursniveau in Berlin, was das nachstehende Schaubild deutlich macht:

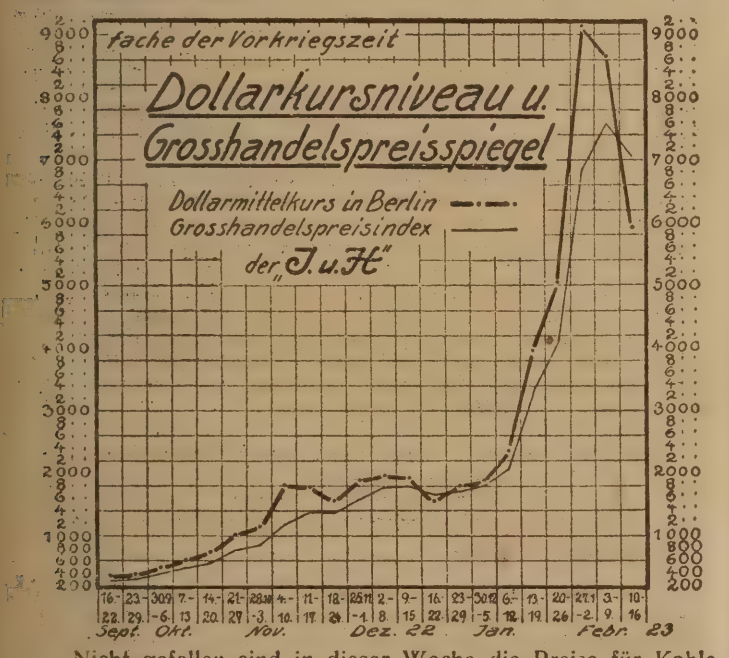

Nicht gefallen sind in dieser Woche die Preise für Kohle, Eisen, Metalle, Baustoffe, Oele, die im Gegenteil gegen die Vorwoche noch um 8,1 Proz. gestiegen sind. Getreide, Mehl, Kartoffeln fielen um 7,7 Proz., Fleisch, Fisch, Fette, Milch und Zucker um 20 Proz.

Das zusammenfassende Ergebnis dieser Betrachtung ist, dass die wichtigsten Lebensmittel im Grosshandel in der Woche vom 10. bis 16. Februar durchschnittlich den 4000-fachen Preisstand gegenüber dem Frieden erreicht haben, während Textilien sogar weit über das 11 000 fache emporgeklettert sind. Wieviel tausendfach ist demgegenüber die Gehaltssteigerung der Angestellten? . . .

Die Stützungsaktion der Reichsbank. Am 31. Januar erreichte der Dollar an der Berliner Börse den Rekord mit einer amtlichen Notierung von 49 000. Genau 14 Tage darauf, am 14. Februar, ist er bis auf 23 500 gesunken. In einer Zeit der schärfsten Kraftanspannung des deutschen Volkes, des grössten Devisenbedarfs der Industrie und des Nahrungsmittelimports, erhöhte sich der Wert der Mark binnen zwei Wochen von einem Elftausendstel auf ein Fünfeinhalbtausendstel seines Vorkriegswertes.

Die Reichsbank hat seit einigen Wochen eine umfassende Stützungsaktion für die Mark unternommen, indem sie Devisen verkaufte und so der fortwährenden Abwärtsbewegung der Mark Einhalt gebot. Noch keine drei Monate sind es her, als die Sozialdemokratie mit verschärftem Nachdruck eine derartige Stützungsaktion für die Mark forderte, und dass der Reichsbankdirektor Havenstein sie für unmöglich erklärte. Heute ist sie da. Und da nicht anzunehmen ist, dass Herr Havenstein die Bestände der Reichsbank an fremden Wechseln den schönen Augen des Kabinetts Cuno opfert, wird man vermuten müssen, dass sie durch den Ausfall der Reparationszahlungen jetzt erhebliche Devisenbestände zu einer derartigen Verfügung freibekommen hat, und dass sie für den Fall eines Rückschlages gesichert ist. So erfreulich das Vorgehen der Reichsbank ist, so sehr muss man sich doch fragen, welchen Grund sie früher für ihren Pessimismus gehabt hat, und warum sie nicht schon der Kurssteigerung des Dollars mit entschiedenem Nachdruck entgegengetreten ist.

Die Preise sind mit dem Dollar sprunghaft in die Höhe gegangen und zögern jetzt mit dem Rückgang, der eintreten müsste, ausserordentlich. Am Effektenmarkt ist bereits der Krach da. Erhebliche Rückgänge der Aktienkurse zeigen, dass auch hier das Spekulantentum endlich einmal die verdienten Einbussen erleidet. Aber die Preisentwicklung ist noch durchaus nicht eindeutig. Wohl haben sich bereits einige Rohstoffindustrien zu Preisabschlägen herbeigelassen, so die Grosseisenindustrie, wohl haben sich auch die Preise des freien Marktes zugleich mit der Verbilligung der Einfuhrwaren et was gesenkt, aber von einem Rückgang der Lebenshaltungskosten ist recht wenig, fast gar nichts zu spüren.

Dadurch, dass die Reichsbank den Versuch einer Stützung der Mark so verspätet unternommen hat, hat sie eine grosse Schuld auf sich geladen. Die Schuld wird ihr nicht übermässig angekreidet werden, wenn sich herausstellt, dass die Devisenbestände der Reichsbank gross genug sind, um nun auch den Dollar längere Zeit niedrig zu halten. Sollte aber die Kraft der Reichsbank bald nachlassen und der Dollar wieder steigen, so wäre mit der ganzen Aktion nicht mehr erreicht als eine grosse Verwirrung des Warenmarktes, der ohnehin schon im Zeichen von Absatzschwierigkeiten steht, eine Vermehrung der Arbeitslosigkeit und ein Druck auf die Löhne der Arbeiter. Dann würde es sich bitter rächen, dass man nicht weitergehende Massnahmen zur Stabilisierung der Mark, wie sie schon seit langem von der Sozialdemokratie und neuerdings von den massgebenden Ausschüssen des Reichswirtschaftsrates gefordert werden, rechtzeitig getroffen hat. Es ist daher ein Gebot der Stunde, das Versäumte mit grösster Beschleunigung nachzuholen und mit der Schaffung von wertbeständigen Anleihen sowie mit der Beschränkung der Devisenspekulation die sachlichen Vorbedingungen zur Stabilisierung der Mark zu schaffen. (Aus dem „Vorwärts".)

Eine mutvolle Erklärung unserer französischen Kollegen. Die „Union Syndicale des Techniciens de l'Industrie du Commerce et de l'Agriculture", die gewerkschaftliche Organisation der Techniker Frankreichs, hat in erfreulicher Deutlichkeit in ihrer Zeitschrift vom 5. Februar 1923 folgende Erklärung veröffentlicht:

„Die Ustica weist darauf hin, dass die von den Arbeitern und Technikern in Uebereinstimmung mit den deutschen Gewerkschaften gemachten Vorschläge zum Wiederaufbau der durch den Krieg zerstörten Gebiete durch unsere Regierung zurückgewiesen wurden.

Die Ustica hat sich davon überzeugt, dass die das Parlament beherrschenden Finanzgruppen den Wiederaufbau unserer befreiten Gebiete verweigert haben, weil sie sich daraus keinen Sondernutzen versprachen.

Die Ustica stellt fest, dass dieselben Finanzmänner, die die sicheren Lösungen der Wiedergutmachungs- und Wiederaufbaufrage zurückgewiesen haben, uns jetzt in das Ruhrabenteuer verstricken.

Die Ustica stellt von neuem die Vergeblichkeit der Gewaltmassnahmen fest, „Deutschland zahlen zu lassen". Gewalt erzeugt nur Elend, ohne Reichtum schaffen zu können. Durch ihre Handlungsweise hat uns die französische Regierung wirtschaftlich und politisch isoliert. Sie stellt Frankreich vor ein ausgehungertes Mitteleuropa. Schon jetzt hat der Fehlbetrag an Getreide die Hälfte unserer Bedürfnisse erreicht.

Unsere Staatsmänner stellen unsere 38 Millionen Einwohner 200 Millionen Deutschen, Oesterreichern und Russen entgegen, deren Hass durch unsere Handlungsweise genährt wird. Durch den Vorwand, die Arbeiterschaft der Ruhr zu zwingen, zum Nutzen unserer Metallindustrie zu arbeiten, durch die Schaffung künstlicher nationaler Staatengebilde, wie in Oesterreich, durch die blinde feindliche Politik gegen Russland, durch den inneren Druck gegen die Verteidiger der brüderlichen Eintracht unter den Arbeitern der Völker, verwickelt uns die Regierung nach aussen in militärische Abenteuer, nach innen in den Bürgerkrieg.

Die Ustica erhebt mit aller ihrer Kraft Einspruch gegen diese Zerstörungspolitik, die, entgegen jedem gesunden Menschenverstand, sich einbildet, den Frieden herbeizuführen, indem sie Krieg führt; «die, die elementarsten Notwendigkeiten des Wirtschaftslebens verkennend, hofft, Wohlstand zu erzeugen, indem sie die Produktion im Ruhrgebiet aus den Fugen bringt.

In einem Europa, dessen wirtschaftliches Leben zerstört ist, kann die Wohlfahrt nur durch eine Politik internationaler Verständigung herbeigeführt werden.

Die Ustica erklärt von neuem, dass nur die internationale Einigkeit der Kopf- und Handarbeiter der Welt den Frieden geben wird."

Sozialpolitik

Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung im alt- und neubesetzten Gebiet. Der Reichsarbeitsminister hat mit Schreiben vom 25. Januar 1923 — X 624/23 — die Gemeinden des rechts- und linksrheinisch besetzten Gebiets ermächtigt, die Fürsorge für die unterstützten Erwerbslosen um ein Viertel gegenüber den sonst im Reiche gültigen Sätzen zu verstärken. Eine entsprechende Verstärkung der Fürsorge ist auch für die Kurzarbeiter des alt- und neubesetzten Gebiets vorgesehen worden.

Neue Erhöhung der Unterstützungen für Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung. Mit Wirkung vom 1. Januar 1923 sind die Geldbeträge in der Verordnung über die weitere Erhöhung der Unterstützung für Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung vom 21. Dezember 1922 erhöht worden. Das Gesamtjahreseinkommen, bis zu dessen Höhe die Unterstützung zusätzlich gezahlt wird, ist von 43 200 M. auf 120 000 M., die entsprechenden Beträge sind bei der Witwer- oder Witwenrente von 34 200 M. auf 108 000 M., bei der Waisenrente von 19 200 M. auf 60 000 M. erhöht worden. Beim Vorhandensein von Kindern des Rentenempfängers, die nicht selbst Rentenempfänger sind, erhöht sich die Gesamtjahreseinkommensgrenze für jedes Kind um 15 000 M. Nach wie vor wird als Gesamtjahreseinkommen nur die als Teuerungszulage gewährte Rentenerhöhung angerechnet. Das Arbeitseinkommen der Empfänger von Renten oder Ruhegeld bleibt bis zu einem Jahreseinkommen von jetzt 120 000 M. (bisher 36 000 M.) ausser Ansatz. Ferner bleiben ausser Ansatz: Bezüge auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes oder anderer Militärversorgungsgesetze, aus öffentlichen oder privaten Versicherungen, privaten Unterstützungseinrichtungen bis zum Betrage von 36 000 M. (bisher 9600 M.).

Auch zu dieser Neuregelung muss das von uns bei jeder Neufestsetzung Gesagte wiederholt werden, dass diese Beträge — selbst vom Gesichtspunkt der Armenfürsorge aus gesehen — weit unter dem bescheidensten, rein physischen Existenzminimum bleiben. Zum anderen beweist aber die Notwendigkeit, dass überhaupt in dieser Weise zu Unterstützungsmassnahmen gegriffen werden muss, dass der angebliche Schutz für Alter und Berufsunfähigkeit auf Grund der Sozialversicherung in Wirklichkeit ein Wahngebilde ist, das durch Unterstützungen nach dem Gesichtspunkte der Fürsorge erst einiges Leben und praktische Wirksamkeit bekommt. Sind doch selbst die lächerlich niedrigen Sätze auf Grund dieser Verordnung immerhin ein Vielfaches der Renten, die Versicherte aus der Invaliden- oder Angestelltenversicherung beziehen. Warum man also den ganzen kostspieligen und umständlichen Verwaltungsapparat der Sozialversicherung noch aufrechterhält, um die bescheidenen Zuschüsse zu den schon den Hauptteil der Unterstützung ausmachenden staatlichen Fürsorgemitteln zu liefern, erklärt sich lediglich aus dem konservativen Festhalten an einmal eingewurzelten Gedankengängen und der Furcht, eingestehen zu müssen, dass das von den freigewerkschaftlichen Angestelltenverbänden stets vertretene Fürsorgeprinzip das allein mögliche und zweckmässige ist.

Soziale Bewegung

Aus der Tarifbewegung in Deutschland. Ende 1921 bestanden in Deutschland 11 488 Tarifverträge für 697 476 Betriebe und 12,8 Millionen Beschäftigte, es waren 263 000 Betriebe und 3,3 Millionen Beschäftigte mehr tariflich erfasst als Ende 1920. Für Angestellte bestanden 1921 1481 Tarifverträge für 145 487 Betriebe und 1,8 Millionen Personen, gegen 1272 Tarifverträge, 70 958 Betriebe und 931 357 Personen Ende 1920. Weitaus die meisten Personen, nämlich 20,2 Prozent aller, wurden tariflich in der Metall- und Maschinenindustrie erfasst, dann folgt die Land- und Forstwirtschaft, der Bergbau und die Hüttenindustrie, das Spinnstoffgewerbe und der Handel. Die meisten weiblichen Personen wurden in der Land- und Forstwirtschaft erfasst, beinahe ebensoviel in der Textilindustrie, dann in weitem Abstand in der Metallindustrie. 95,1 Prozent aller Tarifverträge für 95,3 Prozent der erfassten Betriebe und 95,7 Prozent der darin Beschäftigten kamen durch friedliche Vereinbarung zustande, nur 3,9 Prozent nach Streiks oder Aussperrung. Allgemeinverbindliche Tarifverträge bestanden in Deutschland Ende 1922 1738, davon 79 Reichstarifverträge, 1073 Bezirkstarife und 586 Ortstarife. An der Spitze der allgemeinverbindlichen Tarife steht das Handelsgewerbe mit 266, ihm folgt das Nahrungs- und Genussmittelgewerbe mit 173, Land- und Forstwirtschaft mit 48, die Metallindustrie mit 138 und die Textilindustrie mit 108.

Die Nationalsozialisten als Arbeitgebersöldlinge entlarvt! Aus der Tageszeitung ist unserer Mitgliedschaft hinreichend bekannt, welch unverantwortliche Hetze von der „Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei" seit Monaten — insbesondere in Bayern, neuerdings aber auch an vielen anderen Orten des Reichs — entfaltet wird. Diese Hetze richtet sich in letzter Zeit besonders gegen die Novemberverbrecher des Jahres 1918, gegen die Republik und vor allem gegen das jüdische Bank- und Börsenkapital (wohlverstanden: nur gegen das jüdische, nicht gegen die Ausbeutung des ganzen Volkes durch das Kapital ganz allgemein!). Da die Tiraden der Nationalsozialisten es an Kraftausdrücken nicht fehlen lassen, die nach dem Sturz der Republik und nach der Vertreibung der Kinder Israel den Himmel auf Erden versprechen, laufen ihnen leider auch manche antisemitisch denkende Arbeiter, Angestellte und Beamte nach, die ebenfalls des Glaubens sind, dass die Not in Deutschland allein Schuld der Juden sei. Da die Hetze der Nationalsozialisten sich insbesondere auch gegen die Sozialdemokratie, den Marxismus und die freien Gewerkschaften richtet, finden sie die Unterstützung aller Feinde einer freiheitlichen Arbeitnehmerbewegung. Es ist in der bayerischen Presse besonders wiederholt darauf hingewiesen, dass der ungeheure Tamtam der an sich nicht allzu grossen Nationalsozialistischen Arbeiterpartei von industrieller Seite bezahlt würde, ja es wurde sogar behauptet, dass allein von einer Seite 50 Millionen gegeben worden seien. Von den Nationalsozialisten ist diese Behauptung bisher mit den ihnen eigenen Kraftausdrücken bestritten worden. In Augsburg ist es gelungen, einen an die Industriellen und Geschäftsleute gerichteten Bettelbrief ans Tageslicht zu ziehen, der jeden Zweifel darüber beseitigen dürfte, dass diese sogenannte „Arbeiterpartei" vollständig im Solde des Kapitals steht und arbeitet:

„Augsburg, den 17. Januar 1923.

Hochwohlgeboren!

Wie Ihnen aus der Tagespresse, den zahlreichen Versammlungen und der sonst sehr rührigen Arbeit der hiesigen Ortsgruppe der über das ganze deutsche Sprachgebiet verbreiteten Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei bekannt ist, verfolgt dieselbe die nationale Erziehung, Vertiefung dieses Gedankens und Zusammenfassung aller deutsch und völkisch denkenden Elemente unter besonderer Berücksichtigung der Arbeiterschaft. Besonders hat sich die Partei im Hinblick auf die grenzenlose Verhetzung der Arbeiterschaft durch den Marxismus und seine Anhängsel und die dadurch nicht zuletzt z. Z. geschaffte Lage die rücksichtslose Bekämpfung des Marxismus auf ihre Fahnen geschrieben. Vor allem ist es nötig, zur Lösung der Pressefrage, die erfolgverheissend im Rollen ist, Mittel zu gewinnen.

Die Erteilung von Auskünften usw. machen die Errichtung einer Geschäftsstelle erforderlich usw.

Alles dieses erfordert Mittel!

Die überall, so auch in hiesiger Stadt und in Kreisen, machtvoll aufschiessende Partei hat wohl Mitglieder von Opferwilligkeit, aber die z. Z. herrschende Entwertung der Geldmittel legt der Partei nahe, zu ihren mit heisser Begeisterung verfolgten Zielen die Mithilfe Wohlgesinnter zu erbitten.

In der Erwägung und Annahme dessen, dass gemäss ihren Zielen die Partei in Euer Hochwohlgeboren einen Förderer erblicken darf, wird Bevollmächtigter unserer Partei, Herr Architekt Thurn, demnächst bei Ihnen vorsprechen und Sie bitten, durch Zeichnung eines Beitrages zur Erringung unserer Ziele unsere Kraft fördern zu helfen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei.
Ortsgruppe Augsburg.
Die Vorstandschaft:
gez. Schröffer, 1. Vorsitzender."

Postscheck-Konto:
München 51 351.

Angestelltenbewegung

Der Internationale Bund der Privatangestellten sendet an die ihm angeschlossenen Organisationen regelmässige Berichte, die, so kurz sie gefasst sind, uns doch eine wachsende Kenntnis der Angestelltenverhältnisse in anderen Ländern verschaffen.

Aus seinem 16. Bericht geben wir nachstehend einen kurzen Auszug:

Australien. Im September 1922 fand in Sidney eine Versammlung von Delegierten verschiedener Verbände von Handelsangestellten und Staatsbeamten statt, in der die Errichtung einer allgemeinen Organisation beschlossen wurde. Die neue Organisation führt den Titel: „The Australian Alliance of Professional, Clerical and Government Employees Associations". Sie zählt 100 000 Mitglieder.

Belgien. Das Achtstundengesetz trat mit dem 14. Juni 1921 in Kraft. Verschiedene Kategorien wurden ausgeschlossen,

so das Ladenpersonal und die Angestellten verschiedener Handelsunternehmungen.

Dänemark. Dem Bericht zufolge, der uns über die Periode vom 1. April bis 1. September 1922 zuging, sank in Dänemark die Indexziffer für die Unterhaltskosten von 212 am 1. Januar auf 199 am 1. Juli 1922.

Die Zahl der Arbeitslosen ist noch immer gross. Sie beträgt derzeit 1600. Die Mitglieder der Organisation, die die statutenmässige Unterstützung erhalten haben, erhielten eine weitere Unterstützung vom Staat.

Die Mitgliederzahl der dänischen Angestelltenorganisation beträgt 16500; sie verteilt sich auf 105 Ortsgruppen.

Der Beitrag wurde vom 1. Oktober 1922 ab um eine Krone erhöht und beträgt nunmehr 3,75 monatlich; zwei Kronen davon entfallen auf die Arbeitslosenkasse, 75 Oere auf den Widerstandsfonds, und eine Krone fliesst in die Bundeskasse. Mit der Unternehmerorganisation wurde ein Lohnabkommen getroffen, in dem die frühere Lohnhöhe aufrecht blieb in dem Sinne, dass der Grundlohn nach der Indexziffer für den Lebensunterhalt von 100 berechnet wird, wozu noch ein Teuerungszuschlag hinzukommt. Der Teuerungszuschlag wird berechnet nach der Indexzahl zwischen 100 und 200, und zwar für jede fünf Punkte fünf Prozent. Im ganzen wurden vom 1. November 1921 bis 1. September 1922 113 Abkommen geschlossen.

Jeder, der das 65. Lebensjahr erreicht hat, hat Anspruch auf eine Altersrente, die um so höher ist, je später der Pensionsberechtigte seinen Anspruch geltend macht (vom 66., 67., 68. Lebensjahr).

Die Rente variiert, je nachdem sie an Ledige, Verheiratete, Frauen, für Stadt, Provinz oder Land verabreicht wird.

Frankreich. Zu unserer Genugtuung können wir mitteilen, dass sich unsere Schwesterorganisation in Elsass-Lothringen der französischen Zentrale angeschlossen hat.

Indien. In Indien besteht keinerlei Gewerbeinspektion und kein gesetzlicher Ladenschluss für die Handelsangestellten. Nicht einmal die Bestimmung über die zwölfstündige Arbeitszeit für die Fabrikarbeiter findet auf die Handelsangestellten Anwendung. Diese müssen arbeiten, solange es den Unternehmern passt. Auch Sonntagsruhe gibt es nicht. Die Bazare haben nur einen Tag im Monat geschlossen. Die Löhne sind äusserst niedrig. Das Anfangsgehalt eines Kommis beträgt im Durchschnitt 4,8 Dollar per Monat und steigt bis zu 19,25 Dollar an.

Holland. Bisher waren die Büro- und Ladenangestellten vom Gesetz über den Achtstundentag ausgeschlossen. Die Industrieangestellten werden in gleicher Weise wie die Arbeiter behandelt.

In Holland herrscht augenblicklich eine ungemein grosse Arbeitslosigkeit unter den Handelsangestellten und dem Büropersonal. Die Zahl der Stellenlosen dieser Berufe in dem kleinen Holland beziffert sich derzeit auf nicht weniger als 10000. Trotz der enormen Arbeitslosigkeit versuchen verschiedene Unternehmer ausländische Arbeitskräfte ins Land zu ziehen, um dadurch die Löhne zu drücken. Die ausländischen Kollegen werden durch die enormen Markbeträge, die das in Gulden festgesetzte Gehalt ausmacht, dazu verleitet, eine Stellung in Holland anzunehmen. Kommen sie jedoch nach Holland, dann zeigt sich, dass diese Riesensumme in ausländischer Münze, in holländisches Geld umgerechnet, um einiges niedriger ist als die üblichen Gehälter der holländischen Kollegen. Die ausländischen Kollegen spielen so die Rolle von Lohndrückern. Und die Wirkung ist eine um so grössere, als derzeit bereits 2000 ausländische Kollegen, meistenteils Deutsche, in Holland beschäftigt sind. Aus den oben angeführten Gründen warnt daher der Internationale Vorstand die ausländischen Kollegen, im eigenen und im Interesse ihrer holländischen Berufsgenossen nach Holland zu kommen.

Nach den Veröffentlichungen des Allgemeinen Niederländischen Aufseher- und Zeichnerverbandes bezogen die technischen Angestellten folgende Gehälter:

Unter 1200 Fl. 11,4 Prozent; von 1200 Fl. bis 2400 Fl. 50 Prozent; von 2400 Fl. bis 3600 Fl. 35 Prozent; die Durchschnittslöhne betragen etwa 2200 Fl.

Ungarn. Im Oktober fand zum erstenmal eine Massenaktion der Handelsangestellten statt. 500 Angestellte der grössten Speditionsfirmen traten in den Ausstand. Der Streik dauerte zwölf Tage. Das Ziel, einen Kollektivkontrakt durchzusetzen, ist wohl nicht erreicht worden; gleichwohl darf diese Aktion als ein Gradmesser für die anwachsenden organisatorischen Kräfte der ungarischen Bewegung angesehen werden.

Jugoslavien. Der Achtstundentag wurde abgeschafft und findet nunmehr nur Anwendung für diejenigen Arbeiter, die schwere Arbeit verrichten. Für leichtere Arbeit wurde die neunstündige Arbeitszeit festgesetzt, für die Handels- und Büroangestellten, deren Arbeit sonach als noch „leichter" erachtet wird, die zehnstündige Arbeitszeit.

Norwegen. Ueber die Teuerung verzeichnet der Vierteljahrsbericht folgende Ziffern:

Dezember 1920 339 Prozent; September 1921 298 Prozent; Juni 1922 260 Prozent.

Die grösste Anzahl Arbeitslose war im April 1922 zu verzeichnen: 1578. Im August 1922 gab es 766 Stellenlose, darunter 407 Büro- und Handelsangestellte.

Die Mitgliederzahl der norwegischen Bruderorganisation betrug am 1. November 1921 13000 und sank am 1. September 1922 auf 11000.

Die Geltungsdauer des Gesetzes über die Mindestlöhne wurde bis zum 30. September 1923 verlängert, wodurch es gelang, das Lohnniveau aufrecht zu erhalten. Der Abzug, gestattet bis zehn Prozent, geschah mit Rücksicht auf das Sinken der Lebensunterhaltskosten, doch ist der Abzug geringer als diese Verminderung.

Das Achtstundengesetz hat für die Angestellten keine Geltung. Wie es scheint, dürften die von unserer Organisation unternommenen Bemühungen auf Einführung des Achtstundentages im norwegischen Parlament von Erfolg sein.

Oesterreich. Bei der österreichischen Gewerkschaftskommission wurde eine separate Sektion für die Privatangestellten errichtet, die 15 Organisationen mit etwa 150000 Mitgliedern umfasst.

Tschechoslowakei. Am 19. November 1922 beging der Zentralverband der Handels- und Industrieangestellten mit Sitz in Prag sein 25jähriges Gründungsjubiläum. Die Internationale war durch ihren Vorsitzenden Urban vertreten. Die Feier wurde dazu benutzt, um die Verschmelzung dieser Organisation mit dem Verband der Versicherungsangestellten und dem Bund der Industrieangestellten durchzuführen.

Schweden. Die Kosten für den Lebensunterhalt betrugen am 1. Januar 1922 216 Prozent, am 1. Juli 190 Prozent.

Die Arbeitslosigkeit war grösser als je zuvor. In zehn Monaten wurden an 575 Mitglieder etwa 60000 Kronen an Unterstützungen ausbezahlt. Die Mitgliederzahl sank am 1. November 1922 von 7000 auf 6500 (92 Ortsgruppen).

Der Beitrag an den Verband beträgt eine Krone pro Woche für ordentliche Mitglieder und 50 Oere für die übrigen. Von diesen Beiträgen entfallen 30 bzw. 15 Oere auf die Arbeitslosenkasse.

Die Unternehmer kündigten 133 Kontrakte, wobei die Forderung einer 10- bis 15prozentigen Lohnherabsetzung gestellt wurde. Es gelang, die Herabsetzung in Einklang zu bringen mit dem Lebensstandard.

Es wurden einige Streiks durchgeführt. Diese Lohnbewegungen wurden für 6000 Mitglieder geführt, das sind 90 Prozent der Gesamtmitgliederzahl.

Betriebsräte

Der Geschäftsführende Ausschuss der gewerkschaftlichen Betriebsrätezentrale des A.D.G.B. und des AfA-Bundes erlässt folgenden etwas gekürzt wiedergegebenen

Aufruf

zu den Neuwahlen von Betriebs-, Arbeiter-, Angestelltenräten und Betriebsobleuten. Die Neuwahlen der Betriebsräte in den Jahren 1921 und 1922 sind von den Gewerkschaften einheitlich in den Monaten März, April durchgeführt worden. Wir fordern hiermit die örtlichen Körperschaften des A.D.G.B. und des AfA-Bundes auf, in Gemeinschaft mit den örtlichen Betriebsrätezentralen bzw. Betriebsräten auch für 1923 gemeinsame Termine festzulegen, zu denen in allen Betrieben die Belegschaften die Neuwahlen der Betriebsräte vornehmen. Auch diejenigen Betriebsvertretungen, welche aus irgendwelchen Gründen erst im Laufe der Monate Mai bis Dezember 1922 gewählt worden sind, sollen ihre Aemter niederlegen und gemeinsam mit den Betriebsvertretungen, deren Wahlzeit im März/April 1923 abläuft, Neuwahlen vornehmen, um auf diese Weise zu einer möglichst übereinstimmenden Wahlperiode zu kommen.

„1. Die Gewerkschaften haben die Wahlen zu den Betriebsräten planmässig vorzubereiten. . . .

2. Die aufgestellten Kandidaten müssen einer Gewerkschaft des A.D.G.B. angehören und, wenn sie Angetellte sind, bei einer der dem AfA-Bund angeschlossenen Organisationen Mitglied sein. Bei der Auswahl der Kandidaten darf nicht die politische Richtung massgebend sein, sondern es müssen berufliche Tüchtigkeit, geistige Strebsamkeit und gewerkschaftliche Erfahrung entscheiden.

3. Bei den Wahlen zu den Betriebsräten ist ein selbständiges Vorgehen der Gewerkschaften des A.D.G.B. notwendig und eine Verständigung mit den Organisationen des AfA-Bundes anzustreben. Wahlabkommen mit anderen Gewerkschaftsgruppen und Organisationen sind zu vermeiden.

4. Ist für einen Betrieb eine gewerkschaftliche Vorschlagsliste nach diesen Grundsätzen aufgestellt, so darf kein Mitglied einer dem A.D.G.B. oder dem AfA-Bund angehörenden Gewerkschaft sich als Kandidat auf einer Gegenliste aufstellen lassen."

Es ist selbstverständlich, dass die Wahlen nur nach den in diesem Beschlusse niedergelegten Grundsätzen durchgeführt werden dürfen.

Wie die Arbeitnehmer täglich erneut dafür eintreten müssen, ihre Rechte zu wahren, und wie es mithin selbstverständliche Pflicht aller Arbeitnehmer sein muss, sich in ihren Gewerkschaften zusammenzuschliessen, so ist es ebenso selbstverständliche Ehrenpflicht aller Arbeitnehmer, errungene Rechte auszunutzen und zu erweitern.

Berufsfragen

Der D.H.V. gegen die Techniker. Von jeher haben wir gefordert, dass dem Techniker ein höheres Gehalt gewährt werde als dem kaufmännischen oder Büroangestellten. Diese Forderung ist nicht etwa auf einen Standes- oder Berufsdünkel bei uns zurückzuführen, auch nicht darauf, dass wir die Aufgabe des Kaufmannes, die in der sachgemässen Verteilung der Produktionsergebnisse bestehen soll, unterschätzen. Es kann aber nicht geleugnet werden, dass der Konstrukteur täglich Neues aus sich heraus schafft und somit im wahrsten Sinne des Wortes produktiv wirkt. Schon aus diesem Grunde wäre in der Gehaltsbemessung eine Bevorzugung des Konstrukteurs gegenüber dem Buchhalter oder Verkäufer gerechtfertigt. In erster Linie aber muss berücksichtigt werden, dass eine gleiche Bezahlung sonst gleichwertiger kaufmännischer und technischer Angestellten eine tatsächliche Benachteiligung der Techniker darstellen würde.

Der kaufmännische Angestellte hat im Höchstfalle eine vierjährige Lehrzeit, während welcher ihm Lohn, Taschengeld oder freie Station gewährt wird, zu absolvieren. Der angehende Techniker muss in der Regel sich ebenso lange gegen nicht grösseres Entgelt der Erlernung eines Handwerkes widmen. Zu der Zeit, wo der kaufmännische Angestellte seine erste Gehilfenstellung antritt und seinen Lebensunterhalt erwirbt, beginnt für den angehenden Techniker erst die Fachausbildung, die mindestens $2^1/_2$ Jahre in Anspruch nimmt. Während dieser Zeit erwirbt der Studierende naturgemäss nichts, hat aber durch das Studium bedingte höhere Aufwendungen zu machen. Diese Aufwendungen müssen nach Beendigung des Studiums verzinst und amortisiert werden. Es ist weiter zu berücksichtigen, dass der Techniker gegenüber dem kaufmännischen Angestellten durch die Vorbereitung zu seinem Berufe wenigstens zehn Prozent der durchschnittlich einem Angestellten zur Verfügung stehenden Erwerbsjahre eingebüsst hat und er demnach bei gleichhoher Entlohnung dem kaufmännischen Angestellten gegenüber ohne Berücksichtigung der Ausbildungskosten um mindestens diese zehn Prozent geschädigt sein würde. Ferner tritt der Techniker infolge der längeren Berufsvorbereitung erst in späteren Lebensjahren in die praktische Berufsarbeit ein und ist demzufolge, da das Gehalt nicht nur nach Gruppen, sondern teilweise auch von den Berufsjahren abhängig ist, dem gleichaltrigen kaufmännischen Angestellten gegenüber trotz mindestens gleichwertigen Leistungen dauernd benachteiligt, wenn die Gehaltssätze für beide Angestelltengruppen gleichhoch festgesetzt wurden. Aus diesen Gründen ist eine im Mittel um etwa 25 Prozent höhere Gehaltsfestsetzung der technischen gegenüber den kaufmännischen Angestellten keine Bevorzugung der Techniker, sondern eine selbstverständliche Notwendigkeit.

Die Arbeitgeber machen auch in den seltensten Fällen den Versuch, ihre kaufmännischen und technischen Angestellten nach einem Schema zu entlohnen, trotzdem die Vertreter der kaufmännischen Verbände, insbesondere der D.H.V., sie dazu ermuntern. Neuerdings hat der Arbeitgeberverband für den märkischen Bezirk Westfalens jedoch die weitere Auszahlung der bisher durch Vereinbarung geregelten Technikerzulage verweigert. Es kam deshalb zu Verhandlungen vor dem Reichs- und Staatskommissar in Dortmund. Diese Verhandlungen benutzte der Vertreter des D.H.V., gegen die Techniker vom Leder zu ziehen und zu erklären, dass er gegen die Technikerzulage sei. Was der kleine Bruder des D.H.V., der V.D.T., zu diesem Beginnen sagen oder wie er es seinen Mitgliedern gegenüber vertreten will, muss abgewartet werden. Jedenfalls beweist das Auftreten des D.H.V. vor dem Staatskommissar in Dortmund erneut, dass zur Vertretung von Technikerinteressen nur Fachgenossen in Frage kommen können und deshalb unser Bund mit Recht an der Form der Berufsgewerkschaft festhält.

Der G. d. A. und die Techniker. Am 20. Februar 1923 fanden Verhandlungen mit dem Arbeitgeberverband in Offenbach a. M. zwecks Festsetzung der Februargehälter für die Angestellten statt. Obwohl sämtliche Organisationen in einer Vorbesprechung sich auf eine gemeinsame Forderung geeinigt hatten, musste eingangs der Verhandlungen festgestellt werden, dass der Gedag eine besondere Forderung, wonach ein geringerer prozentualer Gehaltszuschlag gefordert wurde, eingereicht hatte. Die Verhandlungen endeten nach vierstündiger Verhandlung mit dem Resultat, dass die Gehälter der Angestellten der Offenbacher Industrie für den Monat Februar um 120 Prozent gegenüber dem Vormonat erhöht werden sollten. Da in den letzten Monaten die Verhandlungen über die Festsetzung der Gehälter der technischen Angestellten gesondert stattfanden, wandte der von uns anwesende Kollege sich an die Arbeitgeber mit der Frage, ob diese Regelung für die kaufmännischen und technischen Angestellten gelte. Diese Frage wurde seitens der Arbeitgeber bejahend beantwortet, veranlasste aber den anwesenden Vertreter des Gedag, Herrn Rochlitzer, zu der Aeusserung, dass die Techniker in Frankfurt a. M. mit vier Prozent weniger als die kaufmännischen Angestellten abgeschlossen hätten. Seitens unseres Kollegen wurde daraufhin die Erklärung abgegeben, dass es nicht zu den Befugnissen der Verhandlungskommission gehöre, mit den Technikern abzuschliessen und wir für die Regelung der technischen Angestellten den Arbeitgeberverband um gesonderte Verhandlungen ersuchen würden. Diese fanden am 22. Februar 1923 statt und endigten mit dem Ergebnis, dass die Gehälter der technischen Angestellten ebenfalls um 120 Prozent gegenüber dem Vormonat erhöht werden sollen. Die zahlenmässige Auswirkung dieses Ergebnisses ist aus der Gehaltstabelle der Gehälter in der Industrie für den Monat Februar ersichtlich.

Der gleiche Herr Rochlitzer vertritt bei den Verhandlungen in Frankfurt a. M. die Interessen der im G. d. A. organisierten Techniker. Es muss geradezu als ungeheuerlich bezeichnet werden, dass es Angestelltenvertreter gibt, die in einer Zeit, wo jeder Arbeitnehmer nicht weiss, wie er den Unterhalt des laufenden Monats mit seinem Einkommen bestreiten soll, sich dazu hergeben, geringere prozentuale Zuschläge für einzelne Angestelltengruppen zu erwirken, als der Arbeitgeberverband bereit ist zu bewilligen.

Sonderbare Auffassung über Tariftreue. Ein von Herrn Gebers, geprüfter Kultur- und Tiefbauingenieur in Hirschberg (Schlesien), entlassener Angestellter teilte uns mit, dass die Firma unter Tarif zahle und ausserdem Konkurrenzklauseln im Dienstvertrag habe. Wir haben Unbeteiligte aufgefordert, Erkundigungen einzuziehen, und fanden, nach der uns gewordenen Auskunft, dass die Beschwerde des Entlassenen gerechtfertigt war. Es wurde deshalb in der „D.T.Z." die Firma unter der Rubrik „Vorsicht bei folgenden Firmen" aufgenommen. Darauf hat Herr Gebers unter Androhung einer Klage von uns gefordert, dass wir seine Firma in der genannten Liste wieder löschen, da er unsere Warnung nur auf unwahren Mitteilungen beruhend auffassen könnte.

Wir haben uns darauf mit Herrn Gebers in Verbindung gesetzt, ihm mitgeteilt, dass die Aufnahme seiner Firma in der bezeichneten Stelle der Technikerzeitung darauf zurückzuführen sei, dass uns mitgeteilt wurde, dass er von seinen Angestellten das Eingehen von Konkurrenzklauseln fordere, er ferner nach unserer Information Mitglied des Reichsverbandes des Deutschen Tiefbaugewerbes sei, aber den zwischen diesem Verband und uns abgeschlossenen Tarifvertrag sowohl in bezug auf Konkurrenzklauseln als auch auf Gehaltszahlung nicht einhalte. Wir teilten Herrn G. mit, dass wir in der Annahme, dass er über die Beseitigung der Gründe, die uns dazu veranlassten, stellensuchenden Kollegen bei Bewerbungen bei ihm Vorsicht zu empfehlen, verhandeln würde, die Notiz vorläufig in der „D.T.Z." gelöscht haben. Darauf erhielten wir von Herrn Gebers ein Schreiben, das wir unseren Mitgliedern und der Oeffentlichkeit nicht vorenthalten wollen. Dasselbe hat folgenden Wortlaut:

„. . . Auf Ihr Schreiben v. 2. d. M. erwidere ich zunächst, dass Ihre sogenannte Vorsichtsnotiz eben nichts weiter als eine Warnung ist. Der beste Beweis hierfür ist, dass sofort nach Erscheinen Ihrer Notiz zwei Neuengagements, die im Abschluss standen, infolge Ihrer Notiz nicht zustande gekommen sind. Ihre beliebte Wortklauberei ändert die Tatsache nicht.

Wenn ich auch Mitglied des Tiefbauverbandes bin, so halte ich mich doch nicht an dessen Tarifvertrag gebunden. Ich bin Mitglied vieler Verbände, die Tarifverträge geschlossen haben; es wäre ein Verhandeln ohne Ende, wenn ich nach allen diesen ganz verschiedenen Verträgen meine Angestellten besolden sollte. Ich bezahle nach Leistung, und dabei stehen sich die Herren, die etwas leisten, erheblich besser als nach allen Tarifverträgen. Und wenn ich in einzelnen geeigneten Fällen eine Art Konkurrenzklausel verlange, so geschieht auch das in erster Linie im Interesse der Angestellten selbst.

Die Gehälter der technischen Angestellten in der Industrie im Monat Februar 1923.

Fachgruppe*)	Bezirk bzw. Ort	Die Gehälter wurden erreicht in bzw. durch	Gruppen: Zeichner, Pauser, Hilfskräfte	Anf. Techniker, 1. Zeichner, Hilfskalkulator	Teilkonstrukt., Betr.-Technik., Betr.-Assist.	1. Konstrukt., Ingenieure usw.	Leit. Angest., Obering., Betr.-Leiter	Soziale Zulagen: Frau	Kind	In % gegenüber dem Vormonat mehr
A	Bayern (N. F. A. K.)	Verhandlg.	87 200—220 500	105 700—267 200	138 800—368 200	312 800—420 100	348 600—466 700	6 300	4 200	110
C	Berlin	„	195 500—304 500	219 500—352 000	283 500—421 500	319 500—482 500	355 500—612 500	10 %	5 %	110
P	Berlin (Hochbahn)	„	215 250—262 000	236 250—273 000	257 250—315 000	294 000—378 000	—	12300 bis 21 600	—	100
A	Oberschlesien	„	233 500—322 000	273 500—380 000	324 000—481 000	370 500—561 000	—	14 000	14 000	159[1])
A	Rheinland-Westfalen	„	143 400—332 700	167 200—415 100	339 300—476 200	391 000—515 500	—	15 000	20 000	160-175
A	Hamburg (Eisenindustrie)	„	181 000—267 000	205 000—295 000	242 000—341 000	288 000—431 000	—	20 000	10 000	120-130
Allgem. Tarife	Freistaat Anhalt	„	138 400—263 000	173 000—297 600	225 100—377 200	297 600—408 300	332 200—435 900	9 500	9 500	120
	Hamburg	„	268 000—345 500	311 000—404 000	364 500—430 000	416 500—472 500	—	10 000	10 000	115-125
	Cottbus	„	133 000—223 300	195 600—279 000	230 800—322 000	272 600—371 100	—	10 000	—	135
	Offenbach a. M.	„	112 000—260 000	120 000—350 000	261000—420 200[2])	405 000—480 000	—	25 000	—	120

*) Fachgruppenbezeichnungen: A = Metallindustrie, C = Chemische Industrie, P = Privat-Verkehrsunternehmungen.
Anmerkung: [1]) Die Gehälter sind noch revisionsfähig. [2]) Betriebstechniker und Vorkalkulatoren erhalten 20 000 M. mehr.

Als ich 1918 für kurze Zeit diese Klausel fallen liess, haben gleich drei frühere Angestellte die Gelegenheit benutzt, sich in meinem Geschäftsbereich selbständig zu machen, so dass ich nach kurzer Zeit mein Büro verkleinern musste. Einer der Neulinge ist bereits pleite, ein zweiter steht dicht davor. Diese Erscheinung hat also lediglich Unglück über eine Reihe von Angestellten gebracht, um so mehr, als ich auch eine ganze Zeit lang infolge der masslosen Unterbietung seitens der neuen Konkurrenz nicht in der Lage war, meine mir noch verbliebenen Angestellten so zu besolden, wie ich es für wünschenswert und nötig hielt, obgleich ich selbst zugunsten der Angestellten zwei Jahre auf jeden eigenen Verdienst verzichtete.

Ich habe daher keine Veranlassung, mit Ihnen in weitere Verhandlung zu treten, um so mehr, als Ihr Ziel in erster Linie zu sein scheint, Unruhe und Unfrieden zwischen Angestellten und Arbeitgebern zu säen."

Um die Wirkung dieses Schreibens nicht abzuschwächen, enthalten wir uns jeden Kommentars, bemerken nur, dass wirklich äusserste Vorsicht bei Abschluss eines Dienstvertrages mit Herrn Gebers geboten erscheint.

Aus den Fachgruppen

Industrie

Fachgruppe Chemische Industrie

Tarifvertrag Chemische Industrie Berlin. Mit dem Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands, Sektion I a, Berlin, wurde am 19. Februar folgende Gehaltsregelung vereinbart: Die Gehälter der kaufmännischen und technischen Angestellten der chemischen Industrie werden für den Monat Februar gegenüber dem Vormonat in der Fachgruppe I um 110 Prozent und in der Fachgruppe II um 100 Prozent erhöht. Zahlenmässig wirkt sich diese Erhöhung wie folgt aus:

Gruppe	I	von	198 500	M.	bis	301 500	M.
„	II	„	219 500	„	„	352 000	„
„	III	„	283 500	„	„	421 500	„
„	IV	„	319 500	„	„	482 500	„
„	V	„	355 500	„	„	612 500	„

Die Gehälter der Fachgruppe II sind um ca. 7 Prozent niedriger als die der Fachgruppe I. Zu diesen Gehältern kommt ein Zuschlag für Verheiratete von 10 Prozent und für jedes Kind von 5 Prozent. Weibliche Angestellte erhalten einen Abschlag von 10 Prozent.

Baugewerbe

Fachgruppe Hochbau

Hochbau Brandenburg. Die Verhandlungen zur Regelung der Technikergehälter im Hochbaugewerbe der Provinz Brandenburg gestalteten sich schon seit jeher äusserst schwierig. Schon seit Juni 1922 musste jeden Monat das Haupttarifamt bzw. das Tarifamt angerufen werden. Für die Januargehälter wollten die Arbeitgeber von uns einen Zuschlag von 20 Prozent auf die Dezembergehälter anerkannt haben; da ein anderes Angebot nicht zu erreichen war, verhandelten wir am 15. Februar vor dem Tarifamt. Durch Vermittlung des unparteiischen Vorsitzenden kam eine Vereinbarung zustande, nach der für Januar 70 Prozent auf die Dezembergehälter gezahlt werden. Damit sich die Verhandlungen für die Februar- und Märzgehälter nicht wieder so lange verzögern, wurde festgesetzt, dass für Februar und März die entsprechenden Gehaltssätze für das Hochbaugewerbe in Berlin abzüglich 22½ Prozent für die Ortsklasse I gelten sollen.

Fachgruppe Architektur

Verbindlicherklärung des Schiedsspruches vom 14. Dezember 1922 zum Bezirkstarifvertrag für den Landesbezirk Baden. Von den Vertretern der Arbeitgeber konnten in der Verhandlung vor dem Demobilmachungskommissar am 22. Januar gegen die Höhe der durch den Schiedsspruch vom 14. Dezember 1922 festgesetzten Tarifsätze für Oktober 1922 materielle Einwendungen nicht erhoben werden. Formell beriefen sich die Arbeitgeber darauf, dass sie nicht befugt seien, irgendwelche Tarifverträge zu schliessen, da durch eine Besprechung ihrer Reichsorganisation am 6. d. M. festgesetzt worden sei, dass die Angehörigen des B.D.A. zur Abschliessung eines Tarifvertrages nicht gezwungen werden können.

Der Demobilmachungskommissar konnte diesen Standpunkt nicht teilen und verwies auf die zum Teil auch zwangsweise durchgeführten Tarifverträge anderer Berufe, wie z. B. der Rechtsanwälte. Der Schiedsspruch vom 14. Dezember 1922 wurde sodann für verbindlich erklärt.

Neue Gehälter der technischen Angestellten im Baugewerbe.

Fachgruppe*)	Bezirk	für Monat	Die neuen Gehälter wurden festgesetzt in	Anfangs- und Endgehalt der Ortsklasse I in Gruppe: I M.	II M.	III M.	IV M.	V M.	Soziale Zulage	gegenüber dem Vormonat
A	Brandenburg	Januar	Tarifamt	54 100—81 500	62 300—76 400	87 100—107 800	122 400—145 700	fr. Vereinbarung	—	+ 70 %
A	Mecklenburg	„	Verhandlung	49 800—67 000	69 100—84 200	86 400—97 300	99 400—125 300	„	—	+ 60 %
A	Mecklenburg	Februar	„	99 600—134 000	138 200—168 400	172 800—194 600	198 800—250 600	„	—	+ 100 %
B	Dt. Oberschlesien	Januar	„	63 520—84 160	103 950—126 010	145 720—162 195	177 760—216 210	—	—	+ 60 %
B	Köln	„	„	80 700—172 700	122 900—155 400	178 900—196 400	209 800—233 800	—	—	+ 70—80 %
A	Westdeutschland	„	„	82 950—124 600	105 350—130 200	148 600—175 200	183 400—208 250	fr. Vereinbarung	—	+ 75 %
A	Berg Land	„	„	88 550—132 800	112 700—139 650	161 000—187 400	196 900—227 100	„	—	+ 75 %
A	Düsseldorf	„	„	88 700—130 200	112 700—140 200	163 300—187 100	200 000—227 150	„	—	+ 75 %
B	Rheinl.-Westfalen	„	„	73 500—124 600	105 350—130 200	148 600—175 200	183 400—208 250	—	—	+ 75 %
A	Unterweser-Emsgebiet	„	„	58 500—78 000	70 000—91 000	97 000—111 000	122 000—140 000	fr. Vereinbarung	—	+ 55 %
A	Berlin	Februar	„	144 500—256 000	197 000—243 500	262 500—319 000	345 000—385 000	„	—	+ 85—100 %

*) Fachgruppenbezeichnungen: A = Hochbau, B = Tiefbau, C = Architektur. Für die Fachgruppe Architektur beziehen sich die in den Gruppenspalten genannten Gehälter I auf die Fachgruppe A über 20 Jahre, II—IV = B1—B3, V = C1—C3.

Fachgruppe Vermessungswesen

Freistaat Sachsen. Für den Monat Februar 1923 betragen die Gehälter im 1. Praxisjahr 61 050 M. bis 187 550 M. im 17. Praxisjahr. Die Mindestzulagen bei Naturarbeiten im Sinne des § 3 des Tarifvertrages werden für den vollen Arbeitstag wie folgt vereinbart: im Wohnort 800 M., ausserhalb 1200 M.

Bergbau

Der Steuerabzug für freie Wohnung und Kohlen. Die Landesfinanzämter Münster und Düsseldorf haben nach vorheriger Fühlungnahme mit den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen folgende Werte für freie Wohnung und Deputatkohlen festgesetzt, die beim Steuerabzug einzusetzen sind. Der Steuerabzug für Beleuchtung kommt natürlich nur dort in Frage, wo tatsächlich freie Beleuchtung gewährt wird.

1. freie Wohnung:
   - Gruppe A: Betriebsführer, Obersteiger und Fahrsteiger 9500 M. jährlich;
   - Gruppe B: Steiger und ihnen gleichgestellte Angestellte sowie kaufmännische Angestellte der Gehaltsklasse A 7200 M. jährlich;
   - Gruppe C: Fahrhauer, Meister und ihnen gleichgestellte Angestellte, die kaufmännischen Angestellten der Gehaltsklasse B und C sowie Fördermaschinisten 4800 M. jährlich;
2. freie Beleuchtung: 1 Proz. des Bareinkommens.

Unter Bareinkommen sind die Bezüge aus Gehalt, Teuerungszulagen einschliesslich Prämien und Gratifikation zu verstehen.

Bei der Berechnung des Gehalts sind Wohnungsgeldzuschuss, Kindergeld sowie Hausstandsgeld nicht mit in Ansatz zu bringen. Miteingerechnet in die Sätze für freie Wohnung ist Garten- und Ackerland, soweit es das übliche Mass nicht überschreitet.

Fachgruppe Steinkohlenbergbau

Die Februarregelung in Deutsch-Oberschlesien. Für den Steinkohlenbergbau wurde am 13. Februar vereinbart, dass die vorläufig für Februar vereinbarten Gehälter (85 Prozent über Januar) um weitere 40 Prozent ab 1. Februar erhöht werden. Die sozialen Zulagen wurden auf je 14000 M. pro Monat festgesetzt. Die Gesamterhöhung gegenüber Januar beträgt nunmehr 159 Prozent.

Die Einkommensregelung für Februar im Ruhrgebiet. In den Verhandlungen am 13. Februar mit dem Zechenverband wurde folgende Vereinbarung getroffen:

Die am 1. Februar gültigen Einkommensbezüge (Gehalt, Kinder- und Hausstandsgeld, Revier- und Untertagezulage — nicht das Wohnungsgeld —) werden ab 8. Februar um 80 Proz. erhöht. Die Auszahlung des Februareinkommens erfolgt nach folgendem Modus: Es werden gezahlt

am 10. Februar 30 Proz. der ersten Februargehaltstabelle,
„ 20. „ 60 „ „ „ „
„ 28. „ 67 „ „ „ „

Die angegebenen Prozentsätze sind zu berechnen auf Gehalt und Zulagen. Das Wohnungsgeld bleibt in der bisherigen Höhe bestehen. Die tägliche Revierzulage beträgt ab 9. Februar 1080 M. Weiterhin wurde vereinbart, dass ab 9. Februar Renten bis zur Höhe von 5400 M. monatlich nicht abzugsfähig sind.

Die Februargehälter im niedersächsischen Steinkohlenbergbau. Ueber die Höhe der Februargehaltssätze wurde am 16. Februar folgender Abschluss getätigt:

1. Die Gehaltserhöhung vom 1. bis 8. Februar beträgt 79 Proz. auf die ab 12. Januar 1923 gültigen Gehaltssätze ($^1/_{48}$ des 1. Jahresgehaltssatzes).
2. Die Gehaltserhöhung vom 9. Februar ab beträgt weitere 58 Proz auf die für die Zeit vom 1. bis 8. Februar in Betracht kommenden Gehaltssätze ($^1/_{16}$ des 2. Jahresgehaltssatzes).
3. Das Hausstands- und Kindergeld beträgt für den ganzen Monat Februar je 10550 M.
4. Aus rechnerischen Gründen wurde als vorläufiges Hausstands- und Kindergeld, gültig ab 1. März d. J., 11850 M. festgesetzt.

In der Anrechnung der Berufsjahre hatten sich bisher einige Schwierigkeiten gezeigt. Es wurde deshalb folgende protokollarische Erklärung festgelegt:

Das Dienstalter wird nach der Dienstzeit als Angestellter in der betreffenden Angestelltengruppe des Bergbaues oder einer gleichartigen Tätigkeit in einer anderen Industriegruppe, und zwar vom 1. Mai 1922 ab sowohl für technische als auch kaufmännische Angestellte vom 21. Lebensjahre ab voll, die Berufsjahre in anders gearteter Beschäftigung zur Hälfte gerechnet.

In Verbindung mit den von der Arbeiterschaft geleisteten Ueberstunden infolge der Ruhrbesetzung wurde von uns folgender Antrag unterbreitet:

Technische Grubenangestellte unter Tage, die bedingt durch Ueberschichtenabkommen Ueberstunden oder besondere Ueberschichten verfahren müssen, haben für jede dieserhalb verfahrene Mehrstunde Anspruch auf Zahlung in Höhe von $^1/_{200}$stel des Monatsgehaltes plus 25 Proz. Diese Mehrstunden gelten ohne weiteres als angeordnet im Sinne des § 8 Abs. 2 des Rahmentarifvertrages.

Der Arbeitgeberverband konnte endgültig zu unserer Forderung noch keine Stellung nehmen, glaubt aber, dass seine Mitglieder unserem Antrage zustimmen werden.

Fachgruppe Braunkohlenbergbau

Ueberschichten für den mitteldeutschen Braunkohlenbergbau. Zur Regelung der durch den Ruhreinfall der Franzosen evtl. notwendig werdenden Ueberarbeit für den mitteldeutschen Braunkohlenbergbau ist folgende Regelung getroffen worden:

„Zwischen den am Tarifvertrag vom 24. März 1922 beteiligten Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer wird folgendes festgelegt:

1. Die Tarifparteien sind sich darüber einig, dass der aus der Besetzung des Ruhrgebiets durch die Franzosen für die deutsche Wirtschaft sich ergebende Notfall (§ 4 Ziffer 1 des Tarifvertrags) Produktionsüberarbeit im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau erforderlich macht.
2. Da die betrieblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Reviere und Werke eine allgemeine Regelung der Ueberarbeit nicht gestatten, wird es den Werken überlassen, mit den Betriebsvertretungen das Erforderliche zu vereinbaren. — Es soll darauf gesehen werden, dass nicht mehr als 7 Schichten in der Woche auf den einzelnen Arbeiter entfallen. Die Wechsel- und Wachtschichten werden hierbei nicht berührt.
3. Die Betriebsvertretungen sollen gehalten sein, den örtlichen Vertretern der Arbeiterorganisationen, die Tarifparteien sind, von derartigen Vereinbarungen rechtzeitig Mitteilung zu machen."

Festsetzung der Februargehälter im Oberlausitzer Revier. In den Verhandlungen am 19. Februar in Görlitz wurde vereinbart, dass für den Monat Februar die Senftenberger Gehaltssätze abzüglich fünf Prozent für die Oberlausitz Geltung haben; die Senftenberger Sätze für Ueberstundenpauschale und sämtliche Zulagen gelten dagegen in voller Höhe. Ueber die Frage der Beseitigung der Spanne zwischen Kern- und Randrevier konnte wiederum keine Einigung erzielt werden. Wir haben uns deshalb an das Reichsarbeitsministerium gewandt mit dem Ersuchen, zwecks Schlichtung dieser Streitigkeit ein Schiedsgericht einzusetzen. Für die technischen Angestellten ergeben sich folgende Gehaltsbezüge:

Gruppe (Grube, Abraum u. Fabrik)	1. Febr.-Drittel	2. u. 3. Febr.-Drittel.
1a	273 600	437 800
	288 900	482 300
	302 800	484 500
1b	264 600	423 300
	272 300	435 600
	279 600	446 000
2	255 600	408 900
3	227 900	384 600
4	214 000	342 300
d) sonstige technische Angestellte:		
bis zu 18 Jahren	94 500	151 100
18 bis 24 Jahre	133 600	213 800
über 24 Jahre	181 000	289 500
selbständige	258 400	413 500
e) Ziegeleibetriebe:		
bis zu 50 Mann	255 600	408 900
50 bis 100 Mann	264 000	422 300
über 100 Mann	273 600	437 600
Lehrlinge im 1. Jahr	30 000	47 500
„ 2. „	37 100	59 400
„ 3. „	47 100	75 100
Ueberstundenpauschale	23 000	36 800
	21 520	34 430
	18 000	28 825
Dienstalterzulage	750	1 200
Kindergeld	12 000	20 000
Hausstandgeld	12 000	20 000

Die vorstehenden Sätze sind immer auf den ganzen Monat bezogen; als Februareinkommen gelangen also $^1/_3$ der in der ersten Reihe und $^2/_3$ der in der zweiten Reihe aufgeführten Sätze zur Auszahlung.

Weiterhin wurde vereinbart, dass als Abgeltung für die den Arbeitern in der Zeit vom 29. bis 31. Januar gewährte Lohnerhöhung allen Angestellten zehn Prozent des tatsächlichen Januareinkommens zu zahlen sind.

Auf unseren Antrag wurden die jetzt geltenden Sätze für Wohnungsgeldzuschuss mit Wirkung ab 1. Januar verdreifacht. Sie betragen demnach in Klasse I 480 M. und in Klasse II 420 M. pro Monat.

Regelung der Februargehälter im ostelbischen Braunkohlenrevier. Das vom Reichsarbeitsministerium eingesetzte Schiedsgericht tagte am 20. Februar in Frankfurt a. d. O. und fällte nach längerer Beratung gegen die Stimmen der Angestelltenbeisitzer über die Höhe der Februareinkommen folgenden Spruch:

1. Bezüglich der Gehälter und Ueberstundenpauschale gelten die Senftenberger Februarsätze abzüglich $7^1/_2$ Proz.
2. Bezüglich des Kinder- und Hausstandsgeldes und der Dienstalterszulagen geiten die Senftenberger Sätze in voller Höhe.
3. Als Abgeltung für die den Arbeitern in der Zeit vom 29. bis 31. Januar gewährte Lohnerhöhung sind 10 Proz. des tatsächlichen Januareinkommens den Angestellten als einmalige Ausgleichssumme zu zahlen.

Auf Grund des Schiedsspruches gelten für die technischen Angestellten des ostdeutschen Reviers im Februar folgende Einkommenssätze:

	monatlich 1. Februardrittel	2. u. 3. Februardrittel
a, b, c (Grube, Abraum, Fabrik):		
1. Betriebsführer, Obersteiger . . .	266 400 M.	426 240 M.
2. Steiger mit Schulbildung im Alter von mehr als 25 Jahren	248 825 „	398 120 „
3. alle übrigen Steiger	221 815 „	354 922 „
4. Hilfssteiger, Aufseher usw. . . .	208 310 „	333 277 „
Ueberstundenpauschalsätze . . .	21 275 „	34 095 „
	19 906 „	31 848 „
	16 650 „	26 663 „
Die Dienstalterszulage beträgt . .	750 „	1 200 „
Das Kindergeld beträgt	12 600 „	20 000 „
Das Hausstandsgeld beträgt . . .	12 000 „	20 000 „

Vorstehende Zahlen sind immer auf den ganzen Monat bezogen. Als Februareinkommen gelangen somit $^1/_3$ der in der ersten Reihe und $^2/_3$ der in der zweiten Reihe aufgeführten Sätze zur Auszahlung.

Als Abgeltung für die den Arbeitern gewährte Lohnerhöhung vom 29. bis 31. Januar sind allen Angestellten zehn Prozent des tatsächlichen Januareinkommens zu zahlen.

Fachgruppe Kalibergbau

Regelung der Februareinkommen im Kalibergbau. Mit dem Arbeitgeberverband für die Kaliindustrie wurde am 22. Februar folgendes Abkommen getroffen:

Die Dienstalterszulagen sollen betragen für die kaufmännischen und technischen Angestellten von Vollendung des 21. Lebensjahres ab:

Nach Vollendung des	1.	Dienstjahres	0,5 v. H.	des Anfangsgehaltes
„ „ „	2.	„	1,0 v. H.	„ „
„ „ „	3.	„	2,0 v. H.	„ „
„ „ „	4.	„	4,0 v. H.	„ „
„ „ „	5.	„	6,0 v. H.	„ „
„ „ „	6.	„	8,0 v. H.	„ „
„ „ „	7.	„	11,0 v. H.	„ „
„ „ „	8.	„	14,0 v. H.	„ „
„ „ „	9.	„	17,0 v. H.	„ „
„ „ „	10.	„	20,0 v. H.	„ „

In der Gruppe C II wird eine weitere 11. Dienstalterszulage von 20 Proz., und in der Gruppe C III eine weitere 11. Dienstalterszulage von 24 Proz. gewährt.

Andererseits verringern sich die Anfangsgehälter bei den Angestellten sämtlicher Gruppen bei einem Alter von weniger als

24	Jahren	um	10 v. H.	20	Jahren	um	30 v. H.
23	„	„	15 v. H.	19	„	„	40 v. H.
22	„	„	20 v. H.	18	„	„	50 v. H.
21	„	„	25 v. H.				

Ferner sollen die Gruppen A IV a und b fortfallen und die bisher in diesen Gruppen besoldeten Angestellten nach Gruppe A III d mit den sich für ihr Alter ergebenden Abzügen eingereiht werden.

Bezüglich der weiblichen und der Berliner Angestellten behält es bei den bisherigen Bestimmungen sein Bewenden.

Nach Massgabe des so geänderten Tarifaufbaues werden die im Nachtrag 15 a festgesetzten Anfangsgehälter sämtlicher Klassen mit Wirkung vom 1. Februar d. J. an um 130 Proz. erhöht.

Hausstands- und Kindergeld werden auf je 15 000 M. erhöht.

Die Aufwandsentschädigung für Lehrlinge beträgt:

im	1.	Lehrjahre . . .	30 000 M. monatlich,
„	2.	„ . . .	40 000 „ „
„	3.	„ . . .	54 000 „ „

Auf Grund dieser Vereinbarung ergeben sich nachstehende Gehaltssätze für den Monat Februar:

			Anfangsgehalt	Endgehalt
Gruppe	A I	a	382 883 M.	459 460 M.
		b	350 697 „	420 836 „
		c	328 325 „	393 990 „
„	A II	a	382 883 „	459 460 „
		b	359 738 „	431 685 „
„	A III	a	350 697 „	420 836 „
		b	328 325 „	393 990 „
		c	314 297 „	377 156 „
		d	281 492 „	337 790 „
„	C I		382 883 „	459 460 „
„	C II		331 531 „	417 729 „
„	C III		272 952 „	338 460 „

Mit grösster Schärfe haben wir in den diesmaligen Verhandlungen unsere schon vor langer Zeit gestellte Forderung auf Gewährung einer Untertagezulage vertreten. Leider war uns ein Erfolg noch nicht beschieden. Wir erwarten ihre Erfüllung bei der nächsten Verhandlung.

Behörden u. öffentl. Betriebe

Besoldungsfragen

Beamtenbesoldung und Teuerung. Ueber die weitere Angleichung der Bezüge der Beamten, Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes war zuletzt am 8. Februar 1923 verhandelt worden mit dem Ergebnis, dass der allgemeine prozentuale Teuerungszuschlag auf die Beamten- und Angestelltenbezüge auf 942 Prozent, der Frauenzuschlag auf 12 000 M. im Monat erhöht wurden. Auch die örtlichen Sonderzuschläge erfuhren eine weitere Aufbesserung. Seit jener Verhandlung hat sich die Preisgestaltung der notwendigsten Bedarfsartikel weiter ungünstig entwickelt. Die Intervention der Reichsbank auf dem Devisenmarkt hat zu einer fühlbaren Erleichterung bisher nicht geführt. Die Kohlenpreise sind erneut erheblich gestiegen. Der Einfluss dieser Tatsache auf eine weitere Verteuerung der Produktion und damit der Preisgestaltung kann nicht abgestritten werden. Eine neue ungeheure Erhöhung der Preise für das Umlagegetreide und damit eine gewaltige Preissteigerung des Brotes steht bevor. Es ist erklärlich, wenn die Beamten und Angestellten daher die bisherige Februarregelung, zumal wenn man berücksichtigt, dass in den vorhergehenden Monaten ihre Bezüge ganz wesentlich nicht nur hinter der Teuerung, sondern auch hinter den Bezügen der Arbeitnehmergruppen der freien Industrie zurückgeblieben waren, als unzureichend erachten. Sie erwarten von den Spitzenorganisationen, dass ein weiterer Ausgleich herbeigeführt wird. Wie wir allerdings hören, soll im Reichsfinanzministerium keine Geneigtheit bestehen, einer weiteren Februarregelung zuzustimmen. Die Spitzenorganisationen werden in diesen Tagen zu der Lage Stellung nehmen und von der Regierung alsbaldige neue Verhandlungen verlangen.

Behördenangestellte

Die Tarifverhandlungen. Man hätte erwarten dürfen, dass die Regierung, nachdem nach ungefähr fünfmonatelanger Verhandlung die erste Lesung über einen Entwurf zu einem neuen Tarifvertrag im Dezember im allgemeinen als abgeschlossen betrachtet werden konnte, sich beeilen würde, recht bald in die zweite Lesung einzutreten, um hiermit zu zeigen, dass es ihr ernst mit einer baldigen Beendigung der Verhandlungen ist.

Der Eingeweihte war nicht überrascht, als diese Erwartung sich nicht erfüllte, sondern es verschiedener energischer Vorstösse der Organisationen bedurfte, um die Verhandlungen wieder in Fluss zu bringen. Die in den Kreisen der Angestellten vorhandene Auffassung, dass seitens der Organisationen nicht mit genügendem Nachdruck auf eine Beseitigung des jetzigen unvollständigen und teilweise unklaren Vertragsverhältnisses durch baldigen Abschluss eines neuen Vertrages hingewirkt wird, ist daher vollkommen abwegig.

Inzwischen haben aber die Dinge eine Gestaltung angenommen, die von den Organisationen nicht für möglich gehalten wurde und im Hinblick auf die allgemeine Lage am allerwenigsten von der Angestelltenschaft verstanden werden wird. Trotzdem der Reichs- und Staatsregierung in den früheren Verhandlungen ganz eindeutig zu verstehen gegeben ist, dass es zu einer Verständigung über den neuen Tarifvertrag nur dann kommen kann, wenn die Regierung ihr Bestreben, den bisherigen Tarifvertrag wesentlich zu verschlechtern, aufgibt, und durch entsprechende Vorschläge mehr Verständnis für die wirtschaftliche und soziale Lage der Angestellten zeigt, hat sie geglaubt, ihre Forderung aufrechterhalten zu müssen, d. h. darauf zu bestehen, dass die im alten Tarif vorhandene, endgültig entscheidende Schiedsinstanz beseitigt wird, dass die Festsetzung des Vergütungsdienstalters in einer selbst mit der Regelung für die Beamten nicht zu

Ortsverwaltungen!

Bestellt die Zeitschrift des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes! Die darin enthaltenen Nachrichten sind wichtig für jeden in der Ortsverwaltung organisierten Behördentechniker.

Zu bestellen beim Postamt.

rechtfertigenden Weise gegenüber dem bisherigen Zustand zu verschlechtern ist, und ferner alle sonstigen durchaus berechtigten Forderungen der Angestellten, insbesondere auch die Gewährung eines Abkehrgeldes, Bezahlung von regelmässiger Mehrarbeit und erhöhten Kündigungsschutz langjährig beschäftigter Angestellten abzulehnen.

Diese Stellung ist in dem Einladungsschreiben des Reichsfinanzministeriums zu einer Besprechung am 27. Februar deutlich zum Ausdruck gebracht, indem u. a. folgendes mitgeteilt wird:

Auf Grund des Ergebnisses der bisher geführten Verhandlungen über den Abschluss eines neuen Reichsangestelltentarifvertrages erkläre ich mich im Einvernehmen mit den übrigen Reichsressorts bereit, den Tarifvertrag nach Massgabe des mit Schreiben vom 30. Dezember 1922 übersandten Entwurfs und der aus der Anlage ersichtlichen Aenderungen dieses Entwurfs abzuschliessen.

Soweit seitens der Organisationen Anträge, denen hiernach im Einvernehmen mit den übrigen Ressorts nicht entsprochen werden konnte, aufrechterhalten werden sollen, bitte ich diese schriftlich oder in der nachstehend anberaumten weiteren Besprechung zwischen den Vertretern der Arbeitnehmerorganisationen und dem Reichsressorttarifausschuss festzustellen.

Hieraus geht hervor, dass die Anträge der Organisationen abgelehnt sind und man nur noch bereit ist, dieselben soweit sie aufrechterhalten werden, in einer Besprechung festzustellen.

Bemerkenswert ist noch, dass in den übersandten Aenderungen zu dem letzten Regierungsentwurf, abgesehen von einigen unwesentlichen Verbesserungen, zum Teil die im Laufe der ersten Lesung erzielten Verständigungen über einzelne Bestimmungen wieder ungünstiger gestaltet worden sind.

Nach allen diesen Feststellungen ist ersichtlich, dass die Situation sich durch die schroffe Haltung der Regierung ausserordentlich verschärft und eine durchaus ernste Wendung genommen hat.

Für die Organisationen ist die Annahme der Regierungsvorschläge nicht tragbar. Trotz der Haltung der Regierung wird aber im Hinblick auf die allgemeine Lage nichts unversucht bleiben, was geeignet ist, im Wege der Verhandlungen zu einer Verständigung zu kommen. Hält die Regierung aber an ihrem bisherigen ablehnenden Standpunkt fest, wird sie auch die Verantwortung dafür übernehmen müssen, wenn die Angestellten die sonstigen allgemein üblichen Wege beschreiten, die eingeschlagen werden müssen, um den berechtigten Forderungen Geltung zu verschaffen.

Entlassung von Angestellten. Ueber die Entlassung von Angestellten und Beamten haben wir in der „D.T.Z." Nr. 3 vom 21. Januar 1923 ausführlich berichtet. Die bisher ausgesprochenen Kündigungen sind erfolgt einmal wegen Abbau von Dienststellen, deren Aufgabengebiet erschöpft ist oder bei denen aber der Dienstbetrieb aus allgemeinen Sparsamkeitsrücksichten bedeutend eingeschränkt werden soll und zum andern, um die Beamten der grossen Verkehrsverwaltungen, Post und Eisenbahn, deren Dienstbetrieb ebenfalls eine erhebliche Einschränkung erfahren soll, unterzubringen. Alle diese Kündigungen und auch Entlassungen hätte die Regierung zweifellos trotz unserer wiederholten Einsprüche zur Durchführung zu bringen versucht, wenn nicht durch den widerrechtlichen Einbruch der Franzosen und Belgier in das Ruhrgebiet eine vollständig veränderte Situation geschaffen worden wäre. Dieses Vorgehen hat zu einer geschlossenen Abwehrfront der Arbeiter, Angestellten und Beamten geführt, um durch passive Resistenz den Angriff Frankreichs und Belgiens einmütig zum Scheitern zu bringen. Dieser passive Widerstand kann aber nur erfolgreich durchgeführt werden, wenn von der Regierung den Angestellten, Beamten und Arbeitern volle Schadloshaltung garantiert wird. Entsprechende Erlasse sind bereits von der Preuss. Staatsregierung und der Reichsregierung herausgegeben worden. Fordert man aber auch von den Angestellten, dass sie restlos den Kampf weiterführen, dann ist es nur eine Forderung der Billigkeit, dass die ausgesprochenen Kündigungen bis auf weiteres zurückgestellt werden. Vom Reichsminister der Finanzen ist dazu unter dem 17. Februar die folgende Verfügung an die nachgeordneten Dienststellen erlassen worden:

„Der Reichsminister der Finanzen.
III A 5100, II p. 3875, I B 4421. Berlin, den 17. Februar 1923.

In dem besetzten und im Einbruchsgebiet und in den ihnen unmittelbar benachbarten Gebieten sind Kündigungen von nichtbeamteten Arbeitnehmern bis auf weiteres nicht vorzunehmen, soweit die Arbeitnehmer mindestens die letzten vier Wochen vom Tage des Eingangs dieser Verfügung an zurückgerechnet, ununterbrochen im Dienste der Reichsfinanzverwaltung gestanden haben oder soweit ihnen nicht eine entsprechende Verwendungsmöglichkeit bei einer anderen staatlichen oder kommunalen Dienststelle nachgewiesen wird. Kündigungen, die beim Eingang dieser Verfügung noch nicht zur Entlassung geführt haben, sind zurückzunehmen.

In dem besetzten und im Einbruchsgebiete sind auch solche bereits über vier Wochen beschäftigte nichtbeamtete Hilfskräfte nicht zu entlassen, die bereits vor Eingang dieses Erlasses für eine bestimmte Arbeit oder einen festumgrenzten Zeitraum angenommen wurden (vgl. § 11 Ziff. 1 Abs. 1 des Angestelltentarifvertrages vom 6. November 1920).

Fristlose Kündigungen aus einem wichtigen Grunde (§ 626 B.G.B., § 11 Abs. 5 des Angestelltentarifvertrages vom 6. November 1920) fallen nicht unter diese Anordnungen.

Es sind Aufzeichnungen darüber zu führen, wieviel Hilfskräfte auf Grund der vorstehenden Anordnungen über den Bedarf beschäftigt werden. In Vertretung: gez. Zapf."

Von dieser Verfügung werden die Angestellten des besetzten und Einbruchsgebietes und die in diesen unmittelbar benachbarten Gebieten belegenen Dienststellen erfasst. Vom Reichsschatzministerium ist speziell für das besetzte Gebiet eine ähnliche Verfügung erlassen worden.

Aber nicht nur diese Angestellten, sondern auch die Angestellten im übrigen Teil des Reiches werden, wenn auch nicht unmittelbar, so doch mittelbar von der Besetzung des Ruhrgebietes hart betroffen, und mit banger Sorge sehen sie einem ungewissen Schicksal entgegen. Pflicht der Regierung ist es deshalb, auch diesen Angestellten die Sorge um ihre wirtschaftliche Existenz zu erleichtern und die Kündigungen, die bereits ausgesprochen sind, ausser Kraft zu setzen. Wir hatten bereits in Nr. 5 der „D.T.Z." mitgeteilt, dass der Reichsverkehrsminister die Massnahmen zur Einschränkung des Personals mit Wirkung für das gesamte Reichsgebiet zurückgezogen hat. Auch der Reichspostminister hat unter Nr. VI. U. 295 am 30. Januar 1923 nachstehenden Erlass herausgegeben:

„Mit Rücksicht auf die politische und wirtschaftliche Lage sind vom Eingang dieser Verfügung an Entlassungen von Hilfskräften bis auf weiteres nicht vorzunehmen.

Es sind Aufzeichnungen darüber zu führen, wieviel Hilfskräfte im Verfolg der vorstehenden Anregung über den Bedarf beschäftigt werden."

Der Erlass ist an sämtliche Oberpostdirektionen und das Telegraphen-technische Reichsamt gerichtet.

Gerade soweit technische Angestellte für Entlassungen in Frage kommen, dürfte es der Regierung ein leichtes sein, sie in anderen Zweigen der Verwaltung unterzubringen. Unser Vorgehen nach dieser Richtung wird hoffentlich zum Erfolg führen; denn in diesen Tagen sollen Besprechungen der Ressortchefs stattfinden, in denen zu dieser Frage eingehend Stellung genommen wird.

*

Anschliessend an die Hauptbetriebsratssitzung der Reichswasserstrassenverwaltung fanden am Sonnabend, den 17. d. M., Verhandlungen zwischen den Gewerkschaften und dem Reichsverkehrsministerium im Beisein des Hauptbetriebsrates über die Kündigungen bei der Wasserstrassenverwaltung statt. Nach längerer Aussprache, an der sich die Vertreter des Butab sehr lebhaft beteiligten, machten die Vertreter der Reichs- und der preussischen Verwaltungen folgende Zusagen:

1. Entlassungen mangels Geldmittel sollen grundsätzlich nicht erfolgen. Die Mittel müssen rechtzeitig angefordert werden; wo das bisher nicht geschehen, muss Remedur geschaffen werden. Es sollen nur solche Kräfte entlassen werden, für die keine Arbeit mehr da ist, d. h. wo das Jahresbauprogramm aufgearbeitet ist. Das Bauprogramm des Jahres darf allerdings nicht erweitert werden.
2. Wenn auch das Gesetz vom 19. Dezember 1922 die Entlassung von Angestellten zwecks Uebernahme von Beamten zwingende Pflicht für die Verwaltung ist, so soll die Sache nicht überstürzt werden. Es muss zunächst festgestellt werden, welche Beamte von der Reichsbahnverwaltung überwiesen werden.
3. Es ist beabsichtigt, die in den Reichsverwaltungen überflüssigen Beamten auch in Preussen unterzubringen.
4. Die preuss. Verwaltung hat zugestimmt, dass von ihr aus keine Wasserstrassenangestellten mehr eingestellt werden.
5. Auf Grund der Erfahrungen bei anderen Staatsverwaltungen glaubt die Verwaltung eine zentrale Ausgleichsstelle nicht schaffen zu können, wohl aber ist sie bereit, Provinzialverwaltungen zu verpflichten, eine Ausgleichsstelle innerhalb des Bezirkes zu schaffen.

Kollege Gröttrup hatte in Anbetracht der allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Lage ausserdem die Forderung, der sich alle übrigen Gewerkschaften angeschlossen haben, aufgestellt, dass bis auf weiteres von einem Abbau des Personals überhaupt Abstand genommen wird. Das Personal bei der Wasserstrassenverwaltung dürfe nicht anders als das Personal bei der Eisenbahnverwaltung behandelt werden. Hierzu konnten die Vertreter der Verwaltung nur eine wohlwollende Prüfung zusagen. Wir erwarten jedoch, dass der einmütigen Forderung der Gewerkschaften entsprochen wird.

Aus dem Bunde

Der Gautag von Westdeutschland wurde am 14. Januar in Köln abgehalten. Aus den Wahlkreisen waren 22 Abgeordnete erschienen; keine Vertreter hatten die Wahlkreise Düren, Viersen und Knapsack gesandt. Vom Bundesvorstand waren die Kollegen Mahlow und Haendeler delegiert. Der Gautag wurde vom Vorsitzenden des Gauvorstandes, Kollegen Bolten, eröffnet. Folgende Entschliessung zur Ruhrbesetzung wurde einstimmig vom Gautag angenommen:

„Die zu ihrem Gautag am 14. Januar in Köln versammelten Abgeordneten des Bundes der technischen Angestellten und Beamten aus den Städten des besetzten rheinischen Gebietes erheben in tiefster Empörung schärfsten Widerspruch gegen den Rechts- und Vertragsbruch der französischen und belgischen Regierung.

Die deutschen Techniker waren jederzeit bereit, im Rahmen der Erfüllungspolitik der deutschen Regierung ihre Arbeitskraft in den Dienst des Wiederaufbaues der zerstörten Gebiete zu stellen. Sie sind aber nicht gesonnen, unter dem Druck der militärischen Macht Sklavenarbeit für ausländische Profitinteressen zu leisten.

Sie geloben gleichzeitig, allen Bestrebungen auf Abtrennung rheinischer Gebiete von Deutschland den schärfsten Widerstand entgegenzusetzen und nach wie vor — trotz schwerer Zeiten und Stürme — fest und treu zur deutschen Republik zu halten."

Den Geschäftsbericht erstattete Kollege Flügger. Aus dem Bericht ging hervor, dass die Zahl der O.-V. von 42 auf 39 zurückgegangen ist, hauptsächlich hervorgerufen durch den Rückgang der Angestelltenbewegung im Wurmrevier durch den verlorenen Streik. Die Versammlungstätigkeit war eine recht rege, sie wurde ausser von den Gaubeamten durch Redner aus Berlin und Essen unterstützt. Die Fachgruppen sind weiter ausgebaut. Im Hochbau wurde eine beträchtliche Verbesserung der Ortsklasseneinteilung erreicht. In der Industrie sind die Erfolge besonders zu erwähnen, die die Angestellten in Köln bei der Festsetzung ihrer Tarifgehälter durch die Ausgleichszulage für den Verbrauchsmonat erreichten, in der Behördenfachgruppe die Höhergruppierung der Reichsvermögenstechniker durch die Kommissionsverhandlungen in Koblenz. Besondere Bedeutung wurde der ehrenamtlichen Mitwirkung bei der Tarifarbeit zugemessen. Die der Information über die Tarifbewegung dienende „Gaupost" hat sich gut bewährt. Kollege Bolten erstattete dann den Bericht über die Tätigkeit des Gauvorstandes, Kollege Schönherr den Bericht der Kassenrevisoren.

Nach der Aussprache wurden zunächst die Anträge erledigt und dann die Entlastung des Gauvorstandes vorgenommen. In den Gauvorstand wurden gewählt die Kollegen: Bolten-Köln als erster Vorsitzender, Kurth-Köln als zweiter Vorsitzender, Simons-Köln und Olbrück-Troisdorf in den geschäftsführenden Vorstand; in den Gesamtgauvorstand ferner die Kollegen Lührs-Koblenz, Triebels-Aachen und Böckenheide-Crefeld. Als Ersatzmitglieder für den Bundesausschuss wurden die Kollegen Bolten-Köln und Jacobs-Rheydt gewählt. Der Gauleiter wurde in seinem Amte bestätigt.

Kollege Haendeler-Berlin erstattete ein mit gespannter Aufmerksamkeit verfolgtes Referat über die Frage: „Müssen wir zugrunde gehen?", und Kollege Kurth-Köln ein ebenfalls sehr beifällig aufgenommenes Referat über das Thema: „Berufliche und gewerkschaftliche Erziehung unseres Nachwuchses".

Der Gautag verlief würdig und wird sicher fruchtbringend für unsere weitere Bundesarbeit sein.

Für unsere Kollegen im Ruhrgebiet haben die Mitglieder der Betriebsverwaltung Voigt & Haeffner in Frankfurt a. M. 334650 M. und die der Betriebsverwaltung Emda 111300 M. gesammelt.

Sammlung der Staatstechniker Hamburg, 5. Ingenieurabteilung, 8100 M.; Alteilung Sielwesen 50300 M.; Einzelmitglied Gehrke, Büchen, 400 M.; Einzelmitglied Hermann Stamp, Hohenwestedt, 1000 M.

Diese Beträge sind dem Bundesvorstand überwiesen und werden von ihm im Sinne der Sammler verwendet werden.

Weitere Beiträge zum Kampffonds:

Mitglied T 6799, Breslau, Fachgruppe Reichswasserstrassen, 1000 M., weil er „dem Bunde Dank schuldet".

Mitglied Nr. 213023, Tönning, Fachgruppe Reichswasserstrassen, 1000 M. aus Anlass der Durchsetzung der Richtlinien über Anrechnung der Vordienstzeit durch den Butab.

Von den Kollegen des Reichsvermögensamtes Mainz Stadt 7355 M., Mainz Land 3000 M.

Von den Kollegen der Heeresbauverwaltung Gross-Berlin 2000 M.

Vorstandsbekanntmachungen

Neue Beiträge für März 1923. Auf Grund des § 16 der Satzung wird nach dem im Februar in Frage kommenden Durchschnittsgehalt der Vollbeitrag ab 1. März auf 4500 M. und der Minderbeitrag auf 2500 M. festgesetzt. (Anspruch auf den Minderbeitrag hat nur, wer im Februar ein Gehalt von 225000 M. oder weniger bezogen hat. Antragsverfahren siehe Sonderausgabe der „Bundespost" vom Oktober 1922.)

Der Jugendbeitrag beträgt 200 M. Der Hospitantenbeitrag und der Beitrag für Mitglieder, deren Mitgliedschaft ruht (halbjährlich 60 M. oder monatlich 10 M.) bleiben in der bisherigen Höhe bestehen. Die Anerkennungsgebühr beträgt 20 M.

Diesen Beschlüssen hat der Bundesausschuss seine Zustimmung erteilt. Sie haben damit Rechtskraft erlangt.

Die Beitragsmarken für den Voll- und Minderbeitrag sind den Ortsverwaltungen bereits an die Adresse des 1. Vorsitzenden zugegangen. Die übrigen Marken sind im Bedarfsfalle bei der Abteilung Organisation — Mitgliederverwaltung — Buchhaltung anzufordern.

Ungültigkeitserklärung alter Beträgsätze. Gemäss § 16 Absatz 3 der Satzung läuft die Zahlungsfrist für die im Dezember bzw. Januar geltenden

650 M. Vollbeitrag,
350 M. Minderbeitrag,
30 M. Jugendbeitrag,
5 M. Hospitantenbeitrag,
1200 M. Vollbeitrag,
650 M. Minderbeitrag

am 28. Februar d. J. ab. Vom 1. März 1923 ab sind alle Rückstände bis einschliesslich Januar in Höhe des für Februar festgesetzten Voll- und Minder- bzw. Jugend- und Hospitantenbeitrages zu entrichten. Am 1. März oder später entrichtete Beiträge in der Höhe der ungültigen Beitragssätze gelten als nicht bezahlt und geben keinen Anspruch an die Bundeseinrichtungen. Die Vertrauensmänner und Ortsverwaltungen sind nicht berechtigt, am 1. März oder später rückständige Beiträge für die Monate bis einschliesslich Januar 1923 nach den alten Beitragssätzen entgegenzunehmen. Die Ortsverwaltungen werden hiermit aufgefordert, die ungültigen Marken bis spätestens Ende Februar 1923 von den Vertrauensmännern einzuziehen und an die Hauptverwaltung zu senden. Von der Entrichtung der rückständigen Beiträge sind nur diejenigen Kollegen ausgenommen, die ordnungsgemäss bei der Ortsverwaltung Stundung beantragt haben und denen diese bewilligt und im Mitgliedsbuch bescheinigt wurde (§ 18). Der Vorstand.

Beschwerden wichtiger Art, insbesondere über nicht erledigte Reklamationen, sind an den Bundesvorstand, z. Hd. des Vorsitzenden Fr. Heinze, Berlin NW 87, Tile-Wardenberg-Strasse 20, zu richten.

Vorsicht bei folgenden Firmen:

Komnick in Elbing.
Hubert Zettelmeyer, Conz bei Trier.
Wissmann & Brenschede in Duisburg.
„Hafa" Maschinenbau-Akt.-Ges., Düsseldorf.
Seyboth & Co., Zwickau i. Sa.
Baugeschäft Bodey, Fürstenwalde.
Architekt F. Adam, Fulda.

Versammlungskalender

Bekanntmachungen im Versammlungskalender der „D.T.Z." dürfen wegen des beschränkten Raumes nur folgende Angaben erhalten: Ortsverwaltung, Art der Versammlung, Datum, Versammlungsbeginn, Versammlungsort. Die Anzeigen müssen spätestens 4 Tage vor Erscheinen der neuen Nummer im Besitz der Redaktion sein und dürfen keine anderen Angaben als die vorgeschriebenen unter Anwendung nachstehender Abkürzung enthalten:

M = Mitgliederversammlung, **V** = Vertrauensmännerversammlung,
F = Fachgruppenversammlung, **B** = Berufsausschuss.

Magdeburg. M. 6. III. 7³⁰. Artushof.
Stolberg, (Rhld.) M. 6. III. 7⁴⁵. Ortmann, Markt.

Bücherschau

Alle hier aufgeführten Werke sind durch den Industriebeamten-Verlag G.m.b.H., Berlin NW 52, Werftstrasse 7, zu beziehen.

Dr. R. W. Schmidt, **„Die Technik in der Kunst".** Aus der Reihe „Die Wunder der Technik", Franckhs technischer Verlag, Dieck & Co., Stuttgart 1922.

Wenn die bildende Kunst in immer grösserem Masse ihre Stoffe aus dem Gebiete der Technik entnimmt, so versteht es sich von selbst, dass es sich dabei nicht um eine bildgetreue Wiedergabe technischer Schöpfungen handeln kann. Ihre Aufgabe muss vielmehr sein, den Geist der Technik und ihren Stimmungsinhalt zu erfassen, und dem Beschauer zu zeigen, wieviel Schönheit in diesen Schöpfungen vorhanden ist. Die neuere Malerei, der sich ja nicht erst seit gestern der Sinn der Arbeit erschlossen hat, wird unstreitig von hier aus den Weg zur Technik finden, die doch im Grunde genommen das hohe Lied der Arbeit ist. Es ist deshalb mit Freude zu begrüssen, dass sich der Franckhsche Verlag — dem wir schon manche wertvolle Schrift auf dem Gebiete der Naturwissenschaften verdanken — entschlossen, ein Werk herauszugeben, das dem Leser diese Welt der Technik erschliessen soll. In nahezu hundert gut gewählten und gut wiedergegebenen Bildern wird uns gezeigt, wie sich die Maler verschiedener Zeiten zur Technik gestellt haben. Mit dem Blicke des Kenners hat der Herausgeber aus der Fülle des Stoffes diejenigen Künstler ausgewählt, die die Technik im Zusammenhange mit der Umwelt zeigen. Neben weniger bekannten Meistern sehen wir Bilder von Leonardo da Vinci, Albrecht Dürer, Breughel, Piranesi, Chodowiecki, Whistler, Doré, Meunier, Monet, Menzel, Brangwyn, Kampf, Kley, und alle diese Künstler zeigen uns charakteristische Ausschnitte des technischen Lebens an architektonischen Bauwerken, an Brücken, Schiffen, an Hüttenwerken, Lokomotiven und Flugzeugen; ein Beweis dafür, dass in den Gebilden der Technik neue und eigenartige motorische Kräfte walten. — Da sich die bildenden Künste nicht in Worte übertragen lassen, möge der Leser das rühmliche Werk selbst in die Hand nehmen; es wird ihm Freude bereiten. Fr.

„Orga"-Schriften, Heft 7 und 8. In der „Organisation" Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin W. 66, sind zwei kleine Schriften erschienen. Die eine betitelt sich: „Fabrikation und Verkauf" von Dr. Kurt Th. Friedländer; die andere „Die organische Betriebsführung für Maschinenfabriken" von Fritz Fabisch, Zivilingenieur, Carlowitz-Breslau. Sie bestätigen die bisherige Erfahrung, dass man in der Anschaffung von Betriebsbüchern gar nicht vorsichtig genug sein kann.' Von der erstgenannten wäre noch im besonderen zu sagen, dass sie höchstens als für Laien ganz interessante Zusammenstellung von Gesichtspunkten des Titel-

gebietes betrachtet werden kann. Aber auch dafür möchte man sich Besseres wünschen, da, abgesehen von sachlichen Unrichtigkeiten, auch Ausdrucksweise und Stil nicht genügen. Auf das zweitgenannte Heft lässt sich nur unter Aufwendung einer Portion Sarkasmus näher eingehen. Ich möchte dabei bloss auf die Aeusserungen über volkswirtschaftliche Beziehungen in der Einleitung und im Schlusswort, sowie auf die Zumutungen an den Betriebsleiter hinweisen. Es liegt hier jedenfalls wieder einmal der Fall vor, dass man glaubt, mit ein paar mehr oder minder schönen Formularen eine wirtschaftliche Fertigung zu erzielen. Bundesmitglieder möchte ich vor Anschaffung dieser Hefte warnen, und der „Organisation", die die stolze Zügelhand auf die Umschläge druckt, empfehlen, zur Vermeidung einer Beeinträchtigung ihres Rufes, die genannten Hefte schnellstens vom Markt zurückzuziehen.

Paul Böhm, Betr.-Ing., Mitgl. Nr. 43542.

Einführung in die Volkswirtschaftslehre. Geschichte, Theorie und Politik. Von Prof. Dr. A. Sartorius Freiherr von Waltershausen. (VIII u. 283 S.) Gr. 8. B. G. Teubner in Leipzig und Berlin 1922.

In dem scheinbaren Durcheinander der Volks- und Weltwirtschaft sich zurechtzufinden, ist heute unabweisliche Notwendigkeit für jeden, der im praktischen, wirtschaftlichen oder politischen Leben steht. Diesem Bedürfnisse entsprechend will das Buch in die Kenntnis der volkswirtschaftlichen Zusammenhänge einführen, über den Stand der Wissenschaft orientieren und die Grundlagen und Probleme beleuchten.

Der erste Teil erörtert die grundlegenden Begriffe, von der jede Volkswirtschaftslehre erklärend ausgehend muss, wie: Einzelwirtschaft. Gemeinwirtschaft, Einkommen, Ertrag, Wert, wirtschaftliche Güter und das Verhältnis von Preis und Geld. Im zweiten Teile wird die Volkswirtschaft von dem geschichtlichen Standpunkte aus beleuchtet. Ein besonderer Abschnitt ist der Weltwirtschaft, die sich im letzten Jahrhundert herausgebildet hat, und den zwischenstaatlichen Verknüpfungen in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht gewidmet, unter Berücksichtigung der einseitigen Industrieentwicklung der modernen Grossstaaten und der Valuta- und Inflanationsprobleme. — Die Versuche sozialökonomische Vorgänge in scharfe Formulierungen zu fassen, bringt der vierte Teil zur Darstellung, der zugleich die Stellung der Finanzwissenschaft zur Volkswirtschaftslehre, insbesondere in Deutschland, aufzeigt. Der letzte Teil bringt den Zusammenhang von Theorie und Praxis sowie die Eingriffe des Staates in das Wirtschaftsleben, um hinüber zu leiten in die Aufgaben einer nationalen Wirtschaftspolitik, die das Wohl der staatlich zusammengefassten nationalen Volksgesamtheit zum Ziele haben soll, um zum Schluss auf die Möglichkeiten einer besseren Zukunft als das Endstreben einer deutschen Wirtschaftspolitik hinzuweisen.

Johann Gröttrup, **Die Stellenbewerbung des Technikers.** Industriebeamten-Verlag G. m. b. H., Berlin. Preis 0.25 M. (Grundpreis) mal Schlüsselzahl der Buchhändler (z. Z. 2000).

Der Verfasser kommt mit seiner Schrift einem Bedürfnis entgegen. Auf Grund seiner langjährigen Erfahrungen, die er in selbständigen oder leitenden Stellungen in der Privatindustrie und bei Behörden und als Fachlehrer an einem Technikum gesammelt hat, ist er den Kollegen ein ausgezeichneter Führer bei der Stellenbewerbung. Er hat vor allem die durch die Tarifverträge hervorgerufenen Aenderungen auf dem Stellenmarkt berücksichtigt. Eine stärkere Beachtung der vom Verfasser aufgestellten Grundsätze würde zweifellos dazu beitragen, das Ansehen des Technikers, das auch nach Art und Form der Stellenbewerbungen beurteilt wird, wesentlich zu heben. Deshalb sollte jeder Kollege, einerlei ob er eine Stellung sucht oder sich zu verändern wünscht, das preiswerte Heft erwerben. Se.

Ingenieur-Lehrer.

Die Mühlenbauabteilung der Deutschen Müllerschule zu Dippoldiswalde (Sa.) sucht für 1. April einen unverheirateten Ingenieur mit guter Praxis und Lehrbefähigung für allgemeine maschinentechnische Fächer. Die Anstellung erfolgt auf Privatdienstvertrag. Meldungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Gehaltsansprüchen und Lichtbild werden bis zum 23. Februar an die Direktion erbeten. **Der Stadtrat.**

Für unseren Betrieb **suchen** wir auf sofort od. später einen

Bautechniker

für **Büro** und **Baustelle.** Es wird auf eine tüchtige Kraft reflektiert, die durchaus sicher in der Berechnung und Kalkulation von Eisenbeton sowie in der Bauleitung und dem Abrechnungswesen des gesamten Hoch- und Tiefbaues selbständig arbeitet.

Energisches Auftreten sowohl wie auch soziales Verständnis ist Voraussetzung.

Bauhütte G.m.b.H. Solingen
Hoch- u. Tiefbauunternehmung.

Ingenieur

(Techniker), der für die Leitung einer kleinen Reparaturwerkstätte sowie die Materialbeschaffung und Verwaltung sowie schliesslich für Reisen zwecks technischer Aufnahmen geeignet ist und möglichst Erfahrungen in Dampflokomobilen sowie auch besonders Sauggasmotoren und Dieselmotoren hat, zum sofortigen Eintritt **gesucht.** Reflektiert wird nur auf Bewerber, die an intensives, strebsames, pflichttreues Arbeiten gewöhnt sind. Die Stellung gibt Möglichkeit zu guter Entwicklung. Bevorzugt solche, die in Berlin oder nächster Umgebung wohnen. Zuschriften an die

Aktiengesellschaft für Kraftmaschinen
Berlin W. 35, Potsdamer Strasse 28.

Bach, Maschinen-Elemente

I. Band, gebunden kostet **33 000 M.** freibleibend und nicht, wie in dem Inserat in voriger Nummer angegeben, 3300 M. Wir bitten um Neuaufgabe der Bestellungen.

Industriebeamten-Verlag
Abt. Buchhandel, **Berlin NW. 52, Werftstrasse 7.**

Sorge für die Zukunft!

Es ist die Pflicht eines jeden Menschen für seine Zukunft, gegebenenfalls auch für die seiner Angehörigen, zu sorgen, denn niemand weiss, was kommen kann. Wer hätte vor zehn Jahren auch nur im Entferntesten daran gedacht, dass solche Zeitumstände, wie die heutigen, eintreten können? Und doch sind sie grausame Wirklichkeit. Und wer weiss, was heute in zehn Jahren sein wird? Gegen die Wechselfälle des Schicksals gibt es nur eine Versicherung und die ist, ein tüchtiger, leistungsfähiger Mensch zu sein: Ein Mensch mit ausgedehntem Wissen, ausgebildetem Können, unbeugsamen Willen und zäher Energie und Ausdauer. Bist du so ein Mensch? — Wenn nicht, dann kannst du es werden! Keine faule Ausrede, dass die Natur dich in dieser oder jener Hinsicht stiefmütterlich bedacht hat, und dass du deswegen nicht kannst, obgleich du gerne möchtest. Wenn du nur willst, dann kannst du auch! Das ist ja die grösste Gottesgabe, dass jede Gabe der Natur, und sei sie noch so klein, durch sinngemässe Anleitung und Uebung ausgebildet und ausserordentlich gesteigert werden kann. Die Geschichte der Menschheit hat es uns an zahlreichen Beispielen gezeigt. So wurde der anfängliche Stotterer Demosthenes der grösste Redner Griechenlands. Du hast sicher schon von Poehlmann's Geistesschulung gelesen oder gehört, aber du hast nicht einmal die Energie gehabt, dir einen Prospekt schicken zu lassen, um zu sehen, was hinter der Sache steckt. So bist du deinem eigenem Fortkommen im Wege gestanden, während viele unserer führenden Männer es dieser Schulung verdanken, dass sie so rasch vorwärts gekommen sind. Tausende von anderen haben geschrieben, sie bedauerten nur, dass sie diese Geistesschulung nicht 10 oder 20 Jahre früher durchgenommen haben, denn dann wären sie heute viel weiter. Also mache einen Anfang, raffe dich auf und schreibe heute noch um einen Prospekt an **L. Poehlmann, Amalienstrasse 3, München.**

Wer Sprachen leicht, schnell und sicher lernen will, verlange Sprachenprospekt.

Maschinen aller Art

betriebsfähig und zum Ausschlachten, Fabrikabbrüche, Schrott etc., Feldbahnen, Automobile, Dampfpflüge kauft hochzahlend

ROBERT APEL, Berlin, Eislebenerstr. 7.
Telephon: Steinpl. 12 241 und 13 963.

Kaffee, Tee, Kakao, Tabak

und viele andere Waren liefert zu billigsten Engrospreisen, welche auf Anfrage sofort mitgeteilt werden. Lieferung zu diesen Preisen erfolgt, wenn Bestellung innerhalb 3 Tagen eingeht. Nichtgef. anstandslos zurück.

M. W. Kretschmer & Co., Altona, Kl. Elbstr. 8.

Alles frei Haus, Verpackung frei, freibleibend, **Prima Deutscher**

Holländer

Holst., Tilsiter, Tafelkäse, roter Kugelkäse, in 9 Pfd.-Laiben à Pfd. etwa 2400 M., Limburg. u. Margarine, Tagespreise **E. Napp, Altona-Ott. 80.**

Gute Tuchstoffe

empfiehlt preiswert **H. Markert,** Tuchversand, **Spremberg-N L. 12**

Praktischer Eisenhochbau

von **A. Gregor**

ist das modernste u. brauchbarste Buch. Grundzahl 27,50 u. Teuerungsschlüsselzahl ergibt den Ladenpreis.

Herm. Meusser
Buchhandlung
Berlin W 57/4, Potsdamer Str. 75

Stoffe ab Fabrik
für Herren- u. Damen-
bekleidung sendet an Private
Wilhelm Schwetasch
Spremberg-L. 15.
:: Muster franko gegen franko ::

Bandwurm

m. Kopf u. and. Würmer entfernt ohne Hungerkur! Verlangen Sie Ausk. geg. Mk. 100.— in Kassensch.

Wurm-Rose,
Hamburg 11 a 264.

Drehbank

ca. 1,5 m Drlg. 200 mm Sphe., **Bohrmaschine** und mittl. **Hobelmasch.** gesucht.

Schliebitz, Cassel
Sofienstrasse 20.

Herrenanzugstoffe
ab Fabrikort billigst. Tuchversand Spremberg L. 23.
Schliessfach 30.

Kongo-Vulkan-Kitt

sind die unbedingt haltbarste und anerkannt vorzüglichste Qualität!

(Ledersohlen kosten etwa 24000 Mk.)

Für Herren
Je nach Größe
1780 bis 6380 Mk.

Für Damen
3150 bis 3450 Mk.
Für Kinder
2520 bis 4560 Mk.

Kongo-Vulkan-Kitt
zum Selbstaufkleben der Sohlen, Tube mit Gebrauchsanweisg. 850 Mk.

Für Wiederverkäufer glänzender Verdienst!
Alle Preise sind freibl.

Für Sohlen und Absätze genau nach Größe geschnittenes Papiermodell einsenden!
Portofreie Zustellung durch **W. Eberhard, Hamburger Versandhaus, Hamburg 26 ay.**

Mitglieder!
Kauft bei unseren
Inserenten!

Verantwortl.: Kurt Schindler, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 52. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Gesamtausgabe

Deutsche Techniker-Zeitung

Gesamtausgabe

Bundeszeitschrift der technischen Angestellten und Beamten.

Die Gesamtausgabe der Deutschen Techniker-Zeitung besteht aus der Zusammenfassung folgender Einzelausgaben: I „Der Industrietechniker", II „Der Bautechniker", III „Der technische Grubenbeamte", IV „Der technische Gemeindebeamte", V „Der Staatstechniker", VI „Der Katastertechniker", VII „Der Reichseisenbahntechniker". — Allen Ausgaben wird zwanzigtägig eine der Beilagen „Recht und Rechtspraxis" oder „Bildung und Unterricht" oder „Sozialwirtschaftliche Rundschau" beigefügt.

Erscheint am 1., 11. u. 21. jed. Monats. — Bezugspreis durch die Post vierteljährlich 200,— Mark, für das Ausland 400,— Mark. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten u. Beamten, Berlin NW52, Werftstr. 7.

Bankkonto: Commerz- und Privatbank, Berlin NW 52, Alt-Moabit 127. Postscheckkonto: Nr. 52100 Berlin. — Telegramm-Adresse: Industriebeamte, Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 1090, 7810, 7811.

Nummer 8 / 5. Jahrgang — Berlin, den 11. März 1923

Der Bund im Jahre 1922

(Fortsetzung.)

Der D.H.V. stellte auch im verflossenen Jahre seinen umfassenden Organisationsapparat seinem Schützling, dem Verband deutscher Techniker, zur Verfügung. Nach wie vor aber musste der V.D.T. in seiner Propaganda zahlreiche Misserfolge buchen, da bei unserer Kollegenschaft auch die übelsten Verleumdungen, die nach dem Rathenau-Morde in einem Flugblatte „Herunter mit der Maske!" ihren Höhepunkt erreichten, nicht verfingen. — Nachdem Herr Klitsch seinerzeit von den Ultragelben zum V.D.T. (mitsamt der Mitgliederkartothek) übergegangen war, haben wir in Technikerkreisen von seinem Anhang, der in den nationalen Berufsverbänden vereinigten Gelben, nichts weiter bemerkt. Dagegen hat es im laufenden Jahre wiederholt scharfe Auseinandersetzungen zwischen Herrn Geisler und dem D.H.V. gegeben, den Geisler vielfach in dem Missbrauch der nationalen Phrase zu Agitationsmanövern zu übertreffen suchte.

Die freigewerkschaftliche Angestellten- und Beamtenbewegung hat im abgelaufenen Jahre eine erfreuliche weitere Festigung erfahren. Der Organisationsvertrag, den der Allgemeine freie Angestelltenbund mit dem A.D.G.B. abgeschlossen hatte, wurde im Juni 1922 auf dem 11. Gewerkschaftskongress in Leipzig einstimmig angenommen. Gemeinsam mit dem A.D.G.B. wurde in den wirtschaftlich sturmbewegten Zeiten des Vorjahres zu allen grossen Fragen Stellung genommen. In der Arbeiterschaft wurde die Frage: Berufsverband oder Industrieverband? lebhaft umstritten. Die Vertreter des AfA-Bundes haben hierbei stets betont, dass für die Angestellten nur die Berufsverbände als Organisationsform in Frage kommen. Von den Arbeitergewerkschaften ist für die Angestellten dieser Standpunkt gebilligt worden. Mitte des Jahres erfolgte dann durch die Gründung des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes die notwendige Klärung innerhalb der Beamtenschaft. Damit ist die von unserem Bunde vertretene Dreisäulentheorie — Arbeiter, Angestellte, Beamte — zusammengefasst in drei selbständige Spitzenorganisationen, und diese wiederum die gemeinsamen Arbeitnehmerinteressen gemeinsam vertretend, verwirklicht worden. Die Gründung des A.D.B. ist im ganzen Reiche von der Beamtenschaft lebhaft begrüsst worden.

So zahlreich auf

sozialpolitischem Gebiete

die Gesetze und Verordnungen, die Entwürfe, Beratungen und Verhandlungen über Gegenstände der Sozialpolitik waren, so beschränkt war doch auch im abgelaufenen Jahre der gesetzgeberische Ertrag.

Es machte viel Mühe, die Anpassung der in den sozialpolitischen Gesetzen vorgesehenen festen Geldbeträge an die Veränderung des Geldwertes durchzusetzen. Immer wieder, und besonders nachdem in der zweiten Jahreshälfte die ungeheuerlichen Sprünge in der Preisentwicklung einsetzten, mussten die gesetzgebenden Körperschaften von uns auf die Notwendigkeit einer Beseitigung oder wenigstens wesentlichen Erhöhung der Gehaltsgrenzen in den verschiedenen Gesetzen hingewiesen werden. Der von uns vorgeschlagene Weg einer automatischen Anpassung an die Geldentwertung wurde nicht beschritten. Zwar ist in dem Bereich der Sozialversicherung durch das Gesetz über die Aenderung von Geldbeträgen in der Sozialversicherung vom 9. Juni 1922 eine erleichterte Anpassung geschaffen worden. Immerhin muss auch jetzt noch der schwerfällige Apparat des Reichstagsausschusses und des Reichsrates in Bewegung gesetzt werden, um eine rein formelle Handlung zu vollziehen, die genau so gut erledigt werden könnte, wenn man sich entschlösse, eine einmal festgesetzte Grundzahl mit einer Indexzahl allmonatlich zu multiplizieren.

Leider entschloss sich der Reichstag nicht, auch auf anderen sozialpolitischen Gebieten eine derart vereinfachte Anpassung der Geldbeträge an den Geldwert zuzulassen. Dadurch haben insbesondere die Angestellten ganz ausserordentliche Schädigungen erfahren. Bei der Anpassung der Gehaltsgrenzen in der Sozialversicherung im Gewerbe- und Kaufmannsgerichtsgesetz, für die Kündigungs- und Konkurrenzklauselvorschriften, für die Lohn- und Gehaltspfändungen, aber auch für die Bemessung der steuerfreien Abzüge vom Arbeitseinkommen bedeutete die stets verspätete und völlig ungenügende Erhöhung der Beträge eine ausserordentliche wirtschaftliche Beeinträchtigung.

Auch bei der Berechnung der Entschädigungssumme nach § 87 des Betriebsrätegesetzes äusserte die Geldentwertung ihren schädigenden Einfluss.

Einen sehr grossen Teil der sozialpolitischen Arbeit im Bunde nahm im Berichtsjahr die Sozialversicherung, insbesondere die Angestelltenversicherung, ein. Zu Beginn des Jahres fanden die Wahlen für die Vertrauensmänner der Angestelltenversicherung statt, die von den zu einem einheitlichen Block zusammengeschlossenen Harmonieverbänden, unter dem Stichwort des angeblich vom AfA-Bund beabsichtigten Milliardenraubes an den Angestelltengeldern, um die Erhaltung der Sonderversicherung geführt wurden. Das Wahlergebnis zeigte, dass die grosse Masse der Angestellten gar kein Interesse an der Erhaltung der Angestelltenversicherung besitzt, freilich aber auch, dass noch sehr viel Aufklä-

Die D.T.Z. ist das einzige Blatt in Deutschland, das die Interessen der technischen Angestellten und Beamten wirksam vertritt. Jeder Kollege muss Leser dieser Zeitschrift sein. — Es gehört zu den wichtigsten Mitgliederpflichten, dafür zu sorgen, dass jeder Kollege sie abonniert. — Die D.T.Z. kostet vom 1. April ab vierteljährlich 1000 M. für jede Einzelausgabe, 2000 M. für die Gesamtausgabe; nach dem Auslande das Doppelte.

Mitgliedern werden 1000 M. auf ihren Beitrag angerechnet.

rungsarbeit über das Wesen der Angestelltenversicherung und unsere positiven Reformvorschläge geleistet werden muss. Wenn die Angestellten noch zu Beginn des Jahres mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen für die Hauptausschusslisten stimmten, so wohl auch deshalb, weil die Beiträge zu dieser Versicherung noch verhältnismässig niedrig geblieben waren. Dies änderte sich noch im Laufe des Jahres recht gründlich. Nachdem die Versuche, durch kleine Teilreformen, wie die Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze und die Aufstockung neuer Beitragsstufen, die unhaltbar gewordene Form der bisherigen Angestelltenversicherung zu bewahren, sich sehr bald als unzureichend herausgestellt hatten, musste endlich ein Anfang mit einer Reform der Angestelltenversicherung gemacht werden. Das Gesetz vom 10. November 1922 brachte eine Reihe von Verbesserungen in der Linie des von uns stets als richtig Erkannten. So wurde der kostspielige Apparat der Rentenausschüsse, des Schiedsgerichts und des Oberschiedsgerichts durch Angliederung an die Organe der Invalidenversicherung beseitigt, das Kontensystem endgültig durch das von uns geforderte Markensystem ersetzt und der Aufbau in den Beitragsstufen und dem Rentensystem dem der Invalidenversicherung angeglichen. Die Doppelversicherung wurde beseitigt und die gegenseitige Anrechnung der Renten in der Invaliden- und Angestelltenversicherung durchgeführt. Leider blieb das von uns stets bekämpfte Anwartschaftsdeckungsverfahren mit seinem Zwange zur Ansammlung riesiger, der Geldentwertung unterworfener „mündelsicherer" Kapitalien bestehen.

Trotz dieser Beibehaltung des Versicherungsprinzips in der Angestelltenversicherung musste auch im vergangenen Jahre das von uns stets vertretene Fürsorgeprinzip praktisch anerkannt werden. Die Zulagen zu den Renten in der Invaliden- und Angestelltenversicherung auf Grund des Gesetzes über Notstandsmassnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern in der Invaliden- und Angestelltenversicherung mussten immer wieder erhöht werden und machen schon jetzt ein Vielfaches der von der Versicherung gewährten Renten aus. Angesichts der Entwertung aller angesammelten Kapitalien wird es nach unserer Ueberzeugung in absehbarer Zeit nicht möglich sein, auf der Grundlage des Versicherungsprinzips zu beharren, wenn man nicht die Sozialrentner verhungern lassen will.

Auch auf einem anderen Gebiete gelang es trotz aller Ungunst der politischen Verhältnisse, eine Reihe von Forderungen des Bundes zur Anerkennung zu bringen. Wir haben die Mängel des mit dem 1. Oktober 1922 in Kraft getretenen Arbeitsnachweisgesetzes in der „D.T.Z." eingehend geschildert und brauchen deshalb an dieser Stelle nicht darauf einzugehen. Wir haben dem Gesetz trotz schwerer Bedenken zugestimmt, weil es zum erstenmal die Bahn frei macht für einen wirklichen Wettbewerb des öffentlichen Stellennachweises — insbesondere auch für Angestellte — mit den Nachweisen der Arbeitgeber und den angeblich so unübertrefflichen Verbandsnachweisen der bürgerlichen Handlungsgehilfenverbände. In den monatelangen Vorbereitungsarbeiten gelang es unseren Vertretern namentlich in bezug auf die Entbürokratisierung des Stellennachweises und die Sicherung der Selbstverwaltung und gegenüber dem bisherigen Charakter der Arbeitgebernachweise als Massregelungsbüros, weitgehende Sicherungen zu erreichen.

Das Gesetz über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat, dessen Vorbereitung im wesentlichen in das Jahr 1921 fiel, wurde dank der Haltung der Vertreter des D.H.V. in wichtigen Punkten sehr verschlechtert. Das Berichtsjahr brachte uns bereits eine Fülle von Beweisen für die Möglichkeit der Umgehung des Gesetzes durch Satzungsänderungen, Bildung von Sonderausschüssen, Beseitigung von Aufsichtsräten in Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Einrichtung von Verwaltungsräten usw., so dass wir genötigt waren, dringliche Vorstellungen über die Notwendigkeit einer gesetzgeberischen Ergänzung zum Zwecke des Schutzes gegen derartige Umgehungen zu erheben. Die Verhandlungen hierüber sind noch nicht abgeschlossen.

Auf dem Gebiete des Arbeitsvertragsrechts, das einen Teil des neuen Arbeitsgesetzbuches bildet, gelang es uns, den Bestrebungen nach Schaffung eines besonderen Rechts der sogenannten „leitenden Angestellten" mit Erfolg entgegenzutreten.

Ehrenpflicht eines jeden Kollegen ist es, seinen Bedarf an Büchern usw. zu decken bei der Buchhandlung des Industrie-Beamten-Verlages, Berlin NW 52, Werftstrasse 7.

Häufiger als zuvor wurde von den Unternehmern und der Bürokratie gegen den Achtstundentag angestürmt. Nach dem Grundsatz „Teil und herrsche" wurde an Stelle der von uns verlangten einheitlichen Regelung der Arbeitszeit für Arbeiter und Angestellte eine Trennung von der Regierung vorgeschlagen und von den Arbeitgebern bei der Beratung im Vorläufigen Reichswirtschaftsrat durchzusetzen versucht. Der Kampf gegen den Achtstundentag wird vom Unternehmertum — national wie international — ganz einheitlich geführt. Durch die Dienstleistung der ihm teils durch unmittelbaren Besitz, teils durch indirekten Einfluss gefügigen Presse wird ein systematischer Kampf gegen den Achtstundentag, als die angebliche Ursache unseres Elends, geführt, ein Kampf, den die Arbeitnehmer nur gewinnen können, wenn sie durch äusserste Anspannung aller Kräfte dem drohenden Angriff zu widerstehen vermögen.

Auch die dringliche Regelung des Tarifrechts, des Koalitionsrechts, des Rechts der Berufsvereine fand im vergangenen Jahre keine gesetzgeberische Erledigung, womit freilich nicht gesagt ist, dass deshalb die Vorbereitungsarbeiten in der Bearbeitung der öffentlichen Meinung, bei der tarifvertraglichen Regelung und bei der Behandlung auftauchender Einzelfragen auf Arbeitgeber- wie Arbeitnehmerseite weniger intensiv gewesen wären. Es sei hier nur erinnert an die durch den grossen Eisenbahnerstreik aufgeworfenen Fragen.

Für die Schlichtungsordnung gilt im besonderen Masse die Beobachtung, dass arbeitsrechtliche Gesetze ein getreuer Ausdruck der sozialen Machtverhältnisse sind. Der neue Entwurf der Schlichtungsordnung, der im vergangenen Jahre Gegenstand umfangreicher Auseinandersetzungen war, brachte eine gegenüber dem früheren Entwurf wesentlich verschärfte Fassung des entscheidenden § 55, mit einer für die Gewerkschaften unerträglichen Einschränkung der Entschliessungsfreiheit im wirtschaftlichen Kampfe. Es darf kein Zweifel darüber bestehen, dass der Kampf um die Schlichtungsordnung zu einem intensiven Ringen zwischen der kapitalistisch-bürokratischen und der gewerkschaftlichen Auffassung führen wird, und dass ein Sieg der ersteren eine verhängnisvolle Niederlage der Gewerkschaften und damit der gesamten Arbeitnehmerschaft bedeuten würde.

Auch bei der Frage der Neuregelung der Arbeitsgerichtsbarkeit traten diese Gegensätze in schärfster Form in Erscheinung. Hier kämpfen die freien Gewerkschaften in ausserordentlich schwieriger Position um die Erhaltung der Sondergerichtsbarkeit und die Vereinigung von Schlichtung und richterlicher Tätigkeit, wobei auf der anderen Seite nicht nur die zahlreichen Juristen der alten Schule und selbstverständlich die Arbeitgeber, sondern auch die christlichen Gewerkschaften stehen.

Neben der Angestelltenversicherung nahm das Knappschaftsgesetz einen breiten Raum in der sozialpolitischen Arbeit des Bundes ein. Wir bemühten uns, in ständiger Zusammenarbeit mit dem Bergarbeiterverband, durch Ausarbeitung entsprechender gesetzlicher Bestimmungen für das künftige Reichsknappschaftsgesetz eine Form zu finden, die eine Verwirklichung der Wünsche der Arbeitnehmer des Bergbaues bringen kann. In einer besonderen Schrift legten wir den Bergbaukollegen unsere Stellungnahme zum Reichsknappschaftsgesetz und unsere Abänderungsvorschläge, die wir in einer Eingabe an den Reichstag zusammenfassten, dar.

Selbstverständlich kann es nicht genügen, zu den Tagesfragen der Sozialversicherung von Fall zu Fall Stellung zu nehmen, vielmehr bedürfen gerade die freien Gewerkschaften eines einheitlichen, auf lange Sicht aufgestellten Planes, um stets die grosse Linie, unbeschadet des für eine Gewerkschaft selbstverständlichen etappenweisen Vorgehens, innezuhalten. Die Sozialversicherungskommission des A.D.G.B. und des AfA-Bundes arbeitete deshalb im vergangenen Jahre Leitsätze für die Neuordnung der Sozialversicherung aus, in denen die grundsätzliche Uebereinstimmung des A.D.G.B. und des AfA-Bundes über die aufzustellenden Forderungen, das Ziel und den Weg zum Ausdruck kommt.

Die Neuregelung der Arbeitslosenfürsorge kam im Berichtsjahre noch zu keinem Abschluss. Nachdem durch die Aufmerksamkeit des AfA-Bundes der Ueberrumpelungsversuch des Reichsarbeitsministeriums, das einstweilen Beiträge für eine künftige Arbeitslosenversicherung zur Einhebung bringen wollte, abgeschlagen wurde, wurde der von der Regierung vorgelegte Entwurf einer vorläufigen Arbeitslosenversicherung im einzelnen durchberaten. Im Vorläufigen Reichswirtschaftsrat spitzte sich die Auseinandersetzung — ähnlich wie beim § 55 der Schlichtungsordnung — um den § 15 zu, der Personen, deren Arbeitslosigkeit mittelbar oder unmittelbar durch einen Arbeitskampf verursacht ist, die Unterstützung vorenthalten will. Die freien Gewerkschaften liessen keinen Zweifel darüber, dass eine der-

artige Bestimmung, die sich praktisch als Antistreikgesetz auswirken müsste, für sie das Gesetz trotz aller sonstigen Verbesserungen unannehmbar machen müsste.

Die längst fällige Regelung des Wettbewerbsverbots für die nicht dem Handelsgesetzbuch unterliegenden Angestellten, insbesondere die Techniker, wurde von der Regierung in einem Gesetzentwurf zur vorläufigen Regelung des Wettbewerbsverbots in durchaus unzulänglicher Weise versucht. Als ob das Versprechen nach Schaffung eines einheitlichen Arbeitsrechts in der Reichsverfassung überhaupt nicht vorhanden wäre, wurde in dem Entwurf der Versuch gemacht, die Techniker gegenüber den Handlungsgehilfen unter ein Ausnahmerecht zu stellen, das durch nichts als die Profitgier des industriellen Scharfmachertums verteidigt werden kann. Wir arbeiteten einen Gegenentwurf aus, der unter sorgfältiger Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des technischen Berufs, unbeschadet unseres grundsätzlichen Standpunktes und unter selbstverständlicher Wahrung der Interessen des einzelnen Arbeitnehmers, für besondere Bedarfsfälle eine tarifvertragliche Regelung dieser Frage vorsah.

Neben der Regelung der Arbeitszeit für Arbeiter und Angestellte sind es vor allem die Bestimmungen über Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern in der Verordnung vom 12. Februar 1920 und die Verordnung betr. Massnahmen über Betriebsabbrüche und -stillegungen vom 8. November 1920, die immer noch in der Form von Demobilmachungsverordnungen weiterbestehen, ein Zustand, der von keiner Seite als befriedigend betrachtet wird, der aber, solange eine endgültige gesetzliche Regelung nicht vorliegt, beibehalten werden muss. Wir waren deshalb genötigt, zweimal wegen der Verlängerung der Demobilmachungsverordnungen vorzugehen, mit dem Erfolg, dass diese, zuletzt bis zum 31. März 1923, verlängert wurden.

Ein Gesetzentwurf, der die Verordnung über Einstellung und Entlassung und über Abbrüche und Stillegungen von Betrieben gemeinsam zu einer endgültigen gesetzgeberischen Regelung bringen wollte, musste von uns mit aller Entschiedenheit bekämpft werden, da er vor allem die Rechtlosmachung der Millionen von Arbeitnehmern in Klein- und Mittelbetrieben, für die das Betriebsrätegesetz nicht gilt, beabsichtigte.

Die Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung, die bereits wesentlich — nämlich auf Orte von mehr als 100 000 Einwohner und mit einer Arbeitslosigkeit von über $1^1/_2$ Prozent der Bevölkerung — eingeschränkt worden war, wurde bei der Verlängerung der Demobilmachungsverordnungen mit unserer Zustimmung nicht aufrechterhalten, da sie sich mehr als eine Beschränkung der Freizügigkeit, denn als eine Schutzmassnahme für die Arbeitnehmer erwiesen hatte.

Die verfahrene Finanzpolitik des Reiches zwang die Gewerkschaften als Vertreter der Arbeitnehmer, die im stärksten Masse die Folgen der Geldentwertung am eigenen Leibe spüren müssen, sowohl zur Stabilisierung der Währung wie zur Abwehr der bekannten Zugriffsversuche der Schwerindustrie auf die Reichseisenbahn, ihrerseits Vorschläge für eine Gesundung des Staatshaushaltes zu machen. Die bereits im Jahre 1921 veröffentlichten zehn Punkte über die Erfassung der Sachwerte usw. wurden einer von den Gewerkschaften eingesetzten Kommission zur Ausarbeitung von Richtlinien über ihre Einzeldurchführung übertragen. Leider fanden die Vorschläge der Gewerkschaften auch bei der grossen Steuerreform im Jahre 1922 keine Berücksichtigung. Die an Stelle der Erfassung der Sachwerte gewählte Zwangsanleihe hat sich schon heute als Schlag ins Wasser erwiesen.

Neben dieser grundsätzlichen Stellungnahme waren die Gewerkschaften auch genötigt, bei der Anpassung der Steuerstufen und der steuerfreien Abzüge vom Arbeitseinkommen an die Geldentwertung wiederholt einzugreifen.

Auch auf einem anderen wirtschaftspolitischen Gebiet, dem des Wohnungswesens, brachte das vergangene Jahr den Gewerkschaften eine Fülle neuer Aufgaben. Ein besonderer Ausschuss bearbeitete die Richtlinien für die Gemeinwirtschaft im Wohnungswesen, die vom A.D.G.B. und AfA-Bund herausgegeben wurden. Daneben arbeiteten wir mit im Aktionsausschuss der Gewerkschaften für ein Reichsheimstättenamt sowie bei der Vorbereitung des Reichsmietengesetzes vom 3. März 1922 und der Neuregelung der Wohnungsbauabgabe.

Die Vorarbeiten für die Neuordnung der Wirtschaftsverfassung gemäss § 165 der Reichsverfassung sind im Berichtsjahr ebenfalls noch nicht zum Abschluss gediehen. Gegen an sich verständliche Versuche, auf landesgesetzlicher Grundlage die Bildung von Arbeitnehmervertretungen vorwegzunehmen, mussten wir uns wiederholt wenden, da wir hierin eine Schädigung der einheitlichen reichsgesetzlichen Regelung erblickten. Die bisherige Erfahrung mit solchen bereits eingerichteten Kammern scheint die Richtigkeit unseres Standpunktes zu bestätigen.

Zum Zwecke der möglichsten Verhinderung von Doppelarbeit, der Durchführung einer gewissen Arbeitsteilung und der Herstellung eines einheitlichen Zusammenarbeitens der AfA-Verbände in sozial- und wirtschaftspolitischen Angelegenheiten wurde ein sozial- und wirtschaftspolitischer Ausschuss beim AfA-Bund gebildet.

Die gewerkschaftliche Arbeit

in der Industrie

hatte im abgelaufenen Jahre immer wachsende Schwierigkeiten zu überwinden. In einer Reihe von Fällen versuchten die Arbeitgeber in Zeiten ungünstiger Konjunktur, das mühevoll aufgebaute Tarifwerk zu zerschlagen, so in der Metallindustrie in Leipzig, wo die Arbeitgeber sich erst wieder verhandlungsbereit zeigten, als bei ansteigender Konjunktur ein Angestelltenstreik erheblichen Gewinnausfall mit sich gebracht hätte; ferner bei den Seeschiffswerften, bei denen auch heute trotz allen Rufens nach einer Volks- und Notgemeinschaft diese erste Gemeinschaft, die Tarifgemeinschaft, trotz aller Sprüche der tariflichen Schlichtungs- und Schiedsinstanzen noch nicht wiederhergestellt ist. Auch die dieserhalb angerufene Zentralarbeitsgemeinschaft der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist bisher noch nicht zu einem Ergebnis gelangt. Die Werftgewaltigen glauben sich bei der derzeitigen ungünstigen Konjunktur im Schiffsbau eine derartige Provokation ihrer Angestellten erlauben zu können. Für die Angestellten muss hieraus um so mehr die Notwendigkeit eines festen Zusammenschlusses folgen.

In der Industrie mussten im abgelaufenen Jahre in neun Tarifgebieten Arbeitskämpfe geführt werden, um die Gehälter einigermassen der Teuerung anzugleichen. An diesen Kämpfen waren 2194 Bundeskollegen beteiligt. Seines Umfanges und seiner grundsätzlichen Bedeutung wegen ist dabei besonders zu nennen der Streik der Techniker und Werkmeister in Frankfurt vom 23. bis 28. Juni. Durch die Eigenart der dortigen Tarifverhandlungen war im Laufe der Zeit zwischen den Gehältern der Handlungsgehilfen einerseits und der Techniker und Werkmeister andererseits eine unerträgliche Nivellierung eingetreten. Dieser Streik, der in mustergültigster Weise durchgeführt wurde, und an dem 704 Bundesmitglieder beteiligt waren, brachte einen vollen Erfolg in Gestalt einer wesentlichen Zulage für die Techniker und Werkmeister und gesonderter Tarifverhandlungen für diese Gruppen. Eine Reihe von Betrieben musste sofort nach Ausbruch des Streiks einsehen, dass sie ihre Betriebe ohne Techniker und Werkmeister nicht aufrechterhalten konnten, so dass sie gezwungen waren, die Betriebe zu schliessen. Mustergültig durchgeführt wurde weiter der Streik in der Gruben- und Hüttenindustrie in Siegerland vom 11. bis 19. November, der nach Anordnung der Streikleitung von Tag zu Tag verschärft und ausgedehnt wurde, ohne dass am Tage der erfolgreichen Streikbeendigung die letzten stärksten Reserven in den Kampf geführt waren.

Nicht befriedigt hat im vergangenen Jahre die Zusammenarbeit mit den Betriebs- und Angestelltenräten, deren restlose Erfassung bisher nicht gelungen ist. Wir hoffen aber, im kommenden Jahre auf einem neuen Wege auch diesem Ziele näherzukommen, so dass dann auch ein besonderer Informationsdienst für diese im Vordergrunde der wirtschaftlichen Interessenvertretung der Angestellten stehenden Kollegen möglich wird.

Insbesondere durch die rege Bautätigkeit für die Industrie war die Beschäftigung

im Baugewerbe

während des Berichtsjahres gut und die Nachfrage nach Bautechnikern überstieg zeitweise das Angebot. Es ist deshalb überall dort, wo unsere Mitglieder geschlossen zusammenstanden, möglich gewesen, Gehaltserhöhungen durchzusetzen, die der statistisch nachgewiesenen Steigerung der Lebenshaltungskosten entsprachen; in vielen Gebieten wurden die bislang höheren Gehälter der Industrie erreicht.

Im Freistaat Sachsen, wo die Unternehmer besonders hartnäckig waren, musste zur Erreichung angemessener Gehälter zum Streik gegriffen werden. Der Kampf griff planmässig immer weiter um sich, zuletzt waren mehr als 3000

Offene Stellen

und solche, die in absehbarer Zeit frei werden, sind sofort an die Hauptgeschäftsstelle des Bundes, Berlin NW 52, Werftstrasse 7, weiterzumelden. Meldekarten bei den Ortsverwaltungen.

Bautechniker an ihm beteiligt. Dieser erste grössere Bautechnikerstreik, der zwei Wochen andauerte, brachte einen vollen Erfolg.

Im Spätherbst genehmigte der Bundesvorstand einen Streik der Bautechniker in der Provinz Brandenburg (ausschliesslich Berlin), der jedoch nicht zum Ausbruch kam, da die Arbeitgeber im letzten Augenblick unsere Forderungen erfüllten.

Die Verhandlungen zur Vereinheitlichung der Reichstarifverträge für Hoch-, Tief- und Betonbau haben bis zum Jahresschluss noch zu keinem endgültigen Ergebnis geführt.

Der mit dem Verband der selbständigen vereideten Landmesser Preussens am 31. Mai 1921 abgeschlossene Tarifvertrag wurde am 22. März 1922 gekündigt. Der Neuabschluss eines Tarifvertrages war nicht zu erreichen, und die Folge davon ist, dass die nichtorganisierten Vermessungstechniker und diejenigen unserer Mitglieder, die nicht mit Hilfe des Bundes den Einzelkampf mit ihrem Arbeitgeber aufnahmen, in ihren Bezügen auf einen Bruchteil des Existenzminimums gesunken sind.

Der Reichstarif mit dem Bund Deutscher Architekten wurde von diesem zum 30. September 1922 gekündigt. Neue Verhandlungen wurden für Januar 1923 in Aussicht gestellt. In einigen Bezirken ist es teils mit Hilfe der öffentlichen Schlichtungsausschüsse zum Abschluss kurzfristiger Bezirkstarife gekommen.

Mit dem Verein selbständiger vereideter Landmesser im Freistaat Sachsen wurde am 15. Mai 1922 ein Tarifvertrag, zunächst für die Zeit vom 1. April 1922 bis 31. März 1923 abgeschlossen.

Für die Stein- bzw. Holz- und Möbelindustrie sowie für Gartenbautechniker bestehen noch eine Reihe von Bezirks- bzw. Orts- und Haustarifen. Auch in einem dieser Tarifgebiete (Granitindustrie Wunsiedel, Schwarzbach) kam es zur Durchsetzung unserer Forderung zu einem kurzen Arbeitskampfe.

Von unserem Bunde wurde auch im Berichtsjahre der Verband Sozialer Baubetriebe und die ihm nachgeordneten Unternehmungen sowohl in finanzieller wie ideeller Hinsicht nach Kräften unterstützt.

An Bestrebungen der freien Gewerkschaften, den Wiederaufbau der zerstörten Gebiete Nordfrankreichs in vernünftiger Weise zu regeln, hat sich der Bund rege beteiligt. Wenn die hier aufgewandte Arbeit bisher keine Früchte getragen hat, so sind dafür in erster Linie die französische Regierung und die hinter ihr stehenden privatkapitalistischen Interessenten verantwortlich.

Aus dem

Bergbau

ist zu berichten:

In dem im Anfang des Jahres 1922 geschaffenen Bergbau-Beirat war eine Instanz entstanden, die den AfA-Verbänden im Bergbau vermittelnd und beratend zur Seite steht. Die durch ihn erzielte einheitliche Bearbeitung aktueller und wichtiger Fragen war von nicht zu unterschätzendem Wert. In zahlreichen Fällen musste bei den Tarifverhandlungen erst ein Schiedsgericht entscheiden, da besonders in Mitteldeutschland, Oberschlesien und im Kalibergbau in freier Vereinbarung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern eine Einigung nicht zu erzielen war. — Die Festsetzung der Angestelltengehälter erfolgte infolge des bestehenden Zusammenhanges mit den zentralen Lohnverhandlungen der Bergarbeiter jeweilig mindestens in dem gleichen prozentualen Ausmass, wie es den Arbeitern durch die zentralen Lohnverhandlungen gewährt wurde.

In einzelnen Bezirken wurde versucht, der Kohlennot durch zeitweisen Abschluss von Ueberschichtenabkommen zu steuern.

Der zu Anfang 1922 vorhandene Entwurf eines Reichsknappschaftsgesetzes wurde im Jahresverlauf einer eingehenden Beleuchtung und Durchberatung seitens sämtlicher daran interessierter Körperschaften unterzogen. Auch vom AfA-Bund wurden Abänderungsvorschläge eingereicht. Vom Reichswirtschaftsrat ist der Entwurf nach der Durchberatung in einem eigens hierfür gebildeten Ausschuss dem Reichstag zur endgültigen Verabschiedung überwiesen worden, auf die das Gesetz leider bis heute noch harrt.

In Verhandlungen mit dem Minister für Handel und Gewerbe wurde die Umstellung der Preussischen Staatsbergwerke in eine Aktiengesellschaft beraten. In einer Eingabe an den Minister für Handel und Gewerbe wurden die Wünsche der zurzeit noch auf den Staatsbergwerken angestellten Beamten für den Fall einer Umstellung der Staatsbergwerke geäussert.

An den Reichstag, Landtag und die in Frage kommenden Wirtschaftskörper wurde gemeinsam mit dem D.W.V. eine Eingabe auf Verkleinerung der Steigerreviere gerichtet. Gleichfalls wurde gemeinsam mit dem D.W.V. eine Eingabe an den Landtag gerichtet, in der entschieden Stellung gegen die Wiedereinführung des Prämiensystems im Bergbau genommen wird.

Die seit einem Jahre bestehenden Bestrebungen, im mitteldeutschen und ostelbischen Braunkohlenbergbau zu einer einheitlichen Tarifregelung zu kommen haben zwar noch nicht zu einer endgültigen Vereinheitlichung der Tarife geführt, jedoch sind auf Arbeitgeber- sowohl wie auf Arbeitnehmerseite die Vorbereitungen jetzt soweit gediehen, dass mit einer Verwirklichung dieses Planes in Kürze zu rechnen ist.

Im Zwickauer Steinkohlenrevier wurde eine systematische Werbung unter den Mitgliedern des Reichsverbandes Deutscher Bergbauangestellten eingeleitet, die zu nennenswerten Erfolgen nicht nur für den Bund, sondern auch für die anderen AfA-Verbände führten.

In der Reichsarbeitsgemeinschaft für den Bergbau beschäftigte man sich intensiv mit dem Bergmannssiedelungswesen. Namhafte Summen für den Bau von Bergmannssiedelungen konnten aus dem hierfür geschaffenen Kohlenfonds überwiesen werden. Durch die Markentwertung hat die Bautätigkeit allerdings in den letzten Monaten eine erhebliche Einbusse erlitten. (Fortsetzung folgt.)

Der Autokönig

Der unüberbrückbare Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit hat Mauern zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aufgerichtet, die zwei Welten voneinander scheiden. Was wissen sie voneinander? Obzwar auf gemeinsame Arbeit angewiesen — soweit der Arbeitgeber auch an der Güterherstellung beteiligt ist —, begegnen sie einander doch nur auf dem Kampffelde. Sachliche Arbeit vermag sie einander zu nähern, menschlich bleiben sie einander fremd. Der Unternehmer ist aber auch nur ein Ergebnis seiner Verhältnisse und wenn wir ihn auch wirtschaftlich bekämpfen, seine menschlichen Züge wollen wir zu erfassen versuchen, weil vielleicht auf diese Weise Kräfte erkannt werden können, die in unserem Sinne wirken. — — —

In der „Metallarbeiterzeitung" erschien eine Folge von Aufsätzen: „Der Autokönig erzählt". Dieser König ist Henry Ford. Er hat es gewagt, mit einem Schlage den Achtstundentag einzuführen und den täglichen Mindestlohn eines jeden seiner Arbeiter auf 5 Dollar zu erhöhen, mit dem Ergebnis, dass trotz dieser Vergrösserung der Lohnsumme die Preise herabgesetzt, die Zahl der hergestellten Automobile auf 5000 Wagen täglich gesteigert werden konnte. Uns kümmert dabei hauptsächlich die Bestätigung jenes von den Gewerkschaften so häufig hervorgehobenen Grundsatzes, dass die Verbesserung der Arbeitsbedingungen eine gleichzeitige Steigerung der Erzeugung und eine Vermehrung des Gewinnes herbeizuführen imstande ist.

Alles das würde nur beweisen, dass Ford ein tüchtiger Geschäftsmann ist, der den Mut besitzt, auf einem ganz neuen Wege zu grösseren Gewinnen zu gelangen. Es scheint aber doch, als ob in der Seele dieses Menschen noch andere Beweggründe lägen, die im Herzen ihren Ursprung haben, obgleich er selbst sie zu verbergen sucht.

Ford hat in letzter Zeit seinen Lebenslauf geschildert und wir wollen unseren Lesern einiges daraus mitteilen; manches in seiner Schrift klingt überraschend, aber der offenen Kühnheit seiner Gedanken kommt eines zugute: eine unerschrockene Aufrichtigkeit und nicht zuletzt der Erfolg.

Ford wurde 1863 als Sohn eines Bauern auf einer Farm im Staate Michigan geboren. Seine ersten Spielzeuge waren Werkzeuge und Maschinenteile. Als er den ersten Dampfwagen sah, erwachte in ihm der Gedanke, „die Schinderei der Bauern von Fleisch und Blut auf Eisen und Maschinen zu legen". Versuche mit der Herstellung von Dampfwagen und geräuschloser Gasmaschinen schlugen fehl. Erst in den neunziger Jahren begannen seine Erfolge mit einem von ihm gebauten Kraftwagen, der die damals unerhörte Leistung von 80 PS. aufwies. Auf einem Wettrennen siegte sein Wagen. Die „Ford-Motor-Company" wurde gegründet mit Ford als Zeichner, Meister und Leiter. Schon im ersten Jahre baute er 1708 Wagen zu je 850 bis 950 Dollar, doch das Gewicht des Wagens und seiner Teile erschien ihm zu schwer. Durch einen Zufall lernte er den Vanadiumstahl kennen, wendete ihn an und durch Vereinheitlichung der Muster — was wir heute Typen und Sonderung nennen — gelang es ihm, seine Wagen nicht nur massenhaft zu erzeugen, sondern auch massenhaft abzusetzen. Im Jahre 1909 machte er bekannt, dass er nur noch ein einziges Muster auf den Markt bringe, und „dass jeder Kunde seinen Wagen in jeder Farbe haben könne, vorausgesetzt, dass diese Farbe schwarz sei". Allen Gegnern zum Trotz, die ihm den

sicheren Untergang voraussagten, wuchs seine Fabrik in Dedroit von Tag zu Tag, wahrscheinlich deshalb, weil er seine Gedanken über die Verbesserung der Betriebsführung durchführen konnte, und weil er die Arbeiterschaft mit seinem Geiste erfüllte. Mit Recht sagt der Verfasser des Aufsatzes in der „Metallarbeiterzeitung": An Stelle kapitalistischer Unvernunft trat kapitalistische Vernunft, an Stelle befehlender Unnahbarkeit mitfühlende Kollegialität".

Wir wollen in den folgenden Zeilen Ford selbst zu Worte kommen lassen, indem wir einige seiner Sätze wörtlich anführen:

„Die Zahlung hoher Löhne trägt zur Verminderung der Kosten bei, da sie den Arbeiter dadurch leistungsfähiger macht, dass sie ihn von äusseren Sorgen befreit. Die Zahlung von fünf Dollar für die achtstündige Arbeitszeit war einer meiner erfolgreichsten Schritte zur Kostenverminderung, und der Tagelohn von sechs Dollar wird noch billiger sein als der von fünf. Gutes Geschäft = starker Verbrauch, hängt von der Verminderung der Preise ab. — — Wir wünschen, dass der Mann, der unser Erzeugnis kauft, niemals wieder nötig habe, sich ein anderes anzuschaffen. — — Die Befürchtung, dass die Welt durch die Massenerzeugung mit Gütern überschwemmt sein werde, und dass dann Arbeitslosigkeit die Folge sein müsse, beseitigt er durch folgenden Einwurf: Als die Schuhe mit der Hand gemacht wurden, konnten sich nur wohlhabende Leute welche kaufen, während heute die Leute zu zählen sind, die nicht mehr als ein Paar besitzen. — — Wenn ein Mann soviel erzeugt wie früher zwei, vermehrt man den Reichtum des Landes. — — Ich kann mir nicht Prächtigeres vorstellen als eine Welt, wo jeder alles das hat, dessen er bedarf. Wenn der Preis der Autos heruntergeht, wird eben jeder ein Auto haben. Drückt nur nicht die Löhne, überteuert nicht den Käufer, erfüllt euer Geschäftsgebaren mit Geist, erzeugt die Waren besser als vorher, dann wird allen Seiten besser gedient sein. — — Ein Unternehmen mit niederen Löhnen ist immer unsicher. Wenn man von einem Mann erwartet, dass er seine Zeit und Kraft opfere, muss sein Lohn so gross sein, dass er von Geldsorgen frei ist. Die vorteilhafteste Art Geschäfte zu machen ist, hohe Löhne zu zahlen. — — 10 Schritte für jeden Mann einer Belegschaft von 12000 Köpfen sparen, heisst 50 Meilen unnützer Bewegung sparen. — Wir haben Geschick in die Betriebsorganisation, in die Leitung, in den Werkzeugbau gelegt. Das Ergebnis dieses Geschicks ist die Freude des ungelernten Mannes. — — Unsere gelernten Arbeiter sind im Werkzeugbau, in der Versuchsstätte und in der Modellmacherei beschäftigt, die grosse Masse kommt ungelernt und unausgebildet zu uns. — — Man muss die Arbeit zu den Menschen bringen, anstatt diese zur Arbeit laufen zu lassen. — —

Wogegen man am schwersten ankämpfen muss, erklärt der erfahrene Ford, wenn man eine grosse Zahl Menschen zusammenbringt, ist der Auswuchs der Organisation, der Bureaukratie. Nach meiner Ansicht ist ein Geschäft keine Maschine, sondern die Zusammenfassung von Menschen zu dem Zweck, Arbeit zu verrichten, aber nicht sich gegenseitig Briefe zu schreiben. Es ist für die Werksabteilung nötig, dass sie weiss, was eine andere tut. Es ist nicht erforderlich, Zusammenkünfte abzuhalten, um gute Stimmung zwischen Einzelpersonen oder Abteilungen zu stiften. Es ist nicht notwendig, sich gegenseitig zu lieben, um zusammenzuarbeiten.

Fords Werke haben keine Linie der Anwartschaft oder Autorität, kaum einen Titel und keine Konferenzen. Sie haben die kargste Bureaueinrichtung, keine Aufzeichnungen oder Register, folglich keine Bureaukratie. Nur die Anweisungen müssen schriftlich gemacht werden. Dies ist die einzige Schreibarbeit, verursacht durch die Notwendigkeit, den verantwortlichen Mann für eine Anweisung festzustellen. Durch die schriftliche Ausfertigung wird das Drücken vor der Verantwortung unterbunden.

Generaldirektor? Ein solcher Titel besteht nicht. Ein Mann ist verantwortlich für das Werk. Er hat noch zwei Mann mit sich, ohne dass deren Pflichten umschrieben wären. Jeder hat sich seinen Tätigkeitskreis selbst umrissen. Dies mag wie ein Durcheinander erscheinen, ist es aber nicht. Sie geraten sich wegen Kompetenzstreitigkeiten nicht in die Haare, weil für sie keine Ursache vorhanden ist, über Titel und Autorität nachzugrübeln. Ja, wenn jeder ein Bureau mit allem Drum und Dran hätte, er würde bald seine Zeit mit Verwunderung darüber verbringen, warum er nicht ein besseres Bureau hat als der andere Kerl. Mit hundert Dollar ist die ganze Bureaueinrichtung unseres Werkes zu kaufen, abgesehen natürlich von der Kalkulationsabteilung. Früher hatten auch wir ein etwas kostspieliges Bureau. Dessen Schreiberei war gewiss ganz nett, allein wir haben es aufgegeben, weil damit Autos nicht herzustellen sind. Statistiken sind sicherlich nützlich für Leute, die nicht produzieren. Alle unsere Leute produzieren.

Ohne Titel und Autoritätsgrenzen spielen die Fragen der Kompetenzüberschreitung keine Rolle. Jeder Arbeiter kann zu jedermann gehen. Dieser Brauch hat sich dermassen eingebürgert, dass ein Meister nicht gleich wild wird, wenn ein Arbeiter über ihn hinweg gleich zum Fabrikleiter geht. Zwar tut das der Arbeiter selten, weil sein Meister weiss, dass seine (des Meisters) ungerechte Handlungsweise schnell herausgefunden wird und es damit mit der Meisterherrlichkeit vorbei ist. Ungerechtigkeit irgendwelcher Art wird nicht geduldet. In dem Augenblick, wo entdeckt wird, dass ein Mann autoritätsgeschwollen ist, hat er fort- oder zurück an die Maschine zu gehen. Ein grosser Teil der Unrast in der Arbeiterschaft kommt von der ungerechten Ausübung der Befehlsgewalt derjenigen, die sich in untergeordneten Vorgesetztenstellungen befinden.

Keine Titel! Die Wirkung eines Titels ist ganz eigenartig. Er ist zu viel als das Zeichen der Befreiung von der Arbeit benutzt worden; er ist fast gleichbedeutend mit der Brustaufschrift: Dieser Mann hat weiter nichts zu tun, als sich selbst für wichtig, alle andern aber als minderwertig anzusehen! Der Titel ist nicht nur dem Träger schädlich, auch andern. Es gibt wohl keine grössere Quelle der Missstimmung als die Tatsache, dass der Titelinhaber nicht immer der geistig Ueberragende ist. Wo die Verantwortung zwischen vielen Abteilungen verteilt ist und jede Abteilung unter einem besonderen Titelkopf steht, der wiederum von schönen Untertiteln umgeben ist, ist es schwierig, festzustellen, wer sich eigentlich verantwortlich fühlt.

Unsere Werktüre steht jedermann offen, ob er im Zuchthaus war oder auf der Universität. — — In jedem ist etwas Gutes ,wenn er nur eine Betätigungsmöglichkeit hat. — — Wir stellen nicht eines Mannes Geschichte an, sondern den Mann. Wenn jemand eine Schule besucht hat, sollte er fähig sein, schneller vorwärtszukommen, aber auch er muss unten anfangen und seine Fähigkeiten beweisen. Kein einziger ist bei uns, der nicht von der Strasse zu uns gekommen wäre. — — Niemand darf wegen seines körperlichen Zustandes entlassen werden. — — Armut kann nur durch gesteigerte Produktion beseitigt werden. Die Grundursachen der Armut sind den Missverhältnissen zwischen Erzeugung und Verteilung in Industrie und Landwirtschaft zuzuschreiben. Die Wissenschaft ist soweit vorgeschritten, dass Erzeugung und Verteilung so betrieben werden kann, dass alle nach Fähigkeit und Fleiss versorgt werden können. — — Sparen ist Vergeudung des Lebenssaftes, der Lebenslust. — — Die schlimmste Sünde, die man an Dingen des täglichen Gebrauchs begehen kann, ist, sie unrichtig zu gebrauchen. Jeder Missbrauch ist Vergeudung. — — Wenn alle Reichtum schafften bis zur Grenze ihrer schöpferischen Fähigkeit, dann wäre bestimmt genug für jedermann vorhanden.

Keinem Menschen wird die Arbeit wegen seiner körperlichen Beschaffenheit verweigert. Dieser Grundsatz kam im Januar 1914 zur Geltung, wo der Mindestlohn auf fünf Dollar und der Arbeitstag auf acht Stunden festgesetzt wurde. Der Grundsatz brachte die Weiterung mit sich, dass niemand wegen seines körperlichen Zustandes entlassen werden darf, ausgenommen natürlich wegen ansteckender Krankheit. Es liegt ganz jenseits der von uns vertretenen Auffassung, Leute deswegen einzustellen, weil sie Krüppel sind, um ihnen einen minderen Lohn zu zahlen und mit einer geringeren Leistung zufrieden zu sein. Dadurch mag vielleicht diesen Leuten gedient sein, sicherlich nicht in der besten Weise. Die beste Weise ist immer die, die sie auf eine produktive Gleichwertigkeit mit dem gesunden Arbeiter stellt.

Ich glaube, in dieser Weise ist wenig Anlass zu Wohltätigkeit im Sinne des Geschenkemachens. Geschäft und Wohltätigkeit können nie und nimmer miteinander verknüpft werden. Der Zweck einer Fabrik ist, zu produzieren. Und sie würde der Volksgemeinschaft schlecht dienen, produzierte sie nicht mit äusserster Fähigkeit. Durch Untersuchung wurde festgestellt, dass von den 7882 verschiedenen Verrichtungen unseres Werkes 3595 keine körperliche Anstrengung heischen und von den schwächsten Menschen ausgeübt werden können. Von diesen Verrichtungen konnten, wie weiter zutage trat, 670 von Leuten ohne Beine, 2637 von Einbeinigen, 2 von Armlosen, 10 von Blinden und 715 von Einarmigen vollbracht werden."

Mit einem lebensfreudigen Ausblick in die von der Vernunft beherrschte Zukunft schliesst Ford seine bemerkenswerten Ausführungen.

So knapp unser Auszug war, können wir und nicht zuletzt auch unsere Arbeitgeber manches aus ihm lernen. Wie wäre es, wenn man den Berliner Lokomotiv-König, Herrn von Borsig, den Vorsitzenden der Berliner Metallindustriellen, auf ein Jahr zu Henry Ford in die Lehre schickte? A. Fr.

Vorbereitungen zur Kohlenzwangswirtschaft in den Vereinigten Staaten von Nordamerika

In allen den grossen bergbautreibenden Staaten ist auf Grund der Forderungen der organisierten Arbeiterschaft der Frage der Nationalisierung bzw. Sozialisierung der Kohlenbergwerke in den letzten Jahren näher getreten worden. In Deutschland hat sich die Sozialisierungskommission, in England die Sankey-Kommission mit dieser Frage befasst. In Nordamerika ist im September 1922 von beiden Häusern ein Gesetz angenommen worden, welches die Bildung einer Kommission vorsieht, die die Frage untersuchen soll, ob es zweckmässig sei, ein Gesetz zu erlassen, das die Besitzverhältnisse im Kohlenbergbau regelt und bestimmt, ob dieser in freier oder in Zwangswirtschaft betrieben werden soll. Unter anderem wird über die Bildung und die Tätigkeit dieser Kommission gesagt:

„Zum Zwecke der Informierung über alle in Verbindung mit dem Kohlenhandel und der Kohlenindustrie stehenden oder daraus sich ergebenden Fragen wird eine Regierungskommission eingesetzt, die den Namen „United States Coal Commission" führen und aus nicht mehr als sieben Mitgliedern bestehen soll, die der Präsident ernennt, nach Vorschlag und mit Zustimmung des Senats. Kein Mitglied des Senats oder des Repräsentantenhauses ist für die gedachte Kommission wählbar. Die gedachte Kommission wählt durch Stimmenmehrheit ihrer Mitglieder einen Vorsitzenden; sie soll im Distrikt Co-

Kollegen! Sichert Euch Eure **vollen Ansprüche** auf die Bundesunterstützungen durch Entrichtung **aller** regelmässigen und ausserordentlichen **fälligen Beiträge.**

lumbia ein Zentralbüro haben, sonst aber, sobald sie es für zweckmässig erachtet, an einem anderen, von ihr gewählten Ort tagen. Ein Mitglied der Kommission kann vom Präsidenten wegen Vernachlässigung seiner Pflichten oder wegen unzulässiger Handlungen im Amt ausgeschlossen werden, jedoch aus keinem anderen Grunde. Jedes Mitglied der gedachten Kommission erhält ein jährliches Gehalt von 7500 Dollar. Scheidet ein Mitglied aus, so wird auf die gleiche Weise wie ursprünglich ein neues bestimmt. Die gedachte Kommission löst sich ein Jahr nach Wirksamkeit des Gesetzes auf.

Gedachte Kommission soll Vorschläge machen über:

a) Normierung der Gruben auf einer rentablen Produktionsgrundlage; über eventuelles Stillegen der Gruben, die infolge ihrer natürlichen Verhältnisse oder aus anderen Gründen unter dem Durchschnitt der Wirtschaftlichkeit bleiben.

b) Feststellung und Normierung der Lebensunterhaltungskosten für die Bergarbeiter und der Lebensbedingungen, die geliefert oder angestrebt werden müssen, damit der Bergmann ein den Verhältnissen angepasstes Leben führen kann, auch, soweit möglich, die Arbeitsmenge festsetzen, die ein Mann leisten muss, um einen zeitgemässen Lohn zu verdienen.

c) Ueber Tarife für die Berechnung der Kosten der Produktion und Verteilung der Kohle, einschliesslich Ablieferung bis zum Hause des Verbrauchers, wobei von dem Grundsatz ausgegangen werden muss, dass die Normierung der Lebenshaltungskosten für den Bergarbeiter der erste und nicht zu verkleinernde Posten in der Kostenrechnung ist.

d) Ueber Nützlichkeit einer Gesetzgebung über öffentlichen oder privaten Besitz, freie oder Zwangswirtschaft der Kohlenindustrie.

Jedes Mitglied der Kommission soll das Recht haben, Eide abzunehmen, Zeugen vorzuladen und zu verhören und die Vorlegung jeglichen Buches, Schriftstückes oder Dokumentes oder sonstigen Zeugnisses an jedem gewünschten Ort zu verlangen, an welchem Orte in den Vereinigten Staaten es sich auch befinden mag; ferner das Recht, selber das Verhör vorzunehmen, oder irgendeine Person, die berechtigt ist, den Eid abzunehmen, zum Verhör zu ermächtigen. Im Falle eines Verhörs soll die Aussage durch die das Verhör abnehmende Person oder unter ihrer Leitung niedergeschrieben und von dem Zeugen unterschrieben werden.

Jedes Mitglied der Kommission, Beamter oder Angestellter derselben, sofern er mit einem schriftlichen Ausweis derselben versehen ist, soll zu jeder, für die Prüfung geeigneten Zeit Zutritt zu den Büchern sowie das Recht haben, jedes Buch, Rechnung, Protokoll, Schriftstück oder Korrespondenz abzuschreiben, soweit sie sich auf Gegenstände beziehen, die zu untersuchen die Kommission ermächtigt wird.

Jeder Beamte oder Angestellte in den Vereinigten Staaten soll, wenn die Kommission ihn darum ersucht, diese mit Zahlen oder Informationen für ihre Nachforschungen versehen, falls solche in den Archiven seines Amtes enthalten sind.

Jede Person, die vorsätzlich nachlässig ist oder sich weigert, zur Erhebung und Feststellung der Tatsachen behilflich zu sein, macht sich eines Vergehens schuldig und soll nach Erkenntnis darauf mit Geldstrafe bis zu 5000 Dollar oder Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit beiden gleichzeitig bestraft werden."

Sobald der erste Bericht dieser Kommission erschienen ist, werden wir darüber berichten.

Eins aber lässt sich schon aus diesem Gesetz feststellen, dass nämlich die Gedanken nicht an den politischen Staatengrenzen haltmachen, und dass die Frage der gemeinwirtschaftlichen Betriebsform in allen Staaten, mögen sie zum Sozialismus stehen wie sie wollen, geprüft und hoffentlich in unserem Sinne gelöst wird.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhange eine interessante Mitteilung der „Bergarbeiter-Ztg.", wonach die Bergarbeitergewerkschaften der U.S.A. sich bereits seit längerer Zeit mit dem Problem der Nationalisierung des Kohlenbergbaues beschäftigen und schon einen Plan ausgearbeitet haben. Dieser Plan wurde kürzlich auf einer Zusammenkunft der Liga für industrielle Demokratie der Oeffentlichkeit übergeben. Er schlägt vor, der Staat solle den gesamten Grubenbesitz für 4½ Milliarden Dollar kaufen und dann zentrale und lokale Verwaltungskörper bilden, die sich aus Vertretern der Betriebsleiter, der Bergarbeiter und der Verbraucher resp. der Allgemeinheit zusammensetzen. Die Form des „Staatssozialismus", die die wirkliche Macht in die Hände einiger Politiker oder Beamten legt, wird von den Bergarbeitern abgelehnt; aber ebensowenig wollen die Bergarbeiter allein sich die Rechte der Verwaltung usw. anmassen. Ueber die Voraussetzungen, die als notwendig für den Erfolg der Nationalisierung von dem erwähnten Plan genannt werden, heisst es: „Die Voraussetzungen der Nationalisierung sind 1. die Organisierung aller Bergarbeiter in ihrer Gewerkschaft; 2. die Existenz einer politischen Arbeiterpartei."

Rundschau

Wirtschaftsfragen

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Bekleidung) beträgt nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts im Durchschnitt des Monats Februar 2643 (1913/14 = 1) gegenüber 1120 im Januar; sie ist demnach gegenüber dem Vormonat um 136 v. H. gestiegen. Ohne die Bekleidungsausgaben stellt sich die Indexziffer auf 2408, somit um 132,9 v. H. höher als im Januar. Die Ernährungskosten sind um 133 v. H. auf das 3183 fache, die Bekleidungskosten um 147,6 v. H. auf das 4164 fache der Vorkriegszeit gestiegen.

Die Zahlen des Reichsindex sind wie bekannt nur zu einem Teil stichhaltig. Aber auch sie zeigen, wie die Teuerungswelle immer stärker ist als die Lohnerhöhungen, die z. B. im Februar durchschnittlich 100 Prozent betragen. Trotzdem seither alle wichtigen Lebensmittel noch weiter gestiegen sind, versucht man jedoch jede Lohnzulage zu verweigern mit der Begründung, ohne dem könnten die Preise nicht sinken. Wenn wir Auslandspreise haben, warum dann nicht auch Auslandslöhne?

Das Ausland billiger als das Inland. Die Preissenkung, die allgemein begann, als sich der Dollar der 18 000-Mark-Grenze näherte, ist nicht von Bestand geblieben. Im Gegenteil, an vielen Stellen ist wieder eine Verteuerung festzustellen. Das Beschämende dieser Bewegung ist, dass, wie die „Voss. Ztg." schreibt, gerade die inländischen Produkte in diese Bewegung eintreten, während die aus dem Ausland eingeführten Waren dem Dollar entsprechend auf einem niedrigeren Stande verharren. Auf einem so niedrigen Stande, dass sie fast allgemein unter die Inlandspreise zu sinken beginnen.

Einige kleine Beispiele: Auf dem gestrigen Berliner Viehmarkt haben die Schweinefleischpreise wieder um 1000 M. pro Pfund angezogen. Sie haben sich damit dem Preise aus der Zeit des 50 000-Dollars wieder bedenklich genähert. Durch amtliche Untersuchung wurde einwandfrei festgestellt, dass diese neue Bewegung vom Lande ausgeht. Die Preise für Rindvieh blieben dagegen stabil. Warum? Eine grosse Berliner Engrosfirma hat grosse Abschlüsse in Dänemark getätigt. Es wird erstklassiges Vieh geliefert, das im Durchschnitt 400 bis 500 M. pro Pfund billiger ist als das einheimische. Nur mit solchen Mitteln, d. h. dadurch, dass uns das viel teurer arbeitende Ausland billigere Ware zur Verfügung stellt, ist augenscheinlich dem schrankenlosen inländischen Verdienenwollen beizukommen. Wegen unzulässig hohen Preisforderungen wurden übrigens gestern von der Wucherpolizei sieben Rinder, acht Kälber und ein Schwein beschlagnahmt.

Die Schmalzpreise schwanken zwischen 3900 und 4100 M. Es handelt sich dabei vorwiegend um in Berlin unterhaltene amerikanische Läger. Diese Erleichterung wird jedoch dadurch eingeschränkt, dass man in der Abgabe von Schmalz anscheinend grosse Zurückhaltung übt. Ob die Initiative dazu von Berlin oder von Chikago ausgeht, ist noch nicht ganz klar.

Und noch ein anderes Beispiel: Vor einigen Tagen bröckelten die Textilpreise stark ab. Heute schon ist davon nichts mehr wahr. Es handelte sich um Angstverkäufe des Einzelhandels, die nicht aufrechtzuerhalten waren, da die Industrie unbekümmert ihre Preise weiter erhöht, im günstigsten Falle erhält. Demgegenüber ist beispielsweise das Auslandsprodukt Crêpe des Chine von 70 000 auf 25 000 M. pro Meter gefallen. Auch die Baumwolle hat sich ermässigt.

Ein gutbezahlter gelernter Arbeiter in Deutschland hatte für ein Pfund usw. Lebensmittel und sonstige Bedarfsartikel zu arbeiten:

Art der Artikel	1914 Stden.:	1914 Min.:	1922 5. 8. Stden.:	1922 5. 8. Min.:	1923 15. 2. Stden.:	1923 15. 2. Min.:
1 Pfund Brot	—	10	—	18	—	13
1 „ Kartoffeln	—	2	—	5	—	4
1 „ Rindfleisch	—	54	2	15	3	3
1 „ Zucker	—	17	1	5	1	—
1 „ Reis	—	18	—	40	1	39
1 „ Mehl	—	16	—	36	—	54
1 „ Kaffee	1	25	5	15	10	6
1 „ Margarine	—	54	2	40	4	43
1 „ Butter	1	36	3	45	6	31
1 „ Schmalz	—	42	3	25	5	3
1 Paar Schuhe	15	—	34	—	60	39
1 Anzug	65	—	—	—	189	4
1 Tonne Kohlen	17	—	45	—	120	—

Steuerfreiheit für Beiträge zur Ruhrhilfe. Auf Grund des § 108 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung werden die Finanzämter ermächtigt:

1. Zuwendungen unter Lebenden an eine Hilfsorganisation aus Anlass der Besetzung des Ruhrgebiets von der Erbschaftssteuer zu befreien;
2. bei der Einkommensteuer und Körperschaftssteuer den Abzug von Beiträgen an eine Hilfsorganisation der in Nr. 1 bezeichneten Art vom Einkommen in voller Höhe zuzulassen;
3. Arbeitslohn, der einer Hilfsorganisation der in Nr. 1 bezeichneten Art zur Verfügung gestellt wird, vom Steuerabzug und von der Einkommensteuer zu befreien;
4. die Hilfsorganisationen der in Nr. 1 bezeichneten Art von allen Steuern zu befreien, die auf Einkommen oder Vermögen ruhen.

Währungskuriosa. In Deutschland betrug der Notenumlauf Ende 1913 2,59 Milliarden. Die Golddeckung belief sich auf 1,17 Milliarden. Die gegenüber der Vorkriegszeit bestehende Entwertung der Mark ist zurzeit auf etwa das 10- bis 12000-fache anzusetzen. Bestände hier zwischen Geldentwertung und Vermehrung des Notenumlaufes eine direkte Beziehung, so müssten etwa bei einem derartigen Entwertungsstand 25—30 Billionen Papiermark im Umlauf sein. Tatsächlich beträgt aber der deutsche Notenumlauf zurzeit nur 1,7 Billionen. In Oesterreich beträgt der Umlauf an Papierkronen bei einer Bevölkerung von 6 Millionen Menschen rund 4 Billionen Kronen. Wir haben in Deutschland mit zehnmal soviel Einwohnern einen Umlauf, der nur ein Drittel des österreichischen beträgt. Die österreichischen 4 Billionen Papierkronen sind durch Devisen und fremde Banknoten zu rund 30 Proz. im Umlauf gedeckt. Den deutschen umlaufenden Papiermarkbillionen stehen Goldreserven gegenüber, die, in Papiermark umgerechnet, sich jetzt etwa auf 10—12 Billionen belaufen. Daneben stehen dann noch als Deckung des deutschen Notenumlaufes die Devisen und Sortenbestände. — Zwischen Valuta und Notenumlauf kann, wie diese Dinge zeigen, ein Zusammenhang nicht mehr bestehen. Weder liegt in der Vermehrung des Notenumlaufs die Ursache der weiteren Geldentwertung, noch ist umgekehrt zu hoffen, dass durch Einstellung der Notenpresse valutarische Besserungen zugunsten Deutschlands erzielt werden können.

Den Zusammenbruch der Wohnungsbautätigkeit behandelt die neueste Nummer der „Sozialen Bauwirtschaft". In einem Artikel „Rettet den Wohnungsbau" und in mehreren anderen Artikeln weist sie auf die ungeheuren Gefahren hin, die der deutschen Volkswirtschaft und besonders den deutschen Mietern aus dem Zusammenbruch der Wohnungsbautätigkeit drohen. Sie zeigt die notwendigen Massnahmen zur Verbilligung des Bauens und erinnert die Regierung, den Reichstag und die Parteien an die gewaltige Verantwortung, die sie mit einer weiteren Hinauszögerung entscheidender Massnahmen gegenüber den wohnungslosen Mietern und Siedlern, aber auch gegenüber der Arbeiterschaft und der ganzen deutschen Volkswirtschaft übernehmen. Schon heute sind massenhaft Bauarbeiter arbeitslos, weil der Baustoffwucher die Baukosten auf eine wahnsinnige Höhe treibt, und weil keine Mittel zur Fortführung des gemeinnützigen Kleinwohnungsbaues mehr vorhanden sind. Während die Lohnausgaben für eine Wohnung von 70 Quadratmeter Wohnfläche von Juli 1914 bis zum 1. Januar 1923 um das 645fache stiegen, kletterten in der gleichen Zeit die Baustoffpreise um das 2060fache in die Höhe. Kein Wunder, dass die Wohnungsbautätigkeit allmählich zum Stilliegen kommt, die Zahl der Wohnungslosen immer mehr anschwillt und die Kleingärtner, Siedler und Bodenreformer vergebens auf die Weiterführung des Heimstättenbaues und der Siedlungstätigkeit warten. Es ist höchste Zeit, dass hier praktische Massnahmen ergriffen werden. Sonst ist eine Katastrophe auf dem Bau- und Wohnungsmarkt unausbleiblich.

Unterernährung und Zunahme der Krankheiten. Der preussische Wohlfahrtsminister hatte die Vertreter der in- und ausländischen Presse zu zwei Vorträgen über die Zerrüttung der deutschen Volksgesundheit eingeladen, die von dem Geh. Obermedizinalrat Dr. Krohne und Geheimrat Prof. Dr. Dietrich gehalten wurden.

Dr. Krohne führte aus: Seit Mitte 1922 ist eine neue Verschlechterung der Volksgesundheit unverkennbar. Die Preise für die wichtigsten Nahrungsmittel sind unerschwinglich. Die neuesten Berichte aus den preussischen Regierungsbezirken zeigen, dass zahlreiche Familien der städtischen Bevölkerung bereits ein ausgesprochenes Hungerdasein führen. Todesfälle aus Verhungern und Selbstmorde infolge von Hunger steigen von Tag zu Tag. 376 Skorbutfälle sind in Preussen gemeldet. Vor allem ist die Zukunft der Jugend bedroht. Aus 24 preussischen Regierungsbezirken wird gemeldet, dass die Unterernährung der Kleinkinder und Schulkinder zum Teil erheblich über 50 Proz. hinausgeht. Die 1916/17 Geborenen können bis zu 10 Proz. nicht in die Schule aufgenommen werden. In Köln stieg diese Ziffer bereits auf 19 Prozent und in einigen Berliner Schulen auf 20 Proz. Die Milchnot ist katastrophal. Hunderttausende von Kindern bekommen heute keinen Tropfen Milch mehr. Die Todesfälle durch Tuberkulose des Jahres 1922 bis zum Oktober sind beträchtlich höher als die des ganzen Jahres 1921. Die Wohnungsnot trägt zur Ausbreitung der Tuberkulose enorm bei. Der Kohlenmangel vermehrt die Erkältungskrankheiten. Allein im ersten Quartal 1922 betrug die Zahl der Todesfälle an Lungenentzündung 17785 gegenüber nur 14549 im ersten Quartal 1921. In den Städten über 15000 Einwohnern stieg die Zahl der Todesfälle an Erkältungskrankheiten von 22,6 (auf 10000 Einwohner gerechnet) im ersten Vierteljahr 1921 auf 29,9 im ersten Vierteljahr 1922. Der Mangel an Wäsche, an Bademöglichkeit und Seife vermehrt die Hautkrankheiten und vergrössert die Seuchengefahr.

Prof. Dr. Dietrich sprach über die Notlage der Aerzte, Apotheker und Heilanstalten. Die Aerzte wandern in andere Berufe ab. Die Werkzeuge und Apparate der Aerzte können nicht mehr ergänzt werden. Die Bevölkerung ist zu arm, um sich ärztliche Hilfe zu verschaffen. Selbst der gegen Krankheit Versicherte meldet sich nicht krank, da er mit dem Krankengeld sich und seine Familie nicht erhalten kann, sondern arbeitet fort, bis er auf dem Platze bleibt. Den Apothekern fehlt das Betriebskapital. Die Erhöhung der Arzneitaxe wie der Aerztetaxe, die jetzt bereits das 200fache der Friedenssätze beträgt, kann nicht helfen. Dazu kommt, dass der medizinische und pharmazeutische Nachwuchs immer mehr zurückgeht. Ebenso schlimm wie bei den Aerzten liegen die Verhältnisse bei den Heilanstalten. Viele Anstalten müssen ganz schliessen, von Krankenanstalten 12 Proz., darunter auch kommunale Anstalten, von Säuglingsheimen 15 Proz., von Krippen 45 Proz. Weitere Schliessungen stehen bevor. Die Reichssteuergesetzgebung belastet durch die Verbrauchssteuer auf Kohle, Alkohol, Aether usw. schwer die Heilanstalten. Die Kohlenrechnungen der Krankenhäuser gehen in die Millionen. Ein einziges Waschen der Hände zur Desinfektion kostet 500 M. Hilfe von innen und Erleichterung des wirtschaftlichen Drucks von aussen ist dringend notwendig.

Sozialpolitik

Neue Erhöhungen der Teuerungszuschüsse und der Einkommensgrenze für Militärrentner. Mit Wirkung ab 1. Februar sind die monatlichen Teuerungszuschüsse für Militärrentner wie folgt erhöht worden: bei Schwerbeschädigten bei 50 bis 80 Prozent Erwerbsunfähigkeit auf 18000 M., bei Schwerbeschädigten mit mehr als 80 Prozent Erwerbsunfähigkeit auf 25000 M., bei Schwerbeschädigten, die nur auf die Rente angewiesen und völlig erwerbsunfähig sind, auf 50000 M., für die Witwe auf 18000 M., für die erwerbsunfähige Witwe auf 35000 M., für vaterlose Waisen auf 12000 M., für elternlose Waisen auf 20000 M., für ein Elternteil auf 15000 M., für ein Elternpaar auf 24000 M., für Empfänger des Uebergangsgeldes, Hausgeldes oder einer Witwenbeihilfe auf 18000 M. Die Kinderzuschüsse bei Schwerbeschädigten und Hausgeldempfängern sind auf 11000 M. erhöht worden. Die Einkommensgrenze wurde im Verhältnis der bisherigen Beihilfen zu den neuen Teuerungszuschüssen erhöht.

Neufestsetzung der Zulagen in der Unfallversicherung. Durch Gesetz vom 12. Februar 1923 ist mit Wirkung ab 1. Januar 1923 eine Neufestsetzung über die Zulagen in der Unfallversicherung beschlossen worden. Die Regelung der Zulagen in der Unfallversicherung ist etwas kompliziert, da sie nicht — wie bei der Angestellten- und Invalidenversicherung — einfach bis zur Erreichung eines Gesamtjahreseinkommens erhöht werden können, sondern, da die Unfallrenten nach dem Grade der Verletzung abgestuft sind, in Hundertsätzen eines Jahresarbeitsverdienstes bestehen. Demgemäss ist der Gesetzgeber den Weg gegangen, fiktive Jahresarbeitsverdienste einzusetzen, so dass die Zulage in der Differenz zwischen der wirklichen Rente und derjenigen Rente besteht, die bei Zugrundelegung dieses fiktiven Jahresarbeitseinkommens zu zahlen gewesen wäre.

Die Zulage wird nur bezahlt, wenn die Rente mindestens 33⅓ Prozent der Vollrente beträgt oder wenn der Berechtigte mehrere Verletztenrenten bezieht, deren Hundertsätze zusammen mindestens 33⅓ Prozent der Vollrente erreichen. Das fiktive Jahresarbeitsverdienst beträgt, falls die Renten zusammen weniger als 50 Prozent der Vollrente ausmachen, bei Renten die nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines männlichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden waren: 324000 M., bei weiblichen landwirtschaftlichen Arbeitern: 142800 M., bei allen übrigen: 450000 M. Betragen die Renten mindestens 50 v. H. der Vollrente, so sind die entsprechenden Beträge: 840000 M., 504000 M., 1152000 M.

Trotz dieser Zulagen bleibt die Lage der Unfallrentner, namentlich derjenigen mit einer mehr als 50 prozentigen Erwerbsbeschränkung, die also praktisch auf nennenswerten eigenen Arbeitsverdienst nicht rechnen können, erschreckend schlecht. Der „Dank des Vaterlandes" fällt für die Invaliden der Arbeit genau so kümmerlich aus, wie für die des Schlachtfeldes.

Soziale Bewegung

Ungewollte Anerkennung der freien Gewerkschaften. In der Zeitschrift „Die Elektrizität" vom 17. Dezember 1922 legt Direktor Wölcke von der Sächsischen Baugesellschaft für elektrische Anlagen folgendes Bekenntnis ab:

Bezüglich der Tarifverhandlungen ist zu bemerken, dass diese in Zukunft eine grössere Einheitlichkeit zum Ziel haben müssen (Richtlinien grosser Arbeitgeberverbände). Jetzt werden von Seiten der Gewerkschaften die verschiedenartigen Lohn- und Gehaltsklassen gegeneinander ausgespielt. Die Arbeitgebervereinigungen verhandeln getrennt und es werden infolgedessen bei der einen oder anderen Arbeitgebergruppe immer aufs neue höhere Spitzenlöhne erreicht, die bei den nächsten Verhandlungen mit anderen Arbeitgebern als Grundlage neuer Forderungen dienen. Die Arbeitgeberverbände müssen in grossem Ausmass sowohl vor allem die Mäntel und damit die Eingruppierung der Lohn- und Gehaltsempfänger in Uebereinstimmung bringen, dann aber die Verhandlungen über die Lohn- und Einkommenssätze so führen, dass die durch die Zersplitterung ermöglichte Praxis der Gewerkschaften aufhört. Es wird ausserdem ein Unfug mit den Indexziffern getrieben. Diese sind für eine fünfköpfige Familie errechnet, werden aber ohne weiteres dem Einkommen der Unverheirateten und derjenigen, die nicht Versorger Dritter sind, zugrunde gelegt. Wenn ich vorhin schlechtweg Gewerkschaften sagte, so meine ich besonders die freien Gewerkschaften .... Man kann gewiss nicht gegen die Angestellten und Arbeiter regieren, besonders da ja beide aus dem selbständigen Mittelstand immer mehr Zugehörige erhalten. Das wollen wir auch nicht, aber leider begeben sich die bürgerlichen Gewerkschaften vielfach in das Schlepptau der freien Gewerkschaften. Ich will nicht untersuchen, inwieweit dies auf ein gewisses Ungeschick der Führer zurückzuleiten ist. Jedenfalls macht es mir den Eindruck, als wenn die Führungen fürchten, durch gemässigte Forderungen und einen Verzicht auf demagogische Ankündigungen von Versammlungen usw. Einbussen an Mitgliedern zu erleiden. Eine Ausnahme scheinen nur die christlichen Gewerkschaften zu machen, die immer mehr und gerade durch ihr offenes Eintreten für ihre Ziele Erfolge gegen die freien Gewerkschaften erringen. Man kann sich mit diesen Gewerkschaften auch nicht in öffentlichen Versammlungen herumstreiten. Das führt nur zur Verbitterung. Hier müssen die Spitzenverbände sich zusammensetzen und wenn die freien Gewerkschaften noch so sehr von Dunkelkammern reden.

Die Ausführungen Wölkes zeigen, dass die konsequente Lohn- und Gewerkschaftspolitik der freien Gewerkschaften ihm besonders unangenehm ist. Für den Angestellten, der eine wirklich energische Vertretung seiner Angestelteninteressen will, kann die Antwort auf obige Ausführungen nur lauten: Stärkung der freien Gewerkschaften!

Die neuen Unterstützungssätze für Erwerbslose. Rückwirkend vom 12. Febr. sind die Unterstützungssätze erhöht worden. In Klasse A erhalten Ledige (über 21 Jahre alt) mit eigenem Haushalt den Tag 600 M. Der Familienzuschlag beträgt; für die Ehefrau 275 M., für jedes Kind 210 M. — Zugleich ist aber eine weitere Erhöhung der Unterstützung beschlossen worden, die mit dem 29. Januar eintrat. Danach gelten folgende Sätze:

	In den Ortsklassen			
	A täglich M.	B täglich M.	C täglich M.	D u. E täglich M.
1. für männliche Personen:				
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines andern leben	1500	1400	1300	1200
b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines andern leben	1300	1200	1100	1000
c) unter 21 Jahren	900	850	800	750
2. für weibliche Personen:				
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines andern leben	1300	1200	1100	1000
b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines andern leben	1100	1050	1000	950
c) unter 21 Jahren	800	750	700	650
3. die Familienzuschläge für:				
a) den Ehegatten	700	650	600	550
b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige.	600	550	500	450

Auch diese neuen Sätze halten nicht Schritt mit der fortschreitenden Geldentwertung, und es kann keinem Zweifel unterliegen, dass Reichsregierung und Reichsrat sofort erneut zur weiteren Erhöhung der Sätze Stellung nehmen müssen, um so mehr, als die hereinbrechende Wirtschaftskrise immer grössere Massen unterhaltslos macht und ihnen eine Verdienstmöglichkeit nimmt.

Angestelltenbewegung

Der Diplom-Ingenieur in Staat und Wirtschaft. Unter diesem Titel veröffentlicht die „Deutsche Bergwerkszeitung" in den Nummern vom 31. Dezember 1922 und vom 3. Januar 1923 eine Rede, die Herr Dipl.-Ing. Steinmetz, Essen, auf der Tagung des Verbandes Deutscher Diplom-Ingenieure im Oktober v. J. in Braunschweig gehalten hat. Auf die Frage, was will eigentlich der Verband Deutscher Diplomingenieure, gibt uns die Rede leider keine genügende Antwort. Wir sehen nämlich, dass der Verband heute noch genau auf demselben Standpunkt steht, wie bei seiner Gründung, dass er sich genau so wenig darüber klar ist, was er will, wie damals. Nach Steinmetz war der tiefere Sinn der Gründung des Verbandes „nicht das rein Aeusserliche der Titelverleihung, sondern die Entwicklung eines akademischen Ingenieurstandes, der vermöge seines Aufbaues auf einer einheitlichen Grundlage die Organisationsfrage lösen konnte, vermöge deren er imstande war, technisches Denken der Allgemeinheit nutzbar zu machen". Wer etwa aus diesen einigermassen nebelhaft klingenden Sätzen nicht klug geworden ist, wird es vielleicht aus der negativen Feststellung, dass die Einordnung der Diplom-Ingenieure in vorhandene Klassenorganisationen keine Lösung der Organisationsfrage der Diplom-Ingenieure sein konnte, weil „der Zusammenschluss auf dem Boden der Klasse nur die Aufgabe des Dienstes am Volke negieren und das Ziel verfolgen konnte, nur die eigene wirtschaftliche Kraft zu stärken. Das aber durfte nicht die Zielsetzung von Akademikern sein. Ihre hohe Ausbildung, die sie befähigen musste, die grossen Zusammenhänge des völkischen Lebens und der Wirtschaft zu übersehen, rief sie zur Führerschaft auch auf sozialem Gebiete". Im weiteren Verlaufe spricht der Redner von der Betonung des Gemeinsamen, von der Erhebung zu universeller Anschauung, von der Abwendung von atomistischer Auffassung, von der hohen Berufsauffassung des Akademikers, der „stets eigene Vorteile zurückstellte im Interesse des Gesamtwohles", und er gelangt zu dem seltsamen Ergebnis, dass nur die Standesorganisation eine unheilvolle Zerspltiterung vermeiden könnte. „Die zur Führerschaft in Staat und Wirtschaft berufenen Diplom-Ingenieure müssen sich geschlossen dagegen zur Wehr setzen, dass man ihnen die Organisationsform der Masse aufzudrängen versucht, die sich auf dem Grundsatz aufbaut, dass die Arbeit eine Ware ist. Die Industrie muss sich darüber Rechenschaft ablegen, dass ihr selbst nicht damit gedient ist, wenn sie die technischen Akademiker unterschiedslos als Angestelltenklasse wertet."

Es lohnt sich wirklich kaum, auf die Ausführungen des Redners näher einzugehen. Wenn er auch den jungen Akademiker vor Ueberhebung warnt und darauf aufmerksam macht, dass schliesslich nur die Leistung entscheide, klingt doch überall der Gedanke durch, dass der Akademiker aus ganz anderem Holze geschnitzt sei als die anderen Techniker. Gegen solche weltfremde Anschauungen anzukämpfen, ist ein vergebliches Bemühen. Wer seine Augen vor den Tatsachen des Wirtschaftslebens verschliesst, wer sich selbst an den eigenen Redensarten berauscht, bringt es fertig, zu glauben, dass man durch eine Standesorganisation eine Zersplitterung vermeiden könne. Meint Steinmetz eine Zersplitterung der Technikerschaft oder etwa des gesamten Volkes, dem sie dienen will? Sind etwa zur Verbreitung des technischen Denkens nur Akademiker befähigt? Arbeiten der Verein Deutscher Ingenieure, der Reichsbund Deutscher Technik und nicht zuletzt unser Bund der technischen Angestellten und Beamten nicht in gleicher Richtung, ohne einen Drahtverhau um sich zu ziehen? Kann die deutsche Kultur nur von behördlich abgestempelten Menschen gefördert werden?

Wenn Herr Steinmetz sich so sehr gegen die Auffassung sträubt, dass die menschliche Arbeit als eine Ware behandelt wird, so begrüssen wir ihn in diesem Punkte als Bundesgenossen; denn unsere ganze Bewegung läuft gerade darauf hinaus, dass der Mensch als Persönlichkeit und nicht als Ware gewertet werde. Der Unterschied besteht nur darin, dass Herr Steinmetz diese Forderung nur auf die Diplom-Ingenieure zu beziehen scheint, dass er glaubt, es hänge von den Diplom-Ingenieuren ab, ob die Unternehmer ihnen eine Ausnahmestellung einräumen. Leider ist dies nicht der Fall, weil die Verhältnisse stärker sind als dieser fromme Wunsch, und damit fällt auch die Auffassung des Redners, der sich dagegen auflehnt, dass die Wirtschaft, „die doch nur Dienerin des Geistigen, der kulturellen Entwicklung" ist, an erster Stelle stehe. Die Leugnung dieser unwiderlegbaren Tatsache führt naturgemäss zu solchen schiefen Urteilen, die im Grunde genommen nichts anderes sind als längst überholte Ideologien, deren Anhänger sich aber, trotz allen Geredes über einseitige Interessenvertretung, ihre Früchte gerne gefallen lassen.

Durch die ganze Rede des Herrn Steinmetz klingt ein Moll-Akkord hindurch, wenn er klagt, dass weder die Industrie noch die technischen Hochschulen den Verband so unterstützten, wie es sein sollte. Allem Anscheine nach haben die Diplom-Ingenieure selbst für solche Bestrebungen wenig Neigung; begreiflich, denn ein Verband mit so unklaren Zielen, mit noch unklarerer Haltung, ein Verband, der heute, im Jahre 1923, seine Mitglieder nur auf Grund einer bestimmten Vorbildung zusammenschliesst, gleichgültig, ob sie Arbeitnehmer oder Arbeitgeber sind, ein Verband, der gleichwertige Kräfte anderer Vorbildung nicht anerkennt, kann keine Werbekraft besitzen und nach aussen keine Erfolge erzielen. Die Eignung zur Führerschaft ist eine höchst persönliche Eigenschaft, die von der Vorbildung nur gefördert, aber nicht hervorgerufen wird. Sie für einen Stand zu reklamieren, spricht allen Erfahrungen Hohn. Wenn nur wenige also diese Eignung besitzen, muss notgedrungen der grösste Teil auch der Diplom-Ingenieure, trotz bedeutender Leistungen, in abhängiger Stellung als Ausführender tätig sein. Ihn, den wirtschaftlich Schwachen, zu schützen, bedarf es des Zusammenschlusses aller, die sich in gleicher Lage befinden, und wenn Herr Steinmetz die „mangelnde Organisation der Träger wissenschaftlicher Technik" beklagt, so ist er und sein Verband selbst daran schuld, weil sie beide seit Jahren daran arbeiten, die akademisch-technischen Arbeitnehmer in eine Bahn zu lenken, die ihren Interessen zuwider läuft. Glücklicherweise wissen es heute auch die Träger wissenschaftlicher Technik, dass es an einer solchen Organisation nicht mangelt, sie wissen, dass diese Organisation neben ihrer Bestrebung, die wirtschaftliche Lage der Techniker zu heben, die ideellen Aufgaben, den Dienst am Volke, nicht im geringsten vernachlässigt, und diese Organisation ist: Der Bund der technischen Angestellten und Beamten. A. Fr.

Märzbeiträge anderer Organisationen.

	Einkommen:	Märzbeitrag:	Bemerkungen:
Verb. Deutscher Techniker	Regelbeitrag	4000 M.	+ Orts- und Gaubeiträge.
	bis 200000 M. . .	2000 „	
Werkmeister-Verband	Regelbeitrag	4000 „	+ 1000 M. Sonderbeitrag
	200000—300000 M.	3000 „	
	100000—200000 „	2000 „	+750 M. Sonderb.
	bis zu 100000 „	1000 „	+500 „ „
	dazu noch örtl. Vereinsbeiträge		
Zentralverband der Angestellten in der Ortsgruppe Gross-Berlin	300000—450000 M.	6000 M.	
	225000—300000 „	4000 „	
	150000—225000 „	3000 „	
	bis zu 150000 „	2000 „	
Gewerkschaftsb. der Angestellten	ordentl. Mitglieder	5000 „	+ Orts- und Gaubeiträge
	bis zu 150000 M.	3000 „	
	bis zu 100000 „	2000 „	
	bis zu 50000 „	1000 „	
	ausserordentl. Mitgl	2500 „	
D. H. V.	über 350000 M.	7000 „	+ Orts- und Gaubeiträge
	275000—350000 „	5500 „	
	200000—275000 „	4000 „	
	150000—200000 „	3000 „	
	120000—150000 „	2400 „	
Butab	Vollbeitrag . . .	4500 „	Keine Orts- und Gaubeiträge
	bis 225000 M. . .	2500 „	

Obige Zusammenstellung zeigt, dass sämtliche Organisationen gezwungen sind, Beiträge zu erheben, die insbesondere bei Hinzuziehung der in anderen Organisationen üblichen Orts- und Gaubeiträge zum Teil wesentlich höher sind, als die des Bundes. Dabei verfügt der Bund über die am besten ausgebauten gewerkschaftlichen Unterstützungseinrichtungen, die sich mit den Beiträgen automatisch erhöhen und damit der Geldentwertung anpassen.

Betriebsräte

Wahlsieg der freien Gewerkschaften bei der Reichspostverwaltung. Die Wahlen zum Zentralbetriebsrat beim Reichspostministerium am 18. bis 20. November v. J. haben folgendes Ergebnis gehabt:

Liste I	Deutscher Verkehrsbund und AfA-Bund	41 210 Stimmen
„ II	G. d. A.	992 „
„ III	Deutsche Postgewerkschaft (christlich-national)	5 176 „

Von Liste I sind 13 Mitglieder gewählt, von Liste II kein Mitglied, von Liste III ein Mitglied.

Beamtenbewegung

Der französische Beamtensyndikalismus. Stehen die heutige französische Parlamentsmehrheit sowie die Spitzen des Staatsapparates unzweideutig auf dem Standpunkt der sozialen Reaktion und der Gewaltpolitik, so kann man dies nicht von der Mehrheit der Angehörigen des Beamtenkörpers behaupten, die aus mittleren und unteren Beamten besteht. Die Entlassung mehrerer Tausende von Beamten, die beabsichtigte Aufhebung des Teuerungszuschlages, die Verfolgungen der Beamtenorganisationen haben eine wachsende Beamtenopposition hervorgerufen und dem jüngsten Kongress der Beamten Frankreichs eine lebhafte, kampfbereite Stimmung gegeben. Ein Delegierter bezeichnete das Beamtentum als „Verwaltungsproletariat", ein anderer hat die Beamtentätigkeit eine Produktion sozialer Nutzgüter genannt, die der industriellen Produktion ebenbürtig sei. Auf diesem Boden bewegten sich auch alle übrigen Verhandlungen des Kongresses. Man forderte freies Koalitionsrecht des Beamtentums zwecks Wahrung seiner Rechte und Umorganisation des Arbeitsprozesses, Demokratisierung der Verwaltung, Aufheben des Geheimnisses der Personalakten, Behandlung der Fragen der Beförderung und anderer Organisationsfragen durch demokratisch gebildete Verwaltungsräte, Uebertragung der Verhängung der Disziplinarstrafen an Disziplinargerichte, deren Beisitzer zu gleichen Teilen aus Angehörigen der höheren Verwaltung und aus mit dem Angeklagten Gleichrangigen bestehen sollen. Die meisten Redner betonten den Zusammenhang zwischen der Ueberwindung des Kapitalismus und dem Umbau des Staatsapparates. Die Tatsache, dass die Beamtenorganisation nicht nur Gehaltsfragen usw., sondern auch Steigerung des Arbeitserfolges zu ihren Aufgaben rechnet, fand in einigen praktischen Reformvorschlägen Ausdruck, die eine zweckmässige und sparsame Neueinteilung der Staatsbezirke auf wirtschaftlicher Grundlage (15 bis 16 Wirtschaftsbezirke statt der 90 künstlich abgegrenzten „Departements"), Vereinfachung der Beamtenhierarchie und Dezentralisierung der Geschäftsgebarung herbeiführen wollen.

Neben den rein gewerkschaftlichen Beschlüssen wurden auch politische gefasst, insbesondere für eine aktive Teilnahme der Beamtenorganisation an dem künftigen Wahlkampf.

Beamtenräte

Die Verhandlungen zum Beamtenrätegesetz im 23. Ausschuss des Reichstages wieder aufgenommen. Nahezu dreiviertel Jahr hat die zweite Lesung des Beamtenrätegesetzes im 23. Ausschuss des Reichstages auf sich warten lassen. Der Abschluss der ersten Lesung war bekanntlich daran gescheitert, dass im 23. Ausschuss den 12 Stimmen der Sozialdemokraten und 2 Stimmen der Demokraten die 14 Stimmen der übrigen bürgerlichen Parteien gegenüberstanden, woraus sich der Zustand ergeben hatte, dass sowohl die Verbesserungsanträge der beiden Linksparteien in den entscheidenden Paragraphen der Vorlage als auch die letzteren selbst abgelehnt wurden. Trotzdem nun in der politischen Zusammensetzung des 23. Ausschusses insofern eine Aenderung eingetreten ist, als jetzt die Sozialdemokraten 11, die Kommunisten 1, die Demokraten 3, die übrigen Parteien zusammen 13 Sitze haben, scheinen die Verhandlungen einen ähnlichen Verlauf zu nehmen wie bei der ersten Lesung. Gibt es schon zu äussersten Bedenken Anlass, dass gleich zu § 1 mit 14 Stimmen der sogenannten Arbeitsgemeinschaft gegen 12 sozialdemokratische Stimmen ein Antrag angenommen wurde, dass die Beamtenräte nicht „bei den Behörden und Dienststellen", sondern „bei den Dienstvorgesetzten" zu errichten sind, wollte dieselbe Abgeordnetengruppe einen weiteren Antrag durchdrücken, wonach weder der Hauptbeamtenrat noch die Gewerkschaft bei der Entscheidung der Frage, welche Beamten oder Beamtengattungen von der Unterstellung unter das Beamtenrätegesetz ausgenommen werden dürfen, mitzuwirken hätten, ja nicht einmal gehört zu werden brauchten. Nur dadurch, dass der Abgeordnete Deglerck (Dtnat.) zusammen mit den Sozialdemokraten gegen diesen Antrag stimmten, wurde dieser Antrag abgelehnt. Zu besonderen Auseinandersetzungen führte die Frage der Sicherung der Rechte der dem Beamtenrätegesetz zu unterstellenden Angestellten und Arbeiter, wie sie sich aus dem Betriebsrätegesetz ergeben. Bezüglich der Angestellten und Arbeiter scheint im Ausschuss wenigstens darüber Einhelligkeit zu bestehen, dass die genannten Arbeitnehmergruppen durch ihre Unterstellung unter das Beamtenräte-

Am Beitrag sparen, heisst sich schädigen!
Aus nichts kann nichts werden!
Ohne Aussaat keine Ernte!

gesetz keine Schmälerung ihres Rechtes erfahren dürfen. Während von seiten des Reichsamts des Innern in gewissem Sinne entgegenkommende Erklärungen vorlagen, stellte sich ein Vertreter des Reichsverkehrsministeriums auf den Standpunkt, dass es unhaltbar sei, den Angestellten und Arbeitern, soweit sie unter das Beamtenrätegesetz fallen, dieselben Rechte zu gewähren, die ihnen das Betriebsrätegesetz verleihe. Es scheint also in der Tat auf seiten der Regierung völlige Unklarheit über diese Frage zu bestehen. Wir werden noch ausführlich darauf zurückkommen.

Auch bei der Frage der Gruppenwahl nach § 14 des Entwurfes, der in der ersten Lesung durch eine Zufallsmehrheit gefallen war, kam es zu lebhaften Auseinandersetzungen, die schliesslich dazu führten, dass § 14 in folgender Fassung neu hergestellt wurde: „Bei der Zusammensetzung der Beamtenräte sind die verschiedenen Besoldungsgruppen der Wahlberechtigten nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung."

Die „Allgemeine Deutsche Beamten-Zeitung", das Organ des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes, beschäftigt sich in ihrer Nummer 5/6 ausführlich mit den bisherigen Ergebnissen der zweiten Lesung. Wir empfehlen das dort Gesagte zur besonderen Beachtung.

Berufsfragen

Ueberweisung von Reichsbahnbeamten an die Wasserstrassendirektionen. Die geplante Ueberweisung technischer Reichsbahnbeamten hat bei den davon betroffenen Beamten der Wasserstrassenverwaltung eine lebhafte Beunruhigung hervorgerufen. Einmal besteht die Gefahr, dass bei der Verreichlichung der Wasserstrassen in erster Linie die Reichsbahnbeamten übernommen werden, so dass die jetzt preussischen Beamten einem ungewissen Schicksal überlassen bleiben; ausserdem sind die Beförderungsverhältnisse der Reichsbahnbeamten bisher wesentlich günstiger gewesen als die der preussischen Beamten, so dass zu befürchten steht, dass in freiwerdende Stellen ehemalige Reichsbahnbeamte einrücken und für die preussischen Beamten das Aufrücken erschwert wird. Der Beamtenausschuss der Wasserstrassendirektion Hannover hat infolgedessen am 24. Januar eine längere Eingabe — gezeichnet Spickenboom und Gertz — an den Reichsverkehrsminister gerichtet, in der der Wunsch auf eine bindende Zusage ausgesprochen wird, dass die jetzt bei der Reichswasserstrassenverwaltung tätigen preussischen Beamten das Vorrecht bei der Uebernahme auf das Reich haben sollen, ferner dass die ehemaligen Bahnbeamten erst dann in eine freiwerdende Stelle einrücken, wenn ehemals preussische Beamte nicht mehr in Frage kommen. Die Beförderungsstellen müssen grundsätzlich nach Leistungen besetzt werden, so dass nicht das allgemeine Dienstalter, sondern in Berücksichtigung der Erfahrungen, die bei der Wasserstrassenverwaltung gesammelt worden sind, die Dauer der Beschäftigung bei der Wasserstrassenbehörde von grösserem Einfluss sein muss. Der Beamtenausschuss wünscht, dass Listen der von der Eisenbahn zu übernehmenden Beamten aufgestellt werden, und dass die Auswahl der Beamten in gemeinschaftlicher Besprechung zwischen den Reichsbahndirektionen und Wasserstrassendirektionen im Beisein der Beamtenvertretungen beider Behörden getroffen wird.

Wir haben uns die Forderungen des Beamtenausschusses der Wasserstrassendirektion Hannover zu eigen gemacht und sie bei der Personalvertretung zur Sprache gebracht. Die Personalvertretung wird in der nächsten Zeit die notwendigen Verhandlungen mit dem Reichsverkehrsministerium führen; wir hoffen, demnächst Näheres mitteilen zu können.

Wanderausstellung für Betriebstechnik in München. Am 15. März wird in der Technischen Hochschule München die betriebstechnische Wanderausstellung der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Betriebsingenieure eröffnet werden. Die Ausstellung verfolgt das Ziel, an Hand von Beispielen aus der Praxis die Fortschritte auf dem Gebiete der Betriebswissenschaft darzustellen und dadurch belehrend und anregend zu wirken. Sie umfasst in der Hauptsache folgende Gebiete: Berufseignung, Lehrlingsausbildung, Lehrlingserziehung — Werkstoffe, Baustoffe, Untersuchungsgeräte — Feinmessinstrumente — Neuzeitliche Bearbeitungsverfahren — Kraftfluss- und Kraftübertragung in den Fabriken — Fabrikanlagen, Wärmewirtschaft — Werkstättentransport — Organisation — Technische Hilfsmittel des Ingenieurs.

Aus Oberfranken erhalten wir folgendes Schreiben eines ehemaligen Bundesmitgliedes:

„... Früher gehörte ich dem Bunde der technischen Angestellten und Beamten an. Nachdem jedoch der Verband vor zwei Jahren meine Interessen dem Arbeitgeber gegenüber nicht vertreten hatte und mich sozusagen sitzen liess, bin ich ausgetreten und gehörte seither keiner Organisation an. Dies nützt natürlich die Steinmetzfirma X. in A., bei der ich seit 1902 beschäftigt bin, aus, indem sie mich sehr gering entlohnt, so dass ich weniger habe als die Steinhauer. Aus diesem Grunde wäre ich geneigt, dem B. t. A. B. wieder beizutreten, vorausgesetzt, wenn von seiten des Verbandes das Nötige unternommen wird, um mir eine tarifmässige Bezahlung zu verschaffen, was wohl nicht so leicht geht, da ich im Bezirk A. der einzige Steinmetztechniker bin, der solches anstrebt.

Sollte der Verband geneigt sein, auch die Interessen eines einzelnen Mitgliedes zu vertreten, so wollen Sie mir Satzungen und Anmeldeformular zusenden, auch die Höhe der zurzeit zu zahlenden Beiträge wollen Sie angeben. Nach Empfang derselben werde ich dann das Weitere veranlassen."

Wir können heute nicht mehr feststellen, was den Kollegen vor zwei Jahren veranlasste, sich vom Bund verlassen zu fühlen, müssen aber sagen, dass insbesondere Bautechniker in ländlichen Orten, die als einzige Angestellte in kleinen Betrieben tätig sind und infolgedessen mit der übrigen Mitgliedschaft und dem ganzen Bundesleben wenig Fühlung haben, nicht selten mit unerfüllbaren Wünschen an die Bundesleitung herantreten und nachher, weil der Bund Unmögliches nicht ermöglichen konnte, austreten. Die Absonderung von den übrigen Mitgliedern führt mitunter auch dazu, dass solche Kollegen in eine ganz falsche Einstellung zur Gewerkschaft hineingeraten, indem sie diese als etwas ausserhalb ihrer Person Stehendes betrachten und vergessen, dass, wenn sie auch scheinbar isoliert ihrem Arbeitgeber gegenüberstehen, sie dennoch mit der Masse der übrigen eine Einheit bilden, dazu berufen, der Gesamtheit der Arbeitgeber gegenüber für die Rechte der Techniker einzutreten nach dem Grundsatz: „Einer für Alle und Alle für Einen!"

Der Schreiber des vorstehenden Briefes hat zu seinem eigenen Schaden erfahren, dass er mit dem Austritt aus der Gewerkschaft sich wehrlos in die Hände seines Arbeitgebers begeben hat, der nun seine Macht ausnutzt, um für sich wirtschaftliche Vorteile auf Kosten des Angestellten zu erzielen. Dem hier in Frage stehenden Kollegen wird der Bund nach seinem Wiedereintritt zu seinem Rechte verhelfen können. Für andere, in ähnlicher Lage Befindliche möge das Vorstehende zur Warnung dienen, und sie mögen daraus erkennen, dass mit jeder Schwächung der Gewerkschaft die Stellung des einzelnen dem Arbeitgeber gegenüber zu seinem eigenen Schaden geschwächt wird. Insbesondere die Kollegen in den kleineren Ortschaften müssen eifrig bestrebt sein, dafür zu sorgen, dass an jedem Orte, wo auch nur ein Techniker tätig ist, der Bund in diesem Kollegen eine Vertretung hat.

Aus den Fachgruppen

Industrie

Noch keine Entscheidung in Berlin. Der Widerstand des Unternehmertums ist in der Berliner Metallindustrie deshalb so stark, weil er ganz zweifellos von der Regierung gestützt wird, die die Parole ausgegeben hat, dass jede Lohnerhöhung ausbleiben müsse, weil sie durch die Reichsbank die Markstabilisierungsversuche unternehmen liess. Es entbehrt nicht des Humors, dass das Reichsarbeitsministerium, das derselben Regierung angehört, zweimal, am 3. und am 5. März, angesichts der Gefahr des Streiks eingegriffen hat, um eine Einigung zwischen Unternehmern und Angestellten herbeizuführen. Mit solcher Marschroute kann dies natürlich nur auf eine Weise geschehen, die nur auf Kosten der Angestelltenschaft geht. Ginge das Reichsarbeitsministerium an seine Aufgabe mit der Objektivität heran, die man bei einer solchen Behörde voraussetzen müsste, dann könnte es überhaupt gar keinen anderen Spruch fällen, als die von den Angestellten der Metallindustrie geforderte Lohnerhöhung zu billigen. Denn dass unsere Kollegen in Berlin unverhältnismässig schlecht bezahlt werden, erkennt selbst das Reichsarbeitsministerium an. Aber es ist vor die unlösbare Aufgabe gestellt: Auf Wunsch des Reichsfinanzministeriums jede Gehaltserhöhung zu vermeiden, aber doch um alles in der Welt, wegen der aussen- und innenpolitischen Situation, den Ausbruch eines Streikes zu verhüten. In einer solchen Lage hat man nun versucht, eine Verständigung auf der Grundlage herbeizuführen, dass man zwar die Gehälter nicht erhöht, jedoch den Angestellten Vorschüsse zahlt, die erst nach und nach abgezahlt werden sollen. Solche Vorschusswirtschaft ist natürlich unwürdig und in keiner Weise geeignet, die Angestellten zu befriedigen.

Allgemeine Tarife

Tarifvertrag Offenbach a. Main. Zwecks Regelung der Dezembergehälter reichten die Angestellten den Arbeitgebern der Industrie wie üblich ihre Forderungen ein. Die Arbeitgeber lehnten die Verhandlungen ab und riefen den Schlichtungs-

Die Gehälter der technischen Angestellten in der Industrie im Monat Februar 1923.

Fachgruppe *)	Bezirk bzw. Ort	Die Gehälter wurden erreicht in bzw. durch	Gruppen: Zeichner, Pauser, Hilfskräfte	Anf. Techniker, 1. Zeichner, Hilfskalkulator	Teilkonstrukt., Betr.-Technik., Betr.-Assist.	1. Konstrukt., Ingenieure usw.	Leit. Angest., Obering., Betr.-Leiter	Soziale Zulagen: Frau	Kind	In % gegenüber dem Vormonat mehr
A	Bergisches Land	Verhandlg.	126000—350000	350000—391000	462000	525000	—	15000	12500	143
E	Bayern	„	105000—254000	123000—286000	196000—353000	294000—402000	324000—457000	6000	3000	110
E	Hamburg	„	250000—355000	315000—430000	385000—480000	460000—540000	—	10000	10000	100-125
A	Dt. Oberschl. (Weiterv. Ind.)	„	211090—405050	225930—419890	277650—448550	339600—536460	408960—616160	14000	14000	172-182
A	Berlin (Geldschrankfabr.)	„	—	246603—355194	—	402570	442743—479346	—	—	110
C	Mitteldeutschland	„	136800—255600	159500—356500	208200—414300	343900—468900	343900—578300	10%	5%	120
S	Berlin	„	167000—252000	185000—288000	235000—345000	262000—393000	334000—500000	—	—	100
A[1])	Schwarzwald	„	—	165000—330000	330000—422400	462000—495000	—	20800	8800	150
A	Aue i. Erzgeb.	„	136690—247930	151390—262630	211870—324470	292620—382700	377880—444030	~15%	—	110
A	Zwickau i. Sa.	„	153000—259440	167900—287300	229500—348900	306000—454400	397400—472640	10000	[2])	125
A	Chemnitz	„	130400—311900	211800—358400	326400—473000	392500—555400	—	—	—	110
A	Leipzig	„	156200—248620	189930—288250	236950—339450	313600—401710	380900—462760	2500	—	110
G	Dresden	„	121000—198100	138100—215100	206600—294600	266000—348000	310500—449500	—	—	95
G	Nordbayern	„	—	160350—260100	213800—356200	278800—434700	mind. 534250	5%	—	110
C	Bayern	„	112000—228000	130000—271000	200000—350000	288000—450000	—	13000	5000	120
C[4])	Köln	„	—	191800—387400	314300—468200	369100—530900	450000—606300	20000	20000	120
A	Köln	„	171200—374500	181300—422900	303400—503200	301900—630100	584400—700300	20000	20000	120
A[5])	Cassel	Schiedsspr.	185147—251927	240227—308007	280728—360003	328556—407831	12½% mehr w. 1. Konstr.	3000	1500	110
P	Kahla	Verhandlg.	180000—279000	246000—347000	263000—389000	289000—438000	—	10%		125
Allgemeine Tarife	Frankfurt a. M.	Verhandlg.	—	209500—338000	316500—399000	399000—484000	—	12000	12000	118
Allgemeine Tarife	Grünberg i. Schl.	„	139250—228370	189380—300780	250650—362050	306350—417750	—	10000	7000	125
Allgemeine Tarife	Darmstadt	Schiedsspr.	81000—247500	90000—275000	225000—320000	345000—425000	450000	12000[3])	5000	150-215
Allgemeine Tarife	Württemberg	„	117300—250200	281500	289800—314000	358800—393300	—	20000	—	130
Allgemeine Tarife	Karlsruhe	Verhandlg.	117200—364400	269900—395400	404900—453500	mind. 495100	—	—	—	120-130
Allgemeine Tarife	Trier	„	116000—297500	—	238000—366000	366000—480500	389000—549500	—	—	120
Allgemeine Tarife	Bitterfeld	„	106000—210000	154200—330200	192300—378900	337800—456500	--	7500	6000	135
Allgemeine Tarife	Erfurt	„	106094—241695	158369—286012	158369—268012	222688—343813	—	10%	—	130
Allgemeine Tarife	Mannheim	„	151100—335900	170000—380600	228100—435000	301200—542300	621300	20000	10000	115-130
Allgemeine Tarife	Neustadt (Orla)	„	180000—240000	216000—270000	240000—325000	292000—345000	—	--	—	140

*) Fachgruppenbezeichnungen: A = Metallindustrie, C = Chemische Industrie, E = Private Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke, G = Gesundheitsindustrie (Zentralheizung), P = Porzellanindustrie, S = Seifenindustrie.

Anmerkung: [1]) Uhrenindustrie. [2]) Verheiratete mit unterhaltspflichtigen Kindern erhalten 20000 M. mehr. [3]) Alleinstehende Ledige erhalten 9000 M. mehr. [4]) Zu diesen Gehältern wird eine Ausgleichszulage von 14400—29100 in der Gruppe I, von 23600—35200 in der Gruppe II (Teilkonstr.), von 27700—39900 in der Gruppe III (selbst. Konstr.), und 33800—43900 in den Gruppen IVa und b (Leit. Ang.) gezahlt. [5]) Aufgeführte Gehälter gelten nur für Angestellte über 25 Jahre.

ausschuss an, der am 20. Dezember einen Schiedsspruch fällte, wonach die Gehälter der Angestellten um 66⅔ bis 91 Prozent gegenüber dem Vormonat erhöht werden sollten. Seitens der Angestellten wurde dieser Schiedsspruch unter Protest wegen der ungenügenden Aufbesserung der Gehälter für die jüngeren Angestellten angenommen. Die Arbeitgeber hingegen lehnten ihn ab. Daraufhin wurde beim Demobilmachungskommissar die Verbindlicherklärung des Schiedsspruches beantragt. Am 23. Dezember fanden in Darmstadt vor dem Demobilmachungskommissar Verhandlungen mit den Arbeitgebern statt. Eine Einigung wurde auch hier nicht erzielt und dem Staatskommissar für die wirtschaftliche Demobilmachung in Hessen die Entscheidung anheimgegeben. Derselbe erklärte, wie aus der nachstehenden Begründung ersichtlich, den Schiedsspruch nur insoweit für verbindlich, als die Gehaltssätze des Offenbacher Tarifes dieselben für Frankfurt nicht übersteigen.

„Mit Rücksicht darauf, dass der Schlichtungsausschuss in seinem Bestreben, zu schlichten, weniger verpflichtet ist, seine Spruchfällung den bestehenden Verhältnissen strikte zugrunde zu legen, während jedoch die Verbindlicherklärung als einklagbarer Rechtsanspruch pflichtgemäss darauf Bedacht nehmen muss, wird der Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses Offenbach vom 20. Dezember 1922 gemäss §§ 25 und 28 der Reichsverordnung über Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 12. Februar 1920 nur in der Höhe für verbindlich erklärt, als die zurzeit über die Frankfurter Sätze hinausgehenden Gehaltssätze in ihrer Auswirkung die endgültigen, festgesetzten Frankfurter Sätze nicht übersteigen. Diese Entscheidung ergeht in der Erwartung, dass künftig ein Ausgleich derart geschaffen wird, dass bei der Gehaltsfestsetzung der Tatsache Rechnung getragen wird, dass Frankfurt als Gross- und Messestadt, sowie als Handels- und Verkehrsmetropole nach Reichsverkehrsbeschluss als besonders teure Stadt anerkannt wurde. Dem wurde auch bisher durch eine Differenzierung Rechnung getragen. gez. ....“

Obwohl diese Entscheidung des Demobilmachungskommissars für unsere Offenbacher Kollegen nicht von so weittragender Bedeutung war, da unsere Unterhändler bei den nochmaligen Verhandlungen mit den Arbeitgebern nur ganz geringe Abstriche (bis 3000 M.) vereinbarten, erscheint es notwendig, darauf hinzuweisen, dass es nicht Sache des Demobilmachungskommissars ist, Schiedssprüche abzuändern. Der Demobilmachungskommissar hat lediglich die Befugnis, wenn ein Vergleich zwischen den Parteien nicht zustande kommt, über die Verbindlicherklärung als solche zu entscheiden. Auch in der Literatur ist der von uns hier eingenommene Standpunkt der anerkannte. Demnach ist eine Abänderung des Schiedsspruches durch den Demobilmachungskommissar nicht zulässig (vgl. auch Sitzler, Die Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten, Berlin 1921, Seite 79 unter Ziffer 5). Erfolgt trotzdem eine Abänderung, so liegt eine formgerechte Verbindlicherklärung nicht vor und Klagen auf Grund dieser Verbindlicherklärung werden deswegen unbegründet sein.

Vom rein gewerkschaftlichen Standpunkt aus betrachtet, ist es geradezu unverständlich, wenn Schiedssprüche von Schlichtungsausschüssen, die doch zweifelsohne nach eingehender Prüfung der Sachlage ergangen sind, abgeändert werden, weil in einem benachbarten Ort die Gehälter niedriger sind. Die Erfahrung der letzten Jahre mit sämtlichen Schlichtungsinstanzen hat ja bereits gelehrt, dass dieselben ihren Zweck absolut nicht erfüllt haben, vielfach sogar als Lohndrücker aufgetreten sind. Wir haben alle Veranlassung, mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln darauf hin zu arbeiten, dass auch diesen Instanzen einmal klar wird, dass sie nicht nur den Zweck haben, die vollständig unzulänglichen Gehälter noch weiter zu drücken, sondern dass sie zur Vermeidung von Streitigkeiten eingesetzt sind, und dass ein derartiges Vorgehen gerade nicht zweckdienlich zur Vermeidung von Streitigkeiten ist.

Fachgruppe Lebens- und Genussmittelindustrie

Tarif Brauereien Berlin. Die Gehälter der Angestellten im Berliner Braugewerbe werden gemäss Vereinbarung vom 26. Februar 1923 mit dem Verein der Brauereien Berlins und Umgebung um 115 Prozent gegenüber dem Vormonat erhöht. Zahlenmässig wirkt sich dies Ergebnis für die technischen Angestellten wie folgt aus: Gruppe A von 254000 bis 304500 M., Gruppe B von 311000 bis 374500 M., Gruppe C von 319500 bis 386000 M., Gruppe D von 335500 bis 435500 M. Verheiratete erhalten zu diesen Gehältern für die Frau 1000 M. und für jedes Kind 500 M. mehr.

Baugewerbe

Neue Kampfmethode gegen die Gewerkschaften und die sozialen Baubetriebe. Auf dem vor kurzem in Bremen stattgefundenen Gautag des Gaues Nordwestdeutschland wurde unter anderem eine Entschliessung angenommen, die den Mitgliedern die tatkräftige Unterstützung der sozialen Baubetriebe empfiehlt. Anlässlich einer Tarifverhandlung für das Bau-

Neue Gehälter der technischen Angestellten im Baugewerbe.

Fachgruppe*)	Bezirk	für Monat	Die neuen Gehälter wurden festgesetzt in	Anfangs- und Endgehalt der Ortsklasse I in Gruppe I M.	II M.	III M.	IV M.	V M.	Soziale Zulage	gegenüber dem Vormonat
A	Oberschlesien .	Januar	Verhandlung	89 500—116 200	116 800—129 700	141 100—168 500	184 600—210 500	fr. Vereinbarung	25 000	+ 60%
A	Freistaat Sachsen	„	„	72 400—112 000	76 500— 98 900	135 500—159 000	172 400—189 000	„	—	+ 70%
B	Freistaat Sachsen	„	„	74 600—115 300	78 800—101 900	139 500—164 200	177 500—195 000	—	—	+ 75%
A	Schlesien . . .	„	Tarifamt	81 000—113 100	107 400—136 400	139 200—159 500	168 100—191 400	fr. Vereinbarung	—	+ 85—88%
A	Schlesien . . .	Februar	„	138 600—193 400	183 600—233 200	237 900—272 800	287 400—327 300	„	—	+ 71%
A u. B	Freistaat Sachsen	„	Verhandlung	138 000—213 000	145 500—194 000	257 500—302 500	328 000—359 500	„	—	+ 90—96%
B	Ostpreussen . .	„	„	119 000—164 000	174 000—229 000	220 000—275 000	295 000—335 000	—	—	+ 145%
A u. B	Frankfurt/M. . .	„	Tarifamt	151 000—310 000	182 200—340 000	203 900—378 400	357 800—447 000	fr. Vereinbarung	—	+115—120%
A	Baden	„	Verhandlung	130 200—268 200	203 800—325 750	247 700—418 000	372 500—459 100	„	4000—5000	+110—120%
A	Brandenburg . .	„	„	112 000—198 400	152 700—188 800	203 500—247 300	267 400—298 400	„	—	+105—107%
B	Berlin	„	„	187 500—244 500	228 500—288 500	273 000—337 000	332 500—387 500	—	—	+ 95%
A	Os preussen . .	„	„	124 300—147 600	178 600—194 100	225 600	256 300—287 400	fr. Vereinbarung	7 700-29 900	+ 145%
A	Osterlaud . . .	„	„	109 900—164 700	153 900— 200 300	240 300—270 600	305 900—332 600	„	16 300	+ 125%
A	Schneidemühl .	„	„	100 900—168 500	134 680—156 000	185 130—218 900	227 500—260 340	„	—	+ 100%
A	Hannover . . .	„	„	99 800—147 200	140 400—166 400	220 900—233 300	299 000—340 300	„	400—600	+100—120%
A	Minden/Lippe .	„	„	113 200—170 600	148 800—177 200	217 400—240 000	289 800—329 600	„	7 000-25 000	+ 100%
B	Hannover . . .	„	„	125 500—163 000	170 000—207 500	241 500—279 000	299 000—340 300	—	—	+ 90—110%
A	Hamburg . . .	„	„	174 000—245 000	196 000—238 000	286 000—341 000	379 000—432 000	fr. Vereinbarung	10000—30000	+ 120%
B	Hamburg . . .	„	„	174 000—249 100	212 000—268 200	286 000—350 000	379 000—432 000	—	10000—30000	+ 120%
B	Bremen/Oldenb.	„	„	163 000—222 400	196 000—259 500	260 000—308 500	352 000—394 000	—	10000—30000	+ 120%

*) Fachgruppenbezeichnungen: A = Hochbau, B = Tiefbau, C = Architektur. Für die Fachgruppe Architektur beziehen sich die in den Gruppenspalten genannten Gehälter I auf die Fachgruppe A über 20 Jahre, II—IV = B1—B3, V = C1—C3.

gewerbe des Bezirkes Unterweser-Ems verlangten nun die Unternehmer von unserer Tarifkommission eine schriftliche Erläuterung zu dieser Entschliessung und lehnten eine Fortführung der Tarifverhandlungen ab, bevor nicht eine solche sie befriedigende Erläuterung von uns vorliege.

Zur Begründung dieses nach dem Reichstarifvertrage ganz haltlosen Standpunktes wurde angeführt, dass die Unternehmer in den sozialen Baubetrieben nicht gemeinnützige, sondern gemeinschädliche Unternehmungen erblicken, und dass diese Betriebe einen grossen Teil Schuld an dem derzeitigen sozialen Elend tragen. Unter anderem sollen die sozialen Baubetriebe die ewig sich wiederholenden Lohnerhöhungen verschuldet haben. Ein anderer Unternehmer ging soweit, der Vermutung Ausdruck zu geben, dass die technischen Angestellten bei Privatunternehmern die ihnen bekanntgewordenen Kalkulationen den sozialen Baubetrieben zutragen könnten.

Es ist nicht ganz klar, ob dieser plumpe Angriff mehr den sozialen Baubetrieben oder den Gewerkschaften und dem Tarifgedanken gilt, wobei ohne weiteres vorausgesetzt werden darf, dass es den Herren Unternehmern in Bremen am liebsten wäre, wenn sie sowohl die sozialen Baubetriebe als auch die Gewerkschaften mit ihren Tarifforderungen auf einen Schlag beseitigen könnten, weil beide ihnen in ihrem unbegrenzten Profitstreben hinderlich sind. Mit einer geradezu erstaunlichen Ausdauer versuchen es die Unternehmer immer wieder, uns klar zu machen, dass an der ganzen Teuerung nur die Löhne schuldig seien, trotzdem man in jedem Provinzblatt nachlesen kann, dass die Lebensmittelteuerung den Löhnen in immer rasenderem Tempo voraneilt.

Der Versuch der Unternehmer, in Bremen die Bereitschaft zu Tarifverhandlungen davon abhängig zu machen, dass die verhandelnde Gewerkschaft ihre Bestrebungen, insbesondere aber praktischen Versuche zur Durchführung der Gemeinwirtschaft unterlässt, hat jedoch zweifellos den Reiz der Neuheit. Den Gewerkschaften der Bauarbeiter wagt man ein derartiges Angebot nicht zu machen. Den Technikern gegenüber glaubt man das riskieren zu können, offenbar weil man deren Organisationsverhältnisse als minderwertig einschätzt. Bei ihrer Forderung müssen sich die Arbeitgeber Bremens darüber klar gewesen sein, dass ihre Weigerung, die Tarifverhandlungen weiterzuführen, glatter Tarifbruch ist, denn der Reichstarifvertrag für das Baugewerbe verpflichtet alle Bezirksverbände, Bezirkstarifverträge nicht nur abzuschliessen, sondern auch fortlaufend über die Gehaltsregelung zu verhandeln.

Wenn wir auch in der Lage sind, die Unternehmer des Unterweser-Emsgebietes an den Verhandlungstisch zu zwingen, so haben zweifellos die beteiligten Angestellten wenigstens insofern einen Schaden von dem Zwischenfall, als sie Teile ihres Februargehaltes erst viel später in entwertetem Gelde ausgezahlt erhalten. Wichtiger als diese augenfällige Begleiterscheinung des Zwischenfalles ist deren grundsätzliche Bedeutung. Die Stellungnahme der Bremer Bauunternehmer beweist aufs neue klar und deutlich, dass den Arbeitgebern jedes Mittel recht ist und sie vor keiner Verdächtigung zurückschrecken, um sowohl die grundsätzliche wie die Tagesarbeit der Gewerkschaften zu unterbinden und diese selbst zu zerschlagen. Je deutlicher diese Bestrebungen in Erscheinung treten, um so mehr müssen die Arbeitnehmer darauf bedacht sein, die Einheitlichkeit und Grösse ihrer Gewerkschaften zu fördern, wenn sie nicht zum willenlosen Ausbeutungsobjekt des Kapitalismus werden wollen.

Bergbau

Die Arbeitszeit der englischen Bergarbeiter. Der Internationale Gewerkschaftsbund schreibt: Die Besetzung des Ruhrgebiets hatte unmittelbar eine Begünstigung des englischen Kohlenexports zur Folge. Die Bergwerksbesitzer benützen diesen Umstand, um mit noch grösserem Nachdruck als bisher unter Hinweis auf die ungenügende Produktion auf Verlängerung der bisherigen siebenstündigen Arbeitszeit zu beharren.

In einer von der englischen Presse (16. Januar d. J.) veröffentlichten Erklärung Frank Hodges, des Sekretärs des englischen Bergarbeiterverbandes, werden die von den Unternehmern angeführten Argumente widerlegt. Er weist vorerst darauf hin, dass die englischen Bergarbeiter den Sechsstundentag verlangen und setzt die Bedingungen fest, die seine Durchführung ermöglichen würden. Weder die Bergarbeiterführer noch die Bergarbeiter selbst denken im entferntesten daran, sich mit den Bergwerksbesitzern über die Verlängerung der Arbeitszeit auseinanderzusetzen. Die gegenwärtige Arbeitszeit unter Tage, die sich mehr dem achtstündigen als dem Siebenstundentag nähert, ist in einem Kohlenbergwerk das Maximum, zu dem ein Mensch in einer zivilisierten Gemeinschaft verpflichtet werden darf. In tiefer gelegenen Schichten, bei höherer Temperatur ist selbst die siebenstündige Arbeitszeit viel zu lang, so dass es für unzählige Kohlenarbeiter unmöglich ist, die Temperatur und den Luftdruck länger als 4½ Stunden an fünf Tagen pro Woche auszuhalten.

Die Unternehmer geben als unmittelbaren Grund ihrer Forderung die Besetzung des Ruhrgebiets an. Sie berufen sich darauf, dass die französische militärische Besetzung die englische Kohlennachfrage in Frankreich begünstigen wird. Kenntnis der französischen Mentalität und ein flüchtiger Blick in die französische Presse hätte die englischen Unternehmer vor dieser richtigen Schlussfolgerung bewahren können. Die Produktion im Ruhrgebiet wird infolge der militärischen Besetzung zurückgehen, nicht nur die Produktion an Kohle, sondern auch die andere Produktion des Ruhrgebiets. Die französische Besetzung hat, gestützt auf ihre 40 000 Soldaten, den Zweck, Frankreich ein grösseres Kohlenquantum zu sichern als es bisher erhielt, selbst bei einer geringeren Kohlenproduktion. Die deutsche Produktion wird aber infolge des Kohlenmangels zurückgehen, und mit dem Zurückgehen der deutschen Produktion wird auch die Nachfrage nach britischer Kohle in Deutschland nachlassen.

Im abgelaufenen Jahre belief sich die Kohlenproduktion in England auf mehr als 250 000 000 To.; während dieser Zeit waren ungefähr 80 000 Bergarbeiter arbeitslos, von denen 60 000 noch immer eine Arbeitslosenunterstützung erhalten. Die Zahl der Arbeitstage pro Woche ist geringer als im Jahre 1913. Die Produktion pro Kopf und Schicht würde sich rasch derjenigen von 1913 nähern, wenn länger gearbeitet würde. In der Tat könnte sich die Produktion von 1913 pro Schicht noch höher stellen, wenn in der Kohlenindustrie an Stelle der bisherigen ans Absurde grenzenden Unwirtschaftlichkeit und Vergeudung, die diese Industrie charakterisieren, eine wissenschaftliche Methode eingeführt würde.

Die Arbeiter wissen, dass eine Verkürzung der Arbeitszeit eine Tendenz zu Verbesserungen der technischen Einrichtungen im Bergbau mit sich bringt. Ihre Forderung auf Einführung des Sechsstundentages wurde von der Kohlenkom-

mission anerkannt und gutgeheissen, doch es wurden immer noch keine dementsprechenden Gesetze geschaffen. Die Kommission stellte fest, dass der Sechsstundentag seine Berechtigung mit dem Augenblick erweisen würde, wo die jährliche Kohlenproduktion auf 287 000 000 To. gebracht würde. Würden die Arbeitslosen eingestellt, so dass alle Arbeiter die ganze Woche beschäftigt wären, so könnte eine Produktion von 287 000 000 To. gesichert werden. Die Bergarbeiter verlangen daher, dass die Vorschläge der königlichen Kohlenkommission Gesetz werden und der Sechsstundentag eingeführt wird.

Fachgruppe Steinkohlenbergbau

Systematische Ausbildung der Bergleute. Die Arbeitskammer für den Kohlenbergbau des Ruhrgebiets hat sich in ihrer am 12. d. M. stattgefundenen Plenarsitzung mit einem vom Preussischen Oberbergamt in Dortmund zur gutachtlichen Stellungnahme überwiesenen Schreiben vom 17. November 1922 — I 3865 — betr. systematische Ausbildung der Bergleute beschäftigt. Da zwischen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmergruppe eine übereinstimmende Auffassung nicht erzielt werden konnte, wurden getrennte Gutachten abgegeben. Das nachfolgende Gutachten I wurde von der Arbeiter- und Angestelltengruppe und das Gutachten II von der Arbeitgebergruppe abgegeben.

Gutachten I.

Die Gruppen der Arbeiter und Angestellten der Arbeitskammer für den Kohlenbergbau des Ruhrgebiets sind der Auffassung, dass zum Zwecke der Verhütung von Unglücksfällen ein systematisches Anlernen aller Bergarbeiter dringend nötig ist. Wiederholt schon haben sich diese beiden Gruppen mit der Ausbildung der Bergarbeiter befasst und Massnahmen zu deren Durchführung gefordert. Wir verweisen dabei auf die Beschlüsse betr. Schaffung von Lehrkameradschaften, Bildung von Gefahrenzonen im Bergbau und Ausstellung von Hauerscheinen. Wenn eine systematische Ausbildung der Bergarbeiter von Erfolg sein soll, so ist dazu der Erlass einer bergpolizeilichen Verordnung des Oberbergamts dringend notwendig. Diese Verordnung darf inhaltlich keine starre Formen haben, sondern muss den einzelnen Schachtverwaltungen und Betriebsvertretungen die erforderliche Bewegungsfreiheit belassen.

Die Ausstellung von Richtlinien für die Durchführung einer solchen Verordnung für die einzelnen Schachtanlagen muss im Einverständnis zwischen der Zechenverwaltung und Betriebsvertretung erfolgen. Als Lehrpersonen sind nur solche Personen zu verwenden, die die genügende praktische Erfahrung dafür besitzen.

Die Beibehatung und Förderung der Lehrkameradschaften im Sinne der Beschlüsse der beiden genannten Gruppen wird von den Gruppen der Arbeiter und Angestellten für dringend notwendig erachtet.

Gutachten II.

Die Arbeitgebergruppe der Arbeitskammer hat naturgemäss alles Interesse an einer guten Ausbildung der Bergarbeiter. Sie ist bereit, alle diesem Zwecke dienenden Bestrebungen zu fördern, insbesondere auch durch ihre Organisation auf die Zechenverwaltungen in diesem Sinne einzuwirken und würde dabei eine Unterstützung durch die Bergbehörde begrüssen. Wesentlich ist aber, dass sowohl Zechenverwaltungen wie auch die beteiligten Beamten und Arbeiter das nötige Interesse haben und die nach den örtlichen und persönlichen Verhältnissen im Einzelfalle geeigneten Wege in freier Vereinbarung zu finden suchen. Dem Wortlaute einer Bergpolizeivorschrift würde man vielleicht ohne Schwierigkeit Genüge leisten können. Dieser Zwang würde jedoch erfahrungsgemäss nicht zielführend sein. Wenn auch beabsichtigt ist, den Zechenverwaltungen bzgl. der Art der systematischen Ausbildung vollkommen freie Hand zu lassen, so besteht doch die Gefahr, dass mit der Zeit eine Schematisierung eintreten wird.

Das Preussische Oberbergamt in Dortmund hält die Bergpolizeiverordnung hauptsächlich im Interesse einer Einschränkung der Unfälle für erforderlich, in der Annahme, dass zahlreiche Unfälle auf eine mangelhafte Ausbildung zurückzuführen seien; auf ausreichendes Zahlenmaterial vermag sich das Oberbergamt hierbei jedoch nicht zu stützen. Die Arbeitgebergruppe ist der Auffassung, dass die Unfälle weniger durch unzureichende Ausbildung, als vielmehr durch mangelndes Verantwortlichkeitsgefühl hervorgerufen würden, dass sich vor allem durch Ausserachtlassen von bergpolizeilichen Vorschriften, Leichtsinn und nachlassenden Gehorsam zeigt. Auch die gegenüber der Vorkriegszeit mildere Handhabung der Strafen sowie die milden Urteilssprüche der Gerichte, insbesondere in Verbindung mit der sogenannten „Bewährungsfrist" sind nicht dazu angetan, Verstösse, die zu einer Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter führen, einzuschränken.

Aus allen diesen Gesichtspunkten heraus spricht sich die Arbeitgebergruppe g e g e n eine bergpolizeiliche Regelung der systematischen Ausbildung der Bergarbeiter aus.

Unfallverhütung. Am 11. Februar d. J. fand eine Versammlung der AfA-Funktionäre für Deutsch-Oberschlesien statt. Im Anschluss an die Tagesordnung wurden die Grubenunglücke in Oberschlesien erwähnt und darauf hingewiesen, dass sich die Grubensicherheit infolge der Kriegsverhältnisse und der folgenden politischen Wirren ausserordentlich verschlechtert hätte. Man beschloss, an die massgebenden Stellen heranzutreten, um mit ihnen die notwendigen Massnahmen zur Abhilfe zu beraten und sie hierbei weitestgehend zu unterstützen. Die nachstehende Resolution wurde angenommen:

„Die am 11. Februar 1923 in Gleiwitz versammelten Vertrauensmänner der AfA-Verbände, die Vertreter der technischen Angestellten und Beamten des Bergbaues in Deutsch-Oberschlesien, bedauern die in ihrem Bezirk in der letzten Zeit vorgekommenen schweren Grubenunglücke auf das tiefste.

Sie sind der Meinung, dass die Sicherheitszustände im gesamten oberschlesischen Bergbau so bedauerliche und ungenügende sind, wie sie seit Bestehen des dortigen Bergbaues, d. h. seit mehr als hundert Jahren, wohl noch nie bestanden haben. Ohne auf Einzelheiten einzugehen, verlangen sie vom Preussischen Landtag und dem Preussischen Handelsministerium eine Untersuchung unter Heranziehung der in dieser Vertrauensmännerversammlung gewählten Kommission.

Sie erwarten von den Bergarbeitern sowie allen Kreisen des deutschen Volkes, dass sie nicht nur bei der Aufklärung der sicherheitswidrigen Zustände unterstützt werden, sondern dass man sie auch vor Massregelungen schützt, die ihnen sicher auf Grund dieser ihrer Stellungnahme drohen."

Es ist sofort eine Kommission gebildet worden, in der jedes deutsch-oberschlesische Bergwerk durch je einen Steiger vertreten ist. Die Resolution ist dem Handelsministerium mit der Bitte überreicht worden, sofort die nötigen Massnahmen in die Wege zu leiten.

Unsere Mitglieder im unterirdischen Betrieb aller Reviere sind für die Sicherheit verantwortlich, und sie gefährden nicht nur ihr eigenes, sondern auch das Leben der Arbeiter, wenn sie nicht mit aller Entschiedenheit für die sinngemässe Erfüllung der sicherheitspolizeilichen Vorschriften eintreten. Wir halten es für die Ehrenpflicht eines jeden freigewerkschaftlich organisierten Grubenbeamten, in dieser Hinsicht seine Pflicht zu erfüllen. Es ist seiner unwürdig, wenn er aus Rücksicht auf irgendwelche Unannehmlichkeiten schweigt. Mit dem Gedanken, „vielleicht geht es gut, und es passiert nichts", darf sich ein Butab-Mitglied niemals einverstanden erklären. Es ist aber auch die selbstverständliche Pflicht unserer Organisation, mit aller Entschiedenheit für einen Kollegen einzutreten, der sich durch sein Eintreten für Sicherheitsmassnahmen irgendwie unbeliebt macht.

Die Regelung der Februargehälter im Sächsischen Steinkohlenbergbau. In den am 13. Februar d. J. in Zwickau stattgefundenen Tarifverhandlungen wurde für den Monat Februar der Multiplikationsfaktor auf 3530 festgesetzt. Weiterhin wurden erhöht die Untertagezulage und das Hausstandsgeld auf je 19 000 M. und das Kindergeld auf 15 800 M. pro Monat. Zur Abschlagsfrage wurde vereinbart, dass am 17. Februar ein Drittel des Januargehaltes plus 175 Prozent ausgezahlt werden. In den kommenden Monaten sollen am 10. und 20. jeden Monats Abschläge im Verhältnis der Arbeiterlohnerhöhung gewährt werden. Die Verhandlungen über die Gehaltserhöhung sollen in Zukunft monatlich nur einmal, und zwar in der letzten Woche des Monats, erfolgen.

Februarregelung im Aachener Steinkohlenbergbau. Ueber die Höhe der Februareinkommen und der Bezüge ab 1. März 1923 wurde mit dem Arbeitgeberverbande am 13. Februar nachstehende Vereinbarung getroffen:

„Mit Wirkung ab 1. Februar 1923 werden die im Monat Januar 1923 zur Auszahlung gelangten tarifmässigen Gehälter und Teuerungszulagen um je 198,6 Prozent erhöht.

Das Hausstandsgeld wird vom gleichen Termine ab von 6000 auf 13 600, das Kindergeld ebenfalls von 6000 auf 13 600 M. monatlich erhöht.

Die Reviersteigerzulage für Steiger unter Tage beträgt vom gleichen Termin ab 18 000 M., die Reviersteigerzulage für Steiger über Tage 9000 M. monatlich

Die Monatszulage für kaufmännische Angestellte in gehobener Stellung beträgt vom gleichen Termin ab 9000 M.

Mit Wirkung ab 1. März werden die im Januar 1923 gezahlten tarifmässigen Gehälter und Teuerungszulagen um je 243 Prozent erhöht. Die für den Monat Februar bestehenden sozialen Zulagen und besonderen Zulagen bleiben auch ab 1. März bestehen"

Ausserdem gelangt für die Zeit vom 10.—31. Januar eine nach dem Alter gestaffelte Ausgleichszulage in Höhe von 3600 M. bis 8100 M. zur Auszahlung; für die Empfänger von Hausstands- und Kindergeld kommen je 900 M. hinzu.

Fachgruppe Kalibergbau

Aus deutschen Steinsalzwerken. Unter diesem Namen haben die Deutschen Salzwerke G. m. b. H. Berlin eine Sammelmappe mit sechs Bildern, die in anschaulichster Weise die bergbauliche Gewinnung von Steinsalz darstellen, anfertigen lassen. Es sind nicht Bilder schlechthin, die der Wirklichkeit wenig nahekommen und deshalb den Fachmann nicht interessieren, sondern eine ganz vorzügliche Darstellung des tatsächlichen Arbeitsvorganges und der Bergwerkbetriebseinrichtungen bietet sich dem Auge dar. Neben der naturgetreuen Wiedergabe haben die Bilder den Vorzug eines hohen künstlerischen Wertes, so dass es uns leid tut, keine Abdrücke in unserer Zeitung bringen zu können. Bedauerlicherweise ist die Sammelmappe im Handel nicht zu haben. Die Deutschen Salzwerke verfolgen mit ihrer kostenlosen Abgabe den Zweck, dem deutschen Salzbergbau im In- und Auslande Freunde zu gewinnen. Die Original-Steinzeichnungen hat der Kunstmaler Walter Riemer-Berlin geschaffen. Die Abzüge und die Ausführung der Mappe sind von der Graphischen Kunstanstalt Dinse & Eckert besorgt worden.

Aus dem Reichskalirat. In der am 28. Februar 1923 abgehaltenen Vollsitzung des Reichskalirates wurde, nach Anhörung der hierzu ernannten Referenten, zu den Vorschriften, betreffend Prüfung der Beiträge zu den Kosten von Probeuntersuchungen, folgender Beschluss gefasst: Der Gebührensatz der Kalisalzanalysen wurde auf 9500 M. festgesetzt, und zwar gilt die Beitragspflicht des Reichskalirats mit Wirkung vom 15. Februar 1923 und im übrigen mit Wirkung von dem Tage der zu erlassenden Bekanntmachung ab; sofern der Kalipreis erhöht wird, soll die Steigerung 75 Prozent des Durchschnitts der Erhöhung für Kainit und 40 prozentiges Kalidüngesalz betragen. Die Kosten der vom Abnehmer veranlassten Analyse sind — gleichgültig ob Werks- oder Empfängerprobe — auch im Falle des Unterliegens des Empfängers zur Hälfte vom Reichskalirat zu tragen. Die vorstehende Bestimmung bezieht sich nur auf eine vom Empfänger veranlasste Analyse; die Kosten einer weiteren Analyse, gleichgültig ob vom Werk oder Empfänger veranlasst, trägt der unterliegende Teil, unabhängig von der Berechnung der Vergütung für Untergehalt. Der Entwurf von Vorschriften zur Sicherung gegen Untergehalt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

Gleichzeitig beschloss die Versammlung, eine Bekanntmachung des Reichskalirats, betreffend Anmeldung von Kalifeldern (§ 83 j der Durchführungsvorschriften zum Kaliwirtschaftsgesetz) zu veröffentlichen. Ausserdem wurde Stellung genommen zu den Abänderungsvorschlägen betreffend Fristen für die Durchführung gemäss der Stillegungsvorschriften (§ 83 a der Durchführungsvorschriften zum Kaliwirtschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1921). Diese Vorschläge sollen dem Reichswirtschaftsministerium zwecks gesonderter Abänderung der vorgenannten Durchführungsvorschriften empfohlen werden. Zu den fernerhin noch vorliegenden, vom Reichswirtschaftsministerium in Aussicht genommenen Abänderungen der Stillegungsvorschriften konnte nicht Stellung genommen werden, vielmehr wurde die Vorlage einer zu diesem Zweck gewählten besonderen Kommission zur eingehenden Prüfung überwiesen.

Fachgruppe Erzbergbau

Februarregelung im Dillkreis. Die am 24. Februar stattgefundenen Verhandlungen über die Festsetzung der Februargehaltssätze der technischen Angestellten, Grubenbeamten und Werkmeister des Dillkreises ergaben eine 140 prozentige Erhöhung gegenüber den Januargehältern. Hausstands- und Kindergeld wurden auf je 3000 M. festgelegt.

Die Personalvertretung. Die Personalvertretung bei der Reichswasserstrassenverwaltung, in der auch ein Butab-Vertreter Sitz und Stimme hat, hatte ebenso wie der Hauptbetriebsrat lebhaft darüber zu klagen, dass sich das Reichsverkehrsministerium einfach über ihre Befugnisse hinwegsetzt. Sie hat infolgedessen Veranlassung genommen, in einer Plenarsitzung in Anwesenheit von Vertretern des Reichsverkehrsministeriums die Forderung zu stellen, dass die Befugnisse eindeutig festgelegt werden und das Reichsverkehrsministerium diese Befugnisse in Zukunft berücksichtigt. Der Reichsverkehrsminister hat nun mit Erlass W. II. P. 8 6616 II. Ang. folgende Zuständigkeiten festgesetzt:

1. **Mitwirkungen** in allen Angelegenheiten, die sich auf den Uebergang der Wasserstrassen von den Ländern auf das Reich beziehen, insbesondere hinsichtlich der Interessen der Beamten, Angestellten und Arbeiter. Dies gilt, solange die Verhandlungen bezüglich der Verreichlichung der Wasserstrassen noch nicht durchgeführt sind, auch wenn auf Grund des zukünftigen Beamtenrätegesetzes ein Hauptbeamtenrat gebildet wird.
2. Mitwirkung bei allen Angelegenheiten, die die allgemein-persönlichen Dienstverhältnisse der Beamten der reichseigenen Behörden betreffen, und zwar vorläufig im Sinne des Entwurfes eines Gesetzes über die Beamtenvertretungen. Die Personalvertretung hat infolgedessen ähnliche Befugnisse wie der bei der Eisenbahnverwaltung befindliche Hauptbeamtenrat. Sie wird ferner bei Aufstellung des Haushaltes — soweit Personalangelegenheiten von Reichsbeamten in Frage kommen — gehört werden. Arbeiter- und Angestelltenangelegenheiten gehören nur insoweit zur Befugnis der Personalvertretung, als sie mit der Verreichlichung der Wasserstrassen in Zusammenhang stehen.

Haushaltsplan für das Jahr 1923. In Preussen wie auch im Reich beschäftigen sich die Parlamente zurzeit mit dem Haushaltsplan für das Jahr 1923. Für das Materialprüfungsamt sind im Etat vorgesehen drei Stellen in Gruppe VIII und 22 in Gruppe VI. Von den 22 ständigen Technikern können bis zu acht nach näherer Massgabe der in der Besoldungsordnung und auf Anordnung des Staatsministeriums auf Grund des Schiedsspruches des Reichsschiedsgerichts festgesetzten Voraussetzungen die Bezüge der Gruppe VII erhalten, soweit sie am 31. März 1920 in den entsprechenden Stellen planmässig angestellt waren. In diesen Zahlen sind bereits vier neugeschaffene Stellen enthalten. Wir halten trotzdem die Vorlage der Regierung für ungenügend und sind mit entsprechenden Anträgen an den Preussischen Landtag herangetreten, in denen wir die Vermehrung der Aufrückungs- und Beförderungsstellen und weiter eine Vermehrung der planmässigen Stellen überhaupt beantragt haben. Zur Unterstützung unserer Anträge sind wir an verschiedene Fraktionen des Landtages herangetreten und haben weiter mit uns nahestehenden Abgeordneten persönlich Fühlung genommen. Aehnliche Anträge haben wir auch für andere Fachgruppen, soweit uns Material hierfür zur Verfügung stand, den gesetzgebenden Körperschaften unterbreitet, insbesondere auch für die Kollegen der Physikalisch-technischen Reichsanstalt.

Behörden u. öffentl. Betriebe

Besoldungsfragen

Neue Besoldungsverhandlungen? Als Ergebnis ihrer Besprechung hatten die Spitzenverbände am 28. Februar vereinbart, der deutschen Reichsregierung und dem Reichsfinanzministerium nachstehendes Schreiben sofort zu unterbreiten:

Die unterfertigten Organisationen des Personals der Reichs-, Staats- und Gemeindebetriebe ersuchen die Deutsche Reichsregierung bzw. das Reichsfinanzministerium baldigst gemeinsame Verhandlungen über eine Verbesserung der Löhne und Gehälter anzuberaumen.

Die unausgesetzte Verteuerung der Lebenshaltung hat eine lebhafte Unruhe bei einem grossen Teil des Personals erzeugt. Es wird fast allgemein Klage geführt, dass eine Erhöhung der Bezüge für die zweite Februarhälfte des Jahres 1923 unterblieben ist.

Die Organisationen legen grossen Wert auf eine beschleunigte Neuregelung der Einkommensverhältnisse und sie geben sich der Erwartung hin, dass die neuen Verhandlungen in Bälde stattfinden.

In weiten Kreisen der Beamten und Angestellten herrscht starke Enttäuschung darüber, dass seitens des Reichsfinanzministeriums für die zweite Februarhälfte keine weitere Aufbesserung der Bezüge erfolgt ist. Die Beamten- und Behördenangestellten sind gegenüber der Entwicklung der in der Industrie gezahlten Gehälter erheblich ins Hintertreffen geraten. Andererseits ist eine weitere Erhöhung der Kosten der Lebenshaltung in dem Zeitraum nach der ersten Februarregelung festzustellen. Inzwischen hat das Reichsfinanzministerium eine kleine Kommission der Spitzengewerkschaften zu einer Besprechung für den 7. d. M. eingeladen.

Erhöhung der örtlichen Sonderzuschläge im bestezten Gebiet. Die Reichsregierung hat die Beamten- und Angestelltenorganisationen zu einer Besprechung über eine weitere Regelung der örtlichen Sonderzuschläge für das besetzte Gebiet und das sogenannte Einbruchsgebiet aufgefordert. Für die Reichsarbeiter ist in mehrtägigen Verhandlungen bereits eine Erhöhung der örtlichen Sonderzuschläge in den genannten Gebieten festgesetzt worden, die etwa einer Verdoppelung der bisherigen Sätze gleichkommt.

Neuregelung der Lehrlingsbezüge. Mit Wirkung vom 1. Februar 1923 sind die Bezüge der unter den Teiltarifvertrag für die Angestellten fallenden Lehrlinge wie folgt neu festgesetzt:

In einem Ort der Ortsklasse	im ersten	im zweiten Lehrjahre monatlich Mark	im dritten
A	16 800	21 000	27 300
B	15 600	19 800	26 100
C	14 400	18 600	24 900
D	13 200	17 400	23 700
E	12 000	16 200	22 500

Die Auszahlung dieser Bezüge ist für die preussischen Behörden durch Erlass des preussischen Finanzministers vom 24. Februar 1923 — Lo. 515 — angeordnet worden.

Zahlung der Dienstbezüge an die Beamten und Angestellten des preussischen Landwirtschaftsministeriums. Verschiedene Klagen aus den Kreisen der Beamten und Angestellten der landwirtschaftlichen Verwaltung über verspätete Gehaltsauszahlungen gaben uns Veranlassung, beim Landwirtschaftsministerium auf diese Missstände hinzuweisen und um deren baldige Abstellung zu ersuchen. Die verspätete Auszahlung wär im wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die nachgeordneten Dienststellen nicht eher die ihnen bereits bekanntgewordenen Erhöhungen der Bezüge auszahlen konnten, als bis eine besondere Auszahlungsanweisung des Landwirtschaftsministeriums bzw. der Provinzialbehörden dieses Ressorts vorlag. Im Verfolg unseres Antrages hat das Landwirtschaftsministerium unterm 24. Januar 1923 — I. B. Ia 150920/22, II/III — angeordnet, dass die Runderlasse und Ausführungsbestimmungen des preussischen Finanzministers zugleich im Namen aller Staatsminister erlassen werden, und dass diese Anordnungen im Bereich der landwirtschaftlichen Verwaltung auszuführen sind, ohne dass im Einzelfall noch eine weitere Anweisung vom Ministerium abzuwarten ist. Die unterstellten Behörden sind aufgefordert, die erforderlichen Abdrucke der preussischen Erlasse direkt vom Finanzministerium anzufordern.

Behördenangestellte

Die Tarifverhandlungen teilweise gescheitert. In Nr. 7 der „D.T.Z." haben wir bereits darauf hingewiesen, dass durch das Einladungsschreiben des Reichsfinanzministers zu neuen Verhandlungen die Lage sich sehr verschärft hat. Inzwischen haben die in Aussicht genommenen Verhandlungen am 27. Februar und 2. März stattgefunden und, wie vorauszusehen war, zu keiner Verständigung, sondern, vorsichtig ausgedrückt, zu einem vorläufigen Stillstand geführt.

Zu Eingang der Verhandlungen am 27. Februar erklärte der den Vorsitz führende Ministerialdirektor von Schlieben, dass die den Organisationen zuletzt übermittelten Vorschläge die einmütige Auffassung der Reichs- und Staatsressorts sowie der Länder sei und in grundsätzlicher Beziehung nichts mehr geändert werden könne, hingegen könnten über einige Kleinigkeiten noch Verhandlungen stattfinden. Die Regierung habe jedoch den Wunsch, auf dieser Grundlage mit den Organisationen den neuen Tarif alsbald abzuschliessen. Unter normalen Verhältnissen wäre die richtige Antwort auf diese Zumutung der Regierung der sofortige Abbruch der Verhandlungen gewesen, denn die Zumutung der Regierung bedeutet nicht mehr und nicht weniger als das Verlangen, sich dem Regierungsdiktat zu unterwerfen. Es hatte auch den Anschein, als ob die Regierung, welche ja die Stellung der Organisationen aus den früheren achtmonatigen Verhandlungen genau kannte, auf ein Scheitern der Verhandlungen hinarbeitete, denn anders ist die eingenommene Haltung nicht zu verstehen.

Die Organisationen, welche in Würdigung der politischen Verhältnisse sich bemühten, ein Scheitern der Verhandlungen zu verhindern, machten der Regierung den Vermittlungsvorschlag, von einer Austragung der Differenzen zurzeit dadurch Abstand zu nehmen, dass man den alten Tarifvertrag in vollem Umfange wiederum in Geltung setze. Dieser Vorschlag bedeutet vom Standpunkt der Organisationen ein sehr grosses Entgegenkommen. Die Regierung lehnte jedoch diesen Vermittlungsvorschlag mit der Begründung ab, dass für die Kündigung des gesamten Tarifwerkes die Reichs- und Staatsregierung wichtige Kündigungsgründe habe, die heute noch bestehen und die selbst mit Rücksicht auf die allgemeine Lage aus Gründen der Staatsautorität nicht zurückgestellt werden können.

Hierauf wurde von sämtlichen Organisationen folgende schriftliche Erklärung abgegeben:

„Die Organisationen haben von den durch das Schreiben vom 19. d. M. übermittelten Ergänzungsvorschlägen der Reichsregierung zum Reichsangestelltentarif Kenntnis genommen. Sie können ein nennenswertes Entgegenkommen gegenüber den berechtigten Forderungen der Angestellten in diesen Vorschlägen nicht erblicken, müssen vielmehr feststellen, dass die bisherigen Vorschläge der Reichsregierung teilweise in erheblichem Masse verschlechtert worden sind. Nach reiflicher Prüfung der Gesamtsituation, der schroffen Form des erwähnten Schreibens vom 19. d. M. und der Tatsache, dass der bisher bestehende Reichstarifvertrag für die Angestellten bei den Reichsverwaltungen durch die Annahme der jetzigen Regierungsvorschläge in einer nicht gerechtfertigten Weise verschlechtert werden würde, sind die Organisationen nicht in der Lage, den Vorschlägen beitreten zu können.

Die Organisationen glauben, in den entscheidenden Bestimmungen des neu abzuschliessenden Tarifvertrages die in der Anlage niedergelegte Stellung einnehmen zu müssen und sind der Meinung, dass, wenn in diesen Punkten eine für die Organisationen tragbare Lösung erzielt wird, eine Verständigung über die weiteren Differenzpunkte ohne grosse Schwierigkeiten möglich ist.

Sollte jedoch die Reichsregierung glauben, an ihren bisherigen Vorschlägen festhalten zu müssen, sehen die Organisationen keine Möglichkeit zu weiteren Verhandlungen und würden zu ihrem Bedauern gezwungen sein, zur Beilegung der Differenzpunkte den allgemein üblichen Weg zu beschreiten."

Die mit diesem Schreiben unterbreiteten neuen Vorschläge enthalten in den wesentlichsten Punkten grundsätzlich die bisher eingenommene Stellung und erstrecken sich insbesondere auf den Geltungsbereich, auf die tariflichen Schiedsinstanzen, auf die Berechnung des Vergütungsdienstalters und den Kündigungsschutz langjährig beschäftigter Angestellten. Zu diesen neuen Vorschlägen der Organisationen nahm die Regierung in der Verhandlung am 2. März schriftlich nachfolgende Stellung ein:

Unter der Voraussetzung, dass in folgenden Punkten eine weitere Konzession seitens der Ressorts nicht erwartet wird:

a) hinsichtlich der Erweiterung des Schiedsgerichts gemäss § 24 durch einen Vorsitzenden,
b) hinsichtlich einer anderen Regelung der Abgeltung der Ueberzeitarbeit, als sie durch § 23 Abs. 2 (dem bisherigen § 2 Abs. 2 Teilt.-Vertr.) vorgesehen ist,
c) hinsichtlich einer von der für die Beamten getroffenen Regelung der Dienstzeit abweichenden Regelung (§ 18),
d) hinsichtlich einer Erweiterung der Kriegsdienstanrechnung,
e) hinsichtlich einer weiteren Einengung des bestehenden Rechtszustandes, als sie der § 53 bereits vorgenommen hat,
f) hinsichtlich einer Erweiterung des nach dem nunmehrigen Entwurf vorgesehenen Geltungsbereichs,

halten die Ressorts die Möglichkeit für gegeben, über die übrigen in der Anlage zum Schreiben vom 26. Februar 1923 berührten Streitpunkte durch weitere Verhandlungen zu einer Lösung zu gelangen, insbesondere

a) hinsichtlich der kurzfristigen Aushilfsangestellten (Verkürzung der Frist von 6 auf 3 Monate, Sonderabmachung über ihre Bezahlung),
b) Abgabe einer befriedigenden Erklärung, dass durch § 15 der Angestellte nicht gehindert ist, vielmehr seine auf Grund seiner staatsbürgerlichen Rechte oder auf Grund besonderer gesetzlicher oder verordnungsmässiger Bestimmungen bestehende Verpflichtung unberührt bleibt, Vorgänge, die geeignet sind, die Sicherheit des Staates zu gefährden, seiner Dienststelle oder den höheren Dienststellen oder anderen zuständigen Behörden mitzuteilen, auch wenn er die Kenntnis dieser Vorgänge in dienstlicher Eigenschaft erlangt hat,
c) hinsichtlich der Einzelheiten des § 17 (Nebenbeschäftigung),
d) hinsichtlich der Gewährung von Vergütungen, wie Besatzungszulagen, Vergütungen für nebenamtlichen Unterricht usw., die den Beamten gewährt werden, an die Angestellten, soweit dieselben Voraussetzungen vorliegen (ohne Aenderung der bestehenden Grundsätze über die Ministerialzulage),
e) hinsichtlich Erweiterung des Schutzes der 10jährigen Angestellten: Mitübernahme bei Verlegung der Dienststelle,
f) hinsichtlich der Ausdehnung des Kreises der 10jährigen Angestellten, Unterbrechungen bis zu drei Monaten oder Unterbrechungen wegen Krankheit gelten, ohne selbst angerechnet zu werden, nicht als Unterbrechung im Sinne des § 50 Abs. 2,
g) hinsichtlich Formulierung des § 51 Abs. 1 Satz 2: „Ein wichtiger Grund liegt ausser in den im § 72 H.G.B. erwähnten Fällen namentlich vor, wenn der Angestellte
   a) sich weigert, den Eid auf die Verfassung zu leisten,
   b) bei der Einstellung falsche oder verfälschte Urkunden über seine Person oder seine frühere Tätigkeit vorgelegt hat",
h) hinsichtlich der Streichung des § 52,
i) hinsichtlich des Uebergangsgeldes unter Wahrung des Grundsatzes, dass dieses eine Hilfe für den Fall der eintretenden Arbeitslosigkeit darstellt.

Ueber die Ausführungsbestimmungen zu § 4a und über § 30 Abs. 2 dürfte eine materielle Meinungsverschiedenheit nicht mehr bestehen.

Nach diesem Vorschlag sollten also die Organisationen ihre wichtigsten Forderungen in bezug auf tarifliche Schiedsinstanzen, Bezahlung der Ueberzeitarbeit, Regelung der Dienstzeit, Festsetzung des Vergütungsdienstalters und Umgrenzung des Geltungsbereichs aufgeben, ohne dass die Regierung sich bereit erklärte in den übrigen als wesentlich bezeichneten Bestimmungen die Forderungen der Organisationen zu akzeptieren, sondern nur in Aussicht stellte, in diesen Punkten durch weitere Verhandlungen zu einer Lösung zu gelangen.

Nach eingehender Beratung wurde der Regierung erklärt, dass betreffend die Wiedereinführung unparteiischer Schiedsinstanzen, Regelung des Vergütungsdienstalters und Regelung der Dienstzeit im Sinne der Anträge der Organisationen sowie die Umgrenzung des Geltungsbereichs die Stellung der Organisationen aufrechterhalten werden müsse, während man

Ortsverwaltungen!

Bestellt die Zeitschrift des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes! Die darin enthaltenen Nachrichten sind wichtig für jeden in der Ortsverwaltung organisierten Behördentechniker.

Zu bestellen beim Postamt.

in den anderen Punkten zu weiteren Verhandlungen auf der von der Regierung vorgeschlagenen Grundlage bereit sei. Aber auch diesem Vorschlage glaubten die Vertreter der Reichs- und Preussischen Staatsregierung nicht zustimmen zu können, sondern sie brachten zum Ausdruck, dass ihre Vollmachten erschöpft seien, dass sie aber bereit seien, sich nochmals mit den Reichs- und Staatsressorts und den Ländern in Verbindung zu setzen, um sodann eine Kabinettsentscheidung über die strittigen Punkte herbeizuführen. Diesem Vorschlage konnten die Organisationen nicht folgen. Ganz abgesehen davon, dass hierdurch eine weitere Verzögerung entstanden wäre, bedeutet die Herbeiführung von Kabinettsentscheidungen eine ausserordentliche Erschwerung weiterer Verhandlungen. Die einzige Möglichkeit, die mühseligen Verhandlungen nicht zum Abbruch kommen zu lassen, konnte nur darin erblickt werden, ein Schiedsgericht auf Grund der Verordnung vom 23. Dezember 1918 zu vereinbaren, wobei es beiden Parteien freigestellt bleiben muss, den Schiedsspruch dieses Schiedsgerichts abzulehnen oder anzunehmen. Die Vertreter der Reichs- und Staatsregierung, denen ein solcher Vorschlag unterbreitet wurde, nahmen ihn jedoch lediglich zur Kenntnis mit dem Bemerken, ihn ebenfalls dem Kabinett zu unterbreiten. Im Hinblick darauf, dass durch die Ablehnung des Antrages der Organisationen, den alten Tarifvertrag wiederum in Geltung zu setzen, die vom Kabinett seinerzeit angegebenen Kündigungsgründe weiter aufrechterhalten worden sind, musste es merkwürdig anmuten, dass auch in diesen Punkten die Ressortsvertreter nochmals eine Kabinettsentscheidung herbeiführen wollten. Die Organisationen waren nicht in der Lage, in diesen Punkten der Auffassung der Ressortsvertreter zu folgen und erklärten die Verhandlungen über die Wiedereinführung tariflicher Schlichtungsinstanzen, über die Regelung des Vergütungsdienstalters und über die Umgrenzung des Geltungsbereichs für abgeschlossen, indem sie sich gleichzeitig volle Handlungsfreiheit vorbehielten.

So sind denn in der gegenwärtigen schwierigen wirtschaftlichen und politischen Lage durch die eigenartige Stellungnahme der Regierungsunterhändler die Verhandlungen über ein bedeutsames Tarifwerk dem Scheitern nahe gebracht. Die Organisationen haben das Reichsarbeitsministerium ersucht, zur Schlichtung der vorhandenen Differenzpunkte ein Schiedsgericht einzusetzen. Ueber den Gang der Verhandlungen vor dem Schiedsgericht wird laufend weiter berichtet werden.

Reichsfachgruppe Reichseisenbahnbetriebe

Die „genehmigte" Gewerkschaft. Unter dem Stichwort „Anerkennung der Geteb durch das Reichsverkehrsministerium" veröffentlicht die Zeitschrift „Technik und Handwerk" einen Erlass des Reichsverkehrsministeriums, in dem mitgeteilt wird, dass der Herr Reichsverkehrsminister bereit ist, die Vereinigung als gewerkschaftliche Organisation in allen Fragen zu beteiligen. Es stellt auf jeden Fall ein Novum dar, dass eine Gewerkschaft sich durch den Arbeitgeber eine Bescheinigung darüber ausstellen lässt, dass er sie als Gewerkschaft anerkennt. Wir sind gewohnt, als Gewerkschaft einfach da zu sein, ohne dass der Arbeitgeber in der Lage ist, darüber zu entscheiden, ob er bereit ist, die Gewerkschaft anzuerkennen oder nicht.

Nach Mitteilungen der „Zeitschrift des Deutschen Beamten-Bundes" vom 8. Februar hat sich die Geteb mit der Gewerkschaft Deutscher Reichsbahnbeamten zu einer Arbeitsgemeinschaft mit dem Ziele einer neuen Eisenbahnbeamten-Grossorganisation zusammengeschlossen. Wir haben schon früher auf den gelben Charakter der Gewerkschaft Deutscher Reichsbahnbeamten hingewiesen. Wir können nur immer wieder die Eisenbahntechniker bedauern, die sich dieser Richtung anvertrauen und glauben, dass auf dem von der Geteb eingeschlagenen Wege ihre Interessen gewerkschaftlich vertreten werden können.

Volksgemeinschaft. Ausgerechnet in der Zeit der Ruhrbesetzung, wo in erster Linie die gesamte Arbeitnehmerschaft einen solidarischen Abwehrkampf gegen den französischen Militarismus und Kapitalismus führt, finden wir in der „Wochenschrift für Deutsche Bahnmeister" Nr. 3 d. J., dass „wir alle in ödem Materialismus verknöchert und erstarrt" dass „der ideale Schwung, die Liebe zur Heimat und Staat, die Opferbereitschaft für das Ganze bedrohlich im Schwinden begriffen" seien. Ausgerechnet in der Zeit, wo sich die gesamte Arbeitnehmerschaft bei dem geringen Reallohn wirtschaftlich kaum durchzuschlagen weiss, wird ihr der Vorwurf des „öden Materialismus" gemacht, nein, noch mehr, die Gewerkschaftsbewegung wird des „Geschäftemachens" verdächtigt. In demselben Aufsatz finden wir folgende Sätze: „Es gibt Leute, und ihrer sind es gar nicht wenige, die aus ihrem Christentum Geschäfte zu machen verstehen, es gibt Leute, und ihrer sind es sehr viele, die den Sozialismus als Aushängeschild für ihre Firma brauchen. — — — Dieser ganzen Gruppe ist trotz der verschiedenen Aushängeschilder gemeinsam, dass sie Gesinnungslumpen, Demagogen und Schädlinge der betreffenden Idee oder Bewegung sind."

Wir sind der Ansicht, dass eine Gewerkschaft nur sozialpolitische und wirtschaftliche Dinge zu vertreten hat, wenn wir auch nicht verkennen, dass die Ideen der Gewerkschaftsarbeit in ihrer Richtung mit dem Ziele religiöser Gedanken zusammenfallen können. Wenn aber eine Gewerkschaft wie der Deutsche Bahnmeisterverband sich der „christlich-nationalen" Gewerkschaftsrichtung angeschlossen hat und damit den Anspruch erhebt, eine „christliche" Organisation zu sein, dann hätte er in erster Linie allen Grund, der babylonischen Reichtumsentwicklung, dem Materialismus der heutigen Zeit — der sich nicht in dem „öden Materialismus" der Arbeitnehmer, nicht in den Gehalts- und Lohnforderungen derselben, sondern durch die unchristliche Raffsucht habgieriger Kapitalisten, Wucherer und Schieber ausdrückt — den schwersten Kampf anzusagen. Solange aber die „christlich-nationale" Gewerkschaftsbewegung das nicht tut, bleibt das Christentum in dieser Bewegung das oben treffend gekennzeichnete „Aushängeschild".

Beitragserhöhung beim E.T.V. Der Eisenbahntechnikerverband hat auf seinem ausserordentlichen Verbandstage am 3. Februar 1923 beschlossen, den Mitgliederbeitrag auf 1,5 Prozent des Einkommens zu erhöhen, und zwar dient als Grundlage das Einkommen eines ledigen Beamten in Gruppe VII der vierten Stufe in Ortsklasse C.

Kündigung von Angestellten. Wir haben an den Reichsverkehrsminister am 21. Februar 1923 nachstehende Eingabe gerichtet:

Der Herr Reichsverkehrsminister hat am 26. Januar 1923 unter Nr. E. II. 25 Nr. 161/23 den Reichsbahndirektionen mitgeteilt, dass die Verfügung wegen Entlassung von Bediensteten mit Rücksicht auf die allgemeine wirtschaftliche Lage zurückgezogen wird.

Nun sind bereits am 1. Januar und in Einzelfällen auch am 15. Februar 1923 Kündigungen von Angestellten, die als technische Hilfskräfte bei der Reichsbahnverwaltung beschäftigt werden, zum 31. März ausgesprochen worden. Diese Kündigungen sind bisher von den Reichsbahndirektionen noch nicht aufgehoben worden. Da auch diese Personen ebenso wie die übrigen auf Grund des Erlasses für die Kündigung vorgesehenen von der allgemeinen wirtschaftlichen Lage betroffen werden, dürfte es keinen Grund geben, gerade diese Angestellten von der allgemeinen Verfügung des Herrn Reichsverkehrsministers auszunehmen.

Wir bitten infolgedessen den Herrn Reichsverkehrsminister, die Reichsbahndirektionen anzuweisen, die obengenannte Verfügung ebenfalls auf die Angestellten anzuwenden, und zwar auch dann, wenn die Kündigungen bereits vor dem 26. Januar zum 31. März 1923 ausgesprochen wurden.

Reichsfachgruppe Reichswehrwesen — Heeresleitung

Schaffung planmässiger Stellen. Die bisher der Heeresverwaltung angeschlossene Bauabteilung ist zu einer selbständigen Heeresbauverwaltung ausgebaut worden. Die dort beschäftigten Angestellten sind fast ausnahmslos von der Reichsvermögensverwaltung übergetreten, u. a. auch eine Anzahl von geprüften Bausekretariatsanwärtern. Durch die von der Kontrollkommission der Entente genau festgesetzte Zahl der Beamten ist eine Vermehrung der planmässigen Stellen in absehbarer Zeit nicht möglich, und es könnten die vorhandenen Anwärter nur in planmässige Stellen gelangen, wenn solche durch Tod, Pensionierung, Ausscheiden usw. frei werden, wobei es sich natürlich immer nur um einzelne Stellen handeln kann. Das Reichswehrministerium hat sich deswegen damit einverstanden erklärt, dass bei Besetzung von planmässigen Stellen der Reichsbauverwaltung auf die Anwärter der Heeresbauverwaltung zurückgegriffen wird; so sind bereits vier Anwärter als Oberregierungsbausekretäre einberufen worden. Voraussichtlich sollen auch die übrigen noch im Laufe dieses Jahres zur planmässigen Anstellung in der Reichsbauverwaltung kommen. Von den von der Kontrollkommission genehmigten Stellen sind bisher sieben Stellen, und zwar drei für höhere und vier für mittlere technische Beamte, unbesetzt geblieben, die jetzt sämtlich durch Anwärter des höheren technischen Dienstes besetzt werden sollen. Hiergegen ist von uns Einspruch erhoben und gefordert worden, dass die vier Stellen für mittlere technische Beamte durch Bausekretariatsanwärter besetzt werden.

Mitglieder, werbt für den Bund!

Reichsfachgruppe Reichswehrwesen — Marineleitung

Einreihung der Landmaschinisten und Bauaufseher. Trotz vielfacher Bemühungen, für die Landmaschinisten einen Ausgleich in der Besoldung gegenüber den Seemaschinisten herbeizuführen, ist es bisher nicht gelungen, eine bessere Einreihung der Landmaschinisten durchzusetzen. Auch die Frage der Schaffung von Aufstiegsstellen für die Bauaufseher ist noch offen. Die berechtigten Forderungen dieser beiden Gruppen machen es jedoch notwendig, jede Gelegenheit zu benutzen, um von neuem auf die ungerechte Bewertung dieser Beamten hinzuweisen. Wir sind daher auch in diesem Jahre anlässlich der Beratung für den Haushalt für das Jahr 1923 mit entsprechenden Eingaben an den Deutschen Reichstag herangetreten, haben ausserdem verschiedene Fraktionen um Unterstützung dieser unserer Anträge gebeten und darüber hinaus auch persönliche Fühlungnahme mit uns nahestehenden Reichstagsabgeordneten hergestellt. Die Forderungen der Kollegen wurden als berechtigt anerkannt und Unterstützung der Eingaben zugesichert.

Landesfachgruppe Preussische Staatshochbauverwaltung

Tagung des Hauptbetriebsrats beim Reichsfinanzministerium. Am 8. Februar d. J. trat der im Dezember 1922 neugewählte Hauptbetriebsrat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Der bisherige Vorsitzende Oettekind-Berlin wurde wiedergewählt. Zum stellvertretenden Vorsitzenden wurde Völkel-Berlin, zum I. Schriftführer Hilgenberg-Cassel und zum II. Schriftführer Heidemann-Berlin gewählt. In zweitägiger Sitzung wurde eine reichhaltige Tagesordnung erledigt. U. a. nahm der Hauptbetriebsrat zu der durch die Besetzung des Ruhrgebietes geschaffenen Lage Stellung und hat eine Entschliessung angenommen, die den Arbeitnehmern des besetzten Gebietes die vollste Sympathie des Hauptbetriebsrats zum Ausdruck bringt und von ihnen erwartet, dass sie auch weiterhin geschlossen den Anordnungen der besetzenden Mächte Widerstand leisten. Entsprechend den Aufrufen der Gewerkschaften wird von den Angestellten und Arbeitern im unbesetzten Gebiet die vollste Unterstützung erwartet. Analog den Massnahmen des Reichsverkehrs- und Reichspostministeriums wird auch vom Reichsfinanzministerium die Aufhebung sämtlicher Kündigungen aus Anlass der Uebernahme von Verkehrsbeamten verlangt. In einer gemeinsamen Sitzung mit dem Reichsfinanzministerium, an der der Reichsfinanzminister Dr. Hermes persönlich teilnahm, wurde diese Entschliessung überreicht. Eine definitive Entscheidung konnte jedoch nicht herbeigeführt werden. Fest steht, dass Entlassungen im alt- und neubesetzten Gebiet sowie daran angrenzenden Gebieten nicht stattfinden werden.

Landesfachgruppe Preuss. Katasterwesen

Schaffung von planmässigen Obersekretärstellen. Auf Grund der bisherigen Bestimmungen über die Zulassung zur Fachprüfung I. Klasse haben rund 750 Katastersekretäre diese Prüfung ablegen können. Der Etat für das Jahr 1923 sieht aber nur 459 planmässige Obersekretärstellen vor und bestimmt ausserdem, dass 214 Katastersekretäre die Bezüge der Gruppe VII unter den bereits früher mitgeteilten Bedingungen erhalten können. Hiernach können rund 300 geprüfte Katastersekretäre zurzeit keine planmässige Stelle als Obersekretär und zum Teil noch nicht einmal die Bezüge der Gruppe VII erhalten, ganz abgesehen davon, dass die Aussicht auf Ueberführung in die Obersekretärklasse für denjenigen Teil der Kollegen, der noch nicht zur Ablegung der Fachprüfung I. Klasse zugelassen ist, sehr gering ist. Auf diese Auswirkungen hatten wir das Ministerium bereits Ende vorigen Jahres bei Aufstellung des Etats hingewiesen und beantragt, zum mindesten soviel Stellen im Etat vorzusehen, als Katastersekretäre zur Fachprüfung I. Klasse zugelassen werden. Leider hat dieser Antrag im Finanzministerium selbst keine Berücksichtigung gefunden. Wir haben uns deshalb Ende Februar mit nachstehendem Antrag an den Preussischen Landtag gewandt:

Den Preussischen Landtag bittet der unterzeichnete Bund, folgendes zum Etat des Finanzministeriums für 1923 beschliessen zu wollen:

„Das Staatsministerium wird ersucht, von den 214 Katastersekretären, die nach Massgabe der Ausführungen zu Kapitel 53a Titel 1 der dauernden Ausgaben der Katasterverwaltung die Bezüge der Gruppe A 7 erhalten können, denjenigen Stellen von Katasterobersekretären in Gruppe A 7 zu verleihen, die die Fachprüfung I. Klasse (Obersekretär-Prüfung) abgelegt haben.

Begründung:

Der Etat für 1923 fordert insgesamt 459 Stellen für Katasterobersekretäre. Diese Stellen sollen geschaffen werden, um die Amtsleiter durch Uebertragung wichtiger Arbeiten auf die Katasterobersekretäre zu entlasten. Dieser Zweck wird durch die Schaffung von 459 Katasterobersekretärstellen nur sehr unvollkommen erreicht, denn es bestehen z. Zt. etwa 700 z. T. sehr umfangreiche Dienststellen (etwa 660 Katasterämter, 35 Katasterbureaus der Bezirksregierungen). Ausserdem sind jetzt rd. 730 Katastersekretäre vorhanden, die die Fachprüfung 1. Klasse bereits abgelegt haben, bzw. in Kürze ablegen werden. Eine Abhilfe soll in gewissem Umfange durch den vorgeschlagenen Antrag erreicht werden.

Mehrkosten entstehen durch die Ausführung des Antrages nicht.

Durch die Annahme dieses Antrages, der dem Staate zurzeit keine Mehrkosten verursacht, würde der jetzige unhaltbare Zustand einigermassen erträglich gestaltet. Gleichzeitig ist aber auch der Antrag ein Prüfstein dafür, ob und wieweit die Regierung es mit der Ueberführung der zurzeit von der Obersekretärlaufbahn ausgeschlossenen Katastersekretäre, -diätare, -anwärter und -techniker ernst meint.

Einreihung von Katastertechnikern im Bezirk Gross-Berlin. Seit einigen Monaten machen sich in Berlin ganz deutlich Bestrebungen bemerkbar, die darauf hinauszielen, keinen Katastertechniker in die Gruppe VII einzureihen bzw. die in Gruppe VII Eingereihten nach und nach in die Gruppe VI zurückzustufen. Man geht sogar soweit zu erklären, dass Katastertechniker besondere Leistungen, die die Einreihung in die Vergütungsgruppe VII rechtfertigen, nicht aufweisen könnten. Die derzeitige Einreihung müsste bei der ablehnenden Stellung der Aufsichtsbehörden der Finanz- und Baudirektionen grösstenteils durch den Paritätischen Ausschuss vorgenommen werden. Bei Stellenwechsel der Kollegen wird ein ganz eigenartiges Verfahren eingeschlagen, welches ganz deutlich in nachstehend abgedrucktem Schreiben an einen stellensuchenden Kollegen zum Ausdruck kommt. Das Katasteramt Charlottenburg schreibt an diesen Kollegen — ganz sicher unter dem Einfluss der Aufsichtsbehörde — u. a. folgendes:

„Ihrer Einstellung als Katastertechniker des Katasteramtes Charlottenburg steht nichts im Wege, jedoch müssten Sie sich mit Einreihung in die Vergütungsgruppe VI des überprüften Teiltarifvertrages einverstanden erklären, da es mit Rücksicht auf die verhältnismässig kurze Zeit (der Kollege ist 10 Jahre in der Verwaltung. D. Schriftltg.), die Sie im Dienste der Katasterverwaltung verbracht haben und mangels genügender aus den Zeugnissen über die Tätigkeit ersichtlichen Gründe nicht angängig ist, Sie ohne weiteres und auf Grund des Beschlusses des Paritätischen Ausschusses in die Vergütungsgruppe VII einzureihen. Eine Würdigung des letzteren Umstandes ist schon zufolge Erlasses des Preussischen Finanzministers vom 4. April 1922 — Lo. 664 — ausser Erwägung zu lassen."

Also obwohl der Paritätische Ausschuss seinerzeit die besonderen Leistungen des betreffenden Kollegen schon anerkannt hat, verlangt das Katasteramt die Einreihung in die Vergütungsgruppe VI, weil es die Leistungen nicht anerkennen will und glaubt, sich auf den Erlass des preussischen Finanzministers stützen zu müssen, der anordnet, dass bei Stellenwechsel der Katastertechniker versucht werden muss, diese in die Gruppe VI einzureihen.

Wir teilen dieses hiermit der Kollegenschaft mit und empfehlen, bei Annahme von Beschäftigung in den Katasterämtern des Bezirkes Gross-Berlin äusserste Vorsicht walten zu lassen.

Zur Beobachtung beim Stellenwechsel! Wir haben schon wiederholt darauf hingewiesen, dass es immer noch Katasterämter und Regierungen gibt, die glauben, Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes und des Tarifvertrages unbeobachtet lassen zu können. Mancher Kollege ist, da ihm diese Vorgänge nicht bekannt waren, beim Stellenwechsel häufig vom Regen in die Traufe gekommen. Es empfiehlt sich daher, dass alle Kollegen, welche beabsichtigen, ihre Stelle zu wechseln, sich vorher über die Verhältnisse in dem neuen Regierungsbezirk bzw. Katasteramt entweder bei der Hauptgeschäftsstelle oder bei der Bezirksfachgruppe informieren.

Bei dieser Gelegenheit empfehlen wir allen Kollegen, bei der Annahme einer Beschäftigung bei dem Katasteramt Köslin i. Pomm. die grösste Vorsicht zu üben.

Anrechnung von freiwilliger Heeresdienstzeit. Um Verschiedenheiten in der Auslegung der Bestimmungen zu beseitigen, hatten wir das Preussische Finanzministerium vor einiger Zeit um Stellungnahme zu der Frage ersucht, ob die freiwillige Heeresdienstzeit nach dem Kriege bei der Zulassung zur Fachprüfung nach denselben Grundsätzen angerechnet würde, nach denen dieses bei der Festsetzung des Vergütungsdienstalters erfolgt. Darauf ist uns folgende Antwort zugegangen:

„Die Frage, ob und wieweit bei der Zulassung zur Katasterfachprüfung der Dienst bei einer Freiwilligenformation als Heeresdienst anzusehen ist, kann nur von Fall zu Fall entschieden werden."

Wir empfehlen den betroffenen Kollegen, sich unter Darlegung der Verhältnisse an das Finanzministerium zu wenden.

Aus dem Bunde

Der Gautag in Nordwestdeutschland.

Der Gau Nordwestdeutschland hielt am 4. Februar 1923 seinen vierten ordentlichen Gautag in Bremen ab. Aus dem Geschäftsbericht, den der Gauleiter Sonnenschmidt-Hamburg erstattete und der den Zeitraum vom 1. Oktober 1921 bis 31. Dezember 1922 umfasst, ging hervor, dass der Gau am Schlusse des Geschäftsjahres in 73 Ortsverwaltungen 7300 Mitglieder umfasst. Getätigt wurden insgesamt im Gaugebiet 63 Tarife (Reichs-, Bezirks- und Ortstarife), die sich auf die Schiffswerften, Eisenindustrie, Chemische Industrie, Hoch-, Tiefbau und Architektur, Staatstechniker und Gemeindetechniker erstrecken. — Die Durchführung eines Einheitsbeitrages hat sich im Geschäftsjahr als zweckmässig erwiesen.

Vom 1. Januar 1923 ab wird das Gaugebiet anders eingeteilt. Die Provinz Pommern mit Mecklenburg-Strelitz scheidet aus dem Gaugebiet aus und wird dem Gaugebiet Brandenburg angegliedert. — Die in den drei Geschäftsstellen Hamburg, Bremen und Stettin geleistete Arbeit umfasst im Geschäftsjahr insgesamt 742 Verhandlungen zur Tätigung von Tarifverträgen, Schlichtung von Streitfällen und Rechtsvertretungen. — Die neben der Verbesserung der Tarifverträge in den Streitfällen erzielten Vorteile betragen rund 30 Millionen Mark. — Die Einkommensverhältnisse der technischen Angestellten wurden im Geschäftsjahr im Durchschnitt um das 60 fache gesteigert. — In der Aussprache wurde die geleistete Arbeit restlos anerkannt, jedoch betont, dass die tariflichen Verbesserungen die Senkung des Reallohnes nicht verhindern konnten; es wurden daher neue Lohnmethoden gefordert.

Nach Erstattung des Kassenberichts erfolgte einstimmige Entlastung der Gauverwaltung. — In den neuen Gauvorstand wurden gewählt: Lammers-Lübeck, Heinemeyer-Bremen, Peekes-Wilhelmshaven, Schlinker-Schwerin und Müller-Kiel, zu Mitgliedern des Bundesausschusses Fürst und Wettengel-Hamburg. — Es erfolgte dann die einstimmige Bestätigung des Gauleiters Sonnenschmidt.

Der Gautag nahm folgende Entschliessungen einstimmig an:

1. Zur Reparationsfrage:

„Der vierte ordentliche Gautag des Gaues Nordwestdeutschland ersucht den Bundesvorstand, unverzüglich zur Erfüllung der Reparationen mit Hilfe der internationalen Gewerkschaftsbewegung positive und erfüllbare Vorschläge zu machen, die eine geeignete Unterlage zur internationalen Verständigung der am Friedensvertrag beteiligten Staaten bilden. Es sind geeignete Gewerkschaftsführer von jeder anderen Gewerkschaftsarbeit freizustellen, die lediglich das Problem der erfüllbaren Reparationen bearbeiten."

2. Zum Beamtenrätegesetz:

„Der am 4. Februar 1923 in Bremen zusammengetretene Gautag Nordwestdeutschland des Butab erwartet von der Bundesleitung, dass sie sich mit allen Mitteln energisch bei der Reichsregierung und im Reichstag dafür einsetzt, dass endlich das Beamtenrätegesetz in einem den Interessen der Beamten als Arbeitnehmer entsprechenden Sinne zur Verabschiedung kommt."

3. Soziale Baubetriebe:

„Der Gautag empfiehlt der Mitgliedschaft des Gaugebiets die tatkräftige Unterstützung der sozialen Baubetriebe. Die Durchführung bleibt örtlicher Regelung vorbehalten."

Ferner wurde noch zum Schluss der Appell an die Mitgliedschaft zur regen Beteiligung an der Ruhrhilfe und schnellen Ablieferung der gesammelten Gelder gerichtet.

Der Gautag in Mitteldeutschland.

Der vierte ordentliche Gautag fand am 10. und 11. Februar 1923 in Eisenach im Hotel Zimmermann statt. Von den gewählten 50 Delegierten waren 46 erschienen. — Die Geschäftsberichte des Gauleiters, des Gauvorstandes und der Kassenprüfer wurden beifällig aufgenommen und einstimmig Entlastung erteilt. — Zum Einbruch der Franzosen und Belgier in das Ruhrgebiet wurde einstimmig nachstehende Entschliessung angenommen:

„Der am 10. und 11. Februar 1923 in Eisenach tagende Gautag des Gaues Mitteldeutschland des Bundes der technischen Angestellten und Beamten spricht den Kollegen im Ruhrgebiet seine Anerkennung für ihre aufopfernde Haltung gegenüber den unter Rechtsbruch eingedrungenen Franzosen und Belgiern aus und entbietet ihnen brüderliche Grüsse. Eure Not ist unsere Not! Durch Treue und Opferfreudigkeit bis zum Aeussersten wird die mitteldeutsche Technikerschaft Euch unterstützen in dem unverbrüchlichen Glauben an Euren Erfolg."

Sowohl an das vom Kollegen Sohlich-Berlin erstattete Referat über „Zeitgemässe Fragen der Gewerkschaftspolitik", als auch an das vom Kollegen Horn-Erfurt erstattete Referat über „Die Werbung des technischen Nachwuchses" schloss sich eine ausgedehnte, anregende Aussprache an.

Als Mitglieder des Gauvorstandes wurden gewählt: Bratge-Halle (Metallindustrie), Döberitz-Altenburg (Baugewerbe), Kunze-Dessau (Chemische Industrie), Papenroth-Magdeburg (Gemeindetechniker), Wypukol-Erfurt (Staatstechniker). — Die Bestätigung des Gauleiters erfolgte in geheimer Wahl einstimmig.

Nach gründlicher Durchberatung der vorliegenden Anträge und somit vollständiger Erledigung der Tagesordnung schloss der Leiter des Gautages, Kollege Bratge-Halle, die gehaltreiche Tagung.

Der Gautag in Südwestdeutschland

Unter starker Beteiligung der Delegierten aus Württemberg, Baden und Hohenzollern fand am 24. und 25. Februar der 4. ordentliche Gautag des Bundes der technischen Angestellten und Beamten, Gau Südwestdeutschland, im Sitzungssaal der früheren 1. Kammer in Stuttgart statt. Die Tagung wurde eröffnet durch eine Begrüssungsansprache des Gauvorsitzenden Ingenieur Vogel (Stuttgart) worauf von verschiedenen befreundeten Verbänden Grüsse und beste Wünsche für einen guten Verlauf des Gautages überbracht wurden. Ferner waren verschiedene staatliche Behörden vertreten, die ebenfalls ihr lebhaftes Interesse für die Tagung der Technikerschaft bekundeten. Kollege Reder (Stuttgart) als Gauleiter, gab den Geschäftsbericht, aus dem zu entnehmen ist, dass der Bund in Württemberg und Baden an 22 Tarifen beteiligt ist. Auf dem Gebiete des Rechtsschutzes wurden für die Mitgliedschaft beachtenswerte Erfolge erzielt. Es wurden insgesamt 901 548 M. und 7 Zeugnisse erstritten, ausserdem wurde die Zurücknahme einer sehr grossen Anzahl Kündigungen erreicht. Desgleichen gelang es, eine sehr grosse Anzahl von Mitgliedern in höhere Tarifgruppen einzureihen. Der Gauleiter konnte mitteilen, dass in einer Zeit, wo in anderen Organisationen in der Mitgliederbewegung ein Stillstand, zum Teil sogar ein Verlust zu verzeichnen ist, der Gau um etwa 100 Mitglieder zugenommen hat, wobei man berücksichtigen muss, dass sehr viele Techniker durch die Aufgabe von Ueberlandbauten verschiedener Elektrowerke und teilweiser Einstellung sonstiger grösserer Bauten nach Norddeutschland abgewandert sind. Der Berichterstatter gedachte in seinem Bericht der Kollegen in den neubesetzten Gebieten, insbesondere der Kollegen in Offenburg, die zum Gau Südwestdeutschland gehörten und versicherte, dass wir alles aufbieten werden, sie in jeder Beziehung zu unterstützen. Die Ruhrbesetzung wirkt sich auf das Gaugebiet Südwestdeutschland sehr ungünstig aus. Dies zeigt sich schon jetzt durch die zunehmende Arbeitslosigkeit unter der Angestelltenschaft. Der Geschäftsbericht des Gauleiters wurde eingehend besprochen, worauf die vorliegenden Anträge zur Erledigung kamen.

Die Wahl zum Gauvorstand ergab folgendes Resultat: Georgi, Vermessungssekretär (Stuttgart), Strähle, Ingenieur (Mannheim), Dessau, Ingenieur (Karlsruhe), Fischer, Ingenieur (Esslingen), Mraczek, Ingenieur (Mannheim). Als Gauleiter wurde Ingenieur Reder wieder bestätigt.

Ein Referat des Kollegen Dr. Pfirrmann vom Bundesvorstand in Berlin über „Gewerkschaftliche Zeit- und Streitfragen" wurde mit grossem Beifall aufgenommen. Wegen der vorgeschrittenen Zeit war es nicht mehr möglich, ferner noch vorgesehene Referate über „Die Werbung des technischen Nachwuchses" entgegenzunehmen. Nachdem der Verhandlungsleiter seinen Dank für die geleistete Mitarbeit ausgesprochen hatte, wurde die Tagung, die sehr anregend verlaufen war, geschlossen.

Der Gautag in Bayern.

Am 24./25. Februar fand in Regensburg in Verbindung mit dem ordentlichen Gautag ein bayerischer Technikertag statt.

In der öffentlichen Versammlung am Vorabend, zu der auch städtische Behörden, politische Parteien und befreundete Angestelltenorganisationen Vertreter entsandt hatten, sprach der Gauleiter des Butab, Kollege Kaufmann über die „politische und wirtschaftliche Lage vom Standpunkt der Festbesoldeten". Der Referent vertrat eine Entschliessung gegen die Besetzung des Ruhrgebietes, in der ausgesprochen wird, dass die bayerische Technikerschaft, die bisher alle Bestrebungen zur friedlichen Verständigung der Völker gutgeheissen habe und bereit war, ehrlich im Rahmen des Möglichen am Wiederaufbau der durch den Krieg zerstörten Gebiete mitzuwirken, entschlossen sei, ihre ganze wirtschaftliche Kraft zur Stärkung der Widerstandsmassnahmen einzusetzen. Der Gautag verpflichtet alle Mitglieder des Butab, regelmässig mindestens 2 Prozent des Monatseinkommens an die Ruhrhilfe abzuführen, bei deren Verwaltung auch der Einfluss des Bundes gesichert sei.

Nach dem vom Gauleiter erstatteten ausführlichen Geschäftsbericht und einem Referat des Ing. E. Lustig, Mitglied des Hauptvorstandes des Butab über „Lebenshaltungskosten und Gewerkschaftspolitik" nahm der Gautag eine weitere Entschliessung an, in der u. a. gefordert wird:

von der Reichsregierung die sofortige Verwirklichung der Vorschläge der Gewerkschaften zur Stabilisierung der Mark und darüber hinaus die Vorlage eines Gesetzes, welches die Arbeitskraft schützt und jede Bezahlung unter den bestehenden Tarifsätzen als „wucherische Ausbeutung" unter empfindliche Strafe stellt;

von der bayerischen Landesregierung, dass sie den immer schamloser in Erscheinung tretenden Lebensmittelwucher und der Preistreiberei auf allen Gebieten mit den schärfsten Machtmitteln des Staates rücksichtslos entgegentritt und ferner schleunigst die vom Afa-Bund beantragte Konferenz der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände einberuft, um Richtlinien aufzustellen zur Durchführung einer Lohnpolitik, wie sie angesichts des Einbruches des Feindes in deutsches Land zur Stärkung des Widerstandes der deutschen Wirtschaft unentbehrlich ist;

von allen technischen Angestellten und Beamten, dass sie die vom Bunde in Uebereinstimmung mit den übrigen freigewerkschaftlichen Angestellten-Verbänden betriebene Lohnpolitik nach Kräften unterstützen und mit allen Mitteln dahin wirken, dass in den Betrieben Unorganisierte und Aussenseiter keinen Einfluss mehr auf die Gestaltung der Gehälter ausüben können.

Im Anschluss an den Geschäftsbericht entwickelte sich eine eingehende Debatte über die Stellung der Techniker zur Staatsform, wobei einmütig die Agitation und Kampfesweise der National-Sozialisten von allen Rednern verworfen wurde. Das Ergebnis der Aussprache ist in einer entsprechenden, einstimmig angenommenen, Entschliessung festgelegt.

Weiter beschäftigte sich der Gautag mit der gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit.

Auf Grund von Anträgen der Ortsverwaltung Würzburg, die eine gerechtere Steuergesetzgebung verlangt, stellt der Gautag die Forderung auf, dass im Benehmen mit den übrigen Spitzenverbänden des A.D.G.B., des Afa-Bundes und des A.D.B. auf die Reichsregierung eingewirkt werden soll, damit eine noch weitergehende steuerliche Entlastung der Arbeitnehmer unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte erfolgt:

1. Eine automatische Anpassung der Steuerabzüge an die Geldentwertung unter Berücksichtigung des Umstandes, dass das Arbeitseinkommen der Arbeitnehmer stetig zurückgeht und die Angestellten heute im Durchschnitt nur noch etwa 20 Prozent des Reallohnes von 1914 beziehen, insbesondere wesentliche Erhöhung der Abzüge der Kinder- und Werbungskosten.

2. Stärkere steuerliche Erfassung der höheren Einkommen und des Kapitals durch einen Staffeltarif, Anpassung der Steuerbeträge der Veranlagungspflichtigen an die Geldentwertung am Tage der Steuerzahlung.

3. Scharfe Strafen und Vermögenskonfiskationen bei Steuerhinterziehungen.

Auch mit der Beitragsfrage hat sich der Gautag eingehend beschäftigt, wobei fast alle Redner den Standpunkt vertraten, dass die heutige Regelung nicht mehr den Grundsätzen der Gerechtigkeit entspricht. Nach aufklärenden Ausführungen des Vorstandsvertreters Lustig wurde nachstehende Entschliessung angenommen, allerdings gegen eine erhebliche Minderheit der nordbayerischen Delegierten, die ein genau umrissenes Beitragssystem mit einer 3. Stufe dem Bundesvorstand zur Durchführung empfehlen wollten.

„Der 4. bayerische Gautag hat sich eingehend mit der Finanzlage des Bundes beschäftigt und stellt als einmütige Auffassung aller Delegierten fest, dass unter keinen Umständen die Schlagkraft der Organisation unter der Geldentwertung leiden darf. Es muss von allen Mitgliedern verlangt werden, dass sie die vom Bundesvorstand nach reiflicher Prüfung des lebensnotwendigen Bedarfes der Gewerkschaft festgesetzten Bundesbeiträge freudig zahlen, und schnell an die zur Entgegennahme von Beiträgen berufenen Bundesstellen abführen. Vom Bundesvorstand erwartet der Gautag eine Beitragspolitik, die alle Mitglieder möglichst gleichmässig belastet und auch die Finanzkraft der besser besoldeten Kollegen bis zu der in der Satzung vorgesehenen Höhe zur Leistung heranzieht.

Bei der Schaffung des Einheitsbeitrages hat der Bundestag die katastrophale Geldentwertung und die dadurch hervorgerufenen ausserordentlichen Spannungen zwischen den höheren und niederen Einkommen in der Mitgliedschaft nicht voraussehen können.

Es muss deshalb vom Bundesvorstand ein Weg gesucht werden, der — ohne den Gedanken des Einheitsbeitrages grundsätzlich aufzugeben — zu einer möglichst gerechten Beitragsleistung aller Mitglieder führt."

Die arbeitsreiche Tagung hat auf alle Beteiligten, insbesondere auch auf die anwesenden Gäste, den besten Eindruck gemacht und aufs neue bekundet, dass der Butab als freigewerkschaftliche Organisation im bayerischen Wirtschaftsleben eine Macht bedeutet, die bei Lösung der wirtschaftlichen und sozialen Probleme heute nicht mehr übergangen werden kann.

Der Gautag im Gau Rheinland-Westfalen.

Der 4. ordentliche Gautag unseres Gaues kam unter erschwerten Umständen zustande. Als Tagungsort war ursprünglich Bochum bestimmt worden und die Kollegen der Ortsverwaltung Bochum hatten alle zweckdienlichen Vorbereitungen für einen guten Verlauf der Tagung getroffen. Einige Tage vor dem 25. Februar, dem Tagungstermin, war durch die französische Besatzung der verschärfte Belagerungszustand verhängt worden. Fussend aber auf die häufigen Erklärungen französischer Kommandanten, dass sie nicht die Absicht hätten, gewerkschaftliche Veranstaltungen zu verhindern, glaubten wir, dass unserem Gautage selbst durch den verschärften Belagerungszustand keinerlei Schwierigkeiten bereitet werden würden. Wir hatten jedoch falsch gerechnet, denn als die Gautagsteilnehmer am Sonntag früh vor dem Tagungslokal eintrafen, wurde mitgeteilt, dass die französische Kommandantur die Abhaltung des Gautages verboten habe und dass der Wirt des Lokals verhaftet worden sei.

Trotz dieses Hindernisses gelang es uns doch, den Gautag abzuhalten. Wir setzten uns schnell entschlossen auf die Bahn und fuhren nach Dortmund, wo es auch gelang, ein geeignetes Tagungslokal zu finden. Dort konnte der Gautag mit einer Verspätung von etwa 1½ Stunde begonnen werden. Nach Entgegennahme des Geschäftsberichts, den der Gauleiter, Kollege Gramm, erstattete, und der nur eine kurze Diskussion auslöste, folgte das Referat des Kollegen Schweitzer über:

„Zeitgemässe Fragen der Gewerkschaftspolitik."

Kollege Schweitzer wies vor allem auf die Besetzung des Ruhrgebiets und auf die Gefahren hin, die sich für die Arbeitnehmer daraus ergeben werden.

Die Darlegungen des Kollegen Schweitzer fanden ihren Niederschlag in nachstehenden einstimmig angenommenen Entschliessungen.

„Der am 25. Februar in Dortmund tagende 4. ordentliche Gautag des Gaues Rheinland-Westfalen vom „Bund der technischen Angestellten und Beamten" erhebt gegen die Besetzung des Ruhrgebiets durch Franzosen und Belgier flammenden Protest. Die aus allen Teilen des Ruhrgebiets herbeigeeilten Vertreter der freigewerkschaftlich organisierten Ingenieure, Techniker, Grubensteiger und anderen technischen Angestellten und Beamten erklären, dass sie nicht gewillt sind, ihre Arbeit unter dem Zwange militärischen Druckes zu leisten.

Der „Bund der technischen Angestellten und Beamten", die massgebende und stärkste gewerkschaftliche Organisation der Ingenieure, Techniker, Grubensteiger usw. Deutschlands, hat, wie alle freien Gewerkschaften, nie ein Hehl daraus gemacht, dass die von ihm vertretenen technischen Angestellten und Beamten die Pflicht des deutschen Volkes, am Wiederaufbau der zerstörten Gebiete Belgiens und Nordfrankreichs nach Kräften mitzuarbeiten, anerkennen. Er hat es auch nie an geeigneten Vorschlägen fehlen lassen, den Wiederaufbau zu fördern. Gegen den Versuch aber, aus dem deutschen Volke mit Gewaltmitteln mehr herauszupressen, als es ohne Verzicht auf eine menschenwürdige Existenz zu leisten in der Lage ist, werden sich die technischen Angestellten und Beamten wehren. Sie stellen sich deswegen mit ein in die Abwehrfront des arbeitenden deutschen Volkes.

Entscheidend für diese Stellungnahme des Gautages ist, dass der Kampf geführt wird für die deutsche Republik und für den freiheitlichen Ausbau derselben. Die Führung des Abwehrkampfes liegt in Händen der Spitzenverbände, der Arbeiter- und Angestelltengewerkschaften, mit deren bisheriger Kampfestaktik sich der Gautag einverstanden erklärt.

Der Bund wird jedem Versuch, der darauf hinausläuft, der rohen Gewalt mit Gewalt zu begegnen, schärfsten Widerstand entgegensetzen. Die Kampfmittel des friedfertigen deutschen Volkes sind grundsätzliche Ablehnung eines an Sklaverei grenzenden Arbeitszwanges.

Ebensowenig aber, wie sich die technischen Angestellten und Beamten dazu hergeben werden, dem imperialistischen Streben des französisch-belgischen Kapitalismus Vorspanndienste zu leisten, werden sie sich durch die sogenannte Einheitsfront zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in Deutschland in ihrer entschiedenen Wahrnehmung der Interessen der angestellten Ingenieure, Techniker usw. hindern lassen.

Der Gautag erwartet angesichts der überaus schwierigen wirtschaftlichen Lage und der ungewissen Zukunft, der das deutsche Volk entgegengeht, von der gesamten Kollegenschaft, dass sie die Notwendigkeit straffer gewerkschaftlicher Organisation erkennt und sich restlos dem „Bund der technischen Angestellten und Beamten" anschliesst."

„Der 4. ordentliche Gautag des Gaues Rheinland-Westfalen vom Bund der technischen Angestellten und Beamten", der am 25. Februar 1923 in Dortmund tagte, fordert und erwartet von der Reichsregierung und den Landesregierungen die sofortige und allerentschiedenste Bekämpfung des Wuchers, nicht nur bei den Kleinhändlern, sondern ganz besonders bei den Erzeugern, mit allen zur Verfügung stehenden gesetzlichen Mitteln. Sollte das nicht sofort geschehen, so würde der Ruhrbevölkerung in ihrem Abwehrkampfe gegen die französisch-belgische Invasion durch die Ausbeuter des deutschen Volkes ein Dolchstoss in den Rücken versetzt werden, woran der Abwehrkampf scheitern müsste."

Die vorliegenden Anträge konnten sämtlich erledigt werden. Nur das für den Kollegen Schweisfurth vorgesehene Referat: Die berufliche und gewerkschaftliche Erziehung des technischen Nachwuchses musste von der Tagesordnung abgesetzt werden.

In den Gauvorstand wurden die Kollegen Deckert-Hamm, Dippel-Düsseldorf, Funke-Essen, Hennings-Siegen, Schnautz-Hoerde, Schuffert-Duisburg, Todenhöfer-Gladbeck, Völker-Elberfeld und Weitz-Homberg (Niederrhein) gewählt.

Für den Bundesausschuss wurden die bisherigen Mitglieder wieder vorgeschlagen und zwar: Halbfell, Plappert Dahlhoff, Schweisfurth und Frühling.

Als Gauleiter wurde der Kollege Gramm einstimmig bestätigt.

„Bundespost". Die „Bundespost" Nr. 2 vom 28. Februar bringt eine interessante Gegenüberstellung der Entwicklung der Durchschnittsgehälter der technischen Angestellten und der Beiträge des Bundes, die zeigt, dass der Bundesbeitrag im allgemeinen nicht die volle Höhe erreichte, die auf Grund der Durchschnittsgehälter hätte erreicht werden sollen. Die nunmehr erfolgte endgültige Festsetzung der neuen Unterstützungssätze wird bekanntgegeben. In einer besonderen Tabelle werden die Unterstützungsleistungen des Bundes den Leistungen anderer Verbände gegenübergestellt. Es zeigt sich, dass die Bundesleistungen ein Vielfaches der Leistungen in anderen Verbänden sind. In einer weiteren Notiz werden die grundsätzlichen Unterschiede zwischen den verschiedenen Sammlungen für das Ruhrgebiet bekanntgegeben. Unter „Verwaltung" werden die Kassierer auf besondere Vorschriften aufmerksam gemacht, die sie bei ihren Zahlungen zu beachten haben. Ferner wird dargelegt, weshalb die vollgeklebten Mitgliedsbücher an die Zentrale einzuschicken sind. Besonders zu beachten ist, dass für die Anmeldung zur Stellenlosenunterstützung die bisherigen alten Formulare nicht mehr zu verwenden sind. Unter „Werbetätigkeit" werden aus den Erfahrungen der O.V. Chemnitz bei der Schaffung der Jugendgruppe wichtige Mitteilungen gemacht. Ferner wird noch besonders auf die Notwendigkeit der Organisation der angestellten Apotheker hingewiesen. Die letzten beiden Seiten bringen einen kurzen Aufruf und eine Adressenliste für unorganisierte Kollegen, denen durch die Ortsverwaltungen unsere Werbebriefe übermittelt werden sollen. Wir bitten auch die übrigen Bundesmitglieder, durch die Vertrauensmänner die Aufgabe recht vieler Adressen solcher Kollegen, die für den Bund zu gewinnen sind, zu bewirken. Ausserdem enthält die „Bundespost" den Arbeitsbericht für den Monat Januar.

Vorstandsbekanntmachungen

Aenderungen im Bundesvorstand. Infolge Verzuges aus Berlin ist am 6. Februar d. J. Kollege Max Reyersbach aus dem Bundesvorstand ausgeschieden. An seine Stelle ist Kollege Eduard Dallmann getreten.

Die Kenntnis fremder Sprachen

ist heute mehr denn je eine unbedingte Notwendigkeit für jeden vorwärtsstrebenden Menschen. Der beste Weg zur Erlernung fremder Sprachen ist die w ekannte Methode Toussaint-Langenscheidt. Wir verweisen Leser unseres Blattes auf den der heutigen Nummer b enden Prospekt über diese Methode, in dem die Lang neidtsche Verlagsbuchhandlung (Prof. G. Langens in Berlin-Schöneberg sich zur kostenlosen Lieferun Probelektion bereit erklärt.

Am 28. Februar d. J. hat Kollege Emil Arndt sein Amt als Vorstandsmitglied niedergelegt. Als Ersatzmann ist an seine Stelle Kollege Otto Linke getreten.

Personalien. Der bisherige Leiter des Gaues Nordost, Kollege Bräuniger, ist am 31. Januar d. J. aus den Diensten des Bundes ausgeschieden. An seiner Stelle hat Kollege Paul Scholz, der bisherige Leiter des Gaues Brandenburg, die Leitung des Gaues Nordost übernommen.

Die Leitung des Gaues Brandenburg ist mit Wirkung vom 1. März d. J. dem Kollegen Max Günther übertragen worden.

Vorsicht bei folgenden Firmen:

Komnick in Elbing.
Hubert Zettelmeyer, Conz bei Trier.
Wissmann & Brenschede in Duisburg.
„Hafa" Maschinenbau-Akt.-Ges., Düsseldorf.
Seyboth & Co., Zwickau i. Sa.
Baugeschäft Bodey, Fürstenwalde.
Architekt F. Adam, Fulda.

Versammlungskalender

Kiel. V. 15. III. 7^{30}. Gewerkschaftshaus, Fährstrasse. ● **M.** 5. IV. 7^{30} ebenda.
Halle a/S. F. 13. III. 7^{45}. Bundeshaus, Dryanderstr. 10III.

Bücherschau

Alle hier aufgeführten Werke sind durch den Industriebeamten-Verlag G.m.b.H., Berlin NW 52, Werftstrasse 7, zu beziehen.

Wilhelm Kloppe, **Steuerbilanzen.** A.B.C.-Verlag Georg Flock in Leipzig-Möckern. — Der Verfasser ist Diplomhandelslehrer an der Städtischen Handelsschule in Oldenburg und berichtet in seinem Buche über den neuesten Stand der Bewertungsfrage, wie sie sich für die verschiedenen Unternehmungsformen darstellt. Er kommt zu dem Ergebnis, dass neben den ordentlichen Jahresbilanzen besondere Steuerbilanzen nicht erforderlich sind. Das Buch ist für alle lesenswert, die mit der Aufstellung und Beurteilung von Bilanzen zu tun haben. Se.

Ein Buch, das eine Waffe ist. Drei Grundsätze ergeben sich aus dem neuerschienenen Buch von P. Hertz und R. Seidel über „Arbeitszeit, Arbeitslohn und Arbeitsleistung" (Berlin 1923, Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes); man kann sie als die wichtigsten Waffen im Kampf gegen die Arbeitszeitverlängerer betrachten.

1. Die Erfahrungen vor und nach dem Kriege erweisen keine Abnahme der Ergiebigkeit der Arbeit als Folge der Arbeitszeitverkürzung. Diese Behauptung wird von Hertz und Seidel mit vielen Tatsachen belegt, die sich auf Industrie, Bergbau und Eisenbahnwerkstätten erstrecken und z. T. sogar eine Steigerung der Produktivität beweisen.

2. Die Leistung der Achtstundenarbeit könnte in Deutschland noch grösser sein, wenn die Arbeitsfähigkeit und Arbeitsfreudigkeit nicht durch die ungeheuer verschlechterten Ernährungs- und Wohnungsverhältnisse, durch die unsichere wirtschaftliche Lage und die sinkenden Reallöhne beeinträchtigt würde. Diese Behauptung wird durch ausführliche Schilderungen der herrschenden Verhältnisse, insbesondere auch durch einen Vergleich der Lebenshaltung der Arbeiter verschiedener Länder, dargelegt.

3. Der Rückgang der Gesamtproduktion in Deutschland ist nicht durch die Einführung des Achtstundentages, sondern durch die als Folge der Währungsverschlechterung eingetretene Ausverkaufskonjunktur zu erklären: der Stachel der Konkurrenz und die Notwendigkeit äusserster Rationalisierung der Technik und der Betriebsorganisation ist weggefallen. Die Valutalage hat bei dem Unternehmer die Sorgen der Produktion durch die Möglichkeiten der Spekulation ersetzt. Auch diese Behauptung wird mit Tatsachen belegt.

Neben dieser Beweisführung, die jedem Kämpfer für den Achtstundentag feste Grundlagen gibt, wird in dem Buch auch der Verlauf des Kampfes selbst wiedergegeben, wie er sich in der Gesetzgebung Deutschlands und der anderen Länder (Belgien, Dänemark, Frankreich, England, Holland, Schweden und der Schweiz) sowie im Tarifwesen abspiegelt.

Das Buch ist also zugleich aktuell und gründlich, ist ein Muster der Anwendung wissenschaftlichen Forschungsernstes auf das Gebiet der aktivsten Politik. Das Buch sollte daher erstens studiert und zweitens benutzt werden. Und drittens müssen die Verfasser durch die Sammlung weiterer einwandfreier Angaben über die tatsächliche Arbeitsleistung von den Betriebsräten und Gewerkschaften, die die Möglichkeit dazu haben, unterstützt werden. Sie bitten selbst dringend darum: denn eine Neuauflage des Buches ist in Aussicht genommen.

Elektrotechniker

mit guten praktischen Erfahrungen im Hochspannungsfreileitungsbau sofort gesucht. Bewerbungen mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind zu richten an die

Vereinigten Aluminium-Werke A.-G., Lautawerk (Lausitz).

Erfahrener Hochbautechniker
gutempfohlen, zu Bauleitungen auf dem Lande zum 1. April 23 gesucht. Angebote mit Lebenslauf, Zeugnissen und Ansprüchen an den Kreisbaumeister für Hochbau des Kreises Zell (Mosel) in Traben-Trarbach.

Tiefbautechniker, Unterrichtsw. z. Selbstst., System Karnack-Hachfeld, kompl., verk. bill. Angeb. an K. Späth, Regensburg, Neubauamt, Kumpfmühlerstr. 6.

„Zimmermann, Teilung der Dreiecke, Vierecke und Polygone" sucht zu kaufen **Joseph Röttger, Köln**, Weyerstr. 89 II.

Alles frei Haus, Verpackung frei, freibleibend, **Prima Deutscher**
Holländer
Holst., Tilsiter, Tafelkäse, roter Kugelkäse, in 9 Pfd.-Laiben à Pfd. etwa 2400 M., Limburg. u. Margarine, Tagespreise **E. Napp, Altona-Ott. 80.**

Herrenanzugstoffe ab Fabrikort billigst. Tuchversand Spremberg L. 23. Schliessfach 30.

Füllfederhalter m. 14karät. pl. Goldfeder u. Clip, mit Garantie! Preis M. 3500.—. **Erwin R. Berthold, Halle a. S. 8.**

Statik und Festigkeitslehre
von Max Fischer
Band 1, 2, 3, gebunden. Grundzahl 17 × Teuerungszahl ergibt den Tagespreis.
Herm. Meusser
Buchhandlung
Berlin W 57/4, Potsdamer Str. 7

Stoffe ab Fabri
für Herren- u. Dam
bekleidung sendet an Priv
Wilhelm Schwet
Spremberg-L.
a Muster franko gegen

Schöne Frauen!
In 60 Meisterbildern auf Kunstdruck u. vollendeter Buchausstattung. — Preis 1500 M. geh., 2200 M. geb.
Buchversand Elsner
Stuttgart, Schloßstr. 57 B.

Spar-, Giro-, Scheck-
Steuerfreie Wertbeständige Konten
An- u. Verkauf v. Wertpapieren
bei der
Industriebeamten-Sparbank
e. G. m. b. H.
Berlin NW. 52, Werftstr. 7.
Postscheckkonto 13 580, Berlin.

Bandwurm
m. Kopf u. and. Würmer entfernt ohne Hungerkur! Verlangen Sie Ausk. geg. Mk. 100.— in Kassensch.
Wurm-Rose,
Hamburg 11 a 264.

Spareinlagen
sieben acht neun **Prozent**
Industriebeamten-Sparbank
e. G. m. b. H.
Berlin NW. 52, Werftstr. 7.
Postscheckkonto 13 580, Berlin.

Fordern Sie
Muster von Tuchen
und Angebot meiner Spezialität „Abgepasste Futterzutaten"
Friedrich W. Knoll, Tuchversand, Cottbus 109.
Muster frei; Bedingung sofortige freie Rücksendung.

Neu erschienen!

Bd. I der **„Hütte"**
Enthält: Mathematik — Mechanik — Wärme — Festigkeitslehre — Stoffkunde — Maschinenteile — Anhang
Preis Mark 22 200,— (freibleibend!)
Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.
Postscheckkonto 15550, Berlin.

Kaffee, Tee, Kakao, Tabak
und viele andere Waren liefert zu billigsten Engrospreisen, welche auf Anfrage sofort mitgeteilt werden. Lieferung zu diesen Preisen erfolgt, wenn Bestellung innerhalb 3 Tagen eingeht. Nichtgef. anstandslos zurück.
M. W. Kretschmer & Co., Altona, Kl. Elbstr. 8.

Kauft Kongo-Gummi-Sohlen
sind die unbedingt haltbarste und anerkannt vorzüglichste Qualität!
(Ledersohlen kosten etwa 24000 Mk.)
Für Herren Je nach Größe 1780 bis 6380 Mk.
Für Damen 3150 bis 3450 Mk. **Für Kinder** 2520 bis 4560 Mk.
Kongo-Vulkan-Kitt zum Selbstaufkleben der Sohlen, Tube mit Gebrauchsanweisg. 900 Mk.
Für Wiederverkäufer glänzender Verdienst!
Alle Preise sind freibl.
Für Sohlen und Absätze genau nach Größe geschnittenes Papiermodell einsenden!
Portofreie Zustellung durch **W. Eberhard, Hamburger Versandhaus, Hamburg 26 az.**

Verantwortl.: Kurt ... ustriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 52. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

DE

Gesamtausgabe

Deutsche Techniker-Zeitung

Gesamtausgabe

Bundeszeitschrift der technischen Angestellten und Beamten.

Die Gesamtausgabe der Deutschen Techniker-Zeitung besteht aus der Zusammenfassung folgender Einzelausgaben: I „Der Industrietechniker", II „Der Bautechniker", III „Der technische Grubenbeamte", IV „Der technische Gemeindebeamte", V „Der Staatstechniker", VI „Der Katastertechniker", VII „Der Reichseisenbahntechniker". — Allen Ausgaben wird zwanzigtägig eine der Beilagen „Recht und Rechtspraxis" oder „Bildung und Unterricht" oder „Sozialwirtschaftliche Rundschau" beigefügt.

Erscheint am 1., 11. u. 21. jed. Monats. — Bezugspreis durch die Post vierteljährlich 200,— Mark, für das Ausland 400,— Mark. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten u. Beamten, Berlin NW52, Werftstr. 7.

Bankkonto: Commerz- und Privatbank, Berlin NW 52, Alt-Moabit 127. Postscheckkonto: Nr. 52100 Berlin. — Telegramm-Adresse: Industriebeamte, Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 1090, 7810, 7811.

Nummer 9 / 5. Jahrgang — Berlin, den 21. März 1923

APR 23 1923

Für den Monat April beträgt

der Vollbeitrag	**4500 M.**	**der Jugendbeitrag . . .**	**200 M.**
der Minderbeitrag . . .	**2500 M.**	**die Anerkennungsgebühr**	**20 M.**

Der Hospitantenbeitrag beträgt für das am 1. April beginnende Semester 300 M. bzw. 50 M. für den Monat.

Mitglieder, deren Einkommen das 100fache des Vollbeitrages erreicht oder überschreitet, (450000 im März) zahlen einen * Sternbeitrag * in der Höhe von 6000 M.

Das neue Programm

Stabilisierung — Preissenkung — Lohnabbau, dies ist jetzt das Programm jedes guten Bürgers. Jeder spricht davon, in allen Zeitungen steht es, und schliesslich glaubt man's.

Stabilisierung: Sie ist auch uns willkommen. Allein uns fehlt der Glaube an die Echtheit der jetzt eingeleiteten Stützungsaktion. Wie soll, so fragen wir uns, der Wert der Mark beständig bleiben, wenn Woche für Woche, schon bald ein halbes Vierteljahr lang, rund 500 Milliarden Mark neu in den Verkehr gepumpt werden, ohne dass auch nur der kleinste Teil davon irgendwie gedeckt ist? Muss nicht, wenn die Anomalie des jetzigen Zustandes infolge des Ruhrkrieges aufhört und die Einschaltung Deutschlands in die Weltwirtschaft erfolgt, ein ungeheurer Rückschlag erfolgen? Hat man nicht bis jetzt als eine der wichtigsten Voraussetzungen einer Stabilisierung der Mark das Gleichgewicht in dem Haushalt des Reiches und der Länder bezeichnet? An Stelle dessen aber besteht jetzt ein durch den Einbruch der Franzosen ins Ungemessene, bald ins Unmessbare gehendes Manko, zu dessen vorübergehender Ausfüllung nicht nur die Reichsdruckerei, sondern auch private Druckereien unaufhörlich Unmengen neuen Papiergeldes herstellen.

Wir haben in der „Deutschen Techniker-Zeitung" wiederholt und eindringlich uns für jene vom A.D.G.B. und dem AfA-Bund den Regierungen unterbreiteten Sanierungsvorschläge eingesetzt, deren Kernpunkte die Erfassung der Sachwerte und die Beseitigung des Steuerunrechtes waren, und die den Vorzug besassen, dass bei ihrer Durchführung die grössere Wahrscheinlichkeit eines bleibenden Erfolges bestand. Immerhin: Wir wünschen den Stabilisierungsbestrebungen der Regierung den besten Erfolg. Wir werden, wenn er sich, auch entgegen unserer Auffassung, einstellen sollte, gern bekennen, dass wir diesmal Schwarzseher gewesen sind.

Mit den Preissenkungen sieht es z. Z. noch schlimmer aus. Nun hört man schon seit Wochen immerzu vom Rückgang der Preise — doch merken tun wir wirklich noch nicht viel davon. Es scheint, als wenn zur Preisherabsetzung doch recht viel Ueberwindung gehört. „Hannemann, geh' du voran!" Dies ist die Parole. Der Landwirt, der Industrielle, der Händler — sie alle haben hübsch und brav, mit grosser Eile und meist mit gutem Erfolge, in ihren Preisfestsetzungen dem Dollar nachzukommen, ihn sogar zu überholen versucht. — Jetzt aber wartet der eine auf den anderen; sie alle sagen: „Stabilisierung — ja, Preissenkung aber — da machen wir nicht mit!" Wenn es keine so bittere Tragödie wäre, die wir durchzuspielen haben, — es wäre zum Lachen, was für faule Ausreden die Herren, die die Waren herstellen lassen und die, die sie an uns verhandeln, aufbringen, um weitere Preissteigerungen, mindestens aber ihre Weigerung zu Preissenkungen, zu begründen. Und wenn wirklich durch irgendwelche Zwangsmassnahmen es gelungen war, einen Artikel im Preise etwas zu drücken, um so beharrlicher stehen die anderen fest oder klettern gar weiter in die Höhe.

Das „Berliner Tageblatt" berechnet in seinem „Wirtschaftsbarometer" einen Rückgang der Grosshandelspreise vom allerhöchsten Stande am Anfang Februar (bei einem Dollarkurse von 50000) bis zum 13. März (Dollarstand 21000) von nur 15 Proz. Die Kleinhandelspreise, die uns am unmittelbarsten berühren, folgen dem Grosshandelspreise bekanntlich im weiten Abstand, so dass vielleicht diese 15 Proz., wenn's gut geht, sich in Wochen bemerkbar machen werden. Vorläufig müssen sie natürlich, so versichern es die Kleinhändler sehr ernsthaft, den gleichen Gipfelpunkt des Teuerungsberges passiert haben wie die Grosshandelspreise. Woran man erkennen kann, was uns noch blüht, und dass das Geschrei von den Preissenkungen vorläufig in den allermeisten Fällen und sicherlich im Durchschnitt der Preise fauler Zauber ist. Wir können heilfroh sein, wenn es nur zu einem Stillstand der Preise bei einem festen Stande der Mark käme. Dann wäre nämlich die Einflechtung Deutschlands in die Weltwirtschaft möglich. So wünschenswert dies ist, schon allein, um den Monopolcharakter des grössten Teils der deutschen Produktion zu brechen, der zur Ausbeutung und zum übermässigen Profit anreizt und den Zwang zum technischen Fortschritt ausschaltet, so sehr sind

Die D.T.Z. ist das einzige Blatt in Deutschland, das die Interessen der technischen Angestellten und Beamten wirksam vertritt. Jeder Kollege muss Leser dieser Zeitschrift sein. — Es gehört zu den wichtigsten Mitgliederpflichten, dafür zu sorgen, dass jeder Kollege sie abonniert. — Die D.T.Z. kostet vom 1. April ab vierteljährlich 1000 M. für jede Einzelausgabe, 2000 M. für die Gesamtausgabe; nach dem Auslande das Doppelte.

Mitgliedern werden 1000 M. auf ihren Beitrag angerechnet.

uns die Gefahren bewusst, die eine Einschaltung Deutschlands in die Weltwirtschaft mit sich bringen wird. Produktionsstockungen und demzufolge Arbeitslosigkeiten grössten Umfanges müssen dabei überwunden werden.

Am ernsthaftesten scheint man es aber mit dem dritten Programmpunkt, — dem Lohnabbau zu nehmen. Hier sind sich Industrielle, Landwirte und Händler einig. Und die Regierung hilft dabei. Demgegenüber muss immer und immer wieder festgestellt werden: erst kam die valutarische Verschlechterung der Mark in bezug auf die ausländischen Zahlungsmittel; dann folgten die Preissteigerungen im Inlande, und im weiteren Abstande davon hinkten die Löhne und Gehälter nach. Ist es nicht widersinnig, jetzt den umgekehrten Weg gehen zu wollen? Zu welchen Katastrophen soll das führen? Noch haben, zumal bei den technischen Angestellten und Beamten, die Arbeitseinkommen erst die Hälfte der Höhe der Kleinhandelspreise erreicht, meistens noch viel weniger. Ein erfahrener Techniker in der Berliner Metallindustrie, der schon fünf oder noch mehr Jahre im Berufsleben steht, bekam von seinem Arbeitgeber zur Deckung seiner Bedürfnisse und zur Unterhaltung seiner Familie im Februar alles in allem eine Vergütung, an der 224 Prozent fehlten, um ihm eine Lebenshaltung zu ermöglichen, wie er sie mit 200 M. vor dem Kriege schlecht und recht geführt hatte. Er hätte 200 mal dem Teuerungsfaktor der Reichsstatistik = 200 mal 2643 = 528600 M. bekommen müssen, erhielt aber nur 163184 M., so dass er sich mit einem Drittel dessen abfinden musste, was er eigentlich zum Leben brauchte. Zwei Drittel musste er entbehren. Jeden Monat bisher ist er um einen immer stärker wachsenden Betrag geprellt worden. Und wenn die Herren Unternehmer auch als Gründe dafür die schlechte Lage der deutschen Wirtschaft und anderes anführen, — sie haben kein Recht so zu reden, bevor nicht die Folgen des verlorenen Krieges im gleichen Umfange in ihrer eigenen Wirtschaft, mit dem gleichen Druck auf Frau und Kinder auch bei ihnen Geltung gewonnen haben.

Die Arbeitnehmer wären Toren, wenn sie sich auf einen Lohnabbau oder einen Stillstand ihres Lohnniveaus einliessen. Sie müssen Mann für Mann zusammenstehen, nicht allein, um den kärglichen Reallohn, den sie haben, auf das äusserste zu verteidigen, sondern auch — das war die Aufgabe der Gewerkschaften von jeher und sie darf zu keiner Stunde vergessen werden — ihren Anteil am Arbeitsertrag zu vergrössern. Von einem Lohnabbau kann man zugunsten des Reiches und seiner Verpflichtungen erst reden, wenn der Lebenshaltungsindex auf der Hälfte der Höhe, wie gegenwärtig steht. Das wäre die wahre vaterländische Aufgabe von Regierung und Unternehmertum. Das Arbeitsvermögen des deutschen Arbeiters im weiten Sinne des Wortes ist der Quell aller deutschen Wohlfahrt. Wird es so behandelt, wie die letzten Jahre hindurch, weiterhin so systematisch ruiniert, so wird es bald vollends erschöpft und damit das Urteil über die Volksgesamtheit gesprochen sein. Daran mögen Regierung und Unternehmertum denken. Die Kollegen sollten sich fest und einmütig um unseren Bund scharen. Mehr als je hat jeder die Gewerkschaft nötig. Den Letzten beissen die Hunde. Wir wollen nicht die Letzten sein. Kurt Schindler.

Der Bund im Jahre 1922

(Fortsetzung.)

Die zur „Hauptfachgruppe

Behörden und öffentliche Betriebe"

zusammengeschlossenen Fachgruppen der Staats- und Gemeindetechniker sind im Berichtsjahr weiter durchgebildet durch Aufwendung besonderer Geldmittel in erhöhtem Masse in den Stand gesetzt, erfolgreiche Arbeit für die Behördentechniker zu leisten.

Zurzeit bestehen neben der Reichsfachgruppe „Gemeinde- und Kreisverwaltungen" und der Landesfachgruppe „Provinzialverwaltung Preussen" sowie den Landesfachgruppen der ausserpreussischen Staaten acht Reichsfachgruppen und sechs preussische Landesfachgruppen. An der Spitze jeder Fachgruppe steht ein Arbeitsausschuss, die Fachgruppen sind bezirklich entsprechend dem Aufbau der Behörden unterteilt. Ferner besteht ein besonderer Arbeitsausschuss, dem je ein Mitglied der mit dem Sitze in Berlin gebildeten Reichs- und preussischen Landesfachgruppen angehört, und der gemeinsam mit dem Ausschuss des Bundesvorstandes der Abteilung beratend zur Seite steht.

Nachdem der Deutsche Beamtenbund unter dem Einfluss der reaktionären Bestrebungen des Verbandes der Kommunalbeamten und -angestellten Preussens (Komba) und der Führer der süddeutschen Beamtenvereine zum offenen Kampf gegen alle entschieden gewerkschaftlich eingestellten Beamtenorganisationen überging, ist in der Beamtenbewegung durch die am 18. Juni 1922 in Leipzig vollzogene Gründung des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes die von grossen Teilen der deutschen Beamtenschaft gewünschte Klärung eingetreten. An der Gründung des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes war unser Bund, welcher kurz nach dem letzten Bundestag des D.B.B. entgegen den Satzungsbestimmungen und Beschlüssen dieses Bundes auf besonderes Betreiben des Komba infolge seines freigewerkschaftlichen Wirkens ausgeschlossen war, hervorragend beteiligt gewesen. Unser Bund hat sowohl im Vorstand als auch im Bundesausschuss des A.D.B. eine Vertretung und wirkt ausserdem in sämtlichen sonstigen Ausschüssen mit. Durch die Gründung des A.D.B. ist die dritte Säule innerhalb der freigewerkschaftlichen Arbeitnehmerbewegung aufgerichtet, die mit der freien Angestelltenbewegung im AfA-Bund und der freien Arbeiterbewegung im A.D.G.B. zum Schutze und zur Förderung der allgemeinen Arbeitnehmerinteressen durch einen Kartellvertrag verbunden ist. Mit dem Abschluss dieses Kartellvertrages ist die gewerkschaftliche Beamtenzentrale, welche alle bisher freigewerkschaftlich organisierten Beamten zusammenfasste, aufgelöst.

An der Neugestaltung des Beamtenrechts sowie an den Beratungen über das Beamtenrätegesetz war unser Bund rege beteiligt. Die erste Lesung über den Entwurf eines Beamtenrätegesetzes ist im Reichstag zwar vor längerer Zeit beendet, jedoch besteht keine Aussicht, dass dieses unbedingt notwendige Gesetz in kürzerer Zeit verabschiedet wird.

Ein Entwurf für eine Beamtenunfallfürsorge wurde fertiggestellt und dem Allgemeinen Deutschen Beamtenbund übermittelt.

Zu der ausserordentlich nachteiligen Auswirkung des Sperrgesetzes auf die technischen Kommunalbeamten hat der Bund in einer Denkschrift Stellung genommen und den Entwurf für ein neues Sperrgesetz fertiggestellt, welcher der Reichsgewerkschaft deutscher Kommunalbeamten, der der Bund hinsichtlich seiner Kommunaltechnikergruppe angehört, übermittelt. Zu den mehrfachen Entwürfen zur preuss. Städte- und Landgemeindeordnung der Preuss. Staatsregierung einerseits und den Abänderungsvorschlägen des Staatsrates andererseits hat der Bund mehrfach gutachtliche Stellung genommen und als Endergebnis einen Entwurf zur Abänderung des dem Landtag vorgelegten Regierungsentwurfes aufgestellt, dem sich die Reichsgewerkschaft deutscher Kommunalbeamten angeschlossen hat und der dem Landtage vorgelegt wurde.

Die Hauptaufgabe der Abteilung war auch im verflossenen Jahre die Besoldungspolitik. Neben dem Bestreben, die Gehälter der stetig fortschreitenden Geldentwertung anzupassen bzw. den Reallohn zu erhöhen, ist jede Gelegenheit benutzt worden, um eine grundlegende Revision des Besoldungsgesetzes herbeizuführen, um die im jetzigen Gesetz enthaltene Minderbewertung der technischen Arbeit und sonstige Ungerechtigkeiten und Härten bei der Festsetzung des Anwärter- und Besoldungsdienstalters zu beseitigen. Es lässt sich zurzeit noch nicht übersehen, ob und wieweit es möglich sein wird, den Widerstand der Verwaltung gegen eine grundsätzliche Revision der Besoldungsgesetze zu überwinden.

Zur Neuregelung der technischen Beamtenlaufbahnen sind unter Zugrundelegung der Beschlüsse des Behördentechnikertages vom Jahre 1921 und unter Berücksichtigung der Anregungen aus den einzelnen Fachgruppen Richtlinien aufgestellt, die eine Vereinheitlichung der bisherigen Laufbahn und den ungehemmten Aufstieg der Tüchtigen zum Ziel haben. Den Richtlinien entsprechende Anträge sind den einzelnen Ministerien unterbreitet.

Für den technischen Angestellten bei den Behörden mussten im Laufe des Berichtsjahres zahlreiche Verhandlungen über die Durchführung der Revision des Reichstarifvertrages mit den einzelnen Ministerien geführt werden, die zum Teil heute noch nicht vollständig abgeschlossen sind. Im allgemeinen konnte für die technischen Angestellten ein befriedigendes Ergebnis erzielt werden.

Da es gelungen war, alle Versuche der einzelnen Ressorts, wesentliche Bestimmungen des Tarifes während der Geltungsdauer desselben zu verschlechtern, erfolgreich abzuwenden, kündigte die Reichs- und Staatsregierung zum 1. Juni 1922 das gesamte Tarifwerk. Trotz aller Bemühungen unsererseits ist es bisher nicht gelungen, die Verhandlungen über den neuen Tarif zum Abschluss zu bringen.

Zur Anpassung der Bezüge der Angestellten an die fortschreitende Geldentwertung, die der Erhöhung der Beamtengehälter entsprach, und um die im Laufe des Berichtsjahres vereinbarten Sonderbestimmungen über Verlängerung des alten Tarifvertrages, Beseitigung der Streitfälle aus dem § 8 betr. die erstmalige Einreihung, vertraglich festzulegen, wurden 20 Ergänzungsabkommen abgeschlossen.

Zum Zwecke der Ueberführung von langjährig beschäftigten Angestellten in das Beamtenverhältnis sind zu den einzelnen Etats und auch bei anderer Gelegenheit entsprechende Anträge, teilweise mit gutem Erfolg, den zuständigen Stellen unterbreitet worden.

Wiederholt haben wir ferner gegen die von den Verwaltungen geplanten Massenkündigungen vorgehen müssen, wobei es uns in den meisten Fällen gelungen ist, die Angestellten vor Nachteilen zu schützen.

In der Betriebsrätebewegung sind wir in hervorragender Weise beteiligt gewesen, und es ist uns gelungen, trotz der vorhandenen Minderheit der Techniker gegenüber den übrigen Angestellten in den meisten Betriebsvertretungen eine Vertretung zu erhalten.

Neben vorgenannten grösseren Aufgaben ist noch eine Fülle von Kleinarbeit in den einzelnen Fachgruppen geleistet worden. (Fortsetzung folgt.)

Steuerveranlagung 1922

Die endgültige Entscheidung über die Veranlagung zur Reichseinkommensteuer für das Rechnungsjahr 1921 steht in vielen Fällen noch aus und schon müssen sich unsere Kollegen rüsten, die Veranlagung für das Jahr 1922 unter Dach zu zu bringen. Diese Arbeit im einzelnen zu erleichtern, sei hier unsere Aufgabe.

Nach den bisherigen Vorschriften erfolgte die Veranlagung nach dem steuerbaren Einkommen, welches der Steuerpflichtige im Kalenderjahre bezogen hat, dessen Ende in das Rechnungsjahr fiel. Der Unterschied zwischen Rechnungsjahr und Kalenderjahr hat zu Unklarheiten geführt, die durch das Gesetz vom 20. Dezember 1921, R.G.Bl. S. 1583, beseitigt worden sind. Nach der neuen Fassung des § 29 Abs. 1 R.E.St.G. findet die Veranlagung nach Ablauf des Kalenderjahres (1. Januar—31. Dezember) statt und umfasst das steuerbare Einkommen, welches der Steuerpflichtige in diesem Kalenderjahr bezogen hat.

Die für das Kalenderjahr 1922 geltenden Bestimmungen hinsichtlich des Lohnabzuges können jetzt ausser acht gelassen werden. Die Lohnsteuer ist entrichtet; ob zuviel oder zu wenig, mag dahingestellt bleiben. In beiden Fällen erfolgt die endgültige Abrechnung durch die Veranlagung für das Kalenderjahr 1922 nach der Novelle vom 20. Juli 1922 unter Berücksichtigung der Abänderungen durch Gesetz vom 23. Dezember 1922 — R.G.Bl. S. 978.

Für den Steuerpflichtigen kommt es jetzt darauf an, welche Gesichtspunkte bei der Veranlagung zu beachten sind. Es handelt sich um folgende Fragen:

1. Wer ist zur Veranlagung verpflichtet?
2. Wie ist der Steuertarif?
3. Welches Einkommen ist zu versteuern?
4. Welches Einkommen ist steuerfrei?
5. Welche Abzüge sind zulässig?
6. In welchen Fällen kann eine weitere Steuerermässigung beantragt werden?

Diese Fragen sollen hier erläutert werden.

1. Veranlagung (§ 48 R.E.St.G.)

Bei einem Einkommen von nicht mehr als 400 000 M. bedarf es keiner Veranlagung. Die Steuer gilt als getilgt, wenn die jeweiligen Abzüge am Arbeitslohn ordnungsmässig verwendet worden sind (§ 51 R.E.St.G.). Es wird immer nur von Fall zu Fall möglich sein, zu prüfen, ob der Steuerpflichtige nicht dennoch seine Veranlagung beantragt. Er ist dazu berechtigt, wenn die Abzüge nach § 13 R.E.St.G. (Werbungskosten) den Betrag von 12 000 M. übersteigen oder die Ermässigung nach §§ 46, 47 R.E.St.G. nicht voll berücksichtigt sind. Sind einem Steuerpflichtigen, dessen steuerbares Einkommen 400 000 M. nicht übersteigt, infolge Erwerbslosigkeit die zulässigen Ermässigungen bei dem Lohnabzug (§46 Abs. 2 R.E.St.G.) nicht voll in Anrechnung gebracht worden, oder die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse sind nicht berücksichtigt, die nach § 26 R.E.St.G.*) die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen, so sind diese Beträge in bar zu erstatten.

„Ich hab's mal in der D.T.Z. gelesen:

Einen interessanten Artikel über die gleitende Lohnskala — eine kritische Betrachtung des Arbeitszeitgesetzes — eine erschöpfende Abhandlung über das Streikrecht der Beamten — die Indexziffern des letzten Jahres — die Entwicklung der Tarifgehälter. — Wo finde ich es schnell? Gerade jetzt brauche ich das Material für eine Betriebsratssitzung, für eine Tarifverhandlung, für einen Meinungsstreit mit einem Mitgliede des V. D. T." — Das alles finden Sie ohne langes Suchen im

Inhaltsverzeichnis 1922,

das an Hand eines alphabetischen Schlagwortregisters schnellste Orientierung ermöglicht. Wer also die „D. T. Z." gesammelt aufbewahrt — und das sollte jeder Kollege im eigenen Interesse tun —, versäume nicht, auch ein Inhaltsverzeichnis zu bestellen, das diesmal auch die Beamtenfragen mitenthalten wird. Der Preis wird nur unsere eigenen Herstellungskosten decken.

2. Steuertarif (§ 21 R.E.St.G.)

Für die ersten angefangenen oder vollen	400 000	M.	des steuerbaren Einkommens 10 v. H.
für die weiteren angefangenen oder vollen	200 000	M.	des steuerbaren Einkommens 15 v. H.
für die weiteren angefangenen oder vollen	200 000	M.	des steuerbaren Einkommens 20 v. H.
für die weiteren angefangenen oder vollen	200 000	M.	des steuerbaren Einkommens 25 v. H.
für die weiteren angefangenen oder vollen	400 000	M.	des steuerbaren Einkommens 30 v. H.
für die weiteren angefangenen oder vollen	600 000	M.	des steuerbaren Einkommens 35 v. H.
für die weiteren angefangenen oder vollen	1 000 000	M.	des steuerbaren Einkommens 40 v. H.
für die weiteren angefangenen oder vollen	1 000 000	M.	des steuerbaren Einkommens 45 v. H.
für die weiteren angefangenen oder vollen	1 500 000	M.	des steuerbaren Einkommens 50 v. H.
für die weiteren angefangenen oder vollen	2 000 000	M.	des steuerbaren Einkommens 55 v. H.
für die weiteren Beträge			60 v. H.

3. Steuerbares Einkommen (§§ 5—11 R.E.St.G.)

Hierzu gehören Einkommen aus Arbeit, aus Grundbesitz, aus Gewerbebetrieb, aus Kapitalvermögen, wie überhaupt alle Einnahmen, ohne Rücksicht darauf, aus welchen tatsächlichen oder rechtlichen Gründen sie dem Steuerpflichtigen zugeflossen sind und ob es sich um einmalige oder wiederkehrende Einnahmen handelt. Als Einkommen aus Arbeit im steuerrechtlichen Sinne gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte, die im öffentlichen oder privaten Dienst beschäftigte Personen aus dieser Beschäftigung beziehen. Einkünfte sind alle Bezüge in Geld oder Geldeswert. Zum Arbeitslohn gehören insbesondere Gehälter, Löhne, Tantiemen, Gratifikationen, Wartegelder, Ruhegehälter, Witwen- und Waisenpensionen, sowie Zuwendungen, die mit Rücksicht auf eine frühere Berufstätigkeit gewährt werden und den Charakter von Pensionsansprüchen haben. Geldwerte Vorteile sind namentlich freie Wohnung, freie Verpflegung, freie Kleidung, Natural- und Sachbezüge. Auch Einkünfte, welche als Ersatz für entgehende Einnahmen gewährt werden, gehören zum steuerbaren Einkommen.

Ehegatten werden zusammen zur Einkommensteuer veranlagt, wenn sie nicht dauernd getrennt voneinander leben. Bezieht die Ehefrau dagegen Einnahmen aus einer Beschäftigung in einem fremden Betriebe, so wird sie selbständig zur Einkommensteuer veranlagt. (§ 16 R.E.St.G.).

(Schluss folgt.)

*) § 26. Die nach §§ 21 bis 25 berechnete Einkommensteuer ermässigt sich

a) um je 340 M. für den Steuerpflichtigen und für seine nicht selbständig zu veranlagende Ehefrau, wenn das steuerbare Einkommen nicht mehr als 400 000 M. beträgt;

b) um je 610 M. für jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind, das nicht selbständig zur Einkommensteuer zu veranlagen ist, wenn das steuerbare Einkommen nicht mehr als 1 200 000 M. beträgt.

Die Ermässigung wird auch für solche Kinder gewährt, die Arbeitseinkommen beziehen, sofern sie das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;

c) um 5000 M. für Steuerpflichtige, die über 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig oder nicht bloss vorübergehend verhindert sind, ihren Lebensunterhalt durch eigenen Erwerb zu bestreiten, sofern das steuerbare Einkommen den Betrag von 200 000 M. nicht übersteigt und sich hauptsächlich aus Kapitaleinkommen und Bezügen der im § 9 Nr. 3 oder im § 11 Nr. 1 bezeichneten Art zusammensetzt oder hauptsächlich aus einer von diesen Einkommensarten besteht. Auf den Betrag von 5000 M. wird der gemäss § 46 Abs. 2 Nr. 3 bereits berücksichtigte Betrag angerechnet.

Bei der Veranlagung können besondere wirtschaftliche Verhältnisse, die die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen, durch Ermässigung oder Erlass der Einkommensteuer berücksichtigt werden, sofern das steuerbare Einkommen 800 000 M. nicht übersteigt. Als Verhältnisse dieser Art gelten insbesondere aussergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, durch Verpflichtung zum Unterhalte mittelloser Angehöriger, durch Krankheit, Körperverletzung, Verschuldung, Unglücksfälle oder durch besondere Aufwendungen im Haushalt infolge Erwerbstätigkeit der Ehefrau.

Gehaltsabbau?

Die in dem Schreiben der Spitzenverbände vom 28. Februar nachgesuchten Verhandlungen über eine weitere Angleichung der Gehälter und Löhne an die wirtschaftlichen Verhältnisse hatten bis zum 5. März noch keine Beantwortung durch die Reichsregierung gefunden. Nachdem am 6. d. M. die Vertreter der Spitzengewerkschaften persönlich im Reichsfinanzministerium vorstellig geworden waren, fand eine Besprechung am 7. März statt. Hierbei erklärte die Regierung, dass sie im Hinblick auf die Stabilisierung des Markkurses und des dadurch zu erwartenden Rückgangs der Preise schwerste Bedenken gegen eine allgemeine Gehaltszulage zum Ausdruck bringen müsse. Die Regierung sei aber bemüht, einen Weg zu suchen, um den Beamten über die schwierige Lage hinweg zu helfen. Der Reichsfinanzminister sei bereit, mit den Gewerkschaftsvertretern zu verhandeln. Infolge der Erkrankung des Ministers fand am 9. März eine Besprechung mit dem Staatssekretär Schröder statt, der den Gewerkschaftsvertretern eröffnete, dass eine allgemeine Zulage für März nicht gewährt werden könne. Zur Begründung führte er an, dass im anderen Falle die auf einen Abbau der Preise gerichteten Massnahmen der Regierung durchkreuzt und ihr Erfolg in Frage gestellt werden würde. Im übrigen sei aber die Regierung bereit, den Beamten die nächstfälligen Gehälter im voraus zu zahlen und gleichzeitig den Angestellten und Arbeitern ebenfalls Vorschüsse zu gewähren. Die Gewerkschaftsvertreter widersprachen der Auffassung der Regierung nachdrücklichst und wiesen auf die schwere Notlage des Personals des öffentlichen Dienstes hin. Die Regierung aber verharrte auf ihrem Standpunkt. Es fanden dann erneute Verhandlungen am 12. d. M. statt. Die Regierung lehnte hierbei die Forderung der Gewerkschaften auf eine allgemeine Angleichung der Gehälter und Bezüge der Beamten und Angestellten konsequent ab, obwohl sie das von den Gewerkschaften vorgetragene Material über das ausserordentliche Zurückbleiben der Gehälter hinter der Teuerung nicht bestreiten konnte. In der Tat liegen die Dinge so, dass im Januar d. J. die Kaufkraft des Beamteneinkommens noch unter 50 Prozent des Friedensstandes lag und dazu der Februar nur eine Einkommenssteigerung von 110 Prozent brachte, während die Kosten der Lebenshaltung sogar nach der amtlichen Statistik um 136 Prozent sich erhöhten. Es kann die Tatsache nicht bestritten werden, dass die Bezüge der Beamten und Angestellten bis in die obere Hälfte der Besoldungsgruppe unter dem Existenzminimum sich bewegen.

Trotz dieser Tatsache wird aber eine Erhöhung der Gehälter und Löhne abgelehnt. Es würde hier zu weit führen, die Tragfähigkeit der von der Regierung angegebenen Gründe für ihre Haltung näher zu untersuchen. Festgestellt werden soll hier nur, dass die Haltung der Regierung sich durchaus mit der Haltung der Unternehmer in den letzten Wochen wieder deckt. Durch eine später wieder abgeschwächte offiziöse Verlautbarung des Reichswirtschaftsministeriums wird ja auch dringend vor weiteren Lohnerhöhungen gewarnt. In Wirklichkeit ist der Einfluss der Löhne auf die Inflation durchaus nicht von der Bedeutung, die ihnen immer wieder zugesprochen wird. Vielmehr sollte sich die Oeffentlichkeit mit den privaten Wechseldiskontierungen des Handels und der Industrie beschäftigen, über welche das „Berliner Tageblatt" kürzlich sehr treffend sagte, „dass die indirekte Subvention, die die Reichsbank auf dem Umwege über die privaten Wechseldiskontierungen der Geschäftswelt gezahlt hat, anderen Stellen und anderen Schichten entzogen worden ist".

Wir halten den von der Regierung beschrittenen Weg der Stabilisierung der Gehälter und Löhne, der in Wirklichkeit ihren Abbau bedeutet, für einen sehr gefährlichen, der zu unübersehbaren Folgen für die Gesamtheit führen muss. Die Regierung möge sich über die in den Beamten- und Angestelltenkreisen herrschende Erbitterung nicht hinwegtäuschen, eine Erbitterung, die durch den Steuerskandal und gewisse Massnahmen wirtschaftspolitischer Art — Erhöhung des Zuckerpreises, Erhöhung der Getreidepreise für Umlagegetreide — noch erheblich verstärkt wird. Die von der Regierung in den Verhandlungen am 12. d. M. zugebilligten Vorschusszahlungen können die Beamten und Angestellten in keiner Weise befriedigen.

Für die Beamten sollen in der zweiten Hälfte des Monats die zum 1. April fälligen Gehälter im voraus gezahlt werden. Für die Angestellten und Arbeiter ist folgende Regelung getroffen:

1. Allen am 19. März d. J. im unmittelbaren Arbeitsverhältnis bei der Reichsverwaltung stehenden, unter die Tarifverträge des Reiches fallenden Arbeitnehmern einschliesslich der Lehrlinge wird eine Lohnvorauszahlung gewährt, die bei vollbeschäftigten Arbeitern den für die ständige Beschäftigung massgebenden tarifmässigen Gesamtbezug (Tariflohn, Teuerungszuschlag, Frauenzuschlag, Kinderzuschlag, Lohnzuschlag für Beamtendienst und Ortslohnzulage), aber ausschliesslich Gedinge über Verdienst, Mehrleistungs- und Bewertungszulage, den Betrag von 96 Arbeitsstunden umfasst.

Allen vollbeschäftigten Angestellten wird eine Vorauszahlung gewährt, die $^6/_{13}$ eines Monatsbezuges (Grundvergütung, Ortszuschlag, Teuerungszuschlag, Frauen- und Kinderzuschläge, Besatzungszulage, örtliche Sonderzuschläge, nebst ausserordentlichen Zuschlägen nach lfd. Nr. 195 des „Reichsbesoldungsblattes" 1923 und Ministerialzulage) umfasst.

Bei nicht vollbeschäftigten Arbeitnehmern wird der Betrag im Verhältnis ihrer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitsleistung zur tarifmässigen Volleistung (48 Stunden für die Woche) gemindert; z. B. bei durchschnittlich 36 Wochenstunden auf $^{36}/_{48} = {}^3/_4$. Die Ministerialzulage wird bei den Angestellten nur im voraus gewährt, wenn dies auch bei den Beamten der Fall ist.

2. Ueber die Verrechnung der Vorauszahlung soll am 10. April d. J. zwischen der Regierung und den Spitzenorganisationen verhandelt werden.

3. Vorbehaltlich der nach Ziffer 2 zu treffenden Regelung wird vorläufig folgendes vereinbart:

a) Arbeitnehmer, bei denen bereits bei der Auszahlung feststeht, dass sie aus dem Dienst der Reichsverwaltung ausscheiden, erhalten nicht die volle Vorauszahlung, sondern für jeden Tag, den sie noch im Dienste der Reichsverwaltung tätig sind, $^1/_{30}$ des nach Ziffer 1 zu berechnenden Betrages unter Aufrundung des Endbetrages auf volle Mark.

b) Arbeitnehmern, die nach dem 19. März d. J. ausscheiden, ohne dass dieses am Auszahlungstage feststand, wird für jeden Tag, den sie am 19. März noch im Dienste der Reichsverwaltung standen, $^1/_{30}$ des erhaltenen Betrages belassen; der Rest ist zurückzuzahlen.

4. Für Arbeitsunterbrechung infolge Krankheit oder Urlaub mit Lohnfortbezug oder infolge Arbeitsversäumnis findet ein Abzug nicht statt.

5. Wenn ein Arbeitnehmer infolge Dienstunfähigkeit oder durch Tod nach dem 19. März ausscheidet, findet ein Abzug nicht statt.

6. Arbeitnehmer, die auf tägliche Kündigung eingestellt sind, erhalten am 19. März d. J. nur die Hälfte und die restliche Hälfte am 5. April d. J., sofern sie an diesem Tage noch im Dienste der Reichsverwaltung sich befinden.

Die üblichen Abschlagszahlungen für die Angestellten am 15. und 31. März bleiben daneben bestehen.

Die Stellung unseres Bundes zu der Sachlage kommt in folgender Entschliessung des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes zum Ausdruck:

„Trotz 136 prozentiger Erhöhung der Lebenshaltungskosten will die Reichsregierung den Beamten, Angestellten und Arbeitern keine Erhöhung ihrer Bezüge für den Monat März gewähren. Die Begründung die dafür angegeben wird, dass nämlich eine solche Anpassung der Bezüge an die Teuerung die Stabilisierungsaktion der Regierung durchkreuzen würde, kann von den Organisationen nicht als stichhaltig anerkannt werden. Ungeachtet der unzulänglichen Entlohnung liegen die deutschen Preise zum grossen Teil über oder auf dem Weltmarktniveau. Die Besserung des Markkurses soll anscheinend dazu benutzt werden, um unter Ablehnung anderer Massnahmen auf steuerlichem und wirtschaftspolitischem Gebiet den sogenannten Preisabbau zum Anlass zu nehmen, eine weitere Senkung der heute schon unter dem Existenzminimum liegenden Löhne und Gehälter herbeizuführen.

Der Vorstand des A.D.B. kann die Verantwortung für die daraus entstehenden Folgen nicht übernehmen und wiederholt nochmals in der Oeffentlichkeit seinen schon immer zum Ausdruck gebrachten Hinweis auf die unhaltbar gewordene Notlage aller Staatsbediensteten. Diese muss sich beim Ausbleiben einer Einkommenserhöhung weiter verschärfen, wodurch die gerade im gegenwärtigen Augenblick so bedeutsame Widerstandskraft der Staatsbediensteten in verhängnisvoller Weise geschwächt werden würde. Der Vorstand des A.D.B. verlangt von der Reichsregierung, dass sie ihre ablehnende Haltung ändert und sich entschliesst, den berechtigten Forderungen des Personals gerecht zu werden."

Rundschau

Wirtschaftsfragen

Der Arbeitsmarkt im Januar 1923. Die Arbeitsmarktlage hat sich — wie im ersten Märzheft des „Reichsarbeitsblattes" gemeldet wird — verschlechtert, wenn auch einige Industrien noch eine kleine Zunahme des Standes ihrer Belegschaft melden konnten. Die Besetzung des Ruhrgebietes, die während des Berichtsmonats erfolgte, sowie die zeitweise sprunghaft gestiegenen Devisenkurse, die die Rohstoffbeschaffung aus dem Auslande ausserordentlich erschwerten, führten vielfach zu Arbeitszeitverkürzungen und Entlassungen. Nur in der Landwirtschaft machte sich wieder hier und da gesteigerter Bedarf an Arbeitskräften geltend. Die Arbeitslosenstatistik der Arbeiterfachverbände lässt ein weiteres Anwachsen der Arbeitslosigkeit erkennen. Von 5,8 Millionen am Stichtage erfassten Mitgliedern waren 252873 (im Vormonat 182955) arbeitslos. Das entspricht einer Arbeitslosenziffer von 4,4 im Berichtsmonat (gegen 2,8 im Vormonat). Die Kurzarbeitsstatistik der Arbeiterfachverbände weist für den Monat Januar ein starkes Ansteigen der Arbeitszeitverkürzungen nach, und zwar arbeiteten von rund 5 Millionen vom Bericht erfassten Mitgliedern 651244 mit verkürzter Stundenzahl, d. h. 13 v. H. (im Vormonat 8,7 v. H.) Die Statistik der unterstützten Erwerbslosen bietet für den Berichtsmonat nur ein lückenhaftes Ergebnis, da die Mel-

dungen von einer Reihe wichtiger Bezirke ausgeblieben sind. Nach den vorliegenden Angaben wurden am 1. Februar 144312 unterstützte Vollerwerbslose gezählt (im Vormonat 85301). Die Arbeitsnachweisstatistik lässt aus den Zahlenergebnissen der Stichtagzählung vom 16. Februar einen wesentlich gesteigerten Andrang von Arbeitskräften bei nur geringer Zunahme der Stellenangebote erkennen. Bei 715 am 16. Februar berichtenden grösseren Arbeitsnachweisen (gegen 745 am 16. Januar) lagen insgesamt 426967 unerledigte Arbeitsgesuche (im Vormonat 386037) und nur 59439 (im Vormonat 55793) Stellenangebote vor.

Lieblinge der Regierung. Dass die Reichsregierung, wenn es sich um ihre Lieblinge, die Angehörigen der besitzenden Klassen, handelt, auch anders kann, als durch ihre Massnahmen zur Verelendung beizutragen, beweist, wie wir dem „Vorwärts" vom 15. März 1923 entnehmen, der Gesetzentwurf für das „Reichsentlastungsgesetz", das dem Reichstag vorgelegt wurde. Der Zweck dieses Gesetzes sollte sein, die Lasten zu vermindern, die dem Reich aus der im Friedensvertrag festgelegten Pflicht entspringen, die durch kriegerische Massnahmen im Auslande geschädigten Deutschen zu entschädigen. Der Entwurf zerfällt in zwei Teile: ein Liquidationsschädengesetz und ein Gesetz zur Abänderung des Reichsausgleichgesetzes. Auf Grund des Ausgleichsverfahrens übernimmt das Reich die infolge der kriegerischen Massnahmen nicht beglichenen Schulden Deutscher im Auslande unter Ausschluss gewisser Fälle. Nach dem Entwurf hat die Rückzahlung des Schuldners an das Reich in Reichswährung unter Anwendung der Währung ihres Nennbetrages zum sechsfachen Vorkriegskurs zu erfolgen. Derselbe Satz wird vom Reich bei Auszahlung von Forderungen, die deutsche Gläubiger im Auslande ausstehen haben, angesetzt. Zu welchen Konsequenzen der Entwurf führt, sei an zwei Beispielen aus der Praxis dargestellt, bei denen ohne Einsetzung von Zinsen das Pfund Sterling = 100000 M. gesetzt wird:

1. Ein Fabrikant hat vor Kriegsausbruch eine Maschine aus England bezogen und ist den Kaufpreis von 10000 Pfund Sterling infolge des inzwischen eingetretenen Kriegszustandes schuldig geblieben. Er hat während und nach dem Kriege mittels dieser Maschine enorme Gewinne gemacht. Nun soll er — wie es der Friedensvertrag vorschreibt, durch Vermittlung der Ausgleichsämter — bezahlen. Nach dem Gesetzentwurf entledigt er sich seiner Schuld, indem er an das Reich den sechsfachen Vorkriegskurs zahlt, also 1200000 Papiermark. Das Reichsausgleichsamt aber schreibt dem britischen Amt 10000 Pfund Sterling gut; das Reich trägt also die Differenz zwischen 1200000 Papiermark und 10000 Pfund Sterling, mit anderen Worten: Das Reich macht dem Fabrikanten aus Reichsmitteln d. h. auf Kosten der Steuerzahler ein Geschenk von neunhundertachtundneunzig Millionen achthunderttausend Mark.

2. Ein Deutscher hat vor dem Kriege in Monte Carlo sein Geld verspielt und dann 1000 Francs gepumpt, eine Schuld, die er noch nicht beglichen hat. Er zahlt nunmehr an das Reich 4800 Papiermark, dieses übernimmt die Differenz von einer Million aus Reichsmitteln.

Da ein Angestellter oder Arbeiter die Spielbank sicher nicht benutzt hat und auch sonst im Auslande keine Schulden hat, wird das Reich nicht in die Lage kommen, für sie irgend etwas zu zahlen.

Um Ausreden nicht verlegen. Wenn die Arbeitgeber auf Tagungen zusammenkommen, dann begründen sie stets ihre „gänzlich uneigennützigen" Massnahmen mit der ernsten Sorge um die deutsche Wirtschaft und der Schwere ihrer sittlichen Verantwortung. Ganz gleich, ob sie die Preise erhöhen oder die Reallöhne bis zum völlig Unerträglichen herabsetzen, sie tun es immer zu unserem Besten. Dass sie dabei Profite machen, ist lediglich eine ihnen selbst unerwünschte Begleiterscheinung, die ihnen so peinlich ist, dass sie streng vermeiden, in ihren Steuerbilanzen daran erinnert zu werden.

Am 8. März fand eine Besprechung der „Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels" mit Vertretern der Reichs- und Staatsministerien, der Handelskammer, der „Verbraucherschaft" (lies Mittelstand) und der Presse statt, also eine Vorstellung, bei der sich die Herrschaften sicher in grosse geistige Unkosten gestürzt haben.

Der Vorsitzende betonte, dass der Einzelhandel die von verschiedenen Ministerien an ihn gerichtete Anregung, einen Preisabbau in die Wege zu leiten, dankbar begrüsst habe, weil er sich der Verantwortung seiner Position als Bindeglied zwischen Produzenten und Konsumenten voll bewusst sei —, nun folgen die üblichen Versicherungen. Nun konnten die Ausreden folgen, warum die Preise zwar automatisch mit dem Dollar steigen, aber um Himmels willen nicht im selben Mass und zur selben Zeit fallen können. Selbstverständlich taucht dabei der alte Ladenhüter wieder auf, die Preissenkung sei nicht möglich, weil ja die Löhne und Frachten noch steigen. Dass die Anpassung der Preise an den Dollarkurs jede etwa später mögliche Steigerung der Löhne und Frachten im Vorhinein und in übermässiger Weise abgilt (denn man zeige uns eine Lohnerhöhung, die dem Mass der Dollarsteigerung jemals entsprach), weiss heute natürlich der dümmste Arbeiter. Nur diejenigen, die gefühlsmässig jede Beschäftigung mit diesen Dingen vermeiden, fallen auf diesen Schwindel herein.

Dass die Herrschaften bis heute keine bessere Ausrede gefunden haben, zeugt wirklich nicht von hervorragender Geistesschärfe. Aber da hat auf dieser Tagung ein Syndikus doch eine Entdeckung gemacht. Er schlussfolgerte nämlich folgendermassen: Bei annormaler Marktlage müsse zwar einerseits die Geldentwertung voll berücksichtigt werden, aber andererseits dürfe auch der Dollarkurs nicht einseitig massgebend sein (als ob das praktisch nicht dasselbe wäre), mit Ausnahme derjenigen Waren, die ganz aus ausländischen Rohstoffen hergestellt seien. Für die übrigen kämen hauptsächlich die Kosten der Lebenshaltung in Betracht, und diese seien gerade während des Dollarsturzes noch gestiegen.

Also: weil die Preise, die ja von den Herrschaften selbst gemacht werden, gestiegen sind, ist diese Preissteigerung auch berechtigt. — Höher geht's nimmer.

Sozialpolitik

Neufestsetzung der Grundlöhne in der Krankenversicherung. Mit Wirkung ab 5. März 1923 sind die in der Verordnung vom 2. Februar 1923 festgesetzten Grundlöhne in der Krankenversicherung wie folgt erhöht worden: die Grundlöhne müssen jetzt ein Entgelt berücksichtigen, soweit es 2400 M. für den Arbeitstag nicht übersteigt. Die Satzung kann das Entgelt bis zum Betrage von 14400 M. täglich berücksichtigen.

Eine Neufestsetzung der Grundlöhne im Rahmen dieser Beträge setzt keine Satzungsänderung voraus, werden dagegen Mitgliederklassen oder Lohnstufen geändert, so ist die Zustimmung des Oberversicherungsamtes erforderlich. Die Sperrfrist von 29 Tagen nach dem Inkrafttreten des Vorstandsbeschlusses für Mitglieder, deren Grundlohn die bisher bei der Kasse vorgeschriebene Höchstgrenze übersteigt, ist bestehengeblieben, indessen kann der Vorstand der Kasse, falls die Mittel dazu ausreichen, die höheren Leistungen von einem früheren Tage ab gewähren.

Der neu zugelassene Satz von 14400 M. täglich entspricht einem Jahresarbeitsverdienst von 4320000 M. bei 300 Arbeitstagen.

Trotzdem also die Regierung durch diese Verordnung selbst die satzungsgemässe Erfassung der Einkommen bis zu dieser Höhe vorsieht, hat der Reichstagsausschuss für soziale Angelegenheiten beschlossen, die Versicherungspflichtgrenze nur auf 2400000 M. festzusetzen und das schon bisher den Angestellten zugefügte Unrecht fortzusetzen.

Aufrechterhaltung der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung. Durch eine Verordnung vom 9. März 1923 ist für Personen, die durch Ueberschreitung der Verdienstgrenze aus der Krankenversicherung auszuscheiden hätten, eine Neuregelung derart getroffen, dass Personen, die die Verdienstgrenze von 720000 M. überschritten haben ohne den Arbeitgeber oder die Stellung zu wechseln, erst mit dem ersten Tage des vierten Monats nach Ueberschreiten der Versicherungsgrenze, frühestens aber an dem Tage aus der Versicherung ausscheiden, an dem eine andere Festsetzung der Versicherungsgrenze des § 165 der R.V.O. in Kraft tritt.

Neufestsetzung der Lohn- und Gehaltspfändungsgrenzen. Mit Wirkung ab 1. März 1923 sind die Lohn- und Gehaltspfändungsgrenzen im Gesetz betreffend Aenderung der Verordnung über Lohnpfändung und im § 850 der Zivilprozessordnung geändert worden. Unpfändbar ist jetzt der Arbeits- oder Dienstlohn bis zum Betrage von 600000 M. jährlich. Die

Werbt Leser für die D. T. Z.!
Bestellschein auf der letzten Seite.

Grenze, bis zu der der Mehrbetrag nur mit einem Drittel der Pfändung unterworfen ist, ist auf 2 Millionen erhöht worden. Entsprechend ist im § 850 der Zivilprozessordnung die Unpfändbarkeitsgrenze auf 600000 M. festgesetzt worden. Eine vor dem Inkrafttreten der Verordnung erfolgte Pfändung von Gehaltsansprüchen verliert insoweit ihre Wirkung, als sie nach diesem Zeitpunkt unzulässig sein würde.

Angesichts der Geldentwertung muss leider auch von den so festgesetzten neuen Lohn- und Gehaltspfändungsgrenzen gesagt werden, dass sie durchaus unzureichend sind und — abgesehen von der Drittelungsgrenze — gegenüber dem Friedensstande eine Verschlechterung darstellen.

Erhöhung der Zuständigkeitsgrenze im Gewerbegerichtsgesetz und im Gesetz betreffend Kaufmannsgerichte. Am 1. März 1923 hat der Reichstag die Zuständigkeitsgrenze der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte auf 8400000 M. Jahresarbeitsverdienst erhöht. Gleichzeitig ist die Berufungsgrenze auf 500000 M., der Höchstgebührensatz auf 12000 M. erhöht worden. Die der Berufung oder dem Einspruch unterliegenden Urteile sind von Amts wegen als vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn der Gegenstand der Verurteilung an Geld oder Geldeswert die Summe von 500000 M. nicht übersteigt. Das Gesetz wird am Tage der Verkündigung in Kraft treten. Dadurch werden noch schwebende Prozesse betroffen, d. h. Urteile, die infolge der bisherigen Grenze berufungsfähig waren, verlieren diese Berufungsfähigkeit, soweit sie sich im Rahmen der neuen Grenze halten. Umgekehrt finden auch die neuen Gebühren auf die bereits schwebenden Prozesse Anwendung.

Soziale Bewegung

Freiherr von Berlepsch begeht am 30. März d. J. seinen 80. Geburtstag. Wer nur einigermassen mit der Geschichte der deutschen Sozialpolitik vertraut ist, weiss, welche Verdienste sich Dr. Frh. von Berlepsch nicht bloss als früherer preussischer Minister für Handel und Gewerbe, sondern auch als Privatmann auf diesem Gebiete erworben hat. Freiherr von Berlepsch ist, wie fast alle Minister im kaiserlichen Deutschland, aus dem höheren Beamtentum hervorgegangen. Seine Tätigkeit in Oberschlesien und im Rheinland brachte ihn in enge Berührung mit dem gewerblichen Leben und gewährte ihm auch Einblicke in die soziale Lage der Arbeitnehmer Mit einem offenen Auge für die Bedürfnisse der Zeit ausgestattet, setzte er sich für die von ihm als notwendig erkannten Reformen mit Eifer und diplomatischem Geschick ein. So brachte er u. a., nachdem er Januar 1890 Minister für Handel und Gewerbe war, die Novelle zur Gewerbeordnung von 1891 durch, die den Schutz für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter erheblich förderte, führte die Gewerbegerichte und Einigungsämter ein und errichtete den Beirat für Arbeiterstatistik. Als die sozialpolitische Reaktion unter dem Fürsten Hohenlohe kam, trat er vom Amte zurück, widmete sich aber, wie schon erwähnt, auch weiterhin als Privatmann sozialpolitischen Bestrebungen. Am 6. Januar 1901 schuf er als Sammelort der Sozialreformer aller Richtungen die Gesellschaft für soziale Reform, deren Vorsitzender er bis 1920 gewesen ist. Auch für die Bestrebungen der Privatangestellten auf Verbesserung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage hat Freiherr von Berlepsch stets ein reges Interesse bekundet. So ist während der Zeit seines Vorsitzes in der Gesellschaft für soziale Reform der 3. Band der Schriften der Gesellschaft erschienen, der neun Hefte umfasst, die sich ausschliesslich mit Angestelltenfragen beschäftigen. Für einen wirklichen Erfinderschutz der technischen Privatangestellten ist sie zweimal, auf ihren Generalversammlungen zu Frankfurt a. M. 1908 und zu Berlin 1914, eingetreten. Wenn wir auch mancherlei an der Tätigkeit der Gesellschaft für soziale Reform auszusetzen haben, so müssen wir doch die Unterstützung dankbar anerkennen, die sie unter Führung des Freiherrn von Berlepsch den Angestellten in ihrem Kampfe um ein besseres Recht hat zuteil werden lassen. Wir dürfen uns deshalb all denen im In- und Auslande anschliessen, die am 30. März Freiherrn von Berlepsch zu seinem 80. Geburtstage ihren Glückwunsch darbringen.

Berufsfragen

Entwicklung unserer Gehälter im Vergleich zu den Reichsindexzahlen. Durch Schiedsspruch wurde das Gehalt in der Berliner Metallindustrie für den Monat Februar um 100 Proz. gegenüber dem Monat Januar erhöht. Es muss festgestellt werden, dass die Verelendung der Berliner Angestellten immer stärker wächst, was sich aus der folgenden Tabelle ergibt. Stellen wir die von uns in jedem Monat veröffentlichten Reichsindexziffern in Vergleich mit den Gehältern eines technischen Angestellten der Berliner Metallindustrie Gruppe T 3 mit fünf Entlohnungsdienstjahren (also ein erfahrener selbständiger Techniker) mit Frau und zwei Kindern, so ergibt sich seit Anfang Januar 1922 folgendes Bild:

Monat	Das in diesem Monat verfügbare Gehalt	Vielfaches gegenüber Juli 1914		Prozentuale Zunahme gegenüber dem Vormonat		Im Verhältnis zu Juli 1914		
		des Gehalts	der Teuerung gemäss Reichsindex	des Gehalts	des Reichsindex	hätte das Gehalt nach dem Reichsindex sein müssen	betr. die Fehlsumme (Einschränkungsbetrag)	
	M.			%	%	M.	M.	%
1914								
Juli	200	1,0	1,0	—	—	200	—	0,0
1922								
Januar	3014	15,1	19,9	—	—	3980	966	33
Februar	3653	18,3	24,1	12,1	21,1	4820	1167	32
März	3653	18,3	28,8	0,0	19,5	5758	2105	58
April	4221	21,1	34,4	15,5	19,4	6872	2651	63
Mai	4988	24,9	38,0	18,2	10,7	7606	2618	53
Juni	6020	30,1	41,5	20,7	9,1	8294	2274	37
Juli	6708	33,5	53,9	11,4	30,2	10784	4076	61
August	8600	43,0	77,7	28,2	44,0	15530	6930	81
September	13072	65,3	133,2	50,7	58,9	26638	13562	104
Oktober	17900	89,5	220,7	36,9	85,0	44132	26232	147
November	36190	180,1	446,1	102,0	102,0	89220	53030	147
Dezember	61523	307,6	685,1	70,0	53,6	137012	75489	122
1923								
Januar	101990	509,9	1120,0	65,0	63,4	224000	122010	120
Februar	163184	815,9	2643,0	60,0	136,0	528600	365416	224
März	326368	1631,8	?	100,0	?	?	?	?

Die Summe in der vorletzten Spalte oder der Prozentsatz in der letzten zeigen den Betrag, um den der technische Angestellte schon seit längerer Zeit und in immer gesteigertem Masse geprellt wird.

Während die Profite der Landwirtschaft, des Handels und der Industrie von Monat zu Monat ins Ungemessene gestiegen sind, versinken die technischen Angestellten und Beamten immer mehr im grauen, unsäglichen Elend. Glauben angesichts dieses Tatsachenmaterials Unternehmer und Regierung die Gehälter der Angestellten auf dieser Grundlage stabilisieren zu können, so sei ihnen gesagt, dass sie ein Spiel mit dem Feuer treiben.

Der Verein Berliner Metall-Industriellen und seine Angestellten. Man schreibt uns aus Mitgliederkreisen: Der Verein Berliner Metall-Industriellen war schon immer die rückständigste Arbeitgeberkörperschaft und benutzte stets die übelsten Mittel im Kampfe gegen die organisierten Kollegen. In letzter Zeit besonders betätigte er sich mit steigendem Erfolg als rücksichtsloser Lohndrücker. Unser Bundesvorstand hat ja anerkennenswerter Weise die Streikgenehmigung erteilt, und es ist nicht seine Schuld, wenn es diesmal nicht zum Kampfe kam und die Kollegen die Schand- und Schundlöhne noch einmal schlucken mussten. Hoffentlich können wir die Scharte bald auswetzen.

Aber die Kollegen sollten doch einmal darüber nachdenken, ob sie nicht ausserdem ein Mittel haben, um einen nachhaltigen Druck auszuüben. Bei Arbeiterstreiks ist es immer üblich gewesen, dass ein möglichst grosser Teil der Kollegen abwandert. Wir stehen zweifellos vor zwei Möglichkeiten: Entweder es kommt zum Kampf oder der V.B.M.I. setzt den Abbau fort, obwohl wir schon längst unter die Lebenshaltung eines chinesischen Kulis herabgesunken sind. Eine möglichst zahlreiche Abwanderung der unverheirateten Kollegen würde den Kampf der übrigen erleichtern, und schlechter als in der Berliner Metallindustrie können sie es nirgends treffen; das beweisen alle Tarife. Also wer's kann, schüttle den Staub Berlins von seinen Füssen, auch ausserhalb des Machtbereichs der Waldschmidt, Borsig und Konsorten wird Brot gebacken.

□□ Aus den Fachgruppen □□

Industrie

Ueber die abschliessenden Vorgänge in der Berliner Metallindustrie erscheint in der nächsten Nummer der „D.T.Z." ein ausführlicher Bericht. Heute nur die Mitteilung, dass der Vorschussvorschlag (siehe „D.T.Z." Nr. 8) von den Angestellten trotz der von Bundesseite erfolgten Warnung angenommen worden ist.

Streik in Osnabrück. Die Tarifverhandlungen mit den Industriellen Osnabrücks gestalteten sich in den letzten Monaten immer schwieriger. Die Folge war ein immer unerträglicher werdender Abbau des Reallohnes für die technischen und kaufmännischen Angestellten. Das Spitzengehalt der Techniker betrug im September 1922 18000 M. Wenn dieses Gehalt den steigenden Lebenshaltungskosten gefolgt wäre, hätte

Die Gehälter der technischen Angestellten in der Industrie im Monat Februar 1923.

Fachgruppe *)	Bezirk bzw. Ort	Die Gehälter wurden erreicht in bzw. durch	Gruppen: Zeichner, Pauser, Hilfskräfte	Anf. Techniker, 1. Zeichner, Hilfskalkulator	Teilkonstrukt., Betr.-Technik., Betr.-Assist.	1. Konstrukt., Ingenieure usw.	Leit. Angest., Obering., Betr.-Leiter	Soziale Zulagen: Frau	Kind	In % gegenüber dem Vormonat mehr
C	Leipzig	Verhandlg.	165 050—294 980	165 050—294 980	219 240—385 500	277 505—443 650	299 610—454 735	2000	—	110
A	Konstanz	„	108 900—297 900	127 100—354 000	381 300—451 100	318 500—451 100	410 000—463 500	12 000	6 000	~ 120
A	Siegerländ. Grub. u. Hütt.	Schiedsspr.	115 600—260 600	126 200—293 300	221 400—334 900	333 500—412 900	10% mehr w. 1. Konstr.	7500	9 000	135
E	Sachsen (Vadel)	„	156 180—258 700	212 260—337 060	274 100—393 680	323 520—443 040	—	~ 12%	100	100
G	Südbayern	„	—	117 000—223 400	277 900—313 800	336 800—412 900	—	~ 10%	—	125-130
G	Rheinland-Westfalen	Verhandlg.	194 500—332 700	232 000—415 100	339 300—476 200	391 000—515 500	—	15 000	20 000	160-175
A	Bayern	„	108 400—240 700	148 100—271 600	244 900—319 000	257 500—358 700	281 400—384 300	~ 8%	—	105-110
P	Provinz-Metall-Industrie									
H	Bayern	„	121 000—242 500	—	161 500—322 000	306 000—399 000	—	12 000	—	125
A	Rheinland-Westfalen	„	210 000—305 000	275 000—365 000	302 000—402 000	330 000—450 000	385 000—515 000	15 000	20 000	160
A	Crefeld	„	118 900—335 200	142 200—403 800	302 000—482 000	428 800—609 200	539 900—665 600	10 000	15 000	160-170
	Stettin	„	124 760—226 120	185 820—297 340	185 820—297 340	282 300—359 040	385 980	8000	8 000	105
Allgemeine Tarife	Unterer Kreis Solingen	„	150 900—315 600	172 200—360 800	258 700—440 800	380 200—479 800	462 600—540 700	20 000	20 000	145
	Zella-Mehlis	„	110 000—252 000	151 500—257 500	235 500—359 500	301 500—385 500	345 000—394 500	—	—	125
	Unna	„	101 500—233 300	111 300—266 500	164 300—339 500	273 000—405 800	288 800—436 300	9600	9 600	150
	München-Gladbach-Rheydt	„	120 000—305 000	166 000—370 000	323 000—440 000	391 000—575 000	—	12 000	12 000	—
	Harburg	„	122 100—301 400	137 800—343 100	302 300—395 400	420 300—432 400	—	5000	10 000	115
	Südlausitz	„	110 000—239 000	193 000—314 000	273 000—382 000	387 000—492 000	—	10%	5%	95
	Neuss	„	139 000—239 000	157 000—282 000	287 000—366 000	425 000	490 000—529 000	12 000	12 000	100-150

*) Fachgruppenbezeichnungen: A = Eisen- und Metallindustrie, C = Chemische Industrie, E = Private Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke, G = Gesundheitsindustrie, H = Private Verkehrsunternehmungen, P = Papierindustrie.

es für Februar rund 470 000 M. betragen müssen. Eine Einigung über die Februargehälter konnte nicht erzielt werden, weshalb der Schlichtungsausschuss angerufen wurde, der eine Gehaltserhöhung für die unteren Gruppen von 125 und für die oberen Gruppen von 120 Proz. auf die Januargehälter durch Schiedsspruch festsetzte. Dieser Schiedsspruch hätte für die Techniker ein Spitzengehalt von 335 000 M. erbracht. Der Spruch wurde von den Angestellten abgelehnt, die kaufmännischen Angestellten begannen am 8. März 1923 mit dem Streik, der planmässig von Tag zu Tag über mehrere Werke verhängt wurde. Die Techniker und Werkmeister legten zunächst die Arbeit nicht nieder, um im Bedarfsfalle als letzte Reserve eingesetzt werden zu können. Am 12. März 1923 versuchte der Regierungspräsident in Osnabrück auf Anregung von Bundesvertretern eine Vermittlungsaktion einzuleiten. Das Programm dieser Vermittlungsaktion war aufgebaut auf die Erhöhung der Arbeiterlöhne von Anfang Januar bis Ende Februar. Unter der Voraussetzung, dass den Arbeitern für März keine Lohnerhöhung zugestanden würde, betrüge der Lohn im März für 26 Arbeitstage à 8 Stunden 291 200 M. gegenüber 89 440 M. im Januar oder rund das $3^1/_4$ fache des Januarlohnes. Dieselbe Erhöhung des Januargehaltes sollte auch für die Angestellten Platz greifen und ausserdem eine wahrscheinliche Teuerung von 25 Proz. gegenüber dem Februar berücksichtigt werden. Ferner sollte auch die noch strittige Gruppeneinteilung des neuen Rahmentarifes durch ein Schiedsgericht, dessen Spruch von beiden Parteien von vornherein als verbindlich anerkannt werden sollte, geregelt werden. Die Arbeitgeber zeigten zunächst die Neigung, auf dieser Basis zu verhandeln, liessen jedoch am 13. März 1923 erklären, dass sie nicht gewillt seien, über die Angestelltengehälter zu verhandeln, ehe mit den Arbeitern ein Märzabschluss getätigt sei. Die Unternehmer liessen dadurch erkennen, dass sie die durch den, von den Angestellten abgelehnten, Schiedsspruch versuchte Regelung der Februargehälter als endgültig betrachten und nicht gewillt seien, in Form einer erträglichen Märzregelung auch nur einigermassen einen Ausgleich für den in den letzten Monaten und insbesondere im Februar erfolgten Abbau der Realeinkommen zu gewähren. Unter diesen Umständen musste die von der Regierung eingeleitete Vermittlungsaktion als gescheitert betrachtet werden. Am 14. März 1923 sind deshalb auch die Techniker und Werkmeister der Osnabrücker Industrie in den Streik eingetreten. Bezeichnend für den Herrenstandpunkt der dortigen Arbeitgeber ist es, dass sie unmittelbar nach Ausbruch des Streikes der kaufmännischen Angestellten erklärten, in Verhandlungen mit den Organisationen eintreten zu wollen unter der Bedingung, dass vorher die Angestellten bedingungslos die Arbeit wieder aufnehmen. Dass die so eingestellten Industriellen den streikenden Angestellten ihre Stellung fristlos kündigten, sei nur der Vollständigkeit halber erwähnt. Ungewöhnlicher schon ist das Verhalten der Arbeitgeberbeisitzer im Schlichtungsausschuss, der den abgelehnten Schiedsspruch fällte. Dort berieten die Herren nämlich darüber, ob sie nicht das Zustandekommen eines Schiedsspruches dadurch sabotieren wollen, dass sie sich aus der Sitzung entfernen und diese so beschlussunfähig machen. An unseren Kollegen ist es nun, den Scharfmachern in Osnabrück zu beweisen, dass die Zeit des „Herr-im-Hause-Standpunktes" endgültig vorbei ist und die Angestellten nicht gewillt sind, die Kosten der Markstabilisierung allein zu tragen.

Baugewerbe

Arbeitgeberdank. Ein Bundesmitglied, Kollege L., war fast 17 Jahre lang Geschäftsführer der von einem Münchner Baugeschäft in Würzburg und Hammelburg betriebenen Filialen und hat seiner Firma ganz ausserordentliche Dienste geleistet. Inzwischen sind die Söhne des Unternehmers herangewachsen und ausgebildet worden. Der bewährte Angestellte ist dadurch überflüssig geworden, der „Mohr" hat seine Schuldigkeit getan und kann gehen.

Das ist ein Vorgang, der im kapitalistischen Wirtschaftsleben nicht wundernimmt; aber ungewöhnlich ist die Art, wie der Firmeninhaber glaubte, den überflüssig gewordenen Angestellten los zu werden.

Er provozierte um die Weihnachtszeit einen Konflikt und machte den Geschäftsführer für Verluste verantwortlich, die auf das Konto seiner Söhne zu buchen sind. Zum 31. Januar 1923 wurde der Geschäftsführer fristlos entlassen, wobei ihm sogar die Auszahlung des verdienten Dezembergehalts bis auf einen kleinen Teil, den er sich vorher bereits hatte geben lassen müssen, gesperrt wurde.

Zwar kam das vertragsmässig anzurufende Schiedsgericht, vor dem Kollege Kaufmann die Interessen unseres Mitgliedes vertrat, zu dem einstimmigen Beschluss, dass die Firma nicht zur fristlosen Entlassung berechtigt war und demgemäss verpflichtet ist, den Angestellten angemessen zu entschädigen.

Als eine angemessene Entschädigung hat das Schiedsgericht die Summe von $1^1/_2$ Millionen Mark festgesetzt. Dabei wurden die Tarifgehälter — L. bezog das höchste Tarifgehalt — zugrunde gelegt und die seit Dezember eingetretene Geldentwertung berücksichtigt.

Dieser Fall zeigt jedoch erneut wieder, wie wertvoll die Bundesmitgliedschaft auch für leitende Angestellte ist und lässt erkennen, dass die Existenz keines Kollegen so fest begründet ist, dass er es nicht notwendig hat, sich zusammen mit den übrigen Berufskollegen gewerkschaftlich zu organisieren.

Fachgruppe Architektur

Tarif in Mannheim. Nachdem die Mitglieder des B.D.A. sich weigerten, mit uns einen Mannheim erfassenden Bezirkstarifvertrag abzuschliessen, hat unsere Ortsverwaltung Mannheim den Schlichtungsausschuss angerufen, der folgenden einstimmigen Schiedsspruch fällte:

„Mit Wirkung vom 1. November 1922 bis zum Abschluss eines neuen Fachtarifvertrages hat der Generaltarif vom 9. Juli 1921 mit den Aenderungen, wie sie durch die Vereinbarung vom 24. Oktober 1922, ferner durch den Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses vom 7. November 1922 (Verbindlicherklärung vom 7. Dezember 1922) und die weiter auf diesem Schiedsspruch fussenden Vereinbarungen zwischen den Arbeitgeberverbänden und dem Butab zustande gekommen sind, die tarifvertragliche Grundlage für die Entlohnung und für die Arbeitsverhältnisse der Angestellten der Privatarchitekten im Stadtbezirke Mannheim zu bilden.

Gründe:

I. Der Butab ist zur Anrufung des Schlichtungsausschusses zuständig.

Neue Gehälter der technischen Angestellten im Baugewerbe.

Fachgruppe*)	Bezirk	für Monat	Die neuen Gehälter wurden festgesetzt in	Anfangs- und Endgehalt der Ortsklasse I in Gruppe I M.	II M.	III M.	IV M.	V M.	Soziale Zulage	gegenüber dem Vormonat
B	Brandenburg . .	Februar	Verhandlung	184500—239500	226500—284000	270500—332000	329500—384000	—	—	+95-100%
A	Bayern . . .	„	„	135000—200500	171500—200500	239500—300500	315000—358000	363000—410000	13000-35000	+ 120%
A	Vorpommern . .	„	„	99600—134200	138200—168400	172800—194600	198800—250600	fr. Vereinbarung	—	
A	Schleswig-Holst.	„	Tarifamt	131000—187000	141000—181000	204000—240000	270000—307000	„	5000-11000	+ 110%
B	Schleswig-Holst.u. beideMecklenburg	„	Verhandlung	131000—184100	141000—189400	204000—242000	270000—307000	—	5000-11000	+ 110%
A	Thüringen . . .	„	Tarifamt	140070—201270	172550—204880	232830—258290	295570—343760	fr. Vereinbarung	12030-26150	+ 130%
D	Gr.-Berlin . . .	„	Verhandlung	202000	253000	318000	386000	—	—	+ 85-100%
E	München . . .	„	„	128000—180000	—	219000—289500	—	—	—	+ 120%
E	Hamburg . . .	„	„	173800—381480	305360—325600	328900—355080	360800—371140	390280—420200	20000	
D	sächs. Oberlausitz (Büro)	„	„	129400—258800	215400—312400	303800—377000	—	—	—	+ 100%
D	sächs. Oberlausitz (Betrieb)	„	„	118800	145800	156400	—	323400—388000	—	+ 100%

*) Fachgruppenbezeichnungen: A = Hochbau, B = Tiefbau, C = Architektur. Für die Fachgruppe Architektur beziehen sich die in den Gruppenspalten genannten Gehälter I auf die Fachgruppe A über 20 Jahre, II—IV = B1—B3, V = C1—C3. D = Steinindustrie, E = Holz- und Möbelindustrie.

1. Der Architekt Purfürst hat im heutigen Termine die Behauptung der Antragsteller bestätigt, dass die Mehrzahl der technischen Angestellten Mitglieder des Butab seien.

2. Der Butab wäre auch nach § 20 Absatz 1 letzter Satz der Tarifvertragsverordnung vom 23 Dezember 1918 zuständig, da es sich um die Durchführung eines Tarifvertrages handelt. Diese Voraussetzung ist auch dann gegeben, wenn ein Tarifvertrag noch nicht abgeschlossen ist, sondern erst erstrebt wird. (Vgl. Giesberts Tarifvertrag § 20 Anmerkung 2d).

II. Die Einwendungen der Antragsgegner, der Schlichtungsausschuss in Mannheim sei unzuständig, weil in dem früheren Bezirkstarifvertrag örtliche Vereinbarungen nicht vorgesehen gewesen seien, ist unbegründet.

Nachdem der frühere Tarifvertrag aufgehoben ist, besteht kein Hindernis zu einer örtlichen Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Angestellten.

III. Ebensowenig ist die Einwendung begründet, dass der Generaltarif für kaufmännische und technische Angestellte deshalb keine Anwendung finden könne, weil die Arbeitgeber des Architekturgewerbes keine Gewerbetreibenden seien, sondern einem freien Berufe angehörten. Es mag sein, dass die Tätigkeit eines Architekten in vielen Beziehungen der Tätigkeit der Angehörigen der freien Berufe gleicht, entscheidend ist aber jedenfalls, dass die Tätigkeit seiner Angestellten sich nur unwesentlich von der Tätigkeit technischer Angestellter, wie sie unter die Berufsklassen T des Generaltarifes fallen, unterscheidet Es mag in dieser Richtung nur darauf hingewiesen werden, dass in Gruppe T2 und T3 kunstgewerbliche Zeichner und in Gruppe T4 selbständige Architekten und Bauleiter als Beispiele genannt sind. Hiernach scheint es auch gerechtfertigt, dass die Grundsätze des Generaltarifvertrages bis zum Abschluss eines neuen Fachtarifvertrages auf die Angestellten im Architekturgewerbe Anwendung finden."

Da die Gegenpartei den Schiedsspruch ablehnte, wurde die Verbindlicherklärung beantragt, die am 20. Februar 1923 wie folgt vom zuständigen badischen Landeskommissar erklärt wurde:

„Auf Antrag des „Bundes der technischen Angestellten und Beamten, Ortsverwaltung Mannheim", in Mannheim, wird hiermit gemäss § 28, in Verbindung mit § 25 der R.V.O. vom 12. Februar 1920, die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung betreffend, der Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses Mannheim vom 12. Januar 1923 für verbindlich erklärt."

Das Ergebnis dieses Tarifstreites beweist, dass es nur der Geschlossenheit und des guten Willens der beteiligten Mitglieder bedarf, um gerechte Forderungen durchzusetzen, selbst einem so hartnäckigen Gegner, wie es der B.D.A. ist.

Fachgruppe Vermessungswesen

Gehaltsforderungen der Vermessungstechniker Preussens für Februar 1923. Nach § 3 Absatz III des seinerzeit mit dem V.s.v.L. abgeschlossenen Tarifvertrages müssten die Februargehälter betragen:

In Ortsklasse A Gruppe I vom 1. bis 10. Berufsjahr, 102267 M. bis 194307 M.; Gruppe II vom 1. bis 10. Berufsjahr, 173854 M. bis 265894 M.; Gruppe III vom 1. bis 10. Berufsjahr, 220442 M. bis 312483 M.; Gruppe IV vom 1. bis 10. Berufsjahr, 243168 M. bis 345435 M.

An Feldzulagen ist zu fordern: Für Halbtagsaussenarbeit 1810 M., bei Uebernachten 3620 M., bei weniger als vier Stunden Feldarbeit für jede Stunde 226 M.

Die Entlohnung für Lehrlinge soll betragen: Im ersten Lehrjahr 13636 M., im zweiten Lehrjahr 15045 M., im dritten Lehrjahr 29544 M., im vierten Lehrjahr 45532 M.

Vermessungstechniker, denen trotz ausdrücklicher Forderung ihr Arbeitgeber für Februar ein niedrigeres Gehalt auszahlte, müssen durch die zuständige Gaugeschäftsstelle sofort den Schlichtungsausschuss anrufen.

Bergbau

Der Streit um die gemeinwirtschaftliche Regelung des englischen Kohlenbergbaues. Wir entnehmen der „Vossischen Zeitung":

„Eine Deputation der englischen Bergarbeiter die kürzlich in Londoner Regierungsstellen die verzweifelte wirtschaftliche Lage der Bergarbeiter und der Grubenbesitzer auseinandersetzte, wies darauf hin, dass fast sämtliche Gruben Englands noch immer mit einem Betriebsverlust oder mindestens ohne eine Verzinsung des Anlagekapitals arbeiteten, während die Löhne der Bergarbeiter unter den Kaufwert des Vorkriegslohnes gesunken seien. Nach den Feststellungen der Gewerkschaften betrug im Juli 1914 der Durchschnittslohn des Bergarbeiters in England und Schottland 6,4 Schilling, am 1. Oktober 1922 dagegen 9,08 Schilling. Wäre der Lohnstandard der Vorkriegszeit unter Zugrundelegung des Indexes der notwendigsten Bedarfsartikel und der Mieten aufrechterhalten worden, so hätte der Durchschnitt 11,56 Schilling betragen müssen. Der derzeitige Lohn des englischen Bergarbeiters stellt also eine Verminderung der Kaufkraft des Reallohnes um rund 20 Prozent gegenüber dem Vorkriegsstandard dar.

Die Arbeiterpartei hat nicht nur das Arbeitslosenproblem, sondern auch die englische Montankrise zum Gegenstand ihrer besonderen Aufmerksamkeit gemacht. In den zwei Nachtsitzungen des englischen Unterhauses, kurz vor Beginn der Weihnachtsferien, hat man sich anlässlich einer Erklärung der Vereinigung der englischen Grubenbesitzer mit der Lage des Kohlenbergbaues beschäftigt. Die Grubenbesitzer haben die traurige Lage ihres Gewerbes und ihrer Arbeiter ausschliesslich mit der strikten Durchführung des Siebenstundentages begründet. In jeder einzelnen Grube werde infolge der neuen Arbeitszeit pro Mann und Schicht so viel weniger gefördert, dass kein Ueberschuss für eine Kapitalrente übrig bleibe. Dieser Standpunkt der Arbeitgeber ist sowohl vom Premierminister Bonar Law als auch vom parlamentarischen Unterstaatssekretär des Bergbauministeriums nachdrücklich bekämpft worden. Bonar Law erklärte, ‚die Bergarbeiter haben gerade das geleistet, was wir von ihnen gefordert haben. Sie haben derartig gearbeitet, dass sie den grösstmöglichen Förderungsstand erreicht haben'. Der Unterstaatssekretär wurde noch konkreter, als er sagte: ‚Die Förderung in Grossbritannien ist trotz der verkürzten Arbeitszeit fast auf den Vorkriegsstand gestiegen.' Damit waren die Vorwürfe der Arbeitgeber endgültig abgetan. Denn mehr konnte man von den Bergleuten nicht verlangen als eine Gesamtförderung, die trotz Verkürzung der Arbeitszeit um ein Achtel nicht hinter den Vorkriegsleistungen zurückblieb. Eine Leistung, die erst richtig gewürdigt werden kann, wenn man in Betracht zieht, dass die Bergwerksbesitzer infolge ihrer ungünstigen Einnahmen in den letzten beiden Jahren weniger als je für die technische Verbesserung der Gruben aufgewendet haben.

Diese in England mehr als im Ausland beachtete Debatte hat eine Erörterung über die Zukunft des englischen Kohlenbergbaues in Gang gebracht. In Kreisen der englischen Industrie, vor allem in den Gewerben, die besser durchorganisiert sind als der Kohlenbergbau, steht man auf dem Standpunkte, dass die Grubenbesitzer ihre lose Arbeitgebervereinigung, die keine anderen Ziele kennt als die Abwehr von Arbeiterforderungen, umwandeln müssten zu einem straffen Kohlensyndikat nach deutschem Muster, das Produktion, Absatz und Preise souverän zu regeln habe. Die Sozialpolitiker der Arbeiterpartei, Vertreter von Konsumenteninteressen in den Reihen der Liberalen und bei den Konservativen, Sir Eric Geddes, vertreten die Forderung, man müsse den Kohlenbergbau erst verstaatlichen und dann durch gemeinwirtschaftliche Unternehmungen betreiben lassen, an denen der Staat und die Kommunalverbände zu beteiligen seien. Die Gegner des Staatsbetriebes, die Liberalen aus Nordengland, befürworten eine Kom-

promisslösung: es soll den Grubenbesitzern gestattet sein, ein straffes Syndikat zu gründen, wenn sie sich bereit erklären, die Gewinne des Gesamtgewerbes zu begrenzen und den Staat durch Aufsichtsorgane an der Preisgestaltung und der Verwendung der Ueberschüsse zur Dotierung der Fonds für technische Verbesserungen mitbestimmen zu lassen."

Infolge der Ruhrabsperrung ist der englische Kohlenabsatz beträchtlich gestiegen, und die gemachten Angaben über die wirtschaftliche Lage des englischen Kohlenbergbaues mögen deshalb nicht mehr ganz zutreffen. Aber die Unterbindung der Ruhrförderung ist kein ewiger Zustand, und die Frage der Wirtschaftlichmachung der englischen Bergwerke wird in einiger Zeit erneut auf der Tagesordnung stehen. Die Debatte im Unterhaus ist für uns insofern interessant, als sie zeigt, dass es trotz aller Bemühungen den Unternehmern nicht gelingt, den englischen Kohlenbergbau rentabel zu gestalten und den Bergarbeitern einen auskömmlichen Lohn zu sichern. Wir haben immer behauptet, und das war eines unserer stärksten Argumente in der Forderung auf Sozialisierung des deutschen Bergbaues, dass mit den herkömmlichen Methoden der kapitalistischen Wirtschaftsordnung die durch den Krieg aus den Fugen geratene Wirtschaft nicht geheilt und in geregelte Bahnen gelenkt werden kann. Es kommt vielmehr darauf an, die lediglich auf Eigennutz gerichtete Triebkraft der privaten Zechenbesitzer auszuschalten und die in der Arbeitnehmerschaft schlummernden Kräfte zu wecken und in den Dienst der Allgemeinheit zu stellen. Mag in Deutschland die Frage der Sozialisierung des Bergbaues zurzeit ruhen, eines steht für uns fest: die Not der Zeit und die nie stillstehende Entwicklung werden auch dieses Problem wieder aufrollen. Die jüngsten Vorgänge in England und Amerika (s. Nr. 8 des „Technischen Grubenbeamten") beweisen, dass die Lösung der sozialen Frage auch dort in dem von uns vertretenen Sinne in weiten Kreisen erörtert und erstrebt wird.

Betriebsbericht der Preussischen Bergverwaltung für das Rechnungsjahr 1921. Als eine Folge der leider immer noch vorhandenen kameralistischen Buchführung kommt der Bericht über die finanziellen Ergebnisse der bergbaulichen Betriebe des Preussischen Staates aus dem Jahre 1921 erst jetzt zur Kenntnis der Oeffentlichkeit. Die darin genannten Zahlen erscheinen sehr klein gegenüber den heute gebräuchlichen Ziffern. Um sich ein Urteil bilden zu können, muss man sich beim Durchlesen in die Währungsverhältnisse des Jahres 1921 zurückversetzen. Nachstehend bringen wir einen kurzen Auszug aus dem Bericht. Auf verschiedene Einzelheiten werden wir in der nächsten Nummer unserer Zeitung eingehen.

„Der gesamte Wert der Bergwerkserzeugnisse der Staatswerke ist mit 3,3 Milliarden Mark in 1921 gegen 1,9 Milliarden Mark in 1920 um 73 v. H. gestiegen; der Wert derjenigen Erzeugnisse, die eine weitere Verarbeitung erfahren haben, hat mit 1,7 Milliarden Mark in 1921 gegen 993 Millionen Mark in 1920 um 72 v. H. zugenommen. Es wurde schätzungsweise ein bilanzmässiger Reingewinn von 706 Millionen Mark erzielt, gegenüber einem vorjährigen von 288 Millionen Mark.

Die in Oberschlesien gelegenen staatlichen Steinkohlenbergwerke erhöhten ihren bilanzmässigen Reingewinn von 90,4 Millionen Mark in 1920 auf 162 Millionen Mark in 1921; ihr rechnungsmässiger Gesamtüberschuss stieg entsprechend von 25,5 Millionen Mark auf 84,9 Millionen Mark.

Das Steinkohlenbergwerk am Deister erforderte infolge seiner überaus ungünstigen Betriebsverhältnisse wieder einen Zuschuss, der aber erfreulicherweise geringer war als im Vorjahre. Der bilanzmässige Verlust betrug 2,2 Millionen Mark in 1921 gegenüber 2,6 Millionen Mark im Vorjahre. Das betrieblich besser gestellte Gesamtsteinkohlenbergwerk bei Obernkirchen konnte seinen rechnungsmässigen Gesamtüberschuss (preussischen Anteil) von 1,7 Millionen Mark in 1920 auf 1,9 Millionen Mark in 1921 verbessern und den bilanzmässigen Reingewinn von 6,7 Millionen Mark auf 10,3 Millionen Mark erhöhen.

Die wirtschaftliche Entwicklung der staatlichen Steinkohlenbergwerke in Westfalen war im Berichtsjahre günstig. Infolge der Vermehrung der Belegschaft von 26618 Mann in 1920 auf 28526 in 1921, also um rund 7 v. H. stieg die Förderung bei nahezu unveränderter Arbeitsleistung je Kopf der Belegschaft und Jahr von 4,4 Millionen Tonnen in 1920 auf 4,7 Millionen Tonnen in 1921, als ebenfalls um rund 7 v. H. Gegenüber einem rechnungsmässigen Gesamtzuschuss von 17 Millionen Mark in 1920 wurde in 1921 ein rechnungsmässiger Gesamtüberschuss von 232,8 Millionen Mark erzielt. Der bilanzmässige Reingewinn erhöhte sich von 60 Millionen Mark in 1920 auf 240 Millionen Mark in 1921.

Abgesehen vom Steinkohlenbergbau haben im Berichtsjahre allein die Erzbergwerke ihre Förderung gegen das Vorjahr zu erhöhen vermocht. Infolge der Abhängigkeit der Metallpreise vom Stande der deutschen Valuta war das wirtschaftliche Ergebnis der Erzbergwerke günstig. Wenn auch im Anfang des Jahres die Metallpreise nur langsam stiegen und die Selbstkosten diese einzuholen drohten, so verschlechterte sich etwa von September 1921 ab der Wert der deutschen Mark derart, dass die Metallpreise zwangsläufig stark anzogen und gute Gewinne erzielt werden konnten. Das Dillenburger Eisenerzbergwerk warf einen rechnungsmässigen Gesamtüberschuss von rund 9,9 (8,9) Millionen Mark ab und erzielte einen bilanzmässigen Reingewinn von 12 (9,3) Millionen Mark, während die sonstigen Erzbergwerke, unter ihnen vor allem die Oberharzer Berg- und Hüttenwerke, einen rechnungsmässigen Gesamtüberschuss von 57,7 (15,7) Millionen Mark und einen bilanzmässigen Reingewinn von 79,8 (28) Millionen Mark aufweisen".

Eichung der Fördergefässe. Im „Reichsgesetzblatt" vom 17. Februar 1923 ist nachstehende Verordnung erschienen:

„Auf Grund des § 12 Abs. 1 der Mass- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) wird nach Zustimmung des Reichsrats bestimmt:

§ 1.

Förderwagen und Fördergefässe im Bergwerksbetriebe, soweit sie zur Ermittlung des Arbeitslohnes dienen, werden von der Verpflichtung zur Neueichung (§ 7 der Mass- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908) ausgenommen.

§ 2.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Februar 1923.

Der Reichswirtschaftsminister.
Dr. Becker."

Wir haben in Vorbesprechungen auch den Standpunkt vertreten, dass die Neueichung nicht notwendig sei. Die Dinge liegen ja so, dass das Fassungsvermögen eines jeden Förderwagentyps den auf den Werken Tätigen ganz genau bekannt ist. Man merkt es sofort, wenn Kasten dazukommen, die einige Schaufeln mehr fassen. Daran ändert auch die Eichung nichts. Daher kann man auf die Eichung verzichten.

Ein Vielseitiger. In Nr. 3 des „Bergbau" vom 3. Februar 1923 fühlt ein Herr Fritz Neumann sich berufen, der staunenden Mitwelt mitzuteilen, was die technischen Grubenbeamtenvereine sind und was sie wollen. Man könnte diesen „Artikel" ruhig beiseitelegen und zur Tagesordnung übergehen, wenn man sich über zwei Dinge nicht sehr wundern müsste. Und zwar erstens über die Freimütigkeit, mit der der Verfasser den technischen Grubenbeamtenvereinen (Geselligkeitsvereinen) das Geselligkeitsmäntelchen herunterreisst und dem Kinde den richtigen Namen gibt, und zweitens über die Person des Verfassers selbst.

Beschäftigen wir uns zunächst einmal mit dem Artikel, um dann den Verfasser etwas näher in Augenschein zu nehmen.

Die technischen Grubenbeamtenvereine bemühen sich bei ihrem Werben um Mitglieder stets krampfhaft, diesen Vereinen einen rein geselligen Anstrich zu geben. Es wird beabsichtigt — so sagt man —, ab und zu unter Berufskollegen im gemütlichen Kreise zusammenzukommen, Vorträge aller Art halten zu lassen usw. Herr Neumann scheint den Zeitpunkt für gekommen zu halten, mit dieser Mär endgültig aufzuräumen. Wie anders soll man es sonst verstehen, wenn er in seinem Artikel schreibt: „Sind wir uns doch darüber klar, dass in der heutigen Zeit der schweren Sorge um die wirtschaftliche Existenz und um den Wiederaufbau unseres Vaterlandes die grundlegende Bedeutung der technischen Grubenbeamtenvereine noch niemals so in Erscheinung getreten ist wie heute."

Es bleibt sehr unklar, wie die technischen Grubenbeamtenvereine, die doch reine Geselligkeitsvereine sein wollen, die schwer um ihre wirtschaftliche Existenz kämpfenden technischen Grubenbeamten der Sorge um diese Existenz entheben wollen. Ebenso unklar aber bleibt es, wie diese Vereine, die als Geselligkeitsvereine ein wirtschaftsfriedliches, der Allgemeinheit gegenüber völlig unverantwortliches Dasein fristen müssten, sich am wirtschaftlichen Wiederaufbau unseres Vaterlandes beteiligen wollen.

Diese Arbeit — das mag sich der Verfasser gesagt sein lassen — wollen wir doch lieber den erprobten, zu grossen Spitzenverbänden zusammengeschlossenen Gewerkschaften überlassen, die der Allgemeinheit gegenüber auch die Verantwortung für ihre Arbeit, die sie in diesem Sinne ja bereits jahrzehntelang leisten, zu übernehmen bereit sind.

Es gibt noch manche Stelle in dem Artikel, die einer näheren Beleuchtung wert wäre, z. B. kann man es schlecht verstehen, wie ein Geselligkeitsverein sich an dem — nach Ansicht des Herrn Neumann — allgemein entbrannten Kampf der Verbände um die Grubenbeamten beteiligt. Hat er denn das geringste Interesse daran, wie der Grubenbeamte sich organisiert?? Aber Herr Neumann gibt selbst Antwort auf diese Frage, wenn er schreibt: „Es gilt heute mehr denn je, unfruchtbaren Radikalismus zu überwinden, entschiedenen Le-

benswillen und feste Ordnung aufzurichten." Da also liegt der Hase im Pfeffer! Was beabsichtigt man also mit dem grösstmöglichen Ausbau der technischen Grubenbeamtenvereine? Man will ein Bollwerk errichten gegen die freien Angestellten- und Beamtenorganisationen, die nach Ansicht des Herrn Neumann hoffnungslos in unfruchtbar radikalem Fahrwasser schwimmen. Den entschiedenen Lebenswillen aber nehmen wir als Freigewerkschaftler gerade für uns in Anspruch, und gerade wir Freigewerkschaftler halten es für eine unserer vornehmsten Pflichten, eine feste Ordnung aufzurichten, eine Ordnung allerdings, die eine andere Gestalt hat, als die aus der Vorkriegs- und Kriegszeit sattsam bekannte.

Doch nun genug über den Artikel. Befassen wir uns jetzt einmal etwas mit dem Verfasser.

Wer den Artikel liest und den Verfasser persönlich kennt, der wird erstaunt ausrufen: „Mensch, was hast du dich verändert!" Er schreibt in seinem Artikel sehr voll Genugtuung von den rückläufigen Ziffern in den „sozialistischen Beamtenorganisationen". Uns ist eine solche Organisation gänzlich unbekannt; aber wir gehen wohl nicht fehl in der Annahme, dass er die freien Angestellten- und Beamtenorganisationen meint, und gleichzeitig müssen wir die erschreckende Tatsache feststellen, dass er — selbst einer solchen angehört. Aber das tut der Vielseitigkeit des Herrn Neumann absolut keinen Abbruch. Er handelt getreu nach dem Sprichwort: „Wer schreibt, der bleibt! und schreibt!" Er schreibt am Vormittag einen harmonietriefenden Artikel für den „Bergbau", und am Nachmittag bietet er sich dem Vorsitzenden der hiesigen Ortsgruppe der Union und der kommunistischen Partei an, ihnen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen und erklärt sich gerne bereit, diese Herren in seiner Wohnung zu empfangen. Oder wollen Sie leugnen, Herr Neumann, dass Sie sich den Führern der Unionisten und Kommunisten in Marl zur Verfügung gestellt haben? Non olet — Geld stinkt nicht!

Den technischen Grubenbeamtenvereinen gegenüber legt er in seinem Artikel auch eine Probe seiner Vielseitigkeit ab. Er schreibt: „Für die technischen Grubenbeamtenvereine von heute ist es von weitestragender Bedeutung, dass sie Führer bekommen, die ihrer Aufgabe gerecht werden können." Merkt ihr was, ihr Herren in den technischen Grubenbeamtenvereinen? Er kennt eure Seele, nur zugefasst! Wir gönnen ihn euch von Herzen.

Obgleich es uns chronischer Platzmangel eigentlich verbietet, diese ausführliche Polemik, die uns ein Kollege übermittelt, zu veröffentlichen, erscheint es uns doch notwendig, diesem Herrn Neumann die Maske vom Gesicht zu reissen und unsere Mitglieder auf die eigentümliche Entwicklung der technischen Grubenbeamtenvereine aufmerksam zu machen.

Fachgruppe Steinkohlenbergbau

Im Niedersächsischen Steinkohlenbergbau haben die seit langer Zeit erhobenen Bemühungen, die Tätigkeit als verpflichtete Fahrhauer voll als Angestelltenjahre in Anrechnung zu bringen, ungeachtet dessen, dass die grössere Anzahl der Jahre im Arbeitsverhältnis zurückgelegt worden ist, nunmehr zum Erfolge geführt. Während man in anderen Revieren verpflichtete Fahrhauer, die noch im Arbeiterverhältnis stehen, seit dem 1. Januar 1913 überhaupt nicht mehr kennt, sind im Niedersächsischen Steinkohlenbergbau diese verpflichteten Fahrhauer erst im Jahre 1920 ins Angestelltenverhältnis überführt und ihnen erst die seit dieser Zeit verbrachten Dienstjahre als Angestelltenjahre angerechnet worden. Eine Aenderung wurde bisher von der Bergwerksdirektion abgelehnt mit dem Hinweis, dass die Arbeiter gegen die Fahrhauer ob ihres bedeutenden Mehrverdienstes aufgebracht seien. In Wirklichkeit ist dieser Mehrverdienst gar nicht so gross, im Gegenteil ist erwiesen, dass der Unterschied zwischen dem Durchschnittseinkommen des Hauers und dem des Fahrhauers gegenüber anderen Revieren noch als verhältnismässig gering bezeichnet werden muss. Man kann aber leicht die Tendenz der Arbeitgeber erblicken, die dahin geht, die Arbeitnehmer gegeneinander auszuspielen. Ob ihnen dies gelungen wäre, lässt sich bei der immer grösser werdenden Erkenntnis des Zusammengehörigkeitsgefühls sämtlicher Arbeitnehmer bezweifeln. Wäre dem aber so, so müsste allerdings ein derartiger Versuch, die Gehaltsverhältnisse der Angestellten zu beeinflussen, energisch abgewiesen werden.

In der im Handelsministerium am 3. März d. J. stattgefundenen Besprechung, an der ausser Vertretern des Handelsministeriums Arbeitgeber- und Angestelltenvertreter teilnahmen, wurde von den Vertretern des Handelsministeriums unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Niedersächsischen Steinkohlenbergbaues sowohl wie der Unterschiede zwischen Hauer- und Fahrhauereinkommen in Rheinland-Westfalen folgende Stellung eingenommen:

„Bei ungeschulten technischen Grubenangestellten der Gruppen I und II rechnet das Dienstjahr vom ersten Tage der Verpflichtung ab, gleich ob die Tätigkeit im Arbeiter- oder Angestelltenverhältnis zugebracht wurde."

Diese Erklärung findet auf sämtliche technische ungeschulte Grubenangestellte der Gruppen I und II Anwendung. Jeder ungeschulte technische Grubenangestellte, der vor dem 1. Mai 1922 der Bergbehörde verpflichtet worden ist, hat somit ab 1. Mai 1922 Anspruch auf das entsprechende Grundgehalt zuzüglich zwölf Dienstalterszulagen. Die Tätigkeitsjahre, die vor 1911 liegen, können trotz früherer Verpflichtung nicht in Anrechnung gebracht werden, weil der Tarif nur zwölf Dienstalterszulagen vorsieht.

Diesen Erfolg haben die technischen Grubenangestellten lediglich den intensiven Bemühungen des Bundes zu verdanken, der seinerzeit den Gedanken aufgenommen und ihn trotz vieler Schwierigkeiten nunmehr auch durchgesetzt hat.

Fachgruppe Erzbergbau

Februarregelung im Siegerländer Erzbergbau. Am 7. Februar d. J. fand in Siegen eine ausserordentliche Schlichtungsausschussitzung statt, die für die Angestellten im Bereich der Siegerländer Gruben und Hütten folgenden Schiedsspruch fällte:

1. Die Tarifgehälter der kaufmännischen und technischen Angestellten und Meister und technischen Grubenbeamten erhöhen sich für den Monat Februar gegenüber dem Monat Januar um 135 Prozent;
2. das Verheiratetengeld beträgt 7500 M.;
3. das Kindergeld beträgt 9000 M.

Die Gehälter der kaufmännischen und technischen Anstellten im Bureau beginnen nach dieser Regelung in Gruppe 1 mit 115 600 M. und enden in Gruppe 4 mit 412 900 M., wozu 10 Proz. für die Gruppe 5 aufgebaut werden. Die Gehälter der technischen Angestellten im Betrieb, mit Ausnahme der Meister und Grubenbeamten, sind die gleichen zuzüglich 10 Proz. Für die Grubenbeamten gestalten sich die Februargehaltssätze wie folgt:

	Gr. 1 a M.	Gr. 1 b M.	Gr. 2 a M.	Gr. 2 b M.	Gr. 3 M.
vom Beg. d. 25. Jahr.	287 200	322 200	299 200	338 400	357 000
„ „ „ 31. „	296 800	334 200	319 600	349 000	376 000

In den Sätzen der Untertagebeamten ist eine Untertagezulage von 100 M. enthalten. Ausser diesen Gehältern erhalten die technischen Grubenbeamten einen Zuschlag, der beträgt: in Gruppe 1 a 26 800 M., in Gruppe 2 a 27 700 M., in Gruppe 1 b und 2 b 28 000 M., in Gruppe 3 28 900 M. Diese Zuschläge werden auf etwa bestehende Prämien und Teuerungszulagen sowie Leistungszulagen oder Akkorde, die über die tariflich festgesetzten Gehälter hinausgehen, aufgerechnet. Bei regelmässigen Ueberstunden kommt zu den vorstehenden Sätzen ein Zuschlag von 10 Proz.

Das Februar-Einkommen im Mansfelder Erzbergbau. Am 28. Februar wurden die Februarbezüge wie folgt festgesetzt:

	Anfangsgehalt monatlich	Endgehalt
Klasse A I	405 840	433 790
„ A II	344 350	400 250
„ B I	344 350	433 790
„ A III u. B II . . .	277 270	317 520
„ A IV u. B III . .	263 850	297 390

Hausstandsgeld und Kindergeld je 20 000 M. pro Monat. Untertagezulage 11 300 M. pro Monat. Für Ueberstunden und Sonntagsdienst:

Klasse:	A I	A II	B I	A III B II	A IV u. B III über 21 Jahre
an Wochentagen	2600	2400	2500	1800	1700
an Sonntagen	3100	2800	2950	2150	2050

Als Teuerungsausgleich für die Zeit vom 29. bis 31. Januar wurde ein einmaliger Betrag in Höhe von 17 Proz. des Grundgehaltes vereinbart.

Behörden u. öffentl. Betriebe

Beamtenrecht

Einführung einer Altersgrenze. Die Waldeckische Landesvertretung hat nach Zustimmung des Preussischen Staatsministeriums und des Landesausschusses ein Gesetz vom 29. Dezember 1922 (Wald. Reg. Bl. 1923 S. 7) beschlossen, welches sich an die Fassung des preussischen Altersgrenzengesetzes anschliesst. Die Bestimmungen dieses Gesetzes können durch Orts- oder andere Statuten auch für Kommunalbeamte in Kraft gesetzt werden. Das Gesetz selbst

tritt mit dem 31. März 1923 in Kraft, mit welchem Zeitpunkt diejenigen Beamten, welche die Altersgrenze, die Vollendung des 65. Lebensjahres, am 1. Oktober 1922 überschritten hatten, in den Ruhestand treten. A.

Besoldungsfragen

Oertliche Sonderzuschläge im besetzten und unbesetzten Gebiet. Zu den örtlichen Sonderzuschlägen für die Orte im besetzten und Einbruchsgebiet wird laut Verfügung des Reichsfinanzministers — I. B. 6434 — vom 8. März 1923 ein ausserordentlicher Zuschlag in Höhe von 100 Prozent der bisherigen örtlichen Sonderzuschläge mit Wirkung vom 15. Februar 1923 ab gewährt. Diese Zuschläge gelten auch für die Stadtkreise Hagen, Barmen, Elberfeld und Remscheid sowie die Landkreise Hagen (mit einigen Ausnahmen) und Düsseldorf sowie die Kreise Hattingen, Schwelm, Lennep und Mettmann.

Ueber die örtlichen Sonderzuschläge im nichtbesetzten Gebiet finden gegenwärtig Verhandlungen mit den Gewerkschaften im Reichsfinanzministerium statt. Der A.D.B. verlangte bei der allgemeinen Vorbesprechung: 1. in Anlehnung an die bestehenden Ortslohnzuschläge der Reichsarbeiter — ohne diese von Ort zu Ort schematisch zu übertragen, weil dadurch Einkommensunterschiede bis zu 200000 M. bei ein- und demselben Beamten schon in den unteren Gruppen entstehen würden — und unter Berücksichtigung der sonstigen Teuerungs- und Wirtschaftsverhältnisse sollten die Sonderzuschläge bezirks- oder zonenweise festgesetzt werden; 2. dass die Orte oder Bezirke, wo keine Reichsarbeiter sind oder keine Ortslohnzulagen gewährt werden, wo aber für die Beamten wegen der besonderen Verhältnisse des Ortes oder mit Rücksicht auf die Nachbarorte Sonderzuschläge gerechtfertigt oder notwendig sind, geprüft und je nachdem mit Sonderzuschlägen bedacht werden.

Die Sonderprüfung. Auf Grund der Entscheidung des Reichsschiedsgerichts in Leipzig, wonach von einzelnen, auch technischen, Beamtengruppen für ein Aufrücken in die Bezüge der Gruppe VII eine Sonderprüfung als berechtigt anerkannt wird, hat die preussische Regierung im Etatentwurf für das Rechnungsjahr 1923 und durch eine besondere Gesetzesvorlage dem Landtage entsprechende Bestimmungen unterbreitet. Diese sollen auch sinngemäss auf die Gemeinden usw. auf Grund des preussischen Sperrgesetzes vom 8. Juli 1920 Anwendung finden.

Es braucht nicht nochmals besonders betont zu werden, dass unser Bund nichts unversucht gelassen hat, die durch den Schiedsspruch herbeigeführte weitere Minderbewertung technischer Arbeit abzuwehren. Die Durchführung des Schiedsspruches bedeutet aber auch eine Verletzung wohlerworbener Rechte. Dieses ist durch nachfolgendes Gutachten unseres Sachverständigen, Bürgermeister a. D. Assmann, ganz klar nachgewiesen.

Erhöhung der Besatzungszulage. Bei Besprechung der Erhöhung der örtlichen Sonderzuschläge für das alt- und neubesetzte Gebiet war von den Organisationen gefordert worden, die Besatzungszulage ebenfalls zu erhöhen. Nach längeren Verhandlungen erklärte sich die Regierung bereit, die Besatzungszulage einheitlich in allen Ortsklassen um 10000 M. zu erhöhen. Laut Erlass des Reichsfinanzministers — I. B. 6478 — vom 10. März 1923 betragen die Besatzungszulagen und die Zulagen im Einbruchsgebiet mit Wirkung vom 1. Februar 1923 ab monatlich

in den Orten der Ortsklasse	A	16000 M.
„ „ „ „ „	B	15400 „
„ „ „ „ „	C, D und E	14800 „

Die Kinderzulage wird um 2000 M. für den Monat erhöht und beträgt demnach monatlich 3200 M.

Kinderzulagen für über 21 Jahre alte Kinder. In Abschnitt 1 der A.V. vom 14. September 1922 erhalten mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 die Nummern 1 und 2 folgende Fassung:

1. Allen Beamten kann im Falle des Bedürfnisses auf Antrag eine widerrufliche Kinderzulage für Kinder im Alter von mehr als 21 bis zu 24 Jahren bewilligt werden, wenn die Kinder a) sich noch in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden und b) ihr eigenes Einkommen nicht grösser ist als der jeweils nach den Vorschriften über Kinderbeihilfen anrechnungsfreie Betrag; übersteigt das eigene Einkommen des Kindes diesen Betrag um weniger als den Betrag der Kinderbeihilfe (vgl. Ziffer 2), so kann die Zulage zwar gewährt werden, ist aber mindestens um den Betrag zu kürzen, um den das eigene Einkommen des Kindes den anrechnungsfreien Betrag übersteigt.

2. Als Höchstbetrag der zu gewahrenden Kinderzulage gilt die für Kinder bis zum vollendeten 21. Lebensjahre jeweils gesetzlich zustehende Kinderbeihilfe zuzüglich des jeweiligen Ausgleichszuschlages und gegebenenfalls des jeweiligen örtlichen Sonderzuschlages. Die allgemeinen Grundsätze über die Kinderbeihilfen — einschliesslich der Bestimmungen in der A.V. vom 9. August 1922, J.-M.-Bl. S. 304 — gelten entsprechend. (Erlass des preuss. Justizministers vom 24. Januar 1923 Preuss. Justizministerialblatt Nr. 4 für 1923 S. 45.)

Die Gehaltsregelung der technischen Angestellten bei Gemeinde- und Kreisverwaltungen. Der Umstand, dass die bei Gemeinde- und Kreisverwaltungen beschäftigten technischen Angestellten selten in grösserer Zahl bei einer Dienststelle beschäftigt sind, sondern sich auf zahllose, über das ganze Reich zerstreute, meist kleinere Verwaltungen verteilen, hat es mit sich gebracht, dass auch auf dem Gebiete der Entlohnung dieser Angestellten eine Zersplitterung besteht, wie sie stärker wohl in keiner anderen Gruppe zu verzeichnen ist. Der Bund der technischen Angestellten und Beamten hat zwar in Erkenntnis dieser Tatsache bereits vor mehreren Jahren „Grundlagen für die Tarifverhandlungen mit Gemeinden" den Kollegen an Hand gegeben, jedoch zeigt sich, dass eine Einheitlichkeit in die Gehaltsregelung der technischen Gemeinde- und Kreisangestellten bisher noch nicht hat gebracht werden können.

Man kann unter den verschiedenen Arten der Gehaltsregelung im wesentlichen vier Gruppen unterscheiden:

1. Freie Tarifverträge ohne Anlehnung an eine Beamtenbesoldung.
2. Tarifverträge, die auf dem Reichstarifvertrag für die Angestellten bei Reichs- und preussischen Staatsverwaltungen aufgebaut sind.
3. Tarifverträge, die die Besoldungsordnung der betreffenden Gemeinde- und Kreisverwaltungen als Grundlage haben.
4. Einreihung der technischen Angestellten in die Besoldungsordnung der Gemeinde- oder Kreisverwaltung ohne ein Tarifvertragsverhältnis.

In den „Grundlagen für die Tarifverhandlungen mit den Gemeinden", welche der Bund der technischen Angestellten und Beamten herausgegeben hat, ist die vorstehend unter 3. aufgeführte Regelung vorgeschlagen. Man kann jedoch sagen, dass dieser Vorschlag im grossen und ganzen wohl nur bei grösseren Mittel- oder bei Grossstädten Anwendung gefunden hat. Für die weitaus grösste Zahl der Kreisverwaltungen und wohl alle kleineren Gemeinden kommt dieses Verfahren kaum in Frage, da es technische Beamte bei diesen Behörden nur in geringer Zahl gibt und die Besoldungsordnungen nur die Stellen für tatsächlich vorhandene Beamte enthalten. Die Gehaltsregelung für die bei derartigen Dienststellen beschäftigten technischen Angestellten erfolgt vielmehr in den weitaus meisten Fällen durch bezirkliche Tarifverträge, welche auf den zu 1. und 2. genannten Grundlagen beruhen. Dabei kommt es natürlich bei beiden Arten der Tarifregelung nicht selten zu Schwierigkeiten. Am vorteilhaftesten erscheint wohl die Regelung, welche für unsere Kollegen mit einer kleineren Stadtgemeinde getroffen wurde, dergestalt, dass die technischen Angestellten, welche in drei Gruppen eingeteilt wurden, je nach ihrer Gruppenzugehörigkeit, 20, 40 oder 60 Proz. Zuschlag zu dem jeweils gültigen Maurerlohn erhielten. Diese Regelung wurde leider vom Magistrat gekündigt. Eine andere Regelung, welche unter die gleiche Rubrik fällt, wurde mit einem kommunalen Arbeitgeberverband getroffen, dergestalt, dass die technischen Angestellten der Tarifgruppen I, II und III einen Zuschlag von 20, 25 und 30 Proz. zu den Gehältern der entsprechenden Gruppe der Bureauangestellten erhielten. Diese Regelung ist zurzeit noch in Kraft, wenn sich auch gelegentlich Differenzen dadurch ergaben, dass das Gehalt namentlich der technischen Angestellten mitunter das Gehalt der entsprechenden Beamten nicht unwesentlich überstieg.

Zu weit grösseren Differenzen hat die tarifvertragliche Regelung auf Grund des Reichstarifvertrages für die Reichs- und preussischen Staatsangestellten geführt. Hier zeigt sich, wie unmöglich auch für die Einreihung der technischen Kommunalangestellten der Vergleich mit der Tätigkeit ihrer Kollegen bei Reich und Staat ist, welcher ja von den Kommunalverwaltungen und den Kommunalbeamten ebenfalls abgelehnt wird. Die Gemeinde- und Kreisverwaltungen ziehen für ihre Angestellten viel lieber ihre kommunalen Besoldungsordnungen zum Vergleich heran, und da in diesen technische Beamte nur ausnahmsweise und vereinzelt enthalten sind, liegt den Kommunalverwaltungen natürlich der Vergleich mit den Verwaltungsbeamten am nächsten.

Was bei einem solchen Vergleich für den Techniker herauskommt, dürfte unseren Kollegen ohne weiteres klar sein.

Offene Stellen

und solche, die in absehbarer Zeit frei werden, sind sofort an die Hauptgeschäftsstelle des Bundes, Berlin NW 52, Werftstrasse 7, weiterzumelden. Meldekarten bei den Ortsverwaltungen.

Es kommt in der Frage der Einreihung der Techniker in den weitaus meisten Fällen zur Anrufung einer Schlichtungsstelle, welche tariflich vereinbart ist und endgültig entscheidet, analog dem paritätischen Ausschuss im Reichstarifvertrage. Wer einmal eine Verhandlung vor einer solchen Schiedsstelle geführt hat, der weiss, wie unglaublich schwer es ist, die Herren Bürgermeister und Landräte, welche als Arbeitgeber in dieser Schiedsstelle sitzen, von der Besonderheit der Verhältnisse der technischen Angestellten und der Qualifikation der technischen Arbeit zu überzeugen, der wird auch erkennen, welche ungeheure Arbeit es für den Bund noch zu leisten gibt, um auf diesem Gebiet für die notwendige Aufklärung zu sorgen. Aehnliches gilt auch für die Einreihung in Tarifverträge, welche die örtliche Besoldungsordnung zur Grundlage haben.

Bei solchen Gelegenheiten ist auch sehr deutlich zu beobachten, dass der Komba die ungeeignetste Technikervertretung darstellt; die meisten der vorstehend aufgeführten Hindernisse sind nämlich auf direkte oder indirekte Beeinflussung der Verwaltungen durch die fast ausnahmslos einer verknöcherten Verwaltungsbureaukratie angehörenden Kombaführer zurückzuführen. In nicht wenigen Fällen, in denen es gelungen war, eine einigermassen brauchbare Einreihung der technischen Kommunalangestellten in die Vergütungsgruppen des Tarifvertrages zu erreichen, mussten die betreffenden Gemeinde- oder Kreisverwaltungen zur Tariftreue ermahnt werden, oder es wurde eine Drohung mit gerichtlicher Klage erforderlich, bevor es gelang, den immer noch vorhandenen Widerstand der Verwaltungsbureaukratie zu brechen.

Am ungünstigsten liegen jedoch die Verhältnisse in den Fällen, in denen die technischen Angestellten bei Kreis- oder Gemeindeverwaltungen ohne einen Tarifvertrag einfach in die Besoldungsordnung der betreffenden Verwaltung eingereiht sind. Hier feiert häufig der Bureaukratismus der Bureaudirektoren, Obersekretäre und Personaldezernenten wahre Orgien, ohne dass der Kollegenschaft ein anderes Mittel als das des Stellenwechsels zur Verfügung stände, um zu ihrem Rechte zu gelangen. Man muss sich eigentlich wundern, dass gerade bei Kommunalbehörden, bei welchen dieses Entlohnungssystem eingeführt ist, verschiedentlich technische Angestellte Mitglieder des Komba sind. Diese Tatsache wird jedoch verständlich, wenn man sich überlegt, welchen ungeheuren moralischen Druck die Personalchefs und Bureaudirektoren, die in fast allen Fällen Vorsitzende der Kombagruppen sind, auf die technischen Angestellten auszuüben in der Lage sind.

Durch alle diese Beobachtungen wird wieder einmal der alte Erfahrungssatz bestätigt, dass die Interessen von Technikern nur von einer Technikerorganisation vertreten werden können, und dass diejenigen Kollegen, die geglaubt haben, dass die grosse Masse der im Komba befindlichen Bureau- und Verwaltungsbeamten auch nur gewillt ist, sie in ihrem Kampf um bessere Bewertung der technischen Arbeit zu unterstützen, sich in einem schweren Irrtum befunden haben. Es konnte dem Komba zwar hier und da gelingen, vorübergehend einen Teil unserer Kollegen irre zu machen; die Reaktion macht sich jedoch bereits in erheblichem Umfange durch Rücktritte aus dem Komba in unseren Bund bemerkbar.

Allen Kollegen sollte klar sein, dass die Reform der Besoldungsordnung, welche von der Regierung für 1923 versprochen ist, sich auch auf die Besoldungsverhältnisse der technischen Kommunalbeamten und -angestellten auswirken wird, und dass diese Besoldungsreform wohl auf absehbare Zeit die letzte Gelegenheit sein dürfte, eine gerechtere Bewertung der technischen Arbeit sowohl für Beamte als auch für Angestellte zu erreichen. Es ist erforderlich, dass die gesamte kommunale Technikerschaft den Kampf, der ihr bevorsteht, geschlossen aufnimmt. Diese Geschlossenheit ist jedoch nur möglich in der Einheitsorganisation der Techniker, dem Bund der technischen Angestellten und Beamten.

Allgemeines Dienstalter der Beamten. Der Reichsminister der Finanzen hat durch Erlass vom 4. Dezember 1922 — II. p. 24578/III. P. 35056 (R.F.Bl. S. 464) — und eine Ergänzung zu Abschnitt „zu Nr. 1“ vom 6. Januar 1923 — II. p. 28819/III. P. 38619/1 B. 123 — nachstehende Richtlinien herausgegeben:

1. Das allgemeine Dienstalter eines Beamten rechnet vom Tage des ersten Einrückens in eine der Stellen seiner Besoldungsgruppe.
   Verschiedene Laufbahnen sind für die Feststellung der Dienstaltersfolge getrennt zu behandeln.
   Tritt ein Beamter der einen Laufbahn im Wege des Aufstiegs in eine höhere über, so datiert das allgemeine Dienstalter vom Tage der Verleihung der Stelle in der neuen Laufbahn.
2. Ist ein Beamter mit rückwirkender Kraft in eine Stelle eingewiesen, so ist nicht der Tag der Verfügung, sondern der rückwärtige für die Einweisung in die Stelle bestimmte Tag massgebend.
3. Sind Beamte an demselben Tage in eine Besoldungsgruppe oder, sofern in der Besoldungsgruppe mehrere Laufbahnen vorhanden sind, in dieselbe Laufbahn eingerückt, so gilt folgendes:
   a) Sind die zu vergleichenden Beamten vor dem Einrücken zum Teil Beamte, zum Teil Nichtbeamte gewesen, so gehen die Beamten vor.
   b) Sind die zu vergleichenden Beamten vor dem Einrücken zum Teil planmässige, zum Teil ausserplanmässige Beamte gewesen, so gehen die planmässigen vor.
   c) Sind die zu vergleichenden Beamten vor dem Einrücken planmässige Beamte gewesen, so geht derjenige vor, der vorher in einer höheren Besoldungsgruppe war, und bei Herkunft aus derselben Besoldungsgruppe derjenige, der in dieser das höhere allgemeine Dienstalter hatte.
   d) Sind die zu vergleichenden Beamten vor dem Einrücken ausserplanmässige Beamte gewesen, so geht, sofern der Eintritt in die in Rede stehende Besoldungsgruppe vom Bestehen einer Prüfung abhängig war, der Prüfungsältere (gerechnet vom Tage der Wirkung der Prüfung), anderenfalls der zuerst in den Dienst des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes Eingetretene und bei gleichzeitigem Diensteintritt der Lebensältere vor.
   e) Sind die zu vergleichenden Beamten Nichtbeamte gewesen, so geht der zuerst in den Dienst des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes Eingetretene und bei gleichem Eintritt der Lebensältere vor.
4. Hat ein Beamter eine Besoldungsgruppe übersprungen, so ist er so zu behandeln, als wenn er am gleichen Tage zunächst in die übersprungene und dann in die höhere Besoldungsgruppe eingetreten wäre.
5. Sind am 1. April 1920 auf Grund der Besoldungsordnung Beamte in einer Besoldungsgruppe zusammengetroffen, die bis dahin verschiedenen früheren Rangklassen, oder bei Zugehörigkeit zur gleichen Rangklasse verschiedenen früheren Besoldungsklassen angehört haben, so gehen die Angehörigen der früher höheren denen der früher niedrigeren Rangklasse oder Besoldungsklasse vor.
6. Für Beamte, die am 31. März 1920 in einer Behörde vorhanden waren, kann es in ihrem Verhältnis zueinander bei dem bisherigen allgemeinen Dienstalter belassen werden.
7. Der Chef der obersten Reichsbehörde kann zum Ausgleich von Härten oder wenn die Besonderheiten des Ressorts es erfordern, in Einzelfällen sowie in Gruppen von Fällen Abweichungen von den vorstehenden Richtlinien treffen.
8. Ein höheres allgemeines Dienstalter gibt keinen Anspruch auf Bevorzugung bei Anstellung und Beförderung sowie bei dienstlicher Verwendung.

Hierzu wird folgendes bemerkt:

Zu Nr. 1: Unter Laufbahn ist nicht die parallele Laufbahn, wie z. B. der Mediziner Techniker oder Juristen, sondern die nichtparallele Laufbahn, wie z. B. des Kanzleiobersekretärs und des Regierungs- usw. Obersekretärs sowie des Amtsmannes und des Regierungsrats, zu verstehen. Nicht als verschiedene Laufbahnen im Sinne der Nr. 1 sind dagegen die des Registratur- und Obersekretärdienstes anzusehen, es sei denn, dass die diesen Laufbahnen angehörenden Beamten verschiedenartig vor- und ausgebildet sind und dienstlich völlig getrennt voneinander verwendet werden, wie es z. B. in der Heeres-, und in der Marineverwaltung der Fall ist.

Zu Nr. 3d: Das Prüfungsalter rechnet nicht vom Tage der Prüfung, sondern von dem Tage an, von dem der Prüfung Wirkung zukommt (Vordatierung).

Zu Nr. 6: Der Begriff Behörde ist nicht eng auszulegen; er kann auch einen Behördenbezirk umfassen.

Zu Nr. 8: Es sollen Zweifel darüber ausgeschlossen werden, dass das höhere allgemeine Dienstalter auch keinen Anspruch auf Bevorzugung bei dienstlicher Verwendung, z. B. Regelung der Stellvertretung, gibt.

Behördenangestellte

Gewährung von Fahrkosten bei Urlaubsreisen. Mit Erlass vom 30. September 1922 — I. C. 2. 4028, III. 2. 872, M. d. I. a. I. I. 1185 — hat der preussische Finanzminister bestimmt, dass auswärts beschäftigte Beamte, die Wohnungsbeihilfe oder Beschäftigungstagegelder beziehen, bei Urlaubsreisen zum Besuche ihrer Familie, und zwar für vier Reisen im Laufe eines Rechnungsjahres, die Fahrkosten erstattet werden. In einem besonderen Antrage an den preussischen Finanzminister haben wir gebeten, diese Regelung auch auf die Angestellten, die infolge der ungeheuren Wohnungsnot getrennt von ihren Familien leben müssen und bei den heutigen Einkommensverhältnissen schlecht oder gar nicht in der Lage sind, die Kosten für eine Reise aufzubringen, auszudehnen, und zwar mit der Massgabe, dass die Gewährung von Fahrkosten nicht ausschliesslich davon abhängig gemacht wird, dass die Angestellten gemäss den Tarifbestimmungen Wohnungs- oder Beschäftigungsgelder beziehen, sondern, dass sie einen bestimmt begrenzten Zeitraum getrennt von ihren Familien leben müssen. In Beantwortung dieses Antrages teilt uns der preussische Finanzminister unterm 6. d. M. — Lo. 442 — folgendes mit:

„Die im preussischen Staatsdienst stehenden verheirateten Angestellten erhalten, sofern sie infolge der getrennten Haushaltsführung Beschäftigungstagegelder oder die Wohnungsbeihilfe beziehen entsprechend den für Beamte massgebenden Bestimmungen die Fahrkosten für vier Reisen im Laufe eines Rechnungsjahres zum Besuche ihrer Familie erstattet. Darüber hinaus eine Sonderregelung für Angestellte zu schaffen ist aus grundsätzlichen Erwägungen nicht angängig.“

Wir bedauern ausserordentlich, dass der preussische Finanzminister entgegen unserm Antrage die für Beamte getroffene Regelung nur auf solche Angestellten Anwendung finden lassen

will, die infolge getrennter Haushaltsführung Beschäftigungsgelder oder Wohnungsbeihilfen beziehen. Hierdurch kommen alle diejenigen Angestellten, die bereits längere Jahre im Behördendienst tätig sind, aber infolge Auflösung oder Einschränkung der Behörden ihre Stellung wechseln mussten, ohne dass formell eine Ueberweisung zur neuen Dienststelle feststeht, nicht in den Genuss dieser Bestimmungen. Diesen Angestellten wird hiernach nichts anderes übrig bleiben, als im Einzelfall unter Hinweis auf ihre Notlage einen entsprechenden Antrag an den obersten Verwaltungschef einzureichen.

Reichsfachgruppe Reichseisenbahnbetriebe

Uebernahme von technischen Hilfskräften in das Beamtenverhältnis. Wir hatten seinerzeit den Kollegen Aufhäuser in seiner Eigenschaft als Reichstagsabgeordneter gebeten, eine Anfrage an den Reichsverkehrsminister zu richten. Die hierauf erteilte Antwort haben wir in Nr. 1 der D.T.Z. von diesem Jahre veröffentlicht. Da wir uns mit dieser Antwort, wenn auch teilweise ein Entgegenkommen des Reichsverkehrsministeriums zu verzeichnen gewesen ist, nicht zufrieden geben konnten, hat auf unseren Wunsch Kollege Aufhäuser nochmals nachstehendes Schreiben an den Reichsverkehrsminister abgesandt:

Betr.: E. II. 21 Nr. 16032/22.

Ich bestätige dankend den Empfang des geehrten Schreibens vom 13. Dezember 1922 und habe davon Kenntnis genommen, dass der Herr Minister sich vorbehalten hat, der Uebernahme von Spezialisten, die für die Verwaltung von besonderem Wert sind, unter Regelung ihrer Anstellungsverhältnisse von Fall zu Fall näherzutreten, und dass eine Nachprüfung über die Möglichkeit einer allgemeinen Uebernahme gelegentlich der Vorarbeiten für den Haushalt 1924 vorgemerkt worden ist.

Hierzu gestatte ich mir folgendes zu bemerken: Es ist mir bekannt, dass bereits seit mehreren Jahren technische Hilfskräfte in das Beamtenverhältnis übernommen worden sind. Wie der Herr Reichsverkehrsminister selbst zugibt, haben insbesondere aber die Spezialisten die Annahme der Beamtenstellen aus persönlichen Gründen abgelehnt. Ich hatte bereits in meinem Schreiben vom 10. Oktober v. J. darauf hingewiesen, dass diese persönlichen Gründe darin liegen, dass gerade die Spezialisten, die sich in den Gruppen VIII, IX, X und XI des Tarifvertrages befinden, eine solche hohe Einkommenseinbusse haben würden, die wirtschaftlich für sie einfach nicht tragbar ist. Da nun ferner diese Spezialisten wegen ihrer höheren technischen Qualifikation, erworben durch langjährige praktische Tätigkeit in der freien Wirtschaft, grossenteils auch gestützt auf höhere technische Bildung durch Besuch einer Hochschule, auch in Zukunft bei der Reichsbahnverwaltung nicht entbehrt werden können, und da ferner diese qualifizierten Kräfte auch nicht durch die normal vorgebildeten Beamten ersetzt werden können, würde meine Anregung, diese Kräfte in höhere Beamtengruppen zu übernehmen, nichts weiter bedeuten, als die Umwandelung von Angestelltenstellen in Beamtenstellen, die mit keinerlei finanzieller Mehrbelastung für das Reich verbunden ist. Im Gegenteil verlieren die Angestellten, wenn sie in das Beamtenverhältnis übernommen werden, bei der Neuberechnung ihres Dienstalters dadurch, dass die Privatdienstzeit nur zur Hälfte angerechnet, und ein grösserer Abzug an Ausbildungszeit gemacht wird.

Es wäre infolgedessen meines Erachtens durchaus tragbar gewesen, wenn bereits im Etat für den Haushalt 1923 entsprechende Stellen für die genannten Kräfte vorgesehen worden wären. Auf jeden Fall wäre ich dem Herrn Reichsverkehrsminister dankbar, wenn er in Aussicht stellen könnte, dass schon im Laufe dieses Jahres die Uebernahme von hochqualifizierten Spezialisten in grösserer Zahl dadurch ermöglicht wird, dass die diesbezüglichen Anträge von Spezialisten von Fall zu Fall wohlwollend erledigt werden.

Erweiterung über Zahlungsbefugnis der Dienststellen. Mit Erlass vom 29. Dezember 1922 hat der Reichsverkehrsminister die Zuständigkeit der nachgeordneten Behörden und Dienststellen wie folgt erweitert:

1. Der Betrag, von dem an die Präsidenten der Reichseisenbahndirektionen den Abschluss freihändiger Arbeits- und Lieferungsverträge in jedem Falle besonders zu genehmigen haben, wird von 10 Millionen Mark auf 50 Millionen Mark erhöht.
2. Weiterhin werden ermächtigt:
   a) die den Reichsbahndirektionen unmittelbar nachgeordneten Betriebsdirektionen, Aemter, Inspektionen, Bauabteilungen zur selbständigen Vergebung von Arbeiten und Lieferungen, die auf Grund genehmigter Kostenanschläge oder besonderer Anordnungen auszuführen sind,
      1. freihändig bis zum Betrage von . . 1 500 000 M.
      2. bei beschränkter Ausschreibung bis zum Betrage von . . . . . 3 000 000 M. und
      3. bei öffentlicher Ausschreibung bis zum Betrage von . . . . . 10 000 000 M.
   b) die Normaldienststellen zur selbständigen Beschaffung von Geräten und zur Vergebung von Arbeiten und Lieferungen bis zum Betrage von 30 000 M.

   Soweit Dienststellen in einzelnen Fällen über diesen Betrag hinaus zu Beschaffungen usw. zuständig sind, hat es dabei zu verbleiben.

Für die Reichsbahndirektionen der Zweigstelle Preussen-Hessen hat der Herr Minister zu dem vorstehenden Erlass folgenden Zusatz gemacht: Die Beträge, bis zu denen den Streckenbaumeistern und Bauaufsehern im Fall des Bedürfnisses die Berechtigung zur selbständigen Ausfertigung von Bestellzetteln erteilt werden kann, werden von 100 000 M. auf 300 000 M. und von 3000 M. auf 10 000 M. erhöht.

Gleichzeitig wird die Befugnis der Vorstände der Aemter und Bauabteilungen zur Anweisung von Zahlungen dahin erweitert, dass

a) die Vorstände der Eisenbahn-Betriebs-, der Eisenbahn-Maschinen- und der Eisenbahn-Werkstättenämter Zahlungen, die nicht endgültig auf die Eisenbahnhauptkasse angewiesen werden, bis zum Betrage von 1 500 000 M. für den einzelnen Empfänger und Abschlagszahlungen bis zum Betrage von 3 000 000 M.,
b) die Vorstände der Eisenbahn-Verkehrsämter Zahlungen, die nicht endgültig auf die Eisenbahnhauptkasse angewiesen werden, bis zum Betrage von 1 500 000 M. für den einzelnen Empfänger und
c) die Vorstände der Bauabteilungen Zahlungen, die nicht endgültig auf die Eisenbahnhauptkasse angewiesen werden, bis zum Betrage von 1 500 000 M. für den einzelnen Empfänger und Abschlagszahlungen auf die Verträge bis zum Betrage von 3 000 000 M.

vorläufig auf die Stationskasse oder Baukasse anweisen können.

Die Befugnis der Vorstände der Bauabteilungen zur vorläufigen Anweisung von Abschlagszahlungen auf Verträge kann im Falle des Bedürfnisses durch die Präsidenten der Reichsbankdirektionen bis auf den Betrag von 10 000 000 M. erhöht werden.

Keine oberen, mittleren und unteren Beamten mehr! Wir entnehmen der Nr. 7 der „Bayerischen Verkehrsblätter" vom 17. Februar:

„Die Fachgewerkschaft der Reichsbahninspektoren in Berlin (auch so etwas gibt es! Die Schriftleitung.) hatte unterm 22. Oktober 1922 in einem Schreiben beim Reichsverkehrsministerium die Anfrage gestellt, ob seit der Einführung der neuen Besoldungsordnung die Dreiteilung der Beamtenschaft in obere, mittlere und untere Beamte aufgehoben ist oder nicht."

Der Reichsverkehrsminister hat darauf unter Nr. E. II. 20 Nr. 17 212/22 folgende Antwort erteilt:

„Ich bestätige die Auffassung, dass durch die Einführung der neuen Besoldungsordnung die Klassifizierung der Beamtenschaft nach oberen, mittleren und unteren Beamten beseitigt worden ist. Ich habe die Eingabe zum Anlass genommen, die Reichsbahndirektionen hierauf nochmals hinzuweisen."

Alle diejenigen, die bisher wie unsere Gewerkschaft dem Standpunkt der „freien Bahn dem Tüchtigen" gehuldigt haben, werden erstaunt die obige Feststellung des Herrn Reichsverkehrsministers gelesen haben. Solange nicht die Schranken zwischen den einzelnen Gruppen der Beamten beseitigt sind, kann nach unserer Auffassung keine Rede von einer Beseitigung der Klassifizierung sein. Um ein Beispiel herauszugreifen, stellen wir die Frage an die Regierung, was es für einen Zweck hat, bei Beamten in der Gruppe X zwischen Regierungsräten und Amtmännern zu unterscheiden. Wer in den Verwaltungen zu Hause ist, weiss auch, welche feine unterschiedliche Behandlung die Beamten erfahren. Wenn der Hinweis des Ministers an die Reichsbahndirektionen einen Zweck haben soll, so erscheint es notwendig, dass die bisher erlassenen Verfügungen der Reichsbahndirektionen im einzelnen darauf nachgeprüft werden, inwieweit eine unterschiedliche Behandlung zwischen den angeblich nicht mehr vorhandenen „oberen, mittleren und unteren" Beamten erfolgt ist. Insbesondere erscheint uns eine Nachprüfung der Büroordnungen nach dieser Richtung sehr zweckmässig.

Aber letzten Endes können die Beamten erst dann von der Verwaltung verlangen, dass die Klassifizierung endgültig beseitigt wird, wenn sie selbst ihren Standesdünkel aufgeben und sich zur Vertretung ihrer Interessen in einer Einheitsgewerkschaft zusammenfinden. Wir haben immer wieder auf das schädliche Treiben und gegenseitige Bekämpfen der einzelnen Gruppen und Fachgewerkschaften hingewiesen. Solange es eine Fachgewerkschaft der Reichsbahninspektoren gibt, solange sich insbesondere die Techniker in Verbändchen zusammenschliessen, die danach gegliedert sind, welche Vorbildung der einzelne hat, welcher Besoldungsgruppe er angehört, solange es beispielsweise Eisenbahntechnikerverbände gibt, die nur Mitglieder mit abgeschlossener Fachschulbildung aufnehmen, andere wieder, die nur Ingenieure aufnehmen, solange es noch Postbeamtenverbände gibt, die nur die „Sondergeprüften" aufnehmen, solange kann die Beamtenschaft nicht damit rechnen, dass bei den Verwaltungen die bisher übliche Klassifizierung der Beamtenschaft wirklich beseitigt wird. Die Hebung des Beamtenstandes ist nur durch eine Berufssolidarität des gesamten Standes möglich, wie sie von unserem Butab erstrebt und verwirklicht wird.

Kollegen!

Die Arbeitslosigkeit steht als drohendes Gespenst am Horizont! Darum sichere sich ein jeder seine Ansprüche an den Bund durch pünktliche und richtige Beitragszahlung!

Reichsfachgruppe der Wasserstrassenverwaltungen

Unterbringung von Beamten — Kündigung von Angestellten. Am 8. Februar d. J. hat der Reichsverkehrsminister unter W. II. P. 5. 5947 als Ergebnis der gepflogenen Verhandlungen einen vorläufigen Erlass herausgegeben. In diesem Erlass ist angeordnet, dass die Dienststellen bis zum 15. März Listen beim Reichsverkehrsministerium einreichen, in denen im einzelnen angeführt werden muss: Name und Dienstbezeichnung des Angestellten, Lebensalter, Vergütungsgruppe, Familienverhältnisse, Art der Beschäftigung, seit wann ununterbrochen bei Reichs- und preussischen Staatsbehörden beschäftigt, seit wann ununterbrochen bei der Wasserstrassenverwaltung tätig, Zeitpunkt, an dem der Angestellte voraussichtlich entbehrlich wird. Ausserdem ist anzuführen, ob der Angestellte im Rahmen der allgemeinen Bedingungen oder aus sonstigen Gründen für einen Ersatz oder einen überzähligen Beamten nicht in Betracht kommt, oder ob er ersetzbar erscheint. Bei sonstigen Gründen wird auch die Wirtschaftlichkeit der Massnahme einer eingehenden Prüfung unterzogen werden müssen.

Den zu Kündigenden steht eine Abfindungssumme gemäss Schreiben des Reichsministers der Finanzen vom 16. Januar 1922 — veröffentlicht in der „D.T.Z." Nr. 8/1922 — zu. Darüber hinaus kann an Angestellte, die weniger als ein Jahr, aber mindestens sechs Monate beschäftigt sind, beim Ausscheiden aus Anlass der Uebernahme von Reichsbeamten eine Abfindungssumme in Höhe der zuletzt bezogenen Monatsvergütung gewährt werden, falls diese Angestellten nicht binnen einer Woche ein neues Angestelltenverhältnis erlangt haben. Ohne Genehmigung des Ministers dürfen bis auf weiteres Angestellte für Zwecke der Reichswasserstrassenverwaltung nicht neu angenommen werden, es sei denn, dass es sich um Hilfskräfte handelt, die nach der Art ihrer Beschäftigung zweifellos nicht durch freiwerdende Beamte oder versorgungsberechtigte Angestellte ersetzt werden können.

Auch beim Ausscheiden eines ganz oder in überwiegendem Masse auf Kosten des Reiches besoldeten Beamten der Wasserstrassenverwaltung muss im Einverständnis mit dem preussischen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten geprüft werden, ob ein entbehrlicher Beamter der Reichspost-, der Reichsverkehrs- oder der preussischen Wasserbauverwaltung heranzuziehen ist.

Landesfachgruppe Preuss. Katasterwesen

Notwendige Klarstellung. Unter dieser Ueberschrift versucht Herr Krebsbach, der ehemalige Vorsitzende des Katastersekretär-Verbandes, in Nr. 4/5 der Zeitschrift dieses Verbandes in Ergänzung früherer Ausführungen durch ein „grauenvolles Gestammel" seine als Gewerkschafter und Kollege befleckte Wäsche reinzuwaschen. Jedes weitere Wort zu dieser in jeder Beziehung auf dem niedrigsten Niveau stehenden Ausführungen würde bedeuten, die Wirkung dieses Selbstporträts abzuschwächen. Es erübrigt sich auch, zwecks Richtigstellung auf die Unwahrheiten und bewussten Irreführungen in diesem Geschreibsel einzugehen; denn unsere „D.T.Z." wird in einer grösseren Auflage von den Kollegen gelesen, als der Verfasser wünscht. Jedenfalls hat der Herr K. gar keinen Grund, sich über persönliche Verunglimpfungen, Verächtlichmachung und Verdächtigungen zu beklagen; denn der „sachliche" Inhalt seiner Ausführungen kommt nicht nur einer Verunglimpfung der ehrenamtlichen Vertreter der Interessen der Katastersekretäre in unserem Bunde gleich, sondern bedeutet eine Herabwürdigung des gesamten Berufsstandes. Im Gegensatz zu den Gepflogenheiten im Katastersekretärverband wird nämlich die Stellung des Bundes zu den einzelnen Berufsforderungen durch die Mitgliedschaft und nicht durch einzelne Persönlichkeiten bestimmt.

Festgestellt muss ferner werden, dass die Verbandsleitung des Sekretärverbandes durch die fast fünf Seiten langen Ausführungen sich bemüht, die Wirkung über den Wert und den Inhalt der sogenannten Personalreform, wie wir sie auf Grund ganz einwandfreien Materials in unserer „D.T.Z." Nr. 4/5 dargestellt haben, abzuschwächen. Wenn man so sehr den Wunsch nach sachlicher Auseinandersetzung hat, empfehlen wir, zu diesen Ausführungen Stellung zu nehmen und den Einladungen unserer Bezirksfachgruppen zu deren Versammlungen zu folgen.

Ueber unsere Tariferfolge mit Demagogen zu streiten, lehnen wir ab; denn obwohl die Verbandsleitung des Sekretärverbandes stillschweigend die Einreihung der Katasterhilfstechniker in die Gruppe V begrüsst hat, bekämpft sie dieses Abkommen mit Worten, während in der Tat Vorstandsmitglieder dieses Verbandes, entgegen dem Sinn und dem Geist des 11. Ergänzungsabkommens, befähigte Kollegen in eine niedrigere Gruppe zu drücken versuchen.

Die geistige Einstellung dieser Verbandsleitung ist von Herrn K. als langjähriger Vorsitzender des Verbandes durch nachstehend wiedergegebene Ausführung gekennzeichnet:

„Dass alle Tarifverträge eine zwangsläufige Folge der politischen Umwälzung sind, ist bisher nicht genügend betont worden. Sollten einmal andere Parteien zur Herrschaft kommen (diese Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen), dann könnte es unter Umständen mit Tarifvertrag, Beamtenausschuss, Betriebsrat und „sonstigen Neuschöpfungen" schnell vorbei sein und zwar trotz Butab . . . . .

Die Kollegenschaft wird diese Ausführungen auch ohne Kommentar verstehen.

Auszahlung der Bezüge. Aus verschiedenen Bezirksfachgruppen wurde über die nicht rechtzeitige Auszahlung der Bezüge lebhaft Klage geführt, so dass wir uns veranlasst sahen, bereits Ende vorigen Jahres das Finanzministerium auf diese Missstände hinzuweisen und auf Abstellung derselben hinzuwirken. Auf Grund dieses Antrages teilt uns nun das Preussische Finanzministerium mit, dass es am 16. Februar 1923 — Lo. 3867 — nachstehende Anweisung an die nachgeordneten Dienststellen herausgegeben hat:

„Es ist vielfach Klage darüber geführt worden, dass die Angestellten und Lehrlinge der Katasterämter nicht immer rechtzeitig am Fälligkeitstage ihre Dienstbezüge in voller Höhe erhalten haben. Um diesen Uebelstand für die Folge zu beseitigen, will ich keine Bedenken dagegen erheben, wenn bis auf weiteres den Katasterkontrolleuren der zufolge Runderlass vom 31. Oktober 1921 — I. A. 2. 508 — zu gewährende eiserne Vorschuss bis auf das Anderthalbfache der voraussichtlichen Monatskosten erhöht wird. Sofern im Laufe eines Monats eine Aufbesserung der Bezüge der Angestellten und Lehrlinge eintritt, haben die Katasterkontrolleure sofort nach Eingang des die Erhöhung aussprechenden Runderlasses den hierdurch eintretenden Mehrbedarf Ihnen anzuzeigen, damit Sie in die Lage versetzt werden, die Erhöhung des eisernen Vorschusses so rechtzeitig zu verfügen, dass die Mittel vom Fälligkeitstage flüssig sind.

Die für die Katasterämter Ihres Bezirks erforderlichen Abdrucke dieses Erlasses liegen bei."

Es wird die Aufgabe der Betriebsvertretungen sein, darauf zu achten, dass von den Dienststellen rechtzeitig die für die Gehaltszahlungen notwendigen Vorschüsse angefordert werden.

Landesfachgruppe Provinzialverwaltungen Preussen

Nette Zustände. Welche unglaublichen Zustände in bezug auf die Entlohnung der Angestellten vielfach bei Kommunalbehörden noch bestehen, davon gibt der folgende Fall ein Bild. Die Kreisverwaltung Köslin hatte ihren Angestellten gekündigt, da sie angeblich die Mittel nicht hätte, die hohen Angestelltengehälter zu zahlen und neue Entlohnungsgrundsätze festsetzen müsste. Die Grundsätze, die der Kreisausschuss festlegte, stellten ungefähr mit das Tollste dar, was auf diesem Gebiete bisher von einer Verwaltung geleistet wurde. Die Bürohilfskräfte wurden in Gruppe I der B.O. eingereiht, die Techniker in Gruppe II, die letzteren also trotz ihrer Fachschulbildung, den Amtsgehilfen gleichgestellt. Verschärft wurde diese Massregel noch dadurch, dass auf das Vergütungsdienstalter, — es handelt sich zum Teil um ältere Kollegen, die erst kurze Zeit bei der Kreisverwaltung tätig waren, — nur die bei dieser verbrachte Zeit angerechnet werden sollte. Den unverheirateten männlichen Hilfskräften unter 25 Jahren wurde sogar nur 50 Prozent des so errechneten fürstlichen Gehalts gewährt. Praktisch bedeutet diese Gehaltsregulierung, dass z. B. ein verheirateter Techniker mit einem Kind, den monatlichen Unterhalt für sich und seine Familie, einschliesslich Kleidung pp. von einer Summe zu bestreiten hätte, für die er etwa zwei Zentner Roggen kaufen kann. Selbstverständlich rief die Betriebsvertretung gegen diese Gehaltsregulierung die Entscheidung des Schlichtungsausschusses an. Aber auch der den Angestellten günstige Spruch desselben, änderte nichts an der Haltung des Kreisausschusses, so dass der Demobilmachungskommissar angerufen werden musste, der allerdings auch noch mit seiner Entscheidung zauderte, wahrscheinlich um die Angestellten recht lange im Genuss ihrer fürstlichen Gehälter zu lassen. Die Folge dieser Verhältnisse war natürlich, dass ein grosser Teil der Techniker es vorzog, die Stellung bei einem so generösen Arbeitgeber aufzugeben, was wenigstens insofern einen Druck ausübte, als es gelang, die Lage der Angestellten etwas zu verbessern. Aber ein genügender Erfolg ist von den Kollegen dort immer noch nicht erzielt. Die Anstellungsbedingungen sind noch immer jämmerlich, und der Kampf geht weiter. Wir müssen deshalb jedem Kollegen den Rat geben, im eigenen Interesse und aus Solidarität der kämpfenden Kollegen, keine Stellung bei der Kreisverwaltung Köslin anzunehmen.

Aus dem Bunde

Der Gautag von Hannover-Braunschweig

fand am 4. Februar d. J. in Braunschweig statt. Von 33 Gautagsdelegierten waren 26 erschienen. Gefehlt haben die Delegierten der Ortsverwaltungen Beienrode, Hameln und Schöningen, der Wahlkreise Detmold, Lehrte, Höxter und Seesen. Vom Bundesausschuss war anwesend Kollege Voshage. Der Bundesvorstand war vertreten durch die Kollegen Beyersbach und Hofmann. — Dem Gautag wohnten als Gäste Vertreter der Braunschweigischen Landesregierung, des Magistrats Braunschweig, des Landesarbeitsamt Braunschweig, des A.D.G.B., Ortskartell Braunschweig, des Afabundes, Bezirkskartell Hannover, der Z.d.A., Gauleitung, des AfA-Bundes, Ortskartell Braunschweig, der D.W.V., Geschäftsstelle Braunschweig, bei.

Der Gauleiter, Kollege Seitz, gab den Bericht über die wirtschaftlichen und politischen Vorgänge. Den Geschäftsbericht erstattete der Gauobmann, Kollege Hennekens. Ihm war u. a. zu entnehmen, dass sich die Anzahl der Ortsverwaltungen um 2 erhöht hat, trotzdem 3 Ortsverwaltungen aufgelöst wurden. Dem Gau gehören z. Zt. 45 Ortsverwaltungen an. Die Mitgliedschaft hat sich gegenüber dem letzten Gautag um 20 Prozent, = 4500, vermehrt. Der Bericht gab ferner ein Bild über die Anzahl von Tarifverhandlungen usw., über die Kosten der Gaugeschäftsführung. Ferner wurden erwähnt die Veränderungen im Gauvorstand, als auch die Zuteilung eines zweiten Gaubeamten zur Unterstützung des Gauleiters.

Nach einer kurzen Aussprache über die Ausführungen der Kollegen Seitz und Hennekens, wurden die Wahlen vorgenommen. In den Gauvorstand wurden gewählt: Hennekens-Celle (Behörden), Briel-Bielefeld (Baugewerbe), Vahle-Schwarmstedt (Bergbau), Burghardt-Hannover (Industrie), Nordmeyer-Braunschweig (Industrie). Als Bundesausschussmitglied wurde vorgeschlagen Kollege Voshage-Hannover. Der Gauleiter Kollege Seitz wurde einstimmig bestätigt. Hierauf wurden die Anträge erledigt, die eine sachliche und anregende Aussprache auslösten.

Zum Schluss hielt Kollege Hofmann ein Referat über: „Die Steigerung des Realeinkommens", dem die Anwesenden mit grosser Aufmerksamkeit folgten.

Der Gautag nahm einen anregenden und würdigen Verlauf und trug dazu bei, die Arbeitsfreudigkeit und den Kampfesmut unserer Funktionäre zu stärken.

Folgender, von der Gautagsleitung vorgeschlagenen Entschliessung, wurde einstimmig zugestimmt:

„Der am 4. Februar 1923 in Braunschweig tagende Gautag des Butab, Gau Hannover-Braunschweig, erklärt seine volle Sympathie den im Abwehrkampf stehenden rheinisch-westfälischen Arbeitnehmern gegen Militarismus und Imperialismus des internationalen Industriekapitals. Die Technikerschaft des Gaues Hannover-Braunschweig wird ihren Kollegen im Ruhrgebiet gern und freudig die Mittel zur Verfügung stellen, um diesen Abwehrkampf durchzuführen, damit das lebenswichtige Industriegebiet dem deutschen Wirtschaftsleben erhalten bleibt.

Die Technikerschaft erwartet aber bestimmt, dass die Reichsregierung schleunigst den Weg der Verständigung sucht, um Klarheit über die zum Wiederaufbau des zerstörten Wirtschaftslebens Europas notwendigen Mittel zu schaffen."

Unser Erholungsheim in Sondershausen wird am 25. März eröffnet. Die Wintermonate sind dazu benutzt worden, das Heim wieder so schön herzurichten, dass sich jeder Kollege, der seinen Urlaub in ihm verbringen will, sicher recht wohl fühlen dürfte. Der tägliche Verpflegungssatz ist zunächst auf 5500 M. für die Person einschliesslich Wohnung und Bedienung festgesetzt. Wird noch die Heizung des Zimmers gewünscht, so sind dafür ausserdem 500 M. zu zahlen. Kinder unter fünf Jahren können im Heim keine Aufnahme finden. Der tägliche Verpflegungssatz für Kinder im Alter von fünf bis zehn Jahren beträgt 2750 M. für jedes Kind einschliesslich Wohnung und Bedienung. Da bereits jetzt viele Voranmeldungen und feste Anmeldungen für die Sommermonate, Juni und Juli, vorliegen, bitten wir die Kollegen, die in diesem Jahre das Heim besuchen wollen, sich umgehend anzumelden. Da Sondershausen seines Obstbaues wegen berühmt ist, empfiehlt es sich, im Frühling wegen der Blütenpracht und im Herbst der Früchte wegen das Erholungsheim zu besuchen. Alle Anfragen sind nur an die „Verwaltung des Erholungsheimes des Bundes der technischen Angestellten und Beamten in Sondershausen" zu richten. Den Anfragen ist, um die Verwaltungskosten des Heims möglichst niedrig zu halten, Rückporto beizufügen.

Das Kuratorium.

„Die Unterstützungseinrichtungen des Bundes," so schreibt Kollege Hicking, Gelsenkirchen, „sind nunmehr auf einer Grundlage aufgebaut, die von allen Kollegen als mustergültig bezeichnet werden kann. Hoffentlich werden nunmehr auch die vielen unberechtigten Klagen, welche den Erhöhungen der Beiträge galten, verstummen, da die Einsicht, dass die Beiträge doch nur lediglich der Förderung der Berufsinteressen sowie der Hebung unseres Standes und der sozialen Fürsorge dienen, jetzt klarer denn je jedem Kollegen zur Erkenntnis kommen muss. Es wird durch die Neuordnung unseres Unterstützungswesens jedes andere System in den Schatten gestellt, da der Beitrag sich nach Gestaltung der Löhne und Gehälter, die Hinterbliebenenfürsorge sich nach der Höhe des Beitrages richtet, also automatisch sich auf die Kaufkraft der Mark aufbaut. Voraussetzung ist allerdings, dass Löhne und Gehälter den wirtschaftlichen Verhältnissen angepasst sind. Dies zu erreichen ist aber nur möglich bei Geschlossenheit der Technikerschaft, und wenn sie ihre Organisation in genügendem Masse finanziert. Nur bei den Verhältnissen entsprechenden Leistungen eines jeden einzelnen kann auch ein den Verhältnissen entsprechender Erfolg für jeden einzelnen erzielt werden. Also nur ein der Markentwertung angepasster Beitrag kann zu entsprechenden Leistungen berechtigen. Dann können auch alle rückständigen Angelegenheiten und alle Belange der Technikerschaft ihre würdige, vollwertige Vertretung und gerechte Erledigung finden."

Gebr. Arnholdschen Pensionsverein, Ersatzkasse der Reichsversicherung für Angestellte. Der Angestelltenrat des Sachsenwerk bittet uns, ihm bei der Ermittlung derjenigen Firmen behilflich zu sein, die dem genannten Pensionsverein angeschlossen sind. Wir entsprechen dem Wunsche, indem wir hiermit unsere Kollegen, die in solchen Firmen tätig sind, auffordern, sich mit dem Angestelltenrat des Sachsenwerk, Licht- und Kraft-A.-G., Niedersedlitz bei Dresden in Verbindung zu setzen.

Ruhrhilfe. Ortsverwaltung Alt-Oetting i. B. 26700 M., Ortsverwaltung Celle 31700 M., Bezirksfachgruppe Katasterwesen Köslin 28763 M., Ortsverwaltung Stettin 484000 M., Angest. d. Blancke-Werke Merseburg, 38500 M., Ortsverw. Grimma 72100 M., einige Teiln. d. Gautages Rheinl.-Westfalen a. d. Rückfahrt nach Hörde 50000 M.

Für unsere Kollegen im Ruhrgebiet und zur tatkräftigen Durchführung unseres Abwehrkampfes gingen unserer Gaunebenstelle Barmen folgende Kampffondsbeiträge zu:

Georg Sting 2000 M., Betriebsgruppe L. Koch 2500 M., Paul Beier 2000 M., Wilhelm Oerter 3000 M., Adolf Irmer 5000 M., Betriebsgruppe S.A.G. Geisweid 26000 M., O.-V. Lüdenscheid 5450 M., Betriebsgruppe Werdohl 10000 M., O.-V. Altena 32000 M., Betriebsgruppe Rheinwerk Schwelm 1800 M., G. Wadenpohl 1000 M., Betriebsgruppe Firma Haas 3000 M., Betriebsgruppe Firma Piepersberg 1500 M., Betriebsgruppe Kollege Riegermann 900 M., Betriebsgruppe Kollege Sonnet 800 M., Kollege Luft 190 M., Betriebsgruppe Kollege Leitz 3000 M.

Vorstandsbekanntmachungen

Beiträge für April 1923. Auf Grund des § 16 der Satzung, der den Bundesvorstand verpflichtet, die Beiträge im Ausmasse von höchstens $1^1/_2$ Prozent des Durchschnittseinkommens der Kollegen im Reiche festzusetzen hat der Bundesvorstand beschlossen, trotz der zu erwartenden Erhöhung der Durchschnittsgehälter für den Monat März es für den Monat April bei den für März geltenden Beiträgen zu belassen. Die Aprilbeiträge sind daher:

Der Vollbeitrag	4500 M.
„ Minderbeitrag	2500 „
„ Jugendbeitrag	200 „
Die Anerkennungsgebühr	20 „

Der Hospitantenbeitrag beträgt für das am 1. April beginnende Semester 300 M. bzw. 50 M. pro Monat.

Mitglieder, deren Einkommen im März (einschliesslich aller Geldbezüge, jedoch ausschliesslich des Wertes etwaiger Naturalbezüge) das 100fache des Vollbeitrages (450000 M.) erreicht oder überschreitet, zahlen für den Monat April einen Sternbeitrag von 6000 M. Durch diesen Beitrag erwerben die betreffenden Mitglieder erhöhte Unterstützungsansprüche an den Bund, die in der nächsten Nummer der „D.T.Z." bekannt gemacht werden.

Beschwerden wichtiger Art, insbesondere über nicht erledigte Reklamationen, sind an den Bundesvorstand, z. Hd. des Vorsitzenden Fr. Heinze, Berlin NW 87, Tile-Wardenberg-Strasse 20, zu richten.

Vorsicht bei folgenden Firmen:

Komnick in Elbing.
Hubert Zettelmeyer, Conz bei Trier.
Wissmann & Brenschede in Duisburg.
„Hafa" Maschinenbau-Akt.-Ges., Düsseldorf.
Seyboth & Co., Zwickau i. Sa.
Baugeschäft Bodey, Fürstenwalde.
Architekt F. Adam, Fulda.

Am ..... 192...

Hiermit bestelle ich für das 2. Vierteljahr 1923 die
Deutsche Techniker-Zeitung
laut Postzeitungsliste, Nachtrag 9 und 13 vom 8. IX. 21,
neu für die Ausgabe VI und VII.
(Das Nichtzutreffende ist durchzustreichen.)

Gesamtausgabe		M. 2000.—
Ausgabe I,	für Industrietechniker	„ 1000.—
„ II,	„ Bautechniker	„ 1000.—
„ III,	„ Grubenbeamte	„ 1000.—
„ IV,	„ Kommunaltechniker	„ 1000.—
„ V,	„ Staatstechniker	„ 1000.—
„ VI,	„ Katastertechniker	„ 1000.—
„ VII,	„ Eisenbahntechniker	„ 1000.—

Deutlich schreiben!
Name: .....
Wohnort: .....
Strasse und Hausnummer: .....

Versammlungskalender

Altona. M. 5. IV. 7³⁰. Rest. z Post, Ecke Grosse Berg- u. Poststrasse.
Kiel. M. 5. IV. 7³⁰. Gewerkschaftshaus, Fährstrasse.
Magdeburg. M. 5. IV. 7³⁰. Artushof
Trier. V. 24. III. 8⁰⁰. Brückner, Platzstr. 6. II. ● **M.** 5. IV. 8⁰⁰. Drehscheibe, Fleischstr.
Wilhelm. M. 5. IV. 7³⁰. Evangelisches Vereinshaus-Waldheim.
Weinheim. 4. IV. 8⁰⁰. Dells Weinstube.
Wittenberg. M, 21. III. 8⁰⁰. Münchener Hof (Madsack).

Bücherschau

Alle hier aufgeführten Werke sind durch den Industriebeamten-Verlag G. m. b. H., Berlin NW 52, Werftstrasse 7, zu beziehen.

Einführung in die Algebra für gewerbliche Schulen, Fortbildungsschulen und zum Selbstunterricht. Von Professor Dr. K. Düsing. Vierte, verbesserte Auflage. Leipzig 1922, Dr. Max Jänecke, Verlagsbuchhandlung.

Die vorliegende „Einführung in die Algebra" ist für Personen bestimmt, die noch keinen oder nur wenig Unterricht in der Algebra gehabt haben, also zum Gebrauch an Maschinenbau-, Baugewerk-, Handwerker-, Fortbildungs- und Abendschulen sowie ähnlichen Anstalten. Zweck dieses Unterrichts ist, nicht ein Gebäude von mathematischen Beweisen zu liefern, sondern den Schülern das Verständnis der Algebra und die nötige Uebung hierin zu verschaffen. Es dürfte daher besser sein, nicht zuviel Regeln (die Algebra von Reidt enthält 80 Regeln!) auswendig lernen zu lassen, sondern vor allem, mit dem Verständnis zu arbeiten. Zu diesem Zwecke ist die Anschauung zu Hilfe genommen. Manche Regeln lassen sich an geometrischen Figuren sehr leicht verstehen und behalten, wie sie schon früher in der „Zeitschrift für gewerblichen Unterricht" (1909 Nr. 23) veröffentlicht wurden. Die Klammern sind als Schachteln aufgefasst und die Regeln hieran erklärt, was ein Schüler auch ohne Hilfe des Lehrers leicht verstehen kann. Die Rechnungsarten bilden drei übereinander geordnete Stufen. Durch diese Anschauungsmethode lassen sich eine grosse Zahl von Regeln, die sonst verständnislos auswendig gelernt werden müssten, auf gewisse Grundbegriffe zurückführen: Gleichgeordnete Rechnungsarten lassen sich vertauschen. die übergeordnete geht vor. Der gebotene Stoff erscheint reichlich. Das Ziehen von Kubikwurzeln könnte man wohl fortlassen; Logarithmen und quadratische Gleichungen mögen für manche Verhältnisse etwas weitgehend sein, doch ist das Rechnen mit Tabellen notwendig und wichtig; auch ist es vielleicht nützlich, den Gebrauch einer Rechentafel zu erklären.

Briefe aus Mexiko. Im Verlag von G. D. Baedeker, Essen, ist unter diesem Titel eine Veröffentlichung des Archivs für rheinisch-westfälische Wirtschaftsgeschichte von Dr. Hans Kruse erschienen. Das etwa 300 Seiten umfassende Heft behandelt die Geschichte des Deutsch-Amerikanischen Bergwerks-Vereins. Es bringt für jeden, der sich für das Eindringen deutscher Technik und deutscher Techniker in fremde Länder interessiert, viel Neues und Interessantes; besonders den Grubenbeamten ist es zu empfehlen, da es deutsche Steiger und Direktoren sind, von denen das Buch handelt.

Dipl. Ingenieur
mit reichen Erfahrungen für Hoch- und Eisenbetonbauten zur Leitung umfangreicher Neubauten bei Mainz zum sofortigen Antritt gesucht. Zuschriften mit Zeugnisabschriften an **Reichsvermögensamt Mainz-Land.** Bewerber mit Wohnsitz in Mainz oder besetztem Gebiet bevorzugt.

Vertrauensstellung! Aelter. möglichst unverh., durchaus selbstständ. **Hochbautechniker,** m. Entwurfsbearbeitung, Veranschl., Bauleitung, sow. sämtl. in grösserem Baugeschäft vorkomm. Arb. vertr., f. sof. gesucht. Gehalt n. Tarif. Ang. erbeten an **Erich Schultz,** Maurermeister, **Köslin,** Grüner Weg 13.

Bauzeichner
mit techn. und Bürokenntnissen von
Versicherungsgesellschaft
zum **1. April gesucht.** Vorstellung 10 — 4 Uhr Dorotheenstr. 31 I.

Ich kaufe zurück:
Luegers Lexikon
Meyers „
Brockhaus „
und andere Werke zu guten Preisen
Herm. Meusser, Buchhandlung, **Berlin W. 57/4, Potsdamer Strasse 75.**

Gemeinnützige Bauhilfe Nordbayerns
Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Industriestrasse **Nürnberg** Telefon 10 102
Eigenes Sägewerk
liefert
Baumaterialien und Bauteile
für Baugenossenschaften, Gesellschaften und Vereine des gemeinnützigen Wohnungsbaues, sowie für Einzelsiedler und Gemeinden.

Hocks Techn. Praktikum
neu erschienen, 51.—70. Taus. grundlegendes Werk der ges. Technik, vollständ. neu bearb. v. Obering. Herm. Röder, 2 Bd. zus. 1200 S. m. ca. 400 Abb., viel. Tab. u. farb. Tafeln M. 48000,— Teilzahlung gestattet, M. 44000,— bei Barzahlung d. ges. Betrages. 1. Rate wird bei Lieferung nachgenommen. **L. Schwarz & Co., Berlin W 14 D.,** Annenstr 24. a.

Ohne Kaufzwang! 10 Tage zur Probe erhält jeder **Selbstrasierende** meinen Patent-Rasiermesserschärfer **„Aluminiograf 2"** oder meinen Patent-Klingenschärfer **„Tto".** Ersterer nur für Rasiermesser, letzterer nur für Klingen an Apparaten. Preisliste über sämtliche Rasierart. gratis.
Fr. Humpert, 31. Versandhaus. Ortenberg (Baden).

Bandwurm
m. Kopf u. and. Würmer entfernt ohne Hungerkur! Verlangen Sie Ausk. geg. Mk. 100.— in Kassensch.
Wurm-Rose,
Hamburg 11 a 264.

Füllfederhalter
m. 14 karät. pl. Goldfeder u. Clip, mit Garantie! Preis M. 3500.—.
Erwin R. Berthold, Halle a. S. 8.

Stoffe ab Fabrik für Herren- u. Damen-
bekleidung sendet an Private
Wilhelm Schwetasch
Spremberg-L. 15.
:: Muster franko gegen franko ::

Alte Fotonegative
jeder Grösse kauft Mitglied **E. Hohmann, Steglitz,** Kniephofstr. 8.

Der Werdegang der Menschheit und die Entstehung der Kultur von Prof. H. Klaatsch.
Mit 11 farbigen und 2 schwarzen Beilagen, 4 Karten und 376 Abb. im Text.

Was sagt die Presse?
Schwäbischer Merkur:
„Klaatsch war trotz seiner gründlichen Studien und Arbeiten kein trockener Gelehrter, sondern ein ausblickender Forscher, der dazu berufen war, die Geschichte des Menschen in die breiten Massen des Volkes zu tragen und den Sinn für Anthropologie und Vorgeschichte zu wecken, die in uns allen so tief schlummert."
Ein herrliches Werk, das in keiner Familie, in keiner Bibliothek fehlen darf. Dabei ist es noch heute so preiswert, daß es sich jedermann bei unseren bequemen Zahlungsbedingungen mit Leichtigkeit anschaffen kann.
Preis in eleg. Halbl. M. 24000, zahlb. in 3 monatl. Rat. v. je **8000.-**

Berliner Buchhandlung G. m. b. H., **Berlin-Kaulsdorf 88,** Postscheck Berlin 124331. Zahlkarten kostenlos. Sofortige Bestellung schützt vor Preiserhöhung!!

Kaffee, Tee, Kakao, Tabak
und viele andere Waren liefert zu billigsten Engrospreisen, welche auf Anfrage sofort mitgeteilt werden. Lieferung zu diesen Preisen erfolgt, wenn Bestellung innerhalb 3 Tagen eingeht. Nichtgef. anstandslos zurück.
M. W. Kretschmer & Co., Altona, Kl. Elbstr. 8.

Soeben erschienen!
„HÜTTE" des Ingenieurs Taschenbuch
24. neubearb. Aufl. 1923 in 3 Bänden, Band 1 soeben erschienen in Ganzleinen gebunden 22200 M. Die Bände 2 und 3 gelangen in Kürze zur Ausgabe, Preise noch unbestimmt. Inhalt des 1. Bandes mit 1235 Textabbildungen: Mathematik, Mechanik, Wärme, Festigkeitslehre, Stoffkunde, Maschinenteile. Preis freibleibend. Der Versand erfolgt bei Voreinsendung des Betrages vollständig porto- und verpackungsfrei.
Buchhandlung Karl Block, Berlin SW 68,
Kochstrasse 9. Postscheckkonto 20749.
Unterschrift gilt als Bestellung auf alle drei Bände. Die Bände 2 und 3 zu den noch vom Verleger festzusetzenden Preisen. Betrag folgt gleichzeitig — ist durch Nachnahme zu erheben. Erfüllungsort Berlin.
Ort und Datum: .....
Name und Stand: .....
T. Z.

Bestellkarte

Portofrei

An das

Postamt

in .....
(Postzeitungsstelle)

Mitglieder, kauft bei unseren Inserenten!

Verantwortl.: Kurt Schindler, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 52. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Gesamtausgabe

Deutsche Techniker-Zeitung

Gesamtausgabe

Bundeszeitschrift der technischen Angestellten und Beamten.

Die Gesamtausgabe der Deutschen Techniker-Zeitung besteht aus der Zusammenfassung folgender Einzelausgaben: I „Der Industrietechniker", II „Der Bautechniker", III „Der technische Grubenbeamte", IV „Der technische Gemeindebeamte", V „Der Staatstechniker", VI „Der Katastertechniker", VII „Der Reichseisenbahntechniker". — Allen Ausgaben wird zwanzigtägig eine der Beilagen „Recht und Rechtspraxis" oder „Bildung und Unterricht" oder „Sozialwirtschaftliche Rundschau" beigefügt.

Erscheint am 1., 11. u. 21. jed. Monats. — Bezugspreis durch die Post vierteljährlich 2000,— M, für das Ausland 4000,— M. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten u. Beamten, Berlin NW52 Werftstr. 7.

Bankkonto: Commerz- und Privatbank, Berlin NW 52, Alt-Moabit 127. Postscheckkonto: Nr. 52100 Berlin. — Telegramm-Adresse: Industriebeamte, Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 1090, 7810, 7811.

Nummer 10 / 5. Jahrgang

Berlin, den 1. April 1923

Für den Monat April beträgt

der Vollbeitrag	**4500 M.**	**der Jugendbeitrag . . .**	**200 M.**
der Minderbeitrag . . .	**2500 M.**	**die Anerkennungsgebühr**	**20 M.**

Der Hospitantenbeitrag beträgt für das am 1. April beginnende Semester 300 M. bzw. 50 M. für den Monat.

Mitglieder, deren Einkommen das 100fache des Vollbeitrages erreicht oder überschreitet, (450 000 im März) sollen einen freiwilligen Sternbeitrag in der Höhe von 6000 M. zahlen.

Der Sternbeitrag berechtigt zu erhöhten Unterstützungssätzen.

Kinder in Not!

Aus den Tageszeitungen ist unseren Kollegen hinreichend bekannt, dass die Folgen des schweren Abwehrkampfes gegen den französischen und belgischen Imperialismus immer unerträglicher werden. Unter diesen Folgen haben am schwersten die Kinder zu leiden. In den dichtbevölkerten Industriegebieten wird durch die Unterbindung des regelmässigen Eisenbahnverkehrs die Lebensmittelzufuhr, insbesondere aber die Belieferung mit Frischmilch, täglich schwieriger, ja bezirksweise fast unmöglich. Eine grosse Zahl Schulen sind durch die französischen und belgischen Truppen mit Militär belegt worden, so dass ein geregelter Unterricht unmöglich ist. Durch die Auswüchse, die mit jedem Militarismus verbunden sind, durch das unvernünftige Rasen der Militärautos, durch nervöse Schiessereien bei der geringsten Menschenansammlung ist das Leben der Kinder bedroht. Den Kindern muss schnellstens Hilfe gebracht werden.

Der Vorstand des Bundes ruft die Mitglieder im unbesetzten Gebiet auf, soweit es ihnen irgend möglich ist, Kinder von Kollegen aus dem besetzten Gebiet aufzunehmen. Die Kollegen, die ein Kind aufnehmen wollen, werden gebeten, ihrer Ortsverwaltung dies schriftlich mitzuteilen. Die Ortsverwaltungen übermitteln alsdann der Werbeabteilung in der Hauptgeschäftsstelle eine Liste derjenigen Kollegen, die sich gemeldet haben. (Vordrucke werden zugesandt.) Wir erwarten, dass recht viele Mitglieder sich an diesem Hilfswerk des Bundes beteiligen werden. Kollegen, beweist, dass die Gewerkschaft in jeder Not hilfsbereit ihren Mitgliedern zur Seite steht.

Die Bewegung in der Berliner Metallindustrie und ihre Lehren

Bereits nach dem Scheitern der ersten Verhandlungen mit dem Verband Berliner Metallindustrieller (V.B.M.I.) am 16. Februar, also noch vor Fällung des Schiedsspruches vom 20. Februar, der bekanntlich eine Erhöhung der Januargehälter um 100 Prozent für Monat Februar vorsah, waren sich die am Tarifvertrage beteiligten AfA-Verbände darüber klar, dass ein Schiedsspruch, der etwa nur 120 Prozent Erhöhung bringen sollte, als ungenügend bezeichnet und deshalb abgelehnt werden müsste. Massgebend hierfür waren Vergleiche mit anderen Tarifen, die unzweideutig erkennen liessen, dass selbst bei dieser Prozentzahl noch ein unerträgliches Missverhältnis zuungunsten der Angestellten in der Berliner Metallindustrie bestände. Dabei sind nur Tarifverträge zum Vergleich herangezogen worden, die sich ihrem ganzen Aufbau nach hierfür eigneten. Diese Auffassung fand die allgemeine Zustimmung einer gemeinsamen AfA-Funktionärversammlung am 16. Februar.

Der Schiedsspruch vom 20. Februar brachte nun nicht nur eine Enttäuschung bezüglich der erwarteten Prozentzahl, sondern auch noch eine Ausnahmebehandlung der jugendlichen Angestellten in den Vorstufen a und b sowie der Lehrlinge. Wenn im Schiedsspruch auch zum Ausdruck gebracht wurde, dass diese beiden Gruppen in einem anderen Schiedsspruch, der am 23. Februar gefällt werden sollte, noch berücksichtigt werden sollten, so war man nach Lage der Dinge doch zu der Annahme berechtigt, dass diese beiden Kategorien einen noch geringeren Zuschlag erhalten würden. Für die Lehrlinge hat sich diese Annahme später auch als richtig erwiesen. Aber selbst wenn der Schiedsspruch für alle Gruppen eine Erhöhung um 100 Prozent gebracht hätte, so wäre er doch unannehmbar gewesen. Damit wird die Behauptung der Unternehmer, die spätere Urabstimmung sei unter falschen Voraussetzungen erfolgt, hinfällig. Die wesentliche Ursache der starken Erregung, die unter den Angestellten Platz gegriffen hatte, war nicht die befürchtete, später zum Teil nicht eingetroffene Differenzierung, sondern die Erbitterung darüber, dass das Gehaltsniveau der Angestellten der Berliner Metallindustrie durch den Schiedsspruch in ein noch unerträglicheres Missverhältnis zum allgemeinen Lohnniveau gebracht wurde, als es bis dahin schon bestanden hatte.

Der zweite Schiedsspruch vom 3. Februar, der neben den strittigen Manteltariffragen auch die Bezüge der Jugendlichen und Lehrlinge regelte, konnte deshalb auch keine Entspannung bringen. Im übrigen sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch der Bund den zweiten Schiedsspruch für annehmbar hielt und für seine Annahme eingetreten ist.

Nach der Urabstimmung, deren Ergebnis in Nr. 7 der D.T.Z. schon mitgeteilt wurde, setzten am 1. März zunächst wieder direkte Verhandlungen mit dem V.B.M.I. ein. In ihrem Verlauf wurde die grundsätzliche Bedeutung und die Notwen-

Bundesmitglieder! Gebt Euer Spargeld der Industriebeamten-Sparbank e.G.m.b.H. Postscheckkonto 13580 Berlin.

digkeit eines Kampfes um die Erhöhung des Lohnniveaus in der Berliner Metallindustrie noch mehr erkennbar. Die Arbeitgeber konnten das von uns vorgebrachte Material, an Hand dessen wir das gewaltige Zurückbleiben der Angestelltengehälter in der Berliner Metallindustrie nachwiesen, nicht entkräften. Zur Rechtfertigung ihrer Haltung begnügten sie sich mit dem Hinweis darauf, dass derartige Differenzen bei den allmonatlichen Verhandlungen unvermeidlich seien. Diese Differenzen seien ausserdem wechselnd, einmal zugunsten, das andere Mal zuungunsten der Berliner Angestellten, dass man ihnen keine allzu grosse Bedeutung beimessen könne. Weiter begründeten die Arbeitgeber ihre Ablehnung irgendwelcher Zugeständnisse über den Schiedsspruch hinaus auch mit dem Hinweis auf die inzwischen angeblich eingetretene, wenn auch zunächst nur geringfügige Senkung der Preise. Und schliesslich gaben sie an, sie könnten es nicht verantworten, die Massnahmen der Regierung zur Stützung der Mark und damit für eine allgemeine Preissenkung durch Gewährung weiterer Lohnerhöhungen illusorisch zu machen.

In der Tat war damals schon klar, dass die Stützungsaktion der Reichsbank nicht nur für den Augenblick Erfolg gehabt hatte, sondern längere Zeit nachwirkte. Aber gerade deshalb war es besonders wichtig für die künftige Entlohnung der Angestellten der Berliner Metallindustrie, dass in diesem entscheidenden Augenblick eine einigermassen zufriedenstellende Regelung der Gehälter erreicht werde.

Diese Verhandlungen mit dem V.B.M.I. endeten bekanntlich mit dem Vorschlage der Arbeitgeber, einen in mehreren Raten abzuziehenden Vorschuss zu zahlen. Am Abend des Verhandlungstages lehnte eine AfA-Funktionärversammlung diesen Vorschlag einmütig ab, obwohl die Vertreter des Z.d.A. und des D.W.V. keine eindeutig ablehnende Haltung einnahmen. Der Vorstand unseres Bundes hatte in dieser Versammlung eine Erklärung abgegeben, in der er seinen Beschluss der Streikgenehmigung mitteilte und die Hoffnung aussprach, die Hauptvorstände des D.W.V. und des Z.d.A. würden den Streik ebenfalls und so rechtzeitig genehmigen, dass der Kampf am 5. März beginnen könne.

Nach dieser Versammlung setzten Vermittlungsversuche des R.A.M. ein. Sie änderten aber nichts an den Ergebnissen des ersten Schiedsspruches, da alle Bemühungen des R.A.M. nur darauf hinausliefen, den Angestellten das Vorschussangebot der Unternehmer schmackhaft zu machen. Ein Versuch, die Arbeitgeber zu dem Zugeständnis zu bewegen, dass ein Teil dieses Vorschusses unter bestimmten Voraussetzungen nicht rückzahlbar sei, scheiterte. Andererseits fanden die Ausführungen der Unternehmer über die engen Wechselbeziehungen zwischen Lohn- und Preisniveau bei den Vertretern des R.A.M. weitestgehendes Verständnis. Das von uns vorgebrachte Material konnte zwar auch das R.A.M. nicht von der Hand weisen, doch vermied man es peinlich, den V.B.M.I. in eine Lage zu bringen, in der er gezwungen gewesen wäre, eine bestimmte Erhöhung abzulehnen. Die Verhandlungen vor dem R.A.M. hatten nur den einen nicht zu unterschätzenden Wert, dass sie die grosse Bedeutung eines Kampfes in der Berliner Metallindustrie für die Entwicklung der Tarifgehälter aller Angestelltengruppen im Reiche und damit für das gesamte Lohnniveau überhaupt mit aller Deutlichkeit hervortreten liessen.

Unter diesen Umständen wäre es wohl angebracht gewesen, die gesamte gerwerkschaftliche Macht, über die die Angestelltenschaft verfügt, in die Wagschale zu werfen, um diese Bewegung zu einem erfolgreichen Ende zu bringen. Wenn sie trotzdem über einen vielversprechenden Anfang nicht hinausgekommen ist, so liegt das daran, dass die Hauptvorstände des Z.d.A. und des D.W.V. im letzten Augenblick die Streikgenehmigung versagten. Im „Freien Angestellten" Nr. 4 vom 21. März wird auseinandergesetzt, dass das Organisationsverhältnis der kaufmännischen Angestellten in der Berliner Metallindustrie ein so schlechtes sei, dass schon dadurch der erfolgreiche Ausgang eines solchen Riesenkampfes von vornherein in Frage gestellt gewesen wäre. Diese Feststellung habe in dem Augenblick entscheidende Bedeutung gewonnen, wo die Frage, ob die unorganisierten kaufmännischen Angestellten im Streikfalle unterstützt werden sollten, auch von der streikgeneigtesten Organisation, dem Butab, verneinend oder zum mindesten doch nicht eindeutig bejahend beantwortet worden sei.

Es ist zuzugeben, dass das Organisationsverhältnis, vor allem aber die Haltung der Unorganisierten während eines Streiks, für den Ausgang des Kampfes von entscheidender Bedeutung werden kann. Unterstellen wir als richtig, dass das Organisationsverhältnis der kaufmännischen Angestellten im vorliegenden Falle so ungünstig war, dass es den Z.d.A. zwang, die Streikgenehmigung zu versagen, so ist damit das unbefriedigende Ergebnis der Bewegung doch noch nicht ausreichend geklärt, denn diese ungünstigen Verhältnisse lagen bereits bei Beginn der Bewegung vor, so dass also der Vorstand des Z.d.A. sich schon in diesem Zeitpunkt über die Unmöglichkeit, einen Streik zu führen, klar sein musste. Die Art, wie die Bewegung in ihren Anfängen gerade vom Z.d.A. geführt wurde berechtigte uns aber zu der Annahme, dass der Z.d.A. gleich uns zur Anwendung auch der letzten gewerkschaftlichen Machtmittel entschlossen sei. Da sich diese Annahme später als falsch erwies, bleibt nur der Schluss übrig, dass vom Z.d.A. beabsichtigt war, Zugeständnisse der Unternehmer unter dem Druck einer bis zum äussersten gesteigerten Streikdrohung zu erreichen. Dann hätte diese Absicht aber unserem Bund, zum mindesten seinen verantwortlichen Vertretern, rechtzeitig erkennbar gemacht werden müssen. Gewiss konnte das nicht in Funktionärversammlungen geschehen, wenn man den Erfolg nicht in Frage gestellt sehen wollte; aber eine rechtzeitige Aussprache mit dem Bundesvorstand hätte hierzu Gelegenheit geboten. Man führte diese Dinge aber erst im letzten Augenblick als Grund für die Verweigerung der Streikgenehmigung ins Feld und rief so durch die unerwartete Schwenkung bei den Angestellten eine lebhafte Enttäuschung hervor, die sich naturgemäss in einer scharfen Kritik an der Haltung der beiden Vorstände Luft machte.

Mit vorstehenden Ausführungen dürfte die Ursache des unbefriedigenden Ausganges der Bewegung geklärt sein. Sie liegt vor allem in der nicht rechtzeitigen Verständigung der Vorstände der kartellierten freigewerkschaftlichen Organisationen. Dass diese Verständigung trotz bis ins kleinste gehender Richtlinien mangelhaft war, ist darauf zurückzuführen, dass diese Richtlinien verschiedenartig ausgelegt wurden. Damit ist auch bereits der Weg gezeigt, der zur Beseitigung der zutagegetretenen Mängel führen kann.

In der Beurteilung der Haltung des Gesamtverbandes Deutscher Angestelltengewerkschaften in dieser Bewegung stimmen wir völlig mit dem „Freien Angestellten" überein. Es hiesse aber die Bedeutung dieser Verbände überschätzen, wenn wir ihnen auch nur die Möglichkeit, einen entscheidenden Einfluss auf Lohnbewegungen in der Berliner Metallindustrie auszuüben, einräumen wollten. Die Entscheidung in diesen Bewegungen lag bisher einzig und allein bei den AfA-Verbänden und wird auch in Zukunft nur bei ihnen liegen.

Der Bund im Jahre 1922

(Schluss.)

Rechtssachen.

Im Jahre 1922 hat die Zahl der von der Abteilung für Rechtssachen in der Hauptgeschäftsstelle zu bearbeitenden Rechtsschutzfälle gegenüber 1921 eine Zunahme von 1011 auf 1158 erfahren. Erfreulicherweise ist es aber gelungen, die Anzahl der zur Erledigung gebrachten Fälle ebenfalls von 415 auf 599 zu steigern, so dass die ins laufende Jahr übernommenen 559 schwebenden Prozesse immerhin eine Verbesserung des vorjährigen Saldos um etwa 7 Prozent darstellen. Es ist das nicht etwa eine sich zufällig um die Jahreswende günstig gestaltende Konstellation unserer Statistik, sondern es prägt sich darin ein deutlich erkennbarer Erfolg unserer Bemühungen aus, durch tunlichste Beschleunigung der verwaltungstechnischen Erledigung und der Ermittlung des objektiven Tatbestandes der eingehenden Rechtsschutzgesuche die Nachteile der im letzten Vierteljahr 1922 geradezu katastrophal sich gestaltenden Geldentwertung einigermassen auszugleichen.

Die erzielte Beschleunigung ist um so beachtenswerter, als sie uns trotz einer ausserordentlich langsamen und meist ungenügenden Anpassung des für unsere Rechtsschutztätigkeit ausschlaggebenden Gewerbegerichtsgesetzes an die wirtschaftliche Entwicklung möglich geworden ist. Es sei nur darauf hingewiesen, dass am 8. Dezember, dem Tage des Inkrafttretens der 840 000-M.-Gehaltsgrenze für die Zuständigkeit der Gewerbegerichte und der 50 000-M.-Grenze für die berufungsfähigen Klageobjekte, die Monatsgehälter der oberen Tarifgruppen der Techniker beide Grenzen schon überschritten hatten, und dass am 1. Februar 1923 bereits die Zeichnergehälter darüber hinausgewachsen waren, ohne dass bis zu diesem Zeitpunkt Regierung und Reichstag von dieser für technische Angestellte praktisch fast vollkommenen Ausschaltung der Gewerbegerichte Notiz zu nehmen sich veranlasst sahen.

Ueberhaupt war besonders die zweite Hälfte des Berichtsjahres von der Tendenz beherrscht, dass sowohl die Gesetzgebung als auch die Rechtsprechung auf dem Gebiete des Arbeitsrechts selbst nur sehr zögernd und widerstrebend sich auf die Probleme einstellten, die von der wirtschaftlichen Entwicklung in rascher Folge als dringende Zeitforderungen aufgerollt wurden. Noch heute hält es ausserordentlich schwer, die Gerichte zu einer eingehenden und den tatsächlichen Verhältnissen gerecht werdenden Behandlung von Verzugsschadensklagen zu bekommen, obwohl von Arbeitgebern geradezu systematisch auf langwierige Prozessverfahren hingearbeitet

wird, um bei verspäteter Begleichung von Gehalts- und Entschädigungsansprüchen die inzwischen um ein Vielfaches gestiegene Geldentwertung auszunutzen. Selten ist die Rechtsprechung so zersplittert und widerspruchsvoll gewesen, wie in der Frage des Anspruches auf rückwirkend vereinbarte Teuerungszulagen für Angestellte, die vor Abschluss der Verhandlungen aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden waren. Im letzten Vierteljahr hat nahezu $^1/_6$ aller von uns in dieser Zeit geführten Prozesse allein der Klärung dieser Rechtsfrage gegolten, ohne dass eine klare Linie mit den erwirkten Entscheidungen erreicht werden konnte. Da auch bei der Behandlung anderer Rechtsfragen beobachtet werden musste, dass infolge der allgemeinen Ueberlastung der Gerichte es den Richtern an der erforderlichen Zeit und den Gerichtsbibliotheken vielleicht an Mitteln zur Anschaffung der gesamten literarischen Neuerscheinungen auf dem Gebiete des Arbeitsrechts fehlte, sind wir im November 1922 an die Justizverwaltungen der einzelnen Länder mit der Bitte herangetreten, die Landesgerichtspräsidenten veranlassen zu wollen, bei der Geschäftsverteilung für das Jahr 1923, wenn irgend angängig, Spezialkammern zur Erledigung von Arbeitsrechtsstreitigkeiten einzurichten. Unser Vorschlag sollte selbstverständlich kein Zugeständnis an die Bestrebungen für Eingruppierung der Sondergerichte an die ordentlichen Gerichte sein; wir glaubten aber für die Zeit bis zur endgültigen Gestaltung des Arbeitsgerichts einen Weg gewiesen zu haben, der eine einheitlichere und sachkundigere Rechtsprechung in Streitigkeiten aus dem Arbeitsrecht verbürgt. Unser Vorschlag hat auch bei den angerufenen Stellen Beachtung gefunden.

Durch unsere Beilage zur D.T.Z. „Recht und Rechtspraxis“ haben wir uns auch im Jahre 1922 bemüht, einerseits aufklärend und belehrend auf unsere Mitglieder und besonders für die im Dienste des Bundes-Rechtsschutzes tätigen ehrenamtlichen Funktionäre zu wirken und andererseits an Hand des reichhaltig zuströmenden Materials unseren Anteil zur zeitgemässen Fortentwicklung des Arbeitsrechtes und seiner praktischen Handhabung beizutragen. Der bis jetzt sichtbare Erfolg vermag uns aber nach beiden Richtungen nicht zu befriedigen. Wenn wir auch erneut feststellen können, dass sich unsere Rechtsbeilage steigernder Beachtung in der juristischen Fachliteratur erfreut, so könnte unser Einfluss auf die Rechtsprechung doch noch ein wesentlich grösserer sein, wenn wir in unserer Arbeit mehr von den Mitgliedern unterstützt würden. Die täglich eingehenden Anfragen bestätigen aber immer wieder, dass sich der wirkliche Leserkreis der D.T.Z. und der Rechtsbeilage keineswegs mit dem Mitgliederkreis deckt. Mit der rechtlichen Seite des Arbeitsverhältnisses beschäftigen sich die technischen Angestellten immer erst dann, wenn es aus den Fugen gegangen ist, oder im Grundriss und Aufbau sich als verfehlte Konstruktion erweist. Besonders bedauerlich bleibt die auch im vergangenen Jahre erneut festgestellte Tatsache, dass die Ortsverwaltungen über den Umfang und die Erfolge ihrer örtlichen ehrenamtlichen Rechtsschutztätigkeit in der Mehrzahl überhaupt nicht und der Rest nur in ganz unzulänglicher Weise berichtet. Wir haben deshalb in unserem Bericht von der zahlenmässigen Wiedergabe der uns gemeldeten Erfolge ganz abgesehen, weil doch nur ein schiefes und ganz unvollständiges Bild entstehen würde. Zur richtigen Auswertung unserer Gesamtarbeit gehört aber auch die Erfassung dieser Aussentätigkeit in den Gau- und Ortsverwaltungen, und wir erneuern trotz der bisherigen Nichtbeachtung unsere ständige Bitte um gewissenhafte und lückenlose Berichterstattung.

An der Gruppierung und dem Aufbau unserer statistischen Tabellen haben wir keine Veränderung vorgenommen. Der Vergleich mit den Ergebnissen des Vorjahres ist also ohne weitere Erläuterung möglich. Lediglich zu der Höhe des zahlenmässigen Erfolges an erstrittenen Beträgen möchten wir bemerken, dass diese Ziffern nicht unmittelbar an dem heutigen Geldwert gemessen werden dürfen, sondern dass man sich dann bei ihrer kritischen Würdigung bewusst bleiben muss, dass der rapide Marksturz erst im letzten Drittel des Jahres 1922 die Klagesummen in die Höhe getrieben hat. Unter diesem Gesichtspunkt wird man auch das im vergangenen Jahr Erreichte als sehr achtenswerten Erfolg des Rechtsschutzes bezeichnen dürfen.

Rechtsschutz wurde gewährt:

Januar—Dezember: in 558 Fällen, davon entfallen auf:

Industrietechn.	Bautechn.	Bergbauang.	Staatstechn.	Gemeindetechn.
353	104	37	23	41

Hierzu kommen noch 4 Prozesse in eigener Angelegenheit.

Rechtsschutz wurde abgelehnt:

Januar—Dezember: in 176 Fällen, hiervon entfallen auf:

Industrietechn.	Bautechn.	Bergbauang.	Staatstechn	Gemeindetechn.
112	25	18	6	15

In 30 Fällen musste der bereits gewährte Rechtsschutz auf Grund der Ausführungsbestimmungen zu § 28 bzw. auf Grund der §§ 5, 6, 20 der Satzung entzogen werden. 4 Klageerweiterungen wurden genehmigt. In einem Fall wurde die Klage zurückgezogen und das Schlichtungsverfahren wieder aufgenommen.

Erledigte Prozesse:

Januar—Dezember: 599 Fälle.

Hiervon entfallen auf	durch Urteil	durch Vergl.	mit Erfolg z. s. also	verloren	durch Klagerückn.	nach erm. Ergebn. u. Entziehung	insgesamt
Industrietechniker	92	120	212	61	8	59	340
Bautechniker	26	58	84	15	4	28	131
Bergbauangest.	8	9	17	9	1	18	45
Staatstechniker	14	9	23	7	—	9	39
Gemeindetechnik.	4	5	9	14	—	10	33
eig. Angelegenh.	—	5	5	5	1	—	11
zusammen	144	206	350	111	14	124	599

Erstrittene Erfolge:

Fachgruppe	Gehalt: a) fristlose Entlassung b) rückständiges c) Tarifnachzahl.	Gratifikat. Tantieme Provision Prämie	a) Schadenersatz b) Feststellung	Verschiedenes	Strafverfahren	Zeugnis
Industrietechniker	a) 656607,85 b) 274293,78 c) 107186,31	4413,28 4000,— 35456,50	31078,40 60145,—	1) 2739,5 2) 65000,—3) 3000,—4) 300,—5) 1145,506)	3 Gegner z. Geldstrafen verurteilt 2 Verfahren eingestellt 2 Klag. vom Gegner zurückgen.	26
Bautechniker	a) 318453,95 b) 59681,71 c) 24504,28	7975,— 3000,—	2600,— 101800,—	40,—7) 2815,352)	—	14
Bergbauangest.	a) 11400,— b) 63868,— c)	156,—	225,—	—	7 Freispr. 1 Gegner nimmt Strafantrag zur.	1
Staatstechniker	a) 560,— b) 23910,— c) 1200,—	—	1126,—	35,366)	—	—
Gemeindetechniker	b) 24791,65 c) 1911,50	—	—	1718,—8)	—	1
Eigene Angelegenheit.					2 Gegner nehmen Klage zur. Bund gibt Erklärung. 1 Gegn. gibt Erklär. ab	
	1568369,03	55000,78	196974 40	76793,71	18	42

1) Herausgabe einer Steuerkarte
2) Urlaubsentschädigung
3) Konkurrenzklausel
4) Patentstreitverfahren
5) Niedergeschlagene Vers.-Beiträge
6) Reisekosten
7) Schulgeld
8) Ueberstundenentschädigung

Zu diesen erstrittenen Summen ist noch ein durch aussergerichtliche Verhandlungen erzielter Erfolg von 824777,31 M. und 32 Zeugnissen zu zählen, so dass sich der zahlenmässige Erfolg insgesamt auf:

2721915,23 M., 18 gewonnene Strafverfahren und 74 Zeugnisse beläuft.

Werbt Leser für die D.T.Z.!
Bestellschein auf der letzten Seite.

Gezahlte Kosten:

Gruppe	Anwaltskosten	Gerichtskosten	Gesamte Prozesskosten
Industrietechniker	30359 68	14422,46	44782,14
Bautechniker	3891,60	1449,20	5340,80
Bergbauangestellte	14551,90	2728,—	17279,90
Staatstechniker	6722,10	1082,40	7804,50
Gemeindetechniker	8870,60	5206,45	14077,05
eigene Angelegenheiten	6323.90	2056,—	8379,90
	70719,78	26944,51	97664,29

Erteilte Rechtsauskünfte:

schriftlich	mündlich	in Patentangelegenheiten	zusammen
1582	3282	122	4986

Werbetätigkeit.

Der 3. ordentliche Bundestag brachte unsere Organisation einen weiteren Schritt vorwärts durch den Beschluss, im Bunde eine Jugendgruppe zu bilden. Unterstützt durch ein besonderes Flugblatt ist die Organisation der technischen Lehrlinge in den meisten Ortsverwaltungen mit gutem Erfolge in Angriff genommen worden. In grösseren Orten werden regelmässig besondere Lehrlingsabende veranstaltet. Die Not der Zeit und die vielen Fachgruppensitzungen, die durch die monatlich zu erneuernden Tarifverhandlungen bedingt wurden, brachten es leider mit sich, dass neben den regelmässigen Monatsversammlungen in den Ortsverwaltungen im allgemeinen auf öffentliche Versammlungen verzichtet werden musste. Aber gerade die intensive Kleinarbeit hat uns gute Erfolge gebracht. Die umfassende Flugblattpropaganda des V.D.T. und G.d.A. gegen uns nötigten uns zu der Herausgabe zweier Gegenflugblätter „Der Techniker im G.d.A." und „Techniker, lasst euch nicht irreführen". Um allen Kollegen die überragende Leistungsfähigkeit des Bundes nachzuweisen, wurden die Leistungen des Bundes im Jahre 1921 in einer besonderen Flugschrift zusammengestellt und das Flugblatt „Der Bund ist die leistungsfähigste Organisation" neu bearbeitet. Einer allgemeinen grundsätzlichen Aufklärung über Zweck und Ziele diente das Flugblatt „Techniker! Organisation ist heute die Losung". Als Sonderdruck aus der „D.T.Z." erschienen die Flugschriften Nr. 13 „Die Gewerkschaftsfeinde an der Arbeit" und 14 „Wiederbeschaffungskosten der Arbeitskraft". In der Schriftensammlung des Bundes wurde herausgegeben Nr. 19 „Bericht und Abrechnung für das Jahr 1921", Nr. 20 „Der Techniker im neuen Arbeitsrecht" und Nr. 21 „Bericht über den 3. ordentlichen Bundestag".

Die Abtretung eines Teiles Oberschlesiens an Polen brachte es mit sich, dass hier auch eine organisatorische Veränderung erforderlich wurde. Am 1. Oktober 1922 schlossen sich die Mitglieder der dem AfA-Bunde angehörenden Organisationen zum Allgemeinen freien Angestelltenbund Polnisch-Oberschlesien zusammen. Damit schieden die im polnischen Teil Oberschlesiens tätigen Bundesmitglieder aus unserem Bunde aus.

Der Bund hat auch im verflossenen Jahre

das technische und gewerkschaftliche Bildungswesen

gefördert. Auch in diesem Jahre haben wir an den Beratungen des Deutschen Gewerbeschulverbandes und des Deutschen Vereins für das Fach- und Fortbildungsschulwesen teilgenommen und mitgearbeitet. Unsere Mitarbeit im Jugendsekretariat des A.D.G.B. ergab wertvolle Anregungen für beide Teile, namentlich, im Zusammenhang mit der Lehrlingsfrage, für die Aufgaben der Werkschule und der Lehrwerkstätte. Als Sachverständige zu den Sitzungen des Reichskohlenrates berufen, konnten wir unsere Gedanken auch über die Fortbildungsschulen des Bergbaues zum Ausdruck bringen und bei Aufstellung der Grundsätze für die Bergschulen mitwirken. Die auf unsere Anregung ins Leben gerufenen Vermessungstechnikerkurse haben sich vorzüglich bewährt. Neue Kurse wurden eröffnet und zahlreiche Kollegen haben von der Vergünstigung, die Prüfung zu machen, Gebrauch gemacht. In ähnlicher Weise ist es uns gelungen, zunächst in Berlin mit chemotechnischen Fachkursen zu beginnen. Verhandlugen an anderen Orten sind im Gange und versprechen Erfolg. Zur Förderung der aus der Praxis kommenden Gewerbelehrer haben wir besondere Mittel zur Verfügung gestellt und uns bemüht, den Landtag für die Bereitstellung von Stipendien zu gewinnen. Die Benachteiligung dieser Kräfte in der Besoldung zu beseitigen, ist uns leider noch nicht gelungen, dagegen konnten wir im Verein mit anderen Lehrerverbänden in der Besoldung für nebenamtlichen Unterricht Teilerfolge erzielen. Für die gewerkschaftliche Schulung wurden ebenfalls erhebliche Mittel aufgewendet, indem wir zweien unseren Kollegen Gelegenheit gaben, die Akademie der Arbeit und die Berliner Wirtschaftsschule zu besuchen. Der Kampf gegen mancherlei Auswüchse des Privatschulwesens wurde auch im letzten Jahr nicht vernachlässigt. Die Hospitantenbewegung macht gute Fortschritte. Die Zahl der Hospitanten hat um etwa 75 zugenommen, abgesehen davon, dass ebensoviele der neu gegründeten Jugendgruppe beitraten.

Auskunftei.

Die Auskunftei des Bundes hatte trotz der verminderten Zahl der Stellungsuchenden eine stärkere Inanspruchnahme gegen das Vorjahr zu verzeichnen. Hauptsächlich waren es die monatlichen Gehaltsfestsetzungen sowie das Bestreben manche Kollegen, das Heil durch Auswanderung zu suchen, die ein stärkeres Interesse an dieser Abteilung des Bundes hervorriefen. Nach den uns zugegangenen Informationen sahen wir uns wiederholt veranlasst, vor dem Auswandern zu warnen. Die Stellenlosigkeit ist in fast allen ausserdeutschen Ländern grösser als bei uns.

Insgesamt sind im Laufe des Jahres 6432 Anfragen eingegangen. Davon sind postwendend 4447 = 69 Proz. erledigt worden. — Es gelang dadurch in sehr vielen Fällen, Kollegen vor schlechten Engagementsabschlüssen zu schützen. In 1515 Fällen mussten zunächst die Ortsverwaltungen zur Auskunfteinholung herangezogen werden. 112 Kreditauskünfte wurden erteilt. Weit über 300 Anfragen betrafen das Ausland. Nur für 305 Anfragen, d. s. 5 Proz., konnten keine Angaben beschafft werden.

Den Ortsverwaltungen machen wir es auch an dieser Stelle zur besonderen Pflicht, unsere Rückfragen über Auskunfteiangelegenheiten so schnell wie möglich zu erledigen, denn bei Engagementsverhandlungen kann man nur selten auf den Eingang der Auskunft mehrere Tage warten.

Unterstützungswesen.

Infolge der Besserung des Arbeitsmarktes im Berichtsjahr und der geringen Anzahl der Arbeitskämpfe war die Inanspruchnahme der Bundesunterstützungen relativ gering. Sie war im vierten Vierteljahr am stärksten.

Von 70838 bezugsberechtigten Mitgliedern wurden insgesamt 2303 = 3,25 Proz. unterstützt, und zwar erhielten:

Stellenlosenunterstützung . .	432	Mitglieder,
Gemassregeltenunterstützung .	20	„
Solidaritätsunterstützung . .	1143	„
Hinterbliebenenunterstützung .	322	„
Notfallunterstützung	321	„
Wirtschaftsbeihilfe und Weihnachtsspende	65	„

Die Aenderungen der Beitragsgrundsätze machten auch eine Aenderung der Unterstützungsbestimmungen erforderlich. Die beim Staffelbeitrag vorgesehene verschiedenartige Anrechnung der gezahlten Beiträge wurde auf dem Bundestag beseitigt und für alle Beiträge der gleiche Prozentsatz für die Unterstützungsleistungen festgesetzt.

Die sprunghafte Entwertung der Mark brachte eine starke Entwertung der Unterstützungsleistungen mit sich. Das ist im besonderen darauf zurückzuführen, dass für die Unterstützungen eine Anzahl der zuletzt gezahlten Beiträge massgebend war, wodurch ein relativ geringer Durchschnittsbeitrag der Berechnung zugrunde gelegt werden musste. Es wurden infolgedessen bei der Stellenlosen- und Solidaritätsunterstützung vom Oktober ab pauschale Zuschläge in Höhe von 50 bis 250 M. gegeben, die jedoch nur als Notbehelf gelten konnten. Anfang dieses Jahres wurde eine grundsätzliche Neuregelung der Unterstützungsleistungen, der der Bundesausschuss zustimmte, festgesetzt, wodurch eine ständige Anpassung an die Geldentwertung garantiert wurde.

Im einzelnen wurden an Stellenlosenunterstützung ausgezahlt:

im 1. Vierteljahr	66304,90 M.	(161037,85 M.)
im 2. Vierteljahr	61626,— M.	(137918,89 M.)
im 3. Vierteljahr	62722,— M.	(115184,55 M.)
im 4. Vierteljahr	858827,50 M.	(66221,25 M.)
insgesamt	1049480,40 M.	(480362,54 M.)

Bei 432 (1074) Unterstützten betrug die Zahl der Stellenlosentage 31233 (87636) und die der Unterstützungstage 21579 (61393). Mithin wurden ausgezahlt pro Kopf der Unterstützten 2430 M. (447,26 M.) und für den Stellenlosentag 33,60 M. (5,48 M.), für den Unterstützungstag dagegen 48,60 M. (7,82 M.).

Im Berichtsjahre waren es insgesamt 20 Mitglieder, die wegen ihres Eintretens für den Bund oder wegen ihrer gewerkschaftlichen Tätigkeit gezwungen wurden, ihre Stellung

aufzugeben. An diese 20 Mitglieder (30) wurden insgesamt 705 812,85 M. (143 183,63 M.) Gemassregeltenunterstützung ausgezahlt. Da diese Unterstützung sich nach dem Gehalt richtet, sind die Einzelleistungen ausserordentlich hoch. Die gemassregelten Kollegen bekommen zudem nicht nur das zuletzt bezogene Gehalt weiter, es werden vielmehr auch die Gehaltserhöhungen, die in den entsprechenden Tarifen erzielt werden, zur Auszahlung gebracht. Im einzelnen fielen auf jeden Gemassregelten an Unterstützung 35 290,60 M. (4697,40 M.) oder pro Unterstützungsmonat 13 070 M. (1410 M.) oder für den Unterstützungstag 435 M. (47 M.). Für Dezember allein lauten die Zahlen auf 55 500 M. für den Monat und 1850 M. für den Tag.

An Solidaritätsunterstützung wurden insgesamt 310 929,60 M. (94 540,50 M.) ausgezahlt. Es waren 8 Streiks (40) zu unterstützen, ausserdem musste 22 an Arbeiterstreiks beteiligten Mitgliedern Solidaritätsunterstützung gezahlt werden. An den Arbeitskämpfen waren 1208 Mitglieder (926) beteiligt, von denen 1143 (832) unterstützt wurden. Die Zahl der gesamten Streiktage betrug 9470 (7326), während die Zahl der gesamten Unterstützungstage 8698 (7123) betrug. Ueber weitere 3 Streiks fehlte am Jahresabschluss noch die Abrechnung. Infolgedessen konnte ein Betrag von 75 000 M., der als Vorschuss gezahlt wurde, in der Statistik nicht berücksichtigt werden.

An Notfallunterstützung wurden 257 180,75 M. gezahlt. Hiervon entfallen auf 202 Mitglieder (370) nicht rückzahlbare Notfallunterstützungen in Höhe von 88 423,20 M. (72 076 M.), während Darlehen 119 (192) Mitgliedern im Gesamtbetrage von 168 757,55 M. (91 990,65 M.) bewilligt wurden. Neben diesen satzungsgemässen Notfallunterstützungen wurden an Wirtschaftsbeihilfen und Weihnachtsspenden 108 500 M. an 65 Mitglieder zur Auszahlung gebracht. Es handelte sich hierbei um Kollegen, die bereits mit der Stellenlosenunterstützung voll ausgesteuert waren oder auf die Unterstützungseinrichtungen deshalb keinen Anspruch hatten, weil sie erwerbsunfähig waren.

Die Hinterbliebenenunterstützung belief sich im Jahre 1922 auf insgesamt 137 284 M. (98 552,10 M.). Sie betrug für jeden Sterbefall 426,30 M (266,30 M.).

Nach der Mitgliedsdauer waren an der Hinterbliebenenunterstützung die jüngeren Kollegen am stärksten beteiligt. Fast 50 Prozent der Hinterbliebenenunterstützung entfallen auf Kollegen mit einer Mitgliedschaft bis zu 2 Jahren. Das Durchschnittslebensalter betrug 44 Jahre. Im Alter über 50 Jahre starben 100 Mitglieder.

Der Stellennachweis.

Die Ende des Jahres 1921 eingetretene Besserung auf dem Arbeitsmarkt war nur von kurzer Dauer und schwächte sich im Baugewerbe schon vom Monat Mai an bis gegen Ende des Jahres 1922 ab, während in der Industrie ein Nachlassen sich erst im letzten Vierteljahr bemerkbar machte. — Der November-Kündigungstermin brachte demnach auch die höchsten Anmeldeziffern zum Stellennachweis, und zwar für das Baugewerbe 197 und für die Industrie 135 gegenüber 45 bzw. 46 Meldungen im Monat Juli.

Insgesamt wurden im Laufe des Jahres 2279 Bewerber (gegen 3214 im Vorjahre) eingetragen, davon 925 Industrie- und 1240 Bautechniker, sowie 114 aus sonstigen Berufen (Bergbau, Chemie, Kunstgewerbe usw.). — Vom Jahre 1921 wurden als Bestand 1107 Bewerber übernommen; durch Stellenannahme, Streichung und Abwanderung nach anderen Berufen schieden 2357 Bewerber aus, so dass am Jahresschluss noch 1029 Stellungsuchende vorhanden waren.

Zur Besetzung standen 845 (im Vorjahre 950) freie Stellen, davon 291 = 34 Prozent (45 Prozent) aus der Industrie, 434 = 63 Prozent (52 Prozent) aus dem Baugewerbe und 20 = 3 Prozent (3 Prozent) aus sonstigen Berufen. 80 Prozent der gemeldeten Stellen sind durch Bundeskollegen besetzt worden. — Auf 100 freie Stellen kamen 270 Bewerber gegen 340 im Vorjahre.

Bei dieser Gelegenheit richten wir an die in fester Stellung befindlichen Kollegen die Bitte, unsere Bemühungen zur Unterbringung der stellenlosen Kollegen nach Kräften dadurch zu unterstützen, dass sie jede ihnen bekanntwerdende freie Stelle bei uns melden und den Arbeitgeber auf die kostenlose und schnelle Vermittlung des Bundes hinweisen. Gegen Ende des Jahres wurden die Arbeiten zur Durchführung des Arbeitsnachweisgesetzes in Angriff genommen.

Steuerveranlagung 1922 (Schluss.)

4. Steuerfreies Einkommen (§ 12 R.E.St.G.)

Hierunter fallen bestimmte Kapitalabfindungen, die als Versorgung, Rente oder Unterhalt gedacht sind, gleichviel ob sie auf Grund reichsgesetzlicher Bestimmungen oder privater Versicherungsverträge gewährt werden. Von den in § 12 R.E.St.G. näher bezeichneten Fällen sind noch hervorzuheben:

Bezüge aus einer Krankenversicherung und aus öffentlichen Mitteln oder Mitteln aus einer Stiftung, die als Unterstützung wegen Hilfsbedürftigkeit oder zum Zwecke der Erziehung oder Ausbildung bewilligt sind. Die Erwerbslosenunterstützung ist vielfach als steuerbares Einkommen betrachtet worden. Nach § 12 Ziff. 11 R.E.St.G. ist sie jedoch eine Unterstützung wegen Hilfsbedürftigkeit aus öffentlichen Mitteln und kann nicht etwa den in § 11 Ziff. 3 gedachten Entschädigungen, die als Ersatz für entgangene Einnahmen gewährt werden, gleichgestellt werden. Unter letzteren sind vielmehr hauptsächlich Einnahmen zu verstehen, die zur Abgeltung eines bestimmten Rechtsanspruches, wie z. B. Schadenersatz wegen Vertragsverletzung, gewährt werden.

Ferner ist noch darauf hinzuweisen, dass die Dienstaufwandsentschädigung bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens ausser Ansatz bleibt.

Nach § 34 R.E.St.G. bleibt die den Staats-, Reichs- und Gemeindebeamten etc. zur Bestreitung des Dienstaufwandes gewährte Entschädigung oder der hierzu nach ausdrücklicher Anordnung bestimmte Teil des Gehaltes oder einer etwaigen Zulage ausser Ansatz. Die gleichen Bestimmungen sind sinngemäss auch für die in Privatdienst oder Auftragsverhältnis stehenden Personen anzuwenden, wenn die Dienstaufwandsentschädigung, die zur Vermeidung irrtümlicher Auslegung zweckmässiger als Unkostenpauschale bezeichnet wird, ausdrücklich vereinbart ist und zur Bestreitung des gemachten Aufwandes auch erforderlich ist.

5. Abzüge (§ 13 R.E.St.G.)

Abzüge sind:

1. Werbungskosten. Darunter sind alle Aufwendungen zu verstehen, welche zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einkünfte gemacht werden. Als Werbungskosten können auch die notwendigen Ausgaben für Arbeitskleidung in Abzug gebracht werden, welche einen besonderen Aufwand bedingen, jedoch kann nur der Mehraufwand der Arbeitskleidung über den normalen Bedarf hinaus als abzugsfähig anerkannt werden. Nicht in Abzug gebracht werden dürfen Ausgaben für gewöhnliche Kleidung. Bei Arbeitnehmern können auch sonstige Werbungskosten in Betracht kommen, z. B. Fahrtausgaben von und zur Arbeitsstelle, Ausgaben für Handwerkszeug, (Zeichenmaterial usw.), die der Arbeitnehmer aus eigenen Mitteln bestreiten muss. Soweit der Arbeitnehmer dafür neben seinem Lohn eine besondere Vergütung erhält, ist letzte als steuerbares Einkommen zu betrachten. Auch die Kosten für die Beschaffung von Literatur können als Werbungskosten angesehen werden.
2. Beiträge, die der Steuerpflichtige für sich und seine nicht selbständig veranlagten Haushaltungsangehörigen zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden- und Erwerbslosenversicherung, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen gezahlt hat, soweit sich der Gegenstand der Versicherung auf die bezeichneten Gefahren beschränkt.
3. Beiträge zu Sterbekassen bis zu einem Jahresbetrage von insgesamt 2000 M.
4. Versicherungsprämien, welche für Versicherungen des Steuerpflichtigen oder eines seiner nicht selbständig veranlagten Haushaltungsangehörigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, soweit sie den Betrag von 16 000 M. jährlich nicht übersteigen.
5. Spareinlagen bis zu einem Betrage von 16 000 M. jährlich, sofern die Rückzahlung des Kapitals nur für den Todesfall oder für den Fall des Erlebens innerhalb einer Zeit von nicht weniger als 20 Jahren vereinbart ist und die Vereinbarung unter Verzicht beider Vertragsteile auf eine Abänderung dem zuständigen Finanzamt angezeigt wird.
6. Beiträge zu den öffentlich-rechtlichen Berufs- oder Wirtschaftsvertretungen sowie zu Berufsverbänden ohne öffentlich-rechtlichen Charakter, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.
7. Steuern an die im Artikel 137 der Reichsverfassung genannten Körperschaften, soweit diese Steuern in dem § 29 Abs. 1 für die Veranlagung massgebenden Kalenderjahre fällig geworden sind. § 137 der Reichsverfassung behandelt die Freiheit zur Vereinigung von Religionsgesellschaften und bestimmt ferner, dass sie Körperschaften des öffentlichen Rechts bleiben. Die Kirchensteuer ist deshalb abzugsfähig.
8. Einmalige und regelmässige Beiträge an inländische Vereinigungen, die ausschliesslich wissenschaftliche, künstlerische, kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, soweit der Einzelbetrag 200 M. übersteigt und der Gesamtbetrag dieser Beträge 10 v. H. des Einkommens des Steuerpflichtigen nicht übersteigt. Das nach Abzug dieser Beträge verbleibende steuerbare Einkommen wird mit dem gleichen Hundertsatz besteuert, der sich ohne diesen Abzug ergibt.

Die Abzüge gemäss Abs. 1 Nr. 4 und 5 dürfen zusammen den Betrag von 16000 M. jährlich nicht übersteigen.

Aufwendungen zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltungspflicht sind nicht abzugsfähig, auch wenn sie auf Grund einer privatrechtlichen Verpflichtung erfolgen.

6. Steuerermässigung.

Der nach den erwähnten Bestimmungen errechnete Steuerbetrag (nicht etwa die Endsumme des steuerbaren Einkommens) ermässigt sich wie folgt:

a) um 340 M. für den Steuerpflichtigen und für seine nicht selbständig zu veranlagende Ehefrau, wenn das steuerbare Einkommen nicht mehr als 400000 M. beträgt;

b) um je 610 M. für jedes zum Haushalt des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind, das nicht selbständig zur Einkommensteuer zu veranlagen ist, wenn das steuerbare Einkommen nicht mehr als 200000 M. beträgt.

Die Ermässigung wird auch für solche Kinder gewährt, die Arbeitseinkommen beziehen, sofern sie das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

c) um 5000 M. für Steuerpflichtige, die über 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig oder nicht blos vorübergehend behindert sind, ihren Lebensunterhalt durch eigenen Erwerb zu bestreiten, wenn das steuerbare Einkommen nicht mehr als 200000 M. beträgt und sich hauptsächlich aus Kapitaleinkommen und aus versorgungsberechtigten Bezügen (§ 9 Nr. 3, § 11 Nr. 1 R.E.St.G.) zusammensetzt. Auf den Betrag von 5000 M. wird der zur Abgeltung der Werbungskosten bereits berücksichtigte Betrag angerechnet. (§ 46 Abs. 2 Nr. 3) Uebersteigt das steuerbare Einkommen nicht den Betrag von 800000 M., kann ferner eine Steuerermässigung beantragt werden, wenn die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen durch besondere wirtschaftliche Verhältnisse beeinträchtigt ist. Als Verhältnisse dieser Art gelten insbesondere aussergewöhnliche Belastungen durch Unterhaltung und Erziehung der Kinder, durch Verpflichtung zur Unterhaltung mittelloser Angehöriger, durch Krankheit, Körperverletzung, Unglücksfälle oder durch besondere Aufwendungen im Haushalt infolge einer Erwerbstätigkeit der Ehefrau.

Die etwa entrichtete Kapitalertragsteuer wird auf Antrag auf die geschuldete Einkommensteuer angerechnet, wenn der Steuerpflichtige über 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig ist. Die Anrechnung erfolgt bei einem steuerbaren Einkommen bis zu 100000 M. in voller Höhe, bei einem Einkommen bis zu 200000 M. in Höhe von 50 v. H.

Die Aenderung des Lohnabzuges für das Kalenderjahr 1923 durch Gesetz vom 23. Dezember 1922 ist bereits unter Beifügung verschiedener Beispiele in Nr. 3 der D.T.Z. vom 21. Januar 1923 Seite 39 mitgeteilt. Da besondere Richtlinien für die Veranlagung nicht in Frage kommen, sehen wir von Erläuterungen insoweit ab. L. Lehmann-Berlin.

Teuerungszuschlag als Bestandteil des Gesamtdiensteinkommens

Ein Teuerungszuschlag ist eine Beihilfe vorübergehender Art neben dem festen Gehalte. Generell gelangten Teuerungszuschläge zur Einführung während der Kriegszeit und zwar als im Verwaltungswege bewilligte laufende Kriegsbeihilfen. Man übernahm sie dann später in das Reichsbesoldungsgesetz und das Pensionsergänzungsgesetz vom Jahre 1920. Nach § 17 des Reichsbesoldungsgesetzes wird nämlich ein veränderlicher Teuerungszuschlag zum Grundgehalt, Ortszuschlag und Kinderzuschlag und nach § 5 des Pensionsergänzungsgesetzes ein gleicher Teuerungszuschlag zum Ruhegehalt, Wartegeld und Witwengeld, wobei die im § 1 Abs. 1 und 2 sowie die in § 2 des P.E.G. erwähnten „Zuschüsse“ als Ruhegehalt, Wartegeld und Witwengeld gelten, gewährt und zwar „zur Anpassung an die Veränderungen in der allgemeinen Wirtschaftslage“.

Diese Teuerungszuschläge gehören nach § 1 Abs. 1 R.Bes.G. nicht zu dem der Berechnung des Ruhegehaltes zugrunde zu legenden Diensteinkommen, was zur Folge haben musste, dass der Teuerungszuschlag im Falle der disziplinellen Amtsentbindung nicht der im § 128 Abs. 1 R.B.G. vorgesehenen Kürzung unterlag und gemäss § 850 Abs. 2 Z.P.O. Pfandfreiheit genoss. (G. vom 23. Dezember 1921, R.G.Bl. 21 S. 1658).

Die Teuerungszuschläge des § 17 R.Bes.G. und § 5 P.E.G. sind daher als eine Ablösung der Kriegsbeihilfen anzusehen. Die Art und Höhe des veränderlichen Teuerungszuschlages wird durch den Reichshaushaltsplan festgesetzt. Der Gesetzgeber gab unter nicht völliger Würdigung der tatsächlichen Teuerungsverhältnisse mithin den „Beihilfen zur Anpassung der geldlichen Leistungen an die Veränderungen der Wirtschaftslage“ denselben Charakter, wie er den „Teuerungszuschlägen“ bereits durch die Gesetzgebung der Zeiten ruhiger wirtschaftlicher Entwicklung und geordneter Währungsverhältnisse gegeben worden war.

Bei dieser Begriffsbestimmung seitens des Gesetzgebers ist es allerdings zu verstehen, dass im R.Bes.G. und im P.E.G. Bestimmungen getroffen wurden, welche eine Kürzung der Teuerungszuschläge in bestimmten Fällen vorsehen. Man ging dabei von dem Gedanken aus, das Grundgehalt bilde ausschliesslich den Gegenwert für die Leistungen des Beamten, die übrigen Besoldungsbestandteile sollten nur einen Ausgleich für die Verschiedenheit in den wirtschaftlichen Verhältnissen bringen und es müsse daher dieser Ausgleich zu Lasten des Arbeitgebers für das Hauptamt gehen. Dieses kommt zum Ausdruck im Abs. 1 und 2 des § 18 R.Bes.G., welche lauten:

1. Beamten, die gleichzeitig mehr als eine Stelle im Reichsdienst bekleiden, werden das Diensteinkommen, die Kinder- und die Teuerungszuschläge nur der Stelle gewährt, welche auf den höchsten Satz Anspruch gibt.

2. Beamte, die im Reichsdienst nur ein Nebenamt bekleiden, erhalten keine Orts-, Kinder- und Teuerungszuschläge.

und im Abs. 1 und 2 des § 6 P.E.G., welche folgenden Wortlaut haben:

1. Ruhegehalts- und Wartegeldempfänger und Witwen, die im Reichs-, Landes- oder Gemeindedienste Kinder- oder Teuerungs-(Ausgleichs-)zuschläge oder beide der aktiven Beamten, Lohnangestellten oder Lohnempfänger beziehen,

werden nur insoweit berücksichtigt, als diese Bezüge hinter den nach den Vorschriften der §§ 4 und 5 zu gewährenden Kinder- und Teuerungszuschlägen zurückbleiben.

2. Auf Ruhegehalts-, Wartegeldempfänger und Witwen, die in einer der im § 57 Nr. 2 des Reichsbeamtengesetzes bezeichneten Stellen ein Ruhegehalt erdienen und neben diesem Kinder- und Teuerungszuschläge beziehen, findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.

Die Beamtenschaft, insbesondere die davon betroffenen Ruhegehalts- und Witwenbezügeempfänger haben es nie verstehen können, dass der Gesetzgeber nicht den richtigen Charakter der sogenannten Teuerungszuschläge erkannt hat, dass ihnen der Teuerungszuschlag zu den Versorgungsgebührnissen gekürzt werden soll, sobald sie im Reichs-, Landes- oder Gemeindedienste Arbeiten verrichten, wozu sie gezwungen sind, weil die ihnen vom Reich, Land oder der Gemeinde gewährten Versorgungsgebührnisse eben nicht zur Bestreitung des Lebensunterhaltes ausreichen. Diese Versorgungsgebührnisempfänger haben mit Recht den „Begriff“, den man seitens des Gesetzgebers dem „Teuerungszuschlag“ beilegte, nicht mit der „Tatsache“ in Uebereinstimmung bringen können, dass der Teuerungszuschlag zum Grundgehalt, Ruhegehalt, Wartegeld und Witwengeld nichts anderes darstellt, als eine „Anpassung der geldlichen Leistungen an die Teuerungsverhältnisse (Geldentwertung)“, also einem Bestandteil der Bezüge selbst — wobei noch zu berücksichtigen ist, dass der öffentlich-rechtliche Arbeitgeber auf der einen Seite, wo er gesetzlich Bezüge zu zahlen hat, diese nur in der Höhe, die ziffernmässig bei der Indenruhestandversetzung bzw. dem Todesfalle unter Berücksichtigung der zu dieser Zeit vorhanden gewesenen normalen Lebensbedingungen und Realkaufkraft festgesetzt worden war, also in entwerteter Höhe zahlt, während er auf der anderen Seite als öffentlich-rechtliche Körperschaft in vielen Fällen seine Forderungen, die auch im öffentlichen Recht ihre Wurzeln haben, durch Anpassung an die jeweiligen Geldverhältnisse auf Grund von Kohlen-, Gold- und anderen Klauseln aufwertet (so z. B. viele Gemeinden hinsichtlich Gemeindesteuern und Gebühren).

Der Reichsjustizminister hat aber mit der Zeit erkannt, dass der von dem Gesetzgeber festgelegte Begriff „Teuerungszuschlag“ nicht mehr haltbar ist; in der „Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung der Vorschriften über die Pfändbarkeit von Gehaltsansprüchen“ den der Reichsminister der Justiz mit Schreiben vom 23. Oktober 1922 (Nr. I. 4581 Jo; Drucks. Nr. 5145, Reichstag, I. Wahlp. 1920/22) dem Reichstag überreicht hat, heisst es wörtlich:

„Darüber hinaus die völlige Pfandfreiheit des gesamten Teuerungszuschlags weiterhin aufrecht zu erhalten, erscheint nicht angängig, nachdem der Teuerungszuschlag im Laufe der Entwicklung seinen ursprünglichen Charakter als einer zu dem festen Gehalte vorübergehend hinzutretenden Beihilfe eingebüsst hat und zu einem bleibenden Bestandteil des Gesamtdiensteinkommens geworden ist.“

Durch Gesetz vom 26. Oktober 1922 (R.G.Bl. 1922 I. S. 805,) ist mithin auch die Pfandfreiheit der Teuerungszuschläge auf-

gehoben worden. Sie besteht nur noch in bezug auf die Beihilfen und Zulagen, „die mit Rücksicht auf das Vorhandensein unterhaltungsberechtigter Angehöriger“ gewährt werden, also für Kinder- und Frauenzulagen.

Von dem Reichsminister der Finanzen muss daher erwartet werden, dass er den gleichen Standpunkt, wie er im Gehaltspfändungsgesetz zum Ausdruck gekommen ist, nunmehr auch im „Reichsbesoldungsgesetz“ einnimmt und umgehend dem Reichstag eine Novelle unterbreitet, die am 1. April 1923 in Kraft tritt und nach der:

1. der § 17 des Reichsbesoldungsgesetzes den Zusatz erhält:
   Die Teuerungszuschläge bilden einen Bestandteil des gesamten Diensteinkommens,
2. im Absatz 1, 2 und 4 des § 18 das Wort „Teuerungszuschläge“ zu steichen ist,
3. der Abs. 1 des § 5 des Pensionsergänzungsgesetzes den Zusatz erhält:
   Der Teuerungszuschlag bildet einen Bestandteil des Ruhegehalts, Wartegedes, und Witwengeldes,
4. der Abs. 4 des § 5 fortfällt.
5. im Abs. 1 des§ 6 fortfällt „oder Teuerungs- (Ausgleich-)“ „und Teuerungs“
6. im Abs. 2 ersten Satz fortfällt „und Teuerungs“
7. und der Nachsatz: „Sofern das Ruhegehalt . . . . . bis erhält“

Mit der Abänderung der Reichsbestimmungen tritt eine solche der Länder und Gemeinden usw. ein; denn diese letzteren dürfen ja des Sperrgesetzes wegen vorher nichts unternehmen.

Hans Assmann.

Rundschau

Wirtschaftsfragen

Der deutsche Reallohn. Gelegentlich der Steuerdebatte im Deutschen Reichstag behauptete Dr. Helfferich, dessen Tätigkeit während des Krieges und nachher so viel Unheil über Deutschland gebracht hat, dass der Reallohn des deutschen Arbeiters 80 Prozent des Vorkriegslohns betrage. Die Unwahrheit dieser Behauptung lässt sich an Hand des Märzheftes von „Wirtschaft und Statistik“, des reichsamtlichen Organs leicht nachweisen. Es sind dort die Tariflöhne der Bergarbeiter, Reichsbetriebsarbeiter und Buchdrucker sowie die Gehälter der Reichsbeamten und Bankangestellten im Februar 1923 verzeichnet. Diese Lohnstatistik zeigt eine viel geringere Steigerung des Lohnes, als die Teuerungszahl des Februar, die bekanntlich 2643 betrug. Die Indexziffern für die Monatslöhne der Reichsbetriebsarbeiter waren im Februar bei den verschiedenen Kategorien der Arbeiter 1100, 1341 (gelernte), 1161, 1427 (angelernte), 1500, 1852 (ungelernte). Die Buchdruckerlöhne im Februar ergeben die Indexzahlen 1254 für Handsetzer, 1500 für Hilfsarbeiter. Die Indexzahlen der Monats-Gehälter der Reichsbeamten sind mit 678, 783 (höhere Beamte), 799, 974 (mittlere), 1086, 1475 (untere) angegeben. Die Gehälter der Bankangestellten weisen folgende Indexzahlen auf: 938, 1067, 952, 1093, 1326, 1536. Aus diesen Zahlen ergibt sich, dass bei keiner einzigen Kategorie der hier behandelten Arbeiter und Angestellten die Verminderung des Reallohns seit dem Kriege nur 20 Prozent betragen hat. Der Rückgang des Reallohns gegenüber der Vorkriegszeit betrug im Februar, wie sich aus dem Vergleich der mitgeteilten Zahlen mit dem Teuerungsindex von 2643 ergibt, 40 bis 60 Prozent und noch mehr. Somit beträgt der Reallohn nicht 80 Prozent des Vorkriegslohnes, wie Helfferich vortäuschen wollte, sondern nur 40 bis 60 Prozent. Dabei ist noch nicht berücksichtigt, dass gegenwärtig bereits 13 Prozent der deutschen Arbeiterschaft Kurzarbeit leistet. Nur bei einzelnen Kategorien der Bergarbeiter ist nach den Tabellen von „Wirtschaft und Statistik“ der Lohn dem Teuerungsindex entsprechend erhöht worden. Bei diesen Löhnen muss aber die enorme Teuerung im Ruhrgebiet berücksichtigt werden, wo die Lebenshaltungskosten in viel höherem Masse gestiegen sind als im unbesetzten Gebiet. Die Behauptungen Helfferichs erwiesen sich somit als völlig unwahr; dass die technischen Angestellten und Beamten noch schlechter daran sind, haben wir verschiedentlich ganz einwandfrei nachgewiesen. Hier ist ein Herabsinken des Reallohnes bis auf 20 Prozent im Durchschnitt etwa auf 40 Prozent festzustellen, wenn man, was durchaus logisch ist, die Berechnung auf den Verbrauchsmonat bezieht.

Grosshandelspreise immer noch über Dollarstand! Die Grosshandelspreise der „Industrie- und Handelszeitung“ haben, im ganzen genommen, seit unserer letzten Berichterstattung in Nr. 7 der D.T.Z. allerdings eine leichte Senkung erfahren, halten sich aber trotzdem auch jetzt noch über der gegenwärtigen Höhe des Dollarstandes.

In der Woche vom 17.—23. Februar fiel der Grosshandelspreis, der wöchentlich an 44 Grosshandelswaren errechnet wird, von 7051,34 auf 6650,02, also um 5,7 v. H., während der Dollar in der gleichen Zeit um 11,6 v. H. gefallen war.

Als in der folgenden dritten Februarwoche wieder eine leichte Hebung des Dollarmittelkurses um 4,2 eintrat, zogen auch die Grosshandelspreise wieder leicht an, und zwar um 2,5 v. H., so dass die Messziffer wieder auf 6815,68 stieg.

Der Gesamtdurchschnitt der Grosshandelspreise für Monat Februar lässt eine Steigerung gegenüber Januar um 110 v. H. erkennen, während der Dollar im Durchschnitt der gleichen Zeit nur um 55,3 v. H. gestiegen ist.

Die erste Märzwoche vom 3.—9. März zeigt wiederum eine leichte Senkung der Grosshandelspreise um 6,6 v. H. auf 6363,39, ebenso die zweite Märzwoche vom 10.—16. März um weitere 2,0 v. H. auf 6234,89.

Aus der folgenden Zusammenstellung sind ausser dem Gesamtindex die Messziffern der Hauptwarengruppen im Vergleich zum Entwertungsfaktor der Mark, der sich aus dem darunter gestellten Dollarmittelkurs ergibt, in den letzten vier Wochen zu ersehen.

Wochenmessziffer für Grosshandelspreise der „Industrie- und Handels-Zeitung“.

Messziffer einzelner Warengruppen (Ende 1913 = 1)	Wochendurchschnitt 17.—23. Februar	24. Febr.—2. März	3.—9. März	10.—16. März
1. Kohle, Eisen, Metalle, Baustoffe, Oele	8676,74	8643,14	8472,39	8389,47
2 Textilien	9579,50	11480,56	9914,07	9422,73
3 Häute, Felle, Leder, Gummi	5532,76	5845,23	5070,21	5014,93
4 Getreide, Mehl, Kartoffeln, Düngemittel	3802,67	3472,09	2952,59	2936,17
5 Fleisch, Fisch, Fette, Milch, Zucker	4096.95	4287,81	3939,68	3743,79
Gesamtindex	**6650,02**	**6815,68**	**6363,39**	**6234,89**
Entwertungsfaktor der Mark . .	5202,87	5419,64	5121,98	4967,64
Dollarmittelkurs in Berlin . .	21841,67	22751,67	21502,08	20854,17

Es geht aus dieser Zusammenstellung hervor, dass auch jetzt noch das Grosshandelspreisniveau um 1267 Punkte höher steht, als das mittlere Dollarkursniveau, dass also die Grosshandelspreise dem steigenden Dollar schnellstens nacheilten, dem plötzlich fallenden Dollar aber nur zögernd folgten.

Vor der Katastrophe? Die bisher bekanntgewordenen Ziffern über die Arbeitslosigkeit erscheinen im laufenden Jahr günstiger als im Jahre 1922. Das trifft für die Monate Januar und Februar zu. Aber gerade in den letzten Tagen und Wochen ist, wie die Vertreter der freien Gewerkschaften in der Sitzung des „Ausschusses zur Bekämpfung der Erwerbslosigkeit“ beim Reichsverkehrsministerium festgestellt haben, eine Fülle von Berichten aus allen Teilen des Reiches eingelaufen, die geradezu ein erschütterndes Bild über das sprunghafte Anwachsen der Arbeitslosenzahl geben. Ganze Betriebe sind bereits stillgelegt, in anderen Betrieben sind Tausende von Arbeitern auf die Strasse gesetzt, in anderen Betrieben wieder wird gekürzt, und zwar bis zu 24 Stunden die Woche gearbeitet. Das Katastrophale dieser Meldungen ist, dass sie aus allen Teilen Deutschlands und aus den meisten Fabrikationszweigen gleichlautend bei den Gewerkschaften einlaufen. Auch der Vertreter des Verbandes der deutschen Fahrzeugindustrie stellte fest, dass ausser den Reparationsgeschäften Auslandsgeschäfte nicht mehr zustande kämen. Gegenüber dieser katastrophalen Entwicklung, die, wie wir wissen, in erster Linie auf die völlig ungerechtfertigte Preisstellung der Industrie zurückzuführen ist, können natürlich die von der Verkehrsverwaltung vorgesehenen Massnahmen nur wenig nützen. Wenn auch die Eisenbahnverwaltung der grösste Auftraggeber Deutschlands ist, werden die Aufträge der Reichsbahn nur ein Tropfen auf einem heissen Stein darstellen. Trotzdem geben wir nachstehende Ziffern wieder, weil sie für unsere Kollegen in den betroffenen Industrien zur Beurteilung der in Aussicht stehenden Beschäftigung der Werke nicht ganz ohne Bedeutung sind*). Im Haushalt der Reichsbahnverwaltung für das Rechnungsjahr 1923 sind ausgeworfen für die Beschaffung von Betriebsstoffen, darunter Kohlen, Koks, 254 Milliarden. Für die Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der baulichen Anlagen bei der Betriebsverwaltung 142 Milliarden, für Gleisumbau 55,9 Milliarden, für Unterhaltung, Erneuerung, Ergänzung der Fahrzeuge sowie der maschinellen Anlagen 299 Milliarden, für Werkstoffe 91,6 Milliarden. Aus den Mitteln des ordentlichen Etats sollen 1500 Lokomotiven und Triebwagen, 1500 Personenwagen,

*) Näheres enthält das im Verlag H. Apitz, Berlin W. 57, erscheinende Buch „Neu-, Um- und Ergänzungsbauten und sonstige Beschaffungen der Reichsbahn“. Amtliches Material.

300 Gepäckwagen, 15000 Güterwagen im Gesamtwerte von 96,5 Milliarden beschafft werden. Für Brückenverstärkungen infolge Einführung schwererer Lokomotiven sind 100 Milliarden vorgesehen. Im ganzen sind für Lieferungen und Leistungen im Etatjahre 1923 für den ordentlichen Etat 7,3 Billionen, für den ausserordentlichen 2 Billionen angesetzt, ausserdem liegt bereits die Zustimmung des Reichsfinanzministeriums für einen weiteren Betrag von 2 Billionen vor. Der Haushaltsausschuss des Reichstages hat seine Zustimmung zu 9,3 Billionen Mark bereits gegeben.

Hilfswerk Oppau. Der Staatskommissar für das Hilfswerk Oppau hat den Spitzenverbänden der Gewerkschaften einen Bericht über den bisherigen Stand des Hilfswerkes zur Verfügung gestellt. Wir entnehmen dem Bericht, dass bisher an Gebäuden 769 Wohngebäude, 867 Nebengebäude, 126 Scheunen, insgesamt also 1762 Gebäude fertiggestellt bzw. sich noch im Bau befinden. Eine weitere Anzahl von Wohn- und Nebengebäuden konnte noch nicht in Angriff genommen werden, da sich der Ausführung äusserst schwierige Verhältnisse entgegenstellen. Neben dieser Tätigkeit auf dem Hauptarbeitsgebiete in der Gemeinde Oppau hat das Staatskommissariat für das Hilfswerk Oppau auch noch bauliche Schäden zu beheben in der Oppau benachbarten Gemeinde Edigheim, in den Städten Ludwigshafen und Frankenthal, sowie in den von der Explosion betroffenen Gemeinden der Bezirksämter Ludwigshafen, Frankenthal und Dürkheim. Hierbei handelt es sich jedoch in der Hauptsache um Reparaturarbeiten. Daneben sind rund 100 Millionen Mark für Mobiliarschäden, die aus Sammelgeldern aufgebracht werden, den Geschädigten zur Verfügung gestellt. Die Feststellung der Mobiliarschäden erfolgte durch Vertrauensleute der Gewerkschaften. Die Endbelieferung der geschädigten Familien mit Hausrat erfolgte in der Zeit vom Februar bis Juli 1922.

Da die Badische Anilin- und Soda-Fabrik nur die Versorgung ihrer Werksangehörigen und deren Hinterbliebenen übernommen hatte, musste für Personenschäden auch die Fürsorge eintreten. An die Hinterbliebenen der tötlich verunglückten Verheirateten wurde eine einmalige Unterstützung von 5000 M., an die Hinterbliebenen der tötlich verunglückten Ledigen eine einmalige Unterstützung von 2000 M. zur Auszahlung gebracht. Diese vorläufige Regelung musste allmählich zu einer endgültigen gemacht werden. Da jedoch die Rentenbezüge von den Berufsgenossenschaften noch nicht alle festgesetzt waren, wurde zunächst ein entsprechender Durchschnittssatz von 2400 M. pro Jahr und Person für weitere Berechnungen angenommen. Die im Frühjahr des Jahres 1922 einsetzende Geldentwertung gab dann noch Veranlassung, die zunächst bis 31. März 1922 gültigen Unterstützungssätze einer Neuregelung zu unterziehen. Insgesamt kommen für Unterstützungen über 50 Gemeinden in Betracht, wobei neben den schon erwähnten Wiederaufbauarbeiten, Mobiliar- und Personenschäden, auch noch Gewerbe- und landwirtschaftliche Schäden zu berücksichtigen waren.

Auch der Bund hat einige verunglückte Kollegen im Jahre 1922 aus Bundesmitteln mit insgesamt 25000 M. unterstützt.

Die Gross-Einkaufs-Genossenschaft im Jahre 1922. Hierüber entnehmen wir einem längeren Bericht folgende beachtenswerte Ausführungen:

Verschärft wird die vorhandene Notlage der unbemittelten Volkskreise durch die systematischen Preistreibereien der grosskapitalistischen Konzerne, Fabrikanten- und Händler-Kartellen, Syndikaten und sogenannten Preiskonventionen.

Die Konsumgenossenschaften sollen und wollen das Bollwerk sein, an dem die Auswüchse der kapitalistischen Profitwirtschaft zerschellen müssen. Dieses Wollen zu vollbringen, gehörte mit zu den schwierigsten Aufgaben, um deren Erfüllung sich die Konsumgenossenschaften und ihre Einkaufs- und Produktionszentrale, unsere Gross-Einkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumvereine im Jahre 1922 nach Kräften bemüht haben. Ohne uns von den Riesenzahlen blenden zu lassen, können wir dennoch mit Freuden feststellen, dass unsere G.E.G. als die Zentrale der deutschen Konsumgenossenschaften, als Lieferant von zirka 1600 Konsumvereinen mit zirka 3½ Millionen Haushaltungen im Laufe der Jahre sich zu einem achtunggebietenden Faktor in der deutschen Volkswirtschaft entwickelt hat, dem grössere Erfolgsmöglichkeiten noch offen stehen, sobald eine Steigerung der Kaufkraft in den Verbraucherkreisen zu verzeichnen ist. Nur wenige Vergleichszahlen genügen, um einen knappen Einblick zu erhalten über den umfangreichen Geschäftsbetrieb unserer G.E.G. im Jahre 1922.

Der Gesamtumsatz betrug:

1922	. .	38175732589,69 M.
1921	. .	2406982699,89 „
Mehrumsatz 1922	. .	35768749889,80 M.

gleich einer Umsatzsteigerung von 1486,04 Proz.

An selbsthergestellten Erzeugnissen belief sich der Umsatzwert:

1922	auf . .	3827091476,37 M.
1921	auf . .	234784773,55 „

somit ein Mehrumsatz 1922 von 3592306702,82 M. = 1530,04 Prozent.

Die umgesetzten Gewichtsmengen betrugen:

	1913	1922
Frischgemüse	1555817 kg	5852993 kg
Gewürze, gemahlen . . .	1152050 Beutel	6816630 Beutel
Kartoffeln	10760000 kg	62093579 kg
Kunsthonig und Sirup . .	1118200 kg	3036700 kg
Margarine und Pflanzenfett	14836704 kg	26036737 kg
Rauchtabak	246628 kg	357732 kg
Salz	9330750 kg	32380000 kg
Schmalz	3645850 kg	4720100 kg
Zigaretten	10177000 Stück	86941400000 Stück
Zucker	43842700 kg	86941400 kg

Zurückgegangen sind erklärlicherweise im Umsatz eine grosse Anzahl Lebens- und Genussmittel, für deren Beschaffung die Kaufkraft der grossen Verbraucherschichten nicht mehr ausreicht.

Wollen wir fortfahren im Ausbau planmässiger Gemeinwirtschaft, so müssen wir mit allen verfügbaren Mitteln bemüht bleiben, nicht nur unsere genossenschaftlichen Einrichtungen zu erhalten, sondern weiter auszubauen. Das grosse neu errichtete Lagerhaus in Chemnitz geht seiner Vollendung entgegen, in welchem auch je ein Speziallager für Manufakturwaren und für Haus- und Küchengeräte untergebracht wird.

Der Werdegang der G.E.G. ist ein sprechender Beweis dafür, dass die organisierten Verbraucher wohl in der Lage sind, ihre eigenen Geschicke in die eigenen Hände zu nehmen und des überflüssigen Zwischenhandels zu entraten.

Sozialpolitik

Sozialpolitische Notmassnahmen auf Grund der Ruhrbesetzung. Das Notgesetz vom 24. Februar 1923 ermächtigt in Artikel VI die Reichsregierung, die Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene, Sozialrentner, Kleinrentner, Erwerbsbeschädigte, Arbeitslose und andere notleidende Personen, sowie notleidende Anstalten und Einrichtungen, abweichend von den geltenden Rechten durchzuführen, sowie den Zeitpunkt der Wahlen zu sozialen Aemtern und zu Betriebsvertretungen zu bestimmen, soweit dies zur Ausschliessung fremder Einwirkungen oder zum Ausgleich ihrer Folgen erforderlich ist.

Auf Grund dieses Notgesetzes ist unterm 8. März 1923 vom Reichsarbeitsministerium eine Reihe von Bestimmungen aus der Sozialversicherung und dem Betriebsrätegesetz geändert worden. Für das besetzte Gebiet und das Einbruchsgebiet sind mit Wirkunng ab 1. März 1923 die Höchstgrenzen des § 2 des Gesetzes über Notstandsmassnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern in der Invaliden- und Angestelltenversicherung neu festgesetzt worden. Das Gesamtjahreseinkommen, zu dessen Erreichung die Zuschläge gewährt werden, beträgt danach bei einem Invaliden- oder Altersrentner 240000 M., bei Witwen oder Witwerrentner 216000 M. und für die Waisenrente 120000 M. Die Erhöhung für Kinder unter 15 Jahren beträgt 30000 M. Das Arbeitseinkommen bleibt bis zum Jahreseinkommen von 240000 M. ausser Ansatz. Bis zum Betrag von 72000 M. werden nicht angerechnet: Bezüge auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes oder anderer Militärversorgungsgesetze, aus der knappschaftlichen Versicherung, aus öffentlichen oder privaten Unterstützungseinrichtungen, sowie aus Sparguthaben.

Die Wahlen zu den Ehrenämtern der Reichsversicherung sind für das Reichsgebiet bis zum Schluss des Monats September 1923 aufgeschoben worden. Die Amtsdauer der derzeitigen Inhaber der Ehrenämter ist bis dahin verlängert worden.

Die Neuwahlen zu der Arbeitskammer für den Kohlenbergbau des Ruhrgbietes einschliesslich der Abteilung für Angestellte sind bis zum 31. Juli 1925 aufgeschoben worden. Die Neuwahlen zu den Betriebsvertretungen der im besetzten und dem Einbruchsgebiet belegenen Betriebe sind bis zum 31. März 1924 aufgeschoben worden. Bis zu diesem Zeitpunkt verlängert sich die Amtsdauer der derzeitigen Mitglieder von Betriebsvertretungen. Soweit Mitglieder der Betriebsvertretung ihr Amt niedergelegt haben, oder eine Betriebsvertretung insgesamt zurückgetreten ist, können sie innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der Verordnung durch Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber die Amtsniederlegung gültig widerrufen.

Die Beseitigung der Doppelversicherung in der Angestellten- und der Invalidenversicherung. Ueber die Bedeutung und den Sinn der Neuregelung der Beziehungen zwischen Angestellten- und Invalidenversicherung auf Grund des Gesetzes über Aenderung

des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 10. November 1922 bestehen noch vielfach Unklarheiten. Die neuen Bestimmungen haben zur Aufgabe, die Doppelversicherung zu beseitigen und beim Uebergang von einer Versicherung zur anderen die in der einen erworbenen Rechte ohne weiteres den in der neuen Versicherung entstehenden hinzuzufügen, ohne dass es daneben einer besonderen Anwartschaftserhaltung in der bisherigen Versicherung bedarf.

Nach § 55a treten zu den Leistungen der Angestelltenversicherung als Ergänzung die Steigerungssätze der Invalidenversicherung für in dieser anrechnungsfähige Beitragswochen. Nach § 24a kann ein Versicherter, der sowohl Beiträge zur Angestelltenversicherung wie zur Invalidenversicherung entrichtet hat und die Wartezeit sowohl für das Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung als auch für die Invalidenrente aus der Invalidenversicherung erfüllte, entweder das Ruhegeld oder die Invalidenrente wählen. Wählt er die Invalidenrente, so treten nach § 1290a zu den Renten der Invalidenversicherung die Steigerungssätze der Angestelltenversicherung. Ist die Wartezeit in der Angestelltenversicherung nicht erfüllt, so stehen für die Wartezeit der Invalidenversicherung die entrichteten Beiträge zur Angestelltenversicherung den freiwilligen Beiträgen zur Invalidenversicherung gleich (§ 1279a). Auch zur Erhaltung der Anwartschaft in der Invalidenversicherung dienen die Beiträge zur Angestelltenversicherung, indem den Beitragsmarken der Invalidenversicherung solche vollen Kalenderwochen gleichgerechnet werden, die durch entrichtete Beiträge zur Angestelltenversicherung gedeckt sind.

Zu beachten ist die Einschränkung, die sich auf das Wiederaufleben der Anwartschaft bezieht. Nach § 1283 Abs. 4 können auf eine neue Wartezeit in der Invalidenversicherung Beiträge zur Angestelltenversicherung für Zeiten vor dem 1. Januar 1923 nur angerechnet werden, wenn zwischen dem Erlöschen der Anwartschaft und dem Beginn der Beitragsentrichtung zur Angestelltenversicherung ein Zeitraum von nicht mehr als zwei Jahren liegt.

Umgekehrt bedarf es auch für die Erhaltung der Anwartschaft in der Angestelltenversicherung beim Uebergang in die Invalidenversicherung keiner besonderen Beitragsleistung zur Angestelltenversicherung, da nach § 172 Abs. 4 als Beitragszeit für das Erlöschen und Wiederaufleben der Anwartschaft die Wochen, für die Beiträge in der Invalidenversicherung entrichtet sind, als Beitragszeit gelten. Hierbei werden je vier Beitragswochen der Invalidenversicherung als ein Beitragsmonat der Angestelltenversicherung gerechnet.

Soziale Bewegung

Ein praktischer Versuch zur Sozialisierung der Lebensversicherung. Die Gewerkschaften und Genossenschaften Deutschlands gründeten im Jahre 1913 die Volksfürsorge, zu dem ausgesprochenen Zweck, die Volksversicherung (kleine Lebensversicherung) ihres Erwerbscharakters zu entkleiden und sie den Volksgenossen zum Selbstkostenpreis zu bieten, unter Ausschaltung jeglichen Gewinns. Die Gesellschaft begann am 1. Juli 1913 ihre Tätigkeit. Sie wurde mit einem Aktienkapital von einer Million Mark ausgestattet. Die Aktien befinden sich in Händen der Gewerkschaften und Genossenschaften.

Die Gesellschaft betrieb anfänglich alle Arten der kleinen Lebensversicherung, hat aber im Juli 1921 auch den Zweig der grossen Lebensversicherung übernommen. Bei dieser Gelegenheit wurde das Aktienkapital auf 5 Millionen Mark erhöht.

Die Erfolge der Gesellschaft konnten durch Krieg und Revolution nur vorübergehend aufgehalten, aber nicht dauernd gehemmt werden. Heute sind bei ihr reichlich $1^1/_4$ Millionen deutsche Arbeitnehmer bzw. deren Familienangehörige versichert. In der kleinen Lebensversicherung beträgt die Höchstgrenze der Versicherungssumme zur Zeit 1 000 000 M. und wird nach dem Markwert entsprechend festgesetzt. Die Prämienzahlung ist hierbei eine monatliche. Die Versicherungssumme wird gezahlt für den Fall des vorzeitigen Todes oder bei Ablauf der Versicherungszeit. Im ersten Versicherungsjahre wird die Versicherungssumme nur für den Fall gezahlt, dass der Tod durch Unfall eintrat, andernfalls erfolgt Rückzahlung der eingezahlten Prämien.

In der grossen Lebensversicherung sind zwei Tarife eingeführt. Der Tarif O (ohne ärztliche Untersuchung) beginnt mit einer Versicherungssumme von 200 000 M. bis zur Höchstgrenze von 2 000 000 M. Bei diesem Tarif besteht für die Auszahlung der Versicherungssumme eine Karenzzeit von einem Jahr. Bei Tod durch Unfall wird auch schon im ersten Jahre die volle Summe gezahlt.

Nach dem Tarif M (mit ärztlicher Untersuchung) kann von 500 000 M. bis zu 3 000 000 M. versichert werden. Eine Karenzzeit besteht für diesen Tarif nicht.

Nach beiden Tarifen können die Prämien vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich bezahlt werden. Die bis heute abgeschlossene Gesamtversicherungssumme beträgt:

in Volk: etwa 15 Milliarden M.;
in Grossleben: etwa 2 Milliarden M.

Wie alle Lebensversicherungen, leidet auch die Volksfürsorge darunter, dass sie einen verhältnismässig grossen Bestand kleiner Versicherungen mit kleinen Prämien laufen hat, die den Anforderungen der gegenwärtigen Zeit in keiner Weise mehr genügen, und daher sowohl für die Gesellschaft als auch für die Versicherten als unwirtschaftlich bezeichnet werden müssen. Die Volksfürsorge hat nun eine **Erhöhungsaktion** unternommen, welche den Zweck verfolgt, den Versicherten eine den heutigen Verhältnissen angemessene Versicherungssumme zu garantieren, wenn eine bestimmte Mindestprämie gezahlt wird, die jeweils nach dem Stand der Geldentwertung festgesetzt wird. Sie beträgt für den Monat März beispielsweise 1000 M. und wird für den Monat April 1500 M. betragen. Die dafür in Frage kommende Versicherungssumme wird nach folgender Formel berechnet:

Für jede zu der alten Prämie hinzugekommene Mark Monatsprämie werden sovielmal 10 M. Versicherungssumme gewährt, als noch Versicherungsjahre bis zum Ablauf der Prämienzahlung zu durchlaufen sind. Z. B., wenn die Monatsprämie der alten Versicherung 5 M. und die von neuem Versicherungsjahr ab gültige Monatsprämie 1000 M. beträgt, so ist die Differenz beider Prämien 995 M. Diese 995 M. ergeben mit 10 multipliziert eine Versicherungssumme von 9950 M., und falls bis zum Ablauf der Prämienzahlung noch 10 Jahre zu durchlaufen sind, abermals mit 10 multipliziert 99 500 M. Versicherungssumme. Diese Versicherungssumme wird nun zu der ursprünglichen kleinen Versicherungssumme hinzugezogen und unter denselben Bedingungen ohne Innehaltung einer Karenzzeit ausgezahlt, wie die ursprünglich beantragte.

Die Erhöhungsaktion, die ganz automatisch, d. h. ohne vorherige Antragstellung erfolgt, hat bei den Versicherten sehr gut eingeschlagen. Die erwähnten Mindestprämien gelten auch für Neuabschlüsse in der Volksversicherung, mit dem Unterschiede, dass hier nicht auf Grund obiger Formel die Versicherungssumme errechnet wird, sondern an Hand der in den Händen der Vertrauenspersonen befindlichen Tarife.

Die Volksfürsorge ist heute nicht nur ein grosses Versicherungsunternehmen, sondern wird an der abgeschlossenen Gesamtversicherungssumme bemessen, nach Durchführung der Erhöhungsaktion, zweifellos eine der grössten Versicherungsgesellschaften sein. Die Prämieneinnahmen für das Jahr 1922 wird etwa 140 Millionen Mark betragen, nach Durchführung der Erhöhungsaktion im Jahre 1923 zweifellos $2^1/_2$ bis 3 Milliarden. Die Gesellschaft legt die eingehenden Prämiengelder nach Deckung der Verwaltungsunkosten in einwandfreien Papieren an. Vornehmlich ist es ihr Bestreben, den genossenschaftlichen Kleinwohnungsbau durch Hergabe erststelliger Hypotheken positiv zu unterstützen und im Laufe der Zeit auf dem so bedeutsamen Hypothekenmarkt eine einflussreiche Stellung zu erlangen. Die unsicheren Zeitverhältnisse lassen gegenwärtig die angedeutete Finanzpolitik nicht in dem wünschenswerten Masse zu. Die Volksfürsorge darf sich jedoch mit Recht der Erwartung hingeben, dass bei Eintritt ruhiger Verhältnisse das Ziel der Gründer erreicht wird, nämlich eine Fürsorge für das Volk zu sein. W. R.

Volksbegehren!

Wir veröffentlichen eine Zuschrift des Kollegen Professor Dr. Mehner, ohne damit zum Ausdruck zu bringen, dass wir seinen Vorschlag zurzeit für durchführbar und wünschenswert halten.

Die Ursache der verzweifelten Lage der Angestellten und Arbeiter ist der schleichende und unsichtbare Lohnabbau. Die Löhne sind auf ein Drittel und ein Viertel der Friedenslöhne heruntergekommen und decken auch bei gut bezahlten Arbeitern manchmal nicht die Hälfte der niedrigsten Lebensnotwendigkeit.

Es wäre nicht so schlimm geworden, wenn wir ein Gesetz hätten, nach welchem der ausbedungene Lohn immer in soviel Papiermark bezahlt werden muss, dass die Kaufkraft auf dem Waren- und Wohnungsmarkte dieselbe bleibt; Gleitlohn, Indexlohn. Ein derartiges Gesetz haben sich die Oesterreicher geschaffen und sie haben dadurch ein gutes Teil Lebenskraft behalten.

Man behauptet, unsere Arbeiter hätten nicht die Macht, ein solches Gesetz durchzudrücken. Man irrt. Die Arbeiter kennen ihre Macht nur nicht.

Im Reichstag freilich haben sie diese Macht nicht. Aber die Verfassung hat vorgesehen, dass in einer Einzelfrage das Volk anders entscheiden kann, als die Mehrheit der Abgeordneten. Das Mittel ist Volksbegehr und Volksentscheid. Die Einrichtung ist leider noch sehr unbekannt. Man mag das Nähere in der Verfassung nachlesen. Hier sei gesagt: Wenn mit einer gewissen Anzahl von Unterschriften, nämlich einem Zehntel der Stimmberechtigten, gefordert wird, dass eine Volks-

abstimmung über Gleitlohn oder Papierlohn stattfinden soll, muss die Regierung ohne Verzug diese Abstimmung vornehmen lassen.

Die nötigen Unterschriften für das Volksbegehren sind unter Führung der Gewerkschaften in einigen Tagen beisammen, schneller als ein Streikbeschluss. Und dass der gesetzliche Gleichlohn vom Volke mit erdrückender Mehrheit beschlossen wird, ist selbstverständlich.

Dieser Gleitlohn muss auch für die Beamten gelten und dazu brauchen Staat und Gemeinden viel Geld. Damit es nicht gedruckt werden muss, zum Verderben der Wirtschaft, muss gleichzeitig die Gleitsteuer gefordert werden. Zahlung der Steuer gemäss der Kaufkraft bei der Einschätzung! Die Arbeiter und Angestellten zahlen schon ihre Steuer in dieser Form. Aber es ist der ungeheuere Skandal, die Schande und das Unglück Deutschlands, dass die Besitzenden statt der eingeschätzten ohnedies viel zu geringen Abgabe nach ein bis zwei Jahren einen Pappenstiel in wertlosen Papierwischen zahlen. Eine Aenderung dieses Volksbetruges ist vom bürgerlichen Reichstag nicht zu erwarten. Aber in demselben Volksbegehren kann sie mit in die Wege geleitet werden.

Wenn Gleitlohn und Gleitsteuern bestehen, dann wird sofort der grösste Teil des Elends des Nachkriegs überwunden.

Die Mark kann stürzen wohin sie will, oder wohin Stinnes will, die Kaufkraft der Arbeitsstunde bleibt dieselbe.

Die Arbeitgeber können diese Löhne zahlen, denn die Erzeugnisse haben Goldwert. Der Elektromotor, die Spinnmaschine werden ins Ausland verkauft oder im Inland zum Auslandspreis und darüber. Die Fabrikanten verdienen ausser dem gewöhnlichen Friedensprofit noch den Unterschied zwischen dem Friedenslohn und dem jetzigen, $^2/_3$ bis $^3/_4$ des Friedenslohnes. Dass Deutschland bei solchen Indexlöhnen nicht in Wettbewerb mit dem Ausland treten könne, ist nicht wahr, denn es hat bei den hohen Friedenslöhnen eine glänzende Ausfuhr gehabt. Aber das ist wahr, dass die Ausfuhr sehr bald ganz aufhören wird, wenn wir weiter technisch zurückbleiben, indem wir lieber zwei billige Arbeiter anstatt eine teure Maschine benutzen. Gerade die hohen Löhne fördern den Fortschritt in Technik und Organisation und steigern damit die Ausfuhr gegen weniger befähigte Völker.

Volksbegehr! Erringung des Gleitlohns durch Reichsgesetz! Lohn von gleichbleibender Kaufkraft für Arbeiter und Angestellte, auch für Staats- und Gemeindebeamte. Dazu Gleitsteuern von gleichbleibender Kaufkraft!

Prof. Dr. Mehner-Charlottenburg.

Lernt die Welthilfssprache Esperanto! Das Bedürfnis aller Völker ist die Verständigung untereinander. Aber wie soll das möglich sein bei der grossen Zahl der verschiedenen Sprachen? Hier kann nur eine internationale Sprache, Esperanto, die einzige Lösung sein. Esperanto ist von jedermann dank eines leichtfasslichen grammatikalischen Aufbaues leicht und gut erlernbar. Esperanto wurde während des Weltkrieges vom Internationalen Roten Kreuz mit bestem Erfolge angewendet. In neuester Zeit ist das Internationale Arbeits-Sekretariat in Gent dazu übergegangen, sein Mitteilungsblatt in Esperanto erscheinen zu lassen. Dasselbe ist auch beim „Bunde zum Schutze der Eingeborenen", Sitz in Genf, der Fall. Im Jahre 1922 beschloss der Völkerbund, bei den einzelnen Landesregierungen die Einführung des Esperanto-Unterrichtes in den Schulen anzuregen, was auch zum Teil auf fruchtbaren Boden fiel. Auch die von 28 Nationen beschickte Internationale Lehrerkonferenz in Gent 1922 kam zum gleichen Beschluss. — Alljährlich finden Esperanto-Weltkongresse statt: 2.—8. August 1923, XVa Universala Kongreso de Esperanto in Nürnberg, wo mindestens 35 Nationen versammelt sein werden.

Betriebsräte

Zusammenarbeiten der Behörden mit den Arbeitnehmervertretungen. Der Preussische Minister für Handel und Gewerbe hat unter dem 20. Januar 1923 — Nr. III. 71. — folgende Verfügung herausgegeben:

„Von Arbeitnehmerseite ist Klage geführt worden, dass die Arbeitnehmervertretungen (Betriebs-, Arbeiter- oder Angestelltenräte) von behördlichen Entscheidungen in solchen Angelegenheiten, in denen sie nach dem Betriebsrätegesetz zu einer gleichberechtigten Mitwirkung neben den Betriebsunternehmern berufen sind, nicht immer rechtzeitig in Kenntnis gesetzt werden. In einem Falle haben sich bei Verhandlungen über den Erlass einer Arbeitsordnung unliebsame Weiterungen und Verzögerungen dadurch ergeben, dass die Entscheidung über eine von dem Betriebsrat gemeinsam mit der Geschäftsleitung beantragte, von den Vorschriften des § 137 G.O. abweichende Regelung der Arbeitszeit nur der Geschäftsleitung zugestellt wurde, die sich erst nach längerer Zeit und nach besonderer Aufforderung veranlasst sah, sie auch dem Betriebsrat mitzuteilen. Da die Arbeitnehmervertretung nicht nur bei Festsetzung der Arbeitszeit mitzuwirken, sondern die Arbeitsordnung mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren hat, wäre es angezeigt gewesen, gleichzeitig mit der Geschäftsleitung auch dem Betriebsrat von der getroffenen Entscheidung Kenntnis zu geben. Unter Bezugnahme auf den Erlass vom 31. Mai v. J. (H.M.Bl. S. 125) ersuche ich zur Förderung eines reibungslosen Zusammenarbeitens der Behörden mit den gesetzlichen Arbeitnehmervertretungen, der aus dem Betriebsrätegesetz sich ergebenden Stellung dieser Vertretungen in vollem Umfange Rechnung zu tragen und insbesondere unter allen Umständen dafür zu sorgen, dass sie von behördlichen Entscheidungen der erwähnten Art rechtzeitig Kenntnis erhalten."

Wir empfehlen den Angestelltenräten, auf diese Verfügung hinzuweisen, falls ihnen von ihrer Dienststelle in Ausführung ihrer Pflichten nach dem B.R.G. irgendwelche Schwierigkeiten bereitet werden.

Berufsfragen

Reichsberufsausschuss der Laboratoriumstechniker. Die Neuwahl des Reichsberufsausschusses der Laboratoriumstechniker fand in einer Versammlung der Berliner Laboratoriumstechniker am 20. Februar statt. Kollege Grünberg teilte mit, dass es nunmehr u. a. gelungen sei, alle Laboratoriumstechniker reichsversicherungspflichtig zu machen, dass in Berlin die erste Berufsschule eröffnet werden konnte und dass die Kollegen mit wenigen Ausnahmen die Stellungen einnehmen, die ihnen nach den Tarifverträgen zukommen. Damit sieht der R.B.A. seine Ziele als erreicht an. Da z. Zt. wenige Arbeiten vorliegen, schlägt er im Auftrage des R.B.A. vor, diese Arbeiten dem Berliner Ausschuss zu übergeben. Mit diesen Ausführungen stellte der R.B.A. seine Aemter zur Verfügung.

Die Abstimmung über den Vorschlag Grünberg ergab, dass die Personalunion zwischen Reichsberufsausschuss und Berliner Ausschuss gegen eine Stimme angenommen wurde. Der neue R.B.A. setzt sich nunmehr wie folgt zusammen: Obmann: R. Rüstig (Chem. Ind.); Schulangelegenheiten: W. Kurth (Chem. Ind.); Schriftführer: A. Schöning (Staat); Beisitzer: Char. Delank (Metall-Ind.); Martha Domine (Metall-Ind.); Markschiess (Metall-Ind.); W. Mücke (Chem. Ind.); P. Wagner (Chem. Ind.).

Zuschriften sind an den Obmann R. Rüstig, Bln.-Lichterfelde, Hindenburgdamm 80, zu richten.

Fachkurse für Vermessungstechniker an der Baugewerkschule Köln a. Rh. Auf Grund des Ministerialerlasses vom 19. April 1922 sind im Herbst 1922 an der Baugewerkschule Köln a. Rh. die Abendkurse für Vermessungstechniker (Extraneer) aufgenommen worden. Die Meldungen zu den Herbstkursen liefen so zahlreich ein, dass ihre Gliederung in vier Abteilungen notwendig wurde.

Um eine Uebersicht zu gewinnen, wieviel Kollegen ausser den schon an den Kursen beteiligten sich die Vergünstigungen auf Grund des angezogenen Erlasses zunutze machen wollen, wird um Meldungen an die Ortsverwaltung Köln des „Butab", Köln, Beethovenstr. 12, gebeten. Anzugeben ist: 1. Vor- und Zuname, 2. Adresse, 3. Stand, 4. Lebensalter, 5. Anzahl der Fachjahre, 6. Wo bisher beschäftigt? 7. Angabe über bisheriges Tätigkeitsgebiet.

Die grosse Teilnehmerzahl, der z. Zt. in nur beschränktem Masse Lehrkräfte gegenüberstehen, macht den Beginn neuer Kurse im Frühjahr ungewiss. Die Verwirklichung dieses Vorhabens ist von der Eröffnung der eigentlichen Fachschule (Tagesklassen) im April 1923 abhängig.

Die Kollegen in Köln und weiterem Umkreis werden gebeten, alle Berufsanwärter auf die Pflicht zum Besuch der Fachschule hinzuweisen und für die Schule in jeder Hinsicht werbend einzutreten.

Anmeldungen für die Tageskurse müssen baldigst an die Baugewerkschule Köln, Salierringstr. 32, gerichtet werden.

Auswärtige haben Anspruch auf Fahrpreisermässigung. Die städtischen Strassenbahnen gewähren für die an den Tageskiassen teilnehmenden Kollegen die gleiche Vergünstigung.

Eintragung des Erfindernamens in die Patentschrift. In Nr. 14 der „Deutschen Techniker-Zeitung" vom 7. April 1922 haben wir uns eingehender über die Bekanntmachung des Präsidenten des Reichspatentamtes geäussert, nach der jetzt der Name des Erfinders in der Patentschrift genannt werden kann. Wir haben darin u. a. darauf aufmerksam gemacht, dass dem Antrage der Firma auf Nennung des Erfinders eine von diesem eigenhändig vollzogene Erklärung seines Einverständnisses beizufügen ist. Das neue Verwaltungsverfahren ist also ziemlich umständlich, ohne dass es die Sicherheit bietet, dass der Name des Erfinders wirklich in die Patentschrift eingetragen wird. Neuerdings ist nun eine weitere Erschwerung hinzugekommen. Aus einem Präsidialbescheide vom 16. Dezember v. J. geht nämlich hervor, dass der Antrag der Firma nicht auf Grund der üblichen bei Anmeldungen überreichten Generalvollmacht gestellt werden kann, sondern dass es dazu einer besonderen Vollmacht bedarf. Wie die Patentanwälte Dipl.-Ing. L. Werner und E. Wurm in Nr. 1 des Organs des Verbandes deutscher Patentanwälte (Januar 1923) mitteilen, hat die Anmeldeabteilung II auf den Einwand des Antragstellers, dass eine besondere Vollmacht nicht erforder-

lich sei, da die allgemeine Vollmacht die Befugnis enthalte, Anträge schriftlich und mündlich zu stellen und zurückzuziehen, folgenden Bescheid erteilt: „Durch die Generalvollmacht werden Sie nicht von der Beibringung einer Spezialvollmacht entbunden, denn die Generalvollmacht bezieht sich lediglich auf die Erlangung und Verwaltung des Patentes gemäss dem Patentgesetze, nicht aber auf die im Verwaltungswege vorzunehmende Nennung des Erfinders in der Patentschrift. Die Spezialvollmacht kann nur ersetzt werden durch die ausdrückliche Bestätigung durch den Patentsucher selbst. Geht eine Spezialvollmacht oder eine ausdrückliche Bestätigung nicht bis zur Patenterteilung ein, so kann der Antrag auf Nennung des Erfinders in der Patentschrift nicht berücksichtigt werden." Der Präsident des Reichspatentamtes hat auf eine wegen dieses Bescheides an ihn gerichtete Beschwerde das Verlangen der Anmeldeabteilung gebilligt. Man wird nicht behaupten können, dass durch dieses formalistische Verfahren die Eintragung des Erfindernamens in die Patentschrift irgendwie gefördert werden könnte. Soweit wir feststellen konnten, ist es bis jetzt fast ausschliesslich die chemische Industrie, die Anträge auf Nennung des Erfindernamens in der Patentschrift stellt, während sich die mechanische Industrie so verhält, als ob die Bekanntmachung des Präsidenten des Reichspatentamtes überhaupt nicht vorhanden wäre, obwohl ihre Vertreter in der Sachverständigenkonferenz am 17. Dezember 1921 sich auch für die Neuerung ausgesprochen haben. Auch für rechtlich begründet halten wir die in dem Bescheide vertretene Auffassung des Reichspatentamtes nicht. Da aber rechtlich Mittel gegen diesen Verwaltungsakt des Reichspatentamtes nicht zur Verfügung stehen, muss man sich mit ihm leider abfinden.

Aus den Fachgruppen

Industrie

Ein interessanter Tarifkampf in Darmstadt. Der Schlichtungsausschuss in Darmstadt fällte am 14. Dezember 1922 einen Schiedsspruch, nach dem die Gehälter der verheirateten Angestellten um 100 Prozent und die der ledigen Angestellten um 80 Prozent gegenüber dem Vormonat für den Monat Dezember 1922 erhöht werden sollten. Die Angestellten nahmen diesen Schiedsspruch, um eine Verzögerung in der Auszahlung der Gehälter zu vermeiden, an. Somit war seinerzeit der Zustand geschaffen, dass die verheirateten Angestellten neben der Verheiratetenzulage noch ein bedeutend höheres Gehalt bezogen als die ledigen. Wir haben schon häufiger darauf aufmerksam gemacht, dass in den Tarifgebieten, wo die Bezüge der Verheirateten die der Ledigen wesentlich übersteigen, das allgemeine Gehaltsniveau niedriger ist, und gerade in Darmstadt ist diese Erscheinung in den letzten Monaten sehr deutlich zutage getreten. Unsere Kollegenschaft war sich auch darüber klar, dass alles aufgewandt werden müsse, um diesen Zustand wieder zu beseitigen.

Seitens des Arbeitgeberverbandes, der verschiedentlich in den vorangegangenen Monaten Verhandlungen mit den Angestelltenorganisationen überhaupt abgelehnt hatte, wurden die Organisationen bereits in den ersten Tagen des Monats Januar zu Verhandlungen zwecks Festsetzung der Januargehälter eingeladen. Die Verbände erklärten, dass sie wegen der noch unübersehbaren Preisgestaltung nicht in der Lage wären, endgültig über die Januarbezüge zu verhandeln. Daraufhin riefen die Arbeitgeber, ermutigt durch den Schiedsspruch des Vormonats, den Schlichtungsausschuss an, der einen Spruch fällte, wonach die Angestellten gezwungen wurden, zu verhandeln. Diese Verhandlungen vor dem Schlichtungsausschuss führten zu einem Schiedsspruch, der eine Erhöhung der Dezembergehälter für die Verheirateten von $33^1/_3$ Prozent und für die Ledigen von 25 Prozent vorsah. Ausserdem sollte die Verheiratetenzulage um 50 Prozent erhöht werden. Diesen Schiedsspruch, der den Wünschen der Arbeitgeber in jeder Beziehung Rechnung trug, lehnten die Angestellten ab. Auf Antrag fanden dann Verhandlungen vor dem Demobilmachungskommissar statt. Auch hier war es nicht möglich, die im Dezember eingetretene Differenz der Ledigen- und Verheiratetensätze zu beseitigen. Es konnte nur eine weitere Differenzierung, wie sie bereits in dem Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses vorgesehen war, verhindert werden.

Das Ergebnis dieser Verhandlungen war eine 50prozentige Erhöhung der Dezembergehälter aller Angestellten für den Monat Januar.

Durch diese unzureichenden Gehaltsaufbesserungen waren die Gehälter in Darmstadt immer mehr zurückgeblieben, und die in den letzten Januarwochen und im Laufe des Monats Februar eingetretene rasche Verteuerung sämtlicher zum Lebensbedarf notwendigen Artikel veranlasste die Angestellten, eine 200prozentige Forderung für den Monat Februar den Arbeitgebern einzureichen. Letztere erklärten, auf eine derartige Forderung ein Gegenangebot nicht machen zu können, und der von den Arbeitgebern angerufene Schlichtungsausschuss fällte dann am 23. Februar einen Schiedsspruch, wonach die Januargehälter für den Monat Februar um 150 bis 215 Prozent erhöht wurden. Des weiteren wurde auch auf den entschiedenen Einspruch der Angestelltenschaft hin die Verschiedenheit der Ledigen- und Verheiratetengehälter beseitigt. Diesen nach den vorangegangenen Schiedssprüchen überraschenden Spruch lehnten die Arbeitgeber ab, und seitens der Angestelltenschaft wurde der Demobilmachungskommissar zwecks Verbindlicherklärung angerufen. Derselbe konnte sich zunächst der Beweisführung der Arbeitgeber, dass sie nicht in der Lage seien, diese Gehälter zu zahlen, nicht verschliessen und wies den Spruch an den Schlichtungsausschuss zur Nachprüfung zurück. Der Schlichtungsausschuss kam zu dem Ergebnis, dass, da die Einwände der Arbeitgeber bei Fällung des Schiedsspruches sämtlich berücksichtigt waren, Abänderungen an demselben nicht vorgenommen werden könnten. Dem Demobilmachungskommissar wurde die Angelegenheit abermals unterbreitet, und dieser erklärte dann den Spruch am 7. März 1923 für rechtsverbindlich.

Wenn auch die Gehälter dieses Schiedsspruches keineswegs ausreichend sind, so muss doch zugegeben werden, dass der geradezu schändliche Zustand, wie er in den letzten Monaten durch die Schiedssprüche und durch das Vorgehen des Arbeitgeberverbandes herbeigeführt wurde, beseitigt worden ist. Es liegt nun an den Kollegen, dafür Sorge zu tragen, dass nicht nochmals Zustände einreissen, wie sie in den letzten Monaten in Darmstadt bestanden.

Fachgruppe Schiffbau

Tarifkampf Seeschiffswerften. In Nr. 43 der „D.T.Z." vom Jahre 1922 berichteten wir, dass wir uns beschwerdeführend an die Zentralarbeitsgemeinschaft wandten, um endlich eine klare Stellungnahme der Arbeitgeber zu dem Abkommen zwischen den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands vom 15. November 1918 zu erzwingen. Auf unseren Antrag wurde eine Kommission eingesetzt, die als ersten Streitfall die Frage der Seeschiffswerften behandelte. Dortselbst wurde dann nach fünfstündiger Verhandlung beschlossen, dass vom Vorstand der Zentralarbeitsgemeinschaft eine authentische Interpretation eingefordert werden soll, wie der strittige § 6 des vorerwähnten Abkommens auszulegen ist. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten sämtliche Streitfälle zurückgestellt werden. In der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes der Zentralarbeitsgemeinschaft am 1. Dezember 1922 erklärte Herr Dr. Tänzler als Vertreter der Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände, dass der Verein der Seeschiffswerften sich inzwischen bereit erklärt habe, einen Manteltarif abzuschliessen. Auf Grund dieser Aeusserung wurde die Angelegenheit an die eingesetzte Kommission zurückverwiesen, da nunmehr keine grundsätzliche Weigerung dieses Arbeitgeberverbandes, einen Kollektivvertrag abzuschliessen, mehr vorliege. Unsererseits wurde daraufhin die norddeutsche Gruppe des Gesamtverbandes Deutscher Metallindustrieller Abt. Seeschiffswerften um Anberaumung eines Verhandlungstermins zwecks Abschlusses des Tarifvertrages ersucht. Dieselbe antwortete, dass sie bereit sei, mit den Organisationen in Verhandlungen über einen Tarifvertrag unter Ausschaltung von Gehaltsklassen und Gehaltssätzen einzutreten. Die Organisationen nahmen daraufhin die Verhandlungen mit dem Arbeitgeberverband auf, um hier zu versuchen, die Arbeitgeber zu einer anderen Stellungnahme zu bewegen. Am 8. März fanden dann die Verhandlungen statt, die aber zu keinem Resultat führten, da die Arbeitgeber nicht gewillt waren, über die Gehaltsregelung, die zweifellos mit einer der wichtigsten Bestandteile des Tarifes ist, mit uns zu verhandeln. Nachdem seitens der Organisation die Erklärung abgegeben wurde, dass ein Tarifvertrag ohne Gehaltssätze und Gehaltsklassen von ihnen nicht abgeschlossen werden könne, erklärten die Arbeitgeber, dass man dann nicht in der Lage sei, zu der Frage weiter Stellung zu nehmen.

Durch diese neugeschaffene Situation sahen sich die im AfA-Bund zusammengeschlossenen Angestelltengewerkschaften gezwungen, eine Reichskonferenz der Mitglieder ihrer Reichsfachausschüsse der Seeschiffswerften einzuberufen, um zu der Situation Stellung zu nehmen. Diese Konferenz fand am 11. März in Hamburg statt und war von Delegierten aller grösseren Werftstädte besucht. Nach erfolgter Berichterstattung über die letzten Vorgänge in der Bewegung erklärten sich sämtliche Delegierte mit den getroffenen Massnahmen

der Organisationen einverstanden. Es wurde einstimmig beschlossen, an einem Reichstarif in der alten Form, also einschliesslich Gehaltsgruppen und Gehaltssätze festzuhalten. Die Gehaltsregelung soll evtl. auf bezirklicher Grundlage getroffen werden. Einmütigkeit bestand ferner darin, dass, wenn die Arbeitgeber sich auf eine derartige Regelung nicht einigen sollten, man den bisherigen Zustand, den des sogenannten Zwangstarifs, beibehalten soll, um in der Lage zu sein, die Arbeitgeber durch Klage zur Zahlung der festgelegten Gehälter zu zwingen. Ferner wurde beschlossen, nunmehr von der Zentralarbeitsgemeinschaft die seinerzeit zurückgestellte Interpretation zu dem § 6 des Abkommens vom 15. November 1918 unter allen Umständen zu verlangen, um dadurch die Arbeitgeber zu zwingen, vorgenannte Vereinbarungen einzuhalten und dementsprechend zu handeln.

Fachgruppe Private Verkehrsunternehmungen

Tarif Hamburger Hochbahn. Für die Angestellten der Hamburger Hochbahn-Aktiengesellschaft wurden die Märzgehälter gegenüber den Durchschnitts-Februargehältern um 57 Prozent erhöht. Die Erhöhung beträgt gegenüber der zweiten Februarhälfte 22 Prozent. Zahlenmässig wirkt sich diese Erhöhung wie folgt aus: Gruppe a) 323 207 M. bis 330 844 M., Gruppe b) 337 306 M. bis 354 951 M., Gruppe c) 351 096 M. bis 366 221 M., Gruppe d) 363 235 M. bis 391 009 M., Gruppe e) 384 712 M. bis 412 245 M.

Baugewerbe

Der Zusammenbruch der Bautätigkeit in Deutschland. In der „Neuen Zeit" veröffentlicht A. Ellinger interessante Angaben über den Zusammenbruch der deutschen Bautätigkeit. Im wesentlichen haben zwei Gründe dazu geführt, dass gegenwärtig eine schwere Krise im Baugewerbe ausgebrochen ist: 1. die fortwährend steigenden Baukosten, insbesondere die Materialpreise, 2. der unmögliche Zustand zwischen freier und Gemeinwirtschaft, welcher zwar Wucherpreise für Baumaterialien erlaubt, aber nicht gleichzeitig für das Aufbringen gemeinwirtschaftlicher Wohnungsabgaben sorgt, sondern durch die abnorme Niederhaltung der Mieten jede Bautätigkeit verhindert. Wie gross die Spanne zwischen den Bedürfnissen des Baugewerbes und den Mitteln, womit sie befriedigt werden können, ist, bezeichnen am besten folgende Daten:

Es fehlen gegenwärtig in Deutschland $1^1/_4$ Millionen Wohnungen. Anfang November kostete die Herstellung einer Dreizimmerwohnung mit Küche 2 Millionen M., d. h. das Dreihundertfache der Vorkriegsbaukosten. Die Durchschnittsmiete beträgt dagegen 2000 bis 2500 M., d. h. das 5- bis 6fache der Vorkriegsmiete.

Man baute in der Vorkriegszeit jährlich 200 000 neue Wohnungen zur Befriedigung des Bedarfs des Bevölkerungszuwachses und 30 000 zum Ersatz abgenützter alter Wohnungen. Im Jahre 1921 wurden dagegen gebaut 80 000, bis Ende Oktober 1922 50 000 neue Wohnungen. An Reichs-, Land- und Gemeindezuschüssen wurden 12 Milliarden M. aufgebracht. Wenn man für das nächste Jahr nur den Bau von 100 000 Wohnungen mit $1^1/_2$ Millionen Zuschuss planen würde, wären dazu schon 150 Milliarden notwendig. Wie sollen diese aufgebracht werden? Durch eine Erhöhung der Wohnungsabgabe auf das 20- bis 30fache der Vorkriegsmiete — verlangt Ellinger.

Die Wohnungsabgabe betrug bisher 5 Prozent, später 25 Prozent des zugrunde gelegten Gebäudewertes, wozu eine Gemeindeabgabe in derselben Höhe hinzu kam. Die Gebäudewerte wurden auf insgesamt 60 Milliarden M. eingeschätzt, so dass die fünfprozentige Abgabe im kommenden Jahre 3 Milliarden M. einbringen würde. Nun wurden aber im vergangenen Jahre die Baukostenzuschüsse durch Anleihen aufgebracht, und die Abgaben dienten nur zur Verzinsung und Amortisation. Selbst wenn man diese Art der Finanzierung beibehalten würde, was Ellinger aus finanz- und währungspolitischen Gründen für unzulässig hält, so würden die 3 Milliarden M. nur zur Verzinsung und Tilgung einer Summe genügen, mit der man höchstens 20 000 bis 25 000 Wohnungen bauen könnte.

Was nun die im Falle der Beibehaltung der bisherigen Wohnungs- und Mietenpolitik unvermeidliche Rückkehr zur freien Wirtschaft bedeuten würde, das veranschaulicht eine Berechnung Ellingers über die Anpassung der Mieten an die Baukosten bei Abbau des Mieterschutzes. Nach dieser Berechnung wäre, um die privatwirtschaftliche Kostenrechnung überhaupt möglich zu machen, bei achtprozentiger Verzinsung und Amortisation des Baukapitals (Steuer und Verwaltungskosten mit berücksichtigt) für Dreizimmerwohnungen eine Durchschnittsmiete von 160 000 M. notwendig gegenüber der gegenwärtigen von 2000 bis 2500 M. Es wäre also eine 80fache, ja wenn man die Anpassung im Verhältnis der Baukostensteigerung und bei privater Kreditwirtschaft im Baugewerbe annimmt — 300- bis 400fache Steigerung der Mieten notwendig.

Deshalb meint Ellinger, dass die von ihm vorgeschlagene Erhöhung der Wohnungsabgabe auf das 30- bis 40fache der Vorkriegsmiete auch im Interesse der Wohnungsinhaber liege, denen bei freier Preisbildung am Wohnungsmarkte viel grössere Gefahren drohen.

Wir kommen demnächst auf die vom Reichstag am 14. März beschlossene Abänderung des Gesetzes zur Förderung des Wohnungsbaus zu sprechen.

Die Firma Carl Frey, vorm. Hugo Frey, Baugeschäft Zwickau i. Sa. gibt uns durch ihr eigenartiges Verhalten gegenüber ihren Angestellten Veranlassung, die Aufmerksamkeit der Kollegen ganz besonders auf die dort herrschenden Verhältnisse zu lenken. Abgesehen davon, dass seit März 1919 nicht weniger als 16 Kollegen bei dieser an sich kleinen Firma Stellung angenommen haben und infolge der allgemeinen schlechten Arbeitsverhältnisse nach kurzer Zeit wieder gingen, glaubt der derzeitige Inhaber, der die Revolution anscheinend verschlafen hat, noch immer ohne Beachtung des dauernden Wechsels in seinem Betriebe den alten „Herrn-im-Hause-Standpunkt" der Vorkriegszeit gegenüber seinen Angestellten herauskehren zu müssen. Eine Tarifbezahlung kennt dieser Herr nicht. Eine Betriebsvertretung der Arbeitnehmer besteht leider infolge einer Lücke im Betriebsrätegesetz auch nicht, so dass die Kollegen schutzlos dem Terror des Firmeninhabers preisgegeben sind. Gehaltsansprüche mussten vielfach gerichtlich eingeklagt werden.

Unter solchen Verhältnissen wird es sich jeder organisierte Kollege überlegen, dieser Firma Frey seine Kräfte zu widmen.

Fachgruppe Architektur

Kein Tarifvertrag mit dem B.D.A. Anfang vorigen Monats hatten wir beim Reichsarbeitsministerium (R.A.M.) beantragt, ein Einigungsverfahren zwischen uns und dem B.D.A. einzuleiten mit dem Ziele des Abschlusses eines neuen Reichstarifvertrages. Unter dem 6. März teilt das Reichsarbeitsministerium nunmehr mit, dass es nicht in der Lage sei, unserem Wunsche stattzugeben, da der B.D.A. sich durchaus ablehnend verhalte.

Aus dem Schreiben des B.D.A. an das R.A.M. sei mitgeteilt, dass der B.D.A. behauptet, dass im Interesse der Erhaltung des Arbeitsfriedens ein Tarifvertrag mit dem Butab nicht abgeschlossen werden könne, da während des zweijährigen Bestehens des Vertrages sich einwandfrei erwiesen habe, dass die Angestellten bei den Architekten in kein Tarifschema eingegliedert werden können. Gerade die tüchtigsten Angestellten, die später selbständig werden wollen, waren mit der teilweisen höheren Bewertung der technischen Hilfskräfte infolge der zwangsweisen mechanischen Eingruppierung unzufrieden. Es wird weiter behauptet:

„Unsere Angestellten sind in ihrer überwiegenden Mehrheit mit einer Regelung ihrer Gehaltsverhältnisse je nach ihren Leistungen und je nach dem Interesse an ihrer eigenen Weiterbildung durchaus zufrieden und haben eingesehen, dass die von altersher bewährte Methode am besten der baukünstlerischen Betätigung entspricht."

Neue Gehälter der technischen Angestellten im Baugewerbe.

Fachgruppe*)	Bezirk	für Monat	Die neuen Gehälter wurden festgesetzt in	Anfangs- und Endgehalt der Ortsklasse I in Gruppe I M.	II M.	III M.	IV M.	V M.	Soziale Zulage	gegenüber dem Vormonat
A	Pommern . . .	Februar	Verhandlung	123 500—172 900	172 900—193 000	226 700—269 100	296 100—358 800	fr. Vereinbarung	—	+ 100-105 %
A	Braunschweig .	„	„	92 400—157 800	146 800—174 000	199 900—257 100	293 300—341 000	„	—	+ 100-120 %

*) Fachgruppenbezeichnungen: A = Hochbau, B = Tiefbau, C = Architektur. Für die Fachgruppe Architektur beziehen sich die in den Gruppenspalten genannten Gehälter auf die Fachgruppe A über 20 Jahre, II—IV = B1—B3, V = C1—C3. D = Steinindustrie, E = Holz- und Möbelindustrie.

Es wird dann das beliebte Wortspiel von freien Berufen, die nicht zu den Arbeitgebern gehören, wiederholt und behauptet, die Bestrebungen des B.D.A. seien nicht gewerbliche, sondern lediglich standespolitische.

Wir haben dem Reichsarbeitsminister bereits im Vormonat Beweise dafür unterbreitet, dass die einzelnen Landesbezirke selbst einseitig Gehaltsskalen festsetzen. Neuerdings erhalten wir Mitteilung von einer derartigen Gehaltsskala des Landesbezirks Niedersachsen, in der für selbständige Techniker für den Monat Februar das fürstliche Gehalt von 234000 M. angesetzt ist, wenn die Techniker die Unverschämtheit besitzen sollten, halbmonatliche Bezahlung zu verlangen. Wenn sie sich jedoch dazu verstehen, dem Prinzipal die Arbeitskraft während der ganzen Dauer des Monats zu kreditieren, sollen sie sogar 250000 M. erhalten, also ungefähr $^2/_3$ dessen, was in demselben Bezirk ein Techniker im Baugewerbe erhält, wobei zu berücksichtigen ist, dass in diesem Bezirk die Gehaltssätze der Bautechniker zu den niedrigsten in ganz Deutschland gehören.

Die zentralen Verhandlungsmöglichkeiten mit dem B.D.A. sind nunmehr endgültig erschöpft. Die brutale Profitwut eines erheblichen Teiles dieser freien Künstler kann nur noch von den Kollegen selbst örtlich oder bezirklich bekämpft werden. Es bedarf nur des engen Zusammenschlusses und des energischen Willens der Kollegen, um zu erreichen, dass auch die Mitglieder des B.D.A. ihre Angestellten und deren Organisation als gleichberechtigte Vertragskontrahenten anerkennen.

Bergbau

Der deutsche Kohlenbergbau im Februar 1923. 1. Steinkohlenbergbau. Die Steinkohlenförderung West-Oberschlesiens betrug im Berichtsmonat 709 597 To. gegenüber 789 082 To. im Vormonat, arbeitstäglich 30 852 To. gegenüber 31 563 To. Die Koksherstellung ergab 126 477 To. gegenüber 128 954 To. im Vormonat.; an Briketts wurden 11 288 To. gegenüber 9775 To. hergestellt. Die Produktion im Berichtsmonat hat also im allgemeinen einen Rückgang aufzuweisen. Die Minderförderung an Steinkohlen ist auf eine geringere Zahl der Arbeitstage zurückzuführen, zum anderen aber auch durch andere Vorkommnisse im Steinkohlenrevier bedingt, so z. B. entstand durch das Unglück auf der Heinitzgrube für das betroffene Werk ein erheblicher täglicher Förderausfall. Das am 25. Januar abgeschlossene Ueberschichtenabkommen zum Ausgleich für die geringe Förderung im westfälischen Einbruchsgebiet hat bisher nur ein geringes Resultat gezeitigt, die geförderte Kohle beträgt 1419 To. Die Wagengestellung war im Berichtsmonat zufriedenstellend.

Die Steinkohlenförderung Niederschlesiens ergab im Berichtsmonat 491 248 To., arbeitstäglich 20 469 To. gegenüber 498 324 To., arbeitstäglich 19 166 To. im Vormonat. Die Kokserzeugung ergab 78 288 To. gegenüber 87 180 To. im Vormonat. Die Brikettherstellung stellte sich im Berichtsmonat auf 9966 To. gegenüber 9932 To. im Vormonat. Die Wagengestellung wies eine Fehlmenge von 101 Wagen, das sind 0,3 v. H. der angeforderten 36 813 Wagen auf.

Die sächsische Steinkohlenförderung betrug im Berichtsmonat 352 817 To. gegenüber 368 965 To. im Vormonat. Die Koks- und Briketterzeugung belief sich auf 19 268 To. gegenüber 21 281 To. im Vormonat. Die Wagengestellung ergab eine Fehlmenge von 2970 der angeforderten 28 895 Wagen.

Den Bericht über die Förderung des Aachener Reviers lassen wir folgen.

2. Braunkohlenbergbau. Im Gebiet des mitteldeutschen Braunkohlenbergbaus betrug nach vorläufiger Erhebung die Rohkohlenförderung im Monat Februar 8 289 004 To. gegenüber 8 769 438 To. im Vormonat, die Brikettherstellung 1 846 702 To. gegenüber 1 943 161 To. im Vormonat, die Kokserzeugung 33 473 To. gegenüber 37 185 To. im Vormonat. Die Förderung hat mithin einen Rückgang erfahren. Gearbeitet wurde nur an 24 Tagen gegenüber 26 Arbeitstagen im Januar. Die arbeitstägliche Produktion betrug im Berichtsmonat für Rohkohle 345 375 To. gegenüber 337 286 To. im Vormonat, für Briketts 76 946 To. gegenüber 74 737 To. im Vormonat und für Koks 1395 To. gegenüber 1430 To. im Vormonat. Auf die arbeitstägliche Produktion bezogen, macht sich für Rohkohle eine Steigerung von 2,4 v. H., für Briketts von 3,0 v. H. und für Koks ein Rückgang von 2,5 v. H. bemerkbar. Der Absatz an Rohbraunkohle zeigte im Berichtsmonat eine gewisse Abschwächung, durch den schlechten Geschäftsgang gewisser Abnehmerindustrien infolge der Ruhrbesetzung und der Markstabilisierung. Die Briketterzeugung genügte nicht, um die Anforderungen zu befriedigen. Verstärkt wurde der Mangel noch dadurch, dass der Reichskohlenkommissar grosse Zwangsanweisungen für Gebiete verfügte, die bisher ausschliesslich rheinisch-westfälische Steinkohlen und rheinische Braunkohlenbriketts bezogen. Der Grudekoks fand glatten Absatz. Die Wagengestellung war gut. Das Angebot an ungelernten Arbeitskräften war infolge des bereits oben erwähnten schlechten Geschäftsganges gewisser Industrien bedeutend. An Tiefbauhäuern bestand nach wie vor Mangel. Zu grösseren Betriebsstörungen infolge Arbeitseinstellungen kam es nicht.

Im bayerischen Kohlenbergbau wurden im Berichtsmonat gefördert: Pechkohle 81 155 To., Braunkohle 163 006 To., Steinkohle 6960 To., gegenüber 83 524 To. bzw. 167 686 To. und 3134 To. im Vormonat. Die Förderung ist demnach bei etwas weniger Schichten als im Vormonat etwas zurückgegangen. Die Nachfrage war rege, die Wagengestellung zufriedenstellend.

3. Erzbergbau. Ueber die Lage des Eisenmarktes im Lahn- und Dillgebiet im Monat Februar ist zu berichten, dass übertriebene Preissteigerungen für Materialien, z. B. Sprengstoffe, daneben auch eine nicht unbeträchtliche Erhöhung der Löhne die Selbstkosten stärker in die Höhe trieben, als im allgemeinen der Geldentwertung entspricht. Die notwendige Folgeerscheinung war eine Erhöhung der Verkaufspreise für sämtliche Sorten. Ueber Nachfrage und Absatz ist im übrigen nichts Wesentliches zu berichten. Die Wagengestellung der Eisenbahn war ausreichend.

Im Siegerländer Eisenbergbau konnte infolge der feindlichen Massnahmen der Eisensteinversand an verschiedene Hütten im Rhein- und Ruhrgebiet nicht stattfinden, da die betreffenden Empfangsstationen gesperrt waren. Die unterwegs befindlichen Waggons mussten zurückgenommen werden und wurden anderen Hütten zugeteilt. Die Förderung der Gruben hat bis jetzt nur geringe Einbusse erlitten; man glaubt, bis zum Eintreffen ausländischen Brennstoffs mit den vorhandenen Beständen auskommen zu können. Sofern die Hütten mit Koks genügend versorgt werden, dürfte Absatzmangel bei den Siegerländer Gruben nicht zu befürchten sein.

Jahresbericht des Allgemeinen Knappschaftsvereins zu Bochum. Die „Bergarbeiter-Zeitung" schreibt: „Der übliche Jahresbericht, den der Allgemeine Knappschaftsverein herausgibt, ist für das Berichtsjahr 1921 erst dieser Tage erschienen. Durch die verhältnismässig späte Herausgabe verliert der Bericht viel an seinem aktuellen Wert. Die andauernde Papiergeldentwertung, die in den letzten Jahren zu verzeichnen war, macht es auch unmöglich, dass man die Leistungen in Vergleich zu denen der früheren Jahre bringen und genau sehen kann, ob sie höher oder niedriger sind. Rein ziffernmässig sind alle Leistungen höher. Wie weit aber auch ihr Wert grösser oder geringer ist, ist schon schwieriger zu beurteilen. Immerhin kann man mit dem Zahlenmaterial sich wenigstens ein ungefähres Bild von der Lage des Vereins machen. Es seien deshalb hier einige Zahlen der verschiedenen Kassen angeführt:

Die Krankenkasse hatte 1921 im Durchschnitt 529 078 Mitglieder, 1920: 483 570, mithin 1921: 45 500 mehr. Die Einnahmen dieser Kassenabteilung betrugen 1921: 323 165 924,42 M., die Ausgaben 194 888 211,72 M. Die Einnahmen übersteigen die Ausgaben um 128 277 712,70 M. Der Bilanzwert des Vermögens der Krankenkasse stieg von 120 702 927,93 M. auf 263 172 558,33 M. am Schlusse des Jahres 1921. Die durch Gesetz vorgeschriebene Höhe der Rücklage war dadurch erreicht. Während zu Ende 1921 die Vermögenslage der Knappschaftskrankenkasse als günstig bezeichnet werden konnte, brachte die Geldentwertung, die im zweiten Halbjahr 1922 einsetzte, die Krankenkasse in eine schwierige Lage, über die sie nur durch Heraufsetzung der Beiträge bis zu 20 Proz. des Grundlohnes im September und Oktober hinwegkam. Die hauptsächlichsten Posten der Ausgaben sind u. a. die für Aerzte-

„Ich hab's mal in der D.T.Z. gelesen:

Einen interessanten Artikel über die gleitende Lohnskala — eine kritische Betrachtung des Arbeitszeitgesetzes — eine erschöpfende Abhandlung über das Streikrecht der Beamten — die Indexziffern des letzten Jahres — die Entwicklung der Tarifgehälter. — Wo finde ich es schnell? Gerade jetzt brauche ich das Material für eine Betriebsratssitzung, für eine Tarifverhandlung, für einen Meinungsstreit mit einem Mitgliede des V. D. T." — Das alles finden Sie ohne langes Suchen im

Inhaltsverzeichnis 1922,

das an Hand eines alphabetischen Schlagwortregisters schnellste Orientierung ermöglicht. Wer also die „D. T. Z." gesammelt aufbewahrt — und das sollte jeder Kollege im eigenen Interesse tun —, versäume nicht, auch ein Inhaltsverzeichnis zu bestellen, das diesmal auch die Beamtenfragen mitenthalten wird. Der Preis wird nur unsere eigenen Herstellungskosten decken.

honorare 32 254 326,68 M., für Arznei- und Verbandsmittel 15 285 334,43 M., für Krankengeld 63 205 844,30 M., für Krankenhauspflegekosten für Mitglieder 53 991 829,05 M., für ärztliche Behandlung von Familienangehörigen der Versicherten 10 854 000 Mark, für Krankenhauspflege für Familienangehörige 2 419 000 Mark und für Verwaltungskosten 15 208 794,67 M.

Wie dem Gesundheitsbericht zu entnehmen ist, traten Erkrankungen, die Arbeitsunfähigkeit verursachten, in 260 957 Fällen ein, im Jahre vorher 259 134. Die Zahl der abgeschlossenen Erkrankungen auf 1000 Mitglieder betrug 501, im Vorjahre 534 und die durchschnittliche Zahl der Krankheitstage für den Krankheitsfall 21,2, im Vorjahre 23,3. In 60 213 Fällen wurde die Arbeitsunfähigkeit durch Verletzungen in Betrieben verursacht, darunter in 101 Fällen durch Gasvergiftung. Insgesamt sind 1921: 3448 Todesfälle zu verzeichnen, worunter 33 auf Gasvergiftung fallen.

Auf einzelne besondere Krankheiten entfallen die Erkrankungen wie folgt: (Die Zahlen in Klammern sind aus dem Vorjahre.) Ruhr 718 (757), Unterleibstyphus 239 (180), Tuberkulose der Drüsen, Knochen, Lungen und anderer innerer Organe 1421 (1110), Tripper 1998 (1703), Syphilis 452 (1064), Masern und Scharlach 95 (91), Alkoholvergiftung 20 (11), Nervenerkrankungen 5615 (6286). Wegen Augenzittern kamen nur 52 Personen in ärztliche Behandlung; doch kann daraus nicht geschlossen werden, dass diese Krankheit völlig verschwunden ist. Nur wegen der schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse können die Augenzitterer nicht krankfeiern. —

Die Pensionskasse zählte 1921 einschliesslich der Beamtenabteilung im Jahresdurchschnitt 430 218 aktive Mitglieder, 1920: 385 796. Sie hatte insgesamt eine Einnahme von 106 842 566,26 Mark und eine Ausgabe von 45 701 487,19 M. Die Einnahme überstieg also die Ausgabe um 61 121 079,07. M. Von der Ausgabe entfallen auf die laufenden satzungsmässigen Unterstützungen 24 63[illegible] 984,16 M., auf Verwaltungskosten 15 208 794,67 Mark. Neben den satzungsmässigen Leistungen wurden an Teuerungszulagen 49 307 526,50 M. gezahlt. Die Mittel für diese Zulagen bringt bekanntlich der Bergbauliche Verein in Essen durch Umlage beim Kohlenverkauf auf. Zu Ende des Berichtjahres waren in der Pensionskasse in beiden Abteilungen insgesamt 41 092 Invaliden, 40 786 Witwen, 56 919 Halbwaisen und 3598 Vollwaisen vorhanden. Im Laufe des Berichtsjahres sind hinzugekommen 2798 Invaliden und 1129 Witwen. Das durchschnittliche Lebensalter bei der Invalidisierung betrug bei den Arbeiterinvaliden 48,8, Beamteninvaliden 50,1 Jahre, das durchschnittliche Dienstalter bei den Arbeiterinvaliden 24,3, bei den Beamteninvaliden 27 Jahre. Das durchschnittliche Lebensalter sowie das Dienstalter ist also höher als im Vorjahre, wo das Lebensalter bei Arbeitern 45 Jahre und das Dienstalter 21,1 Jahre betrug. Von dieser Tatsache aus kann man aber keineswegs auf eine Verbesserung der Gesundheitsverhältnisse schliessen. Bei der geringen Höhe der Renten lässt sich heute kein Arbeiter invalidisieren; er schleppt sich zur Arbeit, so lange es geht. Der Bilanzwert des Vermögens der Pensionskasse betrug am 31. Dezember 1921 in der Arbeiterabteilung 339 569 846,80 M., in der Beamtenabteilung 71 187 926,48 M.

Die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherungskasse hatte im Durchschnitt 501 941 Mitglieder. Ihre Einnahme belief sich auf 139 950 041,51 M., die Ausgabe auf 68 206 314,93 M., so dass ein Ueberschuss von 71 743 726,58 M. entstand. An Rentnern waren 3550 Altersrentner, 16 637 Invalidenrentner und 581 Krankenrentner vorhanden. Von den Hinterbliebenen bezogen 4763 Witwenrenten, 38 Witwen-Krankenrenten und 53 512 Waisenrenten. Der Bilanzwert des gesamten Vermögens der Krankenkasse, der Pensionskasse (einschliesslich Arbeiter- und Beamtenabteilung), der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherungskasse betrug am 31. Dezember 1921: 825 491 530,30 Mark.

Ein Erfolg! Nach kurzen Bemühungen ist es uns gelungen, auch im Bernsteinbergbau des Preussischen Staates in Palmnicken (Ostpreussen) festeren Fuss zu fassen. Ungefähr zwanzig Kollegen kehrten dem G. d. A. den Rücken und wurden von uns zu einer Schachtgruppe zusammengeschlossen. Auch hier zeigt sich wieder, dass die freigewerkschaftliche Idee eine starke werbende Kraft hat. Die Erkenntnis, dass einzig und allein der Butab die Interessen der Bergbauangestellten wahrnimmt, bricht sich mehr und mehr Bahn.

Kohlenzeche oder Kerker? „Kangoku Beya" (der Kerker) — so heissen in japanischer Volkssprache die Kohlenwerke Nordjapans. Die Arbeiter dieser Gruben werden im ganzen Lande angeworben. Das Geld für die Reise wird ihnen aus dem künftigen Lohn freundlichst „vorgeschossen". An Ort und Stelle angekommen, müssen die Arbeiter in Gasthäusern wohnen, die dem Arbeitgeber gehören, wo sie überwacht und rücksichtslos gezwungen werden, die Lebensmittel im Gasthause selbst zu teuersten Preisen zu kaufen. Sind sie einmal im Grubengebiet, so verlieren sie jede Bewegungsfreiheit. Die skandalösen Zustände haben natürlich nicht das Parlament — das nach einem antidemokratischen Wahlrecht gewählt ist und keine Arbeitervertreter hat —, wohl aber die „öffentliche Meinung" aufgeregt. Das Polizeibureau des Innenministeriums hat sich gezwungen gesehen, die Unternehmer zu einer rücksichtsvolleren Behandlung der Arbeiter, zum „Respekt vor dem Vertrage" (!) und zur Erstattung der Reisekosten an die Arbeiter anzuhalten. Da aber keine Organe zur Ausführung und Kontrolle dieser Massnahmen vorgesehen sind, so ist allein von der Verbreitung der gewerkschaftlichen Organisation eine Verbesserung der Lage der Kohlenarbeiter zu erwarten. Im ganzen sind in Japan 350 000 Menschen in den Kohlengruben beschäftigt, davon fast 100 000 Frauen, von denen etwa 70 000 unter Tage arbeiten. Die Zahl der arbeitenden Kinder unter 15 Jahren übersteigt 400. Die Zahl der Todesfälle und Verletzungen betrug im Jahre 1919 191 000 (also ein Todesfall oder eine Verletzung auf jeden zweiten Arbeiter).

Der Kampf im Saarbergbau. Seit etwa sieben Wochen stehen die 72 000 Bergarbeiter des Saarreviers gegen die französische Bergverwaltung im Streik. Der Kampf wird mit grösster Schärfe und Energie von beiden Seiten geführt; restlos sind die Belegschaften daran beteiligt. Diese Einmütigkeit ist um so bewundernswürdiger, als die gewerkschaftliche Schulung der Saarbergleute verhältnismässig kurz ist (bis zur Revolution wurde das Saarrevier rücksichtslos von den preussischen Industriekönigen Stumm usw., beherrscht) und die französische Bergverwaltung mit Hilfe des Militärs vor den brutalsten Massnahmen nicht zurückschreckt. Die Ursache dieses Kampfes sind die seit dem Jahre 1921 regelmässig vorgenommenen Lohnreduzierungen und die geradezu unerträglichen Arbeitsbedingungen. Ein Mitwirkungs- oder Mitbestimmungsrecht bei der Festsetzung des Gedinges kennt man im Saarbergbau noch nicht. Ein scharfes Strafsystem und rücksichtslose Antreibemethoden haben die Bergarbeiter immer mehr verbittert. Mit allen möglichen Mitteln versucht die Bergverwaltung, den Streik zu zerschlagen. Militär wird aufgeboten, um die Streikenden einzuschüchtern; durch Einstellung der Kraft- und Lichtlieferung glaubte die Verwaltung, die übrige Bevölkerung gegen die Bergleute aufbringen zu können. Der Versuch ist aber fehlgeschlagen. Mit grosser Ruhe nimmt die Bevölkerung die Unbequemlichkeiten in Kauf und bringt dadurch ihre Sympathie für die Streikenden zum Ausdruck. Alle bisherigen Versuche, Streikbrecher heranzuziehen, sind fehlgeschlagen. — Auch wir bringen diesem Kampfe die grösste Sympathie entgegen, weil wir wissen, dass wir unsere Ziele nicht in Feindschaft mit den Arbeitern, sondern nur in gemeinsamem Vorgehen erreichen können.

Fachgruppe Braunkohlenbergbau

Fette Gewinne im Braunkohlenbergbau. Der Aufsichtsrat des Konsolidierten Braunkohlenbergwerks „Karoline" bei Offleben schlägt für das Geschäftsjahr 1922 die Verteilung einer Dividende von 100 Prozent und als Bonus für je 300 M. Aktienkapital den im Februar 1923 gültigen Verkaufspreis ab Werk für einen Viertel Zentner Braunkohlen-Briketts = 1050 M. vor. Für das Geschäftsjahr 1921 betrug der Gewinn 30 Prozent Dividende und 20 Prozent Bonus. Diesmal berechnet sich die Ausschüttung auf insgesamt 450 Prozent. An dieser erhöhten Dividende nimmt in vollem Umfange die Kapitalerhöhung teil, die im Dezember des letzten Jahres beschlossen worden war. Das Stammaktienkapital erfuhr damals eine Verdoppelung auf 6,36 Millionen Mark; also auch auf das in stark entwertetem Gelde eingezahlte neue Kapital in Höhe von 3,18 Millionen Mark entfallen 450 Prozent Dividende. Dem Gesamtkapital von 6,36 Millionen Mark steht die hohe Gewinnquote von 28,62 Millionen Mark gegenüber. An die Arbeiter und Angestellten des Werkes sollen anlässlich des 50jährigen Bestehens der Gesellschaft 10 Millionen Mark zur Verteilung gelangen.

Der bei der „Karoline" gewählte Modus der Dividendenverteilung deckt sich vollkommen mit dem der Greppiner Braunkohlenwerke in diesem Jahre. Dort wurden ebenfalls 100 Proz. Dividende und als Bonus der Februarpreis für einen Viertel Zentner Briketts = 1050 M. auf je 300 M. Aktienkapital verteilt. Kommentar ist überflüssig! Wir überlassen es unseren Mitgliedern, die richtigen Schlüsse aus dieser Mitteilung zu ziehen.

Fachgruppe Kalibergbau

Die Kaliindustrie im Februar 1923. In der Kaliindustrie war trotz der durch die Ruhrbesetzung geschaffenen Lage die volle Aufrechterhaltung des Betriebes auch im Monat Februar möglich; es wurden nur verhältnismässig geringe Mengen ein-

zelner Waren auf Lager genommen. Hinsichtlich des Absatzes in Kalirohsalzen ist allerdings infolge der Bahnfrachtverteuerung eine weitere Verschlechterung eingetreten, da schon jetzt der Frachtbetrag bei weiten Entfernungen den Wert der Ware übersteigt. Der Abruf an Nebenprodukten der Kaliindustrie war nur teilweise befriedigend, es wurden jedoch beträchtliche Mengen Kalisulphat nach den Vereinigten Staaten versandt. Die Kalipreise erhöhten sich am 1. Februar um 150 v. H. und am 14. Februar um 70 v. H. Auch die Nebenprodukte aus dem Chlorkali verteuerten sich in gleichem Umfange. Die Wagengestellung war sehr gut, ebenso die Kohlenbelieferung.

Die Valutagewinne der Kaliindustrie im Jahre 1921. Der kürzlich vorgelegte Jahresbericht der preussischen Staatsbergwerke gibt interessanten Aufschluss über die Höhe der Valutagewinne der deutschen Kaliindustrie im Jahre 1921. Nach diesem Bericht sind den fiskalischen Kaliwerken 29 685 543 M. an Valutadifferenzen (lies Valutagewinnen) vom Kalisyndikat überwiesen worden. Die Beteiligungsquote des preussischen Bergfiskus am Kaligesamtabsatz beträgt etwa $^{60}/_{1000}$. Von dieser Zahl ausgehend, ergibt sich, dass die Valutagewinne der gesamten Kaliindustrie in der Zeit des Berichtsjahres die stattliche Summe von 500 Millionen Mark betragen haben. Es ist ausserordentlich bedauerlich, dass diese Zahlen erst jetzt in die Oeffentlichkeit gelangen. Unsere Mitglieder werden sich noch der Schwierigkeiten erinnern, mit denen wir 1921 in unserer Tarifpolitik zu kämpfen hatten. Nach den Angaben der Unternehmer stand die Kaliindustrie damals vor der Pleite. Schwarz in Schwarz wurden die Verhältnisse gemalt, und mit bewegten Worten erzählten die Unternehmer von ungeheueren Zuschüssen. Die Richtigkeit der Angaben konnten wir nicht nachprüfen, da die Einsichtnahme in die rechnerischen Unterlagen verweigert wurde. In dieser ablehnenden Haltung wurden die Unternehmer leider vom Reichswirtschaftsministerium unterstützt. Mit den 500 Millionen Mark, die damals eine erhebliche Summe bedeuteten, wäre es sicherlich möglich gewesen, die Löhne und Gehälter günstiger zu gestalten, und vor allen Dingen hätten sie verwandt werden können zur Herabsetzung der Inlandspreise.

Aus gemachten Erfahrungen soll man lernen. Auf Grund verschiedener Abschlüsse wird in diesem Jahre das Ausfuhrgeschäft nach Amerika einen erheblichen Umfang annehmen. Die Valutagewinne werden wachsen. Es ist u. E. Aufgabe des Reichskalirats, dahinzuwirken, dass ihm regelmässig vom Kalisyndikat genaue Angaben über die beim Export erzielten Preise gemacht werden. Es wäre einfach unerträglich, wenn man die Kaliindustriellen wiederum die riesigen unverdienten Gewinne einstecken liesse.

Behörden u. öffentl. Betriebe

Besoldungsfragen

Richtlinien für die Laufbahn der technischen Beamten. Unsere grundsätzliche Stellungnahme zu der Laufbahn des technischen Beamten haben wir in Nr. 2 der „D.T.Z." vom 11. Januar noch einmal festgelegt. Ebenso haben wir in der „D.T.Z." Nr. 4 vom 1. Februar berichtet, dass wir durch eine Reichstagsanfrage des Abgeordneten Aufhäuser den Reichsminister des Innern zur schnelleren Erledigung der Angelegenheit gedrängt haben. In der Antwort des Ministers war darauf hingewiesen, dass beabsichtigt ist, den Entwurf den Beamtenorganisationen zwecks mündlicher Verhandlung vorzulegen. Die Verhandlungen zwischen der Reichsregierung und den Länderregierungen sind, wie wir ausdrücklich feststellen, entgegen anders lautenden Meldungen noch nicht abgeschlossen. Infolgedessen sind die Richtlinien bisher auch noch keiner Gewerkschaft zugestellt worden.

Ueber den Stand der Angelegenheit haben wir unsere Fachgruppen durch Rundschreiben benachrichtigt. Die Verhandlungen mit den Gewerkschaften werden von der Reichsregierung in etwa vier Wochen aufgenommen werden. Ueber die Ergebnisse der Verhandlungen zwischen der Reichsregierung und den Länderregierungen sind in den Verbandsblättern anderer Organisationen vielfach unzutreffende Nachrichten verbreitet worden. Dadurch ist eine gewisse Beunruhigung in die Reihen der technischen Beamten hineingetragen worden. Wir müssen davon Abstand nehmen, schon jetzt in der Oeffentlichkeit vor Abschluss der Verhandlungen zwischen der Reichsregierung und den Länderregierungen Stellung zu nehmen, können unseren Mitgliedern aber mitteilen, dass ein Grund zu irgendwelcher Beunruhigung nicht vorliegt.

Anrechnung von Vordienstzeiten auf das Besoldungsdienstalter bei preussischen Verwaltungen. In Nr. 46 der D.T.Z. haben wir über die Anrechnung von Vordienstzeiten auf das Besoldungsdienstalter die Richtlinien veröffentlicht, die der Reichsminister der Finanzen für die technischen Beamten der Reichsverwaltungen herausgegeben hat.

Auf Grund dieser Richtlinien und der dazu ergangenen Ergänzungsbestimmungen des Reichsverkehrsministers haben wir uns mit einem Antrage an den preussischen Finanzminister gewandt, mit dem Ersuchen, auch seinerseits Richtlinien herauszugeben, die geeignet sind, die bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters der technischen Beamten der preussischen Verwaltungen entstandenen Härten und Ungerechtigkeiten zu beseitigen. Leider haben wir noch nicht feststellen können, ob und wie weit der preussische Finanzminister bereit ist, eine derartige Regelung herauszugeben. Wir empfehlen deshalb den preussischen technischen Beamten unter Berufung auf die von den Herren Reichsministern herausgegebenen Richtlinien eine anderweite Festsetzung des Besoldungsdienstalters zu beantragen, soweit die derzeitige Regelung offenbare Ungerechtigkeiten und Härten in sich birgt.

Regelung der örtlichen Sonderzuschläge. In der Zeit vom 13. bis 16. und am 21. März fanden im Reichsfinanzministerium informatorische Aussprachen zwischen Vertretern der Reichs- und Landesregierungen und den Spitzenorganisationen über die Neuregelung der örtlichen Sonderzuschläge statt. Das nun vorliegende Ergebnis ist kein endgültiges. Es steht überhaupt noch nicht fest, welche Zonen, bzw. Orte, in den einzelnen Bezirken Sonderzuschläge erhalten. Auch über die Höhe des Zuschlages kann noch nichts gesagt werden. Die Spitzenorganisationen haben unter Vorlegung des ihnen aus allen Teilen des Landes zugesandten reichhaltigen Materials, unterstützt von Sachverständigen aus den Bezirken, ihre Vorschläge unterbreitet. Die Regierung beschränkte sich im wesentlichen darauf, die Vorschläge zur Kenntnis zu nehmen und machte nur hier und da darauf aufmerksam, dass die sehr weitgehenden Anträge der Gewerkschaften nicht auf volle Annahme rechnen können. Unter Berufung auf die bisherige Haltung des Reichsrates wurde zum Ausdruck gebracht, dass selbst da, wo sich Härten ergeben, nicht immer Berücksichtigung erfolgen kann. Darauf wurde von seiten des A.D.B. geantwortet, dass bei den Verhandlungen über allgemeine Erhöhungen der Löhne und Gehälter sehr häufig die Regierungsvertreter zum Ausdruck gebracht hätten, eine Erhöhung der Bezüge nach den Vorschlägen der Spitzenorganisationen sei nicht möglich, weil die Löhne in der Privat-Industrie in verschiedenen Bezirken Deutschlands bedeutend niedriger seien, als die der Reichsarbeiter. Die besonders teueren Orte sollen jedoch darunter nicht leiden. Es soll deshalb ein Ausgleich in Form erhöhter Sonderzuschläge gewährt werden. Demnach sei in den Erklärungen der Regierungsvertreter ein Widerspruch festzustellen, indem bei den allgemeinen Besoldungsverhandlungen Härten ausgeglichen werden, während sie bei der Regelung der Sonderzuschläge bestehen bleiben sollen. Die Regierung wird nunmehr über die Anträge der Gewerkschaften mit den Ländern beraten und später die Spitzenorganisationen erneut zu einer Schlussverhandlung einladen.

Behördenangestellte

Die Tarifverhandlungen. Das Reichsarbeitsministerium hat dem Antrage der Organisationen auf Einsetzung eines Schiedsgerichtes zur Schlichtung der Streitigkeiten stattgegeben und einen Schlichtungsausschuss, bestehend aus drei unparteiischen Vorsitzenden und je vier Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzern eingesetzt. Zu unparteiischen Vorsitzenden sind ernannt worden die Herren: Ministerialrat Haussmann vom Reichsarbeitsministerium, Staatssekretär a. D. v. Möllendorf und Staatssekretär a. D. Exzellenz Rüdlin; zu Beisitzern auf Arbeitgeberseite: Ministerialrat Fimmen vom preussischen Finanzministerium, Oberregierungsrat von Brenkendorff von der Staatsbank, Oberregierungsat Fromm vom Reichsverkehrsministerium und Oberregierungsrat Feigk; auf Arbeitnehmerseite die Kollegen: Posener vom Z.d.A., Quensel vom Butab, Schülke vom G.d.A. und Menzel von der christlichen Gewerkschaft.

Bemerkenswert ist, dass die Reichsregierung die Ernennung von Beisitzern abgelehnt hat, weil nach ihrer Auffassung die Verhandlungsmöglichkeiten noch nicht erschöpft seien. Dieser Standpunkt ist uns vollkommen unverständlich, war doch nach den letzten eindeutigen Erklärungen die Regierung bereit, den Tarifvertrag abzuschliessen, wenn die Organisationen die Vorschläge der Regierung anerkennen. Das taktische Manöver, das für die Hilflosigkeit der Regierung in der gegenwärtigen Situa-

Ehrenpflicht eines jeden Kollegen ist es, seinen Bedarf an Büchern usw. zu decken bei der Buchhandlung des Industrie-Beamten-Verlages, Berlin NW 52, Werftstrasse 7.

tion bezeichnend ist und allein von dem Bestreben diktiert ist, den Organisationen die Verantwortung für den Abbruch der Verhandlungen zuzuschieben, kann aber Tatsachen nicht aus der Welt schaffen, aus denen hervorgeht, wie unverantwortlich das Verhalten der Regierungsvertreter ist. Das R.A.M. hat das anscheinend wohl erkannt und deshalb von seinem Recht Gebrauch gemacht, auch gegen den Willen einer Partei den Schlichtungsausschuss einzusetzen und hat die Beisitzer von sich aus benannt.

Verhandelt worden ist bisher am 20. und 23. März und zwar über die Paragraphen 1—3, in denen es sich um den Geltungsbereich des Tarifvertrages handelt, und den Paragraphen 15, der die Verpflichtung der Angestellten zur Wahrung des Dienstgeheimnisses festlegt. Neue Gedanken wurden natürlich bei diesen Auseinandersetzungen nicht vorgetragen, da alles, was gesagt wurde, schon bei den Verhandlungen der Parteien gesagt worden ist, und jetzt nur wiederholt wurde, um für den Schlichtungsausschuss die Verhältnisse klarzulegen. Eine Episode verdient jedoch hervorgehoben zu werden, die kennzeichnend dafür war, mit welcher Einstellung Regierungsvertreter den von der Volksvertretung geschaffenen Gesetzen gegenüberstehen. Bei der Erörterungen über den Paragraphen 3 Abs. 8, bei dem es sich um die Herausnahme der Aushilfsangestellten aus dem Tarifvertrag handelt, wurde auch der § 53 (Zeitangestellte) gestreift. Die Ausführungen des Regierungsvertreters, des Oberregierungsrats Schilling vom R.F.M., liessen erkennen, dass die Regierung durchaus wie ein privater Arbeitgeber fühlt, der sich mit dem Kündigungsschutz des Betriebsrätegesetzes und dem modernen Schlichtungswesen nicht befreunden kann; sie hält es vielmehr für ihre Aufgabe, auf dem Umwege über den Tarifvertrag die Wirksamkeit dieser Bestimmungen einzuengen. Das eröffnet wunderbare Ausblicke für die Zukunft.

Kündigung von Angestellten. Der Reichsminister der Finanzen macht unter Nr. I B 7313 am 17. März 1923 folgendes bekannt:

„Unter Beziehung auf mein Rundschreiben — I B 5657/I a 1413 — vom 2. März 1923, betreffend Entlassung von Arbeitnehmern im besetzten und unbesetzten Gebiet beehre ich mich mitzuteilen, dass das Reichskabinett folgenden Richtlinien zugestimmt hat, nach denen nunmehr zu verfahren ist:

A. Besetztes Gebiet.

Die ergangenen Erlasse über die Aussetzung der Kündigungen bzw. der Entlassungen bleiben aufrechterhalten. Unter diese Erlasse fallen jedoch nicht Arbeitnehmer,

a) deren fristlose Entlassung wegen eines wichtigen Grundes (§ 626 B.G.B. und § 72 H.G.B.) erforderlich wird,
b) denen eine andere Beschäftigung bei einer Reichs-, Staats- oder Kommunalbehörde nachgewiesen wird, deren Annahme ihnen billigerweise zugemutet werden kann,
c) die erst nach Eingang des betreffenden Erlasses bei der massgebenden Dienststelle oder, sofern ein solcher Erlass nicht ergangen ist, nach dem 1. Februar 1923 eingestellt worden sind.

B. Unbesetztes Gebiet.

Soweit durch Verfügungen ein Verbot der Entlassung von Arbeitnehmern ausgesprochen ist, sind diese alsbald ausser Kraft zu setzen.

Bei Verwaltungen, für die ein Entlassungsverbot nicht ergangen ist, kann Arbeitnehmern, die sich zurzeit in gekündigter Stellung befinden, bei ihrer Entlassung ausser dem etwa nach meinem Rundschreiben — I B 58681 — vom 11. Juni 1921 — Neufassung I B 1065 vom 16. Januar 1922 — zustehenden Uebergangsgeld ein Betrag in Höhe der zuletzt bezogenen Monatsvergütung gezahlt werden. Hierbei sind die Bestimmungen in Ziffer IV 3—6 des vorgenannten Rundschreibens anzuwenden."

Der erste Satz unter B besagt nun nicht, dass allgemeine Abbauerlasse, die nach der Ruhrbesetzung von den einzelnen Ministerien aufgehoben worden sind, nunmehr voll zur Durchführung gebracht werden müssen. Es ist den einzelnen Ministerien nach wie vor überlassen, Kündigungen vorzunehmen in einem Ausmasse, das die Verwaltung für notwendig hält. Es besteht durchaus die Möglichkeit, dass die einzelnen Ministerien aus sich heraus auf die allgemeine wirtschaftliche und politische Lage infolge der Ruhrbesetzung Rücksicht nehmen.

Die unter B genannten Entschädigungen beim Austritt von gekündigten Angestellten bedeuten, dass neben dem Uebergangsgeld noch ein Betrag in Höhe des Monatsgehalts gezahlt werden kann. Das Uebergangsgeld selbst beträgt bei Schwerbeschädigten, die bereits zehn Jahre im Reichsdienst, für die Länder im Landesdienst ununterbrochen tätig gewesen sind, das doppelte Monatsgehalt und für die übrigen Angestellten das einfache Monatsgehalt, so dass im ganzen im ersteren Falle drei Monatsgehälter gezahlt werden können, im zweiten Regelfalle zwei Monatsgehälter. Ein Einspruch auf diese Beträge besteht nicht, jedoch kann angenommen werden, dass sie bei Vorhandensein normaler Verhältnisse auch gezahlt werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass die Richtlinien des Reichskabinetts nicht etwa die Anrufung des gesetzlichen Schlichtungsausschusses ausschliessen. Die Betriebsvertretungen haben nach den gesetzlichen Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes nach wie vor das Einspruchsrecht gegen Kündigungen. Bei dieser Gelegenheit weisen wir auch auf die Schutzbestimmungen des Reichstarifvertrages für Behördenangestellte, § 11, hin. In vielen Fällen wird es durchaus strittig sein, ob „ein wichtiger Grund in der Person oder in den Verhältnissen des Betriebes" vorliegt. Im übrigen ist die Sachlage durch unsere vielfachen Ausführungen in der „D.T.Z." genügend behandelt worden.

Am Beitrag sparen, heisst sich schädigen!
Aus nichts kann nichts werden!
Ohne Aussaat keine Ernte!

Reichsfachgruppe Reichseisenbahnbetriebe

„Grrrossorganisationen". Wir entnehmen dem „Eisenbahntechniker", Zeitschrift des Eisenbahntechnikerverbandes, folgende Notiz: „Die Verhandlungen betr. des neuen Tarifvertrages werden nach längerer Pause am 2. März wieder aufgenommen und wohl sicher mit dem Ziele — seitens der Reichs- und preussischen Staatsregierung den ††† Paritätischen Ausschuss — auszumerzen! Warten wir es ab, was die „Grrrossorganisationen" erreichen werden".

Das Abwarten der Resultate der Arbeit anderer Gewerkschaften ist jedenfalls — eine schöne gewerkschaftliche Tätigkeit!

Neue Eisenbahntechnikerverbände. Der Gewerkschaft technischer Eisenbahnbeamten sind nun, nach Rang und Ordnung, wie sich das für ehemalige königliche Eisenbahnbeamte geziemt, abgekastelte Technikerverbände angeschlossen. Wir kennen die Folgen dieser Zustände: Mangelhaftes Solidaritätsgefühl als Techniker an sich, Gruppenegoismus, Berufungen der einen Gruppe auf Kosten der anderen, Schädigung des gesamten Eisenbahntechnikerstandes, wie des Technikers überhaupt. Wie lange wollen die Eisenbahntechniker warten, bis ihnen die Erkenntnis kommt, dass zielbewusste Gewerkschaftsarbeit und damit die Hebung des ganzen Standes nur in einer einheitlichen Berufsgewerkschaft möglich ist?

Unterstellung der höheren Tarifangestellten unter die Reichsbahndirektion. Unserem Antrage in dieser Sache hat der R.V.M. unter Nr. E. II. 21. Nr. 340/23 nicht stattgegeben, „da hiergegen sowohl Gründe organisatorischer Art als auch unausbleibliche Berufungen aus Kreisen gleichwertiger Beamten sprechen und überdies ein dienstliches Bedürfnis für eine derartige Massnahme, zumal in Rücksicht auf den gegenwärtig betriebenen Personalabbau, nicht anerkannt werden kann". Wir haben nicht die Absicht, uns mit dieser Antwort zufriedenzugeben.

Unterstützung an ehemalige Hilfskräfte. Wir haben den Kollegen, Reichstagsabgeordneten Aufhäuser, gebeten, nochmals eine Anfrage an den R.V.M. zu richten. In dieser Anfrage ist daraut hingewiesen worden, dass die heute gezahlten Unterstützungen von 5000 M. monatlich in keiner Weise der langjährigen Diensttätigkeit der Angestellten und der im Frieden gezahlten Unterstützungen entsprechen, und dass es notwendig ist, nunmehr Unterstützungen auszuwerfen, die eine wirkliche Hilfe für die Betroffenen darstellen.

Unsere Bemühungen, die Unterstützung auf eine Höhe zu bringen, die der wirklichen Teuerung entspricht, sind bisher vergeblich gewesen. Wenn den alten Kollegen ihre treuen Dienste bei der Verwaltung so schlecht gedankt werden, so scheint das in erster Linie darauf zurückzuführen zu sein, dass der Bürokratismus in seiner allbekannten Langsamkeit nicht in der Lage ist, der fortschreitenden Teuerung zu folgen. Wir werden nicht eher ruhen, bis der R.V.M. Mittel in solcher Höhe ausgeworfen hat, dass man überhaupt von einer Unterstützung sprechen kann. Bei dem Billionenetat des R.V.M. darf es nicht darauf ankommen, Millionen für die alten Veteranen der Eisenbahn auszuwerfen. Diese Millionen werden den Etat kaum fühlbar beeinflussen. Der Arbeitgeber Staat hat mehr wie der private Arbeitgeber die moralische Verpflichtung, seinen ehemaligen Hilfskräften, die ihre ganze Lebensarbeit dem Staat gewidmet haben, zum mindesten die nackte Existenz zu ermöglichen. Wir glauben nicht, dass ein privater Arbeitgeber Angestellte, die 10, 20 und 30 Jahre in seinem Dienst gestanden haben so ohne weiteres auf die Strasse werfen würde. Wir haben uns entschlossen, jeden Weg zu beschreiten, bis diese Schande bei der Reichsbahnverwaltung beseitigt ist.

Reichsfachgruppe Reichsbauverwaltung

Wertgrenzen für die Zuständigkeit in Bauangelegenheiten. Nachstehende Verfügungen sind vom Reichsfinanzminister bzw. Reichsschatzminister herausgegeben worden:

Die folgende Verfügung des Herrn Reichsschatzministers vom 15. Januar 1923 — B 1 Nr. 842/22 — bringe ich hiermit zur Kenntnis. Besonders mache ich darauf aufmerksam, dass die Kostengrenze, bis zu der Bauausführungen im allgemeinen ohne bauamtliche Mitwirkung vorgenommen werden können (Nr. 4 der Verfügung vom 7. April 1920 — IV 14770 I C 1495 — R.F.Bl. S. 161; Verfügung vom 27. Mai 1922 — II p. 10334/III p. 13439 — R.F.Bl. S. 237), auf 25 000 M. heraufgesetzt worden ist.

Berlin, den 17. Februar 1923.
IIp. 3179.
Der Reichsminister der Finanzen.
Im Auftrage: Denhard.

Der Reichsschatzminister.
B 1 Nr. 845/22. Berlin, den 15. Januar 1923.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsfinanzminister wird verfügt:

1. Die Wertgrenze für die obere technische Prüfung der Entwurfsvorlagen wird von 200 000 M. auf 1 000 000 M.,
2. die Kostengrenze, bis zu welcher die hausverwaltenden Dienststellen aus den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln für Bauunterhaltung — abgesehen von den Fällen, in denen ohne Rücksicht auf die Kostenhöhe technische Mitwirkung erforderlich und vorgesehen ist — Bauarbeiten kleineren Umfangs selbständig erledigen können, auf 25 000 M.,
3. die Kostengrenze, zu der die Reichsbauämter nach Genehmigung und Feststellung der Bauvorhaben und nach Bereitstellung der Mittel die Bauausführung selbständig und selbstverantwortlich erledigen sollen, auf 1 000 000 M.,
4. die Kostengrenze, bis zu der den technischen Beamten des mittleren Dienstes die selbständige Durchführung und Ueberwachung der Instandsetzungsarbeiten und genehmigter Bauausführung — entsprechend Sch.A.Bl. 1921 Nr. 1393 — überlassen werden kann, auf 300 000 M. im Einzelfalle erhöht.
5. Bei Bauausführungen einfacherer Art braucht die Aufstellung ausführlicher Bauentwürfe vor der Genehmigung in der Regel erst für Bauvorhaben von 2 500 000 M. an erfolgen. Bis zu dieser Grenze genügen für Prüfungszwecke im allgemeinen Vorentwürfe und Kostenüberschläge.
   Dass die Ausführung von Bauten selbst nur auf Grund vollständiger Baupläne und Kostenanschläge zulässig ist, bleibt hierdurch unberührt.
6. Die Aufstellung bzw. Prüfung von Kostenüberschlägen usw. für die in den Baubedarfsnachweisungen genehmigten kleineren Arbeiten bis 300 000 M. kann unterbleiben.

Zu 6. Auch bei höheren Beträgen kann darauf verzichtet werden, wenn einfache Verhältnisse vorliegen, wie z. B. bei Erneuerungen aufgebrauchter Teile.

Ebenso ist bei kleineren und einfachen Arbeiten zu verfahren, die nach Feststellung der Baubedarfsnachweisung einzeln aus den Verfügungssummen der Landesfinanzämter genehmigt werden.

Sind besondere Entwürfe und Kostenüberschläge bei diesen Arbeiten nicht zu vermeiden, so bedarf es dabei einer förmlichen Prüfung der Einzelheiten nicht. Es genügt Durchsicht, gegebenenfalls Hinweis durch Notizen, Skizzen usw.

Für Arbeiten, die aus Pauschmitteln bestritten werden, die den Reichsbauämtern oder den hausverwaltenden Dienststellen zur Verfügung gestellt sind, sollen die Reichsbauämter in bezug auf die technische Durchführung selbständig und selbstverantwortlich sein.

Einer besonderen Genehmigung der Arbeiten im einzelnen durch die Landesfinanzämter bedarf es hierbei nicht.

Im Auftrage: Schubert.

Durch diese Verfügung ist eine ungefähre Anpassung an die Geldentwertung erfolgt.

Aus verschiedenen Teilen des Reiches sind uns Mitteilungen über Kündigungen zugegangen, die mit der Begründung erfolgt sind, dass die zur Verfügung gestellten Mittel nicht mehr ausreichen, um die erforderlichen technischen Hilfskräfte zu besolden. Um diesem für die Angestellten nicht angenehmen Zustand ein Ende zu machen, werden wir bei dem Reichsschatzministerium bzw. Reichsfinanzministerium vorstellig werden, damit Kündigungen aus dem angeführten Grunde in Zukunft unterbleiben und eine automatische Anpassung der für die Ausführung der Bauarbeiten zur Verfügung stehenden Mittel an die Geldentwertung Platz greift. Im Haushaltsausschuss des Reichstages ist bereits ein solcher Beschluss gefasst worden.

Reichsfachgruppe Reichspost- und Telegraphenverwaltung

Betriebsrätewahlen bei der Reichspostverwaltung. Die Amtsdauer des Zentralbetriebsrates und der Bezirks- und örtlichen Betriebsräte, soweit ihr Wirkungsbereich ganz oder teilweise von der Entente besetzt ist, ist im Einvernehmen mit den beteiligten Gewerkschaften bis zum 1. Juni 1924 verlängert worden. Es finden also in diesem Jahre nur die Neuwahlen der unbesetzten örtlichen und Bezirksbetriebsräte statt.

Landesfachgruppe Preuss. Katasterwesen

Einführung der Obersekretärlaufbahn. Das Finanzministerium wird in Kürze die grundlegenden Bestimmungen über die Annahme und Ausbildung der Anwärter für die neue Obersekretärlaufbahn erlassen. Die endgültigen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften werden später herausgegeben. Ueber die Annahme ist gesagt, dass nur solche Bewerber zugelassen werden, die

a) das 15. Lebensjahr vollendet haben;
b) bis auf weiteres mindestens das Reifezeugnis einer deutschen öffentlichen Gymnasial- oder realistischen Lehranstalt mit sechsjährigem Lehrgange (Progymnasium, Realprogymnasium, Realschule) oder einer preussischen Landwirtschaftsschule oder das Zeugnis einer deutschen neunstufigen öffentlichen höheren Lehranstalt über die Versetzung nach Obersekunda besitzen;
c) die für den Dienst erforderliche Gesundheit, insbesondere ein ausreichendes Seh- und Hörvermögen, besitzen;
d) sich tadellos geführt haben.

Die Ausbildung zerfällt in eine mindestens zweijährige Probedienstzeit und eine dreijährige Vorbereitungsdienstzeit. Die Probedienstzeit, die bei den preussischen Katasterämtern abzuleisten ist, erfolgt nach einem vorgeschriebenen Ausbildungsplan. Nach Beendigung der Probedienstzeit hat sich der Bewerber zum Nachweis seiner Befähigung einer Vorprüfung zu unterziehen. Nach bestandener Vorprüfung wird derselbe zum Vorbereitungsdienst einberufen. Der Vorbereitungsdienst findet seinen Abschluss mit der Ablegung der Katasterobersekretärprüfung.

Anwärter, die die Obersekretärprüfung bestanden haben, werden nach Massgabe der für die Anstellung geltenden allgemeinen Bestimmungen zu Diätaren berufen und zu Obersekretären ernannt.

Weiter wird bestimmt, dass der Finanzminister alljährlich anordnen wird, wieviel Zöglinge für den Probedienst in jedem Bezirk angenommen werden dürfen.

Die bereits in der Katasterverwaltung beschäftigten Zöglinge, Techniker und Bürogehilfen, welche die für Obersekretärlaufbahn vorgeschriebene Schulbildung besitzen und nach ihren bisherigen Leistungen befähigt erscheinen, sollen bei der Annahme für die Obersekretärlaufbahn berücksichtigt werden.

Bis zur endgültigen Feststellung des Bedarfs für das Rechnungsjahr 1923 dürfen Zöglinge für die Obersekretärlaufbahn nicht angenommen werden.

Die vorstehenden Bestimmungen sind uns zur gutachtlichen Aeusserung übersandt worden. Wir haben dem Finanzministerium mitgeteilt, dass wir uns unsere Stellung zu der Laufbahn bis zur endgültigen Regelung der Annahme- und Ausbildungsvorschriften vorbehalten und insbesondere darauf Gewicht legen, dass die Ausbildung auf vermessungstechnischem Gebiete eine gründliche ist und dass ferner alle vorhandenen Zöglinge, Techniker, Anwärter usw. in gerechter Weise in diese Laufbahn eingegliedert werden.

Bezirksfachgruppe Erfurt. Die Ende Februar d. J. abgehaltene Bezirksfachgruppentagung, welche von 32 Kollegen besucht war, nahm den vom Kollegen Läsker erstatteten Jahresbericht entgegen und wählte in der sich daran anschliessenden Neuwahl des Bezirksfachgruppenausschusses den Kollegen Läsker als Obmann, ferner die Kollegen Vogel, Töppler, Bartels, Ludwig-Nordhausen und Andreas-Schleusingen. An das Referat des Kollegen Lemnitz über Personalreform und Tarifvertrag schloss sich eine sehr rege Aussprache an, die in nachstehenden Entschliessungen ihren Niederschlag fand:

„Die heute versammelte Bezirksfachgruppe Katasterwesen des Bundes der technischen Angestellten und Beamten stellt fest, dass die Massnahmen der Regierung zur Herbeiführung einer Personalreform innerhalb der Katasterverwaltung den jahrelangen Forderungen der Katasterbeamten und -angestellten nicht entsprechen. Diese Massnahmen führen zu einer vollkommen ungerechtfertigten Teilung des bisher einheitlich bewerteten Berufsstandes und bedeuten in ihrer Auswirkung eine Schädigung des vorhandenen Nachwuchses.

Es ist bedauerlich, dass durch das Verhalten der Verbandsleitung des Katastersekretärverbandes ein einheitlicher Wille der gesamten Kollegenschaft (ohne Rücksicht auf organisatorische Zugehörigkeit) zur Ablehnung der ungenügenden Massnahmen nicht zum Ausdruck gebracht werden konnte.

Vom Bunde wird gefordert, dafür mit allem Nachdruck einzutreten, dass die Trennung des Berufsstandes baldigst ausgeglichen und eine

Mitglieder, werbt für den Bund!

Schädigung des Nachwuches vermieden wird. Als geeignete Massnahmen dafür werden angesehen:

1. eine grosszügige Vermehrung der Obersekretärstellen,
2. die Schliessung der neuen Obersekretärlaufbahn bis zu einem Zeitpunkt, an dem die restlose Uebernahme des vorhandenen Nachwuchses gewährleistet ist."

„Die heute versammelte Bezirksfachgruppe Katasterwesen des Bundes der technischen Angestellten und Beamten nimmt mit Entrüstung davon Kenntnis, dass die Regierung in den bisherigen Verhandlungen über den neuen Reichstarif nicht den Willen gezeigt hat, den berechtigten Forderungen der Katastertechniker Rechnung zu tragen. Die Möglichkeit des Aufrückens der Katastertechniker in die Gruppe VIII nach dem Leistungsprinzip, die Beibehaltung einer Schlichtungsinstanz und die Einordnung auch der Anwärter in den Tarif sind unerlässliche Voraussetzungen für die Erhaltung der Arbeitsfreudigkeit der Katastertechniker. Zur Erreichung dieser Forderungen ist die Kollegenschaft bereit, die Bundesleitung bei energischem Vorgehen nachdrücklichst zu unterstützen."

Zur Beitragsfrage nahm die Kollegenschaft einstimmig nachfolgende Entschliessung an:

„Die heute versammelte Bezirksfachgruppe Katasterwesen des Bundes der technischen Angestellten und Beamten erkennt die finanziellen Notwendigkeiten des Bundes an. Für sie existiert eine sogenannte Beitragsfrage nicht."

Wir begrüssen die auf dieser Tagung eingenommene konsequente Haltung der Kollegen, die auf der einen Seite mit vollem Recht vom Bunde nachhaltige Gewerkschaftsarbeit fordert, ihm auf der anderen Seite auch die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt.

Reichsfachgruppe Gemeinde- und Kreisverwaltungen

Die Entlohnung der Kommunalangestellten. In der letzten Nummer der „D.T.Z." sind in einem aus der Feder des Kollegen Röpke stammenden Artikel die Grundsätze klargelegt, nach denen bei den verschiedenen kommunalen Verwaltungen die Angestelltenentlohnung geregelt wird. Einige der entwickelten Gedanken bedürfen jedoch noch weiterer Ausführungen, um den Kollegen bei ihrem Vorgehen als Richtschnur dienen zu können.

Bei Abschluss von Tarifverträgen empfiehlt es sich nicht, einfach auf einen geltenden Tarifvertrag oder auf die Besoldungsordnung Bezug zu nehmen. Es ist richtiger, wenn die Gleichheit der Bedingungen durch Aufnahme entsprechender Bestimmungen in den Tarifvertrag — evtl. mit sinngemässen Aenderungen — gesichert wird, da dadurch die Möglichkeit von Streitfällen vermindert wird. An einem Beispiel kann das erläutert werden: Im Berliner Tarifvertrag ist festgelegt, dass die Angestellten entsprechend der Gruppeneinteilung der Beamten und Festangestellten einzureihen sind. Bei der Revision der Berliner Besoldungsordnung bestimmt aber der Magistrat, dass die in den Fussnoten aufgeführten Bemerkungen (Aufrücken nach zehnjähriger Dienstzeit in eine Planstelle) keine Anwendung finden könnten, da die Angestellten sich am 31. März 1920 nicht in planmässigen Stellungen befunden hätten. Das gegensätzliche Verfahren ist beim Reichsangestelltentarif eingeschlagen, der zwar auf der Gruppeneinteilung der Reichsbesoldungsordnung aufgebaut ist, aber doch die Einreihung in die Gruppen durch bestimmte Formulierung der Einreihungsbedingungen unabhängig von dieser gemacht hat. Zugleich war durch Aufnahme eines besonderen Paragraphen Vorsorge getroffen, dass auch zu erwartende Aenderungen der R.B.O. auf den Tarifvertrag übertragen werden müssten, so dass die Revision der B.O. sich in vollem Umfange auf den Tarifvertrag auswirken konnte.

Traurig liegen die Verhältnisse für die Angestellten vor allem dort, wo eine tarifliche Regelung nicht besteht und es daher der Willkür der Verwaltung überlassen bleibt, die Angestellten nach eigenem Gutdünken einzureihen. Meist handelt es sich um Gemeinden, bei denen nur eine geringe Anzahl Angestellter beschäftigt ist, so dass der Abschluss eines Tarifvertrages nicht erzwungen werden konnte. Aber auch hier ist noch ein Weg vorhanden, auf dem die Angestellten zu ihrem Rechte gelangen können. Durch den Paragraphen 78, 2 des B.R.G. ist dem Angestelltenrat oder Betriebsrat die Möglichkeit gegeben, sofern eine tarifliche Regelung nicht besteht, einzugreifen und vom Arbeitgeber die angemessene Regelung der Angestelltenbezüge zu verlangen. Falls es nicht gelingen sollte, im Verhandlungswege ein zufriedenstellendes Ergebnis zu erzielen, kann immer noch die Entscheidung des Schlichtungsausschusses angerufen werden. Böser ist die Sache schon, wenn bei der Kleinheit der Verwaltung kein Betriebsrat gebildet werden konnte. In solchen Fällen bleibt der gewerkschaftlichen Vertretung der Angestellten, wenn sie zu einer Einigung mit der Behörde nicht gelangen kann, nur übrig, sich beschwerdeführend an die Dienstaufsichtsbehörde zu wenden und von dieser zu verlangen, dass sie im Interesse einer geordneten Abwicklung der Geschäfte die Gemeinde anweist, ihre Angestellten angemessen zu entlohnen. Zur Feststellung dessen, was als angemessene Entlohnung zu bezeichnen wäre, würde man in beiden Fällen am besten wohl auf einen in der Gegend gültigen Tarifvertrag zurückgreifen. So hat der Demobilmachungskommissar in Königsberg einen Spruch des Schlichtungsausschusses Bartenstein gegen den Kreisausschuss Heilsberg für verbindlich erklärt, weil die Angestellten des Landratsamtes bereits nach der gleichen Norm entlohnt wurden, die der Schlichtungsausschuss für die Entlohnung der Kreisangestellten festgelegt hatte. Die bequemste und der Dienstaufsichtsbehörde gegenüber sicherste Methode dürfte es aber wohl sein, wenn — natürlich unter Vorbehalt unserer grundsätzlichen Stellungnahme zum jeweils gültigen Vertrage — der Tarifvertrag für die Angestellten des Reiches oder der preussischen Staatsbehörden oder der Landesregierung als angemessene Entlohnung bezeichnet wird. Es kann unseres Erachtens wohl erhofft werden, dass sich mindestens das preussische Ministerium des Innern diesem Standpunkte nicht verschliessen wird; hat es doch den R.T.V. bereits dadurch in gewisser Weise als Norm anerkannt, dass es bei Anträgen auf Verbindlicherklärung von Kommunaltarifen in allen den Punkten Einspruch erhoben hat, in denen über den R.T.V. hinausgegangen war.

Anders liegen die Verhältnisse bei der Entlohnung der Dauerangestellten. Ihre Besoldung ist zwar abhängig von der Besoldungsordnung der betreffenden Gemeinde, aber während bei Streitigkeiten über die Gruppeneinteilung der Beamten die Tätigkeit der Gutachterausschüsse und evtl. Schiedsgerichte einsetzt, ist dem Dauerangestellten jedes Rechtsmittel genommen. Schiedsgerichte und Gutachterausschüsse sind nämlich nicht zuständig, wenn es sich um die Eingruppierung der Dauerangestellten handelt, da das Sperrgesetz, dessen Folge diese Schiedsinstanzen sind, sich nur auf die Besoldung der Beamten bezieht. Der Dauerangestellte kann sich also höchstens beschwerdeführend an die zuständigen Verwaltungsinstanzen wenden. Mit welchem Erfolg dürfte bei deren bürokratischer Einstellung allerdings nicht zweifelhaft sein. Eine Besserung kann nur erzielt werden, wenn es allgemein gelingt, auch die Dauerangestellten durch Tarifverträge zu erfassen. Dass grundsätzliche Bedenken dagegen nicht geltend gemacht werden können und der vorgeschlagene Weg praktisch durchaus gangbar ist, wird dadurch bewiesen, dass z. B. in Mecklenburg-Schwerin mit der Regierung ein besonderer Tarifvertrag für die ständig Angestellten abgeschlossen ist, ohne dass bisher von irgendeiner Seite Beschwerden erhoben sind. Es würde sogar ohne weiteres möglich sein, die Dauerangestellten in einen allgemeingültigen Tarif einzubeziehen, sofern dieser in seiner Gruppeneinteilung auf die Besoldungsordnung oder den R.T.V. zurückgreift, der ja seinerseits die Gruppeneinteilung der Beamten den Besonderheiten des Dienstverhältnisses der Angestellten angepasst hat. Quensel.

Der Entwurf zur preussischen Städteordnung. Die in der Reichsgewerkschaft deutscher Kommunalbeamten zusammengeschlossenen Verbände haben gemeinschaftlich dem Landtag ihre Abänderungsvorschläge zur Städteordnung eingereicht. Leider verbietet uns Raummangel, in der D.T.Z. auf die Materie einzugehen. Wir haben deshalb bereits vor längerer Zeit den Bezirksfachgruppenausschüssen unseren Gegenentwurf zugestellt. Da die ganze Frage jedoch bei ihrer Bedeutung auch für andere Kollegen Interesse haben wird, sind wir bereit, Interessenten auf Wunch Abzüge kostenlos zuzusenden.

Preuss. Landesschiedsgericht. Zu den Vorschriften über das Verfahren vor dem Preuss. Landesschiedsgericht vom 4. September 1922 hat dessen Vorsitzender einen Nachtrag vom 15. Januar 1923 erlassen, nach welchem die Anrufung dieses Gerichts, falls sie sich ohne weiteres als unzulässig oder unbegründet herausstellt, vom Vorsitzenden mit Zustimmung des Berichterstatters durch einen mit Gründen zu versehenden Bescheid zurückgewiesen werden kann. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb vier Wochen vom Tage der Zustellung ab die Entscheidung des Landesschiedsgerichts beantragt werden. In dem Bescheide ist hierauf hinzuweisen.

Beamtenvorschüsse. Nach einem Schreiben des preuss. Ministers des Innern vom 10. Januar 1923 (IV. a. I. 205) hat der Reichsfinanzminister es abgelehnt, den Gemeinden aus Reichsmitteln Sondervorschüsse zum Zwecke der Beschaffung von Wintervorräten für die städtischen Beamten, Angestellten und Arbeiter zur Verfügung zu stellen. Der preuss. Minister des Innern erklärt, nicht in der Lage zu sein, die Gewährung solcher Vorschüsse seitens des Preuss. Staates bei dem preuss. Finanzminister in Antrag zu bringen, da ihm ein solcher Antrag angesichts der allgemeinen Finanzlage aussichtslos erscheine.

Aus dem Bunde

Der Sternbeitrag. Neben dem Vollbeitrag von 4500 M. und dem Minderbeitrag von 2500 M. wird für den Monat April ein Sternbeitrag erhoben. Der diesbezügliche Beschluss lautet:

„Von den Kollegen, die mindestens das Hundertfache des jeweiligen Vollbeitrages an Gehalt beziehen, wird erwartet, dass sie den Sternbeitrag entrichten."

Der Bund als Kampforganisation kann insbesondere in wirtschaftlich schwierigen Zeiten eines ausreichenden Kampfschatzes nicht entbehren. Unsere Mitgliedschaft hat diese gewerkschaftliche Notwendigkeit restlos anerkannt und durch Zuschriften an den Bundesvorstand der Bereitwilligkeit zu höherer Beitragszahlung Ausdruck gegeben. Da jedoch in den einzelnen Gaugebieten die Tarifgehälter starken Abweichungen unterliegen, hat der Bundesvorstand eine allgemeine Beitragserhöhung nicht für zweckmässig erachtet und demzufolge den Sternbeitrag beschlossen. — Von der bewährten Solidarität unserer Kollegenschaft wird erwartet, dass sie dem obigen Beschluss des Bundesvorstandes in vollstem Masse Rechnung trägt. Nur wenn der Bund über ausreichende Kampfmittel verfügt, wird es ihm möglich sein, der drohenden Verelendung der technischen Angestellten Einhalt zu gebieten und die erforderlichen Abwehrkämpfe erfolgreich durchzuführen.

Aber nicht nur die durch den Beschluss betroffenen Kollegen sollten diesen Sternbeitrag entrichten, sondern darüber hinaus auch diejenigen, die wirtschaftlich dazu in der Lage sind, umsomehr als er, wie aus dem nachfolgenden Vorstandsbeschlusse hervorgeht, auf die Unterstützungssätze in Anrechnung gebracht wird. Der hierfür in Frage kommende Beschluss lautet:

a) Mitglieder, die wenigstens drei Sternbeiträge in den letzten sechs Monaten vor Eintritt des Unterstützungsfalles entrichtet haben, erhalten bei Inanspruchnahme der Stellenlosen-, Solidaritäts- oder Notfallunterstützung über die Regelung vom 27. und 28. Januar 1923 (s. „D.T.Z." Nr. 4) hinaus einen Zuschlag in Höhe von acht Prozent für jeden der in dieser Zeit entrichteten Sternbeiträge.

b) Die Hinterbliebenenunterstützung wird für jeden der in den letzten zwölf Monaten vor Eintritt des Sterbefalles entrichteten Sternbeiträge um vier Prozent erhöht.

Weiterer Ausbau der Industriebeamten-Sparbank. Die Industriebeamten-Sparbank hat für ihre Kunden den Depositen-, Kontokorrent-, Scheck- und Giroverkehr neu zur Einführung gebracht. Damit ist einem langgehegten Wunsche vieler Kollegen und auch der angeschlossenen Betriebe Rechnung getragen. Im besonderen haben die beamteten Kollegen durch Inanspruchnahme dieses Geldverkehrs die Möglichkeit, ein Konto bei der Sparbank zu führen, ohne die Nachteile in Kauf nehmen zu müssen, die sich daraus ergeben, dass die Kasse der Bank nicht in der Nähe der Wohnung gelegen ist. Die Sparbank gibt auf Wunsch den dem Giroverkehr angeschlossenen Kunden von jeder Aenderung auf dem Konto in einer Form Kenntnis, dass jeweils sofort das Saldo des Kontos ersichtlich ist. Die auf Girokonten stehenden Beträge werden zurzeit mit 4½ Prozent verzinst. Eine Erhöhung der Zinssätze ist in Aussicht genommen. Damit hat die Sparbank in sich alle Einrichtungen getroffen, die für ihre bankmässige Ausgestaltung notwendig sind. Im besonderen ist sie auch in der Lage, alle Börsenaufträge, wie den An- und Verkauf von Wertpapieren und Devisen entsprechend der Devisenverordnung auszuführen.

Die Sparbank vergütet auf Sparkonten eingezahlte Beträge mit 7 Prozent, soweit es sich um regelmässige und gesperrte Konten handelt mit 8 Prozent, und steuerfreie Spareinlagen mit 9 Prozent. Jedes Bundesmitglied sollte seine verfügbaren Gelder der I.B.S. überlassen.

Die Sparkassenordnung ist in neuer Fassung, in der an Stelle der Papiermarkbeträge Goldmarkzahlen aufgeführt sind, herausgekommen. Diese Bestimmungen, insbesondere die erhöhten Einlegerzinsen, gelten ab 1. Januar 1923.

Vorstandsbekanntmachungen

Beschwerden wichtiger Art, insbesondere über nicht erledigte Reklamationen, sind an den Bundesvorstand, z. Hd. des Vorsitzenden Fr. Heinze, Berlin NW 87, Tile-Wardenberg-Strasse 20, zu richten.

Bundesausschuss. Beschwerden über Beschlüsse des Bundesvorstandes, die in Ausführung von Satzungsvorschriften oder dazu erlassener Ausführungsbestimmungen oder anderer Bundestagsbeschlüsse gefasst worden sind, sind an den Vorsitzenden des Bundesausschusses, Herrn C. Klostermann, Jena, Heimstättenstrasse 56, zu richten.

Vorsicht bei folgenden Firmen:

Komnick in Elbing.
Hubert Zettelmeyer, Conz bei Trier.
Wissmann & Brenschede in Duisburg.
„Hafa" Maschinenbau-Akt.-Ges., Düsseldorf.
Seyboth & Co., Zwickau i. Sa.
Baugeschäft Bodey, Fürstenwalde.
Architekt F. Adam, Fulda.
Ingenieur Gebers, Tiefbau, Kultur u. Vermess., Hirschberg i. Schl.

Weitere Beiträge zum Kampffonds:

Mitglied 206 314, Mittendorf, Bremen 7500 M., N. N. 1200 M., Kollegen der Abt. Brückenbau in Lauchhammer 7500 M., Kollege Oeltze. Mitglied 209 274 500 M., Ortsgruppe Erkenschwick 10 000 M., Ortsverwaltung Wietze-Steinförde 4350 M.

Ferner zeichneten folgende Kollegen der Ortsverwaltung Bremen für den Kampffonds: Heinemeyer 1000 M., Schumacher 1000 M., Wolle 1000 M., Blume 1000 M., Melde 1500 M., Janssen 1600 M., Pscherer 1000 M., Boecker 1000 M., Bodendieck 600 M., pp. 2000 M. Zusammen 11 700 M.

Geerdes, Bremen, 500 M. Techniker der Jul. Pintsch A.-G., Berlin, 17 650 M. Mitglied Nr. 7431 20 000 M. 4 Mitglieder in Zschoppau 1200 M. Kollegen der Ortsverw. Lauchhammer 7500 M. Von den Kollegen des Lab. „Dra", Rositz, durch Mitglied Leupold (Nr. 120 678) abgeführt, 5000 M.

Bekanntmachung der Industriebeamten-Sparbank

Gemäss § 20 unserer Satzung laden wir hierdurch ein zur

11. ordentlichen Generalversammlung

am Sonnabend, den 21. April 1923, abends 7½ Uhr, im Industriebeamtenhause, Werftstrasse 7.

Tagesordnung:

1. Konstituierung der Generalversammlung.
2. Geschäfts- und Jahresbericht von 1922.
3. Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat.
4. Voranschläge für 1923.
5. Festsetzung des Höchstbeitrages für Anteile.
6. Geldentwertung und genossenschaftliche Finanzpolitik.
7. Satzungsänderungen.
8. Anträge.
9. Neuwahl des Vorstandes und Aufsichtsrats.

Die Verhandlungen sind öffentlich. Jedem erschienenen Genossen steht unabhängig von der Höhe der bereits auf den gezahlten Anteil geleisteten Einzahlungen Stimmrecht zu. Inhaber mehrerer Anteile haben nur eine Stimme. Die Genossen haben sich durch ihren Genossenschaftsausweis zu legitimieren.

Die Bilanz für das Jahr 1922 liegt werktäglich von 9 bis 2 Uhr zur Einsicht vom 14. bis 21. April für alle Genossen in unserer Kasse aus.

Berlin, den 22. März 1923.

Industriebeamten-Sparbank e. G. m. b. H.
gez. Braun.

Versammlungskalender

Altenburg (Thür.) M. 9. IV. 7³⁰. „Goldener Pflug".
Altona. M. 5. IV. 7³⁰. Rest. z Post, Grosse Bergstrasse 242.
Halle a. S. F. Baugewerbe. 10. IV. 7⁴⁵. Bundeshaus, Dryanderstr. 10. III.
Plauenscher Grund. M. 6. IV. 7³⁰. Ratskeller, Freital-Postschappel.
Stolberg. M. 3. IV. 7³⁰. Ortmann, Markt.
Wiesbaden. M. 5. IV. 8⁰⁰. Rest. z. Rodensteiner ● **F. I.** 10. IV. 8³⁰. ebenda ● **V.** 10. IV. 8⁰⁰. ebenda.
Zwickau. M. 4. IV. 8¹⁵. Erzgebirger Hof.

Bücherschau

Alle hier aufgeführten Werke sind durch den Industriebeamten-Verlag G. m. b. H., Berlin NW 52, Werftstrasse 7, zu beziehen.

Das Volkslied für Heim und Wanderung. Volksliederbuch von Hermann Böse. Zweite, verbesserte Auflage, 55. bis 74. Tausend. 320 Seiten. Grundpreis kartoniert 2.— M., gebunden in Halbleinen etwa 3.— M. (mal Teuerungszahl des Verlags: Mitte Januar 400). Herausgegeben und zu beziehen vom Arbeiterjugend-Verlag, Berlin SW. 68, Lindenstrasse 3.

Das seit längerer Zeit vergriffene Volksliederbuch, das bei allen Musik- und Gesangfreunden, bei allen Wanderern und Naturfreunden

Am ..... 192 ....

Hiermit bestelle ich für das 2. Vierteljahr 1923 die

Deutsche Techniker-Zeitung

laut Postzeitungsliste, Nachtrag 9 und 13 vom 8. IX. 21, neu für die Ausgabe VI und VII.

(Das Nichtzutreffende ist durchzustreichen.)

Gesamtausgabe			M. 2000.—
Ausgabe	I,	für Industrietechniker	„ 1000.—
„	II,	„ Bautechniker	„ 1000.—
„	III,	„ Grubenbeamte	„ 1000.—
„	IV,	„ Kommunaltechniker	„ 1000.—
„	V,	„ Staatstechniker	„ 1000.—
„	VI,	„ Katastertechniker	„ 1000.—
„	VII,	„ Eisenbahntechniker	„ 1000.—

Deutlich schreiben!
Name: .....
Wohnort: .....
Strasse und Hausnummer: .....

in bestem Ruf stand und deshalb von manchem schon oft schmerzlich vermisst wurde, ist jetzt in neuer, verbesserter Auflage erschienen und wird überall freudig begrüsst werden.

Dem Verfasser standen bei der Bearbeitung des Buches seine reifen Erfahrungen als Lehrer, Leiter von Chören und als Musikfachmann zur Seite. Die zweite Auflage seines Buches enthält im Vergleich zur vorangegangenen noch wesentliche Verbesserungen. Das Buch enthält jetzt zu jedem Lied eine besondere, von dem Verfasser selbst geschaffene erprobte Gitarre- und Lautebegleitung, durch die es besonders wertvoll wird und sich vor anderen ähnlichen Liederbüchern auszeichnet.

Dass sich noch in der heutigen Zeit ein Verlag an ein solches Werk wie das vorliegende heranwagte und es den schwierigen Verhältnissen zum Trotz in äusserlich und im Inhalt gediegener Weise zustande gebracht hat, ist sicher dankbarer Anerkennung wert. Da auch im Hinblick auf unsere Geldentwertung der Preis dieses Buches als sehr gering zu bezeichnen ist, wird die neue Auflage des Volksliederbuches eifrig nachgefragt werden.

Hanns Günther, Taten der Technik. Ein Buch unserer Zeit. In 20 Lieferungen mit 20 farbigen Tafeln, 40 ganzseitigen Porträts und über 500 teils ganzseitigen Bildern im Text. 1922/23, Leipzig, Rascher & Cie. A.-G. — Neu erschienen: Lieferung 4 bis 10 (Schluss des 1. Bandes). Grundpreis pro Lieferung 2.— M., Grundpreis von Bd. I geh. 20.— M., in Halbleinen 24.— M., in Ganzleinen 26.— M. (mal Schlüsselzahl am Tage des Kaufes).

Die neuen Lieferungen, mit denen der 1. Band des auf zwei Bände berechneten Güntherschen Werkes vollständig vorliegt, bestätigen den günstigen Eindruck, den wir aus den früher besprochenen Lieferungen 1 bis 3 empfingen. Auch hier eine Fülle von Bildern, wie man sie in dieser Reichhaltigkeit in einem solchen Werke noch nicht beieinander sah. — In Lieferung 4 wird zunächst die Entwicklung der Taucherei bis zum Taucherschlitten geschildert, mit dem die Taucher heute den Grund der Meere durchqueren. — Nicht minder interessant ist in Lieferung 5 die Schilderung des Sonnenkraftwerks bei Meadi, als des ersten gelungenen Versuchs, die Sonnenwärme in den Dienst des Menschen zu zwingen. — In Lieferung 6 kommt Artur Fürst mit einer anschaulich geschriebenen Schilderung „Im Stellwerk" zu Wort, die (auch im Bilde) die modernen Eisenbahnsicherungen zeigt, ein Kapitel, das man schon mit Interesse studiert. — Im nächsten Aufsatz wird die erstaunliche Entwicklung geschildert, die in den letzten Jahren aus dem Kreisel, dem alten treuen Spielzeug unserer Kinderjahre, ein Requisit der Technik von ungewöhnlicher Vielseitigkeit gemacht hat. — Den „Hochhäusern und Wolkenkratzern" ist Lieferung 7 gewidmet. Die deutschen Hochhäuser in Berlin, Köln und Frankfurt a. M., die Druckluftgründung, die diese Riesenbauten erfordern, werden gründlich erläutert, wie der Aufbau und der Betrieb der gewaltigen Fahrstuhlanlagen, die als „senkrechte Strassen" den Bereich dieser hochgetürmten Städte (mit bis zu 7000 Einwohnern) durchziehen. — Die Lieferungen 8 bis 10 berichten über die Entwicklung der Schnelltelegraphie, die Geheimnisse der Metallfadenlampe, die Einrichtung der selbsttätigen Leuchtfeuer (die von der aufgehenden Sonne gelöscht und von der Dämmerung angezündet werden und deren Erfinder als bisher einziger Ingenieur den Nobelpreis für Physik erhielt), die wichtige Rolle, die der Schall im Dienste der Schiffahrt spielt, die Heissdampflokomotive und „Die Eroberung der Wüste". — Mögen recht viele die „Taten der Technik" zur Hand nehmen; ihr Studium ist ein Gegenmittel gegen unsere im Berufsleben immer stärker werdende, auf ein technisches Spezialgebiet gerichtete Einseitigkeit.

Lehrbuch der Bergbaukunde mit besonderer Berücksichtigung des Steinkohlenbergbaues von Dr. ing. e. h. F. Heise und Dr. ing. e. h. F. Herbst, 2. Band, 3. und 4. verb. u. verm. Auflage. Berlin. Verlag Julius Springer. Die älteren Auflagen dieses Werkes sind allen Steigern bekannt; denn dieses Lehrbuch ist nicht ein, sondern das Lehrbuch der Steiger. Die Verfasser sind Direktoren der beiden unserer grössten Bergschulen zu Bochum und Essen. Was sie bringen, ist dem geistigen Niveau der Steiger angepasst. Die neue Auflage hat die Technik der letzten zehn Jahre berücksichtigt und mit seinen 695 Abbildungen, das sind etwa 200 mehr als früher, ist es das beste Werkzeug zur Beherrschung der Theorie im Bergbau.

Sterbetafel

Es starben:

Max Bär (T 13 811), Bad Sulza.
Georg Brassler (60 540), Berlin.
Hubert Claus-Meyer (189 339), Ratingen.
Emil Dimpter (T 66 280), Osnabrück.
Karl Erdmann (111 761), Wutschdorf.
Carl Frenzel (81 055), Breslau.
S. Geiger (T 86 024), Augsburg.
Franz Heider (180 485), Charlottenb.
Fritz Heisberg (T 45 764), Wiesbaden.
Konrad Herbert (56 947), Stoppenberg.
Ewald Jungmann (197 011), Berlin.
Bruno Kurtz (T 51 798), Dortmund.
Adolf Maybaum (118 165), Dessau.
Jon. Müller (116 121), Göppingen.
Josef Pape (192 133), Dortmund.
Karl Rahn (45 447), Berlin.
Jul. Schmidt (T 92 803), Köln.
Otto Spies (142 789), Hannover.
Ludwig Stegemann (117 214), Oranienburg.
Alfred Zimmermann (T 280), Halle.

Ehre ihrem Andenken!

Antiquarische Bücher.

Arnold, DieGleichstrommaschine Bd. I	M. 15 000.—
Bd. II	M. 15 000.—
Haeder, Dampfmaschinen Bd. I . .	M. 8 000.—
Bd II . .	M. 7 000.—
Bd. III . .	M. 7 000.—
Hittenkofer, Algebra I und II, Planimetrie, Trigonometrie	M. 7 500.—
Hütte, des Ing. Taschenbuch I u. II, Auflg. 1902, in Leder gebunden .	M. 18 000.—
Kapp, Dynamomaschinen für Gleich- und Wechselstrom	M. 12 000.—
Langbein, Vollständiges Handb. d. galvan. Metallniederschläge . . .	M. 5 000.—
Lauenstein, Festigkeitslehre . . .	M. 18 000.—
„ Graph. Statik	M. 18 000.—
„ Mechanik	M. 18 000.—

Bei Anfragen Rückporto beifügen.

Industriebeamten-Verlag G.m.b.H.
Abt. Buchhandel
Berlin NW 52, Werftstr. 7.

Ankauf und Verkauf von Wertpapieren

jeder Art besorgt schnell und billig die
Industriebeamten-Sparbank e. G. m. b. H.
Berlin NW 52, Werftstrasse 7. Postscheckkonto 13580.

Gemeinnützige Bauhilfe Nordbayerns
Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Industriestrasse **Nürnberg** Telefon 10 102
Eigenes Sägewerk
liefert
Baumaterialien und Bauteile
für Baugenossenschaften, Gesellschaften und Vereine des gemeinnützigen Wohnungsbaues, sowie für Einzelsiedler und Gemeinden.

Betriebsbeamter 34 Jahre alt, 3½ Jahr Werkst., 8 Jahre Büro- u. Betriebspraxis, zuverl., wünscht sich z. Erledigung d. techn. kaufm. Arb. (Bestellungen, Kommiss., Exp., Lagerverw., Rechnungsw.) in dauernde Stellung zu verändern.
Richard Paschyna, Rosslau, Berlinerstr. 3.

Junger strebsamer
Kunstgewerbezeichner
sucht Stellung i. reklametechnischem Büro. Angebote an d. D.T.Z. erbeten.

Werbt Abonnenten für die **D.T.Z.**

Bandwurm
m. Kopf u. and. Würmer entfernt ohne Hungerkur! Verlangen Sie Ausk. geg. Mk. 100.— in Kassensch.
Wurm-Rose, Hamburg 11 a 264.

Ohne Kaufzwang! 10 Tage zur Probe erhält jeder **Selbstrasierende** meinen Patent-Rasiermesserschärfer **„Aluminiograf 2"** oder meinen Patent-Klingenschärfer **„Tito"**. Ersterer nur für Rasiermesser, letzterer nur für Klingen an Apparaten. Preisliste über sämtliche Rasierart. gratis.
Fr. Humpert, 31. Versandhaus. Ortenberg (Baden).

Der praktische Rechenhelfer.
Tabellen, Logarithmen und Rechenschieber in ihrem Wesen und Gebrauch. Ein Lehr- und Hilfsbuch für Büro, Werkstatt und Schule von Ingenieur **J. Fritzen.** Mit einer Einführung in die Mathematik. Halbleinenband. Tagespreis. Dieser betrug beispielsweise am 12. März 1923 M. 7000.—
Eine grosse Hilfe für jedes technische Rechnen!
Franckhs Technischer Verlag Gieck & Co., Stuttgart 8.

Stoffe ab Fabrik für Herren- u. Damen-
bekleidung sendet an Private
Wilhelm Schwetasch
Spremberg-L. 15.
:: Muster franko gegen franko ::

Praktischer Eisenhochbau
von **A. Gregor**
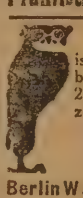
ist das modernste u. brauchbarste Buch. Grundzahl 27,50 u. Teuerungsschlüsselzahl ergibt den Ladenpreis.
Herm. Meusser
Buchhandlung
Berlin W 57/4, Potsdamer Str. 75

Bücher, Lexika jed. Art, auch altertüml. Bibliothek., Musikalien, Bilder, Stiche Gemälde nicht a. d. Alltägl. Gut, Käuf. ist Verein „Heimkultur" Wiesbaden. Ausf. Preisangeb. erb.

Bestellkarte

Portofrei

An das

Postamt

in _____

(Postzeitungsstelle)

Verantwortl.: Kurt Schindler, Berlin. — Industriebeamten-Verlag Gm. H., Berlin NW 52. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Gesamtausgabe

Deutsche Techniker-Zeitung

Gesamtausgabe

Bundeszeitschrift der technischen Angestellten und Beamten.

Die Gesamtausgabe der Deutschen Techniker-Zeitung besteht aus der Zusammenfassung folgender Einzelausgaben: I „Der Industrietechniker", II „Der Bautechniker", III „Der technische Grubenbeamte", IV „Der technische Gemeindebeamte", V „Der Staatstechniker", VI „Der Katastertechniker", VII „Der Reichseisenbahntechniker". — Allen Ausgaben wird zwanzigtägig eine der Beilagen „Recht und Rechtspraxis" oder „Bildung und Unterricht" oder „Sozialwirtschaftliche Rundschau" beigefügt.

Erscheint am 1., 11. u. 21. jed. Monats. — Bezugspreis durch die Post vierteljährlich 2000,— M., für das Ausland 4000,— M. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten u. Beamten, Berlin NW52. Werftstr. 7.

Bankkonto: Commerz- und Privatbank, Berlin NW 52, Alt-Moabit 127. Postscheckkonto: Nr. 52100 Berlin. — Telegramm-Adresse: Industriebeamte, Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 1090, 7810, 7811.

Nummer 11 / 5. Jahrgang

Berlin, den 11. April 1923

Um den Achtstundentag!

Der Reichswirtschaftsrat hat im Januar gegen die Stimmen der Vertreter der freien Gewerkschaften einem Gesetzentwurf über die Arbeitszeit der gewerblichen Arbeiter zugestimmt, seine Befürwortung des Entwurfs an den Reichstag aber nicht weitergeleitet, um dem drohenden Konflikt zunächst auszuweichen. Aus diesem Grunde wurde die Geltungsdauer der Demobilmachungsverordnungen von der Regierung um ein halbes Jahr verlängert. Es wurde darauf die Beratung des Arbeitszeitgesetzes für Angestellte vorgenommen mit der Absicht, die dabei erzielten Ergebnisse später auf das Arbeitszeitgesetz für Arbeiter sinngemäss zu übertragen. Eine Kommission, die mit diesen Arbeiten beauftragt war, hat nun gegenüber dem Regierungsentwurf eine sogenannte Kompromissfassung ausgearbeitet, die vom Plenum des Reichswirtschaftsrates, wiederum gegen die geschlossene Ablehnung der Vertreter der freien Gewerkschaften, jedoch mit Zustimmung der christlichen und Hirsch-Dunckerschen Vertreter, angenommen wurde.

Um die volle Bedeutung dieses Gesetzentwurfes und die in ihm liegenden Gefahren für die Arbeitnehmer zu erkennen, bedarf es einer eingehenden Darstellung der Abweichungen gegenüber dem Regierungsentwurf, der in Nr. 51 der „D.T.Z." Jahrg. 1921 eingehend behandelt worden ist.

Von vornherein: der Gesetzentwurf, wie er jetzt vom Reichswirtschaftsrat angenommen worden ist, ist für die Angestellten unannehmbar. Der Personenkreis, für den das Gesetz keine Anwendung finden soll, ist ausserordentlich gross. Tausende unserer Kollegen werden von dem an sich schon sehr geringen Schutze ausgeschlossen sein. Geschäftsführer, Betriebsleiter usw., sonstige Angestellte in individueller Tätigkeit, die eine den Genannten gleichkommende Vertrauensstellung einnehmen, Angestellte in leitender oder in besonderer Vertrauensstellung, die die Höchstgrenze in der Angestelltenversicherung überschritten haben, wissenschaftliche Hilfskräfte, die sich in der Ausbildung für ihren künftigen Beruf oder in der Vorbereitung auf eine in der Regel leitende Stellung (?) befinden. Pharmazeutisch vorgebildete oder in pharmazeutischer Ausbildung begriffene Angestellte in Apotheken und Angestellte im Dienste des Reiches oder der Länder, in häuslichen Diensten, in Familienbetrieben, im Verkehrswesen (!), in der Fischerei, in der See- und Binnenschiffahrt, diese alle sind ausgenommen.

Von einem wirklichen Achtstundentag kann eigentlich kaum mehr gesprochen werden. Es soll zwar an einer Wochenarbeitszeit von 48 Stunden, allerdings noch mit vielen Ausnahmen, festgehalten werden. Aber wenn an einem Tage weniger als acht Stunden oder überhaupt nicht gearbeitet wird, so soll die Arbeitszeit der übrigen Tage in derselben oder in der folgenden Woche zum Ausgleich bis zu zwei Stunden täglich verlängert werden können. Dadurch ist das Prinzip des Achtstundentages, das an sich schon keineswegs gleichbedeutend ist mit der Achtundvierzigstundenwoche, in unverantwortlicher Weise preisgegeben worden.

Die sonstigen Ausnahmen für Schichtarbeit und für kontinuierliche Betriebe, wofür ein Durchschnitt dreier Wochen, eine 56stündige Arbeitszeit und eine 16stündige Doppelschicht zulässig sein sollen, sind aus dem Regierungsentwurf übernommen. Wir verweisen auf unsere schon erwähnte Kritik des Regierungsentwurfes in Nr. 51/1921 der „D.T.Z."

Ungeheuerlich ist aber die Reihe von Ausnahmen, die der vierte Abschnitt des Gesetzes enthält. Hier ist mit geradezu staunenswertem Scharfsinn von Arbeitgeberseite eine Fülle von Umgehungs- und „Auffassungs"möglichkeiten geschaffen worden. Der Achtstundentag soll nicht gelten für Arbeiten, die in Notfällen oder zur Verhütung erheblicher Störung des Betriebes oder bei nicht vorherzusehender Unterbrechung des regelmässigen Betriebes durch Naturereignisse oder Unglücksfälle oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen. Mit dieser gegenüber dem Regierungsentwurf verschlechterten Fassung gewinnt der Arbeitgeber bei der Festsetzung der Arbeitszeit eine Bewegungsfreiheit sondergleichen; denn wir möchten den Arbeitgeber sehen, dem es nicht gelingt, den Nachweis zu erbringen, dass die von ihm angeordneten Arbeiten zur Verhinderung erheblicher Störung des Betriebes oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen. Mit diesem Wortlaut wird für unzählige unserer Berufskollegen, auch für das Bankgewerbe, der Ausnahmezustand die Regel, weil, wie man behauptet, die Banken als Geldverkehrsinstitute gewissermassen in öffentlichen Diensten stehen. Vergeblich war der Hinweis unserer Vertreter, dass die Ueberlastung der Banken auf die gewinnsüchtige Spekulationswut des kapitalbesitzenden Publikums zurückzuführen ist.

Mit diesen Ausnahmen nicht genug, wird nach dem Gesetzentwurf der Reichsarbeitsminister ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen bei Arbeiten zur Bewachung, Reinigung und Instandsetzung, zur Vorbereitung der Wiederaufnahme und der Aufrechterhaltung des vollen Betriebes, zum Be- und Entladen von Eisenbahnwagen und Schiffen und bei der Beaufsichtigung dieser Arbeiten die Arbeitszeit um zwei Stunden täglich zu verlängern.

Abgesehen von all diesen den Achtstundentag gewiss schon genügend durchlöchernden Bestimmungen, soll den Arbeitgebern daneben das vollkommen freie Recht gegeben werden, an zwanzig ihrer Bestimmung vollständig überlassenen Tagen eine Ueberarbeit bis zu zwei Stunden täglich abends anzuordnen.

Der § 17 des Regierungsentwurfes hatte unter bestimmten Voraussetzungen (s. „D.T.Z." Nr. 51/1921) tariflich vereinbarte Abweichungen zugelassen. Die Kompromissfassung aber kehrt den Gedanken einer tarifvertraglichen „freiwilligen" Regelung ins Absurde. Sie bestimmt, dass auf Antrag einer Partei (also des Arbeitgebers!) sonstige Ausnahmen in dem Tarifvertrag zu regeln sind (also geregelt werden müssen!). Sie sollen Bestimmungen über die Ueberstunden enthalten und dabei die wirtschaftliche Gesamtlage des Landes, die Lage des Arbeitsmarktes, des Gewerbes und den wechselnden Bedürfnissen des einzelnen Betriebes angepasst

Werbt Leser für die D. T. Z.!

werden. Sie sollen ferner die Möglichkeit geben, im Falle ausserordentlicher Häufung von Aufträgen den Anforderungen des Betriebes nachzukommen.

Für Angestellte gewisser Gewerbezweige oder für Gruppen von Angestellten (Markenstecher, Pförtner, Feuerwehrleute) soll das Verhältnis von Arbeitszeit und „Arbeitsbereitschaft" (!) festgelegt werden. Dass die ominöse „Arbeitsbereitschaft" nicht auf die drei genannten Angestelltengruppen beschränkt zu bleiben braucht und deshalb auch nicht beschränkt bleiben wird, beweist erstens, dass auch Angestellte ganzer Gewerbezweige mit dem Segen der „Arbeitsbereitschaft" beglückt werden können, und ferner, dass man ausdrücklich eine besondere Schicht von Angestellten, nämlich die der Verkäufer und Verkäuferinnen in offenen Verkaufsstellen, ausgenommen hat, deren „zuwartende" Tätigkeit als Arbeitszeit anzusehen ist. Es gehört wirklich keine grosse Spitzfindigkeit dazu, dass alle andere zuwartende Tätigkeit als „Arbeitsbereitschaft" anzusehen ist. Die „Arbeitsbereitschaft" birgt nicht nur die Gefahr einer Verlängerung der Dienstzeit, sondern ebenso einer Verkürzung des Arbeitseinkommens und wird dadurch besonders gefährlich. Der Begriff der „Arbeitsbereitschaft" ist von uns wiederholt behandelt worden: Wir sind der Meinung, dass im Rahmen der heutigen Wirtschaftsordnung für den Begriff der „Arbeitsbereitschaft" überhaupt kein Platz sein kann. Der Arbeitnehmer verdingt sich dem Unternehmer für eine bestimmte Dauer, und es ist Sache des Unternehmers, die Arbeitskraft in der ausbedungenen Zeit so anzuwenden, dass ein Höchstmass von Produktivität und ein Mindestmass von Leerlauf entsteht. Jede Stunde Mehranwesenheit im Betriebe verhindert den Anteil der Arbeitnehmer im Genuss der Kulturgüter, entzieht ihn der Familie; er ist nicht mehr Herr seiner selbst, sondern für diese Zeit dem Arbeitgeber dienstbar.

Nicht genug mit den zwanzig Ueberstundentagen, den Ueberstundenvorschriften, wobei die Bestimmung des Regierungsentwurfes, nach der die Ueberstunden mit mindestens 25 Prozent Aufschlag zu bezahlen sind, fortgefallen ist, soll ferner noch bei aussergewöhnlicher Häufung der Arbeit sowie in Gewerben, bei denen regelmässig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt oder deren Betrieb ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeit beschränkt ist, auf Antrag des Arbeitgebers von den zuständigen Gewerbe- oder Bergaufsichtsbeamten an 60 Tagen des Jahres die Arbeitszeit verlängert werden dürfen, auf die zwanzig, im Belieben des Arbeitgebers stehende Ueberstundentage allerdings anzurechnen sind.

In welchen Fällen der Gewerbeaufsichtsbeamte die Genehmigung zur Arbeitszeitverlängerung zu erteilen hat, ist bemerkenswert: Für Arbeiten von allgemeinem Interesse, insbesondere Bauten, die zur Produktionsförderung, zur Hebung des Wohnungsmangels oder dringende öffentliche Zwecke ausgeführt werden. Ferner für Arbeiten, die ihrer Natur nach von Anfang bis zu Ende von demselben Angestellten ausgeführt werden müssen. Damit wird für das gesamte Baugewerbe, aber auch für eine Unzahl anderer Kollegen, so besonders in der chemischen Industrie, auch im Bergbau, der Achtstundentag so gut wie völlig beseitigt.

So sieht das „Gutachten" aus, das die Vertreter der deutschen Wirtschaft, einschliesslich der christlichen und Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften, dem Reichstag für die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten erstattet haben. Ueberflüssig zu betonen, dass damit auch für die anderen Arbeitszeitgesetze, insbesondere das für die gewerblichen Arbeiter, die Grundlage gegeben ist, auf der die Beseitigung des Achtstundentages erfolgen soll. Wenn die christlichen und Hirsch-Dunckerschen Arbeitnehmervertreter diesem Gesetzentwurf zugestimmt haben, so kann uns dies bei der bekannten Haltung dieser Organisationen nicht wundern, muss uns aber zu gleicher Zeit auch darauf aufmerksam machen, dass damit die freien Gewerkschaften in ihrem Kampf um die Erhaltung des Achtstundentages wie gewöhnlich allein dastehen werden.

Wir haben leider nicht genügend Platz, um alle Mängel des Gesetzentwurfes zu behandeln; wir meinen aber, dass das hier Aufgeführte genügen müsste, um den schärfsten Widerstand gegen eine Gesetzeswerdung des Entwurfes zu entfesseln. Immerhin ist es für jeden Arbeitnehmer ratsam, sich noch sehr eingehend mit dieser überaus wichtigen Frage zu befassen. Dies wird durch eine demnächst in der AfA-Bundeszeitung veröffentlichte Aufsatzreihe von unserem Kollegen Dr. Pfirrmann, die sehr wertvolle Handhaben zur Bekämpfung dieses empörenden Anschlages bietet, ermöglicht und auf die auch die vorstehenden Ausführungen fussen.

Erst die genaue Kenntnis des Entwurfs lässt die Grösse der Gefahr erkennen, in der sich die wichtigste Errungenschaft der Nachkriegszeit, das Ziel jahrzehntelangen Kampfes: der Achtstundentag, befindet. Möge mit der Grösse der Gefahr auch der Kampfeswille und die Bereitschaft zur Abwehr dieses Anschlages unter der freigewerkschaftlichen Angestelltenschaft und Arbeiterschaft so wachsen, dass Regierung und Reichstag es nicht wagen können, diesem Gesetzentwurf ihre Zustimmung zu erteilen. Der Kampf um den Achtstundentag wird sich als Prüffeld der Stärke der deutschen Gewerkschaftsbewegung erweisen.

Die Abänderungen des Angestelltenversicherungsgesetzes*)

Die zahlreichen Aenderungen des Versicherungsgesetzes für Angestellte lassen es zweckmässig erscheinen, die jetzt in Kraft befindlichen wichtigsten Bestimmungen zusammenhängend wiederzugeben.

1. Versicherungspflichtig sind Angestellte in leitender Stellung, Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in einer ähnlich gehobenen Stellung, Büroangestellte, soweit sie nicht ausschliesslich mit Botengängen, Reinigung, Aufräumung und ähnlichen Arbeiten beschäftigt werden, einschliesslich der Bürolehrlinge und Werkstattschreiber, Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge, andere Angestellte für kaufmännische Dienste, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens kein Handelsgewerbe ist, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, Bühnenmitglieder und Musiker ohne Rücksicht auf den Kunstwert ihrer Leistungen, Angestellte in Berufen der Erziehung, des Unterrichts, der Fürsorge, der Kranken- und Wohlfahrtspflege, aus der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge und aus der Besatzung von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt, Schiffsführer, Offiziere des Deck- und Maschinendienstes, Verwalter und Verwaltungsassistenten sowie die in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung befindlichen Angestellten ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung. Als deutsches Seefahrzeug gilt jedes Fahrzeug, das unter deutscher Flagge fährt und ausschliesslich oder vorzugsweise zur Seefahrt benutzt wird.

Voraussetzung der Versicherung ist für alle diese Personen, dass sie gegen Entgelt in einem Dienstverhältnis beschäftigt werden, dass ihr Jahresarbeitsverdienst die nach § 1 a festgesetzte Grenze — zurzeit 4 200 000 M. — nicht übersteigt, und dass sie beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung das Alter von 60 Jahren noch nicht vollendet haben. — Auch Angestellte unter 16 Jahren unterliegen nunmehr der Angestelltenversicherungspflicht. (§ 1 des A.V.G.)

Ausschuss des Reichstages und Regierung waren sich darüber einig, dass folgende Berufsgruppen unter die Versicherungspflicht fallen:

a) Ingenieure und Techniker, Laboratoriums- und Chemotechniker, Lokomotivaufseher und Lokomotivführer, die die Berechtigung haben, auf Staatsbahnanschlussgleisen zu fahren, Kataster- und Messgehilfen, Vorzeichner ausser Ankörner, Faktoren in Druckereien, Telegraphisten;

b) Fahrhäuer und Oberhäuer, Fördermaschinisten, Lampenmeister, Schachtmeister im Bergbau;

c) Appreturmeister, Zwirnmeister, Haspelmeister, Krempelmeister, Liefermeister, Putzmeister, Rauhmeister, Selfaktormeister, Spinnmeister, Spulmeister, Stuhlmeister, Walkmeister, Waschmeister, Webmeister, Saalmeister in der Textilindustrie;

d) Bodenmeister auf Speichern, Formermeister, Sägemeister, Braumeister, Brennmeister, Ziegelmeister, Poliere, Markenkontrolleure;

e) Obergärtner, Fischmeister, Förster, landwirtschaftliche Verwalter und Inspektoren;

f) Gendarmen und Schutzleute, Detektive, Friedhofsverwalter, Fleisch- und Trichinenbeschauer;

g) Zuschneider, Einrichter, Abnehmer, Direktricen;

h) Empfangsdamen bei Aerzten, Zahnärzten und Photographen, Hausdamen, Gesellschafterinnen.

2. Freiwillige Weiterversicherung ist zulässig, wenn der Versicherte aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheidet und mindestens vier Monatsbeiträge entrichtet hat. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Versicherung auch während des Aufenthalts im Auslande aufrechterhalten werden (§ 15).

*) Eine erweiterte Abhandlung ist für die nächste Zeit als Sonderabdruck in Aussicht genommen.

Kollegen! **Die Arbeitslosigkeit wächst schnell; der Bund zahlte im März über zwölf Millionen Mark Unterstützungen!**

3. Reichs-, Staats- und Gemeindeangestellte sind versicherungsfrei, wenn eine Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrente besteht (§ 9).

4. Der Angestellte ist verpflichtet, sich die Versicherungskarte ausstellen zu lassen und sie dem Arbeitgeber vorzulegen (§ 178). Die Versicherungskarte soll binnen drei Jahren nach dem Ausstellungstage zum Umtausch eingereicht werden (§ 180). Der Arbeitgeber darf die Versicherungskarte gegen den Willen des Angestellten nicht zurückbehalten. Evtl. ist die Polizeibehörde um die Fortnahme zu ersuchen (§ 182).

5. Die Höhe der zu entrichtenden Beiträge richtet sich nach dem Jahresarbeitsverdienst. Zurzeit gilt hierfür folgendes:

	Jahreseinkommen	Monatsbeitrag
Klasse I	bis 7200 M.	60 M.
„ II	„ 14400 „	100 „
„ III	„ 28800 „	170 „
„ IV	„ 50400 „	280 „
„ V	„ 72000 „	420 „
„ VI	„ 108000 „	600 „
„ VII	„ 144000 „	820 „
„ VIII	„ 216000 „	1150 „
„ IX	„ 324000 „	1690 „
„ X	„ 432000 „	2340 „
„ XI	„ 576000 „	3100 „
„ XII	„ 720000 „	3970 „
	darüber	4840 „

(§§ 16, 173.)

Die Beiträge sind je zur Hälfte von dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu entrichten (§ 170). Die Entrichtung der Beiträge erfolgt durch Einkleben der Marken in die Versicherungskarte (§ 177). Der Angestellte hat sich bei der Gehaltszahlung die Hälfte des Beitrags abziehen zu lassen. Unterbliebene Abzüge dürfen nur bei der nächsten Gehaltszahlung nachgeholt werden (§ 184). Freiwillig Versicherte dürfen Beiträge nicht unter derjenigen Gehaltsklasse entrichten, die dem Durchschnitt der letzten sechs Pflichtbeiträge entspricht oder am nächsten kommt (§ 18).

6. Befreiung von der eigenen Beitragsleistung ist zulässig, wenn der Angestellte beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung das 30. Lebensjahr überschritten hat und für die seit mindestens drei Jahren eine Lebensversicherung abgeschlossen ist, deren Prämie beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung mindestens den ihren Gehaltsverhältnissen entsprechenden Beiträgen gleichkommt. Etwa bereits rechtskräftig ausgesprochene Befreiungen bleiben bestehen, auch wenn die Prämie nicht den jetzigen Beitragssätzen gleichkommt (§ 390). Für die von der eigenen Beitragsleistung befreiten Angestellten entrichtet der Arbeitgeber den Beitrag in der Gehaltsklasse des Halbjahresarbeitsverdienstes. Der Angestellte selbst hat der Reichsversicherungsanstalt monatlich 15 M. zu übersenden (§ 392). Durch diese Bestimmung werden neue Befreiungen wohl so gut wie gar nicht ausgesprochen werden können, da wohl nicht anzunehmen ist, dass ein in die versicherungspflichtige Beschäftigung neu eintretender Angestellter bereits vor drei Jahren eine Lebensversicherung abgeschlossen hat, deren Prämie den heutigen Beitragssätzen entspricht.

Gustav Krüger-Berlin.

(Schluss folgt.)

Absatzstockung und Preispolitik im Kalibergbau

In der gesamten deutschen Düngemittelindustrie ist seit dem Monat März ein bemerkenswerter Konjunkturumschwung erfolgt. Besonders im Kalibergbau sind Absatzschwierigkeiten eingetreten, weil die deutsche Landwirtschaft in den letzten Wochen ihre Bestellungen sehr eingeschränkt hat. Dies in der Zeit der Frühjahrslandbestellung, wo sonst das Kaligeschäft naturgemäss sehr gut ist. Als Ursache für die Absatzstockung im Inlande werden die hohen Preise für die Kaliprodukte bezeichnet. Ausserdem hat sich ein Teil der Landwirte, der kapitalkräftige, diesmal bereits vor der normalen Bezugszeit mit Düngesalzen zu billigen Preisen eingedeckt. Hinzukommt, dass der Reichsernährungsminister eine Herabsetzung der Preise für Düngemittel angekündigt hat, wodurch die Landwirte, die noch nicht bestellt hatten, veranlasst wurden, eine abwartende Haltung einzunehmen. Das Auslandsgeschäft hat sich in Verfolg der Abschlüsse mit Amerika etwas gehoben, aber diese Besserung gleicht den Ausfall auf dem Inlandsmarkte nicht aus.

Diese Verhältnisse bleiben natürlich, wenn sie längere Zeit anhalten, nicht ohne Rückwirkung auf die Betriebe. Aber wir halten es für falsch, zumindest für übereilt, dass man schon jetzt, wie es teilweise geschieht, auf den Kaliwerken zur Einlegung von Feierschichten übergeht. Bis in die letzten Monate hinein wurde von der Kaliindustrie übereinstimmend berichtet, dass die während der Krise im Jahre 1921 stark aufgefüllten Läger vollständig geräumt seien. Wenn nun jetzt leider ein Konjunkturumschwung eingesetzt hat, ist es an der Zeit, die entstandenen Lücken auszufüllen, um gegenüber den zweifellos wiederkommenden stärkeren Abrufen gewappnet zu sein. Von der Kaliindustrie wird dagegen eingewendet, dass die Auffüllung der Läger nur in sehr bedingtem Masse erfolgen könne, da die hierzu notwendige Kreditbeschaffung auf Schwierigkeiten stosse. Dieser Einwand steht u. E. im Widerspruch mit der zurzeit herrschenden Flüssigkeit auf dem Geldmarkte. Selbstverständlich verlangt die Aufnahme von Krediten einige Opfer von den Unternehmern, aber angesichts der sehr guten Gewinne in dem letzten Jahre können diese Opfer bei einigermassen gutem Willen ohne eine Gefährdung der Betriebe getragen werden. Ausserdem stehen ja den Unternehmern nicht unerhebliche Valutagewinne zur Verfügung, die nicht immer restlos an die Aktionäre und Kuxenbesitzer ausgeschüttet zu werden brauchen, sondern in Zeiten der Not zur Aufrechterhaltung der Betriebe Verwendung finden müssen. Eine Forderung, die zweifellos berechtigt ist. Es geht einfach nicht an, dass die Arbeitnehmer bei Absatzschwierigkeiten immer sofort und restlos den Schaden tragen sollen.

Weiterhin ist es notwendig, die bisherige Preispolitik einer Prüfung zu unterziehen. Die erste Aufgabe der Kaliindustrie muss es sein, das Inlandsgeschäft, das die Basis für ihre Produktion darstellt, so umfangreich wie nur möglich zu gestalten. Voraussetzung dafür sind tragbare und richtig kalkulierte Preise. Dass diesem Erfordernis bereits heute bei der Preisbildung Rechnung getragen wird, können wir leider nicht behaupten. Die Höhe der Preise wird heute von Faktoren mitbestimmt, deren Ausschaltung im Interesse der Niedrighaltung der Preise unbedingt erforderlich ist. Gerade die gegenwärtige Situation verlangt, dass jede unnütze Belastung vermieden wird und die Selbstkosten der gesamten Industrie auf das Mindestmass herabgesetzt werden. Um diesen Zweck zu erreichen, müssen die Zuwendungen, auf deutsch „Liebesgaben", an die Besitzer von nicht mehr lieferungsfähigen Werken unterbleiben. Wir haben bekanntlich in der Kaliindustrie die Zwangsbewirtschaftung. Sämtliche Werke sind dem Syndikat angeschlossen; der Gesamtabsatz ist in tausend Teile zerlegt, und die Werke sind nach dem Grade ihrer Lieferfähigkeit daran beteiligt. Ueber lieferungsunfähig gewordene Werke bestimmt der § 78 der Durchführungsbestimmungen zu dem Kaliwirtschaftsgesetz folgendes:

„Im Falle des Eintretens der Lieferunfähigkeit eines Kaliwerkes hat die Kaliprüfungsstelle, sofern es sich nicht um ein freiwillig oder zwangsweise bis 1953 stillgelegtes Kaliwerk handelt, auch ohne Antrag das Erlöschen der Beteiligungsziffer auszusprechen."

Das besagt, dass bei völliger Betriebsstillegung, hervorgerufen durch Ersaufen oder sonstige Umstände, die Beteiligungsziffer ohne Gewährung jeglicher Entschädigung zu entziehen ist. Volkswirtschaftlich betrachtet und ganz besonders nach den Grundsätzen der von den Unternehmern so viel gepriesenen freien Wirtschaft muss diese Massnahme jedem vernünftigen Menschen als selbstverständlich erscheinen. Nur die Kaliprüfungsstelle denkt anders darüber. Die Kaliwerke Hedwigsburg und Neindorf, die in den langen Jahren ihrer Betriebsfähigkeit das Anlagekapital herausgewirtschaftet und darüber hinaus beträchtliche Gewinne gemacht haben, sind im Oktober 1921 ersoffen. Die Beteiligungsziffer beider Werke betrug etwa $^{11}/_{1000}$, über die sie aber trotz Ersaufens und trotz § 78 des Kaliwirtschaftsgesetzes noch heute verfügen. Der Vorsitzende der Kaliprüfungsstelle erklärt sogar, die Beteiligungsquote nicht entziehen zu können. Nach dem Willen der Unternehmer sollen die Werke ihre Beteiligungsziffer bis 1953 behalten. Wie durch diese vernunftwidrige Auslegung des Kaligesetzes der Kalibergbau belastet wird, zeigen folgende Zahlen:

Der Jahresabsatz des Kalisyndikats hat schätzungsweise unter Zugrundelegung der heutigen Preise einen Wert von 800 Milliarden. Den Werken Hedwigsburg und Neindorf ist, trotzdem sie ersoffen sind und nicht liefern können, die Beteiligungsziffer nicht entzogen worden, wodurch die Besitzer dieser Werke die Möglichkeit haben, ihre Beteiligungsquote gewinnbringend zu verwerten. Sie haben dieselbe verkauft oder auf andere Werke ihres Konzerns übertragen und erzielen dadurch, entsprechend ihrer Beteiligung von $^{11}/_{1000}$ am Ge-

Bleibt mit Euren Beiträgen nicht rückständig und zahlt sie in der richtigen Höhe; Ihr nützt dadurch Euch selbst und den arbeitslosen Kollegen!

samtabsatz, einen in die Millionen gehenden Gewinn, wodurch die Kaliproduktion auf der anderen Seite unnötig belastet wird. Denn die den Besitzern beider Werke auf diese Weise zufliessenden unverdienten Gewinne von vielen hundert Millionen Mark müssen natürlich in die Kalipreise hineinkalkuliert werden, während man durch eine Entziehung der Quote und ihre Verteilung auf die übrigen Werke die Preise hätte senken können. Da hohe Kalipreise die Preisbildung der landwirtschaftlichen Produkte stark beeinflussen, wird die Allgemeinheit dadurch erheblich belastet. Dieses Verfahren ist einfach unerhört und darf auch keine Minute länger geduldet werden. Die Verfechter der freien Wirtschaft bezeichnen es immer als einen Vorzug dieser Wirtschaftsform, dass die privaten Besitzer der Produktionsmittel alle Betriebsrisiken selbst tragen. Wir verlangen, dass dieser Vorzug auch auf die Kaliindustrie Anwendung findet, und dass lieferungsunfähige Werke keinen Anteil und keinen Gewinn mehr am Gesamtabsatz haben. Um das zu erreichen, bedarf es keiner Aenderung des Kaliwirtschaftsgesetzes, sondern nur der richtigen Anwendung und Auslegung. Wir erwarten, dass der Reichswirtschaftsminister als oberste Instanz für die Durchführung des Kaliwirtschaftsgesetzes und insbesondere der Reichsernährungsminister, der eine Herabsetzung der Preise für Düngemittel angekündigt hat, sich recht bald im Interesse der Allgemeinheit um diese Dinge kümmern.

Der jetzt eingetretene Konjunkturumschwung zeigt uns, wie unsicher die Lage im Kalibergbau nach wie vor ist. Als im Vorjahr sich das Geschäft besserte, verlangte man von Unternehmerseite und teilweise auch von Arbeitnehmerseite eine Einschränkung der die Produktion regelnden Bestimmungen des Kaliwirtschaftsgesetzes. Wir standen diesem Verlangen sehr skeptisch gegenüber und gingen dabei von der Erwägung aus, dass sich erst die Verhältnisse in der Weltwirtschaft konsolidieren müssen, um den Auslandsabsatz zu sichern, ehe den Unternehmern freie Hand in der Schaffung neuer Werke gegeben werden kann. Durch die jetzigen Verhältnisse ist unsere Auffassung bestätigt worden. Wir behaupten sogar nach wie vor, dass die im Herbst 1921 erlassene Kaliverordnung den Verhältnissen auf Zusammenziehung der Produktion noch nicht genügend Rechnung getragen hat. Die Gesamtindustrie ist immer noch mit grossen unnützen Ausgaben, wie jahrzehntelange Entschädigung für stillgelegte Werke usw., belastet. Diese Belastungen wirken preisverteuernd und vermindern den Inlandsabsatz; deshalb ist schnellste Beseitigung notwendig. O. P.

Der neue Reichstarifvertrag für die technischen Angestellten des Baugewerbes

Die wesentlichen Veränderungen, die der am 27. März unterschriebene und zunächst für die Zeit vom 1. April 1923 bis zum 30. Juni 1924 geltende neue Reichstarifvertrag gegenüber dem bisherigen Zustand bringt, sind folgende:

Der neue Reichstarif umfasst sämtliche technischen Angestellten des Hoch-, Tief- und Betonbaugewerbes; er ist also ein Einheitstarif für alle Bautechniker. Neben anderen Gründen, welche eine solche Vereinheitlichung wünschenswert machten, ist insbesondere zu betonen, dass eine Allgemeinverbindlicherklärung bei den bisher bestehenden Sonderverträgen für den Hoch- bzw. Tiefbau nicht zu erreichen war, währenddem der neue Vertrag zweifellos als allgemeinverbindlich erklärt werden wird und somit auch diejenigen Kollegen den Schutz des Vertrages geniessen, die in nicht organisierten Firmen beschäftigt sind.

Auf unbedingtes Verlangen der beteiligten Unternehmerverbände wurde der Verband Deutscher Techniker (ehemaliger Neuer D.T.V.) als Vertragskontrahent aufgenommen, nachdem er den Arbeitgebern den Nachweis geliefert hatte, dass er im Baugewerbe etwa 3000 Mitglieder vertrete. Die Weigerung unsererseits, den V.D.T. in den Vertrag aufzunehmen, würde dazu geführt haben, dass die Unternehmer zunächst mit diesem Verband einen Vertrag abgeschlossen hätten, währenddem für unsere Mitglieder ein vertragloser Zustand eingetreten wäre. In späteren Verhandlungen wäre es natürlich sehr schwer gewesen, einen besseren Vertrag abzuschliessen als denjenigen, der zwischen den Arbeitgebern und dem V.D.T. bereits bestand.

Ein zwischen unserem Bunde und dem V.D.T. abgeschlossenes Abkommen regelt den Einfluss, den der V.D.T. auf die Schlichtungsinstanzen des Vertrages hat; danach hat er im Haupttarifamt von vier Arbeitnehmerbeisitzern einen zu stellen in den Tarifämtern und Schlichtungskommissionen; wenn die zu behandelnden Anträge vom Bund allein gestellt sind, gar keinen, sonst ebenfalls einen Beisitzer. Die Vereinbarung legt ausserdem fest, dass in allen den Vertrag betreffenden Verhandlungen nur hauptamtlich tätige Funktionäre der beteiligten Technikerverbände oder aber Mitglieder, die unter den Tarifvertrag fallen, teilnehmen dürfen. Eine solche Bestimmung erschien uns notwendig, um zu vermeiden, dass in den Bezirkstarifverhandlungen und Schlichtungsstellen Funktionäre der mit dem V.D.T. kartellierten kaufmännischen Organisationen (D.H.V.) als Vertreter der Techniker auftreten.

Die in dem früheren Vertrag für Tiefbautechniker vorgesehene Gruppe jugendlicher Angestellten wurde in den neuen Vertrag nicht mehr aufgenommen; ebenso war es nicht möglich, die frühere Gehaltsgruppe V des alten Hochbauvertrages in den neuen Vertrag aufzunehmen. Tatsächlich sind auch nur in zwei Bezirkstarifgebieten Gehälter für die Gruppe V vereinbart worden, währenddem in allen übrigen Gruppen das Gehalt der Gruppe V der freien Vereinbarung überlassen wurde. Der Tarifvertrag bestimmt jedoch, dass Bürovorstände und Bauoberleiter, denen Angestellte der Gruppe IV unterstellt sind, zu den Sätzen der Gruppe IV eine Zulage nach freier Vereinbarung erhalten müssen.

Sehr wichtig für die Eingruppierung ist die in dem neuen Vertrag aufgenommene Bestimmung, dass Angestellte, die sich falsch eingruppiert glauben, innerhalb sechs Wochen nach der ersten strittigen Gehaltszahlung Einspruch bei den tariflichen Schlichtungsinstanzen eingelegt haben müssen. Versäumen sie diese Frist, so gilt die Eingruppierung und das danach gezahlte Gehalt als von ihnen anerkannt. — Der Vertrag enthält weiter eine Bestimmung, nach der bei der bezirklichen Festsetzung der Gehälter auf den Familienstand Rücksicht genommen werden kann, dass die sozialen Zulagen insgesamt jedoch zehn Prozent des Tarifeinkommens der Gruppe IV nicht überschreiten dürfen.

Für die Fortzahlung in Krankheitsfällen bestimmt der neue Vertrag, dass das Gehalt nicht nur bei Krankheitsfällen, sondern auch bei Heilverfahren weiter zu zahlen ist, und zwar ohne Abzug von Bar- und Sachleistungen gesetzlicher Versicherungen.

In der Urlaubsfrage ist insofern dem bisherigen Zustand gegenüber eine Aenderung eingetreten, als die Urlaubsdauer durch den Reichstarifvertrag unmittelbar festgelegt wird; er beträgt sechs bis zwölf Arbeitstage, dazu nach Lebensalter einen Zuschlag von ein bis vier Arbeitstagen. Anspruch auf einen weiteren Zuschlag von ein bis drei Arbeitstagen haben Angestellte in Orten mit über 200 000 Einwohnern; dabei gelten unmittelbar nebeneinanderliegende Orte, wie z. B. Hamburg-Altona, Elberfeld-Barmen sowie die engeren Industriegebiete in Rheinland-Westfalen und Oberschlesien, als ein Ort. Einen weiteren Zuschlag von zwei Tagen erhalten schliesslich noch diejenigen Kollegen, die wenigstens fünf Jahre im gleichen Betrieb beschäftigt sind und das 30. Lebensjahr überschritten haben. Der Höchsturlaub beträgt demnach 21 Arbeitstage.

Zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vertrag sind nach den früheren Bestimmungen Schlichtungskommission, Tarifämter und ein Haupttarifamt zu bilden. — Erwähnenswert ist schliesslich noch eine Schlussbestimmung, die besagt, dass der Vertrag über den Ablauf der Kündigungsfrist hinaus in Kraft bleibt, bis ein neuer Reichstarifvertrag wirksam wird oder die Verhandlungen zur Schaffung eines neuen Reichstarifvertrages durch eine der Vertragsparteien schriftlich als gescheitert erklärt werden. Ausserhalb des Vertrages wurde vereinbart, dass die geltenden Bezirkstarifverträge, soweit sie dem neuen Reichstarif nicht widersprechen, solange in Kraft bleiben, bis ein neuer Bezirkstarifvertrag abgeschlossen worden ist. —

Zweifellos erfüllt auch der neue Vertrag nicht alle Wünsche der Kollegen. Wie bei jedem Gesetz kommt jedoch es auch bei einem Tarifvertrag nicht nur auf seinen geschriebenen Inhalt, sondern auf die Durchführung desselben an. Es liegt nun an den Kollegen selbst, für strikte Durchführung aller Vertragsbestimmungen einzutreten, was insbesondere in den Bezirken, in denen verhältnismässig wenig Bautechniker beschäftigt werden, leichter ist als früher, da sämtliche Kollegen des Baufaches unter einen Tarif fallen und gemeinsam für dessen restlose Durchführung eintreten müssen. Der Vertrag ist das Ergebnis unermüdlicher Arbeit unseres Bundes. Schande über den Bautechniker, der ihn in Anspruch nimmt, ohne Mitglied unserer Gewerkschaft zu sein. E. L.

Die Ergänzungsprüfung

Gestützt auf das nachfolgende Gutachten haben wir dem Landtage zu dem Entwurf eines Gesetzes über Aenderungen des Beamtendiensteinkommensgesetzes aus Anlass der Entscheidung des Reichsschiedsgerichts folgenden Antrag unterbreitet;

„Wir bitten den Landtag zu beschliessen, dem Artikel 4 des angezogenen Gesetzes folgenden Wortlaut zu geben:

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1920 in Kraft.

Bezüge, welche die Beamten auf Grund der bisherigen Bestimmungen erhalten haben, sind diesen für ihre Person weiter zu gewähren."

Begründung:

Nach dem angezogenen Entwurf soll eine Reihe von unseren Mitgliedern, nämlich die Eisenbahn-, Eichung-, Kataster-, Vermessungs- und Kultursekretäre sowie die Inspektoren bei den staatlichen Bildungsanstalten der Besoldungsgruppe VII nach der Gruppe VI zurückgeführt werden. Wie sich aus dem beigefügten Gutachten unseres Sachverständigen, Bürgermeister a. D. Assmann, ergibt, werden hierdurch nicht nur wohlerworbene Rechte dieser Beamten, sondern auch positive Rechtsnormen des allgemeinen Beamtenrechts verletzt und haben die nach Besoldungsgruppe VII bereits eingruppierten Beamten einen Rechtsanspruch auf den Weiterbezug ihrer Besoldung nach dieser Gruppe für ihre Person. Sie sind daher auch nicht verpflichtet, die Sonderprüfung abzulegen, da bei ihnen diese Voraussetzungen zur Eingruppierung nach VII als bereits vollzogene Beförderung nicht mehr vorliegt.

Die Wirkung der Entscheidung des Reichsschiedsgerichts auf die Besoldungsgruppe VII des preussischen Beamtendiensteinkommensgesetzes vom 17. Dezember 1920.

I. Entscheidung des Reichsschiedsgerichts.

In die Gruppe VII der preussischen Besoldungsordnung vom 17. Dezember 1920 ist eine Anzahl von Beamtengruppen eingereiht, die mit der „gleichen Amtsbezeichnung" auch in Gruppe VI stehen (Punktstellen). Die betreffenden Beamten erhalten nach der Vorbemerkung 1 zur preussischen Besoldungsordnung die „Bezüge" der Gruppe VII, sobald ihnen eine planmässige „Aufrückungsstelle" verliehen worden ist. Diese Stellen sollen in der Regel nach dem Dienstalter besetzt und nur in besonderen Fällen ausnahmsweise auch dienstjüngeren, besonders tüchtigen und mit besonders verantwortungsvollen und arbeitsreichen Obliegenheiten betrauten Beamten verliehen werden.

Gegen diese Bestimmung hat der Reichsfinanzminister u. a. beim Reichsschiedsgericht Einspruch erhoben, da solche eine Abweichung von einem Reichsbesoldungsgrundsatz darstelle, nämlich dem Kabinettbeschluss vom 9. März 1921 und somit eine günstigere Regelung im Sinne des § 2 Abs. 1 des Besoldungssperrgesetzes sei.

Das Reichsschiedsgericht hat durch Entscheidung vom 2. Juni 1922 diesem Einspruch stattgegeben. Es erkennt den Kabinettbeschluss vom 9. März 1921 als einen „Besoldungsgrundsatz" an. Der Begriff Besoldungsgrundsatz als ein Wort ganz allgemeinen Inhalts sei offenbar gewählt, um alle grundsätzlichen Regelungen zu decken, welche das Reich zu treffen sich genötigt sehe.

In dem Reichskabinettbeschluss ist der Grundsatz festgelegt:

a) Die „Beförderung" nach Gruppe VII wird grundsätzlich bei allen Verwaltungen und für alle Beamte von der Ablegung einer „Ergänzungsprüfung" (Sonderprüfung genannt) abhängig gemacht. Sie hat nach einheitlichen, mit dem Reichsfinanzministerium für alle Verwaltungen zu vereinbarenden „Grundsätzen" zu erfolgen.
b) Der Beschluss erstreckt sich nur auf Beamte, die am 31. März 1920 planmässig angestellt „waren".

In Anlehnung an diesen „Besoldungsgrundsatz" kommt das Reichsschiedsgericht zu folgendem Ergebnis:

1. Das Reich hat die Aufrückung von Gruppe VI nach VII grundsätzlich nur für Beamte, die am 31. März 1920 planmässig angestellt waren, vorgesehen und zur Durchführung gebracht. Ausnahmen sind und werden nicht zugelassen. Indem Preussen seinen Beamten der Gruppe VI den Aufstieg nach Gruppe VII auch dann ermöglichen will, wenn sie am 31. März 1920 noch „nicht" planmässig angestellt waren, trifft es eine günstigere Regelung im Sinne des § 2 Spr.G.

2. Das Reich kennt, wenigstens grundsätzlich, den Aufstieg von einer Besoldungsgruppe zur anderen nur bei „Beförderungen". Es betrachtet auch den Uebertritt von der Gruppe VI zur Gruppe VII als Beförderung, wie denn z. B. die Sekretäre der Gruppe VI nach ihrem Uebertritt zur Gruppe VII auch Obersekretäre heissen. Für solche Beförderungen eine Prüfung zu verlangen und die Beförderungsmöglichkeit zeitlich zu begrenzen, ist das Reich nicht gehindert.

Das Reich hat aber die Bahnmeister und die technischen Sekretäre (früher Assistenten) des Eisenbahndienstes „ohne Sonderprüfung" nach Gruppe VII hinübergeführt, wobei massgebend war die „abgeschlossene Fachschulprüfung", die diese Beamten besitzen. Indem Preussen die „Punktstellen" der Gruppe VII den Beamten der Gruppe VI eröffnet, „ohne" von ihnen eine „Sonderprüfung" zu verlangen, hat es an sich eine günstigere Regelung im Sinne des § 2 Spr.G. getroffen. Die im Reiche zugelassenen Ausnahmen begründen aber auch solche in Preussen.

In Preussen können daher ohne Sonderprüfung nach Gruppe VII hinübergeführt werden:

a) Beamte mit abgeschlossener Fachschulbildung. Hierzu gehören: Regierungsbau-Wasserbausekretäre (Baugewerkschule), Kulturbau- und Gestütsbausekretäre (Wiesenbauschule), Moorvögte (Wiesenbauschule), Eichmeister (Maschinenbauschule oder technische Armeefachschule, d. h. Feuerwerker- oder Festungsbauschule), Werkmeister und Bauhofsvorsteher in der Wasserbauverwaltung (Maschinenbauschule), Zeichner bei den Oberbergämtern (Bergschule). Es wird also die abgeschlossene Fachschulbildung gefordert. Haben etwa Beamte aus älterer Zeit solche nicht, wie z. B. ein Teil der Moorvögte, so können sie sich nicht auf das Erfordernis einer solchen Fachschulbildung berufen und müssen die Sonderprüfung ablegen.
b) Beamte, die denen mit abgeschlossener Fachschulbildung gleichzustellen sind. Hierzu gehören: Werkmeister an den Maschinenbauschulen, die den dortigen Studienräten Unterrichtshilfe leisten und mittlere Werksbeamte ohne abgeschlossene Fachschulbildung in der Bergverwaltung (z. B. Bohrmeister).
c) Ausnahmen: Restauratoren und technische Inspektoren bei den Kunstmuseen, Beleuchtungsinspektoren bei den beiden Staatstheatern in Berlin, ständige Techniker des Materialprüfungsamtes.

Es müssen die Sonderprüfung ablegen eine Reihe von aufgeführten Beamten, da sie nicht zu den Ausnahmen gerechnet worden sind, welche dem Lande Preussen zuzugestehen waren.

Es handelt sich in der Hauptsache um die sog. Assistentenfrage. Die früheren Assistenten, die „jetzigen" Sekretäre, sind Bureaubeamte mit minderer Vorbildung. Sie brauchen weder die Obersekundareife einer neunstufigen höheren Lehranstalt, noch die Prüfung zum Obersekretär abzulegen. Die Obersekretäre mit der oben umschriebenen Vorbildung finden ihre Eingangsstufe in Gruppe VII, das gilt vom Reich wie in Preussen. Das Reich macht seinen Sekretären, namentlich den Post- und den nichttechnischen Eisenbahnsekretären, die Gruppe VII zugänglich, wenn sie die Sonderprüfung ablegen. Ein genügender Anlass für eine günstigere Behandlung der entsprechenden preussischen Beamten war nach Ansicht des Reichsschiedsgerichts daher nicht ersichtlich. Besonders aufgeführt sind folgende Beamten:

a) u. a. Polizeitelegraphen-, Eisenbahn- und Eichungssekretäre, Sekretäre bei den gewerblichen Fachschulen, Inspektoren bei den staatlichen Bildungsanstalten.
b) Katastersekretäre. Dieselben sind zwar die einzigen Bureaubeamten der Katasterämter, aber nach dem für sie vorgeschriebenen Bildungsgange — Volksschulbildung, langjährige Dienstzeit in einem Katasterbureau, Behördenprüfung — gehören sie ebenso wie die aus derselben Laufbahn hervorgegangenen.
c) Vermessungssekretäre, da sie zu den Bureaubeamten 2. Klasse gehören.
d) Kultursekretäre. Diese fallen ebenfalls in diese Klasse, wenngleich sie innerhalb derselben vielleicht am höchsten zu bewerten sind. Wenn auch seit 1893 die Obersekundareife verlangt wird, ein dreijähriger Vorbereitungsdienst durchgemacht und die Spezialkommissionssekretärprüfung abgelegt werden muss, so berechtigt diese Prüfung, als der der Obersekretäre nicht gleichwertig, nicht zu den Obersekretärstellungen.

II. Massnahmen der preussischen Regierung.

Auf Grund der Entscheidung des Reichsschiedsgerichts ist die preussische Regierung verpflichtet worden, die Besoldungsgesetzgebung abzuändern, die erneut dem Reichsfinanzminister vorzulegen ist. Bis zu dessen Zustimmung bzw. Ablauf der Einspruchsfrist darf diese Neuordnung nicht in Kraft gesetzt werden.

Die Massnahmen der preussischen Staatsregierung sind folgende:

1. Vorlage eines Entwurfs eines Gesetzes über die Aenderungen des Beamten-Diensteinkommensgesetzes aus Anlass der Entscheidung des Reichsschiedsgerichts, der seitens des preussischen Staatsministeriums am 19. Januar 1923 (Drucks. Nr. 4280, St.M. II. 180) dem Landtag vorgelegt worden ist (Preuss. Landtag Wahlp. 1. Tag 1921/23). Auf Grund der Entscheidung des Reichsschiedsgerichts, dass Beamten in die Gruppe VII nur aufrücken dürfen, falls sie am 31. März 1920 in einer Stelle der früheren Assistentenstelle planmässig angestellt waren, und zum Teil ausserdem noch eine Ergänzungsprüfung ablegen müssen, war es notwendig, die sämtlichen Punktstellen in der Gruppe VII der Besoldungsordnung zu streichen. Um ihnen aber andererseits das „Aufrücken" aus der Gruppe VI in die Gruppe VII unter den vom Reichsschiedsgericht festgesetzten Voraussetzungen zu ermöglichen, war es notwendig, bezüglich aller dieser Gruppen bei der Gruppe VI eine „Fussnote" aufzunehmen, wonach sie unter bestimmten, vom Reichsschiedsgericht festgestellten Voraussetzungen die „Bezüge" der Gruppe VII erhalten.

2. Aufstellung von Grundsätzen für die Abnahme der Sonderprüfung, denen nach einem Schreiben des Preussischen Finanzministeriums vom 22. Januar 1923 (Bes. 157) das Staatsministerium zugestimmt hat (vgl. Pr.Min.Bl. in. Verw. 1923 Sp. 161). Ausser diesen allgemeinen Grundsätzen sind Ausführungsbestimmungen für die Abnahme der Sonderprüfung hinsichtlich der Kreisamtssekretäre (V. d. Min. d. In. vom 15. Februar 1923 — C. b. 1442 —; Min.Bl. in. Verw. 1923 Sp. 163) und Ausführungsbestimmungen für die Abnahme der Sonderprüfung für die Landjägermeister (V. d. Min. d. In. vom 10. Februar 1923 — G. I. 323 —; Min.Bl. in. Verw. 1923 Sp. 174) erlassen worden.

Nach den allgemeinen Grundsätzen sind zur Ablegung der Sonderprüfung diejenigen Beamten verpflichtet, für welche das Bestehen der Prüfung „Voraussetzung für das Aufsteigen in die Bezüge der Besoldungsgruppe VII" bildet. Durch die Prüfung sind die Kenntnisse nachzuweisen, die zur Erfüllung der Aufgaben dieser Beamten im Dienstposten der Gruppe VII erforderlich sind. Von den Beamten soll jedoch nicht das volle Mass an Kentnissen erfordert werden, das bisher für die Obersekretärprüfung, Fachprüfung 1. Klasse, oder eine gleichwertige Prüfung verlangt wurde. Andererseits ist durch die

Am Beitrag sparen, heisst sich schädigen!
Aus nichts kann nichts werden!
Ohne Aussaat keine Ernte!

Prüfung festzustellen, dass die Dienstkenntnisse des Beamten über die bisher von Beamten der Assistentenklasse allgemein geforderten Kenntnisse hinausgehen. Die Beamten sollen unter Festsetzung einer Ausschlussfrist von drei Monaten zur Ablegung der Prüfung einberufen werden. Es kommen solche Beamten nicht in Betracht, die sich wegen unzureichender Befähigung in ihrer bisherigen Dienststellung für eine Beförderung nicht eignen, da sie von der Einweisung in die Bezüge der Gruppe VII auszuschliessen sind. Die Prüfung ist eine mündliche und eine schriftliche und ist bis zum 30. Juni 1923 durchzuführen. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit nach dem Gesamtergebnis der Prüfung unter Berücksichtigung der bisherigen Leistung des Beamten, ob die Prüfung bestanden oder nicht bestanden ist. Das Ergebnis ist dem Beamten schriftlich mitzuteilen. Die Prüfung darf nur einmal wiederholt werden.

Bei Beamten, die sich mindestens drei Jahre in leitender selbständiger Stellung befunden haben, können vor dem 1. Oktober 1922 gefertigte grössere Schriftsätze des laufenden Dienstes als schriftliche Prüfungsarbeit behandelt werden. Auf die zu stellenden Anforderungen können die in einer „früheren" Prüfung bereits nachgewiesenen Kenntnisse angerechnet werden und demgemäss gegebenenfalls Teile der Prüfung erlassen werden. Hat der Beamte bei dem erfolglosen Versuch der Ablegung der Obersekretärprüfung, Fachprüfung 1. Klasse, oder einer gleichwertigen Prüfung die in der Sonderprüfung zu fordernden Kenntnisse bereits nachgewiesen, so kann die Sonderprüfung erlassen werden.

Befreit von der Ablegung der Sonderprüfung sind diejenigen Beamten, die einer Gattung angehören, für die nach der Entscheidung des Reichsschiedsgerichts die Ablegung dieser Prüfung keine Voraussetzung für das Aufsteigen in die Bezüge der Besoldungsgruppe VII ist. (Fortsetzung folgt.)

Rundschau

Wirtschaftsfragen

Der „Preisabbau" im März. Der amtlich proklamierte Preisabbau hat sich, wie wir schon wiederholt betont haben, in den Lebenshaltungskosten nicht ausgewirkt. Im Gegenteil: die amtliche Statistik weist noch eine weitere Verteuerung des dringendsten Lebensbedarfs nach.

Nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts beträgt die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Bekleidung) im Durchschnitt des Monats März 2854 (1913/14 = 1) gegenüber 2643 im Februar. Die Ziffer zeigt demnach eine Erhöhung um 8 vom Hundert. Die Indexziffer ohne die Bekleidungskosten ist um 9,1 vom Hundert auf 2627 gestiegen. Die Ernährungskosten haben sich gegenüber Februar um 4,1 vom Hundert auf das 3315fache, die Bekleidungskosten um 3,8 vom Hundert auf das 4323fache der Vorkriegszeit erhöht.

Immerhin bemerkenswert ist der amtliche Kommentar zu diesen Feststellungen:

Das in der zweiten Hälfte des Monats Februar einsetzende Stocken in der Aufwärtsbewegung der Preise hat sich im März fortgesetzt. Eine Reihe von Lebensmitteln hat sich nicht unwesentlich verbilligt, so vor allem ausländische Fette, Fleisch und Fische; auch Reis, Hülsenfrüchte, Nährmittel und Kartoffeln sind fast überall im Preise zurückgegangen. Andererseits sind Butter, Milch und Eier teurer geworden; besonders erhöht haben sich die Kosten für Wohnung, Heizung und Beleuchtung.

Während die Arbeitgeber seit Wochen mit dem Hinweis auf die Stabilisierung der Mark und den angeblichen „Preisabbau" jede Tariferhöhung verweigern, beweist die amtliche Teuerungszahl, dass von einem Preisabbau, der die allgemeinen Lebenshaltungskosten beeinflusst, keinesfalls gesprochen werden kann, sondern dass die Teuerung gegenüber Februar noch um 8 v. H. gestiegen ist, ohne Bekleidungskosten sogar um 9,1 v. H. Geringe Preisermässigungen für bestimmte Gegenstände des täglichen Bedarfs werden mehr als ausgeglichen durch wesentliche Erhöhungen für andere Lebensbedürfnisse. Die Versicherung des Statistischen Reichsamts, dass „das Stocken in der Aufwärtsbewegung der Preise" sich im März fortgesetzt hat, wird also durch das nackte Zahlenergebnis der Statistik selbst widerlegt.

Als wichtigstes Moment für die Tarifpolitik der nächsten Zeit muss aber immer wieder geltend gemacht werden, dass bei den in den vorhergehenden Monaten erfolgten wahnsinnigen Teuerungssprüngen es der Arbeitnehmerschaft gar nicht möglich war, ihre Lohn- und Gehaltsforderungen in Einklang mit der Reichsteuerungszahl zu halten, so dass der Reallohn immer weiter gesunken ist, und dass selbst bei einem allgemeinen Preisstillstand von einer Lohnstabilisierung nicht die Rede sein dürfte.

Wie weit wir aber von einem allgemeinen Preisstillstand oder gar Preisabbau noch entfernt sind, darüber gibt ein Artikel im Handelsteil des „Tag" unter der Ueberschrift „Preisabbauwiderstände" interessante Aufschlüsse, der zum Schluss als Vorbedingung für einen tatsächlichen Preisabbau folgende Forderungen aufstellt: Abbau des Beamten- und Angestelltenheeres bei Reich und Gemeinden, Ermässigung der unerträglichen, über Dollarparität liegenden Eisenbahngütertarife, Abbau unserer sogenannten Sozialpolitik (!), Aufhebung der Ausfuhrabgaben und Reform der Steuerpolitik (natürlich in der Richtung einer Entlastung des Besitzes und der Gewinne aus Handel, Industrie und Landwirtschaft! D. Red.).

Man sieht, die Unternehmer sind weniger bescheiden im Präsentieren von Forderungen als die Arbeitnehmer.

Die deutsche Handelsbilanz 1922. Das Wertdefizit des Aussenhandels beträgt 1922 nach der Berechnung des reichsstatistischen Amts 2,2 Goldmilliarden, also über das Dreifache der Friedenspassivität. Natürlich darf von dieser Zahl nur mit der allergrössten Vorsicht Gebrauch gemacht werden, angesichts der unklaren Grundlagen, der Goldmarkumrechnung und der Unkontrollierbarkeit der Wertangabe für die Ein- und Ausfuhr. Stichhaltiger dürfte schon die Mengenabgabe der amtlichen Aussenhandelsbilanz sein. Während 1913 die Ausfuhr von Lebensmitteln, industriellen Rohstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten die Einfuhr um 8,8 Millionen Doppelzentner überschritt, wurden 1922 243 Millionen Doppelzentner mehr eingeführt als ausgeführt. Am typischsten spiegeln die Zahlen der industriellen Ein- und Ausfuhr unsere Wirtschaftslage wider. Rohstoffe und Halbfabrikate wurden 1913 eingeführt 597, ausgeführt 590 Millionen Doppelzentner, also Ein- und Ausfuhr hielten sich ungefähr die Wage. 1922 war die Einfuhr auf 388,7 gesunken, die Ausfuhr sank aber noch viel stärker auf 143,7 Doppelzentner, das bedeutet einen Mengenrückgang der Ausfuhr um das $3^1/_2$fache. Industrielle Fertigfabrikate wurden eingeführt 1913 12,5, ausgeführt 93 Millionen Doppelzentner, d. h. die Ausfuhr betrug das $7^1/_2$fache der Einfuhr. 1922 betrug die Einfuhr an Fertigfabrikaten 18,9, die Ausfuhr nur 58,4 Millionen Doppelzentner, das ist also nur etwa das 3fache der Einfuhr. In diesen letzteren Zahlen spiegelt sich die ganze kritische Situation der Dinge, die Auswirkung des Friedensvertrages und der verhängnisvollen Valutaentwicklung wider. Schliesslich seien noch als besonders bemerkenswert die Aussenhandelszahlen der Eisenindustrie angeführt. 1913 betrug ihre Einfuhr 146,6, die Ausfuhr 91,7 Millionen Doppelzentner. 1922 betrug die Einfuhr 135 Millionen Doppelzentner, d. h. also wesentlich ebensoviel wie 1913. Die Einfuhr dagegen betrug nur 28,6 Millionen, das ist weniger als der dritte Teil der Vorkriegsausfuhr.

In der „Westminster Gazette" vom 30. Januar gibt, wie wir im „Demokratischen Deutschland" lesen, H. Rounham Brown in einem Aufsatze über die Frage: Kann Deutschland zahlen? folgende Uebersicht über die Kaufkraft des Gehalts eines deutschen männlichen Angestellten im Vergleiche zur Kaufkraft des Gehalts eines englischen Angestellten am 6. Januar:

Gegenstand:	Die Zeit, die erforderlich ist, um die in der ersten Spalte angegebenen Gegenstände zu verdienen: Deutscher Angestellter (Clerk)	Englischer Angestellter (Clerk)
1 Pfund Margarine	5 Stunden	20 Minuten
1 Ei	30 Minuten	10 Minuten
1 Pfund Feinzucker	1 Stunde	20 Minuten
1 Pfund rationiertes Brot . .	1,20 Stunden	15 Minuten
1 Pfund Rindfleisch	4,20 Stunden	1,15 Stunden
1 Anzug	7 Wochen	$1^1/_2$ Woche
1 Paar Schuhe	5 Wochen	2 Tage
1 Stück Seife	45 Minuten	12 Minuten

Die Preise, auf denen diese Gegenüberstellung fusst, beziehen sich auf Berlin und sind bereits wieder überholt.

Deutsche Wirtschaftszahlen. Einen interessanten Ueberblick über die gesamte wirtschaftliche Lage geben die neuesten Ziffern aus der Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik". Durch aufmerksames Vergleichen mit den in Nr. 26 des letzten Jahrgangs der „D.T.Z." veröffentlichten Wirtschaftszahlen kommt man zu lehrreichen Schlüssen über die Entwicklung der Produktion, des Arbeitsmarktes, der Handels- und Verkehrsverhältnisse, der Finanzlage des Reiches und der Bevölkerungsbewegung. Besonders dürfte unsere Kollegen noch die Gestaltung des Lebenshaltungskostenindex interessieren, der ja in den Tarifbewegungen eine immer grössere Rolle spielt. Die Gegenüberstellung und Vergleichung dieser Ziffern mit den Tarifgehältern überlassen wir unseren Kollegen selbst. Die amtliche Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik" ist jedem, der sich eingehender unterrichten will, sehr zu empfehlen.

Vorgänge	Angaben für	Monatsdurchschnitt 1913	1922 Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Oktob.	Novbr.	Dezbr.	1923 Januar
Gütererzeugung											
Steinkohlenförd. (ausschl. Saargebiet)	1000 t	11 744	12 120	8 669[1])	9 589	10 206	10 157	10 753	10 456	9 684	1 732[10])
Braunkohlenförderung	1000 t	7 269	11 429[2])	10 487	11 411	12 147	11 823	12 089[2])	11 896	11 897	9 104[10])
Koksproduktion	1000 t	2 639	2 532	2 378	2 383	2 574	2 467	2 576	2 530	2 567	255[10])
Kohlenlieferungen an die Entente	1000 t (in Steinkohle)	—	1 813	1 614[2])	1 564[2])	1 258	1 433	1 433	1 515[2])	—	—
Beschäftigungsgrad											
Andrang bei den Arbeitsnachweisen	männlich	179	114	109	111	115	129	144	175	219	—
(Arbeitsgesuche auf je 100 off. Stell.)	weiblich	103	94	91	97	99	109	125	148	155	—
Auswärtiger Handel[*])	Mill.										
Einfuhr-Wert (Spezialhandel)	Goldmark[*])	933,9	565,2	564,6	684,8	545,1	421,8	531,7	536,2	589,8	—
Ausfuhr-Wert (Spezialhandel)	Goldmark[*])	849,9	416,2[2])	427,9[2])	336,3[2])	254,8[2])	290,9[2])	291,4[2])	255,2	423,0	—
Verkehr											
Einnahmen d. Reichsbahn: Personen- und Gepäckverkehr	Mrd. M.	—	1,2	1,5	1,8	2,3	2,4	3,2	4,7	11,2	19,3
Reichsbahn: Güterverkehr	Mrd. M.	—	9,4	11,0	13,2	15,2	21,8	52,1	85,1	213,1	308,7
Schiffsverkehr im Hamburger Hafen (im Mittel von Ankunft und Abfahrt)	in 1000 N.-Reg.-To.	1 198	1 285	1 271	1 007	1 296	1 237	1255	1 063	1 072	—
Einnahm. d. Reichs-Post- u. Telegr.-V.	Mill. M.	—	1 428	1 628	2 494	2 822	3 663	8078	12 420	20 730	39 965
Preise											
Grosshandelsindex	1913 = 1	1	64,6	70,3	100,6	192,0[2])	287,0[2])	566,0	1 151,0	1 474,8	2 785
Lebenshaltungskostenindex	1913/14 = 1	1	38,0	41,5	53,9	77,7	133,2	220,7	446,1	685,1	1 120
Ernährungskostenindex	1913/14 = 1	1	46,8	51,2	68,4	97,5	154,2	266,2	549,8	807,0	1 366
Amtlicher Brotpreis in Berlin	M. für 1 kg	0,28	7,7	8,2	8,8	16,6	19,0[2])	22,4[3])	55,5[2])	153	233,2[4])
Steinkohlenpreis (Fett-Förderk., Rh.-Westf.)	1000 M. für 1 t	0,012	0,9	0,9	1,2	1,5	4,1	5,1	11,1	22,8	32,6[5])
Braunkohlenpreis (Industriebrikatts N.-Laus.)	1000 M. für 1 t	0,096	0,7	0,7	1,0	1,2	3,4	3,8	9,3	17,0	24,8[6])
Eisenpreis (Giessereiroheisen III, ab Oberrhs.)	1000 M. für 1 t	0,074	5,8	6,1	7,8	12,0	26,0	34,6	92,8	157,5	263,6[7])
Geld- und Finanzwesen											
Dollarkurs in Berlin (Monatsdurchschnitt)	1 $ = M.	4,20	290,1	317,4	493,2	1 134,6	1 465,9	3 181,0	7 183,1	7 589,3	17 972
Papiergeldumlauf†)	Mrd. M.	2,4	162,0	180,2	202,6	252,2	331,9	484,7	769,5	1 295,2	1 999 6
Reichsbank: Wechselbestand	Mts.-Ende	1,1	171,2	190,9	216,0	271,5	400,0	578,9	919,1	1 606,7	2 306,3
Reichsbank: Abrechnungsverkehr	Mrd. M.	5,6	179.4	191,4	243,5	374,9	473,7	789,3	1 463,8	2 079,0	3 828,2
Einnahmen des Reichs	Mrd. M.		30,0	32,2	39,4	52,3	60,7	116,4	209,0	381,2	666,1
davon: Besitz- u. Verkehrssteuern	Mrd. M.	—	13,2	11.1	14,3	22,2	20,4	33,9	54,3	69,8	157,9
Zölle und Verbrauchssteuern	Mrd. M.	—	3,5	5,8	5,7	7,2	7,2	9,7	21,9	37,5	99,6
Schwebende Schuld des Reichs	Mrd. M. am Monatsende	—	299,8	311,6	329,0	355,6	528,4	720,7	1 166,0	2 092,8	2 781,3
Bevölkerungsbewegung											
Eheschliessungshäufigkeit††)	Zahl	7,8[8])	—	—	—	—	—	—	—	—	(6,8)
Geburtenhäufigkeit††) (Lebendgeb.)	auf 1000 Einw. und 1 Jahr	27,0[8])	19,1	18,4	17,8	16,9	16,5	15,2	(14,3)	(15,0)	(15,4)
Sterblichkeit††) (Sterbef. ohne Totgeb.)	auf 1000 Einw. und 1 Jahr	14,8[8])	13,0	10,8	10,1	10,0	10,1	10,7	(12,5)	(13,3)	(14,2)
Ueberseeische Auswanderung (Deutsche Auswanderer über deutsche u. fremde Häfen)	Zahl	1853	2549	2381	1962	4886	4961	4718[3])	5285	5285	3048[9])

*) Berechnung der Goldmarkwerte vgl. W. u. St., 2. Jg. 1922, S. 663 und S. 694. — 3. Jg. 1923, Nr. 3/4, S. 119. — †) Reichs- und Privatbanknoten, Reichs- und Darlehnskassenscheine; 1913 einschl. Münzumlauf: 6,1 Mrd. M. — ††) Nachweisungen aus 335 Gemeinden mit über 15000 Einwohnern, für die letzten 3 Monate vorläufige Zahlen aus 46 Gemeinden mit über 100000 Einwohnern. Die Ortsfremden sind ausgeschieden. — [1]) Nach der Abtretung des ostoberschlesischen Kohlenbezirks. — [2]) Berichtigte Zahl. — [3]) Ab 19. 2. 23: 421,06 M. — [4]) Februar: 107 657 M. — [5]) Februar: 81 520 M. — [6]) Ab 24. 2. 23: 645 300 M. — [7]) Neues Reichsgebiet. — [8]) Ohne Amsterdam. — [9]) Ohne Oberbergamtsbezirke Dortmund und Bonn. — [10]) Ohne Oberbergamtsbezirke Dortmund und Bonn.

Die Staatshaushalte. Das Defizit der Staatshaushalte ist ein Zeichen dafür, dass das Land mehr verbraucht als es erzeugt. Die „Sanierung" der Staatsbudgets durch Erhöhung der Staatseinnahmen und Verminderung der Staatsausgaben bedeutet, volkswirtschaftlich gesehen, das Bestreben, das Gleichgewicht durch die Einschnürung des Verbrauchs herzustellen. Der Machtkampf innerhalb der Staaten dreht sich darum, wer seinen Verbrauch einschränken soll. Da die reaktionäre Welle noch unverändert hoch steht, müssen Arbeiter, Angestellte und andere wirtschaftlich schwache Schichten für die Sanierung herhalten. Beamtenabbau, Entlassungen aus den Staatsbetrieben, Verminderung der sozialen Ausgaben auf der einen, erhöhte Zölle, neue hohe Umsatzsteuern usw. auf der anderen Seite, wie wir sie bei den österreichischen, französischen und italienischen „Sanierungen" sehen, sollen den Staatshaushalten auf die Beine helfen. Es bleibt zweifelhaft, ob auf diesem Wege die Gesundung der Staatshaushalte herbeigeführt werden kann, sicher ist dagegen die wachsende Verelendung und Proletarisierung grosser Massen. Reparationspolitik, Handelspolitik, Finanzpolitik der europäischen Staaten führen sämtlich zu diesen Ergebnissen.

Sozialpolitik

7,2 Millionen Versicherungspflichtgrenze in der Angestelltenversicherung. Mit Wirkung ab 1. März 1923 ist die Versicherungspflichtgrenze für Angestellte auf 7 200 000 M. Jahresarbeitsverdienst festgesetzt worden. Neu ist die Ausdehnung der Sperrfristbestimmungen, wonach bei Ueberschreiten der Jahresarbeitsverdienstgrenze erst mit dem ersten Tage des vierten Monats nach Ueberschreiten der Versicherungsgrenze die Versicherungspflicht erlischt. Die bisherige Beschränkung darauf, dass der Angestellte die Stellung und den Arbeitgeber in der Zwischenzeit nicht gewechselt habe, ist damit in Fortfall gekommen. Dagegen ist eine andere überaus bedenkliche Einschränkungsbestimmung wieder eingefügt worden, indem es in § 2 der fünften Verordnung über Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung heisst, dass, wenn innerhalb der Sperrfrist von drei Monaten die Verdienstgrenze geändert wird, sich die Versicherungspflicht von dem Inkrafttreten dieser Aenderung an nach den neuen Vorschriften bemisst.

Da die Versicherungsgrenze auch jetzt noch so knapp gezogen ist, dass viele Angestelltengruppen ganz nahe an diese Grenze herangekommen sind, so steht zu befürchten, dass bei einem stärkeren Anziehen der Preise und dadurch bedingten Steigen der Nominalgehälter durch diese neue Bestimmung die an sich begrüssenswerte Verbesserung des § 2 wiederum illusorisch gemacht wird.

Um Irrtümer zu vermeiden, weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass neue Beitragsklassen auch mit dieser Verordnung nicht geschaffen worden sind.

Abänderung der Berechnungsgrundlage für die Kurzarbeiterunterstützung. Nach § 9 Absatz 2 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 1. November 1921 erhalten Arbeitnehmer, sofern die Hälfte des Wochenarbeitsverdienstes den Unterstützungsbetrag der Woche bei gänzlicher Erwerbslosigkeit nicht erreicht, Erwerbslosenunterstützung in Höhe des fehlenden Betrages, jedoch an Arbeitsverdienst und Erwerbslosenunterstützung zusammen nicht mehr als den Betrag des bisherigen Arbeitsverdienstes bei voller Arbeitszeit. Durch das Gesetz zur Abänderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 20. Februar 1923 ist diese Bestimmung mit Wirkung ab 19. Februar 1923 dahingehend abgeändert worden, dass die als Zuschuss zum Arbeitsverdienst gezahlte Erwerbslosenunterstützung bis zur anderthalbfachen Höhe des Unterstützungsbetrages bei gänzlicher Erwerbslosigkeit gezahlt wird.

Erhöhung der Zuständigkeitsgrenze im Gewerbegerichtsgesetz und im Gesetz betr. Kaufmannsgerichte. Unsere in Nr. 9 vom 21. März unter dieser Ueberschrift veröffentlichte Notiz bedarf insoweit einer Berichtigung, als die am 15. März in Kraft getretenen neuen Bestimmungen auf schwebende Prozesse keinen Einfluss haben. Die Bestimmungen gelten also nicht für solche Verfahren, die wegen unzulänglicher Grenzfestsetzung seit der letzten Erhöhung an die ordent-

lichen Gerichte gebracht werden mussten, und auch nicht für solche, die die bisher geltende Berufungsgrenze überschritten haben. Für diese Verfahren bleibt der bis zum 15. März in Geltung gewesene Rechtszustand in Kraft. Ebenso kommen die neuen Gebühren für die bereits schwebenden Prozesse nicht in Anrechnung.

Angestelltenbewegung

Der Klopffechter unter den Apothekern. In der „Pharmazeutischen Zeitung" Nr. 16 vom 24. Februar 1923, dem Arbeitgeberblatt reinsten Wassers, nimmt der Redakteur, Herr Urban, zu unserem Aufrufe „An die angestellten Apotheker" in Nr. 5 der D.T.Z. vom 11. Februar 1923 in seiner gewohnten Ausdrucksweise Stellung. Für die Weiterverbreitung unserer programmatischen Forderungen statten wir ihm hiermit unsern Dank ab; hoffen wir, dass sie auf fruchtbaren Boden fallen. Gegenüber den sonstigen, in Blättern dieser Art üblichen leeren Redensarten hätten wir nichts einzuwenden, wenn sie nicht allzu deutlich die Manier des hämischen Kampfes aufwiesen, durch hinterlistige Hiebe dem ehrlichen Kämpfer zu schaden.

Wenn irgend jemand im Lager der Apothekenbesitzer sich das zweifelhafte Verdienst zuschreiben kann, den „Radikalismus" der Apothekenangestellten und den Gedanken an eine „Verbrüderung" mit dem Afabund zur Entwicklung gebracht zu haben, so ist es dieser Herr. Hat er schon vor dem Kriege seine Hauptaufgabe in der Bekämpfung sozialer Forderungen der angestellten Apotheker erblickt, so hat er hierin nach dem Kriege, nach der von ihm bewirkten Sprengung der Arbeitsgemeinschaft deutscher Apotheker, das Bestmögliche geleistet. Es waren billige Lorbeeren, die er gegenüber den Führern des gelben Verbandes deutscher Apotheker einheimsen konnte, die ihm niemand streitig macht und jeder gern gönnt. In ihren Auswirkungen paukten sie dem angestellten Apotheker Logik ein und trieben ihn auf den Weg, den er schon längst hätte beschreiten müssen, an die Ausgestaltung seines Berufes und seiner wirtschaftlichen Grundlage, der Apotheke, zu gehen, ohne den ihn ausbeutenden Teil zu befragen. Auch als sozialer Kochkünstler hat er sich einmal zu produzieren versucht, aber die hingeworfenen Engmann'schen Brosamen widerstrebten selbst dem Geschmack und Hunger der darbenden Apothekerangestellten um der Erkenntnis willen, dass sie für ein paar faule Brocken nicht ihre Zukunft verkaufen durften.

An diese Zukunft denken wir immer, den Plan ihrer Gestaltung haben wir angedeutet und werden zu seiner Ausführung Baustein um Baustein herbeitragen, damit das Gebäude behaglicher und wohnlicher wird, als es jetzt im kapitalistischen Gefängnis der Fall ist.

Vorerst gilt unser Kampf der Gegenwart! Unsere weit unter das Existenzminimum hinabgeglittene Lebenshaltung, hervorgerufen durch eine unverständliche Tarifpolitik der Vertreter der Reichsfachgruppe deutscher Apotheker im G.d.A., zu heben, soll unsere grösste Sorge sein.

Berufsfragen

Bei der Firma Carl Bringe (Schiffsmaschinenbau), Köln-Ehrenfeld, werden die Angestellten bei sehr schlechter Bezahlung bis zum äussersten ausgenutzt. Der Inhaber verlangt sogar bei Geschäftsreisen von seinen Angestellten, dass sie schwere Maschinenteile im Rucksack befördern und ausserdem den Tag über aus eigener Tasche leben. Dass man reichlich Ueberstunden verlangt, sei nur nebenbei erwähnt; gleichfalls, dass die kleine Firma (20 Arbeiter, 2 Beamte) seit etwa drei Jahren nicht weniger als acht Techniker kommen und gehen sah. Da die Firma keinem Arbeitgeberverband angehört und auch sonst keine Mittel bestehen, um andere Verhältnisse zu schaffen, bleibt nur übrig, dieser Firma im weiten Bogen aus dem Wege zu gehen. Jeder Kollege überlege sich reiflich, ob er dort Stellung annehmen soll. Auskunft beim Bunde ist auf alle Fälle einzuholen.

Auch ein B.D.A.-Architekt. Ein äusserst interessanter Schriftwechsel, geführt zwischen dem B.D.A.-Architekten Herrn Karl Wegele, Miesbach in Bayern, und einem in unserem Bunde organisierten Kollegen liegt uns vor. Danach wurde der betreffende Kollege mit allen Mitteln der „berühmten" Kunst des Engagierens angestellt, ohne dass er seinen Willen zum Antritt der Stellung kundgetan hatte. Als er die Stellung nicht wunschgemäss mit einem Gehalt von 5000 Mark im Oktober 1922 annahm, machte ihn Herr Wegele noch für den Schaden, der ihm entstehen würde, verantwortlich. — Eigenartige Logik; in Miesbach ist eben alles möglich. — Schliesslich wurde das „scheinbare" Missverständnis dadurch beseitigt, dass der Kollege die Stellung am 20. November 1922 unter Zusage einer selbständigen Stellung (Bürovorsteher) und sehr guter Bezahlung antrat. An den Gehaltszahlungsterminen zeigte sich die „sehr gute" Bezahlung darin, dass dem Kollegen für die Monate Dezember 1922 25000 M., Januar 1923 75000 M. und Februar 1923 120000 M. ausgezahlt wurden. Wahrlich überragende Gehälter für einen selbständig arbeitenden Kollegen! Da keine tarifliche Regelung vorlag, stand der Kollege seinem Arbeitgeber rechtlos gegenüber. Alle Schreiben des Kollegen um bessere Bezahlung unter Hinweis auf die Versprechungen bei der Anstellung wurden mit Phrasen und Vertröstungen beantwortet.

Nur zu deutlich zeigt sich hier, was einmal von Versprechungen, zum anderen von der vielgepriesenen Redensart der „Bezahlung nach Leistung" der Herren B.D.A.-Architekten zu halten ist. Bei Bewerbungen bitten wir die Kollegen, Vorstehendes zu beachten und im eigenen Interesse Auskunft bei unserer Abteilung Auskunftei einzuholen.

Aus den Fachgruppen

Industrie

Der Streik in Osnabrück gewonnen. Bereits in Nr. 9 haben wir über den Kampf der Angestellten in der Osnabrücker Industrie berichtet. Derselbe musste unter den denkbar ungünstigsten Verhältnissen eingeleitet und durchgeführt werden. Nur sechs Prozent der gesamten Angestelltenschaft sind organisiert. Es handelt sich meist um Betriebe mit einem alten, eingesessenen Arbeiterstand und einer bodenständigen Angestelltenschaft. Vorarbeiter und Meister mit 25- bis 35-jähriger Tätigkeit sind absolut keine Seltenheit. Eines der bedeutendsten Werke, die Georgs-Marienhütte, hat eine eigene Pensionskasse. Die Angestellten wohnen fast ausschliesslich in verhältnismässig hübschen Werkswohnungen, so dass damit die Angestelltenschaft mit goldenen Fesseln an die Scholle gebunden wurde. Die Betriebe sind meist mit einer auffallend grossen Zahl ehemaliger Offiziere durchsetzt. Jungdeutschland-, Orgesch-, Stahlhelmvereinigungen und ähnliche Gebilde finden in Osnabrück guten Boden. Die Georgs-Marienhütte liefert ihren Angestellten geistige Nahrung zu ermässigtem Preise in Form der Osnabrücker Zeitungen von ihr ausgesuchter Richtung, mit besonderer Vorliebe aber die „Deutsche Allgemeine Zeitung". Auch die Werksvereine blühen dort nach wie vor. Weiter kommt hinzu, dass es die Firmen verstanden haben, einen Stab von Vorarbeitern, die den Metallarbeiterverbänden angehören, heranzuziehen, die in der Lage sind, mit den nichtorganisierten Betriebsassistenten und Betriebsführern, die dem V.D.I., Verband Deutscher Eisenhüttenleute oder der Vela angehören, die Betriebe eine bestimmte Zeit, mindestens aber so lange, wie ein Angestelltenstreik dauern kann, aufrechtzuerhalten. Durch dieses feinmaschige Netz haben die Arbeitgeber geglaubt, einen Streik der Angestellten unmöglich zu machen. Mit dem Brustton der Ueberzeugung erklärten sie deshalb auch kurz vor Ausbruch des Streiks den Organisationsvertretern, dass für sie ein Angestelltenstreik in Osnabrück überhaupt nicht akut werden könne. Sie haben die Rechnung ohne den Wirt gemacht. Die 1200 streikenden Angestellten hielten mit verschwindend geringen Ausnahmen fest zur Stange und befanden sich von Anfang bis Schluss des Streiks fest in den Händen der Organisationsvertreter. Die unentwegte Streikstimmung kam eindeutig Montags, am 12., 19. und 26. Februar zum Ausdruck, indem dieselbe auch über die Sonntage hinweg keine Beeinträchtigung erfahren hatte. Kritisch wurde die Situation am 13. und 14. Februar insofern, als sich auf der Georgs-Marienhütte herausstellte, dass dort auf dem Walzwerk ohne Werkmeister durchschnittlich mehr Blöcke gewalzt worden sind unter Aufsicht der Vorarbeiter. Es ist verständlich, dass bei den Werkmeistern der Gedanke aufkommen musste, dass sie sich unter diesen Umständen totstreiken könnten. Diese Mehrleistung im Walzwerk muss als ein geschickter Bluff der Arbeitgeber bezeichnet werden. Es war uns möglich, am darauffolgenden Tage festzustellen, dass die Produktionssteigerung zurückzuführen ist auf das Verwalzen von bestgeeignetem, weichstem Blockmaterial, wodurch Walzenbrüche und Betriebsstockungen, die sonst im Walzwerk an der Tagesordnung sind, vermieden werden konnten.

Die Reichskanzlei, der Oberpräsident, verschiedene massgebende Personen der Regierungsparteien haben sich dafür eingesetzt, den Streik durch Vermittlung des R.A.M. beizulegen. Bereits am 14. Februar fanden Verhandlungen zwischen dem Vertreter des R.A.M. sowie dem Arbeitgeberverband einerseits und den Angestelltenorganisationen andererseits statt, die zu keinem Ergebnis führten, weil die Fragen „Wiederaufnahme der Arbeit — keine Massregelungen" nicht behandelt wurden. Wohl wurde uns damals durch den Vertreter des R.A.M. schon mitgeteilt, dass die Arbeitgeber den Fe-

Die Gehälter der technischen Angestellten in der Industrie im Monat März 1923.

Fachgruppe*)	Bezirk bzw. Ort	Die Gehälter wurden erreicht in bzw. durch	Gruppen: Zeichner, Pauser, Hilfskräfte	Anf. Techniker, 1. Zeichner, Hilfskalkulator	Teilkonstrukt., Betr.-Technik., Betr.-Assist.	1. Konstrukt., Ingenieure usw.	Leit. Angest., Obering., Betr.-Leiter	Soziale Zulagen: Frau	Kind	In % gegenüber dem Vormonat mehr
C	Bayern	Verhandlg.	124 000—254 000	145 000—302 000	223 000—383 000	321 000—493 000	—	15 000	5000	—
A	Saarland	„	121 875—326 625	204 750—390 000	321 750—492 375	438 250—546 000	—	—	—	—
C	Köln	„	—	206 200—416 500	337 900—503 400	396 800—570 800	483 800—650 200	20 000	20 000	—
S	Berlin	„	184 000—278 000	204 000—317 000	259 000—380 000	289 000—433 000	368 000—550 000	—	—	10
A	Bielefeld	„	—	167 700—326 000	215 000—413 000	355 000—488 000	freie Vereinb.	13 000	18 000	35
A	Zwickau	„	168 500—286 100	185 000—317 000	252 500—384 500	337 000—501 000	437 500—520 300	10 000	1)	10
A	Berlin (Büro)	„	166 660—233 320	223 800—290 460	254 750—388 070	338 070—397 590	—	17 860	17 860	20
	„ (Betrieb)	„	—	235 700—302 360	290 460—385 690	361 880—421 400	—	17 860	17 860	20
G	Berlin	„	197 217—251 968	240 684—334 704	313 846—432 821	369 230—480 002	—	100	—	10—20
Allg. Tarife	Grünberg i. Schles.	„	174 250—285 770	236 980—376 380	313 650—453 050	383 350—522 755	—	10 000	7000	25
	Hannover	„	158 500—290 500	277 000—339 000	400 500	458 000	—	12 000	8000	40

*) Fachgruppenbezeichnungen: A = Eisen- und Metallindustrie, C = Chemische Industrie, G = Gesundheitsindustrie, S = Seifenindustrie.
1) Verheiratete mit unterhaltungspflichtigen Kindern erhalten 20000 M. mehr.

bruarschiedsspruch anerkennen und für März auf die sich ergebenden Februarsätze einen weiteren Zuschlag von 34 Prozent gewähren wollen.

Am 23. Februar erhielt der Regierungspräsident in Osnabrück vom R.A.M. die Weisung, sofort mit den Arbeitgebern zwecks Beilegung des Streiks in Fühlung zu treten. Die massgebenden Herren des Arbeitgeberverbandes haben Verhandlungen mit dem Regierungspräsidenten nicht abgelehnt, aber demselben „Gründe" bekanntgegeben, nach denen Verhandlungen am Samstag, den 24., und Sonntag, den 25. Februar, unmöglich seien. Die Arbeitgeber hatten gehofft und dies auch unbeteiligten Dritten gegenüber eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass die Angestelltenschaft sowieso am 26. Februar restlos die Arbeit aufnehmen würde, wodurch sich Verhandlungen mit dem Regierungspräsidenten oder einem Vertreter des R.A.M. erübrigen. An diesem Montag konnten die Arbeitgeber ihr blaues Wunder erleben. 1200 Streikende zogen bereits morgens 4 Uhr auf Posten. Noch an keinem anderen Streiktage wurde derart den wenigen Streikbrechern zugesetzt. Die Anzahl der Arbeitswilligen wurde durch dieses Vorgehen um ein ganz Beträchtliches vermindert. Dieser Montag wurde zum Hauptkampftag. Die Erbitterung der Angestellten war aufs äusserste gestiegen, weil das Verhalten der Arbeitgeber als eine Desavouierung der Vermittlungsaktion des Regierungspräsidenten angesehen werden musste. Nach wie vor vertraten die Arbeitgeber den Standpunkt, nur zu verhandeln, wenn der Streik bedingungslos abgebrochen wird, während die Angestellten erklärten, erst dann die Arbeit wiederaufzunehmen, wenn der Streik durch ein Abkommen beendet ist, welches die materielle Frage und die Fragen „Wiedereinstellung und keine Massregelungen" regelt.

Der Vertreter des R.A.M., Herr Dr. Dietz, hatte beide Parteien für Montag, den 26. Februar, nachmittags 4 Uhr, in das Regierungsgebäude geladen. Diese Verhandlung dauerte bis zum anderen Morgen 5 Uhr und führte zu dem Ergebnis, dass der Februarschiedsspruch seitens der Arbeitgeber anerkannt wird, für Monat März eine 34prozentige Gehaltserhöhung auf die Februarsätze festgesetzt wird, die Arbeit sofort wiederaufzunehmen ist und keine Massregelungen anlässlich der Streiks vorgenommen werden dürfen.

Die Angestelltenschaft befand sich bis einschliesslich Dienstag abend, den 27. Februar, beseelt von unbeugsamem Kampfesmut, im Streik. Sämtliche Organisationen haben am gleichen Abend über Abbruch des Streiks abstimmen lassen. Am 28. wurde die Arbeit geschlossen aufgenommen.

Der Streik hat die Bundesmitglieder zu einer Kampf- und Notgemeinschaft zusammengeschlossen. Gefestigter wie je sind unsere beiden Ortsverwaltungen Osnabrück und Georgs-Marienhütte aus diesem Kampf hervorgegangen. Ein massgebender Arbeitgeber in Osnabrück erklärte, dass es ihm lieber wäre, wenn die Zeit um drei Wochen zurückgeschraubt werden könnte, da dann allerdings von ihm der Ausbruch des Streiks verhindert werden würde. Unseres Erachtens wäre es Pflicht der Unternehmer gewesen, vor den Grenzen des besetzten Gebietes einen Angestelltenstreik zu vermeiden, umsomehr, als gerade die Georgs-Marienhütte zu den wenigen schwerindustriellen Werken des unbesetzten Deutschland gehört. Der Vertreter des R.A.M. hat uns bekanntgegeben, dass die Arbeitgeber sogar damit gedroht haben, ihre Betriebe und damit auch die Georgs-Marienhütte zu schliessen. Wie verhält sich diese Drohung zu dem vielgerühmten Verantwortlichkeitsgefühl der Arbeitgeber?

Die Mitglieder unseres Bundes haben sich in diesem Kampfe glänzend bewährt. Seitz.

Baugewerbe

Besteht die Möglichkeit, der Wohnungsnot zu steuern? Soweit die Baustoffe in Betracht kommen, werden sie beinahe ausschliesslich im Inlande erzeugt, ihre Beschaffung kann also keine Schwierigkeiten bereiten. Der Grund und Boden für die Bebauung ist ebenfalls vorhanden. Auch an Arbeitskräften fehlt es nicht, im Gegenteil, Bauhandwerker wie auch Angestellte sind zurzeit im übergrossen Masse arbeitslos und stehen sofort zur Verfügung. Die Möglichkeit ist also durchaus gegeben. Und trotzdem hat sich die bisherige Schätzung des Fehlbetrages auf eine Million Wohnungen längst als überholt herausgestellt, Wohnungsmangel und Wohnungselend nehmen von Monat zu Monat erschreckend zu.

Gegenwärtig ist der Zeitpunkt, wo unter normalen Verhältnissen die Bautätigkeit in vollem Umfange einsetzen müsste, um die in Angriff zu nehmenden Bauten möglichst noch im Laufe des Sommers fertigzustellen. Nirgends aber bemerkt man ein besonderes Anschwellen der Bautätigkeit, ja es droht sogar die Gefahr, dass die Bautätigkeit völlig zum Erliegen kommt. Die Ursachen dieser widersinnigen Erscheinung liegen einzig und allein in der Finanzierung des Wohnungsbaues.

Vor wenigen Tagen hat der Reichstag die Novelle zur Abänderung des Gesetzes über die Wohnungsbauabgabe verabschiedet, die vorsieht, dass die Abgabe vom 1. Januar 1923 bis 31. Dezember 1924 1500 v. H. des Nutzungswertes vor dem Kriege beträgt. Hierzu tritt ein Gemeindezuschlag in gleicher Höhe, so dass im allgemeinen mit einer Gesamtwohnungsbauabgabe von 3000 v. H. zu rechnen ist. Die Belastung der Bevölkerung durch die Wohnungsbauabgabe ist ohne Zweifel sehr beträchtlich, zumal auch die Mietsteigerungen an sich immer grösser werden. Trotzdem kann wohl kein Zweifel darüber bestehen, dass die Wohnungsbauabgabe, die doch immerhin mit als ein Teil des Mietzinses betrachtet werden muss, ein geeignetes Mittel ist, um die immer entschiedener vorgehenden Hausbesitzer in ihren Bestrebungen nach Aufhebung der Wohnungszwangswirtschaft abzuwehren; denn darüber sollte sich jeder klar sein, dass im Falle der Aufhebung der Wohnungszwangsbewirtschaftung sich die Höhe der Wohnungsmiete sofort nach Angebot und Nachfrage bestimmen würde, und dass dann von den Mietern Summen für die Wohnungen aufgewendet werden müssten, die einfach unerträglich wären. Das Wichtigste wäre dann aber noch, dass die Hausbesitzer die Mieten in ihre eigenen Taschen stecken würden und für die Errichtung neuer Wohnungen von den Wohnungsmieten nichts übrigbliebe.

Die Wohnungsbauabgabe in ihrer jetzigen gesetzlichen Form kann und darf natürlich nicht der einzigste Weg zur Beseitigung der Wohnungsnot und der Wiederbelebung des Baumarktes sein. Sie ist aber immerhin der Grundstock, der die ersten ansehnlichen Mittel zum Wohnungsbau liefert. Dass dafür gesorgt werden muss, dass die Wohnungsbauabgabe nun nicht wieder in anderer Form den Baustoffwucherern zugute kommt, ist ganz selbstverständlich, und in entsprechenden Entschliessungen des Reichstages ist hier auch schon ein Riegel vorgeschoben worden. Es wird notwendig sein, auf die Methode der Wohnungsbauabgabe und auf die jetzt vom Reichstag beschlossenen neuen Bestimmungen noch in einem besonderen Artikel grundsätzlich einzugehen, aber als wesentliches Merkmal des neuen Gesetzes wollen wir hervorheben, dass die mit Hilfe der Wohnungsbauabgabe hergestellten Neubauten dauernd im Eigentum öffentlich-rechtlicher oder gemeinnütziger Stellen verbleiben müssen, so dass dem Wohnungsbau durch die Bezuschussung der privat-rechtliche Charakter genommen wird.

Neue Gehälter der technischen Angestellten im Baugewerbe.

Fachgruppe*)	Bezirk	für Monat	Die neuen Gehälter wurden festgesetzt in	Anfangs- und Endgehalt der Ortsklasse I in Gruppe I M.	II M.	III M.	IV M.	V M.	Soziale Zulage	gegenüber dem Vormonat
A	Berlin	März	Verhandlung	138000—307000	236400—292000	315000—382800	414000—462000	—	—	+ 20%
A u. B	Freistaat Sachsen	„	„	156000—240000	164000—219000	297000—349000	378000—413000	—	—	—
A	Rheinl.-Westfalen	Februar	„	183800—311500	263400—325500	371500—438000	458500—520700	freie Vereinb.	7500	150%
B	„	„	„	183800—312000	263400—325500	371500—438000	558500—520700	—	7500	150%

*) Fachgruppenbezeichnungen: A = Hochbau; B = Tiefbau.

Mit besonderer Wärme hat sich die Berliner Gewerkschaftskommission und das AfA-Ortskartell von Gross-Berlin mit der Frage der Wohnungsnot und des Wohnungsbaues beschäftigt, was um so verständlicher ist, als ja gerade die Grossstädte und die Industriebezirke ganz besonders unter den gegenwärtigen unhaltbaren Zuständen zu leiden haben. Die Gewerkschaftskommission und das AfA-Ortskartell versuchten vor allem auf Grund des § 9 des Kommunalabgabengesetzes, die Arbeitgeber zur Leistung freiwilliger Beiträge für die Steigerung des Wohnungsbaues heranzuziehen. Alle Bestrebungen dieser Art scheiterten jedoch an dem Widerstand der Arbeitgeber, und auch der Magistrat Berlin konnte sich zu einem energischen Vorgehen nicht entschliessen. Trotzdem wird nichts unversucht gelassen, um endlich auch auf dem Gebiete des Wohnungsbaues mehr zu leisten. In einer auf Veranlassung der Gewerkschaften in Berlin veranstalteten Konferenz der sozialdemokratischen Stadt- und Bezirksverordneten sowie Magistrats- und Bezirksamtsmitglieder wurde eine Entschliessung angenommen, die von Reich, Staat und Gemeinden sofortige gesetzliche Massnahmen zur Behebung der Kleinwohnungsnot und vor allem zur Bekämpfung des Baustoffwuchers verlangt. Es heisst darin:

A. Die Konferenz erwartet deshalb von der Reichstagsfraktion, dass sie dahin wirkt, dass
   1. im Hinblick auf das Aufkommen der Wohnungsbauabgabe den Ländern und Gemeinden genügende Kredite sofort zur Verfügung gestellt werden,
   2. der Baustoffwucher vollkommen unterbunden wird,
   3. für den Kleinwohnungsbau verbilligte Baustoffe zur Verfügung gestellt werden,
   4. den gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen im Wohnungsbau weitestgehende Anerkennung und Unterstützung zuteil wird.

B. Die Konferenz erwartet ferner von der Stadtverordnetenfraktion in der Berliner Stadtverordnetenversammlung, dass sie dahin wirkt, dass
   1. eine dem Reichsgesetz entsprechende Wohnungsbauabgabe sofort beschlossen und unverzüglich eingezogen wird,
   2. zur Fertigstellung des vom Jahre 1922 noch restlichen Bauvorhabens ein Zuschlag zum Mindestsatz von 1500 Proz. erhoben wird.

C. Die Versammlung erwartet, dass ferner die sozialistischen Mitglieder des Berliner Magistrats dahin wirken, dass nach Beschluss der städtischen Körperschaften über die Wohnungsbauabgabe
   1. die vom Finanzministerium den Ländern zur Verfügung gestellten Kredite in Höhe von 72 Proz. des Aufkommens aus der Wohnungsbauabgabe sofort eingefordert werden,
   2. Teile dieses Zwischenkredites sofort zum Einkauf von verbilligten Baustoffen für das in Aussicht genommene Bauprogramm 1923 verwendet werden,
   3. ein weiterer Teil dieses Kredites den gemeinnützigen Unternehmungen im Kleinwohnungsbau zur grösseren Unterstützung planmässig zur Verfügung gestellt wird.

In Erkenntnis der Tatsache, dass alle diese Mittel bei weitem nicht ausreichen, um auch nur annähernd die entsetzliche Wohnungsnot und die noch kommende grössere Arbeitslosigkeit in Berlin zu beheben, erwartet die Versammlung, dass die sozialistischen Mitglieder beider städtischen Körperschaften dahin wirken, dass neben oben schon angeführten Massnahmen weitere Quellen zur Beschaffung von Mitteln für den Kleinwohnungsbau erschlossen werden. U. a. sind folgende Massnahmen sofort durchführbar:

D. 1. Zu der zur Erhebung kommenden Gewerbekopfsteuer wird ein Zuschlag erhoben in Höhe von 10 Proz. der jeweiligen Kopfsteuer, der nur zum Zwecke des Kleinwohnungsbaues verwendet werden darf.
   2. Unter Berufung auf § 6 Abs. 1 des Wohnungsbauabgabengesetzes wird neben der allgemeinen Wohnungsbauabgabe und dem Sonderzuschlag noch ein weiterer Zuschlag für gewerblich benutzte Räume erhoben.
   3. a) Die Genehmigung von neuen Fabrikanlagen wird abhängig gemacht von einem der Arbeitnehmerzahl entsprechenden Bau von Kleinwohnungen oder Bereitstellung von Mitteln hierfür.
      b) Der Erweiterung von Fabrikanlagen wird nur zugestimmt, wenn für die in solchen Anlagen mehr als 1914 beschäftigten Arbeitnehmer genügender Wohnraum oder die Mittel dazu zur Verfügung gestellt werden.
   4. a) Zur Verbilligung der Baustoffe und Herbeiführung einer geeigneten Vorratswirtschaft wird vom Berliner Magistrat eine Baustoff-G. m. b. H. und
      b) zur Verhinderung der Bodenspekulation und Betreibung einer zweckmässigen Bodenvorratswirtschaft eine Städtische Grundstücks-G. m. b. H. gegründet.
   5. Vom Oberpräsidenten ist ferner zu verlangen, dass er sofort eine Beschlagnahme von geeigneten und genügenden Baustoffen für den Kleinwohnungsbau vornimmt.

Die hier gezeigten Wege erscheinen durchaus gangbar, und es sollte eigentlich erwartet werden, dass sich jeder, der eine Wohnung benötigt — und das sind ja doch alle — mit Entschiedenheit für die hier aufgestellten Forderungen einsetzt.

W. Schulz.

Bergbau

Kohlensteuer- und Kohlenpreisherabsetzung. Am Dienstag, den 26. März, hat eine Sitzung des Reichskohlenverbandes und des Grossen Ausschusses des Reichskohlenrates stattgefunden, in der über eine Ermässigung der Kohlenpreise verhandelt wurde. Leider war es nicht möglich, beträchtliche Ermässigungen vorzunehmen; denn die Materialien- und Holzpreise haben noch keine nennenswerte Senkung erfahren. Man hat jedoch beschlossen, die Nettopreise für Steinkohlen in den Revieren Ober- und Niederschlesien, Sachsen und Bayern sowie in einzelnen kleineren Bezirken um 3000 M. pro Tonne, die Preise für Braunkohle aus den unbesetzten Braunkohlenrevieren für Briketts um 5000 und für Rohkohle um 1900 M. herabzusetzen. Eine Ausnahme hiervon macht Bayern, wo der Brikettpreis um 2800 M. und die Rohkohle um 1100 M. herabgesetzt wurde. Diese Ermässigungen machen von dem Steinkohlenpreis ausschliesslich Kohlensteuer (Nettopreis) etwa 3 bis $3^1/_2$ Prozent, vom Preise einschliesslich Steuer etwa $2^1/_2$ Prozent aus. Bei den Braunkohlenbriketts beträgt die Herabsetzung auf den Nettopreis etwa 8 Prozent, auf den Bruttopreis etwa 5 Prozent.

Ferner hat man sich in den Tagen vor dieser Sitzung an den verschiedensten massgebenden Stellen auch über die Herabsetzung der Kohlensteuer unterhalten. Im allgemeinen Interesse ist es zu begrüssen, dass man sich darüber verständigt hat, die Kohlensteuer um 25 Prozent, d. h. von 40 Prozent des Nettopreises auf 30 Prozent herabzusetzen. Für die im Bergbau Tätigen ist die Herabsetzung der Steuer jedoch etwas anders zu beurteilen. Die Arbeitnehmer im Bergbau haben bisher damit gerechnet, dass in dem Augenblick, in dem die deutsche Kohle bei gleichbleibender Valuta wieder im Konkurrenzkampf mit dem Auslande steht, eine Herabsetzung der Kohlenpreise erfolgen muss, ohne dass jedoch dabei ein Lohnabbau erfolgt. Es wird im Gegenteil bei stabilisierter Valuta noch ein Ansteigen der Löhne erfolgen müssen, wenn die Lebenshaltung nur halbwegs auf einem erträglichen Niveau gehalten werden soll. Zu diesem Zeitpunkt würde eine Herabsetzung der Kohlensteuer zwecks Ausgleich der Lohnkosten das Gegebene sein. Sie würde in diesem Augenblick als ein Puffer wirken, der schwere Schäden der Volkswirtschaft, hervorgerufen durch Preisveränderungen der Kohle, auffangen könnte. Der jetzige Abbau der Kohlensteuer wird daher von den Arbeitnehmern im Bergbau mit einem nassen und einem trockenen Auge angesehen werden müssen. Rein volkswirtschaftlich betrachtet liegen doch die Preisverhältnisse im Bergbau so, dass sie unmöglich haltbar sind. Man rechnet heute mit einem Lohnanteil von 25 Prozent am Kohlenpreis. In Friedenszeiten betrug der Lohnausfall etwa 55 bis 60 Prozent. Diese Höhe wird der Lohnanteil in freier Wirtschaft, d. h. im Konkurrenzkampf mit der Auslandskohle, wieder erreichen. Bis er wieder diese Höhe erreicht, wird es schwere Kämpfe geben.

Die Kohlenpreise im besetzten Gebiet sind nur um die Kohlensteuer ermässigt worden, da ja dort infolge der gegenwärtigen Minderförderung und des mangelnden Absatzes eine Herabsetzung der Kohlenpreise den gewollten Zweck, mehr Absatz zu schaffen, nicht gefördert hätte. In Prozenten des jetzigen Verkaufspreises einschliesslich der Steuern sind im Durchschnitt die Kohlenpreise wie folgt herabgesetzt worden:

Revier	Prozent	Revier	Prozent
Ruhrrevier	8,1	Ibbenbüren	12
Oberschlesien	12,7	Aachen	7,7
Niederschlesien	9,6	Bayerische Steink.	9,1
Sachsen	10,1	Bayerische Pechk.	12,0
Obernkirchen und Barsinghausen	11,7	Rheinische Brik.	11,9
		Ostdeutsche Brik.	16,5

Hoffentlich gelingt es, die Kohlenpreise auf dieser Höhe eine längere Zeit zu halten. Im Interesse unseres Wirtschaftslebens wäre es zu begrüssen, wenn sie stabil blieben; denn nichts ist für die Wirtschaft schädlicher, als wenn die Kohlenpreise ständig geändert werden. G. W.

Verlauf und Ursachen des französischen Bergarbeiterstreiks im Februar. Ausserhalb Frankreichs herrscht grosse Unklarheit über das Wesen des Februarstreiks der französischen Bergarbeiter; das kommt erstens von der verwirrenden Spaltung in der französischen Gewerkschaftsbewegung, zweitens von der Verschiedenheit der Bedingungen in den einzelnen Revieren, und drittens von dem raschen Wechsel der Konjunktur. Es ist falsch, diesen Streik in einen näheren politischen Zusammenhang mit den Ereignissen an der Ruhr zu bringen; die Konfliktstimmung, durch eine wachsende Lebensteuerung hervorgerufen, war schon seit Juli da: von Zeit zu Zeit fanden Zusammenkünfte der Arbeiter- und Unternehmervertreter statt, die aber die Frage nur hinausschoben. Der nach dem Ruhreinmarsch eingetretene Ausfall der Reparationskohlen und die Senkung des Frank steigerte aber plötzlich die Bergbaukonjunktur, und die Nachfrage nach Arbeitskraft ermutigte die Arbeiter, ihre Forderungen mit Entschiedenheit zu proklamieren; andererseits hatte die Senkung des Frank die Teuerung verstärkt und machte diese Forderung noch dringender. An den Streik der Saararbeiter, die ihre Lohnforderungen (Lohnerhöhung von 7 Frank) schon am Silvesterabend vorgelegt hatten und nach erfolglosen Verhandlungen am 5. Februar die Arbeit niederlegten, schlossen sich die lothringischen Bergarbeiter (und zwar die christlichen und die kommunistischen Gewerkschaften) an, deren Forderungen (Lohnerhöhung von 5—6 Fr.) schon am 11. Dezember eingereicht wurden, und, wie die Organisatoren selbst betonen, rein gewerkschaftliche Ziele verfolgen. Da die Unternehmer nur eine Lohnerhöhung von 1—2 Fr. gewährten, brach am 8. Februar der Streik aus. Der „unitäre" Gewerkschaftsbund (Moskauer Richtung) Frankreichs formulierte am 6. Februar seine Forderungen an das Komitee der Bergwerke (Unternehmerorganisation): es wurde für ganz Frankreich die Rückkehr zu den höchsten Bergarbeiterlöhnen der Nachkriegszeit verlangt. Der Unternehmerverband gab keine Antwort, und am 16. Februar wurde der Streik erklärt. Er umfasste 125000 Arbeiter. Der Gewerkschaftsbund Amsterdamer Richtung (C.G.T.) schloss sich aber dem Streik nicht an, weil er die Arbeitsmarktkonjunktur als vorübergehend und die französische öffentliche Meinung als streikfeindlich betrachtete. Diese Auffassung mag recht gehabt haben; denn tatsächlich wurde die gespannte Kohlennachfrage erstens durch die englische Einfuhr und zweitens durch das Auslöschen der lothringischen Hochöfen mehr als ausgeglichen, und die öffentliche Meinung, infolge der Ruhrereignisse nervös und misstrauisch geworden, war leicht dazu zu bringen, in dem Kohlenstreik nur eine „deutsche Intrige" zu sehen und eine feindliche Atmosphäre um ihn zu schaffen. Die C.G.T. schlug daher den Weg der Verhandlungen ein; am 17. Februar hat sie ihre Forderungen eingereicht, bald darauf haben die Unternehmer eine Lohnerhöhung von 3,25 Fr. bewilligt, und die Regierung hat gewisse Versicherungsreformen versprochen. Es war wohl nicht mehr zu erreichen; denn auch die Gewerkschaften der Moskauer Richtung erklärten sich mit diesen Bedingungen einverstanden, und am 20. Februar beschlossen sie, den Streik in allen Bergwerken, ausser den lothringischen, zu beenden.

Ist aber die ganze Februarstreikbewegung nur ein Zwischenspiel gewesen, so ist sie doch ein Beweis für die Unsicherheit der wirtschaftlichen Konjunktur, für die sozialen Spannungen in Frankreich.

Ueble Denunzianten. Gewisse Leute benutzen den zurzeit im Saarrevier schwebenden Bergarbeiterstreik, um unseren Bund in der gemeinsten Weise zu verleumden. Unter der Ueberschrift „Gegen nationalistische Repressalien" erschien am 28. März im „Neuen Saar-Kurier" folgende Notiz:

„E. Saarbrücken, 28. März. Wie aus Kreisen des Saarbundes uns mitgeteilt wird, hat das Bundespräsidium zu der Absicht des Butab (Bund der Angestellten und Beamten) und AfA (Freie Angestelltenorganisation), nach Beendigung des Streikes auf die Arbeitswilligen, namentlich die Mitglieder des Saarbundes und evtl. dem Saarbund angeschlossenen Saar-Zentral-Verband der Bergarbeiter, eine Unterdrückungs- und Beseitigungspolitik auszuüben und diese Politik auch auf die Kollegen, die im Saarbund organisiert sind, auszudehnen, beschlossen, in dieser Beziehung sofortige Schritte bei massgebender Stelle zu unternehmen, um eine solche Politik unmöglich zu machen.

Zu der Eingabe der betr. Organisationen an das Berliner Handelsministerium, gegen alle ehemaligen Staatsbeamten im Beurlaubtenverhältnis, die dem Saarbund angehören, möglichst das Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entlassung aus dem Staats- und Beurlaubtenverhältnis einzuleiten, soll auf Grund der Bestimmung des Versailler Friedensvertrages und der entsprechenden Bestimmung über die Uebergabe der Gruben an Frankreich usw. sofort bei entsprechender Stelle eingeschritten werden, um auch diesen Zug in der Zeit der politischen Freiheit und des freien Koalitionsrechtes zu durchkreuzen."

Unsere Gauverwaltung in Saarbrücken hat daraufhin sofort der Redaktion des „Neuen Saar-Kuriers" nachstehende Berichtigung, die an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lässt, zur Veröffentlichung zugehen lassen:

„Auf Grund des § 11 des Pressegesetzes ersuchen wir um Aufnahme folgender Berichtigung in der nächsten Nummer Ihres Blattes zu dem in der Nummer 73 vom 28. März erschienenen Artikel unter der Ueberschrift „Gegen nationalistische Repressalien".

1. Es ist unwahr, dass der Bund der technischen Angestellten und Beamten (Butab) und der Allgemeine freie Angestelltenbund (AfA-Bund) einen Beschluss dahingehend gefasst haben, dass nach Beendigung des Bergarbeiterstreikes gegen die Mitglieder des Saarbundes eine Unterdrückungs- und Beseitigungspolitik ausgeübt werden soll.

2. Es ist unwahr, dass eine der vorgenannten Organisationen eine Eingabe an das Preussische Handelsministerium gemacht habe zu dem Zwecke, dass von dort aus gegen alle ehemaligen Staatsbeamten in dem Beurlaubtenverhältnis, die dem Saarbund angehören, möglichst das Disziplinarverfahren mit dem Ziele der Entlassung aus dem Staats- und Beurlaubtenverhältnis eingeleitet wird."

Die Berichtigung ist der gesamten Saarpresse zur Verfügung gestellt worden mit dem Bemerken, dass es dem Saarbund mit seiner geheimnisvollen Agitation bisher nicht geglückt sei, in das feste Gefüge der stärksten Organisation der technischen Grubenbeamten, dem Bund der technischen Angestellten und Beamten, eine Bresche zu legen.

Aus dem wörtlich wiedergegebenen Sachverhalt werden unsere Mitglieder sofort ersehen, dass es sich um eine Verleumdung schlimmster Art handelt. Unserer Bewegung nationalistische Tendenzen zu unterschieben, klingt wie ein Aprilscherz und bedarf keiner ernsten Widerlegung. Als eine unserer ersten Aufgaben haben wir es bisher immer betrachtet, frei von jedem Vorurteil und ohne parteipolitische und nationalistische Rücksichten für die Interessen der technischen Grubenangestellten einzutreten. Es ist aber selbstverständlich, dass wir als Gewerkschaft den Saarbund, eine nach unserer Kenntnis von der französischen Bergverwaltung protegierte Organisation, bekämpfen. Nicht aus nationalen oder nationalistischen Gründen, sondern weil er eine gelbe Organisation ist.

Die neuen Vorschriften über die Markscheiderlaufbahn. Durch Erlass des preussischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 21. Februar 1923 sind die bisher bestehenden Vorschriften über die Markscheiderlaufbahn in Preussen dahingehend abgeändert worden, dass als allgemeine Vorbildung künftig das Reifezeugnis eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule verlangt wird. Zum Nachweis der praktischen und wissenschaftlichen Ausbildung der preussischen Markscheider wird ausser einer mindestens sechsmonatigen Beschäftigung unter Tage und einer sechsmonatigen Tätigkeit bei einem konzessionierten Markscheider ein mindestens dreijähriges Studium an der Bergbauabteilung der Technischen Hochschulen zu Berlin und Aachen oder an der Bergakademie zu Clausthal gefordert. Nach Abschluss des Studiums ist eine weitere praktisch-markscheiderische Tätigkeit von der Dauer eines Jahres vorgeschrieben, ehe die Erteilung der Konzession durch die zuständigen Oberbergämter erfolgt. Diese Abänderungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Notwendig versäumte Arbeitszeit. Eine für die Betriebsräte nicht unwichtige Entscheidung hat am 28. Februar das Oberbergamt in Halle gefällt. Der Entscheidung liegt folgender Vorgang zugrunde: Der Vorsitzende des Betriebsrats der Riebeckschen Grube v. d. Heydt hatte auf Ersuchen eines Beamten des Bergrevieramtes eine Grubenbefahrung mit vorgenommen. Die Werksleitung sah die aufgewandte Befahrungszeit als nicht notwendig versäumte Arbeitszeit an und brachte den in Frage kommenden Stundenlohn in Abzug. Der Bergarbeiterverband erhob bei dem Bergrevierbeamten Einspruch mit dem Erfolge, dass die Befahrungszeit als notwendig versäumte Arbeitszeit anerkannt wurde, welche von der Werksleitung zu bezahlen sei. Gegen die Entscheidung erhoben die Riebeckschen Montanwerke Einspruch bei dem Oberbergamt mit der Begründung, dass die vom Herrn Minister für Handel und Gewerbe unter dem 28. April 1922 erlassenen Leitsätze für die ständige Heranziehung der Betriebsvertretungen im Bergwerbsbetrieb auf dem Gebiete der Unfallverhütung für sie nicht massgebend sei, da dieselben der gesetzlichen Grundlage entbehrten. Das Oberbergamt hat sich der Entscheidung des Bergrevierbeamten angeschlossen und auch seinerseits notwendige Zeitversäumnis im Sinne des § 35 des B.R.G. als vorliegend erachtet. In der Begründung verweist es auf § 66 Ziffer 8 des B.R.G. und sagt:

„In Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung hat der Herr Minister für Handel und Gewerbe unter dem 28. April 1922 angeordnet, dass von denjenigen Grubenfahrten, die der Bergbeamte, sein Vertreter oder der Einfahrer in sicherheitspolizeilichem Interesse vornimmt, der Betriebsvertretung mit

der Anheimgabe zur Beteiligung Nachricht zu geben ist. Diese Anordnung ist im Interesse der Unfallverhütung erfolgt, damit der Bergrevierbeamte bei derartigen Befahrungen Gelegenheit hat, von der Betriebsvertretung Anregung und Beratungen entgegenzunehmen und auf Befragen Auskunft zu erhalten. Bei dem Umfange der Bergreviere können die einzelnen Gruben durch die Bergpolizeibeamten nur selten befahren werden. Es ist deshalb im Interesse der Unfallverhütung wertvoll, dass sich die Betriebsvertretung an dessen Befahrungen beteiligt. Die Teilnahme an den Befahrungen in Gemässheit des Erlasses des Herrn Ministers muss deshalb als notwendig im Sinne des § 35 des B.R.G. bezeichnet werden."

Fachgruppe Kalibergbau

Aus der elsässischen Kaliindustrie. In der elsässischen Kaliindustrie ist die Nachfrage sowohl nach Rohsalz als auch nach konzentrierten Produkten andauernd sehr bedeutend, so dass sich infolge ungenügender Lagerbestände und auch teilweise wegen fehlender Transportmittel in der Spedition Verzögerungen ergaben. Die vermehrte Nachfrage ist sowohl auf zunehmende Bestellungen aus Innerfrankreich wie auf eine Belebung des Exportes zurückzuführen. Einzelne Minen haben deshalb längere Lieferfristen einführen müssen, welche sich je nach der Qualität der Produkte zwischen zwei und sechs Wochen vom Bestellungseingang an erstrecken.

Behörden u. öffentl. Betriebe

Besoldungsfragen

Zur Beamtenbesoldung. Die Märzverhandlungen hatten den Beamten, Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes lediglich Vorschusszahlungen gebracht, über deren Verrechnung am 10. April verhandelt werden sollte. Angesichts der lebhaften Beunruhigung in den Kreisen dieser Arbeitnehmergruppen über die endgültige Gestaltung ihrer Bezüge für März und April wurden die Spitzengewerkschaften am 31. März beim Reichsfinanzminister vorstellig, um einen früheren Verhandlungstermin zu erreichen. Auf Grund des ihm vorgetragenen Materials sagte der Reichsfinanzminister zu, die Verhandlungen bereits am 6. April stattfinden zu lassen.

In einer Vorbesprechung hatten sich die Gewerkschaften der Beamten, Angestellten und Arbeiter geeinigt, in den Verhandlungen von der Regierung folgendes zu verlangen. Die im März gezahlten Vorschüsse in Höhe von zwei Wochenlöhnen der Arbeiter — für die Angestellten $^6/_{13}$ des Monatsgehalts — werden auf die in Höhe des Februargehalts gezahlten Märzbezüge zugeschlagen. Den Beamten und Beamtengehaltmonatsempfängern werden entsprechende Beträge nachgezahlt. Für April ist zum weiteren Ausgleich gegenüber der Teuerung und den in der Privatindustrie gezahlten Gehältern und Löhnen noch ein Zuschlag zu gewähren. Ueber die seit längerer Zeit von der Regierung zugesagte Neuregelung der Grundgehälter ist alsbald, d. h. möglichst im Anschluss an die jetzigen Verhandlungen in Beratungen mit den Gewerkschaften einzutreten. Ebenso sollen die bereits schwebenden Verhandlungen über die örtlichen Sonderzuschläge beschleunigt zum Abschluss gebracht werden.

Schon die einleitenden Darlegungen des die Verhandlungen am 6. April führenden Ministerialdirektors v. Schlieben liessen erkennen, dass ein harter Kampf für die Gewerkschaftsvertreter bevorstand. Zur Frage der gesetzlichen Neuregelung der Grundgehälter erklärte der Regierungsvertreter, dass die Regierung, im Hinblick auf die dadurch entstehende Gefahr des Hinauftreibens aller Preise, im gegenwärtigen Augenblick davon Abstand nehmen müsse, dass sie aber bereit sei, sobald es die wirtschaftspolitischen Verhältnisse gestatteten, an die Gewerkschaften heranzutreten. Ueber die örtlichen Sonderzuschläge seien ja bereits Verhandlungen mit den Gewerkschaften gepflogen worden; die von denselben vorgelegten Anträge seien den Provinzialregierungsstellen bzw. den Ländern zur Stellungnahme vorgelegt. Sobald diese Stellungnahme erfolgt sei, könnten die Schlussverhandlungen stattfinden. Angesichts der Schwierigkeit der Materie könne die Angelegenheit nicht überstürzt werden. Bezüglich der gegenwärtigen Gestaltung der Gehälter wies der Regierungsvertreter auf die Markstabilisierungsaktion der Regierung hin. Die in dieser Beziehung getroffenen Massnahmen dürften unter keinen Umständen durch andere, auf dem Gebiet der Gehaltspolitik liegende Massregeln gefährdet werden. Zweifellos hat man der durch eine allgemeine Gehaltserhöhung drohenden Gefahr einer Preissteigerung durch die Art der Märzregelung vorgebeugt. Es könne daher für die Regierung auch jetzt eine Teuerungsaktion nicht in Frage kommen. Für die Regierung sei es in Rücksicht auf ihre allgemeine Politik unerträglich, dass, wie die Gewerkschaften forderten, eine Gehaltserhöhung von 46 Prozent erfolge. Die Regierung denke nicht daran, die Stützungsaktion der Mark aufzuheben.

Die Gewerkschaftsvertreter entkräfteten an Hand eines umfangreichen Materials die Argumente der Regierung. Insbesondere verwiesen sie darauf, dass, so sehr man alle Massnahmen der Regierung zur Bekämpfung des Spekulantentums begrüsse, doch festzustellen sei, dass die Markstabilisierung einen fühlbaren und nennenswerten Preisabbau bisher nicht gebracht habe. Unerträglich wirke der Zustand, dass die privaten Löhne um viele hundert Mark pro Stundenlohn über die Reichsarbeiterlöhne hinausragten. Um alle diese Fragen wurden stundenlange Debatten geführt, ohne dass es am ersten Verhandlungstage gelungen war, eine Einigung herbeizuführen. Die gegen Mitternacht abgebrochenen Verhandlungen wurden am Sonnabend, den 7. April, fortgeführt. In später Abendstunde konnte folgendes festgestellt werden:

Die Regierung erklärt sich bereit, allen Beamten und Angestellten ein auf den Zeitraum von vier Monaten zu verteilendes Monatsgehalt neben den bisherigen Bezügen in Höhe des Februargehalts vorauszugewähren. Den Arbeitern wird ein Betrag von vier Wochenlöhnen gewährt. Die Zahlung soll in folgender Weise erfolgen: Allen Beamten und Beamtengehaltmonatsempfängern wird am 14. April ein Betrag von $^3/_4$ eines Monatsgehalts und am 15. Mai von $^1/_4$ eines Monatsgehalts in Februarhöhe gezahlt. Die Angestellten, die bereits $^6/_{13}$ eines Monatsgehalts am 19. März erhalten hatten, bekommen am 14. April noch eine Nachzahlung von 29 Prozent und am 15. Mai von 25 Prozent des Februargehalts. Die Arbeiter erhalten im April und Mai je einen weiteren Wochenlohn. Die im März den Angestellten und Arbeitern gezahlten Vorschüsse gelten damit als aufgerechnet.

Anrechnung von Vordienstzeit. Nach Erlass des Reichsverkehrsministers E. II 23 Nr. 2510 vom 22. Februar 1923 wird Vordienstzeit, die im ganzen nicht über ein Jahr beträgt, nicht angerechnet, da eine Härte nicht angenommen werden könnte. Die ein Jahr übersteigenden Zeiten bis zu zwei Jahren können voll angerechnet werden, Zeiten von mehr als zwei Jahren, wie bereits bekannt, zur Hälfte.

Uebergangsgeld. Der Reichsminister der Finanzen hat mit Erlass I B 1103 vom 31. Januar 1923 nachstehendes bestimmt:

„Nach Ziffer II meines Rundschreibens — I B 58681 — vom 11. Juni 1921, Neufassung — I B 1065 — vom 16. Januar 1922, schliesst die „vertragliche Auflösung des Dienstverhältnisses" die Gewährung von Uebergangsgeld aus. Zwecks einheitlicher Auslegung dieser einschränkenden Bestimmung bemerke ich, dass hierunter die Fälle zu verstehen sind, in denen ein laufendes Vertragsverhältnis im gegenseitigen Einverständnis vorzeitig, d. h. vor Ablauf des Vertrages oder vor Ablauf der Kündigungsfrist aufgelöst wird. Gegen die Gewährung von Uebergangsgeld an befristete Eingestellte bestehen, auch wenn mit ihnen mehrere unmittelbar aufeinanderfolgende Zeitverträge von kürzerer Dauer abgeschlossen sind, aber die sonstigen Voraussetzungen des oben genannten Rundschreibens vorliegen, demnach keine Bedenken."

Das Finanzministerium zur Aufrückung von Katasteranwärtern in Vergütungsgruppe VII. Das Finanzministerium scheint wieder ganz im früheren Fahrwasser zu schwimmen. Auf der einen Seite verlangt man von der Kollegenschaft die Anspannung aller Kräfte zur Bewältigung der Dienstgeschäfte, während auf der anderen Seite die Anerkennung dieser Dienstleistung durch eine entsprechende Einreihung und die damit verbundene Entlohnung versagt wird. Charakteristisch für die Einstellung des Finanzministers ist nachstehende Begebenheit, die jedem Kollegen zu denken geben muss und den schärfsten Widerspruch der gesamten Kollegenschaft hervorrufen wird.

Der Paritätische Ausschuss hat in einem Streitfall folgende Entscheidung gefällt:

„Die Antragsteller werden am 1. April in die Gruppe VI eingereiht. Der P.A. hat den Eindruck gewonnen, dass die seitdem erfolgte Einarbeitung der Antragsteller eine Aufrückung nach Vergütungsgruppe VII rechtfertigt, ist jedoch gemäss § 8 Abs. 3 des Teiltarifvertrages zu einer Entscheidung hierüber nicht zuständig."

Bei der Verkündung dieser Entscheidung wurde dem anwesenden Vertreter des Finanzministeriums, Regierungsrat Büttner, empfohlen, die Aufrückung auszusprechen. Da seitens des Finanzministeriums in dieser Hinsicht nichts geschehen ist, haben die betroffenen Kollegen auf Grund dieser Entscheidung im Juni v. J. einen Antrag an den Preussischen Finanzminister eingereicht. Unter dem 9. März teilt uns nun das preussische Finanzministerium mit, dass dem Antrage nicht entsprochen werden kann, da die hierfür erforderlichen Voraussetzungen bei den Antragstellern nicht vorliegen. Also: Der P.A. erkennt die besonderen Leistungen der Kollegen an und hätte, wenn er zuständig gewesen wäre auch dem

Antrag entsprochen. Das Finanzministerium dagegen erkennt die besonderen Leistungen nicht an, ohne auch nur irgendeinen sachlichen Grund, welcher gegen die Auffassung des P.A. sprechen könnte, anzuführen. Dieses Verhalten des Finanzministeriums grenzt nahezu an einen glatten Tarifbruch, und die Kollegenschaft wird hieraus ersehen, was sie zu erwarten hat, falls es der preussischen Staatsregierung gelingt, den P.A. zu beseitigen. Darüber hinaus aber wird sich das Finanzministerium nicht wundern dürfen, wenn die Kollegenschaft künftig nicht mehr bereit sein wird, sich immer mehr Arbeit aufbürden zu lassen, ohne dafür entsprechende Anerkennung zu finden. Ganz besonders wird sich dieses die Kollegenschaft bei der jetzt fast überall geforderten unentgeltlichen Leistung von Ueberstunden zu merken haben.

Reichsfachgruppe Reichseisenbahnbetriebe

Neun Eisenbahntechnikerverbände. In der von uns gebrachten Mitteilung der „D.T.Z." Nr. 10 ist zweimal ein sinnentstellender Druckfehler unterlaufen. Statt „Neue Eisenbahntechnikerverbände" muss es heissen „Neun E...", ebenso im zweiten Satz statt „nun" — „neun".

Haushalt 1923. Der Haushalt 1923 sieht eine Verminderung der Kopfzahl des Personals um 25000 vor. Gegenüber einer Vermehrung der planmässigen Beamten von 4141 steht eine Verminderung der ausserplanmässigen Beamten von 13109, der Angestellten um 180, der Hilfskräfte im Beamtendienst um 913, der Betriebsarbeiter um 2887, der Bahnunterhaltungsarbeiter um 11562. Aus diesen Zahlen ist nicht ersichtlich, inwieweit Techniker von diesem Abbau erfasst werden sollen. Ausserdem steht zu erwarten, dass in Anbetracht der allgemeinen politischen und wirtschaftlichen Lage der im Etat vorgesehene Abbau wenigstens vorläufig nicht zur Durchführung kommt. Nach einer uns zugegangenen Meldung geht die Eisenbahnverwaltung dazu über, Arbeiten, die bisher in eigener Regie vorgenommen worden sind, an die Privatfirmen zu übertragen. Unter anderem ist uns mitgeteilt worden, dass die Verwaltung beabsichtigt, Entwurfsbearbeitungen für eiserne Brücken an Eisenbauanstalten zu vergeben, trotzdem die Kosten für die Entwurfsbearbeitung auf diesem Wege das Drei- und Vierfache ausmachen würde als die Herstellung durch eigene Hilfskräfte. Diese Massnahme ist um so unverständlicher, als geeignete Kräfte der Eisenbahnverwaltung zur Verfügung stehen. Sollte man zu weiteren Kündigungen von Angestellten schreiten wollen, werden wir nicht unterlassen, auf diese Zustände aufmerksam zu machen.

Unterstützung an ehemalige Hilfskräfte. Durch Erlass Pr. II. 93. 216. 23 vom 28. März 1923 sind die Unterstützungen wesentlich erhöht worden. Es können gezahlt werden bis zum vierfachen Betrag der bisherigen Sätze, d. h. 240000 M. jährlich an die ehemaligen Hilfskräfte, 96000 M. an die Hinterbliebenen. Da diese Sätze selbstverständlich noch lange nicht der Teuerung entsprechen, werden wir unsere Bemühungen auf weitere Erhöhung fortsetzen.

Ausserordentlicher Verbandstag des Eisenbahntechnikerverbandes. Am 3. Februar fand in Berlin der Verbandstag des E.T.V. statt. Aus dem von der „E.T.Z." gegebenen Bericht ist nicht zu ersehen, von welchen Reichsbahndirektionen Vertreter anwesend waren. Wir entnehmen aus dem Geschäftsbericht des Verbandsvorsitzenden, dass die Tätigkeit der Zweigvereine so ist, dass „es so wie bis jetzt nicht weitergehen kann". Was die Einziehung der Beiträge anbetrifft, so stellen sich die Ausstände für das Jahr 1922 auf 232000 M., was den Vorsitzenden zu der Frage veranlasst: „Wie soll der Verband lebensfähig bleiben, wenn man ihm auf diese Weise das Rückgrat bricht?" Bereits im August hatte der Vorsitzende die Absicht, sein Amt niederzulegen.

Dass der Vorsitzende wenig Hoffnung an dem Wiederaufblühen des E.T.V. hat, geht daraus hervor, dass er auch auf dem diesjährigen Verbandstag ursprünglich sein Amt niedergelegt hat. Er hat das Amt nur noch einmal unter der Bedingung angenommen, „dass die restlichen Beiträge des Jahres 1922 bis zum 20. Februar 1923 restlos (!) und die übrigen Beiträge bis zum 15. jeden Monats eingehen."

Der Märzbeitrag beträgt 3600 M. Im Höchstfalle wird eine Hinterbliebenenunterstützung von 300000 M. gezahlt. Der Anfangssatz wird jedoch erst nach einer dreijährigen Karenzzeit gewährt.

Bei einem Beitrag von 3600 M. müssen diese Unterstützungen in Anbetracht dessen, dass der E.T.V. Stellenlosenunterstützung, Solidaritätsunterstützung, Gemassregeltenunterstützung, Rechtsschutz nicht kennt, als sehr gering bezeichnet werden. Trotzdem der Butab als Gewerkschaft für diese Zwecke den grössten Teil an Unterstützungen zahlt, beträgt bei ihm die Hinterbliebenenunterstützung im Höchstbetrage 216000 M., für Beamte, die auf Stellenlosenunterstützung verzichten, 430000 M. Ausserdem wird die Unterstützung bereits nach einjähriger Mitgliedschaft gewährt.

Wegen der Kündigung der Angestellten ist dem Vorsitzenden vielfach der Vorwurf gemacht worden, dass er an dem Erlass beteiligt gewesen, „wenn er nicht gar der Vater desselben sei". Dieser Vorwurf sei vollständig unbegründet (das glauben auch wir — D. Schriftleitung).

Dass der Verbandsvorsitzende wieder behauptet, dass es seinen Bemühungen gelungen sei, den Kündigungserlass soweit zu mildern, dass die Kollegen, welche nach dem 8. Januar 1914 eingetreten sind, nicht mehr für die Kündigung in Frage kommen, nimmt uns nicht wunder. Wir haben nur nötig, unsere Ausführungen aus der Nr. 35 der „D.T.Z." vom 1. September 1922 ins Gedächtnis zurückzurufen, in denen wir bewiesen haben, dass die Milderung des Kündigungserlasses in erster Linie auf den scharfen Kampf, den der Butab gegen das R.V.M. geführt hat, zurückzuführen ist.

Nach dem bisher vorliegenden Bericht über den Verbandstag ist er gerade nicht ein Zeichen für die Lebensfähigkeit des E.T.V. Wann werden die Eisenbahntechniker einsehen, dass endlich einmal mit den kleinen Pintscherverbänden aufgeräumt werden muss?

Reichsfachgruppe Lehr- und Forschungsinstitute

Besoldungsdienstalter. Für die Gewerbe- und Handelslehrer hat der Minister für Handel und Gewerbe unterm 25. Januar 1923 — Nr. IV, 1132 — folgenden Erlass herausgegeben:

Da bis zum Erlass des Gewerbe- und Handelslehrerdiensteinkommensgesetzes eine einheitliche Besoldungsordnung für die Gewerbe- und Handelslehrer nicht bestand, so wurde auch das Besoldungsdienstalter der Lehrkräfte den verschiedenen Besoldungsordnungen entsprechend verschieden festgesetzt. Dabei war häufig der Umstand ausschlaggebend, dass die aus der Praxis übergetretenen Lehrer das Höchstgehalt erst in einem verhältnismässig späten Lebensalter erreichen würden, wenn ihr Besoldungsdienstalter auf den Tag der planmässigen Anstellung festgesetzt worden wäre. Das G.D.G. sieht nunmehr eine einheitliche Regelung vor und bestimmt im § 20 Abs. 3, dass das Besoldungsdienstalter der Schulleiter und Lehrer neu festzusetzen ist, und zwar nach den Vorschriften des § 3, also unabhängig von den früher erfolgten Festsetzungen. War z. B. seinerzeit einem Praktiker bei einer 24jährigen Aufrückungsfrist ein oder mehrere Jahre seiner früheren Tätigkeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet, so ist jetzt zu prüfen, ob bei der 14jährigen Aufrückungsfrist die Festsetzung des Besoldungsdienstalters auf den Tag der planmässigen Anstellung eine Härte bedeuten würde. Gegebenenfalls ist dann nach Ziff. 18 der Ausführungsanweisung zu verfahren. Eine Anrechnung von mehr als sieben Jahren ist unter allen Umständen ausgeschlossen. Kommt der Lehrer bei der Neufestsetzung seines Besoldungsdienstalters in eine niedrigere Gehaltsstufe, so steht es in dem Ermessen des Schulträgers, ob er von der Rückzahlung der inzwischen überhobenen Beträge absehen will. Ich nehme an, dass die Schulträger hierbei auf die schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse billige Rücksicht nehmen werden.

Bei der Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters der aus der Praxis übergetretenen Lehrer hat die Schulaufsichtsbehörde in allen den Fällen mitzuwirken, in denen das Besoldungsdienstalter auf einen vor dem Tage der planmässigen Anstellung liegenden Tag festgesetzt werden soll. I. A.: Dr. von Seefeld.

Reichsfachgruppe der Wasserstrassenverwaltungen

Kündigung von Arbeitnehmern. Der Reichsverkehrsminister hat mit Erlass E. II. I. P. 12. 1323 vom 5. März 1923 nochmals darauf hingewiesen, dass vermieden werden muss, lediglich deshalb Arbeiten einzustellen und Arbeiterentlassungen vorzunehmen, weil die überwiesenen Mittel verbraucht sind. Es müsse mit allen Mitteln für so rechtzeitige Anmeldung der erforderlichen Zuschüsse gesorgt werden, dass es zu Arbeitseinstellungen und Arbeiterentlassungen aus Mangel an Mitteln nicht zu kommen braucht. Durch Lohnerhöhung bedingte Mehrausgaben können bei Mangel an Mitteln ohne besondere Genehmigung überplanmässig verrechnet werden. Wegen der drohenden Verschlechterung des Arbeitsmarktes soll nur dann zu Arbeiterentlassungen geschritten werden, wenn die betreffenden Bauarbeiten vollendet sind und eine anderweitige Beschäftigung nicht möglich ist. Entlassene und erwerbslose Arbeiter müssen für die gegebenenfalls auszuführenden Notstandsarbeiten in erster Linie wiedereingestellt werden.

Der Hauptbetriebsrat der preussischen Wasserstrassenverwaltung befindet sich in Berlin W, Leipziger Strasse 125. Alle Zuschriften von Angestellten- und Betriebsräten der preussischen Dienststellen müssen an diese Briefanschrift gerichtet werden.

Landesfachgruppe Preussische Staatshochbauverwaltung

Achtung! Betriebsrätewahlen bei den Behörden des preussischen Ministeriums des Innern und des Finanzministeriums. Hierzu hat der preussische Finanzminister nachstehenden Erlass herausgegeben:

Nachdem gemäss § 5 der Verordnung auf Grund des Notgesetzes vom 8. März 1923 — R.G.B. I S. 164 — und der Verordnung vom 23. März 1923 — Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 70 vom 23. März 1923 — im besetzten und Einbruchsgebiet sowie im unbesetzten Gebiet der Rheinprovinz und Westfalen die örtlichen Wahlen zu den Betriebsvertretungen und den Bezirksbetriebsvertretungen — zu diesen auch nur teilweiser Besetzung eines Regierungsbezirks — sowie die Wahl zum Hauptbetriebsrat gemäss der Verordnung zur Ausführung des § 61 des Betriebsrätegesetzes in den uns unterstellten Zweigen der Staatsverwaltung vom 7. Februar 1921 aufgeschoben sind, ist nunmehr zu einer Neuwahl der örtlichen Betriebsvertretungen und Bezirksbetriebsvertretungen im unbesetzten Gebiet zu schreiten, d. h., soweit sich der Bereich der Dienststelle, bei der die Betriebsvertretung gebildet ist, weder ganz noch teilweise auf das besetzte oder Einbruchsgebiet bzw. die Rheinprovinz und Westfalen erstreckt.

Die Stimmabgabe zur Neuwahl der örtlichen Betriebsvertretungen und der Bezirksbetriebsräte soll am Sonnabend, den 5., und Sonntag, den 6. Mai 1923, stattfinden.

Die örtlichen Wahlvorstände oder Wahlleiter und die Bezirkswahlvorstände müssen spätestens am 12. April bestellt sein und die Wahlausschreiben spätestens am 15. April ausgehängt sein.

Soweit örtliche und Bezirksbetriebsräte noch nicht bestehen, sind solche zu bilden."

Wir nehmen an, dass die Wahlvorstände bei den örtlichen Behörden und den Regierungen unter Mitwirkung unserer Kollegen bereits gebildet sind und erwarten, dass unverzüglich gemeinsam mit den übrigen, dem AfA-Bund angeschlossenen Organisationen und dem Gemeinde- und Staatsarbeiterverband freigewerkschaftliche Listen aufgestellt und den Wahlvorständen rechtzeitig eingereicht werden. Ferner fordern wir hiermit die Kollegenschaft auf, alles aufzubieten, um die Vormachtstellung, die die freien Gewerkschaften in der Betriebsrätebewegung bisher innegehabt haben, nicht nur aufrechtzuerhalten, sondern noch zu erweitern.

Landesfachgruppe Preuss. Katasterwesen

Aus dem Landesfachgruppenausschuss. Am 1. April d. J. ist unser Kollege Katastersekretär Hermann-Potsdam in den Ruhestand getreten. Hiermit scheidet einer der Vorkämpfer um die Hebung des vermessungstechnischen Berufsstandes aus dem Staatsdienst aus. In offener, ehrlicher Weise, unter Zurückstellung seiner eigenen Person ist Kollege Hermann jahrelang führend in der gewerkschaftlichen Bewegung des Berufsstandes tätig und im Landesfachgruppenausschuss ein eifriger Mitarbeiter gewesen.

Reichsfachgruppe Gemeinde- und Kreisverwaltungen

Soziale Fürsorge. In Arbeitnehmerkreisen ist man bisher der Meinung gewesen, dass gerade die Instanzen, die die Aufgaben haben, die Interessen der Volksgesamtheit wahrzunehmen und als Organe zur Ausführung des Willens dieser Gesamtheit betrachtet werden müssen, in erster Linie berufen sind, dem sozialen Fortschritt Tür und Tor zu öffnen und alles zu tun, was diesen fördern kann. Man hat auch zum Teil noch geglaubt, dass diese Körperschaften sich selbst berufen fühlen müssten, in dieser Richtung zu arbeiten. Dass letztere Anschauung aber ein Irrtum gewesen ist, beweist das nachstehende Schreiben des Reichsfinanzministeriums:

Der Reichsminister der Finanzen. Berlin, den 1. September 1922.
Zum Schreiben vom 8. August 1922 — Nr. 343 AI —.

Zur Frage der Gewährung von Ruhelohn an Arbeiter des Reiches und der Länder habe ich in meinem auch dorthin mitgeteilten Schreiben — I B 9796 — vom 2. Mai d. J. eingehend Stellung genommen. Wenn ich mich in diesem Schreiben mit Nachdruck dahin ausgesprochen habe, dass bei der gegebenen Finanzlage dem Reiche wie den Ländern eine solche neue Belastung nicht zugemutet werden kann, so gilt das in gleicher Weise für alle Körperschaften des öffentlichen Rechtes, insbesondere auch für die Gemeinden. Die finanzielle Kraft der meisten Gemeinden ist bereits heute bis zur äussersten Grenze angestrengt, von vielen ist der Ruf nach Hilfe des Reiches erhoben, das unter dem Druck des Friedensvertrages selbst äusserste Not leidet. Mit Rücksicht hierauf habe ich mich schon dagegen wenden müssen, dass der § 12 des Reichsmanteltarifes für Gemeindearbeiter vom 21. Juli 1921 für allgemeinverbindlich erklärt würde, da die Gemeinden mit der Gewährung eines Ruhelohnanspruches eine Last übernehmen würden, die sie in kürzester Zeit nicht mehr zu tragen vermöchten. Das Reich wäre aber ebensowenig in der Lage, hierbei eine Unterstützung zu leisten, wie es für seine eigenen Arbeiter ein Ruhelohnsystem aufbauen kann.

Bei dieser Sachlage müsste vielmehr, wenn die Gemeinden in völliger Verkennung ihrer Leistungsfähigkeit und der Finanzohnmacht des Reiches zur allgemeinen Gewährung von Ruhelohn schreiten, und damit vielleicht unvermeidliche Konsequenzen für das Reich hervorrufen würden, das Reich eine Kürzung der an die Gemeinden zu ihren Besoldungslasten zu leistenden Zuschüsse vornehmen, um in seinem eigenen Haushalt die finanzielle Grundlage für die ihm von den Gemeinden aufgezwungene Massnahme für die Reichsarbeiter zu finden.

Ich darf daher im Einvernehmen mit dem Preussischen Herrn Finanzminister die dringende Bitte aussprechen, die Sächsische Landesregierung solle ihren ganzen Einfluss aufbieten, eine Einführung von Ruhegehaltsordnungen zu verhüten, die auf den Haushalt der Gemeinden wie des Landes und des Reiches in gleich verderblicher Weise einwirken würden.

Zweierlei ist aus dem Inhalt des Schreibens bemerkenswert. Erstens fühlt sich das Reich anscheinend immer mehr als Vormund der Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften und ist von tiefem Misstrauen gegen das Verantwortlichkeitsgefühl dieser Körperschaften erfüllt. Es hält sich daher für berufen, Vorschriften zu machen, die tief in das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden eingreifen und diesen das Recht beschneiden, die Lohnverhältnisse ihrer Arbeitnehmer in freier Vereinbarung so zu regeln, wie sie es ihrer Finanzkraft nach glauben verantworten zu können.

Der zweite und wesentlichste Punkt bei diesem Schreiben des Reichsfinanzministers ist aber, dass der Gesichtspunkt, ob die Gemeinde eventuell in der Lage ist, von sich aus die Belastung zu tragen, gar nicht berücksichtigt wird, sondern dass dem sozialen Fortschritt an einzelnen Stellen ganz grundsätzlich ein Riegel vorgeschoben werden soll, um zu verhindern, dass nicht auch an anderen Stellen das Verlangen nach sozialem Fortschritt laut wird.

Ein Beitrag zum Sperrgesetz. Entgegen der von anderen Verbänden propagierten Forderung auf Beseitigung des Sperrgesetzes haben wir die Auffassung vertreten, dass zwar der Inhalt des bestehenden Sperrgesetzes der Aenderung bedürfe, dass aber die Regelung der Besoldung aller Beamten nach einheitlichen Grundsätzen sich einmal daraus ergebe, dass in der Reichsverfassung festgelegt ist, dass das Beamtenrecht einheitlich durch Reichsgesetz zu regeln ist, dass aber auch praktisch die einheitliche Regelung der Beamtenbesoldung eine Notwendigkeit wäre, um die Gemeindebeamten bei der Festsetzung ihrer Entlohnung von der Willkür der einzelnen ganz verschieden eingestellten Gemeindevertretungen zu befreien.

In Oesterreich liegen heutzutage die Verhältnisse bei den einzelnen Gemeinden noch genau so, wie sie in Deutschland lagen, ehe eine Norm für die gleichartige Entlohnung aller Beamten geschaffen war. Der Bund der öffentlichen Angestellten Oesterreichs ist daher gezwungen, einen Kampf um die Schaffung von Landesgesetzen zu führen, die den Gemeindebeamten menschenwürdige Entlohnung sichern. So ist auf sein Betreiben hin im Steierischen Landtag ein Antrag auf gesetzliche Regelung der Bezüge der Gemeindebeamten eingebracht, der in seiner nachstehend wiedergegebenen Schilderung der Rechtsverhältnisse der Beamten des flachen Landes fast genau auf die früher in Deutschland herrschenden Zustände zutrifft:

„Die Gemeinde- und Bezirksangestellten des flachen Landes befinden sich infolge ihrer ungeregelten Dienstverhältnisse vielfach in einer trostlosen Lage. Es ist den Gemeinden und Bezirken bisher vollkommen freigestellt gewesen, die Dienst- und Arbeitsverhältnisse ihrer Angestellten zu bestimmen. Während die grösseren Städte und Gemeinden das Dienstverhältnis ihrer Angestellten im Sinne der Bestimmungen für die Bundesangestellten regelten, hat eine ganze Reihe kleinerer Gemeinden diese Fürsorge bisher vollkommen vermissen lassen. In anderen Ländern ist man bereits mit entsprechenden Gesetzen vorangegangen, so dass auch für den Landtag von Steiermark die Frage der Regelung des Dienstverhältnisses aller jener Gemeinde- und Bezirksangestellten aktuell wird, die ausschliesslich öffentlichen Verwaltungs-, Kanzlei- oder Sicherheitsdienst verrichten."

In Deutschland sind neben den Stimmen von Arbeitnehmerverbänden, die für die Beseitigung der entsprechenden Gesetze eingetreten sind, auch aus den Kreisen der Gemeinde als Arbeitgeber Stimmen laut geworden, die sich gegen die gesetzliche Regelung der Gemeindebeamtenbesoldung gewandt haben, um die alten Zustände wieder herzustellen.

Die Masse der in grossen Städten sitzenden Beamten hat vielleicht die Kraft, angemessene Entlohnung durchzusetzen. Aber gerade die in kleineren Kommunalverwaltungen sitzenden Beamten würden diese Kraft nicht aufbringen können, wie ja z. B. auch die Entlohnungsverhältnisse der Angestellten dort vielfach elend genug sind und die Besorgnis besteht, dass auch die Beamten, wenn die durch die Gesetzgebung geschaffenen Hindernisse wegfallen, auf das Niveau früherer Zeiten zurücksinken würden.

Mitglieder, werbt für den Bund!

Aus dem Bunde

Der Gautag Nordost.

Am 4. März fand in Lyck der vierte ordentliche Gautag des Gaues Nordost statt.

Dem Gautag ging eine eindrucksvolle öffentliche Versammlung am 3. März voraus. Anwesend waren dabei u. a. Vertreter der befreundeten Angestellten- und Arbeiterverbände und der städtischen Behörden. Der Vortrag des Kollegen Schwedt wurde mit grossem Beifall aufgenommen. Nach ausgiebiger Diskussion stimmte die Versammlung der nachstehenden Entschliessung, der sich auch der Gautag anschloss, einmütig zu:

„Die dem Gautag ostpreussischer Techniker vorausgehende öffentliche Versammlung heisst die Massnahmen und Forderungen der freigewerkschaftlichen Spitzenorganisationen zur Besetzung des Ruhrgebiets gut und verurteilt die brutale Gewaltpolitik der französischen Regierung, die in ihrer Endwirkung auf eine Ausbeutung deutscher Arbeitskräfte durch den französischen Kapitalismus hinausläuft. Die Versammlung spricht den Volksgenossen im Ruhrgebiet ihre wärmste Sympathie aus."

Der Gautag selbst, der am 4. März, vormittags 10 Uhr, eröffnet wurde, war ausser den Vertretern des Bundesvorstandes, des Bundesausschusses, des Gauvorstandes und der Gauleitung, von 13 Wahlkreisen beschickt. Zahlreiche Gäste wohnten der Tagung bei. Nach dem von dem Kollegen Tabbert erstatteten ausführlichen Geschäftsbericht und den Berichten des Gauvorstandes und der Kassenrevisoren, des Bundesausschusses, hielt ebenfalls Kollege Schwedt ein Referat über: „Zeitgemässe Fragen der Gewerkschaftspolitik", das von den Teilnehmern des Gautages mit grosser Aufmerksamkeit entgegengenommen wurde.

Der bisherige Gauvorstand wurde einstimmig wiedergewählt. Als Ersatzmänner wählte der Gautag die Kollegen Seligmann-Königsberg, Svarc-Elbing, Krüger-Gumbinnen, Dahlmann-Stallupönen und Püschel-Lyck. Als Leiter des Gaues Nordost bestätigte der Gautag auf Vorschlag des Bundesvorstandes und des Gauvorstandes den Kollegen Scholz einstimmig.

Die dem Gautag zahlreich zugegangenen Anträge befassten sich mit allen Fragen der Gewerkschaftsarbeit. Die Mehrzahl der Anträge wurde teils angenommen, teils dem Gauvorstande, teils dem Bundesvorstande zur weiteren Erledigung überwiesen. Abgelehnt wurde u. a., und zwar einstimmig, folgender Antrag:

„Der Bundestag wolle beschliessen, den Beitrag der Staats- und Gemeindetechniker (Beamte und Dauerangestellte) niedriger zu bemessen, da diese doch nur als unterstützende Mitglieder in Frage kommen, ferner dadurch viele bis jetzt noch Aussenstehende zum Butab übertreten. Desgleichen für solche Mitglieder, die auf Stellenlosenunterstützung und Sterbegeld verzichten."

Die Abgeordneten, in ihrer Mehrheit Behördentechniker, brachten dadurch zum Ausdruck, dass sie keinesfalls als Mitglieder zweiter Klasse gelten wollen, sondern bereit sind, ebenso wie alle anderen Kollegen durch volle Beitragszahlung dem Bund als Kampfgewerkschafter anzugehören.

Am Schluss der Tagung konnte festgestellt werden, dass erfolgreiche Arbeit geleistet worden war und dass der Butab als gewerkschaftliche Organisation auch in Ostdeutschland eine Macht bedeutet, die bei Lösung wirtschaftlicher und sozialer Fragen nicht ausgeschaltet werden kann. Mit den besten Grüssen an die Kollegen des abgetrennten Memelgebietes wurde die für die Techniker des deutschen Ostens so bedeutsame Tagung geschlossen.

Der **bayerische Gautag** hat sich, wie wir bereits in Nummer 8 der „D.T.Z." berichtet haben mit der Stellung der Techniker zur Staatsform beschäftigt, wobei die Agitation und Kampfesweise der Nationalsozialisten von allen Rednern aufs Schärfste verurteilt wurde. Folgende Entschliessung wurde angenommen:

„Der Gautag erklärt, angesichts der in Bayern immer stärker in Erscheinung tretenden geheimen und offenen Bestrebungen sich „national" nennender Kreise, die darauf hinauslaufen, auf dem Wege der Gewalt die gegenwärtige Staatsform zu beseitigen und eine „nationale Diktatur" an die Stelle der freigewählten Volksvertretung zu setzen, dass die bayerische Technikerschaft geschlossen treu auf dem Boden der Republik steht und bereit ist, mit allen Mitteln und unter Einsatz der vollen Persönlichkeit die heutige Staatsform zu verteidigen. Das Zusammengehen mit anderen wirtschaftlichen oder politischen Organisationen zum Schutz der Republik kann nicht als eine Verletzung der parteipolitischen Neutralität angesehen werden, weil diese nur für Parteien gilt, die auf dem Boden der Verfassung der Deutschen Republik stehen.

Der Gautag warnt alle technischen Angestellten und Beamten vor der mit grossen Mitteln unbekannter Herkunft betriebenen Agitation der angeblich allein nur „nationalen" Verbände, die unter den verschiedensten Namen, ohne Rücksicht auf die durch den Einbruch des Feindes geschaffene, gefahrdrohende Lage offen den Bürgerkrieg organisieren und dadurch die Widerstandskraft der deutschen Wirtschaft, von der heute allein noch die Rettung des Vaterlandes abhängt, zermürben und untergraben.

Der Gautag erwartet von allen Mitgliedern, dass sie sich bei etwa notwendig werdenden Abwehrmassnahmen geschlossen hinter ihre freigewählte Leitung stellen und nur den Parolen ihrer Organisation Folge leisten."

In den Gauvorstand wurden gewählt die Kollegen: Ing. Michler, Arch. Götz, Ing. Gauderer, München, Ing. Schmidt, Ing. Koch, Ing. Schoor, Nürnberg, Stadtbauführer Vogel, Würzburg und Bauführer Weckerle, Augsburg. Die Bestätigung des Kollegen Kaufmann als Gauleiter erfolgte einstimmig.

Bekanntmachung der Industriebeamten-Sparbank

Gemäss § 20 unserer Satzung laden wir hierdurch ein zur

11. ordentlichen Generalversammlung

am Sonnabend, den 21. April 1923, abends 7½ Uhr, im Industriebeamtenhause, Werftstrasse 7.

Tagesordnung:

1. Konstituierung der Generalversammlung.
2. Geschäfts- und Jahresbericht von 1922.
3. Bericht über die gerichtliche Revision der Sparbank.
4. Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat.
5. Voranschlag für 1923.
6. Festsetzung des Höchstbetrages für Anleihen.
7. Geldentwertung und genossenschaftliche Finanzpolitik.
8. Satzungsänderungen.
9. Anträge.
10. Neuwahl des Vorstandes und Aufsichtsrats.
11. Verschiedenes.

Die Verhandlungen sind öffentlich. Jedem erschienenen Genossen steht unabhängig von der Höhe der bereits auf den gezahlten Anteil geleisteten Einzahlungen Stimmrecht zu. Inhaber mehrerer Anteile haben nur eine Stimme. Die Genossen haben sich durch ihren Genossenschaftsausweis zu legitimieren.

Die Bilanz für das Jahr 1922 liegt werktäglich von 9 bis 2 Uhr zur Einsicht vom 14. bis 21. April für alle Genossen in unserer Kasse aus.

Berlin, den 22. März 1923.

Industriebeamten-Sparbank e. G. m. b. H.

Der Aufsichtsrat:
Braun. Kortenbach.

Weitere Beiträge zum Kampffonds:

Ortsverwaltung Elberfeld, Fachgruppe Baugewerbe 41 000 M. Kollege Bauschinger (Mitgl. Nr. 23 652) 10 000 M. Durch Vertrauensmann Ortsverwaltung Leipzig 1000 M. Acht Kollegen vom Katerasteramt Lichterfelde 4500 M. Mitgl. Nr. 54 160, Pallavicine 1000 M.

Vorstandsbekanntmachungen

Beschwerden wichtiger Art, insbesondere über nicht erledigte Reklamationen, sind an den Bundesvorstand, z. Hd. des Vorsitzenden Fr. Heinze, Berlin NW 87, Tile-Wardenberg-Strasse 20, zu richten.

Bundesausschuss. Beschwerden über Beschlüsse des Bundesvorstandes, die in Ausführung von Satzungsvorschriften oder dazu erlassener Ausführungsbestimmungen oder anderer Bundestagsbeschlüsse gefasst worden sind, sind an den Vorsitzenden des Bundesausschusses, Herrn C. Klostermann, Jena, Heimstättenstrasse 56, zu richten.

Vorsicht bei folgenden Firmen:

Komnick in Elbing.
Hubert Zettelmeyer, Conz bei Trier.
Wissmann & Brenschede in Duisburg.
„Hafa" Maschinenbau-Akt.-Ges., Düsseldorf.
Seyboth & Co., Zwickau i. Sa.
Baugeschäft Bodey, Fürstenwalde.
Architekt F. Adam, Fulda.
Ingenieur Gebers, Tiefbau, Kultur u. Vermess., Hirschberg i. Schl.
Karl Bringe (Schiffsmaschinenbauanstalt), Köln-Ehrenfeld.
Architekt Karl Wegele, Miesbach i. Bayern.

Versammlungskalender

Bekanntmachungen im Versammlungskalender der „D.T.Z." dürfen wegen des beschränkten Raumes nur folgende Angaben erhalten: Ortsverwaltung, Art der Versammlung, Datum, Versammlungsbeginn, Versammlungsort. Die Anzeigen müssen spätestens 4 Tage vor Erscheinen der neuen Nummer im Besitz der Redaktion sein und dürfen keine anderen Angaben als die vorgeschriebenen unter Anwendung nachstehender Abkürzung enthalten:

M = Mitgliederversammlung, V = Vertrauensmännerversammlung,
F = Fachgruppenversammlung, B = Berufsausschuss.

Halle a. S. F. Ind. 12. IV. 8³⁰. Bundeshaus, Dryanderstr. 10.
Kiel. V. 20. IV. 8³⁰. Gewerkschaftshaus, Fährstrasse 24. ● **M.** 3. V. 7³⁰. ebenda.

Bücherschau

Alle hier aufgeführten Werke sind durch den Industriebeamten-Verlag G. m. b. H., Berlin NW 52, Werftstrasse 7, zu beziehen.

Die Konzentrationsbewegung in der deutschen Industrie. Vortrag, gehalten in der 4. Hauptversammlung der Vereinigung von Freunden der Technischen Hochschule zu Darmstadt am 7. Juli 1922 von Prof. Dr. Alexander Hoffmann. Leipzig und Erlangen, A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung (Dr. Werner Scholl). 19 S., 8° br. Preis 0,40 M. mal Schlüsselzahl.

Der Verfasser setzt in seinem Vortrage zunächst die Gründe, die für die Konzentrationsbewegung in der deutschen Industrie entscheidend sind, auseinander und beschäftigt sich dann mit den Formen, in denen diese Bewegung vor sich geht. Den Schluss der Darstellung bilden die wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Folgen der Konzentrationsbewegung. Trotz ihres knappen Umfanges gibt die Schrift ein anschauliches Bild von der Konzentrationsbewegung in der deutschen Industrie. Sie ist deshalb zur ersten Orientierung besonders geeignet, bietet aber auch dem, der sich mit ihrem Gegenstand schon befasst hat, noch mancherlei Anregung. K. S.

„Praktische Einführung in das Russische." Von Alfred Cosack, Lehrer des Russischen am Seminar für orientalische Sprachen zu Berlin, und Dr. Erwin Walter, Studienrat am Heinrich v. Kleist-Realgymnasium zu Schmargendorf. Leipzig 1922, Verlag von Otto Holtzes Nachfolger.

Unzweifelhaft ist die russische Sprache in den letzten Jahrzehnten in die Reihe der Weltsprachen eingerückt. Schon aus diesem Grunde ist ihre Kenntnis heute nötiger, als das etwa noch im vorigen Jahrhundert der Fall war. Für diejenigen, die geschäftliche Beziehungen mit Russland unterhielten, oder die dort als Techniker oder Kaufleute tätig waren, war die Kenntnis der russischen Sprache auch früher schon, wenn auch nicht unbedingt notwendig, so doch von erheblichem Nutzen. Die vorliegende Einführung in das Russische kommt diesem Bedürfnis infolge ihrer sorgfältigen, gut durchdachten und vor allem durchaus einfachen Methode entgegen. Die Verfasser haben es sich zur Aufgabe gemacht, den Anfänger beinahe spielend in die ungewohnte Schrift sowie in die russische Lautlehre einzuführen. Das gesamte Werk besteht aus fünf Teilen und hat sich bereits vielfach bewährt, so dass es den Kollegen, die sich durch Selbstunterricht die Kenntnis der russischen Sprache aneignen wollen, nur angelegentlichst empfohlen werden kann.

B. Rittner, Ingenieur.

Sterbetafel

Es starben:

Oskar Bendixsohn (110 532), Düsseldorf.
Karl Bischoff (103 266), Zschipkau.
Karl Blume (178 254), Dortmund.
Herm. Bomheuer (64 856), Düsseldorf.
Ludwig Fuchs (110 080), Mannheim.
Karl Grosse (33 321), Dessau.
August Hilmer (T 8784), Stettin.
Artur Hotter (T 93 099), Baden-Baden.
Franz Jahn (182 088), Breslau.
Karl Kay (37 627), Harburg.
Ernst Knappert (42 552), Berlin.
Heinr. Kronsheim (121 638), Hagen.
Wilh. Kuhnen (81 369), Münsterberg.
Karl Kruse (65 520), Mülheim-Ruhr.
Gust. Maiwald (208 180), Merseburg.
Rich. Martin (16 671), Merseburg.
Heinrich Möller (70 052), Lünen.
H. Nicolaisen (T 87 009), Flensburg.
J. J. Noll (128 783), Frankfurt/M.
Werner Rhau (185 727), Saalfeld.
Joh. Rickert (T 82 789), Ludwigshafen.
Jean Rief (93 277), Mannheim.
Artur Ritter (52 524), Jena.
Otto Rossberg (40 320), Freystadt.
Bruno Rottkewitz (28 068), Hamburg-Elbe.
Willy Rudack (200 267), Dortmund.
R. Veith (T 18 975), Potsdam.
Adolf Werner (33 489), Berlin.
Hch. Witt (214 734), Gleiwitz.

Ehre ihrem Andenken!

Für unsere Abt. Motoren- und Tropfenmotorradbau suchen wir zum mögl. sofortigen Eintritt

Konstrukteure

mit nachweisbar langjährigen Erfahrungen, die nicht nur nach gegebenen Direktiven selbständig arbeiten können, sondern auch eigene Ideen haben und zu verwerten wissen.

Luftreederei Max Schüler,
Osnabrück-Netterheide.

Das teure Papier!
Alles wird abradiert mit
Pelikan-Special!

Ausgezeichneter
Vorrichtungskonstrukteur
per sofort gesucht.

Bedingung: Technikum, Maschinenbauschule oder höhere Maschinenbauschule, mehrjährige Konstruktionspraxis in Werkzeugen, Vorrichtungen und Maschinen für Metallwaren. Bewerber aus der Klein-Metallwarenindustrie (etwa Verschlüsse für Aktentaschen, Handtaschen usw., Luxusflaschen, Metallknöpfe o. ä.) wollen sich unter Beifügung von Zeugnisabschriften und Angabe des Eintrittstermins melden bei:

Singner-Werke, A.-G., Dresden.

Wir suchen zum möglichst sofortigen Eintritt

Hochbautechniker

für die Bearbeitung aller technischen Angelegenheiten und die Bauleitung. Stelle ist besonders für an selbständiges Arbeiten gewöhnte Herren geeignet und evtl. mit Prokura verbunden. Ausführliche Angebote mit Zeugnisabschriften, Lebenslauf, Gehaltsford. umgehend erbeten an **Rheinisch-Bissingheim-Siedelungsgesellschaft** m.b.H. **Post Wedau, Bez. Düsseldorf.**

Feldbahntechniker

jüngerer, mit Erfahrung im Weichen- und Wagenbau f. d. **techn. Büro einer A. G.** mögl. **sofort gesucht.** Angebote an

Walter Hoene, A.G.
Bln.-Charlottenburg
Joachimsthalerstr. 1.

Gemeinnützige Bauhilfe Nordbayerns
Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Industriestrasse **Nürnberg** Telefon 10 102
Eigenes Sägewerk
liefert
Baumaterialien und Bauteile
für Baugenossenschaften, Gesellschaften und Vereine des gemeinnützigen Wohnungsbaues, sowie für Einzelsiedler und Gemeinden.

Bauführer gesucht!

Wir suchen zum sofortigen Eintritt für unsere **techn. Abteilung** einen

erfahrenen Bauführer,

nicht unter 35 Jahren. Derselbe muss in Abrechnung und Bauleitung selbständig arbeiten und die Firma würdig vertreten können.

Guillaume & Wegmann, Baugeschäft
Duisburg, Weidenweg Nr. 34.

Geschlechtsleidende!

Heilung ohne Quecksilber, ohne giftige Einspritzung, ohne Berufsstörung; aufklär. Broschüre mit taus. freiw. Dankschreiben über 1) Harnröhrenleiden (Ausfluss), 2) Syphilis, 3) Manoesschwäche, 4) Weissfluss kostenlos in verschlossenem Briefumschlag ohne Aufdruck, gegen Einsendung von M. 300,— für Porto usw.

— Leiden genau angeben. —

Dr. med. H. Seemann, G.m.b.H.
Berlin 401, Lietzmannstr. 22.

III. Preissenkung.
Käse gut abgelagert, zart u. schmackh., Pfund nur **M. 2200.—** (sonst 3000.—) in Paketen von 8—10 Pfd., franko, einschl. Verp., Nachn. **Carl Armbruster,** Käsef., **Altrahlstedt Nr. 3,** Holst.

Techniker! Erfinder!
Lest die Schrift von R.-A. **Dr. Osienheinz, Mannheim:**
Das Recht der Erfindung.
Preis M. 1,50 mal Buchhändlerschlüsselzahl (z. Zt. 2500)
Industriebeamten-Verlag G.m.b.H., Berlin NW 52.

Nebenverdienst - Interessengenossenschaft - Beteiligung

bei Zustandekommen nachgewiesener Bauaufträge von Siedelungen, Wohnbauten, Baracken, Hallen u. Industriebauten. Zuschriften unter Nr. **712** an **Ala-Haasenstein u. Vogler, Duisburg.**

Wieder zu haben
Hütte
Band I, Ganzleinen. Preis 27 750.— + 10% Zuschl. bei 4 Monatsraten.
Herm. Meusser, Buchhandlung.
Berlin W 57/4, Potsdamerstr. 75.

Wichmann'scher Repetitions-Tachymeter-Theodolit preiswert zu verkaufen.
K. Gross, Zeitz, Kalkstrasse 17/18.

Bandwurm
m. Kopf u. and. Würmer entfernt ohne Hungerkur! Verlangen Sie Ausk. geg. Mk. 100.— in Kassensch.
Wurm-Rose,
Hamburg 11 a 264.

Schöne Frauen!
In 60 Meisterbildern auf Kunstdruck u. vollendeter Buchausstattung. — Preis 1500 M. geh., 2200 M. geb.
Buchversand Eisner, Stuttgart, Schloßstr. 57 B.

Stoffe ab Fabrik für Herren- u. Damenbekleidung sendet an Private
Wilhelm Schwetasch
Spremberg-L. 15.
:: Muster franko gegen franko ::

Werbt Leser für die D.T.Z.

Verantwortl.: Kurt Schindler, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 52. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Gesamtausgabe

Deutsche Techniker-Zeitung

Gesamtausgabe

Bundeszeitschrift der technischen Angestellten und Beamten.

Die Gesamtausgabe der Deutschen Techniker-Zeitung besteht aus der Zusammenfassung folgender Einzelausgaben: I „Der Industrietechniker", II „Der Bautechniker", III „Der technische Grubenbeamte", IV „Der technische Gemeindebeamte", V „Der Staatstechniker", VI „Der Katastertechniker", VII „Der Reichseisenbahntechniker". — Allen Ausgaben wird zwanzigtägig eine der Beilagen „Recht und Rechtspraxis" oder „Bildung und Unterricht" oder „Sozialwirtschaftliche Rundschau" beigefügt.

Erscheint am 1., 11. u. 21. jed. Monats. — Bezugspreis durch die Post vierteljährlich 2000,— M, für das Ausland 4000,— M. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten u. Beamten, Berlin NW52 Werftstr. 7.

Bankkonto: Commerz- und Privatbank, Berlin NW 52, Alt-Moabit 127. Postscheckkonto: Nr. 52100 Berlin. — Telegramm-Adresse: Industriebeamte, Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 1090, 7810, 7811.

Nummer 12 / 5. Jahrgang — Berlin, den 21. April 1923

Ein neuer Raubzug auf die Taschen der Angestellten

Bereits die Neuregelung der Angestelltenversicherung im November 1922, bei der Monatsbeiträge bis zu 4840 M. festgesetzt wurden, öffnete vielen Angestellten, die sich noch bei den Vertrauensmännerwahlen durch die demagogischen Verdrehungskünste des Hauptausschusses („Milliardenraub"!) hatten verblenden lassen, die Augen. Sie erkannten, dass das Festhalten an der Sonderversicherung mit ihren riesigen Verwaltungskosten und den durch die Beibehaltung des Kapitalansammlungsverfahrens notwendigen Beiträgen von rund 8 Proz. des Gehalts, den Angestellten Lasten aufbürdet, die sie angesichts ihres unter die Lebenshaltung eines Almosenempfängers der Vorkriegszeit gedrückten Einkommens auf die Dauer einfach nicht zu ertragen vermögen. Kein Zweifel: hätte die Wahl für die Vertrauensmänner der Angestelltenversicherung nicht vor, sondern nach Erlass des Gesetzes vom 10. November 1922 stattgefunden, so wäre die Zahl der auf die Liste der AfA-Bundes entfallenen Stimmen um ein Vielfaches grösser gewesen. So aber verwiesen die Hauptausschussvertreter bei der Beratung des Gesetzes auf das Wahlergebnis und konnten damit auch auf die Parteien des Reichstages im Sinne einer Beibehaltung des vom AfA-Bund stets bekämpften Kapitaldeckungsprinzips und der kostspieligen Sonderversicherung einwirken. So wurde das bisherige Versicherungsprinzip erneut verankert, und prompt kommt jetzt die Quittung in Form eines neuen Gesetzentwurfs über Aenderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung („Reichsarbeitsblatt" Nr. 7, 1923).

11 neue Gehaltsklassen von 864000 bis 6264000 M. und darüber sollen geschaffen werden, mit neuen Beitragsklassen, beginnend mit 6000 M. monatlich bei Klasse 14 (864000 bis 1080000 M. jährlich), in den fünf obersten Beitragsklassen (von 3240000 bis 6264000 M. und darüber) monatlich 22000, 26000, 31000, 36000 und 42000 M. Dafür sollen die jährlichen Steigerungssätze für jeden Beitragsmonat in den entsprechenden Klassen 972 M. (Kl. 14), 3564 M., 4248 M., 5004 M., 5832 M. und 6732 M. (Kl. 20 bis 24) betragen. Dass aber selbst mit diesen ungeheuerlichen Beiträgen auch nicht die notwendigste Versorgung gewährleistet ist, beweist eine kurze Durchrechnung. Nehmen wir den günstigsten Fall an, dass ein Angestellter in der höchsten Beitragsstufe, der jetzt wieder versicherungspflichtig geworden ist, im Alter von 35 Jahren beginnend 20 Jahre hindurch den höchsten Beitrag bezahlt habe. Die Anwartschaften aus den früheren Versicherungsjahren lassen wir der Einfachheit halber und da sie das Zahlenergebnis praktisch nicht beeinflussen, fort. Dann bekäme er, falls er mit 55 Jahren erwerbsunfähig werden sollte, eine Rente, bestehend aus dem Grundbetrag von . . . . 720 M.
plus 240 mal den monatlichen Steigerungssatz in der obersten Beitragsklasse von 6732 M. = . . . 1615680 „
Hierzu kommt eine Teuerungszulage von . . . 9000 „
Nehmen wir an, der Ruhegeldempfänger habe zwei Kinder unter 18 Jahren, so erhöht sich das Ruhegeld noch um jährlich . . . . . 1920 „
zusammen 1627320 M.

= monatlich 135610 Mark!

Um dem Einwand zu begegnen, dass die früheren Versicherungsjahre nicht mit berücksichtigt seien, verweisen wir darauf, dass für jeden Beitragsmonat in der früheren Gehaltsklasse J — der höchsten des Friedens — jährlich 5 M., in der Beitragsklasse P — der höchsten vor Erlass des Gesetzes vom 10. November 1922 — 100 M. jährlich angerechnet werden.

Ein Angestellter also, der bisher in seiner Lebenshaltung auf ein Einkommen von 600000 M. monatlich eingestellt war, also immerhin in den höchsten Tarifgruppen sich befand, würde nach zwanzigjährigem Verbleib in der höchsten Beitragsklasse noch nicht 136000 M. monatlich für sich, seine Frau und zwei Kinder unter 18 Jahren erhalten! Da nach Dr. Kuczynski das Existenzminimum für die unterste Stufe der proletarischen Lebenshaltung im März 1923 in Berlin für ein Ehepaar mit zwei Kindern jährlich 3918850 M. = 326571 M. monatlich beträgt, so gewährt die „standesgemässe Versorgung" der Angestelltenversicherung in der höchsten Klasse der Versicherung also noch nicht einmal 42 Proz. dieses Existenzminimums. Dabei ist offenbar unsere Rechnung noch viel zu günstig, denn

1. bezieht der Durchschnitt der Angestellten mit 35 Jahren weit weniger als 600000 M. monatlich,

2. ist hierbei angenommen, dass der Geldwert sich während der zwanzig Jahre Beitragsleistung nicht weiter verschlechtert, so dass nicht wie bisher die Milliarden der Angestelltenversicherung durch die Geldentwertung vernichtet werden. Wir haben aber absichtlich ein besonders günstiges Beispiel genommen, um zu zeigen, wie wenig es möglich ist, selbst mit derartigen Opfern, wie sie den Angestellten erneut zugemutet werden, den Zweck der Versicherung, die Vorsorge für einen friedlichen Lebensabend, auch nur notdürftig zu erreichen.

Trotzdem die Arbeiterlöhne sich im Durchschnitt bestimmt nicht wesentlich unter den Angestelltengehältern bewegen, wagt man es nicht, auch der Arbeiterschaft ähnlich hohe Beiträge zuzumuten. So kommt es, dass derselbe Gesetzentwurf, der auch die Beitragsklassen und Sätze in der Invalidenversicherung neu festsetzt, zwar zu denselben Lohnklassen, aber zu

Für den Monat Mai beträgt

der Sternbeitrag . . .	**7000 M.**	**der Minderbeitrag . . .**	**3000 M.**
der Vollbeitrag	**5000 M.**	**der Jugendbeitrag . . .**	**200 M.**

Der Hospitantenbeitrag beträgt für das am 1. April begonnene Semester 300 M. bzw. 50 M. für den Monat.

Von Mitgliedern, deren Einkommen das 100fache des Vollbeitrages erreicht oder überschreitet, wird die Entrichtung des Sternbeitrages erwartet.

Der Sternbeitrag berechtigt zu erhöhten Unterstützungssätzen.

wesentlich niedrigeren Beitragssätzen kommt. Zum Beispiel beträgt in Lohnklasse 14, die der neuen Gehaltsklasse 14 der Angestelltenversicherung entspricht, der Wochenbeitrag für die Invalidenversicherung nach dem Entwurf 420 M. gegenüber einem Monatsbeitrag von 6000 M. der Angestelltenversicherung, in Lohnklasse 20 1350 M. wöchentlich gegenüber 22000 M. monatlich, in der obersten Klasse 2500 M. wöchentlich gegenüber 42000 M. monatlich. Interessant ist das Verhältnis der Steigerungssätze in den beiden Versicherungsarten. Für jeden Wochenbeitrag in der Invalidenversicherung beträgt der jährliche Steigerungsbetrag etwa 26,19 Proz., während für jeden Beitragsmonat in der Angestelltenversicherung der jährliche Steigerungssatz nur etwa 16,20 Proz. beträgt. Die Angestellten müssen also die gewaltigen Vorteile ihrer „Standesversicherung" mit einer Einbusse von mehr als einem Drittel an Rentenleistung bezahlen.

Jedenfalls zeigt die den Angestellten zugemutete neue ungeheuerliche Belastung, dass es so nicht weitergehen kann, und wir haben uns deshalb auch entschlossen, von der Regierung zu verlangen, dass sie endlich zahlenmässige Unterlagen dafür bringt, wie bei dem gegenwärtigen Stand der Beiträge und der Zahl der Rentenempfänger bei der Einführung des Umlageverfahrens das Verhältnis von Beitrags- und Rentenhöhe sich verschieben würde.

Der Gesetzentwurf enthält auch sonst noch eine Reihe von Bestimmungen, die deutlich die Absicht erkennen lassen, die Sozialversicherung rückwärts zu revidieren. Während zum Beispiel im Gesetz zur Erhaltung leistungsfähiger Krankenkassen vom 27. März 1923 nach § 4 beim Ueberschreiten der Krankenversicherungspflichtgrenze erst mit Beginn des vierten Monats nach Ueberschreiten der Verdienstgrenze die Versicherungspflicht entfällt, sollen nach dem Regierungsentwurf die einschränkenden Bestimmungen erhalten bleiben, wonach der Angestellte, der seinen Arbeitgeber oder seine Stellung wechselt, beim Ueberschreiten der Verdienstgrenze aus der Versicherung ausscheiden soll, also wenn er die bereits erworbene Anwartschaft nicht verlieren will, auch den Arbeitgeberbeitragsanteil mit entrichten muss.

Auch ein neuer § 29a stellt eine Verschlechterung dar, indem die Hinterbliebenen keinen Anspruch auf Rente haben sollen, wenn die Ehe des verstorbenen Ernährers erst nach dem Eintritt der Berufsunfähigkeit geschlossen worden ist.

Bezüglich der Invalidenversicherung versucht der Entwurf auf einem Umweg von der selbständigen Entwicklung zu einem längst abgetanen Zentralismus zurückzukehren, indem nicht mehr von den einzelnen Landesversicherungsanstalten nur für diese gültige Marken ausgegeben werden sollen, sondern eine Einheitsmarke mit Aufdruck der Lohnklasse des Geldwertes geschaffen werden soll. Man hat es für gut befunden, die unmittelbar Beteiligten, nämlich die Landesversicherungsanstalten, nicht einmal gutachtlich vor Veröffentlichung dieses Entwurfs zu hören, obwohl die allergrössten Schwierigkeiten bezüglich der gegenseitigen Verrechnung und der Kontrolle aus einer solchen Einheitsmarke sich bei dem dezentralisierten Aufbau der Invalidenversicherung ergeben würden.

Für beide Versicherungen soll nach dem Entwurf eine Verbesserung in der Handhabung der Vermögensanlage geschaffen werden. Es ist ja bekannt, dass durch die Vorschriften über die Vermögensanlage in „mündelsicheren Werten" die von der Versicherung angesammelten Mittel fast restlos durch die Geldentwertung vernichtet worden sind. So mussten drei Viertel der Mittel der Angestelltenversicherung in öffentlichen Anleihen, sowie in Wertpapieren, Hypothekenpfandbriefen und Gemeindedarlehen angelegt werden. Die hieran geübte Kritik hat dahin geführt, dass heute eine grössere Beweglichkeit angestrebt werden soll. Dabei ist man aber — befangen in dem alten deutschen Erbübel der Gängelei und Bevormundungssucht — nicht imstande gewesen, den Versicherungsträgern eine wirklich freie Beweglichkeit zuzugestehen, sondern hat durch eine Reihe von Sicherheitsmassregeln neue Hemmschuhe angebracht. So soll in Zukunft das Vermögen der Angestelltenversicherung und ebenso das der Invalidenversicherung angelegt werden: in verbrieften Forderungen an das Reich oder ein Land, Schuldbuchforderungen, vom Reich oder einem Land garantierten Anleihen, mündelsicheren Hypotheken- oder Rentenschulden, inländischen Grundstücken, mündelsicheren Wertpapieren, insbesondere Pfandbriefen, im Wertpapier- oder Hypothekenlombard, und bei öffentlichen Sparkassen. Bei folgenden Vermögensanlagen sollen die Versicherungsträger der Genehmigung des Reichsarbeitsministers bedürfen, der sogar einen Betrag festsetzen kann, bis zu welchem nur Anlagen dieser Art möglich sein sollen: bei verbrieften Forderungen gegen inländische Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Schul- und Kirchengemeinden, bei der Reichsbank, einer Staatsbank oder sonstigen landesgesetzlich anerkannten Bank, vorübergehend in verbrieften Forderungen, für die eine ausreichende Sicherheit besteht, in inländischen Grundstücken und in Darlehen für gemeinnützige Zwecke.

Nach wie vor behält die Reichsregierung das Recht, die Gelder der Versicherten für ihre Zwecke mit Beschlag zu belegen; denn sie soll nach § 226 bestimmen, welcher Bruchteil des Vermögens in Anleihen des Reichs und der Länder angelegt werden muss, was nur insofern eine Verbesserung ist, als bisher ein Viertel ohne weiteres in Reichs- oder Landesanleihen angelegt werden musste. Solange aber Reichs- und Landesanleihen nicht vor der Geldentwertung geschützt sind, bedeutet dies die Abwälzung der Geldentwertung auf die den Versicherten zwangsweise abgenommenen Beiträge. Auch die Errichtung von Gebäuden und die Anschaffung der zugehörigen Einrichtungsgegenstände bedarf der Genehmigung des Reichsarbeitsministers. Nach wie vor wird der Angestelltenversicherung, neu jetzt auch der Invalidenversicherung, die Beleihung von Bauplätzen und solchen Neubauten, die noch nicht vollendet oder ertragsfähig sind, sowie von Gruben, Brüchen und Bergwerken verboten, womit natürlich der Versicherung, trotz des grauenhaften Wohnungsmangels, ihr Betätigungsfeld zur Förderung des Wohnungsbaus aufs äusserste eingeengt wird. Es bleibt also nach wie vor bei einer bureaukratischen Bevormundungsmethode und bei Zwangsbestimmungen über die Anlage der Gelder, während bezeichnenderweise die Bestimmung des bisherigen § 225 des Versicherungsgesetzes für Angestellte, die eine Anlage zulässig erklärt: „für Unternehmungen, die ausschliesslich oder überwiegend den Versicherten zugute kommen", unter den Tisch gefallen ist. Gerade damit wäre aber eine grosszügige Nutzbarmachung der Gelder der Versicherten für z. B. genossenschaftliche Zwecke, insbesondere auf dem Gebiete der Bautätigkeit und der Versorgung mit Lebensmitteln, möglich gewesen.

So ist der Gesetzentwurf nur in einer Reihe verhältnismässig nebensächlicher Bestimmungen, die sich auf technische Einzelheiten beziehen, eine Verbesserung, in den neuen unerhörten Lasten, die er auf die Angestellten zu wälzen versucht, seinem starren Zentralismus und Bureaukratismus aber ausgesprochen rückschrittlich. Es wird die Aufgabe der freigewerkschaftlichen Vertreter im Reichstag sein, aus dem Entwurf etwas Brauchbares zu machen, indem man sowohl beim Versicherungsprinzip, wo wir für die Angestelltenversicherung als erste Etappe die Umlage fordern, wie in der Vermögensanlage endlich die ausgefahrenen Geleise verlässt und neue, zukunftsreichere Bahnen einschlägt.

Fritz Pfirrmann.

Hüter der Einheitsfront

Aus einer Entschliessung der Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände: „Die deutsche Arbeitgeberschaft tritt in treuer Kameradschaft mit der deutschen Arbeiter- und Angestelltenschaft hinter die kämpfenden und duldenden deutschen Brüder im altbesetzten und Einbruchsgebiet."

Ruhig und besonnen setzen die Angestellten, Beamten und Arbeiter an der Ruhr den bewaffneten Eindringlingen ihren passiven Widerstand entgegen. Immer mehr steigert sich der Druck des französischen und belgischen Militarismus gegenüber der friedlichen Ruhrbevölkerung. Harte Gefängnisstrafen, Ausweisungen unter Zurücklassung von Hab und Gut muss die Bevölkerung ertragen. Im Vordertreffen stehen die freigewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmer. Sie sind sich, als Organisierte der stärksten Gewerkschaftsrichtung im Ruhrrevier, ihrer vollen Verantwortung gegenüber dem gesamten Volke vollbewusst und harren im Kampfe aus.

Leider muss aber festgestellt werden, dass dieser Kampf ungeheuer erschwert wird durch das Verhalten vieler Arbeitgeber, die ihre eigenen Volksgenossen drangsalieren und schikanieren, ein Hohn auf die oben als Motto angeführte Entschliessung.

Als die Betriebsräte Mitte Januar anlässlich der Verhaftung der Zechendirektoren nach Düsseldorf und Mainz fuhren, um für die Befreiung der Zechendirektoren zu wirken, da wurden den Betriebsräten viele schöne Worte der Anerkennung aus dem Arbeitgeberlager zuteil. Heute scheuen viele Arbeitgeber nicht davor zurück, gegen diese Betriebsräte vorzugehen, ja sie sogar brotlos zu machen.

Die Beschwerden aus dem Ruhrgebiet über Brutalitäten, der sich die deutschen Arbeitgeber unseren Kollegen gegenüber schuldig machen, häufen sich. Wir können dazu nicht stillschweigen, und wenn uns jemand den Vorwurf machen wollte, wir störten die sogenannte Einheitsfront, so möge er sich gefälligst nicht an uns, sondern an die Herren Arbeitgeber wenden, deren Verhalten mit ihrer oben zitierten Entschliessung im allerschärfsten Widerspruch steht. Die Fälle, die wir nachfolgend der Oeffentlichkeit unterbreiten müssen, sind genau geprüft. Wir enthalten uns aller pathetischen Worte und geben sie in der einfachen und nüchternen Darstellung der an uns gelangten Berichte wieder.

1. Ein Mitglied des Betriebsausschusses der Zeche „Tremonia“ in Dortmund stellte bei einer Befahrung der Grube fest, dass ein Arbeiter an seiner Arbeitsstätte grosser Gefahr ausgesetzt ist, weil dort die Wetterabzugsstrecke vollständig zusammengebrochen war und sogar unterhalb dieses Bruches in der Strebe fast alle Stempel gebrochen waren. Das Gebirge, das einen Einfallwinkel von 70 Grad hatte, drohte jeden Augenblick niederzubrechen und den mit der Kohlengewinnung beschäftigten Hauer zu verschütten. Das Betriebsausschussmitglied hielt es für seine Pflicht, den Arbeiter sofort von dieser gefährlichen Stelle zu entfernen, und zwar ohne den sonst vorgeschriebenen Instanzenweg einzuhalten. Während andere Menschen dies für die natürlichste Pflicht eines jeden, selbst wenn er gar nicht einmal ein technisches Betriebsausschussmitglied ist, halten, ist die Zechenverwaltung der Meinung, dass diese Eigenmächtigkeit mit Amtsentlassung bestraft werden muss, die sie bei dem Schlichtungsausschuss beantragte. Der Vorgesetzte des Kollegen war sogar so geschmackvoll zu sagen, es wäre richtig gewesen, wenn er eins mit dem Hackenstiel vor den Kopf bekommen hätte. Auch der Bergrevierbeamte stellte sich auf den gleichen Standpunkt, und hätte nicht der Schlichtungsausschuss nach eingehender Beratung die Klage auf Amtsentlassung zurückgewiesen, dann wäre dieses Mitglied des Betriebsausschusses, weil es sich für Gesundheit und Leben eines Arbeiters eingesetzt hat, brotlos gemacht worden.

2. Auf der Zeche „Zollverein 3/10“ wurde anlässlich der Verhaftung des kaufmännischen Direktors ein nationalistisches Biergelage veranstaltet. Ein technisches Betriebsausschussmitglied, das sich von diesem Rummel abwandte und das schöne Lied „Siegreich wollen wir Frankreich schlagen“ nicht mitsang, zog sich dieserhalb den Hass seiner Vorgesetzten zu. Einer von diesen, der Betriebsführer Hoberge, versuchte ihn zur Niederlegung seines Amtes als Betriebsausschussmitglied zu bewegen. Als dies nicht gelang, veranlasste er die übrigen Mitglieder des Angestelltenrates, die dem Reichsverband deutscher Bergbauangestellten angehörten, zur Niederlegung der Aemter. Da der Angestelltenrat durch das Aufrücken der Ersatzmänner vervollständigt werden konnte, verblieb unser Kollege immer noch auf seinem Posten. Nun wurde der zuständige Bergrevierbeamte zu Hilfe gerufen, der die Amtsenthebung unseres Kollegen aussprechen sollte. Da keine stichhaltigen Gründe vorgebracht werden konnten, so misslang auch dieser Versuch. Dennoch liess der würdige Unternehmervertreter nicht locker. In einer Betriebsausschusssitzung forderte er die Neuwahl des ganzen Angestelltenrates. Da dies abgelehnt wurde, war er am Ende seines Lateins, geriet in Wut, sprang auf, packte unseren Kollegen und stiess ihn aus dem Zimmer hinaus. Die Hetze ging weiter. Allerhand nichtige Gründe wurden zusammengesucht, das Berggewerbegericht angerufen, um den Kollegen wegen „Nichtinnehaltung der Seilfahrordnung“ fristlos entlassen zu können. Der Vorsitzende des Gerichts, Bergrat Wilbrand, gab sich alle erdenkliche Mühe, um einen Rechtsgrund festzustellen, der die Zeche berechtigte, das Betriebsausschussmitglied zu entlassen. Und obwohl nach den Richtlinien zum Betriebsrätegesetz, die zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen vereinbart worden sind, den Betriebsausschussmitgliedern das Recht zugesprochen wird, später anzufahren und früher auszufahren, Sprechstunden abzuhalten usw., wurde die Berechtigung zur fristlosen Entlassung ausgesprochen. Damit ist der Kollege brotlos, der Unternehmer und seine willfährigen Beauftragten triumphieren.

3. Ein Ingenieur, der bereits 18 Jahre bei den Rombacher Hüttenwerken in Weitmar tätig ist, stellte aus der Tagespresse Material zusammen, das er einem Kollegen gab, der es in einer Sitzung des AfA-Ortskartells zur Besprechung stellen sollte. Diese Materialsammlung wurde der Verwaltung in die Hände gespielt, die darin einen Verstoss gegen die Einheitsfront (siehe das Motto zu diesem Artikel) erblickte. Sie entliess den Kollegen fristlos aus ihren Diensten. Einem Bundesbeamten, der mit der Verwaltung über den Fall verhandeln wollte, wollte man zunächst erst gar nicht Gehör schenken, bequemte sich aber schliesslich dazu, lehnte jedoch die Wiedereinstellung des Entlassenen rundweg ab. Die Sache kam vor den Schlichtungsausschuss, wo der Arbeitgeber keine sachliche Begründung für die Massregelung vorzubringen vermochte. Die Entlassung wäre als ungerechtfertigt erklärt worden, wenn nicht der Arbeitgeber den Antrag gestellt hätte, die Verhandlung auszusetzen, weil er sich erst in einer Feststellungsklage den Beweis für das „Verbrechen“ des Kollegen verschaffen wollte.

4. Einen besonderen Eckpfeiler der Abwehrfront bildet die Verwaltung des Mülheimer Bergwerkvereins. Ihre Nadelstichpolitik gegen die Betriebsräte kennt keine Grenzen. Einige Beispiele: Die Portoauslagen der Betriebsräte müssen von diesen durch ein Zwangsverfahren hereingeholt werden. Jeden Monat werden den Betriebsausschussmitgliedern Schichtabzüge am Lohn und Gehalt gemacht, so dass ständig Beschwerden beim Bergrevierbeamten- bzw. Oberbergamt wegen Rückerstattung der in Abzug gebrachten Beträge laufen. Wenn dann die Beträge schliesslich ausbezahlt werden, sind sie vollkommen entwertet. Einem technischen Betriebsausschussmitglied werden die im Tarifvertrag vorgesehenen Jahressteigerungen des Gehalts nicht ausbezahlt. Ueberdies gehört das betreffende Betriebsausschussmitglied noch dem Aufsichtsrat an. Ein Klageverfahren über diese ungerechtfertigten Gehaltsabzüge schwebt seit längerer Zeit. In die Sitzungen der Betriebsvertretungen schickt die Verwaltung an Stelle eines bevollmächtigten Vertreters vielfach nur einen Schreiber. Eine Sitzung, die von Vertretern des Oberbergamtes beim Mülheimer Bergwerksverein vor einiger Zeit angesagt war, wurde von der Verwaltung einfach nicht wahrgenommen. Die Schikane scheint aber ihren Höhepunkt noch nicht erreicht zu haben. Ass. Naderhoff hat den Betriebsräten angedroht, dass die Verwaltung nur auf die gegenwärtigen politischen Verhältnisse Rücksicht nehme.

5. Weiter muss festgestellt werden, dass eine Anzahl technischer Grubenbeamten im Ruhrrevier immer noch ohne Stellung ist, obwohl ein anlässlich des Abschlusses des Ueberschichtenabkommens eingesetztes paritätisches Schiedsgericht unter dem Vorsitz eines Vertreters des Reichs- und Staatskommissars in Dortmund einstimmig deren Wiedereinstellung dem Zechenverband seit mehreren Monaten empfohlen hat. Darunter befinden sich Leute, die 15, 20 und mehr Jahre als Steiger treue Dienste geleistet haben. Auf diesen Angestellten lastet neben dem Druck des äusseren Feindes nun auch der doppelt schwere Druck deutscher Volksgenossen.

Die „Einheitsfront“ ist angesichts solcher Tatsachen eine Farce. Man kann noch erwähnen, dass neben den unerhörten Vorgängen gegen die Betriebs- und Angestelltenräte sich die Missachtung gegenüber den gewerkschaftlichen Organisationen gesellt. Auf der Zeche Schleswig lehnte die Zechenverwaltung die Teilnahme an einer Sitzung des Angestelltenrates ab, weil ein Vertreter unserer Organisation zur Verhandlung über die Zurücknahme der Kündigung eines Kollegen erschienen war. Gibt es jemand, der sich nicht über den Gegensatz zwischen den tönenden Worten über das Festhalten an der Einheitsfront im Arbeitgeberlager und den Taten der Unternehmer und ihrer Söldlinge empört? Reichskanzler Cuno sagte in München: „Not wollen wir tragen, wenn nur dahinter einmal wieder die Freiheit kommt. Um die Freiheit handelt es sich.“ Die deutsche Arbeitnehmerschaft im Ruhrgebiet kämpft gegen jede Bedrückung sowohl gegen die französische Zwangsherrschaft, wie auch gegen die Bedrücker aus dem eigenen Lande.

A. Bauer.

Die Abänderungen des Angestelltenversicherungsgesetzes (Schluss.)

7. Das jährliche Ruhegeld besteht aus Grundbetrag und Steigerungsbetrag. Der Grundbetrag für alle Gehaltsklassen ist 720 M. Als Steigerungssatz werden gewährt:

in Gehaltsklasse	1	5,40	M.	für	jeden	Beitragsmonat
„ „	2	10,80	„	„	„	„
„ „	3	21,60	„	„	„	„
„ „	4	39,60	„	„	„	„
„ „	5	61,20	„	„	„	„
„ „	6	90,—	„	„	„	„
„ „	7	126,—	„	„	„	„
„ „	8	180,—	„	„	„	„
„ „	9	270,—	„	„	„	„
„ „	10	378,—	„	„	„	„
„ „	11	504,—	„	„	„	„
„ „	12	648,—	„	„	„	„
„ „	13	792,—	„	„	„	„

Für Beitragsmonate vor dem 1. November 1922 wird zum Steigerungsbetrage gerechnet:

in Gehaltsklasse	A	0,55	M.	für	jeden	Beitragsmonat
„ „	B	0,85	„	„	„	„
„ „	C	1,15	„	„	„	„
„ „	D	1,50	„	„	„	„
„ „	E	2,—	„	„	„	„
„ „	F	2,50	„	„	„	„
„ „	G	3,—	„	„	„	„
„ „	H	4,—	„	„	„	„
„ „	I	5,—	„	„	„	„
„ „	K	10,—	„	„	„	„
„ „	L	15,—	„	„	„	„
„ „	M	30,—	„	„	„	„
„ „	N	50,—	„	„	„	„
„ „	O	75,—	„	„	„	„
„ „	P	100,—	„	„	„	„

Zu diesen Leistungen treten als Ergänzung die Steigerungen der Invalidenversicherung für anrechnungsfähige Beitragswochen dieser Versicherung. Diese betragen in der

Lohnklasse	1	0,72	M.	für jede	Beitragswoche
„	2	1,44	„	„ „	„
„	3	2,88	„	„ „	„
„	4	5,04	„	„ „	„
„	5	7,20	„	„ „	„
„	6	10,80	„	„ „	„
„	7	14,40	„	„ „	„
„	8	21,60	„	„ „	„
„	9	32,40	„	„ „	„
„	10	43,20	„	„ „	„
„	11	57,60	„	„ „	„
„	12	72,—	„	„ „	„
„	13	86,40	„	„ „	„

Hat der Ruhegeldempfänger Kinder unter 18 Jahren, so erhöht sich das Ruhegeld für jedes von ihnen um 960 M. Die Witwenrente und Witwerrente beträgt $^2/_5$ des für den Versicherten berechneten Ruhegeldes. Waisen erhalten je $^2/_5$, Doppelwaisen je $^2/_3$ der Witwenrente. (§ 57.) Zu den vorstehenden Renten tritt als Rentenerhöhung eine Teuerungszulage. Sie ist Bestandteil der Rente und beträgt zurzeit bei Ruhegeld, Witwen- und Witwerrente 9000 M., bei Waisenrente 4500 M. jährlich. (§ 58.)

8. Sämtliche Ansprüche auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrente sind abhängig von der Erfüllung einer Wartezeit. Diese beträgt für männliche Versicherte 120 Beitragsmonate, für weibliche Versicherte 60 Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht. (§ 48.)

9. Tritt der Tod des Versicherten innerhalb der ersten 15 Jahre nach dem 1. Januar 1913 ein, ohne dass ein Anspruch auf Leistungen nach dem Gesetz oder aus der Invalidenversicherung geltend gemacht werden kann, so erhalten die Hinterbliebenen $^4/_{10}$ der eingezahlten Beiträge zurück. Der Anspruch ist innerhalb eines Jahres nach dem Tode geltend zu machen. (§ 398.)

10. Im Falle der Heirat einer Versicherten kann Rückzahlung der Hälfte der entrichteten Beiträge verlangt werden. Der Anspruch muss innerhalb eines Jahres nach der Verheiratung geltend gemacht werden. (§ 62.)

11. Voraussetzung für den Bezug von Rente usw. ist die Erfüllung der Wartezeit (s. Nr. 8), die die Aufrechterhaltung der Anwartschaft bedingt. Die Anwartschaft erlischt, wenn nach dem Kalenderjahre, in welchem der erste Beitragsmonat entrichtet worden ist, innerhalb der zunächst folgenden zehn Kalenderjahre weniger als acht und nach dieser Zeit weniger als vier Beitragsmonate entrichtet worden sind. (§ 49.) Sie lebt wieder auf, wenn der Versicherte innerhalb der folgenden zwei Jahre die Beiträge nachentrichtet, oder wenn von neuem 24 bzw. 48 Beitragsmonate entrichtet worden sind. (§ 50.) Als Beitragsmonate für die Erhaltung der Anwartschaft werden auch gerechnet Militärjahre, erwerbsunfähige Krankheit und der Besuch einer staatlich anerkannten Lehranstalt zwecks beruflicher Fortbildung. Die zur Invalidenversicherung entrichteten Beitragswochen werden zwecks Aufrechterhaltung der Anwartschaft angerechnet. Es kann mithin kein Verlust auf Rente usw. eintreten, wenn der Versicherte auch nur zu einer Versicherung, sei es Angestellten- oder Invalidenversicherung, Beiträge entrichtet hat.

12. Die weitere Doppelversicherung zwecks Aufrechterhaltung der erworbenen Ansprüche in der einen oder anderen Versicherung ist also nicht mehr notwendig. Es genügt vielmehr die Beitragsentrichtung zu einer Versicherung, um die Steigerung der einen oder anderen Versicherung zu erhalten.

13. Anträge auf Rente usw. sind an das Versicherungsamt zu richten. (§ 229.) Zuständig ist das Versicherungsamt, in dessen Bezirk der Versicherte zur Zeit des Antrages wohnt oder beschäftigt ist. Die Feststellung der Leistungen erfolgt durch das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte. (§ 265.) Gegen die Bescheide der Reichsversicherungsanstalt ist Berufung an das Oberversicherungsamt zulässig. (§ 270.) Gegen Urteile des Oberversicherungsamtes ist die Revision an das Oberversicherungsamt zulässig.

14. Die Gewährung des Heilverfahrens erfolgt auf Antrag des Versicherten, wenn zu erwarten ist, dass durch das Heilverfahren einer Erwerbsunfähigkeit vorgebeugt oder eine schon bestehende Erwerbsunfähigkeit behoben werden kann.

Gustav Krüger-Berlin.

Kollegen!

Die Arbeitslosigkeit steht als drohendes Gespenst am Horizont! Darum sichere sich ein jeder seine Ansprüche an den Bund durch pünktliche und richtige Beitragszahlung!

Die Ergänzungsprüfung

(Fortsetzung.)

III. Rückwirkung auf die in Besoldungsgruppe VII Eingruppierten.

Die Aenderung des Beamtendiensteinkommensgesetzes muss nach den Bestimmungen des Spr.G. mit Wirkung vom 1. April 1920 erfolgen.

Es werden somit:

a) alle Beamten der aus Besoldungsgruppe VII gestrichenen Beamtenklassen in die Besoldungsgruppe VI zurückversetzt,

b) allerdings von der Nachzahlung der zuviel erhaltenen Bezüge nach Grundsätzen des bürgerlichen Rechts und § 12 Spr.G. befreit (Art. IV. Entw., Drucks. Nr. 4280),

c) alle diese Beamten, die auf Grund der Fussnote in die Bezüge der Besoldungsgruppe VII einrücken können, gezwungen, die Sonderprüfung abzulegen. Sie können allerdings die Bezüge der Besoldungsgruppe VII weiter beziehen, falls nach dem pflichtgemässen Ermessen der vorgesetzten Dienststelle zu erwarten steht, dass sie die Prüfung bestehen. Wird die Prüfung nicht bestanden, so erhält der betr. Beamte von dem nächsten Vierteljahresersten ab die Bezüge der Besoldungsgruppe VI. Hierbei ist sein Besoldungsdienstalter so festzusetzen, als wenn er nie in die Besoldungsgruppe VII aufgerückt wäre (Grundsätze, Ziff. 15).

Abgesehen von der Frage, ob eine Sonderprüfung abzulehnen ist oder nicht, soll nachstehend auf Grund der durch das Reichsschiedsgericht geschaffenen Rechtslage eine

rechtliche Nachprüfung der Rückwirkung

hinsichtlich ihrer Zulässigkeit vorgenommen werden; denn die Folgen, welche eine derartige Rückwirkung hat, müssen eine Erbitterung in der Beamtenschaft hervorrufen, die nicht nur die Arbeitsfreudigkeit, sondern auch das Vertrauen zur Regierung des Reichs und Landes als Rechtsstaat stark erschüttert — ein gerade in unserer heutigen ernsten Zeit keineswegs wünschenswerter und zu ungeahnten Folgen führen könnender Zustand.

a) Die Grundlagen des Beamtenverhältnisses sind durch Reichsgesetz zu regeln (Art. 128 Abs. 3 R.Vert.). Hierzu gehört auch das Besoldungsrecht. Das Reich ist aber dieser Pflicht bisher nicht nachgekommen, da der Art. 128 „ein“ Beamtenrecht für alle Beamte des Reichs, der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden bezweckt. Darüber hinaus ist dem Reich das Recht gegeben, „Grundsätze für die Regelung der Beamtenrechte aller öffentlichen Körperschaften“ aufzustellen, also auch einzugreifen in die Selbstverwaltung aller Organismen des öffentlichen Rechts im weitesten Sinne, gleichviel, ob es sich um eigentliche Korporationen, Anstalten oder Mischformen von ihnen handelt.

Die Frage, ob im Gegensatz zu den Ausführungen der amtlichen Begründung (Drucks. Nr. 905 S. 5) die Besoldung gemäss Art. 128 R.Verf. durch ein Gesetz hätte geregelt werden müssen, in dem zum Ausdruck gebracht ist, dass nur eine gleiche, d. h. nicht nur keine günstigere, sondern auch keine ungünstigere Besoldung für alle Inhaber von Aemtern gleichen Inhalts zu gewähren ist, und daher nicht im Wege des Grundsatzes gemäss Art. 10 R.Verf., soll hier nicht erörtert werden. Soviel steht aber fest, dass das Besoldungssperrgesetz inhaltlich nicht seiner Ueberschrift: „Gesetz zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung“ vom 21. Dezember 1920 gerecht wird. Das Spr.G. ist ein in der Hauptsache aus dem Missfallen der Reichsbeamten herausgewachsenes Gesetz, das in dürren Worten sagt: „Nicht mehr als die Reichsbeamten“ — und diese Rechtsnorm ist das ganze materielle Recht dieses Gesetzes. Der übrige Inhalt ist grundsätzlich dem formellen Recht angehörend, es wird die Reichsaufsicht im Sinne des Art. 15 R.Verf. zu einem gewissen Mitbestimmungsrecht des Reichsfinanzministers gestaltet.

Zweifellos ist das Spr.G. als Richtlinie in verfassungsmässiger Weise in der Form eines Gesetzes höherer Ordnung (Art. 13 R.Verf.) zustande gekommen, und es haben sich daher die Länder usw. bei ihrer Besoldungsgesetzgebung danach zu richten. Sie müssen demnach auch die diesbezüglichen Gesetze usw., bevor sie in Kraft getreten sind, dem Reichsfinanzminister vorlegen, damit dieser von seinem Mitbestimmungsrecht insofern Gebrauch machen kann, als dass er seine Zustimmung gibt oder versagt. Die Zustimmung ist eine ausdrückliche oder eine stillschweigende infolge der schlüssigen Handlung des Nichteinspruchs. Im Falle der Versagung der Zustimmung ist die Entscheidung des Reichsschiedsgerichts über ihre Zuständigkeit rechtsverbindlich; wird sie verneint, so tritt damit die Rechtskraft des beanstandeten Besoldungsgesetzes oder dessen Teile ein.

Die Nichtinkraftsetzung des Besoldungsgesetzes ist daher Voraussetzung eines rechtswirksamen Einspruchs kraft des Spr.G. als Richtlinie. Ist das zu beanstandende Gesetz usw. in Kraft gesetzt worden, „bevor" es dem Reichsfinanzminister zwecks Ausübung seines Mitbestimmungsrechts vorgelegt ist, so fehlt es eben an diesem Akte, und das Gesetz konnte und ist nicht in Kraft getreten (vgl. §§ 9—11 Spr.G.). Erfolgt eine Regelung der Besoldung auf Grund eines „nicht in Kraft getretenen Gesetzes", so ist sie eine „vorbehaltliche". Wird durch die endgültige, d. h. zugestimmte Regelung ein Beamter in seinen „Dienstbezügen" rückwirkend schlechter gestellt, so sind nach bürgerlichem Recht und § 12 des Spr.G. die zuviel erhaltenen Beträge nicht zurückzuzahlen.

b) Auf die „vor" dem 24. Dezember 1920 bereits in Kraft getretenen Vorschriften über Dienstbezüge hat das Spr.G. nur insoweit Einwirkung, als dass die Länder usw. gemäss § 3 Spr.G. verpflichtet sind, ihre „nach" dem 31. März 1920 erlassenen Vorschriften nach den Vorschriften des Spr.G. neu zu regeln, soweit jene „günstiger" sind, als nach dem Spr.G. zulässig. Abgesehen davon haben aber die Länder usw. die Verpflichtung, ihre Dienstbezügevorschriften dem Reichsfinanzminister zur Nachprüfung vorzulegen (§ 4 Spr.G.) und dieser kann gegen vorhandene „günstigere" Regelungen Einspruch erheben, damit diese, falls sie wirklich günstiger sind, zur Beseitigung kommen. Es handelt sich hier also um bereits in Kraft befindliche Besoldungsgesetze, auf Grund dessen Rechtshandlungen und Akte Dritten gegenüber vorgenommen worden sind. Wenn nun auch ein verfassungsmässig einwandfrei zustande gekommenes Gesetz an sich geändert werden kann, so ist diese Aenderung unwirksam hinsichtlich der dem Beamten eröffneten Willenskundgebung in bezug auf seine ihm bereits gewährten Dienstbezüge oder Gruppeneinreihung als erworbene Rechte (vgl. Assmann: „Rechtsgeschäfte", 73). Dieses kommt auch zum Ausdruck im § 3 Spr.G., wo es heisst:

„Beamte, die vor der Neuregelung einen Rechtsanspruch auf höhere Dienstbezüge erworben hatten, als ihnen nach der Neuregelung zustehen würden, behalten ihre wohlerworbenen Rechte."

Das wohlerworbene Recht, das nach Art. 129 R.Verf., soweit es bei deren Inkrafttreten bestanden hat oder noch entsteht, unverletzbar ist, ist ein subjektives Recht. Der Beamte hat einen Rechtsanspruch auf das volle Stelleneinkommen. Nach früherem preussischen Recht bestand bereits der Anspruch auf Gehalt in der Höhe, wie es besoldungsmässig für die betreffende Beamtenklasse festgesetzt ist, für jeden Beamten dieser Klasse, nach der er angestellt war (Urt. O.L.G. Celle vom 14. Juni 1906). Der Anspruch auf Gehaltsverbesserungen (Zulagen usw.) entstand erst mit der Mitteilung an den Beamten (Urt. R.G. vom 1. März 1910 und 26. März 1912, III. 378/11). Das preuss. O.V.G. vertrat dagegen den Standpunkt, dass der Rechtsanspruch bereits durch die ordnungsmässige Bewilligung entstehe (Urt. O.V.G. vom 5. März 1912, II. C. 451/11; Assmann: „Preuss. Gemeindebeamtenrecht", Bd. 5a, S. 84ff.). Diese Grundsätze sind in das geltende Recht als positive Rechtsformen übernommen worden, und zwar insbesondere in §§ 1 und 2 des preussischen Diensteinkommensgesetzes vom 17. Dezember 1920. Hiernach besteht der „Rechtsanspruch auf Grundgehalt und Dienstalterszulagen nach Massgabe der diesem Gesetze als Anlage beigefügten Besoldungsordnung".

Die Möglichkeit der gesetzlichen Aenderung der Diensteinkommenbezüge sieht das B.D.E.G. neben einer Aenderung der Besoldungsordnung durch den Staatshaushalt, als sie durch Aenderungen der Organisation des Staatsdienstes, insbesondere durch Einrichtung neuer, in der Besoldungsordnung nicht aufgeführter, Beamtenklassen erforderlich werden (§§ 29 und 30 B.D.E.G.), vor. Die Abänderung darf aber die im Dienst befindlichen Beamten in bezug auf ihre bereits gewährte Besoldung nicht schlechter stellen. Dem § 29 B.D.E.G. aber etwa die Bedeutung zu unterstellen, dass hierdurch die Berufung auf wohlerworbene Rechte für den Fall, dass die Zeitverhältnisse künftig eine andere Bemessung der Bezüge erforderlich machen sollten, rechtlich beseitigt werden sollte, ist abwegig, weil einerseits die wohlerworbenen Rechte verfassungsmässig geschützt sind und andererseits der Begriff Besoldung verkannt werden würde.

(Schluss folgt.)

Rundschau

Wirtschaftsfragen

Der Grosshandelsindex der „Frankfurter Zeitung" im März und April. Seit unserer letzten Veröffentlichung über den Grosshandelsindex der „Frankfurter Zeitung" („D.T.Z." Nr. 6, S. 85), welche den im Februar erreichten Höchststand der Grosshandelspreise zeigte, ist ein leichter Rückgang zu verzeichnen. Der Gesamtindex, der sich auf 98 Waren aufbaut, hatte, wenn man den Preisstand von 1914 gleich 1 (nicht wie bisher gleich 100) setzt, Anfang Februar die Höhe von 7159 erreicht, worauf er bis zum Stichtag Anfang März auf 6770, also um 5,4 v. H. herabsank. Beachtenswert ist, dass in der gleichen Zeit der Dollarkurs um 43,6 v. H. zurückgegangen ist.

Bei einer Trennung von Inlands- und Auslandswaren zeigen sich ausserordentliche Unterschiede in der Preisentwicklung. Während nämlich in dieser Zeit die reinen Auslandswaren um rund 32 v. H., also um fast ein Drittel gefallen sind, zeigt die Indexberechnung für die Inlandswaren in der gleichen Zeit eine Steigerung um rund 30 v. H.

Von Anfang März bis Anfang April trat dann eine weitere leichte Senkung der Grosshandelspreise auf 6425, also um 5,1 v. H. ein, während der Dollarkurs an dem Stichtag (6. April) um 6,7 v. H. niedriger war als an dem Stichtag Anfang März.

Die Entwicklung des Gesamtindex seit Mitte 1922 veranschaulicht das folgende Bild:

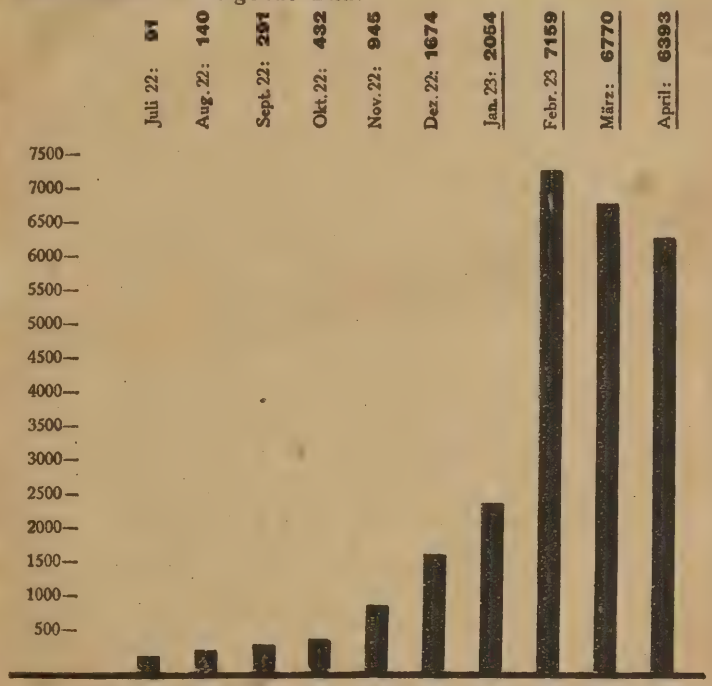

Das Schaubild lässt erkennen, dass die Preissenkung in den beiden letzten Monaten als sehr geringfügig betrachtet werden muss, wenn man damit die ungeheuerliche Steigerung in der Zeit vom Januar bis Februar 1923 vergleicht.

Vergleicht man jedoch mit diesem Grosshandelsindex der „Frankfurter Zeitung", der auf einen Stichtag Anfang April berechnet ist, den Grosshandelsindex des Statistischen Reichsamtes, der als letzten Stichtag den 15. April mit dem 5. April vergleicht, so ist in diesem Zeitraum schon wieder ein Ansteigen des Index von dem 4844fachen auf das 4923fache oder um 1,6 v. H. zu verzeichnen.

Ein noch viel ungünstigeres Bild der Preisentwicklung ergibt sich, wenn man die Gross- und Kleinhandelspreise von zehn Lebensmitteln auf Grund einer Berechnung der „Frankfurter Zeitung" betrachtet.

Während nämlich die Grosshandelspreise hierfür Anfang März gegenüber Februar um 6,8 v. H. gesunken waren, waren die Kleinhandelspreise noch um 14,4 v. H. gestiegen und stiegen auch noch um weitere 3 v. H. in der Zeit von Anfang März bis Anfang April, während die Grosshandelspreise für diese zehn Lebensmittel von März bis April um rund 3 v. H. sanken.

Freitag, am 20. April. Kurz vor Abschluss dieser Zeitung trifft die Nachricht ein, dass der Damm, den die Regierung mit ihrer Stützungsaktion gegen die Markentwertung aufzurichten versucht hat, zusammengebrochen ist. Wie weit

die Markentwertung sich bis zu dem Tage, wo die „D.T.Z." in den Händen der Mitglieder sein wird, etwa am Montag, fortgesetzt haben wird, kann niemand sagen. Aber schon heute erfahren wir von unerhörten, gleichzeitig mit der Dollarsteigerung einsetzenden Preissteigerungen. Der Zentner Roggen ist sofort um 4000 M. gesteigert, Margarine und andere Waren sind über Nacht teurer geworden. Es hat natürlich augenblicklich weniger Zweck, den Ursachen nachzuforschen, die den Marksturz bewirkt haben, als uns gegen seine Folgen zu schützen. Es sei nur nebenbei erwähnt, dass die allzu freigebige Ausgabe von Papiergeld den Spekulanten erst die Mittel in die Hand gegeben hat, mit denen der Sturm auf die stabilisierte Mark unternommen wurde. Das hat sogar das „Berliner Tageblatt" und andere privatkapitalistisch eingestellte Zeitungen schon vor mehreren Tagen warnend ausgesprochen.

Uns Arbeitnehmern kommt es aber vor allen Dingen darauf an, möglichst schnell die neuen Preissteigerungen, die auf der ganzen Linie einsetzen werden, durch Steigerung unserer Löhne unverzüglich wettzumachen. Wir wollen und dürfen nicht erst die erhöhten Preise wochenlang wirken lassen, bevor der Unternehmer oder die Behörde so freundlich ist, eine Gehaltserhöhung, die, wie die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, niemals im vollen Umfange die Preiserhöhung aufwiegt, eintreten zu lassen. Wir fordern, dass die schon so tief stehende Lebenshaltung der deutschen Arbeitnehmerschaft, insbesondere die der technischen Angestellten, nicht um ein Jota mehr verschlechtert werden darf. Zur Durchsetzung dieser Forderung müssen wir aber in jeder Beziehung kampfbereit sein. In die Organisation der technischen Angestellten und Beamten müssen die noch aussenstehenden und unorganisierten oder falsch organisierten Kollegen unverzüglich eingereiht werden. Das materielle Rüstzeug der Organisation muss so rasch als möglich, so stark wie es irgend geht, gemacht werden. Kein Kollege darf mit seinen Beiträgen im Rückstande bleiben! Der Kampffonds des Bundes muss gestärkt werden! Ist dann der mutige Wille aller Berufskollegen vorhanden, in solidarischer Verbundenheit mit den anderen den Kampf um die Erhaltung und Hebung der Lebenshaltung aufzunehmen, dann werden wir, ohne Schaden zu leiden, die Angriffe des Finanzkapitals, der Unternehmer und der Spekulanten abschlagen können. Sonst aber — darüber muss sich ein jeder klar sein — bedeutet der neueste Marksturz, der wegen der vorhergegangenen Stützungsversuche der Reichsbank besonders katastrophal werden muss, eine bis ins Grauenhafte sich steigernde Verelendung der deutschen Arbeitnehmerschaft.

Der Arbeitsmarkt im Februar 1923. Die Lage des Arbeitsmarktes hat sich nach dem im „Reichsarbeitsblatt" soeben veröffentlichten Bericht der Reichsarbeitsverwaltung weiter verschlechtert. Bemerkenswert ist, dass sich die bisher beobachtete Abwärtsbewegung der Anzahl der Beschäftigten verlangsamt hat und dass die Zahl der weiblichen Arbeitnehmer im Berichtsmonat sogar zugenommen hat. — Die gegenüber den Absatzstockungen in der Industrie in grossem Masse angewandten Arbeitsstreckungen haben es wenigstens zahlreichen Unternehmern im unbesetzten Gebiet ermöglicht, ihren Bestand an Arbeitskräften in der Hauptsache durchzuhalten. Teilweise scheint auch bereits die mit dem Frühjahr einsetzende Steigerung der Beschäftigungsmöglichkeiten ihre Wirkung ausgeübt zu haben.

Die Arbeitslosenstatistik der Arbeiterfachverbände meldet ebenfalls steigende Zahlen. Bei den 41 Verbänden, von denen Berichte über den Stand am 24. Februar vorlagen, kamen auf 5599029 vom Bericht erfasste Mitglieder 319117 Arbeitslose (im Vormonat bei 38 Verbänden 252873). Auf je 100 Mitglieder entfielen also an Arbeitslosen 5,7 gegen 4,4 im Vormonat.

An der Kurzarbeiterstatistik waren im Berichtsmonat 35 Arbeiterfachverbände beteiligt, von deren Mitgliedern 4777044 am Stichtage durch den Bericht erfasst wurden; mit verkürzter Arbeitszeit arbeiteten hiervon 786374 oder 16,5 v. H. Das ist dem Vormonat gegenüber, in dem bei 31 berichtenden Verbänden 13 v. H. der Mitglieder verkürzt arbeiteten, eine nicht unwesentliche Verschlechterung.

Wie im Vormonat liegen die Ergebnisse der Statistik der unterstützten Erwerbslosen nur unvollständig vor. Es fehlt vor allem das ganze Rheinland. Nach den eingegangenen Meldungen wurden am 1. März 194591 Erwerbslose unterstützt (im Vormonat 149181). Diese Endsumme wird sich aber bei Einschluss der Gebiete, deren Meldungen ausgefallen sind, nicht unwesentlich höher stellen.

Bei den Arbeitsnachweisen, deren Angaben ebenfalls nicht vollständig vorliegen, ist eine Zunahme des Angebots von Arbeitskräften eingetreten. Im Februar wurden insgesamt gezählt 851475 Arbeitsgesuche, 338744 offene Stellen und 236534 Vermittlungen. Aus der Zusammenstellung der für den 16. März eingelaufenen sogenannten Stichtagmeldung von 705 der wichtigeren Arbeitsnachweise ergibt sich eine geringe Zunahme des Stellenangebots auf 63698 (im Vormonat 59439). Demgegenüber war die Zahl der den Arbeitsnachweisen vorliegenden unerledigten Arbeitsgesuche von 426967 am 16. Februar auf 520493 am 16. März gestiegen.

Sozialpolitik

Verlängerung der Geltungsdauer der Demobilmachungsverordnungen. Durch Gesetz vom 23. März 1923 (R.G.Bl. vom 29. März 1923 S. 215) ist die Geltungsdauer der Demobilmachungsverordnungen bis zum 31. Oktober 1923 verlängert worden.

Danach bleiben also, vorläufig bis zu dem vorgenannten Termin, folgende Verordnungen in Kraft:

über Erwerbslosenfürsorge,

über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten vom 12. Februar 1920,

über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918, nebst Ergänzung vom 17. Dezember 1918,

desgleichen für Angestellte vom 18. März 1919,

über Betriebsabbrüche und -stillegungen vom 8. November 1920 und

über Erweiterung der Fortbildungsschulpflicht vom 28. März 1919, sowie zwei weitere Verordnungen, welche jedoch für die Arbeitnehmer nicht in Frage kommen.

Die Verordnung vom 23. Dezember 1918 über Tarifverträge und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten hat bekanntlich überhaupt Gesetzeskraft.

Verlängerung der Geltungsdauer des Wohnungsmangelgesetzes. Durch Gesetz vom 26. März 1923 ist die Geltungsdauer des Gesetzes über Massnahmen gegen Wohnungsmangel vom 11. Mai 1920, in der Fassung des Gesetzes über Verlängerung der Geltungsdauer dieses Gesetzes vom 11. Juli 1921, bis 30. Juni 1923 verlängert worden. Das nach zahllosen Kommissionssitzungen im Reichstag nun voraussichtlich bald fertiggestellte Mieterschutzgesetz soll dann an die Stelle dieses provisorischen Mieterschutzes treten, so dass dann die Mietergesetzgebung auf eine bis auf weiteres feste gesetzliche Basis gestellt wäre.

Neufestsetzung der Zulagen und der Geldbeträge in der Unfallversicherung. Durch die dritte Verordnung über Erhöhung von Zulagen und Geldbeträgen in der Unfallversicherung sind folgende für uns wichtige Neufestsetzungen vorgenommen worden:

Die Jahresarbeitsverdienstgrenze für die Unfallversicherungspflichtgrenze der Betriebsbeamten ist auf 8400000 M. (bisher 1200000 M.) erhöht worden. Die Drittelungsgrenze, bis zu der das Jahresarbeitsverdienst voll, von der ab der Mehrbetrag mit einem Drittel für die Rentenberechnung angesetzt wird, ist auf 2400000 M. (bisher 360000 M.) erhöht worden, die Sonderentschädigung bei einem tödlichen Unfall auf mindestens 200000 M.

Die Zulagen zu den Renten errechnen sich auf Grund folgender Jahresarbeitsverdienste:

bei Renten, die zusammen unter 50 Proz. bleiben, 787500 M.,
bei erhöhten Renten 2016000 M.

Die Zulagen auf Grund des der Berechnung zugrunde zu legenden Jahresarbeitsverdienstes werden ab 1. März 1923 gezahlt. Die erhöhte Drittelungsgrenze und das erhöhte Sterbegeld gelten für alle Unfälle, die sich nach dem 31. März 1923 ereignen. Bei der Berechnung der Leistungen werden auch die vor dem Inkrafttreten der Verordnung bezogenen Entgelte nach den neuen Vorschriften berücksichtigt.

Fahrpreisermässigung für technische Lehrlinge. Nach langen Bemühungen ist es uns endlich gelungen, die durch nichts gerechtfertigte verschiedenartige Behandlung in der Bewilligung von Schülermonatskarten zu beseitigen. Nach wiederholten Eingaben und mündlichen Verhandlungen hat sich der Reichsverkehrsminister bereit erklärt, Schülermonatskarten allen Lehrlingen unter den gleichen Voraussetzungen wie bei den Handwerkslehrlingen zugänglich zu machen.

Neben einer Bescheinigung des Lehrherrn darüber, welchen Beruf der Lehrling erlernt, und dass ein schriftlicher Lehrvertrag abgeschlossen ist, ist noch beizubringen: eine Bescheinigung dieser Angaben und der Vorlage des Lehrvertrages durch die Handels-, Handwerks- oder Landwirtschaftskammer oder einer Berufsvertretung, die deren Obliegenheiten versieht. Gehört der Lehrherr keiner solchen amtlichen Berufsvertretung an, so ist die Bescheinigung der unteren Verwaltungsbehörde (Landratsamt, Kreisdirektor usw.) einzuholen.

Verbesserung der Entschädigungsberechnung bei ungerechtfertigter Entlassung. Wie in D.T.Z. Nr. 1 mitgeteilt, haben wir bereits im Januar d. J. die Aenderung der heutigen Be-

rechnungsmethode der Entschädigungssumme nach § 87,2 des Betriebsrätegesetzes verlangt. Wir haben immer wieder auf endliche Beseitigung des bestehenden Unrechts (Berechnung der Entschädigung nach Zwölfteln des letzten Jahresarbeitsverdienstes statt nach dem letzten Monatseinkommen vor der Zahlung der Entschädigung) gedrungen und können heute auf einen Erfolg dieser Bemühungen hinweisen. Der Reichstag hat einer Aenderung des § 87, Abs. 2 des Betriebsrätegesetzes zugestimmt, wonach die einzelnen Bestandteile des Jahresarbeitsverdienstes mit einem Betrag in Ansatz zu bringen sind, „der der zur Zeit der Entscheidung massgebenden Lohn- oder Gehaltshöhe der Berufsgruppe entspricht".

Ein neuer Absatz 3 bestimmt, dass, falls der Arbeitgeber mit der Zahlung der Entschädigung in Verzug kommt (durch die bekannten Verschleppungsmanöver) er dem Arbeitnehmer „auch den durch die Geldentwertung entstehenden Schaden zu ersetzen" hat.

Wenn diese neuen Bestimmungen auch nicht die von uns gewünschte präzise Fassung aufweisen, so sind sie doch jedenfalls geeignet, zur sinngemässen Anwendung zur Beseitigung des bisherigen Unrechts beizutragen.

Soziale Bewegung

Arbeitsbedingungen amerikanischer Metallarbeiter. Jüngst wurde der lange Streit in der elektrischen Industrie des hochindustriellen Bezirks Pittsburg durch einen neuen Lohnvertrag mit der Gewerkschaft der Elektriker beendet. Wir geben aus diesem Vertrag eine wichtige Bestimmung wieder:

Die Arbeitszeit beträgt acht Stunden; sie liegt zwischen 8 Uhr morgens und 4,30 Uhr nachmittags. Arbeiter, die ausserhalb der Stadtgrenze arbeiten, haben die vorgeschriebene Eisenbahn oder Strassenbahn zu benutzen, und die vor 7,30 Uhr und nach 5 Uhr verfahrene Zeit wird als voller Lohn berechnet. Der Werkmeister muss Mitglied der Pittsburger Ortsgruppe der Elektrikergewerkschaft sein, doch wird er vom Unternehmer bestimmt. Der Werkstättenchef darf nicht dieser Ortsgruppe angehören. Der Unternehmer kann jedes Mitglied der Ortsgruppe einstellen.

Der Stundenlohn des gelernten Mannes beträgt 1,12½ Dollar. Der Meister mit mehr als sechs Leuten unter sich erhält 1,25 Dollar die Stunde. Die Lehrlinge erhalten im zweiten Jahr 55, im dritten Jahr 65, im vierten Jahr 75 Cents die Stunde. Die Lohnzahlung findet an jedem Samstag vor oder um 12 Uhr mittags statt. Für alle Arbeit nach 4,30 bis 12 Uhr nachts wird anderthalbfacher Lohn, für die Zeit von Mitternacht bis früh 8 Uhr doppelter Lohn gezahlt. Doppelter Lohn wird ferner gezahlt für Samstagnachmittag, Sonntag und (fünf besonders angeführte) Feiertage. Arbeiter, die ausserhalb der Stadt arbeiten, erhalten Kost, Wohnung und Fahrgeld bezahlt.

Wenn die Ortsgruppe der Elektrikergewerkschaft ausserstande ist, innerhalb 48 Stunden die vom Unternehmer verlangten Arbeiter zu beschaffen, ist die Ortsgruppe einverstanden, Arbeitskarten den Leuten auszustellen, die der Unternehmer vorschlagen mag. Wenn diese Leute wünschen, der Gewerkschaft beizutreten, so können sie im Dienst behalten werden bis zur ersten Prüfung ihrer Eignung für die Mitgliedschaft. Sollten sie die Prüfung nicht bestehen oder zur Prüfung nicht erscheinen, werden sie vom Unternehmer entlassen werden.

Im Anschluss an diesen Vertrag seien noch die in verschiedenen Metallberufen vorherrschenden Stundenlöhne und Arbeitsstunden hier wiedergegeben. Diese Zahlen sind der Monthly Labor Review, dem Monatsblatt des amerikanischen Arbeitsamtes, entnommen und diese Angaben umfassen alle grösseren Städte des Landes. Um die Zahlenreihe nicht zu lang werden zu lassen, sind bei den Lohnsätzen die (der Zahl nach sehr geringen) Ausnahmen mit geringerem Stundenlohn weggelassen. Es beträgt der vertraglich festgelegte Stundenlohn bei den:

			wöchentliche Arbeitszeit
Aufzugkonstrukteuren . . .	0,90—1,10	Dollar	44 Stunden
Aufzugkonstrukteurhelfern .	0,60—0,77	„	44 „
Maschinisten	0,87—1,12	„	44—48 „
Elektrikern	0,85—1,10	„	44 „
Rohrlegern	0,90—1,50	„	44 „
Dampfrohrlegerhelfern . . .	0,56—0,87	„	44 „
Eisenkonstrukteuren	1,00—1,12	„	44 „
Klempnern	0,75—1,12	„	44 „
Dampfrohrlegern	0,90—1,50	„	44 „

Angestelltenbewegung

Internationale Tagung. Am 26. April wird der Vorstand des Berufssekretariats der Bureauangestellten und Techniker in Prag Sitzungen abhalten. Abgesehen von den üblichen Punkten umfasst die Tagesordnung folgendes: Anschlussgesuche der italienischen und russischen Organisation. — Der Achtstundentag. — Die Organisierung der Intellektuellen. — Das Verhältnis der Berufssekretariate zum I.G.B. — Die Vorbereitungen zum Internationalen Kongress von 1924.

Angesichts der in verschiedenen Ländern fortschreitenden Geldentwertung sollen die Bestimmungen über die Beiträge revidiert werden. Am 24. und 25. April finden Vorstandssitzungen der Gruppen der Techniker und Bankangestellten statt. An dieser Tagung nimmt unser Kollege Schweitzer als Vorsitzender der Berufsgruppe der Techniker teil.

Verband Deutscher Techniker. Der V.D.T. will sich überall, ohne dass er sachlich irgendwie etwas daran mitgearbeitet, geschweige darum gekämpft hätte, beim Abschluss der Tarifverträge als „Mitunterschreiber" hineindrängeln und bei den Schlichtungsausschüssen und bei den Arbeitgebern als Tarifkontrahent anerkannt werden. Manchmal gelingt es ihm, einen ihm günstigen Schiedsspruch zu erreichen, so auch am 8. Februar 1923 vor dem Schlichtungsausschuss in Chemnitz. Dieser Schiedsspruch wird mit einigen einleitenden Anrempelungen gegen den „sozialistischen" Butab in Nr. 4 der Zeitschrift „Der Deutsche Techniker" vom 1. April 1923 unter der Ueberschrift „Vergebliche Ausschaltungspolitik des Butab" in nachstehendem Wortlaut veröffentlicht:

„Der Chemnitzer Bezirksverband Deutscher Metallindustrieller und der Arbeitgeberverband der Metallindustrie im Bezirk Chemnitz werden verpflichtet, mit der Chemnitzer Lokalorganisation des Verbandes Deutscher Techniker sowie des Gesamtverbandes Deutscher Angestelltengewerkschaften als dessen Spitzenorganisation in Zukunft wegen der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der technischen Angestellten und Beamten, die bei den Mitgliedern der erwähnten Arbeitgeberverbände beschäftigt sind, zwecks Abschlusses kollektiver Abkommen zu verhandeln."

In der Begründung dieses Schiedsspruches wird dem V.D.T. attestiert, dass er auf Grund seiner Satzung eine „Gewerkschaft" im Sinne der vom Reichsarbeitsministerium mehrfach hierüber aufgestellten Grundlinien ist — dass er gewerkschaftliche Zwecke mit gewerkschaftlichen Mitteln verfolgt — von der Zentralarbeitsgemeinschaft als Organisation anerkannt und in einzelnen Teilen des Deutschen Reiches, z. B. in Rheinland-Westfalen mancherorts sogar „die führende Technikerorganisation" ist.

Diese Begründung wird bei unseren Kollegen zweifellos Heiterkeit erwecken, umsomehr, wenn sie erfahren, wie die Besetzung des Schlichtungsausschusses auf Arbeitnehmerseite war. In treuer Gemeinschaft sassen da nebeneinander ein Beamter des D.H.V., ein Mitglied des Verbandes Deutscher Techniker und ein Gewerkschaftsführer des Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereins der Metallarbeiter. Stellt man sich vor, dass zu diesem Trifolium noch das der Arbeitgeberseite kommt, das sicherlich nicht die Gelegenheit verpasst hat, seinem Schosskind zu einer Anerkennung zu verhelfen; beachtet man weiter, dass die Frage nach der Mitgliederzahl des V.D.T. am Orte bei der Fällung des Schiedsspruches unberücksichtigt geblieben ist, so wird man von der „Unparteilichkeit" dieses Schiedsspruches „ganz sicher" überzeugt sein.

Da uns bisher von der führenden Rolle des V.D.T. im Rheinland und auch an anderen Orten nichts bekannt war, wir weiterhin aber an der Frage der Mitgliederzahl des V.D.T. ein starkes Interesse hatten und auch der Schlichtungsausschuss in Chemnitz — wenn auch nachträglich — noch darüber aufgeklärt werden sollte, haben wir den Schiedsspruch, der uns bereits bekannt war, unserer Gauverwaltung Rheinland-Westfalen übermittelt, die daraufhin nachstehendes Schreiben an den Schlichtungsausschuss richtete:

„Am 6. Februar d. J. ist in einer Sitzung des Schlichtungsausschusses Chemnitz auf eine Klage des Gesamtverbandes Deutscher Angestellten-Gewerkschaften gegen den Chemnitzer Bezirksverband Deutscher Metallindustrieller ein Schiedsspruch gefällt worden, wonach der gesamte Arbeitgeberverband künftig mit dem Verband Deutscher Techniker, Sitz Essen, kollektive Abkommen treffen soll. In den Entscheidungsgründen ist u. a. folgender Satz enthalten:

„Er (der Verband Deutscher Techniker) ist in anderen Teilen des Deutschen Reiches, z. B. in Rheinland und Westfalen, mancherorts sogar die führende Technikerorganisation."

Gegen diesen Satz müssen wir auf das allerschärfste Einspruch erheben, weil er absolut nicht der Wahrheit entspricht. Die führende Technikerorganisation ist auch in Rheinland-Westfalen der „Bund der technischen Angestellten und Beamten". Im engeren Industriegebiet hat unser Bund etwa rund 16 000 Mitglieder, wohingegen der Verband Deutscher Techniker allerhöchstens 2000 haben wird. Von diesem Verbande ist bisher noch niemals eine Veröffentlichung über seine Mitgliederzahl gebracht worden. Wir haben aber auf Grund eigener Untersuchungen festgestellt, dass seine Mitgliederzahl in den beiden hauptsächlichsten Industriezweigen des Ruhrgebiets, dem Bergbau und der Schwerindustrie, keine 10 Prozent unserer Mit-

Das Spargeld der technischen Angestellten und Beamten gehört in die Industriebeamten-Sparbank.

Postscheckkonto 135 80 Berlin.

gliederzahl ausmacht. Im Baugewerbe haben wir etwa 90 Prozent der gesamten Technikerschaft organisiert, während der V.D.T. kaum 2 Prozent zu seinen Mitgliedern zählt. Ganz abgesehen von der Mitgliederzahl, ist aber auch seine Bedeutung in Tarifverhandlungen gleich Null, so dass auch im Hinblick darauf von einer Führung durch den V.D.T. nicht die Rede sein kann. Seine Mitglieder werden in Tarifverhandlungen selten durch Techniker vertreten, meistens sind es die Beamten des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes, die die Vertretung des V.D.T. nebenbei mitübernommen haben.

Wir gestatten uns, Sie höflichst auf diese Tatsachen hinzuweisen und zu bitten, bei passender Gelegenheit den in den Entscheidungsgründen zu obengenanntem Schiedsspruch enthaltenen Satz richtigzustellen."

Was in unseren Reihen längst bekannt war, wird durch das Schreiben unserer Gauverwaltung wiederum bestätigt, nämlich, dass der V.D.T. alles andere, nur keine Interessenvertretung ist und sein Dasein nur als Anhängsel des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes führen kann.

Diese Auffassung wurde auch zweifellos von dem Arbeitgeberverband in den Februarverhandlungen geteilt, denn trotz des vorgenannten Schiedsspruches, welcher die Arbeitgeber verpflichtete, mit dem V.D.T. zu verhandeln, wurde derselbe als Vertragskontrahent auf unseren Einspruch hin abgelehnt. Bemerkenswert war hierbei, dass nach dieser Ablehnung der Vertreter des D.H.V. erklärte, dass er uns nunmehr solange die allergrössten Schwierigkeiten bei Anträgen auf Verbindlichkeitserklärung des Tarifvertrages machen würde, bis der V.D.T. als Vertragskontrahent aufgenommen ist. Ein Kommentar für diese „Gewerkschaftsarbeit" des D.H.V. ist überflüssig.

Berufsfragen

Vorsicht bei Abschluss von Lehrverträgen. Alle gewissenhaften Eltern, die sich nicht selbst Schaden zufügen wollen, wenden sich vor Abschluss eines Lehrvertrages um Auskunft an die in Frage kommende freie Gewerkschaft. Der Lohnentschädigung des Lehrlings ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen, es muss die Entlohnung nach tariflichen Sätzen verlangt werden. Besteht solche tarifliche Regelung nicht, so unterschreibt nicht etwa in festen Zahlen niedergelegte Löhne, sondern verlangt eine Einfügung, wonach bei eintretender Geldentwertung die Lehrlingslöhne im selben Verhältnis wie die übrigen Arbeiterlöhne erhöht werden. Die Nichtbeachtung dieser Ratschläge hat schon in sehr vielen Fällen zur Folge gehabt, dass Handwerksmeister ihre Lehrlinge mit so wenigen Papiermark abspeisten, wie sie vor Jahren einmal in Goldmark gezahlt wurden. Diese Uebervorteilung der Arbeitereltern kann vermieden werden.

Anpassung an das Lohnniveau. Unter dieser Ueberschrift erschien in Nr. 169 des „Vorwärts" am 12. April eine Notiz, nach der am 11. April im Reichsarbeitsministerium Beratungen über die Frage stattgefunden haben sollen, ob durch die erhöhten Beamtengehälter auch eine weitere Erhöhung des sonstigen Lohnniveaus erforderlich sei. Die Beratungen sollen zu dem Ergebnis geführt haben, dass die Vorschusszahlungen, die an die Beamten Mitte April und Mitte Mai geleistet werden, kein Anlass zu einer weiteren Steigerung der jetzt geltenden Löhne geben können.

Im Hinblick auf die Beunruhigung, die durch diese Nachricht in weiten Kreisen der Arbeiter- und Angestelltenschaft entstanden ist, wurde vom AfA-Bund beim Reichsarbeitsministerium angefragt, ob die obenerwähnte Nachricht zutreffe und, wenn ja, wer an diesen Beratungen teilgenommen habe. Darauf wurde die Auskunft erteilt, dass den zuständigen Stellen im Reichsarbeitsministerium von solchen Beratungen nichts bekannt sei, dass aber noch nachgeforscht werde, ob überhaupt im A.M. Verhandlungen im Sinne der obenerwähnten Nachricht stattgefunden haben. Dem AfA-Bund wurde in Aussicht gestellt, dass ihm über das Ergebnis der Nachforschungen sofort Bescheid zugehen werde.

Wie uns vom AfA-Bund mitgeteilt wird, ist das bis heute nicht geschehen. Es muss infolgedessen angenommen werden, dass die Nachforschungen ergebnislos geblieben sind. Hiernach scheint es sich bei der obenerwähnten Nachricht der Korrespondenz Eca um eine Mystifikation zu handeln.

Unanständiges Geschäftsgebaren. Ein Mitglied schreibt uns:

„Zurzeit bin ich stellungslos und schreibe, wie Sie sich denken können, eifrig Bewerbungen. Zu meinem Befremden halten es die wenigsten Firmen für nötig zu antworten und haben von den 16 Firmen, an die ich geschrieben habe, es nur zwei der Mühe für wert gefunden, obwohl alle diese Firmen ihre offenen Stellen in den Zeitungen inseriert hatten. Ist denn den Firmen der kaufmännische Anstand (nicht nur der kaufmännische! Die Schriftltg.) verlorengegangen oder bewerben sich so viele Hunderte Stellenlose, dass die Firmen nicht jedem Bewerber antworten können, oder haben die Firmen überhaupt keine Stellen offen und schreiben nur zur Reklame für sich offene Stellen aus?"

Abgesehen davon, dass es im allgemeinen üblich ist, auf erbetene Angebote auch Antwort zu erteilen, ist dies besonders notwendig, wenn es sich um Stellensuchende oder Stellenlose handelt, denen man schnell Nachricht geben muss, damit sie über die Aussicht, ob sie die angebotene Stellung erhalten können, möglichst bald im klaren sind.

Wir haben den Kollegen um Mitteilung derjenigen Firmen gebeten, die ihm die Antwort schuldig geblieben sind. Wir überlegen, ob es nicht ratsam ist, sie an den Pranger zu stellen.

Aus den Fachgruppen

Industrie

Eine gemeinsame Neugründung der Deutschen Werke und der A.E.G. Die Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft und die Deutschen Werke Aktiengesellschaft haben eine Aktiengesellschaft unter der Firma A.E.G.-Deutsche Werke Aktiengesellschaft gegründet. Das Stammkapital der neuen Gesellschaft, die ihren Sitz in Berlin hat, beträgt 110 Millionen Mark und gehört den beiden gründenden Gesellschaften je zur Hälfte. Die neue Gesellschaft wird unter Uebernahme der bisherigen Schreibmaschinenfabrikation der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft in der den Deutschen Werken gehörenden Fabrik Erfurt Schreibmaschinen herstellen.

Markstabilisierung auf Kosten der Angestellten. In der Begründung eines Schiedsspruches des bayerischen Landeseinigungsamtes, der den Angestellten der Zentralheizungsindustrie nur unter bestimmten Voraussetzungen für den Monat März 1923 eine 10prozentige Gehaltserhöhung zusprach, wurde ausgeführt, dass „mit Rücksicht auf die Stützungsaktion der Reichsregierung, die besonders auch im Interesse der wirtschaftlich Schwächeren liegt, den Angestellten in der Zentralheizungsindustrie ein Stillstand in der Gehaltsentwicklung nach oben für nur einen Monat ohne erhebliche Schädigung zugemutet werden kann." Dem Verfasser dieser Begründung ist wahrscheinlich entgangen, dass auch die Angestellten in der Zentralheizungsindustrie bisher günstigstenfalls Gehaltserhöhungen erreicht haben, die ungefähr der Teuerung während der Dauer des Tarifvertrages entsprachen, dass aber das Realeinkommen, gemessen am Vorkriegslohn, mehr als bescheiden ist. Es dürfte auch dem betreffenden Vorsitzenden des bayerischen Landeseinigungsamtes nicht unbekannt sein, dass die Arbeitnehmer seit Kriegsschluss einen stets wachsenden Anteil an der Aufbringung der öffentlichen Mittel haben und man ihnen vernünftigerweise weitere Opfer nicht zumuten kann, wenn man nicht will, dass auch der letzte Angestellte erkennt, dass er wirklich „nichts mehr zu verlieren hat als seine Ketten".

Berichtigung. Der Streik in Osnabrück gewonnen. In dem in Nr. 11 der „D.T.Z." vom 11. April 1923 gegebenen Bericht über den Streik in Osnabrück sind einige Unrichtigkeiten enthalten.

Im dritten Satz des ersten Absatzes muss es statt: nur sechs Prozent . . . ., „nur sechzig Prozent usw." heissen. Die Bewegung hat sich ferner nicht im Februar, sondern im Monat März abgespielt. Die Monatsangaben würden sich also entsprechend ändern.

Tarif für Angestellte in Handelslaboratorien. Auch unter den Technikern gibt es noch eine Gruppe, deren Entlohnung und Arbeitsbedingungen jeder Beschreibung spotten. Dieser geht es genau so wie den kaufmännischen Angestellten der Rechtsanwälte; allerdings mit dem einen Unterschied, dass diese das Gebot der Stunde erkannt und sich schleunigst organisiert bzw. ihre Organisatiönchen mit dem Z. d. A. vereinigt haben, während jene, die Laboratoriumstechniker und hauptsächlich -technikerinnen, trotz der Not zu dieser grundlegenden Einsicht noch nicht gekommen sind. Entweder ist man ihnen mit der Organisationsfrage noch nicht nähergetreten oder aber, und das trifft hauptsächlich bei den Kolleginnen zu, sind sie in Vereinchen „organisiert", denen die Macht zum Abschluss von Tarifverträgen überhaupt fehlt. Aus dem Nachstehenden müssen alle diese Kollegen den einzig richtigen Weg zur Erreichung ihres Zieles klar erkennen: den Eintritt in die Organisation der Laboratoriumstechniker, unseren Bund.

Bis zum Herbst vergangenen Jahres war es nicht möglich, in irgendwelche Verhandlungen einzutreten, weil überhaupt kein Vertragskontrahent da war. Zu der angegebenen Zeit konnte dieser Uebelstand, allerdings ohne unser Zutun, behoben werden: die Inhaber der Handelslaboratorien schlossen sich zu einer Interessengemeinschaft zusammen. Auf Wunsch verschiedener Berliner Kollegen sollten nunmehr Schritte bei dieser Interessengemeinschaft zwecks gerechter Bezahlung der Angestellten unternommen werden. Wie bei allen Tariffragen hängt es von der Macht des verlangenden Teiles ab, das Ziel

Die Gehälter der technischen Angestellten in der Industrie im Monat März 1923.

Fachgruppe*)	Bezirk bzw. Ort	Die Gehälter wurden erreicht in bzw. durch	Gruppen: Zeichner, Pauser, Hilfskräfte	Anf. Techniker, 1. Zeichner, Hilfskalkulator	Teilkonstrukt., Betr.-Technik., Betr.-Assist.	1. Konstrukt., Ingenieure usw.	Leit. Angest., Obering., Betr.-Leiter	Soziale Zulagen: Frau	Kind	In % gegenüber dem Vormonat mehr
A	Berlin (Feinmechan. u. Optik)	Verhandlg.	186 186—269 721	243 474—329 404	279 279—378 744	338 954—441 269	—	—	—	~ 25
	„ Büro			255 409—341 339	315 084—426 549	362 824—465 139	—	—	—	~ 25
	„ Betrieb	„	—							
A	Deutsch-Oberschlesien (Weiterverarbeit. Metallindust.)	„	—	238 550—457 730	296 350 - 495 350	383 750—606 150	462 120—701 650	14 000	14 000	~ 13
A	Bayern (Prov Metallindust.)	Schiedsspr.	124 700—276 900	170 400—312 400	281 700—366 900	296 200—412 600	323 700—442 000	8½%	—	15
A	Aue i. Erzgeb.	Verhandlg.	150 360—272 760	166 530—288 930	233 060—356 960	321 890—421 010	415 670—488 470	~ 15%	—	10
A	Chemnitz	„	143 500—343 100	233 000—394 300	359 100—520 300	431 800—611 000	—	—	—	10
P	Nordbayern	Schiedsspr.	153 430—246 730	219 180—328 760	252 070—394 610	295 890—449 250	494 250	~ 6,5%	—	10
E	Bayern	„	115 500—279 500	135 500—315 000	225 500—406 000	338 500—462 500	389 000—548 500	6000	3000	10—20
Allgem. Tarife	Gera	Verhandlg	155 500 - 265 100	216 500—312 200	302 500—395 000	347 800—442 200	—	—	—	7
	Oschersleben	„	101 000—273 500	166 650—320 650	196 075—377 200	217 925—419 175	—	—	—	35
	Freiburg i. Brg.	„	108 000—248 000	119 000—286 000	279 000—356 000	297 000—405 000	451 000	11 000	5500	8
	Ludwigshafen a. Rh.	„	—	166 700—442 259	268 250—471 250	381 350—514 750	478 500—565 000	12%	6%	11,2
	Magdeburg	„	125 100—283 800	136 000—306 800	215 800—383 500	418 000	—	—	—	30
	Altenburg	„	113 000—171 500	135 000—259 500	186 000—318 500	265 000—414 500	—	[1]) 8-9%	—	22

*) Fachgruppenbezeichnungen: A = Eisen- und Metallindustrie; P = Porzellanindustrie; E = Private Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke.
[1]) Nach dem 28. Lebensjahre sind die Gehälter für Ledige und Verheiratete gleich.

sicher und schnell zu erreichen. Wir mussten zu unserem Bedauern einsehen, dass wir in diesem Falle einmal die Macht nicht hatten, und zwar infolge der oben bereits gekennzeichneten Mängel der Organisation dieser Angestelltengruppe. Die Zahl der bei uns organisierten Angestellten dieser Art erreicht nicht die Zahl aller Beschäftigten überhaupt, und die Aussicht auf einen Erfolg ist besonders bei einer so kleinen Gruppe nur dann vorhanden, wenn sich alle diese Angestellten restlos in unserem Bund zusammenschliessen. Unser Plan geht dahin, einen Reichstarifvertrag abzuschliessen; wir müssen also die Kollegen aus dem ganzen Reich bei uns sammeln. Wir entschlossen uns, zu diesem Zweck entsprechende Inserate in den bekanntesten Fachzeitschriften, „Chemiker-Zeitung" und „Angewandte Chemie", aufzugeben. Beide Zeitungen lehnten die Aufnahme des Inserates ab, trotzdem der Inhalt so neutral wie nur irgend möglich gehalten war.

Deshalb geht nun unser Ruf heute an alle Bundeskollegen, insbesondere aber an die Laboratoriumstechniker, uns umgehend ihnen bekannte Adressen von Laboratoriumstechnikern und -technikerinnen möglichst bald zu übersenden, damit diese Leute von uns entsprechend bearbeitet werden können. Kollegen, ihr helft damit nicht nur diesen Angestellten, sondern dem gesamten Bund kommt die Werbung neuer Mitglieder zugute: Je mehr Mitglieder, desto grösser die Schlagkraft!

Die Adressen sind zu senden an: Reinhold Rüstig, Berlin-Lichterfelde, Hindenburgdamm 80.

Bereits bei uns organisierte Kollegen dieser Kategorie bitten wir, ebenfalls Adressen, Mitgliedsnummer und Firmaangabe an obige Adresse einzusenden. Kollegen, je mehr Adressen uns zugehen, desto schneller kann Euch aus Eurer Notlage geholfen werden!

Baugewerbe

Die Sozialisierung im Baugewerbe. Der Verband Sozialer Baubetriebe hat sein Kapital, das ursprünglich 5, dann 7½ und zuletzt 25 Millionen Mark betrug, nunmehr auf 125 Millionen erhöht, an denen der Bund mit 2 Millionen beteiligt ist.

Ist die Bezahlung höherer Gehälter im Baugewerbe möglich? Die „Soziale Bauwirtschaft", die Zeitschrift des Verbandes Sozialer Baubetriebe, gibt in Nummer 6 folgende Tabelle bekannt:

Monat und Jahr	Die Preise für Baustoffe waren gestiegen um das	Die Löhne waren gestiegen um das
Januar 1922	28 fache	18 fache
Februar	32 „	19 „
März	42 „	23 „
April	55 „	28 „
Mai	68 „	34 „
Juni	82 „	42 „
Juli	97 „	49 „
August	133 „	59 „
September	271 „	103 „
Oktober	403 „	148 „
November	766 „	236 „
Dezember	1504 „	460 „
Januar 1923	2060 „	645 „
Februar	3880 „	1270 „

Im Frieden betrug der Lohnanteil an den Gesamtkosten des fertigen Gebäudes 60 bis 65 Proz. Wie wir schon Anfang dieses Jahres an dieser Stelle nachgewiesen haben, ist der Lohnanteil bis Anfang dieses Jahres auf 30 bis 35 Proz. zurückgegangen und sinkt weiter. Trotzdem auch den Unternehmern nicht unbekannt ist, dass das Verhältnis des Aufwandes für Löhne und Baustoffe sich gegenüber der Vorkriegszeit umgekehrt hat, versuchen sie in der Oeffentlichkeit, bei Schlichtungsausschüssen und anderen Gelegenheiten immer wieder die Schuld an den teuren Baupreisen den hohen Löhnen zuzuschieben und verlangen energisch einen beschleunigteren Lohnabbau, als er in den letzten Jahren bereits erfolgt ist. Dass, selbst wenn es ihnen gelänge, die Löhne um ein Drittel oder die Hälfte zu drücken, dadurch eine Ersparnis an Baukosten von kaum 15 bis 20 Proz. erreicht würde, ist den Herren natürlich auch bekannt. Es ist aber bequemer, auf die Angestellten und Arbeiter loszuschlagen, als auf die befreundete Sippe der Baustoffproduzenten und Holzhändler.

Wir haben das allergrösste Interesse an einer Verbilligung des Bauens, die die Gesundung des Baumarktes und

Neue Gehälter der technischen Angestellten im Baugewerbe.

Fachgruppe*)	Bezirk	für Monat	Die neuen Gehälter wurden festgesetzt in	Anfangs- und Endgehalt der Ortsklasse I in Gruppe I M.	II M.	III M.	IV M.	V M.	Soziale Zulage	gegenüber dem Vormonat
A	Brandenburg	März	Verhandlung	134 400—238 100	183 300—226 500	244 200—296 700	320 900—358 100	freie Vereinbarung	—	+ 20%
B	Brandenburg	„	„	222 000—288 500	273 000—342 500	325 500—399 750	397 000—461 500	—	—	+ 20%
A	Bayern	„	„	155 300—230 600	197 300—230 600	275 500—345 600	362 300—411 700	417 500—471 500	14 900—40 300	+ 15%
A	Mecklenburg	„	„	124 500—167 800	172 800—210 500	216 000—243 300	248 500—288 200	freie Vereinbarung	—	+ 15—25%
A	Schneidemühl	„	„	130 161—217 365	173 737—201 240	239 817—282 380	293 475—335 840	„	—	+ 29%
B	Berlin	„	„	225 000—293 500	275 000—347 000	328 000—404 750	400 000—465 000	—	—	+ 20%
A	Schlesw.-Holstein	„	Tarifamt	164 000—234 000	177 000—227 500	255 000—300 000	338 000—384 000	freie Vereinbarung	9000-17 000	+ 25%
B	Schlesw.-Holstein	„	Verhandlung	164 000—230 600	177 000—237 500	255 000—302 500	338 000—384 000	—	9000-17 000	+ 25%
A	Schlesien	„	Tarifamt	159 390—222 420	211 090—268 180	273 570—313 720	330 550—376 310	freie Vereinbarung	—	+ 15%
A	Köln	Febr. u. März	Verhandlung	207 400—311 500	263 400—325 500	371 500—438 000	458 500—520 700	„	—	+ 103-123%
A	Dt.-Oberschlesien	Februar	„	228 200—296 100	297 800—330 700	359 800—429 700	470 700—536 800	„	62 000	+ 155%
D	Nürnberg	März	Schiedsspruch	114 310—204 640	143 450—257 680	244 740—317 580	fr. Vereinbg. mind. 30% mehr als Gruppe III	—	9200-38 260	+ 8%
B	Köln	Febr. u. März	Verhandlung	183 800—311 500	263 400—325 500	371 500—438 000	458 500—520 700	—	—	+ 123-128%
A	Magdeburg	März	„	109 000—301 000	247 000—282 600	307 900—367 500	375 800—485 200	—	—	—
A	Vorpommern	„	„	124 500—167 800	172 800—210 500	216 000—243 300	248 500—288 200	freie Vereinbarung	—	+ 25%
A	Hannover	„	Tarifamt	160 000—236 000	211 000—250 000	320 000—338 000	419 000—477 000	„	600	+ 40—60%

*) Fachgruppenbezeichnungen: A = Hochbau; B = Tiefbau; D = Muschelkalk.

die Milderung der Wohnungsnot zur Folge haben müsste. Wir sind bereit, mit allen anderen Interessenten zu diesem Zwecke zusammen zu arbeiten, müssen es aber ablehnen, dass Verbilligungsversuche ausschliesslich auf Kosten der Hand- und Kopfarbeiter des Baugewerbes, die mit ihrem Einkommen schon heute kaum ihr nacktes Leben fristen können, unternommen werden. Wir sind vielmehr der Meinung, dass nicht zuletzt im Interesse des Baugewerbes eine Erhöhung des Reallohnes sämtlicher baugewerblichen Arbeitnehmer durchgesetzt werden muss.

Fachgruppe Architektur

Arbeitsbedingungen der Angestellten von B.D.A.-Mitgliedern. Da infolge Versagens des Reichsarbeitsministeriums ein Reichstarifvertrag mit dem B.D.A. zunächst nicht zustandekommt, bemühen sich unsere Gauverwaltungen, überall dort, wo sie von den beteiligten Mitgliedern dazu bevollmächtigt werden, eine bezirkliche oder örtliche Regelung der Arbeits- und Gehaltsbedingungen durchzusetzen.

Im Freistaat Sachsen hat der Schlichtungsausschuss seinerzeit bestimmt, dass für Januar 1923 auf die tariflichen Dezembergehälter ein Zuschlag von 75 Proz. zu zahlen sei, nachdem die Arbeitgeber einem früheren Schiedsspruch, der sie zu freien Verhandlungen veranlassen sollte, nicht stattgegeben hatten. Der B.D.A. Sachsen hat auch diesen Schiedsspruch abgelehnt, der auf unseren Antrag nunmehr am 4. April 1923 mit folgender Begründung als verbindlich erklärt wurde:

„Wenn der Bund Deutscher Architekten, Landesbezirk Sachsen, den Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses deshalb abgelehnt hat, weil er „zu den nichttarifpflichtigen Verbänden zu zählen" sei, so ist demgegenüber darauf hinzuweisen, dass der Bund Deutscher Architekten nach § 2 seiner Satzung im besonderen den wirtschaftlichen Belangen der frei schaffenden Baukünstler dient, und dass ferner die Tätigkeit seiner Angestellten, von Ausnahmefällen abgesehen, sich von der Tätigkeit technischer Angestellter nicht wesentlich unterscheidet.

Da auch die im Schiedsspruch ausgeworfene Erhöhung der Gehaltssätze sich in den für die fragliche Zeit massgebenden Grenzen hält, hat der unterzeichnete Staatskommissar keine Bedenken getragen, dem Antrage des Bundes der technischen Angestellten und Beamten zu entsprechen und den Schiedsspruch für verbindlich zu erklären.

Gemäss § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 der Verordnung vom 12. Februar 1920 ist diese Entscheidung endgültig."

Für den Gau Hessen hatte der Schlichtungsausschuss in Frankfurt a. M. für das letzte Vierteljahr 1922 einen Schiedsspruch gefällt, der jedoch nicht für verbindlich erklärt wurde. Es wurden deshalb die Schlichtungsausschüsse in Cassel, Offenbach a. M. und Frankfurt a. M. angerufen. Der Schlichtungsausschuss in Cassel hat sich mit der Angelegenheit bereits in zwei Sitzungen beschäftigt und folgenden Schiedsspruch gefällt:

„Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses geht dahin, dass die Ortsgruppe Cassel des Bundes Deutscher Architekten als verhandlungs- und parteifähig angesehen wird."

Der B.D.A.-Vertreter gab zu Protokoll, dass vom B.D.A. der Schiedsspruch angenommen würde; trotzdem wurde der Spruch abgelehnt. Der Schlichtungsausschuss, erneut angerufen, gab den Parteien auf, über den Abschluss eines Tarifvertrages für Cassel zu verhandeln und diese Verhandlung bis zum 7. April 1923 zum Abschluss zu bringen. Da der B.D.A. wiederum Verhandlungen ablehnt, wird der Schlichtungsausschuss in Cassel um Festlegung des Tarifvertrages angegangen werden.

Einen ähnlichen Schiedsspruch fällte der Schlichtungsausschuss in Offenbach a. M., der von der Gegenpartei gleichfalls abgelehnt wurde.

Leider muss hier festgestellt werden, dass die Arbeit unserer Unterhändler dadurch ausserordentlich erschwert wird, dass einzelne Kollegen mit B.D.A.-Mitgliedern Individualverträge vereinbaren, die ein Gehalt festsetzen, das vielfach nur ein Drittel bis die Hälfte eines Arbeiterlohnes beträgt. Wenn das nicht der Fall wäre, könnte die Angelegenheit mit viel mehr Nachdruck gefördert werden, und es würde beim B.D.A. der Widerstand gegen einen Tarifvertrag und anständige Bezahlung wesentlich geringer sein.

In Baden, wo ähnlich wie in Sachsen ein für den ganzen Freistaat geltender Schiedsspruch für verbindlich erklärt worden ist, haben sich die B.D.A.-Mitglieder den Verpflichtungen ihren Angestellten gegenüber zu entziehen gesucht, indem sie den Landesbezirk auflösten. Auch in Baden wird infolgedessen jetzt örtlich vorgegangen.

Wir haben es im B.D.A. mit einem aussergewöhnlich hartnäckigen Gegner zu tun, und es ist deshalb, wenn in absehbarer Zeit dauernde Erfolge erzielt werden sollen, unbedingt notwendig, dass kein einziger Kollege aus den Reihen tanzt. Niemand darf mit einem B.D.A.-Architekten einen Einzelvertrag abschliessen ohne Zustimmung der zuständigen Gauverwaltung.

Fachgruppe Vermessungswesen

Gehaltsforderungen der Vermessungstechniker Preussens für März 1923. Nach § 3 Absatz III des seinerzeit mit dem V. s. v. L. abgeschlossenen Tarifvertrages müssten die Märzgehälter betragen:

In Ortsklasse A: Gruppe I vom 1. bis 10. Berufsjahr 106461 M. bis 202276 M.; Gruppe II vom 1. bis 10. Berufsjahr 180983 M. bis 276799 M.; Gruppe III vom 1. bis 10. Berufsjahr 229483 M. bis 325298 M.; Gruppe IV vom 1. bis 10. Berufsjahr 253141 M. bis 363602 M.

An Feldzulagen ist zu fordern: Für Halbtagsaussenarbeit 1885 M., bei Uebernachten 3770 M., bei weniger als vier Stunden Feldarbeit für jede Stunde 236 M.

Die Entlohnung für Lehrlinge soll betragen: Im ersten Lehrjahr 14195 M., im zweiten Lehrjahr 17694 M., im dritten Lehrjahr 30755 M., im vierten Lehrjahr 47316 M.

Vermessungstechniker, denen trotz ausdrücklicher Forderung ihr Arbeitgeber für März ein niedrigeres Gehalt auszahlte, müssen durch die zuständige Gaugeschäftsstelle sofort den Schlichtungsausschuss anrufen.

Bergbau

Die neue Satzung der Eislebener Bergschule. Der preussische Bergschulskandal nähert sich allmählich seinem Ende. Mit grossem Erfolg haben bekanntlich die Bergbauunternehmer die Durchführung des preuss. Bergschulgesetzes vom 12. Januar 1921 sabotiert. Erst auf unser scharfes Drängen bei der preussischen Regierung fanden sich die Arbeitgeber, die bisherigen Beherrscher der Bergschulen, bereit, mit den Arbeitnehmerverbänden über die gesetzlich verlangte Neugestaltung des Bergschulwesens zu verhandeln. Scharfe Auseinandersetzungen wurden hierbei geführt; hartnäckig verteidigten die Unternehmer ihre alte Vormachtstellung. Aber wie in so vielen anderen Fällen waren auch hier die Verhältnisse stärker als der Wille der Gegenseite. Nach langen Verhandlungen sind endlich für einige Bergschulen neue Satzungen vereinbart worden. Im Hinblick auf die Wichtigkeit der Sache bringen wir nachstehend die neue Satzung der Bergschule zu Eisleben unseren Mitgliedern zur Kenntnis. Aus dem § 4 wird sofort ersichtlich, welche wesentlichen Veränderungen gegenüber den bisherigen Verhältnissen eingetreten sind. Mit der Beteiligung der Arbeitnehmer im Schulvorstand ist das Mitbestimmungsrecht über alle Bergschulangelegenheiten geschaffen und damit eines unserer Hauptziele auf diesem Gebiete erreicht.

§ 1. Die Bergschule bezweckt die Ausbildung von Werksbeamten für die im Oberbergamtsbezirk Halle gelegenen Bergwerke, Hütten und Salinen sowie deren Nebenbetriebe.

Den Bergwerken stehen alle nicht unter bergpolizeilicher Aufsicht stehenden unterirdischen Mineralgewinnungen gleich.

§ 2. Die Schulanstalt besteht aus der Hauptschule in Eisleben und aus einer dem Bedürfnis entsprechenden Anzahl von Bergvorschulen.

Vorschulen bestehen zurzeit:

am Sitze der Hauptschule in Eisleben,
in Halle (Saale),
in Senftenberg,
in Stassfurt.

§ 3. Die Hauptschule besteht aus zwei Abteilungen, einer unteren zweijährigen und einer oberen einjährigen.

Die Vorschulen haben den Zweck, die Schüler für den Besuch der Hauptschule vorzubereiten. Der Lehrgang ist einjährig.

§ 4. Die Verwaltung der Bergschule erfolgt unter der Aufsicht des Preuss. Oberbergamtes zu Halle (Saale).

Sie wird gemäss § 2 Ziffer 3 des Gesetzes über die Bergschulvereine vom 12. Januar 1921 einem Schulvorstande übertragen.

Der Schulvorstand besteht aus 12 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus:

2 Vertretern der Bergbehörde,
2 Vertretern der Lehrerschaft einschl. des Bergschuldirektors,
4 Vertretern der Arbeitgeber und
4 Vertretern der Arbeitnehmer, und zwar 2 Vertreter der Angestellten und 2 der Arbeiter.

Die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden von ihren in Betracht kommenden Organisationen ernannt. Für alle Mitglieder des Schulvorstandes werden in gleicher Weise Stellvertreter benannt, die bei angezeigter Behinderung der Mitglieder geladen werden. Der Schulvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Den Vorsitz führt einer der beiden Vertreter der Bergbehörde im Schulvorstande. Die Amtsdauer der Mitglieder und Stellvertreter dauert drei Jahre.

§ 5. Der Schulvorstand stellt den Haushaltsplan auf, welcher der Genehmigung durch Vereinsvorstand und Mitgliederversammlung unterliegt.

Ihm liegt ferner ob:

1. Die Unterstützung der Staatsaufsichtsbehörde bei der Ausübung der Aufsicht,
2. die Festsetzung der Unterrichtsfächer und die Genehmigung der Stundenpläne für die Hauptschulen und Vorschulen und der darauf zu verwendenden Stundenzahl,

3. der Erlass von Schulordnungen für die Hauptschulen und für die Vorschulen,
4. die Aufstellung von Richtlinien für die Aufnahme, Entlassung und Zurückversetzung der Berghauptschüler und der Bergvorschüler und die Festsetzung eines Planes für deren praktische Tätigkeit während der Schulzeit sowie die Mitwirkung bei der Entscheidung über die Zahl der Klassen und über die Schülerzahl in den Klassen,
5. die Entscheidung über die Entlassung und Zurückversetzung von Bergschülern im Falle der Beschwerde (vgl. § 17 Abs. 4),
6. die Teilnahme an den förmlichen Aufnahme- und Abschlussprüfungen,
7. die Stellung von Anträgen an den Vereinsvorstand betr. Errichtung neuer Klassen und besonderer Lehrgänge, Anstellung und Entlassung von Lehrkräften, Beschaffung von Lehrmitteln und sonstigen Schuleinrichtungsgegenständen, Veranstaltung von Lehrausflügen, Gewährung von Prämien für gute Leistungen usw.

§ 6. Die Schulordnung soll Bestimmungen enthalten über:

1. die Einteilung der Schulanstalt und die Dauer des Unterrichts,
2. die Aufnahmebedingungen,
3. die Prüfungen und die Ausstellung der Zeugnisse,
4. Ferien,
5. die Ausführung von Lehrausflügen,
6. die Aufstellung der Stundenpläne,
7. die Erstattung der jährlichen und sonstigen Berichte an den Bergschulvorstand,
8. sonstige Angelegenheiten des Schulbetriebes, deren Regelung durch die Schulordnung der Schulvorstand für erforderlich hält.

§ 7. Der Bergschulvorstand beaufsichtigt auch die Bergvorschulen. § 5 findet entsprechende Anwendung. Der Schulvorstand hat die Errichtung besonderer Bergvorschulvorstände zu veranlassen, sofern sich die Notwendigkeit hierzu erweist.

§ 8. Der Schulvorstand ist befugt, bedürftigen und fleissigen Schülern der Vorschule und der Hauptschule Unterstützungen zu gewähren. Den Schülern der ersten Abteilung der Hauptschule können im Falle der Bedürftigkeit als Ersatz für den ihnen durch den Wegfall der Werksarbeit entgehenden Lohn besondere höhere Unterstützungen gewährt werden.

§ 9. Der Vorsitzende des Schulvorstandes beruft den Schulvorstand, wenn es die Lage der Geschäfte erfordert oder von drei Mitgliedern des Vorstandes beantragt wird, und bestimmt den Ort, an dem die Sitzung abgehalten werden soll.

Die Einladungen erfolgen schriftlich mit einer Frist von mindestens acht Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 10. Die laufenden Geschäfte der Bergschule besorgt der Bergschuldirektor. Ihm liegt insbesondere die Oberleitung und Bewachung des gesamten Unterrichts- und Schulbetriebes nach näherer Bestimmung der Schulordnung ob.

§ 11. Die ordentlichen Lehrer bilden ein Kollegium, in dem der Bergschuldirektor oder sein Vertreter den Vorsitz führt, und welches von diesem zu den Sitzungen eingeladen wird.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Nähere Bestimmung trifft die Schulordnung.

Gegen die Entscheidung über die Entlassung und Zurückversetzung von Bergschülern ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Schulvorstand zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

§ 12. Die Abschlussprüfungen haben stets in Anwesenheit eines oberbergamtlichen Vertreters zu erfolgen. Dieser hat sich von der Innehaltung der von dem Minister für Handel und Gewerbe erlassenen Vorschriften zu überzeugen. Er ist berechtigt, sich bei den Prüfungen in Bergbaukunde, berg- und gewerbepolizeilichen Vorschriften, Unfallverhütungen einschl. der ersten Hilfe bei Unfällen und einschl. des Rettungswesens selbst durch Fragen zu beteiligen. Er hat bei der Festsetzung sowohl der Gesamtbeurteilung als auch der in den einzelnen Zwangsfächern zu erteilenden Beurteilungen mitzuwirken und die Abgangszeugnisse mit zu unterzeichnen.

§ 13. Vorstehende Satzung der Bergschule in Eisleben tritt mit dem Tage der Bestätigung durch den Minister für Handel und Gewerbe in Kraft.

Verlängerung der Rücktrittsfrist der Saarbergbeamten. Unsere Bemühungen in der für die Saarbergbeamten sehr bedeutungsvollen Frage der Verlängerung der Rücktrittsfrist sind auch in diesem Jahre von Erfolg begleitet gewesen. Das preussische Staatsministerium hat in der Angelegenheit folgenden Beschluss gefasst:

„Die durch den Staatsministerialbeschluss vom 27. Januar 1922 St.M. II 317 bis zum 31. März 1923 verlängerte Frist für den unbeschränkten Rücktritt der in französische Dienste beurlaubten Beamten der ehemals preussischen Staatsgruben an der Saar wird um ein weiteres Jahr, also bis zum 31. März 1924 verlängert.

Berlin, den 15. Februar 1923.

Das Preussische Staatsministerium.
gez. Braun. gez. Siering."

Wert der Sachbezüge für die Zechenangestellten im Ruhrkohlenbezirk. Am 11. Dezember 1922 fand beim Versicherungsamt in Essen mit den Vertretern der übrigen Versicherungsämter des rheinisch-westfälischen Industriebezirks eine Besprechung über die anderweitige Festsetzung des Wertes der Sachbezüge statt. Auf Grund dieser Besprechung ist der Wert der Sachbezüge für Zechenangestellte mit Wirkung vom 1. Januar 1923 ab in folgender Weise festgestellt:

Für die Versicherungsämter Ahlen [Stadt], Beckum, Bochum [Stadt], Bochum [Land], Bottrop [Stadt], Buer [Stadt], Dortmund [Stadt], Dortmund [Land], Duisburg [Stadt], Essen [Stadt], Essen [Land], Gelsenkirchen [Stadt], Gelsenkirchen [Land], Gladbeck i. W. [Stadt], Hamborn [Stadt], Hamm [Stadt], Hamm [Land], Hattingen, Hörde [Land], Herne, Lüdinghausen, Mülheim (Ruhr) [Stadt], Oberhausen, Recklinghausen [Stadt], Recklinghausen [Land], Schwelm, Sterkrade [Stadt], Wattenscheid [Stadt], Witten für die freie Wohnung eines Betriebsführers, Obersteigers und Fahrsteigers 6000 M., eines Steigers oder eines ihnen gleichgestellten Angestellten sowie eines kaufmännischen Angestellten der Gehaltsklasse A 4500 M., eines Fahrhauers, eines Meisters und eines ihnen gleichgestellten Angestellten sowie eines kaufmännischen Angestellten der Gehaltsklasse B und C und eines Fördermaschinisten 3000 M. Der freie Brand wird auf 4 Proz. des jährlichen Bareinkommens und die freie Beleuchtung auf 1 Proz. des jährlichen Bareinkommens festgesetzt.

Unter Bareinkommen sind Gehalt, Teuerungszulagen, Prämien und Gratifikationen des vergangenen Jahres zu verstehen, nicht aber Kinder- und Hausstandsgeld sowie Wohnungsgeldzuschuss. Mit eingerechnet in die Sätze für freie Wohnung ist Garten- und Ackerland, soweit es das ortsübliche Mass nicht überschreitet. Eine Abweichung von den festgesetzten Werten ist in solchen Fällen zugelassen, in denen diese Werte in auffallendem Missverhältnis zum tatsächlichen Wert stehen.

Die vorstehenden Sätze sind bei Aufstellung des Lohnnachweises für die Sektion II der Knappschafts-Berufsgenossenschaft zu berücksichtigen.

Der Allgemeine Knappschaftsverein lässt mitteilen, dass die Neufestsetzung des Wertes der Sachbezüge der Bergbauangestellten auch im Verhältnis zur knappschaftlichen Kranken- und Pensionsversicherung Geltung hat (§ 8 Abs. 2 der Knappschaftssatzung). Der Wert der Sachbezüge spielt eine Rolle

a) in der Krankenversicherung,
   1. bei Ermittlung der Lohnklasse,
   2. bei der Prüfung, ob die die Krankenversicherungspflicht abschliessende Gehaltsgrenze von 720000 M. überschritten ist,

b) in der Pensionsversicherung bei der Ermittlung der Gehaltsklasse. H.

Der Anteil der Ostrauer Bergarbeiter am Reingewinn. Wie bekannt, so schreibt die „Prager Presse" vom 24. Februar 1923, besteht in der tschecho-slowakischen Republik ein Gesetz, welches den Arbeitnehmern der industriellen Betriebe einen Anteil am Reingewinn sichert. Die Kohlenindustrie im Ostrau-Karwiner Revier stellt für das Betriebsjahr 1921, welches für die Kohlenindustrie ein günstiges war, einen Betrag von 2850000 Kronen zur Verfügung, als Anteil der Arbeiterschaft und Beamtenschaft am Reingewinn [illegible] Gruben im Ostrau-Karwiner Revier. Bezüglich Verwendung der Summe wurde noch kein Beschluss g[illegible] Der Betrag soll für ein Krankenhaus und Erholungsheim verwendet werden.

Ein bemerkenswerter Erfolg unseres Bundes. Im Anfang dieses Jahres wurde dem Angestelltenrat der Staatlichen Braunkohlenwerke in Hirschfelde mitgeteilt, dass die Angestellten dieses Betriebes auf Grund einer Verordnung des Sächs. Fin.-Min. vom 4. November 1922 in nächster Zeit verpflichtet werden würden. Genannte staatliche Verordnung stützte sich auf die Reichsverordnung vom 3. Mai 1917 gegen Bestechung und Geheimnisverrat nicht beamteter Personen. Mit schweren Gefängnisstrafen und erheblichen Geldstrafen bedroht diese Verordnung alle diejenigen Personen, die, ohne Beamte zu sein, bei Behörden und bei Organisationen der Kriegs- und Uebergangswirtschaft tätig sind und sich bestechen lassen oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verraten. Durch die oben genannte Verpflichtung sollten auch die Hirschfelder Angestellten unter die scharfen Bestimmungen gestellt werden, d. h. für die Tätigkeit der Bergbauangestellten eines Werkes, von dem zufällig der sächsische Staat Besitzer ist, sollte in Zukunft ein Ausnahmegesetz Geltung haben.

In einer Eingabe an das Finanzministerium erhoben wir sofort den entschiedensten Einspruch gegen das beabsichtigte Vorgehen. Wir wiesen darauf hin, dass für die Anwendung der Verordnung auf die in Frage kommenden Bergbauangestellten jede rechtliche Grundlage fehle, da ein Kohlenbergwerk weder eine Behörde noch eine Organisation der Uebergangswirtschaft ist. Weiterhin machten wir darauf aufmerksam, dass nach Lage der betrieblichen Verhältnisse im Braunkohlenbergbau ein Verrat von Betriebsgeheimnissen überhaupt nicht in Frage käme. Irgendwelche patentierten Gewinnungsmethoden oder ähnliche Dinge gäbe es nicht, und die Ablagerungsverhältnisse wären auch jedem bekannt.

Mit Genugtuung können wir heute feststellen, dass sich das Finanzministerium unseren Einwänden nicht verschlossen hat. Unter dem 24. März d. J. hat es uns folgende Antwort auf unsere Eingabe zugestellt:

„Auf die Eingabe vom 8. März 1923 wegen der förmlichen Verpflichtung von Angestellten auf Grund der Verordnung des Finanzmini-

steriums vom 4. Februar 1923 (Fin.Min.Bl. S. 203) ist der Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände mitzuteilen, dass die erwähnte Verordnung auch nach der Auffassung des Finanzministeriums nicht auf die Angestellten der staatlich werbenden Betriebe anzuwenden ist. Die Verpflichtung der Angestellten des staatlichen Braunkohlenwerkes Hirschfelde auf Grund dieser Verordnung beruht auf einer irrtümlichen Auslegung derselben. Das Finanzministerium hat Gelegenheit genommen, die Leitungen der staatlichen Betriebe entsprechend zu verständigen."

Zur Orientierung sämtlicher Kollegen haben wir das Antwortschreiben wörtlich wiedergegeben, da die angezogene Reichsverordnung heute noch in Kraft ist und infolgedessen irgendeine Landesregierung auf denselben verkehrten Einfall wie das Sächsische Finanzministerium kommen könnte.

Russlands Kohlenproduktion reicht bekanntlich noch immer nicht aus, den heimischen Bedarf, insbesondere den der Industrie, der Schiffahrt usw. zu decken. Besonders der Petersburger Bezirk leidet sehr unter diesen Verhältnissen, obwohl bereits ziemlich beträchtliche Mengen von Auslandskohle während der letzten Monate im Petersburger Hafen ausgeladen werden konnten. Der zuständige Wirtschaftsrat hat sich deshalb an das Kommissariat für Arbeit und Landesverteidigung gewandt, um noch während der gegenwärtigen Winternavigation weitere 20 Millionen Pud ausländische Kohle heranschaffen zu können und zu diesem Zweck ein Darlehen von 3 Millionen Goldrubel erbeten. Im Donezbecken wurden im Januar 23 797 000 Pud Kohle und 9 418 000 Pud Anthrazit und im Februar 32 Millionen Pud Kohle (einschl. Anthrazit) gefördert. Wie es heisst, bessere sich die Finanzlage der Gruben dieses Reviers allmählich, so dass für den Monat März mit einer beträchtlichen Steigerung der Produktion zu rechnen sei. Einen Rückgang hat das Moskauer Becken mit einer Produktion von 4 992 000 Pud im Januar gegen 5 476 000 Pud im Dezember zu verzeichnen. Das Uralbecken förderte im Januar 5 883 000 Pud und das Kusnetzsche Becken 7 012 000 Pud Kohle.

Unsere Reichsfachgruppentagung. Am 8. April d. J. trat in Berlin im Bundeshaus der Bergbau-Reichsfachgruppenausschuss unseres Bundes zusammen. Aus allen Revieren Deutschlands und von allen Bergbauzweigen waren Vertreter erschienen. Da sich die wichtige Tagung ausser mit speziellen Angestelltenfragen auch mit allgemeingewerkschaftlichen Problemen im Bergbau beschäftigte, hatte auch unsere Kartellorganisation, der alte Bergarbeiterverband, einen Vertreter entsandt. Die grosse Sachlichkeit, die alle unsere bisherigen Fachgruppentagungen auszeichnete, wirkte auch dieses Mal auf den Gang der Verhandlungen ausserordentlich fördernd. Mit grosser Sachkenntnis und objektiver Kritik traten die berufstätigen Kollegen an die zur Erörterung stehenden Fragen heran. Einleitend wurde, wie das verständlich in der heutigen Zeit ist, die Ruhrbesetzung behandelt und die bisherige Einstellung unseres Bundes zu dieser Frage gutgeheissen. Einen breiten Raum nahm die Behandlung der Frage unserer Beteiligung an den zentralen Lohnverhandlungen im Kohlenbergbau ein. Nach ausgiebiger Diskussion wurde hierzu beschlossen, dass wir auch für die Zukunft grundsätzlich an den zentralen Lohnverhandlungen festhalten. Zum Schluss wurden noch eine Reihe organisatorischer Angelegenheiten behandelt.

Fachgruppe Braunkohlenbergbau

Die Tätigkeit der Schiedsstelle der Untergruppe „Niederlausitz" im Jahre 1922, Abteilung für kaufmännische und technische Angestellte:

Streitfälle	Kalenderjahr 1922 Anzahl der Fälle	Kalenderjahr 1922 Prozentsatz	Kalenderjahr 1921 Anzahl der Fälle	Kalenderjahr 1921 Prozentsatz
1. Gesamtzahl	10	—	13	—
2. Einigung vor der Schiedsstelle	2	20 %	2	15 %
3. Spruch gefällt	8	80 %	11	84 %
4. Entscheidung laut Antrag	2	25 %	3	25 %
5. Antrag abgelehnt (ausgenommen bei Stimmengleichheit	4	50 %	7	63 %
6. bei Stimmengleichheit abgelehnt	—	—	1	10 %
7. Berufung bei der Schiedsstelle in Halle	1	10 %	—	—
8. Verhältnis der kaufmännischen zu den technischen Streitfällen	5 k.: 5 t.		6 k.: 7 t.	

Fachgruppe Kalibergbau

Reichskalirat. In der am 11. April 1923 abgehaltenen Vollsitzung des Reichskalirats wurde nach Kenntnisnahme der vom Reichswirtschaftsministerium genehmigten Nachträge zu den Voranschlägen für die Einnahmen und Ausgaben des Reichskalirats und der Kalistellen im Kalenderjahr 1922 und 1923 in der Hauptsache zu den vom Reichswirtschaftsministerium in Aussicht genommenen Aenderungen der Stillegungsvorschriften Stellung genommen. Der Entwurf dieser Abänderungsvorschriften, welcher Zusätze bzw. neue Fassungen der §§ 68, 68 a, 78, 83 a und 84 der Durchführungsvorschriften zum Kaliwirtschaftsgesetz umfasst, hat vorher einer zu diesem Zweck gewählten „besonderen Kommission" des Reichskalirats zur eingehenden Prüfung vorgelegen. Die Vorschläge des Ministeriums bezogen sich auf die Einführung des Bestimmungsrechts für die Kaliberufungsstelle zu den Entscheidungen der Kaliprüfungsstelle in Stillegungsangelegenheiten bezüglich der Einführung eines Berufungsrechts für den Herrn Reichswirtschaftsminister gegen derartige Entscheidungen der Kaliprüfungsstelle; ferner auf die Behandlung von Schächten, die einen Betriebsunfall erlitten haben, auf Einführung eines Wiederaufnahmeverfahrens gegen Quotenentscheidung der Kaliprüfungsstelle und auf die Behandlung der zweiten Schächte in bezug auf ihre Beteiligungsziffer bei ihrer Stillegung. Die Abänderungsvorschläge des Ministeriums wurden entsprechend dem Gutachten der Kaliprüfungsstelle unter Stellungnahme der Kommission des Reichskalirats einstimmig abgelehnt. Nur bezüglich des vorgeschlagenen Wiederaufnahmeverfahrens wurde ebenfalls einstimmig beschlossen, nochmals ein Gutachten der Kaliprüfungsstelle einzuholen.

Behörden u. öffentl. Betriebe

Besoldungsfragen

Anrechnung von Kriegsjahren. Nach dem Erl. des Preuss. Min. d. Inn. vom 17. März 1921 — I a I 267 II (Min.Bl. 1921 S. 95) — ist die Pensionsberechtigung eines Beamten auch dann bereits anzunehmen, wenn sich für ihn, ohne dass er wirklich zehn Jahre im Dienste gewesen ist, durch die Anrechnung von Kriegsjahren eine zehn- oder mehrjährige Dienstzeit ergibt.

Erholungsurlaub. Der Erholungsurlaub der Beamten im Jahre 1923 ist durch nachstehende Verfügung des Reichsministers der Finanzen vom 1. März 1923 wie folgt geregelt:

„Das Reichskabinett hat beschlossen, den Reichsbeamten für das Rechnungsjahr 1923 den Erholungsurlaub im bisherigen Umfang zu erteilen.

Demnach beträgt die Urlaubsdauer in

	Altersabtlg. 1 bis zu 30 J. Kalendertage	Altersabtlg. 2 v. 30–40 J. Kalendertage	Altersabtlg. 3 über 40 J. Kalendertage
Urlaubsklasse A (Besold.-Gr. I bis IV)	21	24	28
Urlaubsklasse B (Besold.-Gr. V bis VIII)	24	28	31
Urlaubsklasse C (Besold.-Gr. IX bis XII)	28	31	35
Urlaubsklasse D (Besold.-Gr. XIII und darüber)	35	38	42

Die vorstehenden Urlaubszeiten werden für ausserplanmässige Beamte, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gekürzt

im 1. Dienstjahr der ausserplanmässigen Dienstzeit um 7 Kalendertage,
„ 2. „ „ „ „ „ 5 „
„ 3. „ „ „ „ „ 3 „

Im übrigen verbleibt es ebenfalls bei den bisherigen Richtlinien (vgl. Verfügung vom 26. Mai 1922 — II p. 9353/III P. 14401 —)."

Für die Angestellten gelten hiernach unverändert für das Rechnungsjahr 1923 die im 1. Ergänzungsabkommen vom 21. April 1921 tariflich festgelegten Bestimmungen.

Die Laufbahn der technischen Beamten. Das bisherige Ergebnis der noch nicht abgeschlossenen Verhandlungen zwischen Reichsregierung und den Länderregierungen berechtigen erfreulicherweise zu der Hoffnung, dass die mittlere technische Laufbahn als die von uns geforderte Einheitslaufbahn zur Tatsache wird. Die verschiedenen Eingangsstufen, bisher Gruppe VI und Gruppe VII, werden für technische Beamte nicht mehr bestehen. Es wird nur noch eine Eingangsstufe als regelmässige für die mittlere technische Laufbahn vorhanden sein. Für diese wird neben der mindestens zweijährigen praktischen Tätigkeit, dem Reifezeugnis der Fachschule die Reife für die Obersekunda oder eine gleichwertige Allgemeinbildung gefordert werden. Wann eine andere Allgemeinbildung als gleichwertig anzusehen ist, soll den einzelnen Verwaltungen zur Entscheidung überlassen bleiben, insbesondere auch darüber, ob schon durch das Reifezeugnis einer Fachschule die für den Beruf erforderliche Allgemeinbildung gewährleistet ist.

In Ausnahmefällen kann überhaupt von den drei Vorbedingungen für die Aufnahme abgesehen werden, wenn sie durch die besondere Art der dienstlichen Tätigkeit in einem Verwaltungszweige bedingt sind. Hierunter würden wohl in erster Linie die besonderen Spezialberufe, wie z. B. Lithographen, fallen.

Wie bereits mitgeteilt, sollen die allgemeinen Richtlinien für die Laufbahn noch mit den Gewerkschaften verhandelt werden. Eine logische Folgerung dieser Verhandlungen wird auch sein müssen, dass die für die Ausnahmefälle aufzustellenden Richtlinien durch die einzelnen Verwaltungen ebenfalls den Gewerkschaften vor ihrer endgültigen Herausgabe zur Verhandlung vorgelegt werden. Auch hier wird in der Regel die Forderung erhoben werden müssen, dass bei Nichtvorhandensein eines Abschlusszeugnisses einer Fachschule über die allgemeinen technischen Kenntnisse eine Berufsprüfung abgelegt wird. Da die spätere Berufsausübung als Beamter allgemeine Verwaltungskenntnisse, in besonderen Fällen auch technische Spezialkenntnisse, erfordert, müssen diese entweder durch Bewährung in vorhergegangener Berufstätigkeit oder durch Ablegung einer besonderen Prüfung nachgewiesen werden.

Im übrigen erheben wir die Forderung, dass von der Ablegung von Prüfungen in der weiteren Laufbahn Abstand genommen wird. Nur beim Uebertritt von einer Laufbahn in die andere, beispielsweise von der mittleren in die höhere, wird der Nachweis der höheren Befähigung zu erbringen sein. Ganz allgemein fordern wir, dass zur Feststellung der Leistungsfähigkeit in erster Linie die bisherigen Leistungen des Bewerbers heranzuziehen sind. Ergibt eine Nachprüfung dieser Leistungen offenbar die Befähigung für die in Aussicht genommene Gruppe, so muss von einer Prüfung des Bewerbers abgesehen werden. Nur in dem Fall, wo die Bewährung auf Grund der bisherigen Dienstleistungen nicht einwandfrei festgestellt werden kann, hat eine eigentliche Prüfung des Bewerbers stattzufinden.

Anpassung der Reisekosten an die Teuerung. Nach Mitteilungen des Reichsverkehrsministers — E. II. 22. Nr. 2780/23 — vom 13. März 1923, ist die von vielen Seiten gewünschte automatische Anpassung der Tage- und Uebernachtungsgelder bei Dienstreisen an die Gehaltsbezüge abgelehnt worden, vielmehr soll nach wie vor der Reichsfinanzminister die Anpassung an die jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse vornehmen.

Behördenangestellte

Verlängerung des Tarifvertrages. Im „Reichsbesoldungsblatt" Nr. 19 teilt der Reichsminister der Finanzen den nachgeordneten Behörden mit, dass das Abkommen vom 27. September 1922, betreffend Uebergangsbestimmungen für die Angestellten bei den Reichsverwaltungen, auf Grund einer weiteren mit den Organisationen getroffenen Vereinbarung bis zum 31. Mai 1923 in Geltung bleibt.

Entlassung von Angestellten. Der Reichsverkehrsminister hat am 9. April 1923 unter Nr. W. II. I. P. 6. 625 nachstehenden Erlass herausgegeben:

Nach Benehmen mit dem Hauptbetriebsrat.

Nach meinen Wahrnehmungen wird bei der Entlassung von Angestellten nicht überall zweckmässig verfahren. So ist es mehrfach vorgekommen, dass ältere, im Dienste der Verwaltung bewährte Angestellte — auch solche, die eine Familie zu ernähren haben — bei einer Dienststelle entlassen worden sind, während im Bezirk derselben Mittelbehörde zu gleicher Zeit Angestellte der gleichen Gattung bei einer anderen Dienststelle neu angenommen wurden. Aus Anlass von Vorstellungen, die mir hierüber zugegangen sind, ist erwogen worden, ob sich die Einrichtung einer zentralen Ausgleichstelle zur anderweiten Unterbringung solcher älteren Angestellten empfiehlt. Diese Frage ist nach reiflicher Prüfung verneint worden. Es wird Aufgabe der Provinzialbehörden sein müssen, ihrerseits die geeigneten Massnahmen zu treffen.

Zu dem Zwecke wollen die Provinzialbehörden sich über erforderlich werdende Kündigungen von Angestellten und über die Möglichkeiten anderweiter Unterbringung dauernd unterrichtet halten. Muss zu der Kündigung eines Angestellten geschritten werden, der sich in langjähriger Tätigkeit im Dienste der Verwaltung **bewährt** und eine Familie zu ernähren hat, oder zu den Kriegsbeschädigten oder Kriegshinterbliebenen gehört, so ist ihm auf Wunsch, wenn er sonst erwerbslos werden würde, Gelegenheit zur Beschäftigung an anderer Stelle der Verwaltung zu geben, soweit sich die Möglichkeit bietet (Erlass vom 21. August 1922 — W. II. I. P. 12. 2459 — [R.V.Bl. B S. 268]). Ist eine freie Stelle für ihn nicht verfügbar, so wird die Stelle eines anderen Angestellten der Reichswasserstrassenverwaltung im dortigen Bezirk, der von der Entlassung wirtschaftlich weniger hart betroffen wird, für ihn freizumachen sein, soweit die dienstlichen Interessen es gestatten; dabei sind die in jenem Erlasse aufgestellten Grundsätze über die Reihenfolge, die bei Entlassungen innezuhalten ist, zu beachten. Die Massnahmen zur Unterbringung von Angestellten der genannten Art sind aufs äusserste zu beschleunigen; von dem Ergebnis ist ihnen unverzüglich, jedenfalls noch vor Ablauf der Kündigungsfrist, Mitteilung zu machen.

Zur Unterbringung der genannten Angestellten bedarf es, wie mit Bezug auf den sechsten Absatz des Runderlasses vom 8. Februar d. J. — W. II. P. 5. 5944 — bemerkt wird, meiner Genehmigung nicht.

Die lediglich auf ihren Wunsch zu einer anderen Dienststelle übertretenden Angestellten sind nicht zu versetzen. Ich verweise auf den Runderlass vom 7. Dezember 1921 — W. II. P. 6. 2754 — und mache bei dieser Gelegenheit erneut darauf aufmerksam, dass zu der Versetzung eines Angestellten, wenn sie aus **dienstlichen** Gründen ausnahmsweise für erforderlich erachtet wird, meine Genehmigung **vor** der Versetzungsverfügung zu beantragen ist.

Wünsche von Angestellten auf Uebertritt in den Kommunal-, Privatdienst usw. sind nach Möglichkeit zu fördern; Anträge auf Entlassung vor Ablauf der Kündigungsfrist sind zu berücksichtigen, soweit die Belange des Dienstes es irgend gestatten. Inwieweit es möglich ist, entbehrlich werdende Angestellte der Reichswasserstrassenverwaltung bei eintretendem Bedarf im Geschäftsbereich der Preussischen Ministerien für Landwirtschaft, Domänen und Forsten — Abwicklung Wasserbau — und für Handel und Gewerbe zu berücksichtigen, wird von den genannten Ministerien bestimmt werden. Unter welchen Voraussetzungen ausscheidenden Angestellten Uebergangsgelder gezahlt werden dürfen, ist in den Runderlassen vom 13. Februar 1922 — W. II. I. P. 8. 317 — und 8. Februar 1923 — W. II. P. 5. 5944 — ausgesprochen.

Es liegt Veranlassung vor, den § 74 des Betriebsrätegesetzes, wonach in den dort bezeichneten Fällen — Entlassung einer grösseren Zahl von Arbeitnehmern — der Arbeitgeber sich möglichst längere Zeit vorher mit dem Betriebsrat oder Betriebsausschuss ins Benehmen zu setzen hat, in Erinnerung zu bringen. Zu diesem Zwecke ist an den Betriebsrat (Betriebsausschuss) heranzutreten, **sobald** feststeht, dass Entlassungen in grösserem Umfange bevorstehen, auch wenn der Zeitpunkt der Entlassungen noch nicht mit Sicherheit zu übersehen ist. Werden Entlassungen grösseren Umfanges für erforderlich erachtet, die nicht von mir angeordnet worden sind, so ist mir unter näherer Bezeichnung der zur Entlassung Gelangenden alsbald zu berichten.

In Vertretung: **Kirschstein.**

Reichsfachgruppe Reichseisenbahnbetriebe

Allgemeinbildung für Gruppe VII. Gemäss Erlass des Reichsverkehrsministers — E. II. 23 Nr. 17526/22 — ist die Besoldungsgruppe VII als Eingangsstelle für den mittleren technischen Bureaudienst anzunehmen, wenn zwar die Reife für Obersekunda nicht vorhanden ist, wohl aber ein auf andere Weise erworbenes Zeugnis für den einjährig-freiwilligen Dienst vorgelegt werden kann.

Die Spezialisten bei der Reichsbahn. Genau wie die kommunalen Verwaltungen für ihre Sonderzwecke, hat auch die Eisenbahnverwaltung stets einen Stab von technischen Spezialkräften zu unterhalten, die Kenntnisse und Erfahrungen aufzuweisen haben, die innerhalb des Eisenbahnbetriebes nicht erworben werden können. Das Künstlertum eines Architekten kann sich nicht innerhalb des engen Aufgabenkreises der Reichsbahnverwaltung entwickeln. Die für die Entwurfsbearbeitung von eisernen Brücken notwendigen Kenntnisse über die Bearbeitung von Eisen lassen sich nur in der ausführenden Industrie erwerben. Die Kunstfertigkeit eines Lithographen wird nur in der ordnungsgemässen Ausbildung im freien lithographischen Beruf erlangt. Es bleiben der Reichsbahnverwaltung nur zwei Wege offen: entweder für diese Arbeiten aus der Privatpraxis geeignete Kräfte heranzuziehen, oder aber auf die Selbsterledigung der technischen Spezialaufgaben zu verzichten. Letzteres würde bedeuten, dass die Reichsbahnverwaltung mangels sachverständiger Kräfte auf Gnade und Ungnade der mehr oder weniger wirtschaftlichen Ausführung der Privatfirmen ausgeliefert wäre. Jeder Praktiker weiss, dass ein technisches Produkt sich so oder so ausführen lässt. Es steht für uns ausser Zweifel, dass die Ausführung durch Privatunternehmer **keine** Gewähr dafür bietet, dass sie das grösste Mass von Wirtschaftlichkeit hat. Das sind Dinge, die wir schon wiederholt zum Ausdruck gebracht haben. Die Reichsbahnverwaltung scheint gegenteiliger Ansicht zu sein. Neuerdings häufen sich die Meldungen, dass Arbeiten, die bisher von der Verwaltung selbst ausgeführt worden sind, an Privatfirmen vergeben werden. In einem Einzelfall wissen wir, dass die Entwurfsbearbeitung von eisernen Brücken auch dann an Privatfirmen vergeben wurde, nachdem festgestellt war, dass die Entwurfsbearbeitung viermal so teuer kommt wie bei Selbstausführung, und dass auch genügend eigene Kräfte für die Ausführung der Arbeiten vorhanden waren. Wir werden diesen Fall nicht vergessen, wenn man dazu übergehen sollte, Angestellte zu entlassen.

Man hofft, wohl auf diesem Wege mit den so schlecht einzurangierenden Spezialkräften aufräumen zu können. Jedenfalls scheint auch der nachfolgende Erlass des Reichsverkehrsministers vom 27. Februar 1923 die Tendenz dieses Strebens zu haben:

„E. II. 21 Nr. 266/23.

Betr.: Laufbahn der Eisenbahningenieure a. O.

Bis zur Durchführung der allgemeinen Neuordnung der Laufbahnen des technischen Dienstes für die Besoldungsgruppen VII bis IX wird die Laufbahn der Eisenbahningenieure a. O., soweit es sich um die bautechnische, hochbautechnische und maschinenbautechnische Fachrichtung handelt, gesperrt, weil ein dienstliches Bedürfnis für die Beibehaltung von Eisenbahningenieuren a. O. nach Einführung der ohne Ablegung einer besonderen Prüfung erreichbaren gehobenen Stellen der Besoldungsgruppen IX und X nur noch für die statische Fachrichtung anerkannt werden kann. Bei dieser Fachrichtung ist mit dem Bestehen der Prüfung die Verleihung der Befugnis für die technische Nachprüfung statischer Berechnungen verbunden. Sollte für die hochbautechnische Fachrichtung in besonderen Fällen ein sachliches Bedürfnis für die Heranziehung besonders wertvoller Arbeitskräfte eintreten und der Bedarf

nicht durch vorhandenes Personal gedeckt werden können, so würden für diese besonderen Aufgaben in vereinzelten Fällen Diplomingenieure mit meiner Genehmigung vorübergehend einzustellen sein. Die halbjährlich stattfindenden Prüfungen zum Eisenbahningenieur a. O. werden für die drei gesperrten Fachrichtungen künftig nicht mehr abgehalten. Meldungen hierfür werden nicht mehr angenommen. Die noch vorhandenen Anwärter werden entsprechend ihrem Anwärterdienstalter zum Eisenbahnoberingenieur (Eisenbahningenieur a. O.) in der bisherigen Weise von mir für die Anstellung bezeichnet werden."

Die bisherige Laufbahn der Eisenbahningenieure a. O. bot die Möglichkeit, besonders befähigte Techniker in höhere Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung zu bringen. Wenn auch wir der Ansicht sind, dass die bisherige Laufbahn reformbedürftig gewesen ist, wäre immer noch Zeit genug gewesen, Aenderungen in dieser Laufbahn vorzunehmen, bis die allgemeinen Richtlinien für die Laufbahn der technischen Beamten klargestellt sind. Es wird nicht zu umgehen sein, bei den einzelnen Verwaltungen für besondere, ausserhalb der Regel liegende Fälle Sonderbestimmungen herauszugeben, die selbstverständlich mit den zuständigen Gewerkschaften ebenso beraten werden müssen wie die generellen Richtlinien. Schon jetzt könen wir sagen, dass wir auf Grund der von den Eisenbahningenieuren a. O. abgelegten Prüfungen die Forderung erheben werden, dass sie den Akademikern gleichgestellt werden. Die von den Eisenbahningenieuren a. O. abgelegte Prüfung kann bei dem Ausmass der geforderten Kenntnisse als eine Prüfung angesehen werden, die den Uebergang von der mittleren technischen Laufbahn in die höhere rechtfertigt.

Reichsfachgruppe der Wasserstrassenverwaltungen

Die Verreichlichung der Wasserstrassen. Unsere vielfachen Anregungen in der Personalvertretung beim Reichsverkehrsministerium auf Beschleunigung der Verhandlungen über die Verreichlichung der Wasserstrassen hat die Personalvertretung veranlasst, am 2. März folgendes Schreiben an den Herrn Präsidenten des Reichstages zu richten:

„Der Reichstag hat am 27. Mai 1922 (Drucksache 4228) auf Antrag des Ausschusses für den Reichshaushalt einen Beschluss gefasst, der u. a. eine einheitliche Behördenorganisation für die Wasserstrassenverwaltung, also den Uebergang der mittleren und unteren Wasserstrassenbehörden auf das Reich fordert.

Die Personalvertretung ist auf Grund der bisherigen Verhandlungen zwischen dem Reichsverkehrsminister und den Länderregierungen zu der Auffassung gekommen, dass das Reichsverkehrsministerium nicht mit der notwendigen Tatkraft diese Verhandlungen geführt, vielmehr den Landesregierungen immer wieder Zugeständnisse gemacht hat, die aus wirtschaftspolitischen Gründen nicht zu billigen gewesen sind und die sich auch sehr nachteilig auf die Dienstverhältnisse des Personals ausgewirkt haben. Die Beamten an den Reichswasserstrassen sind jetzt noch Länderbeamte, die z. T. mit Reichs-, z. T. mit Länderaufgaben betraut sind. Die gleichen Verhältnisse liegen auch bei den Angestellten und Arbeitern vor.

Es wird im Reichsinteresse nicht länger zu vertreten sein, dass das Reich nur der Geldgeber ist, und die Vergebung der Arbeiten und die Beschaffung der Bau- und Betriebsstoffe usw. von den Ländern nach eigenem Ermessen erfolgt. Es muss ferner noch darauf hingewiesen werden, dass bei dem jetzigen Zustand gleiche Verrichtungen von verschieden besoldeten Beamten an derselben Stromstrecke ebenfalls auf Reichskosten wahrgenommen werden und bereits zu berechtigtem Unwillen des Personals geführt haben. Die Personalvertretung ist daher der Ansicht, dass ein energisches Vorgehen gegen die Länder absolut erforderlich ist und darf darauf hinweisen, dass nach Artikel 171 der Reichsverfassung der Staatsgerichtshof zur Entscheidung angerufen werden sollte, wenn bis zum 1. Oktober 1920 eine Verständigung über die Bedingungen der Uebernahme nicht zu erzielen war.

Sollte bei den demnächst stattfindenden Verhandlungen zwischen dem Reich und den Ländern wieder keine Verständigung im Sinne des vorstehend angezogenen Reichstagsbeschlusses erzielt werden, dann müsste u. E. von dem Artikel 171 der Reichsverfassung Gebrauch gemacht und der Staatsgerichtshof zur beschleunigten Entscheidung angerufen werden. Die Personalvertretung befürchtet, dass sich die Verhandlungen zwischen dem Reich und den Ländern noch jahrelang hinziehen werden und die Verreichlichung der Wasserstrassen und der damit zusammenhängende Uebergang des Personals in der mittleren und unteren Instanz auf das Reich zurückrevidiert wird, wenn der Reichstag nicht die erforderlichen Massnahmen zu einer beschleunigten Regelung ergreift.

An den Reichstag richten wir aus den vorstehend angeführten Gründen die Bitte:

1. vom Reichsverkehrsministerium eine Aeusserung über den Stand der Durchführung des Reichstagsbeschlusses vom 27. Mai 1922 zu fordern,
2. auf die Reichsregierung einzuwirken, dass die Vorlage eines Reichswasserstrassengesetzes (Reichswasserstrassenordnung) und die daraus sich ergebende Schaffung reichseigener Wasserstrassenbehörden auch in der mittleren und unteren Instanz für sämtliche Reichswasserstrassen beschleunigt wird,
3. dahin zu wirken, dass die zwischen dem Reich und einzelnen Ländern bestehenden Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Art. 97 der Reichsverfassung beschleunigt dem Staatsgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt werden, wenn — wie gesagt — bei den im April d. J. stattfindenden Verhandlungen nicht eine Einigung im Reichsinteresse erfolgt."

Hauptbetriebsräte bei den Wasserstrassenverwaltungen. Der Hauptbetriebsrat bei der Reichswasserstrassenverwaltung hat seine Geschäftsräume Berlin W., Wilhelmstr. 86, Zimmer 295. Die Geschäftsräume des Hauptbetriebsrates der preussischen Wasserstrassenverwaltungen befinden sich ebenfalls ab 12. April 1923, Wilhelmstr. 86, Zimmer 284.

Uebergangsgeld. Der Reichsminister der Finanzen hat mit Erlass I B 1103 vom 31. Januar 1923 nachstehendes bestimmt:

„Nach Ziffer II meines Rundschreibens — I B 58681 — vom 11. Juni 1921, Neufassung — I B 1065 — vom 16. Januar 1922, schliesst die „vertragliche Auflösung des Dienstverhältnisses" die Gewährung von Uebergangsgeld aus. Zwecks einheitlicher Auslegung dieser einschränkenden Bestimmung bemerke ich, dass hierunter die Fälle zu verstehen sind, in denen ein laufendes Vertragsverhältnis im gegenseitigen Einverständnis vorzeitig, d. h. vor Ablauf des Vertrages oder vor Ablauf der Kündigungsfrist aufgelöst wird. Gegen die Gewährung von Uebergangsgeld an befristete Eingestellte bestehen, auch wenn mit ihnen mehrere unmittelbar aufeinanderfolgende Zeitverträge von kürzerer Dauer abgeschlossen sind, aber die sonstigen Voraussetzungen des oben genannten Rundschreibens vorliegen, demnach keine Bedenken."

Landesfachgruppe Preuss. Katasterwesen

Die Obersekretärlaufbahn. In Nr. 10 der „D.T.Z." haben wir die vorläufigen Bestimmungen über die Annahme und Ausbildung der Anwärter für die Katasterobersekretärlaufbahn veröffentlicht und unsere Stellung hierzu dahin zusammengefasst, dass die Ausbildung, insbesondere auf vermessungstechnischem Gebiet, eine gründliche sein muss, und dass ferner alle vorhandenen Zöglinge, Techniker, Anwärter usw. in gerechter Weise in diese Laufbahn einzugliedern sind. Unsere Stellungnahme hat das Finanzministerium veranlasst, dem betreffenden Erlass nachträglich noch folgenden Absatz hinzuzufügen:

„Ob und unter welchen Bedingungen während der Uebergangszeit die in der Katasterverwaltung beschäftigten Katastertechniker, Katasterhilfstechniker und den für die katastertechnische Bureaubeamtenlaufbahn angenommenen Zöglingen der Aufstieg in die Obersekretärlaufbahn ermöglicht werden kann, bleibt späterer Entscheidung vorbehalten."

Es wird unsere Aufgabe sein, bei der Schaffung der endgültigen Bestimmungen dahin zu wirken, dass in dieser Frage eine gerechte Regelung getroffen wird, die wir darin erblicken, dass mit der Ablegung der Berufsprüfung in der bisherigen Form der Nachweis des Vorhandenseins der für die Obersekretärlaufbahn vorgeschriebenen Allgemeinbildung (Obersekundareife) als erbracht angesehen wird. Hierneben müssen sämtliche aus der bisherigen Laufbahn hervorgegangenen Kollegen zur Fachprüfung I. Klasse zugelassen werden und den neueinzustellenden Obersekretäranwärtern gegenüber bei der Ueberführung in die Obersekretärlaufbahn bevorzugt werden.

Obwohl die Fachabteilung des Finanzministeriums unseren Forderungen nicht ablehnend gegenüber steht, sind die zu überwindenden Schwierigkeiten ausserordentlich gross. Sie liegen wesentlich bei demjenigen Teil der Kollegen, der im Verband der preussischen Katastersekretäre und -techniker organisiert ist. Die Leitung dieses Verbandes hat nicht nur durch ihre Stellungnahme, die jetzt Tatsache gewordene Zweiteilung des Berufsstandes, ohne dass zwingende Gründe vorlagen, herbeigeführt, sondern bemüht sich jetzt, den Nachweis zu führen, dass der nicht in die Obersekretärlaufbahn überführte Teil des Berufsstandes nicht unter den gleichen Voraussetzungen wie sie selbst in die Obersekretärlaufbahn überführt werden kann. So teilt diese Verbandsleitung in Nr. 7/8 ihrer Zeitschrift mit, dass sie das Finanzministerium gebeten hat, zur Erzielung einer befriedigenden Lösung den Grundsatz zur Durchführung zu bringen, dass sämtlichen aus der bisherigen Laufbahn hervorgehenden Anwärtern auf eine Obersekretärstelle im angemessenen Lebensalter eine solche Stelle übertragen werde. Ausserdem sollen aber auch die zurzeit in der Katasterverwaltung vorhandenen Hilfstechniker und Zöglinge bei nachgewiesener fachlicher Eignung zu dieser Laufbahn auf Antrag als Supernumerar zugelassen werden:

a) soweit der Nachweis einer besseren Schulbildung erbracht wird,
b) oder der gleiche durch Selbststudium oder anderweit erreichte Grad der Befähigung dargetan wird, wofür eine Vorprüfung einzuführen ist.

Den Kollegen wird angeraten, sich das Zeugnis der Reife für Obersekunda zu verschaffen.

Ganz abgesehen davon, dass wir den sachlichen Unterschied zwischen den in der Katasterverwaltung vorhandenen Hilfstechnikern und Zöglingen und den sonstigen aus der bisherigen Laufbahn Hervorgegangenen nicht erkennen können, ist uns die Forderung unverständlich, dass von diesen Kollegen

der Nachweis einer besseren Schulbildung durch entsprechende Zeugnisse oder durch eine besondere Vorprüfung gefordert wird. Ausserdem lässt die Forderung nach einem angemessenen Lebensalter bei Ueberführung in die Obersekretärlaufbahn manche Deutung zu.

Wir bedauern es, dass auch im gegenwärtigen Augenblick die Verbandsleitung des Katastersekretärverbandes ihren eigenen Werdegang vergessend, ohne zwingende Gründe Forderungen aufstellt, die in der praktischen Auswirkung den zurzeit von der Obersekretärlaufbahn ausgeschlossenen Teil der Kollegenschaft den weiteren Aufstieg nicht nur ungerechterweise sehr erschwert, sondern vollkommen unmöglich macht, weil nämlich hierdurch die Anwärter aus der bisherigen Laufbahn nicht die bevorrechtigten Bewerber gegenüber den neueintretenden sind, sondern nur dann als Mitbewerber in Frage kommen können, wenn sie den Nachweis einer besseren Schulbildung erbracht haben.

Die Kollegenschaft kann für diese Stellungnahme der Verbandsleitung des Verbandes preussischer Katastersekretäre und -techniker, die sachlich vollkommen unbegründet ist und nur zeigt, dass dieselbe im weiteren Aufstieg die eigenen Kollegen nicht als gleichberechtigt anerkennt, kein Verständnis haben. Sie wird ihre berechtigten Interessen aber nur dann erfolgreich wahren können, wenn sie schnellstens zwischen sich und der von einem kurzsichtigen Standesdünkel geleiteten Verbandsleitung des Verbandes preussischer Katastersekretäre und -techniker (nach seinen Bestrebungen nur Katasterobersekretärverband) in jeder Beziehung einen scharfen Trennungsstrich zieht.

Aus dem Bunde

Kinder in Not. Unser Aufruf in Nr. 10 der „D.T.Z.", Kinder von Bundesmitgliedern aus dem besetzten Gebiet aufzunehmen, hat einen erfreulichen Widerhall in den Kreisen unserer Bundeskollegen gefunden. Eine ganze Reihe Kollegen haben sich zur Beteiligung an diesem Liebeswerke bereit erklärt. Da die Notlage unter den Kindern ausserordentlich gross ist, muss zu einem wirklich umfassenden Liebeswerk an den Kindern die Zahl der vorliegenden Meldungen vervielfacht werden. Wir wiederholen daher unsere dringende Bitte an unsere Kollegen, Kinder aufzunehmen und machen besonders darauf aufmerksam, dass für die Aufnahme auch eine laufende Entschädigung gezahlt wird. Die Kollegen, die hierzu bereit sind, wollen sich umgehend zur Eintragung in die nunmehr bei allen Ortsverwaltungen ausliegenden Listen, aus denen auch die näheren Bestimmungen für die Aufnahme der Kinder zu ersehen sind, melden.

Behördentechnikertag in Sachsen.

Am 8. April fand im „Italienischen Dörfchen" in Dresden der 2. sächsische Behördentechnikertag statt, der neben den bisher noch bestehenden Landesausschüssen der Staats- und Gemeindetechniker von Delegierten aus ganz Sachsen beschickt war.

Die Tagung, die einen guten Verlauf nahm, nahm zunächst Berichte über die bisherigen Arbeiten der Landesausschüsse entgegen, beschäftigte sich dann mit einem Referat des Kollegen Quensel über „Allgemeiner Deutscher Beamtenbund und Deutscher Beamtenbund" und beschloss auf Anregung des Gauvorstandes einen neuen Aufbau für die Behördentechnikerfachgruppe.

Aus den Berichten ging hervor, dass sowohl die Landesausschüsse als auch die Ortsgruppen und die Gaustellen sehr intensive Arbeit für die Behördentechniker im Reich, Staat und Gemeinde geleistet haben. Im Vordergrunde dieser Arbeiten stand naturgemäss in der Zeit der Geldentwertung die Besoldungsfrage, die aber nicht ohne enge Verbindung mit anderen Wirtschaftsfragen gelöst werden kann. Die Aussprache über die Berichte liess ebenso wie der Beifall zu dem Referat üben die Organisationsfrage, das von grösster Sachlichkeit getragen war, die vorherrschende Erkenntnis über die Richtigkeit der Bestrebungen, die der Butab verfolgt, deutlich hervortreten. Die Tatsache, dass fast alle Beamtenorganisationen Sachsens sich jetzt recht intensiv mit der Frage „A.D.B. oder D.B.B." beschäftigen, beweist, dass der Butab auch auf diesem Gebiete führend tätig gewesen ist. Die Versammlung nahm deshalb einstimmig eine Entschliessung an, die die Haltung des Butab und die Gründung des A.D.B. billigt. — Einstimmig gutgeheissen wurde auch der Neuaufbau der Behördentechnikerfachgruppe zur weiteren Verbesserung der Gewerkschaftsarbeit.

Eine Ernennung. Das Mitglied unseres Bundesausschusses Kollege Artur Kahnt, zugleich Vorsitzender unseres Reichsschulausschusses, wurde als Oberbaurat zum Direktor der staatlichen Bauschule in Leipzig ernannt. Wir sind überzeugt, dass Kollege Kahnt, dem wir zu dieser Ernennung die besten Glückwünsche aussprechen, auch in diesem neuen Wirkungskreise dem Bund seine Mitarbeit widmen wird.

Vorstandsbekanntmachungen

Beiträge für Mai 1923. Auf Grund des § 16 der Satzung wird nach dem im April in Frage kommenden Durchschnittsgehalt der Vollbeitrag ab 1. Mai auf 5000 M. und der Minderbeitrag auf 3000 M. festgesetzt. (Anspruch auf den Minderbeitrag hat nur, wer im April ein Gehalt von 250 000 M. oder weniger bezogen hat.)

Mitglieder, deren Einkommen im April (einschliesslich aller Geldbezüge, jedoch ausschliesslich des Wertes etwaiger Naturalbezüge) das 100fache des Vollbeitrages (500 000 M.) erreicht oder überschreitet, zahlen den Sternbeitrag, der für den Monat Mai 7000 M. beträgt. Durch Zahlung dieses Beitrages erwerben die betreffenden Mitglieder erhöhte Unterstützungssätze (vgl. D.T.Z. Nr. 10 S. 167).

Der Jugendbeitrag (200 M.), der Hospitantenbeitrag (300 M. für das Semester bzw. 50 M. für den Monat) und die Anerkennungsgebühr (20 Mark) bleiben in der bisherigen Höhe bestehen.

Ungültigkeitserklärung alter Beitragsmarken. Gemäss § 16 Absatz 3 der Satzung läuft die Zahlungsfrist für die im Monat Februar geltenden

1800 M. Vollbeitrag
1000 M. Sonderbeitrag
1000 M. Minderbeitrag
600 M. Sonderbeitrag
60 M. Jugendbeitrag
60 M. bzw. 10 M. Hospitantenbeitrag

am 30. April d. J. ab. Vom 1. Mai 1923 ab sind alle Rückstände bis einschliesslich Februar in Höhe des für März und April festgesetzten Voll- und Minder- bzw. Jugend- und Hospitantenbeitrages zu entrichten. Am 1. Mai oder später entrichtete Beiträge in der Höhe der ungültigen Beitragssätze gelten als nicht bezahlt und geben keinen Anspruch an die Bundeseinrichtungen. Die Vertrauensmänner und Ortsverwaltungen sind nicht berechtigt, am 1. Mai oder später rückständige Beiträge für die Monate bis einschliesslich Februar d. J. nach den alten Beitragssätzen entgegenzunehmen. Die Ortsverwaltungen werden hiermit aufgefordert, die ungültigen Marken bis spätestens Ende April von den Vertrauensmännern einzuziehen und an die Hauptverwaltung zu senden. Von der Entrichtung der rückständigen Beiträge zu den erhöhten Sätzen sind nur diejenigen Kollegen ausgenommen, die ordnungsgemäss bei der Ortsverwaltung Stundung beantragt haben und denen diese bewilligt und im Mitgliedsbuch bescheinigt wurde. (§ 18.)

Versand der neuen Beitragsmarken. Die neuen Beitragsmarken für den Monat Mai einschliesslich der Sternbeitragsmarken (etwa 20 Prozent des Gesamtbedarfs) gehen den Ortsverwaltungen am 21. d. M. an die Adresse des 1. Vorsitzenden zu. Etwaiger Mehrbedarf an Sternbeitragsmarken ist umgehend auf Formularkarte bei der Hauptverwaltung anzufordern.

Beschwerden wichtiger Art, insbesondere über nicht erledigte Reklamationen, sind an den Bundesvorstand, z. Hd. des Vorsitzenden Fr. Heinze, Berlin NW 87, Tile-Wardenberg-Strasse 20, zu richten.

Bundesausschuss. Beschwerden über Beschlüsse des Bundesvorstandes, die in Ausführung von Satzungsvorschriften oder dazu erlassener Ausführungsbestimmungen oder anderer Bundestagsbeschlüsse gefasst worden sind, sind an den Vorsitzenden des Bundesausschusses, Herrn C. Klostermann, Jena, Heimstättenstrasse 56, zu richten.

Vorsicht bei folgenden Firmen:

Komnick in Elbing.
Hubert Zettelmeyer, Conz bei Trier.
Wissmann & Brenschede in Duisburg.
„Hafa" Maschinenbau-Akt.-Ges., Düsseldorf.
Seyboth & Co., Zwickau i. Sa.
Baugeschäft Bodey, Fürstenwalde.
Architekt F. Adam, Fulda.
Ingenieur Gebers, Tiefbau, Kultur u. Vermess., Hirschberg i. Schl.
Karl Bringe (Schiffsmaschinenbauanstalt), Köln-Ehrenfeld.
Architekt Karl Wegele, Miesbach i. Bayern.

Versammlungskalender

Altenburg. Thür. M. 4. V. 8⁰⁰. „Goldener Pflug."
Kiel. Maifeier. 4. V. 7³⁰. Gewerkschaftshaus, Fährstrasse.
Lübeck. M. 3. V. 8⁰⁰. Kulmbacher Bierhaus.
Magdeburg. M. 1. V. 7³⁰. Artushof.
Neuruppin. 8. V. 8⁰⁰. Rest. Kuphal am See.
Weinheim. M. 2. V. 8⁰⁰. Dells Weinstube.

Bücherschau

Alle hier aufgeführten Werke sind durch den Industriebeamten-Verlag G.m.b.H., Berlin NW 52, Werftstrasse 7, zu beziehen.

Die Drehbank. Ihre Geschichte, ihr Aufbau und ihre Handhabung nebst zahlreichen Berechnungstabellen von A. Hegele. 4. Auflage. 234 Seiten stark; 52 besondere Abbildungstafeln.

Das Buch ist für Arbeiter, Werkmeister, angehende Betriebsleiter und Studierende an niederen und mittleren gewerblich-technischen Schulen gedacht. Der Verfasser wird dieser Aufgabe durchaus gerecht.

Die leichtverständliche Schreibweise, der Verzicht auf grössere mathematische Vorkenntnisse, erhöht den Wert des Buches erheblich.

Nach einer kurzen, interessanten Darstellung der historischen Entwicklung der Drehbank wird eine Gegenüberstellung der gebräuchlichsten Kon-

Prächtige, moderne, haltbare Stoffe aus der Fabrik ohne jeden Zwischenhandel direkt an den Verbraucher. So lautet das Losungswort der Tuchfabrik Christofstal (Württemberg). Das ist der richtige Weg zur Beschaffung von Waren. Die Tuchfabrik Christofstal unterhält weder Vertreter noch Reisende, sondern versendet gewünschte Muster in Herren- und Damenstoffen mit einer Stoffberechnungsliste zu Originalfabrikpreisen. Man kann nur empfehlen, von diesem günstigen Angebot Gebrauch zu machen, zumal die Tuchfabrik Christofstal jede nicht gefallende Ware innerhalb acht Tagen umtauscht oder das Geld zurückzahlt. (Siehe Inserat in heutiger Nummer.)

struktionen und Fabrikate gegeben und gezeigt, nach welchen Gesichtspunkten die Auswahl einer anzuschaffenden Maschine vorzunehmen ist.

Der Verfasser zeigt dann den Aufbau und die Bestandteile einer modernen Leitspindel-Drehbank und gibt in einer grossen Zahl mehr oder minder bekannter Formeln, Tabellen und Kurven einen erschöpfenden Ueberblick über die wirtschaftliche Ausnutzung der Drehbank, Auswahl der Schnitt- und Messwerkzeuge, Wechselräder-Berechnung usw.

Die Skizzen und Photographien sind klar und zweckentsprechend ausgewählt.

Störend wirken einige Druckfehler.

Im übrigen kann dem Werk nur die beste Empfehlung mit auf den Weg gegeben und eine weite Verbreitung gewünscht werden.

Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten. Nach den Verordnungen vom 23. Dezember 1918 und vom 12. Februar 1920 bearbeitet von Dr. F. Sitzler. 2. Auflage, Grundpreis 1,10 M., Schlüsselzahl z. Z. 2000.

Die schnell aufeinander folgenden Gesetzesänderungen, die zunehmende praktische Ausgestaltung des Schlichtungswesens und die beginnende Klärung der grundlegenden Rechtsfragen haben zu einer völligen Umgestaltung der Bearbeitung genötigt. Die Erläuterung beschränkt sich nicht auf die Verordnung vom 23. Dezember 1918, sondern erstreckt sich auch auf die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung vom 12. Februar 1920. Dabei ist die ausserordentlich reichhaltige Zeitschriftenliteratur in weit stärkerem Masse herangezogen als in den früheren Auflagen, und zwar was die Praktiker besonders angenehm empfinden werden, unter Angabe der abweichenden Ansichten. Der Anhang enthält neben den Richtlinien des Reichsarbeitsministeriums alle für die Schlichtung von Gesamtstreitigkeiten wichtigen Ausführungsbestimmungen und ein zuverlässiges Verzeichnis der Schlichtungsausschüsse und Demobilmachungsbehörden.

Das Buch ist sehr zu empfehlen.

Elektrotechnik für Alle. Eine volkstümliche Darstellung unseres Wissens von der Elektrizität. Von Hanns Günther. 3. bis 12. neubearbeitete und erweiterte Auflage. 23. bis 32. Tausend. (Franckhs Technischer Verlag, Dieck & Co., Stuttgart.) 344 Seiten mit 410 Bildern im Text, 4 mehrfarbigen und 16 einfarbigen Kunstdrucktafeln.

Zwar hat Günther für die Allgemeinheit geschrieben, für jeden beliebigen Menschen, der über die Strasse geht — wie es im Vorwort heisst —, damit er sich unterrichten kann, wieso die Strassenbahnen fahren, die Bogenlampen flammen, und überall im Haus, Gewerbe, Industrie, Verkehrswesen und Landwirtschaft die Kraft der Elektrizität sich äussert. Dieses Buch führt gründlich in das ganze Stoffgebiet ein, bringt aber doch stets nur das, was wirklich interessiert und in einer sehr verständlichen Weise. Sein Verfasser ist einer von den wenigen, der technische Dinge leicht fasslich und doch sachlich einwandfrei darzustellen versteht. Kein Wunder also, dass seine Werke in über 400 000 Exemplaren verbreitet sind. Die Empfehlung, die darin liegt, wird man mit Worten nicht zu verstärken brauchen. Obwohl dieses Buch für den Laien bestimmt ist, möchten wir es doch jedem Techniker empfehlen, der keine besonderen Spezialkenntnisse auf elektrotechnischem Gebiete besitzt. Wir Techniker sind ja gezwungen, uns zu spezialisieren. Der Bautechniker z. B. hat wenig Gelegenheit, sich elektrotechnische Kenntnisse während seiner Lern- und Berufsarbeit zu erwerben, und doch müsste er, um die Gefahren der Einseitigkeit zu vermeiden, sich auch die fundamentalen Kenntnisse anderer Fachgebiete zu eigen machen. Das Günthersche Buch hat den Vorzug, auf jeder Seite zu interessieren, so dass man das jedes Studieren begleitende Gefühl der Ermüdung nicht verspürt. Es ist angenehm zu lesen, obwohl es sich sehr zu seinem Vorteil von den oberflächlichen technischen Feuilletons unterscheidet, die man häufig vorgesetzt bekommt.

Sterbetafel

Es starben:

Karl Rud. Fritzsche (T 42 295), Magdeburg.
R. Greiff (T 94 537), Duisburg.
Arthur Günther (142 575), Arnstadt.
Anton Häfner (204 975), Mainz.
Georg Haendel (T 45 4 7), Baden-Baden.
Fried. Halfmeier (65 850), Osterfeld.
H. Haschke (T 87 960), Dresden.
Ed. Herz (111 384), Erfurt.
Rich. Hintze (T 67 147), Stettin.
Anton Kaldonek (244 305), Hindenburg.
Edmund Keller (118 184), Jena.
Philipp Kempf (63 249), Mannheim.
Ludwig Lentz (188 920), Mannheim.
Wilh. Nau (52 256), Darmstadt.
Robert Raetschke (T 7205), Insterburg.
Alfred Rätz (87 495) Grimma.
Joh. Reutenbach (72 090, Weitmar.
Karl Schwarz (216 748), Mannheim.
Hugo Selfart (189 940) Hannover.
Max Stavorinus (40 717), Berlin.
Paul Träger (142 466), Leipzig.
Heinr. Winter (139 164), Offenbach.
Arno Wohlfarth (Ho. 150 483), Oelsnitz.
J. Woog (83 751), Dresden.
Franz Xaver Zalenski (142 574), Arnstadt.
Friedrich Zimmer (T 68 234), Wetzlar.

Ehre ihrem Andenken!

Wir suchen zum möglichst sofortigen Eintritt

Hochbautechniker

für die Bearbeitung aller technischen Angelegenheiten und die Bauleitung. Stelle ist besonders für an selbständiges Arbeiten gewöhnte Herren geeignet und evtl. mit Prokura verbunden. Ausführliche Angebote mit Zeugnisabschriften, Lebenslauf, Gehaltsford. umgehend erbeten an **Rheinisch-Bissingheim-Siedelungsgesellschaft** m.b.H. **Post Wedau, Bez. Düsseldorf.**

Feldbahntechniker

jüngerer, mit Erfahrung im Weichen- und Wagenbau f. d. **techn. Büro einer A. G.** mögl. **sofort gesucht.** Angebote an

Walter Hoene, A.G.
Bln.-Charlottenburg
Joachimsthalerstr. 1.

Konstrukteur

f. schwere Werkzeugmaschinen, der selbständig arbeiten kann, für sofort gesucht. Es finden nur bestempfohlene Kräfte Berücksichtigung.
Alexander Kiehe, Düsseldorf-Oberkassel, Werkzeugmaschinenbau G. m. b. H.

Techniker gesucht!

Im Bezirk Homburg, Saarpfalz, ist eine Technikerstelle für Hochbauarbeiten sofort zu besetzen. Gehalt vorläufig nach Gruppe IV der Staatsbeamten im Saargebiet. Bewerber mit abgeschlossener Schulbildung, die Erfahrung in Planrevison und Baukontrolle nachweisen können, werden bevorzugt.
Das Bezirksamt.

Metallbetten

Stahlmatratzen, Kinderbetten direkt an Private, Katalog **16 frei.**
Eisenmöbelfabrik Suhl (Thür.)

Strebsamer, erfahrener **Bauführer** (Maurer) sucht für sof. od. 1. 5. Stellung. Angebote an **Fritz Wittfuld, Wersen,** Post Halen b. Osnabrück.

Prächtige Wohnung

5 Zimmer u. Bad od. Einfamilienhaus in Erkelenz, München-Gladbach, Köln od. Düsseldorf mögl. geg. Einfamlienhaus in Berlin od. Umgeb. zu tausch ges. Angeb. a. d. Red. d. Z. g.

Stoffe ab Fabrik für Herren- u. Damen-

bekleidung sendet an Private
Wilhelm Schwetasch
Spremberg-L. 15.
:: Muster franko gegen franko ::

Geschlechtsleidende!

Heilung ohne Quecksilber, ohne giftige Einspritzung, ohne Berufsstörung; aufklär. Broschüre mit taus. freiw. Dankschreiben über 1) Harnröhrenleiden (Ausfluss), 2) Syphilis, 3) Mannesschwäche, 4) Weissfluss kostenlos in verschlossenem Briefumschlag ohne Aufdruck, gegen Einsendung von M. 300,— für Porto usw.
— Leiden genau angeben. —
Dr. med. H. Seemann, G.m.b.H.
Berlin 401, Lietzmannstr. 22.

Bandwurm

m. Kopf u. and. Würmer entfernt ohne Hungerkur! Verlangen Sie Ausk. geg. Mk. 100.— in Kassensch.
Wurm-Rose,
Hamburg 11 a 264.

Schöne Frauen!

In 60 Meisterbildern auf Kunstdruck u. vollendeter Buchausstattung. — Preis **1500 M.** geh., **2200 M.** geb. Buchversand Eisner, Stuttgart, Schloßstr. 57 B.

Käse

zarte Ware, in Tilsiter Art, in Laiben von 8–10 Pfd., per Pfd. **M. 2350,—** einschl. Verpackung franko Nachn. Angeb. freibleibend.
Ludwig Seufert
Käsefabrik und Grosshandlung
Bargteheide (Holstein).

Patente

erwirkt - verwertet **Walter & Co.** **Breslau 2.** Geringe Kosten.

Herrengarderobe u. Damenkostüme, nur erstklassige Arbeit, u. Zutaten liefert zu mässig. Preisen, **M. Kellmer, Dresden-A.,** Dürerstr. 78.

Statik und Festigkeitslehre

von **Max Fischer**
Band 1, 2, 3, gebunden. Grundzahl 17 × Teuerungszahl ergibt den Tagespreis.
Herm. Meusser,
Buchhandlung.
Berlin W 57/4, Potsdamerstr. 75.

Wieder zu haben:
„Hütte," Band I, in Ganzleinen gebunden, **27 750,— M.,** bei Ratenzahlung Aufschlag.
Industriebeamten-Verlag, Berlin N.W. 52, Werftstr. 7.

Werbt Leser für die D.T.Z.

Rechenschieber für die Praxis.

Drei gangbare Sorten — Qualitätsware — 25 cm lang
I. Einfache Normalausführung . . . . **M. 34 500,—**
II. Mittelgrosse Ausführung . . . . . **M. 39 300,—**
III. Spezialschieber für Elektroingenieure **M. 54 700,—**
Lieferung erfolgt frei Verpackung u. Porto bei Anzahlung d. halb. Preises. 2. Rate innerh. 4 Wochen zahlbar. Bei voll. Bezahlung 2 Proz. Kassaskonto.
Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.,
Berlin N. W. 52, Werftstr. 7. Postscheck-Konto 15550 Berlin.

Tägliches Geld 4½ Prozent
Spargeld 7 Prozent
und darüber.
Industriebeamten-Sparbank e. G. m. b. H.
Postscheckkonto 13580 Berlin.

Tuchfabrik C H S

Anzug-Stoffe

fest, gediegen, die schönsten Muster sehr preiswert unmittelbar von der
Tuchfabrik Christofstal in Christofstal (Württ.)
Lassen Sie sich die Muster P 23 kommen!

Gemeinnützige Bauhilfe Nordbayerns
Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Industriestrasse **Nürnberg** Telefon 10 102
Eigenes Sägewerk
liefert
Baumaterialien und Bauteile
für Baugenossenschaften, Gesellschaften und Vereine des gemeinnützigen Wohnungsbaues, sowie für Einzelsiedler und Gemeinden.

Verantwortl.: Kurt Schindler, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 52. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Gesamtausgabe

Deutsche Techniker-Zeitung

Gesamtausgabe

Bundeszeitschrift der technischen Angestellten und Beamten.

Die Gesamtausgabe der Deutschen Techniker-Zeitung besteht aus der Zusammenfassung folgender Einzelausgaben: I „Der Industrietechniker", II „Der Bautechniker", III „Der technische Grubenbeamte", IV „Der technische Gemeindebeamte", V „Der Staatstechniker", VI „Der Katastertechniker", VII „Der Reichseisenbahntechniker". — Allen Ausgaben wird zwanzigtägig eine der Beilagen „Recht und Rechtspraxis" oder „Bildung und Unterricht" oder „Sozialwirtschaftliche Rundschau" beigefügt.

Erscheint am 1., 11. u. 21. jed. Monats. — Bezugspreis durch die Post vierteljährlich 2000,— M, für das Ausland 4000,— M. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten u. Beamten, Berlin NW52. Werftstr. 7.

Bankkonto: Commerz- und Privatbank, Berlin NW 52, Alt-Moabit 127. Postscheckkonto: Nr. 52100 Berlin. — Telegramm-Adresse: Industriebeamte, Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 1090, 7810, 7811.

Nummer 13 / 5. Jahrgang

Berlin, den 1. Mai 1923

Gegen den Preiswucher der Kartelle

Die Regierung Cuno betreibt den Preisabbau. Sie sagt es ja selbst, und ihre Mitglieder halten bei allen passenden und unpassenden Gelegenheiten Reden gegen den Wucher. Einige hundert Goldmillionen sind in den Hexenkessel der Börse geworfen worden und mit diesem ungeheuren Opfer ist es gelungen, den Dollar auf den 5000fachen Friedensstand herunterzubringen und dort festzuhalten.

Und der Preisabbau? — — — —

Als der Dollar bei der Ruhrbesetzung auf 50000 hinaufschnellte, jagten die Preise hinterher und stiegen vielfach, so die Kohlen- und Eisenpreise, ebenso die Halbfabrikate und Textilwaren, über die Weltmarktpreise und noch über dieses Mass hinaus. Der Grosshandelsindex kletterte in kurzer Zeit um 100 Prozent in die Höhe. Von diesem Stand ist er bis jetzt erst um die Hälfte, also um 25 Prozent des Gesamtpreisniveaus wieder heruntergegangen. Die Schuld daran tragen neben der Regierung, deren Wirtschaftsminister im Reichswirtschaftsrat kühl erklärt hat, er verspreche sich nichts von gesetzlichen Massnahmen, die Kartelle.

Schon vor dem Kriege hatten wir in Deutschland ein besonders entwickeltes Kartellwesen. Besonders die Urproduktion und die Schlüsselindustrien waren fest kartelliert, und ihre rücksichtslose Preispolitik legte den Konsumenten, aber auch der Fertigindustrie und den Händlern erhebliche Opfer auf. Sie verfolgten auch die Politik, im Ausland billiger zu verkaufen als im Inland. Im Kriege entstand nun eine neue Sorte des Unternehmertums. Leute, die ein wenig Geld hatten oder vorher kleine Handwerker, Schlosser-, Tischler-, Sattlermeister und ähnliches gewesen waren, wurden „Unternehmer". Sie beschafften sich eine alte Drehbank und stellten Granatenhülsen her, oder erzeugten Munitionskisten, Patronentaschen und all die vielen Ausrüstungsgegenstände, die der Krieg erforderte. Die Heeresverwaltung setzte die Preise so fest, dass auch der schlechtest ausgerüstete Lieferant ausreichend verdienen konnte und gab bereitwillig Aufträge und Vorschüsse, auf Grund deren mit Leichtigkeit vermehrtes Betriebskapital zu erhalten war. So wuchsen viele dieser Zwergbetriebe, deren Inhaber, auf sich selbst angewiesen, niemals imstande gewesen wären, die Stellung auch nur eines mittleren Angestellten auszufüllen, zur Grösse einer Fabrik und seine Besitzer wurden zu „Unternehmern". Es war kein Risiko dabei, nie hat man gehört, dass eine dieser Firmen ihre Zahlungen einstellen musste.

Nach der kurzen Angst des Zusammenbruchs im Jahre 1918 kam infolge der ungeheuren Warenknappheit die Revolutionskonjunktur, die mit ihren Ausläufern, immer wieder angekurbelt durch die Inflationswirkungen, bis zur Dollarstabilisierung anhielt. Dabei ist zu beachten, dass die Erzeugung in Industrie und Landwirtschaft trotz allen Wiederaufbaugeredes im ganzen keineswegs stieg, in der Landwirtschaft sogar wesentlich zurückging, und zwar umso stärker, je mehr infolge des Abbaues der Zwangswirtschaft die Preise stiegen. Dass ferner die technischen Einrichtungen der Industrie nicht in demselben Tempo wie früher der wissenschaftlichen Forschung angepasst wurden, ja, dass die maschinelle Einrichtung auch der grossen Werke heruntergewirtschaftet wurde und veraltete. Der Wettbewerb gegenüber dem Ausland wurde nur noch durch die niedrigen Löhne ermöglicht. Die geringere technische Leistung wurde überkompensiert durch die Herabdrückung der Lebenshaltung der deutschen Arbeitnehmer.

In dieser Lage der deutschen Wirtschaft bildeten sich neben den Kartellen der Rohstoffproduzenten und der Halbfabrikanten schnell ähnliche Vereinigungen der Fertigwarenerzeuger sowie der Gross- und Kleinhändler. Den scharfen Druck von oben, der durch wahnsinnige Preissteigerungen, rigorose Zahlungs- und Lieferungsbedingungen sowie durch restloses Abwälzen des Konjunkturrisikos auf den nächsten Abnehmer einsetzte, gab man entsprechend verstärkt an den wehrlosen Konsumenten weiter; aber auch der Kleinhandel befand sich, eingeklemmt zwischen den mächtigen Produzentenverbänden und den Käuferschichten, deren Konsumkraft dauernd nachliess in übler Lage. Besonders der Einzelhandel in Klein- und Mittelstädten schwankte stets zwischen der Furcht, sein Lager nicht wieder ergänzen zu können und der Sorge, seine Kundschaft zu verärgern und schliesslich zu verlieren. Es gab scharfe Interessenkämpfe, bei denen allerlei Dinge zu Tage kamen, die im Kampf gegen die Kartelle noch gut zu verwerten sein werden, aber schliesslich einigte man sich auf den Grundsatz: Der Konsument zahlt alles. Auf diese Art wurde jeder technische und wirtschaftliche Fortschritt verhindert und trotz des Wachstums der Grossbetriebe eine unwirtschaftlich grosse Zahl von Kleinunternehmungen herangepäppelt und jede Auslese verhindert.

Wurden schon von jeher die Folgen falscher Dispositionen der Erzeuger in Form von Absatzkrisen auf die Arbeitnehmer abgewälzt, die Arbeit und Brot verloren, weil ihre spekulierenden Arbeitgeber die von uns geforderte Produktionskontrolle zu verhindern wussten, so hatten doch früher diese Krisen die Wirkung einer Selbstreinigung der Wirtschaft. Unfähige, wirtschaftlich schwache und verschwenderische Unternehmer wurden in grösserer Zahl von dem Strudel verschlungen, die Zahl der Unternehmungen auf ein erträgliches Mass herabgesetzt und so schliesslich, wenn auch unter starken Erschütterungen, eine Gesundung des Marktes herbeigeführt.

Nun hat sich, wie wir oben zeigten, in der Kriegs- und Nachkriegsperiode die Zahl der „Unternehmer" in Handel und Industrie in einer für die Gesamtwirtschaft völlig unerträglichen Weise vermehrt. Die enormen Gewinne und die scharfen Zahlungsbedingungen, die eine Ueberschuldung unmöglich machten, brachten die Zahl der Konkurse auf ein Mindestmass herunter, während die hohen Gewinne auf der einen, Arbeitslosigkeit und Hungerlöhne auf der anderen Seite einen starken Anreiz boten, sein Glück mit der Selbständigkeit zu versuchen. Besonders die oft fälschlich sogenannten „Grosshändler" vermehrten sich kaninchenhaft. In einem einzigen Zweige der Textilbranche stieg die Zahl dieser Grosshändler von 400 vor dem Kriege auf 4000 im Jahre 1922.

Werbt Leser für die D. T. Z.!

Das Krankhafte dieses Zustandes konnte natürlich auch seinen Nutzniessern nicht verborgen bleiben. Zudem liefert die Tschechoslowakei das Schulbeispiel einer Deflationskrise, wie sie sich bei längerer Dauer der Dollarstabilisierung bei uns entwickeln müsste. Die Industrie war dort ebenso wie bei uns mit ihren Preisen an die Weltmarktsätze herangekommen als die Regierung mit den stärksten Mitteln die Aufwertung der Krone vornahm. Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit waren die Folgen, da der Kleinhandel sich nicht entschliessen konnte, die Preise dem gestiegenen Geldwert entsprechend herabzusetzen. Die Käufer hielten sich in Erwartung des Preisabbaues zurück, und befriedigten zu einem erheblichen Teil ihre Bedürfnisse in Deutschland. Seit eineinhalb Jahren wächst die Zahl der Konkurse dauernd, trotzdem Fabrikanten und Grosshändler bis ins Endlose stunden, weil sie sicher sind, bei Zahlungseinstellungen den grössten Teil ihrer Guthaben zu verlieren. Trotzdem erfolgt eine ausreichende Preisherabsetzung nicht, die Warenbesitzer werden, und wenn noch soviel Opfer fallen, „durchhalten". Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit und Not werden wohl noch jahrelang fortdauern, bis schliesslich das Warenbedürfnis so gross wird, dass sich, vielleicht veranlasst durch eine gute Ernte, der Produktions- und Verteilungsapparat wieder in Bewegung setzen kann.

Noch schlimmere Folgen muss die Preispolitik der deutschen Verkaufsverbände haben. Denn während die tschechoslowakische Industrie noch mehr als die benachbarte deutsch-österreichische, eine liberale Lohnpolitik getrieben hatte und es zuliess, wenn Arbeiter und Angestellte während der Dauer der Konjunktur ihre Vorkriegslebenshaltung nahezu wieder erreichten, Rücklagen und Anschaffungen im früher üblichen Mass hatten machen können, hatten die deutschen Unternehmer die Niedrighaltung der Löhne bis zur Grenze der Erhaltung der nackten Existenz zum alleinigen Zweck ihrer Wirtschafts- und „Sozial"politik gemacht. Wirkte nun im Nachbarland der bessere Zustand der Einzelwirtschaft als Puffer, der den Rückstoss abmilderte, so ist bei uns zu erwarten, dass die gänzlich ausgehöhlten Einzelhaushalte dem Konjunkturumschwung keinerlei Widerstand bieten, dass vielmehr der ganze Stoss mit voller Wucht über die zermalmten Wirtschaften der Arbeiter, Angestellten und Beamten weg zunächst den Kleinhandel treffen wird.

Auch wenn nicht aus politischen Gründen von der Regierung und einem Teil der Kapitalisten der Dollar gedrückt worden wäre, hätte die Erschöpfung der Kaufkraft der Massen jetzt zur Krise führen müssen. Je näher und drohender diese Perspektive erschien, desto fester banden sich Produzenten und Händler in ihren Kartellen. Jede Indexzusammenstellung zeigt, dass man sich mit einer wahren Todesangst dagegen wehrt, die mit dem Dollar gestiegenen Preise in gleichem Masse wieder herabzusetzen. Dabei wäre ein über das Mass der Dollarsenkung hinausgehende Herabsetzung der Preise berechtigt. Denn die jetzt in den Handel gebrachten Produkte sind zum weitaus grössten Teil aus Rohstoffen hergestellt, die vor etwa drei Monaten und noch früher bei einem Dollarkurs von 9000 bis 7000 eingeführt wurden. Die sehr erheblichen, damals auf die Preise geschlagenen Risikoprämien, haben sich im Augenblick der Stabilisierung in reine Gewinne verwandelt, die allein schon Preissenkungen von 20 bis 25 Prozent ermöglichen würden.

Diese Deflationskrise wird nach kurzer Zeit durch einen neuen Marksturz abgelöst werden. Auch wenn wir zu einer erträglichen Einigung mit Frankreich gelangen, fallen dadurch die politischen Ursachen der Stabilisierung fort, die sich ohnedies umsoweniger auf die Dauer aufrecht erhalten liesse, als jede Woche für 500 Milliarden neues Papiergeld in den Umlauf gebracht wird und der vorgelegte Reichshaushaltsplan das wahnsinnige Defizit von 7,2 Billionen Mark zeigt, das sich mit dem etwaigen Steigen des Dollarkurses automatisch erhöht. Wir werden dann zweifellos auch die jetzt suspendierten Leistungen an die Entente wieder aufnehmen müssen und in irgend einer Form, durch äussere oder innere Anleihen zur Befriedigung des französischen Geldbedürfnisses eine weitere Hypothek auf die deutsche Wirtschaft legen müssen.

Die Unternehmer, die jetzt an den Gehaltsabbau gehen, werden dann zweifellos versuchen, auf Grund des niedrigen Lohnniveaus durch Verweigerung von den Lebenshaltungskosten entsprechenden Lohnzahlungen die Produktionskosten weiterzusenken, und sich, wie es das Wesen der Kartelle ist, durch hohe Gewinne für den gesunkenen Umsatz schadlos zu halten. Man wird, gestützt auf den Markpessimismus, „durchhalten".

Freilich wird dieses Hinausziehen der Krise für den schwächeren Teil des Unternehmertums üble Folgen haben. Je weniger die Preise der Kaufkraft der Massen entsprechen, umso kleiner wird der Umsatz. Der Einzelhandel vermag keine neuen Aufträge zu geben, die Läger des Grosshandels sind überfüllt, von da gehen keine Aufträge an die Industrie, und diese entlässt in wachsender Zahl Arbeitnehmer, deren Konsumkraft auf dem Markt ebenfalls fehlt, so die Krise weiter verschärfend. Wie bereits gesagt, ist durch die Aushöhlung der Millionen von Arbeitnehmerhaushalten der stärkste Puffer entfernt, der Stoss tritt sofort mit aller Wucht in Erscheinung. Es wird nicht lange dauern, bis die ersten Zusammenbrüche erfolgen. Konkursausverkäufe werden, ohne das Bedürfnis befriedigen zu können, durch die scharfen Kontraste der hier geforderten Preise gegen die sonst üblichen, auch die bemittelteren Schichten vom Kauf zurückhalten. Hatten vor dem Krieg arbeitslos gewordene Schichten die Möglichkeit, durch scharfe Einschränkung, schlimmstenfalls durch Verpfändung und Verkauf von entbehrlichen Möbeln und Kleidungsstücken sich über Wasser zu halten, so wird jetzt Fürchterliches eintreten. — — —

Die ausgehöhlten Einzelhaushalte haben keine eigenen Reserven. Die Hilfe des Staates und der Gemeinden muss umso unwirksamer werden, je unheimlicher die Arbeitslosigkeit anschwillt, bis zuletzt Teuerungsrevolten eintreten. Dadurch wird die Verwirrung weiter vergrössert, die Arbeitsgelegenheit weiter vermindert und das Chaos bis zum Schlimmsten gesteigert.

Was kann nun geschehen?

Vom Parlament ist keine Hilfe zu erwarten. Man wird dort dafür sorgen, dass ein Kartellgesetz entweder abgelehnt oder nach unendlich langem Herumschleppen in Kommissionen und Ausschüssen zu einem Messer ohne Klinge gemacht wird. Selbst bei den sozialistischen Parteien gibt es Gruppen, die die Kartelle als Vorstufe der Sozialisierung erhalten wissen wollen.

Die einzig mögliche Rettung liegt darin, dass die Verfassung ein Mittel gibt, den unverfälschten Willen des Volkes zum Ausdruck zu bringen ohne Verwässerung durch den Kuhhandel in Fraktionszimmern und Wandelgängen. Dieses Mittel ist das Volksbegehren.

Ein Zehntel der deutschen Wählerschaft kann verlangen, dass eine Volksabstimmung über ein bestimmtes Gesetz veranstaltet wird. Es wäre natürlich für die Spitzenverbände der freien Gewerkschaften eine Kleinigkeit, diese etwa 3 Millionen Unterschriften aufzubringen. Wie sieht es nun mit den Aussichten des Gesetzes aus, und wie muss das Gesetz selbst aussehen?

Die Mitglieder der freien Gewerkschaften werden sich zweifellos dafür einsetzen, ebenso der grösste Teil der christlichen Gewerkschaftsmitglieder. Die Haltung der Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften ist zweifelhaft. Aber schon die beiden vorgenannten Gruppen stellen mit den Familienmitgliedern ungefähr die Hälfte des deutschen Volkes dar. Auch mit den Stimmen des Beamtentums, soweit es nicht ohnehin freigewerkschaftlich organisiert ist, kann zum überwiegenden Teil gerechnet werden, ebenso mit der Mehrzahl der Angehörigen der freien Berufe. Alle diese Volksgenossen haben das allerdringendste Interesse an einer Senkung der Preise, deren grösstes Hindernis die Kartelle sind. Es ist also zu erwarten, dass trotz aller Anstrengungen, die die Verbände und die von ihnen ausgehaltene Presse zweifellos machen werden, ein solches Gesetz mit grosser Mehrheit angenommen werden wird.

Und wie muss dieses Gesetz aussehen?

Es braucht nur einen einzigen Paragraphen zu haben, der lautet:

Vereinigungen zum Zweck der Verabredung von Preisen und Zahlungsbedingungen für Inlandsgeschäfte sind verboten. Bestehende sind aufzulösen. Abmachungen irgendwelcher Art zu diesem Zweck sind rechtsungültig, der Versuch zur Eintreibung aus diesem Grunde verfallener Geldbussen, die Einbehaltung von Wechseln, Sicherheiten und ähnliches ist strafbar.

Fr. G...

* * *

Nachschrift der Schriftleitung: Die vorstehenden Ausführungen des Kollegen Fr. G... decken sich in bezug auf die durch Kartelle, Monopole usw. verursachten Schäden mit unserer Auffassung. Seinen Vorschlag zu ihrer Bekämpfung stellen wir zur Diskussion.

Kollegen! Die Arbeitslosigkeit wächst schnell; der Bund zahlte im März über zwölf Millionen Mark Unterstützungen!

Die Ergänzungsprüfung (Schluss.)

Die Besoldung hat nach der Rechtsprechung des R.G. die Natur einer mit dem Amte verbundenen Rente, die dazu bestimmt ist, ein dem Amte entsprechendes Auskommen zu gewähren. Die Besoldung ist also mehr als ein zahlenmässig festgesetztes Einkommen, denn dieses soll das Deckungsmittel für einen angemessenen Lebensunterhalt sein. Der zur Auszahlung gelangende Geldbetrag muss daher als gesetzliches Zahlungsmittel die notwendige Kaufkraft haben, um die zum angemessenen Lebensunterhalt notwendigen Güter einkaufen zu können. Die Ziffer des Einkommensbetrages ist daher nur die Verhältniszahl zwischen dem gewährleisteten angemessenen Lebensunterhaltsdeckungsmittel und den Lebensbedarfsbeschaffungskosten (Teuerungsverhältnissen). Das Diensteinkommen muss sich daher „ziffernmässig" verändern, wenn sich das Verhältnis zwischen der Einkommensrealkaufkraft und den Beschaffungskosten, also die Teuerungsverhältnisse sich wesentlich ändern, ähnlich, wie es bei der Rente im Sinne des B.G.B. nach dem Grundsatz „clausula rebus sic stantibus" der Fall ist. Wenn nun der Staat gesetzlich das Diensteinkommen erhöht, weil die Zeitverhältnisse eine andere Bemessung der Bezüge erforderlich machen, so bedeutet die „ziffernmässige" Erhöhung an sich keine Erhöhung des bei der Anstellung gewährleisteten Diensteinkommens. Es bedarf wohl keiner näheren Begründung, dass das durch die erhöhte Einkommensziffer dargestellte Verhältnis zur Teuerung nicht einmal die zum gewährleisteten angemessenen Lebensunterhalt notwendige Kaufkraft, wie sie die ziffernmässige kleinere Besoldung früher inne hatte, aufrecht erhält. Es hat z. B. das Augustgehalt 1914 in Höhe von 140 M. im Januar 1923 nur einen Goldwert von 17,04 M. und eine Kaufkraft von 64,95 M. bei einer ziffermässigen Höhe von 72765 M. (vgl. den in der „Allgemeine Deutsche Beamtenzeitung" 1923 Nr. 5/6 auf S. 39 abgedruckten „Vergleich der deutschen Diensteinkommen im Januar 1923 mit dem Stande vom 1. August 1914"). Diese Auffassung ist auch wiederholt von der Reichsregierung zum Ausdruck gebracht worden. Keine Aenderung der Dienstbezüge sind daher die ziffernmässigen Erhöhungen, die infolge der Geldentwertung durch Ausgleichszuschläge und deren Zusammenfassung zu einer neuen Grundziffer vorgenommen worden sind.

Die Eingruppierung nach dem preuss. B.D.E.G. umfasst aber nicht nur die Festsetzung der „Bezüge", sondern sie hat eine mehrfache Bedeutung. Nach den Richtlinien des Preuss. Staatsministeriums (Landw.Min.Bl. Jahrg. XVII S. 237) erhält der Beamte bei seiner Anstellung eine Bestallung (Anstellungsurkunde), in der nicht nur die Ernennung zum Beamten unter Anführung der betreffenden Amtsbezeichnung, sondern auch das Besoldungsdienstalter und das Diensteinkommen unter Bezugnahme auf die betreffende „Besoldungsgruppe" zum Ausdruck gebracht sein muss. Erfolgt eine „höhere" Eingruppierung und ist mit dieser eine „Veränderung der Amtsbezeichnung" oder eine „Beförderung" verbunden, so ist eine neue Bestallung auszufertigen. Ist durch die Höhergruppierung „nur das Diensteinkommen erhöht", genügt ein diesbezügliches Benachrichtigungsschreiben, das zum integrierenden Teil der Bestallung als verbindlichen Anstellungswillen wird.

Es ergibt sich hieraus folgendes:

1. Durch die Eingruppierung wird das Diensteinkommen festgesetzt, und zwar Grundgehalt, Steigerungen und Endgehalt, auf welches der Beamte einen Rechtsanspruch hat (§§ 1 und 2 Abs. 1 und 2 B.D.E.G.).

2. Eine Aenderung der Bezüge kann nur eintreten, wenn die Anstellung selbst geändert wird, d. h. der Beamte durch Beförderung eine andere mit höherem Diensteinkommen oder kraft Disziplinarurteils in eine solche mit niederem Diensteinkommen versetzt wird (Art. 129 Abs. 2 R.Verf.; § 16 Preuss. Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852).

3. Durch die Eingruppierung wird die Amtsbezeichnung bestimmt, die der Beamte zu führen hat, und zwar so lange, als er in derselben Dienststelle und derselben Besoldungsgruppe bleibt (Erl. des Preuss. Min. d. In. vom 12. Juli 1921, G. I. 2063).

4. Die Versetzung in eine andere Stelle darf nur in eine solche mit gleichem Range und etatmässigem Diensteinkommen sein. Die Stelle muss also derselben Besoldungsgruppe angehören (Urt. O.V.G. vom 28. April 1905, Entsch. Bd. 52 S. 439; Assmann: „Rechtsstellung des Bürgermeisters" II, 20).

5. Durch die Eingruppierung wird das Tagegeld auf Grund des Reisekostengesetzes festgesetzt, und zwar bei Ernennungen, Anstellungen oder Einweisungen in höhere Besoldungsgruppen, gegebenenfalls mit „rückwirkender Kraft" (vgl. § 2 Preuss. R.K.G., Ziff. 29 Ausf.-Bestimm. hierzu).

c) Im vorliegenden Streitfalle wird durch die Rückgruppierung der bereits in Besoldungsgruppe VII befindlichen Beamten nicht nur deren subjektive Rechte, sondern auch positive Rechtsnormen des allgemeinen Beamtenrechts verletzt. Durch die Rückgruppierung wird:

1. Die Amtsbezeichnung nicht verändert, da Besoldungsgruppe VII und VI die gleiche enthält.

2. Der Rang nicht verletzt, da die Bedeutung der amtlichen Obliegenheiten an sich wohl nicht beeinflusst wird (vgl. jedoch Ziff. 5 nachstehend).

3. Das „etatmässige" Diensteinkommen verletzt. Hierzu rechnet das gesamte Diensteinkommen, das der Beamte kraft Besoldungsgruppe VI hätte erreichen können. Diese Gruppe hat aber ein „höheres" Endgehalt als die Gruppe VII. Es kommt also nicht darauf an, dass der zurückgruppierte Beamte dasselbe Diensteinkommen seiner Höhe nach, das er in Gruppe VII bezog, zur Zeit der Rückgruppierung nach VI behält. Durch die Rückgruppierung von VII nach VI wird also verletzt die positive Bestimmung des § 87 Disziplinargesetz, wonach eine Versetzung in ein anderes Amt gegen den Willen des Beamten nur erfolgen darf bei Aufrechterhaltung des gleichen „etatmässigen" Diensteinkommens, und das etatmässige Diensteinkommen wird eben durch das Anfangs- und Endgehalt der Besoldungsgruppe bestimmt.

4. Das „wohlerworbene Recht" auf die Dienstbezüge der Gruppe VII verletzt, da diese Eingruppierung dem Beamten als Willenskundgebung der Anstellungsbehörde auf Grund des rechtsverbindlichen, vor Inkrafttreten des Spr.G. in kraft getretenen B.D.E.G. mitgeteilt worden ist und somit einen Teil seines Anstellungsrechtes (Bestallung) bildet.

5. Die Beförderung rückgängig gemacht, ein Zustand, der dem geltenden Beamtenrecht vollständig fremd ist. Es muss hierbei besonders darauf hingewiesen werden, dass das Reichsschiedsgericht in seinen Entscheidungsgründen festgestellt und diese Tatsache mit zur Grundlage für seine Entscheidung gemacht hat, dass das Reich den Aufstieg von einer Besoldungsgruppe zur anderen nur bei Beförderungen kennt und auch „den Uebertritt von der Gruppe VI zur Gruppe VII als Beförderung betrachtet".

Liegt aber eine „vollzogene" Beförderung vor, dann kann nicht mehr die Rede davon sein, dass man „nachträglich" noch durch Ablegung einer Sonderprüfung beweisen soll, dass die vollzogene Beförderung angebracht war.

Das

Ergebnis

der rechtlichen Nachprüfung ist somit folgendes:

1. Die nach Gruppe VII bereits eingruppierten Beamten haben einen Rechtsanspruch auf den Weiterbezug ihrer Besoldung nach dieser Gruppe für ihre Person.

2. Sie sind daher nicht verpflichtet, die Sonderprüfung gemäss den ministeriellen Grundsätzen abzulegen, da bei ihnen diese Voraussetzung zur Eingruppierung nach VII als bereits vollzogene Beförderung nicht mehr vorliegen kann.

3. Die Ruhegehaltsempfänger haben Anspruch auf das Ruhegehalt, welches aus der Besoldung der Gruppe VII errechnet und ihnen gemäss § 24 Pr. Pensionsgesetz vom 27. März 1872 und 27. Mai 1907 mitgeteilt worden ist.

4. Die Witwen — und somit auch die Waisen — haben Anspruch auf die gesetzlichen Bezüge, die sich aus dem festgesetzten Ruhegehalt entsprechend Ziffer 3 ergeben und mitgeteilt worden sind.

5. Es besteht in dieser Hinsicht grundsätzlich kein Unterschied zwischen den preussischen Staats- und Kommunalbeamten. In Gemeinden, die keine Prüfung zum Obersekretär fordern, kann auch keine „Ergänzung" gefordert werden.

Hans Assmann.

Bleibt mit Euren Beiträgen nicht rückständig und zahlt sie in der richtigen Höhe; Ihr nützt dadurch Euch selbst und den arbeitslosen Kollegen!

Kollegen, ihr werdet verraten!

Im Braunkohlenbergbau haben sich in den letzten Wochen Vorgänge abgespielt, die erneut bestätigen, dass der Gedag, und mit ihm der D.H.V. nicht nur keine wahre Vertretung der Angestellteninteressen sind, sondern sich geradezu als Schädlinge in der Angestelltenbewegung erweisen. Am 13. März vereinbarten die drei Angestellten-Spitzenorganisationen nach einer eingehenden Aussprache, im Braunkohlenbergbau Verhandlungen über eine angleichende Neuregelung der Märzgehälter zu beantragen. Die Verhandlungen waren notwendig, um die noch steigende Teuerung auszugleichen; weiterhin sollte dabei versucht werden, das gegenüber der Vorkriegszeit sehr niedrige Realeinkommen der Bergbauangestellten zu heben. Aber abgesehen davon, reichten wir entsprechend unserer Einstellung zu einmal getroffenen Vereinbarungen die verabredeten Anträge auf Verhandlungen bei den in Frage kommenden Arbeitgeberverbänden ein. Anders der Gedag. Bei ihm scheinen die im Verkehr unter anständigen Menschen geltenden Grundsätze über Treu und Glauben und über die Innehaltung von Abreden keine Geltung zu haben. Er liess dem Arbeitgeberverband für den Niederlausitzer Braunkohlenbergbau am 24. März 1923 folgendes Schreiben zugehen:

An den Arbeitgeberverband des Niederlausitzer Bergbauvereins
Senftenberg/L., Dresdenerstr. 8 a.

Die vor einer Reihe von Wochen eingetretene Besserung und Stabilisierung des Markkurses hat leider noch nicht annähernd in dem erhofften und notwendigen Ausmass die Gestaltung der Preise der Gegenstände des täglichen und unentbehrlichen Bedarfs beeinflusst. Deshalb lässt die wirtschaftliche Lage breiter Angestelltenschichten nach wie vor mancherlei zu wünschen übrig. Trotzdem wollen wir aus allgemeinen volkswirtschaftlichen Gründen davon absehen, eine Erhöhung der jetzt gültigen Gehaltssätze zu fordern. Wir setzen dabei voraus, dass die immer bestimmter auftretenden Gerüchte, wonach ab 1. April d. J. mit einer Herabsetzung der Kohlennettopreise zu rechnen ist, auf Tatsachen beruhen. — Wir erlauben uns aber bereits heute darauf aufmerksam zu machen, dass dem Tarifvertrag aus der Zeit, in der Nachtrag auf Nachtrag getätigt werden musste, einige Mängel und Unebenheiten anhaften, die seinen inneren Wert beeinträchtigen. Sie sollten nach unserer Meinung im beiderseitigen Interesse je eher je besser beseitigt werden. Jetzt, wo einigermassen Musse dazu vorhanden ist, wird man sich dieser Aufgabe unschwer entziehen können. Wir werden uns gestatten, Ihnen im nächsten Monat unsere in Frage kommenden Anträge zu unterbreiten.

Glückauf!
Gesamtverband Deutscher Angestelltengewerkschaften.
gez. Unterschrift.

Wir haben das Schreiben wörtlich wiedergegeben, weil es die Erbärmlichkeit des Gedag in ihrer vollen Grösse zeigt, und weil es nach unserer Auffassung die Ursache und billige Handhabe für die Unternehmer gewesen ist, gegenüber unserem Antrag auf Verhandlungen eine schroff ablehnende und herausfordernde Haltung einzunehmen. Durch Schreiben vom 26. März, also nach Eingang des Gedag-Schreibens, erhielten wir vom Niederlausitzer Arbeitgeberverband nachstehende Antwort auf unseren Antrag:

An den
Bund der technischen Angestellten und Beamten
Berlin NW. 52.

Betr. dort. Schreiben vom 19. d. M.

In Verfolg des Schreibens obigen Datums bitten wir um Mitteilung, ob dortseits an eine Herabsetzung der Gehälter der Angestellten gedacht worden ist, da eine Heraufsetzung nach Lage der Lebenshaltungskosten nicht in Frage kommt.

Glückauf!
Arbeitgeberverband des Niederlausitzer Bergbauvereins.
gez. Unterschrift.

Eine geradezu beispiellose Missachtung und Verhöhnung der Angestellten-Organisationen spricht aus dieser Antwort; aber der Arbeitgeberverband konnte sich das leisten, denn der Gedag hatte ihn ja durch sein Schreiben zu dieser Stellungnahme direkt aufgefordert.

Obgleich uns das Schreiben des Gedag schon länger bekannt war, haben wir von einer Veröffentlichung bisher Abstand genommen. Wir wollten die noch schwebenden Gehaltsbewegungen nicht unnötigerweise gefährden und die Angestelltenschaft im Bergbau durch eine öffentliche Bekämpfung der Verbände untereinander nicht noch mehr schädigen, als dies bereits durch das Schreiben des Gedag geschehen ist. Leider zwingt uns das eigene Verhalten des Gedag zur vorzeitigen Stellungnahme. In seinen mit viel Geld- und Zeitaufwand unternommenen Rechtfertigungsversuchen über obiges Schanddokument greift uns der Gedag an und wirft uns Mangel an wirtschaftlicher Einsicht vor. Der Vorwurf ist sehr fad und nebenbei falsch. Eine wirtschaftliche Einsicht, die darin besteht, dass man gegenüber steigenden Warenpreisen und stark vermindertem Realeinkommen auf Gehaltserhöhung verzichtet, lehnen wir als Gewerkschaft entschieden ab. Desgleichen weisen wir die Bestrebungen, die Stützungsaktion der Mark auf Kosten der Niedrighaltung der Löhne und Gehälter durchzuführen, entschieden zurück. Die gegenteilige Auffassung überlassen wir neidlos dem Gedag; er mag sie unseretwegen „wirtschaftliche Einsicht" nennen. Wir vertreten nach wie vor die Meinung, dass mit allen Mitteln und zu allen Zeiten versucht werden muss, die soziale Lage der Angestellten zu verbessern, nicht zuletzt durch Erhöhung des Einkommens.

Um völlige Klarheit über die Qualitäten des Gedag zu schaffen, möchten wir nicht verfehlen, unsere Mitglieder über folgenden Vorfall, der sich in Halle ereignet hat, zu orientieren. Der G.D.A. schreibt in seiner Zeitung vom April d. J. wie folgt:

„In Halle hat der D.H.V. sich aber noch ein anderes Stückchen erlaubt. Die örtlichen Leitungen der Angestelltenverbände, G.d.A., AfA-Bund und Gedag, waren übereingekommen, in einem gemeinsamen Schreiben an den Arbeitgeberverband für den Braunkohlenbergbau in Meuselwitz Tarifverhandlungen für die Angestellten zu fordern. Das gemeinsame Schreiben wurde später durch unsere G.d.A.-Geschäftsstelle postfertig gemacht und in einem G.d.A.-Briefumschlag mit unseren anderen Briefsachen der Post übergeben. Wenn wir vom D.H.V. schon manches gewöhnt sind, so setzte es uns doch in Erstaunen, dass er, trotzdem er ebenso wie der AfA-Bund unseren Antrag unterschrieben hatte, noch an dem gleichen Tage in der Angestelltenschaft die Behauptung ausstreute, dass der G.d.A. eigenmächtig vorgegangen, und dass der Gedag bzw. D.H.V. unseren Antrag nicht unterschrieben habe. Die von uns sofort angestellten Nachforschungen ergaben dann zu unserer Ueberraschung tatsächlich, dass der besagte Antrag nicht so beim Arbeitgeberverband angekommen, wie er von uns zur Post gegeben worden ist. Wir mussten feststellen, dass nicht nur die Unterschrift des Gedag weggeschnitten, sondern auch ein anderer Umschlag mit fremder Handschrift benutzt worden war. Durch Zufall stellten wir dann weiter fest, dass der Geschäftsführer des D.H.V. in Halle, ein Herr Merkel, den Brief der für die Post Eigentum des G.d.A. sein musste, vor dem Abgang nach Meuselwitz unbefugt abgefangen, den Umschlag vernichtet und die Unterschrift teilweise entfernt hat. Dieser Herr Merkel hatte es selbstverständlich nicht für notwendig gefunden, vorher oder nachher weder dem AfA-Bund noch uns, irgendwie von seinem Vorgehen Kenntnis und eine Erklärung dazu zu geben. Erst als unsere Untersuchungen das Ergebnis zeitigten, dass sich Merkel den Brief angeeignet hatte, und als ihm gewissermassen die Tatsache auf den Kopf zugesagt wurde, bequemte er sich, mit der Wahrheit herauszurücken."

Sollte das über Herrn Merkel gesagte der Wahrheit entsprechen — wir haben keinen Grund, daran zu zweifeln —, so muss aus diesem unerhörten Vorgang, zusammen mit dem oben geschilderten Niederlausitzer Verhalten des Gedag, auf einen bewussten Verrat an den Interessen der Angestellten geschlossen werden. Man hört so oft sagen, wenn man nur organisiert ist, einerlei ob beim Gedag, beim R. d. B. oder sonstwo; hier ist der Beweis erbracht, dass es wahrlich nicht einerlei ist. Ein Angestellter, der seine Interessen fördern will, kann es nur durch seine Mitgliedschaft in einer freien Gewerkschaft.

Rundschau

Der erste Mai, der bereits in verschiedenen Landesteilen der deutschen Republik zum gesetzlichen Feiertag erhoben ist, wurde im Jahre 1899 in Paris von 400 Vertretern aller Kulturnationen als der Tag bestimmt, an dem „eine einheitliche Kundgebung der Arbeiter aller Länder veranstaltet und die herrschende Klasse überall aufgefordert werden sollte, die gesetzliche Dauer des Arbeitstages auf acht Stunden zu beschränken".

Den deutschen Arbeitnehmern hat die Revolution den Achtstundentag gebracht. Doch die wieder erstarkte Reaktion ist mit aller ihr zur Verfügung stehenden Macht bestrebt, auch diese Errungenschaft der Revolution, wie so manche andere, wieder zu beseitigen. Der erste Mai hat aber im Laufe der Jahre eine viel weitergehende Bedeutung erlangt. Er ist zu einem Tage der Sammlung der Arbeitnehmerschaft in fortwährendem Kampf zwischen Arbeit und Kapital geworden, zu einem Tag, der mehr als alle anderen uns den Gegensatz zwischen beiden Mächten vor Augen führen soll.

Auch unsere Bundesmitglieder feiern ihn gemäss den Beschlüssen unseres Bundestages von 1920 mit den übrigen Gewerkschaften, die auf freigewerkschaftlichem Boden stehen.

Wirtschaftsfragen

Erneutes Steigen der Grosshandelspreise! Die Wochenmesszіffer für Grosshandelspreise der „Industrie- und Handelszeitung", die wir zuletzt in Nr. 10 der „D.T.Z." veröffentlichten, ist, nachdem sie vier Wochen hindurch nur geringe Veränderungen zeigte, in der letzten Woche mit dem Ansteigen des Dollars auch sofort in die Höhe gegangen.

In der dritten Märzwoche vom 17.—23. März senkte sich das Wochenpreisniveau um 1,06 vom Hundert auf das 6169,08fache, vom 24.—30. März um 0,33 vom Hundert auf

das 6148,58 fache, vom 31. März bis 6. April um 0,10 vom Hundert auf das 6142,59 fache, in der Woche vom 7.—13. April trat schon wieder eine, wenn auch unwesentliche, Steigerung um 0,86 vom Hundert auf das 6195,33 fache ein. Das war der Zeitpunkt, wo der neue Marksturz einsetzte, und ihm folgten wieder unmittelbar die Grosshandelspreise, indem sie in der Woche vom 14.—20. April um 7,29 vom Hundert auf das 6647,06 fache stiegen. In der gleichen Woche ist der Dollar um 13,28 vom Hundert gestiegen. Der Grosshandelspreisspiegel steht gegenwärtig immer noch um 949 Punkte über dem Dollarkursniveau.

Aus der nachfolgenden Zusammenstellung sind ausser dem Gesamtindex die Messziffern der Hauptwarengruppen im Vergleich zum Entwertungsfaktor der Mark zu ersehen:

Wochenmesszahl für Grosshandelspreise der „Industrie- und Handels-Zeitung".

Messziffer einzelner Warengruppen (Ende 1913 = 1)	Wochendurchschnitt 17.—23. März	24.—30. März	31. März —6. April	7.—13. April	14.—20. April
1. Kohle, Eisen, Metalle, Baustoffe, Oele . . .	8185,79	8153,74	7892,43	7748,83	8511 35
2. Textilien	9659,50	9705,95	9791,07	9854,28	10428,83
3. Häute, Felle, Leder, Gummi	5111,31	4738,09	4788,10	5449,34	5715,77
4. Getreide, Mehl, Kartoffeln, Düngemittel . .	2848,08	2934,91	3252,31	3415,14	3694,10
5. Fleisch, Fisch, Fette, Milch, Zucker	3782,37	3817,89	4022,04	4092,33	4276,42
Gesamtindex	**6169,08**	**6148,58**	**6142,59**	**6195,33**	**6647,06**
Entwertungsfaktor d. Mark	4978,56	4984,63	5031,26	5030,07	5697,95
Dollarmittelkurs in Berlin .	20900,00	20925,50	21121,66	21116,25	23920,00

Die Zusammenstellung zeigt, dass am stärksten die Preissteigerung für Kohle, Metalle, Baustoffe und Oele in die Erscheinung trat, nämlich um fast 10 vom Hundert, sodann für Getreide, Mehl, Kartoffeln und Düngemittel, die um 8,17 vom Hundert im Preise stiegen.

Um sich einen zusammenfassenden Ueberblick über die Entwicklung der deutschen Grosshandelspreise zu verschaffen, muss man die Entwicklung der letzten Monate im Zusammenhang betrachten. Da ergibt sich, dass der Monatsdurchschnitt des Januar gegenüber dem Dezember um 95,2 vom Hundert höher war, der Monatsdurchschnitt des Februar jedoch im Vergleich zum Januar um 110 vom Hundert. Demgegenüber weist der Monatsdurchschnitt des März einen nur unwesentlichen Rückgang, um 12,56 vom Hundert auf, und die jetzige Entwicklung beweist, dass nicht einmal diese geringe rückläufige Tendenz von Dauer gewesen ist.

Achtstundentag und Arbeitsleistung. Im März d. J. hielt der Wirtschaftliche Ausschuss des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats eine Sitzung ab, in der die Frage der Ausfuhrabgabe behandelt wurde. Unter anderem wurde als Sachverständiger auch ein Herr Dr. Dronke gehört, der, wie er selbst erklärte, Leiter des Seehafens Bremen ist und nachwies, dass die Erledigung der Arbeiten im Seehafen — das Beladen der Schiffe usw. — unter den Formalitäten der Ausfuhrabgabe ganz erheblich leidet. Nach dem in dieser Sitzung aufgenommenen stenographischen Bericht sagte Herr Dr. Dronke unter anderem folgendes:

„Wenn man den Seehafenbetrieb — ich leite den Seehafen Bremen — statistisch beobachtet, dann findet man, dass der wirkliche Grad der Leistungen auf etwa zwei Drittel bis drei Viertel dessen zurückgegangen ist, was wir vor dem Kriege leisten konnten. Man kann das sehen, wenn man sich einmal die Zahl der bewegten Tonnen auf den Kopf des einzelnen Arbeiters bzw. Betriebsbeamten und die Zahl der bewegten Tonnen auf den einzelnen Uferkran berechnet. daraus ersieht man sofort, wie die Leistung zurückgegangen ist.

Es liegt nun nahe, das auf den Achtstundentag oder auf den mangelhaften Arbeitswillen zurückzuführen. Beides wäre verfehlt. Ich kann Ihnen dadurch beweisen, dass wir in den Fällen, in denen wir unbeirrt und unbeschränkt durch staatliche Vorschriften unsere Betriebe führen, trotz des Achtstundentages gegenüber der früheren neun- und zehnstündigen Arbeit die Friedensleistung nicht nur erreicht, sondern sogar in vielen Fällen übertroffen haben. (Hört, hört!) Also das beweist, dass nicht der Achtstundentag und nicht der mangelhafte Arbeitswille der Arbeiterschaft die Ursache der Minderleistung ist."

Da haben wir also ein sachliches Urteil, das sicher schwerer wiegt als die vielen Urteile, die wir aus interessierten Kreisen, besonders der Industrie, häufig hören und die dahin gehen, dass an allen Uebeln, unter denen die deutsche Wirtschaft leidet, fast ausschliesslich und nur der Achtstundentag schuld sei.

Eine neue Erhöhung der Patentgebühren ist mit Wirksamkeit vom 1. April 1923 an durch die Verordnung zur weiteren Erhöhung der patentamtlichen Gebühren vom 20. März d. J. eingetreten. Die in der Verordnung vom 25. November 1922 festgesetzten Gebührenbeträge sind danach auf das 14 fache erhöht worden. Nach der Verordnung vom 25. November 1922 hatte die Erhöhung das fünffache betragen. Die Anmeldegebühr beläuft sich nunmehr auf 21000 M., ebenso die erste und zweite Jahresgebühr. Die Jahresgebühren steigern sich dann vom dritten Jahre an von 28000 M. bis auf 1140000 M. im 15. Jahre. Für Gebrauchsmuster beträgt die Anmeldegebühr nunmehr 14000 M., für eine Eventualanmeldung 7000 M. bei der Anmeldung und 7000 M. vor der Eintragung; die Verlängerungsgebühr beläuft sich auf 70000 M. Entsprechende Erhöhungen haben dann auch die übrigen Gebühren, bei Beschwerden (14000 M.), beim Nichtigkeitsantrag (42000 M.), bei der Berufung (70000 M.), erfahren. Der Grund für die neuerliche Erhöhung der Gebühren liegt wie bei den früheren Erhöhungen in der Geldentwertung. Die letzte Erhöhung konnte deshalb ebensowenig wie die frühere grundsätzlich bekämpft werden, wenn man an dem Standpunkt festhält, dass das Reichspatentamt mit Rücksicht auf die Finanzlage des Reiches unbedingt in der Lage sein muss, seine Unkosten zu decken. Wie bei früheren Sachverständigenkonferenzen, so wurde auch bei der letzten vom 24. Februar 1923 fast allseitig entschieden betont, dass auf die Dauer eine grundsätzliche Regelung des ganzen Gebührenwesens im Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes unumgänglich geworden sei. Dabei taucht die Frage auf, ob an dem bisher gültigen Gebührenschema festzuhalten oder ob dasselbe durch das amerikanische Gebührensystem zu ersetzen sei. Im Gegensatz zu dem deutschen Gebührensystem werden in den Vereinigten Staaten von Amerika Jahresgebühren für Patente nicht erhoben. Es ist vielmehr dort nur eine Gebühr zu entrichten, die mit der Anmeldung des Patentes zu zahlen ist und eine weitere vor der endgültigen Ausfertigung des Patentes, und zwar binnen sechs Monaten nach dem Datum des Erteilungsbeschlusses. Da damit, von sonstigen hier nicht in Betracht kommenden Gebühren abgesehen, alle Ansprüche des amerikanischen Patentamtes befriedigt sind, so sind natürlich die Gebühren für Anmeldung und Erteilung des Patentes verhältnismässig hoch. Das deutsche Gebührensystem beruht dagegen auf der Erwägung, dass die Anfangsgebühren verhältnismässig niedrig sein sollen, um den Erfindungseifer anzuspornen, und dass sie im Laufe der Jahre mit der Ausnutzung des Patentes erheblicher gesteigert werden können. Es fragt sich jedoch, ob auf diesem Wege der verfolgte Zweck wirklich erreicht wird. Es mehren sich deshalb die Stimmen, die eine Uebernahme des amerikanischen Systems für angezeigt halten. Jedenfalls wird bei der generellen Neuregelung des Gebührenwesens ernstlich zu prüfen sein, ob neue Bahnen eingeschlagen werden sollen. Dabei wird man auch wieder auf die Frage zurückkommen müssen, ob nicht auch die Patentdauer verlängert werden soll. Es ist schon einmal im Zusammenhang mit der Erhöhung der Patentgebühren ein Versuch nach dieser Richtung gemacht worden, der Reichstag hat aber damals dem Wunsche der Sachverständigen nicht Rechnung getragen, was natürlich nicht hindern darf, den Versuch zu gegebener Zeit zu erneuern. Wir selbst haben ausserdem noch angeregt, zu erwägen, ob nicht eine unterschiedliche Behandlung bei der Gebührenfestsetzung Platz greifen solle, je nachdem, ob das Patent vom Patentinhaber selbst ausgeführt wird oder nicht. Wie man auch das Gebührensystem gestalten mag, so wird immer noch der Mangel bestehen bleiben, dass unbemittelte Erfinder in Schwierigkeiten geraten. Wir haben wiederholt darauf aufmerksam gemacht, dass diese Schwierigkeiten nur durch Einrichtungen behoben werden können, die in den einzelnen Ländern nach dem Vorbilde Württembergs geschaffen werden müssten.

Sozialpolitik

Aenderung der Geldbeträge des Gesetzes über Notstandsmassnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern in der Invaliden- und Angestelltenversicherung. Mit Wirkung ab 1. März 1923 sind die Geldbeträge des Gesetzes über Notstandsmassnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung vervierfacht, für Orte des besetzten Gebietes, des Einbruchgebietes und für die ihnen gleichzustellenden Bezirke verfünffacht worden. Danach beträgt das Gesamtjahreseinkommen, zu dessen Auffüllung die Unterstützung zusätzlich gezahlt wird, für Empfänger einer Invaliden- oder Altersrente 480000 M. (im besetzten Gebiet usw. 600000 M.), bei Witwer- oder Witwenrenten 432000 M. (540000 M.), bei der Waisenrente 240000 M. (300000 M.). Für jedes Kind erhöht sich das Gesamtjahreseinkommen jetzt um 60000 M. (75000 M.). Bei der Berechnung des Gesamtjahreseinkommens wird nach wie vor nur die als Teuerungszulage gewährte Rentenerhöhung angerechnet. Das Arbeitseinkommen der Renten- oder Ruhegeldempfänger bleibt bis zum Betrage von 480000 M. (600000 M.) ausser Ansatz, ebenso Bezüge auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes oder anderer Militärversorgungsgesetze, aus öffentlichen oder privaten Versicherungen, aus freiwilligen Unterstützungen sowie aus Sparguthaben bis zum Betrage von 144000 M. (180000 M.).

Auch mit dieser an sich erheblichen Erhöhung ist freilich das bisher Versäumte noch nicht nachgeholt worden. Immer

noch sind die Beträge so weit unter dem allerbescheidensten Bedürfnis, dass erst eine weitere Vervielfachung einen allmählichen Ausgleich und eine Anpassung an die Lebenshaltungskosten herzustellen vermag.

Die Erwerbslosenunterstützung. Die Verschlechterung des Arbeitsmarktes hat Veranlassung gegeben, dass der Reichsarbeitsminister die Bestimmungen über den Bezug von Erwerbslosenunterstützung in einigen Punkten gemildert hat. Für einige Berufe mit verhältnismässig günstigem Arbeitsmarkt war die Höchstdauer der Erwerbslosenunterstützung allgemein auf 13 Wochen vermindert worden. Nach dem neuen Entscheid sollen für eine solche Beschränkung in erster Linie örtliche Verhältnisse massgebend sein. Entscheidend soll daher auch in den Berufen mit im allgemein günstigen Arbeitsverhältnissen sein, ob die besondere Lage des Berufes am Ort eine Beschränkung rechtfertigt. Es soll eine Beschränkung auf 13 Wochen erfolgen, wenn sie sich örtlich rechtfertigt, jedoch nur für einige bestimmte Berufe, unter anderem Bergbau, Baugewerbe, einige Branchen der Metallverarbeitung und Landwirtschaft. Im übrigen beträgt die Höchstdauer grundsätzlich 26 Wochen, jedoch soll zur Vermeidung unbilliger Härten ausnahmsweise eine Verlängerung eintreten können. Es soll aber nur dann von einer Verlängerung der Höchstdauer über 26 Wochen hinaus Gebrauch gemacht werden, wenn der Erwerbslose Angehörige zu ernähren hat. Ausnahmsweise soll von diesem letzteren Grundsatz abgegangen werden dürfen bei den Angehörigen folgender zurzeit besonders notleidender Berufe: Spinnstoffgewerbe, Schuhmacher, Tabakarbeiter und Buchdrucker und Schriftsetzer. Eine bestimmte Befristung der Verlängerung ist nicht vorgesehen, sondern es soll die Verlängerung nach Möglichkeit nur auf kurze Fristen ausgesprochen werden.

Ueber die Höhe der Unterstützungssätze finden zurzeit Verhandlungen statt. Es ist also mit weiterer Erhöhung in den nächsten Tagen zu rechnen. Eine Frage ist nur, ob sich die Regierung entschliesst, endlich Sätze festzulegen, die dem tatsächlichen Notstand der Erwerbslosen Rechnung tragen. Der Vorstand des A. D. G. B. hat entsprechende Forderungen an die Regierung gerichtet.

Beseitigung der Schutzgrenze für Schuldzinsen. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat in dem Bestreben, Schuldner, die unter dem Druck ihrer wirtschaftlichen Notlage zu überdurchschnittlichen Zinsvergütungen gezwungen wurden, zu schützen, im § 247 festgesetzt, dass, falls ein höherer Zinsfuss als 6 Prozent für das Jahr vereinbart ist, der Schuldner nach Ablauf von sechs Monaten das Kapital unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kündigen darf. Dem entgegenstehende Abreden sind nichtig.

Eine der einschneidensten Wirkungen der Geldentwertung war die völlige Verschiebung des Kräfteverhältnisses zwischen Gläubiger und Schuldner. In Goldmark oder hochwertiger Papiermark aufgenommene Schulden wurden in entwerteter Währung, also zu einem Bruchteil an Kaufkraft, zurückgezahlt oder verzinst. Am krassesten ist dies ja in der vor dem Kriege äusserst hoch verschuldeten Landwirtschaft geschehen, die heute vom Erlös eines einzigen Sackes Getreide die hypothekarische Belastung eines mittleren Grundbesitzes zu bezahlen vermag.

Allmählich haben sich infolge der Zahlung der Zinsen in an Geldwert sinkenden Beträgen, ausserordentlich gesteigerte Zinssätze für Gelddarlehen, sowie wertbeständigere Berechnungsgrundlagen (Getreide, Eisen, Kohle, Gold, ausländische Devisen) ergeben. Für Papiergelddarlehen gelten gegenwärtig jedenfalls Zinssätze, die ein Mehrfaches der Schutzgrenze des § 247 B.G.B. ausmachen. Diese Zinssätze sind erträglich, solange der Schuldner infolge der weiteren Geldentwertung darauf rechnen kann, sie in an Kaufkraft geringeren Beträgen aufzubringen. Ganz anders wird sich aber das Bild gestalten, wenn längere Zeit hindurch ein Stillstand in der Geldentwertung eintritt, wie wir dies augenblicklich teilweise feststellen können. Dann werden derartige Zinssätze unter Umständen zu einer unerträglichen Belastung des Schuldners und einem erdrückenden Uebergewicht des Gläubigers. Wenn dann eine Schutzbestimmung wie § 247 B.G.B. besteht, vermag der Schuldner sich wenigstens nach spätestens einem Jahr, bei älteren Schulden bereits nach sechs Monaten, dieser erdrückenden Last zu entledigen bzw. unter dem Druck der Kündigung den Zinssatz auf höchstens 6 Prozent herabzudrücken.

Ausgerechnet jetzt, wo die Reichsregierung durch die bekannten Massnahmen, die auf ihre Einwirkung hin von der Reichsbank vorgenommen werden, versucht, die Geldentwertung abzustoppen und damit die Stabilisierung der Preise und ebenso selbstverständlich die Herabdrückung der Inflationsgewinne durchzuführen, ist durch Gesetz vom 3. März 1923 der § 247 B.G.B. einstweilen — sogar mit Gültigkeit auf bereits laufende Verträge — ausser Kraft gesetzt worden, während er die ganze Periode der wachsenden Geldentwertung hindurch, die seine Aufhebung an sich verständlich gemacht hätte, bestehen geblieben war. Boshafte Leute könnten wahrlich auf den Gedanken kommen, dass Reichstag und Reichsregierung wahrscheinlich selbst nicht an die dauernde Möglichkeit der Stabilisierung des Geldwertes glauben, da sie eine unter stabilen Verhältnissen durchaus berechtigte Schutzbestimmung gerade während des Versuchs einer solchen Stabilisierung beseitigen. Pf.

Soziale Bewegung

Gemeinsames Vorgehen der U. S. T. I. C. A. und des Bundes in der Ruhrfrage. In Nummer 7 der „Deutschen Techniker-Zeitung" haben wir bereits die mutvolle Erklärung wiedergegeben, mit der die Union Syndicale des Techniciens de l'Industrie du Commerce & de l'Agriculture in Nummer 44 ihres Organs vom 5. Februar d. J. zum Ruhrkonflikt Stellung genommen hat. Neuerdings ist nun die U.S.T.I.C.A. an unsern Bund mit dem Vorschlag herangetreten, mit ihr gemeinsam eine Aktion einzuleiten, die einmal den Zweck haben soll, den Bestrebungen des internationalen Kapitalismus in der Ruhrfrage entgegenzuwirken, zum andern die Techniker der ganzen Welt zu einer gemeinsamen Aktion in der Ruhrfrage zusammenzuschliessen. In ihrem an den Bund gerichteten Schreiben spricht die U.S.T.I.C.A. die Ueberzeugung aus, dass, wenn die Techniker aller Länder übereinstimmend der Auffassung Ausdruck geben, dass die Ruhrbesetzung wirkungslos bleiben müsse, ja, dass sie geradezu schädlich sei, das nicht ohne Eindruck auf die öffentliche Meinung bleiben könne. — Der Bundesvorstand hat dem Vorschlage der U.S.T.I.C.A. grundsätzlich gern seine Zustimmung gegeben und sie gebeten, ihm ihre Gedanken über die Durchführung der Aktion im einzelnen mitzuteilen.

Beamtenbewegung

Mitgliederfang. Die Methoden der Mitgliedergewinnung sind in den einzelnen Gewerkschaften verschieden. Man kann — so machen es die freien Gewerkschaften — dadurch für einen Verband unter den für den Anschluss in Betracht Kommenden werben, dass man sie von der Richtigkeit des von der Gewerkschaft aufgestellten und vertretenen Programms überzeugt und durch energische Wahrnehmung ihrer Interessen den Nachweis erbringt, dass diese Interessen eben gerade bei der Gewerkschaft am besten vertreten sind. Man kann aber auch, besonders wenn man nicht weiss, was man letzten Endes will und nicht die Kraft und den Willen in sich fühlt, die Interessen der Mitglieder energisch zu vertreten, zu allerlei Mittelchen greifen, wie z. B. der Gewährung kleiner materieller Vorteile. Ein wunderbares Beispiel für die Anwendung der verschiedenen Methoden liefert der Lippische Beamtenbund, wie wir ja überhaupt von den Verbänden des D.B.B. die Wahl solcher Mittelchen gewöhnt sind.

Eine Anzahl Mitglieder des L.B.B. hatte ihren Austritt erklärt, weil sie den Bund nicht mehr als gewerkschaftliche Vertretung ihrer Interessen anerkennen wollte. Dass der L.B.B. Massnahmen gegen die Austrittsbewegung trifft, ist selbstverständlich. Welche Massnahmen er nach der geistigen Einstellung seiner Leitung für notwendig hält, enthält das nachstehende Schreiben, das an die ausgetretenen Mitglieder gerichtet wurde:

„Lipp. Beamtenbund. Brake i. L., den 21. Dez. 1922.

An diejenigen Herren Mitglieder, die ihren Austritt aus dem L.B.B. zum 1. Januar 1923 erklärt haben:

Der Bundesausschuss des L.B.B. hat in seiner gestrigen Sitzung beschlossen, vom 1. Januar 1923 ab beim Ableben jedes seiner berechtigten Mitglieder mit Ausnahme der Hinterbliebenenmitglieder eine Beerdigungsbeihilfe zu zahlen, die sich im Augenblick auf 40 000 M. für jeden Sterbefall stellt und die im übrigen nach den jeweiligen Preisverhältnissen neu festgesetzt wird. Als „berechtigt" gelten diejenigen, die am Tage ihres Ablebens seit mindestens einem Jahre ununterbrochen Mitglieder des L.B.B. waren und ihre Bundesbeiträge restlos gezahlt haben.

Im Bundesausschuss herrschte Uebereinstimmung dahin, dass die Mitgliedschaft derjenigen Mitglieder, die ihren Austritt zum 1. Januar 1923 erklärt haben, als nicht unterbrochen gilt, wenn sie die Austrittserklärung bis zum 1. Januar 1923 zurückgenommen haben.

Da die „Selbsthilfe", in der genannter Beschluss des Bundesausschusses veröffentlicht werden wird, vor dem 1. Januar 1923 nicht erscheint und Ihnen auch nicht mehr zugestellt wird, geben wir Ihnen auf diesem Wege von dem fraglichen Beschluss Nachricht, damit Ihnen die Möglichkeit gegeben ist, Ihre Austrittserklärung zurückzuziehen, falls Sie unter den veränderten Verhältnissen wünschen, weiterhin Mitglied des L.B.B. zu sein.

Wir bemerken bei dieser Gelegenheit, dass schon vor der Beschlussfassung durch den Bundesausschuss zwölf Austrittserklärungen zurückgegeben waren.

Der Bundesbeitrag beträgt vom 1. Januar 1923 ab für die Landesbeamten und Angestellten 1/2 Proz. vom Diensteinkommen (bisher 1 Proz.). Die Reichsbeamten haben unsere Selbstkosten für die Bundeszeitschrift zu erstatten. Die Beerdigungsbeihilfen werden durch Umlagen aufgebracht.

Der beigefügte Vordruck zu einer Erklärung muss gegebenenfalls ausgefüllt bis zum 1. Januar 1923 in unsern Händen sein.

Der Vorsitzende. gez. Köstering.

Erklärung: Der Unterzeichnete .... in .... nimmt hiermit die zum 1. Januar 1922 erfolgte, mit dem 1. Januar 1923 in Wirksamkeit tretende Erklärung seines Austritts aus dem Lippischen Beamtenbunde zurück."

Also Zugmittel sind einmal Herabsetzung des Mitgliederbeitrags und damit Verzicht auf gewerkschaftliche Kampfkraft, wahrscheinlich aus der Erkenntnis heraus, dass gewerkschaftliche Leistung und Inanspruchnahme der Mitglieder in Einklang stehen müssen. Zum andern Erhöhung der Unterstützungssätze, weil der Bund seinen Mitgliedern ja doch etwas anderes als kleine Materialienunterstützung nicht gewähren kann — und das nennt sich Gewerkschaft. Allerdings scheint die Spekulation des L.B.B. nicht falsch gewesen zu sein; denn ein Teil der Ausgetretenen hat sich schon vor der Beschlussfassung in Erwartung des Kommenden bereit erklärt, die Austrittserklärung zurückzunehmen und damit die wahre Gesinnung und gewerkschaftliche Einstellung gekennzeichnet, die in einem grossen Teil der lippischen Beamtenschaft zu herrschen scheint.

Berufsfragen

Nochmals „An die angestellten Apotheker". Das „Zentralblatt für Pharmazie", Organ des Verbandes Deutscher Apotheker, Reichsfachgruppe des G. d. A., beschäftigt sich in seiner Nr. 5 vom 6. März 1923 des längeren mit uns. Wir danken für die Ehre und werden den Herren von „der machtvollsten Gewerkschaft des Globus" noch mancherlei zu schaffen machen. Wäre das Auftreten der Gewerkschaftsvertreter verschiedener Richtung in den Bezirksvereinigungen von oben nicht immer künstlich verhindert worden, oder wären seit 1919 aufklärende Leitartikel über gewerkschaftliche Grundsätze in genügendem Umfange von der Leitung des V.D.A. zugelassen, die Mitglieder hätten heute und in Dortmund und Hamburg geschulter den Fragen gegenübergestanden.

Auf den Artikel im „Zentralblatt" kurz folgendes: Was wir in epigrammatischer Schärfe in der „Deutschen Techniker-Zeitung" ausgesprochen haben, ist nicht allein unsere feste Ueberzeugung, sondern Gemeingut eines grossen Teiles der V. d. A.-Mitglieder; wir haben es oft genug gehört und in Aufrufen gelesen, die, da sie gegen die Zentrale gerichtet waren, natürlich mit allen Mitteln unterdrückt wurden. Resolutionen ganzer Bezirksvereinigungen verschwanden im Papierkorb, so dass Schriftführer und ganze Vorstände zurücktraten. Aber selbst Leute, die durch den Staatsstreich — die willkürliche Ueberführung des V. d. A. in den G. d. A. — zu wohlbestallten Führern befördert wurden, teilten unsere Meinung; auch Herr Strauss scheint selbst dazu hinzuneigen, denn sonst hätte er einen Leitartikel nicht durchgehen lassen, der folgendes vernichtende Urteil über den Hauptvorstand fällt. „Zentralblatt für Pharmazie" Nr. 2 vom 23. Januar 1923: „An Alle":

„Seit Hamburg hat sich aber sowohl die allgemeine wirtschaftliche Lage als auch unsere eigene fachpolitische derartig geändert, dass es von unserem Hauptvorstand direkt verantwortungslos gewesen wäre, wenn er weiterhin tatenlos zugesehen hätte." — Also bis dahin hatte er tatenlos zugesehen; die Auswirkung dieser Tatenlosigkeit wird dann treffend weiter geschildert:

„Die wirtschaftliche Notlage unserer Kollegen war himmelschreiend geworden, unsere Zukunft von den düstersten Wolken umschattet, die Tarifkämpfe wurden immer erbitterter, Entlassungen drohten und kamen, immer mehr wuchs die Zahl der verheirateten Arbeitslosen, denen nicht geholfen werden konnte." — Ja, ja, lest diese treffenden markerschütternden Worte! Der sie schreibt, ist Herr Lampe-Dortmund, einer der Fleissigsten und Bravsten unter uns, jetzt Geschäftsführer im G. d. A., also ein Mann, der es wissen muss.

Dass wir der Verelendung preisgegeben waren, fühlten wir seit langem, aber alle Wünsche, alle Notschreie einer grossen Minderheit wurden in den Wind geschlagen, die allein Einsichtigen wussten alles besser, sie reisten im Lande umher und schlugen den in allen Bezirksvereinigungen bedrohlich fordernden Schrei nach Hilfe durch eine wirkliche Kampfgewerkschaft tot mit ihrem Sprechanismus, nicht mit Gründen. Die Zersplitterung wurde an die Wand gemalt, die Kabinettsfrage gestellt, trotzdem gab's in Hamburg eine Minderheit 49:51. Der Hauptvorstand hatte gesiegt. Vier Wochen nach Hamburg kam der Staatsstreich in dem so demokratisch regierten V. d. A. Und wie Herr Sparrer autokratisch regiert hatte, so regiert Herr Peiser weiter. Oder werdet ihr alle etwas an der einmal fertigen Suppe ändern, ihr Herren Kollegen? — Nein! — Ihr werdet sie gehorsam auf der nächsten Hauptversammlung löffeln.

Der Hauptvorstand war wohl selbst seines Sieges nicht recht froh.

Die „heldenhaft Namenlosen", die ehrenamtlich im Butab arbeiten, wie sie jahrelang vergeblich im V. d. A. gearbeitet haben, sind „stolz darauf wie ein Spanier" — nur die Lumpen sind bescheiden. Wir legen auch gar keinen Wert auf den grossen Haufen, der willenlos alles gutheisst — die Qualität macht's, die wirklich arbeiten will und getrieben wird von innerem Drange nach Befreiung aus der Knechtschaft und Lösung der Gewerbefrage durch reine Angestelltenpolitik, die nicht immer fragt, was werden die Herren Besitzer dazu sagen. Lasst sich doch endlich die Herren selbst helfen, warum holen wir ihnen immer die Kastanien aus dem Feuer? Sowie wir die Erhöhungen für sie erreicht haben, werden so und soviele von uns gekündigt. Diese sogenannte Standespolitik war stets unser Fehler. Gerade aus dieser Gefühlsduselei und dem Bewusstsein eigener Machtlosigkeit heraus entstand zwangsläufig der grosse Irrtum, von zwei Wegen den falschen wählen zu müssen und künstlich die grosse Zahl logisch Denkender in Sachsen, Bayern, Frankfurt, Berlin, Breslau und im Westen mit allen Mitteln niederzuhalten, bis man in Hamburg die überwältigende Mehrheit von 51 Prozent zusammen hatte und trotzdem weiterwursteln wollte. Hätten wir uns 1919 in Eisenach doch nicht überreden lassen „Zum-Gewehr-bei-Fuss-stehen", viel Elend wäre uns erspart geblieben! Warum war vier Wochen nach Hamburg der Zentrale mit einmal alles klar, und warum wurde Hals über Kopf in den G. d. A. gegangen? Das ist wieder der falsche Weg, ihr werdet's bereuen! —

Ueber die Verstaatlichung der Apotheken oder Vergesellschaftung werden wir uns nächstens auslassen. Sie kommt doch! Wenn man die Forderung nicht einmal aufzustellen wagt, kann man sie auch nie erreichen, selbst wenn sich plötzlich „der Schimmer von Hoffnung" zeigt. Die Nutzniesser des Apothekenmonopols waren von jeher doch nur die Besitzer. Der G. d. A. als Vertreter der privatkapitalistischen Wirtschaft wird immer nur für Erhaltung dieser bisherigen Wirtschaft eintreten können. Deshalb ist es mir unverständlich, aber bezeichnend für die mangelnde Logik mancher Kollegen, wie man im „G. d. A.-Zentralblatt" für die Staatsapotheke Propaganda treiben kann.

Der Tarifvertrag kommt, seitdem der G. d. A. mit am Tisch sitzt, etwas über die Arbeitslosenunterstützung hinaus. Auf die Verdrehung der Tatsachen bzgl. Tarifwesen wollen wir hier nicht weiter eingehen. Herrn Strauss, dem Redakteur des „Zentralblattes", dürften „Tarife für Angestellte" Neuland sein; denn bei seinem früheren Lehrherrn, dem Verein zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen deutscher Apothekenbesitzer (W. V. d. A.), gab es diese Materie nicht zu bearbeiten.

Was tut der V. d. A. oder der G. d. A., um die vielen Kündigungen, die nach jeder Tariferhöhung erfolgen, zu verhindern? Wo ist die ausreichende Hilfe für die stellenlosen Kollegen im G. d. A.? Dem einzelnen wirklich Hilfe bringen, das ist Arbeit des Schweisses der Edlen wert. Aber die Tränen, die Wut, das Elend werden schamvoll vertuscht. Wenn man gegen die Auswüchse des Kapitalismus angehen will, darf man nicht klopffechten. Der Streik in Lübeck — war das wirklich ein Streik, der allein um die Interessen der Angestellten geführt wurde?

Die Helferinnenerlasse stehen doch nur auf dem Papier oder will uns jemand erzählen, die Kreisärzte überwachten die Tätigkeit dieser Damen, und ihre Zahl nähme rapide ab? Auf den Schlusssatz des Artikels im „Zentralblatt", der darauf hinausläuft: „Männe kehre zurück, das Klavier ist verkauft", antworten wir, dass wir uns ja gerade deswegen anders organisierten, weil wir weder die alte noch die neue Plattform für geeignet halten. Koppius.

Wir sind leider infolge Platzmangels erst heute in der Lage, die vorstehende Erwiderung zu bringen.

Die Redaktion.

60 Jahre alt — 30 Jahre im Unternehmen und nun entlassen! Ein Angestellter ist seit dem 3. Oktober 1893 bei ein und demselben Baugeschäft tätig, hat dieses Geschäft durch unermüdliche Arbeit in die Höhe bringen helfen, unzählige unbezahlte Ueberstunden im Interesse des Geschäftes gemacht und sich natürlich trotz 30jähriger Arbeit nichts für sein Alter erübrigen können. Im Jahre 1914 hat er für einen der Geschäftsinhaber an einem der teuersten bayerischen Kurorte

Das Spargeld der technischen Angestellten und Beamten gehört in die Industriebeamten-Sparbank.

Postscheckkonto 135 80 Berlin.

eine Villa bauen müssen, ohne dass ihm auch nur ein Pfennig Bauzulage gewährt worden wäre, trotz der teueren Verhältnisse und trotzdem er von seiner Familie getrennt leben musste. Das Geschäft trägt's eben nicht! Während des Krieges wird er, nachdem der bisherige Betriebsleiter eingerückt ist, in ein Tonwerk versetzt. Als die Lage auf dem Baumarkt sich dank der ungeheuren Baustoffbewucherung immer mehr verschlechterte, wird der Angestellte — obwohl das Tonwerk noch beschäftigt ist, und im Baubüro weniger Arbeit vorhanden ist — in das Baubüro zurückversetzt um wenige Wochen später wegen „Arbeitsmangel" entlassen zu werden. Vor dem Schlichtungsausschuss macht der Angestellte dem Vertreter der Firma durch den Mund des Vorsitzenden den Vergleichsvorschlag, eine entsprechende Abfindungssumme zu zahlen. Der Arbeitgeber, der bei allen Tarifverhandlungen vor Wohlwollen und sozialem Verständnis überläuft, bedauert, dass er den Angestellten habe entlassen müssen, mit dem er 30 Jahre lang sehr gut ausgekommen sei, und dem er nicht das mindeste Nachteilige nachsagen könne, aber zahlen? Nein! Vielleicht, wenn der Angestellte bitten würde — — — —

Ueber 60 Jahre alt, über 30 Jahre seine besten Kräfte dem Unternehmer geopfert, und dann im Alter rettungslos auf die Strasse.

„Wir bedauern, aber . . . . . ."

Die Methoden der kapitalistischen Wirtschaft.

Die Firma heisst: Weber & Körner in Nürnberg.

Aus den Fachgruppen

Industrie

Zwei Schiedssprüche. Ein Streit zwischen den Angestelltenorganisationen und den sächsischen Elektrizitätswerken wurde durch den Staatskommissar für Demobilmachung beim Arbeitsministerium des Freistaates Sachsen wie folgt entschieden:

„. . . Der Schiedsspruch erhöht die Gehälter der Angestellten gegenüber Februar für den Monat März d. J. in allen Gruppen um 15 Prozent unter Abrundung für Ledige und Verheiratete auf volle 1000 M. und der Kinderzulagen auf volle 500 M. nach oben. Diesen Schiedsspruch hat der Arbeitgeberverband abgelehnt, während die auf Arbeitnehmerseite beteiligten Verbände sich ihm unterworfen und seine Verbindlicherklärung beantragt haben. Der zur Entschliessung hierüber zuständige Staatskommissar für Demobilmachung hat, nachdem die im Arbeitsministerium am 6. April 1923 anberaumt gewesene Einigungsverhandlung mit den Parteien ergebnislos verlaufen war, nicht geringe Bedenken getragen, ob er dem Antrage der Arbeitnehmer stattgeben solle oder nicht. Wenn er schliesslich die Verbindlicherklärung ausgesprochen hat, so ist dies insbesondere aus dem Grunde geschehen, weil bei den Angestellten allgemein der Reallohn mit der Teuerung der letztvergangenen Monate nur in unvollkommenem Masse Schritt gehalten hat und deshalb die im Schiedsspruch getroffene Regelung eine Angleichung der Gehälter an die allgemeine Wirtschaftslage darstellt, die, wenn auch als hoch, so doch nicht als unangemessen bezeichnet werden darf. Da schliesslich auch die Aufrechterhaltung des Wirtschaftsfriedens die Beilegung der Streitigkeit dringend verlangte, ist wie geschehen erkannt worden. — Gemäss § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 der Verordnung vom 12. Februar 1923 ist diese Entscheidung endgültig."

Ein ähnlicher Streit bestand zwischen den Unternehmern und den Angestellten der Industrie Flensburgs. Für den Monat Februar hatte der Schlichtungsausschuss einen Schiedsspruch gefällt, nach welchem die Januargehälter um 115 Prozent erhöht werden sollten. Dadurch wäre für die technischen Angestellten ein Spitzengehalt von 311 750 M. erreicht worden. Trotzdem durch den Schiedsspruch also, gemessen an der Teuerung, nur ausserordentlich unzulängliche Gehälter festgesetzt wurden, hat der Arbeitgeberverband den Schiedsspruch abgelehnt und willkürlich im Februar nur das Doppelte des Januargehaltes zur Auszahlung gebracht. Es wurde deshalb beim zuständigen Demobilmachungskommissar die Verbindlicherklärung des Schiedsspruches beantragt, der wie folgt entschied:

„. . . Auch unter den heutigen Verhältnissen muss an dem Grundsatz der Vertragsfreiheit festgehalten werden, soweit nicht im Hinblick auf die besonderen Umstände der wirtschaftlichen Demobilmachung ein staatliches Eingreifen ausdrücklich zugelassen ist. Eine derartige Durchbrechung der Vertragsfreiheit ist zwar in der Verordnung vom 12. Februar 1920 (R.G.Bl. S. 218) durch die Zulassung von Verbindlicherklärungen von Schiedssprüchen als möglich vorgesehen. Diese Massnahme soll aber bei den Gesamtstreitigkeiten, wie der vorliegenden, nicht die Regel, sondern ein letztes Hilfsmittel sein, dessen Anwendung nur dann in Frage kommt, wenn die im Schiedsspruch vorgesehene Regelung der Billigkeit entspricht und die Durchführung des Schiedsspruches im Interesse der Allgemeinheit, also nicht nur der unmittelbar Beteiligten, dringend erforderlich ist. In der Regel soll also ein in einer Gesamtstreitigkeit gefällter Schiedsspruch nur eine nach unparteiischem Urteil zweckmässigere Grundlage für eine gütliche Regelung der Streitpunkte unter den Parteien bilden, und es bleibt Sache der Beteiligten, eine Einigung schliesslich miteinander herbeizuführen. Ich bin daher nicht in der Lage, in dem Streite zwischen dem Bund der technischen Angestellten und Beamten und dem Arbeitgeberverband Flensburg Weiteres zu veranlassen, muss es den Parteien vielmehr überlassen, durch erneute Verhandlungen zu einem Ausgleich ihrer Interessen zu gelangen."

Wenn die Begründung, die an erster Stelle wiedergegeben wird, ein erfreuliches Mass von sozialem Verständnis verrät, so muss um so mehr die Verständnislosigkeit, welche durch den an zweiter Stelle abgedruckten Schiedsspruch dokumentiert wird, in Erstaunen setzen. Es scheint die Meinung des Verfassers dieser Begründung zu sein, dass ein Allgemeininteresse, welches das Eingreifen des Demobilmachungskommissars rechtfertigt, nur dann vorliegt, wenn durch einen Streik bereits grosse Schädigungen entstanden sind; das Interesse der unmittelbar Beteiligten kommt nach dieser Gesetzesauslegung kaum oder überhaupt nicht in Frage.

Eine Gegenüberstellung dieser zwei Schiedssprüche beweist wieder einmal, wie sehr es auf den Geist ankommt, nach dem Gesetze zur Anwendung gelangen, beweist aber auch, dass die bestgemeinten gesetzlichen Sicherungen niemals das Mittel der Selbsthilfe für die Arbeitnehmer entbehrlich machen können. Die Meinung des Demobilmachungskommissars, dass er es den Parteien überlassen müsse, einen Ausgleich zu finden, kann, nachdem die Verhandlungen gescheitert und der Schiedsspruch abgelehnt war, anders denn als eine Aufforderung zum offenen Kampf nicht gedeutet werden. Im Wirkungsbereich dieses Demobilmachungskommissars ist demnach, wenn eine friedliche Einigung an der Starrköpfigkeit der Unternehmer scheitert, der gewerkschaftliche Kampf das einzige Mittel zur Erringung erträglicher Gehälter.

Fachgruppe Private Verkehrsunternehmungen

Gehaltsregelung für die technischen Angestellten der Strassenbahnverbände Dortmund, Elberfeld und Essen. Nachdem die Verhandlungen am 28. März 1923 zur Regelung der Märzgehälter für die Angestellten der Strassenbahnen in Dortmund, Elberfeld und Essen gescheitert waren, wurde durch einstimmigen Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses nachstehende Regelung der Märzgehälter getroffen: Gruppe I 500 000 bis 630 000 M., Gruppe II 445 000 bis 555 000 M., Gruppe III 410 000 bis 500 000 M., Gruppe IV 375 000 bis 455 000 M., Gruppe IV a 365 000 bis 405 000 M., Gruppe V 265 000 bis 382 500 M. Jugendliche Angestellte vom 18. bis 20. Lebensjahre erhalten 140 000 bis 195 000 M., Lehrlinge im ersten Jahre 25 000 M., im zweiten Jahre 35 000 M., im dritten Jahre 50 000 M. Technikerzulage: Techniker und Untermeister erhalten auf vorstehende Gehaltssätze einen Zuschlag von 5000 M. Techniker mit abgeschlossener Vorbildung und Meister eine solche von 10 000 M. Für freie

Die Gehälter der technischen Angestellten in der Industrie im Monat März 1923.

Fachgruppe *)	Bezirk bzw. Ort	Die Gehälter wurden erreicht in bzw. durch	Gruppen: Zeichner, Pauser, Hilfskräfte	Anf. Techniker, 1. Zeichner, Hilfskalkulator	Teilkonstrukt., Betr.-Techn., Betr.-Assist.	1. Konstrukt., Ingenieure usw.	Leit. Angest., Obering., Betr.-Leiter	Soziale Zulagen: Frau	Kind	In % gegenüber dem Vormonat mehr
A	Leipzig	Verhandlg.	174 950—278 460	212 730—322 840	265 390—380 190	351 240—449 920	426 610—518 300	2500	—	12
A	Dresden	Schiedsspr.	148 000—280 000	250 000—368 000	341 000—444 000	426 000—529 000	491 000—594 000	—	—	—
A[1])	N. F. A. K.	„	119 438—270 133	144 795—327 320	170 030—451 045	383 180—514 500	427 035—571 800	6300	4200	22½
C	Halle	„	157 200—293 900	183 300—410 000	239 400—476 400	395 400—539 200	395 400—665 000	10%	5%	—
Z	Nürnberg	„	—	189 250—306 950	252 300—420 350	329 000—512 950	nicht unter 630 450	5%	—	18
Allgm. Tarife	Trier	Verhandlg.	134 000—343 000	274 000—421 000	421 000—513 000	500 000—579 000	—	—	—	15
Allgm. Tarife	Bremen (Büro)	„	189 390—272 850	220 280—326 350	252 920—385 455	284 807—438 165	—	8000	8000	—
Allgm. Tarife	„ (Betrieb)	„	—	228 415—334 509	238 677—414 625	301 666—455 017	—	8000	8000	—

*) Fachgruppenbezeichnungen: A = Eisen- und Metallindustrie; C = Chemische Industrie Z = Zentralheizungsindustrie — [1]) Nürnberg — Fürth — Augsburg.

Dienstkleidung werden mit Ausnahme der Gruppe IV a 10000 M. in Anrechnung gebracht. Das Hausstandsgeld beträgt 15000 M., das Kindergeld 20000 M.

Fachgruppe Lebens- und Genussmittelindustrie

Gehaltsregelung für die technischen Angestellten der Brauereien in München. Die Märzgehälter der technischen Angestellten der Münchener Brauereien wurden am 7. April 1923 durch Schiedsspruch festgesetzt und betragen in: Gruppe I 144790 bis 255920 M., Gruppe II 154940 bis 276460 M., Gruppe III 164960 bis 304770 M., Gruppe IV 248860 bis 347580 M., Gruppe V 269780 bis 397040 M., Gruppe VI 341460 bis 426180 M. Lehrlinge im ersten Jahre 12000 M., im zweiten Jahre 17000 M., im dritten Jahre 28000 M. Die Steigerung gegenüber Februar beträgt zehn Prozent.

Baugewerbe

Wovon soll der Baumarkt leben?*) Der deutsche Baumarkt, der im Bauhaupt- und Baunebengewerbe rund eine Million Arbeitskräfte beschäftigt, hat in jeder Woche einen ungeheuren Kapitalbedarf. Wenn wir uns über diesen Kapitalbedarf ein ungefähres Bild machen wollen, so können wir etwa folgende Ziffern aufzählen:

Löhne	rund 75	Milliarden	Mark,
Baustoffe	„ 250	„	„
Geschäftsunkosten .	„ 25	„	„
zusammen	rund 350	Milliarden	Mark.

Zu diesem wöchentlichen Kapitalbedarf tritt dann noch die Risiko- und Gewinnprämie hinzu, die von uns gar nicht in Rechnung gestellt worden ist.

Nach den Verhältnissen des Baumarktes vor dem Kriege lebte der Baumarkt zu einem Viertel vom Wohnungsbau. Auf die heutigen Verhältnisse übertragen würde das bedeuten, dass dem Wohnungsbau mindestens 85 Milliarden Mark wöchentlich zur Verfügung stehen müssten. Was bringt nun aber die Wohnungsbauabgabe? Das 30fache der Friedensmiete, 150 Milliarden Mark. Hierzu treten dann noch die Zuschläge der Gemeinden und der Bauherren selbst. Wir wollen diese Zuschläge hoch auf 350 Milliarden Mark veranschlagen. Danach ständen dem Wohnungsbau insgesamt für das Jahr 1923 500 Milliarden Mark oder in der Woche 10 Milliarden Mark zur Verfügung. Diese Summe deckt noch nicht einmal 3,5 Prozent des notwendigen Kapitalbedarfes des Baumarktes. Was gedenkt die Reichsregierung und was gedenken die Regierungen der Länder zu tun, um die Wohnungsnot und die Arbeitslosigkeit im Baugewerbe zu bekämpfen?

Der neue Reichstarifvertrag für das Baugewerbe vom 27. März 1923, gültig ab 1. April d. J., ist nunmehr im Druck erschienen und, wie vorstehend ausgeschrieben, durch die Gauverwaltungen zu beziehen. Er unterscheidet sich von dem bisher in Gültigkeit gewesenen Tarifvertrage in der Hauptsache dadurch, dass er alle Betriebe des Hoch-, Tief- und Betonbaues umfasst; neu ist ferner, dass der Urlaub für das ganze Reichsgebiet einheitlich geregelt ist. Der vertraglich festgelegte Urlaub beträgt 6 bis 21 Arbeitstage. Neu geregelt, und zwar zugunsten der technischen Angestellten ist auch die Fortzahlung des Gehaltes in Krankheitsfällen.

Die tariflichen Schlichtungsinstanzen, die sich bisher sehr gut bewährt haben, sind beibehalten worden. Besonders zu beachten sind die Fristen, deren Nichteinhaltung in jedem Falle zu einer Schädigung des Angestellten führen würde.

Tarifverträge sind unabdingbar, d. h. schriftliche oder mündliche Abmachungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die für den Arbeitnehmer ungünstiger sind als die Bestimmungen des Tarifvertrages, sind ungültig. An Stelle der schlechteren Bedingungen des vereinbarten Einzelvertrages

*) Aus der „Sozialen Bauwirtschaft" Nr. 8, Verlag Verband Sozialer Baubetriebe, Berlin.

Jeder Bautechniker
muss den
Neuen Reichstarif-Vertrag
in der Tasche haben.
Einzelbestellungen sind unter Beifügung von M. 250.— für Druckkosten und Porto an die Gauverwaltungen oder Gaunebenstellen zu richten!

treten, wenn die Parteien unter den abgeschlossenen Tarifvertrag fallen, ohne weiteres die günstigeren Bedingungen desselben. Dagegen sind Vereinbarungen, die günstiger sind als die Bestimmungen des Tarifvertrages, durch diesen nicht aufgehoben. Es ist also jederzeit möglich, dass ein Bautechniker sich durch Sondervereinbarung mit seinem Arbeitgeber kürzere Arbeitszeit, höheres Gehalt, längeren Urlaub usw. sichert, als im Tarifvertrag festgelegt ist. Es ist deshalb mit aller Entschiedenheit der vielfach gehörten Behauptung von Arbeitgebern entgegenzutreten, nach der diese nicht berechtigt wären, höhere Gehälter, längeren Urlaub oder kürzere Arbeitszeit usw. ihren Technikern zu gewähren, als im Tarifvertrag festgelegt sei. Diese Behauptungen haben nur den Zweck, die Angestellten glauben zu machen, dass der Tarifvertrag dem Aufstieg der Tüchtigen hinderlich sei, während der Zweck des Tarifvertrages nur der sein kann und will, den Angestellten ein Mindestmass von Rechten zu sichern.

Um sein Recht wahrzunehmen, muss man es gründlich kennen, und es ist deshalb dringend notwendig, dass jeder Bautechniker im Besitze eines Reichstarifvertrages ist und sich mit dessen Inhalt gründlich vertraut macht.

Fachgruppe Steinindustrie

Erneuerung des Tarifvertrages mit dem Verband der Deutschen Werksteinbetriebe E. V., Berlin. Anlässlich der Verhandlungen, welche zwecks Regelung der Märzgehälter mit dem Verband Deutscher Werksteinbetriebe E. V. am 12. April d. J. in Berlin stattfanden, wurde auch über eine Erneuerung des unsererseits zum 30. April d. J. gekündigten Manteltarifvertrages vom 15. Oktober 1922 verhandelt. Die Urlaubsbestimmungen wurden dahingehend geändert, dass dieselben mit dem neuen Reichstarifvertrag für das Baugewerbe übereinstimmen. Die Bestimmungen über Einstellung, Entlassung und Kündigung wurden durch einen Zusatz ergänzt, welcher besagt, dass die Kündigung schriftlich zu erfolgen hat. Die in derselben Verhandlung für den Monat März festgesetzten Gehälter sind in der Tarifstatistik für das Baugewerbe dieser Nummer aufgenommen.

Fachgruppe Holzindustrie

Holzindustrie Dresden. Die Märzgehälter für die Holzindustrie Dresden erfuhren gegenüber den Februargehältern eine Steigerung von 12½ Prozent. Für Monat März werden nachstehende Gehälter ausgezahlt: Gruppe A 1 312500 bis 335500 M., Gruppe A 2 351000 bis 394000 M., Gruppe A 3 393500 bis 429000 M., Gruppe B 1 a 219500 M., Gruppe B 1 b 305500 bis 351000 M., Gruppe B 2 336000 bis 386000 M., Gruppe B 3 351000 bis 394000 M.

Fachgruppe Vermessungswesen

Gehaltsregelung für die Vermessungstechniker bei den selbständigen beeidigten Landmessern im Freistaat Sachsen. Zur Regelung der Märzgehälter für die Vermessungstechniker

Neue Gehälter der technischen Angestellten im Baugewerbe.

Fachgruppe*	Bezirk	für Monat	Die neuen Gehälter wurden festgesetzt in	Anfangs- und Endgehalt der Ortsklasse I in Gruppe I M.	II M.	III M.	IV M.	V M.	Soziale Zulage	gegenüber dem Vormonat
A	Unterweser-Emsgebiet	Febr.	Verhandlung	143 000—170 000	170 000—224 000	232 000—268 000	295 000—340 000	freie Vereinbarung	—	+ 140%
„	„	März	„	157 300—187 000	187 000—246 000	255 200—294 800	324 500—374 000	„	—	+ 10%
E	München	„	„	147 500—207 000	—	263 000—347 000	—	—	—	+ 15—20%
B	Hannover	„	Tarifamt	176 000—213 500	238 000—275 000	338 000—375 000	417 000—477 000	—	—	+ 40%
D	Gross-Berlin	„	Verhandlung	242 400	303 600	381 600	463 200	—	—	—

*) Fachgruppenbezeichnungen: A = Hochbau; B = Tiefbau; D = Steinindustrie; E = Möbelindustrie.

Sachsens musste die Hilfe des Schlichtungsausschusses in der Kreishauptmannschaft Dresden angerufen werden. Die Parteien nahmen in der Schlichtungsausschusssitzung vom 27. März 1923 einen Einigungsvorschlag an, welcher für März eine 25-prozentige Erhöhung der Februargehälter vorsieht. Ein Vorschlag der Arbeitgeber, diese Gehaltsregelung auf den Monat April auszudehnen, scheiterte an unserem Widerstand. Für den Monat März gelten demnach folgende Gehaltssätze: Vom 1. bis 5. Praxisjahr 76400 bis 114100 M., vom 6. bis 10. Praxisjahr 127000 bis 170000, vom 11. bis 15. Praxisjahr 180700 bis 223400 M., im 16. und 17. Praxisjahr 234500 M. Die Mindestzulagen bei Naturarbeiten im Sinne des § 3 des Tarifvertrages bleiben in der bisherigen Höhe bestehen und betragen für den vollen Arbeitstag im Wohnort 800 M. und ausserhalb 1200 M.

Bergbau

Die Wirtschaftslage im Bergbau. Das „Reichs-Arbeitsblatt" vom 16. April 1923 schreibt folgendes:

Ueber die Steinkohlenförderung im Ruhrgebiet liegen für März Nachrichten nicht vor. Der oberschlesische Steinkohlenbergbau hat im März wahrscheinlich einen Rückgang erfahren. In den letzten Tagen des März hat die arbeitstägliche Förderung allerdings erheblich zugenommen. Der Absatz liess in den letzten Tagen des März ausserordentlich nach, in der Hauptsache wohl infolge der Zurückhaltung aller Verbraucher, die auf Grund der Ankündigung des Reichsfinanzministers die Kohlenpreisermässigung abwarten wollten. Die Wagengestellung war gut.

Im niederschlesischen Steinkohlenbergbau wird die arbeitstägliche Förderung im Berichtsmonat als ebenso hoch geschätzt wie im Februar, so dass bei der höheren Zahl der Arbeitstage das Gesamtförderergebnis sich höher stellen wird. Auch im März sind bei der Mehrzahl der Gruben Ueberschichten verfahren worden. Auch die niederschlesische Koks- und Briketterzeugung dürfte die Durchschnittsziffer der Vormonate mindestens erreicht haben. Der Absatz gestaltete sich besonders für Koks sehr flott bis auf die Zurückhaltung der Verbraucherschaft in der zweiten Monatshälfte.

Die sächsische Steinkohlenförderung war im allgemeinen regelmässig.

Die Absatzverhältnisse des mitteldeutschen Braunkohlenbergbaues waren durch die wiederholt in den Zeitungen erschienenen Mitteilungen über beabsichtigte Preisermässigung wesentlich beeinflusst. Die Produktion hat im März wahrscheinlich eine gewisse Erhöhung erfahren, die auf die im mitteldeutschen Braunkohlenrevier eingelegten Sonntagsschichten zurückzuführen ist.

Die zu Beginn der Ruhraktion allgemein befürchtete Kohlennot hat sich, von Ausnahmen abgesehen, im März nicht bemerkbar gemacht. Ein Mangel besteht in der Hauptsache nur für Spezialsorten, so z. B. für Schmiedekohlen, wie auch für Anthrazitkohle, die in England viel gebraucht wird, so dass grössere Mengen für Ausfuhrzwecke nicht zur Verfügung stehen. Für Koks ist der grösste Verbraucher die rheinisch-westfälische Eisenindustrie, die sich aus dem besetzten Gebiet selbst versorgt; die anderen Verbraucher werden teils aus Oberschlesien, teils aus dem Ausland beliefert. Eine Zeitlang war die englische Kohle billiger als die deutsche. Durch die Senkung der Kohlenpreise ist die heimische wieder billiger geworden als die englische (der Nutzeffekt der englischen Kohle ist teilweise höher).

Die Eisensteingruben des Siegerlandes konnten durch den Bezug ausländischer Brennstoffe ihre Betriebe aufrechterhalten; der Versand nach Rheinland-Westfalen wurde jedoch infolge der Eisenbahnsperre weiterhin stark verringert. Den Siegerländer Hütten war es daher möglich, ihre fast aufgezehrten Eisensteinbestände wieder aufzufüllen. Die Ende Februar beschlossenen Verkaufspreise blieben für den ganzen Monat März unverändert bestehen.

Im Lahn- und Dillgebiet stand der Eisensteinmarkt während des Monats März unter dem Einfluss der Ruhrbesetzung. Das Siegerland war nicht so aufnahmefähig wie gewöhnlich. Der Versand von Brauneisenstein dritter Sorte nach dem Saargebiet war ebenfalls zum Erliegen gekommen; Ersatz dafür durch den Versand nach anderen Hüttenwerken zu schaffen war hauptsächlich deshalb nicht möglich, weil der geringe Metallgehalt des Erzes die zurzeit bestehenden Frachtsätze nicht verträgt. Unter diesen Umständen mussten die Gruben mehr oder minder dazu übergehen, einen Teil ihrer Förderung auf Halde zu stürzen. Andererseits konnten die Verkaufspreise infolge teilweise sogar noch weiter gestiegener Selbstkosten noch nicht ermässigt werden, noch Steigerungen der Materialienpreise, z. B. der Sprengstoffe, sowie Lohnerhöhungen.

Die Absatzverhältnisse der Kaliindustrie nach dem Inlande erlitten im März eine Verschlechterung. Die deutsche Landwirtschaft hat ihre Bezüge, deren Anforderungen sonst in diesem Monat sehr stark waren, erheblich eingeschränkt, z. T. namentlich, soweit es sich um Kalirohsalze handelt, wegen der hohen Kali- und Kohlenpreise sowie der hohen Frachten, z. T. aber auch, weil sich die Landwirte in den Vormonaten zu den billigeren Kalipreisen und Frachtsätzen schon genügend eingedeckt hatten. Das Auslandsgeschäft war teils befriedigend, teils bewegte es sich aber in verhältnismässig geringen Grenzen; in schwefelsauren Kalisalzen bestand befriedigende Nachfrage. Die Bestellungen des Auslandes reichten vielfach nicht aus, um den Werken genügend Beschäftigung zu geben. Eine Anzahl von Kaliwerken musste deshalb dazu übergehen, Feierschichten einzulegen. Das jetzt geübte „Aufvorratarbeiten" erfordert sehr grosse Mittel, Preis- und Lohnerhöhungen sind im März nicht eingetreten. Der Absatz in Nebenprodukten der Kaliindustrie liess ebenfalls zu wünschen übrig. Die Wagengestellung war gut.

Der Steinkohlenbergbau Deutsch-Oberschlesiens im Januar und Februar 1923. Die Gesamtkohlenförderung im deutsch-oberschlesischen Steinkohlenbergbau belief sich in den Monaten Januar und Februar 1923 auf rund 1499000 t gegenüber einem in dem gleichen Zeitraum des Jahres 1922 auf die deutsch-oberschlesischen Gruben entfallenden Förderungsanteil von rund 1395000 t. Es ist also gegenüber den beiden Monaten des Vorjahres eine Steigerung von rund 104000 t, d. s. 7,5 Prozent, eingetreten. Die Zahl der beschäftigten Arbeiter stieg in den Monaten Januar und Februar 1923 auf 52880 Mann gegenüber 51133 Mann im gleichen Zeitraum des Vorjahres, d. s. 3,4 Prozent. Bei einem Vergleich der prozentualen Auswirkungen wird sich ergeben, dass der Anteil des einzelnen Arbeiters an der Förderung ein grösserer geworden ist.

Die Entwicklung der Gewinnungsergebnisse (in 1000 t) und der Belegschaft ist in der folgenden Zusammenstellung ersichtlich gemacht:

Monat	Kohlenförderung insges.	arbeitstäglich	Kokserzeugung	Presskohlenherst.	Beschäftigte Arbeiter: Steinkohlengruben	Kokereien	Presskohlenfabriken
Monatsdurchschn. 1922[1])	1639	66	166	19	107 127	5 244	278
1922[2])	736	30	120	10	47 737	3 688	153
1923							
Januar	789	32	129	10	49 204	3 724	162
Februar	710	31	126	11	48 735	3 752	181

[1]) Januar bis Mai einschliessfich abgetretenen Gebietes.
[2]) Auf den deutsch gebliebenen Teil Oberschlesiens entfallende Zahlen.

Der Saarbergbau im Januar 1923. Die Steinkohlenförderung im Saargebiet belief sich im Januar 1923 auf 1,05 Mill. t gegenüber 978000 t im Vormonat und 864000 t im entsprechenden Monat des Vorjahres; das bedeutet gegenüber dem Vormonat eine Steigerung um 74642 t oder 7,63 Prozent und gegen Januar 1922 eine Zunahme um 188144 t oder 21,77 Prozent. Die arbeitstägliche Förderung ist von 34135 t im Januar 1922 auf 41638 t in der Berichtszeit oder um 21,98 Prozent gestiegen. Die Arbeiter- und Beamtenzahl im Monat Januar, verglichen mit der gleichen Zeit des Vorjahres, ist aus der nachstehenden Aufstellung ersichtlich:

	Januar 1922	Januar 1923	± 1923 geg. 1922 in %
Arbeiterzahl am Ende des Monats: untertage . .	53 714	55 035	+ 2,46
übertage	16 244	15 315	− 5,72
in Nebenbetrieben	2 242	2 452	+ 9,37
zusammen	72 200	72 802	+ 0,83
Zahl der Beamten	2 966	3 021	+ 1,85
Belegschaft insges.	75 166	75 823	+ 0,87
Förderanteil je Schicht eines Arbeiters (ohne die Arbeiter i. d. Nebenproduktenbetrieben)	562	645	+ 14,77

Der Förderanteil eines Arbeiters je Schicht verzeichnet eine Zunahme von 627 kg im Dezember 1922 auf 645 kg in der Berichtszeit, d. s. 2,87 Prozent.

Unser Erholungsheim in Sondershausen ist von Anfang Mai bis Ende August vollständig besetzt. Es können deshalb leider keine Anfragen mehr berücksichtigt werden!

Fachgruppe Steinkohlenbergbau

Märzregelung für die Zechenholzmeister bei Unternehmerfirmen im Ruhrrevier. Nachstehend bringen wir, wenn auch etwas verspätet, die ab 1. März d. J. festgesetzten Gehälter für die Zechenholzmeister für Unternehmerfirmen:

Klasse	Anfangsgehalt	jährl. Zulagen	Endgehalt
I . .	5 126 400 M. jährl.	10 mal 97 200 M.	6 098 400 M. jährl.
II . .	5 204 500 „ „	10 „ 97 200 „	6 176 500 „ „
III . .	5 282 600 „ „	10 „ 97 200 „	6 254 600 „ „

Hausstandsgeld 20 000 M. monatlich.
Kindergeld 20 000 M. monatlich.

Fachgruppe Braunkohlenbergbau

Zur Beseitigung der Randrevierspanne in der Oberlausitzer Braunkohle. Am 20. April d. J. fanden in Berlin Schiedsgerichtsverhandlungen über die von uns beantragte Beseitigung der Gehaltsdifferenz zwischen dem Niederlausitzer und Oberlausitzer Braunkohlenrevier statt. Die Spanne beträgt bekanntlich heute zuungunsten der Oberlausitz 5 Prozent. Gegenüber unserem Antrag hatte der Oberlausitzer Arbeitgeber-Verband einige Tage vor den Schiedsgerichtsverhandlungen beim Reichsarbeitsministerium beantragt, die bestehende Spanne für die technischen Angestellten auf $7^1/_2$ Prozent und für die kaufmännischen auf 10 Prozent zu erweitern. Gleichzeitig hatte er die Gehaltstafel gekündigt. Nach längeren Verhandlungen kam im Schiedsgericht eine Einigung dahingehend zustande, dass beide Parteien ihre Anträge und die Unternehmer ausserdem ihre Tarifkündigung in Hinblick auf die derzeitige Wirtschaftslage im Braunkohlenbergbau zurückzogen.

Märzgehälter im oberbayerischen Kohlenbergbau. Für den Monat März wurden für das genannte Revier nachstehende Gehälter vereinbart:

	Anfangsgehalt	Endgehalt
Fahrhauer:		
ohne Bergschule	336 400 M.	350 000 M.
mit „	351 400 „	358 200 „
Steiger:		
ohne Bergschule	344 200 „	380 200 „
mit „	351 400 „	387 200 „
Reviersteiger	405 200 „	427 300 „
Obersteiger	425 000 „	448 200 „
Elektromonteure, Werkstättenmeister, Obermaschinisten	344 200 „	375 000 „
Listenführer, Aufsicht	322 600 „	334 000 „
Fördermaschinisten u. sonstige Aufsicht	310 700 „	322 600 „
Abteilungszulage	16 900 „	19 000 „
Hilfssteiger a's Abteilungsfahrer	16 900 M.	
Untertagszulage	25 700 „	
Sonntagszulage	54 500 „	
Verheiratetenzulage	25 700 „	
Kinderzulage	21 100 „	

Die in München beschäftigten Angestellten erhalten, soweit sie verheiratet sind, 10 Prozent des Höchstgehalts der Gruppe A der kaufmännischen Angestellten; ledige 7 Prozent des genannten Gehalts als Ortszulage neben ihren sonstigen Bezügen.

Zur Schaffung eines Einheitstarifes im Braunkohlenbergbau. Seit etwa Jahresfrist sind wir bestrebt, die in den einzelnen Braunkohlenrevieren ausser Köln bestehenden Tarifverträge aus Zweckmässigkeits- und sonstigen Gründen zu einem Vertrage zusammenzufassen. Die beiden anderen Spitzenorganisationen G.d.A. und Gedag schlossen sich, der Gedag zögernd, unserem Vorgehen an. In langen Verhandlungen zwischen den Organisationen kam ein Entwurf zustande, der dem Gesamtarbeitgeberverband für den Braunkohlenbergbau in Halle mit dem Antrag auf Verhandlungen eingereicht wurde. In dem Vertragsentwurf sind die bestehenden Rahmentarifverträge und Gehaltstafeln zu einem Vertrag mit einer einheitlichen Gehaltsgruppierungstafel zusammengefasst. Die Festsetzung der Gehälter bleibt den Revisoren überlassen, bzw. soll den Notwendigkeiten der einzelnen Reviere angepasst werden. Nach anfänglicher Ablehnung kamen unter Inanspruchnahme des Reichsarbeitsministeriums am 20. April in Berlin die ersten Verhandlungen zustande. Diese waren rein grundsätzlicher Natur über die Schaffung des genannten Einheitstarifes. Das Ergebnis war positiv. Die Arbeitgeber erklärten sich bereit, an dem Zustandekommen des neuen Zentraltarifes mitzuarbeiten. In einer kleinen Kommission, die voraussichtlich am 8. Mai erstmalig zusammentreten wird, sollen die Beratungen über den materiellen Inhalt des neuen Vertrages aufgenommen werden.

Bemerkenswert ist die Rolle, die der Gedag in den Verhandlungen spielte. Obgleich diese Organisation den Vertragsentwurf mit unterschrieben und beim Arbeitgeberverband eingereicht hat und ausserdem das R.A.M. zwecks Uebernahme der Führung in den Verhandlungen mit angerufen hat, entblödet sich der Sprecher dieser Organisation nicht, in Gegenwart der Arbeitgeber zu erklären, dass der Gedag Gegner der Vereinheitlichung der Tarifverträge sei. Wir überlassen das Urteil über diese Haltung den Kollegen. Der Gedag hat sich hier auf der gleichen Linie bewegt, wie in seinem Schreiben an den Niederlausitzer Arbeitgeberverband.

Fachgruppe Kalibergbau

Gescheiterte Tarifverhandlungen im Kalibergbau. Am 23. April kam es endlich zu offiziellen Verhandlungen über die von uns beantragte Erhöhung der Märzgehälter und über die geforderte Abänderung der im Februar vereinbarten Staffelung der Dienstalterszulagen. Entgegen einer bei den Februarverhandlungen gemachten Zusage, dass die Vereinbarung eines Durchschnitts-Februargehaltes keineswegs dazu führen würde, dass in dem nachfolgenden Monat die Gehälter nicht analog der Arbeiterlohnaufbesserung erhöht werden würden, lehnten die Arbeitgeber eine Heraufsetzung der Gehälter rundweg ab. Die Verhandlungen wurden als gescheitert abgebrochen. Von den Angestellten-Spitzenorganisationen ist das Reichsarbeitsministerium zur Entscheidung bzw. zur Einsetzung eines Schiedsgerichts angerufen worden.

Die Verhandlungen liessen erkennen, dass die Denkweise der Kaliunternehmer sich bis heute in keiner Weise nach der guten Seite hin geändert hat. Die Herren sind die alten geblieben. Wir können demgegenüber den Angestellten im Kalibergbau erneut raten, sich stärker und besser als heute zu organisieren.

Behörden u. öffentl. Betriebe

Beamtenrecht

Kündigung von Beamten. Mit dem Personalabbau, den die Reichs- und preussische Staatsregierung zurzeit in erhöhtem Masse vornimmt, macht sie auch vor den bereits im Beamtenverhältnis stehenden Personen nicht halt. So hat auch der Chef des Reichsamtes für Landesaufnahme sämtlichen ausserplanmässigen Beamten mit folgender Begründung gekündigt: „Auf Grund der erlassenen Anordnung des Herrn Reichsministers des Innern kündige ich Ihnen die bisher innegehabte Diätarstelle zum 31. Dezember 1923, da die Stellen der Lithographen, Kupferstecher und Photographen beim Freiwerden nicht wieder besetzt werden sollen. Mit Ihrer Einwilligung wird dann Ihre Weiterbeschäftigung als Angestellter erfolgen.“ Man kündigt hier also ausserplanmässigen Beamten, erklärt sich aber bereit, sie als Angestellte weiterzubeschäftigen, um sie dann zur gegebenen Zeit wiederum durch Kündigung vollkommen aus dem Staatsdienst zu entfernen. Gegen diese Massnahme haben wir beim Reichsminister des Innern Beschwerde erhoben, die allerdings im Augenblick noch nicht den gewünschten Erfolg zeigt. Aus der uns inzwischen zugegangenen Antwort des Reichsministers des Innern ist jedoch für die Beamtenschaft die von diesen Ressorts vertretene Auffassung bedeutungsvoll, wonach besonders hervorgehoben ist, dass die schwierige Finanzlage des Reiches zurzeit bei allen Entscheidungen von ausschlaggebender Bedeutung sein muss und dass die Wünsche einzelner Beamtengruppen sich nur berücksichtigen lassen, soweit sie sich der allgemeinen Regelung der Beamtenfragen anpassen. Dass die Regierung auch nicht vor Kündigung der Beamten zurückschreckt, ist nicht in letzter Linie auf die bisherige schwächliche Haltung der im D.B.B. zusammengeschlossenen Organisationen zurückzuführen, die durch ihre Einstellung die gesamte Beamtenschaft als gewerkschaftlicher Machtfaktor um jeden Kredit gebracht haben. Die beamteten Kollegen haben daher alle Veranlassung, sich in den entschieden gewerkschaftlich eingestellten und arbeitenden Organisationen, die im Allgemeinen Deutschen Beamtenbund zusammengeschlossen sind, zu organisieren, um ihre Rechte zu wahren.

Im übrigen haben wir bereits wiederholt die Rechtsfrage von Beamtenkündigungen in der „D.T.Z.“ behandelt. Unser Standpunkt geht dahin, dass die Beamten auf Kündigung genau so wie die Angestellten, die auf Grund der Paragraphen

Offene Stellen

und solche, die in absehbarer Zeit frei werden, sind sofort an die Hauptgeschäftsstelle des Bundes, Berlin NW 52, Werftstrasse 7, weiterzumelden. Meldekarten bei den Ortsverwaltungen.

9 und 14 des Angestelltenversicherungsgesetzes wegen anderweitiger Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenrente von der Versicherungspflicht befreit sind, einen besonderen Kündigungsschutz geniessen. Wir verweisen auf die „D.T.Z." Nr. 7 d. J., Artikel „Die Umbildung von Gemeindebetrieben" Abs. b und c. Die dort gemachten Ausführungen gelten sinngemäss auch für alle Reichs- und Landesbehörden. Die Kündigung darf danach nur beim Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Ein solcher Grund liegt beispielsweise nicht vor in dem auf ungünstige Finanzverhältnisse zurückzuführenden Arbeitsmangel, sondern kann nur dann als vorliegend angesehen werden, wenn der Beamte seine Pflichten, die ihm sein Amt auferlegt, verletzt.

Besoldungsfragen

Verrechnung der Vorschusszahlungen im besetzten und Einbruchsgebiet. Der Reichsminister der Finanzen ordnet unter dem 6. April im „Reichsbesoldungsblatt" Nr. 20 an, dass die im Januar 1923 geleisteten halbmonatlichen Vorschusszahlungen an Beamte und Angestellte weiter bei den Vorschüssen auch im neuen Rechnungsjahr zu belassen sind.

Hieraus geht hervor, dass eine Verrechnung des seinerzeit geleisteten Vorschusses auf die laufenden Gehaltsbezüge bis auf weiteres unzulässig ist.

Versetzungsentschädigung. Ueber die Gewährung von Versetzungsentschädigung hat der Reichsminister der Finanzen unterm 20. März 1923 — I B 7374 — (R.Bes.Bl. 18) folgendes mit Wirkung ab 1. Januar 1923 bestimmt:

Verheiratete Beamte, die versetzt werden und vor ihrer Versetzung ihre Möbel ganz oder zum grössten Teile beschafft hatten, können Entschädigung nach Massgabe des Gesetzes vom 21. Mai 1920 (R.Ges.Bl. S. 1061) nebst den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen von dem Zeitpunkte ab erhalten, zu dem sie beim Unterbleiben der Versetzung voraussichtlich eine Wohnung am bisherigen Dienstort oder in dessen Nähe hätten erhalten können.

In gleicher Weise können auch Beamte abgefunden werden, die kurz vor der Verheiratung versetzt worden sind, nach der Verheiratung ihren Hausrat unterstellt haben. Bei entgeltlicher Unterstellung der Möbel kann dann eine Vergütung nach Spalte 3 des § 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1061) gezahlt werden; bei unentgeltlicher Unterstellung kommt nur eine Abfindung nach Massgabe der Ziffer 27 des Rundschreibens vom 25. Mai 1921 — I B 57500 — in Frage. Die Entschädigung kann ebenfalls erst von dem im Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt ab gewährt werden. Hierbei wird vorausgesetzt, dass der Beamte alsdann verheiratet ist.

Amtsbezeichnungen. Der Preussische Finanzminister hatte für Mittwoch, den 11. April 1923, die Beamten-Spitzengewerkschaften zu einer Besprechung über einen vorgelegten Entwurf zur Abänderung der preusssichen Amtsbezeichnungen eingeladen. Sowohl der Vertreter der Reichsregierung als auch die Vertreter der christlich-nationalen Gewerkschaften, des Bundes der höheren Beamten und des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes äusserten ihre Bedenken gegen eine Regelung in der gegenwärtigen Zeit. Die Aenderung der Amtsbezeichnungen bedeutet eine Aenderung der Besoldungsordnung. Da durchaus nicht feststeht, wie die zukünftige Besoldungsordnung, die bekanntlich in diesem Jahre revidiert werden soll, aussehen wird, würde die jetzt geleistete Arbeit der Neuregelung der Amtsbezeichnungen vergeblich sein. Ausserdem müssten die Amtsbezeichnungen in den vom Reich festgelegten Plan für die Amtsbezeichnungen hineinpassen. Schliesslich wurde es auch nicht als unbedenklich angesehen, ausgerechnet in der Zeit schwerster politischer und wirtschaftlicher Bedrückung des deutschen Volkes sich mit der Amtsbezeichnungsfrage zu beschäftigen.

Nach längerer Beratung der Ressortvertreter ist die preussische Staatsregierung doch zu der Erkenntnis gekommen, dass zurzeit die Behandlung der Amtsbezeichnungsfrage ein Ding der Unmöglichkeit darstellt und hat die Verhandlungen auf unbestimmte Zeit vertagt.

Entschädigungen für getrennten Haushalt bei dienstlichen Versetzungen. Bei dienstlichen Versetzungen beträgt die Entschädigung für doppelte Haushaltsführung ab 1. Februar 1923 für Angestellte der Vergütungsgruppe III—VIII bis zu 45000 M., für die übrigen Angestellten bis zu 60000 M. (Verf. des Reichsfinanzministers — I B 2503 — vom 31. Januar 1923).

Ab 15. Februar 90000 M. bzw. 120000 M. (I B 4109 vom 14. Februar 1923).

Am 1. März 1923 120000 M. bzw. 160000 M. (I B 5005 vom 27. Februar 1923).

Zuschüsse zu den Umzugskosten. Laut Verfügung des Reichsfinanzministers — I. B. 7600 — vom 17. März 1923 kann künftig zu den verordnungsmässigen Umzugskosten ein Zuschlag bis zu 150000 M. gewährt werden (Reichsbesoldungsblatt Nr. 18).

Behördenangestellte

Der Reichsverband der Behördenangestellten auf dem Mitgliederfang. In Nr. 2 der Fachzeitschrift des Reichsverbandes der Behördenangestellten wird entgegen dem tatsächlichen Geschehen behauptet, dass die freien Gewerkschaften, Zentralverband und Bund der technischen Angestellten, in der Hauptbetriebsratssitzung für die preussischen Ministerien des Innern und der Finanzen sich gegen die Schaffung von 60 neuen Kreisamtssekretärstellen ausgesprochen haben. Wie eine solche Behauptung aufgestellt werden kann, ist vollkommen unerklärlich; denn, wie stets, so haben auch in der in Frage kommenden Hauptbetriebsratssitzung sämtliche Vertreter der freien Gewerkschaften für Uebernahme möglichst vieler Angestellter in das Beamtenverhältnis gestimmt.

Man verfährt seitens des Reichsverbandes der Behördenangestellten scheinbar nach dem alten Rezept: nur recht viel mit Schmutz werfen, irgend etwas wird schon hängen bleiben. Wir erwarten die pressgesetzliche Berichtigung in der Zeitschrift des genannten Verbandes in den nächsten Tagen.

Die Tarifverhandlungen. Wie bekannt, sind die Tarifverhandlungen mit den Parteien vor dem auf Antrag der Organisationen eingesetzten Schlichtungsausschuss beim Reichsarbeitsministerium Anfang April zum Abschluss gekommen. Eine Entscheidung des Schlichtungsausschusses liegt noch nicht vor und ist voraussichtlich erst in der ersten Hälfte des Monats Mai zu erwarten. Inzwischen sind die Organisationen an die Regierung herangetreten und haben die Weiterführung der Verhandlungen über den Vergütungstarif (Gruppenplan) gefordert. Diese Verhandlungen werden am 2. Mai d. J. aufgenommen. Ueber das Ergebnis wird berichtet werden.

Reichsfachgruppe Reichseisenbahnbetriebe

Beamtenrätewahlen. Nach Erlass des Reichsverkehrsministers — E. II. 90. 21178 — vom 21. März 1923 sind die im Mai dieses Jahres fälligen allgemeinen Neuwahlen der Beamtenvertretungen nach Benehmen mit dem Hauptbeamtenrat bis auf weiteres verschoben.

Unkündbare Stellung. Auf unsere Eingabe vom 10. Dezember 1922 (s. „D.T.Z." Nr. 47 vom 11. Dezember 1922) hat der Reichsverkehrsminister unter E. II. 24 Nr. 16767/22 uns nachstehende Mitteilung zukommen lassen:

„Im Bereiche der Reichsbahnverwaltung wird nach einer Entschliessung der Reichsregierung von der Durchführung der neuen Richtlinien für die unkündbare Anstellung der Beamten z. Z. abgesehen, weil vorerst noch einige bedeutsame Personalfragen der Klärung bedürfen.

Sobald die Durchführung der Richtlinien auch bei der Reichsbahnverwaltung erfolgt, wird geprüft werden, inwieweit den dortigen Anträgen entsprochen werden kann. Einstweilen muss es bei den noch geltenden früheren Grundsätzen bewenden."

Welche Bedeutung die vorläufig nicht unkündbare Anstellung für die Frage der Kündigung von Beamten hat, geht aus unserem in der gleichen Nummer stehenden Schriftsatz „Die Kündigung von Beamten" hervor.

Landesfachgruppe Preussische Staatshochbauverwaltung

Gehalt aus der Dienstaufwands- bzw. Amtskostenentschädigung. Gegen die Bezahlung der Angestellten aus der den Dienststellen überwiesenen Dienstaufwands- bzw. Amtskostenentschädigung und gegen die dadurch bedingte Dienststellung des Angestellten als Privatangestellter des Dienststellenvorstehers haben wir wiederholt Stellung genommen und gefordert, die Angestellten aus der Staatskasse zu besolden und sie damit ins staatliche Angestelltenverhältnis zu übernehmen.

Am 22. März 1922 (II. A. 3. 233) hat nun das preussische Finanzministerium bestimmt, dass die Ausgaben für die Hilfskräfte bei den Kreiskassen einschliesslich der Lehrlinge vom 1. April 1923 ab nicht mehr aus der Amtskostenentschädigung zu entnehmen sind, da nach dem Haushaltsentwurf für 1923 sämtliche zurzeit im Privatdienstverhältnis zu dem Rentmeister stehenden Hilfskräfte bei den Kreiskassen vom 1. April 1923 ab in das staatliche Angestelltenverhältnis übernommen werden sollen. Gestützt auf diese Anordnung haben wir beantragt, auch die technischen Angestellten der Katasterverwaltung und Staatshochbauverwaltung in das staatliche Angestelltenverhältnis zu überführen. Der Hauptbetriebsrat hat sich diesem Antrage in seiner Sitzung am 25. April ebenfalls angeschlossen. Ueberraschend war jedoch, dass sich der Vertreter des Finanzministeriums diesem Antrage gegenüber ablehnend verhielt, ohne stichhaltige Gründe dafür angeben zu können. Es wird unsere Aufgabe sein, bei den Etatberatungen im Landtage die Verwirklichung unseres Antrages anzustreben.

Preussische Landesfachgruppe „Volkswohlfahrt"

Die Verteilung der Sternchenstellen in Gruppe IX. Am 26. April wurde im Volkswohlfahrtsministerium über die Verleihung von Sternaufstiegsstellen der Gruppe IX im Geschäftsbereich des Ministeriums verhandelt. Da für die Aufrückung ausschliesslich technische Angestellte in Betracht kommen, war von der Bildung einer besonderen Kommission gemäss § 8a des Ergänzungsabkommens abgesehen worden. Nach Vereinbarung mit den übrigen interessierten Angestelltenorganisationen war die Vertretung dem Butab allein überlassen.

Da durch den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1922 in Gruppe IX so viel Stellen für die technischen Obersekretäre des Volkswohlfahrtsministeriums vorgesehen sind, dass das Verhältnis in den Gruppen VII, VIII und IX wie 3 zu 2 zu 1 ist, musste auch den technischen Angestellten Aufstiegsmöglichkeiten im gleichen Umfange gewährt werden. Um die Zahl der zur Verfügung stehenden Stellen festzustellen, wurde auf die Zahlenermittlung zurückgegriffen, die für die erstmalige Durchführung der Revision des Teiltarifvertrages vorgenommen war. Danach waren vorhanden in Gruppe VII 75 Angestellte, in Gruppe VIII 26 Angestellte, in Gruppe IX ein Angestellter, insgesamt 102 Angestellte. Es würde ein Sechstel, also 17 Angestellten, Aufstiegsmöglichkeiten nach Gruppe IX eröffnet werden müssen. Da nun eine der Stellen besetzt ist, würden noch 16 zu besetzen sein. Selbstverständlich ist die Aufrückung nur möglich, falls die Leistungsmerkmale der Gruppe IX, d. h. die Bekleidung einer Stelle mit besonderer Verantwortung, erfüllt sind.

Das Wohlfahrtsministerium erklärt nun, dass nach seiner Meinung überhaupt keine technischen Angestellten in seinem Geschäftsbereich vorhanden wären, die die Qualifikation für Gruppe IX besitzen, und dass es deshalb die Besetzung der Stellen ablehnen müsse. Kollegen, die Anspruch auf Einreihung in Gruppe IX zu haben glauben, müssen nun durch die angestelltenvertretung oder, falls eine solche nicht besteht, durch persönliche Vorstellung ihren Anspruch auf Höhergruppierung bei der Dienststelle vorbringen. Wird eine Einigung über das Vorhandensein der Qualifikation nicht erzielt, so ist sofort der Paritätische Ausschuss anzurufen. Sollten dagegen die Dienststellen die Qualifikation der Angestellten anerkennen, so haben sie zunächst die ministerielle Genehmigung für die Aufrückung einzuholen. Wird diese verweigert, ist ebenfalls der Paritätische Ausschuss anzurufen. Den Kollegen ist zu empfehlen, der Hauptgeschäftsstelle des Bundes Vollmacht für die Vertretung vor dem Paritätischen Ausschuss zu geben.

Die Entlassungen bei den Bauberatungsämtern. Durch Rundschreiben wurde seinerzeit berichtet, dass sich das Volkswohlfahrtsministerium bereit erklärt hat, einen Erlass herauszugeben, nach welchem den zur Entlassung gelangenden technischen Angestellten der Bauberatungsämter Uebergangsgebührnisse gemäss den geltenden Bestimmungen und je nach Lage des Einzelfalles Zuschüsse zu den entstehenden Umzugskosten zu gewähren sind. Der Erlass ist noch nicht herausgegeben, da er auf Anordnung des preussischen Finanzministers wegen der sich für die Angestellten der Reichsverwaltung ergebenden Konsequenzen dem Reichsfinanzministerium zur Stellungnahme zugesandt worden. Diese Stellungnahme wird, soweit wir in Erfahrung gebracht haben, wahrscheinlich in diesen Tagen beim Wohlfahrtsministerium eingehen. Es ist anzunehmen, dass sich bezüglich der Gewährung von Uebergangsgebührnissen keinerlei Schwierigkeiten ergeben werden. Dagegen steht noch dahin, welche Stellung das Reichsfinanzministerium zur Gewährung von Umzugskostenbeihilfen einnehmen wird.

Landesfachgruppe Preuss. Katasterwesen

Vergütung für Ueberstunden. Zwecks Bewältigung der durch die der Verwaltung übertragenen neuen Aufgaben entstehende Mehrarbeit an zahlreichen Stellen wird von den Kollegen die Leistung von Ueberstunden gefordert. Hierbei haben sich die nachgeordneten Dienststellen auf den Standpunkt gestellt, dass die Mehrarbeit unentgeltlich zu leisten sei. Obwohl wir die Leistung von Ueberstunden grundsätzlich ablehnen und fordern, dass zur Erledigung laufender Mehrarbeit neues Personal einzustellen ist, wird man, falls das erforderliche und brauchbare Personal auf dem Arbeitsmarkt nicht vorhanden ist, im dienstlichen Interesse Ueberstunden zu leisten haben, jedoch gegen eine angemessene Vergütung.

Auf unseren Antrag haben nun am 25. April Verhandlungen im Finanzministerium stattgefunden. Die Vertreter des Finanzministeriums erklärten, dass zur Bewältigung der Mehrarbeit in erster Linie neues Personal eingestellt werden müsse und dass nur in den dringendsten Fällen Ueberstunden gemacht werden sollten. Sobald die tariflichen Verpflichtungen erfüllt seien, d. h. Ueberstunden in ausserordentlichen und dringenden Fällen für einen begrenzten Zeitraum unentgeltlich geleistet sind, sei man bereit, eine besondere Entschädigung zu gewähren.

Wir haben uns mit dem Finanzministerium dahin verständigt, dass die tarifliche Verpflichtung im allgemeinen als erfüllt angesehen werden soll, wenn bisher schon für Zwecke der Wohnungsbauabgabe usw. Ueberstunden geleistet worden sind. Die Bezahlung der über die tariflichen Verpflichtungen hinausgehenden Ueberstunden ist noch nicht festgesetzt, weil die Vertreter des Finanzministeriums glaubten, nicht durchweg eine stundenweise Vergütung vornehmen zu sollen, sondern ähnlich wie bei den aus Anlass der Wohnungsbauabgabe geleisteten Ueberstunden auch eine Entschädigung nach Stück festzusetzen. Bis zur endgültigen Festsetzung der Form der Entschädigung soll zunächst die Vergütung noch stundenweise bemessen werden. Der Ermittlung dieser vorläufigen Entschädigung werden die derzeitigen Bezüge, ausschliesslich sozialer Zulagen (Kinderzulage), zugrunde gelegt. Diese Regelung, welche für Beamte und Angestellte angenommen ist, wird in Kürze bekanntgegeben. Wieweit dieselbe entsprechend unseren Anträgen mit rückwirkender Kraft vom 1. März 1920 ausgestattet wird, konnte wegen mangelnder Vollmacht der Regierungsvertreter noch nicht festgestellt werden.

Es wird nun Aufgabe der Betriebsvertretungen sein, darüber zu wachen, dass sich die Leistung von Ueberstunden in vernünftigen Bahnen bewegt und nicht in ein Ueberstundenwesen ausartet. Deshalb muss in erster Linie versucht werden, die vorhandene Mehrarbeit durch neu einzustellendes Personal zu beseitigen.

Berufsprüfung. Mehreren Anregungen folgend, hatten wir das Finanzministerium gebeten, die Ergebnisse der dem Ministerium zur Prüfung vorgelegten Probearbeiten sofort nach Abschluss der Prüfung den Bewerbern mitzuteilen. Unter dem 29. März 1923 teilt uns der Finanzminister in Beantwortung unseres Schreibens folgendes mit:

„Um eine möglichst gleichmässige Beurteilung zu gewährleisten, wird die Zensierung der Brauchbarkeit der praktischen Probearbeiten, die mit den Meldungen zu den Prüfungen für katastertechnische Bureaubeamtenstellen eingereicht werden, endgültig erst nach Beendigung der Prüfung aller Arbeiten abgeschlossen.

Sobald das Urteil über alle zu einem Prüfungstermin vorgelegten Probearbeiten feststeht, werden künftig den Herren Regierungspräsidenten durch die Kalkulator-K.-V. meines Ministeriums die Namen der Katastertechniker bzw. Katasterhilfstechniker mitgeteilt werden, deren Arbeiten den Anforderungen genügt haben."

Hiermit ist unserem Antrage teilweise entsprochen, weil künftig, sobald das Urteil über alle vorgelegten Probearbeiten feststeht, die Namen der Katastertechniker bekanntgegeben werden und nicht wie bisher erst bei Veröffentlichung der Prüfungstermine.

Reichsfachgruppe Gemeinde- und Kreisverwaltungen

Die Einreihung der Dauerangestellten in die Besoldungsordnung. Die Bezeichnung „Dauerangestellter" resp. „ständig Angestellter" stellt keinen fest umrissenen Begriff dar. Dem Sinne nach ist Dauerangestellter derjenige, der nicht zur vorübergehenden Hilfeleistung, sondern zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses angestellt ist, während in der praktischen Auswirkung sich ergeben hat, dass von den Vorgenannten als Dauerangestellte nur die Personen betrachtet werden, die sich in einer Stellung mit amtsähnlichem Charakter befinden. Welche Angestellte nun im einzelnen als Dauerangestellte angesehen werden sollen, unterliegt allein dem Urteil und der freien Entschliessung der Anstellungsbehörde (Gemeindeverwaltung), die auch berechtigt ist, die näheren Bestimmungen über das Dienstverhältnis derselben (Festlegung der Kündigungsbedingungen, Entlohnung, Gewährung von Ruhegehalt usw.) nach eigenem Ermessen festzulegen.

Die Entlohnung der Dauerangestellten richtet sich in den meisten Fällen nach der örtlich für Beamte geltenden Besoldungsordnung. Da diese nun wieder nach dem Reichssperr-

Ortsverwaltungen!

Bestellt die Zeitschrift des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes! Die darin enthaltenen Nachrichten sind wichtig für jeden in der Ortsverwaltung organisierten Behördentechniker.

Zu bestellen beim Postamt.

gesetz von der Reichsbesoldungsordnung abhängig ist, wird auch die Entlohnung der Dauerangestellten durch das Reichssperrgesetz beeinflusst. Da sich dieses jedoch ausschliesslich auf die Beamten erstreckt, folgt aus diesem Zusammenhang noch nicht, dass die Bestimmungen und Grundsätze des Reichsbesoldungsgesetzes massgebend sein müssen für die Besoldung der Dauerangestellten. Auch hat das Reichsfinanzministerium nicht die Möglichkeit, aus dem Reichssperrgesetz für sich die Berechtigung herzuleiten, den von Gemeinden festgesetzten Besoldungsbestimmungen für Dauerangestellte die Genehmigung zu versagen oder sie überhaupt auf legalem Wege zu beeinflussen. Sollte das, wie uns in einzelnen Fällen bekannt geworden ist, irrtümlicherweise geschehen sein, so kann die Gemeinde den Einspruch unter Berufung auf die Unzuständigkeit der betr. Behörde ablehnen und ist nicht gehalten, sich nach den an sie ergangenen Weisungen zu richten.

Anders liegen die Verhältnisse in Preussen, wie evtl. auch da, wo besondere landesgesetzliche Bestimmungen, ähnlich dem preussischen Gesetz vom 8. Juli 1920 erlassen sind. Durch dieses Gesetz ist festgelegt, dass Beamte und Dauerangestellte von Gemeinden nach denselben Grundsätzen hinsichtlich ihrer Bezüge zu behandeln sind wie die preussischen Staatsbeamten. Daraus ergibt sich, dass bei der Eingruppierung von Dauerangestellten nach denselben Grundsätzen zu verfahren ist wie bei den vergleichbaren Kategorien von Staatsbeamten, natürlich unter sinngemässer Berücksichtigung der Umstände, die sich aus der Verschiedenartigkeit des Dienstverhältnisses ergeben. Sie haben Anspruch auf Einreihung in die gleichen Gruppen und Gewährung derselben Aufrückungs- und Beförderungsmöglichkeiten. Es muss sogar festgestellt werden, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet sind, ihnen diese Aufstiegsmöglichkeiten zu eröffnen, wenn sie nicht gegen das Gesetz vom 8. Juli 1920 verstossen wollen. Allerdings würde es unseres Erachtens nicht unbedingt angebracht sein, nun in allen Fällen dieselben mechanischen Relationen herzustellen, wie sie sich durch die Handhabung des Reichssperrgesetzes für Beamte ergeben haben. Das Dienstverhältnis der Dauerangestellten hat immerhin noch eine gewisse Aehnlichkeit mit dem Dienstverhältnis der Hilfsangestellten, so dass eine Bezugnahme auf die Aufstiegsmöglichkeiten der Tarifangestellten in vielen Fällen durchaus den Umständen entsprechen würde. Zum Teil wird auch von Gemeindeverwaltungen und Dienstaufsichtsbehörden bereits so verfahren. So hat z. B., um einen Einzelfall herauszugreifen, der Regierungspräsident in Lüneburg auf eine Beschwerde unserer Gauverwaltung in Hannover dieser den Bescheid gegeben, dass die Eingruppierung von technischen Dauerangestellten in Gruppe VIII anzuerkennen sei, wenn sie sich durch besondere Leistungen aus Gruppe VII herausheben. Er hat also ganz eindeutig Bezug genommen auf die Formulierung für Gruppe VIII, wie sie für technische Angestellte im Reichsangestelltentarif enthalten ist. Das entspricht auch insofern vollkommen den Verhältnissen, da ja der Gruppenplan des Reichsangestelltentarifes weiter nichts wie eine Umgestaltung des Gruppenplanes der Besoldungsordnung ist, unter Berücksichtigung aller der Umstände, die sich aus der Verschiedenartigkeit des Dienstverhältnisses ergeben.

Aus der Einbeziehung in das Gesetz vom 8. Juli 1920 ergibt sich weiter, dass die Dienstaufsichtsbehörden hinsichtlich der Besoldung der Dauerangestellten dasselbe Einspruchsrecht haben wie hinsichtlich der Besoldung der Beamten. Ein Einspruchsrecht, das sich im Gegensatz zu dem im Reichssperrgesetz festgelegten Versagungsrecht des Reichsfinanzministers nicht auf das Besoldungssystem als solches erstreckt, sondern nur auf die Besoldung im Einzelfalle. Die Dienstaufsichtsbehörde kann also, um einen besonderen Fall herauszunehmen, Einspruch dagegen erheben, dass bestimmte technische Dauerangestellte nach Gruppe VIII entlohnt werden, wenn sie der Anschauung ist, dass diese Entlohnung nicht mit der Art der Tätigkeit dieser Angestellten und dem Umfang der ihnen übertragenen Verantwortung im Einklang steht. Sie kann aber keinen Einspruch dagegen erheben, dass eine Gemeinde in der Besoldungsordnung für technische Dauerangestellte die Gruppe VIII als Aufrückungsgruppe vorsieht.

Es können nun, um den oben genannten Einzelfall weiter zu verfolgen, folgende Streitfälle entstehen:

1. Die Besoldungsordnung der Gemeinde sieht für technische Dauerangestellte die Eingruppierung in Gruppe VII vor, gibt ihnen aber keine Aufstiegsmöglichkeiten nach Gruppe VIII, obwohl Dauerangestellte vorhanden sind, die Anspruch auf Entlohnung nach Gruppe VIII erheben können. Sie verstösst also gegen das Gesetz vom 8. Juli 1920, da die preussischen technischen Staatsbeamten der Gruppe VII Aufstiegsmöglichkeit nach Gruppe VIII haben und die Dauerangestellten ungünstiger als diese behandelt werden würden, wenn sie nicht ebenfalls die Aufstiegsmöglichkeit nach Gruppe VIII haben. Die benachteiligten Angestellten sind berechtigt, Beschwerde gegen ihre Eingruppierung bei der Dienstaufsichtsbehörde, dem Regierungspräsidenten und in weiterer Folge als höheren Instanzen dem Oberpräsidenten und dem Minister des Innern zu erheben und dort den Antrag zu stellen, die Dienstaufsichtsbehörde möge die Stadtverwaltung anweisen, sie nach Gruppe VIII zu besolden. Wird dieser Beschwerde durch die Dienstaufsichtsbehörde stattgegeben und die Gemeinde will sich diesem Entscheid nicht fügen, so ist sie berechtigt, den Bezirksausschuss anzurufen, der endgültig zu entscheiden hat.

2. Die Stadtgemeinde hat zwar die Gruppe VIII als Aufrückungsstelle für technische Dauerangestellte in ihrer Besoldungsordnung vorgesehen, verweigert aber Dauerangestellten, die Anspruch auf Eingruppierung nach Gruppe VIII erheben können, die Einreihung. Die benachteiligten Dauerangestellten können ihre Ansprüche auf dem gleichen Wege geltend machen wie im Falle 1.

3. Die Gemeinde hat Dauerangestellte in Gruppe VIII als Aufrückungsstelle eingereiht, die Aufsichtsbehörde erhebt aber Einspruch gegen die Eingruppierung dieser Angestellten als Einzelpersonen. Partei sind jetzt Dienstaufsichtsbehörde einerseits und Gemeinde andererseits. Die Gemeinde als solche ist also berechtigt, gegen den Einspruch der Dienstaufsichtsbehörde die Entscheidung des Bezirksausschusses anzurufen. Ein Zwang zur Anrufung kann jedoch nicht auf sie ausgeübt werden. Die einzelnen Angestellten, die nicht mehr Partei sind, sind nicht berechtigt, sich an den Bezirksausschuss zu wenden. Die vom Bezirksausschuss im Streitfall gefällte Entscheidung ist endgültig. Quensel.

Reichsfachgruppe Berufsgenossenschaften

Die Verhandlungen mit den Baugewerksberufsgenossenschaften. Der Streit um die Dienstaufwandsentschädigungen der technischen Aufsichtsbeamten konnte, obwohl sofort nach dem Scheitern der Verhandlungen das berufsgenossenschaftliche Oberschiedsgericht angerufen wurde, noch nicht zur Entscheidung gebracht werden, da das Oberschiedsgericht zurzeit ohne Vorsitzenden ist. Der bisherige Vorsitzende, Geheimrat Hausmann vom Reichsarbeitsministerium, hat sein Amt niedergelegt, weil ihm der Verband deutscher Baugewerksberufsgenossenschaften hatte erklären lassen, dass er nicht mehr das nötige Vertrauen zu ihm habe. Die Herren Arbeitgeber im Vorstand des Verbandes sind wahrscheinlich erzürnt, dass das Oberschiedsgericht sich erkühnt hatte, Entscheidungen zu fällen, die nicht im Sinne des Arbeitgebers lagen. Da über die Person des künftigen Vorsitzenden noch keine Einigung erzielt werden konnte, ist die Tätigkeit des Oberschiedsgerichtes im Augenblick lahmgelegt. Um aber die entstehenden Unzuträglichkeiten im Interesse der Berufsaufsicht zu beseitigen, ist Beschwerde an das Reichsamt für Unfallversicherung eingereicht. Soviel wir in Erfahrung gebracht haben, hat das Reichsamt für Unfallversicherung die Beschwerde dem Arbeitgeberverband deutscher Berufsgenossenschaften weitergereicht und ihn angewiesen, die Aufwandsentschädigungen angemessen zu erhöhen. Allerdings erscheint uns fraglich, dass damit der Streit als solcher erledigt ist, denn über das, was als angemessen zu betrachten ist, gehen die Anschauungen der Parteien recht weit auseinander. Nach Ausführungen der Arbeitgeberseite müssten dem technischen Aufsichtsbeamten auf seiner Reise Kartoffeln zum Sattessen genügen.

Die Gewährung ungenügender Aufwandsentschädigungen macht es natürlich den technischen Aufsichtsbeamten fast unmöglich, die notwendigen Reisen vorzunehmen, und erschwert ihnen die Erfüllung ihrer Dienstpflicht. Sie werden sich im grossen und ganzen darauf beschränken müssen, dort zu revidieren, wo ihnen durch ihre Revisionstätigkeit nur geringe Aufwandsunkosten entstehen, d. h. an dem Orte, wo sie ihren Wohnsitz haben. Bei den Dienstreisen die Aufwandskosten etwa aus eigenen Mitteln aufzubringen, werden sie bei dem augenblicklichen Tiefstand der Entlohnung kaum in der Lage sein, selbst wenn sie aus ihrem Verantwortlichkeitsgefühl heraus dazu bereit wären. Gleichwohl werden sie es nicht vermeiden können, einzelne dringend notwendige und unaufschiebbare Revisionsreisen vorzunehmen. Besonders können sie die Vornahme einer solchen nicht ablehnen, ohne ihre Dienstpflicht zu verletzen, sofern sie den dienstlichen Auftrag zur Vornahme einer Revision ausserhalb ihres Standquartieres erhalten. Es muss aber festgestellt werden, dass sie rechtlich Anspruch auf Ersatz der entstehenden Aufwandskosten haben. Es ist ihnen deshalb zu empfehlen, vor Antritt der Reise ihrer Genossenschaft gegenüber den Vorbehalt zu machen, dass sie Ersatz der Unkosten verlangen und ihn gegebenenfalls auf dem Rechtswege geltend machen werden.

(Schluss folgt.)

Aus dem Bunde

Keine Unterstützungen können diejenigen Mitglieder erhalten, aus deren Mitgliedsbüchern nicht einwandfrei hervorgeht, wann die einzelnen Beitragsmarken beim Vertrauensmann oder der in Frage kommenden Ortsverwaltung bezahlt wurden. Die ordnungsgemässe Entwertung der Beitragsmarken mit Verkaufsdatum und dem Zeichen des Vertrauensmannes ist deshalb notwendig, weil einwandfrei festgestellt werden muss, dass die Marken nicht etwa nachgeklebt wurden, um sich Ansprüche an die Unterstützungseinrichtungen des Bundes unberechtigterweise zu verschaffen. Die Folgen für die Nichtbeachtung dieser doch so einfachen Vorschrift sind bei der heutigen Geldentwertung doppelt schwer. Wir bitten deshalb unsere Ortsverwaltungen wiederholt und dringend, alle Vertrauensmänner entsprechend anzuweisen, und bitten unsere Mitglieder, von ihren Vertrauensmännern keine Marken entgegenzunehmen, die nicht ordnungsgemäss mit dem **Verkaufsdatum** entwertet sind.

Die Industriebeamten-Sparbank marschiert!

Fruchtbringende Arbeit hat die 11. Generalversammlung der Industriebeamten-Sparbank geleistet, die am 21. April 1923 unter lebhafter Beteiligung der Genossen im Industriebeamtenhause stattfand. Sowohl der Geschäftsbericht als auch die Stimmung der Genossen in der Generalversammlung liess erkennen, dass trotz der katastrophalen Geldentwertung das Ziel, die Arbeitnehmerkapitalien den Interessen der Arbeitnehmer dienstbar zu machen, nicht aus dem Auge gelassen werden dürfe. Allerdings muss sowohl bei der Hereinnahme als auch bei der Ausgabe von Geldern auf die Geldentwertung Rücksicht genommen werden. Um die Anpassung an die veränderten Verhältnisse durchzuführen, beschloss die Generalversammlung eine Reihe von Satzungsänderungen und legte in einer Entschliessung die Grundsätze für die Zins- und Anlagepolitik der Sparbank fest. Vor allem wurde auch der Aufgabenkreis der Sparbank insofern erweitert, als Gegenstand des Unternehmens nicht nur der Betrieb einer Sparkasse sein soll, sondern nunmehr gesagt ist, dass die Sparbank Sparkassen- und Bankgeschäfte für eigene Rechnung und für Rechnung der Mitglieder und Einleger unter genossenschaftlicher Selbstverwaltung der Mitglieder zu betreiben hat. Das Eintrittsgeld wurde auf 500 M. und der Geschäftsanteil auf 20 000 M. festgesetzt. Die Geschäftsanteile sind grundsätzlich sofort dividendenberechtigt. Die alte Bestimmung, wonach lediglich die Geschäftsanteile des verflossenen Jahres dividendenberechtigt waren, wurde gestrichen, ebenso die Begrenzung der Dividende auf 5 Prozent. Eine lebhafte Debatte rief die Frage hervor, ob und in welchem Umfange die Mittel der Sparbank in sogenannten wertbeständigen Anleihen angelegt werden sollen und die Kaufkraft der Einlagen erhalten werden könne. Dabei wurde festgestellt, dass die Gelder der Sparbank in erster Linie den unmittelbaren Aufgaben der Sparbank zugeführt werden müssen. Es sollen jedoch für die der Sparbank anvertrauten fremden Gelder nur solche Anlagen gewählt werden, die aller Voraussicht nach auch ihren vollen Nominalwert erhalten, um etwaigen Verlusten nach Möglichkeit vorzubeugen. Auch in den ersten Monaten dieses Jahres hat die Industriebeamten-Sparbank sich weiter erfreulich entwickelt durch die Einführung des Scheck- und Giroverkehrs sowie durch die Einführung besonderer Sachwertkonten und Ausführung aller bankmässigen Geschäfte. Wir können deshalb unseren Kollegen nur dringend empfehlen, ihre verfügbaren Kapitalien der Sparbank zur Verfügung zu stellen und sich auch als Genosse der I.B.S. anzuschliessen. Der Geschäftsanteil ist mit 20 000 M. noch relativ gering, so dass es jedem Kollegen möglich ist, die Mitgliedschaft bei der Industriebeamten-Sparbank zu erwerben.

Für unsern Ruhrkampf:

Die Angestellten der Blanke-Werke in Merseburg 68 500 M., Ortsverwaltung Celle 25 500 M., Ortsverwaltung Weissenfels 34 300 M., Ortsverwaltung Frankfurt a. M. 1 185 650 M.

Vorstandsbekanntmachungen

Aenderung im Bundesvorstand. Am 10. April d. J. hat Kollege Paul Klein sein Amt als Vorstandsmitglied niedergelegt. Als Ersatzmann ist an seine Stelle Kollege Fritz Rösner getreten.

Unterstützungswesen. Der Bundesvorstand hat in seiner Sitzung vom 20. März folgende Beschlüsse gefasst:

1. Betr. Stellenlosenunterstützung und Abkehrgeld. Stellenlosen Mitgliedern, die auf Grund tariflicher Vereinbarungen beim Ausscheiden aus ihrer Stellung ein sogenantes „Abkehrgeld" als Entgelt für die nichtetatsmässige Anstellung und die dadurch entgangene Pensionsberechtigung erhalten, wird die Stellenlosenunterstützung unter den Voraussetzungen des § 21 der Satzung ebenfalls bereits vom 16. Tage ihrer Stellenlosigkeit ab gewährt.

2. Betr. Stellenlosenunterstützungen und Karenzzeiten. Aus Nichterfüllung der Beitragspflichten auferlegte Karenzzeiten sind ebenso zu werten wie die satzungsgemässen Wartezeiten. Es haben also z. B. Mitglieder, deren Stellenlosigkeit in eine Karenzzeit fällt, erst dann Anspruch auf Unterstützung — bei Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen — wenn zunächst noch eine Beschäftigung gegen Entgelt vorgelegen hat (§ 21 c).

Vorsicht bei folgenden Firmen:

Komnick in Elbing.
Hubert Zettelmeyer, Conz bei Trier.
Wissmann & Brenschede in Duisburg.
„Hafa" Maschinenbau-Akt.-Ges., Düsseldorf.
Seyboth & Co., Zwickau i. Sa.
Baugeschäft Bodey, Fürstenwalde.
Architekt F. Adam, Fulda.
Ingenieur Gebers, Tiefbau, Kultur u. Vermess., Hirschberg i. Schl.
Karl Bringe (Schiffsmaschinenbauanstalt), Köln-Ehrenfeld.
Architekt Karl Wegele, Miesbach i. Bayern.

Antiquarische Bücher!

Haeder, Dampfmaschinen, Bd. II	M.	7 000.—
Kapp, Dynamomaschine für Gleich- u. Wechselstrom	M.	12 000.—
Lauenstein, Graph. Statik	M.	9 000.—
Lehmann-Richter, Prüfung i. elektr. Zentralen, II. Teil: Prüfung von Anlagen mit Wasserrad-, Wasser- und Dampfturbinenbetrieb	M.	9 000.—
Lohmar, Mechanik II (Dynamik)	M.	4 000.—
Lübeck, Festigkeitsl., Mechanik I/II	M.	9 000.—
Noebels-Schluckebier-Jentsch, Handbuch d. Elektrotechnik, Bd. XII: Telegraphie u. Telephonie	M.	18 000.—
Rühlmann, Grundzg. der Wechselstromtechnik	M.	6 500.—
Schmidt-Ulm, Gleichstrom Dynamomaschine	M.	10 000.—
Vieweger, Aufg. u. Lösungen aus dem Gebiete d. Gleich- u. Wechselstromt.	M.	8 500.—
Weber, Erl. z. d. Sicherheitsvorschr. f. d. Einrichtg. elektr. Starkstromanlg.	M.	5 500.—
Zipp, Berechng. elektr. Leitungen I/II	M.	4 000.—
„ Technik d. Wechselströme u. Mehrphasenströme, I/II	M.	4 000.—
Das Wichtigste über Bau u. Einrichtg. von Eisenbahnwagen	M.	6 000.—

Bei Anfragen Rückporto beifügen.

Industriebeamten-Verlag G.m.b.H.
Abt. Buchhandel
Berlin NW 52, Werftstr. 7

Bandwurm
m. Kopf u. and. Würmer entfernt ohne Hungerkur! Verlangen Sie Ausk. geg. Mk. 100.— in Kassensch.
Wurm-Rose,
Hamburg 11 a 264.

Stoffe ab Fabrik für Herren- u. Damen-
bekleidung sendet an Private
Wilhelm Schwetasch
Spremberg-L. 15.
:: Muster franko gegen franko ::

Bekanntmachung.

Gemäss § 133 und 139 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften geben wir unsere Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 1922 bekannt, wie sie von unserer 11. ordentlichen Generalversammlung am 21. April 1923 genehmigt wurden.

Bilanz per 31. Dezember 1922

Aktiva			Passiva		
An Kassenbeständen	M.	4 211 236,02	Per Spareinlagen I	M.	5 338 265,74
„ Hypotheken	„	525 000,—	„ Spareinlagen II	„	3 639 990,—
„ Effekten	„	1 478 055,—	„ Genossenschaftsanteile	„	269 036,49
„ Darlehen	„	3 363 319,—	„ Reservefond	„	51 018,—
„ Ausstehende Zinsen	„	2 850,—	„ Spezialreservefond	„	141 774,72
„ Inventar	„	1,—	„ Sparmarken	„	436,30
„ Drucksachen	„	1,—	„ Kapitalertragsteuer der Sparer	„	8 884,55
			„ Steuerreserve	„	23 698,—
			„ Zinsvorausvergütung	„	3 410,—
			„ Konto Dubio	„	9 336,—
			„ Gewinn	„	94 632,52
	M.	9 580 472,02		M.	9 580 472,02

Gewinn- und Verlust-Konto

Debet			Kredit		
An Drucksachen-Konto	M.	23 985,—	Per Zinsen-Konto	M.	244 723,08
„ Verwaltungskonto	„	322 655,50	„ Spesen-Konto	„	262 230,04
„ Vorstandskonto	„	9 660,—			
„ Sonstiges Konto	„	3 554,25			
„ Porto-Konto	„	1 220,44			
„ Dubio-Konto	„	51 245,41			
„ Gewinn	„	94 632,52			
	M.	506 953,12		M.	506 953,12

Die Generalversammlung hat beschlossen, von dem erzielten Geschäftsgewinn die satzungsgemässe Höchstdividende von 5% zur Verteilung zu bringen. Die Zahl der Genossen betrug am Jahresschluss 552 Genossen mit 932 Anteilen. Es sind im Berichtsjahre 108 Genossen mit 221 Anteilen neu aufgenommen. Ausgeschieden sind 26 Genossen, durch Kündigung, wodurch insgesamt 41 Anteile gekündigt wurden. Am Schlusse des Jahres 1922 war demnach die Zahl der Genossen 634 mit 1112 Anteilen. Die Haftsumme, für die am Schlusse des Geschäftsjahres die Genossen aufzukommen hatten, betrug Mk. 333 600.— Sie vermehrte sich im Berichtsjahre infolge der auf der Generalversammlung 1922 beschlossenen Erhöhung der Geschäftsanteile von M. 200 auf M. 300 um M. 147 200.

Der Gesamtbetrag der Geschäftsguthaben beträgt M. 269 036,49. Er erhöhte sich im Berichtsjahre um M. 121 844,55.

In den Vorstand sind die bisherigen Mitglieder Bote, Krug und Schwedt wiedergewählt worden. An Stelle des ausgeschiedenen Genossen Hausberg wurde Genosse Martens gewählt. Aus dem Aufsichtsrat schieden satzungsgemäss aus die Genossen Braun, Marcus und Schuhmann, durch Wahl in den Vorstand Martens. Wiedergewählt wurden Genosse Marcus, neugewählt wurden die Genossen Mahlow, Kochmann und Waschow.

Berlin NW. 52, den 24. April 1923.
Werftstrasse 7.

Industriebeamten-Sparbank
e. G. m. b. H.
Der Vorstand:
Krug. Schwedt.

Versammlungskalender

Bautzen. M. 3. V. 8[00]. Ratskeller.
Halle a. S. F. Baugewerbe. 8. V. 7[45]. Bundeshaus, Dryanderstr. 10 III.
Plauenscher Grund. M. 4. V. 7[30]. Ratskeller, Freital-Potschappel.
Waldheim. M. 5. V. 3[00]. Ratskeller-Heringswalde.
Wiesbaden. F. Ind. 11. V. 8[00]. Rodensteiner, Hellmutstr. ● **V.** 8[30]. ebenda.

Bücherschau

Alle hier aufgeführten Werke sind durch den Industriebeamten-Verlag G.m.b.H., Berlin NW 52, Werftstrasse 7, zu beziehen.

Internationales Arbeitsjahrbuch 1923. 1120 Seiten. Genf, Verlag des Internationalen Arbeitsamts. (In Kommission bei Hans Preiss, juristische Verlagsbuchhandlung, Berlin.)

Der dritte Jahrgang dieses Nachschlagewerkes enthält Angaben über 72 Staaten und Kolonien, die sich auf rund 2400 Gewerkschaften, 1950 Unternehmerorganisationen 1100 Organisationen der Kopfarbeiter, 45 Vereinigungen von Kriegsbeschädigten, 475 Genossenschaften und 50 verschiedene Organisationen beziehen. Auch die internationalen Berufssekretariate und die Landeszentralen der Berufsorganisationen sind berücksichtigt. Ausser dem Titel jeder Organisation sind die Namen der leitenden Beamten, die Verbandsorgane, die Mitgliederzahlen sowie die Zugehörigkeit zu nationalen und internationalen Verbindungen verzeichnet. Bei den Genossenschaften ist in der Regel auch über den Umsatz Auskunft gegeben. Die Angaben sind von den Spitzenverbänden der in Frage kommenden Organisationsgruppen vor der Drucklegung nachgeprüft worden, so dass sie als durchaus verlässlich gelten können.

Das Buch ist ein gut brauchbares Nachschlagewerk für alle Gewerkschaften und jeden, der auf dem Gebiete der Arbeiterbewegung und Sozialpolitik tätig ist.

Hermann Recknagels Hilfstabellen zur Berechnung von Warmwasser-Heizungen, herausgegeben von O. Ginsberg. 4. Aufl. Verlag R. Oldenbourg, München-Berlin. Grundpreis 3.50 M.

Das bereits in vierter Auflage erscheinende Werk, bestehend aus 57 Zahlentafeln in Grossquart, hat sich in mehr als zehnjähriger Anwendung in der Praxis der Warmwasserheizung bestens bewährt. Die Neuauflage bietet eine Verbesserung durch Einfügung von Zwischenwerten bei Reibungsverlusten, eine neue Berechnung grösserer Rohre für die Temperaturunterschiede von 20, 25 und 30 Grad und schliesslich eine Umarbeitung der Tafeln über Sicherheitsvorrichtungen nach den neuesten preussischen und sächsischen Vorschriften. Es ist zu erwarten, dass auch die Neuauflage den Fachgenossen dieses Sondergebietes willkommen sein wird, umsomehr, als Druck und Ausstattung auf gewohnter Höhe des Oldenbourgischen Verlages stehen.

1) **2 erfahrene**
Hochbautechniker
für Wohn- und Kasernenbauten
2) **1 Registrator**
3) **1 Schreibhilfe**
zum 1. Mai oder später **gesucht.** Bezahlung nach Tarif. Zureisekosten werden bewilligt. Bewerbungen mit selbstgeschriebenem Lebenslauf und beglaubigter Zeugnisabschrift an
Reichsneubauamt Oberstein
a. d. Nahe.

Hochbautechniker
möglichst unverheiratet, mit den laufenden Diens geschäften eines Hochbauamtes durchaus vertraut, sicher im Veranschlagen, z. 15. Mai, spätestens 1. Juni **gesucht.** Gehalt nach Reichstarif. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften an
Preuss. Hochbauamt,
Angermünde.

Wir suchen
1. **jüngeren Techniker**
für Kalkulation, Ausarbeitung von Stücklisten, Werkstattzeichnungen usw.
2. **Zeichner**
gewandt in Perspektive und Kolorieren.
Pohlschröder & Co., G. m. b. H.,
Dortmunder Geldschrankfabr., Dortmund.

Techniker nach Homburg gesucht.
In der letzten D.T.Z war eine Stellung ausgeschrieben. Dabei war ein Schreibfehler unterlaufen. Es muss heissen: Gehalt vorläufig nach Gruppe VI.!

Eisenbetontechniker
flotte Konstrukteure und Zeichner mit allen Arbeiten eines Eisenbetonbüros wie Stat.-Berechnungen, Massenberechnungen, Veranschlagen usw. durch langjährige Praxis bestens vertraut, zum baldigen Eintritt **gesucht.** Angebote erb. an
Eisenbetonbaugesellschaft Dittmer, Wolfsohn & Co.
Breslau, Tauentzienstr. 6.

Wir suchen zum möglichst sofortigen Eintritt
Hochbautechniker
für die Bearbeitung aller technischen Angelegenheiten und die Bauleitung. Stelle ist besonders für an selbständiges Arbeiten gewöhnte Herren geeignet und evtl. mit Prokura verbunden. Ausführliche Angebote mit Zeugnisabschriften, Lebenslauf, Gehaltsford. umgehend erbeten an **Rheinisch-Bissingheim-Siedelungsgesellschaft** m.b.H.
Post Wedau, Bez. Düsseldorf.

Strebsamer, erfahrener
Bauführer,
firm im **Eisenbeton-, Hoch- und Tiefbau,** sucht, gestützt auf gute Zeugnisse, sofort
passende Stellung.
Angebote erbeten an die D.T.Z.

Tüchtiger energisch. **Bauführer,** gepr. Maur.- od. Zimmermeist., verh., aber nicht Beding., in selbst. Stellg. a. Vertr. d. Chefs sof. **gesucht.** Nur wirkl. gute Kräfte wollen Gesuche und Gehaltsforderungen einreichen.
B. Riemann, Maurer- und Zimmermeister.
Gilhorn (Hannover).

Gesucht
Mitarbeiter aller Branchen
auf **allen Betätigungsgebieten** in allen Orten **Deutschlands und dem Auslande** als Hilfskräfte für den Ausbau kontinentaler und Uebersee-Exportorganisation seitens Aktien-Gesellschaft in Berlin.

Es ist damit Gelegenheit geboten, **spezielle Branchenkenntnisse** oder Beziehungen zu **Banken, Industrie, Handel** im allgemeinen, auch Importeuren, ebenso zur **Presse** und besonders **Fachzeitschriften,** das **Wissen** und **Können** einzelner irgendwie in freier Zeit, vorerst ohne Aufgabe gegenwärtiger Betätigung, in zulässiger Weise im **eigenen** und **volkswirtschaftlichen Interesse** gut zu verwerten.

Ausführliche Anträge unter **‚Generalisiertes Schaffen'** an **Rudolf Mosse, Berlin SW.**

Für Amerika
Erfindungen, Verfahren, Konstruktionen und Ideen auf technischem Gebiete, aber nur ernste und praktische Neuheiten, für Fabrikation in Amerika, gesucht.
Amerikanischer Vertreter, Deutsch-Amerikaner, z. Z. in Deutschland.
Offerten mit genauen Unterlagen an die Redaktion der D.T.Z.

Betriebstechniker
25 J., led., gel. Schl., 5jähr. Praxis, 2jähr. Büropr., 4 Semester Tech.' sucht Stellg. auch als **Zeichner,** erf. i. Werkzeug-, Band- u. Rundstr.-maschinenbau. Gef. Zuschr. unter **O. J. 250** an die Gesch. d. Bl. erbeten.

Alle Sorten
Jagd- und Luxus-Waffen
kauft man am besten und billigsten unter
3jähriger Garantie

direkt von der
Waffenfabrik Emil von Nordheim, Zella-Mehlis
in Thüringen.
Hauptkatalog gratis und franco.

Käse in Tilsiter-Art, zarte Ware. In Laiben von 9—10 Pfd., **Mark 2400.—** per Pfd.
Tafelkäse, rote Rinde, aus demselben Rohware hergestellt, in Blöcken von 4—5 Pfd. Nur Mk. 2500.— per Pfd. (Abgabe nur in 2 Blöcken.) Alles franko Nachnahme freibleibend.
Carl Armbruster, Käsefabrik, **Altrahlstedt** (Holstein) gegr. 1910.

Klavier-Besitzer!
In 2-3 Monaten
lernen selbst Greise **fachgemäss** Klavierspielen. Prospekt D kostenlos.
Joh. Ortolf,
Konstanz, Schwedenstr. 1

Fordern Sie
Muster von Tuchen
und Angebot meiner Spezialität „Abgepasste Futterzutaten"
Friedrich W. Knoll,
Tuchversand, Cottbus 109.
Muster frei; Bedingung sofortige freie Rücksendung.

Hütte I. u. II. 23. Aufl.
Wärmemech. v. W. Schule, Techn. Praktik. I u. II. v. A. Hock, Deutsch Toussaint-Langensch., compl. Leitfd. d. Handels- und Wirtschaftsgeogr., Russische Gramm. v. Fuchs, Oswald, Schule der Chemie, Oppenheimer, Grundr. d. anorg. Chemie, A. Genau, Abriss d. Physik, Teichmann, engl. Lehrb., alle wie neu, geg. Höchstgeb. zu verkaufen.
G. Staschen, Reichenstein i. Schles.

Fischers Statik und Festigkeitslehre, evtl. einz. Bd. z. kauf. ges. Off. m. Angabe d. Auflage u. Preis erb. an **W. Hermann, Glatz,** Feldstrasse 13.

Praktischer Eisenhochbau
von **A. Gregor**
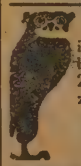
ist das modernste u. brauchbarste Buch. Grundzahl 27,50 u. Teuerungsschlüsselzahl ergibt den Ladenpreis.
Herm. Meusser
Buchhandlung
Berlin W 57/4, Potsdamer Str. 75

Patente
erwirkt - verwertet **Walter & Co.**
Breslau 2. Geringe Kosten.

Schöne Frauen!
In 60 Meisterbildern, vollendete Buchausstatt. - Preis 3000 M. geh., 4500 M. geb.
Buchversand Elsner, Stuttgart, Schloßstr. 57 B.

Geschlechtsleidende!
Heilung ohne Quecksilber, ohne giftige Einspritzung, ohne Berufsstörung; aufklär. Broschüre mit taus. freiw. Dankschreiben über 1) Harnröhrenleiden (Ausfluss), 2) Syphilis, 3) Mannesschwäche, 4) Weissfluss kostenlos in verschlossenem Briefumschlag ohne Aufdruck, gegen Einsendung von M. 300,— für Porto usw.
— Leiden genau angeben. —
Dr. med. H. Seemann, G.m.b.H.
Berlin 401, Lietzmannstr. 22.

Tuchfabrik C. H. I.
Anzug-Stoffe
fest, gediegen, die schönsten Muster sehr preiswert unmittelbar von der
Tuchfabrik Christofstal in Christofstal (Württ.)
Lassen Sie sich die Muster P 23 kommen!

Kollegen!
Kauft bei unseren Inserenten!

Verantwortl.: Kurt Schindler, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 52. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Gesamtausgabe

Deutsche Techniker-Zeitung

Gesamtausgabe

Bundeszeitschrift der technischen Angestellten und Beamten.

Die Gesamtausgabe der Deutschen Techniker-Zeitung besteht aus der Zusammenfassung folgender Einzelausgaben: I „Der Industrietechniker", II „Der Bautechniker", III „Der technische Grubenbeamte", IV „Der technische Gemeindebeamte", V „Der Staatstechniker", VI „Der Katastertechniker", VII „Der Reichseisenbahntechniker". — Allen Ausgaben wird zwanzigtägig eine der Beilagen „Recht und Rechtspraxis" oder „Bildung und Unterricht" oder „Sozialwirtschaftliche Rundschau" beigefügt.

Erscheint am 1., 11. u. 21. jed. Monats. — Bezugspreis durch die Post vierteljährlich 2000,— M, für das Ausland 4000,— M. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten u. Beamten, Berlin NW52. Werftstr. 7.

Bankkonto: Commerz- und Privatbank, Berlin NW 52, Alt-Moabit 127. Postscheckkonto: Nr. 52100 Berlin. — Telegramm-Adresse: Industriebeamte, Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 1090, 7810, 7811.

Nummer 14 / 5. Jahrgang

Berlin, den 11. Mai 1923

Die Wirtschaftskrise

Den nachstehenden Aufsatz von Steiner-Julien, der in der Berliner Tageszeitung „Vorwärts" zuerst veröffentlicht wurde, drucken wir ab, weil in ihm einfach und einleuchtend die Ursachen und die Art der Wirtschaftskrisen erläutert werden. Vor allem aber, weil die Schlussfolgerungen, zu denen der Verfasser kommt, sich mit unserer Auffassung decken, und besonders, weil die von Steiner-Julien bezeichneten Mittel, mit denen sich die Arbeitnehmer aus ihrer verzweifelten Lage helfen könnten, genau die gleichen sind, wie sie immer wieder in der „Deutschen Techniker-Zeitung" als einzige Rettungsmöglichkeiten für die deutsche Arbeitnehmerschaft aufgezeigt worden sind. Die Schriftleitung.

Die deutsche Wirtschaftskrise nimmt katastrophale Formen an. Nach den letzten Zählungen in den deutschen Fachverbänden muss die Zahl der Arbeitslosen und Kurzarbeiter auf drei bis vier Millionen angenommen werden. Nach Polen, Sowjetrussland und Oesterreich tritt nunmehr auch Deutschland in die Reihe der Länder mit entwerteter Währung und chronischer Wirtschaftskrise. Damit ist auch für Deutschland die Legende zerstört, wonach die Entwertung der Währung gleichbedeutend ist mit einem starken Beschäftigungsgrad der Industrie; denn noch nie ist die Entwertung der Mark so stark und schnell gewesen wie vom Mai 1922 bis Januar 1923. Während derselben Periode hat sich aber auch der Beschäftigungsgrad der deutschen Industrie fortgesetzt verschlechtert, bis er nach der zeitweiligen Stabilisierung der Mark den gegenwärtigen Tiefstand erreicht hat, der aber augenscheinlich noch nicht den tiefsten Punkt darstellt, auf dem die deutsche Wirtschaft verurteilt ist zu verharren, wenn es der Arbeiterschaft nicht gelingt, durch ihre Organisationen dem Unternehmertum und der Regierung eine gründliche Korrektur ihrer Wirtschaftspolitik aufzuzwingen.

Ueber die Ursachen der Krise braucht man nicht, wie dies wiederholt versucht wurde, neue, für die Nachkriegswirtschaft zugeschnittene Theorien aufzustellen. Die Gesetze der kapitalistischen Wirtschaft sind 1923 die gleichen, die sie 1914 und 1830 waren. Nur das Tempo ändert sich mit der Entwicklung der kapitalistischen Gesellschaft. Im Lichte dieser Entwicklung wird es bei näherer Untersuchung offenbar, dass die seit jeher umstrittenen Wirtschaftskrisen immer denselben bestimmenden Faktor zur Ursache haben, welches auch die Nebenumstände sein mögen, die zu ihrer Verschärfung oder Milderung beitragen mögen. Zu den mildernden Nebenumständen, mit denen man versucht hat, die Krisen zu beseitigen, gehören die Organisierung der Arbeitsvermittlung, der Arbeitslosenunterstützung, der produktiven Erwerbslosenfürsorge usw. Zu den verschärfenden Nebenumständen gehört gegenwärtig die Besetzung des Ruhrgebiets, der unzulängliche Versuch der Markstabilisierung, wie überhaupt alle Folgen der sogenannten Friedensverträge. Das haben zuerst die Neutralen und die Alliierten zu spüren bekommen. Nun ist an uns die Reihe.

Aber das sind wie gesagt nur Nebenumstände. Die Wurzel aller Wirtschaftskrisen, die das Kapital vergebens durch Forcierung der Ausfuhr, durch Kartelle, Syndikate und Trusts, durch Schutzzollpolitik und Kolonialpolitik zu meistern suchte, ist der unproduktive Gewinn. Wenn der erzeugte Mehrwert, die Gewinnrate des Kapitals, grösser ist als die Erneuerung und Verbesserung der Produktionsmittel und die Deckung des Verbrauchs der Kapitalbesitzer erfordern, wenn entsprechend die Lohnrate sinkt, so dass die Lohnarbeiter als Verbraucher die von ihnen erzeugte Warenmasse nicht mehr zurückzukaufen imstande sind, dann entsteht ein Missverhältnis zwischen Verbrauch und Produktion. Dieses Missverhältnis setzt sich praktisch in eine Stockung des Absatzes um, es tritt eine sogenannte Ueberproduktion ein; in Wirklichkeit kann nur von einem Minderverbrauch gesprochen werden.

Einen derartigen Minderverbrauch in ungeheurem, bisher ungekanntem Masse haben wir gegenwärtig in der ganzen Welt. Ob und wieweit die Produktion im Verhältnis zur Vorkriegszeit zurückgegangen ist, lässt sich bei unserer mangelhaft geführten Produktionsstatistik nicht mit Genauigkeit feststellen. Wir kennen mit einiger Genauigkeit die Produktion von Kohle, Eisen, Getreide, Zucker und noch einigen anderen Roh- und Halbprodukten. Immerhin sind selbst diese Ziffern nur mit Vorsicht zu gebrauchen, da sie vielfach auf interessierten Schätzungen beruhen. Aber die Produktion benutzt nicht immer im gleichen Umfange dieselben Rohprodukte. So ist die Kohle vielfach durch Wasserkräfte und Erdöl ersetzt worden. Man kann also aus dem Rückgang der Kohlenproduktion nicht ohne weiteres auf einen Rückgang der Produktion schlechthin schliessen. Solche Verschiebungen sind nicht allein in der Erzeugung und Verwendung von Roh- und Halbstoffen, sondern auch von Fertigfabrikaten eingetreten. Es sei hier nur an die in voller Entwicklung befindliche Flugzeugfabrikation erinnert. Verschiebungen sind auch in technischer Beziehung eingetreten. Man kann also durch einen Vergleich der erzeugten Mengen gewisser Schlüsselprodukte nicht ohne weiteres auf eine Verminderung der Produktion schliessen.

Der Minderverbrauch ist aber mit unfehlbarer Sicherheit nachweisbar. Er lässt sich nachweisen aus der Zahl der Arbeitslosen, die zu keiner Periode der kapitalistischen Gesellschaft einen solchen Umfang angenommen hat. Die Zahl der Arbeitslosen und Kurzarbeiter der ganzen Welt dürfte mit zwanzig Millionen nicht zu hoch gegriffen sein.

Diese Arbeitslosigkeit war zunächst auf die Siegerstaaten und die Neutralen beschränkt. Man hatte die Deutschen als Gesamtheit zur Zahlung von phantastischen Summen, zu kostenloser Lieferung von Schiffen, Eisenbahnmaterial, Maschinen, Kohlen usw., d. h. zur zwangsweisen Gratisarbeit verurteilt. Diese Schiffe, Eisenbahnmaterial und Maschinen entsprachen durchaus nicht immer einem vorhandenen Bedürfnis; denn sie sind teilweise überhaupt nicht zur Verwendung gekommen

Die Arbeitslosigkeit wächst!

Der Bund zahlte im März über 12 Millionen Mark und im April über 24 Millionen Mark an Unterstützungen! Kollegen! Haltet zum Bund — werbt für den Bund — meldet die offenen Stellen — und zahlt pünktlich die Beiträge!

...utzlos verfault und verkommen. Die doppelte Folge ...ser von politisch-militaristischen Machtideen eingegebenen ...ravung eines ganzen Volkes war der Rückgang des ...uchs in Deutschland, die Forcierung der Ausfuhr, andererseits das Erscheinen von Gratisware auf dem Weltmarkt, einer Schmutzkonkurrenz, der die ausgeklügeltesten Schutzmassnahmen nicht beikommen konnten. Der Minderverbrauch in Deutschland ist etwa praktisch gleichzusetzen mit dem Verschwinden vom Weltmarkt als Käufer eines Volkes von 30 Millionen. Diese Umstände zusammen liefern die Erklärung für die ungeheure Arbeitslosigkeit in den Ländern der Alliierten und Neutralen. Der Mehrwert, der aus der deutschen Produktion herausgeschunden wurde, wanderte nicht in die Produktion in Form von verbesserten Produktionsmitteln zurück, sondern wurde Beutegut.

Das Verschwinden der Hälfte des deutschen Volkes vom Weltmarkt, verbunden mit der den Deutschen aufgezwungenen Gratisarbeit übte ausser auf die Siegerstaaten und die Neutralen auch auf jene Länder eine verheerende Wirkung aus, deren Aussenhandel nach Deutschland gravitierte. Das sind vor allem die österreichischen Nachfolgestaaten und das Gebiet des ehemaligen europäischen Russland. Damit — ganz abgesehen von den anderen Ursachen — waren auch diese Länder von der Krise erfasst.

Und dann kam der grosse Marksturz. Alles, was nicht Lohn- und Gehaltsempfänger ist, schützte sich gegen die Geldentwertung, indem man zur Dollarrechnung überging. Dadurch trat eine Art Doppelwährung ein: Steuern und Löhne wurden in Papiermark bezahlt, Waren in Goldmark verkauft. Je tiefer die Mark sank, desto grösser wurde der Gewinn.

Mit der durch die steigende Distanz zwischen Dollar und Mark, d. h. zwischen Löhnen und Preisen entstandenen Verdrängung auch vom Innenmarkt der grossen Masse der Verbraucher, begann nun auch in Deutschland die Krise an Ausdehnung zuzunehmen. Diese Krise wäre nur vorübergehender Natur, wenn die Kapitalisten Deutschlands, statt die aus der Distanz zwischen Mark und Dollar entstandenen Uebergewinne wieder in die Produktion zu deren Verbesserung hineinzustecken und dadurch eine Verbilligung der Produkte herbeizuführen, sie nicht zu Kapitalverwässerungen, zur Waren-, Rohstoff- und Devisenhamsterung, zu Luxusausgaben, zu Kapitalverschiebungen ins Ausland oder, wie Stinnes, zur Vergrösserung ihrer wirtschaftlichen Macht und ihres politischen Einflusses verwendet hätten. Diese Verschleuderung der Gewinne ist für die deutsche Volkswirtschaft verhängnisvoll. Während man in Amerika und England an der Verbesserung der Produktionsmethoden arbeitete, gab man sich in Deutschland dem Taumel der Spekulation hin. Die Folgen zeigen sich bereits. Während in Deutschland die Arbeitslosigkeit in beängstigender Weise zunimmt, beginnt in Amerika eine neue Aufwärtsbewegung im Beschäftigungsgrad der Industrie und geht in England die Arbeitslosigkeit ständig zurück. (Um rund 250000 im ersten Vierteljahr 1923.)

Die Markstabilisierung hätte der Anfang eines Gesundungsprozesses sein können, wenn sie von Grund auf in Angriff genommen worden wäre. Als vorübergehende Abwehrmassnahme gegen die Folgen der Ruhrbesetzung gedacht, hatte sie bisher nur die Wirtschaftskrise verschärft. Steuern und Löhne wurden weiter in Papiermark, Waren in Goldmark berechnet. Man ging weder der Spekulation noch der Hamsterung von Devisen und Sachwerten zu Leibe.

Es bleibt der Arbeiterschaft kein anderes Mittel als das der gewerkschaftlichen Selbsthilfe. Die Gewerkschaften haben die Aufgabe, den Produzenten in die Lage zu versetzen, die von ihm erzeugten Produkte wieder zurückzukaufen. Auf den Schultern der gewerkschaftlichen Arbeitsbedingungen sind in den 25 Jahren vor dem Kriege die Arbeitsbedingungen des kaufmännischen und technischen Personals und der freien Berufe gestiegen. Ein neuer Mittelstand entwickelte sich. Der alte Mittelstand, vom Kapitalismus als Produzent immer mehr ausgeschaltet, wurde Lieferant der durch die Gewerkschaftsbewegung kaufkräftig gewordenen Lohn- und Gehaltsempfänger. Durch diese Tätigkeit der Gewerkschaften verloren die Wirtschaftskrisen, die in den ersten drei Vierteln des 19. Jahrhunderts katastrophal verliefen, immer mehr an Schärfe. Durch den in die Höhe getriebenen Lohnanteil an den Produkten wurden die Unternehmer gezwungen, die Produktionsmethoden unausgesetzt zu verbessern. So wurden die Länder mit starken Gewerkschaften auch die Länder mit entwickelter Industrie.

Durch den ständigen Rückgang des Lohnanteils an den Produkten ist es nunmehr in Deutschland nicht allein zu einer beispiellosen Wirtschaftskrise gekommen; unsere Wirtschaft befindet sich in einem beängstigenden Zustand der Versumpfung. Technisch sind wir von Amerika und England überholt.

Hier hilft kein Appell an die bessere wirtschaftliche Einsicht unserer Kapitalisten. Die kapitalistische Produktion ist nach ihren inneren Gesetzen einzig auf Gewinnmacherei eingestellt. Sie hat in ihren Anfängen sechsjährige Kinder dazu eingespannt und die Industriebevölkerung degeneriert. Die Arbeiterschaft muss die Kapitalisten zur besseren Einsicht zwingen. Es gilt deshalb die Macht der zehn Millionen freigewerkschaftlich organisierter Arbeitnehmer zu entfalten, um das deutsche Volk vor der Verarmung und Degenerierung zu retten.

Kündigungen wegen Betriebseinschränkungen

I. Was hat der Angestellte bei Kündigung, die mit der Betriebseinschränkung begründet ist, zu tun?

Auf Grund der Demobilmachungsverordnung vom 12. Februar 1920 ist Einspruch bei dem zuständigen Schlichtungsausschuss innerhalb drei Wochen, vom Empfange der Kündigung ab gerechnet, zu erheben. Die Mitwirkung des Angestelltenrates empfiehlt sich, ist aber nicht erforderlich.

II. Wann hat der Einspruch Erfolg?

Wenn der Arbeitgeber gegen § 12 Abs. 1 und § 13 der genannten Verordnung verstossen hat. Diese lauten:

§ 12 Abs. 1.

Entlassungen ... zur Verminderung der Arbeitnehmerzahl dürfen nur vorgenommen werden, wenn dem Arbeitgeber nach den Verhältnissen des Betriebes keine Vermehrung der Arbeitsgelegenheit durch Verkürzung der Arbeitszeif (Streckung der Arbeit) zugemutet werden kann. Hierbei braucht jedoch die Wochenarbeitszeit eines Arbeitnehmers nicht unter 24 Stunden herabgesetzt werden.

§ 13.

Sollen Arbeitnehmer zur Verminderung der Arbeitnehmerzahl entlassen werden, so sind für die Auswahl zunächst die Betriebsverhältnisse, insbesondere die Ersetzbarkeit des einzelnen Arbeitnehmers im Verhältnis zu der Wirtschaftlichkeit des Betriebs zu prüfen. Sodann sind das Lebens- und Dienstalter sowie der Familienstand des Arbeitnehmers derart zu berücksichtigen, dass die älteren, eingearbeiteten Arbeitnehmer und diejenigen mit unterhaltsbedürftigen Angehörigen möglichst in ihrer Arbeitsstelle zu belassen sind. Das gleiche gilt von ehemals selbständigen Gewerbetreibenden und solchen Arbeitnehmern, die bis zum 1. August 1914 oder später im Ausland tätig waren, sowie von Lehrlingen und Personen, die sich in einer geregelten Ausbildung befinden. Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene sind besonders zu berücksichtigen.

Die einzelnen Tatsachen, auf die der Einspruch gestützt wird, sind im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuss eingehend vorzutragen, Beweismittel beizubringen (Anstellungs- und Kündigungsschreiben, sonstige Schriftstücke) oder Auskunftspersonen (insbesondere Mitglieder des Angestelltenrates) mitzubringen oder deren Vorladung zum Termin beim Schlichtungsausschuss zu beantragen.

III. Was ist nach ergangener Entscheidung des Schlichtungsausschusses zu tun?

a) Im Falle einer günstigen Entscheidung ist innerhalb zwei Wochen nach ergangenem Schiedsspruch dessen Verbindlicherklärung beim Demobilmachungskommissar zu beantragen. Demobilmachungskommissar ist für Gross-Berlin der Oberpräsident, im Reiche der Regierungspräsident des betreffenden Regierungsbezirks. Dessen Entscheidung ist endgültig. Wird die Verbindlicherklärung ausgesprochen und weigert sich der Arbeitgeber, dem Schiedsspruch nachzukommen, so ist Klage auf Weiterzahlung des Gehaltes beim Gewerbe-, Kaufmanns- oder ordentlichen Gericht zu erheben. Wird die Verbindlicherklärung abgelehnt, so bleibt es bei der Entlassung. Weitere Rechtsbehelfe sind nicht gegeben.

b) Weist der Schlichtungsausschuss den Einspruch als ungerechtfertigt zurück, so kann gemäss § 26 der genannten Verordnung Beschwerde beim Demobilmachungskommissar erhoben werden. Er ist befugt, im Falle der Verletzung von Vorschriften der genannten Verordnung durch den Schlichtungsausschuss die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an den Schlichtungsausschuss zurückzuverweisen.

IV. Arbeitsstreckung.

Zur Arbeitsstreckung ist der Arbeitgeber auch ohne Zustimmung der Betriebsvertretung nach § 12 Abs. 2 der genannten Verordnung berechtigt. Derselbe lautet:

§ 12 Abs. 2.

Der Arbeitgeber ist im Falle der Arbeitsstreckung berechtigt, Lohn oder Gehalt der mit verkürzter Arbeitszeit beschäftigten Arbeitnehmer entsprechend zu kürzen. Diese Kürzung darf jedoch erst von dem Zeitpunkt an erfolgen, an dem eine Entlassung der betreffenden Arbeitnehmer im Falle des Fehlens der Vorschrift des Abs. 1 nach den allgemeinen gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen zulässig wäre.

Die verkürzte Gehaltszahlung darf erst von dem Zeitpunkte ab erfolgen, zu dem das Dienstverhältnis nach der vertraglichen Vereinbarung im Einzelfalle oder den tarifvertrag-

lichen Bestimmungen gekündigt werden könnte. Es muss also zwischen Ankündigung der Arbeitsstreckung und verkürzter Gehaltszahlung die Kündigungsfrist liegen. Langfristige Dienstverträge können nicht vorzeitig aufgekündigt werden.

V. Gegen Kündigungen aus anderen Gründen ist nur Einspruch auf Grund des § 84 ff. B.R.G. zulässig. Als solche kommen in Frage:

1. wenn der begründete Verdacht vorliegt, dass die Kündigung wegen Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht, wegen politischer, militärischer, konfessioneller oder gewerkschaftlicher Betätigung oder wegen Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem politischen, konfessionellen oder beruflichen Verein oder einem militärischen Verbande erfolgt ist;
2. wenn die Kündigung ohne Angabe von Gründen erfolgt ist;
3. wenn die Kündigung deshalb erfolgt ist, weil der Arbeitnehmer sich weigerte, dauernd andere Arbeit, als die bei der Einstellung vereinbarte, zu verrichten;
4. wenn die Kündigung sich als eine unbillige, nicht durch das Verhalten des Arbeitnehmers oder durch die Verhältnisse des Betriebes bedingte Härte darstellt.

Erfolgt die Kündigung fristlos aus einem Grunde, der nach dem Gesetze zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, so kann der Einspruch auch darauf gestützt werden, dass ein solcher Grund nicht vorliegt.

Hier ist der Einspruch innerhalb fünf Tagen nach der Kündigung beim Angestelltenrat zu erheben.

VI. Betriebsstillegung.

Bei Entlassungen wegen gänzlicher oder teilweiser Stillegung des Betriebes ist die Demobilmachungsverordnung vom 8. November 1920 R.G.Bl. S. 1901 anzuwenden. Es kommen hier nur Betriebe in Betracht, in denen in der Regel (nicht vorübergehend) mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigt sind. Nach § 1 dieser Verordnung ist vor der Stillegung dem Demobilmachungskommissar Anzeige zu erstatten, wenn hierdurch Arbeitnehmer zur Entlassung kommen sollen. Die beabsichtigte Stilllegung darf ohne Zustimmung des Demobilmachungskommissars nicht vor Ablauf der Sperrfristen, die je nach der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer sechs und vier Wochen betragen, getroffen werden. Eine Kündigung innerhalb dieser Sperrfristen ist gemäss § 2 der Verordnung rechtsunwirksam. Auf die ganze Rechtsmaterie ausführlich einzugehen, würde im Rahmen dieses Merkblattes zu weit führen. Wir empfehlen deshalb, in Streitfällen dieser Art rechtzeitig der Abteilung für Rechtssachen der Hauptverwaltung in Berlin Mitteilung zu machen. L. Lehmann.

Rundschau

Wirtschaftsfragen

Die Lebenshaltungskosten im April. Nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts beträgt die Reichindexziffer für die Lebenshaltungskosten im Durchschnitt des Monats April 2954 gegenüber 2854 im März. Die Erhöhung beträgt sonach 3,5 v. H. Die Indexziffer ohne die Bekleidungskosten ist um 5,2 v. H. auf 2764 gestiegen. Auf dem Lebensmittelmarkte war die Preisentwicklung im Monat April verhältnismässig ruhig. Nährmittel, Kartoffeln, Fische, Margarine, ausländisches Schweineschmalz, zum Teil auch Speck waren gegenüber dem März weiter etwas im Preise zurückgegangen. Dagegen hatten die Fleischpreise, ebenso wie Butter, Zucker und Milch, nicht unbeträchtlich angezogen. Die Ausgaben für Heizung und Beleuchtung haben infolge der Herabsetzung der Kohlenpreise eine kleine Erleichterung erfahren.

Die Methode der Feststellung der reichsamtlichen Indexzahl erweist sich gerade im April wegen des Auf und Nieders der Preise und des starken Anziehens zum Schluss des Monats als besonders unzulänglich. Deshalb ist es von grossem Interesse, dass die „Industrie- und Handelszeitung“ neuerdings eine wöchentliche Teuerungsmessziffer der Kleinhandelspreise herausbringt, die erschöpfender als die Reichsstatistik die Lebenshaltung eines Arbeiterhaushaltes erfasst und die sich auf sämtliche verfügbaren Tagespreise erstreckt. Es werden also nicht die Preisverhältnisse an gewissen Stichtagen untersucht, sondern die Tagespreise zu Wochenziffern und die Wochenziffern zu Monatsdurchschnitten zusammengezogen. Das Ergebnis der Berechnungen der „Industrie- und Handelszeitung“ ist aus nachstehender Tabelle zu entnehmen:

Monats- bzw. Wochen-durchschnitt	Ernährungs-kosten	Bekleidungs-Ausgaben	Wohnungs-kosten	Heizung und Beleuchtung	Häusl. Gebrauchsartik.	Kulturelle Ausgaben	Verkehrs-Ausgaben	Lebens-haltungs-kosten insgesamt
1913/14 1923	= 1	= 1	= 1	= 1	= 1	= 1	= 1	= 1
Januar	1623	2996	48	2623	4332	1662	647	**1343**
Februar	3398	4811	77	4709	5500	2557	1409	**2528**
März	3500	5319	148	6102	5268	3616	2190	**2809**
April-Durchschnitt	3931	4762	148*	5752	6739	4013	2530	**2993**
Wochen-Durchschnitt								
3.— 6. April	3773	4887	148*	5720	5741	3675	2530	**2910**
7.—13. „	3728	4520	148*	5694	6427	4030	2530	**2869**
14.—20. „	3735	4585	148*	5694	6493	4119	2530	**2891**
21.—27. „	4040	4914	148*	5833	7273	4119	2530	**3073**
28. 4.—4. Mai	4233	5801	148*	5880	7643	4208	2530	**3253**
Steigerung bzw. Abnahme i. v. H.								
April gegen März	(+12,3)	(−10)	(−)	(−5,7)	(+28)	(+11)	(−15,8)	(+ **6,5**)

*) Vorläufige Zahlen.

Die Berechnung erfolgte nach folgenden Mengen:

Nahrungs- und Genussmittel je Woche: 8000 Gramm Brot (4 Markenbrote), 1500 Gramm markenfreies Brot, 500 Gramm Gebäck (10 Schrippen, 500 Gramm Weizenmehl, 100 Gramm Mondamin).

Fleisch: 500 Gramm Rindfleisch, 500 Gramm Schweinefleisch, 125 Gramm Hammelfleisch, 125 Gramm Kalbfleisch, 500 Gramm Landleberwurst.

Fisch: 500 Gramm Schellfisch, 500 Gramm Hering.

Gemüse, Kartoffeln, Obst: 12500 Gramm Kartoffeln, 1000 Gramm Weisskohl, 1000 Gramm Kohlrüben, 1000 Gramm Rotkohl, 250 Gramm Zwiebeln, 500 Gramm Aepfel (oder 125 Gramm Ringäpfel), 250 Gramm Backobst.

Fette, Milch, Eier: 375 Gramm Margarine, 250 Gramm Schmalz, 125 Gramm Butter, 125 Gramm Rindertalg, 125 Gramm Pflanzen-(Kokos)fett, 6 Stück Eier, 2 Liter Milch.

Hülsenfrüchte und andere Nährmittel in Gramm: 250 Haferflocken, 250 Erbsen, 250 Linsen, 250 Vollreis, 250 Bruchreis, 125 Gemüsenudeln, 125 Makkaroni, 1000 Zucker (amtliche Ration), 500 Pflaumenmus, 250 Kunsthonig.

Genussmittel und Gewürze: 250 Gramm Malzkaffee, 75 Gramm Bohnenkaffee, 25 Gramm Tee, 125 Gramm Kakao, 5 Flaschen Bier, 250 Gramm Salz, 5 Gramm Pfeffer.

Bekleidung für ein Jahr: 3 Handtücher, 6 Taschentücher, 3 Männerhemden, 3 Frauenhemden, 6 Paar Männersocken, 6 Paar Frauenstrümpfe, 1 Frauenbluse, 1 Frauenrock, 1 Kinderkleid, 2 Frauenbeinkleider, 2 Männerunterhosen, 2 Meter Cheviot, 1 Sakko-Anzug, 1 Herrenhut, 1 Frauenhut, 1 Paar Männerstiefel, 1 Paar Frauenstiefel, 2 Paar Kinderstiefel, 2 Strickbinder, 2 weiche Kragen, zweimal Besohlen von Männerstiefel mit Absatzflecken, do. für 1 Paar Frauenstiefel, fünfmal Besohlen mit Flecken für Kinderstiefel. — Für fünf Jahre eine Garnitur Bettwäsche.

Wohnungsausgaben je Woche: Eine Zweizimmerwohnung mit Küche einschliesslich aller dazugehörigen Abgaben (Durchschnitt für Gross-Berlin nach den Berechnungen des Städtischen Statistischen Amtes).

Heizung und Beleuchtung je Woche nach dem Jahresverbrauch: 1/2 Ztr. Braunkohlenbriketts, 1 Bündel Brennholz, 5 Kubikmeter Kochgas, 2 Kubikmeter Leuchtgas, 1 Liter Petroleum.

Häusliche Gebrauchsartikel: 3 Schachteln Streichhölzer, 250 Gramm (= 1 Stück) Riegelseife, 1/2 Kerze, 250 Gramm Soda, 125 Gramm Seifenpulver, 1/4 Schachtel Schuhwichse, 1 Stück Toilettenseife.

Kulturelle Ausgaben für 1 Monat angenommen: 1 Monatsabonnement einer Zeitung, 8 Kinoplätze, 2 Theaterplätze, achtmal Rasieren, einmal Haarschneiden nach den Innungstarifen für Gross-Berlin, 200 Gramm Rauchtabak, 42 Zigaretten, 8 Schulhefte, 4 Bleistifte.

Verkehrsausgaben für 1 Woche angenommen: 6 Strassenbahnfahrten, 4 Untergrundbahnfahrten (3. Kl.), 1 Arbeiterwochenkarte auf der Stadtbahn, 1 Brief nach ausserhalb, 1 Postkarte im Ortsverkehr.

Wir werden dabei zu berücksichtigen haben, inwiefern sich der Haushalt eines technischen Angestellten von solch einem typischen Arbeiterhaushalt unterscheidet oder unterscheiden müsste.

Es trifft sich gut, dass in der Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik“, um den vielen Unklarheiten über die Art der Ermittlung der Reichsindexziffer entgegenzutreten, eine Beschreibung enthalten ist, wie die Berechnung erfolgt und was ihr zugrunde gelegt wird.

Wir bringen diese Beschreibung nachstehend in verkürzter Form zum Abdruck.

Die Reichsindexziffern für die Lebenshaltungskosten werden auf Grund der monatlichen Preiserhebungen der Reichs-Teuerungsstatistik in 71 deutschen Städten berechnet.

Die vornehmste Pflicht jedes im Monat Mai mehr als 500 000 M. verdienenden Kollegen ist es, dass er den Bundes-Sternbeitrag zahlt. Er stärkt die Kampfkraft des Bundes und erhöht die Rechte des Sternbeitragszahlers.

Die Reichs-Teuerungsstatistik selbst umfasst 560 Gemeinden, darunter alle 497 mit mehr als 10000 Einwohnern. Die in der einzelnen Stadt an den Stichtagen festgestellten Preise werden, nachdem sie vorher durch Vertreter von Arbeitgebern und Arbeitnehmern auf ihre Richtigkeit geprüft sind, den statistischen Zentralstellen der einzelnen Länder übersandt. Durch die Statistischen Landesämter erfolgt die Nachprüfung und die Berechnung der Teuerungszahlen, die dann dem Statistischen Reichsamt übermittelt werden. Hierbei ist für 71 Gemeinden ein sogenannter Eildienst eingerichtet worden, der es ermöglicht, auf Grund dieser 71 Städte im Statistischen Reichsamt die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten nach zwei Stichtagen im Monat (je in der ersten und zweiten Hälfte) zu berechnen.

Die deutsche Lebenshaltungsstatistik erfolgt nach der theoretischen Methode. Es ist unter Berücksichtigung des Bedarfs einer fünfköpfigen Familie (2 Erwachsene und 3 Kinder von 12, 7 und $1^1/_2$ Jahren) eine Normalration aufgestellt worden für Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Bekleidung. Es wurde dabei von den Verhältnissen der Nachkriegszeit ausgegangen. Der für 4 Wochen bestimmte Bedarf setzt sich unter Berücksichtigung einiger kürzlich erfolgter Aenderungen wie folgt zusammen:

	Wertigkeitszahl
Roggenbrot	47 000 g
Mehl	4 000 „
Nährmittel (Teigwaren, Haferflocken, Graupen, Hülsenfrüchte, Reis u. dergl.)	11 000 „
Kartoffeln	70 000 „
Gemüse	15 000 „
Fleisch	3 000 „
Schellfisch	1 500 „
Speck	1 500 „
Fett	4 500 „
Salzhering	1 000 „
Dörrobst (Backobst), billigste Sorte	3 000 „
Zucker	3 500 „
Eier	10 Stück
Vollmilch	28 Liter
Magerkäse	1 750 g
Brennstoffe:	
Steinkohlen	3 Ztr.
oder Braunkohlen	5 „
„ Braunkohlenbriketts	4 „
„ Gaskoks	3 „
„ Torf	6 „
„ Brennholz	6 „
„ Kochgas	40 cbm
Leuchtstoffe:	
Leuchtgas	15 „
oder Elektrizität	5 Kwstd.
Wohnung von 2 Zimmern und Küche, monatlicher Mietszins	

Die Erhebung der Bekleidungsausgaben erstreckt sich insgesamt auf 15 typische Bekleidungsgegenstände. Als Jahresverbrauch der fünfköpfigen Familie wurde angenommen: Für Oberkleidung: je 1 Herren- und 1 Knabenanzug, 1 Mädchenkleid und je 2 Frauenröcke und Blusen; für Unterkleidung: je 6 Männer- und Frauenhemden, 6 Paar Männersocken und 6 Paar Frauenstrümpfe; für die Beschuhung: je 1 Paar Männer- und Frauenstiefel, 2 Paar Kinderstiefel und achtmaliges Besohlen mit Absätzen von Männerstiefeln. Die nach jetzigen Verhältnissen etwas reichlich erscheinende Ausstattung ist deshalb so hoch bemessen worden, weil sie zugleich auch die Kosten für die sonstigen noch notwendigen Bekleidungsgegenstände mit umfassen soll. Die Feststellung der Bekleidungskosten erfolgt nur für den Durchschnitt der 71 Städte. Für die einzelnen Städte werden keine Bekleidungsindexziffern berechnet. Die Teuerungszahlen, wie sie für jede einzelne Stadt (als Gesamtsumme der Aufwendungen für die Normalration) veröffentlicht werden, enthalten somit nicht die Bekleidungsausgaben.

Die Durchschnittsbildung bei Feststellung der eigentlichen Reichsindexziffer erfolgt nach der sogenannten gewogenen Methode, bei der auf die Grösse der Erhebungsgemeinden und die durch sie vertretene Einwohnerzahl Rücksicht genommen wird. Aus den Teuerungszahlen der Eildienststädte wird grössenklassenweise je eine Durchschnittsteuerungszahl gewonnen und diese als Repräsentant aller in die gleiche Grössengruppe fallenden Städte angesehen. Aus den so gewonnenen Durchschnittszahlen der einzelnen Grössenklassen wird dann die Reichsindexziffer berechnet.

Die Reichsindexziffer ist ihrem Wesen nach eine Verhältniszahl, welche angibt, auf das Wievielfache die Kosten der Lebenshaltung im Durchschnitt des Reichs seit der Vorkriegszeit gestiegen sind. Sie gibt damit zugleich auch einen Massstab für den Grad der Geldentwertung im Inlande. Eine Mark im Jahre 1913/14 ist nach der Reichsindexziffer für April, die 2954 beträgt, nur noch $^1/_{2954}$ wert, d. h. 2954 Papiermark haben im Januar die gleiche Kaufkraft wie eine Mark im Jahre 1913/14.

Die Reichsindexziffern für die Lebenshaltungskosten Februar 1920 bis März 1923. Die seit Beginn der Teuerungsstatistik (Februar 1920) berechneten Reichsindexziffern für die Lebenshaltung sind nachstehend zusammengestellt:

Monate	Indexziffern (1913/14=1) für Lebenshaltung mit Bekleidung	Lebenshaltung ohne Bekleidung	Ernährung
1920 Februar	8,47	7,00	9,46
März	9,56	8,17	11,01
April	10,42	9,10	12,29
Mai	11,02	9,75	13,22
Juni	10,83	9,53	12,80
Juli	10,65	9,35	12,67
August	10,23	8,87	11,70
September	10,15	8,81	11,66
Oktober	10,71	9,45	12,69
November	11,18	9,99	13,43
Dezember	11,56	10,47	14,27
1921 Januar	11,70	10,70	14,23
Februar	11,47	10,33	13,82
März	11,38	10,28	13,52
April	11,27	10,22	13,34
Mai	11,20	10,14	13,20
Juni	11,67	10,48	13,70
Juli	12,50	11,24	14,91
August	13,33	11,92	15,80
September	13,74	12,12	16,14
Oktober	15,04	13,08	17,57
November	17,75	15,94	21,89
Dezember	19,28	17,46	23,57
1922 Januar	20,41	18,25	24,63
Februar	24,69	22,09	30,20
März	28,97	26,39	36,02
April	34,36	31,75	43,56
Mai	38,03	34,62	46,80
Juni	41,47	37,79	51,19
Juli	53,92	49,90	68,36
August	77,65	70,29	97,46
September	133,19	113,76	154,17
Oktober	220,66	195,04	266,23
November	446,10	400,47	549,82
Dezember	685,06	611,56	807,02
1923 Januar	1120	1034	1366
Februar	2643	2408	3183
März	2854	2627	3315
April	2954	2764	3500

Die Verarmung Deutschlands. Von der wirklichen Lage der deutschen Volkswirtschaft geben nicht die hohen Unternehmergewinne, ja nicht einmal die Zahl der Arbeitslosen, sondern die Daten über Produktion und Verbrauch ein richtiges Bild. Das Handelsblatt des „Manchester Guardian“ hat aus verschiedenen statistischen Quellen diese Ziffern für die Jahre 1913 und 1922 gesammelt; der Vergleich zwischen diesen Ziffern zeigt einen gewaltigen Rückgang sowohl der Produktion wie des Verbrauchs.

In bezug auf die Kohle ging der Verbrauch, auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet, von 2688 kg 1913 auf 2428 kg im Jahre 1922 zurück, die Produktion dagegen von 3116 kg auf 2613 kg. Von der geförderten Menge blieben für den Export nur 11,3 Mill. t übrig; da aber auf Reparationskonto 19 Mill. t geliefert werden mussten, ergab sich ein Defizit von 7,7 Mill. t. — In bezug auf Erze und Metalle ist der Rückgang noch auffallender, obwohl er hier zumeist auf die Gebietsverluste zurückzuführen ist. Die Eisenerzproduktion sank pro Kopf der Bevölkerung auf ein Sechstel, der Verbrauch auf ein Drittel im Vergleich zu 1913. Die Roheisenerzerzeugung von 286 kg pro Kopf 1913 auf 109 kg 1921, der Verbrauch von 277 kg auf 119 kg, 1913 bestand noch ein Ueberschuss für den Export von 613000 t, 1921 dagegen ein Defizit von 682000 t, das durch Importe gedeckt werden musste. Aehnlich ungünstig ist die Lage bei den anderen Metallen. — Der Baumwollverbrauch betrug 1922 pro Kopf der Bevölkerung 4,1 kg gegen 7,2 kg im Jahre 1913. — Der Kaffeeverbrauch sank auf ein Viertel des Vorkriegsverbrauchs. — An Fleisch wird nur die Hälfte verbraucht wie vor dem Kriege, ebenso an Kartoffeln. An Stelle des früheren bedeutenden Zuckerexports muss Deutschland jetzt Zucker einführen. Allerdings hat sich sein Zuckerverbrauch erhöht, nämlich von 20 auf 21 kg auf den Kopf, der Kakaoverbrauch auf 86800 t gegen 55600 t. — Der erhöhte Bedarf an Süssigkeiten — schreibt das englische Blatt — ist eine gewöhnliche Begleiterscheinung der Unterernährung. Der Verbrauch einzelner Düngemittel, wie Kali und Nitrate, ist ebenfalls gestiegen; dagegen ist bei den Phosphaten, die eingeführt werden müssen, ein Rückgang des Verbrauchs zu verzeichnen.

Sozialpolitik

Neue Erwerbslosensätze. Die Regierung hat die Unterstützungssätze für Erwerbslose erhöht, rückwirkend vom 16. April. Der Unterstützungssatz für männliche Personen über 21 Jahre in Klasse A, der bisher 1500 M. den Tag betrug, ist auf 2400 M. gebracht, entsprechend sind auch die übrigen Sätze gesteigert worden. Eine mindere Steigerung sehen die Zuschüsse für Ehegatten und Kinder vor. Dadurch werden die Unterschiede zwischen Verheirateten und Ledigen etwas gemildert.

Die täglichen Sätze betragen vom 16. April an:

	Ortsklasse A	B	C	D
Männer über 21 Jahre mit eigenem Haushalt	2400	2250	2100	1950
ohne eigenen Haushalt	2100	1950	1800	1650
unter 21 Jahren	1450	1350	1150	1150
weibliche Personen über 21 Jahre mit eigenem Haushalt	2100	1950	1800	1650
ohne eigenen Haushalt	1750	1650	1550	1450
unter 21 Jahren	1300	1200	1100	1000
Zuschuss für Ehegatten	850	800	750	700
„ „ Kinder und sonstige unterhaltsberechtigte Angehörige	700	650	600	550

Fortführung und Ausbau der Sozialpolitik. Eine sehr bemerkenswerte, dem Reichstag vorgelegte Entschliessung zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung des Reichshaushaltsplans, an der unser Kollege Aufhäuser in erster Linie beteiligt ist, lautet folgendermassen:

Der Reichstag wolle beschliessen, die Reichsregierung zu ersuchen, die Vorarbeiten für ein einheitliches, soziales Arbeitsrecht und den Ausbau einer demokratischen Betriebsverfassung mit möglichster Beschleunigung dem baldigen Abschluss näher zu bringen.

Die Erneuerung des Arbeitsrechts muss von der sozialen Zusammengehörigkeit aller abhängigen Arbeit durch Vereinheitlichung des gesamten Arbeitsrechts ausgehen. Sie fordert die planvolle Zusammenfassung aller Zweige des heute zersplitterten und unverbundenen Rechtsstoffes für alle Arbeitnehmer in allen gemeinsamen Beziehungen, sowie die Errichtung von einheitlichen, dem Arbeitswesen besonders dienenden Arbeitsbehörden. Diese Arbeitsbehörden haben im demokratischen Aufbau alle Funktionen in sich zu vereinigen, die heute ohne inneren Zusammenhang teils von allgemeinen Verwaltungsbehörden, teils in wachsender Zahl von Sonderbehörden wahrgenommen werden.

Die der Schaffung eines allgemeinen Arbeitsgesetzbuches vorausgehende Teilgesetzgebung ist bereits auf die Bedürfnisse des künftigen einheitlichen Arbeitsrechts einzustellen. Insbesondere sollte heute schon in den einzelnen sozialpolitischen Gesetzen bei der Errichtung von neuen zentralen und örtlichen Behörden mehr als bisher auf die Schaffung der künftigen einheitlichen Arbeitsbehörden Rücksicht genommen werden.

Als besonders dringend fordert der Reichstag die gesetzliche Regelung der Arbeitsgerichtsbarkeit. Eine weitere Ausschaltung der Landarbeiter, der Hausangestellten, der Bureauangestellten (Rechtsanwaltsgehilfen) und anderer Berufe von den Arbeitsgerichten muss von den Beteiligten als unerträglich empfunden werden. Die Arbeitsgerichte müssen für alle Arbeitnehmer und für alle Arbeitsstreitigkeiten in weitestem Sinne Geltung bekommen. Eine Ein- oder Angliederung an die Amtsgerichte ist abzulehnen. Bei dem inneren Zusammenhang der gesamten Arbeitsrechtspflege, die das Schlichtungs- und Tarifwesen in sich schliesst, erscheint die gemeinsame gesetzgeberische Behandlung der Entwürfe über das Schlichtungswesen, das Tarifrecht und die Arbeitsgerichtsbarkeit verboten.

Die heute noch möglichen dienstvertraglichen Beschränkungen der Persönlichkeitsentfaltung bei den Angestellten sind mit den sozialen Grundgedanken der Reichsverfassung nicht in Einklang zu bringen. Die Reichsregierung wird deshalb aufgefordert, mit tunlichster Beschleunigung Gesetzentwürfe zur Aufhebung der immer noch zulässigen Konkurrenz- und Erfinderklauseln vorzulegen.

Dem Ansturm auf den gesetzlichen Achtstundentag ist mit aller Kraft zu begegnen. Die Ablösung der bisherigen Demobilmachungsverordnung durch die Arbeitszeitgesetze darf nicht zur Beseitigung des achtstündigen Normalarbeitstages führen.

Die starke Erschütterung, welche die Sozialversicherung vor allem durch die Geldentwertung erfahren hat, hat gezeigt, dass das bisherige Kapitaldeckungsverfahren den derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnissen gegenüber kaum noch standzuhalten vermag. Das Reichsarbeitsministerium wird deshalb ersucht, in eine Nachprüfung des heutigen Versicherungssystems einzutreten und die durch Einführung eines Umlageverfahrens sich ergebenden Möglichkeiten für Beitrags- oder Rentenbemessung zu ermitteln.

Angesichts der ausserordentlich gefährdeten Volksgesundheit kann die neuerdings vorgenommene Reform der Krankenversicherung nicht als ausreichend angesehen werden. Die wachsende Not der Krankenkassen, der Aerzteschaft und nicht zuletzt der ungünstige Stand unserer Volksgesundheit haben einen Grad erreicht, der das Reichsarbeitsministerium veranlassen sollte, der Frage einer Verstaatlichung des gesamten Heilwesens einschliesslich der Apotheken näherzutreten und dem Reichstag entsprechende Vorlagen zu unterbreiten.

Der weitere Ausbau der deutschen Sozialgesetzgebung kann durch internationale sozialpolitische Abmachungen eine wesentliche Förderung erfahren. Von der Reichsregierung wird deshalb erwartet, dass sie den neuerdings zutage tretenden Bestrebungen auf Loslösung Deutschlands vom Internationalen Arbeitsamt (Sitz Genf) mit aller Entschiedenheit entgegentritt.

Soziale Bewegung

Volksbegehren. Der von Herrn Professor Dr. Mehner in Nr. 10 der „D.T.Z." gemachte Vorschlag erscheint durchaus nicht unausführbar. Um aber den gewünschten Erfolg zu sichern, ist eine gründliche Vorbereitung der Allgemeinheit erforderlich. Es muss zunächst durch immer wiederholte Zusammenstellungen in allen Kreisen das Bewusstsein geweckt werden, dass die jetzigen Lohnverhältnisse unhaltbar sind. Statistische Nachweise müssen dies immer wieder vor Augen führen.

Es muss ferner immer wieder darauf hingewiesen werden, dass der Grund der heutigen allgemeinen Notlage in der ungenügenden Bezahlung der Lohnempfänger liegt. Arbeiter und Angestellte leben von der Hand zum Mund. Sie können nicht mehr ausgeben als sie einnehmen. Da der Verdienst heute nur $^1/_2$ bis $^1/_4$, vielfach sogar nur $^1/_8$ des früheren Wertes beträgt, muss eben die gesamte Lebenshaltung auf dieses für die Dauer unhaltbare Mass eingeschränkt werden. Handel und Gewerbe müssen mit dem entsprechend geringeren Umsatz auskommen, was eine Erhöhung des Unkostensatzes zur Folge hat. Das Wirtschaftsleben ist „blutleer". Der Produzent, in der Industrie sowohl wie in der Landwirtschaft, häuft Gewinne, die er in seinen Betrieb einbaut oder der Bank zuführt, mithin dem allgemeinen Umlauf entzieht, während gleichzeitig die Lohnempfänger infolge zu geringer Bezahlung nicht die Mittel haben, genügend Geld in Umlauf zu bringen und, um nur das Leben fristen zu können, von alten Beständen an Kleidung und sonstigen Bedürfnissen zehren. Solange das Wirtschaftsleben unter solchen Missverhältnissen, hier Riesengewinne, dort Hungerlöhne, leiden muss, kann auch das Reich nicht gedeihen und muss zu guterletzt auch all und jede Industrie zugrunde gehen. Darum zunächst mehr Lohn, dem Teuerungsgrad entsprechende Bezahlung. Ist die erreicht, dann muss der Gleitlohn eingeführt werden. Mitgl. 259.

Angestelltenbewegung

Wirtschaftsfriedliches in den christlichen Gewerkschaften. Die christlichen Gewerkschaften wurden früher, als noch die katholischen Arbeitervereine ausschlag- und richtunggebend waren, von den Arbeitgebern vielfach ob ihrer radikal-gewerkschaftlichen Einstellung als die Schrittmacher der freien Gewerkschaften bezeichnet. Demgegenüber waren die evangelischen Arbeitervereine mehr rechts und wirtschaftsfriedlich orientiert, so dass zwischen diesen und den katholischen, dem Zentrum nahestehenden Arbeitern, schon immer scharfe Gegensätze bestanden, die insbesondere nach dem Erzbergermorde, als auch die Zentrumsarbeiter sich gegen die deutschnationale Mörderclique wandten, so offen zutage traten, dass in scharfen Auseinandersetzungen die einen für Erzberger, die anderen für Helfferich sich einsetzten. Die deutschnationale evangelische Richtung hat durch das Hinzutreten des D.H.V. und seiner Anhänger im Gesamtverbande der christlichen Gewerkschaften einen erheblichen Machtzuwachs erhalten. Wenn man die Kundgebungen und Veröffentlichungen sorgfältig verfolgt, so lässt sich feststellen, dass die christlichen Gewerkschaften sich mehr und mehr des gewerkschaftlichen Kampfeswillens begeben. Besonders der D.H.V. und sein kleiner Schützling, der Verband Deutscher Techniker, beschwören seit Monaten in Wort und Schrift die Angestellten, vom Klassenkampf abzulassen und ihre Gedanken einer Schicksalsgemeinschaft, Notgemeinschaft, Arbeitsgemeinschaft, Volksgemeinschaft zuzuwenden und über die Gemeinschaft den unüberbrückbaren Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit zu überbrücken.

Auf der Frühjahrstagung des Gesamtverbandsausschusses der christlichen Gewerkschaften am 4. und 5. April sang Herr Behrens das hohe Lied von der nationalen Einheit und führte dabei u. a. folgendes aus:

„Die Arbeitgeber müssen dauernd erkennen lassen, dass sie im Lohnarbeiter den Mitarbeiter achten, der einen nicht umstrittenen Anspruch auf eine der Ertragsfähigkeit der Wirtschaft entsprechende Entlohnung hat. Die Arbeiter aber müssen sich bewusst sein, dass wichtiger als der Kampf um den Anteil am Produktionsertrag die Ertragsfähigkeit der Wirtschaft

Das Inhaltsverzeichnis der D.T.Z.
für den Jahrgang 1922
steht zu Verkauf. Warum jeder D.T.Z.-Leser es haben muss, haben wir in Nr. 10 der D.T.Z. auseinandergesetzt. Es kostet 1500 M. einschliessl. Porto u. Verpackung.
Expedition der D.T.Z., Berlin NW., Werftstr. 7.

selbst ist. Wo sozial gesinnte Arbeitgeber den Arbeiter praktisch als gleichberechtigt anerkennen, muss die Zusammenarbeit in der Wirtschaft auch auf Arbeiterseite vom Willen zur Verständigung getragen sein. Der gemeinsamen Tätigkeit der wohlmeinenden Arbeitgeber und Arbeiter muss es gelingen, das gegenwärtig auf lohnpolitischem Gebiet bestehende Chaos zu beseitigen und ohne die unser Volksleben zersetzenden wirtschaftlichen Kämpfe zu einem gerechten Ausgleich der sozialen Gegensätze, sowie dahin zu kommen, dass im Mittelpunkt der Wirtschaft nicht der Profit des einzelnen, sondern das Wohlergehen des der Gemeinschaft nützlichen Menschen steht."

Von ähnlichen Gedankengängen wird auch das „Jahrbuch der christlichen Gewerkschaften" für 1923 beherrscht, und dieses „Bekenntnis zur Volksgemeinschaft und zur nationalen Idee" und die Ablehnung des Klassenkampfes findet die volle Würdigung der „Deutschen Arbeitgeber-Zeitung". In einem langen Loblied auf die christlichen Gewerkschaften kommt das Scharfmacherblatt par excellence zu dem Ergebnis: „Immerhin bieten die jüngsten Veröffentlichungen dieser Arbeitergruppen natürlich ein sehr erfreuliches Bild, das sich scharf gegen die verwerflichen und unheilvollen Erzeugnisse der freigewerkschaftlichen, sozialdemokratischen Parteipresse mit ihrem ausgesprochenen, nicht einmal in dieser Zeit unterdrückten Klassenkampfcharakter abhebt."

Wenn wir uns das Verhalten verschiedener Arbeitgeberverbände und Tarifunterhändler des D.H.V. und V.D.T. in den letzten Monaten vergegenwärtigen, so scheint es uns, als ob zwischen beiden schon das beste Einvernehmen hergestellt ist. Die Arbeitgeber unterstützen den D.H.V. nach Kräften darin, dass auch der kleine V.D.T. seinen Namen unter die vom Bund abgeschlossenen Tarifverträge setzen darf, und D.H.V.-Vertreter techtelmechteln vor und zwischen den Tarifverhandlungen mit den Arbeitgebern und finden sich bereit, zu wesentlich niedrigeren Sätzen abzuschliessen, als die Vertreter des AfA-Bundes. Eine Liebe ist eben der anderen wert. Die Angestellten aber sollten aus dem Verhalten der Arbeitgeber, die gerade jetzt wieder die Zeiten geringerer Auftragsbestände benutzen, um Tarifverträge zu kündigen und zu beseitigen, erkennen, dass ihre Interessen nur gewahrt werden können in einer Kampfgewerkschaft, die sich durch die Volks- und Arbeitsgemeinschaftsschalmeien nicht einschläfern lässt, sondern die durch ausreichende gewerkschaftliche und satzungsgemäss festgelegte Unterstützungen ausreichende Sicherheiten bieten, dass die Kollegen einen Kampf aufnehmen und durchführen können. E. Bote.

Die radikalste und die reaktionärste der kaufmännischen Angestelltenorganisationen, der Z. d. A. und der D.H.V., beide erheben sie Maibeiträge, die in ihren Spitzen höher sind als die Bundesbeiträge. Während im Bunde ein Sternbeitrag von nur 7000 M. erhoben wird bei einem Gehalt, das 500 000 M. und darüber beträgt, nimmt der D.H.V. schon von 400 000 M. aufwärts einen Beitrag von 8000 M. und der Z. d. A. bei einem Einkommen von über 450 000 M. (in Gross-Berlin) ebenfalls 8000 M. Die übrigen wichtigsten Beitragsstufen sind im

Zentralverband der Angestellten:	Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verband:
bei einem Einkommen von 225 000—300 000 M. . 4000 M.	bei einem Einkommen von 275 000 M. ab . . 5500 M.
bei einem Einkommen von über 300 000—450 000 M. 6000 M.	bei einem Einkommen von 350 000 M. ab . . 7000 M.

Die Mitglieder unseres Bundes, die immer noch, erfreulicherweise in immer geringerer Zahl, über die „hohen" Beiträge stöhnen, mögen sich doch sagen, dass die Bundesarbeit auf keinen Fall billiger sein kann wie die Verbandsarbeit im kaufmännischen Berufe, besonders wenn man solche Leistungen in Betracht zieht, wie sie auf der Titelseite dieser Nummer der „D.T.Z." mitgeteilt werden.

Hilfe aus Oesterreich. Wie wir dem Organ unserer österreichischen Bruderorganisation „Der Industrieangestellte" entnehmen, hat die vom Bund der Industrieangestellten Oesterreichs eingeleitete Sammlung für die Ruhrhilfe bisher den Betrag von 110 Millionen Kronen überschritten. Ein schöner Beweis internationaler Solidarität der Angestellten und gleichzeitig ein Ansporn für unsere Kollegen, die Sammlungen für die Opfer im Ruhrgebiet fortzusetzen.

Offene Stellen

und solche, die in absehbarer Zeit frei werden, sind sofort an die Hauptgeschäftsstelle des Bundes, Berlin NW 52, Werftstrasse 7, weiterzumelden. Meldekarten bei den Ortsverwaltungen.

Aus den Fachgruppen

Industrie

Streik der Angestellten bei der Union-Giesserei Königsberg. Zu den hartnäckigsten der Arbeitgeberverbände gehört der Ostpreussische Arbeitgeberverband. Obgleich laut Statistik die Lebenshaltung in Königsberg ebenso teuer ist wie in anderen Industriestädten, sind die Gehälter ständig hinter den Durchschnittsgehältern anderer Industriestädte wesentlich zurückgeblieben. Trotz der ausserordentlich niedrigen Gehälter haben unsere Kollegen bei der Durchsetzung der bescheidensten Forderungen stets mit den allergrössten Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt. Für den Monat März fällte der Schlichtungsausschuss einen Schiedsspruch dahingehend, dass die Gehälter der technischen Angestellten gegenüber dem Februargehalt um 30 Prozent des Januargehaltes zu erhöhen seien. Die Arbeitgeber lehnten die Annahme dieses Schiedsspruches, der gegenüber dem Februar nur einen Zuschlag von 12½ Prozent der Februargehälter brachte, ebenso ab, wie er die Schiedssprüche der kaufmännischen Angestellten für Februar und März abgelehnt hat. Die Verbindlicherklärung der Märzzulage für die technischen Angestellten ist beim Demobilmachungskommissar beantragt und demnächst zu erwarten. Aber wie die Arbeitgeber den verbindlich erklärten Schiedsspruch für Februar abgelehnt haben und jetzt auf dem Wege endlosen Prozesses versuchen, ihre Angestellten um ihre berechtigten und notwendigen Zulagen zu prellen, so erklärte der Direktor Hartung von der Union-Giesserei, dass er auch einen verbindlich erklärten Schiedsspruch für die Techniker nicht anerkennen werde. So setzen sich auch hier wieder die Arbeitgeber, die sonst so sehr Anbeter der Autorität sind, über die Autorität der Behörden hinweg, weil ihnen diese Beschränkung ihrer Willkürherrschaft nicht passt. Um wenigstens bis zur Austragung des Konfliktes zwischen Arbeitgeber und Behörden durchhalten zu können, stellten die Angestellten der Union den Antrag, ihnen einen Vorschuss in Höhe eines Monatsgehaltes zu zahlen. Auch dieser Antrag wurde rundweg abgelehnt. Nunmehr riss den Angestellten der Geduldsfaden. Nachdem ein letzter Verhandlungsversuch der Angestellten von dem Direktor Hartung mit einer Handbewegung beiseite geschoben wurde, traten sie am 27. April in den Streik. Die Direktion versuchte von den Arbeitern die Zustimmung dazu zu erhalten, dass einige Arbeiter mit Meisterfunktionen betraut werden. Die Arbeiter haben dieses Ansinnen, Streikbrecher zu stellen und dadurch den Angestellten in den Rücken zu fallen, einstimmig abgelehnt und sind deshalb ab 1. Mai von der Firma ausgesperrt. In zehn Jahren haben die Arbeiter nicht weniger als 60 Wochen im Kampfe mit der Union brotlos auf der Strasse gelegen. Dem Direktor Hartung ist deshalb die Regelung der Arbeiterangelegenheiten bereits vom Aufsichtsrat abgenommen worden. Das bisherige Verhalten in dem Streik der Angestellten hat einen derartig brüsken Herrenstandpunkt des Direktor Hartung bewiesen, dass es an der Zeit zu sein scheint, eine Nachprüfung darüber eintreten zu lassen, ob er befähigt ist, die Angestelltenangelegenheiten im Interesse der Firma weiterzuführen. Die technischen Angestellten seien hierdurch aber dringend gewarnt, eine Stellung bei der Union-Giesserei in Königsberg anzunehmen.

Neuregelung der Aprilgehälter in der Berliner Metallindustrie. Obwohl die von der Reichsbank und der Reichsregierung eingeleitete Stützungsaktion der Mark eine Steigerung der Teuerung in den Monaten März und April nicht verhindern konnte, vielmehr gerade in der letzten Hälfte des Monats April eine nachweisbar erhebliche weitere Steigerung der Teuerung infolge der starken Kursschwankungen eingetreten ist, hat der Verband der Berliner Metallindustrieller auch im Monat April in den direkten Verhandlungen jede weitere Erhöhung der Bezüge für diesen Monat abgelehnt. Ein auf Veranlassung der Angestelltengewerkschaften vom R.A.M. eingesetzter Schlichtungsausschuss fällte nach langen Beratungen am 26. April 1923 folgenden Schiedsspruch:

> „Für den Monat April 1923 wird mit Rücksicht auf den am 30. April 1923 zum Abschluss gelangenden Vorschussteil der Zuschlag auf das Grundgehalt und die Familienzulage um 15 Punkte erhöht."

Wie aus dem Wortlaut dieses Schiedsspruches ersichtlich ist, konnte sich auch der vom Reichsarbeitsministerium eingesetzte Schlichtungsausschuss nicht entschliessen, zuzugeben, dass trotz der Stützungsaktion im Monat April eine erhebliche weitere Steigerung der Kleinhandelspreise eingetreten ist, obwohl dies von Arbeitgeberseite im Verlaufe der Verhandlung

Die Gehälter der technischen Angestellten in der Industrie im Monat März 1923.

Fachgruppe*)	Bezirk bzw. Ort	Die Gehälter wurden erreicht in bzw. durch	Gruppen: Zeichner, Pauser, Hilfskräfte	Anf. Techniker, 1. Zeichner, Hilfskalkulator	Teilkonstrukt., Betr.-Technik., Betr.-Assist.	1. Konstrukt., Ingenieure usw.	Leit. Angest., Obering., Betr.-Leiter	Soziale Zulagen: Frau	Kind	In % gegenüber dem Vormonat mehr
A	Waldenburg	Schiedsspr.	159 300—214 010	207 170—232 400	309 760—378 150	391 830—514 930	fr. Vereinbarung	16 520	7080	18
A[1])	Südbayern	„	104 400—255 200	122 600—316 800	255 200—441 600	374 100—498 500	—	7560	3780	20
A	Düren	Verhandlg.	108 000—322 000	—	179 000—407 000	317 000—545 000	—	20 000	15 000	—
A	Frankfurt a. M.	Schiedsspr.	209 000—338 000	250 000—405 000	340 000—445 000	375 000—490 000	—	—	—	—
A[1])	Mecklenburg	„	119 000—280 000	215 600—350 000	246 000—403 200	282 800—441 000	—	—	—	—
Im Monat April 1923.										
A	Zwickau	Verhandlg.	185 500—348 700	278 000—423 200	371 000—551 500	481 500—572 700	—	10 000	10 000	—
A	Bremen (Büro)	„	208 860—300 900	243 000—360 000	278 160—420 900	314 340—483 600	—	8000	8000	—
	„ (Betrieb)	„	—	252 000—369 000	296 400—439 200	314 760—502 200	—	8000	8000	—
A	Anhalt	Schiedsspr.	155 100—294 600	193 800—333 400	252 200—422 500	333 400—488 300	+ 15 %	10 700	10 700	—
C	Leipzig	Verhandlg.	196 600—350 500	260 500—458 000	330 000—527 000	356 000—540 500	—	10 000	—	8
A	Gross-Berlin (Büro)	Schiedsspr.	187 515—262 440	251 775—326 700	286 605—380 295	380 295—447 255	—	20 115	20 115	—
	„ (Betrieb)	„	—	265 140—340 200	326 700—420 525	407 160—474 120	—	20 115	20 115	—
E	Sachsen	Verhandlg.	181 000—318 000	218 000—376 000	365 000—445 000	444 000—525 000	458 000—555 000	17000 bis 39000	12500 bis 39000	10
A	Saarland	„	138 750—371 850	233 100—444 000	366 300—560 550	521 700—621 600	—	—	—	—

*) Fachgruppenbezeichnung: A = Eisen- und Metallindustrie; C = Chemische Industrie; E = Priv. Elektrizitätswerke. — [1]) Elektrotechnische Industrie.

nicht bestritten werden konnte. Es erscheint uns deshalb notwendig, auch in diesem Zusammenhange darauf hinzuweisen, dass die bei der Einleitung der Markstabilisierung von der Reichsregierung ausgegebenen Richtlinien, soweit sie sich auf die Lohn- und Gehaltsregelungen beziehen, nicht mehr aufrechtzuerhalten sind, nachdem alle Voraussetzungen hierfür durch die Entwicklung der letzten Zeit hinfällig geworden sind. Bei den Verhandlungen ist deshalb auch von uns die Auffassung vertreten worden, dass ein Festhalten an dem Grundsatz, die Stützungsaktion der Mark nicht durch Erhöhungen der Gehälter und Löhne illusorisch zu machen, den Rest von Vertrauen, den die Arbeitnehmer den amtlichen Schlichtungsstellen entgegenbringen, erschüttern muss.

Der Schiedsspruch selbst bedeutet in seiner praktischen Auswirkung eine Erhöhung der Märzbezüge um 12½ Prozent für den Monat April 1923. Die daraus sich ergebenden Gehälter betragen:

Büro:

in der Gruppe	T I Bü	187 515	bis	262 440	M.
„ „ „	T II Bü	251 775	„	326 700	„
„ „ „	T III Bü	286 605	„	380 295	„
„ „ „	T IV Bü	380 295	„	447 225	„

Betrieb:

in der Gruppe	T II Bt	265 140	bis	340 200	M.
„ „ „	T III Bt	326 700	„	420 525	„
„ „ „	T III a Bt	366 930	„	433 890	„
„ „ „	T IV Bt	407 160	„	474 120	„

Die Zulage pro Frau und Kind beträgt für den Monat April 1923 20 115 M.

Der neue Manteltarif für die Berliner Metallindustrie, über den nun schon annähernd ein Jahr lang verhandelt wird, dürfte mit Wirkung ab 1. April 1923 in Kraft treten. Die Verhandlungen hierüber sowie auch die Lesungen der Redaktionskommission sind nunmehr endgültig zum Abschluss gebracht. Die endgültige Unterzeichnung dürfte noch im Laufe dieser Woche erfolgen. Der Druck des neuen Tarifvertrages ist bereits in Auftrag gegeben; Bestellungen bitten wir rechtzeitig an uns gelangen zu lassen. Der Kaufpreis für ein Exemplar beträgt 200 M.

Baugewerbe

Die Architekten für gleitende Lohnskala. Der Ausschuss für die Gebührenordnung der Architekten und Ingenieure verlangt seit einiger Zeit für die Stundensätze und Reiseaufwandsentschädigung bei Leistungen der Architekten und Ingenieure gleitende Sätze. Der Stundensatz wird auf vier Mark festgesetzt, multipliziert mit der zur Zeit der Rechnungslegung gültigen Reichsindexziffer für die gesamte Lebenshaltung. Die Reiseaufwandsentschädigung soll für einen Tag ohne Uebernachten 20 M., mit Uebernachten 25 M. betragen, ebenfalls multipliziert mit der Reichsindexziffer. In Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern sollen grössere Vergütungen vereinbart bzw. die baren Auslagen ersetzt, auch die übrigen Gebühren sollen in ähnlicher Art ermittelt werden.

Damit haben sich die selbständigen Architekten zum Goldlohn bekannt, allerdings nur für ihre Person. Den Angestellten gegenüber befolgen sie, insbesondere in den Gebieten, wo kein Tarifvertrag besteht, andere Grundsätze. So hat z. B. der Bezirksverein des B.D.A. Hessen für den Monat Dezember des Vorjahres eigenmächtig ein Höchstgehalt von etwa 57 600 M. festgesetzt, das bedeutet bei 200 Arbeitsstunden einen Stundenlohn von 1152 M. oder etwa ¼ dessen, was der selbständig tätige Architekt nach dieser neuen Gebührenordnung für eine im Dezember geleistete Arbeitsstunde beansprucht, wenn er über diese im Januar Rechnung legt.

Der Ausschuss für die Gebührenordnung der Architekten und Ingenieure hat sich für die von ihm Vertretenen vernünftigerweise auf denselben Standpunkt gestellt, den unser Bundesvorstand in seinem Aufruf (s. „Techniker-Zeitung" Nr. 48/1922) eingenommen hat, nämlich, dass auch für die Arbeitskraft der so viel propagierte Wiederbeschaffungspreis bezahlt werden müsse. Wir hoffen, auch die Mitglieder des B.D.A. in nicht allzu ferner Zeit zur Anerkennung dieses Grundsatzes gegenüber ihren Angestellten zu bringen. Wir brauchen dazu allerdings die Unterstützung der zunächst beteiligten Kollegen, die auch darauf zu achten haben, dass auch Unorganisierte nicht als Gehaltsdrücker auftreten. Ein besonders abschreckendes Beispiel wird aus Hamburg mitgeteilt, wo der Angestellte eines B.D.A.-Architekten in der Zeit vom Oktober 21 bis Dezember 22 für die Gesamtsumme von 47 200 M. arbeitete, währenddem er nach Tarif für den Monat Dezember 1922 allein 74 200 M. zu fordern hatte.

Soziale Zulagen. Nach dem neuen Reichstarifvertrag für das Baugewerbe kann bei Festsetzung der Gehälter der Familienstand berücksichtigt werden, die gesamten sozialen Zulagen dürfen jedoch nicht mehr als zehn Prozent des Einkommens nach Gruppe IV c betragen. Zahlreiche Anfragen unserer Mitglieder beweisen, dass die Meinung der Kollegen über den Wert der sogenannten sozialen Zulagen keineswegs einheitlich ist. Wir sehen uns deshalb veranlasst, die Frage an dieser Stelle kurz zu behandeln.

Zunächst sei festgestellt, dass die fragliche Bestimmung des Reichstarifvertrages nicht etwa von uns beantragt, sondern vielmehr von den Arbeitgeberverbänden unter freundlicher Mitwirkung des V.D.T.-Vertreters uns aufgezwungen worden ist. Es war lediglich möglich, die grösste Gefahr durch die Aufnahme einer Höchstgrenze zu beschwören. Es ist zweifel-

Neue Gehälter der technischen Angestellten im Baugewerbe.

Fachgruppe*)	Bezirk	für Monat	Die neuen Gehälter wurden festgesetzt in	Anfangs- und Endgehalt der Ortsklasse I in Gruppe I M.	II M.	III M.	IV M.	V M.	Soziale Zulage	gegenüber dem Vormonat
	Schlesien**)	April	Verhandlung	165 000—257 000	244 000—310 000	316 000—362 000	382 000—435 000	—	—	—
	Rhein-u. Maingau	„	„	130 000—340 000	210 000—300 000	320 000—420 000	430 000—500 000	—	—	—
	Baden	März	Schiedsspr.	117 800—289 700	220 150—351 850	267 550—426 950	402 300—534 750	—	4000/5000	—

*) Obige Sätze gelten für Hoch- und Tiefbau. — **) Ortsklasse I 10% mehr, Ortsklasse II 10% weniger.

los richtig, dass der Angestellte, der eine Familie zu ernähren hat, für den notwendigen Lebensunterhalt mehr aufwenden muss als sein unverheirateter Kollege. Es ist aber grundsätzlich falsch, diese Mehrkosten von dem Arbeitgeber zu fordern. Die wünschenswerte, wenigstens teilweise Verteilung der Lasten für die Erziehung des Nachwuchses soll nicht durch den Dienst- oder Tarifvertrag, sondern durch soziale Steuer- und Schulgesetzgebung herbeigeführt werden. Als Gewerkschaft müssen wir auf dem Standpunkt beharren, dass das Gehalt den Gegenwert der Arbeitsleistung des Empfängers darstellt, das unabhängig ist von irgendwelchen Nebenerscheinungen.

Neben grundsätzlichen Bedenken birgt die sogenannte soziale Zulage eine mit der Höhe der Zulage wachsende Gefahr gerade für die verheirateten Angestellten. Es liegt ausserordentlich nahe, dass bei notwendig werdender Personaleinschränkung unter gleichleistungsfähigen Angestellten zunächst diejenigen entlassen werden, die die höchsten Bezüge beanspruchen. Das sind in diesem Falle die Verheirateten mit der grössten Kinderzahl, also gerade diejenigen, die von der Arbeitslosigkeit am schwersten betroffen werden. Noch viel schwieriger aber ist es für einen solchen Kollegen, wenn er erst einmal stellenlos geworden ist, wieder Arbeit zu finden; denn derjenige Unternehmer, der einen Angestellten sucht, wird unter den ihm unbekannten Bewerbern unter fachlich Gleichwertigen zweifellos den billigsten aussuchen, d. h. wiederum den Ledigen oder den Verheirateten ohne Kinder.

Die tarifvertraglich festgelegten sozialen Zulagen bringen demnach zunächst für den Familienvater selbst eine erhöhte Gefahr der Stellenlosigkeit, zum anderen drückt die Familienzulage erfahrungsgemäss auf die Grundgehälter; denn auch diejenigen Unternehmer, die am wärmsten für die Familienzulage eintreten, werden nicht geneigt sein, ihren Gehaltsetat dadurch zu erhöhen oder die Familienzulage von ihrem Taschengeld zu bezahlen. Die grösste Gefahr aber liegt darin, dass in Zeiten grosser Arbeitslosigkeit die arbeitslosen Familienväter und unter diesen wieder insbesondere die unorganisierten sich unter Tarifgehalt anbieten und damit zur weiteren Verelendung nicht nur ihrer eigenen Familie, sondern des ganzen Berufes beitragen. Es ist deshalb bei den Bezirkstarifverhandlungen, soweit es irgend möglich ist, die Festsetzung sozialer Zulagen zu vermeiden; wo dies nicht durchzusetzen ist, müssen sie so niedrig wie irgend möglich gehalten werden.

Bauhüttenbewegung. Wie wir der „Sozialen Bauwirtschaft" entnehmen, macht die Bewegung trotz der, insbesondere durch die masslose und zum Teil willkürliche Steigerung der Baustoffpreise, der schlechten Lage des Baumarktes und trotz aller Gegenagitation sehr erfreuliche Fortschritte. Auch die Behörden beteiligen sich mehr und mehr durch Kapitaleinlagen an den einzelnen Betrieben. So hat z. B. der Landkreis Hannover sich an einer neuzugründenden Bauhütte mit 500 000 M. beteiligt. Die Gemeinde Wieseck beteiligt sich an der Bauhütte Giessen mit einer Million. An der Bauhütte für den Bezirk Bochum beteiligen sich eine ganze Reihe von Gemeinden mit Kapital.

Der Auftragsbestand der einzelnen sozialen Baubetriebe im Vorjahre war gut. Alle Bemühungen der zusammengeschlossenen privaten Unternehmer waren nicht imstande, die ihnen unbequeme Konkurrenz aus dem Felde zu schlagen. Natürlich ist es den vereinten Bemühungen der örtlichen Unternehmer da und dort gelungen, in „freier Submission" die Angebote der Bauhütten zu unterbieten. Auf die Dauer waren sie dazu jedoch nirgends imstande, trotzdem die Privatunternehmer mit Rüstzeug und anderen Materialien arbeiten, die noch aus der Vorkriegszeit stammen und somit so gut wie vollständig amortisiert sind, währenddem die Bauhütten für alle ihre Anschaffungen mit den hohen Nachkriegspreisen rechnen müssen. Die Tatsache, dass die sozialen Baubetriebe zufolge ihrer Organisation leistungsfähiger sind als der Privatunternehmer, wird immer sinnfälliger.

Gute Fortschritte. Dem Jahresbericht der Bauhütte Ostthüringen für 1922 entnehmen wir, dass dem Unternehmen Aufträge im Gesamtwerte von rund 91 Millionen Mark zuflossen, von denen rund 50 Millionen Mark im Berichtsjahre ausgeführt und der Rest auf das neue Jahr übernommen wurde. Bei einem Angestelltenstand von 12 Personen beschäftigte die Bauhütte durchschnittlich 261 Arbeiter. Zweckmässige Organisation ermöglichte trotz dieser im Vergleich zum Vorjahr verringerten Arbeiterzahl eine Steigerung der Gesamtleistung.

Das Vertrauen, welches sich die Bauhütte bisher bei ihren Arbeitgebern erwarb, sichert auch für das laufende Geschäftsjahr die erfolgreiche Fortführung des Betriebes. Wir wünschen dem Unternehmen auch im neuen Geschäftsjahr vollen Erfolg.

Bergbau

Die Umwandlung der Preussischen Staatsbergwerke in eine G. m. b. H. Die Frage der Aenderung der Wirtschaftsform des staatlichen Bergwerkbesitzes ist nunmehr aus dem Stadium der Erwägungen über eine den heutigen Verhältnissen angepasste Gesellschafts- und Betriebsform herausgekommen. Dem Staatsrat ist vom Preussischen Staatsministerium ein Gesetzentwurf zugegangen, der die Uebertragung der Verwaltung und Ausbeutung des staatlichen Bergwerkbesitzes an eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung vorsieht. Der Gesetzentwurf regelt einmal die zukünftige Bewirtschaftung der zahlreichen Staatsbergwerke und die dem Preussischen Staate zustehenden Gerechtsame und Berechtigungen im Bergbau. Weiterhin befasst er sich mit der Ueberführung der jetzigen Staatsbergbeamten, soweit sie nicht zur reinen Bergbehörde gehören, in das Angestelltenverhältnis. Es handelt sich also um eine Angelegenheit von grösserer Bedeutung sowohl nach der wirtschaftlichen und finanziellen als auch nach der sozialpolitischen Seite. Die Gewerkschaften haben nicht nur die Interessen der Arbeitnehmer in sozialpolitischer Beziehung wahrzunehmen, sondern sind in erster Linie auch berufen, an der Ausgestaltung unserer Wirtschaft mitzuarbeiten. Aus diesem Grunde haben wir ein grosses Interesse an der Lösung des vorliegenden umfangreichen und schwierigen Problems. Es ist mit die Aufgabe unseres Bundes und insbesondere der Angestellten und Beamten in den staatlichen Bergwerksbetrieben, dahin zu arbeiten, dass der Staatsbergbau den höchstmöglichen Effekt erreicht und in sozialpolitischer Beziehung ein Musterunternehmen wird. Unbeirrt aller Schwierigkeiten, auch entgegen den dauernden Angriffen der Privatindustrie, müssen wir dafür sorgen, dass einmal die Betriebe den Händen des Staates nicht entrissen und zum anderen in eine freiere Wirtschaftsform, als die heutige ist, überführt werden. Zur genauen Orientierung bringen wir nachstehend den vollständigen Wortlaut des Gesetzentwurfes. In einem zweiten Artikel werden wir uns mit den Einzelheiten des Entwurfes und seiner Begründung beschäftigen.

§ 1.

a) Auf Grund des Artikels 69 der Verfassung für den Freistaat Preussen vom 30. November 1920 (Gesetzsamml. S. 543) wird das Preussische Staatsministerium ermächtigt, zwecks Verwaltung und Ausbeutung der der staatlichen Bergverwaltung unterstehenden Betriebe, Gerechtsame und Berechtigungen eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (G. m. b. H.) zu bilden, die die Verwaltung und Ausbeutung der Betriebe, Gerechtsame und Berechtigungen an Einzelgesellschaften weiter zu übertragen hat.

b) Die Uebertragung der Verwaltung und Ausbeutung erfolgt gegen ein vertraglich näher zu bestimmendes Entgelt.

c) Der G. m. b. H. liegt ausser der Gründung der Einzelgesellschaften die Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Wirtschaftsinteressen ob sowie die Ueberwachung der Finanzgebarung der Einzelgesellschaften und ihrer kaufmännischen und technischen Entwicklung nach gemeinsamen Gesichtspunkten.

d) Zu welchem Zeitpunkte die Verwaltung und Ausbeutung der Betriebe, Gerechtsame und Berechtigungen auf die G. m. b. H. übergeht, ist der gemeinsamen Entscheidung des Ministers für Handel und Gewerbe und des Finanzministers vorbehalten.

§ 2.

a) Das Staatsministerium wird ermächtigt, für den Preussischen Staat die gesamten Geschäftsanteile der G. m. b. H. bis zur Höhe von 2 Milliarden Mark zu übernehmen.

b) Die Vertretung des Staates als Gesellschafter der G. m. b. H. erfolgt durch den Minister für Handel und Gewerbe und den Finanzminister zu gleichen Teilen. Der Finanzminister wird ermächtigt, einen Teil des durch ihn vertretenen Geschäftsanteiles an die Preussische Staatsbank (Seehandlung) widerruflich zu übertragen.

c) Die Veräusserung der Gesellschafterrechte an der G. m. b. H. und den Einzelgesellschaften ist an die Zustimmung des Landtags gebunden.

§ 3.

a) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung der Mittel für die im § 2 vorgesehene Uebernahme der Geschäftsanteile eine Anleihe durch Verausgabung eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen aufzunehmen. Die Verwaltung der Anleihe wird der Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen. Die Anleihe ist in der Art zu tilgen, dass jährlich 1,9 v. H. des für den Anleihezweck aufgenommenen Schuldkapitals unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Anleihen verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 8 v. H. der zur Tilgung dieser Anleihe aufgenommenen oder auf bewilligte Anleihen verrechneten Beträge anzusetzen.

b) An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen oder Wechsel ausgegeben werden. In den Schatzanweisungen ist der Fälligkeitstermin anzugeben. Die Wechsel sind von zwei Mitgliedern der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu unterschreiben.

c) Die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen, etwaige zugehörige Zinsscheine und Wechsel können sämtlich oder teilweise auf ausländische oder nach einem bestimmten Wertverhältnis auf in- und ausländische Währung sowie im Auslande zahlbar gestellt werden.

d) Die Schatzanweisungen und Wechsel können wiederholt ausgegeben werden.

e) Die Mittel zur Einlösung von Schatzanweisungen und Wechseln können durch Ausgabe von Schatzanweisungen und Wechseln oder von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage beschafft werden.

f) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel, die zur Einlösung fällig werdender Schatzanweisungen oder Wechsel bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers 14 Tage vor der Fälligkeit zur Verfügung zu halten. Der Umlauf und gegebenenfalls die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Umlaufsfähigkeit und die Verzinsung der einzulösenden Schuldpapiere aufhört.

g) Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zins- oder Diskontosatze, zu welchen Bedingungen der Kündigung oder mit welchem Fälligkeitstage sowie zu welchem Kurse die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Ihm bleibt im Falle des Abs. c die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für Zahlungen im Auslande überlassen.

§ 4.

Für die Geschäftsführung der G. m. b. H. und der Einzelgesellschaften kommen die Artikel 63 bis 68 der Preussischen Verfassung, sowie die Bestimmungen des Preussischen Gesetzes, betreffend den Staatshaushalt vom 11. Mai 1898 (Gesetzsamml. S. 77), nicht in Betracht. Ebenso findet der Artikel 68 der Preussischen Verfassung nicht mehr Anwendung auf die Rechnungen aus der Zeit vor der Uebertragung der Verwaltung und Ausbeutung der Betriebe (§ 1 d).

§ 5.

a) Die G. m. b. H. führt die Geschäfte für eigene Rechnung und im eigenen Namen auf Grund eines mit dem Preussischen Staate, vertreten durch den Minister für Handel und Gewerbe und den Finanzminister, abzuschliessenden Vertrages.

b) Der G. m. b. H. kann durch Vertrag das Recht eingeräumt werden, die von ihr verwalteten Grundstücke sowie die von ihr verwalteten Gerechtsame und Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden gesetzlichen Vorschriften gelten, mit Zustimmung des Ministers für Handel und Gewerbe und des Finanzministers, zu veräussern oder mit Hypotheken, Grundschulden und anderen dinglichen Rechten zu belasten sowie die hierzu erforderlichen Erklärungen vor den Grundbuchämtern abzugeben.

c) Die G. m. b. H. ist berechtigt, dieses Recht auf die Einzelgesellschaften weiter zu übertragen.

§ 6.

Das Staatsministerium hat dem Landtag den Jahresabschluss nebst dem von der G. m. b. H. erstatteten Jahresbericht zusammen mit dem Staatshaushaltsplan des auf den Abschluss folgenden Rechnungsjahres vorzulegen.

§ 7.

a) Diejenigen Beamten der Bergverwaltung, die innerhalb sechs Monaten nach Gründung der G. m. b. H. oder einer Einzelgesellschaft in den Dienst der betreffenden Gesellschaft übernommen werden, gelten als ohne Gehalt beurlaubt. Sie scheiden aus dem Staatsdienste nach Ablauf von drei Jahren nach Gründung der Gesellschaft, in deren Dienst sie übernommen worden sind, aus, sofern sie nicht spätestens drei Monate vorher dem Minister für Handel und Gewerbe die schriftliche Erklärung abgeben, dass sie mit dem Ablauf des Urlaubs ihre Tätigkeit im Staatsdienst wieder aufnehmen wollen. Die eingangs erwähnte sechsmonatige Frist kann durch allgemeine Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe verlängert werden.

Die Beamten scheiden aus dem Staatsdienst auch mit einer innerhalb der dreijährigen Frist des Abs. 1 erfolgenden Beendigung ihres Vertragsverhältnisses aus, sofern sie nicht binnen zwei Wochen, nachdem der Zeitpunkt der Beendigung feststeht, dem Minister für Handel und Gewerbe die Erklärung abgeben, dass sie ihre Tätigkeit im Staatsdienst mit Beendigung des Vertragsverhältnisses wieder aufnehmen wollen.

Wenn der Beamte im Falle der Abs. 1 und 2 rechtzeitig erklärt, seine Tätigkeit im Staatsdienst wieder aufnehmen zu wollen, so erlöschen die beiderseitigen Ansprüche des Beamten und der betreffenden Gesellschaft aus dem Vertragsverhältnis, die sich auf einen nach der Beendigung des Urlaubs (Abs. 1) oder des Vertragsverhältnisses (Abs. 2) liegenden Zeitraum beziehen.

b) Angestellte, die nach a aus dem Staatsdienst ausgeschieden sind, haben Anspruch auf Versorgungsbezüge aus der Staatskasse nach Massgabe der staatlichen Grundsätze, sobald sie aus dem Dienst der betreffenden Gesellschaft nach Vollendung des 65. Lebensjahres oder infolge dauernder Berufsunfähigkeit ausscheiden. Die Hinterbliebenen der mit Ruhegehalt ausgeschiedenen Angestellten haben Anspruch auf Hinterbliebenengebührnisse aus der Staatskasse nach Massgabe der staatlichen Grundsätze. Den gleichen Anspruch haben die Hinterbliebenen derjenigen Angestellten, die nach a in den Dienst der betreffenden Gesellschaft übernommen waren und aus ihm durch Tod ausgeschieden sind.

Die gleichen Ansprüche bestehen, falls das Ausscheiden auf Kündigung seitens der betreffenden Gesellschaft erfolgt, ohne dass hierzu ein in der Person des Angestellten liegender wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht vorübergehende Berufsunfähigkeit.

Scheiden Angestellte, ohne dauernd berufsunfähig zu sein, vor Vollendung des 65. Lebensjahres aus eigener Entschliessung aus dem Dienst der betreffenden Gesellschaft aus, so haben sie Anspruch auf die Versorgungsbezüge aus der Staatskasse nach Massgabe der staatlichen Grundsätze, sofern ihnen das Verbleiben in ihrer Dienststellung nicht zugemutet werden kann; der Anspruch wird fällig, sobald sie entweder das 65. Lebensjahr vollendet haben oder dauernd berufsunfähig geworden sind.

Die Gerichte sind an die Entscheidung der Verwaltungsbehörden über das Vorliegen des Voraussetzungsanspruches nicht gebunden.

c) Die Versorgungsbezüge in den Fällen zu b richten sich nach der zuletzt von den Beamten bekleideten Staatsstelle. Dabei wird die im Dienste der betreffenden Gesellschaft verbrachte Zeit auf das Besoldungsdienstalter und auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit nicht angerechnet.

d) Auf Staatsbeamte, deren Stelle infolge der Uebertragung der Verwaltung im Haushaltsplan wegfällt, die aber nicht aus dem Staatsdienst ausscheiden, findet die Verordnung vom 26. Februar 1919 (Gesetzsamml. S. 33) in Verbindung mit Artikel VII des Gesetzes vom 21. November 1922 (Gesetzsamml. S. 431) Anwendung.

e) Vorstehende Vorschriften finden auf die Beamten des früheren Bergwerksdirektionsbezirkes Saarbrücken Anwendung, wenn sie spätestens $^1/_2$ Jahr nach Ablauf der Zeit, in der sie als vom Preussischen Staat in den Dienst der französischen Bergverwaltung beurlaubt gelten, in den Dienst der G. m. b. H. oder einer Einzelgesellschaft übernommen werden. Die dreijährige Beurlaubung nach a Satz 2 rechnet vom letzteren Zeitpunkt ab. Die Erklärung nach a Satz 2 ist spätestens drei Monate vor Ablauf des Urlaubs abzugeben.

f) Die Vorschriften unter e gelten sinngemäss für die in den Dienst der polnischen Bergverwaltung beurlaubten Beamten des Bergwerksdirektionsbezirkes Hindenburg.

§ 8.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Minister für Handel und Gewerbe und der Finanzminister beauftragt.

Zentrale Lohnverhandlungen. Bereits Anfang April d. J. wurden von den Arbeitnehmern des Bergbaues bei den massgebenden Stellen Lohnforderungen angemeldet. Nun bedeuten Lohnforderungen im Bergbau meist gleichzeitige Kohlenpreiserhöhungen. Da die Regierung das grösste Interesse daran hatte, das gesamte Preisniveau stabil zu halten, legte sie den Gewerkschaftsführern im Bergbau nahe, doch auf Lohnforderungen zu verzichten. Sie versprach, mit allen Mitteln dahin zu wirken, das Preisniveau weiter zu senken, um so einen Ausgleich zu schaffen. Am 16., 20., 25. und 26. April d. J. haben nun Verhandlungen mit den Produzenten und dem Handel stattgefunden, um eine Herabsetzung der Preise zu erreichen. An den Verhandlungen nahmen ausser den Vertretern der Arbeitnehmerschaft im Bergbau — vom Butab war es Kollege Werner — das Reichsarbeits-, Reichswirtschafts- und Reichsernährungsministerium teil — die Minister waren meist selbst anwesend —, ferner die verschiedensten Gruppen der Landwirtschaft, der Industrie und des Handels. Da aber bei diesen Verhandlungen ausser Versprechungen praktische Erfolge nicht erzielt wurden, mussten die Arbeitnehmer im Bergbau Forderungen einreichen. Auf Grund dieser Forderungen kam es am 30. April d. J. zu zentralen Lohnverhandlungen im Reichsarbeitsministerium. Eine Verständigung wurde nicht erzielt, trotzdem man den ganzen Tag verhandelte. Am 1. Mai trat daher ein Schiedsgericht zusammen, welches nachstehenden Schiedsspruch fällte:

I. Die Löhne der Bergarbeiter werden zum Ausgleich der Teuerung und zur Herstellung eines angemessenen Verhältnisses gegenüber den Löhnen anderer Berufe in den nachstehend aufgeführten Bezirken mit Wirkung vom 1. Mai 1923 um durchschnittlich folgende Beträge erhöht:

1.	Für den Bergbau des Ruhrgebietes, Wurmgebietes und des Kölner Gebietes für das Wurmgebiet einschliesslich der besonderen Notstandszulagen;	um	1760	M.	je Schicht,
2.	für Oberschlesien	„	1140	„	„ „
3.	„ Sachsen	„	1080	„	„ „
4.	„ Niederschlesien	„	1080	„	„ „
5.	„ Ibbenbüren	„	1080	„	„ „
6.	„ Niedersachsen	„	1020	„	„ „
7.	„ Mitteldeutschland:				
	Kernreviere	„	1060	„	„ „
	die Randgebiete mit den bisherigen Abschlägen von 8 bzw. 10 Proz.;				
8.	„ Oberhessen	„	1020	„	„ „
9.	„ Westerwald	„	1020	„	„ „
10.	„ Bayern:				
	a) Pechkohle	„	1080	„	„ „
	b) Steinkohle	„	920	„	„ „
	c) Braunkohle:				
	grössere Werke	„	1000	„	„ „
	kleinere Werke	„	950	„	„ „
11.	„ Düren	„	1470	„	„ „

II. In der vorerwähnten Lohnerhöhung ist, ausgenommen für Ibbenbüren, Niedersachsen, Oberhessen, Westerwald und Bayern eine Erhöhung des Hausstands- und Kindergeldes um je 56 M. je Schicht einbegriffen. In den Bezirken Ibbenbüren, Niedersachsen, Bayern, Westerwald und Oberhessen ist der Sozialiohn in demselben Verhältnis zu erhöhen wie eine Erhöhung der Gesamtlöhne erfolgt ist.

III. Die Verteilung der durchschnittlichen Lohnerhöhung auf die einzelnen Klassen der Lohntafel bleibt den Verhandlungen in den Bezirksarbeitsgemeinschaften überlassen.

IV. Im Falle wesentlicher Aenderung der Lebensmittelpreise kann jederzeit jede Partei beim Reichsarbeitsministerium die Einleitung von Verhandlungen über anderweitige Regelung der Löhne beantragen.

V. Die Parteien wollen sich bis zum 7. Mai dem Reichsarbeitsministerium gegenüber über die Annahme des Schiedsspruches erklären.

Dieser Schiedsspruch bildet, genau wie bisher, auch für die Angestellten die Unterlage für die Bezirksverhandlungen.

Mit diesem Schiedsspruch haben sich nun die verschiedenen gewerkschaftlichen Richtungen der Arbeitnehmer des Bergbaues befasst. Die freien Gewerkschaften hielten am 6. Mai dieses Jahres in Bielefeld eine Konferenz ab, in der auch unser Bund vertreten war und in der man zu einer Ablehnung des Schiedsspruches kam, so dass neue Verhandlungen bevorstehen.

Fachgruppe Steinkohlenbergbau

Die Mitglieder der Angestelltenvertretungen von 230 Schachtanlagen nach ihrer Organisationsangehörigkeit. Nachstehende Aufstellung zeigt das grosse Vertrauen der Bergbauangestellten zu unserem Bund; sie ist ausserdem eine Anerkennung der von uns geleisteten Arbeit.

Organisation	Mitglieder im Angest.-Rat	Betr.-Rat	Betr.-Aussch.	Aufsichtsrat	Stadt- u. Gemeinde-Parlament
AfA	694	297	204	20	37
v. d. Gesamtsumme	63,20%	65,00%	80,00%		
Butab	452	237	185	19	31
v. d. Gesamtsumme	41,16%	51,86%	72,55%		
D. W. V.	107	37	11		4
D. F. V.	124	19	6	1	2
Z. d. A.	11	4	2		
G. D. A.	81	29	13		2
Verb. dt. Techn.	37	11	3		2
D. W. B.	1				
D. H. V.	4	1			
V. k. G.	195	87	86	4	7
R. d. B.	47	18	4		1
Verb. ob. Bergb.	16	3	1		9
Unorg.	20	10	4	1	1
	1095	456	225	25	59

Von 255 Betriebsausschussmitgliedern sind 220 technische Angestellte, die übrigen Bureauangestellte. Es sind also von den technischen Angestellten 185 Mitglieder des Butab, d. s. 84 Prozent.

Es lohnt sich kaum, auf die Zahlen der gegnerischen Verbände einzugehen. Beachtung verdienen die Zahlen des R. d. B. nur, weil er sich so gern als die Organisation der Bergbauangestellten bezeichnet, während die Aufstellung genau beweist, wie es um den kleinen Gernegross bestellt ist.

Die Absetzung des Vorsitzenden vom Angestelltenrat ohne Geschäftsordnung ungültig. Auf die Beschwerde des Steigers S. vom 28. Februar d. J. gegen seine in der Sitzung des Angestelltenrates der Zeche Tremonia am 30. Dezember v. J. erfolgte Absetzung als Obmann des Angestelltenrates entschied Bergrat M. in Dortmund, dass nach Prüfung der Rechts- und Sachlage der Beschwerde stattzugeben ist.

Die Absetzung des Genannten als Obmann des Angestelltenrates ist ungültig und rechtsunwirksam aus folgenden Gründen:

Da das Betriebsrätegesetz über die Amtszeit des Vorsitzenden nichts sagt, so endet sie zugleich mit der des Betriebsrates bzw. Angestelltenrates (vgl. Anmerkung 5 zu § 26 a. a. O., welcher gemäss § 38 a. a. O. auch auf den Angestelltenrat entsprechende Anwendung findet, in der Bearbeitung des Betriebsrätegesetzes von Dr. Feig und Dr. F. Sitzler). Der Vorsitzende kann also nicht jederzeit abgesetzt werden. Durch Geschäftsordnung kann zwar die jederzeitige Abberufbarkeit festgesetzt werden. Eine derartige Geschäftsordnung hat sich der Angestelltenrat der Zeche Tremonia aber nicht gegeben. Auch eine Neuwahl des Angestelltenrates ist nicht erfolgt. Die Absetzung des Obmannes Steiger S. und die Neuwahl des Steigers K. zum Obmann des Angestelltenrates sind demnach ungültig und rechtsunwirksam. Gez. M., Bergrat.

Fachgruppe Kalibergbau

Erhöhung der Gehälter im Kalibergbau und Regelung der Dienstaltersfrage. Die im Laufe des April stattgefundenen Verhandlungen über die Erhöhung der Angestelltenbezüge mit Wirkung vom 1. März d. J. und über die Neuregelung der Anrechnung der Dienstjahre hatten bekanntlich zu keinem positiven Ergebnis geführt. Von unserer Seite wurde deshalb das Reichsarbeitsministerium zwecks Einsetzung eines Schiedsgerichtes angerufen. Letzteres trat am 4. Mai zusammen und fällte nach längerer Beratung in der Gehaltsfrage folgenden Schiedsspruch:

Die Anfangsgehälter der ab 1. Februar geltenden Gehaltstafeln werden mit Wirkung ab 1. März um 10 Proz., mit Wirkung ab 1. April um 15 Proz. erhöht.

Das Hausstands- und Kindergeld beträgt ab 1. März je 17000 M. pro Monat.

Die Aufwandsentschädigung für Lehrlinge beträgt ab 1. März: im 1. Jahr 34000 M., im 2. Jahr 45000 M., im 3. Jahr 61000 M. pro Monat.

Auf Grund des Schiedsspruches ergeben sich für die technischen Angestellten folgende Anfangs- und Endgehälter in den einzelnen Gruppen:

Gruppe	März 1923 Anfangsgehalt	März 1923 Endgehalt	April 1923 Anfangsgehalt	April 1923 Endgehalt
I a	421 171	505 406	440 315	528 379
b	385 766	462 915	403 301	483 961
c	361 157	433 389	377 573	453 088
II a	421 171	505 406	440 315	528 379
b	395 711	474 854	413 798	496 438
III a	385 766	462 915	403 301	483 961
b	361 157	433 389	377 573	453 088
c	345 726	414 871	361 441	433 729
d	309 641	371 569	323 716	388 458

Vor Beginn der Schiedsgerichtsverhandlungen kam es zu nachstehender freier Vereinbarung über die Dienstaltersfrage:

„Die Bestimmung des § 9 Abs. 4 des Tarifvertrages vom 5. August 1920 bleibt bis auf die beiden letzten Zeilen bestehen. Diese Zeilen sind durch folgende neue Bestimmung zu ersetzen:

Er bezieht die Dienstalterszulagen der alten Gruppe in Mark gerechnet weiter, wenn und solange diese höher sind als die der neuen Gruppe. Vorstehende Regelung gilt auch dann, wenn die Versetzung in die Gruppe, welcher der Angestellte am 1. Februar 1923 angehört hat, vor diesem Zeitpunkt erfolgt ist."

Mit dieser Vereinbarung sind die grössten Härten der neuen Dienstaltersstaffelung beseitigt.

Behörden u. öffentl. Betriebe

Besoldungsfragen

Die dringende neue Angleichung der Gehälter. Auf Grund einer am 30. April d. J. zwischen Vertretern des Reichsfinanzministeriums und der Spitzengewerkschaften der Beamten, Angestellten und Arbeiter veranstalteten Aussprache fand am 4. d. M. eine Besprechung einer kleinen Kommission der Spitzengewerkschaften mit dem Reichsfinanzminister Dr. Hermes statt. Die Gewerkschaftsvertreter erklärten, dass die wirtschaftliche Lage der Beamten und Angestellten infolge des neuen Anziehens der Preise eine unhaltbare geworden sei, und dass sofort Schritte zur Angleichung der Bezüge an die bestehenden Verhältnisse unternommen werden müssen. Der Reichsfinanzminister erklärte sich damit einverstanden, dass die auf Grund der Märzverhandlungen am 15. Mai fälligen 25 Prozent eines Monatsgehalts zu den laufenden Bezügen bereits jetzt sofort zur Auszahlung gelangen sollten. Ausserdem erklärte er sich bereit, nach alsbaldiger Verständigung mit den Vertretern der übrigen Ministerien sowie der Länder neue Besoldungsverhandlungen anzuberaumen.

Oertliche Sonderzuschläge. Die Verhandlungen über die örtlichen Sonderzuschläge für Beamte sind am 24. April beendet worden. Eine die gesamte Beamtenschaft befriedigende Lösung haben sie nicht gebracht. Am Schlusse der Vorverhandlungen im März hat der Vertreter des A.D.B. den Standpunkt der Gewerkschaften dahin präzisiert, dass überall dort, wo die Arbeiter Ortszuschläge erhalten, auch die Beamten solche in ungefährer Höhe bekommen müssen. Die Reichsregierung vertrat für das unbesetzte Gebiet einen anderen Standpunkt, während sie für das besetzte Gebiet sich unserer Ansicht näherte. Allerdings war es nicht möglich, mit den festgesetzten Prozentsätzen an das Einkommen der Arbeiter heranzukommen. Das noch Fehlende soll durch Erhöhung der Besatzungszulage und der Besatzungskinderzulage ausgeglichen werden. Trotz der zugestandenen Verdoppelung der Besatzungs- nebst Kinderzulagen wird aber der Ausgleich nicht überall möglich sein.

Trotz ausgedehnten und schwierigen Verhandlungen muss das Ergebnis als unbefriedigend bezeichnet werden. Das unbesetzte Gebiet soll nur an den Grenzen und in zehn Grossstädten mit Vororten berücksichtigt werden. Den Spitzenorganisationen war es nicht möglich, die Regierung auf den oben bezeichneten Weg der Gleichstellung des Beamten mit dem Arbeiter bezüglich der Sonderzulagen zu bringen. Anfangs wollte die Regierung einzelnen Grenzgebieten, besonders an der österreichischen und tschechoslowakischen Grenze von Bayern, Sachsen und Schlesien überhaupt nichts gewähren. Schliesslich aber gelang es doch, für bedeutende Orte an den bezeichneten Grenzen 26 Prozent als Aeusserstes durchzu-

setzen. Im übrigen erhielten aber nur zehn Grossstädte mit zahlreichen Vororten einen Zuschlag. Darüber hinaus lehnte die Reichsregierung jede Gewährung von Sonderzuschlägen kategorisch ab, weil die für das ganze Reichsgebiet daraus sich ergebenden Konsequenzen untragbar seien. Sie begründet ihren ablehnenden Standpunkt damit, dass nicht eine allgemeine Regelung in Betracht komme, sondern nur Zuschläge für Orte mit besonders teueren und schwierigen Verhältnissen. Dass damit die unleugbar vorhandene Erregung nur noch mehr gefördert wird, dürfte auch der Reichsregierung nicht verborgen bleiben. Deshalb gab Dr. Völter am Schlusse der Verhandlungen im Namen der dem A.D.B. angeschlossenen Organisationen die bestimmte Erklärung ab, dass uns das Ergebnis der Verhandlungen nicht befriedige, und dass wir den wiederholt vorgetragenen Standpunkt der gleichen Behandlung für Beamte und Arbeiter bezüglich der Sonderzuschläge nach wie vor vertreten müssen. Besonders wandten wir uns dagegen, dass die Regierung den schwierigen Verhältnissen in der Grenzmark und an der ostpreussischen Grenze nicht Rechnung tragen will.

Dieser Erklärung des A.D.B. schlossen sich alle übrigen Spitzenorganisationen an.

Zum Schlusse wurde noch die Forderung gestellt, die neuen Sonderzuschläge ab 15. Februar rückwirkend zu gewähren. Die Reichsregierung lehnte dies aber aus kassentechnischen Gründen ab und setzte als Termin den 1. März 1923 fest.

Der A.D.B. hat durch Rundschreiben Nr. 32, 33 und 34 die Ortsausschüsse des A.D.B. über die den einzelnen Orten zugestandenen örtlichen Sonderzuschläge unterrichtet.

Inzwischen hat sich auch der Reichsrat in seiner Sitzung am 3. Mai mit der Regierungsvorlage befasst. Der ursprünglich von den Ausschüssen gestellte Antrag auf en bloc-Annahme der Vorlage wurde mit Stimmengleichheit abgelehnt. Nach einer längeren Debatte wurde schliesslich ein Antrag des Vertreters von Bremen angenommen, wonach über die Vorlage hinaus noch eine Anzahl Orte ebenfalls die Zulage erhalten sollen. Alle weiteren Anträge wurden abgelehnt.

Die Beendigung des Beamtendienstverhältnisses durch Kündigung. Als ein auf Kündigung angestellter Beamter ist derjenige anzusehen, der auf Grund einer Anstellung oder einer anderweitigen, gesetzlich geregelten, besonders angeordneten Berufung eines öffentlichen Verbandes (Behörde) zur Dienstleistung verpflichtet, zugleich der öffentlich-rechtlichen Dienstgewalt dieses Verbandes unterworfen ist und dessen Beamtenverhältnis nur durch Kündigung beendet werden kann. Die Entstehung des Beamtenverhältnisses kommt äusserlich zum Ausdruck durch die Aushändigung der Anstellungsurkunde (Bestallung) als Anstellungswillen. Das Beamtenverhältnis ist seinem Wesen nach etwas dauerndes, das nur nach Massgabe der Gesetze oder der Anstellungsbedingungen endet. Diesen Grundsatz hat der Art. 129 der Reichsverfassung und der Art. 79 der Preuss. Verfassung übernommen; denn nach ihnen kann ein Beamter gegen seinen Willen nur unter den gesetzlichen bestimmten Voraussetzungen und Formen entlassen oder einstweilen oder dauernd in den Ruhestand versetzt werden.

Besteht ein Kündigungsrecht seitens der Anstellungsinstanz (Dienstbehörde), so kann diese an sich von diesem Recht Gebrauch machen, ohne dass es einer Angabe von Gründen bedarf. Diesen Zustand hat aber das Angestelltenversicherungsgesetz insofern beeinflusst, als es die auf Kündigung angestellten Beamten nur dann von der Versicherungspflicht befreit, wenn eine gleichartige Fürsorge geschaffen wird. Grundsätzlich wird in diesem Gesetz eine „feste, mit Ruhegeld und Hinterbliebenenfürsorge angestellte Anstellung" verlangt, und eine solche ist nur die, bei welcher der Versicherungsbefreite gegen willkürliche Entlassung gesichert ist. Bei kündbarer Anstellung ist diese Sicherung nur gegeben, wenn die Kündigung auf wichtige Gründe im Sinne des § 626 B.G.B. (Verletzung der Vertragspflichten) beschränkt ist und wenn für den Fall, dass bei Streit hierüber der Rechtsweg ausgeschlossen ist, der Gekündigte die Möglichkeit hat, die Entscheidung einer dritten, unbeteiligten Stelle anzurufen (vgl. Richtlinien des Reichsarbeitsministers für die Anwendung des § 9 des Vers.-Ges. f. Ang., Pr. Min.-Bl. in. Verw. 1922 S. 1874).

Die Kündigung des Beamtenverhältnisses kann somit eintreten:

a) bei Vorlage eines wichtigen Grundes, also aus Gründen der Dienstzucht. Ein wichtiger Grund ist nur dann vorhanden, wenn er mit dem persönlichen Verhältnis der Vertragschliessenden zu der vorzunehmenden Leistung oder mit dem persönlichen Verhältnis der Vertragschliessenden zueinander zusammenhängt. Er liegt aber nicht vor, wenn z. B. ein Betrieb sich nicht mehr als lohnend erweist. Zu den objektiven Verhältnissen des wichtigen Grundes gehören grundsätzlich die gleichen Handlungen, die bei einem auf Lebenszeit angestellten Beamten zur disziplinellen Amtsentlassung führen würden. Die Entlassung durch Kündigung im Interesse der Dienstzucht bezweckt also nur, das förmliche Disziplinarverfahren entbehrlich zu machen, d. h. die Entscheidung darüber, ob ein Disziplinarvergehen vorliegt oder nicht, auf anderen, oben angedeuteten, Wegen herbeizuführen.

Soweit der Schutz auf Grund des Angestelltenversicherungsgesetzes nicht vorhanden ist:

b) aus anderen Gründen, insbesondere wegen Wegfalles des Bedürfnisses, wegen anderweitiger Einrichtung und Gliederung der Behörden und ihres Dienstes, falls hier nicht durch besondere Bestimmungen anderweitige Vorsorge getroffen ist. Der Vorbehalt der Kündigung verfolgt auch für solche Fälle den Zweck, den Behörden bei der Entscheidung der Frage der ferneren Verwendung und Entlassung der unter dem Vorbehalt der Kündigung angestellten Beamten freie Hand zu lassen. Hinsichtlich der preussischen unmittelbaren Staatsbeamten ist in einem solchen Falle, dass ihre Verwendung in der Staatsverwaltung nicht weiter stattfinden kann, weil das von ihnen verwaltete Amt infolge seiner Umbildung der Staatsbehörden aufhört, eine einstweilige Versetzung in den Ruhestand vorgesehen. Hierbei ist allerdings der Anspruch auf Wartegeld nur bis zu dem Zeitpunkt, für den die Kündigung frühestens zulässig wäre, rechtlich gewährleistet. Für die spätere Zeit kann diesen Beamten Wartegeld bis zur Höhe des gesetzmässigen Ruhegehalts gewährt werden. Hat der eine planmässige Stelle innehabende Beamte zehn Dienstjahre, so ist er auf seinen Antrag hin mit Ruhegehalt in den Ruhestand zu versetzen. Diese grundlegenden Bestimmungen sind in der Preuss. Verordnung, betreffend die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand vom 26. Februar 1919 (G.S. 1919 S. 33) enthalten. Diese Verordnung kann durch besonderen Beschluss der Kommunalverbände und Kommunen auf deren Beamte zur Anwendung gebracht werden. Für die Reichsbeamten besteht eine derartige Verordnung bisher noch nicht, da der § 24 des Reichsbeamtengesetzes auf Kündigungsbeamte keine Anwendung findet;

c) beim Eintritt einer Altersgrenze, insofern solche, wie z. B. in Preussen, durch Gesetz vom 15. Dezember 1920 (G.S. 1920 S. 621) vorgesehen ist. Im Reiche ist dies nicht der Fall;

d) bei Versetzung in den Ruhestand, insofern Dienstunfähigkeit vorliegt. Eine Grenze findet aber das Kündigungsrecht darin, dass die Kündigung nicht lediglich zu dem Zwecke erfolgen darf, um dem Beamten sein Recht auf Ruhegehalt zu entziehen. Wird dieser Einwand erhoben, so ist die richterliche Nachprüfung gegeben; gegeben würde auch sein die Schadensersatzklage wegen Beschädigung durch dolose Prozessführung neben der Klage wegen ungerechtfertigter Bereicherung aus § 812 B.G.B.

Dass diese tatsächliche Rechtslage keine befriedigende ist, ist wiederholt von uns unter Angabe von zu erstrebenden Reformvorschlägen in der „D.T.Z." betont worden und soll deshalb an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden.

Assmann.

Urlaub zu Parteitagungen. Das Reichskabinett hat unterm 17. Februar 1923 — Rk. 1608 II — nachstehenden Beschluss gefasst:

„Anträgen von Reichsbeamten auf Beurlaubung zur Teilnahme an Tagungen der politischen Parteien, insbesondere der Parteiverbände, für das Gebiet des Reichs, der Länder oder grösserer Bezirke ist stattzugeben, sofern das dienstliche Interesse nicht darunter leidet. Derartige Beurlaubungen sind auf den Erholungsurlaub anzurechnen."

Ergänzungsprüfung. Im Artikel 4 des Entwurfes eines Gesetzes über Abänderung des Beamtendiensteinkommensgesetzes aus Anlass der Entscheidungen des Reichsschiedsgerichtes war zum Ausdruck gebracht worden, dass das Gesetz hinsichtlich der Aufrückung von Gruppe VI nach Gruppe VII von der Ablegung einer Ergänzungsprüfung abhängig gemacht wird, und zwar rückwirkend vom 1. Oktober 1922. Soweit Beamte ihre Bezüge oder freie Dienstkleidung auf Grund der bisherigen Bestimmungen erhalten haben, sollen sie zu einer Rückzahlung bzw. zur Zahlung eines Betrages für die Dienstkleidung nicht verpflichtet sein. Wir haben gegen die Fassung dieses Artikels Stellung genommen und eine diesbezügliche Eingabe beim Landtag gemacht, weil wir die Ansicht vertreten, dass hiermit wohlerworbene Rechte der Beamten verletzt werden*). Der Landtagsausschuss für Beamtenfragen hat unserm Antrage nicht stattgeben können, weil sonst das Gesetz seitens des Reichsfinanzministers wiederum Gegenstand des Einspruchs gewesen sein würde. In der Verhandlung ist aber ausdrücklich

*) Siehe „D.T.Z." Nr. 11, 12, 13.

zum Ausdruck gebracht worden, dass die von uns gegebene Begründung wegen Verletzung der wohlerworbenen Rechte anerkannt werden, es aber den in Betracht kommenden Beamten anheimgestellt bleiben müsse, ihre Rechte im Rechtswege zur Geltung zu bringen. Der Landtag hat daher in seiner Sitzung vom 23. März 1923 das Gesetz, soweit die Streitfrage in Betracht kommt, dem Entwurf entsprechend angenommen und die Entschliessung gefasst, „das Staatsministerium zu ersuchen, den unter die Fussnote 1 der Gruppe VI fallenden Beamten auch eine Dienstbezeichnung zu geben, die der der Beamten in der Gruppe VII entspricht". Die genehmigten Abänderungen des Beamtendiensteinkommensgesetzes vom 7. April 1923 sind in Nr. 20 der Preuss. Gesetzsammlung vom 24. April 1923 abgedruckt. Wir werden selbstverständlich Gelegenheit nehmen, im Rechtswege nachzuweisen, dass die in Gruppe VII ohne Ergänzungsprüfung befindlichen Kollegen nicht nach Gruppe VI zurückbefördert werden dürfen, und dass also ihr Verbleiben in Gruppe VII der Besoldungsordnung von der Ergänzungsprüfung nicht abhängig gemacht werden darf.

Der Regierungsvertreter hat in der Sitzung des Landtagsausschusses die Erklärung abgegeben, dass ein Beamter, der sich weigere, die Ergänzungsprüfung abzulegen, ein für allemal sich des Rechtes begebe, von Gruppe VI nach Gruppe VII befördert zu werden. In dieser Zwangslage empfehlen wir daher den in Frage kommenden Kollegen, ihrer Behörde folgende schriftliche Erklärung abzugeben: „Ich erkläre mich zur Ablegung der Ergänzungsprüfung bereit, behalte mir aber ausdrücklich meine wohlerworbenen Rechte auf Besoldung nach Gruppe VII auch für den Fall vor, dass ich die Ergänzungsprüfung nicht bestehen sollte." A.

Behördenangestellte

Berufsbezeichnung für Angestellte. Wir hatten in einer Eingabe an den Reichsverkehrsminister — Abteilung Wasserstrassen— vom 11. Dezember 1922 die Forderung gestellt, dass den technischen Angestellten von der Vergütungsgruppe VIII aufwärts nicht mehr die dienstliche Bezeichnung „Techniker" beigelegt wird, sondern dass sie berechtigt sein sollen, ohne besondere Verleihung die Berufsbezeichnung „Ingenieur" zu führen. Wir erhielten am 15. Februar 1923 vom Reichsverkehrsminister unter Nr. IV. II. P. 6. 5656 eine Mitteilung, in der er ausdrückt, dass eine solche Aenderung in dem bisherigen Tarifvertrag keine Stütze fände. Wir halten diesen Standpunkt des Reichsverkehrsministers schon deshalb für falsch, weil wir mit demselben Recht sagen können, dass die amtliche Bezeichnung von Angestellten der Gruppe VIII und aufwärts als „Techniker" im Tarifvertrage noch weniger eine Stütze findet wie die von uns erhobene Forderung. Im Tarifvertrag haben wir die Grupppenbezeichnungen „technische Angestellte, die sich durch besondere Leistungen aus Gruppe VII herausheben" und „Architekten und Ingenieure"; zu beiden Gruppen den Zusatz „und gleichwertige Kräfte", in Gruppe IX „technische Angestellte in besonders verantwortlicher Stellung usw." Nach unserer Auffassung müsste es eine Selbstverständlichkeit für die Verwaltung sein, den höheren Tarifangestellten nicht mehr die Bezeichnung „Techniker", sondern eine Bezeichnung beizulegen, die der Bedeutung ihrer Stellung in der Verwaltung entspricht. Wir haben infolgedessen nicht die Absicht, uns mit der Antwort des Reichsverkehrsministers zufrieden zu geben, sondern werden weitere Schritte unternehmen.

Offene Stellen für Angestellte in der Katasterverwaltung. Kataster- oder Hilfstechniker suchen sofort oder später: die Katasterbureaus Arnsberg, Coblenz, Minden, Osnabrück, Schleswig, Sigmaringen, die Katasterämter Angermünde, Andernach (Rheinl.), Bad Oeynhausen, Breslau-Stadt, Berlin-Zentrum, Bremervörde, I Berncastel a. d. Mosel, Barth, Brandenburg a. d. Havel, Beetzendorf (Kr. Salzwedel), Berlin-Süd, Belzig, II Bielefeld, Berlin-Nordost, Bartenstein, Bocholt i. Westf., Beeskow, Brilon, Buer i. Westf., Burgsteinfurt, Calbe a. d. Saale, Crossen a. d. O., Calau N.-L., Celle, Cöpenick, Dt.-Krone, Duisburg, Dinslaken, Dorsten, II Dortmund, Eilenburg, I Essen, IV Essen, I Erfurt, Fulda, Forst (Lausitz), Frankfurt a. d. O., Freienwalde a. d. O., Frankenberg (Eder), Frankfurt a. M., Gross-Wartenberg (Bez. Breslau), Grünberg i. Schl., Gross-Salze (Bez. Magdeburg), Gelsenkirchen, Gross-Strehlitz (Bez. Oppeln), Goslar, Grevenbroich, Gammertingen (Hohenzollern), I Hanau a. M., Hohenwestedt i. Holst., Hattingen a. d. Ruhr, Habelschwerdt b. Glatz, Homberg a. Niederrhein, Hann.-Münden, Hofgeismar, Herborn, Hagen, Höchst a. M., Haigerloch (Hohenzollern), I Johannisburg, Jüterbog, II Johannisburg, Ibbenbüren, Köslin, Königswusterhausen, Landsberg a. d. W., Landshut i. Schl., Lüdinghausen i. Westf., Lüchow, Lippstadt, II Lyck, Liebenwerda, I Münster, II Marburg, Monschau (Eifel), II Mühlheim (Ruhr), I Mühlheim (Ruhr), Magdeburg, Mansfeld, Merseburg, Neumünster i. Holst., Naugard, Neuss a. Rhein, Nimptsch (Bez. Breslau), Northeim i. Hann., Neumarkt i. Schl., Oebisfelde, II Opladen, Oberhausen (Rheinl.), Oranienburg b. Berlin, I Ortelsburg, I Paderborn, Petershagen a. d. Weser, Pr.-Holland, Pillkallen, Peine, Papenburg, Rummelsburg i. Pomm., Rathenow, Rothenburg O.-L., Rheine i. Westf., Rinteln (Bez. Cassel), Rendsburg, II Recklinghausen, Stuhm i. Westpr., Senftenberg N.-L., Solingen, Soldin N.-M., Schlüchtern (Bez. Cassel), Saarburg (Bez. Trier), Salzwedel, Sinzig a. Rhein, I Spandau, II Spandau, Simmern (Bez. Coblenz), I Siegen, Stallupönen, Schlawe i. Pomm., Schleswig, Stolzenau (Bez. Hann.), I Trier, Thalfang (Bez. Trier), Uelzen, Uslar im Solling, Unruhstadt (Grenzmark), Vreden (Bez. Münster), Waldbröl, Weisswasser O.-L., Waldenburg i. Schl., Worbis (Bez. Erfurt), Wissen (Sieg), Wittenberg, Wittenberge (Bez. Potsdam), Zossen, Züllichau, Zell a. d. Mosel und die Katasterneumessabteilung in Sommerfeld (Bez. Frankfurt a. d. O.).

Reichsfachgruppe Reichseisenbahnbetriebe

Verbandstag der Reichsbahningenieure. Der Verband der Ingenieure der Reichsbahn hält vom 11. bis 13. Mai in Berlin seinen 19. Verbandstag ab. Nach der Tagesordnung beschäftigt er sich hauptsächlich mit inneren Angelegenheiten und der Beratung von eingelaufenen Anträgen. Aus dieser Tagesordnung kann man schliessen, was uns schon längst bekannt gewesen ist, dass die innere Lage des Verbandes eine äusserst schlechte sein muss. Trotzdem der Verband eine Zeitschrift herausgibt, die zum grossen Teil aus Annoncen von Industriefirmen besteht, „macht ihm die Zeitung viel Sorge". Trotz der Unterstützung des industriellen Kapitals wird es dem Verband schwer, die „Technische Eisenbahnzeitschrift" durchzuhalten, so dass er gezwungen ist, die Mitglieder darauf hinzuweisen, dass sie einen Teil des Betrages wieder hereinbekommen, wenn sie die Zeitung als Altpapier verkaufen. Auch die Niederlegung des Amtes von seiten des ersten Vorsitzenden und die beabsichtigte Verringerung des Vorstandes deuten darauf hin, dass keine besonders starke Lebenskraft des Verbandes vorhanden ist. Diese Entwicklung können wir bei allen kleinen Technikerverbänden feststellen. Sie nimmt uns nicht wunder. Wir können es verstehen, dass die Begeisterung der Mitglieder für ihren Verband nachlassen muss, wenn in der heutigen Zeit die Verbandsleitungen glauben, nach den Methoden aus der alten guten Zeit die Interessen der Mitglieder vertreten zu können. Alles, was die Welt an grossen Geschehnissen in der letzten Zeit gesehen hat, ist spurlos an dem Geist der kleinen Beamtenvereine vorübergegangen. Das ganze Denken und Streben ist auf kleine Gruppeninteressen gerichtet.

Der Butab nimmt zwar auch jede Anregung seiner Mitglieder auf. Er würde seine Pflichten nicht erfüllen, wenn er nicht auch für die kleinen Sorgen seiner Mitglieder ein Herz hätte. Aber ist allein damit den Berufskollegen gedient? Sind wir nicht heute ein Opfer der grossen Dinge, die in der Welt vorgehen? Wir glauben nicht, dass auf dem Verbandstag der Ingenieure der Reichsbahn sich auch nur einer findet, der auf den Gedanken kommt, dass die Lage des technischen Beamten in erster Linie von der Kaufkraft des ihm gezahlten Gehaltes, d. h. von der Kaufkraft der Mark abhängig ist. Der Reallohn aller Arbeitnehmer und damit ihre Lebenshaltung ist auf 20 bis 25 Prozent gegenüber dem Frieden gesunken, während weite Kreise der Bevölkerung im Ueberfluss leben. Das sieht jeder. Aber unsere guten alten Beamtenvereine glauben nicht notwendig zu haben, mit solchen Fragen sich zu beschäftigen, nach den Mitteln und Wegen zu suchen, um der Not der ihnen anvertrauten Mitglieder an der Wurzel zu Leibe zu gehen. Müsste sich nicht jede Gruppe von Arbeitnehmern in erster Linie mit dieser Existenzfrage beschäftigen?

Auch die Erkenntnis wird den Angehörigen der Gruppenverbändchen nicht kommen, dass die Lage jedes einzelnen Technikers, des Technikers jedes einzelnen Grades, unmittelbar abhängig ist von der Gesamtlage des Technikerstandes. Wir haben immer und immer wieder betont, dass die Lage der technischen Beamten erst dann wirksam verbessert werden kann, wenn die technischen Beamten erkannt haben, dass nur die Zusammenfassung aller technischen Beamten in einer starken Berufsgewerkschaft, wie unser Bund sie darstellt, eine Besserung bringen kann.

Schon bei der ersten Besoldungsordnung fehlte es an dem geschlossenen Auftreten der technischen Beamten, die in allerhand kleinen Verbändchen zersplittert, dann aber auch zum grossen Teil in den Verwaltungsbeamtenorganisationen verteilt waren. Wir befürchten, dass es auch bei der kommenden Revision der Besoldungsordnung wieder an dem geschlossenen Auftreten fehlen wird. Zwar sind die technischen Beamtenverbände in der Rateb zusammengeschlossen, die von sich behauptet, 80 Prozent der technischen Beamten organisiert zu haben. Wir haben berechtigten Grund, diese Ziffer anzuzweifeln, weil sie nicht stimmen kann. Hinzu tritt noch, dass es anscheinend der Rateb nicht möglich ist, all die verschiedenen Gruppen und Verbändchen unter einen Hut zu bringen. Bestätigt doch die „Technische Eisenbahnzeitschrift" selbst in ihrer Nr. 7 vom 7. April, dass es nicht möglich gewesen ist, über die Frage der Besetzung der Stellen in Gruppe VII und VIII eine Verständigung zwischen den in Frage kommenden Verbänden herbeizuführen. Das ist eben die Folge der Politik der einzelnen

Verbände, die über dem Berg von einzelnen Gruppeninteressen nicht mehr das allgemeine grosse Technikerziel erkennen lässt. Wir haben wiederholt in unserer Zeitung darüber berichten können, wie manche Forderung der einen Gruppe dadurch gescheitert ist, dass Berufungen der anderen Gruppen in den Weg gelegt wurden, dass Neid und Missgunst unter den Gruppen das Vorwärtskommen des Technikers verhindert haben. Der Techniker ist gewohnt oder sollte wenigstens gewohnt sein, die Produkte seiner Arbeit, seien es Maschinen, seien es Bauwerke, nach der von ihnen vollbrachten Leistung zu bewerten. Wer als Techniker fühlt, dem wird das Leistungsprinzip Lebensprinzip, und er wird infolgedessen auch für seine eigene Bewertung die Leistung Leitstern seiner Bestrebungen sein lassen. Der wahre Techniker wird seinem Berufskollegen ohne Rücksicht auf seinen Werdegang und seine Gruppenzugehörigkeit mit Freuden den Platz einräumen, den er nach seiner Leistung verdient. Solange die Techniker diesen Gedanken nicht erkannt haben, werden sie niemals die für den technischen Stand so notwendige Solidarität aufbringen, so lange werden sie sich gegenseitig bekämpfen, gegenseitig ihre Berufsinteressen schädigen, und so lange werden sie auch nicht reif sein für die Einheitsgewerkschaft der Techniker.

Reichsfachgruppe Reichswehrwesen — Marineleitung

Einreihung der Landmaschinisten und Bauaufseher. In Nr. 8 der „D.T.Z." haben wir über die Einreihung der Landmaschinisten und Bauaufseher berichtet. Wir haben mitgeteilt, dass unsererseits entsprechende Eingaben an den Deutschen Reichstag gestellt wurden. Inzwischen ist unser Antrag auf Gleichstellung der Landmaschinisten mit den Seemaschinisten von dem zuständigen Ausschuss des Reichstages der Regierung als Material überwiesen worden.

Unsere weitere Eingabe, betr. Schaffung von Aufstiegsmöglichkeiten für die bei der Reichsbau- und Marineverwaltung beschäftigten Bauaufseher wird demnächst den zuständigen Ausschuss beschäftigen. Unseren Einfluss werden wir nach jeder Richtung hin geltend machen, um den berechtigten Wünschen der Bauaufseher Geltung zu verschaffen.

Reichsfachgruppe Lehr- und Forschungsinstitute

Schaffung von Planstellen, Aufrückungs- und Beförderungsmöglichkeiten für die mittleren technischen Beamten beim Staatlichen Materialprüfungsamt. Zwecks Verbesserung der Aufrückungs- und Beförderungsmöglichkeiten für die mittleren technischen Beamten des Staatlichen Materialprüfungsamtes hat unser Bund an den Preussischen Landtag eine Eingabe gerichtet. Obgleich die Einstellung von Technikern beim Materialprüfungsamt von dem Nachweis des Besuches einer staatlich anerkannten Fachschule (mittlere technische Lehranstalt mit Abschlussprüfung) abhängig ist, sind von den 41 Technikern 30 in Gruppe VI, 7 in Gruppe VII und nur 3 in Gruppe VIII eingereiht. Den in unserer Eingabe gegen die ungerechtfertigte Einstufung angeführten Gründen konnte sich der Preussische Landtag nicht verschliessen und hat demzufolge den Beschluss gefasst, unseren Antrag dem Preussischen Staatsministerium zur Erwägung zu überweisen.

In gleicher Weise wurde unsere Eingabe auf Vermehrung der planmässigen Stellen für Techniker am Staatlichen Materialprüfungsamt erledigt. Wir hoffen nunmehr, dass die praktische Durchführung der Beschlüsse des Preussischen Landtages innerhalb des Staatlichen Materialprüfungsamtes unter der neuen Leitung des Herrn Unterstaatssekretärs von Möllendorff reibungslos vor sich gehen wird.

Die in den öffentlichen Diensten stehenden Techniker müssen aus dieser Arbeit des Bundes ersehen, wie notwendig der Zusammenschluss zwecks Verfechtung ihrer wirtschaftlichen Interessen in einer reinen Berufsorganisation ist.

Eingruppierung der mittleren technischen Beamten der physikalisch-technischen Reichsanstalt. Bei der Neuregelung der Besoldungsordnung hat der Reichstag durch die Entschliessung V zu Gruppe VI die Reichsregierung ersucht, den in Gruppe VI eingereihten Sekretären (ehemalige Assistenten) und den ihnen gleich zu erachtenden Beamten zu einem erheblichen Prozentsatz Aufstiegsmöglichkeiten nach Gruppe VII zu schaffen.

In Ausführung der Entschliessung sind bei der physikalisch-technischen Reichsanstalt Büro- und Kanzleibeamte nach Gruppe VII überführt worden, während die technischen Sekretäre bei der Ueberführung unberücksichtigt geblieben sind. Um diese unterschiedliche Behandlung gegenüber den Verwaltungsbeamten zu beseitigen, hat der Bund eine Eingabe an den Deutschen Reichstag gerichtet. In dieser Eingabe wird nachgewiesen, dass die Bedeutung der physikalisch-technischen Reichsanstalt vom Wert der geleisteten wissenschaftlichen und technischen Arbeit abhängig ist. Diese müsse demnach in erster Linie den Vorrang vor der Bewertung der reinen Verwaltungsarbeit erhalten. Zudem kommt, dass die Techniker der P.T.R. den technischen Sekretären anderer Verwaltungen, besonders der Eisenbahnverwaltung, in Gruppe VI mit Aufstiegsmöglichkeit als technischer Obersekretär nach Gruppe VII durchaus gleichzuerachten sind.

Ueber das Ergebnis unserer Eingabe werden wir nach Entscheidung des Reichstages berichten.

Ortsverwaltungen!

Bestellt die Zeitschrift des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes! Die darin enthaltenen Nachrichten sind wichtig für jeden in der Ortsverwaltung organisierten Behördentechniker.

Zu bestellen beim Postamt.

Landesfachgruppe Preuss. Katasterwesen

Beseitigung der Zahlung aus der Dienstaufwandsentschädigung. Der Preussische Finanzminister hat mit Erlass vom 22. März 1923 angeordnet, dass die zurzeit im Privatdienstverhältnis zu den Rentmeistern stehenden Angestellten der preussischen Kreiskassenverwaltungen vom 1. April 1923 ab in das staatliche Angestelltenverhältnis übernommen werden sollen. Gestützt auf diese Anordnung haben wir dem preussischen Finanzministerium einen Antrag unterbreitet, diese Anordnung auch auf die Zöglinge, Hilfstechniker, Techniker und Anwärter auszudehnen. Ein gleicher Antrag ist auf unsere Veranlassung vom Hauptbetriebsrat dem Ministerium unterbreitet worden. Da die in der letzten Hauptbetriebsratssitzung stattgefundenen Verhandlungen ohne Erfolg geblieben sind, haben wir dem preussischen Landtag eine entsprechende Vorlage zum Etat des preussischen Finanzministeriums unterbreitet.

Berufsprüfung. Ueber die Zulassung zur Berufsprüfung derjenigen Katastertechniker, die das 35. Lebensjahr überschritten haben, hat das preussische Finanzministerium mit Erlass vom 12. März 1923 — K. V. I/401 folgendes bestimmt:

Mit Rücksicht auf die durch den Krieg und seine Nachwirkungen bedingten aussergewöhnlichen Verhältnisse will ich genehmigen, dass sich bis zum Herbsttermine 1924 zur Prüfung der Bewerber um katastertechnische Bureaubeamtenstellen auch solche Katastertechniker melden, welche die vorgeschriebene Altersgrenze von 35 Jahren (§ 3 Ziffer I der Prüfungsordnung vom 31. Januar 1910) bis zur Dauer des Kriegsdienstes überschritten haben.

Ziffer III Absatz 2 der Rundverfügung vom 1. Juni 1922 — K. V. I. 1209 — erhält demnach folgenden Zusatz:

„Kriegsteilnehmer können bis zum Herbsttermine 1924 zur Prüfung auch dann zugelassen werden, wenn sie das 35. Lebensjahr und nicht mehr als die Dauer der tatsächlich abgeleisteten Kriegsdienstzeit überschritten haben."

Eine Anwartschaft auf spätere Anstellung als Beamte in der Katasterverwaltung erlangen diese Katastertechniker durch die Ablegung der Prüfung nicht; es wird ihnen hierdurch vielmehr nur die Gelegenheit zur Erlangung eines Befähigungsnachweises gegeben.

Anwärter- und Besoldungsdienstalter. Wie bekannt, hat das preussische Finanzministerium auf Veranlassung des Bundes die Verfügung vom 30. August 1921 — K. V. I/474 —, betreffend die Berechnung des Anwärter- und Besoldungsdienstalters für katastertechnische Bureaubeamte, dem Landtag zur Genehmigung unterbreitet. Zu dieser Vorlage im Landtag sind unsererseits ebenfalls die bereits früher veröffentlichten Anträge unterbreitet. Es braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden, dass eine unsern Anträgen entsprechende Regelung auch für diejenigen Kollegen von ausserordentlicher Bedeutung ist, die demnächst in die Obersekretärklasse überführt werden. Der Landtag wird zu der Vorlage der Regierung und zu unsern Anträgen bei der Beratung des Haushalts des preussischen Finanzministeriums für das Rechnungsjahr 1923 Stellung nehmen. Hierüber werden wir nach Abschluss der Beratungen berichten.

Inzwischen hat aber der preussische Finanzminister durch nachstehenden Erlass vom 3. April 1923 — K. V. I. 610 — die ursprünglichen Bestimmungen geändert:

Die Bestimmung in Ziffer II Abs. I der Rundverfügung vom 30. August 1921 — K. V. I. 474 (Fin.Min.Bl. S. 451 —: „diese Dienstzeit ist mithin noch nach Ziffer 150 mit einem Jahre anzurechnen, während eine Anrechnung der Kriegsdienstzeit allgemein nicht mehr erforderlich ist" wird durch die nachstehende ersetzt:

„Diesen Katastertechnikern ist nach Ziffer 150 auf das Anw.D.A. und die Anw.D.Z. anzurechnen:

a) die vor dem 1. August 1914 liegende Militärdienstzeit, jedoch nur bis zu einem Jahre;

b) die Zeit vom 1. August 1914 bis zu dem Tage, an dem die gesetzliche zweijährige Dienstzeit ihr Ende erreicht.

Eine Anrechnung der übrigen Kriegsdienstzeit ist nicht mehr erforderlich."

Zur Erleichterung bei der Neuberechnung des Anw.D.A. werden nachstehend einige Beispiele mitgeteilt.

Die nach dem neuberechneten Dienstalter sich ergebenden Dienstbezüge sind vom 1. April 1923 ab zu zahlen.

Diese Abänderung bedeutet gegenüber den bisherigen Bestimmungen eine Verbesserung. Aus ihr folgt aber, dass auch die Anrechnung der Militärdienstzeit für die übrigen Kollegen eine Aenderung erfahren muss. Im Zusammenhang mit den bereits dem Landtage unterbreiteten Anträgen streben wir an, eine noch bessere Regelung herbeizuführen.

Prüfungen. Die Berufsprüfung im Frühjahrsprüfungstermin d. J. haben bestanden: Katastertechniker Heeck, Cottbus; Katastertechniker Tolksdorf, Cottbus; Katastertechniker Rentsch, Hoyerswerda; Katastertechniker Karnath, Fürstenberg a. O.

Reichsfachgruppe Gemeinde- und Kreisverwaltungen

Törichte Demagogie. Verdrehung der Tatsachen ist stets das bequemste Mittel gewesen, den Gegner herabzusetzen und auf dem Gebiet scheint der Komba Meister zu sein. Unter der Ueberschrift „Das Kopfzuschlagsystem" sucht er in der „Rundschau für Kommunalbeamte" dem A.D.B. wegen seiner Forderung auf Gewährung eines Kopfzuschlages eins auszuwischen und bringt wundervolles Zahlenmaterial, mit dem er beweisen will, dass es eine Schädigung des Stichmannes und der unteren Beamtengruppen bedeuten würde, wenn die Forderung des A.D.B. erfüllt würde.

Leider scheinen dem Verfasser des Artikels, der vorsichtshalber seinen Namen nicht nennt, die elementarsten Kenntnisse in der Arithmetik zu fehlen, sonst würde er nicht den Versuch machen, zu beweisen, dass b + c nicht gleich a sei, auch wenn a = b + c ist. Das Kunststück gelingt ihm natürlich nur dadurch, dass er — nehmen wir zu seinen Gunsten an aus Unkenntnis — bei der Aufstellung seiner Berechnungen von falschen Voraussetzungen ausgeht. Man sollte eigentlich erwarten, dass der Verfasser sich vor der Abfassung seines Artikels darüber unterrichtet hätte, wie zurzeit bei den Verhandlungen verfahren wird, dass nämlich, wenn die Lohnerhöhung des Arbeiterstichmannes ziffernmässig festgestellt ist, einfach der sich aus dieser Zahl ergebende Prozentsatz ermittelt und dann für sämtliche Arbeitnehmer gewährt wird. Wenn z. B. 100 Prozent Zulage gegeben werden, ist es für den Stichmann vollkommen gleichgültig, ob er den daraus ermittelten Betrag als gleichmässigen Teuerungszuschlag oder als Summe aus Kopfzuschlag und gleichmässigem Teuerungszuschlag erhält. Eine Schädigung kann für ihn auf keinen Fall eintreten, noch weniger für die Gruppen, die unter ihm stehen.

Hat aber die angewandte Methode als solche ein unbefriedigendes Ergebnis gezeitigt, so sollte der Verfasser erst einmal im Komba dafür sorgen, dass bei den Teuerungsverhandlungen auf eine andere Methode der Gehaltsfestsetzung gedrungen wird. Die Beamten sind ja doch dank der Tätigkeit des D.B.B. bei den Teuerungsverhandlungen unter sich, da müssten sie doch, wenn alles, was ihnen von den D.B.B.-Organisationen erzählt ist, stimmt, die Macht haben, ihre Forderungen unabhängig von der Arbeiterschaft durchzusetzen.

Wenn man die teilweis geradezu kindischen Ausführungen in der Kombarundschau liest, kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass der Komba damit rechnet, dass seine Mitgliedschaft ihr Wissen in gewerkschaftlichen Dingen ja doch nur aus der „Rundschau" schöpft und alles, was ihr vorgesetzt wird, gläubig und kritiklos schluckt. So bindet er ihr auf die Nase, dass die Arbeiterschaft es nicht dulden würde, wenn die Beamtenschaft bei den Verhandlungen auch nur eine Kleinigkeit besser abschneiden würde als die Arbeiterschaft. Wenn im Organ des Deutschen Eisenbahnerverbandes gesagt ist, dass es zu Unzuträglichkeiten führen würde, wenn das Ergebnis der Teuerungsverhandlungen für die Arbeiterschaft nicht dasselbe sein würde, wie das für die Beamtenschaft, so ist damit doch nur eine unbestreitbare Tatsache festgestellt. Die Teuerung wirkt sich auf beide, Arbeiter und Beamte, im gleichen Umfange aus, und da Arbeiterentlohnung und Beamtenbesoldung in feste Beziehung zueinander gebracht sind, haben beide den gleichen Anspruch auf Anpassung ihrer Bezüge an die Teuerung. Es ist ebenso gutes Recht der Arbeiter, sich gegen ein Zurückbleiben hinter der Beamtenentlohnung zur Wehr zu setzen, wie es gutes Recht der Beamten ist, sich im umgekehrten Falle gegen Benachteiligung zu wehren. Würde für beide Kategorien gemeinsam verhandelt, könnte ein solcher Streit gar nicht erst entstehen. Der D.B.B. hat leider das von ihm erstrebte Ziel, die Trennung der Verhandlungen, erreicht. Selbstverständlich richtet sich der Arbeitgeber (hier Reichs- und Staatsregierungen) schon aus taktischen Gründen so ein, dass er zuerst mit dem verhandelt, der ihn infolge grösserer gewerkschaftlicher Macht zu Zugeständnissen nötigen könnte. Jetzt hat sich die Beamtenschaft jeden direkten Einflusses auf das Gesamtresultat der Teuerungsbewegung begeben und muss sich damit abfinden, dass das von der Arbeiterschaft Erreichte den andersartigen Entlohnungsverhältnissen entsprechend, auch hier umgewertet wird. Bei der Verschiedenheit der Entlohnungssysteme führt das selbstverständlich zu Unzuträglichkeiten für die Beamtenschaft.

Die Stichmannstheorie als solche hat damit überhaupt nichts zu tun. Es gibt leider kein absolutes Mass, an dem die Angemessenheit von Arbeitnehmerlöhnen festgestellt werden kann. Die Entlohnung irgendeiner Kategorie ist immer im gewissen Umfange vom allgemeinen Lohnniveau abhängig, und auch die Beamtenbesoldung kann sich aus dieser Abhängigkeit nicht lösen. Selbstverständlich ist vor allen Dingen, dass Arbeitnehmer, die bei ein- und demselben Arbeitgeber mit gleichen Verrichtungen beschäftigt werden, ohne Rücksicht auf die Form des Dienstverhältnisses gleich entlohnt werden. Vergleicht man nun die Tarifgruppen des Arbeiterlohntarifes mit den Gruppen der Besoldungsordnung, so wird man feststellen, dass derartig gleich beschäftigte Arbeitnehmer in sämtlichen in Betracht kommenden Gruppen vorhanden sind. Man könnte also den Stichmann an den verschiedensten Stellen der B.O. annehmen. Würde man z. B. den Beamten der Gruppe I Stufe 1 mit dem gleichartigen Arbeiter in Parallele setzen, so würde das bei der Verschiedenartigkeit der Entlohnungssysteme dazu führen, dass die oberen Arbeitergruppen in der Entlohnung bedeutend schlechter dastehen, als die gleichartigen Beamten, während bei Wahl des Stichmanns an einer anderen Stelle, z. B. in Gruppe IV der Besoldungsordnung, das Umgekehrte der Fall wäre. Jedesmal würden die benachteiligten Arbeitnehmerkategorien dem Arbeitgeber Schwierigkeiten bereiten. Sich gegen diese Benachteiligung zu wehren, ist gutes Recht sowohl der Arbeiter als auch der Beamten. Wenn da Abhilfe geschaffen werden soll, so ist sie nur dadurch möglich, dass die Entlohnungssysteme einander angepasst werden. Unsinn ist es aber, wie der Vogel Strauss den Kopf in den Sand zu stecken und vorhandene wirtschaftliche Zusammenhänge abzuleugnen, die sich ganz von selbst Geltung verschaffen.

Quensel.

Reichsfachgruppe Berufsgenossenschaften

Die Verhandlungen mit den Baugewerksberufsgenossenschaften. (Schluss.) Inzwischen hat der Arbeitgeberverband auch das Uebereinkommen vom 15. 12. 1921 zum 1. 7. 1923 gekündigt. Die an ihn gerichtete Anfrage, wann über Abschluss eines neuen Uebereinkommens verhandelt würde, hat er mit der Mitteilung beantwortet, dass er überhaupt nicht daran denke, von neuem ein Abkommen zu schliessen. Wir haben nun zunächst die Anfrage an ihn gerichtet, ob er grundsätzlich den Abschluss eines Uebereinkommens ablehne, oder ob er nur Bedenken gegen einzelne Punkte des bisherigen Abkommens habe. Sollte letzteres der Fall sein, so dürfen nach unserer Meinung Verhandlungsmöglichkeiten vorhanden sein. Welche Schritte von uns weiter zu tun sind, lässt sich noch nicht sagen, es ist abhängig vom Inhalt des Antwortschreibens.

Beide Vorgänge, das Scheitern der Verhandlungen über die Dienstaufwandsentschädigungen und die Kündigung des Uebereinkommens stehen unverkennbar miteinander in Zusammenhang. Die Berufsgenossenschaften sind zwar öffentlichrechtliche Körperschaften, deren Zweck es ist, soziale Aufgaben zu erfüllen. Die Vorstände derselben sind aber Arbeitgeber des Baugewerbes. Sie sehen die Situation in den Baugewerksberufsgenossenschaften nur vom Herrenstandpunkt des Unternehmers an und können sich nicht damit befreunden, dass sie nicht mehr willkürlich über die dort beschäftigten Arbeitnehmer verfügen können, und dass diese das Recht für sich in Anspruch nehmen, bei der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen mitzuwirken. Vor allem sind ihnen die Gewerkschaften mit ihrer energischen Vertretung der Arbeitnehmerinteressen unangenehm. Sie halten anscheinend die allgemeine Lage für günstig und versuchen nun die Gewerkschaften beiseite zu schieben. Mit welchen unlauteren Mitteln gearbeitet wird, um dieses Ziel zu erreichen, wird durch folgenden Vorgang gekennzeichnet.

Nachdem im März die Verhandlungen über die Aufwandsentschädigungen für Aussendienst in Gross-Berlin, wie

üblich, gescheitert waren, rief der Vorsitzende der nordöstlichen Baugewerksberufsgenossenschaften, Heuer, zugleich Vorsitzender des Verbandes, einen der bei der Nordöstlichen beschäftigten technischen Aufsichtsbeamten dienstlich zu sich und versuchte mit ihm hinter dem Rücken der Gewerkschaften eine Einigung in seinem Sinne herbeizuführen; wahrscheinlich rechnete er damit, dass er in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber auf die technischen Aufsichtsbeamten genügend Druck ausüben könne, um sie zur Nachgiebigkeit gegen den Willen der Gewerkschaften zu zwingen. Der Versuch schlug allerdings, obwohl mehrfach wiederholt, fehl. Er kennzeichnet aber den krassen Arbeitgeberstandpunkt, den der Vorstand des Verbandes, Herr Heuer an der Spitze, einnimmt.

Vielleicht ist die Erschwerung der Aufsichtstätigkeit der technischen Aufsichtsbeamten den Arbeitgebern im Baugewerbe nicht einmal unangenehm. Ist doch die Beobachtung der Unfallverhütungsvorschriften mit Unkosten verknüpft. Ueberall findet man jetzt das Bestreben, die im Interesse der Arbeitnehmer geschaffene Berufsaufsicht abzubauen. Und je weniger revidiert wird, um so leichter ist es, die Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften zu unterlassen und damit Kosten zu sparen. Das Wohl der Arbeitnehmer spielt eben keine Rolle, wenn der Geldsack des Arbeitgebers in Frage kommt. Leider ist der Einfluss der an der Unfallverhütung in erster Linie interessierten Arbeitnehmer infolge der Organisation der gesamten Berufsaufsicht gleich null, so dass sie keine Möglichkeit haben, auf direktem Wege diesem Bestreben Widerstand zu leisten. Sie haben aber ein ausgesprochenes Interesse daran, dass die Unfallverhütung nicht nur bestehen bleibt, sondern auch weiter ausgebaut wird, und müssen auf Erweiterung ihres Einflusses durch entsprechenden Umbau der Organisation hinarbeiten. Auch die mit der Dienstaufsicht selbst betrauten Beamten sind, wie überhaupt alle bei den Berufsgenossenschaften beschäftigten Arbeitnehmerkategorien, an der Erweiterung des Arbeitnehmereinflusses in den Berufsgenossenschaften interessiert, da sie damit rechnen können, dass sie bei Arbeitnehmern grösseres soziales Verständnis finden werden als bei den jetzt allein massgebenden Arbeitgebern. Auch die Gewerkschaften, denen die Arbeitnehmer der Berufsgenossenschaften die Vertretung ihrer Interessen anvertraut haben, sind deshalb berufen, am Umbau der Berufsaufsicht mitzuarbeiten.

Aus dem Bunde

Die schlechte Lage des Arbeitsmarktes übt auch auf den Bund und seine Mitglieder starke Wirkungen aus. Die Zahl der im Stellennachweis des Bundes eingetragenen Bewerber hat sich seit Ende v. J. bis Ende April von 1029 auf 1671, also um 62 Proz., vermehrt. Dabei muss jedoch beachtet werden, dass ein sehr grosser Teil der stellenlosen Bundesmitglieder nicht mehr durch den Stellennachweis der Hauptverwaltung erfasst wird, weil sie bei den örtlichen oder bezirklichen Facharbeitsnachweisen geführt werden. Die Zahl der Unterstützungsbezieher war bei Ende des Jahres 1922 mit 101 Kollegen gering. Sie ist jedoch seither sprunghaft weitergestiegen. Ende Januar waren es 167, Ende Februar 227, Ende März 256, Ende April 520 Kollegen, die Stellenlosenunterstützung vom Bunde bezogen. Im Laufe des Monats Mai werden wir eine weitere erhebliche Vermehrung der Zahl der Unterstützungsbezieher bekommen. Es kann somit nicht wundernehmen, wenn auch die Zahlen der ausgezahlten Unterstützungssummen ganz gewaltig angeschwollen sind. Während wir im Januar nur rd. 780000 M. an Stellenlosenunterstützung auszuzahlen brauchten, waren es im Februar etwas über 2 Millionen Mark, im März ungefähr $6^1/_2$ Millionen Mark und im April $17^1/_4$ Millionen Mark. Aber auch die Inanspruchnahme der übrigen Unterstützungseinrichtungen hat erheblich zugenommen. Die Zeiten sinkender Konjunktur nutzen die Arbeitgeber im besonderen dazu aus, um missliebige Kollegen loszuwerden. Infolgedessen ist die Inanspruchnahme der Gemassregeltenunterstützung in den letzten Monaten erheblich grösser geworden, so dass die gesamten Unterstützungszahlungen von 1350000 M. im Januar auf 3,7 Mill. M. im Februar, auf 12,6 Mill. M. im März und auf über 24 Mill. M. im April angewachsen sind, d. h. mit anderen Worten: wir mussten für Unterstützungszwecke im Monat Januar 1120, im Februar 2050, im März 2800 und im April bereits 5350 Vollbeiträge aufwenden. Bei diesen Leistungen muss beachtet werden, dass sie weit über die satzungsgemässen Verpflichtungen hinausgehen. Es machen sich in ihnen die segensreichen Wirkungen geltend, die durch die Anpassung der Ausführungsbestimmungen für die Unterstützungseinrichtungen an die Geldentwertung erzielt worden sind. Diese Zahlen geben uns jedoch erst einen Vorgeschmack dafür, welche Leistungen wir bei weiterer Verschärfung der Krise noch werden aufbringen müssen. Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, dass die Verschlechterung des Arbeitsmarktes und auch eine Aenderung in der jetzigen Lage des Ruhrkonfliktes neue gewaltige Anforderungen an uns stellen werden. Gerade die gegenwärtige Zeit sollte deshalb dafür ausgenutzt werden, den letzten unorganisierten Kollegen dem Bunde zuzuführen.

Erholungsheim Sondershausen in Thür.

Durch die neuerdings eingetretenen Lebensmittelpreissteigerungen sind wir gezwungen, den

Verpflegungssatz im Heim einschl. Miete und Verpflegung vom 15. Mai 1923 an auf 7000 M.

für jede Person und Tag festzusetzen. Kinder unter 10 Jahren zahlen die Hälfte.

Wir müssen nochmals darauf hinweisen, dass Anfragen, denen kein Rückporto beigefügt wurde, unbeantwortet bleiben, da es unmöglich ist, das Heim mit solchen Unkosten zu belasten.

Im Interesse der übrigen Heimbesucher hat die Verwaltung bestimmte Anweisung erhalten, Gästen mit Hunden und anderen Haustieren die Aufnahme im Heim zu verweigern. Das Kuratorium.

Vorsicht bei folgenden Firmen:

Komnick in Elbing.
Hubert Zettelmeyer, Conz bei Trier.
Wissmann & Brenschede in Duisburg.
„Hafa" Maschinenbau-Akt.-Ges., Düsseldorf.
Seyboth & Co., Zwickau i. Sa.
Baugeschäft Bodey, Fürstenwalde.
Architekt F. Adam, Fulda.
Ingenieur Gebers, Tiefbau, Kultur u. Vermess., Hirschberg i. Schl.
Karl Bringe (Schiffsmaschinenbauanstalt), Köln-Ehrenfeld.
Architekt Karl Wegele, Miesbach i. Bayern.

Bücherschau

Alle hier aufgeführten Werke sind durch den Industriebeamten-Verlag G. m. b. H., Berlin NW 52, Werftstrasse 7, zu beziehen.

Eisenbeton. Säule und Balken. Von H. Schlüter. Verlag von Hermann Meusser, Berlin. — Das grosse Unglück am Bau der Aufstockung des Verlagshauses der Firma Rudolf Mosse in Berlin legt dem Fachmann wieder die alte Frage vor: Wer hat gefehlt? Der Konstrukteur oder der Ausführende? — Jeder verantwortliche Ingenieur und Bauführer kann täglich an seiner Arbeitsstelle von ähnlichen Unfällen betroffen werden, die ihm Stellung und Gesundheit kosten können, wenn an Projekt oder Ausführung ein Fehler nachgewiesen werden kann. Daher wird es das Streben jedes seiner Verantwortung bewussten Technikers sein müssen, sich das wissenschaftliche Rüstzeug für seine Tätigkeit zu beschaffen. Er muss diese Notwendigkeit auch dem Arbeitgeber, der häufig eine viel geringere Verantwortung zu tragen hat, gegenüber geltend machen und sich ein Gehalt zahlen lassen, das die Anschaffung von Büchern usw. ermöglicht.

Das oben angezeigte Buch von H. Schlüter bildet eine wertvolle Ergänzung der Fachliteratur. Der Verfasser schildert im ersten Teil sehr anschaulich die Wirkung der inneren Kräfte im Eisenbetonbau und leitet aus den Versuchsergebnissen die nach den Vorschriften angewandten Formeln und Rechenmethoden so ab, dass ihre Folgerichtigkeit allgemein verständlich wird. — Der erste Teil mit der vorangestellten Abhandlung über die Baustoffe und deren Eigenschaften ist auch für Schüler geeignet. Es folgen eingehende Abhandlungen über die Schubkräfte und ihre konstruktive Aufnahme unter Verwendung der neuesten Versuchsergebnisse. Dieser Teil des Buches verdient es, von jedem Konstrukteur gelesen zu werden und gibt dem Werk einen dauernden Wert. Cosmus. T. Nr. 33417.

Der praktische Eisenhochbau von Alfred Gregor. Nachtrag zur ersten und zweiten Auflage. Verlag Herrmann Meusser, Berlin.

Der Nachtrag ist ebenso wertvoll wie das Hauptwerk und entspricht dem, was wir in Nr. 43/1922 über dies jedem Eisenhochbauer zu empfehlende Buch geschrieben haben.

Geschlechtsleidende!
Heilung ohne Quecksilber, ohne giftige Einspritzung, ohne Berufsstörung; aufklär. Broschüre mit taus. freiw. Dankschreiben über 1) Harnröhrenleiden (Ausfluss), 2) Syphilis, 3) Mannesschwäche, 4) Weissfluss kostenlos in verschlossenem Briefumschlag ohne Aufdruck, gegen Einsendung von M. 300,— für Porto usw.
— Leiden genau angeben. —
Dr. med. H. Seemann, G.m.b.H.
Berlin 401, Lietzmannstr. 22.

Klavier-Besitzer!
In 2-3 Monaten
lernen selbst Greise **fachgemäss** Klavierspielen. Prospekt D kostenlos.
Joh. Ortolf,
Konstanz, Schwedenstr. 1

Metallbetten
Stahlmatratzen, Kinderbetten direkt an Private, Katalog **16 frei.**
Eisenmöbelfabrik Suhl (Thür.)

Bandwurm
m. Kopf u. and. Würmer entfernt ohne Hungerkur! Verlangen Sie Ausk. geg. Mk. 100.— in Kassensch.
Wurm-Rose,
Hamburg 11 a 264.

Ia. Qualitäts-Tafelbutter
Ia. Tilsiter Vollfett-Käse
liefert in 9 Pfund-Postpaketen an Selbstverbrauch. z. billigst. Tagespr. Bei Voreinsendung von Barbeträgen liefere ich portofrei. Verpackung wird nicht berechnet. Postscheckkonto Königsberg i. Pr. Nr. 21978
Referenz: Kreis-Sparkasse des Landkreises Tilsit.
Eugen G. Münzenberger
Tilsit 12 (Ostpr.).

Stoffe ab Fabrik
für Herren- u. Damen-
bekleidung sendet an Private
Wilhelm Schwetasch
Spremberg-L. 15.
:: Muster franko gegen franko ::

Füllfederhalter
m. 14karät. pl. Goldfeder u. Clip, mit Garantie! Preis M. 3500.—.
Erwin R. Berthold, Halle a. S. 8.

Jüngerer Tiefbautechniker

mit abgeschlossener mittlerer Bauschulbildung zu **sofort gesucht.** Verlangt wird **Praxis im Strassen- und Wasserbau,** sowie selbständiges Feldmessen und Nivellieren. Gehalt nach Tarif für nichtständige Angestellte, Gruppe V. Zeugnisse erbeten an das

Strassen- und Wasserbauamt zu Schwerin i. M.
Friedr.-Franz-Str. 4.

Wir suchen

1. **jüngeren Techniker**
für Kalkulation, Ausarbeitung von Stücklisten, Werkstattzeichnungen usw.

2. **Zeichner**
gewandt in Perspektive und Kolorieren.

Pohlschröder & Co., G. m. b. H.,
Dortmunder Geldschrankfabr., Dortmund.

Für umfangreiche Abrechnungsarbeiten werden bei sofort. Eintritt

2 ältere Hochbautechniker

mit abgeschlossener Baugewerkschulbildung mit gründlichen Kenntnissen und praktischen Erfahrungen **gesucht,** desgleichen

1 Hochbautechniker

wie vor, der in der Lage ist, nach Skizzen und Angaben **selbständig** technische Detailzeichnungen anzufertigen. Besoldung erfolgt nach Gruppe 7, bei besonderer Befähigung von vornherein aus Gruppe 8 des Reichstarifvertrag. Ortskl. A. Zeugnisse, bezw. beglaubigte Abschr. mit selbstgeschr. Lebensl. bezw. selbstgefertigten Skizzen sind umgehend einzureichen an den

Magistrat Höchst a. Main.

Schöne Frauen!
In 60 Meisterbildern, vollendete Buchausstatt. - Preis 3000 M. geh., 4500 M. geb.
Buchversand Elsner, Stuttgart, Schloßstr. 57 B.

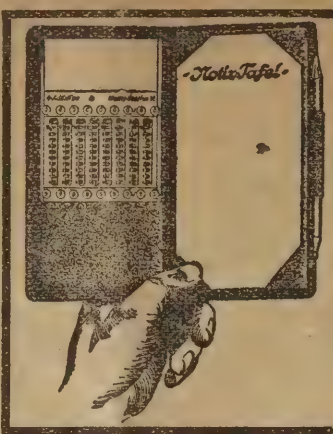

Die „Obra" Taschenrechenmaschine

mit automat., hemmungsfreier Zehnerschaltung, für **sämtliche Rechnungsarten** gleiche Handgriffe und Bewegungen, da besondere Resultatfenster, kein Umschalten oder Kurbeldrehen, deshalb vollständig geräuschlos, rechnet direkt bei Zahleneinstellung. **Die einzige, billige Taschenrechenmaschine mit 2 Resultatfenstern auf einer Seite,** ganz aus Metall, rechnet bis 13999999999. In eleganter, praktischer, zusammenklappbarer Schutztasche, mit Schreibtafel und Rechenstift. **17212 Mark** freibleibend. Versand nur gegen Voreinsendung oder Nachnahme.

Otto Brabant, Berlin-Friedenau 12.
Postscheckkonto Berlin 111243.

---

2 Maschinentechniker

für die Beaufsichtigung des Maschinenparks an der Kanalbaustrecke des Zweigkanals nach Hildesheim zu **sofort gesucht,** und zwar je einer für die Streckenbauleitung Harsum (Ortskl. D) und Lühnde (Ortskl. E). Abgangszeugnis einer anerkannten Maschinenbauschule und Erfahrung im Lokomotiv- und Baumaschinenbau Bedingung. Vergütung nach dem Teiltarifvertrag für Angestellte bei Reichs- und Staatsbehörden Gruppe VI bis VIII je nach Erfahrungen und Leistungen. Bei Aussentätigkeit ausserdem eine Pauschale, welche zur Zeit 65 000 Mk. monatlich beträgt. Umzugs- und Zureisekosten werden nicht gewährt. Angebote mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind sofort an das unterzeichnete Bauamt zu richten.

Kanalbauamt Hildesheim.

Gesucht

Mitarbeiter aller Branchen

auf **allen Betätigungsgebieten** in allen Orten **Deutschlands und dem Auslande** als Hilfskräfte für den Ausbau kontinentaler und Uebersee-Exportorganisation seitens Aktien-Gesellschaft in Berlin.

Es ist damit Gelegenheit geboten, **spezielle Branchenkenntnisse** oder Beziehungen zu **Banken, Industrie, Handel** im allgemeinen, auch Importeuren, ebenso zur **Presse** und besonders **Fachzeitschriften,** das **Wissen** und **Können** einzelner irgendwie in freier Zeit, vorerst ohne Aufgabe gegenwärtiger Betätigung, in zulässiger Weise im **eigenen** und **volkswirtschaftlichen Interesse** gut zu verwerten.

Ausführliche Anträge unter **‚Generalisiertes Schaffen'** an **Rudolf Mosse, Berlin SW.**

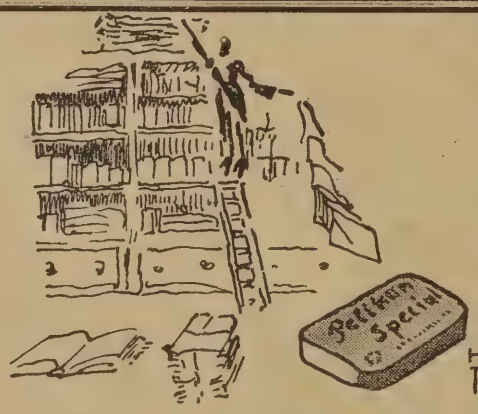

Das teure Papier!

Alles wird abradiert mit

Pelikan-Special!

Vereinigung ehemaliger Schüler und Freunde der Baugewerkschule Görlitz

Dienstag, 22. Mai

Generalversammlung

im Hotel „Kaiserhof" in Görlitz mit Vortrag und Wiedersehensfeier. Anfang 10 Uhr vorm. Anmeldungen neuer Mitglieder und Anfragen sind zu richten an

H. Piltz, Vorsitzender,
Haynau in Schles., Bahnhofsplatz.

Ohne Kaufzwang! 10 Tage zur Probe erhält jeder **Selbstrasierende** meinen Patent-Rasiermesserschärfer **„Aluminiograf 2"** oder meinen Patent-Klingenschärfer **„Tto".** Ersterer nur für Rasiermesser, letzterer nur für Klingen an Apparaten. Preisliste über sämtliche Rasierart. gratis.

Fr. Humbert, 31. Versandhaus. Ortenberg (Baden).

Ich kaufe zurück.
Luegers Lexikon
Meyers „
Brockhaus „
und andere Werke zu guten Preisen

Herm. Meusser, Buchhandlung,
Berlin W. 57/4, Potsdamer Strasse 75.

Das
Taylorsystem
und der
Achtstundentag

Prakt. Zeit- u. Arbeitseinteilg.! Aus der Praxis! - Für die Praxis! 1 Exemplar Mk. 3600.— (freibl.)
Zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder vom
Verlag Herm. Auge
Abt.: Buchversand
Leipzig-Plagw. 21.
Zschochersche Strasse 54.
Postscheckkonto Leipzig 69940

Verlangen Sie sofort aufklärendes Material über die

Industriebeamten-Sparbank
e. G. m. b. H.
Berlin NW 52, Werftstrasse 7.

Preissteigerungen überall

Auch Bücher und Rechenschieber werden sicher demnächst wieder teurer. Geben Sie deshalb Ihren Bedarf sofort auf beim

Industriebeamten-Verlag G.m.b.H.

Empfehlenswerte Bücher!

Apel-Fröhlich, der praktische Maschinenzeichner		M. 1,50
Benischke, die wissenschaftl. Grundlagen der Elektrotechnik	geb.	M. 15,—
Barth, Wahl, Projektierung und Betrieb von Kraftanlagen, 3. Aufl.	geb.	M. 15,—
Förster, Taschenb. f. Bauingenieure I/II	geb.	M. 24,—
Gaisberg, Herstellen und Instandhalten elektr. Licht- und Kraftanlagen	brosch.	M. 1,80
Grabscheid, Elektromotoren	brosch.	M. 2,80
Koenigsberg, Kessel- u. Maschinenbaumaterialien	brosch.	M. 2,—
Krause, Maschinenelemente, 4. Aufl.,	geb.	M. 7,50
Lilienthal, Fabrikorganisat., 2. Aufl.,	geb.	M. 10,—
Meller, Elektromotoren	brosch.	M. 3,—
	geb.	M. 5,—
Otzen, Kulturwerke der Technik	brosch.	M. 1,—
Quantz, Wasserkraftmaschinen	brosch.	M. 3,—
Ritter, Kostenberechnung und Ingenieurbau	brosch.	M. 3,40
	geb.	M. 5,30
Sauer, Leitfaden der Hüttenkunde für Maschinentechniker	brosch.	M. 1,80
	geb.	M. 3,—
Schüle, Leitfaden der techn. Wärmetechnik	brosch.	M. 5,—
Strecker, Hilfsbuch f. d. Elektrotechn.	geb.	M. 12,50

Die hier angegebenen Preise sind Grundpreise, die mit der Buchhändler-Schlüsselzahl (z. Zt. 3000) zu multiplizieren sind.

Bücher aus allen Wissensgebieten werden schnellstens und zu Originalpreisen besorgt!

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.
Berlin NW 52, Werftstr. 7
Postscheck Berlin 15550.

Tuchfabrik C. H. S.

Anzug-Stoffe

fest, gediegen, die schönsten Muster sehr preiswert unmittelbar von der

Tuchfabrik Christofstal in Christofstal (Württ.)

Lassen Sie sich die Muster P 23 kommen!

Werbt Leser für die D.T.Z.!

Verantwortl.: Kurt Schindler, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 52. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Gesamtausgabe

Deutsche Techniker-Zeitung

Gesamtausgabe

Bundeszeitschrift der technischen Angestellten und Beamten.

Die Gesamtausgabe der Deutschen Techniker-Zeitung besteht aus der Zusammenfassung folgender Einzelausgaben: I „Der Industrietechniker", II „Der Bautechniker", III „Der technische Grubenbeamte", IV „Der technische Gemeindebeamte", V „Der Staatstechniker", VI „Der Katastertechniker", VII „Der Reichseisenbahntechniker". — Allen Ausgaben wird zwanzigtägig eine der Beilagen „Recht und Rechtspraxis" oder „Bildung und Unterricht" oder „Sozialwirtschaftliche Rundschau" beigefügt.

Erscheint am 1., 11. u. 21. jed. Monats. — Bezugspreis durch die Post vierteljährlich 2000,— M., für das Ausland 4000,— M. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten u. Beamten, Berlin NW52. Werftstr. 7.

Bankkonto: Commerz- und Privatbank, Berlin NW 52, Alt-Moabit 127. Postscheckkonto: Nr. 52100 Berlin. — Telegramm-Adresse: Industriebeamte, Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 1090, 7810, 7811.

Nummer 15 / 5. Jahrgang

Berlin, den 21. Mai 1923

Neuer Währungsverfall

Die Gegner der Markstützungsaktion, die von der Reichsbank auf Drängen der Reichsregierung Ende Januar eingeleitet wurde, haben gesiegt. Am 18. April musste die Reichsbank vor ihrem konzentrischen Ansturm auf den Devisenmarkt die Waffen strecken. An diesem einen Tage stieg der Dollarkurs von dem Stande von 20–22000, auf dem er bis dahin durch die Interventionstätigkeit der Reichsbank gehalten worden war, bis auf 33000. Seitdem hat er unter heftigen Schwankungen die Höhe von etwa 45000 erreicht, ist also auf mehr als das Doppelte des Standes um die Mitte des vergangenen Monats gestiegen. Es wird zwar behauptet, dass die Stützungsaktion keineswegs aufgegeben sei, aber das, was heute noch zur Stützung der Mark getan wird, vermag offenbar das dauernde Steigen der Wechselkurse nicht zu verhindern. Alle Anzeichen deuten darauf hin, dass eine Periode neuen Währungsverfalls begonnen hat, deren Verlauf und Ende noch nicht abzusehen sind.

Die Vorgänge, die zum Zusammenbruch der Stützungsaktion führten, kennzeichnen den „nationalen Opfersinn" der deutschen Kapitalistenklasse, gleichzeitig aber auch die Schwäche des Gesetzgebers und der Regierung gegenüber der das Staats- und Volksinteresse rücksichtslos beiseite schiebenden Selbstsucht dieser Klasse. Es ist bekannt, dass weite Kreise des Unternehmertums der Stützungsaktion für die Papiermark von vornherein wenig freundlich gegenüberstanden. Man hatte in diesen Kreisen weder Neigung, die Verluste auf sich zu nehmen, die sich aus einer der Senkung des Dollarkurses entsprechenden Herabsetzung der Preise ergeben konnten, noch konnte man sich mit dem Gedanken befreunden, dauernd auf die Gewinnmöglichkeiten zu verzichten, die sich aus der weiteren Markentwertung für den glücklichen Spekulanten ergeben. Trotzdem hätte diese Abneigung gegen die Stützungsaktion wahrscheinlich nicht zu ihrem Zusammenbruch geführt, wenn nicht eine völlig unzulängliche Finanzpolitik und die verfehlte Kreditpolitik der Reichsbank den Gegnern der Stützungsaktion in die Hände gearbeitet hätten.

Wie im Weltkriege, so hat man es auch im Wirtschaftskriege an der Ruhr unterlassen, rechtzeitig den Besitz zur Tragung der Kriegskosten durch eine zweckentsprechende Steuergesetzgebung heranzuziehen. Im Gegenteil, durch das während des Ruhrkampfes beratene und verabschiedete Gesetz über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen sind die in den Jahren 1921/22 beschlossenen Besitzsteuern so weitgehend ausgehöhlt worden, dass der Gesamtanteil des Besitzes an den Steuerlasten auf einen lächerlichen Prozentsatz zusammengeschrumpft ist. Zur Deckung der Ruhr-Kriegskosten wurde in bis dahin unerhörtem Ausmasse die Notenpresse herangezogen. Bei Beginn der Stützungsaktion betrug der gesamte Notenumlauf etwa zwei Billionen Mark; Mitte April hatte er bereits den gigantischen Betrag von sechs Billionen Mark erreicht. Gleichzeitig war die schwebende Schuld des Reiches auf über acht Billionen Mark gestiegen. Diese ungeheure Vermehrung der Zahlungsmittel ist, was nicht übersehen werden darf, in einer Zeit vor sich gegangen, in der die Löhne und Gehälter im grossen und ganzen auf der Höhe gehalten worden sind, die sie im Februar erreicht haben. Gewiss musste ein Teil der neu in den Verkehr gebrachten Noten zur Löhnung der Arbeitnehmerschaft an der Ruhr und im altbesetzten Gebiet verwandt werden, weil ja der Absatz der im alt- und neubesetzten Gebiet hergestellten Erzeugnisse durch das Ausfuhrverbot der Besatzungsmächte unterbunden war. Aber es unterliegt keinem Zweifel, dass gewaltige Summen in den Händen der Unternehmer blieben, denen die Reichsbank allzu bereitwillig die von ihnen geforderten Kredite einräumte. Mit diesen Riesenbeträgen konnte dann Mitte April der konzentrische Angriff auf die Markstützungsaktion unternommen werden, der sie zum Scheitern gebracht hat.

Dafür, dass die Stützungsaktion von den deutschen Grosskapitalisten systematisch sabotiert worden ist, liegen mannigfache Beweise vor. Selbst der Reichsbankpräsident, dem man gewiss keine antikapitalistische Einstellung nachsagen kann, stellte in der letzten Sitzung des Zentralausschusses der Reichsbank fest, dass auch ernste Kreise der deutschen Wirtschaft — lies: angesehene Grosskapitalisten — in der schweren Zeit des Ruhrkampfes über den zwingenden Bedarf einer nahen Zukunft hinaus Devisen auf Vorrat in grossen Beträgen kauften. Es ist durch die Tagespresse bekannt geworden, dass zu diesen „ernsten" Wirtschaftskreisen vor allem auch der Stinnes-Konzern gehörte. Es ist ausserdem noch in frischer Erinnerung, dass auf die Dollaranleihe des Reiches, die einen wesentlichen Bestandteil der Stützungsaktion bildete, nur der lächerlich geringe Betrag von 50 Millionen Goldmark gezeichnet worden ist, obwohl der Besitz der deutschen Industriellen und Exporteure an ausländischen Guthaben sicher ein Vielfaches dieser Summe beträgt.

Es erscheint müssig, heute und an dieser Stelle moralische Betrachtungen über das Verhalten der Kreise anzustellen, die durch ihr Vorgehen die Stützungsaktion zum Scheitern gebracht haben. Wir haben auch kein Vertrauen darauf, dass Regierung und Reichstag die Massnahmen ergreifen werden, die geeignet sein könnten, diesen Kreisen ihr Handwerk zu legen. Not-

Für den Monat Juni beträgt

der Sternbeitrag . . .	**10000 M.**	**der Minderbeitrag . . .**	**4500 M.**
der Vollbeitrag	**7000 M.**	**der Jugendbeitrag . . .**	**500 M.**

Der Hospitantenbeitrag beträgt für das am 1. April begonnene Semester 300 M. bzw. 50 M. für den Monat.

Von Mitgliedern, deren Einkommen das 100 fache des Vollbeitrages (im Monat Juni = 700 000 M.) erreicht oder überschreitet, wird die Entrichtung des Sternbeitrages erwartet. — Der Sternbeitrag berechtigt zu erhöhten Unterstützungssätzen.

Der Bundesvorstand.

wendig aber erscheint es, mit aller Deutlichkeit zu betonen, dass die Arbeitnehmerschaft keine Veranlassung hat, etwa die Folgen auf sich zu nehmen, die sich aus dem Scheitern der Stützungsaktion für ihre Lebenshaltung zu ergeben drohen.

Im Zusammenhang mit dem neuen Marksturz sind bereits neue gewaltige Preiserhöhungen eingetreten, die zu einer weiteren Verschlechterung der Lebenshaltung aller Lohnempfänger führen müssen, wenn nicht unverzüglich die Gehälter und Löhne den steigenden Preisen angeglichen werden. Der Einwand, dass generelle Lohn- und Gehaltserhöhungen vermieden werden müssten, weil sonst die Stützungsaktion gefährdet würde und der von der Regierung angestrebte Preisabbau nicht eintreten könnte, kann heute bestimmt nicht mehr geltend gemacht werden. Die Stützungsaktion ist — nicht durch die Schuld der Arbeitnehmer — gescheitert und, was den von der Regierung angeblich angestrebten Preisabbau anlangt, so darf diese Fata Morgana wohl im Hinblick auf die Preissteigerungen der letzten Wochen auch als endgültig verblichen gelten. Die Versuchung läge nahe, noch nachträglich Betrachtungen darüber anzustellen, ob und inwieweit es dem Reichswirtschaftsminister Dr. Becker durch seine wiederholten Rundschreiben an die Unternehmerverbände gelungen ist, auch nur die Anfänge eines Preisabbaues zu erreichen. Wir begnügen uns aber mit der Feststellung, dass trotz der durch die Stützungsaktion bewirkten Preissenkung der aus dem Auslande eingeführten Rohstoffe und der gleichzeitig mit der Stützungsaktion durchgeführten Ermässigung der Kohlensteuer die Lebenshaltungskosten im März um fast 10 Prozent gegenüber dem Monat April gestiegen sind und dass auch vom Durchschnitt des Monats März zum Durchschnitt des Monats April noch eine Verteuerung der Lebenshaltung statt der versprochenen Verbilligung eingetreten ist.

Auch der Einwand, dass eine Anpassung der Gehälter und Löhne an die verteuerten Lebenshaltungskosten für die Unternehmungen nicht erträglich sei, ist völlig unberechtigt. Die Unternehmer, die selbst in Gold rechnen, wissen recht wohl, dass es sich bei den neuen Lohn- und Gehaltsforderungen gar nicht um wirkliche Lohnerhöhungen, sondern nur um eine Anpassung der nominellen Lohn- bzw. Gehaltssummen an den gesunkenen Geldwert handelt, dass also die Verweigerung dieser Anpassung einen erheblichen Lohnabbau bedeuten würde. Es ist ausserdem heute für jeden im Wirtschaftsleben Stehenden schon ein Gemeinplatz, dass der Lohnanteil an den Produktionskosten sich auf einen kleinen Bruchteil des Anteils der Vorkriegszeit verringert hat. Daraus ergibt sich aber, dass der Lohnhöhe in der Gesamtkalkulation nur noch eine sehr untergeordnete Bedeutung zukommt. Besonders die Höhe der Angestelltengehälter spielt für die Rentabilität der Unternehmungen heute nicht die geringste Rolle, so dass es ganz vom guten Willen der Unternehmer abhängt, ob sie ihren Angestellten ausreichende Gehaltserhöhungen zuzugestehen bereit sind. Die Bilanzen der deutschen Industriegesellschaften für das Geschäftsjahr 1922 lassen schliesslich trotz aller Verschleierungen erkennen, dass im vergangenen Jahre Gewinne erzielt worden sind, die es wirklich nicht berechtigt erscheinen lassen, von einer Notlage der Industrie zu sprechen und damit die Ablehnung ausreichender Gehaltserhöhungen zu begründen.

Trotzdem scheint es, dass die Arbeitgeberverbände gewillt sind, den Forderungen nach einer angemessenen Erhöhung der Gehälter und Löhne den hartnäckigsten Widerstand entgegenzusetzen. Sie berufen sich dabei auf den schlechten Beschäftigungsgrad der Industrie und des Baugewerbes und fühlen sich stark im Hinblick auf die umfangreiche Arbeitslosigkeit, die, wie sie annehmen, gewerkschaftliche Kämpfe bis zum äussersten erschwert. Sie sollten sich darüber klar sein, dass sie ein gefährliches Spiel treiben. Die Lebenshaltung der Angestellten ist heute auf einem Tiefstand angelangt, der nicht mehr unterschritten werden darf, wenn nicht Folgen eintreten sollen, die für die Gesamtwirtschaft verhängnisvoll sein müssten.

Otto Schweitzer.

Wiedereinstellungspflicht u. Kündigungsschutz für die Arbeitnehmer im besetzten Gebiet

Infolge der Ruhrbesetzung und der Eingriffe der Besatzungstruppen in das Wirtschaftsleben sind zahlreiche Arbeitnehmer im alt- und neubesetzten Gebiet durch Kündigungen und Entlassungen in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht worden. Die Folgen der Besetzung sind in vielfacher Hinsicht für die betroffenen Arbeitnehmer genau dieselben wie diejenigen des Krieges. Während aber der Krieg in erster Linie von den unter Waffen Stehenden geführt wurde, ruht die Last des passiven Widerstandes gegen die militärische Besetzung im Westen mit voller Wucht auf der Arbeitnehmerschaft. Freiwillige Zugeständnisse der Arbeitgeberverbände auf dem Gebiete der Lohnsicherung und Fortführung der Betriebe können natürlich nicht ausreichen, da sie scharfmacherischen und egoistischen Arbeitgebern gegenüber keine rechtsverbindliche Kraft besitzen, und da sie für die unorganisierten Arbeitgeber natürlich erst recht völlig bedeutungslos sind. Auch haben bereits zahlreiche praktische Erfahrungen gelehrt, dass es mit blossen Versprechungen und billigen Beteuerungen nicht getan ist, sondern dass das Reich unter allen Umständen die Arbeitnehmer, die durch die Ruhrbesetzung stellungslos geworden sind oder noch zu werden drohen, mit gesetzlichen Mitteln zu schützen verpflichtet ist.

Wir befinden uns hier in einer ganz ähnlichen Lage wie bei der Demobilmachung. So wie damals durch zwei Verordnungen, vom 4. und 24. Januar 1919, die Wiedereinstellung der Arbeiter und Angestellten vorgeschrieben wurde, so muss jetzt auf gesetzlichem Wege zwingend vorgeschrieben werden, dass die infolge der Ruhrbesetzung arbeitslos gewordenen Arbeiter und Angestellten wieder in ihre früheren Stellungen und Rechte eingesetzt werden müssen, und dass während der Dauer der Besetzung ein erhöhter Kündigungsschutz, etwa in der Form, wie er für Mitglieder der Betriebsvertretungen schon heute besteht, geschaffen wird. Zur Herbeiführung dieser gesetzlichen Bestimmungen haben wir einen Gesetzentwurf ausgearbeitet und dem Reichsarbeitsministerium übermittelt, der inzwischen auch im Reichstag in Form einer Entschliessung aufgegriffen und dem 6. Ausschuss zur Bearbeitung überwiesen worden ist.

Der Gesetzentwurf, den wir nachstehend im Wortlaut wiedergeben, hält sich in Form und Aufbau an die Verordnung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung in der Fassung vom 12. Februar 1920.

Wir sind überzeugt, dass die Kollegen im besetzten Gebiet die Notwendigkeit und Dringlichkeit der von uns vorgeschlagenen gesetzlichen Regelung anerkennen und unser Vorgehen begrüssen werden. Um die zweifellos sehr starken Widerstände gegen den von uns angestrebten Schutz zu überwinden, wird es aber notwendig sein, dass insbesondere im besetzten Gebiet die Kollegenschaft auch auf die ihnen nahestehenden politischen Parteien Einfluss nimmt und dafür sorgt, dass auch den Vertretern im Reichstag gegenüber die Schaffung des von uns vorgeschlagenen Schutzes als eine gemeinsame dringende Forderung der Arbeitnehmerschaft im besetzten Gebiet klargelegt wird.

Pf.

*

§ 1. (Analog dem § 1 der Verordnung vom 12. Februar 1920.)
Arbeitnehmer im Sinne nachstehender Vorschriften sind

a) Personen, die auf Grund eines Dienstverhältnisses, als Arbeiter, Gesellen, Gehilfen oder in ähnlichen Stellungen in einem Betriebe beschäftigt werden (Arbeiter).

b) Personen, die nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versicherungspflichtig sind mit Einschluss der Personen, die auf Grund der §§ 11 oder 14 Nr. 2 und 3 desselben Gesetzes von der Versicherungspflicht befreit sind, ferner der Personen, die versicherungspflichtig sein würden, wenn nicht ihr Jahresarbeitsverdienst die Versicherungspflichtgrenze oder ihr Alter das 60. Lebensjahr überstiege (Angestellte).

Als Arbeitnehmer gelten auch Lehrlinge und Personen, die sich in einer geregelten Ausbildung zu einer der vorgenannten Beschäftigungen befinden.

§ 2. (Analog § 3 der Verordnung vom 12. Februar 1920.)
Betriebsunternehmer und Bureauinhaber einschliesslich der Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind verpflichtet, diejenigen Arbeitnehmer wieder einzustellen, die am 11. Januar 1923 in ihrem Betrieb oder Bureau beschäftigt waren.

Die Wiedereinstellungspflicht besteht nicht, wenn der Arbeitnehmer einen wichtigen Grund zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gegeben hat und deswegen entlassen worden ist (§§ 123 und 133 G.O., 72 H.G.B., 82 und 89 Allgemeines Berggesetz) oder der richtige Grund erst nach dem aus anderen Gründen erfolgten Ausscheiden aus dem Betrieb oder Bureau zur Kenntnis des Arbeitgebers gekommen ist. Sie besteht ferner nicht, wenn der Arbeitnehmer nur zur vorübergehenden Aushilfe oder für einen vorübergehenden Zweck eingestellt war.

§ 3. (Analog § 4 der Verordnung vom 12. Februar 1920.)
Die Wiedereinstellungspflicht erlischt, wenn der Arbeitnehmer sich nicht binnen 14 Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung, spätestens aber innerhalb 14 Tagen nachdem ihm der Fortfall des aus der Besatzung herrührenden Hindernisses zur Kenntnis gekommen ist oder kommen musste, zur sofortigen Wiederaufnahme seiner Tätigkeit bei seinem früheren Arbeitgeber meldet.

Die Wiedereinstellungspflicht erlischt nicht, wenn der Arbeitnehmer an der Einhaltung der im Abs. 1 vorgesehenen Meldefristen durch Verhältnisse verhindert worden ist, deren Abwendung ausserhalb seines Willens liegt und die Meldung binnen 14 Tagen nach dem Wegfall der Verhinderung erfolgt.

§ 4. (Analog § 7 der Verordnung vom 12. Februar 1920.)
Die Verpflichtung des § 2 trifft die Rechtsnachfolger der früheren Arbeitgeber und diejenigen Personen, die den Betrieb oder das Bureau als Geschäftsnachfolger tatsächlich fortführen. Entsprechendes gilt bei einer mehrfachen Rechtsnachfolge oder bei einem mehrfachen Wechsel der Geschäftsnachfolger.

§ 5. (Analog § 8 der Verordnung vom 12. Februar 1920.)
Die Wiedereinstellung hat sofort nach der Meldung zu erfolgen, sofern nicht besondere Umstände eine entsprechende Frist erforderlich machen.
Die Wiedereingestellten sind tunlichst in gleicher Weise zu beschäftigen, wie vor ihrer Entlassung.

§ 6. (Analog § 10 der Verordnung vom 12. Februar 1920.)
1. Die Wiedereingestellten treten in diejenigen tarifvertraglichen Rechte ein, die sie erworben hätten, falls ihre Entlassung nicht erfolgt wäre. Wo Tarifverträge nicht bestehen, treten die Wiedereingestellten in die Rechte ein, die ihnen auf Grund ihres früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zustehen würden, wenn ihre Entlassung nicht erfolgt wäre.
2. In allen Fällen muss die Bezahlung mindestens derjenigen eines gleichartigen Arbeitnehmers am Orte und in ähnlicher Tätigkeit zur Zeit des Wiedereintrittes entsprechen. Bei der Berechnung von Dienst- oder Berufsjahren gilt die Zeit von der Entlassung bis zur Wiedereinstellung auf Grund dieses Gesetzes nicht als Unterbrechung der Dienstdauer.

§ 7. (Analog § 10 der Verordnung vom 12. Februar 1920.)
Die Wiedereingestellten sind für die Dauer von drei Monaten nach der Wiedereinstellung unkündbar. Nach dieser Zeit kann ihnen unter Einhaltung der für ihr Dienstverhältnis sonst geltenden Fristen (s. § 6 der Verordnung) gekündigt werden, vorbehaltlich des Einspruchsrechtes auf Grund der bestehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 8.
Während der Dauer der Besetzung dürfen Kündigungen im besetzten Gebiet nur nach Massgabe der §§ 95 bis 93 B.R.G. stattfinden. Nach Ablauf der Besetzung gelten für die Kündigungen dieselben Bestimmungen wie für die Wiedereingestellten auf Grund dieser Verordnung.
Entlassungen nach § 95 Ziffer 2 und Entscheidungen des Schlichtungsausschusses nach § 97 sind vom Nachweis des Arbeitgebers abhängig, dass er trotz Inanspruchnahme der Rhein-Ruhr-Hilfe nicht in der Lage ist, den Betrieb oder die Betriebsabteilung, in der der Arbeitnehmer beschäftigt ist, aufrechtzuerhalten.

§ 9.
Die §§ 12 ff. der Verordnung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 12. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 218) finden auf dieses Gesetz sinngemässe Anwendung.

Die Umwandlung der Preussischen Staatsbergwerke in eine G. m. b. H.

In der vorigen Nummer unserer Zeitung haben wir den vom Preussischen Staatsministerium vorgelegten Gesetzentwurf über die Umgestaltung der Preussischen Staatsbergwerke veröffentlicht. Nachstehend bringen wir einen kurzen Auszug aus der dem Gesetzentwurf beigefügten umfangreichen Begründung:

Als die hauptsächlichsten Gründe für die Umwandlung werden die heutige Abhängigkeit der staatlichen Bergverwaltung vom Staatshaushalt und die Eingliederung der Verwaltung der Betriebe in den Behördenorganismus bezeichnet. Diese schwerfällige staatliche Verwaltungsform hat sich ganz besonders während der starken Wirtschaftsschwankungen in den letzten Jahren als unhaltbar erwiesen. Deshalb wird in klarer Erkenntnis der Dinge im Gesetzentwurf eine Aenderung der Rechtslage nach folgenden zwei Richtungen vorgeschlagen:

Einmal die Loslösung der staatlichen Bergverwaltung von der Gebundenheit an die Vorschriften der Verfassung und des Staatshaushaltsgesetzes unter gleichzeitiger Einführung der kaufmännischen Buchführung. Zum anderen soll die Bergverwaltung freie Hand bei der Auswahl der Angestellten erhalten, und die Staatsbergbeamten sollen in das Privatdienstverhältnis überführt werden.

Ueber die zukünftige Verwaltungsform wird gesagt, dass es nicht ratsam erscheine, bei der rechtlichen Gestaltung des neuen Unternehmens an eines der im Bürgerlichen Gesetzbuch festumschriebenen Rechtsverhältnisse anzuknüpfen, sondern ihr eine aus den besonderen Verhältnissen heraus geborene besondere Rechtsbasis zugrunde zu legen, nämlich ein pachtähnliches Verhältnis, bei dem aus der Pacht der Gedanke des Betriebes in eigenem Namen und für eigene Rechnung entnommen, andererseits aber dem Pächter wie einem Generalbevollmächtigten die Möglichkeit gegeben würde, sich die Mittel zum Betriebe durch Belastung des staatlichen Eigentums zu verschaffen. Die Neugestaltung ist demnach so gedacht, dass der Verwalter die staatlichen Betriebe für eigene Rechnung mit der Verpflichtung übernimmt, die ihm durch deren Ausbeutung zufliessenden Mittel zur Aufrechterhaltung und Erweiterung der Betriebsanlagen sowie zu Neuerwerbungen und Abschreibungen zu verwenden, so dass der Staat der Sorge hierfür enthoben würde. Die erforderlichen Mittel zur Durchführung würde der Staat dem Verwalter zur Verfügung stellen, und zwar neben der festen Summe, die für die Uebernahme der Geschäftsanteile zu zahlen ist, durch einen Betriebsvorschuss. Auf dieser rechtlichen Grundlage eines pachtähnlichen Verhältnisses baut sich der Gesetzentwurf auf.

Für die Umbildung sind zunächst nur die im Alleinbesitz des Preussischen Staates befindlichen Betriebe der Berghütten- und Salinenverwaltung in Aussicht genommen. Diejenigen Werke, die der Preussische Staat gemeinsam mit anderen Ländern, Kommunen oder Personen besitzt, sollen erst dann der neuen Verwaltung unterstellt werden, wenn mit den Miteigentümern eine Einigung erzielt worden ist. Für das letztere kommen die verhältnismässig kleinen Werke im Unterharz (Erzbergbau) und in Niedersachsen (Steinkohlenbergbau) sowie die Kalksteinbrüche in Rüdersdorf in Betracht. Der gesamte übrige, ausserordentlich umfangreiche Bergwerksbesitz würde demnach von der Umgestaltung sofort erfasst werden. An dem Verhältnis der Aktiengesellschaft Hibernia zum Staate, in dessen Besitz fast sämtliche Aktien sind, soll zunächst nichts geändert werden, weil sie schon ein gut fundiertes kaufmännisches Unternehmen ist.

Die Erwägungen über die schwerwiegende Frage, ob für die im Alleinbesitz des Preussischen Staates befindlichen Werke eine einzige juristische Person als Vertreter bestellt oder ob für jedes Bergwerk oder für jeden Bergwerksbezirk eine besondere juristische Person zur Uebernahme der Verwaltung beschafft werden sollte, haben zu einer Kombination beider Gedanken geführt. Die zentralistische Verwaltung des Gesamtbesitzes ist verbunden worden mit einer Dezentralisation der Leitung der Betriebe, gegliedert nach sachlichen und räumlichen Gesichtspunkten. Für die Leitung der Bergwerksbetriebe sollen nach örtlicher und zum Teil fachlicher Abgrenzung selbständige Gesellschaften gebildet werden, deren Zusammenfassung in einer Spitzengesellschaft erfolgt. Voraussichtlich kommen neun Einzelgesellschaften und als Spitze die Preussische Bergwerks- und Hütten-G. m. b. H. in Frage. Die Hauptgesellschaft würde zuerst gebildet werden und dann von sich aus die Einzelgesellschaften gründen. Daraus ergibt sich, dass die Anteile der Einzelgesellschaften sämtlich in der Hand der Hauptgesellschaft, deren Kapital restlos in Staatshänden sich befindet, verbleiben. Von den Verhältnissen soll es abhängen, wie weit der Einfluss der Hauptgesellschaft in betrieblicher Beziehung auf die Einzelgesellschaften geltend gemacht wird.

Einen breiten Raum in der Begründung zum Gesetzentwurf nimmt die Regelung der Beamtenverhältnisse ein. Die Lösung der Frage der Ueberführung der heutigen Staatsbergbeamten in das freie Angestelltenverhältnis erscheint insofern schwierig, als irgendein Vorbild oder Beispiel hierfür nicht vorhanden ist. Hinsichtlich der von der Umstellung betroffenen Beamten werden drei Gruppen unterschieden:

1. Diejenigen, deren Stelle infolge Uebertragung der Verwaltung im Staatshaushaltsplan wegfällt, und die nicht in den Dienst der Gesellschaften eintreten.
2. Diejenigen, die in den Dienst der Gesellschaften eintreten, aber innerhalb dreier Jahre wieder die Tätigkeit im Staatsdienst aufnehmen.
3. Diejenigen, die in den Dienst der Gesellschaften eintreten und dort nach Ablauf der drei Jahre verbleiben.

Für die unter 1. fallenden Beamten findet die Verordnung vom 26. Februar 1919, in Verbindung mit Artikel VII des Gesetzes vom 21. November 1922 Anwendung. Danach können diese Beamten unter Bewilligung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilen in den Ruhestand versetzt werden; das Wartegeld beträgt $^3/_4$ ihres ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens; sie sind jedoch bei Verlust des Wartegeldes verpflichtet, ein Amt im unmittelbaren Staatsdienst anzunehmen, das ihrer Berufsbildung entspricht und mit mindestens gleichem Range und gleichem planmässigen Diensteinkommen wie das vorher von ihnen bekleidete verbunden ist.

Hinsichtlich der unter die Ziffer 2 fallenden Beamten sieht der Gesetzentwurf vor, dass sie als auf die Dauer von drei Jahren ohne Gehalt beurlaubt gelten. Hieraus folgt, dass ihr Dienstverhältnis in seinem Bestand nicht berührt wird, dass die Beamten insbesondere das Recht haben, inner-

Sie haben das Inhaltsverzeichnis der D.T.Z. für das Jahr 1922 noch nicht bestellt! Wenn dieses wertvolle Hilfsmittel später vergriffen ist, hätten Sie es sehr zu bedauern.

halb dieser drei Jahre auf ihren Urlaub zu verzichten und ihre Weiterverwendung im Staatsdienst zu verlangen. Der Fortlauf des Dienstverhältnisses wird nicht gehemmt; die in den Urlaub fallende Zeit wird im Falle des Rücktritts bei Berechnung des Besoldungsdienstalters, des Stellenrangdienstalters und bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge mitgerechnet. Vorgesehen ist hierbei, dass für den Fall, dass der Beamte rechtzeitig erklärt, seine Tätigkeit im Staatsdienst wieder aufnehmen zu wollen, die beiderseitigen Ansprüche des Beamten und der Gesellschaften aus dem Vertragsverhältnis erlöschen, die sich auf einen nach Beendigung des Urlaubs oder des Vertragsverhältnisses liegenden Zeitraum beziehen. Durch diese Vorschrift soll erreicht werden, dass etwaige vertragsmässige Abmachungen über Vertragsstrafen wegen vorzeitiger Endigung des Vertragsverhältnisses hinfällig werden. Findet der zurücktretende Beamte im Staatsdienst keine Verwendung, so kommen die vorstehend unter 1. entwickelten Gesichtspunkte zur Anwendung.

Bei der Regelung der Verhältnisse für die unter Ziffer 3 fallenden Beamten ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie nicht verpflichtet sind, in den Dienst der Gesellschaften zu treten. Wenn sie sich daher entscheiden, in deren Dienst zu verbleiben, so bedeutet dies ein freiwilliges Uebergehen in den Dienst einer privaten Gesellschaft. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass dieser Uebertritt durch einen von dem Willen der Beamten unabhängigen Vorgang veranlasst worden ist. Beide Momente, der freiwillige Entschluss und der vom Willen unabhängige Vorgang, sind deshalb zu berücksichtigen. Folglich müssen auf der einen Seite den Beamten die bis zu ihrem Austritt aus dem Staatsdienst erworbenen Anwartschaften auf die Versorgungsbezüge aufrechterhalten, auf der anderen Seite aber die Anwendung der Verordnung vom 26. Februar 1919 ausgeschlossen werden. Im Gesetzentwurf heisst es deshalb, dass Angestellten, die aus dem Staatsdienst ausgeschieden sind, um in den Dienst der Gesellschaften überzutreten, Anspruch auf Versorgungsbezüge aus der Staatskasse nach Massgabe der staatlichen Grundsätze haben, wobei aber die im Dienst der Gesellschaften verbrachte Zeit nicht auf das Besoldungsdienstalter und auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit angerechnet wird. Der Anspruch auf die Versorgungsbezüge ist an dieselben Voraussetzungen geknüpft wie im Staatsdienst. Desgleichen tritt ein Verlust des Anspruches nach den Grundsätzen im Staatsdienst ein. Eine Ausnahme im letzteren Falle soll gelten, wenn dem Angestellten aus irgendwelchen Gründen das Verbleiben in seiner Dienststelle nicht zugemutet werden kann. Im allgemeinen ist daher der Anspruch des in den Dienst der Gesellschaften übertretenden Beamten auf die Versorgungsbezüge an die Voraussetzung geknüpft, dass sein Ausscheiden aus diesem Dienst auf Kündigung seitens der Gesellschaften erfolgt, ohne dass in der Person des Angestellten hierzu ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund ist ein solcher im Sinne des § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches anzusehen. Ausdrücklich wird im Gesetzentwurf festgestellt, dass vorübergehende Berufsunfähigkeit kein wichtiger Grund für die Kündigung ist.

Die Höhe der Versorgungsbezüge richtet sich nach den Bestimmungen, die beim Ausscheiden aus dem Dienst der Gesellschaften gelten (Erreichung des 65. Lebensjahres, dauernde Berufsunfähigkeit, Tod oder Kündigung). Dadurch kommen diese Angestellten in den Genuss der Aufbesserungen der Versorgungsbezüge, die nach ihrem Ausscheiden aus dem Staatsdienste eingetreten sind. Für die Berechnung der Versorgungsbezüge bleibt, wie schon erwähnt, die im Dienst der Gesellschaften verbrachte Zeit ausser Betracht. Für diese Zeit werden die übertretenden Beamten von der Knappschaftsversicherung und, falls bis zur Umgestaltung der Bergwerke das Reichsknappschaftsgesetz noch nicht in Kraft getreten sein sollte, von der Angestelltenversicherung erfasst. Für den Fall, dass die Knappschaftsversicherung keinen genügenden Ausgleich gegenüber der bisherigen Beamtenversorgung darstellt, soll der Frage der Schaffung einer besonderen Pensionskasse näher-

16 000 000 Mark
Stellenlosenunterstützung
zahlte der Bund im Monat April!

Die Zahl der Unterstützungsempfänger ist im Monat Mai doppelt so gross wie im April!

Kollegen, meldet jede offene Stelle dem Bund!
Kollegen, zahlt Eure Beiträge monatlich im voraus!
Kollegen, werbt für den Bund!

getreten werden. In diesem Zusammenhange ist noch hervorzuheben, dass der Staat die Zusicherungen, die er den in den Dienst der französischen und polnischen Bergverwaltung beurlaubten Beamten gegeben hat, voll aufrechterhält.

Im übrigen beschäftigt sich die Begründung mit der Satzung der Preussischen Bergwerks- und Hütten-Gesellschaft m. b. H. und dem Vertrag zwischen dieser Gesellschaft und dem preussischen Staate. Leider ist es uns wegen Raummangel nicht möglich, auf diese beiden Punkte an dieser Stelle einzugehen. Zusammenfassend sei nur gesagt, dass der Verwaltung und Ausbeutung durch die G. m. b. H. unterliegen:

1. die im Betrieb befindlichen Werke (Bergwerke, Hütten, Salinen, Kalksteinbrüche, Bernsteinwerke u. a.) sowie Beteiligungen an solchen,

2. die verliehenen, aber noch nicht betriebenen Bergwerke, Gerechtsame und Berechtigungen,

3. die Ausnutzung der nutzbaren Hoheitsrechte des Staates (Bernsteinregal, Vorbehaltsrecht des Staates hinsichtlich Steinkohle und Kali),

4. die Abbaugerechtigkeiten der Provinz Hannover, des Mandatsbezirkes und anderer Gegenden, in denen ein Teil der Mineralien der Verfügung des Grundbesitzers unterliegt.

Rundschau

Wirtschaftsfragen

Katastrophe? In den letzten Tagen ist wiederum eine Entwertung der Mark um annähernd 50 Prozent eingetreten, der Dollar von 20000 auf 48000 gestiegen. Damit steht uns wieder in den nächsten Wochen eine Verdoppelung aller Preise bevor. Das bedeutet, dass die jetzt schon so überaus bescheidene Lebenshaltung zwangsläufig noch um weitere 50 Prozent herabgemindert wird, wenn es nicht den Gewerkschaften auf die eine oder andere Weise gelingt, Abhilfe zu schaffen. Die Notlage ist seit Kriegsbeginn stetig gestiegen, und wenn die Arbeitgeber unter sich sind und sich über die weitere Festsetzung ihrer Preise unterhalten, so haben sie auch gelegentlich Augenblicke der Erleuchtung, in denen sie die Notwendigkeit weiterer Lohnerhöhungen mindestens als berechtigt anerkennen. So druckt die „Handelswacht" jetzt wieder eine Niederschrift über die 56. ordentliche Sitzung des Plenums der Aachener Vereinigung der Arbeitgeberverbände (vom 25. Januar 1923) ab, der wir nur folgenden Satz entnehmen wollen:

„In den Monaten August bis Dezember betrug die Steigerung dieser Kosten (der Löhne) gegenüber dem Vormonat in unserer Industrie 52, 45, 90, 70, 60 Prozent. Weitere Steigerungen sind deshalb zu erwarten, weil Löhne und Gehälter kaum zur Hälfte der Kaufkraftentwertung Rechnung tragen und deshalb steigen werden, selbst wenn die Mark auf irgendeiner Basis stabilisiert werden sollte, ja, selbst wenn sie sich erheblich bessern sollte."

Hier wird also offen zugegeben, dass die Gehälter noch nicht zur Hälfte der Kaufkraftentwertung entsprechen. Leider vergessen die Arbeitgeber diese Einsicht vollkommen, wenn es sich bei den Tarifverhandlungen um neue Lohnfestsetzungen handelt, ja sie brachten es sogar fertig, im März und April vielfach schon mit dem Gehaltsabbau zu drohen, weil bei einigen Preisen ein bescheidener Rückgang zu verzeichnen sei. Die ungünstige Beschäftigungslage während der letzten Wochen machte es uns im allgemeinen unmöglich, auf das provokatorische Verhalten der Arbeitgeber die richtige Antwort zu erteilen. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass die Entwertung der Mark wieder sprunghaft mindestens in einigen Industriezweigen eine, wenn auch vielleicht nur vorübergehende, günstige Beschäftigung zeitigt. Unsere Kollegen werden diese für sie günstigen Zeiten unverzüglich ausnützen müssen, um ihre Bezüge der Entwertung der Mark anzupassen. Als Forderung muss dabei überall verlangt werden, dass nicht die Indexziffer des zurückliegenden Monats, sondern die wahrscheinliche der Verbrauchsperiode massgebend sein muss. Wenn in Industrie und Handel auf der ganzen Linie die Preise sofort dem Dollarstande angepasst werden, wenn also für die früheren, niedrigeren Gehälter in der Kalkulation wesentlich höhere Beträge für die Preisnotierungen eingesetzt werden, so ist der Arbeitgeber auch in der Lage, seinen eigenen Preisfestsetzungen entsprechend auch die Gehälter zu erhöhen und den Wiederbeschaffungspreis der Ware Arbeitskraft anzuerkennen, wie er für seine eigenen Waren den Wiederbeschaffungspreis fordert.

Doch seien wir uns darüber klar, dass die Forderung des Wiederbeschaffungspreises eine geschlossene Organisation der Kollegenschaft und einen entschiedenen Kampfeswillen erfordert. Der Augenblick ist günstig, die Not brennt allen auf den Fingern. Die Schwierigkeiten, auch nur geringe Ge-

haltserhöhungen in den letzten Monaten durchzusetzen, zeigten den Angestellten deutlicher als die mangelhaften Zulagen in den vorhergehenden Monaten den vorhandenen Widerstand auf Arbeitgeberseite. Zahlreiche Kündigungen und Entlassungen bei dem geringsten Konjunkturrückgang haben ebenfalls vielen Kollegen die Augen über die Unsicherheit ihrer Existenz geöffnet. Die Kollegen sind deshalb heute mehr als in anderer Zeit dem Organisationsgedanken zugänglich. Soll die ungünstige Wirtschaftslage in den nächsten Monaten nicht zu einer Katastrophe für die Angestellten werden, so muss jedes Bundesmitglied sich eifrigst bemühen, alle dem Bund noch fernstehenden Kollegen für die Organisation zu gewinnen.

Grosshandelsindex der „Frankfurter Zeitung". Mit der Durchbrechung der Devisenkursregulierung in der zweiten Aprilhälfte ist auch die kurze Periode der Warenpreissenkung wieder zu Ende gegangen. Während unser Grosshandelsindex in den beiden vorangegangenen Monaten, d. h. von Anfang Februar auf Anfang April im ganzen um 11,5 Prozent zurückgegangen war, ist von Anfang April auf Anfang Mai (Stichtag 4. Mai) eine Steigerung um 28 Prozent eingetreten. Zum Vergleich ist zu berücksichtigen, dass auf der einen Seite in der gleichen Spanne der Dollarkurs um 77 Prozent gestiegen ist, auf der anderen Seite wirkt mildernd die Tatsache, dass am Weltmarkt überwiegend Preisrückgänge eingetreten sind, die in einer Senkung unseres unten wiedergegebenen amerikanischen Index um 10 Punkte, d. h. um rund 7 Prozent, zum Ausdruck kommt. Im Einklang mit der neuen Heftigkeit der Devisenpreissteigerung ist diesmal auch das Mass der Verschiedenheit der Preisbewegungen der einzelnen Gruppen und noch mehr natürlich der einzelnen Waren wieder sehr stark, je nach dem Grade der Unmittelbarkeit der Beeinflussung des Warenpreises durch den Devisenpreis. Die Entwicklung des Gesamtindex für 98 Waren seit Mitte 1922 veranschaulicht das folgende Bild:

Der Vergleich der Preisbewegung von je 10 reinen Inlands- und Auslandswaren zeigt im Gegensatz zu der ziemlich gleichartigen Entwicklung, die in der vorangehenden Zeit der Ruhe am Devisenmarkt zu verzeichnen war, jetzt unter der Einwirkung der Devisenhausse wieder ein viel stärkeres Steigen der Auslandswaren, nämlich im Mittel um 46 Prozent, also auf 8919 gegenüber den Inlandswaren, die im Mittel um rund 18 Prozent auf 6621 gestiegen sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in unserer Gruppe der Auslandswaren die mildernd wirkenden Preise von Gummi und Jute mit enthalten sind.

Auch die alte Erfahrung, dass in den Zeiten oder wenigstens in den Anfängen einer Devisenpreissteigerung die Grosshandelspreise in der Entwicklung den Kleinhandelspreisen vorauseilen, wird durch unsere Berechnung für je 10 Lebensmittelpreise im Grosshandel und Kleinhandel bestätigt; hier sind die Grosshandelspreise um rund 24,3 Prozent, die Kleinhandelspreise um rund 15 Prozent gestiegen.

Nach unserem für 20 Waren berechneten amerikanischen Index sind die Preise von Anfang April auf Anfang Mai um 10 Punkte auf 148 zurückgegangen.

Amerikanischer Index.

Mitte 1914	Jan. 1920	Jan. 1921	Jan. 1922	April 1922	Juli 1922	Okt. 1922	Jan. 1923	Febr. 1923	2. 3 1923	5. 4. 1923	5. 5. 1923
100	230	133	113	119	134	133	145	148	156	158	148

Am stärksten sind die Preisrückgänge unter diesen 20 Waren für Metalle (Blei und Zink), für Terpentin und Petroleum.

Der französische Wiederaufbau und die deutsche Zahlung. Die von Dr. Kuczynski herausgegebene „Finanzpolitische Korrespondenz" enthält einen Aufsatz zu vorstehendem Thema, dessen ersten Teil wir nachstehend mit einigen Kürzungen wiedergeben:

Die französische Staats- und Finanzverwaltung gibt eine Reihe Schriften zur Reparationsfrage heraus. Unter anderem eine Abhandlung mit dem Titel: „Frankreich an der Arbeit, um seine Kriegsbeschädigungen zu reparieren". Wir geben zur Probe einige Ziffern aus den Darlegungen, die dem „Spezialbudget der wiedereinbringlichen Kosten für das Jahr 1923" entnommen sind.

Im Laufe des Krieges sind 741 993 Häuser zerstört oder stark beschädigt worden. Nun hatte man am 1. Januar 1921 278 834 wieder hergestellt; ein Jahr später erhoben sich schon 355 479 Baulichkeiten auf den Ruinen der alten, und im Januar 1923 zählte man deren 553 977. Das wären also binnen vier Jahren Dreiviertel der Häuser wieder hergestellt!

Was die Ziffer der Bevölkerung angeht, welche die verwüsteten Gegenden wieder aufgesucht hat, so waren auf 4 690 183 Einwohner von vor dem Kriege 2 075 067 bis zum 1. Januar 1919 zurückgekehrt. Am 1. Januar 1921 war ihre Zahl auf 3 238 152 gestiegen, und am 1. Januar 1922 auf 3 955 913. Am 1. Januar 1923 zählte man 4 071 070 Einwohner. Diese Ziffer erreicht also beinahe diejenige der Bevölkerung von 1914. Die Auffüllung ist wieder fast vollständig.

Handelt es sich um die Instandsetzung des Terrains und der Kulturen, so ist das Bild ein ähnliches. Der Krieg hat 3 306 350 ha Terrain in seinen Bereich gezogen. Davon waren 1 923 479 ha bearbeitetes Land. Am 1. Januar 1921 hatte man 218 934 793 cbm in die alten Schützengräben geschüttet, ein Jahr später 250 Millionen und am 1. Januar 1923 280 Millionen. Man hat wieder in Kultur genommen 1 007 240 ha am 1. Januar 1921, 1 474 795 ha am 1. Januar des folgenden Jahres und 1 693 200 ha an der Schwelle dieses Jahres. Der Schaden bezüglich des bearbeiteten Landes ist also fast ausgeglichen.

Im Jahre 1921 hatte man schon 249 014 302 qm von Stacheldrähten beseitigt, am 1. Januar 1922 276 Millionen und am 1. Januar des folgenden Jahres 287 Millionen. Sprengstücke und Versager hatte man im Jahre 1921 21 000 t zerstört, 22 000 t im Jahre 1922 und im Januar 1923 war die Leistung auf 1 035 200 t gestiegen. Hier fällt die Mehrleistung der letzten Zeit einigermassen auf.

Die Verteilung von Vieh in den befreiten Gegenden hat dieselbe Progression eingehalten. Im Januar 1923 zählte man dort 523 848 Rinder, 299 690 Pferde und Maulesel, 407 782 Ziegen und 184 251 Schweine. Mehr als die Hälfte der Ziffern vor dem Kriege ist wieder aufgefüllt. Das schwerste Stück Arbeit hat man hinter sich.

Was den industriellen Wiederaufbau anlangt, so ist dieselbe ständige und beharrliche Anstrengung zu bemerken. Auf 22 900 zerstörte oder schwerbeschädigte Fabriken waren 18 091 aufgebaut im Januar 1921, ein Jahr später 19 422 und zu Anfang von 1923 19 957. Wenn man die Verbesserungen und Vervollständigungen der Maschinerie und der Technik überhaupt rechnet, so fehlte fast nichts an der industriellen Ausrüstung von vor dem Kriege. Die Wiederherstellung der Wege hielt Schritt mit diesem Aufschwung. Es gab 58 697 km Wege zu erbauen. Im Januar 1921 zählte man schon 8955 neuerbaute Kilometer. Ein Jahr danach 22 074 und im Januar 1923 waren mehr als 32 650 km Wege zur Verfügung.

Selbst die Kunstwerke und ihre Wiederherstellung nahmen an dem allgemeinen Fortschritt Teil. Im Januar 1921 hatte man 2653 Kunstbauten wiederhergestellt, das folgende Jahr 3688 und 5189 dieses Jahr. Es fehlt also nicht viel daran, dass man die ganze Zahl der Kunstbauten, die während des Krieges zerstört worden ist, wiederaufgebaut hat. Die Zahl derselben betrug 6123.

Die Finanzfrage ist durch französische Vorschüsse einstweilen gelöst worden. Sie musste so gelöst werden, weil Deutschland Frankreich an Barzahlungen nicht mehr als vier Milliarden geleistet hat. Für die Wiederherstellung der Gegenden sind bisher 49 Milliarden ausgegeben worden. Wenn man also den ganzen Schaden auf 60—70 Milliarden Francs annimmt, so schätzt man ihn schon hoch.

Der Arbeitsmarkt im März 1923. Nach dem neuesten Bericht des „Reichs-Arbeits-Blattes" hat sich mit der vorrückenden Jahreszeit nur in der Landwirtschaft sowie im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe eine Besserung der Beschäftigungslage eingestellt. Im Baugewerbe überwiegt trotz vereinzelter Anzeichen einer gewissen Belebung nach wie vor die Arbeitslosigkeit. Auch in den übrigen Industrien ist eine Veränderung in der Gesamtlage gegenüber dem Vormonat nicht

Herr Kollege!

Denken Sie ständig an die Unterbringung der stellenlosen Kollegen. Vermeiden Sie nach Möglichkeit jede Ueberstunde und melden Sie jede Vakanz dem Stellennachweis des Bundes!

feststellbar. Nur in Schlesien zeigten sich für Textil- wie Metallindustrie leichte Anzeichen der Besserung.

Bezeichnend für die Arbeitsmarktlage ist, dass die Beschäftigungslosigkeit der Industrien sich weniger in Entlassungen als in Arbeitsstreckungen auswirkt.

Die Arbeitslosigkeit in den Arbeiterfachverbänden zeigt eine im Verhältnis geringe Steigerung. Bei den 41 Verbänden, deren Berichte vorlagen, waren am 26. März unter 5 934 349 durch die Statistik erfassten Mitgliedern 340 711 arbeitslos (im Vormonat bei 42 Verbänden 319 117). Auf je 100 Mitglieder kamen also 5,7 Arbeitslose.

Die Kurzarbeit hat nach der von den Arbeitnehmerorganisationen geführten Statistik erheblich zugenommen. Bei den berichtenden 36 Verbänden arbeiteten von 5 117 661 Mitgliedern 1 237 356 oder 24,2 v. H. der Mitgliederzahl mit verkürzter Arbeitszeit (im Vormonat 15,9 v. H.).

Die Statistik der unterstützten Erwerbslosen bietet für den Berichtsmonat ebenfalls wie im Februar infolge des Ausbleibens der Meldungen aus dem Rheinland ein unvollständiges Bild. Soweit Meldungen vorliegen, wurden am 1. April 224 808 (im Vormonat 193 118) vollerwerbslose Personen unterstützt. Hierzu treten noch 110 020 aus Stellen der öffentlichen Erwerbslosenfürsorge unterstützte Kurzarbeiter.

Die Arbeitsnachweisstatistik hatte eine gesteigerte Inanspruchnahme festzustellen, doch sind die Zahlenergebnisse der Monatsstatistik auch diesmal nicht als endgültig anzusehen. Im März wurden insgesamt gezählt: 1 037 814 Arbeitsgesuche (851 475), 414 611 offene Stellen (338 744) und 277 574 Vermittlungen (236 534). Im Gesamtdurchschnitt aller Berufsgruppen kamen auf je 100 offene Stellen je 340 arbeitsuchende Männer (321), bzw. auf dem weiblichen Arbeitsmarkt je 150 arbeitsuchende Frauen (163). Die in Klammern gesetzten Zahlen beziehen sich auf den Vormonat.

Sozialpolitik

Das neue Urlaubsgesetz. Die neue gesetzliche Regelung des bezahlten Urlaubs entspricht den im österreichischen und luxemburgischen Arbeitsrecht bereits seit langem anerkannten Rechte, geht aber insoweit darüber hinaus, als es sowohl auf die Arbeiterschaft als auch auf die Angestelltenschaft Anwendung findet. Auch stellt die Vorschrift des Art. 2 Abs. 3, wonach allen geistigen Arbeitern bereits nach halbjähriger Tätigkeit zwei Wochen, nach einjähriger Tätigkeit ein voller Monat als gesetzlicher Mindesturlaub gewährleistet werden, eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem in anderen Ländern bisher Erreichten dar.

Das neue Urlaubsgesetz, gültig ab 1. Juni d. J., lautet:

Art. 1. Die auf Grund von Dienstverträgen beschäftigten Arbeitnehmer in der Industrie, im Bergbau, Handel, Bureau, Verkehr und Transport, in Spitälern, Institutionen der sozialen Fürsorge und der öffentlichen Pflege, wie auch in Unternehmungen, die zwar nicht auf Profit berechnet sind, jedoch obenangeführte und verwandte Kategorien von Arbeitnehmern beschäftigten — ungeachtet dessen, ob diese Unternehmungen Privat-, Staats- oder Kommunaleigentum sind —, mit Ausnahme der in Saisonunternehmungen beschäftigten Arbeitnehmer, in welchen die Arbeitsdauer weniger als 10 Monate jährlich beträgt, haben jedes Jahr den Anspruch auf entlohnbaren Urlaub.

Industriewerkstätten, welche vier oder weniger Arbeitnehmer beschäftigen, fallen nicht unter dieses Gesetz.

Art. 2. Der Anspruch auf einen achttägigen entlohnbaren Urlaub steht den im Art. 1 aufgezählten Arbeitnehmern zu, wenn ihre Arbeit im gegebenen Unternehmen ohne Unterbrechung ein Jahr dauerte, auf fünfzehntägigen Urlaub, wenn sie ohne Unterbrechung drei Jahre dauerte.

Jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren haben auf einen vierzehntägigen Urlaub Anspruch, wenn sie ein Jahr ohne Unterbrechung beschäftigt waren. Auf diesen Urlaub haben auch Lehrlinge Anspruch, auch derjenigen Unternehmungen, welche weniger als vier Arbeitnehmer beschäftigen.

Allen geistigen Arbeitern, die im Handel, in der Industrie und in Bureaus beschäftigt sind, gebührt nach halbjähriger ununterbrochener Arbeit ein zweiwöchiger Urlaub, nach einjähriger ununterbrochener Arbeit ein einmonatiger entlohnbarer Urlaub.

Eine Unterbrechung der Beschäftigung im Betriebe infolge Krankheit, Unglücksfalles, wie auch infolge Einberufung zu Waffenübungen, wird nicht als eine Unterbrechung im Dienstvertrage betrachtet, die den Anspruch auf Urlaub aufhebt oder einschränkt.

Art. 3. Der Arbeitnehmer verliert den Anspruch auf Urlaub, wenn er selbst den Dienstvertrag gelöst hat, oder wenn die Auflösung aus solchen Ursachen erfolgte, die dem Unternehmer das Recht auf Auflösung ohne vorherige Kündigung verleihen.

Der Arbeitnehmer verliert das Recht auf Entlohnung für die Urlaubszeit, wenn er während des Urlaubes beruflich in einer anderen Unternehmung tätig war.

Art. 4. Der Beurlaubte erhält für die ganze Urlaubszeit normale Gebühren. Wenn die Arbeit auf Akkord oder auf Stück geleistet wird, dann wird die Entlohnung für die Urlaubszeit auf Grund des Durchschnittslohnes des Arbeitnehmers der letzten drei Monate vor dem Urlaube berechnet.

Lehrlinge und Praktikanten erhalten für die Urlaubszeit eine nicht geringere Entlohnung als die Quote, auf welche sie in der Krankenkasse versichert sein müssen.

Art. 5. Den Arbeitnehmern steht das Recht zu, gegenseitige Verständigung bezüglich der Reihenfolge des Urlaubsanspruches zu pflegen. Zu diesem Zwecke sollen durch beauftragte Arbeitnehmer Listen der zum Urlaubsanspruche berechtigten Personen hergestellt werden, und zwar separat für jeden Monat sollen diese Listen einvernehmlich mit den Unternehmungsverwaltungen vereinheitlicht werden. Wurde das Einvernehmen nicht erlangt, dann entscheidet der zuständige Arbeitsinspektor.

Im Falle einer Krankheit des Arbeitnehmers, die den Antritt des zuerkannten Urlaubes unmöglich macht, muss dieser Urlaub über Verlangen des Kranken auf einen der nächsten drei Monate verschoben werden.

In der Zeit vom 1. Mai bis 30. September muss wenigstens 50 Prozent der allgemeinen Arbeiterzahl, die im gegebenen Unternehmen beschäftigt sind, vom Urlaubsanspruche Gebrauch machen; nötigenfalls, wenn dies mit Rücksicht auf die Natur der Produktion erforderlich ist, kann das Arbeitsministerium für besondere Produktionszweige oder besondere Unternehmungen obiges prozentuelles Verhältnis anders regeln.

Art. 6. Der Arbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Minister für Industrie und Handel wie auch anderen zuständigen Ministern nach Anhören der Ansicht der Gewerkschaftsverbände und der Unternehmer, Verordnungen und Vorschriften erlassen, welche Ausnahmen von obigem Rechte für besondere Unternehmungsgruppen, insbesondere bezüglich des Einteilens der Urlaube für verantwortliche Personen oder bezüglich der Zeit in der die Urlaube erteilt werden sollen, vorsehen.

Art. 7. Die Auflösung des Dienstvertrages durch Unternehmer oder Arbeiter und Wiederaufnahme des Dienstverhältnisses im Laufe der nächsten drei Monate, wird nicht als eine Unterbrechung im Dienstvertrage betrachtet, die den Arbeiter seines Rechtes auf Urlaub benehmen kann.

Art. 8. Die Arbeitszeit, die im gegebenen Unternehmen noch vor Einführung dieses Gesetzes geleistet wurde, wird zu den durch dieses Gesetz vorgesehenen Berechtigungen hinzugerechnet.

Art. 9. Kollektive, wie auch individuelle Verträge, die den Arbeitnehmern entlohnbare Urlaube zu günstigeren Bedingungen, als sie dieses Gesetz regelt, zusichern, bleiben in Kraft.

Um Missverständnisse auszuschliessen, sei beachtet, dass dieses Gesetz natürlich nicht in Deutschland, sondern in — Polen erlassen worden ist! Pf.

Erhöhung der Ermässigungssätze für die Lohnsteuer. Mit Zustimmung des Reichsrates und des Reichstagsausschusses für Steuerfragen wurden die Sätze, um die sich nach § 46 des Einkommensteuergesetzes die Lohnsteuer ermässigt, für den Steuerpflichtigen und seine Ehefrau um 50 Prozent, für die Kinder um 100 Prozent und für die Werbungskosten um 150 Prozent erhöht. Der Betrag der Lohnsteuer von 10 Prozent des Arbeitseinkommens ermässigt sich also um folgende Beträge:

	Bei Zahlung des Arbeitsentgelts für volle			für kürzere Zeiträume
	Monate M.	Wochen M	Arbeitstage M.	M.
1. für den Steuerpflichtigen	1200	288	48	12
2. für seine zu seiner Haushaltung zählenden Ehefrau	1200	288	48	12
3. f jed. zu seiner Haushaltung zählende minderjährige Kind	8000	1920	320	80
4. zur Abgeltung d. Werbungskosten	10000	2400	400	100
	monatlich	wöchentlich	täglich	für je 2 angefangene oder vollendete Arbeitsstund.

Kinder im Alter von mehr als 17 Jahren, die Arbeitseinkommen beziehen, werden nicht mitgerechnet.

Die neuen Sätze treten am 1. Juni 1923 in Kraft.

(Siehe auch Aufsatz „Steuerveranlagung 1922“ in „D.T.Z.“ Nrn. 9 und 10.)

Gegen die Entrechtung der Betriebsratsmitglieder im Aufsichtsrat. Bei der Beratung des Haushalts des Reichsarbeitsministeriums im Reichstag wurde ein Antrag Hoch u. Gen. eingebracht, einen Entwurf zur Ergänzung des Gesetzes über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat vorzulegen, der einmal die Entrechtung der Betriebsratsmitglieder im Aufsichtsrat verhindert und zum anderen den Betriebsräten auch in den Konzernen das Mitbestimmungsrecht zur Entsendung ihrer Delegierten in den Gemeinschaftsrat der Interessengemeinschaften bzw. in die Verwaltungsorgane der zur Konzernbildung verwandten Gesellschaftsform sichert.

Die Sabotage der Unternehmer gegen die Rechte der Betriebsratsmitglieder im Aufsichtsrat geschieht entweder durch Uebertragung weitreichender Befugnisse, die bisher dem Aufsichtsrat als Ganzem zustanden, auf den Aufsichtsratsvorsitzenden oder durch Bildung besonderer Ausschüsse, von denen die Betriebsratsmitglieder ferngehalten werden oder durch Schaffung besonderer Organe — Verwaltungsräte u. ä. — neben dem Aufsichtsrat. Dadurch wird der Aufsichtsrat selbst zu einer leeren Form und die ihm noch zustehenden Befugnisse bedeuten im Verhältnis zu den ihm ursprünglich zustehenden Gesamtaufgaben Nebensächlichkeiten.

Praktisch bedeutet dies die völlige Ausschaltung der Arbeitnehmer bei allen weittragenden Massnahmen und Beschlüssen. Das lag jedoch keineswegs in der Absicht des Gesetzgebers und widerspricht ebenso dem Sinn des Betriebsrätegesetzes wie dem des Artikels 165 der Reichsverfassung, der die Gleichberechtigung der Arbeitnehmer ausdrücklich anerkennt. Es muss deshalb gefordert werden, dass durch eine Ergänzung zum Gesetz über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat festgelegt wird, dass zur Rechtsgültigkeit von Beschlüssen der Organe der Gesellschaft, mit Ausnahme des Vorstandes, es in allen Fällen der Mitwirkung der in den Aufsichtsrat entsandten Betriebsratsmitglieder bedarf.

In den Gemeinschafts- oder Verwaltungsorganen der Konzerne ist den Betriebsratsmitgliedern zur Zeit eine Mitwirkung überhaupt unmöglich. Die einzelnen zur Interessengemeinschaft zusammengeschlossenen Gesellschaften sind zwar in der Regel nach wie vor selbständige juristische Personen, aber sie sind vertraglich gehalten, die im Gemeinschaftsorgan des Konzerns gefassten Beschlüsse auszuführen. Die in den Aufsichtsräten der einzelnen Gesellschaften sitzenden Betriebsratsmitglieder sind also vollkommen ausgeschaltet. Es bedarf deshalb einer Ergänzung zum Gesetz, in der bestimmt wird, dass zur Rechtsgültigkeit von Beschlüssen, die für die Gesellschaften auf Grund vertraglicher Vereinbarung bindend sind, es der Mitwirkung von Betriebsvertretern derjenigen Gesellschaften, bei denen ein Aufsichtsrat besteht, im beschliessenden Organ bedarf. Das nähere über die Art der Entsendung der Arbeitnehmervertreter in das Gemeinschaftsorgan wäre im Gesetz zu bestimmen.

Berufsfragen

Der V.D.T. und der neue Reichstarifvertrag für das Baugewerbe. Dem V.D.T. scheint der neue Reichstarifvertrag für das Baugewerbe, an dem er seiner und der Meinung der Arbeitgeber nach unbedingt teilhaben musste, bereits unbequem zu werden. Nach den von allen Vertragsparteien anerkannten Bedingungen dürfen an Verhandlungen, die sich aus dem Vertrag ergeben, seitens der Angestellten nur Gewerkschaftsbeamte oder solche Mitglieder teilnehmen, die unter den Vertrag fallen.

Bei der für den 30. April 1923 angesetzten Verhandlung zur Schaffung eines Bezirkstarifvertrages für Pommern machte der V.D.T. trotzdem den Versuch, sich durch einen Diplomingenieur aus dem Eisenhochbau, einen Beamten des D.H.V. und einen ehrenamtlichen D.H.V.-Funktionär vertreten zu lassen. Unsere Unterhändler lehnten es ab, mit tarif- und berufsfremden Vertretern gemeinsam über den Tarifvertrag für Bautechniker zu verhandeln. Die Arbeitgeber ihrerseits lehnten es ab, ohne V.D.T. zu verhandeln, so dass die Verhandlung vertagt werden musste.

Es scheint demnach festzustehen, dass der V.D.T. in Pommern oder wenigstens in Stettin, wo diese Verhandlung stattfand, keine Mitglieder, die unter den Tarif fallen, hat. Es werden dadurch die den Arbeitgebern unterbreiteten Mitgliederzahlen, die seine Tariffähigkeit erhärten sollen, nicht gerade glaubhafter.

Aus den Fachgruppen

Industrie

Die notleidenden Industriellen wurden vom Demobilmachungskommissar in Potsdam in der Begründung zur Verbindlicherklärung eines Schiedsspruches für März wie folgt belehrt:

„... Wenn seitens der Arbeitgeber dargetan wird, dass die Bewilligung der Zulagen unter Berücksichtigung des schlechten Geschäftsganges der Industrie die Existenz vieler Betriebe gefährdet, so mag es richtig sein, dass Unternehmen kleineren und kleinsten Umfangs, die auf schlechter Finanzgrundlage aufgebaut sind, die hohe Belastung mit Gehältern und Löhnen nicht ertragen können. Es muss aber dahingestellt bleiben, ob eine wirtschaftliche Notwendigkeit besteht, solche Unternehmen durch künstliche Niederhaltung der Lohnsätze am Leben zu erhalten. Keinesfalls ist es zulässig, mit Rücksicht auf diese Betriebe eine sonst angemessene Gehaltszulage abzulehnen. Dass anderen Betrieben in Rathenow die fragliche Gehaltserhöhung nicht unerträglich erscheint, ergibt sich schon daraus, dass die Betriebe, die nicht dem Arbeitgeberverband angehören, die Zulage aus freien Stücken bewilligt haben...."

Die Tarifverhandlungen in Mecklenburg und insbesondere Stralsund gestalteten sich von jeher ausserordentlich schwierig. Dem insbesondere auch dort noch betonten Herrenstandpunkt der Unternehmer haben die Angestellten bis in die neuere Zeit hinein nicht den nötigen entschiedenen Widerstand entgegengesetzt. So kam es, wie es kommen musste, die Verelendung der Angestellten hat einen Grad erreicht, der auch den Lauesten von der Notwendigkeit aktiver, gewerkschaftlicher Betätigung überzeugte.

Die Februargehälter betrugen 84 900—255 800 M., d. h. sie waren gemessen an der Indexziffer auf einen Reallohn von 32—97 Friedensmark gesunken. Zur Festsetzung der Märzsowohl als auch der Aprilgehälter musste der Schlichtungsausschuss angerufen werden, der für März eine Erhöhung von 40 Proz., für April eine solche von 12 Proz. festsetzte. Der Märzschiedsspruch wurde für verbindlich erklärt. Diese Verbindlicherklärung beantworteten die Unternehmer mit der Feststellungsklage. Zu dem Schiedsspruch für April äusserte sich in einem Schreiben an die Angestelltenverbände der Syndikus des Arbeitgeberverbandes, Herr Major Heyden, unter anderem wie folgt:

„... Die Aprilgehälter können in der vom Schlichtungsausschuss vorgenommenen Höhe nicht annähernd gezahlt werden. Wir lehnen den Schiedsspruch ab. Die Auffassung unserer Mitglieder geht dahin, dass eine Erhöhung für April vorgenommen werden soll. Ueber die Höhe werden sich die einzelnen, neugebildeten Fachausschüsse schlüssig werden.

Da Sie voraussichtlich auch den April-Schiedsspruch für verbindlich erklären lassen, wir auch gegen diese Verbindlichkeit durch eine Feststellungsklage vorgehen werden, so glauben wir, dass von Ihrer Seite kein Interesse besteht, sich an der Festsetzung der Aprilgehälter in direkter Verhandlung zu beteiligen. Wir sind daher gezwungen, einseitig die Arbeitsbedingungen zu bestimmen, was unter Umständen ein Dauerzustand werden wird...."

Diese von Herrn Major Heyden angedrohte Aufhebung des Vertragsrechtes wurde von den Angestellten der Ueberlandzentrale mit der Androhung eines Streikes beantwortet, worauf der Regierungspräsident als Demobilmachungskommissar eingriff mit dem Erfolg, dass zunächst für März eine 30 prozentige Gehaltserhöhung zugesagt wurde. Für die weitergehenden Ansprüche sollte den Angestellten der Klageweg offen bleiben. Die Vorhaltungen des Demobilmachungskommissars führten dahin, dass in Verhandlungen im Mai eine vorläufige Regelung für die zurückliegenden Monate vereinbart, und dass Verhandlungen über Verbesserung des Manteltarifes in Aussicht gestellt wurden.

Wir hoffen, dass dies der letzte Versuch der Stralsunder Unternehmer gewesen ist, die Angestellten durch den militärischen Befehl „Maul halten" zu zwingen, eine noch höhere Profitrate für ihre Arbeitgeber zu erhungern.

Berichtigung betr. Aprilgehälter für die weiterverarbeitende Industrie des Saargebietes. In unserer Gehaltszusammenstellung über die Aprilgehälter der Industrie in Nr. 14 der D.T.Z. vom 11. Mai 1923 sind irrtümlicherweise die auszuzahlenden Frs.-Gehaltsteile nicht mit aufgeführt. Dieselben betragen in den Gruppen A.—C. 46—204 Frs. Sämtliche Mark- und Frs.-Gehaltsempfänger erhalten ausserdem eine Ausgleichszulage von 10—18,5 Frs. Die Familienzulage beträgt 37,5 Frs. und die Kinderzulage 7,5 Frs. für jedes Kind. Der dem Gehaltsabschluss zugrunde liegende Frs.-Kurs beträgt 2750 M.

Tarif für Kunstgewerbezeichner in der Berliner Textilindustrie. Bisher weigerten sich die Arbeitgeber, die Kunstgewerbezeichner in den bestehenden Tarifvertrag einzubeziehen. Sie bedienten sich dabei derselben Argumente, die der B.d.A. für seine Tariffeindlichkeit aufführt, nämlich, dass künstlerisches Schaffen nicht nach einem Tarifschema entlohnt werden könne. Diese Begründung klingt umso besser, als sie bei Uneingeweihten die Vermutung weckt, dass die wirklich Tüchtigen sehr anständig bezahlt würden. Dass das nicht der Fall ist, geht daraus hervor, dass die nunmehr endlich für April tariflich festgesetzten Mindestgehälter für Kunstgewerbezeichner über 20 Jahre rund 202000 bis 432000 M. betragen, für alle Beteiligten eine wesentliche Milderung ihrer geradezu verzweifelten Lage brachten. Diese bescheidene Grundlage künftiger Erfolge verdanken die Berliner Kunstgewerbezeichner ausschliesslich ihrer Geschlossenheit und der zähen Ausdauer, mit der sie ihre gewerkschaftlichen Ziele verfolgen.

Baugewerbe

Förderung der Bautätigkeit in der Provinz Brandenburg. Ende April hatte der Oberpräsident der Provinz Brandenburg die Regierungspräsidenten, Landräte, Magistrate der kreisfreien Städte und Vertreter der gemeinnützigen Bautätigkeit zu einer Besprechung eingeladen mit dem Ziele, Mittel und Wege zur Belebung des Baumarktes im bevorstehenden Sommer zu finden. Es wurde betont, dass, schon um die Gefahr der Erwerbslosigkeit einzuschränken, eine möglichst rege Bautätigkeit entfacht werden müsse.

Staatssekretär Scheidt als Vertreter des Ministers für Volkswohlfahrt führte unter anderem aus, dass an der Wohnungszwangswirtschaft und dem Bauzuschusssystem solange festgehalten werden müsse, bis die private Bautätigkeit durch zu-

Die Gehälter der technischen Angestellten in der Industrie im Monat April 1923.

Fachgruppe*)	Bezirk bzw. Ort	Die Gehälter wurden erreicht in bzw. durch	Gruppen: Zeichner, Pauser. Hilfskräfte	Anf. Techniker, 1. Zeichner, Hilfskalkulator	Teilkonstrukt., Betr.-Technik., Betr.-Assist.	1. Konstrukt., Ingenieure usw.	Leit. Angest., Obering., Betr.-Leiter	Soziale Zulagen: Frau	Kind	In % gegenüber dem Vormonat mehr
A	Chemnitz	Verhandlg.	165 100—394 600	268 000—453 000	413 000—598 000	496 000—702 700	—	—	—	—
A	Cassel (Büro)	„	217 555—296 055	239 615—361 950	278 885—423 060	386 060—479 060	+ 8 bezw. 12½%	5000	2500	—
	„ (Betrieb)	„	—	293 220—371 720	354 365—447 565	364 135—457 335		5000	2500	—
A	N. F. A. R.²)	Schiedsspr.	120 170—303 860	145 470—368 290	191 280—507 430	431 080—578 730	480 410—643 910	10 000	7500	+12½%
K	Kahla-Thüringen (Betrieb)	Verhandlg.	242 000—357 500	268 400—390 500	289 300—427 800	317 900—482 000	—	24200 bis 48200	—	—
	„ „ (Büro)	„	204 600—306 900	270 600—381 700	289 300—427 800	317 900—482 000	—	21300 bis 48200	—	—
C	Berlin I	Schiedsspr.	228 300—349 900	252 200—404 300	326 000—484 700	367 400—554 300	408 700—704 300	22800 bis 70400	11400 bis 35200	+ 15%
B	Berlin	Verhandlg.	357 500—429 000	438 000—527 500	449 500—543 000	472 000—613 000	—	1000	500	+12½%
S	Berlin	„	202 070—348 480	284 350—417 450	317 020—475 530	404 140—605 000	—	—	—	—
El	Nürnberg	„	119 350—298 490	144 700—361 800	189 630—498 750	424 330—568 930	—	10 000	7500	—
P¹)	Berlin	„	324 413—379 800	356 063—411 450	387 713—472 750	443 100—569 700	—	18450 bis 32400	18 000	Februar + 50%
G	Berlin	„	216 939—277 165	264 752—368 174	345 231—476 103	406 153—528 002	—	—	—	+ 10%
A	M.-Gladbach	„	138 000—350 800	190 900—425 500	371 500—506 000	449 700—575 000	603 800—661 300	20 000	15 000	—
A	Frankfurt a. M.	Schiedsspr.	230 450—371 800	275 000—415 500	374 000—489 500	412 500—539 000	—	15 000	15 000	+ 10%
E	Leipzig	Verhandlg.	188 980—313 030	256 840—407 850	331 660—476 360	391 460—536 070	—	23010 bis 64840	—	—
C	Köln	Schiedsspr.	227 000—459 000	372 000—554 000	437 000—628 000	533 000—692 000	437 000—716 000	25 000	25 000	+ 10%
A	Köln	„	189 000—412 000	200 000—466 000	334 000—554 000	399 000—694 000	643 000—771 000	25 000	25 000	+ 10%
A	Erzgebirge	„	165 395—317 823	236 366—372 656	354 059—463 111	457 237—537 317	—	28314 bis 71542	6000	—
E	Südbayern	Verhandlg.	118 000—357 000	200 000—435 000	288 000—497 000	421 000—561 000	—	10 000	7000	12½%

*) Fachgruppenbezeichnung: A = Eisen- und Metallindustrie; B = Brauereien; C = Chemische Industrie; E = Elektrotechnische Industrie; G = Gesundheitsindustrie; K = Keramische Industrie; P = Priv. Verkehrsunternehmungen; S = Seifen-Industrie; El = Elektr.-Werke.
¹) Vorläufige Regelung für Monat Mai 1923; ²) Nürnberg-Fürth-Augsburg.

längliche Beleihungsmöglichkeiten und ausreichende Verzinsung von selbst wieder auflebt. Es ist besonders darauf hinzuweisen, dass auch im Auslande, insbesondere in England, die Schwierigkeiten nicht geringer sind als bei uns und auch die Engländer zur Bekämpfung der Wohnungsnot keine anderen Mittel gefunden hätten als die in Deutschland angewandten. Der Vertreter des Ministers vertrat den Standpunkt, dass bei richtiger Anwendung des Wohnungsbauabgabegesetzes, trotz dessen anerkannten Mängeln, dasselbe eine brauchbare Handhabe zur Beschaffung von Geldmitteln für die Unterstützung des Wohnungsbaues biete. Es sei aber notwendig, dass die Gemeinden möglichst hohe Zuschläge erheben. Im übrigen müsse der Baustoffwucher energisch bekämpft werden. Leider wurde bei dieser Gelegenheit nicht verraten, wie die Regierung sich diese Bekämpfung denkt und wann endlich damit Ernst gemacht werden soll. Zu begrüssen sind die Ausführungen des Staatssekretärs, der zur Sparsamkeit mahnte und weitgehende Einschränkung in der Abmessung und Ausstattung von neuen Wohnungen forderte. Ob und wie die Regierung der besonders in Berlin zu beobachtenden Verschwendung von Baumaterial Neureicher beim Bau von Eigenhäusern entgegentreten will, wurde nicht verraten, jedoch in Aussicht gestellt, dass mit der wachsenden Zahl der neuen Wohnungen man dem Zeitpunkte des Abbaues der Zwangswirtschaft näher komme.

Wir hoffen zwar, dass diese Besprechung den Erfolg haben wird, dass in der Provinz Brandenburg unter dem Druck der Verhältnisse die von der Regierung gezeigten Mittelchen angewandt werden, um die Bautätigkeit wenigstens etwas zu beleben. Solange aber die Regierungsvertreter es allen Leuten recht machen wollen, auf der einen Seite von Bekämpfung des Baustoffwuchers, auf der anderen Seite vom Abbau der Zwangswirtschaft sprechen, werden sie die grosse Masse der Wohnungslosen einerseits und die beschäftigungslosen Hand- und Kopfarbeiter des Baugewerbes andererseits nicht befriedigen können. Seit Jahr und Tag beschäftigen sich die freien Gewerkschaften, die Sozialisierungskommission sowie der Unterausschuss des 13. Ausschusses des Reichstages mit der Wohnungsfrage. Diese Arbeit hat sich zu exakten Vorschlägen verdichtet, aber weder Regierung noch Reichstag haben sich der Mühe unterzogen, diese auf eine gemeinwirtschaftliche Regelung hinzielenden Vorschläge, deren Zweck es war, ganze Arbeit zu machen, ernsthaft in Erwägung zu ziehen.

Ein neuer B.D.A.-Tarif ist am 16. Mai für die Bezirksgruppe Gross-Berlin mit einem Spitzengehalt von 500000 M. für April abgeschlossen. Näherer Bericht folgt in nächster Nummer.

Gemeinwirtschaft im Bauwesen bedingt, wie aus dem Geschäftsbericht der Bauhütte Glauchau deutlich zu ersehen ist, zähen Kampf. Da im Wirkungsbereich dieser Bauhütte grössere Siedlungen nicht errichtet wurden, mussten kleine Aufträge in grösserer Zahl beschafft werden, die in der Hauptsache von öffentlichen oder gemeinnützigen Körperschaften in einer Gesamthöhe von 28 Mill. Mark hereingebracht werden konnten.

Zu Beginn des Geschäftsjahres bot sich dasselbe Bild wie überall, wo Bauhütten neu auf den Plan treten. Die Unternehmer waren überrascht und fielen bei allen Ausschreibungen ab. Gegen Mitte des Jahres erholten sie sich von ihrem Schrecken, und es zeigte sich hier das ebenfalls nicht mehr neue Bild, dass bei jeder neuen Ausschreibung ein anderer Unternehmer die Bauhütte unterbot. Die Ringbildung ist auch hier nicht nachzuweisen, ihre Wirkung trat jedoch in Erscheinung. Für die Bauhütte wurde der Kampf dadurch erschwert, dass die Unternehmer über eine eigene Ziegelei verfügen und deren Gewinn mit einkalkulieren konnten, währenddem die Bauhütte die Ziegel mit erheblichem Gewinnaufschlag zu erwerben genötigt war. Trotz all dieser Schwierigkeiten gelang es der Bauhütte, eine Verbilligung der ihr übertragenen Arbeiten um etwa 20 Prozent im Mittel zu erreichen. In mehreren Fällen wurden von sämtlichen Unternehmern in Meerane einheitliche Angebote abgegeben. In einem Falle mussten die Maurerarbeiten ein zweites Mal zur Ausschreibung kommen. Bei der ersten Ausschreibung ohne Sandlieferung war die Bauhütte für alle drei Lose am billigsten. Die Differenz betrug für die Gesamtarbeit rund 12 Prozent. Bei der zweiten Ausschreibung gelang es den Privatunternehmern, die Bauhütte in einzelnen Losen zu unterbieten, was nur dadurch möglich ist, dass dieselben auf jeden Profit aus der betreffenden Arbeit verzichteten; denn die Bauhütte hat auch das zweite Angebot mit denselben Lieferungspreisen kalkuliert wie das erste.

Dieser Geschäftsbericht ist ein neuer Beweis dafür, dass die Bauhütten der Allgemeinheit auf Kosten privaten Uebergewinns ungeheure Summen sparen und dies in weit höherem Masse tun könnten, wenn alle verfügbaren Kräfte und Mittel für die Bewegung frei gemacht würden.

Neue Gehälter der technischen Angestellten im Baugewerbe.

Fachgruppe	Bezirk	für Monat	Die neuen Gehälter wurden festgesetzt in	Anfangs- und Endgehalt der Ortsklasse I in Gruppe: I M.	II M.	III M.	IV M.	V M.	Soziale Zulage	gegenüber dem Vormonat
	Berlin¹)	April	Verhandlung	158 700—353 300	271 900—336 100	362 300—440 300	476 100—531 300	—	—	+ 15%
	Bayern	„	„	149 500—269 900	230 900—269 900	322 400—404 400	423 900—481 700	488 500—551 700	12 700/47 200	+ 17%
	Berlin (Tiefbau)	„	„	260 000—338 750	320 000—402 800	380 000—468 250	475 000—536 000	—	—	—
	Brandenb (Tiefb.)	„	„	256 000—333 000	316 500—396 425	377 000—462 375	460 000—531 500	—	—	—

¹) Gilt nur für Hochbau, da neuer Bez.-Tarif noch nicht abgeschlossen.

Gehaltsforderungen der Vermessungstechniker Preussens für April 1923. Nach § 3 Absatz III des seinerzeit mit dem V. s. v. L. abgeschlossenen Tarifvertrages müssten die Aprilgehälter betragen:

In Ortsklasse A: Gruppe I vom 1. bis 10. Berufsjahr 112010 M. bis 212818 M., Gruppe II vom 1. bis 10. Berufsjahr 190406 M. bis 291225 M., Gruppe III vom 1. bis 10. Berufsjahr 241443 M. bis 342251 M., Gruppe IV vom 1. bis 10. Berufsjahr 266334 M. bis 378343 M.

An Feldzulagen ist zu fordern: Für Halbtagsaussenarbeit 1991 M., bei Uebernachten 3983 M., bei weniger als 4 Stunden Feldarbeit für jede Stunde 249 M.

Die Entlohnung für Lehrlinge soll betragen: Im ersten Lehrjahr 14935 M., im zweiten Lehrjahr 18668 M., im dritten Lehrjahr 32358 M., im vierten Lehrjahr 49782 M.

Vermessungstechniker, denen trotz ausdrücklicher Forderung ihr Arbeitgeber für April ein niedrigeres Gehalt auszahlte, müssen durch die zuständige Gaugeschäftsstelle sofort den Schlichtungsausschuss anrufen.

Prüfung von Vermessungstechnikern an der staatlichen Baugewerkschule Barmen. Am 12. April 1923 fand unter dem Vorsitz des Herrn Regierungs- und Gewerbeschulrats Busch aus Düsseldorf die Abschlussprüfung eines dreisemestrigen Kurses statt, in dem unter Leitung des Herrn Gewerbeschulrats Dickmann von der Baugewerkschule in Barmen, von den Herren Studienräten Selkmann und Bierberg unterrichtet worden war. Die Leistungen der Prüflinge standen auf einer beachtlichen Höhe. Sämtliche 30 Prüflinge haben bestanden, davon 7 mit Auszeichnung und 8 mit dem Prädikat gut.

Vermessungstechnikerprüfung. Am 12. April wurde ein durch Vermittlung des O.-V. Düsseldorf von der Baugewerkschule Barmen veranstalteter Sonderkursus für Vermessungstechniker aus Düsseldorf und der näheren Umgebung durch Prüfung der Teilnehmer vor dem staatlichen Prüfungsausschuss zum Abschluss gebracht. Von 31 Teilnehmern unterzogen sich 30 der Prüfung, die sämtlich die Prüfung bestanden, darunter einige mit besonderer Auszeichnung. Das Ergebnis der Prüfung kann als sehr gut bezeichnet werden, besonders wenn berücksichtigt wird, dass der dreisemestrige Ausbildungslehrgang neben der beruflichen Tätigkeit stattfinden musste.

In Zukunft werden die Vermessungstechniker nur noch durch den Besuch der den Baugewerkschulen angegliederten staatlich eingerichteten Tagesschulen auf die Prüfung vorbereitet.

Bergbau

Zentrale Lohnverhandlungen. Am Sonnabend den 11. d. M., nahmen die am 1. Mai d. J. abgebrochenen zentralen Lohnverhandlungen ihren Fortgang. Zuerst wurde versucht, in freien Verhandlungen zu einer Einigung zu kommen. Es war jedoch nicht möglich, eine Verständigung zu erzielen, weshalb wiederum ein Schiedsgericht eingesetzt wurde. Zu einem Schiedsspruch kam es jedoch am selben Tage nicht, weil durch einen einzigen Schiedsspruch wiederum die Zulagen für die sämtlichen Reviere geregelt werden sollten, was von Arbeitnehmerseite abgelehnt wurde. Das Bestreben der Unternehmer ging dahin, durch den Schiedsspruch die bestehende Spannung zwischen den westlichen und östlichen Bergbaurevieren zu vergrössern. Dieser Tendenz wurde besonders von seiten der freien Gewerkschaften der grösste Widerstand entgegengesetzt. Es musste daher erneut ein Schiedsgericht am Dienstag, den 15. Mai d. J., tagen. Dieses hat dem Sinne nach wie folgt entschieden:

„Der Schiedspruch vom 1. Mai d. J., der für die Zeit vom 1. bis 15. Mai Geltung haben soll, wird bestätigt. Auf die hierdurch erzielten Mailöhne kommt für das Ruhrrevier, Aachen und den Cölner Braunkohlenbergbau ein Zuschlag von 3500 M. Darin sind enthalten 300 M. Abwehrzulage, ferner ist darin eine Erhöhung des Kinder- und Hausstandsgeldes um 56 M. je Schicht vorgesehen. Für die anderen Reviere sind folgende Sätze festgelegt worden:

Oberschlesien	95	Proz.,	d. s.	abgerundet	3100	M.
Niederschlesien	90	„	„ „	„	2900	„
Zwickau	90	„	„ „	„	2900	„
Mitteldeutschland:						
Kernreviere	92	„	„ „	„	2900	„
Randreviere I	90	„	„ „	„	2688	„
Randreviere II	90	„	„ „	„	2610	„
Ibbenbüren	90	„	„ „	„	2880	„
Niedersachsen	85	„	„ „	„	2720	„
Bayern:						
Pechkohle	90	„	„ „	„	2900	„
Braunkohle (gr. W.)	85	„	„ „	„	2750	„
Braunkohle (kl. W.)	81	„	„ „	„	2600	„
Steinkohle	78	„	„ „	„	2500	„

Die Erhöhung des Soziallohnes sowie die Verteilung der einzelnen Zuschläge ist Sache der Reviere. Die Annahme oder Ablehnung des Schiedsspruches ist bis zum 23. Mai dem Reichsarbeitsministerium mitzuteilen."

Der Butab-Vertreter sowie die Vertreter der anderen freien Gewerkschaften haben sich in einer Konferenz, die im Anschluss an die Bekanntgabe des Schiedsspruches stattfand, für die Annahme ausgesprochen. Gleichzeitig wurde beschlossen, für den 1. Juni neue Forderungen einzureichen.

Zur Einführung von Prämien im Bergbau. Die Arbeitgeber in den verschiedensten Bergbaurevieren sind bestrebt, für die technischen Angestellten wieder Prämienzahlung einzuführen. Aus dem nachstehenden Briefwechsel, der mit dem Arbeitgeberverband in Oberschlesien geführt worden ist, geht hervor, dass die Arbeitgeber bewusst auf dieses Ziel hinarbeiten. Im Anfang April hat der Vertrauensmännerkörper vom Butab und Deutschen Werkmeisterverband einstimmig beschlossen, einen Antrag an den Arbeitgeberverband zu richten, in dem u. a. gesagt wurde:

„Alle bei der Produktion direkt oder indirekt mitwirkenden Betriebsangestellten sowie alle anderen technischen Angestellten, die indirekt infolge ihrer Tätigkeit Einfluss auf die Produktion haben, erhalten eine 20prozentige Leistungszulage auf das Tarifgehalt. Bestehende bessere Prämienvereinbarungen dürfen dadurch keine Verschlechterung erfahren, jedoch kann die 20prozentige Leistungszulage auf etwa bestehende Prämien oder Produktionszulagen angerechnet werden. In besonders gesundheitsschädlichen und gefahrvollen Betrieben darf die 20prozentige Leistungszulage auf bestehende Prämien- oder Produktionszulagen nicht angerechnet werden. Allen technischen Betriebsangestellten wird für Mehraufwendungen (Kleiderverschleiss usw.) ein weiterer Zuschlag von 10 Prozent auf das Tarifgehalt gezahlt. Die Ueberstundenbezahlung wird durch die vorstehende Abmachung nicht berührt."

Der Arbeitgeberverband der oberschlesischen Montanindustrie hat unter dem 17. April d. J. geantwortet und u. a. geschrieben:

„Im übrigen bildet der Antrag aber auch sachlich nicht eine Grundlage für Verhandlungen. Nach dem Wortlaut des Antrages sollen die Angestellten, die durch ihre Tätigkeit Einfluss auf die Produktion haben, eine Leistungszulage erhalten. Für eine blosse Einflussmöglichkeit allein also wird die Leistungszulage gefordert. In Frage kann sie aber nur kommen für eine Leistungsförderung. Nach dieser Richtung enthält der Antrag jedoch nicht einmal andeutungsweise irgendwelche Bestimmungen. Eine Leistungszulage, die nicht von der Hebung und Förderung der Produktion abhängig gemacht wird, kann nur als reine Gehaltsaufbesserung angesehen werden. Bei dieser Sachlage müssen wir Verhandlungen über Ihren Antrag vom 11. April d. J. ablehnen."

Aus dem Schreiben der Unternehmer kann man herauslesen, dass die Unternehmer bereit sind, über Anträge zu verhandeln, die Vorschläge enthalten, auf Grund von Leistungsförderung Prämien zu zahlen.

Es erscheint angebracht, den Standpunkt unseres Bundes zu dieser Frage in Erinnerung zu bringen. Unser Fachgruppenausschuss hat bereits im Jahre 1920 zu der Frage der Wiedereinführung von Prämien Stellung genommen. Die zu jener Zeit gefasste Resolution ist durch die Verhältnisse noch nicht überholt worden. Sie hatte folgenden Wortlaut:

„Der am 25. April 1920 tagende Bergbeamtenausschuss des B.t.A.B. spricht sich nach den Erfahrungen früherer Jahre gegen die Einführung des Prämiensystems für die technischen Grubenbeamten aus. Soll in Zukunft der gesamte Bergbaubetrieb eine Aenderung erfahren, könnte diese Stellungnahme nachgeprüft werden. Zahlen Werke freiwillig Prämien über das tariflich festgelegte Einkommen hinaus, müssen die Grundlagen und die Höhe der Prämien mit dem Angestelltenrat vereinbart werden und muss ein Rechtsanspruch darauf bestehen. Ausserdem müssen die Prämien für alle Angestellten gleichen Ranges gleich hoch sein."

Nadelstichpolitik. Am 17. Oktober 1922 kehrte von der Schachtanlage 6/9 der Gewerkschaft Zollverein der erste Vorsitzende des Betriebsausschusses ab. Zwischen der Betriebsleitung der Zeche und dem Betriebsausschuss fand daraufhin eine Besprechung über die Neuwahl statt. Da bekannt geworden war, dass ein weiteres Mitglied des Betriebsausschusses sein Amt in kürzester Zeit niederlegen wollte, schlug man seitens der Betriebsvertretung vor, die notwendig werdende Neuwahl bis zum Zeitpunkt des Rücktrittes des betreffenden Ausschussmitgliedes hinauszuschieben. Gegen diesen Vorschlag wurde von seiten der Betriebsleitung kein Einspruch erhoben. Die Neuwahl des Betriebsausschusses fand am 30. Oktober 1922 statt. Nachdem das erwähnte weitere Mitglied in der Zwischenzeit zurückgetreten war. Der neue Betriebsausschuss trat sein Amt am 1. November 1922 an. Die Zeche weigerte sich nun, die Aufwandsentschädigung nach Ziffer 9 der Richtlinien für die Zeit vom 17. bis 31. Oktober an die Mitglieder des Betriebsausschusses zu zahlen, weil ihrer Meinung nach der Betriebsausschuss, nachdem eins seiner Mitglieder zurückgetreten war, nicht mehr zu Recht bestand.

Die Betriebsausschussmitglieder haben gegen diese Stellungnahme der Zeche Beschwerde eingelegt und die zuständige Stelle, der Bergrevierbeamte des Bergreviers Essen II hat unter dem 10. April 1923 entschieden: „Die Zeche ist verpflichtet, an die in der Beschwerdeschrift namhaft gemachten Betriebsausschussmitglieder für die Zeit vom 17. bis 31. Oktober 1922 die Aufwandsentschädigung zu zahlen."

In der Begründung des Spruches wird u. a. gesagt, das ausführende Organ des Betriebsrates ist der Betriebsausschuss. Daraus ist zu folgern, dass nur mit diesem die Zeche als Vertretung der Belegschaft die regelmässigen Verhandlungen führt. Die Befahrung der Betriebe unter- und übertage wird nur von Mitgliedern des Betriebsausschusses vorgenommen. Wollte man also zulassen, dass auf einer Zeche für eine gewisse Zeit überhaupt kein Betriebsausschuss vorhanden ist, weil infolge Rücktritts eines Mitgliedes wie im vorliegenden Falle Neuwahl erforderlich ist und weil dies aus irgend einem Grunde hinausgeschoben wird, so würde dies praktisch dahin führen, dass für die in Frage kommende Zeit die Arbeitnehmerschaft kein ausführendes Organ ihrer Betriebsvertretung besitzt. Dies ist aber nicht zulässig.

Preisausschreiben — Druckluftmesser. Die Schwierigkeiten des Verkehrs zwischen dem unbesetzten und neubesetzten Gebiet nehmen leider immer weiter zu. Aus diesem Grunde hat sich das Preisgericht des Reichskohlenrats, das vor Jahresfrist einen Wettbewerb für die Schaffung eines im Grubenbetriebe brauchbaren Druckluftmessers ausgeschrieben hatte („D.T.Z." 1922 Nr. 22), veranlasst gesehen, die folgende Aenderung bezüglich der Einsendung der Schriftsätze, Zeichnungen und Modelle vorzunehmen:

Die Lösungen können entweder an die Westfälische Berggewerkschaftskasse in Bochum oder nach Wahl an die Bergbauabteilung der Technischen Hochschule zu Charlottenburg, Berliner Strasse 170, z. H. des Herrn Bergrat Professor Dr.-Ing. Tübben eingereicht werden. Bezüglich ihrer Kennzeichnung ändert sich nichts.

Aus dem gleichen Grunde ist der Einreichungstermin vom 1. Juni bis zum 1. Juli 1923 verlängert worden, und es soll die Einlieferung auch dann als rechtzeitig erfolgt gelten, wenn die Absendung vor dem 1. Juli 1923 erfolgt.

Behörden u. öffentl. Betriebe

Beamtenrecht

Einsicht in die Personalnachweise. Das Reichskabinett hat folgenden Richtlinien für die Durchführung des im Artikel 129 der Reichsverfassung den Beamten gewährleisteten Rechts auf Einsichtnahme in die Personalnachweise zugestimmt:

1. Den Reichsbeamten steht auf ihr Verlangen die uneingeschränkte Einsichtnahme in alle über sie geführten Personalnachweise zu.

Zu den Reichsbeamten gehören nicht die in den dauernden Ruhestand versetzten Beamten. Sofern sie jedoch ein begründetes Interesse an der Einsichtnahme ihrer Personalnachweise dartun und dienstliche Bedenken nicht entgegenstehen, ist auch ihnen die Einsichtnahme nicht zu verwehren.

Das Recht auf Einsichtnahme ist ein persönliches Recht; ein Anspruch auf Ausübung durch einen Bevollmächtigten besteht nicht. Die Zulassung eines Bevollmächtigten, besonders eines bevollmächtigten Mitgliedes der Beamtenvertretung, sowie in Fällen der Einsichtnahme ausserhalb des Wohnortes, ist jedoch nicht ausgeschlossen.

2. Zu den Personalnachweisen gehören nicht nur die als solche bezeichneten Personalakten, sondern auch besonders geführte Nebenakten über Dienststrafverfahren, Ermittlungsverfahren und dergl.

Nebenakten, deren Einsicht den Beamten vorenthalten werden soll, dürfen nicht geführt werden.

Prüfungsakten, die nicht von der Prüfungskommission an die Behörde, in deren Gewahrsam sich die Personalnachweise des Beamten befinden, abgegeben, sondern im Gewahrsam der Prüfungskommission geblieben sind, gehören nicht zu den Personalnachweisen. Aus solchen Prüfungsakten sind Vermerke über das Prüfungsergebnis oder Abschriften der Prüfungszeugnisse zu den Personalnachweisen zu bringen.

Die Personalnachweise dürfen nicht mit geheimen Kennzeichen versehen werden.

3. Den Reichsbeamten ist in der Regel die Möglichkeit zu geben, die Personalnachweise bei ihrer Beschäftigungsbehörde einzusehen. Soweit die Personalnachweise an anderer Stelle geführt werden, sind sie, falls keine Bedenken hiergegen bestehen, der Beschäftigungsbehörde zur Vorlage zu übersenden; bestehen hiergegen Bedenken, und ist auch die Einsichtnahme bei einer anderen am Wohnort des Beamten oder in dessen Nähe befindlichen Stelle nicht möglich, so ist die Einsicht an der Stelle zu nehmen, wo die Personalnachweise amtlich aufbewahrt werden.

Reichsbeamten, die in den einstweiligen Ruhestand versetzt sind, ist die Einsichtnahme in ihre Personalnachweise tunlichst an ihrem Wohnorte zu ermöglichen; gleiches gilt für Reichsbeamte, die in den dauernden Ruhestand versetzt sind, sofern ihnen die Einsichtnahme in ihre Personalnachweise gestattet ist.

Die Einsicht ist in Gegenwart eines von der Behörde mit der Vorlage der Personalnachweise beauftragten Beamten zu nehmen. Besondere Kosten (Reisekosten, Tagegelder usw.) dürfen dem Reiche durch die Einsichtnahme nicht erwachsen.

Das Recht auf Einsichtnahme in die Personalnachweise schliesst das Recht auf Entnahme von Abschriften einzelner Schriftstücke in sich.

4. Die Einsicht in die Personalnachweise, die vor dem Inkrafttreten der Reichsverfassung geführt und durch Vernichtung oder Unkenntlichmachung von zur Vorlage an den Beamten ungeeigneten Schriftstücken zu bereinigen sind, darf wegen etwa noch nicht erfolgter Bereinigung um nicht länger als zwei Wochen aufgeschoben werden.

5. In die Personalnachweise sind Eintragungen von ungünstigen Tatsachen — im Gegenteil zu Werturteilen — erst vorzunehmen, wenn dem Beamten Gelegenheit gegeben war, sich über sie zu äussern.

Eintragungen, die auf die Person des Beamten weder unmittelbar noch mittelbar Bezug haben, dürfen in die Personalnachweise nicht erfolgen.

6. Eintragungen über Strafverfahren in die Personalnachweise sind zu löschen, sobald die in den Strafregistern erfolgten Vermerke über die Verurteilung auf Grund des Gesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken vom 9. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 507) zu tilgen sind.

Eintragungen über Disziplinarstrafen in die Personalnachweise sind zu löschen, wenn die Löschung durch Gnadenakt angeordnet ist oder wenn eine gesetzlich noch zu bestimmende Bewährungsfrist verstrichen ist, innerhalb deren der Beamte die Pflichten seines Amtes zufriedenstellend erfüllt hat.

Bis zur gesetzlichen Regelung der Bewährungsfrist beträgt diese vom Tage der Verurteilung an gerechnet bei Verwarnungen, Verweisungen und Geldstrafen bis zu 30 M. fünf Jahre, bei sonstigen Disziplinarstrafen zehn Jahre.

Die Löschung erfolgt durch Durchstreichen der betreffenden Eintragungen (Verhandlungen usw. unter Anbringung eines Löschungsvermerks. Gelöschte Eintragungen sollen den Beamten nicht mehr zum Vorwurf gereichen und bei Auskunftserteilungen nicht erwähnt werden. (Erlass des Reichsministers des Innern vom 20. März 1923 [Reichsminist.Bl. 17 S. 272 ff.])

Besoldungsfragen

Beamtenbesoldung. Am 14. Mai begannen im Reichsfinanzministerium die Verhandlungen über eine Neuregelung der Bezüge der Arbeiter, Angestellten und Beamten des öffentlichen Dienstes. Die Regierung hatte die alte Taktik der getrennten Verhandlungen der Arbeiter einerseits und für Beamte und Angestellte andererseits geübt. Für die Arbeiter gelang es erst am zweiten Verhandlungstage zu einem Abschluss zu kommen. Es wird für die erste Maihälfte eine etwa 26 prozentige, für die zweite Maihälfte eine rund 70-prozentige Erhöhung der Februarstundenlöhne gewährt. Die im März, April und Mai gezahlten Sonderzulagen gelten als niedergeschlagen.

Die dringend nötige Erhöhung der Maibezüge der Beamten und Angestellten suchte die Regierung mit der Frage der Neuregelung der Grundgehälter zu verquicken. Als ihr letztes Angebot, über das sie nicht hinausgehen wollte, machte die Regierung folgende Zusage: Der prozentuale Teuerungszuschlag, der bisher 942 Prozent betrug, wird für die erste Maihälfte auf 1220 Prozent, für die zweite Maihälfte auf 1700 Prozent erhöht. Der Frauenzuschlag wird von 12000 auf 16000 erhöht. Die Kinderzuschläge bleiben unverändert, erhalten natürlich die erhöhten Teuerungszuschläge. Die örtlichen Sonderzuschläge erfahren auf Grund des Regierungsvorschlages folgende Aenderung:

Jetziger Prozentsatz	1. Maihälfte erhöht auf	2. Maihälfte erhöht auf	Neuer Mai-Durchschnitt
26	33	45	39
52	66	90	78
78	99	135	117
104	132	180	156
130	165	225	195
156	198	270	234
182	231	315	273
208	264	360	312
234	297	405	351
260	330	450	390
390	495	675	585
520	660	900	780
624	792	1080	936

Gleichzeitig unterbreitete die Regierung einen Plan zur Neuregelung der Grundgehälter, über den noch vor Pfingsten eine Verständigung erzielt werden soll, da die Regierung beabsichtigt, die Vorlage spätestens bis zum 10. Juni im Reichstag zur Verabschiedung zu bringen. Wir haben unsere Vertrauensleute bereits ausführlich durch Rundschreiben Nr. 69 und 70 über die nachstehende Vorlage und über den Gang der Besoldungsverhandlungen bis Redaktionsschluss unterrichtet und bitten, von den Vertrauensleuten entsprechende Aufklärung einzuholen.

Erster Vorschlag der Reichsregierung zur Festsetzung der neuen Grundgehälter.

Besoldungsgruppe	Anfangsgehalt	Endgehalt
I	125000 M.	166000 M.
II	137000 „	183000 „
III	151000 „	201000 „
IV	165000 „	221000 „
V	182000 „	243000 „
VI	200000 „	267000 „
VII	230000 „	307000 „
VIII	265000 „	353000 „
IX	305000 „	406000 „
X	365000 „	487000 „
XI	438000 „	584000 „
XII	525000 „	700000 „
XIII	656000 „	875000 „

Ortszuschlag.

Ortsklasse	A:	31 000	39 000	47 000	55 000	62 000	70 000	78 000
„	B:	23 000	29 000	35 000	41 000	47 000	53 000	59 000
„	C:	20 000	24 000	29 000	34 000	39 000	44 000	49 000
„	D:	16 000	20 000	23 000	27 000	31 000	35 000	39 000
„	E:	12 000	15 000	18 000	20 000	23 000	26 000	29 000

Anmerkungen.

Die Anfangsgehälter sollen 75 Prozent der Endgehälter betragen. Die Spannungen zwischen den Besoldungsgruppen

I bis VI je 10 Prozent,
VI „ IX „ 15 „
IX „ XII „ 20 „
XII „ XIII „ 25 „

Der Teuerungszuschlag zum Grundgehalt, Ortszuschlag und den Kinderzuschlägen 35 Prozent. Der Frauenzuschlag 16 000 M.

Verhandlungen über endgültige März- und neue Aprilbezüge. Die mit der Regierung geführten Verhandlungen über die weitere Gestaltung der Bezüge der Beamten, Angestellten und Arbeiter wurden am Sonnabend, den 7. April, in später Abendstunde zu Ende geführt. Die Regierung erklärte sich zu folgender Regelung bereit:

Allen Beamten und Angestellten wird ein fünftes Monatsgehalt, umgelegt auf die Monate Februar, März, April und Mai gewährt. Die Zahlung erfolgt in folgender Weise: Den Beamten und Beamtenmonatsgehaltsempfängern wird am 14. April d. J. der Betrag von $^3/_4$ und am 15. Mai von $^1/_4$ des Februarmonatsgehalts ausgezahlt. Die Angestellten, die bereits im März einen Vorschuss von $^6/_{13}$ = 46 Prozent des Februarmonatsgehalts erhalten hatten, empfangen am 14. April eine weitere Zahlung von 29 Prozent und am 15. Mai von 25 Prozent ihres Februarmonatsgehalts. Den Arbeitern wird für April und Mai je ein weiterer Wochenlohn ausgezahlt. Die den Arbeitern und Angestellten im März gezahlten Vorschüsse gelten damit als niedergeschlagen.

Zahlungsmässig wird sich diese Regelung in folgender Weise auswirken: Die Vierteljahrsempfänger des Beamtengehalts und die Beamtenmonatsgehaltsempfänger, denen bereits die Gehälter für das laufende Vierteljahr bzw. den Monat April im voraus am 19. März gezahlt worden waren, erhalten jetzt am 14. den Betrag von $^3/_4$ des Februarmonatsgehalts als Sonderzahlung.

Die Angestellten erhalten zu den üblichen Terminen am 15. bzw. 30. April die 40 bzw. 60 Prozent des Februargehalts und darüber hinaus aber noch am 14. April den Betrag von 29 Prozent des Februargehalts. Damit haben die Angestellten am 14. April insgesamt zusammen mit den am 19. März gezahlten 46 Prozent, dann 75 Prozent des Februarmonatsgehalts als Sonderzahlung wie die Beamten erhalten. Am 15. Mai werden ihnen dann weiter 25 Prozent wie den Beamten als Sonderzahlung gewährt.

Ein günstigeres Ergebnis war von der Regierung nicht zu erlangen. Sie berief sich wiederholt auf den Kabinettsbeschluss, dass eine Teuerungsaktion jetzt nicht unternommen werden könne, da eine solche nicht nur im Widerspruch zu der von ihr unternommenen Markstabilisierung stände, sondern geeignet sei, alle nach dieser Richtung getroffenen Finanzmassnahmen zu durchkreuzen. Die Vertreter der Spitzengewerkschaften erklärten, dass sie von ihren Auftraggebern kein Mandat hätten, sich mit einer Regelung einverstanden zu erklären, die wiederum die klare Grundlage der Beamtenbezüge vermissen lasse; sie hätten den striktesten Auftrag, sich gegen die Fortführung des Vorschusssystems auszusprechen. Da die Regierung aber ihren Standpunkt unter keinen Umständen aufgeben wolle, könnten sie gegen das Ergebnis nur protestieren und müssten der Regierung die Verantwortung für ihre Massnahmen überlassen.

Im übrigen erklärten die Gewerkschaftsvertreter, dass sie sich unter allen Umständen vorbehalten müssten, falls die von der Regierung erwartete Preisstabilisierung nicht eintreten sollte und die Preise erneut anziehen würden, an die Regierung zu gegebener Zeit mit neuen Forderungen heranzutreten. Bemerkt sei noch, dass die Sonderzahlungen auch ihren Ausdruck bei der Errechnung der örtlichen Sonderzuschläge finden werden.

Besoldung und Geldentwertung. Die Teuerungszulage soll in einer Zeit der Geldentwertung oder der Entwertung der Arbeit gegenüber den Waren das der Arbeit an sich zukommende Entgelt gewähren. Je nach dem Fortschreiten des Missverhältnisses zwischen Geld und Ware nimmt auch die Teuerungszulage verschiedene Formen an.

Während der Kriegszeit erschien die Teuerungszulage als eine im Verwaltungswege bewilligte laufende Kriegsbeihilfe. Mit dem Charakter einer zu dem festen Gehalte vorübergehend hinzutretenden Beihilfe wurde die Teuerungszulage auch in das Beamtenbesoldungsgesetz übernommen (vgl. § 17 R.Bes.G., § 5 R.P.E.G.). Aus diesem Grunde unterlag die Teuerungszulage auch nicht der Pfändung (§ 850 Z.P.O.) und nicht der im Falle der Amtssuspendierung vorgesehenen Kürzung (vgl. § 128 R.B.G.).

Der Zustand der Teuerung wurde ein dauernder, das Entgelt für die Arbeit wurde durch die Geldentwertung ein zu geringes. Es wurde somit die Teuerungszulage zu Bestandteilen der Entlohnung; denn die Zulage soll das Arbeitsentgelt wieder auf die Höhe heben, welche es durch die Geldentwertung verloren hat. Dieses hatte zur Folge, dass auf Grund der Vorlage des Reichsjustizministers durch Reichsgesetz, betr. die Pfändbarkeit von Gehaltsansprüchen vom 26. Oktober 1922 (R.G.Bl. 1922, I S. 805), die im § 850 Z.P.O. vorgesehene Pfändbarkeit aufgehoben wurde. Die Teuerungszulage ist also als Bestandteil der Besoldung gänzlich anerkannt worden (vgl. „D.T.Z." 1923 S. 154; Drucks. Rtag. Nr. 5145, 1. Wahlp. 1920/22; „D.J.Z." 1921 S. 486).

Diesen gesetzlichen Zustand hat nun der Reichsminister des Innern seinem Entwurf eines Gesetzes über die Erhöhung der Dienstgeldstrafe (Drucks. Nr. 5724, Rtag. 1. Wahlp. 1920/23) zugrunde gelegt, in dem der Begriff des Diensteinkommens im Sinne des § 74 R.B.G. in Fassung vom 18. Mai 1907 wie folgt festgelegt ist:

„Unter Diensteinkommen im Sinne dieser Vorschrift sind bei planmässigen Beamten das Grundgehalt nebst dem allgemeinen Teuerungszuschlag hierzu, bei ausserplanmässigen Beamten die Diäten nebst dem allgemeinen Teuerungszuschlag hierzu zu verstehen."

Der Ortszuschlag wird also mit Recht ausgeschaltet, da die Verschiedenheit der wirtschaftlichen Verhältnisse in den einzelnen Ortsklassen keinen Massstab für die Bemessung der Geldstrafen bilden kann.

Der 23. Ausschuss des Reichstages (Beamtenangelegenheiten) hat die Höhe der Geldstrafe bei besoldeten Beamten bis zur Hälfte des Betrages des dem Beamten z. Z. der Bestrafung zustehenden Diensteinkommens, bei unbesoldeten bis zu einem Achtel des monatlichen Diensteinkommens, das ihnen aus der ersten Gehaltsstufe der Besoldungsgruppe X der besoldeten Beamten zusteht, festgesetzt, dem „Begriff des Diensteinkommens" aber entsprechend dem Entwurf des Reichsministers des Innern zugestimmt und die Entschliessung gefasst:

„Die Reichsregierung zu ersuchen, möglichst bald zu prüfen, ob und inwieweit Massnahmen zugunsten des im Dienststrafverfahren vom Amte suspendierten, später aber durch Spruch der Disziplinarbehörde rehabilitierten Beamten im Hinblick auf die Geldentwertung zu ergreifen sind."

Bemerkenswert ist eine Entschliessung des Preussischen Landtags vom 23. März 1913 (Pr. Landtag 227. Sitzg. S. 16282; Drucks. Nr. 48250):

„Den Staatsminister zu ersuchen, die z. Z. noch in kraft befindlichen Bestimmungen über die vorläufige Dienstenthebung baldmöglichst, gegebenenfalls noch vor einer allgemeinen Neuregelung der Disziplinargesetze, dahin zu ändern, dass den vom Dienst vorläufig enthobenen Beamten für die Dauer der vorläufigen Dienstenthebung drei Viertel seines Diensteinkommens belassen werden."

Sowohl im Falle des Gesetzes betreffend die Pfändbarkeit von Gehaltsansprüchen, als auch des Gesetzentwurfs über die Erhöhung der Dienstgeldstrafen, wo Ansprüche Dritter gegenüber dem Beamten in Frage kommen, handelt es sich tatsächlich um eine Anpassung an die Geldentwertung. Es muss deshalb auch der Beamte das gleiche Recht für sich in Anspruch nehmen, wo es sich um seine vermögensrechtlichen Ansprüche gegenüber dem Reich handelt, es muss also der Reichsminister der Finanzen dafür Sorge tragen, dass auch im Reichsbesoldungsgesetz „die Teuerungszulage als Bestandteil der Besoldung" gesetzlich anerkannt wird. Die Anpassung der einem vom Amt suspendierten, später aber rehabilitierten Beamten nachzuzahlenden Besoldung an die Geldentwertung hat ihren Rechtsgrund darin, dass dem Beamten durch die Entziehung eines Teiles der Besoldung ein Schaden entstanden ist, wie er in Analogie im § 242 B.G.B. festgelegt ist, dessen Höhe nach der Indexziffer der fortgeschrittenen Teuerung bemessen sein wird. Hoffentlich wird die Entschliessung des Preussischen Landtags seitens der Reichsregierung bald zur Tat umgesetzt.

Auch der Dienstaufwand der Beamten soll nach dem Urantrag der Abg. Streese und Genossen (Drucks. Nr. 49730 Pr. Landt. 1. Wahlp. 1. Tag 1921/23) der Geldentwertung angepasst werden. Es soll hier nämlich der Staatsminister ersucht werden, den Dienstaufwand der Beamten vom 1. April 1923 gleitend am Gehalt zu regeln, und zwar in der Art, dass an diesem Tage die absolute Höhe der Dienstaufwandsentschädigung nach dem Stande vom 1. April 1923 von der Verwaltung nach Beratung mit dem Beamtenausschuss festgesetzt wird und die Auszahlung vierteljährlich, und zwar in Höhe dieses festgestellten Vierteljahresbetrages, multipliziert mit der prozentualen Erhöhung des Gehaltes erfolgt.

Assmann.

Beschäftigungstagegelder. Laut Verfügung des Reichsfinanzministers — I B 5104 — vom 28. Februar 1923 betragen ab 1. März 1923 die Beschäftigungstagegelder bei Versetzung für die Stufen I—V der Reihe nach:

für verheiratete Beamte mit getrenntem Haushalt:
in teuren Städten 5000—6300—7500—8800—10 000 M.,
in anderen Orten 4200—5300—6300—7400—8400 M.;
für verheiratete Beamte und ledige Beamte, die einen eigenen Haushalt am dienstlichen Wohnsitz fortführen:
in teuren Orten 2800—3500—4200—4900—5600 M.,
in anderen Orten 2100—2600—3200—3700—4200 M.;
für unverheiratete Beamte ohne eigenen Hausstand am dienstlichen Wohnsitz: Die Hälfte der vorgenannten Sätze.

Ab 1. Mai 1923 (Verfügung — I. B. 10792 — vom 6. April 1923:
für verheiratete Beamte mit getrenntem Haushalt:
in teuren Städten 6300—7800—9400—11 000—12 600 M.,
in anderen Orten 5300—6600—7900—9200—10 600 M.;
für verheiratete und ledige Beamte, die einen eigenen Haushalt am dienstlichen Wohnsitz fortführen:
in teuren Orten 3500—4300—5200—6100—7000 M.,
in anderen Orten 2600—3200—3900—4500—5200 M.;
für unverheiratete Beamte ohne eigenen Hausstand am dienstlichen Wohnsitz: Die Hälfte der vorgenannten Sätze (unter Aufrundung auf volle 100 M.).

Bei Aussendienstbeschäftigung an einem Ort mit höherer Ortsklasse wird der Unterschied zwischen den Ortszuschlägen einschliesslich Teuerungszuschlag und den örtlichen Sonderzuschlägen besonders gezahlt.

Die Entschädigungen für Fortführung des Haushaltes am bisherigen Wohnort und bei entgeltlicher Unterstellung der Möbel sind ebenfalls wesentlich erhöht worden (R.Bes.Bl. Nr. 14/1923 und Nr. 22/1923).

Reisekosten zwecks Ablegung der Berufsprüfung. Der Preussische Finanzminister hat durch Verfügung vom 10. März — Lo. 497 — mitgeteilt, dass keine Bedenken bestehen, den Angestellten für Reisen zur Ablegung der für ihre Laufbahn vorgeschriebenen Prüfung dieselben Vergütungen zu zahlen wie den Beamten (Reisekostengesetz vom 17. Januar 1923, Ziffer 59, Abs. 2).

Behördenangestellte

Uebertritt zum Butab aus anderen Verbänden. Wiederholte Anfragen veranlassen uns, darauf aufmerksam zu machen, dass nach den Ausführungsbestimmungen zum § 16 unserer Satzung den Mitgliedern, die aus einem Verband des A.D.G.B., des AfA-Bundes, des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes, ebenso der christlichen und Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaft die Mitgliedschaft beim Uebertritt in den Butab ohne Wartezeit angerechnet wird, wenn der Uebertretende bis zum Eingang der Uebertrittsmeldung die Mitgliedschaft in seinem früheren Verband aufrechterhalten hat und nicht etwa aus einem Grunde ausgeschlossen wurde, der nach der Satzung des Bundes einen Ausschluss zur Folge haben würde.

Der neue Reichstarifvertrag für die Behördenangestellten. Am 2. d. M. sind die Verhandlungen über den Gruppenplan in zweiter Lesung wieder aufgenommen worden. Seitens der Regierung sind die am Schluss der ersten Lesung gemachten Vorschläge nicht verändert, vielmehr versuchten die Regierungsvertreter mit allen Mitteln diese Vorschläge, die im allgemeinen eine wesentliche Verschlechterung der Bewertung darstellen, durchzusetzen. Die Regierungsvorschläge sind unseren Mitgliedern durch Rundschreiben der Hauptfachgruppe Behörden am 7. Mai bekannt gemacht und zur Stellungnahme übersandt worden.

Reichsfachgruppe Reichseisenbahnbetriebe

Der Bahnmeisterverband hält am Ende dieses Monats seinen 25. Verbandstag ab. Es werden dort wohl allerhand schöne Reden geschwungen und allerhand fromme Wünsche vorgetragen werden. Nach der ganzen Einstellung des Bahnmeisterverbandes aber werden mit diesen Reden usw. auch alle die behandelten Angelegenheiten erledigt sein. Hätte der Verband, als er vor zwei Jahren am Scheidewege stand, durch Zusammenschluss mit unserem Bunde die freigewerkschaftliche Richtung eingeschlagen, so würde die Verbandstagung der Auftakt zu neuer, zielbewusster und erfolgreicher Arbeit geworden sein.

So aber, nachdem er sich, allerdings seiner bisherigen energielosen und in den Zielen unklaren Politik entsprechend, der christlichen Gewerkschaftsrichtung angeschlossen hatte, bleibt keine Hoffnung, dass sich aus dieser Tagung irgendwelche positiven Erträgnisse ergeben würden. Dieses vor allem hinsichtlich der Förderung der besonderen Belange des technischen Berufes, dem die Bahnmeister mit uns zusammen angehören; denn es ist ausgeschlossen, dass mit den paar Männekens im Verband deutscher Techniker, der ebenfalls der christlichen Richtung angehört, irgendwelche Erfolge zu erzielen sind. Das werden wohl auch schliesslich die Bahnmeisterkollegen einsehen müssen.

Im Bahnmeisterverband ist immer noch der „alte" Geist lebendig. Vielleicht erzählt man auf seiner Jubiläumstagung, wie der Verband auch in der Vorkriegszeit seine Wunschzettel aufgestellt hatte, wie sich aber niemand fand, insbesondere niemand aus dem Vorstand, der sie zu unterzeichnen wagte, in der Befürchtung, irgendwohin nach einer einsamen Station, wo nachts die Wölfe heulen, versetzt zu werden. Damals auch schon hat der grosse Bruder, der „Deutsche Techniker-Verband", der Vorläufer unseres Bundes, seinen Namen für die Wunschzettel des Bahnmeisterverbandes hergegeben, sie unterzeichnet und, was die Hauptsache ist, wirksam vertreten. So wie damals ist es noch heute; das, was unser Bund für alle Angehörigen des technischen Berufsstandes erkämpft, kommt ja auch den Mitgliedern des Bahnmeisterverbandes zugute. Wir sind nicht kleinherzig und gönnen es ihnen, möchten doch aber im Interesse der Bahnmeisterkollegen wünschen, dass sie möglichst bald einsehen, dass ihre Interessen, die grossen als auch die alltäglichen und besonders die, die ihrer Eigenschaft als Angehörige des technischen Berufsstandes entspringen, mit der zu einem Erfolg nötigen Entschiedenheit nur von unserem Bunde wirksam vertreten werden können.

Verbandstag der Reichsbahnwerkstättenvorsteher und Ingenieure. Der dritte Eisenbahntechniker-Verband, der im Laufe dieses Monats seinen Verbandstag abhält, ist der Verband der Eisenbahnoberingenieure, Ingenieure, Werkstättenvorsteher und Anwärter. Derselbe findet in Cassel am 24. bis 27. Mai statt. Auf diesen Verband trifft dasselbe zu, was wir unter der Stichmarke „Verbandstag der Reichsbahningenieure" in Nr. 14 unserer D.T.Z. gesagt haben. Der Verband ist ein Gruppenvereinchen wie die übrigen vielen Gruppenverbände bei der Reichsbahn. Alles, was über das Gruppeninteresse hinausgeht, ist den Mitgliedern ein Buch mit sieben Siegeln. Ein einziges Mal hat sich der Verband in seiner Zeitschrift „Die Eisenbahnwerkstätte" im Laufe des verflossenen Jahres in das Gebiet der Wirtschaftspolitik gewagt und ist, wie wir in der D.T.Z. 1922 S. 763 berichtet haben, zu dem Ergebnis gekommen, dass die „drei Gewalten" — Arbeitgeberschaft, Arbeitnehmerschaft und das internationale Kapital — nur durch „eine starke Staatenmacht" in ihre Schranken zurückgewiesen werden müssten. Unverholen kam die Sehnsucht nach dem alten Obrigkeitsstaat zum Ausdruck, in dem nur die Inhaber der Staatsmacht bei der Gestaltung der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse sich ausschlaggebend auswirken. Wir sind der Meinung, dass die Beamten allen Grund haben, sich nicht nach den Vorkriegszuständen zurückzusehnen, sondern dass sie endlich aus dem Schlafe erwachen müssen, um den Beamten zu einem lebendigen Mitträger der wirtschaftlichen und politischen Verantwortung zu machen, dass es ihr ernster Wille sein muss, auch eine Macht im Staate zu werden, wie es bereits die übrige Arbeitnehmerschaft ist. Das Aufblühen des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes gibt uns die Hoffnung, dass die wirkliche gewerkschaftliche Bewegung der Beamten in naher Zukunft über die Verbände vom Schlage des Verbandes der technischen Werkstättenbeamten der Reichsbahn hinwegrollen wird.

Verbandstag der Reichsbahningenieure. Aus dem Programm des 19. Verbandstages:

Donnerstag, den 10. Mai 1923: Begrüssungsabend mit Kommers im Konzertlokal.
Freitag, den 11. Mai 1923: Vormittag Besichtigung der Borsigwerke in Tegel. 2—8 Uhr Tagung, anschliessend gruppenweiser Bummel durch Berlin.
Sonnabend, den 12. Mai 1923: 8—1,30 Uhr Tagung. Ab 3 Uhr Besichtigung des Verkehrsmuseums. 7,30 Uhr abends (pünktlich) Besuch des Wintergartens (Spezialitätentheater, Teilnahme mit Damen erwünscht).
Sonntag, den 13. Mai 1923: Ausflug nach Potsdam mit Damen.

Wie herrlich lebt's sich doch im Jahre 1923!

Sollte der nachstehende Satz des Geschäftsberichtes mit dem vorstehenden Programm im Zusammenhang stehen?

„Der Verband der Ingenieure, der der freigewerkschaftlichen Führung dieser Organisation nicht zu folgen vermochte, sah sich schon im April 1922 veranlasst, aus der Reichsgewerkschaft Deutscher Eisenbahnbeamten und -anwärter auszutreten."

Unterstützung an ehemalige technische Hilfskräfte. Unser Kollege, Reichstagsabgeordneter Aufhäuser, hat am 8. Mai 1923 unter Nr. E. II. 93 Nr. 22044/23 vom Reichsverkehrsminister Groener das nachstehende Schreiben erhalten:

„Auf das gefl. Schreiben vom 25. v. M. betreffend Gewährung von laufenden Unterstützungen an frühere technische Hilfskräfte, teile ich ergebenst mit, dass die Frage der Erhöhung der den früheren technischen Hilfskräften zurzeit gewährten regelmässigen Unterstützungen bereits geprüft wird. Ueber das Ergebnis dieser Prüfung werde ich Ihnen weitere Nachricht zukommen lassen."

Reichsfachgruppe Wiederaufbau

Einheitliche Dienstanweisung und Personalreform. Die seit Jahren vom Bunde für die Vermessungssekretäre und Kulturamtszeichner geleistete Arbeit hat jetzt zu einem immerhin

beachtlichen Teilerfolg durch die Schaffung einer Anweisung über die dienstliche Stellung und die Aufgaben der vermessungstechnischen Bureaubeamten und Angestellten und durch die Schaffung einer Obersekretärlaufbahn geführt. Dieser Erfolg gewinnt an Bedeutung, wenn die Kollegenschaft daran denkt, dass noch vor kaum einem Jahre der vom Bunde für die Vermessungssekretäre aufgestellten Forderung nach Schaffung einer Verwaltungs- und Personalreform vom Landwirtschaftsministerium mündlich und schriftlich Widerstand entgegengesetzt worden ist. Aber auf die Dauer hat sich das Ministerium dem von uns allein ausgeübten Druck nicht entziehen können, sondern musste den berechtigten Forderungen der Vermessungssekretäre und Kulturamtszeichner Rechnung tragen. Wenn nun die von jeher von allen Vermessungssekretären vertretene Forderung auf Ueberführung in die Obersekretärklasse ohne Ablegung einer besonderen Prüfung nicht in Erfüllung gegangen ist, so tragen hierfür die Verantwortung diejenigen, die glaubten, für die Vermessungssekretäre die Gleichstellung mit den Katastersekretären, die durch die dort eingeführte Personalreform verschieden bewertet werden, fordern zu müssen. Es wird nun wiederum unsere Aufgabe sein, die durch die Neuregelung entstehenden Härten und Ungerechtigkeiten auf ein Mindestmass zu beschränken. Dieses gilt ganz besonders für die Bestimmung über die Zulassung zu der während der Uebergangszeit eingeführten Fachprüfung 1. Klasse. Wir werden in dieser Beziehung vom Ministerium bindende Zusicherungen zu verlangen haben, dass nicht nur die vor dem 1. April 1917 planmässig angestellten Vermessungssekretäre zu dieser Prüfung zugelassen werden, sondern sämtliche aus der bisherigen Laufbahn hervorgegangene Vermessungssekretäre und Kulturamtszeichner, ohne jede zeitliche Begrenzung.

Nachstehend veröffentlichen wir einen Auszug aus den Vorschriften über die Fachprüfung 1. Klasse:

1. Durch Bestehen der Prüfung wird ein Anrecht auf eine Vermessungsobersekretärstelle nicht erworben.
2. Prüfungsausschuss wird berufen durch den Minister; er besteht aus einem Regierungs- und Vermessungsrat und in der Regel zwei Oberlandmessern.
3. Prüfung soll erstmalig stattfinden in der Zeit vom 15. bis 30. Juni d. J.
4. Zugelassen werden nur planmässige Vermessungssekretäre, welche nach dem Urteil des L.K.A.-Präsidenten für Wahrnehmung einer Vermessungsobersekretärstelle geeignet sind. Zulassungsgesuche sind bis 1. Juni 1923 einzureichen von allen Vermessungssekretären, welche vor dem 1. April 1917 planmässig angestellt waren.
5. Prüfungsgegenstände:
   1. das Auseinandersetzungs-, Rentenguts- und Siedlungsverfahren, namentlich die Arbeiten der vermessungstechnischen Bureaubeamten;
   2. die Uebernahme der Auseinandersetzungs-, Rentenguts- und Siedlungsergebnisse in das Grundsteuerkataster;
   3. die in Betracht kommenden Gesetzes-, Verwaltungs- und Dienstvorschriften einschliesslich der der Katasterverwaltung;
   4. das Kosten- und Rechnungswesen bei den Landeskulturbehörden;
   5. die Grundzüge der deutschen Reichs- und preussischen Staatsverfassung;
   6. die Organisation der Behörden, namentlich der Landeskultur- und der Katasterbehörden;
   7. die Beamtengesetzgebung.

Dauer der schriftlichen Prüfung zwei Tage; in den Gegenständen zu 5 und 7 wird nur mündlich geprüft.

An mündlicher Prüfung dürfen höchstens sechs Prüflinge gleichzeitig teilnehmen. Ueber die Prüfung wird vom L.K.A.-Präsidenten ein Zeugnis nach Entrichtung der Stempelgebühr ausgefertigt.

Prüfungsgebühren werden nicht erhoben.

Die Auslagen für Reisen usw. zum Prüfungsort werden auf Antrag nach Ziffer 59 der Ausführungsbestimmungen zum Reisekostengesetz erstattet.

Der Landesfachgruppenausschuss hat bereits mit Rundschreiben vom 8. Mai d. J. den einzelnen Kollegen den für diese Prüfung etwa in Frage kommenden Prüfungsstoff bekanntgegeben. Ferner beabsichtigt der Landesfachgruppenausschuss noch weiteres Prüfungsmaterial zusammenzustellen und der Kollegenschaft zugänglich zu machen.

Reichsfachgruppe der Wasserstrassenverwaltungen

Kündigung von Angestellten. Durch Erlass W. II. 1 P./6 2713 vom 11. Mai 1923 hat der Reichsverkehrsminister der Wasserstrassendirektion Hannover auf Anfrage (!!) mitgeteilt, dass zum 15. d. M. Kündigungen zwecks allgemeinen Personalabbaues nicht vorgenommen werden sollen. Wir haben von der Wasserstrassendirektion Hannover nichts anderes erwartet, als dass sie danach brennt, möglichst bald Angestellte auf die Strasse zu werfen. Nach dem Erlass vom 8. Februar 1923 — W. II. P. 5. 5944 — musste die Wasserstrassendirektion ebenso wie die anderen Provinzialbehörden weitere Massnahmen des Ministers abwarten. Auch die Wasserstrassendirektion Hannover hatte vorläufig nur die Aufgabe, wie es in dem Erlass vom 8. Februar 1923 deutlich heisst, „Listen der entbehrlichen Angestellten einzusenden". Wir sehen auch hieraus wieder, dass es gewissen Herren in der Verwaltung mit der Entlassung von Angestellten nicht schnell genug gehen kann, und dass sie immer noch nicht begreifen, dass die Brotlosmachung von Angestellten ein Ding ist, das nicht über das Knie gebrochen werden sollte.

Vermessungssekretärstellen. Am 5. April d. J. fand eine Besprechung der Kollegen Gröttrup, Spickenbom und Wilhelm im Landwirtschaftsministerium statt, in der die Besetzung der neu bewilligten 10 Vermessungssekretärstellen für das Etatjahr 1923 behandelt worden ist. Die neuen Stellen sollen nur an vermessungstechnische Anwärter vergeben werden, die durch ihre bisherige Tätigkeit die Befähigung nachgewiesen haben. Die Stellen werden den Provinzialbehörden zur selbständigen Verteilung überwiesen. Damit diese Stellen in erster Linie an die dienstältesten Vermessungstechniker vergeben werden, haben wir uns an den Landwirtschaftsminister zwecks Herbeiführung einer Rücksprache vor der definitiven Ueberweisung der Stellen an die Provinzialbehörden gewandt.

Die Vermessungssekretärstellen des Etats 1922 sind — soweit uns bekannt geworden — mit einer Ausnahme von Bundesmitgliedern besetzt worden.

Landesfachgruppe Preuss. Katasterwesen

Die Auswirkung der Personalreform. Die Schaffung der Obersekretärstellen in den Gruppen VII und VIII wird im Etat folgendermassen begründet:

„Der Katasterverwaltung sind in den letzten Jahrzehnten neue Arbeitsgebiete (darunter in neuester Zeit die Verwaltung der Wohnungsbauabgabe und die Vorarbeiten für ein neues Grundsteuergesetz) übertragen worden, so dass eine Verwaltungsreform nicht länger zurückgestellt werden konnte. Die Reform entlastet die Amtsleiter durch Uebertragung wichtiger Arbeiten auf Katasterobersekretäre; sie entlastet ferner die bisherigen Katastersekretäre durch Uebertragung gewisser Arbeiten auf eine neue Beamtenklasse der Besoldungsgruppe A 6. Die zukünftigen Katasterobersekretäre sollen eine Vor- und Ausbildung haben, die derjenigen der sonstigen Obersekretäre gleichwertig ist. In der Uebergangszeit rückt zunächst ein Teil der bisherigen Katastersekretäre (459) nach Ablegung einer Fachprüfung 1. Klasse in die Obersekretärstellen ein, während die für die Besoldungsgruppe A 6 vorgesehenen 100 neuen Katastersekretärstellen zunächst mit den Anwärtern (zurzeit 420) auf die bisherigen Katastersekretärstellen besetzt werden."

Aus dieser Begründung geht klar hervor, dass durch die Verwaltungsreform zwei neue Laufbahnen geschaffen sind und die bisherige aufgehoben ist. Dieses ergibt sich mit aller Deutlichkeit daraus, dass die 100 Katastersekretärstellen der Besoldungsgruppe A VI ausdrücklich als Stellen für die neue Beamtenklasse dieser Besoldungsgruppe bezeichnet werden, die zunächst mit den Anwärtern auf die bisherigen Katastersekretärstellen besetzt werden.

Nun sollen in der Uebergangszeit, d. h. bis zu dem Zeitpunkt, an dem Bewerber aus den neuen Laufbahnen vorhanden sind, die geschaffenen oder neuzuschaffenden Katasterobersekretärstellen mit den bisherigen Katastersekretären nach Ablegung einer Fachprüfung 1. Klasse besetzt werden. Viele Kollegen täuschen sich über ihre derzeitige Ausschliessung von der tatsächlichen Ueberführung in diese Beamtenklasse durch die Hoffnung hinweg, dass sie glauben, es würden in absehbarer Zeit die erforderlichen planmässigen Stellen geschaffen.

Wir stellen nachstehend nur fest, wieviel planmässige Obersekretärstellen in der Uebergangszeit geschaffen werden müssten, um die zurzeit planmässig angestellten Katastersekretäre bzw. alle diejenigen, die aus der bisherigen Laufbahn hervorgegangen sind, in diese Beamtenklasse zu überführen. Den in den Gruppen VII und VIII vorgesehenen 459 Stellen werden in Kürze rund 1000 Katastersekretäre, d. h. alle diejenigen, die vor dem 1. April 1923 planmässig waren, gegenüberstehen, da diese die Fachprüfung 1. Klasse bestanden haben. Es fehlen also zurzeit rund 540 Obersekretärstellen, die in der Uebergangszeit zu schaffen sind, um nur die vor dem 1. April 1923 planmässig angestellten Katastersekretäre in die Obersekretärklasse zu überführen.

Sollen die aus der bisherigen Laufbahn ebenfalls hervorgegangenen 100 Sekretäre, die am 1. April 1923 planmässig werden, und die dann noch vorhandenen 150 Diätare und 420 Anwärter, 2006 Hilfstechniker und Techniker und 290 Zöglinge, die ebenfalls ein moralisches Recht auf die Ueberführung in die Obersekretärklasse haben, in diese überführt werden, so müssten in der Uebergangszeit noch weitere 2970 plan-

mässige Stellen, insgesamt 3510 Stellen, geschaffen werden. Hinzu kommt noch, dass während der Uebergangszeit die Bewerber aus der neuen Laufbahn heranwachsen, die nach ordnungsmässiger Ausbildung auf Grund der Bestimmungen des Besoldungsgesetzes einen Anspruch auf Verleihung einer planmässigen Obersekretärstelle vor den aus der bisherigen Laufbahn Hervorgegangenen besitzen. Es soll in diesem Zusammenhang ununtersucht bleiben, ob Aussicht besteht, in der Uebergangszeit die vorstehend festgestellte Anzahl planmässiger Stellen zu erreichen. Wir begnügen uns mit dem Hinweis, dass die allgemeine Finanzverwaltung, d. h. die Oberpräsidien, Bezirksregierungen und Bezirksausschüsse zur Bewältigung ihrer sehr verzweigten Verwaltungs- und Kassengeschäfte laut Etat insgesamt 2450 planmässige Regierungsobersekretäre und Kassenobersekretäre in den Gruppen VII bis X haben.

Die ausserordentlich grosse Anzahl der Bewerber um Katasterobersekretärstellen aus der bisherigen Laufbahn erfordert daher eine grosszügige Vermehrung dieser Stellen, wobei ausserdem von den zurzeit von der Ueberführung in die vorhandenen 459 Stellen Ausgeschlossenen strikte zu fordern ist, dass neue Bewerber, welche nach Vollendung ihrer Ausbildung einen Anspruch auf Ueberführung in das planmässige Beamtenverhältnis erheben können, nicht eingestellt werden, weil hierdurch die Zahl der neuzuschaffenden Stellen für die aus der bisherigen Laufbahn Hervorgegangenen verringert wird.

Im Hinblick darauf, dass bei der gegebenen Sachlage es völlig aussichtslos erscheint, in absehbarer Zeit die vorhandenen Anwärter und Techniker in die Obersekretärklasse bzw. überhaupt in das Beamtenverhältnis zu überführen, werden diese zunächst ihr Hauptaugenmerk darauf zu richten haben, dass ihre Rechts- und Entlohnungsverhältnisse in einer ihrer Stellung und Tätigkeit entsprechenden Weise im Tarifvertrag geregelt werden.

Die Forderungen der Katasteranwärter und -techniker werden daher zu lauten haben:

Bis zur Ueberführung ins Beamtenverhältnis Unterstellung in den Tarifvertrag und Einreihung bis in die Gruppe VIII.

Schaffung einer ausreichenden Anzahl Obersekretärstellen in den Gruppen VII, VIII und auch IX.

Bei der Ueberführung in diese Stellen sind die aus der bisherigen Laufbahn hervorgegangenen Kräfte zu bevorzugen, die demzufolge nach Ablegung der bisherigen Berufsprüfung alle zur Fachprüfung 1. Klasse zuzulassen sind.

Die Verleihung einer planmässigen Stelle der neuen Beamtengruppe der Besoldungsgruppe 6 darf kein Hindernis für die Ueberführung in die Obersekretärklasse sein.

Die Kollegenschaft wird sich darüber klar sein müssen, dass für diese im Interesse des gesamten Berufsstandes liegenden Forderungen einzig und allein der Bund die erfolgversprechende Vertretung ist und es demzufolge im ureigensten Interesse jedes einzelnen liegt, wenn er sich mit seiner ganzen Person dafür einsetzt, dass die Front der Katastertechniker und -sekretäre im Bunde so stark ausgebaut wird, dass an ihr die den Interessen des Berufsstandes entgegenstehenden Absichten der Regierung und des Katastersekretärverbandes zerschellen.

Reichsfachgruppe Gemeinde- und Kreisverwaltungen

Verspätete Zahlung der Bezüge bei den Kommunalverwaltungen. Immer wieder wird von Beamten und Angestellten kommunaler Verwaltungen Klage darüber geführt, dass sie bei Aenderung der Gehälter später, vielfach sogar erheblich später, in den Genuss der erhöhten Bezüge kommen, als die Arbeitnehmer der Reichs- und Staatsverwaltungen. Die Verzögerung der Auszahlung ist z. Teil darauf zurückzuführen, dass der umständliche Instanzenweg viel Zeit verschlingt, werden doch die zur Auszahlung erforderlichen Gelder vom Reich den Ländern und von diesen den nachgeordneten Behörden überwiesen, die sie dann ihrerseits wieder den Gemeinden überweisen. Bei den Teuerungsverhandlungen ist von den Vertretern der Organisationen immer wieder darauf hingewiesen, dass die beschleunigte Ueberweisung notwendig wäre und, von der Regierung sind auch die Zusagen gegeben, dass die Ueberweisung sofort erfolgen würde. In den meisten Fällen wird eine Verspätung in der Auszahlung auf Versagen nachgeordneter Instanzen zurückzuführen sein. Ja, es sind uns Fälle gemeldet, wo anscheinend Gemeinden die ihnen zustehenden Summen richtig erhalten, aber nicht zur Auszahlung an die empfangsberechtigten Gehaltsempfänger gebracht haben, sondern die Gelder verwendeten, um sonstige Ausgaben zu decken oder gar Geschäfte damit zu machen. Wir haben uns schon verschiedentlich beschwerdeführend an die zuständigen Ministerien gewandt. Es ist uns zugesagt worden, dass in jedem einzelnen Falle von der Regierung eine Untersuchung angestellt und, wenn ein Verschulden nachgeordneter Instanzen festgestellt werden könnte, rücksichtslos durchgegriffen würde. Für die Gemeindeverwaltungen kann, wenn ihnen ein Verschulden nachgewiesen wird, teilweise oder vollständige Entziehung der Zuschüsse die Folge sein, der einzelne verantwortliche Beamte kann dienststrafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Daneben besteht aber auch die Möglichkeit wenn das Verschulden der Gemeinde oder der von ihr bevollmächtigten Personen feststeht, dass der durch die verspätete Auszahlung geschädigte Gehaltsempfänger von der Gemeinde Ersatz des Schadens verlangt und diesen Anspruch auf dem Rechtswege geltend macht.

Wir bitten nun die Kollegen, alle Klagen über verspätete Auszahlungen nach hier zu senden. Wir werden sie sofort weiter verfolgen. Gleichzeitig wird aber auch die Reichsgewerkschaft deutscher Kommunalbeamten das Material sämtlicher angeschlossenen Verbände sammeln, und ebenfalls grundsätzlich beim Ministerium weiter verfolgen.

Entkommunalisierung. Die Frage der Umwandlung kommunaler Betriebe in solche, die nach rein privatwirtschaftlichen Grundsätzen bewirtschaftet werden, spielt zurzeit bei fast allen kommunalen Verwaltungen eine mehr oder weniger grosse Rolle. Besonders die Techniker, sei es, dass sie in beamteter Stellung oder auf Privatdienstvertrag bei den Betrieben beschäftigt sind, sind davon ausserordentlich stark beeinflusst. Um den Bundesmitgliedern im Reiche jederzeit die notwendige Unterstützung angedeihen lassen zu können, beabsichtigen wir eine Diskussion über die dabei von den Verwaltungen angewendeten Methoden zu eröffnen und bringen nachstehend, als Einleitung der Diskussion, einen Entwurf zu einem Gesellschaftsvertrag, wie er in Berlin aufgestellt ist, und bitten die Kollegen, uns die Beobachtungen mitzuteilen, die sie selbst bei ihrer Verwaltung gemacht haben und uns das Material an die Hand zu geben, an dem wir die Vorgänge im Reich beobachten können.

I.

Gesellschaftsvertrag der Muttergesellschaft.

§ 1. Die Stadt Berlin und Herr Stadtrat X, wohnhaft in Berlin, errichten unter der Firma „Berliner Stadtwerke G. m. b. H." eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

§ 2. Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin-Mitte.

§ 3. Gegenstand des Unternehmens ist:

1. die Versorgung Berlins und anderer Gebiete mit Gas, Wasser und Elektrizität durch Uebernahme der städtischen Werke einschliesslich ihrer Nebenbetriebe,
2. die Bearbeitung der aus der Beteiligung der Stadt Berlin an gemischtwirtschaftlichen Betrieben dieser Art erwachsenden Angelegenheiten. Die Gesellschaft kann mit Zustimmung der städtischen Körperschaften und muss auf ihre Veranlassung ihren Wirkungskreis auf andere städtische Betriebe und Einrichtungen ausdehnen.

Die Ueberschüsse des Unternehmens fallen ausschliesslich und mittelbar der Stadt Berlin zu.

§ 4. Die Gesellschaft hat zum Zwecke der Versorgung Berlins und anderer Gebiete mit Gas, Wasser und Elektrizität und zum Betriebe des Werkes Buch je eine besondere Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu gründen und deren Tätigkeit dauernd zu kontrollieren. Sie kann jede einzelne zum Geschäftsbereich dieser Betriebsgesellschaften gehörige Aufgabe zur eigenen Bearbeitung übernehmen.

§ 5. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1 Million Mark und zerfällt in hundert Anteile, von denen 99 die Stadt Berlin und einen Herr Stadtrat X übernimmt.

§ 6. Die Verfügung der Geschäftsanteile ist nur mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter zulässig.

§ 7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember 1923.

§ 8. Die Organe der Gesellschaft sind: 1. Geschäftsführer, 2. Aufsichtsrat, 3. Gesellschaftsversammlung.

§ 9. Die Gesellschaft erhält einen oder mehrere Geschäftsführer und gegebenenfalls einen oder mehrere stellvertretende Geschäftsführer.

Die rechtsverbindliche Zeichnung für die Gesellschaft erfolgt durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen. Die Unterschrift eines stellvertretenden Geschäftsführers steht der eines Geschäftsführers gleich.

§ 10. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus 29 Personen, nämlich

a) 8 Magistratsmitgliedern,

b) 16 von der Stadtversammlung vorzuschlagenden Mitgliedern dieser Versammlung,

c) 5 von den zu a und b bezeichneten Personen zuzuwählenden, nicht den städtischen Körperschaften angehörigen Personen, welche besondere Erfahrungen in Wirtschaftsfragen besitzen müssen.

2. Die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

3. Die Aufsichtsratsmitglieder werden auf drei Jahre, jedoch nicht über die Dauer der Stadtverordnetenversammlung hinaus, gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Im Falle vorzeitigen Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes ist für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied zu wählen, und zwar bei Stadtverordneten von derjenigen Partei, welcher der Ausgeschiedene angehört.

(Schluss folgt.)

Aus dem Bunde

Unsere neue Krankenkasse!

Nachdem der Vergünstigungsvertrag des Bundes mit der Barmer Kasse gelöst worden ist, hat der Bundesvorstand nunmehr mit der Kranken- und Sterbekasse für das Deutsch Reich ein sorgfältig durchgearbeitetes, neues, erheblich günstigeres Abkommen getroffen. Ein Versicherungspflichtiger der Höchstklasse der Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen mit 7200 M. täglichem Krankengeld hat jetzt z. B. bis 28 800 M. an seinem Teil an die Pflichtkasse zu zahlen, während unsere Kasse bei diesem Krankengeld nur 20 160 M. monatlich fordert. Ist das schon ein wesentlicher Unterschied, so tritt solcher in anderen Leistungen noch sichtbarer zu Tage. Z. B. gewährt unsere Kasse das Krankengeld bis zur Dauer von 52 Wochen, und zwar, wenn die Arbeitsunfähigkeit länger als vier Wochen dauert, vom ersten Tage ab und vom 31. Tage ab nach fünfjähriger Mitgliedschaft. Dazu kommt ein Zuschlag von 25 Prozent. Auch die Leistungen in Heilmitteln, Anstaltspflege und Sterbegeld sind erheblich grösser. Wochenhilfe wird nach den gesetzlichen Bestimmungen geleistet. Zu bemerken ist schliesslich noch, dass Aerzte und Zahnärzte nach Einzelleistungen honoriert werden.

Aeusserst wichtig ist dabei, dass unseren Mitgliedern die in anderen gesetzlichen Krankenkassen verbrachte Mitgliedszeit bei Uebertritt in unsere neue Kasse angerechnet wird, dergestalt, dass bei Inanspruchnahme der Unterstützung die entsprechenden höheren Sätze zugebilligt werden. Es tritt also nicht nur keine Schädigung durch den Uebertritt aus einer anderen Kasse ein, sondern wesentlich höhere Ansprüche. Für unsere, der Krankenversicherung unterliegenden Mitglieder liegt es deshalb im eigenen Interesse, dass sie schleunigst den Aufnahmeantrag zu unserer Kasse einreichen. Das muss für Mitglieder, die noch Pflichtkrankenkassen angehören, bis Ende des Monats geschehen, damit die Befreiung von der Beitragszahlung an die Zwangskasse, die gesetzlich einen Monat vorher beantragt werden muss, rechtzeitig erwirkt werden kann.

Kollegen, die nicht krankenversicherungspflichtig sind d. h. Angestellte mit mehr als 400 000 M. monatlichem Arbeitseinkommen, sollten keinen Augenblick zögern, unserer Kasse beizutreten. Es ist bei den immer mehr steigenden Aerzte- und Zahnärztehonoraren, insbesondere der starken Steigerung der Arznei-, Heilmittel-, Krankenhauspflege- und Begräbniskosten gar nicht möglich, sie aus eigenen Mitteln zu decken.

Die für die nichtversicherungspflichtigen Kollegen bestehenden Sonderbestimmungen sind sehr vorteilhaft. Die Mitgliedschaft in unserer neuen Krankenkasse ist aber nicht nur für Angestellte, die nicht mehr versicherungspflichtig sind, sondern auch für Beamte, die sich auch gegen Krankheit und die sie begleitende wirtschaftliche Not schützen sollten, von Vorteil. Eine Versicherung der Familienmitglieder ist ebenfalls zu günstigen Bedingungen möglich.

Der Bundesvorstand erwartet nun von den Kollegen, dass sie die Kasse möglichst unterstützen, also nicht nur selbst beitreten, sondern auch für sie werben, da selbstverständlich die Leistungen um so grösser sein können, je mehr Mitglieder vorhanden sind. Aufklärendes Material und Aufnahmeformulare werden von der Zentrale der Kasse: Berlin-Lichterfelde, Hortensienstr. 29, geliefert, während für Gross-Berlin die Verwaltungsstelle der Kasse Berlin III, C. 2, Neue Friedrichstr. 80 (an der Königstrasse) zuständig ist.

Festmark-Spareinlagen. Durch die Einführung der Dollarschatzanweisungen an der Börse ist nunmehr allen Papiermarkinhabern die Möglichkeit gegeben, ihr Papiergeld so anzulegen, dass die Kaufkraft, die der Dollar jeweilig bei uns im Inlande besitzt, nicht nur erhalten bleibt, sondern darüber hinaus um die Zinsen wächst. Die Industriebeamten-Sparbank hat diese Möglichkeit für ihre Sparer und Genossen sofort ausgenützt und einen **Festmarkverkehr auf Dollarbasis** zur Einführung gebracht. Eine Festmark ist gleich $^1/_{10}$ Dollar. Die zur Einzahlung kommenden Papiermarkbeträge werden nach dem jeweiligen Börsenkurs der Dollarschatzanweisungen unter Berücksichtigung des darinliegenden Zinszuwachses auf Festmarkkonten entgegengenommen und bei Kündigungen nach dem dann vorhandenen Börsenkurs zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen wieder zurückgezahlt. Die niedrigste Einlage auf Festmarkkonto beträgt 10 Festmark gleich 1 Dollar. Die Kündigungsfrist ist eine 14tägige. Die Annahme von Geldern auf Festmarkkonten ist lediglich an die Bedingung geknüpft, dass Einleger, die nicht Genossen der Sparbank sind, auf ihrem Papiermarkkonto wenigstens ein Viertel des Wertes des Festmarkkontos halten müssen. Diese Bedingung kann nicht als unbillig bezeichnet werden, wenn man berücksichtigt, dass der Geschäftsanteil bei der Industriebeamten-Sparbank nur 20 000 M. beträgt und somit jeder die Möglichkeit hat, Genosse der Sparbank zu werden. Es sei besonders betont, dass bei der Annahme auf Festmarkkonten nur die Rückzahlung der gleichen Festmarkmenge, also Dollarmenge, sowie der Zinsen garantiert wird. Bei einem erheblichen Steigen der Mark und entsprechendem Fallen des Dollar kann es also vorkommen, dass man dann bei einem Umtausch seiner Festmarkbeträge in Papiermark weniger Papiermark herausbekommt, als man seinerzeit eingezahlt hat; aber dafür ist ja dann auch die Kaufkraft der Papiermark entsprechend grösser. Auf der anderen Seite hat man jedoch durch diese Festmarkkonten die Gewissheit, die eingezahlten Beträge bei weiterer Entwertung der Mark von der Entwertung auszunehmen.

Die Kollegen, die an dieser Geldanlage besonderes Interesse haben, werden gebeten, sich den Sonderprospekt der Industriebeamten-Sparbank direkt kommen zu lassen.

Neue Zinssätze bei der I.B.S. Nachdem der Reichsbankdiskont erhöht wurde, hat die Industriebeamten-Sparbank ihre Einlegerzinsen mit Wirkung ab 1. Mai um ca. 50 Proz. erhöht, so dass von da an vergütet werden auf gewöhnliche Sparkonten 10 Proz., auf regelmässige und gesperrte Einlagen 12 Proz., bei einkommensteuerfreien Spareinlagen 15 Proz. Für tägliche Gelder im Depositen-Kontokorrent- und Giroverkehr werden 7 Proz. vergütet. Hierbei muss beachtet werden, dass die Industriebeamten-Sparbank nicht die bei anderen Banken übliche Umsatzprovision auf diesen Konten berechnet, so dass nominell höhere Zinssätze bei anderen Banken nicht ohne weiteres als günstiger bezeichnet werden können.

Beiträge zum Kampffonds

Katasteramt Jüterbog 26 000 M. Hauptlabor. d. Gen.-Anl. Fichtenhainichen 6000 M. Gaunebenstelle Barmen 7000 M. Mitgl. d. Ortsgr. München 64 800 M. Gaunebenstelle Duisburg 68 000 M. Gaunebenstelle Solingen 54 000 M. Gaunebenstelle Essen 11 190 M.
Ortsverwaltung Kochel (Bayern) 11 035 M.

Für unsern Ruhrkampf

Ortsverwaltung Rosslau 120 000 M. 2. Sammlung der Ortsverwaltung Köslin 28 400 M. Ortsverwaltung Eisenberg S.-A. 13 000 M.
Blancke-Werke, Merseburg 68 000 M. Kollegen des Katasteramts Pankow 30 560 M. Kollegen der Ortsverwaltung Leipzig 335 600 M.
Ortsgruppe Neustrelitz 22 000 M. Ortsgruppe Rosslau 120 000 M.

Vorsicht bei folgenden Firmen:

Komnick in Elbing.
Hubert Zettelmeyer, Conz bei Trier.
Wissmann & Brenschede in Duisburg.
„Hafa" Maschinenbau-Akt.-Ges., Düsseldorf.
Seyboth & Co., Zwickau i. Sa.
Baugeschäft Bodey, Fürstenwalde.
Architekt F. Adam, Fulda.
Ingenieur Gebers, Tiefbau, Kultur u. Vermess., Hirschberg i. Schl.
Karl Bringe (Schiffsmaschinenbauanstalt), Köln-Ehrenfeld.
Architekt Karl Wegele, Miesbach i. Bayern.

Versammlungskalender

Bekanntmachungen im Versammlungskalender der „D.T.Z." dürfen wegen des beschränkten Raumes nur folgende Angaben erhalten: Ortsverwaltung, Art der Versammlung, Datum, Versammlungsbeginn, Versammlungsort. Die Anzeigen müssen spätestens 4 Tage vor Erscheinen der neuen Nummer im Besitz der Redaktion sein und dürfen keine anderen Angaben als die vorgeschriebenen unter Anwendung nachstehender Abkürzung enthalten:

M = Mitgliederversammlung, **V** = Vertrauensmännerversammlung,
F = Fachgruppenversammlung, **B** = Berufsausschuss.

Altenburg (Thür.) M. 1. VI. 8^{00}. Goldener Pflug.
Bielefeld V. 30. V. 8^{00}. Eisenhütte, Marktstrasse 8.
Lübeck M. 7. VI. 8^{00}. Kulmb. Bierhaus.
Plauenscher Grund M. 1. VI. 8^{30}. Ratskeller, Freital-Potschappel.
Weinheim M. 6. VI. 8^{00}. Dell's Weinstube.
Zittau a. S. M. 14. VI. 8^{00}. Zirkus-Rest.

Bücherschau

Alle hier aufgeführten Werke sind durch den Industriebeamten-Verlag G. m. b. H., Berlin NW 52, Werftstrasse 7, zu beziehen.

Jahrbuch der Technik. Technik und Industrie. Jahrbuch IX (1922/23). 288 Seiten und über 250 Abbildungen. Lex. 8^{0}. Franckhs Technischer Verlag Dieck & Co., Stuttgart.

Es ist angezeigt, auf das Jahrbuch der Technik, von dem der 9. Band soeben erschienen ist, hinzuweisen. Es ist ein gutes Orientierungsmittel für jeden technisch Interessierten und auch für den Ingenieur, Techniker und Arbeiter, der sich nicht nur über sein eigenes Fachgebiet, sondern darüber hinaus über die Fortschritte der gesamten Technik und Industrie und die mit ihnen zusammenhängenden Gebiete menschlicher Tätigkeit unterrichten will. In diesem Universalbuch der Technik werden alle einschlägigen Gebiete berücksichtigt, teils durch Sonderabhandlungen, teils durch rundschauartige Artikel, unterstützt durch glänzendes Bildmaterial. Es ist nicht zu viel gesagt, dass das Jahrbuch der Technik eine Fundgrube des Wissens darstellt, die jeder vorwärtsstrebende Interessierte und auch jeder gebildete Laie ausbeuten sollte.

Sterbetafel

Es starben:

Otto Baumgart (T 58 659), Hamm.
Clemens Brettschneider (6775), Altona.
Fritz Brune (97 587), Noerde.
Emil Busson (159 422), Frankfurt a M.
K. H. Demme (T 88 112), Grünberg.
Hans Frey (96 268), Nürnberg.
Franz Fügner (T 32 626), Berlin.
Gerh. Gorschlüter (66 703), Unna.
Karl Gretsch (66 000), Hoerde.
Erich Gronau (170 665), Senftenberg.
Karl Jakoby (66 357), Hochlarmark.
Willy Kieschke (208 305), Lyck.
Herm. Klein (28 399), Berlin.
Wilh. Knieling (T 47 471), Hanau.
Fritz Koch (T 7640), Wetzlar.
Franz Kraus (153 633), Brühl.
Karl Krause (103 305), Tangermünde.
Paul Mager (T 601), Breslau.
J. Oertgen (218 116), Dresden.
Heinr. Önstein (T 84 559), Hamborn.
Otto Paepke (T 20 271), Breslau.
Wilh. Reisgier (156 370), Hannover.
Karl Schenk (88 851), Stuttgart.
Heinrich Schmidt (112 135), Unna.
Alfred Schumacher (129 223), Ludwigshafen.
Hans Sprück (177 057), Barmen.
Wilh. Thiem (T 10 571), Bremen.
Gustav Thomas (185 832), Schwalbach.
Willy Wadsack (T 78 108), Braunschweig.
V. Wiemann (199 749), Hochlarmark.
Arno Wohlfahrt (Ho. 150 483), Oelsnitz.

Ehre ihrem Andenken!

Wir haben in Nr. 11 der „D.T.Z." den Tod des Kollegen Gustav Maiwald-Merseburg, Mitgl.-Nr. 208 180, bekanntgegeben.

Diese Anzeige beruht auf einem Irrtum. Der Kollege erfreut sich nach wie vor der besten Gesundheit.

In unserer 6000 Einwohner zählenden Stadtgemeinde soll gemäss Beschluss der städtischen Körperschaften ein

Stadtbausekretär

als Leiter des Stadtbauamtes angestellt werden. Besoldung nach Gruppe VII mit Aufstiegsmöglichkeit nach Gruppe VIII. Ortsklasse C. Anstellung mit 3—5jähriger Probedienstzeit. Während dies. Zeit gegenseitige 3 monatliche Kündigungsfrist. Geeignete Bewerber wollen ihre Meldung mit ausführlichem Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften bis zum **15. Juni d. J.** einreichen. Persönliche Vorstellung vorerst nicht erwünscht. Bewerber mit nachgewiesener Bauschulbildung werden bevorzugt. Lage liegt in nächster Nähe des Teutoburger Waldes, der Landeshauptstadt Detmold und des Bades Salzuflen. Eisenbahnknotenpunkt. Höhere Lehranstalten.

Lage in Lippe, den 9. März 1923.

Der Magistrat.

Gewandter, strebsamer

Hochbau-Techniker

20 Jahre, 5 Jahr **Praxis** als Zimmerer, drei Semester Staatsbauschule in **Dresden**, gute Zeugnisse, **sucht Stellung**, wenn günstig auch im Auslande. **Antritt sofort.** Gefällige Zuschriften unter **H. K.** an die Geschäftsstelle dieser Zeitung.

Wieder zu haben

Hütte

Band I, Ganzleinen. Preis 33 300.— + 10% Zuschl. bei 4 Monatsraten.

Herm. Meusser,

Buchhandlung.

Berlin W 57/4, Potsdamerstr. 75.

Stahlbandmass

20 m lang, **Zollstock** 2 m lang, und **Kluppe**, sämtl. wie neu, verkäuflich. Angeb. an die Red. d. Ztg.

Ohne Kaufzwang! 10 Tage zur Probe erhält jeder **Selbstrasierende** meinen Patent-Rasiermesserschärfer **„Aluminiograf 2"** oder meinen Patent-Klingenschärfer **„Tto"**. Ersterer nur für Rasiermesser, letzterer nur für Klingen an Apparaten. Preisliste über sämtliche Rasierart. gratis.

Fr. Humpert, 31. Versandhaus. Ortenberg (Baden).

Zu verkaufen:

Kiepert: Differential-Rechnung . . M. 15 000
Integral- „ . . M. 20 000
Lauenstein: Eisenkonstr. I. u. II. T. M. 12 000
Hütte: Band I u. 2., Leder gebunden M. 60 000
zuzüglich Porto

Behschnitt, Nürnberg,
Hummelsteinerweg 70, Butab.

Geschlechtsleidende!

Heilung ohne Quecksilber, ohne giftige Einspritzung, ohne Berufsstörung; aufklär. Broschüre mit taus. freiw. Dankschreiben über 1) Harnröhrenleiden (Ausfluss), 2) Syphilis, 3) Mannesschwäche, 4) Weissfluss kostenlos in verschlossenem Briefumschlag ohne Aufdruck, gegen Einsendung von M. 300,— für Porto usw.

— Leiden genau angeben. —

Dr. med. H. Seemann, G.m.b.H.
Berlin 401, Lietzmannstr. 22.

Wir suchen

1. **Jüngeren Techniker**

für Kalkulation, Ausarbeitung von Stücklisten, Werkstattzeichnungen usw.

2. **Zeichner**

gewandt in Perspektive und Kolorieren.

Pohlschröder & Co., G. m. b. H.,
Dortmunder Geldschrankfabr., Dortmund.

Jüngerer

Meliorationstechniker

für dauernde Stellung sofort **gesucht.** Angebote an die

Rhinluch-Meliorations-Genossenschaft in Wustrau.

Geprüfter **Katastertechniker,** gegenw. b. Regierung beschäft., sucht z. 1. 7. 23 Stellg. a. Amt, mögl. a. Rhein, Mosel od. Eifel. Angeb. u. **F H. 40** an die Geschäftsstelle d. Zeitschrift.

Technische Literatur:

Schütze, Der Elektrotechniker, Berufsbilder —,75 M.
Eyth, Lebendige Kräfte, Sieb. Vorträge aus dem Gebiete der Technik . **5,— M.**
Otzen, Prakt. Winke z. Studium der Statik **5,— M.**

Buchhändler-Schlüsselzahl 3000.

Solange Vorrat:

Uhlands Ingenieur-Kalender 1923 . . . . 5000 M.

Industriebeamten-Verlag G.m.b.H.,
Berlin NW. 52, Werftstrasse 7.
Postscheckkonto Berlin 155 50.

Margarine

Feinste **Tafelmargarine** in 1 Pfd.-Würfeln liefere in Postkolli zu billigsten Tagespreisen gegen Nachnahme. Auch vollfetten **Camembert** in Postkolli zu 12 Schachteln, 20% **Allgäuer Stangenkäse** in Staniol in 9 Pfd.-Paketen, feinen **Emmenthaler Käse** liefere zu Tagespreisen.

Bestellen Sie heute noch bei

F. Thanner, Kempten i. Allgäu.

Kollegen,
besucht die Bundesversammlungen!

Oberhemden

nach Mass, Fabrikpreis.

Wäschefabrik Hirschfeld,
Berlin Habsburgerstr. 10, Nolldf. 2285.

Schöne Frauen!

In 60 Meisterbildern, vollendete Buchausstatt. - Preis 3000 M. geh., 4500 M. geb.

Buchversand Eisner, Stuttgart, Schloßstr. 57 B.

Neuheiten!

Detektivkamera

mit Korrektionslinse, Rodenstock und sämtl. Zubehör, photographiert durch Knopfloch, ist kleiner als Streichholzschachtel und kostet nur 15 000.— M. komplett

Vervielfältigungsapparat

„Rapid"

vervielfältigt Photographien und Bilder in Originalfarben auf gewöhnliches Papier in kurzer Zeit (nach Art des **Gummidrucks**) Preis nur 8500.— M. komplett.

Lief. nur geg. Nachn. od. Voreins. d. Betr., Porto u. Verpack. werd. berechn.

Die Grundzüge der Kalkulation

zum Selbstunterricht / zur Meisterprüfung / zur Weiterbildung für Werkmeister — Maschinenmeister — Betriebstechniker — Maschinisten — Monteure — Mechaniker — Schlosser — Dreher und verwandte Berufe.

Für die Bedürfnisse der Praxis. 1 Exemplar Mk. 3600.— (freibl.) Zu bez. durch alle Buchhdlg. od. v.

Verlag H. Auge, Abt. Buchvers. Leipzig-Plagw. 21, Zschochersche Str. 54. Postscheckkonto Leipzig 69940

Stoffe ab Fabrik

für Herren- u. Damen-

bekleidung sendet an Private

Wilhelm Schwetasch
Spremberg-L. 15.
:: Muster franko gegen franko ::

Klavier-Besitzer!

In 2-3 Monaten

lernen selbst Greise **fachgemäss** Klavierspielen. Prospekt D kostenlos.

Joh. Ortolf,
Konstanz, Schwedenstr. 1

Kollegen!

Präzisions-Reisszeuge.

Wir führen vier gangbare Sorten-Qualitätswaren:

Ausführung in Neusilber:			in Messing:
Grösse No. II	M.	48 000,—	M. 34 800,—
„ „ Va	„	94 800,—	„ 75 600,—
„ „ Vc	„	91 200,—	„ 79 200,—
„ „ VII	„	126 000,—	„ 103 200,—

Die Preise sind freibleibend. Massgebend sind die am Tage der Lieferung gültigen Preise. Lieferung erfolgt frei, Verpackung und Porto bei Anzahlung des halben Preises, zweite Rate innerhalb vier Wochen zahlbar. Bei voller Bezahlung 2% Sconto!

Ausführliche Prospekte bitten wir zu verlangen!

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.,
Berlin NW. 52, Werftstrasse 7.
Postscheckkonto Berlin 15 550.

Das Anatomische Sexual-Lexikon,

Verfasser der rühmlichst bekannte Sexual-Psychologe und Rassen-Hygieniker **Hans Alexander,** gibt in Lexikon-Anordnung jede gewünschte Auskunft über alle Fragen, die den menschl. Körper beiderlei Geschl. u. das gesamte Sexualgebiet betreffen, speziell die verheerenden Sex.-Krankheiten, die uns. Jugend in der Blüte vergiften. Jeder Vater mache den Sohn, jeder reife Mann den jüngeren Kolleg. auf dieses Wahrheit u. erschöpfende Belehrung bietende Werk aufmerksam. Auf Gross-Kunstdrucktafeln enthält es 40 naturgetreue Einzel-Abb. der Inf.-Krankheiten am menschl. Körp., auf 31 farb. Bild. die erschütternden Folgen vernachläss. Sex.-Krankh. bei Mann und Weib. Ein vierfach zerlegbar. Modell des männl. Körp. mit 12 kl. aufklappb. Mod. und 240 Einzelteil. und ein fünffach zerlegb. Modell des weibl. Körp. in der Schwangerschaft nebst 7 kl. aufklappb. Modell. u. 104 Einzelt. machen das einzig dastehende Werk noch wertvoller. Dazu zahlreiche Abbild. zum Text, alles genau erklärt, ein Werk von Lebenswert! Lexikon-Format, in Halblein. gebunden, mit Golddruck. Hochelegant! Preis nur M. 9000.— (Portozuschl. bei Voreinsdg. M. 150.—, Nachn. M. 300.—)

Orla-Verlag, Leipzig, Gerichtsweg 746

Anzug-Stoffe

fest, gediegen, die schönsten Muster sehr preiswert unmittelbar von der

Tuchfabrik Christofstal in Christofstal (Württ.)

Lassen Sie sich die Muster P 23 kommen!

Werbt Leser für die D.T.Z.!

Rechnungs-Abschluss

des Krankenversicherungsvereins a. G. für Architekten, Ingenieure, Techniker und Chemiker Deutschlands, vormals eingeschriebene Hilfskasse Nr. 58, gegründet vom Deutschen Techniker-Verband,

für das Verwaltungsjahr 1922.

Einnahmen 1922:

1. Rücklage am Schlusse des Vorjahres	M.	223 715,83
2. Eintrittsgelder	„	786,—
3. Beiträge	„	608 290,75
4. Vermögenserträge: Zinsen abzügl. Kapitalertragsteuer	„	6 238,55
5. Gewinn aus Vermögensanlagen	„	297 727,—
6. Sonstige Einnahmen, einschl. rückzahlbaren Darlehens	„	72 240,85
	Sa. M.	1 208 998,98

Ausgaben 1922:

1. a) Krankengeld und Hausgeld	M.	69 744,—
b) Krankenpflege	„	218 751,45
c) Sterbegeld	„	10 510,—
2. Verwaltungskosten	„	289 116,70
3. Abschreibungen, Inventar	„	32,08
4. Rücklagen am Schlusse des Geschäftsjahres	„	620 844,75
	Sa. M.	1 208 998,98

Guthaben:

1. Bare Kasse am 31. Dezember 22	M.	48 789,13
2. Bankguthaben	„	48 783.—
3. Wertpapiere	„	420 285,—
4. Bestand bei den Ortsverw. am 31. 12. 22.	„	102 698,82
5. Inventarbesitz nach Abschreibung des Abnutzungswertes	„	288,80
Demnach Rücklage am Schlusse des Geschäftsjahres, einschl. rückzahlbaren Darlehens (70 000.—)	M.	620 844,75

Der Hauptvorstand.
Hermann Knütter, Vorsitzender.

Für unsere Einleger und Genossen führen wir:

Festmark-Sparkonten auf Dollarbasis.

Verlangen Sie unseren Festmark-Prospekt.

Industriebeamten-Sparbank e. G. m. b. H.

Unsere Einleger-Zinsen ab 1. Mai:

Gewöhnliche Spareinlagen	10 Prozent
Regelmässige und gesperrte Einlagen	12 Prozent
Steuerfreie Spareinlagen	15 Prozent
Depositen-, Kontokorrent-Giroverkehr (Keine Umsatzprovision).	7 Prozent

Industriebeamten-Sparbank e. G. m. b. H.

Verantwortl.: Kurt Schindler, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 52. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Gesamtausgabe

Deutsche Techniker-Zeitung

Gesamtausgabe

Bundeszeitschrift der technischen Angestellten und Beamten.

Die Gesamtausgabe der Deutschen Techniker-Zeitung besteht aus der Zusammenfassung folgender Einzelausgaben: I „Der Industrietechniker", II „Der Bautechniker", III „Der technische Grubenbeamte", IV „Der technische Gemeindebeamte", V „Der Staatstechniker", VI „Der Katastertechniker", VII „Der Reichseisenbahntechniker". — Allen Ausgaben wird zwanzigtägig eine der Beilagen „Recht und Rechtspraxis" oder „Bildung und Unterricht" oder „Sozialwirtschaftliche Rundschau" beigefügt.

Erscheint am 1., 11. u. 21. jed. Monats. — Bezugspreis durch die Post vierteljährlich 2000,— M, für das Ausland 4000,— M. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten u. Beamten, Berlin NW52 Werftstr. 7.

Bankkonto: Commerz- und Privatbank, Berlin NW.52, Alt-Moabit 127. Postscheckkonto: Nr. 52100 Berlin. — Telegramm-Adresse: Industriebeamte, Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 1090, 7810, 7811.

Nummer 16 / 5. Jahrgang — Berlin, den 1. Juni 1923

Die künftige Gestaltung der amtlichen Berufsvertretung von Industrie und Handel

Im Leitartikel von Nr. 4 des Jahrgangs 1922 der „Deutschen Techniker-Zeitung" hat Aufhäuser die Gründe dargelegt, die den Verfassungsausschuss des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats seinerzeit bewogen haben, sich mit der Frage der Umgestaltung der bereits bestehenden öffentlichen Berufsvertretungen zu beschäftigen. Es war, um es hier kurz zu wiederholen, vor allem die Erkenntnis, dass die Frage nach dem Aufbau und den Aufgaben der gemäss Artikel 165 der Reichsverfassung zu errichtenden Bezirkswirtschaftsräte endgültig erst beantwortet werden könne, nachdem Klarheit darüber geschaffen sei, ob, in welcher Gestalt und mit welchen Befugnissen, die vorhandenen Kammern weiter bestehen bleiben. Für die Arbeitnehmervertreter im Verfassungsausschuss kam dazu als weiterer Grund die Ueberzeugung, dass die Bezirkswirtschaftsräte nur dann zu lebensfähigen Gebilden werden könnten, wenn es vorher den Unternehmern unmöglich gemacht wird, ihre Interessen weiter in reinen Unternehmervertretungen, wie sie die bestehenden Handelskammern, Handwerkskammern und Landwirtschaftskammern darstellen, zur Geltung zu bringen und so die paritätisch besetzten Bezirkswirtschaftsräte von vornherein auszuhöhlen. Aus diesen Ueberlegungen heraus haben sie seinerzeit dem Verfassungsausschuss den Antrag unterbreitet, die vorhandenen Unternehmerkammern in paritätische Wirtschaftskammern für Industrie und Handel, Handwerk und Landwirtschaft umzuwandeln.

Nach monatelangen Verhandlungen eines von ihm eingesetzten Unterausschusses hat inzwischen der Verfassungsausschuss ein Gutachten über die „reichsrechtliche Gestaltung der Landwirtschaftskammern, der Industrie- und Handelskammern sowie der Handwerkskammern" erstattet, das wir, soweit es sich auf die für die Angestellten ja hauptsächlich in Betracht kommenden Industrie- und Handelskammern bezieht, im Anschluss an diese Ausführungen wiedergegeben.

Wie schon der Abschnitt I dieses Gutachtens zeigt, bringt der Verfassungsausschuss nicht die von den Arbeitnehmervertretern in ihren oben erwähnten Antrag geforderten einheitlichen, paritätischen Wirtschaftskammern für Handel und Industrie in Vorschlag, sondern will den bestehenden Unternehmerkammern Arbeitnehmervertretungen für Industrie und Handel zur Seite stellen, die mit den Unternehmervertretungen durch Gemeinschaftsorgane verbunden werden sollen. Zu dieser Lösung ist er, das lässt sich unschwer erkennen, bei dem Versuch gekommen, zwischen den Forderungen der Arbeitnehmer und denen der Unternehmer die mittlere Linie zu finden. Im Gegensatz zu den Arbeitnehmern verlangten nämlich die Unternehmer die Errichtung vollständig getrennter Arbeitnehmerkammern neben den als reine Unternehmervertretungen beizubehaltenden Handelskammern und wollten das Zusammenwirken von Arbeitgebern und Arbeitnehmern auf eine von Fall zu Fall zu beantragende gemeinsame Beratung in einem aus beiden Kammern zu beschickenden paritätischen Ausschuss beschränkt wissen.

Das an Stelle der von den Arbeitnehmervertretern geforderten paritätischen Wirtschaftskammer in Vorschlag gebrachte paritätisch besetzte Gemeinschaftsorgan soll nach dem Gutachten des Verfassungsausschusses in erster Linie zuständig sein für die Erstattung von Gutachten und zur Stellung selbständiger Anträge in wirtschaftspolitischen und sozialpolitischen, Industrie, Handel und Verkehr betreffenden Angelegenheiten. Daneben erklärt das Gutachten es für zuständig in den Fragen der beruflichen Ausbildung und Fortbildung. Und schliesslich soll es ausserdem zuständig sein für Aufgaben, die ihm durch seine von der zuständigen Handelskammer und der zuständigen Arbeitnehmervertretung gebilligten Satzung oder endlich auf Grund einer Vereinbarung der zuständigen Arbeitnehmervertretung überwiesen werden.

Gegen die Beibehaltung der heutigen Handelskammern als reine Unternehmervertretungen besteht vor allem das Bedenken, dass die Landesregierungen und sonstige Behörden gewohnheitsmässig auch in Zukunft Anfragen und Ersuchen um gutachtliche Aeusserungen nur an sie richten werden. Einer solchen Beeinträchtigung der Arbeitnehmerrechte soll nach dem Gutachten dadurch vorgebeugt werden, dass der Behörde, die sich mit ihrer Anfrage nicht an das Gemeinschaftsorgan, sondern an die Handelskammer oder die Arbeitnehmervertretung wendet, die Verpflichtung auferlegt wird, gleichzeitig der anderen Vertretung Kenntnis zu geben. Jede der beiden Sondervertretungen soll dann für sich befugt sein, die Verhandlung der Angelegenheit im Gemeinschaftsorgan zu verlangen. Ebenso will das Gutachten sowohl die Handelskammern als auch die Arbeitnehmervertretungen verpflichten, in jedem Falle, in dem eine von ihnen einen selbständigen Antrag in wirtschaftlichen oder sozialen Angelegenheiten an eine Behörde zu richten beabsichtigt, diesen Antrag in der Regel vor der Absendung der anderen Vertretung mitzuteilen. Auch in diesem Falle soll jede der beiden Vertretungen das Recht erhalten, die Behandlung der Sache im Gemeinschaftsorgan zu verlangen.

Für den Monat Juni beträgt

der Sternbeitrag . . .	**10000 M.**	**der Minderbeitrag . . .**	**4500 M.**
der Vollbeitrag	**7000 M.**	**der Jugendbeitrag . . .**	**500 M.**

Der Hospitantenbeitrag beträgt für das am 1. April begonnene Semester 300 M. bzw. 50 M. für den Monat.

Von Mitgliedern, deren Einkommen das 100 fache des Vollbeitrages im Monat Mai* = (700 000 M.) erreicht oder überschritten hat, wird die Entrichtung des Sternbeitrages erwartet. — Der Sternbeitrag berechtigt zu erhöhten Unterstützungssätzen.

*) Nicht „Juni", wie in der letzten Nummer irrtümlich mitgeteilt.

Die Geschäftsführung des Gemeinschaftsorgans soll nach dem Gutachten des Verfassungsausschusses durch eine zwischen der Handelskammer und der Arbeitnehmervertretung zu vereinbarende Geschäftsordnung geregelt werden. Solange eine solche Vereinbarung nicht besteht, sollen Vorsitz und Geschäftsführung jährlich zwischen den Organen der Industrie- und Handelskammern und denen der Arbeitnehmervertretungen wechseln.

Für Beschlüsse des Gemeinschaftsorgans soll eine Mehrheit sowohl auf Seite der Unternehmervertreter als auch auf Seite der Arbeitnehmervertreter erforderlich sein. Der Zweck dieses Vorschlags ist, wie sich unschwer erraten lässt, der, zu verhindern, dass gutachtliche Aeusserungen des Gemeinschaftsorgans durch Zufallsmehrheiten zustande kommen.

Eine Arbeitnehmervertretung im Sinne des Gutachtens soll für jeden Handelskammerbezirk, und zwar am Sitz der Handelskammer, errichtet werden. Sie soll aus allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlen nach dem System der Verhältniswahl hervorgehen, wobei das aktive Wahlrecht allen im Handelskammerbezirk bei handelskammerpflichtigen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmern zustehen soll, soweit sie nicht durch die Berufsvertretungen des Handwerks oder der Landwirtschaft erfasst sind. Wählbar sollen ausser den eine gewisse Mindestzeit im Kammerbezirk tätigen Wahlberechtigten auch Vorstandsmitglieder und Angestellte der Berufsvereinigungen der Arbeitnehmer sein. Die Geschäftsbetriebe der Handelskammer und der Arbeitnehmervertretung desselben Bezirks sollen im Interesse der Gemeinschaftsarbeit in möglichst enger Verbindung miteinander stehen.

Als Aufgaben weist das Gutachten der Arbeitnehmervertretung zu die Erstattung von Gutachten und die Stellung eigener Anträge in wirtschafts- und sozialpolitischen Angelegenheiten, die Mitwirkung bei der Bildung des Gemeinschaftsorgans, die Benennung von Arbeitnehmervertretern aus Industrie und Handel in Wirtschafts- und Verkehrsbeiräten sowie in sozialen und wirtschaftlichen Behörden und Einrichtungen und schliesslich die Tätigkeit als Hilfsorgan der Wirtschafts- und Sozialverwaltung und der Rechtspflege.

Die Kostenfrage ist in dem Gutachten nicht mit eindeutiger Klarheit beantwortet. Zwar sieht es offenbar davon ab, irgendwie öffentliche Mittel in Anspruch zu nehmen und will die Kosten der Arbeitnehmervertretung, einschliesslich des Arbeitnehmeranteils an den Kosten des Gemeinschaftsorgans, der Arbeitnehmerschaft auferlegen. Die einschränkende Bemerkung: „soweit nicht . . . die Vorsorge für Räumlichkeiten und wissenschaftliche Hilfsmittel von der Handelskammer erfolgt“ lässt jedoch erkennen, dass zum mindesten ein Teil der sächlichen Kosten der Arbeitnehmervertretung von den Unternehmern — besser gesagt den Unternehmungen — getragen werden soll.

Eine kritische Stellungnahme zu den Einzelheiten des Gutachtens ist in diesem Zusammenhang nicht möglich. Sie erscheint auch entbehrlich, da es sich ja zunächst nur um eine gutachtliche Aeusserung handelt und noch nicht feststeht, ob und inwieweit sie von der Regierung als Grundlage für den von ihr auszuarbeitenden Gesetzentwurf benutzt werden wird. Was aber den Aufbau der künftigen amtlichen Berufsvertretung von Industrie und Handel im ganzen anlangt, so muss gesagt werden, dass die in dem Gutachten vorgeschlagene Lösung die Arbeitnehmerschaft kaum zu befriedigen vermag. Einmal setzt sie an die Stelle der von den Arbeitnehmern geforderten einheitlichen paritätischen Wirtschaftskammer ein kompliziertes Dreikammersystem, eine Ueberorganisation, deren sachliche Notwendigkeit nicht anerkannt werden kann. Zum anderen aber kommt sie nur allzu weit den Bestrebungen der Unternehmer entgegen, in ihren Handelskammern hübsch unter sich zu bleiben und damit den Arbeitnehmern den Einblick in die internen Vorgänge der privatkapitalistischen Wirtschaft auch künftig zu verwehren. Gewiss soll der Arbeitnehmervertretung das Recht zustehen, in jedem Falle, in dem die Handelskammer zur Erstattung eines Gutachtens aufgefordert wird, oder in dem diese selbst einen Antrag an eine Behörde zu stellen beabsichtigt, die Behandlung der Angelegenheit im paritätisch besetzten Gemeinschaftsorgan zu verlangen. Aber wer bietet den Arbeitnehmern eine Gewähr dafür, dass nicht die Handelskammervertreter im Gemeinschaftsorgan mit den Arbeitnehmervertretern nur zum Schein verhandeln, während die eigentlichen Beratungen nur in der Handelskammer selbst stattfinden? Und vor allem, wer sorgt dafür, dass bei den Beratungen im Gemeinschaftsorgan die Unterlagen aus den Betrieben zur Verfügung gestellt werden, auf die sich die Handelskammern bei ihrer Arbeit stützen können?

Trotz dieser schwerwiegenden Bedenken gegen den vorgeschlagenen Aufbau wäre es verkehrt, ihn nun einfach abzulehnen und etwa, wie es da und dort geschehen ist, besondere Arbeitnehmerkammern ohne jede Verbindung mit den Unternehmerkammern zu fordern. Nicht als ob eine solche Forderung schwer durchzusetzen wäre! Die Unternehmer wären zweifellos mit Freuden bereit, ihr zuzustimmen. Haben doch ihre Vertreter im Verfassungsausschuss des Reichswirtschaftsrats, wie schon weiter oben dargelegt ist, im wesentlichen das Gleiche verlangt und während der ganzen Beratungen mit zäher Beharrlichkeit durchzusetzen versucht! Aber gerade diese Uebereinstimmung ihrer Forderung mit den Unternehmerwünschen sollte denen, die die Errichtung reiner Arbeitnehmerkammern verlangen, zu denken geben. Die Unternehmer wissen sehr wohl, warum sie bereit sind, den Arbeitnehmern eigene, vollständig getrennt von den Industrie- und Handelskammern zu errichtende Kammern zuzugestehen. Ihnen kommt es vor allem darauf an, die Arbeitnehmer von ihren eigenen Vertretungen fernzuhalten. Wegen der Gegnerschaft dagegen, die den Handelskammern mit ihren umfangreichen Erfahrungen und ihrem wohleingespielten Apparat aus den erst neu zu errichtenden Arbeitnehmerkammern erwachsen könnte, machen sie sich offenbar wenig Sorge. Deshalb können die Forderungen der gewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmerschaft nicht darauf abzielen, an Stelle der vom Verfassungsausschuss des Reichswirtschaftsrats vorgeschlagenen Eingliederung der Arbeitnehmervertretung in die künftige amtliche Gesamtvertretung von Industrie und Handel reine Arbeitnehmerkammern ohne Zusammenhang mit den Unternehmervertretungen zu setzen. Es wird sich vielmehr darum handeln, wenn schon die Umwandlung der heutigen Handelskammern in paritätische Wirtschaftskammern für Industrie und Handel nicht zu erreichen sein sollte, ein etwa den Vorschlägen des Reichswirtschaftsrats entsprechendes Gesetz mit all den Sicherungen auszustatten, die geeignet sind, einer Ausschaltung der Arbeitnehmer von der gleichberechtigten Mitwirkung in allen sozial- und wirtschaftspolitischen, Industrie und Handel betreffenden Angelegenheiten vorzubeugen

Otto Schweitzer

*

Beschlüsse des Verfassungsausschusses des R.W.R. über die reichsrechtliche Gestaltung der Industrie- und Handelskammern.

I. Allgemeiner Aufbau.

Die öffentlich-rechtliche Berufsvertretung für Handel und Industrie wird gebildet durch die Industrie- und Handelskammern und die Arbeitnehmervertretungen für Industrie und Handel, die durch ein Gemeinschaftsorgan verbunden werden.

II. Gemeinschaftsorgan.

A. Zusammensetzung.

Das Gemeinschaftsorgan wird paritätisch aus Mitgliedern und Beamten der beiderseitigen Vertretungen gebildet. Es hat öffentlich-rechtlichen Charakter.

Die Geschäftsführung wird durch eine zwischen der Industrie- und Handelskammer und der Arbeitnehmervertretung zu vereinbarende Geschäftsordnung geregelt. Solange eine solche Vereinbarung nicht zustande kommt, wird Vorsitz und Geschäftsführung in einjährigem Wechsel von den Organen der Industrie- und Handelskammern oder der Arbeitnehmervertretungen geführt.

B. Zuständigkeit.

1. Das Gemeinschaftsorgan ist zur Erstattung von Gutachten und zur Stellung selbständiger Anträge in wirtschaftspolitischen und sozialpolitischen, Industrie, Handel und Verkehr betreffenden Angelegenheiten zuständig.

Wenn eine Behörde ein Gutachten nicht von dem Gemeinschaftsorgan, sondern von der Handelskammer oder der Arbeitnehmervertretung anfordert, so hat die anfragende Behörde gleichzeitig der anderen Vertretung Kenntnis zu geben. Die Handelskammer und die Arbeitnehmervertretung sind, jede für sich, befugt, die Verhandlung der Angelegenheit im Gemeinschaftsorgan zu verlangen.

Das Gemeinschaftsorgan erstattet sein Gutachten durch seine Geschäftsführung an die anfragende Behörde, unbeschadet des Rechts der Handelskammer und der Arbeitnehmervertretung auf eigene Begutachtung.

Soll von der Handelskammer oder der Arbeitnehmervertretung ein selbständiger Antrag in wirtschaftlichen oder sozialen Angelegenheiten an eine Behörde gerichtet werden, so ist er der anderen Vertretung regelmässig vor der Absendung, in Ausnahmefällen gleichzeitig mit der Absendung mitzuteilen. Jede der beiden Vertretungen hat das Recht, die Behandlung der Sache im Gemeinschaftsorgan zu verlangen; das Gemeinschaftsorgan kann alsdann seinen Antrag unmittelbar der Behörde vorlegen.

2. Das Gemeinschaftsorgan ist zuständig für Fragen der beruflichen Ausbildung und Fortbildung.

Bei der Verwaltung von staatlichen und kommunalen Einrichtungen zur Ausbildung und Förderung des Nachwuchses sind Unternehmer und Arbeitnehmer durch die Handelskammern und Arbeitnehmervertretungen oder durch das Gemeinschaftsorgan gleichberechtigt zu beteiligen.

Bei derartigen Einrichtungen, die den Handelskammern, den Arbeitnehmervertretungen, Verbänden oder einzelnen gehören, haben Unternehmer und Arbeitnehmer angemessen mitzuwirken.

An bestehenden Eigentums- und Verfügungsrechten wird bei diesen Einrichtungen durch vorstehende Bestimmungen nichts geändert.

3. Dem Gemeinschaftsorgan können ausserdem Angelegenheiten durch seine Satzung überwiesen werden, sofern diese die Billigung der zuständigen Handelskammer und der zuständigen Vertretung der Arbeitnehmerschaft gefunden hat.

4. Weitere Aufgaben kann das Gemeinschaftsorgan auf Grund einer Vereinbarung der zuständigen Handelskammer und der zuständigen Vertretung der Arbeitnehmerschaft übernehmen.

C. Beschlussfassung.

Beschlüsse des Gemeinschaftsorgans bedürfen einer Mehrheit sowohl auf Seite der Unternehmervertreter als auch auf Seite der Arbeitnehmervertreter.

III. Handelskammer.

Die Zusammensetzung und die Zuständigkeit der Handelskammer wird in Anlehnung an die bestehenden Landesgesetze durch ein Reichsrahmengesetz geregelt.

IV. Arbeitnehmervertretung.

A. Zusammensetzung.

1. Für den Bezirk jeder Handelskammer und an deren Sitz wird eine Arbeitnehmervertretung eingerichtet.

2. Die Zusammensetzung der Arbeitnehmervertretung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

a) Die Arbeitnehmervertretung geht aus allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlen nach dem System der Verhältniswahl hervor.
b) Die Arbeitnehmervertretung besteht aus mindestens .... und höchstens .... Mitgliedern.
c) Wahlberechtigt sind alle im Bezirke der Handelskammer bei handelskammerpflichtigen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsrätegesetzes, soweit sie nicht durch das Gesetz oder die Berufsvertretung des Handwerks oder der Landwirtschaft erfasst sind.
d) Wählbar sind alle Wahlberechtigten unter der Voraussetzung eines gewissen Zeitraumes, den sie im Bezirk der Kammer tätig sind. Ferner unter noch näher zu bestimmenden Voraussetzungen frühere Arbeitnehmer sowie Vorstandsmitglieder und Angestellte der Berufsvereinigungen der Arbeitnehmer.

3. Die Arbeitnehmervertretung unterliegt im gleichen Umfange wie die Handelskammer der staatlichen Aufsicht.

4. Der Geschäftsbetrieb der Arbeitnehmervertretung und der der Handelskammer sollen im Interesse der Gemeinschaftsarbeit in möglichst enger Verbindung miteinander stehen.

B. Zuständigkeit.

Die Arbeitnehmervertretung ist zuständig:

1. Für die Erstattung von Gutachten und zur Stellung selbständiger Anträge in wirtschaftspolitischen und sozialpolitischen, Industrie, Handel und Verkehr betreffenden Angelegenheiten in Gemässheit der Bestimmungen zu II B;

2. zur Mitwirkung bei der Bildung des Gemeinschaftsorgans;

3. für die Benennung von Vertretern zur Wahrung der Interessen von Industrie und Handel in Wirtschafts- und Verkehrsbeiräten, sowie in sozialen und wirtschaftlichen Behörden und Einrichtungen nach Massgabe der dafür erlassenen Gesetze und Verordnungen;

4. zur Tätigkeit als Hilfsorgan der Wirtschafts- und Sozialverwaltung und der Rechtspflege.

V. Kostenfrage.

Die Kosten der Arbeitnehmervertretung werden, soweit nicht im Sinne der Ziffer IV A 4 die Vorsorge für Räumlichkeiten und wissenschaftliche Hilfsmittel von der Handelskammer erfolgt, von der Arbeitnehmerschaft getragen. Die Arbeitnehmervertretung stellt ihren Etat einschliesslich des Kostenetats für die Arbeitnehmer im Gemeinschaftsorgan selbständig auf.

Die Neuregelung der Grundgehälter

Die über die Neuregelung der Grundgehälter zwischen Spitzengewerkschaften und Regierung geführten Verhandlungen, über die wir in Nr. 15 der D.T.Z. bereits einleitend berichteten, führten zu keiner Verständigung. Gelegentlich von Besoldungsverhandlungen in den ersten Monaten des Jahres hatte die Regierung wiederholt erklärt, dass sie die Neuregelung der Grundgehälter ab 1. April d. J. vorzunehmen gedenke. Sie konnte dem nicht widersprechen, dass sie nach dieser Richtung hin ziemlich eindeutige und verbindliche Erklärungen den Gewerkschaften gegenüber abgegeben hatte. Wenn die Regierung jetzt darauf bestand, dass die Neuregelung erst ab 1. Juli d. J. erfolgen könne, so trug das keineswegs zur Erleichterung der Verhandlungen bei. Es war weiter ein „eigenartiges" Verlangen der Regierung an die Gewerkschaften, dass die Verständigung über die Regierungsvorschläge mit der allergrössten Beschleunigung noch vor den Pfingsttagen erfolgen müsse. Sie begründete das Verlangen damit, dass nach erfolgter Vereinbarung mit den Gewerkschaften eine entsprechende Vorlage erst noch den Reichsrat durchlaufen und dann im Reichstag zur Verabschiedung gelangen müsse. Die Verabschiedung im Reichstag müsse aber im ersten Drittel des Monats Juni erfolgt sein, da sonst den Kassen nicht die genügende Zeit zur Durchführung der notwendigen Berechnungen usw. verbleibe, um eine rechtzeitige Auszahlung der neu festgesetzten Gehälter für Ende Juni sicherzustellen. Die Verhandlungen über die neuen Grundgehälter fanden im Zusammenhang mit den Verhandlungen über die Erhöhung der Maibezüge, wie bereits berichtet, statt. Aus dem ganzen Taktieren der Regierung bei der Frage der Erhöhung der Maibezüge konnte man zum mindesten den Eindruck empfangen, dass die Regierung die Bewilligung der Maizulage von der erstrebten Vereinbarung über die Neuregelung der Grundgehälter abhängig zu machen suchte. Es berührt das alles um so eigenartiger, als die Regierung ja viele Monate Zeit gehabt hatte, um über die Neuordnung der Grundgehälter nachzudenken. Sie hat es auch weiter nicht für nötig gefunden, den Gewerkschaften zu Beginn der Verhandlungen einen fertigen Plan schriftlich vorzulegen. Erst auf vielfaches Drängen und auf Grund verschiedener Anfragen diktierte sie den Gewerkschaftsvertretern das Zahlenmaterial ihres Planes in die Feder.

Von grundsätzlicher Bedeutung war die Erklärung der Regierung, dass sie eine Aenderung des Verhältnisses in der Spannung der Gruppe III zur Gruppe I durch Erweiterung für geboten erachte. Bei den Verhandlungen über die Neugestaltung der Grundgehälter im Oktober des letzten Jahres hatte die Regierung auf das Verhältnis der Gruppe III zu XIII aufgebaut. Dieses Verhältnis war damals mit 100:400 festgelegt worden. Das Verhältnis der Gruppe III:X im Endgehalt beträgt gegenwärtig 100:219. Die Regierung wollte dies Verhältnis für die Neuregelung auf 100:250 erweitern.

Ihrem ersten Vorschlag legte die Regierung nun das 13fache der gegenwärtigen Grundgehälter zu Grunde:

Erster Vorschlag der Reichsregierung zur Festsetzung der neuen Grundgehälter.

Besoldungsgruppe	Anfangsgehalt	Endgehalt
I	125 000 M.	166 000 M.
II	137 000 „	183 000 „
III	151 000 „	201 000 „
IV	166 000 „	221 000 „
V	182 000 „	243 000 „
VI	200 000 „	267 000 „
VII	230 000 „	307 000 „
VIII	265 000 „	353 000 „
IX	305 000 „	406 000 „
X	365 000 „	487 000 „
XI	438 000 „	584 000 „
XII	525 000 „	700 000 „
XIII	656 000 „	875 000 „

Dem gegenüber erklärten die Gewerkschaften, dass die am 1. Juli in Kraft tretenden neuen Grundgehälter zum mindesten die Einkommenshöhe berücksichtigen müssten, die auf Grund der neuen Mairegelung im Augenblick bereits für Juli feststände. Vorläufig erhalten die Grundgehälter ab 1. Juni einen Teuerungszuschlag von 1700 Prozent. Daraus ergibt sich das 18fache der gegenwärtigen Grundgehälter als Besitzstand. Die Regierung wollte dieser Auffassung nicht beitreten, da ihrer Ansicht nach noch ein Spielraum vorhanden sein müsse, den sie durch einen nach ihrem ersten Vorschlag auf 35 Prozent normierten Teuerungszuschlag ausfüllen wollte. Die Anfangsgehälter sollten 75 Prozent der Endgehälter betragen. Zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen wollte sie folgende Spannungen herstellen:

I—VI	je	10	Prozent,
VI—IX	„	15	„
IX—XII	„	20	„
XII—XIII	„	25	„

Die Organisationen gingen aber von ihrer Forderung des Aufbaues der Grundgehälter auf der Grundlage des 18fachen der gegenwärtigen Grundgehälter nicht ab, worauf die Regierung ein zweites Angebot vorlegte, das in den unteren Gruppen von dem 15fachen des heutigen Grundgehaltes ausging. Nach längeren gesonderten Beratungen kamen die Organisationen überein, der Regierung einen Vorschlag zu unterbreiten, der die Erweiterung der Spannung von Gruppe III zu X berücksichtigte. In diesem Vorschlag waren die Gehälter der Gruppen IV bis IX an die aufgerückte Gruppe X herangebracht, wobei in Gruppe III das 18fache des heutigen Grundgehalts zu Grunde gelegt worden war. Das erste und zweite Angebot der Regierung ergab gegenüber dem Vorschlage der Gewerkschaften folgendes Bild:

Bes. Gruppe	I. Angebot der Regierung (In 1000 M.		II. Angebot der Regierung		I. Vorschlag der Organisationen (Endgehälter)	
	Absolut	Spannung (i. Endgeh.)	Absolut	Spannung	Absolut	Spannung
	1	2	3	4	5	6
I	125—166	82	144— 194	82	232	83
II	137—183	91	158— 211	91	257	92
III	151—201	100	174— 232	100	280	100
IV	166—221	109	191— 255	110	314	112
V	182—243	120	210— 280	121	356	127
VI	200—267	132	231— 308	132,5	403	144
VII	230—307	152	266— 354	153	459	164
VIII	265—353	175	305— 407	175,5	523	187
IX	305—400	201	351— 468	202	602	215
X	365—487	242	422— 562	242	695	248
XI	438—584	290	500— 674	290	804	287
XII	525—700	348	600— 811	350	932	333
XIII	656—875	435	761—1014	437	10 6	370

Nach weiteren ausserordentlich schwierigen Verhandlungen erfolgte ein neues Angebot der Regierung, welches zwar bei den Gruppen IV bis IX entgegenkam, aber noch eine erhebliche Erweiterung des Spannungsverhältnisses der Gruppen III:XIII aufwies, wobei in der Gruppe XIII das 18fache der heutigen Grundgehälter überschritten war. Einen Vergleich dieses dritten Angebots der Regierung mit den neuen Junibezügen nach dem gegenwärtigen Stand und dem bisherigen Grundendgehalt mit dem dritten Angebot der Regierung bietet folgende Aufstellung:

Bes. Gruppen	Neue Junibezüge mit 1000% Teuerungszuschlag Anfangs- Endeinkommen	Grundgehalt (Endgehalt) Bisher	18faches bisherig. Grundgehalt Absolut	Spannung	III. Angebot der Regierung. (Endgehälter) Absolut	Spannung
1	2	3	4	5	6	7
I	217,8— 281,4	12,8	230,4	82	219,0	83
II	234,0— 318,6	14,1	253 8	91	242,0	91
III	264,6— 354,6	15,5	279,0	100	264,0	100
IV	284,4 — 381,6	17,0	306,0	109	290,0	110
V	318,6— 423 0	18,7	336 6	121	322,0	122
VI	342,0— 455,4	20,5	369,6	132	361,0	137
VII	387,0— 511,2	23,0	414,0	148	412,0	156
VIII	439,2— 563,4	25,9	466,2	167	474 0	180
IX	473,4 — 621,0	29,1	523,8	188	545,0	207
X	536,4— 720,0	34,0	601,2	219	654 0	248
XI	592,2 — 820,0	39,6	712,8	255	785,0	297
XII	6?2 2— 963,0	47,5	855,0	307	942,0	357
XIII	864,0—1224,0	62,0	1116,0	400	1177,0	445

Nach einem weiteren Gegenvorschlag der Gewerkschaften, über den aber auch eine Verständigung mit der Regierung nicht zu erzielen war, erfolgte ein letzter Organisationsvorschlag auf der Grundlage der Anerkennung der Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Spannung von 1:4 bei den Gruppen III zu XIII, wobei Voraussetzung war, dass die Regierung bei den Gruppen I bis IX weiteres Entgegenkommen zeige. Darauf erfolgte ein letzter Regierungsvorschlag, der nicht nur an der bereits im früheren Regierungsvorschlag enthaltenen erweiterten Spannung zwischen III und XIII festhielt, sondern auch andererseits in den Gruppen III bis IX nur ein geringes Entgegenkommen aufwies.

Nachstehende Tabelle gibt einen klaren Ueberblick über den Stand der bei diesen Verhandlungen auf Grund der Regierungstaktik eine wesentliche Rolle spielenden Spannungsfrage bei Abbruch der Aussprache:

II. Vorschlag d Organisat. (Endgehälter) Absolut	Spanng.	Letzter Vorschlag der Organis. zur Regelg. d. Spanng.	Letztes Angebot der Regierung (Endgehälter) Absolut	Spanng.	Unterschied gegen 18fache heutige Grundgeh.	Spannungsunterschied gegen heutige Regelg.	Spannungsunterschied gegen II. Vorschlag d. Org.	Spannungsunterschied gegen III. Vorschlag d. Org.
8	9	10	11	12	13	14	15	16
263	83	83	218,0	82,9	— 12,3	± 0	± 0	± 0
288	92	92	241,6	91,9	— 12,1	± 0	± 0	± 0
317	100	100	263 5	100,0	— 15,5	± 0	± 0	± 0
355	112	112	291,9	111,0	— 14,0	+ 2	— 1	— 1
403	127	127	325,0	123,2	— 11,6	+ 2	— 5	— 5
456	144	144	362,0	138,0	— 7,6	+ 6	— 6	— 6
520	154	164	413,7	157,3	— 0.3	+ 9	— 7	— 7
593	187	187	475,7	180,9	+ 9,5	+ 13	— 7	— 7
682	215	215	547,0	208,0	+ 23 2	+ 20	— 7	— 7
786	248	248	652,9	247,5	+ 51,7	+ 28	± 0	± 0
910	287	287	781,1	297,0	+ 68,3	+ 42	+ 10	+ 10
1056	333	335	936,3	356,4	+ 81,3	+ 49	+ 23	+ 21
1177	371	400	1177,0	445,5	+ 59,0	+ 45	+ 74	+ 45

Bei allen vorstehenden Tabellen sind bei Aufführung der absoluten Gehaltszahlen nur die Tausender angegeben.

Die Organisationen waren nicht in der Lage, dem letzten Regierungsvorschlag zuzustimmen. Die Regierung erklärte daher weitere Verhandlungen in dieser Frage für zwecklos. Es kam daher auch nicht zu einer eingehenderen Aussprache über die Neuordnung der Ortszuschläge. Die Regierung hatte hierzu folgende beiden Angebote gemacht, die auf ihrem ersten bzw. zweiten Vorschlag für die neuen Grundgehälter aufgebaut waren:

Ortszuschlag.

1. Angebot der Regierung.

Ortsklasse	A	31 000	39 000	47 000	55 000	62 000	70 000	78 000
„	B	23 000	29 000	35 000	41 000	47 000	53 000	59 000
„	C	20 000	24 000	29 000	34 000	39 000	44 000	49 000
„	D	16 000	20 000	23 000	27 000	31 000	35 000	39 000
„	E	12 000	15 000	18 000	20 000	23 000	26 000	29 000

2. Angebot der Regierung.

Ortsklasse	A	36 000	45 000	54 000	63 000	72 000	81 000	90 000
„	B	27 000	34 000	41 000	47 000	54 000	61 000	68 000
„	C	23 000	28 000	34 000	39 000	45 000	51 000	56 000
„	D	18 000	23 000	27 000	32 000	36 000	41 000	45 000
„	E	14 000	17 000	20 000	24 000	27 000	30 000	34 000

Die Organisationen hatten im Zusammenhang mit ihrem ersten Vorschlag folgende Tabelle für die Ortszuschläge aufgestellt:

Vorschlag der Organisationen.

Ortsklasse	A	45 000	53 000	61 000	69 000	76 000	83 000	90 000
„	B	38 000	45 000	52 000	58 000	64 000	70 000	76 000
„	C	32 000	38 000	44 000	49 000	54 000	59 000	64 000
„	D	27 000	32 000	37 000	42 000	46 000	50 000	54 000
„	E	23 000	27 000	31 000	35 000	39 000	42 000	45 000

Im Allgemeinen forderten die Gewerkschaften Revision der Ortsklasseneinteilung unter Berücksichtigung der Herabsetzung der Ortsklassenzahl, für den Fall der Beibehaltung aber von 5 Ortsklassen eine wesentliche Verminderung der Spannungen.

Nachdem so die Verhandlungen über die Grundgehälter zu keiner Vereinbarung geführt hatten, brachte die Regierung noch eine Anzahl Einzelfragen zum Vortrag, die sich auf Aenderungen im Besoldungs- und Pensionswesen beziehen. Nach einer Zusammenstellung des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes handelt es sich dabei um folgende Bestimmungen:

In Zukunft sollen alle Gehaltsbezüge auf volle 10 Mark abgerundet werden, auch bei Diätaren.

Bei Versetzungen in einen Ort einer anderen Ortsklasse soll in Zukunft der neue Ortszuschlag erst vom Beginn des nächsten auf die Versetzung folgenden Monats an gezahlt werden.

Kinderzuschläge sollen für Kinder zwischen 14 und 16 Jahren in Zukunft stets, d. h. ohne Nachprüfung der Voraussetzungen aus § 16 Abs. 2 gewährt werden. Diese Kinder erhalten den Höchstsatz des Kinderzuschlags. Für Kinder zwischen 16 und 21 Jahren bleibt die Gewährung des Kinderzuschlags an die bisherigen Voraussetzungen gebunden. Die Grenze des eigenen Einkommens des Kindes, bei deren Ueberschreiten der Kinderzuschlag nicht mehr gewährt wird, wird wie folgt neu geregelt:

Bei Einkommen bis zum einfachen Betrag des Kinderzuschlags wird der Kinderzuschlag voll gewährt.

Bei Einkommen vom einfachen bis zum zweifachen Betrag des Kinderzuschlags wird der Kinderzuschlag zur Hälfte gewährt.

Uebersteigt das Einkommen den doppelten Betrag des Kinderzuschlags, so fällt der Kinderzuschlag weg.

In die Besoldungsvorschriften soll eine Bestimmung aufgenommen werden, dass in Zukunft der Frauenzuschlag auch an schuldlos geschiedene Beamte zu zahlen ist. Ebenso sollen Witwer den Kinderzuschlag erhalten, die zwar keine kinderzuschlagsberechtigten Kinder haben, aber einen eigenen Hausstand unterhalten, der von einer fremden Person oder von einem Angehörigen geführt wird.

Der § 41 des Reichsbeamtengesetzes soll dahin geändert werden, dass die Berechnung der Pension nicht mehr nach 60 Teilen, sondern nach 100 Teilen des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens vorgenommen wird. Der Mindestsatz beträgt 35 Prozent. Er steigt zuerst um 2, dann um 1 Prozent. Zur Vermeidung von Verschlechterungen gegenüber dem bisherigen Stande soll der Höchstsatz 80 Prozent betragen, anstatt bisher 75 Prozent.

Da bei der Wiederanstellung eines ehemaligen Beamten im öffentlichen Dienst nach den bisherigen Bestimmungen eine Kürzung seiner Pensionsbezüge nur dann erfolgte, wenn er als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten angestellt war, die Nachprüfung der Frage jedoch, ob die Eigenschaft als Beamter vorliegt, in manchen Fällen zu ausserordentlichen Weiterungen geführt hat, im übrigen jedoch der Kreis derjenigen Personen, bei denen weder diese Voraussetzungen zutreffen, noch auf Grund anderer Bestimmungen (Reichslohntarif für Arbeiter, Teiltarifvertrag für Angestellte) eine Kürzung erfolgt, äusserst gering ist, so soll in Zukunft die Bestimmung dahin geändert werden, dass bei jeder Verwendung in öffentlichen Diensten, die mit einer Bezahlung aus öffentlichen Mitteln verbunden ist, die Kürzung eintritt. Der § 6 des Pensionsergänzungsgesetzes soll dann gestrichen werden.

Der § 60 des Reichsbeamtengesetzes soll im Absatz 2 dahin geändert werden, dass die sechsmonatliche Frist, von der an erst die Kürzung erfolgen kann, wegfällt.

Der Teuerungszuschlag soll in Zukunft auch zum Waisengeld gegeben werden.

Die Höchstgrenze für das Wartegeld soll in Wegfall kommen, dagegen soll bei Beamten, die in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, bevor sie pensionsberechtigt sind, das Wartegeld für jedes Jahr, das ihnen an der pensionsfähigen Dienstzeit (10 Jahre) fehlt, um $^1/_{10}$, jedoch höchstens um $^7/_{10}$, gekürzt werden.

Die hier beabsichtigte Bestimmung bedeutet eine Schmälerung der wohlerworbenen Rechte. Der Grund, weshalb die Bestimmung erlassen werden soll, ist der, dass man die lebenslängliche Zahlung des vollen Wartegeldes an Beamte, die nur ganz kurz, oftmals nur wenige Tage im Dienst waren, nicht mehr glaubt verantworten zu können. Es werden von dieser Bestimmung ausschliesslich solche Beamte getroffen, die in hohen Staatsstellen (Staatssekretäre) als Mitglieder einer Regierung tätig gewesen, bei plötzlichem Wechsel der parlamentarischen oder politischen Verhältnisse jedoch, d. h. beim Rücktritt der betreffenden Regierung ebenfalls aus ihrem Amte scheiden und in den Wartestand versetzt werden mussten. Wenn man sonach auch die Gründe für dieses Vorgehen verstehen kann, so kann doch eine so weitgehende Schmälerung der wohlerworbenen Rechte nicht gebilligt werden. Der ADB. hat daher beantragt, erst bei einer weniger als 5 Jahre dauernden Dienstzeit die Kürzung des Wartegeldes eintreten zu lassen und den Höchstbetrag der Kürzung nicht auf $^7/_{10}$ sondern nur auf $^5/_{10}$ zu bemessen. —nn.

Rundschau

Wirtschaftsfragen

Brotpreiserhöhung und Lohnausgleich. Folgende amtliche Mitteilung ging in diesen Tagen durch die Presse:

„Der Reichsarbeitsminister wird umgehend mit den beteiligten Kreisen über die Auswirkungen der bevorstehenden Brotpreiserhöhung beraten und insbesondere ihre Folgen für den Haushalt der Arbeitnehmer feststellen. Das Ergebnis wird den in Frage kommenden Organisationen und Behörden als Unterlage für die kommenden Lohnverhandlungen mitgeteilt werden. Der Reichsarbeitsminister ist sich bewusst, dass eine so starke Verteuerung des wichtigsten Volksnahrungsmittels nicht zu Lasten der Arbeitnehmer gehen darf, dass die eintretende unmittelbare und mittelbare Belastung vielmehr bei den Lohnverhandlungen, die infolge der gesunkenen Kaufkraft der Löhne ohnehin überall notwendig werden, voll abgegolten werden muss. Der Reichsarbeitsminister hat gleichzeitig mit dieser Veröffentlichung den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden seine Stellungnahme bekannt gegeben und die Schlichtungsbehörden ersucht, dieser Frage ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Ebenso wird die Fürsorge für die Sozialrentner, Kleinrentner, Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Erwerbslosen der durch die Brotpreiserhöhung eintretenden Verteuerung der Lebensverhältnisse angepasst werden. Der Reichsarbeitsminister hat auch die hierfür erforderlichen Massnahmen bereits eingeleitet. Sie werden beschleunigt zum Abschluss gebracht werden, damit die Berechtigten baldigst in den Bezug der erhöhten Unterstützungen gelangen.

Der dargelegte Standpunkt des Reichsarbeitsministers wird von der gesamten Reichsregierung geteilt."

Aus dieser Veröffentlichung entnehmen wir mit Interesse, dass die Reichsregierung in Uebereinstimmung mit dem Reichsarbeitsminister einen vollen Lohnausgleich für die durch die bevorstehende Brotpreiserhöhung – bekanntlich soll der Brotpreis beinahe auf das Dreifache des gegenwärtigen Markenbrotpreises steigen – im ganzen zu erwartende Steigerung der Lebenshaltung für erforderlich halte. Zwar soll noch „mit den beteiligten Kreisen über die Auswirkungen der bevorstehenden Brotpreiserhöhungen beraten" werden, aber wir geben schon heute der Erwartung Ausdruck, dass die Schlichtungsbehörden sich in den kommenden Wochen ebenso bereit zeigen werden, dem Standpunkte des Reichsarbeitsministers entsprechend bei ihren Schiedssprüchen über Lohnstreitigkeiten nicht nur die sich aus der Brotpreiserhöhung ergebende unmittelbare, sondern auch alle anderen neuen Belastungen der Arbeitnehmer – der Mensch lebt nicht von Brot allein — voll zu berücksichtigen, wie sie in den letzten beiden Monaten offenbar auf Grund von Informationen von höherer Stelle in ihren Schiedssprüchen Lohnerhöhungen abgelehnt haben.

Etwas deutlicher kommt die Regierungsmeinung in einer Verhandlung mit den Gewerkschaftsspitzen zum Ausdruck, worüber die Zeitungen bei Redaktionsschluss folgendes melden:

Die Vertreter der Spitzengewerkschaften haben im Reichsarbeitsministerium darauf hingewiesen, dass in Arbeitgeberkreisen und auch bei einem Teil der Schlichtungsbehörden noch eine zu weitgehende Zurückhaltung gegenüber berechtigten Lohnforderungen bestehe. Der Reichsarbeitsminister bestätigte demgegenüber als die Ansicht der gesamten Reichsregierung, dass mit dem neuen Marksturz selbstverständlich auch auf dem Gebiete der Lohnpolitik eine veränderte Sachlage eingetreten ist und dass es nunmehr eine dringende Aufgabe aller beteiligten Kreise und Behörden sein muss, die Löhne der gesunkenen Kaufkraft anzupassen. Dabei muss auf das sprunghafte Anwachsen der Teuerung, das in den Feststellungen des amtlichen Index naturgemäss erst nachträglich zum Ausdruck kommt, besonders Rücksicht genommen werden.

Massstäbe der Geldentwertung. Um sich ein richtiges Bild über den gegenwärtigen Stand und die Entwicklungsrichtung der Teuerung zu machen, wird es auch für unsere Kollegenschaft immer mehr notwendig, sich nicht nur auf die bekanntlich unzulängliche „Reichsteuerungsziffer" zu stützen, sondern mit Aufmerksamkeit die statistischen Berechnungen der verschiedenen staatlichen und privaten Stellen zu verfolgen, zu vergleichen und daraus ihre Schlüsse zu ziehen. Wir haben aus mehrfachen Anfragen aus Kollegenkreisen den Schluss ziehen müssen, dass über die verschiedenen Berechnungsarten der Teuerungs- und Geldentwertungsmassstäbe keine volle Klarheit herrscht.

Die nachstehende Tabelle, die wir in bestimmten Zeitabständen mit den neuesten Ergänzungen wiederholen wollen, soll darum in möglichst gedrängter und übersichtlicher Zusammenstellung den Kollegen das Zahlenmaterial an die Hand geben und ihnen die Schlüsse für ihre Gehaltsforderungen selbst überlassen. Auf welcher Basis und zu welchem Zeitpunkte die verschiedenen Berechnungen erfolgt sind, ist aus Ueberschrift und Anmerkung ersichtlich.

Eine wertvolle Ergänzung zu der Reichsindexziffer bietet die seit Januar 1923 errechnete wöchentliche Indexziffer der „Industrie- und Handelszeitung", auf die wir in Nr. 14 der D.T.Z. bereits aufmerksam machten und die jetzt bis zum neuesten Zeitpunkt vervollständigt ist.

Die Unterschiede in den Grosshandelsziffern der „Frankfurter Zeitung" und der „Industrie- und Handelszeitung" ergeben sich einmal daraus, dass die ersteren Stichtagsziffern vom Anfang jeden Monats, die zweiten Monatsdurchschnittszahlen darstellen, ausserdem aus der Auswahl der Waren, da die „Frankfurter Zeitung" auch Fertigfabrikate berücksichtigt, während die „Industrie- und Handelszeitung" nur Rohstoffe zu Grunde legt.

Besondere Bedeutung für die jetzt schwebenden und künftigen Tarifverhandlungen werden die am Schlusse der Tabelle mitgeteilten letzten Wochendurchschnittszahlen erlangen, da ihre stark steigende Tendenz besser als die zurückliegenden Monatsergebnisse die Entwicklung der nächsten Zeit, die ja bei der Gehaltsforderung mit berücksichtigt werden muss, voraussehen lässt.

	Dollarmittelkurs in Berlin	Entwertungsfaktor der Mark am Dollar [1] gemessen	Goldzollaufgeld [2]	Lebenshaltungskostenindex des Sta. ist. Reichsamts [3] (Reichsteuerungsziff. einschl. Bekleid.)	Lebenshaltungskostenindex d. „Industrie- und Handels-Zeitung" [4] (ab Jan. 1923)	Grosshandelsindex d. „Frankfurter Zeitung" [5] (98 Waren)	Grosshandelsindex d. „Industrie- u. Handel.-Ztg." [6] (44 Waren) Monatsdurchschn.
			1920				
	Ende Juli 42,50 M.	Jahresdurchschnitt 15,01	1. Jan 9 25 Mai 7 10 Okt 9	Jahresdurchschnitt 10,4	—	—	—
			1921				
Januar		15,5		11,8	—	—	—
Februar		14,6		11,5	—	—	—
März		14,9		11,4	—	—	—
April		15,1		11,3	—	—	—
Mai		14,8		11,2	—	—	—
Juni	Ende Juli 80,62 M.	16,5		11,7	—	—	—
Juli		18,3		12,5	—	—	—
August		20,1		13,3	—	—	—
Septemb.		24,98	20. Okt.	13,7	—	—	—
Oktober		35,8	19	15,0	—	—	—
November		62,6	23. Nov	17,7	—	—	—
Dezember		45,7	39	19,3	—	—	—
Jahresdurchschnitt	—	24,9	—	13,4	—	—	—
			1922				
Januar	191,81	45,7	40	20,4	—	42 2	39,5
Februar	207,82	49,5	40	24,5	—	46,0	42,9
März	284,19	67,7	45	29,0	—	54,2	55,2
April	291,00	69,3	60	34,4	—	67,0	64,2
Mai	290,11	69 1	60	38,0	—	73,8	68,9
Juni	317,44	75,6	65	41,5	—	78,6	76,4
Juli	493,22	117,5	80	53,9	—	91,0	108,3
August	1134,56	270,3	145	77,7	—	140,0	198,8
Septemb.	1465,87	349,2	340	133,2	—	291,0	302,9
Oktober	3181,00	757,7	440	220,7	—	432,0	594,3
November	7183,10	1711,1	1125	446,1	—	945,0	1324,6
Dezember	7591,00	1807,8	1790	685,1	—	1674,0	1726 2
Jahresdurchschnitt	1885,77	449,2	352	150,4	—	327,9	383,5
			1923				
Januar	17 972,70	4281,2	1850	1120	1348	2051	3368,8
Februar	27 917,70	6650,2	7100	2643	2528	7159	7075,9
März	21 190,00	5047 6	5260	2854	2809	6770	6187,1
April	24 456,56	5825,76	—	2954	2993	6427	6565,71
Mai	—	—	—	—	—	8237	—
Letzte Wochendurchschnitte	21. 4. bis 27. 4. *28783,33*	21. 4. bis 27. 4. *6856,44*	25. 4. bis 1. 5. *5029*		21. 4. bis 27. 4. *3073*		28. 4. bis 4. 5. *7830,37*
	28. 4. bis 4. 5. *33630,00*	28. 4. bis 4. 5. *8010,96*	2. 5. bis 8. 5. *5519*		28. 4. bis 4. 5. *3257*		5. 5. bis 11. 5. *8118,93*
	5. 5. bis 11. 5. *37309,00*	5. 5. bis 11. 5. *8887,33*	9. 5. bis 15. 5. *6149*		5. 5. bis 11. 5. *3474* [7]		12. 5. bis 18. 5. *9684,81*
	12. 5. bis 18. 5. *45404,17*	12. 5. bis 18. 5. *10815,67*	16. 5. bis 22. 5. *7409*		12. 5. bis 18. 5. *3750* [7]		19. 5. bis 23. 5. *11435,26*
	19. 5. bis 23. 5. *55012,50*	19. 5. bis 23. 5. *13104,45*	23. 5. bis 29. 5. *8559*				
			30. 5. bis 5. 6. *9919*				

[1]) Monatsdurchschnitt. Basis: Ende 1913. 4,198 Mark je Dollar = 1.
[2]) Monatsmitte. Vielfaches der Vorkriegszeit.
[3]) Rationen für 5köpfige Familie. — Basis: 1913/14 = 1.
[4]) Basis 1913/14 = 1.
[5]) Stichtagziffern zu Anfang jeden Monats. Basis: Juli 1914 = 1.
[6]) Monatsmitte. Vielfaches der Vorkriegszeit.
[7]) Berichtigte Zahlen.

Sie haben das Inhaltsverzeichnis der D.T.Z. für das Jahr 1922 noch nicht bestellt! Wenn dieses wertvolle Hilfsmittel später vergriffen ist, hätten Sie es sehr zu bedauern.

Die „Opferwilligkeit" der Industrie. Bekanntlich hängt die Lösung des Reparationsproblems und damit auch die Beilegung des Ruhrkonfliktes zu einem erheblichen Teil davon ab, dass für die tatsächliche Erfüllung der Reparationsleistungen, zu denen sich Deutschland schliesslich verpflichten wird, ausreichende Garantien geboten werden. Die gesamte werktätige Bevölkerung ist sich darüber klar, dass zu dieser Garantieleistung insbesondere auch die Industrie herangezogen werden müsse. Wie sich der „Reichsverband der deutschen Industrie" selbst die Beteiligung der Industrie an der Lösung des Reparationsproblems denkt, geht aus folgender Pressenachricht hervor:

„Das „Angebot" der Industrie, von dem in diesen Tagen viel die Rede war, besteht in einem Schreiben, das der Vorstand des Reichsverbandes der Industrie an den Reichskanzler gerichtet hat. Es geht davon aus, dass der Reichsverband an dem Angebot vom 2. Mai keinen Anteil gehabt habe, dass aber die Industrie bereit sei, nach Massgabe ihrer Leistungsfähigkeit an der Regelung der Reparationsfrage mitzuwirken. Prinzipiell steht sie auf dem Standpunkt, dass nach dem Versailler Vertrag nur die Vermögensobjekte des Reiches verhaftet seien. Eine subjektive Haftung der Privatwirtschaft komme nur in Betracht, wenn die Staatsbetriebe entsprechend herangezogen seien. Würden diese, was erforderlich sei, nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen aufgezogen, so könnten sie eine Garantie bis zur Höhe von 1000 Millionen Goldmark leisten. Soweit darüber hinaus noch Garantien nötig seien, so erkläre sich die Industrie zu Leistungen bereit, vorausgesetzt, dass dadurch sowohl nach innen, wie nach aussen eine Lösung gefunden werde. Als Garantieobjekte aber kommen nach ihrer Ansicht nur der Grund und Boden und die daraufstehenden Gebäude in Betracht. Unter diesen Voraussetzungen könne die Industrie bis zu einem Gesamtbetrag von 200 Millionen Goldmark jährlich herangezogen werden. An dieses Angebot aber knüpft die Industrie eine Reihe von Bedingungen, unter denen neben der Beseitigung der Zwangswirtschaft und der Aussenhandelskontrolle auch die überaus bedenkliche Forderung figuriert, dass bei grundsätzlicher Anerkennung des Achtstundentages die volle Tarifvertragsfreiheit hergestellt werden müsse. Ferner soll die Befreiung der Industrie von unproduktiver Lohnbelastung erfolgen, ein Verlangen, das jedenfalls verschiedenartige Auslegungen finden kann."

Es ist wirklich rührend, wie niedrig der Reichsverband der deutschen Industrie selbst in diesem Schreiben die Leistungsfähigkeit der Privatindustrie gegenüber den Staatsbetrieben einschätzt. Besonders bemerkenswert sind aber die Bedingungen, die er an sein „Angebot" knüpft. In dieser Hinsicht bedeutet das Schreiben, wenn sein Inhalt in der angeführten Pressenachricht richtig wiedergegeben ist, im wesentlichen eine Wiederholung der Herausforderung, die sich der Reichsverband bereits im November 1921 mit einem ähnlichen Angebot gegenüber der gesamten werktätigen Bevölkerung geleistet hat. Man hat zwar anscheinend diesmal die Forderung nach Entstaatlichung der Reichseisenbahn und der sonstigen Reichs- und Staatsbetriebe vorsichtig umschrieben, indem man von einer Aufziehung der Staatsbetriebe nach „privatwirtschaftlichen Grundsätzen" spricht; dafür ist man aber in der Klarstellung dessen, was man seinerzeit die „Befreiung des Wirtschaftslebens von den ihm auferlegten Fesseln" nannte, um so deutlicher geworden. Es soll nicht nur die Zwangswirtschaft auch auf dem Gebiet des Wohnungswesens und die gesamte Aussenhandelskontrolle aufgehoben werden, sondern man verlangt ausserdem volle Tarifvertragsfreiheit für die Regelung der Arbeitszeit und die Befreiung der Industrie von unproduktiver Lohnbelastung, d. h. mit anderen Worten: die Beseitigung aller gesetzlichen Schranken, die der ungehemmten Ausbeutung der menschlichen Arbeitskraft entgegenstehen. Die gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen werden nicht umhin können, zu diesem schönen Programm eindeutig Stellung zu nehmen. Zunächst aber spricht es schon für sich selbst als neuer Beweis für die „vaterländische Opferwilligkeit" unserer Industrie.

Warum der Preisabbau scheiterte. Am 8. März druckte der „Holzmarkt" (das Hauptorgan des Holzhandels) die Regierungskundgebung ab, die den Preisabbau und die Ablehnung weiterer Lohnerhöhungen fordert. Schon am 14. März schreibt der Holzmarkt:

„Man glaubt begreiflicherweise nicht recht an einen ernstlichen Rückgang der Holzpreise, weil man es gerade für sich nicht gern glaubt. Man munkelt hin und her, ohne zu einem klaren Schluss zu kommen. Hier kann nur eiserne Ruhe und Kaltblütigkeit helfen, niemals aber Hast und Ueberstürzung, die nur geeignet wären, den ganzen Markt gründlich zu verderben."

Mit banger Sorge sah der „Holzmarkt", dass der Holzhandel unter dem Druck der Krise sich hier und da verleiten liess, seine Preise herabzusetzen. Darum wiederholte er seine Mahnung, die Ware zu behalten, die wirklich tausendmal besser und begehrenswerter als die Papiermark sei.

Am 21. März redet der „Holzmarkt" den Holzhändlern nochmals ins Gewissen:

„Wen die bittere Not zu verkaufen zwingt, der verkaufe in Gottes Namen. Zu Angstverkäufen jedoch liegt absolut keine Veranlassung vor! Wer nur aus Furcht, er könnte später etwa weniger für seine Ware bekommen, zum Verkaufe eilt, der versündigt sich am Ganzen, denn er reisst voreilig das wankende Preisgebilde mit ein."

Am 27. März wiederholt der „Holzmarkt" den eindringlichen Appell an die Standesehre:

„So wie die Dinge heute nun einmal liegen, bleibt nur eines übrig: mit äusserster Ruhe die Klärung der Lage abwarten, den Nacken steif halten und auf keinen Fall die Zahl jener Werke, die infolge pekuniärer Sorgen verkaufen müssen, durch übereilte Angstangebote vermehren helfen! Noch einmal: Wer nur aus Angst, die Preise könnten noch mehr fallen, anbietet, fällt dem eigenen Stand in den Rücken! Nur jetzt keine Uebereilung, oder gar Ueberstürzung."

Das war die Begleitmusik zur Markstützung und Preisabbauaktion der Regierung! An der Ruhr wird um das Schicksal Deutschlands gekämpft. Auch der „Holzmarkt" gerät darüber in innere Bewegung und — rechnet, welches Geschäft wohl für den Holzhandel herauskommen kann. Das Ergebnis dieses Nachdenkens ist keineswegs unbefriedigend, wie das Blatt am 19. April verkündet.

„Wenn auch das wirtschaftliche Leben im besetzten Gebiet aufs schwerste geschwächt worden ist, der Holzverbrauch dort vielleicht beträchtlich geringer gewesen sein mag, eins steht fest: der Verbrauch ist von den dort vorhandenen Vorräten gegangen, diese konnten durch neue Zufuhren nicht ersetzt werden, und sowie einmal diese Abschnürung des besetzten Gebietes aufhört, wird diese wie ein Magnet alle verfügbaren Partien heranziehen. Tritt dieser Augenblick ein — und er muss kommen —, dann haben wir eine Nachfrage nach Holz zu gewärtigen, die vielleicht grösser und vor allen Dingen gesünder ist, als irgendeine zuvor."

Nun mag der Ruhrkampf enden wie er will, die Holzwirtschaft ist gesund und sie wird durch diesen Kampf noch gesunder werden. Diese tröstliche Aussicht wird den Holzhändlern die seelischen Kräfte geben, um dem Ansturm gegen das „wankende Preisgebilde" nicht nur weiterhin mit Erfolg zu widerstehen, sondern — man wird nicht lange darauf zu warten brauchen — zur Gegenoffensive überzugehen. Es lebe der Wucher!

Arme Aktionäre! Die deutschen Aktiengesellschaften verteilen Dividenden von 80—100 Prozent und stimmen in den Berichten, in denen sie die Höhe der Dividenden bekanntgeben, Klagelieder an, wie wenig diese Dividenden in Wirklichkeit bedeuten, wenn man mit der Geldentwertung rechnet. Es werden hübsche Vergleiche angestellt: was ein Aktionär früher aus der Dividende nach einer Aktie kaufen konnte, und was er für die heutige erhält. Diese Behauptungen sind an sich nicht falsch. An dem Verarmungsprozess Deutschlands, der in der Geldentwertung nur seinen Ausdruck findet, müssen auch die Aktionäre Anteil haben. Es sind jedoch nur die kleinen Aktionäre, die unter der Last der Geldentwertung leiden, und deren Einkommen aus ihrem kleinen Aktienbesitz an Kaufkraft abnimmt. Es ist aber bekannt, dass im Laufe der letzten Jahre die Konzentration nicht nur der Betriebe, sondern auch der Aktien in wenige Hände gewaltige Fortschritte gemacht hat. Die überwiegende Mehrheit der Aktien befindet sich nun in den Händen der Grossaktionäre. Das Aktienkapital ist bei den meisten Aktiengesellschaften verwässert worden, die Zahl der Aktien, nach welchen die 80—100%ige Dividende verteilt wird, ist viel grösser als vor dem Kriege. Die jungen Aktien befinden sich aber ebenfalls zumeist in den Händen der Grossaktionäre, die diese erworben, bzw. übernommen haben. Die kleinen Aktionäre wurden durch die Not gezwungen, sich sowohl ihrer Aktien zu entäussern, als auch auf die ihnen zukommenden Bezugsrechte auf neue Aktien zu verzichten bzw. diese zu verkaufen. So bedeutet die riesige Dividendensumme in Papiermark für den Grossaktionär trotz der Geldentwertung einen grossen Profit. Dabei muss man in Betracht ziehen, dass die Grossaktionäre hohe Tantiemen als Verwaltungsräte bekommen und dass ihnen ausserdem von den Syndikaten, deren Mitglieder sie sind, bei Emissionen und ähnlichen Anlässen gewaltige Profite zufliessen. Schliesslich muss zur Beurteilung der Dividenden noch berücksichtigt werden, dass die Aktien in der Periode der Geldentwertung vielfach nicht in Erwartung hoher Dividenden gekauft wurden, sondern als Spekulationsobjekt, teils als Kapitalsanlage, welche die Käufer ähnlich wie die fremden Devisen vor der Geldentwertung schützen sollte.

Sozialpolitik

Erweiterung des Mitbestimmungsrechts im Betriebsrätegesetz. Bei der Beratung des Haushalts des Reichswirtschaftsministeriums wurde dem Reichstag ein Antrag Hoch und Gen. zur Beschlussfassung unterbreitet, in dem eine Erweiterung des Mitbestimmungsrechts gefordert wird. Der § 92 des B.R.G. gibt dem Betriebsobmann nicht die Befugnis des Angestellten- und des Arbeiterrats bzw. des Betriebsrats, bei Einstellungen und Entlassungen mitzuwirken. Die Arbeitnehmer aller Betriebe mit 5 bis 19 Arbeitnehmern sind in dieser Hinsicht also dem Unternehmer, ebenso wie die der Zwergbetriebe ohne Betriebsobmann, schutzlos preisgegeben. Sie haben lediglich das Recht, auf Grund der Verordnung vom 12. Fe-

bruar 1920 bei Entlassungen den Schlichtungsausschuss anzurufen, während sie bei Neueinstellungen in keiner Weise mitreden können. Durch den Antrag wird jetzt gefordert, dass die Befugnisse der Ziffern 8 und 9 des § 78 B.R.G. auf die Betriebsobleute übertragen werden, dass sie also genau wie die Betriebsräte die Aufgabe haben, mit den Arbeitgebern Richtlinien gemäss §§ 81 bis 83 B.R.G. über die Einstellung von Arbeitnehmern zu vereinbaren resp. bei Entlassungen gemäss § 84 ff. des B.R.G. mitzuwirken, sofern tarifvertragliche Regelungen hierfür nicht bestehen.

Ausrüstung für Erwerbslose. Nach einer Verordnung des Arbeitsministeriums soll künftig Erwerbslosen, die eine sich bietende Arbeitsgelegenheit nicht ausnützen können, weil ihnen die erforderliche Ausrüstung, im besonderen entsprechende Arbeitskleidung fehlt, solche Ausrüstung aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge vorgestreckt werden können. Voraussetzung ist, dass dem bisher unterstützten Erwerbslosen dann Arbeit von voraussichtlich mindestens sechs Wochen Dauer nachgewiesen werden kann. Die Hingabe der Ausrüstung geschieht darlehnsweise, entweder der Gegenstände selbst oder des benötigten Geldes. In Fällen besonderen Bedürfnisses kann jedoch die Gemeinde auf Rückerstattung verzichten, und zwar bis zu einem Betrage, der den zwölffachen Betrag des täglichen Unterstützungssatzes nicht übersteigt. Die Neuregelung ist lebhaft zu begrüssen, denn oft war, zumal bei Notstandsarbeiten, Erwerbslosen die Arbeitsaufnahme nicht möglich, weil die entsprechende Arbeitskleidung fehlte.

Es liegt durchaus im Sinne dieser Verordnung wenn unsere erwerbslosen Kollegen auf die die obigen Voraussetzungen zutreffen, die ausserordentlich teure Ausrüstung (Reisszeug usw.) zur Ausübung ihres Berufes zur Verfügung gestellt bekommen.

Erhöhung der Erwerbslosen-Unterstützungssätze. Der Reichsanzeiger bringt am 23. Mai folgende Verordnung des Reichsarbeitsministers:

Die Höchstsätze der Erwerbslosenunterstützung betragen vom 14. Mai 1923 ab:

	in den Ortsklassen A	B	C	D und E
1. für männliche Personen:	M.	M.	M.	M.
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	3200	3000	2800	2600
b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines anderen leben	2800	2600	2400	2200
c) unter 21 Jahren	1950	1800	1650	1500
2. für weibliche Personen:				
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	2800	2600	2400	2200
b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines anderen leben	2350	2200	2050	1900
c) unter 21 Jahren	1750	1650	1550	1450
3. als Familienzuschläge für:				
a) den Ehegatten	1150	1050	950	850
b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige	950	900	850	800

Mit dem Beginn der vorstehenden Höchstsätze tritt die Verordnung über Höchstsätze in der Erwerbslosenfürsorge vom 24. April 1923 (Reichsarbeitsblatt S. 281) ausser Kraft.

Abschaffung der staatlichen Arbeitslosenunterstützung in Italien. Dies ist die neueste grosse Tat Mussolinis. Nach der Aufhebung des Mieterschutzes und nach der starken Steuerbelastung des Arbeitseinkommens schritt er zu dieser Massnahme: in Zukunft sollen die staatlichen Zuschüsse an Arbeitslose in Wegfall kommen. Der Staat kümmert sich nicht mehr um die Arbeitslosen. Die Arbeitslosigkeit in Italien ist immer noch beträchtlich gross, 300 000 bis 400 000 Arbeiter sind ohne Beschäftigung. Da aber die Unternehmer unter staatlichem Zwang oder freiwillig in erster Linie faszistische Arbeiter beschäftigen, trifft die neue Verordnung bezüglich der Abschaffung der staatlichen Arbeitslosenunterstützung die klassenbewusste Arbeiterschaft, die sich nicht unter das faszistische Joch beugen will.

Das Reichsknappschaftsgesetz. Der 6. Reichstagsausschuss hat die erste Lesung eines Reichsknappschaftsgesetzes beendet. Es ist beabsichtigt, die Vorarbeiten so zu beschleunigen, dass das Reichsknappschaftsgesetz noch vor der Sommertagung durch das Plenum des Reichstages verabschiedet werden kann.

Im Verlaufe der Beratungen hat der 6. Ausschuss wesentliche Verbesserungen gegenüber dem Regierungsentwurf vorgenommen. Es würde zu weit führen, eine eingehende Darstellung aller abweichenden Beschlüsse zu geben. Wir beschränken uns auf eine summarische Uebersicht der wesentlichsten Verbesserungen.

Die Errichtung besonderer Krankenkassen ist noch mehr erschwert worden. Sie sollen nunmehr nur zulässig sein, wenn infolge der weiten Entfernung vom Sitze des Bezirksknappschaftsvereins oder der besonderen wirtschaftlichen Bedingungen die Errichtung einer einzelnen Krankenkasse für den ganzen Bezirk besondere Schwierigkeiten bereitet. Die Errichtung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der versicherten Werksangehörigen, der Mehrheit der Vertreter der Versicherten und der Mehrheit der Werksvertreter im Reichsknappschaftsverein.

Nach dem Regierungsentwurf soll den Familienangehörigen der Versicherten Krankenpflege nur in solchen Bezirken gewährt werden, wo ein Vertragsverhältnis des Reichsknappschaftsvereins mit Aerzten und Apothekern besteht. Der 6. Ausschuss des Reichstages hat darüber hinaus beschlossen, dass den Familienangehörigen der Versicherten, die in Orten wohnen, für die ein solches Vertragsverhältnis nicht besteht, die Familienhilfe durch die zuständige Ortskrankenkasse zu gewähren ist. Der Reichsknappschaftsverein hat der Ortskrankenkasse die aufgewandten Kosten einschliesslich der der Verwaltung zu erstatten.

Zur Versicherungspflicht für die Pensionsversicherung bestimmt jetzt der § 16, dass aufgenommen werden muss, wer mindestens 14 Jahre alt ist, ohne Rücksicht auf die Gesundheitsverhältnisse. Für die Angestellten ist bestimmt, dass sie der Pensionskasse des Reichsknappschaftsvereins als Mitglieder angehören, wenn sie der Versicherungspflicht nach dem Angestelltenversicherungsgesetz unterliegen.

Es ist vorgesehen, dass beim Uebergang von der Arbeiterabteilung zur Angestelltenabteilung und umgekehrt die Anwartschaft durch die Versicherung in der jeweiligen Abteilung erhalten bleibt. Die Leistungen wurden u. a. dahin verbessert, dass Waisengeld für Kinder verstorbener Mitglieder und Knappschaftsinvaliden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu gewähren ist. Ist ein Kind bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen ausserstande, sich selbst zu unterhalten, so wird die Waisenrente gewährt, solange dieser Zustand dauert.

Eine weitergehende Verbesserung erfolgt durch den Absatz 2 des § 20, der bestimmt, dass Berufsunfähigkeit auf Antrag auch als vorhanden anzusehen ist, wenn der Antragsteller das 50. Lebensjahr vollendet und 25 Dienstjahre zurückgelegt hat. Die Leistungen der Pensionskasse sollen nach einer Wartezeit von 36 Monaten gewährt werden.

Die nach § 26 zu gewährende veränderliche Teuerungszulage soll nach den Beschlüssen des Ausschusses nach einem Prozentsatz des höchsten Hauertariflohnes vom vorhergehenden Monat im Bereich des jeweiligen Bezirksknappschaftsvereins bemessen werden. Die Höhe des Prozentsatzes und der Zeitraum, währenddessen die Zulage gezahlt werden muss, ist durch die Hauptversammlung mit Genehmigung des Reichsarbeitsministers festzusetzen.

Organe des Reichsknappschaftsvereins sind der Vorstand und die Hauptversammlung. Der im Regierungsentwurf vorgesehene Reichsknappschaftsrat ist gestrichen worden. Weiter bestimmt der § 101, dass die Wahlen zu allen Organen des Reichsknappschaftsvereins und der Bezirksknappschaftsvereine nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu erfolgen haben. Bei der Beschlussfassung war im Regierungsentwurf vorgesehen, dass die Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgt. Der Ausschuss hat eingefügt „in getrennter Abstimmung".

Der § 118 sieht vor, dass der vom Vorstand des Reichsknappschaftsvereins zu wählende Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter aus den Vorstandsmitgliedern der Arbeitgeber, Arbeiter und Angestellten zu wählen sind.

•

Diese Beschlüsse des Reichstagsausschusses haben bei den Unternehmern und dem Allgemeinen Knappschaftsverband Widerstand ausgelöst. Unter dem Vorwande, eine Verständigung zwischen den beteiligten Arbeitgebern und Arbeitnehmern herbeizuführen, fand am Montag, den 7. Mai, im Reichstag eine Sitzung statt, an der neben den Vertretern der Organisationen Mitglieder des 6. Ausschusses des Reichstages, Vertreter der Reichsregierung und des Reichswirtschaftsrats teilnahmen. Unter einem Wust von salbungsvollen Reden versuchte man den Regierungsentwurf zu retten. Insbesondere mobilisierte man in sehr geschickter Weise die Vertreter des Reichswirtschaftsrates. Sie attestierten sich auch gegenseitig ihre hingebungsvolle Arbeit. Das machte jedoch auf Eingeweihte keinen Eindruck, denn soweit diese Reden den versteckten Sinn hatten, die günstigeren Beschlüsse des 6. Ausschusses wieder zu beseitigen, fanden sie nicht nur bei den Reichstagsabgeordneten, sondern auch auf Arbeitnehmerseite energische Ablehnung. Man wunderte sich höchstens, dass sich zu diesem Intrigenspiel auch Arbeitnehmervertreter, wie Dr. Thissen von den christlichen Gewerkschaften und Frommholz vom GdA., missbrauchen liessen. Die Bergarbeitervertreter zeigten, wie notwendig die Festlegung gewisser Mindestleistungen im Gesetz ist und forderten, dass die Knappschaftspension einschliesslich Teuerungszulage bis zu 40 Proz. des aktiven Hauerlohnes betragen muss.

Geheimrat Aurin, der „heilige Aurin", wartete zum Schluss dieser Aussprache mit seinen bekannten Zahlenkunststückchen

auf, die jedoch keinen erheblichen Eindruck machen konnten, da seine Künste genügend bekannt sind.

Vom Reichstag muss erwartet werden, dass er die Verschlechterungen des Entwurfs ablehnt.

Angestelltenbewegung

Eine Vorstandssitzung des Internationalen Bundes der Privatangestellten fand am 26. und 27. April in Prag statt. Ihr ging eine Sitzung des Gruppenvorstandes der Fachgruppe Techniker voraus, die sich vor allem mit der Frage der Propagierung des internationalen Zusammenschlusses der Techniker beschäftigte. Vom Sekretär konnte mitgeteilt werden, dass neuerdings eine italienische Angestelltenorganisation, der auch technische Angestellte in grösserer Zahl angehören, ihre Aufnahme in den Internationalen Bund beantragt habe. Recht bemerkenswert waren ausserdem die Mitteilungen, die über die Organisationsverhältnisse und die Lage der technischen Angestellten in den bereits angeschlossenen Ländern gemacht wurden.

Der Vorstand des Internationalen Bundes nahm in seiner Sitzung zunächst einen Bericht des Sekretärs über die organisatorischen Verhältnisse in den verschiedenen Ländern entgegen und beschäftigte sich ferner mit Aufnahmeanträgen von Organisationen in Russland und Italien, mit der Festsetzung des Beitrags für 1923, mit der Frage der Verteidigung des Achtstundentages, der Vorbereitung des im Jahre 1924 abzuhaltenden internationalen Kongresses, dem Verhältnis zwischen den internationalen Berufssekretariaten und dem Internationalen Gewerkschaftsbund und einer Reihe weiterer Fragen. Der Aufnahme der italienischen Organisation, die ihren Beitritt angemeldet hatte, wurde zugestimmt, dagegen wurde die Entscheidung über die Aufnahme der russischen Organisation ausgesetzt und der Sekretär beauftragt, durch weitere Verhandlungen die Frage zu klären, ob die gewerkschaftliche Autonomie dieser Organisation gewährleistet ist, und ob sie nicht bereits der sogenannten Roten Gewerkschaftsinternationale angeschlossen ist. Die Beiträge für das Jahr 1923 wurden in der Weise festgesetzt, dass die Organisationen in den hochvalutarischen Ländern pro 1000 Mitglieder 50 holl. Gulden zu entrichten haben, die Organisationen in Frankreich, Belgien, Portugal 125 Francs, die Organisationen in der Tschechoslowakei 170 tschechische Kronen und die Organisationen in den Ländern mit ausgesprochen schlechter Valuta (Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Jugoslavien) 7,20 holl. Gulden pro 1000 Mitglieder. Der im Jahre 1924 fällige internationale Kongress wird voraussichtlich in der Schweiz abgehalten werden.

Berufsfragen

„Industrie- und Elektrotechniker für Ostpreussen". Unsere Gauverwaltung Nordost hat in letzter Zeit wiederholt feststellen müssen, dass Industrie- und ganz besonders Elektrotechniker aus dem Reich (Sachsen und Bayern) nach Ostpreussen in Stellung gehen, ohne genügend sichere Anstellungsbedingungen zu vereinbaren. Die Kollegen täuschen sich allgemein über die Teuerungsverhältnisse in den ostpreussischen Provinzstädten. Fast alle für Industrie- und Ueberlandwerke in Frage kommenden Städte und Gemeinden Ostpreussens sowie Westpreussens östlich des polnischen Korridors haben nicht nur bzgl. der allgemeinen Bedarfsartikel des täglichen Lebens, sondern auch hinsichtlich der Nahrungsmittel ein Preisniveau, das dem Reichsdurchschnitt nahekommt; in Königsberg selbst wurde der Reichsdurchschnitt in den letzten Monaten sogar wesentlich überschritten.

Die sonstigen Nachteile kleiner Städte für den Techniker lassen es deshalb dringend geboten erscheinen, dass Stellungen in ostpreussischen Kleinstädten nur mit der schriftlichen Zusicherung angenommen werden, dass mindestens die jeweils gültigen Gehaltssätze des Königsberger Industrietechnikertarifs laufend gezahlt werden und zwar – um jeden Zweifel auszuschliessen, das Höchstgehalt der betreffenden Gruppe (I Zeichner – II Detailtechniker — III Techniker — IV Ingenieure). Für Königsberg, Eydtkuhnen, Pillau, Lyck und Tilsit ist die vorherige Vereinbarung eines bestimmten prozentualen Zuschlags zum Tarifgehalt als Leistungs- oder Ueberteuerungszulage dringend anzuraten. Bei den Elektrotechnikern ergeben sich regelmässig Streitigkeiten über die benutzte Eisenbahnklasse und die Abgeltung des besonderen Aufwandes bei Dienstreisen. Eindeutige Vereinbarungen hierüber v o r Antritt der Stellung unter Zugrundelegung eines Index entsprechend der Geldentwertung sind hier dringend zu empfehlen.

Allgemein tun die Kollegen gut, als Grundlage des Anstellungsvertrages den gesamten Königsberger Industrietechnikertarif zu fordern, da in diesem Tarif die Ueberstundenfrage, Urlaub usw. geregelt sind. Unsere Gauverwaltung in Königsberg – Steindamm 105 — gibt im übrigen auf jede diesbezügliche Anfrage postwendend Auskunft, wenn die Mitgliednummer angegeben wird.

Aus den Fachgruppen

Industrie

Streik in der Tschechoslowakei. Wir erhalten von unserer Bruderorganisation, dem Allgemeinen Industrieangestellten-Verband, Reichenberg, die Mitteilung, dass in der Papierfabrik Bielatal A.-G. in Sandhübel, Schlesien (Tschechosl.), ein Streik aller Arbeitnehmer gegen die Firma ausgebrochen ist. Gleichzeitig hat unsere Bruderorganisation die Sperre über die Firma ausgehängt. Wir bringen diese Mitteilung unseren Kollegen zur Kenntnis und ersuchen, etwaige Stellenangebote abzulehnen.

Der Reichskommissar der Kautschuk-Aussenhandelsstelle. Das „Berliner Tageblatt" Nr. 198 vom 27. April 1923 veröffentlicht eine Zuschrift, nach der der Reichskommissar der Aussenhandelsstelle für die Kautschukindustrie, Herr Lindemann, gleichzeitig Geschäftsführer des Zentralverbandes der Deutschen Kautschukindustrie e. V. ist und auch von beiden Stellen hoch besoldet wird.

In seiner Eigenschaft als Geschäftsführer — nicht etwa als Reichskommissar — hält er die Mitglieder des Zentralverbandes der deutschen Kautschukindustrie durch „vertrauliche" Rundschreiben auf dem laufenden. Beispielsweise teilt er in einem solchen „vertraulichen" Rundschreiben mit, dass im „Reichsanzeiger" eine Bekanntmachung über Ausfuhrabgabefreiheit erscheinen wird. Da in der vorgemerkten Nummer des „Reichsanzeigers" die Bekanntgabe noch nicht erfolgte, wurde in einem weiteren „vertraulichen" Rundschreiben mitgeteilt, dass die Bekanntgabe aus irgendwelchen Umständen sich verzögert hat. Inzwischen hat der Herr Geschäftsführer „Erkundigungen" eingezogen, wobei ihm der Herr Reichskommissar vielleicht behilflich war, und konnte nunmehr in einem weiteren „vertraulichen" Rundschreiben mitteilen, dass die Veröffentlichung am 12. April mit Wirkung ab 16. oder 17. April erfolgen wird. An diese Mitteilungen knüpft er dann folgende Bemerkung:

„Wir unterlassen nicht, Sie von diesem Sachverhalt in Kenntnis zu setzen. Für den Fall, dass unser „vertrauliches" Rundschreiben Nr. 29 V. Sie veranlasste, vorerst Ausfuhranträge in Erwartung der Ausfuhrabgabefreiheit an die Aussenhandelsstelle nicht gelangen zu lassen, wie in unserem „vertraulichen" Rundschreiben Nr. 29 V ausführlich vermerkt wurde, muss in derartigen Uebergangszeiten genauestens von Fall zu Fall unterschieden werden zwischen Ausfuhranträgen, die als eilig zu bezeichnen und der Aussenhandelsstelle Kautschuk unverzüglich zuzustellen sind und den sonstigen, für die die Erteilung der Ausfuhrbewilligung ohne Störung der Ausfuhrgeschäfte bis zum Inkrafttreten der Ausfuhrabgabefreiheit aufgehoben werden kann."

Das „Berliner Tageblatt" bemerkt hierzu, dass diese Anweisung allerdings recht klar und deutlich ist und Herr Lindemann mit Recht sagen kann, dass „damit die in den letzten Tagen eingelaufenen Anfragen erledigt sind". Nur eins bleibt unerledigt. Die deutsche Industrie klagt über Exportunfähigkeit und verweist zum Beweise auf die Ausfuhrziffern. Der eben geschilderte Vorgang aber zeigt, dass die Ausfuhr durch den Reichskommissar der Aussenhandelsstelle behindert wird.

Dieser Bemerkung des „Berliner Tageblatts" haben wir nichts hinzuzufügen, gestatten uns aber, an die Reichsregierung die Frage zu richten, ob in anderen Aussenhandelsstellen noch mehr derartige „Lindemänner" als Reichskommissare tätig sind.

An unsere Vertreter in den Aussenhandelsstellen richten wir die Bitte, uns ähnliche Stellen„kombinationen" unter Nennung der Namen sofort mitzuteilen.

Die Konzentrationsbewegung in der deutschen Industrie, welche im vorigen Jahr einen gewissen Stillstand zeigte, schreitet in diesem Jahr vorwärts. Eine Anzahl neuer Konzerne ist im Entstehen begriffen. Die deutsche Petroleumaktiengesellschaft wurde mit den Rüdger-Werken, dem grossen mit der A. E. G. verbündeten Konzern, verschmolzen. Der Schultheiss-Patzenhofer-Kahlbaum-Bier- und Branntweintrust vereinigte sich mit den österreichischen Hobé-Werken. Der grosse Eisen- und Stahlkonzern Phönix in Westfalen gründete ein Verkaufskartell mit dem Harpener Bergbaukonzern. Die Lincke-Hoffmann-Gruppe, ursprünglich eine Lokomotiv- und Waggonfabrik in Breslau, hat eine Anzahl Unternehmungen in sich aufgenommen, nachdem sie schon früher in eine Interessengemeinschaft mit der A. E. G. (Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft) eingetreten war. Sie hat jetzt die Caro-Hegenscheidt-Bergwerkgesellschaft in Oberschlesien in Abhängigkeit von sich gebracht. Dadurch ist ein mächtiger Konzern entstanden mit einer grossen Anzahl von Kohlen- und Erzgruben, Hochöfen und Stahlwerken. Die oberschle-

sische Kohlen-, Eisen- und Stahlindustrie wird aber von der Stinnesgruppe beherrscht, welche durch Neuankauf einer Anzahl von Bergwerken und Hütten ihr Machtbereich dort in jüngster Zeit stark erweiterte.

Allgemeine Tarife

„Allgemeiner Tarif Marienwerder (Westpr.)". In einer Verhandlung zur Regelung der Maigehälter für Handel, Gewerbe, Industrie, an der zum erstenmal ein Vertreter unseres Bundes teilnahm, wurden für den Monat Mai die Aprilgehälter um 60 Prozent erhöht. Die bereits im Mai gezahlten Vorschüsse in Höhe von 25 Prozent des Aprilgehalts gelten als besondere, nicht rückzahlbare Beihilfen und werden dementsprechend auf die neuen Maigehälter nicht verrechnet. Verhandlungen über eine gerechte Gruppierung der technischen Angestellten sind angebahnt.

Tarifvertrag für Industrie und Grosshandel für den Bezirk Trier. Unseren Kollegen in Trier ist es trotz der äusserst schwierigen Lage, in welche sie durch die vollständige Abschnürung als Folge der Einbruchsaktion gedrängt wurden, gelungen, ihre Aprilbezüge um 6 Prozent gegenüber März zu verbessern. Die Aprilbezüge für die technischen Angestellten der Industrie des Bezirks Trier sind demnach folgende: Für ledige Angestellte Gruppe A 1 =128 000–328 000 M., Gruppe A 2 =262 000–402 000 M., Gruppe B = 402 000–490 000 M., Gruppe C = 428 000–553 000 M. Die Verheiratetenzulagen betragen 15 000–61 000 M. Lehrlinge erhalten 26 000–48 000 M. Ausserdem werden Funktionszulagen in Höhe von 44 000–58 000 M. gezahlt.

Fachgruppe Eisen- und Metallindustrie

Der Streik bei der Union-Giesserei in Königsberg, über dessen Ausbruch wir bereits in Nr. 14. der D.T.Z. berichteten, wurde am 17. Mai 1923 nach einer Dauer von 21 Tagen auf der Grundlage eines Einigungsvorschlages des Königsberger Schlichtungsausschusses so geschlossen abgebrochen, wie er begonnen hat. Die 160 Angestellten, darunter 60 Bundeskollegen, haben in diesem opfervollen Kampfe bewiesen, dass auch im fernen Osten des Reiches Energie und Zähigkeit genug vorhanden ist, um der ganz besonders von den ostpreussischen Arbeitgebern systematisch angestrebten Abwälzung aller Folgen unserer wirtschaftlichen Not auf die Arbeitnehmer mit dem schärfsten Kampfmittel entgegenzutreten.

Der Erfolg hat die gebrachten Opfer reichlich gelohnt. Neben einer sofort nach der Arbeitsaufnahme zahlbaren Wirtschaftsbeihilfe in Höhe eines Märzgehaltes wurde in parallellaufenden Verhandlungen von Verband zu Verband eine Erhöhung der für April geltenden Gehälter um 30 Prozent gegenüber dem Vormonat vereinbart. Dieser Erfolg ist um so höher zu bewerten, als die Arbeitgeber zunächst Verhandlungen über Erhöhung der Aprilgehälter überhaupt abgelehnt hatten. Den tariflosen kaufmännischen Angestellten wurden die gleichen Zulagen zugestanden, wie sie für Techniker und Werkmeister vereinbart sind, bzw. werden. Eine besondere Verhandlung zwischen Direktion und Angestelltenrat noch vor Wiederaufnahme der Arbeit ergab die Zusicherung einer angemessenen Neuregelung der Kopf- (Leistungs-) Zulagen. Sämtliche Streikende wurden wieder eingestellt; Massregelungen aus Anlass des Streiks dürfen nicht vorgenommen werden.

Der Kampf hatte zur Folge, dass von einer Anzahl Königsberger Firmen im Mai ebenfalls Wirtschaftsbeihilfen bis zur Höhe eines Märzgehaltes gezahlt oder andere gleichwertige Zuwendungen gewährt wurden.

Besondere Anerkennung gebührt in diesem Kampf den 1800 Arbeitern der Union-Giesserei, die eine strikte Ablehnung der geforderten Gestellung von Streikbrechern mit einer 10tägigen Aussperrung zu büssen hatten. Dieses glänzende Beispiel der solidarischen Einheitsfront der Arbeiter und Angestellten sollte auch dem letzten ostpreussischen Angestellten und Beamten die Augen öffnen, um die grundsätzlich richtige „Arbeitnehmerpolitik" unserer Afa-Bewegung zu erkennen und den letzten Rest von Standesdünkel abzulegen.

Als erfreuliche Nachwirkung des Kampfes ist ferner eine am 24. Mai 1923 vereinbarte Erhöhung der Aprilgehälter um 46–50 Prozent für den Monat Mai zu verzeichnen.

Fachgruppe Faserstoffindustrie

Tarif für die Kunstgewerbezeichner in der Berliner Textil-Industrie. In Nr. 15. der D.T.Z. vom 21. Mai 1923 wiesen wir darauf hin, dass es dank der Geschlossenheit und der zähen Ausdauer unserer Kollegen gelungen war, die Arbeitgeber zur Aufnahme der Kunstgewerbezeichner der Berliner Textilindustrie in den bestehenden Tarifvertrag zu veranlassen. Die für die Kunstgewerbezeichner abgeschlossenen Maigehälter bedeuten einen weiteren Schritt in bezug auf die Verbesserung der äusserst misslichen Lage dieser Kollegen. Es ist gelungen, für den Monat Mai eine Erhöhung der Aprilgehälter um 48 Prozent zu vereinbaren. Demnach sind im Mai nachstehende Gehälter zu zahlen: Gruppe I = 176 416–377 474 Mark, Gruppe II = 516 742 M., Gruppe III = 587 560 M., Gruppe IV = 639 952 M. Der entschlossene Kampf, den die Berliner Kunstgewerbezeichner um die Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage führen, wird bei weiterer Ausdauer auch in Zukunft von entsprechendem Erfolg gekrönt sein.

Fachgruppe Keramische- und Glasindustrie

Keramische Industrie in Nordbayern. Die Gehaltsregelung für die Angestellten der keramischen Industrie in Nordbayern war für den Monat April nur durch Anrufung des Landeseinigungsamtes Nürnberg möglich. Letzteres fällte einen Schiedsspruch, demzufolge die Märzgehälter für den Monat April um 9 Prozent zu erhöhen sind. Die technischen Angestellten der keramischen Industrie haben infolgedessen Anspruch auf nachstehende Aprilgehälter: Gruppe C 1 = 167 240–268 940 M., Gruppe C 2 = 238 910–358 350 M., Gruppe C 3 = 274 756–430 125 M., Gruppe C 4 = 322 520–489 750 M. Die Sozialzulagen betragen 11 140–42 620 M.

Die Gehälter der technischen Angestellten in der Industrie im Monat April 1923.

Fachgruppe*)	Bezirk bzw. Ort	Die Gehälter wurden erreicht in bzw. durch	Gruppen: Zeichner, Pauser, Hilfskräfte	Anf. Techniker, 1. Zeichner, Hilfskalkulator	Teilkonstrukt., Betr.-Technik., Betr.-Assist.	1. Konstrukt., Ingenieure usw.	Leit. Angest., Obering., Betr.-Leiter	Sozia'e Zulagen: Frau	Kind	In % gegenüber dem Vormonat mehr
A	Dresden	Schiedsspr.	163 000—308 000	275 000—405 000	376 000—489 000	469 000—582 000	541 000—654 000	—	—	+ 10%
Allg.	Hamburg	„	305 000—387 000	348 000—452 500	408 500—482 000	466 500—529 500	—	13 000	13 000	Februar +12%
A	Düren	Verhandlg.	121 000—361 000	121 000—361 000	201 000—456 000	369 000—611 000	mind. + 10%	25 000	20 000	—
A-Z	Leipzig	„	192 500—306 400	243 100—355 200	292 000—495 000	469 000—570 000	—	2500		+ 10%
A	Karlsruhe	„	139 920—400 840	296 890—435 050	445 390—498 850	544 610	—	—	—	—
A	Stettin	Schiedsspr.	169 680—307 520	252 720—404 380	383 940—488 300	524 940	—	—	—	Februar + 36%
E	München	Verhandlg.	130 000—354 500	254 000—457 000	381 000—522 500	438 000—618 000	—	10 000	7500	+ 12½%
	Im Monat Mai 1923.									
A	Berlin-Büro	Verhandlg.	270 855—379 080	363 675—471 900	413 985—549 315	549 315—646 035	—	29 055	29 055	+45 %
A	„ Betrieb	„	—	382 980—491 400	471 900—626 730	588 120—684 840	—	29 055	29 055	+ 45%
E	Mitteldeutschland	„	190 600—375 800	255 400—440 600	355 900—524 900	406400—560 500	—	19060 bis 56050	—	—
C	Berlin	„	319 700—489 900	353 100—566 100	456 400—678 600	514 400—776 100	572 200—986 100	31900 bis 119 600	15 900 bis 49200	+ 40%
A	Königsberg									
	Fabr.-Betriebe	„	260 000—315 000	320 000—400 000	420 000—470 000	480 000	—	50000 bis 90000	14 000	+ 45%
	Install. Betriebe	„	256 000—313 000	316 000—398 000	416 000—468 000	478 000	—	50000 bis 90000	14 000	+ 45%

*) Fachgruppenbezeichnung: A = Eisen- und Metallindustrie; Z = Zentralheizungsindustrie; E = Priv. Elektr.-, Gas- und Wasserwerke; C = Chemische Industrie.

Baugewerbe

„Maurer — 12 Dollar pro Tag!" Die industrielle Hochkonjunktur in den Vereinigten Staaten hat auch die Bautätigkeit in die Höhe gebracht. Regierungsstellen und Private erteilen grosse Bauaufträge. Da die Einschränkung der Einwanderung Mangel an gelernten Bauarbeitern, — besonders italienische Bauarbeiter kommen in Frage — schuf, sind die Löhne sehr in die Höhe gegangen und betragen bei manchen Bauten nicht weniger als 12 Dollar im Tag. Ein Lohn von 12 Dollar ist sehr hoch, auch wenn man ihn nicht in Papiermark umrechnet. (In Papiermark würde er heute über eine halbe Million betragen.) An den Tagelohn von 12 Dollar knüpft die vorzügliche amerikanische Zeitschrift „The Nation" die folgenden mit Vergnügen zu lesenden (etwas gekürzt wiedergegebenen) Betrachtungen:

„Zwölf Dollar pro Tag! 72 Dollar in der Woche, 3744 Dollar im Jahr. Wer hat schon etwas Derartiges gehört? Welcher Lehrer, welcher Professor kann soviel verdienen? . . . . . Die Städte können sich nicht ausbreiten, weil es an neuen Wohnungen fehlt, und diese Maurer monopolisieren den Markt! Sie halten fremde Maurer fern, schliessen ihre Verbände aufs engste ab und beschliessen, alle übrigen für den Schaden zahlen zu lassen. Welche Selbstsucht, welche Habgier!"

Wir geben zu, es ist sehr schlimm, dass diese Maurer so gar nichts von der altruistischen Selbstlosigkeit der Standard-Oil-Gesellschaft, der Kohlenbarone, der Zuckermagnaten, der Bodenspekulanten, der Wollfabrikanten haben, die 30 Prozent Dividende austeilen und ihren Angestellten so grossartige Gehälter zahlen, dass man von Streiks nichts erfährt, nicht öfter als alljährlich oder jedes zweite Jahr. Doch — Rebellen gegen die Gesellschaftsordnung, wie wir's nun einmal sind, müssen wir ein Gefühl sündhaften Vergnügens eingestehen beim Lesen dieser Notiz. Zweifellos sind wir entartet und treulos gegen unsere wirtschaftliche Schulung, aber irgendwie, wenn wir daran denken, wie viele Wochen der Maurer im Winter nichts verdient, wie er in langen Jahren des Tiefstands der Bautätigkeit froh ist, wenn er gelegentlich wochenweise Beschäftigung findet, wie gross die Unfallgefahr für ihn ist — zerrinnt uns die Entrüstung über die 12 Dollar zwischen den Fingerspitzen. Irgendwie haben wir den heimlichen Wunsch, wir hätten Patrik Higgins belauschen können, wenn er seiner Mary die ersten 12 Dollar brachte, die er in seinem Leben in acht Stunden verdiente! Wir möchten wetten, er fühlte sich als Rockfeller an diesem Tage und er und seine Mary sassen auf dem Bettrand, nicht um Luxusträume zu spinnen, nein — sich auszumalen, wie viel leichter man nun die Kohle für den Winter zu zwanzig Dollar die Tonne (wenn man sie körbchenweise holen muss) kaufen könne, einen Anzug für den Jungen, neue Kleidchen für die Mädel, vielleicht einen kleinen Ausflug nach des Schwagers Farm machen, weil die Kinder sonst doch nie einen grünen Grasbüschel zu sehen bekommen. Sicher haben sie das Ereignis auch gefeiert, vielleicht sogar von ihrem Freund, dem Gastwirt unten, der für seine Arbeit 12 Dollar in der Stunde erzielt, ein Fläschchen erstanden. Wir wissen — denn das ist einmal die Art solcher Leute, dass Patrik heimlich einen Zweidollarschein in die Hand von Michels Frau verschwinden liess — ihr Mann wurde vom Elevator erdrückt und ihre Rente reicht nicht weit bei acht Kindern. „Ihr seid ein guter Kerl," sagt sie, „wir konnten nicht viel sparen in den langen Jahren, als der Lohn bloss zwei Dollar war. Ihr wisst, wie hart die Zeiten waren." Ja, Pat und sein Weib träumen sogar davon, den Jungen, den die Lehrer für gut befähigt halten, in die höhere Schule zu schicken. Dann — kommen die Rechnungen vom Krämer und Metzger, und die ganze Traumherrlichkeit ist zu Ende. Wie will ein Mann sieben Mäuler füttern und ihnen alles geben, was sie brauchen, mit 12 Dollar am Tag in heutiger Zeit?

Seidenhemden und Seidenstrümpfe? Wir sehen sie gern auch einmal an solchen, die sie nie zuvor besassen. Wer hat das alleinige Recht, seidene Socken zu tragen? Wo steht's geschrieben, dass es ein Verbrechen sei, einmal im Leben ein bisschen Schönheit an sich zu tragen? Und wer hat das Gesetz erlassen, dass alle guten Erdendinge nur für ein kleines Häuflein Bevorzugter existieren und dass Maurer niemals das Glück von 12 Dollar am Tag kennen lernen sollen?

Fachgruppe Steinindustrie

Tarifvertrag Steinmetz-Industrie Gross-Berlin. Die Tarifverhandlungen mit dem Verband Deutscher Werkstein-Betriebe E. V., Werksteingruppe Gross-Berlin E. V., ergaben für die technischen Angestellten nachstehende Gehaltsregelung für den Monat April: Gruppe Ia = 213 200 M., Gruppe Ib = 278 800 M., Gruppe II = 349 200 M., Gruppe III = 438 900 M., Gruppe IV = 532 700 M. Die vorstehend aufgeführten Gehälter sind auch an solche zu zahlen, die im Laufe des Monat April aus einem Betriebe ausgeschieden sind.

Fachgruppe Holzindustrie

Tarifvertrag für das Holzgewerbe in Nürnberg. Auch im Holzgewerbe macht sich unter dem wuchtigen Druck der wirtschaftlichen Missverhältnisse mehr und mehr ein Aufleben des gewerkschaftlichen Geistes der Angestellten bemerkbar. In Nürnberg haben sich Techniker und Werkmeister der Holz- und Möbelindustrie seit langem eng zusammengeschlossen, um in zähem Kampfe ihre äusserst schlechte wirtschaftliche Lage zu verbessern. Wenn auch nicht verkannt werden darf, dass die Bezüge der technischen Angestellten des Holzgewerbes zeitweise erheblich hinter den Gehältern der Industrie zurückblieben, so muss doch gesagt werden, dass die Geschlossenheit und zähe Ausdauer der Kollegen des Holzgewerbes immerhin Erfolge brachte, die als einigermassen entsprechend bezeichnet werden müssen. Die auf dem Wege freier Vereinbarung für Monat April erzielten Gehälter für die Holzindustrie Nürnberg erreichen nachstehende Höhe: Zeichner Gruppe A = 223 020–253 110 M., Gruppe B = 371 700 M., Gruppe C = 422 440 M., Gruppe D = 506 220 M. Für die Gruppe der Meister werden bezahlt 361 080–506 220 M. Die Verheiratetenzulage beträgt 10 000 M. Wenn die Angestellten des Holzgewerbes den so dringend notwendigen gewerkschaftlichen Geist weiterhin in ihren Reihen pflegen und vertiefen, wird auch für sie der wünschenswerte volle Erfolg nicht ausbleiben.

Bergbau

Die Entwicklung der Kohlenpreise. Aus nachstehender Tabelle ist ersichtlich, welche Entwicklung die Preise der gangbarsten Kohlensorten — einschl. Kohlen- und Umsatzsteuer — nach den im Mai erfolgten Preiserhöhungen genommen haben (Verkaufspreise je Tonne ab Zeche bzw Grube):

	Ende 1913	ab 1. 3. 22	ab 1. 2. 23	ab 9. 2. 23	ab 1. 4. 23	ab 16. 5. 23
A. Fettkohle.						
Förderkohle	12.—	601 70	68 411 —	123 356.—	114 117.—	143 510.—
Bestmel. Kohle	13.—	675.50	76 976.—	138 810.—	128 438.—	161 540 —
Stückkohle	13.25 bis 14.—	791.60	90 474.—	163 165.—	151 006.—	189 950.—
Nusskohle I, II, III	14.25	839.—	92 537.—	166 888.—	154 456 —	194 290.—
Nusskohle IV	13.75	730 30	89 151 —	160 778.—	148 795.—	187 170.—
Kokskohle	12.25	613.60	69 822.—	125 881.—	116 457.—	146 450.—
B. Gas- und Gasflammkohle.						
Flammförderkohle	11.50	601.70	68 411.—	123 356.—	114 117.—	143 510.—
Gasfl.-Förderkohle	12.50	631.70	71 858.—	129 577.—	119 882.—	150 770.—
Nusskohle I, II, III	14.25	839.—	92 537.—	166 888.—	154 456.—	194 290.—
Nusskohle IV	13.75	780.30	89 151.—	160 778.—	148 795.—	187 170 —
Stückkohle	13.25 bis 14.—	791.60	90 474.—	163 165.—	151 006.—	189 950.—
C. Magerkohle.						
Förderkohle	11.50 bis 12.—	595.90	68 411 —	123 356.—	114 117.—	143.510.—
Stückkohle	14.05 bis 15.—	793.10	93 019.—	167 758.—	155 263.—	195 310. —
Nusskohle I u. II	16.75 bis 18.25	904.80	103 647.—	186 934.—	173 033.—	217 680.—
Anthrazit Nuss I	20 75	885.10	101 370.—	182 807.—	169 209.—	212 870.—
Anthrazit Nuss II	24 75	995.70	117 207.—	205 986.—	190 688.—	239 910.—
D. Mitteldeutschland						
	Durchschn. 1913			ab 29. 1.		
Rohkohle	2.90	136.40	16 125.—	29 206 —	24 587.—	29 600.—
Briketts	8.—	478.50	44 535.—	81 520.—	69 027.—	84 950.—
E. Rheinische.						
Rohkohle	—	97.70	12 268.—	19 025.—	19 965.—	25 080 —
Briketts	9.50	368,8)	43 280.—	78 700.—	70 460.—	88 500.—

Der Bergbau im April 1923. Das Reichsarbeitsblatt Nr. 10 schreibt: Die Steinkohlenförderung in Deutsch-Oberschlesien ging nach dem Bericht der Handelskammer Oppeln im Monat April ohne Störungen vor sich. Da die Zahl der Arbeitstage gegenüber dem März etwas geringer ist, so wird die geförderte Menge etwas weniger als im Vormonat betragen, schätzungsweise 760 000 Tonnen. Obwohl die Wagengestellung gut war, stiegen die Haldenbestände. Die Verbraucher hielten fast den ganzen Monat über mit Bestellungen zurück, da auf weitere Ermässigung der ab 1. April d. J. um

Neue Gehälter der technischen Angestellten im Baugewerbe.

Fachgruppe	Bezirk	für Monat	Die neuen Gehälter wurden festgesetzt in	Anfangs- und Endgehalt der Ortsklasse I in Gruppe I M.	II M.	III M.	IV M.	V M.	Soziale Zulage	gegenüber dem Vormonat
	Prov. Sachsen	April	Verhandlung	117 200—323 600	265 500—303 800	331 000—395 100	404 000—521 600	—	—	—
	Freist. Sachsen	„	„	160 000—270 000	210 000—260 000	330 000—385 000	415 000—455 000	—	—	—
	Baden	„	Bez.-T.-Amt	126 000—312 000	220 000—260 000	300 000—420 000	434 000—535 000	—	—	—
	Pommern	„	Bez.-T.-Amt	—	180 000—225 000	240 000—285 000	295 000—340 000	—	—	—
	Stettin	„	„	135 000—240 000	225 000—285 000	300 000—360 000	375 000—430 000	—	—	—

5 bis 11 v. H. herabgesetzten Kohlenpreise gehofft wurde; erst gegen Ende des Monats belebte sich der Abruf, soweit es sich um grobe Sortimente handelte. Hinsichtlich Koks war die Nachfrage nach oberschlesischem Grobkoks im April durchweg sehr rege.

Im niederschlesischen Kohlenrevier hat die verwertbare Förderung im März 529891 Tonnen betragen. Die Kokserzeugung belief sich auf 88782 Tonnen. Die Wagengestellung wies eine geringfügige Fehlmeldung von 0,2 v. H. auf 40600 angeforderte Wagen auf. Da das Verfahren von Ueberstunden am 31 März d. J. eingestellt wurde, ging die Aprilförderung zurück. Ueber den Umfang dieses Förderungsrückganges lassen sich Angaben noch nicht machen, da nähere Zahlenfeststellungen noch fehlen. Die Kokserzeugung hielt sich dagegen auf der Höhe des Vormonats.

Im mitteldeutschen Braunkohlengebiet scheint die Förderung im April eine leichte Abschwächung erfahren zu haben. Die Nachfrage nach Briketts war lebhaft; doch war der Rohkohlenabsatz geringer als im März. Die in den früheren Monaten eingelegten Sonntagsschichten wurden eingeschränkt.

Im bayerischen Kohlenbergbau war der Absatz an Kohlen weniger rege als im Vormonat.

Erzbergbau. Auf dem Eisensteinmarkt des Lahn- und Dillgebietes und für den Basalteisensteinbergbau Oberhessens sind während des Berichtsmonats keine nennenswerten Aenderungen gegenüber dem Vormonat eingetreten. Die Verkaufspreise erfuhren eine der allgemeinen Wirtschaftslage Rechnung tragende Ermässigung, obwohl eine Verbilligung der Selbstkosten nicht eingetreten war.

Der Versand der Siegerländer Gruben wurde auch im April durch die im Ruhrbezirk herrschenden Verhältnisse beeinflusst. Infolge Bahnsperre musste der Versand zeitweilig eingestellt werden. Die für die erste Aprilhälfte herabgesetzten Verkaufspreise blieben auch für die zweite Monatshälfte bestehen.

Kaliindustrie. Die Absatzverhältnisse waren auch im April nicht günstig. Die Abrufe des Inlands waren gering, so dass der Teil der Kaliwerke, der über Fabriken nicht verfügt, genötigt war, Feierschichten einzulegen. Die für die Absatzbesserung erforderliche Senkung der Kalipreise wird verhindert durch die hohen Gestehungskosten; die Ermässigung der Kohlensteuer wirkte auf diese kaum merklich ein. Eine Preisherabsetzung ist, wie von Verbandsseite betont wird, ferner von einer Senkung der Frachten sowohl für die Düngemittel als auch für Braunkohle, das Hauptfeuerungsmittel der Kaliindustrie, abhängig.

Zur Umgestaltung der preussischen Staatsbergwerke. Der Preussische Staatsrat beschäftigte sich in seiner Sitzung am 17. Mai 1923 mit dem Gesetzentwurf, betreffend Uebertragung der Verwaltung und Ausbeutung des Staatlichen Bergwerksbesitzes an eine G. m. b. H. Grundsätzlich stimmte er der Umgestaltung zu. Im Gegensatz zu dem Gesetzentwurf schlug er für die Umgestaltung die Bildung einer Aktiengesellschaft mit zentraler Leitung vor. Die von ihm angenommene Entschliessung lautet:

Der Staatsrat begrüsst das Bestreben des Staatsministeriums, den staatlichen Bergwerken eine den heutigen Zeitverhältnissen entsprechende Betriebsform zu geben. Der Staatsrat erklärt sich auch einverstanden mit der Auffassung des Staatsministeriums, dass eine Ueberführung dieser staatlichen Unternehmungen in privatwirtschaftliche Verfügungsgewalt nicht angebracht ist. Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Betriebsform mit Hauptgesellschaft und Einzelgesellschaften hält der Staatsrat aber nicht für richtig. Er empfiehlt dem Staatsministerium eine Umarbeitung des Gesetzentwurfes dahingehend, dass die staatlichen Erwerbsunternehmungen in einer Aktiengesellschaft mit zentraler Leitung zusammengefasst werden.

Ein Zechendirektor in der Abwehrfront. Während der grösste Teil des Volkes an Rhein und Ruhr den Abwehrkampf gegen die französische Bedrückung führt, wissen gewisse Leute im Unternehmerlager im gegenwärtigen Augenblick nichts Besseres zu tun, als ihre Untergebenen in Not und Elend zu stürzen. Der Direktor Bonnacker von der Zeche Königsgrube in Röhlinghausen bei Wanne, der in Bergarbeiterkreisen als brutaler Gewaltmensch bekannt ist, verlangt seit Monaten von den Untertagsangestellten seiner Zeche, dass sie die tariflich festgesetzte und durch Verordnung vom 23. November 1918 gewährleistete achtstündige tägliche Arbeitszeit regelmässig weit überschreiten sollen. Als den in Frage kommenden Angestellten die dauernden Ueberarbeiten zu viel wurden, kehrten sie zur achtstündigen Arbeitszeit wieder zurück. Die schriftlichen Arbeiten, die wegen Ueberlastung der Kollegen nunmehr liegen blieben, übertrug nun Direktor Bonnacker den Fahr- und Obersteigern und dem Betriebsführer. Die von diesen Beamten hierfür aufgewendete Arbeitszeit wurde genau berechnet und die entsprechenden Beträge den Steigern vom Gehalt abgezogen. Die Gehaltsabzüge innerhalb der letzten fünf Wochen betragen bei den einzelnen Steigern bereits 30000 bis 70000 Mark. Weitere Gehaltsabzüge sind angedroht. Man wird die ungeheuere Erbitterung der betroffenen Angestellten begreiflich finden. Wer will den Angestellten zumuten, dass sie aus innerer ehrlicher Ueberzeugung den Abwehrkampf gegen die französische Willkür führen, während Leute, wie der Zechendirektor Bonnacker, ihre Untergebenen in der schlimmsten Weise bedrücken. Es ist allerhöchste Zeit, dass die verantwortlichen Instanzen dem Direktor Bonnacker schnellstens beibringen, dass für ihn auch Gesetz und Recht Geltung haben.

Fachgruppe Steinkohlenbergbau

Die Regelung der Mai-Gehälter im Ruhr-Bergbau. Am 24. Mai 1923 wurde mit dem Zechenverband vereinbart, dass die Aprilgehälter für die erste Hälfte des Monats Mai um 13,2 Prozent und für die zweite Hälfte des Monats Mai um 40,1 Prozent erhöht werden. Das Hausstands- und Kindergeld wurde auf je 30000 M. und die Stellenzulage auf 40000 M. für den ganzen Monat Mai festgesetzt. Die Untertagezulage beträgt 8000 M. für die erste Hälfte und 10000 M. für die zweite Hälfte des Monats Mai. Als Wohnungsgeldzuschuss wurde vereinbart:

		für Steiger	für übrige Angestellte
für Orte der	Teuerungsklasse A	6000 M.	5750 M.
„ „ „	„ B	5750 „	5500 „
„ „ „	„ C	5500 „	5250 „

Bestimmungen über die Verwendung von Dynamiten auf den Steinkohlenbergwerken im Ruhrbergbau. Die Arbeitskammer für den Kohlenbergbau des Ruhrgebiets hat sich in ihrer am 2. Mai stattgefundenen Plenarsitzung mit dem nachstehenden, der Arbeitskammer vom Preussischen Oberbergamt in Dortmund zur gutachtlichen Aeusserung übersandten Entwurf beschäftigt.

Die Arbeitgebergruppe gab die Erklärung ab, dass sie dem Entwurf in der allgemeinen Form ihre Zustimmung nicht geben könne.

Die beiden Gruppen der Arbeiter und Angestellten erklärten sich mit Ausnahme des Vertreters der oberen Bergbeamten für die Annahme des Entwurfs in der vorliegenden Fassung.

Entwurf

einer Bergpolizeiverordnung, betreffend die Verwendung von Dynamiten auf den Steinkohlenbergwerken im Verwaltungsbezirke des Preussischen Oberbergamts in Dortmund.

Auf Grund des § 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892, wird für den Verwaltungsbezirk des unterzeichneten Oberbergamts nach Anhörung des Vorstandes der Sektion 2 der Knappschaftsberufsgenossenschaft verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Verwendung von Dynamiten auf Steinkohlenbergwerken unterliegt in allen Fällen der Genehmigung des Oberbergamtes.

§ 2.

Dynamite im Sinne dieser Bergpolizeiverordnung sind diejenigen Gesteinssprengstoffe, welche in der durch den Preussischen Minister für Handel und Gewerbe gemäss § 2 der Polizeiverordnung über den Vertrieb von Sprengstoffen an den Bergbau vom 25. Januar 1923 herausgegebenen „Liste der Bergbausprengstoffe“ unter der Gruppe „Dynamite“ aufgeführt sind.

§ 3.

Im § 215 der Bergpolizeiverordnung für die Steinkohlenbergwerke im Verwaltungsbezirke des Preussischen Oberbergamts in Dortmund vom 1. Januar 1911 treten der letzte Satz des Abs. 2 und der Abs. 3, soweit sie den Bestimmungen des § 1 dieser Bergpolizeiverordnung entgegenstehen, ausser Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bergpolizeiverordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafen bis zu der gemäss § 208 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892, in Verbindung mit dem Gesetze zur Erweiterung des Anwendungsgebietes der Geldstrafe und zur Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafen vom 21. Dezember 1921 zulässigen Höchstgrenze, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Der gleichen Bestrafung unterliegen Zuwiderhandlungen gegen die vom Oberbergamt bei der Genehmigung der Verwendung von Dynamiten vorgeschriebenen Bedingungen.

§ 5.

Diese Bergpolizeiverordnung tritt am ..... in Kraft.

Fachgruppe Braunkohlenbergbau

Die Tarifverhandlungen für das niederlausitzer Braunkohlenrevier am 26. Mai d. J. wurden ergebnislos abgebrochen, da die Arbeitgeber nicht gewillt waren, die Teuerung in den Monaten März und April bei der Maireglulierung zu berücksichtigen. Mit ihrem Angebot blieben sie sogar erheblich hinter dem zurück, was in den zentralen Lohnverhandlungen

vereinbart wurde; auch zeigte ihr Angebot eine Detarifierung für die einzelnen Gruppen, so dass die untersten Tarifgruppen nur eine Erhöhung von etwa 3 bis 5 Prozent erhalten hätten. Eine Verständigung war vielleicht auch deshalb ausgeschlossen, weil die Verhandlungen in Mitteldeutschland gescheitert sind und die Niederlausitzer Arbeitgeber sicherlich aus Halle Anweisung hatten, mit ihrem Angebot hinter dem Angebot für Mitteldeutschland zurückzubleiben.

Eine besondere Rolle in den diesmaligen Verhandlungen spielte der Gedag, vertreten durch den D.H.V.; hierauf werden wir noch eingehender zurückkommen. Auf unseren Antrag wird nunmehr sofort durch den Regierungspräsidenten in Frankfurt a. d. Oder zur Regelung der Gehaltsstreitigkeit ein Schiedsgericht einberufen werden.

Die Verhandlungen im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau gescheitert. Die am 23. Mai 1923 in Halle stattgefundenen Verhandlungen über die Regelung der Mai-Gehälter der Angestellten des mitteldeutschen Braunkohlenbergbaues führten nicht zum Abschluss. Das Angebot der Arbeitgeber war derart niedrig, dass es von unseren Vertretern angesichts der tatsächlichen Teuerungsverhältnisse nicht angenommen werden konnte. Zwecks Regelung des entstandenen Tarifstreites ist das Reichsarbeitsministerium um Einsetzung eines Schiedsgerichts angerufen worden. Die Verhandlungen sollen am 1. Juni 1923 stattfinden. In allen übrigen Bergbaurevieren gehen die Mai-Verhandlungen verhältnismässig glatt vonstatten, währenddessen in Mitteldeutschland wieder einmal erhebliche Schwierigkeiten auftauchen. Wie schon öfter, betätigt sich der Mitteldeutsche Braunkohlenarbeitgeberverband auch diesmal in scharfmacherischer Weise. Es ist uns unverständlich und sollte allen Kollegen zu denken geben, dass die Arbeitgeber bei der wahnsinnigen Preissteigerung eine solche Haltung einnehmen.

Fachgruppe Kalibergbau

Die Maigehälter im Kali-Bergbau. Nach längeren Verhandlungen am 24. Mai 1923 kam mit dem Arbeitgeberverband über die Höhe der Maibezüge folgende Vereinbarung zustande:

Die Aprilgehälter der Angestellten in der Kaliindustrie werden für die Zeit vom 1. bis 15. Mai d. J. einschliesslich um 10 Proz., die für die erste Hälfte Mai gültigen Gehälter vom 16. Mai ab um 32 Proz. erhöht.

Das Hausstands- und Kindergeld beträgt für Monat Mai je 22 000 M.

Die Aufwandsentschädigung der Lehrlinge beträgt im ersten Lehrjahre 43 000 M., im zweiten Lehrjahre 57 000 M., im dritten Lehrjahre 77 000 M.

Auf den ganzen Monat berechnet, ergibt sich aus der Vereinbarung eine durchschnittliche Erhöhung der Aprilgehälter um 27,6 Proz. und eine Hebung des Gehaltsniveaus im Endeffekt um 45,2 Proz. Für die technischen Angestellten ergeben sich in den einzelnen Gruppen folgende Anfangs- und Endgehälter:

	1. bis 15. Mai		ab 16. Mai	
Gruppe	Anfangs-	Endgehälter	Anfangs-	Endgehälter
I a	484 316	581 215	639 335	767 203
b	443 632	532 358	585 594	702 712
c	415 321	498 397	548 223	657 867
II a	484 346	581 215	639 336	767 203
b	455 068	546 082	600 689	720 826
III a	443 632	532 358	585 594	702 712
b	415 321	498 397	548 223	657 867
c	397 586	477 103	514 813	617 775
d	356 087	427 304	470 034	564 040

Vorstehende Sätze sind jedesmal auf den ganzen Monat berechnet und sind demgemäss bei der Errechnung des Maieinkommens zu halbieren.

Der Kaliabsatz im Januar bis April 1923. In den ersten vier Monaten d. J. betrug der Gesamtabsatz des deutschen Kalisyndikats 2 530 116 dz K_2O. Im Jahre 1922 wurden insgesamt etwa 13 000 000 dz K_2O gegenüber 9 200 000 dz im Jahre 1921 und 11 10.000 dz im Jahre 1913 abgesetzt. Ein Vergleich der Absatzmenge in der Zeit vom Januar bis April d. J. mit der Absatzziffer im Jahre 1922 lässt erkennen, dass die Stockung im Inlandsgeschäft in den Monaten März und April d. J. sehr ungünstig auf den Gesamtabsatz bis heute eingewirkt hat. Es ist aber zu erwarten, dass die seit Anfang Mai zahlreich eingegangenen Inlandsaufträge sowie das stärkere Auslandsgeschäft den Ausfall wettmachen. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist auch in diesem Jahre mit einem guten Absatz zu rechnen.

Zur Ergänzung sei angeführt, dass der Gesamtabsatz der elsässischen Kaliwerke in den Jahren 1921 und 1922 1 489 370 dz bzw. 2 071 190 dz K_2O betragen hat. Die elsässischen Kaliwerke gehörten bekanntlich bis zum Kriege zum Deutschen Kali-Syndikat und ihre Produktion im Jahre 1913 ist in der oben für dieses Jahr angegebenen Absatzziffer des Deutschen Kalisyndikats einbegriffen gewesen. Demgemäss ist die elsässische Kaligewinnung im Jahre 1922 zu der Absatzziffer des Deutschen Kalisyndikats zu zählen, und es ergibt sich somit für das verflossene Jahr eine Gesamtweltproduktion von etwa 15 000 000 dz K_2O. Nicht berücksichtigt ist hierbei die sehr geringe künstliche Kaligewinnung in Amerika. Diese Ziffer lässt erkennen, dass die Landwirtschaft in der ganzen Welt immer mehr zur Düngung mit Kalisalzen übergeht.

Erhebliche Kalilager in Amerika? Ein Bericht des U. S. Geological Survey, der eine Untersuchung der Kalilager in New Jersey enthält, schätzt die Gesamtmenge des in New Jersey vorhandenen Kali (K_2O), auf 256 953 000 Tonnen. Die Lager könnten dem Bericht zufolge zunächst durch Tagebau ausgebeutet werden. Würde auch die Ausbeute unter Grund aufgenommen werden, so könnte der Ertrag sehr beträchtlich vermehrt werden.

Ferner wird in dem Bericht die Ansicht ausgesprochen, dass die vorhandenen Lager den Bedarf der Vereinigten Staaten an Kali unter Zugrundelegung der Einfuhr während der fünf, dem Kriege vorausgegangenen Jahre auf über ein Jahrtausend hinaus zu decken vermöchten.

Wir möchten hierzu sagen, dass auf Grund der gemachten Erfahrungen mit früheren Meldungen über das Auffinden umfangreicher Kalilager im Ausland der obige Untersuchungsbericht mit grösster Vorsicht aufzunehmen ist. Dem Fachmann wird es in der obigen Mitteilung sofort auffallen, dass die Kalilager sogar durch Tagebau ausgebeutet werden können. Wir trauen den Amerikanern alles Mögliche zu, aber dass es gelingen sollte, die stark hygroskopischen Kalilager durch Tagebau zu gewinnen, erscheint uns sehr unwahrscheinlich.

Behörden u. öffentl. Betriebe

Besoldungsfragen

Die neue Teuerungsaktion. In Anbetracht des neuerlichen Niedergangs der Reichsmark und der dadurch hervorgerufenen neuen ausserordentlichen Preiswelle, sind die Vertreter der Spitzengewerkschaften am 26. Mai d. J. übereingekommen, sofort beim Reichfinanzministerium mit dem Antrag auf Einleitung alsbaldiger neuer Verhandlungen über einen weiteren Ausgleich der Bezüge der Beamten, Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes vorstellig zu werden. Es ist eine kleine Kommission beauftragt worden, am Montag, den 28. Mai d. J., dem Reichsfinanzminister die ausserordentlich bedrängte Lage der Gehaltsempfänger in Reich, Ländern und Gemeinden vorzutragen und sofortige entsprechende Abhilfe zu verlangen.

Wie wir bei Redaktionsschluss erfahren, hat das Reichsfinanzministerium in der Besprechung mit der Kommission der Spitzengewerkschaften zugesagt, dass die Verhandlungen über eine neue Teuerungsaktion am Montag, den 4. Juni d. J., stattfinden.

Erhöhung der Reisekostensätze. Laut Verordnung des Reichsministers der Finanzen — I B 5157 — vom 27. Februar 1923 betragen ab 1. März 1923 für die Stufen I—V der Reihe nach:

Das volle Tagegeld:
in nicht teuren Orten 5000—6300—7500—8800—10 000 M.,
in besonders teuren Städten 7000—8800—10 500—12 300—14 000 M.

Das Uebernachtungsgeld:
in nicht teuren Orten die Hälfte des Tagegeldes,
in teuren Orten drei Viertel des Tagegeldes
(unter Aufrundung auf volle 100 M.).

Ab 1. Mai 1923 (Verfügung — I. B. 10756 — vom 21. Mai 1923):

Das volle Tagegeld:
in nicht teuren Orten 6500—8000—9500—11 000—13 000 M.,
in besonders teuren Städten 9000—11 000—13 000—15 500—18 000 M.

Das Uebernachtungsgeld:
in nicht teuren Orten die Hälfte des Tagegeldes,
in teuren Orten drei Viertel des Tagegeldes
(unter Aufrundung auf volle 500 M.).

(R.Bes.Bl. Nr. 14/1923 und Nr. 22/1923.)

Schadloshaltung von ausgewiesenen Beamten in den besetzten und Einbruchsgebieten. Das Preussische Staatsministerium hat für die Schadloshaltung ausgewiesener Beamter, Angestellter und Arbeiter des Staates, der Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts in den besetzten und Einbruchsgebieten für Schäden seit dem 11. Januar 1923 Richtlinien aufgestellt. Nach diesen erhalten die ausgewiesenen Staatsbeamten die bisherigen Dienstbezüge einschliesslich etwaiger Dienstalterszulagen, eine Vergütung für die Ausweisung in 1½facher Höhe der Beschäftigungstagegelder, Umzugskosten für den Umzug zum Zufluchtsort in der Höhe der wirklich entstandenen Auslagen und Reisekosten für sich und ihre Familienangehörigen. Bei Verhaftungen sind für die Dauer der Festnahme besondere Internierungskosten vorgesehen, ferner ein Ersatz für Personen- und Sachschaden.

Für die ausgewiesenen Gemeindebeamten finden die Bestimmungen für die Staatsbeamten entsprechend Anwen-

dung, ebenso auf die Dauerangestellten und Beamtenanwärter der Gemeinden, soweit sie nach dem Gesetz vom 8. Juli 1920 und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften den Beamten gleichzuachten sind. Beamte, welche die Bezüge in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, ihnen durch das Fürsorgeamt zugewiesene Arbeit anzunehmen (§ 9 Unterbringungsgesetz). Beamten, welche durch Arbeit ein Einkommen beziehen, werden die gewährten Bezüge entsprechend gekürzt, wobei besondere Aufwendungen durch die Uebernahme von Arbeit, insbesondere für Führung einer doppelten Haushaltung ein entsprechender Teil des Arbeitseinkommens von der Anrechnung freizulassen ist. Beamte, die eine Stelle im Kommunaldienst annehmen, welche mit einem geringeren Diensteinkommen verbunden ist als sie in der von ihnen aufgegebenen Stellung bezogen haben, erhalten nur den Unterschiedsbetrag zwischen den ihnen zustehenden Bezügen und dem Gehalt ihrer neuen Stellung. Beamte, die dienstunfähig sind, das 65. Lebensjahr erreicht haben, oder deren Anstellungszeit abgelaufen ist, erhalten die Ruhegehaltsbezüge, die ihnen zustehen würden, wenn sie bis zu diesem Zeitpunkt im Dienst der Anstellungskörperschaft verblieben wären. Diese Bestimmung findet auf die Hinterbliebenenbezüge sinngemässe Anwendung.

Die ausgewiesenen Angestellten und Arbeiter des Staates, der Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts werden ebenfalls im Rahmen der vorstehenden Richtlinien schadlos gehalten werden. Die näheren Anordnungen treffen nötigenfalls die zuständigen Ressortminister nach Benehmen mit dem Finanzminister.

Die Schadloshaltung der nichtausgewiesenen Beamten usw. erfolgt in sinngemässer Anwendung der für die ausgewiesenen Beamten usw. vorgesehenen Richtlinien.

Zur Durchführung der Richtlinien hat der Minister des Innern Bestimmungen in seinem Erlass vom 8. März 1922 (I a, II 102) aufgestellt. Dieser Erlass als auch der vom 31. Januar 1923 (I a, II 44), betr. die Hilfeleistung im besetzten, Einbruchs- und unbesetzten Gebiet, sind in Abschrift an die Ortsgruppen der Reichsgewerkschaft deutscher Kommunalbeamten, der der Butab auch angehört, gesandt worden, aus welchem Grunde wir die vorbezeichneten Erlasse an dieser Stelle nur auszugsweise zur Kenntnis der Mitglieder bringen.

Bezahlung aus Dienstaufwandsentschädigung. Am 18. Mai d. J. fand unter dem Vorsitz des Staatssekretärs Weber im Preussischen Finanzministerium eine Verhandlung, betreffend die Ueberführung der zurzeit aus Dienstaufwandsentschädigung entlohnten Angestellten in das staatliche Angestelltenverhältnis, statt. Als Ergebnis dieser Verhandlung kann mitgeteilt werden, dass das Preussische Finanzministerium sich bereit erklärte, die aus Dienstaufwand entlohnten Angestellten nach und nach in das staatliche Angestelltenverhältnis zu überführen und in diesem Sinne bei den Beratungen über den diesjährigen Etat und bei der Aufstellung des neuen Etats zu wirken. Da unsererseits dem Landtage ebenfalls bestimmte Anträge unterbreitet sind, kann angenommen werden, dass diese alte Forderung der im Behördendienst tätigen technischen Angestellten in absehbarer Zeit erfüllt wird.

Vergütung für Schreib- und Zeichenmaterialien. Auf Grund der ausserordentlichen Erhöhung, welche die Preise für Schreib- und Zeichenmaterialien in den letzten Monaten erfahren haben, sind wir an das Preussische Finanzministerium herangetreten und haben eine dem heutigen Geldwert entsprechende Erhöhung der bisher gewährten Vergütung beantragt. Durch Beschluss des Staatsministeriums vom 7. Dezember 1922 ist der Preussische Finanzminister ermächtigt und beauftragt, selbständig eine dem jeweiligen Geldwert entsprechende anderweite Festsetzung vorzunehmen.

Behördenangestellte

Tätigkeit im Arbeiterdienstverhältnis vor dem Inkrafttreten des Tarifvertrages. Vor dem Inkrafttreten des Tarifvertrages sind bei einzelnen Verwaltungen Techniker zwar mit technischen Arbeiten beschäftigt, aber als Arbeiter geführt worden. Die Oderstrombauverwaltung in Breslau hatte sich geweigert, den Eintrittstag in der Verwaltung deshalb „als Tag der Anstellung in der jeweiligen Stelle“ und gemäss § 4 des Tarifvertrages anzuerkennen, weil die Techniker bis zum Inkrafttreten des Tarifvertrages als Arbeiter geführt worden sind. Die Oderstrombauverwaltung stützte sich bisher auf eine Entscheidung des Reichsverkehrsministeriums, in der sich folgender Satz befand:

„Ich bemerke hierbei, dass bei Feststellung des Tages des Eintritts eines Angestellten in die jeweilige Stelle von der Beschäftigung im Angestelltenverhältnis ausgegangen werden muss, also die im Arbeiterverhältnis geleistete Tätigkeit ausser Betracht zu bleiben hat.“

Wir hatten hiergegen beim preussischen Zentralschlichtungsausschuss Einspruch erhoben. Derselbe hat sich den Ausführungen unseres Bundesvertreters angeschlossen und folgenden Schiedsspruch gefällt:

„Bei der Berechnung des Dienstalters der beiden Angestellten W. und T. kommt es lediglich auf die Gleichartigkeit der vor der Anstellung zurückgelegten Tätigkeit an. Ob diese Tätigkeit als Arbeiter oder Angestellter zurückgelegt ist, ist von keiner Bedeutung.“

Aus der Begründung heben wir noch besonders hervor, dass der Zentralschlichtungsausschuss mit Recht auf den § 6 Absatz 1 hingewiesen hat, wonach die vor der Anstellung zurückgelegte Zeit der Beschäftigung beim anderen Zweige der Reichs- oder Staatsverwaltung voll angerechnet wird, soweit sie gleichartig war. Er schliesst aus diesem Paragraphen, dass es daher nicht darauf ankommen kann, ob die Tätigkeit im Arbeiter- oder Angestelltenverhältnis ausgeübt worden ist, sondern nur ob die im Arbeiterverhältnis geleistete Tätigkeit mit der Tätigkeit als Angestellter gleichartig zu bewerten ist.

Reichsfachgruppe Reichseisenbahnbetriebe

Hinterbliebenen-Unterstützung im E.T.V. In Nr. 9/10 des „Eisenbahntechniker“ wird ein Vergleich zwischen der von uns und vom E.T.V. gezahlten Hinterbliebenen-Unterstützung gebracht. Hierbei wird verschwiegen, dass der Bund bereits nach einjähriger Mitgliedschaft das 6fache des Monatsbeitrages zahlt, während beim E.T.V. erst nach dreijähriger Mitgliedschaft die erste Unterstützung gewährt wird. Nach dreijähriger Mitgliedschaft ist die Unterstützung beim Butab wesentlich höher als beim E.T.V. Ausserdem wird im „Eisenbahntechniker“ verschwiegen, dass bei uns Beamte, die auf die Stellenlosen-Unterstützung verzichten, die doppelte Unterstützung erhalten.

Reichsfachgruppe Reichspost- und Telegraphenverwaltung

Der Postminister und die Techniker. In seiner Etatrede vom 31. März 1923 hat der Reichspostminister u. a. folgendes ausgeführt:

„Vom Herrn Abgeordneten Delius ist auch noch einmal der Mangel an technischen Beamten erwähnt worden. Er hat gesagt, dass dies hauptsächlich auf die schlechten Anfangsbezüge, insbesondere der Anwärter, zurückzuführen sei. Darin hat er recht. Denn deshalb geht niemand mehr zu uns. Die Techniker, die Ingenieure, gehen natürlich dorthin, wo ihnen etwas geboten wird, wo sie sich betätigen können und wo sie auch von Anfang an eine entsprechende Einnahme haben. Leider sind die Vorschriften, die jetzt bestehen, nicht so, dass wir diesen Leuten einen Anreiz bieten können, zu uns zu gehen. Das ist sehr bedauerlich, denn wir leiden gegenwärtig darunter, und das kann für die Zukunft sehr folgenschwer werden. Ich möchte deshalb schon an dieser Stelle darin meiner Meinung Ausdruck geben, dass hierin eine Aenderung eintreten muss, dass wir Beamte mit technischer Vorbildung bekommen müssen, wenn wir nicht unseren sehr guten telegraphentechnischen Dienst gefährden wollen.“

Der Postminister bestätigt hier nur, was wir bereits seit langem festgestellt haben, dass die Besoldung der technischen Beamten-Anwärter und Diätare nicht ihrer Vorbildung und Leistung entspricht. Wir wollen hoffen, dass der Postminister seinen Einfluss dahin geltend macht, dass die Laufbahn- und Besoldungsvorschriften für technische Beamte so gestaltet werden, dass die sowohl für die Verwaltungen als auch für die Techniker unhaltbaren Zustände beseitigt werden. Ausserdem sollte der Postminister dafür sorgen, dass die technischen Beamten unter Berücksichtigung ihrer besherigen Laufbahn und ihres Lebensalters endlich in die Besoldungsgruppen befördert werden, in die sie hinein gehören.

Bei dieser Gelegenheit machen wir auch nochmals darauf aufmerksam, dass das Reichspostministerium das einzige Ministerium ist, das bisher die nach dem Tarifvertrag der Angestellten zu besetzenden Sternstellen durch Techniker noch immer nicht durchgeführt hat. Solange die Reichspostverwaltung den Technikern gegenüber eine Haltung einnimmt, die eine Sabotage gegen die zwischen den Gewerkschaften und der Reichsregierung getroffenen Vereinbarungen darstellt, solange nicht ganz allgemein bei der Postverwaltung die Einsicht durchdringt, dass die Techniker auf Grund ihrer Leistungen behandelt werden müssen, solange wird es dem Reichspostministerium nicht gelingen, aus den Technikern die Leistungen herauszuholen, die im Interesse der Postverwaltung notwendig sind. Solange die Reichspostverwaltung dem Techniker noch nicht einmal die ihm von Rechts wegen zustehende Eingruppierung und Besoldung zuteil werden lässt, solange wird die Reichspostverwaltung als ein Arbeitgeber von seiten der Techniker angesehen werden müssen, dem man im weiten Bogen aus dem Wege gehen muss. Wir können unseren Mitgliedern schon heute mitteilen, dass wir allen stellensuchenden Kollegen dringend abraten, Dienste bei der Reichspostverwaltung anzunehmen.

Landesfachgruppe Preuss. Kulturverwaltung — Vermessungswesen

Personalreform. Mit Erlass vom 12. Mai 1923 Nr. I. b. I. b. 2696, hat das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die Grundsätze, betreffend die Ablegung der Fachprüfung erster Klasse, veröffentlicht, wovon wir die wichtigsten nachstehend auszugsweise wiedergeben:

„Zur Durchführung der Reform des Vermessungswesens in der landwirtschaftlichen Verwaltung aus Anlass der Umgestaltung der Landeskulturbehörden (Gesetz vom 3. Juni 1919) war es geboten, die dienstliche Stellung und die Aufgaben der beteiligten Beamten durch die Anweisungen vom 26. August 1922 und 28. April 1923 neu zu regeln. In weiterer Folge hiervon ist unter anderem für die in der zuletzt genannten Anweisung vorgesehenen Bureauvorsteher und für einen Teil der Sachvermessungssekretäre die Schaffung von planmässigen Stellen für Vermessungsobersekretäre in den Besoldungsgruppen A 7 und 8 beabsichtigt. Von diesen Vermessungsobersekretären soll grundsätzlich eine Vor- und Ausbildung verlangt werden, die derjenigen der sonstigen Obersekretäre gleichwertig ist. Weitere Verfügung hierüber bleibt vorbehalten.

Während der Uebergangszeit ist in Aussicht genommen, die vorhandenen Vermessungssekretäre in die Obersekretärstellen einrücken zu lassen, nachdem sie ihre Befähigung zur Wahrnehmung einer solchen Stelle durch Ablegung einer Fachprüfung I. Klasse nach Massgabe der anliegenden Prüfungsvorschriften nachgewiesen haben. Die Ablegung der Prüfung wird alsdann Voraussetzung für die Bestellung zum Bureauvorsteher sein, während als Sachvermessungssekretäre in zweiter Linie auch andere Beamte in Frage kommen werden.

Wenn auch die Schaffung von Obersekretärstellen noch nicht beschlossen ist, so will ich doch zur Vermeidung einer doppelten Prüfung schon jetzt die Vermessungssekretäre zur Prüfung I. Klasse zulassen.

Durch die Ablegung dieser Prüfung wird ein Anspruch auf Verleihung einer Obersekretärstelle aber nicht erworben.

Zu § 2 (3). Die Prüfungen sind in der Regel am Sitze des Landeskulturamts und möglichst in der Zeit vom 15. bis 30. Juni d. J. abzuhalten.

Zu § 3 (4). Die erstmalige Prüfung wird auf die Vermessungssekretäre beschränkt, die vor dem 1. April 1917 eine planmässige Stelle innehatten.

(5) Vermessungssekretäre, die nach dem Urteil des Landeskulturamtspräsidenten für die Wahrnehmung einer Vermessungsobersekretärstelle nicht geeignet sind, ist dies sogleich durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen. Sie können dagegen meine Entscheidung anrufen.

Zu § 5 (8). Bei der Abhaltung der Prüfung ist zu berücksichtigen, dass die Beamten in der kurzen verfügbaren Zeit keine Möglichkeit zur Einprägung reinen Gedächtnisstoffes haben. Demnach wird bei der Prüfung, insbesondere bei der Auswahl der schriftlichen Prüfungsaufgaben, vor allem auf die Gebiete zurückzugreifen sein, in denen der Beamte vorzugsweise praktisch tätig gewesen ist.

Zu § 8. Die Abhaltung weiterer Prüfungen wird besonders angeordnet werden.

Bezüglich der Prüfungsgebühren ist folgendes bestimmt:

1. Prüfungsgebühren sind nicht zu entrichten.

2. Die Auslagen für Reisen zur Ablegung der Prüfung und die Mehrausgaben für den Aufenthalt am auswärtigen Prüfungsort können den Beamten auf Antrag in dem in Ziffer 59 (2) der Ausführungsbestimmungen des Finanzministers vom 17. Januar 1923 zu dem Gesetz über die Reisekosten der Staatsbeamten vom 3. Januar 1923 angegebenen Umfange erstattet werden."

Zu den vorstehenden Anordnungen bemerken wir, dass wir dem Landwirtschaftsministerium mündlich und schriftlich Anträge unterbreitet haben, sämtliche aus der bisherigen Laufbahn hervorgegangenen Vermessungssekretäre und Kulturamtszeichner in absehbarer Zeit zur Prüfung I. Klasse zuzuziehen und entsprechende Anordnungen alsbald zu erlassen. Ferner haben wir dem Landtag einen Antrag unterbreitet, die in Auswirkung der Reform des Vermessungswesens in der Landwirtschaftlichen Verwaltung aus Anlass der Umgestaltung der Landeskulturbehörden erforderlichen planmässigen Obersekretärstellen in Kap. 101 Tit 1 des Etats des Landwirtschaftsministeriums einzusetzen.

Landesfachgruppe Preuss. Katasterwesen

Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit der katastertechnischen Bureaubeamten. Nachstehend geben wir die im Fin. Min. Bl. Nr. 7 vom 21. April 1923 veröffentlichte Verfügung des preussischen Finanzministers vom 15. Februar 1923 — K. V. 1. 181/22 — bekannt, welche für die Kollegen von besonderer Bedeutung ist:

„Nach dem Schlusssatze des Runderlasses vom 20. September 1912 — II. 12192, I. 15895 — beginnt — abgesehen von der nach § 14 des Ziv.Pens.Ges. vom 27. März 1872 und 27. Mai 1907 anzurechnenden Zeit praktischer Beschäftigung — die Zeit der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit der katastertechnischen Bureaubeamten erst mit dem Tage der Vereidigung als Staatsbeamter. Diese Anordnung wird in Rücksicht auf das von dem Reichsgericht am 6. Juni 1919 bestätigte Urteil des Oberlandesgerichts in Posen vom 25. Juni 1918 in Sachen Hilger/Fiskus 8 U 313/17 hiermit aufgehoben.

25

Als ruhegehaltsfähige Dienstzeit gilt auch die vor der Ableistung des Staatsdiensteides liegende Dienstzeit eines katastertechnischen Bureaubeamten, sofern a) der Betreffende zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses und mit der Aussicht auf dauernde Beschäftigung angenommen ist, und b) die Bezalung unmittelbar aus der Staatskasse erfolgt ist.

Die Voraussetzung unter a kann ohne weiteres als erfüllt angesehen werden, wenn der Beschäftigte in die Anwärterliste der katastertechnischen Bureaubeamten aufgenommen worden ist.

Eine Aenderung der nach der bisherigen Rechtsprechung ordnungsmässig erfolgten Ruhegehaltsfestsetzung, die mit Rechtsmitteln nicht mehr anfechtbar sind, und ebensolcher Festsetzungen von Hinterbliebenenbezügen, kann nicht stattfinden."

Anwärter- und Besoldungsdienstalter. Im Landtage hat der Ausschuss für Beamtenfragen zu der Verfügung des Finanzministers vom 11. März 1922 K. V. I./257, betreffend die Anwendung der preussischen Besoldungsvorschriften auf die katastertechnischen Bureaubeamten und zu der zu dieser Verfügung von unserm Bunde dem Landtage unterbreiteten Eingabe Stellung genommen und dem Landtage zu diesen Vorlagen folgenden Antrag unterbreitet:

1. die Verfügung durch Kenntnisnahme für erledigt zu erklären,
2. die Eingabe dem Staatsministerium als Material zu überweisen, damit geprüft werde, ob die in der Eingabe erwähnten, für die Katasterbeamten früher entstandenen Härten anlässlich einer Besoldungsrevision nicht noch ausgeglichen werden könnten.

Es befremdet uns ausserordentlich, dass der Landtag, welcher die durch die Anwendung der Besoldungsvorschriften entstandenen Härten anerkennt, das Staatsministerium nicht beauftragt hat, diese sofort durch die Anwendung des Härte-Paragraphen zu beseitigen, sondern durch die Regierung erst Untersuchungen anstellen lassen will, ob diese Härten nicht noch anlässlich einer Besoldungsrevision ausgeglichen werden können. Eine derartige Behandlung sehr wichtiger Fragen sollte die Kollegenschaft veranlassen, einmal die von ihr gewählten Abgeordneten zur Rechenschaft zu ziehen. Wir empfehlen der Kollegenschaft, sich mit diesem Beschlusse des Landtages nicht zufriedenzugeben, sondern unter Hinweis auf diesen Beschluss, in dem die Härten anerkannt werden, beim Finanzministerium die anderweite Festsetzung des Anwärter- und Besoldungsdienstalters zu beantragen und im Fall der Ablehnung Einzelanträge dem Landtage zu unterbreiten.

Reichsfachgruppe Gemeinde- und Kreisverwaltungen

Dienstaufwandsentschädigung. Am 16. Mai wurde in Berlin erneut über die Dienstaufwandsentschädigungen der technischen Aufsichtsbeamten nach Ziffer 4/II des Uebereinkommens vom 21. Dezember 1921 verhandelt. Da sich aus den dauernden Reibereien mit den Baugewerksberufsgenossenschaften ein unerträglicher Zustand entwickelt hatte, dem im Interesse der von der Dienstaufsicht betroffenen Arbeitnehmer ein Ende gemacht werden musste, hatten die Gewerkschaften sich entschlossen, dem Verband der deutschen Baugewerksberufsgenossenschaften eine grundsätzliche Regelung vorzuschlagen, die auf die für die Reisekosten der Reichsbeamten geltenden Bestimmungen Bezug nahm. Der Verband der deutschen Baugewerksberufsgenossenschaften erklärte sich mit einer derartigen Regelung einverstanden, und es wurde nach längeren Verhandlungen eine Einigung über folgendes Abkommen erzielt:

5. Nachtrag

zu den zwischen dem Arbeitgeberverband deutscher Berufsgenossenschaften für die ihm angeschlossenen Baugewerks-Berufsgenossenschaften und dem Verband der Beamten und Angestellten der Reichsunfallversicherung (Fachgruppe der technischen Aufsichtsbeamten) sowie dem Bund der technischen Angestellten und Beamten abgeschlossenen Uebereinkommen vom 15. Dezember 1921.

Die Ziffer 4 II erhält folgende Fassung:

bei Dienstreisen ausserhalb des Ortes für den nach Ziffer 4 I a Fahrgeld erstattet wird:

a) unter 6 Stunden:
$^1/_6$ der unter c festgesetzten Tagesentschädigung;

b) bis zu 12 Stunden:
$^1/_2$ der unter c festgesetzten Tagesentschädigung;

c) bei längerer Dauer die Entschädigung, welche die Reichsbeamten der Stufe III als Reisekostenentschädigung erhalten, und zwar das Mittel der Entschädigung zwischen den billigen und den teuren Orten.

Die Ziffer 4 III c erhält folgende Fassung:

für Fussmärsche über Land bis 5 km an einem Tage keine Entschädigung, vom 6. km ab $^3/_4$ der den Reichsbeamten zustehenden Entschädigung.

Die Ziffer 4 III d erhält folgende Fassung:

soweit die Berufsgenossenschaft nicht selbst ein Fahrrad stellt, für Benutzung des eigenen Fahrrades pro Tag das zwölffache der den Reichsbeamten zustehenden Entschädigung für 1 km Fussmarsch.

Die Reparaturkosten werden, soweit sie nachgewiesen werden, bis zu $^2/_3$ von der Berufsgenossenschaft getragen.

Im tatsächlich besetzten Gebiet erhalten die technischen Aufsichtsbeamten zu obigen Sätzen die gleichen Zuschläge, wie sie die Reichsbeamten erhalten.

Der 5. Nachtrag tritt rückwirkend vom 1. Februar 1923 ab in Kraft.

Berlin, den 17. Mai 1923.

Arbeitgeberverband Deutscher Berufsgenossenschaften.
gez. Borsig. gez. Martins.

Verband der Beamten und Angestellten der Reichsunfallversicherung (Fachgruppe der technischen Aufsichtsbeamten). gez. Troje.

Bund der technischen Angestellten und Beamten. gez. Quensel.

Die Gewerkschaften erklärten nach erfolgter Einigung, dass damit auch der vor dem Oberschiedsgericht schwebende Streit über die Aufwandsentschädigungen für Februar und März erledigt wäre. Auch gaben sie die Erklärung ab, dass es sich für sie bei dieser generellen Regelung der Dienstaufwandsentschädigungen nur um einen Versuch handele. Die Erfahrung musste lehren, ob es den technischen Aufsichtsbeamten möglich wäre, mit den so festgelegten Dienstaufwandsentschädigungen auszukommen. Sollte sich ergeben, dass das nicht möglich wäre, müssten sie wegen einer anderen Regelung an den Verband herantreten.

Es ergeben sich nun aus diesen Abmachungen für die technischen Aufsichtsbeamten folgende Entschädigungssätze:

	1.—15. Febr.	15.—28. Febr.	März u. April	Mai
IV 2 a	550	1200	1500	1 900
IV 2 b	1600	3600	4500	5 650
IV 2 c Tag	3200	7200	9000	11 250
Nacht	2100	4650	5850	7 500
IV 3 c	15	30	30	37,50
IV 3 d	240	260, 480	260, 480	600

Ferner wird im besetzten Gebiet für die Zeit vom 1. Februar bis 30. April ein Zuschlag von 10 Prozent und vom 1. Mai ab von 30 Prozent gewährt.

Im Anschluss an die Verhandlungen über die Dienstaufwandsentschädigungen wurde über den Neuabschluss des Tarifvertrages verhandelt. Der Verband gab die Erklärung ab, dass die dem Arbeitgeberverband angehörenden Baugewerksberufsgenossenschaften ihre Mitgliedschaft in diesem gekündigt hätten. Der Verband wäre zwar bereit, als solcher mit den Gewerkschaften einen neuen Tarifvertrag abzuschliessen, könne jedoch, solange einzelne der Baugewerksberufsgenossenschaften noch Mitglieder des Arbeitgeberverbandes sind, nicht über materielle Aenderungen des Vertrages verhandeln und schlagen deshalb vor, das geltende Uebereinkommen zu übernehmen mit der Aenderung, dass an Stelle der vorgesehenen Schiedsgerichte ein besonderes Oberschiedsgericht aus einem unparteiischen Vorsitzenden und je zwei Beisitzern von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite tritt.

Die Gewerkschaften erklärten sich mit dieser vorläufigen Regelung einverstanden. Die endgültige Formulierung des Abkommens wurde einer kleineren Kommission überlassen.

Entkommunalisierung. (Schluss aus Nr. 15 der „D.T.Z.")

4. Die Aufsichtsratsmitglieder sind jederzeit zur Niederlegung ihres Amtes befugt, auch wenn kein wichtiger Grund hierzu vorliegt. Ihr Amt erlischt ferner für Magistratsmitglieder durch Ausscheiden aus dem Magistrat, für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung durch Ausscheiden aus ihr.

5. Die Magistratsmitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, die der Stadtverordnetenversammlung angehörenden Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen die jeweils für Deputationssitzungen geltenden Sätze. Für die fünf nicht den Gemeindekörperschaften angehörenden Mitglieder des Aufsichtsrates können durch den Aufsichtsrat besondere Vergütungen festgesetzt werden. Bare Auslagen erhalten sämtliche Aufsichtsratsmitglieder ersetzt.

6. Der Aufsichtsrat wird nach aussen durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter vertreten.

7. Die Vorschriften in den §§ 243 Abs. 2, 244 und 248 H.G.B. finden keine Anwendung.

8. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit Stimmenmehrheit entweder in Sitzungen oder in Ausnahmefällen durch Einholen schriftlicher oder telegraphischer Aeusserung gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

9. Die Sitzungen des Aufsichtsrates sind durch den Vorsitzenden, in dessen Behinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, in der Regel mit einer Frist von zwei Tagen einzuberufen. Eine Versammlung ist innerhalb fünf Tagen einzuberufen, wenn mindestens sieben Mitglieder dies beantragen.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 16 Mitglieder anwesend sind.

§ 11. Der Aufsichtsrat hat ausser den ihm gesetzlich zugewiesenen Obliegenheiten insbesondere zu beschliessen über:

1. die Beteiligung an anderen Unternehmungen und den Abschluss von Pacht- oder Betriebsverträgen mit anderen Unternehmungen oder Gemeinden,
2. den Erwerb von Aktien oder Anteilen anderer Gesellschaften und die Gründung von Zweigniederlassungen,
3. die Ausgabe von Schuldverschreibungen und Vorzugsschuldverschreibungen, die Aufnahme von Anleihen und die Entnahme von Mitteln aus dem Reservefonds,
4. die Bestellung der Geschäftsführer, stellvertretenden Geschäftsführer und Prokuristen,
5. die Prüfung der Bilanzen sowie der Gewinn- und Verlustrechnungen, der Gesellschaft und der Betriebsgesellschaften und Bestellung von Bücherrevisroen,
6. den Erwerb von Grundstücken,
7. die Errichtung von Neubauten und Umbauten, deren Kosten einen vom Aufsichtsrat festgesetzten Betrag übersteigen,
8. die Zustimmung zu Pacht- und Mietverträgen von länger als sechsjähriger Dauer,
9. die Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen und der Strom-, Wasser- und Gaspreise,
10. die Regelung der Löhne und Gehälter, Festsetzung von Normen für die Gewährung von Ruhegeld und dienstunfähige Angestellte und Arbeiter und für die Gewährung von Hinterbliebenenversorgung,
11. die Anstellung, Beförderung und Entlassung von Personen unter Abweichung von sonst giltigen Tarifbestimmungen oder wenn deren Anstellungszeit oder Jahresbezüge eine vom Aufsichtsrat jeweils festzusetzenden Grenze übersteigen,
12. die Wahrnehmung der gesetzlich der Gesellschaftsversammlung der Betriebs- (Tochter-) Gesellschaften obliegenden Rechte,
13. die aus dem Geschäftsbereich der Betriebs- (Tochter-) Gesellschaften zu übernehmenden Aufgaben (§ 4).

Der Aufsichtsrat kann einzelne Angelegenheiten Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 12. Versammlungen der Gesellschaften finden statt, so oft der Aufsichtsrat sie für erforderlich hält.

Ueber die von der Gesellschaftsversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen und von dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 13. Eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages, sowie eine Auflösung der Gesellschaft durch Beschluss bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.

§ 14. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch das „Gemeindeblatt der Stadt Berlin" und vom Aufsichtsrat bestimmte Tageszeitungen. Erforderlich und ausreichend ist die Bekanntmachung im „Gemeindeblatt".

Aus dem Bunde

Ein Urteil über unsere Zeitschrift. Von der Nebenstelle Bremen des Gaues Nordwestdeutschland ging uns ein Schreiben zu, aus dem wir folgendes veröffentlichen:

„Wir haben seinerzeit an unsere O.V. die Bitte gerichtet, in den Mitgliederkreisen eine Nachfrage darüber anzustellen, ob die Mitglieder mit Anordnung und Inhalt der Artikel der „D.T.Z." einverstanden sind. Unter vielen anderen Zuschriften ging uns auch eine von Bremerhaven zu, die wir Ihnen nachstehend im Wortlaut übermitteln, weil sie inhaltlich mit den Erklärungen der übrigen O.V. ziemlich übereinstimmt:

Der Aufbau der Zeitschrift ist u. E. und nach dem Urteil vieler Kollegen mustergültig, einmal im Sinne des Inhalts, das andere Mal, was Anordnung anbetrifft. Es gibt wohl selten ein Berufsorgan, welches so eingehend seine Mitglieder unterrichtet."

Dieses Urteil berechtigt zu unserer Forderung, dass alle Mitglieder die D.T.Z. sorgfältiger lesen und für die grösste Verbreitung unseres Organs sorgen. Es darf kein Mitglied geben, dass nicht Abonnent unserer Zeitung ist!

Beiträge zum Kampffonds

Betriebsverw. Bergmann Elektr.-Werk A.-G., Bureau S.A. 31 880 M.
Kollegen der Ortsverwaltung Ladenburg (für Gautagskosten) 3000 M.

Für unsern Ruhrkampf

Weitere Sammlung der Ortsverwaltung Bremen (die mit einem Stern (*) versehenen Beträge stammen von Staatstechnikern): A.E.G. 8000 M.; Kanalbauamt 11 000 M. (*); Schiffsinstallation 10 500 M.; Bautechniker 4000 M.; Atlas-Werke 66 000 M.; Lloyd Dynamo 5000 M.; Strombauverwaltung 64 015 M. (*); Kanalbauamt 2000 M. (*); Elektrizitätswerk 10 000 M. (*); Gaswerk 5000 M. (*); Hochbauamt II 23 000 M. (*); Grundstücksverwaltungsamt 10 000 M. (*); Behrens & Neumark 4000 M.; Strassenbauamt 7000 M. (*); Einzelmitglieder Geschäftsstelle 5000 M.; Elektrizitätswerk 21 000 M. (*); Hafenbauamt 2500 M (*); A.E.G. 39 000 M.; Hochbauamt I 9000 M. (*). Zusammen: 306 015 M.

Vorstandsbekanntmachungen

Beschwerden wichtiger Art, insbesondere über nicht erledigte Reklamationen, sind an den Bundesvorstand, z. Hd. des Vorsitzenden Fr. Heinze, Berlin NW 87, Tile-Wardenberg-Strasse 20, zu richten.

Bundesausschuss. Beschwerden über Beschlüsse des Bundesvorstandes, die in Ausführung von Satzungsvorschriften oder dazu erlassener Ausführungsbestimmungen oder anderer Bundestagsbeschlüsse gefasst worden sind, sind an den Vorsitzenden des Bundesausschusses, Herrn C. Klostermann, Jena, Helmstättenstrasse 56, zu richten.

Vorsicht bei folgenden Firmen:

Komnick in Elbing.
Hubert Zettelmeyer, Conz bei Trier.
Wissmann & Brenschede in Duisburg.
„Hafa" Maschinenbau-Akt.-Ges., Düsseldorf.
Seyboth & Co., Zwickau i. Sa.
Baugeschäft Bodey, Fürstenwalde.
Architekt F. Adam, Fulda.
Ingenieur Gebers, Tiefbau, Kultur u. Vermess., Hirschberg i. Schl.
Karl Bringe (Schiffsmaschinenbauanstalt), Köln-Ehrenfeld.
Architekt Karl Wegele, Miesbach i. Bayern.

Versammlungskalender

Bekanntmachungen im Versammlungskalender der „D.T.Z." dürfen wegen des beschränkten Raumes nur folgende Angaben erhalten: Ortsverwaltung, Art der Versammlung, Datum, Versammlungsbeginn, Versammlungsort. Die Anzeigen müssen spätestens 4 Tage vor Erscheinen der neuen Nummer im Besitz der Redaktion sein und dürfen keine anderen Angaben als die vorgeschriebenen unter Anwendung nachstehender Abkürzung enthalten:

M = Mitgliederversammlung, **V** = Vertrauensmännerversammlung,
F = Fachgruppenversammlung, **B** = Berufsausschuss.

Bautzen M. 7. VI. 7³⁰. Ratskeller.
Bielefeld M. 6. VI. 8⁰⁰. Eisenhütte, Marktstrasse 8.
Halle a. S. M. 5. VI. 7⁴⁵. Mars-la-tour, Gr. Ulrichstr. 10 (Hofflügel). ● **F. Baugewerbe** 12. VI. 7⁴⁵. Bundeshaus, Dryanderstr. 10. ● **F. Industrie** 14. VI. 7⁴⁵. ebenda.
Magdeburg M. 5. VI. 7³⁰. Artushof, Gründungsfeier.
Waldheim M. 5. VI. 7³⁰. Ev. Vereinshaus.
Weinheim M. 6. VI. 8⁰⁰. Dells Weinstube.
Wiesbaden M. 7. VI. 8⁰⁰. Rodensteiner, Hellmutstrasse. ● **F. u. V.** 11. VI. 8⁰⁰. ebenda.

Erholungsheim Sondershausen in Thüringen.

Infolge der fortschreitenden Teuerung müssen wir den Verpflegungssatz einschliesslich Wohnung und Bedienung vom 1. Juni an auf 10 000 M. für den Tag und den Heimbesucher festsetzen. Für Kinder im Alter von 5—10 Jahren kommt der halbe Verpflegungssatz in Anrechnung.

Da unser Erholungsheim bis Ende September vollständig besetzt ist und immer noch Aufnahmegesuche einlaufen, beabsichtigen wir, das Heim auch nach dem 1. Oktober offenzuhalten, wenn genügend Zimmerbestellungen vorliegen. Wir möchten daher die Kollegen, die die Absicht haben, ihren Urlaub nach dem 1. Oktober im Erholungsheim zu verleben, bitten, sich schon jetzt mit der Verwaltung des Erholungsheims wegen der Aufnahme in Verbindung zu setzen. Der Aufenthalt im Heim zur Herbst- und Winterzeit ist wegen der vielen landschaftlichen Reize sehr zu empfehlen; ausserdem bietet sich auch reichlich Gelegenheit, allerhand Wintersport zu treiben.

Das Kuratorium.

Bücherschau

Alle hier aufgeführten Werke sind durch den Industriebeamten-Verlag G.m.b.H., Berlin NW 52, Werftstrasse 7, zu beziehen.

Maschinen-Elemente, Kollegienhefte Band VIII, von Dipl.-Ing. C. Rohen, Professor an der Staatlichen Gewerbeakademie Chemnitz. Erster Teil. 2. Auflage im Verlage von S. Hirzel, Leipzig, 1923, neu erschienen.

Dieses Buch hebt sich aus dem bei der Behandlung von Maschinenelementen bisher fast allgemein eingehaltenen Rahmen vorteilhaft heraus. Die starke Betonung des technologischen Momentes hat den Stoff sehr interessant gestaltet. Auf der Basis neuer Untersuchsergebnisse fussend, gibt der Verfasser nicht nur dem werdenden Techniker vorzügliches Studienmaterial in die Hand, er bringt auch dem älteren, in der Praxis auf speziellem Gebiet fortschreitenden Konstrukteur die Möglichkeit, veraltete allgemeine Konstruktionsgrundlagen durch moderne zu ersetzen. Besondere Beachtung wird die Erläuterung der Bearbeitungsmethoden für Zahnräder finden. Auf einschlägige Literatur ist ausserdem häufig hingewiesen. Die beigegebenen N.D.J.-Normentafeln tragen dem Normalisierungsgedanken Rechnung. Plastisch wirkende Wiedergabe von Aufnahmen nach Modellen, Schnitten durch Zahnrad- und Schneckengetriebe u. a. m. beleben das reichhaltig gebotene Anschauungsmaterial. Der Erwerb des Buches kann allen Technikern warm empfohlen werden. Ein geschmackvoller Einband macht es auch äusserlich zur Zierde jeder Bibliothek. Rösner (32075).

Das Frankfurter Parlament und die deutsche Gegenwart von Professor Bergsträsser. Verlag „Neuer Staat" G. m. b. H., Berlin, Bernburgerstrasse 18.

In einem kleinen Büchlein gibt der Historiker Professor Bergsträsser eine Uebersicht über die Bedeutung und die Leistungen des Frankfurter Parlamentes. Er beschränkt sich dabei nicht auf eine unmittelbare Schilderung dieser Versammlung, ihre Tätigkeit und ihres Verfassungswerkes, sondern zieht in zwei sehr beachtlichen einleitenden und einem gedanklich bis in die Gegenwart führenden Schlusskapitel die allgemeinen Linien der neuzeitlichen und innerpolitischen Entwicklung Deutschlands überhaupt. Durch diese Problemstellung bekommt die Arbeit, die ohne Parteieinseitigkeit geschrieben ist, ihre Bedeutung; sie ist ein wertvoller Beitrag zu unserer geschichtlichen und politischen Literatur.

Das Büchlein ist gut ausgestattet und mit einigen Bildern und Reproduktionen versehen, die bisher noch nicht veröffentlicht worden sind.

Junger Techniker oder Zeichner,
der an sauberes und flottes Arbeiten gewöhnt ist und möglichst Erfahrungen im Maschinen- und Apparatebau für die Kali- oder chemische Grossindustrie hat, für unser maschinentechnisches Büro **gesucht.** Gefällige ausführliche Bewerbungen mit Lebenslauf, Angabe des frühesten Antrittstermins und der Gehaltsansprüche erbittet
Kali-Industrie Aktiengesellschaft
Cassel, Hohenzollernstr. 139.

Tiefbautechniker
m. abgeschl. Baugewerkschulbild. zu sof. **gesucht.** Verwendung im Innendienst. Verlangt: Flotter Entwurfsbearbeit., saub. Zeichn. u. Beschrifter. Angeb. m. selbstgeschrieb. Lebensl., Zeugnisabschr. u. selbstgefertigten Skizzen sind einzureichen beim Kanalbauamt Wesel, Moltkestrasse 15.

2 Katastertechniker,
mit Abschlussarbeiten vertraut, **gesucht.**
Katasteramt Ahlen in Westf.

Tiefbautechniker,
22 Jahre, gel. Zimm. m. 1 jähr. Bürotätigk. **sucht** Stellg. i. Eisenbetonbau im In- oder Ausland. **Erich Weber, Zedtlitz** bei Borna, Bez. L. Nr. 15,

Toussaint-Langenscheidt (Englisch) will kaufen: Angebote an O. Wassmann, Güstrow/M., Schwaaner Landstr. 17.

Ohne Kaufzwang! 10 Tage zur Probe erhält jeder **Selbstrasierende** meinen Patent-Rasiermesserschärfer **„Aluminiograf 2"** oder meinen Patent-Klingenschärfer **„Tto".** Ersterer nur für Rasiermesser, letzterer nur für Klingen an Apparaten. Preisliste über sämtliche Rasierart. gratis.
Fr. Humpert, 31. Versandhaus. Ortenberg (Baden).

Neuheiten!
Detektivkamera
mit Korrektionslinse, Rodenstock und sämtl. Zubehör, photographiert durch Knopfloch, ist kleiner als Streichholzschachtel und kostet nur 15 000.— M. komplett
Vervielfältigungsapparat „Rapid"
vervielfältigt Photographien und Bilder in Originalfarben auf gewöhnliches Papier in kurzer Zeit (nach Art des **Gummidrucks**) Preis nur 8500.— M. kompl'ett.
Lief. nur geg. Nachn. od. Voreins. d. Betr., Porto u. Verpack. werd. berechn.
Astoria-Versandhaus, Elberfeld.

Alle Sorten
Jagd- und Luxus-Waffen
kauft man am besten und billigsten unter **3jähriger Garantie**
direkt von der
Waffenfabrik Emil von Nordheim, Zella-Mehlis
in Thüringen.
Hauptkatalog gratis und franco.

Statik und Festigkeitslehre
von **Max Fischer**
Band 1, 2, 3, gebunden.
Grundzahl 17 × Teuerungszahl ergibt den Tagespreis.
Herm. Meusser
Buchhandlung
Berlin W 57/4, Potsdamer Str. 75

Wechselräder-berechnung und Teilapparate
Zum Selbstunterricht — Zur Weiterbildung — Zur Meisterprüfung.
Tausende von Fachleuten der Metallbranche kaufen d. Werk.
1 Exemplar Mk. 3600.— (freibl.)
Zu bez. durch alle Buchhdlg. od. v.
Verlag H. Auge, Abt. Buchvers. Leipzig-Plagw. 21, Zschochersche Str. 54.
Postscheckkonto Leipzig 69940

Soeben erscheint:
Das Freigeld.
Eine Kritik von **Dr. Oskar Stillich.**

Die Freigeld-Freilandleute verwirren mit ihrer Propaganda die Köpfe der Massen. Stillich zeigt die grundlegenden Fehler ihrer Lehre auf und stellt heraus, was daran richtig ist.

Preis: Grundz. 1.20 × Buchhändler-Schlüsselzahl; z. Zt. 3300.
Industriebeamten-Verlag G.m.b.H., Berlin NW 52.

Tuchfabrik C H
Anzug-Stoffe
fest, gediegen, die schönsten Muster sehr preiswert unmittelbar von der
Tuchfabrik Christofstal in Christofstal (Württ.)
Lassen Sie sich die Muster P 23 kommen!

Tausch:
Hütte, 3 Bde., neu u. ungebr. gegen **Haeder,** 3 Bde., Konstruier. u. Rechnen, wenn auch gebraucht, aber gut erhalten. **Hch. Siebert, Cassel,** Philosophenweg 131.

Geschlechtsleidende!
Heilung ohne Quecksilber, ohne giftige Einspritzung, ohne Berufsstörung; aufklär. Broschüre mit taus. freiw. Dankschreiben über 1) Harnröhrenleiden (Ausfluss), 2) Syphilis, 3) Mannesschwäche, 4) Weissfluss kostenlos in verschlossenem Briefumschlag ohne Aufdruck, gegen Einsendung von M. 300,— für Porto usw.
— Leiden genau angeben. —
Dr. med. H. Seemann, G.m.b.H. **Berlin 401,** Lietzmannstr. 22.

Stoffe ab Fabrik für Herren- u. Damen-
bekleidung sendet an Private
Wilhelm Schwetasch Spremberg-L. 15.
:: Muster franko gegen franko ::

Schöne Frauen!
In 60 Meisterbildern, vollendete Buchausstatt. - Preis 3000 M. geh., 4500 M. geb.
Buchversand Eisner, Stuttgart, Schloßstr. 57 B.

Alte D.T.V.er!
Von der **Festschrift** zum 22. Verbandstage des D.T.V. in Metz, Pfingsten 1914 — Umfang über 500 Seiten — sind noch eine beschränkte Anzahl vorhanden, die wir, soweit der Vorrat reicht, zum Preise von **M. 10 000.—** pro Stück abgeben.
Industriebeamten-Verlag G.m.b.H., Berlin NW 52.

Verantwortl.: Kurt Schindler, Berlin. -- Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 52. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Gesamtausgabe

Deutsche Techniker-Zeitung

Gesamtausgabe

Bundeszeitschrift der technischen Angestellten und Beamten.

Die Gesamtausgabe der Deutschen Techniker-Zeitung besteht aus der Zusammenfassung folgender Einzelausgaben: I „Der Industrietechniker", II „Der Bautechniker", III „Der technische Grubenbeamte", IV „Der technische Gemeindebeamte", V „Der Staatstechniker", VI „Der Katastertechniker", VII „Der Reichseisenbahntechniker". — Allen Ausgaben wird zwanzigtägig eine der Beilagen „Recht und Rechtspraxis" oder „Bildung und Unterricht" oder „Sozialwirtschaftliche Rundschau" beigefügt.

Erscheint am 1., 11. u. 21. jed. Monats. — Bezugspreis durch die Post vierteljährlich 2000,— M., für das Ausland 4000,— M. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten u. Beamten, Berlin NW52. Werftstr. 7.

Bankkonto: Commerz- und Privatbank, Berlin NW 52, Alt-Moabit 127. Postscheckkonto: Nr. 52100 Berlin. — Telegramm-Adresse: Industriebeamte, Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 1090, 7810, 7811.

Nummer 17 / 5. Jahrgang

BUTAB

Berlin, den 11. Juni 1923

Die Garantie der Industrie

Für 200 Millionen Goldmark wollen die deutschen Industriellen zugunsten des Reiches bürgen, um ihm dementsprechende Reparationsleistungen zu ermöglichen, aber erst, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Grundsätzliche Fernhaltung des Staates von der privaten Gütererzeugung und -verteilung, unbeschadet schärfster Bekämpfung wirklichen Wuchers, mithin

a) Aufhebung der Kriegs- und Zwangswirtschaft einschliesslich des Abbaues der Aussenhandelskontrolle, soweit letztere nicht zur Sicherstellung einiger weniger lebenswichtiger Erzeugnisse für Volksernährung und dergleichen erforderlich und tatsächlich durchführbar ist;

b) Aufhebung aller Demobilmachungsvorschriften und Beschränkung der Staatsgewalt auf das Schiedsrichteramt bei Wirtschaftsstreitigkeiten von allgemeiner Bedeutung (!).

2. Erhaltung des Betriebskapitals und Ermöglichung angemessener Neubildung von Privatkapital zum Zwecke der Erhaltung und Entwicklung der Wirtschaftsbetriebe, mithin entsprechende Umgestaltung der heute vielfach willkürlichen Steuergesetzgebung (z. B. Gewerbesteuer), insbesondere Hebung der Steuermoral und Schaffung eines klaren, den Sparsinn anregenden Steuersystems.

3. Voller Einsatz der vorhandenen Arbeitskraft für quantitative und qualitative Hebung der Produktion, also Steigerung der allgemeinen Arbeitsleistung. Dies setzt voraus: bei grundsätzlicher (!) Aufrechterhaltung des Achtstundentages Erhöhung der Tariffreiheit im Sinne der Vorarbeiten des Reichswirtschaftsrates, Schaffung eines Arbeitszeitgesetzes; ferner Entlastung der Wirtschaft von unproduktiven (!) Löhnen.

Sie verlangen, dass sich das ganze Volk — Volk und Regierung — unter dies kaudinische Joch beugt.

Offenes Bekenntnis von Regierung und Volk zu derartigen Grundsätzen sowie sofortige Verwirklichung derselben durch alle beteiligten Faktoren — insbesondere Regierung — ist unerlässlich.

Also erst, wenn wir alle miteinander versichert haben werden, dass das, was die Herren Industriellen als Voraussetzungen bezeichnen, gut und richtig ist, erst dann werden die Herren Milliardäre so freundlich sein, ihrem Vaterlande für 200 Millionen Goldmark Garantie leisten.

Was ist aber der Inhalt der in so harmlose Worte gekleideten „Voraussetzungen"? Darüber geben ein Schreiben und eine Denkschrift Aufschluss, die die Spitzen der freien Gewerkschaften, A.D.G.B., AfA-Bund und A.D.B. zusammen mit den Hirsch-Dunckerschen Verbänden, dem Reichskanzler zu dem Schreiben der Industriellen überreicht haben. Wir entnehmen ihnen folgendes:

Die Forderung der grundsätzlichen Fernhaltung des Staates von der privaten Gütererzeugung und -verteilung würde Zustände wiederbringen, wie sie vor 80 Jahren in der Wirtschaft herrschten. Das heisst, es würde lediglich Profitstreben der Antriebsmotor der Wirtschaft sein und gemeinwirtschaftliches Denken vollständig ertötet werden. Es ist für uns unmöglich, über die Preisgabe des Achtstundentages, Aufhebung aller Entlassungsbeschränkungen und die anderen in dieser Richtung erhobenen Forderungen des Reichsverbandes zu verhandeln.

Das Schreiben des Reichsverbandes verlangt Aufhebung der Kriegs- und Zwangswirtschaft einschliesslich der Aussenhandelskontrolle. Die Kriegs- und Zwangswirtschaft ist — zum Nachteil der breiten Massen — zum grössten Teil abgebaut. Dies trifft zu im besonderen für die Lebensmittelversorgung mit Ausnahme von Brot, Milch und Zucker; aber auch hier ist die Zwangswirtschaft derartig gelockert, dass die Preise dem Weltmarktpreise stark genähert und hauptsächlich nur noch Verteilungsvorschriften übriggeblieben sind. Die Aussenhandelskontrolle, die eingeführt wurde, um die deutsche Wirtschaft vor Substanzverlust zu schützen, befindet sich in völliger Selbstverwaltung der Wirtschaftskreise und ist zu einem wesentlichen Teil abgebaut.

Eine sofortige Aufhebung der Demobilmachungsvorschriften ist für die gesamte deutsche Wirtschaft untragbar. Ihre Verordnungsform trägt schon der Erwartung eines vorübergehenden Zustandes Rechnung. Die sozialen Verordnungen über Erwerbslosenfürsorge, Arbeitszeitregelung, Tarifverträge, Schlichtungswesen usw. beruhen auf Demobilmachungsrecht; sie werden in absehbarer Zeit durch Gesetz abgelöst. Ihre sofortige Aufhebung ist ganz unmöglich.

Die Forderung nach einer Beschränkung der Staatsgewalt auf das Schiedsrichteramt in wirtschaftlichen Streitigkeiten von allgemeiner Bedeutung enthält einen so überaus bedauerlichen Mangel an sozialer Einsicht gegenüber den unter den Nachwirkungen des Krieges leidenden arbeitenden Volkskreisen, die schon heute der Verelendung in hohem Masse anheimgefallen sind, dass es schwer fällt, diesen Rückfall in das krasseste Manchestertum sachlich zu charakterisieren.

Der Reichsverband verlangt den vollen Einsatz der vorhandenen Arbeitskraft für quantitative und qualitative Hebung der Produktion, also eine Steigerung der allgemeinen Arbeitsleistung.

Wir stellen den Widerspruch zwischen dem vollen Einsatz der vorhandenen Arbeitskraft für quantitative und qualitative Hebung der Produktion und der Entlastung der Wirtschaft von unproduktiven Löhnen fest. Jene Forderung bedeutet nicht nur die volle Arbeitspflicht aller Beschäftigten, sondern auch die Anerkennung des Rechts auf volle Beschäftigung. Denn wo anders sollte der Arbeitnehmer die Mittel zu seiner Existenz hernehmen, wenn dem Staate zugleich das Recht der Fürsorge bestritten wird. Diese Forderung bedeutet Entlassung aller nicht voll Verwendungsfähigen, also Ueberlieferung an Hunger und Not. Gerade die Entlassung der Arbeitnehmer, die teilweisen und periodischen Betriebseinschränkungen und -stillegungen wirken der Steigerung der Produktion entgegen und erschweren auch deren qualitative Hebung.

Wenn daneben die Industrie den Achtstundentag grundsätzlich aufrechterhalten wissen will und lediglich Erhöhung der Tarif-

Beitragsergänzung für Juni!

Die Papiermark hat seit der Festsetzung des Juni-Beitrages Mitte Mai wiederum einen grossen Teil ihres Wertes eingebüsst. Die festgesetzten Beiträge von 4500, 7000 und 10000 Mark für Juni entsprechen nicht mehr dem geänderten Werte und genügen nicht zur Erhaltung des Bundes. Die Bundesmitglieder zahlen daher am 15. Juni einen Ergänzungsbeitrag von

3000 Mark für Stern- und Vollbeitragszahler und
2000 Mark für Minderbeitragszahler.

freiheit verlangt, so könnte das zu dem Glauben verleiten, die Arbeitgeberkreise hätten sich mit dem gesetzlichen Achtstundentag abgefunden und wollten sich mit den tariflich geregelten Ausnahmen begnügen. Der Hinweis auf die Vorarbeiten des Reichswirtschaftsrates besagt aber im Gegenteil, dass die Unternehmer auf die lange Freiliste gesetzlicher Ausnahmen in den vorliegenden Arbeitszeitgesetzentwürfen nicht zu verzichten gedenken. Hierdurch würde aber jede tarifliche Regelung der Ausnahmen überflüssig, weil die Ausnahmewünsche weit über Bedarf durch gesetzliche Regeln gedeckt wären.

Die Forderungen besagen nichts anderes als: staatlicher Zwang auf die Arbeitnehmer zur vollen Einsetzung der Arbeitskraft für quantitative und qualitative Hebung der Produktion durch gesetzliche Verpflichtung zu mehr als achtstündiger Tagesarbeit, unterstützt durch unbeschränktes Entlassungsrecht der Arbeitgeber. Es bedeutet ferner die Abwälzung des dem Besitz aufzuerlegenden Teiles der Reparationslasten auf die Arbeitnehmer, die dann durch Mehrarbeit und Hunger die Verzinsung der dem Ausland geschuldeten Milliarden aufzubringen hätten. Mit dem Versuch der Durchführung einer solchen Forderung müssten unabsehbare soziale und wirtschaftliche Kämpfe entbrennen; denn die Gewerkschaften könnten eine solche Entrechtung der Arbeitnehmer niemals dulden!

Die Lebenshaltung der arbeitenden Schichten ist schon heute um ein ganz beträchtliches unter den früheren Lebensstandard gesunken und bewegt sich mit wenigen Ausnahmen an der Grenze der nackten Existenzfristung. Dieser Zustand ist untragbar aus innerpolitischen Gründen! Auch das Ausland kann es auf die Dauer nicht ertragen, dass im Herzen Europas ein 60-Millionen-Volk mit einer so tiefstehenden Lebenshaltung seine Waren auf den Weltmarkt wirft.

Die deutschen Arbeiter müssen wieder zu einer Lebenshaltung gelangen, die mindestens dem durchschnittlichen Stande in den Industrieländern Europas entspricht. Nicht nur auf dem Valutadumping, sondern auch auf diesem gesunkenen Lebensstandard der deutschen Arbeiter beruhen grösstenteils in der Nachkriegszeit die Exportgewinne der deutschen Industrie.

Die Arbeitnehmer sind nicht gewillt, durch Beseitigung des Achtstundentages und noch weitere Herabdrückung ihrer Lebenslage die Reparationslasten zu tragen. Sie haben den Achtstundentag, ihn werden sie sich zu erhalten wissen. . . .

Dass auch ausserhalb der Gewerkschaften das Industriellenangebot ähnlich, ja teilweise sogar noch schärfer verurteilt wird, zeigen die Ausführungen Georg Bernhards in der „Vossischen Zeitung"; er bezeichnet die Bedingungen als eine Festlegung der Wirtschaftspolitik „in ganz einseitig manchesterlichem Sinne" und fährt fort:

„Ruhr und Rhein sind bedroht und sind in Gefahr. In diesem Augenblick höchster vaterländischer Gefahr feilscht die Spitzenorganisation der deutschen Industrie mit der Regierung. Wie auf dem Rialto, wo Ware gegen Ware getauscht wird, wo Käufer und Verkäufer listig die Schwächen der Gegenseite erspähen und darauf ihren Vorteil aufbauen. In diesem Augenblick stellt die Spitzenorganisation der deutschen Industrie Bedingungen, von denen sie wissen müsste, dass ihre Erfüllung durch die Regierung im Augenblick geradezu den Bürgerkrieg herbeiführen könnte."

In der „Rheinischen Volkswacht", dem offiziellen Organ der Kölnischen Zentrumspartei, finden wir folgende Ausführungen:

„. . . Wenn sogar Arbeitgeberverbände und deren Syndici ihre Hauptaufgabe darin sehen, immer auf neue Wege zu sinnen, wie die Arbeitnehmer in ihren Rechten geschmälert werden können, wie dem heiligen Geldsackegoismus der Unternehmer auf Kosten der Arbeitnehmer gedient wird, dann müssen eben Zwangsmittel angewendet werden; denn das Treiben ist staatsgefährlich. Wir lassen uns den in unseren Tagen der Not so bitter nötigen Gedanken wahrer opferbereiter Volksgemeinschaft durch scharfmacherische Syndici und sonstige Macher im Unternehmerlager nicht zerschlagen! Dann wird Volksgemeinschaft eben ohne die gemacht, die dafür kein Verständnis, keine innere Neigung haben und demzufolge auch keine Opferbereitschaft kennen. . . . .

„Die Arbeiter- und Angestelltenschaft ist auch im christlichen Gewerkschaftslager auf diese eventuell notwendige Auseinandersetzung lange gefasst . . . . Man wird sie entschlossen finden, um die guten staatsbürgerlichen, um die guten, gesetzlich festgelegten sozialen Rechte, um die einfachsten Rechte auf menschenwürdige Existenz, fern von neuer Lohnsklaverei, mit dem ganzen Einsatz ihrer organisatorischen und moralischen Kräfte zu ringen, bis der Sieg erkämpft ist."

Sogar der „Deutsche", die Tageszeitung der christlichen Arbeitnehmerschaft lehnt, wenn auch sehr milde, ebenfalls die Forderungen der Industriellen ab:

„Eine Beseitigung sozialpolitischer Schutzmassnahmen kann für die christlichnationale Arbeitnehmerbewegung auch bei einem mehr oder weniger günstig erscheinenden Wirtschaftsangebot der deutschen Industrie für die Reparationslasten des Reiches nicht in Betracht kommen. Solche Bürgschaft leisten letzthin ja nicht die Industriellen allein, sondern die wahre Bürgschaft ruht in der hingebenden Schaffensfreudigkeit der Arbeitnehmerschaft. Darum hat diese Arbeitnehmerschaft im Grunde das entscheidende Wort bei einem solchen Angebot zu sprechen. . . .

Wir möchten hier besonders hervorheben, dass bei aller Anerkennung der Pflichten der Arbeitnehmer, auch ihrerseits zu der Ermöglichung der Kreditzahlungen beizutragen, die sozialpolitischen Gegenforderungen der Industrie in dieser Form und in diesem Ausmasse für uns nicht tragbar sind. . . ."

Die Unzuverlässigkeit der christlichen Gewerkschaften in allen Fragen, in den wirklich unter allen Arbeitnehmern Uebereinstimmung bestehen müsste, geht besonders aus dem Schlusssatz hervor. Wenn die sozialpolitischen Gegenforderungen in dieser Form und in diesem Ausmasse nicht tragbar sind, so doch in einer anderen Form und in einem anderen Ausmasse; so ist doch unzweifelhaft der Sinn dieser Worte!

Nach diesen verschiedenen Zitaten ist es wohl klar, um was es sich handelt. Die unter dem Einfluss von Stinnes stehenden Blätter, deren Zahl von Tag zu Tag zunimmt, möchten das ganze Angebot als ein ganz harmloses gutachtliches Schreiben, zu dem die Industrie sogar aufgefordert sei, hinstellen. Sie begütigen und entrüsten sich neckischer Weise, wie z. B. die „Deutsche Allgemeine Zeitung", darüber, dass man die „Voraussetzungen" die die Industriellen für ihre Garantie aufgestellt haben, „Bedingungen" nennt.

Wie sieht es nun aber mit der industriellen Gegenleistung aus, für all die den Arbeitnehmern zugemuteten Opfer? Hören wir, was Erich Dombrowski im „Berliner Tageblatt" darüber sagt:

„Die Industrie will 200 Millionen Goldmark im Jahr aufbringen. Vor dem Kriege betrugen allein die Industrieobligationen insgesamt 4,5 Millionen Goldmark. Die durchschnittliche Verzinsung mit fünf Prozent stellte sich auf 225 Goldmillionen. Diese sämtlichen Obligationen sind heute, der katastrophalen Geldentwertung entsprechend, in ihrem inneren Wert auf etwa ein Zehntausendstel gesunken. Mit anderen Worten: Die Industrie ist dieser Schuldverpflichtungen so gut wie ganz ledig geworden, ohne irgendeine wirklich ins Gewicht fallende Gegenleistung an die Gläubiger getan zu haben."

Dasselbe gilt für die Landwirtschaft, die durch die Inflation, durch die Entwertung des Geldes noch weit mehr begünstigt wurde. Dombrowski stellt folgendes fest:

„Wenn man den gesamten landwirtschaftlichen Besitz, sehr vorsichtig, auf bloss dreissig Milliarden Goldmark berechnet, und wenn man annimmt, dass er nur zu sechzig Prozent hypothekarisch belastet war, so kommt man zu einer Ziffer von achtzehn Milliarden Goldmark, die die Landwirtschaft an der Geldentwertung ohne weiteres profitiert hat. Diese achtzehn Milliarden bringen jährlich zu fünf Prozent neunhundert Millionen Goldmark Zinsen."

Die „Leipziger Volkszeitung" sagt dazu:

„Danach haben die Industriellen und die Agrarier allein durch die Entwertung des Geldes das Vielfache von dem gewonnen, was sie jetzt grossmütig zur Verfügung stellen, um den gänzlichen Verfall der deutschen Wirtschaft aufzuhalten. Die Industriellen haben durch die vollkommene Entwertung und die daraufhin getilgten Obligationen pro Jahr an Zinsen 25 Millionen Goldmark mehr erspart, als sie dem Reiche grossmütig zur Verfügung stellen. Noch krasser ist das Verhältnis bei der Landwirtschaft, die trotz der zugesagten 200 Goldmillionen noch einen Gewinn von 700 Millionen Goldmark zu buchen hat. Das aber sind die Gewinne die lediglich aus dieser Quelle flossen, und es charakterisiert den ganzen Klassenegoismus dieser Schichten, dass sie diese Gelder noch nicht einmal vorbehaltlos zur Verfügung stellen.

Es wird berechnet, dass allein der in dem Industriediktat verlangte Abbau der Aussenhandelskontrolle den Industriellen das runde Sümmchen von 150 Goldmillionen bringen würde. Demzufolge wäre allein durch diese Forderung das „Opfer" der Industriellen wieder wettgemacht. . . ."

Der „Vorwärts" bringt in seinem Feuilleton eine Glosse von M. v. Lindenhecken, die das Verhalten der Herren Industriellen treffend kennzeichnet und deutlicher, wie alle grundsätzlichen Abhandlungen auch dem Ununterrichtesten zeigt, worum es sich handelt. Sie ist überschrieben: „Das Pumpangebot".

„Der Dampfer „Allemania" war leckgesprungen und kämpfte in schwerer Seenot. Die Dampfpumpen versagten. Seit Tagen schon arbeitete die Mannschaft an den Handpumpen, ohne des eindringenden Wassers Herr zu werden. Ihre Kräfte waren am Versagen.

Nun befand sich an Bord der „Allemania" eine Gesellschaft von Industriellen, die zu einer Tagung hatte reisen wollen. Sie hatte es bisher der Mannschaft gegenüber an anfeuernden Zurufen nicht fehlen lassen. Auch sorgte sie dafür, dass in den Mannschaftsräumen grosse Plakate angebracht wurden mit Aufschriften wie „Nur die Arbeit kann uns retten!" und „Haltet durch!". Darauf beschränkte sich jedoch ihre Hilfstätigkeit.

Schliesslich aber, als die Mannschaft vor Erschöpfung umzusinken drohte, fasste sich der Kapitän ein Herz. Er erschien im Rauchsalon, wo die Herren um den Pokertisch sassen, und sprach mit Grabesstimme: „Meine Herren, das Schiff ist am Untergehen. Pumpen Sie!"

Kollegen! Beachtet und befolgt den Aufruf in der heutigen Beilage! Ihr dient damit Euch und dem Bunde!

Die Industriemagnaten runzelten die Stirn. Sie bedeuteten dem Kapitän, vor der Tür des Rauchsalons zu warten. Nach zweistündiger Beratung liessen sie ihm durch den Steward folgendes Schriftstück herausreichen:

Pumpangebot der Vereinigten Industriellen.

§ 1. Die an Bord der „Allemania" versammelten Industriellen stellen ausdrücklich fest, dass für sie keinerlei rechtliche Verpflichtung zur Beteiligung an Pumparbeiten besteht, vielmehr ist deren Ausführung Sache der Reederei.

§ 2. Diese verpflichtet sich, den durch das Eindringen von Wasser verursachten Sachschaden an dem eingebrachten Gepäck der Industriellen in Goldwährung nebst sechs Prozent Verzugszinsen vom Augenblick der Beschädigung an zu ersetzen.

§ 3. Unter diesen Voraussetzungen sind die Vereinigten Industriellen bereit, probeweise je zwei Stunden den Tag zu pumpen, falls die übrigen Passagiere erster Klasse die restlichen 22 Stunden pumpen. Doch ist dieses Angebot hinfällig:

a) wenn nicht der Achtstundentag für die Angestellten der Reederei sofort abgeschafft wird,

b) wenn es der Reederei nicht gelingt, sofort die Dampfpumpen wieder in Gang zu setzen.

§ 4. Wird der Dampfer „Allemania" gerettet, so geht als Entgelt für unsere Mühewaltung das gesamte Eigentum an Schiff, Ladung und Inventar auf die Vereinigten Industriellen über.

Die Industriellen. (Folgen 16 Unterschriften.)

Der Kapitän las das Schriftstück und dankte mit Tränen der Rührung im Auge den Industriellen für den bewiesenen guten Willen. Seltsamerweise löste das Dokument unter der Mannschaft Empörung aus. Es gibt eben ewig unzufriedene Nörgler. . . . Nur ihre Schuld ist es, wenn der Dampfer „Allemania" untergehen wird."

Die deutschen Industriellen befinden sich tatsächlich auf ganz schiefer Bahn. Sollte der Fall eintreten, dass ihrem Angebot entsprochen werden müsste, so wäre eigentlich nach deutschem Recht das ganze „Geschäft" null und nichtig.

§ 138 des Bürgerlichen Gesetzbuches lautet:

„Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstösst, ist nichtig, Nichtig ist insbesondere ein Rechtsgeschäft, durch das jemand unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinnes oder der Unerfahrenheit eines anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, welche den Wert der Leistung dergestalt übersteigen, dass den Umständen nach die Vermögensvorteile in auffälligem Missverhältnisse zu der Leistung stehen."

Alle Merkmale eines Verstosses gegen die guten Sitten wären vorhanden. „Volk in Not" — so sagt man doch auch in den Kreisen der Industriemagnaten — Vermögensvorteile, die zu dem Wert der Leistung im auffälligen Missverhältnisse stehen — siehe die Ausführungen von Erich Dombrowski — es trifft so genau alles zu, dass tatsächlich die Gerichte bemüht werden könnten.

Kurt Schindler.

Abbau der Technikergehälter

Mancher lässt sich noch immer blenden durch die Höhe der sechsstelligen Zahlen, durch die das monatliche Einkommen eines angestellten oder beamteten Technikers in den letzten Monaten bezeichnet wurde. Zwar herrscht unter den Gehaltsempfängern und noch mehr unter deren Hausfrauen Einigkeit darüber, dass mit diesem Einkommen nicht auszukommen sei. Wie sehr berechtigt diese Empfindung ist, zeigt das Ergebnis einer Untersuchung über die Entwicklung des Durchschnittsgehaltes der technischen Angestellten, das hier bildmässig wiedergegeben ist.

Das durchschnittliche Vorkriegseinkommen eines Technikers betrug wenigstens 175 M. monatlich. Die durchschnittlichen Lebenshaltungskosten der Vorkriegszeit ergeben sich ohne weiteres aus dem Durchschnittseinkommen, denn es wird niemand behaupten wollen, dass ein Angestellter oder Beamter, der über ein solches Einkommen verfügte, imstande war, Ersparnisse zu machen, die sich in der Form von Kapitalansammlungen ausdrückten. Sowohl die Lebensversicherung als auch das Sparkassenbuch waren nicht Einkommensüberschüsse, sondern mühselig gesammelte Spargroschen, die in Zeiten erhöhten Bedarfs wieder zugesetzt wurden.

Die zweite horizontale Linie der Darstellung, die bezeichnet ist als die Höhe der „Lebenskosten einer fünfköpfigen Familie", ist ermittelt nach dem Berliner Friedenspreis derjenigen Nahrungs-, Bekleidungs- usw. Mengen, deren jeweilige Kosten das Statistische Reichsamt zugrunde legt, um die Teuerung zu ermitteln. Es ist unbestritten, dass die dieser Berechnung zugrunde gelegten Waren weder nach Menge noch innerem Wert wirklich ausreichend sind, eine fünfköpfige Familie tatsächlich gesund und arbeitsfähig zu erhalten. Die danach ermittelte Summe genügt höchstens, um eine solche Familie vor dem unmittelbaren Hungertode zu bewahren und umfasst besonders nicht die für uns Techniker lebensnotwendigen Kulturbedürfnisse. Diese Linie kann demnach als das tiefste Existenzminimum gelten. Derjenige, der dieses Einkommen erreicht hat, muss auf die Befriedigung jeglicher, auch der bescheidensten Kulturbedürfnisse verzichten.

Der Gehaltsdurchschnitt der Nachkriegsmonate, dessen Höhe in Papiermark beigesetzt ist, wurde an Hand der abgeschlossenen Tarifverträge ermittelt. Der wahre Wert dieses Gehaltes ergibt sich aus der Kaufkraft, die ihm in dem auf den Gehaltsmonat folgenden Verbrauchsmonat innewohnte. Es wurde zum Beispiel das Durchschnittsmaigehalt 1921 mit dem Index Juni 1921 dividiert. Es ergab sich, dass dieses Gehalt noch den Wert von ungefähr 127 Friedensmark besass.

Das Gesamtbild gibt eine geradezu erschreckende Uebersicht über die allgemeine Verelendung. Das im Februar 1923 zur Verfügung stehende Januareinkommen von 145000 M. genügte kaum, um die Hälfte derjenigen Nahrungs- und Bekleidungsmittel zu erwerben, die das statistische Reichsamt als äussersten Mindestbedarf seiner Untersuchung zugrunde legt.

Vom Monat Juli 1922 bis Februar 1923 bewegt sich die Gehaltslinie dauernd unter diesem absoluten Existenzminimum. Die Fristung des Lebens war den Gehaltsempfängern während dieser Zeit nur dadurch ermöglicht, dass während des Verbrauchsmonats Teilzahlungen auf das nächstfällige Gehalt geleistet wurden, und jede Anschaffung oder Erneuerung von Kleidung, Wäsche usw. unterblieb. Es wurde also von den

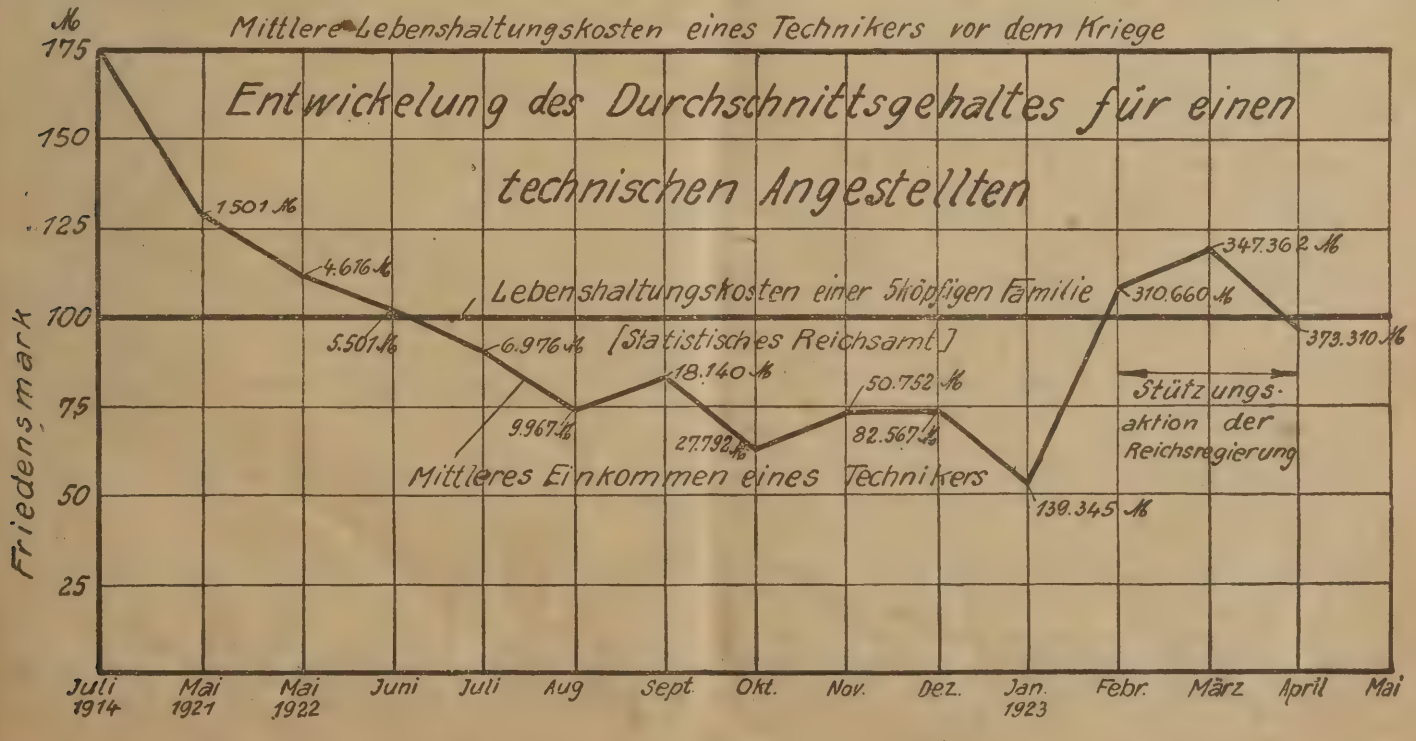

etwa noch vorhandenen Substanzresten der Vergangenheit und den erhofften Zukunftseinnahmen gelebt. Die Abhängigkeit des Angestellten wird dadurch natürlich vergrössert, seine Widerstandsfähigkeit gegen Unglücksfälle aller Art, vor allen Dingen aber auch seine gewerkschaftliche Kampfkraft vermindert.

In den Verbrauchsmonaten März und April 1923 hat die Gehaltskurve zum erstenmal seit dem Juli vorigen Jahres das absolute Existenzminimum um ein geringes überschritten. Es war dies die Zeit, innerhalb welcher die Markstützungsaktion der Reichsregierung wirksam war. Mit dem Zusammenbruch dieser Aktion fällt die Gehaltskurve steil ab und bereits im Monat Mai 1923 ist das zur Verfügung stehende Gehalt wieder unter dem absoluten Existenzminimum angelangt.

Das Bild zeigt ferner, wie abhängig unsere Lebenshaltung von politischen Ereignissen ist. Mit dem Rathenaumord und der darauf einsetzenden Geldentwertung unterschritt unser Durchschnittseinkommen zum erstenmal das absolute Existenzminimum. Mit dem Erfolg der Stützungsaktion trat eine erhebliche Besserung ein, die, wie schon oben gesagt, mit dem Zusammenbruch der Stützungsaktion wieder verschwand.

Die Untersuchung lehrt, dass die Angestellten und vor allen Dingen die Techniker alle Ursache haben, ja, zur Erreichung selbst des nackten Existenzminimums genötigt sind, alle verfügbaren Mittel anzuwenden, um eine der Teuerung des Verbrauchsmonats entsprechende Entlohnung zu erringen.

Die Aenderung des Sperrgesetzes

Selten hat der Inhalt eines Gesetzes seiner Bezeichnung so wenig entsprochen wie das Gesetz zur einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung, das durch seine Fassung dem Reichsfinanzminister die Möglichkeit gegeben hat, den Kommunen in bezug auf die Regelung der Besoldungsverhältnisse ihrer Beamten Fesseln anzulegen, durch die es ihnen unmöglich geworden ist, bei der Anstellung und Entlohnung der Beamten den sich aus den örtlichen Verhältnissen ergebenden Bedürfnissen der Verwaltung Rechnung zu tragen. Wenn die Rechtsverhältnisse sämtlicher Beamten gemäss Art. 10 und 128 der Reichsverfassung einheitlich durch Reichsgesetz geregelt werden sollen, so umfasst diese Regelung selbstverständlich auch das Besoldungsrecht. Auch die Kommunalbeamtenschaft hat ein Interesse an dieser Festlegung einheitlicher Grundsätze. Aber eine solche, dem Sinne des angezogenen Artikels der Reichsverfassung entsprechende Regelung ist das Sperrgesetz nicht, weil es nur die Bevorzugung, aber nicht die Benachteiligung der Kommunalbeamten verhindert, und weil die Handhabung durch das Reichsfinanzministerium bewiesen hat, dass der Zweck des Sperrgesetzes in erster Linie war, die in weiten Kreisen der Reichsbeamtenschaft wegen der von der Reichsbesoldungsordnung abweichenden Bestimmungen in den Gehaltsvorschriften der Kommunen entstandene Beunruhigung zu beseitigen. Dabei war diese Beunruhigung in den weitaus meisten Fällen unberechtigt, und allein darauf zurückzuführen, dass die grosse Menge der Reichsbeamten die andersartigen Verhältnisse bei den Kommunen nicht kennt und sie einseitig nach dem Aufbau der Verwaltungen des Reiches und der dort bestehenden Verhältnisse beurteilt. Das Reichsfinanzministerium hat bisher keine Spur von Verständnis für die Erfordernisse der kommunalen Verwaltungen gezeigt. Die verantwortlichen Beamten denken gar nicht daran, die Bedenken zu beachten, die von den direkt am Sperrgesetz interessierten Kreisen vorgetragen worden sind. Als deshalb das Ministerium im Anschluss an die Verhandlungen mit diesen Kreisen eine Aenderung des Sperrgesetzes in Aussicht stellte, hat wohl niemand viel Hoffnung auf die Abänderungsvorschläge gesetzt. Aber was in dem dem Reichsrat vorgelegten Entwurf geboten ist, übertrifft die Befürchtungen selbst der grössten Skeptiker. Die wenigen Bestimmungen, die noch eine einigermassen sachliche Behandlung der Streitfälle ermöglichten, sind so verändert, dass es dem Reichsfinanzministerium in viel umfangreicherem Masse als bisher möglich ist, die Besoldungsverhältnisse bei den Kommunen nach dem Muster der Reichsbesoldungsordnung zu schematisieren und damit das Leben in den kommunalen Verwaltungen zu drosseln.

Nach den bisher geltenden Bestimmungen (§ 4 R.Sp.G.) ist die Nachprüfung der Besoldungsordnungen der Gemeinden und öffentlichen Körperschaften Aufgabe der von den Ländern mit der Nachprüfung beauftragten Instanzen. Nur wenn diese Stellen der Anschauung sind, dass die genehmigten Besoldungsordnungen in irgendeiner Weise gegenüber der R.B.O. eine günstigere Regelung enthalten, waren die Landesbehörden verpflichtet, dem Reichsfinanzministerium Mitteilung zu machen. Nach dem vorliegenden Entwurf der Reichsregierung sollen in Zukunft aber sämtliche Besoldungsordnungen kommunaler Verwaltungen dem Reichsfinanzministerium vorgelegt werden, auch wenn sie eine günstigere Regelung der Besoldungsverhältnisse nicht darstellen. Da nun in den einzelnen Ländern die Vorschriften über die Besoldung der Kommunalbeamten entweder durch Landesgesetze von den Vorschriften für die Länderbeamten abhängig gemacht sind, oder wo das nicht der Fall ist, von den Landesbehörden doch in diesem Sinne verfahren wird, und da wieder die Vorschriften der Länder durch das Sperrgesetz von der Reichsbesoldungsordnung abhängig sind, bedeutet dieser Passus des Gesetzentwurfes, dass der Reichsfinanzminister entweder den Landesstellen nicht die nötige Sachkunde zutraut, um die kommunalen Besoldungsordnungen mit den Vorschriften über die Besoldung der Länderbeamten in Uebereinstimmung bringen zu können, oder dass er ihre Unparteilichkeit anzweifelt. Während nun immerhin zugestanden werden kann, dass die Landesinstanzen bisher im grossen und ganzen bemüht waren, auf Grund ihrer Kenntnis der örtlichen Verhältnisse den Erfordernissen der Gemeindeverwaltungen und den berechtigten Ansprüchen der Kommunalbeamtenschaft gerecht zu werden, wird sich in Zukunft allein der bürokratische Schematismus, wie ihn das Reichsfinanzministerium für erforderlich hält, breitmachen.

Seine Befugnisse sucht das Reichsfinanzministerium dadurch zu erweitern, dass es im Entwurf die Ermächtigung verlangt, zu den Sitzungen der Landesschiedsgerichte Beauftragte zu entsenden. Es begründet diese Forderung damit, dass die Entstehungsgeschichte der Reichsbesoldungsordnung sowie die erlassenen Ausführungsbestimmungen und Anweisungen bei einer grossen Zahl von Entscheidungen von ausschlaggebender Bedeutung sind, so dass es notwendig werden könne, die Landesschiedsgerichte durch einen Vertreter des R.F.M. über etwaige Zweifelsfragen in der mündlichen Verhandlung aufzuklären. Es mag dahingestellt bleiben, ob eine solche Aufklärung einmal wünschenswert sein kann. Tatsache ist, dass der Reichsfinanzminister die Möglichkeit erhält, entscheidend in die Verhandlungen der Landesschiedsgerichte einzugreifen. Auch hat die Anwesenheit eines von vornherein einseitig orientierten „Sachverständigen" zur Folge, dass die Partei, der er zuneigt — und welche das ist, dürfte nicht unklar sein —, ein ausserordentliches Uebergewicht erhält, besonders, da ein ausserhalb des Gerichtes stehender Sachverständiger, der die Angelegenheit aus besonderer Kenntnis der kommunalen Verhältnisse heraus und im Interesse der kommunalen Verwaltungen betrachtet, nicht zugegen ist. Die nichtständigen, von der Kommune genannten Beisitzer sind zwar in dieser Beziehung Sachverständige, doch ist ein ausserhalb des Gerichtes stehender Sachverständiger in seinen Ausführungen in ganz anderer Weise frei und unbehindert als die Beisitzer, so dass sein Uebergewicht immer bestehen bleiben wird.

Eine weitere Abschwächung des sachverständigen Einflusses, soweit es sich um die Beurteilung der kommunalen Verhältnisse handelt, soll dadurch herbeigeführt werden, dass der Vorsitzende und die beiden ständigen Beisitzer des Reichsschiedsgerichtes das Recht erhalten, den Streitfall ohne Verhandlung und ohne Zuziehung der nichtständigen Beisitzer durch Spruch zu entscheiden, sofern nach ihren Anschauungen die Anrufung oder der Einspruch von vornherein unzulässig und unbegründet sind. Wenn auch die Parteien das Recht haben, gegen diesen Bescheid Einspruch zu erheben und Entscheidung bei voller Besetzung des Reichsschiedsgerichtes zu verlangen, so bleibt doch bedenklich, dass ein Teil der die Entscheidung fällenden Personen sich bereits vor der Verhandlung festgelegt hat, und es ist zum mindesten fraglich, ob sie ihre einmal kundgegebene Anschauung im Laufe des Verfahrens ändern werden.

Der Regierungsentwurf hat inzwischen den Reichsrat passiert, der mit Ausnahme der Abänderungsvorschläge zu § 4 zugestimmt hat. Die endgültige Entscheidung liegt nun beim Reichstage, und es wird sich zeigen, ob dort grösseres Verständnis für die Bedürfnisse kommunaler Verwaltungen und die berechtigten Ansprüche der Kommunalbeamtenschaft besteht als beim Reichsfinanzministerium und beim Reichsrat, und dort werden jetzt die Gewerkschaften versuchen müssen, mit ihren Anschauungen durchzudringen. Die Reichsgewerkschaft deutscher Kommunalbeamten hat bereits seit längerer Zeit mit Parteien des Reichstages Fühlung genommen, und es wird alles darangesetzt werden, um eine Aenderung in dem Sinne herbeizuführen, der auf dem ersten Verbandstage der R. d. K. I im Anschluss an einen Vortrag des Kollegen Quensel in einer Entschliessung der R. d. K. I niedergelegt wurde, die in ihrem wesentlichen Teil folgende Forderungen stellte:

„Der § 1 entspricht nicht dem Sinne des § 128 der Reichsverfassung, da er für die Besoldung der Staats- Gemeinde- und Körperschaftsbeamten wohl eine obere, aber keine untere Begrenzung darstellt. Er ist deshalb so abzuändern, dass er sowohl die Bevorzugung als auch die Benachteiligung der betroffenen Beamten gegenüber Reichsbeamten verhindert. Die der Kommunalbeamtenschaft ungünstige Wirkung des § 1 wird noch verschärft durch die Fassung des § 2, der den zuständigen Aufsichtsinstanzen nicht nur die Möglichkeit gibt, durch rein schematische und bürokratische Handhabung jede freie Entwicklungsmöglichkeit der kommunalen Verwaltungskörper zu unter-

binden, sondern sie geradezu zu solchen Eingriffen zwingt. Nicht äussere Merkmale, wie Vorbildung, Prüfung, Amtsbezeichnung, Dienstalterssverhältnisse und zahlenmässige Aufrückungsmöglichkeiten dürfen als Vergleichsmerkmale herangezogen werden, lediglich der Amtsinhalt soll für die Eingruppierung massgebend sein, da der vollständig andere Aufbau der kommunalen Verwaltungskörper im Gegensatz zu den zentral organisierten Reichs- und Staatsbehörden von dem einzelnen Amtsinhaber eine viel grössere Selbständigkeit mit daraus folgender höherer Verantwortung verlangt, als bei den äusserlich vergleichbaren Amtsstellen im Reiche und im Staat gefordert wird. Der bei den Kommunen für die Gestaltung des Beamtenkörpers vielfach bereits geltende Grundsatz „Dem Tüchtigen freie Bahn" darf nicht durch die Uebertragung des bei Reichs- und Staatsbehörden noch üblichen schematischen Prüfungs- und Aufrückungsverfahrens wieder aufgehoben werden."

Rundschau

Wirtschaftsfragen

Die Reichsindexziffer für Mai. „Nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts beträgt die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Heizung, Beleuchtung, Wohnung und Bekleidung) im Durchschnitt Mai 3810 (1913/14 = 1) gegenüber 2954 im April. Die Ziffer zeigt sonach im Vergleich zu der verhältnismässig ruhigen Entwicklung der Vormonate ein stärkeres Anziehen um 29,2 Prozent. Die Indexziffer ohne die Bekleidungskosten ist um 27,4 Prozent auf 3521 gestiegen. Die Ernährungskosten haben sich gegenüber April um 32 Prozent auf das 4620fache, die Bekleidungskosten um 36,9 Prozent auf das 5724fache der Vorkriegszeit erhöht.

Die neue Preiswelle hat in mehr oder minder starkem Masse alle Berichtsstädte erfasst. Die vorstehenden Zahlen, die den Stand der Teuerung für den Durchschnitt des abgelaufenen Monats wiedergeben, sind unter dem Druck der weiteren Markverschlechterung zur Zeit wesentlich überholt."

Soweit die offiziöse Mitteilung.

Das Statistische Reichsamt macht mit Recht darauf aufmerksam, dass seine Zahlen von der Teuerung schon wesentlich überholt sind. In welchem Masse die Markverschlechterung fortgeschritten ist, kann man ungefähr aus der Zusammenstellung entnehmen, die unter der Notiz „Massstäbe der Geldentwertung" gebracht wird. Der Lebenshaltungskostenindex der Industrie- und Handels-Zeitung für die letzte Maiwoche zeigt danach schon eine rund 5000fache Verteuerung gegenüber der Vorkriegszeit an. Die Markentwertung schritt nun aber auch in den ersten Junitagen in demselben raschen Tempo wie in den letzten Maitagen fort, so dass wir am 15. Juni wahrscheinlich schon eine 7000fache Verteuerung erreicht haben werden.

Kollegen, sorgt dafür, dass das Tempo, in dem euer Nominallohn erhöht wird, mindestens ebenso rasch ist.

Massstäbe der Geldentwertung. Unter Hinweis auf die in der letzten Nummer der D.T.Z. unter gleicher Ueberschrift erschienene Notiz bringen wir nachfolgend die neuesten Zahlen. Wegen der Erläuterungen dazu verweisen wir auf die erwähnte Notiz. In der heutigen Zusammenstellung sind die Jahre 1920, 1921 und 1922 wegen Raummangels weggelassen; wir werden die vollständige Uebersicht in vierteljährlichen Zeitabständen wiederholen.

1923	Dollarmittelkurs in Berlin	Entwertungsfaktor der Mark am Dollar [1]) gemessen	Massstäbe der Geldentwertung: Goldzollaufgeld [2])	Lebenshaltungskostenindex: d. Statist. Reichsamts [3])	Lebenshaltungskostenindex: der Ind.- u. Handels-Ztg. [4])	Grosshandelsindex: d. Frankfurter Ztg. [5]) 98 Waren	Grosshandelsindex: der Ind.- u. Handels-Ztg. [6]) 44 Waren
Monatsdurchschnitte							
Januar . .	17 972	4281	1850	1120	1343	2054	3369
Februar . .	27 918	6650	7100	2643	2528	7159	7076
März . . .	21 190	5048	5260	2854	2809	6770	6187
April . .	24 457	5826	4980	2954	2993	6427	6566
Mai . . .	47 592	11195	6150	3816	4003	8237	10 145
Juni . . .	—	—	—	—	—	14 639	—
Letzte Wochendurchschnitte							
28. 4. — 4. 5.	*33 630*	*8011*	*5519*[7])		*3257*	—	*7830*
5. 5. — 11. 5.	*37 309*	*8887*	*6149*		*3474*	—	*8419*
12. 5. — 18. 5	*45 404*	*10 816*	*7400*		*3750*	—	*9685*
19. 5. — 25. 5.	*55 013*	*13 104*	*8559*		*4236*	—	*11 435*
26. 5. — 1. 6.	*63 633*	*15 158*	*9919*		*4992*	—	*13 099*
2. 6. — 8. 6.	—	—	*11 899*		*5894*	—	—

[1]) Monatsdurchschnitt. Basis: Ende 1913. 4,198 Mark je Dollar = 1.
[2]) Monatsmitte. Vielfaches der Vorkriegszeit.
[3]) Rationen für 5köpfige Familie. — Basis: 1913/14 = 1.
[4]) Basis 1913/14 = 1.
[5]) Stichtagziffern zu Anfang jeden Monats. Basis: Juli 1914 = 1.
[6]) Monatsmitte. Vielfaches der Vorkriegszeit.
[7]) Die Wochenabschnitte sind gegenüber den in der ersten Spalte aufgeführten um 4 Tage nach vorn verschoben.

Grosshandelspreise der „Frankfurter Zeitung". Die gewaltigen Preissteigerungen im Grosshandel werden am besten durch die Indexzahlen der „Frankfurter Zeitung" gezeigt. Während die „Industrie- und Handelszeitung" einen 13 000 fachen Stand der Grosshandelspreise errechnet, sind diese nach der „Frankfurter Zeitung" Anfang Juni auf das 14 339fache gestiegen, was an der verschiedenen Auswahl der Waren liegt. Das bedeutet eine Steigerung von 78 Prozent gegenüber dem Vormonat und lässt für die künftige Entwicklung der Kleinhandelspreise, die den Grosshandelspreisen unweigerlich folgen, das Schlimmste befürchten. Die durchschnittliche Erhöhung der Grosshandelspreise nach den Berechnungen der „Frankfurter Zeitung" wird durch folgende Tabelle gezeigt:

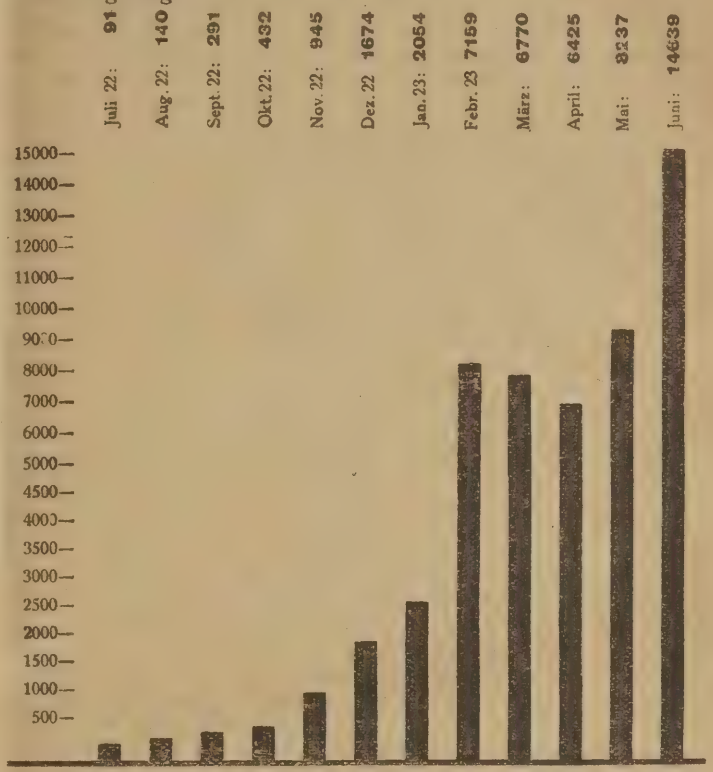

Der Arbeitsmarkt im April 1923. Der Bericht des „Reichsarbeitsblattes" verzeichnet für den Monat April Anzeichen einer Besserung der Arbeitsmarktlage. Bei der Industrie liess die Absatzstockung infolge des gegen Ende des Monats einsetzenden Marksturzes nach, hinzu trat eine geringe Belebung der Bautätigkeit. Das Mass der Besserung ist jedoch keineswegs günstig einzuschätzen. Auch fehlen viele Angaben aus den für das deutsche Wirtschaftsleben wichtigsten Bezirken des Rheinlandes und des Ruhrreviers. Eine geringe Besserung zeigt die Statistik der Krankenkassen, die eine Zunahme der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer von 1,9 v. H. gegenüber einer Abnahme von 1,2 v. H. im Vormonat verzeichnet. Die Arbeitslosigkeitsstatistik der Arbeitnehmerverbände meldet jedoch noch immer zunehmende Zahlen. Bei den 42 berichtenden Verbänden wurden am 28. April unter 5 963 567 Mitgliedern 419 858 oder 7 v. H. als arbeitslos gezählt (i. V. 5,6).

Auch die Kurzarbeit scheint noch immer im Steigen begriffen. Bei den 38 berichtenden Verbänden arbeiteten von 5 337 712 durch die Statistik erfassten Mitgliedern 1 519 155 oder 28,5 v. H. mit verkürzter Arbeitszeit (i. V. 23,6 v. H.).

Die Statistik der unterstützten Erwerbslosen lässt eine weitere Verschlechterung erkennen. Es

Ueber 49 Millionen Mark an Unterstützungen, davon 35 Millionen lediglich für die Stellenlosen zahlte der Bund im Monat Mai!

Die Zahl der Unterstützungsempfänger nimmt weiter erheblich zu!

Kollegen, meldet jede offene Stelle dem Bunde!
Kollegen, zahlt Eure Beiträge monatlich im voraus!
Kollegen, werbt für den Bund!

fehlen wie im Vormonat die Meldungen aus dem Rheinland. Von diesen abgesehen wurden am 1. Mai im ganzen 291511 Vollerwerbslose unterstützt (i. V. 243986). Hierzu treten noch 353507 aus Mitteln der öffentlichen Erwerbslosenfürsorge unterstützte Kurzarbeiter (i. V. 124805).

Die Statistik der Arbeitsnachweise zeigt zwar für den Berichtsmonat im ganzen noch eine Zunahme des Andrangs Arbeitsuchender, doch machte sich in einer Mehrzahl wichtiger Berufsgruppen auch eine gewisse Steigerung des Angebots an offenen Stellen bemerkbar. Vollkommen lückenlos sind die Meldungen vor allem aus dem besetzten und Einbruchsgebiet auch diesmal nicht eingegangen, so dass die Schlusszahlen nicht als endgültig anzusehen und mit dem Vormonat nur bedingt vergleichbar sind. Insgesamt wurden gemeldet 1152403 Arbeitsgesuche, 423322 Stellenangebote und 297193 Vermittlungen. Im Durchschnitt kamen auf je 100 offene Stellen 365 arbeitsuchende Männer (i. V. 340) und 164 arbeitsuchende Frauen. (i. V. 150).

Unterproduktion. An dem Punkte, wo die europäische Wirtschaftskrise heute steht, muss die Tatsache festgestellt werden, dass die gegenwärtige Absatzkrise immer noch zugleich eine Produktionskrise ist. Auch heute noch besteht in Europa im Vergleich zur Vorkriegszeit und zu den vorhandenen Bedürfnissen eine Unterproduktion. Soweit Produktionsstatistiken aus den einzelnen Ländern zur Verfügung stehen, lässt sich leicht feststellen, dass in Europa viel weniger erzeugt wird als vor dem Kriege. Selbst die schwerindustrielle Produktion, deren Apparat sich während des Krieges bei den kriegführenden Mächten und auch bei den Neutralen mächtig entwickelte, erzeugt gegenwärtig weniger als vor dem Kriege, obwohl die durch den Krieg heruntergekommenen Wirtschaftskörper einen gesteigerten Bedarf an schwerindustriellen Produkten zur Wiederherstellung der Eisenbahnen, Versorgung der Landwirtschaft mit Maschinen usw. haben. Selbst Frankreich, das infolge eines grossen Gebietszuwachses mit wertvollen Rohstoffen seine Produktion wesentlich zu steigern vermochte, weist eine wesentliche Unterbilanz auf. Bei den kleinen, so besonders den skandinavischen Ländern, ist das Andauern des Produktionsrückganges noch auffallender. Der Rückgang der Produktion kommt zahlenmässig am besten in der Abnahme des Aussenhandels gegen die Vorkriegszeit zum Ausdruck. Die Aussenhandelsstatistiken des Jahres 1922 zeigen für sämtliche europäische Staaten den Friedensstand gegenüber der Menge und dem Werte nach, wenn auch letzteres oft durch die Geldentwertung verschleiert ist, einen wesentlichen Rückgang. Es sind eben nicht genug Ueberschüsse für den internationalen Austausch vorhanden. Der Mangel an Kaufkraft der Bevölkerung, welcher sich in der Form der Absatzkrise geltend macht, ist nur ein Ausdruck dieser Erscheinung, freilich verschärft durch die kapitalistische Lohnpolitik, welche den grossen Massen den Lebensunterhalt erschwert. Einfuhr und Ausfuhr bleiben noch immer überall hinter dem Friedensstand zurück, und die Handelsbilanzen der europäischen Staaten gestalteten sich überall ungünstig, d. h. die Einfuhr war grösser als die Ausfuhr. Daran ist jedoch nicht die Zunahme der Einfuhr, sondern vielmehr die Abnahme der Ausfuhr schuld, und die Länder konnten weit eher durch die Vermehrung ihres Exportes als durch Verminderung des Importes ihre Handelsbilanz günstiger gestalten. Im Aussenhandel konnten sich jedoch die natürlichen Kräfte der Wirtschaft nicht auswirken. Das Wirtschaftsleben spielt sich innerhalb der Gebiete einzelner Staaten ab, welche den Ausfuhrhandel in ihrem eigenen, besser gesagt, im Interesse der mächtigsten Schichten ihres Landes zu beeinflussen suchten.

Sozialpolitik

Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Der Reichstag hat in der 3. Lesung des Etats des Reichsarbeitsministeriums am 15. Mai nachstehenden Antrag Nr. 5863 angenommen, der für die Schaffung von Arbeitsgelegenheit für die gesamte Arbeitnehmerschaft von grosser Bedeutung ist:

„Die unter den Folgen der Ruhrbesetzung ständig anschwellende Arbeitslosigkeit erfordert rasche Massnahmen zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit für die Massen der Arbeitslosen und Kurzarbeiter.

Die Reichsregierung wird deshalb aufgefordert, aus Mitteln des Reichs einen Betrag von 500 Milliarden Mark bereitzustellen, der ständig entsprechend der Geldentwertung zu erhöhen ist. Aus diesem Betrag sind den Unternehmungen des Reichs, der Länder und der Kommunen Zuschüsse zu gewähren unter folgenden Bedingungen:

1. Die Mittel müssen für volkswirtschaftlich nützliche Arbeiten, in erster Linie für den Ausbau des Eisenbahn- und Wasserstrassennetzes, die Ausführung von Elektrifizierungsarbeiten und die Durchführung von Wohnungsbauten, verwendet werden.

2. Die Arbeiten müssen von den betreffenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften in eigener Regie unternommen, dürfen also nicht an private Unternehmer vergeben werden.

3. Den bei diesen Arbeiten beschäftigten Arbeitern müssen die vollen Tariflöhne gezahlt werden.

4. Die spezielle Auswahl und Durchführung der mit Unterstützung des Reichs zu unternehmenden Arbeiten hat der Kontrolle der gewerkschaftlichen Organisationen zu unterstehen."

Die Wochenfrist des § 86 Abs. 1 des Betriebsrätegesetzes bei Kündigungen. Die bisher strittige Frage, ob die Wochenfrist des § 86, die für die Verständigung mit dem Arbeitgeber vorgesehen ist, bereits mit dem Tage nach Einlauf des Einspruchs beginnt, oder ob dem Arbeiter- oder Angestelltenrat vorher noch eine Zeit für die notwendigen Feststellungen zur Verfügung steht, ist durch das Urteil des Reichsgerichts III. Zivilsenat, vom 16. Februar 1923 — III. 132/1922 — (Reichsarbeitsblatt Nr. 10, 1923) dahin entschieden worden, dass die drei Fristen des § 84 Abs. 1, Satz 3, sich unmittelbar aneinanderreihen. Das bedeutet, der Arbeitnehmer hat im Falle der Kündigung binnen 5 Tagen nach der Kündigung beim Angestelltenrat Einspruch zu erheben. Gelingt eine Verständigung in der vom Tage des Einspruchs an rechnenden Woche nicht, so muss der Arbeiter- und Angestelltenrat binnen weiteren fünf Tagen den Schlichtungsausschuss anrufen. Aus der Begründung des Reichsgerichts heben wir nun hervor, dass es sich auf den Standpunkt gestellt hat, dass das im § 84 und 86 des B.R.G. geregelte Schlichtungswerk von dem Gedanken beherrscht ist, dass die schleunigste Erledigung des Streites im dringendsten Interesse sowohl des Arbeitgebers als auch des Arbeitnehmers liege, und dass es diesem Gedanken widersprechen würde, dass eine unbefristete Zeit dem Arbeiter- und Angestelltenrat für seine Feststellungen zur Verfügung stände.

Die in vorstehend zitierter Entscheidung vertretene Auffassung ist richtig. Sie beendigt aber den Zustand, dass sowohl Gerichte als auch verschiedene Betriebsräte der Meinung sein konnten, die Wochenfrist beginne erst mit der tatsächlichen Aufnahme der Verhandlung des Betriebs- bzw. Angestelltenrates mit dem Arbeitgeber, oder der Beschäftigung des Betriebs- oder Angestelltenrates mit der Angelegenheit in Form der Einholung von Erkundigungen, Feststellungen usw. In Zukunft muss sich also die Wochenfrist zwangläufig an den Tag anschliessen, an dem der Angestellte seine Beschwerde dem Betriebsrat eingereicht hat. Das verlangt aber von dem Betriebsrat eine erhöhte Gewissenhaftigkei in bezug auf die Erledigung dieser Streitfälle, weil dadurch natürlich die Gefahr, dass die an sich nicht übermässig lange bemessenen Fristen überschritten und der Anspruch des Angestellten in Frage gestellt wird, ausserordentlich vergrössert wird. Der neue Rechtszustand stellt natürlich auch an alle Arbeitnehmer selbst die Erfordernis, sich mit den Vorschriften der §§ 84 und 86 des B.R.G. aufs eingehendste vertraut zu machen. Bekanntlich fehlt es daran noch sowohl bei den Arbeitnehmern allgemein, als auch bedauerlicherweise bei ihren gesetzlichen Vertretungen, den Betriebs- und Arbeiter- oder Angestelltenräten.

Krankenversicherung bei Lohnkürzung. In der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 1. November 1921 bestimmt der § 12b, dass Erwerbslose, die zur Fortsetzung oder Aufrechterhaltung einer Versicherung bei einer Krankenkasse, Knappschaftskasse oder Ersatzkasse berechtigt sind, von der Gemeinde in der bisherigen Mitgliederkasse oder Lohnstufe weiter versichert werden müssen und dass die Gemeinde die vollen Beiträge zu zahlen hat. Durch Gesetz vom 14 Mai d. J., das mit Wirkung ab 30. April in Kraft gesetzt wurde, wird nunmehr als Ergänzung zu den Bestimmungen über die Versicherungspflicht Erwerbsloser bestimmt, dass auch solche Krankenversicherungspflichtige, die infolge vorübergehender Einstellung oder Beschränkung der Arbeit Lohnkürzungen erfahren, bei ihrer Kasse nach demjenigen Grundlohn versichert bleiben müssen, der für sie ohne Kürzung der Arbeitszeit massgebend war. Der Arbeitgeber darf dem Versicherten nur die Beitragsteile abziehen, die auf ihn unter Zugrundelegung des gekürzten Verdienstes entfallen. Die dadurch für den Arbeitgeber entstehende Mehrausgabe muss durch die Gemeinde dem letzteren zurückerstattet werden.

Achtstundengesetz und Indexgesetz. Kollege Prof. Dr. Mehner schreibt uns: Von geschätzter Seite ist auf meinen Vorschlag, durch ein Volksbegehren ein Indexgesetz für Lohn und Steuer zu schaffen, erwidert worden, dass die Lohnhöhe sich richtet nach dem Machtverhältnis zwischen Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer. Ein Gesetz, dessen Vorschriften im Widerspruch zu den Machtverhältnissen der Arbeitgeber stehen würde, würde nur auf dem Papier bleiben.

Dem gegenüber ist zu fragen, warum wir so entschieden für das Achtstundengesetz eintreten. Auch die Arbeitszeit könnte wie der Lohn durch den Machtstreit der Gegner tariflich geregelt werden. „Wenn die Gewerkschaften nicht mächtig genug wären, den Achtstundentag aufrecht zu halten, so würde er trotz des besten Gesetzes verloren sein."

Wir stützen und verteidigen aber das Gesetz, weil das Gesetz bereits grundsätzlich entschieden. In den zehntausenden oder hunderttausenden von Einzelfällen, wo die Wage schwan-

ken könnte zwischen Kapital und Arbeit, gibt einfach das Gesetz den Ausschlag zugunsten der Arbeit. Die Macht in wirtschaftlichen Dingen ist der Wille der Menschen. Gilt ein Gesetz, so ist zugunsten der gesetzlichen Bestimmung der Wille aller Richter, Staatsanwälte, Polizisten und darüber hinaus festgelegt. Dazu kommt noch der Wille der Millionen redlicher Menschen, welche gläubig das Gesetz für eine Vorschrift halten, die befolgt werden muss.

Genau diese Gesetzesmacht müsste zur Festhaltung eines einmal errungenen Lohnes in den Kampf geworfen werden. Dass sie nicht vorhanden war, ist die Ursache, warum dieser Lohn so sehr heruntergegangen ist, weit unter das Kulturnotwendige sogar unter das Lebensnotwendige.

Vom Reichstage ist in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung ein Index-Lohn und Steuergesetz nicht zu erwarten. Aber im Volke liegt die Macht auf seiten der Arbeitnehmer, daher mein Vorschlag: Volksbegehren.

Auch zur Indexsteuer ist ein beachtenswertes Bedenken erhoben worden.

Wie soll man diese Steuer einziehen, wenn schon der Index, der auch hier vorläufig ausser Erörterung bleibt, gefunden ist?

Ich schlage vor, jeder Kapitalist klebt Steuermarken im Verhältnis zu dem von ihm gezahlten Lohn. Auf jede Mark Lohn meinetwegen 10 Pfennig Steuer. Das wäre genau was der Arbeiter tun muss. Wenn der Kapitalist die Marken sofort bei der Lohnzahlung kleben muss, so kann er seine Steuer nicht nach ein bis zwei Jahren der Staatskasse zuführen und inzwischen planmässig Geldentwertung betreiben.

Diese Steuer ist aber noch ungerecht. Ich will die volkswirtschaftliche Entgegenhaltung in ein Beispiel kleiden.

Man überlege, ein Arbeitgeber vermietet Scheuerfrauen. Er braucht dazu fast gar kein Anlagekapital. Ein paar Eimer und Lappen, kaum einige leichte Leitern, genügen. Fast das ganze Geschäftskapital steckt in der Lohnzahlung. Ein anderer erzeugt Kümmelöl. Dazu braucht er die Anlage einer chemischen Fabrik, nicht bloss Eisen- sondern auch Kupfereinrichtungen höchst kostspieliger Art, eine Dampfkesselanlage und anderes. Dazu braucht er aber vor allen Dingen das teure Gewürz, den Kümmel. Diese Fabrikeinrichtung, dieser teure Rohstoff, beanspruchen sehr grosse Mittel. Arbeiter sind in der Fabrik nur sehr wenige. Der Erzeuger von Kümmelöl wird nach der Besteuerung auf Grund der Lohnsumme viel zu schwach herangezogen. Dass der Kapitalgewinn in einem Betriebe sich nicht nur nach der unmittelbar aufgewendeten Arbeit richtet, wird hier nicht zum ersten Male erkannt. Selbst der Gesetzgeber hat bei der Steuerkunst schon ein Gefühl dafür gehabt: Er hat eine Vermögenssteuer und eine Kapitalertragssteuer geschaffen. Gemäss der Einschätzung des Vermögens müssten die Kapitalisten ebenfalls Steuermarken kleben und zwar am Tage der Lohnzahlung und nicht zu knapp, und nach dem Index.

So lässt sich der Kapitalgewinn durchgreifend zur Steuer heranziehen und diese Steuer lässt sich durch das Markenverfahren fast am Tage des Gewinnes für die Staatskasse fassen.

Angestelltenbewegung

Ein Wehgeschrei stimmt die „Deutsche Arbeitgeber-Zeitung“ darüber an, dass auch die Werkmeister zur Erkenntnis ihrer Klassenlage gekommen sind. Der Vorsitzende des Deutschen Werkmeister-Verbandes, Kollege Buschmann, wird in der sattsam bekannten Schimpfmanier dieses edlen Blattes als „Radikalinski“ bezeichnet, weil er in einer Versammlung in Frankfurt a. M. seinen Berufskollegen klarzumachen versucht hat, dass sie ihrer sozialen Stellung gemäss an die Seite der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter gehören, dass er ferner es als notwendig bezeichnet hat, sich für die wirtschaftlichen Kämpfe vorzubereiten, und dass die Werkmeister niemals ausser acht lassen dürften, dass auch sie in den Kampf zwischen Kapital und Arbeit hineingezogen werden. Bei diesen Kämpfen käme es auf die ganze Kraft jedes einzelnen Berufskollegen an. . . .

Diese Selbstverständlichkeiten passen der guten „Arbeitgeber-Zeitung“ nicht; ihr wäre es natürlich lieber, wenn die Werkmeister bei wenig Lohn und langer Arbeitszeit Oberführer ihrer gelben Arbeitertrüppchen unter dem Kommando des Herrn Geissler wären.

Beiträge anderer Organisationen. Auch die Gewerkschaften leiden unter der Teuerung genau wie der einzelne. Auch sie müssen für ihr Papier, ihr Schreibmaterial, ihr Porto, ihre Eisenbahnfahrten die ständig steigenden Preise zahlen, während für ihre Beiträge, die sich ja auf dem Arbeitseinkommen aufbauen, das gleiche in verstärktem Masse gilt wie für das Einkommen aller Arbeitnehmer durchweg: dass auch sie immer mehr hinter der sprunghaften Teuerung zurückbleiben. Von den kaufmännischen Organisationen fordert für Juni der Z.d.A. als Höchstbeitrag (einschliesslich des Ortszuschlages für Gross-Berlin) 10000 M., also mehr als unser Bund; auch der G.d.A. geht bei seinen Beiträgen über unsere Sätze hinaus, da er zu seinem Junibeitrag von 8000 M. noch Gau- und Ortsbeiträge erhebt.

Bekannt ist, dass die Arbeitergewerkschaften noch höhere Beiträge erheben. So zahlen die Buchdrucker gegenwärtig einen Wochen-Vollbeitrag von 1800 M., hierzu kommt ein Ortsbeitrag von 1500 M., so dass sich die Gesamtleistung eines Buchdruckers nach dem gegenwärtigen Stande monatlich auf 14300 M. beläuft. Die Metallarbeiter erheben jetzt 2000 M. in der Woche, was einem Monatsbeitrag von 8666 M. entspricht. Die Lithographen und Steindrucker in der Woche 2000 M. Höchstbeitrag und 20 Prozent Zuschlag für Berlin, also im Monat 10400 M. Die Buchbinder, den jetzigen Wochenbeitrag mit Ortszuschlag auf den Monat umgerechnet, 11375 Mark.

Lohnpolitik und D.H.V. In einem längeren Artikel im „Tag“ vom 29. Mai d. J. über den Reallohn der leitenden Angestellten macht Walter Lambach, Vorstandsmitglied des D.H.V., die „sozialdemokratischen“ Angestelltenverbände für das Zurückbleiben der Gehälter der leitenden Angestellten verantwortlich.

Herr Lambach spottet seines Verbandes und merkt es nicht; denn er sagt damit, dass der D.H.V. bei den Tarifabschlüssen keinen Einfluss habe. Denn sonst müsste sich doch gerade bei den Gehältern der oberen Gruppen der kaufmännischen Angestellten, die nach der Behauptung des D.H.V. hauptsächlich bei ihm organisiert sind, sein Einfluss geltend machen. Der Unterstützung unseres Bundes wäre er hierbei sicher gewesen. Aber an einer wirklich energischen, zielbewussten Lohnpolitik hat es im D.H.V. jederzeit gefehlt, dafür stellte er seine Lohnpolitik einzig und allein auf Agitation ein und glaubte, mit seinem systematischen Kampfe gegen die Höherbewertung der technischen Arbeit seinen Mitgliedern Erfolge vorgaukeln zu können. Wir erklären nochmals, dass wir jederzeit bereit sind und bereit gewesen sind, uns mit und ohne den D.H.V. für eine höhere Bewertung der qualifizierteren Angestellten rückhaltlos einzusetzen, selbstverständlich aber nicht auf Kosten der unteren Gruppen. Jede andere Behauptung des D.H.V. ist Demagogie übelster Art.

Offene Stellen

und solche, die in absehbarer Zeit frei werden, sind sofort an die Hauptgeschäftsstelle des Bundes, Berlin NW 52, Werftstrasse 7, weiterzumelden. Meldekarten bei den Ortsverwaltungen.

Aus den Fachgruppen

Industrie

Tarifvertrag für die technischen Angestellten im Berliner Braugewerbe. Vom Arbeitgeberverband der Brauereien Berlins und Umgegend wurde der bestehende Tarifvertrag, sicherlich nicht in der Absicht Verbesserungen in denselben hineinzubringen, gekündigt.

Der Geschlossenheit und der energischen Haltung der Angestelltenschaft aber gelang es, nicht nur alle geplanten Verschlechterungen, wie Verlängerung der Arbeitszeit usw. abzuwehren, sondern unter Abschluss eines Nachtrages, in dem wesentliche Verbesserungen in bezug auf Urlaub und Gehaltsbedingungen erreicht wurden, den bestehenden Manteltarifvertrag zu verlängern.

Nachfolgender Wortlaut wurde neu aufgenommen:

„Eine Woche vor Weihnachten und zu Beginn des tarifvertraglichen Urlaubs wird jedem Angestellten je ein halbes Monatsgehalt als Weihnachts- resp. Urlaubszuschuss besonders gezahlt; hierbei werden diejenigen tariflichen Einkommen zugrunde gelegt, die im Monat Dezember resp. im Monat des Urlaubsantrittes Geltung haben.“

Des weiteren ist es gelungen, die Aprilgehälter um 42½ Prozent für den Monat Mai zu erhöhen.

Die Maigehälter betragen: Gruppe A 492000—611500, Gruppe B 602500—752000, Gruppe C 618500—774000, Gruppe D 694000—874000.

Die Gehälter der technischen Angestellten in der Industrie im Monat Mai 1923.

Fachgruppe *)	Bezirk bzw. Ort	Die Gehälter wurden erreicht in bzw. durch	Gruppen: Zeichner, Pauser, Hilfskräfte	Anf. Techniker, 1. Zeichner, Hilfskalkulator	Teilkonstrukt., Betr.-Technik., Betr.-Assist.	1. Konstrukt., Ingenieure usw.	Leit. Angest., Obering., Betr.-Leiter	Soziale Zulagen: Frau	Kind	In % gegenüber dem Vormonat mehr
Allg.	Hamburg	Verhandlg.	415 000—530 000	510 000—645 000	590 000—680 000	670 000—750 000	—	20 000	20 000	+36-42%
Allg.	Elberfeld	„	205 000—570 000	570 000—637 000	753 000	855 000	—	25 000	20 000	—
A	Zwickau	„	278 500—523 900	417 000—635 500	556 500—827 500	722 500—859 500	—	10 000	10 000	+ 50 %
C	Bayern	„	193 000—394 000	226 000—469 000	346 000—595 000	499 000—760 000	—	25 000	10 000	März + 55 %
A	Swinemünde	„	203 600—273 380	296 810—363 260	393 090—536 030	581 600—738 650	—	—	—	+ 40 %
A	Stettin	„	230 800—418 200	343 700—5[illegible] 000	522 200—664 100	713 000	—	12 000	12 000	+ 36 %
A	Offenbach a. M.	„	164 000—390 000	174 000—525 000	392 000—630 000	606 000—723 000	—	40 000	—	+ 38 %
C	Leipzig	„	275 500—491 000	365 000—641 500	462 000—738 000	498 500—757 000	—	10 000	—	+ 40 %
A	Schwarzwald (Uhrenindustrie)	„	250 000—500 000	—	500 000—750 000	700 000—750 000	—	35 000	15 000	—
Allg.	Lörrach, Waldshut	„	181 000—475 000	344 000—633 000	527 000—720 000	781 000—812 000	—	30 000	15 000	+ 40 %
A-Z	Leipzig	„	269 500—429 000	328 000—497 000	409 000—693 000	657 500—798 500	—	2500	—	+ 40 %
Allg.	Mannheim	„	236 000—524 000	265 000—594 000	356 300—773 200	777 300—847 000	970 400	40 000	30 000	—
Allg.	Grünberg, Schl.	„	279 000—457 560	379 440—602 640	502 200—725 400	613 800—837 000	—	20 000	14 000	März + 60 %
A	Oberschlesien	„	298 000—572 180	370 440—619 240	479 690—757 690	577 650—870 250	—	16 000	20 000	+ 25 %
A	Halle	Schiedsspr.	227 000—331 000	283 600—484 700	318 300—644 800	625 200—687 200	—	38 000	19 000	+ 45 %
A	Frankenthal	Verhandlg.	236 000—524 700	265 500—594 600	356 300—773 200	777 300—847 000	—	40 000	30 000	+ 42 %
A	Köln	„	284 000—618 000	300 000—699 000	501 000—948 000	794 000—1 157 000	—	35 000	35 000	+ 50 %
C	Köln	„	340 500—688 500	558 000—831 000	655 500—942 000	799 500—1 038 000	—	35 000	35 000	+ 50 %
A	Cassel Bü.	„	294 000—400 000	383 000—489 000	446 000—572 000	522 000—648 000	—	10 000	5000	+ 35 %
	Bt.	„	—	396 000—502 000	479 000—605 000	541 000—667 000	—	10 000	5000	+ 35 %
A	Aue i. Erzgeb. für Ledige	„	248 100—450 060	274 790—476 750	384 560—694 720	685 860—806 010	—	—	—	+ 50 %
	für Verheiratete	„	290 570—518 090	322 670—559 430	451 260—788 580	777 300—913 300	—	—	6000	+ 50 %
Allg.	Frankfurt a. M.	„	311 110—501 930	371 250—601 452	504 900—660 825	556 875—727 650	—	20 000	20 000	—
A	Chemnitz	„	267 100—572 200	388 600—657 600	598 900—867 700	770 100—1 019 000	—	—	—	—
Allg.	Bremen	„	282 020—406 300	328 050—486 000	375 480—568 100	424 190—652 600	—	3000	8000	—
Allg.	Freistaat Anhalt, Stassfurt und Bebitz	Schiedsspr.	209 400—397 700	261 600—450 100	340 500—570 400	450 100—659 200	—	14 400	14 400	—
A	Hamburg	„	290 000—420 000	330 000—470 000	380 000—540 000	420 000—680 000	—	35 000	15 000	+ 58 %
A	Dresden	Verhandlg.	258 000—487 000	435 000—640 000	595 000—773 000	742 000—920 000	855 000-1 034 000	—	—	+ 47½ %
A	Neisse	„	145 150—398 190	229 420—527 010	290 220—613 270	357 290—666 950	—	—	—	+ 40 %
Allg.	Karlsruhe	„	196 000—505 000	230 000—572 010	416 000—699 000	763 000	—	—	—	—
A	Wetzlar	Schiedsspr.	168 696—201 785	211 005—424 791	256 311—509 315	266 579—572 009	—	38 205	4375	—
Allg.	Unna	Verhandlg	180 000—430 000	266 000—548 000	440 000—654 000	466 000—704 000	—	20 000	20 000	—
C	Sektion Vb, Halle	„	204 000—382 000	238 000—533 000	311 000—619 000	514 000—701 000	—	+ 10 %	+ 5 %	—
Allg.	Hagen i. W.	„	168 000—488 000	198 000—563 000	322 000—656 000	527 000—796 000	—	20 000	15 000	—
Allg.	Torgau	„	186 000—320 400	279 600—427 300	355 200—523 000	445 700—579 700	—	—	—	+ 22½ %
A	Magdeburg	„	164 800—373 700	179 100—404 000	284 200—442 300	4[illegible] 0 000—550 500	—	—	—	+ 40 %
A	Naumburg	„	190 500—280 600	276 400—445 100	293 900—490 000	399 000—623 000	—	—	—	—
A	Erfurt	„	171 900—391 600	—	256 600—463 400	360 800—557 000	—	+ 10 %	—	—
Allg.	Gera	„	227 900—388 500	317 200—472 200	443 200—578 900	509 700—648 100	—	—	—	+ 60 %
Z	Dresden	„	228 000—404 000	388 000—552 000	498 000—752 000	668 000—839 000	—	—	—	—
Allg.	Altenburg	„	165 000—415 000	250 000—500 000	330 000—580 000	400 000—5[illegible] 0 000	—	—	—	—
Allg.	Oschersleben	„	133 500—361 000	220 000—423 500	258 750—497 950	287 500—553 150	—	—	—	—
A	Hildesheim	„	146 000—314 000	270 000—356 000	356 000—395 000	399 000—444 000	—	10 000	4000	—
A	Varel	„	243 257—350 430	278 319—412 289	313 333—474 030	348 240—535 888	—	15 000	15 000	+ 40 %
A	Hanau	Schiedsspr.	238 700—462 000	349 965—519 750	388 850—577 500	614 460—646 800	—	15 000	5000	—
C	Bayern	Verhandlg.	226 000—364 000	323 000—484 000	371 000—581 000	436 000—662 000	—	+ 6⅔ %	—	+ 50 %
Allg	Württemberg	„	202 350—431 700	485 100—541 650	618 930	678 445	—	45 000	—	—
Allg.	Darmstadt	Schiedsspr.	136 620—417 450	341 550—485 760	523 710—645 150	683 100	—	20 000	15 000	+ 50 %
Allg.	Düren	Verhandlg	182 000—542 000	—	302 000—684 000	554 000—917 000	—	40 000	40 000	—
L	München	„	241 440—441 470	258 380—476 900	275 080—599 580	449 870—735 170	—	—	—	—
Allg.	Olpe	Schiedsspr.	197 500—467 500	277 500—530 000	467 500—640 000	485 000—702 500	—	20 000	15 000	—
Allg.	Lennebezirk	Verhandlg.	220 000—540 000	325 000—675 000	560 000—755 000	580 000—855 000	—	30 000	20 000	—
Allg.	Iserlohn	Schiedsspr.	198 000—454 000	284 000—560 000	466 000—676 000	490 000—730 000	—	20 000	15 000	+ 40 %
Allg.	Cottbus	Verhandlg.	225 500—378 500	331 000—472 500	391 000—545 000	462 000—628 500	—	30 000	—	—
F	Berlin	„	176 450—377 500	516 750	587 600	640 000	—	—	—	—
L	Berlin	„	492 000—611 500	602 500—752 000	618 500—774 000	649 000—870 000	—	—	—	+ 45 %
Z	Berlin	„	314 600—401 900	383 900—533 900	500 600—690 400	589 000—765 400	—	—	—	—

*) Fachgruppenbezeichnung: A = Eisen- und Metallindustrie; C = Chemische Industrie; Z = Zentralheizungsindustrie; F = Textilindustrie; L = Lebens- u. Genussmittelindustrie

Baugewerbe

Vierter Deutscher Bauhüttentag. Der Verband sozialer Baubetriebe hatte den vierten Deutschen Bauhüttentag am 26. Mai 1923 nach Hamburg einberufen. Den Verhandlungen ging eine öffentliche Veranstaltung voraus, zu der auch die eingeladenen Behörden Vertretungen entsandt hatten. Im Auftrage des Reichsarbeitsministeriums begrüsste Regierungsrat Häuser die Tagung und gab der Hoffnung Ausdruck, dass der soziale Baubetrieb dazu beitragen werde, unsere heutige Wirtschaft aus der Krisis herauszuheben. Reichstagsabgeordneter Silberschmidt als Vertreter des Reichsministeriums für Wiederaufbau unterstrich den, nach wie vor bestehenden, Willen seines Ministeriums, in Nordfrankreich Wiederaufbauarbeit zu leisten, und erwähnte den zwischen dem Verband sozialer Baubetriebe und dem Aktionskomitee der zerstörten Gebiete abgeschlossenen Lieferungsvertrag, zu dessen Durchführung die Beteiligten der Unterstützung des Wiederaufbauministeriums gewiss sein könnten. Oberbaurat Riemer vom sächsischen Ministerium des Innern erwähnte, dass seine Regierung seit Begründung der sozialen Baubetriebe die Bewegung mit öffentlichen Mitteln fördere, dass viele Stadt- und Bezirksverbände Sachsens sich diesem Beispiel angeschlossen hätten und stellte fest, dass die sächsischen Bauhütten in freiem Wettbewerb mit den Privatunternehmern ihre Aufgabe, die Verbilligung des Bauens, voll und ganz erfüllt hätten.

Hauptgegenstand der Tagesordnung war ein Vortrag des Geschäftsführers des Verbandes sozialer Baubetriebe, Dr.-Ing. Martin Wagner, über alte und neue Bauwirtschaft. Er bezeichnet die alte Bauwirtschaft als gross in ihrer Art, aber die Art als klein und führte weiter aus: Der Sinn jeder Wirtschaft ist die Befriedigung des Bedarfes auf kürzestem Wege, in der knappsten Zeit, mit geringstem Aufwand von Kraft und Kapital. Das Baugewerbe unterscheide sich von den anderen Gewerben unter anderem sehr stark durch die Langlebigkeit der von ihnen hervorgebrachten Güter. Das Haus ist nicht eigentlich ein Verbrauchsgut, sondern wird hergestellt für den erweiterten Bedarf. Der augenblickliche Bedarf an Wohnungen tritt aus Mangel an Kapital nicht als Bauauftrag in Erscheinung; es ist dies eine Folge der privatkapitalistischen Entwicklung. Es muss deshalb eine Kapitalsquelle gefunden werden, die genügt, um dem Baumarkt die Mittel zuzuführen, deren er bedarf, um die tatsächlich fehlenden Wohnungen neu zu bauen, die bestehenden instand zu halten und für die zerfallenen Ersatz zu schaffen.

Diese Lösung kann nur die Gemeinwirtschaft bringen. Das heute dem Baumarkt zugeführte Kapital stammt aus der Substanz des deutschen Nationalvermögens. Dieser Substanz-

Neue Gehälter der technischen Angestellten im Baugewerbe.

Fachgruppe	Bezirk	für Monat	Die neuen Gehälter wurden festgesetzt in	Anfangs- und Endgehalt der Ortsklasse I in Gruppe I M.	II M.	III M.	IV M.	V M.	Soziale Zulage	gegenüber dem Vormonat
A	Mecklenburg	April	Bez.-T.-Amt	142 200—219 800	226 400—275 800	283 000—318 700	325 500—377 400	—	—	—
X	Stettin	Mai	Verhandlung	203 000—360 000	338 000—428 000	450 000—540 000	563 000—645 000	—	—	+ 50%
X	Pommern	„	„	—	288 000—360 000	384 000—456 000	472 000—544 000	—	—	+ 60%
A	Schlesien [1])	„	„	259 500—407 000	409 000—454 000	494 000—590 000	646 000—738 000	—	85 000	+ 25%
X	Freist. Sachsen	„	„	248 000—419 000	326 000—403 000	512 000—597 000	644 000—706 000	—	—	+ 55%
X	Berlin	„	„	220 000—495 000	380 000—480 000	500 000—620 000	665 000—750 000	—	—	—
X	Thüringen	April	„	125 160—222 480	219 700—258 640	278 100—375 440	417 150—444 960	—	Verheiratetenzuschl. in allen Gruppen 5% Zuschlag	+ 11%
	„	Mai	„	139 050—247 200	244 110—287 370	309 000—417 150	463 500—494 400	—		
X	Osterl. Bez.-Vbd.	April	„	128 100—217 500	206 600—268 900	312 000—351 300	397 100—431 800	—	für Ledige	—
	„	„	„	128 100—239 200	229 000—293 900	331 500—370 400	412 600—452 800	—	„ Verhrte.	—
	„	Mai	„	143 500—243 600	231 400—301 200	349 500—393 500	444 800—483 700	—	für Ledige	+ 12%
	„	„	„	143 500—268 000	256 500—329 200	371 300—414 900	462 200—507 200	—	„ Verhrte.	
X	Frankfurt a. M. u. Mitteldtschld.	„	„	180 000—465 000	285 000—410 000	435 000—575 000	595 000—685 000	—	—	—
C	Gross-Berlin	„	„	295 000—390 000	489 000	616 000	750 000	—	—	—
D	Karlsruhe [2])	Febr.	Schlichtsvhdg.	102 300—140 000	172 100—191 700	218 100—265 800	279 800—323 300	314 900—358 400	—	—
	„	März	„	112 600—154 000	189 300—210 900	239 900—292 400	307 800—355 700	346 400—394 300	—	—
	„	April	„	135 200—184 800	227 200—253 100	287 900—350 900	369 400—426 900	415 700—473 200	—	—
	„	Mai	„	175 800—240 200	295 400—339 000	374 300—456 200	480 200—555 000	540 400—615 200	—	—
E	Hamburg	„	„ m.	220 000—325 000	260 000—380 000	470 000	515 000—565 000	600 000	50 000	—
	„	„	„ w.	200 000—295 000	235 000—345 000					

*) Fachgruppenbezeichnung: A = Hochbau; B = Tiefbau; X = sämtl. Fachgebiete; C = Steinmetzindustrie; D = Architekturgewerbe; E = Holz-Industrie.
[1]) Hochbau Bez. Gleiwitz [2]) Die Gehälter der Gruppen I—IV beziehen sich auf Techniker, diejenigen der Gruppe V auf Architekten, genaue Tabellen sind bei der Gaunebenstelle Karlsruhe erhältlich.

verminderung muss Einhalt geboten werden; Einhalt geboten werden muss auch dem völlig überflüssigen Bau der individuellen Wirtschaft (Villen, Bars, Kinos, Wechselstuben).

Der Redner wendet sich energisch gegen die Forderung nach freier Wohnungswirtschaft, nicht nur weil dann die Miete ins Unermessliche steigen würde, sondern weil es ein Wahnsinn wäre, die heutigen Besitzer der Immobilien in die Goldwerte ihrer ehemaligen Gläubiger (Hypothekenbesitzer), die durch die Geldentwertung enteignet wurden, hineinwachsen zu lassen; verlangt vielmehr, dass diese Werte in die Hände der Allgemeinheit überführt werden, indem zugunsten einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft eine wertbeständige Hypothek von mindestens 75 Prozent des Friedens-Goldmarkwertes als Grundschuld eingetragen werde. Den Gesamtwert dieser Hypothek veranschlagt er auf 70 Milliarden Goldmark. Diese Kapitalien sollen zunächst sehr niedrig, mit steigender Leistungsfähigkeit steigend bis zu fünf Prozent verzinst werden. Diese Zinsen, die etwa 3½ Milliarden Goldmark im Jahr betragen würden, reichten aus, den deutschen Baumarkt während des ganzen Jahres voll zu beschäftigen. Die so aufgebrachten Mittel würden nicht der Substanz des Nationalvermögens, sondern zwangsweisen Ersparnissen, in Form von Wohnungsmieten, entstammen.

Eine solche Finanzierung der Bauwirtschaft hat den weiteren Vorteil, dass eine grosszügige Reorganisation des Baugewerbes ermöglichte dadurch, dass sie gestatten würde, die Bauarbeiten über das ganze Jahr gleichmässig zu verteilen, was mit fortschreitender Typisierung, mit Einschränkungen und Umformung der Kleinbetriebe möglich erscheint. Diese Reorganisation des Gewerbes, an der die sozialen Baubetriebe unermüdlich arbeiten, bedeutet eine Verbilligung des Bauens durch Ausschalten von Leerlaufarbeit und rationeller Ausnutzung des Umlaufkapitals.

In der eingehenden Aussprache wurde von verschiedenen Rednern der Beweis dafür angetreten, dass nicht nur private Bauherren, sondern vereinzelt auch öffentliche Behörden den Kampf gegen die sozialen Baubetriebe höher stellen als das Gemeinwohl, indem sie mit den verschiedenartigsten Mitteln versuchen, die sozialen Baubetriebe aus der Konkurrenz auszuschalten, ja sogar dazu übergehen, auf die Ausführung gemeinnütziger Bauten zu verzichten, wenn sich die Auftragserteilung an einen sozialen Baubetrieb nicht mehr umgehen liesse.

In der internen Verhandlung des zweiten Tages wurde zunächst eine Uebersicht über die Bewegung gegeben, aus der wir entnehmen, dass die Höchstzahl der beschäftigten Arbeiter und Angestellten im Jahre 1922 21 300 betrug, die sich auf 207 soziale Baubetriebe verteilen. Die Beschäftigten bezogen Gehälter und Löhne im Gesamtbetrag von 2,2 Milliarden Mark. Der Gesamtumsatz belief sich auf rund 4,6 Milliarden Mark, der Auftragsbestand am 1. Januar 1923 auf rund 6 Milliarden Mark. Bisher wurden von den sozialen Baubetrieben 14 138 Kleinwohnungen hergestellt. Das gezeichnete Stamm- und Genossenschaftskapital betrug am Ende des Jahres 1922 85 623 M., das Kreditkapital 237 424 M., die Reserven und Ueberschüsse 254 246 M., der Buchwert an Sachbesitz 462 513 M., was einem Tageswert von rund 4 Millionen entspricht.

In einem gross angelegten Referat führte Dr. Wagner seine am Vortage vorgetragenen Gedankengänge weiter aus, insbesondere nach der Seite der Betriebsorganisation. Er bezeichnete als das Ziel der Bauhütten: Mit der Hälfte des bisher für notwendig gehaltenen Betriebskapitals, mit der Hälfte der bisher üblichen Generalunkosten die doppelte Leistung zu erzielen.

Der Tagung schloss sich ein internationaler Baugildentag an, an dem vertreten waren: Tschechoslowakei, Oesterreich, Ungarn, Holland, Deutschland, Palästina, Spanien und Schweden.

Bergbau

Zentrale Lohnverhandlungen. Am Montag, den 28. Mai dieses Jahres, fanden zentrale Lohnverhandlungen statt, um die Einkommen im Bergbau der fortschreitenden Teuerung anzupassen. Vom Butab nahm an den Verhandlungen Kollege Werner teil. Für das Ruhrrevier wurde die für die Schicht gegebene Papiergeldmenge um 10 000 M. erhöht, in der 336 M. für soziale Zulagen enthalten sein sollten. Diese Zulage trat am 1. Juni d. J. in Kraft. Sie beträgt 53,24 Prozent des Verdienstes der zweiten Monatshälfte Mai. Für die anderen Reviere wurden folgende Zuschläge durch Schiedsspruch festgesetzt:

Oberschlesien	M. 9000.—	je Schicht
Zwickau	„ 8460.—	„ „
Niederschlesien	„ 8460.—	„ „
Ibbenbüren	„ 8460.—	„ „
Niedersachsen	„ 8000.—	„ „
Mitteldeutschland (Kernreviere)	„ 8460.—	„ „
davon Forst	92%	
die übrigen Randreviere	90%	
Bayern — Pechkohle	M. 8460.—	„ „
„ — Steinkohle	„ 7520.—	„ „
„ — Braunkohle (gr. Werke)	„ 7952.—	„ „
„ — Braunkohle (kl. Werke)	„ 7614.—	„ „

Die bei den zentralen Lohnverhandlungen festgesetzten Zuschläge sind die Unterlagen für die Verhandlungen in den Revieren. Dort wird die Zulage auf die einzelnen Gruppen der Arbeiter sowie auf die Einkommen der Angestellten verteilt, und zwar für die Angestellten wieder in der Weise, dass sie mindestens die gleiche prozentuale Zulage wie die Arbeiter erhalten. Wenn die Teuerung in dem bisherigen Masse weiter fortschreitet, können jederzeit neue Verhandlungen für den Bergbau anberaumt werden. Diese neuen Verhandlungen sind bereits beantragt worden.

Kohlenpreisfestsetzung. Am Mittwoch, den 30. Mai d. J., wurde im Anschluss an die zentralen Lohnverhandlungen eine Aenderung der Kohlenpreise durch den Reichskohlenverband und den Grossen Ausschuss des Reichskohlenrates vorgenommen. Den Kohlenpreiserhöhungen wurden die prozentualen Lohnerhöhungen zugrunde gelegt. Für die einzelnen Reviere betragen die Erhöhungen:

Ruhrrevier	53.24%	übriges Niedersachsen	57.40%
Oberschlesien	59.11%	Aachen	53.25%
Niederschlesien	57.30%	Rheinische Braunkohle	53.80%
Zwickau	58.17%	Bayern — Pechkohle	58. 4%
Ibbenbüren	58.—%	„ — Braunkohle	53. 8%

Eine Ausnahme macht der mitteldeutsche Braunkohlenbergbau, dessen Preise auf Grund von Nachprüfungen des Reichswirtschaftsministeriums zu hoch sein würden, wenn die Erhöhung des Kohlenpreises gleich der prozentualen Erhöhung der Löhne sein würde. In Mitteldeutschland sind die Löhne um 59,56 Prozent erhöht worden, die Kohlenpreise dagegen um 50 Prozent für Rohkohle und 55 Prozent für Briketts. In der Sitzung ist weiter die Abgabe für den Wohnungsbau für die Steinkohle von 600 M. auf 2100 M., für Braunkohlenbriketts von 600 M. auf 1200 erhöht worden.

Einsichtnahme des Betriebsrates in das Zechenbuch. Steiger Sch., Mitglied des Betriebsrates der Zeche Tremonia, war von der Direktion erklärt worden, dass die Einsichtnahme in das Zechenbuch durch den Betriebsrat von der Genehmigung und dem Beisein des Betriebsführers abhängig gemacht werden müsse. Dagegen erhob Steiger Sch. Beschwerde beim Bergrevierbeamten und beantragte, dahin zu entscheiden, dass das Zechenbuch zur Einsichtnahme den Betriebsbeamten und dem Betriebsrat jederzeit ohne irgendwelche Beschränkung an geeigneter Stelle zugängig ist. Von der Zechenverwaltung wurde hiergegen eingewandt, dass die Zeche auf Grund des Berggesetzes zur Führung des Zechenbuches verpflichtet sei und daher auch für dessen ordnungsmässigen Zustand Sorge zu tragen habe. Da sie allein für das Zechenbuch verantwortlich sei, müsse sie die Einsichtnahme von der vorherigen Anmeldung beim Betriebsführer abhängig machen, damit dieser oder ein Vertreter der Einsichtnahme, die sie an sich nicht verwehren würde, beiwohnen könne. Der Bergrevierbeamte hat daraufhin die Beschwerde des Steigers Sch. zurückgewiesen, und in seiner Entscheidung betont, dass der Betriebsführer fahrlässig handeln würde, wenn er dieses wichtige Buch offen zur Einsichtnahme auslegen würde. Gegen die Entscheidung des Bergrevierbeamten wurde Beschwerde beim Oberbergamt Dortmund eingelegt. Nach Prüfung der Sachlage hat das Oberbergamt am 5. März folgende Entscheidung gefällt:

„Die Einsichtnahme des Zechenbuches durch Mitglieder des Betriebsrates bedarf nicht der Genehmigung durch den Betriebsführer oder dessen Stellvertreter."

In der Begründung wird hervorgehoben, dass nach § 66, Ziffer 8 des Betriebsrätegesetzes es zu den Aufgaben des Betriebsrates gehöre, auf die Durchführung der bergpolizeilichen Bestimmungen hinzuwirken. Um dieser Aufgabe aber gerecht werden zu können, müsse es dem Betriebsrat auch möglich sein, bergpolizeiliche Anordnungen, die in das Zechenbuch eingetragen werden, jederzeit einsehen zu können. Demgemäss bedürfe es auch nicht erst der Genehmigung zur Einsichtnahme durch den Betriebsführer. Es träfe zu, dass der Betriebsführer für die ordnungsmässige Führung und Aufbewahrung des Zechenbuches verantwortlich sei. Es müsse ihm aber überlassen bleiben, die entsprechenden Anordnungen zu treffen, ohne dass das Recht der Mitglieder des Betriebsrates eingeschränkt würde.

Reichsarbeitsgemeinschaft für den Bergbau. Am 29. Mai d. J. fand eine Sitzung der Reichsarbeitsgemeinschaft für den Bergbau statt, in der unter anderem eine Beschwerde der Arbeitnehmer behandelt wurde, dass von seiten der Arbeitgeber Verträge nicht gehalten werden. Vom alten Bergarbeiterverband wurde den oberschlesischen Arbeitgebern der Vorwurf gemacht, dass man dort bei Abschluss eines Streikes festgelegt habe, keine Massregelungen stattfinden zu lassen und trotzdem ein Mitglied des alten Bergarbeiterverbandes mehrere Wochen arbeitslos geblieben sei. Vom Vertreter des Butab wurde auf das Verhalten der Arbeitgeber anlässlich der Einhaltung des Ueberschichtenabkommens hingewiesen. Dieses Abkommen ist Mitte vorigen Jahres unter der Bedingung getroffen worden, dass stellungslose Steiger wieder eingestellt werden sollten, wenn ein Schiedsgericht entscheidet, dass gegen die Wiedereinstellung keine Bedenken vorliegen. Trotzdem das Schiedsgericht in einer Reihe von Fällen in diesem Sinne entschieden hat, hat der Zechenverband die Wiedereinstellung gegenüber seinen Mitgliedern nicht durchzusetzen vermocht. — Vom G.d.A. wurde auf eine Massregelung anlässlich des Streikes im Frühjahr 1922 auf der Grube Gustav bei Dettingen verwiesen; ein seinerzeit dort gemassregelter Obersteiger ist heute noch stellenlos. — Von seiten der Arbeitnehmer wurde klipp und klar ausgesprochen, dass dieses Verhalten der Arbeitgeber dem Geist der Arbeitsgemeinschaft nicht entspricht und dass es unmöglich so weitergehen könne, wenn die getroffenen Abmachungen nicht innegehalten werden.

Weiter wurde über die Aufbringung der Mittel für den Bergmannswohnungsbau gesprochen. Man erzielte eine Verständigung, die dahin ging, etwa 1 Prozent des Kohlenpreises als Wohnungsabgabe zu erheben. Weiter wurde ein Antrag der Arbeitnehmer besprochen, in die auf Grund des Gesetzes über die Errichtung von Bergmannswohnungen zuständigen Körperschaften nur Mitglieder jener Verbände hinzuzuziehen, die der Reichsarbeitsgemeinschaft angehören. Eine Verständigung wurde nicht erzielt, da die Arbeitgeber diesen Grundsatz nicht anerkennen. Es soll daher in der nächsten Sitzung als erster Punkt der Tagesordnung die Frage erneut behandelt werden.

Fachgruppe Steinkohlenbergbau

Die Regelung der Maigehälter im sächsischen Steinkohlenbergbau. In der am 25. Mai d. J. mit dem Arbeitgeberverband für den sächsischen Steinkohlenbergbau stattgefundenen Tarifverhandlung wurde anlässlich der Arbeiterlohnerhöhung auf Grund der zentralen Lohnverhandlungen eine Heraufsetzung des Multiplikationsfaktors auf 4960 vereinbart, was einer etwa 26prozentigen Erhöhung der Gesamtbezüge gegenüber dem Monat April entspricht. Die Untertageszulage und das Hausstandsgeld wurden auf je 26800 M., das Kindergeld auf 22300 M. pro Monat festgesetzt. — Weiterhin wurde als vorläufige Regelung für den Monat Juni der Multiplikationsfaktor auf 5457 festgesetzt, desgleichen die Untertageszulage und das Hausstandsgeld ab 1. Juni auf je 29400 M. und das Kindergeld auf 24500 vereinbart. Die Sätze ab 1. Juni d. J. gelten nur unter der Voraussetzung, dass ab 1. Juni keine weitere Lohn- bzw. Gehaltserhöhung eintritt.

Mairegelung im Aachener Steinkohlenbergbau. Mit dem Arbeitgeberverband des Aachener Steinkohlenbergbaues wurde am 18. Mai d. J. folgender Nachtrag zum Tarifvertrag vereinbart:

Mit Wirkung vom 1. Mai 1923 werden die im Monat April gezahlten tarifmässigen Gehälter und Teuerungszulagen um je 27 Prozent erhöht. Das Hausstandsgeld wird vom gleichen Termin ab von 13600 M. auf 16400 M., das Kindergeld ebenfalls von 13600 M. auf 16400 M. monatlich erhöht.

Die Reviersteigerzulage für Steiger unter Tage beträgt vom gleichen Termin ab 20000 M., die Reviersteigerzulage über Tage 10000 M. monatlich.

Die Monatszulage für kaufmännische Angestellte in gehobener Stellung beträgt vom gleichen Termin ab 10000 M.

Mit Wirkung vom 1. Juni 1923 werden die im April gezahlten tarifmässigen Gehälter und Teuerungszulagen um je 40 Prozent erhöht.

Die für den Monat Mai bestehenden sozialen Zulagen bleiben auch ab 1. Juni bestehen.

Die Regelung für den Monat Juni ist nur eine vorläufige.

Zur Neuordnung der Bergpolizei im Oberbergamtsbezirk Dortmund. Die Arbeiter- und Angestelltengruppe der Arbeitskammer für den Kohlenbergbau des Ruhrgebiets hat sich in mehreren Sitzungen mit der Frage betreffend Abänderung der Bergpolizeiverordnung vom 1. Januar 1911 beschäftigt und in der Plenarsitzung vom 2. Mai 1923 gegen eine Stimme beschlossen, unter anderem folgende Abänderungsvorschläge und Anregungen dem Preussischen Oberbergamt in Dortmund mit dem Ersuchen zu übermitteln, dieselben bei der Neuordnung der B.P.V. zu berücksichtigen:

Zu § 149 der B.P.V. Wettermänner müssen seitens der Aufsichtsbehörde verpflichtet werden. Sie dürfen nicht mit Schiessarbeit oder solchen Arbeiten beschäftigt werden, welche ihre Tätigkeit beeinträchtigen können. Die Verwendung von Aufsichtspersonen zur Ausübung des Dienstes als Wettermann ist unzulässig.

Zu § 159. Es müssen Vorkehrungen getroffen werden, dass der Kohlenstaub über Tage durch Absaugevorrichtungen oder Wasserberieselung usw. unschädlich gemacht wird. Weil das Gesteinstaubverfahren noch nicht zum Abschluss gebracht ist, wird von einem Vorschlage zur Unschädlichmachung des Kohlenstaubes unter Tage vorläufig abgesehen.

Zu § 342. Vereinzeltliegende Arbeitspunkte dürfen mit einem Manne in einer Schicht nur dann belegt sein, wenn in Rufnähe eine andere Person beschäftigt ist. Solche Betriebspunkte müssen in einer Schicht mindestens zweimal durch eine Aufsichtsperson befahren werden.

Zur Frage betreffend „Abgrenzung des Aufgabenkreises der technischen Grubenbeamten" wird vorgeschlagen: Die Aufsichtsbehörde wird ersucht, auf Grund des § 196 des Allgemeinen Berggesetzes zu bestimmen, dass technische Aufsichtspersonen, welche zu gleicher Zeit Betriebsausschussmitglieder sind, von der bergpolizeilichen Verantwortung eines Steigerreviers entbunden werden. Ferner wird es für dringend notwendig erachtet, dass Markscheidergehilfen (Vermessungssteiger) für Sicherheitsmassnahmen für die ihnen unterstellten Personen verantwortlich verpflichtet werden.

Zur Frage betreffend „Regelung der Sprengstoffwirtschaft" wird es für notwendig erachtet, dass im allgemeinen auf jeder Schachtanlage einem verantwortlichen Beamten im Hauptamt die Kontrolle der Sprengstoffwirtschaft übertragen wird.

Zur Frage betreffend „Vorheriges Durchbohren der Gebirgsschichten beim Herstellen von Aufbrüchen unter Tage" soll dem Oberbergamt empfohlen werden, sich dieser Frage warm anzunehmen, um vor allen Dingen den Gefahrenkreis möglichst herabzumindern; des weiteren sollen Erhebungen angestellt werden, ob und wieviel Aufbrüche vorher durchgebohrt und wieviel ohne dieses Verfahren in der gleichen Zeit hergestellt sind. Auf den staatlichen Anlagen soll diesem Verfahren besonderer Wert beigelegt werden, damit man hier durch intensive Inangriffnahme des vorherigen Durchbohrens die Mängel erkennen kann, um auf diese Weise das Verfahren im allgemeinen zu fördern.

Zur Frage betreffend „Entfernung der Benzollokomotiven unter Tage“ wird der Standpunkt vertreten, dass die Benzollokomotive als dasjenige Transportmittel zu betrachten ist, welches den grössten Gefahrencharakter in sich schliesst und in hygienischer Hinsicht für die Grube als unzweckmässig zu betrachten ist, da sie in dieser Beziehung allen übrigen Beförderungsmitteln nachsteht.

Zur Frage betreffend „Unbefugte Benutzung der Lufthäspel auf blinden Schächten“ wird vorgeschlagen: Das Oberbergamt soll eine Vorschrift erlassen, dass Lufthäspel auf blinden Schächten in bezug auf das verbotswidrige Fahren am Seil am Anfang und Schluss der Schicht durch zweckmässige Massnahmen gesichert werden.

Zur Frage betreffend des „Grubenausbaues“ wird vorgeschlagen, dem § 28 der B.P.V. eine Bestimmung anzufügen, wonach die Wiedergewinnung von Grubenholz nur mit Genehmigung des Bergrevierbeamten erfolgen darf.

Zur Frage betreffend des „Grubenrettungswesens“ wird vorgeschlagen, dem § 242 der B.P.V. eine Bestimmung anzufügen, wonach die Zechenverwaltungen periodisch Uebungen im Rettungswesen vornehmen lassen müssen. Die Termine der Uebungen sind dem Revierbeamten mitzuteilen.

Zur Frage betreffend „Ausführung technischer Anlagen“ wird vorgeschlagen: Die bergpolizeiliche Prüfung der Anträge auf Genehmigung von Bauvorhaben auf den Schachtanlagen sowie die Abnahme der fertiggestellten bautechnischen Anlagen durch die Bergpolizei muss durch verpflichtete, fachlich genügend vorgebildete Personen erfolgen. Soweit der Dampfkesselüberwachungsverein nicht in Frage kommt, müssen auch die Maschinen- und Elektrotechnischen-Anträge und -abnahmen in gleicher Weise behandelt werden.

Fachgruppe Braunkohlenbergbau

Gehaltsbewegung für den Niederlausitzer, Forster und ostdeutschen Braunkohlenbergbau. a) Niederlausitz. Durch Schiedsspruch vom 4. Juni d. J. wurden folgende Gehälter festgesetzt:

Gruppe:	vom 1.—15.5. M.	vom 16.—31.5. M.	ab 1. 6. M.
a, b, c, 1a	516 096	658 022	1 065 990
	544 992	694 864	1 125 900
	571 088	728 137	1 179 660
1b	493 395	624 144	1 035 100
2	477 744	604 345	978 880
3	425 907	538 762	872 500
4	399 933	505 915	819 720
d bis 18 Jahre	174 900	219 500	355 300
von 18 bis 24 Jahre	247 500	310 612	499 800
	bis 272 800	bis 342 364	bis 554 300
von 21 bis 24 Jahre	284 900	357 550	579 000
	bis 316 140	bis 396 755	bis 642 500
Selbständige Techniker	483 050	611 058	989 900
e Ziegeleibetrieb:			
1	482 050	614 013	1 019 500
	497 840	634 746	1 028 000
	516 096	658 022	1 065 990
Dienstalterszulage	1 320	1 650	2 675
Ueberstundenpauschale	40 914	51 756	83 500
	38 217	48 345	78 300
	31 339	39 644	64 000
Kindergeld	22 000	27 500	44 550
Hausstandsgeld	22 000	27 500	44 550

b) Forst. Vereinbarungsgemäss gelten für das Forster Revier die Niederlausitzer Gehälter ohne jeglichen Abzug.

c) Ostdeutschland. Im Anschluss an die schiedsgerichtlichen Verhandlungen am 4. Juni d. J. wurde für Ostdeutschland vereinbart, dass für Mai und Juni die Gehaltssätze des Niederlausitzer Reviers mit einem Abzug von 7½ Prozent gelten.

Es wurde von uns bereits darauf hingewiesen, dass sich der Gedag bzw. der D.H.V. seit einigen Monaten als Aussenseiter an den Tarifverhandlungen für den Braunkohlenbergbau hinter dem Rücken der anderen betätigt. Es ist als unerträglich zu bezeichnen, wenn eine am Tarifvertrag beteiligte Angestelltenorganisation ohne vorherige Verständigung mit den anderen am Tarifvertrag beteiligten Verbänden den Arbeitgebern schriftlich zu erkennen gibt, dass sie die von den Angestelltenverbänden gestellten Forderungen für unberechtigt hält. Das ungünstige Ergebnis für den Monat Mai ist nur darauf zurückzuführen, dass für März und April eine Gehaltserhöhung deshalb nicht erzielt werden konnte, weil der Gedag freiwillig darauf verzichtete. Diese kurzsichtige Tarifpolitik dieser arbeitgeberfreundlichen Organisation hatte aber auch noch dazu geführt, dass die Arbeitgeber in anderen Industriezweigen, z. B. in der Metallindustrie Cottbus, den Angestelltenvertretern bei den Tarifverhandlungen das famose Schreiben des D.H.V. an den Braunkohlenarbeitgeberverband vorhielten, um damit zu beweisen, dass für die Monate März und April Gehaltserhöhungen nicht berechtigt sind. Ein solches Verhalten nennt man dann Interessenvertretung der Angestellten. Dem D.H.V. war es auch vorbehalten, die grundsätzlichen Gegensätze innerhalb der Angestelltenorganisationen auf die Tarifpolitik auszudehnen und den Arbeitgebern in den Verhandlungen ein äusserst bedauerliches Schauspiel vorzuführen. Die Arbeitgeber haben die Situation sofort richtig erkannt und auch weidlich zuungunsten der Angestellten ausgenutzt. Wandel kann hier nur geschaffen werden, wenn die Angestellten endlich erkennen lernen, dass für sie nur die freie Gewerkschaft in Betracht kommen kann.

Regelung der Mai- und Junigehälter in der mitteldeutschen Braunkohle. In den Schiedsgerichtsverhandlungen am 1. Juni in Halle, unter dem Vorsitz von Oberregierungsrat Tiburtius, wurde vereinbart, dass für die Zeit vom 1.—15. Mai (1. Maihälfte) die Aprilgehälter

in den Gruppen IIa, b, c1; II d1 und II 1 um 12 Proz.
„ „ „ Id4 und II 5 „ 10 „
in allen übrigen Gruppen „ 11 „

und für die Zeit vom 16.—31. Mai (2. Maihälfte) die Gehälter der ersten Maihälfte — die Gruppen wie vorstehend eingesetzt — um 27,5 Proz., 25,5 Proz. und 26,5 Proz. erhöht werden.

Sämtliche Nebenbezüge wurden für die erste Maihälfte um 10 Prozent gegenüber April und für die zweite Maihälfte um 25 Prozent gegenüber der ersten Maihälfte heraufgesetzt.

Weiter wurde vereinbart, dass mit Wirkung ab 1. Juni auf sämtliche Bezüge der zweiten Maihälfte ein gleichmässiger Zuschlag in Höhe von 62 Prozent zu legen ist.

Die Gehaltsregelung im Oberlausitzer Braunkohlenrevier. Mit dem Arbeitgeberverband wurde am 6. Juni in Görlitz vereinbart, dass die Bezüge der Angestellten im Oberlausitzer Revier für den Monat Mai und ab 1. Juni um dieselben Prozentsätze wie im Niederlausitzer Revier erhöht werden. Es gelten somit für diese Zeit die oben angeführten Niederlausitzer Sätze abzüglich 5 Prozent. Weiterhin erklärte sich die Arbeitgeber bereit, ab Juni anstatt 40 Prozent Abschlag Mitte jeden Monats 50 Prozent des am Monatsanfang feststehenden Gehalts als Abschlag zur Auszahlung zu bringen.

Fachgruppenkonferenz im Oberlausitzer Revier. Am 17. Juni d. J., nachmittags 3 Uhr, findet in Görlitz, Buchals Bierpalast, Struvestr. 27, eine Vertrauensmännerkonferenz des Butab für das Oberlausitzer Revier statt. Die Konferenz wird sich mit wirtschaftlichen und tariflichen Fragen des Braunkohlenbergbaues und organisatorischen Angelegenheiten beschäftigen. Die einzelnen Werke des Reviers bzw. von den grösseren Werken jeder Betrieb haben Delegierte zu entsenden. Wir erwarten, dass ausserdem die Mitglieder sehr zahlreich als Gäste an dieser ausserordentlich wichtigen Tagung teilnehmen werden.

Fachgruppe Kalibergbau

Ein eigenartiger Schlichtungsausschussvorsitzender. Das Kaliwerk Steinförde hatte zwölf Angestellten wegen Betriebseinschränkung zum 30. Juni d. J. gekündigt. Der Angestelltenrat erhob dagegen beim Schlichtungsausschuss in Celle Einspruch. Die Verhandlung fand am 12. Mai d. J. statt; den Vorsitz führte Bergrat Werner, Bergrevierbeamter vom Bergrevier Celle.

Unsere Vertreter wiesen in der Verhandlung nach, dass die Werksverwaltung die Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes nicht innegehalten habe. In Konsequenz dessen erkannte der Schlichtungsausschuss den Einspruch des Angestelltenrates als gerechtfertigt an und hob die Kündigung auf.

Soweit war alles gut, und der Fall wäre eigentlich erledigt gewesen; Herr Bergrat Werner dachte darüber aber anders. Nach Bekanntgabe des Schiedsspruches und der Begründung erklärte der Herr ganz offiziell in seiner Eigenschaft als Vorsitzender, dass die heutige Schlichtungsausschussverhandlung gewissermassen als eine Rechtsbelehrung der Arbeitgeber aufzufassen sei. Er stellte daher den Arbeitgebern anheim, die Kündigungen unter Innehaltung des § 74 des Betriebsrätegesetzes am 15. Mai d. J. zu wiederholen. Wir müssen gestehen, dass uns in unserer langen Praxis ein derartiger Schlichtungsausschussvorsitzender noch nicht begegnet ist. Es ist schon ein starkes Stück, dass Herr Bergrat Werner seine Tätigkeit im Schlichtungsausschuss zu solchen Rechtsbelehrungen für die Arbeitgeber benutzt. Auf keinen Fall ist es seines Amtes, den Arbeitgebern den Weg zu weisen, wie sie ohne Nachteil ihre Angestellten hinauswerfen können. So etwas darf sich nicht wiederholen. Sollte aber Herr Bergrat Werner ein nicht zu unterdrückendes Bedürfnis haben, den Arbeitgebern seine Kenntnis des Arbeitsrechtes nutzbar zu machen, so geben wir ihm den guten Rat, sich von ihnen anstellen zu lassen und nicht unparteiisch sein sollender Bergrevierbeamter zu bleiben.

Behörden u. öffentl. Betriebe

Besoldungsfragen

Neuregelung der Junigehälter. Auf Grund der dringenden Vorstellungen der Spitzengewerkschaften bei der Reichsregierung fanden am 4. und 5. Juni d. J. Verhandlungen im Reichsfinanzministerium über die Angleichung der Bezüge der Beamten, Angestellten und Arbeiter an die neuerdings infolge der rapiden Markentwertung aufgetretene ausserordentliche Teuerung statt. Die Organisationen haben sich auf den gemeinsamen Vorschlag geeinigt, von der Regierung eine Erhöhung der Bezüge um 100 Prozent zu fordern. Das Reichsfinanzministerium hatte auch diesmal wieder zu getrennten Besprechungen und zwar um 2 Uhr nachmittags für die Arbeiter und um 5 Uhr nachmittags am gleichen Tage für die Beamten und Angestellten eingeladen. Die Regierung sah sich aber in ihrer Meinung, so schnell über die Dinge hinwegkommen zu können, getäuscht. Erst nach stundenlangen Auseinandersetzungen gelang es den Arbeitervertretern, eine Erhöhung des Stundenlohnes um 66⅔ Prozent zu erreichen, so dass die Verhandlungen für die Beamten auf den 5. Juni vertagt werden mussten. Die neuen Lohnsätze für die Arbeiter betragen ab 1. Juni in

Lohngruppe	I	2370 M.	Lohngruppe	V	2157 M.
„	II	2310 „	„	VI	2133 „
„	III	2250 „	„	VII	2109 „
„	IV	2190 „			

Bei den Verhandlungen über die Beamten- und Angestelltenbezüge brachte der Vertreter des Reichsfinanzministeriums eindeutig zum Ausdruck, dass man nicht gewillt sei, für die Beamten über die den Arbeitern gewährten Zuschläge hinauszugehen. Es ergibt sich also auch hier wieder, dass die Beamten infolge der vom alten D.B.B. betriebenen Politik von den Verhandlungen, wo die wirkliche Entscheidung über Teuerungszuschläge usw. fällt, ausgeschlossen sind. Die Regierung erklärte sich nur bereit, die den Arbeitern gewährten 66⅔ Prozent auf die Beamtenbezüge einfach umzurechnen. Nur bezüglich der örtlichen Sonderzuschläge wurde eine gegenüber der Regelung für die Arbeiter veränderte Vereinbarung getroffen. Während bei den Ortslohnzulagen der Arbeiter die Spitzen abgebaut werden, so dass der höchste Prozentsatz an Ortslohnzulagen nur noch 70 Prozent beträgt, wird von einem Abbau der örtlichen Sonderzulagen für die Beamten und Angestellten diesmal abgesehen. Das Junigehalt für die Beamten und Angestellten hat auf Grund der Verhandlungen folgende Veränderung erfahren:

Der bisher auf Grundgehalt, Orts- und Kinderzuschlag gewährte Teuerungszuschlag von 1700 Prozent wird um 1200 Prozent auf 2900 Prozent erhöht.

Das Junigehalt eines ledigen Beamten in Ortsklasse A ergibt sich auf folgender Aufstellung:

Monatliches Juni-Gesamteinkommen eines ledigen Beamten in Ortsklasse A ohne Berücksichtigung des örtlichen Sonderzuschlages.

Bes.-Gruppe	Anfangsgehalt	Endgehalt
I	363 000	474 000
II	372 000	531 000
III	441 000	591 000
IV	474 000	636 000
V	531 000	705 000
VI	570 000	759 000
VII	645 000	852 000
VIII	732 000	939 000
IX	789 000	1 035 000
X	894 000	1 200 000
XI	987 000	1 368 000
XII	1 137 000	1 605 000
XIII	1 440 000	2 040 000

Kinderzuschläge:

Stufe I	Stufe II	Stufe III
60 000 M.	75 000 M.	90 000 M.

Der Frauenzuschlag ist von 16 000 auf 32 000 M. erhöht.

Die örtlichen Sonderzuschläge werden wie folgt erhöht:

Bisher:	ab 1. Juni	Bisher:	ab 1. Juni	Bisher:	ab 1. Juni
45%	75%	225%	375%	405%	675%
90%	150%	270%	450%	450%	750%
135%	225%	315%	525%	675%	1125%
180%	300%	360%	600%	900%	1500%
				1080%	1800%

Im Anschluss an die Verhandlungen über die Aufbesserung der Gehälter wurden der Regierung noch eine Anzahl weiterer Angelegenheiten vorgetragen. Gefordert wurde die Erhöhung der Nachtdienstzulage sowie deren Ausdehnung auch auf die Betriebsbeamten der Länder. Ferner wurde gefordert die Erhöhung der Tagegelder und Entschädigungen für doppelte Haushaltsführung mit Wirkung vom gleichen Zeitpunkt an, wo auch die Besoldungserhöhung in Kraft tritt. Erneut wurden die Klagen über verspätete Auszahlung der jeweiligen neuen Bezüge, insbesondere an die Beamten der Länder und Gemeinden, zum Vortrag gebracht. Lebhafte Klagen bestehen auch bezüglich der Auszahlung der Nachzahlungen im Wege der bargeldlosen Ueberweisung an die Banken. Bekanntlich haben die Banken eine 14tägige Sperre für Rückzahlungen eingeführt. Werden Beträge vorher abgehoben, so verlangen die Banken dafür eine Entschädigung von mehreren Prozent. Es wurde daher verlangt, dass hinsichtlich aller Nachzahlungen allgemein die Anweisung vom Reichsfinanzministerium gegeben werde, Nachzahlungen in bar zu leisten. Die Vertreter des Reichsfinanzministeriums stellten sich erneut auf einen ablehnenden Standpunkt und betonten dabei insbesondere, dass die geforderte Aenderung zur Abschaffung der virteljährlichen Vorauszahlung an Beamte führen könne.

Die Regierung hat zugesagt, dass die Zahlungsanweisungen mit der grössten Beschleunigung erfolgen sollen. Der Reichsrat hat bereits in seiner Sitzung vom 5. Juni Zahlungsermächtigung erteilt. Auf Antrag der Angestelltenvertreter war in den Verhandlungen von dem gemeinsamen Sprecher im Namen aller Spitzenorganisationen von der Regierung gefordert worden, dass sie dem wiederholten Antrag der Angestellten auf Vorauszahlung des Gehaltes bei den Tarifverhandlungen Entgegenkommen zeigen soll. Als Abschlagszahlung auf die neue Junierhöhung soll den Angestellten sofort ein Betrag in Höhe von 40 Prozent der Maibezüge ausgezahlt werden.

Zur Neuregelung der Grundgehälter. Als neunte Ergänzung des Besoldungsgesetzes hat die Reichsregierung den gesetzgebenden Körperschaften, wie bereits in der letzten D.T.Z. mitgeteilt, einen Entwurf zur Neuregelung der Grundgehälter vorgelegt. Nach diesem Entwurf würde die Regelung wie folgt aussehen:

A. Grundgehälter:

Gruppe I: 174 000, 182 000, 190 000, 197 000, 204 000 211 000, 218 000, 225 000, 232 000 M. monatlich.
„ II: 193 000, 201 000, 209 000, 217 000, 225 000, 233 000, 241 000, 249 000, 257 000 M. monatlich.
„ III: 210 000, 219 000, 228 000, 237 000, 246 000, 255 000, 264 000, 272 000, 280 000 M. monatlich.
„ IV: 233 000, 243 000, 253 000, 263 000, 273 000, 283 000, 293 000, 302 000, 311 000 M. monatlich.
„ V: 259 000, 270 000, 281 000, 292 000, 303 000, 314 000, 325 000, 335 000, 345 000 M. monatlich.
„ VI: 290 000, 302 000, 314 000, 326 000, 338 000, 350 000, 362 000, 374 000, 386 000 M. monatlich.
„ VII: 330 000, 344 000, 358 000, 372 000, 386 000, 400 000, 414 000, 427 000, 440 000 M monatlich.
„ VIII: 380 000, 398 000, 416 000, 434 000, 452 000, 470 000, 488 000, 506 000 M. monatlich.
„ IX: 437 000, 458 000, 479 000, 500 000, 521 000, 542 000, 562 000, 582 000 M. monatlich.
„ X: 520 000, 545 000, 570 000, 595 000, 620 000, 645 000, 669 000, 693 000 M. monatlich.
„ XI: 624 0 0, 654 000, 684 000, 714 000, 744 000, 774 000, 803 000, 832 000 M. monatlich.
„ XII: 749 000, 791 000, 833 000, 875 000, 916 000, 957 000, 998 000 M. monatlich.
„ XIII: 935 000, 1 013 000, 1 091 000, 1 169 000, 1 247 000 M. monatlich
B. 1. 1 330 000 M. monatlich.
B. 2. 1 500 000 „ „
B. 3. 1 740 000 „ „
B. 4. 1 820 000 „ „
B. 5. 2 320 000 „ „
B. 6. 3 400 000 „ „
B. 7. 3 800 000 „ „

Kinderzuschlag: bis zum 6. Lebensjahre 36 000 M., vom 6. bis zum 14. Lebensjahre 45 000 M., vom 14. bis 21. Lebensjahre 54 000 M. monatlich.

Ortszuschlag:

Ortsklasse	Monatsbetrag bei einem Grundgehalte						
	bis 209 000 M.	über 209 000 M. bis 233 000 M.	über 233 000 M. bis 273 000 M.	über 273 000 M. bis 314 000 M.	über 314 000 M. bis 437 000 M.	über 437 000 M. bis 684 000 M.	über 684 000 M.
A	43 000	54 000	65 000	76 000	86 000	97 000	108 000
B	32 000	41 000	49 000	57 000	65 000	73 000	81 000
C	27 000	34 000	41 000	47 000	54 000	61 000	68 000
D	22 000	27 000	32 000	38 000	43 000	49 000	54 000
E	16 000	20 000	24 000	28 000	32 000	36 000	41 000

Inzwischen hat sich bereits der Reichsrat in seiner Sitzung vom 5. d. M. mit diesem Entwurf befasst. Die Regierung hat bei den Verhandlungen im Reichsrat erklärt, dass sie die auf Grund der Verhandlungen mit den Organisationen am 5. d. M. zugestandene weitere Erhöhung des bisherigen Teurungszuschlages von 1200 Prozent in ihre Vorlage für die Grundgehälter noch einarbeiten will. Bemerkenswert aus den Verhandlungen ist ferner noch, dass ein Antrag des württembergischen Vertreters die Ortszuschläge so bemessen wollte, dass die vier unteren Gruppen näher zusammengezogen werden

und eine Verringerung der Spannung bewirkt werde. Dieser Antrag wurde mit 37 gegen 29 Stimmen angenommen. Der Vertreter des Reichsfinanzministeriums erklärte, dass sich die Reichsregierung die Entscheidung vorbehalten müsse, ob sie bezüglich der Ortszuschläge eine besondere Vorlage ausarbeiten werde. Im übrigen wurde die Regierungsvorlage unverändert angenommen, wobei der Reichsrat auch seine Zustimmung für die Einarbeitung der neuen Zuschläge in die neue Grundgehaltsskala erteilte. Nunmehr wird der Reichstag sich mit der Vorlage zu befassen haben. Die Organisationen haben gegenüber der oben wiedergegebenen Regierungsvorlage für die Grundgehälter und Ortszuschläge dem Reichstag nachstehende Aufstellung überreicht, wobei die am 5. Juni vereinbarten neuen Teuerungszuschläge noch nicht berücksichtigt sind.

Grundgehälter.

I	220	230	240	250	258	266	274	282	290
II	240	250	260	270	280	290	300	310	320
III	265	276	287	298	309	320	330	340	350
IV	295	307	319	331	313	355	367	379	390
V	330	345	360	375	390	405	420	430	440
VI	370	385	400	415	430	445	460	475	490
VII	410	430	450	470	490	505	520	535	550
VIII	460	485	510	530	550	570	590	610	
IX	510	535	560	585	610	635	660	680	
X	575	605	635	665	695	720	745	770	
XI	645	680	710	740	770	800	830	860	
XII	750	800	840	880	920	960	1000		
XIII	940	1020	1100	1180	1250				

Ortsklassenzuschläge.

	Bei einem Gehalt bis						
	260	260—295	295—345	345—415	415—535	535—750	über 750
A	60	70	80	90	100	110	120
B	53	62	70	79	88	97	105
C	45	53	60	68	75	83	90
D	38	44	50	57	63	68	75
E	30	35	40	45	50	55	60

In vorstehenden Tabellen sind überall nur die Tausender gesetzt, die Nullen sind weggelassen.

Im übrigen enthält die Regierungsvorlage noch eine Reihe von Aenderungen bisheriger Bestimmungen des Besoldungsgesetzes, der Besoldungsvorschriften, des Reichsbeamtengesetzes, des Beamtenhinterbliebenengesetzes, des Militärhinterbliebenen- und Wehrmachtversorgungsgesetzes, des Pensionsergänzungs- und Unfallfürsorgegesetzes. Wir verweisen hierbei auf Nr. 17 der Allgemeinen Deutschen Beamtenzeitung, wo die Abänderungsanträge der Regierungsvorlage im Wortlaut nachgeschlagen werden können.

Entschädigung für Angestellte bei Verwendung an einem neuen Dienstort aus zwingenden dienstlichen Gründen. Der Reichsminister der Finanzen hat unter I. B. 10793 am 25. April 1923 nachstehende Verfügung herausgegeben:

Die in meinem Rundschreiben vom 27. Februar 1923 festgesetzten, je zur Hälfte halbmonatlich nachträglich zahlbaren Entschädigungen für Angestellte werden mit Wirkung vom 1. Mai 1923 ab wie folgt bemessen:

a) für Angestellte der Vergütungsgruppen III—VIII bis zu 150000 M. im Monat,

b) für die übrigen Angestellten bis zu 200000 M. im Monat.

Lt. Verfügung — I. B. 13618 vom 27. Mai 1923 — betragen die Entschädigungen ab 1. Juni 1923:

a) für Angestellte der Vergütungsgruppen III bis VIII bis zu 225000 M. im Monat;

b) für die übrigen Angestellten 300000 M. im Monat.

(Reichsbesoldungsblatt Nr. 28)

Erhöhung der Reichskostensätze. Lt. Verfügung des Reichsministers der Finanzen — I. B. 13535 — vom 25. Mai 1923 — betragen ab 1. Juni 1923 für die Stufen I—V der Reihe nach:

Das volle Tagegeld:

In nicht teuren Orten: 10000 — 12500 — 15000 — 17500 — 20000 M.
In besonders teuren Orten: 13500 — 17000 — 20500 — 23500 — 27000 M.

Das Uebernachtungsgeld:

In nicht teuren Orten: 5000 — 6500 — 7500 — 9000 — 10000 M.
In besonders teuren Orten: 10500 — 13000 — 15500 — 18000 — 20500 M.

(Reichsbesoldungsblatt Nr. 28)

Beschäftigungstagegelder. Lt. Verfügung des Reichsfinanzminister — I. B. 13537 vom 28. Mai 1923 — betragen ab 1. Juni 1923 die Beschäftigungstagegelder bei Versetzungen für die Stufen I—V:

Für verheiratete Beamte mit getrenntem Haushalt:

In teuren Städten: 9400 — 11700 — 14000 — 16400 — 18800 M.
In anderen Orten: 8000 — 10000 — 12000 — 14000 — 16000 M.

Für verheiratete und ledige Beamte, die einen eigenen Haushalt am dienstlichen Wohnsitz fortführen:

In teuren Städten: 5200 — 6500 — 7800 — 9100 — 10400 M.
In anderen Orten: 3900 — 4800 — 5800 — 6800 — 7800 M.

Für unverheiratete Beamte ohne eigenen Hausstand am dienstlichen Wohnsitz: Die Hälfte der vorgenannten Sätze.

(Reichsbesoldungsblatt Nr. 28)

Behördenangestellte

Der Gruppenplan im neuen Reichstarif. Nach zweitägigen Verhandlungen in einer Unterkommission wurde die Frage der Eingangsstellung des Fachschultechnikers zum Abschluss gebracht. Von beiden Vertragsteilen wurde diesen Verhandlungen die grösste Wichtigkeit beigemessen. Auf Regierungsseite waren allein 17 Vertreter anwesend, unter denen sich der Referent für Beamtenfragen im Reichsfinanzministerium befand. Die Vertreter unseres Bundes führten seitens der Organisationen die Verhandlungen. Ferner war der GdA. vertreten und am Schlusse der Verhandlungen erschien ein Vertreter des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes, welcher die Interessen der Techniker für den Verband deutscher Techniker und den Verband der Wasserbaubediensteten vertreten wollte, dessen ganze Vertretung sich aber nur auf das Notieren des Verhandlungsergebnisses erstreckte. Wie eingangs bereits erwähnt, erstreckten sich die Verhandlungen nur auf die Eingangsstellung der Techniker. Hierbei wurde von uns der Standpunkt vertreten, dass die Eingangsstellung der Techniker die Gruppe VII sein müsse. Man könne selbst im Hinblick auf die Einreihung der beamteten Techniker nicht davon reden, dass die Gruppe VI für sie die Eingangsstellung ist. Der Regierungsbausekretär der Gruppe VI unterscheidet sich von dem Regierungsoberbausekretär nur durch die Allgemeinbildung und die für die Anstellung vorgeschriebene Prüfung. Die Tätigkeit dieser beiden Beamtengruppen sei aber durchaus die gleiche. Dieses wurde auch seit einiger Zeit von der Regierung selbst dadurch anerkannt, dass sie technische Beamte der Gruppe VI, wenn auch zurzeit im geringen Ausmasse, nach Ablegung einer Prüfung in die Laufbahn der Gruppe VII überführt. Im Laufe der Verhandlungen mussten die Regierungsvertreter zugeben, dass nach der Besoldungsordnung weder die Gruppe VI noch die Gruppe VII als Eingangsstellung für die Bewertung der technischen Arbeit angesprochen werden könne. Die Tatsache jedoch, dass die Besoldungsordnung die Einreihung von technischen Beamten in Gruppe VI vorsieht und in diese Gruppe ein grosser Teil der Beamten, insbesondere bei der Eisenbahn, eingereiht ist, erfordere für sie, dass auch nach dem Tarifvertrag Techniker in diese Gruppe eingereiht werden können. Ob und wieweit die Bewertung der Beamten und somit auch der Angestellten geändert werden müsse, sei Sache der Revision der Besoldungsgesetze, der durch den Tarifvertrag nicht vorgegriffen werden könne. Die Regierung sei aber bereit, den Standpunkt unseres Bundes zu würdigen und durch eine entsprechende Formulierung im Tarifvertrag zum Ausdruck zu bringen, dass der Techniker mit Berufserfahrung auch aus einer Tätigkeit ausserhalb des Behördendienstes in Gruppe VII eingereiht wird.

Nachdem unsererseits verschiedene von den Regierungsvertretern vorgeschlagene Formulierungen abgelehnt waren, machten dieselben folgendes äusserste Angebot:

Vergütungsgruppe VI.

Technische Angestellte mit abgeschlossener technischer Mittelschulbildung oder gleichwertige Kräfte mit entsprechender Tätigkeit soweit nicht anderweitig eingereiht.

Vergütungsgruppe VI.

Technische Angestellte mit abgeschlossener technischer Mittelschulbildung, die sich in mehrjähriger Praxis bewährt haben, sowie gleichartige Kräfte mit entsprechender Tätigkeit.

(Bewährung in mehrjähriger Praxis liegt dann vor, wenn der Angestellte nach erfolgreichem Besuch der Fachschule im Behördendienst oder im Privatbetriebe Berufserfahrungen gesammelt hat, die ihn zur vollwertigen Dienstleistung auf nachstehenden Arbeitsgebieten befähigen:

Aufstellung und Prüfung von Entwürfen nicht nur einfacher Art, einschl. Massen- Kosten- und statischen Berechnungen und Verdingungsunterlagen, Bearbeitung der damit zusammenhängenden laufenden technischen Angelegenheiten — auch im technischen Rechnungswesen —, örtliche Leitung oder Mitwirkung bei der Leitung von Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung.)

Im Hinblick darauf, dass mit diesem letzten äussersten Angebot die Regierung ihren bisherigen Standpunkt, die Bewertung der Techniker zu verschlechtern, aufgegeben hat, und weitere Möglichkeiten, ein anderes Ergebnis herbeizuführen, zurzeit nicht gegeben sind, wurde von den Vertretern unseres Bundes erklärt, dass sie sich für die Annahme dieser Gruppenbezeichnungen einsetzen wollen.

Ausgehend von vorgenannten Gruppenbezeichnungen soll Ende des Monats bzw. Anfang Juni über die Einreihung der technischen Angestellten in höhere und niedrigere Gruppen verhandelt werden. Für letztere kommen Fachschultechniker oder die diesen gleichzustellenden technischen Berufszweige nicht in Frage. Qu.

Gehaltsbezüge der Behördenangestellten und Krankenversicherungspflicht. Auf Grund der Verhandlungen zwischen der Regierung und den Organisationen der Beamten, Angestellten und Arbeitern war lt. Verfügung des Reichsfinanzministers I. B. 9457 vom 12. April 1923 auch den Angestellten $^3/_4$ ihres

für April zustehenden Gesamtbezuges (Grundvergütung-, Teuerungs-, Frauen- und Kinderzuschlag, Besatzungszulage, örtlicher Sonderzuschlag nebst ausserordentlichem Zuschlag im besetzten und Einbruchsgebiet und Ministerialzulage) als Sonderzulage angewiesen worden, wobei allerdings die den Angestellten im März geleistete Vorauszahlung von $^6/_{13}$ eines Monatsgehaltes zur Anrechnung gelangen sollten. Weiter sollte den am 1. Mai noch im Dienst bei der Verwaltung stehenden Angestellten am 15. Mai 1923 ein weiteres Viertel der Maigesamtbezüge überwiesen werden. Es war nun die Streitfrage aufgetaucht, ob diese Sonderzuweisung als eine Gehaltserhöhung auch in dem Sinne aufzufassen sei, dass die bei Feststellung der für die Sozialversicherungspflicht massgebende Gehaltshöhe zu berücksichtigen sei. Auch war strittig, für welche Monate und zu welchem Prozentsatz diese Sonderzulage eines Monatgehalts anzurechnen sei. Wir hatten uns dieserhalb an das Reichsfinanzministerium gewandt und erhielten jetzt nachstehende Entscheidung des Reichsarbeitsministeriums:

„Der Reichsarbeitsminister. II. 2588 Berlin, den 19. Mai 1923.

In Uebereinstimmung mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen sehe ich die auf Grund der Verfügung vom 12. April d. J. geleisteten Sonderzahlungen nicht als ausserordentliche Zuwendungen, sondern als Erhöhung der Dienstbezüge und demgemäss als einen Teil des regelmässigen Jahresarbeitsverdienstes im Sinne des § 165 der Reichsversicherungsordnung an. Die im April d. J. gewährte Auszahlung stellt sich zugleich als Nachzahlung für die beiden vorangegangenen Monate dar, so dass je ein Drittel davon auf die Monate Februar, März und April zu verrechnen ist. Das Einkommen im Mai erhöht sich um die in diesem Monat gewährte Nachzahlung.

Nach der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes kommen nun für die Frage der Versicherungspflicht und folgerichtig auch für diejenige der Grundlöhne und Krankenkassenbeiträge Gehaltserhöhungen für zurückliegende Zeiten nicht in Betracht. Für die Krankenversicherung bleibt mithin die Gehaltserhöhung insoweit ausser Betracht, als sie auf die Zeit vor der Bewilligung entfällt.

Ich habe die Spitzenverbände der Krankenkassen entsprechend benachrichtigt."

Aus dieser Entscheidung ergibt sich, dass die im April bzw. Mai d. J. geleistete Sonderzahlung bei Feststellung der Gehaltshöhe zur Entscheidung der Frage, ob Krankenversicherungspflicht z. B. vorliegt oder nicht, in der Tat als Erhöhung des Gehalts mit eingerechnet werden muss. Die Berechnung hat so stattzufinden, dass je ein Viertel des gezahlten Sondermonatsgehalts auf die Monate Februar, März, April und Mai entfällt.

Berechnung des Uebergangsgeldes. Ueber die Berechnung des Uebergangsgeldes für Arbeitnehmer, die in der Zeit vom 19. März bis 31. Mai 1923 ausscheiden, hat der Reichsfinanzminister mit Verfügung vom 1. Mai 1923 — I B 10669 — (Reichsbesoldungsblatt Nr. 23) folgendes bestimmt:

1. Für Arbeitnehmer (Angestellte und Arbeiter), die vor dem 7. April 1923, jedoch nach dem 19. März 1923, ausgeschieden sind, gilt bei Berechnung des Uebergangsgeldes als zuletzt bezogener Lohn im Sinne von Ziffer III meines Rundschreibens — I B 58681 — vom 11. Juni 1921 (Neufassung I B 1065 vom 16. Januar 1922) $1^1/_5$ (nämlich $1 + \frac{6}{13} \cdot \frac{13}{30} = 1^1/_5$) des ohne die Sonderzahlung zustehenden Gesamtbezuges für einen Monat bzw. $^{13}/_3$ Wochen oder 26 Arbeitstage, je nachdem es sich um Monatsempfänger oder Wochenlohn- oder Stundenlohnempfänger handelt.

2. Bei Angestellten, die nach dem 7. April 1923 entlassen werden, gilt als zuletzt bezogener Lohn in gleicher Weise das $1^1/_4$ fache ihres laufenden (d. h. nicht um die Sonderzahlung erhöhten Monatsbezuges, bei

Stundenlöhnern das 208 + 48 = 256 fache des Stundenlohnes, bei

Wochenlöhnern $\frac{13}{3} + 1 = \frac{16}{3}$ des Wochenbezuges, bei

Monatslöhnern $1 + {}^3/_{13} = 1^3/_{13}$ des Monatsbezuges.

3. An Arbeitnehmer, die bereits vor Bekanntgabe dieser Regelung entlassen worden sind und ein geringeres Uebergangsgeld erhalten haben, kann der Unterschiedsbetrag auf Antrag nachgezahlt werden.

Keine Entlassung von Angestellten mit 12 jähriger Dienstzeit zwecks Unterbringung von Beamten. Der Reichstag hat in Ergänzung seines Gesetzes zum Reichshaushaltsplan vom 19. Dezember 1922 (siehe „D.T.Z." Nr. 3 vom 21. Januar 1923 S. 35) auf Antrag des Abgeordneten Giebel zum Reichshaushaltsgesetz § 12 Ziffer 5 nachstehenden Beschluss gefasst:

„Angestellte, die am Tage der Kündigung insgesamt mindestens zwölf Jahre ununterbrochen bei Reichs-, Länder- und Gemeindeverwaltungen beschäftigt sind, werden den versorgungsberechtigten Angestellten gleichgestellt. Als versorgungsberechtigt im Sinne dieser Bestimmungen gelten die unter § 1 der Anstellungsgrundsätze vom 26. Juli 1922 („Zentralblatt für das Deutsche Reich" S. 445) fallenden Angestellten und Lohnempfänger mit Ausnahme derjenigen, welche die Anstellungsberechtigung gegen Rückzahlung der einmaligen Geldabfindung wieder erworben haben."

Danach dürfen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen in Zukunft Angestellte, die bereits die oben erwähnte 12jährige Tätigkeit hinter sich haben, nicht mehr entlassen werden, um Beamten Platz zu machen.

Lohnfortzahlung in Krankheitsfällen. Der preussische Finanzminister hat mit Erlass vom 28. Februar 1923 — Lo. 475 — (F.M.Bl. 7 vom 21. April 1923) über die Anwendung des § 7 des Tarifvertrages folgendes bestimmt:

„Die in Ziff. 3 genannten Zeiträume für die Lohnfortzahlungen sind Fristen, die vom Beginn der jeweiligen Arbeitsunfähigkeit an laufen.

Eine summarische oder auch nur teilweise Zusammenrechnung der Tage der Arbeitsunfähigkeit in einem Kalender- oder Rechnungsjahr findet hierbei also nicht statt. Vielmehr ist von Fall zu Fall zu prüfen, ob ein neuer Krankheitsfall und damit ein neuer Fall der Arbeitsunfähigkeit vorliegt. Es verliert also danach nicht ohne weiteres z. B. bei einer bereits einmal erfolgten Lohnfortzahlung von zwei Wochen, nach insgesamt 14 Krankheitstagen, der § 7 Abs. 3 für das laufende Kalender- oder Rechnungsjahr seine Anwendbarkeit unbedingt. Vielmehr wird ein neuer Fall der Arbeitsunfähigkeit stets dann angenommen werden können, wenn die Arbeitsunfähigkeit unterbrochen wurde und zwischen den beiden Fällen der Arbeitsunfähigkeit eine Zeit lag, in der der Angestellte Dienst geleistet hat und dabei auch weder eine Heilbehandlung zur Besserung noch zur Verhütung einer Verschlimmerung seines Zustandes durchmachte. Auch in einem solchen Falle muss aber trotz eines laufenden Heilverfahrens ein neuer Fall von Arbeitsunfähigkeit anerkannt werden, wenn diese neue Erkrankung während der Wiederausübung der dienstlichen Tätigkeit erfolgt und die noch fortdauernde Heilbehandlung und die neueintretende Erkrankung in keinem Zusammenhange stehen (z. B. ein erheblich gebesserter Lungenleidender erleidet, nachdem er die dienstliche Tätigkeit wieder aufgenommen hat, bei noch fortdauernder Heilbehandlung einen Beinbruch)."

Beamtenbewegung

Uebertritt zum Butab aus D.B.B.-Verbänden. Die von uns in der D.T.Z. vom 21. Mai d. J. veröffentlichten Uebertrittsbestimmungen beziehen sich auch auf alle Verbände, die dem D.D.B. angeschlossen sind, d. h., dass auch die bisherige Mitgliedschaft in Verbänden des D.B.B. beim Uebertritt in den Butab ohne Wartezeit voll angerechnet wird.

Aus dem Bunde

Der Bund kann

die Zeiten der stürmischen Markentwertung nur dann ungeschwächt überstehen, wenn die Beiträge, der Satzung entsprechend, ganz pünktlich bezahlt werden. Es liegt auf der Hand, dass der am 1. Juni fällige Beitrag, wenn er erst Mitte oder Ende Juni bezahlt werden sollte, natürlich nur noch einen Bruchteil der Kaufkraft hat, die er bei pünktlicher Beitragsentrichtung am 1. Juni gehabt haben würde. Wir richten deshalb an dieser Stelle an alle Kollegen die dringende Bitte, die Beitragszahlungen auf keinen Fall hinauszuschieben, weil sonst der Bund an Arbeitsfähigkeit verlieren muss, was sich sicherlich in kürzester Zeit auch schon in den wirtschaftlichen Verhältnissen der Kollegenschaft ungünstig bemerkbar machen würde. Dort, wo die Vertrauensmänner und Kassierer eingesammelte Beiträge in den Händen haben, sollte die Absendung auch nicht um einen Tag verzögert werden, weil der Bund bei verspätetem Eingang der Beiträge bei der ständig fortschreitenden Geldentwertung ganz unnötigerweise sehr erheblichen Schaden erleiden würde.

Beitragsergänzung für Juni 1923. Die Mitgliedsbeiträge in unserem Bunde für den Monat Juni 1923 wurden zu einer Zeit festgesetzt, wo der Vorstand nach der Lage der Dinge damit rechnen durfte, dass die Bezüge, die den Bundesmitgliedern zum Verbrauch im Monat Juni zur Verfügung stehen (also der Gehaltsrest für den Monat Mai und die Abschlagszahlung, die in der Mitte des Monats Juni gezahlt wird) mindestens um 40 Prozent im Durchschnitt höher sein werden als die Summe, die den Mitgliedern für den Verbrauch im Monat Mai (Aprilgehaltsrest und Mai-Abschlagszahlung) zur Verfügung standen. Danach wurden die Beiträge in unserem Bunde für den Juni ebenfalls um etwa 40 Prozent höher angesetzt, als sie für den Mai Geltung hatten, wobei sich Bundesvorstand und Bundesausschuss allerdings bewusst waren, dass die zulässige Belastung der Bundesmitglieder mit $1^1/_2$ Prozent des Durchschnittseinkommens auch im Juni nicht voll erreicht würde.

Diese Feststellungen erfolgten am Ende des ersten Drittels des Monats Mai. Inzwischen haben sich die Verhältnisse ganz gewaltig verändert. Die Preise fast aller Waren haben sich in der kurzen Spanne Zeit so ziemlich verdoppelt, richtiger gesagt, die Papiermark hat in dieser Zeit fast die Hälfte ihres Wertes eingebüsst. Dieser Tatsache wird von den Dienst- und Arbeitgebern Rechnung getragen werden müssen, indem sie jenen Teil der Verbrauchssumme für Juni, die erst noch Mitte Juni zur Auszahlung kommen soll, wesentlich höher bemessen als ungefähr mit der Hälfte des Maigehaltes, und auf diese Weise die Gesamtverbrauchssumme für den Monat Juni erhöhen. Dieser Umstand schafft für unseren Bund die satzungsmässige Grundlage, auch seine Beitrags- und damit seine Finanzpolitik den veränderten Verhältnissen anzupassen. Die Anpassung muss erfolgen; denn selbstverständlich wirken die gewaltig erhöhten Preise aller Waren auch auf die Ausgaben des Bundes so sehr steigernd ein, dass mit den seinerzeit festgesetzten Mitgliedsbeiträgen für den Juni das Auslangen nicht gefunden werden kann.

Der Bundesvorstand hat sich mit Zustimmung des Bundesausschusses entschlossen, eine am 15. Juni fällige Ergänzung der seinerzeit festgesetzten Junibeiträge auszuschreiben und von

diesem Tage an von den Mitgliedern Zusatzbeiträge erheben zu lassen. Der Zusatzbeitrag beträgt

für Zahler des Stern- und Vollbeitrages . . 3000 M.
für Zahler des Minderbeitrages . . . . . 2000 „

Wir bitten die Kollegen, diesen Zusatzbeitrag, der mittels besonderer Marke quittiert wird, am 15. Juni an ihren Vertrauensmann oder an ihren Ortsverwaltungskassierer oder an die Hauptverwaltung des Bundes abzuführen. Die Quittungsmarke ist über die Quittungsmarke für den geleisteten Junibeitrag von 10000 M. oder 7000 M. oder 4500 M. zu kleben. Die Leistung des Zusatzbeitrages ist Pflicht. Wird der Zusatzbeitrag nicht bezahlt, so gilt auch der ursprünglich für den Juni gezahlte Beitrag als nicht gezahlt. Der Zusatzbeitrag wird bei der Berechnung der Unterstützungsleistungen des Bundes selbstverständlich angerechnet.

Die Vertrauensmänner sind gebeten, die Zusatzbeiträge mit ihren Ortsverwaltungen sofort abzurechnen. Die Ortsverwaltungen wollen die eingegangenen Zusatzbeiträge nach Abzug der ihnen zum örtlichen Verbrauch zustehenden 15 Prozent sofort an die Hauptverwaltung abführen und die zugehörigen Beitragslisten mittels Beitrags- und Markenverrechnungsschein einsenden.

Der Zusatzbeitrag hat für den Bund, also für die Gesamtheit der Bundesmitglieder den doppelten Wert, wenn er pünktlich zum Fälligkeitstermin, also um den 15. Juni herum, eingezahlt wird, und wenn die eingegangenen Beträge von den Ortsverwaltungen sofort nach Einlangen an die Hauptverwaltung abgeführt werden. Es tue also jeder Funktionär seine Pflicht und handele rasch im Interesse der Schlagfertigkeit der gewerkschaftlichen Organisation!

Die Ortsverwaltung Niedersedlitz, Bez. Dresden, teilt der Gauverwaltung Sachsen mit, dass sie der Aufforderung ihres Gauleiters, Ingenieur Geiser, der anlässlich eines Referates in der letzten Bundesversammlung zur Zahlung von Sternbeiträgen aufgefordert hat, nachgekommen ist. Die Propaganda für die Zahlung des Sternbeitrages auch unter den Kollegen mit niedrigerem Gehalt hat den erfreulichen Erfolg gehabt, dass nunmehr ein Viertel der gesamten Ortsverwaltung den Sternbeitrag zahlt. Die Ortsverwaltung stellt in Aussicht, dass in Zukunft noch mehr Mitglieder den Höchstbeitrag zahlen werden. Das erfreuliche Verhalten der Niedersedlitzer Bundeskollegen wird den anderen Ortsverwaltungen zur Nachahmung empfohlen.

Ersatzkrankenkasse für Mitglieder des Bundes. Unsere Anzeige in Nr. 15 der „D.T.Z." weist in der 13. Zeile einen Fehler auf. Es musste dort heissen, dass erst nach fünfjähriger Mitgliedschaft vom 31. Tage der Arbeitsunfähigkeit ab ein täglicher Krankengeldzuschuss von 25 Prozent gewährt wird.

Im besonderen weisen wir auf die Unterabteilung O (ohne Krankengeld) der Ersatzkasse hin. In Stufe I dieser Abteilung können sich Beamte versichern, die im April nicht mehr als 400000 M. Arbeitseinkommen bezogen, dagegen in Stufe II nicht versicherungspflichtige Angestellte und Beamte mit einem Arbeitseinkommen über 400000 M. Der Beitrag beträgt in der Gruppe I 4000 M. monatlich, in der Gruppe II 7200 M. Geboten werden in der Gruppe I freie ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Arzneien, Heilmittel, Wochenhilfe, Zuschuss bei Krankenhauspflege bis zu 5400 M. pro Tag und Sterbegeld bis zu 290000 M. Bei Inanspruchnahme von Aerzten, die nicht Kassenärzte sind, und bei Behandlung ohne Krankenschein werden die Vertragssätze mit einem Aufschlage von 50 Prozent erstattet, bei Heilmitteln die Satzungsbeträge mit einem Aufschlage von 25 Prozent. In Stufe II werden geboten 80 Prozent der tatsächlich verauslagten Aerzte- bzw. Zahnärztehonorare bis zur Höchstgrenze von 480000 M. und im übrigen die Leistungen der Stufe I, ferner Sterbegeld bis zu 354000 M. Bei dieser Versicherungsart wird völlige private Behandlung gewährt, bei der jede Einschränkung in der Verordnung von Arzneien und Heilmitteln in Fortfall kommt.

Alle Mitglieder, die einen eigenen Haushalt haben, machen wir auf die Familienversicherung der Ersatzkasse aufmerksam. Der Beitrag beträgt für alle Familienmitglieder ohne Rücksicht auf die Kopfzahl 3200 M. Sie gewährt völlige freie ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Arzneien, Heilmittel, Anstaltspflegezuschuss und Sterbegeld bis zu 120000 M.

Unsere neue, gesetzlich anerkannte Ersatzkasse hat sehr mässige Beiträge trotz erheblich grösserer Leistungen. Auch die Barmer Ersatzkasse verlangt bei einem Krankengeldsatz von 7200 M. täglich von den versicherungspflichtigen Mitgliedern monatlich 27000 M., während die Ersatzkasse für unsere Mitglieder nur 20160 M. fordert. Dabei gewährt die Barmer Ersatzkasse Krankengeld erst vom 22. Tage ab und die Ersatzkasse für unsere Mitglieder bereits vom vierten Tage ab, bei länger als vier Wochen dauernder Arbeitsunfähigkeit vom ersten Tage ab und bei mehr als fünfjähriger Mitgliedschaft vom 31. Tage ab 25 Prozent Aufschlag. Das Sterbegeld in dieser Klasse beläuft sich bei der Barmer Kasse auf höchstens 420000 M., während es bei der Ersatzkasse für unsere Mitglieder 743000 M. beträgt. Aehnliche Unterschiede sind in der Klasse ohne Krankengeld zu verzeichnen, in der die Barmer Ersatzkasse 5000 M. fordert bei einem Krankenhauspflegezuschuss von u. W. 2000 M. je Tag, Sterbegeld bis 60000 M., keine Wochenhilfe, während unsere Ersatzkasse bei 4000 M. Beitrag einen Pflegezuschuss bis 5400 M., Sterbegeld von 290000 M. und Wochenhilfe nach den gesetzlichen Bestimmungen zubilligt.

Nähere Auskünfte werden bereitwilligst gegeben: für Berliner Mitglieder durch die Verwaltungsstelle III der Kranken- und Sterbekasse für das Deutsche Reich, Berlin, Neue Friedrichstr. 80, Fernruf: Alexander 3971. Für Mitglieder ausserhalb Berlins durch die Zentralgeschäftsstelle der Kranken- und Sterbekasse für das Deutsche Reich, Berlin-Lichterfelde, Hortensienstr. 29.

Anerkennung der Bundesarbeit. Unserm Kollegen B., Mitglied T 17799, wurde nach 26jähriger Tätigkeit von seiner Firma zwei Tage vor Weihnachten unter Verzicht auf seine fernere Dienstleistung gekündigt. Der Bund erteilte dem Kollegen Rechtsschutz und führte den sehr schwierigen, 2½ Jahre dauernden Prozess durch. Er wurde in allen Instanzen gewonnen; dem Kollegen wurde eine Entschädigungssumme von 2000000 M. ausgezahlt. Aus einem Schreiben des Kollegen an unseren Gauleiter für Südwestdeutschland veröffentlichen wir hier etliche Sätze:

„Hocherfreut über den günstigen Ausgang unserer Sache, die ich hauptsächlich der ausdauernden und tatkräftigen Unterstützung des Bundes — verkörpert durch Ihre Person — zu verdanken habe, bin ich gern bereit, ⅓ der Entschädigungssumme dem Kampffonds zuzuführen. . . . Ich danke Ihnen und dem Bunde nochmals für die zähe, ausdauernde und geschickte Vertretung und Durchkämpfung dieser schwierigen Sache bis zum guten Ende und begrüsse Sie mit Bundesgruss und Handschlag."

Kollege B. hat also nicht nur durch Worte, sondern auch durch die Tat, nämlich Zeichnung von 650000 M. Kampffonds, für die an dieser Stelle bestens dankend quittiert wird, bewiesen, dass er ein tüchtiges Bundesmitglied ist.

Für unsern Ruhrkampf

Ortsverw. Cöthen 171700 M.; Ortsverw. Köslin weitere 21000 M.; Ortsverw. Altona 497454 M.; Ortsverw. Husum 17000 M.; Fabrikgruppe Körting, Stuttgart, 60000 M.; Ortsverw. Magdeburg 66615 M.; Jena 149600 + 92992 + 191600 + 220950 M.

Vorsicht bei folgenden Firmen:

Komnick in Elbing.
Hubert Zettelmeyer, Conz bei Trier.
Wissmann & Brenschede in Duisburg.
„Hafa" Maschinenbau-Akt.-Ges., Düsseldorf.
Seyboth & Co., Zwickau i. Sa.
Baugeschäft Bodey, Fürstenwalde.
Architekt F. Adam, Fulda.
Ingenieur Gebers, Tiefbau, Kultur u. Vermess., Hirschberg i. Schl.
Karl Bringe (Schiffsmaschinenbauanstalt), Köln-Ehrenfeld.
Architekt Karl Wegele, Miesbach i. Bayern.

Versammlungskalender

Bekanntmachungen im Versammlungskalender der „D.T.Z." dürfen wegen des beschränkten Raumes nur folgende Angaben erhalten: Ortsverwaltung, Art der Versammlung, Datum, Versammlungsbeginn, Versammlungsort. Die Anzeigen müssen spätestens 4 Tage vor Erscheinen der neuen Nummer im Besitz der Redaktion sein und dürfen keine anderen Angaben als die vorgeschriebenen unter Anwendung nachstehender Abkürzung enthalten:

M = Mitgliederversammlung, V = Vertrauensmännerversammlung,
F = Fachgruppenversammlung, B = Berufsausschuss.

Kiel M. 7. VI. 8⁰⁰. Gewerkschaftshaus Kiel, Legienstr. 24. ● **V.** 22. VI. 8⁰⁰. ebenda.
Wittenberg M. 20. VI. 8⁰⁰. Madsack, Münchener Hof, Bachstrasse.

Bücherschau

Alle hier aufgeführten Werke sind durch den Industriebeamten-Verlag G. m. b. H., Berlin NW 52, Werftstrasse 7, zu beziehen.

Unternehmer-Taschenbuch, Zahlenanhang und Stichwortverzeichnis. Ausgabe IV vom 15. Mai 1923, Stuttgart, Verlag für Wirtschaft und Verkehr.

Das Unternehmer-Taschenbuch ist im vorigen Jahrgang der D.T.Z. Nr. 43 S. 707 einer kritischen Würdigung unterzogen worden, so dass sich ein erneutes Eingehen auf seinen sachlichen Inhalt erübrigt. Um das Buch ständig auf dem laufenden zu halten, werden alle diejenigen Dinge, die raschem Wechsel unterliegen, in Zahlenanhängen vereinigt. Der vorliegende Zahlenanhang ist der vierte, der seit dem Erscheinen des Unternehmer-Taschenbuches herausgegeben worden ist. Er ist durch eine Tasche mit dem Buch so vereinigt, dass er bei Ausgabe eines neuen Zahlenanhanges leicht entfernt werden kann. Jeder Zahlenanhang bringt ein Schlagwortregister zum ganzen Buch und ermöglicht so bequem das Auffinden der jeweils gewünschten Auskunft, sei es im Unternehmer-Taschenbuch selbst, sei es im Zahlenanhang.

Wirtschaftliches Arbeitnehmer-Jahrbuch, Band 3. Stuttgart 1923, Volksverlag für Wirtschaft und Verkehr. Grundzahl 1,5 M. mal Schlüsselzahl des Börsenvereins.

Die beiden für die Jahre 1921 und 1922 erschienenen Bände des wirtschaftlichen Arbeitnehmer-Jahrbuches haben in Angestelltenkreisen eine gute Aufnahme gefunden. Der 3. Band steht auf der Höhe der vorangegangenen; in ihm sind insbesondere die Fragen der Sozialversicherung und des Arbeitnehmerschutzes, sowie auch die Währungsfragen und die Wirtschaftsstatistik eingehender behandelt. Das Inhaltsverzeichnis der früheren Bände ist in das Sachwortverzeichnis für den vorliegenden Band hineingearbeitet. Wir können zwar nicht allen Auffassungen, die im Arbeitnehmer-Jahrbuch vertreten werden, beipflichten, erkennen aber gern das Streben nach Objektivität an und empfehlen deshalb den Kollegen die Anschaffung dieses nützlichen Nachschlagewerks.

K. So.

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung. Mit einem Anhange, enthaltend das Kinderschutzgesetz vom 30. März 1903 und Verordnungen der Demobilmachungszeit. Textausgabe mit alphabetischem Sachregister. Fünfte Auflage. Verlag von Franz Vahlen, Berlin W. 9, Linkstr. 16, Kartoniert, Grundzahl 2.

Diese soeben erschienene Ausgabe der Gewerbeordnung berücksichtigt alle bis heute erlassenen Aenderungen und Verordnungen und gibt ein abschliessendes Bild des Gesetzes und der Nebengesetze in zuverlässiger Wiedergabe des amtlichen Textes. Ein von einem Juristen bearbeitetes alphabetisches Sachregister erleichtert das Zurechtfinden in dem umfangreichen Gesetzeswerk und erhöht den Wert der handlichen Ausgabe, welche allen Interessenten aufs angelegentlichste zur Anschaffung empfohlen werden kann.

Die **D.T.Z.** ist das einzige Blatt in Deutschland, das die Interessen der technischen Angestellten und Beamten wirksam vertritt. Jedes Mitglied muss Leser dieser Zeitschrift sein und für ihre weiteste Verbreitung sorgen. Sie kostet vom 1. Juli ab vierteljährlich 2000 M. für jede Einzelausgabe, 4000 M. für die Gesamtausgabe. Die Bestellung für das III. Vierteljahr ist, damit keine Unterbrechung in der Zustellung eintritt, möglichst frühzeitig bei der Post, möglichst in Sammelbestellungen, aufzugeben.

Mitgliedern werden 2000 M. auf ihren Beitrag angerechnet.

Soeben erschien die neue Afa-Schrift:

Führer durch die neue Angestelltenversicherung

Von Fritz Langer, Büroinspektor bei der R. f. A.
Mit einem Vorwort von S. Aufhäuser

Preis für Mitglieder und Ortsverwaltungen 1500 M. freibleibend. Zu beziehen durch

Bund d. techn. Angestellten u. Beamten, Exped.

Wir bestellen hierdurch ..... Exempl. Langer, Führer

Adresse: .....

Schöne Frauen!
In 60 Meisterbildern, vollendete Buchausstatt. - Preis 3000 M. geh., 4500 M. geb.
Buchversand Eisner, Stuttgart, Schloßstr. 57 B.

Füllfederhalter „Immerfertig"
Mit 14 kar. pl. Goldfeder eleg. Aufmachung. Kein Beschmutzen der Hände u. Taschen. Mit Garantieschein. 1 Stück Muster 8500, 3 St. 24000, 6 St. 45000 M. franko bei Voreinsendung auf mein Postscheckkonto 27287 Dresden. Nachnahmeporto extra.
P. Knaebel, Dresden-A.
Marschallstrasse 36.

Tiefbausschule Rendsburg.
Altherrentag in Rendsburg am 4. und 5. August 1923.
Sofortige Anmeldung und Adresse erbeten an den Vorstand
H. Ivers,
Rendsburg, am Kirchhof 20.

Praktischer Eisenhochbau
von **A. Gregor**

ist das modernste u. brauchbarste Buch. Grundzahl 27,50 u. Teuerungsschlüsselzahl ergibt den Ladenpreis.
Herm. Meusser
Buchhandlung
Berlin W 57/4, Potsdamer Str. 75

Klavier (gebraucht.) möchte Junggeselle auch von ausserhalb, kaufen. Preisang. erb. an **Wurlitzer,** Berlin, Stralauer Str. 54.

Staatliche Baugewerkschule Eckernförde.
Vom 7. bis 9. Juli: Feier des 55jährigen Bestehens, zugleich **Tagung des Alt-Herren-Bundes** und der **50. Delegierten-Versammlung des Norddeutschen Baugewerkvereins e. V.** Anmeldungen an den Festausschuss Eckernförde, Baugewerkschule.

Neue Indexzahlen!
Schlüsselzahl für Buchhandel vom 4. Juni ab: 4200.
Teuerungszuschläge auf Rechenschieber vom 29. Mai ab: 2500 % freibleibend.

Ausführ. 14	Grdz.	2160 M.	
„ 20	„	2460 „	
„ 37	„	3420 „	

Teuerungszuschläge auf Reisszeuge vom 2. Juni ab: 600 000 % freibleibend.

		Neusilber	Messing
Ausführ. II	Grdz.	10.—	7.25
„ Va	„	19.75	15.75
„ Vc	„	19.—	16.50
„ VII	„	26.25	21.50

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.
Berlin NW 52.

Mitglieder, kauft bei unseren Inserenten!

Vom Handwerksburschen zum Kommerz.-Rat

Anstellung im Ausland. • Einkommen verdoppelt. • Anstellung als Dolmetscher. • Vom Kontoristen zum Prokuristen aufgerückt. Lehrerprüfungen bestanden. • Als Uebersetzer tätig. • Gehaltserhöhung. • Als ehem. Volksschüler leitende Stellung erhalten usw.

Solche und viele andere ähnliche Erfolge haben uns in freiwillig abgegebenen Anerkennungen unzählige unserer Schüler berichtet. Nur

durch Sprachkenntnisse

die sie auf Grund der Unterrichtsbriefe nach unserer Methode Toussaint-Langenscheidt erworben haben, haben diese Leute ihre Erfolge erzielt. Auch Sie können es diesen Leuten gleichtun. Glauben Sie nicht, dass Sie es nicht schaffen. Sie brauchen nur den Willen dazu aufzubringen. — Vorkenntnisse od. bessere Schulbildung sind nicht erforderlich. Sie lernen nach unserer Methode von der ersten

Prof. G. Langenscheidt

Stunde an die fremde Sprache mit unbedingter Sicherheit richtig lesen, schreiben, sprechen und verstehen. Sie sind schon in ganz kurzer Zeit in der Lage, sich zu verständigen und einfache Briefe zu schreiben, also Ihre Kenntnisse tatsächlich nutzbringend anzuwenden. — Vertrauen Sie sich unserer Führung an. Auch Sie werden die Erfolge erringen, die schon viele Tausende vor Ihnen erzielt haben, wenn Sie nach der

Methode Toussaint-Langenscheidt

eine fremde Sprache erlernen. — Um unseren Unterricht kennen zu lernen, brauchen Sie keinen Pfennig auszugeben. Teilen Sie uns auf nebenstehendem Abschnitt nur Ihre Adresse mit und die Sprache, die Sie erlernen wollen. Wir senden Ihnen dann

vollständig kostenlos

portofrei und ohne irgendwelche Verbindlichkeit eine Probelektion zu. Selbst wenn Sie heute noch nicht wissen sollten, wie Sie Sprachkenntnisse einmal verwerten können, wäre es falsch von Ihnen, unser Angebot nicht zu beachten. Veränderungen ergeben sich bald im Leben. Und viele Tausende, die früher einmal aus Liebhaberei Sprachen erlernt haben, besitzen heute in ihren gediegenen Sprachkenntnissen

die Grundlage für ihre Existenz.

Ueberlegen Sie nicht lange. — Schreiben Sie heute noch!

Hier abtrennen

Ich ersuche um Zusendung der in der „Deutsch. Techniker-Ztg." angeboten. Probelektion der

..... Sprache, kostenlos, portofrei und ohne Verbindlichkeit

Name: .....

Beruf: .....

Wohn. u. Str.: .....

Langenscheidtsche Verlagsbuchhandlung
(Prof. G. Langenscheidt) Berlin-Schöneberg, Bahnstr. 29-30

Auf nebenstehendem Abschnitt nur gewünschte Sprache und Adresse genau angeben und in offenem Briefumschlag frankiert als „Drucksache" (20 M.) einsenden. Wenn weitere Zusätze gemacht werden nur als verschlossener Brief zulässig.

Tuchfabrik C. H. A.

Anzug-Stoffe
fest, gediegen, die schönsten Muster sehr preiswert unmittelbar von der

Tuchfabrik Christofstal in Christofstal (Württ.)

Lassen Sie sich die Muster P 23 kommen!

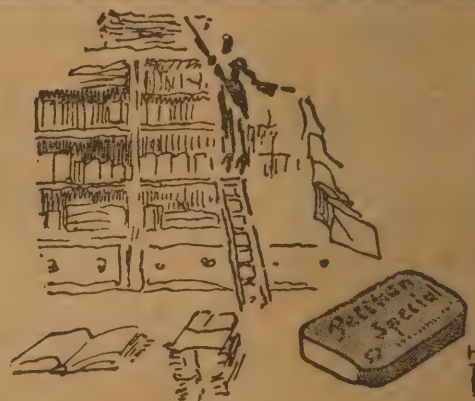

Das teure Papier!
Alles wird abradiert mit
Pelikan-Special!

Verantwortl.: Kurt Schindler, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 52. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Gesamtausgabe

Deutsche Techniker-Zeitung

Gesamtausgabe

Bundeszeitschrift der technischen Angestellten und Beamten.

Die Gesamtausgabe der Deutschen Techniker-Zeitung besteht aus der Zusammenfassung folgender Einzelausgaben: I „Der Industrietechniker", II „Der Bautechniker", III „Der technische Grubenbeamte", IV „Der technische Gemeindebeamte", V „Der Staatstechniker", VI „Der Katastertechniker", VII „Der Reichseisenbahntechniker". — Allen Ausgaben wird zwanzigtägig eine der Beilagen „Recht und Rechtspraxis" oder „Bildung und Unterricht" oder „Sozialwirtschaftliche Rundschau" beigefügt.

Erscheint am 1., 11. u. 21. jed. Monats. — Bezugspreis durch die Post vierteljährlich 2000,— M., für das Ausland 4000,— M. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten u. Beamten, Berlin NW52. Werftstr. 7.

Bankkonto: Commerz- und Privatbank, Berlin NW 52, Alt-Moabit 127. Postscheckkonto: Nr. 52100 Berlin. — Telegramm-Adresse: Industriebeamte, Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 1090, 7810, 7811.

Nummer 18 / 5. Jahrgang — Berlin, den 21. Juni 1923

„Wertbeständige Löhne"

Man sieht nicht recht, woher es kommt, dass plötzlich alles von „wertbeständigen Löhnen" oder von „Goldlöhnen" redet. Es gab schon stürmischere Kursentwicklungen der ausländischen Valuten, als es die der letzten Wochen waren. Auch die Preise der Waren stiegen schon sprunghafter als in der letzten Zeit. Die Erklärung scheint zu sein: Nun haben viele von den grossen Ziffern den Schreck gekriegt, der sie zum Nachdenken brachte. Es scheint, dass viele nun auch ihre Hoffnungen begraben haben, jene vielen, die einst jeden schmälten, der kein Licht in der Zukunft sehen konnte. Vielleicht hat nicht weniges zur Erkenntnis auch die immer deutlicher sichtbar werdende, die offenkundige Flucht derer aus der Mark zu der Erkenntnis beigetragen, „die etwas haben". Und so redet man nun von „wertbeständigen Löhnen" und sucht vielfach das Heil in den „Goldlöhnen".

Wie wenig tief noch die Einsicht ist, beweisen schon die Worte, mit denen man operiert. Man denke nach! Was heisst sprachlich „wertbeständige Löhne"? Seit wann ist denn der Lohn etwas, das einen Wert hat? Einen Wert hat eine Sache, hat, ökonomisch betrachtet, eine Ware. Beides ist der Lohn nicht. Er drückt sich in der Regel aus in einer Geldsumme. Von deren Wert zu reden, ist auch nicht sehr geistvoll. Man könnte sich aber zur Not darunter noch etwas vorstellen. Ihre Kaufkraft nämlich. Und so könnte man unter „wertbeständigem Lohn" etwa einen Lohn meinen, der in Geld von gleichbleibender Kaufkraft ausgezahlt wird. Das meint man aber gar nicht; vor allem darum nicht, weil man wohl die Konsequenzen nicht will, die sich aus der augenblicklichen Einführung von solchen „wertbeständigen Löhnen" ergeben würden.

Man meint vielmehr: es soll dafür gesorgt werden, dass die Geldsumme, die der Arbeiter oder der Angestellte als Lohn erhält, jeweils eine solche Höhe hat, dass mit dieser Geldsumme, gleichgültig welches ihre ziffernmässige Höhe ist, ungefähr ebensoviel gekauft werden kann wie mit der Geldsumme, die der Arbeiter oder Angestellte für die vorhergehenden Lohnperioden erhalten hat. Das soll so erreicht werden, dass, wenigstens während bestimmter Zeiträume, die jeweilige Geldsumme des Lohnes für jede Lohnperiode sich auf Grund eines automatischen Systems errechnen lässt. Diese Errechnung soll automatisch, also ohne dass erst langwierige Verhandlungen darüber stattfinden, eine solche Geldziffer des Lohnes ergeben, dass mit dem Geldbetrage trotz aller Preiserhöhungen der Waren ebenso viele Waren eingekauft werden können wie mit den Geldbeträgen der vorangehenden Lohnauszahlungen. Man hat dieses System bis vor kurzem „Gleitlohnsystem" genannt. Dies und nichts anderes steckt hinter dem, was als „wertbeständiger Lohn" augenblicklich in der Oeffentlichkeit diskutiert wird. Diese Diskussion ist, soweit sie positiv geführt wird, eigentlich nur eine grosse Erörterung darüber, von welchen Faktoren das Mass der Gleitung abhängig gemacht werden soll: von der Reichsindexziffer, von anderen Lebenshaltungsindexen, vom Grosshandelsindex, vom Zollaufgelde, vom Einlösungspreise des Goldes bei der Reichsbank, vom Dollarkurse usw., oder von einer Kombination mehrerer oder aller dieser Faktoren. Wir haben über das Gleitlohnsystem in der Nummer 9 dieser Zeitschrift vom 3. März 1922 uns eingehend verbreitet und auch in den Richtlinien des Bundesvorstandes, die am 2. Mai 1922 beschlossen und dem Bundestage 1922 unterbreitet worden sind, ist alles das schon erwähnt, worüber jetzt mit grossem Eifer debattiert wird.

Auch das Wort von den „Goldlöhnen" bedeutet nichts anderes als das Gleitlohnsystem. Allerdings beschwert mit einer gefährlichen Illusion: Dass es sich nämlich um Löhne handele von der Kaufkraft der Löhne und Gehälter der Vorkriegszeit. Man muss vor dieser Illusion in den nächsten Jahrzehnten, wenn das kapitalistische System in Deutschland solange bestehen bleibt, ernstlich warnen. Man meint aber natürlich in der öffentlichen Diskussion mit den „Goldlöhnen" in Wirklichkeit nur ein Gleitlohnsystem, dem das Verhältnis der Kaufkraft des Papiergeldes gegenüber der eines goldbedeckten Geldes zugrunde liegt, ein Gleitlohnsystem also, das etwa auf dem jeweiligen Kursstande des Dollars oder des holländischen Guldens oder sonst einer Golddevise aufgebaut ist.

„Wertbeständige Löhne", „Goldlöhne", also richtiger Gleitlohnsysteme sind eine sehr gute und schöne Sache, die dort, wo man sie schon vor Jahren eingeführt hat, reichliche Früchte trug und viel Leerlaufarbeit ersparte. Man muss aber, gerade weil das Wort „wertbeständig" gebraucht wird, wieder vor einer Illusion warnen. Wertbeständig würde der Gleitlohn zur Not noch sein, wenn man ihn täglich zur Auszahlung brächte. Seine Wertbeständigkeit im Sinne der Erhaltung der Kaufkraft wird schon stark beeinträchtigt, wenn es sich um wöchentlich ausgezahlten Lohn handelt, noch mehr, wenn die Lohnperioden sich über halbe oder ganze Monate erstrecken. Man kann den „wertbeständigen Lohn" am Freitag, dem Tage der Auszahlung, noch so genau der augenblicklichen Preishöhe angepasst haben, wenn am Montag darauf das Brötchen statt 200 M. etwa 260 M. und das Pfund Fleisch statt 16000 M. etwa 20000 M. kostet, dann sieht es mit der „Wertbeständigkeit" schon sehr windig aus. So sind aber die Dinge heute. Und deswegen ist das Wort „Wert-

Für den Monat Juli beträgt

der Sternbeitrag . . .	**20000 M.**	**der Minderbeitrag . . .**	**9000 M.**
der Vollbeitrag	**15000 M.**	**der Jugendbeitrag . . .**	**1000 M.**

Der Hospitantenbeitrag beträgt für das am 1. April begonnene Semester 300 M. bzw. 50 M. für den Monat.

Von Mitgliedern, deren Einkommen das 100 fache des Vollbeitrages (im Monat Juni 1 500 000 M.) erreicht oder überschritten hat, wird die Entrichtung des Sternbeitrages erwartet. — Der Sternbeitrag berechtigt zu erhöhten Unterstützungssätzen.

beständigkeit" so gefährlich. Es verspricht etwas, das mit Papiermarkziffern, auch wenn sie nach dem besten Gleitsystem errechnet sind, nicht gehalten werden kann.

Wirklich „wertbeständige" Löhne sehen anders aus. Sie müssten in einem Gelde ausgezahlt werden, dem gegenüber es die Waren nicht wagen, ihr Tauschverhältnis zu ändern. Ein solches Geld war einmal die deutsche Reichsmark, damals, als sie noch eine Anweisung auf etwa 0,36 g Feingold war. Vor diesen 0,36 g Feingold hatte jede Ware einen mächtigen Respekt. Ihr Tauschverhältnis gegen diese Goldmenge, und also auch gegen jede Anweisung auf diese Goldmenge, variierte nur innerhalb sehr enger Grenzen. Wenn einmal eine Ware sich erlaubte, etwa statt 36 g Feingold 40 g, d. h. statt etwa 100 M. beiläufig 110 M. zu kosten, dann schrie schon alle Welt von Teuerung, und wenn nicht ganz besondere Umstände vorlagen, so beseitigten die immanenten Wirtschaftsgesetze der kapitalistischen Welt gar bald diese Störung des Tauschverhältnisses.

Geld ist also nur „wertbeständig", wenn es entweder selbst Träger von geronnener Arbeit, Sachwert ist, oder wenn, wie das bei bedecktem Papiergeld der Fall, es eine Anweisung auf eine bestimmte Menge eines solchen Sachwertes darstellt, der wenigstens an einer Stelle des Wirtschaftsgebietes gegen Abgabe der Anweisung, der Papiernote, unter allen Umständen geliefert wird. In solchen Anweisungen müssten die Löhne ausgezahlt werden, um wirklich „wertbeständig" zu sein. Natürlich brauchte der Sachwert, auf den sich die Note bezieht, nicht gerade Gold zu sein. Dieses gleissende Metall ist allerdings die bequemste Grundlage einer Währung. Eine ebenso sichere Grundlage ist aber z. B. eine bestimmte Menge, sagen wir, ein Zentner Roggen. Eine solche Roggenwährung würde sich als Löhnungswährung für die Arbeitnehmer sehr gut brauchen lassen. Wenn der Arbeiter für seine Arbeit in der Woche etwa zwei Zentner Roggen zu bekommen hätte, könnten ihm alle Bocksprünge des Dollarkurses und die Höhe des Notenumlaufes der Papiermark herzlich gleichgültig sein. Der Roggen würde sich gegen alle anderen Waren jederzeit ziemlich im gleichen Verhältnis tauschen. Der Arbeiter oder Angestellte brauchte deswegen nicht mit Getreidesäcken in der Welt herumzulaufen. Der Grosseinkaufsgesellschaft der deutschen Konsumvereine würde es z. B. technisch gar keine Schwierigkeiten machen, bedruckte Zettel, Roggennoten, auszugeben, deren jede eine Anweisung auf eine bestimmte Menge Roggen ist. Mit diesen Roggennoten liesse sich genau so alles bezahlen wie mit den goldgedeckten Noten. Die Sache hätte noch die Nebenwirkung, dass die Herrschaft über das Geld auf einmal aus den Händen der Goldbesitzer, der Kapitalisten, in die Hände der Arbeitnehmer überginge. Eine gewaltige Revolution vollzöge sich, ohne dass es sich zunächst um die „Eroberung der politischen Macht" handelte. Die Sache könnte rein wirtschaftlich gemacht werden. Das Problem der „Wertbeständigkeit des Lohnes" brauchte nicht, wie es leider schon geschieht, sofort zu einer politischen Streitfrage der verschiedenen Arbeiterparteien werden.

Nun hätte ja freilich die Schaffung solchen „wertbeständigen Geldes" auch für die Lohnzahlungen, selbst wenn sie nicht in der eben erörterten Form vorgenommen würde, augenblicklich in Deutschland ganz ungeheuerliche Konsequenzen. Sie bedeutete das Ende der Papiermark, die tatsächlich nur mehr davon lebt, dass die Arbeitnehmer sie bei der Lohnzahlung als Geld annehmen. Das Ende der Papiermark heisst zwar nicht, wie Herr v. Havenstein jüngst andeutete, das wirtschaftliche Ende des Deutschen Reiches, sondern nur das Ende der ungeheuerlichen Steuerdrückebergerei der engherzigen kapitalistischen Mächte des Deutschen Reiches. Aber die weitestgehenden sozialen und politischen Umwälzungen würden folgen. Das ganze Problem der Verteilung der Lasten auf die einzelnen Schichten der Bevölkerung würde mit einem Schlage in seiner vollen Grösse aufgerollt. Ich glaube, vor diesen Folgen schreckt man heute zurück; noch mehr selbstverständlich vor den Folgen, die sich ergeben würden, wenn die Arbeitnehmerschaft etwa, wie oben angedeutet, eine Loslösung des Geldwesens vom Golde und vom Staate vornehmen würde.

Wir werden also zunächst bestenfalls zu einem Gleitlohnsystem gelangen. Dafür kann man mit den erörterten Vorbehalten die Bezeichnung „wertbeständige Löhne" akzeptieren. Wir in unserem Bunde sind uns über die grossen Vorteile eines solchen Systems seit Jahr und Tag vollständig klar und haben es daher immer wieder empfohlen. Wenn es gelingt, dem Gedanken nunmehr so zum Durchbruch zu verhelfen, dass er überall praktische Geltung erlangt, werden demnächst wertvolle Kräfte der Gewerkschaften für andere, nicht weniger wichtige Arbeiten frei werden, als es Tarifverhandlungen sind; es werden von den Arbeitern und Angestellten viele Erregungen ferngehalten werden, die bisher aus der Unsicherheit der jeweiligen Ergebnisse der hundertfältigen Tarifverhandlungen entstanden. Und etwas sicherer werden wir in unseren Haushaltungen wieder kalkulieren können, als dies heute noch der Fall ist, wo jeden Monat mindestens einmal die Machtfrage aufgerollt werden muss, um die Wirkungen der Geldentwertung wenigstens teilweise zu beseitigen.

Joseph Horn.

Das Reichsknappschaftsgesetz

Am 12. Juni verabschiedete der Reichstag das Reichsknappschaftsgesetz, indem er mit geringfügigen Aenderungen die Beschlüsse seines Ausschusses für soziale Angelegenheiten übernahm. Damit ist — nicht zuletzt dank dem energischen Vorgehen des AfA-Bundes und des Bergarbeiterverbandes — nicht nur gegenüber der Regierungsvorlage, sondern auch gegenüber dem Kompromissvorschlag des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats ein wesentlicher Fortschritt im Sinne unserer Ziele erreicht worden.

An wesentlichen Aenderungen des endgültigen Gesetzes gegenüber dem ursprünglichen Entwurf sind zu nennen:

1. Die Erweiterung des Selbstverwaltungsrechts und der massgebenden Mitbestimmung der Versicherten. So bei der Feststellung des knappschaftlichen Charakters eines Betriebes, wo die wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gehört werden müssen, bei der Errichtung besonderer Krankenkassen, die nur mit jeweiliger Mehrheit der versicherten Betriebsangehörigen, der Arbeitgeber und der Vertreter der Versicherten im Vorstand des Reichsknappschaftsvereins zugelassen werden dürfen, und vor allem bei den Organen der Versicherung, wo jetzt gegenüber dem Regierungsvorschlag, der mit Ausnahme von der Befreiung von der Versicherungspflicht überall einfache Stimmenmehrheit im Vorstand des Reichsknappschaftsvereins vorsah, jetzt festgelegt worden ist, dass bei der Auslegung von Satzungsbestimmungen eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich ist, und sowohl bei der Abstimmung über die Errichtung besonderer Krankenkassen, wie bei der Anstellung leitender Angestellten eine getrennte Abstimmung mit Mehrheit in beiden Gruppen vorgenommen werden muss. Ferner ist jetzt zwingend vorgeschrieben, dass in die Geschäftsführung des Reichsknappschaftsvereins ein Vertrauensmann der Versicherten zu übernehmen ist. Der Vorstand des Reichsknappschaftsvereins wählt jetzt aus den Vorstandsmitgliedern der Arbeitgeber, Arbeiter und Angestellten den Vorsitzenden und seine beiden Stellvertreter. Ebenso ist die Zweidrittelmehrheit vorgeschrieben für die Beschlüsse der Vorstände der Bezirksknappschaftsvereine über die Auslegung von Sondervorschriften und beim Erlass der Wahlordnung für die Wahl der Knappschaftsältesten, eine getrennte Abstimmung mit Mehrheit in beiden Gruppen bei der Abstimmung über die Befreiung von der Versicherungspflicht und bei der Anstellung leitender Angestellten. Auch in die Geschäftsführung der Bezirksknappschaftsvereine muss nach § 134 mindestens je ein Vertrauensmann der Versicherten übernommen werden.

2. ist eine wesentliche Verbesserung der knappschaftlichen Leistungen erreicht worden. In der Krankenversicherung ist nicht nur die Errichtung besonderer Krankenkassen, wie schon erwähnt, an die Zustimmung der Mehrheit der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und der betroffenen Versicherten gebunden, sondern sie sind nun auch verpflichtet, mindestens die satzungsmässigen Leistungen des massgebenden Bezirksknappschaftsvereins zu gewähren. Zur Sicherung der Familienversicherung und der Krankenhilfe ist vorgeschrieben worden, dass in Orten, für die kein Vertragsverhältnis des Reichsknappschaftsvereins mit Aerzten und Apotheken besteht, die Leistungen an Familien- bzw. Krankenhilfe von der Allgemeinen Ortskrankenkasse des Wohnorts zu gewähren sind.

Eine Erfüllung langjähriger Wünsche der Bergleute, die ihnen die Regierungsvorlage nach wie vor zu einem grossen Teile vorenthalten oder doch einschnüren wollte, hat das Gesetz vor allem in der Frage der Pensionsversicherung gebracht. So sind die oberen und die unteren Altersgrenzen für die Aufnahme in die knappschaftliche Versicherung beseitigt worden. Das Waisengeld und das Kindergeld werden jetzt bis zum 18. Lebensjahr gewährt, darüber hinaus bei Erwerbsunfähigkeit des Kindes bis zum 21. Lebensjahr. Die Anrechnung der Unfallrente (bis zur Hälfte) ist vollständig gestrichen worden, während sie das Kompromiss des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats zugelassen hatte. Vor allem ist der Begriff der „Berufsunfähigkeit" nunmehr durch das Gesetz dergestalt festgelegt worden, dass Berufsunfähigkeit angenommen werden muss, wenn der Antragsteller das 50. Lebensjahr vollendet, 25 Dienstjahre zurückgelegt, während dieser mindestens 15 Jahre wesentliche bergmännische Arbeiten verrichtet hat und keine gleichartige Lohnarbeit mehr verrichtet.

Eine Lohnarbeit gilt nur dann als gleichartig, wenn sie in der Lohnhöhe der höchstgelohnten Arbeit entspricht, die der Antragsteller während seiner Dienstzeit nicht nur vorübergehend entrichtet hat. Die Rente setzt sich zusammen aus der Invalidenpension und einer Teuerungszulage. Die Invalidenpension wird nach monatlichen Steigerungsbeträgen bemessen. Es werden für die Arbeiterabteilung drei Mitgliederklassen mit einem einheitlichen Steigerungsbetrag, getrennt für männliche und weibliche Mitglieder, gebildet. Für die Angestelltenabteilung werden einheitliche Steigerungsbeträge für jede Gehaltsklasse festgesetzt. Die Gehaltsklassen müssen sich an die Gehaltsklassen des Angestelltenversicherungsgesetzes anlehnen. Von entscheidender Bedeutung ist die Vorschrift des § 26, der vorschreibt, dass Invalidenpensionen und veränderliche Teuerungszulagen für Arbeiter nach dem Hauerdurchschnittslohn, für Angestellte nach dem Durchschnittsgehalt eines revierführenden Steigers berechnet werden. Invalidenpension und Teuerungszulage zusammen müssen bei 25 jähriger Dienstzeit mindestens 40 Prozent der Durchschnittsbeträge erreichen. Die Wartezeit für die Leisfung der Pensionskasse ist auf 36 Monate festgesetzt worden.

3. In organisatorischer Hinsicht ergab sich durch die Neufassung der Bestimmungen des Angestelltenversicherungsgesetzes und der Reichsversicherungsordnung die Notwendigkeit einer entsprechenden Umarbeitung, da ja die Knappschaft für die Angestellten wie für die Arbeiter an die Stelle der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte bzw. der Landesversicherungsanstalten usw. tritt.

Das im Entwurf vorgesehene besondere Organ, der Reichsknappschaftsrat, ist beseitigt worden. Die ihm zugedachten Aufgaben sollen einem von der Hauptversammlung des Reichsknappschaftsvereins zu wählenden Ausschuss übertragen werden. Für alle Wahlen ist die Verhältniswahl vorgeschrieben worden, dies vor allem auf Betreiben der christlichen Gewerkschaften, die als Minderheiten auf diese Weise in alle Organe hineinzukommen hoffen.

Die Angestellten der Knappschaft sollen nicht nach den Rechten und Pflichten der Reichsbeamten angestellt werden, sondern auf Grund einer vom Reichsknappschaftsverein aufgestellten Dienstordnung. Ruhestandsversorgung und Hinterbliebenenfürsorge ergeben sich dann aus der Dienstordnung. Bis dahin werden die Angestellten nach den Vorschriften des Knappschaftsgesetzes versichert.

4. Bei der Aufbringung der Mittel konnte sich der Reichstag allerdings noch nicht entschliessen, den freigewerkschaftlichen Forderungen auf Einführung des Umlageverfahrens zu entsprechen. Immerhin ist gegenüber der Invaliden- und Angestelltenversicherung insofern ein wesentlicher Fortschritt zu verzeichnen, als nur die Invalidenpensionen nach dem Anwartschaftsdeckungsverfahren, dagegen die Teuerungszulagen nach dem Umlageverfahren aufgebracht werden. Da während der Dauer der Schwankung des Geldwertes die Teuerungszulagen bei weitem den grössten Teil der knappschaftlichen Leistungen ausmachen werden, wird das Umlageverfahren jedenfalls für die Aufbringung des überwiegenden Teiles der Einnahmen ausschlaggebend sein. Im Unterschied zur allgemeinen Krankenversicherung werden bei der knappschaftlichen Versicherung die Beiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu gleichen Teilen aufgebracht.

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1924 in Kraft und wird eine Fülle von Vorarbeiten notwendig machen, um die in ihm gegebenen Möglichkeiten zur Geltendmachung des Einflusses der Versicherten und ihrer Organisationen auf die Ausgestaltung und Handhabung seiner Einrichtungen nun auch zu benutzen. Pf.

Die Krisis in der Bauwirtschaft

Die Reichsarbeitsgemeinschaft „Steine und Erden" hat an den Deutschen Reichstag und den vorläufigen Reichswirtschaftsrat eine Eingabe gerichtet, in der zunächst der Nachweis erbracht wird, dass in den der Reichsarbeitsgemeinschaft angehörigen Industrien eine Absatzstockung eingetreten ist. So wird nachgewiesen, dass in der Zementindustrie vom November 1922 bis März 1923 der Absatz um etwa 50 Prozent, in der Kalkindustrie im Verhältnis zum Jahre 1921 um 61 Prozent, in der Ziegelindustrie gegenüber August 1922 um mehr als 70 Prozent zurückgegangen ist. Nicht viel anders liegen die Verhältnisse in der Naturstein- und in der feuerfesten Industrie.

Interessant ist die in der Denkschrift angestellte Untersuchung über die Gründe dieser Krise. Als einer der wichtigsten Gründe wird die „ausserordentlich bedeutsame Frachterhöhung" geltend gemacht. Es beträgt z. B. der Frachtanteil am Verkaufspreis des Düngekalks bei 50 km Entfernung 5,2 Prozent, bei 700 km 32,5 Prozent. In demselben Absatz wird jedoch zugegeben, dass in der Vorkriegszeit dieselben Sätze 11,7 bzw. 69,5 betrugen. Um diesen Widerspruch aufzuheben, wird dann geltend gemacht, dass die Frachtensätze nur deswegen neuerdings einen geringeren Teil der Gesamtkosten darstellen, weil die Werke nicht ausreichend mit den notwendigen Brennstoffsorten und Mengen versorgt werden können, weil die Werke einen Leerlauf um 60 v. H. haben und ihnen ausserdem dauernd erhöhte Belastungen an Steuern, Versicherungen, sozialen und sonstigen unproduktiven Lasten zugemutet würden. Wäre das nicht der Fall, so würde der Preis ungleich niedriger sein, so dass die Frachten einen erheblicheren Bruchteil der Gesamtkosten in Anspruch nehmen würden, als dies augenblicklich der Fall sei.

Von einem Vorschlage, unrentable, veraltete Werke auszuschalten, den vermeidbaren Leerlauf zu beseitigen und damit die Produktionskosten zu ermässigen, ist in der Denkschrift nichts zu lesen.

Eine weitere Ursache der Krise wird in der Stabilisierung der Mark erblickt, die mit dem Beginn der Bauperiode 1923 zusammenfiel. Es wird auseinandergesetzt, dass durch diese Stabilisierung der Anreiz, Kapitalien in Bauten zu investieren, weggefallen sei, dass sich im Gegensatz die Erkenntnis durchgesetzt habe, dass das deutsche Volk verarmt sei und dass eine Bautätigkeit ihre natürliche Grenze in den Geldmitteln habe und deswegen die Schaffung neuer Anlagen nicht zu empfehlen sei, wenn infolge der Verarmung die deutsche Industrie schweren Krisenzeiten entgegengehe.

Wir müssen feststellen, dass Herr Baurat Riepert, der als 1. Vorsitzender der Reichsarbeitsgemeinschaft die Eingabe gezeichnet hat, es meisterhaft versteht, die Ursachen der Baukrise ausserhalb des Kreises zu suchen, der dieselben nicht zum geringsten mit verursacht hat. Im Reichstag und Reichswirtschaftsrat und bei jeder anderen Gelegenheit wird von den Klassengenossen der Bauindustriearbeitgeber gefordert, dass die Reichseisenbahn nach kaufmännischen Grundsätzen geleitet und ihr Betrieb rentabel gestaltet werden soll. In der Eingabe wird nachgewiesen, dass die Frachtsätze nicht mehr ganz die Hälfte der Friedensfrachtsätze betragen, gemessen am Verkaufspreis eines bestimmten Frachtgutes. Daraus könnte man normalerweise nur den Schluss ziehen, dass die Frachtsätze zu niedrig seien. Die Unternehmer der Reichsarbeitsgemeinschaft für Steine und Erden nehmen aber für sich das Recht in Anspruch, einen Leerlauf von 60 Prozent in ihre Gestehungskosten einzukalkulieren, und fordern deshalb zu Lasten der Eisenbahn, d. h. der Allgemeinheit, eine weitere Ermässigung der Frachten, was gleichbedeutend mit einem erhöhten Defizit der Eisenbahn ist. Schliesslich wird doziert, dass durch die Stabilisierung der Mark der Beginn der diesjährigen Bauperiode vollkommen ausgefallen sei; damit wird unbewusst der Beweis dafür erbracht, dass die Bauwirtschaft, wie sie seit dem Kriege besteht, gesunde Verhältnisse überhaupt nicht mehr ertragen kann; denn eine stabile Währung muss doch als Normalzustand betrachtet werden, und ein Gewerbe, das diesen Normalzustand nicht erträgt, hat die Existenzberechtigung verloren bzw. muss im allgemeinen Interesse umgestaltet werden.

Den in der Eingabe herangezogenen Ursachen muss entgegengehalten werden, dass sämtliche oder fast sämtliche Rohstoffe der Baustoffindustrie deutschen Ursprungs sind, die Inlandspreise der Fertigprodukte also vom Wechselkurs unabhängig sein könnten. Nur Arbeitslohn, Fabrikations- und Händlergewinne sind für den Verkaufspreis massgebend.

Nun braucht aber nicht erneut nachgewiesen zu werden, dass die Preise aller Baustoffe erheblich mehr gestiegen sind als die Arbeiterlöhne. Die Differenz entfällt also, wenn man von der Preissteigerung der Kohle absieht, ausschliesslich auf die Position Produzenten- und Händlergewinne. Wenn die Baustoffpreise nur im Masse der nominellen Lohnerhöhungen gestiegen wären, so dass das Verhältnis Lohn zu Baustoff wie vor

Die **D.T.Z.** ist das einzige Blatt in Deutschland, das die Interessen der technischen Angestellten und Beamten wirksam vertritt. Jedes Mitglied muss Leser dieser Zeitschrift sein und für ihre weiteste Verbreitung sorgen. Sie kostet vom 1. Juli ab vierteljährlich 2000 M. für jede Einzelausgabe, 4000 M. für die Gesamtausgabe. Die Bestellung für das III. Vierteljahr ist, damit keine Unterbrechung in der Zustellung eintritt, möglichst frühzeitig bei der Post, möglichst in Sammelbestellungen, aufzugeben.

Mitgliedern werden 2000 M. auf ihren Beitrag angerechnet.

dem Kriege sich wie 6:4 verhalten würde, so würde die Herstellung einer 70 qm grossen Wohnung unter Zugrundelegung der derzeitigen Löhne etwa 14 Millionen Mark erfordern gegenüber 25 Millionen, die zurzeit tatsächlich aufgewandt werden müssen. Es ist nicht zu leugnen, dass durch diese auf den Unternehmergewinn entfallenden Mehrkosten das Bauen ausserordentlich erschwert wird.

Zur Milderung der Krise schlägt die Denkschrift nun vor, dass in grösstmöglichem Masse Gelder aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt werden müssen, um Baustoffe auf Vorrat herzustellen, soweit diese nach ihrer Art auf Lager gelegt werden können. Gegen diese Forderung ist einzuwenden, dass es geradezu unverantwortlich wäre, der Baustoffindustrie öffentliche Mittel zur Verfügung zu stellen, ohne dass die Oeffentlichkeit auf Produktions- und Handlungsmethode dieser Industrie einen massgeblichen Einfluss erhält. Unter der Voraussetzung eines weiteren Währungsverfalls würde der Erfolg einer derartigen Aktion sein, dass mit verhältnismässig niedrigen Löhnen hergestellte Vorratswaren später nach dem bekannten Grundsatz des Wiederbeschaffungspreises verkauft würden, ohne dass die Industrie auch nur ihre Devisenvorräte im Interesse dieses Geschäfts anzugreifen genötigt worden wäre.

Die Denkschrift verlangt weiter, und darin kann ihr zugestimmt werden, dass öffentliche Mittel zur Verfügung gestellt werden zum Bauen von Strassen, Wasser-, Verkehrsbauten, Wohnungsbauten usw. Es wird aber vermieden, Wege aufzuzeigen, wie die Regierung diese Mittel beschaffen soll. Wir haben an dieser Stelle schon wiederholt darauf hingewiesen, dass der Wohnungsnot am gründlichsten mit dem Prinzip der gemeinwirtschaftlichen Wohnungswirtschaft beizukommen wäre. Wenigstens muss aber gefordert werden, dass die Baukostenzuschüsse für Kleinwohnungen erheblich erhöht und die Mittel dafür durch Baukostenzuschüsse der Mieter aufgebracht werdeen.

Auch die Arbeitnehmer, die in einem vor dem Kriege hergestellten Hause wohnen und in jener Zeit anstandslos ein Fünftel bis ein Viertel ihres Einkommens als Wohnungsmiete aufbrachten, müssen bereit sein, für die Herstellung der fehlenden Wohnungen ihrer Klassengenossen einen angemessenen Aufschlag auf die Grundmiete abzuführen, der sich allmonatlich der Kaufkraft des Geldes anzupassen hat. Eine solche Forderung ist in der Eingabe allerdings nicht aufgestellt, dafür wird der Regierung diktiert, dass von ihr das „Schlagwort vom unterschiedslosen Preisabbau" nicht mehr gebraucht werden darf.

Abweichend von der hier besprochenen Eingabe halten wir eine dauernde Gesundung des Baumarktes nur für möglich bei Ausschaltung der übermässigen Produzenten- und Händlergewinne durch eine weitgehende Kontrolle öffentlicher Organe mit dem Endziel, die ganze Bauwirtschaft einschliesslich der Baustoffe erzeugenden Industrie in die Gemeinwirtschaft überzuführen. E. L.

R. d. B. und Reichsknappschaftsgesetz

Der Reichsverband Deutscher Bergbauangestellter hat bekanntlich vor längerer Zeit für seinen klugen Vorschlag eines Reichsknappschaftsgesetzes in allen Revieren mächtige Reklame geschlagen und dabei viel von einer von ihm eingeleiteten grossen Aktion im Reichstage geredet. Aus einem in unsere Hände geratenen Rundschreiben des Gedag geht hervor, welche Wege der R.d.B. eingeschlagen hat, um die Angestelltenin teressen bei der Beratung des Reichsknappschaftsgesetzes im Reichstage vertreten zu lassen.

In einer Angestelltenversammlung in Wefensleben am 5. März d. J. hat der ehemalige D.H.V.-Beamte und jetzige Geschäftsführer des R. d. B., Herr Barthel, erklärt, dass der Reichstagsabgeordnete Lambach (Mitglied der Deutschnationalen Volkspartei und Vertrauensmann des D.H.V.) die Vertretung der Angestelltenin teressen im Reichsknappschaftsgesetz seinem Fraktions- und Gesinnungskollegen, dem Reichstagsabgeordneten Bergwerksdirektor Leopold, Halle, in die Hände gespielt habe. Herr Lambach hat daraufhin, um den Ruf des D.H.V. und der Deutschnationalen Volkspartei gegenüber den Angestellten zu wahren, sofort Herrn Leopold von der Behauptung des Herrn Barthel schriftlich Kenntnis gegeben und ihn darauf aufmerksam gemacht, dass er sich für etwaige Angriffe in Versammlungen wappnen solle. L. hat daraufhin seinem Fraktionskollegen Lambach als Antwort die Abschrift folgenden interessanten Briefes geschickt:

Halle, Riebeckplatz 1, den 23. Mai 1923.

Herrn Barthel, Geschäftsführer des Reichsverbandes deutscher Bergbauangestellter, Halle, Brüderstrasse 3.

Sehr geehrter Herr Barthel!

Auf meinen Brief vom 10. April haben Sie unter dem 12. des gleichen Monats mir mitgeteilt, dass Sie zunächst eine Rückfrage in Wefensleben halten wollten. Ich war bei Durchsicht des Briefes bereits erstaunt, dass Sie über eine Aussage, die Ihnen in den Mund gelegt worden ist, Rückfrage bei Ihren Zuhörern halten müssen; ich würde mich, offen gestanden, gefreut haben, wenn Sie die gemachten Angaben als der Wirklichkeit widersprechend bezeichnet hätten. Daraus, dass Sie seit dem 12. April fast sechs Wochen haben ins Land gehen lassen, ohne zu meinem Brief Stellung zu nehmen, muss ich zu meinem Bedauern schliessen, dass die Ihnen nachgesagten Worte tatsächlich gefallen sind. Wie Sie sich in dieser Weise haben äussern können, angesichts der Tatsache, dass Sie und Herr Dr. Herwegen sich persönlich in meine Wohnung wegen meiner Vertretung der Angestelltenin teressen im Reichstage bemüht haben, ist mir unerfindlich. Sie werden verstehen, wenn ich jetzt keinen Anstand nehme, über diese Dinge, die ich bis jetzt vertraulich behandelt habe, in der Oeffentlichkeit zu sprechen, nachdem Sie aus demagogisch-propagandistischen Gründen heraus meinen mir sehr werten Kollegen Lambach in so schmählicher Weise versucht haben, blosszustellen.

Hochachtungsvoll gez. Leopold.

Und nun der Knalleffekt. Auf den in keiner Weise misszuverstehenden Brief hin hat sich Herr Barthel schriftlich und mündlich bei Herrn Leopold wegen des Ausdrucks „Arbeitgeber schlimmster Sorte" entschuldigt.

Es liegt uns fern, Herrn Lambach gegenüber Herrn Barthel oder den D.H.V., dessen Richtung mit der von Lambach identisch ist, gegenüber dem R. d. B. in Schutz zu nehmen; denn ein Abwägen dieser Personen und Gruppen miteinander würde ergeben, dass der eine drei Pfennige und der andere einen Dreier wert ist. Wir möchten nun folgendes feststellen: Herr Herwegen, der vielgewandte Doktor, und Herr Barthel, der D.H.V.-Renegat und ehemalige Bekämpfer des R. d. B., suchen den Bergwerksdirektor Leopold, bekannt als schärfster Gegner der Bergbauangestelltenbewegung, in seiner Wohnung auf und bitten ihn, die Interessen der Angestellten im Reichsknappschaftsgesetz bei der Reichstagsberatung wahrzunehmen. Hinterher beschuldigt Barthel den parteipolitischen Verbindungsmann des D.H.V., Herrn Lambach, dass er Leopold „die Wahrnehmung der Interessen der Angestellten" in die Hände gespielt habe. Auf die Drohung hin, vertrauliche Dinge in der Oeffentlichkeit zu behandeln, entschuldigt sich später Barthel bei Leopold persönlich.

Man muss schon sagen, dass in der Leitung des R. d. B. eine feine Gesellschaft beieinander ist und gewerkschaftliches Reinlichkeitsgefühl dort ein unbekannter Begriff zu sein scheint. An sich kann der R. d. B. beruhigt sein; denn Herr Leopold hat seinen Wunsch voll und ganz erfüllt: Die Deutschnationale Fraktion hat nämlich bei der letzten Abstimmung im Reichstag gegen das Reichsknappschaftsgesetz gestimmt, weil es den Bergbauarbeitnehmern zu grosse sozialpolitische Vorteile bringe.

Was wir schon früher immer behauptet haben, dass es dem R. d. B. nur darauf ankomme, das Zustandekommen eines Reichsknappschaftsgesetzes überhaupt zu verhindern, ist durch diese Auseinandersetzung eindeutig bestätigt worden. Die Grubenbeamten wissen jetzt, was sie von der wüsten Agitation in den Revieren gegen die Spitzenorganisationen und dem Bündnis des R. d. B. mit einem namhaften Vertreter der Bergbauunternehmer und der Deutschnationalen Volkspartei zu halten haben.

Dass Dr. Herwegen gerade zu Herrn Leopold ging, ist u. E. kein Zufall, sondern auf die alten Freundschaftsbande zwischen den Riebeckschen Montanwerken und dem R. d. B. zurückzuführen.

Bei seiner seltenen Begabung an Demagogie wird der R. d. B. die Behauptung aufstellen, dass er durch das Zusammengehen mit Leopold lediglich Verbesserungen für die Angestellten im Reichsknappschaftsgesetz herausholen wollte. Wir halten die Bergbauangestellten nicht für naiv genug, als dass sie einer solchen Ausrede Glauben schenken werden. Hoffentlich fällt jetzt den im R. d. B. organisierten Grubenbeamten die Binde von den Augen, um so klar zu erkennen, wohin der R. d. B. sie zu führen beabsichtigt.

Richtlinien für die Laufbahn der technischen Reichsbeamten

Der vom Reichsministerium des Innern nach Verhandlungen mit den übrigen Reichsressorts und den Länderregierungen aufgestellte Referentenentwurf ist inzwischen den Spitzengewerkschaften zugegangen. Wir geben ihn nachstehend bekannt:

Referentenentwurf.

Auf Grund des Reichstagsbeschlusses vom 28. Januar 1922 haben sich die Reichsressorts nach Anhörung der Beamtenorganisationen auf folgende Richtlinien geeinigt:

I. Die Bedingungen für den Eintritt in den Vorbereitungs- oder Probedienst:

1. Die Besoldungsgruppen I bis V:

Für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst oder Probedienst der Besoldungsgruppen I bis V ist der Nachweis einer über das Bildungs-

ziel der Volksschule hinausgehenden allgemeinen Bildung nicht erforderlich. In Zweifelsfällen kann das Vorhandensein dieser Allgemeinbildung durch eine Annahmeprüfung festgestellt werden.

Weist ein Bewerber eine über das Mass der Volksschulbildung hinausgehende allgemeine Bildung nach, so darf er dieserhalb nicht vor den übrigen Bewerbern einberufen werden.

Ist die Verwendung in einer der Besoldungsgruppen III bis V, abgesehen von der Allgemeinbildung, vom Besitze besonderer Kenntnisse und Eigenschaften abhängig, ohne die der Eintritt in den Vorbereitungs- oder Probedienst zwecklos sein würde, so kann auch der Nachweis dieser Kenntnisse und Eigenschaften verlangt werden.

2. Die Besoldungsgruppe VI

ist in der Regel für technische Beamte keine Eingangsstufe. Für Beamtengattungen, deren Laufbahn ausnahmsweise in der Besoldungsgruppe VI beginnt, sind besondere, über die Erfordernisse für den Eingang in die Besoldungsgruppe V hinausgehende technische Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen.

3. Die Besoldungsgruppe VII.

Für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst der Besoldungsgruppe VII ist erforderlich:

a) der Nachweis einer erfolgreichen, mindestens zweijährigen vorbereitenden praktischen Tätigkeit für den Beruf;
b) das Reifezeugnis einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule;
c) grundsätzlich der Nachweis einer Versetzung in die Obersekunda einer neunstufigen höheren Lehranstalt. Dem Versetzungszeugnis steht ein Zeugnis über eine erfolgreiche Aufnahmeprüfung für Obersekunda gleich.

Daneben sind auch Anwärter zuzulassen, die eine gleichwertige Schulbildung nachweisen können. Unter welchen Voraussetzungen eine Schulbildung als gleichwertig anzusehen ist, bestimmen die verschiedenen Verwaltungszweige, ihren Bedürfnissen entsprechend, im Benehmen mit den zuständigen Landesschulverwaltungen.

Von den vorstehenden Erfordernissen kann abgesehen werden, wenn nach Auffassung der Verwaltung schon durch das Reifezeugnis einer Fachschule die für den Beruf erforderliche Allgemeinbildung nachgewiesen wird.

Weist ein Bewerber eine über das vorstehend vorgesehene Mass hinausreichende allgemeine Schulbildung nach (z. B. Reife für Prima), so darf er dieserhalb nicht vor den übrigen Bewerbern einberufen werden.

Den Verwaltungen bleibt überlassen, in Ausnahmefällen besonders geeignete Bewerber zuzulassen, die den Erfordernissen zu a bis c nicht voll genügen. Von den vorstehenden Grundsätzen sind Abweichungen nur zulässig, wenn sie durch die besondere Art der dienstlichen Tätigkeit in dem Verwaltungszweige bedingt sind.

Die Bewerber sollen in der Regel nicht über 28 Jahre alt sein.

4. Die Besoldungsgruppe X:

Die bisher geltenden Bestimmungen werden nicht berührt.

II. Die Bedingungen für die erste planmässige Anstellung:

1. Die Besoldungsgruppen I bis IV:

Eine Anstellungsprüfung findet nicht statt.

2. Die Besoldungsgruppen V und VI:

Es findet eine Anstellungsprüfung statt, welche für die Verwendung in den Besoldungsgruppen V und VI gilt. Die einzelnen Verwaltungszweige erlassen entsprechende Prüfungsordnungen.

3. Die Besoldungsgruppe VII:

Nach erfolgreicher, höchstens dreijähriger Ausbildung wird der Anwärter zur Anstellungsprüfung zugelassen. Der Anwärter kann auf seinen Antrag von der Prüfung höchstens zwei Jahre zurückgestellt werden. Die erfolglos abgelegte Prüfung kann einmal binnen einer bestimmten Frist wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist nur ausnahmsweise zulässig.

Die Prüfung kann nur als ein Ganzes abgelegt und bestanden werden, eine Beschränkung auf einzelne Zweige ist nicht zulässig. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann, wenn nach dem Urteil des Prüfungsausschusses die nachgewiesenen Kenntnisse dazu ausreichen und eine Stelle verfügbar ist, in der Besoldungsgruppe V angestellt werden. Für das weitere Aufrücken dieser Beamten finden die Vorschriften unter III, 2 Anwendung.

III. Die Bedingungen für die Beförderung von planmässig angestellten Beamten in höhere Besoldungsgruppen:

Zu den Beförderungsprüfungen werden die Beamten nur nach dem dienstlichen Bedürfnis zugelassen.

1. Die Besoldungsgruppen I—VI.

Für den Aufstieg finden die Richtlinien, nach denen sich die erste planmässige Anstellung vollzieht (II Nr. 1 und 2) sinngemässe Anwendung.

Eine Beförderung in die Besoldungsgruppe VI findet nur statt, wenn der Beamte unmittelbar vor der Beförderung oder früher eine Prüfung abgelegt hat, die für die Besoldungsgruppe VI ausreicht. Im übrigen bleibt den Verwaltungen überlassen, vor der Beförderung in die Besoldungsgruppe V eine Prüfung zu verlangen, die keine Anwartschaft für eine Beförderung in eine höhere Gruppe gibt.

Für die Beförderungen werden von den Verwaltungen Richtlinien aufgestellt.

2. Die Besoldungsgruppe VII:

Will ein Beamter der Besoldungsgruppe V und VI in den gehobenen Dienst der Besoldungsgruppe VII und folgende im Wege der Beförderung aufsteigen, so hat er sich derselben Prüfung zu unterziehen, welche für die erste planmässige Anstellung in der Besoldungsgruppe VII vorgesehen ist.

Für den Aufstieg aus der Besoldungsgruppe VII in die Besoldungsgruppe VIII und ff. findet eine weitere sogenannte Fachprüfung nicht statt.

Die Prüfungsausschüsse, welche für die Beförderungsprüfung zuständig sind, werden am zweckmässigsten bei den Provinzial-, oder diesen gleich zu achtenden Behörden eingerichtet.

Die vorstehenden Richtlinien gelten in gleicher Weise für männliche und für weibliche Beamte.

Sie gelten auch für Versorgungsanwärter, soweit nicht die Anstellungsgrundsätze für Versorgungsanwärter Abweichendes enthalten.

In den Richtlinien wird der Entschliessung der Verwaltungen darüber nicht vorgegriffen, in welche Besoldungsgruppe die Eingangsstelle einer Beamtenlaufbahn gelegt wird.

Für Schwerkriegsbeschädigte sind die durch ihren Zustand begründeten Erleichterungen der Einstellung und Beförderung auch bei den Prüfungen — gemäss § 2 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerkriegsbeschädigter vom 6. April 1920 (Reichsgesetzblatt S. 458) — durchzuführen.

Wenn die obigen Richtlinien als Vorentwurf der Regierung nicht ganz die starre Form haben, die nach der bisherigen Einstellung der Verwaltungen und nach der uns von früher bekannten engherzigen Stellungnahme der technischen Beamtenverbände, zu erwarten gewesen wäre, so dürfen wir das als einen Erfolg der jahrelangen Aufklärungsarbeit unseres Bundes ansehen. Wir sind berechtigt anzunehmen, dass die grundsätzliche Stellungnahme unseres Bundes nicht ohne Einfluss auf die Beratungen der Reichsregierung mit den Länderregierungen geblieben sind. So können wir heute die Richtlinien der Reichsregierung als eine Verhandlungsbasis ansehen.

Wir beschränken uns heute darauf, zu den Richtlinien wie sie vorliegen, im einzelnen Stellung zu nehmen, und behalten uns vor, entsprechend unseren bisherigen Veröffentlichungen die grundsätzlichen Mängel der Richtlinien nochmals eingehend zu behandeln.

Der seinerzeitige Reichstagsbeschluss vom 28. Januar 1922, betreffend die Laufbahn der Beamten, bringt klar zum Ausdruck, dass die allgemeinen Grundsätze nicht wie es oben heisst: „nach Anhörung der Beamtenorganisationen“ sondern im Einvernehmen mit den wirtschaftlichen Vereinigungen aufgestellt werden sollen. Daraus ergibt sich die Forderung, dass dieses Einvernehmen mit den wirtschaftlichen Vereinigungen in allen Bestimmungen der allgemeinen Richtlinien zum Ausdruck kommen muss.

Es erscheint uns auch nicht angängig, wenn alle diejenigen Bestimmungen, die nach den Richtlinien zur selbständigen Aufstellung den einzelnen Verwaltungen überlassen bleiben, ohne das Einvernehmen mit den zuständigen wirtschaftlichen Vereinigungen festgelegt werden. So ist es erforderlich, dem Absatz I 1) zum Schlusse nachstehenden Satz anzufügen:

„Wird dieser Nachweis für eine ganze Berufsgruppe von Beamten für erforderlich gehalten, so sind von der Verwaltung besondere Richtlinien im Einvernehmen mit den wirtschaftlichen Vereinigungen der Berufsgruppe aufzustellen.“

Ebenso zu I 2) folgenden Satz:

„Die für die betreffenden Beamtengattungen notwendigen Kenntnisse sind von den betroffenen Verwaltungen im Einvernehmen mit den wirtschaftlichen Vereinigungen festzulegen.“

Zu I 3) müsste der 2. Absatz lauten:

„Daneben sind auch Anwärter zuzulassen, die eine gleichwertige Schulbildung nachweisen können. Inwieweit durch das Reifezeugnis einer Fachschule die für den Beruf erforderliche Allgemeinbildung als vorhanden angesehen und somit von dem vorstehend Erforderlichen abgesehen werden kann, bestimmt die Verwaltung im Einvernehmen mit den wirtschaftlichen Vereinigungen.“

Ferner: Zu I 3): Abs. 5 wird statt der Fassung der Regierung folgende neue Fassung gefordert werden müssen:

„Inwieweit in Ausnahmefällen z. B. Spezialisten, besonders geeignete Bewerber zuzulassen sind, die den Erfordernissen zu a bis c nicht voll genügen, bestimmen die Verwaltungen im Einvernehmen mit den wirtschaftlichen Vereinigungen.“

Zu der Frage der Prüfungen werden wir ganz allgemein die Forderung erheben, dass die von den einzelnen Verwaltungszweigen aufzustellenden Prüfungsordnungen ebenfalls mit dem Einvernehmen der wirtschaftlichen Vereinigungen verknüpft werden. Alle überflüssigen Prüfungen sind zu vermeiden, nur da, wo die Eignung durch Bewährung in der bisherigen Tätigkeit nicht festgestellt werden kann, ist eine Prüfung abzulegen. Für den Fall, dass die Bewährung durch die vorgesetzte Behörde nicht anerkannt wird, muss der Anwärter ein Anrecht auf Prüfung seiner Leistungsfähigkeit haben.

Sowohl bei den Annahmeprüfungen als auch bei den Beförderungsprüfungen ist grundsätzlich von der Prüfung in solchen Gegenständen Abstand zu nehmen, für die offenbar durch die bisherige Berufstätigkeit der Nachweis des Besitzes der notwendigen Kenntnisse erbracht ist. Auch beim Uebertritt

von einer Laufbahn in die andere, z. B. von der mittleren in die höhere, ist von der Ablegung einer Prüfung abzusehen, da die bisherige Leistungsfähigkeit des Beamten an Hand seiner Tätigkeit festgestellt werden kann. Technische Kräfte, die bereits längere Zeit im Dienste der Verwaltung gestanden und sich bewährt haben, sind nur in solchen Fächern zu prüfen, in denen sie bisher nicht tätig gewesen sind und die für die Erledigung ihres späteren Beamtendienstes beherrscht werden müssen.

Jedenfalls werden wir uns mit aller Entschiedenheit gegen die Ueberspannung des Prüfungswesens wenden, wie sie auch noch in dem Referentenentwurf zum Ausdruck kommt.

Technischen Kräften, die bisher Arbeiten erledigt haben, die die Einstufung in höhere Besoldungsgruppen rechtfertigen, ist der unmittelbare Uebergang in die höhere Gruppe zu ermöglichen.

Ferner werden wir fordern, dass die Beamten derselben Besoldungsgruppe ohne Rücksicht auf ihren bisherigen Werdegang als gleichberechtigte Anwärter für die Beförderungsgruppen gelten.

Für den vorletzten Absatz des Referentenentwurfes werden wir folgende Fassung fordern:

„Durch die Laufbahnrichtlinien wird die Eingruppierung der einzelnen Beamtengruppen in die Besoldungsordnung nicht geregelt. Soweit Gruppenziffern in den Richtlinien angeführt sind, sind sie nur als Kennzeichen für die Laufbahn anzusehen. Die endgültige Eingruppierung hat bei der Revision des Besoldungsgesetzes zu erfolgen."

Als Gesamturteil über den Entwurf können wir feststellen, dass wir hoffen, in den kommenden Verhandlungen ein noch weiteres Entgegenkommen der Regierung in der Richtung unserer Auffassungen zu erzielen und die noch notwendigen Ergänzungen hinein zu bringen. J. G.

Rundschau

Wirtschaftsfragen

Massstäbe der Geldentwertung. Unter Hinweis auf die in der letzten Nummer der „D.T.Z." unter gleicher Ueberschrift erschienene Notiz bringen wir nachfolgend die neuesten Zahlen. Besondere Beachtung verdient die letzte Wochenmessziffer der Lebenshaltungskosten der „Industrie- und Handelszeitung", die gegenüber der Vorwoche eine Steigerung um 14,4 v. H. aufweist. Im Vergleich zu der zweiten Maiwoche, also in den letzten vier Wochen, hat sich somit eine Verteuerung der gesamten Lebenshaltung um 94 v. H. ergeben. Am Lebenshaltungskostenniveau der letzten Berichtswoche gemessen, beträgt nunmehr die Kaufkraft eines Tausendmarkscheins 15 Goldpfennige, während nach dem augenblicklichen Dollarkurs ein Tausendmarkschein sogar nur noch den Wert von knapp einem Goldpfennig hat.

1923	Dollarmittelkurs in Berlin	Entwertungsfaktor der Mark am Dollar [1] gemessen	Massstäbe der Geldentwertung: Goldzollaufgeld [2]	Lebenshaltungskostenindex: d. Statist. Reichsamts [3]	Lebenshaltungskostenindex: der Ind.- u. Handels-Ztg. [4]	Grosshandelsindex: d. Frankfurter Ztg. [5] 98 Waren	Grosshandelsindex: der Ind.- u. Handels-Ztg. [6] 44 Waren
Monatsdurchschnitte							
Januar	17 972	4281	1850	1120	1343	2054	3369
Februar	27 918	6650	7100	2643	2528	7159	7076
März	21 190	5048	5260	2854	2809	6770	6187
April	24 457	5826	4980	2954	2993	6427	6566
Mai	47 592	11195	6150	3816	4003	8237	10 145
Juni	—	—	—	—	—	14 639	—
Letzte Wochendurchschnitte							
28. 4. — 4. 5.	*33 630*	*8011*	*5519* [2]		*3257*	—	*7830*
5. 5. — 11. 5.	*37 309*	*8887*	*6149*		*3474*	—	*8419*
12. 5. — 18. 5.	*45 404*	*10 816*	*7400*		*3750*	—	*9685*
19. 5. — 25. 5.	*55 013*	*13 104*	*8559*		*4236*	—	*11 435*
26. 5. — 1. 6.	*63 633*	*15 158*	*9919*		*4992*	—	*13 099*
2. 6. — 8. 6.	*75 325*	*17 943*	*11 899*		*5894*	—	*15 904*
9. 6. — 15. 6.	*93 908*	*22 370*	*14 319*		*6740*	—	*19 102*
20. 6. — 26. 6.	—	—	*16 509*	—	—	—	—

[1]) Monatsdurchschnitt. Basis: Ende 1913. 4,198 Mark je Dollar = 1.
[2]) Monatsmitte. Vielfaches der Vorkriegszeit. Die Wochenabschnitte sind gegenüber den in der ersten Spalte aufgeführten um 4 Tage nach vorn verschoben.
[3]) Rationen für 5köpfige Familie. — Basis: 1913/14 = 1.
[4]) Basis 1913/14 = 1.
[5]) Stichtagziffern zu Anfang jeden Monats. Basis: Juli 1914 = 1.
[6]) Monatsmitte. Vielfaches der Vorkriegszeit.

Zwölf- bis neunzehntausendfache Grosshandelspreise! Der Grosshandelsindex der „Industrie- und Handelszeitung", der allwöchentlich für 44 Grosshandelswaren (Rohstoffe) errechnet wird, zeigt immer mehr die Tendenz, mit dem Steigen des Dollarkurses möglichst Schritt zu halten. Während der Monatsdurchschnitt für April 6565,71 betrug und gegenüber dem Monatsdurchschnitt März nur um 6,12 Prozent gestiegen war, weist der Mai-Durchschnitt eine 54,52prozentige Steigerung gegen den Vormonat auf und hat mit der Ziffer von 10 145,33 den bis dahin höchsten Stand der Grosshandelspreise im Februar noch erheblich hinter sich gelassen. Aber auch diese bisher höchste Sprosse der Preisleiter ist inzwischen wiederum um ein Bedeutendes überholt, denn in der Woche vom 2. Juni bis 6. Juni stieg der Index weiter auf 15 905, also um 21,4 Prozent in einer Woche, und in der folgenden Woche vom 9. bis 15. Juni um weitere 20,1 Prozent auf 19 101,85. Das bedeutet, dass im Grosshandel die Preise jetzt den mehr als 19000fachen Stand gegenüber der Vorkriegszeit erreicht haben. Dieser Index ergab sich bei einem Dollarmittelkurs in Berlin von 93 908. Inzwischen gehört auch dieser Kurs und damit die letztgenannte Indexziffer schon wieder der Vergangenheit an.

Von den einzelnen Warengruppen haben den höchsten Stand der Textilien erreicht, die bereits das rund 35 000fache der Vorkriegszeit kosten. Kohle, Eisen, Metalle, Baustoffe, Oele kosten das rund 23 000fache, Häute, Felle, Leder, Gummi das rund 21 000fache, Fleisch, Fisch, Fette, Milch und Zucker das rund 10 700fache und Getreide, Mehl, Kartoffeln, Düngemittel das rund 10 500fache.

Aus der folgenden Zusammenstellung sind ausser dem Gesamtindex die Messziffern der Hauptwarengruppen im Vergleich zum Entwertungsfaktor der Mark in den letzten Wochen zu ersehen:

Wochenmessziffer für Grosshandelspreise der „Industrie- und Handels-Zeitung".

Messziffer einzelner Warengruppen (Ende 1913 = 1)	Wochendurchschnitt 26. 5. bis 1. 6.	2. 6. bis 8. 6	9. 6. bis 15. 6.	i. v. H. gegen Vorwoche
Kohle, Eisen, Metalle, Baustoffe,				
1. Oele	15 154,40	19 202,80	22 852,79	+ 19,0
2. Textilien	23 902,65	29 170,34	35 283,22	+ 21,0
3. Häute, Felle, Leder, Gummi	13 916,67	16 383,62	21 484,52	+ 31,1
4. Getreide, Mehl, Kartoffeln, Düngemittel	7316,84	8710,67	10 492,26	+ 20,5
5. Fleisch, Fisch, Fette, Milch, Zucker	8388,93	9227,80	10 666,30	+ 15,6
Gesamtindex	13 099,00	15 904,69	19 101,85	+ 20,1
Entwertungsfaktor der Mark	15 157,81	17 943,07	22 369,78	+ 24,7
Dollarmittelkurs in Berlin	63 632,50	75 325,00	93 908,33	

Auch das „Berliner Tageblatt" errechnet seit Beginn dieses Jahres einen Grosshandelsindex, der sich aus 115 Artikeln, teils Rohstoffen und Halbfabrikaten, teils Fertigfabrikaten ergibt und im Monatsdurchschnitt seit Januar folgende Veränderungen aufweist:

Januar	2997
Februar	7040
März	6378
April	6554
Mai	9666

Aber auch hier liegt der Maidurchschnitt erheblich tiefer als die letzte Stichtagsziffer vom 12. Juni, die bereits auf 17 630 lautet. Also auch nach diesem Index betragen die Grosshandelspreise das fast 18 000fache.

Der Grosshandelsindex des „Statistischen Reichsamts" erfasst 38 Waren. Der Maidurchschnitt hatte mit der Zahl von 8170 den Aprildurchschnitt um 56,8 Prozent überholt. Die letzte Stichtagsziffer vom 5. Juni weist aber wiederum gegen den vorletzten Stichtag die ganz bedeutende Steigerung von 37,2 Prozent auf, so dass jetzt der Grosshandelsindex des Statistischen Reichsamts auf 12 393 steht.

Der Grosshandelsindex der „Frankfurter Zeitung", der nur zu Beginn jeden Monats herausgegeben wird, war in der letzten Nummer der D.T.Z. eingehend gewürdigt.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass nach drei ganz verschieden errechneten Indices der Preisstand der wichtigsten Grosshandelswaren Anfang Juni das etwa 12—19 000fache der Vorkriegszeit betrug. Mit Naturnotwendigkeit werden die Kleinhandelspreise im Laufe der nächsten Woche der steilen Kurve des Grosshandels nacheilen.

Sozialpolitik

Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze in der Angestelltenversicherung. Mit Wirkung ab 1. Juni 1923 ist die Versicherungspflichtgrenze für Angestellte im unbesetzten Gebiet auf 18 Millionen und im alt- und neubesetzten Gebiet, sowie in dem Gebiet, in dem besondere Vorschriften für Erwerbslosenfürsorge gelten auf 22,5 Millionen Mark Jahresverdienst festgesetzt worden. Die bisherige Bestimmung, wonach die Versicherungspflicht erst mit dem ersten Tage des vierten Monats nach Ueberschreiten der Versicherungsgrenze erlischt und dass, wenn innerhalb dieser Sperrfrist von drei Monaten die Verdienstgrenze geändert wird, sich die Versicherungspflicht von dem Inkrafttreten dieser Aenderung an nach den neuen Vorschriften bestimmt, bleibt bestehen.

Erhöhung der Einkommensgrenze für die Krankenversicherung. a) Im unbesetzten Gebiet: Die versicherungspflichtige Einkommensgrenze ist für Angestellte mit Wirkung ab 18. Juni 1923 auf 9,72 Millionen Mark jährlich festgesetzt worden. Die jährliche Einkommensgrenze, bis zu der die freiwillige Versicherung denen gestattet ist, die der Versicherungspflicht nicht unterliegen, beträgt 2,4 Millionen Mark.

b) Im alt- und neubesetzten Gebiete und in dem Gebiete, in dem besondere Vorschriften für Erwerbslosenfürsorge bestehen: Mit Wirkung ab 18. Mai 1923 war die Pflichtversicherungsgrenze auf 7,2 Millionen Mark jährlich festgesetzt worden. Sie ist mit Wirkung ab 18. Juni 1923 auf 12,5 Millionen Mark erhöht und die der freiwilligen Versicherung auf 3 Millionen Mark jährlich festgesetzt worden.

Die Bestimmung, dass die Versicherungspflicht erst mit dem ersten Tage des vierten Monats nach Ueberschreiten der Einkommensgrenze erlischt, bleibt bestehen. Neu ist die Bestimmung, dass, wenn innerhalb dieser Sperrfrist von drei Monaten die Einkommensgrenze geändert wird, sich die Versicherungspflicht nach den neuen Vorschriften bestimmt.

Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung. Mit Rückwirkung ab 4. Juni sind die Sätze der Erwerbslosenunterstützung wie folgt neu festgesetzt worden:

	Ortsklasse A	B	C	D/E
Männer über 21 Jahre m. eigenem Haushalt	5000	4650	4300	3950
ohne eigenen Haushalt	4400	4100	3800	3500
unter 21 Jahren	3050	2850	2650	2450
weibliche Personen über 21 Jahre mit eigenem Haushalt	4400	4100	3800	3500
ohne eigenen Haushalt	3650	3400	3150	2900
unter 21 Jahren	2750	2550	2350	2150
Zuschuss für Ehegatten	1850	1750	1650	1550
„ „ Kinder und sonstige unterhaltsberechtigte Angehörige	1450	1350	1250	1150

Die wöchentliche Unterstützung beträgt demnach:

	Ortsklasse A	B	C	D/E
Männer über 21 Jahre m. eigenem Haushalt	30000	27900	25800	23700
ohne eigenen Haushalt	26400	24600	22800	21000
unter 21 Jahren	18300	17100	15900	14700
weibliche Personen über 21 Jahre mit eigenem Haushalt	26400	24600	22800	21000
ohne eigenen Haushalt	21900	20400	18900	17400
unter 21 Jahren	16500	15300	14100	12900
Die wöchentl. Unterstützung beträgt demnach für ein Ehepaar	41100	38400	35700	33000
Ehepaar mit 1 Kind	49800	46500	43200	39900
„ „ 2 Kindern	58500	54600	50700	46800
„ „ 3 „	67200	62700	58200	53700

usw. bis zu den Höchstbeträgen.

Diese Sätze finden auch Anwendung bei der Berechnung der Kurzarbeiterunterstützung. Diese beträgt die Differenz zwischen dem Anderthalbfachen der obigen Sätze und der Hälfte des Arbeitsverdienstes des Kurzarbeiters.

Soziale Bewegung

Regelung der Arbeitsverhältnisse durch Tarifverträge. Die zunehmende Bedeutung der Tarifverträge für die Regelung der Löhne, der Arbeitszeit und sonstigen Arbeitsbedingungen wird in der Wochenschrift des Internationalen Arbeitsamts: „Industrial and Labour Information" behandelt. Nach dieser Quelle bestanden in Deutschland am 31. Dezember 1921 11488 Tarifverträge für 697476 Unternehmungen mit 12882874 beschäftigten Arbeitern, wovon 2729788 weiblichen Geschlechts waren. Am zahlreichsten waren die Tarifverträge in der Metallindustrie, dann in der Land- und Forstwirtschaft und in Bergwerken. — In Tschechoslowakien wurden 1921 422 Tarifverträge abgeschlossen, die für 354898 Arbeiter Geltung hatten. — In Oesterreich, wo die Einigungsämter berufen sind, die in ihrem Wirkungskreis abgeschlossenen Tarifverträge zu registrieren, wurden im Jahre 1922 von zehn Einigungsämtern 1333 Verträge eingetragen, davon in Wien 741, Graz 189, Kr. Neustadt 129 usw.

In Rumänien besteht noch keine Gesetzgebung über Tarifverträge, doch sind solche dort in den letzten drei Jahren in zunehmendem Umfang eingeführt worden. Die Zahl der abgeschlossenen Verträge nahm zu von 71 mit 27498 beteiligten Arbeitern auf 167 mit 63704 beteiligten Arbeitern 1922. — In Norwegen standen 1921 303 Tarifverträge in Kraft, die Geltung hatten für 91162 Handarbeiter und 4247 Nichthandarbeiter. — Das russische statistische Zentralamt veröffentlichte jüngst Angaben über Tarifverträge, wonach bis März 1922 120 allgemeine Verträge dieser Art vorhanden waren, die für 3431815 Arbeiter galten, von denen über 2 Millionen auf das Transport- und Verkehrswesen entfallen.

Angestelltenbewegung

Der Internationale Bund der christlichen Gewerkschaften zur Ruhrbesetzung. Die christlichen Gewerkschaften, vor allem der Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband, werfen den freien Gewerkschaften in Wort und Schrift vor, dass sie über ihre internationalen Beziehungen die nationalen Pflichten aufs schwerste vernachlässigen. Demgegenüber müssen wir einmal feststellen, dass gerade der freigewerkschaftliche Internationale Gewerkschaftsbund seit Jahr und Tag eifrig für eine Revision des Versailler Vertrages eingetreten ist. Ganz besonders aber haben der Internationale Gewerkschaftsbund und auch die verschiedenen Landesorganisationen sowohl in den neutralen Ländern wie auch in England, Belgien und Frankreich gegen die Ruhrbesetzung entschiedenen Protest erhoben. Angeführt sei nur eine Aeusserung von Jouhaux auf dem Kongress des französischen Gewerkschaftsbundes, der Ende Januar in Paris stattfand:

„Vergessen wir nicht, dass die Arbeiter die Pflicht und das Recht haben, die Würde ihrer Arbeit und ihres Menschentums zu verteidigen, und dass sie sich, gleichviel in welcher Situation, einer Drohung mit Bajonetten nicht fügen werden. Dies muss mit aller Deutlichkeit ausgesprochen werden; denn wenn mitten im Frieden eine fremde Macht mit ihren Bajonetten angerückt wäre, um unsere Schächte, unsere Bergwerke, unsere Fabriken in Nordfrankreich unter Aufsicht zu stellen, so wäre unsere Pflicht als französische Bürger gewesen, Widerstand — und energischen Widerstand — zu leisten."

Nachdem unsere Ruhrbevölkerung annähernd vier Monate unter der Besetzung leidet, hat sich endlich auch der Internationale Bund der christlichen Gewerkschaften zu einer Erklärung aufgerafft, in der er feststellt, dass die Besetzung des Ruhrgebietes bisher „keine praktischen Erfolge hinsichtlich der Reparationsleistungen gezeitigt hat".

Er erklärt sich weiter einverstanden mit jeder Regelung der Reparationsfrage, die „im Geiste der Versöhnung sowie in Uebereinstimmung mit der nationalen Würde der interessierten Völker erfolgt und des weiteren getragen ist vom Geiste der Gerechtigkeit und der christlichen Nächstenliebe".

Zu einem energischen Protest gegen die ganze Ruhraktion hat der D.H.V., dessen Verwaltungsratsmitglied Habermann der 1. Vorsitzende des Internationalen Bundes der christlichen Gewerkschaften ist, diesen nicht veranlasst. Der vom D.H.V. vertretene Geist des Chauvinismus und Imperialismus, der mit Naturnotwendigkeit immer wieder zu Gewaltmassnahmen, wie zur Ruhrbesetzung, führen muss, scheint international in den christlichen Gewerkschaften zu herrschen.

Was gilt im D.H.V.? Der Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband (D.H.V.) hat in der Vorkriegszeit den gewerkschaftlichen Kampf und die Umstellung seiner Organisation zu einer Kampforganisation entschieden abgelehnt. In der Nachkriegszeit war er wohl oder übel gezwungen, Konzessionen zu machen, wenn er seine Mitglieder, die kämpfen mussten, wenn sie leben wollten, nicht verlieren wollte. Aber bis auf den heutigen Tag hat er sich noch nicht zu einer gewerkschaftlichen Kampforganisation durchgerungen, denn irgendwelche feste satzungsgemässe Unterstützungsansprüche stehen den D.H.V.-Mitgliedern bei einem Streik auch heute noch nicht zu. Dafür ist er in letzter Zeit der lauteste Rufer nach einer burgfriedlichen Verständigung mit den Arbeitgebern auf arbeitsgemeinschaftlichem Boden geworden. Und wenn die christlichen Gewerkschaften sich besonders in der Werbung für die Arbeitsgemeinschaftsidee hervortun und dafür das uneingeschränkte Lob der Arbeitgeber-Zeitung einheimsen, so ist es der D.H.V., der die christlichen Gewerkschaften in dieser Beziehung richtunggebend beeinflusst.

Demgegenüber ist die Feststellung interessant, wie die praktische Arbeit, zu der die Aussenbeamten durch ihre Mitgliedschaft gedrängt werden, sie zur Kampfstellung gegenüber dem Unternehmertum zwingt. So hat der Gauvorsteher Behringer in einem Zeitungsartikel und in einer öffentlichen Versammlung in Stuttgart in einem Vortrage „Kampfzustand oder Arbeitsgemeinschaft" zwar theoretisch sich für das Letztere entschieden, jedoch Ausführungen gemacht, die beweisen, dass auch er sich des unversöhnbaren Klassengegensatzes bewusst ist. Einige seiner Sätze lauten:

„Die Unternehmer haben ganz bewusst eine Klasse für sich aufgerichtet, und deshalb ist es notwendig, dass auch die Arbeitnehmer sich ihrer Klasse bewusst werden. . . ."

„Das Unternehmertum will nicht Gemeinschaft, sondern Alleinherrschaft."

„Die Arbeit soll dauernd in die Hand des Besitzes gegeben sein, das ist es, wogegen wir uns auflehnen."

„Das Verhalten des Unternehmertums erweckte aber in Württemberg so gut wie anderswo in uns die Ueberzeugung, dass man die Angestelltenschaft nicht als gleichberechtigten Faktor im wirtschaftlichen Leben anerkennen wolle."

„Der Kampf müsse gelten dem Kapital, sowie es dazu benutzt werde, die Arbeit zu unterjochen."

„Keine Gewerkschaftsrichtung, die mehr sein will, als eine Tarifmaschine, vermag mit dem Arbeitgebertum bei der jetzt uns entgegengetretenen Einstellung anders als in dem Zustande des grundsätzlichen Gegenstandes zu stehen."

In der in der Versammlung angenommenen Entschliessung heisst es dann noch:

„Die Versammlung bedauert aufs tiefste, dass das Unternehmertum selbst in Zeiten grösster nationaler Not nicht den Willen aufbringt, die Voraussetzungen zu einer auf gemeinsamer Einsicht fussenden nationalen Wirtschaft zu schaffen."

Und sie schliesst mit dem Satze:

„Erst auf dem Boden erkämpfter, verfassungsmässig garantierter wirtschaftlicher Gleichberechtigung ist die Verwirklichung des Ideales der Arbeitsgemeinschaft denkbar."

Behringer spricht Erkenntnisse aus, die schon immer Gemeingut der freigewerkschaftlichen Bewegung gewesen sind, allerdings zieht er daraus nicht die sich ergebenden Konsequenzen. B. will zu seiner neuen Einstellung zum Arbeitgebertum gekommen sein auf Grund seiner Erfahrungen mit dem Württemb. Arbeitgeber-Verbande. Dabei ist der Württemb. Arbeitgeber-Verband unter Führung des Baurats Fischer noch bei weitem nicht der verbohrteste in Deutschland. Wenn aber solche Erkenntnisse am grünen Holze im gemütlichen Schwabenländle erwachsen, so ist es verwunderlich, dass nicht auch in der D.H.V.-Zentrale in Hamburg aus den Kämpfen mit dem Hamburger Werftgewaltigen gleiche Schlussfolgerungen erstehen. Gleich nach dem Kriege wurden ja vom D.H.V. schon einmal ähnliche Töne, wie wir sie von Behringer hören, angeschlagen. Auch da stellte man sich in Flugblättern auf den Boden des Klassenkampfes, um ihn später wieder zu verurteilen. Wir stehen den Ausführungen Behringers umso skeptischer gegenüber, weil er seine Kampfeinstellung zum Unternehmertum nur für die Gegenwart gelten lassen will, aber an der Idee der Arbeitsgemeinschaft festhält in der Hoffnung, den Angestellten innerhalb des Kapitalismus eine verfassungsmässig garantierte wirtschaftliche Gleichberechtigung erringen zu können, trotz des Satzes seiner eigenen Entschliessung: „Das Unternehmertum will nicht Gemeinschaft, sondern Alleinherrschaft". Deshalb, nicht Arbeitsgemeinschaft, sondern Ueberwindung des Kapitalismus muss das Ziel sein. Darum auch nicht Harmonieverband, sondern „Freie Gewerkschaft"!

Berufsfragen

Wie lindert der V.D.A. die Not der angestellten Apotheker im Einbruchsgebiet? Von unserem Bezirksausschuss der angestellten Apotheker in Rheinland-Westfalen wird uns geschrieben:

Eine Protestversammlung der angestellten Apotheker, die gemeinsam von Kollegen des V.D.A. und des Butab besucht war, hatte ihre zuständigen Organisationen, den V.D.A. bzw. G.d.A. und den Butab, beauftragt und gleichzeitig schriftlich bevollmächtigt, „an die Essener Apothekenbesitzer heranzutreten zwecks Anpassung der unzureichenden Gehälter an die unerträgliche Teuerung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse." Nach zweimonatigem Hin und Her mit den Essener Apothekenbesitzern sollte sich der Essener Schlichtungsausschuss am 12. Mai d. J. endlich mit der Angelegenheit befassen. Die Apothekenbesitzer waren nicht erschienen und es musste deshalb ein neuer Termin anberaumt werden. Dagegen war aber der Gauleiter des V.D.A. aus Düsseldorf anwesend, nicht aber, um die Einheitsfront gegen Essener Apothekenbesitzer zu stärken, die sich aus der Notlage der Kollegenschaft ohne Unterschied der Organisationszugehörigkeit gebildet hatte, sondern um diese Einheitsfront zu zerstören. „Im allerhöchsten Auftrage seiner Berliner Zentrale sollte er vor dem Schlichtungsausschuss den Butab als Interessenvertretung der angestellten Apotheker ablehnen. Dieser Versuch musste am Willen der Essener angestellten Apotheker scheitern, denn diese hatten einmütig den Butab neben dem G.d.A. aus wohlerwogenen Gründen als Interessenvertretung schriftlich legitimiert. Hinzu kommt, dass es dem Bunde in erst dreimonatiger Werbearbeit gelungen ist, in Essen fast die gleiche Anzahl von Apothekern zu gewinnen, wie sie der V.D.A. durch jahrelange Werbetätigkeit erreicht hat. Aber so richtig entpuppte sich dann jener „geborene Apothekervertreter" erst, als er zum Ausdruck brachte, dass durch die inzwischen erfolgte und auch für Essen massgebende zentrale Gehaltsregelung — im Höchstsatz für Monat März 378 000 M., April 432 000 M., Mai 577 000 M. auch die unzulängliche Regelung für Februar im Höchstsatze von 283 000 Mark — genügend ausgeglichen sei. Ja, er verstieg sich in voller Entrüstung sogar zu der Frage, ob wir „etwa die Apothekenbesitzer kaput machen wollten!" Und hier, Ihr Herren Kollegen, liegt der Hase im Pfeffer. Der angestellte Apotheker kann nach Meinung des V.D.A., der bekanntlich führende Herren aus dem Besitzerlager zu seinen Ehrenmitgliedern zählt und selbst aus diesem Lager einen Ehrenvorsitzenden hat, „tausendmal zugrunde gehen, wenn nur die Apothekenbesitzer „nicht kaput" gehen." Sollte man nicht vielmehr die Apothekenbesitzer ihre Nöte, die wir im Gegensatz zum V.D.A. nur in ganz wenigen Fällen anerkennen und auch diese noch für stark übertrieben erachten, erst recht fühlen lassen, damit endlich einmal diese Herrschaften gezwungen werden, gemeinsam mit den wirklich notleidenden angestellten Apothekern die Apothekenreformfrage zu lösen? Von der Apothekenreformfrage aber will selbst der angeblich notleidende Besitzer nichts wissen, er sucht lieber seinen Betrieb auf Kosten des Angestellten aufrecht zu erhalten.

In einer zweiten Schlichtungsausschusssitzung am 26. Mai, in der ein berufsamtlicher Kollege des Butab die Apothekerinteressen mit Sach- und Fachkenntnis vertreten hatte, wurde dann nach eingehender Erörterung folgender Schiedsspruch gefällt:

„1. Es wird den Parteien aufgegeben, sich gemäss § 5 des Tarifvertrages der Tarifgemeinschaft deutscher Apotheker an den Hauptausschuss zu wenden.

2. Der Schlichtungsausschuss ist mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse im Industriegebiet der Auffassung, dass die Gehälter als ausreichend nicht angesehen werden können. Er wird auch seinerseits sich an den Hauptausschuss in Berlin mit einem entsprechenden Schreiben wenden."

Dieser Schiedsspruch ist ein Beweis für die unheilvolle jedes Verständnisses für die Lage im Ruhrgebiet bare Tarifpolitik des V.D.A. Jeder Arbeitnehmer im Ruhrgebiet verdient infolge der hier herrschenden entsetzlichen Teuerung mindestens 30—50 Prozent mehr als in Hinterpommern, weil er sonst buchstäblich verhungern müsste. Der angestellte Apotheker dagegen verdient keinen Heller mehr als sein hinterpommerscher Kollege, der in einem Oertchen tätig ist, das auch zufällig in Ortsklasse A der Reichs- und Staatsbeamtenbesoldungsordnung eingereiht ist. Ihr Herren Kollegen in der Leitung des V.D.A. kommt uns nicht mit dem alten Hinweise auf die für das ganze Reichsgebiet einheitliche Reichsarzneitaxe, den uns die Besitzer immer wieder auftischen. Wir sind gern bereit, Euch besseres Material für die zentralen Verhandlungen zu liefern, wenn es Euch selbst daran fehlt. Der Höhepunkt in Eurer Tarifpolitik ist erreicht. Es muss anders werden. Wir wissen, dass der V.D.A. machtlos auch weiterhin bei Seite stehen wird. Nur im Butab wird gesunde Arbeitnehmerpolitik betrieben. Darum Kollegen im V.D.A.! Herein in den Butab! Der V.D.A. bzw. G.d.A. sind nicht berechtigt, beim Austritt von Euch die Einhaltung einer Kündigungsfrist zu verlangen. Ihr habt lediglich bis zum Tage der Austrittserklärung Eueren Beitrag an den V.D.A. zu zahlen. Wo er Schwierigkeiten macht, gewährt der Butab den Rechtsschutz. Euere im V.D.A. erworbenen Rechte werden Euch beim Uebertritt in den Butab voll angerechnet.

Apotheker Fritz Lambardt, Essen.

Aus den Fachgruppen

Industrie

Die Berliner Metallindustrie. Es wurde seinerzeit an dieser Stelle darüber berichtet, dass für den Monat Februar gegenüber Mai, selbst nach Inanspruchnahme des Reichsarbeitsministeriums von den Berliner Metallindustriellen nur eine Erhöhung der Januargehälter für Februar um 100 Prozent erreicht werden konnte, und als ein Streik der Angestellten drohte, sie die Gefahr durch die Bewilligung eines grösseren ratenweise rückzahlbaren Vorschusses notdürftig beschworen. Durch die Bewilligung von nur 20 Prozent Zulage für den Monat März, nach vieler Mühe und Eingreifen des Reichsarbeitsministers eine weitere Zulage von 12½ Prozent für den Monat April und schliesslich eine Erhöhung für den Monat Mai von nur 45 Prozent wurden die Angestellten der Berliner Metallindustrie derart zurückgeworfen, dass die Stimmung in den Betrieben gefahrdrohend wurde. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass die Zulagen der Monate März bis Mai hauptsächlich nur in den Lohnlisten erschienen, zu einem erheblichen Teil aber verwandt wurden zur Tilgung des seinerzeitigen Vorschusses. Die Unruhe der Angestellten äusserte sich in Belegschaftsversammlung, Demonstrationen usw.

Um der grössten Not zunächst zu steuern, beantragten die Gewerkschaften beim V.B.M.I. spätestens zum 15. Juni die Auszahlung eines Vorschusses in Höhe von 80 Prozent des Maigesamteinkommens. Trotz der inzwischen fortgeschrittenen Geldentwertung und dem noch nie dagewesenem Ansteigen der Preise aller Bedarfsartikel glaubten die Ber-

liner Metallindustriellen, auf diese Forderung nicht eingehen zu können, sondern boten Teilzahlungen an, die sich zwischen 150000 bis 370000 M. bewegten. Dieses Angebot wurde mit der väterlichen Befürchtung begründet, dass, falls der Vorschuss noch grösser sei, den Angestellten am Schluss des Monats eine so geringe Restzahlung zustände, dass sie in der ersten Hälfte des Juli überhaupt nicht auskommen könnten.

Dieses Angebot und die dazu gegebene Begründung liessen für die bevorstehenden Verhandlungen zur Festsetzung des endgültigen Junigehaltes das Schlimmste befürchten und waren geeignet, die schon gereizte Stimmung der Angestellten noch zu verschärfen. In der am 13. Juni folgenden Verhandlung scheint endlich wenigstens denjenigen Vertretern des V.B.M.I., die in den Betrieben selbst arbeiten, eine Ahnung von dem Ernst der Situation aufgegangen zu sein, denn nach hartnäckigem Widerstand fanden sie sich zu einer Vereinbarung bereit, nach der die Junibezüge gegenüber Mai um rund 105 Prozent (300 Prozent auf die Grundgehälter des neuen Manteltarifes) erhöht wurden. Die Erklärungsfrist über Annahme oder Ablehnung läuft am 16. Juni ab.

Falls, was anzunehmen ist, beide Parteien der Vereinbarung zustimmen, bedeutet das Abkommen auf dem Wege der Anpassung der Berliner Metallindustriegehälter an diejenige anderer Industrien immerhin einen kleinen Fortschritt. Auf die Forderung der Gewerkschaften, für den durchaus möglichen Fall, dass, falls die Teurungszahl die vereinbarte Gehaltszulage im Juni noch überschreitet, nachträglich noch eine Ausgleichzahlung vereinbart werde, wurde abgelehnt, dafür aber die Versicherung abgegeben, dass in diesem Fall die Differenz zwischen Gehaltszulage und Teurung beim nächsten Gehaltsabkommen berücksichtigt werden soll.

Eva massregelt. Die Eisenbahn-Verkehrsmittel-A.-G. (Eva) hatte einem unserer Kollegen, der im vorigen Jahre Mitglied des Angestelltenrates war, die Zuweisung einer Werkswohnung in Aussicht gestellt und vor etwa einem Vierteljahr auch schriftlich zugesagt. Kurz vor Fertigstellung der Wohnung wurde ihm nun eröffnet, dass er zufolge seiner gewerkschaftlichen Betätigung und Gesinnung nicht würdig sei, diese Wohnung zu erhalten, da er der Firma als Angestelltenrat Schwierigkeiten bereitet habe, insbesondere den Widerstand der Angestellten gegen Ueberstundenleistung verschuldet hätte. Die Wohnung erhält nun ein anderes früheres Angestelltenratsmitglied, das beim G. d. A. organisiert ist, und von dem die Firma zu wissen behauptet, dass er, wenn andere streiken sollten, arbeite, währenddem sie überzeugt sei, dass unser Kollege in solchem Falle der erste wäre, der aus dem Werk marschiere.

Der so Gemassregelte erklärte zunächst dem Werksdirektor, der ihm diese Eröffnung machte, dass das Verhalten der Firma ihn als Gewerkschaftler ehre. Er hätte hinzusetzen können „und die Firma schände"; denn was der Angestellte sich nach Ansicht seines Direktors, der anscheinend die Revolution verschlafen hat, zuschulden kommen liess, war nichts anderes als selbstverständlichste Pflichterfüllung gegenüber den Werksangehörigen, die ihn zum Angestelltenrat wählten, um ihre an und für sich dürftigen Rechte zu wahren.

Allgemeine Tarife

Allgemeiner Tarif Erfurt. Schon wiederholt mussten wir feststellen, dass Arbeitgeberverbände es ablehnen, gekündigte Manteltarife zu erneuern. Auch die Vereinigung der Erfurter Arbeitgeberverbände (V.E.A.) will sich anscheinend den Ruhm nicht entgehen lassen, auf diesem Gebiete mit an der Spitze zu marschieren. Der bisher gültige Manteltarif wurde von den Arbeitgebern zum Schlusse 1922 gekündigt, aber trotz bestehender Verpflichtungen konnten keine Verhandlungen über den Abschluss eines neuen Rahmenvertrages zustande kommen. Der Vertrag blieb dann stillschweigend bis Ende März in Kraft, und am 27. März 1923 fanden die ersten Verhandlungen über die wenige Tage vorher eingereichten Abänderungsvorschläge der Arbeitgeber statt. Eine Einigung konnte jedoch nicht erzielt werden, da die Unternehmer hartnäckig auf ihren beabsichtigten Verschlechterungen bestanden. Auch für eine weitere Verlängerung der Vertragsdauer des alten Tarifes waren sie nicht zu haben, und so musste der Schlichtungsausschuss zur Entscheidung angerufen werden. Die Verhandlungen fanden am 29. März statt. Der Schlichtungsausschuss hielt sich nicht für befugt, „den Parteien einen neuen Tarifvertrag aufzudrängen" oder eine Verlängerung der Vertragsdauer des alten Tarifvertrages über den 31. März 1923 hinaus zu bestimmen. „Im übrigen," so heisst es weiter, „müsse darauf hingewiesen werden, dass die bestehenden Angestelltenverhältnisse, die unter der Herrschaft des Tarifvertrages abgeschlossen seien, auch weiterhin gemäss dessen Bestimmungen Geltung haben, solange nicht im Einzelfalle frist- und formgerecht im gegenseitigen Einverständnis eine Aenderung getroffen wird." Die V.E.A. gab ihren Mitgliedern durch Rundschreiben Kenntnis von dem ersten Teil des Schiedsspruches, unterliess es aber, auch den zweiten Teil mitzuteilen, so dass also der Eindruck erweckt wurde, als ob nun ein vertragsloser Zustand bestünde.

In einer weiteren Verhandlung über den Manteltarif kam dann eindeutig zum Ausdruck, „dass die Arbeitgeber unter den jetzigen wirtschaftlichen Verhältnissen ihre Zeit gekommen sähen, wo sie alle die Bestimmungen, die über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgingen, unbedingt abbauen müssten, umsomehr, als sie ja jetzt infolge der schlechten Konjunktur die Macht hätten, sich durchsetzen zu können! In Zeiten, in denen die Arbeitnehmer die Macht gehabt, hätten diese ja auch den Arbeitgebern gegen ihren Willen Tarifverträge aufgezwungen, und schliesslich sei die V.E.A. in ihrer Mehrheit überhaupt nicht mehr für einen Tarifvertrag."

Die V.E.A. erliess dann ein Rundschreiben an ihre Mitglieder, in dem sie u. a. forderte, dass alle Angestellten zum 15. Mai zu kündigen seien, und dass Vertragsverhältnisse nur erneuert werden dürften, wenn jeder Angestellte die gesetzliche Kündigungsfrist anerkenne und sich mit der von den Arbeitgebern vorgeschlagenen Urlaubsregelung einverstanden erkläre. Der von uns angerufene Schlichtungsausschuss gab den Arbeitgebern allerdings Unrecht, fand sich aber nicht bereit, einen neuen Manteltarif zu schaffen.

Ein letzter Versuch, mit Hilfe des Verbandes Thüringischer Metallindustrieller zum Abschluss eines Tarifvertrages zu gelangen, scheiterte ebenfalls. Es ist nunmehr Aufgabe der Verbände, zu entscheiden, ob in Zukunft weiterhin die Unternehmerwillkür Oberhand behalten soll.

Fachgruppe Eisen- und Metallindustrie

Eisenindustrie Hamburg. Die Verhandlungen über die Gehaltsfestsetzungen gestalten sich in Hamburg immer schwieriger; der Angestelltenschaft der Hamburger Eisenindustrie bleibt nur noch die Wahl, entweder den Unternehmern einen eindeutigen Beweis ihrer gewerkschaftlichen Macht zu liefern oder sich dauernd dem Diktat der Unternehmer zu beugen.

Schon im Monat März d. J. wurden Verhandlungen über die Regelung der Märzgehälter abgelehnt. Eine Anrufung des Schlichtungsausschusses unterblieb nach dem Versagen des Schlichtungsausschusses gegenüber den Seeschiffswerften. Wir befanden uns damals in der inzwischen schmählich zusammengebrochenen Stabilisierungsaktion, zu deren Unterstützung von oben herab angeordnet wurde, keinerlei Gehaltserhöhungen zu gewähren.

Für den Monat April musste, da eine friedliche Regelung nicht zu erzielen war, der Schlichtungsausschuss angerufen werden. Dieser fällte am 14. Mai 1923 einen Schiedsspruch, nach dem die Gehälter der Angestellten um 12 Prozent aufzubessern seien. Die Arbeitgeber lehnten diesen Schiedsspruch ab, und die Aprilregelung schwebte in der Luft. Am 23. Mai fanden bereits die ersten Verhandlungen über die Mairegelung statt. Die Unternehmer erklärten einleitend, dass sie nicht gewillt seien, den Schiedsspruch vom 14. Mai 1923 anzuerkennen und verlangten daher, dass für die neuen Verhandlungen die Februargehälter zugrunde gelegt werden müssten. Unsere Vertreter passten sich dieser Grundlage an und forderten eine Zulage von 80 Prozent, der von den Arbeitgebern ein Angebot von 20 Prozent gegenübergestellt wurde. Nach stundenlangen Auseinandersetzungen boten die Arbeitgeber schliesslich 40 Prozent, aber auch damit konnten sich die Angestelltenvertreter selbstverständlich nicht zufrieden geben; die Verhandlungen scheiterten, und der Schlichtungsausschuss wurde angerufen.

Am 29. Mai fanden die weiteren Verhandlungen vor dem Schlichtungsausschuss statt, und hier zeigten sich die Hamburger Unternehmer wieder einmal von einer Hartnäckigkeit, die so recht den Gedanken der „Einheitsfront" beleuchtet. Nach langwieriger Auseinandersetzung wurde schliesslich folgender Schiedsspruch gefällt:

„Ausgehend von dem Bestreben, die zwischen den Parteien bestehenden Differenzen betreffend die Gehaltsbewegung für die Monate April und Mai 1923 einheitlich zu erledigen, fällt der Schlichtungsausschuss Hamburg folgenden Schiedsspruch:

I. Die tariflichen Februargehälter werden mit Wirkung für den Monat Mai 1923 um 57 Prozent erhöht mit der Massgabe, dass die so errechneten Gehälter auf volle 10000 M. nach oben aufgerundet werden.

Die Verheiratetenzulage beträgt für den Monat Mai 35000 M., die Kinderzulage für jedes Kind 15000 M.

II. Falls dieser Schiedsspruch von beiden Seiten angenommen wird, gilt der von den Angestelltenverbänden gestellte Antrag auf Verbindlicherklärung des Schiedsspruches des Schlichtungsausschusses Hamburg vom 11. Mai 1923 als zurückgezogen."

Die Gehälter der technischen Angestellten in der Industrie im Monat Mai 1923.

Fachgruppe*)	Bezirk bzw. Ort	Die Gehälter wurden erreicht in bzw. durch	Gruppen: Zeichner, Pauser Hilfskräfte	Anf. Techniker, 1. Zeichner, Hilfskalkulator	Teilkonstrukt., Betr.-Technik., Betr.-Assist.	1. Konstrukt., Ingenieure usw.	Leit. Angest., Obering., Betr.-Leiter	Soziale Zulagen: Frau	Kind	In % gegenüber dem Vormonat mehr
A	Harburg-Elbe	Verhandlg.	171 100—422 100	193 100—480 500	423 300—553 600	588 600—605 400	—	10 000	20 000	—
A	Konstanz	Schiedsspr.	207 500—576 500	374 000—653 500	519 000—735 000	667 500—755 000	—	30 000	15 000	48% auf März 23
A	Remscheid	Verhandlg.	150 000—550 000	200 000—660 000	400 000—810 000	500000—1012500	—	15 000	15 000	58—63% a.Febr.23
A	Unterer Kreis Solingen	„	249 000—595 400	427 100—727 500	627 600—791 900	763 500—892 400	—	35 000	35 000	+ 50%
A	Bayern Ortskl. Ia	„	169 000—461 000	290 000—633 000	511 000—711 000	558 000—762 000	—	+ 6-8½%	—	40 - 50%
	„ I	„	160 000—441 000	278 000—601 000	486 000—678 000	532 000—727 000	—	„	—	„
	„ II	„	151 000—416 000	263 000—573 000	462 000—643 000	507 000—691 000	—	„	—	„
	„ III	„	144 000—394 000	250 000—541 000	438 000—609 000	478 000—652 000	—	„	—	„
A	Vadel-Sachsen[1])	„	265 000—439 000	360 000—571 000	465 000—667 000	549 000—751 000	—	+ 12%	—	+ 40%
A	„ Südbayern	„	163 000—500 000	288 000—627 000	424 000—731 000	632 000—842 000	—	15 000	15 000	+37-50%
E	Sachsen	„	272 000—477 000	327 000—564 000	564 000—668 000	666 000—833 000	—	+ 7%	26 000 b. 59 000	+ 50%
E	Südbayern	„	188 500—457 000	229 500—532 000	381 000—685 500	571 500—927 000	—	15 000	15 000	+ 50%
P	Hamburg	„	384 617—422 392	417 805—435 803	432 250—465 301	457 808—490 572	—	—	—	+ 55%
Allg.	N. F. A K[2])	Schiedsspr.	167 200—424 080	209 000—530 100	280 440—760 140	650 560—875 160	731 880—981 180	15 000	15 000	+29-70%
„	Osnabrück	„	213 800—504 500	—	296 800—551 800	530 900—627 000	—	5 700 15 200	—	+ 37%
„	Rudolstadt	Verhandlg.	195 000—307 000	252 000—380 000	340 000—485 000	419 000—574 000	—	+ 10%	—	+ 42%
„	Apolda	„	199 870—308 860	258 180—406 570	319 550—497 630	470 420—601 610	—	+ 10%	—	+2-45%
„	Eisenach	„	150 000—349 000	171 000—392 000	222 000—489 000	389 000—536 000	—	28 000	—	+ 30%
„	Zeulenroda	„	165 000—415 000	250 000—500 000	355 000—625 000	460 000—750 000	—	—	—	+ 45%
„	Ruhla	„	129 000—419 000	150 000—445 000	182 000—473 000	376 000—492 000	—	—	—	+ 25%
K	Kahla-Thrg.	„	300 770—429 660	394 550—534 380	405 020—599 060	445 060—674 520	—	—	—	+ 40%
P	Rheinland-Westfalen	„	525 000—637 000	575 000—700 000	625 000—775 000	700 000—882 000	—	30 000	40 000	+ 40%
Allg.	Neuwied-Andernach	„	182 300—327 600	331 400—593 000	373 000—662 200	444 500—757 000	mind. 796 400	25 000	25 000	—

Im Monat Juni 1923.

C	Berlin	Verhandlg.	735 300 - 1 126 700	812 100 - 1 302 000	1 049 700-1 560700	1 183 100-1 785000	1 316 000-2 268000	+ 10%	+ 5%	+130%

[1]) Die Gehaltsangaben gelten für Ortsklasse I; für Ortsklasse II erfolgt ein Abschlag von 2½% und für Ortsklasse III ein solcher von 10%.
[2]) Nürnberg-Fürth-Augsburg.
*) Fachgruppenbezeichnung: A = Eisen- und Metallindustrie; E = Private Elektr.-, Gas- und Wasserwerke; P = Private Verkehrsunternehmen; Allg. = Allgemeine Industrie. K = Keramik.

Dieser Schiedsspruch bedeutet einen Kompromiss zwischen dem Schlichtungsausschuss und den streitenden Parteien. Noch einmal verzichteten die Gewerkschaften darauf, durch Kampf für die Angestellten eine angemessene Bezahlung zu erringen, und zogen den Antrag auf Verbindlicherklärung des Spruches für April zurück. Ein Versuch, etwa durch Anrufung des Reichsarbeitsministeriums das Verhandlungsergebnis zu verbessern, unterblieb, da dasselbe in Anbetracht des oft beobachteten Einflusses der Hamburger Eisenindudustriellen ergebnislos bleiben musste und damit aller Wahrscheinlichkeit nach nur eine Verschleppung der Gehaltszahlung zur Folge gehabt hätte, die bei der schnell fortschreitenden Geldentwertung eine weitere Verschlechterung bedeutet hätte.

Das Verhalten der Hamburger Industriegewaltigen in den letzten Monaten lässt nur zwei Deutungen zu, entweder sie glauben nicht an die Möglichkeit, dass die Angestellten im Notfall einen Kampf wagen werden, oder aber sie wollen einen Kampf provozieren, um die ihnen unbequemen Gewerkschaften zu zerschlagen.

Für die Angestellten kann es jedenfalls nur eine Parole geben:

Rüstet! — Seid kampfbereit!

Fachgruppe Faserstoffindustrie

Textilindustrie Mittel- und Westsachsen. Die Gehälter für Entwerfer, Zeichner und Patroneure, der mittel- und westsächsischen Textilindustrie werden in freier Vereinbarung gegenüber den Aprilbezügen um 45 Prozent erhöht und betragen für Mai

in Gruppe Ia 262 000—597 000 M.
„ „ Ib 425 000—775 000 „
„ „ IIa 220 000—535 000 „
„ „ IIb 384 000—677 000 „

Beide Vertragsparteien haben die Allgemeinverbindlicherklärung dieses Abkommens beantragt.

Fachgruppe Chemische Industrie

Chemische Industrie der Prov. Sachsen und der Freistaaten Anhalt und Gross-Thüringen, Sektion V b. Schwierigkeiten bestanden bislang in der Frage der Einreihung der Kollegen in die einzelnen Gruppen des Tarifvertrages. Um diesen Missständen zu begegnen, wurden von dem Obmann der bezirklichen Berufsgruppe Chemotechniker, dem Kollegen Albert Thie, Bitterfeld, Dammstr. 7, Leitsätze ausgearbeitet, die als Grundlage für alle Eingruppierungen anerkannt wurden. Die Leitsätze sind beim Obmann der örtlichen Fachgruppen einzusehen, ausserdem ist Kollege Thie bereit, in Einzelfällen die Kollegen zu beraten.

Es ist unbedingt Pflicht eines jeden Kollegen, selbst dafür zu sorgen, dass er seiner Tätigkeit und seinen Kenntnissen entsprechend entlohnt wird und wir erwarten daher von allen unseren Mitgliedern, die der Meinung sind, falsch eingruppiert zu sein, dass sie sofort durch ihren Angestelltenrat oder persönlich an ihre Werksleitung mit einem entsprechenden Antrag herantreten. Wer jetzt versäumt, für die Sicherstellung seiner berechtigten Ansprüche zu sorgen, hat vor Ablauf des Jahres 1925 keine Möglichkeit, einen Antrag auf Umgruppierung zu stellen.

Der neue Manteltarif ist in 2. Auflage hergestellt und kann von der Gauverwaltung Mitteldeutschland, Halle, Dryanderstr. 10, bezogen werden.

Baugewerbe

Der Kampf gegen die Tarifscheu des B.D.A. Bereits in Nr. 15 der „D.T.Z." haben wir mitgeteilt, dass ab 16. Mai 1923 für die Gruppe Gross-Berlin ein neuer Bezirkstarifvertrag mit dem B.D.A. abgeschlossen wurde.

Der Kampf um diesen Tarif dauert seit Beginn des Jahres. Zunächst wurden vom Schlichtungsausschuss gegen den Protest der B.D.A.-Vertreter auf Grund des alten Reichstarifvertrages Gehälter festgesetzt. Die Verbindlicherklärung dieses Schiedsspruches erfolgte nicht, weil er sich auf einen nicht bestehenden Tarif bezog. Darauf beantragte unsere Gauverwaltung Brandenburg beim Schlichtungsausschuss die Festlegung eines neuen Bezirkstarifes. In Abwesenheit des B.D.A.-Vertreters kam der Schlichtungsausschuss diesem Antrage nach. Da der B.D.A. nicht geneigt war, den vom Schlichtungsausschuss festgesetzten Tarifvertrag zu vollziehen, wurde dessen Verbindlicherklärung beim Demobilmachungskommissar beantragt mit dem Erfolg, dass der Demobilmachungskommissar dem B.D.A. dringend empfahl, mit dem Butab schleunigst einen Tarifvertrag abzuschliessen, andernfalls die Verbindlicherklärung des vorliegenden Entscheides des Schlichtungsausschusses in Aussicht stellte. Innerhalb weniger Tage fanden die Verhandlungen statt mit dem Erfolg, dass der vom Schlichtungsausschuss festgesetzte Tarifvertrag vollzogen wurde mit der einen Aenderung, dass zur Schlichtung von Streitigkeiten nicht der öffentliche Schlichtungsausschuss in Berlin, sondern besondere Schlichtungsstellen zuständig sein sollen. Der Vollständigkeit halber muss erwähnt werden, dass der B.D.A. den Versuch unternahm, uns den „Bund angestellter Architekten- und Bauingenieure" als Vertragsteilhaber an die Seite zu stellen. Dass wir auf diese fragwürdige Ehre ver-

zichteten und es dem B.D.A. überliessen, die bereits im Nebenzimmer anwesenden Vertreter dieses Bundes mit Anstand wieder loszuwerden, ist selbstverständlich.

Vor dem öffentlichen Schlichtungsausschuss in Halle hatte unsere Gauverwaltung Mitteldeutschland den Antrag gestellt, dem B.D.A., Landesbezirk Sachsen-Anhalt, aufzugeben, mit uns einen neuen Tarifvertrag abzuschliessen. Es wurde, wie auch an anderen Stellen, der Einwand erhoben, dass der B.D.A. keine tarifpflichtige Organisation sei und weiter geltend gemacht, dass die Bundesausschusssitzung des B.D.A. im Januar 1923 beschlossen habe, keinen Tarif mehr abzuschliessen.

Der Schlichtungsausschuss hat nunmehr auf Grund des § 2 der Satzung des B.D.A. festgestellt, dass dieser durchaus tarifpflichtig sei. Dagegen wurde eingewandt, dass, selbst wenn dies festgestellt sei, es noch fraglich erscheine, ob der Landesbezirk als solcher zum Abschluss eines Tarifvertrages verpflichtet werden könne. Es wurde nunmehr protokollarisch festgelegt, dass dem Landesbezirk des B.D.A. aufzugeben sei, Satzungen einzureichen, aus denen hervorgeht, dass der Beschluss des Bundesausschusses, betreffend das Verbot des Abschlusses von Bezirkstarifverträgen, satzungsgemäss sei. Bis zu einer grundsätzlichen Entscheidung wurde folgende Vereinbarung vor dem Schlichtungsausschuss getätigt:

„. . . Die im Hochbau geltenden Sätze einschliesslich der Verheiratetenzulage sind ab 1. Mai 1923 entsprechend anzuwenden."

Damit sind die Kollegen, die in der Provinz Sachsen und dem Freistaate Anhalt bei Privatarchitekten tätig sind, bezüglich ihres Arbeitseinkommens den Bautechnikern gleichgestellt. Unsere Mitglieder sind es ihrer Gewerkschaft schuldig, unter allen Umständen das ihnen nach dem Tarif zustehende Gehalt zu fordern und Unorganisierte darauf aufmerksam zu machen, dass diese Vereinbarung natürlich nur für die Butab-mitglieder wirksam ist.

Die Gauverwaltung Hessen hatte beim Schlichtungsausschuss in Kassel beantragt, dem B.D.A., Gruppe Kassel, aufzugeben, mit dem Butab einen Tarifvertrag für Kassel abzuschliessen. Diesem Antrage gab der Schlichtungsausschuss statt. Die Verbindlicherklärung des Schiedsspruches ist am 25. Mai 1923 durch den Regierungspräsidenten erfolgt, und zwar mit folgender Begründung:

„. . . Die Satzungen des Bundes Deutscher Architekten besagen im § 2 Absatz 2, dass der genannte Bund, im besonderen dem wirtschaftlichen und fachlichen Belangen der freischaffenden Baukünstler dient'. Daraus geht hervor, dass es sich hier um eine wirtschaftliche Vereinigung handelt, was auch dadurch bestätigt wird, dass der Bund Deutscher Architekten einen Tarifvertrag im Jahre 1920 mit dem Bund der technischen Angestellten und Beamten abgeschlossen hat, der u. a. die Gehaltsfragen im einzelnen regelt. Demgegenüber steht gleichfalls fest, dass der Bundesausschuss des Bundes Deutscher Architekten in seiner Sitzung am 6. Januar 1923 in Erfurt beschlossen hat, dass dieser Bund nicht als eine Arbeitgeberorganisation aufzufassen sei, die tarifpflichtig wäre. Dieser Beschluss enthält aber zweifellos eine Satzungsänderung, weil er in direktem Widerspruch zu dem dargelegten Inhalt des § 2 der Satzungen steht. Jene Satzungsänderung bedarf aber nach § 13 der Satzungen der Genehmigung des Bundestages, die bisher nicht erfolgt ist. Infolgedessen muss der Auffassung des Schlichtungsausschusses dahingehend beigestimmt werden, dass der Bund Deutscher Architekten zur Zeit als tariffähig angesehen werden muss, weshalb die Verbindlicherklärung zu erfolgen hatte."

Am Beitrag sparen, heisst sich schädigen!
Aus nichts kann nichts werden!
Ohne Aussaat keine Ernte!

Vom Freistaat Baden hatten wir bereits früher mitgeteilt, dass der dortige Landesverband des B.D.A. durch verbindlich erklärten Schiedsspruch zum Abschluss eines Tarifvertrages aufgefordert wurde und darauf die Mitteilung einging, dass der Landesverband aufgelöst sei. Anlässlich eines Einzelstreitverfahrens vor dem Gewerbegericht in Mannheim erklärte nun der beklagte B.D.A.-Architekt, dass der Landesverband nicht aufgelöst sei. Er gab auch die Adresse des Landesvorsitzenden des B.D.A. bekannt und erklärte zu Protokoll, dass der Landesverband bereit sei, mit dem Butab einen Tarifvertrag abzuschliessen. Auf Grund dieser Erklärung waren unsere Kollegen bereit, die vor dem Gewerbegericht schwebende Klage zunächst ruhen zu lassen unter der Bedingung, dass spätestens am 1. Juli 1923 der neue Landestarif in Kraft trete. Inzwischen ist es durch eine Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuss in Karlsruhe vorläufig zur Festsetzung von Gehaltssätzen für die Monate Februar bis Mai 1923 gekommen, deren Höchstsatz für Mai 615 200 M. beträgt.

Diesen Mitteilungen ist noch anzufügen, dass im Freistaat Sachsen ein tarifloser Zustand für die Angestellten bei Privatarchitekten überhaupt nie bestanden hat.

Es ist daraus zu ersehen, dass es nur auf die beteiligten Kollegen selbst ankommt, ob sie sich ihre Einkommens- und sonstigen Arbeitsverhältnisse von ihrem Prinzipal diktieren lassen oder auf ihrem Recht als gleichberechtigte Vertragskontrahenten bestehen. Dass dieses Recht nur in der Form der Kollektivvereinbarung gewahrt werden kann, weiss niemand besser als diejenigen, die bisher nicht die Energie aufbrachten, für ihre gemeinsamen Interessen einzutreten. Deshalb muss die Parole sein: Schliesst die Reihen der Fachgruppe, arbeitet mit, seid kampfbereit!

Bei der Firma Carl Frey, vorm. Hugo Frey, Baugeschäft in Zwickau wurde kürzlich ein Kollege gekündigt, weil er es gewagt hatte, seinen früheren Arbeitgeber vor das Gewerbegericht zu laden und eine tariflich festgesetzte Gehaltszahlung zu erzwingen. Leider konnten wir gegen die Kündigung auf Grund des § 84 B.R.G. nichts unternehmen, da es sich um einen Betrieb handelt, für den wegen der geringen Arbeitnehmerzahl kein Betriebsrat gewählt werden kann.

Die Firma Frey ist eine von jenen, die schon seit langer Zeit den Angestellten Anlass zu Klagen geben. Besonders das anmassende, herrschsüchtige Wesen des jungen Geschäftsinhabers, eines ehemaligen Reserveoffiziers, hat schon manchem Kollegen seine Stellung verekelt und einen starken Personalwechsel in der Firma verursacht. Alle Kollegen seien nachdrücklichst vor Annahme einer Stellung in dieser Firma gewarnt.

Neue Gehälter der technischen Angestellten im Baugewerbe.

Fachgruppe*)	Bezirk	für Monat	Die neuen Gehälter wurden festgesetzt in	Anfangs- und Endgehalt der Ortsklasse I in Gruppe I M.	II M.	III M.	IV M.	V M.	Soziale Zulage	gegenüber dem Vormonat
B	Oberschlesien	Mai	Verhandlung	222 730—295 100	364 480—441 830	519 940—568 690	623 280—758 090	—	—	+ 25 %
D	Berlin	April	„	94 000—195 000	279 000—413 000	450 000—500 000	mind. 560 000	—	—	—
E	Geringswalde-Waldheim	April	„	—	374 000	437 000	506 000	—	—	—
C	Sachsen	Mai	„	—	525 000	600 000	700 000	—	—	+ 38—40 %
C	Bayern	„	„	232 000—407 000	253 000—464 000	388 000—560 000	546 000—677 000	—	—	—
Au B	Rheinland	April Mai	„ „	182 500—326 500	229 000—411 000	399 500—507 000	655 000	—	Verheirate ohne Kinder + 8 % mit Kindern + 11 %	+ 45 %
Au. B	Baden	Mai	„	210 000—360 000	305 000—375 000	430 000—505 000	530 000—600 000	—	10 000	+ 15 %
Au. B	Hannover-Braunschweig	April Mai	— —	320 000—545 000	460 000—565 000	625 000—735 000	770 000—875 000	—	30 000	+ 46,1-51,1 %
D	Sachsen	„	„	176 400—436 800	308 000—364 000	420 000—588 000	607 200—749 000	—	10—25 000	+ 40 %
Au. B	Bayern	„	„	136 500—219 500	211 500—246 500	317 000—348 500	417 000—476 500	—	—	—
D	Berlin	„	„	184 500—286 500	285 500—333 000	428 000—470 500	563 000—643 500	—	—	+ 35 %
				217 900—347 900	234 700—264 300	406 000—462 900	535 500—587 000	—	—	+ 75 %
				220 000—397 000	340 000—397 000	474 000—595 000	624 000—709 000	719 000—811 000	+ 8,7 %	+ 47 %
				240 000—485 000	375 000—599 000	653 000—725 000	mind. 812 000	—	—	+ 45 %

*) Fachgruppenbezeichnung: A = Hochbau; B = Tiefbau; C = Steinmetzindustrie; D = Architekturgewerbe; E = Holz-Industrie.

Förderung des Wohnungsbaues durch die Reichsregierung. Um der dringenden Wohnungsnot abzuhelfen hat die Reichsregierung neuerdings in erheblichem Masse Mittel zur Verfügung gestellt, die in erster Linie dazu dienen sollen, den Beamten, Angestellten und Arbeitern des Reiches behagliche Wohnungen zu schaffen. So sind zunächst für die Erbauung von reichseigenen Mietwohnungen der bei der Reichswasserstrassenverwaltung tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter 40 Milliarden Mark vorgesehen, die nach einem bestimmten Verteilungsplan den Bezirken der Landesfinanzämter zur Verfügung gestellt wurden, und deren Verwendungszweck in nachstehend aufgeführten Erlassen dargelegt ist:

Der Reichsverkehrsminister. Berlin W. 66, den 7. Juni 1923.
W. II. P. 8. 3232. Leipzigerstr. 125.
Briefanschrift: Vossstr. 35.

Betrifft: Herstellung von Wohnungen für Beamte, Angestellte und Arbeiter der Reichswasserstrassenverwaltung.

Im Anschluss an den Erlass vom 14. Februar 1923 — W. II. P. 8. 518 —.

Durch den umseitig abgedruckten gemeinschaftlichen Erlass des Reichsministers der Finanzen und des Reichsarbeitsministers vom 30. April 1923 ist das Verfahren für die Vergebung von Arbeitgeberzuschüssen zum Bau von Wohnungen für Beamte, Angestellte und Arbeiter der Reichswasserstrassenverwaltung in die Hand der Präsidenten der Landesfinanzämter gelegt worden. Den Landesfinanzämtern werden zugleich erhebliche Baumittel zur Verfügung gestellt, die in den dafür vorgesehenen Fällen auch zur Errichtung reichseigener Mietwohnungen bestimmt sind.

Die Mittelbehörden ersuche ich, sich im Sinne dieses Erlasses in allen Fragen der Wohnungsbeschaffung für das Personal der Reichswasserstrassenverwaltung künftig an die Präsidenten der Landesfinanzämter zu wenden, die im Rahmen der ihnen für ihren Bezirk überwiesenen Mittel zu selbständigem Handeln ermächtigt sind. Meine Mitwirkung kommt allgemein nur noch in Frage, wenn für die Aufführung von Neubauten die Benutzung von Gelände der Reichswasserstrassenverwaltung beabsichtigt ist. In diesem Falle ersuche ich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen rechtzeitig meine Entscheidung einzuholen.

Im Auftrage: gez. (Unterschrift).

An die
nachgeordneten Behörden.

Abschrift übersende ich ergebenst zur gefälligen Kenntnisnahme und mit dem Ersuchen um gleichmässiges Vorgehen, soweit die Errichtung von Wohngelegenheiten für Angestellte und Arbeiter der Reichswasserstrassenverwaltung im dortigen Geschäftsbereich in Frage kommen sollte.

Im Auftrage: gez. (Unterschrift).

An die
Behörden der Länder.

Der Reichsminister der Finanzen. Berlin W. 9, den 30. April 1923.
II. P. 9460.
III. A. 12 220.
I. D. 8130.

Der Reichsarbeitsminister.
V. 6. Nr. 1560/23.

Verteilung der Mittel zum Wohnungsbau für Beamte, Angestellte und Arbeiter des Reiches.

Zur Beschaffung von Wohnungen für Beamte, Angestellte und Arbeiter des Reichs (unter Ausschluss der Reichspost-, Reichsbahn- sowie der Heeres- und Marineverwaltung) überweisen wir Ihnen für den Bereich des Landesfinanzamts vorläufig

.... Milliarden Mark.

Ueber die endgültige Verrechnung dieser Mittel bleibt Verfügung vorbehalten.

Der überwiesene Betrag ist ausschliesslich für neue Bauvorhaben, das sind solche, bei denen eine Reichsbeteiligung bisher nicht stattgefunden hat, und zwar möglichst zur Gewährung von Arbeitgeberzuschüssen zu verwenden. Soweit nach Ihrem pflichtmässigen Ermessen die Herstellung von Wohnungen mit Hilfe von Arbeitgeberzuschüssen nicht durchführbar ist, oder soweit das Reich sich in einem Umfang beteiligen müsste, der die Gewährung von Arbeitgeberzuschüssen als nicht mehr wirtschaftlich erscheinen lässt, ist die Errichtung reichseigener Mietwohnungen ins Auge zu fassen. Es steht ferner nichts im Wege, die überwiesenen Mittel zum Einbau von Wohnungen in reichseigene Gebäude (Kasernen usw.) zu verwenden, sofern nicht die Kosten aus Mitteln der laufenden Bauunterhaltung zu bestreiten sind. Auch können daraus mit Zustimmung des Reichsfinanzministers Hausgrundstücke angekauft werden, soweit dadurch nicht dem allgemeinen Wohnungsmarkt Räume entzogen werden, die bisher schon als Wohnräume gedient haben.

Wie uns bekannt geworden ist, sind verschiedene Gemeinden und Baugenossenschaften geneigt, Wohnungen für Reichsbeamte mit Hilfe von Arbeitgeberzuschüssen herzustellen; die Bauvorhaben sind jedoch bisher aus Mangel an Mitteln nicht begonnen worden. Auch bietet sich vielfach Gelegenheit, bereits begonnene, aber unvollendet gebliebene Bauten durch nachträgliche Gewährung von Arbeitgeberzuschüssen zur Unterbringung von Reichsbeamten zu gewinnen. Wir ersuchen hierzu umgehend die Verhandlungen mit den zuständigen Landesbehörden, Gemeinden und Baugenossenschaften aufzunehmen, die Darlehensverträge im Rahmen der überwiesenen Mittel zu schliessen und die nötigen Arbeitgeberzuschüsse bereitzustellen. Wo nach den bisherigen Erfahrungen auf Arbeitgeberzuschussbauten nicht zu rechnen oder der Wohnungsbedarf besonders dringend ist, ersuchen wir, im Rahmen der überwiesenen Mittel sofort das Nötige zur Ausführung reichseigener Neubauten zu veranlassen. Die Bauentwürfe für reichseigene Neubauten sind dem Reichsfinanzminister zur Prüfung vorzulegen.

Wir machen bei dieser Gelegenheit besonders darauf aufmerksam, dass die Zahl der mit den verfügbaren Mitteln herstellbaren Beamtenwohnungen um so grösser wird, je mehr Wohnungen durch Arbeitgeberzuschüsse finanziert werden. Zu solchen Wohnungen steuern Land und Gemeinde durch Gewährung von Landesdarlehen und Gemeindebeihilfen erhebliche Teile der Ueberteurung bei. Diese Zuschüsse fallen bei der Errichtung reichseigener Wohnungen weg. Für solche müssen daher wesentlich höhere Mittel aus dem hiermit überwiesenen Fonds aufgewendet werden, als für Zuschusswohnungen. Die Höhe der z. Z. gültigen Landes- und Gemeindedarlehen ist aus der Anlage ersichtlich.

Eine weitere Verfügung behalten wir uns vor.

3 Abdrucke.

Der Reichsminister der Finanzen. Der Reichsarbeitsminister.
In Vertretung: gez. Zapf. gez. Dr. Brauns.

An die Herren Präsidenten der Landesfinanzämter — ausser Gross-Berlin —.

Es ist ausserordentlich zu begrüssen, dass die Regierung nunmehr in erhöhtem Masse an der Beseitigung der Wohnungsnot mithelfen will. Man kann sich aber des Eindrucks nicht erwehren, dass die Hilfe reichlich spät kommt und die Durchführung des jetzt aufgestellten Bauprogramms schon früher mit erheblich geringerem Kostenaufwand möglich gewesen wäre.

Fachgruppe Vermessungswesen

Gehaltsforderungen der Vermessungstechniker Preussens für Mai 1923. Nach § 3 Abs. III des seinerzeit mit dem V.s.v.L. abgeschlossenen Tarifvertrages müssten die Maigehälter betragen:

In Ortsklasse A: Gruppe I vom 1. bis 10. Berufsjahr 144 761 M. bis 245 045 M., Gruppe II vom 1. bis 10. Berufsjahr 246 093 M. bis 376 277 M., Gruppe III vom 1. bis 10. Berufsjahr 312 039 M. bis 442 324 M., Gruppe IV vom 1. bis 10. Berufsjahr 344 208 M. bis 488 989 M.

An Feldzulagen ist zu fordern: Für Halbtagsaussenarbeit 2574 M., bei Uebernachten 5147 M., bei weniger als 4 Stunden Feldarbeit für jede Stunde 322 M.

Die Entlohnung für Lehrlinge soll betragen: Im ersten Lehrjahr 19 301 M., im zweiten Lehrjahr 24 127 M., im dritten Lehrjahr 50 820 M., im vierten Lehrjahr 64 338 M.

Vermessungstechniker, denen trotz ausdrücklicher Forderung ihr Arbeitgeber für Mai ein niedrigeres Gehalt auszahlte, müssen durch die zuständige Gaugeschäftsstelle sofort den Schlichtungsausschuss anrufen.

Gehaltsregelung für die Vermessungstechniker bei den selbständigen, beeideten Landmessern im Freistaat Sachsen. Für den Monat Mai 1923 betragen die Gehälter im 1. Praxisjahr 148 800 bis 450 300 M. im 17. Praxisjahr. Die Mindestzulagen bei Naturarbeiten im Sinne des § 3 des Tarifvertrages werden für den vollen Arbeitstag wie folgt festgesetzt: im Wohnort 2000 M., ausserhalb 3000 M.

Bergbau

Zentrale Lohnverhandlungen. Am Montag, den 11. Juni dieses Jahres, fanden zentrale Lohnverhandlungen statt. Unsere Forderung, die Löhne und Gehälter im Bergbau schon vom 11. Juni ab zu erhöhen, wurde abgelehnt. Eine Verständigung über die Höhe konnte ebenfalls nicht erzielt werden, weshalb ein Schiedsgericht eingesetzt wurde, welches für die westlichen Reviere eine Lohnzulage von durchschnittlich 15 000 M. pro Schicht ab 15. Juni einschliesslich der sozialen Zulagen festlegte. Für die anderen Reviere kamen die Vereinbarungen, teils durch Schiedsspruch, teils durch freie Verhandlungen zustande. Die Lohnerhöhungen in den einzelnen Bezirken betragen:

Ruhrrevier	durchschnittlich je Schicht M.	15 000
Aachen	„ „ „ „	15 000
Cöln	„ „ „ „	15 000
Braunkohle Düren	„ „ „ „	15 000
Oberschlesien	„ „ „ „	15 000
Niederschlesien	„ „ „ „	13 500
Sachsen	„ „ „ „	14 000
Niedersachsen	„ „ „ „	12 500
Ibbenbüren a) Staatsgruben	„ „ „ „	13 000
„ b) Priv. Gruben	„ „ „ „	12 700
Bayern: Pechkohle	„ „ „ „	13 000
Steinkohle	„ „ „ „	11 000
Braunkohle (gr.)	„ „ „ „	12 220
„ (kl)	„ „ „ „	11 700
Mitteldeutschland: Kernreviere	„ „ „ „	13 000
„ Randreviere		
Forst u. Oberl.	„ „ „ „	11 960
„ übrige Reviere	„ „ „ „	11 700
Westerwald und Oberhessen	„ „ „ „	12 500

einschliesslich Sozialzulagen

Die Erhöhungen bewegen sich im Durchschnitt zwischen 50 und 62 Prozent des Einkommens der ersten Junihälfte.

Die sozialen Spannungen im Bergbau. Die unruhigen Zeitverhältnisse, die es in den meisten Bergrevieren zu wilden Streiks haben kommen lassen, machten es nötig, eine einheitliche Stellungnahme unserer Funktionäre in allen Revieren herbeizuführen. Kollege Werner hat deshalb im Ruhrrevier, Oberschlesien und Waldenburg in den letzten vierzehn Tagen Vertrauensmännerversammlungen abgehalten, in denen versucht worden ist, Leitsätze für das Verhalten in der kommenden schweren Zeit aufzustellen und gleichgerichtes Denken über die Ursachen und Nöte der Zeit zu erreichen. Es ist gelungen, weitgehendes Einverständnis herzustellen, so dass die Funktionäre wissen, wie sie sich in den kommenden unruhigen Zeiten zu verhalten haben und welche Gesichtspunkte für die Stellungnahme bei Unruhen massgebend sein müssen.

Die Beteiligung an allen Besprechungen war sehr rege. So waren allein in Essen in der Vertrauensmännerversammlung für den Essener Bezirk von 57 Schachtanlagen 51 durch den Vertrauensmann vertreten. Auch in den anderen Revieren war die Beteiligung sehr gut, ein Zeichen, dass unsere Funktionäre in dieser schweren Zeit die geistige Führung durch den Bund verlangen. Durch diese Versammlungen und die schriftliche Aufklärung unserer Bergbaufunktionäre wird es hoffentlich gelingen, die kommenden schweren Zeiten durch gutes und zielklares Zusammenarbeiten aller Instanzen des Bundes für unsere Mitglieder sowie für alle Bergbauangestellten zu erleichtern und über sie ohne allzu schlimme Schädigungen hinüber zu kommen.

Der gegenwärtige Stand des bergmännischen Fortbildungsschulwesens in Preussen. Nach einem Bericht des Preussischen Handelsministeriums ist innerhalb des Oberbergamtsbezirks Dortmund die Frage der bergmännischen Fortbildungsschule endgültig gelöst.

Ein geschlossenes Netz von bergmännischen Fortbildungsschulen umfasst den ganzen rheinisch-westfälischen Industriebezirk einschliesslich der zum Bergrevier Krefeld des Oberbergamtsbezirks Bonn gehörigen Bergwerke am linken Niederrhein. Im laufenden Schuljahre sind rechtsrheinisch etwa 35 000 junge Bergleute in 130 Schulorten eingeschult. Dazu kommen noch über 500 Schüler in 6 Schulorten am linken Niederrhein. Der Unterricht, der sich auf Naturlehre, Staatsbürgerkunde, Wirtschaftslehre, Gesetzeskunde, Deutsch, Rechnen (Raumlehre), Zeichnen (Skizzieren) und Bergbaukunde einschliesslich Unfallverhütung, Rettungswesen und Gesundheitslehre erstreckt, wird in drei Stufen von zur Zeit annähernd 700 nebenamtlich tätigen Volksschullehrern und Betriebsbeamten erteilt. Der Butab stellt hierzu allein etwa 80 Steiger und Fahrsteiger als Lehrer. Auf die Woche entfallen 6 Unterrichtsstunden, indes kommt jeder Schüler wegen der Wechselschichten nur eine um die andere Woche an die Reihe.

Träger der Schulen ist rechtsrheinisch die westfälische Berggewerkschaftskasse, linksrheinisch der Verein der Bergwerke am linken Niederrhein E. V.

Das rechtsrheinische Gebiet ist in 6 Bezirke eingeteilt, an deren Spitze je ein hauptamtlicher Fortbildungsschuldirektor steht.

In jeder Gemeinde besteht ein Schulvorstand, der sich zusammensetzt aus:

1 Vertreter der Gemeinde als Vorsitzenden,
2 weiteren Vertretern der Gemeinde,
dem zuständigen Bezirksleiter des Fortbildungsschulwesens,
1 Vertreter der Lehrerschaft,
1 „ der Arbeitgeber, } von der Bezirksarbeitsgemeinschaft für den Ruhrbergbau gewählt.
1 „ der Arbeitnehmer }

Die Schulaufsicht übt in erster Instanz das Oberbergamt, in zweiter der Minister für Handel und Gewerbe aus. Dem Oberbergamt steht ein Verwaltungsausschuss zur Seite, der zusammengesetzt ist aus:

1 Vertreter des Oberbergamts als Vorsitzenden,
1 gemeinschaftlichen Vertreter der drei Regierungspräsidenten zu Arnsberg, Münster und Düsseldorf, den der Minister ernennt,
2 von der rheinisch-westfälichen Schulvereinigung gewählten Vertretern,
3 Vertretern der Arbeitgeber,
3 „ „ Arbeitnehmer.

Bei der Anstellung und Entlassung der Lehrkräfte wirken die örtlichen Schulvorstände mit.

Im Oberbergamtsbezirk Bonn stehen, soweit das Erz- und Dachschiefergebiet in Frage kommt, der Errichtung von bergmännischen Fortbildungsschulen Schwierigkeiten entgegen, die ihre Ursache darin haben, dass die Gruben in der Regel nur kleine Belegschaften aufweisen und in landwirtschaftlichen Gegenden sehr verstreut liegen. Es soll versucht werden, die bergmännische Jugend am Unterricht in den gemeindlichen Fortbildungsschulen teilnehmen zu lassen. In diesem Sinne wird bereits verfahren. In dem mehr einen geschlossenen Industriebezirk bildenden rheinischen Braunkohlenrevier wird die Schaffung eines Zweckverbandes, der aus den Gemeinden und den Werksbesitzern bestehen soll, angestrebt. Verhandlungen darüber sind bereits im Gange. In der gleichen Richtung bewegen sich die Arbeiten im Aachener Revier. Die Steinkohlenwerke des linken Rheinufers werden von der für den rheinisch-westfälischen Industriebezirk geschaffenen Schulorganisation mit umfasst.

Im Bereich des Oberbergamts Clausthal stellen sich, soweit das Kaligebiet in Frage kommt, die gleichen Schwierigkeiten wie in dem ländlichen Bezirk des Oberbergamts zu Bonn entgegen. Irgendwelche Arbeiten, um den jugendlichen Arbeitern in diesem Bergbaugebiet anderweitig als durch reine bergmännische Fortbildungsschulen die Möglichkeit einer Weiterbildung zu geben, sind hier noch nicht aufgenommen. In dem Harzer Bergbaugebiet des Oberbergamts Clausthal liegen die Verhältnisse günstiger. Dort besuchen die jugendlichen Arbeiter die gemeindlichen Fortbildungsschulen. In Clausthal ist dieser Fortbildungsschule eine besondere bergmännische Abteilung mit mehreren aufsteigenden Klassen angegliedert.

Im Oberbergamtsbezirk Halle ist die Fortbildungsschulpflicht auf dem Wege der Arbeitsordnung bereits seit dem Jahre 1904 für die Belegschaft der Mansfeld A.-G. durchgeführt. Es sind vierklassige Schulen mit zweistündigem Abendunterricht an drei Wochentagen über 13 Ortschaften verteilt. Träger der Schullasten ist der Werksbesitzer. Für den Mansfelder Seekreis und für den Mansfelder Gebirgskreis ist je ein Oberleiter des Fortbildungsschulwesens (ein Mittelschul- und ein Volksschulrektor) angestellt. Neben dieser Organisation ist jetzt eine zweite mit dem Hallischen Bergwerksverein zu einem gewissen Abschluss gelangt, wonach in den Kreisen Weissenfels und Zeitz (Stadt), im Saalkreis und Mansfelder Seekreis 21 Schulen mit etwa 80 Klassen eingerichtet sind. Die Schulpflicht ist durch Kreissatzungen festgelegt. Schulaufsicht und Verwaltung der Schulen sind ähnlich geregelt wie im rheinisch-westfälischen Bezirk. In den übrigen Gebieten des Oberbergamts Halle, z. B. im ostelbischen Braunkohlenbergbau sind bisher noch keine Arbeiten zur Errichtung von Fortbildungsschulen eingeleitet worden.

Im Oberbergamtsbezirk Breslau hat sich der Verein für bergbauliche Interessen Niederschlesiens bereit erklärt, eine Einrichtung nach dem rheinisch-westfälischen Muster zu schaffen. Unter Leitung des Oberbergamts ist ein Ausschuss, in dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sowie Vertreter der Gemeinden sitzen, zur Bearbeitung der ganzen Frage eingesetzt worden. In Oberschlesien muss zunächst die Klärung der politischen Lage abgewartet werden. Infolgedessen ist hier die Entwicklung noch im Rückstand, das erforderliche statistische Material hat die Bergbehörde aber auch hier bereits zusammengestellt.

Fachgruppe Steinkohlenbergbau

Regelung der Gehälter im niedersächsischen Steinkohlenbergbau. Die am 5. Juni in Hannover stattgefundenen Verhandlungen hatten folgendes Ergebnis:

1. Auf die ab 9. Februar 1923 gültigen Gehalts- und Lehrlingssätze sowie Sozialzulage kommt ab 1. Mai ein Zuschlag von 10 Prozent.
2. Auf die ab 1. Mai 1923 gültigen Sätze mit Wirkung ab 16. Mai d. J. kommt ein weiterer Zuschlag von 25 Prozent.
3. Auf die ab 16. Mai d. J. gültigen Sätze mit Wirkung ab 1. Juni kommt ein weiterer Zuschlag von 58 Prozent.

Die Dienstalterszulage beträgt nach wie vor $1^1/_2$ Prozent der sich dadurch ergebenden Anfangsgehälter.

Für Ibbenbüren gelten die Niedersächsischen Anfangsgehälter plus einem Zuschlag von 8 Prozent und einer Dienstalterszulage von $1^1/_2$ Prozent der sich dadurch ergebenden Anfangsgehälter.

Die Gehaltsregelung für die Zechenholzmeister im Ruhrbergbau. Ueber die Höhe der Einkommensbezüge der Zechenholzmeister bei Unternehmerfirmen wurde am 9. Juni mit der Grubenholzbörse folgendes vereinbart:

Der Höchstsatz der Ueberstundenpauschale beträgt für die Monate Februar, März und April 1923 13 500 M. je Monat. Dieser Höchstsatz

Ehrenpflicht eines jeden Kollegen ist es, seinen Bedarf an Büchern usw. zu decken bei der Buchhandlung des Industrie-Beamten-Verlages, Berlin NW 52, Werftstrasse 7.

findet überall dort Anwendung, wo auch früher der Höchstsatz bezahlt wurde und in dem vorbezeichneten Monat die Ueberstunden in gleicher Zahl wie früher geleistet worden sind. In allen Fällen wo weniger Ueberstunden geleistet wurden als früher, tritt eine entsprechende Ermässigung der Vergütung ein.

Für den Monat Mai kommen zur Auszahlung: Das Aprilgehalt plus 27 Prozent Aufschlag, Hausstands- und Kindergeld je 28000 M., Ueberstundenpauschale im Höchstsatz 17200 M.

Ab 1. Juni 1923 treten folgende Sätze in Kraft:

Klasse I	11004420 M.	10 mal	208620 M.	13090620 M.
„ II	11172000 „	10 „	208620 „	13258200 „
„ III	11339580 „	10 „	208620 „	13425780 „

Hausstands- und Kindergeld je 45000 M., Ueberstundenpauschale im Höchstsatz 35000 M. (Die Auszahlung der Ueberstundenvergütung für Monat Mai und Juni erfolgt unter denselben Voraussetzungen wie oben angeführt.)

Fachgruppe Braunkohlenbergbau

Bezirksfachgruppentagung in Senftenberg. Am 10. Juni fand in Senftenberg eine stark besuchte Bezirksfachgruppentagung unseres Bundes für das Niederlausitzer und Forster Braunkohlenrevier statt. Alle Werke dieser Reviere hatten ihre Vertreter entsandt.

Als ersten Punkt der Tagesordnung behandelte Kollege Peters in einem ausführlichen Vortrag die allgemeine wirtschaftliche Lage unter besonderer Berücksichtigung des Bergbaues. Hierbei wurde auch die Frage gestreift, welche Aufgaben die Gewerkschaften in dieser Beziehung zu lösen haben. In der anschliessenden Aussprache zeigte die Kollegenschaft lebhaftes Interesse an der wirtschaftspolitischen Frage, und es kam völlige Uebereinstimmung mit dem Arbeiten des Bundes zum Ausdruck. Zu der Frage bezüglich Einwirkung der Lohn- und Gehaltsbewegung auf die Gestaltung der Kohlenpreise wurde folgende Entschliessung einstimmig angenommen:

„Die am Sonntag, den 10. Juni 1923 im Gesellschaftshaus zu Senftenberg tagende Fachgruppenkonferenz der Funktionäre des Butab aus dem Braunkohlenbergbau ist in der Erkenntnis, dass mit jeder Gehaltsaufbesserung, die mit einer Kohlenpreiserhöhung verbunden ist, das Realgehalt immer mehr und mehr absinkt, der Auffassung, dass in Zukunft die Gehaltsfragen von der Kohlenpreisfrage streng geschieden werden. Sie verlangt von dem Bundesvorstand, bei den nächsten Tarifverhandlungen mit dem grössten Nachdruck die berechtigten Forderungen der Angestellten durchzukämpfen ohne Rücksicht darauf, ob eine Kohlenpreiserhöhung geplant ist oder nicht."

Das Vorgehen des Bundes in den Fragen der Tarifpolitik fand gleichfalls volle Zustimmung der Versammelten, die sich mit aller Schärfe gegen das in der letzten Zeit beobachtete Verhalten des Gedag bzw. D.H.V. wandten. Hierzu wurde folgende Resolution einstimmig angenommen:

„Die Fachgruppenkonferenz des Niederlausitzer Braunkohlenreviers erklärt sich mit der Tarifpolitik ihrer Verbandsleitung voll und ganz einverstanden. Andererseits verurteilt sie auf das Entschiedenste das Verhalten des D.H.V. in den letzten Monaten, weil dadurch die Interessen der Bergbauangestellten geschädigt worden sind."

Einen Hauptteil der Tagung nahm die Besprechung der Tariffragen in Anspruch. Der Schaffung eines Einheitstarifvertrages für den gesamten Braunkohlenbergbau haben sich neuerdings wieder dadurch Schwierigkeiten entgegengestellt, dass die Arbeitgeberverbände erklären, dass sie den Abschluss eines solchen Einheitstarifes ablehnen. Bedauerlicherweise marschierte hier der Gedag bzw. der D.H.V. — es wäre verwunderlich, wenn es anders wäre — wieder einmal Arm in Arm mit den Arbeitgebern. Die Konferenz brachte zum Ausdruck, dass sie auch weiterhin unsere Forderung auf Schaffung eines Einheitstarifvertrages aufrecht erhält. Für den Fall, dass die Durchführung unserer Forderung in absehbarer Zeit noch nicht möglich ist, soll versucht werden, den laufenden Tarifvertrag für das Niederlausitzer Revier den Verhältnissen anzupassen. Ueber die zu stellenden Abänderungsanträge entspann sich eine sehr lebhafte Aussprache, in der sich die Kollegen insbesondere gegen die verschiedenartige Auslegung und der vielfachen missbräuchlichen Anwendung der Ueberstundenpauschale seitens der Unternehmer wandten. Es wurde beschlossen, die Ueberstundenpauschale völlig zu beseitigen und dafür zu fordern, dass die Bezahlung jeder Ueberarbeit nach § 3 letzter Absatz des Tarifvertrages (Ueberstunden) erfolgt.

Eine Aenderung in den Gruppierungsbestimmungen bezüglich der unter I d fallenden sonstigen technischen Angestellten ist unumgänglich notwendig. Die bisherige tarifliche Bestimmung sieht für Techniker nur Gruppen bis zum 24. Lebensjahre vor, so dass Techniker über 24 Lebensjahre, wenn sie nicht als selbständig arbeitende Techniker anzusehen sind, überhaupt nicht richtig eingereiht werden können. Hier muss eine neue Gruppe in den Tarifvertrag aufgenommen werden.

Die Dienstalterszulagen sind mit der Zeit so gering geworden, dass ihr Zweck nicht mehr erreicht wird. Auch hier soll deshalb eine Aenderung beantragt werden.

Des weiteren soll über die Anrechnung der Dienstjahre, die ein Angestellter als Arbeiter aufzuweisen hat, eine Klärung herbeigeführt werden. Ebenso wurde eine Aenderung des § 8 verlangt dahingehend, dass die Urlaubsbestimmungen den heutigen Verhältnissen angepasst werden.

Die Abänderungsanträge werden nach vorheriger Verständigung mit den übrigen am Tarifvertrag beteiligten Organisationen dem Arbeitgeberverband sofort eingereicht, damit die unzeitgemässen Bestimmungen des noch aus dem Jahre 1919 stammenden Tarifvertrages schleunigst beseitigt werden.

Nach einer genauen Darstellung unseres Organisationsaufbaues für den Bergbau wurde eine Neuwahl der Bezirksvertrauensmänner und des Bezirksfachgruppenobmannes vorgenommen. Als Obmann wurde der Kollege Obersteiger Thiele, Senftenberg, einstimmig wiedergewählt.

Die Konferenz hat für den Braunkohlenbergbau sehr erspriessliche Arbeiten geleistet und gezeigt, dass der freigewerkschaftliche Standpunkt bei den technischen Angestellten des Braunkohlenbergbaues mehr und mehr an Boden gewinnt. Mit einem dreifachen Glückauf für den Bund wurde die Tagung nach fünfstündiger Verhandlung geschlossen.

Fachgruppe Kalibergbau

Abschlagsregelung für Monat Juni. Um der Preissteigerung und Geldentwertung Rechnung zu tragen, haben wir mit dem Arbeitgeberverband vereinbart, dass Mitte Juni sämtlichen Kaliangestellten ein Gehaltsabschlag in Höhe von 75 Prozent der für die zweite Maihälfte feststehenden Sätze ausgezahlt wird.

Aus dem Reichskalirat. In der Vollsitzung am 28. Mai 1923 wurde an Stelle des ausgeschiedenen Kollegen Holzapfel der Kollege Peters, Berlin, zum ordentlichen Beisitzer der Kaliprüfungsstelle und Kalilohnprüfungsstelle erster Instanz gewählt.

Fachgruppe Erzbergbau

Die Maigehälter im Siegerländer Bergbau. Auf Grund des am 7. Juni unter Vorsitz des Reichs- und Staatskommissars gefällten Schiedsspruchs erhalten die Grubenbeamten im obengenannten Gebiete für den Monat Mai nachstehende Gehälter:

	Gr. 1 a	Gr. 1 b	Gr. 2 a	Gr. 2 b	Gr. 3
v. Beg. d. 25. J.	428300	480400	446200	504500	532400
v. Beg. d. 31. J.	442500	498300	476600	520400	560600
Nach drei Berufsjahren:					
v. Beg. d. 25. J.	438400		466800		
v. Beg. d. 31. J.	452700		500400		

In den Sätzen für die Untertagebeamten ist eine Untertagezulage von 100 M. enthalten.

Die technischen Grubenbeamten erhalten einen Zuschlag in

Gr. 1 a	Gr. 2 a	Gr. 1 b u. 2 b	Gr. 3
37500	38800	39200	40500

Behörden u. öffentl. Betriebe

Berufsfragen der Behördentechniker

Die künftige Ausbildung des Katasterobersekretärs. Die Erweiterung des Aufgabenkreises des Katasters hat die an das Personal der Katasterverwaltung gestellten Anforderungen ausserordentlich gesteigert. Die Vor- und Ausbildung der Beamten und Angestellten der Katasterverwaltung gewinnt dadurch erhöhte Bedeutung für die zukünftigen Leistungen dieses Personals. Für den Eintritt in das für die leitenden Katasterbeamten vorgesehene Studium ist, abgesehen von dem Reifezeugnis einer neunklassigen höheren Lehranstalt, der akademische Studienplan durch Vorlesungen über Katasterkunde und Katastertechnik, Schätzungslehre usw. erweitert worden. Aber auch für die Katasterobersekretäre wird bereits jetzt ein Mindestmass allgemeiner Schulbildung, nämlich das Versetzungszeugnis nach Obersekunda einer neunklassigen höheren Lehranstalt verlangt. Ueber die planmässige notwendige Fachausbildung der künftigen Bewerber für die Katasterobersekretärlaufbahn sind die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen. Der Bund hat dem Preussischen Finanzministerium Vorschläge hierzu eingereicht.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass eine gute vermessungstechnische Vorbildung eine wesentliche Grundlage für die Fachausbildung darstellt. Solange die von uns erstrebte vermessungstechnische Fachschule nicht verwirklicht ist, muss bei den Katasterbehörden wenigstens eine wirkliche planmässige Durchbildung erfolgen, die den

Bewerber in der Katasterobersekretärlaufbahn befähigt, vollkommen selbständig die häusliche Bearbeitung aller vorkommenden Katastervermessungen zu übernehmen, ferner die häusliche Vorbereitung von Vermessungen. Für alle diese Arbeiten ist es notwendig, dass der Anwärter es durch Teilnahme an örtlichen Vermessungen zu einer gewissen Geläufigkeit in der Anwendung der üblichen Vermessungsgeräte, Instrumente, bringt, und sich die Kenntnis der Rechenhilfsmittel, der in der Ableitung benutzten Formeln und der Formvorschriften aneignet. Ueber das Mass der so erworbenen Kenntnisse könnte die Aufnahme eines kleinen Geländeabschnittes Zeugnis ablegen.

Auch auf dem Gebiete des Schätzungswesens wird man verlangen müssen, dass Einheitssätze und Schätzungsmerkmale entworfen und die Beurteilung von Grundstücken mindestens vorbereitet werden können. Dazu gehört die Beherrschung der Begriffe von Preis und Wert, Kenntnisse über die Grundsätze der Statistik, in der Beobachtung von Massenerscheinungen, wie sie für Kaufpreis, Baukosten usw., Zusammenstellung und Uebersichten in Betracht kommen, ferner Zinseszins- und Rentenrechnung.

Anlegung und Fortführung des Katasters müssen ebenfalls Gegenstand gründlichster Unterweisung sein. Insbesondere sind hierbei die zu beobachtenden Formvorschriften für die Katasteranlegung und -fortführung zu behandeln, wobei auch die Kenntnis der Beziehungen zwischen Kataster und Grundbuch, über Besitz und Eigentum und dergleichen nicht übersehen werden darf.

Mit Rücksicht darauf, dass das Kataster für Steuerzwecke unmittelbar verwendet wird, muss eine besondere Kenntnis derjenigen Steuergesetze, deren Durchführung der Katasterverwaltung übertragen ist, verlangt werden. Dasselbe gilt auch für die Reichsabgabenordnung, soweit sie in Betracht kommt. Diese Kenntnisse befähigen zu den Arbeiten der Veranlagung, Erhebung, der Rechtsmittel usw. Auch über die Entstehung und das Ablösungskapital der auf den Grundstücken ruhenden Rentenbank- usw. Renten muss der Katasterbeamte und -angestellte unterrichtet sein, wenn er sich mit ihrer Verteilung befasst.

Hierzu treten aus dem allgemeinen Verwaltungsdienst neben der für jeden Staatsbürger erforderlichen Kenntnis der Verfassung und der sonstigen staatsbürgerlichen Gesetze Kenntnisse über den Aufbau der Staatsverwaltung im allgemeinen und der Katasterverwaltung im besonderen. Insbesondere müssen Kenntnisse aus dem Gebiet des Finanz-, des Rechnungs- und Gebührenwesens vorausgesetzt werden, ebenso auch über die wichtigsten Tatsachen des Beamten-, Angestellten- und Arbeiterrechts und des Versicherungswesens.

Die hier angeführten Ziele der Ausbildung dürften, eine planmässige Unterweisung vorausgesetzt, in etwa sechs Jahren zu erreichen sein. Diese 6jährige Ausbildungszeit könnte in zwei gleiche Abschnitte zerlegt werden, nämlich in die Zeit des Probedienstes und die des eigentlichen Vorbereitungsdienstes. Nach Beendigung des 3jährigen Probedienstes wird sich in der Regel schon herausstellen, ob der Bewerber sich für katastertechnische Bureauarbeiten eignet oder nicht. Steht fest, dass er gänzlich ungeeignet ist, dann erscheint es in seinem eigenen und im Verwaltungsinteresse zweckmässig, ihn zu entlassen. Erscheint er aber geeignet, so ist er als Anwärter zum Vorbereitungsdienst einzuberufen. Die während des Probedienstes erworbenen Fähigkeiten sind zu erweitern durch Tätigkeit:

2 Jahre bei einem Katasteramt, 3 Monate bei einem Grundbuchamt, 3 Monate bei einer Kreiskasse oder Regierungshauptkasse, 6 Monate bei einem Katasterbureau.

Die Katasterobersekretärprüfung hätte innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes zu erfolgen. Dieselbe kann einmal, unter Umständen auch zweimal wiederholt werden.

Die hier in kurzen Zügen geschilderte Ausbildung wird den Nachwuchs der Beamten- und Angestelltenschaft der Katasterverwaltung befähigen, allen Anforderungen der neuen Entwicklung gerecht zu werden.

Wie bisher bei allen neuen Laufbahnvorschriften üblich, werden die bereits vor dem Inkrafttreten der von uns erstrebten Reformen in die Laufbahn Eingetretenen, ohne die neuen Voraussetzungen zu haben, zur Katasterobersekretärprüfung (I. Klasse) zugelassen werden müssen.

Im Anschluss an diesen kurzen auszugsweisen Ueberblick werden wir über den Gang der Verhandlungen über unsere Vorschläge laufend berichten.

Besoldungsfragen

Die Neuregelung der Grundgehälter. In Nr. 17 der D.T.Z. vom 11. Juni 1923 haben wir über die Neuregelung der Grundgehälter berichtet. Inzwischen hat sowohl der Haushaltsausschuss des Reichstages, als auch der Reichsrat sich mit der Regierungsvorlage beschäftigt und mit Wirkung ab 1. Juli die nachstehenden Grundgehaltssätze beschlossen:

A. Aufsteigende Gehälter:

Gruppe I: 324 000, 338 000, 352 000, 366 000, 380 000 393 000, 406 000, 419 000, 432 000 M. monatlich.
„ II: 357 000, 372 000, 387 000, 402 000, 417 000, 432 000, 447 000, 462 000, 476 000 M. monatlich.
„ III: 390 000, 407 000, 424 000, 440 000, 456 000, 472 000, 488 000, 504 000, 520 000 M. monatlich.
„ IV: 437 000, 456 000, 474 000, 492 000, 510 000, 528 000, 546 000, 564 000, 583 000 M. monatlich.
„ V: 494 000, 515 000, 536 000, 557 000, 578 000, 598 000, 618 000, 638 000, 658 000 M. monatlich.
„ VI: 557 000, 581 000, 605 000, 628 000, 651 000, 674 000, 697 000, 720 000, 743 000 M. monatlich.
„ VII: 636 000, 663 000, 690 000, 717 000, 744 000, 770 000, 796 000, 822 000, 848 000 M. monatlich.
„ VIII: 730 000, 765 000, 800 000, 835 000, 870 000, 905 000, 939 000, 973 000 M. monatlich.
„ IX: 838 000, 878 000, 918 000, 985 000, 998 000, 1 038 000, 1 078 000, 1 118 000 M. monatlich.
„ X: 963 000, 1 009 000, 1 055 000, 1 101 000, 1 147 000, 1 193 000, 1 239 000, 1 284 000 M. monatlich.
„ XI: 1 115 000, 1 169 000, 1 222 000, 1 275 000, 1 328 000, 1 381 000, 1 434 000, 1 487 000 M. monatlich.
„ XII: 1 303 000, 1 376 000, 1 449 000, 1 521 000, 1 593 000, 1 665 000, 1 737 000 M. monatlich.
„ XIII: 1 560 000, 1 690 000, 1 820 000, 1 950 000, 2 080 000 M. monatlich.

B. Einzelgehälter:

B. 1. 2 220 000 M. monatlich.
B. 2. 2 500 000 „ „
B. 3. 2 900 000 „ „
B. 4. 3 030 000 „ „
B. 5. 3 870 000 „ „
B. 6. 5 700 000 „ „
B. 7. 6 300 000 „ „

Ortszuschlag:

Ortsklasse	Monatsbetrag bei einem Grundgehalte						
	bis 387 000 M.	über 387 000 M. bis 437 000 M.	über 437 000 M. bis 510 000 M.	über 510 000 M. bis 605 000 M.	über 605 000 M. bis 838 000 M.	über 838 000 M. bis 1 275 000 M.	über 1 275 000 M.
A	72000	90000	108000	126000	144000	162000	180000
B	60000	75000	90000	105000	120000	135000	150000
C	52000	65000	78000	91000	104000	117000	130000
D	44000	55000	66000	77000	88000	99000	110000
E	36000	45000	54000	63000	72000	81000	90000

Die Grundbeträge des Kinderzuschlages sind folgende:

Stufe I	Stufe II	Stufe III
bis zum 6. Jahre 70 000 M.	vom 6. bis 16. Jahre 80 000 M.	über 16 Jahre 90 000 M

Die Höhe des prozentualen Teuerungszuschlages zum Grundgehalt, Ortszuschlag und den Kinderzuschlägen sowie der Frauenzuschlag werden vom Reichstag später festgesetzt.

§ 26 des Besoldungsgesetzes erhält folgende Fassung:

„Das Wartegeld beträgt $^{80}/_{100}$ des bei Berechnung der Pension zugrunde zu legenden Diensteinkommens, jedoch höchstens 1 800 000 M. monatlich. Hat der Beamte indessen zur Zeit seiner einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bereits eine höhere Pension erdient, so erhält er ein Wartegeld in Höhe der zu diesem Zeitpunkt erdienten Pension."

Die gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen werden bei den zur weiteren Erhöhung der Junibezüge stattfindenden Verhandlungen am 18. und 19. Juni Veranlassung nehmen, sich mit der gesamten Materie erneut zu beschäftigen.

Besoldung und Geldentwertung. In der D.T.Z. Nr. 15 S. 243 war bereits zum Ausdruck gebracht, dass der Staat die Verpflichtung hat, das zum standesgemässen Lebensunterhalt des Beamten gewährleistete Gehalt der Geldentwertung anzupassen. Die Verweigerung der Anpassung bedeute einen Gehaltsabbau, was einer Rechtsverletzung der dem Staate aus dem öffentlich-rechtlichen Beamtendienstvertrage resultierenden Rentenverpflichtung gleichkäme. Es war weiter gesagt, dass der Staat wohl nominell das Gehalt erhöhe durch Teuerungszulagen, die aber einen Bestandteil des Gehaltes seien und deshalb auch in der Besoldungsgesetzgebung solches zum Ausdruck gebracht werden müsse, wie dies in anderen, die Beamten betreffenden Gesetzen vermögensrechtlicher Art bereits geschehen sei.

Da der Staat und das Reichsgericht den Standpunkt vertritt, dass die Besoldung und das Ruhegehalt eine Rente ist, ist die nominelle Erhöhung dieser Bezüge nichts anderes als die analoge Anwendung des Grundsatzes „clausula rebus sic stantibus", wie er für zivilrechtliche Renten

Ortsverwaltungen!

Bestellt die Zeitschrift des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes! Die darin enthaltenen Nachrichten sind wichtig für jeden in der Ortsverwaltung organisierten Behördentechniker.

Zu bestellen beim Postamt.

besteht (§ 323 Z.P.O.). Der Staat hat demnach auch die rechtliche Verpflichtung, diesen Grundsatz auf die Bezüge in Anwendung zu bringen, die er neben dem gesetzlichen Ruhegehalt zu zahlen hat, sei es kraft Vertrages oder kraft Urteils, d. h., der Staat hat die neben dem gesetzlichen Ruhegehalt zu zahlenden Renten nach Massgabe der am 1. April 1920 in Kraft getretenen Reichsbeamtenbesoldung zu erhöhen. Dieses kann z. B. der Fall sein, wenn ein Vertrag zwischen einem dienstbeschädigten Beamten und dem Staat oder einer Gemeinde dahingehend zustande kommt, dass der Beamte freiwillig unter der Bedingung aus dem Amte ausscheidet, dass ihm ein bestimmter Betrag als Rente neben seinem gesetzlichen Ruhegehalt gezahlt und dass im Falle des Todes des Pensionärs nur das gesetzliche Ruhegehalt der Berechnung der Hinterbliebenenbezüge zugrunde gelegt wird — oder wenn der Staat oder eine Gemeinde zivilrechtlich zur Zahlung einer Rente wegen Verletzung der öffentlichrechtlichen Fürsorgepflicht verurteilt worden ist. Voraussetzung ist allerdings, dass der Betrag dieser Nebenleistung zurzeit der normalen Wirtschaftsordnung festgesetzt oder vereinbart worden ist, denn damals waren der Ausgang des Krieges und seine Folgen, der Umsturz der bestehenden Wirtschaftsverhältnisse und die sprunghafte noch immer steigende übermässige Verteuerung aller Lebensmittelbedürfnisse auch nicht im entferntesten vorherzusehen. Diese Teuerung war aber der wesentlichste Anlass zu der am 1. April 1920 in Kraft getretenen neuen Besoldungsordnung. Die ungeheuere Teuerung, die beispiellose Geldentwertung und die Erhöhung der Beamtengehälter in einem Umfange wie sie nach den Anschauungen und wirtschaftlichen Bedingungen der Vorkriegszeit undenkbar erschien, sind zweifelsfrei Umstände, die eine so wesentliche Aenderung der der rechtskräftigen Festsetzung des Rentenbetrages zugrundegelegten Verhältnisse bedeuten, dass dessen Anpassung an die Sätze der neuen Besoldungsordnung als ein zwingendes Gebot der Billigkeit und Gerechtigkeit erscheint.

Nach dem Urt. R.G. vom 3. Juli 1922 (III 77/22; Recht 23, 198, Nr. 705) unterliegt ein derartiger Anspruch nicht der Vorentscheidung im Sinne des § 150 Reichsbeamtengesetzes, welche der Klage im ordentlichen Rechtswege voranzugehen hat. Es wäre also in Analogie auch bei den preuss. Staatsbeamten die Vorentscheidung gemäss § 23 des Zivilpensionsgesetzes und bei den preussischen Kommunalbeamten die Vorentscheidung, die Beschwerde beim Bezirks- (Kreis-) und in zweiter Instanz beim Provinzial- (Bezirks-) Ausschuss gemäss § 7 des Kommunalbeamtengesetzes nicht erforderlich (Assmann: „Versorgungsrecht der Kommunalbeamten").

Neue Gehaltsaktion. Infolge der fortschreitenden Geldentwertung und der damit im Zusammenhange stehenden ausserordentlichen Steigerung aller Bedarfsgüter haben sich die Spitzenorganisationen veranlasst gesehen, eine erneute Gehaltsaktion einzuleiten. In einer Vorbesprechung, die am Sonnabend, den 9. d. M., stattgefunden hat, sind die Spitzenorganisationen übereingekommen, an die Reichsregierung zwecks Neuregelung der Junibezüge heranzutreten. Die Verhandlungen sollen spätestens am Montag, den 18. vor sich gehen. Wir werden über das Ergebnis schnellstens berichten.

Behördentariffragen

Der Schiedsspruch zum Reichsangestelltentarif. Am 8. Juni ist der Spruch des vom Reichsarbeitsministerium für die Entscheidung des Streites über den Reichsangestelltentarif eingesetzten besonderen Schlichtungsausschusses verkündet worden. Damit ist ein Streit zum Abschluss gebracht, der nicht nur für die Angestelltenschaft des Reiches von Bedeutung war. Länderregierungen, kommunale Verwaltungen und Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind immer mehr dazu übergegangen, bei Abschluss von Tarifverträgen sich an den Reichsangestelltentarif anzulehnen, so dass auch die Angestellten aller dieser Körperschaften stark am Tarifvertrag interessiert sind. Selbst für die Beamtenschaft ist der Ausgang des Verfahrens von Bedeutung, da sich aus der Anlehnung des Tarifvertrages an die für die rechtliche und wirtschaftliche Lage der Beamten massgebenden gesetzlichen Bestimmungen Beziehungen ergeben, die nicht ohne Rückwirkung auf diese Vorschriften bleiben können, wie auch der abgelaufene Tarifvertrag in der Vergangenheit das Dienstverhältnis der Beamten beeinflusst hat.

Der Angelpunkt des Kampfes zwischen Gewerkschaften und Regierung während der sich über ein Jahr hinziehenden Verhandlungen war der Streit um die Zusammensetzung der paritätischen Schlichtungsinstanz, die bei den einzelnen Ressorts über Eingruppierungsfragen entscheiden sollte. Während die Gewerkschaften ein Schiedsgericht unter Leitung eines unparteiischen Vorsitzenden verlangten, das endgültig Entscheidungen fällen könnte, lehnte es die Regierung ab, sich dem Urteil eines solchen Schiedsgerichts zu unterwerfen und eine andere als gerichtliche Entscheidung als bindend anzuerkennen. Das Schiedsgericht hat sich im Prinzip für die Forderung der Gewerkschaften entschieden, hat aber dem Standpunkt der Regierung insoweit Rechnung getragen, als es zwar die Zusammensetzung des Schiedsgerichts in der von der Regierung vorgeschlagenen Form bestehen lässt, aber bestimmt, dass auf Verlangen einer Partei (das wird in den meisten Fällen die Arbeitnehmerpartei sein) ein Vorsitzender zugezogen werden muss, und dass die Entscheidungen nur dann endgültig sein sollen, wenn der Spruch mit qualifizierter Mehrheit zustande gekommen ist, d. h. wenn mindestens je ein Beisitzer von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite für den Spruch gestimmt hat. Wenn nun auch nicht zu bestreiten ist, dass die Schaffung eines derartigen Schiedsgerichts eine ausserordentlich ideale Auffassung von den Aufgaben eines Schiedsgerichts und der Stellung der Beisitzer verrät, so muss doch festgestellt werden, dass es einzelnen Verwaltungen möglich ist — allerdings nur auf nicht ganz loyalem Wege — ein solches Schiedsgericht zu sabotieren. Es ist nur notwendig, dass die Beisitzer irgendwie gebunden werden, (was ganz inoffiziell geschehen kann), oder dass die Benennung der Beisitzer auf Arbeitgeberseite unter dem Gesichtspunkt vor sich geht, dass nur Personen benannt werden, deren einseitige Orientierung im Sinne des Arbeitgebers bekannt ist. Immerhin wird bei Wahl eines geschickten Vorsitzenden ein derartiges Schiedsgericht seine Aufgabe zur Zufriedenheit auch der Arbeitnehmerseite erfüllen können.

Der Geltungsbereich des Tarifvertrages ist durch den Spruch entgegen den Forderungen der Gewerkschaften leider verengt worden, wenn auch die Absicht der Regierung, den Tarifvertrag nach der schlechteren Seite hin abdingbar zu gestalten, vereitelt ist. So sind Ruhegehaltsempfänger und Wartegeldempfänger aus dem Geltungsbereich herausgenommen worden, ebenso die Angestellten, die sich in die Listen der Beamtenanwärter haben eintragen lassen und das Wahlrecht zur Beamtenvertretung haben. Durch den Hinweis auf den § 240 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsbesoldungsgesetz ist zwar Vorsorge getroffen worden, dass nun nicht jede mögliche Eintragung in eine Liste den Angestellten zum Beamtenanwärter im Sinne dieser Bestimmung stempelt. Für eine ganze Anzahl Angestellte wird diese Verengerung des Geltungsbereichs aber leider zur Folge haben, dass sie sich nun endgültig entscheiden müssen, ob sie weiter Beamtenanwärter bleiben und mit einer eventuellen Herabgruppierung und Verringerung ihrer Bezüge einverstanden sein wollen, oder vorziehen, auf die Beamtenwerdung zu verzichten.

Ausserordentlich bedeutsam ist die Entscheidung des Schlichtungsausschuss über die Beschäftigung von Aushilfsangestellten dadurch, dass aushilfsweise Beschäftigung (§ 13 Ziffer 8) und „befristete Anstellung" (§ 53) miteinander in Verbindung gebracht worden sind. Künftig gilt jede befristete Anstellung, ausser wenn ein Angestellter zur Erledigung bestimmter von Anfang an fest begrenzter Arbeiten angenommen ist, als Aushilfsstellung und der Angestellte fällt aus dem Geltungsbereich des Tarifvertrages heraus. Die aushilfsweise Anstellung und die befristete Anstellung dürfen jedoch im Laufe eines Jahres zusammen eine Zeitspanne von 4 Monaten nicht überschreiten. Ist ein Angestellter in der vorgenannten Art mehr als 4 Monate beschäftigt, so tritt ohne weiteres ein tarifmässiges Dienstverhältnis ein. Damit ist der üble Zustand beseitigt, der in einer Reihe von Verwaltungen bestand, dass nämlich Angestellte dauernd „befristet" angestellt waren und nie aus der Unsicherheit des Anstellungsverhältnisses herauskamen.

(Fortsetzung folgt.)

Verlängerung des alten Tarifvertrages. Zwischen der Regierung und den Gewerkschaften ist nachstehendes Abkommen am 29. Mai getroffen worden:

„Das Abkommen vom 27. September 1922, betreffend Uebergangsbestimmungen für die Angestellten bei den Reichsverwaltungen in der im „R.B.B." 1922 S. 11 (Bekanntmachung vom 28. September 1922 — I B 26 048 —) veröffentlichten Fassung bleibt bis zum 31. Juli 1923 in Geltung.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt der Reichsangestelltentarif nicht abgeschlossen sein, so bleibt das vorgenannte Uebergangsabkommen darüber hinaus so lange in Geltung, bis eine Vertragsseite der anderen spätestens am 5. eines Monats mitteilt, dass sie eine Verlängerung über den laufenden Monat hinaus nicht wünscht."

Aus dem Bunde

Ein neues Flugblatt. Die Ausnutzung der logarithmischen Rechentafel für Tarifverhandlungen und Zinsrechnungen bietet unser neuestes Flugblatt „Tariffragen sind Machtfragen".

Dieses Flugblatt geht allen Ortsverwaltungen in zwei Exemplaren zu. Weitere Exemplare stehen bei Anforderung zur Verfügung.

Festangestellte Mitglieder und erhöhte Hinterbliebenenunterstützung. Wie unter „Vorstandsbekanntmachungen" in Nr. 5 der „D.T.Z." 1923 mitgeteilt wurde, beträgt die Höchstsumme der Hinterbliebenenunterstützung zurzeit das 48fache des der Berechnung zugrunde gelegten Monatsbeitrages. Verschiedentlich ist nun die Vermutung ausgesprochen worden, dass die Beamten im öffentlichen Dienst, die aus ihrem Verzicht auf die Stellenlosenunterstützung Anspruch auf eine erhöhte Hinterbliebenenunterstützung haben, bei der neuen Berechnungsart schlechter als früher wegkommen. Dies trifft nicht zu. Auch nach der Neuregelung der Hinterbliebenenunterstützung haben Mitglieder, bei denen die Voraussetzungen des § 27 Abs. 6 der Satzung zutreffen, Anspruch auf Hinterbliebenenunterstützung bis zum Höchstbetrage von 200 Prozent des normalen Höchstbetrages, d. h. also bis zum 96fachen des der Berechnung zugrunde gelegten Monatsbeitrages (zahlbar frühestens ab 28. Mai 1924).

Ungültigkeitserklärung alter Beitragsmarken. Gemäss § 16 Abs. 3 der Satzung läuft die Zahlungsfrist für die in den Monaten März und April geltenden

6000 M. Sternbeitrag, 2500 „ Minderbeitrag,
4500 „ Vollbeitrag, 200 „ Jugendbeitrag

am 30. Juni d. J. ab. Vom 1. Juli 1923 ab sind alle Rückstände bis einschliesslich April in Höhe des für Mai festgesetzten Stern-, Voll- und Minder- bzw. des für Juni festgesetzten Jugendbeitrages zu entrichten. Am 1. Juli oder später entrichtete Beiträge in der Höhe der ungültigen Beitragssätze gelten als nicht bezahlt und geben keinen Anspruch an die Bundeseinrichtungen. Die Vertrauensmänner und Ortsverwaltungen sind nicht berechtigt, am 1. Juli oder später rückständige Beiträge für die Monate bis einschliesslich April d. J. nach den alten Beitragssätzen entgegenzunehmen. Die Ortsverwaltungen werden hiermit aufgefordert, die ungültigen Marken bis spätestens Ende Juni von den Vertrauensmännern einzuziehen und an die Hauptverwaltung zu senden. Von der Entrichtung der rückständigen Beiträge zu den erhöhten Sätzen sind nur diejenigen Kollegen ausgenommen, die ordnungsgemäss bei der Ortsverwaltung Stundung beantragt haben und denen diese bewilligt und im Mitgliedsbuch bescheinigt wurde. (§ 18.)

Der Bundesvorstand.

Vorstandsbekanntmachungen

Beschwerden wichtiger Art, insbesondere über nicht erledigte Reklamationen, sind an den Bundesvorstand, z. Hd. des Vorsitzenden Fr. Heinze, Berlin NW 87, Tile-Wardenberg-Strasse 20, zu richten.

Für unsern Ruhrkampf

Quittungen über eingesandte Beträge für die Ruhrhilfe in der „Deutschen Techniker-Zeitung" erfolgen nur auf besonderen Wunsch.

Weitere Sammlung der Ortsverwaltung Bremen (die mit einem Stern (*) versehenen Beträge stammen von Staatstechnikern): Windschild & Langelott 600 M.; Bautechniker 4000, 1000, 2500, 3000 M.; Hafenbauamt 5000 M. (*); Hochbauamt I 2000 M. (*); Strombauverwaltung 37020, 57000 M. (*); Hochbauamt II 18000 M. (*); Grundstücksverwaltungsamt 5600 M. (*); Elektrizitätswerk 9000 M. (*); Strassenbauamt 10500 M. (*); Kanalbauamt 3000 M. (*); Atlas-Werke 31500 M.; A.E.G. 9500 M.; Lloyd Dynamowerke 11000 M.; Norddeutsche Hütte 7500 M.; Schiffsinstallation 5000 M.; Hochbauamt II 19000 M. (*); Strombauverwaltung 5000 M. (*); Geschäftsstelle Einzelmitglieder 13000 M.; Hochbauamt II 18000 M. (*); Elektrizitätswerk 12000 M. (*); Schiffsinstallation 14000 M.; Bautechniker 19200 M.; Waggonfabrik 16100 M.; Bautechniker 3500 M.; Atlas-Werke 54000 M.; Hafenbaumt 5000 M. (*); A.E.G. 8000 M.; Grundstücksverwaltungsamt 7600 M. (*); R. O. Meyer 2000 M.; Strassenbauamt 7800 M. (*); De Brakers, Lützowstrasse, 1100 M. Zusammen: 437740 M.

Gemeindetechniker O.V. Halle 20000 M.
Kollegen der „Dea", Oberbergdir. Altenbg. 26000 M.
O.V. Husum 17000 M.
Angestellte der Blancke-Werke, Merseburg, 74500 M.

Beiträge zum Kampffonds

Prauser-Erfurt 5000 M.
O.V. Wesel 6000 M.

Vorsicht bei folgenden Firmen:

Komnick in Elbing.
Hubert Zettelmeyer, Conz bei Trier.
Wissmann & Brenschede in Duisburg.
„Hafa" Maschinenbau-Akt.-Ges., Düsseldorf.
Seyboth & Co., Zwickau i. Sa.
Baugeschäft Bodey, Fürstenwalde.
Architekt F. Adam, Fulda.
Ingenieur Gebers, Tiefbau, Kultur u. Vermess., Hirschberg i. Schl.
Karl Bringe (Schiffsmaschinenbauanstalt), Köln-Ehrenfeld.
Architekt Karl Wegele, Miesbach i. Bayern.
Carl Frey, vorm. Hugo Frey, Baugeschäft, Zwickau i. Sa.

Die Not der technischen Fachschulen und ihrer Schüler.

Das wirtschaftliche Elend der Nachkriegszeit gefährdet auch das technische Bildungswesen. Trotz der scheinbar hohen Geldsummen, die für die technischen Schulen ausgeworfen sind, leiden sie fühlbare Not; namentlich wird an Lehrmitteln gespart. Während vor dem Kriege 10 Prozent der Gesamtausgaben für die Schulen auf Lehrmittel entfielen, belaufen sie sich jetzt kaum auf 1 Prozent. Unter solchen Umständen muss die Ausbildung unseres Nachwuchses unermesslichen Schaden erleiden.

Wir wissen nicht, welchen Erfolg der Aufruf des Deutschen Verbandes technisch-wissenschaftlicher Vereine an die Industrie gehabt hat, deren Pflicht es ja in erster Linie sein müsste, den Fachschulen mit Lehrmitteln auszuhelfen. Aber auch wir, die wir den grössten Teil der in der Praxis stehenden Techniker vertreten, dürfen nicht tatenlos dem Verfall unseres technischen Bildungswesens zusehen. Auch wir können wenigstens zu einem kleinen Teil zur Linderung seiner Not beitragen. Deshalb ergeht an unsere Berufsgenossen die dringende Bitte:

Stellt den Schulen Eure irgend entbehrlichen technischen Lehrbücher, Kalender, Nachschlage- und sonstigen technischen Werke zur Verfügung!

Um den Zufall auszuschalten, sind die Spenden den zuständigen Gaugeschäftsstellen zu übersenden, die unter Mitwirkung des Gauvorstandes für eine gerechte und gleichmässige Verteilung unter den Schulen Sorge tragen werden.

Aber auch der

Not der Fachschüler

wollen wir gedenken, soll sie nicht gerade den befähigten Söhnen der Angestellten und Arbeiter den Weg zur Fachschule versperren. Darum bitten wir,

gebt ihnen von Eurem entbehrlichen Rüstzeug (Reissbretter, Reisschienen, Winkel, Rechenschieber Reisszeuge u. dgl.),

und zwar sollen diese Lehrmittel den Hospitanten unseres Bundes zugute kommen. Wer nicht in der Lage ist, sie zu schenken, möge einen entsprechenden Ersatz des Wertes fordern. Auch diese Sammlung soll durch die Vermittlung der Gaugeschäftsstellen zur Verteilung gelangen.

Kollegen, wir sind überzeugt, dass unser Aufruf nicht ungehört verhallen wird. Gedenkt Eurer eigenen Studienzeit, gedenkt Eures Standes und helft Eurem notleidenden Nachwuchs!

Bund der technischen Angestellten und Beamten.

Der Vorstand.
F. Heinze. Lenz.

Versammlungskalender

Bautzen M. 5. VII. 8°°. Ratskeller.
Bielefeld V. 27. VI. 8°°. Eisenhütte Marktstrasse 8.
Karlsruhe M. 22. VI. 8°°. Restaurant Monruger.
Lübeck M. 5. VII. 8°°. Kulmbacher Bierhaus.
Siegen M. 3. VII. 8°°. Wirtschaft Heiser, Bahnhofstrasse.
Waldheim M. 4. VII. 8°°. Rest. Wind, Aschershain.
Weinheim M. 4. VII. 8°°. Dells Weinstube.

Sterbetafel

Es starben:

Wilh. Aufermann (68379), Langendreer.
Oskar Bendixsohn (110532), Düsseldorf.
J. Dreykluit (988), Berlin.
Franz Groschupt (174348), Schladen.
August Günther (81892), Alfeld.
Fritz Hedram (T 96686), Essen.
Wilhelm Henke (T 81837), Cöln.
Georg Jung (T 96106), Lübben.
Georg Körner (20552), Berlin.
Adolf Lampertsdörfer (58216), München.
Artur Liebscher (T 89093), Meissen.
Fritz Möhring (141469), Magdeburg,
Karl Mohr (196971), Burg.
Franz Neugebauer (29110), Breslau.
Gust. Oberle (108024), Karlsruhe.
Eduard Pirmann (126356), Mainz.
Gerhardt Rabis (136658), Zeulenroda.
Herbert Rathmann (217839), Leipzig.
Konrad Reinhardt (79114), Heringen.
Max Roderer (202973), München.
Ernst Rosenblatt (184698), Breslau III.
Otto Schramm (149528), Berlin.
Karl Siebald (177881), Fulda.
H. Vollmer (94208), Gelsenkirchen.
Rudolf Walther (T 25546), Amsdorf.
Eugen Winterall (158902), Kaiserslautern.
C. Wolf (T 30805), Dresden.
Anton Wurl (T 1017), Leipzig.
H. Zurwehne (57803), Bottrop.

Ehre ihrem Andenken!

Die staatliche Baugewerkschule in Eckernförde feiert vom 7. bis 9. Juli ihr 55jähriges Bestehen. Zugleich findet eine Tagung des Alt-Herrenbundes und des norddeutschen Baugewerkvereins statt. Ehemalige Schüler wollen ihre Anmeldung rechtzeitig einsenden. (Siehe Anzeige in Nr. 17 der „D.T.Z." vom 11. Juni.)

Selbständiger Laboratoriums-Techniker,

welcher tunlichst in der Kinobranche tätig war, mindestens jedoch Kenntnisse in der Elektrotechnik besitzt, zu möglichst baldigem Antritt gesucht. Da augenblicklich keine Wohnung gestellt werden kann, kommen in erster Linie unverheiratete Bewerber in Frage.

Aktiengesellschaft Hahn für Optik und Mechanik
Ihringhausen bei Cassel.

Architekt,

junge I. Kraft, künstlerisch befähigt, firm im Entwurf und Darstellung von Bebauungsplänen, Typen für Kleinwohnungen, Geschäftshausbauten, Inneneinrichtungen, guter Konstrukteur und Statiker,

für die **Architekturabteilung** einer

Siedlungsgesellschaft

in Nordwestdeutschland zum 1. August oder früher gesucht. Angebote mit Skizzen, Lebenslauf und Gehaltsansprüchen an

Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft Oldenburg m. b. H.,
Oldenburg i. O., Langestr. 2.

Hochbautechniker,

Absolvent einer Baugewerkschule, guter sicherer Zeichner, zuverlässig im Veranschlagen, statischen Berechnungen, Abrechnung und Bauleitung für **sofort gesucht.** Bewerbung mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Lichtbild, Gehaltsansprüchen sind zu richten an das

Fürst zu Hohenlohe'sche Bauamt
Slawentzitz, Kreis Cosel.

Zwei

Katastertechniker

od. **Hilfstechniker,** mit Abschl.- oder katastertechn. Arbeiten vertraut oder **Techniker,** zeichnerisch ausgebildet, **gesucht.**

Katasteramt Dülmen.

Selbständiger

Bauführer

in ungkd. Stellg., **sucht** anderweitige Anstellung bei Industriewerk als **Bauverwalter** oder in ähnl. Position. Angebote unter **T. L. 2023** an die Redaktion des Blattes.

Technische Literatur:

Schütze, Der Elektrotechniker, Berufsbilder —,75 M.
Eyth, Lebendige Kräfte, Sieb. Vorträge aus dem Gebiete der Technik . 5,— M.
Otzen, Prakt. Winke z. Studium der Statik 5,— M.
Buchhändler-Schlüsselz. z. Zt. 5000.

Solange Vorrat:
Uhlands Ingenieur-Kalender 1923 . . . 10 000 M.

Industriebeamten-Verlag G.m.b.H.,
Berlin NW. 52, Werftstrasse 7.
Postscheckkonto Berlin 155 50.

Erfahrener Hochbautechniker

für

Bauleitung

sofort v. **Kreishochbauamt Weissenfels a. S. gesucht.** Bezahlung nach Behördentarif.

Strebsamer

Elektrokaufmann,

23 J., (Sekundareife) Maschinenschr. m. g. Zeugn. u. Materialk., **sucht** baldmögl. Stellung als Abrechner, Ein- und Verkäufer oder

Lagerverwaltung,

ev. Reise, mögl. selbst. Posten, Süd- od. Mitteldeutschl. erwünscht. aber nicht Bedingung. Angeb. erb. an

L. Schrader,
Schwerin in Meckl., Lindenstr. 3, Haus „Biene".

Wieder zu haben

Hütte

Band I, Ganzleinen. Preis 46 620.— + 10% Zuschl. bei 4 Monatsraten.

Herm. Meusser,
Buchhandlung.
Berlin W 57/4, Potsdamerstr. 75.

Technischer Literatur-Nachweis

Industriebeamten-Verlag
G. m. b. H.,
Berlin NW 52.

Neue Indexzahlen!

Schlüsselzahl für Buchhandel vom 14. Juni ab: 5000.

Teuerungszuschläge auf Rechenschieber vom 16. Juni ab: 4900% freibleibend.

Ausführ.	14	Grdz.	2160 M.
„	20	„	2460 „
„	37	„	3420 „

Teuerungszuschläge auf Reisszeuge vom 7. Juni ab: 900 000% freibleibend.

		Neusilber	Messing
Ausführ. II	Grdz.	10.—	7.25
„ Va	„	19.75	15.75
„ Vc	„	19.—	16.50
„ VII	„	26.25	21.50

Industriebeamten-Verlag
G. m. b. H.
Berlin NW 52.

Wer lacht gern?

Bitte um Mitteilung humorvoller, in Worte gefasster Gedanken auf die Frage „Was ist paradox?", sowie guter Witze. Beantworte Zuschriften m. der gleichen Anzahl Paradox-Fragen.

Ingenieur V. Czech,
Herischdorf (Rsgb.),
Weihrichsbergstr. 10.

Familien-Auskünfte

u. a. üb. Personen, Vermögen, Ruf, Charakter, vorl. Ermittlungen in Ehescheidungs- und Alimentationssachen.

„Globus" Welt-Auskunftei
G. m. b. H.,
Berlin-Schlachtensee, gegründet 1903.

Tiefbauschule Rendsburg.

Altherrentag in Rendsburg am **4.** und **5. August 1923.**
Sofortige Anmeldung und Adresse erbeten an den Vorstand

H. Ivers,
Rendsburg, am Kirchhof 20.

Geschlechtsleidende!

Heilung ohne Quecksilber, ohne giftige Einspritzung, ohne Berufsstörung; aufklär. Broschüre mit taus. freiw. Dankschreiben über 1) Harnröhrenleiden (Ausfluss), 2) Syphilis, 3) Mannesschwäche, 4) Weissfluss kostenlos in verschlossenem Briefumschlag ohne Aufdruck, gegen Einsendung von M. 300,— für Porto usw.

— Leiden genau angeben. —

Dr. med. H. Seemann, G.m.b.H.
Berlin 401, Lietzmannstr. 22.

Schöne Frauen!

In 60 Meisterbildern, vollendete Buchausstatt. - Preis **6000 M.** geh., **8000 M.** geb.

Buchversand Eisner, Stuttgart, Schloßstr. 57 B.

Metallbetten

Stahlmatratzen, Kinderbetten direkt an Private, Katalog **16** frei.

Eisenmöbelfabrik Suhl (Thür.)

Das Anatomische Sexual-Lexikon,

Verfasser der rühmlichst bekannte Sexual-Psychologe und Rassen-Hygieniker **Hans Alexander,** gibt in Lexikon-Anordnung jede gewünschte Auskunft über alle Fragen, die den menschl. Körper beiderlei Geschl. u. das gesamte Sexualgebiet betreffen, speziell die verheerenden Sex.-Krankheiten, die uns. Jugend in der Blüte vergiften. Jeder Vater mache den Sohn, jeder reife Mann den jüngeren Kolleg. auf dieses Wahrheit u. erschöpfende Belehrung bietende Werk aufmerksam. Auf Gross-Kunstdrucktafeln enthält es 40 naturgetreue Einzel-Abb. der Inf.-Krankheiten am menschl. Körp., auf 31 farb. Bild. die erschütternden Folgen vernachläss. Sex.-Krankh. bei Mann und Weib. Ein vierfach zerlegbar. Modell des männl. Körp. mit 12 kl. aufklappb. Mod. und 240 Einzelteil. und ein fünffach zerlegb. Modell des weibl. Körp. in der Schwangerschaft nebst 7 kl. aufklappb. Modell. u. 104 Einzelt. machen das einzig dastehende Werk noch wertvoller. Dazu zahlreiche Abbild. zum Text, alles genau erklärt, ein Werk von Lebenswert! Lexikon-Format, in Halblein. gebunden, mit Golddruck. Hochelegant! Preis nur M. 12000.— (Portozuschl. bei Voreinsdg. M. 150.—, Nachn. M. 300.—)

Orla-Verlag, Leipzig, Gerichtsweg 746

Träume nicht, sondern handle!

Wie viele Leute verträumen fast ihr ganzes Leben. Sie träumen immer davon, was sie können, was sie haben, was sie sein möchten, aber sie handeln nicht, um dieses Ziel zu erreichen. Hin und wieder nehmen sie einen Anlauf, aber es ist nur Strohfeuer, das gleich wieder erlischt. Und so huscht ein Jahr nach dem andern vorüber, ohne dass sie merklich vorwärtskommen. Das ist der Tross, der mitläuft. Willst du auch nur Tross sein, od. willst du dich etwas über den Tross erhöhen? Du hast es in der Hand, zu entscheiden, ganz gleichgültig, was deine Geburt oder deine heutige Stellung sein mag. W. H. Smith begann seine Laufbahn, indem er als Junge Zeitungen auf Londoner Bahnhöfen verkaufte. Dann lernte er den Buchhandel. Bald fing er selbst ein kleines Geschäft an. Mit der Zeit errichtete er Buchhandlungen auf allen irgendwie in Frage kommenden Bahnhöfen, sodass sein Geschäft einen ganz ungeheuren Umfang annahm. Fünfmal bekleidete er verschiedene Ministerposten und starb mit 66 Jahren als reicher und hochangesehener Mann. Er war nicht mit besonders glänzenden Geistesgaben ausgestattet, aber er hatte viel gesunden Menschenverstand, ein offenes Auge für Bedürfnis und Möglichkeiten, einen tatkräftigen Willen und Ausdauer. Er träumte nicht, er handelte. — Ganz schön wirst du sagen, aber ich sehe eben die Möglichkeit nicht, und wenn, dann hätte ich nicht die Tatkraft, sie mir zunutze zu machen. — Sei kein Feigling, der sich mit billigen Ausreden zufriedengibt! Wenn du nicht siehst, dann musst du eben sehen lernen, und wenn du keine Tatkraft besitzt, dann musst du sie dir anerziehen, wie es Hunderttausende vor dir getan haben und aus Träumern zu Tatmenschen geworden sind. Nimm wie sie einen Kurs in Poehlmann's Geistesschulung und du kannst deine Beobachtung, dein Denken, dein Gedächtnis, deinen Willen und Ausdauer zu ungeahnter Höhe bringen. — Verlangen Sie heute noch Prospekt von **C. L. Poehlmann,** Amalienstrasse 3, **München W 169.** — Wer Sprachen leicht, schnell und sicher erlernen will, verlange Sprachenprospekt.

Tuchfabrik Christofstal

Anzug-Stoffe

fest, gediegen, die schönsten Muster sehr preiswert unmittelbar von der

Tuchfabrik Christofstal in Christofstal (Württ.)

Lassen Sie sich die Muster P 23 kommen!

Preuss. Staatslotterie

Gewinne und Prämien zus. über

19 Milliarden M.

Mögl. Hauptgewinn auf ein Doppellos

1 Milliarde M.

Mögl. Hauptgewinn auf ein ganzes Los

500 Millionen M.

u. s. w.

Ziehung der 1. Klasse 10. und 11. Juli

Viertel-, Halbe-, Ganze-, Doppel-Lose

zu 2500,— 5000,— 10000,— 20000,— M.

Zusendungsgebühr und Liste 200 M. extra.

Schwarz, Staatl. Lotterie-Einnehmer, Berlin NO. 43, Neue Königstr. 86
Postscheck: Berlin 31150. — Fernspr.: Kgst. 1947.
Telegr.-Adr.: **Glücksgott Berlin.**

Werbt Leser für die D.T.Z.

Verantwortl.: Kurt Schindler, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 52. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Gesamtausgabe

Deutsche Techniker-Zeitung

Gesamtausgabe

Bundeszeitschrift der technischen Angestellten und Beamten.

Die Gesamtausgabe der Deutschen Techniker-Zeitung besteht aus der Zusammenfassung folgender Einzelausgaben: I „Der Industrietechniker", II „Der Bautechniker", III „Der technische Grubenbeamte", IV „Der Behördentechniker". — Allen Ausgaben wird abwechselnd eine der Beilagen „Recht und Rechtspraxis" — „Bildung und Unterricht" — „Sozialwirtschaftliche Rundschau" beigefügt.

Erscheint am 1., 11. und 21. jeden Monats. — Bezugspreis durch die Post vierteljährlich 4000,— Mark. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 52, Werftstrasse 7.

Bankkonto: Commerz- und Privatbank, Berlin NW 52, Alt-Moabit 127. Postscheckkonto: Nr. 52100 Berlin. — Telegramm-Adresse: Industriebeamte, Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 1090, 7810, 7811.

Nummer 19 / 5. Jahrgang — Berlin, den 1. Juli 1923

Die Mitgliedsbeiträge für Juli 1923.

Die Geldentwertung und damit die ziffernmässige Erhöhung der Preise aller Bedarfsartikel haben sich rascher vollzogen, als der Bundesvorstand in der ersten Hälfte des Juni bei der Beitragsfestsetzung für den Monat Juli annehmen konnte. Entsprechend dieser Gestaltung der Verhältnisse ist auch die Entwicklung der Tarifgehälter rascher vor sich gegangen, so dass sich ein höherer Gehaltsdurchschnitt der Kollegen ergibt, als der Bundesvorstand seinerzeit der Berechnung des Julibeitrages zugrunde gelegt hat. Statt einer Erhöhung der Maigehälter um durchschnittlich etwa 75 %, die der Bundesvorstand in der ersten Junihälfte erwarten zu dürfen glaubte, ist nach den Berichten aus allen Teilen des Reiches eine Erhöhung um durchschnittlich 150 % erfolgt. Damit ist dem Beschlusse des Bundesvorstandes, betreffend die Mitgliedsbeiträge für Juli, der in der D. T. Z. vom 21. Juni bekanntgegeben wurde, die Grundlage entzogen. Der Beschluss entspricht nicht mehr den Bundessatzungen. Seine Auswirkungen bleiben auch weit hinter den Anforderungen zurück, die die Bundeskasse im nächsten Monat erwarten muss. Der Bundesvorstand hat demgemäss in seiner Sitzung vom 26. Juni beschlossen, den Julibeitrag neu festzusetzen, und die bereits bekanntgegebenen Ziffern von 20000, 15000 und 9000 Mark um je 5000 Mark zu erhöhen. Es beträgt somit für den Monat Juli

der Sternbeitrag . . . 25 000 Mark
der Vollbeitrag . . . . 20 000 Mark
der Minderbeitrag . . . 14 000 Mark

Der Beitrag der Jugendgruppe beträgt 1000 M., die Anerkennungsgebühr 100 M. Eine Aenderung ist nicht erfolgt.

Die Beiträge werden durch die bereits ausgegebenen Marken zu 20000, 15000 und 9000 M. und je eine Zusatzmarke von 5000 M. quittiert. Die Zusatzmarken sind den Ortsverwaltungen zugegangen.

Wir bitten alle unsere Funktionäre, von der vorstehend mitgeteilten Aenderung des Vorstandsbeschlusses über die Mitgliedsbeiträge für den Monat Juli 1923 Kenntnis zu nehmen und entsprechend zu handeln.

Aerztliches zum Achtstundentag

Arbeit macht gesund: schafft „rote Backen und pralle Muskeln", macht Appetit und beschleunigt den Stoffwechsel, steigert die Oxydation und die Körperwärme, sichert ruhigen und tiefen Schlaf, kräftigt Herz und Lungen, regelt die Verdauung und hebt die Stimmung durch die Lust am Schaffen und an der eigenen Vervollkommnung.

Arbeit macht krank: in schlechtgelüfteten, zu kalten oder überhitzten, dunklen oder künstlich beleuchteten Räumen; wenn giftige Materialien verarbeitet und in den Körper aufgenommen werden; wenn sich dabei für die Atmungsorgane reizender Staub oder ätzende Gase entwickeln; wenn für den Betreffenden zu schwere Arbeit, wenn einseitige Körperhaltung, beständiges Sitzen mit vornübergeneigter Haltung das Herz, die Lungen, die Unterleibsorgane schädigen; wenn beständiges Stehen den Rücklauf des Blutes von den Beinen zum Herz erschwert; wenn die Sinnesorgane über Gebühr in Anspruch genommen, das Auge durch dauernde Naharbeit, durch mangelhaftes oder grelles Licht, das Gehör durch beständige Erschütterung des Trommelfells und des inneren Ohres leidet; wenn an Stelle ruhigen, gleichmässigen Arbeitens eine beständige Unruhe, ein Hasten tritt, das die Nerven aufreibt und gleichgültig macht gegen die Betriebsgefahren, gegen Betriebsunfälle ebenso wie gegen die gewerblichen Vergiftungen und sonstigen Schäden der Arbeit; wenn insbesondere eine zu lange Arbeitszeit die Ermüdungsgrenze erreicht oder noch überschreitet und damit die Abwehrkräfte des Organismus gegen all diese Schädlichkeiten lahmlegt; wenn in der Zeit zwischen zwei Arbeitstagen die Reparation der bei der Arbeit verbrauchten Muskel- und Nervenkraft — durch einen ausreichenden Schlaf und eine ausreichende Erholung, Bewegung, Spiel und Sport im Freien — unvollkommen bleibt.

Der Münchener Anthropologe Ranke war der erste, der 1862 die Ermüdung als Folge der Anhäufung von giftigen Stoffwechselprodukten angesprochen hat. Der italienische Physiologe Mosso zeigte 1891, dass diese Ermüdungsstoffe vom Blut aufgenommen werden und an alle Teile des Körpers gelangen. — Der Göttinger Physiologe Verworn zeigte experimentell, dass bei den Erscheinungen der Ermüdung es sich einmal um die Anhäufung von Zersetzungsprodukten durch die angestrengte Tätigkeit und andererseits um den Verbrauch der zur Wiederherstellung der arbeitenden Muskeln und Nerven nötigen Stoffe handelt; die durch „Vergiftung" mit den eigenen Zersetzungsprodukten entstehende Schwächung bezeichnete er als „Ermüdung", die aus dem Verbrauch und mangelnden Wiederersatz der lebendigen Substanz entspringende Lähmung nannte er „Erschöpfung". Die Ermüdung erfordert die Fortschaffung der Zersetzungsprodukte, wie sie besonders in einem ausreichenden Schlaf vor sich geht, die Erschöpfung in erster Reihe die genügende Zufuhr der verbrauchten Stoffe, eine ausreichende Ernährung und Sauerstoff.

Bei der gesteigerten Arbeitsintensität unserer Tage, die ein Ausruhen während der Arbeit nicht kennt, geben Arbeiter und Angestellte viel mehr Kraft aus in derselben Zeit als früher, und entsprechend dem gesteigerten Stoffwechsel der Muskeln und insbesondere der gesteigerten Anspannung der Nerven kommt es weit eher als in der „guten, alten" Zeit zur Ermüdung und zur Erschöpfung. In den Muskeln äussert sich die pathologische Ermüdung durch Schmerzen, Muskelzusammenziehungen und Zuckungen, im Zentralnervensystem durch Kopfschmerz, Gedankenunruhe, vor allem aber durch Schlaflosigkeit und wirre Träume. Je intensiver die Arbeit, um so kürzer muss daher die Arbeitsdauer sein, um so

länger die Zeit der Erholung, bei welcher die überspannten Muskeln und Nerven entspannt werden, das überanstrengte Gehirn ausruht und das gestörte körperliche und seelische Gleichgewicht, die Frische und Elastizität sich allmählich wieder herstellen.

Es war ein Arzt, der berühmte Hufeland, der vor mehr als hundert Jahren zum erstenmal den Achtstundentag forderte, indem er die Formel aussprach: acht Stunden Arbeit, acht Stunden Erholung, acht Stunden Schlaf. Es war die Zeit, wo in England, der Geburtsstätte der modernen Grossindustrie, die Arbeitszeit auf 14, 16, 18 Stunden ausgedehnt wurde, wo in vielen Fabriken, um die Maschine nicht stille stehen zu lassen, ununterbrochener Betrieb mit Tag- und Nachtschicht eingerichtet wurde, wo Frauen und Kinder bis zum zartesten Alter herab dem Kapital fronden mussten. Es war die Zeit, wo in den Fabrikdistrikten Englands ebensoviel Menschen vor dem erreichten 20. Lebensjahr starben als anderswo vor dem 40., wo bei den Baumwollspinnern neun Generationen in der nämlichen Zeit dahinschwanden, als in der übrigen Bevölkerung drei und in Liverpool die durchschnittliche Lebensdauer der Arbeiter nur 15 Jahre betrug.

Seit diesem von den englischen Statistikern und Aerzten festgestellten Massenmord ist die Frage der gesundheitlich zulässigen Arbeitszeit ein beständiges Kapitel der Hygiene, der öffentlichen Gesundheitspflege geworden. Wenn und wo Mediziner sich seitdem über diese Frage geäussert haben, sind sie zu dem Schluss gekommen, dass eine gesetzliche Festlegung der maximalen Arbeitszeit eine gesundheitliche Forderung ersten Ranges sei. Auf dem Achten Internationalen Kongress für Hygiene und Demographie in Budapest 1894 wurde einstimmig eine Resolution angenommen, welche von den gesetzgebenden Faktoren aller Staaten moderner Zivilisation die Einführung des Achtstundentages und das Verbot der Nachtarbeit in allen Betrieben fordert „mit Ausnahme derjenigen, für welche sie aus allgemeinen volkswirtschaftlichen Rücksichten unentbehrlich ist".

Wie leicht begreiflich, hat es früher und jetzt nicht an ärztlichen Stimmen gefehlt, welche sich — gerade vom Standpunkt der gesundheitlichen Schädigung — gegen den schematischen Achtstundentag, ganz gleichmässig für alle Berufe, zu allen Zeiten und an allen Orten ausgesprochen haben. Es muss zugegeben werden, dass die gewerblichen Verhältnisse und Gesundheitsschäden in der Vergangenheit anders waren als in der Gegenwart, dass sie heut noch auf dem Lande und in der Kleinstadt andere sind als in der Grossstadt, und dass es Berufe gibt, die, wie das Hausgewerbe, so wenig die Gesundheit schädigen, dass ärztliche Bedenken gegen die Ueberschreitung der acht Stunden nicht bestehen; dass es auf der anderen Seite so gesundheitsschädliche Beschäftigungen gibt, wie z. B. bei der Verarbeitung von Schwefelkohlenstoff, dass ein „sanitärer Maximalarbeitstag" von nur ein bis zwei Stunden höchstens erlaubt ist. Der Hygieniker differenziert: er wird eine Ausdehnung der Arbeitszeit im Winter, wo selbst bei acht Stunden ohne künstliche Beleuchtung nicht auszukommen ist, die Luft vielfach durch die Heizung verschlechtert und die Lüftung durch das Fenster unterlassen wird, anders beurteilen als im Sommer, wo das Tageslicht zwölf Stunden und länger zur Verfügung steht und die Fenster offen bleiben können. Der Arzt individualisiert; er weiss, wie verschieden die einzelnen auf Gesundheitsschädigungen reagieren: der aus gesunder Familie stammende, vom Lande gekommene Phlegmatiker überwindet spielend die Schwierigkeiten des Berufs, denen der familiär belastete Blutarme und Nervöse in kurzer Zeit erliegt. Aber der Gesetzgeber kann nicht individualisieren, er hat es mit dem Durchschnittsmenschen zu tun und muss die durchschnittliche Leistungsfähigkeit und Widerstandskraft den gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitsdauer zugrunde legen. Da lehrt allerdings die Erfahrung, welche Einzelbetriebe, ebenso wie die Staaten aufweisen, in denen der Achtstundentag seit längerer Zeit gesetzlich festgelegt ist, dass in der Gegenwart acht Stunden Tagesarbeit gesundheitlich und wirtschaftlich das Richtige, das gesundheitlich noch Zulässige ebenso wie ökonomisch Vorteilhafteste, treffen.

Wie steht es nun aber mit der geistigen Arbeit? Gelten für sie dieselben Erwägungen, welche bei der körperlichen zur Festlegung einer höchstzulässigen Arbeitsdauer durch den Gesetzgeber geführt haben?

Wie ich meine, in noch höherem Masse — weil die Ermüdungsgrenze für das Grosshirn, für die Aufnahmefähigkeit unserer Sinnesorgane, für unsere Aufmerksamkeit und unsere Gedankenarbeit zweifellos noch unter derjenigen unserer Knochen und Muskeln liegt. Freilich ist, streng genommen, diese ganze Unterscheidung eine willkürliche, da ja auch die Muskelarbeit von den Nerven, vom Grosshirn aus geleitet wird und die Muskelermüdung schliesslich auch der Ausdruck einer nervösen Abspannung, eines Versagens des Gehirns und der zentrifugalen Leitung ist. Es besteht eben eine Wechselwirkung zwischen beiden: wie die körperliche Ermüdung die geistige Leistungsfähigkeit schwächt, zieht die Ueberanstrengung des Gehirns eine physische Erschlaffung nach sich.

Halten wir aber doch, wie es gewöhnlich geschieht, an der Unterscheidung von Muskel- und Nervenarbeit, von körperlicher und geistiger Ermüdung fest, so zeigt sich doch, dass körperliche Anstrengung viel länger hintereinander geleistet werden kann, ohne zur Erschöpfung zu führen, als geistige Arbeit. Wer jemals bei Wanderungen in den Bergen seine körperliche Leistungsfähigkeit durch Training von Tag zu Tag steigern sah, von fünf bis sechs auf zehn, zwölf Stunden und darüber — wohlgemerkt im Freien, bei allseitiger Ausarbeitung des Körpers —, kann das bestätigen; er war so wenig erschöpft, dass er am nächsten und an den folgenden Tagen dieselbe und eine noch grössere Leistung vollbringen konnte. Von der geistigen Anspannung lässt sich das gleiche nicht sagen: auch sie ist sicherlich durch Erziehung und Uebung steigerungsfähig, aber doch nur in recht bescheidenem Masse.

Psychiater und Pädagogen haben experimentell die geistige Ermüdung studiert; es zeigte sich, dass die Leistungen durch Uebung und Willensanspannung gesteigert werden und das Müdigkeitsgefühl dadurch für einige Zeit verscheucht werden konnte, dass aber bald der Moment eintrat, wo auf den fieberhaften Betätigungsdrang eine starke Ermüdung bis zur Erschöpfung folgt. Kraepelin-München konnte dabei noch feststellen, dass beim Genuss von Alkohol während der Arbeit die Ermüdung vorzeitig einsetzt.

Schon bei der rein rezeptiven Tätigkeit des Sehens oder Zuhörens erlahmt unsere Aufmerksamkeit nach wenigen Stunden, so dass weder ein Schauspiel noch ein Musikstück oder ein Vortrag, weder eine Lektüre, noch ein Besuch im Museum, uns längere Zeit als höchstens drei bis vier Stunden zu fesseln imstande ist. Und das gilt, vielleicht noch in erhöhtem Mass, von der produktiven Geistesarbeit des Schriftstellers, Wissenschaftlers, Künstlers, dass intensiv ununterbrochen nur wenige Stunden lang gearbeitet wird; wenn es Leute gegeben hat und gibt, die acht Stunden hintereinander am Schreib- oder Zeichentisch sitzen oder stehen, im Laboratorium oder in der Werkstatt experimentieren und schaffen, so geschieht das nur zu oft auf Kosten der Gesundheit, so folgt solcher gelegentlichen oder gar ständigen Ueberspannung der Anforderungen an Sinnesorgane und Hirn unweigerlich eine kürzere oder längere nervöse Erschöpfung.

Das Krankheitsbild dieser nervösen Erschöpfung, der Neurasthenie, sehen wir in der Gegenwart unter den grossstädtischen Arbeitern und Angestellten in beständiger Zunahme. In der Berliner Landesversicherungsanstalt machte der Prozentsatz der Neurastheniker 1897 18 Prozent, aber 1904 und 1905 schon 40 Prozent der Anstaltsinsassen aus; den grössten Prozentsatz stellten die gelernten Arbeiter begreiflicherweise, da bei ihnen — anders wie bei vielen ungelernten — eine ungeteilte Aufmerksamkeit, ständige Inanspruchnahme der Sinne und der Hände erforderlich ist. Die erhöhten Ansprüche, welche die moderne technische Arbeit an die Intelligenz von Arbeitern und Angestellten stellt, die vielen, starken und grellen, täglich auf das Grosshirn einwirkenden Reize in Verbindung mit den spezifischen Berufsschädlichkeiten, lassen die zunehmende Häufung der nervösen Abnutzung erklärlich erscheinen.

In der deutschen Marine stieg die Zahl der wegen Neurasthenie zur Behandlung kommenden von 1 pro Mille in 1895/97 bis auf 4,95 pro Mille in 1909/10. Der Sanitätsbericht hebt hervor, dass vorwiegend die Maschinisten, Heizer und Techniker diese vorschnelle Abnutzung der Nerven aufwiesen und macht dafür die Zunahme der im Dienst befindlichen neuen Schiffe mit ihren vielfältigen, komplizierten maschinellen Einrichtungen, das Hinzutreten der Unterseeboote, die Einführung der Funkentelegraphie und den ganzen gesteigerten Dienstbetrieb in der Hochseeflotte verantwortlich, Momente, die geeignet sind, bei längerer Einwirkung das Nervensystem zu schädigen — analog dem neuzeitlichen Fabrikbetrieb mit der gesteigerten Arbeitsintensität.

Unter den modernen Arbeitsverhältnissen ist es in erster Linie die Uebermüdung des Organismus, welche die Nervosität der Grossstädter verschuldet. Das Akkordsystem hat eine beständig sich steigernde Intensität des Schaffens gezeitigt, wie sie früher unbekannt war.

Leubuscher und Bibrowicz schrieben in einem Artikel über die Neurasthenie in Arbeiterkreisen („D. med. Wochenschrift" 1905): „Es ist eine dauernde Angst vorhanden, zurückzubleiben, nicht auf gleicher Höhe in der Stellung, im Arbeitslohn zu verharren. Da wird dann teils freiwillig, teils unfreiwillig, zu den viel besprochenen Ueberstunden gegriffen und so entsteht aus der nominell gegen

früher verkürzten Arbeitszeit eine viel längere und durch die Unregelmässigkeit weit anstrengendere. Ueberall wo geistig strebende, lebhaft denkende Menschen, noch dazu unter mässigen äusseren Verhältnissen, hoffnungslos unselbständig, Jahr aus Jahr ein eine schwere, die höchste Aufmerksamkeit erfordernde Arbeit ohne Wert für sie selbst leisten müssen, wird Neurasthenie gezüchtet."

Auch Laehr („Allg. Zeitschr. f. Psychiatrie" 1909: „Die Nervosität der heutigen Arbeiter") führt die gesteigerte Nervosität unter den industriellen Arbeitern mit auf die Ermüdung durch Akkord-, Saison- und Ueberarbeit zurück.

Für den geistig Arbeitenden ist die Beschränkung der täglichen Arbeitsdauer gesundheitlich noch nötiger als für den mehr körperlich Beschäftigten, ist oft sogar der Achtstundentag, insbesondere der ungeteilte Achtstundentag, noch zuviel.

Dr. Zadek, Berlin.

Zum Kampf um wertbeständige Löhne

Im Leitaufsatz der vorigen Nummer haben wir zum Problem des wertbeständigen Lohnes kritisch Stellung genommen. Darin ist u. a. auch erwähnt, dass der Bundesvorstand bereits am 2. Mai 1922 Richtlinien zum gleitenden Lohnsystem aufgestellt und dem Bundestage 1922 unterbreitet habe. Da diese Richtlinien bisher nichts von ihrer Bedeutung verloren haben, geben wir sie nachstehend wieder:

1. Der Bundesvorstand empfiehlt den vom Bunde oder von Bundesmitgliedern entsendeten Unterhändlern für Tarifverhandlungen für alle jene Fälle von Tarifvereinbarungen, bei denen es sich bloss um die Ausgleichung der Wirkung der Geldentwertung bzw. der Wirkung der zunehmenden Teuerung handelt, mit den Unternehmern eine Vereinbarung zu treffen, wonach an die Stelle der Tarifverhandlungen, Verrechnungsverhandlungen in kleinen Kommissionen zu treten haben, in welchen auf Grund einer vereinbarten Indexziffer, die in jeder Lohnperiode zur Auszahlung zu bringenden Gehälter auf Grund eines vereinbarten Systems der Abhängigkeit des Gehalts von den Veränderungen der Indexziffern errechnet werden. Die Vereinbarung kann sich in gleicher Weise auch auf soziale und Leistungszulagen erstrecken.

2. Vor der Einführung einer solchen Vereinbarung ist auf Grund der beiderseitigen Machtverhältnisse zu prüfen, ob das System auf die im Augenblick bestehenden oder auf erst zu erringende günstigere Gehaltsbezüge aufgebaut werden soll.

3. Es empfiehlt sich, die mit Hilfe des Indexes errechneten jeweiligen Bezüge als neue Gehälter zu bezeichnen. Es unterliegt jedoch grundsätzlich keinem Anstande, wenn dem zugestimmt wird, dass die aus dem System sich ergebenden Steigerungsbeträge als besondere gleitende Teuerungszulagen bezeichnet werden.

4. Es ist anzustreben, dass das prozentuelle Ausmass der Veränderungen des vereinbarten Indexes auf sämtliche Ausgangsgehälter in der vollen Höhe wirkt.

5. Die Vereinbarung von gleitenden Löhnen oder gleitenden Teuerungszulagen darf zu keiner Behinderung von gewerkschaftlichen Kämpfen um die Verbesserung der Gehaltsbedingungen führen. Eine solche Vereinbarung darf daher nur für eine verhältnismässig kurze Zeit (etwa drei Monate) getroffen werden, oder sie muss kurzfristig (etwa einmonatig) kündbar sein.

6. Es muss danach gestrebt werden, die Vereinbarung so zu treffen, dass Verringerungen der Indexzahlen bis zum Ablauf der Dauer der Vereinbarung oder der Kündigungsfrist keine Herabsetzung der Gehaltsbezüge zur Folge haben.

7. Es bleibt der Vereinbarung überlassen, welche Indexberechnung zur Anwendung gebracht wird (Reichsindexziffer, Indexziffern des Statistischen Reichsamts für die einzelnen Orte, andere amtliche Indextabellen mit Benutzung amtlicher Ziffern, freie Indexe anderer Art, evtl. auch das Verhältnis der jeweiligen amtlichen Goldpreise zu einander). Hierbei kommt es nicht so sehr auf die wissenschaftliche Richtigkeit des Indexes und auf die Erfassung möglichst vieler Artikel an, sondern auf eine möglichst günstige Wirkung des Indexes im Sinne der Anzeige der allgemeinen Verteuerung.

Anmerkung zu Ziffer 4. Es besteht kein grundsätzliches Bedenken gegen eine Vereinbarung, wonach die Prozentziffer der Veränderung des Indexes nur bis zu einer, möglichst hoch anzusetzenden Höchstgrenze und auf den darüber hinausgehenden Rest des Ausgangsgehaltes nur mit einem Teile wirkt. Diese verminderte Wirksamkeit soll jedoch nie weniger als auf die Hälfte dieses Gehaltsindexes erfolgen.

Anfang April d. J. hat der frühere Staatssekretär Professor Dr. Hirsch der Sozialisierungskommission Leitsätze vorgelegt, die sich auf die Einführung der allgemeinen Goldrechnung in Deutschland beziehen. Wir müssen uns hier auf das Wesentlichste aus diesen Leitsätzen beschränken. Prof. Hirsch geht von der Tatsache aus, dass die Goldrechnung in Deutschland bereits weitgehend auf dem Waren- sowie auf dem Geld- und Kreditmarkte durchgeführt sei. Auf dem Gebiete der Reichs- und Staatsfinanzen kommt Goldrechnung praktisch nur bei den Zöllen und bei einigen mit der Valuta gehenden Prozentabgaben (Ausfuhrabgaben, Kohlensteuer) vor. Das Durcheinander von voller Goldrechnung, reiner Papiermarkrechnung und sozusagen gebrochener Rechnung nach den verschiedensten Indexzahlen hat schwerste wirtschaftliche Schädigungen zur Folge. Bei den Arbeitnehmern insbesondere führt der Papierlohn bei jeder Valutaverschlechterung zu einem sofortigen automatischen Herabsinken vom erreichten Lebensstandard und zu einer Herabdrückung der Volkskaufkraft überhaupt. Die bisherige praktische Behandlung der Goldrechnung ist einseitig gewesen, da sie nur Einzelteile des Problems berührte, meistens solche, bei denen die praktische Handhabung zu einer einseitigen Stärkung des Besitzes, insbesondere desjenigen an Sachwerten, führte. Deshalb ist mit der Frage der Goldrechnung im allgemeinen auch die besondere Frage des wertbeständigen Arbeitseinkommens zu verbinden. Dabei ist nach Prof. Hirsch von folgenden Gesichtspunkten auszugehen: Wertbeständige Arbeitseinkommen bedeuten nicht Friedenslöhne. Doch sollten die wertbeständigen Arbeitseinkommen auf längere Dauer nicht allzu tief unter den Weltmarktlöhnen liegen. Wertbeständige Arbeitseinkommen können zur Folge haben, dass sich die Zahl der Arbeitslosen vermehrt. Diese Wirkung müsse schon um deswillen in Kauf genommen werden, weil eine gewisse Vermehrung der Arbeitslosen bei jeder Stabilisierung der Wirtschaftsverhältnisse eintrete.

Die wachsende Beunruhigung aller arbeitenden Volksschichten über das unerträglich gewordene Versinken der Reallöhne hat den Vorstand des AfA-Bundes veranlasst, erneut in eingehende Beratungen über das Lohnproblem einzutreten. Nach Aussprachen mit zahlreichen Deputationen aus dem Reiche und Beratungen mit volkswirtschaftlichen Sachverständigen ist der AfA-Vorstand zu dem Ergebnis gekommen, dass sowohl hinsichtlich der Lohnforderungen als auch der organisatorischen Voraussetzungen für die Lohnbewegung die Einstellung der gewerkschaftlichen Lohnpolitik auf die durch den Zusammenbruch der Stützungsaktion entstandene Lage notwendig ist. Das Ergebnis der darüber gepflogenen Beratungen wurde vom AfA-Bundesausschuss in seiner Sitzung vom 21. Juni in folgendem Beschlusse zusammengefasst:

1. Ausgangspunkt der Lohnfestsetzung.

Als erster Schritt ist das weitere Sinken des Arbeitseinkommens durch Geldentwertung zu verhindern. Hierzu wird empfohlen:

Ausgangspunkt aller Lohnverhandlungen ist vorerst der tariflich festgesetzte Lohn. Welcher Monat dieses oder eines früheren Jahres dabei zur Grundlage zu nehmen ist, bestimmt je nach den Berufsverhältnissen der einzelne Verband. Der Grundlohn wird jeweils für die Dauer des tariflichen Lohn- oder Gehaltsabkommens neu vereinbart.

2. Anpassung an die Geldwertschwankungen.

a) Die während der Tarifperiode eintretende Veränderung der Kaufkraft ist durch bewegliche Zuschläge zum Grundlohn auszugleichen.

Diese Zuschläge haben nach einem der Geldwertung entsprechenden Index zu erfolgen.

b) Der Lebenshaltungsindex (im wesentlichen auf den Kleinhandelspreisen aufgebaut) bleibt bei schneller Veränderung der Valuta hinter den tatsächlichen Lebenshaltungskosten leicht zurück. Der Grosshandelsindex folgt im ganzen der Valuta. Eine wirkliche Anpassung an die Geldentwertung kann durch Verbindung der Messziffern oder durch Verwendung einer derselben, jedoch unter Berücksichtigung der zu erwartenden Veränderung, gefunden werden, etwa im Verhältnis der prozentualen Veränderung, welche in der eben vorhergegangenen Lohnperiode eingetreten ist.

c) Der Lebenshaltungsindex des Statistischen Reichsamts ist in seiner gegenwärtigen Gestalt nicht brauchbar, weil er sowohl in Warenarten und -mengen der notwendigen Lebenshaltung nicht entspricht wie auch viel zu langsam zusammengestellt und veröffentlicht wird.

Der AfA-Bund fordert deshalb von der Reichsregierung die unverzügliche Abänderung des Index in der Weise, dass seine Gestaltung den wirklichen Lebensverhältnissen des Arbeitnehmers einschliesslich eines gewissen kulturellen Mindestbedarfs entspricht, seine Zahlen dem tatsächlichen Geldwert bei Veröffentlichung entsprechen und diese Veröffentlichung allwöchentlich jeden Mittwoch erfolgt. Bei Festsetzung und Durchführung des neuen Index sind von vornherein Vertreter aller Arbeitnehmerschichten massgebend mit zu beteiligen.

3. Schutz vor Entwertung zwischen den Gehaltszahlungsfristen.

Die frühere und teilweise noch jetzt übliche Gehaltszahlung für längere Frist entspricht nicht den heutigen Geldwertschwankungen, vielmehr ist zur Wertbeständigkeitserhaltung notwendig:

a) Verkürzung der Gehaltszahlungsfristen allermindestens auf vierzehn Tage.

b) Für grössere Anschaffungen (Kleidung, Hausrat, Brennstoff usw.) bedeutet Rücklage von Lohnteilen in Papiermark heute fast regelmässig Verlust und schliesslich Unmöglichkeit der Anschaffung. Deshalb muss die Möglichkeit geschaffen werden, diese Lohn- und Gehaltsteile wertbeständig anzulegen. Hierfür bedarf es der Einrichtung wertbeständiger Sparanlagen.

4. Art des Vorgehens.

Der AfA-Bund hält es für dringend notwendig, dass zunächst alle Tarifverträge auf der Grundlage der Wertbeständigerhaltung der vereinbarten Lohnhöhe von vornherein abgeschlossen werden.

Der AfA-Bund erwartet weiter von den zuständigen Reichs- und Länderbehörden, dass sie die Schlichtungsausschüsse im Sinne Punkt 1, 2 und 3 anweisen.

Insbesondere sind diese Grundsätze auch für die Arbeitnehmer des Reiches, der Länder und sonstigen öffentlichen Körperschaften sofort anzuwenden.

Darüber hinaus ist die Erhaltung der Wertbeständigkeit für Arbeitsentgelt aller Art sowie für Sozialrenten und Unterstützungen gesetzlich im Sinne unserer Richtlinien festzulegen. Dies ist insbesondere unbedingt erforderlich im Interesse solcher Arbeitnehmergruppen, die zum Abschluss von Tarifverträgen wirtschaftlich zu schwach sind, sowie derjenigen Volkskreise, die infolge der Geldentwertung neuerdings von ihrer bisherigen Lebenshöhe immer tiefer herabgedrückt werden.

Der AfA-Bund richtet an die politischen Parteien das Verlangen, schleunigst für eine solche gesetzliche Festsetzung zur Sicherung der wirtschaftlich Schwächsten und insbesondere auch der neuerdings Proletarisierten einzutreten.

*

Die Verwirklichung der hier vorgesehenen Lohnregelung kann und soll nicht etwa ein Ende der Lohnbewegungen, sondern die Wiederherstellung ihrer normalen Grundlage bringen. Die Kräfte der Gewerkschaften werden wieder frei für ihre eigentliche Aufgabe, Kampf um die Steigerung des Anteils der Arbeit am Produktionsertrage.

Auf derselben Linie bewegt sich der Beschluss, den der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes am 21. Juni d. J. gefasst hat:

1. Der seit Jahren vorhandenen, in der letzten Zeit ganz besonders rapid vor sich gehenden Geldentwertung und damit verbundenen ungeheuren Preissteigerung ist das Beamteneinkommen zeitlich und quantitativ nicht genügend angepasst worden und dadurch dauernd in seinem Realwert gesunken. Dieser ist zurzeit auf einem derartigen Tiefstand angelangt, dass daraus nicht nur eine ernstliche Gefahr für die Erhaltung des Beamtentums, sondern auch für das Staatswohl entsteht. Um die dringend notwendige Anbahnung einer Hebung der Kaufkraft des Beamteneinkommens herbeiführen zu können, ist zunächst deren Erhaltung und Schutz vor weiterem Herabgleiten erforderlich.

2. Weite Kreise der deutschen Wirtschaft sind längst dazu übergegangen, anstatt mit der entwerteten Papiermark mit beständigen Wertmessern zu rechnen. Diese einseitige Flucht aus der Mark mit ihren Begleiterscheinungen und Folgen hat nicht nur die Verelendung der Nichtbesitzenden beschleunigt, sondern auch die Finanzwirtschaft des Staates, der fast allein noch an der Papiermarkrechnung festhält, vollständig ausgehöhlt. Beide Missstände müssen daher auch mit demselben Mittel bekämpft werden.

3. Dies hat zu geschehen:

a) für die Beamtenbesoldung durch eine wirkliche und zeitlich rasche Anpassung an die Geldentwertung, d. h. durch automatische Veränderung der nominalen Papiermarkbesoldung an Hand eines in kurzen Zeiträumen zu ermittelnden und zu veröffentlichenden verlässigen Preisindexes;

b) für die Reichs- und Staatsfinanzen ebenfalls durch automatische Veränderung der Nominalhöhe auch der Besitzsteuern, die sich der Geldentwertung ebenso anzupassen haben, wie die von den Arbeitnehmern und Beamten entrichteten direkten und indirekten Steuern. Durch eine derartige gerechtere Verteilung der Inflationssteuer, die heute ausschliesslich die nichtbesitzenden Schichten des Volkes tragen, wird gleichzeitig auch der Inflation selbst wesentlich gesteuert.

Der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes fordert von der Reichsregierung die alsbaldige Durchführung der wirtschaftlichen Geldentwertungsanpassung des Beamteneinkommens und wird sich gemeinsam mit dem Allgem. Deutschen Gewerkschaftsbund und dem Allgem. freien Angestelltenbund für den Schutz der Arbeitskraft vor weiterer Schädigung einsetzen. Erst wenn der Schleier der Geldentwertung von der Besoldungsentwicklung der Beamtenschaft weggezogen ist, wird der Kampf um die Hebung des wirtschaftlichen und sozialen Niveaus der Beamtenschaft auf klarer Grundlage geführt werden können.

Ueber den ganzen Fragenkomplex haben in der letzten Zeit nicht bloss zwischen den Spitzenorganisationen Besprechungen stattgefunden, sondern auch Verhandlungen mit der Regierung, insbesondere mit dem Reichsarbeitsministerium. Auch die Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer beschäftigt sich mit dem Problem des wertbeständigen Lohnes. Da abschliessende Ergebnisse bei Schluss dieser Nummer noch nicht vorlagen, sind wir leider nicht in der Lage, darüber zu berichten.

Rundschau

Wirtschaftsfragen

Der wöchentliche Lebenshaltungsindex in den letzten sechs Wochen. An der Reichsindexziffer wird neben Einzelheiten besonders das zu späte Erscheinen und die nur monatliche Errechnung auf Grund von zwei Stichtagen bemängelt. Die „Industrie- und Handelszeitung“ gibt seit Jahresbeginn nun wöchentliche Indexziffern der Lebenshaltung heraus, die wir zum erstenmal in Heft 14 brachten. Diese Indexziffer ist auch insofern umfassender, als neben den notwendigen Nahrungs- und Genussmitteln, Bekleidung, Wohnung, auch häusliche Gebrauchsartikel, kulturelle Ausgaben und Verkehrsausgaben mit in Ansatz gebracht werden. Genaueres über die zugrunde gelegten Artikel und Mengen siehe in Nr. 14. Wir bringen nachstehend die auf die damalige Veröffentlichung folgenden Zahlen zum Vergleich und zur Feststellung der prozentualen Verteuerung auf den verschiedenen Gebieten. Am stärksten sind nach dem letzten Wochenergebnis die häuslichen Gebrauchsartikel gegenüber der Vorkriegszeit verteuert, die das rund 16000fache kosten, dann zeigt sich die starke Verteuerung von Gas und Kohlen in der Steigerung der Indexzahl von Heizung und Beleuchtung auf rund 14000, während Ernährung und Bekleidung das über 12000fache kosten.

Während der Gesamtindex in der letzten Woche gegenüber der Vorwoche nur um 2,6 Prozent gestiegen ist (eine Steigerungszahl, deren Geringfügigkeit durch das Gleichbleiben der Mietskosten und die in jener Woche nur unbedeutende Verteuerung der Verkehrstarife sich erklärt), sind die Ernährungskosten allein in der gleichen Woche um 32 Prozent gestiegen. Die Lebensmittel wurden also in einer einzigen Woche um beinahe ein Drittel verteuert.

In der letzten Berichtswoche vom 16. bis 22. Juni ist somit der Gesamtlebenshaltungsindex auf das 8512fache gegenüber der Vorkriegszeit gestiegen — eine wesentlich andere Zahl als die Maiziffer des Statistischen Reichsamts von 3816, auf die vielfach in Lohn- und Gehaltsverhandlungen zurückgegriffen wird.

Monats- bzw. Wochen-durchschnitt	Ernährungs-kosten	Bekleidungs-Ausgaben	Wohnungs-kosten	Heizung und Beleuchtung	Häusl. Gebrauchsartik.	Kulturelle Ausgaben	Verkehrs-Ausgaben	Lebenshaltungs-kosten insgesamt
1913/14	= 1	= 1	= 1	= 1	= 1	= 1	= 1	= 1
1923								
Januar-Durchschn.	1623	2996	48	2623	4332	1662	647	**1343**
Februar- „	3398	4811	77	4709	5500	2557	1409	**2528**
März- „	3500	5319	148	6102	5268	3616	2190	**2809**
April- „	3931	4762	148	5752	6739	4013	2530	**2993**
Mai- „	5357	7102	180	6592	8839	4773	2618	**4003**
Steigerung in % gegen Vormonat	+35,8	+49,1	+ 22	+14,6	+31,2	+18,9	+ 3,5	**+33,8**
Wochen-Durchschnitt								
5.—11. Mai	4604	5914	180	5979	8607	4689	2530	**3474**
12.—18. „	5077	6143	180	6564	8900	4866	2530	**3750**
19.—25. „	5699	7973	180	6635	9346	5111	2530	**4236**
26 5 — 1. Juni	6930	9486	180	7708	9456	5648	2973	**4992**
2.— 8. „	8251	9831	240	8594	11785	7119	4095	**5911**
9 —15. „	9487	10278	240	11739	14422	7385	5047	**6757**
16.—22. „	12541	12123	240	14217	16400	8466	5183	**8512**
Steigerung in % gegen Vorwoche	+ 32	+ 18	—	+ 21	+13,7	+14,6	+ 2,7	**+2,6**

Massstäbe der Geldentwertung.

1923	Dollar-mittelkurs in Berlin	Entwertungsfaktor der Mark am Dollar [1]) gemessen	Goldzoll-aufgeld [2])	Lebenshaltungskostenindex d. Statist. Reichsamts [3])	Lebenshaltungskostenindex der Ind.- u. Hand.-Ztg. [4])	Grosshandelsindex d. Frankfurter Ztg. [5]) 98 Waren	Grosshandelsindex der Ind.- u. Hand.-Ztg. [6]) 44 Waren
Monatsdurchschnitte							
Januar . .	17 972	4281	1850	1120	1343	2054	3369
Februar . .	27 918	6650	7100	2643	2528	7159	7076
März . . .	21 190	5048	5260	2854	2809	6770	6187
April . .	24 457	5826	4980	2954	2993	6427	6566
Mai . . .	47 592	11195	6150	3816	4003	8237	10145
Juni . . .	—	—	—	—	—	14639	—
Letzte Wochen-durchschnitte							
5. 5. — 11. 5.	*37309*	*8887*	*6149* [2])		*3474*		*8419*
12. 5. — 18. 5.	*45404*	*10816*	*7400*		*3750*		*9685*
19. 5. — 25. 5.	*55013*	*13104*	*8559*		*4236*		*11435*
26. 5. — 1. 6.	*63633*	*15158*	*9919*		*4992*		*13099*
2. 6. — 8. 6.	*75325*	*17943*	*11899*		*5911*		*15904*
9. 6. — 15. 6.	*93908*	*22370*	*14319*		*6757*		*19102*
16. 6. — 22. 6.	*132667*	*31602*	*16509*		*8512*		*26554*

[1]) Monatsdurchschnitt. Basis: Ende 1913. 4.198 Mark je Dollar = 1.
[2]) Monatsmitte. Vielfaches der Vorkriegszeit. Die Wochenabschnitte sind gegenüber den in der ersten Spalte aufgeführten um 4 Tage nach vorn verschoben.
[3]) Rationen für 5köpfige Familie. — Basis: 1913/14 = 1.
[4]) Basis 1913/14 = 1.
[5]) Stichtagziffern zu Anfang jeden Monats. Basis: Juli 1914 = 1.
[6]) Monatsmitte. Vielfaches der Vorkriegszeit.

Internationale Statistik der Indexziffern für 1922. Das Internationale Institut für Handel in Brüssel (Institut international du Commerce) veröffentlichte vor kurzem die Indexziffern über die Warenpreise in Europa und den Vereinigten Staaten für das Jahr 1922, die, wenn auch nicht auf der Grundlage einer einheitlichen Methode zusammengestellt, doch Anlass zu interessanten Vergleichen über die Preisgestaltung in den einzelnen Ländern zu geben vermögen. Die Vorkriegspreise werden überall gleich 100 gesetzt.

In den Vereinigten Staaten war die Indexziffer im Januar und Februar 1922 139, im März, April, Mai 136, Juni 138, Juli 139, August 136, September 137, Oktober 140, November 145, Dezember 144. Die Indexziffer in den Ver-

einigten Staaten zeigt daher für das Jahr 1922 eine nicht sehr wesentliche Erhöhung. Erst Anfang 1923 hat die Teuerungswelle eingesetzt. In Holland betrug die Indexziffer Januar 1922 161, im Februar 159 und mit geringer Senkung von Monat zu Monat im Dezember 143. In England betrug der Index im Januar 185, am Ende des Jahres 175. Die geringste Indexziffer zeigte sich im Juni, wo sie 170 betrug. In der Schweiz ging der Index von 186 im Januar auf 158 zurück. Ebenfalls stark war die Senkung in Norwegen, von 257 auf 215. In Frankreich sank die Indexziffer von 319 auf 296, dagegen stieg sie in Belgien von 412 auf 426. In Italien betrug der Januarindex 558, er erreichte im Februar seinen Höchststand mit 562, am Jahresende zeigte die Zahl 516 den Grad der Verteuerung. Am stärksten ging die Indexziffer in der Tschechoslowakei zurück. Sie betrug im Januar 1467, im Dezember nur 962. Dagegen stieg sie in Rumänien von 1622 auf 2017, in Bulgarien von 2259 auf 2563.

Am erschreckendsten gestaltete sich die Bewegung der Indexziffer in Oesterreich und Deutschland. In Oesterreich stieg sie von 74800 im Januar auf 104300 im April, 242100 im Juni, 328200 im Juli, 722400 im August, 1353100 im September; von hier an langsam sinkend, ging sie am Jahresende auf 1051862 zurück. Aehnlich tragisch gestaltete sich die Situation in Deutschland. Die Teuerung stieg von 2463 auf 80702 im Dezember. In Polen stieg der Index von 73598 auf 323829.

Wie aus diesen Zahlen hervorgeht, hat die Teuerung auf der ganzen Welt zugenommen. Die geringsten Erhöhungen der Indexziffern zeigen Holland, die Vereinigten Staaten und die Schweiz, die höchsten Oesterreich, Polen, Deutschland, Bulgarien, Rumänien und die Tschechoslowakei.

Das grösste österreichische Unternehmen im gemeinsamen Besitz von Stinnes und Creuzot. Die Wiener Presse berichtet über ein Ereignis von ausserordentlicher Tragweite: Stinnes und Creuzot, der grösste französische Schwerindustrielle und Führer des Comité des Forges haben sich in dem Besitz der „Alpiner Montangesellschaft", des grössten schwerindustriellen Unternehmens in Oesterreich, zusammengefunden. Stinnes ist seit einiger Zeit Hauptaktionär dieser Riesenunternehmung zusammen mit dem bekannten Industrieraubritter, dem Italiener Castiglioni, dem grössten Nutzniesser des österreichischen Währungsverfalls. Um den Kohlen- und Koksbedarf des österreichischen Unternehmens sicherzustellen, hatte Stinnes vor kurzem einen Riesenkonzern in Oberschlesien zustande gebracht. Er hat die Aktienmehrheit der Bismarckhütte, die bekanntlich auch den Hauptteil der Aktien des Kattowitzer Bergbauvereins besitzt, erworben. Die Stinnesgruppe hat auch sonst Aktienkäufe des Kattowitzer Bergbauvereins getätigt. Die Finanzierung dieses Geschäftes erforderte aber grosse Summen, ungefähr anderthalb Millionen Pfund, und auch Stinnes ist trotz seines enormen Sachbesitzes nicht ohne weiteres in der Lage, so viele Pfunde zur Verfügung zu stellen. Daher hat man im geheimen die Erhöhung des Aktienkapitals der Alpinen Montangesellschaft, welche die Aktien des Oberschlesischen Konzerns teilweise unmittelbar, teilweise aber durch die Schweizer Schwestergesellschaft der Alpine, die „Promontana", erwerben sollte, beschlossen. Der Direktor der Niederösterreichischen Diskontgesellschaft, welche die Kreditgeschäfte der Alpine besorgt, Krassny, hat sich mit der Firma Schneider-Creuzot in Verbindung gesetzt, und diese hat sich bereit erklärt, für das Geschäft mit der Bismarckhütte das notwendige Geld zur Verfügung zu stellen. Das österreichische Wirtschaftsblatt „Die Börse" schreibt über die Bedeutung des Eintritts von Creuzot in die Alpine: „Man hat es hier mit einem Ergebnis von einer Tragweite zu tun, die über die wirtschaftliche Bedeutung hinaus in ihren politischen Auswirkungen noch gar nicht abgeschätzt werden kann. Die wirtschaftliche Bedeutung des Ereignisses reicht weit über die Grenzen des kleinen Oesterreich, indem hier ein Industriekonzern von wahrhaft amerikanischem Zuschnitt geschaffen wird."

Sozialpolitik

Ermässigung des Lohnabzuges. Vom 1. Juli 1923 ab werden die Ermässigungen beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gegenüber den geltenden Sätzen, die erst zum 1. Juni 1923 festgesetzt worden sind, wieder wesentlich erhöht, und zwar auf das Fünffache. Sie betragen von diesem Zeitpunkt ab: a) für den Steuerpflichtigen und seine Ehefrau monatlich je 6000 M. (bisher 1200 M.), wöchentlich je 1440 M. (bisher 288 M.), b) für jedes zu seiner Haushaltung zählende minderjährige Kind ohne eigenes Arbeitseinkommen und jedes nicht über 17 Jahre alte Kind, das eigenes Arbeitseinkommen bezieht, monatlich 40000 M. (bisher 8000 M.), wöchentlich 9600 M. (bisher 1920 M.), c) zur Abgeltung der Werbungskosten und sonstigen Abzüge monatlich 50000 M. (bisher 10000 M.), wöchentlich 12000 M. (bisher 2400 M.).

Es bleiben demnach z. B. vom 1. Juli 1923 ab bei einem unverheirateten Arbeitnehmer monatlich 560000 M., bei einem verheirateten Arbeitnehmer ohne Kinder monatlich 620000 M., bei einem verheirateten Arbeitnehmer mit zwei Kindern monatlich 1420000 M., bei einem verheirateten Arbeitnehmer mit vier Kindern monatlich 2220000 M., bei einem verheirateten Arbeitnehmer mit sechs Kindern monatlich 3020000 M. des Arbeitslohnes steuerabzugsfrei.

Abgesehen von diesen ziffernmässigen Aenderungen ist der Arbeitgeber nach wie vor an die Eintragungen, die von der Gemeindebehörde oder von dem Finanzamt auf dem Steuerbuch hinsichtlich der Zahl der bei den einzelnen Arbeitnehmern zu berücksichtigenden Familienangehörigen gemacht sind, gebunden. Die vom Arbeitslohn einzubehaltenden Steuerbeträge sind in allen Fällen auf volle 10 M. nach unten abzurunden.

Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze in der Angestelltenversicherung. Die in Nr. 18 der „D.T.Z." bekanntgegebenen ab 1. Juni 1923 gültigen Einkommensgrenzen sind durch eine neue Verordnung des Reichsarbeitsministers ausser Kraft gesetzt und mit Wirkung vom 1. Juni 1923 im unbesetzten Gebiete auf 27 Millionen und im alt- und neubesetzten Gebiete und in dem Gebiete, in dem besondere Vorschriften für Erwerbslosenfürsorge gelten, auf 34 Millionen Mark erhöht worden. Die Sperrfristen bleiben bestehen.

Erhöhung der Einkommensgrenze für die Krankenversicherung. In Nummer 18 der „D.T.Z." ist in der unter vorstehender Ueberschrift gebrachten Notiz ein Druckfehler unterlaufen. Die Pflichtversicherungsgrenze in den besetzten Gebieten usw. beträgt nicht 12,5 Millionen, sondern 12,15 Millionen Mark.

Inzwischen ist die Einkommensgrenze wiederum erhöht worden, und zwar mit Wirkung ab 2. Juli 1923. Sie beträgt:

a) Im unbesetzten Gebiete: für Versicherungspflichtige 21 Millionen Mark, und für solche, denen die freiwillige Versicherung gestattet ist, 4,8 Millionen Mark jährlich.

b) Im alt- und neubesetzten Gebiete und in dem Gebiete, in dem besondere Vorschriften über Erwerbslosenfürsorge bestehen: für die Pflichtversicherung 24 Millionen Mark und für die freiwillige Versicherung 4,8 Millionen Mark jährlich.

Die Sperrfristen bestehen weiter.

Erhöhung der Unterstützung für Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung.

1. Die Unterstützung wird im Höchstbetrage so bemessen, dass das Gesamtjahreseinkommen des Empfängers einer Invaliden- oder Altersrente den Betrag von 960000 M., einer Witwen- oder Witwerrente den Betrag von 864000 M., einer Waisenrente den Betrag von 480000 M. erreicht.

2. Für jedes Kind unter 15 Jahren, sofern es nicht selbst eine gesetzliche Rente bezieht, erhöht sich das unter 1. genannte Gesamtjahreseinkommen um 120000 M. Elternlose Enkel unter 15 Jahren, deren Lebensunterhalt überwiegend bestritten wird, sowie erwerbsunfähige unterhaltsberechtigte Ehegatten im Hausstand des Rentenempfängers, werden den Kindern unter 15 Jahren gleichgestellt. — Die bisherige Bestimmung, dass für das vierte und jedes weitere Kind ein höherer Betrag gezahlt wird, ist fortgefallen.

3. Bei Berechnung des unter 1. genannten Gesamtjahreseinkommens wird nur die als Teuerungszulage gewährte Rentenerhöhung angerechnet. Das Arbeitseinkommen wird bis zu einer Höhe von 960000 M. jährlich nicht angerechnet. Ebenso bleiben ausser Anrechnung die Bezüge auf Grund der Militärversorgungsgesetze, aus knappschaftlichen, öffentlichen oder privaten Versicherungen, aus privaten Unterstützungseinrichtungen, sowie aus Sparguthaben, soweit sie insgesamt und für sämtliche versorgungsberechtigte Hausstandsmitglieder des Rentenempfängers zusammengerechnet den Betrag von 288000 M. nicht übersteigen. Die bisherige Bestimmung, dass Unterstützungen durch Angehörige, soweit sie die gesetzliche oder vertragliche Höhe übersohreiten, nicht angerechnet werden, bleibt bestehen.

Die vorstehenden Sätze gelten rückwirkend ab 1. Mai 1923. Mit Wirkung ab 1. Juni 1923 werden die Geldbeträge der Ziffern 1 und 3 um 50 Prozent, der Ziffer 2 um 150 Prozent erhöht. Im alt- und neubesetzten Gebiete und in den ihnen gleichzustellenden Bezirken werden um 25 Prozent höhere Sätze bezahlt.

Wochenhilfe und Wochenfürsorge. Mit Wirkung ab 15. Juni erhalten Wöchnerinnen nachstehende Unterstützungen:

I. Wochenhilfe erhalten:

a) Solche, die im letzten Jahre vor der Niederkunft mindestens sechs Monate hindurch bei einer Krankenkasse selbst versichert waren:

1. Ausser freier ärztlicher Behandlung (wenn diese erforderlich ist) und den sonstigen Entbindungskosten einen einmaligen Beitrag in Höhe von 50000 M.; findet eine Entbindung nicht statt, einen Beitrag in Höhe von 15000 M.

2. Ein Wochengeld in Höhe des Krankengeldes, jedoch mindestens 1000 M. täglich, für die Dauer von zehn Wochen.
3. Ein Stillgeld in Höhe des halben Krankengeldes, jedoch mindestens 1500 M. täglich bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft.

b) Familienmitglieder von Versicherten, wenn sie mit diesem in häuslicher Gemeinschaft leben:

1. Genau wie a 1.
2. Ein Wochengeld in Höhe von 800 M. täglich für die Dauer von zehn Wochen.
3. Ein Stillgeld in Höhe von 1200 M. täglich bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft.

Die Familienwochenhilfe ist auch zu gewähren, wenn die Niederkunft innerhalb von neun Monaten nach dem Tode des Versicherten erfolgt.

II. Wochenfürsorge erhalten minderbemittelte Deutsche, für die ein Anspruch auf Wochenhilfe nicht besteht, und zwar in derselben Höhe, wie unter „b) Familienmitglieder".

Für Entbindungsfälle, die vor den 15. Juni fallen, ist für den Rest der Bezugszeit das Wochen- und Stillgeld nach den vorstehenden Sätzen zu zahlen.

Erhöhung der Zulagen und der Geldbeträge in der Unfallversicherung. Die jährliche Einkommensgrenze für die Versicherungspflicht der Betriebsbeamten usw. ist auf 18 Millionen Mark, das Sterbegeld auf 600 000 M. und die Drittelungsgrenze, bis zu der der Jahresarbeitsverdienst voll, von der ab der Mehrbetrag mit einem Drittel für die Rentenberechnung angesetzt wird, im unbesetzten Gebiete auf 7,2 Millionen M. und in den besetzten Gebieten auf 9 Millionen M. erhöht worden. Die Erhöhungen gelten für alle Unfälle, die sich nach dem 31. Mai 1923 ereignen, mit der Massgabe, dass bei der Berechnung der Leistungen auch die vor dem Inkrafttreten der Verordnung bezogenen Entgelte nach den neuen Vorschriften berücksichtigt werden.

Die Zulagen zu den Renten errechnen sich auf Grund folgender Jahresarbeitsverdienste:

a) für die Zeit nach dem 30. April 1923:
bei Renten, die zusammen unter 50 Prozent bleiben, 1 350 000 M.,
bei erhöhten Renten 3 456 000 M.;
b) für die Zeit nach dem 31. Mai 1923:
bei Renten, die zusammen unter 50 Prozent bleiben, 2 250 000 M.,
bei erhöhten Renten 5 760 000 M.

In den besetzten Gebieten erhöhen sich die vorstehenden Jahresarbeitsverdienste um 25 Prozent.

Erhöhung der Zuständigkeitsgrenze für Gewerbe- und Kaufmannsgerichte. Mit Wirkung ab 23. Juni 1923 ist die Zuständigkeitsgrenze auf 24 Millionen Mark Jahresarbeitsverdienst erhöht worden. Die Berufungsgrenze wurde auf 1,5 Millionen Mark, der Höchstgebührensatz auf 36 000 M. erhöht. Die der Berufung oder dem Einspruch unterliegenden Urteile sind von Amts wegen für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn der Gegenstand der Verurteilung an Geld oder Geldeswert die Summe von 1,5 Millionen M. nicht übersteigt.

Soziale Bewegung

30 Jahre Deutscher Holzarbeiter-Verband. Am Sonntag, den 7. Juni 1923, trat in Kassel der Deutsche Holzarbeiter-Verband zu seinem Jubiläumsverbandstag zusammen. In derselben Stadt tagte am 27. April 1893 der erste Kongress deutscher Holzarbeiter. Hier erfolgte die Verschmelzung der Verbände der Tischler, Drechsler, Stellmacher und Bürstenmacher zum Deutschen Holzarbeiterverband. Die gründenden Organisationen konnten teilweise schon auf eine gewerkschaftliche Tätigkeit von 25 Jahren sich stützen. Am Schluss des Gründungsjahres zählte der Verband bereits 24 000 Mitglieder. Die Abgeordneten zum diesjährigen Jubiläumsverbandstag vertraten rund 435 000 Mitglieder.

In den Verhandlungen selbst nahm die Stellung zu den Arbeitsgemeinschaften einen grossen Raum ein. In einer Entschliessung ist die Meinung des Verbandstages dahin präzisiert, dass die Organisation der Arbeitsgemeinschaften zeitlich begrenzt sein soll und abzulösen ist durch verfassungsrechtlich und gesetzlich fundierte Organe, die geeignet sind, die Arbeitnehmer an der Leitung der Wirtschaft zu beteiligen. Der A.D.G.B. wurde aufgefordert, für Beschleunigung der Einführung gesetzlicher Vertretungen zu wirken und erneut zu der Frage des Austrittes aus den Arbeitsgemeinschaften Stellung zu nehmen. Der Verbandstag wünscht jedoch, dass alles unternommen werde, um die Vertretungen in den amtlichen Wirtschaftsstellen zu halten. Der Verbandstag beschäftigte sich dann weiter mit der kommunistischen Zellenbildung, von der berichtet wurde, dass sie bereits so weit gehe, von ihren Fraktionsmitgliedern besondere Beiträge zu erheben. Der Verbandstag verurteilte diese Nebenorganisation und ermächtigte den Vorstand, jedes Mitglied, das einer solchen angehört, auszuschliessen. Schliesslich wurde eine stärkere Konzentration der Gewerkschaftsbewegung in der Richtung gewünscht, dass die Verbindung der Gewerkschaften im Rahmen des A.D.G.B. noch mehr gefestigt werde und dass dieser seine Einrichtungen weiter ausbaue.

Der Verlauf der Jubiläumstagung beweist jene Zielklarheit bei Mitgliedschaft und Leitung, die eine weitere Entwicklung und erfolgreiche Arbeit des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes verbürgt.

Berufsfragen

Auch ein Stinnesbetrieb. In der Ostpreussischen Maschinen-Genossenschaft A.-G. mit dem Sitz in Königsberg, deren Filialen sich über die ganze Provinz erstrecken, hat seit dem Weggang des einzigen technisch vorgebildeten Direktors die Bewertung der technischen Arbeit ausserordentlich gelitten. Die Führung und der Aufbau der Filialbetriebe obliegt sehr oft geschulten Technikern, die — wie es in einem kürzlich von einem Zweigbetrieb der Firma ausgestellten Zeugnis heisst — „unter Oberleitung der Direktion tätig sind". Diese Direktion besteht dann meist aus einem weder kaufmännisch noch technisch vorgebildeten oder erfahrenen Geschäftsführer. Seine Stellung verdankt er seiner Verwandtschaft mit einem Aufsichtsratsmitglied irgendeines Stinnesbetriebes im Reiche, und diese „Direktoren" schreiben dann gegenseitig offizielle Briefe, in denen es beispielsweise zum Schluss heisst: „... Sie befinden sich dadurch in einer viel besseren Lage wie bei uns, wo die Zahl der Schmarotzer und Drohnen allerdings ganz unermesslich gross ist."

Wir können jedem Techniker nur dringend empfehlen, vor Antritt einer Stellung bei der O.M.G. oder einer ihrer Tochtergesellschaften in Ost- und Westpreussen und Litauen, auf einen absolut klaren und eindeutigen Vertragsabschluss zu bestehen und insbesondere bei Provisionen, deren laut Vertrag vereinbarte Zahlung von der Firma in einem Falle glatt abgelehnt wurde, eine klare Rechtsgrundlage über die Höhe und die Fälligkeit der Zahlung vorher festzulegen.

Schülermonatskarten für Fachschüler. Die bisherige Beschränkung in der Ausgabe von Schülermonatskarten bedeutete für alle jene, die bereits für einen Handwerksberuf voll ausgebildet sind, eine grosse Härte. Wir haben uns deshalb durch Vermittlung unseres Bundeskollegen, des Reichstagsabgeordneten Aufhäuser, an den Reichsverkehrsminister gewendet, um eine Abänderung der Verfügung zu erreichen. Wir sind in der Lage, einen Erfolg unserer Bemühungen berichten zu können. Der Reichsverkehrsminister teilt mit, dass es in Aussicht genommen sei, sowohl die Schülermonatskarten als auch die Schülerferien- und -rückfahrkarten auch solchen bereits im Beruf stehenden Personen zu gewähren, die während des Schulbesuches den Beruf nicht ausüben und aus ihm keine ihre Lebenshaltung gewährleistenden Einkünfte beziehen. Der Minister hat Weisung gegeben, dass die notwendige Aenderung der Tarifbestimmungen möglichst bald durchgeführt wird.

Aufnahmeprüfung am Gewerbelehrerseminar in Charlottenburg. Am 1. Oktober d. J. beginnen am Staatlichen Gewerbelehrerseminar zu Charlottenburg Lehrgänge zur Ausbildung von Gewerbelehrern. Die Dauer der Ausbildung beträgt mindestens drei Semester und wird durch eine Prüfung abgeschlossen. Das Studiengeld, dessen Höhe mindestens 20 000 M. für das Halbjahr beträgt, wird bei Beginn eines jeden Halbjahres festgesetzt und ist im voraus zu bezahlen. Die Aufnahme in das Seminar ist von dem Bestehen einer Prüfung abhängig. Für die Teilnahme an der Aufnahmeprüfung sind mindestens 3000 M. und für die Abschlussprüfung mindestens 10 000 M. zu zahlen. Die Meldungen zur Aufnahmeprüfung sind bis zum 1. Juli d. J. unmittelbar an die Leitung des Seminars, Charlottenburg, Wilmersdorferstr. 166/67, zu richten. Dem Anmeldegesuch sind folgende Papiere beizufügen:

1. Eine Geburtsurkunde; 2. ein von dem Bewerber selbst geschriebener und unterschriebener Lebenslauf; 3. lückenlose Führungszeugnisse der Ortsbehörden; 4. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis; 5. selbstgefertigte Zeichnungen aus dem von dem Bewerber gewählten Fachgebiete. Bewerber, die das Reifezeugnis einer staatlich anerkannten Fachschule mit wenigstens zweijährigem Lehrgang besitzen, sind von der Einreichung von Zeichnungen befreit; 6. Prüfungs- und Schulzeugnisse; 7. Zeugnisse, Arbeitsverzeichnisse über die Tätigkeit im gewerblichen Leben. Bewerber, die eine regelrechte dreijährige Lehrzeit durchgemacht haben, brauchen keine Arbeitsberichte und Arbeitsverzeichnisse einzureichen; 8. Zeugnisse über die unterrichtliche Tätigkeit an Berufsschulen; 9. eine vom Bewerber selbst ausgestellte Erklärung, aus der hervorgeht, dass er imstande ist, die Kosten der Ausbildung zu tragen.

Die Aufnahmeprüfung beginnt am Donnerstag, den 27. September d. J., vormittags 8½ Uhr, und dauert voraussichtlich drei Tage. Ein Anspruch auf Anstellung im Berufsschuldienst wird durch die Ablegung der Abschlussprüfung nicht erworben.

Aus den Fachgruppen

Industrie

Die Junigehälter in der Berliner Metallindustrie. In der letzten Nummer der „D.T.Z." wurde bereits mitgeteilt, dass in direkten Verhandlungen am 13. Juni 1923 seitens der Arbeitgeber das Zugeständnis gemacht wurde, die Junibezüge gegenüber Mai um 105 Prozent (300 Prozent auf die Grundgehälter des neuen Manteltarifes) zu erhöhen. Entgegen der bisherigen Gepflogenheit wurde der Verhandlungstermin so früh von den Angestelltenorganisationen gewünscht, um durch eine rechtzeitige Vereinbarung zu erreichen, dass die neuen Gehaltsbezüge endgültig am Ultimo des Monats, also fristgerecht zur Auszahlung kommen konnten. Die durch spätere Verhandlungen bedingte Verzögerung der Auszahlung hatte eine starke Missstimmung der interessierten Kollegenkreise ausgelöst.

Das vorerwähnte Ergebnis wurde in einer zwei Tage später stattfindenden AfA-Funktionärversammlung abgelehnt, weil bereits zu diesem Zeitpunkt zu erkennen war, dass eine Vereinbarung auf dieser Grundlage den katastrophalen Teuerungsverhältnissen in keiner Weise entsprach, ein neuer Beweis für die Unzulänglichkeit der bisher angewandten Verhandlungsmethode. Nach erfolgter Ablehnung dieses Angebots ersuchten die Angestelltenorganisationen den V.B.M.I. erneut um Verhandlungen, die jedoch abgelehnt wurden, obwohl auch für den V.B.M.I. zu dieser Zeit erkennbar war, dass eine Erhöhung von 105 Prozent mit der Preisentwicklung nicht mehr im Einklang stand. Das Reichsarbeitsministerium hat daraufhin auf Antrag der Angestelltenorganisationen am 25. Juni ein Schiedsgericht zur endgültigen Festlegung der Junibezüge eingesetzt. Bei den Verhandlungen unterbreitete der AfA-Bund eine Forderung von 200 Prozent auf die Maigehälter und verlangte gleichzeitig an Stelle der bisher üblichen unregelmässigen Akontozahlungen eine regelmässige Halbmonatszahlung auf der Grundlage, dass am 15. eines jeden Monats etwa 50 Prozent des Bruttoeinkommens des Vormonats ohne vorherige Verhandlungen zur Auszahlung kommen sollen. Das Schiedsgericht fällte einen Spruch, der die Gehaltsbezüge und sozialen Zulagen für den Monat Juni um etwa 147 Prozent gegenüber Mai festsetzt (380 Prozent auf die Grundgehälter des neuen Manteltarifes). In der Frage der Halbmonatszahlung erklärte sich das Schiedsgericht für unzuständig und beschränkte sich auf eine Empfehlung an die Parteien, in derselben Weise wie bisher allmonatlich über eine durch die Teuerungsverhältnisse bedingte Vorauszahlung zu verhandeln. Die Parteien haben sich bis zum 29. Juni über Annahme oder Ablehnung des Schiedsspruches zu äussern. Die am 25. Juni stattgefundene AfA-Funktionärversammlung hat dem Schiedsspruch mit Mehrheit ihre Zustimmung gegeben. Die Entscheidung des V.B.M.I. zu diesem Schiedsspruch steht noch aus.

Tarifverhandlungen im Juni. Noch nie war die Aufgabe unserer Unterhändler so schwierig und undankbar wie in diesem Monat. Einerseits wird von der Mitgliedschaft Wert darauf gelegt, dass die Verhandlungen so frühzeitig stattfinden, dass die Auszahlung der Gehälter am Fälligkeitstage auch dann noch möglich ist, wenn die endgültige Entscheidung über die Gehaltshöhe erst beim Schlichtungsausschuss oder Demobilmachungskommissar gefallen ist, auf der anderen Seite ist es schon seit langem für die einzelnen Tarifausschüsse mehr ein Raten als ein Beraten, wenn es sich darum handelt, die Höhe der zu stellenden Forderungen festzusetzen, weil um die Mitte des Monats keine auch nur einigermassen zuverlässige Berechnung der Lebenshaltungskosten möglich ist.

In diesem Monat traf das in noch nie dagewesenem Masse zu. Die Teuerung aller Bedarfsartikel war gerade in der für Verhandlungen in Frage kommenden zweiten Dekade des Monats eine derartige, dass aufgestellte Forderungen sozusagen während der Verhandlung veralteten. Ein praktisches Beispiel boten die Verhandlungen in der Berliner Metallindustrie, wo das Verhandlungsergebnis am Tage der Verhandlung selbst annehmbar erschien und infolge der fortschreitenden Teuerung einige Tage später schon als undiskutabel bezeichnet werden musste.

Diese stürmische Preisentwicklung hat dazu geführt, dass die vorliegenden Abschlüsse für den Monat Juni noch weiter auseinanderliegen als sonst. Soweit bisher übersehen werden kann, ist in der Eisen- und Stahlindustrie Rheinland-Westfalens mit 116,4 Prozent die geringste, in der allgemeinen Industrie in Frankfurt a. M. mit 205 Prozent die höchste Erhöhung gegenüber Mai erzielt worden. Die übrigen Abschlüsse schwanken zwischen 130 und 180 Prozent. Die erreichten Gehälter betragen ohne Berücksichtigung sozialer Zulagen in der höchsten Stufe zwischen 1,5 bis rund 2,4 Millionen Mark.

Die Erfahrungen bei den diesmaligen Tarifverhandlungen zeigen mit jeder wünschenswerten Deutlichkeit, dass es so tatsächlich nicht weitergehen kann, dass vielmehr die Einführung wertbeständiger Löhne und Gehälter nach dem Vorschlage des AfA-Bundes eine unbedingte Notwendigkeit ist. Es darf wohl erwartet werden, dass auch die Unternehmer sich dieser Notwendigkeit nicht verschliessen werden und die Arbeitnehmer nicht zwingen, um wertbeständige Löhne, d. h. um ihre Existenz, die Gesamtheit schädigende Wirtschaftskämpfe zu führen.

Tarifverträge mit dem Angestelltenrat. In der ersten Zeit nach dem Kriege gab es einzelne Belegschaften, die glaubten, die Gewerkschaft zur Regelung ihrer Arbeitsbedingungen nicht nötig zu haben, die vielmehr der Ansicht waren, dass der Angestelltenrat für sie günstigere Verträge zustande bringe. Ein solcher Fall lag bei der Peniger Maschinenfabrik vor. Es zeigte sich aber immer mehr, dass die Mitglieder des Angestelltenrates dauernden Unzuträglichkeiten ausgesetzt waren und die Verhandlungsergebnisse trotzdem mehr noch wie anderswo hinter den Verhältnissen zurückblieben. Die Angestelltenschaft sah sich deshalb gezwungen, in einer Betriebsversammlung, die Anfang Juni stattfand, dem Angestelltenrat das Mandat zur Weiterverhandlung zu entziehen unter gleichzeitiger Kündigung des bestehenden Tarifvertrages. Die zuständigen Gewerkschaften wurden aufgefordert, mit der Firma einen neuen Tarif abzuschliessen. Da dieselbe die Aufforderung, in Verhandlungen einzutreten, unbeantwortet liess, wird der Schlichtungsausschuss in Chemnitz zu entscheiden haben.

Fachgruppe Eisen- und Metallindustrie

Wertbeständige Vorschüsse? In der Hamburger Eisenindustrie wurden am 15. Juni 1923 Gehaltsvorschüsse in Höhe von 75 Prozent der Maigehälter, ohne dass darüber eine besondere Vereinbarung getroffen worden wäre, ausgezahlt. Als nun über die Höhe der Junigehälter verhandelt wurde, verlangten die Unternehmer, dass die gezahlten Vorschüsse nicht in der Höhe des Nennwertes, sondern unter Berücksichtigung der Geldentwertung in Anrechnung zu bringen seien. Zweifellos war den Unternehmern bekannt, dass zurzeit Verhandlungen schweben, um wertbeständige Löhne festzusetzen, und wie bei anderen Gelegenheiten waren sie sofort bereit, mit wertbeständigen Vorschüssen ein glänzendes Geschäft zu machen. Dass über diese Frage stundenlang debattiert wurde, beweist, mit welcher kaum glaublichen Brutalität die Unternehmer ihrem Profit auf Kosten der Werktätigen nachjagen. Es soll nicht mehr genügen, dass der arbeitende Mensch seine Arbeitskraft auf Tage oder Wochen borgt, er soll am Ende der Lohnperiode für etwa empfangene und inzwischen verbrauchte Vorschüsse auch noch das Risiko einer Geldentwertung, an der der Unternehmer vielleicht selbst mitgewirkt hat, die ihm aber jedenfalls ungeheure Vermögensvorteile einbrachte, tragen.

In Zeiten einfacherer Wirtschaftsformen und heute noch in der Landwirtschaft, überall dort, wo der Arbeiter oder Angestellte in Form von Unterkunft und Verpflegung einen teilweisen Naturallohn empfängt, ist es selbstverständlich, dass der grösste Teil des verdienten Lohnes in Form von Essen und Unterkunft alltäglich gewährt wird und der Restlohn in bar in bestimmten Zeitabschnitten ausbezahlt wird. Es ist unseres Wissens noch kein Arbeitgeber auf den unsinnigen Gedanken gekommen, bei Auszahlung eines Jahresrestlohnes die Wertsteigerung der inzwischen gewährten Verpflegung usw. in Anrechnung zu bringen. Ebenso unsinnig ist die Zumutung, eine Barteilzahlung für bereits geleistete Arbeit nach einem anderen als dem Nennwert in Abzug bringen zu wollen. Diese Forderung der Unternehmer nach „Wertbeständigkeit" der Vorschüsse muss eine Mahnung zu intensivster Mitarbeit im Bunde, zu regster Werbetätigkeit und Opferwilligkeit sein; denn sie beweist auch dem harmlosesten Optimisten, dass die Durchsetzung wertbeständiger Löhne ohne schwere Kämpfe nicht zu erwarten ist.

G. d. A. und Gedag gegen die Techniker. Der Tarifvertrag für die Industrie in Osnabrück ist von den Unternehmern gekündigt worden. Unsere Mitglieder wollten ihrerseits den Vertrag längst kündigen, stiessen aber bei den kaufmännischen Angestellten, mit denen der Vertrag gemeinsam abgeschlossen war, auf Widerstand.

Die Gehaltsgruppeneinteilung für die Techniker war seinerzeit gegen den Grundsatz „Freie Bahn dem Tüchtigen" abgeschlossen. Es konnte z. B. in die Gruppe T II nur kommen,

wer fünf Jahre Tätigkeit in Werkstatt und Schule, hiervon mindestens zwei Jahre Schule, nachweisen konnte. Diese Klausel galt auch für Laboranten, für die bekanntlich zurzeit weder Werkstattätigkeit noch Schule in Frage kommt.

Der Erfolg dieser uns seinerzeit aufgezwungenen Gruppeneinteilung war bei der in Osnabrück üblichen Lehrlingszüchterei, dass die überwiegende Mehrheit aller technischen Angestellten über die Gruppe T I überhaupt nicht hinauskommen konnte. Aber auch in den Gruppen II und III waren nicht Berufserfahrung und Berufsjahre für das Aufrücken innerhalb der Gruppen massgebend, sondern insbesondere in der Gruppe III die Dienstjahre in ein und derselben Firma. Man konnte sich also nach dem nunmehr abgelaufenen Tarifvertrag ein höheres Gehalt nicht durch Leistungen erarbeiten, sondern wie in Staatsbetrieben unseligen Angedenkens ersitzen.

Bei den Verhandlungen zwecks Abschluss eines neuen Vertrages forderten unsere Mitglieder mit Recht, dass die Gruppeneinteilung für Techniker nach vernünftigen Gesichtspunkten festgesetzt wird. Statt der bisherigen vier sollten fünf Gruppen eingeführt werden, vor allen Dingen aber für die Eingruppierung ausschliesslich die Leistung des einzelnen, nicht aber die Art, wie er sich seine Kenntnisse und Fähigkeiten aneignete, massgebend sein. Die Verhandlungen führten nicht zu einem Ergebnis, da die Arbeitgeber unserer Tarifkommission das Recht, eine Aenderung in der Gruppenteilung gegenüber dem früheren Vertrage zu verlangen abstritten. Den beteiligten Gewerkschaften ging am 1. Juni 1923 folgendes Schreiben zu:

„. . . Nachdem bei den wiederholten Verhandlungen über die Eingruppierung der technischen Beamten ihrerseits für uns völlig unannehmbare Vorschläge eingereicht worden sind und die Verhandlungen ergeben haben, dass infolgedessen eine Einigung ganz unmöglich ist, hat unsere gestrige Vollversammlung beschlossen, nunmehr den Abschluss eines neuen Tarifvertrages abzulehnen."

Bis dahin hatten auch die kaufmännischen Verbände einschliesslich Gedag und G. d. A. sich mit unseren Forderungen solidarisch erklärt. Nach dem vorstehend wiedergegebenen Schreiben wäre es nach unseren Begriffen für jeden Gewerkschaftler selbstverständlich gewesen, dass nach etwa erfolglosem Anrufen von Schlichtungsinstanzen ein neuer Tarifvertrag erkämpft werden müsste. Dieser Ansicht war anscheinend der Gedag nicht, denn er ging nicht etwa zum Schlichtungsausschuss, sondern zum Arbeitgeberverband und hat es durch sein „Entgegenkommen" erreicht, dass die Industriellen sich bereit erklärten, mit dem Gedag und etwaigen anderen „Gutgesinnten" einen neuen Tarifvertrag mit der alten Technikergrupppierung abzuschliessen. Zur Illustration dieses Vorgehens muss mitgeteilt werden, dass Gedag und G. d. A. nach ihren eigenen Angaben 2 + 12 = 14 Mitglieder haben, die unter die Technikergruppe fallen, während für den Butab 240 Mitglieder in Frage kommen. Das stört diese Strategen natürlich nicht; denn als die Arbeitgeber erklärten, einen Tarifvertrag nur abzuschliessen, wenn auch die Techniker erfasst würden, massten sich diese „Gewerkschaftler" das Recht an, gegen den Willen der überwiegenden Mehrheit der technischen Angestellten in Osnabrück über deren Tarifvertrag nicht nur zu verhandeln, sondern ihn auch abzuschliessen. Von unserer Seite ist in dieser Angelegenheit das letzte Wort noch nicht gesprochen, es darf aber wohl vorausgesetzt werden, dass nicht nur unsere Mitglieder, sondern auch technische Angestellte, die zum Gedag oder G. d. A. sich verirrt haben sollten, ihm die Quittung für diese „gewerkschaftliche Leistung" präsentieren werden.

Die Gehälter der technischen Angestellten in der Industrie im Monat Mai 1923.

Fachgruppe*)	Bezirk bzw. Ort	Die Gehälter wurden erreicht in bzw. durch	Gruppen: Zeichner, Pauser, Hilfskräfte	Anf. Techniker, 1. Zeichner, Hilfskalkulator	Teilkonstrukt., Betr.-Technik., Betr.-Assist.	1. Konstrukt., Ingenieure usw.	Leit. Angest., Obering., Betr.-Leiter	Soziale Zulagen: Frau	Kind	In % gegenüber dem Vormonat mehr
A	Liegnitz a) ledig	Schiedsspr.	170 900—239 100	—	261 700—374 100	mind. 456 200	mind 505 600	—	—	
	b) verh.		186 900—261 450	—	286 250—409 450	mind 498 950	mind. 552 200	—	—	+25%
A	Aachen	Verhandlg.	169 700—467 300	241 800—588 800	526 300—748 800	mind. 846 100	fr Vereinbarung	24 000	24 000	+35%
A	Aachen-Rothe Erde	„	168 500—485 400	235 000—625 200	533 400—795 300	787 900—875 700	fr. Vereinbarung	32 000	24 000	+35%
A	Niederschlesien	„	161 000—221 000	266 000—373 000	336 000—522 000	420 000—597 000	—	27 000	12 000	Led. über 30 Jahre 15 000
A	Rheinland-Westfalen	Schiedsspr.	224 000—520 000	262 000—649 000	534 000—744 000	611 000—806 000	—	30 000	40 000	+50,5% a.Febr.23
C	Dresden-Sektion Va	„	234 000—588 000	258 000—666 000	534 000—782 000	630 000—886 000	916 000—976 000	+10%	—	+59%
A	Breslau	Lohnamt	156 000—260 000	183 500—333 500	300 000—446 000	405 000—530 000	—	28600—39 500	29 600—102 000	+19%
Allg.	Neustadt a. Hdt.	Verhandlg.	226 000—504 000	237 300—529 200	407 400—651 000	596 400—756 000	—	18 000	7 000	+40-50%
„	Südlausitz	„	220 000—474 000	384 000—624 000	543 000—759 000	768 000—976 000	—	+10%	+5%	+60%
„	Lahr	„	187 000—416 000	214 000—475 000	268 000—535 000	416 000—594 000	fr. Vereinbarung	20 000	10 000	+38%
„	Worms	„	200 000—603 500	219 500—632 000	671 500—689 000	659 500—748 000	—	20 000	10 000	+60%
„	Rathenow	„	194 700—324 450	—	265 750—469 650	400 400—533 100	fr. Vereinbarung	4 000	2 000	+38-50%
„	Artern	„	176 000—398 200	—	278 300—508 200	317 900—621 500	—	—	—	+45%
„	Hersfeld	„	277 700—401 900	303 900—467 300	411 800—500 000	578 400	—	20 000	5 000	—
„	Freistaat Lippe	„	112 000—347 000	—	170 000—470 000	262 000—530 000	—	24 000	12 000	—
„	Hannover	„	222 000—407 000	388 000—475 000	561 000	642 000	—	25 000	15 000	—
A	Crefeld	„	192 000—470 000	258 000—566 000	408 000—783 000	693 000—884 000	783 000—966 000	20 000	25 000	—
Allg.	Mühlhausen i. Thr.	„	156 800—357 500	178 100—391 200	246 400—452 400	321 800—505 000	—	+10%	—	+25%
Z	Rheinland-Westfalen	Schiedsspr.	304 000—563 000	363 000—649 000	504 000—744 000	577 000—806 000	—	30 000	40 000	+42%
Allg.	Rendsburg	Verhandlg.	110 000—285 000	—	310 000—470 000	440 000—540 000	—	+10%	—	—
A	Altenburg (Ledige)	„	172 500—261 500	206 000—355 000	283 500—406 000	404 000—442 000	—	—	—	+38,5%
	Ledige über 28 Jahre und Verheiratete	„	232 000—285 000	283 500—395 000	328 000—485 500	433 000—630 000	—	—	—	+38,5%
Allg.	Bonn	„	279 000—520 000	319 000—702 000	463 000—838 000	597 000—900 000	—	—	—	—
„	M. Gladbach-Rheydt	„	185 000—470 000	255 000—570 000	500 000—675 000	600 000—885 000	—	27 000	20 000	—
„	Neustadt-Orla	„	239 000—318 000	287 000—365 000	318 000—431 000	387 000—457 000	—	+10%	—	+15,5%
„	Arnstadt	„	198 000—412 000	297 000—465 000	360 000—538 000	532 000—590 000	—	—	—	—
„	Stolberg-Rheinland	„	143 300—419 600	198 900—622 000	526 000—771 600	796 800—888 500	fr. Vereinbarung	32 000	24 000	—
„	Trier	„	174 000—443 000	354 000—544 000	544 000—661 000	644 000—747 000	—	+11,5%	—	—

Im Monat Juni 1923.

Allg.	Anhalt	Verhandlg.	565 000-1 074 000	706 000-1 215 000	919 000-1 540 000	1 215000-1780000	1 397250-2 047 000	39 000	39000	+170%
A	Dresden	„	594 000-1 065 000	656 000-1 121 000	1001000-1778000	1707000-2116000	1967000-2379000	—	—	+130%
E	Sachsen (Ledige)	„	653 000-1 145 000	785 000-1 354 000	1354000-1604000	1599000-1892000	1649000-2000000	—	—	+140%
	„ (Verheiratete)	„	930 000-1 226 000	1126000-1 449 000	1449000-1717000	1711000-2025000	1765000-2140000	—	61000—140000	+140%
Allg.	Erfurt	„	463 000-1 057 000	—	692 800-1 251 000	976 000-1 503 900	—	+10%	—	+170%
Allg.	Württemberg	Verhandlg.	536 230-1 144 010	1 277 520-1 435380	1640490	1797900	fr. Vereinbarung	100 000	—	+165%
—	Schwarzw. Uhrindustrie	„	700 000-1 400 000	—	1400000-1792000	1960000-2100000	—	98 000	42 000	+180%
F	Berlin	„	441 500- 944 000	1 292 000	1469000	1600000	—	—	—	+150%
F	Reichenbach (Ledige)	„	639 000—681 000	718 000—765 000	854000—938000	966000—1136000	—	—	—	+75%
	(Verheiratete)	„	728 000—774 000	816 000—868 000	998000—1089000	1148000-1336000	—	—	15-20000	+75%
A	Waldenburg	„	548 000—738 731	714 868—974 334	1060000-1635002	1494408-1776606	—	60 000	30 000	+130%
A	Bielefeld	„	575 000-1 140 000	—	740000—1450000	1215000-1675000	fr. Vereinbarung	45 000	65 000	+150%
A	Rheinland-Westfalen	„	487 000-1 126 000	569 000-1 405 000	1157000-1612000	1323000-1745000	—	60 000	90 000	+116,4%
A	Hamburg	„	730000-1 050 000	830 000-1 180 000	950000—1350000	1050000-1700000	—	80 000	35 000	+150%
Allg.	„	„	1 040000-1 325000	1 275 000-1 615000	1475000-1700000	1 675000-1875000	—	50 000	50 000	+150%

*) Fachgruppenbezeichnung: A = Eisen- und Metallindustrie; C = Chemische Industrie; E = Private Gas-, Wasser- und Elektr.-Werke; Z = Gesundheitsindustrie; Allg. = Allgemeine Industrie; F = Textilindustrie.

Baugewerbe

Offener Brief an den Herrn Reichsfinanzminister.

Gestatten Sie mir, sehr geehrter Herr Minister, auf diesem Wege Ihre Aufmerksamkeit auf besondere Zustände in der Bauwirtschaft zu richten, die auf die Finanzen des Deutschen Reiches in hohem Masse Einfluss haben, die aber nur dadurch geändert werden können, dass die breiteste Oeffentlichkeit hierüber aufgeklärt wird.

Die Bauwirtschaft der Reichs- und Staatsbehörden wurde von jeher mehr oder weniger als eine Geheimwirtschaft behandelt, mit der sich die Herren Minister und die Herren Politiker nicht gerne befassen, weil sie sich auf diesem Gebiete nicht sachverständig genug fühlen. Die Finanzlage des Deutschen Reiches gebietet aber, dass in dieser Behandlung, mindestens der Bauwirtschaft der öffentlichen Organe, eine Aenderung eintritt.

In meinem Vortrag „Alte oder neue Bauwirtschaft" auf dem Vierten Deutschen Bauhüttentag in Hamburg habe ich bereits darauf hingewiesen, dass der deutsche Baumarkt zurzeit nicht von volkswirtschaftlichen Ueberschüssen, sondern von der Substanz des deutschen Nationalvermögens lebt. Diese Feststellung ist inzwischen auch durch eine Denkschrift bestätigt worden, die die Reichsarbeitsgemeinschaft für Steine und Erden dem Deutschen Reichtag unterbreitet hat. In dieser Denkschrift wird ausgeführt dass mit der Stabilisierung der Mark am 15. Februar 1923 der deutsche Baumarkt abgedrosselt war, weil das Baukapital, das bisher aus den Geldentwertungsgewinnen der Industrie, des Handels und der Landwirtschaft floss, plötzlich zu fliessen aufhörte. Die „notleidende" baustofferzeugende Industrie verlangt nun, dass das Reich und die Staaten öffentliches Kapital zur Belebung des Baumarktes zur Verfügung stellen sollen. Die volkswirtschaftliche Bedeutung dieser Hilfe durch Reich und Staaten wird auch von mir nicht geleugnet. Was weite Kreise indessen beunruhigen muss, das ist die Art und Weise, wie nachgeordnete Dienststellen des Reiches und der Staaten und das private Baugewerbe in der Verwendung der Staatsmittel vorgegangen sind. Hierfür einige Beispiele:

1. Das Eisenbahnbetriebsamt Vacha schrieb zum 19. April dieses Jahres die dringenden Arbeiten für eine Strassenunterführung aus. Ein gemeinwirtschaftlicher, auch von Ihnen, sehr geehrter Herr Minister, als gemeinnützig anerkannter Baubetrieb, die Bauhütte Ostthüringen in Altenburg, beteiligte sich erstmalig an diesen Arbeiten, die bisher nur als Domäne bestimmter Baufirmen betrachtet wurden. Die Bauhütte bot den billigsten Preis von 306 Millionen Mark. Der Unternehmer, dem die Arbeit zugedacht war, verlangte indessen 612 Millionen Mark, und weitere acht Unternehmer, die diese Firma nach bekanntem Muster zu „schützen" hatten, verlangten bis zu 927 Millionen Mark. Nach Bekanntwerden des Submissionsergebnisses erklärte der zuständige Baurat von Vacha seiner vorgesetzten Behörde in Erfurt, dass man die Bauhütte, an deren angemessenem Preis nicht zu zweifeln war, von der Liste der Bewerber streichen müsse, sonst werde er die Arbeiten nicht ausführen lassen. Die Arbeiten wurden in der Tat nicht vergeben. Das Reich, das diese Arbeiten in kurzer Zeit doch ausführen muss, wird sie in späterer Zeit mit ungleich höheren Preisen zu bezahlen haben.

2. Die Reichsbauverwaltung von Lötzen schreibt Arbeiten für eine Kaserne aus. Unsere Bauhütte in Lötzen macht das billigste Angebot. Das Angebot wird als zu billig zurückgewiesen. Die Bauhütte beklagt sich darüber und weist auf die Vergeudung von Reichsmitteln hin. Der zuständige Baurat droht mit dauernder Ausschliessung der Bauhütte von allen weiteren Arbeiten. Zu seiner Rückendeckung lässt er sich ein Gutachten der Handwerkskammer von Königsberg ausstellen, das von wirtschaftlichen Gegnern der Bauhütte abgefasst, aber der Bauhütte nicht bekanntgegeben wird. Auf eine Beschwerde bei der Bauverwaltung des Reichsfinanzministeriums wird die Weiterbeschäftigung der Bauhütte in Aussicht gestellt, sofern sie zukünftig sich jeder Kritik an den Entscheidungen der Beamten enthält.

3. Die Eisenbahndirektion Berlin-Ost hat bei Bentschen grosse Bauaufgaben zu vergeben, die in die Milliarden gehen. Zur Preisabgabe werden die gemeinwirtschaftlichen Betriebe erst gar nicht herangezogen, angeblich weil die Arbeiten zu dringend und zu gross wären. Zu gross für unsere Bauhütten? Ihre Produktionskraft umfasst zurzeit einen möglichen Jahresumsatz von 600 Milliarden Mark. Unsere Bauhüttenorganisation, die rund 20000 Bauarbeiter beschäftigt, ist gegenwärtig das grösste bauwirtschaftliche Unternehmen Deutschlands.

Die fraglichen Arbeiten wurden ohne „grosses Aufsehen" an eine Firma vergeben, die bei der Eisenbahndirektion Berlin „Vertrauen" geniesst. Uns scheint, dass dieses Vertrauen höchst einseitig ist und bei den Steuerzahlern schwerlich gewürdigt wird.

4. Wie einseitig ein solches Vertrauen der öffentlichen Organe zu privaten Baubetrieben sein muss, das zeigt folgende Feststellung: Der Ihrem Ressort, Herr Finanzminister, unterstellte Ministerialdirektor Emil Kautz sowie Herr Ministerialrat Richard Damm gehören (wohl nur in ihrer Eigenschaft als Privatpersonen) dem Aufsichtsrat der Bauaktiengesellschaft Held u. Francke an. Als Privatpersonen erhielten sie im Jahre 1922 eine feste Entschädigung von je 80000 M. und mit sechs anderen Aufsichtsratsmitgliedern eine tantiemesteuerfreie Tantieme von acht Prozent des Reingewinns.

Während Sie, sehr geehrter Herr Minister, die Gemeinnützigkeit unserer Bauhütten davon abhängig machen, dass in diesen Bauhütten Vertreter der öffentlichen Organe Sitz und Stimme erhalten, ohne dass ihnen eine Entschädigung für ihre Aufsichtsratstätigkeit gewährt wird, während unsere Bauhütten sich freiwillig der Kontrolle der öffentlichen Organe unterstellen, glaubt der Herr Oberpräsident von Königsberg einem Beamten die Pflicht versagen zu müssen, diese Kontrolle durch Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen unserer Bauhütten auszuüben.

Diese völlig ungleiche Behandlung privater und gemeinwirtschaftlicher Betriebe dürfte sicherlich das Vertrauen der Steuerzahler zu der Baupolitik der öffentlichen Organe nicht stärken.

Um aber nicht negativ anzuklagen, sondern positiv an der Gesundung der Bauwirtschaft der öffentlichen Organe mitzuarbeiten, mache ich Ihnen folgenden Vorschlag:

Setzen Sie unter dem Vorsitz eines nicht an einem privaten Baubetriebe beteiligten Reichsbeamten einen Ausschuss ein, der aus sechs Reichstagsabgeordneten und aus je einem Vertreter des privaten und gemeinwirtschaftlichen Baugewerbes besteht, und geben Sie diesem Ausschuss das Recht der aktenmässigen Nachprüfung aller Beschwerden, die aus dem Baugewerbe und aus sonstigen Kreisen gegen die Verwendung öffentlicher Mittel auf dem Baumarkt eingereicht werden. Statten Sie den Ausschuss auch mit dem Recht aus, die Kosten der Nachprüfung der Beschwerden dem Beamten aufzuerlegen, der die öffentlichen Mittel nicht nach Dienstrecht und Dienstpflicht verwendet hat, oder dem Beschwerdeführer, der sich zu Unrecht über seine Behandlung durch das Beamtentum beklagt. Sie können überzeugt sein, sehr geehrter Herr Minister, dass die Beschwerden aller Parteien bald aufhören werden, wenn die aktenmässige Nachprüfung vor einem baugewerblichen Wirtschaftsgericht erfolgt, und Sie können ebenso überzeugt sein, dass Sie den Wert dieses Gerichtes in den Reichsfinanzen als einen grösseren Aktivposten verbuchen können, als wenn Sie von Ihren Herren Geheimräten einige Zentner Verfügungen und Erlasse ausarbeiten lassen, über die man zur Tagesordnung übergeht, wenn die mannigfaltigen örtlichen Interessen interessanter sind als die Interessen des deutschen Volkes. Dr.-Ing. Martin Wagner.

Noch eine Technikerorganisation im Baugewerbe. Die am Reichstarifvertrag beteiligten Unternehmerverbände stellten an uns das Ansinnen, nachträglich noch den G.D.A., der für die bei ihm organisierten Techniker eine besondere, von Fachleuten geleitete Abteilung eingerichtet habe, als Vertragskontrahenten fest aufzunehmen. Den Unternehmern soll der G.D.A. nachgewiesen haben, dass er tatsächlich eine grosse Anzahl Bautechniker organisiert habe. Als Gegenleistung bot der G.D.A. an, für die Vertragsdauer auf die Mitwirkung bei den Schlichtungsinstanzen zu verzichten. Wir haben selbstverständlich abgelehnt.

Es ist verwunderlich, dass G.D.A. und V.D.T. stets in der Lage sind, den Unternehmern nachzuweisen, dass sie in jedem beliebigen Industriezweig oder Gewerbe grosse Mitgliedermassen haben, trotzdem sie in ihren eigentlichen Zeitschriften sich über ihre Mitgliederzahlen beharrlich ausschweigen.

Der neue Baugewerbetarif als Werbemittel.

„. . . . Im Besitze Ihrer werten Anschrift, welche uns die Geschäftsstelle Karlsruhe in entgegenkommender Weise mitteilte, erlauben wir uns, Ihnen in der Anlage einiges Werbematerial für unseren V.D.T., welcher im Gesamtverband Deutscher Angestelltengewerkschaften mit Ihrem D.H.V. kartelliert ist, zu übersenden. Da unser V.D.T. seit 1. April 1923 nun auch in Baden im Bezirkstarif für die technischen Angestellten im Baugewerbe Vertragskontrahent ist, so wäre es uns sehr angenehm und wären wir Ihnen sehr dankbar, wenn Sie unter den technischen Angestellten im Baugewerbe soweit als möglich für uns werben würden, da wir am dortigen Ort noch nicht vertreten sind. Um Ihnen die Sache zu erleichtern, lassen wir Ihnen anbei auch die Gehaltssätze nach dem Schiedsspruch vom 15. Mai zugehen.

Indem wir auf Ihre wertvolle Unterstützung rechnen, danken wir Ihnen für Ihre Bemühungen im voraus bestens und hoffen, bald näheres von Ihnen zu erfahren.

Deutschen Gruss!

gez. Hans Höchersteiger."

Der vorstehend wiedergegebene Brief, der von dem Leiter der Bezirksgeschäftsstelle Süddeutschland des Verbandes Deutscher Techniker unterzeichnet ist, kam an die Vertrauens-

Neue Gehälter der technischen Angestellten im Baugewerbe.

Fachgruppe*)	Bezirk	für Monat	Die neuen Gehälter wurden festgesetzt in	Anfangs- und Endgehalt der Ortsklasse I in Gruppe I M.	II M.	III M.	IV M.	V M.	Soziale Zulage	gegenüber dem Vormonat
E	Dresden	Mai	Verhandlung	384 000	536 000—615 000	589 000—676 000	615 000—690 000	—	—	+ 59%
E	Hamburg	Juni	„	550 000—735 000	650 000—855 000	1 175 000	1290000—1415000	1 500 000	100 000	+150%
F	Berlin	Mai	„	278 220	—	389 061	460 461	—	+ 3%	+ 35%
D	Berlin	Juni	„	564000—1023000	952000—1408000	1535000—1704000	fr. Vereinbrg.	—	—	—

*) Fachgruppenbezeichnung: D = Architekturgewerbe; E = Holz-Industrie; F = Asphaltindustrie.

leute des D.H.V. zum Versand. Für uns ist am interessantesten das in dem Schreiben enthaltene Geständnis, dass der V.D.T. wenigstens in den meisten Orten Badens Bautechniker noch nicht zu seinen Mitgliedern zählt. Der Brief enthält ausserdem das Geständnis vollkommener Hilflosigkeit, denn nur so ist es zu verstehen, wenn eine Technikerorganisation zu ihrer Unterstützung den Organisationsapparat jenes D.H.V. heranzieht, der bei jeder Gelegenheit sich bemüht, die Gehälter der Techniker zu drücken. Dieser Werbeversuch des V.D.T. muss für unsere Mitglieder ein Ansporn sein, auch den letzten Bautechniker für den Bund zu gewinnen. Es genügt wohl auf die Tatsache hinzuweisen, dass der V.D.T. nicht durch eigene Arbeit, sondern ausschliesslich durch das ihm seitens der Unternehmerverbände entgegengebrachte Wohlwollen Kontrahent des Reichstarifvertrages für das Baugewerbe geworden ist, um jedem Kollegen zu beweisen, wo er seine wahre Interessenvertretung findet. Im übrigen enthält das Schreiben insofern eine objektive Unrichtigkeit, als der V.D.T. am 1. April und auch heute noch nicht Kontrahent des Bezirkstarifes ist, sondern erst des neuen, noch nicht abgeschlossenen Bezirkstarifvertrages für Baden und die Pfalz werden kann.

Urlaub für Bautechniker im Jahre 1923. Die Verhandlungen zum Abschluss neuer Bezirkstarifverträge auf Grund des Reichstarifvertrages vom 27. März 1923 gehen ausserordentlich schleppend von statten, was zum Teil darauf zurückzuführen ist, dass die Bezirksverbände der drei am Hauptvertrag beteiligten Arbeitgeberorganisationen mit der Bezirkseinteilung ihrer Spitzenverbände nicht einverstanden sind und es in vielen Bezirken deshalb noch langwieriger Verhandlungen bedarf, ehe ernsthaft an die Verhandlung über den Bezirkstarifvertrag herangegangen werden kann.

Wir haben bereits früher mitgeteilt, dass bis zum Abschluss neuer Bezirkstarifverträge die alten Verträge weiter laufen, insoweit sie dem neuen Reichstarifvertrag nicht widersprechen. Ungültig werden deshalb in allen Bezirkstarifverträgen die Urlaubsbestimmungen. Es hat deshalb jeder unter den Reichstarifvertrag fallende Bautechniker nach sechsmonatlicher Betriebszugehörigkeit Anspruch auf Urlaub nach den Bestimmungen des § 5 des Reichstarifvertrages. Der Urlaub beträgt demnach 6 bis 21 Arbeitstage bzw., wenn der Urlaub auf Wunsch des Arbeitgebers vom 1. Oktober bis 31. März genommen wird, drei Tage mehr.

Der Urlaub ist kein Geschenk des Arbeitgebers, sondern ein vertraglich zugesichertes Recht, auf das der Angestellte ebensowenig verzichten darf wie etwa der Unternehmer freiwillig auf die Leistung vertraglicher Pflichten des Angestellten verzichten wird.

Die Verschwendung beim französischen Wiederaufbau. Der „Frankfurter Zeitung" vom 31. Mai 1923 entnehmen wir folgende Uebersetzung aus der englischen Wirtschaftszeitschrift „The Statist":

„Offensichtlich hat die Art und Weise, in der Frankreich die Reparationsansprüche seiner eigenen Bürger behandelt hat, die Rechnung zu ungeheurer Grösse anschwellen lassen. Hier einige Beispiele, die zur persönlichen Kenntnis des Schreibers gelangt sind und für deren völlige Richtigkeit er sich verbürgt. Ein Mann, den der Verfasser kennt, kaufte einige Jahre vor dem Kriege in Villers-Brettonneux, einige Meilen von Amiens, ein geräumiges Blockhaus und einen grossen Garten für 18000 Franken. Das Haus wurde bei dem deutschen Vormarsch vom März 1918 zerstört. Der Eigentümer erhielt für die Ausgaben des Wiederaufbaues von der Commission Cantonale, die mit der Feststellung der Schäden beauftragt ist, rund 150000 Franken. Die Folge ist, dass der Besitzer, ein einfacher Mann, den Bauunternehmern gestatten musste, ein neues Haus zu bauen, das viel grösser ist, als er sich je geträumt hat. In einem Dorf im Bezirk von Doullens kennt der Korrespondent persönlich einen Landarbeiter, der vor dem Kriege niemals mehr als drei Franken täglich erhielt. Dieser bekam kürzlich von der Regierung als Entschädigung für verlorene Arbeitszeit während der Vertreibung durch die kriegerischen Ereignisse 40000 Franken, obgleich er während der erzwungenen Abwesenheit von seinem Heimatdorf ohne Schwierigkeit mehr verdiente als zu Hause. Diese Summe wurde ihm neben der ihm für Wiederaufbauzwecke zugestandenen Entschädigung ausgezahlt. Im Fall einer Zuckerfabrik, die ungefähr 15 Meilen von Sainte Juste, auf der Linie zwischen Paris und Boulogne, liegt, wurden drei Millionen Franken für die teilweise Zerstörung von Gebäuden durch Granatfeuer zugestanden. Diese Gebäude hatte der Eigentümer zu Beginn des Jahres 1914 für 250000 Francs vergeblich zum Verkaufe angeboten. Eine gerichtliche Untersuchung wurde in diesem besonderen Falle von Amts wegen angeordnet, aber ich weiss nicht, ob die Sache irgendwie vorwärtsgekommen ist. Bei Tausenden von solchen Fällen verschwenderischer Ausgaben ist es kein Wunder, dass die französischen Minister angeben können, Frankreich habe nahezu hundert Milliarden Franken seinen eigenen Bürgern für Kriegsschäden vorgeschossen, die auf das Konto der deutschen Reparationen zu setzen wären. Es ist wahr, dass in der letzten Zeit auf amtliche Vorstellungen hin grosse Anstrengungen gemacht worden sind, um den vielen umlaufenden Entschädigungsbonds Schranken zu setzen; denn trotz Crédit National und anderer fast fortlaufend ausgegebener Anleihen war das Schatzamt nicht imstande, schnell genug Geld für derartig verschwenderische Ausgaben zu beschaffen. Unterdessen haben sich Hunderttausende in den kriegszerstörten Gebieten auf Kosten des Staates im Verhältnis zu ihrer sozialen Klasse gut herausgemacht. Ausserhalb der grossen Städte gibt es keine Armen, keine Empfänger von Gemeindeunterstützung mehr. Alle Schulden sind abgezahlt worden. Mehreinkommen oder Sparsummen sind in den vom Kriege berührten Bezirken in einem vorher hier nie gekannten Masse angelegt worden. Da $^9/_{10}$ dieser Investierungen in französischen Staatspapieren erfolgen, bekommt der Staat auf der einen Seite einen Teil von dem zurück, was er auf der anderen ausgezahlt hat."

Die „Frankfurter Zeitung" erinnert daran, dass die von den Engländern gemeldeten Tatsachen auch von anderen neutralen und deutschen Beobachtern des öfteren festgestellt wurden. Wir können dem hinzufügen, dass die hier geschilderte Praxis der Entschädigungen teilweise die Abneigung der französischen Regierungsstellen gegen das Wiederaufbauangebot der deutschen Regierung und der deutschen Gewerkschaften erklärt; denn beim Wiederaufbau bestimmter Landstriche durch das Deutsche Reich als Generalunternehmer wären derartige Bereicherungen einzelner und damit so ungeheuerliche, ungerechtfertigte Belastungen Deutschlands nicht möglich gewesen.

Fachgruppe Vermessungswesen

Staatliche Fachschule für Vermessungstechniker. Anfang Oktober d. J. beginnt an der Staatlichen Baugewerkschule in Breslau der zweite Lehrgang der zweisemestrigen mittleren Fachschule für angehende Vermessungstechniker. Die Anmeldungen zum Besuch dieser Fachschule sind bis spätestens Mitte Juli an den Herrn Direktor dieser Anstalt, Breslau, Lehmdamm 53, einzureichen. Der sich Meldende muss eine Lehrzeit von mindestens drei Jahren nachweisen können und mindestens 17 Jahre alt sein. Dem Gesuch sind beizufügen:

1. Geburtsschein oder Altersbescheinigung,
2. Schulzeugnis der zuletzt besuchten Schule,
3. ein ausführlicher Nachweis über die dreijährige Beschäftigung als Vermessungslehrling,
4. ein selbstverfasster, eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
5. ein polizeiliches Führungszeugnis.

Bergbau

Zentrale Lohnverhandlungen. Den am 22. Juni d. J. in Berlin stattgefundenen zentralen Lohnverhandlungen lag eine Forderung der Arbeitnehmer zugrunde, welche lautete: für den Ruhrbergbau eine durchschnittliche Zulage in Höhe von 30000 M. pro Schicht ab 21. Juni oder 35000 M. pro Schicht ab 25. Juni auf den ab 15. Juni geltenden Durchschnittslohn. Nach längerer Verhandlung wurden zum Teil in freier Vereinbarung, zum Teil durch Fällung eines Schiedsspruches mit Wirkung vom 25. Juni d. J. ab folgende Ergebnisse erzielt:

Ruhrrevier	durchschnittlich je	Schicht	25 000 M.		einschl. Erhöhung der sozialen Zulagen
Aachen	„	„	25 000 „		
Cöln	„	„	25 000 „		
Braunkohle Düren . .	„	„	25 000 „		
Oberschlesien . . .	„	„	22 250 „		
Sachsen	„	„	20 400 „		dto.
Niederschlesien . . .	„	„	20 200 „		dto.
Niedersachsen . . .	„	„	18 800 „		dto
Ibbenbüren	„	„	19 900 „		dto.
Mitteldeutschland					
Kernreviere . . .	„	„	20 000 „		dto
Forst u. Oberlausitz	„	„	92 Prozent		
die übrigen Reviere	„	„	90 Prozent		
Bayern — Pechkohle	„	„	19 800 M.		dto.
Steinkohle . . .	„	„	17 100 „		dto.
Braunkohle . . .	„	„	18 500 „		dto.

Diese Lohnfestsetzung wirkt sich in einer 57 prozentigen Zulage für die im besetzten Gebiet liegenden Reviere aus, in einer ca. 55 prozentigen Zulage für die anderen Reviere.

Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in die Aufsichtsräte bei Berggewerkschaften. Der Preussische Landtag hat kürzlich ein Gesetz beschlossen, wonach die Berggewerkschaften innerhalb des Preussischen Staates zur Bildung von Aufsichtsräten verpflichtet sind. Damit ist ein von den Bergbauarbeitnehmern als Benachteiligung empfundener Mangel des Gesetzes über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat vom 15. Februar 1922 beseitigt. Letzteres Gesetz führte wohl in seinem § 1 die bergrechtlichen Gewerkschaften als unter das Gesetz fallend mit auf, aber praktisch blieb das wirkungslos, da die Berggewerkschaften auf Grund der bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen nicht zur Bildung von Aufsichtsräten verpflichtet waren. Sofern die Berggewerkschaften nicht freiwillig zur Bildung eines Aufsichtsrates übergingen, bestand keine Möglichkeit für die dort gewählten Betriebsräte, die Rechte, die ihnen laut Betriebsrätegesetz und laut Gesetz vom 15. Februar 1922 zustehen, auszuüben. Wenn auch die Gewerkschaft als Gesellschaftsform im Bergbau heute nicht mehr vorherrschend ist, so bedeutete diese Regelung für viele Tausende von Bergbauarbeitnehmern eine glatte Ausschaltung in der Wahrnehmung der wichtigsten Interessen. Bei der bekannten Einstellung der Bergbauunternehmer zum Betriebsrätewesen war nicht zu erwarten, dass sie von der Möglichkeit, Aufsichtsräte bei den Gewerkschaften zu schaffen, Gebrauch machten. Bei der Verabschiedung des Aufsichtsrätegesetzes vom 15. Februar 1922 hatte der Reichstag deshalb seinerzeit einen Antrag angenommen, worin die Reichsregierung ersucht wurde, alsbald einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine im Sinne des Betriebsrätegesetzes gelegene Vertretung der Arbeitnehmerschaft bei den bergrechtlichen Gewerkschaften gewährleistet. Die Reichsregierung hat bis jetzt noch keine Anstalten getroffen, diesem Beschluss Rechnung zu tragen. Mit Genugtuung ist deshalb zu begrüssen, dass die Preussische Staatsregierung die Initiative auf diesem Gebiete ergriff und dem Landtag einen entsprechenden Gesetzentwurf unterbreitete. Nach längerer Beratung im Ausschuss für Handel und Gewerbe hat der Landtag nachstehendes Gesetz verabschiedet:

Gesetz über Aufsichtsräte bei Berggewerkschaften.

Artikel I.

Das Allgemeine Berggesetz für die Preussischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Gesetzsamml. S. 705) wird wie folgt geändert:

1. Der dritte Absatz des § 94 erhält folgende Fassung:
   Die Bestimmungen der §§ 95 bis 110, 114 Abs. 2, 123 bis 128 c, 128 d Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3, 128 e, 128 f, 128 g, 128 h Abs. 1, 128 i Abs. 2 und 3, 128 k sowie 128 l dürfen durch das Statut nicht abgeändert werden.
2. Hinter § 128 werden die folgenden §§ 128 a bis 128 l eingeschaltet.

§ 128 a.

Eine in das Handelsregister eingetragene Gewerkschaft muss neben dem Repräsentanten oder dem Grubenvorstand einen Aufsichtsrat haben, wenn sie Arbeitgeberin für einen Betrieb ist, in dem nach dem Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 147) ein Betriebsrat zu errichten ist.

§ 128 b.

Der Bestellung eines Aufsichtsrats bedarf es nicht, solange die Gewerkschaft einen Grubenvorstand (Verwaltungsrat oder dergl.) besitzt, dem die in § 128 f Abs. 1 bezeichneten Befugnisse gegenüber der Gewerkschaft, insbesondere gegenüber den mit der Geschäftsführung betrauten Personen (Direktoren, Generalbevollmächtigten usw.) zustehen und den die Gewerkschaft im Umfange dieser Befugnisse durch eine Erklärung an den Betriebsrat als Aufsichtsrat im Sinne des Betriebsrätegesetzes (§ 70) anerkennt; insoweit gilt alsdann der Grubenvorstand als Aufsichtsrat. Auf ihn findet § 128 k Anwendung.

§ 128 c.

Von der Verpflichtung zur Bestellung eines Aufsichtsrats darf eine Gewerkschaft auf ihren Antrag nur auf Zeit und nur dann befreit werden, wenn die Befreiung wegen des geringen Umfanges der Geschäfte gerechtfertigt erscheint. Hierüber entscheidet das Oberbergamt nach Anhörung des Betriebsrats durch einen Beschluss.

§ 128 d.

1. Der Aufsichtsrat (§ 128 a) besteht, sofern nicht das Statut eine höhere Zahl festsetzt, aus drei von der Gewerkenversammlung zu wählenden Mitgliedern. Für die Wahl gilt § 118 Abs. 1 und 2. Die Gewerkenversammlung beschliesst auch über die Amtsdauer und eine dem Aufsichtsrat zu gewährende Vergütung.
2. Das Protokoll über die Wahlverhandlung ist notariell oder gerichtlich aufzunehmen und in Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift der Bergbehörde sowie dem Registergericht einzureichen. Diesen Behörden ist auch das Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitgliedes anzuzeigen.
3. Die Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsrats kann jederzeit durch Beschluss der Gewerkenversammlung widerrufen werden.

§ 128 e.

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können nicht zugleich Vertreter der Gewerkschaft oder dauernd Stellvertreter des Repräsentanten oder eines Mitgliedes des Grubenvorstandes sein, auch nicht als Beamte die Geschäfte der Gewerkschaft führen.
2. Nur für einen im voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern des behinderten Repräsentanten oder von behinderten Mitgliedern des Grubenvorstandes bestellen; während dieses Zeitraumes und bis zur Entlastung des Vertreters darf der letztere eine Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats nicht ausüben.
3. Ausscheidende Repräsentanten oder Grubenvorstandsmitglieder dürfen nicht vor erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

§ 128 f.

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Gewerkschaft in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und zu dem Zwecke sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gewerkschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit über diese Angelegenheiten Berichterstattung von dem Repräsentanten oder Grubenvorstande verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gewerkschaft einsehen sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren, Erzeugnissen und Materialien untersuchen. Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Verteilung von Ausbeute oder Gewinn sowie zur Erhebung von Beiträgen (Zubussen) zu prüfen und darüber der Gewerkenversammlung Bericht zu erstatten.
2. Er hat eine Gewerkenversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gewerkschaft erforderlich ist und die Berufung nicht durch den Repräsentanten (Grubenvorstand) oder die Bergbehörde (§ 122) erfolgt.

§ 128 g.

1. Der Aufsichtsrat ist befugt, die Gewerkschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit dem Repräsentanten oder den Mitgliedern des Grubenvorstandes zu vertreten und gegen diese Personen die von der Gewerkenversammlung beschlossenen Rechtsstreitigkeiten zu führen. Die §§ 125, 126 gelten entsprechend.
2. Handelt es sich um die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats, so kann dieser ohne und selbst gegen den Beschluss der Gewerkenversammlung gegen den Repräsentanten oder die Mitglieder des Grubenvorstandes klagen.

§ 128 h.

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die den von der Gewerkenversammlung gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats zu entnehmen sind. Die Namen des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sind der Bergbehörde und dem Registergericht anzuzeigen.
2. Zu Beschlüssen und Wahlen genügt einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.
3. Ueber jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Dieser zeichnet auch alle sonstigen von dem Aufsichtsrat ausgehenden Schriftstücke.

§ 128 i.

1. Weitere Obliegenheiten des Aufsichtsrats werden durch das Statut bestimmt.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen übertragen.
3. Ueber die Entlastung des Aufsichtsrats beschliesst die Gewerkenversammlung.

§ 128 k.

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei der Erfüllung ihrer Obliegenheiten die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.
2. Mitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gewerkschaft als Gesamtschuldner für den daraus entstehenden Schaden, und zwar gemeinsam mit dem Repräsentanten oder den Mitgliedern des Grubenvorstandes, soweit auch diese Personen für den Schaden verantwortlich sind.
3. Die Ansprüche auf Grund der Vorschriften der Abs. 1 und 2 verjähren in fünf Jahren.

§ 128 l.

1. Zur Vornahme der Wahl des Aufsichtsrats oder zur Beschlussfassung über den Widerruf der erfolgten Bestellung kann die Bergbehörde auf den an sie gerichteten Antrag von wenigstens einem Viertel aller Kuxe eine Gewerkenversammlung berufen.
2. Kommt eine Gewerkschaft ihrer Verpflichtung zur Bestellung des Aufsichtsrats (§ 128 a) trotz Aufforderung der Bergbehörde nicht nach, so bestellt letztere bis dahin, dass dies geschieht, einen aus drei Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat, für den die §§ 128 e bis 128 k einschliesslich entsprechend gelten. Die Bergbehörde kann dem von ihr bestellten Aufsichtsrat eine angemessene, von der Gewerkschaft aufzubringende und nötigenfalls im Verwaltungszwangsverfahren einzuziehende Vergütung zuerkennen.
3. Von der Bestellung benachrichtigt sie das Registergericht.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmässigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 24. Mai 1923.

Das Preussische Staatsministerium.

Braun. Siering.

Nach dem Gesetz sind nunmehr die Berggewerkschaften in Preussen verpflichtet, Aufsichtsräte zu bilden, sofern sie die Funktionen eines Aufsichtsrates nicht auf den Grubenvorstand übertragen und diesen Grubenvorstand durch eine Erklärung an den Betriebsrat als Aufsichtsrat im Sinne des Betriebsrätegesetzes (§ 70) anerkennen. Tritt letzterer Fall ein, so erfolgt die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den als Aufsichtsrat bezeichneten Grubenvorstand. Es ist nunmehr Aufgabe unserer Kollegen, die in den hierfür in Frage kommenden Bergbaubetrieben beschäftigt sind, dafür zu sorgen, dass die von uns vertretene gewerkschaftliche Richtung bei der Entsendung von Betriebsratsmitgliedern möglichst viel Sitze bekommt.

Belegschaftsziffern aus dem Ruhrbergbau. Aus der Zeitschrift „Glückauf" Nr. 23 entnehmen wir folgende wichtige statistische Angaben:

a) Arbeiterzahl im niederrheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau in den Jahren 1921 und 1922:

Monat	1921	1922
Januar	537 399	561 086
Februar	539 094	561 158
März	541 177	555 608
1. Vierteljahr	539 223	559 284
April	542 598	551 953
Mai	545 334	545 640
Juni	547 664	535 861
2. Vierteljahr	545 199	544 485
Juli	547 499	539 472
August	549 400	544 538
September	550 502	550 889
3. Vierteljahr	549 133	544 966
Oktober	551 730	556 808
November	555 971	561 065
Dezember	559 589	562 174
4. Vierteljahr	555 763	560 016
ganzes Jahr	547 330	552 188

b) Beamtenzahl im Ruhrbergbau 1921 und 1922:

	1921		1922	
	technische Beamte	kaufmännische Beamte	technische Beamte	kaufmännische Beamte
Januar	18 510	7 532	19 363	8 671
Februar	18 257	8 098	19 426	8 690
März	18 261	8 168	19 553	8 734
1. Vierteljahr	18 343	7 933	19 447	8 698
April	18 501	8 326	19 725	8 843
Mai	18 527	8 373	19 800	8 861
Juni	18 617	8 403	19 902	8 946
2. Vierteljahr	18 548	8 367	19 809	8 883
Juli	18 728	8 553	19 964	8 974
August	18 883	8 445	20 131	9 059
September	18 928	8 510	20 116	9 121
3. Vierteljahr	18 846	8 503	20 070	9 051
Oktober	19 022	8 511	20 246	9 165
November	19 084	8 538	20 270	9 287
Dezember	19 106	8 557	20 280	9 259
4. Vierteljahr	19 071	8 535	20 265	9 237
ganzes Jahr	18 702	8 335	19 898	8 968

Im Durchschnitt des Jahres 1922 ergibt sich eine Zunahme der Beamtenschaft gegenüber dem Vorjahr um 1829. Die Zahl der technischen Angestellten hat sich um 1196, die der kaufmännischen um 633 erhöht. Wie sich die Zahl der technischen und kaufmännischen Grubenbeamten seit dem Jahre 1913 entwickelt hat, zeigt folgende Zahlentafel:

	Technische Beamte		Kaufmännische Beamte	Technische und kaufmännische Beamte insgesamt	
	überhaupt	auf 1 Mill. t Förderung		überhaupt	auf 1 Mill. t Förderung
1913	11 999	105	2 889	14 888	130
1914	11 481	117	2 782	14 263	145
1915	9 656	111	2 399	12 055	139
1916	10 378	110	2 591	12 969	137
1917	11 747	118	2 944	14 691	148
1918	12 940	135	3 213	16 153	168
1919	15 235	214	4 434	19 669	276
1920	17 023	193	5 839	22 862	259
1921	18 342	194	7 358	25 700	272
1922	19 898	204	8 968	28 866	297

Hieraus ist eine Zunahme der technischen Angestellten in dem in Frage stehenden Jahrzehnt um 7899 oder 65,83 Prozent und der kaufmännischen Beamten um 6079 oder 210,42 Prozent ersichtlich.

Fachgruppe Braunkohlenbergbau

Die Höhe der Junigehälter im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau. Wie bereits in Nr. 17 der „D.T.Z." mitgeteilt, wurden in den Verhandlungen am 1. Juni d. J. sämtliche Bezüge der zweiten Maihälfte gleichmässig um 62 Prozent mit Wirkung ab 1. Juni erhöht. Am 25. Juni fanden neue Verhandlungen statt, in denen weitere Erhöhungen für den Monat Juni vorgenommen wurden, und zwar:

a) auf die ab 1. Juni geltenden Sätze in den Betriebsführergruppen 60 Prozent und in allen übrigen Gruppen 58 Prozent Zuschlag mit Wirkung ab 15. Juni;

b) auf die so errechneten Sätze mit Wirkung ab 25. Juni für die Betriebsführergruppen 60 Prozent und für alle übrigen Gruppen 56 Prozent Zuschlag.

Für die technischen Angestellten ergeben sich auf Grund der dreimaligen Erhöhungen nachfolgende Gehaltssätze:

Gruppe I a, b, c.	v. 1. bis 14. Juni	v. 15. bis 24. Juni	v. 25. Juni ab
1.	1 078 000	1 724 800	2 759 700
2.	928 000	1 466 400	2 287 600
3.	853 000	1 347 800	2 102 600
4.	803 000	1 268 800	1 979 400
Gruppe I d.			
1.	1 078 000	1 724 800	2 759 700
2.	903 100	1 426 900	2 226 000
3.	707 500	1 117 900	1 744 000
4. a—f	496 500	784 500	1 223 900
	— 608 300	— 961 200	— 1 499 500
Ueberstundenpausch.	30 300	47 900	74 800
	— 45 100	— 71 600	— 111 700
	45 100	71 600	111 700
	— 109 000	172 300	— 268 800
3. Sonntagsschicht	28 000	44 300	69 200
Stellenzulage	9 400	14 900	23 300
Dienstalterszulage	2 700	4 300	6 800
Hausstands- und je Kindergeld	44 600	70 500	110 000

Bei der Errechnung des Durchschnittseinkommens für den Monat Juni sind die Kalendertage zugrunde zu legen.

Die ab 25. Juni vereinbarten Gehaltssätze gelten automatisch in voller Höhe ab 1. Juli, d. h. sie stellen die Aufbaugehälter für den Monat Juli dar.

Die Juni-Gehaltsverhandlungen im ostelbischen Braunkohlenbergbau. a) Niederlausitzer Revier. In den am 25. Juni in Halle stattgefundenen Tarifverhandlungen wurden mit dem Niederlausitzer Arbeitgeber-Verband für den Monat Juni die gleichen prozentualen Zulagen, wie sie für Mitteldeutschland festgelegt worden sind, vereinbart (siehe Bericht über Mitteldeutschland). Es ergeben sich daraus für den Monat Juni für die technischen Angestellten im Niederlausitzer Revier folgende Gehaltssätze:

Gruppe: a, b, c = Grube, Abraum, Betrieb:	ab 1. Juni M.	ab 15. Juni M.	ab 25. Juni M.	durchschn. Junigehalt M.
1a	1 070 000	1 712 000	2 739 200	1 597 800
	1 126 000	1 801 600	2 882 500	1 702 500
	1 183 000	1 892 800	3 028 400	1 788 600
1b	1 013 000	1 600 500	2 496 700	1 505 500
2	981 000	1 549 900	2 417 800	1 458 000
3	874 000	1 380 900	2 154 200	1 299 000
4	820 000	1 295 600	2 021 136	1 218 700
d = sonstige techn. Angestellte:				
bis 18 Jahre	357 000	564 000	879 800	530 500
von 18 bis 21 Jahre	506 000	799 400	1 247 000	751 800
	bis 556 000	bis 878 400	bis 1 370 300	bis 826 300
von 21 bis 24 Jahre	580 000	916 400	1 429 500	859 700
	bis 645 000	bis 1 019 100	bis 1 589 700	bis 958 600
Selbständig arbeit. Techniker	990 000	1 564 200	2 440 100	1 471 400
e = Ziegeleibetriebe:				
1	981 000	1 549 900	2 417 800	1 458 000
	1 013 000	1 600 500	2 496 700	1 505 500
	1 070 000	2 712 000	2 739 200	1 597 800
Dienstalterszulage	2 700	4 260	6 345	3 950
Ueberstundenpauschalsumme	85 000	134 300	207 500	125 600
	79 500	125 600	195 900	118 140
	66 500	105 000	163 800	98 800
Kindergeld	45 000	71 100	110 900	66 880
Hausstandsgeld	45 000	71 100	110 900	66 880

Bei der Errechnung des Durchschnittseinkommens sind die Kalendertage zugrunde zu legen. Die ab 25. Juni vereinbarten Gehaltssätze gelten automatisch in voller Höhe ab 1. Juli, d. h. sie sind die Aufbaugehälter für den Monat Juli.

Kurz sei bemerkt, dass die von den Arbeitgebern geforderte Differenzierung in den prozentualen Zuschlägen von uns leider nicht verhindert werden konnte, da auch die Verbände der anderen Richtungen sich mehr oder weniger stark für ungleiche prozentuale Zulagen einsetzten.

b) Oberlausitz. Gemäss einer am 25. Juni mit dem Oberlausitzer Arbeitgeber-Verband getroffenen Vereinbarung gelten die für die Niederlausitz beschlossenen Gehaltserhöhungen auch für das Oberlausitzer Revier, d. h. die Niederlausitzer Sätze abzüglich 5 Prozent.

c) Forst. Entsprechend der getroffenen Abmachungen mit dem Forster Arbeitgeber-Verband gelten die für die Niederlausitz vereinbarten Gehaltssätze in voller Höhe für die Angestellten des Forster Braunkohlenbergbaues.

d) Ostdeutschland. Mit dem Arbeitgeber-Verband für das Ostdeutsche Braunkohlenrevier wurde in den Tarifverhandlungen am 26. Juni in Frankfurt a. Oder eine Abmachung getroffen, wonach die gleichen wie für die Niederlausitz vereinbarten Zuschläge im Juni auch für Ostdeutschland gelten. Demnach finden die absoluten Niederlausitzer Sätze abzüglich 7½ Prozent auf Ostdeutschland Anwendung.

Weiterhin wurde vereinbart, dass die den stellvertretenden Betriebsführern zu gewährende Funktionszulage ¾ Prozent des Gehaltes ihrer Gruppe betragen soll.

Neuregelung der Abschlagszahlung im Braunkohlenbergbau. Für alle Reviere des mitteldeutschen und ostelbischen Braunkohlenbergbaues wurde folgende Vereinbarung getroffen:

Erhöht sich am Monatsanfang der Arbeiterlohn, so wird der den Angestellten am 15. eines jeden Monats zu zahlende 40prozentige Abschlag um denselben Prozentsatz erhöht, um den der Arbeiterlohn gesteigert worden ist. Erfolgt z. B. eine Erhöhung des Arbeiterlohnes in der ersten Hälfte des Monats Juli um 50 Prozent, so werden nicht wie bisher 40 Prozent, sondern 60 Prozent Abschlag von den geltenden Bezügen in der Mitte des Monats an alle Angestellten ausgezahlt.

Weiterhin wurde vereinbart, dass möglichst zwei Tage nach Beendigung der zentralen Lohnverhandlungen die Verhandlungen über die Regelung der Angestelltenbezüge stattfinden.

Fachgruppe Kalibergbau

Regelung der Junigehälter im Kalibergbau. In den Tarifverhandlungen am 21. und 26. Juni d. J. wurden mit dem Kaliarbeitgeberverband folgende Erhöhungen vereinbart:

a) auf die Gehaltssätze der zweiten Maihälfte für die Zeit vom 1. bis 15. Juni in allen Gruppen 62 Prozent Zuschlag,
b) auf die so errechneten Sätze mit Wirkung vom 16. Juni 60 Proz. Zuschlag;
c) auf die daraus sich ergebenden Sätze mit Wirkung ab 25. Juni 56,5 Prozent Zuschlag.

Nachstehend bringen wir die für die technischen Angestellten geltenden Gehälter ab 25. Juni sowie das Durchschnittsgehalt für den Monat Juni. Wegen Platzmangel sind wir leider nicht in der Lage, die Gehaltszahlen der ersten beiden Junierhöhungsperioden an dieser Stelle aufzuführen. Dieselben sind aus dem ausführlichen Rundschreiben an unsere Vertrauensleute zu ersehen. In diesem Rundschreiben ist auch der Schlüssel für die Errechnung des Durchschnittsgehaltes für den Monat Juni angegeben.

	Gehälter ab 25. Juni		Durchschnittsgehälter Juni	
Gruppe:	Anfangsgehalt	Endgehalt	Anfangsgehalt	Endgehalt
Ia	2 593 463	3 112 156	1 533 707	1 840 448
b	2 375 449	2 850 539	1 404 779	1 685 735
c	2 223 912	2 668 694	1 315 163	1 578 196
IIa	2 593 463	3 112 156	1 533 707	1 840 448
b	2 436 689	2 924 027	1 440 995	1 729 194
IIIa	2 375 449	2 850 539	1 404 779	1 685 735
b	2 223 912	2 668 694	1 315 163	1 578 196
c	2 128 898	2 554 678	1 258 975	1 510 770
d	1 906 691	2 288 029	1 127 568	1 353 082

Hausstandsgeld	52 000
Kindergeld	52 000

Die für die Zeit ab 25. Juni angegebenen Gehaltszahlen gelten automatisch in voller Höhe ab 1. Juli, d. h. sie sind die Aufbaugehälter für den Monat Juli.

Für die sozialen Zulagen ist, wie oben ersichtlich, ein Durchschnittssatz für den Monat Juni eingesetzt worden. Bei der Festsetzung der Höhe dieser Zulage im Monat Juli werden aber die Sätze zur Grundlage genommen, die sich aus der fortlaufenden Anwendung der prozentualen Steigerungssätze im Monat Juni am Ende ergeben hätten.

Behörden u. öffentl. Betriebe

Berufsfragen der Behördentechniker

Die Verlängerung des Sperrgesetzes. Der Reichstag hat in seiner Sitzung vom 9. Juni 1923 folgende Aenderung des Besoldungssperrgesetzes beschlossen, die als Initiativantrag Müller-Franken (V.S.P.D.), Marx (Ztr.) und Dr. Stresemann (D. Vp.) eingebracht war:

Artikel I.

1. Dem § 12c sind als Abs. 2 und 3 anzufügen:

„Soweit Vorschriften, die vor dem 1. Juli 1923 erlassen worden sind oder erlassen werden, erst nach dem 30. Juni 1923 in Kraft treten, beginnt der Lauf dieser Fristen nicht vor dem 1. Juli 1923.

Für Vorschriften der Länder, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften, die vor dem 1. April 1925 erlassen werden, gilt dieses Gesetz auch insoweit, als jene Vorschriften erst nach dem 31. März 1925 in Kraft treten sollen."

2. In § 15 wird „1. Juli 1923" ersetzt durch „1. April 1925".

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1923 in Kraft.

Ferner wurde folgende Entschliessung Klöckner, Steinkopf, v. Guérard, Stücklen angenommen:

1. die Reichsregierung zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, dass etwa erforderlich werdende Beanstandungen der Besoldungsordnungen der Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften vom Reichsminister der Finanzen mit möglichster Beschleunigung erhoben und die sich anschliessenden Streitverfahren möglichst schnell durchgeführt werden;

2. die Reichsregierung zu ersuchen, auf die Landesregierungen dahin einzuwirken, dass diese die Durchführung des Besoldungssperrgesetzes gegenüber den Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften mit Nachdruck betreiben und nötigenfalls von Reichs wegen Ausführungsbestimmungen zum Besoldungssperrgesetz erlassen.

Die Vorgeschichte dieser Verlängerung des Sperrgesetzes ist recht eigenartig. Ende des vorigen Jahres hatte der Reichsfinanzminister die Beamtenverbände zu einer Aussprache über das Sperrgesetz geladen, in der von den Vertretern des D.B.B. das Sperrgesetz grundsätzlich abgelehnt, vom A.D.B. und den anderen Spitzenverbänden dagegen der Grundgedanke des Gesetzes als berechtigt anerkannt, aber entschieden gegen die gegenwärtige Form Einspruch erhoben wurde, die der bureaukratischen Handhabung und der Willkür Tür und Tor offenlässt. Zur grössten Ueberraschung entstand dann im Reichsfinanzministerium ein Entwurf zur Abänderung des Sperrgesetzes, der von den Wünschen der Beamtenschaft nichts erfüllte, dagegen eine grosse Zahl von Verschlechterungen brachte. Der Entwurf wurde bis zu dem Augenblick seiner Vorlage an den Reichsrat vor den Organisationen streng geheimgehalten. Durch diese Taktik glaubte das Reichsfinanzministerium die Kritik möglichst ausschalten und die Erweiterung seines Machtgebietes unauffällig durchsetzen zu können. Der gefährlichste Teil der ursprünglichen Regierungsvorlage war der geplante Zusatz zu § 4, wonach auf Ersuchen des Reichsfinanzministers ihm die Vorschriften der Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften über Dienstbezüge ihrer Beamten und Lehrer, die bereits genehmigt sind, auch dann mitgeteilt werden müssen, wenn in ihnen günstigere Regelungen nach Auffassung der zuständigen Landesbehörden nicht enthalten sind. Durch diese Bestimmung wäre die Rechtsunsicherheit der Kommunalbeamtenschaft zum Prinzip erhoben worden, da jederzeit eine längst in Kraft befindliche Besoldungsordnung über den Haufen geworfen werden konnte. Den gleichen Geist atmeten die übrigen Bestimmungen der Novelle.

Aus den Beratungen im Reichsrat ist die Regierungsvorlage nun schon in erheblich abgeänderter Fassung herausgekommen. Besonders die oben erwähnte Bestimmung ist vom Reichsrat gestrichen worden, die Reichsregierung hat aber ihre Fassung dem Reichstag gegenüber aufrechterhalten. Im Reichstag ist aber dann die ganze Vorlage in der Versenkung verschwunden; die Reichsregierung zog sie zurück, und es wurde lediglich der oben wiedergegebene Initiativantrag angenommen, durch den das Sperrgesetz unverändert verlängert worden ist.

Erfreulich ist diese Verlängerung des Sperrgesetzes in der unveränderten Fassung nicht. Aber es ist immerhin ein Teilerfolg, dass zunächst die Verschlechterungsabsichten des Reichsfinanzministeriums abgelehnt worden sind. Die Verhandlungen des A.D.B. mit den ausschlaggebenden parlamentarischen Faktoren haben nicht unwesentlich zu diesem

Teilerfolg beigetragen. Es ist der dem A.D.B. als Mitglied angehörende Abgeordnete Steinkopf vor allem gewesen, der die kleinliche bureaukratische Handhabung des Sperrgesetzes entschieden kritisiert und die Regierung zur Zurückziehung ihrer Vorlage veranlasst hat. (Fortsetzung folgt.)

Verwaltungsreform

Republikanische Personaldezernenten. Eine Verfügung des preussischen Innenministers und Finanzministers, die am 20. Mai erlassen ist, ordnet an:

„Auf Grund eines den bekannten Entschliessungen des Landtages über die Beamtenpolitik vom 11. Juli 1922 folgenden Beschlusses des preussischen Staatsministeriums ersuchen wir, die Bearbeitung von Personalangelegenheiten stets nur solchen Beamten, welche sowohl hervorragende Sachkunde besitzen wie auch unbedingt zuverlässige Vertreter der republikanischen Verfassung sind, zu übertragen und die geschehene Uebertragung in jedem Falle uns zur Bestätigung vorzulegen."

Dürfen wir hoffen, dass das Reich und die übrigen Länder sich dem Vorgehen Preussens anschliessen?

Beamtenrecht

Reform des Beamtenrechts. Im Verlag des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes ist soeben Heft 3 der Schriftensammlung „Grundfragen des künftigen Beamtenrechts" von Dr. Heinz Potthoft erschienen. Der Preis der 48 Seiten starken Schrift beträgt für Mitglieder der dem A.D.B. angeschlossenen Verbände nur 875 M. (ausschliesslich Porto). Da die Schrift eine äusserst wertvolle Grundlage für die eigene Orientierung als auch für die öffentliche Diskussion über die Hauptfrage des Beamtenrechts darstellt, verdient sie die weiteste Verbreitung. Bestellungen sind sofort an den Allgemeinen Deutschen Beamtenbund, Berlin NW. 52, Werftstr. 7 zu richten.

Besoldungsfragen

Verspätete Auszahlung.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten. Berlin W 9, den 2. Juni 1923.

Auf das gefl. Schreiben vom 24. Mai d. J. erwidern wir, dass die Administrationen angewiesen sind, die Dienstbezüge der unter den Teiltarifvertrag vom 4. Juni 1920 fallenden Angestellten pünktlich zu den gegebenen Terminen zu zahlen. Um auch die Angestellten in den Genuss der infolge Erhöhung der Dienstbezüge zu leistenden Nachzahlungen so schnell wie möglich kommen zu lassen, haben wir die Administrationen weiter ermächtigt, diese Nachzahlungen ohne unsere endgültige Anweisung schon dann zu leisten, wenn die Administrationen in den Besitz amtlicher Mitteilungen über die Auszahlung der Bezüge an ihre uns nicht unterstehenden Angetellten gelangt sind. Kann die Höhe der zu leistenden Nachzahlungen von den Administrationen nicht mit Sicherheit festgestellt werden, so sind bis zum Eingang der endgültigen Anweisung angemessene Vorschusszahlungen zu gewähren. Hieraus möge der Bund der technischen Angestellten und Beamten ersehen, dass wir weitgehende Vorsorge getroffen haben, den Angestellten auf schnellstem Wege ihre Bezüge zuteil werden zu lassen. I. V. gez. Bohm.

Reichsbesoldungsblatt. Durch Erlass W. II. I. P. 5. 545 vom 27. April 1923 hat der Reichsverkehrsminister bestimmt, dass die im Reichsbesoldungsblatt erscheinenden Ausschreiben ohne weitere Anweisung des Ministers in Vollzug zu setzen sind.

Darlehengewährung zur Beschaffung von Heizstoffen. Nach einem Vertrage zwischen dem Deutschen Reich und der Deutschen Beamtengenossenschaftsbank, Berlin, hat sich das Reich verpflichtet, der Genossenschaftsbank Mittel zur Weitergabe an ihre Mitgliedsgenossenschaften und Mitgliedsvereine zur Verfügung zu stellen. Aus diesen Mitteln sind an kreditwürdige, planmässige und ausserplanmässige Staatsbeamten sowie an Angestellte der Reichsverwaltungen mit einem eigenen Hausstande zinslose Darlehen zur Beschaffung von Heizmaterial zu gewähren. Die Beamten und Angestellten der Betriebsverwaltungen sind hiervon ausgenommen.

Die Darlehen dürfen folgende Beschaffungskosten nicht übersteigen:

a) bei Zentralheizungswohnungen:

für Beamte der Besoldungsgruppe	I—V	50	Ztr. Koks,
	VI—VIII	80	„ „
	IX—XII	100	„ „
über	XII	120	„ „

b) bei Wohnungen mit Ofenheizung:

für Beamte der Besoldungsgruppe	I—V	20	Ztr. Presskohlen,
	VI—VIII	30	„ „
	IX—XII	40	„ „
über	XII	50	„ „

Diese Darlehenshöchstgrenze gilt auch dann, wenn andere Heizmaterialien. (z. B. Rohbraunkohle, Siebkohle, Torf und Holz) beschafft werden. Die Rückzahlung der gewährten Darlehen soll in gleichen Teilen, und zwar bei Vierteljahresempfängern am Beginn eines jeden Vierteljahres, bei Monatsempfängern am Beginn eines jeden Monats dergestalt erfolgen, dass sie am 3. April 1924 beendet ist. Ist das Darlehen bis zu diesem Termin nicht voll abgezahlt, so ist der Restbetrag mit 10 v. H. monatlich zu verzinsen.

Behördentariffragen

Der Schiedsspruch zum Reichsangestelltentarif. (Schluss.) Bezüglich der Verpflichtung der Angestellten zur Amtsverschwiegenheit (§ 15) hat sich der Schlichtungsausschuss dem Vorschlage der Organisationen angeschlossen. Vor allem hat er die Fortsetzung der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus abgelehnt, doch hat er es der Regierung anheimgestellt, in Fällen, wo eine derartige Fortsetzung der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit notwendig erscheint, eine entsprechende Abmachung im Einzelvertrage zu treffen, wobei dem Angestellten Gelegenheit gegeben ist, für diese weitergehende Verpflichtung einen entsprechenden Ausgleich materieller Art zu verlangen. Ferner ist der Regierungsforderung zugestimmt worden, wonach es Angestellten untersagt ist, ohne Zustimmung der Verwaltung zu ausserdienstlichen Zwecken dienstliche Schriftstücke pp. an sich zu bringen oder zu verwenden oder Dritten zugänglich zu machen. Doch ist diese Bestimmung zugunsten der Angestellten dadurch eingeengt, dass bestimmt ist, dass die Zustimmung nicht versagt werden darf, wenn es sich um Wahrnehmung berechtigter Interessen der Angestellten (auch gewerkschaftliche Betätigung ist Wahrnehmung berechtigter Interessen) handelt. Bezüglich der Verpflichtung ausgeschiedener Angestellter zur Erstattung kostenloser Gutachten hat der Schlichtungsausschuss sich zwar dem Wortlaut des Regierungsvorschlages angeschlossen, hat ihn jedoch dadurch im Sinne der Gewerkschaften geändert, dass er durch Einfügung des Wortes „schuldhaft" diese Verpflichtung davon abhängig gemacht hat, dass ein Verschulden des Angestellten bei Vornahme dienstlicher Verpflichtungen nachgewiesen wird.

Im Spruch zum § 17 (Nebenbeschäftigung) hat sich der Schlichtungsausschuss für die von den Gewerkschaften vorgeschlagene Fassung entschieden, mit Ausnahme des Absatzes 4, durch den Angestellten die Erstattung von aussergerichtlichen Gutachten ohne Genehmigung der Dienststelle untersagt ist, allerdings auch wieder mit der Einschränkung, dass diese Genehmigung nur notwendig ist, wenn das Gutachten in den dienstlichen Aufgabenkreis des Angestellten hineinfällt.

Ausserordentlich schwerwiegend für die Angestellten ist der Spruch zum § 18, der die Regelung der Arbeitszeit betrifft. Dadurch, dass in Dienststellen, in denen Beamte und Angestellte tätig sind, das Mitbestimmungsrecht nach dem Betriebsrätegesetz ersetzt ist durch das wenig bedeutende Recht auf Anhörung, ist die Anrufung eines Schlichtungsausschusses unmöglich geworden, so dass tatsächlich die Verwaltungen vollkommen freie Hand haben, in solchen Dienststellen die Dienstzeit nach ihrem Belieben zu regeln. Der Forderung der Regierung, dass hinsichtlich des Nachtdienstes, der Bewertung der Dienstbereitschaft und des Wachdienstes, die für die Beamten getroffenen Bestimmungen zu gelten haben, ist aber nicht stattgegeben. Der Schlichtungsausschuss hat vielmehr gerade in diesem Punkte von einer Spruchfällung abgesehen und hat es den Parteien überlassen, im Wege freier Vereinbarung zu irgendeiner Zeit zu einer beide Parteien befriedigenden Regelung zu kommen.

Die Forderung der Gewerkschaften auf Bezahlung von Ueberstunden (§ 30 a) ist nur zum Teil erfüllt worden, indem der Schlichtungsausschuss entschieden hat, dass in solchen Fällen, wo von den Angestellten Leistungen verlangt werden, die über das im § 20 vorgezeichnete Mass hinausgehen, die Abgeltung der Mehrarbeit durch ein besonderes Abkommen im einzelnen Falle zu regeln ist. Es ist damit grundsätzlich festgestellt worden, dass die Ableistung unentgeltlicher Ueberstunden in einem solchen Falle nicht verlangt werden kann.

Im § 33 (Weiterzahlung der Dienstbezüge bei Arbeitsunfähigkeit) hat es der Schiedsspruch bei der Fassung des Regierungsvorschlages belassen, hat allerdings die Perioden der Weiterzahlung nach Beschäftigungsjahren durch Einfügung einiger Stufen anders gestaltet, so dass jetzt bei einer Dienstzeit von mehr als einem, aber weniger als drei Jahren die Bezüge sieben Wochen, und bei mehr als fünf, aber weniger als acht Jahren zehn Wochen weitergezahlt werden. Die von der Regierung aufgestellte Forderung, dass unter die in Abzug zu bringenden Barleistungen auch das Hausgeld bei Krankenhausbehandlung zu fallen habe, ist aber abgelehnt worden. Ebenso ist der Absatz 4 entsprechend den Forderungen der Gewerkschaften dadurch abgeändert worden, dass das Wort „zusammenhängend" gestrichen ist, so dass als Dienstzeit die gesamte im Kriegsdienst, bei einer Reichs- oder Landesverwaltung oder bei Reichsorganisationen verbrachte Dienstzeit gilt.

Zum § 36, in dem es sich um Aenderung des dienstlichen Wohnsitzes handelt, ist die Fassung des Regierungsvorschlages, über den Streit mit den Gewerkschaften mit Ausnahme eines Punktes nicht bestand, angenommen. Dieser eine Streitpunkt, bei dem es sich um die Angestellten handelt, welche zehn Jahre ununterbrochen im Reichs- oder Staatsdienst beschäftigt gewesen sind, soll in einem besonderen Paragraphen des Tarifvertrages geregelt werden, der nach dem Spruch des Schlichtungsausschusses des Inhalts zu sein hat, dass diese Angestellte im Falle der Verlegung oder Auflösung der Dienststelle, einer anderen Dienststelle zu überweisen oder anderweitig unterzubringen sind, soweit es die Verhältnisse

der Reichsverwaltung nach deren Ermessen gestatten. Es ist also in diesem Paragraphen nichts über die Gewährung von Umzugskosten bei einer solchen Ueberweisung oder Unterbringung gesagt, da diese Bestimmung schon im § 36 Ziff. 1 b enthalten ist. Wenn auch durch den Ausdruck Ermessen der Reichsverwaltung festgelegt ist, dass die Anrufung eines Schlichtungsausschusses nicht möglich ist, so ist das doch praktisch nicht von Bedeutung, da es für eine Schlichtungsstelle unmöglich ist, überhaupt zu beurteilen, ob es die Verhältnisse einer Verwaltung gestatten, einen Angestellten unterzubringen.

Im Streit um den § 50 (Beendigung des Anstellungsverhältnisses) ist zum Abs. 2 (Kündigung von Angestellten mit mehr als zehnjähriger Dienstzeit) eine Fassung angenommen worden, die eine Kombination aus dem Vorschlag der Regierung und dem Vorschlag der Gewerkschaften darstellt. Die Fassung des Regierungsvorschlages ist zwar unverändert geblieben, doch ist hinter dem ersten Satz entsprechend dem Vorschlag der Gewerkschaften eingeschaltet worden, dass der Wechsel der Dienststelle auch dann als unmittelbar erfolgt oder die Dienstzeit im Sinne des Abs. 2 auch dann als zusammenhängend abgeleistet gilt, wenn eine Unterbrechung vorliegt, die nachweislich durch Krankheit oder unverschuldete Arbeitslosigkeit entstanden ist, oder die aus anderen Gründen nicht länger als drei Monate gedauert hat.

Bedauerlicherweise hat der Schlichtungsausschuss auch die Forderung der Gewerkschaften abgelehnt, der Regierung die Verpflichtung auf Gewährung eines Abkehrgeldes aufzuerlegen. Unzutreffenderweise ist diese Frage mit der Zahlung von Uebergangsgebührnissen in Verbindung gebracht und die Ablehnung u. a. damit begründet worden, dass diese Uebergangsgebührnisse ja ohnehin gewährt würden.

Bei dem Streit um die Errechnung des Vergütungsdienstalters hat es der Schlichtungsausschuss zwar zum grossen Teil bei der textlichen Fassung des Regierungsvorschlages gelassen, hat jedoch in einigen Punkten der Forderung der Gewerkschaften stattgegeben und in anderen die Regierungsvorschläge sachlich zugunsten der Angestellten erweitert. So erhält die Ziffer 7 des Regierungsvorschlages (Anrechnung der Zeit in freier wissenschaftlicher pp. Beschäftigung) die Fassung, wie sie der alte Tarifvertrag enthielt, d. h. eine derartige Zeit muss auf das Vergütungsdienstalter angerechnet werden, es wird nicht dem Ermessen der Verwaltung anheimgestellt, ob sie diese Zeit zur Anrechnung bringen will. Ebenso sind die unteren Lebensaltersgrenzen für anrechnungsfähiges Dienstalter (21. und 25. Lebensjahr) bestehen geblieben. Neu hinzugekommen ist eine Bestimmung, wonach über den bisherigen Zustand hinaus die Zeit eines Hochschulbesuches innerhalb der durch den Tarifvertrag gezogenen Grenzen in jedem Falle auf das Vergütungsdienstalter angerechnet werden muss und nicht nur, sofern sie den Fachschulbesuch ersetzt. Ferner sind die Bestimmungen über Errechnung des Vergütungsdienstalters bei jeder Einstellung innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren dahin erweitert worden, dass bei Wiedereinstellung in einer niederen Gruppe das frühere Vergütungsdienstalter auf keinen Fall verkürzt werden darf. Neu ist auch die Bestimmung, wonach Angestellte bei Feststellung des Vergütungsdienstalters auf die Anrechnung von anrechnungsfähigen Zeiten verzichten können, wenn diese Zeiten ihrer Tätigkeit nach unter der Eingangsgruppe ihrer Laufbahn liegen. So kann z. B. ein Techniker der Gruppe VII, der zu irgendeiner Zeit etwa in Gruppe III beschäftigt gewesen ist, auf die Anrechnung dieser Zeit verzichten, um nicht durch den erforderlichen Durchmarsch von Gruppe III bis Gruppe VII an Dienstalter zu verlieren. Da es sich aber um eine Kann-Vorschrift handelt, kann sich der Angestellte in jedem Falle für das ihm Günstigere entscheiden. Stattgegeben ist auch der Forderung der Gewerkschaften, wonach ein Angestellter, der in der Eingangsgruppe seiner Laufbahn mindestens fünf Jahre anrechnungsfähige Dienstzeit besitzt, bei Einstellung in einer höheren Gruppe als der Eingangsgruppe, die infolge des sogenannten Durchmarsches mit Verlust von Vergütungsdienstjahren verbunden ist, mindestens in die 6. Vergütungsstufe eingestuft werden muss.

Wenn man den Spruch in seinem Endergebnis betrachtet, so erkennt man, dass zwar nicht alle Forderungen der Gewerkschaften erfüllt, sogar gegenüber dem alten Tarif einzelne Verschlechterungen eingetreten sind, dagegen sind in anderen Punkten wieder Verbesserungen erzielt. In den Kardinalfragen, der Beseitigung des unparteiischen Vorsitzenden aus dem paritätischen Schiedsgericht und der restlosen Abdingbarkeit des Tarifvertrages zuungunsten der Angestellten, ist aber die Regierung unterlegen. Für die Gewerkschaften galt es nun, zu prüfen, ob die Verschlechterung so wesentlich wäre, dass ihretwegen der Spruch abgelehnt werden müsse. Das schien jedoch den Gewerkschaften nicht möglich zu sein, da durch Verbesserungen in anderen Punkten ein Ausgleich für die Verschlechterungen geschaffen und der Hauptzweck des Kampfes erreicht war. Auch galt es zu überlegen, was geschehen soll, wenn man den Spruch ablehnen würde. Da war nun von vornherein klar, dass auf dem Verhandlungswege eine Besserung nicht mehr erreicht werden könnte, so dass nur übrig geblieben wäre, eine gewerkschaftliche Aktion einzuleiten, wenn die Regierung zum Nachgeben gezwungen werden sollte. Aber auch dieser Weg schien in Anbetracht der allgemeinen Situation und der wirtschaftlichen Lage nicht gangbar. Sämtliche Organisationen haben sich dann auch aus diesen Erwägungen heraus entschlossen, den Schiedsspruch anzuerkennen. Auch die Reichsregierung hat sich dem Spruch unterworfen, so dass dieser damit endgültig geworden ist.

Rücknahme von Kündigungen. Einer Anzahl unserer beim Bezirksamt Schöneberg beschäftigten Bundesmitglieder ist das Dienstverhältnis gekündigt worden. Wir haben uns in einer Eingabe an das Bezirksamt gewandt und unter ausführlicher Begründung die Rücknahme der Kündigungen beantragt. Unserm Antrage ist in vollstem Masse entsprochen worden, so dass die betroffenen Kollegen vor den Folgen der Arbeitslosigkeit bewahrt blieben.

Durch unser Eingreifen ist es ferner möglich gewesen, die am 1. Januar 1923 bereits ausgesprochene Kündigung eines beim Wasserbauamt Landsberg tätigen Kollegen, der die Merkmale einer Massregelung stark anhafteten, rückgängig zu machen. Auf Grund der Entscheidung des von uns angerufenen Schlichtungsausschusses ist der Kollege einzustellen oder es ist ihm eine Entschädigung in Höhe von sechs Junigehältern auszuzahlen, zu der noch die fällige Gehaltszahlung von Januar bis Mai einschliesslich des Geldentwertungsfaktors hinzukommt.

Der Gruppenplan im neuen Reichstarif. Die Verhandlungen über die Einreihung der Techniker, worüber wir bereits in Nr. 17 der „D.T.Z." berichteten, sind im Laufe des Monats Juni fortgeführt und haben bezüglich der Gruppen VIII und IX zu folgendem Ergebnis geführt:

Vergütungsgruppe VIII:

Technische Angestellte mit abgeschlossener technischer Mittelschulbildung, die sich durch besondere Leistungen aus der Gruppe VII herausheben, sowie technische Angestellte mit abgeschlossener technischer Mittelschulbildung und viersemestrigem Besuch einer technischen Hochschule oder Kunstakademie und gleichwertige Kräfte mit entsprechender Tätigkeit: (Aufstellung und Prüfung von Entwürfen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung*) oder künstlerische Begabung voraussetzen sowie örtliche Leitung oder Mitwirkung bei der Leitung von schwierigeren Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung).

Vergütungsgruppe IX:

Technische Angestellte mit abgeschlossener technischer Mittelschulbildung, mit langjährigen praktischen Erfahrungen in besonders schwieriger oder verantwortlicher Tätigkeit sowie technische Angestellte mit abgeschlossener technischer Mittelschulbildung und viersemestrigem Besuch einer technischen Hochschule oder Kunstakademie, die sich durch dieses Studium so gute und umfassende Kenntnisse angeeignet haben, dass sie sich durch künstlerische oder Spezialtätigkeit aus der Gruppe VIII herausheben, sowie gleichwertige Kräfte mit entsprechender Tätigkeit.

Ferner konnte über die Einreihung von technischen Angestellten in die Gruppen III bis V nur eine Verständigung bezüglich der Gruppen III und IV erzielt werden. Diese Gruppen sollen folgendermassen formuliert werden:

Vergütungsgruppe III:

Technische Angestellte mit vorwiegend mechanischer Tätigkeit (Pausarbeiten einfachster Art, auch Anfertigung von Lichtpausen, Ausziehen und Anlegen von Zeichnungen einfachster Art, mechanische Vervielfältigungen von Zeichnungen mittels des Hektographen oder ähnlicher Umdruckapparate, einfache Ausrechnungen in den 4 Grundrechnungsarten).

Vergütungsgruppe IV:

Technische Angestellte und Zeichner mit einfacherer Tätigkeit (Pausarbeiten, Ausziehen und Anlegen von Zeichnungen, Uebertragung von Zeichnungen einfacherer Art im gleichen Massstab oder mittels eines Pantographen, Ausführung von Berechnungen einfacherer Art).

Ueber die Vergütungsgruppe V konnte keine Verständigung erzielt werden. Die Regierung versuchte in diese Gruppe eine Formulierung hineinzubringen, die das allgemeine Wertigkeitsniveau des Fachschultechnikers ganz erheblich herabzieht. Ihr letzter Vorschlag lautet:

Vergütungsgruppe V:

1. Technische Angestellte mit schwierigeren Arbeiten (Anfertigung einfacher Pläne sowie Massen- und Kostenberechnungen nach Anleitung und Bearbeitung damit zusammenhängender einfacher laufender technischer Arbeiten, auch des technischen Rechnungsverfahrens).

2. Zeichner mit schwierigeren Arbeiten (Anfertigung von Zeichnungen nach Skizzen, Uebertragung von Zeichnungen im anderen Massstabe, Berechnungen nach den Massangaben auf Zeichnungen oder sonstigen Vorgängen).

Wie bereits erwähnt, konnte über die Aufführung von Tätigkeitsmerkmalen in Gruppe V mit der Regierung eine

*) Die Einreihung von technischen Angestellten mit abgeschlossener technischer Mittelschulbildung und viersemestrigen Besuch einer technischen Hochschule oder Kunstakademie ist nicht abhängig von dem Vorhandensein besonderer praktischer Erfahrungen.

Verständigung nicht erzielt werden. Aus diesem Grunde haben wir der Regierung vorgeschlagen, bei der Vergütungsgruppe V auf die Aufführung von Tätigkeitsmerkmalen zu verzichten und folgende Formulierung in den Tarifvertrag aufzunehmen:

Vergütungsgruppe V:

Technische Angestellte und Zeichner mit schwierigerer Tätigkeit.

Wir haben der Regierung keinen Zweifel darüber gelassen, dass eine Verständigung in der von ihr erstrebten Form nicht möglich ist. Es bleibt abzuwarten, ob die Regierung in der in den nächsten Tagen stattfindenden Verhandlung an ihrem Vorschlage festhält. Die nächsten Verhandlungstage werden sodann ausgefüllt sein mit der Einreihung der bei den Behörden beschäftigten technischen Spezialgruppen.

Kündigung von Angestellten. Nach Erlass W.II. 1. P. 6. 3034 vom 28. Mai 1923, teilt der Reichsverkehrsminister dem geschäftsführenden Ausschuss des Hauptbetriebsrates mit, dass er die gegebene Anregung, die an sich ersetzbaren vermessungstechnischen Angestellten der Reichswasserstrassenverwaltung zu belassen um die entsprechende Anzahl Vermessungstechniker Reichsbeamten der preussischen Katasterverwaltung zu überweisen, dem preussischen Finanzminister unterbreitet habe. Der preussische Finanzminister hat eine ablehnende Stellung eingenommen. Die ablehnende Haltung des preussischen Finanzministers dürfte darauf zurückzuführen sein, dass er annimmt, dass die Reichsbahnverwaltung nicht gerade die besten vermessungstechnischen Kräfte abgeben wird. Wir befürchten, dass auch die Wasserstrassenverwaltung mit der geplanten Massnahme, Ersetzung von bereits bewährten technischen Angestellten durch Beamte böse Erfahrungen machen wird.

Des ferneren teilt der Reichsverkehrsminister mit, dass Neueinstellungen ohne seine Genehmigung nicht mehr erfolgen dürfen, und dass, bevor an die Ersetzung der Angestellten durch überzählige Reichsbeamte herangetreten wird, geprüft wird, ob die entsprechende Zahl von Ersatzkräften zur Verfügung steht.

Auf Anregung des Reichsverkehrsministers hat der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten am 28. April 1923 nachstehenden Erlass — Abw. P. 6. 1196 5a. 4985 M.f.H.u.G. — herausgegeben:

„Nach den in einem Abdruck beiliegenden Runderlass des Herrn Reichsverkehrsministers vom 9. April 1923 — W. II. I. F. 6. 625 — (siehe „D.T.Z." Nr. 12 1923 — Die Schriftleitung) betr. Entlassung von Angestellten ist entsprechend auch im Bereich der preussischen Wasserbauverwaltung und der dem Handelsministerium unterstehenden preussischen Elektrizitäts- und Wasserbauverwaltung zu verfahren.

Freie Stellen für Angestellte im Geschäftsbereich der genannten beiden preussischen Verwaltungen sind in erster Linie entbehrlich werdenden oder bereits entlassenen Angestellten dieser Verwaltungen zu übertragen, vorausgesetzt, dass sie sich für die neue Stelle eignen. Stehen solche Angestellte nicht zur Verfügung, so sind, wie mit Bezug auf den 5. Absatz des beiliegenden Runderlasses bestimmt wird, geeignete bei der Reichswasserstrassenverwaltung zur Entlassung gelangende oder bereits entlassene Hilfskräfte zu berücksichtigen; eintretendenfalls haben die preussischen Dienststellen mit den beteiligten Dienststellen der Reichswasserstrassenverwaltung Fühlung zu nehmen. Erscheint es im einzelnen Falle nicht möglich, den Personalbedarf auf diesem Wege zu decken, so ist zu der Neueinstellung einer Hilfskraft vorher die Genehmigung des zuständigen Ressortministers zu beantragen."

Erhöhung der Lehrlingsbezüge. Mit Wirkung vom 1. Mai erhalten die unter den Tarifvertrag vom 4. Juni 1920 fallenden Lehrlinge monatlich folgende Gesamtbezüge:

In einem Orte der Ortsklasse	im ersten	im zweiten	im dritten
	Lehrjahre monatlich Mark		
A	25 000	31 500	41 000
B	23 400	29 700	39 200
C	20 900	27 000	36 100
D	18 500	24 400	33 200
E	16 000	21 900	30 400

Ab 1. Juni d. J. erhalten die Lehrlinge folgende Gesamtbezüge:

In einem Orte der Ortsklasse	im ersten	im zweiten	im dritten
	Lehrjahre monatlich Mark		
A	73 000	92 000	119 000
B	68 000	87 000	114 000
C	61 000	79 000	105 000
D	54 000	71 000	97 000
E	47 000	64 000	89 000

Die Auszahlung der erhöhten Bezüge ist vom Preussischen Finanzminister mit Erlass vom 30. Mai d. J. — Lo. 1385 — und vom 23. Juni d. J. — Lo. 1652 — angeordnet.

Vorauszahlung der Bezüge an beurlaubte Angestellte. Unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs hat sich der Herr Reichsminister der Finanzen damit einverstanden erklärt, dass den Angestellten am Tage vor dem Antritt des ihnen alljährlich unter Fortzahlung der Bezüge zustehenden Urlaubs die im Laufe dieses Urlaubs fällig werdenden Vergütungs- und Abschlagszahlungen im voraus geleistet werden können. Eine Uebersendung von Beträgen, die im Laufe des Urlaubs durch Erhöhung der Grund- oder Teuerungsbezüge u. dgl. fällig werden, an den Urlaubsort durch die zahlende Kasse kann nicht beansprucht werden.

Landesfachgruppe Preuss. Katasterwesen

Der Etat 1923. Der Etat des Preussischen Finanzministeriums ist am 22. Juni im Landtag verabschiedet worden, und zwar, soweit die Katasterverwaltung in Betracht kommt, in der vom Finanzministerium vorgelegten Form, d. h. es sind an Obersekretärstellen eingesetzt in Gruppe VIII 184 und in Gruppe VII 275. Ferner sind 100 neue Stellen der Gruppe VI geschaffen. Ausserdem wird die Bestimmung wirksam, wonach von den 642 Katastersekretärstellen der Gruppe A 6 bis zu 214 Katastersekretären die Bezüge der Gruppe A 7 erhalten können, soweit sie am 31. März 1920 in planmässigen Stellen angestellt waren.

Der von unserem Bunde dem Landtage vorgelegte Antrag, diese 214 Stellen in planmässige Obersekretärstellen umzuwandeln, hatte im Hauptausschuss des Landtages zur Annahme folgenden Antrages geführt:

„Denjenigen der vorgenannten 214 Beamten, die statt der Ergänzungsprüfung die Fachprüfung 1. Klasse (Obersekretärsprüfung) bestanden haben, können Katasterobersekretärstellen mit den Bezügen der Gruppe A 7 verliehen werden."

Gegen diesen Antrag hat jedoch das Besoldungsreferat des Finanzministeriums Einspruch erhoben mit dem Erfolg, dass das Plenum des Landtages dem Antrage nicht zugestimmt, sondern denselben dem Landtagsausschuss für Beamtenfragen überwiesen hat.

Dieser Vorgang dürfte der Kollegenschaft zeigen, wie aussergewöhnlich schwierig es ist, künftig die erforderliche Anzahl Katasterobersekretärstellen zu erhalten.

Der weiter vom Bunde dem Landtage zum Etat des Finanzministeriums vorgelegte Antrag, die Katastertechniker, Katasterhilfstechniker, Katasterzöglinge und -anwärter ins unmittelbare staatliche Angestelltenverhältnis zu überführen, und sie aus Kap. 58a Tit. 4 zu entlohnen, ist dem Staatsministerium als Material überwiesen. Zu dieser Angelegenheit muss noch bemerkt werden, dass am 22. Juni im Landtage nochmals eine Aussprache zwischen dem Hauptbetriebsrat und uns einerseits und dem Finanzminister v. Richter, dem Staatssekretär Weber in Anwesenheit des Ministerialrats Fimmen und des Oberregierungsrats Dr. Bote andererseits stattgefunden hat, wobei sich herausstellte, dass neuerdings gegen eine Ueberführung der auf Privatdienstvertrag beschäftigten Angestellten in das staatliche Angestelltenverhältnis Bedenken erhoben seien.

Von besonderer Bedeutung für die Kollegenschaft dürfte aber auch folgender Vorgang sein: Der Hauptausschuss des Landtages hatte bezüglich der Katasterkontrolleure usw. folgende Anträge dem Landtage unterbreitet:

1. das Staatsministerium zu ersuchen, sobald als möglich, spätestens vom Rechnungsjahre 1924 an, die Leiter der Katasterämter und die katastertechnischen Hilfsdezernenten bei den Regierungen im Hinblick auf die Neuorganisation der Katasterverwaltung in der Besoldungsordnung mit der Besoldungsgruppe A 10 als Eingangsstufe einzureihen;
2. das Staatsministerium um Erwägung zu ersuchen, ob nicht den Leitern der Katasterämter und den katastertechnischen Hilfsdezernenten bei den Regierungen die Amtsbezeichnung „Vermessungsrat" zu verleihen ist.

Diese Anträge, welche ebenfalls auf Betreiben des Besoldungsreferats des Finanzministeriums dem Landtagsausschuss für Beamtenfragen überwiesen wurden, sind um deswillen von besonderer Bedeutung, weil hierin die Aenderung der Bewertung der akademisch vorgebildeten Katasterbeamten ausschliesslich mit der Neuorganisation der Katasterverwaltung begründet wird, ohne dass von diesen Beamten ein besonderer Befähigungsnachweis für die Einreihung in die neue Eingangsgruppe verlangt wird. Wir gönnen es den Katasterkontrolleuren, deren Laufbahn ebenfalls geändert ist, gern, dass sie restlos in Anerkennung ihrer bisherigen Tätigkeit durch die Neuorganisation der Katasterverwaltung ohne Ablegung einer Prüfung in die Gruppe X als Eingangsgruppe überführt werden sollen, können es jedoch nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, dass die Verschiedenartigkeit in der Behandlung der Katastersekretäre von diesen nachträglich noch als besonderes Unrecht empfunden werden muss. Der Kollegenschaft beweist aber dieser Vorgang ganz klar, dass die Behauptung des Verbandes preussischer Katastersekretäre, dass die Ueberführung in die Obersekretärstellen nur durch die Einführung der Fachprüfung 1. Kl. erreichbar war, durchaus unzutreffend ist.

Aus dem Bunde

Kurpreisermässigungen in Teplitz — Schönau. Der Zentralverband der Angestellten in Industrie, Handel und Verkehr, Teplitz-Schönau, Seilerstrasse 1, teilt uns mit, dass er für Mitglieder (und Familienangehörige) befreundeter Verbände in Deutschland und Deutsch-Oesterreich bei Inanspruchnahme der Kur- und Bädereinrichtungen in den Clary'schen Anstalten in Teplitz-Schönau hinsichtlich der Preise für Unterkunft, Verpflegung und Bäderbenutzung weitgehende Vergünstigungen erwirken konnte. Danach wird der Preis für ein Thermalbad auf Kc 3,50 herabgesetzt und für die Spezialbäder ein Nachlass von 25 Prozent der normalen Preise eingeräumt. Mitglieder, die von diesem Angebot Gebrauch machen wollen, erhalten weitere Auskunft durch den obengenannten Verband.

Für unsern Ruhrkampf

Quittungen über eingesandte Beträge für die Ruhrhilfe in der „Deutschen Techniker-Zeitung" erfolgen nur auf besonderen Wunsch.

O. V. Grimma (Jugend) 87 000 M.
Angestellten d. Fa. Germania 21 000
Angestellten d. Fa. C. H. Findeisen 68 000 M.
O. V. Chemnitz b. Bes. d. Elektr. Werks 30 300 M.

Beiträge zum Kampffonds

Mitgl. 7431 20 000 M.
Karl Knob, Altenburg, 10 000 M.
O. V. Wesel 6000 M.
Ortsverwaltung Fröndenberg 35 000 M.

Vorsicht bei folgenden Firmen:

Komnick in Elbing.
Hubert Zettelmeyer, Conz bei Trier.
Wissmann & Brenschede in Duisburg.
„Hafa" Maschinenbau-Akt.-Ges., Düsseldorf.
Seyboth & Co., Zwickau i. Sa.
Baugeschäft Bodey, Fürstenwalde.
Architekt F. Adam, Fulda.
Ingenieur Gebers, Tiefbau, Kultur u. Vermess., Hirschberg i. Schl.
Karl Bringe (Schiffsmaschinenbauanstalt), Köln-Ehrenfeld.
Architekt Karl Wegele, Miesbach i. Bayern.
Carl Frey, vorm. Hugo Frey, Baugeschäft, Zwickau i. Sa.

Versammlungskalender

Altenburg, Thür. M. 6. VII. 8[00]. „Goldener Pflug".
Halle a. S. F. Baugew. 10. VII. 7[30]. Bundeshaus, Dryanderstr. ● **F. Industrie** 12. VII. 7[30]. ebenda. ● **Hauptvers.** 3. VII. 7[30]. Mars-la-tour, Gr. Ulrichstr.
Magdeburg M. 3. VII. 7[30]. Artushof.
Nürnberg F. 9. VII. 7[30]. Rest. „Wartburg", Am Weinmarkt.
Plauenscher Grund M. 6. VII. 7[30]. Ratskeller, Freital-Potschappel.
Wittenberg (B. H.) M. 11. VII. 8[00]. Münchener Hof, Bachstrasse 1.
Zittau i. Sa. M. 12. VII. 8[00]. Zirkus-Restaurant.

Bücherschau

Alle hier aufgeführten Werke sind durch den Industriebeamten-Verlag G. m. b. H., Berlin NW 52, Werftstrasse 7, zu beziehen.

Führer durch die neue Angestelltenversicherung. Von Fritz Langer, Bureauinspektor bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte. Mit einem Vorwort von S. Aufhäuser. Preis: 0.50 M. mal Buchhändlerschlüsselzahl (z. Z. 5000) pro Exemplar. Verlag: Allgemeiner freier Angestelltenbund, Berlin NW. 52, Werftstr. 7.

Die durch die Geldentwertung notwendig gewordenen Aenderungen des Angestelltenversicherungsgesetzes haben das allseitige Bedürfnis sowohl bei den Firmen als auch bei den Angestellten gezeigt, eine erschöpfende Auskunft über die zurzeit geltenden Bestimmungen zu erhalten. Der Verfasser gibt in knapper und übersichtlicher Weise alle die erforderlichen Auskünfte, die sich die Versicherten sonst nur auf umständliche Weise zu beschaffen in der Lage wären. Die einzelnen Abschnitte behandeln: Umfang der Versicherung, Beiträge und Beitragsentrichtung, die Leistungen der Versicherung, die Wanderversicherung, das Verhältnis der Angestelltenversicherung zu bestehenden privaten Pensionseinrichtungen und privaten Versicherungsverträgen, Rechtsprechende Behörden und Verfahren, Träger und Organe der Angestelltenversicherung. Diesem Text sind ferner genauere Uebersichten aller zentralen und örtlichen Instanzen der Angestelltenversicherung beigefügt.

Die Broschüre kann durch den Verlag des AfA-Bundes, Berlin NW. 52, Werftstr. 7, sowohl als auch durch die Zentralen der dem AfA-Bund angeschlossenen Verbände bezogen werden.

Die Drehbank. Ihre Geschichte, ihr Aufbau und ihre Handhabung nebst zahlreichen Berechnungstabellen. Ein Buch für Eisendreher, Mechaniker und Maschinenschlosser, für Werkmeister und Betriebsleiter und namentlich solche, die es werden wollen. Von A. Hegele, Ingenieur und Gewerbeschulrat an der staatlichen Gewerbeschule für maschinentechnische Berufe in Stuttgart-Cannstatt. 234 Seiten mit 247 Abbildungen, Skizzen und Zeichnungen im Text und 52 Tafeln auf Kunstdruck. Zweite, verbesserte Auflage. In Halbleinen geb. Franckhs Technischer Verlag Dieck & Co., Stuttgart, Pfizerstrasse 5.

Ein bewährtes Hilfsbuch für Werkstatt und Fachschule, dessen erste Auflage in kürzester Zeit rasch Verbreitung und grösste Anerkennung in der Werkstatt gefunden hat. Es zerfällt in elf Kapitel, die mit anschaulichen Darstellungen versehen sind, sowie in einen wertvollen Tabellenanhang. — Den Schluss des Werkes bilden 52 auf bestem Kunstdruck hergestellte Tafeln mit Abbildungen aller gebräuchlichen Drehbankarten. Ganz auf die Bedürfnisse der Praxis gestellt, unterrichtet das Werk über alles, was zur Bedienung der Drehbank wichtig ist: Ueber die Drehbänke der Neuzeit, über die wirtschaftliche Geschwindigkeit der Drehbank, über Gewinde und Gewindearten, Gewindeschneiden, über den Drehstahl usw. — Das ausgezeichnete Buch ist auch für Ingenieure, Betriebsleiter wichtig, da es viele neue Untersuchungen und Werkstatterfahrungen enthält.

Antiquariat!
Technik u. Wirtschaft, Jahrgg. 1909 gebd. 25 000 M.
dto. dto. 1910 „ 25 000 M.
Industriebeamten-Verlag G. m. b. H., Berlin NW 52.

Herrenstoffe
in guten, haltbar. Qualitäten kaufen Sie sehr preiswert beim direkten Bezuge von
Max Büttner, Spremberg, N.-L.
Muster franko geg. franko

Musikhaus RUDOLF KUHN
Dresden-A. 16
Hertelstraße 16
Eigene Fabrikat. v. Musikinstr., Saiten, Bestandteile.

Schöne Frauen!
In 60 Meisterbildern, vollendete Buchausstatt. - Preis 6000 M. geh., 8000 M. geb.
Buchversand Eisner, Stuttgart, Schloßstr. 57 B.

In Kürze erscheint:
HÜTTE
Bd. II. Ganzleinen Grdz. 12.—
Vorbestellg. werden schon jetzt entgegengenommen.
Bd. I. Ganzleinen Grdz. 11.10
Schlüsselzahl z. Z. 8000.
Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.
Berlin NW. 52.

Bücher für die Reise!
Geistige Nahrung auch im Urlaub.

Wir empfehlen aus der „Deutschen Bibliothek" u. a.:			M.
Eckermann, Gespräche mit Goethe I/II	geb.	Grdz. á	1,80
Keller, Die Leute von Seldwyla	„	„	1,80
Ludwig, Zwischen Himmel und Erde	„	„	1,80
Wilde, Erzählungen und Märchen	„	„	1,80
Flemmings Drei-Bogen-Bücher, kl. Ausg. m. Illustration., u. a.:			
Gerstäcker, Germelshausen	kart.	Grdz.	0,45
Gotthelf, Wie Joggeli eine Frau sucht	„	„	0 45
Keller, Der Schmied seines Glückes	„	„	0,45
Kleist, Die Verlobung auf St. Domingo	„	„	0,45
Rheinsberg, Ein Bilderbuch für Verliebte	geb.	„	1,—
Schleich, Aus Asklepios' Werkstatt	brosch.	„	2,—
„ „ „ „	geb.	„	4,—
„ Besonnte Vergangenheit, mit 10 Kupfertiefdrucken	brosch.	„	4,—
	geb.	„	8,—
Fontane, Th., Unterm Birnbaum, Erzählg.	„	„	2,—
„ „ Stechlin	brosch.	„	3,50
„ „ „	geb.	„	6,—
Dehmel, Zwischen Volk	brosch.	„	2,50
„ „ „	geb.	„	4,—
Daumier, Die Portierfrau, mit 50 Abb.	„	„	1,50
Halbe, M., Jugend	„	„	3,—
Grosse Auswahl aus der **Insel-Bücherei**	„	„	je 0,75

Schlüsselzahl z. Z. 8000.

Unentbehrlich für Wanderungen:
„Griebens Reiseführer" u. „Sylva-Karten".
Reichhaltiges Lager an Literatur aller Wissensgebiete.
Jedes gewünschte Buch wird schnellstens zu Originalpreisen besorgt.
Man wende sich nur an den
Industriebeamten-Verlag G. m. b. H., Berlin NW 52, Werftstr. 7.

Tabellen z. sof. Ablesen aller Deckenstärken und Eiseneinlagen D. R. G. M.
für Eisenbetondecken, für Nutzlasten v. 200, 250, 500 kg/qm bis 6 m Spannweite, für einf. u. kont. Decken, zus. 530 versch. vork. Decken Die Tab. ist anwendbar: für die **Kostenberechnung** u. für **die stat. Berechn.** selbst. Es ist jede Berechn. überflüssig, da die Tab. alles angibt. Z. B: das Endfeld einer kont. Decke üb. 4 Felder zu berechn., wenn l = 4,00 m, Nutzlast 250 kg/qm Die Tab. enthält die Werte h—a = 12,5 cm, h = 14 cm, fe = 6,95 qcm, Me = 920 m/kg. Der Stat. braucht also nur die Formel aufzustellen u. dahinter das in d. Tab. fert. errechn. Result. zu schreiben, so dass er sich jede rechn. Arb. erspart u. **ein Verrechnen ausgeschlossen** ist. Preis d. Tab. als Grundzahl 7 M. u. d. Schlüsselzahl (z. Z. 8000) frk. durch d. Verfasser Bauing. **Arnold Thieves, Köln, Krefelder Str. 60,** bei Einsend. a. Postscheck Köln 53434

Alle Sorten
Jagd- und Luxus-Waffen
kauft man am besten und billigsten unter
3jähriger Garantie
direkt von der
Waffenfabrik Emil von Nordheim, Zella-Mehlis
in Thüringen.
Hauptkatalog gratis und franco.

Darmstählung und Selbstentgiftung garantiert
Verstopfte! Versteinte! Verkalkte! Verfettete! Bruchkranke!
Muskelneubildung! Kein Bruchband mehr!
„Dies. beid. Erfindg. sind d. hygienisch Vollendetste, was mir b. heut. bekannt geworden. Es ist Tatsache, d. AM d. Darm, seine Muskulatur u. seine Nerv. derart kräftigt, dass d. Defäkation pünktl., gründl. u. beschwerdelos erfolgt. Es ist kein Wort zuviel gesagt, d. DM d. Gesamtkörper ganz u. gar ändert, d. Harnsäure restl. ausscheidet, ihr. Neubildg. verhind., d. Mensch. verjüngt, d. Lebensenergie anfacht, somit a. Geist u. Gemüt wunderbar wohltuend wirkt. Das Vollendetst. dabei ist d. Natürlichkeit Ihr. Mittel u. Wege. Ohn. Medizin, ohn. Gewaltkur erziel. sich Erfolge, die Sie z. Wohltäter d. Mensch. stempeln." Herold, Treibriemenfbk., Westerhausen H. „Man muss a. Grund ärztl. Erfahrg. sag., d. AM, DM u. RM d. in d. Annoncen angegeb. Erfolg haben." Dr. Winsch, Ill.-Halensee, Georg-Wilhelm-Str. 6. Einführmaterial Voreinsend. v. 1000 M. — Ausland 1 Fr. — auf Postkonto Berlin 92696. — Honorar zurück, wenn keine Vollgesundung. Dauererfolg!
BRUDER-VERLAG — LETSCHIN / M.

Geschlechtsleidende!
Heilung ohne Quecksilber, ohne giftige Einspritzung, ohne Berufsstörung; aufklär. Broschüre mit taus. freiw. Dankschreiben über 1) Harnröhrenleiden (Ausfluss), 2) Syphilis, 3) Mannesschwäche, 4) Weissfluss kostenlos in verschlossenem Briefumschlag ohne Aufdruck, gegen Einsendung von M. 300,— für Porto usw.
— Leiden genau angeben. —
Dr. med. H. Seemann, G. m. b. H. Berlin 401, Lietzmannstr. 22.

Wir suchen einen tüchtigen

Karosserietechniker

zur Anfertigung von Werkstattplänen, Ansichts- und Detailzeichnungen sowie zur Unterstützung des Betriebsleiters. Herren, die diese Stelle versehen können, bitten wir um Offerte mit kurzem Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Lichtbild mit Angaben des Eintrittstermins einzureichen an

Fahrzeugfabrik Düsseldorf A.-G., Kavalleriestr. 22.

Wir suchen für unseren Chassisbau einen durchaus

perfekten Chassisbau-Konstrukteur,

dem auch die Ueberwachung und Ausführung der Montage untersteht. Herren, welche mit den neuesten Konstruktionen vollständig vertraut sind und genügend Erfahrung besitzen, wollen Offerte mit kurzem Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Lichtbild mit genauer Angabe des Eintrittstermins einsenden an

Fahrzeugfabrik Düsseldorf A.-G., Kavalleriestr. 22.

Die besten Bücher fürs deutsche Haus:

Rudolf Herzog

Gesammelte Werke in zwei Reihen.

3 Reihen. Jede Reihe in 6 geschmackvoll gebundenen Bänden 150 000 M. Jede Reihe in 6 eleganten Halbleinenbänden 180 000 M.

Inhalt: Reihe 1: Der Graf von Gleichen — Die vom Niederrhein — Das Lebenslied — Die Wiskottens — Der Abenteurer — Es gibt ein Glück — Der alten Sehnsucht Lied. — Reihe 2: Hansealen — Die Burgkinder — Das große Heimweh — Die Stoltenkamps und ihre Frauen — Die Welt in Gold — Jungbrunnen — Gedichte. — Die nach Millionen zählenden Verehrer Rudolf Herzogs schätzen in ihm den Dichter des Lebensglaubens, der mit seinen Schöpfungen Freude, Zuversicht und Schaffensmut gab und wiedergibt.

Herm. Sudermann

Gesamte Werke in 2 Reihen

Elegant in je 6 Halbleinenbände gebunden. Reihe 1 (Romane und Novellen) 180 000 M., Reihe 2 (Dramatische Werke) 180 000 M.

Inhalt: Reihe 1 (Romane und Novellen): Frau Sorge — Die Geschwister — Der Katzensteg — Iolanthes Hochzeit — Im Zwielicht — Die indische Lilie — Das Hohe Lied — Litauische Geschichten. — Reihe 2 (Dramatische Werke): Johannes — Drei Reiherfedern — Beilier von Syrakus — Lobgesänge des Claudian — Strandkinder — Johannisfeuer — Sturmgesellen Sokrates — Die Raschhoffs — Katzensteg — Glück im Winkel — Schmetterlingsschlacht — Stein unter Steinen — Morituri — Rosen — Hüter der Schwelle — Die Ehre — Sodoms Ende — Heimat — Das Blumenboot — Es lebe das Leben — Gute Ruf — Entgötterte Welt — Deutsche Schicksal — Wie die Träumenden.

Ich lief. diese Werke a. Wunsch a. geg. bequeme Monatszahlungen v. 1/4 d. Rechnungsbetrag. Bei Bezug geg. Teilz. w. ein Zuschl. v. 10 % erhoben. Preise freibleib.

Buchhandlung Karl Block, Berlin SW 68, Kochstraße 9. Postscheckkonto 20749.

Unterschrift gilt als Bestellung des Nichtdurchstrichenen. Betrag folgt gleichzeitig — ist nachzunehmen — wird durch Monatszahlungen von 1/4 des Rechnungsbetrages beglichen. Preise freibleibend. Bei Bezug gegen Monatszahlungen wird ein Zuschlag von 10 % erhoben. (Nichtgewünschtes gefl. zu durchstreichen) Eigentumsrecht vorbehalten. Erfüllungsort Berlin. Techn.-Ztg.

Ort u. Datum: Name u. Stand:

Selbständiger

Bauführer

in ungkd. Stellg., sucht anderweitige Anstellung bei Industriewerk als **Bauverwalter** oder in ähnl. Position. Angebote unter T. L. 2023 an die Redaktion des Blattes.

Bau-Zeichner

in allen techn. Büroarb. vertraut, sucht Stellung mögl. in Sachsen oder Hamburg. Ang. an A. Vetter, Hbg. 27, Grossmannstrasse 14 III.

Wieder zu haben

Hütte

Band I, Ganzleinen. Preis Grdz. 11,10 × jew. Schlüsselzahl d. B. V. Bestellung z. Tagespreis erbeten.

Herm. Meusser, Buchhandlung.

Berlin W 57/4, Potsdamerstr. 75.

Junger strebsamer

Tiefbautechniker,

Absolv. Staatl. Baugewerksschule, sucht für 15. Juli od. 1. Aug. Anfangsstellung. Angeb. erb. an Als. **Menne,** Dössel, Kr. Warburg (Westf.)

Bauführer

sucht Stellung oder ähnl. Position, auch Ausland, 31. J., gel. M. Zuletzt in der Kohlenindustrie als Bauführer von Siedl.- und Werksbauten. **R. Ziemann,** Klettwitz N.-L.

Schreib- Durchschreibe- u. Füllfederhalter

mit gebogener Durchschreibefeder

1/3 Grösse

D. R. P.

schreibt das Original mit Tinte und gibt 2 – 3 Kopien beim Durchschreiben, schreibt auch auf Pappe, Leder, Leinwand, Holz usw., kann also auch zum Signieren verwendet werden, auch für Rundschrift, Plakatschrift usw., auch geeignet für Linkshänder, da er in jeder Haltung schreibt. Unentbehrlich für jeden Geschäftsmann, wie auch Angestellten, Reisenden, Vertreter usw., da stets gebrauchsfertig, keine Reparaturen, **die Feder kann selbst ausgewechselt** werden.

Endlich ein lang entbehrter Durchschreibe-Füllfederhalter, Preis M. 29812 freibl.

Versand erfolgt nur gegen Voreinsendung des Betrages oder Nachnahme zuzüglich Spesen.

Otto Brabant, Berlin-Friedenau 12. Postscheckkonto: Berlin 111 243

Das Anatomische Sexual-Lexikon,

Verfasser der rühmlichst bekannte Sexual-Psychologe und Rassen-Hygieniker **Hans Alexander,** gibt in Lexikon-Anordnung jede gewünschte Auskunft über alle Fragen, die den menschl. Körper beiderlei Geschl. u. das gesamte Sexualgebiet betreffen, speziell die verheerenden Sex.-Krankheiten, die uns. Jugend in der Blüte vergiften. Jeder Vater mache den Sohn, jeder reife Mann den jüngeren Kolleg. auf dieses Wahrheit u. erschöpfende Belehrung bietende Werk aufmerksam. Auf Gross-Kunstdrucktafeln enthält es 40 naturgetreue Einzel-Abb. der Inf.-Krankheiten am menschl. Körp., auf 31 farb. Bild. die erschütternden Folgen vernachläss. Sex.-Krankh. bei Mann und Weib. Ein vierfach zerlegbar. Modell des männl. Körp. mit 12 kl. aufklappb. Mod. und 240 Einzelteil. und ein fünffach zerlegb. Modell des weibl. Körp. in der Schwangerschaft nebst 7 kl. aufklappb. Modell. u. 104 Einzelt. machen das einzig dastehende Werk noch wertvoller. Dazu zahlreiche Abbild. zum Text, alles genau erklärt, ein Werk von Lebenswert! Lexikon-Format, in Halbleln. gebunden, mit Golddruck. Hochelegant! Preis nur M. 12000.— (Portozuschl. bei Voreinsdg. M. 500.—, Nachn. M. 850.—)

Orla-Verlag, Leipzig, Gerichtsweg 746

Glück im Spiele beim Einnehmer Thiele

22. Preuß.-Südd. (248. Preuß.) Klassen-Lotterie

Staatsunternehmen mit größten Treffern

Vom 10. Juli bis 7. Novbr. 1923 kommen in 4 **Klassen** bestimmt zur Ausspielung 343 200 **Gewinne und 4 Prämien,** ungefähr

20 MILLIARDEN MARK

Hauptgewinn im günstigsten Falle auf ein Doppellos

1 MILLIARDE MARK

4 zu	200 000 000	4 zu	25 000 000
4 zu	100 000 000	4 zu	20 000 000
4 zu	50 000 000	16 zu	10 000 000
2 zu	30 000 000	22 zu	5 000 000

usw.

Ziehung 1. Klasse: 10. und 11. Juli 1923

Lospreise 1. Klasse (2., 3. und 4. Klasse derselbe Preis):

Achtel	Viertel	Halbes	Ganzes	Doppellos
M. 1250.—	2500.—	5000.—	10 000.—	20 000.—

Große Auswahl in allen Teilungen. In 1/8, 1/2, 1/1, 2/1, auch fortlaufende Nummern. Versand überallhin. Billigste Bestellung mit Postkarte, Zahlung nach Empfang mit gedruckter Zahlkarte. Auf Wunsch unter Nachnahme. Amtl. Plan füge bei. Zusendung der amtlichen Gewinnlisten schnellmöglichst nebst Lose 2. Klasse.

Staatliche Lotterie-Einnahme

Otto Thiele, Berlin-Charlottenburg 4

Leibnizstraße 64

Bankkto.: Deutsche Bank. Postsch.-Kto.: Berlin 31161. Für Postversand besond. Abt.

Tuchfabrik C. H. A.

Anzug-Stoffe

fest, gediegen, die schönsten Muster sehr preiswert unmittelbar von der

Tuchfabrik Christofstal in Christofstal (Württ.)

Lassen Sie sich die Muster P 23 kommen!

Verantwortl.: i. V.: Karl Sohlich, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 52. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Gesamtausgabe

Deutsche Techniker-Zeitung

Gesamtausgabe

Bundeszeitschrift der technischen Angestellten und Beamten.

Die Gesamtausgabe der Deutschen Techniker-Zeitung besteht aus der Zusammenfassung folgender Einzelausgaben: I „Der Industrietechniker", II „Der Bautechniker", III „Der technische Grubenbeamte", IV „Der Behördentechniker". — Allen Ausgaben wird abwechselnd eine der Beilagen „Recht und Rechtspraxis" — „Bildung und Unterricht" — „Sozialwirtschaftliche Rundschau" beigefügt.

Erscheint am 1., 11. und 21. jeden Monats. — Bezugspreis durch die Post vierteljährlich 4000,— Mark. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 52, Werftstrasse 7.

Bankkonto: Commerz- und Privatbank, Berlin NW 52, Alt-Moabit 127. Postscheckkonto: Nr. 52100 Berlin. — Telegramm-Adresse: Industriebeamte, Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 1090, 7810, 7811.

Nummer 20 / 5. Jahrgang

Berlin, den 11. Juli 1923

Der Kampf um den wertbeständigen Lohn

In der letzten Nummer unserer „Deutschen Techniker-Zeitung" haben wir die Forderungen des Bundesausschusses des AfA-Bundes sowie diejenigen des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes zur Erzielung wertbeständiger Löhne bzw. Gehälter bekanntgegeben. Der Bundesausschuss des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes ist diesen Forderungen durch Annahme folgender Entschliessung beigetreten:

„Die Entwertung der Papiermark ist seit der Besetzung des Ruhrgebiets in so rapidem Masse erfolgt, dass die Anpassung der Löhne an die stetig sinkende Kaufkraft des Geldes noch weniger als zuvor Schritt zu halten vermag. Die Folge dieses Missverhältnisses ist eine fortschreitende Verelendung der Lage der Arbeiter und ein Abbau der Substanz der Arbeitskraft, eine starke Schwächung der Konsumkraft der breiten Massen der Bevölkerung und somit eine ernstliche Gefährdung der deutschen Wirtschaft.

Der Ausschuss des A.D.G.B. hat eingehend alle Mittel und Wege zur rascheren Angleichung der Löhne an die Teuerung geprüft und empfiehlt den Gewerkschaften, die Tarifverträge mit einer Klausel zu versehen, die den vereinbarten Löhnen innerhalb jeder tariflichen Lohnperiode die Erhaltung ihrer Kaufkraft sichert. Als Berechnungsgrundlage für die Auswertung des Lohnes am Zahltage ist eine amtliche Messziffer einzuführen, die die wirkliche Steigerung der Lebenshaltungskosten voll zum Ausdruck bringt. Diese Messziffer muss wöchentlich festgestellt und möglichst kurz vor dem Lohnzahltage im ganzen Reiche veröffentlicht werden. Als Tag der Veröffentlichung empfiehlt sich am besten der Mittwoch.

Die Anwendung der amtlichen Messziffer auf die Erhöhung der Löhne während der Dauer der Lohnvereinbarungen ist möglichst durch zentrale Vereinbarungen für alle Arbeiter und Angestellten zu sichern. Für die Arbeiter und Angestellten der öffentlichen Betriebe fordert der Bundesausschuss die sofortige Anwendung durch Gesetz oder Verordnung.

Der Bundesausschuss ist nicht im Zweifel darüber, dass durch diese Massnahme allein die unbedingt notwendige Wiederherstellung der früheren Lebenshaltung der Arbeitnehmerschaft noch nicht zu erreichen ist. Diese ist aber unbedingt anzustreben auch im Interesse der Wiederherstellung der deutschen Arbeitskraft, die infolge der bisherigen Wirtschaftspolitik des Unternehmertums aufs äusserste gefährdet ist.

Der Bundesausschuss macht es deshalb den Gewerkschaften zur Pflicht, nicht nur jedes weitere Abwärtsgleiten der Löhne zu verhindern, sondern auch nach wie vor auf eine Erhöhung des Reallohns hinzuwirken und die Kaufkraft der errungenen Löhne zu sichern. Von der Regierung und von den bei Lohnfestsetzungen mitwirkenden Behörden und Schlichtungsinstanzen wird erwartet, dass sie den Gewerkschaften bei der Erfüllung dieser Aufgabe die notwendige Unterstützung leihen."

Verhandlungen im Reichsarbeitsministerium führten zunächst zu der Zusage wöchentlicher Veröffentlichung eines verbesserten Lebenshaltungsindexes. Von etwa Mitte Juli an ist mit der regelmässigen Veröffentlichung des Wochenindexes zu rechnen. Bereits in den letzten Tagen ist zum erstenmal ein allerdings noch nach dem alten Schlüssel errechneter Wochenindex bekanntgegeben worden. In der Zentralarbeitsgemeinschaft, die eine paritätische kleine Kommission zur Vorbereitung ihrer Beratungen eingesetzt hatte, ist es zu keiner Einigung gekommen. An Stelle des von uns geforderten Lebenshaltungsindexes boten die Unternehmer als Messziffer 80 Prozent des Goldankaufspreises an. Sie waren auch bereit, als dieses Angebot einer ernsthaften Kritik nicht standhalten konnte, das Goldzollaufgeld, ja sogar den Dollarkurs anzubieten. Alle diese Angebote mussten abgelehnt werden. Der Goldankaufspreis wird von der Reichsbank mehr oder weniger willkürlich festgesetzt, stets jedoch so, dass jeder Altmaterialhändler einen höheren Preis für Gold bietet. Auch das Goldzollaufgeld wird ziemlich willkürlich festgesetzt. Dass der Dollarkurs als Massstab für die Kaufkraft des Lohnes nicht angewandt werden kann, beweist allein schon die Tatsache, dass auch in den Ländern, in denen Goldmünzen noch im Umlauf sind, die Lebenshaltung erheblich teurer geworden ist; ausserdem haben wohl die Industriellen einen Einfluss auf den Dollarkurs, nicht aber wir. Bei Annahme eines solchen Angebotes müsste mit dem Zufall gerechnet werden, dass jeweils vor den periodisch stattfindenden Lohnverhandlungen bzw. zum Errechnungstermin der auszuzahlenden Löhne der Dollar um einige tausend Punkte zurückgeht, um nachher, wenn von dem ausgezahlten Lohn die Lebenshaltung bestritten werden muss, wieder munter in die Höhe zu klettern. Die Verhandlungen scheiterten. Die Arbeitgeber behaupten, dass durch die am Lebenshaltungsindex gemessenen wertbeständigen Löhne die Ausfuhrmöglichkeiten der deutschen Industrie gemindert, wenn nicht aufgehoben würden, und erklärten, die Verantwortung dafür nicht übernehmen zu können. Sie wollen es darauf ankommen lassen, dass ihnen eine derartige Lohnregelung aufgezwungen werde.

Am 5. Juli fanden zwischen Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerspitzenorganisationen Verhandlungen unter Vorsitz des Reichsarbeitsministers statt. Auch diese Verhandlungen sind ebenso wie die in der Zentralarbeitsgemeinschaft gescheitert. Das Reichsarbeitsministerium liess über die Verhandlungen folgende Nachricht verbreiten:

„Im Reichsarbeitsministerium hat am Donnerstag die Kommission der Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Einführung wertbeständiger Löhne verhandelt. Da ein endgültiges Ergebnis noch nicht erzielt wurde, wird sich nunmehr das Reichskabinett unmittelbar mit der Frage befassen."

Der Bund zahlt bei Zugrundelegung der Julibeiträge:

Stellenlosenunterstützung	300 000 bis	594 000	Mark monatlich
*Solidaritätsunterstützung	300 000 bis	634 000	Mark monatlich
Gemassregeltenunterstützung	700 000 bis	3500 000	Mark monatlich
Hinterbliebenenunterstützung	120 000 bis	1100 000	Mark.

Solche Leistungen erfordern pünktliche Entrichtung und Ablieferung aller fälligen Beiträge!

*** Auf diese Sätze kommt noch für jedes unterhaltsberechtigte Familienmitglied ein Zuschlag von 10 Prozent.**

Die Spitzengewerkschaften aller Richtungen veröffentlichten folgenden Bericht:

„Die mit den Vertretern der Arbeitgeber unter dem Vorsitz des Herrn Reichsarbeitsministers am 5. Juli geführten Verhandlungen über die Anwendung des Lebenshaltungsindexes auf die vereinbarten Löhne und Gehälter sind ergebnislos verlaufen. Die Arbeitgebervertreter erklärten, dass sie die Frage, trotzdem sie seit Wochen im Mittelpunkt der öffentlichen Erörterung steht, noch nicht als genügend geklärt ansehen, und dass sie es nicht für möglich halten, ohne Heranschaffung weiteren Materials und dessen sorgfältiger Prüfung zu einer Verständigung zu kommen. Die Spitzengewerkschaften haben, zumal die Arbeitgeber lediglich den als Messziffer bereits abgelehnten Goldzollaufschlag erneut vorschlugen, die in dem von Arbeitgeberseite gestellten Vertagungsantrag liegende weitere Verzögerung nicht mehr als vertretbar angesehen. Unabhängig von der weiteren Verfolgung dieser Vorschläge innerhalb der laufenden Tarifverhandlungen halten sie es für unbedingt erforderlich, dass zunächst den Wünschen der Staatsarbeiter und Beamtengewerkschaften auf Uebernahme des Anpassungssystems sofort nachgekommen wird. Das Kabinett ist von dieser Stellungnahme der Spitzengewerkschaften noch am gleichen Tage verständigt worden."

Es verdient ausdrücklich festgestellt zu werden, dass die Spitzengewerkschaften aller Richtungen sowohl der Handarbeiter wie der Angestellten und Beamten sich auf den Boden unserer Forderungen stellten. Aus dem Leitartikel der Nr. 18 dieser Zeitschrift „Wertbeständige Löhne?" ist ersichtlich, dass die von den Gewerkschaften vertretene Forderung zunächst nur ein noch weiteres Herabgleiten des Reallohnes verhindern soll. Die Forderung ist also insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass der prozentuale Lohnanteil am Fertigprodukt aller Industrien und Gewerbe gegenüber den Vorkriegsverhältnissen auf ein Viertel und noch weniger zurückgegangen ist, ausserordentlich bescheiden. Die Ablehnung unserer Forderung durch die Arbeitgeber beweist schlagend, dass man auf jener Seite bestrebt ist, jede wirkliche Gesundung unserer Wirtschaft solange als möglich zu verhindern, um auf Kosten der breiten Masse der Arbeitenden und der deutschen Währung Riesengewinne einzustecken. Es mag auch die Furcht mitgewirkt haben, dass die natürliche Folge auch nur annähernd wertbeständiger Löhne sein könnte, dass auch die Steuern der Besitzenden in demselben Masse wertbeständig gestaltet würden und dadurch die Steuerlast in fühlbarem Masse auch von den Besitzenden mitgetragen werden müsste.

Inzwischen ist in Berlin der Kampf um den wertbeständigen Lohn mit gewerkschaftlichen Mitteln aufgenommen worden. Die Metallarbeiter haben mit 120444 gegen 9049 Stimmen den Kampf gegen die Betriebe des Verbandes Berliner Metallindustrieller beschlossen und ihn am 6. Juli aufgenommen. Auch die Bauarbeiter und Holzarbeiter stehen im Lohnkampf. In beiden Fällen ist der Kampf aufgenommen worden um die Festsetzung angemessener Stundenlöhne, über die eine Einigung nicht zustande kam. In beiden Fällen gilt es, das Streikziel zu erweitern, so dass der Kampf geführt wird um den wertbeständigen Lohn und gleichzeitig um die Basis desselben.

Inzwischen hat die sozialdemokratische Fraktion im Reichstag folgenden Antrag eingebracht:

„Der Reichstag wolle beschliessen, die Regierung zu ersuchen, sofort auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 24. Februar d. J. eine Verordnung zur Erhaltung der Wertbeständigkeit für die Gehalts- und Lohnbezüge aller Arbeiter, Angestellten und Beamten in Reich, Länder und Gemeinden zu erlassen.

Es ist zu bestimmen, dass die jeweils vereinbarte Entlohnung in ein bestimmtes Verhältnis zur amtlich festgesetzten Kaufkraft der deutschen Reichsmark (Lohnmessziffer) gebracht wird. Zu dem jeweils vereinbarten Grundlohn tritt ein Zuschlag nach dem Verhältnis der durch den Lohnindex wöchentlich ermittelten Minderung der Kaufkraft der Mark. Der Lohnindex setzt sich zusammen aus dem amtlichen Lebenshaltungsindex und einem mit den zuständigen Organisationen zu vereinbarenden Massfaktor, durch welchen die in der Lohnzahlungswoche zu erwartende weitere Preisänderung Berücksichtigung findet;

für die Beamten und die auf Privatdienstvertrag tätigen Angestellten sind diese Grundsätze sinngemäss anzuwenden;

nach dem gleichen Index sind die Sozialrenten und Unterstützungen wertbeständig zu gestalten;

die zuständigen Stellen sind anzuweisen, Tarifverträge, die Klauseln zur Sicherung der Wertbeständigkeit des Arbeitseinkommens enthalten, für rechtsverbindlich zu erklären;

für die Angestellten in privaten Unternehmungen ist die mindestens vierzehntägige Gehaltszahlung anzuordnen;

Aufträge des Reichs sind nur an solche Firmen zu vergeben, die für ihre Arbeitnehmer die Wertbeständigkeit der Entlohnung eingeführt haben."

Wir erwarten, dass andere Parteien sich diesem Antrag anschliessen werden. Dass das bisherige System der Lohnverhandlungen für die Arbeitnehmer und insbesondere für die monatlich bezahlten Angestellten nicht mehr tragbar ist, wird schlagend bewiesen durch die erstmalige Veröffentlichung des Wochenindexes vom 27. Juni. Nach diesem beträgt die Steigerung der Lebenshaltungskosten gegenüber dem Maidurchschnitt rund 210 Prozent, währenddem der bisher allein veröffentlichte Monatsdurchschnitt für den Juni gegenüber Mai nur eine Steigerung von etwa 105 Prozent nachweist. Nach dem Junidurchschnittsindex erscheint demnach eine reichliche Verdoppelung des Maieinkommens angemessen, während nach dem Wochenindex vom 27. Juni mehr als eine Verdreifachung notwendig wäre, schon, um nach den Preisen der letzten Juniwoche im Juli die Lebenshaltung des Vormonats aufrechterhalten zu können. Wir erwarten, dass Reichsregierung und Reichstag sich der Notwendigkeit eines energischen Eingriffs nicht entziehen und so unser Wirtschaftsleben vor sonst unvermeidlich erscheinenden schweren Erschütterungen bewahrt.

E. L.

Wohnungszwangswirtschaft und Miete

Je weiter die Geldentwertung fortschreitet, um so klarer tritt in die Erscheinung, was für unlösbare Schwierigkeiten durch die Mietenzwangswirtschaft entstehen müssen. Keine Verwaltung kann mit der Erhöhung der Mietzuschläge, keine Gesetzgebung mit der Erhöhung der Wohnungsbauabgabe der Geldwertentwicklung nachkommen, und so bekommt niemals der Hausbesitzer die Beträge in die Hand, mit denen er sein Haus wirklich instandhalten kann, ebenso wie das Aufkommen aus der Wohnungsbauabgabe niemals dazu ausreicht, um auch nur zu den allerdringendsten Wohnungsbauten die erforderlichen Baukostenzuschläge zu liefern. So macht auf der einen Seite der Verfall unserer Wohnhäuser, natürlich besonders der der Mietkasernen*), reissende Fortschritte, auf der anderen Seite trägt der geringfügige Wohnungsneubau nichts dazu bei, die aus der Vermehrung der Familien erwachsende Nachfrage nach neuem Wohnraum zu befriedigen. Die wachsende Verelendung des deutschen Volkes tritt auf diesem Gebiete besonders krass in die Erscheinung, und man wird nicht umhin können, zuzugeben, dass sehr viel eigene Schuld dahinter steckt. War doch die Niederhaltung der Mieten in den Nachkriegsjahren das beliebteste Thema, in dem sich sonst ihren Gaben nicht entsprechend beschäftigte Ueberradikale in den Versammlungen der Mietervereine auszutoben suchten, und die politischen Parteien haben, wie sie jetzt selbst alle einsehen, diesem Druck der Strasse trotz der Warnung berufener Fachleute viel zu viel nachgegeben. Es ist eben nicht möglich, einen lebenswichtigen Zweig der Wirtschaft aus dem Rahmen des übrigen herauszunehmen und ihm gewaltsam besondere Gesetze vorschreiben zu wollen. Dabei kann es nur zu Katastrophen kommen. Wie weit wir schon in der Wohnungskatastrophe drin sind, wird leider denen nicht klar, die im Besitz einer behaglichen oder wenigstens ausreichenden, wenn auch engen Wohnung sind, in der sie fast umsonst wohnen können. Das ist noch ein grosser Teil der Bevölkerung, und diesem ist es meist ziemlich gleichgültig, wie es den übrigen geht, die zu zwei und drei Familien in engen Wohnungen zusammengedrängt vegetieren müssen, oder die mangels einer Wohnung nicht heiraten können, und sie machen sich keine Gedanken darüber, wieviel Nervenkraft, Gesundheit, Lebensfreude und Lebensglück da in dem Wohnungselend unter die Walzen gerät und zerquetscht wird.

Der einzig mögliche Weg zur Heilung dieser Wunden führt über eine gewaltige Steigerung der Mieten, und da die Sozialisierungsvorschläge der freien Gewerkschaften eine parlamentarische Mehrheit nicht gefunden haben, über eine, wenn auch vielleicht nicht ganz freie Wirtschaft, so doch einen der freien Wirtschaft sehr viel näheren Zustand, als es der heutige ist. Dass wir schon auf diesem Wege sind, beweist der Umstand, dass der Reichstag am 20. Juni ein Gesetz über wertbeständige Hypotheken verabschiedet hat. Geld zum Bauen, Geld zur Beleihung von Neubauten ist nicht mehr zu bekommen, weil jetzt jeder eingesehen hat, dass langfristige Anlagen fortgeworfenes Geld bedeuten, sofange die Mark dauernd weiter sinkt. Macht man aber die Hypothek wertbeständig, so ist erste Voraussetzung dafür, dass der Ertrag des beliehenen Hauses, d. h. die Miete, unabhängig von der Papiermark wird, also etwa mit dem Lohn- oder Lebenshaltungsindex steigt. Dazu müssen, da Unterschiede in Mieten zwischen gleichwertigen Wohnungen in alten und neuen Häusern auf die Dauer nicht haltbar sind, die Mieten in den alten Häusern gewaltig steigen, um überhaupt erst in eine vernünftige Beziehung zu den übrigen Lebenshaltungskosten zu kommen. Es ist nicht nötig und auch nicht erwünscht, dass diese ganze Steigerung dem Hausbesitzer zufliesst. Im Gegenteil, das Entstehen neuer arbeitsloser Rente soll nach Möglichkeit vermieden werden. Es wäre auch ein schweres Unrecht gegen den Hypothekengläubiger, wenn der Hausbesitzer, der ihm die Hypothek in wertloser Papiermark zurückgezahlt hat, den Hypothekenwert für sich nun in Gold

*) Vgl. dazu den Bericht des „Vorwärts" in der Beilage zu Nr. 281 vom 19. Juni 1923 „Verwahrloste Häuser".

verwandeln könnte. Es muss deshalb bei dem an und für sich sehr guten Reichsmietengesetz bleiben; doch muss dessen Ausführung durch die Länder etwas ehrlicher und gutwilliger geschehen als bisher. Es ist notwendig, dass die Zuschläge auf Grund der wirklichen Instandhaltungskosten festgesetzt und mit der Geldentwertung fortlaufend erhöht werden. Dann ist es auch möglich, diese Aufwendungen im Lebenshaltungsindex und danach bei der Lohnfestsetzung zu berücksichtigen, während die Aufwendungen, die auf Grund von Umlagen für Reparaturen von den Mietern geleistet werden, leider keinen Gegenwert im Lohn finden. Es ist durchaus nötig, dass entsprechend dem Grundsatz des B.G.B., wonach der Vermieter die vermietete Sache in brauchbarem Zustande zu erhalten und für den normalen Verschleiss aufzukommen hat, auch die inneren, sogenannten Schönheitsinstandsetzungen, wie das in gewissen Zeitabständen vorzunehmende Weissen der Decken, Streichen der Fussböden usw., wieder zu den Obliegenheiten des Hauswirts gerechnet werden. Natürlich müssen ihm aus den Zuschlägen zur Grundmiete dann auch die Mittel dazu zur Verfügung stehen; aber wenn sie vorhanden sind, dann hat Baupolizei und Wohnungsamt auch die Möglichkeit, die Hausbesitzer auf dem Wege des Zwanges zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten; dann kann auch der Mieter auf Herrichtung seiner Wohnung und des Hauses klagen.

Die ganze Einstellung unserer Bevölkerung zum Mietproblem muss eine andere werden. Nicht drängen auf Niederhaltung der Mieten, sondern auf Steigerung. Aber Steigerung durch die sich aus dem Reichsmietengesetz ergebenden Zuschläge und durch die Wohnungsbauabgabe. Beide Zahlen sind im Lebenshaltungsindex als feste Grössen zu berücksichtigen, so dass sich nach ihnen der Lohn richten kann. Damit steuern wir dem Verfall der alten Häuser und erleichtern den Bau neuer Wohnungen, und die Kosten dafür müssen, wie das auch der inneren Logik der Dinge entspricht, durch den Lohn aus der Wirtschaft aufgebracht werden.

Alfred Thimm, Bochum.

Der Achtstundentag und das Arbeitszeitgesetz für Angestellte

Die „englische“ Arbeitszeit ist eine notwendige Begleiterscheinung der modernen grossstädtischen Entwicklung und ein kultureller Fortschritt, insofern sie dem Arbeiter und Angestellten freie Zeit lässt für andere Dinge ausser der Berufsarbeit, für seine Familie und sein Heim, für körperliche und geistige Erholung, für fachliche Fortbildung, politische und gewerkschaftliche Betätigung, mit einem Wort: für höhere menschliche Ziele.

Aber gesundheitlich bedeutet die ungeteilte Arbeitszeit für viele, besonders weniger widerstandsfähige Menschen eine schwere Belastung.

Wir Aerzte sehen täglich die Schäden der durchgehenden Arbeitszeit, besonders bei den weiblichen Angestellten: Magenerkrankungen und Verdauungsbeschwerden, Störungen der Blutbildung und Bleichsucht, Nervenschwäche und Hinfälligkeit, Kreislaufsstörungen in den Beinen und im Unterleib usw.

In der zweiten Hälfte der fast ununterbrochenen acht Stunden fällt die Leistung ab, mit der Produktivität verringert sich die Zuverlässigkeit, Aufmerksamkeit und Auffassungskraft lassen nach. Kein Wunder, dass die Zahl der Betriebsunfälle in dieser Zeit zunimmt, dass in gleicher Weise die Gleichgültigkeit wächst gegen die zunehmende Luftverschlechterung im geschlossenen Raum, gegen Staubeinatmung und gewerbliche Vergiftung, dass all die Vorsichtsmassnahmen gegen Gesundheitsschädigungen durch den Betrieb erlahmen. Vom Standpunkt des Arztes bedeutet die ungeteilte Arbeitszeit eine Verschlechterung gegenüber der geteilten, vorausgesetzt dass durch eine ausreichend lange Mittagspause eine Erholung und Kräftigung eintritt, die der Erschöpfung vorbeugt.

Die „englische“ Arbeitszeit ohne längere Mittagsunterbrechung ist darum eines der stärksten Argumente für die Beschränkung der Arbeitsdauer.

In England, das in der Einführung der ungeteilten Arbeitszeit uns vorangegangen, werden die Schäden derselben dadurch grossenteils vermieden, dass ein ausgiebiger Lunch mit einem warmen Gericht in der Mittagspause — vielfach im Restaurant — eingenommen wird; bei uns war schon in Friedenszeiten dazu weder Zeit noch Gelegenheit noch — Geld vorhanden, bei den jetzigen Nachkriegspreisen kann davon vollends keine Rede sein. Auch das drüben so verbreitete Wohnen ausserhalb der Arbeitsstadt, die Bewegung in reiner Luft, Sport und Spiel, Garten- und Feldarbeit tragen dazu bei, die Schäden des achtstündigen Sitzens oder Stehens in geschlossenem Raum, die Abnutzung der Nerven und Ueberanstrengung der Augen bei der Naharbeit zu korrigieren. Solange, als nicht bei uns in ähnlicher Weise die Möglichkeit einer warmen Mahlzeit in der Mittagspause, einer sportlichen Betätigung in der freien Zeit, einer Siedlung in Gartenstädten usw. wie in England besteht — und dafür bietet die heutige Verelendung des Deutschen Reichs sehr trübe Aussichten —, Betätigung in der freien Zeit, einer Wohnweise und Siedlung in Gartenstädten wie in England besteht — und dafür bietet die heutige Verelendung des Deutschen Reichs sehr trübe Aussichten —, solange bestehen gegen die durchgehende Arbeitszeit vom Standpunkt des Arztes schwere Bedenken. In der Weltstadt unvermeidlich und das kleinere Uebel gegenüber dem geteilten Arbeitstag, wird sie überall dort abzulehnen sein, wo nicht besondere, zwingende Gründe ihre Beibehaltung fordern; nicht bloss in der Kleinstadt, wo die Entfernungen so gering sind, dass eine Mittagsunterbrechung von zwei Stunden das Einnehmen der Mahlzeit in aller Ruhe, obendrein einen Spaziergang im Freien, oder ein Ausruhen vor oder nach dem Essen gestatten, sondern auch in der Grossstadt in den Betrieben, in denen die Angestellten im Hause selbst wohnen und beköstigt werden. Der ungeteilte Achtstundentag ist z. B. in den Krankenanstalten ganz und gar nicht am Platz: er nützt eigentlich niemandem, schadet den Kranken, die vor- und nachmittags von verschiedenen Personen gewartet werden, und erhöht so gewaltig die Krankenhauskosten, dass dadurch Krankenkassenmitgliedern und Privaten die Aufnahme erschwert und damit der eigentliche Zweck der Anstaltsbehandlung — die Herausnahme aus ungenügenden Wohnungs- und Pflegeverhältnissen, die Verhütung der Ansteckung in der Familie und der Krankheitsverschlimmerung— gefährdet wird.

Wo aber die durchgehende Arbeitszeit besteht, muss eine Verlängerung derselben noch über die acht Stunden hinaus ungleich schwerer empfunden werden als früher bei dem geteilten Arbeitstag, sie wird die gesundheitlichen Schäden und vor allem die Gefahr der Erschöpfung, des nervösen Zusammenbruchs erheblich steigern. Regierungsrat Roth weist in seinem „Kompendium der Gewerbekrankheiten“ (1909) auf die Tatsache hin, dass dort, wo infolge Saisonarbeit oder in Zeiten erhöhter Nachfrage usw. mit Ueberstunden und besonderer Intensivität gearbeitet wird, gegen Ende solcher Perioden vielfach eine erhebliche Häufung der Erkrankungsfälle beobachtet wird, deren ungünstige Folgen auch durch länger dauernde Arbeitspausen, Herabsetzung der Arbeitszeit und geringere Anforderungen an die Leistungsfähigkeit nicht mehr ausgeglichen werden konnten.

Hier muss ein alljährlicher Urlaub von mehreren Wochen, wie er neuerdings durch Tarifverträge in England und Deutschland, durch Gesetz für die Angestellten bereits vor dem Kriege in Oesterreich festgelegt ist, durch Verlassen der Grossstadt, ausreichende Bewegung im Freien und ausreichenden Schlaf dauernde Schäden aus solcher Ueberanstrengung der Nerven zu verhüten suchen.

In dieser Richtung, in der Zulassung von Ueberstundentagen — auch bei ungeteilter Arbeitszeit —, scheint mir das von dem Reichswirtschaftsrat beschlossene Arbeitszeitgesetz für Angestellte viel zu weit zu gehen. So § 16, 1, wonach für Arbeiten, die in Notfällen oder zur Verhütung erheblicher Störungen des Betriebes oder bei nicht vorherzusehenden Unterbrechungen des regelmässigen Betriebes durch Naturereignisse oder Unglücksfälle oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen“, der Achtstundentag ohne weiteres überschritten werden darf.

So § 16 a, wonach die Arbeitgeber das Recht haben, an zwanzig ihrer Bestimmung überlassenen Tagen Ueberarbeit bis zu zwei Stunden täglich und bis 10 Uhr abends anzuordnen.

So § 10, der eine Ueberschreitung der achtstündigen Arbeitszeit (bis zu welcher Grenze?) an nicht weniger als 60 Arbeitstagen im Jahr vorsieht „bei aussergewöhnlicher Häufung der Arbeit sowie in Gewerben, in denen regelmässig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt oder deren Betrieb ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist“ — ganz gleich, ob es sich um den Sommer oder den Winter, um die Klein- oder Grossstadt, um geteilte oder ungeteilte Arbeitsdauer handelt. Gesundheitlich noch bedenklicher ist der 5. Absatz, der sogar für mehr als 60 Tage eine Ueberschreitung ermöglicht „für Arbeiten, die ihrer Natur nach von Anfang bis zu Ende von demselben Angestellten durchgeführt werden müssen“ usw. Und den Gipfel des gesundheitlich Bedenklichen erreicht § 19, 2, wonach der Reichsarbeitsminister ermächtigt sein soll, „für Gewerbezweige, in denen die Verrichtung von Nachtarbeit . . . dringend erforderlich ist, ferner in allen Fällen, in denen ausserordentliche Umstände es erheischen, für weibliche Angestellte über 18 Jahre die ununterbrochene Ruhezeit (von mindestens 12 Stunden) an insgesamt bis zu

60 Arbeitstagen auf 10 Stunden herabzusetzen". Hier handelt es sich um allergröblichste Verstösse gegen die Widerstandsfähigkeit des „schwächeren" Geschlechts: man denke, bei der gesundheitlich ungleich mehr angreifenden Nachtarbeit wird bis zu 60 Tagen den weiblichen Angestellten die Möglichkeit genommen, die versäumte Nachtruhe durch einen — an sich schon minderwertigen — ausgiebigen Schlaf am Tage zu ersetzen, es wird ihnen anscheinend zugemutet, bis zu 14 Stunden im Betrieb tätig zu sein und in den freibleibenden 10 Stunden den Weg von und nach Hause, das Einnehmen der Mahlzeiten, den Schlaf und ihre Toilette — womöglich noch die häusliche Wirtschaft — zu besorgen.

Eine (unbegrenzte?) Verlängerung der Arbeitszeit an 50 Tagen (und darüber! Absatz 5) — Ueberarbeit bis 10 Uhr abends an 20 Tagen, bei Nachtarbeit bis zu täglich 14 Stunden bis zu 60 Stunden—, das sind so einschneidende Beschränkungen des gesetzlichen Achtstundentages — durch Gesetz! —, dass man sich unwillkürlich die Frage vorlegt, wann diesem Vorstoss — wenn er gelingt — der zweite, dritte usw. folgen werden, um auch an den dann noch verbleibenden vier Fünfteln des Jahres den gesetzlichen Achtstundentag wieder zu beseitigen „in allen Fällen, in denen ausserordentliche Umstände es erheischen".

Es wird nottun, dass die Angestellten, die schon bei ungeteilter Achtstundenarbeit in vielen Fällen Gefahr laufen, eine zu starke Abnutzung ihrer Nerven, eine Einbusse an ihrer geistigen Produktivität und geistigen Frische zu erleiden, in energischer Weise gegen dieses Arbeitszeitgesetz ihre Stimme erheben, das ihre Gesundheit und Widerstandsfähigkeit, ebenso wie ihre Anteilnahme an der Kultur der Gegenwart aufs äusserste gefährdet. Dr. Zadek, Berlin.

Rundschau

Wirtschaftsfragen

Massstäbe der Geldentwertung.

1923	Dollarmittelkurs in Berlin	Entwertungsfaktor der Mark am Dollar [1]) gemessen	Goldzollaufgeld [2])	Lebenshaltungskostenindex d. Statist. Reichsamts [3])	Lebenshaltungskostenindex der Ind.- u. Hand.-Ztg. [4])	Grosshandelsindex d. Frankfurter Ztg. [5]) 98 Waren	Grosshandelsindex der Ind.- u. Hand.-Ztg [6]) 44 Waren
Monatsdurchschnitte							
Januar . .	17 972	4281	1850	1120	1343	2054	3369
Februar . .	27 918	6650	7100	2643	2528	7159	7076
März . . .	21 190	5048	5260	2854	2809	6770	6187
April . .	24 457	5826	4980	2954	2993	6427	6566
Mai . . .	47 670	11355	6150	3816	4003	8237	10 145
Juni . . .	109 996	26202	—	7650	8434	14 639	23 717
Letzte Wochendurchschnitte							
5.5.—11.5.	*37 309*	*8887*	*6149* [2])		*3474*		*8419*
12.5.—18.5.	*45 404*	*10816*	*7400*		*3750*		*9685*
19.5.—25.5.	*55 013*	*13 104*	*8559*		*4236*		*11 435*
26.5.—1.6.	*63 633*	*15 158*	*9919*		*4992*		*13 099*
2.6.—8.6.	*75 325*	*17 943*	*11 899*		*5911*		*15 904*
9.6.—15.6.	*93 908*	*22 370*	*14 319*		*6757*		*19 102*
16.6.—22.6.	*132 667*	*31602*	*16 509*	*Stichtg. 20.6. 9272*	*8512*		*26 554*
23.6.—29.6.	*136 542*	*32525*	*21 469*	*Stichtg.*	*11 274*		*31 952*
30.6.—6.7.	*162 767*	*38 772*	*25 889*	*27.6. 11 785*	***15 708***		***39 069***
11.7.—17.7.			*31 819*	*St chtg. 4.7.* ***16 180***			

[1]) Monatsdurchschnitt. Basis: Ende 1913. 4,198 Mark je Dollar = 1.
[2]) Monatsmitte. Vielfaches der Vorkriegszeit. Die Wochenabschnitte sind gegenüber den in der ersten Spalte aufgeführten um 4 Tage nach vorn verschoben.
[3]) Rationen für 5köpfige Familie. — Basis: 1913/14 = 1.
[4]) Basis 1913/14 = 1.
[5]) Stichtagziffern zu Anfang jeden Monats. Basis: Juli 1914 = 1.
[6]) Monatsmitte. Vielfaches der Vorkriegszeit.

Die katastrophale Preissteigerung der letzten Wochen zeigt sich besonders in der letzten Wochenindexziffer der „Industrie- und Handelszeitung", wonach in der ersten Juliwoche die Lebenshaltung das über Fünfzehntausendfache kostet. Zu einem noch höheren Ergebnis kommt übrigens diesmal das Statistische Reichsamt, das jetzt auf das Drängen der Gewerkschaften hin zum erstenmal neben der üblichen Monatsdurchschnittsziffer für Juni von 7650, die wieder wie immer die Teuerung des Juni auch nicht annähernd widerspiegelt, wöchentlich Stichtagsziffern veröffentlicht. Am 4. Juli betrugen danach die Gesamtlebenshaltungskosten das 16180-fache. Während somit die letzte amtliche Stichtagsziffer im Juni von 11 785 bereits eine Steigerung um 209 Prozent gegenüber dem Maidurchschnitt aufweist, ist in der ersten Juliwoche eine nochmalige Verteuerung der Lebenshaltung um 37,3 Prozent, also mehr als ein Drittel, eingetreten.

Bei der Angabe der prozentualen Steigerung des Index der vorhergehenden Woche ist übrigens in der Notiz „Der wöchentliche Lebenshaltungsindex in den letzten sechs Wochen" ein Druckfehler aus der „Industrie- und Handelszeitung" von uns übernommen worden, indem durch Einschieben eines Kommas aus den 26 Prozent tatsächliche Steigerung nur 2,6 Prozent gemacht wurden. Der aufmerksame Leser wird den Fehler wohl selbst bemerkt und berichtigt haben.

Der Rückgang des Verbrauchs in Deutschland. Die Herabdrückung der Lebensmittelhaltung des deutschen Volkes zeigt sich in einem starken Rückgang des Verbrauchs. Dies ist besonders augenfällig bei den für den Konsum der breiten Massen kaum entbehrlichen Nahrungsmitteln und Getränken, und da wieder in erster Linie bei den Lebensmitteln, die früher zu einem grossen Teil aus dem Auslande bezogen werden mussten. So hatte Deutschland vor dem Kriege beträchtliche Einfuhrüberschüsse an Eiern, Milch, Butter und lebendem Vieh. Heute haben diese aufgehört oder sind kaum noch nennenswert. Es betrug der Einfuhrüberschuss auf den Kopf der Bevölkerung in Kilo:

	1913	1922
Für Eier	2,49	0,0
Für Butter	0,8	0,01 (Ausfuhrüberschuss)
Für lebendes Vieh . .	2,1	0,4

Wie stark die Versorgung der deutschen Bevölkerung mit Fleisch zurückgegangen ist, ergibt sich aus der Abnahme der Schlachtungen von Tieren, die der amtlichen Fleischbeschau unterliegen. Unter Zugrundelegung der Schlachtgewichte der Vorkriegszeit (1908) und der Gegenwart (1922) errechnen sich aus den beschaupflichtigen Schlachtungen folgende für die Volksernährung hauptsächlich in Betracht kommenden Fleischmengen:

	1913*)	1921*)	1922
Rindfleisch	8 045 930 dz	6 136 698 dz	6 388 610 dz
Kalbfleisch	1 481 014 dz	1 212 267 dz	1 251 038 dz
Schweinefleisch . . .	13 918 211 dz	5 664 552 dz	6 740 890 dz
Hammelfleisch . . .	832 716 dz	460 319 dz	389 269 dz
Zusammen:	23 878 871 dz	13 475 746 dz	13 769 807 dz

Gegenüber dem Jahre 1913 ergibt sich somit im Jahre 1922 insgesamt ein Ausfall von 10 109 064 dz d. i. 42 v. H. der Fleischmengen, die in der Vorkriegszeit zur Verfügung standen. Der Gesamtfleischverbrauch (Einfuhrüberschuss, beschaupflichtige und andere Schlachtungen) betrug in Preussen auf den Kopf der Bevölkerung im Jahre 1921 33,1 Kilogramm, gegen 49,0 Kilogramm im Jahre 1913 und weist mithin eine Abnahme um 15,9 Kilogramm oder 32,5 v. H. auf. Selbst für Mehl musste der Verbrauch infolge der Verteuerung der Einfuhr durch die anhaltende Markverschlechterung stark herabgesetzt werden. Im Erntejahr 1913/14 waren für menschliche und tierische Ernährungs- und gewerbliche Zwecke nach Abzug der Aussaatmenge und des Ausfuhrüberschusses und unter Hinzufügung des Einfuhrüberschusses an Brotgetreide:

10 321 543 To. Roggen,
6 455 220 To. Weizen und Spelz verfügbar. Auf den Kopf der Bevölkerung entfielen damit 249 Kilogramm Brotgetreide. Im Erntejahr 1921/22 waren dagegen einschliesslich der eingeführten Mengen

an Roggen nur 6 284 199 To.,
an Weizen und Spelz nur 4 763 149 To.

verfügbar. Auf den Kopf der Bevölkerung entfielen damit 1921/22 nur 181 Kilogramm Brotgetreide oder 27 v. H. weniger als 1913/14.

An Kartoffeln standen dem Verbrauch zur Verfügung:

1913/14 . . . 47 192 298 To.
1921/22 . . . 20 747 128 To.

Der Verbrauch an Kartoffeln auf den Kopf der Bevölkerung ist damit von 700 Kilogramm auf 340 Kilogramm oder um 51 v. H. zurückgegangen. Das deutsche Volk muss sich aufs äusserste einschränken, alle nicht unbedingt lebensnotwendigen Ausgaben müssen unterbleiben; eine Befriedigung kultureller Bedürfnisse auch nur im bescheidensten Umfange ist nicht mehr möglich. Einfache Genussmittel kann sich der Deutsche kaum noch kaufen. So sind die besonders bei den arbeitenden Schichten der Bevölkerung schwer entbehrlichen Getränke, wie Kaffee und Tee, fast unerschwinglich teuer geworden und können nicht mehr beschafft werden. Deshalb fiel der Kaffeeverbrauch auf den Kopf der Bevölkerung von 2,44 Kilogramm im Jahre 1913 auf 1,70 Kilogramm im Jahre 1921. Der Bierverbrauch ist von 102 Liter im Jahre 1913 auf 38 Liter im Jahre 1920 gesunken. Der Verbrauch entbehrlicher Genussmittel, ebenso der sonstigen Luxuswaren, ist noch weit stärker gefallen.

Die Entwicklung der verschiedenen Valuten seit Januar 1923. Der Wertmesser am Weltmarkt ist heute der Dollar. Deshalb können wir die Entwicklung der verschiedenen Valuten am besten am Dollar ablesen, d. h. am Verhältnis dieser Valuten zum Dollar. Auf diese Weise lässt sich fest-

*) Umgerechnet auf den Gebietsumfang des Deutschen Reiches zu Ende Dezember 1922.

stellen, welche Valuten gegenüber dem Dollar seit Januar 1923 an Kurswert gewonnen und welche verloren haben.

Im Verhältnis zum Dollar sind im laufenden Jahre nur drei Währungen am Weltmarkt im Wert gestiegen: die bulgarische Leva, die finnische Mark und der jugoslawische Dinar. Die bulgarische Leva stieg seit Januar um 20 Prozent, die finnische Mark zeigt nach mehrfachen Schwankungen gegenwärtig eine Werterhöhung um 6 Prozent, der jugoslawische Dinar nach mehrfachen Werteinbussen eine solche von 4 Prozent. Zwei Valuten haben in der ersten Hälfte dieses Jahres kurze Zeit über dem Dollar gestanden, die norwegische Krone, die im Januar um 2 Prozent, und der japanische Yen, der im Januar um 6 Prozent besser war als der Dollar. Seither ist die norwegische Krone um 12 Prozent, der japanische Yen um 2 Prozent unter den Dollar gesunken. Diese Senkungen wurden absichtlich durch eine bewusste Inflations- (Geldvermehrungs) -politik der Notenbanken herbeigeführt, um die Ausfuhrmöglichkeiten der Waren zu steigern. In Norwegen ist nämlich die Ausfuhr infolge der übermässigen Geldwerterhöhung zurückgegangen, und der Zusammenbruch mehrerer Banken war auch diesem Zustand zuzuschreiben. Japan dagegen war in seinem Konkurrenzkampf mit den Vereinigten Staaten auf dem chinesischen Markt gezwungen, seine Valuta künstlich zu verschlechtern, um seine Waren billiger anbieten zu können. Dänemark und Schweden haben in der letzten Periode aus demselben Grunde ebenfalls eine Inflationspolitik getrieben.

Das englische Pfund zeigt seit Jahresbeginn gegenüber dem Dollar dauernde Schwankungen. Sein Kurswert war dauernd um 2 bis 3 Prozent höher als im vergangenen Jahre, bis er in den letzten Wochen wieder gesunken ist. Die österreichische Krone ist seit Januar gegenüber dem Dollar beständig geblieben, ebenso die schwedische Krone, deren Wert gegenüber dem Dollar nur um 1 Prozent gesunken ist, und auch dies nur infolge einer inflationistischen Geldpolitik. Eine Wertverminderung von einigen Prozenten erfuhren seit Neujahr gegenüber dem Dollar der holländische Gulden, die spanische Peseta, der argentinische Peso, während der Schweizer Franken um nicht weniger als 7 Prozent gesunken ist. Ebenfalls stark sank der Kurswert der dänischen Krone, deren Wertverminderung seit Neujahr 10 Prozent beträgt.

Die Ruhrbesetzung hat den Kurs des französischen Francs wesentlich herabgemindert. Das Sinken des Francs war im Februar am grössten, seit Februar war er wieder im Steigen begriffen, während er in den letzten Wochen wieder eine wesentliche Verschlechterung erfahren hat. Seine Wertverminderung im Juni gegenüber Anfang Januar beträgt ungefähr 12 Prozent. Der belgische Franc pflegt dem französischen in der Regel ohne namhafte Unterschiede zu folgen. Der Sturz der deutschen Mark ist katastrophal; seit Januar hat sie gegenüber dem Dollar 800 Prozent ihres Wertes eingebüsst. Die vorübergehende Befestigung der Mark infolge der Stützungsaktion in den Monaten Februar-März wurde bekanntlich vom heftigsten Preissturz abgelöst. Die polnische Mark fiel auf 35 Prozent, die ungarische Krone auf 42 Prozent ihres Januarwertes, und das Sinken dieser beiden Valuten dauert weiter an.

Aus dieser kurzen Uebersicht der Wertveränderungen der verschiedenen Valuten gegenüber dem Dollar seit Januar geht die merkwürdige Tatsache hervor, dass heute neben dem Dollar die beständigste Valuta der Welt die österreichische Krone ist, und dass sich seit Januar gegenüber dem Dollar nur die bulgarische, finnische und jugoslawische Valuta gefestigt haben.

Sozialpolitik

Eine Geschichtstabelle des Achtstundentages. Einem Aufsatz Lujo Brentanos entnehmen wir eine Zusammenstellung der Daten, die die rasche Verbreitung des Achtstundentages seit Kriegsausbruch vor Augen führen. In den ersten Kriegsjahren sind es die vom Kriege wenig betroffenen zentral- und südamerikanischen Staaten, die das Gesetz einführen. In den Jahren 1917 und 1918 sind es die revolutionären Länder von Ost- und Mitteleuropa. Im Jahre 1919 — fast das gesamte westeuropäische Festland. Wir lassen diese „Geschichtstabelle" folgen:

29. Oktober 1914	Panama,
17. November 1915	Uruguay,
4. September 1916	Ecuador,
31. Januar 1917	Mexiko,
22. Januar 1917	Portugal,
7. November 1917	Russland,
27. November 1917	Finnland,
14. August 1918	Norwegen,
15. November 1918	Deutschland (Abkommen zwischen der gesamten Arbeiterschaft und Unternehmerschaft, später durch Verordnung gesichert),
23. November 1918	Polen,
14. Dezember 1918	Luxemburg,
19. Dezember 1918	Oesterreich,
19. Dezember 1918	Tschechoslowakei,
8. Januar 1919	Jugoslawien,
23. August 1919	Frankreich,
27. Juni 1919	Schweiz,
1. Oktober 1919	Spanien,
17. Oktober 1919	Schweden,
29. Oktober 1919	Internationale Konferenz in Washington (die Washingtoner Beschlüsse sind durch Griechenland, Rumänien, Bulgarien, Tschechoslowakei und Indien ratifiziert worden).

In England ist der Achtstundentag durch Tarifverträge gesichert; im Eisen- und Stahlgewerbe besteht er seit 1906, im Bergbau ist gesetzlich der Siebenstundentag garantiert. — In den Vereinigten Staaten von Amerika besteht seit dem 1. Januar 1917 ein Achtstundentaggesetz für die wichtigsten Eisenbahnen, und im Laufe des Jahres 1918 hat sich der Achtstundentag im gesamten Eisen- und Stahlgewerbe durchgesetzt.

Diese Uebersicht zeigt, wie unbegründet und lächerlich die von den Unternehmern jedes einzelnen Landes erhobenen Klagen über ihre Konkurrenzunfähigkeit als Folge des Achtstundentages sind.

Kurzarbeiterunterstützung. Der Reichsarbeitsminister hat die obersten Landesbehörden für Erwerbslosenfürsorge ersucht, anzuordnen, dass als Kurzarbeiterunterstützung keinesfalls mehr gezahlt wird als ein Betrag, der zusammen mit dem verbleibenden Verdienst des Kurzarbeiters dessen Nettoverdienst bei voller Beschäftigung, also seinen Verdienst nach Abzug der Einkommensteuer und der sozialen Abzüge, erreicht.

Umgestaltung der Sozialversicherung im Saargebiet. Die Regierungskommission des Saargebiets hat in ihrer Sitzung vom 9. Mai 1923 den Verordnungsentwurf über die Umgestaltung der Sozialversicherung in Franken angenommen.

Danach beträgt die Versicherungsgrenze in der Angestelltenversicherung 12 000 Franken.

Die in dem Verordnungsentwurf vorgesehenen 10 Gehaltsklassen wurden um zwei Klassen vermehrt: Klasse L von mehr als 6000 bis zu 7000 Franken, Klasse M von mehr als 7000 Franken.

Entsprechend wurden zwei neue Monatsbeitragsklassen gebildet:

Der Monatsbeitrag beträgt in Klasse L 39,80 Franken, in Klasse M 46,40 Franken.

Der Zuschlag beträgt für Klasse L 4 Franken, für Klasse M 4,70 Franken.

Die Verordnung tritt am 1. Juni 1923 in Kraft.

Einstellung und Beschäftigung der ausländischen Arbeiter im ehemaligen oberschlesischen Abstimmungsgebiet. Der Präsident der Reichsarbeitsverwaltung hat bestimmt, dass diejenigen ausländischen Arbeiter, die sich im berechtigten Besitze einer Verkehrskarte befinden, nicht als ausländische Arbeiter im Sinne der Verordnung über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter vom 2. Januar 1923 gelten.

Neuregelung der Gehaltsgrenzen im Handelsgesetzbuch und in der Gewerbeordnung. Der 6. Ausschuss des Reichstages befasste sich am 16. Juni mit einer Regierungsvorlage über eine Verordnung zur Neuregelung der im Handelsgesetzbuch und in der Gewerbeordnung vorgesehenen Gehaltsgrenzen. Auf Antrag unseres Kollegen Aufhäuser wurden die von der Regierung vorgeschlagenen völlig unzulänglichen Summen abgelehnt und statt dessen folgende Gehaltsgrenzen beschlossen:

1. § 68 des Handelsgesetzbuches (Gültigkeitsgrenze der Mindestkündigungsfristen von einem Monat).
   Die Gehaltsgrenze von 1 500 000 M. wird ersetzt durch 30 000 000 Mark.
2. Im § 74 a (untere Gehaltsgrenze für das Wettbewerbsverbot) wird die Gehaltsgrenze von 480 000 M. ersetzt durch 12 000 000 M.
3. Im § 75 b wird die Gehaltsgrenze, von der ab ein Wettbewerbsverbot auch ohne vertragliche Entschädigungspflicht des Arbeitgebers gültig ist, von 2 400 000 M. ersetzt durch 42 000 000 M.
4. Im § 133 a, b Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung (untere Gehaltsgrenze für das Wettbewerbsverbot) wird die Gehaltsgrenze von 1 500 000 M. ersetzt durch 30 000 000 M.

Die Verordnung soll mit Wirkung vom 1. Mai 1923 in Kraft treten. Für die Rückwirkung sind folgende Bestimmungen getroffen:

Die Verordnung tritt am 1. Mai 1923 in Kraft.

Die Vorschriften finden auch auf die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung vereinbarten Kündigungsbedingungen und Wettbewerbsverbote Anwendung.

Kündigungen werden nach den bisherigen Vorschriften beurteilt, wenn sie vor Beginn des dem Inkrafttreten dieser Verordnung vorangegangenen Kalendermonats erklärt sind oder die Kündigungsfrist vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits abgelaufen war.

Die Wirksamkeit von Wettbewerbsverboten wird durch die Vorschrift der Nr. 2 dieser Verordnung nicht berührt, falls sich der Prinzipal vor dem Ablauf von drei Monaten seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung schriftlich erbietet, für die Zeit nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung die dem Handlungsgehilfen zustehenden vertragsmässigen Leistungen auf mehr als 12 000 000 M. für das Jahr, sowie die im § 74 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches vorgeschriebene Entschädigung entsprechend zu erhöhen. Das gleiche gilt für die Vorschrift Nr. 3, falls sich der Prinzipal innerhalb derselben Frist schriftlich erbietet, für die Zeit nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung die vertragsmässigen Leistungen auf mehr als 42 000 000 M. für das Jahr zu erhöhen oder die im § 74 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches vorgeschriebene Entschädigung zu zahlen.

Die Vorlage muss nochmals an den Reichsrat zurückgehen, da dessen Beschlüsse weit hinter den vorstehend genannten Beträgen zurückbleiben.

Soziale Bewegung

Beiträge anderer Organisationen. Dass der Bund selbst mit dem nachträglich erhöhten Juli-Beitrag noch nicht an der Spitze marschiert, zeigen die Beiträge anderer Gewerkschaften. So erhebt der G. d. A. für Juli einen ordentlichen Mitgliedsbeitrag von 25 000 M., der Z. d. A. für Berlin in den obersten Klassen 20 000 M. und 27 000 M., der D. H. V. erhebt bei einem Gehalt von 700 000 M. 14 000 M. Beitrag. Beachtenswert ist, dass er bei verspäteter Beitragszahlung nach dem 15. des Monats 500 M. Verzugsgebühr erhebt.

Die Arbeitergewerkschaften kamen zum Teil mit den vorhergesehenen Beiträgen gleichfalls nicht aus. So erheben die Buchdrucker für Juni 2 Extrabeiträge von je 1000 M., ab 1. Juli beträgt der Vollbeitrag 6000 M. pro Woche, somit im Monat 26 000 M. Hierzu kommen noch besondere Zuschläge für den Kreis, für Erwerbslose u. ä., so dass z. B. der Beitrag in Berlin in der letzten Juniwoche 10 000 M. betrug. Die Lithographen müssen für die letzte Juniwoche einen Extrabeitrag von 4500 M. fordern. Für Juli ist der Wochenvollbeitrag 4500 M., wozu noch der Lokalzuschlag kommt. Für die Buchbinder ist der höchste Wochenbeitrag 6600 M., also monatlich 28 600 Mark.

Technische Nothilfe. Vom Kollegen Aufhäuser war am 6. Juni d. J. an die Reichsregierung eine Anfrage gerichtet worden, in der über die Verwendung der Technischen Nothilfe seit dem 1. Januar 1923 Auskunft erbeten wurde. Ferner wurde die Regierung ersucht, mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften eine Vereinbarung mit dem Ziele der Abschaffung der Technischen Nothilfe zu treffen. Auf diese Anfrage hat nunmehr der Reichsminister des Innern, Dr. Oeser, eine detaillierte Antwort erteilt, die im „Vorwärts" Nr. 305 vom 3. Juli veröffentlicht wird. Wir entnehmen ihr das Folgende:

Die Technische Nothilfe wurde in der Zeit vom 1. Januar bis 12. Juni 1923 aus 17 Anlässen in 24 Einsatzorten in 50 Einsatzfällen (Betriebe usw.) eingesetzt. Sie trat in Tätigkeit zur Abwendung elementarer Gefahren und bei Arbeitseinstellungen, die zur Durchsetzung wirtschaftlicher Forderungen oder damit solidarischer Bewegungen erfolgten und aus Anlass eines Demonstrationsstreiks.

Tätigkeit, Umfang und Dauer des Einsatzes ist je nach Lage des Falles sehr verschieden. Im Höchstfalle betrug der Einsatz 238 Nothelfer in 11 Münchener Brauereien in der Zeit vom 28. März bis 2. April 1923. Im Mindestfalle wurden 2 Nothelfer an 2 Arbeitsstellen zum Entladen leicht verderblicher Lebensmittel aus einem Dampfer im Stettiner Hafen verwendet. Die Gesamtzahl der Nothelfer betrug in der Zeit vom 1. Januar bis 12. Juni 1923 915 Köpfe. Davon entfallen 324 = 35,4 Prozent auf die bayerischen Brauereien, 249 = 27,2 Prozent auf ein Hochofenwerk nebst Hafen und Gasanstalt des Werkes, 152 = 16,6 Prozent auf Bekämpfung von Wasser- und Feuersgefahr sowie Herstellung eines Massengrabes und zur Totenbestattung, 69 = 7,5 Prozent auf 4 landwirtschaftliche Betriebe in der Zeit vom 4. bis 12. Juni. Der Rest von 121 Köpfen = 13,2 Prozent verteilt sich auf die 10 übrigen Fälle. Die Gesamtstundenzahl ist noch nicht festgestellt.

Der Reichsminister erklärt sich ferner bereit, mit den Spitzenorganisationen in Verhandlungen einzutreten, um die Voraussetzung für den Abbau der Technischen Nothilfe zu schaffen.

Die amtlichen Zahlen beweisen besser, als lange Abhandlungen es vermögen, dass die Technische Nothilfe heute schon eine überflüssige Einrichtung ist, für die, nachdem sich die Gewerkschaften bereit erklärt haben, bei Arbeitseinstellungen bestimmte Notstandsarbeiten zu verrichten, keine öffentlichen Mittel mehr zur Verfügung gestellt werden dürften. Das umsomehr, als bei 20 Millionen Arbeitnehmern in Deutschland, von denen rund 14 Millionen gewerkschaftlich organisiert sind, für die Zwecke der Technischen Nothilfe in fast 6 Monaten nur 915 Personen tätig waren. Selbst wenn man annimmt, dass der Einsatz in dem gemeldeten Umfange immer notwendig war, steht die Beanspruchung in keinem Verhältnis zu den aufgewandten Mitteln. Die höchste bisher in einem Betrieb von der Teno erreichte Stundenzahl betrug bei 191 Nothelfern 6611 Stunden — rund 34 Stunden auf den Kopf. Dafür werden aber vom Reich das ganze Jahr 446 Beamte hauptamtlich und 22 nebenamtlich für die Geschäfte der Teno beschäftigt. Es ist daher höchste Zeit, dass die Ausgaben für andere Zwecke verwandt werden und dass der Abbau der Technischen Nothilfe sofort in Angriff genommen wird.

Beamtenbewegung

Die „Technische Eisenbahn-Zeitschrift" und der Butab. In einem $1^1/_2$ seitigen Artikel beschäftigt sich der ehemalige Vorsitzende des Verbandes der Ingenieure der Reichsbahn mit dem Butab. Da unsere Zeitschrift nicht wie beim Ingenieurverband von einem Unternehmer verlegt und bezahlt wird, steht uns nicht der Raum zur Verfügung, um in demselben Ausmasse die Angriffe abzuwehren, die der Artikelschreiber gegen uns richtet. Wir wollen infolgedessen nur wenige Dinge feststellen. Wir hatten in unserer „D.T.Z." Nr. 14 auf die bedauerliche Tatsache der Zersplitterung der Techniker in kleinen Verbändchen hingewiesen und daraus die Schlussfolgerung gezogen, dass die Techniker bei diesem Zustand nach wie vor damit rechnen müssten, gegenüber den Verwaltungsbeamten stiefmütterlich behandelt zu werden. Wenn die „Technische Eisenbahn-Zeitschrift" behauptet, dass „das Ausgleichen der Interessen der verschiedenen Beamtengruppen auch ohne Butab ganz gut in der Geteb und in der Rateb gehe", so weisen wir auf die „Technische Eisenbahn-Zeitschrift" vom 7. 4. 1923 hin, die feststellt, dass z. B. in der Anwärterfrage „die Verhandlungen mit den in Frage kommenden Verbänden zu keinem Ergebnis geführt haben". Es muss also mit dem Interessenausgleich zwischen den Getebverbänden nicht weit her sein. Im übrigen enthält der ganze Artikel keinerlei sachliche Erwiderung, sondern nur die Behauptung, dass es der Rateb gelungen sei, „die Techniker unter einen Hut zu bringen", und dass die Rateb bereits „die Einheitsorganisation der Techniker" sei, der es durch zielbewusstes Vorgehen gelänge, immer grössere Technikermassen unter ihre Flügel zu bringen. Es ist uns bekannt, dass die Rateb von sich behauptet, 80 Prozent der technischen Beamten erfasst zu haben. Abgesehen davon, dass diese Ziffern an sich schon, ungerechnet die Mitglieder bei den christlichen, Hirsch-Dunckerschen Organisationen, an Hand unserer Feststellungen nicht stimmen können, weisen wir darauf hin, dass es der Rateb bis heute nicht gelungen ist, eine vernünftige Zeitung herauszugeben, was uns zu der Annahme berechtigt, dass die 80 Prozent Mitglieder keine zahlenden Mitglieder der Rateb und ihrer Verbände sind, sondern nur auf dem Papier stehen.

Auf derselben Linie bewegt sich die Behauptung der „Technischen Eisenbahn-Zeitschrift", dass sich der A.D.B. gegen den D.B.B. nicht behaupten könnte. Das sagt ausgerechnet eine Beamtenzeitschrift in dem Moment, wo grosse Beamtenverbände — wie die thüringischen und sächsischen Landesverbände — sich dem A.D.B. angeschlossen haben. Dass ferner wieder mit der Andeutung gespielt wird, als wenn unsere Organisation und der A.D.B. das Berufsbeamtentum, d. h. die lebenslängliche Anstellung und die Ruhegehaltsverordnung nicht schützen würden, sind wir gewöhnt. Wir haben wiederholt, insbesondere auf unserem letzten Behördentechnikertag, deutlich zum Ausdruck gebracht, dass für uns die Beamtenstellung die bisher erreichte höchste Form der sozialen Stellung des Arbeitnehmers bedeutet, die insbesondere von den freien Gewerkschaften nicht nur gesichert, sondern weiter ausgebaut werden muss. Das wissen die Herren von der D.B.B.-Richtung ganz genau. Aber wo sachliche Gründe fehlen, arbeitet man mit längst widerlegten, abgedroschenen — — — Unwahrheiten weiter.

Zusammenschluss der höheren technischen Beamten. Innerhalb des Landesverbandes der höheren Beamten Preussens haben sich der Berufsverein höherer Staatsbaubeamten in Preussen, der Landesverband Preussen des Deutschen Vereins für Vermessungswesen, der Verein der Architekten und Ingenieure an den preussischen Baugewerksschulen, der Verein der akademischen Lehrer an den preussischen Maschinenbauschulen, der Verein der Direktoren an den preussischen Baugewerksschulen zu einem „Berufsverband Technik" zwecks Wahrung und Förderung ihrer gemeinsamen Interessen als technische höhere Beamte zusammengeschlossen.

Berufsfragen

Ausbildung der Betriebsräte durch — Arbeitgeber! „Das Unzulängliche, hier wird's Ereignis!" Die Herren der Industrie machen gerne ganze Arbeit, und im Besitze der Macht scheuen sie keine Mittel, ihre Gegner zu packen und zu überwinden. Diesmal haben sie einen Plan ausgeheckt, so fein und gut durchdacht, dass wir ihm unsere Aufmerksamkeit schenken müssen. Der „Deutsche Industrieverband", mit dem Sitz in Dresden, hat unter dem Namen „Gesellschaft zur Ver-

breitung volkswirtschaftlicher Kenntnisse" ein Unternehmen ins Leben gerufen, das scheinbar der volkswirtschaftlichen Aufklärung dienen soll, in Wirklichkeit aber nichts anderes als ein Mittel ist, den Gewerkschaften den Boden abzugraben und die Betriebsräte zu verwirren. In einem Rundschreiben dieser Gesellschaft wird sogar den Mitgliedern gesagt, dass die Beiträge für die Gesellschaft von allen Steuern befreit seien. Die Steuerbehörde wird gut tun, sich für diese Steuerhinterziehung, die sich das Mäntelchen „für kulturfördernde, gemeinnützige Zwecke" umhängt, zu interessieren. Am besten werden unsere Leser über die Bestrebungen des Vereins unterrichtet, wenn wir einen Teil des Rundschreibens selbst abdrucken:

„Woran kranken unsere wirtschaftlichen Verhältnisse?

Seit sechzig Jahren ist eine Lehre verbreitet worden, die das wahre Verhältnis von Unternehmertum und Arbeiterschaft auf den Kopf stellt und diese beiden wichtigen Wirtschaftskräfte gegeneinander verhetzt statt sie zu versöhnen. Diese Wirtschaftslehre, die dem Volke unerfüllbare Zukunftsreiche verspricht, hat um sich gegriffen und nicht nur die Hirne der Arbeiterschaft — die von ihr zu „Proletariern" erniedrigt wird — gepackt, sondern spukt auch selbst in den Köpfen derer herum, die zur sogenannten Intelligenz zählen und sonach eigentlich die unmöglichen Folgerungen des Sozialismus und seine verkehrten Grundlagen durchschauen sollten.

Wenn die Gesetzgebung in Zeiten wirtschaftlichen Niederganges wirtschaftsfeindlich ist, den Unternehmergeist einengt, die Arbeitszeit verringert, das Arbeitsprodukt durch raffinierte — man möchte sagen perverse — Belastungen (Steuer, Einengung freien Handels usw.) schmälert und hindert, so spricht das nicht allein gegen seine gesetzgebenden Körperschaften, sondern zeigt zugleich auch, wie gross der Tiefstand des ausschlaggebenden Teiles der Gesamtbevölkerung auf allen jenen Gebieten ist, die volkswirtschaftliche Einsicht erfordern.

Die Notwendigkeit volkswirtschaftlicher Aufklärung in möglichst weiten Volkskreisen als Ausweg aus wirtschaftlichem Elend ist somit erwiesen. Schwierig ist es jedoch, die richtigen Wege zur Verbreitung der Kenntnisse zu finden.

Die Gesellschaft zur Verbreitung volkswirtschaftlicher Kenntnisse, Dresden, hat im Zusammenhange mit den massgebendsten Industrieverbänden, Handelskammern, Reichsbürgerrat, Reichslandbund und den nationalen, wirtschaftsfriedlichen Arbeiterverbänden eine Anzahl Flugblätter geschaffen, die mit möglichst einfachen Worten die elementarsten Grundlinien der heutigen Verhältnisse ziehen und die Zusammenhänge von Unternehmertum und Kapitalismus, Papiergeldwirtschaft, Lohnverhältnisse, Mietzins, Rentenbildung, Landflucht usw. darstellen. Dadurch, dass diese Flugblätter spannend abgefasst sind, packen sie den Arbeiter beim Unterhaltungstrieb, dem heute mehr denn je grosse Bedeutung beizumessen ist, und sagen ihm in Form von Erzählungen, Novellen usw. das für seine Aufklärung so dringend Nötige. Diese Flugblätter sind bereits zu Hunderttausenden verbreitet worden und haben in den Gebieten, wo mit ihnen intensiv gearbeitet wurde, ausserordentlich günstige Einflüsse ausgeübt, die sich besonders bei der Stimmenabgabe zu den Wahlen und in der Stellung zu Lohn- und Streikfragen gezeigt haben . . . .

Wir richten nun an alle, die von dem Gefühl der Verantwortung für das Wirtschaftsleben erfüllt sind oder, weil sie selber Unternehmer sind, unter den unglücklichen Verhältnissen besonders zu leiden haben, die dringende Aufforderung, sich unserer gemeinnützigen Organisation (Verein bürgerlichen Rechtes) anzuschliessen und unsere Mitgliedschaft zu erwerben, ausserdem aber auch, wenn möglich, durch Gründung von Ortsgruppen und durch Organisation der Verteilung sich in den Dienst der Sache zu stellen."

Wie man sieht, handelt es sich um nichts weniger als um einen hinterlistigen Kampf gegen die Gewerkschaften, Wenn wir auch nicht befürchten, dass unsere Kollegen den „Aufklärungen" auf den Leim gehen, möchten wir aber doch auf den Vorgang aufmerksam machen und sie bitten, nicht nur in allen beteiligten Kreisen, namentlich bei den Betriebsräten, davor zu warnen, sondern auch uns das ihnen etwa zugehende aufklärende Material sofort zukommen zu lassen.

Zuzug ist fernzuhalten von den Alpenländischen Bekleidungswerken A.-G., St. Veith a. d. Glan, Kärnten. Unser Kartellverband, der Bund der Industrieangestellten Oesterreichs, teilt uns mit, dass die Angestellten der genannten Firma seit drei Wochen um den Abschluss eines Tarifvertrages kämpfen und die Bewegung voraussichtlich in diesen Tagen zum Streik führt. Wir bitten deshalb, eventuelle Stellenangebote dieser Firma zurückzuweisen und auch kaufmännische Angestellte vor Annahme einer Stellung in dieser Firma während der Dauer des Streiks zu warnen.

Anerkennung der Vermessungstechnikerprüfungen an den Baugewerkschulen. Nachdem ein Teil der Kollegen die neu eingeführten Prüfungen für Vermessungstechniker (Extraneer- oder Abschlussprüfungen für Tageskurse) abgelegt hat, ergibt sich die Frage, ob die geprüften Vermessungstechniker den geprüften Hoch- und Tiefbautechnikern gleichzuachten sind und demnach in dieselben Besoldungsgruppen gehören.

Der Preussische Handelsminister hat sich gutachtlich wie folgt geäussert:

„Durch Bestehen der Reifeprüfung erbringt der Vermessungstechniker den Nachweis, dass er die für seinen Beruf erforderlichen vermessungstechnischen Kenntnisse besitzt, ähnlich wie der Bautechniker durch Bestehen der Reifeprüfung nachweist, dass er die nötigen hochbau- oder tiefbautechnischen Kenntnisse sich angeeignet hat. Daraus folgt aber nicht, dass der Vermessungstechniker sich durch den mit Rücksicht auf seinen Spezialberuf nur auf zwei Halbjahre bemessenen Unterricht das gleiche Mass schulmässiger Gesamtkenntnisse erworben hat wie der Bautechniker in dem fünf Halbjahre währenden Unterricht, der aber länger dauert, weil von dem Bautechniker vielseitigere und umfassendere Kenntnisse gefordert werden, als von dem nur auf einem eng umrissenen Sondergebiet tätigen Vermessungstechniker.

Allerdings ist zu beachten, dass letzterer vor dem Eintritt in die Schule mit Rücksicht auf die Eigenart seines Berufes eine dreijährige Lehrzeit bzw. praktische Beschäftigung durchgemacht haben muss und sich dadurch ein grösseres Mass sachlicher Vorkenntnisse erwirbt, als der Bautechniker während seiner nur einjährigen praktischen Tätigkeit. Unter diesen Umständen erscheint es billig, dass eine Behörde, die Absolventen der Hoch- und Tiefbauabteilung einer Baugewerkschule bei der Anstellung von der Ablegung einer Fachprüfung befreit, auch Absolventen der Vermessungstechnikerabteilung die Ablegung einer Prüfung erlässt.

Ich bemerke noch, dass an der Baugewerkschule Neukölln sich die Vermessungstechnikerabteilung bislang durch besonders gutes Schülermaterial ausgezeichnet hat."

Aus dieser Aeusserung des Handelsministers geht hervor, dass er eine Gleichwertigkeit als gegeben erachtet, weil die längere Schulzeit der Hoch- und Tiefbautechniker durch die längere praktische Vorbereitungszeit der Vermessungstechniker ausgeglichen wird. Dieser Ansicht haben sich auch die Baugewerkschulen im allgemeinen angeschlossen. Den Verhandlungsführern unseres Bundes ist es gelungen, die Gleichstellung der Vermessungstechniker mit den Hoch- und Tiefbautechnikern bei einer Reihe von Städten, z. B. in Berlin und im Rheinisch-Westfälischen Industriegebiet durchzusetzen. Erinnert man sich zum Schluss noch der Verhandlungen im Handelsministerium aus Anlass der Einrichtung der Schulen, bei denen festgestellt wurde, dass der erforderliche Lehrstoff nur unter voller Ausnutzung der Freizeit und Anspannung aller Kräfte in zwei Semestern verarbeitet werden kann und lediglich aus Mangel an Staatsmitteln von einer weiteren Ausbildung der Schulzeit abgesehen werden musste, so ist eine Gleichstellung durchaus berechtigt. Die Praxis hat im übrigen schon ergeben, dass die Einführung eines dritten Semesters nicht mehr umgangen werden kann.

Aus den Fachgruppen

Industrie

Verhandlungstaktik der Gewerkschaftsbünde. Die örtlichen Vorstände der Angestelltenorganisationen Rendsburgs hatten für die am 28. Juni stattfindenden Verhandlungen über die Junigehälter eine Vorbesprechung der auswärtigen Gewerkschaftsvertreter vorbereitet. In dieser Vorbesprechung sollte die Forderung formuliert werden, die dem Arbeitgeberverband vor Beginn der Verhandlung überreicht werden musste. Als die AfA-Vertreter zwei Stunden vor Beginn der Verhandlung das vereinbarte Lokal aufsuchten, waren die Vertreter des D.H.V. und G. d. A. bereits verschwunden, kamen auch nicht wieder zurück, so dass unsere Vertreter sich beim Arbeitgeberverband nach dem Verbleib dieser Herren erkundigen mussten. Bei dieser Gelegenheit erfuhren sie, dass der Vertreter des G. d. A. bereits schriftlich eine Forderung unterbreitet habe, und zwar wurde darin nicht eine prozentuale Gehaltserhöhung gefordert, sondern für die einzelnen Gruppen bestimmte Geldbeträge. Die von dem G. d. A.-Vertreter aufgestellte Forderung war so niedrig, dass unser Vertreter schon am Fernsprecher sich zu der Erklärung genötigt sah, dass wir dieser Forderung nicht beitreten könnten, vielmehr auf eine Gehaltserhöhung gegenüber Mai von etwa 200 Prozent rechneten.

In der Verhandlung selbst wies der Vertreter der Arbeitgeber einleitend darauf hin, dass zwei verschiedene Forderungen eingereicht wären, eine, die des G. d. A., die in den unteren Gruppen eine Erhöhung um 120 Prozent bedeute, und diejenige der AfA-Verbände, die generell eine Verdreifachung des Maigehaltes fordere. Der Vertreter der Rendsburger Industrie konnte sich den Witz leisten, zu erklären, dass es seinen Mandanten nicht gut möglich sei, den beiden Gruppen verschiedene Zulagen zu gewähren und er deswegen bitten müsse, eine einheitliche Forderung zu unterbreiten. Den AfA-Vertretern blieb nichts anderes übrig als zu erklären, dass die gesamte Angestelltenschaft hinter der Forderung auf 200 Prozent Gehaltserhöhung stehe. Diese Feststellung vertrug sich zwar nicht gut mit der noch unmittelbar vor Eröffnung der offiziellen Verhandlung abgegebenen Erklärung des D.H.V. und G. d. A., dass sie auf jeden Fall ihre Forderung aufrechterhalten würden. Der Unternehmervertreter gab deshalb seiner berechtigten Verwunderung darüber Ausdruck, dass die beiden Herren innerhalb einer halben Stunde umgelernt

hätten. Diese unerquickliche Diskussion in Gegenwart der Unternehmer abzubiegen, war nur dadurch möglich, dass unser Vertreter die Arbeitgeber aufforderte, ihrerseits ein Angebot zu machen. Die Arbeitgeber boten dann 150 Prozent, also wenigstens für einen Teil der Angestellten erheblich mehr, als die G. d. A.-Forderung betrug. Dieses Angebot gab Gelegenheit zu einer Aussprache unter den Angestelltenvertretern, die dazu führte, dass der G. d. A.-Vertreter unseren Unterhändler ermächtigte zu sagen, er hätte sich versprochen. Die weitere Verhandlung wurde auf seiten der Angestellten ausschliesslich von den AfA-Vertretern bestritten mit dem Erfolg, dass schliesslich eine Zulage von 175 Prozent vereinbart wurde. Es ist als sicher anzunehmen, dass 200 Prozent bewilligt worden wären, wenn die Hungerkünstler der Gewerkschaftsbünde nicht so sehr in Bescheidenheit gemacht hätten. Die fehlenden 25 Prozent mögen sich die geschädigten Mitglieder des G. d. A. von ihren genialen Vertretern in der Tarifverhandlung einfordern. Es ist bedauerlich, dass ein grösserer Teil der Angestellten es immer noch nicht begriffen hat, dass nur die freien Gewerkschaften wirkliche Vertreter der Angestelltenin teressen sein können. Die Tatsache, dass auch unsere Mitglieder, wie das vorstehende Beispiel zeigt, unter den Fehlern jener Novembergewerkschaften zu leiden haben, wird dazu beitragen, dass die Mitglieder der AfA-Verbände nicht eher ruhen, als bis auch der letzte G. d. A.- oder D.H.V.-Mann sich bei einer freien Angestelltengewerkschaft angemeldet hat.

Vorsicht bei Annahme von Stellung in Oberschlesien-Ost. Der Verband der Industrie- und Privatangestellten Ostschlesiens schreibt dem Gewerkschaftlichen Nachrichtendienst, dass in letzter Zeit in Polen neu erstandene Industrien, besonders in den ehemalig österreichischen Gebieten Schlesiens und dem angrenzenden Westgalizien, wiederholt Techniker und Spezialisten des betreffenden Industriezweiges aus Deutschland unter grossen Versprechungen verpflichtet haben. Es ist aber auch schon vorgekommen, dass Unternehmer trotz ausdrücklich abgeschlossener Verträge solche Versprechungen von dem Augenblick an nicht mehr halten, wo die Einrichtung und der Betrieb des neuen Unternehmens gesichert waren. Wenn dann die Geschädigten auf Weitererfüllung des Vertrages drangen, wurde ihnen gedroht, dass man ihre Ausweisung als lästige Ausländer durchsetzen werde.

Es ist ferner vorgekommen, dass Arbeitnehmer, die in Deutschland ihrer freien Gewerkschaft angehörten, sich nach Uebersiedlung nach Ostschlesien nicht mehr um die Organisation kümmerten, bis sie entdeckten, dass sie vom Unternehmer gedrückt werden sollten. In Oberschlesien ist die Verfechtung von Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis nicht leicht, da nur in den ehemalig österreichischen Gebieten, und zwar in Bielitz, Krakau und Lemberg, Gewerbegerichte bestehen, und noch dazu im örtlich beschränktem Wirkungskreise, während in allen anderen Orten Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis vor den ordentlichen Gerichten ausgetragen werden müssen, die viel Zeit und Kosten verschlingen.

Mitglieder deutscher Organisationen, die nach Polen in Stellung gehen wollen, müssen auf jeden Fall die Sicherstellung eines entsprechenden finanziellen Unterpfandes verlangen, welches bei Vertragsbruch des Unternehmers zugunsten des Arbeitnehmers verfällt und diesem wenigstens die Rückreise nach seiner Heimat ermöglicht.

Staatserhaltende Unternehmer. Ein ausserordentlich krasses Beispiel, wie die Devisenknappheit, von der in den Börsenberichten bei der Berichterstattung über den Devisenmarkt in letzter Zeit andauernd die Rede war, zustande kommt, zeigt deutlich die Beantwortung einer Anfrage in der jüngst stattgefundenen ausserordentlichen Generalversammlung der Porzellanfabrik Fraureuth. Ein Aktionär hatte das Bedürfnis, zu erfahren, wie es mit den unerledigten Punkten der letzten Generalversammlung, besonders mit der Kapitalerhöhung wäre. Daraut erklärte der Generaldirektor Singer, die Frage der Kapitalerhöhung sei zurzeit nicht akut, weil der ausserordentlich flotte Gang des Exportgeschäftes in den letzten Monaten der Gesellschaft derartig reichlich fremde Devisen zugeführt hätte, dass der Kapitalbedarf der Gesellschaft auf längere Zeit gedeckt sei.

Schelmisch sah sich Herr Generaldirektor Singer, als ihm dies unbedachte Wort entflohen war, im Saale um und erklärte, es wäre doch hoffentlich kein Angehöriger irgendeines Finanzamtes da, der von dieser Aeusserung Notiz nehmen könnte. Ausserdem bat er die Vertreter der Presse inständigst, bei der Berichterstattung nicht etwa diese Aeusserung zu erwähnen.

So wird die Sache gehandhabt. Aeusserlich werden alle Massnahmen zur Stabilisierung der Mark und zur Senkung des Dollarkurses beraten und gutgeheissen. Aber wenn es sich darum handelt, Theorien in die Praxis umzusetzen, dann verfährt jeder Kapitalist nach dem berühmten Berliner Wort „Hannemann, geh du voran, du hast die grössten Stiefel an!“ (Vorwärts Nr. 309 v. 5. Juli 1923).

Gesellenprüfung für Handwerkslehrlinge aus industriellen Betrieben. Die grosse Zahl der in der Industrie ausgebildeten Lehrlinge hat hinsichtlich der Gesellenprüfung nicht selten die Schwierigkeit ergeben, dass die Industrie dagegen Bedenken hatte, ihre Lehrlinge von Prüfungsausschüssen der Handwerkskammer prüfen zu lassen, auf deren Zusammensetzung sie ohne Einfluss war. Wohl als Vorläufer des hoffentlich bald zu erwartenden Lehrlingsgesetzes hat der Preussische Minister für Handel und Gewerbe in zwei Erlässen vom 9. und 10. Februar d. J. Vorschriften herausgegeben, nach denen den obersten Landesbehörden das Recht gegeben wird, abweichend von den bisherigen Vorschriften der Gewerbeordnung Prüfungsausschüsse zu bestellen und das Verfahren der Prüfung zu regeln. So wurden im Bezirk der Handwerkskammer Altona für Lehrlinge des Schiffbauer-, Schlosser-, Maschinenbauer-, Tischler-, Modelltischler-, Schiffszimmerer-, Dreher-, Kupferschmiede-, Kesselschmiede-, Former- und Elektriker-Gewerbes Prüfungsausschüsse in Kiel eingerichtet, in die Arbeitgebervertreter des Handwerks und der Industrie, aber auch in gleicher Zahl Arbeitnehmervertreter, die von ihren wirtschaftlichen Vereinigungen vorzuschlagen sind, berufen werden sollen.

Im Stadtbezirk Berlin und im Regierungsbezirk Potsdam legen Lehrlinge aus Handwerks- und aus Fabrikbetrieben, die das Feinmechaniker-, Optiker-, Maschinenbauer-, Eisen- und Metalldreher-, Werkzeugmacher-, Schlosser-, Giesser-, Former- und Kernmacher-Gewerbe vorschriftsmässig gelernt haben, die Gesellenprüfung vor Prüfungsausschüssen ab, die auf Grund eines zwischen der Berliner Handwerkskammer und dem Verbande Berliner Metallindustrieller abgeschlossenen Vertrages vom 12. Oktober 1922 gebildet wurden. Auch bei diesen Prüfungen sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl zu berufen. Die letzte Anordnung ist am 1. Februar 1923 in Kraft getreten und gilt zunächst bis zum 31. Dezember 1923. Widerruf bleibt vorbehalten. Eine Aenderung des Vertrages bedarf besonderer Genehmigung. Die Aufsicht über die Prüfung führt der Staatskommissar der Handwerkskammer Berlin.

Tarifliche Regelung der Lehrlingslöhne in Leipzig. Der Deutsche Metallarbeiter-Verband, Verwaltungsstelle Leipzig, versuchte durch Tarifvertrag auch eine Regelung der Lehrlingslöhne herbeizuführen. Da eine Verständigung mit dem Verband der Metallindustriellen im Bezirk Leipzig nicht herbeigeführt werden konnte, wurde der Schlichtungsausschuss zur Entscheidung angerufen. Dieser verkündete am 14. September 1922 folgenden Schiedsspruch:

1. Der Schlichtungsausschuss bejaht seine Zuständigkeit, die Lehrlingsverhältnisse durch Schiedsspruch zu regeln.

2. Einstimmige Entscheidung: Der Verband der Metallindustriellen im Bezirk Leipzig e. V. ist verpflichtet, mit Wirkung vom 1. September 1922 folgende Entschädigungen für gewerbliche Lehrlinge zu gewähren: im 1. Lehrjahre ein Vierzehntel, im 2. Lehrjahre ein Neuntel, im 3. Lehrjahre ein Fünftel und im 4. Lehrjahre ein Drittel des jeweiligen Tarifmindestlohnes eines Facharbeiters über 25 Jahre.

3. Der Schlichtungsausschuss empfiehlt dem Verband der Metallindustriellen einstimmig, für restlose Durchführung der Richtlinien vom 14. Januar 1922 in den Betrieben seiner Mitglieder einzutreten.

4. Den Parteien wird aufgegeben, dem Schlichtungsausschuss Leipzig bis zum 21. September 1922 schriftlich mitzuteilen, ob sie sich dem Schiedsspruch zu 1 und 2 unterwerfen.

Innerhalb weiterer zwei Wochen kann für den Fall, dass eine Partei den Schiedsspruch nicht anerkennt, dessen Verbindlichkeit durch den Herrn Demobilmachungskommissar zu 1 und 2 beantragt werden.

Da die Unternehmer den Schiedsspruch nicht anerkennen wollten, wurde vom Metallarbeiter-Verband die allgemeine Verbindlicherklärung beim Reichsarbeitsministerium beantragt. Der Präsident der Reichsarbeitsverwaltung fällte nun am 9. Juni 1923 folgende Entscheidung:

Die vorstehende tarifliche Vereinbarung wird für den angegebenen Geltungsbereich gemäss § 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. S. 67) für allgemeinverbindlich erklärt:

1. Vertragsparteien: a) auf Arbeitgeberseite: Verband der Metallindustriellen im Bezirk Leipzig e. V.; b) auf Arbeitnehmerseite: Deutscher Metallarbeiter-Verband, Verwaltungsstelle Leipzig.

2. Abgeschlossen am 14. September 1922 (verbindlich erklärter Schiedsspruch).

3. Beruflicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Gewerbliche Lehrlinge in der Metallindustrie, mit Ausnahme der handwerksmässigen Betriebe. Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf die Arbeitsverhältnisse von Lehrlingen, für die besondere Fachtarife in Geltung sind oder abgeschlossen werden.

4. Räumlicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Kreishauptmannschaft Leipzig, mit Ausnahme der Amtshauptmannschaft Dö-

Die Gehälter der technischen Angestellten in der Industrie im Monat Juni 1923.

Beträge in 1000 Mark.

Fachgruppe*)	Bezirk bzw. Ort	Die Gehälter wurden erreicht in bzw. durch	Gruppen: Zeichner, Pauser Hilfskräfte	Anf. Techniker, 1. Zeichner, Hilfskalkulator	Teilkonstrukt., Betr.-Technik., Betr.-Assist.	1. Konstrukt., Ingenieure usw.	Leit. Angest., Obering., Betr.-Leiter	Soziale Zulagen: Frau	Kind	In % gegenüber dem Vormonat mehr
Allg.	Bergischer Bezirk	Verhandlg.	502 —1140	1400 —1561	1845	2100	—	65	50	+145%
A	Vadel-Sachsen (Ledige)	„	670 —1100	900 —1430	1170 —1670	1380 —1880	—	—	—	+150%
	(Verheiratete)	„	750 —1230	1010 —1600	1300 —1870	1540 —2110	—	—	10	+150%
A-Z	Leipzig	„	620 —1052	804 —1219	1023 —1733	1677 —2037	—	2,5	2,5	+130 b. 155%
A	Wismar	„	422,331—1018,563	464,564—1120,419	506,797—1222,276	1375,060	1425,988	20	10	+160%
K	Bayern (Ledige)	„	520 — 838	743 —1114	854 —1337	1003 —1523	—	—	—	+130%
	(Verheiratete)	„	635 — 996	792 —1187	911 —1426	1070 —1624	—	—	—	+130%
G	München	Schiedsspr.	607 —1009	—	675 —1342	1272 —1660	—	75	50	132½%
E	München	Verhandlg.	467 —1051,5	528 —1224	876,5—1803,5	1511,5—2132,5	—	50	40	+130%
Z	Bayern (Mai)	„	315 — 525	420 — 720	555 — 870	960	—	+ 5%	—	+ 50% auf April
P	Hamburg ab 15. 6. 23	„	1204,2—1322,5	1308,1—1364 5	1353,3—1456,8	1433,4—1535,9	—	—	—	+192%
Allg.	Grünberg i. Schl.	„	697,5—1143,9	948,6—1506,6	1255,5—1813,5	1534,5—2092,5	freie Vereinbrg.	60	42	+150%
„	Neisse (Verheiratete)	„	561,3— 965,7	887,2—1278	1122 3—1487,2	1278 —1617,4	—	—	—	142½%
	Ledige unt. 24 Jahre	„	533,3— 917,5	842,9—1214,1	1066,2—1412,9	—	—	—	—	142½%
„	Bremen (Büro)	„	743,4—1071	867,3—1285	988 —1495	1123,8—1729	—	40	40	+165%
	(Betrieb)	„	—	899,5—1317,1	1053 —1625	1190,3—1795,5	—	40	40	+165%
„	Stettin	„	610 —1110	910 —1460	1385 —1760	1890	—	35	35	+165%
„	Wittenberg	„	542 — 968	696 —1268	825 —1504	1306 —1686	—	50	—	+175%
„	Hannover	„	555 —1018	970 —1188	1403	1605	—	50	25	+150%
„	Rendsburg (Ledige)	„	305 — 785	855 —1295	1210 —1485	—	—	—	—	—
	(Verheiratete)	„	425 — 865	940 —1425	1335 —1635	—	—	—	—	—
A	Zwickau	„	685,5—1183,3	1042,5—1608,9	1391,5—1901,5 1531 —2092	1806,5—2148,5	—	25	25	+150%
Z	Rheinland	„	659 —1222	786 —1405	1100 —1612	1253 —1745	—	60	90	+116%
Allg.	Darmstadt	Schiedsspr.	416 —1273	1042 —1481	1597 —1967	2083,5	—	70	50	+205%
Z	Berlin	Verhandlg.	724,7— 924,5	883,5—1076,3	1151,6—1588,2	1354,7—1760,9	—	—	—	233,5%
A	„ (Büro)	Schiedsspr.	666,72—933,12	895,2—1161,6	1019 —1352,16	1352,16—1590,24	—	—	—	—
	(Betrieb)	„	992,72—1209,6	1161,6—1495,2	1304,64—1542,72	1447,68—1685,76	—	71,52	71,52	+147%
A	Magdeburg	„	478 —1134	519 —1262	824 —1373	1160 —1686	—	—	—	+190%
	Cassel (Büro)	„	853 —1160	1111 —1419	1294 —1659	1514 —1880	8% bis 12½% mehr	30	15	+198%
A	(Betrieb)	„	—	1149 —1456	1427 —1755	1569 —1935				
	München (Ledige)	„	455 — 926	532 —1105	814 —1417	1175 —1782	—	—	30	+135%
C	(Verheiratete)	Verhandlg.	643 — 986	726 —1165	874 —1477	1235 —1842	—			
A	Aue i. Erzgebirge (Ledige)	„	621 —1131	687 —1197	962 —1477	1328 —1740	1715 —2017,5	10	14	+150%
	(Verheiratete)	„	727 —1297	807 —1401	1129 —1714	1505 —1973	1944 —2284			
Allg.	Hanau	„	731 —1415	822,4—1592	914 —1769	1023,4—1981	—	60	60	+206%
„	Frankfurt a. M.	„	950 —1533	1134 —1836	1542 —2018	1700 —2222	—	60	60	+205%
„	Olpe-Rheinland	„	390 — 870	465 —1100	655 —1250	1100 —1505	1140 —1635	50	40	+135%
„	Karlsruhe	„	559 —1602	1186 —1736	1779 —1993	mind. 2213	—	—	—	185% u. 190%
„	Lörrach	„	490 —1280	930 —1710	1475 —2020	mind. 2185—2275	—	75	38—152	170% u. 180%
C	Leipzig	„	690 —1230	920 —1610	1160 —1850	1250 —1900	—	10	—	150%
A	Südlausitz	„	575 —1095	885 —1440	1250 —1750	1770 —2245	—	10% d. Sätze	5% d. Sätze	130%
A	Chemnitz	„	681,5—1459,5	991 —1677	1527,5—2213	1836,5—2598,5	—	—	—	155%
Allg.	Rathenow	„	487 —812	665 —1175	1152 —1383	fr. Vereinbarung	—	—	—	150%
„	Cottbus	„	564 —947	828 —1182	979 —1364	1155 —1572	—	75	—	150%
C	Köln	„	919,3—1859	1508,6—2243,7	1769,85—2543,4	2158,65—2802,6	—	100	100	170% ausserdem 40% Ausgleichszulage für Mai
A	„	„	770 —1670	810 —1890	1355 —2245	1620 —2560	2610 —3125	—	—	wie vor

*) Fachgruppenbezeichnung: A = Eisen- und Metallindustrie; C = Chemische Industrie; E = Private Gas-, Wasser- und Elektr.-Werke; F = Textilindustrie; K = Keramik; Z = Gesundheitsindustrie; Allg. = Allgemeine Industrie; G = Papier-Industrie; P = Private Verkehrsunternehmen.

beln und Rochlitz und der Städte Rochlitz, Mittweida, Hartha, Burgstädt, Penig, Döbeln Rosswein, Waldheim, Leisnig und Hainichen.

5. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit Wirkung vom 1. Januar 1923.

Der Verband der Metallindustriellen hat sich, soweit uns bisher bekanntgeworden ist, noch nicht entschlossen, die Entscheidung der Reichsarbeitsverwaltung anzuerkennen. Von dem Deutschen Metallarbeiter-Verband wurde daher das Gericht zur Entscheidung angerufen, und die Klage schwebt zurzeit beim Oberlandesgericht in Dresden. Bei den vorstehenden Instanzen hat der D.M.V. recht bekommen, und es ist zu hoffen, dass auch das Oberlandesgericht Dresden der Entscheidung der Reichsarbeitsverwaltung beitritt.

Baugewerbe

Der B.D.A.-Tarif in Bayern. Unsere Gauverwaltung Bayern versuchte neuerdings, mit dem B.D.A. zum Abschluss eines Landestarifes zu kommen. Als die unmittelbaren Verhandlungen ergebnislos waren, wurde der Schlichtungsausschuss in München angerufen, der am 26. Juni tagte.

Zum Abschluss eines Bezirkstarifes kam es auch vor dem Schlichtungsausschuss nicht, jedoch hat derselbe einen einstimmig gefassten Schiedsspruch gefällt, der besagt: „Den Parteien wird dringend empfohlen, alsbald über den Abschluss eines Tarifvertrages, mindestens aber über die Vereinbarung von Gehaltssätzen in eine gemeinsame Beratung einzutreten, da die gegenwärtige Rechtslage nicht geeignet ist, die behauptete Tarifunfähigkeit des Bundes Deutscher Architekten schlüssig zu begründen.“ Wir hoffen, dass diese Rechtsbelehrung den Bund deutscher Architekten in Bayern dazu veranlassen wird, mit unserer zuständigen Gauverwaltung einen Landestarifvertrag abzuschliessen, andernfalls wir gezwungen sein würden, stärkere Mittel zur Anwendung zu bringen.

Gehälter in Mecklenburg. Es ist von jeher ausserordentlich schwer gewesen, mit den Bauunternehmern Mecklenburgs zu verhandeln. Die Ergebnisse der Verhandlungen waren immer ausserordentlich dürftig. Die Unternehmer beriefen sich auf die angeblich billigen Lebensverhältnisse Mecklenburgs, trotzdem das Statistische Reichsamt allmonatlich den Nachweis dafür liefert, dass die Lebenshaltung in den mecklenburgischen Städten keineswegs billiger ist als in anderen Mittelstädten. Bei den Verhandlungen über die Mai- und Junigehälter war wiederum eine Einigung nicht zu erzielen. Die Mecklenburger Unternehmer boten für Juni gegenüber dem Mai eine Gehaltszulage von 80 Prozent an. Der Nachweis, dass in Mecklenburg selbst die Arbeitgeber der Industrie und in benachbarten Gebieten auch die Bauunternehmer anstandslos auf die gegenüber Mecklenburg weit höheren Maigehälter 150 bis 175 Prozent zulegten, bewog die Mecklen-

burger Bauunternehmer lediglich, für die oberste Gruppe, nach der wahrscheinlich nur sehr wenig Techniker Mecklenburgs bezahlt werden, ein als Wirtschaftsbeihilfe bezeichnetes Trinkgeld von 200 000 M. anzubieten und dabei noch zu behaupten, dass dieses Angebot ausserordentlich günstig sei und für die Unternehmer einen gewaltigen Sprung bedeute. Es ist selbstverständlich, dass ein solches Angebot von unseren Tarifunterhändlern abgelehnt werden musste. Es wird zunächst das Tarifamt sich mit der Angelegenheit zu beschäftigen haben. Nach dem Angebot der Unternehmer würde ein Techniker der Gruppe IV c in Mecklenburg für den Juni ein Gehalt von 990 000 M. erhalten oder ungefähr soviel wie ein Zeichner in anderen Tarifgebieten.

Der neue Bezirkstarifvertrag in Ostpreussen. Der Abschluss eines Bezirkstarifvertrages in Ostpreussen auf Grund des neuen Reichstarifvertrages vom 27. März 1923 scheiterte in der Hauptsache an der Festlegung der Gehaltssätze und zwar vorwiegend an dem Widerstand des Tiefbauarbeitgeberverbandes, der zwar nicht bestreitet, dass die Gehälter in den vergangenen Monaten hinter der Teuerung erheblich zurückgeblieben sind, aber trotzdem nicht bereit war, bei der Festsetzung der Grundgehälter im neuen Vertrag auch nur teilweise seine technischen Angestellten eine Entschädigung für das Verlorene zu gewähren. Die Gehälter Ostpreussens waren im März dieses Jahres mit Ausnahme Mecklenburgs die absolut niedrigsten, die in ganz Deutschland vereinbart wurden. Dabei ist bekannt, dass die Lebenshaltung in Königsberg wie in allen Seestädten verhältnismässig teuer ist. Nachdem der Abschluss eines neuen Tarifvertrages gescheitert war, musste auf Grund der alten Bezirkstarife in Verhandlungen über die Festsetzung von Gehaltserhöhungen eingetreten werden. Nach den vereinbarten Uebergangsbestimmungen sollen diese Verhandlungen möglichst für Hoch- und Tiefbau gemeinsam stattfinden. Unsere Vertreter in Ostpreussen verweigerten diese gemeinsamen Verhandlungen nicht, leider gelang es jedoch dem Vertreter des Tiefbauarbeitgeberverbandes, die gesamten Verhandlungen an sich zu reissen, so dass der Arbeitgebervertreter des Hochbaues so gut wie vollständig ausgeschaltet wurde und es kam wiederum zu keiner Einigung. Es wurde das Haupttarifamt angerufen, das sich um das Zustandekommen eines neuen Bezirkstarifes bemühen sollte. In der Junisitzung des Haupttarifamtes wurde der Gegenstand auf Antrag des Tiefbauarbeitgeberverbandes vertagt, weil dessen Vertreter aus Ostpreussen keine Zeit hatte, vor dem Haupttarifamt zu erscheinen. Unsere Gauverwaltung in Ostpreussen leitete nochmals unmittelbare Verhandlungen ein, die wiederum scheiterten, weil die Arbeitgeberverbände unter Führung des Tiefbauarbeitgeberverbandes eine Gehaltserhöhung für April in Höhe von 10 Prozent, für Mai von 50 Prozent auf April, und auf diese Maigehälter von 120 Prozent für Juni anboten und erklärten, unter keinen Umständen über dieses Angebot hinausgehen zu wollen. Dieses Angebot würde für den Monat Juni ein Spitzengehalt von 1.3 Millionen Mark ergeben, also ungefähr die Hälfte dessen, was in anderen Gebieten in freier Verhandlung vereinbart wurde. Es bleibt auch weit hinter dem zurück, was technischen Angestellten der Industrie in Ostpreussen ohne weiteres zugebilligt ist. Selbstverständlich musste dieses Angebot unsererseits abgelehnt werden. Für den Hochbau wurde nunmehr das Tarifamt in Königsberg angerufen. Für den Tiefbau ist ein ähnliches Verfahren nicht möglich, weil es der Tiefbauarbeitgeberverband in Ostpreussen verstanden hat, die noch gültige tarifvertragliche Vereinbarung über das Bezirksschiedsgericht praktisch unwirksam zu machen. Es muss also erneut das Haupttarifamt angerufen werden und unsere Kollegen in Ostpreussen werden dann vielleicht im August in den Genuss von Nachzahlungen für die Zeit seit April kommen, falls ihnen nicht früher der Geduldsfaden reisst und sie sich erzwingen, was ihnen von Rechts wegen zusteht.

Bekämpfung der Wohnungsnot durch die Behörden. Der Reichsarbeitsminister und der Reichsminister der Finanzen haben gemeinsam einen Erlass herausgegeben, der geeignet erscheint, die Wohnungsnot etwas abzuschwächen. Es wird als wünschenswert anerkannt, dass die Landesfinanzämter sich an dem Verfahren zur Beschaffung von Wohnungen für Beamte, Angestellte und Arbeiter des Reiches stärker als bisher beteiligen. Die Präsidenten der Landesfinanzämter werden mit dem Verfahren zur Beschaffung solcher Wohnungen, ausser für Post, Eisenbahn, Heer und Marine, betraut. Dieselben Stellen sollen ausserdem ihr besonderes Augenmerk darauf richten, dass mit den zur Verfügung gestellten Mitteln eine möglichst grosse Zahl von Wohnungen hergestellt werden. In erster Linie soll die Errichtung von Zuschussbauten angestrebt werden, aber auch reichseigene Wohnungen, und das ist das Neue in der Verfügung, sollen errichtet werden. Die Oberaufsicht in Wohnungsfürsorgeangelegenheiten liegt beim Reichsarbeitsministerium. Die Landesfinanzämter sind in dieser Beziehung dem Reichsarbeitsminister unmittelbar unterstellt. Es wird davon eine Beschleunigung des gesamten Verfahrens erwartet; ausserdem soll die bisherige Zersplitterung bei der Wohnungsbeschaffung vermieden werden. Für das Verfahren sind besondere Richtlinien aufgestellt worden, die in der Hauptsache besagen:

1. Die Präsidenten haben sich fortlaufend Unterlagen für die Bedarfsprüfung zu beschaffen und melden erstmalig zum 15. Juli 1923, künftig zum 1. September und 1. März jeden Jahres den voraussichtlichen Wohnungsbedarf beim Reichsarbeitsminister an.

2. Auf Grund der Bedarfsmeldung werden im Haushalt der allgemeinen Finanzverwaltung entsprechende Mittel eingesetzt und diese vom Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister an die Präsidenten der Landesfinanzämter im Wege sogenannter Rahmenüberweisungen verteilt.

3. Die Landesfinanzämter stellen auf Grund des Bedarfs und der zur Verfügung gestellten Mittel unter Hinzuziehung der übrigen für die Wohnungsbeschaffung in Betracht kommenden Reichsbehörden ihres Bezirkes ein Bauprogramm auf. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das Reichsarbeitsministerium.

4. Die Verhandlungen mit den Gemeinden und sonstigen örtlichen Stellen liegt in der Hand der zuständigen Landesbehörden (Bezirkswohnungskommissare), da diese wegen ihrer Befassung mit den Fragen der allgemeinen Wohnungspolitik u. a. auch Enteignungsvollmacht haben.

5. Die Landesfinanzämter setzen im Einvernehmen mit den Landesbehörden die Höhe der Arbeitgeberzuschüsse, die das Reich zu gewähren hat, fest. In der Regel sollen diese Zuschüsse nicht höher sein als diejenigen, welche die Reichsbahn und andere Reichsbehörden bewilligen. Es wird angeordnet, dass die gesamten Zuschüsse mit grösster Beschleunigung und unmittelbar an den Träger des Bauvorhabens zu zahlen sind.

6. regelt die Vergebung der Wohnungen.

Im Punkt 7 sind Uebergangsbestimmungen festgesetzt, die den einzelnen hier nicht interessieren.

Wie schon erwähnt, ist das wesentlich Neue an der Verfügung, dass in dem Falle, wo die Möglichkeit zur Förderung

Neue Gehälter der technischen Angestellten im Baugewerbe.

Beträge in 1000 Mark

Fachgruppe*)	Bezirk	für Monat	Die neuen Gehälter wurden festgesetzt in	Anfangs- und Endgehalt der Ortsklasse I in Gruppe I M.	II M.	III M.	IV M.	V M.	Soziale Zulage	gegenüber dem Vormonat
A u. B	Bayern	Juni	Verhandlung	517 — 933	799 — 933	1114 — 1350	1467 — 1665	—	50 + 30	+ 135 %
„	Thüringen	„	„	417,2 — 741,6	732,4 — 862,2	927 — 1251,5	1390,5 — 1483,2	—	+ 5 %	+ 200 %
„	Prov. Sachsen	„	„	493 — 949	905 — 965	1138 — 1246	1326 — 1690	—	—	+ 180 %
„	Magdeburg	„	„	493 — 992	910 — 988	1142 — 1278	1357 — 1721	—	—	+ 170 — 180 %
H	Geringswalde	„	„	1330	—	1500	1800	—	—	+ 150 — 157 %
St	Berlin	„	„	797 — 1053	1321	1664	2025	—	—	+ 170 %
A u. B	Hessen	„	„	640 — 1420	870 — 1250	1330 — 1760	1820 — 2100	—	—	+ 205 %
„	Hamburg	„	„	680 — 1170	835 — 1095	1275 — 1485	1625 — 1820	—	50 + 25	+ 160 %
„	Berlin	„	Tarifamt	682 — 1297	996 — 1258	1310 — 1625	1743 — 1965	—	einmalig 50	+ 162 %
„	Brandenburg	„	Verhandlung	580 — 1103	847 — 1070	1114 — 1382	1482 — 1671	—	—	ca. + 188 %
„	Schleswig-Holst.	„	„	600 — 990	730 — 885	1015 — 1200	1290 — 1485	—	40 + 20	+ 160 %
„	Pommern	„	„	—	805 — 1010	1075 — 1275	1320 — 1525	—	—	+ 180 %
„	Stettin	„	„	570 — 1010	945 — 1200	1260 — 1510	1575 — 1805	—	—	+ 180 %
„	Baden	„	„	529 — 1179	832 — 983	1134 — 1588	1641 — 2022	—	25 — 60	+ 170 %
„	Freist. Sachsen	„	„	642 — 964	750 — 927	1178 — 1314	1482 — 1624	—	—	+ 130 %
„	Hannover (Braunschweig)	„	„	540 — 800	750 — 880	1040 — 1300	1460 — 1670	—	30 + 20	+ 135 — 165 %
C	Baden	„	„	534,3 — 624,5	768 — 881	1010,6 — 1271,7	1392,6 — 1609,5	1567,2 — 1784,1	—	—
„	Sachsen	„	„	552,8 — 869,8	586,8 — 660,8	1015 — 1157,3	1338,3 — 1467,5	—	—	+ 150 %
A u. B	Rhld.-Westf.	„	Schiedsspr.	960 — 1645	1380 — 1700	1880 — 3210	2310 — 2630	—	90	+ 200 %

*) Fachgruppenbezeichnung: A = Hochbau; D = Tiefbau; C = Architektur (Gruppe I = A, II—IV = B 1 — B 3, V = C 4) H = Holzindustrie; St = Natursteinindustrie.

des Baues von Wohnungen mit Arbeitgeberzuschüssen in den betreffenden Orten erschöpft sind, aus den zur Verfügung stehenden Mitteln reichseigene Wohnungsbauten errichtet werden. Für reichseigene Wohnungen soll in der Regel nicht mehr als ein Drittel der angelegten Mittel aufgewandt werden. Die reichseigenen Wohnungsbauten sollen wie die übrigen Wohnungsbauten der Reichsverwaltung behandelt werden mit der Massgabe, dass die so gewonnenen Wohnungen entsprechend den für die Zuschusswohnungen gegebenen Bestimmungen auf die Beamten sämtlicher Ressorts zu verteilen sind. Bauunterhaltung und Verwaltung liegt der Reichsfinanzverwaltung ob.

Bergbau

Verteidigung des Achtstundentages im Bergbau. Die Angestellten des Ruhrbergbaues führen zurzeit insofern einen Kampf um die Erhaltung des Achtstundentages, als sie auf Weisung ihrer Verbände seit dem 25. Juni d. J. die Leistung jeglicher Ueberarbeit verweigern. Angesichts der Abwehraktion im Ruhrrevier könnte das Vorgehen der Angestelltenverbände bei manchen Leuten Kopfschütteln und Verwunderung erregen. Deshalb ist es notwendig, einige Worte über die Ursache dieses ohne viel Geräusch sich abwickelnden Kampfes zu sagen. Zum anderen müssen die Vorgänge zur Kenntnis weiter Kollegenkreise gebracht werden, weil es sich um eine grundsätzliche Frage handelt, deren Lösung nicht nur die beteiligten Bergbauangestellten, sondern die Angestellten schlechthin stark interessiert.

Die Veranlassung zu dem Vorgehen der Angestelltenorganisationen ist die folgende:

Seit längerer Zeit sind die Untertageangestellten im Ruhrbergbau gezwungen gewesen, die in § 5 des Tarifvertrages für die technischen Bergbauangestellten festgesetzte tägliche achtstündige Arbeitszeit zu überschreiten, weil die mehrmaligen Lohnerhöhungen innerhalb eines Monats und die Einschiebung neuer Lohnzahlungstermine den Umfang der schriftlichen Arbeiten dieser Angestelltengruppen wesentlich erweiterte. Die Unternehmer hielten die Leistungen der Mehrarbeit anscheinend für selbstverständlich und verweigerten dementsprechend die Bezahlung von Ueberstunden. Die Angestelltenräte der Zechen Radbod, Werne III und Emscher-Lippe wandten sich deshalb an den Schiedsausschuss für den Ruhrbergbau, Abteilung technische Angestellte, wegen Bezahlung der über die tariflich festgesetzte achtstündige Arbeitszeit hinausgehenden Erledigung der schriftlichen Arbeiten der Reviersteiger. Der Schiedsausschuss fasste nachstehenden Beschluss:

„Den Parteien wird empfohlen, in gemeinsamer Beratung mit dem Angestelltenrat nochmals zu prüfen, ob eine Inanspruchnahme der Reviersteiger über die tariflich festgesetzte achtstündige Arbeitszeit hinaus im Durchschnitt notwendig ist und, falls dies anerkannt wird, ob die Arbeiten der Reviersteiger nicht so erleichtert oder eingeschränkt werden können, dass eine Ueberschreitung der tariflichen Arbeitszeit nach Ansicht beider Parteien nicht mehr stattzufinden braucht. Um Mitteilung des Ergebnisses der Verhandlungen innerhalb vier Wochen an den Zechenverband wird gebeten."

Von den Angestelltenorganisationen wurde auf Grund des vorstehenden Beschlusses eine Kommission eingesetzt, die die Frage untersuchen sollte, in welcher Form eine Einschränkung der schriftlichen Arbeiten der Untertageangestellten möglich ist, um die tariflich festgesetzte achtstündige Arbeitszeit einzuhalten. Diese Kommission stellte nach eingehender Prüfung der Sachlage Richtlinien über Art und Umfang der schriftlichen Arbeiten der Untertageangestellten auf. An Hand dieser Richtlinien wurde nunmehr auf sämtlichen Schachtanlagen in Verhandlungen zwischen Angestelltenrat und Zechenverwaltung versucht, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse den Umfang der schriftlichen Arbeiten für die Untertageangestellten so zu gestalten, dass der Achtstundentag gewahrt blieb. Dieser Versuch misslang leider auf den meisten Zechenanlagen, und der alte, unerträgliche Zustand, die Nichtbezahlung der Mehrarbeit, blieb bestehen. Um endlich eine klare Regelung herbeizuführen, beantragten die Angestellten-Spitzenorganisationen beim Zechenverband Verhandlungen über die strittige Frage. Es kam eine Aussprache am 26. April mit dem Zechenverband zustande, die aber resultatlos verlief. Zu einer an einem späteren Zeitpunkt angesetzten Verhandlung erschienen die Unternehmer überhaupt nicht. Angesichts des widerspenstigen Verhaltens der Unternehmer und der Tatsache, dass den Angestellten die Duldung des unmöglichen Zustandes — Leistung ohne Bezahlung — auf keinen Fall länger zugemutet werden konnte, gaben sämtliche Verbände der drei Angestellten-Spitzenorganisationen am 11. Juni die Parole heraus, am 25. Juni auf allen Schachtanlagen des Ruhrreviers die tägliche achtstündige Arbeitszeit unter Beachtung der einschlägigen bergpolizeilichen Bestimmungen strikte durchzuführen, d. h. die Angestellten wurden aufgefordert, die Leistung jeglicher Mehrarbeit zu verweigern.

Mit Genugtuung kann festgestellt werden, dass die Aktion überall dort, wo unsere Bundeskollegen das Feld behaupten, gut durchgeführt wird, und schon heute lässt sich übersehen, dass unser Vorgehen von Erfolg begleitet sein wird. Die Unternehmer, die sich vorher soviel Zeit liessen, haben nämlich bereits am 28. Juni die Angestelltenverbände wissen lassen, dass sie zu Verhandlungen über die strittige Frage bereit sind. Die Verhandlungen finden dieser Tage statt, und wir wollen hoffen, dass sie den erwarteten Erfolg haben werden. An sich ist es unerhört, dass die Unternehmer die Angestellten, die unter dem Druck der Ruhraktion seelisch und wirtschaftlich ausserordentlich leiden, derartig brüskieren. Vielleicht haben diese Herren geglaubt, unter dem Schutze der Abwehrbewegung den Angestellten so von hintenherum den Achtstundentag rauben zu können? Die Erfahrungen, die wir seit Beginn der Abwehraktion mit den Unternehmern gemacht haben, lassen allerdings diesen Schluss zu. Es ist ausserordentlich erfreulich, dass die Angestellten eine so klare und eindeutige Antwort den Zechenbesitzern erteilt haben. Die Angestellten haben erkannt, dass ein Nachgeben in dieser Frage ein Abbröckeln und schliesslich die Beseitigung des Achtstundentages überhaupt bedeuten würde. Es handelt sich nicht um das Herausholen von Ueberstundengeldern; dagegen sprechen die von unserer Seite gemachten Vorschläge auf vernünftige Organisierung des Betriebes und richtige Einteilung der schriftlichen Arbeiten. Auch murren die Angestellten nicht über die oftmaligen Lohnerhöhungen und die Einsetzung neuer Zahlungstermine. Im Gegenteil erkennen die Angestellten die Notwendigkeit der vielfachen Lohnerhöhungen durchaus an und sind gern bereit, mitzuhelfen, damit die Arbeiter noch früher als heute in den Genuss des verdienten Geldes kommen. Dies sei ausdrücklich betont gegenüber den Unternehmern, die auf die Forderung der Arbeiter nach Verkürzung der Lohnzahlungsperioden mit den vorhandenen Beschwerden der Angestellten über unberechtigte Mehrarbeit geantwortet haben.

Wir begrüssen es, dass sämtliche Verbände der Angestelltenspitzenorganisationen sich an dieser Aktion beteiligen. Nur der Reichsverband Deutscher Bergbauangestellter, der sich so gern bei jeder passenden und unpassenden Gelegenheit als die wahre Interessenvertretung der Bergbauangestellten aufspielt, hat sich dem Vorgehen nicht angeschlossen. Seine Mitglieder — zum Glück sind es recht wenige — hat er aufgefordert, Ueberstunden zu leisten. Der R.D.B. vertritt die Auffassung, dass alle Differenzen, die aus dem Tarifvertrag entstehen, auf dem Wege über die ordentlichen Gerichte ausgetragen werden müssten. Der R.D.B. verzichtet somit grundsätzlich auf die Anwendung gewerkschaftlicher Mittel. Ist diese Einstellung nur ein naiver Glaube an die Zuverlässigkeit der Gerichte oder handelt es sich um ein absichtliches Ausweichen? Nach unseren Erfahrungen mit dem R.D.B. müssen wir das letztere annehmen. Aber wir haben von ihm nichts anderes erwartet und ihn deshalb auch nie als Gewerkschaft anerkannt. Dieser Verband hat bewiesen, dass er in Konfliktsfällen zwischen Angestellten- und Zechenbesitzern nicht die ersteren, sondern die letzteren unterstützt.

Wir haben den geraden Weg des Kampfes gewählt und wissen, dass wir damit die Rechte der Bergbauangestellten so wahren, wie sie es von uns verlangen können.

Technische Förderung der Brennstoffwirtschaft. Unter diesem Titel wird zur Zeit von den beiden technisch-wirtschaftlichen Sachverständigenausschüssen des Reichskohlenrates ein Bericht über die ersten drei Jahre ihres Wirkens versandt, der aus vielen Gründen die Aufmerksamkeit verdient. Unter Vermeidung jeden staatlichen Zwanges haben beide Ausschüsse in stiller fruchtbarer Arbeit eine grosse Anzahl wichtiger, technisch-wirtschaftlicher Fragen untersucht und geklärt. Sie haben sich vielfach nicht auf blosse Anregungen beschränkt, sondern haben auch für die praktische Durchführung gesorgt und geldliche Aufwendungen vermittelt.

Mehr und bessere Kohlen fördern trotz verkürzter Arbeitszeit, mehr Wärme und Energie erzeugen aus weniger und schlechterer Kohle, das sind die Ziele, die diese beiden Körperschaften verfolgen. Die vielen und immer wieder anders gearteten Wege, die eingeschlagen wurden, um diese Ziele zu erreichen, zeigt die Schrift in knapper und interessanter Form. Sie sind im gleichen Masse wertvoll für den Ingenieur wie für den Leiter industrieller Unternehmungen, überhaupt für jeden, dem die Wiederaufrichtung unserer Wirtschaft am Herzen liegt.

Die Entwicklung der Kohlenpreise. Im Laufe der letzten Monate haben die Kohlenpreise eine ungeheure Steigerung erfahren. Gegenüber dem Frieden sind die Preise für verschiedene Steinkohlensorten um das über 50 000fache gestiegen. Dabei ist die letzte Preiserhöhung ab 1. Juli noch gar nicht in der nachstehenden Statistik erfasst. Die Löhne und Gehälter der Bergbauarbeitnehmer haben sich nicht im entferntesten in dem gleichen Masse entwickelt. Am besten geht das hervor

aus der Tatsache, dass der Lohnanteil im Ruhrbergbau, der im Frieden etwa 55 bis 60 Prozent vom Kohlenpreis ausmachte, auf etwa 15 bis 20 Prozent zurückgegangen ist.

Durchschn. 1913	1.3.22	1.2.23	1.4.23	1.6.23	15.6.23	26.6.23
A. Fettkohle.						
Förderkohle . . . 12.—	601 70	68 411	114 117	221 200	336 200	528 000
Bestmel. Kohle . . 13.—	675.50	76 976	128 438	248 800	378 300	594 000
Stückkohle . . . . 13.25 bis 14.—	791.60	90 474	151 006	292 300	444 500	698 100
Nusskohle I, II, III 14.25	839.—	92 537	154 456	299 000	454 600	714 000
Nusskohle IV . . . 13.75	730 30	89 151	148 795	288 100	438 000	687 900
Kokskohle 12.25	613.60	69 822	116 457	225 700	343 100	538 700
B. Gas- und Gasflammkohle.						
Flammförderkohle 11.50	601.70	68 411	114 117	221 200	336 200	528 000
Gasfl.-Förderkohle 12.50	631 70	71 858	119 882	232 300	353 200	554 600
Nusskohle I, II, III 14.25	839.—	92 537	154 456	299 000	454 600	714 000
Nusskohle IV . . . 13.75	780.30	89 151	148 795	288 100	438 000	687 900
Stückkohle . . . . 13.25 bis 14.—	791.60	90 474	151 006	292 300	444 500	698 100
C. Magerkohle.						
Förderkohle . . . 11.50 bis 12.—	595.90	68 411	114 117	221 200	336 200	528 000
Stückkohle . . . . 14.05 bis 15.—	793.10	93 019	155 263	300 600	457 000	717 700
Nusskohle I u. II 16.75 bis 18.25	904.80	103 647	173 033	334 800	509 200	799 700
Anthrazit Nuss I . 20 75	885.10	101 370	169 209	327 500	497 900	782 000
Anthrazit Nuss II . 24 75	995.70	117 207	190 688	368 900	561 000	881 100
D. Mitteldeutschland						
Rohkohle 2.90	136 40	16 125	24 587	41 900	63 200	91 700
Briketts . . . . . 8.—	478.50	44 535	69 027	128 200	199 100	298 700
E. Rheinische.						
Rohkohle . . . . . —	97.70	12 268	19 965	37 230	57 050	89 600
Briketts 9.50	368.80	43 280	70 460	136 450	208 640	328 000

Zentrale Lohnverhandlungen. Am 5. Juli d. J. fanden in Berlin zentrale Lohnverhandlungen statt. Sie wurden diesmal nicht gemeinsam für den gesamten Kohlenbergbau geführt, sondern nur für die Reviere des unbesetzten Gebietes, da es infolge der Absperrmassnahmen der Franzosen nicht möglich war, Vertreter der Reviere des besetzten Gebiets nach Berlin zu bekommen. Für die Reviere des besetzten Gebietes wurde gleichzeitig im Ruhrrevier verhandelt. Für sämtliche Reviere des unbesetzten Gebietes wurden von den Arbeiterverbänden 40 000 M. durchschnittliche Lohnerhöhung pro Schicht mit Wirkung ab 7. Juli d. J. gefordert. Die Arbeitgeber boten demgegenüber nach längerer Verhandlung differenziert für die einzelnen Reviere 20 000 bis 24 000 M. pro Schicht ab 9. Juli. Da eine Einigung nicht möglich war, wurde ein Schiedsgericht gebildet, das folgenden Schiedsspruch für die einzelnen Reviere fällte:

„Die Löhne werden ab 9. Juli 1923 in den nachgenannten Bezirken um 50 Prozent, das sind im Durchschnitt folgende Beträge pro Mann und Schicht, erhöht:

Oberschlesien	30 800	M.
Sachsen	28 700	„
Niederschlesien	28 500	„
Mitteldeutschland:		
Kernreviere	27 900	„
Randreviere (Forst, Oberlausitz und Gew. Gustav)	25 650	„
Randreviere ausser diesen	25 100	„
Ibbenbüren	28 000	„
Niedersachsen	26 400	„
Bayern — Pechkohle	27 900	„
Steinkohle	24 000	„
Braunkohle	26 000	„

In den vorgenannten Lohnerhöhungen ist eine Erhöhung der Sozialöhne in gleichem prozentualen Verhältnis einbegriffen, falls nicht die Parteien in der Arbeitsgemeinschaft eine andere Regelung vereinbaren. Die Verteilung der Lohnerhöhungen auf die einzelnen Klassen der Lohntafeln bleibt der Vereinbarung der Parteien überlassen."

Knappschaftliches. Unter dem 17. Mai d. J. hatte sich unsere Geschäftsstelle in Essen an den Vorstand des Allgemeinen Knappschafts-Vereins zu Bochum mit einer Anfrage gewandt, ob und inwieweit eine Aenderung in der Vertretung in den Beamtengeschäftsausschüssen zu erreichen sei. Der Allgemeine Knapppschafts-Verein hat unter dem 31. Mai geantwortet und darauf hingewiesen, dass in absehbarer Zeit das Reichsknappschaftsgesetz in Kraft treten werde, wodurch ohnehin eine Aenderung in der bisherigen Vertretung erfolgen werde. Wir haben uns mit dieser Mitteilung begnügt und dem Allgemeinen Knappschafts-Verein geantwortet, dass wir erwarten, dass bei den durch das Reichsknappschaftsgesetz bedingten Vorarbeiten nicht Vertreter der Beamtenausschüsse, sondern die der Reichsarbeitsgemeinschaft angeschlossenen Spitzenorganisationen zur Arbeit herangezogen werden.

Auf eine weitere Anfrage beim A.K.V. zu Bochum, ob in Verfolg der Beschlüsse des Reichstags im November 1922 bezüglich der Aenderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte auch eine gleiche Aenderung der einschlägigen Bestimmungen beim A.K.V. zu Bochum erfolgt sei, wurde uns von der Verwaltung des Knappschaftsvereins erwidert, dass eine Verfügung des Preussischen Handelsministers die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. November 1922 für Knappschaftsvereine für anwendbar erklärt hat. Auf Grund dieser Verfügung hat der Vorstand des Allgemeinen Knappschafts-Vereins zu Bochum folgende Bestimmungen übernommen: Die neue Klasseneinteilung, die neuen Beiträge und Leistungen, die Vorschriften über den Kreis der versicherungspflichtigen und versicherungsberechtigten Personen sowie die Bestimmung über den Beginn der Versicherung (Vollendung des 14. Lebensjahres oder schon früher).

Fachgruppe Steinkohlenbergbau

Die Tarifverhandlungen im sächsischen Steinkohlenbergbau gescheitert. Die am 28. Juni d. J. stattgefundenen Verhandlungen über die Regelung der Junigehälter der sächsischen Bergbauangestellten führten zu keinem abschliessenden Ergebnis. Zwischen den Arbeitgebern und den Angestelltenvertretern bestanden Meinungsverschiedenheiten über die Umlegung der prozentualen Arbeiterlohnerhöhung auf den für die Gehaltshöhe massgebenden Multiplikationsfaktor. Zur Entscheidung der Streitfrage ist von den Angestelltenorganisationen beim Reichsarbeitsministerium die Einsetzung eines Schiedsgerichtes beantragt worden. Um die Angestellten nicht allzusehr unter der Geldentwertung leiden zu lassen, wurde vereinbart, dass als vorläufige Juniregelung das Maigehalt plus 160 Prozent zur Auszahlung gelangen soll. Weiter wurde vereinbart, dass während der Dauer der fortgesetzten Geldentwertung die Angestellten allwöchentlich einen Gehaltsabschlag entsprechend der Höhe des festliegenden Gehaltes erhalten sollen. Der Gehaltsabzug für weibliche Angestellte wurde mit Wirkung vom 1. Juli d. J. ab auf 10 Prozent gegenüber früher 15 Prozent festgesetzt.

Eine weitere Streitigkeit ergab sich über die Festsetzung der Höhe der Kollektiv-Unfallversicherung. Die Arbeitgeber weigerten sich, die zuletzt im November 1922 festgelegten Beträge der Geldentwertung anzupassen. Auch hierüber soll das zur Regelung der Gehaltsfrage angerufene Schiedsgericht eine Entscheidung fällen.

Um das Mass vollzumachen, hat der Arbeitgeberverband auch noch einen Streit über das im sächsischen Bergbau bestehende Altersversorgungsabkommen heraufbeschworen. Bekanntlich ist im vorigen Jahre unter Führung des Reichsverbandes Deutscher Bergbauangestellten mit dem Arbeitgeberverband ein Akommen über die Altersversorgung der sächsischen Bergbauangestellten getroffen worden, das einen zehnprozentigen Gehaltsabzug für sämtliche Angestellten zum Zwecke der Altersversorgung vorsah. Wir haben dieses Abkommen stets verworfen, weil es die Freizügigkeit der sächsischen Bergbauangestellten hemmt. Der Arbeitgeberverband hat es nunmehr zum 31. Juli 1923 gekündigt. Im Hinblick auf das soeben beschlossene Reichsknappschaftsgesetz haben wir nichts dagegen einzuwenden, dass dieses Unikum von Altersversorgung von der Bildfläche verschwindet; nur ist es schade um die eingezahlten Gelder, die nicht wertbeständig angelegt sind. Aber die Angelegenheit hat noch einen anderen Haken, indem jetzt die Arbeitgeber erklären, dass der bisherige zehnprozentige Abzug als Gehaltsteil zu betrachten ist und dementsprechend ab 1. August in Fortfall kommt. Das würde bedeuten, dass die sächsischen Bergbauangestellten eine zehnprozentige Verringerung ihres Einkommens erfahren würden. Wir sind demgegenüber der Auffassung, dass unbeschadet des weiteren Fortbestehens des ominösen Altersversorgungsabkommens diese zehn Prozent weiter als Gehalt zu zahlen sind. Auch zu dieser Frage ist das Reichsarbeitsministerium von den Angestelltenverbänden ersucht worden, ein Schiedsgericht einzusetzen.

Wir hoffen, dass der Reichsverband Deutscher Bergbauangestellten endlich einsieht, welchen grossen Fehler er seinerzeit mit dem Abschluss des Abkommens gemacht und die sächsischen Bergbauangestellten damit geschädigt hat.

Gehaltsregelung im Niedersächsischen Steinkohlenbergbau.

1. Auf die ab 1. Juni d. J. gültigen Gehalts- und Lehrlingssätze kommt mit Wirkung ab 15. Juni d. J. ein Zuschlag von 57 Prozent.
2. Auf die sich somit ergebenden Sätze ab 15. Juni d. J. kommt ein weiterer Zuschlag von 55 Proz. ab 25. Juni d. J.
3. Das Junieinkommen setzt sich wie folgt zusammen:
   a) $^{12}/_{26}$ der ab 1. Juni gültigen Sätze.
   b) $^{8}/_{26}$ der ab 15. Juni gültigen Sätze.
   c) $^{6}/_{26}$ der ab 25. Juni gültigen Sätze.

4. Das Hausstands- und Kindergeld beträgt im Monat Juni je 33 000 M.
5. Die Dienstalterszulage beträgt $1^1/_2$ Prozent der sich ergebenden Anfangsgehälter.
6. Für Ibbenbüren gelten die niedersächsischen Anfangsgehälter plus einem Zuschlag von 8 Prozent und einer Dienstalterszulage von $1^1/_2$ Proz. der sich ergebenden Anfangsgehälter.

Endgültige Einkommensregelung für den Monat Juni im Ruhrbergbau. Zu der bereits ab 1. Juni d. J. festgelegten Gehaltserhöhung wurden am 28. Juni in Bochum mit dem Zechenverband weitere Erhöhungen der Einkommensbezüge der Angestellten des Ruhrbergbaues vereinbart, und zwar die folgenden:

	ab 15. Juni	ab 25. Juni
Gehalt	52,1 % (auf die 1. Tab.)	57,3 % (auf die 2. Tab.)
Revierzulage	95 000 M.	150 000 M.
Untertagezulage	23 600 M.	60 000 M.
Hausstands- bzw. Kindergeld	70 000 M.	110 000 M.
nicht abzugsfähige Renten	17 500 M.	27 600 M.
Vertreterzulage für Revierführung täglich	3 800 M.	6 000 M.

Wohnungsgeldzuschuss für den ganzen Monat Juni:

	für Steiger usw	für alle übrigen Angestellten
Ortssteuerklasse A	23 000 M.	22 000 M.
Ortssteuerklasse B	22 000 M.	21 000 M.
Ortssteuerklasse C	21 000 M.	20 000 M.

Die Berechnung der Einkommensbezüge (mit Ausnahme des Wohnungsgeldes) erfolgt folgendermassen:

Von der ab 1. Juni gültigen Tabelle werden $^{14}/_{30}$ ausbezahlt,
Von der ab 15. Juni gültigen Tabelle werden $^{10}/_{30}$ ausbezahlt,
Von der ab 25. Juni gültigen Tabelle werden $^{6}/_{30}$ ausbezahlt.

Die ab 25. Juni geltenden Bezüge sind für den Monat Juli massgebend vorbehaltlich weiterer im Monat Juli etwa notwendig werdender Erhöhungen.

Gehaltsregelung für den Monat Juni im niederschlesischen Steinkohlenrevier. Zwischen den Angestellt enorganisationen und dem niederschlesischen Arbeitgeberverband waren Differenzen über die Regelung der Angestelltengehälter entstanden. Von unserer Seite wurde daraufhin vom Reichsarbeitsministerium die Einsetzung eines Schiedsgerichtes beantragt. Die Schiedsgerichtsverhandlungen, die am 15. Juni in Waldenburg stattfanden, bestätigten die für Mai getroffenen Vereinbarungen, d. h. eine Erhöhung der Bezüge ab 1. Mai um 10 Prozent und ab 15. Mai um weitere 24,4 Prozent. Für die Regelung der Junibezüge zeitigten die Schiedsgerichtsverhandlungen einen erheblichen Erfolg für die Angestellten. Mit Wirkung ab 1. Juni wurde entsprechend der Arbeiterlohnerhöhung eine Zulage von 58,8 Prozent festgesetzt, während ab 15. Juni zum Ausgleich für das Zurückbleiben der Angestelltengehälter im Waldenburger Revier gegenüber anderen Bezirken weitere 70 Prozent durch Schiedsspruch gewährt wurden. Das sind etwa 10 Prozent mehr als der Arbeiterlohn von diesem Zeitpunkt ab gestiegen ist. Im Hinblick auf die ab 25. Juni erfolgte neue Arbeiterlohnerhöhung wurden von dem gleichen Zeitpunkt ab die Einkommensbezüge der Angestellten um weitere 55 Prozent erhöht.

Für die technischen Angestellten ergeben sich für den Monat Juni entsprechend der Erhöhungstermine nachstehende Gehaltssätze:

Gruppe	vom 1. bis 14. 6.		vom 15. bis 24. 6		ab 25. 6.	
	Anfangsgehalt	Endgehalt	Anfangsgehalt	Endgehalt	Anfangsgehalt	Endgehalt
Fördermaschinenführer	653 300	747 000	1 110 700	1 270 000	1 718 000	1 965 000
Aufseher	679 200	800 000	1 154 700	1 359 500	1 786 000	2 103 000
Hilfssteiger	715 000	875 600	1 215 500	1 488 600	1 880 000	2 303 000
Steiger, o. Abteilg.	793 300	960 600	1 348 700	1 633 000	2 086 000	2 526 000
Abteilungssteiger	811 100	978 400	1 378 900	1 663 200	2 133 000	2 573 000
Zeichner	483 300	675 700	821 500	1 148 700	1 271 000	1 777 000
Markscheid.-Ass.	697 200	871 700	1 185 300	1 481 900	1 834 000	2 292 000
Vermess.-Assistent.	715 000	916 500	1 215 500	1 558 700	1 880 000	2 410 000
Maschinen-, Bau- u. Elektro-Technik.	793 300	960 600	1 348 700	1 633 000	2 086 000	2 526 000
Selbst.arb.Technik.	839 200	1 006 400	1 426 700	1 710 900	2 207 000	2 647 000
Hausstandsgeld	31 000		47 000		72 300	
Kindergeld	31 000		47 000		72 300	
Untertagezulage	27 600		47 000		72 700	
Abteilungszulage	27 600		47 000		72 700	
Alterszulage	9 700		16 400		25 400	
Entschädigung f. Bereitschaftsdienst	18 900		32 100		49 700	

Vorstehende Gehaltszahlen beziehen sich sämtlich auf den ganzen Monat. Die ab 25. Juni vereinbarten Einkommensbezüge gelten in voller Höhe ab 1. Juli, sofern nicht Gehaltserhöhungen in diesem Monat eintreten.

Einkommenszulagen im oberschlesischen Steinkohlenbergbau. In Anbetracht der ab 25. Juni eingetretenen Lohnerhöhung für Arbeiter wurden den Angestellten der Schwerindustrie folgende einmalige Zulagen für den Monat Juni gewährt:

	Verheiratete	Ledige
Gruppe a	150 000,— M.	90 000,— M.
„ b	180 000,— „	108 000,— „
„ c	200 000,— „	120 000,— „
„ d	220 000,— „	132 000,— „
„ e	260 000,— „	156 000,— „

Uebergangsjahre

Nach vollendetem 17. Lebensjahre		50 000,— M.
„ „	18. „	55 000,— „
„ „	19. „	60 000,— „
„ „	20. „	70 000,— „

Das Aufbaugehalt für den Monat Juli ist gleich Junigehalt plus 86 Prozent.

Besteuerung der Deputatkohle im Ruhrbergbau. Von unserer Gauverwaltung Rheinland-Westfalen wurde an die Landesfinanzämter Münster und Düsseldorf der Antrag gerichtet, die Finanzämter anzuweisen, von einer Besteuerung der Deputatkohlen bei denjenigen Arbeitnehmern abzusehen, die infolge der Eingriffe der Besatzungsbehörden keine Deputatkohlen beziehen können. Die Finanzämter sind daraufhin angewiesen worden, bis zum Wiedereintreten normaler Verhältnisse die Anrechnung der Kohlenwerte nur bei denjenigen Arbeitern und Angestellten vorzunehmen, die tatsächlich in dem betreffenden Lohnmonat Deputatkohlen erhalten haben.

Fachgruppe Erzbergbau

Junigehaltsregelung im Siegerländer Erzbergbau. Die Gehälter der Grubenbeamten im Siegerländer Erzbergbau sind im Monat Juni die folgenden:

	Gr. 1a M	Gr. 1b M	Gr. 2a M.	Gr. 2b M.	Gr 3 M.
v. Beg. d. 25. Jahres	1 028 000	1 153 000	1 071 000	1 211 000	1 278 000
„ „ „ 31. „	1 062 000	1 196 000	1 144 000	1 249 000	1 345 000
nach drei Berufsjahren:					
v. Beg. d. 25. Jahres	1 052 000		1 120 000		
„ „ „ 31. „	1 086 000		1 201 000		

In den Sätzen für die Untertagebeamten ist eine Zulage von 100 M. enthalten.

Ausser obigen Sätzen erhalten die technischen Grubenbeamten einen Zuschlag in

Gr. 1a	Gr. 2a	Gr. 1b und 2b	Gr 3
90 000 M	93 000 M.	94 000 M.	97 000 M.

Verheiratete und einzige Ernährer ihrer Familie erhalten eine Zulage von 25 000 M.; ausserdem erhalten Verheiratete für jedes nicht verdienende Kind unter 18 Jahren eine Zulage von 30 000 Mark.

Behörden u. öffentl. Betriebe

Berufsfragen der Behördentechniker

Die Verlängerung des Sperrgesetzes. (Fortsetzung). Die Abänderungsanträge, die die Reichsgewerkschaft Deutscher Kommunalbeamten zu dem Sperrgesetz gestellt hat, verfolgten in erster Linie das Ziel, eine Grenze nach unten zu ziehen, so dass auch ungünstigere Regelungen in den Gemeinden beseitigt werden. Deshalb wurden zu § 1 folgende Aenderungen vorgeschlagen:

Hinter den Worten „nicht günstiger" ist einzuschalten: „und nicht ungünstiger".

In zweiter Linie erstrebten unsere Anträge eine Beseitigung derjenigen Gesetzesbestimmungen, die eine zu bureaukratische Handhabung des Sperrgesetzes ermöglicht haben, weil sie der Eigenart des Gemeindebeamtenberufs nicht gerecht werden. Es wurde deshalb beantragt, am Schlusse des Absatzes 1 anzufügen:

„Amtsbezeichnungen, Vorbildung, Prüfungen, Dienstaltersverhältnisse, zahlenmässige Aufrückungsmöglichkeiten, Einwohnerzahlen und andere äussere Merkmale dürfen nie für sich allein zur Beurteilung herangezogen werden; massgebend ist vielmehr der Gesamtinhalt des Amtes, d. h. die Gesamtleistung unter Berücksichtigung der Selbständigkeit und Verantwortlichkeit der Stellung."

Dementsprechend wurde für § 2 folgende Aenderung gefordert:

Hinter „günstigere" ist einzuschalten: „oder ungünstigere"; die Worte „höherer und höhere" sind zu ersetzen durch „anderer" und „andere".

Um die Durchführung dieser Aenderungen zu ermöglichen, wurde zu § 3 folgender neuer Absatz 3 beantragt:

„Länder, Gemeinden und sonstige öffentlichen Körperschaften haben die geltenden Vorschriften über Dienst-

bezüge ihrer Beamten und Lehrer, soweit sie ungünstiger sind, als nach diesem Gesetz zulässig, innerhalb dreier Monate nach Verkündung dieser Ergänzung neu zu regeln."

Und damit die Gemeinden die ungünstigeren Bestimmungen auch wirklich beseitigen, auch dann, wenn die Aufsichtsbehörde sie nicht dazu anhalten sollte, wurde folgender neuer § 6 a vorgeschlagen:

„Die beteiligten Beamtenorganisationen können gegen Vorschriften über die Dienstbezüge der Beamten und Lehrer, wenn und soweit sie nach ihrer Auffassung eine ungünstigere Regelung bedeuten, als sie nach diesem Gesetz zulässig ist, binnen vier Wochen nach Inkrafttreten der Besoldungsvorschriften Einspruch erheben, und zwar gegen Vorschriften der Länder beim Reichsschiedsgericht, gegen Vorschriften der Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften beim Landesschiedsgericht.

Einsprüche gegen die zurzeit des Inkrafttretens dieser Ergänzung bestehenden Besoldungsvorschriften sind in einer Frist von sechs Wochen nach Verkündung dieser Ergänzung zulässig."

Ferner forderten wir in § 2, der die Fälle einer günstigeren Regelung aufzählt, die Streichung der Worte:

„bei Einstellung einer grösseren Zahl von Beförderungsstellen in den Fällen, in denen die planmässigen Stellen einer Dienstlaufbahn sich auf verschiedene Besoldungsgruppen verteilen und das Reich der Bemessung der Zahl der Stellen in den höheren Besoldungsgruppen ein bestimmtes Verhältnis zugrunde gelegt hat oder bei sonstigen Abweichungen von den für Reichsbeamte geltenden Besoldungsgrundsätzen".

Der Absatz 2 des § 2 sollte nach unserem Vorschlag folgende Fassung erhalten:

„Eine günstigere Regelung liegt nicht vor:

a) wenn zum Ausgleich für fehlende Beförderungs- und Aufstiegsmöglichkeiten, geringere Sicherheit oder Dauer der Stellung bei der Einreihung in Besoldungsgruppen oder Dienstaltersstufen von den für das Reich massgebenden Grundsätzen abgewichen wird;
b) wenn einzelnen Beamten und Lehrern aus besonderen Gründen Zuwendungen bewilligt werden, wie Bezüge für nebenamtliche, nicht mit dem Hauptamt in unmittelbarem Zusammenhange stehende Tätigkeit, Dienstaufwandsentschädigungen, Gewinnanteile, Umsatzanteile, Belohnungen in werbenden Betrieben, Schutzkleidung, Dienstkleidungsabnutzungsgelder;
c) wenn zur Gewinnung tüchtiger Kräfte aus dem öffentlichen oder privaten Dienste vor Berufung in das Amt besondere Zusicherungen gemacht werden.

Ist in bezug auf den Gesamtinhalt des Amtes kein vergleichbares Amt im Reichsdienst vorhanden, so ist die Regelung der Dienstbezüge nur dann als günstiger anzusehen, wenn der Gesamtinhalt des Amtes und die besonderen Umstände sie nicht rechtfertigen."

Der dritte Teil unserer Anträge bezog sich auf die Zusammensetzung des Reichsschiedsgerichts, in dem wir eine stärkere Berücksichtigung der beteiligten Beamten forderten. Deshalb wurde die Erhöhung der Zahl der Beisitzer von „sechs" auf „acht" und folgende Aenderung von Absatz 4 des § 7, zweiter und dritter Satz, vorgeschlagen:

„Von den übrigen Beisitzern werden zwei von dem Reichsminister der Finanzen, vier von dem beteiligten Lande von Fall zu Fall berufen. Das Land ernennt zwei der von ihm zu berufenden Beisitzer aus der Zahl der beteiligten Beamten nach Anhörung der beteiligten Beamtenorganisation."

Aufstiegsmöglichkeiten für die Bauaufseher der Reichsbauverwaltung und der Marineverwaltung. Eine Eingabe unseres Bundes an den Deutschen Reichstag zwecks Schaffung von Aufstiegsmöglichkeiten für die Bauaufseher der Reichsbauverwaltung und der Marineverwaltung ist nunmehr unter voller Würdigung der angeführten Gründe vom Reichstag verabschiedet und der Reichsregierung zur Erwägung überwiesen worden. Somit ist unserer Eingabe zugunsten der obengenannten Bauaufseher ein voller Erfolg beschieden worden.

Eingruppierung der ehemaligen technischen Angestellten bei der Reichsbahn. Viele unserer Mitglieder haben unter dem Druck der Verhältnisse Beamtenstellen entsprechend den bisherigen strengen Laufbahnvorschriften in niedrigeren Besoldungsgruppen angenommen, als sie nach dem Tarifvertrag eingruppiert waren. Da sie aber auch in der geringer besoldeten Beamtenstellung die gleichen Arbeiten wie im Angestelltenverhältnis leisten, haben wir beim Reichsverkehrsministerium beantragt, im nächstjährigen Etat die bisher von den Betroffenen innegehabten Stellen in solche der höheren, der ausgeübten Tätigkeit entsprechenden Gruppen, umzuwandeln.

Uebernahme der technischen Angestellten der Reichsbahn in das Beamtenverhältnis. Die Spezialisten, Lithographen, Architekten, Statiker usw. bei der Reichsbahn haben bisher zum Teil die angebotene Uebernahme in das Beamtenverhältnis ausgeschlagen, da diese nur unter Vornahme einer Rückgruppierung von 1 bis 4 Gruppen gegenüber dem Tarifvertrag möglich gewesen wäre. Wir haben infolgedessen mit der unseren Mitgliedern aus früheren Eingaben bereits bekannten Begründung beim Reichsverkehrsministerium beantragt, dass im nächsten Etat soviel Stellen der Besoldungsgruppen VII, VIII u. f. eingesetzt werden, dass eine restlose Ueberführung der langjährigen Angestellten in das Beamtenverhältnis möglich ist.

Betriebsräte bei den Behörden

Der Hauptbetriebsrat der Reichswasserstrassenverwaltung hat in seiner dritten Vollsitzung vom 27. bis 29. Juni 1923 zu den verschiedensten Anträgen und Klagen der Kollegen aus dem Reiche Stellung genommen. Leider war zu verzeichnen, dass ein Teil der Vertreter des Herrn Reichsverkehrsministers dieser Sitzung nicht viel Zeit schenkte, augenscheinlich um zu beweisen, dass sie von demselben Geist beseelt sind wie ihre Kollegen im Lande. Dieser Geist heisst Bekämpfung und Schmälerung der Betriebsräterechte und Sparen auf Kosten der Arbeiter und Angestellten. Solange die Vertreter des Reichsverkehrsministeriums Massnahmen decken, die, wie es bei der Oderstrombauverwaltung der Fall ist, die Interessen des deutschen Volkes durch sinnlose Massenentlassungen schwer schädigen, die in allen Fällen durch die zuständigen Schlichtungsinstanzen zur Verurteilung der Verwaltung sowie Wiedereinstellung oder Zahlung von Entschädigungen Dutzender Millionen führten.

Der gesamte Hauptbetriebsrat hat in dieser Sitzung einstimmig und mit den Stimmen der Organisationen nachfolgende Entschliessung angenommen:

„Die am 27. bis 29. Juni 1923 tagende Vollsitzung des Hauptbetriebsrats der Wasserstrassenverwaltung im Reichsverkehrsministerium erhebt gegen die von der Reichsregierung in den letzten Jahren und zurzeit noch betriebenen Lohn-, Gehalts- und Steuerpolitik den schärfsten Protest.

Es ist nicht zu bestreiten, dass die bis zur Stunde geführte Lohnpolitik einen grossen Teil der Gehalts- und Lohnempfänger der Reichs- und Staatsbetriebe in das tiefste Elend gestürzt hat. Von Tag zu Tag ist immer deutlicher zu sehen, dass das Reichsverkehrsministerium sowie die übrigen Reichsverwaltungen die Löhne und Gehälter absichtlich äusserst niedrig halten, um dadurch mit dem nicht gezahlten Teil der Löhne und Gehälter die Kosten der Reparationsleistungen zu bestreiten. Auch wird die Privatindustrie durch eine derartige Lohn- und Gehaltspolitik indirekt angeregt, die Löhne und Gehälter niedrigzuhalten, so dass wir verzeichnen müssen, dass die Konsum- und Kaufkraft der arbeitenden Bevölkerung bis zu einer unerträglichen Grenze gesunken ist. Dieser Vorgang hat die Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit erheblich mitvergrössert.

Die Niedrighaltung der Gehälter und Löhne wird von seiten der Reichsverwaltungen damit begründet, dass die Reichs- und Staatsbetriebe höhere Gehälter und Löhne nicht tragen können. Dass dieses nicht zutrifft, ist in unzähligen Fällen dadurch bewiesen, dass die Reichswasserstrassenverwaltung ebenfalls wie die übrigen Reichsverwaltungen einmal die Modernisierung ihrer Betriebe in den notwendigen Massen nicht vornimmt, zum anderen, dass diese die Einnahmequellen nicht im entferntesten den tatsächlichen Verhältnissen anpasst.

Anstatt nach dem Kriege auf allen Gebieten die notwendigen Massnahmen zu treffen, um das Volk vor weiterer Verelendung zu schützen und die Verpflichtungen Deutschlands den besitzenden Klassen aufzuerlegen, wurde bisher der wesentlichste Teil aller Lasten auf die breiten Volksschichten abgewälzt, während Valutagewinnler, Wucherer und Schieber in schrankenloser Profitsucht ihre Bereicherung auf Volkskosten betreiben konnten.

Die Besitzer grosser Konzerne beherrschen heute das ganze deutsche Wirtschaftsleben und üben gleichzeitig auf die Innen-, Aussen-, Lohn- und Gehaltspolitik einen entscheidenden Einfluss aus.

Die Lohnsteuer hat sich zu einer ungerechten Belastung entwickelt. Während die Besitzenden jahrelang später in entwerteter Mark Steuern zahlen, bringen die Lohn- und Gehaltsempfänger den überwiegend grössten Teil der Steuereinnahmen des Reiches durch die Lohnsteuer auf.

Der gesamte Hauptbetriebsrat steht nach wie vor grundsätzlich auf dem Standpunkt, dass die Regelung der Lohn- und Gehaltsverhältnisse einzig und allein Aufgabe der Gewerkschaften ist. Da aber die Wirtschaftlichkeit des Betriebes gefährdet ist, sieht sich der Hauptbetriebsrat verpflichtet, in zwölfter Stunde seine warnende Stimme zu erheben.

Die wirtschaftlichen Organisationen aller Richtungen fordern wir auf, sofort alle gewerkschaftlichen Mittel anzuwenden, um das Realeinkommen der Vorkriegsjahre zu erringen, damit das höchste Gut des deutschen Reiches, die Lebens- und Arbeitsfähigkeit der schaffenden Bevölkerung, erhalten bleibt."

Unterstellung der Angestellten der Bergbehörden unter das Betriebsrätegesetz. Auf Grund des § 13 des Betriebsrätegesetzes hatte der Minister für Handel und Gewerbe bestimmt, dass Arbeitnehmer, die Aussicht auf Uebernahme in das Beamtenverhältnis haben oder mit gleichen oder ähnlichen Arbeiten wie die Beamten oder Beamtenanwärter beschäftigt werden, nicht als Arbeitnehmer im Sinne des B.R.G. zu betrachten seien.

Diese Bestimmung ist nunmehr durch nachstehenden Erlass beseitigt worden:

„Minister für Handel und Gewerbe.
I 2628. Berlin, den 24. März 1923.
An sämtliche Bergbehörden.
Betr.: Betriebsrätegesetz.

Die von meinem Herrn Amtsvorgänger gemäss Art. I der Verordnung zur Ausführung des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1922 (Reichsgesetzblatt S. 147), vom 8. März 1920 (Gesetzsammlung S. 57) unterm 25. März 1920 (I 3854/III 4074) erlassenen Bestimmungen werden hiermit aufgehoben. Wegen der gegebenenfalls erforderlich werdenden Wahl einer Angestelltenvertretung ist alsbald das Erforderliche zu veranlassen. Die unterstellten Behörden sind hiervon in Kenntnis zu setzen. gez. Siering."

Besoldungsfragen

Neue Teuerungsaktion. Die Spitzengewerkschaften haben im Hinblick auf die weitere Entwertung der Mark am 2. Juli beschlossen, von der Reichs- und Staatsregierung eine den neuen Teuerungsverhältnissen angepasste Erhöhung der Bezüge der Arbeiter, Beamten und Angestellten zu fordern. Am 7. Juli wurde darüber im Reichsfinanzministerium verhandelt und das nachstehende Ergebnis erzielt:

Der allgemeine Teuerungszuschlag wird mit Wirkung ab 1. Juli um 150 Prozent auf 237 Prozent erhöht. Die Frauenzulage ist auf 166000 M. festgesetzt worden.

Die Kinderzuschläge sind vom Reichstag auf 80000, 90000 und 100000 M. festgesetzt worden.

Die örtlichen Sonderzuschläge wurden wie folgt geregelt:

Bisher:	Jetzt:	Bisher:	Jetzt:	Bisher:	Jetzt:
5%	8%	23%	42%	42%	76%
9%	17%	28%	51%	47%	84%
14%	25%	33%	59%	70%	93%
19%	34%	37%	67%	84%	110%
		Bisher:	Jetzt:		
		94%	126%		

Die Besatzungszulage ist von 80000 M. auf 144000 M. erhöht worden. Die Kinderzulage für das besetzte Gebiet beträgt ab 1. Juli 28000 M.

Behördentariffragen

Vorausbezahlung der Angestelltenbezüge. Durch die bisherige Methode der Postnumerando-Auszahlung der Bezüge an die Angestellten erleiden diese erhebliche Verluste am Realeinkommen. Seit langer Zeit haben wir nichts unversucht gelassen, eine diese Schädigung ausschliessende Vorausbezahlung der Bezüge herbeizuführen. In dem zu diesem Zwecke geführten äusserst schwierigen Verhandlungen hat das Reichsfinanzministerium die Tatsache des Verlustes am Realeinkommen durch die nachträgliche Zahlung anerkennen müssen. Das R. F. M. hat jedoch unserer berechtigten Forderung auf Vorausbezahlung nicht stattgegeben, sondern sich nur bereit erklärt, am 15. jeden Monats eine Abschlagszahlung in Höhe von 40 Prozent der Bezüge des laufenden Monats (im Gegensatz zu früher — des vergangenen Monats) zur Auszahlung zu bringen, ausserdem, falls vor oder nach dem 15. des Monats eine besondere Teuerungszulage vereinbart wird, noch eine besondere Abschlagszahlung zu gewähren. — Mit dieser Zusage erklärten wir uns im Hinblick auf die augenblickliche Notlage der Angestellten nicht einverstanden und hielten an der grundsätzlichen Forderung der Vorausbezahlung fest. Mit Rücksicht darauf, dass augenblicklich eine endgültige Stellungnahme des Reichsfinanzministers infolge Abwesenheit desselben von uns nicht herbeigeführt werden konnten, verlangten wir zur Steuerung der gegenwärtigen Notlage die sofortige Auszahlung der für den 15. d. M. zugesagten Abschlagssumme. Auch hierzu versagten die Vertreter des R.F.M. die Zustimmung. Das Reichsfinanzministerium gab am 5. Juli nur eine Anweisung zur sofortigen Zahlung einer Abschlagssumme in Höhe des zehnfachen Grundbetrages (Reichsbesoldungsblatt Nr. 9/162 — I. B. 3893) heraus. Wir werden infolgedessen in diesen Tagen die persönliche Stellung des Reichsfinanzministers herbeiführen und gegebenenfalls eine Erklärung des Reichskabinetts verlangen, wie es gedenkt, die Angestellten für die infolge der bisherigen Zahlungsmethode entstandenen, vom Reichsfinanzministerium anerkannten Verluste am Realeinkommen zu entschädigen.

„Vereinbarungen" betr. Uebergangsgeld beim Ausscheiden — Dienstbeendigungsverträge. Im „Reichsbesoldungsblatt" Nr. 32/295 hat der Reichsfinanzminister „Vereinbarungen, betr. bezahlte Uebergangszeit beim Ausscheiden aus einer Reichsbehörde" veröffentlicht, unter gleichzeitiger Ausserkraftsetzung der bisherigen Erlasse betr. Uebergangsgelder. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass dieser Erlass zwischen der Reichsregierung und den Gewerkschaften nicht „vereinbart" worden ist. Erst nachträglich hat das R. F. M. versucht, die Zustimmung der Gewerkschaften zu erlangen. Durch diesen Erlass, der durch die missverständliche Ueberschrift „Vereinbarungen" zu einem Täuschungsmanöver von seiten der Reichsregierung wird, versucht diese den bisherigen Kündigungsschutz aus dem § 11 des Tarifvertrages, aus dem Betriebsrätegesetz, § 84, und aus der Demobilmachungsverordnung vom 12. Februar 1920 einzuengen und zu umgehen. Die in dem Erlass des Reichsfinanzministers vorgesehenen sogen. Dienstbeendigungsverträge, die mit den einzelnen Angestellten abgeschlossen werden sollen, sehen ein Uebergangsgeld vor, das in Art und Höhe erheblich hinter den gesetzlichen Entschädigungssummen zurückbleibt, und zwar dadurch, dass das höchste Uebergangsgeld von 6 Monatsgehältern erst nach einer 23jährigen ununterbrochenen Dienstzeit bei den Reichsbehörden gewährt wird und ferner diese Entschädigung nicht am Tage der Entlassung in voller Höhe (wie bisher) sondern in halbmonatlichen Raten ausgezahlt wird, dabei nur so lange, als der Arbeitnehmer ein neues Beschäftigungsverhältnis nicht eingegangen ist. In den stattgefundenen Verhandlungen haben sämtliche Angestellten- und Arbeiterorganisationen sich bereit erklärt, Dienstbeendigungsverträge grundsätzlich zwecks einer reibungslosen Ueberführung der zur Entlassung kommenden Arbeitnehmer in ein anderes Arbeitsverhältnis zuzustimmen, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Dienstbeendigungsverträge den Angestellten zum mindesten die gesetzlichen Ansprüche gewährleisten. Daneben sind den unter besonderem Schutz (Tarifvertrag, § 17 des Haushaltsgesetzes s. D.T.Z. Nr. 17 v. 11. Juni „Keine Entlassung von Angestellten mit 12jähriger Dienstzeit") stehenden langjährig im Staatsdienste beschäftigten Angestellten eine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Entschädigung zu gewähren. Da die Regierungsvertreter diese Forderungen der Gewerkschaften ablehnten, sind die Verhandlungen gescheitert. Sämtliche Arbeiter- und Angestelltengewerkschaften haben gegen das Verfahren der Regierung Verwahrung eingelegt und sich weitere Schritte vorbehalten, ausserdem dem Reichsfinanzministerium erklärt, dass sie nicht in der Lage seien, ihren Mitgliedern die Abschliessung von Dienstbeendigungsverträgen zu empfehlen, ferner, dass sie nach wie vor Kündigungsstreitigkeiten entsprechend den tariflichen und gesetzlichen Bestimmungen durchführen werden.

Ausgerechnet in der Zeit der grössten Not der deutschen Arbeitnehmerschaft, wo alle Hebel in Bewegung gesetzt werden müssten, um das Los der arbeitenden Bevölkerung zu lindern, wagt es die Regierung durch einseitige Massnahmen die früher errungenen Rechte gegen rücksichtsloses Auf-die-Strasse-werfen zu schmälern. Glaubt die Regierung die Zeit gekommen, wo man der leider viel zu geduldigen Arbeitnehmerschaft auch noch den Abbau der wenigen sozialen Rechte bieten darf? Ist es vielleicht Absicht der Regierung, in die an sich schon erregten Massen noch mehr Zündstoff hineinzuwerfen? Nun, dann soll sie auch die volle Verantwortung tragen.

Eidesstattliche Verpflichtung der Angestellten. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 3. Mai 1917 — Reichsgesetzblatt S. 393 — wurden während der Kriegszeit und auch in der Nachkriegszeit die Angestellten mittels Handschlags an Eidesstatt und unter Hinweis auf die Strafbestimmungen der Bundesratsverordnung zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet. Die von den Angestellten verlangte schriftliche Verpflichtung schloss auch den Zwang zur Verschwiegenheit über die infolge ihrer Tätigkeit erlangten Kenntnisse über Einrichtungen und Massnahmen der Behörden sowie über fremde Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ausdrücklich ein.

Auf eine von uns eingereichte Beschwerde erteilte uns der Preussische Finanzminister noch am 16. November 1922 den Bescheid, dass von seiten der Hochbauabteilung(!) seines Ministeriums keine Anweisung an die Dienststellen ergangen sei, die von uns beanstandete und abschriftlich beigegebene Erklärung von den Angestellten zu verlangen. Um so erstaunlicher ist, dass nunmehr der Preussische Finanzminister durch die nachstehende Verfügung J. Nr. Lo. 966 vom 7. Mai 1923 bestätigt, dass genau das Gegenteil von dem der Fall ist, was er uns am 16. November 1922 mitgeteilt hat.

Erholungsheim Sondershausen in Thüringen.

Infolge der fortschreitenden Teuerung müssen wir den Verpflegungssatz einschliesslich Wohnung und Bedienung vom 9. Juli an auf 25000 M. und vom 16. Juli an auf 40000 M. für den Tag und den Heimbesucher festsetzen. Für Kinder im Alter von 5—10 Jahren kommt der halbe Verpflegungssatz in Anrechnung.

Da unser Erholungsheim bis Ende September vollständig besetzt ist und immer noch Aufnahmegesuche einlaufen, beabsichtigen wir, das Heim auch nach dem 1. Oktober offenzuhalten, wenn genügend Zimmerbestellungen vorliegen. Wir möchten daher die Kollegen, die die Absicht haben, ihren Urlaub nach dem 1. Oktober im Erholungsheim zu verleben, bitten, sich schon jetzt mit der Verwaltung des Erholungsheims wegen der Aufnahme in Verbindung zu setzen. Der Aufenthalt im Heim zur Herbst- und Winterzeit ist wegen der vielen landschaftlichen Reize sehr zu empfehlen; ausserdem bietet sich auch reichlich Gelegenheit, allerhand Wintersport zu treiben. **Das Kuratorium.**

Mit Runderlass vom 11. Juli 1922 — F.M. I. E. 1. 1956, M. d. I. V. a. 115 — war den Dienststellen erneut zur Pflicht gemacht worden, die Verpflichtung von Angestellten gemäss der Verordnung vom 3. Mai 1917 (R.G.Bl. S. 323) in der Fassung vom 12. Februar 1920 (R.G.Bl. S. 230) in allen Fällen zu fordern. Etwaige Versäumnisse waren umgehend nachzuholen. Um wiederholt vorgebrachte Zweifel zu beseitigen, wird hiermit nochmals ausdrücklich betont, dass die Verordnung vom 3. Mai 1917 keineswegs inzwischen zur Aufhebung gelangt ist und noch in voller Rechtskraft steht. Die Verordnung begründet eine Pflicht der Angestellten, eine Erklärung im Sinne der Verordnung abzugeben für den Fall, dass sie von ihrer Dienststelle dazu aufgefordert werden. Die Forderung auf Abgabe der Verpflichtungserklärung kann jederzeit erhoben werden. Wo sie bei der Einstellung, bei der sie gefordert werden soll, nicht abgenommen wurde, besteht die Möglichkeit, sie jederzeit nachzuholen. Lehnt ein Angestellter die Abgabe einer solchen Verpflichtungserklärung ab, so verstösst er gegen eine ihm durch die Verordnung auferlegte Rechtspflicht. Ein solcher Verstoss würde hinreichender Kündigungsgrund sein und kann zu fristloser Entlassung Anlass geben. Bei einer Entlassung aus diesem Grunde würde für den Angestelltena auch der Schutz auf § 84 des Betriebsrätegesetzes entfallen.

Bei der Verpflichtung der Angestellten ist gemäss Verfügung vom 11. Juni 1917 — F.M. I. 5384, II. 6291, M., M. d. I. 1932 (Min.-Bl. f. d. inn. Verw. S. 151) — ein Protokoll aufzunehmen. In diesen Protokollen (Vordrucken) wird, wie durch wiederholte Beschwerden zu unserer Kenntnis gelangt ist, bisweilen zum Ausdruck gebracht, dass die Beschäftigung des Angestellten nur eine vorübergehende, aushilfsweise sei und dem Angestellten Ansprüche auf feste Anstellung oder dauernde Beschäftigung nicht zuerkannt seien. Es ist die Absicht der Dienststellen, damit lediglich zum Ausdruck zu bringen, dass durch die abgenommene Verpflichtungserklärung keinerlei öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis (Beamtenverhältnis) entstanden sei, sondern dass vielmehr auch nach dieser Verpflichtung lediglich ein privatrechtliches Dienstverhältnis mit den gesetzlichen und tarifvertraglichen Kündigungsmöglichkeiten vorliege. Um jedoch Missdeutungen dieser Fassungen der Verpflichtungsprotokolle zu vermeiden, ersuchen wir ergebenst, künftig die Aufnahme solcher Beifügungen zu unterlassen und der Verpflichtungserklärung statt dessen etwa anzufügen: „Dem Angestellten wurde eröffnet, dass das privatrechtliche Dienstverhältnis des Angestellten zur Verwaltung durch diese Verpflichtung nicht berührt wird."

Wir haben bereits früher den Standpunkt vertreten, dass eine so weitgehende Verpflichtung der Angestellten einerseits vom Standpunkt der Verwaltung aus gesehen nicht gerechtfertigt werden kann, es aber andererseits unhaltbar erscheint, den Angestellten ausserhalb der mit den Gewerkschaften vereinbarten tariflichen Bestimmungen einseitig Verpflichtungen aufzuerlegen, ohne ihnen die aus der Verpflichtung sich ergebenden Rechte zu gewähren. Auch wir verschliessen uns nicht der Notwendigkeit, dass der Angestellte Verschwiegenheit über gewisse Kenntnisse, die er aus seiner Tätigkeit gewonnen hat, bewahren muss. Dieses haben wir bei den schwebenden Tarifverhandlungen deutlich zum Ausdruck gebracht. Andererseits können wir aber nicht darauf verzichten, dass die Verpflichtung zur Verschwiegenheit so weit eingeschränkt wird, dass „eine Verpflichtung zur Verschwiegenheit nicht besteht, wenn dem Angestellten in dienstlicher Eigenschaft Angelegenheiten zur Kenntnis kommen, welche geeignet sind, die Sicherheit des Staates zu gefährden, die Interessen der Verwaltung zu schädigen, oder die Rechts- oder Entlohnungsverhältnisse der Angestellten in rechtswidriger Weise zu verletzen sowie zur Wahrung sonstiger berechtigter Interessen".

Das ist auch eine Forderung, die wir bei den Tarifverhandlungen erhoben haben. Nach unseren bisherigen Erfahrungen ist es ja zur Genüge bekannt, dass die Regierung es nicht für notwendig hält, auf die noch schwebenden Verhandlungen Rücksicht zu nehmen. Es ist die alte Methode des unmöglichen Versuchs, vor dem Abschluss der Verhandlungen eine Streitfrage durch einen einseitigen Akt von seiten der Regierung erledigen zu können. Wir raten unseren Mitgliedern dringend, die Verpflichtungserklärung nur abzugeben unter dem Vorbehalt der Sicherungen, die wir oben als Forderung der Gewerkschaften wiedergegeben haben.

Umzugskostenentschädigung an Angestellte. Die immer schwieriger werdenden wirtschaftlichen Verhältnisse machen es den Angestellten in vielen Fällen unmöglich, eine Beschäftigung bei nach Personal suchenden Behörden anzunehmen, wenn hiermit ein Umzug verbunden ist. Wir haben deshalb bei der Reichs- und preussischen Staatsregierung beantragt, neu eintretenden Angestellten eine Umzugskostenentschädigung zu gewähren, wenn mit der Neueinstellung ein Wohnungswechsel verbunden ist. Das Preussische Finanzministerium hat hierzu unterm 29. Juni d. J. — Lo. 1351 — folgende Stellung eingenommen:

„Ob und inwieweit einberufenen Angestellten bei Wohnungswechsel Umzugskostenentschädigungen gewährt werden können, muss der Prüfung im Einzelfall vorbehalten bleiben. Dem Antrage, allgemeine Richtlinien hierüber herauszugeben, vermag ich nicht zu entsprechen."

Wir empfehlen den Kollegen, die beabsichtigen, in Behörden einzutreten, aber die ihnen angebotene Stellung nur dann anzunehmen in der Lage sind, wenn eine Umzugskostenentschädigung gewährt wird, unter Bezugnahme auf vorstehende Aeusserung des Preussischen Finanzministers rechtzeitig die Gewährung einer Entschädigung zu beantragen.

Unterstützung an ehemalige technische Hilfskräfte. Der Reichsverkehrsminister hat am 16. Juni unter Nr. E. II. 93. Nr. 22044/23. 2. A. an Kollegen Aufhäuser nachstehendes Schreiben gerichtet:

„Im Verfolg meines Schreibens vom 8. Mai d. J. — E. II. 93. Nr. 22044/23 — betreffend Erhöhung der den früheren technischen Hilfskräften gewährten regelmässigen Unterstützungen, teile ich ergebenst mit, dass die Reichsbahndirektionen angewiesen sind, diesen ehemaligen Bediensteten an Stelle der bisher gewährten regelmässigen Unterstützungen vom Juni d. J. ab solche bis zu 720000 M. jährlich zu bewilligen."

Ferner hat der Reichsverkehrsminister unter Nr. Pr. II. 23. 216. 28. am 26. März d. J. nachstehenden Erlass herausgegeben:

„In Abänderung des Erlasses vom 14. Dezember v. J. — Pr. II. 23. 216. 177 — ermächtige ich die Reichsbahndirektionen und das Eisenbahnzentralamt zur unbeschränkten Bewilligung von einmaligen Unterstützungen an Angestellte und Arbeiter, ausgeschiedene Angestellte und Arbeiter, sowie an Hinterbliebene von solchen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

Die Reichsbahndirektionen und das Eisenbahnzentralamt sind nunmehr in der Lage, auch den früheren technischen Hilfskräften und den Hinterbliebenen von solchen noch im laufenden Rechnungsjahre durch Gewährung weiterer einmaliger Unterstützungen zu helfen."

Katasterverwaltung

Vergütung von Ueberstunden. Das in Nr. 13 der „D.T.Z." berichtete Ergebnis der am 25. April über die Bezahlung von Ueberstunden stattgefundenen Verhandlung ist vom Finanzministerium den nachgeordneten Dienststellen nicht mitgeteilt worden, weil die Regierungen und Katasterämter dem Finanzministerium gegenüber noch nicht zum Ausdruck gebracht haben sollen, dass die Leistung von Ueberstunden notwendig ist und somit ein Bedürfnis zu einer generellen Regelung nicht vorliegt. Wir haben nun die Beobachtung machen müssen, dass Dienststellen, die von den Beamten und Angestellten Ueberstunden fordern, es ablehnen, Schritte zu unternehmen, die zu einer Bezahlung der Ueberstunden gemäss den Vereinbarungen zwischen dem Ministerium und uns führen. In diesem Falle empfehlen wir der Kollegenschaft, die weitere Leistung von Ueberstunden solange abzulehnen, bis von der Dienststelle die Bezahlung in die Wege geleitet ist.

Bücherschau

Alle hier aufgeführten Werke sind durch den Industriebeamten-Verlag G.m.b.H., Berlin NW 52, Werftstrasse 7, zu beziehen.

Einführung in die Elemente der höheren Mathematik und Mechanik. Von H. Lorenz. 2. Auflage. Verlag R. Oldenbourg, München-Berlin, 1923. Grundpreis 3,— M. mal Schlüsselzahl des Börsenvereins.

Die Arbeit ist als Lehrstoff für höhere Realanstalten einschliesslich der technischen Mittelschule gedacht. Sie verzichtet daher in beabsichtigter Selbstbeschränkung auf mathematische Tüfteleien. Obzwar sie sich von ähnlichen Einführungsbüchern, namentüch hinsichtlich der zahlenmässigen Durchführung von Beispielen unterscheidet — sie bietet nur reine Theorie —, ist die Behandlung doch stets verständlich, manchmal überraschend einfach und vor allem mit sicherem methodischem Blick aufgebaut, so dass jeder Fachschüler den Erläuterungen zu folgen vermag. Das Buch ist ein Beweis dafür, dass Einfachheit Wissenschaftlichkeit nicht ausschliesst. Es sei unseren Lesern zum Studium empfohlen.

Tabellen und Diagramme für Wasserdampf. Von Knobloch-Raisch-Hausen. Verlag R. Oldenbourg, München-Berlin, 1923. Grundpreis 2,40 M. mal Schlüsselzahl des Börsenvereins.

Die Verfasser der vorliegenden Arbeit haben sich der dankenswerten Mühe unterzogen, die im Laboratorium für technische Physik in München erforschten Werte der spezifischen Wärme des Wasserdampfes zur Aufstellung neuer Dampftabellen und -diagramme zu benutzen. In welcher Weise die Verfasser verfahren sind, um die Ergebnisse der Versuche in verhältnismässig einfache, praktisch brauchbare Formeln zu kleiden und sie zeichnerisch darzustellen, lehrt der von Professor Knobloch geschriebene Text mit genügender Deutlichkeit für jene, die die höhere Mathematik beherrschen. Die grundlegenden Betrachtungen über Entropie, über Zustandsänderungen werden manchem Techniker zur Erklärung der wichtigen Begriffe sehr willkommen sein. Da die Tabellen und Diagrammtafeln infolge ihrer übersichtlichen Darstellung und ihrer praktischen Verwendbarkeit wohl bald Gemeingut aller Dampfmaschinen- und Dampfturbinentechniker sein werden, ist es zu empfehlen, auch die Wege kennenzulernen, wie sie entstanden sind.

„Der eiserne Zimmerofen", Handbuch für neuzeitliche Wärmewirtschaft im Hausbrand, Verlag R. Oldenbourg, München und Berlin 1923, Grundpreis 1,90 M.

Es ist zu begrüssen, dass sich die Industrie in den Dienst der Aufklärung stellt. Wenn sich, wie in diesem Falle, die Vereinigung der Eisenofenfabrikanten zur Aufgabe macht, durch eine im besten Sinne volkstümliche Schrift Kenntnis der Verbrennungsvorgänge, der Heizanlagen, ihres Aufbaues und ihrer Bedienung zu verbreiten, so erfüllt sie den doppelten Zweck: in der Zeit der Kohlennot und hoher Brennstoffpreise die sparsame Verwendung im Hausbrand anzuregen, und den anderen, auf ihre Erzeugnisse aufmerksam zu machen. Da der zweite hinter den ersten in vornehmer Weise zurücktritt, so ist gegen diese Art der Werbung umsoweniger etwas einzuwenden, als die Bearbeiter der einzelnen Abschnitte (M. Wierz, G. Brandstaeter und Bonien) ihre Aufgabe in durchaus fachgemässer, objektiver und in so verständlicher Form lösen, dass die Schrift Techniker und Laien in gleichem Masse befriedigen kann. Ihre Anschaffung ist daher bestens zu empfehlen.

Aus dem Bunde

Die Ersatzkrankenkasse für unsere Mitglieder sah sich genötigt, ihre Beiträge der Geldentwertung anzupassen. Es gelten für versicherungspflichtige Mitglieder nachstehende Sätze:

Alles in Tausend Mark:

Klasse	Grundlohn	Gehalt monatlich bis	Beitrag monatlich	Tägliches Krankengeld	Sterbegeld bis zu 3jähriger Mitgliedschaft / „ „ 5jähriger 10 % mehr / nach 5jähriger 20 % mehr
1	2	60	4	1	120
1a	4	120	8	2	230
2	6	180	12	3	350
2a	8	240	16	4	460
3	10	300	19	5	560
3a	12	360	22	6	660
4	16	480	26	8	860
4a	20	600	34	10	1060
5	24	720	40	12	1250
5a	28	840	46	14	1430
6	32	960	51	16	1600
6a	36	1080	56	18	1800
7	40	1200	61	20	1900
7a	44	1320	66	22	2000
8	48	1440	71	24	2200
8a	52	1560	75	26	2300
9	56	1680	81	28	2500
9a	60	1800	87	30	2600
10	64	1920	93	32	2700
10a	70	2100	100	35	2800
		Unterabteilung „O“			
Stufe I bis 40		bis 1200	16	Erhöhte Krankenhilfeleistungen	1200
Stufe II üb. 40		üb. 1200	28		1500
Familienversicherung ohne Rücksicht auf die Zahl der Köpfe.			10		bis zu 600

Nichtversicherungspflichtige Angestellte, also solche, die zurzeit mehr als 1 750 000 M. monatlichen Arbeitsverdienst beziehen, können in eine der Klassen 5 bis 10 oder aber in die Unterabteilung „O“ eintreten, welcher auch versicherungsfreie Beamte, Angehörige freier Berufe usw. angehören können. In dieser beträgt der Beitrag Stufe 1 (bis 1 750 000 M. Monatsverdienst) 16 000 M. monatlich, wofür freie ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Arznei, Heilmittel bis zu 300 000 M. mit 25 Prozent Zuschlag, Hilfsmittel bei Verunstaltung und Verkrüppelung (auch Zahnersatz) bis zu 400 000 M. Wochenhilfe, Zuschuss bei Krankenhauspflege bis zu 13 500 M. pro Tag und Sterbegeld bis zu 1 440 000 M. gewährt wird. In Stufe 2 (über 1 750 000 M. monatlichen Arbeitsverdienst) mit 28 000 M. monatlich werden an Stelle freier ärztlicher und zahnärztlicher Behandlung 80 Prozent der tatsächlich verauslagten Kosten für solche in bar erstattet. Im übrigen ebenfalls Arznei, Heilmittel, Wochenhilfe und Sterbegeld bis zu 1 800 000 M. zugesichert. Die Familienversicherung mit 10 000 M. monatlich, ohne Rücksicht auf die Zahl der zu Versichernden, bietet ebenfalls freie ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Arznei, Heilmittel, Wochenhilfe, Krankenhauspflegezuschuss und Sterbegeld bis zu 600 000 M. Bei Behandlung der versicherten Familienangehörigen durch Nichtkassenärzte bzw. ohne Krankenschein werden die Vertragssätze vergütet.

Dass die versicherungspflichtigen Mitglieder in unserer Ersatzkrankenkasse ganz erhebliche Vorteile geniessen, brachten wir wiederholt zur Kenntnis. Bei einem Höchstkrankengeld von 27 000 M. z. B. fordern die Ortskrankenkassen monatlich 162 000 M. Beitrag, wovon das Mitglied selbst 108 000 M. zu zahlen hat, während bei unserer Kasse bei 28 000 M. täglichem Krankengeld nur 81 000 M. Beitrag zu zahlen sind. Abgesehen hiervon sind auch alle anderen Leistungen der Pflichtkrankenkassen erheblich geringer, insbesondere das Sterbegeld. So wird bei unserer Kasse das Krankengeld bei Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von 52 Wochen gezahlt, bei länger als 4 Wochen währender Arbeitsunfähigkeit vom 1. Tage ab und vom 31. Tage mit 25 Prozent Zuschlag.

Das sind so wesentliche Vergünstigungen, dass jedes unserer Mitglieder im ureigensten Interesse dafür sorgen müsste, dass alle Kolleginnen und Kollegen der Vertragskasse, der Kranken- und Sterbekasse für das Deutsche Reich, beitreten. Es bedarf keiner Erwähnung, dass die Kasse mit der steigenden Zahl der Mitglieder immer leistungsfähiger wird. Die Verwaltungsstelle für Gross-Berlin befindet sich Neue Friedrichstr. 80, an der Königstr., (Alexander 3971), während auswärtige Mitglieder sich am besten direkt an die Zentrale Lichterfelde, Hortensienstr. 29, wenden.

Für unsern Ruhrkampf

Quittungen über eingesandte Beträge für die Ruhrhilfe in der „Deutschen Techniker-Zeitung“ erfolgen nur auf besonderen Wunsch.

Ortsverw. Eisenberg (S.-A.) 13 030 M.
Ortsverw. Zeulenroda 20 000 M.
Ortsverw. Schleiz 35 500 M.
Ortsverw. Wurzen 52 750 M.
Ortsverw. Merseburg 85 000 M.
Kollegen des Leuna-Werkes 477 900 M.
Ortsverw. Zschornewitz 76 000 M.
Angestellten der Blanke-Werke, Merseburg, 138 000 M.
Ortsverw. Chemnitz 119 300 M.
Wilhelm Decho (182 658) 10 000 M.

Vorsicht bei folgenden Firmen:

Komnick in Elbing.
Hubert Zettelmeyer, Conz bei Trier.
Wissmann & Brenschede in Duisburg.
„Hafa“ Maschinenbau-Akt.-Ges., Düsseldorf.
Seyboth & Co., Zwickau i. Sa.
Baugeschäft Bodey, Fürstenwalde.
Architekt F. Adam, Fulda.
Ingenieur Gebers, Tiefbau, Kultur u. Vermess., Hirschberg i. Schl.
Karl Bringe (Schiffsmaschinenbauanstalt), Köln-Ehrenfeld.
Architekt Karl Wegele, Miesbach i. Bayern.
Carl Frey, vorm. Hugo Frey, Baugeschäft, Zwickau i. Sa.
Baugeschäft Englisch in Zülz O.-S.
Paul Paffrath, Motorenwerke, Altenburg-Nobitz.

Jedes Gefäss wird ein elektrischer Schnellkocher

durch den famosen Tauchsieder **„GEISER“**. Bereitet heisse und kochende Flüssigkeiten, indem er in diese einfach hineingestellt wird. — Von verblüffender Leistungsfähigkeit, dabei billiger als Gas und Spiritus.

Ein Glas Wasser siedet in 60 Sekunden, ein halber Liter in 5 Minuten!

Kann ohne weiteres an **jede** Lichtleitung angeschlossen werden. — In Ermangelung eines Steckkontaktes mit dem links unten abgebildeten **Schraubstöpsel** direkt an die Lampe, wobei dieselbe mitgebrannt werden kann. — Den mit 135 cm Zuleitung versehenen, hochfein messingvernickelten Apparat, dessen erstklassige Ausführung eine unbegrenzte Lebensdauer gewährleistet, liefern wir zum Ausnahmepreis von **M. 121000** unter Nachnahme an jedermann. — Schraubstöpsel **M. 6600** extra. — In das Ausland gegen Voreinsendung von einem amerikanischen Dollar oder dessen Wert. — Postgeld, Packung oder sonstige Spesen werden nicht berechnet! — Für tadellose Ankunft bürgen wir! — Auch Ihnen bietet der **„GEISER“** grosse Vorteile, bestellen Sie ihn deshalb **sofort!**

Gebrüder Grimm, Ulm-Donau-146

Wir suchen einen **tüchtigen**

Karosserietechniker

zur Anfertigung von Werkstattplänen, Ansichts- und Detailzeichnungen sowie zur Unterstützung des Betriebsleiters. Herren, die diese Stelle versehen können, bitten wir um Offerte mit kurzem Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Lichtbild mit Angaben des Eintrittstermins einzureichen an

Fahrzeugfabrik Düsseldorf A.-G., Kavalleriestr. 22.

Wir suchen für unseren Chassisbau einen durchaus

perfekten Chassisbau-Konstrukteur,

dem auch die Ueberwachung und Ausführung der Montage untersteht. Herren, welche mit den neuesten Konstruktionen vollständig vertraut sind und genügend Erfahrung besitzen, wollen Offerte mit kurzem Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Lichtbild mit genauer Angabe des Eintrittstermins einsenden an

Fahrzeugfabrik Düsseldorf A.-G., Kavalleriestr. 22.

Wir suchen zum sofortigen Eintritt **einen**

Bautechniker

mit Fachschulbildung, der in erster Linie guter **Zeichner**, aber auch imstande ist, Kostenanschläge für einfache Bauten aufzusetzen und zu prüfen und den Bau zu überwachen. Bewerbungen mit Lichtbild, Lebenslauf und lückenlosen Zeugnissen an

Elektrizitätsverband Gröba.

Ich suche zum sofortigen Antritt einen **tüchtigen**, jungen, unverh.

Bautechniker

bei freier Station. Bewerbungen mit Gehaltsansprüchen und Bild erbittet

Otto Köhler
Maurermeister
Kleinkreutz b. Brandenburg (Hav.)

Selbständiger

Bauführer

In ungkd. Stellg., **sucht** anderweitige Anstellung bei Industriewerk **als Bauverwalter** oder in ähnl. Position. Angebote unter **T. L. 2023** an die Redaktion des Blattes.

Tief- u. Hochbautechniker, strebs., 27 J. alt, s. passend. Wirkungskreis z. 1. bezw. 15. Aug. Gegend gleich. Ausland nicht ausgeschlossen. Ang. unter **H. Sch.** an d. Redaktion d. Bl.

Ehemalige Mitglieder des

M. T. V.

Frankenhausen a./K., welche dem A. H. V. angehören möchten, wollen ihre Adresse dem A. H. I. **P. Ehrenberg, Breslau 6**, Friedrich-Karl-Str. 42 II, senden. Am 29. u. 30. September A. H.-Tag und 20. Stiftungsfest in Frankenhausen.

Jeder Techniker erlernt die **Weltkultursprache**

IDO

ohne Lehrer aus dem modernen **Lehrbuch für Arbeiter** (Grundpreis 1.— M.)

Zu beziehen von Kollegen **W. Fromm, Leipzig-Döl.**, Crostewitzstr. 7. Auskunft üb. Kurse-Literatur usw. wird gern erteilt.

Statik und Festigkeitslehre

von **Max Fischer**
Band 1, 2, 3, gebunden. Grundzahl 17 × Teuerungszahl ergibt den Tagespreis.

Herm. Meusser
Buchhandlung
Berlin W 57/4, Potsdamer Str. 75

TECHNIKER!
BEZIEHT EURE BÜCHER AUS DEM

INDUSTRIE/BEAMTEN/VERLAG
BERLIN · NW · 52

Werbeständige Spareinlagen

sind die Festmarkkonten

auf Dollarbasis

der

Industriebeamten-Sparbank G. m. b. H.
Berlin NW 52. Postscheckk. 13580.

Ohne Kaufzwang! 10 Tage zur Probe erhält jeder **Selbstrasierende** meinen Patent-Rasiermesserschärfer **„Aluminiograf 2"** oder meinen Patent-Klingenschärfer **„Tte"**. Ersterer nur für Rasiermesser, letzterer nur für Klingen an Apparaten. Preisliste über sämtliche Rasierart. gratis.
Fr. Humpert, 31. Versandhaus. Ortenberg (Baden).

Herrenstoffe

in guten, haltbar. Qualitäten kaufen Sie sehr preiswert beim direkten Bezuge von

Max Büttner, Spremberg, N.-L.
Muster franko geg. franko

Familien-Auskünfte

u. a. üb. Personen, Vermögen, Ruf, Charakter, vorl. **Ermittlungen** in **Ehescheidungs-** und **Alimentationssachen.**

„Globus" Welt-Auskunftei G. m. b. H.,
Berlin-Schlachtensee, gegründet 1903.

Schöne Frauen!

In 60 Meisterbildern, vollendete Buchausstatt. - Preis **6000 M.** geh., **8000 M.** geb.
Buchversand Elsner, Stuttgart, Schloßstr. 57 II.

Metallbetten

Stahlmatratzen, Kinderbetten direkt an Private, Katalog **16 frei.**

Eisenmöbelfabrik Suhl (Thür.)

In Kürze erscheint neu:
Schuchardt-Schütte

„Technisches Hilfsbuch"

Preis: Grdz. etwa 4.— × Buchh.-Schlüsselzahl. Bestellungen rechtzeitig erbeten!

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.
Berlin NW 52.

In Kürze erscheint:

HÜTTE

Bd. II. Ganzleinen Grdz. 12.— Vorbestellg. werden schon jetzt entgegengenommen.
Bd. I. Ganzleinen Grdz. 11.10 × Buchh.-Schlüsselzahl.

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.
Berlin NW. 52.

Technischer Literatur-Nachweis

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.,
Berlin NW 52.

Tuchfabrik Chr.

Anzug-Stoffe

fest, gediegen, die schönsten Muster sehr preiswert unmittelbar von der

Tuchfabrik Christofstal in Christofstal (Württ.)

Lassen Sie sich die Muster P 23 kommen!

M. A. Canale und R. Frias, Inhaber des **D.R.P. 368921** betr. **„Selbsttätige Reklamevorrichtung für Eisenbahnwagen und dergl."** wünschen zwecks Ausnutzung der Erfindung mit

Interessenten

in Verbindung zu treten. Anfragen befördert **A. Luedecke, Berlin SW 61,** Belle-Alliance-Platz 17.

Das Anatomische Sexual-Lexikon,

Verfasser der rühmlichst bekannte Sexual-Psychologe und Rassen-Hygieniker **Hans Alexander**, gibt in Lexikon-Anordnung jede gewünschte Auskunft über alle Fragen, die den menschl. Körper beiderlei Geschl. u. das gesamte Sexualgebiet betreffen, speziell die verheerenden Sex.-Krankheiten, die uns. Jugend in der Blüte vergiften. Jeder Vater mache den Sohn, jeder reife Mann den jüngeren Kolleg. auf dieses Wahrheit u. erschöpfende Belehrung bietende Werk aufmerksam. Auf Gross-Kunstdrucktafeln enthält es 40 naturgetreue Einzel-Abb. der Inf.-Krankheiten am menschl. Körp., auf 31 farb. Bild. die erschütternden Folgen vernachläss. Sex.-Krankh. bei Mann und Weib. Ein vierfach zerlegbar. Modell des männl. Körp. mit 12 kl. aufklappb. Mod. und 240 Einzelteil. und ein fünffach zerlegb. Modell des weibl. Körp. in der Schwangerschaft nebst 7 kl. aufklappb. Modell. u. 104 Einzelt. machen das einzig dastehende Werk noch wertvoller. Dazu zahlreiche Abbild. zum Text, alles genau erklärt, ein Werk von Lebenswert! Lexikon-Format, in Halbleln. gebunden, mit Golddruck. Hochelegant! Preis nur M. 36000.— (Portozuschl. bei Voreinsdg. M. 500 —, Nachn. M. 850.—)

Orla-Verlag, Leipzig, Gerichtsweg 746

Schaffner! – Auskunftsstelle! – Ich habe den Namen des feinen grünlichen Radiergummis der Vorkriegsjahre vergessen!

Das Wahrzeichen

muss jeder Kollege tragen, um damit seine Zugehörigkeit zum Bunde auch äusserlich kund zu tun.

Die zweite Auflage der geschmackvoll und gut ausgeführten Nadel ist bereits vergriffen. Der Preis der Nadel (2,5 breit, 1,5 hoch) beträgt nunmehr bei Entnahme von **1 Stück M. 500.—**, bei **5 Stück M. 450.—** und bei **10 Stück M. 400.—**.

Verantwortl.: i. V.: Karl Sohlich, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 52. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Gesamtausgabe

Deutsche Techniker-Zeitung

Gesamtausgabe

Bundeszeitschrift der technischen Angestellten und Beamten.

Die Gesamtausgabe der Deutschen Techniker-Zeitung besteht aus der Zusammenfassung folgender Einzelausgaben: I „Der Industrietechniker", II „Der Bautechniker", III „Der technische Grubenbeamte", IV „Der Behördentechniker". — Allen Ausgaben wird abwechselnd eine der Beilagen „Recht und Rechtspraxis" — „Bildung und Unterricht" — „Sozialwirtschaftliche Rundschau" beigefügt.

Erscheint am 1., 11. und 21. jeden Monats. — Bezugspreis durch die Post vierteljährlich 4000,— Mark. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 52, Werftstrasse 7.

Bankkonto: Commerz- und Privatbank, Berlin NW 52, Alt-Moabit 127. Postscheckkonto: Nr. 52100 Berlin. — Telegramm-Adresse: Industriebeamte, Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 1090, 7810, 7811.

Nummer 21 / 5. Jahrgang

Berlin, den 21. Juli 1923

Ein neuer Entwurf des Arbeitsgerichtsgesetzes

Nach langen Beratungen hat die Reichsregierung einen Gesetzentwurf über die Arbeitsgerichte geschaffen, der in Nr. 12 des Reichsarbeitsblattes mit einer überaus eingehenden Begründung veröffentlicht ist. Der Entwurf weicht in seinem Aufbau nicht grundsätzlich von dem früheren ab, versucht aber die daran von den verschiedenen Seiten geübte Kritik zu berücksichtigen. Freilich ist ihm dies, da er sich in einer Reihe von entscheidenden Punkten von der Auffassung der Gewerkschaften nach wie vor entfernt hält, nur unvollkommen gelungen. Andererseits muss anerkannt werden, dass der Entwurf nach der technischen Seite hin überaus sorgfältig bearbeitet ist und insofern auch da, wo man sich mit ihm nicht einverstanden erklären kann, eine beachtenswerte Leistung darstellt.

Was den Aufbau der Arbeitsgerichtsbarkeit anlangt, so ist die Drittelung in Arbeitsgerichte, Landesarbeitsgerichte und Reichsarbeitsgericht beibehalten. Die Arbeitsgerichte sollen als selbständige Gerichte durch die Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung regelmässig für den Bezirk eines Amtsgerichts errichtet werden. Die Berücksichtigung wirtschaftlicher Verhältnisse bei der Abgrenzung der Bezirke ist vorgesehen. Die allgemeine Dienstaufsicht über die Arbeitsgerichte soll die Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung ausüben.

Das Arbeitsgericht besteht aus der erforderlichen Anzahl von Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Beisitzern aus dem Kreise der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden, die regelmässig ordentliche Richter sein sollen, werden wiederum von der Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung bestellt. Es ist also damit noch schärfer, als dies bisher ausgesprochen war, entgegen unserer Auffassung, der Charakter der Arbeitsgerichte als Teile der allgemeinen Justiz und nicht als Glieder einer einheitlichen Arbeitsverwaltung zum Ausdruck gebracht worden. Zu beachten ist auch, dass nicht die Reichs-, sondern die Landesjustizbehörden für die Dienstaufsicht und die Bestellung des Vorsitzenden zuständig sein sollen, überhaupt in weitgehendem Masse die Länder die Arbeitsgerichte zu besetzen und zu beaufsichtigen wie auch die Kosten dafür zu tragen haben sollen, während heute die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte von den Gemeinden errichtet, unterhalten, verwaltet und besetzt werden.

Die Landesarbeitsgerichte werden wiederum durch die Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung gebildet. Für ihre Zusammensetzung, die Bestellung der Vorsitzenden und die Geschäftsaufsicht gelten die entsprechenden Bestimmungen für die Arbeitsgerichte. Während aber die Arbeitsgerichte — also die I. Instanz — noch selbständige Gerichte sind, werden die Landesarbeitsgerichte bei den Landgerichten errichtet. Ebenso wird das Reichsarbeitsgericht beim Reichsgericht gebildet.

Die Laienbeisitzer bei den Arbeitsgerichten werden in paritätischer Zusammensetzung auf die Dauer von sechs Jahren von den entsprechenden Gruppen der zuständigen Bezirkswirtschaftsräte gewählt, wobei die Angestelltenbeisitzer und die Arbeiterbeisitzer je in einem besonderen Wahlverfahren gewählt werden. Ein besonderes Wahlverfahren findet auch für die Beisitzer der Hausangestellten, Hausgehilfen und ähnlicher häuslicher Arbeitnehmer und ihrer Arbeitgeber in Privathaushaltungen statt. Auch die Beisitzer für zu bildende Sonderkammern können in besonderem Wahlverfahren gewählt werden. Die Aufstellung der Wahlordnung wird unter die Zuständigkeit des Reichsministers der Justiz gestellt, der die Wahlordnung im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrats erlassen soll.

Die Laienbeisitzer beim Landesarbeitsgericht, „Arbeitsrichter", werden ebenfalls auf sechs Jahre aus dem Kreise der Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer von der Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmergruppe des zuständigen Bezirkswirtschaftsrats gewählt. Auch bei den Landesarbeitsgerichten ist die Wahl der Angestelltenvertreter und der Arbeitervertreter getrennt. Der Arbeitsrichter muss mindestens 30 Jahre alt sein und kann nur gewählt werden, wenn er mindestens zwei Jahre als Beisitzer eines Arbeitsgerichts oder als Arbeitsrichter tätig gewesen ist. Bei Verlust der Wählbarkeit soll die Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung das Recht der Amtsenthebung eines Arbeitsrichters haben.

Auch beim Reichsarbeitsgericht werden Laien als Arbeitsrichter vorgesehen. Diese Reichsarbeitsrichter werden nicht gewählt, sondern auf Vorschlag der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppe des Reichswirtschaftsrats vom Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister auf sechs Jahre ernannt.

Wichtig ist die Zusammensetzung der einzelnen Kammern. Jede Kammer des Arbeitsgerichtes besteht aus einem Vorsitzen-

Für den Monat August beträgt

der Sternbeitrag . . . 80000 M.	**der Minderbeitrag . . . 36000 M.**
der Vollbeitrag . . . . 60000 M.	**der Jugendbeitrag . . . 3000 M.**

Der Hospitantenbeitrag beträgt für das am 1. April begonnene Semester 300 M. bzw. 50 M. für den Monat.

Die Anerkennungsgebühr wird auf 300 M. festgesetzt.

Von Mitgliedern, deren Einkommen das 100 fache des Vollbeitrages (im Monat Juli 6000000 M.) erreicht oder überschritten hat, wird die Entrichtung des Sternbeitrages erwartet. — Der Sternbeitrag berechtigt zu erhöhten Unterstützungssätzen.

den und je einem Beisitzer aus dem Kreise der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Dasselbe gilt für die Landesarbeitsgerichte. Beim Reichsarbeitsgericht dagegen ist zwar die Zahl der richterlichen Mitglieder, die ordentliche Richter sein müssen, auf fünf festgesetzt, dagegen ebenfalls nur je ein Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter als Laienarbeitsrichter vorgesehen. In das Reichsarbeitsgericht sollen im übrigen nur Personen berufen werden, die längere Zeit Arbeitgeber oder Arbeitnehmer gewesen sind und sich in hervorragender Weise auf dem Gebiet des Arbeitswesens hervorgetan haben. Sie müssen mindestens das 35. Lebensjahr vollendet haben. Alle Beisitzer und Arbeitsrichter müssen deutsche Staatsangehörige sein.

Gegen die vorgeschlagene Organisation haben wir nach wie vor grundsätzliche Bedenken. Wir halten die Arbeitsgerichtsbarkeit in erster Linie für ein soziales und erst in zweiter Linie für ein juristisches Problem. Auch kann u. E. alles, was in bezug auf Gewährleistung der Rechtsgarantien des ordentlichen Gerichtsverfahrens erforderlich ist, sehr wohl mit einer Eingliederung der Arbeitsgerichte in die allgemeine Arbeitsverwaltung verbunden sein. Umgekehrt aber kann nach unserer Ueberzeugung in Arbeitssachen nur wirklich Recht sprechen, wer durch ständige Beschäftigung mit sozialen Angelegenheiten das Verständnis für das ganz besondere Gebiet der sozialen Fragen sich erworben hat und deshalb bei jeder einzelnen Entscheidung nicht nur den Buchstaben des Gesetzes, sondern den Geist, aus dem heraus eine soziale Streitigkeit zu behandeln ist, kennt. Nach wie vor bleibt es eine Tatsache, dass die übliche Praxis des Richters ihm eine Schulung auf ganz anderen Gebieten verleiht, wo in aller Regel in den beiden sich gegenübertretenden Parteien des Streitverfahrens gleichartige Interessen vorliegen, während im Arbeitsrechtsstreit Arbeit und Kapital, Mensch und Besitz sich gegenüberstehen. Ausserdem handelt es sich bei unserem sonstigen Recht in aller Regel um individuelles Recht, während das Arbeitsrecht als ein kollektives Recht eine ganz andere Einstellung erforderlich macht. Nimmt man noch hinzu die soziale Herkunft der Richter, die sich auch beim besten Willen nicht immer in die seelische Einstellung des Arbeitnehmers werden hineinzufinden vermögen, so wird begreiflich, warum wir befürchten, dass die künftigen Arbeitsgerichte in der Form dieses Gesetzentwurfs die Rolle der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, die in wertvoller Weise nicht nur bei der Auslegung des bestehenden, sondern auch bei der Schaffung neuen Rechts bahnbrechend gewirkt haben, nicht werden spielen können. Wir halten das überall eingefügte „Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung" für kein wirksames Gegenmittel, um die von uns befürchtete Gefahr zu verhüten.

Nun versucht der Entwurf allerdings noch einige weitere Garantien einzufügen. So sollen die als Arbeitsrichter zu bestellenden ordentlichen Richter für mindestens ein Jahr und höchstens neun Jahre bestellt werden. Nach mindestens dreijähriger Amtsdauer können aber die Vorsitzenden bereits im Hauptamt auf Lebenszeit bestellt werden. Weiter wird vorgeschrieben, dass die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden „auf arbeitsrechtlichem und sozialem Gebiet ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen besitzen" müssen. Die Vorsitzenden der Landesarbeitsgerichte sollen gegen ihren Willen nur mit Zustimmung der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung einer anderen Kammer des Landgerichts zugeteilt werden dürfen, und die Mitglieder des Reichsarbeitsgerichts sollen auf arbeitsrechtlichem und sozialem Gebiete besondere Erfahrungen besitzen.

Auch diese Garantien haben teilweise nur sehr fragwürdigen Wert. Wenn man berücksichtigt, dass Gewerbe- und Kaufmannsgerichte fast nur in grösseren Gemeinden mit mindestens 20000 Einwohnern bestehen, so wird schon die grosse Zahl der erforderlichen neuen Arbeitsgerichtsvorsitzenden gar keine grosse Auswahl unter auf sozialem Gebiet besonders erfahrenen und befähigten Richtern gestatten. Auch ist weder bei der ersten Bestellung noch bei der nach drei Jahren zulässigen Bestellung auf Lebenszeit irgendwelche Mitwirkung von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern vorgesehen, lediglich die Justizverwaltung zusammen mit der Sozialverwaltung des Landes haben die erforderlichen Entscheidungen und Befugnisse. Selbst die Voraussetzungen, die von den Laienrichtern bei den Landesarbeitsgerichten und beim Reichsarbeitsgericht gefordert werden: nämlich beim Landesarbeitsgericht mindestens zweijährige richterliche Tätigkeit im Arbeitsgericht und beim Reichsarbeitsgericht hervorragende Tätigkeit auf dem Gebiete des Arbeitswesens werden von den ordentlichen Richtern nicht verlangt.

In den Uebergangsbestimmungen wird vorgesehen, dass die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen oder innerhalb der letzten fünf Jahre ausgeschiedenen ständigen Vorsitzenden der bisherigen reichsgesetzlich bestellten Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, die mindestens drei Jahre im Amt waren, auf ihren Antrag auf Lebenszeit als hauptamtliche Vorsitzende von Arbeitsgerichten übernommen werden sollen, und dass der Antrag nur im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung abgelehnt werden darf. Auch sollen nichtrichterliche Beamte der Arbeitsgerichtsbehörden — hier ist besonders an die Gerichtsschreiber zu denken — unter möglichster Berücksichtigung der bisher bei den reichsgesetzlich bestellten Gewerbe- und Kaufmannsgerichten beschäftigten Personen angestellt werden.

Günstiger gestellt sind die Beamten der früheren rheinischen Gewerbegerichte, die auf ihren Antrag ohne weiteres in die gleiche Dienststellung bei den Arbeitsgerichtsbehörden übernommen werden.

Aus dem Kreise der Vorsitzenden der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte ist allerdings darauf hingewiesen worden, dass diese Vorsitzenden sehr häufig Magistratsbeamte in einer höheren Besoldungsstufe als derjenigen der Richter sind, so dass ihre Uebernahme aus dem Gemeinde- in den Staatsdienst mit einer materiellen Schädigung verknüpft wäre.

Bestehen schon gegen das sehr indirekte Verfahren für die Wahl der Laienmitglieder der Arbeitsgerichte sehr erhebliche Bedenken, so werden diese noch vergrössert durch die Vorschrift über die erstmalige Bestellung der Beisitzer und Arbeitsrichter, solange Bezirkswirtschaftsräte nicht bestehen. In diesem Falle soll nämlich überhaupt keine Wahl stattfinden, sondern eine Ernennung durch die oberste Landesbehörde für die Sozialverwaltung, wobei „soweit möglich" Vorschlagslisten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer berücksichtigt werden sollen. Eine solche Ausschaltung der Arbeitnehmerschaft von der massgebenden Einflussnahme auf die Bestellung der Laienrichter ist, da es sich um eine neue Einrichtung handelt, doppelt zu verurteilen. Ueberhaupt ist ein wesentlicher Mangel des ganzen Entwurfs die durchaus ungenügende Heranziehung des Laienelements und die ungenügenden Zugeständnisse an den Gedanken der Selbstverwaltung der Beteiligten.

Eine „Kann"-Vorschrift sieht im § 26 die Zulässigkeit der Bildung von Beisitzerausschüssen unter Leitung des Vorsitzenden vor, die durch Heranziehung von vier Beisitzern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gebildet werden und die Aufgabe haben, die Vorsitzenden bei der Geschäftsverteilung und der Geschäftsführung mit Rat zu unterstützen. Irgendwelche nennenswerten Rechte haben diese Beisitzerausschüsse nicht, sie sind nur bei der Geschäftsverteilung und der Bestellung der Vorsitzenden und Beisitzer für die Kammer zu „hören". Auch bei den Landesarbeitsgerichten gelten dieselben Bestimmungen für den Beisitzerausschuss. Beim Reichsarbeitsgericht soll ein Beisitzerausschuss überhaupt nicht gebildet werden.

Grundsätzliche Bedenken sind ferner zu erheben gegenüber den Zuständigkeitsbestimmungen, und zwar sowohl im erweiternden wie im einschränkenden Sinne. Die Arbeitsgerichte sollen ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes mangels anderweitiger gesetzlicher Vorschriften ausschliesslich zuständig sein für die Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeits- oder Lehrverhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, mit Ausnahme von Streitigkeiten von Schiffspersonal und Streitigkeiten, deren Gegenstand die Erfindung eines Arbeitnehmers betreffen. Ferner soll die Zuständigkeit bestehen für Ansprüche, die auf Grund einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitnehmern gegeneinander erhoben werden und weiter für Ansprüche aus Verhandlungen über das Eingehen eines Arbeits- oder Lehrverhältnisses ohne Rücksicht auf dessen Zustandekommen.

Ob die Herausnahme der Schiffahrt aus der Arbeitsgerichtsbarkeit durch die besonderen Verhältnisse dieses Gewerbes erforderlich ist, wird noch besonderer Prüfung der zuständigen Organisationen bedürfen. Dagegen müssen sich gerade die technischen Angestellten mit aller Entschiedenheit gegen die Herausnahme der Streitigkeiten der Angestelltenerfindung aus der Arbeitsgerichtsbarkeit wenden. Der Einwand, der gegen die Einbeziehung der Erfindungen in die Arbeitsgerichtsbarkeit erhoben worden ist, dass es sich angeblich bei Streitigkeiten über Erfindungen um Angelegenheiten handelt, die häufig nur auf Grund hervorragender Sachkenntnis entschieden werden können, trifft ja selbstverständlich auf jedes Gericht zu. Ohne die Anhörung von Sachverständigen werden schwierige Fragen auf dem Gebiet des Erfinderrechts nicht entschieden werden können, und den Unterschied ist nur der, dass beim Arbeitsgericht Personen mitwirken, die das Vertrauen des Angestellten geniessen, während er auf die Zusammensetzung des ordentlichen Gerichtes keinerlei Einfluss besitzt. Wenn man bedenkt, dass die Frage der Angestelltenerfindungen einen überaus häufig vorkommenden Teil der Tarifverträge bildet und dass viele Anstellungsverträge von Technikern gar nicht verstanden und als Ganzes beurteilt

werden können, wenn nicht die darin enthaltenen Bestimmungen über das Recht an den Erfindungen mit berücksichtigt und abgewogen werden, so zeigt sich besonders deutlich, welche Folgewidrigkeit in der Herausnahme der Erfindungsstreitigkeiten aus dem doch angeblich einheitlichen Zuständigkeitsgebiet der Arbeitsgerichtsbarkeit liegt.

Ferner sollen die Arbeitsgerichte zuständig sein für Rechtsstreitigkeiten aus Tarifverträgen. Auf diesem Gebiet verfügt die deutsche Gerichtserfahrung im Unterschied etwa zur englischen und amerikanischen über verhältnismässig wenig Material. Ein ausgearbeitetes Tarifrecht und ein geschriebenes Recht der Berufsvereine besteht ja bekanntlich in Deutschland immer noch nicht, so dass die schwierigsten Fragen, wie Haftbarkeit, Schadensersatz usw., zurzeit noch völlig ungeklärt sind. Auf keinem Rechtsgebiet aber kommt andererseits so deutlich der innere Zusammenhang zwischen Schlichtungs- und richterlicher Tätigkeit zum Vorschein, wie bei der Frage der Tarifverträge. Streitigkeiten aus Tarifverträgen — nämlich kollektive Streitigkeiten — sind fast niemals an Hand des Buchstabens der Bestimmungen zu entscheiden, sondern aus dem ganzen Werdegang des Tarifs selbst, und nur wer in langer Tätigkeit auf dem Gebiet des Schlichtungswesens praktische Erfahrungen gesammelt hat, wird geeignet sein, bei Rechtsstreitigkeiten aus Tarifverträgen deren Geist gemäss Recht zu finden. (Schluss folgt.)

Die Anstellungsurkunde und ihre Wirkungen

(§ 1 pr. K.B.G.)

Das Kommunalbeamten-Gesetz vom 30. Juli 1899 setzt den Begriff „Kommunalbeamter" fest und bestimmt, dass als „Kommunalbeamter im Sinne des Gesetzes" nur der gilt, wer als Beamter für den Dienst eines Kommunalverbandes gegen Besoldung angestellt ist und eine Anstellungsurkunde ausgehändigt erhalten hat. (Vergl. § 1, § 2 Satz 1 K.B.G.) Voraussetzung ist mithin hauptamtliche Anstellung gegen Besoldung. Ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung, auf Probe, zur Vorbereitung oder vorübergehend erfolgt, ist nebensächlich. Die Beamteneigenschaft erhält aber nur der, welcher neben der Erfüllung dieser Voraussetzung die Anstellungsurkunde ausgehändigt erhalten hat. Nur diese Kommunalbeamten haben einen Anspruch auf die im Kommunalbeamtengesetz gewährleisteten wirtschaftlichen Ansprüche. Entsprechend der Absicht, vornehmlich die wirtschaftlichen Rechtsverhältnisse der Beamten zu regeln, werden die kommunalen Ehrenbeamten und diejenigen Personen, die das Amt nur nebenbei versehen, sowie die Angestellten der noch vorhandenen kommunalständischen Verbände (vergl. Entscheidung O.V.G. vom 30. April 1908, Preuss. V.Bl. Jahrg. 30 S. 275, Urt. R.G. vom 3. April 1914, III. 511/13, Bd. Zivils. 84, S. 365, vom 7. Juli 1916. III. 160/16, Bd. 88, S. 381) nicht mitberührt. Für diese Personen kommen also die allgemeinen Grundsätze der Bestallung, Berufung zum Amt, in Betracht, ohne dass es einer Anstellungsurkundenaushändigung bedarf.

Zur Entstehung des hauptamtlichen, besoldeten Kommunalbeamtendienstverhältnisses bedarf es derjenigen Rechtsakte, die für die Berufung bzw. Anstellung der verschiedenen Beamtenkategorien vorgeschrieben sind. (Stellenausschreibung, Meldung, Wahl oder Ernennung, Annahme der mitgeteilten Wahl oder Ernennung, Bestätigung durch die Obrigkeit — falls vorgeschrieben — und die Mitteilung der bestätigten Wahl, die Aushändigung der Anstellungsurkunde und die Einführung in das Amt.

Die Aushändigung der Anstellungsurkunde ist der die Beamteneigenschaft begründende formale Akt (Entsch. O.V.G. vom 21. Oktober 1902, Entsch. Bd. 42 S. 68, Pr. V.Bl. Jahrg. 24 S. 809; vom 19. Oktober 1906, I. A. 86/06; vom 3. April 1908, K.R. Jahrg. 2 S. 302; vom 9. Oktober 1910, Entsch. Bd. 53 S. 428; vom 20. Oktober 1911, K.R. 1911 Nr. 13). Der Anstellungsvertrag ist öffentlich-rechtlicher Natur, das Beamtendienstverhältnis ist in allen seinen Beziehungen, auch soweit sie die vermögensrechtliche Seite betreffen, ein öffentlich-rechtliches Verhältnis, das nur nach öffentlichem Recht zu beurteilen ist. Auch soweit zur Ausfüllung der Lücken im Beamtenrecht an sich revisibele Bestimmungen des bürgerlichen Rechts herangezogen werden, kommen diese nur als Teil des nicht revisibelen öffentlichen Rechts zur Anwendung, nur der in ihnen zum Ausdruck gelangte allgemeine Rechtsgedanke hat Geltung für das Beamtendienstverhältnis als ein auch diesem angehöriger Grundsatz (Urt. R.G. vom 14. März 1919, III. 437/18, Entsch., Zivils. Bd. 95 S. 144; vergl. auch Entsch. O.V.G. vom 22. Nov. 1901, Entsch. Bd. 40 S. 63; vom 21. Oktober 1902, Bd. 42 S. 68; vom 9. Oktober 1909, Bd. 53 S. 428; vom 27. Oktober 1911, K.R. Jahrg. 5 S. 122; Min.-Erl. vom 3. Dez. 1902, Min.-Bl. 1902 S. 226; vom 12. Mai 1903, Min.-Bl. 1903 S. 122; von Bitter-Handwörterbuch II, 88; Delius Haftpflicht II, 393). Eine Erweiterung oder Ausdehnung des amtlichen Wirkungskreises erfordert keine neue Aushändigung einer Anstellungsurkunde, wohl aber die Neubegründung eines Dienstverhältnisses, wie es z. B. bei der Wahl eines Beigeordneten zum Bürgermeister oder die Wiederwahl eines Bürgermeisters der Fall ist. (Entsch. R.G., Strafs., Bd. 22 S. 261; Assmann „Die Rechtsstellung des Bürgermeisters", II., 15.) Wird ein Amt nur lediglich als Nebenamt oder Nebentätigkeit ausgeübt, so bedarf es keiner Aushändigung einer Urkunde (Entsch. O.V.G. vom 20. Okt. 1910, K.R. Jahrg. 5 S. 122). Eine ausgehändigte Anstellungsurkunde kann nicht widerrufen werden (Urt. O.L.G. Köln vom 14. Juli 1908, Urt. K.G., 11. Zivils., vom 11. Dez. 1900, Rechtspr. d. O.L.G., Bd. 2 S. 246). Die Anstellungsurkunde kann auch vor der Bestätigung der Wahl zur Aushändigung gelangen, sie wird aber erst rechtswirksam mit der späteren Bestätigung (Entsch. O.V.G. vom 15. Mai 1913).

Die Anstellungsurkunde unterliegt der Stempelpflicht. Zur Zahlung ist der anzustellende Beamte verpflichtet, denn wenn auch ein gesetzlicher Zwang zur Ausstellung der Urkunde besteht, so ist doch zweifellos daneben der Wille des Anzustellenden auf die Bewirkung der Anstellung und damit auf die Erteilung der Urkunde gerichtet. Der Beamte ist somit Veranlasser im Sinne des Stempeltarifs (vergl. Finanzministerialerlass vom 25. April 1901, III. 19467; Erl. d. Min. d. J. u. d. Fin. vom 14. Okt. 1912, Min.-Bl. 1912, S. 322, K.R. 1913 Nr. 2 S. 33).

„Ohne Aushändigung keine Beamteneigenschaft" ist der Grundsatz des preuss. Kommunalbeamtenrechts, denn der § 1 K.B.G. lautet: „Die Anstellung erfolgt durch Aushändigung einer Anstellungsurkunde." In Ziffer 2 des Artikels 1 der Min.-Anw. z. K.B.G. vom 12. Okt. 1899 ist ausdrücklich gesagt, dass nach § 1 Satz 2 des K.B.G. die Anstellung fortan nur durch Aushändigung einer Anstellungsurkunde erfolge, dass durch diese klare Fassung zum Ausdruck gebracht sei, dass die Aushändigung der Urkunde der die Beamteneigenschaft begründende formale Akt sein soll, so dass es in Zukunft ausgeschlossen sein soll, diese Eigenschaft aus irgendwelchen anderen Momenten, etwa aus Art und Dauer der Beschäftigung usw., zu folgern. Weiter ist zum Ausdruck gebracht, dass obrigkeitliche Funktionen ausschliesslich von Beamten ausgeübt werden müssen, dass also die Gemeinden verpflichtet sind, für solche Dienstleistungen Beamte und nicht Bedienstete kraft Privatdienstvertrages anzustellen. Dieser Standpunkt ist auch bisher vom Oberverwaltungsgericht stets und vom Reichsgericht bisher eingenommen worden. In dem Urteil des 3. Zivils. vom 15. April 1913, III. 517/12 (K.R. Jahrg. 6 S. 515) ist hervorgehoben, dass mit dem Vorderrichter davon auszugehen sei, dass gegen Besoldung angestellte Gemeindevorsteher Kommunalbeamte im Sinne des K.B.G. sind, dass aber auch für sie die Vorschrift des § 1 Satz 2 dieses Gesetzes gilt: „Die Anstellung erfolgt nur durch Aushändigung einer Anstellungsurkunde", und dass durch diese Bestimmung nach der Absicht des Gesetzgebers der Aushändigung der Anstellungsurkunde der Charakter eines Formalaktes mit konstitutiver Wirkung für die Begründung der Beamteneigenschaft verliehen werden sollte, um die von dem Reichsgerichte gebilligte Annahme einer stillschweigenden, aus schlüssigen Handlungen herzuleitenden Anstellung als Beamter für die Zukunft auszuschalten. Bei Amtsstellungen, deren Inhaber „unzweifelhaft Beamteneigenschaft haben, wie bei der eines Gemeindevorstehers", bedürfe es keiner besonderen Hervorhebung. Bei der Berufung in solche Stellen genüge eine schriftliche Eröffnung der Anstellungsbehörde an den betreffenden Beamten, dass ihm das näher bezeichnete Amt übertragen werde, um das Formerfordernis des § 1 Satz 2 des Kommunalbeamtengesetzes zu erfüllen. Dass das Schreiben die für Anstellungsurkunden übliche, formularmässige Fassung enthalte oder dass in ihm, wie der Vorderrichter fordert, der Wille, die Anstellung zu beurkunden, erkennbar zum Ausdruck komme, sei nicht erforderlich; es reiche aus, wenn das Schriftstück den Anstellungswillen unzweideutig zu erkennen gebe. Dies sei zu der Vorschrift des § 4 Abs. 1 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873: „Jeder Reichsbeamte erhält bei seiner Anstellung eine Anstellungsurkunde" von dem IV. Zivilsenate des Reichsgerichts bereits in einem Urteile vom 7. Februar 1887 (IV. 269/86, Gruchot, Beiträge, Bd. 31 S. 1116) ausgesprochen worden. Auf die Vorschrift des § 4 nehme aber die Begründung zu § 1 des Kommunalbeamtengesetzes mit den Worten Bezug: „Als sicherstes Kriterium der Beamtenstellung erschien im Einklange mit dem Rechte der Reichsbeamten die Aushändigung einer Anstellungsurkunde" (Drucksache Nr. 27 des Herrenhauses 1899 S. 13). Da nun weder in dem Kommunalbeamtengesetz selbst noch auch in dessen Materialien jener Auslegung des Begriffs der Anstellungsurkunde ent-

gegengetreten sei, obwohl doch die Vorschrift des § 1 Satz 2 gerade durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts über eine andere Frage veranlasst sei, wie oben bereits erwähnt, so sei anzunehmen, dass das Gesetz in diesem Punkte von der Vorschrift des § 4 des Reichsbeamtengesetzes, wie diese von der Rechtsprechung ausgelegt wäre, nicht abgehen wolle. Dementsprechend habe auch das Preussische Oberverwaltungsgericht, wie die Revision geltend gemacht habe, in einer Entscheidung vom 20. Juni 1912 (K.R. Jahrg. VI S. 38) in dem Schreiben eines Bürgermeisters an einen Angestellten, das zunächst nur bezweckte, diesem von seiner Annahme als Bauamtssekretär auf Probe sichere Kenntnis zu geben, und von beiden Teilen nicht als Anstellungsurkunde angesehen war, eine solche Urkunde gefunden.

Das Oberverwaltungsgericht nimmt den gleichen Standpunkt noch in seiner Entscheidung vom 15. Jan. 1914 (J.H.C. 184/13, Pr. V.Bl. Jahrg. 1914 S. 560) ein; nach § 4 des Reichsbeamtengesetzes erhalte jeder Reichsbeamte bei seiner Anstellung eine Anstellungsurkunde, nur im Wege der Aushändigung einer solchen könne also die Eigenschaft eines Reichsbeamten verliehen werden (vergl. von Bitter, Handwörterbuch, II., Bd. 1, S. 210, Entsch. O.V.G. vom 17. April 1913, H.C. 169/10 und vom 12. Febr. 1913, H.C. 171/12).

Der 3. Zivilsenat des Reichsgerichts weicht nun von seinem bisherigen Standpunkte ab, indem er in seinem Urteile vom 20. Februar 1914, III. 502/13 (Entsch. Zivils. Bd. 84 S. 219) sagt, „Erhalten eine Anstellungsurkunde“ nach § 4 des Reichsbeamtengesetzes sei nicht eine die Reichsbeamtenschaft erst begründende Form, der § 4 weiche vom § 1 Satz 2 des Kommunalbeamtengesetzes in kennzeichnender Weise ab (vergl. Entsch. Zivils. Bd. 6 S. 107, Bd. 28 S. 83, 90, Bd. 53 S. 427). In seinem Urteile vom 26. November 1920 (III. 233/20, Pr. V.Bl. Jahrg. 42 S. 241) führt der Zivilsenat aus: „Allerdings habe der 4. Zivilsenat des Reichsgerichts in dem vom Kammergericht angezogenen Urteile vom 7. Februar 1887 (Gruchot Bd. 31 S. 1116) in Uebereinstimmung mit einer grossen Anzahl von Schriftstellen ausgesprochen, dass erst das Geben und Nehmen der Anstellungsurkunde ein Beamtenverhältnis im Sinne des Reichsbeamtengesetzes zu schaffen vermöge. Diese Ansicht, welche sich aus der damals vielfach vertretenen Rechtsanschauung erkläre, dass das Beamtendienstverhältnis auf einem öffentlich-rechtlichen Vertrage beruhe, liesse sich jedoch weder aus dem Wortlaut noch aus der Entstehungsgeschichte des § 4 des Reichsbeamtengesetzes rechtfertigen. Das Reichsgericht habe denn auch, abgesehen von der erwähnten Entscheidung des 4. Zivilsenats, in ständiger Rechtssprechung daran festgehalten, dass die Nichtbefolgung der Vorschrift des § 4 a.a.O. die Rechtsgültigkeit der Beamtenstellung nicht beeinflusse (vergl. Entsch., Zivils., Bd. 28, S. 83, Bd. 53 S. 427, Bd. 84 S. 220).“ Der 3. Zivilsenat wendet nun diesen reichsbeamtlichen Grundsatz seiner Entscheidung, die im Widerspruch mit denen des Oberverwaltungsgerichts und anderer bereits angezogener Urteile des Reichsgerichts selbst steht, auch auf das Kommunalbeamtendienstverhältnis an. In seinem Urteile vom 10. Juli 1920 (III. 93/20 Entsch., Zivils., Bd. 99 S. 265, Pr. V.Bl. Jahrg. 42 S. 243) sagt er: „Wenn das Kammergericht das Gegenteil aus § 1 des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 folgern will, so verkennt es dessen rechtliche Bedeutung; denn er vermag ebensowenig wie jede andere gesetzliche Bestimmung das Wesen der Beamteneigenschaft, das in der Berechtigung zur Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse besteht, zu ändern. Wird daher von einer Stadtgemeinde ein mit der Wahrnehmung solcher Befugnisse verbundener Posten einem Angestellten übertragen, so wird er allein kraft dieser Uebertragung auch ohne Aushändigung einer Anstellungsurkunde aus dem inneren Wesen der Sache heraus mittelbarer Staatsbeamter. Das hat der Senat auch bereits in dem Urteile vom 9. Jan. 1917 (R.G.Z. Bd. 89 S. 297, vergl. auch R.G.Z. Bd. 84 S. 368, Bd. 90 S. 360) ausgesprochen, und daran ist festzuhalten.“

Es soll noch auf das Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 30. April 1913 (i. U. 344/10) verwiesen werden, das allerdings nicht der Nachprüfung des Reichsgerichts unterlegen hat — denn sonst hätte der Kläger in dieser Instanz zweifellos nach „heutiger Rechtsauffassung des 3. Zivilsenats“ ein obsiegendes Urteil erlangt. In dem oberlandesgerichtlichen Urteile ist gesagt, „das Beamtendienstverhältnis hätte nur durch die konstitutivwirkende Aushändigung der Anstellungsurkunde und damit ein Kreis von Rechten und Pflichten begründet werden können (§ 1 K.B.G.). Wenn der Kläger als Polizeisergeant der beklagten Stadtgemeinde zur Ausübung polizeilicher Funktionen zugelassen worden sei, ohne dass ein auch im Sinne des Kommunalbeamtengesetzes wirksames Beamtendienstverhältnis begründet gewesen wäre, so sei damit nicht das Recht des Klägers verletzt worden.“

Es liegt somit im Interesse der Beamtenschaft, dass hinsichtlich der Auslegung des § 1 Kommunalbeamtengesetzes Klarheit, eine Uebereinstimmung in der Rechtsauffassung zwischen den ordentlichen Gerichten, dem Reichsgericht und dem Oberverwaltungsgericht herbeigeführt wird!

Die Aushändigung der Anstellungsurkunde ist eine Amtspflicht der Gemeinde. Es ist daher nicht nur Sache des Anzustellendenden, die Aushändigung der Urkunde zu betreiben, sondern eine Aufsichtspflicht der kommunalen Aufsichtsbehörden, darüber zu wachen und gegebenenfalls die Aushändigung mit den Zwangsmitteln des § 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 herbeizuführen. Dieses Zwangsmittel steht nur solange zur Verfügung, als der Beamte ohne Urkunde noch im Dienst ist. Der ordentliche Rechtsweg zur Erlangung einer Anstellungsurkunde ist ausgeschlossen (Art. 1 Ziff. 4 Min.-Anw. z. K.B.G. vom 12. Oktober 1899; Entsch. O.V.G. vom 9. Juni 1903, Entsch., Bd. 44, S. 48, vom 4. März 1910, Bd. 42, S. 855; Urt. O.L.G. Hamm vom 8. April 1908, I. U. 35/06).

Die Gemeinde kann stets den Einwand erheben, der Angestellte habe keine Anstellungsurkunde erhalten, er sei deshalb kein Beamter und könne deshalb auch die wirtschaftlichen Rechte für sich nicht in Anspruch nehmen. Ein solcher prozessualer Einwand verstösst nicht gegen die guten Sitten, obgleich ein Verschulden der Gemeinde vorliegt (Urt. R.G. vom 7. Jan. 1910, „Jur. Wochschr.“ 39, S. 146; Urt. O.L.G. Breslau vom 14. Oktober 1912; i. U. 204/11). Um diesem Einwande in einem Rechtsstreite vorzubeugen, ist auf Ersatz desjenigen Schadens zu klagen, der durch die Nichtaushändigung der Anstellungsurkunde entstanden ist, nämlich in Höhe des Gehaltes, Ruhegehaltes, Hinterbliebenenversorgung, welchen Betrag der Beamte bzw. dessen Hinterbliebenen erhalten haben würden, wenn die Anstellungsurkunde ausgehändigt worden wäre. Da alle dem Beamtendienstverhältnis als einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung entspringenden Ansprüche, also auch die aus der Verletzung von Schutzpflichten erwachsenden Schadensersatzansprüche dem öffentlichen Recht angehören, muss der Schadensersatz gleich als Forderung im Verwaltungswege gemäss § 7 des Kommunalbeamtengesetzes geltend gemacht werden. (Urt. R.G. vom 8. Febr. 1918, III 317/17, Entsch., Zivils. Bd. 92, S. 178 — vergl. auch Urteil vom 30. Januar 1912, III. 198/11.) Hinsichtlich des Schadensersatzanspruches selbst hat das Reichsgericht noch nicht entschieden; er ist vom Standpunkte der unerlaubten Handlung in Ausübung der Amtspflicht zu begründen (vergl. Assmann: „Besteht eine zivilrechtliche Haftung für den durch Nichtaushändigung der Anstellungsurkunde entstandenen Schaden?“ in K.R., Jahrg. VII, Seite 582; Preuss: „Städtisches Amtsrecht“, S. 403; Assmann: „Rechtsstellung des Bürgermeisters“, S. 16).

Die Ausfertigung der Anstellungsurkunde hat durch dasjenige Organ zu erfolgen, welches zur Vertretung der Gemeinde nach aussen hin berufen ist. Dies ergibt sich aus den Gemeindeverfassungsgesetzen (Städteordnungen, Landgemeindeordnungen), (Entsch. O.V.G. vom 26. März 1907, Entsch. Bd. 31, S. 124, vom 2. April 1914, Bd. 66, S. 222). Eine Abänderung dieser Vertretungsmacht durch Ortsstatut, insbesondere dahingehend, dass in Landgemeinden an Stelle der Gemeindevorsteher der kollegiale Gemeindevorstand die Anstellungsurkunde zu vollziehen habe, ist rechtsungültig. Eine solche Urkunde hat nicht den Charakter einer Anstellungsurkunde (Entsch. O.V.G. vom 2. Febr. 1914, I.H.C. 119/13, Pr. V.Bl., Jahrg. 35, S. 645; Zeitschr. für Pol. u. Kom. B., Jahrg. 22, S. 495). Eine mit Tintenstift vollzogene Unterschrift des Gemeindevorstehers ist als ordnungsgemässe Unterschrift zu betrachten (Beschluss des Kammergerichts I. Zivils., vom 17. Okt. 1907; Pr. V.Bl., Jahrg. 29, S. 540). Es ist unerheblich, ob vor der Aushändigung der Anstellungsurkunde das etwa in der Gemeindeverfassung verlangte Erfordernis, dass die Stadtverordnetenversammlung gehört sei, erfüllt worden ist oder nicht. Hier handelt es sich nur um eine im innern Verhältnis zwischen den städtischen Körperschaften wirksame Voraussetzung üfr die Anstellung, das aber nach aussen hin keine rechtliche Wirkung ausübt (Urt. R.G. vom 6. März 1914, III. 494/13, Monatsschr. f. D. B., 1914, S. 248, vom 11. Juni 1909, III. 346/08, Pr. V.Bl., Jahrg. 31, S. 261; Entsch. O.V.G. vom 4. Mai 1914, Entsch. Bd. 67, S. 458, vom 7. Dezember 1894, Bd. 27, S. 87; vom 16. Dezember 1916, Urt. L.G. Paderborn vom 29. August 1913, K.R., Jahrg. 8, S. 368). Die Anstellungsurkunde wird dadurch nicht ungültig, dass der Bürgermeister mit einem angenommenen Namen, unter welchem er angestellt ist, die Urkunde vollzogen hat (z. B. Fall Thor-

mann-Dr. Alexander, vergl. Entsch. Bundesamt f. d. H. vom 10. Juni 1915, Pr. V.Bl. 1914, S. 804, Dr. Hochenburg, D.J.Z. 1914, S. 677).

Hinsichtlich der Form der Anstellungsurkunde besteht keine zwingende Vorschrift (Entsch. O.V.G. vom 20. Juni 1912, K.R., Jahrg. VI, S. 38, Urt. R.G. vom 15. April 1913, III. 517/12, K.R., Jahrg. 6, S. 411, 515; Entsch. O.V.G. vom 2. April 1914 I.H.C. 45/14, Entsch. Bd. 66, S. 222). In der Urkunde muss nur der Anstellungswille zum Ausdruck kommen. Es muss also klar zum Ausdruck kommen der Beamtencharakter des Anzustellenden. Neben diesem wesentlichen Bestandteil wird die Aufnahme der beobachteten Bestallungsformalitäten (Anhörung der Stadtverordnetenversammlung, Bestätigung), der Anstellungsdauer, der Amtszuständigkeit und etwaiger sonstiger Verabredungen sich empfehlen. Diesen Verabredungen kommt aber keine konstitutive Bedeutung zu (vergl. Urt. R.G. vom 30. April 1920, III. 327/10, Pr. V.Bl., Jahrg. 42, S. 242).

Die Anstellungsurkunde ist kein Vertrag, mit dem die Gemeinde Dritten gegenüber eine Verpflichtung übernimmt. Es kommen daher für diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag keineswegs die zwingenden Formvorschriften der verpflichtenden Gemeindeurkunden in Betracht (vergl. Assmann „Die Formvorschriften für die die Gemeinden Dritten gegenüber verpflichtenden Rechtsgeschäfte" und Assmann „Die verpflichtenden Formvorschriften der Gemeinden auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts", K.R., Jahrg. VII, S. 125, 222; Entsch. O.V.G. vom 2. April 1914, Entsch. Bd. 66, S. 222).

Die Wirkungen der Anstellungsurkunde beginnen mit der Perfektion des Vertrages, falls kein späterer Zeitpunkt genannt ist (Entsch. O.V.G. vom 15. Mai 1913, K.R., Jahrg. VII, S. 762). Es entstehen also alle Rechte und Pflichten des Beamten, die dem öffentlichen Rechte angehören, da sie aus dem Beamtendienstverhältnis als öffentlich-rechtliche Einrichtung entspringen. (Urt. R.G. vom 8. Februar 1918, III. 317/17, Entsch. Zivils. Bd. 92, S. 178; Entsch. O.V.G. vom 21. Oktober 1902, Entsch. Bd. 42, S. 69; vom 19. Oktober 1918, I. A. 86/08; vom 20. Oktober 1911, K.R., Jahrg. V, S. 122.) Die preussische Staatsangehörigkeit erwirbt ein Nichtpreusse durch seine Anstellung als Gemeindebeamter nicht, weil die Gemeindevorstände keine höheren Verwaltungsbehörden sind. Nur dann tritt der Erwerb der Staatsangehörigkeit ein, wenn die Bestallung von der höheren Verwaltungsbehörde oder einer ihr koordinierten Behörde bestätigt worden ist (Bürgermeister, Polizeibeamten). Es ergibt sich aus der Wirkung der Aushändigung der Anstellungsurkunde, dass diese vor der Amtseinführung ausgehändigt werden muss; eine nachträgliche Aushändigung hat keine rückwirkende Kraft, wodurch allerdings die andere Beurteilung des Angestellten ausserhalb des Beamtenrechts unberührt bleibt.

Bürgermeister Hans Assmann.

Zum Kapitel der wertbeständigen Löhne

Die ersten, wenn auch vorläufig noch vereinzelten und unvollkommenen Versuche mit der Einführung wertbeständiger Löhne und Gehälter werden jetzt bekannt. Da ist es interessant, dass in der Herren- und Damenmassbranche der Bekleidungsindustrie Deutschlands schon seit dem 1. September 1922 ein auf Grund gemeinsamer dreiwöchentlicher Erhebungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern in 200 Städten errechneter Index als Grundlage für die Festsetzung der Löhne in 240 Städten dient. Um zu vereinfachen und zu beschleunigen, einigte man sich im Juni d. J. dahin, dass künftig, und zwar zunächst für vier Wochen, die Erhebungen an jedem Donnerstag in 33 Städten gemacht werden, die am Sonnabend der gleichen Woche in einer Zentralstelle gesammelt und umgerechnet werden und als Grundlage für die automatisch in Wirksamkeit tretenden Teuerungszuschläge für alle Gruppen und Orte des Deutschen Reiches in der am gleichen Sonnabend beginnenden Lohnwoche zu dienen haben. Zwischen der Erhebung der Lebenshaltungskosten und dem Inkrafttreten der entsprechenden Teuerungszuschläge liegt also nur eine Zeitspanne von zwei Tagen, aber die Teuerung in der Verbrauchswoche selbst bleibt unberücksichtigt. Die Höhe der Grundlöhne wird von der automatischen Anpassung an die Teuerung nicht berührt. Allerdings soll gegenwärtig bei den Arbeitgebern die Absicht bestehen, das auf dem gegenseitig vereinbarten zentralen Lebenshaltungsindex aufgebaute Abkommen zu kündigen.

Der Zentralverband der Angestellten hat im Berliner Einzelhandel in dem neuen Abschluss für Juli das Arbeitseinkommen in ein festes Grundgehalt und einen beweglichen Teuerungszuschlag geteilt. Das Juligrundgehalt wurde, da das Abkommen erst nach Ablauf der ersten Juliwoche abgeschlossen wurde, bereits unter Berücksichtigung der Geldentwertung in der ersten Juliwoche, die mit 50 Prozent veranschlagt wurde, festgesetzt. Es setzt sich also zusammen aus dem Junigehalt plus 33 Prozent zur Verbesserung des Realeinkommens und dem erwähnten 50prozentigen Teuerungszuschlag. Das so ermittelte Grundgehalt wird zu zwei Fünfteln am 16. Juli ausgezahlt zuzüglich eines Entwertungsaufschlages für die zweite Juliwoche in Höhe von 23 Prozent. In der Restzahlung am 30. Juli wird die Geldentwertung der dritten und vierten Juliwoche berücksichtigt. Da der verbesserte amtliche Lebenshaltungsindex bei den Verhandlungen noch nicht bekannt war, sind für den Uebergang im Juli Dollar und Goldzollaufgeld als Messziffern zugrunde gelegt, doch soll für August der künftig anzuwendende Index neu vereinbart werden.

In ähnlicher Weise haben die Bankangestellten eine obligatorische Berücksichtigung der Teuerung bei ihren Gehältern durchgesetzt auf Grund der amtlichen Teuerungsziffern.

Die Gleitskala, die in dem nach kurzem Kampfe angenommenen Tarif der Berliner Metallindustrie enthalten ist, sieht ebenfalls private Feststellungen vor, auf Grund deren die Arbeiterlöhne in den letzten Juliwochen bemessen werden sollen. Der Tarif enthält auch eine Klausel, wonach im Monat Juli eine Lohnherabsetzung ausgeschlossen bleibt, selbst wenn die Preise inzwischen zurückgehen sollten.

Eine nicht unbedenkliche Form der wertbeständigen Löhne ist in einem Tarif zwischen der Berliner Stadtgüter-G. m. b. H. und dem Verbande der Gemeinde- und Staatsarbeiter für die Gutsarbeiter vereinbart worden, worin sich die Löhne auf dem Roggenpreis aufbauen. Der Roggenpreis steht bekanntlich in engster Verbindung mit dem Steigen, aber auch mit dem Fallen des Dollars. Die durch die Spekulation mit dem Getreide drohenden Gefahren sucht der Tarif dadurch zu mildern, dass einmal der durchschnittliche Wochenpreis des Roggens zugrunde gelegt wird, ferner durch die Massnahme, dass bei einer Senkung des Roggenpreises die Löhne erst in dem Augenblick herabgesetzt werden können, wo der Kleinhandelsmilchpreis heruntergeht, der unter behördlicher Kontrolle steht und von den vom Weltmarkt her bestimmten Fettpreisen stark beeinflusst wird.

Die wichtigste Frage bei der Anwendung aller Arten von Messziffern, die ja immer nur die Preisentwicklung der zurückliegenden Zeit widerspiegeln, ist die, wie man die Preisentwicklung der Verbrauchswochen, für die die gezahlten Löhne und Gehälter Geltung haben, berücksichtigen kann. Selbst ein verbesserter Lebenshaltungsindex wird nur die Teuerung der abgelaufenen Zeit erfassen. Es ist daher notwendig, den Lebenshaltungsindex durch einen Korrekturfaktor zu ergänzen, durch den die in der kommenden Woche etwa zu erwartende weitere Teuerung berücksichtigt wird. Aus diesem Grunde empfehlen die Spitzengewerkschaften, auf den jeweiligen wöchentlichen Lebenshaltungsindex 25 Prozent der Spanne zwischen Lebenshaltungs- und Grosshandelsindex aufzuschlagen.

Einige Anzeichen sprechen dafür, dass der zuerst so überaus heftige Widerstand der Arbeitgeber gegen die Sicherung der Wertbeständigkeit der Arbeitseinkommen aufgegeben wurde. So hat die Zentralarbeitsgemeinschaft des deutschen Transport- und Verkehrsgewerbes den angeschlossenen Organisationen empfohlen, bei Lohnabkommen für länger als eine Woche eine Sicherung der Wertbeständigkeit vorzusehen, indem zu dem vereinbarten Lohn ein wöchentlicher, den erhöhten Lebenshaltungskosten entsprechender Zuschlag gezahlt wird. Der Massstab für den Teuerungszuschlag ist in jedem Einzelfalle durch Vereinbarung der Parteien festzustellen. Auch andere Vereinbarungen, die dem Zwecke der Sicherung der Wertbeständigkeit dienen, sind zugelassen. Wie weit die angeschlossenen Organisationen dieser Aufforderung der Zentralarbeitsgemeinschaft Folge leisten, und wie der vereinbarte Massstab für den Teuerungszuschlag aussieht, werden die nächsten Tarifabschlüsse zeigen.

Am 11. Juli hat sich der Wirtschaftspolitische und der Finanzpolitische Ausschuss des Reichswirtschaftsrats eingehend mit den Fragen der Finanz-, Steuer-, Währungspolitik und im Zusammenhang damit auch mit der Frage der wertbeständigen Löhne befasst und zu der letzten Frage als Teil des gesamten Finanz- und Währungsproblems folgende Entschliessung angenommen, die der Reichsregierung vorgelegt werden soll:

Wertbeständige Löhne.

a) Die Goldrechnung der privaten Wirtschaft erfordert auch den Uebergang zu wertbeständigen Löhnen und Gehältern. Die Festsetzung der Löhne in Goldrechnung kann aber erst erfolgen, wenn die Goldrechnung für den Waren- und Geldverkehr allgemein und offen durchgeführt ist.

b) Für die Uebergangszeit empfehlen die Ausschüsse eine schnelle Anpassung der Löhne an die Veränderung der Lebenshaltungs-

kosten auf der Grundlage von Indexziffern; zu deren richtiger Ermittlung ist der amtliche Lebenshaltungsindex zu verbessern und wöchentlich aufzustellen. Den Vertragsparteien muss es überlassen bleiben, den Reichszentralindex oder den örtlichen bzw. bezirklichen Lebenshaltungsindex als Grundlage der Verhandlungen zu verwenden. — Für die Angestellten und Beamten der öffentlichen Körperschaften erfolgt die Regelung bzw. Festsetzung der Gehälter auf gesetzlichem Wege unter sinngemässer Anwendung der Grundsätze. Die Ausschüsse empfehlen unter Berücksichtigung des Vorstehenden zunächst nur kurzfristige Tarifabschlüsse bzw. Gehälterfestsetzungen.

Die Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände hat, wie wir hören, durch ihre Vertreter in einer Besprechung mit dem Reichsarbeitsministerium dieser Entschliessung zugestimmt. Aufgabe der Gewerkschaften ist es, dahin zu wirken, dass sie erstens bei der Feststellung des Index, der dann von grundlegender Bedeutung für alle Lohn- und Gehaltsregelungen werden wird, ein gewichtiges Wort mitzureden haben, ferner dass die Teuerung der Verbrauchswochen irgendwie miterfasst wird und endlich mit grösster Wachsamkeit zu verfolgen, dass nicht etwa nur der zweite Teil des Absatz a) der Entschliessung, nämlich nur „die Goldrechnung für den Waren- und Goldverkehr allgemein und offen" durchgeführt werde, während es in bezug auf Absatz b) — die Sicherung des Arbeitseinkommens vor der Geldentwertung — bei Verhandlungen, Ermittlungen, Entschliessungen sein Bewenden hätte. Der Worte sind genug gewechselt . . . .

G. W.

Rundschau

Wirtschaftsfragen

Massstäbe der Geldentwertung.

1923	Dollarmittelkurs in Berlin	Entwertungsfaktor der Mark am Dollar [1] gemessen	Goldzollaufgeld [2]	Lebenshaltungskostenindex d. Statist. Reichsamts [5]	Lebenshaltungskostenindex der Ind.- u. Hand.-Ztg. [4]	Grosshandelsindex d. Frankfurter Ztg. [3] 98 Waren	Grosshandelsindex der Ind.- u. Hand.-Ztg. [6] 44 Waren
Monatsdurchschnitte							
Januar . .	17 972	4281	1850	1120	1343	2054	3369
Februar . .	27 918	6650	7100	2643	2528	7159	7076
März . . .	21 190	5048	5260	2854	2809	6770	6187
April . .	24 457	5826	4980	2954	2993	6427	6566
Mai . . .	47 670	11355	6150	3816	4003	8237	10145
Juni . . .	109 996	26202	—	7650	8434	14 639	23 717
Juli . . .						39 898	
Letzte Wochendurchschnitte							
26. 5. — 1. 6.	*63 633*	*15 158*	*9919* [2]		*4992*		*13099*
2. 6. — 8. 6.	*75 325*	*17 943*	*11 899*		*5911*		*15904*
9. 6. — 15. 6.	*93 908*	*22 370*	*14 319*		*6757*		*19102*
				Stichtage:			
16. 6. — 22. 6.	*132 667*	*31602*	*16 509*	*20. 6. 9272*	*8512*		*26554*
23. 6. — 29. 6.	*136 542*	*32525*	*21 469*		*11 274*		*31952*
30. 6. — 6. 7.	*162 767*	*38 772*	*25 889*	*27. 6. 11 785*	*15 708*		*39 069*
7. 7. — 13. 7.	*183 917*	*43 811*	*31 819*	*4. 7. 16 180*	*20 247*		*50 128*
18. 7. — 24. 7.			*36 199*	*11. 7. 21 511*			

[1]) Monatsdurchschnitt. Basis: Ende 1913. 4,198 Mark je Dollar = 1.
[2]) Monatsmitte. Vielfaches der Vorkriegszeit. Die Wochenabschnitte sind gegenüber den in der ersten Spalte aufgeführten um 4 Tage nach vorn verschoben.
[3]) Rationen für 5köpfige Familie. — Basis: 1913/14 = 1.
[4]) Basis 1913/14 = 1.
[5]) Stichtagziffern zu Anfang jeden Monats. Basis: Juli 1914 = 1.
[6]) Monatsmitte. Vielfaches der Vorkriegszeit.

Aus der Preisentwicklung der letzten Woche sind besonders die wöchentlichen Lebenshaltungsindices des Statistischen Reichsamtes und der „Industrie- und Handelszeitung" hervorzuheben. Am 11. Juli als Stichtag betrugen nach dem Statistischen Reichsamt die Lebenshaltungskosten das 21511-fache, was gegen die Vorwoche eine Steigerung von 32,9 Prozent bedeutet, nach der letzten Wochenmessziffer der „Industrie- und Handels-Zeitung" das 20247fache. Während das Statistische Reichsamt nur den Gesamtindex bekanntgibt, teilt die „Industrie- und Handels-Zeitung" die Teuerungsmessziffern für die verschiedenen Einzelposten mit, woraus hervorgeht, dass die Ernährungsausgaben allein bereits auf das 31452fache gestiegen sind. In der gleichen Woche ist der Grosshandelsindex der „Industrie- und Handels-Zeitung" auf das über 50000 fache gestiegen, während am Dollarkurs gemessen, der Wert der Mark in dieser Woche nur auf den etwa 44000. Teil gesunken war. Die Grosshandelspreise sind also noch stärker als der Dollar gestiegen!

Weltmarktpreisen entgegen. Der Grosshandelsindex der „Frankfurter Zeitung", der für 98 Waren an einem Stichtag zu Anfang jeden Monats berechnet wird, zeigt am 5. Juli als Stichtag eine Gesamtindexzahl von 39898 an, das heisst also, die Warenpreise im Grosshandel sind im Durchschnitt annähernd auf das 40000 fache des Vorkriegsstandes gestiegen. Die Steigerung des Grosshandelsindex von dem letzten Stichtag am 1. Juni ab gerechnet beträgt 166 Prozent, während der Dollar in der gleichen Zeit nur um 118 Prozent gestiegen ist. Von den einzelnen Gruppen ist die Gruppe Lebens- und Genussmittel besonders stark gegenüber dem Vormonat gestiegen, nämlich von 12575 auf 37683, was eine Steigerung um 200 Prozent in einem Monat bedeutet. Die Gesamtsteigerung des Grosshandelsindex wird augenfällig durch das folgende Bild:

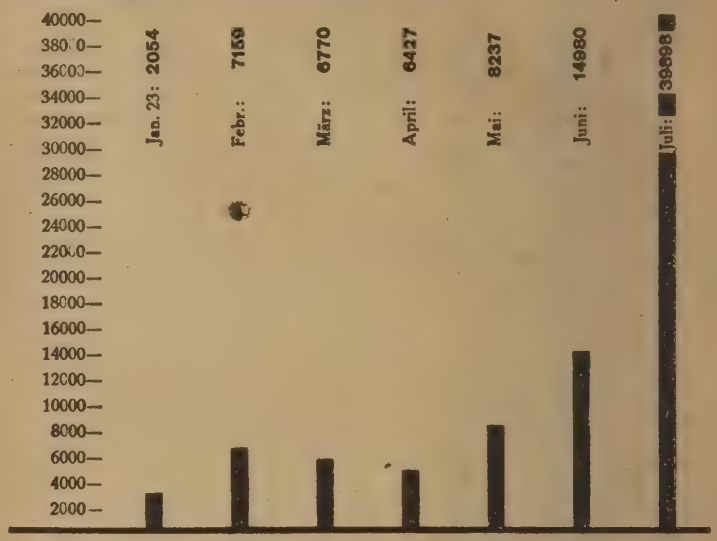

Während der Durchschnitt der Waren zu dieser Zeit noch etwas hinter den Weltmarktpreisen zurückbleibt, da diese ja seit 1914 ebenfalls eine Steigerung erfahren haben, haben einzelne deutsche Waren, vor allem das Getreide, gegenwärtig die Weltmarktparität überschritten. Dass die Preise der Inlandswaren sich immer stärker den Auslandswarenpreisen anpassen, kommt in der folgenden Sonderzusammenstellung der „Frankfurter Zeitung" zum Ausdruck. Der Gesamtindex der Inlandswaren beträgt demnach das 32395 fache, der Gesamtindex der Auslandswaren das 40325 fache.

Inlandswaren: (Frieden = 1)

	1. 1. 20	1. 1. 21	1. 1. 22	6. 1. 23	1. 6. 23	5. 7. 23
Roggen	5	8	33	1681	11703	32967
Kartoffeln	4	11	32	147	3571	35714
Eier	32	40	60	1439	9848	30303
Heu	17	22	31	2187	7188	12500
Häute	28	17	26	2087	17391	55652
Gasnusskohlen	9	17	40	2239	21745	51927
Backsteine	15	12	19	1440	10000	30000
Zement	5	9	23	1529	7395	31818
40% Kalidüngesalz	6	6	24	1031	8138	20212
Spiritus	5	20	29	1286	7429	22857
Index	13	16	32	1507	10441	32395

Auslandswaren: (Frieden = 1)

	1. 1. 20	1. 1. 21	1. 1. 22	6. 1. 23	1. 6. 23	6. 7. 23
Reis	53	24	44	2308	17692	41538
Kakao	31	32	47	1727	10000	36364
Kaffee	29	33	53	3011	25806	59140
Baumwolle	51	22	64	4127	38325	83046
Jute	20	16	30	2463	13881	29748
Gummi	11	5	14	648	3737	7813
Kupfer	18	16	39	1884	17164	36194
Zinn	21	20	45	2376	23607	45710
Mais	12	22	38	2129	13046	39077
Petroleum	13	30	36	1538	10192	24615
Index	25	22	41	2221	17345	40325

Der Arbeitsmarkt im Mai 1923. Die Lage des Arbeitsmarktes hat sich, wie wir dem ersten Juliheft des „Reichsarbeitsblattes" entnehmen, im Berichtsmonat weiter gebessert. Das Bild der verschiedenen Statistiken ist jedoch nicht in jeder Hinsicht völlig einheitlich. Insbesondere fällt bei der Bewertung ins Gewicht, dass in vielen Berufen die Arbeitslosigkeit, die Kurzarbeit sowie der Andrang Arbeitsuchender sich trotz einer im ganzen nicht zu verkennenden Besserung der Beschäftigung noch immer auf solcher Höhe hält, dass von

einer günstigen Lage keinesfalls gesprochen werden kann. — Die Arbeitslosenstatistik der Gewerkschaften lässt eine Abnahme der Arbeitslosigkeit unter den Organisierten erkennen. In den 40 am 26. Mai 1923 berichtenden Verbänden wurden unter 5,95 Millionen Mitgliedern 370 953 oder 6,2 v. H. als arbeitslos gemeldet (im Vormonat 7,0 v. H.). Die Kurzarbeit zeigt ebenfalls einen Rückgang. Bei 37 berichtenden Verbänden arbeiteten von 5,4 Millionen Mitgliedern 1,16 Millionen oder 21,7 v. H. mit verkürzter Arbeitszeit (im Vormonat 28,5 v. H.).

In den Zahlen der Erwerbslosenstatistik ist ein weiterer Rückgang zu beobachten. Zieht man für einen Vergleich nur die Angaben derjenigen Bezirke heran, die für die letzten beiden Meldetermine, 1. und 15. Juni, gemeldet haben, so ergibt sich eine Abnahme der Hauptunterstützungsempfänger von 222 584 auf 189 012 oder um 15,1 v. H. Auch die Zahl der aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge unterstützten Kurzarbeiter ist in diesen Bezirken von 279 315 auf 244 742 gesunken.

Bei den Arbeitsnachweisen trat eine gewisse Entspannung der Lage ein. Während die Zahl der Stellenangebote nicht unwesentlich zunahm, ging die Zahl der Arbeitsuchenden etwas zurück. Insgesamt meldeten die berichtenden nichtgewerbsmässigen, d. h. in der Hauptsache die öffentlichen Arbeitsnachweise, im Mai 508 090 offene Stellen (im Vormonat 423 322) und 1 112 056 Arbeitsgesuche (im Vormonat 1 152 403). 361 170 Vermittlungen (im Vormonat 297 193) konnten durchgeführt werden. Im Durchschnitt entfielen auf je 100 offene Stellen 280 männliche und 141 weibliche Arbeitsuchende (im Vormonat 365 bzw. 164).

Rückgang des Fleischverbrauchs in Preussen im Jahre 1922. Aus der vom Preussischen Statistischen Landesamt herausgegebenen „Statistischen Korrespondenz“ ergibt sich, dass der Fleischverbrauch in Preussen im Jahre 1922 einen ganz erheblichen Rückgang gegenüber der Vorkriegszeit erfahren hat. Danach hat der Fleischverbrauch aus Inlandsschlachtungen einen prozentualen Rückgang von 100 im Jahre 1913 auf 57,98 im Jahre 1922 erfahren. Unter Zugrundelegung der jetzigen Einwohnerzahl bedeutet das einen Verbrauch von 26,56 kg auf den Kopf der Bevölkerung. Zu dem reinen inländischen Fleischverbrauch muss man noch das aus der Einfuhr gewonnene Fleisch und tierische Fett hinzurechnen. Hiervon kommen auf den Kopf der Bevölkerung 3,11 kg. Für die Bewohner der Städte, zumal der grösseren Städte, ergeben aber diese Zahlen ein zu günstiges Bild. Wenn man nämlich überlegt, dass die Landbevölkerung ihren Friedensverbrauch nicht nur aufrechterhalten, sondern gesteigert hat, so verringert sich der für die Städter verfügbare Fleischanteil noch weit stärker. Geht man davon aus, dass die Landbevölkerung 25 bis 30 Prozent der gesamten Bevölkerung ausmacht, so entfallen auf den Städter je Kopf nur noch 40 bis 45 Prozent der Vorkriegsmenge. Danach beträgt der Fleischverbrauch der Städter also nur noch zwei Fünftel der Vorkriegszeit. Aus dem Bericht über das erste Vierteljahr 1923 ist die Tendenz einer weiteren starken Verschlechterung der Fleischversorgung zu erkennen.

Sozialpolitik

Hüter der Einheitsfront. Unter diesem Stichwort haben wir in Nr. 12 der „D.T.Z.“ an einer Reihe von Fällen dargelegt, in welch rücksichtsloser Weise gewisse Betriebsleitungen in Rheinland-Westfalen unter dem Zeichen der Einheitsfront gegen Angestellte vorgegangen sind. Wir berichteten damals u. a., dass ein Kollege unserer Organisation, der Kollege R. von den Rombacher Hütten, nach 18jähriger Dienstzeit fristlos entlassen worden sei, weil er angeblich die Einheitsfront durch eine Sammlung von Material für eine Sitzung des AfA-Ortskartells in Bochum, das aus Pressenachrichten der verschiedensten Parteirichtungen zusammengestellt war, habe stören wollen. In dieser Sache fand nun am 8. Juni vor dem Gewerbegericht in Bochum die Verhandlung statt. Dabei versuchte der Vertreter des Arbeitgebers, mangels besserer Beweise, mit Flugblättern, die von französischen Fliegern abgeworfen waren, darzutun, dass R. Franzosenfreund und Vaterlandsverräter sei. Der fragliche Vertreter, Betriebsdirektor Sperling, hielt sich zu diesem Schlusse berechtigt, weil in den französischen Flugblättern mancherlei von dem enthalten war, was in dem von dem Kollegen R. zusammengestellten Schriftstück stand. Das Gewerbegericht machte diese kühne Schlussfolgerung aber nicht mit, sondern erkannte, dass in dem Verhalten des Kollegen R. kein Grund zur fristlosen Entlassung zu erblicken, die Entlassung mithin zu Unrecht ausgesprochen worden sei. Man ersieht daraus, mit wie wenig Ueberlegung der Arbeitgeber in diesem Falle bei der fristlosen Entlassung vorgegangen ist. — Noch ärger liegt folgender Fall: In einer Streitsache zwischen dem Kanalbauamt Datteln i. W., das der Kanalbaudirektion Essen untersteht, und dem Betriebsrat handelte es sich um die Entlassung eines Arbeiters, gegen die der Betriebsrat Einspruch erhoben hatte. Verhandlungen mit der Kanalbaudirektion waren erfolglos. Der Vertreter des Kanalbauamtes suchte in der öffentlichen Schlichtungsausschusssitzung am 24. März unter Hinweis auf § 29 des Betriebsrätegesetzes den Schlichtungsausschuss abzulehnen mit der Begründung, es seien ordnungsmässige Verhandlungen zwischen Kanalbauamt und Betriebsrat nicht erfolgt. Verhandlungen hätten zwar stattgefunden, aber es sei ihm nicht, wie es in § 29 des Betriebsrätegesetzes vorgeschrieben ist, im voraus die Tagesordnung bekanntgegeben. Der Vorsitzende erwiderte, dass ihm in seiner Praxis noch kein Fall vorgekommen sei, dass ein Arbeitgeber, insbesondere aber ein Behördenvertreter, sich auf einen derartigen Standpunkt gestellt hätte. An dieser Blossstellung hatte der Vertreter des Kanalbauamtes noch nicht genug, denn er kam nun mit dem Einwand, dass der anwesende Arbeitervertreter des Betriebsrates, ein Angestellter, nicht vertretungsberechtigt sei, obwohl er seinerzeit als Arbeitervertreter gewählt wurde. Wieder musste der Behördenvertreter vom Vorsitzenden belehrt werden, dass auf Grund § 17 Abs. 2 des Betriebsrätegesetzes in dem gegenwärtigen Falle auch Angestellte als Arbeitervertreter gewählt werden durften. Trotz aller dieser Einwendungen des Behördenvertreters beschloss der Schlichtungsausschuss, an das Reichsverkehrsministerium eine Eingabe zu richten, in der die Wiedereinstellung des zu Unrecht entlassenen Arbeiters verlangt wurde. — Dieselbe geistige Einstellung des Arbeitgebertums befeuchtet auch folgender Vorgang: Bei der letzten Beratung über das Budget des Internationalen Arbeitsamts in Genf haben die Unternehmer alles darangesetzt, um dessen Tätigkeit zu unterbinden und sein Budget zu erdrosseln. Besonders charakteristisch war es, dass, als es sich um Fragen des Milzbrandes, des Ausbaues der Sozialversicherung, der Gewerbeinspektion und des Bäckerschutzes handelte, die sechs Vertreter der Unternehmer, Italiener, Franzosen und Engländer, stets gemeinsam mit den Deutschen geschlossen gegen die Arbeiter vorgingen. Und das geschah während der Ruhrbesetzung! Trotz des schwersten internationalen Konfliktes stand das internationale Unternehmertum geschlossen gegen die Arbeiter.

Gedankensplitter zum Achtstundentag. Längere Arbeitszeit liegt im Interesse des Staates! rufen die Unternehmer. Da aber durch überlange Arbeitszeit der Erwerbstätige frühzeitig altert, erwerbsunfähig wird und der Sozialfürsorge des Staates zur Last fällt, liegt die längere Arbeitszeit im Interesse des — Profits.

Im Interesse der Bevölkerung muss länger gearbeitet werden! — schreit das Unternehmertum. Ueberlange Arbeitszeit schwächt aber den Körper und zerrüttet ihn vorzeitig. Die Arbeitnehmer stellen den grössten Teil der Bevölkerung dar. Also ist zu lange Arbeitszeit gegen das Interesse der Bevölkerung.

Die Wirtschaft ist für den Menschen da und nicht der Mensch für die Wirtschaft. Die Unternehmer wollen durch überlange Arbeitszeit angeblich die Wirtschaft erhalten und richten dabei den Träger der Wirtschaft, den Menschen, durch Ausbeutung zugrunde. Sie nennen das nationale Einstellung. Wir nennen das Einstellung auf das Profitinteresse.

Allgemeine Lohnfragen

Die gerechtfertigte Lohnpolitik der deutschen Industrie. Wer die Arbeitgeberpresse in letzter Zeit durchforscht hat, und den dichten Wald der Blätter, die dem deutschen Kapital dienstbar sind, der fand fast in jeder Nummer einen Artikel, der vor festen Löhnen warnte. Erste Führer der deutschen Industrie traten auf den Kampfplatz und bombardierten die öffentliche Meinung mit schwerstem Geschütz kapitalistischer Beweisführung.

Dr. Meissinger-Berlin führte im „Arbeitgeber“ und in anderen Blättern in mehreren Artikeln aus, dass es in der deutschen Wirtschaft unmöglich sei, höhere Löhne zu zahlen, da der gesamte Lohnanteil am Wert der Produktion infolge der geringeren Leistung so hoch sei wie früher. Von dem kleineren Produktionskuchen könne bei derselben Zahl Menschen eben jeder nur ein kleineres Stück bekommen, alles andere sei falsche gewerkschaftliche Betrachtung, und im übrigen verdienten die Arbeiter auch in vielen Fällen Goldlöhne. Den Beweis für seine Behauptung zu erbringen, vergass Herr Dr. Meissinger.

Geheimrat Ernst v. Borsig verstieg sich sogar in der „Bergwerkszeitung“ vom 22. Juni 1923 zu der Behauptung, dass die Arbeitgeber eine grosszügige Lohnpolitik zugunsten der Arbeitnehmer getrieben hätten. Es sei eine völlige Verkennung des arbeiterfreundlichen Arbeitgeberherzens, etwas Gegenteiliges zu sagen. Und wenn man den Ar-

beitgebern gar etwa nachsagen wolle, dass sie durch ihre Lohnpolitik den Boden vorbereitet hätten, auf dem die letzten Unruhen im Ruhrgebiet gedeihen konnten, so sei dieses einfach unverständlich. Und dann versucht der Herr Geheimrat den Arbeitnehmern vorzurechnen, was Dr. Meissinger auch behauptet hatte, nämlich, dass es ihnen eigentlich recht gut gehe. Es könne den Arbeitern gar nicht besser gehen, da das die Wirtschaft nicht tragen könne, denn der Lohn müsse der Leistung angepasst sein.

Betrübt geht der Arbeitnehmer von seinem leeren Brotschrank an Schlemmerkneipen und Delikatessengeschäften vorbei und stellt dort fest, dass die deutsche Wirtschaft so notleidend ist, dass sie ihm keinen höheren Lohn zahlen kann, und dass wirklich in der deutschen Wirtschaft der Lohn der Leistung angepasst ist. Für die ungeheuerliche Ungerechtigkeit, die in diesen Dingen liegt, machen wir die Führer der deutschen Wirtschaft verantwortlich, denn jeder ist für sein Werk verantwortlich. Alle Redekunst der Welt wird diese Verantwortlichkeit der Kapitalisten Deutschlands nicht wegzureden vermögen.

Man muss sich wundern, dass es immer noch Leute gibt, die in der Presse mit derartigen Beweisen arbeiten. Das deutsche Kapital ist derart gewinnblind, dass es nicht sieht, wie es selbst Tag für Tag die Grundlage seiner Existenz unterwühlt. Geht mit seiner Hilfe Deutschland zugrunde, so wird mancher Vertreter des Kapitals mit zugrunde gehen. Wenn diese Leute nur einmal bemüht wären, wahr zu sein, so käme man einen grossen Schritt weiter, und wenn man dem deutschen Arbeiter nur den Lohn gegeben hätte, der seiner Leistung entspricht, so wären die Unruhen im Ruhrgebiet nicht entstanden.

Als Beweis für die Behauptungen der Vertreter des Kapitals werden immer wieder der Bergbau und die Kohle angeführt, so auch von Dr. Meissinger. Auch in der „Bergwerkszeitung“ vom 6. Juni beweist ein Herr M., dass die Lohnpolitik der Arbeitgeber im Ruhrbergbau die Vorwürfe der letzten Zeit nicht verdiene. Und sie sind doch berechtigt!

Darum soll noch einmal (wie oft noch?) nachgewiesen werden, dass im Ruhrbergbau die Löhne viel mehr gefallen sind als die Leistungen, und dass der Lohnanteil am Kohlenpreis nur noch ein Bruchteil von dem der Vorkriegszeit ist. Herr M. zieht in der erwähnten Nummer der „Bergwerkszeitung“ einen Vergleich für einen Hauer mit drei Kindern und rechnet die enormen Preise für Deputatkohle dem Einkommen desselben hinzu. Mit solchen Vergleichen täuscht man der öffentlichen Meinung Unwahrheiten vor. Ein Hauer mit drei Kindern steht in seinem Einkommen wesentlich über dem Durchschnitt der gesamten Arbeiter. Die Menge der Deputatkohlen ist gegenüber der Vorkriegszeit verringert, so dass man, wenn man ehrlich beweisen will, diese Verringerung vom Lohn abziehen müsste. Will man das letztere nicht, so muss man mindestens in dem ganzen Beweis die Deputatkohlen fallen lassen.

Berechnungen für 1923 sind im Ruhrgebiet wegen der bekannten Ursachen unmöglich. Der Lohnanteil am Verkaufswert einer Tonne abgesetzter Kohle betrug 1913 im Ruhrgebiet einschliesslich der sozialen Abgaben 56 Prozent, der Anteil der Hauerlöhne 33 Prozent. Diese Prozentsätze, die 1917 und 1919 teilweise auf über 70 Prozent für den Anteil der gesamten Löhne und auf 39 Prozent für den der Hauerlöhne stiegen, sanken bis zum Dezember 1922 auf 33 bzw. 8 Prozent des Zechenpreises, also Kohlen- und Umsatzsteuer nicht eingerechnet. Die übrigen Steuern und Abgaben sind kaum nennenswert, und die Behauptung, dass Grubenholz so sehr teuer sei, ist, wenn man Holz- und Kohlenpreise miteinander vergleicht, nicht haltbar. Der Preisunterschied kann also nur in andere Kanäle fliessen, die aber bei der starken Vertrustung unserer Industrie alle in einige wenige Sammelbecken münden.

Es muss zugegeben werden, dass die Gesamtleistung im Ruhrbergbau gesunken ist. Aber sie betrug 1922 immer noch rund 80 Prozent der Leistung von 1913. Der Lohnanteil am Verkaufswert einer Tonne Kohle ist also viel stärker gefallen als die Leistung. Würde man dem Ruhrbergmann 80 Prozent seines Friedenslohnes zahlen, so hätte er zurzeit einen Lohn von etwa 250000 M. täglich, auf Goldbasis umgerechnet, während jetzt der Hauerdurchschnittslohn 76000 M. beträgt. Aehnlich liegen die Dinge bei allen anderen Arbeitern.

Diese Zahlen reden doch eigentlich eine deutliche Sprache. Aber wer wird vom Kapital Einsicht erwarten wollen? Einsichtig hätte aber die Regierung sein müssen, die ja eigentlich für das Wohl des ganzen Volkes da sein müsste. Doch die Regierung legte Wert darauf, dass Lohnerhöhungen zur Zeit der Stützungsaktion nicht stattfanden, trotzdem dieses nötig gewesen wäre. Das Kapital, das sich an in- und ausländischen Börsen stündlich gegen Deutschland versündigt, ist von ihr nur in väterlichem Tone ermahnt worden, die Zerrüttung der deutschen Währung einzustellen. Ernstliche Notiz hat es davon nicht genommen. Steiger Halbfell.

Wertbeständige Entlohnung der Arbeitnehmer der öffentlichen Verwaltung. Im Reichsfinanzministerium begannen am 12. d. M. die Verhandlungen zwischen Regierung und Spitzenorganisationen über die Frage der schnelleren Angleichung der Bezüge der Arbeitnehmer in den öffentlichen Betrieben und Verwaltungen an die Geldentwertung. Reichsfinanzminister Dr. Hermes führte aus, dass die Regierung die Forderung der Gewerkschaften nach einem schnelleren Angleich der Löhne und Gehälter an die Geldentwertung anerkennt. Die Regierung sei auch gewillt, diese Frage mit den Gewerkschaften zu einer befriedigenden Lösung zu bringen.

Nach einer allgemeinen Aussprache setzte man eine kleine Kommission ein, die zukünftig mit der Regierungskommission bei den periodisch vorzunehmenden Angleichungen die Verhandlungen führen sollen. Die bisher bestehende grosse Verhandlungskommission soll dann allmonatlich die Grundgehälter mit der Regierung nachprüfen. Dieser Forderung wird bisher von der Regierung noch äusserster Widerstand entgegengesetzt.

Die kleine Kommission hat inzwischen ihre Arbeiten aufgenommen. Die Gewerkschaftsvertreter legten dabei nachstehende Richtlinien für die zu treffende Vereinbarung vor:

I.

1. Ziel der Lohnpolitik muss die Hebung des Realeinkommens sein.
2. Alle vier Wochen soll auf dem Wege der Vereinbarung zwischen Reichsregierung und Gewerkschaften die Neufestsetzung der Grundlöhne erfolgen.
3. Innerhalb dieses Zeitraumes sind die Löhne wöchentlich durch Verhandlungen mit der Achterkommission der Geldentwertung anzupassen.
4. Die Anpassung muss mindestens die Teuerung erfassen, die die amtliche Indexziffer aufweist. Hinzu tritt ein zu vereinbarender Zuschlag, der die wirkliche Teuerung berücksichtigt.

II.

Die Besoldungsverhältnisse der Angestellten erfordern in Anlehnung an die vorstehenden Grundsätze die Anwendung einer verbesserten Zahlungsmethode.

III.

Die Anpassung der Beamtenbezüge an die Teuerung hat den in Ziffer I niedergelegten Grundsätzen entsprechend zu geschehen.

IV.

Bei der Erhebung der Preise und der Festsetzung der örtlichen Teuerungszahlen sind in stärkerem Masse wie bisher Arbeitnehmervertreter einschl. der Beamten zu beteiligen.

Gleichzeitig sind an der Prüfung und Verarbeitung der örtlichen Preisnachweisungen in den Statistischen Aemtern der Länder und des Reichs geschulte Vertrauensmänner der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu beteiligen.

V.

Die von den Spitzenorganisationen im Reichsarbeitsministerium verlangte Nachprüfung der Indexgrundlagen ist beschleunigt vorzunehmen.

Die Regierungsvertreter brachten folgende Richtlinien zur Erhaltung des Lohnwerts in Vorschlag:

1. Der Ausschuss soll jeweils für die erste und zweite Monatshälfte die Löhne zur Erhaltung ihres Wertes dem veränderten Geldwert anpassen. Bei geringen Veränderungen des Geldwertes soll eine Anpassung nicht erfolgen.
2. Ueber die Höhe des Reallohnes zu verhandeln, ist nicht Aufgabe des Ausschusses, sondern wird derselbe durch die Vertragsparteien festgesetzt. Für Zeiträume, für die eine Anpassung durch den Ausschuss bereits stattgefunden hat, sind Verhandlungen über die Höhe des Reallohns ausgeschlossen.
3. Die Anpassung erstreckt sich gleichmässig auf den Leistungslohn wie den Soziallohn.
4. Diese Vereinbarung kann unter Wahrung einer Frist von vierzehn Tagen zum 15. und letzten jeden Monats gekündigt werden. Sie gilt als sofort gekündigt, wenn eine Seite Verhandlungen über die Höhe des Reallohns beantragt.

Zusatz: Die entsprechenden Folgerungen aus der Lohnanpassung werden für die Beamtenbesoldung wie bisher durch ein Haushaltgesetz gezogen werden.

Ueber eine andere Auszahlungsform für die Angestelltenbezüge werden Vereinbarungen getroffen werden, sobald die grundsätzliche Frage über die Form der Erhaltung der Wertbeständigkeit der Löhne gelöst ist. Die Verhandlungen waren bis Redaktionsschluss noch nicht zum Abschluss gebracht. Die Regierung weigerte sich bisher, auf eine achttägige Anpassung der Löhne einzugehen.

Soziale Bewegung

Der Genossenschaftstag des „Zentralverbandes der Deutschen Konsumvereine“ sowie die Generalversammlung der „Gross-Einkaufsgesellschaft Deutscher Konsum-Vereine“ fand in diesem Jahre in der Zeit vom 18. bis 21. Juni in Görlitz statt. Auf der Tagung war unter anderen in- und ausländischen Gästen auch der Preussische Minister für Handel und Gewerbe Siering vertreten. Der Geschäftsbericht wurde von Herrn Kaufmann erstattet, der insbesondere die von

vielen Seiten geforderte Beschaffung von Staatskrediten behandelte. Eindringlich betonte Kaufmann, dass die Genossenschaft in den Händen ihrer Mitglieder bleiben müsse, und dass deshalb durch eine entsprechende Erhöhung der Geschäftsanteile die Mitglieder das notwendige Betriebskapital aufzubringen haben. Herr Bästlein behandelte Wirtschaftsfragen, unter besonderer Berücksichtigung der Zwangswirtschaft und der Umsatzsteuer. Da die Waren mit dem Eingang in den Konsumverein Eigentum der Konsumvereinsmitglieder werden, scheiden sie damit aus dem Handelsverkehr aus, so dass es nicht berechtigt ist, den Konsumverein zu einer Umsatzsteuer heranzuziehen. Besonders interessant waren die Ausführungen Bästleins über die Kartellwirtschaft. An zahlreichen Beispielen konnte er nachweisen, dass dieselben Unternehmer, die sich sonst mit aller Schärfe gegen die Zwangswirtschaft wenden und für sich in jeder Beziehung Handelsfreiheit verlangen, diese Freiheit dazu benutzen, gegenüber den Konsumgenossenschaften die ärgste Zwangswirtschaft zu treiben, indem sie diese vielfach nicht beliefern oder von ihnen höhere Preise als vom Grosshandel fordern. In einer entsprechenden Entschliessung wurden Gegenmassnahmen von der Regierung gefordert. Weiter beschäftigte man sich mit der genossenschaftlichen Fortbildung, mit der Mitarbeit der Frau in den Konsumgenossenschaften, mit der Vertretung der einzelnen Vereine auf den Genossenschaftstagen und mit den Lohnverhältnissen in den Konsumvereinen. — Der Genossenschaftstag hat bewiesen, dass die Genossenschaftsbewegung sowohl organisatorisch wie in ihrer Ausdehnung stetig fortschreitet. In dem Umfange, in dem die Arbeitnehmer die Bedeutung der Genossenschaften erkennen, werden diese der Gemeinwirtschaft den Weg ebnen.

Der Deutsche Metallarbeiterverband im Jahre 1922. Der freigewerkschaftliche Angestellte soll sich nicht damit begnügen, für seine eigene Organisation zu arbeiten, sondern er soll sich auch, vor allem aber in seiner Eigenschaft als Betriebsratsmitglied, Betriebsingenieur usw., sich auch um die freigewerkschaftlichen Organisationen wenigstens derjenigen Arbeiter bekümmern, mit denen er gemeinsam arbeitet. Wir geben dehalb einen Ueberblick über die Entwicklung des Deutschen Metallarbeiterverbandes im Jahre 1922.

Von den grossen Gewerkschaften, deren Jahresabschlüsse bis jetzt vorliegen, hat der Deutsche Metallarbeiterverband im vergangenen Jahre eine günstige Entwicklung genommen, die bis jetzt anhält und hoffen lässt, dass er auch die Schwierigkeiten der gegenwärtigen Lage überwindet und seinen Verbandstag in Kassel, zu dem die Delegiertenwahlen am 22. und 23. Juli d. J. stattfinden, in ungebrochener Kraft abhalten kann. Seine Mitgliederzahl betrug am Jahresschluss 1 624 554 gegen 1 587 088 im Vorjahr — eine Zunahme von 37 476. Beigetreten und übergetreten sind 613 454, so dass von den neuen und älteren Mitgliedern ein erheblicher Teil wieder ausgeschieden ist. Das ist leider in allen Organisationen so. Würden die Arbeiter inniger und fester an ihren Organisationen hängen, sich nicht von augenblicklichen Stimmungen leiten lassen und lebhafter am Gewerkschaftsleben teilnehmen, so stände es um ihre Sache weit besser.

Der Rechnungsabschluss des Verbandes verzeichnete an Einnahmen aus Beitrittsgeldern und den Beiträgen 1 837,3 Millionen Mark, an Kapitalzinsen 3,3 Millionen, an sonstigen Einnahmen 139,5 Millionen, zusammen 1980,3 Millionen Mark. In den Lokalkassen wurden aus Extrabeiträgen und sonstigen Einnahmen 507,67 Millionen Mark gebucht. Die gesamten Einnahmen betrugen also beinahe $2^1/_2$ Milliarden. An Ausgaben stehen demgegenüber für Streiks und Lohnbewegungen 309,9 Millionen; für Erwerbslosenunterstützung an Kranke und Arbeitslose 105,1 Millionen, für andere Unterstützungszwecke (Reise-, Umzug-, Notfall-, Sterbe-, Massregelungsunterstützung und für Rechtsschutz) 37 Millionen. Die Gesamtausgaben des Verbandes aus der Hauptkasse und den bestehenden 712 Ortsklassen erreichen nahezu 2000 Millionen.

Für Bildungszwecke, denen der Deutsche Metallarbeiterverband mit Recht besondere Aufmerksamkeit schenkt, wurden 211,8 Millionen Mark aufgewendet. Der Verband hat im vergangenen Jahre Unterrichtskurse von je 17- bis 21tägiger Dauer für Betriebsratsmitglieder in verschiedenen Verbandsbezirken abgehalten. Die Erfahrungen damit waren gut.

Betriebsräte

Die freien Gewerkschaften in den Betriebsräten. Bei den Wahlen zu den Betriebsvertretungen in den 18 unbesetzten Eisenbahndirektionsbezirken hat der Deutsche Eisenbahner-Verband 186 Bezirksbetriebsratssitze erlangt, während der Allgemeine Eisenbahner-Verband (Hirsch-Dunckersche Richtung), die Gewerkschaft Deutscher Eisenbahner und Staatsbediensteter (christlich-nationale Richtung) je 14, die sogen. Opposition 24 Sitze erhielten. Der Deutsche Eisenbahner-Verband ist also aus dieser Wahl mit seiner überwiegenden Mehrheit ungeschwächt hervorgegangen.

Insgesamt nehmen die freien Gewerkschaften in den Reichs- und preussischen Staatsbetrieben etwa $^3/_4$ aller Sitze ein.

Beamtenbewegung

Zur politischen Neutralität! In Nr. 3/4 der Zeitschrift der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Sekretärverbände, die im Lager des D.B.B. steht, ist zu lesen:

„Es scheint uns nicht unbedenklich zu sein, dass der Deutsche Beamtenbund des öfteren allzu starr an dem Dogma der politischen Neutralität festhält. Es bedeutet zweifellos absolut kein Aufgeben der politischen Neutralität, wenn sich zufällig die Auffassungen über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung mit den Auffassungen einzelner politischer Parteien decken und die Gewerkschaften mit diesen Parteien gemeinsam den gleichen Zielen zustreben. Es ist im Gegenteil ganz natürlich, dass sich die Auffassungen der Beamtengewerkschaften in allen Fragen wirtschaftlicher Natur mit den Auffassungen derjenigen politischen Parteien decken, die ebenso wie die Beamtengewerkschaften ausschliesslich Vertreter der Arbeitnehmer- und Verbraucherkreise sind. Hieraus etwa ein Aufgeben der politischen Neutralität herleiten zu wollen, ist völlig verfehlt."

Behördentechnikertag. In Hannover tagte am 15. April d. J. ein Reichsfachgruppentag der im Deutschen Werkmeisterverband organisierten Werkmeister des öffentlichen Dienstes. Die Tagung war von 41 Vertretern besucht. Auf der Tagesordnung standen folgende Gegenstände: 1. Die organisatorische Erfassung der in Meistereigenschaft tätigen Beamten und Behördenangestellten durch den D.W.V., 2. Gründung des Reichsfachausschusses der Reichsfachgruppe 20, 3. Berichterstattung über die gesamte, die Beamten betreffende Gesetzgebung, 4. Anträge, 5. Verschiedenes. Zu Punkt 1 referierte das Mitglied des Preussischen Landtages Fries. In Erledigung des Punktes 2 der Tagesordnung wurde ein siebengliedriger Reichsfachausschuss gewählt, der die Vorbereitungen für die endgültige Wahl und die Art der Zusammensetzung treffen soll. Ueber den dritten Punkt der Tagesordnung berichtete Hölzner und Rothe-Berlin.

Berufsfragen

Vorsicht bei Annahme von Stellen nach Danzig. Mitgliedern, die sich nach Danzig bewerben wollen, wird geraten, vor Annahme der Stellung Auskunft bei der Hauptgeschäftsstelle unseres Bundes einzuholen.

Streik in der Tschechoslowakei. In Nr. 16 der „D.T.Z." vom 1. Juni 1923 berichteten wir, dass unsere Bruderorganisation, der Allgemeine Industrieangestellten-Verband, Reichenberg, über die Firma Papierfabrik Bielatal, A.-G. in Sendhübel, Schlesien/Tschechoslowakei, die Sperre verhängt hat. Wie uns jetzt mitgeteilt wird, ist die Sperre über die Firma aufgehoben worden.

Zum hundertsten Male: Vorsicht vor Herbert Zettelmeyer! Unter der Ueberschrift „Vorsicht bei folgenden Firmen" macht der Bundesvorstand in der „D.T.Z." Kollegen auf Firmen mit besonders schlechten Arbeitsverhältnissen aufmerksam. Unter diesen gibt es einige, die es nach wie vor nicht fertig bringen, bei sich anständige Verhältnisse einzuführen. So erscheint z. B. die Firma Herbert Zettelmeyer in Conz bei Trier bereits zum 100. Male in dieser Liste!

□□ Aus den Fachgruppen □□

Industrie

Das bayerische Landeseinigungsamt mit den Arbeitgebern gegen die Angestellten. Die im Nürnberg-Fürther Arbeitgeberkartell zusammengeschlossenen Arbeitgeberverbände hatten für Monat Juni einseitig eine Erhöhung der Angestelltengehälter um 135 Prozent festgesetzt. Dieses Diktat hat in den Kreisen der Angestellten, insbesondere der Techniker, eine starke Unruhe ausgelöst, die sich zur Empörung steigerte, als das von unserer Seite angerufene Landeseinigungsamt dem Arbeitgeberdiktat durch einen von ihm gefällten Schiedsspruch ein rechtliches Mäntelchen umhängte. Eine in den ersten Tagen dieses Monats stattgehabte Fachgruppenversammlung beschäftigte sich eingehend mit der Angelegenheit und nahm mit grosser Mehrheit folgende Entscheidung an:

„Die gut besuchte Versammlung der Fachgruppe Industrie der unterzeichneten Verbände haben die einseitige Festsetzung des Junigehaltes

durch das N.F.A.K. als dem Geiste der Tarifgemeinschaft widersprechend, mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen und den vom Landeseinigungsamt, Zweigstelle Nürnberg am 3. Juli 1923 gefällten Schiedsspruch einstimmig abgelehnt. In deren Auftrag protestieren die Verbände energisch gegen die bei dieser Regelung erneut in Erscheinung getretene Haltung des Landeseinigungsamtes, das sich immer mehr zum gehorsamen Diener des N.F.A.K. entwickelt. Seit einer Reihe von Monaten muss beobachtet werden, dass das Landeseinigungsamt nicht mehr unparteiisch seines Amtes waltet, sondern offensichtlich nach Direktiven der Arbeitgeber handelt. Alle Wünsche des N.F.A.K. hat das Landeseinigungsamt erfüllt, während es sich den Anträgen der Angestelltenverbände gegenüber immer zurückhaltender verhält. Die Kürzung der tariflichen Durchstaffelung der Technikergehälter von 38 auf 35, später gar 33 Jahre, die Differenzierung der Gehaltszulagen, die Frage der Jahreszuwendung, die Regelung der Arbeitszeit und nicht zuletzt die Höhe der Gehaltssätze wurden von den „Unparteiischen" fast stets nur im Sinne der Arbeitgeberforderungen entschieden. Das Vertrauen der Angestellten zu dieser Schlichtungsstelle ist deshalb schwer erschüttert, weil die gesetzliche Unparteilichkeit der in Frage kommenden Vorsitzenden nicht mehr garantiert erscheint. Die Versammlungen forderten mit allem Nachdruck von der Leitung ihrer Organisationen, dass sie evtl. unter Einsatz aller gewerkschaftlichen Mittel bereits bei der Juligehaltsregelung auf die Einführung des wertbeständigen Lohnes hinwirken. Der Zustand, dass die Arbeitgeber den Preis ihrer Produkte ins Ungemessene steigern, bei der Gehaltsbemessung aber den Reallohn immer tiefer senken wollen, muss beseitigt werden. Das Ministerium für soziale Fürsorge ist berufen bei der Lösung dieser Frage mitzuwirken und widerstrebende Arbeitgeberkreise in entsprechender Weise auf die vaterländische Pflicht zur Zahlung eines gerechten Lohnes hinzuweisen. Die technischen, wie die kaufmännischen Angestellten sind mit den Werkmeistern entschlossen, den Kampf um den wertbeständigen Lohn aufzunehmen, wenn es nicht möglich sein sollte, dieses Problem im Geiste wahrer Arbeitsgemeinschaft auf dem Verhandlungswege friedlich zu lösen."

Allgemeiner freier Angestelltenbund,
Gewerkschaftsbund der Angestellten,
Bund der technischen Angestellten und Beamten,
Deutscher Werkmeisterverband,
Zentralverband der Angestellten.

Diese Entschliessung wurde mit einem entsprechenden Anschreiben von den Vertretern der Verbände dem Ministerium für soziale Fürsorge unterbreitet. Von den zuständigen Referenten wurde versprochen, sofort einzugreifen und die Arbeitgeber zu neuen Verhandlungen aufzufordern. Wie die Unterschriften unter der Entschliessung zeigen, hat der D.H.V. sich der Entschliessung nicht angeschlossen. Uns ist nicht bekannt, ob er Gegner des sachlichen Inhaltes der Entschliessung, vielleicht besonders der Forderung nach wertbeständigem Lohn ist, oder ob seine „gewerkschaftliche Einstellung" in diesem Fall von dem Wunsch diktiert wurde, der einem Teil seiner Mitglieder wahrscheinlich besonders sympathischen bayerischen Regierung und ihren Organen keine Ungelegenheiten zu bereiten.

Der Kampf um den Franken. Der Arbeitgeberverband des Saarlandes für die Fachgruppe der Hochofen-, Stahl- und Walzwerke und die weiterverarbeitende Industrie hat für die Monate Juni und Juli jede Gehaltserhöhung abgelehnt. Diese Fachgruppe hat an ihre Angestellten teils seit Ende des Vorjahres, teils seit Februar die Gehälter ganz oder teilweise in Francs ausbezahlt. Da der Franken im Saarland mehr und mehr eingeführt wurde und zurzeit so gut wie das einzige Zahlungsmittel ist, sahen sich die Gewerkschaften gezwungen, bereits für Mai die restlose Frankenentlöhnung für alle Angestellten zu fordern. Schliesslich boten die Arbeitgeber für Mai ein Provisorium an und erklärten sich in Verhandlungen für Juni bereit, ein Spitzengehalt von 585 Franken zu zahlen. Im benachbarten französischen Lothringen betrug das Gehalt damals 1200 bis 1300 Franken, also weit mehr als das Doppelte. Die Lebenshaltungskosten im Saargebiet betragen etwa 82 Prozent derjenigen Elsass-Lothringens, so dass also die Unternehmer des Saarlandes ihren bestbezahlten Angestellten zumuteten, mit einem Reallohn von noch nicht 60 Prozent desjenigen sich zufrieden zu geben, den ihre Kollegen in der unmittelbaren Nachbarschaft jenseits der Reichsgrenze haben. Der angerufene Schlichtungsausschuss konnte mangels einer Mehrheit für eine den Verhältnissen entsprechende Regelung keinen Schiedsspruch finden. Es war also eine rechtsverbindliche Regelung nicht gegeben, und die Unternehmer nützten diese ihnen angenehme Situation dadurch aus, dass sie nach

Die Gehälter der technischen Angestellten in der Industrie im Monat Juni 1923.

Beträge in 1000 Mark.

Fachgruppe*)	Bezirk bzw. Ort	Die Gehälter wurden erreicht in bzw. durch	Gruppen: Zeichner, Pauser Hilfskräfte	Anf. Techniker, 1. Zeichner, Hilfskalkulator	Teilkonstrukt., Betr.-Technik., Betr.-Assist.	1. Konstrukt., Ingenieure usw.	Leit. Angest., Obering., Betr.-Leiter	Soziale Zulagen: Frau	Kind	In % gegenüber dem Vormonat mehr
A	Nordhausen (Ledige)	Verhandlg.	350 —902	548 —1105	916 —1337	—	—	—	—	} +175%
	(Verheiratete)	„	697 —1082	877 —1325	1100 —1604	—	—	—	—	
Allg.	Unna/Arnsberg	„	402 —1054	652 —1343	1078 —1603	1142 —1725	—	50	40	+145%
„	Düsseldorf	„	477,4—1113,2	561 —1390,4	1144 —1595	1300 —1727	—	60	90	+120%
„	Neustadt a. d. Hdt.	„	565 —1260	593 —1323	1018,5—1659	1491 —1890	—	60	20	+150%
„	Lahr	„	496 —1102	567 —1259	709 —1417	1102 —1574	1731	53	27-135	+165%
„	Düren	„	528 —1580	876 —1984	1607 —2660	freie Vereinbarung	—	80	80	+165% u. 25% Ausgleichszulag.
K	Kahla/Thrg. (Ledige)	„	725 —1161	859 —1443	1025 —1618	1127 —1822	—	—	—	—
	(Verheiratete)	„	798 —1277	945 —1588	1128 —1780	1239 — 2004	—	—	—	+170%
Allg.	Freiburg i. Br.	„	446 —1021	491 —1180	1150 —1471	1223 —1669	1883	50	25-125	+170%
„	Halle a. S.	„	592,2—862,7	783,9—1260,8	827,6—1408,2	1242,8—1676,8	1759,2—1920,7	99,1	49,7	160%
„	Hagen i. W.	„	420 —1205	475 —1385	800 —1610	1285 —1955	—	50	40	150%
„	Lüdenscheid/Arnsberg	„	476 —1090	+ Zulagen von 20—35 682 —1344	1120 —1624	1176 —1752	—	50	30	140%
„	Lennebezirk	„	540 —1325	800 —1655	1375 —1850	1425 —2095	—	70	50	145%
„	Mannheim	„	617 —1442	696,3—1635	929,5—1868,6	1229 —2126	2591,9—2668,6	110	82,5-412,5	175%
„	Oschersleben	„	367 —993	605 —1164,9	711,85—1369,4	790 —1521,4	—	—	—	175%
C	Berlin, 2. Regelung	„	831,1—1273,7	918,1—1471,7	1186,7—1764,4	1337,4—2017,7	1487,7—2563,7	10% Zuschlag	5% Zuschlag	160%
Allg.	M.-Gladbach-Reydt	„	463 —1175	638 —1425	1250 —1688	1500 —1925	2013 —2213	65	50	150%
„	Gießen	„	719 —1155	771 —1590	1384 —1747	1910	1995	90	—	205%
F	Aachen	„	—	563,75—1408	1238,6—2195,8	—	mind. 2353,725	60	40	175%
Allg.	Saalfeld	„	456 —1038	635 —1162	897 —1409	—	—	—	—	165%
A	Bremen (Büro)	„	819 —1071	963,75—1285	1105 —1495	1263,5—1729	—	} —	—	165%
	(Betrieb)	„	—	995,875—1317,1	1170 —1560	1330 —1795,5	—	} 40	40	—
Allg.	Swinemünde	Schiedsspr.	496 — 660	717 — 879	924 —1284	1365 —1758	—	—	—	—
E	Mitteldeutschland	Verhandlg.	552,7—1089,9	740,7—1277,7	1032,1—1522,2	1178,6—1625,5	—	10% Zuschlag	—	Ortsklasse B 3% „ C 6% wenig.
Allg.	Gera	„	615 —1049	856 —1275	1197 —1563	1376 —1750	—	—	—	170%
„	Hersfeld	„	777,6—1125	851 —1308,5	1153,1—1400	1619,6	—	30	20	180%
„	Mainz / Wiesbaden	„	358 — 920	440 —1180	775 —1345	1345 —1610	—	40	30	175%
„	Bonn	„	882 —1633	1037 —2291	1501 —2732	1931 —2927	—	—	—	219%
„	Gotha (Ledige)	„	380 — 934	494 —1087	813 —1329	934 —1444	1072 —1466	—	—	—
	(Verheiratete)	„	392 — 964	511 —1123	840 —1372	964 —1491	1105 —1513	—	—	180%
„	Erfurt (Ledige)	„	464,1—1057,3	692,8—1251,2	974,2—1503,9	—	—	—	—	—
	(Verheiratete)	„	510,51—1163	762 —1376,3	1071,6—1654,2	—	—	—	—	170%
„	Arnstadt i. Thüringen	„	597 —1113	802 —1256	972 —1453	1427 —1593	—	—	—	170%
„	Ruhla	„	375 —1220	435 —1295	530 —1375	1095 —1430	—	—	—	190%
C	Halle a. S.	„	372 — 993	432 —1386	580 —1609	915 —1823	944 —2249	10% Zuschlag	5% Zuschlag	160%

*) Fachgruppenbezeichnung: A = Eisen- und Metallindustrie; C = Chemische Industrie; E = Private Gas-, Wasser- und Elektr.-Werke; F = Textilindustrie; K = Keramik Z = Gesundheitsindustrie; Allg. = Allgemeine Industrie; G = Papier-Industrie; P = Private Verkehrsunternehmen.

uns unbekannten Gesichtspunkten sogenannte Leistungszulagen auszahlten, offenbar in der Absicht, den so Bevorzugten die Zwecklosigkeit eines Tarifvertrages zu beweisen, unter den Angestellten eine Schicht Zufriedener neben der überwiegenden Zahl der Unzufriedenen zu schaffen, um mit der erstgenannten Minderheit jede Aktion der Mehrheit von vornherein unmöglich zu machen. Anfangs Juni wurde den Arbeitgebern von allen Angestelltenorganisationen eine Forderung mit einem Spitzengehalt von 900 Franken vorgelegt. Die Unternehmer wollten aber anscheinend die Wirkung des von ihnen angewandten Spaltungssystems erst abwarten und haben deshalb trotz vielfacher Anfragen erst am 2. Juli sich zu der Erklärung bequemt, dass sie eine Erhöhung der im Mai gezahlten Gehälter ablehnen müssen, weil die wirtschaftliche Lage der Werke höhere Gehälter nicht ertrage und diese ausserdem genügend seien. Die letztere Behauptung kann nach dem vorher Festgestellten nur als beabsichtigte Provokation aufgefasst werden. Zum 5. Juli wurde seitens der beteiligten Angestelltengewerkschaften eine Versammlung einberufen, die sich zu einer machtvollen Massenkundgebung der Industrieangestellten gestaltete. Die Versammelten fassten folgende Entschliessung, die dem Arbeitgeberverband am nächsten Tage mit der Aufforderung, sich umgehend zu äussern, bekanntgegeben wurde:

Entschliessung.

Die Versammlung der Angestellten der Industrie nahm eingehend Stellung zu der Antwort des Arbeitgeberverbandes vom 30. Juni betr. Regelung der Gehaltsverhältnisse der weiterverarbeitenden Industrie.

Alle in dem Schreiben angeführten Punkte erregen bei der Versammlung ausserordentliches Befremden. Grossen Unwillen löste die Art der Behandlung der Gehaltsfragen, die Nichtbeachtung der am 12. Juni eingereichten Forderungen und die Verhandlungsablehnung, die sich sogar auf den Monat Juli erstreckt und als Herausforderung betrachtet wird, aus.

Die Versammlung kann den Standpunkt der Arbeitgeber, dass Gehälter für Angestellte nach beendeter Lehre — Beginn des Tarifes bei 140 Fr. und 545 Fr. für selbständige erste Kaufleute bzw. 585 Fr. für den ersten Ingenieur bzw. Obermeister, Höchsttarifgehalt über 16 Berufsjahren — auskömmlich seien, nicht gutheissen.

Die Versammelten sind davon überzeugt, dass die von der Industrie in Ausnahmefällen gewährten Sonderzulagen, die von ihr als Leistungszulage bezeichnet werden, lediglich nur deshalb gewährt werden, um Missstimmung in die Angestelltenschaft hineinzutragen und sich für den Fall eines Lohnkampfes gefügige Persönlichkeiten zu sichern. Ein derartiges Verfahren verurteilt die Versammlung auf das allerentschiedenste, da die Gehälter des Abkommens Mindestsätze sind und genügend Spielraum lassen, um die persönliche Leistung anzuspornen bzw. zu werten.

Diese Art der Behandlung der Angestelltenfragen und die Ablehnung des Abschlusses eines Tarifabkommens für die Vopelius- und Wenzelsche Glashütten erweckt bei den Versammelten den Eindruck, dass es den Arbeitgebern im Saargebiet ernstlich um die Zerschlagung der Tarife zu tun ist.

Die Forderung der Angestellten von 265 Fr. im Anfang und 850 Fr. bzw. 900 Fr. in der Spitze entspricht ohne Zweifel den Teuerungsverhältnissen. In Anbetracht der durch die Umstellung nicht voll übersichtlichen Lage waren diese Sätze als Verhandlungsbasis der Industrie an Hand gegeben.

Die Versammlung stellt sich auf den Standpunkt, dass bei einigermassen gutem Willen eine Verständigung für den Monat Juni auf dieser Grundlage möglich sein muss.

Vom Arbeitgeberverband erwarten die Versammelten, dass er umgehend mit den Vertretern der Angestellten Verhandlungen zwecks Erhöhung der Junigehälter aufnimmt, insbesondere, da die Aufrechterhaltung des Wirtschaftsfriedens im Saargebiet nicht nur eine wirtschaftliche, sondern auch eine politische Frage ist.

Die Arbeitgeber müssen aus dieser Versammlung doch wohl den Eindruck gewonnen haben, dass ihre Unterminierungsarbeit nicht ausreichende Früchte getragen habe, und haben sich deshalb zu neuen Verhandlungen bereit erklärt. Sollten diese wiederum zu keinem erträglichen Ergebnis führen, so müssen die Gewerkschaften die Verantwortung für einen dann im Saargebiet evtl. einsetzenden Wirtschaftskampf ablehnen und diesen jenen überlassen, die ihre nationale „treudeutsche Gesinnung" bei jeder Gelegenheit betonen, allerdings, wenn es kein Geld kostet.

Baugewerbe

Bautechniker in sozialen Baubetrieben. Seit längerer Zeit schweben zwischen dem Verband sozialer Baubetriebe und unserem Bund Verhandlungen zum Zweck des Abschlusses eines Tarifvertrages bzw. Vereinbarung von Richtlinien über die Lohn- und Arbeitsbedingungen der in sozialen Baubetrieben beschäftigten technischen Angestellten. Die zwischen den beiderseitigen Geschäftsleitungen besprochenen Richtlinien sehen vor, dass das Rechtsverhältnis der Techniker dasselbe sein soll, wie es im Reichstarifvertrag für das Hoch-, Tief- und Betonbaugewerbe festgelegt ist. Darüber hinaus sollte der Erfinderschutz geregelt werden. Schliesslich waren besondere Schlichtungsinstanzen vorgesehen, um etwa vorkommende Streitigkeiten zwischen sozialen Baubetrieben und ihren technischen Angestellten zu schlichten. Leider mussten die Verhandlungen bis nach der nächsten Aufsichtsratssitzung des Verbandes sozialer Baubetriebe vertagt werden, da die Geschäftsleitung des V. s. B. nicht die Ermächtigung hatte, die Richtlinien so auszugestalten, dass dieselben auch für die durch den Reichstarifvertrag nicht erfassten Techniker, Prokuristen und Geschäftsführer, Mindestgehälter festlegen.

Für die technischen Angestellten in sozialen Baubetrieben besteht deshalb zunächst noch keine Kollektivvereinbarung. Es muss also zwischen dem einzelnen Techniker und der betreffenden Bauhütte ein Individualvertrag abgeschlossen werden. Sobald für den betreffenden Bezirk ein Bezirkstarifvertrag für verbindlich erklärt wurde, tritt er insofern an die Stelle des Individualvertrages, als die Bestimmungen des Bezirks- bzw. Reichstarifvertrages für den Hoch-, Tief- und Betonbau für den Angestellten günstiger sind als der von ihm abgeschlossene Sondervertrag. Nach Verbindlicherklärung des Reichstarifvertrages und der Bezirkstarifverträge können bei etwaigen Streitigkeiten unsere Mitglieder, die bei sozialen Baubetrieben beschäftigt sind, die im Reichstarifvertrag vorgesehenen Schlichtungsinstanzen anrufen. Das trifft allerdings nicht zu für die Prokuristen und Geschäftsführer, weil diese durch den Reichstarifvertrag nicht erfasst sind. Im Streitfalle bleibt diesen also nur der Weg zum ordentlichen Gericht übrig.

Eine Siedlungsgesellschaft gegen soziale Baubetriebe. Die Leipziger Bauhütte erhielt von der Landes-Siedlungsgesellschaft „Sächsisches Heim" im Mai d. J. folgendes Schreiben:

„In Beantwortung Ihres Schreibens vom 7. Mai, betreffend Siedlung Mölkau, teilen wir Ihnen mit, dass wir leider nicht in der Lage sind, Ihnen trotz Ihrer verhältnismässig niedrigen Preise den Bau zu übertragen, da wir die Bauherren, Industrie und Gemeinde, trotz mehrmaliger Verhandlungen mit uns nicht dazu bringen konnten, Ihnen die Arbeiten zu übertragen. Der industrielle Geldgeber, der den grössten Teil des unrentablen Bauaufwands übernimmt, wollte die Durchführung des Baues in Frage stellen, wenn die Arbeiten nicht einem ortsansässigen oder benachbarten Unternehmer übergeben würden. Auch die Gemeinde hat ein grosses Interesse daran, dass möglichst ortsansässige Unternehmer für die Ausführung in Frage kommen, damit die Gemeinde mit Arbeitslosenunterstützung nicht zu hoch belastet wird.

Ihr Angebot hat aber immerhin für uns und damit für die Allgemeinheit den Vorteil gehabt, dass wir die Preise der Unternehmer entsprechend drücken konnten, dass Sie also damit preisregulierend gewirkt haben, was ja auch Ihre Aufgabe mit sein soll.

Der in Frage kommende Unternehmer lässt seine Preise entsprechend nach, bzw. erklärt sich die Industrie bereit, die Differenz, die dann noch entstehen sollte, von sich aus zu tragen. Es tut uns, wie gesagt, leid, dass es uns nicht möglich war, den Auftrag für Sie zu erhalten. Uns waren eben in dem Falle mit Rücksicht auf das oben Gesagte die Hände gebunden.

Wir werden Sie bei den demnächstigen Ausschreibungen für ein Achtfamilienhaus in Böhlitz-Ehrenberg wieder mit um Ihr Angebot bitten und hoffen, dass, wenn Sie entsprechend billige Preise ansetzen, der Auftrag Ihnen zugeschrieben werden kann."

Es wird in diesem Schreiben also anerkannt, dass das Angebot der Bauhütte der Allgemeinheit einen Vorteil gebracht hat, indem es zur Verbilligung der Bauvorhaben beitrug. Wie die Siedlungsgesellschaft sich das Weiterwirken der Sozialen Bauhütten denkt, wenn das von ihr beliebte Verfahren weitere Verbreitung fände, hat sie allerdings nicht verraten. Es ist selbstverständlich, dass die Bauhütte von der Abgabe von Offerten, während die Bearbeitung zeitraubend und kostspielig ist, nicht bestehen kann. Es müsste dann schon sein, dass die Landessiedlungsgesellschaft der Bauhütte als Preisprüfungsstelle die nötigen Zuschüsse gebe, aber auch dagegen würden sich aller Wahrscheinlichkeit nach die Bauunternehmer und die sie unterstützenden Industriellen wehren. Bezeichnend ist, dass es der Bauhütte nicht möglich war, das tatsächliche Ergebnis der Ausschreibung zu erfahren. Es bleibt das ein Geheimnis der Landessiedlungsgesellschaft und derjenigen, die sich an der Ausschreibung beteiligten.

Die Wirtschaftslage im Baustoffgewerbe hat sich während dem Marksturz der letzten Wochen überraschend gebessert. Nach der Lage des Vorfrühjahrs musste damit gerechnet werden, dass eine grosse Anzahl Ziegeleien in diesem Jahre nicht in Betrieb genommen würden. Der wieder einsetzende Währungsverfall veranlasste die Besitzer, ihre Anlagen mit aller Hast in betriebsfähigem Zustand zu bringen, und sind seit einigen Wochen alle nur irgendwie betriebsfähigen Ziegeleien im Gange. Lagerbestände sind überhaupt nicht vorhanden. Zum Erwerb neu hergestellter Ziegel überbieten sich die Kauflustigen. Auch in der Zement- und Kalkindustrie zeigt sich eine erhebliche Nachfrage. Die Fensterglasindustrie, die sich bereits früher durch Festsetzung verhältnismässig hoher Preise auszeichnete, konnte in der neuesten Zeit die hier zur Verfügung stehenden Produktionsmittel fast restlos ausnutzen. Nachfrage nach Fensterglas ist gross, und die Preise gehen sprunghaft in die Höhe. Es wird über ein seltenes Blühen des Exportgeschäftes in diesem Artikel berichtet. Bezeichnend für die derzeitigen ungesunden Verhältnisse ist, dass die Hauptabnehmer der meisten Baustoffe nicht Sied-

Neue Gehälter der technischen Angestellten im Baugewerbe.

Beträge in 1000 Mark

Fachgruppe*)	Bezirk	für Monat	Die neuen Gehälter wurden festgesetzt in	Anfangs- und Endgehalt der Ortsklasse I in Gruppe I M.	II M.	III M.	IV M.	V M.	Soziale Zulage	gegenüber dem Vormonat
A	Oberschlesien	Juni	Verhandlung	769,3— 997,2	1022—1112,3	1210—1445,5	1582,7—1808,1	—	—	+ 145%
B	„	„	„	546 — 843	893—1182	1252—1392	1527 —1857	—	—	+ 145%
A	Minden-Lippe	„	„	562 — 850	741— 881	1088—1203	1450 —1650	—	60 —165	+ 150%
St	Würzburg	„	„	518 — 833	709—1048 5	1018—1493	Gr. III + 30%	—	99,1—155,5	+ 155%

*) Fachgruppenbezeichnung: A = Hochbau; B = Tiefbau; St = Natursteinindustrie (Muschelkalk).

lungsgesellschaften oder andere unmittelbare Verbraucher sind, dass vielmehr der Handel sie erwirbt, auf Lager nimmt und damit à la baisse spekuliert.

Fachgruppe Hochbau

Lohnkampf in Schlesien. Bei den Verhandlungen über den neuen Bezirkstarifvertrag für Schlesien mit Ausnahme des Industriegebietes wurde ein neues Verfahren angewandt, indem nur das Gehalt für die Gruppe IV a festgesetzt wird. Nach diesem Stichmann werden für die Dauer des Tarifvertrages die Gehälter der übrigen Gruppen nach einem im Tarifvertrage festgelegten Schlüssel ermittelt. Die Gruppe I a erhält 40 bis 70 Prozent des Grundlohnes, die Gruppe II 60 bis 70 Prozent, die Gruppe III 75 bis 95 Prozent, die Gruppe IV b 110 Prozent, die Gruppe IV c 120 Prozent. Bei der Festsetzung des Gehaltes in Gruppe IV a war eine Einigung zunächst nicht zu erzielen, da unsere Unterhändler für Monat Mai 600 000 M. forderten, währenddem die Arbeitgeber über ein Höchstangebot von 500 000 M. nicht hinausgehen wollten. Es sollte deshalb das Tarifamt angerufen werden. Da inzwischen schon der Monat Juni verflossen war, wurde vereinbart, dass das Tarifamt gleichzeitig das Junigehalt festsetzen soll. Für Juni forderten unsere Unterhändler ein Stichgehalt (Gruppe IV a) von 1 410 000 M., was einer Steigerung gegenüber Mai von 135 Prozent gleichkam und somit, gemessen an der Teuerung, die Ende Juni gegenüber Maidurchschnitt 210 Prozent betrug, ausserordentlich bescheiden war. Das Tarifamt trat unserer Forderung betreffend Maigehalt bei, so dass dieses für die Gruppe IV a 600 000 M. betrug. Für den Monat Juni glaubte das Tarifamt ein Gehalt von nur 1 Million M. festsetzen zu sollen. Das Tarifamt glaubte diesen Spruch damit begründen zu können, dass das durchschnittliche Bauarbeitereinkommen im Juni nur etwa 715 000 M. betrug und dasjenige eines Poliers etwa 900 000 M. betragen habe. Es wurde auch mit dem Sonderindex des Breslauer Lohnamtes gerechnet, trotzdem von allen Seiten zugegeben wird, dass das System der Ermittlung des Breslauer Lohnamtes einer Revision dringend bedürftig ist. Das Tarifamt hat zu Unrecht das Gehalt der Gruppe IV a mit dem Einkommen eines Bauarbeiters verglichen. Ein solcher Vergleich ist deswegen nicht statthaft, weil der Bauarbeiter allwöchentlich seinen Lohn ausgezahlt bekommt, und wenn die Lohnhöhe nach dem Lebenshaltungsindex der Arbeitswoche festgestellt würde, er die Preissteigerung einer Woche zu tragen hat, währenddem der Angestellte, der sein Gehalt monatlich erhält, die Preissteigerung von viereinhalb Wochen tragen müsste, wenn man ihm zumutet, sein Gehalt nach dem Durchschnittsindex des Arbeitsmonates festsetzen zu lassen. Durch die üblich gewordene Vorschusszahlung am 15. wird dieser Fehler nicht aufgehoben, sondern nur insofern gemildert, als der Angestellte für den Teil seines Gehaltes, den er am 15. bekommt, einen geringeren Entwertungsschaden zu tragen hat, als für den Hauptteil, den er am Ende des Monats erhält. Wenn man also glaubt, Arbeiter- und Polierlohn mit dem Gehalt des Bautechnikers in Vergleich setzen zu müssen, so darf man ausschliesslich die letzte Lohnwoche eines Monats zum Vergleich heranziehen. Unseren schlesischen Kollegen wurde dieser Spruch des Tarifamtes zur Erklärung über Annahme oder Ablehnung desselben vorgelegt und dabei in Aussicht gestellt, dass im Monat Juli ein Ausgleich für die ungenügende Juniregelung gegeben würde. Erfreulicherweise sind die Kollegen auf diesen Zukunftswechsel nicht hereingefallen, sondern haben diese Regelung glatt abgelehnt. Sie wollten es auf einen Kampf um Gehälter, die wenigstens annähernd zum Leben ausreichen, ankommen lassen. Es wurde darauf das Tarifamt zum zweitenmal angerufen und trat am 10. Juli wiederum zusammen.

In den elf Tagen, die zwischen der ersten und zweiten Sitzung des Tarifamtes lagen, hatte das Breslauer Lohnamt eine neue Indexziffer veröffentlicht, die bewies, dass das Tarifamt in seinem ersten Spruch zum Schaden der Angestellten erheblich daneben gegriffen hatte. Die feste Haltung der Angestellten, die in der Ablehnung dieses Spruches zum Ausdruck kam, ist auf das Tarifamt ersichtlich auch nicht ohne Einfluss geblieben. Der unparteiische Vorsitzende selbst schlug vor, den ersten Schiedsspruch als offenkundigen Fehlspruch aufzuheben und die Streitsache neu zu behandeln. Der Unternehmervertreter aber schien für seine Mandanten ein gutes Geschäft zu wittern und lehnte dieses Verfahren unter Berufung auf den Wortlaut des Tarifvertrages und die Zivilprozessordnung ab und erklärte, wenn das Tarifamt trotzdem einen Spruch fällen würde, die Unternehmer diesen von vornherein abzulehnen gewillt seien. Unter diesen Umständen entschloss sich das Tarifamt, nicht einen neuen Schiedsspruch zu fällen, sondern einen Vergleichsvorschlag zu machen. Es wurde den Parteien empfohlen, für die Gruppe IV a ein Junigehalt von 1,5 Millionen Mark festzusetzen. Diese Regelung würde einer Erhöhung gegenüber Mai von 150 Prozent entsprechen. Das Spitzengehalt der Gruppe IV c betrüge demnach 1,8 Millionen Mark, marschierte also, trotzdem es von den bisher bekannten Gehältern für Mai das zuletzt festgesetzte gewesen wäre, durchaus noch nicht an der Spitze. Bei Annahme dieses Einigungsvorschlages würden die Bautechniker Schlesiens wieder einmal ein Gehalt bezogen haben, das sich einigermassen im Rahmen der im übrigen Reich vereinbarten Gehälter bewegt. Die Parteien sollten sich innerhalb drei Tage über Annahme oder Ablehnung dieses Vergleichsvorschlages erklären. Unsererseits wurde der Vorschlag angenommen, die Unternehmerverbände jedoch erklärten nach Ablauf der Frist, dass sie dazu nicht in der Lage seien, und begründeten die Ablehnung damit, dass sie noch nicht in der Lage gewesen wären, in Anbetracht der kurzen Frist die Einwilligung ihrer sämtlichen Ortsgruppen einzuholen. Für Breslau boten sie an Stelle von 1,5 ein Spitzengehalt von 1,35 Millionen Mark. Dieses Breslauer Angebot musste von unseren Vertretern selbstverständlich abgelehnt werden, da wir keinen Tarifvertrag mit den Breslauer Unternehmern haben, sondern mit den Unternehmern Schlesiens.

Da es sich in diesem Fall nicht um einen Schiedsspruch handelt, kann das Haupttarifamt zur Verbindlicherklärung nach dem Wortlaut des Reichstarifvertrages nicht angerufen werden. Ausserdem kann in diesem Fall den Kollegen nicht zugemutet werden, auf ihr Junigehalt zu warten, bis das Haupttarifamt nach fristgerechter Anberaumung eines Termins zusammengetreten ist. Es hat deshalb unsere Gauverwaltung Schlesien das Reichsarbeitsministerium gebeten, einen Sonderschlichtungsausschuss einzusetzen. Wir erwarten, dass das R.A.M. dieser Bitte schleunigst entspricht und es der von ihm eingesetzten Schiedsstelle gelingt, die Unternehmer zu einer auskömmlichen Bezahlung ihrer Techniker zu veranlassen. Sollten die Unternehmer weiterhin sich weigern, ein angemessenes Gehalt zu zahlen oder weitere Verschleppungsmanöver anzuwenden versuchen, so wird sich ein Bautechnikerstreik in Schlesien kaum umgehen lassen.

Vorläufige Gehaltsregelung für den Juli in Pommern. Mit dem Provinzial-Arbeitgeber-Verband für das Baugewerbe in Pommern wurde eine Vereinbarung getroffen, nach welcher den technischen Angestellten am 15. Juli eine Zwischenzahlung in Höhe eines ganzen Junigehaltes zur Auszahlung gebracht wird. Die endgültige Gehaltsfestsetzung für den Monat Juli wird Ende d. M. erfolgen.

Fachgruppe Architektur

B.D.A. in Baden. Am 7. Juli wurde in Karlsruhe zwischen dem Landesbezirk Baden des B.D.A. und unserer Gauverwaltung Südwestdeutschland ein Landesfachgruppentarif für die unter Leitung von B.D.A.-Mitgliedern stehenden Privatarchitekturateliers abgeschlossen. Der Vertrag gilt vom 1. Juni 1923 bis 30. Juni 1924. Im grossen und ganzen ist der Vertrag dem früheren Reichstarifvertrag nachgebildet. Aus den einzelnen Vertragsbestimmungen ist erwähnenswert, dass der Urlaub 5 bis 21 Arbeitstage beträgt. Für den Fall, dass er im Winterhalbjahr genommen werden muss, verlängert er sich

um 3 Arbeitstage. Die Junigehälter wurden festgesetzt für Lehrlinge mit 43000 bis 172400 M. Die Zeichnergehälter betragen 457100 bis 624500 M. Die Technikergehälter beginnen mit 768000 und steigen bis 1784100 M. Die Höhe der Bauzulage ist vertraglich geregelt. Zwischen den Ortsklassen I und II besteht eine Gehaltsdifferenz von $2^1/_2$ Prozent, zwischen den Ortsklassen I und III eine solche von 6 Prozent. Die Kündigung ist grundsätzlich die sechswöchentliche zum Vierteljahrsschluss, kann jedoch in den ersten zwei Beschäftigungsjahren einen Monat betragen. Die Bestimmungen über Gehaltsfortzahlung in Krankheitsfällen sind gegenüber dem abgelaufenen B.D.A.-Reichstarif insofern verbessert, als die einschlägigen Bestimmungen des Reichstarifvertrages für das Hoch-, Beton- und Tiefbaugewerbe übernommen wurden, nach denen nicht nur in Krankheitsfällen, sondern auch während Heilverfahren das Gehalt weitergezahlt wird, und zwar ohne Abzug von Bar- und Sachleistungen gesetzlicher Versicherungen. Zur Erledigung von Streitigkeiten aus dem Tarifvertrage sind vier Schlichtungskommissionen in Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Konstanz vorgesehen, als Berufungsinstanz ein Tarifamt mit dem Sitz in Karlsruhe. Bei Streitigkeiten über Gehaltsneufestsetzung wird der öffentliche Schlichtungsausschuss angerufen.

Bergbau

Die rheinische Braunkohlenindustrie. Aus dem Bericht des rheinischen Braunkohlensyndikats en nehmen wir folgendes:

Die Entwicklung der Braunkohlenförderung und der Brikettherstellung zeigt seit dem letzten Vorkriegsjahr folgendes Bild: 1913/14 Rohbraunkohlenförderung 21183990 To., Brikettherstellung 5941763 To., 1921/22 Rohbraunkohlenförderung 34776470 To., Brikettherstellung 7543445 To., 1922/23 Rohbraunkohlenförderung 36996004 To., Brikettherstellung 7549819 To. Hiernach hat das verflossene Geschäftsjahr eine Steigerung der Rohkohlenförderung von 6,38 Prozent und der Brikettherstellung von 0,08 Prozent zu verzeichnen. Diese Steigerung ist lediglich ein Ergebnis der ersten zehn Monate, die gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres in der Braunkohlenförderung ein Mehr von 11,46 Prozent und in der Brikettherstellung ein Mehr von 1,92 Prozent aufzuweisen haben, während in den letzten zwei Monaten durch die Folgen des Ruhreinbruchs ein Rückgang der Förderung von 17,20 Prozent und der Briketterzeugung in Höhe von 9,17 Prozent gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres stattgefunden hat. Vergleicht man das Ergebnis des verflossenen Geschäftsjahres mit den Vorkriegsziffern, so ergibt sich eine Hebung der Braunkohlenförderung um 74,64 Prozent und der Brikettherstellung um 27,06 Prozent

Die Nachfrage nach Rohbraunkohlen war während des ganzen Jahres bis in die Zeit des Ruhreinbruchs hinein unvermindert stark. Infolgedessen hat der Absatz auch im vergangenen Jahre wieder eine nennenswerte Steigerung erfahren. Die Absatzziffern seit dem Vorkriegsjahr waren folgende: 1913/14 Rohbraunkohlen 1657753 To., 1921/22: 10213710 To., 1922/23: 12345259 To. Der Mehrabsatz gegen das Vorjahr beläuft sich demnach auf 20,87 Prozent; bezogen auf das Vorkriegsjahr hat der Absatz eine Steigerung von 644,70 Prozent aufzuweisen. Nimmt man die letzten beiden Monate des verflossenen Geschäftsjahres aus dem Gesamtergebnis heraus, so bemisst sich der Mehrabsatz in den ersten zehn Monaten auf 2836144 To. = 34,92 Prozent gegenüber den gleichen des Vorjahres. Bald nach dem Ruhreinbruch ist der Rohbraunkohlenabsatz infolge mangelnder Beförderungsmöglichkeit ganz erheblich zurückgegangen. So verringerte sich der Bahnversand um 70 bis 80 Prozent. Der Absatz an die im Bereich der Gruben gelegenen Elektrizitätswerke und industriellen Betriebe blieb zunächst noch in unverminderter Stärke bestehen; erst gegen Ende des Geschäftsjahres trat durch das Abflauen der gewerblichen Tätigkeit im besetzten Gebiet ein Rückgang im Absatz auch an diese Abnehmer ein. Der Vertrieb der Rohbraunkohle lag zum weitaus grössten Teil auf Grund langfristiger Verträge zwischen Gruben und Verbrauchern in den Händen der Werke. Die durch das Syndikat vertriebenen Mengen beliefen sich im abgelaufenen Geschäftsjahr auf nur 586642 To. gegenüber einer Menge von 462236 To. im Vorjahre, was immerhin einer Steigerung von 26,91 Prozent gleichkommt. Der Anteil des Syndikats am Gesamtkohlenvertrieb betrug demnach nur 4,75 Prozent

Der Brikettabsatz war im Berichtsjahr bis zum Ruhreinbruch unvermindert stark. Auch in diesem Jahre konnten die Anforderungen der Industrie und des Hausbrandes nur zum Teil befriedigt werden. Die Lieferungen von Unionbriketts auf Grund des Friedensvertrages an die Verbandsmächte erreichten annähernd die gleiche Höhe wie im vorhergehenden Jahre, doch wurde durch Verhandlungen mit der Gegenseite zum wenigsten erreicht, dass die monatlichen Anforderungen sich gleichmässiger gestalteten. Durch den Ruhreinbruch wurde, wie bereits erwähnt, auch der Absatz an Briketts schwer getroffen. Nicht nur, dass ab Ende Januar von den Einbruchsmächten der Versand in das unbesetzte Gebiet verhindert wurde, dass ferner ein grosser Teil des unbesetzten Gebiets infolge Stillegung der Eisenbahn und Schiffahrt nicht erreicht werden konnte, wurde auch der Absatz in den noch erreichbaren Gebieten von Tag zu Tag geringer. Besonders war im Absatz für Hausbrandabnehmer ein Rückgang bemerkbar, der in der warmen Witterung in den Monaten Februar und März sowie in der Erwartung einer Preisermässigung seine Ursache hatte. So kam es, dass im Monat März an manchen Tagen nur 30 bis 40 Prozent der normalen Herstellung abgesetzt werden konnten und der Lagerbestand auf insgesamt 250566 To. bis zum 31. März 1923 anwuchs. Welche Folgen die Unterbindung der Lieferungen insbesondere in den Randgebieten für später haben wird, ist heute noch gar nicht abzusehen. Um den infolge des Ruhreinbruchs von ihren gewohnten Brennstoffzufuhren von Ruhr und Rhein abgeschnittenen Gebieten zu helfen, wurde vom Reichskohlenkommissar die Lieferung von mitteldeutschen und ostelbischen Braunkohlenbriketts in diese notleidenden Gebiete angeordnet.

Der Versand nach der Schweiz und nach Holland hielt sich ungefähr im Rahmen der vorjährigen Lieferungen, nach Oesterreich kamen auch im vergangenen Jahre nur geringfügige Mengen zum Versand. Nach den übrigen neutralen Ländern wurden die Lieferungen noch nicht wieder aufgenommen.

Der Brikettabsatz des Syndikats verteilte sich wie folgt: 1913/14: Landabsatz 295674 To., Eisenbahnabsatz 4265238 To., Schiffsversand 647107 To., Gesamtabsatz 5208019 To. Industrie 1944734 To., Hausbrand 3263285 To.; 1921/22: Landabsatz 625464 To., Eisenbahnabsatz 4844086 To., Schiffsversand 1595100 To., Gesamtabsatz 7064650 To., Industrie 2740166 To., Hausbrand 4324484 To.; 1922/23: Landabsatz 579934 To., Eisenbahnabsatz 4521947 To., Schiffsversand 1696066 To., Gesamtabsatz 6797947 To., Industrie 2900506 To., Hausbrand 3897411 To.

Die Beförderung war zum erstenmal das Jahr hindurch gut infolge glatter Wagengestellung, die Vorratslagerung in Mannheim und Karlsruhe erleichterte die Versorgung Süddeutschlands.

Am Gesamtbrikettabsatz waren im Berichtsjahre die Industrie mit 42,67 Prozent, der Hausbrand mit 57,33 Prozent beteiligt. Die absolute Steigerung der Mengen für die Industrie gegenüber dem Vorjahre betrug 5,85 Prozent, während der Absatz für den Hausbrand sich um 9,88 Prozent verminderte. Die Ursachen dieser Verschiebung im Absatz liegen darin, dass seit dem Ruhreinbruch einerseits die Hausbrandlieferungen nach den ausserhalb des Kölner Bezirks gelegenen Gebieten gänzlich eingestellt werden mussten, andererseits die Industrie im Kölner Gebiet in der ersten Zeit des Ruhreinbruchs in grösserem Umfange Briketts an Stelle der gänzlich ausfallenden Steinkohle bezog.

Im Berichtsjahre haben sich wieder zahlreiche Betriebe auf die Verwendung von Rohbraunkohle und Briketts umgestellt. Die Umstellung von Kesselanlagen mit hoher Dampfleistung auf Rohbraunkohle und Briketts gab den Ingenieuren Gelegenheit, wertvolle Mitarbeit beim Durchbilden von Hochleistungsfeuerungen sowie von Lager- und Transporteinrichtungen für diese Brennstoffe zu leisten und der Erweiterung ihres Verwendungsgebietes wirksam vorzuarbeiten. Die Vergasung von Rohbraunkohle mit und ohne Teergewinnung hat in den Hüttenbetrieben der chemischen, der Glas- und der Zinkindustrie weitere Fortschritte gemacht. Auch in der keramischen Industrie hat das Rohkohlengas durch Schaffung eines neuen Ofentyps Eingang gefunden. Die technische Abteilung hat einen neuen Gaskammerringofen herausgebracht, welcher die Verwendung von Rohbraunkohlengas bei verhältnismässig hohen Gasbrandtemperaturen und unter Voraussetzung gestattet, die sonst nur bei Einzelöfen gegeben sind. Auch am Bau neuer Gasringöfen hat die Ingenieurabteilung massgebend mitgewirkt. Aus diesen neuen Ofentypen werden hauptsächlich die nahe gelegenen Steinzeug- und Falzziegelwerke Nutzen ziehen. In den Hüttenfeuerungen ist Verwendung von Braunkohlenstaub aus dem Zustand der Versuche herausgewachsen. nahmhafte Werke der Eisenhüttenindustrie feuern heute ihre Schmiede-, Roll-, Stoss- und Temperöfen ausschliesslich mit Staub aus der rheinischen Braunkohle. Der hohe Schmelzpunkt der Asche macht die rheinische Braunkohle für die Verwendung in der Staubfeuerung besonders geeignet. Die gleichen Versuche mit Staubkohlenfeuerung an Dampfkesseln sind nicht in gleichem Masse vorwärts gekommen; sie werden fortgesetzt.

Zur Umstellung von Staatsbergwerken. Wie in Preussen, so sind natürlich auch in anderen Ländern Bestrebungen im Gange, die Betriebs- und Verwaltungsform der Staatsberg-

werke den Verhältnissen anzupassen. So hat der vom bayerischen Landtag eingesetzte Untersuchungsausschuss für die Umstellung der staatlichen Werke in Uebereinstimmung mit der Regierung die Ueberführung der staatlichen Werke in eine Aktiengesellschaft beschlossen, und zwar aus Gründen der Sicherung der Rohstoffbelieferung, des Absatzes, der Lösung von Kreditschwierigkeiten und des Anschlusses an private Montanunternehmungen. In parlamentarischen Kreisen wird besonders von linksgerichteter Seite über diesen Beschluss lebhafte Opposition geführt, da die Regierung auf dem Standpunkt steht, dass eine Bedingung für die Umstellung eine Gestaltung des Aufsichtsrates sei, der nicht aus parlamentarischen Kreisen zusammengesetzt sein dürfe, sondern ein bewegliches Instrument der Wirtschaft darstellen müsse.

Den Weg, den Bayern jetzt gehen will, hat Württemberg bereits eingeschlagen. Dort besitzt der Staat zehn Hüttenwerke, die der Bau- und Bergdirektion Württemberg unterstehen. Die württembergische Finanzverwaltung gründete, um der drohenden Gefahr der Isolierung durch die Grossindustrie zu entgehen, mit der Gutehoffnungshütte zusammen die „Schwäbischen Hüttenwerke G. m. b. H.", in erster Linie zum Zweck der Verpachtung der staatlichen Hüttenwerke und der Ausbeutung der württembergischen Erzfelder. Für die Verpachtung der Hüttenwerke erhielt der Staat von der Gutehoffnungshütte einen festen Geldbetrag und einen anteilmässigen Voraus am Reinertrag. Ausserdem erhält der Staat 25 Prozent vom Reinertrag, der sich nach Vornahme der normalen Abschreibungen ergibt. Die Hälfte des weiteren Reinertrages der G. m. b. H. steht dem Staat auf Grund seiner Beteiligung an der Gesellschaft zu. Die Werke bleiben so zwar Eigentum des Staates, doch übt den ausschlaggebenden Einfluss in der Verteilung des Mehrertrags zweifellos das privatkapitalistische Element aus, wenn auch Mitglieder des Landtags im Aufsichtsrat der G. m. b. H. vertreten sind.

Aus der Programmrede eines „grossen" R. d. B.-Führers. Auf dem diesjährigen Verbandstage des R. d. B. hat Herr Aloys Lochthofen die wirtschaftliche Programmrede gehalten. Allerhand Leistung für den Fachverband. Eigentlich müsste die Rede die Ueberschrift tragen „Wirtschaftliche Konfusion" oder auch „Wenn wir wüssten, was wir wollten?" In kurzen Worten lässt sich die Rede so zusammenfassen: Der R. d. B. ist weder für noch gegen den Kapitalismus, für noch gegen die Privatwirtschaft, weder für noch gegen eine Gemeinwirtschaft, weder für noch gegen eine republikanische Staatsverfassung. Was der R. d. B. erstrebt, das steht am Schlusse der in Nr. 10 des Fachorgans des R. d. B. abgedruckten Rede. Er will ein „gewerkschaftliches Eden" — so heisst es in der Rede wörtlich. Weit geöffnet sind nun die Tore zu dem „gewerkschaftlichen Eden" (Paradies) des Fachverbandes. Die Bergbauangestellten brauchen nur hineinzugehen. Dort können sie in seliger Harmonie vom Baume der „Erkenntnis" des Fachverbandes essen. — Wir können es den Arbeitgebern nachfühlen, wenn sie bedauern, dass durch das Wirtschaftsprogramm des R. d. B. nur verhältnismässig wenig Gehirne verkleistert werden. B.

Fachgruppe Steinkohlenbergbau

Oberschlesischer Steinkohlenbergbau. Nach Vereinbarung mit dem Arbeitgeberverband erhalten sämtliche Angestellten des oberschlesischen Steinkohlenbergbaues am 14. Juli d. J. einen Gehaltsvorschuss in Höhe des Junigehaltes. Da am 9. Juni die Arbeiterlöhne eine weitere Erhöhung von 50 Prozent erfahren haben, ist nach der bisherigen Anwendung solcher Zulagen auf die Angestelltengehälter mit einer vorläufigen Zulage von etwa 148 Prozent auf die Junigehälter zu rechnen, wobei etwaige weitere Arbeiterlohnerhöhungen noch nicht berücksichtigt sind.

Das Wohnungsgeld für den oberschlesischen Steinkohlenbergbau beträgt ab 1. Juli d. J.

	für Ledige:	für Verheiratete:
in Gruppe	monatlich	monatlich
A	3000 M.	4800 M.
B	3600 „	7300 „
C	4800 „	8700 „
D	5500 „	9700 „
E	6100 „	9700 „

Die Verhandlungen über den Manteltarif vor dem Schlichtungsausschuss sind zu Ende geführt, so dass demnächst mit der Bekanntgabe des Schiedsspruches zu rechnen ist. Die Verhandlungen über die Gruppeneinteilung werden ebenfalls demnächst aufgenommen.

Schiedsgerichtsverhandlungen im sächsischen Steinkohlenbergbau. Am 11. Juli d. J. trat das von den Angestelltenverbänden angerufene Schiedsgericht des Reichsarbeitsministeriums zur Regelung folgender Streitfragen im sächsischen Steinkohlenbergbau zusammen:

1. Beabsichtigter Abzug des zehnprozentigen Gehaltsanteils für die Altersversorgung durch die Unternehmer;
2. Erhöhung der bestehenden Kollektiv-Unfallversicherung;
3. Streit über das Gehalt im Monat Juni.

Zu den beiden ersten Punkten lehnte der Vorsitzende die Fällung eines Schiedsspruches ab mit der Begründung, dass es sich um einen Streitfall aus dem Rahmentarif handele, worüber das Schiedsgericht keinen Spruch fällen könne, ohne dass der Rahmentarif gekündigt würde. Ueber die Gehaltsstreitigkeit wurde ein Schiedsspruch gefällt, der den Multiplikationsfaktor auf 13345 für den Monat Juli festsetzte. Der Schiedsspruch bringt gegenüber dem letzten Angebot der Arbeitgeber in den freien Verhandlungen eine Verbesserung um 125 Punkte. Die Untertagezulage wurde auf 72000 M., das Hausstandsgeld ebenfalls auf 72000 M. und das Kindergeld auf 60000 M. monatlich festgesetzt.

In diesen Schiedsgerichtsverhandlungen zeigte sich deutlich die geringe gewerkschaftliche Erfahrung der Vertreter des Reichsverbandes deutscher Bergbauangestellter. Es war direkt erstaunlich, wie primitiv diese Herren ihre Forderungen begründeten. Argumente brachten sie vor, die zum Teil gegen die Angestellten sprachen. Es wäre unseres Erachtens für die sächsischen Bergbauangestellten einmal sehr lehrreich, an Tarifverhandlungen in den anderen Revieren teilzunehmen, wo nicht der Reichsverband, sondern die Spitzenorganisationen das Wort führen.

Fachgruppe Braunkohlenbergbau

Junigehaltsabkommen im rheinischen Braunkohlenbergbau. In den am 23. Juni d. J. stattgefundenen Verhandlungen zur Regelung der Angestellten-Junigehälter im rheinischen Braunkohlenbergbau boten die Arbeitgeber eine Erhöhung von 150 Prozent gegenüber dem Monat Mai an, was wohl dem Durchschnitt der im Juni erfolgten Arbeiterlohnerhöhungen entsprochen hätte, aber nach Ansicht unserer Kollegen den im rheinischen Braunkohlenbezirk bestehenden Verhältnissen in keiner Weise Rechnung trug. Ein von den Angestelltenorganisationen daraufhin angerufenes Schiedsgericht des Reichsarbeitsministeriums fällte am 6. Juli d. J. folgenden Spruch:

„Für den Monat Juni werden die Maitarifgehälter (April plus 27 Prozent) um 150 Prozent erhöht, ausserdem wird als einmalige Zahlung ein Ausgleich in Höhe von 30 Prozent der so errechneten Junigehälter gewährt, aufzurunden auf 5000 M. Dieser Ausgleich ist sofort nach Annahme des Schiedsspruches (spätestens innerhalb zwei Tagen) zahlbar.

Die sozialen Zulagen werden auf je 100000 M. für Frau und Kind festgesetzt.

Das tarifliche Wohnungsgeld beträgt 35000 M.

Als Grundlage für die nächste Gehaltsregelung werden für die drei Juniperioden folgende Steigerungssätze festgelegt: Aprilbasis plus 40 Prozent, erhöht um 52,9 Prozent plus 52,1 Prozent plus 56,6 Prozent."

Mithin bringt der Schiedsspruch in seiner Auswirkung eine Erhöhung gegenüber den Junigehältern um 225 Prozent. Es ist hier die seltene Tatsache zu konstatieren, dass es gelungen ist, für die Angestellten ein über die zentralen Lohnverhandlungen hinausgehendes Resultat zu erzielen. Das Schiedsgericht hat den Sinn der zentralen Lohnverhandlungen für die Angestellten endlich einmal richtig erfasst, der ja nicht ist, die Festsetzung der Gehälter der Angestellten nach obenhin zu begrenzen, sondern lediglich das Ergebnis der zentralen Lohnverhandlungen als Mindestgrundlage betrachtet, daneben aber noch eine Reihe anderer Faktoren berücksichtigt. Es wäre zu begrüssen, wenn es auch in anderen Revieren gelänge, einen so guten Abschluss zustande zu bringen, aber leider ist die Einstellung der Arbeitgeber so, dass es nur mit Mühe gelingt, sie auf den den Arbeitern gewährten Prozentsatz für die Angestellten festzulegen.

Das Junieinkommen der technischen Angestellten im rheinischen Braunkohlenrevier gestaltet sich demnach wie folgt:

	Anfangsgehalt		Endgehalt	
	Gehalt	Teuerungsausgleich	Gehalt	Teuerungsausgleich
	M.	M.	M.	M.
Gruppe I	1 843 000	555 000	2 468 000	745 000
„ II	1 685 000	510 000	2 210 000	665 000
„ III	1 535 000	465 000	1 945 000	585 000
„ IV	1 373 000	415 000	1 713 000	515 000

Soziale Zulagen: Für die Ehefrau 100 000 M.
„ jedes Kind 100 000 „
Wohnungsgeld . . . . . 35 000 „

Juliabschlagsregelung im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau. Nachdem in diesem Revier bereits am 10. Juli ein Abschlag von 40 Prozent des Juniendgehaltes zur Auszahlung gekommen war, wurde mit den Arbeitgebern unter Berücksichtigung der weitergehenden Teuerung für den 20. Juli ein weiterer Abschlag von 60 Prozent vereinbart, so dass

die Abschlagszahlungen vom 10. und 20. Juli zusammen ein volles Juniendgehalt ergeben. Die Verhandlungen zur Regelung des endgültigen Juligehaltes finden voraussichtlich am 23. Juli d. J. in Halle statt.

Abschlagsregelungen im Niederlausitzer und Oberlausitzer Braunkohlenbergbau. Mit dem Niederlausitzer Arbeitgeberverband wurde am 14. Juli folgende Abschlagsregelung für die Angestellten des genannten Reviers vereinbart, der sich sofort der Arbeitgeberverband für den Oberlausitzer Braunkohlenbergbau für die Angestellten seines Reviers anschloss:

„Sämtliche Angestellte erhalten am 14. Juli 60 Prozent und am 20. Juli 40 Prozent des ab 25. Juni d. J. geltenden Bruttogesamteinkommens als Abschlag. Sofern von verschiedenen Werken bei der bereits in diesem Monat erfolgten Abschlagszahlung von den vorstehenden Prozentsätzen abgewichen worden ist, so haben diese Werke den Abschlag am 20. Juli in der Höhe zu bemessen, dass an diesem Tage 100 Prozent des ab 25. Juni geltenden Bruttoeinkommens zur Auszahlung gelangt sein müssen."

An die Arbeitgeberverbände des Forster und ostdeutschen Braunkohlenbergbaues ist sofort der Antrag gerichtet worden, in der gleichen Weise ihren Angestellten einen Abschlag zu zahlen.

Vorläufige Juliregelung im bayerischen Kohlenbergbau. Entsprechend der den Arbeitern im bayerischen Pechkohlenbergbau ab 9. Juli gewährten Lohnerhöhung wurden die Gehälter der Angestellten mit Wirkung vom 9. Juli ebenfalls um 50 Prozent erhöht.

Fachgruppe Erzbergbau

Revision des Juniabschlusses im Mansfelder Kupferschieferbergbau. Die starke Auswirkung der Teuerung im Monat Juni machte es notwendig, den für die erste Zeitspanne des Monats Juni abgeschlossenen Gehaltsnachtrag zu revidieren. Die eingereichte Forderung der Angestellten basierte auf der Grundlage der Arbeiterlohnerhöhungen. Es kam mit den Arbeitgebern eine Vereinbarung dahingehend zustande, dass sich die Gehaltsbezüge für den Monat Juni um durchschnittlich 180 Prozent gegenüber dem Monat Mai erhöhen. Mit diesem Abschluss wird der 14. Nachtrag zum Tarifvertrag, also das für die erste Monatshälfte abgeschlossene Abkommen, hinfällig.) Als Aufbaugehalt für den Monat Juli gelten die Maigehaltssätze mit einem Zuschlag von 274 Prozent.

Das Hausstands- und Kindergeld beträgt für den Monat Juni 67 700 M., die Untertagezulage 42 600 M. Als Aufbausatz gilt für erstere 110 000 M., für die letztere 70 000 M.

Die Wohnungsgeldsätze wurden wie folgt festgesetzt:

für Fahrsteiger und gleichwertige Angestellte .	15 000 M.
für Steiger und gleichwertige Angestellte . .	13 500 „
für Aufseher	12 000 „

Diese Sätze treten ebenfalls am 1. Juni in Kraft.

Im Siegerländer Eisenerzbergbau wurde vereinbart, dass den Angestellten auf Antrag bis zu 70 Prozent des Junigehaltes als Abschlag auszuzahlen sind.

Fachgruppe Kalibergbau

Abänderung der Vorschriften zur Regelung der Kaliwirtschaft. In § 83 der Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft war bestimmt worden, dass die geltenden Beteiligungsziffern bis zum 31. Dezember 1934 in Kraft bleiben, dass jedoch jeder Kaliwerksbesitzer eine Neueinschätzung seines Werkes mit Wirkung vom 1. Januar 1925 ab verlangen kann, wozu die Anträge spätestens ein Jahr vorher bei der Kaliprüfungsstelle eingehen müssen. Auf einen solchen Antrag auf Neueinschätzung hin ist eine Erhöhung der bisherigen Beteiligungsziffer nur zulässig, wenn die für die letzte Einschätzung massgebenden Verhältnisse sich wesentlich geändert haben. Im § 83 a wurde dann bestimmt, dass eine Aenderung der für die Einschätzung massgeblichen Verhältnisse bis zum 31. Dezember 1953 auf den Fortbestand und die Höhe der Beteiligungsziffer derjenigen Werke ohne Einfluss bleibt, welche bis zu diesem Zeitpunkt freiwillig stillgelegt werden. Eine dahingehende unwiderrufliche Erklärung war bis zum 1. April 1923 abzugeben. Diese Frist wird nunmehr durch eine neue Verordnung vom 14. Mai bis zum 1. Juli 1924 verlängert. Die Kaliprüfungsstelle soll dann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere der Salzvorräte, den Zeitpunkt festsetzen, bis zu welchem die Stillegung durchgeführt sein muss; eine Verlängerung dieser Frist über den 1. April 1924 hinaus war nicht zulässig. Auch dieser Termin wird nunmehr auf den 1. Juli 1925 verschoben. Der Kaliprüfungsstelle sollte nach den Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft ferner die Pflicht obliegen, vom 1. April 1923 ab fortlaufend die Untersuchung darüber aufzunehmen, ob und welche weiteren Kaliwerke wegen dauernder Unwirtschaftlichkeit zwangsweise stillzulegen seien. Der Beginn dieser Verpflichtung der Kaliprüfungsstelle wird jetzt auf den 1. Juli 1924 verschoben.

Juliabschlagszahlung im Kalibergbau. Mit dem Arbeitgeberverband der Kaliindustrie wurde eine Vereinbarung dahingehend getroffen, dass der am 15. d. M. erfolgenden Abschlagszahlung für den Monat Juli die für Juni errechneten Aufbaugehälter mit einem Zuschlag von 50 Prozent zugrunde zu legen sind und von der so errechneten Summe die Hälfte zur Auszahlung gelangt. Das bedeutet in Praxis, dass von den im Juni festgesetzten Aufbaugehältern 75 Prozent gezahlt werden. Hinsichtlich des Hausstands- und Kindergeldes wird so verfahren, dass die für Juni gezahlten Sätze mit einem Aufschlag von 25 Prozent als vorläufiger Abschlag gelten. — Die auch weiterhin katastrophale Entwicklung der Wirtschaftsverhältnisse wird wahrscheinlich noch die Vereinbarung eines weiteren Abschlages notwendig machen, jedoch ist hierüber mit den Arbeitgebern noch nichts vereinbart. — Die endgültige Regelung der Julieinkommen erfolgt in der letzten Woche des Monats.

Behörden u. öffentl. Betriebe

Berufsfragen der Behördentechniker

Besuch der Maschinenbauschule Neustadt i. M. anrechnungsfähig. Nach Erlass des Reichsverkehrsministers E. II. 22 Nr. 2234 vom 23. Februar 1923 ist die Zeit des erfolgreichen Besuches an der Maschinenbauschule Neustadt i. Mecklenburg im gesamten Reichsbahnbereich als anrechnungsfähig im Sinne der Besoldungsdienstaltersbestimmungen anzusehen.

Zulassung von Kriegsteilnehmern zur Berufsprüfung. Im „Finanzministerialblatt" Nr. 8/9 ist über die Zulassung von Kriegsteilnehmern zur Berufsprüfung folgendes bestimmt:

„Mit Rücksicht auf die durch den Krieg und seine Nachwirkungen bedingten aussergewöhnlichen Verhältnisse will ich genehmigen, dass sich bis zum Herbsttermin 1924 zur Prüfung der Bewerber um katastertechnische Bureaubeamtenstellen auch solche Katastertechniker melden, welche die vorgeschriebene Altersgrenze von 35 Jahren (§ 3 Ziff. 1 der Prüfungsverordnung vom 31. Januar 1910) bis zur Dauer des Kriegsdienstes überschritten haben.

Ziffer III Abs. 2 der Rundverfügung vom 1. Juni 1922 (K. V. 1/1209) erhält demnach folgenden Zusatz: „Kriegsteilnehmer können bis zum Herbsttermin 1924 zur Prüfung auch dann zugelassen werden, wenn sie das 35. Lebensjahr um nicht mehr als die Dauer der tatsächlich abgeleisteten Kriegsdienstzeit überschritten haben. Eine Anwartschaft auf spätere Anstellung als Beamte in der Katasterverwaltung erlangen diese Katastertechniker durch die Ablegung der Prüfung nicht; es wird ihnen hierdurch vielmehr nur die Gelegenheit zur Erlangung eines Befähigungsnachweises gegeben."

Eröffnung der Laufbahn der technischen Obersekretäre der Hochbauverwaltung. Der Preussische Finanzminister macht durch eine Verfügung im Fin.-Min.-Blatt Nr. 8/9 bekannt, dass die im Jahre 1912 gesperrte Laufbahn der technischen Obersekretäre der Hochbauverwaltung voraussichtlich im Rechnungsjahre 1923 wieder geöffnet wird. Die Provinzialbehörden werden ermächtigt, für die genannte Laufbahn Bewerbungen entgegenzunehmen und gleichzeitig zur Sicherung einer gleichmässigen Behandlung der eingehenden Gesuche aufgefordert, dieselben zur Entscheidung an das Finanzministerium weiterzuleiten. Besonders wird darauf hingewiesen, dass nach den neueren Grundsätzen die Beamten der Laufbahn der technischen Regierungsobersekretäre ebenso wie die Anwärter der übrigen Obersekretärgruppen ihre erste planmässige Anstellung in der Besoldungsgruppe VII finden. Demgemäss werden sie in ihrer diätarischen Dienstzeit die Bezüge der nichtplanmässigen Beamten der Gruppe VII erhalten. Während ihrer Ausbildungszeit können ihnen Unterhaltszuschüsse nach Massgabe der hierüber ergangenen Bestimmungen gewährt werden.

Ein Wort zur Laufbahn. Aus der „Bayerischen Staatstechniker-Zeitung" Nr. 11 vom 1. Juni 1923 entnehmen wir dem Artikel „Laufbahnvorschläge und Wünsche zur Neuorganisation im Schwachstrom- und Sicherungsdienst":

Herr Baurat Odenbach ist bestrebt, besondere Mängel im telegraphentechnischen Dienst bei der preussischen Eisenbahnverwaltung aufzudecken und Vorschläge zur Beseitigung dieser übel empfundenen Mängel zu bringen. Aber letzten Endes laufen seine Ausführungen in die Empfehlung hinaus, das preussische System (!) beizubehalten.

Zur Begründung schreibt Herr Baurat Odenbach u. a. folgendes: „Nur sachlich betrachtet, ist es ganz gleichgültig, ob diejenigen Beamten, die das Fernmeldewesen unter sich haben, ob maschinentechnisch oder bautechnisch, als Elektrotechniker oder Mechaniker, mathematisch oder juristisch vorgebildet sind, ob sie mit oder ohne Hochschule oder Fachschule ausgebildet sind, die Hauptsache ist und bleibt, dass sie ihr Fach verstehen und Lust und Liebe zum Fache haben".

Ganz unsere Meinung, Herr Baurat!

Zur Beachtung beim Stellenwechsel. Wiederholt haben wir die Kollegenschaft darauf aufmerksam gemacht, beim Stellenwechsel äusserste Vorsicht walten zu lassen, weil wir häufiger die Feststellung machen

mussten, dass die neuen Dienststellen unter dem Drucke der Aufsichtsbehörde versuchen, die Kollegen in der bisherigen Bewertung herabzudrücken. In der Hauptsache stützen sich die Dienststellen hierbei auf den Erlass des Finanzministers vom 4. April 1922 Lo. 661, wonach bei Neueinstellungen versucht werden sollte, die Katastertechniker in die Gruppe VI einzureihen. Dieser Erlass ist auf Betreiben des Bundes und des Hauptbetriebsrates durch einen Erlass vom 18. Mai 1923 Lo. 1212 dahin ergänzt worden, dass das von den Dienststellen geübte Verfahren den Bestimmungen des § 8 Abs. 1 des Tarifvertrages widerspricht. Durch den fraglichen Runderlass sollte nur darauf hingewiesen werden, dass bei Neueinstellungen in allen Fällen eine Neueinreihung in den Vergütungstarif erforderlich ist und hierbei lediglich die Tätigkeit und Leistungen bei der neuen Dienststelle massgebend sein müssen. Wird bei den Einreihungsverhandlungen zwischen Dienststelle und Angestelltenvertretung Einverständnis hinsichtlich der Vergütungsgruppe VII erzielt, so ist diese Einreihung endgültig, andernfalls bleibt es den Parteien überlassen, die Entscheidung des Paritätischen Ausschusses anzurufen.

Vorstehende Bestimmungen des neuen Erlasses gelten natürlich auch sinngemäss für die Einreihung der Katasterhilfstechniker. Es ist jedoch zu empfehlen, dass alle Kollegen vor der Annahme einer neuen Stelle von der neuen Dienststelle ein vorbehaltloses Angebot über ihre Bewertung verlangen, weil es nach Eintritt der neuen Stellung ausserordentlich schwer ist, die Einreihung in die geforderte Vergütungsgruppe herbeizuführen.

Ausserordentlich ungünstig liegen in dieser Beziehung die Verhältnisse in den Regierungsbezirken Münster, Osnabrück, Köslin und Lüneburg. Bei der Annahme einer Beschäftigung in diesen Bezirken ist daher äusserste Vorsicht geboten.

Beförderung der Reichsbahnbeamten nach Befähigung.

Reichsverkehrsministerium.
Zweigstelle Preussen-Hessen.
Pr. II. 21. 209. 132. Berlin, den 13. April 1923.

Die Beamten der Besoldungsgruppe VII, die für eine Beförderung in die Gruppe VIII in Betracht kommen, werden in der Reihenfolge des Dienstalters auf ihre Bewährung und praktische Eignung für schwierige Dienstgeschäfte einer Beurteilung unterzogen und bei günstigem Ergebnis dieser Prüfung zur Beförderungsliste beim Eisenbahnzentralamt gemeldet. Die Beförderung dieser Beamten erfolgt mithin im Bereiche der Zweigstelle Preussen-Hessen.

Die Stellen der Besoldungsgruppe IX und X dagegen werden innerhalb der einzelnen Reichsbahndirektionen besetzt, und zwar ist hierfür in erster Reihe die besondere Befähigung massgebend. Kommen jedoch für die Besetzung einer solchen Stelle Beamte mit gleicher Befähigung in Betracht, so ist das Dienstalter ausschlaggebend.

Besoldungsfragen

Eingruppierung der Seemaschinenbeamten. Auf eine von uns an den Minister für Handel und Gewerbe vom 29. August 1922 gerichtete Eingabe erhielten wir die nachstehende Antwort:

„Nach der Uebersicht über die Einreihung des Maschinisten- und nautisch-technischen Personals (Anlage 2 zur Reichstagsdrucksache zu Nr. 601/1920), die als Richtschnur dafür gilt, welche Anforderungen an die Vorbildung und den Umfang der Dienstobliegenheiten der Beamten mindestens zu stellen sind, sollen die Maschinenbeamten im Seeschiffsdienst in der Gruppe V das Maschinistenpatent III. Klasse, in der Gruppe VI das Patent II. Klasse und in der Gruppe VII dasjenige I. Klasse besitzen. Von den Maschinenbeamten der Wasserbauverwaltung wird im allgemeinen nur das Patent III. Klasse, für einen Teil der Fahrzeuge das Patent II. Klasse gefordert. Das Patent I. Klasse wird nicht verlangt und ist — selbst für die Tonnenleger und Feuerschiffe — nicht erforderlich. Nach den Reichsgrundsätzen würde also bei der preussischen Wasserbauverwaltung an sich eine Eingruppierung von Beamten in die Gruppe VII nicht in Frage kommen. Abweichend von jenen Grundsätzen sind indes für die Beamten, die das Patent II. Klasse besitzen, auch Beförderungsstellen in den Gruppen VII und VIII geschaffen, und es ist weiterhin den Beamten mit dem Patent III. Klasse die Möglichkeit gegeben worden, in die Gruppe VI aufzurücken. Die erfolgte Eingruppierung geht mithin über die vergleichbare Einstufung der Reichsbeamten bereits hinaus. Sollte trotzdem für ein Fahrzeug die Hebung der darauf befindlichen Stelle in eine höhere Besoldungsgruppe angebracht erscheinen, so könnte dies nur im Einzelfalle geprüft werden."

Grundgehälter. In der in der Nr. 18 der D.T.Z. veröffentlichten Aufstellung der Grundgehälter muss es bei Gruppe IV, Endgehalt 582 000 M. statt 583 000 M. heissen.

Darlehen für die Umstellung von Zentralheizung zu Ofenheizung. Das Reich hat der Deutschen Beamtengenossenschaftsbank zu Berlin W 9, Potsdamer Str. 134 b, Mittel bis zur Höhe von 500 Millionen Mark zur Ausleihung an planmässige und ausserplanmässige Reichsbeamte (mit Ausnahme der Beamten der Betriebsverwaltungen) für die Umstellung der Zentralheizung in Ofenheizung zur Verfügung gestellt. Der Darlehensnehmer muss als Sicherheit den pfändbaren Teil seines Einkommens abtreten, das Darlehen mit 12 Prozent verzinsen und in vierteljährlichen Raten, längstens in zwei Jahren, zurückzahlen.

Ein Anschlag der Regierung auf das Berufsbeamtentum. Die Reichsregierung hat es sich in letzter Zeit angewöhnt, ohne Verhandlung mit den Gewerkschaften Aenderungen in dem Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten selbständig vorzunehmen oder solches zu versuchen. So glaubte sie auch jetzt in aller Heimlichkeit einen Entwurf als 8. Ergänzung des Besoldungsgesetzes im Reichstage durchzubringen, der die Streichung des § 33 des Besoldungsgesetzes mit der gesetzlichen Verpflichtung auf planmässige Anstellung der Diätare nach der 5-Jahrefrist bezweckte. Nur dem rechtzeitigen Eingreifen der Beamtenorganisationen ist das Scheitern dieses Versuches zu verdanken. Der A.D.B. hat in einer Eingabe entschiedenen Protest gegen den Inhalt des Entwurfs und gegen die Art der Einbringung eingelegt.

Behördentariffragen

Wiederholter Abschluss befristeter Dienstverträge ist als laufende Beschäftigung anzusehen. Bereits seit längerer Zeit ist unser Bund bemüht gewesen, die Anerkennung eines durch wiederholten Abschluss von befristeten Anstellungsverträgen fortgesetzten Dienstverhältnisses als laufendes Beschäftigungsverhältnis durchzusetzen. Ein entsprechender Erlass des Reichsfinanzministeriums hat im wesentlichen dem Standpunkt des Bundes Rechnung getragen. Nunmehr hat auch der Bezirks-Sonderschlichtungsausschuss für die Verwaltungen des preussischen Staates in Gross-Berlin einen Schiedsspruch gefällt, welcher unserer Auffassung ebenfalls Rechnung trägt, so dass wohl nunmehr Klarheit in der Behandlung wiederholt verlängerter befristeter Arbeitsverträge geschaffen sein dürfte. Der betreffende Schiedsspruch lautet:

Der zwischen den Parteien geschlossene Beschäftigungsvertrag ist für die Zeit nach dem 1. März 1923 als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen anzusehen und deshalb nach Massgabe des § 11 des Tarifvertrages für die staatlichen Angestellten vom 6. November 1920 zu kündigen.

Aus den Entscheidungsgründen geben wir nachstehend den wichtigsten Teil wieder:

„Der Schlichtungsausschuss hat nun bei der sachlichen Entscheidung der vorliegenden Streitigkeit sich dem Standpunkt des Beschwerdeführers angeschlossen und einen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Anstellungsvertrag hier angenommen. Zwar ist der Vertrag zunächst auf eine bestimmte festumgrenzte Zeit abgeschlossen und nach Ablauf dieses Zeitraumes auch wieder auf bestimmte feste Zeiten verlängert worden. Diese Verlängerung hat aber zweimal bis zu einer Gesamtdauer von sechs Monaten Beschäftigungszeit stattgefunden. Der Schlichtungsausschuss ist der Ueberzeugung, dass die Verlängerung auf weiter als vier Monate, also über den 1. März 1923 hinaus, mit der Massgabe, dass der Vertrag nur bis zum 30. April 1923 laufen sollte, dem Sinn und Geiste des Manteltarifvertrages vom 6. November 1920 widersprochen hat. Zwar sagt dessen § 11 nicht, dass ein Vertrag nur auf einen festumgrenzten Zeitraum bis zu vier Monaten abgeschlossen werden soll. Indessen ergeben die weiteren Bestimmungen des § 11, dass die Verträge für einen festbegrenzten Zeitraum nur kurzfristige sein sollen und in der Regel bei längerer Beschäftigung die Kündigungsfristen des § 11 zu beobachten sind. Dieser Ansicht gibt auch ein seinem Inhalte nach unstreitiger Erlass des Reichsfinanzministeriums vom 26. Juni 1922 — III. P. 17374, II. P. 13540 — Ausdruck, wenn er bestimmt, dass Zeitverträge, die über zwei Monate abgeschlossen sind, nur einmal bis zur weiteren Höchstdauer von zwei Monaten verlängert werden sollen und Zeitverträge über vier Monate hinaus überhaupt nicht mehr abzuschliessen sind. Dieser Erlass ist, wie ebenfalls unstreitig ist, auf Grund von Verhandlungen zwischen den Gewerkschaften und Vertretern des Reichsfinanzministeriums zustande gekommen. Unter diesen Umständen kann dahingestellt bleiben, ob auch das Preussische Finanzministerium einen inhaltlich gleichlautenden Erlass verfügt hat. Denn schon durch den vorbezeichneten Erlass des Reichsfinanzministeriums ist hinreichend dargetan, dass der Wille der Vertragsparteien beim Abschluss des Tarifvertrages vom 6. November 1920 dahin gegangen ist, die auf einen festumgrenzten Zeitraum abgeschlossenen Anstellungsverträge nicht über vier Monate währen zu lassen. Dieser authentischen Auslegung des Manteltarifvertrages durch hervorragende beteiligte Vertragskontrahenten hat der Schlichtungsausschuss geglaubt, sich anschliessen zu sollen. Demgemäss war die Verlängerung des zwischen dem Beschwerdeführer und dem Beschwerdegegner abgeschlossenen Anstellungsvertrages über den 1. März 1923 hinaus als Zeitvertrag nicht mehr zulässig; vielmehr hatte von diesem Zeitpunkt an der Anstellungsvertrag als auf unbestimmte Zeit geschlossen zu gelten und war deshalb nur unter Einhaltung der im § 11 des Manteltarifvertrages bestimmten Kündigungsfristen zu kündigen. Dieses ist in dem von dem Schlichtungsausschuss erlassenen Schiedsspruche, wie geschehen, ausgesprochen worden."

Landesfachgruppe Preuss. Kulturverwaltung — Vermessungswesen

Die Fachprüfung 1. Klasse haben bestanden: Regierungsbezirk Köslin: Arlt, Weiher, Kanz, Steiner, Grossmann, Bialek, Klein, Tschöpe, Schwenk, Reich, Wegener, Wohlfahrt, Lorenz, Anderson, Krczebiatowski, Mahnke, Radtke, Kasiske, Landorff, Paulikat; Regierungsbezirk Erfurt: Kind, Dettenbach, Hopf, Krause, Hoffmann, Uhlig, Oberstedt.

Versetzungen: Katasteranwärter Reich von Potsdam-Regierung vom 1. Juni 1923 nach Altlandsberg, Katasteramt; Katastersekretär Rahn vom Katasteramt Altlandsberg vom 1. Juni 1923 zur Finanz- und Baudirektion in Berlin zwecks Verwendung im Finanzministerium.

Die Berufsprüfung für Katastersekretäre haben bestanden: Barth-Beeskow, Goldberg-Brandenburg/Havel; Ostermann-Neuköln, Prochnow und Schätzke in Spandau, Freygang-Heide, Tonner-Meldorf, Jansen-Schleswig, Eichner-Nortorf, Hinrichsen-Kappeln.

Aus dem Bunde

Mitgliedsbeiträge für August 1923

Die Geldentwertung und die rasche Anpassung der Preise aller Bedarfsartikel an diese Geldentwertung machen fast jede Voraussicht über die Entwicklung in den allernächsten Wochen unmöglich. Selbst der vom Bundesvorstand bisher festgehaltene Grundsatz, die Mitgliedsbeiträge in unserem Bunde jeweils auf Basis des Durchschnittseinkommens der Kollegen im Vormonate festzulegen, kann nicht mehr angewendet werden, da in der ersten Hälfte eines Monats sich in keiner Weise mehr voraussagen oder auch nur vermuten lässt, bis zu welcher Höhe die Anpassung der Gehälter der Kollegen an die Preise erfolgen wird. Zu diesen Schwierigkeiten kommt nun noch, dass es mit den Bedürfnissen des Bundes nicht vereinbar ist, wenn Beiträge, berechnet auf Basis von Verhältnissen, die Wochen vorher bestanden, dem Bunde zu einer Zeit zufliessen, wo sie nicht einmal mehr die Hälfte ihrer Kaufkraft haben. Schon in den beiden letzten Monaten war der Bundesvorstand daher genötigt, etwa drei Wochen nach Feststellung der Beiträge wegen der bis dahin wieder vollständig geänderten Verhältnisse Zusatzbeiträge auszuschreiben. Er beabsichtigt, dieses System in Zukunft wenn irgend möglich zu vermeiden, und hat daher für den August d. J. den Versuch gemacht, die Entwicklung der nächsten Zeit vorwegzunehmen und den Mitgliedsbeitrag in einer Höhe festzusetzen, dass er nach menschlicher Voraussicht auch im Verbrauchsmonat genügt und gleichzeitig doch nicht mehr als 1½ Proz. des Durchschnittseinkommens der Kollegen für jenen Zeitabschnitt bedeutet, für welchen er bezahlt wird. Aus diesen Erwägungen ergaben sich für den August 1923 folgende Beitragssätze:

Sternbeitrag	**80 000 M.**
Vollbeitrag	**60 000 „**
Minderbeitrag . . .	**36 000 „**
Jugendbeitrag	**3 000 „**
Anerkennungsgebühr . .	**300 „**

Wir bitten die Kollegen mit Rücksicht auf die täglich steigende Geldentwertung, die Beiträge in den ersten Tagen des Monats zu zahlen. Die Ortsverwaltungen werden gebeten, die eingegangenen Beitragsgelder umgehend an die Hauptverwaltung einzusenden.

Vorstandsbekanntmachungen

Beschwerden wichtiger Art, insbesondere über nicht erledigte Reklamationen, sind an den Bundesvorstand, z. Hd. des Vorsitzenden Fr. Heinze, Berlin NW 87, Tile-Wardenberg-Strasse 20, zu richten.

Warnung. Herr Richard Fortmann, ehemaliges Mitglied 215 809 hat in der letzten Zeit unter Hinweis auf seine Bundesmitgliedschaft Unterstützungs- und sonstige Beiträge sich zu verschaffen gewusst. Herr Richard Fortmann ist wegen Beitragsrückständen als Bundesmitglied gestrichen. Die Kollegen wollen ihn mit allen Unterstützungswünschen abweisen.

Versammlungskalender

Altenburg M. 3. VIII. 8°°. Goldner Pflug.
Bautzen M. 2. VIII. 8°°. Ratskeller.
Weinheim M. 1. VIII. 8°°. Dells Weinstube.

Beiträge zum Kampffonds

Kampffondssammlung unter den Apothekern. Vom Ausschuss unserer neugebildeten Bezirksfachgruppe der angestellten Apotheker im Gaue Rheinland-Westfalen ist dem Kampffonds unseres Bundes der Betrag von 110 000 M. zur Verfügung gestellt worden. Das ist uns ein erfreulicher Beweis, dass auch unsere Kollegen in den Reihen der angestellten Apotheker von gewerkschaftlicher Opferfreudigkeit beseelt sind.

Ferner zahlte: Ortsverw. Quadrath 45 000 M.

Sterbetafel

Es starben:

Heinr. Beller (65 029), Oberhausen.
Albrecht Berk (101 804), Nürnberg.
Heinrich Bister (74 816), Düsseldorf.
Willi Böcker (T 59 695).
Anton Breitenmoser (T 80 578), Mannheim.
Carl Bruns (240 128), Lehrte.
Oskar Claus (142 003), Hirschfelde.
Hermann Elster (10 659), Bremen.
Wilh. Feith (T 16 914, Frankfurt a. M.
Ernst Finzelberg (91 512), Beuthen.
Karl Gosse (T 54 798), Osnabrück.
Otto Joh. Gross (47 416), Dresden.
Gyr (T 6 718), Glogau.
Paul Haberstolz (28 251), Neustrelitz.
Hammer (78 771), Beuthen.
Paul Hentschel (214 372), Lübeck.
Oswald Hintzsche (114 157), Hannover.
Friedr. Körner (148 519), Leipzig.
Paul Krauth (8 725), Ludwigshafen.
Oskar Lieske (205 5 6), Dresden.
Karl Löbbe (91 583), Hoerde.
Herm. Lüpkemeier (14 706), Frankfurt a. Main.
Justus Reitz (Ho. 162 39?), Frankfurt a. Main.
Friedrich Reutt (T 92 627), München.
Karl Rössel (96 730), Aschersleben.
Joh. Schmidt (19 875), Kiel.
Alfred Schröder (T 73 171), Berlin.
Andreas Speckner (192 69?), Dresden.
Walter Stendal (180 286), Naumburg.
Erich Urban (171 203), Berlin.
Anton Wa ter (128 176), Berlin.
Walter Ziegenhagen (175 9?8), Magdeburg.

Ehre ihrem Andenken!

Die wertbeständigen Spareinlagen bei der Industriebeamtensparbank auf Dollarbasis haben allgemein Anklang gefunden, namentlich häuften sich die Einzahlungen an solchen Tagen, an denen der Dollar relativ niedrig stand. Mancher Kollege liess sich bislang dadurch von der Benutzung dieser Festmarkkonten abhalten, dass für Auszahlung von diesen Konten eine vierzehntägige Kündigungsfrist vorgesehen ist. Da bei Auszahlung der Kurs der Dollarschatzanweisungen am letzten Börsentage vor Ablauf der Kündigungsfrist massgebend ist, ist mit der Abhebung der Festmarkbeträge bzw. der entsprechenden Papiermarkbeträge immer ein gewisses Risiko verbunden. Der Dollarkurs ist nicht auf vierzehn Tage im voraus zu beurteilen und man weiss nie, ob die Preisentwicklung für die geplante Anschaffung innerhalb vierzehn Tagen nicht stärker sein wird, als die Entwicklung des Dollarkurses. Um diesem Mangel abzuhelfen, wird die Sparbank in der Regel auch bei Auszahlungen von jeder Kündigungsfrist Abstand nehmen, sofern sie den Betrag von 50 Festmark oder 5 Pf. übersteigen. Nur bei plötzlichen sehr grossen Anforderungen muss sich die Sparbank vorbehalten, die bestimmungsgemässe Kündigungszeit in Kraft zu setzen. Da neben dem Festmarkkonto ein Papiermarkkonto zu führen ist, und die Auszahlungen in Papiermark geleistet werden, entsteht dann in den meisten Fällen auf dem Papiermarkkonto ein Debet, das erst beim nächsten Börsentage durch den Verkauf entsprechender Festmarkbeträge gedeckt werden kann. Für die Ueberziehung des Papiermarkkontos werden die üblichen Debetzinsen und Provisionen berechnet. Auf diese Weise ist jedoch die Möglichkeit geschaffen, das als wertbeständiges Geld festgelegte Kapital gegebenenfalls sofort flüssig zu machen. Durch diese Handhabung der Festmarkkonten dürfte ihre Benutzung für alle Sparer wesentlich an Bedeutung gewinnen.

Die Anhaltische Bauschule zu Zerbst bleibt bestehen. Der Magistrat und Gemeinderat der Stadt Zerbst haben beschlossen, die Mittel trotz aller Wirtschaftsnöte aufzubringen, um ihre über 35 Jahre bestehende und gut eingeführte Bauschule für immer zu erhalten, welche Tat in der Technikerwelt freudig begrüsst wird. Siehe Anzeige.

Bücherschau

Alle hier aufgeführten Werke sind durch den Industriebeamten-Verlag G. m. b. H., Berlin NW 52, Werftstrasse 7, zu beziehen.

Die Umbildung von Gemeindebetrieben und das Recht der kommunalen Arbeitnehmer. Eine rechtliche und wirtschaftliche Betrachtung von Dozent und Bürgermeister a. D. Hans Assmann. Berlin, Industriebeamtenverlag, Berlin NW. 52. Grundpreis 30 Pf., für Mitglieder des Butab 15 Pf. mal Teuerungsschlüsselzahl.

Der als eine Autorität auf dem Gebiete des Beamten- und Gemeinderechts seit Jahren bekannte Verfasser hat eine Broschüre geschaffen, die einem vorhandenen Bedürfnis in solchem Masse Rechnung trägt, dass die 1. Auflage in kürzester Zeit bereits vergriffen sein wird. Die Ausgabe zerfällt in folgende Hauptabschnitte: Gemeindeanstalten, gewerbliche Unternehmungen, Umbildung (Kommunalisierung), Kommunale Bedarfswirtschaft, Entkommunalisierung, Arbeitnehmerrechte. Der Verfasser gibt in klarer, bündiger Sprache, unter Berücksichtigung der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung, eine vollständige Darstellung aller bei der Umbildung von Gemeindebetrieben in Betracht kommenden Verhältnisse, nimmt eingehend begründete Stellung zu allen Streitfragen, gibt Mittel und Wege an, wie die Betriebs- und Anlagemittel geschaffen werden können und behandelt vor allem die wichtige Frage, in welcher Weise die Rechte der Arbeitnehmer gewährt werden müssen. Die von grösster Sachkenntnis und praktischer Erfahrung zeugende Broschüre ist daher ein nützlicher Ratgeber für alle kommunalen Arbeitnehmer, insbesondere für Funktionäre der in Betracht kommenden Gewerkschaften. Die Anschaffung kann daher nur aufs wärmste empfohlen werden.

Weltanschauung und Technik. Von Dr. V. Engelhardt. Verlag Felix Meiner, Leipzig. 1922. Preis: Grundzahl 1.50 M.

Wer sehend und denkend durch das Leben geht, wird die Technik als die wichtigste Erscheinung unserer äusseren Kultur nicht unbeachtet lassen dürfen. Der Techniker — dem sie ein inneres Erlebnis bedeutet — wird vielleicht, entgegen seiner bisherigen Gewohnheit, dazu kommen müssen, sich über die Stellung seiner Lebensaufgabe im Gesellschaftsleben klar zu werden; ebenso wird aber auch jeder philosophisch Interessierte gezwungen sein, sich mit dem Wesen der Technik zu befassen und ihre Bedeutung als Ursache gewisser geistiger Erscheinungen unserer Zeit zu erforschen. Dieser Aufgabe dient die vorliegende Schrift und, um es gleich zu sagen, sie wird ihr in hohem Masse gerecht. Obzwar der Verfasser kein Techniker zu sein scheint, hat er eines von ihm gelernt: klar, deutlich und bestimmt zu sein. In sechzehn kurzen Kapiteln wird gezeigt, wie die Technik in den verschiedenen Weltanschauungen des letzten Jahrhunderts allmählich zur Wirkung gelangt, wie sie sich erst dann zu selbständiger Anschauung durchringt, als man gegenüber der vorwiegend analytisch vorgehenden Naturwissenschaft ihren schöpferischen, vom Willen getragenen Zweckgedanken erkennt. Von da an bis zur Erkenntnis der technischen Idee ist nur ein kleiner Schritt. So entsteht durch die Technik ein neuer Idealismus, der sich nicht mehr bloss um die Er-

forschung der Wirklichkeit bemüht, sondern durch den der Technik innewohnenden Wahrheitswert und durch das von jedem Techniker geforderte Verantwortungsgefühl zur Ethik hinüberleitet. Mit der technischen Idee ist aber auch die Idee der Freiheit unlösbar verknüpft; die Befreiung des Menschen von grob mechanischer Tätigkeit ist dafür ein unleugbarer Beweis. Sie hat aber auch durch die Teilung der Arbeit und durch die Notwendigkeit der Zusammenarbeit eine soziale Gebundenheit geschaffen, die alle in gegenseitige Abhängigkeit zueinander bringt. Diese Abhängigkeit zwingt jeden Menschen zur Selbstbesinnung und in weiterer Folge zu sozialem Verantwortungsgefühl und sozial gerichteter Einstellung. Die der Technik innewohnenden Kulturwerte lassen sie als zur geistigen Führung berufen erscheinen. Die Forderung nach Durchtränkung der Allgemeinbildung mit technischem Geist ist danach ein Gebot der Stunde. Dann wird die Technik in ihrem kraftvollen, lebendigen Kulturinhalt die Zerrissenheit unserer Zeit zu heilen imstande sein.

Wir haben den Inhalt dieses Werkes deshalb etwas ausführlicher wiedergegeben, damit unsere Berufsgenossen dazu angeregt werden, es selbst zu lesen. Sie werden daraus eine wertvolle Bereicherung ihrer Erkenntnis empfangen. Fr.

Tüchtige
Katastertechniker
oder **Hilfstechniker** f. Amt und Archiv **gesucht.** Gelegenheit zur weiteren Ausbildung vorhand. (laufender Kursus in Mathematik). Auf dem Amte sind 2 Katastersekretäre angestellt. Meldungen mit Zeugnissen und kleiner Probezeichnung erbeten an
Katasteramt Hildesheim (Eifel).

Junger unverheirateter
Hochbautechniker,
möglichst mit Kenntnissen der inneren kommunal. Verwaltung, **sofort gesucht.** Lebenslauf, Zeugnisabschriften u. Gehaltsansprüche bis z. 25. ds. Mts. erb.
Strausberg, den 11. Juli 1923.
Der Magistrat (Bauamt).
Staudt.

Tüchtiger
Bautechniker
für Zimmereigeschäft mit Sägewerk für **sofort gesucht.** Bewerber muss firm in Anschlägen, Abrechnungen usw. sein und über mehrjährige Praxis verfügen. Zuschriften an
F. Thurm's Wwe.,
Zimmerei — Kyritz.

Techniker,
38 J., mit abgeschl. Baugewerkschulbildung, tüchtiger Praktiker, auch Eisenbeton, **sucht** Stellung als **Bauaufseher, Polier oder andere ins Baufach einschlagende Stellung.** Offerten unter **C. K. 100** an die Exp. d. Blattes.

J. Lowe & J. J. Lyth, Inhaber des **D. R. P. 327917** betr. **„Spannungs-Ausgleichsvorrichtung für die Fortbewegung von Stoff-, Papier- oder andere Bahnen",** wünschen mit
Interessenten
zwecks gewerblicher Verwertung ihrer Erfindung in Verbindung zu treten. Anfragen befördert
A. Luedecke,
Berlin SW 61, Belle-Alliance-Platz 17.

Youlten's „Onyx" Process (International) Limited und W. Youlten, Inhaber des **D. R. P. 243451** betr. **Reinigungsmaschine für Fasergut,** wünschen mit
Interessenten
zwecks gewerblicher Ausnutzung der Erfindung in Verbindung zu treten. Anfragen befördert
A. Luedecke,
Berlin SW 61, Belle-Alliance-Platz 17.

Briefmarken
Tausch
An- und Verkauf
Äusserst günstig
Ing. O. Jung 94367
Grimma i. Sa.
Kasernenstr. 8.

Erfinder!
Aufklärung über
Patent- und Gebrauchsmuster!
durch unsere Broschüre
umsonst
Allg. Handelsgesellschaft
Leipzig 130, Windmühlenstr. 1/5.

Bauschule Zerbst Hochbau, Steinmetz, Tiefbau. Staatsschulen gleichgestellt. Beginn 16. 10. Lehrpl. kostenl.

Wichtige Neuerscheinungen!

Schuchardt-Schütte, Technisches Hilfsbuch	Grdz.	**6.50**
Hütte, Band I gebunden	„	11.10
„ II „	„	12.—
Laschinski, Selbstkostenberech. im Fabrikbetr.	„	3.50
3. vollst. umgearbeit. Auflage, geb.	„	4.50
Nestriepke, Die Gewerkschaftsbewegung, Bd. III, 2. umgearbeitete Auflage, gebunden	„	5.—
Langer, Führer durch die neue Angestelltenversicherung (AfA-Schrift) solange Vorrat . . .		1500.— M.

Wir haben noch einige antiquarische Exemplare, gut erhalten, vom
„Beton-Kalender 1923"
abzugeben. Preis 42000.— M.
Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.
Berlin NW 52.

Die Bibliothek des technischen Angestellten und Beamten.
In Kürze liegt ein ausführlicher Prospekt über technische Literatur fertig vor, den wir an Interessenten gratis abgeben.
Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.
Berlin NW 52.

Neue Preise!
Rechenschieber:

Ausführ. 14	250000 M.	frbl.
„ 23	315000 „	„
„ 37	400000 „	„

Reisszeuge:

Ausführ.	Neusilber	Messing	
II	280000 M.	200000 M.	frbl.
V a	550000 „	440000 „	„
V c	530000 „	460000 „	„
VII	735000 „	600000 „	„

Ausführliche Prospekte bitten wir zu verlangen.
Industriebeamten-Verlag
G. m. b. H.
Berlin NW 52.

Praktischer Eisenhochbau
von **A. Gregor**

ist das modernste u. brauchbarste Buch. Grundzahl 27,50 × Teuerungsschlüsselzahl ergibt den Ladenpreis.
Herm. Meusser
Buchhandlung
Berlin W 57/4, Potsdamer Str. 75

Herrenstoffe
in guten, haltbar. Qualitäten kaufen Sie sehr preiswert beim direkten Bezuge von **Max Büttner, Spremberg, N.-L.** Muster franko geg. franko

Ohne Kaufzwang! 10 Tage zur Probe erhält jeder **Selbstrasierende** meinen Patent-Rasiermesserschärfer **„Aluminiograf 2"** oder meinen Patent-Klingenschärfer **„Tto".** Ersterer nur für Rasiermesser, letzterer nur für Klingen an Apparaten. Preisliste über sämtliche Rasierart. gratis.
Fr. Humpert, 31. Versandhaus. Ortenberg (Baden).

Familien-Auskünfte
u. a. üb. Personen, Vermögen, Ruf, Charakter, vorl. **Ermittlungen** in **Ehescheidungs-** und **Alimentationssachen.**
„Globus" Welt-Auskunftei
G. m. b. H.,
Berlin-Schlachtensee, gegründet 1903.

Das Anatomische Sexual-Lexikon.
Verfasser der rühmlichst bekannte Sexual-Psychologe und Rassen-Hygieniker **Hans Alexander,** gibt in Lexikon Anordnung jede gewünschte Auskunft über alle Fragen, die den menschl. Körper beiderlei Geschl. u. das gesamte Sexualgebiet betreffen, speziell die verheerenden Sex.-Krankheiten, die uns Jugend in der Blüte vergiften. Jeder Vater mache den Sohn, jeder reife Mann den jüngeren Kolleg. auf dieses Wahrheit u. erschöpfende Belehrung bietende Werk aufmerksam. Auf Gross-Kunstdrucktafeln enthält es 40 naturgetreue Einzel-Abb. der Inf.-Krankheiten am menschl. Körp., auf 31 farb. Bild. die erschütternden Folgen vernachläss. Sex.-Krankh. bei Mann und Weib. Ein vierfach zerlegbar. Modell des männl. Körp. mit 12 kl. aufklappb. Mod. und 240 Einzelteil. und ein fünffach zerlegb. Modell des weibl. Körp. in der Schwangerschaft nebst 7 kl. aufklappb. Modell. u. 104 Einzelt. machen das einzig dastehende Werk noch wertvoller. Dazu zahlreiche Abbild. zum Text, alles genau erklärt, ein Werk von Lebenswert! Lexikon-Format, in Halblein. gebunden, mit Golddruck. Hochelegant! Preis nur M. **50000.—** (Portozuschl. bei Voreinsdg. M. 1000 —, Nachn. M. 2000.—)
Orla-Verlag, Leipzig, Gerichtsweg 746

Geschlechtsleidende!
Heilung ohne Quecksilber, ohne giftige Einspritzung, ohne Berufsstörung; aufklär. Broschüre mit taus. freiw. Dankschreiben über 1) Harnröhrenleiden (Ausfluss), 2) Syphilis, 3) Mannesschwäche, 4) Weissfluss kostenlos in verschlossenem Briefumschlag ohne Aufdruck, gegen Einsendung von M. 1000,— für Porto usw.
— Leiden genau angeben. —
Dr. med. H. Seemann, G. m. b. H.
Berlin 401, Lietzmannstr. 22.

Reisszeuge
Rechenschieber,
gebraucht, kauft ständig
E. Krone & Co.
Reisszeugzentrale
Gütersloh i. W., Nordring 44.

Schöne Frauen!
In 60 Meisterbildern, vollendete Buchausstatt. - Preis **6000 M.** geh., **8000 M.** geb.
Buchversand Elsner, Stuttgart, Schloßstr. 57 B.

Jeder Techniker erlernt die
Weltkultursprache
IDO
ohne Lehrer aus dem modernen
Lehrbuch für Arbeiter
(Grundpreis 1.— M.)
Zu beziehen von Kollegen **W. Fromm, Leipzig-Döl.,** Crostewitzstr. 7. Auskunft üb. Kurse-Literatur usw. wird gern erteilt.

Tuchfabrik G. m. b. H.
Anzug-Stoffe
fest, gediegen, die schönsten Muster sehr preiswert unmittelbar von der
Tuchfabrik Christofstal in Christofstal (württ.)
Lassen Sie sich die Muster P 23 kommen!

Verantwortl.: Kurt Schindler, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 52. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

605
DE

Gesamtausgabe

Deutsche Techniker-Zeitung

Gesamtausgabe

Bundeszeitschrift der technischen Angestellten und Beamten.

Die Gesamtausgabe der Deutschen Techniker-Zeitung besteht aus der Zusammenfassung folgender Einzelausgaben: I „Der Industrietechniker", II „Der Bautechniker", III „Der technische Grubenbeamte", IV „Der Behördentechniker". — Allen Ausgaben wird abwechselnd eine der Beilagen „Recht und Rechtspraxis" — „Bildung und Unterricht" — „Sozialwirtschaftliche Rundschau" beigefügt.

Erscheint am 1., 11. und 21. jeden Monats. — Bezugspreis durch die Post vierteljährlich 4000,— Mark. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 52, Werftstrasse 7.

BUTAB

Bankkonto: Commerz- und Privatbank, Berlin NW 52, Alt-Moabit 127. Postscheckkonto: Nr. 52100 Berlin. — Telegramm-Adresse: Industriebeamte, Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 1090, 7810, 7811.

Nummer 22 / 5. Jahrgang — Berlin, den 1. August 1923

Kollegen! Wenn der Augustbeitrag in dem bisher üblichen Tempo in die Bundeskasse gelangt sein wird, und erst dann für die Bundeszwecke verwendbar geworden ist, wird er durch die in der Zwischenzeit fortgeschrittene Geldentwertung

weit weniger als eine Vorkriegsmark

wert sein.

Mit solch geringen Mitteln kann aber der Bundesbetrieb bei der größten Einschränkung nicht sachgemäß fortgeführt werden. Vor dem Kriege betrug der Bundes- bzw. der Verbandsbeitrag 3 und 2 M. Damals aber brauchten die Gewerkschaften nicht die ungeheuren, überaus mühseligen und kostspieligen Tarif- und sonstigen Verhandlungen zu führen, die heute den größten Teil ihrer Kräfte in Anspruch nehmen.

Der Bundesvorstand wird in Kürze noch besondere Maßnahmen treffen, um den Bund durch eine

Reform der Beitragspolitik

nach Möglichkeit vor der Geldentwertung zu schützen, damit er auch in diesen schwierigen Zeiten seine Aufgaben erfüllen kann. Bis dahin aber,

um der augenblicklichen Not zu steuern,

muß von jedem Mitgliede gefordert werden, daß es seinen Beitrag sofort und nicht erst mit Verspätung dem Vertrauensmanne aushändigt. Der Vertrauensmann muß das eingesammelte Geld — ohne Rücksicht auf solche Mitglieder, die es verantworten zu können glauben, ihren Bundesbeitrag schuldig zu bleiben — unverzüglich an den Kassierer abliefern und dieser, ebenfalls ohne auf etwa noch ausstehende Zahlungen der Vertrauensmänner zu warten, den in seinen Händen befindlichen Betrag an die Bundeskasse absenden.

Wird so von allen Kollegen gehandelt, wird dem Bunde für die nächsten Tage geholfen sein. Allerdings gehört dazu, daß alle mit ihren Beitragszahlungen rückständigen Kollegen

mit rücksichtsloser Schärfe auf ihre Zahlungspflicht

hingewiesen werden und noch mehr, daß kein Vertrauensmann oder gar der Kassierer das eingesammelte Geld länger als einige Stunden in der Tasche behält.

Kollegen! Der Bund ist der Wall, an dem sich immer noch die Fluten der schlimmsten wirtschaftlichen Not brechen. Bricht er zusammen, dann wehe euch! Dann wird das Gehalt noch geringer, die wirtschaftliche Bedrückung noch größer sein! Dann vorbei Achtstundentag, vorbei die Rechte, vorbei die Freiheiten, die wir erkämpft haben!

Kollegen, erhaltet den Bund, stärkt den Bund, werbt für den Bund, wir brauchen ihn Tag für Tag und werden ihn auch in Zukunft ganz gewiß noch sehr nötig haben!

Der Bundesvorstand.

Der Bund zahlt bei Zugrundelegung der Augustbeiträge:

Stellenlosenunterstützung	900 000 bis 1 890 000 Mark monatlich
Solidaritätsunterstützung	900 000 bis 2 016 000 Mark monatlich
	+ 10% für jedes unterhaltsberechtigte Familienmitglied.
Hinterbliebenenunterstützung	360 000 bis 3 450 000 Mark
Gemassregeltenunterstützung . .	das volle Gehalt nach Massgabe der Satzung

Solche Leistungen erfordern pünktliche Entrichtung und Ablieferung aller Beiträge!

Um den „wertbeständigen“ Lohn

In Nummer 20 unserer „Deutschen Techniker-Zeitung“ wurde der damalige Stand der Verhandlungen über die tunlichste Wertbeständigmachung des Lohnes oder Gehaltes geschildert. Es wurde in jenem Artikel auch ein Antrag der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion erwähnt, und wir gaben der Erwartung Ausdruck, dass andere Parteien sich diesem Antrage anschliessen. Tatsächlich wurde noch ein Antrag Marx und Genossen (Zentrumsfraktion) folgenden Wortlautes eingebracht:

„ . . . Der Reichstag wolle beschliessen, die Reichsregierung zu ersuchen, Vorkehrungen zu treffen, die bei fortschreitender Geldentwertung eine schnellere und bessere Anpassung der Gehälter und Löhne der in öffentlichen Diensten stehenden Beamten, Angestellten und Arbeiter, sowie der Bezüge der Sozialrentner und sonstigen Unterstützungsberechtigten vorsehen.

Ueber die Einzelheiten des Anpassungsverfahrens haben sich die beteiligten Vertragsparteien im Rahmen des Etatsrechtes zu verständigen. Für die Sozialrentner und sonstigen Unterstützungsberechtigten hat der Reichsarbeitsminister die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Das Reichsarbeitsministerium zu ersuchen, die Durchführung solcher Vereinbarungen in der Privatwirtschaft zu fördern, insbesondere den Schlichtungsausschüssen deren Unterstützung nahe zu legen und für die Verbindlicherklärung solcher Verträge einzutreten, sofern die übrigen Voraussetzungen für die Verbindlicherklärung gegeben sind.“

In der 377. Sitzung des Reichstages vom 7. Juli 1923 wurden die beiden Anträge zusammen mit einem Antrage über die Schaffung eines Strafgesetzes zum Schutze der Währung beraten. Der sozialdemokratische Antrag über wertbeständige Löhne wurde in seinem wesentlichen Teile der Regierung zu Verhandlungen mit den Fachorganisationen überwiesen, der Antrag Marx und Genossen wurde angenommen.

Viel weiter als der Reichstag ging der zuständige Ausschuss des Reichswirtschaftsrats, der am 12. Juli 1923 die nachstehende Erklärung angenommen und der Reichsregierung unmittelbar zugeleitet hat:

„ . . . a) Die Goldrechnung der privaten Wirtschaft erfordert auch den Uebergang zu wertbeständigen Löhnen und Gehältern. Die Festsetzung der Löhne in Goldrechnung kann aber erst erfolgen, wenn die Goldrechnung für den Waren- und Geldverkehr allgemein und offen durchgeführt ist.

b) Für die Uebergangszeit empfehlen die Ausschüsse eine schnelle Anpassung der Löhne an die Veränderung der Lebenshaltungskosten auf der Grundlage von Indexziffern, zu deren richtiger Ermittlung ist der amtliche Lebenshaltungsindex zu verbessern und wöchentlich aufzustellen. Den Vertragsparteien muss es überlassen bleiben, den Reichszentralindex oder den örtlichen bzw. bezirklichen Lebenshaltungsindex als Grundlage der Verhandlungen zu verwenden. Für die Angestellten und Beamten der öffentlichen Körperschaften erfolgt die Regelung bzw. Festsetzung der Gehälter auf gesetzlichem Wege unter sinngemässer Anwendung der Grundsätze. Die Ausschüsse empfehlen unter Berücksichtigung des Vorstehenden zunächst nur kurzfristige Tarifabschlüsse bzw. Gehälterfestsetzungen.“

Mit Rundschreiben Nr. 11 vom 14. Juli hat der AfA-Bund eine mit Beispielen versehene Anweisung zu Tarifverhandlungen über wertbeständige Löhne, die nächst den neuen, zwischen Reichsfinanzministerium und den Gewerkschaften für die im öffentlichen Dienste stehenden Beamten, Angestellten und Arbeiter vereinbarten Anpassungsmethoden*) die praktischsten aller bisher bekanntgewordenen Vorschläge enthält, mit folgendem Wortlaut herausgegeben:

Das neue Lohnsystem.

Das Arbeitseinkommen besteht künftig aus dem Grundlohn und einem beweglichen Teuerungsfaktor, der nach den tatsächlichen Lebenshaltungskosten ermittelt wird.

I. Der Grundlohn.

Zur Vereinfachung der künftigen Gehaltsfestsetzungen empfiehlt es sich, den Grundlohn in Goldmark zu errechnen. Es wird im allgemeinen nicht angängig sein, den Grundlohn etwa auf der Papiermarkbasis der letzten Tarifregelung (Juni 1923) aufzubauen. Vielmehr kommt es darauf an, dass durch die Festsetzung eines gesteigerten Grundgehalts der derzeitige Reallohn verbessert wird. Diese Forderung kann durchgesetzt werden mit der Gegenüberstellung des heutigen Reallohns zum üblichen Friedenslohn. Der Reallohn wird heute von verschiedenen Stellen nach ganz verschiedenen Methoden ermittelt. Es wird einmal der Lebenshaltungsindex, einmal der Dollarkurs, einmal der von der Reichsbank festgesetzte Goldankaufspreis und ein anderes Mal das Goldzollaufgeld zugrunde gelegt. Das nachstehende Beispiel zeigt die Auswirkung dieser verschiedenen Berechnungsarten.

Als Beispiel nehmen wir das Gehalt eines selbständig arbeitenden Bautechnikers unter 30 Jahren, das vor dem Kriege 200 M. betrug. Nach den für Juni im Freistaat Sachsen vereinbarten Gehältern erhielt ein solcher Bautechniker 1 482 000 M. Will man den Realwert dieses Gehaltes nach dem amtlichen Lebenshaltungsindex errechnen, so muss man den veröffentlichten Wochenindex vom 4. Juli anwenden, weil das am 30. Juni empfangene Geld frühestens in der ersten Juliwoche in Bedarfsartikeln angelegt werden konnte. Dieser Lebenshaltungsindex betrug 16 180. Der Reallohn betrug demnach

$$\frac{\text{Gehalt} = 1\,482\,000{,}-\text{ M.}}{\text{Lebenshaltungsindex} = 16\,180} \quad \text{Friedenslohn} = 90\text{ M. (Goldmark)}$$

Legt man den Dollarkurs vom 2. Juli, der 160 597 betrug zugrunde und setzt den Friedenswert eines Dollars mit 4 M. an, so ergibt sich

$$\frac{\text{Gehalt} = 1\,482\,000{,}-}{\text{Dollarkurs } 160\,597} \times 4 = \text{Friedenslohn } 37\text{ M. (Goldmark)}$$

Gemessen am Goldankaufspreis der Reichsbank von 550 000 M. für ein Zwanzigmarkstück, ergibt sich

$$\frac{\text{Gehalt} = 1\,482\,000{,}-}{\text{Goldankaufspreis } 550\,000} \times 20 = \text{Friedenslohn } 54\text{ M. (Goldmark)}$$

Gemessen am Goldzollaufgeld vom 2. Juli = 2 588 900 Prozent,

$$\frac{\text{Gehalt} = 1\,482\,000{,}-}{\text{Goldzollaufgeld } 2\,588\,000} \times 100 = \text{Friedenslohn } 57\text{ M. (Goldmark)}$$

Der Reallohn beträgt also nach diesen Beispielen unter Zugrundelegung

des Lebenshaltungsindex	. .	45 Proz.
des Dollarkurses	. . . . .	19 „
des Goldankaufspreises	. . . .	27 „
des Goldzollaufgeldes	. . .	23 „

Wenngleich nach diesem Beispiel ein gewisser Anreiz vorliegen könnte, den Grundlohn nach dem Dollarkurs festzusetzen, so haben sich doch die Spitzengewerkschaften nach eingehenden Erwägungen entschlossen, sowohl den Dollarkurs als auch den Goldankaufspreis und das Goldzollaufgeld als Messziffern abzulehnen und lediglich den Lebenshaltungsindex zugrundezulegen. Die näheren Gründe darüber sind in dem Abschnitt Messziffern dargelegt.

Das vorstehende Beispiel zeigt aber auch unter Zugrundelegung des Lebenshaltungsindex ein so starkes Sinken des Reallohns gegenüber dem Friedenseinkommen, dass eine Annäherung an den Friedenslohn nur in Etappen und im zähen gewerkschaftlichen Kampfe erreichbar ist.

Es wird also das Bestreben der Verhandlungsführer sein müssen, schon bei der ersten Tarifverhandlung über das Grundgehalt einen möglichst grossen Teil der Differenz zwischen dem derzeitigen Tarifgehalt und dem Friedensgehalt herauszuholen.

II. Der Teuerungsfaktor.

Der nach Ziffer I vereinbarte Grundlohn (Goldmark) wird künftig bei jeder Gehaltszahlung mit derjenigen Schlüsselzahl multipliziert, die sich nach dem letzten vor der Auszahlung veröffentlichten amtlichen Lebenshaltungsindex zuzüglich ein Viertel der Spanne zwischen amtlichem Lebenshaltungsindex und amtlichem Grosshandelsindex ergibt.

III. Messziffern (Index).

Der gesamte Kapitalverkehr hat sich von der Papiermarkrechnung freigemacht und ist zu der Goldrechnung übergegangen. Wenn jetzt auch die Lohn- und Gehaltsempfänger, die bisher als die letzte Gruppe die Fiktion von der Papiermarkwährung aufrechterhalten haben, ebenfalls zum wertbeständigen Arbeitseinkommen übergehen, so wird damit überhaupt ein Uebergang zu einer neuen aktiven Währung geschaffen. Aus diesen Erwägungen heraus wird von verschiedenen Seiten jetzt schon der reine Goldlohn gefordert, und es hätte nahe gelegen, auch seitens der Gewerkschaften sowohl für den Grundlohn als auch für den beweglichen Teuerungsfaktor einen Goldindex zugrunde zu legen (Dollar, Goldankaufspreis oder Goldzollaufgeld). So verlockend ein derartiges Indexverfahren im ersten Augenblick auch erscheint, so bedenklich müsste es sich für die künftige Lohnentwicklung auswirken.

Zunächst kommen alle Messziffern dieser Art ohne jede Einwirkung der Arbeitnehmer und entscheidend beeinflusst vom Grosskapital, insbesondere von den Börsenspekulanten zustande. Sie hätten es jederzeit in der Hand, zu dem gegebenen Zeitpunkt den Valutaindex zu senken und damit die Löhne zu drücken. Jede vorübergehende Stützungsaktion der Mark würde einen Stillstand der Löhne herbeiführen, obwohl die Preise weiter steigen. Ein solches Beispiel bietet die letzte Stützungsaktion im Februar und März (1923), als bei gefallenden Dollarkurs das Ansteigen der Preise anhielt.

Die Lohnentwicklung nach dem Valutaindex birgt auch vor allem die Gefahr in sich, dass wichtige innerpolitische Preissteigerungsfaktoren, wie neuerdings Wohnungsmiete und Brotpreis, gänzlich unberücksichtigt bleiben. Die Unternehmer haben bei den Tarifverhandlungen das begreifliche Interesse verraten, ein Indexverfahren vorzuschlagen, das die Löhne an einen vorausgeeilten Index bindet, während sie bisher im grossen und ganzen festgelegt wurden auf Grund des gegenüber dem Dollar zurückgebliebenen Lebenshaltungsindex. Im Augenblick der zu erwartenden endgültigen Stabilisierung der Mark (Uebergang zu einer aktiven Währung) würde dann vor allem die Grundlage für die ganze kommende Lohnentwicklung der zu diesem Zeitpunkt fixierte Dollarstand sein, während die Lebenshaltungskosten sich erst nachträglich dem Dollarstand angleichen würden. Durch die von den Unternehmern gewollte Loslösung der Löhne von dem Lebenshaltungsindex würde erreicht, dass, während in einem solchen entscheidenden Augenblick sich die Preise für Lebensmittel und Bedarfsartikel noch auslaufen, der Lohn bereits mit dem Dollar stabilisiert werden würde.

Soweit es sich um die notwendige Verbesserung und beschleunigte Veröffentlichung des amtlichen Lebenshaltungsindex handelt, sind bereits von zentraler Stelle alle erforderlichen Schritte eingeleitet. Die wöchentliche Veröffentlichung des amtlichen Index hat bereits begonnen. Auch bei dem verbesserten Lebenshaltungsindex wird diese Messziffer aber immer nur die Preisentwicklung aus der zurückliegenden Zeit erfassen können, während die Löhne für die kommende Zeit Geltung haben. Es ist notwendig, den Lebenshaltungsindex durch einen Korrekturfaktor zu ergänzen, durch den auch diese in der kommenden Woche etwa zu erwartende weitere Teuerung berücksichtigt wird.

*) Siehe unter „Allgemeine Lohnfragen“ in dieser und der letzten Nummer der D.T.Z.

Aus diesem Grunde empfehlen die Spitzengewerkschaften, auf den jeweiligen wöchentlichen Lebenshaltungsindex 25 Prozent der Spanne zwischen Lebenshaltungs- und Grosshandelsindex aufzuschlagen. Ein anderes Mittel, um einen solchen Korrekturfaktor zur Lebenshaltungsindex zu finden, besteht darin, dass die prozentuale Erhöhung der Lebenshaltungskosten in der letzten Woche auch für die folgende Woche schätzungsweise angenommen wird.

Ein Beispiel.

Es sei Anfang Juli für eine bestimmte Angestelltengruppe im Tarif drei Millionen Mark Monatsgehalt vereinbart. Der letzte vor der Vereinbarung veröffentlichte Lebenshaltungsindex betrug 16 180. Demnach ergibt sich ein Grundlohn von

$$\frac{3\,000\,000,-\text{ M.}}{16\,180} = \text{rund } 185,-\text{ M.}$$

Als erste Hälfte für das Juligehalt ist der Auszahlung am 15. Juli eine Schlüsselzahl zugrunde zu legen, die sich errechnet aus dem Lebenshaltungsindex und dem Grosshandelsindex vom 11. Juli. Angenommen, dieser Lebenshaltungsindex betrage 20 000, der Grosshandelsindex 40 000, dann ist die Messziffer

$$20\,000 + \frac{40\,000 - 20\,000}{4\,(25\,\%)} = 25\,000$$

Der Angestellte, dessen Grundgehalt 185 M. beträgt, hat also als 1. Hälfte seines Juligehaltes am 15. Juli zu fordern

$$\frac{185 \times 25\,000}{2} = 2\,312\,500\text{ M.}$$

Angenommen der letzte vor dem 31. Juli veröffentlichte Lebenshaltungsindex beträgt 30 000 und der letzte vor dem 31. Juli veröffentlichte Grosshandelsindex 50 000, so ist die Messziffer für das am 31. Juli zu zahlende Gehalt

$$30\,000 + \frac{50\,000 - 30\,000}{4} = 35\,000\text{ M.}$$

Der Angestellte unseres Beispiels erhält demnach als zweite Hälfte seines Juligehalts

$$\frac{185 \times 35\,000}{2} = 3\,237\,500\text{ M.}$$

Als Beispiel für den Wortlaut im Tarifvertrag selbst kann etwa folgende Fassung dienen:

Das Gehalt errechnet sich jeweils aus dem Grundgehalt, das sich für die einzelne Angestelltengruppe aus der nachstehenden Tariftabelle ergibt, multipliziert mit einer Messziffer. Die Messziffer ist gleich dem letzten vor der Gehaltszahlung veröffentlichten amtlichen Lebenshaltungsindex zuzüglich 25 Prozent der Spanne zwischen Lebenshaltungs- und Grosshandelsindex.

Die Gehaltszahlung erfolgt . . . . . tägig (je nach Vereinbarung 14tägig, 10tägig usw.)

Soweit Arbeitnehmer auf Wochenlohn beschäftigt sind, ist das vorstehende Beispiel eines Monatsgehaltsempfängers sinngemäss anzuwenden. Die Division durch 2 kommt bei dem Wochenlöhner natürlich in Wegfall, da ja sein Lohn im Gegensatz zu dem Monatsgehalt auf einmal voll zur Auszahlung gelangt.

* * *

Es empfiehlt sich, für die nächste Zeit die Tarifverträge mit Wertbeständigkeitsklauseln möglichst kurzfristig abzuschliessen. Es muss in diesem Zusammenhang nochmals darauf verwiesen werden, dass das neue Lohnsystem geeignet ist, den Kaufwert des einmal vereinbarten Tarifgehaltes für die Dauer des Lohnabkommens zu sichern, d. h. die durch die Geldentwertung erforderliche Anpassung des Grundlohnes an den jeweiligen Wert der Mark erfolgt automatisch. Dagegen bleibt die Festsetzung des Reallohnes, also auch seine Steigerung, nach wie vor Gegenstand der gewerkschaftlichen Lohnbewegung. Der Kampf um das Steigen des Reallohns wird und muss bei dem Ablauf des Lohnabkommens immer wieder einsetzen. Der Wert des neuen Lohnsystems muss vor allem darin liegen, dass künftig die Tarif- und Lohnverhandlungen von dem Ballast des Faktors Geldentwertung befreit werden und damit die Gewerkschaften wiederum Kräfte und Hände frei bekommen, ihre ureigenste Aufgabe, die Steigerung des Anteils der Angestellten am Produktionsertrag zu erringen.

Im Verfolg der Beschlüsse des Reichstages und Reichswirtschaftsrats hat das Reichsarbeitsministerium am 20. Juli, nachdem hintereinander Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter gehört worden waren, an die Schlichtungsausschüsse, Demobilmachungskommissare usw. folgenden Erlass herausgegeben:

Richtlinien des Reichsarbeitsministeriums über die Möglichkeiten der Erhaltung der Kaufkraft der Arbeitseinkommen.

1. Die sprunghafte Geldentwertung verlangt eine schnellere und bessere Anpassung der Löhne und Gehälter, als sie allein in dem bisher üblichen Verhandlungswege zu erreichen ist. Gegen eine rein automatische Anpassung der Löhne bestehen nach wie vor schwerwiegende wirtschaftliche Bedenken. Es werden daher auch künftighin in bestimmten Zwischenräumen freie Lohnverhandlungen stattfinden müssen, um den neben der Markentwertung die Lohnbildung bestimmenden Faktoren die erforderliche Berücksichtigung zu sichern und ein Missverhältnis zwischen den Löhnen in den einzelnen Berufen und Gebieten zu verhindern. Freie Verhandlungen in der herkömmlichen Art stossen aber, wie die Entwicklung zeigt, auf Schwierigkeiten, wenn sie in zu kurzen Abständen stattfinden. Man wird sie im allgemeinen nicht öfter als in monatlichen Zwischenräumen aufeinander folgen lassen dürfen und während dieser Tarifperioden die Löhne und Gehälter in einfacherer, eine Gefährdung des Wirtschaftsfriedens ausschliessender Art der Geldentwertung anpassen müssen, um den Arbeitnehmern das jeweils in den Verhandlungen vereinbarte Realeinkommen während der Tarifperiode nach Möglichkeit zu erhalten.

2. Da die Geldentwertung in der Form erhöhter Lebenshaltungskosten an die Arbeitnehmer herantritt, bildet die beste Grundlage für die zwischen den Tarifverhandlungen notwendige Aufwertung der Löhne und Gehälter ein Lebenshaltungsindex.

Das Statistische Reichsamt veröffentlicht neuerdings jeden Mittwoch Abend eine Indexzahl. Sie beruht auf zuverlässigen Preiserhebungen, die in etwa 28 Orten am Montag vorgenommen werden. Diese Indexzahlen zeigen also (und zwar getrennt für das besetzte und unbesetzte Gebiet) den Unterschied der Lebenshaltungskosten zwischen dem Montag der vergangenen Woche und dem Montag der Veröffentlichungswoche. Daneben werden die bisherigen Indexzahlen, die auf Erhebung an zwei Stichtagen im Monat in 71 Orten beruhen, nach wie vor veröffentlicht werden und zwar zweimal monatlich.

Statt dieses allgemeinen wöchentlichen Lebenshaltungsindex können auch bezirkliche oder örtliche Lebenshaltungsindizes zur Anwendung gelangen, die an Hand fester Güterlisten, sei es von Tarifkommissionen der Beteiligten (nötigenfalls unter Mitwirkung Unparteiischer), sei es von amtlichen Stellen, festgestellt werden. Derartige nur für die Lohnaufwertung bestimmte und nicht veröffentlichte Indizes werden beispielsweise für kleinere Tarifgebiete in Betracht kommen; von ihrer Anwendung erwartet man vielfach eine Verringerung der Gefahr vorzeitiger und übermässiger Preissteigerungen, die bei Zugrundelegung einer allgemein bekanntgegebenen Indexzahl befürchtet wird.

Goldindizes (Dollarkurs, Goldzollaufgeld, Goldankaufspreis usw.) sind als Massstäbe für die Lohnangleichung nicht geeignet. Abgesehen davon, dass in ihnen die Aenderung der Lebenshaltungskosten nicht zum Ausdruck kommt, würden sie die Löhne auf eine stark schwankende, teilweise unberechenbare und spekulativen Einflüssen zugängliche Grundlage stellen. Aehnliche Bedenken sprechen gegen die Zugrundelegung des Grosshandelsindex, der in seiner Gestaltung stark von der Auslandskaufkraft der Mark abhängt.

Wo die zwischen der Preisfeststellung und dem Zeitpunkt der Lohnauszahlung oder Verwendung etwa eingetretene weitere Veränderung der Kaufkraft des Geldes berücksichtigt werden soll — die Meinungen über diese Notwendigkeit sind geteilt —, ist man auf Schätzungen angewiesen, bei denen neben der allgemeinen Entwicklungstendenz der Kurve des Lebenshaltungsindex vielleicht auch die Bewegung des Grosshandelsindex einen gewissen Anhalt bieten kann.

3. Die Entscheidung darüber, welcher Index zu verwenden ist, erfolgt im Wege der Gesamtvereinbarung. Die Anpassung an diesen Index ist in periodischen Zwischenräumen vorzunehmen. Welche Zwischenräume hierbei zu wählen sind, hängt von den Besonderheiten des einzelnen Wirtschaftszweiges und seinen bisherigen Gepflogenheiten ab. Dabei wird die halbmonatliche Anpassung die längste, die wöchentliche Anpassung die kürzeste sein müssen.

Aus Gründen der Gesamtwirtschaft ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Anpassungstage, ebenso wie die Termine für die freien Verhandlungen, in den einzelnen Wirtschaftszweigen nicht die gleichen sind, sondern nach Möglichkeit verteilt werden.

Für die Anpassung selbst muss eine Form gefunden werden, die den Wirtschaftsfrieden während der Tarifdauer sicherstellt. Hierfür werden die Tarifparteien zweckmässig kleine paritätische Kommissionen, nötigenfalls mit unparteiischer Spitze, bilden, die in regelmässigen Zusammenkünften die erforderlichen Lohnänderungen unter Zugrundelegung der indexmässig nachgewiesenen Kaufkraftänderungen bindend festsetzen. Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten kann eine endgültig entscheidende Schiedsstelle vorgesehen werden.

Hiernach werden also zu dem tarifmässig vereinbarten Ausgangslohn in regelmässigen Zwischenräumen Zuschläge treten, denen die indexmässig nachgewiesene Geldentwertung als Grundlage dient. Entsprechend wird für den Fall des Sinkens des Index eine Kürzung der Zuschläge zu vereinbaren sein. Dagegen wird eine Herabsetzung des vereinbarten Ausgangslohns nur in den tariflichen Verhandlungen über den Ausgangslohn in Frage kommen.

Entschliessung der Ortsverwaltung Leipzig:

„Die Leipziger Kollegen erkennen, dass der Kampf um eine günstigere Entlohnungsbasis ein äusserst harter sein wird, der nur erfolgreich durchgeführt werden kann, wenn die Gewerkschaften über die nötigen finanziellen Mittel neben dem erforderlichen Kampfgeist verfügen. Um ihren Bund für diesen Kampf stärker zu machen, erwarten sie die Festsetzung ausreichender Beiträge durch den Bundesvorstand."

Entschliessung der Ortsverwaltung Wurzen:

„Die Butab-Kollegen von Wurzen sind der Meinung, dass die Erringung wertbeständiger Gehälter bei der Einstellung der Unternehmer Kampf auf der ganzen Linie bedeutet. Zu dessen Durchführung muss der nötige Kampfgeist in den Mitgliederkreisen geweckt werden — — — — Neben diesem Kampfgeist sind aber auch ausreichende finanzielle Mittel erforderlich und wird vom Bundesvorstand bei der Beitragsfestsetzung erwartet, dass er dieser Notwendigkeit Rechnung trägt."

Im allgemeinen wird es sich empfehlen, nicht jede kleinste Indexänderung innerhalb eines Anpassungszeitraumes zum Anlass von Lohnänderungen zu nehmen, sondern ein Mindestmass vorzuschreiben und auch im übrigen Abrundungen vorzunehmen, die dann im Laufe der Zeit wieder ausgeglichen werden.

4. Die allgemeine regelmässige Anpassung an den Lebenshaltungsindex kann dazu führen, dass die Inlandpreise über den Weltmarktstand hinausgetrieben und die Ausfuhrmöglichkeiten vernichtet werden. Für den Fall des Eintritts dieser Gefahr werden daher erneute freie Verhandlungen über die Lohnhöhe vorzusehen sein.

5. Die Anpassung der Gehälter und Löhne genügt für sich allein noch nicht, wenn diese nicht auch kurzfristig gezahlt werden. Namentlich bei nachträglich zahlbaren Monatsgehältern oder -löhnen wird man allgemein zu halbmonatlichen Auszahlungen übergehen müssen. Um zu verhüten, dass eine bis zum Zahltag eintretende Entwertung des Lohnes dem Arbeitnehmer zur Last fällt, ist in einzelnen Abkommen der Weg gewählt worden, dass ein bestimmter, sei es prozentual, sei es summenmässig festgesetzter Teil des Wochenlohns schon vor dem regelmässigen Zahltag zur Auszahlung gelangt (über die Möglichkeit eines Ausgleichs dieser Entwertung durch Schätzung der voraussichtlichen Indexentwicklung vergl. Ziffer 2 am Ende).

6. Bei der Neuartigkeit der Frage wird man gut tun, die dargelegten neuen Methoden der Lohnberechnung und Lohnzahlung nicht auf lange Zeit bindend zu vereinbaren, sondern sich durch kürzere Lauf- oder Kündigungsfristen die Möglichkeit zu erhalten, notwendig werdende Abänderungen vorzunehmen.

7. Wo entsprechende Vereinbarungen von einer Seite gewünscht werden, aber nicht zustande kommen, ist es Aufgabe der vereinbarten Schlichtungsstellen oder amtlichen Schlichtungsausschüsse, den Parteien Vertragshilfe zu leisten und, falls keine Einigung gelingt, eine zweckmässige und wirtschaftlich tragbare Regelung durch Schiedsspruch vorzuschlagen. Dabei sollen die vorstehenden Richtlinien einen Anhalt geben.

Die Schlichtungsausschüsse müssen sich mit diesen, für unser Wirtschaftsleben besonders bedeutsamen Fragen sofort aufs eingehendste vertraut machen, um ihre Vorschläge sowohl den allgemeinen, als auch den örtlichen und beruflichen Notwendigkeiten anpassen zu können. Die auf diese Weise eintretende Vielgestaltigkeit der Vereinbarungen über die Wertbeständigkeit erscheint nicht unerwünscht und wird dazu beitragen, die Gefahren zu vermindern, die von einer allgemeinen schematischen Regelung erwartet werden könnten.

8. Schiedssprüche, die Klauseln über die Erhaltung der Kaufkraft der Arbeitseinkommen enthalten, können nach dem geltenden Recht für verbindlich erklärt werden, wenn sie volkswirtschaftlich tragbar erscheinen und auch im übrigen die gesetzlichen Voraussetzungen der Verbindlicherklärung vorliegen. Dass auch seitens der Demobilmachungsbehörden eine besonders eingehende Prüfung stattfinden muss, bedarf nach dem vorher Gesagten keiner weiteren Ausführung.

9. Tarifverträge, die Klauseln über die Erhaltung der Kaufkraft der Arbeitseinkommen enthalten, werden beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für allgemeinverbindlich erklärt werden.

Dieser Erlass sagt: Wasch mir den Pelz, aber mach' ihn nicht nass! Er ist unklar und wird deshalb den Arbeitnehmern wenig nutzen.

Den Schlichtungsstellen wird empfohlen, eine wirtschaftlich tragbare Regelung durch Schiedsspruch vorzuschlagen, aber es wird nicht gesagt, für wen diese wirtschaftlich tragbar sein soll. Es liegt schon hier die Gefahr vor, dass der unparteiische Vorsitzende einer solchen Schlichtungsstelle, je nach seiner persönlichen Einstellung, als wirtschaftlich tragbar nur das anerkennt, was Unternehmer als für sich tragbar bezeichnen, und ausser acht lässt, dass der mit seiner ausschlaggebenden Stimme gefällte Schiedsspruch auch für die Masse der davon betroffenen Arbeitnehmer wirtschaftlich tragbar sein muss. Man setzt als Zwischenraum der freien Vereinbarungen zur Festsetzung der Grundlöhne die Frist von einem Monat fest. Wenn schon in so kurzen Abständen, im beliebten freien Spiel der Kräfte, die Grundlöhne neu festgesetzt werden sollen, so ist es unerfindlich, warum es wirtschaftlich oder volkswirtschaftlich nicht tragbar sein sollte, für die Dauer eines Monats dem Arbeitnehmer den Realwert des vereinbarten Grundlohnes möglichst vollständig zukommen zu lassen. Es wird schwer sein, mit solchen Richtlinien einen Schlichtungsausschuss dahin zu bringen, den Forderungen, die nach dem Rundschreiben Nr. 11 des AfA-Bundes formuliert sind, Nachdruck zu verleihen.

Der dritte Satz in Ziffer 2 ist vollständig überflüssig. Es wird damit höchstens erreicht, dass der amtliche Lebenshaltungsindex, der auf Betreiben der Gewerkschaften nunmehr wöchentlich veröffentlicht wird, an Bedeutung verliert. Dieser Satz birgt ausserdem die Gefahr in sich, dass, wenn einzelne Tarifausschüsse sich diese Richtlinien zu eigen machen sollten, zwar nicht mehr in jeder Lohnperiode über die Papiermarksumme, die zur Auszahlung kommen soll, wohl aber über die Festsetzung des Index gefeilscht würde. Noch gefährlicher und vor allen Dingen unzweckmässig erscheint es, dass es freigestellt werden soll, zur Ermittlung der Teuerung besondere Güterlisten aufzustellen. Die Aufstellung solcher Listen bedarf eingehenden Studiums, sonst sind Fehlschläge unvermeidlich. Wenn weiter im letzten Absatz dieser Ziffer die Abgeltung derjenigen Markverschlechterung, die zwischen dem Erhebungs- und Zahltag eintritt, als möglich hingestellt, aber eingeschaltet wird, dass die Meinungen über die Notwendigkeit dieser Abgeltung geteilt seien, so muss hier festgestellt werden, dass unter den Arbeitnehmern über die Notwendigkeit dieser Abgeltung nur eine Meinung herrscht und herrschen kann, nachdem feststeht, dass die Teuerung innerhalb einer Woche schon in der Vergangenheit 30 Prozent überschritten hat und damit gerechnet werden muss, dass noch weit erheblichere Steigerungen vorkommen können.

Ungenügend ist für die Angestellten auch die Fassung der Ziffer 5. Es ist dort die halbmonatliche Auszahlung für die nachträglich zahlbaren Monatsgehälter als Regel empfohlen. Bei der immer weiter fortschreitenden Geldentwertung genügt auch die halbmonatliche Gehaltszahlung nicht mehr. Wenn man deshalb das Risiko der Geldentwertung nicht ausschliesslich dem Arbeitnehmer aufbürden will, so muss man darauf bestehen, dass Zahlungen möglichst kurzfristig erfolgen. Bei Monatsgehaltsempfängern muss deshalb mindestens die Dekadenzahlung, und zwar nicht als Akontozahlung, sondern als ordentliche Zahlung gefordert werden. Wo jedoch Halbmonatszahlung vereinbart wird, muss von der in derselben Ziffer für die Wochenlöhner angedeuteten Möglichkeit der Vorschusszahlung auch für die Angestellten Gebrauch gemacht werden.

Unverständlich und geeignet, den positiven Kern der Richtlinien zu verschleiern, ist der mehrfache Hinweis auf die angebliche Gefahr, dass wertbeständige Löhne die Inlandslebensmittelpreise über den Weltmarktpreis hinaustreiben oder gar die Ausfuhrmöglichkeit vernichten würden. — Es kann zugegeben werden, dass der eine oder der andere Kleinkrämer den Versuch machen wird, seine Preise in die Höhe zu setzen, wenn er erfährt, dass seine Kunden von einem bestimmten Tage an über mehr Geld verfügen. (Gegen diese kleinen Wucherer schützt sich der verständige Verbraucher durch die Entnahme von Waren in den Konsum-Genossenschaften.) Ausschlaggebend für den Kleinhandelspreis sind die Grosshandelspreise, und dass diese nach der Kaufkraft der arbeitenden Massen festgesetzt würden, wird niemand behaupten wollen. Auch im Reichsarbeitsministerium wird bekannt sein, dass die Teuerung auf die Markentwertung und diese in erster Linie auf die Inflation zurückzuführen ist, die ihrerseits wiederum in der Hauptsache als Folge des Defizits in der Reichskasse angesprochen werden muss. Nicht die Einführung wertbeständiger Löhne oder die weitere Verelendung der arbeitenden Massen wird die Preisgestaltung erheblich beeinflussen, sondern die Finanz- und Steuerpolitik der Reichsregierung. Wenn aber gar in diesen Richtlinien, die vom Reichsarbeitsministerium eigentlich zu dem Zweck herausgegeben wurden, dem wertbeständigen Lohn freie Bahn zu schaffen, als Folge dieser Wertbeständigkeit die Konkurrenzunfähigkeit der deutschen Industrie als möglich hingestellt wird, so muss dem gegenübergehalten werden, dass die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Industrie viel weniger abhängt von der Lohnhöhe, als von der technischen Vollkommenheit der Betriebsmittel. Die in Ziffer 4 enthaltene Anmerkung, über fest abgeschlossene laufende Tarife in erneute freie Verhandlungen zwecks Lohnabbau einzutreten, falls die Exportmöglichkeit, d. h. die Gewinnquote der Aktionäre, gefährdet würde, kann überhaupt nicht diskutiert, sondern nur abgelehnt werden. Diese Richtlinien können also als eine Stütze im Kampf um den wertbeständigen Lohn nicht angesehen werden. Die Arbeitnehmer sind also im wesentlichen auf ihre eigene Kraft angewiesen, um in zähem gewerkschaftlichen Kampfe sich ihren ehrlichen Lohn zu erkämpfen.

E. L.

Aenderungen in der Angestelltenversicherung

Nachdem seit November 1922 keine Aenderung der Beitragsklassen, der Beiträge und der Leistungen vorgenommen wurde, hat nunmehr der Reichstag am 4. Juli eine Aenderung des Angestelltenversicherungsgesetzes und der Reichsversicherungsordnung beschlossen, die der Geldentwertung Rechnung tragen und vor allem eine Ausgestaltung und Besserung des Heilverfahrens, das Riesensummen verschlingt, bringen soll. Die Rentenleistungen selbst stehen in keinem Verhältnis zu den Beiträgen, da letztere ausser zur Ausgestaltung des Heilverfahrens, die durchaus im Sinne des Gesetzes liegt und daher zu begrüssen ist, zu einem grossen Teil nach wie vor zur Sicherung der Anwartschaftsdeckung der Geldentwertung preisgegeben werden. Allerdings sieht das neue Gesetz vor, dass das Versicherungsvermögen, soweit die Möglichkeit dazu vorhanden ist, zu einem Teil wertbeständig anzulegen ist. Die wesentlichsten Aenderungen, soweit sie das Angestelltenversicherungsgesetz betreffen, sind:

In den Personenkreis der Versicherten werden nunmehr auch die Lehrlinge, die sich in einer geregelten Ausbildung zu einem der in § 1 Abs. 1 Ziffer 5 und 6 aufgeführten Berufe (Bühnenmitglieder, Musiker und Angestellte

in Berufen der Erziehung, des Unterrichts, der Fürsorge, der Kranken- und Wohlfahrtspflege) befinden, einbezogen.

Zur Feststellung der Jahresarbeitsverdienstgrenze werden die Familienzulagen nicht angerechnet. Die bisher im Verordnungswege erlassene Bestimmung über die Sperrfrist von drei Monaten nach Ueberschreiten der Verdienstgrenze wurde in das Gesetz aufgenommen.

Von den zurzeit bestehenden dreizehn Gehaltsklassen (1 bis 13) werden die ersten zwölf gesperrt und der dreizehnten weitere zehn angegliedert, so dass die nachstehend aufgeführten Klassen 13 bis 23 als Normalbeitragsklassen bestehen.

Klasse	Monatseinkommen mehr als	bis	Klasse	Monatseinkommen mehr als	bis
13	60 000 M.	180 000 M.	19	1 260 000 M.	1 620 000 M.
14	180 000 „	360 000 „	20	1 620 000 „	1 980 000 „
15	360 000 „	540 000 „	21	1 980 000 „	2 430 000 „
16	540 000 „	720 000 „	22	2 430 000 „	2 970 000 „
17	720 000 „	990 000 „	23	2 970 000 „	
18	990 000 „	1 260 000 „			

Für jugendliche Angestellte bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre und für Lehrlinge bleiben die bisherigen Klassen 8 bis 12 bestehen, dergestalt, dass Klasse 8 für Monatseinkommen von weniger als 12 000 M. in Frage kommt.

Die bisherige Bestimmung, dass länger als ein Jahr rückwärts, vom Eingang des Antrages gerechnet, Ruhegeld und Renten nicht gezahlt werden (§ 23), wird gemildert durch den Zusatz: „sofern nicht der Berechtigte durch Verhältnisse, die ausserhalb seines Willens liegen, verhindert worden ist, den Antrag zu stellen. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Wegfall des Hindernisses zu stellen". Ausserdem erfolgt die Rückdatierung nicht vom Tage des Antragseinganges, sondern vom ersten Tage des betreffenden Monats an.

Wesentlich erweitert wurde die Bezugsberechtigung für Waisenrente (§ 29), indem die Beschränkung auf „eheliche" Kinder, soweit sie als Hinterbliebene männlicher Versicherten in Frage kommen, fortfiel und die grundsätzliche Gleichstellung 1. der für ehelich erklärten oder an Kindesstatt angenommenen Kinder, 2. der Stiefkinder und Enkel, die mindestens ein Jahr lang unentgeltlich unterhalten oder für die Kinderzuschüsse bezogen wurden, 3. der unehelichen Kinder den ehelichen Kindern gegenüber erfolgte. Dieselbe Erweiterung gilt für die §§ 30 (Regelung der Waisenrente beim Tode der versicherten Ehefrau eines erwerbsunfähigen Mannes) und 31 (Regelung der Waisenrente beim Tode einer versicherten Ehefrau, deren Mann sich ohne gesetzlichen Grund der Unterhaltspflicht entzogen hat). Ausserdem bestimmt das neue Gesetz, dass bei nachgeborenen Waisen die Rente mit dem ersten Tage des Geburtsmonats beginnt. Ein neu eingefügter § 35a schliesst den Anspruch auf Rente aus, wenn der verstorbene Ernährer erst nach dem Eintritt der Berufsunfähigkeit geheiratet hat und der Tod innerhalb der ersten drei Jahre der Ehe eingetreten ist, doch kann die Reichsversicherungsanstalt unter besonderen Umständen auch dann Hinterbliebenenrente gewähren.

Das jährliche Ruhegeld besteht auf Grund der neuen Bestimmungen aus einem für alle Klassen gleichen Grundbetrag von 7200 M. (bisher 720 M.) und den Steigerungssätzen, die für jeden Beitragsmonat in den einzelnen Klassen betragen:

Klasse	Steigerungssatz	Klasse	Steigerungssatz	Klasse	Steigerungssatz
13	792 M.	17	5130 M.	21	13230 M.
14	1620 „	18	6750 „	22	16200 „
15	2700 „	19	8640 „	23	19710 „
16	3780 „	20	10800 „		

(Die Steigerungssätze der Klassen 1 bis 12 sind unverändert geblieben.) Für jedes unterhaltspflichtige Kind unter 18 Jahren erhöht sich die Rente um 9600 M. (bisher 960 M.) jährlich. Die Witwen- und Witwerrente beträgt wie bisher vier Zehntel des Ruhegehaltes, während die Waisenrente zwei Zehntel (bisher zwei Fünftel der Witwenrente) und die Rente für Doppelwaisen drei Zehntel (bisher zwei Drittel der Witwenrente) des Ruhegehaltes betragen. Zu dem Ruhegeld, der Witwen- und Witwerrente tritt eine Teuerungszulage von 360 000 M. (bisher 9000 M.) und zu der Waisenrente eine solche von 180 000 M. (bisher 4500 M.) jährlich. Die bisherige einschränkende Bestimmung, dass die Teuerungszulage nicht gewährt wird, wenn der Rentenempfänger gleichzeitig eine Rente aus der Invalidenversicherung bezieht, ist fortgefallen, jedoch wird, wenn die Voraussetzung für mehrere Renten zutrifft, die Teuerungszulage nur einmal, und zwar zum höheren Betrage, gewährt. Die Ruhegelder und Renten werden auf volle hundert Mark aufgerundet im voraus gezahlt.

Die bisherige Bestimmung, dass den anspruchsberechtigten Hinterbliebenen weiblicher Versicherten nach Ablauf einer Wartezeit von sechzig Beitragsmonaten statt der einmaligen Abfindungssumme eine lebenslängliche Rente gewährt werden könne (§ 61), fällt fort. In § 64 fällt die Bestimmung, wonach Witwen und Witwern bei ihrer Wiederverheiratung das Dreifache ihrer Jahresrente als Abfindung gezahlt wird, fort. Mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Wiederverheiratung stattfindet, erlöschen diese Renten.

Der bisherige Beitrag der Klasse 13 wird gestrichen und die Beiträge für die Klassen 13 bis 23 wie folgt festgesetzt:

Klasse	Beitrag	Klasse	Beitrag	Klasse	Beitrag
13	5 000 M.	17	32 000 M.	21	82 000 M.
14	10 000 „	18	42 000 „	22	100 000 „
15	17 000 „	19	54 000 „	23	124 000 „
16	24 000 „	20	68 000 „		

Der § 220, der bisher bestimmte, dass das Versicherungsvermögen mündelsicher angelegt werden müsse, ist insofern geändert worden, als die Vorschrift der mündelsicheren Anlage fortfällt und an deren Stelle einfach die verzinsliche und, „soweit Anlagemöglichkeit vorhanden ist", die wertbeständige Anlage vorgeschrieben wird. Er enthält eine Aufzählung aller jener Arten von Wertpapieren, die zur Anlage verwendet werden können, und gestattet ausserdem die Anlage in inländischen Grundstücken und in Darlehen für gemeinnützige Zwecke oder Unternehmen. Zu letzterem heisst es in dem Paragraphen wörtlich: „Als gemeinnützige Unternehmen sind auch Genossenschaften und ihre Zentralen anzusehen, deren Tätigkeit satzungsgemäss ausschliesslich oder vorwiegend dem Versicherten der Angestellten- und Invalidenversicherung zugute kommt." Eine wesentliche Verbesserung ist durch die Bestimmung geschaffen worden, dass nur noch höchstens 25 Prozent des Vermögens in Reichs- oder Staatspapieren angelegt werden dürfen.

Das neue Gesetz*) wird in Kürze in Kraft treten. Befriedigen wird und kann es niemand. Die Ruhegehälter reichen nicht im entferntesten aus, um auch nur den bescheidensten Ansprüchen zu genügen. Darin wird keine Besserung eintreten, solange nicht das Verfahren der Anwartschaftsdeckung durch das der Umlage abgelöst wird. Die Beitragshöhen und die Rentenleistungen stehen in keinerlei realem Verhältnis zueinander, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil die Leistung aus einem Beitrag erst viel später in entwerteter Papiermark erfolgt. So würde, unter der Voraussetzung, dass ein Versicherter seit Bestehen der Versicherung stets die höheren Beiträge gezahlt hat, das Ruhegeld augenblicklich etwa 20 000 M. und nach Inkrafttreten dieses Gesetzes etwa 400 000 M. jährlich betragen. Dabei ist zu beachten, dass aus den entwerteten Anwartschaftsgeldern, die den grösseren Teil der Beiträge beanspruchen, nur ein verschwindend geringer Betrag gedeckt wird, während der die übergrosse Mehrheit ausmachende Betrag der Teuerungszulage (360 000 M.) durch einen kleinen nunmehr zu diesem Zwecke freigegebenen Teil der neuen Beiträge durch Umlage aufgebracht wird. Einer monatlichen Höchstleistung von etwa 33 000 M. Ruhegeld für den Versicherten steht ein monatlicher Höchstbeitrag von 124 000 M. gegenüber. Grösser kann das Missverhältnis nicht sein. Das ist der Segen der Anwartschaftsdeckung in den heutigen Zeiten der Geldentwertung. Würden die Einnahmen dazu verwandt, die laufenden Renten zu erhöhen, so würde der Versicherte (Beitragszahler) selbst gar nichts verlieren (denn die Preisgabe einer Anwartschaft auf ein Ruhegehalt von zurzeit jährlich 20 000 M. bedeutet keinen Verlust), und die Ruhegeldempfänger könnten ein weit menschenwürdigeres Dasein führen; denn wären die Rücklagen für „spätere" Rentenfälle beseitigt, dann könnten die „augenblicklichen" Renten vervielfacht werden.

Die Absicht, durch die Gesetzesänderung eine Anpassung an die Geldentwertung und eine Besserung der sozialen Lage der Rentenempfänger herbeizuführen, ist auch diesmal nicht erreicht worden und wird nie erreicht werden, solange die auf dem Anwartschaftsdeckungsverfahren beruhende Sozialversicherung nicht durch eine auf dem Umlageverfahren beruhende ersetzt wird. Dass das schwer darniederliegende Heilverfahren neubelebt werden soll, ist durchaus anzuerkennen, jedoch dürfen darüber die Altersrentner nicht ganz und gar vergessen werden. Es muss deshalb nach wie vor Aufgabe der denkenden Angestellten sein, auf eine Aenderung des Systems in der Sozialversicherung hinzuarbeiten.

Melcher.

*) Das Gesetz ist mittlerweile in Kraft getreten. Siehe „Aenderung der Leistungen und Beiträge in der Angestelltenversicherung" unter der Rubrik „Sozialpolitik".

Der Schluss des Artikels über „Ein neuer Entwurf des Arbeitsgerichtsgesetzes" folgt in der nächsten Nummer der „D.T.Z."

Die gesetzliche Regelung der Werkswohnungsfrage

Das „Reichsgesetzblatt" veröffentlichte am 15. Juni das schon seit Anfang vorigen Jahres in der parlamentarischen Verarbeitung befindliche Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter. Es ist von allgemeinem Interesse, da der bisher nur durch Verordnungen geregelte Mieterschutz endlich eine gründliche gesetzliche Regelung erfährt. Allerdings ist das Gesetz nur als ein Hilfsmittel für die Zeit der grössten Wohnungsnot gedacht; denn es ist vorläufig zeitlich begrenzt bis zum 1. Juli 1926. Für uns Angestellte hat das Gesetz aber noch ein ganz besonderes Interesse, weil es nebenher in den §§ 20 bis 24 den Streitfragen, die sich an die Werkswohnung knüpfen, für eine gewisse Zeit ein Ende macht, allerdings gleichzeitig eine neue dafür aufwirft. Der erste Abschnitt des Gesetzes behandelt den Mieterschutz, der zweite die Mieteinigungsämter. Der Gedankengang des Mieterschutzes ist der, dass in der Zeit der grossen Wohnungsnot der Mieter gegen die Willkür irgendeines Hauspaschas geschützt sein soll, und deshalb wird das Recht zur Kündigung für den Vermieter kurzerhand aufgehoben und statt dessen ihm das Recht gegeben, in einem besonderen Verfahren vor dem Amtsgericht auf Aufhebung des Mietverhältnisses zu klagen, wenn ganz bestimmte Tatbestände vorliegen. Diese Tatbestände sind nach dem Wortlaut des Gesetzes gegeben:

1. Wenn der Mieter oder eine Person, die zu einem Hausstand oder Geschäftsbetriebe gehört, oder der er den Gebrauch des Mietraums überlassen hat, sich einer erheblichen Belästigung des Vermieters oder eines Hausbewohners schuldig macht oder durch unangemessenen Gebrauch des Mietraumes oder Vernachlässigung der gebotenen Sorgfalt den Mietraum oder das Gebäude erheblich gefährdet, oder wenn der Mieter einem Dritten den Gebrauch des Mietraums belässt, obwohl er zur Ueberlassung nicht befugt ist. Die angemessene Wahrnehmung der Befugnisse eines Mietervertreters ist als Belästigung nicht anzusehen.

2. Wenn der Mieter, der den Mietzins in kürzeren als vierteljährigen Zeitabschnitten zu entrichten hat, mit einem Betrage im Verzuge ist, der den für die Dauer von 2 Monaten zu entrichtenden Mietzins erreicht. Ist der Mietzins in vierteljährigen oder längeren Zeitabschnitten zu entrichten, so kann die Aufhebungsklage erhoben werden, wenn der Mieter mit einem Betrag im Verzug ist, der den für die Dauer eines Vierteljahrs zu entrichtenden Mietzins erreicht; bei nur einmaligem Rückstand ist die Erhebung der Klage, wenn Vorauszahlung vereinbart war, erst vier Monate, im übrigen erst einen Monat nach der Fälligkeit zulässig. Usw.

Dieses sind also die Fälle, in denen ein Verschulden des Mieters ihn in die Lage bringen kann, dass durch Gerichtsurteil sein Mietverhältnis aufgehoben und er sogar auf dem Wege der Zwangsvollstreckung aus der Wohnung entfernt wird. Das Gesetz sieht aber im § 4 noch eine dritte Möglichkeit vor, nämlich:

3. Wenn für den Vermieter aus besonderen Gründen ein so dringendes Interesse an der Erlangung des Mietraumes besteht, dass auch bei Berücksichtigung der Verhältnisse des Mieters die Vorenthaltung eine schwere Unbilligkeit für den Vermieter darstellen würde. . . . . Die Absicht des Vermieters, den Raum selbst in Gebrauch zu nehmen oder ihn Angehörigen zum Gebrauch zu überlassen, rechtfertigt allein die Aufhebung nicht.

Das Gericht kann die Aufhebung auf einen Teil des Mietraums beschränken, insbesonder, wenn der Vermieter Nebenräume, die nicht Wohnräume sind, oder entbehrliche Teile des Mietraums zur Herstellung selbständigen Wohnraums braucht. . . . . .

Wird das Mietverhältnis lediglich auf Grund des Abs. 1 (d. h. im Interesse des Vermieters) aufgehoben, so kann das Gericht auf Antrag des Mieters den Vermieter verpflichten, dem Mieter die für den Umzug innerhalb des Gemeindegebietes erforderlichen Kosten ganz oder teilweise zu ersetzen, wenn dies nach Lage der Sache, insbesondere nach den Vermögens- und Erwerbsverhältnissen der Vertragsteile, der Billigkeit entspricht.

So ist der Gesetzgeber bemüht, beiden Teilen gerecht zu werden, und in der Hand des Amtsrichters und seiner Beisitzer, die zu gleichen Teilen dem Kreise der Mieter und Vermieter zu entnehmen sind, liegt die nicht immer leichte Aufgabe, die Interessen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beider Teile gegeneinander abzuwägen.

Wichtig zu wissen ist ferner, dass, wenn durch Urteil das Mietverhältnis aufgehoben ist, dies für den Zeitpunkt gilt, zu dem eine im Augenblick der Klageerhebung ausgesprochene Kündigung nach dem bisher geltenden Mietvertrage oder mangels eines solchen nach § 565 B.G.B. zulässig sein würde. Liegt dagegen, wie in den beiden zuerst genannten Fällen, grobes Verschulden des Mieters vor, so kann auf Antrag des Vermieters die Aufhebung mit sofortiger Wirkung im Urteil ausgesprochen werden. Dem Urteil kann alsdann die Zwangsvollstreckung sofort folgen; nur wenn die Aufhebung im Interesse des Vermieters erfolgt, ist die Zwangsvollstreckung unter allen Umständen davon abhängig zu machen, dass für den Mieter ein angemessener Ersatzraum gesichert ist.

Auf diesen allgemeinen Grundsätzen baut sich nun auch die Regelung der Kündigung in der Werkswohnung auf. Es heisst im § 20, dass diese Bestimmungen auch dann in Kraft bleiben, wenn ein Raum oder eine Wohnung nur mit Rücksicht auf ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis vermietet ist, und auch, wenn dies Dienst- oder Arbeitsverhältnis ein Ende gefunden hat. Wenn der Mieter aber durch sein Verhalten „gesetzlich begründeten Anlass zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses gegeben hatte, oder wenn der Mieter das Verhältnis gelöst hat, ohne dass ihm vom Vermieter ein solcher Anlass gegeben war", so soll der Mieterschutz mit dem Ablauf des Arbeitsverhältnisses ein Ende haben. Der Angestellte in einer Dienstwohnung kann sich also zur Verbesserung seiner Lebensverhältnisse um eine andere Stelle bewerben oder sie antreten, wenn sich ihm gleichzeitig die Wohnungsfrage irgendwie lösen lässt. Es ist leider heute schon so, dass die durch die Wohnungsnot eingetretene Behinderung der Freizügigkeit unsere gewerbliche Leistungsfähigkeit stark beeinträchtigt, weil es so viel schwerer geworden ist, immer den richtigen Mann an die für ihn geeignete Stelle zu bringen.

Das Gesetz besagt weiter:

„Ist strittig, ob ein begründeter Anlass zur Auflösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses vorlag und ist für die Entscheidung darüber die Zuständigkeit einer anderen Stelle*) begründet, so ist die Verhandlung bis zur endgültigen Erledigung des Streites auszusetzen. Die Entscheidung der anderen Stelle ist für das Gericht bindend, das über den Mietstreit entscheidet.

Gewerkschaftliche Betätigung, insbesondere eine Beteiligung an Gesamtstreitigkeiten über Lohn- oder Arbeitsbedingungen, rechtfertigen die Aufhebung des Mietverhältnisses nicht.

Dieser § 20 stellt die schwere Gefahr, die für jeden Arbeitnehmer bei einem Arbeitskonflikt in der Werkswohnung liegt, in das hellste Licht, wenn auch durch den Schlusspassus wenigstens eine Sicherheit für den Fall des Streiks gegeben ist.

Wenn das Werk oder der Arbeitgeber nach Ablauf des Dienstverhältnisses eines Arbeitnehmers, dem sie gekündigt haben, den Mietraum für den Nachfolger braucht, so ist das der oben angeführte Fall des § 4. Vermieter kann also zugleich mit der Kündigung des Arbeitsverhältnisses auf Aufhebung des Mietverhältnisses klagen, und das Gericht kann dem entsprechen. Wenn nach dem Urteil Zwangsvollstreckung beantragt wird, so wäre sie im allgemeinen nach § 6 von der Stellung eines Ersatzmannes abhängig. In diesem Falle aber kann nach § 22 sowohl der Vermieter wie der Mieter verlangen, dass sie statt dessen davon abhängig gemacht wird, dass der Vermieter an den Mieter einen angemessenen Geldbetrag zahlt. Leider liegen zurzeit noch keine Akten über die parlamentarischen Verhandlungen vor, aus denen hervorginge, was die Herren Gesetzgeber sich unter dem angemessenen Betrage gedacht haben. Es will scheinen, dass er einen Sinn haben könnte, wenn er beträchtlich genug ist, um als Baukostenzuschuss angesprochen zu werden. Wenn damit die Verpflichtung zu einer Verwendung in diesem Sinne verbunden ist, so wäre das kein Schaden. Soll er etwa die Umzugskosten decken, die dem gekündigten Angestellten oder Arbeiter durch Antritt einer neuen Stelle erwachsen? Dann würde in grossen Industrieplätzen, wo ein anderes Unterkommen leichter zu finden ist, meist ein geringfügiger Betrag ausreichend sein, die Firmen in kleinen Plätzen dagegen sehr benachteiligt werden. Ueber diesen Streitpunkt ist also weitere Aufklärung abzuwarten.

Wenn das Gericht sich dahin entscheidet, dass dem Nachfolger nur ein Teil der Wohnung einzuräumen ist, oder wenn das Mietverhältnis sich über das Dienstverhältnis hinaus sich fortsetzt, der Mieter vorher aber frei gewohnt hat, weil die Wohnung einen Teil seiner Entlohnung bildete, so hat in beiden Fällen das Gericht die angemessene Miete festzusetzen (§ 21).

Wie schon eingangs gesagt, handelt es sich mit diesem Gesetz noch um nichts Endgültiges, wenn auch anzunehmen ist, dass die steigende Wohnungsnot eine Verlängerung seiner Geltungsdauer über den 1. Juli 1926 hinaus nötig machen wird. Immerhin ist es aber zu begrüssen, dass der Gesetzgeber überhaupt an diesen schwierigen Stoff herangegangen ist. Eine endgültige Regelung wird in das kommende Gesetz vom Arbeitsrecht gehören, wie der Schreiber dieser Zeilen das an anderer Stelle**) gefordert hat.

Alfred Thimm, Bochum.

*) z. B. des Gewerbegerichtes oder des Schlichtungsausschusses.

**) Zeitschrift „Arbeitsrecht", Jahrg. 1922, Heft XI. Herausgeber Dr. Potthof. Verlag: Hess, Stuttgart.

Am Beitrag sparen, heisst sich schädigen!
Aus nichts kann nichts werden!
Ohne Aussaat keine Ernte!

Rundschau

Wirtschaftsfragen

Massstäbe der Geldentwertung.

1923	Dollarmittelkurs in Berlin	Entwertungsfaktor der Mark am Dollar [1]) gemessen	Goldzollaufgeld [2])	Lebenshaltungskostenindex d. Statist. Reichsamts [3])	Lebenshaltungskostenindex der Ind.- u. Hand.-Ztg. [4])	Grosshandelsindex d. Frankfurter Ztg. [5]) 98 Waren	Grosshandelsindex der Ind.- u. Hand.-Ztg. [6]) 44 Waren
Monatsdurchschnitte							
Januar . .	17 972	4281	1850	1120	1343	2054	3369
Februar . .	27 918	6650	7100	2643	2528	7159	7076
März . . .	21 190	5048	5260	2854	2809	6770	6187
April . .	24 457	5826	4980	2954	2993	6427	6566
Mai . . .	47 670	11355	6150	3816	4003	8237	10145
Juni . . .	109 996	26202	—	7650	8434	14 639	23 717
Juli . . .						39 898	
Wochendurchschnitte							
26. 5.—1. 6.	*63 633*	*15 158*	*9 919* [2])		*4992*		*13 099*
2. 6. — 8. 6.	*75 325*	*17 943*	*11 899*		*5911*		*15 904*
9. 6.—15. 6.	*93 908*	*22 370*	*14 319*	Stichtage:	*6757*		*19 102*
16. 6.—22. 6.	*132 667*	*31 602*	*16 509*	20. 6. *9272*	*8512*		*26 554*
23. 6.—29. 6.	*136 542*	*32 525*	*21 469*	27. 6. *11 785*	*11 274*		*31 952*
30. 6.— 6. 7.	*162 767*	*38 772*	*25 889*	4. 7. *16 180*	*1531*		*39 069*
7. 7.—13. 7.	*183 917*	*43 811*	*31 819*	11. 7. *21 511*	*20 247*		*50 128*
14. 7.—20. 7.	*228 900*	*54 526*	*36 199*	16. 7. *28 892*	*26 005*		*67 990*
21. 7.—27. 7.	*571 000*	*136 017*	*41 399*	23. 7. *39 336*	*38 055*		*107 182*

[1]) Monatsdurchschnitt. Basis: Ende 1913. 4,198 Mark je Dollar = 1.
[2]) Monatsmitte. Vielfaches der Vorkriegszeit. Die Wochenabschnitte sind gegenüber den in der ersten Spalte aufgeführten um 4 Tage nach vorn verschoben.
[3]) Rationen für 5köpfige Familie. — Basis: 1913/14 = 1.
[4]) Basis 1913/14 = 1.
[5]) Stichtagziffern zu Anfang jeden Monats. Basis: Juli 1914 = 1.
[6]) Monatsmitte. Vielfaches der Vorkriegszeit.

Sozialpolitik

Erhöhung der Versicherungsgrenze, des Sterbegeldes, der Zulagen und Geldbeträge in der Unfallversicherungsordnung. Die jährliche Einkommensgrenze für die Versicherungspflicht der Betriebsbeamten usw. ist auf 36 000 000 M., das Sterbegeld auf 1 200 000 M. und die Drittelungsgrenze, bis zu der das Jahresarbeitsverdienst voll, von der ab der Mehrbetrag mit einem Drittel für die Rentenberechnung angesetzt wird im unbesetzten Gebiet auf 14 400 000 M. und in den besetzten Gebieten auf 18 000 000 M. erhöht worden. Die Erhöhungen gelten für alle Unfälle, die sich nach dem 30. Juni 1923 ereignen, mit der Massgabe, dass bei Berechnung der Leistungen auch die vor dem Inkrafttreten der Verordnung bezogenen Entgelte nach den neuen Vorschriften berücksichtigt werden.

Die Zulagen zu den Renten errechnen sich nach dem 30. Juni 1923 auf Grund folgender Jahresarbeitsverdienste:

a) bei Renten, die zusammen unter 50 Prozent bleiben, 4 500 000 M.,
b) bei erhöhten Renten 11 520 000 M.

In den besetzten Gebieten erhöhen sich die vorstehenden Jahresarbeitsverdienste um 25 v. H.

Neue Festsetzung der Lohn- und Gehaltspfändungsgrenzen. Mit Wirkung ab 15. Juli 1923 sind die Lohn- und Gehaltspfändungsgrenzen im Gesetz betreffend Aenderung der Verordnung über Lohnpfändung und im § 850 der Zivilprozessordnung geändert worden. Unpfändbar ist jetzt der Arbeits- oder Dienstlohn bis zum Betrage von 6 000 000 Mark jährlich. Die Grenze, bis zu der der Mehrbetrag nur mit einem Drittel der Pfändung unterworfen ist, ist auf 20 000 000 Mark erhöht worden. Eine vor dem Inkrafttreten der Verordnung erfolgte Pfändung von Gehaltsansprüchen verliert insoweit ihre Wirkung, als sie nach diesem Zeitpunkt unzulässig sein würde.

Erhöhung der Zuständigkeitsgrenze für Gewerbe- und Kaufmannsgerichte. Mit Wirkung ab 19. Juli 1923 ist die Zuständigkeitsgrenze auf 60 Millionen Mark Jahresarbeitsverdienst, die Berufungsgrenze auf 3,75 Millionen Mark und der Höchstgebührensatz auf 90 000 M. erhöht worden. Die der Berufung oder dem Einspruch unterliegenden Urteile sind von Amts wegen für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn der Gegenstand der Verurteilung an Geld oder Geldeswert die Summe von 3,75 Millionen Mark nicht übersteigt.

Aenderungen der Leistungen und Beiträge in der Angestelltenversicherung. Durch Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 14. Juli 1923 treten die neuen Beitragsklassen und Beiträge, die höheren Rentenleistungen und Teuerungszulagen sowie die neuen Bestimmungen über den Bezug der Waisenrente mit Wirkung ab 1. August 1923 in Kraft. (Siehe den Artikel „Aenderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte" in dieser Nummer.) Alle übrigen Vorschriften des Aenderungsgesetzes, das am 13. Juli 1923 verkündet wurde, treten vom Tage der Verkündung an in Kraft.

Bei Ruhegeld und Renten, die vor dem 1. August 1923 festgesetzt sind, treten von dem Tage ab an die Stelle der bisherigen Rentenerhöhungen die neuen Teuerungszulagen. Im übrigen bleiben die bisherigen Vorschriften massgebend. Dies gilt auch, soweit Ruhegeld und Renten noch für die Zeit vor dem 1. August 1923 festgesetzt werden, jedoch fallen an diesem Tage laufende Waisenrenten erst mit dem Ablauf des Monats weg, an dem die Waise das achtzehnte Lebensjahr vollendet.

Ansprüche auf Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente, über die das Feststellungsverfahren am 1. August 1923 schwebt, unterliegen den Vorschriften des Abänderungsgesetzes vom 13. Juli 1923. Die Nichtanwendung der Vorschriften gilt auch dann als Revisionsgrund, wenn das Oberversicherungsamt sie noch nicht anwenden konnte.

Allgemeine Lohnfragen

Wertbeständige Entlohnung der Arbeitnehmer der öffentlichen Verwaltung. Die am 12. Juli d. J. zwischen Regierung und Spitzengewerkschaften über die Frage der schnelleren Angleichung der Bezüge der Arbeitnehmer in den öffentlichen Betrieben und Verwaltungen an die Geldentwertung eingeleiteten Verhandlungen, über die wir in Nr. 21 der „D.T.Z." berichteten, führten nach fünftägiger Beratung zu folgender Vereinbarung:

1. Der Ausschuss soll die Löhne der Arbeiter wöchentlich zur Erhaltung ihres Wertes dem veränderten Geldwert anpassen. Bei geringerer Veränderung des Geldwertes seit der letzten Regelung kann von einer sofortigen Anpassung abgesehen werden.

2. Ueber die Höhe des Reallohnes zu verhandeln, ist nicht Sache des Ausschusses, sondern der Vertragsparteien selbst. Für Zeiträume, für die eine Anpassung bereits erfolgt ist, findet keine rückwirkende Aenderung des Reallohnes statt.

3. Die Anpassung erstreckt sich gleichmässig auf den Leistungslohn wie den Sozialohn.

4. Dieses Abkommen kann unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen und letzten jeden Monats gekündigt werden. Wird der Reallohn neu vereinbart, so kann jede Seite das Abkommen fristlos kündigen.

Zusatz:

1. Die entsprechenden Folgerungen aus der Lohnanpassung werden für die Beamtenbesoldung wie bisher durch ein Haushaltsgesetz gezogen werden.

2. Es ist beabsichtigt, künftig die Gehälter der Beamten halbmonatlich dem Geldwert anzupassen und in folgender Weise auszuzahlen.

Die Beamten sollen je nachdem sie Vierteljahrs- oder Monatsempfänger sind, zu Beginn des Vierteljahres oder Monats für diesen ganzen Zeitraum das Gehalt nach dem Stande des letzten Tages des vorangegangenen Vierteljahres oder Monats erhalten. Alle weiteren Zahlungen, die sich aus der Anpassung an den Geldwert ergeben, sollen sie halbmonatlich erhalten.

3. Die Anpassung der Angestelltenbezüge an die Geldentwertung soll wie bei den Beamten halbmonatlich vorgenommen werden. Die Auszahlung soll derart erfolgen, dass am 15. jeden Monats eine Abschlagszahlung in Höhe von 40 Prozent der monatlichen Vergütung gewährt, der Rest am Ende des Monats gezahlt wird. Sofern in der ersten oder zweiten Monatshälfte infolge der halbmonatlichen Anpassung eine Nachzahlung an die Beamten erfolgt, sollen die Angestellten eine besondere Abschlagszahlung erhalten.

Angestelltenbewegung

Beiträge anderer Organisationen. Der Z. d. A. war ebenfalls gezwungen, für Juli Ergänzungsbeiträge bis zu 30 000 M. zu erheben.

Der Augustbeitrag des Z. d. A. für Berlin beträgt in der obersten Klasse 80 000 M. Der G.d.A. erhebt für August 100 000 M. Bundesbeitrag, wozu noch Ortszuschläge kommen.

Der D. H. V. fordert bei einem Einkommen von 300 000 M. an einen Augustbeitrag von 60 000 M., von 350 000 M. Einkommen ab 70 000 M. Wenn die Beiträge nach dem 15. August entrichtet werden, wird ein Aufschlag von 50 Prozent erhoben. Die Arbeitergewerkschaften erheben, getreu ihrem Grundsatz: ein Stundenlohn für die Gewerkschaft, noch höhere Beiträge. So zahlen die Lithographen und Steindrucker vom 15. Juli ab einen Wochenvollbeitrag von 12 000 M., die Buchdrucker und Schriftgiesser zu der gleichen Zeit 10 000 M. Wochenbeitrag, die Buchbinder in der höchsten Beitragsklasse 13 600 M. Zu diesen Wochenbeiträgen kommen aber noch die Gau- bzw. Bezirks- und Ortszuschläge.

Die soziale Lage der Musiker. Die Berufsmusiker wenden sich seit geraumer Zeit an die Oeffentlichkeit und ganz besonders an die gewerkschaftlich organisierte Arbeitnehmerschaft und bitten um Unterstützung in ihrem Existenzkampf. Gerade dieses Gewerbe leidet vor allem durch die von sogenannten Nebenberuflern ausgeführten Nebenarbeiten. Es sind

Arbeitnehmer aller Berufsgruppen der Angestellten, Beamten und Arbeiter, die in ihrer freien Zeit für Entgelt Musik betreiben und damit den Berufsmusikern ihr Brot nehmen. Die Körperschaften des AfA-Bundes haben sich auf Antrag des Deutschen Musiker-Verbandes, der dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund angeschlossen ist, ebenso wie dieser wiederholt mit dieser Frage befasst und ist nach eingehenden Beratungen zu dem Entschluss gelangt, seine Ortskartelle für eine grosszügige Aufklärungsarbeit zu gewinnen. Die Mitglieder der freien Gewerkschaften müssen grundsätzlich aufgefordert werden, sich jeder bezahlten Nebenbeschäftigung zu enthalten. Soweit aus besonderen Gründen Ausnahmen als zulässig angesehen werden können, muss Nebenarbeit als Musiker im Einvernehmen mit dem Deutschen Musiker-Verband und unter Einhaltung seiner Tarife sowie seiner sonstigen Arbeitsbedingungen geschehen. Musikabteilungen von Jugendgruppen innerhalb der Angestellten- und Arbeiterorganisationen oder ähnliche Gruppenbildungen innerhalb der Arbeitnehmerbewegung selbst, die sich gelegentlich und unentgeltlich für Veranstaltungen zur Verfügung stellen, fallen natürlich nicht unter die bevorstehenden Bestimmungen. Die Not der Musiker ist gross. Neben Arbeitslosigkeit droht durch Auswanderung gerade qualifizierter Musiker ins Ausland der deutschen Kunst ein schwerer Verlust. Es muss jeder freigewerkschaftliche Arbeitnehmer für eine Gewissenspflicht betrachten, den notleidenden Musikern zu helfen.

Der D.H.V. als Schrittmacher des V. d. T. Dass der V. d. T. an chronischem Mitgliedermangel leidet, ist eine bekannte Tatsache, und dass er sich, um diesem unliebsamen Missstande abzuhelfen, recht eigenartiger Methoden bedient, haben wir auch schon oft nachweisen können. Seit einiger Zeit konnten wir beobachten, dass an verschiedenen Stellen des Reiches der D.H.V. vor den Karren des V. d. T. gespannt wird, um für diesen nur der Zersplitterung dienenden Verband Mitglieder herbeizuschaffen.

Neuerdings erhalten wir wieder einmal von einem Rundschreiben Kenntnis, das der D.H.V. an seine eigenen Mitglieder in der Elektroindustrie in Mecklenburg versandt hat, in dem es u. a. heisst:

„Wir erinnern bei dieser Gelegenheit erneut an die Werbearbeit unter den Technikern der beteiligten Betriebe. Nach uns gewordenen Mitteilungen ist eine ziemlich lebhafte Austrittsbewegung aus dem Butab imgange. Er bemüht sich jetzt durch haufenweise Uebersendung von Flugblättern usw., Ersatz für ausgetretene Mitglieder zu gewinnen. Demgegenüber ist es die Aufgabe unserer Kollegen, für die Ausbreitung unserer Technikerorganisation auf christlich-nationaler Grundlage, den Verband Deutscher Techniker, Sorge zu tragen. Wir legen heute Flugblätter bei und bitten, uns bei erfolgreicher Werbearbeit die Eintrittserklärungen einzusenden. Sie können ruhig darauf hinweisen, dass der Butab es als Interessenvertretung ansieht, wenn er in den letzten drei Verhandlungen überhaupt nicht vertreten war, es also uns überliess, die Arbeit für die Techniker zu leisten."

Von der angeblichen Austrittsbewegung aus dem Butab ist uns nichts bekannt. Richtig ist, dass an den beiden letzten Verhandlungen unser Gaubeamter nicht teilnehmen konnte. Der D.H.V. sollte dies aber lieber verschweigen, denn gerade in diesen beiden Verhandlungen sind die Angestellten der Elektroindustrie gegen andere Gruppen ganz erheblich in Rückstand gekommen. Der D.H.V. kann also auf diese Arbeit, die er allein gemacht hat, durchaus nicht besonders stolz sein. Wie im übrigen die Arbeit aussieht, die der D.H.V. leistet, hat eine frühere Verhandlung in derselben Gruppe gezeigt: In diesem Tarif sind die Gehälter der Kaufleute nach Lebensjahren, diejenigen der Techniker nach Berufsjahren gestaffelt. Dadurch hat sich allmählich der unhaltbare Zustand herausgebildet, dass die technischen Angestellten das Höchstgehalt, das die Kaufleute schon im 26. Lebensjahre erhalten, erst nach fünf Berufsjahren als selbständiger Konstrukteur, also etwa im 35. Lebensjahr, erreichen. Als wir diesen Zustand ändern wollten, hat der D.H.V. sich mit Händen und Füssen dagegen gewehrt mit der Begründung, dass für die Techniker unter keinen Umständen ein grösseres Höchstgehalt festgesetzt werden dürfte als für die Kaufleute. Die Arbeitgeber nahmen diese Unterstützung natürlich dankbar an und lehnten unsere Aenderungsvorschläge ab. Wir sind nun gezwungen zu warten, bis der Manteltarif abgelaufen ist. Wie der Arbeitgeberverband die Tätigkeit des D.H.V. in dieser Gruppe einschätzt, geht aus einer Aeusserung hervor, die der Syndikus des Arbeitgeberverbandes mehrfach im Beisein unserer Vertreter dem D.H.V.-Beamten gegenüber machte: „Wenn Sie sich nicht an die Rockschösse der Techniker geklammert hätten, hätten Sie für die Elektroindustrie in Mecklenburg überhaupt keinen besonderen Tarif und viel niedrigere Gehaltssätze."

Kein denkender Techniker wird seine Interessenvertretung einem Verbande anvertrauen, der auf so faule Krücken angewiesen ist!

Gewerkschaftsarbeit mit dem Degen. Bei den Verhandlungen mit dem B.D.A. über den neuen Tarifvertrag für Gross-Berlin wurde uns von den B.D.A.-Vertretern mitgeteilt, dass als neuer Kontrahent auf Angestelltenseite der „Bund angestellter Deutscher Architekten und Bau-Ingenieure" eintreten werde. Wir haben uns gegen die Teilhaberschaft dieses in weitesten Kreisen unbekannten Gebildes mit Erfolg verwahrt. Der Zufall weht uns nun die Satzungen dieses Vereins auf den Tisch. Der Verein hat eine dem B.D.A. nachgebildete Selbstschutzbezeichnung „B.A.I.", die er sogar in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bremen hat eintragen lassen. Die Zwecke und Ziele des Bundes sind ausserordentlich weit gesteckt. Erreichen will er sie in erster Linie durch standespolitische Massnahmen und Ausübung eines Schieds- und Ehrengerichtes. Er will auch gemeinsames Vorgehen zur Verbesserung der Anstellungs- und Gehaltsverhältnisse. Er kennt ordentliche, ausserordentliche und Ehrenmitglieder. Zur Aufnahme ist die Zustimmung von $^2/_3$ der Ortsausschussmitglieder erforderlich. Ausschlüsse erfolgen auf Entscheid des Ehrengerichtes. Den elf eigentlichen Satzungsparagraphen fügen sich acht Paragraphen der Ehrengerichtsordnung und vierzehn Paragraphen der Geschäftsordnung für den Ehrenrat der Ortsgruppe an. Es wird u. a. gesagt, dass ein Verfahren vor dem Ehrenrat stattfinden muss zur Schlichtung von Ehrenhändeln, oder falls die Ausschliessung eines Mitgliedes beantragt wird. Ob der Ehrenrat berechtigt ist, zwei Mitglieder zum Zweikampf auf Degen oder Kanonen zu zwingen, ist vorsichtshalber in der Satzung dieser Gewerkschaft nicht enthalten. Dafür werden die Mitglieder verpflichtet, von einem ehrenrührigen Verfahren eines Mitgliedes dem Ehrenrat Mitteilung zu machen. Der Hauptzweck des Verbandes scheint die Durchführung einer Art Standesfeme zu sein, wenn man das ganze Satzungswerk nicht als das Produkt der Fieberphantasie eines mit verstiegenem Standesdünkel behafteten Hungertyphuspatienten gelten lassen will.

V.D.T. und Reichstarifvertrag. Schon wiederholt konnten wir berichten, dass es dem neugebackenen Vertragskontrahenten am Reichstarifvertrag für das Baugewerbe, dem Verband Deutscher Techniker, an einer der hauptsächlichsten Vorbedingungen zur Vertretung der Bautechniker ermangelt, indem ihm die Mitglieder in diesem Berufskreise fehlen. Es wurde schon des öfteren von uns betont, dass der V.D.T. nur deswegen am Reichstarif für das Baugewerbe beteiligt ist, weil die Arbeitgeberverbände des Baugewerbes ihn durchaus mit hinzugezogen haben wollten.

Neuerdings können wir die interessante Tatsache feststellen, dass er auch bei den Abschlüssen der Bezirkstarifverträge ausser der Krücke des D.H.V. auch noch die der Arbeitgeber braucht, um sich der ihm wiederfahrenen Ehre würdig zu erweisen.

So berichtet uns unsere Gauverwaltung Nordwestdeutschland, dass sich die Hamburger Arbeitgeberverbände des Baugewerbes die allererdenklichste Mühe gegeben hätten, den Vorstand der Hamburger Ortsgruppe des V.D.T. ausfindig zu machen, und es ist wahrhaft rührend, wie angelegentlich sich die Unternehmer dieser Aufgabe angenommen haben. Es gelang schliesslich, einen Industrietechniker, der ein Vorstandsamt im V.D.T. in Hamburg bekleidet, zu ermitteln, und mit dessen Hilfe konnte dann Herr Steiger Gross aus Essen herbeizitiert werden, der dann auch in den Verhandlungen nur die Rehe der Teilnehmer füllte. Boshafte Zungen behaupten sogar, er hätte sich an den Verhandlungen gar nicht beteiligt.

Auch in Mecklenburg ist es den Arbeitgebern trotz aller Mühe nicht gelungen, den V.D.T. aufzufinden, und das Entgegenkommen geht hier sogar so weit, dass die Unternehmer trotz Abwesenheit den V.D.T. in den von uns abgeschlossenen Bezirkstarif aufnehmen wollen, um ihm wenigstens für später die Tür offenzuhalten. Unseren Kollegen erwächst also die Aufgabe, in den Kreisen der Bautechniker dafür zu sorgen, dass diesem Verbändchen keine Mitglieder zugeführt werden, und es ist gar nicht ausgeschlossen, dass man auch hier nach bewährtem Muster den D.H.V. anspannen wird, um dem Mangel des Fehlens von Mitgliedern abzuhelfen, wie es in der mecklenburgischen Industrie bereits angewandt ist.

Allgemeine Berufsfragen

„Die Substanzerhaltung der Arbeit." Unter dieser Ueberschrift finden wir in Nr. 25 der „Bauzeitung für Rheinland-Westfalen und Nachbargebiete" einen Aufsatz an der Spitze dieses Unternehmerorgans, der in der Hauptsache dadurch bemerkenswert ist, dass hier einmal mit aller Deutlichkeit die wirklichen Ursachen der Leistungsverminderung der deutschen Arbeiter dargelegt werden. Der Verfasser, Dr.-Ing. Brasch, geht von dem Gedanken aus, dass von jedem gesunden Wirtschaftskörper die unverminderte Erhaltung seiner Kräfte gefordert werde, und beleuchtet, dass eigentümlicherweise nur auf die Substanzerhaltung des Stoffes der Güter

und nicht auf die Erhaltung der Substanzarbeitskraft hingewirkt wird, obwohl die Arbeitsstoffe erst durch die Arbeitskraft zu Faktoren der Wirtschaft würden. Daher muss die Arbeitskraft ebenso vor dem Zusammenschrumpfen bewahrt werden wie der Arbeitsstoff.

Verfasser weist dann auf die auch von uns schon längst vertretene Wahrheit hin, dass das deutsche Volk schon zur Zeit des Krieges und in der Folgezeit in erhöhtem Masse von der Substanz der Volkskraft gezehrt und damit zur Zerstörung der Blüte der Leistungsstärke beigetragen habe. Der Arbeiter ist am meisten getroffen; denn seine Realeinkünfte sind ganz erheblich, bis auf bestenfalls zwei Fünftel der Realeinkünfte der Vorkriegszeit zusammengeschmolzen. Der Arbeiter zehrt also trotz aller Verdienste, die ihm in Papiermark zufliessen, von der Substanz, und er verarmt langsam, aber sicher! Verfasser weist ferner nach, dass mit der Arbeitskraft des Arbeiters Raubbau getrieben wird, und veranschaulicht an einem Beispiel, dass sich das Vorkriegsverhältnis von Material zum Lohn wie 5:30 und heute von 5:4 verhalte. Wörtlich schreibt er: „Es liegt auf der Hand, dass, wenn man unserer Lohnpolitik vor 1914 nicht eine ganz unsinnige Verschwendung und Erziehung zur Prasserei vorwerfen will, die heutigen Löhne weit unter den Wiederbeschaffungskosten des arbeitenden Menschen liegen.“ Ganz richtig wird dann das starke Abfallen der Arbeitsleistung, der körperlichen wie der geistigen, die wachsende Arbeitsunlust in allen Betrieben und die Verantwortungslosigkeit des einzelnen gegenüber dem Gesamtdienst auf diese Ursachen zurückgeführt und darin Erscheinungen der Substanzabzehrungen selbst erblickt.

Bittere Wahrheiten schreibt der Verfasser den Anhängern des Lohnabbaues ins Stammbuch, indem er auch die in unseren Kreisen immer wieder betonten Argumente, dass durch Lohnkürzungen das Weltproblem der wirtschaftlichen Arbeitsleistung nicht gelöst werden kann, und dass im Gegensatz dazu nur bei guter Entlohnung alle Kreise eines Wirtschaftskörpers zu erhöhter Leistung, Betriebsverbesserung, Produktionssteigerung tätig herangezogen werden können. Wir haben uns in den Kriegsjahren zu Tode gesiegt und dann auch noch in den Jahren des Ausverkaufs fast zu Tode verdient!

Dieser Aufsatz legt mit herzerfrischender Deutlichkeit das Problem der Wertminderung der Arbeitskraft dar, dass es eigentlich verwunderlich ist, den Aufsatz in einem Arbeitgeberblatt zu finden. Gewöhnlich wird im Blätterwalde des Unternehmertums unter Zuhilfenahme der grössten Spitzfindigkeiten bewiesen, dass der Arbeiter viel zu viel an Geld verdient und dadurch zur Faulheit angehalten wird. Aber man sieht, dass es auch einmal anders gehen kann, und wir wollen bescheiden hoffen, dass in den Kreisen des Unternehmertums nur ein Teil der Ansicht des Verfassers Wurzel fasst, was immerhin schon einen Fortschritt bedeuten würde.

Aus den Fachgruppen

Industrie

Fachgruppe Eisen- und Metallindustrie

Metallindustrie Rheinland-Westfalen. Die am 20. cr. mit den Vertretern der nordwestlichen Gruppe des Verbandes der Eisen- und Stahlindustriellen in Essen gepflogenen Verhandlungen über den Abschluss der Juligehälter sind gescheitert, und zwar in erster Linie an dem hartnäckigen Widerstand der Arbeitnehmer. Gefordert wurde von den Verbänden eine Erhöhung der Aufbaubasis für die Juliregelung, Nachzahlung für die letzte Juniwoche, Vereinbarung eines sofort zu zahlenden zweiten Juliabschlages, Einführung der Dekadenzahlung, Regelung der Leistungszulagen und Verhandlungen über die endgültige Festlegung der Juligehälter am Schlusse des Juli.

Eine Nachzahlung für die letzte Juniwoche wurde rundweg abgelehnt, weil nach Ansicht der Arbeitgeber das Juniergebnis mit durchschnittlich 116,4 Prozent auf die Maigehälter für die Angestellten ausreichend gewesen und die Angestellten selbst durch ihr Verhalten zu erkennen gegeben hätten, dass sie zufrieden gewesen seien. Ebenso ablehnend verhielten sich die Unternehmer zur Forderung der zweiten Juliabschlagszahlung und meinten, dass nur sie allein darüber zu bestimmen hätten. Auch für die Einführung der Dekadenzahlung waren die Herren nicht zu haben, da nach ihrer Auffassung der Beamtencharakter der Angestellten gefährdet sei. Weiter lehnten sie eine präzisere Regelung der Gewährung von Leistungszulagen ab. Es soll auch hier bei den bisherigen unklaren Verhältnissen bleiben.

Die Beratungen über die Juliaufbaubasis gestalteten sich besonders schwierig und scheiterten ebenfalls an dem mangelnden Verständnis der Arbeitgebervertreter für die Notlage der Angestellten. Damit waren die Verhandlungen, die unter dem Vorsitz des Herrn Direktor Bretschneider stattfanden, endgültig gescheitert. Die Schuld daran trugen die Herren der Schwerindustrie, die anscheinend der Meinung sind, dass der Ruhrabwehrkampf eine ganz besondere Stärkung dadurch erfährt, dass man den Arbeitnehmern, die doch die hauptsächlichsten Leidtragenden bei der ganzen Affäre sind, den Brotkorb möglichst hoch hängt.

Die Verbände haben sofort den Reichskommissar in Dortmund angerufen und auch den Reichsarbeitsminister von dem Stand der Dinge verständigt; an diesen Instanzen liegt es nun, den Widerstand der Schwerindustriellen auf ein erträgliches Mass zurückzuschrauben und den Richtlinien über „wertbeständige Löhne“ gerecht zu werden.

Die Firma Elektrotechnische Treichelgesellschaft m. b. H. Elbing hat nach uns zugegangenen Mitteilungen anscheinend das Bedürfnis, recht bald in die Liste der „D.T.Z.“ „Vorsicht bei folgenden Firmen“ aufgenommen zu werden. Uns liegt ein Fall vor, in dem die Firma ganze sieben Monate mit einem Ingenieur über Anstellungsbedingungen verhandelte, deren Ergebnis dann auch schliesslich so ausfiel, dass sich unser Bund nach etwa halbjähriger Tätigkeit des betreffenden Kollegen energisch mit dieser Firma beschäftigen und zuletzt sogar mehrfach das Gewerbegericht in Anspruch nehmen musste. Neben einem durchaus unzureichenden Gehalt von 17000 M. für November 1922 gegenüber mindestens 45000 M., die zurzeit fast überall gezahlt wurden — hielt es die Firma nicht für unter ihrer Würde liegend, in der kleinlichsten und unglaublichsten Weise bei der Zahlung der vereinbarten Provision und der Erstattung der Spesen für Dienstreisen vorzugehen, und die Verhandlungen vor dem Gewerbegericht beleuchteten schlaglichtartig die Situation, als dieses die Firma dazu anhalten musste, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Die Firma war verpflichtet, auf Grund früherer Zusicherungen die Fahrtkosten zum nächsten Beschäftigungsort zu erstatten, wollte aber davon nichts mehr wissen und verlangte, dass der Kollege eine Bescheinigung seines neuen Arbeitgebers vorlegte, was selbstverständlich aus naheliegenden Gründen abgelehnt wurde. Das Gewerbegericht verurteilte dann auch, wie nicht anders zu erwarten, die Firma zur Erstattung der Kosten unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Geldentwertung.

Wir empfehlen allen Kollegen, die die Absicht haben, mit der genannten Firma ein Anstellungsverhältnis einzugehen, zuvor mit der Abteilung Auskunft der Hauptverwaltung des Bundes in Verbindung zu treten und den für Königsberg geltenden Industrietarif zu studieren.

Die Firma Sächsische Waggonfabrik Werdau, G. m. b. H., in Werdau in Sachsen konnte am 12. Juli 1923 auf ein 25-jähriges Bestehen zurückblicken. Sie wurde im Jahre 1898 mit einem Stammkapital von 600000 M. in Leubnitz bei Werdau gegründet, ist heute die zweitgrösste Waggonfabrik in Sachsen und beschäftigt etwa 1100 Arbeiter und 130 Angestellte. Die Beschäftigung kann bis heute als sehr gut bezeichnet werden, und die Dividendenausschüttung bewegte sich in allen Jahren in einem Masse, das zur Zufriedenheit der Herren Aktionäre beitrug. Aber man hat nun auch sein gutes Herz entdeckt und das Geschäftsjubiläum als Anlass genommen, dieses stille Rühren in der Kapitalistenbrust durch Gewährung von Gratifikationen an die „Mitarbeiter“ nach aussenhin zu erkennen zu geben, und zwar wurden den Angestellten nach der diesjährigen Generalversammlung für jedes Dienstjahr 25000 Papiermark und den Arbeitern für jedes Jahr vom fünften Dienstjahr ab je 5000 Papiermark ausgezahlt. Leider konnte die Oeffentlichkeit nicht erfahren, was sich die Herren Direktions- und Aufsichtsratsmitglieder bewilligt haben. Wir glauben nicht, dass diese Herren bei sich die gleiche Bescheidenheit walten liessen, die sie bei den Arbeitnehmern „ihres“ Werkes als selbstverständlich voraussetzten; denn es ist doch eine wirklich fürstliche Abgeltung der Werkstreue, wenn einem Angestellten, der 25 Jahre einer Firma seine beste Arbeitskraft zur Verfügung gestellt hat, mit 625000 Papiermark bedacht wird, was bei einem Dollarstande von damals 187000 M. gleichbedeutend mit etwa 14 Goldmark ist; wovon auch der Staat noch seinen Anteil in Gestalt eines Abzuges von 10 Prozent für Steuern erhielt, so dass sich der Anteil jedes einzelnen noch erheblich verminderte.

Dass jeder der also Bedachten auch noch über den ihm zuerkannten Betrag dankend quittieren musste, sei nur noch der Vollständigkeit halber erwähnt. Aus diesem Beispiel ersieht man wieder einmal, dass es durchaus zweckmässig ist, jahrelang bei einer und derselben Firma auszuhalten, den Dank dafür erfolgt immer in ausgiebigster Weise, wenn's auch nur ein Knochen von dem Tisch der im Ueberfluss lebenden Herren Aktionäre ist, die ja vielfach nicht aus eigener Erfahrung wissen, was arbeiten heisst!

Die Gehälter der technischen Angestellten in der Industrie im Monat Juni 1923.

Da die Gruppeneinteilungen in den verschiedenen Tarifverträgen nicht ganz übereinstimmen, gibt die nachstehende Tabelle nur eine allgemeine Uebersicht. — Kollegen, die sich über die Gehaltshöhe genauer unterrichten wollen, wird deshalb empfohlen, bei der zuständigen Gau- oder Ortsverwaltung Rückfrage zu halten

In 1000 Mark.

Fachgruppe*)	Bezirk bzw. Ort	Die Gehälter wurden erreicht in bzw. durch	Gruppen: Zeichner, Pauser Hilfskräfte	Anf. Techniker, 1. Zeichner, Hilfskalkulator	Teilkonstrukt., Betr.-Technik., Betr.-Assist.	1. Konstrukt., Ingenieure usw.	Leit. Angest., Obering., Betr.-Leiter	Meister aller Art	Soziale Zulagen: Frau	Soziale Zulagen: Kind	In % gegenüber dem Vormonat mehr
Allg.	Lübeck	Verhandlg.	642 — 756	744 — 894	827 — 974	1026 —1152	1268 —1456	966,5—1260,5	—	—	—
			+ Teuerungszulagen für Verheiratete v. 326,5 u. Ledige v. 44,5—108								
„	Weissenfels	„	538 —1145	797 —1410	978 —1602	1375 —1685	—	—	—	—	—
Z	Bayern	Schiedsspr.	697 —1233	972 —1692	1304 —2044	2275	—	1245 —1894	+5%	—	+135
A	Vadel (Südbayern)	„	408 —1250	720 —1568	1060 —1828	1580 —2105	—	—	38	38	+150
A	Aachen	Verhandlg.	449,8—1238,7	641,3—1560,6	1395 —1984,6	mind. 2242,5	fr. Vereinbrg.	1722,8—2294,4	60	60	+165
A	Berlin (Feinmechanik) (Büro)	„	749,4—1085,8	980,0—1326,0	1124,2—1526,3	1364,4—1776,2	—	—	—	—	+146
Allg	(Betrieb)	„	—	1028,1—1373,7	1268,3—1718,5	1460,5—1872,3	—	1293 —1748	—	—	
„	Neuwied-Andernach	Schiedsspr.	474 — 851,8	861,7—1541,8	917,8—1731,8	1155,7—1968,3	mind. 2172	1485,1—1936,5	50	50	+160
„	Freistaat Lippe	Verhandlg.	336 —1041	—	510 —1410	786 —1590	—	993 —1410	60	30	+200
A	Breslau	Lohnamt	566 — 942	668 —1215	1085 —1620	1475 —1925	1790 —2190	1170 —2210	104-144	108-372	+263
A	Berlin (Wagenbau)	Verhandlg.	840	—	995 —1195	1440 —1535	—	1440 —1535	—	—	—
			Im Monat Juli 1923								
Allg.	Freist. Anhalt	Verhandlg.	2260 —4296	2824 —4860	3676 —6160	4860 —7120	—	4580 —7004	156	156	+300
A	Wismar (vorläufige Regelung)	„	1440 —3465	1580 —3810	1725 —4160	4680	4850	3465 —4680	50	25	+240

*) Fachgruppenbezeichnung: A = Eisen- und Metallindustrie; Allg. = Allgemeine Industrie.

Anmerkung: Die in Nr. 20 d. D. T. Z. v. 11. 7. 23 veröffentlichte Zahlentafel enthält in der vorletzten Zeile für das Wirtschaftsgebiet Köln die Bemerkung: „170% ausserdem 40% Ausgleichszul. für Mai." Das hat zu Missverständnissen geführt. Wir bitten daher zu beachten, dass die rein zahlenmässige Auswirkung der Gehaltsangleichung an die Lebenshaltung für den Monat Juni nicht 170%, sondern 210% gegenüber Monat Mai d. J. beträgt und in den mitgeteilten Gehaltszahlen bereits zum Ausdruck kommt. Red.

Fachgruppe Chemische Industrie

Wie der Hauptausschuss der Tarifvertragsgemeinschaft deutscher Apotheker die Interessen der angestellten Apotheker und namentlich die der Kollegen des Einbruchgebietes an der Ruhr behandelt, zeigt die am 30. Juni 1923 in Dresden stattgehabte Verhandlung, zu der unsere Gauverwaltung Rheinland-Westfalen eingeladen war und auch in der Person des Kollegen Apotheker Lambardt-Essen teilzunehmen versuchte. Aber der Butab scheint den Apothekenbesitzern und auch dem G. d. A. — dem sich bekanntlich der Verband der Apotheker seinerzeit angeschlossen hat, obwohl eine grosse Anzahl seiner Mitglieder damit nicht einverstanden war und den Anschluss an eine freie Gewerkschaft, unseren Bund, wollte — als Verhandlungsteilnehmer nicht recht genehm zu sein, und so erfuhr denn unser Vertreter, der in Begleitung des Kollegen Geiser-Dresden pünktlich zum angesetzten Termin erschienen war, dass die Sitzung bereits am Tage vorher stattgefunden habe und auch den Antrag der Essener Kollegen bereits behandelt und abgelehnt hätte! Diese Sitzung, in der es den Angestelltenvertretern möglich gewesen wäre, durch kraftvolles und mannhaftes Eintreten für ihre um die bescheidenste Existenz kämpfende Kollegenschaft, besonders des Einbruchgebietes, ein ihren Leistungen und Stellungen entsprechendes Gehalt zu erringen, hat mit aller Deutlichkeit bewiesen, dass sie Verrat an ihren Kollegen verübt haben. Das Ergebnis der ohne Beisein unseres Vertreters verlaufenen Sitzung war derart kläglich, dass man kein Verständnis dafür aufbringen kann, wie Menschen, die doch in der Regel ein langes Fachstudium hinter sich haben, mit einem Gehalt von 700 000 M. für die erste Julidekade und weiteren 800 000 M. für die zweite Dekade auskömmlich leben können! Für die Kollegen des Einbruchgebietes glaubte man ein übriges tun zu müssen, indem man einen Sonderzuschlag von sage und schreibe 100 000 M. für jede Dekade zubilligte!

Für den Monat Juni wurde den angestellten Apothekern des ganzen Reichsgebietes eine Nachzahlung von 300 000 M. als den Verhältnissen entsprechend bewilligt, und man glaubte dadurch die in den früheren Monaten erheblich zurückgebliebenen Gehälter ausgeglichen zu haben. Das Julieinkommen hat dadurch die stattliche Höhe von 1 200 000 M. erreicht.

Als unser Vertreter von diesem Beschlusse Kenntnis erhielt, legte er sofort in energischer Weise beim Geschäftsführer des Hauptausschusses, Herrn Dr. Kurt Ehrlich, Protest dagegen ein und geisselte in scharfen Worten die eigentümliche Handlungsweise, die in der Verlegung der Sitzung zutage trat. Da die Verlegung der Sitzung in Einverständnis mit dem G. d. A. vorgenommen worden war, ergibt sich, dass dieser die Arbeit der Essener Kollegen sabotiert hat, denn diese hatten bereits durch den Essener Schlichtungsausschuss eine Vereinbarung erzielt, nach der den Angestellten der Gruppe 3 und 4 eine einmalige Entschädigungssumme von 300 000 M. und denen der Gruppe 1 und 2 eine solche von 400 000 M. umgehend auszuzahlen war. Diese Regelung beruhte auf Grund freiwilliger Massnahmen, ohne Rücksicht auf erfolgte oder noch zu erfolgende Tarifregelungen und hatte ihre Begründung in den durch den Ruhreinbruch hervorgerufenen besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen.

Die Bemühungen unseres Kollegen, trotz des in Dresden gefassten Beschlusses, für das Einbruchgebiet keine Sonderzulagen zu bewilligen, noch nachträglich einen Beschluss zu erlangen, der dem Essener Schiedsspruch gerecht geworden wäre, scheiterten, und Herr Dr. Ehrlich erklärte, dass er der Butabgeschäftsstelle in Essen am 27. Juni 1923 durch Postkarte davon Mitteilung gemacht hätte, dass die Sitzung vom 30. auf den 29. Juni 1923 verlegt worden wäre! Da wir nun zu der Annahme berechtigten Grund zu haben glauben, dass man auch in Dresden von den im Rheinland herrschenden postalischen Schwierigkeiten Kenntnis haben dürfte, so wäre es u. E. ein Leichtes gewesen, durch Drahtnachricht von dieser Verlegung Kenntnis zu geben. Aber man hat dies wahrscheinlich aus dem Grunde vermieden, um hübsch unter sich zu sein und dem verhassten Butab damit eins auszuwischen. Aber den Herren schlug anscheinend doch das Gewissen, dass man einen Vertreter aus dem besetzten Gebiet mundtot gemacht hatte, und sowohl Herr Dr. Ehrlich als auch die Herren Pagel-Berlin und andere erklärten, dass man unserem Vertreter Gelegenheit geben wolle, die Nöte der Essener Kollegenschaft zu schildern und über den Schiedsspruch zu berichten. Aber trotz vierstündigen Wartens fanden es die Herren nicht für notwendig, das Versprechen wahrzumachen, und erst am Nachmittag teilte man unserer Gaugeschäftsstelle mit, dass an dem gefassten Beschlusse nichts mehr zu ändern sei, und dass man zu der Ueberzeugung gelangt wäre, der Butab hätte die Einladung zur Teilnahme an der Sitzung zu Unrecht erhalten, weil er nicht als Interessenvertretung der Apotheker anzusprechen sei. Diese hohe Meinung, die die V. d. A.-Vertreter von unserem Bunde haben, wird natürlich in erheblichem Masse Lügen gestraft, da bereits eine grosse Anzahl Apotheker den Anschluss an unseren Bund gesucht und gefunden haben, weil sie in der freien Gewerkschaft eine energischere Vertretung ihrer Interessen erblicken als in dem mit den Apothekenbesitzern aufs innigste befreundeten G. d. A.-V. d. A. und mit diesem nichts mehr zu tun haben wollen. Von einer „Gewerkschaft", die selbst in dem Lager der Apothekenbesitzer Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende hat, kann man allerdings nicht erwarten, dass sie in ausreichendem Masse für die Kollegen eintritt.

Baugewerbe

Wie ausserordentlich die Einschaltung sozialer Baubetriebe in den Wettbewerb den Kleinwohnungsbau verbilligt, zeigt ein Verdingungsergebnis, an dem die soziale Bauhütte Gera beteiligt war. Nach einer Notiz der „Sozialen Bauwirtschaft" forderte die Bauhütte Gera für die Dachdeckerarbeiten von fünf Vierfamilienhäusern in den Schafwiesen 1 903 040 M., die Einkaufsgenossenschaft der Dachdeckerinnung 5 581 820 M. und der Dachdecker Eisenweiss 3 410 000 M.; mithin war der billigste Unternehmer um 130 Prozent und der teuerste um 190 Prozent teurer als die Bauhütte. Da das Stadtbauamt nach sorgfältiger Nachprüfung das Angebot der Bauhütte als an-

gemessen bezeichnet hat, so fehlt den Unternehmern entweder die Fähigkeit zur richtigen Kalkulation, oder es ist bei ihnen der in heutiger Zeit in hoher Blüte stehende Trieb besonders stark entwickelt, sich auf Kosten der Allgemeinheit zu bereichern. Was schadet es auch, wenn dabei die bescheidenen Reste des gemeinnützigen Kleinwohnungsbaues zum Teufel gehen und die Mieten für die wenigen neugebauten Wohnungen immer unerschwinglicher werden!

Ueberhebliches Unternehmertum. Von einer sehr naiven, oder sollen wir sagen überheblichen, Einstellung zeugt eine Bemerkung in einem Artikel der am 13. Mai erschienenen Nummer der „Süddeutschen Baugewerkszeitung". Dieser Artikel beschäftigt sich mit der Sozialisierung des Baugewerbes, und der Verband sozialer Baubetriebe wird wieder einmal gehörig mitgenommen. Was uns dabei hauptsächlich interessiert, denn auf die anderen Weisheiten näher einzugehen, lohnt sich wirklich nicht, ist die bissige Feststellung, „dass der Butab am Verband sozialer Baubetriebe beteiligt ist, und dass das hierfür aufgebrachte Geld wohl in der Hauptsache von technischen Angestellten stamme, welche doch in erster Linie die Interessen ihrer Brotherren wahrnehmen sollen." (!) Nun weiss man nicht, soll man über eine derartige Dreistigkeit lachen, oder befinden wir uns tatsächlich noch im tiefsten Mittelalter; denn wir hatten bisher immer das Empfinden, dass es gerade umgekehrt war, und dass die technischen Angestellten den Bauunternehmern das Brot erarbeiteten und nicht genug damit, auch noch ganz erhebliche Gewinne.

Aber wir wollen zur Ehre der Herren Bauunternehmer annehmen, dass ihnen nur die blinde Wut gegen die in wachdem Masse auf dem Baumarkte in die Erscheinung tretende Konkurrenz der sozialen Bauhütten vorübergehend die Augen geblendet hat; denn sonst müssten wir uns ganz energisch gegen die Bevormundung unserer Kollegen in der Verwaltung ihrer geringen Geldmittel verwahren. Wir empfehlen unseren Kollegen dringend, alle verfügbaren Mittel den sozialen Baubetrieben zuzuführen, damit diese segensreiche Bewegung immer mehr erstarkt.

Fachgruppe Hochbau

Anerkennung der Leistungsfähigkeit der Bauhütte Waldenburg. Die Bauhütte Waldenburg arbeitet seit etwa einem Jahre auch für die Reichseisenbahn, und zwar für das Eisenbahnbetriebsamt Schweidnitz und seit kurzer Zeit auch für das Eisenbahnbetriebsamt Waldenburg. Sie hat bis jetzt sowohl in Schweidnitz als auch in Waldenburg niemals die übliche Kautionssumme zu hinterlegen brauchen, da ihr Betrieb als reell und leistungsfähig bekannt ist. Dies kommt auch in einem Vertrage zum Ausdruck, der kürzlich mit dem Eisenbahnbetriebsamt in Waldenburg abgeschlossen worden ist, und in dem es heisst: „Das zur Sicherstellung der eingegangenen Verbindlichkeiten nach den allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten von der Unternehmerin zu bestellende Pfand wird nicht erhoben, da die Unternehmerin als leistungsfähig bekannt ist."

Tarifverhandlungen im Baugewerbe für Juli 1923. Am 21. Juli fanden in Hamburg mit dem Baugewerbeverband für den Bezirk Norden Verhandlungen über die Regelung der Julibezüge statt. Dem Arbeitgeberverband war vorher der schriftliche Entwurf einer Vereinbarung über wertbeständige Löhne überreicht worden, eine Verhandlung hierüber konnte aber nicht erreicht werden, weil die Unternehmer erklärten, erst die Verhandlungen ihrer Spitzenorganisationen zu diesen Frage abwarten zu müssen. Die Verhandlungen über diesen Punkt wurden daher vertagt bis Anfang August und für Juli eine Regelung getroffen, nach der die Junigehälter um 300 Prozent erhöht werden.

Ueber die vorläufige Regelung der Augustbezüge wurde eine Vereinbarung getroffen, nach der der Arbeitgeberverband verpflichtet ist, seine Mitglieder durch Rundschreiben aufzufordern, bis zur endgültigen Regelung mindestens halbmonatlich das halbe Juligehalt zu zahlen, zuzüglich der Erhöhungen, die die Maurer in der gleichen Zeit erhalten haben.

Der Reichstarifvertrag für das Baugewerbe wurde durch Verfügung des Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung unter dem 14. Juli 1923 für allgemeinverbindlich erklärt gemäss nachstehender Entscheidung:

Der Präsident der Reichsarbeitsverwaltung (Tarifabteilung) VI. 424/52.

Berlin NW 6, Luisenstrasse 33, den 14. Juli 1923. Fernsprecher Norden 11 900.

Entscheidung.

Die nachstehende tarifliche Vereinbarung wird für den angegebenen Geltungsbereich gemäss § 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Januar 1923 (Reichsgesetzblatt, S. 67) für allgemeinverbindlich erklärt:

1. Vertragsparteien
   a) Auf Arbeitgeberseite: Deutscher Arbeitgeberbund für das Baugewerbe, E. V., Berlin; Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Industriellen Bauunternehmungen (Reichsverband des Deutschen Tiefbaugewerbes, E. V. Berlin; und Beton- und Tiefbau- Arbeitgeberverband für Deutschland, E. V., Berlin).
   b) Auf Arbeitnehmerseite: Bund der technischen Angestellten und Beamten Berlin; Verband Deutscher Techniker, Essen.
2. Abgeschlossen am 27. März 1923
3. Beruflicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Technische Angestellte im Baugewerbe, mit Ausnahme der Angestellten mit abgeschlossener Hochschulbildung.
4. Räumlicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Gebiet des Deutschen Reiches mit Ausnahme von Württemberg.
5. Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf das Arbeitsverhältnis von technischen Angestellten bei staatlichen und städtischen Behörden. Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich ferner nicht auf § 12 des Vertrages.
6. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit Wirkung vom 1. Juni 1923.

Im Auftrage: gez. Dr. Busse.

Fachgruppe Steinindustrie

Die deutsche Steinindustrie für wertbeständige . . . Beiträge. Mitte Juli tagte in Weimar eine ausserordentliche Verbandsausschussversammlung des Reichsverbandes der deutschen Steinindustrie. Die Tagung wurde beschickt von den einzelnen Mitgliederverbänden, und zwar dem Reichsverband der Deutschen Pflasterstein- und Schotterindustrie, dem Deutschen Marmorfachverband, dem Verband Deutscher Granitwerke, dem Verband Deutscher Werksteinbetriebe, dem Verband der Deutschen Granit-Werksteinindustrie, dem Deutschen Grabmalgewerbe-Verband. Aus der Verhandlung, in der dem Pressebericht zufolge in der Hauptsache Verbandsangelegenheiten behandelt wurden, ist vor allem bemerkenswert, dass die Zentralorganisation der Deutschen Steinindustrie vom 1. Juni d. J. ab die Beitragsleistung der einzelnen Verbände wertbeständig gestalten will. Der monatliche Bedarf der Spitzenorganisationen wurde auf Grund eines Voranschlages zu 85 Dollar ermittelt und soll von den Kartellverbänden unter Zugrundelegung eines besonderen Schlüssels aufgebracht werden. Diese Regelung wurde einmütig beschlossen, und man darf wohl hierbei die Vermutung aussprechen, dass die Arbeitgeber der Steinindustrie es sich angelegen sein lassen werden, ebenso einmütig auch für ihre Angestellten und Arbeiter wertbeständige Gehälter und Löhne zu schaffen. Wir hoffen, dass sich unsere Vermutung bereits bei den jetzigen Tarifverhandlungen auswirken wird, aber — — man soll die Einsicht der Herren Unternehmer nie zu früh loben und abwarten, was die Zeit bringen wird.

Neue Gehälter der technischen Angestellten im Baugewerbe.

Beträge in 1000 Mark

Fachgruppe*)	Bezirk	für Monat	Die neuen Gehälter wurden festgesetzt in	Anfangs- und Endgehalt der Ortsklasse I in Gruppe I M.	II M.	III M.	IV M.	V M.	Soziale Zulage	gegenüber dem Vormonat
St	Oberlausitz (Büro)	Juni	Verhandlung	534 — 937	582 —1068	893 —1288	1256 —1558	—	—	+ 130%
	(Betrieb)			1073	1313	1407	1337 —1601	—	—	
St	Nordbayern	„	„	548 — 876	913 —1232	1004 —1387	1095 —1478	1259—1700	—	+ 170%
A	Mecklenburg	„	Tarifamt	527,5— 815,4	839 —1023,2	1049,9—1194,9	1207,4—1400	—	—	—
A	Norden	Juli	Verhandlung	1820 —3960	2820 —3540	4060 —4800	5160 —5940	—	160 f. Frau 80 f. Kind	+ 300%
A	Hamburg	„	„	2080 —4680	3340 —4380	5100 —5940	6500 —7280	—	200 f. Frau 100 f. Kind	+ 300%

*) Fachgruppenbezeichnung: A = Hoch- und Tiefbau; St = Steinindustrie.

Fachgruppe Vermessungswesen

Gehaltsforderungen der Vermessungstechniker Preussens für Juni 1923. Nach § 3 Absatz III des seinerzeit mit dem V. s. v. L. abgeschlossenen Tarifvertrages müssten die Junigehälter betragen:

In Ortsklasse A: Gruppe I vom 1. bis 10. Berufsjahr 284 814 M. bis 541 147 M., Gruppe II vom 1. bis 10. Berufsjahr 484 184 M. bis 740 516 M., Gruppe III vom 1. bis 10. Berufsjahr 613 932 M. bis 870 265 M., Gruppe IV vom 1. bis 10. Berufsjahr 677 224 M. bis 962 038 M.

An Feldzulagen sind zu fordern: Für Halbtagsaussenarbeit 5063 M., bei Uebernachten 11 027 M., bei weniger als vier Stunden Feldarbeit für jede Stunde 633 M.

Die Entlohnung für Lehrlinge soll betragen: Im ersten Lehrjahr 37 975 M., im zweiten Lehrjahr 47 469 M., im dritten Lehrjahr 82 280 M., im vierten Lehrjahr 126 584 M.

Vermessungstechniker, denen trotz ausdrücklicher Forderung ihr Arbeitgeber für Juni ein niedrigeres Gehalt auszahlte, müssen durch die zuständige Gaugeschäftsstelle sofort den Schlichtungsausschuss anrufen.

Bergbau

Zentrale Lohnverhandlungen. Am Donnerstag, den 26. Juli, wurde im Reichsarbeitsministerium über die Anpassung der Löhne im Bergbau an die Teuerung verhandelt. Von den Arbeitgebern wurden 20 Prozent angeboten, die Arbeitnehmer verlangten 50 Prozent. Das Reichsarbeitsministerium stellte fest, dass auf Grund der auf neue Art und Weise ermittelten Indexziffern, die jeden Montag festgestellt werden, die Löhne nur bis 24. Juli dem Stande der Teuerung entsprachen, für die folgende Zeit also eine Lohnerhöhung eintreten müsse. Man schätzte diese für die kommende Woche auf 40 Prozent. (Wie sich schon in den nächsten zwei Tagen herausstellte, war diese Schätzung zu niedrig. Die Red.) Auf Grund dieser Feststellung des Reichsarbeitsministeriums verständigte man sich auf eine Zulage von 40 Prozent am 25. Juli auf die am 23. Juli um 30 Prozent bereits erhöhten Löhne. Damit nun nicht im Laufe einer Woche zweimal Lohnerhöhungen in den Betrieben berechnet werden müssen, was für die Angestellten zu grossen Schwierigkeiten führen würde, hat man die Zulage von 30 Prozent vom 23. Juli und die von 40 Prozent vom 27. Juli zusammengeschlossen und gewährt vom 23. Juli ab eine Zulage von 70 Prozent. Für das Zwickauer Revier, welches bei den letzten Lohnfestsetzungen nicht genügend berücksichtigt worden war, hatte man sich bereits am 24. Juli darüber verständigt, dass dort eine Sonderregelung Platz greifen solle. Bei diesen Verhandlungen sowie bei den Verhandlungen über wertbeständige Löhne zeigt es sich, dass die rein schematische Uebertragung der prozentualen Zulage der Arbeiter auf die Angestellten in manchen Revieren sinnwidrig wirken würde. In den zentralen Lohnverhandlungen ist das gegenseitige Verhältnis vom Durchschnittslohn der Arbeiter zum Einkommen der Angestellten zur Unterlage genommen worden. Dieses Verhältnis verschiebt sich jedoch in der heutigen Zeit der Geldentwertung, wenn die Lohnzahlungstermine gegeneinander verschoben werden; denn jeder Tag der früheren oder späteren Auszahlung ändert den Wert des Betrages, der dem Arbeitnehmer in die Hand gedrückt wird. Wir verweisen in diesem Zusammenhange auf die in dieser Nummer erscheinende Notiz über das in Köln gefällte Urteil des Schiedsgerichts.

Gleichzeitig wurde auch festgelegt, dass neue zentrale Lohnverhandlungen bereits am 31. Juli für den Monat August stattfinden sollen.

Wertbeständige Löhne. Am 24. und 25. Juli wurde in der Reichsarbeitsgemeinschaft über die Frage verhandelt, wie sich für den Bergbau eine wertbeständige Lohnfestsetzung erreichen lässt. Man kam jedoch zu keiner Verständigung, weil man keinen Weg fand, die entgegenstehenden Schwierigkeiten zu beseitigen. Die Verhandlungen werden am 30. und 31. Juli fortgesetzt.

Wertbeständige Rücklagen für Kartoffeln. Um den Angestellten des Ruhrbergbaues im kommenden Herbst die Beschaffung von Einkellerungskartoffeln zu ermöglichen, haben sich die Angestelltenverbände mit dem Zechenverband dahingehend verständigt, dass den Angestellten schon jetzt die Möglichkeit zur Einzahlung wertbeständiger Rücklagen gegeben werden soll. Es sind sofort Listen zwecks Einzeichnung zur Bestellung bestimmter Kartoffelmengen von den Zechen aufgelegt worden. Das Maximum der Bestellung beträgt bei Familien von über fünf Personen 30 Zentner, bei Familien unter fünf Personen 20 Zentner. Für je einen Zentner Kartoffeln wird ein halber Reparaturhauerschichtlohn einbehalten. Die Summe für die bestellten Kartoffelmengen soll in fünf Monaten (Juli bis November einschliesslich) gedeckt sein. Es wird also bei einer Bestellung von 30 Zentnern der Betrag in Höhe von drei Reparaturhauerschichtlöhnen und bei 20 Zentnern der Betrag für zwei Reparaturhauerschichtlöhne pro Monat vom Gehalt abgezogen. Massgebend ist der am Abzugstage gültige Reparaturhauerschichtlohn. Die Zechen haben bei der Kartoffellieferung den am Liefertage gültigen Reparaturhauerschichtlohn pro Zentner an den Händler auszubezahlen. Die Rücklagen sind also wertbeständig. Die Angestellten sollen es möglichst vermeiden, Bestellungen wieder aufzuheben, weil dann nur der einbezahlte Barbetrag plus 18 Prozent Zinsen zurückgezahlt wird. Sieht sich ein Angestellter aus irgendeinem Grunde genötigt, seine Kartoffeln statt von der Zeche von einem anderen Händler zu beziehen, so zahlt die Zeche gegen Vorzeigung des Lieferscheines den Betrag von einem halben Reparaturhauerschichtlohn pro Zentner für diesen Händler aus.

Fachgruppe Steinkohlenbergbau

Gehaltsregelung im Ruhrrevier. Am 13. Juli wurden in Bochum mit dem Zechenverband die ab 25. Juni gültigen Sätze mit Wirkung vom 9. Juli ab wie folgt erhöht:

Gehalt um 58 Prozent.
Kinder- und Hausstandsgeld auf je M. 176000 monatlich.
Revierzulage auf M. 237000 monatlich.
Vertreterzulage auf M. 9840 täglich.
Untertagezulage auf M. 95000 monatlich.
Nicht abzugsfähige Renten M. 43600 monatlich.
Der Wohnungsgeldzuschuß wurde noch nicht festgesetzt, da in Anbetracht der bevorstehenden zentralen Lohnverhandlungen mit weiteren Aenderungen für den Monat Juli zu rechnen ist.

Für die Zechenholzmeister bei Unternehmerfirmen im Ruhrrevier ist mit deren Arbeitgebern folgendes vereinbart worden:

Die in Nr. 18 der Ausgabe 3 der „D.T.Z." veröffentlichten Gehaltssätze kommen mit einem Aufschlag von 45,2% zur Auszahlung. Hausstands- und Kindergeld je 66000 M. monatlich. Ueberstundenpauschale im Höchstsatz 51000 M. Ab 1. Juli treten (vorbehaltlich weiterer Verhandlungen) folgende Sätze in Kraft:

	Anfangsgehalt M.	Steigerungen M.	Endgehalt M.
Klasse I	26 329 050	10×499 140	31 320 450
„ II	26 730 000	10×499 140	31 721 400
„ III	27 130 950	10×499 140	32 122 350
Hausstands- und Kindergeld je			110 000
Ueberstundenpauschale im Höchstsatz . .			83 000

Fachgruppe Braunkohlenbergbau

Tarifverhandlungen im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau. In Halle ist am Montag, den 23. Juli, über die Angleichung der Gehälter für Juli an die Geldentwertung verhandelt worden. Bei der Höhe der Forderungen sowie bei der Begründung hielt man sich an die zentralen Lohnverhandlungen. Es kam zu einer Verständigung, die jedoch durch neue zentrale Lohnverhandlungen bereits wieder überholt worden ist.

Tarifverhandlungen für den Niederlausitzer Braunkohlenbergbau. In Halle wurde am Montag, den 23. Juli, über die Angleichung der Gehälter an die Geldentwertung verhandelt. In einer Vorbesprechung war die Mehrheit der Verbände dafür, sich nicht an die zentralen Verhandlungen zu stören. Man stellte eine Forderung auf, die mit der Teuerung und in anderen Industrien gezahlten Gehältern begründet wurde. Die Unternehmer lehnten eine Verhandlung auf dieser Basis ab, so dass das Reichsarbeitsministerium zwecks Einsetzung eines Schiedsgerichtes angerufen wurde. Dieses sollte am Freitag, den 20. Juli, tagen. Da sich jedoch bei der vorhergehenden Aussprache ergab, dass das Reichsarbeitsministerium nicht gewillt war, anders als im Sinne der zentralen Lohnverhandlungen den Spruch zu beeinflussen, erfolgte eine Verständigung auf dieser Grundlage. Diesmal schien sie auch den anders eingestellten Verbänden tragbar. (Fabel vom Fuchs und den Trauben. Die Red.) Inzwischen haben auch neue zentrale Lohnverhandlungen stattgefunden. Das neue Ergebnis ist trotzdem noch ganz erheblich hinter den in Halle aufgestellten Forderungen zurückgeblieben. Unserer Meinung nach hätte sich der D.H.V., der überall dort, wo er über genügend Mitglieder verfügt, um Einfluss auf die Aufstellung der Forderungen auszuüben, versucht, die zentralen Verhandlungen zu sabotieren, diese Blamage sparen können. Das Ergebnis der Verständigung lehnt sich sinngemäss an das Ergebnis an, das bei den zentralen Lohnverhandlungen als Unterlage für die Regelung der Bezüge aller Arbeitnehmer im Bergbau festgelegt worden ist. Es wurde vereinbart:

1. die ab 25. Juni cr. geltenden Gehälter und geldlichen Nebenbezüge werden für den Monat Juli um 118 Prozent erhöht;
2. als Aufbaugehalt für den Monat August gilt das um 271 Prozent erhöhte Gehalt vom 25. Juni cr.
3. die geldlichen Nebenbezüge werden um den gleichen Prozentsatz erhöht.

Bezüglich des Abschlages wurde vereinbart, dass dieser erstmalig am 10. August in Höhe eines Drittels des Aufbaugehaltes gezahlt werden soll plus eines prozentualen Zuschlages in Höhe der bei den zentralen Lohnverhandlungen vereinbarten Zuschläge.

Auf Grund dieser Vereinbarung beträgt das Anfangseinkommen der Gruppe 2, das ist ein Steiger mit Schulbildung, im Alter von mehr als 25 Jahren:

Durchschnittseinkommen für Juli	5 446 000 M.
Kindergeld und Hausstandsgeld . . .	212 000 „
Aufbaugehalt für August	9 268 000 „
Kindergeld und Hausstandsgeld . . .	412 000 „

Auch wir wissen, dass dieses Ergebnis nicht genügt, wir sind aber der Meinung, dass wir noch am meisten erreichen, wenn wir mit den Unternehmern in dem Rahmen verhandeln, der durch die zentralen Verhandlungen, durch die Kohlenpreisfestsetzung und die organisatorische Zusammenfassung der Arbeitgeberverbände des Bergbaues gegeben ist. Der D.H.V. ist anderer Meinung; vielleicht verrät er uns einmal, wo er seine Kräfte zu sitzen hat, um den vorstehend gezeichneten Rahmen zu sprengen.

Rheinisches Braunkohlenrevier. Die Festlegung der Junigehälter im rheinischen Braunkohlenbergbau ist durch einen Schiedsspruch erfolgt, der für die gesamte Angestelltenschaft im deutschen Kohlenbergbau von erheblicher Bedeutung ist. Dort sind die Angestelltengehälter bisher jeweils um den gleichen Prozentsatz gesteigert worden, der bei den zentralen Lohnverhandlungen beschlossen worden war. Den Angestellten war es jedoch schon seit langem klar, dass diese einfache Umlegung keineswegs das geeignete Mittel war, in Zeiten schnell sinkenden Geldwertes die vorgesehene Spanne gegenüber den Arbeiterlöhnen zu wahren; denn bei dieser einfach mechanischen Uebertragung ist nicht berücksichtigt worden, dass das Arbeitseinkommen der gleichen Zeitspanne dem Angestellten in einer erheblich späteren Zeitspanne zum Unterhalt dienen muss als dem Arbeiter. Bei fortsteigender Teuerung musste hierdurch, bei gleicher Papiergeldmenge, das Arbeitseinkommen der Angestellten gegenüber dem Arbeitseinkommen der Arbeiter erheblich an Kaufkraft verlieren. Die Richtigkeit dieser Auffassung zeigte sich insbesondere im November 1921 und im Mai 1923, wo im ersteren Falle eine zweimalige Lohnerhöhung und im letzteren Falle eine dreimalige Lohnerhöhung vorgenommen worden war. In jedem Falle mussten die Angestellten im nachfolgenden Monat mit einem Gehalt auskommen, das nur um den Durchschnittsprozentsatz der Arbeiterlohnerhöhungen des vorherigen Monats erhöht war. Wenn man bedenkt, dass auch die Arbeiterlohnerhöhungen von Fall zu Fall die Teuerung nur teilweise abgelten, so war es klar, dass die bisher geübte mechanische Uebertragung für die Angestellten unhaltbare Zustände herbeiführen musste, woran auch die jeweilige Aufstellung fiktiver Weiterbaugehälter nicht viel verbessert hat.

Die Angestellten forderten Erhöhung der Gehälter in dem Ausmass der absoluten Endsteigerung der Arbeiterlöhne von Juni mit der Begründung, dass es den Angestellten unmöglich sei, im Juli mit einer täglichen Papiergeldmenge auszukommen, welche nur um ein mässiges grösser sei als die dem Arbeiter im Juni zur Verfügung stehende durchschnittliche tägliche Papiergeldmenge.

Der Arbeitgeberverband lehnte es ab, den Streit vor dem Kölner Schlichtungsausschuss zu verhandeln. Wegen der grossen Bedeutung für alle deutschen Kohlenreviere sollte die Entscheidung durch einen vom Reichsarbeitsministerium eingesetzten Schlichtungsausschuss gefällt werden.

Nach anfänglichen Schwierigkeiten konnte sich am 6. Juli der genannte Ausschuss mit der Streitfrage befassen.

Nach mehr als neunstündiger Beratung verkündete der Vorsitzende folgenden Schiedsspruch:

Für den Monat Juni werden die Maitarifgehälter (April + 27 Prozent) um 150 Prozent erhöht. (Entsprechend dem Angebot der Arbeitgeber.)

Ausserdem wird ein Teuerungsausgleich in Höhe von 30 Prozent der so errechneten Junigehälter gewährt.

Als Grundlage für die nächste Gehaltsfestsetzung werden entsprechend den drei Junilohnperioden folgende Steigerungssätze festgelegt:

(April + 40 Prozent) erhöht um 52,9 Prozent + 52,1 Prozent + 56,6 Prozent.

In der Praxis bedeutet dieser Spruch eine Erhöhung der Maigehälter um 225 Prozent.

Aber ein noch viel wichtigeres Ergebnis enthält der Spruch. Es ist zum erstenmal klar entschieden worden, dass die Anwendung der Ergebnisse der zentralen Lohnverhandlungen auf die Angestellten nicht allein in der rein mechanischen Uebertragung der Prozentsätze bestehen kann, sondern dass auch die herrschenden wirtschaftlichen Verhältnisse sinngemäss gebührend Berücksichtigung finden müssen.

Der Schiedsspruch erbrachte für den Monat Juni folgende Angestelltengehälter:

Technische Angestellte:

	Anfangsgehalt		Endgehalt	
	Gehalt M.	Ausgleich M.	Gehalt M.	Ausgleich M.
Gruppe 1	1 843 000	555 000	2 468 000	745 000
„ 2	1 685 000	510 000	2 210 000	665 000
„ 3	1 535 000	465 000	1 945 000	585 000
„ 4	1 373 000	415 000	1 715 000	515 000

Von Interesse dürfte sein, dass als Beisitzer auf der Arbeitgeberseite ein Vertreter des Zechenverbandes des Ruhrbezirkes mitwirkte.

Fachgruppe Kalibergbau

Tarifverhandlungen im Kalibergbau. Am Freitag, den 26. Juli, wurde für den Kalibergbau vereinbart, die Durchschnittsgehälter für Juli um 250 Prozent gegenüber den Durchschnittsgehältern im Juni, die Aufbaugehälter für August um 286 Prozent gegenüber den Aufbaugehältern für Juli zu erhöhen. Das Hausstands- und Kindergeld wurde auf 200 000 Mark erhöht.

Die erste Abschlagszahlung im August erfolgt am 10. Aug. in Höhe eines Drittels des Aufbaugehaltes zuzüglich einer prozentualen Erhöhung in Höhe der Erhöhung der Arbeiterlöhne.

Behörden u. öffentl. Betriebe

Berufsfragen der Behördentechniker

Keine Neueinstellung mehr. Der Reichstag hat gemäss Reichstagsdrucksache Nr. 5729 S. 9 beschlossen:

„Die Einstellung von neuen Angestellten und Beamtenanwärtern oder die Uebernahme von Beamten aus den Ländern und Gemeinden ist in allen Reichsressorts untersagt. In besonderen Fällen ist die Genehmigung des Haushaltsausschusses einzuholen."

Offene Stellen für Angestellte in der Katasterverwaltung. Kataster- bzw. Hilfstechniker suchen für sofort oder später: Die Katasterbureaus: Arnsberg, Coblenz, Cassel, Hildesheim, Minden, Magdeburg, Osnabrück, Schleswig und Sigmaringen; die Katasterämter: Angermünde, Andernach (Rheinl.), Ahlen i. Westf., Buer i. Westf., Brilon, Burgsteinfurt, Berlin-Lichtenberg I und II in Berlin-Karlshorst, Bensberg Bez. Köln, Bad Oldesloe, Büren i. Westf., Beuthen O.-S., Berlin-Wilmersdorf II in Berlin-Schmargendorf (Rathaus), Breslau (Stadt), Berlin-Centrum, Bremervörde I, Berncastel a. d. Mosel, Brandenburg (Havel), Beetzendorf Krs. Salzwedel, Berlin-Süd, Belzig, Berlin-Nordost, Bocholt i. Westf., Bütow i. Pom., Crossen a. O., Calau N.-L., Celle, Cöpenick, Cottbus, Charlottenburg, Dt. Krone, Duisburg, Dinslaken, Dorsten, Dortmund I und II, Dülmen, Eilenburg, Essen I und IV, I Erfurt, Ehringshausen Krs. Wetzlar, Fulda, Forst (Lausitz), Frankfurt a. O., Freienwalde a. O., II Frankfurt a. Main, Förde b. Grevenbrück i. W., Fraustadt (Grenzmark), Flatow i. Westpr., II Flensburg, Grünberg i. Schles., Gross-Selze (Bad Elmer) Bez. Magdeburg, Gelsenkirchen, Gross-Strehlitz Bez. Oppeln, Grevenbroich, Gammertingen (Hohenzollern), Greifenberg i. Pom., Greifenhagen i. Pom., Gladenbach Bez. Wiesbaden, Guben, I Hanau a. Main, Hohenwestadt i. Holst., Hattingen (Ruhr), Habe schwerdt (Grafschaft Glatz), Homburg a. Nahe, Hofgeismar, Herborn, Hagen, Höchst a. M., Homberg Bez. Cassel, Heilsberg (Ostpr.), Jüterbog, Johannisburg I und II, Ibbenbüren, Köslin, Kempen (Rheinl.), I Köln, Königswinter, Landeshut i. Schles., Lüchow, Lippstadt, II Lyck, Liebenwerda, Löwenberg i. Schles., Linz a. Rh., I Münster, Mülheim (Ruhr) I und II, Magdeburg, Mansfeld, Merseburg, Neumünster i. Holst., Naugard, Neuss a. Rh., Nordheim i. Hann., Neumarkt i. Schles., I Neuwied, Neidenburg, Nordhausen I und II, Niebüll Krs. Süd-Tondern, Naumburg a. S., Oebisfelde, II Opladen, Oberhausen (Rheinl.), Oranienburg b. Berlin, I Ortelsburg, Oelde i. Westf., Ohlau i. Schles., I Osnabrück, I Paderborn, Pr. Holland, Pillkallen, Peine, Papenburg, Potsdam, Rathenow, Rothenburg O.-L., Rheine i. Westf., Rinteln Bez. Cassel, Rendsburg, Recklinghausen II und III, Reichsbach i. Schles., Stuhm i. Westpr., Senftenberg N.-L., Schlüchtern Bez. Cassel, Saarburg Bez. Trier, Salzwedel, Soldin N.-M., Spandau I und II, Simmern Bez. Coblenz, Stallupönen, Schlawe i. Pom., Schleswig, I Siegen, Stolzenau Bez. Hann., II Siegen, Spremberg (Lausitz), Schwerin a. Warthe, Sorau N.-L., Schivelbein, Thalfang Bez. Trier, Torgau, Tecklenburg, Uelzen, Unruhstadt (Grenzmark), Usiar im Solling, Vreden Bez. Münster, Waldbröl, Waldenburg i. Schles., Worbis Bez. Erfurt, Wissen (Sieg), Wittenberg, Wittenberge Bez. Potsdam, Wald (Hohenzollern), Wittmund, Wanzleben Bez. Magdeburg, Wolfshagen b. Cassel, Wallmerod, Warendorf I i. Westf., Zossen, Züllichau, Zell a. Mosel, Ziegenhain Bez. Cassel, und die Katasterneumessabteilungen in Sommerfeld Bez. Frankfurt a. O und Sorau Nieder-Lausitz.

Bereinigung der Personalakten. Aus Ziffer 5 des Erlasses vom 13. April 1923 — E. II 90 Nr. 6037/23 —, betreffend Einsichtnahme in die Personalakten, geht hervor, dass Werturteile in den Personalakten zu belassen sind. Denn da nach dem genannten Erlasse Neueintra-

gungen von Werturteilen — im Gegensatz zu ungünstigen Tatsachen — zulässig sind, ohne dass dem Beamten Gelegenheit gegeben wird, sich zu äussern, so müssen auch die unter den gleichen Voraussetzungen in den Akten bereits eingetragenen Werturteile dort belassen werden. In beiden Fällen kann der Beamte von den über ihn gefällten Werturteilen durch Einsicht in die Personalakten Kenntnis erhalten.

Der Reichsverkehrsminister.
Im Auftrage: gez. Roser.

Betriebsräte bei den Behörden

Aus der Hauptbetriebsratssitzung der Katasterverwaltung. Der Hauptbetriebsrat verhandelte in seiner Sitzung vom 19.—21. Juni 1923 u. a. auch über die Uebernahme von Angestellten und Arbeitern in das Beamtenverhältnis auf Grund der Anordnungen des Finanzministeriums, wonach auch Angestellte in die im Haushalt für 1923 vorgesehenen Regierungssekretärstellen (für Verwaltungsbeamte!) der Gruppe VI übernommen werden können. Um diese Stellen haben sich auch eine Reihe von Katastertechnikern, welche die Berufsprüfung nicht abgelegt haben, beworben. Von der Katasterverwaltung wurde die Erklärung abgegeben, dass von der Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung für die Anstellung in der Katasterverwaltung als Katastersekretäre nicht abgewichen werden kann und dass selbst die Ablegung der Prüfung nicht zur sofortigen Uebernahme in das Beamtenverhältnis, sondern nur zur Vornotierung hierzu berechtigt.

Weiter wurde vom Hauptbetriebsrat bezüglich der Kataster- und Landratsämter lebhaft Klage über verspätete Auszahlung der Bezüge geführt, die im wesentlichen ihre Ursache darin hat, dass die eisernen Bestände nicht genügend erhöht wurden. Es wurde beantragt, durch ministerielle Verfügung eine Vervierfachung der eisernen Bestände anzuordnen.

Ausserdem werden die Missstände auch durch Anwendung des Reichsbesoldungsblattes auf die preussischen Behörden zum Teil beseitigt werden können. Vom Finanzministerium wurde die Herausgabe eines Preussischen Besoldungsblatts angekündigt. Bezüglich der Erhöhung der eisernen Bestände wurde jedoch von den Vertretern der Katasterverwaltung bemerkt, dass durch eine Erhöhung bedeutende Schwierigkeiten zu erwarten sind, weil damit beträchtliche flüssige Mittel dem Verkehr entzogen würden. Die Bestandserhöhung erschiene ihm auch nur für das besetzte, dagegen nicht für das unbesetzte Gebiet gerechtfertigt zu sein.

Sodann wurde noch über den Entwurf zu einer Geschäftsanweisung VI verhandelt. Am Schlusse der Aussprache gab der Vertreter der Katasterverwaltung die Erklärung ab, dass er sich für die Durchführung der Wünsche des Hauptbetriebsrats, die sich im wesentlichen mit den Vorschlägen unseres Bundes decken, einsetzen werde, machte aber gleichzeitig darauf aufmerksam, dass die Herausgabe der Geschäftsanweisung VI bis auf weiteres zurückgestellt worden ist.

Besoldungsfragen

Die Beamten- und Angestelltenbezüge in der zweiten Julihälfte. Am 19. Juli fanden zwischen Reichsregierung und Spitzengewerkschaften erstmalig auf Grund der an anderer Stelle der vorliegenden Nummer veröffentlichten Richtlinien für wertbeständige Gehälter Verhandlungen über die Angleichung der Bezüge der Angestellten, Beamten und Arbeiter an die Teuerung statt. Zur Regelung der Arbeiterlöhne für die dritte und vierte Juliwoche wurde als Indexgrundlage die Ziffer 18 845 festgesetzt, die sich aus dem Mittel des Index vom 4. Juli und 11. Juli ergibt. Für die mit dem 20. Juli abgelaufene Lohnwoche wurde auf Grund des amtlichen Wochenindex vom 16. Juli, der vom Reichsstatistischen Amt auf 28 892 errechnet war, ein Index von 33 921, für die am 27. Juli endigende Lohnwoche ein Index von 41 459 vorausgeschätzt und dementsprechend für die dritte Lohnwoche eine Erhöhung des Lohnes um 80 Prozent und für die vierte Lohnwoche eine Erhöhung um 120 Prozent errechnet.

Unter Berücksichtigung der für die Arbeiter getroffenen Regelung wurde für die Beamten und Angestellten folgendes vereinbart: Der für die erste Hälfte Juli festgesetzte Index von 18 845 wird sich für die zweite Julihälfte auf 37 690 geschätzt. Hieraus ergibt sich eine Erhöhung der bisherigen Bezüge um 100 Prozent. Der Frauenzuschlag wurde auf 332 000 M. erhöht. Die örtlichen Sonderzuschläge wurden unter Berücksichtigung eines Abbaues in den höheren Gruppen für die zweite Julihälfte wie folgt festgesetzt:

	bisher	jetzt		bisher	jetzt
Stufe I	8	16	Stufe VIII	67	118
„ II	17	34	„ IX	76	134
„ III	25	50	„ X	84	152
„ IV	34	68	„ XI	93	152
„ V	42	84	„ XII	110	186
„ VI	51	102	„ XIII	126	220
„ VII	59	118			

Zur gleichen Zeit, wo den Beamten die Nachtragszahlung für die zweite Julihälfte gezahlt wird, ist den Angestellten eine Abschlagszahlung in Höhe des 25fachen des Grundbetrages alsbald zur Auszahlung zu bringen.

Die für die Beamten und Angestellten getroffene Regelung bedeutet eine Erhöhung des allgemeinen Teuerungszuschlages von bisher 237 Prozent auf nunmehr 574 Prozent.

Bei den Verhandlungen in der kleinen Kommission haben wir Veranlassung genommen, die Regierungsvertreter erneut auf die erheblichen Klagen der Angestellten über im Bereiche einzelner Ressorts immer wiederkehrende ausserordentliche Verspätungen in der Auszahlung nachdrücklichst hinzuweisen. Soweit Preussen in Frage kommt, wurde uns mitgeteilt, dass ab 1. August vom Preussischen Finanzministerium ein besonderes Besoldungsblatt, das möglichst gleichzeitig mit dem Reichsbesoldungsblatt jeweilig nach Neuregelungen erscheinen soll, herausgegeben werden wird. Anweisungen zur Zahlung brauchen dann nicht mehr über das zuständige Ministerium zu erfolgen, sondern die Dienststellen sind befugt, sobald sie das Besoldungsblatt in Händen haben, Zahlungsanweisungen vorzunehmen. Es empfiehlt sich für die Kollegen, mit dafür Sorge zu tragen, dass überall bei den preussischen Dienststellen das neue Preussische Besoldungsblatt durch die Post bezogen wird.

Pauschvergütung für Dienstreisen mittels Fahrrad.

Der Reichsminister der Finanzen Berlin, den 3. Mai 1923.
III A 6881/I B 4947. II. II 12 11416
IV 1476

Auf das Schreiben vom 16. August 1922.

Ich habe den Herrn Präsidenten des Landesfinanzamts Stettin ersucht, den technischen Angestellten, denen nach dem Erlass des Herrn Reichsschatzministers vom 28. Februar 1922 — I. 5. A 4858 — für Dienstreisen, die sie mit dem Dienstfahrrad unternehmen, eine Pauschvergütung von 25 M. bewilligt wurde, diese Vergütung bis zum 1. August 1922 zu belassen.

Gleichzeitig habe ich genehmigt, dass diese Angestellten vom 1. August 1922 ab für solche Dienstreisen eine Pauschvergütung in Höhe der Sätze gewährt wird, wie sie den entsprechenden Beamten für Dienstreisen im Amtsbezirk bei weniger als 9stündiger Dauer nach Reichsfinanzblatt 1922: S. 345, 404, 438, 469 und 1923: S. 32, 70, 95 usw. zu zahlen sind.

Der Erlass vom 14. Juni 1922 — III P. 12 194 — über Erstattung von Fahrtauslagen bei teilweiser Benutzung der Eisenbahn neben dem Fahrrad bleibt bestehen.

Dienstreisen, bei denen die Benutzung des Fahrrades ganz ausscheidet, fallen nicht unter den Erlass vom 28. Februar 1922. Für solche Dienstreisen gelten bis auf weiteres die verordnungsmässigen Tagegelder.

Eine weitergehende Entschädigung kann bis auf weiteres nicht gewährt werden.

Im Auftrage: gez. Reichard.

An den
Bund der technischen Angestellten,
Berlin.

Erhöhung der Reisekostensätze. Laut Verfügung des Reichsministers der Finanzen I B 15 076 vom 11. Juni 1923 betragen ab 16. Juni d. J. für die Stufen I—V der Reihe nach:

Das volle Tagegeld:
in nicht teuren Orten: 15 000—19 000—23 000—27 000—30 000 M.
in besonders teuren Orten: 20 000—25 000—30 000—35 000—49 000 M.
Das Uebernachtungsgeld:
in nicht teuren Orten: 7500—9500—11 500—13 500—15 000 M.
in besonders teuren Orten: 15 000—19 000—22 500—26 500—30 000 M.

Lt. Verfügung I B 17042 vom 27. Juni 1923 ab 1. Juli d. J.:
Das volle Tagegeld:
in nicht teuren Orten: 30 000—38 000—46 000—54 000—60 000 M.
in besonders teuren Orten: 40 000—50 000—60 000—70 000 80 000 M.
Das Uebernachtungsgeld:
in nicht teuren Orten: 15 000—19 000—23 000—27 000—30 000 M.
in besonders teuren Orten: 30 000—38 000—45 000—53 000—60 000 M.

Lt. Verfügung I B 19338 vom 14. Juli 1923 am 16. Juli d. J.:
Das volle Tagegeld:
in nicht teuren Orten: 54 000—67 000—80 000—94 000—108 000 M.
in besonders teuren Orten: 72—90 000—108 000—126 000—144 000 M.
Das Uebernachtungsgeld:
in nicht teuren Orten: 27 000—34 000—40 000—47 000—54 000 M.
in besonders teuren Orten: 54 000—68 000—81 000—95 000—108 000 M.

(Reichsbesoldungsblatt 30, 36 und 40).

Entschädigung für Angestellte bei Verwendung an einem neuen Dienstort aus zwingenden dienstlichen Gründen. Der Reichsminister der Finanzen hat unter I B 15 078 am 11. Juni, I B 17 044 vom 26. Juni, I B 19 340 vom 16. Juli 1923 verfügt, dass die im Rundschreiben vom 27. Mai 1923 festgesetzten je zur Hälfte halbmonatlich nachträglich zahlbaren Entschädigungen für Angestellte wie folgt bemessen werden:

a) für Angestellte der Vergütungsgruppe III—VIII
ab 16. 6. 23 . . . . . 340 000 M. im Monat
ab 1. 7. 23 . . . . . 750 000 „ „ „
ab 16. 7. 23 . . . . . 1 400 000 „ „ „

b) für die übrigen Angestellten
ab 16. 6. 23 bis zu 450 000 im Monat
ab 1. 7. 23 „ „ 1 000 000 „ „
ab 16. 7. 23 „ „ 1 800 000 „ „

(Reichsbesoldungsblatt 30, 36 und 40).

Beschäftigungstagegelder. Lt. Verfügung des Reichsfinanzministers I B 15 077 vom 12. Juni 1923 betragen ab 16. Juni die Beschäftigungstagegelder bei Versetzungen für die Stufe I—V:

I. für verheiratete Beamte mit getrenntem Haushalt:
in teuren Städten: 14 000—17 500—21 000—24 500—28 000 M.
in anderen Orten: 12 000—15 000—18 000—21 000—24 000 M.

II. für verheiratete und ledige Beamte, die einen eigenen Hausstand am dienstlichen Wohnsitz fortführen:
in teuren Städten: 7800—9700—11 700—13 600—15 600 M.
in anderen Orten: 5800—7200—8700—10 100—11 600 M.
III. für unverheiratete Beamte ohne eigenen Hausstand am dienstlichen Wohnsitz:
Die Hälfte der vorgenannten Sätze.
Lt. Verfügung I B 17 043 vom 27. Juni 1923 ab 1. Juli 1923:
Zu I: in teuren Städten 34 000—42 500—51 000—59 500—68 000 M.
in anderen Orten: 27 000—34 000—41 000—48 000—54 000 M.
Zu II: in teuren Städten: 19 000—23 700—28 500—33 300—38 000 M.
in anderen Orten: 13 000—16 300—19 500—22 800—26 000 M.
Zu III: Die Hälfte der vorgenannten Sätze.
Lt. Verfügung I B 19 339 vom 14. Juli 1923 ab 16. Juli:
Zu I: in teuren Städten: 60 000—75 000—90 000—105 000—120 000 M.
in anderen Orten: 48 000—60 000—72 000—84 000—96 000 M.
Zu II: in teuren Städten: 34 000—42 000—50 000—59 000—68 000 M.
in anderen Orten: 24 000—30 000—36 000—42 000—48 000 M.
Zu III: Die Hälfte der vorgenannten Sätze.
(Reichsbesoldungsblatt 30, 36 und 40).

Vorschüsse zur Kartoffelbeschaffung für das Personal der öffentlichen Betriebe und Verwaltungen. Im Reichsfinanzministerium finden zurzeit Verhandlungen über die Organisation und Finanzierung der Beschaffung von Winterkartoffeln für Beamte, Angestellte und Arbeiter der öffentlichen Betriebe und Verwaltungen statt. Es ist beabsichtigt, ähnliche Zweckverbände wie im vergangenen Jahre bei den einzelnen Behörden und Dienststellen zu schaffen, denen die Durchführung der notwendigen Massnahmen übertragen wird. Wir hatten beim Reichsfinanzministerium beantragt, dass die entsprechenden Verfügungen so rechtzeitig ergehen müssten, dass die Organisation noch im August durchgeführt werden kann und dass weiter vor allen Dingen die notwendigen Mittel seitens des Reiches rechtzeitig zur Anweisung und Auszahlung bereitgestellt werden müssten, dass die Lieferungsverträge zwischen den Zweckverbänden des Personals und den Grosslieferanten und Erzeugern alsbald gesättigt werden können. Unter Berücksichtigung der rapid steigenden Geldentwertung wird bezüglich der Rückzahlung der gewährten Darlehn ein Entwertungsfaktor eingesetzt werden. Die Verhandlungen werden voraussichtlich am 26. Juli zu Ende geführt werden können. Ueber das Ergebnis werden wir berichten.

Neuregelung der örtlichen Sonderzuschläge im alt- und neubesetzten Gebiet. Im Reichsfinanzministerium sind Verhandlungen zwischen Regierung und Gewerkschaften wegen Neuregelung der örtlichen Sonderzulagen für Beamte und Angestellte im alt- und neubesetzten Gebiet sowie in den Randbezirken der Besetzungszone eingeleitet worden. Die Regierung will in ihrem Vorschlag drei Zonen im besetzten Gebiet für die Bemessung der Höhe der Sonderzulagen einführen. Die Beamten- und Angestelltenvertreter des besetzten Gebietes vertraten den Standpunkt, dass das alte und neubesetzte Gebiet als ein einheitliches Wirtschaftsgebiet für die Dauer der Besetzung anzusehen sei und daher auch ein einheitlicher örtlicher Sonderzuschlag zu gewähren sei. Nach längeren Verhandlungen einigten sich die Gewerkschaften dahin, der Regierung einen Vorschlag zu unterbreiten, der auf zwei Zonen beruhte. Die Regierung erklärte sich nur dann bereit über diesen Vorschlag in Erwägung einzutreten, wenn gleichzeitig Klarheit über die Ausdehnung des Abdachungsgürtels, der an das besetzte Gebiet angrenzenden Zone, der noch mit örtlichen Sonderzuschlägen zu bedenken sei, festgestellt worden wäre. Von den Gewerkschaftsvertretern wurde erklärt, dass der von der Regierung gemachte Vorschlag für den Abdachungsgürtel im unbesetzten Gebiet als Grundlage für weitere Verhandlungen angenommen werden könne. Bis zum Schluss der Redaktion der vorliegenden D.T.Z. war noch nicht abzusehen, ob eine Vereinbarung auf Grund der Vorschläge der Gewerkschaften mit der Regierung zustandekommen werde.

Teure Städte im Sinne der Reisekostenverordnung. Durch Verfügung des Reichsministers der Finanzen I B 19 404 vom 14. Juli 23 werden im Einvernehmen mit dem Reichsrat mit Wirkung vom 1. Juli ab nachstehende Orte ebenfalls zu den besonders teuren Städten im Sinne der Reisekostenverordnung gerechnet werden: Cuxhaven, Emden, Frankenthal, Kaiserslautern, Landau (Pfalz), Neustadt (Haardt), Offenbach, Pirmasens, Rheydt (Bez. Düsseldorf), Speyer, Wandsbek, Wilhelmshaven-Rüstringen, Zweibrücken und die Nordseeinsel Neuwerk.

Behördentariffragen

Der Gruppenplan im neuen Reichstarif. In Nr. 19 der „D.T.Z." hatten wir das letzte Verhandlungsergebnis über die Einreihung der technischen Angestellten mitgeteilt. Inzwischen sind die Verhandlungen weitergeführt worden und haben zu folgendem Ergebnis geführt:

Vergütungsgruppe V: Technische Angestellte und Zeichner mit schwierigerer Tätigkeit (Anfertigung einfacher Pläne auf Grund bestimmter Angaben oder Unterlagen nach Anleitung und Ausführung der hiermit zusammenhängenden einfachen technischen Berechnungen, auch Arbeiten des technischen Berechnungswesens.

Anfertigung von Zeichnungen an Hand von Skizzen, Einzelzeichnungen oder Vorlagen allgemeiner Art und Uebertragung von Zeichnungen in anderem Massstab, einfache Prüfung der auf den Zeichnungen oder sonstigen Vorgängen gegebenen Massangaben).

Sodann wurde über die Einreihung von technischen Spezialgruppen verhandelt und bezüglich der Katastertechniker folgende Ergebnisse erzielt:

Vergütungsgruppe V:
Katasterhilfstechniker, die sich in der weiteren Ausbildung zur Berufsprüfung befinden.

Vergütungsgruppe VI:
Katastertechniker sowie gleichwertige Kräfte mit entsprechender Tätigkeit.

Vergütungsgruppe VII:
Katastertechniker mit mehrjährigen praktischen Erfahrungen, die sich durch ihre Leistungen aus der Vergütungsgruppe VI herausgeben, sowie gleichwertige Kräfte mit entsprechender Tätigkeit. (Vorbereitung schwieriger Fortschreibungsvermessungen und Grenzwiederherstellung einschliesslich der notwendigen Berechnungen, Teilungsrechnungen usw., häusliche Bearbeitung schwierigerer Messungssachen, Vorprüfung der häuslichen Bearbeitung beigebrachter Messungssachen. — Fortführungsdienst: Bearbeitung grösserer oder schwierigerer Fortschreibungen, Bücherabschluss grosser Bezirke. — Allgemeine Verwaltung: Bearbeitung aller Geschäftssachen, Kassen- und Rechnungssachen nicht nur einfacher Art. — Schätzungswesen: Vorbereitung zu Gutachten nach Anweisung, Hilfeleistung bei der Bereinigung von Kauf- und Pachtpreissammlungen. — Steuerwesen: Vorarbeiten zu den Veranlagungsarbeiten ausschliesslich der Bewertung nach Anleitung.

Vergütungsgruppe VIII:
Katastertechniker in selbständiger Tätigkeit, die sich durch besondere Leistungen hervorheben und gleichwertige Kräfte mit entsprechender Tätigkeit.

Durch eine Fussnote zu Vergütungsgruppe VI soll zum Ausdruck gebracht werden, dass gleichwertige Kräfte z. B. solche sind, die einschliesslich der Lehrzeit acht Jahre in der Katasterverwaltung tätig sind und eine der Beschäftigung der Katastertechniker entsprechende Tätigkeit ausüben.

Ferner wird der Begriff „selbständig" in Vergütungsgruppe VIII durch eine Fussnote dahin interpretiert, dass die Selbständigkeit durch die übliche Kontrolle nicht gemindert und auch nicht dadurch beeinträchtigt wird, dass ein Beamter auf die Arbeiten des Technikers Einfluss nimmt.

Schwierigerer gestalteten sich die Verhandlungen über die Bewertung der Vermessungstechniker der einzelnen Reichs- und Staatsressorts. Hierbei wurde von den Regierungsvertretern der Standpunkt vertreten, dass auch die Vergütungsgruppe V Anwendung finden müsse, weil diejenigen Vermessungstechniker, welche soeben ihre Lehrzeit beendet haben, nicht als vollwertige Vermessungstechniker angesprochen werden könnten. Auch sei es unmöglich, abgesehen von einigen ganz besonderen Ausnahmen, grundsätzlich die Einreihung von Vermessungstechnikern in die Vergütungsgruppe VIII zuzulassen, weil die vergleichbaren Beamten, insbesondere in der Wasserstrassenverwaltung, sich auch nur in Gruppe VI und VII befänden. Diese Auffassung ist von uns auf das entschiedenste bekämpft worden. Es gelang uns jedoch nur, die Vergütungsgruppe V auszuschalten. Die Vermessungstechniker sollen künftig im Tarif wie folgt erscheinen:

Vergütungsgruppe VI: Vermessungstechniker.
Vergütungsgruppe VII: Vermessungstechniker, die sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe VI herausheben.

In der Vergütungsgruppe VIII werden Vermessungstechniker nicht besonders aufgeführt, sie sollen in der allgemeinen Gruppenbezeichnung der technischen Angestellten mit abgeschlossener Fachschulbildung mit erfasst sein.

Ueber die Einreihung der Lithographen, Photographen, Kartographen, Kupferstecher und Laboranten konnte eine Verständigung bisher nicht erzielt werden. Die Ressorts zeigen das Bestreben, die bisherige Einreihung wesentlich zu verschlechtern, d. h. beispielsweise bei den Lithographen dieselben nicht in die Vergütungsgruppe VII, sondern in die Vergütungsgruppe VI einzureihen. Eine Verständigung konnte bisher nicht erzielt werden, es finden noch weitere Verhandlungen statt, über die wir zur gegebenen Zeit berichten.

Kündigung von Angestellten, die aus Bauleitungsgeldern besoldet werden. Aus verschiedenen Teilen des Reiches sind uns Mitteilungen zugegangen, wonach technischen Angestellten der Reichsbauämter, die aus Mitteln der Baufonds besoldet werden, deshalb vorsorglich gekündigt worden ist, weil die zur Verfügung stehenden Mittel infolge der Geldentwertung nicht ausreichend genug sind. Wir haben uns beschwerdeführend an das Reichsfinanzministerium gewandt. Nunmehr wird uns geantwortet, dass die Höhe der Mittel für Bauarbeiten, deren Durchführung sich nicht umgehen lässt, der Geldentwertung entsprechend angepasst wird, so dass hierin kein Grund zur Entlassung technischer Angestellten vorliegt.

In dem Antwortschreiben heisst es weiter:

„Wenn den bei den Reichsbauämtern beschäftigt gewesenen technischen Angestellten gekündigt worden ist, so ist dieses darauf zurückzuführen, dass ein Teil dieser Angestellten nur für bestimmte Arbeiten eingestellt wurde, die zu diesem Zeitpunkte erledigt waren. Andere wiederum waren nur für eine bestimmte Zeit angenommen und mussten nach Ablauf derselben entlassen werden. Endlich waren Entlassungen nötig, weil nach dem Reichshaushalt ein erheblicher Teil der Mittel für den Hilfsleistungsfonds abgesetzt wurde."

Nach dem Vorgenannten muss bei Abschluss der Anstellungsverträge darauf geachtet werden, dass diese nicht für eine bestimmte Zeit oder für bestimmte Arbeiten getroffen werden. Zeit- oder Werkverträge laufen automatisch ab, so dass ein Kündigungsschutz im Sinne des § 84 ff. B.R.G. für die betroffenen Arbeitnehmer nicht in Betracht kommt.

Kündigung von Angestellten. Die Marinewerft Wilhelmshaven hat in einer Verfügung vom 16. April 1923 angeordnet, dass zwecks Unterbringung von Wartegeldempfängern die nichtversorgungsberechtigten Angestellten zu entlassen seien. Wir haben gegen diese Massnahmen bei dem Herrn Reichswehrminister Einspruch erhoben. Auf unsere Eingabe ist uns folgender Bescheid zugegangen:

„Die Grundsätze über den Schutz der Angestellten in den Reichsbetrieben mit längerer Dienstzeit sind im § 17 Absatz 5 des Haushaltsgesetzes für 1923 vom 4. Juni 1923 niedergelegt. Im übrigen wird auch auf die Ausführungen des Reichswehrministers zu dieser Frage in der Reichstagssitzung vom 15. Mai d. J. verwiesen. Hiernach wird auch im Bereiche der Marinewerft Wilhelmshaven verfahren werden."

Die Angelegenheit ist dann inzwischen anlässlich der Beratung des Etats des Reichswehrministeriums von dem sozialdemokratischen Abgeordneten Hünlich im Reichstage zur Sprache gebracht worden. Wir geben im nachstehenden auszugsweise die Ausführungen des Abgeordneten Hünlich und die Antwort des Reichswehrministers bekannt:

„Es kommen über 450 Angestellte in Frage, von denen ein erheblicher Teil schon sehr lange Zeit, über 10 Jahre und noch länger, im Dienst der Werft steht. Keiner davon hat jemals damit gerechnet, einmal auf diese Weise überflüssig gemacht zu werden. Es kommt hinzu, dass bei den ausserordentlich schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen, denen die Jadestädte unterworfen sind, infolge des allgemeinen Niedergangs, über dessen Einzelheiten ich mich hier nicht zu verbreiten brauche, gar keine Möglichkeit für die Angestellten besteht, sonst dort im Wirtschaftsleben untergebracht zu werden. Es handelt sich bei diesen Leuten ja nicht nur um einen einfachen Stellungswechsel, sondern auch darum, einen Domizilwechsel vornehmen zu müssen. Schliesslich kommt dabei in Betracht, dass auch für das Reich die Dinge durchaus nicht so vorteilhaft sind, wie es dargestellt worden ist. Wenn die Wartegeldempfänger aus allen Teilen des Reichs jetzt nach Wilhelmshaven geholt werden, so können Sie sich ja leicht einen Begriff allein von den ungeheuren Kosten machen, die dadurch entstehen müssen, während auf der anderen Seite die zu entlassenden Angestellten ihrerseits diesen gleichen Weg nach irgendwohin ebenfalls zurückzulegen haben, was ihnen selbstverständlich neben den grössten Ungelegenheiten grosse Kosten bereitet.

Was mir aber als besonders bedauerlich erscheint, ist die Tatsache, dass man auch daran denkt, die technischen Angestellten, selbst Techniker und Diplomingenieure, durch Wartegeldempfänger auszuwechseln.

(Hört! Hört! links.)

Ich halte diesen Plan im Interesse der Wirtschaftlichkeit des Betriebes der Marinewerft für ausserordentlich bedenklich und möchte wünschen, dass der Herr Reichswehrminister sich dieser Dinge einmal annimmt und dafür sorgt, dass hier nicht das Kind mit dem Bade ausgeschüttet wird und dass nicht aus dieser Massnahme der Sparsamkeit in Wirklichkeit eine schwere Schädigung erwächst. Andere Reichsverwaltungen, die ebenfalls einen solchen Austausch vorgenommen haben, haben immerhin eine ganze Menge einschränkender Bestimmungen erlassen, ich erinnere an die Bestimmungen, die die Eisenbahn- und andere Verwaltungen erlassen haben. Diese Bestimmungen müssen mindestens auch bei der Marine angewandt werden, und es muss auch hier dasselbe soziale Verständnis betätigt werden wie bei den anderen Verwaltungen. . . ."

Dr. Gessler, Reichswehrminister:

„. . . . Was nun die Frage der Kündigung von Angestellten anlangt, so muss ich dem Herrn Kollegen Hünlich zunächst folgendes zugeben. Die Verhältnisse sind in Wilhelmshaven gerade nach dieser Richtung ausserordentlich schwierig, weil doch die ganze Entwicklung von Wilhelmshaven und Rüstringen auf die Entwicklung der alten Marine abgestellt war, und infolgedessen ist mangels fast jeglicher anderen Industrie für die Angestellten und Arbeiter ein anderes Unterkommen als in diesen Betrieben nicht möglich, im Gegensatz zu den grossen Städten. Wir vertreten deshalb auch die Auffassung, dass die über zehn Jahre tätigen Angestellten überhaupt nicht gekündigt werden sollen. Bezüglich der übrigen sind wir aber natürlich an die Bestimmungen des Etatsgesetzes gebunden, wonach wir die Verpflichtung haben, Wartegeldempfänger unterzubringen, vor allem auch die überzähligen Beamten aus der Reichspost- und Verkehrsverwaltung. Infolgedessen müssen wir allerdings diejenigen, die eine kürzere Dienstzeit haben, natürlich allmählich entlassen.

Bei den Technikern hoffe ich, dass sich das beseitigen lässt, wenn wir auch viele Techniker auf Wartegeld haben. Aber ich nehme an, dass überall dort, wo es sich um Leute handelt, die einigermassen als Spezialisten für den Schiffsbau in Frage kommen, von diesen Bestimmungen kein Gebrauch gemacht werden soll. Ich werde mich jedenfalls persönlich bemühen, dass gerade auf der Werft in Wilhelmshaven von den Entlassungen nur in schonendstem Umfange Gebrauch gemacht wird, und ich bin überzeugt, dass nur hierwegen, wenn wir vielleicht auch nicht ganz genau nach den für die anderen Reichsverwaltungen geltenden Richtlinien verfahren würden, von diesem hohen Hause höchstens eine Nase erteilt, nicht aber der Kopf heruntergerissen wird."

Wir wollen nunmehr hoffen, dass die Marinewerft Wilhelmshaven in Zukunft entsprechend der vom Herrn Reichswehrminister im Reichstage gegebenen Erklärung verfahren wird.

Wiederholter Abschluss befristeter Dienstverträge ist als laufende Beschäftigung anzusehen. In Nr. 21 der „D.T.Z." haben wir einen von uns herbeigeführten Schiedsspruch veröffentlicht, wonach der wiederholte Abschluss befristeter Dienstverträge als laufende Beschäftigung anzusehen ist. Dieser Schiedsspruch hat dem Preussischen Finanzministerium Veranlassung gegeben, durch einen Erlass vom 19. Juni 1923 — Lo. 1303 — u. a. folgendes zu bestimmen:

„Weiter sind Zweifel darüber entstanden, wie hinsichtlich der vorübergehend beschäftigten Hilfskräfte zu verfahren ist. Hierzu bemerke ich, dass auch vorübergehend im Vertragsverhältnis beschäftigte Hilfskräfte unter die Tarifverträge vom 4. Juni 1920 und vom 6. November 1920 fallen, sowie die Angestellten während der Dauer ihrer Tätigkeit voll beschäftigt sind. Das gilt nicht nur dann, wenn diese Angestellten auf unbestimmte, jedoch vorübergehende Zeit beschäftigt sind, sondern auch dann, wenn sie für eine bestimmte Arbeit oder für einen fest umgrenzten Zeitraum eingestellt werden. Für die auf bestimmte Zeit oder für eine bestimmte Arbeit eingestellten Angestellten finden die tarifvertraglichen Kündigungsbestimmungen (§ 11 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 6. November 1920) keine Anwendung, da das Vertragsverhältnis von selbst ohne Kündigung abläuft. Vielfach ist es üblich, das Vertragsverhältnis mit Hilfskräften, die für einen bestimmten Zeitraum eingestellt waren, in Form von Zeitverträgen zu verlängern. Da hierin unter Umständen eine Umgehung des Tarifvertrages erblickt werden kann, sind fortan deshalb Zeitverträge, die bis zu einer Dauer von zwei Monaten abgeschlossen worden sind, nur einmal und zwar bis zu einer weiteren Höchstdauer von 2 Monaten und Zeitverträge bis zu 3½ Monaten nur soweit zu verlängern, dass die Gesamtdauer des ersten und des einmal verlängerten Zeitvertrages 4 Monate nicht übersteigt. Zeitverträge über 4 Monate sind künftig überhaupt nicht abzuschliessen. Wenn das Beschäftigungsverhältnis über den ursprünglich oder den einmal verlängerten Zeitraum hinaus fortgesetzt wird, so tritt an Stelle des Zeitvertrages eine Beschäftigung auf unbestimmte Zeit, für welche die Kündigungsfristen des § 11 des Tarifvertrages vom 6. November 1920 gelten.

Ich ersuche nach vorstehendem zu verfahren."

Auflösung des Paritätischen Ausschusses. Zur Erledigung der dem Paritätischen Ausschuss noch vorliegenden Streitfälle über die Einreihung von Angestellten, die vor dem 30. September 1922 in den Reichs- oder Staatsdienst eingetreten waren, ist Anfang Juli von den Vertragsparteien eine Abwicklungskammer eingesetzt, die, ausgestattet mit besonderen Befugnissen, ohne mündliche Verhandlung mit den Parteien nach Lage der Akten endgültig entscheidet. Die Arbeiten der Abwicklungskammer werden voraussichtlich Mitte August erledigt sein, so dass von diesem Zeitpunkt an der Paritätische Ausschuss in der bisherigen Form aufgelöst ist. Streitfälle über die Einreihung von nach dem 30. September 1922 in den Reichs- und Staatsdienst eingetretenen Angestellten können auf Grund der Ausgangsbestimmungen vom 27. September 1922 nicht entschieden werden, sie bleiben einstweilen in der Schwebe und werden später behandelt nach den im neuen Tarifvertrag hierüber zu treffenden Bestimmungen.

Schreib- und Zeichenmaterialienvergütung. Verschiedene Beschwerden unseres Bundes an den Hauptbetriebsrat beim Preussischen Finanzministerium haben dem Preussischen Finanzminister Veranlassung gegeben, in einem Erlass vom 19. Juni 1923 — Lo. 130. 3. — folgende Anweisung zu geben:

„Verschiedene Anfragen wegen der Gewährung der Vergütung für die Vorhaltung der Schreib- und Zeichenstoffe an die Angestellten geben mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, dass bis zur endgültigen tariflichen Regelung der Frage der unterm 9. Juli 1921 — Lo. 1962 — ergangene Runderlass unverändert Anwendung zu finden hat und dass nach den Bestimmungen des letzten Absatzes dieses Erlasses den Angestellten für die Benutzung eigener Gerätschaften und Schreibmaterialien die gleiche Vergütung wie den Beamten zu gewähren ist. Danach sind die jeweiligen, für die Beamten festgesetzten Vergütungssätze auch den Angestellten zu zahlen."

Die Grundeinheit bei den Abschlagszahlungen an die Angestellten. In Anbetracht der vielen Anfragen geben wir nochmals bekannt, dass die Grundeinheit für die Bemessung der Abschlagszahlung an die Angestellten gemäss Reichsbesoldungsblatt Nr. 9/62 beträgt: bei einer Höhe der monatlichen Gesamtbezüge von mehr als

100 000 M. . . . . 5000 M.

für je weitere 10 000 M. um weitere 500 M. steigend.

Reichsbahn-Lithographen nach Gruppe VII. Wir haben bereits früher mitteilen können, dass der Paritätische Ausschuss die Lithographen der Reichsbahndirektion Berlin in die Gruppe VII eingestuft hat. Die jetzt gebildete Abwicklungskammer des Paritätischen Ausschusses hat auf unserem Antrag, die als „technische Bureaugehilfen" bezeichneten Lithographen der Reichsbahndirektion Essen nach VII einzustufen, stattgegeben. Die Reichsbahnverwaltung versuchte, den Nachweis zu erbringen, dass von diesen Kräften nur minderwertigere lithographische Arbeit geleistet wird, was ihr gegenüber unseren Beweismitteln für das Gegenteil nicht gelungen ist.

Lehrlingsbezüge. Die Lehrlingsbezüge sind ab 1. Juli wie folgt:

	im 1. Vierteljahr	im 2. Vierteljahr	im 3. Vierteljahr
Ortsklasse A	274 000	345 000	447 000
„ B	255 000	327 000	428 000
„ C	229 000	297 000	394 000
„ D	203 000	267 000	364 000
„ E	177 000	240 000	334 000

Aus dem Bunde

Behördentechnikertag. Laut Beschluss des Bundesvorstandes wird am Sonntag, den 16. September, eine Tagung der Reichs- und Landesfachgruppen der Behördentechniker stattfinden. Als Tagungsort ist Hannover bestimmt worden. Der Tagung wird am Sonnabend, den 15. September, abends um 7 Uhr eine Kundgebung der im Reichs-, Staats- und Kommunaldienst tätigen Techniker vorausgehen, für die als Thema vorgesehen ist: Der Existenzkampf der Techniker im Reichs-, Staats- und Kommunaldienst. Für die Tagung am Sonntag, den 16., ist vorläufig folgende Tagesordnung festgesetzt:

Vormittags 9 Uhr: Reichs- und Landesfachgruppentagungen,
- a) Reichsbahn-, Wasserstrassen- und Postverwaltung,
- b) Reichsvermögensverwaltung, Reichsbauverwaltung, Reichswehrverwaltung und Wiederaufbau,
- c) Kataster- und Kulturverwaltung,
- d) Staatshochbau-, Kulturbau- und Volkswohlfahrt, Lehr- und Forschungsinstitute.
- e) Gemeinde-, Kreis- und Provinzialverwaltungen.

Die Tagesordnung für die einzelnen Fachgruppensitzungen wird noch besonders bekanntgegeben.

Nachmittags 2—3 Uhr: Mittagspause.

Nachmittags 3 Uhr: Gemeinsame Tagung der Reichs- und Landesfachgruppen.
1. Beamtenfragen,
   - a) Besoldung,
   - b) Beamtenrecht — Beamtenräte.
2. Behördenangestelltenfragen,
   - a) Tarifvertrag,
   - b) Betriebsräte ragen — Entlassungen, Kündigungsschutz.
3. Organisationsangelegenheiten.

Zu der Tagung entsenden die bezirklichen Fachgruppen (Dienststellenverwaltungen) je einen Vertreter. Die Landesfachgruppen (Bayern, Sachsen, Thüringen usw.) sind berechtigt, bis zu 100 Mitgliedern einen, über 100 Mitglieder zwei Vertreter zu entsenden. Die entstehenden Kosten für die Vertretung müssen grundsätzlich aus den den Fachgruppen zur Verfügung stehenden Mitteln bestritten werden.

Anträge zu den einzelnen Tagesordnungspunkten müssen bis spätestens 20. August über die bezirklichen Fachgruppen bei der Abteilung Behörden und öffentliche Betriebe der Hauptgeschäftsstelle eingereicht sein. Anträge, die verspätet eingehen oder, die nicht über die Fachgruppen geleitet sind, können nicht zur Behandlung kommen.

Wer weiss die jetzige Adresse des Herrn Richard Fordmann, bisher Fechta i. Oldenburg?

Das Kuratorium des Erholungsheims.
Berlin, Werftstrasse 7.

Neue Verpflegungssätze in Sondershausen.

Die Geldentwertung nötigt uns, den Pensionspreis von Mittwoch, den 1. August ab auf 150000 M. festzusetzen; vom Sonntag, den 5. August an muss eine weitere Erhöhung auf 200000 M. eintreten. Eine ausreichende Verpflegung sowohl als auch die Deckung der sonstigen Unkosten ist bei geringeren Sätzen unmöglich.

Das Kuratorium.

Die Unterstützungssätze des Bundes erhöhen sich auf Grund des Augustbeitrages um das dreifache gegenüber der nach dem Julibeitrage zur Auszahlung gelangenden! Säumige Beitragszahler haben es sich allein zuzuschreiben, wenn ihre Unterstützungen nicht in dieser Höhe berechnet werden können.

Vorstandsbekanntmachungen

Beschwerden wichtiger Art, insbesondere über nicht erledigte Reklamationen, sind an den Bundesvorstand, z. Hd. des Vorsitzenden Fr. Heinze, Berlin NW 87, Tile-Wardenberg-Strasse 20, zu richten.

Bundesausschuss. Beschwerden über Beschlüsse des Bundesvorstandes, die in Ausführung von Satzungsvorschriften oder dazu erlassener Ausführungsbestimmungen oder anderer Bundestagsbeschlüsse gefasst worden sind, sind an den Vorsitzenden des Bundesausschusses, Herrn C. Klostermann, Jena, Heimstättenstrasse 56, zu richten.

Ungültigkeitserklärung alter Beitragsmarken. Gemäss § 16 Abs. 3 der Satzung läuft die Zahlungsfrist für die im Monat Mai geltenden

7000 M. Sternbeitrag	3000 M. Minderbeitrag
5000 M. Vollbeitrag	200 M. Jugendbeitrag

am 31. Juli d. J. ab. Vom 1. August ab sind alle Rückstände bis einschliesslich Mai in Höhe der für Jüni festgesetzten Beiträge zu entrichten. Am 1. August oder später entrichtete Beiträge in der Höhe der ungültigen Beitragssätze gelten als nicht bezahlt und geben keinen Anspruch an die Bundeseinrichtungen. Die Vertrauensmänner und Ortsverwaltungen sind nicht berechtigt, am 1. August oder später rückständige Beiträge für die Monate bis einschliesslich Mai d. J. nach den alten Beitragssätzen entgegenzunehmen. Die Ortsverwaltungen werden hiermit aufgefordert, die ungültigen Marken bis spätestens Ende Juli von den Vertrauensmännern einzuziehen und an die Hauptverwaltung zu senden. Von der Entrichtung der rückständigen Beiträge zu den erhöhten Sätzen sind nur diejenigen Kollegen ausgenommen, die ordnungsgemäss bei der Ortsverwaltung Stundung beantragt haben und denen diese bewilligt und im Mitgliedsbuch bescheinigt wurde. (§ 18.)

Vorsicht bei folgenden Firmen:

Komnick in Elbing.
Hubert Zettelmeyer, Conz bei Trier.
Wissmann & Brenschede in Duisburg.
„Hafa" Maschinenbau-Akt.-Ges., Düsseldorf.
Seyboth & Co., Zwickau i. Sa.
Baugeschäft Bodey, Fürstenwalde.
Architekt F. Adam, Fulda.
Ingenieur Gebers, Tiefbau, Kultur u. Vermess., Hirschberg i. Schl.
Karl Bringe (Schiffsmaschinenbauanstalt), Köln-Ehrenfeld.
Architekt Karl Wegele, Miesbach i. Bayern.
Carl Frey, vorm. Hugo Frey, Baugeschäft, Zwickau i. Sa.
Baugeschäft Englisch in Zülz O.-S.
Paul Paffrath, Motorenwerke, Altenburg-Nobitz.

Für unsern Ruhrkampf

Lübecker Maschinenbauges. Lübeck 235 000 M.
Ortsverw. Chemnitz S. M. f. 154 000 M.
Ortsverw. Chemnitz S. M. f. 1 138 000 M.
Ortsverw. Arnsberg 55 000 M.
Kollegen d. Oberbergdir. Altenburg 26 000 M.
Ortsverw. Schleiz 35 500 M.

Beiträge zum Kampffonds

Ortsverw. Altenburg (Thür.) 48 000 M.
Die rheinischen Apothekerkollegen haben eine zweite Rate von 55 000 M. gesammelt.
Ortsverw. Geisweid: Betriebsverwaltung „Eichener Walzwerk 40 000 Mark, Betriebsverwaltung „Siegener A.-G. Geisweid" 67 000 M., Betriebsverwaltung „Achenbach sel. Söhne" 22 000 M.
Kollege Parzinger 100 000 M.
Angestellte d. Katasteramts Pankow II 160 000 M.
Mitglied Gosch (213 452) 20 000 M.
Heinrich Teilkas, Ortsverw. Offenbach 80 000 M.
Brückenbau Lauchhammer 56 000 M.
Beamte und Angestellte des Katasteramts II Berlin-Pankow 160 000 M.

Versammlungskalender

Halle a. S. M. 7. VIII. 8°°. Mars-la-tour, Gr. Ulrichstr.
Neu-Ruppin M. 7. VIII. 8°°. Rest. Kuphal am See.
Nürnberg M. 13. VIII. 8°°. Rest. Wartburg, Am Weinmarkt.
Riesa M. 2. VIII. 8°°. Wartburg.
Siegen M. 7. VIII. 8°°. Wirtschaft Heiser, Bahnhofstr.
Waldheim M. 7. VIII. 8°°. Evang. Vereinshaus.
Zittau i. Sa. M. 9. VIII. 8°°. Cirkus-Restaurant.

Bücherschau

Alle hier aufgeführten Werke sind durch den Industriebeamten-Verlag G. m. b. H., Berlin NW 52, Werftstrasse 7, zu beziehen.

Praktische Steuerfragen von Rechtsanwalt Dr. Max Lion. Rudolf Mosse Buchverlag, Berlin SW. 68. Grundpreis geheftet 4.— M. mal Schlüsselzahl.

Dies ist ein guter Leitfaden durch das Steuerrecht des täglichen Lebens. An die Gesamtheit des steuerzahlenden Publikums wendet sich das Buch: an Gewerbetreibende nicht minder wie an Privatleute, Angestellte, Beamte und freie Berufe. Anstatt der sonstigen Erläuterungen einzelner Steuergesetze in systematischer oder Kommentarform, durch die der Nichtfachmann sich doch niemals zu den besonders ihn interessierenden Fragen hindurch findet, greift das Werk mit der vollen Frische, die dem Autor seine wissenschaftlich wie praktisch gleich bedeutende Uebersicht über das ganze Gebiet ermöglicht, nur die wirklich wichtigsten Fragen heraus und verfolgt sie in einem Querschnitt durch das ganze Steuerrecht. So findet der Leser über die gewerbliche Besteuerung, über Bücher- und Bilanzwesen, steuerlich zweckmässige Unternehmungsformen ebenso Aufschluss wie über die Zuwendungen an Ehefrau und Kinder, über Testamentsform und Sorge für die Hinterbliebenen, die Besteuerung der Festbesoldeten, das Grundstückswesen usw. Von den Entscheidungen des Reichsfinanzhofes sind die wichtigsten ausgewählt und erläutert. Schnelle Auffindung aller Einzelfragen wird durch die Einteilung in Gruppen und durch ein alphabetisches Register gewährleistet. Der Stil ist bei aller wissenschaftlichen Grundlage klar, lebendig und stets von persönlich bestimmter Beurteilung getragen.

Ueber 67 Millionen Mark an Unterstützungen, davon 45 Millionen lediglich für die Stellenlosen zahlte der Bund im Monat Juli!

Die Zahl der Unterstützungsempfänger nimmt weiter erheblich zu!

Kollegen, meldet jede offene Stelle dem Bunde!
Kollegen, zahlt Eure Beiträge monatlich im voraus!
Kollegen, werbt für den Bund!

Wir suchen für unser **Konstruktionsbüro** zu mögl. bald. Eintritt

nur wirklich tüchtige erfahrene

Eisenbetontechniker

mit mehrjähr. Praxis im Hoch- und Tiefbau. Bei Bewährung ist Verwendung im Auslande beabsichtigt.

Ausführliche Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen erbitten

DICKERHOFF & WIDMANN A.-G.

Biebrich a. Rhein

Jüngerer Betriebstechniker

mögl. **gelernter Mechaniker,** mit Kenntnissen der Vorkalkulation und rationeller Arbeitsmethoden, gesucht. Gesuche mit Zeugnisabschriften und Angabe der Gehaltsansprüche an

Feinbau Maschinen-A.-G.

Berlin-Friedenau, Bennigsenstr. 25.

Jüngerer

Elektrotechniker

möglichst gelernter Mechaniker oder Schlosser, gesucht. Bezahlung Tarif B. M. J. T 2 Bü.

Triatom Comm.-Gesellschaft Arensberg & Kuhlenschmidt, Berlin W50, Augsburgerstr. 35. Telefon: Steinplatz 13358.

Suche zu sofort einen tüchtigen älteren, erfahrenen

Hochbautechniker,

der zugleich die **Buchführung für Sägewerk,** sowie für meine **Landwirtschaft** mit übernimmt.

Schwanbeck b. Friedland i. M.-Strel.

R. Wascher.

Heiztechniker — Finnland. Grosse finnische Holzwarenfabrik wünscht sofort auf einige Monate für die Ueberwachung der artifiziellen **Trocknung von Holz in Heizöfen** einen wissenschaftlich ausgebildeten **Specialist.** Antwort unt. Angabe v. Ref., Ausbild. u. Ansprüche unt. Adr. **Sörnäs Aktienbolag, Helsingfors,** Finnland.

Arbeitsfreudiger, unverheirateter

Hochbau-Techniker

(etwa **25 Jahre alt**), gelernter Maurer, flotter Zeichner, sicherer Rechner, für Büro und Baustelle zur Unterstützung des Bauleiters, Besoldung nach Gruppe VII der R. B. O., Ortsklasse C, **sofort** gesucht. Bei guter Bewährung Dauerstellung.

Magistrat Schmalkalden.

Ingenieur

akad. gebild., m. mehrj. Büro- u. Baupraxis i. Eisenbetonbau, tücht. Statiker u. Konstrukt., sucht sofort **Stellung auf Büro** sowie **Baustelle.** Angebote unter **P. E. 100** an die Redaktion d. Ztg.

Tücht. Tiefbautechniker mit abgeschl. staatl. Baugewerkschulbildung, gel. Maurer, tüchtiger Praktiker, sucht ins Baufach einschl. Stellung. Angebote unter A. M. 127 an die Exped. d. Blattes.

Junger Techniker,

21 Jahre alt, aus dem Maschinenbau, an sauberes flottes Arbeiten gewöhnt, sucht, da augenblicklich in Aushilfsstellung, feste Stellung als Techniker oder Zeichner. Angebote erbeten an **Kurt Beinlich, Erfurt, Lindenweg 4.**

Bauschule Zerbst

Hochbau, Steinmetz, Tiefbau. Staatsschulen gleichgestellt. Beginn 16. 10. Lehrpl. kostenl.

Tuchfabrik C H S

Anzug-Stoffe

fest, gediegen, die schönsten Muster — sehr preiswert unmittelbar von der

Tuchfabrik Christofstal in Christofstal (Württ.)

Lassen Sie sich die Muster P 23 kommen!

Mitglieder, werbt für den Bund!

Bekanntmachung.

Erfahrene, tüchtige, mindestens 30 Jahre alte

Hochbautechniker

mit abgeschlossener Mittelschulbildung sofort gesucht. Besoldung nach Vereinbarung. Meldungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, polizeilichem Führungszeugnis und Gesundheitsattest umgehend an das **Stadtbauamt für Hochbau Aachen, Harskampstrasse 18,** erbeten.

Aachen, den 18. Juli 1923.

Der Oberbürgermeister.

Stadttechniker für das Kanalbauamt gesucht

mit abgeschlossener Baugewerkschule und Erfahrung in Entwurf und Bau von städtischen Kanälen. Anstellung zunächst in Gruppe VII auf Privatdienstvertrag, später auf Lebenszeit und mit Aufrückung in Gruppe VIII. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschr. an

Oberbürgermeister Köln.

Familien-Auskünfte

u. a. üb. Personen, Vermögen, Ruf, Charakter, vorl. **Ermittlungen** in **Ehescheidungs-** und **Alimentationssachen.**

„Globus" Welt-Auskunftei G. m. b. H.,

Berlin-Schlachtensee, gegründet 1903.

Ohne Kaufzwang! 10 Tage zur Probe erhält jeder **Selbstrasierende** meinen Patent-Rasiermesserschärfer **„Aluminiograf 2"** oder meinen Patent-Klingenschärfer **„Tto".** Ersterer nur für Rasiermesser, letzterer nur für Klingen an Apparaten. Preisliste über sämtliche Rasierart. gratis.

Fr. Humpert, 31. Versandhaus. Ortenberg (Baden).

Schöne Frauen!

In 60 Meisterbildern, vollendete Buchausstatt. - Preis **6000 M.** geh., **8000 M.** geb.

Buchversand Elsner, Stuttgart, Schloßstr. 57 B.

Technische Bücher und Zeitschriften,

gut erhalten, billig zu verkaufen. Verzeichnis kostenlos.

Wilh. Harbeke, Architekt **Fürstenau (Hann.)**

Reisszeuge

Rechenschieber,

gebraucht, kauft ständig

E. Krone & Co.

Reisszeugzentrale

Gütersloh i. W., Nordring 44.

Die „Obra"-Taschenrechenmaschine

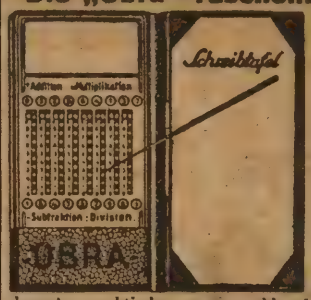

mit automatisch., hemmungsfreier Zehnerschaltung, für **sämtliche Rechnungsarten** gleiche Handgriffe und Bewegungen, da besondere Resultatfenster, kein Umschalten oder Kurbeldrehen, deshalb vollständig geräuschlos, rechnet direkt bei Zahleneinstellung. **Die einzige Taschenrechenmaschine mit zwei Resultatfenstern auf einer Seite,** ganz aus Metall, rechnet bis 1 Milliarde. In eleganter, praktischer, zusammenklappbarer Schutztasche mit Schreibtafel und Rechenstift und genauer Gebrauchsanweisung, Preis (am 25. 7. 23) M. 96812 freibleibend. Versand nur gegen Voreinsendung des Betrages oder Nachnahme zuzüglich Spesen.

Otto Brabant, Berlin-Friedenau 12. Postscheckkonto: Berlin 111243.

Das Anatomische Sexual-Lexikon,

Verfasser der rühmlichst bekannte Sexual-Psychologe und Rassen-Hygieniker **Hans Alexander,** gibt in Lexikon-Anordnung jede gewünschte Auskunft über alle Fragen, die den menschl. Körper beiderlei Geschl. u. das gesamte Sexualgebiet betreffen, speziell die verheerenden Sex.-Krankheiten, die uns. Jugend in der Blüte vergiften. Jeder Vater mache den Sohn, jeder reife Mann den jüngeren Kolleg. auf dieses Wahrheit u. erschöpfende Belehrung bietende Werk aufmerksam. Auf Gross-Kunstdrucktafeln enthält es 40 naturgetreue Einzel-Abb. der Inf.-Krankheiten am menschl. Körp., auf 31 farb. Bild. die erschütternden Folgen vernachläss. Sex.-Krankh. bei Mann und Weib. Ein vierfach zerlegbar. Modell des männl. Körp. mit 12 kl. aufklappb. Mod. und 240 Einzelteil. und ein fünffach zerlegb. Modell des weibl. Körp. in der Schwangerschaft nebst 7 kl. aufklappb. Modell. u. 104 Einzelt. machen das einzig dastehende Werk noch wertvoller. Dazu zahlreiche Abbild. zum Text, alles genau erklärt, ein Werk von Lebenswert! Lexikon-Format, in Halblein. gebunden, mit Golddruck. Hochelegant! Preis nur M. 80000.— (Portozuschl. bei Voreinsdg. M. 1000.—, Nachn. M. 3000.—)

Orla-Verlag, Leipzig, Gerichtsweg 746

Wieder zu haben

Hütte

Band I, Ganzleinen. Preis Grdz. 11,10, Band II, Grdz. 12 × Schlüsselzahl ergibt Tagespreis.

Herm. Meusser,

Buchhandlung.

Berlin W 57/4, Potsdamerstr. 75.

Neue Preise!

Rechenschieber:

Ausführ. 14	640000	M.
„ 23	800000	„
„ 37	1000000	„

Reisszeuge:

Ausführ.	Neusilber	Messing
II	400000 M.	290000 M.
Va	790000 „	630000 „
Vc	760000 „	660000 „
VII	1050000 „	860000 „

Preise freibleibend!

Ausführliche Prospekte bitten wir zu verlangen.

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.

Berlin NW 52.

Jeder Techniker erlernt die

Weltkultursprache

IDO

ohne Lehrer aus dem modernen

Lehrbuch für Arbeiter

(Grundpreis 1.— M.)

Zu beziehen von Kollegen **W. Fromm, Leipzig-Döl.,** Crostewitzstr. 7. Auskunft üb. Kurse-Literatur usw. wird gern erteilt.

Wichtige Neuerscheinungen!

Schuchardt-Schütte, Technisches Hilfsbuch	Grdz.	**6.50**
Hütte, Band I gebunden	„	11.10
„ II „	„	12.—
Laschinski, Selbstkostenberech. im Fabrikbetr.	„	3.50
3. vollst. umgearbeit. Auflage, geb.	„	4.50
Nestriepke, Die Gewerkschaftsbewegung, Bd. III, 2. umgearbeitete Auflage, gebunden	„	5.—
Langer, Führer durch die neue Angestelltenversicherung (AfA-Schrift) solange Vorrat		5000.— M.

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.

Berlin NW 52.

Alle Sorten

Jagd- und Luxus-Waffen

kauft man am besten und billigsten unter

3jähriger Garantie

direkt von der

Waffenfabrik Emil von Nordheim, Zella-Mehlis in Thüringen.

Hauptkatalog gratis und franco.

Geschlechtsleidende!

Heilung ohne Quecksilber, ohne giftige Einspritzung, ohne Berufsstörung; aufklär. Broschüre mit taus. freiw. Dankschreiben über 1) Harnröhrenleiden (Ausfluss), 2) Syphilis, 3) Mannesschwäche, 4) Weissfluss kostenlos in verschlossenem Briefumschlag ohne Aufdruck, gegen Einsendung von M. 1000,— für Porto usw.

—— Leiden genau angeben. ——

Dr. med. H. Seemann, G.m.b.H. **Berlin 401, Lietzmannstr. 22.**

Verantwortl.: Kurt Schindler, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 52. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

603
DE

Gesamtausgabe

Deutsche Techniker-Zeitung

Gesamtausgabe

Bundeszeitschrift der technischen Angestellten und Beamten.

Die Gesamtausgabe der Deutschen Techniker-Zeitung besteht aus der Zusammenfassung folgender Einzelausgaben: I „Der Industrietechniker", II „Der Bautechniker", III „Der technische Grubenbeamte", IV „Der Behördentechniker". — Allen Ausgaben wird abwechselnd eine der Beilagen „Recht und Rechtspraxis" — „Bildung und Unterricht" — „Sozialwirtschaftliche Rundschau" beigefügt.

Erscheint am 1., 11. und 21. jeden Monats. — Bezugspreis durch die Post vierteljährlich 4000,— Mark. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 52, Werftstrasse 7.

Bankkonto: Commerz- und Privatbank, Berlin NW 52, Alt-Moabit 127. Postscheckkonto: Nr. 52100 Berlin. — Telegramm-Adresse: Industriebeamte, Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 1090, 7810, 7811.

Nummer 23 / 5. Jahrgang — Berlin, den 11. August 1923

Die Entrichtung des Solidaritätsbeitrages ist Bundes- und Ehrenpflicht!

Bei der rasenden Geldentwertung ist jede Verzögerung ein Verlust für den Bund und eine Schädigung streikender Kollegen!

Nach den Berliner Kollegen sind jetzt in Nürnberg 2000 Bundesmitglieder zum Kampf

gezwungen worden. Unbedingte Pflicht aller übrigen ist es, durch umgehende Leistung des Solidaritätsbeitrages ihnen den Sieg erringen zu helfen.

Der Solidaritätsbeitrag wird neben den ordentlichen Beiträgen als Sonderleistung erhoben. Die Pflicht zur Zahlung der ordentlichen Beiträge wird durch ihn weder ersetzt noch aufgeschoben.

Der Bundesvorstand.

Die Neuregelung des Beitragswesens im Bunde

Der Bundesvorstand hat unter Zustimmung des Bundesausschusses eine Reform der Beitragsberechnung, Erhebung und Abrechnung beschlossen, um zu verhüten, dass eine finanzielle Katastrophe über den Bund hereinbricht.

Die betreffenden Beschlüsse befinden sich in der Rubrik „Aus dem Bunde". Jedes Bundesmitglied, besonders aber jeder Funktionär, muss sich mit ihnen vertraut machen.

Als wichtigstes dieser Neuregelung sei hervorgehoben:

1. Die Einführung von Halbmonatsbeiträgen. Der am 21. Juli bekanntgegebene Beitrag gilt als Beitrag für die erste Augusthälfte. Für die zweite Augusthälfte wird der Beitrag nach Ziffer 2 bestimmt.

2. Die Berechnung des Beitrages nach der letzten Wochenindexziffer des Statistischen Reichsamts. Als Grundzahl für den Halbmonatsbeitrag ist festgesetzt:

Sternbeitrag = **1,50 M.**, Vollbeitrag = **1,20 M.**,
Minderbeitrag = **0,70 M.**

Der Beitrag für die zweite Augusthälfte ist danach unter Verwendung der Indexziffer vom 6. August berechnet:

Sternbeitrag = 149531 mal 1,5 = **225 000 M.**
Vollbeitrag = 149531 mal 1,2 = **180 000 M.**
Minderbeitrag = 149531 mal 0,7 = **100 000 M.**
Jugendbeitrag **15 000 M.**
Anerkennungsgebühr **5000 M.**

Die Einführung der halbmonatlichen Beiträge war gar nicht mehr zu umgehen. Bisher wurde, um die Geldentwertung einigermassen wettzumachen, in Monaten, wo offensichtlich der Beitrag sich als zu niedrig erwies, ein Sonderbeitrag erhoben. Diese Methode hat sich aber nirgends Freunde erworben; sie ist zum Teil sogar direkt abgelehnt worden. Die regulär zu erhebenden, im voraus zu bestimmenden, in das Abrechnungswesen normal eingefügten und geordneten Halbmonatsbeiträge, mit denen der Bund sich einigermassen dem Tempo der Geldentwertung anpassen kann, werden Abhilfe schaffen. Ihre Einführung wird von allen einsichtigen Kollegen, denen der Bund am Herzen liegt, als Erleichterung von der Sorge um das Wohl des Bundes empfunden.

Die neue Art der Beitragsberechnung entspricht dem dringenden Bedürfnis, die Berechnung wieder einfach und unanfechtbar zu gestalten. Die bisher geübte Methode war vorzüglich in Zeiten stabiler Geldverhältnisse. Heute aber war die Bestimmung des Durchschnittsgehaltes z. B. für den Juli etwa schon um Mitte Juli herum — dies war wegen der mit dem System verknüpften Massnahmen der späteste Termin, an dem es geschehen konnte — keine Berechnung mehr, sondern weiter nichts als ein Rätselraten, bei dem in den meisten Fällen nicht das Richtige, sondern immer (zuungunsten der Bundeskasse) das Falsche getroffen würde. Zu dieser schon sehr unsicheren Zahl wurde dann noch ein Aufschlag in Höhe der vermutlichen Steigerung im künftigen Monat gemacht, wodurch der Fehler zuungunsten des Bundes in der Regel noch grösser wurde. So kam es, dass in keinem der letzten Monate die Satzungsbestimmung, dass der Beitrag $1^1/_2$ Prozent des Durchschnittsgehaltes der Kollegenschaft betragen solle, auch nur entfernt erreicht wurde. Diese Unklarheiten sind mit dem neuen System beseitigt. Man kann zu jeder Zeit klipp und klar feststellen, wie hoch der dem Bunde zu entrichtende Beitrag zu sein hat.

Man befürchtete, dass diese Methode mit den Satzungen insofern in Widerspruch geraten würde, als diese Berechnung ein Ergebnis zeitigen könne, das über $1^1/_2$ Prozent des Durchschnittsgehaltes liegt. Abgesehen davon, dass, wenn es gilt, den Bund zu erhalten, auch die verantwortlichen Körperschaften verpflichtet, aussergewöhnlichen Zuständen, wenn es not tut, mit aussergewöhnlichen Massnahmen zu begegnen, ist diese Befürchtung unbegründet.

Eine Nachprüfung, die jedes Mitglied selbst vornehmen kann, ergibt, dass die Berechnung nach der neuen Methode ein Ergebnis noch immer unterhalb der 1½ Prozent zeitigt, selbst wenn man die Rechnung für die vergangene und gar nicht einmal für die laufende Monatshälfte aufstellt.

Ueber das Abrechnungswesen, das ebenfalls neu geordnet wird, soll an dieser Stelle nur gesagt werden, dass die Arbeit unserer ehrenamtlichen Funktionäre wegen wesentlicher Vereinfachungen nur ganz unerheblich vermehrt werden wird. Wir erwarten, dass jeder Funktionär unseres Bundes sein Bestes hergeben wird, um die Reform möglichst reibungslos durchzuführen. Unsere Bundesmitglieder mögen aber ihren Vertrauensmännern und ihren Ortsvorständen ihre schwere Arbeit durch pünktliche Beitragszahlung und durch Befolgung der anderen im Interesse einer guten Bundesverwaltung erlassenen Bestimmungen erleichtern.

Man kann das Sprichwort „Mens sana, in corpore sano" — „Ein gesunder Geist kann nur im gesunden Körper sein" — auch auf die Gewerkschaft anwenden. Erst wenn der Organisationskörper, der Verwaltungsapparat, gesund ist und gut funktioniert, kann der Geist, der in der Organisation wohnt, gesund, kräftig und fruchtbar sein.

Der Entwurf des Arbeitsgerichtsgesetzes

(Fortsetzung und Schluss.)

Nun sagt die Begründung freilich, dass es gar nicht schwierig sei, Schlichtung und Rechtsprechung zu trennen. Schlichtung sei Hilfe zum Abschluss von Gesamtvereinbarungen, Rechtsprechung habe über Rechtsfragen aus bestehenden Tarifen oder einzelnen Arbeitsverträgen zu entscheiden. Infolgedessen will man auch alles, was heute an Rechtsfindung den Schlichtungsausschüssen übertragen ist, insbesondere sämtliche Streitigkeiten nach §§ 82 bis 90 des Betriebsrätegesetzes, also Einspruch gegen Einstellung, Kündigung und Entlassung, den Schlichtungsausschüssen entziehen und den Arbeitsgerichten übertragen. Ebenso werden die §§ 8, 18 und 19 der Verordnung betreffend eine vorläufige Landarbeitsordnung, die Streitigkeiten über Naturalleistungen und die Entlohnung von Kriegsbeschädigten betreffen, sowie die §§ 89 und 90 des Reichsversorgungsgesetzes, die sich ebenfalls auf die Entlohnung von Kriegsbeschädigten beziehen, der Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses entzogen und den Arbeitsgerichten zugewiesen. Dasselbe soll geschehen für die Festsetzung von Geldbussen aus dem Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter, dem neuzuschaffenden Hausgehilfengesetz sowie für die Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes über das Erlöschen der Mitgliedschaft im Betriebsrat, im Arbeiter- und Angestelltenrat und im Gesamtbetriebsrat, die Auflösung des Betriebsrats, das Erlöschen der Stellung als Betriebsobmann, ferner die Berufung eines vorläufigen Betriebsrates und der Ergänzungsmitglieder gemäss § 44 Abs. 4 des B.R.G., die Entscheidung über die Auflösung eines gemeinsamen Betriebsrats auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses der Arbeitnehmer, die Entscheidung in Streitfällen über die Festsetzung von Strafen bei Verstoss gegen die Arbeitsordnung, vor allem aber auch für die im Betriebsrätegesetz dem Reichswirtschaftsrat übertragene Entscheidung über Wahlen, Errichtung, Zuständigkeit und Geschäftsführung von Betriebsvertretungen. Ferner für die den Schlichtungsausschüssen vorbehaltene Ersetzung der Zuständigkeit der Betriebsvertretung zur Kündigung oder Versetzung eines Mitgliedes der Betriebsvertretung und die entsprechenden Bestimmungen bezüglich der Betriebsobleute. Alle diese Entscheidungen sollen in Zukunft den Arbeitsgerichten übertragen werden. Nun handelt es sich aber in all diesen Fällen regelmässig um ausgesprochene kollektive und soziale Streitfragen, bei denen die entscheidende Mitwirkung der Beteiligten unter keinen Umständen entbehrt werden kann. Diese Dinge Kammern zu übertragen, die aus einem zünftigen Juristen, einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmervertreter bestehen, würde gegenüber dem bestehenden Rechtszustand eine erhebliche Verschlechterung bedeuten.

Während sich der Entwurf nun bemüht, den Schlichtungsausschüssen jede Entscheidungsbefugnis aus dem Arbeitsverhältnis und den damit in Verbindung stehenden Streitfragen zu nehmen, überlässt er ein anderes wichtiges Gebiet der Arbeitsgerichtsbarkeit — nämlich die gesamte Strafgerichtsbarkeit in Arbeitssachen — nach wie vor der Strafjustiz. Gerade hier hätte, wenn schon eine Reform angestrebt werden soll, die Möglichkeit bestanden, das Tätigkeitsgebiet des sozialen Strafrechts aus der Gewerbeordnung, den Sozialversicherungsgesetzen, dem Betriebsrätegesetz usw. einem Gericht zu übertragen, bei dem die Beteiligten durch Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer eine Rechtsgarantie besitzen, die ihnen das Vertrauen zu einer wirklich sachverständigen und sozial eingestellten Justiz zu geben vermöchte. Der Einwand, dass der Strafprozess andere Formalien als der Zivilprozess kennt, ist unseres Erachtens nicht durchschlagend. Es ist nicht einzusehen, warum neben den vorgesehenen besonderen Kammern nicht auch Strafkammern bei den Arbeitsgerichten oder Landesarbeitsgerichten zur Entscheidung über Verstösse gegen arbeitsrechtliche Vorschriften eingerichtet werden könnten.

Der Personenkreis soll neben den Arbeitgebern und Arbeitnehmern einschliesslich der Lehrlinge und der juristischen Personen auch Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende und sonstige Heimwerker umfassen. Keine Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sollen gesetzliche Vertreter von juristischen Personen und von Personengesamtheiten des öffentlichen und privaten Rechts, ferner Personen in ihrer Eigenschaft als öffentliche Beamte sowie als Angehörige des Reichsheeres und der Reichsmarine sein. Es wird also bezüglich der Beamten und Heeresangehörigen wiederum getreu die bisherige Linie der arbeitsrechtlichen Entwicklung eingehalten, auf allen Gebieten eine unübersteigbare Mauer zwischen dem Beamtenrecht und dem übrigen Arbeitsrecht zu errichten.

Was die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen anlangt — also die sogenannten leitenden Angestellten —, so wäre unseres Erachtens für die Streitfälle, an denen sie ihrerseits als Arbeitnehmer beteiligt sind, ebenfalls die Zuständigkeit auszusprechen. Es steht hier umgekehrt wie beim Hauspersonal, bei dem Personen als Arbeitgeber auftreten können, die sonst im Hauptberuf selbst Arbeitnehmer sind. Für diese Fälle sind besondere Kammern und ein besonderes Wahlverfahren für die Bestellung der Beisitzer vorgesehen. Etwas Aehnliches könnte sehr wohl auch für diese leitenden Angestellten geschaffen werden.

Ueber den Kreis der heutigen Gerichtsbarkeit in Arbeitssachen hinaus geht eine Bestimmung, wonach auch an sich nicht unter die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte fallende Klagen gegen Arbeitnehmer oder Arbeitgeber oder auch solche gegen dritte Personen bei ihnen erhoben werden können, wenn die Entstehung des Anspruchs mit einem Arbeitsverhältnis in rechtlichem oder unmittelbar wirtschaftlichem Zusammenhange steht. Hier ist vor allem zu denken an Streitigkeiten über Wohnungsfragen, Naturalleistungen, Pachten und ähnliches. Eine Bestimmung, die sich in der Rechtsprechung der Sozialversicherung bewährt hat, soll zum Zwecke einer allmählichen Herausbildung einer festen Spruchpraxis der Arbeitsgerichte sinngemäss übernommen werden, indem das Reichsarbeitsgericht Richtlinien aufstellen kann und auf Ersuchen des Reichsministers der Justiz und des Reichsarbeitsminister aufzustellen verpflichtet ist, und an die die Arbeitsgerichte bei der Entscheidung von Streitfällen gebunden sind. Diese Richtlinien sollen sich über die Arbeitgeber- und Arbeitnehmereigenschaft, die Zugehörigkeit zu einer Berufsgruppe und den Zusammenhang eines Anspruchs mit einem Arbeitsverhältnis auslassen. An sich ist der Gedanke zu begrüssen, wiederum ist aber darauf hinzuweisen, dass das Reichsarbeitsgericht aus fünf Juristen, einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmervertreter besteht und damit eine überwiegend formaljuristische und unsoziale Einstellung von vornherein befürchtet werden muss.

Der Verband der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte Deutschlands hat sich insbesondere auf seinen Tagungen und durch seine Zeitschrift „Das Gewerbe- und Kaufmannsgericht" ausserordentlich grosse Verdienste um die Fortbildung und Vertiefung des Arbeitsrechts erworben. Um diesen Zusammenschluss, der sich durchaus bewährt hat, auch in Zukunft zu ermöglichen, sieht § 10 vor, dass Mittel für Arbeitsgerichtsverbände, insbesondere für den Besuch ihrer Versammlungen, für den Bezug von Zeitschriften und deren Lieferung an die Beisitzer und Arbeitsrichter, vom Reich und den Ländern aufgewendet werden können. Diese Bestimmung müsste wesentlich präziser gefasst werden und Reich und Länder verpflichten, die bei der Erfüllung dieser Zwecke entstehenden Ausgaben zu tragen, da sonst die Gefahr besteht, dass die einzelnen Länder, je nach ihrer Stellung zum sozialen Arbeitsrecht und zur Arbeitsgerichtsbarkeit, diese Mittel in verschiedenem Masse oder gar nicht bewilligen.

Wie gegen den Aufbau und die Zusammensetzung der Arbeitsgerichte, so bestehen auch gegen die Verfahrensvorschriften des Gesetzentwurfes schwere Be-

Beitrag für die zweite Hälfte des August: Sternbeitrag

denken. Gewiss bemüht sich der Entwurf, die Vorzüge des Verfahrens der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, besonders die Schnelligkeit und Billigkeit, zu erhalten. Dagegen macht er gerade in der umstrittensten Frage, nämlich der Zulassung von Rechtsanwälten, Vorschläge, die den Kern der Bedenken gegen diese Zulassung nicht treffen. Der Entwurf unterscheidet zwischen dem Spruchverfahren, also den Entscheidungen aus eigentlichen arbeitsrechtlichen Streitigkeiten und aus Tarifverträgen, dem Bussfestsetzungsverfahren, in dem über die Verhängung von Geldbussen entschieden wird, und dem Verfahren, in dem über die oben genannten Streitigkeiten aus dem Betriebsrätegesetz, die in Zukunft zu der Zuständigkeit der Arbeitsgerichte gehören sollen, entschieden wird. Für das Spruchverfahren sind entscheidend die Bestimmungen des § 55, wonach zwar Personen, die das Verhandeln vor Gericht geschäftsmässig betreiben, als Prozessbevollmächtigte oder Beistände bei den Arbeitsgerichten nicht zugelassen sind, wohingegen Rechtsanwälte nur dann nicht zugelassen sein sollen, wenn der Wert des Streitgegenstandes die Berufungssumme nicht überschreitet. Als solche Berufungssumme soll in Zukunft der zwanzigste Teil des Jahreseinkommens gelten, für den es nach § 48 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes einer Veranlagung nicht bedarf. Es werden also mit anderen Worten die Bagatellsachen, bei denen auch die Gebühren nicht ins Gewicht fallen, den Rechtsanwälten vorenthalten, hingegen die kostspieligeren Arbeitsprozesse ihnen zugewiesen. Namentlich wird durch die Begrenzung der Zulassung nach der Höhe der Berufungssumme die grosse Masse der Monatsgehaltsempfänger mit der Tatsache rechnen müssen, dass das bisherige billige, weil von den Gebühren der Rechtsanwälte freie Verfahren schon in der ersten Instanz mit Rechtsanwaltsgebühren belastet wird. Nun wird zwar in § 130 bestimmt, dass die Gebühren der Rechtsanwälte insofern ermässigt werden, als die Beweisgebühr fortfällt und sogenannte vereinbarte Honorare nicht mehr zulässig sein sollen und eine die gesetzlichen Gebühren übersteigende Vergütung zurückgefordert werden kann. Wenn man aber berücksichtigt, dass das Realeinkommen aller Arbeitnehmer ohnehin wesentlich unter dem Friedensstande steht, dass ferner in Zeiten der Geldentwertung die Notwendigkeit, ihnen vorenthaltene Gehaltsteile einzuklagen, ganz anders auf den Arbeitnehmer, der heute nicht mehr Sparguthaben irgendwelcher Art besitzt, wirkt, so muss die Zulassung der Rechtsanwälte auch in dem etwas eingeschränkten Rahmen des neuen Entwurfs als eine ganz erhebliche Verschlechterung gegenüber dem heutigen Recht, das sie von der Arbeitsgerichtsbarkeit erster Instanz grundsätzlich ausschliesst, erscheinen. Ueber die grundsätzliche Seite der Frage der Zulassung der Rechtsanwälte sei auf das bereits früher (D.T.Z. 1922 Nr. 14) Gesagte verwiesen.

Sehr bedenklich ist ferner die Uebernahme des § 157 der Zivilprozessordnung, wonach Parteien, Bevollmächtigten und Beiständen, denen „die Fähigkeit zum geeigneten Vortrage mangelt", der weitere Vortrag untersagt werden kann. Dieses Redeverbot soll sogar unanfechtbar sein! Man kann sich also lebhaft vorstellen, wie ein Richter der alten Schule mit der Schere dieses § 157 im Handumdrehen jede mündliche Vertretung der Sache, selbst die durch den klagenden oder beklagten Arbeitnehmer in eigener Person, widerspruchslos beseitigen könnte, da er dazu ja nur der Zustimmung des Arbeitgebervertreters bedürfte, um mit Zweidrittelmehrheit den Gerichtsbeschluss über die „mangelnde Fähigkeit zum geeigneten Vortrag" herbeizuführen!

Eine Reihe von Vorschriften soll die Vorzüge der Billigkeit, Schnelligkeit und Einfachheit des Verfahrens der bisherigen Kaufmanns- und Gewerbegerichte den Arbeitsgerichten erhalten. Die Gebühren sollen ein Viertel des nach dem Gerichtskostengesetz zu erhebenden Betrages ausmachen und im Bussfestsetzungsverfahren sowie den Entscheidungen aus dem Betriebsrätegesetz (ausser Einstellung und Entlassung) überhaupt fortfallen. Auch für Vergleiche sollen keine Gebühren erhoben werden. Weiter wird vorgeschrieben, dass die Ladungsfrist am Sitze des Arbeitsgerichts nur einen Tag beträgt, und dass die nicht auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden Beschlüsse oder Verfügungen der Vorsitzende allein erlässt (womit wiederum die Frage der Angliederung an die ordentlichen Gerichte in ihrer Bedeutung klar wird). Ferner soll in der Regel vor der mündlichen Verhandlung ein Termin zwecks gütlicher Einigung vor je einem Beisitzer der Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder vor dem Vorsitzenden des Vorstandes der Geschäftsstelle (bisher Gerichtsschreiberei) stattfinden. Der Beisitzerausschuss kann beschliessen, dass der Einigungstermin auf Anordnung des Vorsitzenden unter dem Vorsitz nur eines Beisitzers der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer stattfinden darf. Selbst bei diesem Beschluss also wird ängstlich die Selbstverwaltung des Beisitzerausschusses zugunsten des Fachjuristenelements eingeschränkt. Erfolgt keine Einigung, so soll die mündliche Verhandlung entweder unmittelbar nach dem Einigungstermin oder spätestens innerhalb einer Woche stattfinden. Der Vorsitzende soll den ersten Termin und, solange die Parteien noch nicht strittig verhandelt haben, auch die späteren Termine ohne Beisitzer abhalten können. Er soll auch allein entscheiden, soweit es sich um Entscheidungen auf Grund der Versäumnis, des Anerkenntnisses oder des Verzichts einer Partei handelt, oder wenn die Parteien übereinstimmend beantragen, dass ohne Zuziehung der Beisitzer alsbald entschieden werden soll. Auch hier wiederum wird eine überaus grosse Machtfülle allein dem Vorsitzenden übertragen, was an sich nach den Erfahrungen zweckmässig ist, zugleich aber wiederum erhellt, in wie starkem Masse es darauf ankommt, dass der Vorsitzende Träger des Vertrauens der Parteien sein muss. Dieses Vertrauen hatten sich die bisherigen Vorsitzenden der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, die zum grossen Teil aus der Praxis der sozialen Gemeindeverwaltung hervorgegangen sind, zu erwerben gewusst.

Eine bemerkenswerte Bestimmung enthält § 65, wonach das Arbeitsgericht bei Urteilen von grundsätzlicher Bedeutung die Berufung ungehindert von dem Werte des Beschwerdegegenstandes zulassen kann. Wie sich diese Bestimmung in der Praxis auswirken wird, ist schwer zu übersehen, sie kann gewiss zu einer einheitlichen Spruchpraxis der Arbeitsgerichte wirksam beitragen, kann aber unter Umständen zu schweren Nachteilen durch die Verschleppung der Entscheidung führen.

Von den Bestimmungen über das Bussfestsetzungsverfahren ist bemerkenswert, dass das Verfahren stets nur auf Antrag erfolgt und nach den Vorschriften der Strafprozessordnung über die Privatklagen durchgeführt wird, dass also sorgfältig vermieden wird, bei der Ahndung von Verstössen gegen soziale Schutzvorschriften die Arbeitsgerichtsbarkeit einzubeziehen und ihr dabei die Möglichkeit der Anwendung des Strafprozessverfahrens, insbesondere der Klage durch den öffentlichen Ankläger, zu verleihen.

Gegen die Entscheidung des Arbeitsgerichts im Spruchverfahren findet die Berufung an das Landesarbeitsgericht statt. Die Berufungssumme ist, wie gesagt, auf den zwanzigsten Teil des nichtveranlagungspflichtigen Jahresarbeitseinkommens festgesetzt. Rechtsanwälte sind bei den Landesarbeitsgerichten ohne weiteres zugelassen, dagegen ist kein Anwaltszwang vorgesehen, sondern die Vertretung durch die Parteien selbst oder durch andere Personen gestattet. Die Entscheidungen der Landesarbeitsgerichte sind endgültig und nur der Revision des Reichsarbeitsgerichts nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung unterworfen. Eine § 65 des Entwurfs ähnliche Bestimmung sieht vor, dass das Landesarbeitsgericht gegen Urteile, falls es sich um solche von grundsätzlicher Bedeutung handelt, die Revision auch unabhängig vom Werte des Beschwerdegegenstandes zulassen kann. Beim Reichsarbeitsgericht sollen, im Unterschiede zum Reichsgericht, alle bei deutschen Gerichten zugelassenen Rechtsanwälte Terminvertreter sein können. Parteivertreter sollen beim Reichsgericht nicht zugelassen sein.

Ausführlich geht der Entwurf auf den vereinbarten Ausschluss der Arbeitsgerichtsbarkeit durch Schiedsvertrag, Gütevertrag oder Schiedsgutachtenvertrag ein. Der Schiedsvertrag kann das ordentliche Arbeitsgericht völlig ausschliessen, der Gütevertrag dem arbeitsgerichtlichen Verfahren ein Einigungsverfahren vor einer vereinbarten Gütestelle voranstellen, der Schiedsgutachtenvertrag die Feststellung von Tatsachen, die für die Entscheidung des Streits erheblich sind, einer vereinbarten Schiedsgutachterstelle übertragen.

Gegen den Schiedsvertrag wäre nichts einzuwenden, wenn er Gegenstand der tariflichen Vereinbarungen ist. Dagegen erscheint die im Entwurf vorgesehene Zulässigkeit von solchen Schiedsverträgen auf Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit zwischen einem Arbeitgeber und einem einzelnen Arbeitnehmer äusserst bedenklich. Wenn es Praxis werden würde, dass in den Anstellungsverträgen das ordentliche Gericht ausgeschlossen und ein vom Arbeitgeber zu bezeichnendes Schiedsgericht an dessen Stelle treten sollte, so wäre damit der Willkür des Arbeitgebers und der Ausnutzung seiner wirtschaftlichen Macht freie Bahn geschaffen. Man stelle sich einmal praktisch vor, wie ein solches Schiedsgericht, das ein Arbeitgeber bei der Anstellung mit seinen Arbeitnehmern vereinbart, aussehen könnte. Es wäre praktisch selbstverständlich unmöglich, dass der erst einzustellende Arbeitnehmer auf die Bildung dieses Schiedsgerichts irgendwelchen Einfluss ausüben könnte. Die formale Bestimmung,

225 000 M., Vollbeitrag 180 000 M., Minderbeitrag 100 000 M.

dass das Schiedsgericht in gleicher Zahl aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzt sein muss, beseitigt nicht im geringsten die Gefahr, dass willige Kreaturen in der Rolle von solchen Arbeitnehmervertretern das ganze Schiedsgericht zu einer Farce machen würden. Es muss deshalb mit aller Entschiedenheit verlangt werden, dass vereinbarte Schiedsstellen, die die ordentlichen Gerichte ausschliessen, nur auf dem Wege des Tarifvertrages zugelassen sind, und dass die Parteien des Tarifvertrages die Beisitzer ausdrücklich zu bestellen haben. Der Einwand, dass bei für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen auf diese Weise auch die unorganisierten Arbeitnehmer gezwungen würden, sich einem Schiedsgericht, auf dessen Zusammensetzung sie keinen Einfluss ausgeübt haben, zu unterwerfen, ist unseres Erachtens nicht stichhaltig. Wenn der Gesetzgeber, ausgehend vom sozialen Charakter des Arbeitsrechts, es für zulässig erklärt, dass tarifvertragliche Vereinbarungen über Lohn- und Arbeitsverhältnisse auch auf Nichtangehörige der Tarifparteien ausgedehnt werden, so handelt er nur folgerichtig, wenn er auch die vereinbarten Einrichtungen zur Entscheidung von Streitigkeiten aus diesen über durch kollektive Vereinbarungen geschaffene Rechte auf die Gesamtheit der diesen Rechten Unterworfenen ausdehnt. Im übrigen darf heute ruhig angenommen werden, dass der Unorganisierte als ein Mensch zu betrachten ist, der unmoralisch handelt, wenn er es unterlässt, zu den sachlichen und persönlichen Opfern seiner Berufsgenossen beizutragen, während ihm die Früchte dieser Opfer ohne sein Zutun in den Schoss fallen. Dies gilt für Arbeitgeber wie für Arbeitnehmer. Es ist also nicht einzusehen, warum der Unorganisierte in irgendeiner Form eines Schutzes oder besondere Zugeständnisse an seine edle Eigenart bedarf.

Die Vorschriften bemühen sich, den freien Vereinbarungen der Parteien über Zusammensetzung und Verfahren des Schiedsgerichts möglichst grosse Bewegungsfreiheit zu überlassen, zugleich aber Richtlinien aufzustellen, die diesen Parteien Anweisung über den Aufbau und das Verfahren des Schiedsgerichts geben. Nur solche Bestimmungen, die dem Wesen der Arbeitsgerichtsbarkeit direkt widersprechen würden, sind ausgeschlossen, ebenso solche, die mit dem Hoheitscharakter des ordentlichen Gerichts untrennbar verknüpft sind, wie Eidesleistung, die zwingende Vorladung von Zeugen und Sachverständigen. Hier soll die Rechtshilfe durch das zuständige Arbeitsgericht ergänzend einsetzen.

Dies sind die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzentwurfes. Er wird noch eingehender und ausführlicher Kritik unterworfen werden müssen. Handelt es sich doch um ein Rechtsgebiet, von dessen Regelung ausserordentlich viel für das Schicksal des künftigen Arbeitsrechts abhängt. Die Gewerkschaften insbesondere haben alle Veranlassung, diesen Entwurf sorgfältig zu prüfen und aus ihm diejenigen Bestimmungen zu entfernen und durch zweckmässigere zu ersetzen, die nicht geeignet sind, der Arbeitsgerichtsbarkeit das Vertrauen der Arbeitnehmer zu verschaffen, ihr die Vorzüge der Billigkeit, Schnelligkeit und Einfachheit des Verfahrens zu erhalten und ihr die Möglichkeit zu geben, bei allen Streitigkeiten, also auch denjenigen über die zukünftige Gestaltung des Arbeitsverhältnisses mitzuwirken, d. h. Schlichtungstätigkeit und richterliche Tätigkeit zu vereinen. Vor allen Dingen wird es gelten, alles aufzubieten, um die Arbeitsgerichtsbarkeit nicht dem zünftigen Juristentum zu unterwerfen, sondern sie als Teil der Arbeitsverwaltung in deren noch zu schaffenden Gesamtrahmen einzugliedern.

Fritz Pfirrmann.

Unsere Lohnpolitik im Bergbau

Seit etwa zwei Jahren erfolgt die Regelung der Einkommensverhältnisse der Bergbauangestellten im Anschluss an die zentralen Lohnverhandlungen. Unser Butab hat vom Beginn dieses Zeitraumes an den Standpunkt vertreten, dass infolge der durch das Kohlenwirtschaftsgesetz sowie durch die historische Entwicklung im Bergbau bedingten Zusammenhänge zwischen dem Einkommen der Arbeiter und den Gehältern der Angestellten die gleichzeitige zentrale Regelung der Einkommenshöhe von Arbeitern und Angestellten anzustreben sei. Es ist uns auch gelungen, trotz der Versuche anderer Organisationen, aus dem Rahmen der zentralen Lohnverhandlungen herauszukommen, unseren Standpunkt mehr und mehr zur Anerkennung zu bringen. Wir wissen sehr genau, was alles an den zentralen Lohnverhandlungen auszusetzen ist. Die Schwierigkeiten beruhen auf den vielerlei Ungleichheiten, die sich aus den verschiedensten Umständen ergeben. So sind vor allem die Verhältnisse in den verschiedenen Bergbaurevieren des Reiches ganz verschieden. Die ungleiche Teuerung, die verschiedenen Produktions- und Leistungsverhältnisse, weiter die verschiedene Tätigkeit mit gleichem Namen bezeichneter Angestelltengruppen in den einzelnen Bergrevieren ergeben Schwierigkeiten, die an zentraler Stelle zu regeln sehr schwer ist. Diese Hemmnisse waren am Anfang grösser als heute. Es ist im Laufe der Zeit gelungen, gar manche Unebenheiten zu beseitigen, Differenzen und Missverständnisse zu klären, so dass wir vor allem in denjenigen Revieren, in denen unser Butab die Führung bei den Lohnverhandlungen hat, zu einer verhältnismässig glatten Verständigung über die Uebertragung der zentralen Abmachungen kamen. Was dabei insgesamt durch die zentralen Lohnverhandlungen erreicht worden ist, wiegt u. E. deren Nachteile auf, so dass bisher in unserer Organisation die Befürworter der zentralen Lohnverhandler in der Mehrzahl waren.

Die ausserordentlich grosse und schnelle Geldentwertung in der letzten Zeit hat jetzt neue Schwierigkeiten hervorgerufen. Schon allein durch diese furchtbare Steigerung, weiter aber dadurch, dass man die Lohnzahlungstermine der Arbeiter soweit als möglich vorverlegte, ferner die Summen des zu zahlenden Abschlages prozentual erhöhte. Dadurch wuchsen die Schwierigkeiten; denn das Verhältnis des Wertes des Einkommens der Angestellten gegenüber dem Werte desjenigen des Arbeiters wurde dadurch ein anderes. Erhalten die Arbeiter ihren Lohn eine Woche früher, so ist sein Wert um soviel gewachsen, als die Geldentwertung in dieser einen Woche beträgt. Da weiter die Angestelltenschaft in den Revieren verschiedentlich nicht früh genug orientiert war, ob und wann zentrale Lohnverhandlungen stattfinden, und welche Forderungen gestellt werden sollten, wurde in manchen Kreisen der Gedanke lebendig, man komme bei den zentralen Lohnverhandlungen zu kurz. Weiter versuchten einzelne Verbände der Angestellten, besonders der D.H.V., der es ja grundsätzlich ablehnt, seine Lohnpolitik mit der der Arbeiter zu verbinden, besonders in den Revieren, in denen er Einfluss hat, die zentralen Lohnverhandlungen bei den bezirklichen Tarifverhandlungen zu sabotieren. Alle diese Schwierigkeiten zusammengenommen brachten es zuwege, dass in einzelnen Revieren in letzter Zeit in den Vorkonferenzen zwecks Aufstellung der Forderungen der Angestellten beschlossen wurde, sich von den zentralen Lohnverhandlungen loszumachen und Sonderforderungen zu stellen. Da sich die Arbeitgeber jedoch bei ihrer Stellungnahme von den bei den zentralen Lohnverhandlungen beschlossenen, für sie günstigeren Abmachungen nicht abgehen wollten, wurden verschiedentlich Schiedsgerichte angerufen. Es liegt nun im Interesse der gesamten Angestelltenschaft des Bergbaues, sich darüber klar zu werden, inwieweit man auf Grund der zentralen Lohnverhandlungen berechtigt ist, Sonderforderungen zu stellen, vorausgesetzt, dass man nicht grundsätzlich die Lösung der gemeinsamen Verhandlungen anstrebt.

Die Mitgliedschaft muss sich in allen Revieren eingehend mit dem Sinn der zentralen Lohnverhandlungen befassen, denn in der heutigen Zeit der Geldentwertung, die öfteres Verhandeln bedingt, hat sie selbst das allergrösste Interesse daran, unnötige Schwierigkeiten vermieden zu sehen. So ist die augenblickliche akute Frage der wertbeständigen Löhne im Bergbau für Angestellte und Arbeiter gleich wichtig, und die Verhandlungen über diese Frage stehen im engsten Zusammenhang mit der zentralen Lohnregelung. Da es ganz sicher ist, dass eine Basis gefunden wird, die mindestens den Arbeitnehmern im Bergbau das gewährleistet, was dem Durchschnitt der anderen Arbeitnehmer gegeben wird, so ist es unklug, grundsätzlich die an zentraler Stelle gesuchte Lösung abzulehnen und zu versuchen, aus eigenem im Revier diese Frage zu lösen. Beim Schreiben dieser Zeilen ist die Entscheidung noch nicht gefällt. Sie wird jedoch aller Wahrscheinlichkeit nach dahin gehen, dass genau wie bei den letzten zentralen Lohnverhandlungen die wöchentlich neu errechnete Indexziffer des Reichsarbeitsministeriums der Bewilligung zugrunde gelegt wird. Grundsätzlich haben die Arbeitgeber, wie auch an anderer Stelle ausgeführt, zugestanden, dass die Wertbeständigkeit des gezahlten Lohnes bis zum Auszahlungstage gewährleistet werden soll. Diese Zusage gilt auch für die Angestellten, wenn sie die zentralen Verhandlungen anerkennen. Und da der Wert der Zahlen und Unterlagen für die Wertbeständigkeit in der grundsätzlichen Bedeutung für Angestellte und Arbeiter der gleiche ist, und nur die Frage der technischen Uebertragung gesondert geregelt werden braucht, so ist mit grösster Wahrscheinlichkeit die zentrale Abmachung der Sonderregelung vorzuziehen. Es darf doch nicht vergessen werden, dass der gemeinsame Druck aller Arbeitnehmer des Bergbaues auf die Arbeitgeber mehr Erfolge erzielen wird als Sonderverhandlungen der Angestellten im Revier. Ebenso ist es sicher, dass zentrale Lohnverhandlungen so oft gefordert werden, als es die Teuerung notwendig macht. In der Hinsicht können die Angestellten beruhigt sein; denn das Zusammenarbeiten derjenigen Organisationen, die auf dem Boden der zentralen Lohnverhandlungen stehen, bürgt dafür, dass diese alles tun, damit nichts versäumt wird. Ob es aber den Angestellten gelingen wird, mit

der gleichen Sicherheit diese öftere Verhandlungsbereitschaft im Revier zu erreichen, lässt sich für alle Reviere nicht unbedingt mit „ja" beantworten.

Eine andere Frage ist nun die, inwieweit durch die Verschiebung der Zahlungstermine für die Arbeiter eine Aenderung des bisherigen Verhältnisses zwischen Arbeiter- und Angestelltenteinkommen eingetreten ist. Es liegt im Sinne der zentralen Lohnverhandlungen, dass das bisherige Verhältnis bestehen bleiben soll. Wird dieses durch die Aenderung der Lohnzahlungstermine verschoben, so ist es notwendig, diese Aenderung bei den Verhandlungen der Angestellten zu berücksichtigen, indem man entweder auch für die Angestellten eine Zurücklegung der Gehaltszahlungstermine im gleichen Verhältnis fordert oder aber einen entsprechenden Aufschlag vereinbart. Das ist Sache der einzelnen Reviere; das Vorgehen muss aber mit den zentralen Vereinbarungen begründet werden.

Eine weitere, in den Erörterungen der letzten Zeit eine wichtige Rolle spielende Frage ist die, inwieweit das Verhältnis zwischen den Gehältern der Angestellten des Bergbaues und den Gehältern der anderen Industrieen geändert worden ist. Es ist ohne Zweifel berechtigt, für den Bergbau höhere Einkommen zu fordern, sobald die Gehälter in anderen Industrieen erheblich höher geworden sind als im Bergbau. Es ist daher notwendig geworden zu entscheiden, ob es richtiger sei, sich von den zentralen Lohnverhandlungen loszumachen und mit Berufung auf die Gehälter in anderen Berufen höhere Gehälter, als in den zentralen Verhandlungen vereinbart, zu verlangen; oder ob es richtiger sei, sich mit den zentralen Abmachungen zu begnügen. Wir sind nun im Butab der Meinung, dass diese Verschiebung in der Gehaltshöhe verschiedener Industrieen nur vorübergehend sein wird; denn auf die Dauer ist der Bergbau doch diejenige Industrie, die mehr oder minder für alle anderen Industrieen den Standard abgibt. Niedrigere Gehälter im Bergbau werden im Laufe einer gewissen Zeit sicher wieder aufgeholt. Es ist daher u. E. auf die Dauer besser, sich an die zentralen Lohnverhandlungen zu halten. Gelingt es nämlich, Angestellte und Arbeiter in den zentralen Verhandlungen zu trennen, so haben die Arbeitgeber ein langersehntes Ziel erreicht und sind dann imstande, gegenüber den Angestellten das freie Spiel der Kräfte walten zu lassen. Dann kann es vielleicht vorkommen, dass sich die Angestellten in einzelnen wirtschaftlich starken Revieren dabei besser stehen, im grossen und ganzen aber werden die Angestellten in den schwächeren Revieren erheblich zu kurz kommen. Daher empfiehlt es sich u. E., dass die zentralen Lohnverhandlungen von allen Revieren anerkannt werden. Das bedeutet nicht etwa, dass man sich buchstabengemäss an die Abmachungen hält, sondern dass man diese sinngemäss unter Berücksichtigung aller Verhältnisse bei den Verhandlungen mit den Arbeitgebern des Reviers auf die Revierverhältnisse überträgt.

Die Entwicklung der Verhältnisse in Deutschland geht in letzter Zeit einen Weg, der es jedem Arbeitnehmer und auch den Angestellten des Bergbaues ratsam erscheinen lassen muss, die Unterlagen zur Verhandlung über den Lohnausgleich so einfach wie möglich zu gestalten. Durch das Zusammengehen mit den Arbeitern bei den zentralen Lohnverhandlungen gelingt es, grössere Schwierigkeiten zu vermeiden und schnell zu einer Verständigung mit den Arbeitgebern zu kommen. Gehen jetzt Angestellte und Arbeiter bei den zentralen Lohnverhandlungen auseinander und glauben die Angestellten einzelner Reviere für sich allein mehr zu erreichen, so ist das u. E. für die Angestellten sehr gefährlich. Wir glauben nämlich nicht, dass es in allzuviel Revieren möglich ist, im Kampfe mit den Arbeitgebern erheblich mehr zu erreichen, als wie bei den zentralen Lohnverhandlungen herauskommt. Wir fürchten den Kampf nicht, das haben wir schon oft genug bewiesen. Wir halten es aber für vollkommen verfehlt, unsere Gehaltspolitik im Bergbau im gegenwärtigen Moment zu ändern und dadurch grössere Komplikationen heraufzubeschwören. G. W.

Vorschläge für eine Reform des Hochbauwesens innerhalb der Reichsbahnverwaltung

Vorbemerkung. Der Bund der technischen Angestellten und Beamten hat schon seit Jahren zu dem Problem der Verwaltungsreform durch positive Vorschläge den Weg zur Gesundung und wirtschaftlichen Umgestaltung der öffentlichen Verwaltung gezeigt, so auch anlässlich der von gewissen Kreisen angestrebten Privatisierung der Reichsbahn. Leider sind diese Vorschläge von den Verwaltungen bisher nicht beachtet worden. Unsere heutigen Vorschläge sollen in erster Linie eine Beseitigung der offensichtlich zutage tretenden Mängel der bisherigen Organisation bezwecken. Die Dezentralisierung der Bauleitung und Bauausführung allein bietet noch keine Gewähr für die Wirtschaftlichkeit und künstlerische Hebung der Hochbauten. Das Problem der Wirtschaftlichkeit hängt nicht nur von der äusseren Form — Staatsbetrieb oder Privatbetrieb — ab, sondern von der Gestaltung der inneren Organisation, von der Durchdringung aller Dienststellen mit kaufmännischem und technischem Geist.

Die für einen Hochbau unerlässlichen künstlerischen Kräfte müssen so verteilt und ihre Arbeitsgebiete so umgrenzt werden, dass eine künstlerische Entwicklung gewährleistet wird.

Einstellung und bisherige Bewertung der technischen Kräfte. Für die Lösung hochwertiger und Kunstverständnis erfordernder Aufgaben wurden, wie aus den seit 20 Jahren und auch heute noch in den technischen Zeitschriften erscheinenden Stellenangeboten der Reichsbahndirektion ersichtlich, erfahrene und tüchtige Architekten aus der Privatpraxis herangezogen. Diese mussten bald erfahren, dass es bei der Verwaltung nicht möglich ist, selbständig den Zeitumständen entsprechende künstlerische Lösungen zu schaffen. Vielmehr mussten sie feststellen, dass der allzu starre Verwaltungsapparat der Fortentwicklung der freien Architektur nicht folgen kann. Das bedeutete für die Architekten, die aus ihrer privaten Praxis heraus gewohnt waren, schöpferisch zu arbeiten, die Hineinpressung ihrer Arbeitskraft in das starre System der Verwaltungsbürokratie und damit die Einfügung und Unterordnung unter die bei der Verwaltung herrschende Geschmacksrichtung. Die Einengung der selbständigen Auswirkung führte zu einem kalten Schematismus, zu einer in der Oeffentlichkeit oft festgestellten leblosen und rückständigen Ausdrucksform der Bauwerke. Der Architekt braucht als Künstler Freiheit zum Schaffen und deshalb möglichste Heraushebung seines Arbeitsfeldes aus dem zwangläufigen bürokratischen Verwaltungssystem und Beseitigung der schematischen Bewertung nach Dienstrang, Examen und Alter. Während nun in der Privatwirtschaft solchen Kräften neben der Ausführung ihrer Arbeiten auch die entsprechende Verantwortlichkeit übertragen wird, werden die Architekten bei der Reichsbahnverwaltung, trotz der selbständigen Erledigung ihrer Arbeiten als untergeordnete Hilfskräfte behandelt und einer ganz unnötigen Kontrolle von mittleren und höheren Beamten, die vielfach über die für eine wirkliche Kontrolle notwendigen Spezialkenntnisse gar nicht verfügen, unterstellt.

Unrationelle Verwertung der Arbeitskräfte. Einen wesentlichen Grund für die unproduktive Arbeitsleistung bildet die unrationelle Verwertung der Arbeitskräfte. Die falsche Verteilung der insbesondere produktiv tätigen Arbeitskräfte spielt in der Gesamtleistung der Wirtschaft wahrscheinlich eine viel grössere Rolle, als man gemeinhin ahnt. Jeder muss nach Möglichkeit dahin gestellt werden, wo er seine Fähigkeiten am besten entfalten und am erfolgreichsten wirken kann. So kann den leitenden hochbautechnischen Beamten der Vorwurf nicht erspart bleiben, dass sie den Massnahmen der Verwaltung zu wenig Widerstand entgegengesetzt haben, als sie daran ging, als Ersatz für Architekten beamtete Tiefbauer in die Hochbauabteilungen eindringen zu lassen. Diese Kräfte können auf dem Gebiete der Konstruktion, Verdingung und des Veranschlagungswesens Hervorragendes leisten, werden aber zum grössten Teil auf einem ihnen fremden technischen Gebiete nur Mangelhaftes leisten können. Jeder Techniker weiss, dass nur Spezialisten in den zahlreichen Fachgebieten, die ein Mensch unmöglich alle beherrschen kann, wirkliche Könner sein können.

Herabminderung der Qualitätsarbeit durch die üblichen Geschäfts- und Arbeitsmethoden. Der Aufstieg zur technischen und wirtschaftlichen Höchstleistung bei der Reichsbahn kann nur erzielt werden, wenn die Verwaltung sich die Geschäfts- und Arbeitsmethoden der Privatwirtschaft zueigen macht. Nur wenn dieses geschieht, wird man der von gewisser Seite propagierten Privatisierung der Reichsbahn im Interesse des Reiches und auch der Beamten durchschlagend die Spitze bieten können. An der wirtschaftlichen Berechnung des Nutzeffektes sowie an dem Vergleich zwischen Arbeitsleistung und Kräfte-, Zeit- und Geldverbrauch hat es bei den Staatsbetrieben stark gefehlt. Im Laufe der Jahre haben sich bei der Verwaltung Verhältnisse herausgebildet, die in schreiendem Widerspruch zu einer rationellen Betriebsführung stehen. Wie jeder Handwerker in der Ausübung seines Berufes eine gewisse nutzbringende Regel befolgt, ebenso sollten sich die leitenden Stellen in der Verwaltung bei der Aufstellung und Handhabung der Entwürfe die in der Praxis allgemein üblichen Regeln zu eigen machen. Bei der Entwicklung eines Baugedankens sollte noch immer nach dem Grundsatz: das Wesentliche vom Unwesentlichen zu trennen, verfahren werden. Statt dessen werden Dinge ausser acht gelassen, die für den grundlegenden Gedanken

einer Bauaufgabe von ausschlaggebender Bedeutung sein können, und Nebensächlichkeiten schon im ersten Stadium der Entwicklung in den Vordergrund gerückt, die erst später zur Geltung kommen sollten. Dieser Gang der Entwicklung wirkt hemmend auf die Lösung von hochbautechnischen Aufgaben. Das rein Gefühlsmässige der schöpferischen Arbeit darf nicht zu früh durch Rücksichten auf Erlasse, Verordnungen und Verfügungen in den Hintergrund gedrängt werden. Dadurch büsst die Kunst des Gestaltens viel von ihrer künstlerischen Wertung ein. Die jetzige Zerfahrenheit und Ziellosigkeit bei der Bearbeitung von neuen technischen Aufgaben hat nicht selten dazu geführt, dass Projekte jahrelang über das erste Stadium der Entwicklung nicht hinauskamen und teilweise mit kleinen Unterbrechungen bis zu 18 Jahren in Bearbeitung waren. Sind die Arbeiten für die Ausführung ungeeignet oder durch die Länge der Bearbeitungszeit überholt, dann wandert das ganze Projekt in die Plankammer. Tausende von Zeichnungen, Lichtpausen, Umdrucke, Photographien, Modelle usw. sind nutzlos angefertigt worden. Es muss festgestellt werden, dass heute vielfach ein Dezernent, der das Erbe seines Vorgängers antritt, nicht in dessem Sinne weiterarbeitet oder da anknüpft, wo sein Vorgänger aufgehört hat, sondern dass er die ganze Arbeit über den Haufen wirft und sich in anderer Richtung versucht. Die Wirtschaftsunternehmen des Reiches dürfen nicht als Stätte zum Experimentieren, wo sich jeder nach Belieben auswirken kann, dienen. Dazu ist die Hochschule oder die Akademie da. Die Arbeiten müssen reif sein und den Stempel der Zweckmässigkeit und Sicherheit tragen. Sie müssen von den Kulturfortschritten der Zeit und nicht von einer überholten Stilepoche Zeugnis ablegen.

Ueberweisung aller im Bereiche der Reichsbahn auszuführenden Hochbauten an die zuständigen Hochbaudezernate. Sollen für die Folge auf dem Gebiete des Hochbauwesens befriedigende Ergebnisse erzielt werden, so ist zunächst für eine restlose Ueberweisung aller im Bereiche der Reichsbahnverwaltung auszuführenden Hochbauten an das zuständige Hochbaudezernat der Direktion Sorge zu tragen. Bisher war dies nicht immer der Fall. Von vielen nicht dazu berufenen Stellen der Verwaltung ist häufig versucht worden, hochbautechnische Aufgaben mitzuerledigen. Es ist bekannt, dass sehr oft folgendermassen verfahren wird: Beabsichtigt irgendein Amt einen Neubau oder eine Erweiterung vorzunehmen, so wird irgendein Tiefbau- oder Maschinentechniker, technischer Eisenbahnsekretär, Bahnmeister oder sonst zufällig am Amt tätiger Baubeflissener — mit der Aufstellung des Entwurfs beauftragt. Die Tätigkeit dieser Kräfte beschränkt sich nicht etwa, wie es in Privatgeschäften üblich, zunächst mit der Aufstellung von Ideenskizzen, sondern sie liefern gleich vollständig ausgearbeitete Entwürfe im Massstabe von 1:100 und die dazugehörigen Massen- und Kostenberechnungen. (Schluss folgt.)

Rundschau

Wirtschaftsfragen

Woher kommt das Geld für die Konzentration der deutschen Industrie? Deutschland verarmt. Aber gleichzeitig bilden sich die riesenhaften Konzerne, die ihre Vorbilder im reichen Amerika oder aus der Zeit von Deutschlands wirtschaftlicher Blüte erreichen oder gar übertreffen. Wie ist das möglich? Klagt man nicht allgemein über Kapitalmangel? Woher haben die Grossen das Geld, um die Kleinen aufzukaufen und die Kapitalskonzentration zu vollziehen? Dafür gibt es mindestens vier Quellen. Erstens: die Reichsbankpolitik. Die Reichsbank gewährt heute Kredite zu einem Satz von 18 Prozent Jahreszinsen. Das ist lächerlich billig, das ist geschenkt, wenn man sich überlegt, dass das Papiergeld sich im Laufe des halben Jahres um das 10- bis 15fache entwertet hat. Und die Grossindustriellen haben unmittelbaren Zugang zu diesen geschenkten Krediten. Auf wessen Kosten? Auf Kosten der gesamten übrigen Bevölkerung, die die andere Seite der Inflation, nämlich die Lebensverteuerung, zu spüren bekommen. Die Forderung der Arbeiterschaft in bezug auf die Reichsbankpolitik ist daher: hohe Zinsen, Goldzinsen. Zweitens: die Steuerpolitik. Die Lohnsteuer wird unmittelbar bei der Lohnzahlung erfasst, während alle übrigen Einkommensteuern erst nach Monaten, also in entwertetem Geld bezahlt werden. So ist das Steuersystem auch ein Weg, der zwar keine neuen Kapitalien schafft, wohl aber die Einkommen der einen zugunsten der anderen abschöpft. Die Forderung der Arbeiterschaft ist: hohe Sachwertsteuern, Goldsteuern. Drittens: die Exportkonjunktur. Die deutschen Waren werden an das Ausland nicht viel unter dem Weltmarktpreise verkauft; aber die Löhne hinken weit nach. Es ergibt sich ein Ueberschuss, der meistens in ausländischen Guthaben und Anlagen der deutschen Wirtschaft entzogen wird. Also wiederum eine Abschöpfung. Die Gegenforderung der Arbeiterschaft: Goldlöhne. Viertens: der Bezugsrechtsraub. Die Grossaktionäre der Aktiengesellschaften enteignen in fortschreitendem Tempo die kleinen Aktionäre. Dies geschieht durch Kapitalserhöhungen, wobei die Grossaktionäre ausser dem Anteil an ihren Aktien noch grosse Pakete von jungen Aktien zu den kleinsten Preisen erwerben können. Sie bilden nämlich zum Schaden der kleinen Aktionäre Uebernahmesyndikate, welche einen Teil, gewöhnlich die Hälfte, der jungen Aktien zu niedrigem Kurs übernehmen und mit riesigem Nutzen weiterverkaufen. Die übrigen Aktionäre werden dadurch schwer geschädigt, da ihr Anteil an dem Vermögen der Gesellschaft durch die Verringerung ihres Anteils an Aktien geringer wird. Dagegen kommen die Mitglieder des Syndikats, die Grossaktionäre, in den Besitz riesiger Summen, die sie zum Ankauf der Aktienmehrheit anderer Unternehmungen verwenden. Sie beginnen dann bei der Gesellschaft, deren Aktien sie mit diesen von den anderen Aktionären geraubten Geldern neu erworben haben, das gleiche Spiel von neuem, sie enteignen auch diese Aktionäre und haben neues flüssiges Geld zur Erwerbung von Aktien neuer Gesellschaften. Eine gebräuchliche Methode ist dabei der Austausch von Aktien, d. h. der Erwerb der Aktien einer Gesellschaft, bei der der Industriemagnat die Herrschaft erlangen möchte, durch andere Aktien, welche auf die oben geschilderte Weise, d. h. durch Bezugsrechtsraub, umsonst oder fast umsonst in seine Hände gelangt sind. (Eine jüngst erlassene Verordnung in Oesterreich versucht jetzt den schlimmsten Missbräuchen des Bezugsrechtsraubs einen Riegel vorzuschieben.)

Die gegenwärtige Kapitalskonzentration in Deutschland ist also nicht eine Folge des Reichtums, sondern der Expropriation. Die Macht der Herren Stinnes und Genossen ist auf dem Boden der deutschen Verarmung erwachsen. Goldzinsen für die Reichsbank, Goldsteuer für das Reich, Goldlöhne für die Arbeiterschaft würden das Wachstum dieser Macht aufhalten können.

Massstäbe der Geldentwertung.

1923	Dollarmittelkurs in Berlin	Entwertungsfaktor der Mark am Dollar [1] gemessen	Goldzollaufgeld [2]	Lebenshaltungskostenindex d. Statist. Reichsamts [3]	Lebenshaltungskostenindex der Ind.- u. Hand.-Ztg. [4]	Grosshandelsindex d. Statist. Reichsamts [5] 38 Waren	Grosshandelsindex der Ind.- u. Hand.-Ztg. [6] 44 Waren
Monatszahlen							
Januar . .	17 972	4281	1850	1120	1343	2785	3369
Februar . .	27 918	6650	7100	2643	2528	5585	7076
März . . .	21 190	5048	5260	2854	2809	4888	6187
April . .	24 457	5826	5000	2954	2993	5212	6566
Mai . . .	47 670	11355	7410	3816	4003	8170	10145
Juni . . .	109 996	26202	14320	7650	8434	19 385	23 717
Juli . . .	348 819	83092	36200	37651	32588		78 088
Steigerung in % gegen Vormonat	+ 217,1	+ 217,1	+ 153	+ 392,2	+ 286,4		+ 229,2
Wochenzahlen				Stichtage:		Stichtage:	
30.6.— 6.7.	*162767*	*38772*	*25889*	4.7. *16180*	*15731*	3.7. *33828*	*39069*
7.7.—13.7.	*183917*	*43811*	*31819*	11.7. *21511*	*20247*	10.7. *48644*	*50128*
14.7.—20.7.	*228900*	*54526*	*36199*	16.7. *28892*	*26005*	17.7. *57478*	*67990*
21.7.—27.7.	*571000*	*136017*	*41399*	23.7. *39336*	*38055*	24.7. *79462*	*107182*
28.7.—3.8.	*1100000*	**262030**	*52199*	30.7. *71470*	*77794*	31.7. *183510*	*240597*
4.8.—11.8.				6.8. *149531*			
Steigerung in % gegen Vorwoche	*+ 92,6*	*+ 92,6*	*+ 26,1*	*+ 109,2*	*+104,2*	*+ 131*	*+ 124,5*

[1] Monatsdurchschnitt. Basis: Ende 1913. 4,198 Mark je Dollar = 1.
[2] Monatsmitte. Vielfaches der Vorkriegszeit. Die Wochenabschnitte sind gegenüber den in der ersten Spalte aufgeführten um 4 Tage nach vorn verschoben.
[3] Rationen für 5köpfige Familie. — Basis: 1913/14 = 1.
[4] Basis 1913/14 = 1.
[5] Monatsdurchschnitt aus je 3 Stichtagen. Basis: Ende 1913 = 1.
[6] Monatsmitte. Vielfaches der Vorkriegszeit.

Der katastrophale Marksturz und die damit verbundenen täglichen, ja fast stündlichen Preissteigerungen, die alles bisher Dagewesene in den Schatten stellen, kommen auch in den prozentualen Steigerungen der Lebenshaltungsindices zum Ausdruck. So stieg nach den Berechnungen des Statistischen Reichsamts der Index in einer Woche von 39336 auf 71470, d. i. um 81,7 Prozent. Die „Industrie- und Handels-Zeitung“ errechnet eine Steigerung von 38055 auf 77794, d. i. um 104,2 Prozent. Selbst die Monatsdurchschnittsziffer der „Industrie- und Handels-Zeitung“ für Juli, die die Preissprünge der letzten Juliwochen noch nicht einmal voll erfasst, weist eine Steigerung gegenüber Juni um 286,4 Prozent auf, die Reichsindexziffer für Juli sogar eine Erhöhung gegenüber dem Vormonat um **392,2 Prozent.** Es zeigt

sich hier die interessante Erscheinung, dass vom Juni zum Juli die Lebenshaltungskosten stärker gestiegen sind als der Dollar und die Grosshandelspreise im gleichen Zeitraum.

Ein trauriger Rekord: 617 Prozent Steigerung der Grosshandelspreise in einem Monat! Nach der „Frankfurter Zeitung", die ihren Grosshandelsindex für 98 In- und Auslandswaren für einen Stichtag zu Beginn jeden Monats berechnet, ist die Gesamtindexzahl am 3. August auf 286248 gestiegen, gegenüber 39898 Anfang Juli. Danach sind also die Grosshandelspreise in einem einzigen Monat um 617 Prozent gestiegen, eine so ungeheuerliche Steigerung, dass damit nicht einmal die Kletterkunst des Dollar wetteifern kann; denn für die gleichen Stichtage berechnet, stieg der Dollar „nur" um 563 Prozent. Die „Frankfurter Zeitung" bemerkt dazu, dass also „im Durchschnitt die Anpassung der Inlandspreise an die Weltmarktpreise, die etwa 30 Prozent über dem Vorkriegsstande liegen, weiter fortgeschritten ist, als es bisher je der Fall war".

Eine Sonderaufstellung für 10 Inlands- und 10 Auslandswaren zeigt für den letzten Monat, dass die Auslandswaren mit einer Steigerung um 568 Prozent sich ziemlich genau mit dem Dollar entwickelt haben, während die Inlandswaren mit einer Steigerung um 625 Prozent im Durchschnitt stärker als der Dollar gestiegen sind.

Die Gesamtsteigerung wird augenfällig durch das folgende Bild:

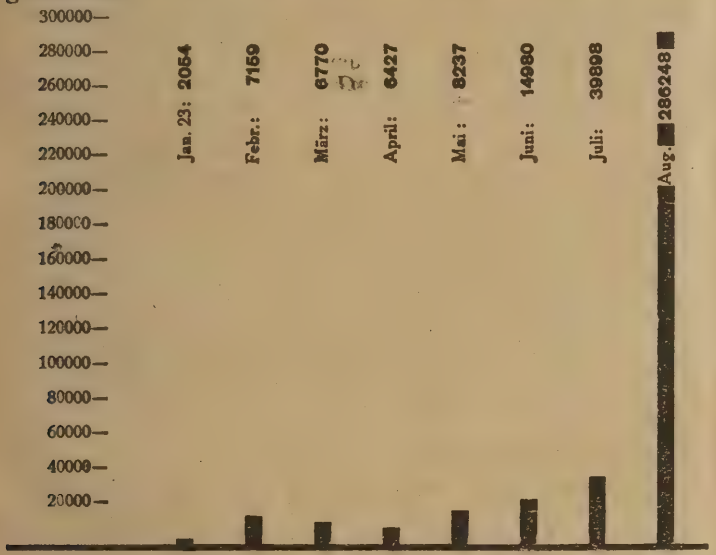

Gewerkschaftliche Steuerkommission. A.D.G.B., AfA-Bund und A.D.B. haben gemeinsam eine Steuerkommission eingesetzt. Diese gab sich folgendes Rahmenprogramm:

1. Kritik des Geldentwertungsgesetzes. Die Möglichkeit einer wirklichen Anpassung der Steuern an den sich ändernden Markwert.
2. Schaffung einer wirklichen Quellenbesteuerung durch Erfassung der Sachwerte. Automatisierung des Steuereingangs.
3. Die Möglichkeit einer organischen Zusammenlegung und Vereinfachung der derzeitigen Steuern. Vereinfachung des Steuerverwaltungs- und -Einziehungsapparats.

Die Steuerkommission beabsichtigt nicht, die neuzuschaffende Steuergesetzgebung paragraphenmässig vorzubereiten. Sie will jedoch durch die Klärung des gesamten Fragenkomplexes denjenigen Genossen und Kollegen, die bei der kommenden Steuergesetzgebung mitzuarbeiten haben werden, brauchbare Richtlinien und Ratschläge übermitteln. Die Steuerkommission zieht bei der Besprechung der einzelnen Fragen jeweils Sachverständige hinzu. Sowie die Arbeit abgeschlossen ist, wird ihr Ergebnis veröffentlicht werden.

Reallöhne in den Vereinigten Staaten während der Hochkonjunktur. Den amerikanischen Berichten Virgil Jordans im „Oesterreichischen Volkswirt" entnehmen wir folgendes: Die Knappheit an Arbeitskraft, welche in einigen Industriezweigen bis zu 18 Prozent der Nachfrage nach Arbeitskräften stieg, hat die Reallöhne ziemlich in die Höhe gebracht. Nach Untersuchungen, die sich auf 600000 Arbeiter in 23 verschiedenen Industriezweigen erstrecken, schwanken die Wochenlöhne um ein Mittel von 25 Dollar zwischen 14,43 in der Düngemittelindustrie und 32 Dollar in der Eisen- und Stahlindustrie. Der Durchschnitt bleibt um 104 Prozent über dem Durchschnitt von 1914. Dem gegenüber steht der Lebenskostenindex um nahezu 60 Prozent über dem Index von 1914, so dass also der amerikanische Lohnarbeiter in den Jahren seit 1914 eine Verbesserung seiner Kaufkraft um durchschnittlich 28 Prozent erfahren hat. Das Nationaleinkommen ist von 1909 bis 1918 um 33 Prozent gestiegen. Die Steigerung von 28 Prozent in der Zeit der Hochkonjunktur ist also für ein Land, das so reich ist wie die Vereinigten Staaten und in den letzten Jahren eine solche Steigerung der Produktion erfahren hat, durchaus nicht hoch. In einem noch immer weiter aufblühenden Staat wie Amerika war an eine Steigerung der Kaufkraft um jährlich drei Prozent als normal zu erwarten, auch ohne die Bereicherung durch den Krieg. Während des Krieges sind jedoch die Lebens- und Konsumgewohnheiten andere geworden, und daher hat die Lohnerhöhung eine andere Bedeutung wie vor dem Kriege.

Sozialpolitik

Achtstundentag und Chemiker. Bei den Bestrebungen des Kapitals, den Achtstundentag zu durchbrechen, bedient es sich des Hinweises auf die Unmöglichkeit oder Unzweckmässigkeit und Kostspieligkeit, chemische Arbeiten mit dem Glockenschlage abzuschliessen.

Es wäre verkehrt, diese Eigentümlichkeit der chemischen Arbeit zu bestreiten; denn sie ist eine Tatsache. Aber daraus folgt noch lange nicht, was die Arbeitgeber daraus folgern möchten.

Ein eigenes Erlebnis mag zur Lösung der Schwierigkeit den Weg zeigen. Ich erzähle es, weil ich von führender Stelle zur Mitteilung persönlicher Erfahrungen aufgefordert wurde.

Um die Jahrhundertwende betrieb ich einen elektrischen Schachtofen mittels Dampfmaschinenanlage von 500 P.S. Es sollte nach einem neuen Verfahren Luftstickstoff gebunden

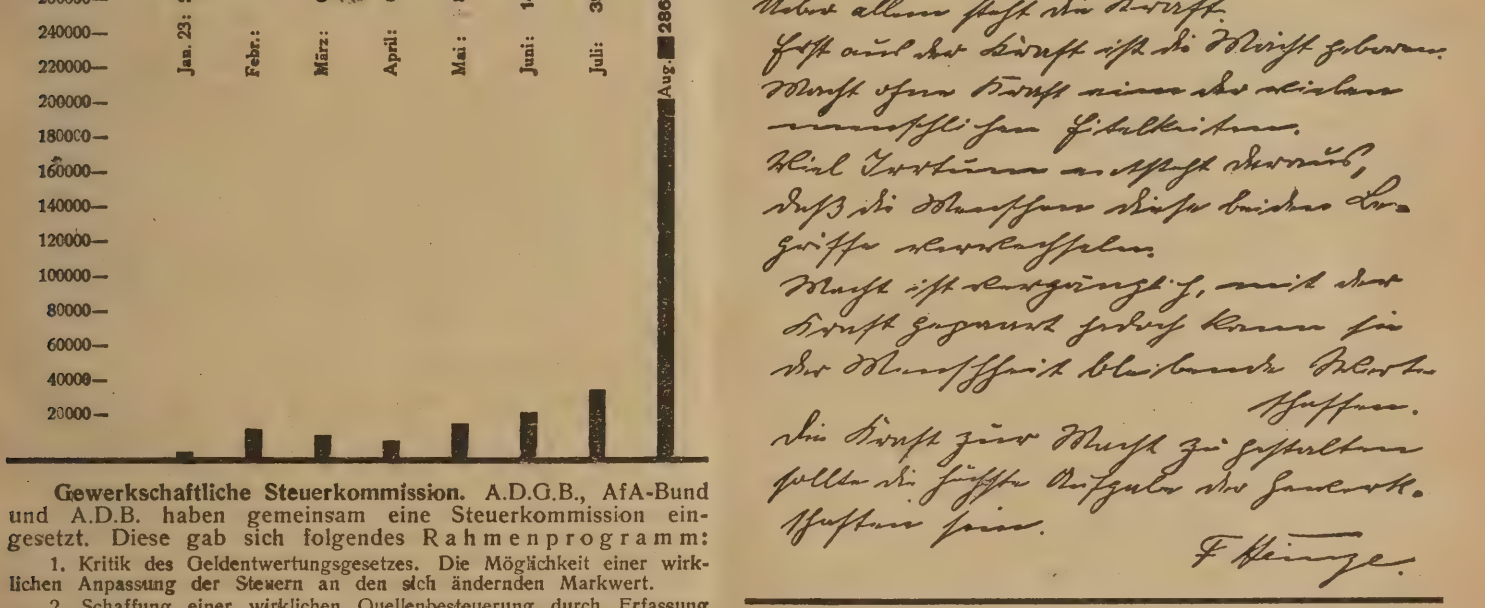

werden; die Anlage war eine Studienanlage. Selbstverständlich konnte die Arbeit nicht ausgesetzt werden, wenn die Vesperglocke schlug. Es konnte auch nicht immer durch Schichtwechsel bei der Betriebsleitung die übliche Arbeitszeit eingehalten werden. Ich selbst war der Betriebsleiter und fühlte mich veranlasst, einmal an dem Ofen, als eine wichtige Untersuchung im Gange war, 36 Stunden hintereinander auszuhalten. Ich hatte keine Pausen und liess mir meine Mahlzeiten nach der Anlage kommen.

Solche Leistung konnte und kann immer wieder nötig sein, und der heilige Achtstundentag darf sie nicht verhindern. Er kann sie auch nicht verhindern; denn der Chemiker ist kein Kaffer und arbeitet nicht wie ein Negersklave, der nur auf den Augenblick wartet, wo er von der widerlichen Arbeit weg kann; wir sind mit Geist und Herz dabei, wenn wir arbeiten.

Aber nach dieser langen Arbeit habe ich mich durch genügend lange Ruhepausen erholt, was damals eine selbstverständliche Sache war.

Wenn nun das Selbstverständliche vom Kapital gesetzlich festgelegt werden soll: dass der Achtstundentag bei Bedarf überschritten werden muss, wenn es nicht der freien Einsicht des Angestellten überlassen bleibt, was er tun will, so muss auch gesetzlich festgelegt werden und darf nicht der freien Einsicht des Arbeitgebers überlassen bleiben, wie sich der Angestellte nach einer besonderen Leistung erholen darf. Es muss gesetzlich bestimmt werden, dass ohne besondere Einzelvereinbarung ganz von selbst der Angestellte nach seinem Ermessen seine Arbeitszeit soviel kürzen muss, als er sie vor-

h e r v e r l ä n g e r t h a t. Der Angestellte bekommt die Ueberzeit als Guthaben!

Es wäre unklug, den so kulturfördernden Achtstundentag durch eigensinnige mechanische, in Wirklichkeit stumpfsinnige, Auslegung zu schädigen. Aber da die chemisch-technischen Notwendigkeiten benutzt werden sollen, den Achtstundentag zu durchlöchern und wegzustehlen, so muss eine gesetzliche Vorschrift zur Wiedergutmachung von Arbeitszeitüberschreitungen vorgesehen werden. Wenn man uns Chemikern befehlen will, was wir vernünftigerweise von selbst tun, so muss man den Fabrikanten befehlen, was sie wahrscheinlich nicht von selbst tun. Prof. Dr. M e h n e r.

Erhöhung der Unterstützung für Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung.

1. Die Unterstützung wird im Höchstbetrage so bemessen, dass das Gesamtjahreseinkommen des Empfängers einer Invaliden- oder Altersrente den Betrag von 4320000 M., einer Witwen- oder Witwerrente den Betrag von 3888000 M., einer Waisenrente den Betrag von 2160000 M. erreicht.

2. Für jedes Kind unter 15 Jahren, sofern es nicht selbst eine gesetzliche Rente bezieht, erhöht sich das unter 1. genannte Gesamtjahreseinkommen um 900000 M. Elternlose Enkel unter 15 Jahren, die ganz oder überwiegend unterhalten werden, sowie erwerbsunfähige unterhaltsberechtigte Ehegatten im Hausstand des Rentners werden den Kindern unter 15 Jahren gleichgestellt.

3. Bei Berechnung des unter 1. genannten Gesamtjahreseinkommens wird nur die als Teuerungszulage gewährte Rentenerhöhung, ebenso das eventuelle Arbeitseinkommen, soweit es 4320000 M. übersteigt, angerechnet. Ausser Anrechnung bleiben die Bezüge auf Grund der Militärversorgungsgesetze, aus knappschaftlichen, öffentlichen oder privaten Versicherungen, aus privaten Unterstützungseinrichtungen sowie aus Sparguthaben, soweit sie insgesamt und für sämtliche versorgungsberechtigten Hausstandsmitglieder des Rentenempfängers zusammengerechnet den Betrag von 1295000 M. nicht übersteigen. Unterstützungen durch Angehörige werden insoweit nicht angerechnet, als sie über die gesetzliche Unterhaltungspflicht oder über vertraglich übernommene Verpflichtungen nicht hinausgehen.

Die vorstehenden Sätze gelten rückwirkend ab 1. Juli 1923. Im alt- und neubesetzten Gebiete und in den ihnen gleichzustellenden Bezirken werden um 25 v. H. höhere Sätze bezahlt.

Soziale Bewegung

Die christlichen Gewerkschaften Frankreichs zur Ruhrbesetzung. Wir haben wiederholt auf die Bemühungen hingewiesen, die von den christlichen Gewerkschaften gemacht werden, um sich mit ihren Gesinnungsgenossen in anderen Ländern ebenfalls auf internationaler Grundlage zu verständigen. Eine solche Verständigung kann natürlich bei dem Wesen und der Auffassung, die in den sogenannten christlichen Kreisen herrscht, nur sehr fragwürdig sein und muss sofort in die Brüche gehen, wenn sie einer ernsteren Probe ausgesetzt wird. So hat der Sekretär der christlichen Gewerkschaftsinternationale in einem Schreiben an den Vorstand der christlichen Gewerkschaftszentrale Frankreich (C.F.T.C.) auf die Ruhrbesetzung aufmerksam gemacht und von ihm folgende Antwort bekommen:

„Was Ihren Vorschlag betrifft, bei unserer Regierung vorstellig zu werden, damit die Frage der Pfänder, die zurzeit an der Ruhr in Besitz genommen sind, vor den Völkerbund gebracht wird, bedauert der Vorstand diesen Schritt u n b e d i n g t v e r w e i g e r n z u m ü s s e n (de se refuser catégoriquément à cette démarché). Der Vorstand ist eher der Meinung, dass in einer für die Geschicke unseres Landes so schweren Stunde es die Pflicht aller Franzosen ist, ihrer Regierung v o l l s t ä n d i g e Handlungsfreiheit zu lassen, denn sie allein ist in der Lage, die Massnahmen bestimmen zu können, die das nationale Interesse und die den (Friedens-) Verträgen schuldige Achtung heischen. . . . Wenn der Vorstand Ihnen auf dem Gebiete (Betrachtung der politischen Lage) folgen wollte, dann sähe er sich verpflichtet zu bemerken, dass der in Ihrem Schreiben erwähnte Versailler Vertrag, besonders jener Paragraph, der gebietet, „alle Verpflichtungen des Vertrages peinlichst zu beobachten“, besser von Ihnen unsern deutschen Kollegen mitgeteilt werden sollte, damit sie ihn ihrer (der deutschen) Regierung einschärfen. . . . . .“

Diesem ungebührlichen und intoleranten Standpunkt gegenüber vergleiche man die von uns auch des öfteren mitgeteilte Stellungnahme der mit der deutschen freien Gewerkschaftsbewegung verbündeten eigentlichen Gewerkschaften der Ententeländer.

Es ist eben überall so: die eigentlichen Träger einer kulturförderlichen Verständigung können naturgemäss nur die freien Gewerkschaften sein, die christlichen müssen, weil sie Schleppenträger politischer Parteien sind, sich in derselben Richtung politisch einstellen. Drüben werden sie in das Horn des Poincaré und Tardieu blasen, in Deutschland den entsprechenden nationalistischen Politikern nachlaufen!

Berufsfragen

Törichtes Versteckspiel. Vor einiger Zeit brachten wir die bitteren Klagen einiger Kollegen, die von den Firmen auf ihre Stellenbewerbung keine Antwort erhalten haben, obwohl diese Stellen ausgeschrieben waren. Heute sendet uns ein älterer Bundeskollege ein Antwortschreiben, das sehr eigenartig ist, weil es ohne Unterschrift und in einem neutralen Kuvert ihm zugesandt wurde. Die Antwort, die vervielfältigt ist, lautet folgendermassen:

„Wir danken bestens für Ihr freundl. Angebot auf unsere Zeitungsanzeige, bedauern aber, Ihnen mitteilen zu müssen, dass die Wahl auf einen anderen Bewerber gefallen ist, weshalb wir Ihnen die Anlagen, die Ihrem Briefe beilagen, hierbei mit bestem Danke zurücksenden.“

Der Kollege gab sich nun Mühe, herauszufinden, wer das „Wir“ im Eingang des Schreibens sein mochte, und kam an Hand der von ihm abgesandten Bewerbungsschreiben und aus dem (leider etwas sehr undeutlichen) Poststempel zu dem Schluss, dass es sich um die Firma B e u c h e l t & C o. in Grünberg handelt. Wir sind der Ansicht, dass dieses überpfiffige Versteckspiel besonders einer grossen Firma durchaus unwürdig ist.

G. d. A. und D.H.V. gegen die Techniker. Wie schon häufig, mussten wir feststellen, dass die Tarifbeamten des G. d. A. und des D. H. V. eine Erhöhung der Gehälter der kaufmännischen Angestellten mit der Begründung erstrebten, dass die technischen Angestellten zu hoch bezahlt würden. Dieselbe dumme Methode trat bei den Tarifverhandlungen im Remscheider Bezirk zutage, wo der D.H.V.-Beamte in trauter Gemeinschaft mit dem G. d. A.-Beamten (beide geben ja vor, auch die Interessen der Techniker zu vertreten, der erstere für ein Kummerpflänzchen, den V. d. T., der zweite stolz als Einheitsorganisation aller Angestellten) gegen die hohen Gehälter der technischen Angestellten protestierten. Unserem Kollegen F e l i x gelang es, diesen ganz ungewerkschaftlichen Angriff der beiden „Auch-Gewerkschaften“ abzuschlagen und die Arbeitgeber davon zu überzeugen, dass die Differenzierung zwischen den verschiedenen Kategorien der Angestellten, die in der Vorkriegszeit noch viel schärfer ausgeprägt war, durchaus berechtigt ist. Wir erwähnen diese sattsam bekannte Haltung der beiden Verbände nur deshalb, weil diesmal einer grösseren Anzahl von Technikern, die bisher im G. d. A. organisiert waren, die Augen über diese famose Vertretung ihrer Interessen aufgegangen sind, was zur Folge hatte, dass sie aus dem G. d. A. austraten und ihren Eintritt in unseren Bund erklärten.

Aus der Industrie

Ein gutes Ende des Berliner Streiks. Wegen der schwerwiegenden Folgen, die der Streik der Berliner Metallangestellten nach sich ziehen musste, hatte der Reichsarbeitsminister gleich nach dem Streikbeschluss eine neue Vermittlungsaktion eingeleitet, die aber den Ausbruch des Streiks nicht verhindern konnte, weil die Kollegenschaft, der vielen nutzlosen Verhandlungen überdrüssig, von keiner Verhandlung mit den Metallindustriellen, die nicht unter Streikdruck stattfand, Ergebnisse erwartete, die ihren Forderungen einigermassen gerecht werden konnten.

Die Berliner Kollegen hatten ganz richtig kalkuliert. Als die Metallindustriellen den Streik der Angestellten vor sich sahen, waren sie zu Zugeständnissen bereit, die sie, ohne dass man ihnen die Macht in der Geschlossenheit der Angestelltenschaft durch die Niederlegung der Arbeit praktisch demonstrierte, niemals gemacht hätten. Die Vereinbarungen, die Montag nachts im Reichsarbeitsministerium zustande kamen, haben folgenden Wortlaut:

1. Die Arbeitgeber erkennen an, dass mit der im Schiedsspruch testgesetzten Zulage von 395 Prozent auf die Junigehälter die vom 23. bis 31. Juli eingesetzte Teuerung nicht voll abgegolten ist.

2. Am 8., spätestens am 9. August erhalten die Angestellten der Gruppe K 3 und K 4, T 3 und T 4 sowie die Meister je drei Millionen Mark, die Angestellten der Gruppen K 1 und K 2, T 1 und T 2 sowie der Gruppen C b und c je 2100000 M., die Angestellten der Gruppen A und C a je 1000000 M.

Die Verrechnung dieser Beträge erfolgt im Monat September; die Einzelheiten hierüber werden bis dahin von den Parteien vereinbart.

3. Am 11. August erhalten die Angestellten auf das Augustgehalt eine Zwischenzahlung in Höhe von je 30 v. H. ihres Bruttojulieinkommens zuzüglich eines Zuschlages. Dieser bemisst sich nach dem Verhältnis des Lebenshaltungsindex des Statistischen Reichsamts für Berlin vom 25. Juli und vom 8. August.

4. Am 21. August erhalten die Angestellten eine zweite Zwischenzahlung in Höhe von je 30 v. H. des Bruttojulieinkommens zuzüglich eines Zuschlages. Dieser bemisst sich nach dem Verhältnis des Lebenshaltungsindex für Berlin vom 25. Juli und 15. August.

5. Die nach Nr. 3 und 4 erforderlichen Feststellungen trifft ein aus je fünf Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehender Ausschuss. Dieser tritt erstmalig am 8. August nachmittags 6 Uhr, zum zweiten Male am 15. August um dieselbe Zeit zusammen.

6. Bei den Verhandlungen über das Monatsgehalt im letzten Drittel des August wurden von den Teuerungszuschlägen der beiden ersten Dekaden keine Abstriche gemacht. Das Monatsgehalt setzt sich demnach zusammen aus den nach Nr. 3 und 4 gezahlten Beträgen und den restlichen 40 Prozent des Bruttojulieinkommens zuzüglich des zu vereinbarenden Teuerungszuschlages für das letzte Monatsdrittel.

Protokollvermerk.

Die Parteien sind sich über folgendes einig:

a) Aus der Fassung der Nr. 1 ist nicht zu entnehmen, dass für den Monat Juli noch Nachzahlungen zu leisten sind.

b) Den bis zum 1. September ausscheidenden Angestellten wird die nach Nr. 2 erfolgte Zahlung auf die Augustbeträge angerechnet.

c) Massregelungen aus Anlass des Streiks finden nicht statt. Die Verbände verpflichten sich, für den sofortigen Abbruch des Streiks einzutreten. Berlin, den 6. August 1923.

Damit hat sich die Lage der Berliner Kollegenschaft, soweit dies bei der katastrophalen wirtschaftlichen Entwicklung der letzten Tage überhaupt möglich ist, wesentlich gebessert. Ob man die Dekadenzahlungen bei der stürmischen Geldentwertung aufrechterhalten kann, ist fraglich; denn was man am 11. bekommt, und was an diesem Tage vielleicht ausreicht, ist möglicherweise am 19. nur noch einen Pfifferling wert.

Die Streikbeteiligung war allgemein. Die Streikorganisation war vorzüglich. Der Streikapparat funktionierte vom ersten Augenblick ohne Fehler. Dies ist deshalb so hochzuschätzen, weil es sich um eine Armee von über 50000 Angestellten handelte.

Wenn jemals, so hat dieser Streik gezeigt, dass der einmütige, von den Gewerkschaften zu einer Einheit zusammengefügte Wille der Arbeitnehmer, der zum Streik entschlossen und auf die Solidarität aller übrigen Kollegen bauen kann, allein nur die Gewähr zur Durchsetzung aller berechtigten Forderungen bietet.

Aus dem Baugewerbe

Lohnkampf in Schlesien. In Nummer 21 der „D.T.Z." vom 21. Juli 1923 wurde eingehend geschildert, in welcher unzureichenden Weise die Junigehälter für die technischen Angestellten des Baugewerbes festgesetzt wurden und infolge des mangelhaften Verhaltens der Arbeitgeber ein Kampf unvermeidlich erschien. Um noch zu einer friedlichen Einigung zu kommen, wurde das Reichsarbeitsministerium und auch der öffentliche Schlichtungsausschuss in Breslau angerufen zwecks Einsetzung eines ausserordentlichen Schiedsgerichtes, da das Haupttarifamt nicht eingreifen durfte, weil es sich in der Streitsache nicht um einen Schiedsspruch, sondern nur um einen Einigungsvorschlag handelte. Diese Bemühungen waren von Erfolg begleitet, und die bereits eingeleitete Vermittlung des Reichsarbeitsministeriums brauchte nicht durchgeführt zu werden, da beide Parteien der Einladung des Breslauer Schlichtungsausschusses gefolgt waren und erklärten, dass dieses für die Entscheidung zuständig sein sollte.

Nach längeren Verhandlungen wurde am 21. Juli 1923 nachstehender Schiedsspruch gefällt:

„ . . . 1. Einer Nachzahlung auf die Junigehälter kann nicht stattgegeben werden.

2. Die Regelung des Juligehaltes wird derart vorgenommen, dass als Ausgangsgehalt zwei Millionen Mark für den Vergleichsmann der Gruppe IV Ortsklasse I gelten und gleichgesetzt werden der Ausgangsindexzahl des Breslauer Lohnamtes für die Zeit vom 24.—30. Juni 1923, nämlich der Zahl 255274.

3. Bis zum 24. Juli 1923 wird ein Vorschuss gezahlt, dessen Höhe nach der prozentualen Steigerung der Indexzahl für die Zeit vom 8.—14. Juli 1923, nämlich der Zahl 475267 gegenüber der Ausgangsindexzahl 255274 auf das halbe Ausgangsgehalt sich ergibt.

4. Am 4. August erfolgt die endgültige Zahlung des Juligehaltes, dessen Höhe nach der prozentualen Steigerung der Indexzahl für die Zeit vom 22.—28. Juli 1923 gegenüber der Ausgangsindexzahl 255274 auf das halbe Ausgangsgehalt sich ergibt.

Vorstehende Gehaltsregelung hat bis auf weiteres Geltung. Erklärungsfrist bis einschliesslich 24. Juli 1923."

Leider muss festgestellt werden, dass auch der Schiedsspruch gegenüber dem einseitigen Beschluss des Ortsvereins Breslau des Provinzialarbeitgeberverbandes für das Baugewerbe in der Bemessung der Junigehälter keine Verbesserung bringt. Dagegen ist ein kleiner Erfolg zu verzeichnen, wenn man berücksichtigt, dass das Gehalt der Vergleichsgruppe IV a für Ortsklasse I, das für Juni 1350000 M. betrug, als Aufbaugehalt für Juli auf 2000000 M. festgesetzt wurde. Der Schiedsspruch wurde von beiden Parteien angenommen und der Wirtschaftsfrieden somit wieder hergestellt. Die sich auf Grund des Schiedsspruches ergebenden Gehälter bewegen sich in der ersten Julihälfte zwischen 744000 M. und 2232000 M. und für die zweite Hälfte zwischen 1520000 M. und 4562000 M. und sind in ihrer Gesamtzahl für den ganzen Monat in der untenstehenden Zahlentafel aufgeführt.

Ein Reinfall der Bauhüttengegner in Dessau. Das Unternehmertum in Dessau führt seit langem einen erbitterten Kampf gegen die Dessauer sozialen Baubetriebe. Zuerst richtete es seine Angriffe gegen die Anhaltische Baugewerksgenossenschaft, die den Unternehmern wegen ihrer preisverbilligenden Tätigkeit besonders verhasst war. Seit diese Genossenschaft in eine Bauhütte umgewandelt ist, richten sich die Angriffe gegen die Bauhütte. Der anhaltische Staat hatte dieser Bauhütte ein Darlehen von 500000 M. bewilligt und ihr weitere 500000 M. als Stammkapital in Aussicht gestellt. Dagegen gingen im anhaltischen Landtag die Vertreter des Privatkapitals am 7. Mai mit schweren Angriffen gegen die Bauhütte an. Angeblich sollte in der Bauhütte eine Misswirtschaft bestehen, wie der Abgeordnete Jäntsch (D.V.P.) mit dem bekannten, von Handwerkskammern, Arbeitgeberverbänden und anderen Gegnern der Bauhütten gelieferten Material zu beweisen suchte. Im Haushaltsausschuss des Landtages beantragte dann die sozialdemokratische Fraktion die Unterbrechung der Verhandlungen über die Regierungsvorlage, um eine genaue Untersuchung über jeden einzelnen von den Gegnern vorgetragenen Fall vornehmen zu können. Unabhängig davon liess auch das Staatsministerium durch das Landessiedlungsamt eine nochmalige Prüfung der ganzen Angelegenheit vornehmen. Die von beiden Seiten ohne jede Voreingenommenheit geführte Untersuchung hat übereinstimmend zu dem Ergebnis geführt, dass bei der Bauhütte in keinem Falle eine untaugliche Wirtschaft vorliege oder schlechte Arbeit geliefert worden ist. Es ist im Gegenteil einwandfrei nachgewiesen worden, dass die Bauhütte sehr solide arbeitet, dass ihre guten Leistungen anerkannt werden müssen, dass sie die der Allgemeinheit so überaus schädliche Ringbildung der privaten Unternehmer, wie sie früher bestand, unmöglich gemacht und auf dem Baumarkt verbilligend gewirkt hat. Dieses für die Bauhütte überaus gute Ergebnis der Untersuchung hat dazu geführt, dass in der Sitzung des Haushaltsausschusses am 17. Mai beschlossen wurde, das Staatsministerium zu ersuchen, der anhaltische Staat möge sich nicht nur, wie zuerst beantragt war, mit einer Million, sondern mit zehn Millionen Mark an der Bauhütte beteiligen. Der Landtag hat diesen Antrag inzwischen angenommen. In diesem Falle waren also die Gegner der Bauhütte nicht nur ein Teil, sondern die volle Kraft, die das Böse wollte und das Gute schuf.

40000 Hektar Siedlungsland. Durch das am 15. Juni d. J. in Kraft getretene Ergänzungsgesetz zum Reichssiedlungsgesetz werden 40000 Hektar Siedlungsland zur Wiederbeschaffung der aus dem Osten verdrängten Ansiedler beschafft. Die Fläche ermöglicht die Ansetzung von mindestens 3000 Siedlern. Um auch für den Aufbau der Gehöfte Erleichterungen gewähren zu können, sind in den Haushalt des Reichsarbeitsministeriums 30 Milliarden Mark eingestellt worden, deren Verwendung durch Richtlinien geregelt ist. Der Fonds kann zu Bauzuschüssen und auch zur Einrichtung von Notunterkünften für die in Frage kommenden Personen auf dem aufzuteilenden Siedlungsland oder in seiner Nähe verwendet werden. Die Siedler wenden sich wegen der Gewährung von Zuschüssen und näherer Auskunft an die gemeinnützigen Siedlungsunternehmungen oder an die Kulturämter.

Ein neuer Weg zur Behebung des Mangels an Baustoffen ist von Herrn Gartenbauingenieur Wiechula, Berlin-Friedenau, entdeckt worden. Nach dem Vorschlage dieses Herrn sollen Bäume in der Form gepflanzt werden, dass sie Mauern und Balken von Bauwerken ersetzen. Es wird darauf hingewiesen, dass solche künstlichen Züchtungen schon jetzt vielfach bei Spalierobst in Parks und Gärten üblich sind. W. glaubt, dass in drei bis sechs Jahren bereits Bäume herstellbar sind, deren Lebensdauer mindestens so gross sei wie die der Baumarten, aus denen sie gewachsen sind. Nach seiner Meinung kämen hauptsächlich Ställe, Scheunen, Lagerschuppen, Remisen, Werkstätten usw. in Frage. Er ist von seinem Vorschlag so ernst überzeugt, dass er „seine Bauweise" im In- und Auslande zum Patent angemeldet hat! („Soziale Bauwirtschaft".)

Aus dem Bergbau

Knappschaftliches. Nachdem das Reichsknappschafts- sowie das Einführungsgesetz vom Reichstag angenommen und beide veröffentlicht worden sind, beginnt für die an der Knappschaft interessierten Kreise die praktische Arbeit in den Revieren und an allen den Stellen, die an der Ein- und Durchführung beteiligt sind. Wir werden von uns aus in allen Bezirken die Fachgruppenvorsitzenden sowie die Mitglieder der von uns errichteten Knappschaftsausschüsse bis ins einzelnste über alle Vorgänge unterrichten. Diese sind es, auf deren Schultern die Hauptarbeit bei der kommenden knappschaftlichen Neuordnung liegt. Von diesen unseren Funktionären müssen die Mitglieder in den Revieren auf dem laufenden gehalten werden. Sie sind die zuständigen Berater und jene Instanz, die stets zuerst in Anspruch genommen werden muss.

Der Stand der Dinge ist im gegenwärtigen Zeitpunkt der folgende:

Das Einführungsgesetz bestimmt in Artikel 2:

(Abs. 1.) Die Leitung der Massnahmen zur Durchführung des Reichsknappschaftsgesetzes wird bis zur Wahl eines vorläufigen Vorstandes des Reichsknappschaftsvereins (Artikel 5 Abs. 2) einem Reichskommissar übertragen, der auf Vorschlag des Reichsarbeitsministers vom Reichspräsidenten aus der Zahl der in den Vorstand des Reichsknappschaftsvereins wählbaren Personen ernannt wird.

(Abs. 2.) Bekanntmachungen des Reichskommissars ergehen mit rechtsverbindlicher Wirkung durch den Reichsanzeiger und den Kompass.

Die Ernennung ist inzwischen erfolgt. In der letzten Nummer vom „Kompass“ heisst es:

Der Herr Reichspräsident hat den Geheimen Bergrat Dr.-Ing. Dr. jur. Weidtman in Schloss Rahe bei Aachen zum Reichskommissar für die Leitung der Massnahmen zur Durchführung des Reichsknappschaftsgesetzes vom 23. Juni 1923 bis zur Wahl eines vorläufigen Vorstands des Reichsknappschaftsvereins auf Grund des Art. 2 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Reichsknappschaftsgesetz vom 23. Juni 1923 ernannt.

Der Reichskommissar hat bereits die nachstehenden Bekanntmachungen erlassen:

Artikel 17 des Einführungsgesetzes zum Reichsknappschaftsgesetz lautet:

„Hüttenwerke und sonstige Betriebsanstalten oder Gewerbsanstalten, die auf Grund bisheriger landesgesetzlicher Vorschriften einem Knappschaftsverein angehören, scheiden mit dem 1. Januar 1924 aus der Knappschaftlichen Versicherung aus. Jedoch kann durch eine gemeinschaftliche Erklärung des Arbeitgebers und der Mehrheit der Arbeitnehmer eines jeden selbständigen Betriebes dieser Art die knappschaftliche Versicherung fortgesetzt werden. Die Erklärung ist dem Reichskommissar bis zu einer Zeit abzugeben, die dieser festsetzt. Sie begründet die dauernde Zugehörigkeit des Betriebes zum Reichsknappschaftsverein. Der Betrieb gehört dem Bezirksknappschaftsverein an, in dessen Bereich er liegt.“

Artikel 18 desselben Gesetzes lautet:

„(Abs. 1.) Insoweit eine Erklärung nach Art. 17. nicht abgegeben wird, werden die am 1. Januar 1924 vorhandenen Arbeitnehmer, die der Pensionskasse des Knappschaftsvereins angehören, Mitglieder des Reichsknappschaftsvereins mit den gleichen Rechten und Pflichten wie Arbeitnehmer knappschaftlicher Betriebe; sie können jedoch dem Bezirksknappschaftsverein oder, bis dieser gebildet ist, dem bisherigen Knappschaftsverein ihr Ausscheiden aus der knappschaftlichen Versicherung anzeigen. Die Mitgliedschaft der nicht ausscheidenden Arbeitnehmer besteht, solange sie in einem Betriebe der im Art. 17 bezeichneten Art beschäftigt sind. Für diese Arbeitnehmer haben die Arbeitgeber Beiträge oder Beitragsanteile zum Reichsknappschaftsverein nach den Vorschriften des Reichsknappschaftsgesetzes zu zahlen.

(Abs. 2.) Die Versicherung der am 1. Januar 1924 vorhandenen Arbeitnehmer, die der Pensionskasse des Knappschaftsvereins nicht angehören oder die aus der knappschaftlichen Versicherung nach Abs. 1 ausscheiden sowie die Versicherung von Arbeitnehmern, die erst nach dem 1. Januar 1924 die Arbeit aufnehmen, richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

(Abs. 3.) Die Erhebung der Beiträge für die Arbeitnehmer, die nach Abs. 1 in der knappschaftlichen Versicherung bleiben, sowie die Feststellung und Auszahlung der Leistungen obliegt dem Bezirksknappschaftsverein, in dessen Bereich die Hütte oder Anstalt liegt (übernehmender Bezirksknappschaftsverein). Dieser bewirkt auch die Auszahlung der Leistungen an die am 1. Januar 1924 vorhandenen Knappschaftsinvaliden, Witwen und Waisen, die aus der Arbeiterschaft der Hütte oder Anstalt hervorgegangen sind. Bis zur Bildung des Bezirksknappschaftsvereins tritt an dessen Stelle der bisherige Knappschaftsverein, dem die Hütte oder Anstalt angehört hat.“

Artikel 21 desselben Gesetzes lautet:

„Die Artikel 17 bis 20 gelten entsprechend für Salinen, die nicht unter § 2 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes fallen.“

Der in diesem Artikel angeführte § 2 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes lautet:

„(Abs. 2.) Knappschaftliche Betriebe sind auch Betriebsanstalten oder Gewerbsanlagen, die als Nebenbetriebe eines knappschaftlichen Betriebes mit diesem räumlich und betrieblich zusammenhängen.“

Die Frist der Abgabe der Erklärung gemäss Art. 17 wird auf den 15. August 1923 festgesetzt.

Es wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, dass bei nicht fristgemässer Abgabe der Erklärung zu Art. 17 das betreffende Werk nicht dem Reichsknappschaftsverein angehören kann.

Der Artikel 3 Abs. 1—3 des Einführungsgesetzes zum Reichsknappschaftsgesetz lautet:

„(Abs. 1.) Bis zu einem vom Reichskommissar festzusetzenden Zeitpunkt haben die bisherigen Knappschaftsvereine, soweit sie nicht nach Art. 20, 21 aufgelöst werden, Vertreter in gleicher Zahl für Arbeitgeber und Versicherte zu wählen, die zu einer Gründungsversammlung zusammentreten.

(Abs. 2.) Jeder teilnahmeberechtigte Verein mit über 300 bis zu 10 000 Mitgliedern stellt mindestens je einen Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten. Grössere Vereine bestellen für jede weiteren angefangenen 15 000 Mitglieder einen weiteren Vertreter für jede Seite. Die Vereine mit weniger als 300 Mitgliedern erhalten gemeinsam je drei Vertreter von jeder Seite. Massgebend ist die Zahl der am 31. Dezember 1922 vorhandenen Krankenkassenmitglieder. Wo mehr als fünf Vertreter der Versicherten zu bestellen sind, müssen wenigsteus zehn vom Hundert Vertreter der Angestellten sein.

(Abs. 3.) Die Vertreter werden getrennt von den Gruppen der Arbeitgeber und der Versicherten gewählt. Die Wahl der Versichertenvertreter erfolgt durch die Knappschaftsältesten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Kleinere Vereine sind zur Durchführung der Verhältniswahl zu Wahlgruppen zusammenzulegen. Die Wahlordnung erlässt der Reichskommissar mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers.“

Zur Durchführung dieser Wahl wird eine Wahlordnung veröffentlicht und weiterhin verfügt:

1. Die Knappschaftsvereine, die gemäss Art. 3 zur Teilnahme an den Wahlen zur Gründungsversammlung berechtigt sind, werden hiermit aufgefordert, bis spätestens 10. August 1923 gemäss Artikel 3 Abs. 2 ihre am 31. Dezember 1922 vorhandenen Krankenkassenmitglieder mitzuteilen.

Etwaige aus unterlassener oder unvollständiger Anmeldung erwachsenden Nachteile treffen die Vereine.

2. Der Reichskommissar wird hiernach umgehend jedem Verein die Zahl der von ihm gemäss Art. 3 Abs. 2 zu wählenden Vertreter mitteilen, sowie zu welchen Wahlgruppen gemäss Art. 3 Abs. 3 die kleineren Vereine zusammengelegt sind.

3. Die Knappschaftsvereine werden aufgefordert, bis zum 1. Oktober 1923 die Vertreter der Arbeitgeber zur Gründungsversammlung zu benennen. Diese Vertreter sind gemäss Art. 3 Abs. 3 allein von der Gruppe der Arbeitgeber im Vorstand der Knappschaftsvereine zu wählen. Die Arbeitgeber derjenigen Vereine, die zu einer Gruppe zusammengelegt sind, müssen sich über die Benennung der Arbeitgebervertreter verständigen und diese ebenfalls bis zum genannten Termin mitteilen.

4. Die Knappschaftsvereine werden aufgefordert, möglichst bald dem Knappschaftlichen Rückversicherungsverband in Charlottenburg Schillerstrasse 123 part., anzugeben, wieviel äussere und innere Briefumschläge (§§ 16 und 17 der Wahlordnung) und wieviel Stücke der Muster 2 und 3, die der Wahlordnung beigefügt sind, sie benötigen. Diese Stücke werden ihnen vom Rückversicherungsverband zum Selbstkostenpreis geliefert.

z. Z. Dissen-Rothenfelde (Teutoburger Wald),
den 17. Juli 1923.

Der Reichskommissar
zur Durchführung des Reichsknappschaftsgesetzes.
Dr. Weidtman.

In der Wahlordnung wird bestimmt, dass das Ergebnis der Wahl bis zum 16. Oktober 1923 in Händen des Reichskommissars sein muss.

An der Gründungsversammlung nimmt ausser den gewählten Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine weitere Zahl auf Grund Artikel 3 Abs. 4 des Einführungsgesetzes teil. Dieser Absatz lautet:

In Höhe eines Viertels der nach Abs. 1 bis 2 zu wählenden Vertreter werden ausserdem durch den Reichsarbeitsminister noch Vertreter der beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände bestellt. Bei letzteren sind die Organisationen der Angestellten in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.

Ueber die Aufgabe dieser Gründungsversammlung wird im Art. 5 des Einführungsgesetzes gesagt:

(Abs. 1.) Der Reichskommissar beruft die Gründungsversammlung und führt darin den Vorsitz.

(Abs. 2.) Die Gründungsversammlung beschliesst erstmalig über die nach § 7 des Reichsknappschaftsgesetzes vom Reichsknappschaftsvereine zu erlassende Satzung und wählt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl einen vorläufigen Vorstand des Reichsknappschaftsvereins, der aus zehn Vertretern jeder Gruppe besteht; ausserdem setzt sie erstmalig nach § 31 des Reichsknappschaftsgesetzes die Teuerungszulagen fest.

(Abs. 3.) Für die Beschlussfassung der Gründungsversammlung und die Wahl des vorläufigen Vorstandes gilt § 126 des Reichsknappschaftsgesetzes entsprechend.

Zur Vorbereitung der Satzung ist der sogenannte Vierzehnerausschuss, der das Gesetz beraten hat, wieder zusammengerufen worden. Zu seinen Arbeiten sind vom Reichsarbeitsminister auch einige Angestelltenvertreter, darunter vom AfA-Bund Kollege Werner, berufen worden. Die erste Sitzung dieses Ausschusses hat in der Zeit vom 3. bis 5. August in Bad Dissen-Rothenfelde getagt.

Die unparteiische Bergbehörde. Des öfteren schon haben wir behauptet, dass es mit der Unparteilichkeit der Bergbehörde nicht weit her sei. Einen krassen neuen Beweis erbrachte eine Berufungsverhandlung vor der Essener Strafkammer, in welcher gegen den rühmlichst bekannten Direktor Bonacker und drei Beamte von der Zeche Königsgrube verhandelt wurde. Direktor Bonacker hatte im vorigen Jahre bei einer Grubenfahrt in den Betrieb dadurch eingegriffen, dass er die Wetterführung für einen Betriebspunkt umstellen liess. Nach dieser Umstellung mussten die Wetter mehrere hundert Meter durch alte Bremsberge und einen Querschlag ziehen, in denen keine Schienen lagen und die durch eine Reihe schwerer Brüche unbefahrbar waren. Der Reviersteiger, der auch unter Anklage stand, hatte die Verantwortung dem Betriebsführer gegenüber abgelehnt, und als dieser nichts unternahm, um den Zustand zu ändern, dem Betriebsrat Meldung gemacht, damit dieser für Aenderung sorge. Der Betriebsrat erstattete Anzeige, die zunächst vom Bergrevierbeamten abgelehnt wurde, weil der Betriebsrat nicht auf die fehlenden Schienen, sondern nur auf die alten Baue hingewiesen hatte. Eine Beschwerde beim Oberbergamt in Dortmund hatte Strafanzeige gegen Bonacker, den Betriebsführer, Obersteiger, Wettersteiger und Reviersteiger zur Folge. Alle mit Aus-

nahme des Betriebsführers erhoben Einspruch. Bei der Verhandlung vor dem Schöffengericht in Gelsenkirchen stellte sich der Gutachter des Oberbergamtes jedoch auf den Standpunkt, die Angeklagten hätten das Beste gewollt, und da die Bergpolizeiverordnung nur von Wetterstrecken und nicht auch von Wetterüberhauen, als welche die alten Bremsberge anzusehen seien, spreche, so seien die Angeklagten freizusprechen. Das Gericht konnte denn auch nicht anders beschliessen.

Gegen dieses Urteil legte die Staatsanwaltschaft Berufung ein, und das Oberbergamt, dem diese Rechtsauffassung scheinbar gegen die Hutschnur geht, stellte einen anderen Gutachter. In der Berufungsverhandlung bemühte sich denn auch dieser Gutachter redlich, die Bestimmungen der Bergpolizeiverordnung nicht ganz zur Farce werden zu lassen und die klar vorliegende und durch Bonacker verursachte Uebertretung zu ahnden. Aber er hatte nicht mit dem Bergrevierbeamten gerechnet, der scheinbar mehr Gewicht darauf legt, Bonacker zu schützen, als für Innehaltung der Bergpolizeiverordnung zu sorgen. Er wurde zunächst als Zeuge, dann auch als Gutachter vernommen und beschwor nun, dass die Schienen zwar gefehlt, jedoch ein Grund zum Einschreiten der Bergbehörde nicht vorgelegen hätte. Derartige Dinge seien alltäglich, und da Gefahren nicht vorhanden waren, habe er keine Bedenken gehabt, die Verantwortung eventuell auf sich zu nehmen. Die Grubenbeamten wehren sich ganz entschieden gegen die Behauptung, dass die Betriebe derart verloddert wären, wie der Bergrevierbeamte zum Schutz Bonackers behauptet. So etwas ist natürlich nur bei einem solchen Direktor und Bergrevierbeamten möglich. Seine Aussagen liefen darauf hinaus, das Oberbergamt wolle dem Bonacker etwas, und die Bestimmungen der Bergpolizeiverordnung seien derart zweideutig, dass man anderer Meinung sein könne wie der Gutachter des Oberbergamts. So standen sich zwei Aussagen der Bergbehörde gegenüber, und das Gericht war gezwungen festzustellen, dass die Bergbehörde selbst nicht klar wisse, was sie wolle, man könne also von den Betriebsbeamten erst recht nicht verlangen, dass sie es wissen sollten. Besonders betonte der Bergrevierbeamte die Unschuld Bonackers, der nicht wissen konnte, dass die Schienen fehlten. Dass er es wissen musste, wenn er in den Betrieb eingreifen wollte, verneinte der Bergrevierbeamte. Schuldig war seiner Meinung nach der Betriebsführer und natürlich in erster Linie der Steiger. Schade, dass dieser sich gesichert hatte, sonst wäre über diesen Uebeltäter die ganze Schwere des Gesetzes hereingebrochen: So jedoch musste gegen alle auf Freispruch erkannt werden.

Es muss anerkannt werden, dass das Oberbergamt sich bemüht hat, Recht walten zu lassen und auch einen Bergwerksdirektor zur Verantwortung zu ziehen, der die B.P.V. übertreten hat. Aber was nützt es, wenn die unteren Organe dieses verhindern? Ob das Oberbergamt gewillt ist, solche Dinge weiter geschehen zu lassen und sich selbst das Zutrauen, das langsam sich entwickelt, zu zerstören, ist die Frage, die uns an diesem Skandal noch interessiert.

Kohlenpreiserhöhung. Die Markentwertung und die damit verbundenen Steigerungen der Preise der Materialien sowie der Löhne bedingen es, auch die Kohlenpreise ständig zu ändern. Da leider genaue Kalkulationen in dieser Zeit der Geldentwertung nicht mehr möglich sind, wird die prozentuale Lohnerhöhung auf die Preise übertragen. Das Verfahren ist zwar äusserst roh, aber in einer solchen Zeit der Geldentwertung ist kein Mensch imstande, anders zu entscheiden. Zu bedauern sind die Vertreter im Reichskohlenrat, im grossen Ausschuss, die für diese Erhöhungen die Verantwortung tragen müssen, ohne in der Lage zu sein, genaue Nachprüfungen vorzunehmen.

□□ Aus den Fachgruppen □□

Industrie

Auch die Angestellten in Bayern sind nicht länger gewillt, ein Dasein der Not und des Elends zu führen und schweigend zuzusehen, wie andere sich unnatürlich bereichern und ein Leben führen, wie sie es vor dem Kriege nicht zu führen imstande waren.

Die Angestellten in Handel, Industrie und Gewerbe fordern deshalb von den Arbeitgebern bei der Juliregelung die Anwendung der Grundsätze, die die Arbeitgeber bei der Preisfestsetzung für sich in Anspruch nehmen, auch bei der Lösung des Lohnproblems. Eine gerechte Entlohnung ist aber nur dann als gegeben zu erachten, wenn die Papiermarkgehälter wertbeständig gemacht werden.

Ausgehend von diesen Gedanken ist unter vorläufiger Zurücksetzung der heute unerfüllbaren Forderung des vollen Friedensgehaltes bereits bei der Juliregelung verlangt worden:

1. die Festsetzung eines Grundlohnes, welcher sich errechnet aus einem Teil des Friedensreallohnes, vervielfältigt mindestens mit der Teuerungszahl 12000 (entsprechend dem Stande vom 27. Juni 1923.)

2. Dieser Grundlohn ist durch wertbeständige Teuerungszulagen zu sichern, die sich nach dem vom Statistischen Amt allwöchentlich errechneten Indexziffern für die Lebenshaltungskosten richten. Solange der in Aussicht gestellte verbesserte Lebenshaltungsindex noch nicht vorliegt, ist zu der auf der bisherigen Grundlage errechneten Indexzahl ein Korrekturzuschlag von mindestens $1/3$ der jeweilig veröffentlichten Zahlenwerte hinzuzufügen.

3. Danach ist für Juli der nach Ziffer 1 aufgestellte Grundlohn zuzüglich der wöchentlichen Steigerungssätze, beginnend 27. Juni mit 37,3 Prozent plus $1/3$ Korrekturzuschlag, zusammen 49,7 Prozent für die erste Juliwoche zu zahlen.

4. Die nach Ziffer 2 und 3 errechneten wöchentlichen Teuerungszuschläge sind am Wochenende auszuzahlen. Mit der Auszahlung des Teuerungszuschlages der letzten Woche ist gleichzeitig der Grundlohn auszubezahlen und die Abrechnung vorzunehmen.

Nachdem die Reichsregierung, die Zentralarbeitsgemeinschaft und wohl auch alle einsichtigen Arbeitgebervertreter grundsätzlich die Notwendigkeit der Einführung wertbeständiger Löhne erkannt haben und auch bereits Abschlüsse auf der Grundlage der Wertbeständigkeit erfolgt sind, muss auch von der bayerischen Arbeitgeberschaft erwartet werden, dass sie den oben vorgeschlagenen Weg zur Schaffung eines gerechten Ausgleiches zwischen Einkommen und Verbrauch der Angestelltenschaft beschreiten und auch ihrerseits mit dazu beiträgt, dass die künftigen Gehaltsregelungen im Geiste wahrer Arbeitsgemeinschaft und vaterländischen Zusammengehörigkeitsgefühl gerecht erfolgen.

Die Angestelltenverbände aller Richtungen haben sich auf diese Forderungen geeinigt. Sie sind entschlossen und gerüstet, falls die Arbeitgeberschaft wider Erwarten sich diesen billigen Forderungen gegenüber ablehnend verhalten sollte, den dann aufgezwungenen Kampf mit allen geeigneten und gesetzlich zulässigen Mitteln durchzuführen. Die dann folgende Schädigung der heimischen Produktion fällt den Arbeitgebern zur Last, wenn sie aus kurzsichtigem Profitinteresse den Notwendigkeiten der Zeit nicht folgen wollen.

Allgemeine Tarife

Erneuerung der Tarifverträge für die Angestellten in Industrie und Handel der Stadt Breslau. Die für die Zeit vom 1. April 1923 bis 30. Juni 1923 zwischen den Angestelltenverbänden und der Vereinigung der Breslauer Arbeitgeberverbände abgeschlossenen Tarifverträge für die gesamte Breslauer Industrie sowie für den Einzel- und Grosshandel waren infolge Kündigung am 30. Juni 1923 abgelaufen.

Nach Ablehnung des Schiedsspruches fanden erneut Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien statt, und am 14. Juli wurde dann folgende Vereinbarung getroffen:

„ . . . Die Tarifverträge werden bis zum 31. August 1923 verlängert mit folgenden Aenderungen:

1. Als neue Grundeinkommen gelten die bisherigen Grundeinkommen mit einem Zuschlag von 332 Prozent.

2. Die monatlichen Einkommen der Angestellten werden in zwei Raten gezahlt; die Zahlungen erfolgen wie folgt:

a) am 21. Juli bzw. 17. August die Hälfte des Grundeinkommens vermehrt oder vermindert um soviel Prozent, wie die am 14. Juli bzw. 11. August festgestellte Indexzahl die Zahl 191 456 übersteigt oder unterschreitet, ferner vermindert um 20 Prozent zur späteren Verrechnung auf die sozialen Lasten,

b) am 4. August bzw. 3. September eine weitere Hälfte des Grundeinkommens vermehrt oder vermindert um soviel Prozent, wie die am 28. Juli bzw. 25. August festgestellte Indexzahl die Zahl 191 456 übersteigt oder unterschreitet. Bei dieser endgültigen Abrechnung sind dann auch die sozialen Lasten endgültig zu verrechnen.

3. Der Unterschied zwischen den unter 1. errechneten Grundeinkommen und den für den Monat Juni tatsächlich ausgezahlten Einkommen wird bis zum 21. Juli 1923 nachgezahlt.

4. Die am 10. Juli gezahlten 80 Prozent des Junieinkommens werden voll als Akontozahlung auf die am 21. Juli fällige Zahlung für die Julihälfte angerechnet.

5. Die tariflichen Vereinbarungen können bis zum 25. August 1923 für den 31. August gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, so laufen sie unverändert auf jeweilig einen Monat mit der gleichen Kündigungsfrist weiter; erfolgt eine Kündigung, so soll die Aufhebung der Tarifverträge dennoch nicht erfolgen, bis die Verhandlungen über einen Neuabschluss endgültig gescheitert sind."

Aus dieser Vereinbarung geht hervor, dass die völlig unzureichenden Junigehälter, die bisher nur eine Aufbesserung der Aprilbeträge um 136 Prozent darstellten, wesentlich heraufgesetzt wurden, und zwar auf 332 Prozent. Ein tech-

nischer Angestellter der Gruppe 4, selbständiger Konstrukteur ledig, über 36 Jahre, hatte nach den Aprilgehältern ein Einkommen von 445 900 M. und erhielt nach der ersten Regelung ein Junigehalt von 1 050 000 M. Durch die Neuregelung erhöht sich sein Einkommen aber auf 1 926 000 M. Dieses neue Gehalt bildet gleichzeitig das Aufbaugehalt für den Monat Juli. Die für die erste Hälfte des Monats Juli zu zahlende Gehaltsrate errechnet sich unter Zugrundelegung der Breslauer Teuerungszahl vom 14. Juli 1923, die vom Lohnamt mit 475 267 ermittelt wurde, und der um 25 Prozent ermässigten Teuerungszahl vom 1. Juli 1923, die 255 274 betrug und entsprechend mit 191 456 in Ansatz gebracht wird, zu

$$\frac{\text{Juligrundgehalt (Aprilgehalt mal 4,32)} \;.\; 475\,267}{2} \qquad 191\,456$$

$$\text{oder Juligrundgehalt} \;.\; \frac{2{,}48}{2}$$

Das bedeutet, dass für die erste Julihälfte das Gehalt gegenüber Juni um 148 Prozent gestiegen ist und der oben angeführte Konstrukteur in dieser Zeit ein Gehalt von 2 400 000 M. zu beziehen hätte. Durch die sozialen Zulagen erhöht sich dieses Gehalt im Höchstfalle bei drei Kindern auf 3 030 000 M.

Durch diese Neuregelung ist ein immerhin erfreulicher Fortschritt zu verzeichnen, wenn die Auswirkung auch noch weit von dem Ziele der Friedensreallöhne entfernt ist. Es muss gelingen, eine stetige Aufwärtsbewegung zu erlangen. Das ist aber nur möglich durch ständige Kampfbereitschaft und fortgesetztes Mitwirken an der Gewerkschaftsarbeit und Erziehung jedes einzelnen Angestellten zum Kampfgewerkschaftler.

Fachgruppe Eisen- und Metallindustrie

Der Osnabrücker Industrietarif. In Nr. 19 der „D.T.Z." wurde bereits berichtet, wie die Technikerinteressen der beim G. d. A. und Gedag organisierten Kollegen — 14 an der Zahl — von den „Auchtechniker"-Gewerkschaften wahrgenommen werden. Während unsererseits der Schlichtungsausschuss bezüglich der Gruppeneinteilung für die technischen Angestellten angerufen wurde, hatten G. d. A. und Gedag nichts Besseres zu tun, als unter dem „Druck" der Arbeitgeber den Rahmentarifvertrag auch für die technischen Angestellten abzuschliessen. Da am Tage der Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuss der fertige Abschluss des Osnabrücker Tarifvertrages bereits vorlag, lehnte der Schlichtungsausschuss unseren Antrag, für die technischen Angestellten eine neue Gruppeneinteilung festzusetzen, ab, da nach seiner Ansicht zwischen dem neuen Tarifvertrag und unserer Forderung keine so erheblichen Abweichungen bestehen (!), dass deshalb eine besondere Tarifgestaltung mit ihren unerwünschten Folgen sich rechtfertigen liesse. Grundsätzlich hat er es jedoch für zulässig erklärt, dass ein Sondertarifvertrag zwischen unserem Bund und dem Arbeitgeberverband abgeschlossen wird.

Wie nicht anders zu erwarten war, hat der Arbeitgeberverband die Verbindlicherklärung dieses Schiedsspruches beantragt, und der Demobilmachungskommissar hat diesem Antrage, trotz unseres ausführlich begründeten Einspruchs, stattgegeben. Die Prüfung des Schlichtungsverfahrens habe nicht zur Aufdeckung von Fehlern in formeller oder materieller Hinsicht geführt. Entgegen der Ansicht des Ministeriums für

Die Gehälter der technischen Angestellten in der Industrie im Monat Juli 1923.

Da die Gruppeneinteilungen in den verschiedenen Tarifverträgen nicht ganz übereinstimmen, gibt die nachstehende Tabelle nur eine allgemeine Uebersicht. — Kollegen, die sich über die Gehaltshöhe genauer unterrichten wollen, wird deshalb empfohlen, bei der zuständigen Gau- oder Ortsverwaltung Rückfrage zu halten

In 1000 Mark.

Fachgruppe*)	Bezirk bzw. Ort	Die Gehälter wurden erreicht in bzw. durch	Gruppen: Zeichner, Pauser, Hilfskräfte	Anf. Techniker, 1. Zeichner, Hilfskalkulator	Teilkonstrukt., Betr.-Technik., Betr.-Assist.	1. Konstrukt., Ingenieure usw.	Leit. Angest., Obering., Betr.-Leiter	Meister aller Art	Soziale Zulagen: Frau	Kind	In % gegenüber dem Vormonat mehr
A	Oberschlesien (Büro)	Verhandlg.	2476 — 4752	3076 — 5142	3983 — 6292	4797 — 7227	—	—	150	200	} +253
	(Betrieb)	„	3918 — 5133	4251 — 6074	4889 — 6712	5156 — 7283	—	—	150	200	
„	Swinemünde	„	2183 — 2904	3155 — 3868	4066 — 5650	6006 — 7736	—	—	—	—	+340
„	Mecklenbg. (Elektro)	„	2200 — 4700	3600 — 5800	4100 — 6700	4700 — 7200	—	—	—	—	+380-443
„	Olpe	„	1640 — 4620	2750 — 5250	4620 — 6320	4700 — 6950	—	4620 — 6320	150	120	+320
„	Zwickau	„	2674 — 5242	4170 — 6435	5566 — 8368	7226 — 8594	—	4660 — 7454	25	25	+300
„	Schwarzw. (Uhrenind.)	„	3000 — 6000	—	6000 — 7680	8400 — 9000	—	—	425	180	+328
„	Bielefeld	„	2300 — 4560	—	2960 — 5800	4860 — 6700	fr. Vereinbrg.	4480 — 6520	180	260	+300
„	Dresden	Schiedsspr.	2560 — 4580	2830 — 4830	4310 — 7650	7350 — 9100	8460 — 10230	5660 — 8430	—	—	+330
„	Siegerland (Büro)	Verhandlg.	1615 — 3635	1763 — 4095	3089 — 4930	4657 — 5760	5122 — 6336	—	125	150	} +290
	(Betrieb)	„	—	1939 — 4505	3398 — 5423	5122 — 6336	—	4009 — 5433	125	150	
„	Braunschweig	„	2184 — 3839	—	2925 — 4690	4358 — 5250	—	—	300	200	—
„	Aue i. Erzgeb. (Ledige)	„	2795 — 5093	3092 — 5820	4329 — 7832	7718 — 9080	—	5157 — 8468	10	—	} +350
	(Verheiratete)	„	3272 — 5840	3632 — 6308	5081 — 8881	8748 — 10278	—	6161 — 9571	—	24	
„	Nordhausen (Ledige)	„	1435 — 3698	—	2247 — 4529	3801 — 5480	—	—	—	—	} +310
	(Verheiratete)	„	2858 — 4436	—	2402 — 5437	4510 — 6576	—	—	—	—	
„	Köln	Schiedsspr.	3080 — 6680	3240 — 7560	5420 — 8980	6480 — 10240	8580 — 12500	7560 — 10860	—	—	+300
	(Ausgleichszulage)	„	616 — 1336	648 — 1512	1084 — 1796	1296 — 2048	1716 — 2252	2088 — 2500	—	—	
C	Köln	„	3677 — 7435	6034 — 8974	7079 — 10173	8634 — 11210	—	—	—	—	+300
	(Ausgleichszulage)	„	735 — 1483	1206 — 1795	1415 — 2034	1726 — 2242	—	—	—	—	
A-Z	Leipzig	Verhandlg	2450 — 5060	3360 — 6010	4070 — 7670	6920 — 9330	—	4940 — 7630	—	—	+295
C	„	„	1200 — 2300	2800 — 4950	3700 — 6450	4650 — 7400	5000 — 7600	5150 — 7400	40	—	+300
L	Halle-Saalkreis-Freistaat Sachsen	„	3404 — 3892	3868 — 4420	4452 — 5038	4940 — 5644	—	—	—	—	+300
A	Vadel-Sachsen (Ledige)	„	2680 — 4400	3600 — 5720	4680 — 6680	5520 — 6160	—	—	—	—	} +300
	(Verheiratete)	„	3000 — 4920	4040 — 6400	5200 — 7430	7520 — 8440	—	—	—	10	
E	Mitteldeutschland	„	2203 — 4577	3110 — 5366	4334 — 6393	4950 — 6827	—	4302 — 6116	+10%	—	+320
„	Bayern	„	1830 — 4420	2220 — 5150	3690 — 6630	5530 — 7580	6350 — 8960	5410 — 7760	210	170	+320
Allg.	Hamburg	„	4160 — 5300	5100 — 6460	5900 — 6800	6700 — 7500	—	5300 — 7500	200	200	+300
„	Stettin	„	2410 — 4385	3595 — 5770	5480 — 6950	7470	—	—	140	140	+295
„	Grünberg i. Schl.	„	3139 — 5148	4269 — 6780	5650 — 8161	6905 — 9416	fr. Vereinbrg.	—	240	170	+350
„	Frankfurt a. M.	Schiedsspr.	3800 — 6132	4536 — 7344	6168 — 8072	6800 — 8888	—	6220 — 8888	240	240	+300
„	Erfurt (Ledige)	Verhandlg.	1926 — 4388	—	2875 — 5193	4043 — 6241	—	3821 — 5850	—	—	} +315
	(Verheiratete)	„	2119 — 4827	—	3163 — 5712	4447 — 6866	—	4203 — 6435	—	—	
„	Darmstadt	„	1537 — 4698	1708 — 5220	4271 — 6074	6549 — 8067	8542	—	287	205	+310
„	Magdeburg	„	1865 — 4228	2025 — 4571	3214 — 5004	4524 — 6225	—	4045 — 5655	—	—	+290
„	Harburg-Elbe	„	2140 — 4390	2410 — 5000	4410 — 5760	6120 — 6300	—	5250 — 6300	200	200	+300
„	Württemberg (Büro)	„	2037 — 4347	4885	5454	6233	fr. Vereinbrg.	—	300	—	+280
	(Betrieb)	„	—	5034 — 5535	5844	6832	—	—	300	—	+280
E	Eltwerke-Sachsen (Led.)	Schiedsspr.	2810 — 4930	3380 — 5830	5830 — 6900	6880 — 8140	7100 — 8600	—	—	270 —	} +330
	(Verheiratete)	„	4010 — 5280	4850 — 6240	6240 — 7390	7370 — 8710	7600 — 9210	—	—	610	
Allg.	Karlsruhe	Verhandlg.	2431 — 6968	5159 — 7551	7738 — 8669	mind. 9626	—	7329 — 8865	—	—	+335
„	Ludwigshafen	„	2287 — 6187	3720 — 6709	5608 — 7573	7260 — 8541	—	5552 — 8019	12%	6%	+265
„	Kiel	„	2440 — 5160	3200 — 6015	3825 — 6660	4710 — 7790	—	—	350	—	+325
„	Cassel	„	2640 — 3960	3180 — 4620	3960 — 5640	4740 — 6420	—	—	120	60	+350
A	Cassel (Büro)	„	1120 — 4640	1476 — 5676	4572 — 6636	6056 — 7520	6550 — 8450	—	90	60	} +300
	(Betrieb)	„	—	4108 — 5824	5560 — 7172	6276 — 7740	7050 — 8700	—	90	60	
„	Stralsund	„	1914 — 3410	—	2950 — 4690	3711 — 5772	4450 — 6920	—	100	100	+300

*) Fachgruppenbezeichnung: A = Eisen- und Metallindustrie; C = Chemische Industrie; E = Private Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke; F = Textilindustrie; K = Keramische Industrie; L = Lebens- und Genussmittel (Zucker); Z = Gesundheitsindustrie; Allg. = Allgemeine Industrie; G = Papierindustrie; P = Private Verkehrsunternehmen.

Handel und Gewerbe, das sich auf den Standpunkt stellt, dass es zweckmässig sei, dass unmittelbar Beteiligte bei einem Schlichtungsverfahren mitzuwirken hätten, was im übrigen auch dem § 15 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 entspricht, vertritt der Demobilmachungskommissar die Auffassung, dass die Ablehnung des von unserer Seite vorgeschlagenen Beisitzers für das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss kein formeller Fehler sei.

Die Verhandlungen vor dem Demobilmachungskommissar zeigten aber auch folgendes interessante Moment: Die Arbeitgeber erklärten nämlich, auf Grund einer von uns gemachten Bemerkung, dass die Vertreter des G. d. A. und Gedag sich bei den Verhandlungen über die Gruppenmerkmale der Techniker nach besten Kräften bemüht hätten, die Interessen der technischen Angestellten wahrzunehmen. Sie hätten im übrigen durch Stellung von Anträgen versucht, Verbesserungen anzubringen. Wenn man demgegenüber das Resultat der Verhandlungen mit dem früheren Tarifvertrag vergleicht, dann braucht man sich allerdings nicht zu wundern, dass die Arbeitgeber die Vertreter des G. d. A. und Gedag vor Angriffen unsererseits zu schützen versuchen; denn sie haben auf Grund des Verhandlungsergebnisses allerdings Ursache dazu.

Diese Tatsache dürfte aber auch dem letzten der Kollegen, der unserem Bunde noch fernsteht, die Augen öffnen und ihm zeigen, wohin der Weg geht, wenn er sich der Führung kaufmännischer Organisationen anvertraut. Von den Kollegen unseres Bundes dürfen wir erwarten, dass sie die Kollegen der gegnerischen Organisationen und auch die Unorganisierten darauf hinweisen, dass nur restloser Zusammenschluss in unserem Bunde eine zielbewusste und erfolgreiche Interessenvertretung verbürgt.

Fachgruppe Gesundheitsindustrie

Der Kampf um den wertbeständigen Lohn hat in der Berliner Gesundheitsindustrie zu einem Erfolge geführt, der wenigstens einigermassen eine gewisse Werterhaltung der Bezüge gewährleistet. Anlässlich der Verhandlungen über die Julibezüge wurde mit dem Arbeitgeberverband für das Rohrlegergewerbe in Berlin und Umgegend nachstehendes Abkommen getroffen:

„ . . . 1. Die Julibezüge für alle Gruppen ergeben sich aus einem Zuschlag von 375 Prozent — Dreihundertfünfundsiebenzig — auf das Junitarifeinkommen.

2. Die sich daraus ergebenden Gehaltszahlen haben auch Gültigkeit für den Monat August mit der Massgabe, dass diese Beträge in drei gleichen Raten und zwar am 10., 20. und 31. August zur Auszahlung kommen.

Die auf Grund dieser Vereinbarung am 10. August zu leistende Zahlung erhöht sich um den Prozentsatz, den die amtliche Wochenindexziffer des reichsstatistischen Amtes am 8. August gegenüber der Indexziffer vom 1. August als Steigerung aufweist.

Am 20. August kommt der am 10. August ausgezahlte Betrag nochmals zur Auszahlung mit einer prozentualen Erhöhung, die sich aus der Steigerung der Indexziffer vom 8. August gegenüber der Indexziffer vom 15. August ergibt.

Am 31. August wird der am 20. August ermittelte Betrag zuzüglich der prozentualen Steigerung, die sich aus dem Vergleich der Indexziffer vom 29. August gegenüber der Indexziffer vom 15. August ergibt, an die Angestellten ausgezahlt.

Die erforderlichen Abzüge an Steuern, Angestelltenversicherung usw. kommen bei der letzten Ratenzahlung zur Verrechnung."

Die Regelung für den Monat August ist nur eine vorläufige, und es werden voraussichtlich in der letzten Augustwoche Verhandlungen stattfinden müssen, um das endgültige Augustgehalt zu bestimmen, da die Entwicklung der Markentwertung von entscheidendem Einfluss sein wird. Es ist daher vorgesehen, bei der Berechnung der Teilzahlungen nicht den reinen Wochenindex zugrunde zu legen, sondern diesen um einen noch näher zu vereinbarenden Betrag zu erhöhen, wie es auch in den Richtlinien des AfA-Bundes (s. „D.T.Z." Nr. 22) vorgeschlagen ist.

Baugewerbe

Fachgruppe Hochbau

Hoch- und Tiefbautarif Ost- und Westpreussen. Am 27. Juli wurde zwischen den Verbänden des Hoch-, Tief- und Betonbaugewerbes in Ostpreussen einerseits und unserer Gauverwaltung Nordost andererseits vereinbart, dass als Grundlage für die Juligehaltsregelung die bisherigen alten Bezirkstarifsätze des Hochbaugewerbes vom Juni 1923 mit einer Erhöhung um 160 Prozent gelten sollen. Daraus ergibt sich für den fertigen Techniker in der Gruppe III c der neuen Bezirkstarifgruppierung ein Gehalt in Königsberg von 6000000 Mark und in der gesamten Provinz Ost- und Westpreussen rechts der Weichsel von 5520000 M. Alle übrigen Sätze wurden von der Gruppe III c nach oben und unten ausgehend der neuen Bezirkstarifgruppierung angepasst. Das Spitzengehalt in Gruppe IV c beträgt 8625000 M.

Es wurde von Arbeitgeberseite anerkannt, dass die Junigehälter des Tiefbaugewerbes zu niedrig waren und eine Entschädigungssumme in Höhe von 200000 M. in den Gruppen I und II und in Höhe von 300000 M. in den Gruppen III und IV für die Tiefbautechniker zugebilligt.

Alle sozialen Zulagen von Frauen- und Kinderzuschlägen fallen mit Wirkung ab 1. Juli 1923 weg. Die Entscheidung über die Ortsklassenregelung, die zwei- oder einjährige Staffelung in Gruppe III, die Bildung eines Bezirkstarifamtes, den Sonnabendfrühschluss usw. wird in einer Sitzung des Haupttarifamtes am 3. August 1923 getroffen. Bericht hierüber folgt in der nächsten Nummer der „D.T.Z." Genaue Gehaltstabellen des oben mitgeteilten Abschlusses für Juli und Haupttarifverträge sind von der Gaugeschäftsstelle zu beziehen.

Bautechniker Ostpreussens! Vorstehende Regelung bedeutet für die Tiefbautechniker eine Erhöhung bis zu 595 Prozent des Junigehaltes. Sie bedeutet aber auch schon für die Hochbaukollegen den besten Tarifabschluss, den wir in Ostpreussen treffen konnten. Wenngleich die errungenen Gehälter trotzdem durch die Geldentwertung wieder eine Beleuchtung erfahren, die den Erfolg abschwächt, so bilden sie doch den guten Ausgangspunkt für unsere nunmehr beginnenden neuen Bezirkstarifgehälter. Wir hoffen, dass sämtliche Bautechniker der privaten Betriebe des Gaugebietes Nordost diesem Erfolg auch durch pünktliche Beitragszahlung Rechnung tragen. Für alle Kollegen der Gruppen III und IV kommt auf jeden Fall die Zahlung des Sternbeitrages von 80000 M. für die erste Hälfte des August in Frage.

Der Verband Deutscher Techniker veröffentlichte in seiner letzten Nummer die von unserer Fachgruppe Königsberg angenommene Entschliessung. Wir bedauern, dass es überhaupt möglich war, uns fernstehenden Bautechnikern diese Entschliessung zugänglich zu machen, begrüssen es aber andererseits, dass der V.D.T. trotz Kenntnisnahme dieser Veröffentlichung nicht imstande war, uns mehr Ortsgruppen seiner Zersplitterungsorganisation in Ostpreussen namhaft zu machen, und hoffen, dass es unseren Insterburger Kollegen gelingt, auch die einzige Zersplitterungsgruppe unserer Technikerschaft in Ostpreussen bald zu beseitigen. Irgendwelchen Anteil, weder an den Verhandlungen noch an irgendwelchen sonstigen Aktionen, die unsererseits zur Verbesserung der Lage der Bautechniker Ostpreussens unternommen worden sind, hat der V.D.T. nicht, sein Vertreter kam vielmehr seinerzeit sogar besonders nach Königsberg, um den von uns abgelehnten und einige Tage später durch einen erheblich besseren Schiedsspruch ersetzten Arbeitgebervorschlag für den Monat Juni zu unterschreiben. Erst auf unsere Veranlassung hin ist dies unterblieben, und zwar nicht zum Schaden unserer Kollegen, deren 460prozentige Gehaltserhöhung des Juli sich nunmehr nicht auf einer 120prozentigen, sondern auf einer 140prozentigen Junibasis aufbaut. Der V.D.T. scheint die Kampfkraft seiner Mitglieder in Ostpreussen (insgesamt etwa 10) entsprechend einzuschätzen, wenn er sich mit durchschnittlich 20 Prozent geringeren Gehältern zufrieden gibt, wie wir sie später vereinbaren.

Die Verhandlungen mit dem bayerischen Baugewerbeverband über das Julieinkommen zeitigten als Ergebnis nachstehende

Vereinbarung

zwischen dem bayerischen Baugewerbeverband, E. V. einerseits und dem Bund der technischen Angestellten und Beamten andererseits. Die Junigehälter werden für den Monat Juli um 320 Prozent für die Gruppe I und um 325 Prozent für die Gruppen II, III und IV erhöht. Ausserdem werden im August dekadenweise Vorschüsse bezahlt und zwar am 13. August 1923 ein Drittel des Junigehaltes plus Indexsteigerung vom 6. August, gegenüber der Teuerungszahl vom 23. Juli, auf dieses Drittel am 20. August ein weiteres Drittel des Juligehaltes plus Indexsteigerung vom 13. August gegenüber der Teuerungszahl vom 23. Juli. Ausserdem wird festgelegt, dass über die Auszahlung des endgültigen Augustgehaltes einschliesslich des Teuerungszuschlages der letzten Dekade in der letzten Augustwoche verhandelt wird. Uebereinstimmung besteht darüber, dass zur Grundlage genommen wird, die vom Statistischen Reichsamt für das unbesetzte Deutschland errechnete Reichsindexzifer für Lebensunterhaltungskosten. Weiter darüber, dass mit dieser Regelung zentralen Regelungen in keiner Weise vorgegriffen werden soll. Die Verheirateten erhalten als Sozialzulagen: a) für die Frau einen Zuschlag von 200000 M. pro Monat, b) für jedes Kind bis zum vollendeten 16. Lebensjahre bis zur Höchstzahl von drei Kindern je 120000 M. pro Monat. Aufgerundet wird auf volle 5000 M. Nach Erscheinen der jeweiligen Indexzahlen werden die Vertreter der beteiligten Verbände die zu zahlenden Vorschüsse gemeinsam errechnen."

Wenn diese Abmachung auch noch nicht restlos das enthält, was unbedingt zur Sicherstellung des Reallohnes erforderlich ist, so ist doch damit ein kleiner Schritt auf dem

Neue Gehälter der technischen Angestellten im Baugewerbe.

Beträge in 1000 Mark

Fachgruppe*)	Bezirk	für Monat	Die neuen Gehälter wurden festgesetzt in	Anfangs- und Endgehalt der Ortsklasse I in Gruppe I M.	II M.	III M.	IV M.	V M.	Soziale Zulage	gegenüber dem Vormonat
A	Baden	Juli	Verhandlung	2071 — 5129	3620 — 4277	4933 — 6908	7139 — 8796	—	100 u. 300	+ 335 %
A	Thüringen	„	„	1877 — 3337	3295 — 3879	4171 — 5631	6257 — 6674	—	+ 5 %	+ 350 %
A	Ostpreussen	„	„	2900 — 4000	4140 — 4400	4830 — 6200	6550 — 7950	—	—	+ 460 %
A	[Königsberg]	„	„	3150 — 4350	4500 — 4800	5250 — 6750	7125 — 8625	—	—	+ 460 %
A	Schlesien	„	„	2264 — 3963	3397 — 3963	4246 — 5379	5662 — 6794	—	—	+ 320 %
	„	Juni	Schiedsspr.	540 — 945	810 — 945	1012 — 1282	1350 — 1620	—	—	—
A	Berlin	Juli	Verhandlung	2366 — 5315	4084 — 5158	5371 — 6663	7147 — 8057	—	—	+ 310 %
H	Geringswalde	Juli	Verhandlung	—	5382	6435	7800	—	—	+ 306-344 %
H	Dresden	„	„	3820	5350 — 6100	6150 — 6950	5850 — 6700	—	—	+ 330 %

*) Fachgruppenbezeichnung: A = Hoch- und Tiefbau; H = Holzindustrie.

Wege zur Erreichung der wertbeständigen Gehälter vorwärts getan, namentlich im Hinblick auf die künftig zu erfolgende Gehaltszahlung in kürzeren Abständen.

Im Zusammenhange mit vorstehendem ist es interessant, in welcher Weise der V.D.T., der erstmalig an diesen Verhandlungen teilnehmen konnte, da ihm seine Teilnahmeberechtigung vom Haupttarifamt bescheinigt wurde, die Interessen der angeblich bei ihm organisierten Bautechniker vertrat. Erst als die Verhandlungen bereits beendet waren und unsere Verhandlungskommission das Lokal verliess, erschien ein Vertreter dieses Verbändchens und durfte nur noch feststellen, dass seine Gegenwart durchaus überflüssig war. Auf die Frage unseres Gauleiters, wie sich denn der V.D.T. die Juliregelung gedacht habe, erwiderte der wackere „Technikervertreter", dass er das nicht sagen könne, es seien ja eine Menge Forderungen eingereicht worden, aber im einzelnen sei ihm die Forderung der technischen Angestellten im Baugewerbe nicht gegenwärtig. Soviel er sich entsinne, habe sich doch der V.D.T. den Forderungen des Butab angeschlossen. Leider kam in diesem Augenblick der Arbeitgebersyndikus dem Unglücklichen zu Hilfe, sonst wäre es wohl gelungen, noch mehr darüber zu erfahren, wie er sich denn eigentlich die Vertretung der Bautechniker und anderer denke. Um nun sein Missgeschick zu verbergen, glaubte der V.D.T.-Vertreter durch Kühnheit die Scharte wieder auswetzen zu können und verlangte, auch als Vertragskontrahent in den Vertrag einbezogen zu werden, den der Butab mit dem Arbeitgeberverband für das Baugewerbe, Gruppe Möbelindustrie, abgeschlossen habe. Aber hier musste er sich von dem Arbeitgebervertreter sagen lassen, dass das nicht so ohne weiteres möglich sei, da ohne Zustimmung des Butab eine Ausdehnung des Geltungsbereiches nicht möglich wäre. Unsere Kollegen, die nicht wenig erstaunt waren über die Kühnheit, die sich in dem Verhalten dieses Zersplitterungsverbändlers offenbarte, haben über das Ansinnen herzlich gelacht; denn auch in der Möbelindustrie wird es dem V.D.T. ebensowenig wie im Baugewerbe gelingen, den Nachweis zu erbringen, dass er wirklich berechtigt ist, als Interessenvertretung der Bautechniker angesehen zu werden, da er nur mit einer imaginären Mitgliederzahl aufwarten kann.

Fachgruppe Steinindustrie

Hartsteinindustrie in der Oberlausitz. Die Verhandlungen über die Regelung der Juligehälter zeigten als Ergebnis eine Aufbesserung der Junigehälter um 340 Prozent. Im August finden am 10. und 20. Abschlagszahlungen statt, die je 30 Prozent des vereinbarten Juligehaltes betragen und vermehrt werden um einen Teuerungszuschlag, der sich aus den Indexzahlen des betreffenden Zeitabschnittes annähernd errechnen lässt. Dieser Teuerungszuschlag wird durch die beiderseitigen Verhandlungsbevollmächtigten ermittelt.

Die Gehaltsätze für Juli betragen nunmehr für technische Bureauangestellte

in	Gruppe Ia	2 350 000—4 123 000	M.
„	„ Ib	2 560 000—4 700 000	„
„	„ II	3 930 000—5 657 000	„
„	„ III	5 526 000—6 855 000	„

Durch diese Abmachung ist unsere Forderung auf Einführung eines wertbeständigen Gehaltes für den Monnat Juli noch nicht erfüllt worden, da die Arbeitgeber der Steinindustrie sich angeblich noch nicht schlüssig über das Problem sind. Das ist umso verwunderlicher, da sie im eigenen Lager längst erkannt haben, dass mit der Papiermark als solche nicht mehr viel anzufangen ist und wir haben in der letzten Nummer der D.T.Z. bereits darauf hingewiesen, dass sie auch noch auf anderen Gebieten für die Wertbeständigkeit eintreten. Hoffentlich führen die in Aussicht genommenen zentralen Verhandlungen im Arbeitgeberlager recht bald dazu, auch den Ansprüchen der Angestellten gerecht zu werden.

Bergbau

Fachgruppe Braunkohlenbergbau

Mitteldeutschland. Nachdem am 26. Juli in Berlin eine Revision des letzten Abkommens zur Regelung der Bergarbeiterlöhne stattgefunden hat und diese Revision statt des ab 23. Juli gültigen Lohnzuschlages von 30 Prozent einen solchen von 70 Prozent gebracht hat, haben wir errechnet, dass die durch die neue Arbeiterlohnerhöhung sich ergebenden Durchschnittslöhne 13,7 Prozent höher liegen, als die nach dem ersten Lohnabkommen gültigen Julidurchschnittslöhne. Wir sind jedoch von der Ansicht ausgegangen, dass es weniger im Interesse der Kollegen liegt, eine nochmalige Revision der neuen Gehaltstafel vorzunehmen, als sie baldmöglichst in den Besitz der sich durch die neue Lohnerhöhung ergebenden Beträge zu bringen. Es wurde daher folgende Vereinbarung getroffen: Zunächst wird festgestellt, dass die Durchschnittslöhne der Arbeiter für Monat Juli nach der Vereinbarung vom 26. Juli um 13,7 Prozent höher liegen, als die bisherigen Durchschnittslöhne des Monat Juli. Zur Vermeidung nochmaliger Gehaltsverhandlungen im Juli, kamen die am Angestelltentarifvertrag vom 19. Februar beteiligten Tarifparteien darin überein, dass ausserdem am 31. Juli auf Grund der Gehaltstafel, 15. Nachtrag, noch folgende generelle Abschläge gezahlt werden:

Gruppe I, a, b, c,		Gruppe I, d;		Gruppe II		
1.	800 000.—	1.	800 000.—	1.	800 000.—	
2.	700 000.—	2.	700 000.—	2.	700 000.—	Die Verheirateten
3.	600 000.—	3.	500 000.—	3.	600 000.—	erhalten ausserdem
4.	600 000.—	4, a, b, c,	400 000.—	4.	500 000.—	ohne Rücksicht auf die Kinderzahl einen
		4, d, e, f,	450 000.—	5, a, b, c,	400 000.—	Zuschlag zu diesen
				5, d, e, f,	450 000.—	Sätzen von 100 000 M.

Das den neuen Gehaltsverhandlungen zugrundezulegende Julidurchschnittsgehalt liegt 13,7 Prozent über den Sätzen des 15. Nachtrages zur Gehaltstafel.

Wir bitten die Kollegen sich um die beschleunigte Auszahlung der vereinbarten Abschlagszahlungen zu bemühen.

Behörden u. öffentl. Betriebe

Besoldungsfragen

Die Beamtenbezüge in der ersten Augusthälfte. Gemäss den im Juli vereinbarten Richtlinien zur Wertbeständigkeitserhaltung der Löhne und Gehälter fanden am 2. und 3. August zwischen der Regierung und der Achterkommission der Spitzengewerkschaften Verhandlungen zur Angleichung der Bezüge der Beamten, Angestellten und Arbeiter an die weiter gestiegenen Lebenshaltungskosten statt. Zuerst wurden die Arbeiterlöhne neu festgesetzt. Die Stundenlöhne betragen für die zweite Augustwoche

Klasse I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
51 000	49 800	48 600	47 400	46 500	45 900	45 600	31 800

Der Frauen- und Kinderzuschlag beträgt je 4800 M., die Ortsklassenspannung 900 und 600 M. Die neuen Löhne sind errechnet auf der Grundlage eines geschätzten Index von 111 496 für den 10. August.

Bei der seinerzeit vorgenommenen Indexschätzung für die Festsetzung der Arbeiterlöhne für die vierte Juliwoche

war gegenüber dem dann später ermittelten amtlichen Index eine Minusdifferenz entstanden, die jetzt entsprechend den Richtlinien auszugleichen war. Zum Ausgleich für die Differenz der vierten Juliwoche wird den Arbeitern ein Betrag von $33^1/_3$ Prozent, berechnet auf den Lohnsatz der fünften Juliwoche, ausgezahlt.

Zur Feststellung der Beamten- und Angestelltenbezüge für die erste Augusthälfte kam der 8. August in Frage, und es wurde für diesen Tag der Index auf rund 104000 geschätzt. Diesem Index entsprach eine Erhöhung des Teuerungszuschlags ab 1. August auf 1760 Prozent. Der Frauenzuschlag wurde ab 1. August auf monatlich 1 Million M. erhöht. Die örtlichen Sonderzuschläge wurden wie folgt geändert:

Stufe	Bisher	Jetzt	Stufe	Bisher	Jetzt
I	16	18	VII	118	288
II	34	66	VIII	118	288
III	50	112	IX	134	334
IV	68	158	X	152	382
V	84	196	XI	152	382
VI	102	242	XII	186	474
			XIII	220	548

Die Besatzungszulage wurde einheitlich in allen Ortsklassen des besetzten Gebiets auf 650000 M., die Kinderzulagen im besetzten Gebiet auf 130000 M. erhöht. Einen breiten Raum bei den Verhandlungen nahm die Frage der Aufwertung der Differenzen, die jeweilig zwischen geschätztem Index und dem späteren amtlichen Index entstehen, ein. Die Gewerkschaftsvertreter vertraten ausnahmslos den Standpunkt, dass entsprechend der schriftlichen Vereinbarung über die Wertbeständigkeit der Gehälter und Löhne sowohl als auch auf Grund der mündlichen Erklärungen der Vertreter der Reichsregierung diese Differenz jeweils bei der nächsten Verhandlung restlos aufgewertet werden müsse. Betrage die Unterschätzung nur wenige Prozente, so könne der Ausgleich im Augenblick zurückgestellt und bei einem übernächsten notwendigen Ausgleich mit berücksichtigt werden. Die Regierung lehnte es aber ab, den Beamten bei den diesmaligen Verhandlungen die Aufwertung gegenüber der Schätzung vom 23. Juni zu gewähren. Eine klare rückhaltlose Beantwortung der Frage, ob sie bereit sei, bei den nächsten Verhandlungen die notwendige Aufwertung eintreten zu lassen, war von ihr nicht zu erlangen. Seitens der Organisationen wurde gegen dieses Verfahren Protest erhoben. Es muss hier ausdrücklich festgestellt werden, dass der Wert der im Juli mit der Regierung vereinbarten Richtlinien zur Wertbeständigkeitserhaltung der Löhne und Gehälter der öffentlichen Arbeitnehmer von der Möglichkeit der nachträglichen Aufwertung der bei dem Schätzungsverfahren eintretenden Differenzen abhängt. Wird diese Möglichkeit verwischt, so ist der Zweck der Vereinbarung, ein weiteres Hinabgleiten des derzeitigen Realeinkommens zu verhüten, nicht erreicht.

Von unserem Vertreter wurde noch besonders auf die Notlage der Angestellten hingewiesen, denen infolge des gegenwärtigen Zahlungsverfahrens am Ende Juli so geringe Beträge zur Auszahlung gebracht worden waren, dass ein Durchkommen bis zum 8. August unmöglich erschien. Wir verlangten, dass den Angestellten auf aussergewöhnlichem Wege sofortige Zahlung geleistet werden sollte. Wir waren der Meinung, dass das diesmal durch Vermittlung der von der Reichspostverwaltung versandten Kreistelegramme geschehen könne. Wir wiesen darauf hin, dass das Reichsbesoldungsblatt vielerorts wesentlich später, als das Finanzministerium vermute, in die Hände der Dienststellen gelange, und dass dazu bei der gegenwärtigen Knappheit der umlaufenden Zahlungsmittel noch mit weiteren Verspätungen für die wirkliche Auszahlung gerechnet sei. Die Regierung erklärte sich nun bereit, auf dem jetzt üblichen Wege durch das Reichsbesoldungsblatt, das sie noch am 4. August herausgeben wolle, für die Angestellten eine Abschlagszahlung in Höhe der 15-fachen Grundeinheit anweisen zu lassen. Am 15. August solle dann eine weitere Zahlung in der gleichen Höhe erfolgen. Die von uns in den letzten Wochen sowohl bei den Tarif- als auch Besoldungsverhandlungen wiederholt vorgetragene Forderung einer Vorauszahlung wurde erneut abgelehnt. Auch auf die von uns gestellte Forderung, wenigstens Abschlagszahlungen auf den neuen Monat jeweils bereits zum Ersten erfolgen zu lassen, fand keine Zustimmung bei der Regierung. Die Regierung ist der Auffassung, dass durch das gegenwärtige System, wonach den Angestellten je eine Gehaltszahlung am 15. und Letzten jeden Monats, darüber hinaus noch in der Mitte jeder Monatshälfte, also etwa am 8. und 23. Abschlagszahlungen gewährt, im ganzen also monatlich vier Zahlungen geleistet werden, den Forderungen der Angestellten genügend Rechnung getragen sei. Trotz alledem werden wir in unseren Bemühungen, eine günstigere Zahlungsweise für die Angestellten herbeizuführen, nachdrücklichst fortfahren.

Kartoffel- und Kohlenkredite. Nach den Vereinbarungen der Spitzenorganisationen mit dem Reichsfinanzministerium wird demnächst eine Verfügung ergehen, die die Gewährung von Vorschüssen zum rechtzeitigen Einkauf von Kartoffeln ähnlich wie im vorigen Jahre regelt. Aus der sehr umfangreichen Verfügung erwähnen wir folgende Bestimmungen:

Zum Zwecke der Geldbeschaffung aus der Reichskasse sollen sich Zweckverbände bilden, die mindestens 15 Beamte umfassen und deren Geschäfte ein dreigliedriger Ausschuss führt. An kleinen Orten können sich auch Beamte verschiedener Verwaltungen zu einem solchen Zweckverband zusammenschliessen, wenn eine Reichsbehörde am Orte die Vermittlung übernimmt. Der zu bewilligende Betrag richtet sich nach der Zahl der Familienmitglieder und nach dem örtlichen Durchschnittspreis für Kartoffeln. Auf jeden Kopf wird ein Bedarf von drei Zentnern gerechnet. Ausnahmsweise können die Vorschüsse auch an Einzelbeamte gezahlt werden, die sich Kartoffeln selbst beschaffen; doch sollen die Zweckverbände solche Fälle mitregeln. Die Rückzahlung der Beträge muss bis zum 1. April 1924 erfolgt sein. Vom 1. Dezember 1923 ab muss der Betrag in wertbeständiger Höhe abgezahlt werden, worüber noch nähere Feststellungen erfolgen werden.

Die Preussische Regierung hat sich dem Vorgehen des Reiches angeschlossen. Reichsvorschüsse an die Länder und Gemeinden zu diesem Zweck waren leider nicht zu erreichen. Ebensowenig gelang es, die Pensionäre in die Vergünstigung mit einzubeziehen. Weitere Einzelheiten hoffen wir demnächst veröffentlichen zu können.

Ferner ist in Verhandlungen über die Kohlenkredite von der Reichsregierung mitgeteilt, dass für alle vom 10. Juli an beantragten Kredite die Rückzahlung auf Grund eines Wertbeständigkeitsfaktors verlangt werden müsste. Dieser Entwertungsfaktor soll jeweils am 20. eines Monats, erstmals am 20. August, festgesetzt und für die von diesem Termin an bis zur nächsten Festsetzung erfolgenden Rückzahlungen wirksam sein. Die Organisationen haben verlangt, bei der Festsetzung des jeweiligen Entwertungsfaktors mitzuwirken; die Verhandlungen über diesen letzteren Punkt sind noch nicht abgeschlossen.

Erhöhung der Reisekostensätze. Laut Verfügung des Reichsministers der Finanzen I B 20997 vom 31. Juli 1923 betragen mit Wirkung ab 1. August 1923 die Vergütungen bei Dienstreisen für die Stufen I bis V der Reihe nach:

Das volle Tagegeld:
in nicht teuren Orten: 108 000—134 000—160 000—188 000—216 000 M.
in besonders teuren Orten: 144 000—180 000—216 000—252 000—288 000 M.

Das Uebernachtungsgeld:
in nicht teuren Orten: 54 000—67 000—80 000—94 000—108 000 M.,
in besonders teuren Orten: 108 000—135 000—162 000—189 000—216 000 M.

Beschäftigungstagegelder. Laut Verfügung des Reichsfinanzministers I B 20998 vom 31. Juli 1923 betragen ab 1. August 1923 die Beschäftigungstagegelder bei Versetzungen für die Stufen I bis V

für verheiratete Beamte mit getrenntem Haushalt
in teuren Städten: 120 000—150 000—180 000—210 000—240 000 M.,
in anderen Orten: 96 000—120 000—144 000—168 000—192 000 M.

für verheiratete und ledige Beamte, die einen eigenen Hausstand am dienstlichen Wohnsitz fortführen:
in teuren Städten: 68 000—84 000—100 000—118 000—136000 M.,
in anderen Orten: 48 000—60 000—72 000—84 000—96 000 M.

für unverheiratete Beamte ohne eigenen Hausstand am dienstlichen Wohnsitz:
die Hälfte der vorgenannten Sätze.

Landesfachgruppe Preuss. Katasterwesen

Landesfachgruppentag. Auf Grund der Bekanntmachung des Vorstandes in Nr. 22 der „D.T.Z." über den Behördentechnikertag am 16. September in Hannover, hat der Landesfachgruppenausschuss in seiner letzten Sitzung für den Landesfachgruppentag folgende vorläufige Tagesordnung festgesetzt:

1. Geschäftsbericht.
2. Angestelltenfragen.
   a) Tarifvertrag,
   b) Ueberführung in das Beamtenverhältnis.
3. Beamtenfragen.
   a) Die neue Laufbahnregelung und die Aenderung des Besoldungsgesetzes.
   b) Die Ueberführung der Katastersekretäre in Obersekretärstellen.
4. Wahl des Landesfachgruppenausschusses.
5. Anträge.
6. Verschiedenes.

Unter Bezugnahme auf das besondere Rundschreiben der Landesfachgruppe vom 12. Juli machen wir die Kollegen nochmals darauf aufmerksam, dass Anträge zu den einzelnen Tagesordnungspunkten bis spätestens den 20. d. M. der Hauptgeschäftsstelle vorzulegen sind. Ferner muss bis zu diesem Tage der Name der Delegierten der einzelnen Bezirksfachgruppen mitgeteilt sein. Für die Neuwahl des Landesfachgruppenausschusses wird von der Bezirksfachgruppe Berlin-Potsdam dem Landesfachgruppenausschuss folgender Vorschlag unterbreitet werden:

Katastersekretär Lemnitz, Katastertechniker de Boer, Katastersekretär Müller-Potsdam, Katastertechniker Horn, Katastertechniker Hass. Ferner soll zum Landesfachgruppenausschuss der Obmann der Bezirksfachgruppe Berlin-Potsdam, der Katastersekretär Niemann, gehören.

Offene Stellen in der Katasterverwaltung. Kataster- bzw. Hilfstechniker werden für sofort oder später gesucht von den Katasterbureaus: Arnsberg, Coblenz, Cassel, Hildesheim, Magdeburg, Minden, Osnabrück, Schleswig, Sigmaringen, von den Katasterämtern: Angermünde, Andernach (Rheinl.), Ahlen i. Westf., Buer i. Westf., Brilon, Burgsteinfurt, Berlin-Lichtenberg I und II, Bensberg, Bez. Köln, Bad Oldesloe, Büren i. Westf., Beuthen (Oberschl.), Berlin-Wilmersdorf II in Berlin-Schmargendorf Rathaus, Bütow (Pomm.), Bartenstein (Ostpr.), Borken i. Westf., Breslau Stadt, Berlin-Zentrum, Bremervörde, I Berncastel a. d. Mosel, Brandenburg a. d. Havel, Beetzendorf, Krs. Salzwedel, Berlin-Süd, Belzig, Berlin-Nordost, Bocholt i. Westf., Crossen a. d. Oder, Calau (N.-L.), Celle, Cöpenick, Cottbus, Charlottenburg, Dt. Krone, Duisburg, Dinslaken, Dorsten, II und I Dortmund, Dülmen, Dannenberg, Eilenburg, I und IV Essen, I Erfurt, Ehringshausen, Krs. Wetzlar, Fulda, Forst (Lausitz), Frankfurt a. d. Oder, Flatow, II Frankfurt a. M., Förde b. Grevenbrück i. Westf., Fraustadt (Grenzmark), II Flensburg, Freienwalde a. d. O., Grünberg in Schles., Gross Salze (Bad Elmen), Bez. Magdeburg, Gelsenkirchen, Gross Strehlitz, Bez. Oppeln, Grevenbroich, Gammertingen (Hohenzollern), Greifenberg i. Pomm., Greifenhagen i. Pomm., Guben, Glogau, Gladenbach, Bez. Wiesbaden, I Hanau a. M., Hohenwestedt i. Holst., Hattingen (Ruhr), Habelschwerdt (Grafschaft Glatz), Homberg (Ndrh.), Hofgeismar, Herborn, Höchst a. M., Homberg, Bez. Cassel, Heilsberg (Ostpr.), Hagen i. Westf., Hillesheim, I und II Johannisburg (Ostpr.), Jüterbog, Ibbenbüren, Köslin, Kempen (Rheinl.), I und II Köln, Königswinter, Landeshut i. Schles., Lüchow, Lippstadt, II Lyk, Liebenwerda, Linz a. Rh., Löwenberg i. Schles., Landsberg (Warthe), I Münster, I und II Mülheim (Ruhr), Magdeburg, Mansfeld, Merseburg, Neumünster i. Holst., Naugard, Neuss a. Rh., Northeim i. Hann., Neumarkt i. Schles., I Neuwied, Neidenburg, I und II Nordhausen, Niebüll, Krs. Süd-Tondern, Naumburg a. d. Saale, Norden, Oebisfelde, II Opladen, Oberhausen (Rheinl.), Oranienburg b. Berlin, I Ortelsburg, Oelde i. Westf., Ohlau i. Schles., I Osnabrück, I Paderborn, Pr. Holland, Pillkallen, Peine, Papenburg, Potsdam, Rathenow, Rothenburg (O.-L.), Rheine i. Westf., Rinteln, Bez. Cassel, Rendsburg, II und III Recklinghausen, Reichenbach i. Schles., Stuhm i. Westpr., Senftenberg (N.-L.), Solingen, Schlüchtern, Bez. Cassel, Saarburg, Bez. Trier, Salzwedel, Soldin (N.-M.), I und II Spandau, Simmern, Bez. Coblenz, Stallupönen, Schleswig, I und II Siegen, Stolzenau, Bez. Hann., Spremberg (Lausitz), Schwerin a. d. Warthe, Sorau (N.-L.), Schivelbein, Siegburg, Springe am Deister, Thalfang, Bez. Trier, Torgau, Tecklenburg, Uelzen, Unruhstadt (Grenzmark), Uslar im Solling, Vreden, Bez. Münster, Velbert (Rheinl.), Waldbröl, Waldenburg i. Schles., Worbis, Bez. Erfurt, Wissen (Sieg), Wittenberg, Wittenberge, Bez. Potsdam, Wittmund, Wanzleben, Bez. Magdeburg, Wolfhagen b. Cassel, Wallmerod, I und II Warendorf i. Westf., Witzenhausen, Zossen, Züllichau, Zell a. d. Mosel, Ziegenhain, Bez. Cassel, Duisburg zum 1. Oktober 1923, Aachen sofort, I Wiesbaden zum 1. Oktober 1923, I Spandau zum 1. Oktober 1923, und den Katasterneumessabteilungen in Sommerfeld, Bez. Frankfurt a. d. Oder, Sorau (N.-L.) und Essen (1. September 1923).

Die rechtzeitige Zahlung der Angestelltenbezüge bei den Katasterämtern. Die vielen Klagen der Katastertechniker über verspätete Auszahlung der Bezüge geben uns Veranlassung, nachstehend die Darlegung eines die Personalangelegenheiten bearbeitenden Kollegen wiederzugeben, woraus hervorgeht, dass durch eine verständige Handhabung der derzeitigen Bestimmungen viele berechtigte Beschwerden vermieden werden können.

Nach dem Fin.-Min.-Erlasse vom 31. Oktober 1921 I A² 508 bzw. vom 28. April 1922, K.V. 2/486 kann den Katasterämtern zur Bestreitung der Dienstaufwandskosten ein ausreichend bemessener Betrag auf ein für jedes Katasteramt anzulegendes Postscheck- bzw. Bank- oder Sparkassenkonto überwiesen werden. Aus diesem Betrage, dem eisernen Vorschuss, sind alle im Laufe des Monats zu leistenden Zahlungen (Geschäftsunkosten und Angestelltenbezüge) zu verauslagen. Am Monatsschluss ist der Regierung eine Rechnung nach Form. 220 unter Beifügung der zur Prüfung erforderlichen Belege einzureichen, worauf der aus dem Konto des Katasteramts verauslagte Betrag zur Zahlung angewiesen und im Girowege gezahlt wird, so dass der eiserne Vorschuss allmonatlich wieder aufgefüllt ist. Die Rechnung über die im Laufe des Monats zu leistenden Abschlagszahlungen sowie die sich aus der Erhöhung der Bezüge ergebenden Nachzahlungen werden im allgemeinen sofort nach geleisteter Zahlung in derselben Weise vorgelegt und zur Zahlung angewiesen.

Nun ist ferner, um die rechtzeitige Zahlung der durch Erhöhung der Bezüge notwendig werdenden Nachzahlungen zu ermöglichen, vom Finanzminister angeordnet, dass der eiserne Vorschuss auf das Anderthalbfache des jeweiligen Monatsbedarfs bemessen werden kann. Auch sind die Katasterämter angewiesen, im Bedarfsfalle die Erhöhung des Vorschusses beim Regierungspräsidenten zu beantragen.

Die pünktliche Zahlung der Bezüge, sowohl am Monatsschluss als auch im Laufe des Monats, ist demnach, abgesehen vom rechtzeitigen Eingang der die Erhöhung der Bezüge enthaltenen Anordnungen, abhängig von der Höhe des eisernen Vorschusses.

Infolge der schnell fortschreitenden Geldentwertung ist es nun schlechterdings nicht möglich, am Monatsbeginn, noch weniger am Beginn des Rechnungsjahres, die Höhe des eisernen Vorschusses so zu bemessen, dass alle Zahlungen im Laufe des Monats daraus bestritten werden können. Aber nicht nur die ständige Erhöhung der Teuerungszuschläge pp., sondern auch der in der Verwaltung infolge Wohnungsbau- und Grundvermögenssteuerarbeiten ständig wachsende Bedarf an Angestellten macht die oftmalige Erhöhung des eisernen Vorschusses erforderlich. Im ersteren Fall muss nun der eiserne Vorschuss, sofort nach Bekanntwerden einer Gehaltsverbesserung, von Amts wegen erhöht werden, weil trotz der Bemessung des Vorschusses auf das 1½fache des Monatsbedarfs (berechnet nach dem Stand am Monatsbeginn) dieser zur Zahlung der sofort fälligen Abschlagszahlungen pp. gewöhnlich nicht ausreicht. Im Falle der Vermehrung des Angestelltenpersonals muss bei Einholung der anweisungsgemäss vorgeschriebenen Genehmigung die Erhöhung des Vorschusses seitens der Katasterämter rechtzeitig beantragt werden. Ebenso ist es notwendig, vor Beschaffung von Heizmaterial oder sonstigem, grössere Ausgaben verursachenden Bureaubedürfnissen, rechtzeitig einen Sondervorschuss zu beantragen.

Nun werden, trotz pünktlicher Bearbeitung aller Lohn- und Gehaltssachen bei den Dienststellen, die Kassen oftmals nicht in der Lage sein, die zur Zahlung angewiesenen Beträge in der gewünschten Frist den Dienststellenkonten zuzuteilen, weil die Konten der Regierungshauptkassen nicht immer die zur Deckung der angewiesenen Beträge erforderliche Höhe aufweisen und erst aufgefüllt werden müssen. Ferner vergehen bei Zahlungen im Postscheck- oder Kommunalgiroweg durch Ueberweisung über Postscheckkonto bzw. Provinzialgirozentrale immerhin einige Tage, bis das Geld dem Katasteramt zur Verfügung steht. Zu empfehlen ist daher die Anlegung der Konten bei Banken oder Kassen, die an das Reichsbankgirokonto angeschlossen sind, weil erfahrungsgemäss Ueberweisungen im Reichsbankgiroweg in der kürzesten Frist erfolgen. Das in manchen Bezirken noch beibehaltene Verfahren, die Kreiskassen anzuweisen, den Katasterämtern einen ausreichenden Vorschuss zur Bestreitung der Dienstaufwandskosten zur Verfügung zu stellen, bietet wohl manchen Vorteil, jedoch werden auch die Bestände der Kreiskassen ebenso wie die Konten der Katasterämter bei eintretenden Gehaltserhöhungen erst auf Anweisung der Regierungshauptkasse aufgefüllt. Abgesehen davon, dass sich nicht an jedem Katasteramtssitz eine Staatliche Kreiskasse befindet, sollen auch diese Kassen nach den bestehenden Bestimmungen von diesen Zahlungen entlastet werden.

Neue Verpflegungssätze in Sondershausen.

Das weitere Steigen aller Preise zwingt uns, die Verpflegungssätze vom **9. August** an auf **250 000 M.** festzusetzen, die vom **12. August** an auf mindestens **350 000 M.** nochmals erhöht werden müssen.

Das Kuratorium.

Reichsfachgruppe Gemeinde- und Kreisverwaltungen

Besetzung der neugeschaffenen Obersekretär- und Sekretärstellen. Nachdem der Etat verabschiedet ist, sind nunmehr vom Preuss. Finanzministerium die in den Gruppen VII und VIII neugeschaffenen Obersekretärstellen sowie die neugeschaffenen 100 Stellen der Gruppe VI besetzt worden. Wir haben durch besonderes Rundschreiben eine Liste derjenigen Kollegen veröffentlicht, denen eine Obersekretärstelle bzw. eine Aufrückestelle verliehen ist oder die in eine der neugeschaffenen planmässigen Stellen der Gruppe VI eingerückt sind. Das betrefende Rundschreiben ist den Bezirksfachgruppen vor einigen Tagen zugegangen.

Reichsfachgruppe Reichseisenbahnbetriebe

Es geht auch anders! Der grösste Teil der Kollegen wird bemerkt haben, dass seitens der Regierung ihre Leistungen in dem Augenblick nicht mehr anerkannt werden, wenn es sich um die Einreihung in eine höhere Gruppe handelt. Vor allem steht die Finanz- und Baudirektion auf dem Standpunkt, dass kein Katastertechniker besondere Leistungen aufzuweisen hat. Dieselbe Finanz- und Baudirektion kann aber auch anders. In einer Einreihungsstreitigkeit einer Bürogehilfin bescheinigt sie u. a. folgendes: „Die Bürogehilfin wurde bei ihrem Eintritt mit Arbeiten der Wohnungsbauabgabe beschäftigt, wobei Schreiben nach Anweisung selbständig ausgeführt worden sind. Sie hat sodann völlig selbständig die Führung des Haupttagebuchs und der Hauptregistratur der Katasterverwaltung, des Terminkalenders und der notwendigen Kontrolle erledigt. Eine umfassende Sachkenntnis ist vorhanden. Die Erinnerung erlässt sie selbständig mit eigener Unterschrift und erledigt die Arbeiten unter eigener Verantwortung.“ Bei den Verhandlungen vor dem Paritätischen Ausschuss erklärte der Vertreter der Dienststelle, dass diese Bürogehilfin, welche nebenbei 47 Jahre alt ist und vor ihrem Eintritt mit Expeditionsarbeiten bei Wertheim beschäftigt war, aber die Tochter eines Katasterkontrolleurs ist, vollkommen einen Katastersekretär ersetze.

Wir sind durchaus dafür, dass diese Bürogehilfin auch die ihrer Tätigkeit entsprechende Besoldung erhält, müssen uns aber doch wundern, dass das Finanzministerium und insbesondere die vorgenannte Dienststelle den Katastertechnikern und Katasteranwärtern bisher immer bestritten hat, dass sie irgendwelche Arbeiten selbständig und unter eigener Verantwortung ausführen, und es überhaupt nach den Vorschriften verboten sei, solche Arbeiten Angestellten zu übertragen, weil diese unter Hinblick auf die damit verbundene Verantwortung und Unterschriftsleistung den Beamten vorbehalten werden müssten.

Dass es auch anders geht, zeigt vorstehendes Beispiel.

Aus dem Bunde

Vorstandsbekanntmachungen

Die Neuregelung des Beitragswesens.

Folgende Beschlüsse hat der Bundesvorstand unter Zustimmung des Bundesausschusses gefasst, die sofort in Kraft treten:

1. Der für den Monat August festgesetzte Beitrag gilt als Beitrag für die erste Augusthälfte d. J.

2. Vom 1. August 1923 ab tritt an Stelle des bisherigen monatlichen Beitragssystems ein halbmonatliches Beitragssystem. Bis auf weiteres erfolgt die Beitragserrechnung vom 16. August an nach einem gestaffelten Friedensmonatsbeitrag von 1.40 M. für Minderbeitrag, 2.40 M. für Vollbeitrag und 3.— M. für Sternbeitrag. Der halbe Friedensmonatsbeitrag multipliziert mit der zuletzt vor dem Fälligkeitstermin des halben Monatsbeitrages bekannt gewordenen Wochenindexzahl des Statistischen Reichsamts ergibt den Beitrag für die betreffende Monatshälfte.

3. Statt des Preisaufdrucks erhalten die Beitragsmarken die in Betracht kommende Monatsbezeichnung nebst der Bezeichnung I und II für die erste und zweite Monatshälfte. Die beiden Marken werden in halber Grösse der seitherigen Marken hergestellt, dergestalt, dass die Halbmonatsmarken in dem betreffenden Monatsfeld nebeneinander geklebt werden können*). Als Kennzeichen der verschiedenen Beitragsarten erhalten die Marken den Aufdruck „Min“ für Minderbeiträge, „Voll“ für Vollbeiträge und „Stern“ für Sternbeiträge. Der jeweilige Wert der Marken wird sofort nach Festsetzung des Beitrages vom Bundesvorstand bekanntgegeben.

4. Die einkassierten Beiträge haben die Kassierer restlos bis zum 10. und 25. jeden Monats an die Hauptverwaltung in Berlin einzusenden. Für alle Beiträge, die bis zum 5. bzw. 20. eines Monats bei der Hauptverwaltung eingeliefert werden, bzw. seitens der auswärtigen Ortsverwaltungen abgesandt sind, wird den Vertrauensleuten der Betriebe oder den Unterkassierern eine Prämie in Höhe von 1 Prozent der eingegangenen Gelder vergütet, sofern für mindestens $^2/_3$ der in Betracht kommenden Mitglieder die Gelder abgeliefert sind. Die Prämie trägt die Hauptverwaltung. Beiträge, welche nach dem 10. und 25. eines Monats gezahlt werden, sind in Höhe des Beitrages für die kommende Monatshälfte zu entrichten.

5. In Zukunft rechnen sämtliche Verwaltungsstellen halbmonatlich nur nach der Zahl der zugehörigen Mitglieder ab und reichen mit dieser Abrechnung ein namentliches Verzeichnis der mit der Beitragszahlung rückständig gebliebenen Mitglieder ein. Ausserdem muss die Abrechnung genaue namentliche Angaben über Zu- und Abgang der Mitglieder in der abgelaufenen Monatshälfte enthalten. Mit der Abrechnung sind spätestens am 10. und 25. eines jeden Monats sämtliche nicht verkaufte Beitragsmarken an die Hauptverwaltung zurückzusenden.

•

Auf Grund der vorstehenden Beschlüsse hat der Bundesvorstand weiterhin beschlossen:

1. **Der Beitrag für die zweite Augusthälfte beträgt:**

Sternbeitrag = 149 531 mal 1,5 = 225 000 M.
Vollbeitrag = 149 531 mal 1,2 = 180 000 M.
Minderbeitrag = 149 531 mal 0,7 = 100 000 M.

Jugendbeitrag 15 000 M. Anerkennungsgebühr 5000 M.

Nur wenn das Einkommen für die erste Augusthälfte nicht das 25fache der beiden Vollbeiträge im August (60 000 + 180 000 = 240 000) = 6 000 000 M. erreicht hat, darf der Minderbeitrag entrichtet werden.

2. **Ungültigkeitserklärung alter Beitragsmarken.**

Die in den Monaten Juni und Juli sowie in der ersten Augusthälfte geltenden Beitragsmarken und zwar:

10 000 M. Sternbeitrag	15 000 M. Vollbeitrag
7 000 M. Vollbeitrag	9 000 M. Minderbeitrag
3 000 M. Zusatzbeitrag	5 000 M. Zusatzbeitrag
2 000 M. Zusatzbeitrag	1 000 M. Jugendbeitrag
4 500 M. Minderbeitrag	80 000 M. Sternbeitrag
500 M. Jugendbeitrag	60 000 M. Vollbeitrag
20 000 M. Sternbeitrag	36 000 M. Minderbeitrag
3 000 M. Jugendbeitrag	

werden gemäss § 16 Absatz 3 der Satzung mit dem 15. d. M. ausser Kraft gesetzt*).

Vom 16. August d. J. ab sind alle Rückstände bis einschliesslich August I in Höhe der für die zweite Augusthälfte festgesetzten Beiträge zu entrichten. Am 16. August oder später entrichtete Beiträge in der Höhe der ungültigen Beitragssätze gelten als nicht bezahlt und geben keinen Anspruch an die Bundeseinrichtungen. Von der Entrichtung der rückständigen Beiträge zu den erhöhten Sätzen sind nur diejenigen Kollegen ausgenommen, die ordnungsgemäss bei der Ortsverwaltung Stundung beantragt haben und denen diese bewilligt und im Mitgliedsbuch bescheinigt wurde. (§ 18)

Die Ortsverwaltungen werden hiermit aufgefordert, die ungültigen Beitragsmarken mit der Abrechnung über die zweite Augusthälfte von den Vertrauensmännern einzuziehen und mit der am 25. d. M. fälligen Abrechnung über die zweite Augusthälfte der Hauptverwaltung restlos einzusenden. Beitragsmarken für ordnungsgemäss gestundete Beiträge sind unter gleichzeitiger Einsendung des Geldes von der Hauptverwaltung besonders aufzufordern.

3. **Ersatzmitgliedsbücher** für verlorengegangene können auf Antrag nur dann ausgestellt werden, wenn der Nachweis der Orts- und Betriebsverwaltungen, in denen das Mitglied während seiner Bundesmitgliedschaft tätig war, beigebracht wird. War der Kollege nur in einer Ortsverwaltung, so genügt die Mitsendung einer Bescheinigung dieser Ortsverwaltung über seine geleisteten Beiträge. Die Anrechnung früher erworbener Rechte aus anderen Organisationen kann ebenfalls nur bei Nachweis dieser früher erworbenen Rechte erfolgen.

4. **Rückständige Beiträge** werden erstmalig nach Eingang der Ortsverwaltungsabrechnung über die zweite Augusthälfte und dann regelmässig ohne besondere Mahnung von den betreffenden Kollegen durch Nachnahme von der Hauptverwaltung eingezogen. Die Ortsverwaltungen müssen nach erfolgter Abrechnung mit der Hauptverwaltung etwa noch eingehende Beiträge ohne Verzögerung der Hauptverwaltung unter Angabe der Kollegen, Mitgliedsnummer und Beitragsmonate einsenden, damit eine doppelte Einziehung der Beiträge durch Nachnahme vermieden wird. Die Beitragsmarken werden in jedem Fall für Rückstände von der Hauptverwaltung verausgabt.

Der Bundesvorstand.

*) Der Beitrag für die zweite Hälfte des Monats August wird noch einmal in der bisher üblichen Form der Zusatzbeitragsmarken quittiert.

*) Diese Marken sind vom 16. August ab völlig wertlos und berechtigen zu keinerlei Ansprüche an den Bund, wenn sie nach dem 16. August verwendet werden.

Jedes Gefäss wird ein elektrischer Schnellkocher

durch den famosen Tauchsieder **„GEISER“**. Bereitet heisse und kochende Flüssigkeiten, indem er in diese einfach hineingestellt wird. — Von verblüffender Leistungsfähigkeit, dabei billiger als Gas und Spiritus.

Ein Glas Wasser siedet in 60 Sekunden, ein halber Liter in 5 Minuten!

Kann ohne weiteres an **jede** Lichtleitung angeschlossen werden. — In Ermangelung eines Steckkontaktes mit dem links unten abgebildeten **Schraubstöpsel** direkt an die Lampe, wobei dieselbe mitgebrannt werden kann. — Den mit 135 cm Zuleitung versehenen, hochfein messingvernickelten Apparat, dessen erstklassige Ausführung eine unbegrenzte Lebensdauer gewährleistet, liefern wir zum Ausnahmepreis von **M. 363 000** unterNachnahme an jedermann. — Schraubstöpsel **M. 30 000** extra. — In das Ausland gegen Voreinsendung von einem amerikanischen Dollar oder dessen Wert. — Postgeld, Packung oder sonstige Spesen werden nicht berechnet! — Für tadellose Ankunft bürgen wir! — Auch Ihnen bietet der **„GEISER“** grosse Vorteile, bestellen Sie ihn deshalb **sofort!**

Gebrüder Grimm, Ulm-Donau-146

Wir suchen für unser **Konstruktionsbüro** zu mögl. bald. Eintritt

nur wirklich tüchtige erfahrene

Eisenbetontechniker

mit mehrjähr. Praxis im Hoch- und Tiefbau. Bei Bewährung ist Verwendung im Auslande beabsichtigt.

Ausführliche Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen erbitten

DICKERHOFF & WIDMANN A.-G.

Biebrich a. Rhein

Jüngere unverheiratete, vollkommen selbständig arbeitende

Konstrukteure

für den Feld- u. Kleinbahnwagenbau

mit mehrjähriger Praxis gesucht. Bewerber, welche bereits kalkulatorisch tätig gewesen sind, und auch Erfahrungen im Waggon-, Drehscheiben- und Schiebebühnenbau besitzen, werden bevorzugt.

Ausführliche Angebote mit Zeugnisabschriften, Angabe der Gehaltsansprüche und des frühesten Eintrittstermins erbeten an

MEGUIN A.-G.
Butzbach/Hessen
Abt. Sekretariat

Wir suchen zu baldigem Eintritt

1 erfahrenen

Konstrukteur

zur Leitung des technischen Büros, erfahren in der Lokomotiv- und Waggonreparatur, desgl.

1 tüchtigen

Vorkalkulator

zur Leitung des Kalkulationsbüros, erfahren in der Akkordberechnung. Ausführliche Offerte erbeten an Maschinenfabriken

And. Rieger
Aktiengesellschaft
Hermannstadt, Siebenbürgen.

Schaffner! – Auskunftspulen!
Ich habe den Kummer satt seiner
gründlichen Rechtsgründe
der Vorbringsfrist wegen!

Das Anatomische Sexual-Lexikon,

Verfasser der rühmlichst bekannte Sexual-Psychologe und Rassen-Hygieniker **Hans Alexander**, gibt in Lexikon-Anordnung jede gewünschte Auskunft über alle Fragen, die den menschl. Körper beiderlei Geschl. u. das gesamte Sexualgebiet betreffen, speziell die verheerenden Sex.-Krankheiten, die uns. Jugend in der Blüte vergiften. Jeder Vater mache den Sohn, jeder reife Mann den jüngeren Kolleg. auf dieses Wahrheit u. erschöpfende Belehrung bietende Werk aufmerksam. Auf Gross-Kunstdrucktafeln enthält es 40 naturgetreue Einzel-Abb. der Inf.-Krankheiten am menschl. Körp., auf 31 farb. Bild. die erschütternden Folgen vernachläss. Sex.-Krankh. bei Mann und Weib. Ein vierfach zerlegbar. Modell des männl. Körp. mit 12 kl. aufklappb. Mod. und 240 Einzelteil. und ein fünffach zerlegb. Modell des weibl. Körp. in der Schwangerschaft nebst 7 kl. aufklappb. Modell. u. 104 Einzelt. machen das einzig dastehende Werk noch wertvoller. Dazu zahlreiche Abbild. zum Text, alles genau erklärt, ein Werk von Lebenswert! Lexikon-Format, in Halbleln. gebunden, mit Golddruck. Hochelegant! Preis nur M. 160000.— (Portozuschl. bei Voreinsdg. M. 1000.—, Nachn. M. 1000.—)

Orla-Verlag, Leipzig, Gerichtsweg 746

Feldbahnfabrik
sucht zum 1. Oktober 1923 tüchtigen, im Wagenbau erfahrenen

Techniker.

Bräunig & Stahlberg,
Berlin W 57.

Grosses Baugeschäft für Hoch- u. Tiefbau in **Hagen** in Westf. sucht f. sofort einen in allen vorkommenden Fragen wie Abrechnungswesen, Bauleitg. u. Kalkulation erfahrenen

Bautechniker,

der auch über Kenntnisse im Eisenbeton verfügt. Schriftliche Angebote nebst Referenzen und Zeugnisabschriften an

Wimmeler & Gärtner
Unternehmg. f. Hoch- u. Tiefbau
Hagen i. W.

Tüchtiger, in Bauleitung erfahrener

Techniker

für unser Casseler Büro für sofort **gesucht**. Derselbe muss befähigt sein, Kostenanschläge und Kalkulationen selbständig zu bearbeiten und Verhandlungen mit den Bauherren zu führen. Wir reflektieren nur auf eine erste Kraft. Gefl. Angebote mit Lichtbild, Lebenslauf und Zeugnissen an

A. Sievers & Co.
Hoch- u. Tiefbau-Unternehmungen
Cassel.

Techniker,

mögl. Absolv. ein. Maschinenbauschule zu bald. Eintritt **gesucht**. Vergütung nach staatl. Angestelltentarif, Gruppe 5. Schriftliche Bewerbungen an

Maschinenlaboratorium der Techn. Hochschule,
Karlsruhe, erbeten.

Suche von sofort für mein Baugeschäft, verbunden m. Dampfsägewerk, einen selbständig arbeitenden ledigen

Hochbautechniker

(Radfahrer) für landw. Bauten. Angebote mit Gehaltsanspr., Lebenslauf und Zeugnisabschr. erbeten an

E. Dümler,
Maurer- und Zimmermeister,
Garnsee, Westpr.

Junger lediger

Elektrotechniker,

4 Sem. Techn., 1 Jahr Stellg. mit guten Zeugnissen (Proj.-Büro, Rep. v. Mot. u. Transf.) wünscht sich baldigst zu verändern. Spezialbranche gleichgültig. Süddeutschl. bevorzugt. Offerten unt. **AMA** a. d. Exp. d. Bl.

Suche zu sofort einen tüchtigen älteren, erfahrenen

Hochbautechniker,

der zugleich die **Buchführung für Sägewerk**, sowie für meine **Landwirtschaft** mit übernimmt.

Schwanbeck b. Friedland i. M.-Strel.
R. Wascher.

Jüngerer

Elektrotechniker

möglichst gelernter Mechaniker oder Schlosser, gesucht. Bezahlung Tarif B. M. J. T 2 Bü.

Triatom Comm.-Gesellschaft Arensberg & Kuhlenschmidt,
Berlin W50, Augsburgerstr. 35.
Telefon: Steinplatz 13358.

Erfinder!

Aufklärung über **Patent- und Gebrauchsmuster!** durch unsere Broschüre **umsonst**

Allg. Handelsgesellschaft
Leipzig 130, Windmühlenstr. 1/5.

Eisenkonstrukteur

selbständ., für Eisenhoch- und Brückenbau sofort oder später nach **Berlin gesucht**. Angebote erbeten an

D. Hirsch,
Eisenhoch- und Brückenbau.
Bln.-Lichtenberg, Herzbergstr. 140.

Welcher Kollege leiht oder verkauft mir gegen Barzahlung brauchbares **Nivellierinstrument.**

P. Hittel, Bauführer,
Alt-Ruppin, Friedrich-Wilhelm-Str. 47.

Technischer Literatur-Nachweis

Industriebeamten-Verlag GmbH.,
Berlin NW 52.

Füllfederhalter
m. 14 karät. pl. Goldfeder u. Clip, mit Garantie! Preis M. 96 900.
Erwin R. Berthold, Halle a. S. 8.

Metallbetten

Stahlmatratzen, Kinderbetten direkt an Private, Katalog **16 frei.**

Eisenmöbelfabrik Suhl (Thür.)

Anzug-Stoffe

fest, gediegen, die schönsten Muster sehr preiswert unmittelbar von der

Tuchfabrik Christofstal in Christofstal (Württ.)

Lassen Sie sich die Muster P 23 kommen!

Praktischer Eisenhochbau
von **A. Gregor**

ist das modernste u. brauchbarste Buch. Grundzahl 27,50 × Teuerungsschlüsselzahl ergibt den Ladenpreis.

Herm. Meusser
Buchhandlung
Berlin W 57/4, Potsdamer Str. 75

Jeder Techniker erlernt die **Weltkultursprache**

IDO

ohne Lehrer aus dem modernen **Lehrbuch für Arbeiter** (Grundpreis 1.— M.)

Zu beziehen von Kollegen **W. Fromm, Leipzig-Döl.,** Crostewitzstr. 7. Auskunft üb. Kurse-Literatur usw. wird gern erteilt.

Familien-Auskünfte

u. a. üb. Personen, Vermögen, Ruf, Charakter, vorl. **Ermittlungen in Ehescheidungs- und Alimentationssachen.**

„Globus" Welt-Auskunftei G. m. b. H.,
Berlin-Schlachtensee, gegründet 1903.

Schöne Frauen!

In 60 Meisterbildern, vollendete Buchausstatt. - Preis 40 000 M. geh., 50 000 M. geb.

Buchversand Elsner, Stuttgart, Schloßstr. 57 B.

Bauschule Zerbst

Hochbau, Steinmetz, Tiefbau. Staatsschulen gleichgestellt. Beginn 16. 10. Lehrpl. kostenl.

Verantwortl.: Kurt Schindler, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 52. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Gesamtausgabe

Deutsche Techniker-Zeitung

Gesamtausgabe

Bundeszeitschrift der technischen Angestellten und Beamten.

Die Gesamtausgabe der Deutschen Techniker-Zeitung besteht aus der Zusammenfassung folgender Einzelausgaben: I „Der Industrietechniker", II „Der Bautechniker", III „Der technische Grubenbeamte", IV „Der Behördentechniker". — Allen Ausgaben wird abwechselnd eine der Beilagen „Recht und Rechtspraxis" — „Bildung und Unterricht" — „Sozialwirtschaftliche Rundschau" beigefügt.

Erscheint am 10. und 25. jeden Monats. — Bezugspreis durch die Post vierteljährlich 4000,— Mark. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 52, Werftstrasse 7.

Bankkonto: Commerz- und Privatbank, Berlin NW 52, Alt-Moabit 127. Postscheckkonto: Nr. 52100 Berlin. — Telegramm-Adresse: Industriebeamte, Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 1090, 7810, 7811.

Nummer 24 / 5. Jahrgang

Berlin, den 25. August 1923

Kollegen!

In der gemeinsamen Tagung, die Bundesausschuss und Bundesvorstand am 18. und 19. August d. J. in Berlin abgehalten haben, wurde nach einem ausführlichen Berichte des Bundesvorstandes über die Finanzlage des Bundes festgestellt, dass die beispiellose Markentwertung der letzten Woche im Verein mit der unzureichenden Beitragsregelung

die Gefahr einer finanziellen Katastrophe

für den Bund in drohende Nähe gerückt hat. Beide Körperschaften sind der Ueberzeugung, dass der Bund unter allen Umständen erhalten bleiben muss, auch wenn die Mitglieder zu stärkeren Opfern herangezogen werden müssen. Wo sollten wir auch hinkommen, wenn wir im Bunde nicht den starken Schutzwall besässen! Ist es nicht unsere selbstverständliche Pflicht, unsere kämpfenden Kollegen, unsere Kollegen, die stellenlos oder gemassregelt werden, nach besten Kräften zu unterstützen?

Der Bundesausschuss hat deshalb allen Massnahmen des Bundesvorstandes zur Erhaltung der Kampfkraft des Bundes in vollem Umfange zugestimmt. Insbesondere ist nach seiner Meinung die schleunigste Einführung der vom Bundesvorstand beschlossenen

Beitragsreform unumgänglich.

Er erwartet von allen Mitgliedern pünktlichste Entrichtung aller Beiträge, ihre schnellste Einsammlung durch die Funktionäre und umgehende Absendung aller verfügbaren Gelder an die Kasse der Hauptverwaltung.

Wer jetzt seinen Beitrag zurückhält, untergräbt die Existenz seiner Gewerkschaft.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den vom Bundesvorstand ausgeschriebenen, für alle Mitglieder nach § 17 der Satzung verbindlichen

Solidaritätsbeitrag von 200000 M. ohne Verzug

zu zahlen*).

Nachdem die Kämpfe in Berlin und Nürnberg ohne grössere Opfer erfolgreich zu Ende geführt werden konnten, soll der Solidaritätsbeitrag zur

Stärkung unseres Kampf- und Reservefonds

dienen, damit wir auch in Zukunft jederzeit gewappnet dastehen.

Wir fordern alle Mitglieder auf, ihre Pflichten gegenüber der Organisation pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen. Dazu gehört neben der selbstverständlichen Beitragsleistung auch die unermüdliche Werbung für unseren Bund, eine Pflicht, die jedem einzelnen Mitglied auf Grund unserer Satzung auferlegt ist.

Kollegen, stärkt den Bund, mehret den Bund, haltet zum Bund!

Der Bundesvorstand Der Bundesausschuss
des Bundes der technischen Angestellten und Beamten.

*) S. Vorstandsbekanntmachungen in der Rubrik „Aus dem Bunde".

Beiträge für die erste Hälfte des September:

Sternbeitrag	2000000 M.	Minderbeitrag	900000 M.
Vollbeitrag	1500000 M.	Jugendbeitrag	100000 M.

Anerkennungsgebühr . . . . . 15000 M.

Ueber die Beitragseinziehung siehe die Bekanntmachung „Aus dem Bunde".

Krisis

Wieder einmal ist Deutschland mit knapper Not dem Versinken ins Chaos entronnen. Es handelte sich jedoch diesmal nicht, wie im März 1920, um einen gegenrevolutionären Putsch, und die gewaltige politische Bewegung, die durch die Massen der werktätigen Bevölkerung ging und das Kabinett Cuno zum Rücktritt zwang, war auch nicht etwa die Folge der Generalstreikparole, die der unter kommunistischer Führung stehende sogenannte Fünfzehner-Ausschuss der Betriebsräte von Gross-Berlin am 11. August ausgegeben hat. Diese Bewegung war vielmehr — im wesentlichen ohne Zutun dieser oder jener Partei — aus den Massen selbst heraus entstanden, und wenn sie zeitweilig zum alles verschlingenden Chaos auszuwachsen drohte, so ist das darauf zurückzuführen, dass unter der Wirkung unserer vollkommen zerrütteten Währungsverhältnisse die Not der breiten Massen ins Unerträgliche gestiegen war und der volkswirtschaftliche Mechanismus vollkommen zum Stillstand zu kommen drohte.

Die äusseren Ursachen der jüngsten Krisis sind leicht zu erkennen. Es braucht nur daran erinnert zu werden, dass im Laufe des Monats Juli der Kurs des Dollar an der Berliner Börse trotz künstlicher Niedrighaltung von etwa 150 000 auf 1 100 000 gestiegen ist, und dass er, als man sich wohl oder übel dazu entschliessen musste, den weiteren Versuch, ihn künstlich an der Berliner Börse niedriger zu halten als an den ausländischen Börsen, aufzugeben, in wenigen Tagen bis auf über 6 Millionen sprang. Dieser katastrophale Marksturz bewirkte dank dem Umstande, dass nicht nur die Industrie, sondern auch der Handel bereits allgemein zur Goldrechnung übergegangen sind, unmittelbar eine Preisrevolution, die die Preise auch des lebensnotwendigsten Bedarfs binnen wenigen Tagen auf das Vielfache des vorherigen Standes hinaufgehen liess. Er führte aber vor allem auch zu einem beängstigenden Mangel an den wichtigsten Bedarfsgegenständen, namentlich an Lebensmitteln, weil die Produzenten und Händler in der Erwartung einer weiteren Verschlechterung der Papiermark ihre Waren zurückhielten, um nicht Verluste zu erleiden. Auf der anderen Seite mussten die Arbeiter und Angestellten mit wachsender Erbitterung sehen, wie ihre Löhne und Gehälter trotz der da und dort vereinbarten Wertbeständigkeitsklauseln hoffnungslos hinter den von Tag zu Tag in immer grösseren Sprüngen steigenden Warenpreisen zurückblieben. Schliesslich und endlich kam als unmittelbarer Anlass der akuten Krisis die bekannte Zahlungsmittelnot hinzu, die dank des geradezu phänomenalen Mangels an Voraussicht, den die Reichsbankleitung in den letzten Wochen und Monaten bewiesen hat, zeitweilig einen solchen Grad erreichte, dass die Banken überhaupt keinerlei Zahlungen leisteten.

Weniger offenkundig, aber doch für jedes wirtschaftlich geschulte Auge deutlich erkennbar sind die tieferen Ursachen der Krisis. Der bisherige Reichsfinanzminister hat noch vor wenigen Tagen versucht, es so darzustellen, als sei in erster Linie die ungelöste Reparationsfrage und die Ruhrbesetzung schuld an dem fortschreitenden Verfall der deutschen Währung. Dazu ist zu sagen, dass gewiss ein Teil unseres Währungselends auf diese aussenpolitischen Ursachen zurückzuführen ist. Es war aber ein bewusster Versuch, die öffentliche Meinung irrezuführen und seine eigene Schuld zu bemänteln, wenn er diesen aussenpolitischen Schwierigkeiten die Hauptschuld an der Entwicklung der letzten Monate zuschob.

Die jetzt eingetretene Krisis war bereits beim Zusammenbruch der ersten Markstützungsaktion, d. h. vor etwa vier Monaten, vorauszusehen. Schon damals wurden an dieser Stelle die völlig unzulängliche Finanzpolitik der Regierung Cuno und die verfehlte Kredit- und Währungspolitik der Reichsbank als die wesentlichen Ursachen des neuen Währungsverfalls gekennzeichnet. Inzwischen haben sich die Missstände im deutschen Finanzwesen bis ins Groteske gesteigert. Die schwebende Schuld des Reiches, die zu Beginn der Ruhrbesetzung etwa 1,6 Billionen Mark betragen hatte, war Ende Juli bereits auf rund 64 Billionen Mark angeschwollen. Sie hatte sich allein im Monat Juli um nicht weniger als 150 Prozent vermehrt. Dagegen ergab der letzte Dekadenausweis über den Stand der Reichsfinanzen, dass nur noch 2,6 Prozent der Ausgaben durch Steuereinnahmen gedeckt waren, wobei zu berücksichtigen ist, dass von diesen Steuereinnahmen der weitaus überwiegende Teil noch aus der Lohnsteuer der Arbeiter, Angestellten und Beamten stammt. In dieser verbrecherisch leichtfertigen Finanzpolitik, die ihr Heil nur noch bei der Notenpresse suchte und selbst den schüchternsten Versuch unterliess, den Besitz zur Tragung der Kosten des Ruhrkampfes heranzuziehen, ist die Hauptursache der katastrophalen Geldentwertung zu erblicken.

Verschärft wurde die Situation durch die verunglückten Experimente, die im Laufe des Monats Juli auf dem Devisenmarkte unternommen wurden. Man brachte zwar den Mut nicht auf, die allgemein bekannten Besitzer grösserer Devisenbestände zur Herausgabe wenigstens eines Teils dieser Devisen zu zwingen; statt dessen trieb man die bekannte Politik des Vogels Strauss, indem man in Berlin künstliche Einheitskurse für Auslandsdevisen festsetzte, die weit unter den Kursen der Londoner und New-Yorker Börsen lagen, mit keiner anderen Wirkung, als dass zu diesen offiziellen Einheitskursen Devisen überhaupt nicht mehr zu haben waren. Auf diese Weise erschwerte man die Nahrungsmitteleinfuhr in einer Zeit, in der angesichts der Verzögerung der deutschen Ernte alles, was möglich war, getan werden musste, um durch Erleichterung der Nahrungsmitteleinfuhr die Volksernährung zu sichern.

An Warnungen vor der Fortsetzung der bisherigen, nur den Interessen des Sachwertbesitzes dienenden Finanz- und Währungspolitik hat es ebensowenig gefehlt wie an Vorschlägen für die Sanierung der öffentlichen Finanzen und der deutschen Währung. Es braucht nur an die immer wiederholten Forderungen der freigewerkschaftlichen Spitzenorganisationen erinnert zu werden, die schon vor Jahr und Tag die Erfassung der Sachwerte und die Erfassung der Exportdevisen gefordert haben, ohne dass freilich diesen Forderungen bisher stattgegeben worden wäre. Am 30. Juli haben noch einmal Vertreter sämtlicher gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen dem damaligen Reichskanzler und den zuständigen Ressortministern die Forderungen der Gewerkschaften zur Finanz- und Währungspolitik unterbreitet, deren rechtzeitige Erfüllung zweifellos die Zerrüttung des deutschen Geldwesens bis zum jetzigen Grade hätte verhindern können.

Die Vorstände der freigewerkschaftlichen Spitzenorganisationen sind der kommunistischen Generalstreikparole entgegengetreten, nicht um den bereits besiegelten Sturz der Regierung Cuno aufzuhalten, sondern einfach deshalb, weil sie sich klar darüber waren, dass ein Generalstreik in diesem Augenblick nur zum völligen Chaos und damit zu einer ungeheuerlichen Katastrophe gerade für die werktätige Bevölkerung führen könnte. Ausserdem konnten sie aber auch nicht durch stillschweigende Duldung der kommunistischen Generalstreikhetze die Verantwortung dafür übernehmen, dass der Zusammenbruch in dem Augenblick herbeigeführt wurde, in dem durch die vom Reichstag soeben verabschiedeten Steuergesetze ein erster Schritt zur Sanierung der öffentlichen Finanzen getan zu sein schien.

Nachdem nun aber die Gefahr wieder einmal vorüber ist, muss mit aller Deutlichkeit ausgesprochen werden, dass die Gewerkschaften unmöglich auch weiterhin immer nur wieder die Brände löschen können, die dadurch entstanden sind, dass Regierung und Gesetzgebung ihre Mahnungen und Warnungen nicht rechtzeitig beachtet haben. Weiss man die Gewerkschaften in der Stunde der Gefahr zu finden, so möge man sich endlich einmal daran gewöhnen, ihren Worten auch dann Gehör zu schenken, wenn es noch nicht brennt. So sehr nämlich in der gesamten freigewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmerschaft Einmütigkeit besteht über die Schuld der Regierung Cuno an der katastrophalen Notlage, in die die gesamte werktätige Bevölkerung Deutschlands durch die von ihr betriebene Steuer- und Wirtschaftspolitik geraten ist, so sehr ist sie sich auch darüber klar, dass die politischen Parteien, die diese Regierung allzulange haben gewähren lassen, ein gerüttelt Mass von Mitschuld trifft.

In manchen Kreisen der freigewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmerschaft hat man den Leitungen der Spitzenorganisationen einen Vorwurf daraus gemacht, dass sie nach dem Rücktritt des Kabinetts Cuno nicht versucht haben, auf die Bildung und Zusammensetzung der neuen Reichsregierung Einfluss zu nehmen. Es soll hier nicht untersucht werden, ob das ohne schwere Auseinandersetzungen mit den politischen Parteien möglich gewesen wäre. Unerörtert soll auch die Frage bleiben, zu welchen Folgen für den Bestand der Gewerkschaften eine so ausgesprochen politische Betätigung der Gewerkschaftsleitungen unter Umständen führen könnte. Klar ist aber, dass eine Mitwirkung der Gewerkschaftsleitungen an der Regierungsbildung die Gewerkschaften auch in hohem Masse verantwortlich machen würde für die Handlungen dieser Regierung, und dass andererseits die Gewerkschaften gegenüber der von ihnen ins Leben gerufenen Regierung nicht so unabhängig wären wie gegenüber einer Regierung, auf deren Zusammensetzung sie keinen Einfluss hatten.

Diese Unabhängigkeit der Gewerkschaften gegenüber jeder Regierung ist aber heute notwendiger denn je. Wenn mit den vom Reichstag jetzt beschlossenen Steuern und der ebenfalls beschlossenen inneren Goldanleihe auch ein erster Schritt zur Sanierung der deutschen Finanz- und Währungsverhältnisse getan worden ist, so ist die Gefahr des Zusammenbruches doch noch keineswegs ge-

bannt. Es muss im Gegenteil befürchtet werden, dass, nachdem die politische Bewegung etwas abgeebbt ist, auch die Energie, mit der die Finanzreform durchgeführt werden muss, bald nachlassen wird, wenn nicht die Gewerkschaften unablässig weiter drängen, so lange, bis das Ziel dieser Finanzreform, die Stillegung der Notenpresse, wirklich erreicht ist. Die letzten Wochen haben mit aller Deutlichkeit gezeigt, dass die Gewerkschaften sich heute nicht auf Lohn- und Sozialpolitik beschränken dürfen, weil alle nominellen Lohnerhöhungen und alle sozialpolitischen Massnahmen die Arbeitnehmerschaft nicht vor der Verelendung bewahren können, wenn die Finanz- und Währungsverhältnisse immer weiterer Zerrüttung anheimfallen. Mit besonderem Nachdruck werden deshalb die Gewerkschaften in der nächsten Zukunft ihr Augenmerk darauf zu richten haben, dass auf wirtschafts-, finanz- und währungspolitischem Gebiete die Massnahmen ergriffen werden, die erforderlich sind, um Deutschland aus dem Sumpf der gegenwärtigen Zustände herauszubringen. Ausserdem aber werden die Gewerkschaften — das zeigen die jetzt schon vorliegenden Nachrichten über bereits erfolgte und beabsichtigte Betriebseinschränkungen und -stillegungen — in den nächsten Wochen und Monaten alles, was in ihren Kräften steht, aufbieten müssen, um zu verhindern, dass die Folgen der bisherigen Misswirtschaft wieder einmal auf die Arbeiter und Angestellten abgewälzt werden.

Dazu, dass die Gewerkschaften diese Aufgabe erfüllen können, ist freilich notwendig, dass sie selbst nicht unter den Wirkungen der Währungskatastrophe zusammenbrechen. Es ist ein offenes Geheimnis, dass die finanzielle Grundlage nicht nur dieser oder jener Organisation, sondern aller Gewerkschaften, soweit sie nur auf Mitgliederbeiträge angewiesen sind, durch den jüngsten Marksturz schwer erschüttert worden ist. Auch wo, wie bei unserem Bunde, unmittelbar nach dem Eintritt der Währungskatastrophe auf dem Gebiete des Beitragswesens die notwendigen Folgerungen aus der neu entstandenen Lage gezogen worden sind, laufen die neuen Beiträge doch nicht so schnell ein, wie auf der anderen Seite, dem Zwang der allgemeinen Entwicklung folgend, die Ausgaben wachsen. Die Gefahr des finanziellen Zusammenbruchs ist auch für die gewerkschaftlichen Organisationen in bedrohliche Nähe gerückt, wenn ihnen ihre Mitglieder nicht in der Erkenntnis der Bedeutung, die gerade unter den gegenwärtigen Verhältnissen leistungsfähige Gewerkschaften für die Arbeitnehmerschaft haben, schnell und opferfreudig die Mittel zur Verfügung stellen, die sie brauchen, um über die Krisis hinwegzukommen. Mögen unsere Bundesmitglieder sich dessen ebenfalls bewusst sein! Otto Schweitzer.

Rückwirkende Tariferhöhungen — Geldentwertung und Verzugsschaden

Das in der heutigen Beilage „Recht und Rechtspraxis" abgedruckte Urteil des Kammergerichts in einem im Rechtsschutz des Bundes geführten Rechtsstreit gibt Veranlassung zu folgenden Bemerkungen:

I. Die erste vom Kammergericht entschiedene Frage ist, ob auch der bereits aus dem Einzelarbeitsverhältnis ausgeschiedene Arbeitnehmer Anspruch auf rückwirkend vereinbarte Tariferhöhungen hat. Diese in Schrifttum und Rechtsprechung bisher streitige Frage ist vom Kammergericht (in Uebereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des Schiedsgerichts für Einzelstreitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und Anwaltsangestellten in Berlin) bejaht worden. Meines Erachtens mit Recht. Nur dürfte die Begründung juristisch einfacher sein. Wer einen auf längere Zeit laufenden Arbeitsvertrag schliesst, will selbstverständlich einen innerlich einigermassen gleichbleibenden Gegenwert erhalten. Kein Arbeitnehmer kann seine Arbeitskraft so verwerten, dass er für Juli 1923 die gleiche Zahl Mark erhält wie für Juni 1923, wenn diese Mark inzwischen ihren inneren Wert erheblich verändert hat. Der Wille beim Vertragsschluss geht vielmehr auf eine mindestens monatlich erfolgende Aufwertung des Gehalts, entsprechend der weiteren Geldentwertung. Soweit der Arbeitsvertrag einem Tarifvertrag unterfällt, ist als Wille der Parteien anzusehen, dass die Tarifvereinbarung über den Grad der Aufwertung entscheiden soll. Alles dieses folgt m. E. ohne weiteres, wenn man den Einzelarbeitsvertrag gemäss §§ 133, 157, 242 B.G.B. so auslegt, wie es Treu und Glauben erfordern. Dass es zulässig ist, die Bestimmung der Höhe Dritten, den Tarifvertragsparteien, zu überlassen, ergibt sich aus § 317 B.G.B. Bei dieser Beantwortung der Frage durch Auslegung des Einzelarbeitsvertrages ist der Zeitpunkt, wann die Bestimmung der Gehaltshöhe erfolgt, ob vor oder nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, grundsätzlich unerheblich.

II. Von ausserordentlicher Tragweite ist die zweite Frage nach der Aufwertung der Gehaltshöhe bei Zahlungsverzug des Schuldners. Hier muss den Ausführungen des Kammergerichts entschieden widersprochen werden. Das Kammergericht billigt zwar Geldentwertungsschaden zu, aber nur in dem Umfange, wie der Arbeitnehmer das Geld wertbeständig für Schuhe, Kleidung usw. angelegt hätte, nicht dagegen, soweit es zum Lebensunterhalt verbraucht worden wäre. Es ist dies ungefähr der gleiche Standpunkt, wie er z. B. von Gerstel im Gewerbe- und Kaufmannsgericht vom 1. April 1923 Sp. 114 eingenommen ist. Dies Ergebnis ist so unbillig, dass es unmöglich richtig sein kann. Es würde dazu führen, dass derjenige, dessen Einkommen so gering ist, dass er es restlos für das tägliche Brot verbrauchen muss, schlechter gestellt wäre gegenüber denjenigen mit den grossen Einkommen. Eine solche „Recht"sprechung „im Namen des Volkes" wäre grösste soziale Ungerechtigkeit. Die Ursache dieses schiefen Ergebnisses liegt in der falschen Einstellung zu dem Problem der Geldentwertung.

Es soll nicht verkannt werden, dass lange Zeit hindurch die Frage der Geldentwertung während des Verzuges gesondert von dem allgemeinen Rechtsproblem der Geldentwertung und nur aus dem Gesichtspunkte des Verzugsschadens behandelt worden ist (vgl. auch die diesseitigen Ausführungen im „Mitteilungsblatt des Schlichtungsausschusses Gross-Berlin" 1922 Nr. 23/24 S. 265). Aber mit der rapide fortschreitenden Geldentwertung hat sich auch die Klarheit über das juristische Wesen derselben fortentwickelt. So hat das Reichsgericht — auf Einzelheiten soll an dieser Stelle nicht eingegangen, sondern auf die gesammelten Beiträge „Die Geldentwertung in der Praxis des deutschen Rechtslebens" Bd. I Sack 1923 verwiesen werden — anfangs nur dem valutastarken Ausländer Ersatz der Markentwertung zugebilligt; sodann wurde derselbe auch dem Kaufmann zugebilligt, von dem anzunehmen sei, dass er sein Geld in Waren, wertbeständig umgesetzt hätte. Es folgt die bekannte Entscheidung über das Pachtinventar Bd. 104 S. 402, in der vor den „rein rechtlichen Grundsätzen" den „wirtschaftlich-rechtlichen" Grundsätzen" der Vorzug gewährt wird. Ein Grundstücksangebot ferner wurde als nicht mehr bindend angesehen, weil „infolge des Sturzes der Mark die Geldleistungen heute wirtschaftlich nur noch einen geringen Bruchteil des Wertes darstellen, der bei ihrer Vereinbarung der Bemessung der Gegenleistung zugrunde gelegt wurde, so dass das beim Vertragsabschluss vorhanden gewesene Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung auf das empfindlichste gestört worden ist. („Juristische Wochenschrift" vom 15. April 1923 S. 289.) Das Oberlandesgericht Darmstadt verneint die Verpflichtung zur Rücknahme einer Goldmarkhypothek in Papiermark zum Nennbetrag. („Juristische Wochenschrift" vom 15. Mai 1923 S. 459). Das Kammergericht (20 U. 2370. 23) gibt auch den selbst im Verzuge befindlichen Lieferanten einen Anspruch auf Aufwertung der alten Kaufpreisziffer („Berliner Börsenzeitung" vom 12. Mai 1923).

Es ist vielleicht zu spät erkannt worden, welche Bedeutung das Rechtsproblem der Geldentwertung für das gesamte Volk hat. Anfangs schien es nur das Interesse von Automobilkäufern (Daimlerprozesse) oder von Maschinenlieferanten zu berühren. Der Dollar musste auf sechsziffrige Kurse steigen, bis erkannt wurde, dass das Problem jeden angeht. Das Recht der Schuldverhältnisse, das Familienrecht, das Erbrecht, kein Gebiet bleibt unberührt. Beispiele liegen nahe: Der Vater ist gestorben, der Sohn hat das Häuschen übernommen und der Schwester für ihren halben Anteil eine Hypothek von 10000 M. eingetragen. Darf er sie jetzt mit

Der Bund zahlt entsprechend den Satzungen und Ausführungsbestimmungen („Aus dem Bunde") auf Grund der Beiträge für die **erste Septemberhälfte** folgende Unterstützungen:

Stellenlosen-Unterstützung für den Tag M. 1500000 bis 3240000 M.
das sind halbmonatlich . . . . . „ 22500000 „ 48600000 „

*) **Solidaritäts-Unterstützung** für den Tag M. 1500000 bis 3456000 M.
das sind halbmonatlich . . . . . „ 22500000 „ 51840000 „

Gemassregelten-Unterstützung 3 Monate 100% } des jeweiligen
weitere 3 Monate 90% } Gehalts

Hinterbliebenen-Unterstützung . . M. 18000000 bis 175680000 M.

*) zuzüglich 10% für jedes unterhaltsberechtigte Familienmitglied.

dem Wert eines Strassenbahnfahrscheins abfinden, selbst die Substanz behalten und für Millionen verkaufen? Oder umgekehrt: Die Schwester hat eine solide Wäscheaussteuer erhalten. Muss der Bruder bei der ziffernmässigen Ausgleichung jetzt mit dem Betrage für ein Taschentuch zufrieden sein? In der Lebensversicherung, Unfallversicherung, überall die gleichen Fragen, welche jetzt im Brennpunkt unseres gesamten Zivilprozesses stehen.

Alle diese Fragen können nur einheitlich beantwortet werden, und zwar wiederum aus dem Gesichtspunkte von Treu und Glauben (§ 242 B.G.B.). Zu einer Zeit, in der das Monatsgehalt des Reichsgerichtsrats von 1000 M. monatlich auf 19 Millionen (Juli 1923) aufgewertet ist, muss sich auch der Richter von der Idee, dass „rechtlich eine Mark gleich einer Mark" ist, freimachen. Papiermark muss zwar kraft staatlichen Zwanges als Geld genommen werden; damit ist aber ihr innerer Wert noch nicht festgelegt, dessen dauernde Veränderung gegenüber der Goldmark durch den ständig steigenden Goldankaufspreis der Reichsbank für ein Zwanzigmarkstück offiziell festgelegt wird. Die Hingabe der bedruckten Scheine mit Wertziffern ist nicht Selbstzweck, der Empfänger will sich keine Sammlung von Bildern verschiedener Köpfe anlegen, sondern er will sich dafür etwas kaufen können. Ist dies nicht möglich, weil der Wert der Markziffer sich verringert hat, so muss der Schuldner die Ziffer entsprechend erhöhen. Nur so kommt er seiner Verpflichtung nach Treu und Glauben nach. Vgl. hierzu Roth in der oben angeführten Sammlung S. 28: „Bemerkt sei nur, dass die Vermutung dafür sprechen wird, dass der Gläubiger mindestens in Höhe der Veränderung der Lebenshaltungsindexziffer geschädigt ist, weil im Zusammenhang der Lebensführung jeder Betrag, der dem Verbrauch tatsächlich zugeführt wird, äquivalent ist dem Betrag, der in einem späteren Zeitpunkt für den gleichen Aufwand gemacht werden muss, und die Bestimmung einer zu empfangenden Geldsumme auch für den Verbrauch im Belieben des Gläubigers steht."

Im Wirtschaftsleben ist die Lüge „Mark gleich Mark" längst beseitigt. Ebenso wie das Finanzministerium im Steuerwesen hat das Justizministerium im Rechtsleben jedes Verständnis für das Problem der Geldentwertung vermissen lassen und, anstatt Führer aus diesem Irrgarten zu sein, die Finanzen, so auch die Zivilrechtspflege an den Rand des Abgrundes gebracht. Hätte die Justizverwaltung ihre Pflicht auf diesem Gebiet erfasst und erfüllt (die Folgen für die Reichsschuld brauchten nicht zu schrecken; wer einen wirtschaftlich zusammengebrochenen Schuldner hat, dem kann auch eine Aufwertung nicht helfen), wäre der Rechtssprechung die Erscheinung des Schuldnerwuchers erspart geblieben und das Vertrauen zur staatlichen Rechtspflege nicht solcher schweren Belastung ausgesetzt worden. Es ist höchste Zeit zur gründlichen Abhilfe. Einen Ausweg gibt es nur, wenn allgemein der Gesichtspunkt der Aequivalenz durchgeführt wird. Auf dem Gebiete des Verzuges bei Gehaltszahlungen muss dies dann dazu führen, dass der Arbeitnehmer allgemein und ohne kleinliche Einschränkungen an Stelle des Tarifgehaltes im Fälligkeitsmonat das Tarifgehalt im Zahlungsmonat erhält, wie dies hier z. Z., wenn auch mit etwas anderer Begründung, vorgeschlagen war. (Vgl. Flatow, „Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht, Juni 1923, Sp. 344.) Das Landgericht III Berlin hat einem solchen Antrage auch bereits in einem Urteil vom 29. Juni 1923 stattgegeben (31. 0. 106. 23). Dasselbe lautet wie folgt:

Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, für die Zeit, während der sie mit den Gehaltszahlungen im Verzuge war, der Klägerin über 4 Prozent Verzugszinsen hinaus denjenigen Schaden zu ersetzen, der durch die zwischen Fälligkeit und Zahlung eingetretene Geldentwertung entsteht, und zwar nach Massgabe der Steigerung der Tarifgehälter der kaufmännischen Angestellten der Kaliindustrie in Berlin vom Fälligkeitsmonat bis zum Zahlungsmonat.

Der diesbezügliche Teil der Urteilsbegründung lautet folgendermassen:

Auch bezüglich des mit dem Klageantrage zu 3. geltend gemachten Verzugsschadens, der über die 4 Prozent Verzugszinsen hinaus infolge der zwischen Fälligkeit und Zahlung eingetretenen Geldentwertung entsteht, war im Sinne der Klage zu erkennen. Da die Gehälter den wirtschaftlichen Verhältnissen zur Zeit der Zahlung angepasst sind, entspricht es der Billigkeit, dass die infolge Verzuges mit der Zahlung seit dem Fälligkeitstage eingetretene Geldentwertung bei Gehaltsansprüchen Berücksichtigung findet. Es kann ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass der Angestellte das Gehalt in dem Monat, für den es bestimmt war, zum Zwecke seines Lebensunterhaltes verwendet hätte. Er muss daher in die Lage versetzt werden, in dem späteren Zahlungspunkte eine dem Werte noch annähernd entsprechende Summe in die Hand zu bekommen. Dem kann am zweckmässigsten entsprochen werden, dass die zu gewährende ziffernmässige Erhöhung der Steigerung der Gehälter in der fraglichen Zeit angepasst wird. Aus diesem Grunde hat das Gericht die Feststellung bezüglich des Geldentwertungssatzes im Sinne des Prinzipalantrages zu 3 getroffen.

Das Landgericht III billigt also im Gegensatz zum Kammergericht die Geldaufwertung gerade für das Gehalt zu, welches der Arbeitnehmer in dem Monat, für den es bestimmt war, zum Zwecke seines Lebensunterhaltes verwendet hätte.

Dies ist nach unserer Ansicht der unbedingt richtige Standpunkt. Rechtsanwalt Dr. Ewald Friedländer.

Wertbeständige Löhne im Bergbau und automatische Kohlenpreise

Ende Juli und Anfang August sind in der Reichsarbeitsgemeinschaft für den Bergbau Verhandlungen geführt worden, um die Einführung wertbeständiger Löhne für den Bergbau zu regeln. Das in einer Vereinbarung am 8. August niedergelegte Ergebnis hat für die Arbeiter Geltung. Die Vertreter der Angestellten haben jedoch an den Verhandlungen teilgenommen, und es wurde zum Schluss vereinbart, dass die Abmachungen sinngemäss in den Revieren auch auf die Angestellten übertragen werden sollen. Das Abkommen hat folgenden Wortlaut:

Vereinbarung.

§ 1. Zwischen den Organisationen wird allmonatlich ein Normaltariflohn vereinbart unter Berücksichtigung der in den Revieren herrschenden Teuerung und der wirtschaftlichen Verhältnisse der Reviere.

§ 2. Wenn vorauszusehen ist, dass im Laufe des Monats eine erhebliche Verteuerung der Lebenshaltungskosten eintritt, soll der Normaltariflohn um einen zwischen den Tarifparteien zu vereinbarenden Zuschlag erhöht werden, der die Wertbeständigkeit des verdienten Lohnes bis zum Auszahlungstage möglichst gewährleistet.

Solange die Geldentwertung im gegenwärtigen Ausmasse fortschreitet — zunächst für den Monat August —, wird dieser Zuschlag zwischen den Tarifparteien wöchentlich vereinbart.

§ 3. Der gegebenenfalls um diesen Zuschlag erhöhte Normaltariflohn ändert sich von Woche zu Woche entsprechend der prozentualen Aenderung der Reichsindexziffer gegenüber dem Stande bei Festsetzung des Normaltariflohnes. Die Festsetzung der Aenderungsziffer erfolgt allwöchentlich Mittwoch nachmittag durch eine paritätische Kommission in Berlin.

§ 4. Die wöchentliche Reichsindexziffer wird getrennt für das besetzte und unbesetzte Gebiet festgesetzt und der Berechnung des Zuschlages gemäss § 3 für beide Gebiete zugrunde gelegt. Für das besetzte Gebiet soll jedoch keine niedrigere Indexziffer zugrunde gelegt werden als für das unbesetzte Gebiet.

§ 5. Allwöchentlich wird baldigst nach Abschluss der Lohnwoche — von Montag vormittag 6 Uhr bis Montag vormittag 6 Uhr — ein möglichst grosser Teil des Verdienstes dieser Lohnwoche zur Auszahlung gebracht. Die Vereinbarung über die Einzelheiten dieser Zahlung und der Restlohnzahlung erfolgt in den Revieren.

§ 6. Diese Vereinbarung gilt bis auf weiteres. Sie kann erstmalig am 31. August 1923 mit einwöchiger Frist, von da ab 14tägig gekündigt werden.

Protokollarische Festlegungen:

Zu § 4. Die Parteien sind sich darüber einig, dass aussergewöhnliche Teuerungsverhältnisse in den am Rande des besetzten Gebietes liegenden Revieren auch im Laufe eines Monats durch Vereinbarung der Parteien Berücksichtigung finden können.

Zu § 5. Die Parteien sind sich darüber einig, dass „baldigst" heisst: spätestens am dritten Werktage der folgenden Woche. Eine Ausnahme bilden die besetzten Gebiete, für die in dieser Beziehung eine besondere Vereinbarung getroffen ist.

Am 9. August sind anlässlich der zentralen Lohnverhandlungen die in Ziffer 1 vorgesehenen Normaltariflöhne für die grösseren Kohlenreviere und dann an anderer Stelle für den Kalibergbau festgelegt worden. Man ist bei der Berechnung im grossen ganzen von der Vorkriegszeit ausgegangen. So hat man z. B. den Friedensdurchschnittslohn von 5,60 M. im Ruhrrevier mit 149 531, der Reichsindexziffer vom 6. August, multipliziert und so den Normaltariflohn von 837 374 M. für das Ruhrrevier erhalten. Aehnlich ist die Berechnung in anderen Revieren erfolgt, jedoch ist man hierbei nur zum Teil von den wirklichen früheren Durchschnittsverdiensten abgegangen, sondern hat mehr die heutige, in allen Revieren verhältnismässig gleich starke Teuerung berücksichtigt, so dass die prozentualen Unterschiede in der Höhe der Durchschnittslöhne der Vorkriegszeit geringer geworden sind.

Der Normaltariflohn beträgt für das

Revier	M.	Revier	M.
Ruhrrevier	837 374	Oberschlesien	669 900
Rhein. Braunkohlen-		Niederschlesien	620 000
bergbau	837 374	Zwickau	644 777
Ibbenbüren	619 750	Niedersachsen	594 583
Bayern: Pechkohle	607 000	Mitteldeutschland	
Braunkohle	569 166	Kernrevier	607 000
Steinkohle	525 950		

Der nach Ziffer 2 vorgesehene Zuschlag ist für die Woche vom 6. August bis 12. August auf 140 Prozent festgesetzt worden. Er soll die Entwertung der Mark bis zum 15. August abgelten.

Im Zusammenhang mit dieser Regelung standen Verhandlungen im Reichskohlenrat über eine auf der Basis der Wertbeständigkeit der Löhne notwendig werdende Regelung der Kohlenpreise. In einer Mitteilung des Reichskohlenrates an seine Mitglieder vom 10. August d. J. über die Verhandlungen im „Grossen Ausschuss" des R.K.R. wurde u. a. gesagt:

Seit unserem letzten Informationsschreiben vom 17. Juli 1923 Nr. 655. 7. 23, mit dem wir die Kohlenpreiserhöhungen ab 17. Juli 1923 mitteilten, sind in kurzem Abstande weitere Kohlenpreiserhöhungen, und zwar ab 27. Juli, ab 2. August und ab gestern beschlossen worden. Die gestrige Erhöhung hat den ausserordentlichen Grad von 352 v. H. erreicht.

Die Veranlassung der Erhöhungen ist lediglich die Geldentwertung gewesen. Es mussten die Löhne und deshalb auch die Preise folgen.

Der dabei einkalkulierte Materialpreiszuschlag entspricht dem Prozentsatz der Lohnerhöhung. Ausserdem wurde, und zwar in zwei Stufen, am 2. und am 9. August, ein Geldentwertungszuschlag einkalkuliert, der 33 v. H. des Preises beträgt und sich dadurch als unvermeidbar ergab, dass die Zechen den Preis für die Kohlen bisher erst zwei bis vier Wochen nach der Lieferung erhielten, also die Geldentwertung dieser Zwischenzeit trugen, die bisherige Preiskalkulation aber auf Gleichzeitigkeit der Kohlenlieferung und des Preiseingangs basierte.

Für die gestrige ausserordentliche Preiserhöhung war ausserdem, auch als Folgeerscheinung der Geldentwertung, das neue Abkommen zwischen den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues über sogenannte „wertbeständige" Löhne bestimmend. Das Abkommen brachte für die gestrige Preisbestimmung zwei Verschärfungen mit sich:

1. Durch das Abkommen sind die Bergwerksbesitzer verpflichtet worden, den Bergarbeitern und -angestellten den Lohn zu gewähren, der am Auszahlungstage dem vorher vereinbarten Lohn unter Berücksichtigung der bis zum Zahlungstag eingetretenen Geldentwertung möglichst entspricht, d. h. sie haben in Vereinbarung mit den Arbeitnehmern bei der eine Woche vor der Lohnauszahlung erfolgenden Lohnvereinbarung die in der kommenden Woche eintretende Geldentwertung zu schätzen und den Lohn dementsprechend höher zu bemessen. Nach dem bisherigen Abkommen war nur die rückwirkende Teuerung für die Lohnbemessung bestimmend. Bei dem Uebergang von dem alten zu dem neuen System, der gestern stattfand, ergab sich daher, dass sowohl die Geldentwertung der letztvergangenen Woche (Abschluss des alten Systems) wie auch die zu schätzende der kommenden Woche (Anfang des neuen Systems) abzugelten waren. Dadurch erreichte die Lohnerhöhung, abgesehen von einer gewissen Rückwirkung, eine besondere Höhe (240 v. H.).

2. Nach dem neuen Lohnabkommen werden die neuen Löhne am Mittwoch rückwirkend ab zuvor vergangenem Montage festgesetzt. Die Preisbestimmung hat die Lohnfestsetzung zur Voraussetzung. Sie kann also auch ihrerseits erst am Mittwoch und Donnerstag erfolgen. Auch sie rückwirkend vorzunehmen, verbietet die Rücksicht auf die sonstige Wirtschaft. Daher hinkt sie dem sich aus der rückwirkenden Lohnerhöhung ergebenden Geldbedürfnisse der Zechen um vier und, wenn man, was das Praktischste ist, die Preise erst ab kommenden Montag erhöht, um sechs Tage nach. Da dies für die Zechen nicht tragbar ist, ist ein Ausgleichsfaktor in den nachhinkenden Kohlenpreis einzukalkulieren. Auch dieser erhöht wieder den Preis.

So ergab sich für gestern die ausserordentliche Erhöhung um 352 v. H. des bisherigen Preises.

Im Zusammenhang mit dem genannten Lohnabkommen steht schliesslich ein Beschluss, der gestern neben dem Beschluss auf Preiserhöhung gefasst wurde:

Das Lohnabkommen sieht eine einmalige grundlegende Lohnregelung und wöchentliche, sehr vereinfachte Zwischenregelungen im Monat vor. Die grundlegende Regelung wird im Wege der Verhandlung der beiderseitigen Organisationsvertreter getroffen. Die wöchentlichen Zwischenregelungen erfolgen nur durch wenige Vertreter und beschränken sich auf rein rechnerische Angleichung an den Index.

Dementsprechend soll künftig auch in der Preisfestsetzung im Monate nur eine einmalige Verhandlung des Reichskohlenverbandes und unseres Grossen Ausschusses stattfinden und in der Zwischenzeit allwöchentlich eine rein rechnerische Preisangleichung an den Index (halb Lohn-, halb Grosshandelsindex) lediglich durch die Geschäftsführungen des Reichskohlenverbandes und Reichskohlenrates erfolgen.

Wie lange es möglich sein wird, Löhne und Kohlenpreise in dieser Weise zu regeln, hängt sehr viel davon ab, ob es der neuen Regierung gelingen wird, der Markentwertung zu steuern. Gelingt es ihr, unsere Mark gegenüber der Auslandswährung in Kürze zu stabilisieren, ist es nur eine Frage kurzer Zeit, bis es zu schweren Auseinandersetzungen im Bergbau kommt. Unsere innere Teuerung ist im Augenblick der Markstabilisierung noch nicht zu Ende; die Löhne müssen weiter steigen, während die Erhöhung des Kohlenpreises auf kaum überwindbare Schwierigkeiten stösst. Was dann?

Mit grösster Wahrscheinlichkeit ist damit zu rechnen, dass dann zuerst die Frage der Kohlensteuer und anschliessend hieran die Auflösung oder die schärfere Bindung der Kohlenwirtschaft entschieden werden muss. G. W.

Rigoroses Vorgehen beim Angestellten-Abbau

In Ausführung des Gesetzes v. 4. 6. 23 über die Unterbringung von überzähligen Beamten der Reichseisenbahn- und Reichspostverwaltung sowie von Wartegeldempfängern in anderen Verwaltungen des Reichs ist nunmehr auch die Reichswasserstrassenverwaltung auf Drängen des Parlaments an die Durchführung des Gesetzes herangegangen. Seitens des Reichsverkehrsministeriums ist der Reichswasserstrassenverwaltung eine sehr beträchtliche Anzahl von Beamten zur Uebernahme angemeldet worden. Gemäss § 17 Abs. 5 des genannten Gesetzes ist für jeden zu übernehmenden Beamten ein entsprechender Angestellter zu entlassen. Der Hauptbetriebsrat der Reichswasserstrassenverwaltung hat sich bisher mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln gegen die Durchführung dieser Massnahmen gestemmt. Da aber auch das Reichsfinanzministerium auf die Durchführung des Gesetzes drängt, und das Reichsverkehrsministerium einen entsprechenden Erlass nunmehr in Kürze herausgeben wollte, war der Hauptbetriebsrat gezwungen, an den diesem Erlass zugrunde zu legenden Grundsätzen mitzuarbeiten, um die Regelung dem Reichsverkehrsministerium nicht allein zu überlassen. Im anderen Falle bestand die Gefahr, dass die Angestelltenschaft in weit grösserem Umfange und noch schwerer und früher von dieser Massnahme betroffen worden wäre.

Obwohl das Gesetz vom 4. Juni 1923 nur die zwölf Jahre und länger im Reichs-, Staats- und Gemeindedienst beschäftigt gewesenen Angestellten von der Entlassung zum Zweck des Austausches gegen Beamte ausnimmt, und der § 11 des Tarifvertrages für Angestellte gegebenenfalls nach zehnjähriger Beschäftigung eine gewisse Sicherung gegen Entlassung von Angestellten vorsieht, hat das Reichsverkehrsministerium über diese Grenze hinaus gemäss der Erlasse vom 21. August 1922 W. II. I. P. 12. 2459 und vom 9. April 1923 W. II. I. P. 6. 625 weitere Erleichterungen gewährt, so dass zunächst im ganzen 53 technische Angestellte, 106 Büroangestellte und 4 Arbeiter zum Austausch und zur Entlassung aus dem Bereich der gesamten Betriebe der Reichswasserstrassenverwaltung des unbesetzten Gebiets vorgesehen sind. Es sind dies ausschliesslich unverheiratete, jüngere Angestellte bzw. solche mit kürzerer Behördendienstzeit oder solche Angestellte, die nicht ausschliesslich auf den Erwerb als Angestellter angewiesen sind (pensionierte Beamte usw.).

Die Kündigung und Entlassung der in Frage kommenden Angestellten ist für den zunächst zulässigen Termin vorgesehen und die Durchführung der Anordnung nach vorherigem Benehmen mit den örtlichen Betriebsvertretungen angeordnet worden. Es wird nun Aufgabe der örtlichen Betriebsvertretungen sein, bei den Verhandlungen mit den örtlichen Dienststellen an Hand der Bestimmungen der oben erwähnten Erlasse und mit Rücksicht auf die Betriebsführung zu prüfen, ob die in den Listen der Reichswasserstrassenverwaltung benannten oder andere Angestellte der gleichen Dienststelle zur Entlassung kommen sollen. Den zu Entlassenden wird eine den Bestimmungen entsprechende Abfindungssumme gezahlt werden. In einzelnen Fällen wird die Möglichkeit bestehen, dass neben den zu überweisenden Beamten zu deren Einarbeitung zunächst noch Angestellte weiterbeschäftigt werden können. Solche Fälle werden auf Antrag der Dienststellen vom Reichsverkehrsminister geprüft und gegebenenfalls genehmigt.

Der Hauptbetriebsrat hat bei den Verhandlungen im Reichsverkehrsministerium wiederholt darauf hingewiesen, dass er gerade die gegenwärtige und die in nächster Zukunft liegende

Zeit am wenigsten geeignet für derartige Entlassungen hält. Allen Bedenken aber hat die Reichswasserstrassenverwaltung den Zwang der gesetzlichen Bestimmungen entgegengestellt.

Inzwischen ist nun der entsprechende Erlass vom 15. August 1923 W. II. P. 6. 3934 des Reichsverkehrsministeriums erschienen.

Betrifft: Ersetzung von Angestellten durch Beamte.

Der § 17 Abs. 5 des Gesetzes vom 4. Juni 1923 — Reichsgesetzblatt S. 231 — verpflichtet die Reichsbehörden, zur Unterbringung von überzähligen Reichsbeamten oder von Reichswartegeldempfängern Angestellte und sonstige Lohnempfänger der Reichsverwaltung zu entlassen, sobald es mit den Erfordernissen des Dienstbetriebes irgend vereinbar ist. Ausgenommen von der Entlassung sind Versorgungsberechtigte sowie diejenigen Angestellten, die am Tage der Kündigung insgesamt mindestens zwölf Jahre ununterbrochen bei Reichs-, Länder- und Gemeindeverwaltungen beschäftigt sind.

Nach Verhandlungen mit den beteiligten Ressorts, die erst jetzt zu einem gewissen Abschluss gekommen sind, ist auf Grund jener Gesetzesvorschrift an der Hand der auf den Runderlass vom 8. Februar 1923 — W. II. P. 5. 5944 — eingereichten Nachweisungen — nach Benehmen mit dem Hauptbetriebsrat — geprüft worden, wie viele der bei Reichswasserstrassen im preussischen Gebiet beschäftigten Angestellten und Arbeiter durch überzählige Reichsbeamte oder Reichswartegeldempfänger ersetzt werden können. Zunächst soll diese Massnahme nur auf unverheiratete Arbeitnehmer erstreckt werden. Die für den dortigen Bezirk festgesetzte Zahl der Angestellten und Arbeiter, die infolge der genannten Gesetzesvorschrift entlassen werden sollen, ergibt die beiliegende Nachweisung, in der auch die Namen der für die Entlassung in Betracht gezogenen Personen aufgeführt sind. Diese Personenbezeichnung soll jedoch für die Durchführung der Entlassungen nicht ohne weiteres bindend sein, weil die bei der Auswahl der Personen zu berücksichtigenden Verhältnisse sich von hier aus auf Grund der eingereichten Nachweisungen, die z. B. über die bei Kommunalverwaltungen zurückgelegten Dienstzeiten keinen Aufschluss geben, nicht im vollen Umfange übersehen lassen. Stellt sich bei der von den nachgeordneten Behörden vorzunehmenden Prüfung heraus, dass einer der in der Anlage namhaft gemachten Personen obige Schutzbestimmungen zur Seite stehen, so ist ein anderer Bediensteter derselben Berufsgattung, auf den die Schutzbestimmungen keine Anwendung finden, zu wählen, oder, wenn dies nicht möglich sein sollte, zu berichten. In entsprechender Weise ist zu verfahren, wenn dringende dienstliche Gründe die Beibehaltung einer der in der Anlage aufgeführten Personen notwendig erscheinen lassen.

Es wird ersucht, das Weitere wegen Durchführung der Entlassungsmassnahmen im Rahmen der in der Anlage festgesetzten Zahl der zu Entlassenden nach Benehmen mit den Betriebsvertretungen unverzüglich zu veranlassen. Soweit eine Verständigung mit der Betriebsvertretung erzielt wird, sind die Entlassungen zu dem nächsten zulässigen Termine (30. September) auszusprechen. Der Eile wegen erhalten die beteiligten örtlichen Dienststellen einen Abdruck dieses Erlasses und den für sie in Betracht kommenden Auszug aus der anliegenden Nachweisung unmittelbar zugesandt.

Die Zahlung der Abfindungssumme an die auf Grund der obigen Gesetzesvorschrift zur Entlassung gelangenden Angestellten regelt sich nach dem Erlasse des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 4. Juli 1923 — I. B. 18124 — R.B.B. S. 219.

Sollte gegen die Kündigung eines Arbeitnehmers, der durch einen Beamten ersetzt wird, der Schlichtungsausschuss angerufen werden, so wäre diesem gegenüber darauf hinzuweisen, dass das Recht des Einspruchs nach dem Betriebsrätegesetz nicht besteht, da die Entlassung auf einer gesetzlichen Verpflichtung beruht (§ 85 Abs. 1 Ziff. 1 BRG.).

Wegen der Heranziehung der Beamten, die die zur Entlassung kommenden Angestellten ersetzen sollen, ergeht besonderer Erlass. In diesem wird auch ausgesprochen werden, inwieweit solche Angestellte nach dem Eintreffen der Beamten für eine gewisse Uebergangszeit — bis die Beamten sich eingearbeitet haben — beibehalten werden dürfen.

In Vertretung: gez. Kirschstein.

Gegen diesen Erlass hat sich der Hauptbetriebsrat der Wasserstrassenabteilung im Reichsverkehrsministerium mit folgendem Schreiben an den Reichsverkehrsminister Einspruch zu erheben veranlasst gesehen:

„Tgb. Nr. 871. V. 2. Pd/23. Berlin, den 17. August 1923.

Der vorbezeichnete Erlass widerspricht im 3. Abs. Zeile 5 und 6 mit der Zeitangabe „(30. September)“ für den nächst zulässigen Entlassungstermin, der mit Herrn Staatssekretär Kirschstein und dem zuständigen Dezernenten in der Besprechung am 14. d. M. getroffenen Vereinbarung und den vom Herrn Staatssekretär gemachten Zusagen sowie dem Wortlaut des uns vorgelegten Erlassentwurfs.

Von Herrn Staatssekretär Kirschstein ist in vorbezeichneter Besprechung dem Hauptbetriebsrat die bestimmte Zusage gemacht worden, dass von jeder Zeitangabe im Erlass abgesehen werden und nur die Angabe „nächst zulässiger Termin“ benutzt werden sollte. Die Zeitangabe ist daher nicht im Einvernehmen mit dem Hauptbetriebsrat, sondern gegen seinen Willen nachträglich, ohne dass von dieser Aenderung Mitteilung gemacht worden wäre, in den Erlass hineingesetzt worden.

Hiergegen erhebt der Hauptbetriebsrat auf Grund des § 74 des Betriebsrätegesetzes in Verbindung mit dem § 70 und 72 der Betriebsräteverordnung für die Reichswasserstrassenverwaltung vom 22. August 1922 Einspruch mit dem Bemerken, dass solche Handlungsweise ungeeignet ist, Vertrauen der Betriebsvertretungen zur Verwaltung aufkommen zu lassen. Der Hauptbetriebsrat sieht sich veranlasst, der gesamten Angestelltenschaft der Reichswasserstrassenverwaltung und deren Organisationen hiervon Mitteilung zu machen.“

Gegen ein derartiges Vorgehen der verantwortlichen Stellen im Reichsverkehrsministerium — Wasserstrassenabteilung — muss schärfster Protest erhoben werden. Es ist unerhört, wenn der Erlass, der sich ausdrücklich auf die Verhandlungen mit dem Hauptbetriebsrat beruft, in einem entscheidenden Punkte die mit dem Hauptbetriebsrat getroffenen Vereinbarungen und die diesem mündlich gegebenen und wiederholt bestätigten Versicherungen abändert. Unter solchen Umständen kann von einer auf Vertrauen gestützten Zusammenarbeit nicht mehr die Rede sein. Ein solcher Vorgang kann nur geeignet sein, zu den allerschwersten Erschütterungen unter den Arbeitnehmern zu führen, die sich zum grössten Nachteil der Leistungen der Verkehrsverwaltung auswirken muss. Inwieweit überhaupt die Reichswasserstrassenverwaltung die geeignete Verwaltung ist, um insbesondere technische Kräfte abzustossen, wollen wir in diesem Augenblick nicht untersuchen. Wir verweisen nur darauf, dass die Reichswasserstrassenverwaltung, der das Kanalbauwesen untersteht, die Verwaltung ist oder sein sollte, die bei der zu erwartenden Massenarbeitslosigkeit durch Vorbereitung volkswirtschaftlich wichtiger Notstandsarbeiten den ersten Stoss dieser Arbeitslosigkeit aufzufangen hätte. Dass zur Vorbereitung gerade technische Vorarbeiten zu leisten sind, braucht hier nicht dargelegt zu werden. Wir werden in anderem Zusammenhang auf diese Dinge noch zu sprechen kommen.

Inzwischen ist auf den Einspruch des Hauptbetriebsrats nachstehende weitere Verfügung ergangen und auch dem Hauptbetriebsrat zur Kenntnis gegeben worden:

Anscheinend ist der Runderlass vom 15. d. M. — W. II. P. 6. 3934 von einzelnen Behörden dahin verstanden worden, dass die Kündigung der in der Anlage des Erlasses festgesetzten Zahl von Angestellten unter allen Umständen zum 30. September d. J. ausgesprochen werden solle. Diese Auffassung ist nicht zutreffend. Die Absicht, m. E. auch der klare Wortlaut des Runderlasses ging vielmehr dahin, dass zu dem genannten Termine nur denjenigen Angestellten gekündigt werden sollte, über deren Entlassung eine Verständigung mit der Betriebsvertretung noch vor dem 18. d. M. erzielt wurde. Aus dem Erlasse war zu entnehmen, dass unbillige Härten bei den Entlassungen vermieden werden sollten. Deshalb wurden die Verheirateten von der Entlassung ausgeschlossen. Dass aber auch für die Unverheirateten unter den gegenwärtigen schwierigen Verhältnissen jede Kündigung eine Härte bedeutet, liegt auf der Hand. Die Verwaltung kann sich jedoch der Erfüllung der in dem Runderlasse angeführten gesetzlichen Vorschrift nicht entziehen. Es ist angenommen worden, dass diejenigen Angestellten, die gesund und zu körperlicher Arbeit geeignet sind, auch nach ihrer Entlassung, wenn nicht als Angestellte, so doch als Arbeiter eine Beschäftigung finden können, die es ihnen ermöglicht, durch die schwere Zeit hindurchzukommen.

Hiernach ersuche ich diejenigen Behörden, die vorsorglich (ohne Herbeiführung einer Verständigung mit der Betriebsvertretung) zum 30. September d. J. Kündigungen der genannten Art vorgenommen haben, mit den Betriebsvertretungen nochmals zu verhandeln und erneut zu prüfen, ob die Kündigungen nach vorstehendem den Absichten des Runderlasses entsprechen.

I. V.: gez. Kirschstein.

Wertbeständige Hypotheken

Durch das Gesetz über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923 ist ein gewaltiger weiterer Schritt zur Ausschaltung der Papiermark als Wertmesser von der Gesetzgebung vollzogen worden. Niemals in der Weltgeschichte ist bekanntlich eine derart ungeheuerliche Enteignung eingetreten, als die von der Geldentwertung bewirkte Vernichtung allen auf feste Markbeträge lautenden Geldforderungen. Die vielen Milliarden von Reichs-, Staats- und Kommunalanleihen, Industrieobligationen, ländlichen und städtischen Hypotheken, Pfandbriefen usw. sind durch die Geldentwertung in ihrer Kaufkraft vernichtet worden. Es hat sich damit ein gesellschaftlicher Umwälzungsprozess vollzogen, dessen Auswirkung wegen der Allmählichkeit des Vorganges weniger deutlich geworden ist, der sich aber ganz zweifellos in einer völligen Veränderung der Struktur und der Schichtung unseres Volkes vollzieht. Die Nutzniesser dieser Wertvernichtung sind die Sachwertbesitzer mit Ausnahme der Besitzer von städtischen Zinshäusern. Insbesondere ist die Landwirtschaft, die vor dem Kriege teilweise bedrohlich stark mit Hypotheken belastet war, so gut wie schuldenfrei geworden, und ebenso ist die gewaltige Last der Industrieschuldverschreibungen mit ihrem jährlichen Zinserfordernis von etwa 200 Millionen Goldmark von der Industrie fast völlig genommen worden. Die Auswirkung besteht vor allem bezüglich der sozialen Schichtung in einer weitgehenden Vernichtung des Mittelstandes, soweit er seine wirtschaftliche Existenz auf Rentenbesitz begründet hatte. Merkwürdig ist dabei aber, dass die Opfer dieser Entwicklung sich nicht den gleich ihnen Geschädigten — den Arbeitnehmern — an die Seite gestellt haben, um die Wirkung der Geldentwertung gemeinsam mit diesen zu bekämpfen, sondern dass sie sich zu einem grossen Teil auf die Seite der Nutzniesser ihrer Schädigung schlugen, obwohl sie in ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage durchaus zu Klassengenossen der Arbeitnehmerschaft gemacht worden sind.

Die Erfahrungen mit der Entwertung aller auf feste Markbeträge lautenden Kapital- oder Rentenschulden haben aus der unmittelbaren Praxis des Wirtschaftslebens heraus zur Schaffung von Anlageformen geführt, für die die Gefahr der Geldentwertung mehr oder minder ausgeschlossen ist. Die Kohlen-, Kali-, Roggenanleihen, die Anleihen mit beweglichem Zinsfuss, die Dollarschatzanleihen sind die bekanntesten Formen zum Teil oder völlig wertbeständiger Geldanlagen. Hingegen ist das grosse Gebiet der Belastung des unbeweglichen Besitzes bisher durch entgegenstehende gesetzliche Bestimmungen von dieser Bewegung ausgeschaltet gewesen. Nach dem neuen Gesetz nun können Hypotheken in der Weise bestellt werden, dass die Höhe der aus dem Grundstück zu zahlenden Geldsumme durch den Preis einer bestimmten Menge von Roggen, Weizen oder Feingold bestimmt wird. Ausserdem können von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats auch die Preise anderer Waren — insbesondere von Kohlen, Kali oder auch von Leistungen — als Massstab zugelassen werden. Derartige Hypotheken heissen wertbeständige Hypotheken. Für Grund- und Rentenschulden gelten dieselben Bestimmungen.

Ein grosser Teil der Grundbelastungen erfolgte bisher durch die Hypothekenbanken. Diese geben Hypothekengeld her, dessen Gegenwert sie sich in der Form von festverzinslichen Pfandbriefen verschaffen. Durch das neue Gesetz ist nunmehr auch die Ausgabe von wertbeständigen Pfandbriefen ermöglicht, wobei vorgeschrieben ist, dass für jede Art von wertbeständigen, d. h. auf den Preis einer bestimmten Ware oder Goldmenge lautenden Pfandbriefen, Deckung in einer Hypothek gleicher Höhe vorhanden sein muss.

Inzwischen ist durch eine Verordnung zur Durchführung des Gesetzes vom 29. Juni 1923 auch bereits eine Ausdehnung der als Grundlage für die Berechnung zugelassenen Waren auf drei Kohlensorten und 40prozentiges Kalidüngesalz erfolgt.

Dieses Gesetz über wertbeständige Hypotheken wird aller Wahrscheinlichkeit nach überaus bedeutsame wirtschaftliche Folgen nach sich ziehen. Die Landwirtschaft, die heute über grossen Kapitalmangel klagt, wird voraussichtlich in starkem Masse an den Kapitalmarkt herangehen. Andererseits wird die Möglichkeit wertbeständiger Geldanlage, insbesondere auch in den leichtbeweglichen und veräusserbaren wertbeständigen Pfandbriefen, gewaltig zunehmen, was u. a. auch von grosser Bedeutung für die Anlage der Gelder der Sozialversicherung werden kann.

Ausgeschlossen von einer nennenswerten Inanspruchnahme des Marktes wertbeständiger Hypotheken bleibt der alte grossstädtische Zinshausbesitz, da dieser nicht die Möglichkeit der Abwälzung neuaufgenommener wertbeständiger Hypotheken auf die Mieter hat. Dagegen kann unter Umständen die Kapitalbeschaffung für den Wohnungsbau durch die Ausgabe wertbeständiger Hypotheken wesentlich erleichtert werden.

Auch hierfür liegen bereits Vorschläge vor, die zurzeit noch in dem Kreise der Beteiligten überprüft werden. Das Gesetz vom 23. Juni 1923 sieht, wie erwähnt, vor, dass neben anderem auch Arbeitsleistungen als Wertmesser für die Ausgabe wertbeständiger Hypotheken dienen könne. Hierbei ist gerade an den städtischen Wohnungsbau gedacht und von folgender Ueberlegung ausgegangen worden: Wenn eine Ware vom Schuldner einer wertbeständigen Hypothek als Wertmesser angegeben wird, so muss sie möglichst ein Bestandteil seiner wirtschaftlichen Tätigkeit sein. Man wird also zweckmässigerweise bei landwirtschaftlichen Hypotheken das Produkt des Grundstücks, auf dem die Hypothek eingetragen wird, also Getreide wählen. Ebenso kann die Kohle als wichtigster Gebrauchsstoff der Industrie von dieser ohne weiteres gewählt werden. Dagegen stellen im Unterschied zu landwirtschaftlichen und industriellen Grundstücken die städtischen Wohnhäuser keine Produktionsmittel im eigentlichen Sinne dar. Das aus ihnen fliessende Einkommen ist vielmehr in aller Regel ein Teil des Arbeitseinkommens der Bewohner. Deshalb soll dieser Arbeitsertrag als Grundlage für die Ausgabe wertbeständiger Hypotheken gewählt werden. Man hofft auf diese Weise den gemeinnützigen Wohnungsbau wesentlich fördern zu können. Heute vollzieht sich die Finanzierung des gemeinnützigen Wohnungsbaues in folgender Weise: Aus den Mitteln der Wohnungsbauabgabe, die immer wieder erneut festgestellt wird, wird der sogenannte unrentierliche Teil der Baukosten bestritten, also jener Teil, für den eine Verzinsung und Tilgung durch den Wohnungsnehmer nicht in Frage kommt. Neben diesem unrentierlichen Teil bleibt ein rentierlicher Teil, zu dessen Verzinsung und Tilgung die Miete oder die Hypothekenverzinsung dient. Die Mittel für den rentierlichen Teil der Baukosten müssen nun in irgendeiner Form auf dem Kapitalmarkt gesucht werden. Heute ist dies fast unmöglich, da kein Geldgeber in einer festen Summe Darlehen geben wird, von denen er weiss, dass ihre Zinsen und Tilgungsbeträge in immer schlechterem Gelde bezahlt werden. Die Absicht geht nun dahin, durch Ausgabe von arbeitswertbeständigen Hypotheken, also Hypotheken, die auf eine bestimmte Arbeitsleistung lauten, solche wertbeständigen Hypotheken auch für den Kleinwohnungsbau zu ermöglichen. Man denkt einen typischen Lohn, etwa den Tariflohn der untersten Besoldungsgruppe der Staatsarbeiter, als solchen Wertmesser anzulegen, so dass die Hypothek dann auf eine Anzahl von solchen Stundenlöhnen lauten würde. Wenn hierbei an die unmittelbare Hergabe von Hypotheken vom Geldgeber an den Schuldner gedacht ist, so bestehen gegen diese Form eine Reihe von schwerwiegenden Bedenken. In weit stärkerem Masse als die Inhaber anderer hypothekarisch belasteter Grundstücke sind die Arbeitnehmer den Wechselfällen des Lebens unterworfen. Arbeitslosigkeit und Krankheit treffen das Produktionsmittel des Arbeitnehmers — seine Arbeitskraft — ganz anders, als dies bei den Selbständigen der Fall ist. Würde also eine individuelle Hypothek auf der Grundlage von Arbeitsleistungen zugelassen werden, so bestände die grosse Gefahr, dass in Zeiten grosser Arbeitslosigkeit durch Stockung in der Zinszahlung und darauf folgende Vergantung der Häuser der Arbeitnehmer um die Früchte oft jahrelanger Ersparnisse gebracht würde. Ferner würde eine Hebung des heute ausserordentlich niedrigen Reallohns durch die gewerkschaftlichen Kämpfe auch eine Erhöhung der Kaufkraft der in Arbeitsstunden ausgedrückten Hypothekenzinsen bringen, d. h. den Hypothekengläubigern einen völlig unverdienten Wertzuwachs verschaffen.

Um diese Gefahren zu verhindern, wären etwa folgende Sicherheitsmassnahmen erforderlich: Auf Arbeitsstundenlohn lautende Hypotheken dürften nur von einer gemeinnützigen Anstalt, die ihrerseits Pfandbriefe ausgibt, gegeben werden. Diese gemeinnützige Anstalt muss unter massgebender Mitleitung der Gewerkschaften stehen und in ihren Satzungen und Geschäftsbedingungen von vornherein für die Fälle der Arbeitslosigkeit und Krankheit entsprechende Stundungsvorschriften enthalten. Um die Gefahr der ungerechtfertigten Bereicherung des Hypothekengläubigers aus der Hebung des Reallohns zu vermeiden, wäre festzusetzen, dass die von dieser Anstalt auszugebenden Pfandbriefe ihrerseits nicht auf Arbeitsstundenlohn, sondern auf Gold lauten. Gleichzeitig wäre diese Anstalt mit der Verwaltung aller für die Zwecke des gemeinnützigen Wohnungsbaus aufkommenden öffentlichen Mittel, insbesondere der Wohnungsbauabgabe und der produktiven Erwerbslosenfürsorge zu betrauen. Diese Mittel würden auch für das verhältnismässig geringe Risiko, das in der möglichen Differenz zwischen Lohnentwicklung und Goldpreisentwicklung liegt, bürgen können. Auf diese Weise würde eine etwaige Hebung der Reallöhne restlos dem Wohnungsbau für die Arbeitnehmerschaft zugute kommen, während die Verpflichtung, stets gleichbleibende Teile vom Arbeitsertrag abzuführen, vom Standpunkt des Arbeitnehmers gesehen, sich ja als eine sich gleichbleibende Last darstellt. Jedenfalls hat die aus Arbeitsstunden berechnete wertbeständige Hypothek für die Arbeitnehmer den grossen Vorteil, sie von dem spekulativen Auf und Ab des Goldpreises zu befreien. Der angegebene Weg verdient auf alle Fälle sorgfältige Prüfung in bezug auf seine Gangbarkeit.

Von besonders grosser Rückwirkung dürfte aber die Schaffung wertbeständiger Hypotheken für die öffentlichen Körperschaften sein. Diese werden für Anleihen, Schatzwechsel und ähnliche Geldaufnahmen, die nur auf Markbeträge lauten, keine Abnehmer mehr finden, sondern gezwungen sein, auch von sich aus die Wertbeständigkeit ihrer Anleihen zu gewährleisten. Es wird ferner nicht länger möglich sein, dass einzig und allein die Reichsbank sich krampfhaft bemüht, die Fiktion Mark = Mark aufrechtzuerhalten und ihre Gelder der Wirtschaft in wertunbeständiger Form hinzugeben, d. h. aus den Mitteln der Steuerzahler und der Konsumenten, auf die die Inflationssteuer abgewälzt wird, der Wirtschaft Kapitalien zur Verfügung zu stellen, die diese zu einem Bruchteil des Kaufwertes bei Empfang zurückzahlt. Oeffentliche Körperschaften und Reichsbank werden also in dem Masse der Zunahme wertbeständiger Anlagen automatisch gezwungen werden, auch ihre Einnahmen und Ausgaben wertbeständig zu machen, d. h. insbesondere für den Staat die Steuern so umzugestalten, dass sie am Tage der Zahlung die Kaufkraft besitzen, die sie am Berechnungsstichtage hatten, und für die Reichsbank, Kredite nur in Festmark, etwa im Verhältnis zum Lebenshaltungsindex, zu geben.

Schliesslich ist das Gesetz über wertbeständige Hypotheken das beste Werbemittel für die Forderung aller Arbeitnehmer-

organisationen auf wertbeständige Löhne und Gehälter. Wenn der Gesetzgeber selbst anerkennt, dass eine Grundschuld in der Geldsumme veränderlich sein kann, so kann er sich nicht dagegen sträuben, dass auch die Lohnschuld, die Gegenleistung für vorgeleistete Arbeit ebenfalls der Veränderung des Geldwertes anpassbar gemacht werden muss. Wertbeständige Löhne sind wirtschaftlich gesehen in der Tat nichts anderes als wertbeständige Anleihen, Hypotheken oder Pfandbriefe. Sie sollen in ihrer Kaufkraft stabil bleiben, d. h. in einem festen stabilen Verhältnis zum Durchschnittspreise der für die Arbeitnehmer als Konsumenten in Betracht kommenden Waren stehen.

Schliesslich wird auch den Gegnern der wertbeständigen Löhne, soweit diese ihre Ablehnung mit wirtschaftlichen Erwägungen zu begründen suchen, durch das Gesetz über wertbeständige Hypotheken der Boden entzogen, denn alles, was man gegen die wertbeständigen Löhne vorgebracht hat, könnte man selbstverständlich auch auf die wertbeständigen Hypotheken anwenden, deren Zinslast ja auch wiederum in den Preisen der landwirtschaftlichen Produkte zum Ausdruck kommen wird, gegen die man also ebenso wie bei den Löhnen vorbringen könnte, dass sie ihrerseits preistreibend wirkten. Diese Preistreiberei wird eben so lange weitergehen, bis der Staat endlich dazu übergeht, seinen Haushalt ins Gleichgewicht zu bringen, seine Einnahmen wertbeständig zu machen und durch Erfassung der Sachwerte sich den Anteil am Gesamtertrage der Wirtschaft zu sichern, der erforderlich ist, um die inneren und die nach Lösung der Reparationskrise zu erwartenden äusseren Lasten zu tragen. Ist dies einmal geschehen, wozu freilich ein fester Wille und Opferfreudigkeit gehören, so wird durch Stillegung der Notenpresse und allmähliche Herstellung des wirtschaftlichen Gleichgewichts die Währung stabilisiert und die Diskussion über wertbeständige Geldanlagen und Zahlungen überflüssig werden. Pf.

Rundschau

Wirtschaftsfragen

Massstäbe der Geldentwertung.

1923	Dollarmittelkurs in Berlin	Entwertungsfaktor der Mark am Dollar [1]) gemessen	Goldzollaufgeld [2])	Lebenshaltungskostenindex d. Statist. Reichsamts [3])	Lebenshaltungskostenindex der Ind.- u. Hand.-Ztg. [4])	Grosshandelsindex d. Statist. Reichsamts [5]) 38 Waren	Grosshandelsindex der Ind.- u. Hand.-Ztg [6]) 44 Waren
Monatszahlen							
Januar . .	17 972	4 281	1 850	1 120	1 343	2 785	3 369
Februar . .	27 918	6 650	7 100	2 643	2 528	5 585	7 076
März . . .	21 190	5 048	5 260	2 854	2 809	4 888	6 187
April . .	24 457	5 826	5 000	2 954	2 993	5 212	6 566
Mai . . .	47 670	11 355	7 410	3 816	4 003	8 170	10 145
Juni . .	109 996	26 202	14 320	7 650	8 434	19 385	23 717
Juli . . .	353 412	83 092	36 200	37 651	32 588	74 787	78 088
Steigerung in % gegen Vormonat	+ 221	+ 217,1	+ 153	+ 392,2	+ 286,4		+ 229,2
Wochenzahlen				Stichtage:		Stichtage:	
30.6 — 6.7	*162 767*	*38 772*	*25 889*	4. 7. *16 180*	*15 718*	3. 7. *33 828*	*39 069*
7.7. — 13.7.	*183 917*	*43 811*	*31 819*	11. 7. *21 511*	*20 279*	10. 7. *48 644*	*50 128*
14.7. — 20.7.	*228 900*	*54 526*	*36 199*	16. 7. *28 892*	*25 992*	17. 7. *57 478*	*67 990*
21.7. — 27.7.	*571 000*	*136 017*	*41 399*	23. 7. *39 336*	*38 091*	24. 7. *79 462*	*107 182*
28. 7. — 3. 8.	*1 100 000*	*262 030*	*52 199*	30. 7. *71 476*	*78 018*	31. 7. *183 510*	*240 597*
4. 8. — 10. 8.	*3 714 000*	*884 702*	*109 199*	6. 8. *149 531*	*176 789*	7. 8. *483 461*	*679 548*
11.8. — 17.8.	*3 060 000*	*728 918*	*425 799*	13. 8. *436 935*	*439 919*	14. 8 *663 880*	*903 147*
			18. - 24.8. *968 099*	0. 8. *753 733*		*21. 8.* *1246 598*	
Steigerung in % gegen Vorwoche	— 17,6	— 17,6	+ 127	+ 72,5	+ 148,8	+ 88	+ 32,9

[1]) Monatsdurchschnitt. Basis: Ende 1913. 4,198 Mark je Dollar = 1.
[2]) Monatsmitte. Vielfaches der Vorkriegszeit. Die Wochenabschnitte sind gegenüber den in der ersten Spalte aufgeführten um 4 Tage nach vorn verschoben.
[3]) Rationen für 5 köpfige Familie. — Basis: 1913/14 = 1.
[4]) Basis 1913/14 = 1.
[5]) Monatsdurchschnitt aus je 3 Stichtagen. Basis: Ende 1913 = 1.
[6]) Monatsmitte. Vielfaches der Vorkriegszeit.

Alle Vorausschätzungen der Teuerung werden übertroffen durch das Hinaufschnellen der Indexziffern in den beiden letzten Wochen. Die wöchentliche Reichsteuerungsziffer, die auf den Erhebungen aus 28 Gemeinden aufgebaut ist, stieg in der Woche vom 6. bis 13. August um die Rekordziffer von 192,2 Prozent, in der letzten Woche vom 13. bis 20. August um 72,2 Prozent. Die Reichsteuerungsziffer vom 20. August mit 753733 zeigt, dass in den drei ersten Augustwochen eine Verzehnfachung der Lebenshaltungskosten erfolgt ist. Der neueste Grosshandelsindex des Statistischen Reichsamtes von 1 200 000 lässt ein weiteres Steigen der Lebenshaltungskurve mit Gewissheit voraussehen. Deshalb ergeben sich zwei Notwendigkeiten für Tarifabschlüsse: möglichst kurze Zahlungsperioden — möglichst nahes zeitliches Herankommen an die jeweils neueste Wochenindexziffer!

Die Goldanleihe. Die Zeichnung auf die wertbeständige Anleihe des Deutschen Reiches nahm am 15. August ihren Anfang. Im Anzeigenteil dieser Nummer werden die Bedingungen für die Zeichnung bekanntgegeben. Danach lauten die Stücke sowohl auf Dollar als auch auf Mark, und zwar werden Stücke von 1 Dollar bis zu 1000 Dollar ausgefertigt.

Die grossen Stücke von 1000 Dollar bis zu 10 Dollar einschliesslich tragen 6 Prozent Zinsen, die jährlich zahlbar sind. Die Stücke von 5 Dollar abwärts werden ohne Zinsscheine ausgefertigt. Sie werden im Jahre 1935 zu 170 Prozent, also mit einem Aufschlage von 70 Prozent zurückgezahlt, die grossen Stücke hingegen nur zum Nennwerte, d. h. zu 100 Prozent. Ein Anleihestück über 10 Dollar würde also im Jahre 1935 mit dem Gegenwert von 10 Dollar, berechnet nach dem New-Yorker Wechselkurse, zahlbar sein; ein Stück über 1 Dollar mit dem Gegenwert von 1,70 Dollar.

Um den Zinsenbedarf für eine Anleihe bis zu 500 Millionen Mark Gold zu decken, sieht ein von der Reichsregierung den gesetzgebenden Körperschaften vorgelegter Gesetzentwurf die Ermächtigung für die Reichsregierung vor, Zuschläge zur Vermögenssteuer zu erheben. Zur besonderen Sicherung der Kapitalrückzahlung ermächtigt der Gesetzentwurf die Reichsregierung, die einzelnen Vermögenssteuerpflichtigen nach dem Verhältnis ihres steuerbaren Vermögens zur Aufbringung des Kapitalbedarfs heranzuziehen. Demnach sind Zinsen und Kapitalrückzahlung der Anleihe durch die Gesamtheit der deutschen Privatvermögen sichergestellt. Die Anleihe ist zudem mit besonderen steuerlichen Vorzügen ausgestattet: Selbstgezeichnete Anleihe ist von der Erbschaftssteuer frei; auf Umsätze in der Anleihe ist keine Börsenumsatzsteuer zu entrichten.

Die Einzahlung auf die neue Anleihe kann in hochwertigen Devisen, in Dollarschatzanweisungen oder in Mark (auf Grund des New-Yorker Wechselkurses) vorgenommen werden. Erfolgt sie in Devisen oder Dollarschatzanweisungen, so beträgt der Zeichnungskurs bis auf weiteres 95 Prozent, erfolgt sie in Mark, 100 Prozent. Eine Erhöhung des Zeichnungspreises bleibt vorbehalten.

Zeichnungsstelle ist die Reichsbank, ferner fungiert eine grosse Anzahl von Banken, Bankfirmen und sonstigen Geldinstituten als Annahmestellen für die Zeichnung. Es kann aber der Zeichner auch jede andere nicht als Annahmestelle bestellte Bank oder Bankfirma mit der Zeichnung beauftragen.

Der Arbeitsmarkt im Juni 1923. Auf dem Arbeitsmarkt hat die schon im Vormonat beobachtete Besserung sich auch während des Berichtsmonats Juni weiter geltend gemacht. Trotzdem ist die Gesamtlage, wie wir einem Bericht des „Reichsarbeitsblattes" entnehmen, noch keineswegs so, wie sie in der gegenwärtigen, für die Beschäftigung günstigsten Jahreszeit erwartet werden müsste.

Die Statistik der Arbeitslosigkeit in den Arbeiterfachverbänden zeigt wie im Vormonat eine nicht unerhebliche Besserung. Von den 40 für den 30. Juni berichtenden Verbänden wurden unter 5,8 Mill. Mitglieder 235 556 oder 4,1 v. H. als arbeitslos gemeldet (im Vormonat 6,2 v. H.). Auch in der Anwendung von Arbeitszeitverkürzungen ist eine Besserung eingetreten. Bei 36 berichtenden Verbänden arbeiten von 5,2 Mill. Mitgliedern 794 821 oder 15,3 v. H. mit verkürzter Arbeitszeit (im Vormonat bei 37 Verbänden von 5,4 Mill. 21,7 v. H.).

Die Statistik der aus öffentlichen Mitteln unterstützten Erwerbslosen lässt einen weiteren Rückgang der Inanspruchnahme erkennen. Insgesamt wurden am 15. Juli gezählt 164 839 Hauptunterstützungsempfänger gegen 218 255 am 15. Juni.

Den Meldungen der Arbeitsnachweise ist eine weitere leichte Belebung auf dem Arbeitsmarkte für männliche Arbeitskräfte zu entnehmen, während sich die Lage für weibliche Kräfte infolge sinkender Nachfrage nach Hausangestellten etwas verschlechterte. Die Zahl der offenen Stellen hob sich von 508 090 im Mai auf 510 238 im Juni, d. h. um 2148, während die Zahl der Arbeitsgesuche von 1 112 056 auf 1 055 329, d. h. um 56 727 oder 5 v. H. zurückging. 365 966 (361 170) Stellen wurden besetzt. Im Durchschnitt entfielen auf je 100 offene Stellen 245 männliche und 149 weibliche (280 bzw. 141) Arbeitsgesuche.

Das Ergebnis des Preisausschreibens der „Wirtschaftskurve". In ihrem Heft I, Jahrgang 1923, hatte die Vierteljahrszeitschrift „Die Wirtschaftskurve mit Indexzahlen der Frankfurter Zeitung" ein Preisausschreiben erlassen für die besten Beiträge zur exakten Erforschung der Frage, wie sich „Der Anteil des Lohnes am Preise der Produkte" von der Vorkriegszeit bis zur Gegenwart entwickelt habe. In Anpassung an die Geldentwertung sind Anfang August folgende Preise für die besten eingegangenen Arbeiten zur Verteilung gelangt: 1. Preis: Herr Georg Landauer, stud. rer. merc., München (Aus dem Gebiete der Baumwollspinnerei und Weberei) 4 Mill. M.; 2. Preis: Herr Hermann Nathan, Ulm (Brauerei) 2,5 Mill. M.; 3. Preis: Herr W. Schliebener, Deutscher Holzarbeiter-Verband, Berlin (Möbelfabrikation) 1,5 Mill. M.; 4. Preis: Herr Verwaltungsinspektor Kleinstück, Frankfurt a. M. (Strassenbahn) 1,5 Mill. M. Ferner erhielten drei Trostpreise von je 600 000 M.: Herr Otto Becker, Saarbrücken I (Eisenkonstruktion), Herr A. Halbfell, Steiger, Buer-Scholven (Kohle und Eisen), Herr H. Christ, stud., Giessen (Getreide, Mehl, Brot).

Eine zusammenfassende Uebersicht über die Ergebnisse dieser Arbeiten wird in dem Ende August erscheinenden Heft III (Jahrgang 2) der „Wirtschaftskurve mit Indexzahlen der Frankfurter Zeitung" zur Veröffentlichung gelangen. Ausführlichere Veröffentlichungen der Preisarbeiten bleiben vorbehalten.

Es ist sehr erfreulich, dass unter den Preisträgern bei diesem, technische Dinge nur mittelbar berührenden Ausschreiben, das für alle Berufszweige in Betracht kam, sich auch drei Bundesmitglieder (die gesperrt gedruckten) befinden, woraus hervorgeht, dass die Techniker in starkem Masse gelernt haben, sich in volkswirtschaftliche Angelegenheiten mit sichtbarem Erfolge einzuarbeiten.

Sozialpolitik

Entlassung wegen Betriebsstillegung. Die Massenentlassungen von Arbeitnehmern wegen Stillegung der Betriebe haben A.D.G.B. und AfA-Bund bereits veranlasst, folgendes Schreiben an den Reichskanzler zu richten:

„In den letzten Tagen wurde von den Unternehmern eine umfangreiche Bewegung zur Stillegung oder Einschränkung der Betriebe eingeleitet, deren Auswirkung sich in allerkürzester Zeit in einer katastrophalen Massenarbeitslosigkeit, nicht zuletzt aber in einer Durchkreuzung der steuerpolitischen Massnahmen des Reiches, vor allem in der praktischen Aufhebung der Lohnsummensteuer zeigen müssten, wenn die Reichsregierung nicht sofort mit aller Schärfe eingreift.

Auf Grund der Verordnung betr. Massnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und -stillegungen vom 8. November 1920 hätte die Reichsregierung unverzüglich folgende Schritte einzuleiten:

1. Sofortige Anweisung an die Länder, den Demobilmachungsbehörden aufzugeben, Stillegungsanzeigen mit grösster Beschleunigung zu bearbeiten und Betriebsräte sowie Gewerkschaften laufend an den Ermittlungen zu beteiligen.

2. Im Falle einer Stillegung Pfändung von Waren in Höhe der fälligen Steuern, Uebertragung des Warenlagers an Unternehmer, die sich bereit erklären, weiterzuarbeiten. Eidesstattliche Versicherung der verantwortlichen Personen des Unternehmens, welches stillegen will, dass es kein Betriebskapital zur Verfügung hat und auch ein solches nicht beschaffen kann.

Die etwa noch notwendigen Ergänzungen der genannten Verordnung, wie z. B. Ausdehnung der Verordnung auf alle Gewerbe und Betriebe mit weniger als 20 Arbeitnehmern, bitten wir sofort zum Gegenstand einer mündlichen Verhandlung mit den Spitzengewerkschaften machen zu wollen. In dieser Besprechung wäre auch die Frage zu klären, in welcher Weise Kündigungen, die innerhalb der in der Verordnung vorgesehenen Fristen erfolgen, bis zur endgültigen Entscheidung der Demobilmachungsbehörden rechtlich unwirksam gemacht werden können.

Der furchtbare Ernst der Lage gebietet, keinen Tag zu versäumen, um das hier vorgeschlagene Vorgehen zu verwirklichen. Ein beschleunigtes Eingreifen ist um so leichter, als die Verordnung vom November 1920 im Prinzip bereits den hier gemachten Vorschlägen entspricht."

Von diesem Schritt ist ein verstärkter Schutz der Arbeitnehmer zu erhoffen. Bis zu dieser Regelung handelt es sich darum, welche Rechte der Arbeitnehmer nach den zurzeit geltenden Vorschriften hat. Im Anschluss an unseren Artikel in Nr. 14 der „D.T.Z." vom 11. Mai 1923 „Kündigungen wegen Betriebseinschränkungen" soll hier ein entsprechender Hinweis gegeben werden.

Ein Einspruch gegen eine Entlassung, die wegen Stillegung des Betriebes erfolgt, ist im Rahmen des Betriebsrätegesetzes nicht gegeben. Er ist durch § 85 Abs. 2 B.R.G. ausgeschlossen. Auch die Vorschrift des § 74 B.R.G., wonach der Arbeitgeber verpflichtet ist, sich bei Einschränkung oder Stillegung des Betriebes, welche die Entlassung einer grösseren Zahl von Arbeitnehmern zur Folge hat, mit dem Betriebsrat vorher in Verbindung zu setzen, ist für den einzelnen Arbeitnehmer kein Schutz im Falle seiner Entlassung. Diese Bestimmung gibt lediglich dem Betriebsrat das Recht der Mitwirkung bei der Entlassung, sie ist deshalb hauptsächlich eine Ordnungsvorschrift. Als einziger Schutz bleibt die Verordnung betreffend Massnahme gegenüber Betriebsabbrüchen und -stillegungen vom 8. November 1920, R.G.Bl. S. 1901. Danach sind Inhaber von gewerblichen Betrieben und von Betrieben des Verkehrsgewerbes, in denen in der Regel mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigt werden, jedoch ausschliesslich der Betriebe des Reichs und der Länder, verpflichtet, der Demobilmachungsbehörde Anzeige zu erstatten, bevor sie

1. Betriebsanlagen ganz oder teilweise abbrechen oder bisherige zum Betriebe gehörige Sachen in anderer Weise dem Betriebe entziehen, insbesondere veräussern oder betriebsuntauglich machen, sofern hierdurch die gewerbliche Leistungsfähigkeit des Betriebes wesentlich verringert wird,

2. Betriebsanlagen ganz oder teilweise nicht benutzen, sofern hierdurch in Betrieben oder selbständigen Betriebsteilen mit in der Regel weniger als 200 Arbeitnehmern, 10 Arbeitnehmer und in Betrieben oder selbständigen Betriebsteilen mit in der Regel mindestens 200 Arbeitnehmern, 5 v. H. der in dem Betriebe beschäftigten Arbeitnehmerzahl, jedenfalls aber, wenn mehr als 50 Arbeitnehmer zur Entlassung kommen.

Eine der gedachten Massnahmen darf ohne Zustimmung der zuständigen Demobilmachungsbehörde im Falle zu 1. nicht vor Ablauf von 6 Wochen, im Falle zu 2. nicht vor Ablauf von 4 Wochen nach der Erstattung der Anzeige getroffen werden. § 2 der genannten Verordnung bestimmt ferner, dass innerhalb der Sperrfristen ohne Genehmigung der zuständigen Demobilmachungsbehörde eine die ordnungsmässige Führung des Betriebes beeinträchtigende Veränderung der Sach- und Rechtslage nicht vorgenommen werden darf. Wir sind gegenüber anderer Auffassung der Meinung, dass unter dem Begriff „die ordnungsmässige Führung des Betriebes beeinträchtigende Veränderung der Sach- und Rechtslage" auch die Kündigung der Arbeitnehmer zu verstehen ist. Die Verordnung ist grundsätzlich eine Demobilmachungsverordnung. Alle Demobilmachungsverordnungen haben den Zweck, einen Zustand zu schaffen, durch den Störungen des Wirtschaftslebens vermieden werden. Wenn nun die Auffassung zuträfe, dass, nachdem § 85 B.R.G. das Einspruchsrecht der Arbeitnehmer bei Betriebsstillegung ausschliesst, der Arbeitgeber berechtigt wäre, nach seinem Belieben auch innerhalb der Sperrfristen Kündigungen vorzunehmen, so hätte die genannte Verordnung ihre praktische Bedeutung verloren. Gerade die Massenentlassung von Arbeitnehmern ist dazu geeignet, schwere Störungen des Wirtschaftslebens hervorzurufen. Der Gesetzgeber kann nur den Willen gehabt haben, die Arbeitnehmer vor Entlassungen zu schützen, die angeordnet werden, bevor die Demobilmachungsbehörde ihre Entscheidung über die Zulässigkeit der beabsichtigten Massnahme getroffen hat. Die Rechtsprechung hinsichtlich der Auslegung des § 2 ist sehr umstritten. Das G.G. Mittweida hat durch Urteil vom 8. April 1922 Nr. 3421 (unveröffentlicht geblieben) nach

Kollegen, spart wertbeständig!

Festmarkkonten — Volle Deckung — Wertzinsen!

Niedrigste Einlage 10 Festmark = 1 Dollar

Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 52

Postscheckkonto Berlin 135 80. — Nähere Bestimmungen kostenlos.

unserer Auffassung entschieden. Der einzelne Arbeitnehmer ist auf jeden Fall gezwungen, die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen, ob eine innerhalb der Sperrfristen erfolgte Kündigung rechtswirksam ist.

Allgemeine Lohnfragen

Entwicklung der Tarifverträge im Jahre 1921. Die Reichsarbeitsverwaltung gibt in einem Sonderheft zum „Reichsarbeitsblatt" eine Darstellung über die Entwicklung der Tarifverträge. Danach hat die tarifliche Regelung der Arbeitsverhältnisse im Jahre 1921 weitere Fortschritte gemacht. Zwar sind im Laufe des Jahres 1921 weniger Tarifverträge neu in Kraft getreten oder erneuert worden, als im Jahre 1920 (1920 = 6507, 1920 = 8771), und auch die Zahl der von diesen Tarifverträgen erfassten Personen hat abgenommen (1921 = 7905879, 1920 = 8086945), dagegen betrug die Anzahl der an diese Tarife gebundenen Betriebe 481147 gegenüber 341416 im Jahre 1920. Die Abnahme ist darauf zurückzuführen, dass die zahlreichen Erneuerungen der tariflichen Lohnsätze nicht mitgezählt worden sind. Am Ende des Jahres 1921 standen in Kraft 11488 Tarifverträge für 697476 Betriebe und 12882874 Personen, darunter 2729788 Frauen gegen 11624 Tarifverträge für 434504 Betriebe mit 9561323 Personen, darunter 1665115 Frauen im Jahre 1920.

An Tarifverträgen für Angestellte, deren Arbeitsbedingungen nur in wenigen Fällen zusammen mit denen der Arbeiter in denselben Verträgen geregelt worden sind — im ganzen wurden 52 derartige Tarifverträge gezählt — bestanden am Ende 1921 = 1481 für 145487 Betriebe mit 1811300 Personen gegen 1272 für 70958 Betriebe und 931357 Personen im Jahre 1920.

Der Bund ist mit 345 Tarifverträgen für 31049 Betriebe und 67437 Mitglieder, darunter 599 weibliche, beteiligt (wobei ledigliche Gehaltsabschlüsse nicht mitgerechnet sind).

Der bei weitem grösste Teil der am 31. Dezember 1921 bestehenden Tarifverträge — nämlich 95,1 v. H. der Verträge, für 95,3 v. H. der Betriebe und 95,7 v. H. der beschäftigten Personen, darunter 94,5 v. H. weibliche — wurde nach friedlicher Verhandlung abgeschlossen. 3,9 v. H. für 2,6 v. H. der Betriebe und 2,8 v. H. der beschäftigten Personen kamen nach Streik oder Aussperrung zustande, während dem Rest, nämlich 1,0 v. H. bei 2,1 der Betriebe und 1,5 v. H. der Personen teilweise friedliche Verhandlungen, teilweise Kämpfe zugrunde lagen. Hierbei muss aber berücksichtigt werden, dass alle Ausstände und Aussperrungen, die bei der Durchführung von Tarifverträgen entstanden sind, sowie die Arbeitskämpfe, die eine tarifliche Aenderung der Lohn- und Gehaltssätze bezweckten, nicht gezählt wurden.

Ganz besonders kennzeichnend für die Entwicklung des Tarifwesens ist die zunehmende Konzentration der Tarifverträge. Von den 12882874 Ende 1921 unter Tarifverträgen arbeitenden Personen entfielen 10710571 oder 83,1 v. H. auf Reichs- oder Bezirkstarife gegenüber 78,1 v. H. Ende 1920 und 51,7 v. H. Ende 1913. Ganz besonders stark war die Zunahme der durch Bezirkstarife gebundenen Personen (1920: 5407797, 1921: 8610855). Für die Konzentration spricht auch, dass die Zahl der Betriebe und Personen, die im Gesamtdurchschnitt aller Gewerbe von einem Tarifvertrag erfasst wurden, von Jahr zu Jahr zugenommen hat. Während im Jahre 1914 auf einen Tarifvertrag 13,3 Betriebe und 128,8 Personen, im Jahre 1919 = 24,7 Betriebe und 543,8 Personen und 1920 37,4 Betriebe und 822,6 Personen kamen, waren es im Jahre 1921 60,7 Betriebe und 1124,4 Personen. Die örtliche Verbreitung der Tarifverträge und der erfassten Personen im Jahre 1921 ergibt, dass wie in den Vorjahren das Rheinland mit 2283134 tarifgebundenen Personen an der Spitze marschiert. Ihm folgen der Freistaat Sachsen mit 1174045, Bayern, in dem die Tarifbewegung im Jahre 1921 besonders grosse Fortschritte gemacht hat, mit 860758 (Ende 1920 494922) und Berlin mit 769873 beschäftigten Personen. Auch in den Provinzen Niederschlesien und Oberschlesien hat die Tarifbewegung bedeutenden Umfang genommen. Es arbeiteten hier 673227 und 402242 Personen unter Tarifvertrag. In Westfalen waren 587936, in der Provinz Sachsen 359906 Personen tariflich gebunden. Das Bestreben, Bezirkstarife für grössere Wirtschaftsgebiete zu schaffen, hat weitere Fortschritte gemacht. Ende 1921 waren 524435 gegenüber 312561 Personen im Jahre 1920 bezirklich erfasst.

Unter den am 31. Dezember 1921 in Kraft stehenden Tarifverträgen war bei 8727 für 450461 Betriebe und 10377024 Personen, das sind 76,0 v. H. sämtlicher Ende 1921 bestehenden Tarifverträge, 64,6 v. H. sämtlicher von diesem erfassten Betriebe und 80,5 v. H. der beschäftigten Personen die wöchentliche Arbeitszeit geregelt. Diese betrug bei 82,1 v. H. aller in Betracht kommenden Tarifverträge für 82,3 v. H. aller Betriebe und 64,7 v. H. aller Personen 48 Stunden, und bei 15,6 v. H. der Tarifverträge für 16,8 v. H. der Betriebe und 35,0 v. H. der Personen weniger als 48 Stunden. 2,3 v. H. der Verträge, 0,9 v. H. der Betriebe und 0,3 v. H. der beschäftigten Personen enthielt eine Arbeitszeit von mehr als 48 Stunden.

In der niedrigsten Stufe bis 42 Stunden wöchentlich ist am stärksten der Stein- und Braunkohlenbergbau mit 663927 Personen vertreten. Auch in der Stufe über 42 bis 45 Stunden steht die Stein- und Braunkohlengewinnung voran. Die Metallverarbeitung und Industrie der Maschinen usw. ist hier ebenfalls stark vertreten, namentlich deshalb, weil der grösste Teil der Angestellten hierher gehört. Auch in den Stufen 45 bis 46 Stunden und über 46 bis 47 Stunden ist diese Gewerbegruppe stark beteiligt. Ebenso wie die Arbeitszeit ist der Urlaub tariflich geregelt. Tarifverträge ohne Urlaubsregelung sind heute zu Ausnahmen geworden.

Von den im Jahre 1921 in Kraft stehenden Tarifverträgen war in 8357 Verträgen für 525157 Betriebe und 11171153 Personen der Urlaub tariflich geregelt. Mithin enthielten 72,6 v. H. aller Tarifverträge für 86,7 v. H. aller Personen Bestimmungen über Urlaub. Bei den Angestelltentarifen war das Verhältnis noch günstiger. Hier war in 88,9 v. H. aller Verträge für 92,6 v. H. aller tariflich gebundenen Angestellten Urlaub vereinbart. 49,9 v. H. der Angestellten hatten Urlaub von 12 bis 18 Arbeitstagen, 45,5 v. H. über 18 Arbeitstage. Bei je 100 Tarifverträgen, Betrieben und beschäftigten Personen war bei 20,2 Tarifverträgen, 29,3 Betrieben und 35,2 beschäftigten Personen Benutzungszwang für Arbeitsnachweise vereinbart. Davon entfielen auf Angestelltentarife 6,4 Tarifverträge, 15,2 Betriebe und 15,9 beschäftigte Personen.

Soziale Bewegung

Der AfA-Bund zur Lage. Der Gesamtvorstand des AfA-Bundes trat am 22. August in Berlin zu einer ausserordentlichen Tagung zusammen. Es wurde eine Entschliessung angenommen, in der mit Besorgnis festgestellt wird, dass auch in den letzten Tagen die Sanierung des Reichshaushalts durch die Nutzniesser der Markverschlechterung wiederum ungünstig beeinflusst worden ist.

„Der Bundesvorstand richtet deshalb" — so heisst es in der Entschliessung — „an die Reichsregierung das dringende Ersuchen, durch vermehrte Aktivität in der Aussenpolitik bald eine Entspannung des Ruhrkonfliktes herbeizuführen. Innerpolitisch vermögen nur die sofortige Aenderung in der Leitung und in der Kreditpolitik der Reichsbank und eine rücksichtslose Eintreibung der neu beschlossenen Steuern, die sofortige Beschlagnahme und Erfassung der zur Bezahlung von Einfuhr nicht unbedingt erforderlichen Devisenbestände Aussicht auf eine Einschränkung der bisher unheilvoll anschwellenden Inflation und auf Hemmung des Währungsverfalls zu eröffnen. Den neuerdings wiederum systematisch einsetzenden Versuchen der besitzenden Kreise, sich auch diesmal der Steuerentrichtung zu entziehen und die Folgen der bisherigen Misswirtschaft auf die Arbeitnehmerschaft abzuwälzen, kann nur vorgebeugt werden, wenn die Reichsregierung vor allem den geplanten Betriebsstillegungen und Betriebseinschränkungen mit der daraus erwachsenden Arbeitslosigkeit einen Riegel vorschiebt. Eine dauernde Gesundung der deutschen Wirtschaft erscheint dem Gesamtvorstand des AfA-Bundes überhaupt nur denkbar, wenn neben den steuer- und währungspolitischen Massnahmen der Reichsregierung sofort alle erforderlichen Schritte zur Erfassung der Sachwerte in die Wege geleitet werden. Nur durch die Mitbeteiligung des Reiches an den Betrieben in Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft kann eine durchgreifende Aenderung der unhaltbar gewordenen Wirtschaftspolitik in der Richtung erreicht werden, dass künftig nicht die Privatwirtschaft den Staat, sondern der Staat die Wirtschaft beherrscht."

Ein Bund der Ausgewiesenen? Es wird berichtet, dass unter den Ausgewiesenen aus dem Einbruchs-, Sanktions- und Besatzungsgebiet eine lebhafte Propaganda zur Gründung eines Bundes der Ausgewiesenen betrieben wird. Wir halten diese Gründung für überflüssig, da wir wissen, dass die Interessen der Ausgewiesenen in jedem einzelnen Falle von den Spitzenorganisationen in den regelmässig stattfindenden Sitzungen im Reichsarbeitsministerium zur Sprache gebracht und mit Nachdruck, und in jedem berechtigten Falle mit Erfolg, vertreten werden.

Allgemeine Berufsfragen

Paul Paffrath, Motorenwerke, Altenburg-Nobitz. Wir sind in der angenehmen Lage, die genannte Firma von unserer Vorsichtsliste zu streichen, da, wie uns die zuständigen Verwaltungsstellen mitteilen, in der Firma wieder erträgliche Arbeitsverhältnisse eingetreten sind.

Der Internationale Bund der Privatangestellten und das Esperanto. Das Arbeitsamt des I.B.P. war auf dem Esperantokongress durch einen Delegierten vertreten. Es zeigt sich, dass

das Esperanto von vielen Tausenden gelesen und gesprochen wird und dass sich verschiedene internationale Vereinigungen dieser Hilfssprache mit Erfolg bedienen. Im Oktober 1921 wurden vom Internationalen Arbeitsamt drei Broschüren in Esperanto herausgegeben. Die in Esperanto geschriebenen Briefe werden vom Arbeitsamt in derselben Sprache beantwortet. Auch auf dem Internationalen Esperantisten-Kongress in Helsingfors hat sich das Arbeitsamt vertreten lassen. Das Arbeitsamt hat seither auch eine wöchentliche Publikation in Esperanto herausgegeben.

Aus den Fachgruppen

Industrie

Fachgruppe Eisen- und Metallindustrie

Berliner Metallindustrie. In Nr. 22 der „D.T.Z." vom 1. August berichteten wir eingehend über den Streik der Angestellten in der Berliner Metallindustrie und brachten u. a. den Wortlaut der Vereinbarung, die durch Vermittlung des Reichsarbeitsministers zustande gekommen war. Hiernach war vorgesehen, dass am 8. August erstmalig die paritätische Kommission zusammentreten solle, um das Gehalt für die erste Augustdekade zu ermitteln. Diese Zusammenkunft hat stattgefunden, und es wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung der amtlichen Teuerungszahl vom 8. August, die 149 531 betrug, gegenüber der Teuerungsziffer vom 25. Juli, die eine Höhe von 39 336 erreicht hatte, eine tatsächliche Teuerungssteigerung von rund 280 Prozent zu verzeichnen ist.

Da $^3/_{10}$ des Juligehaltes der Berechnung für die erste Dekade zugrunde gelegt werden müssen, ergibt sich ein Gehalt von 0,3 mal Juligehalt mal 3,80 oder 1,14 Juligehalt. Für die einzelnen Gruppen des Tarifes hat das nachstehende Auswirkung:

Gruppe	T 1 Bü	3 080 000—4 310 500	M.
„	T 2 „	4 135 500—5 366 000	„
„	T 3 „	4 707 500—6 246 500	„
„	T 4 „	6 246 500—7 346 000	„
„	T 2 Bt	4 355 000—5 588 000	„
„	T B „	5 366 000—6 907 000	„
„	T 3a „	6 027 000—7 126 500	„
„	T 4 „	6 687 000—7 787 500	„
Soziale	Zulagen	330 500	M.

Vorstehende Gehälter gelangten am 11. August zur Auszahlung.

Die Gehälter der technischen Angestellten in der Industrie im Monat Juli 1923.

Da die Gruppeneinteilungen in den verschiedenen Tarifverträgen nicht ganz übereinstimmen, gibt die nachstehende Tabelle nur eine allgemeine Uebersicht. — Kollegen, die sich über die Gehaltshöhe genauer unterrichten wollen, wird deshalb empfohlen, bei der zuständigen Gau- oder Ortsverwaltung Rückfrage zu halten

In 1000 Mark.

Fachgruppe*)	Bezirk bzw. Ort	Die Gehälter wurden erreicht in bzw. durch	Gruppen: Zeichner, Pauser Hilfskräfte	Anf. Techniker, 1. Zeichner, Hilfskalkulator	Teilkonstrukt., Betr.-Technik., Betr.-Assist.	1. Konstrukt., Ingenieure usw.	Leit. Angest., Obering., Betr.-Leiter	Meister aller Art	Soziale Zulagen: Frau	Kind	In % gegenüber dem Vormonat mehr
A	Liegnitz (Büro)	Verhandlg.	2 565 — 3 850	—	3 850 — 5 130	5 130 — 6 640	6 210 — 7 495	—	+ 15 %	—	} +350
„	(Betrieb)	„	—	—	4 705 — 5 985	—	fr. Vereinbarung	4 705 — 5 560	+ 15 %	—	
„	Chemnitz	„	2 442 — 5 938	3 964 — 6 708	6 110 — 8 852	7 346 — 10 394	—	6 248 — 8 490	—	—	+300
„	Hamburg	„	3 230 — 5 280	4 280 — 6 080	4 720 — 6 840	5 160 — 7 640	—	5 160 — 7 400	400	160	+300
„	Saarau	„	2 995 — 4 735	4 270 — 5 920	5 837 — 7 127	6 334 — 8 004	—	3 838 — 6 422	300	150	
„	Dillenburg	„	2 813 — 5 202	3 107 — 6 188	3 523 — 6 188	3 944 — 6 927	4 229 — 7 425	5 202 — 6 927	150	150	+325
„	Konstanz	„	2 423 — 6 736	4 371 — 7 638	6 064 — 8 590	7 798 — 8 823	—	6 335 — 8 590	370	185	
„	Berlin (Büro)	Schiedsspr.	2 701 — 3 781	3 627 — 4 707	4 129 — 5 479	5 479 — 6 443	—	—	289,8	289,8	} +305
„	(Betrieb)	„	—	3 819 — 4 901	4 707 — 6 251	5 866 — 6 830	—	3 960 — 7 725	289,8	289,8	
„	Niederschlesien	Verhandlg.	2 661 — 3 728	3 358 — 5 215	3 009 — 4 918	4 195 — 5 963	—	4 259 — 5 364	277	128	+325
„	unterer Kreis Solingen	„	2 910 — 6 497	3 543 — 7 426	5 328 — 9 073	7 830 — 9 877	9 524 — 11 128	8 303 — 11 128	400	400	+330
G	Halberstadt	„	1 968 — 3 788	2 444 — 4 652	4 180 — 5 060	4 624 — 5 568	—	4 784 — 5 452	—	—	+300
P	Hamburg (1.—15. 7.)	„	2 167 — 2 218	2 262 — 2 380	2 354 — 2 622	2 586 — 2 764	—	2 400 — 2 896	—	—	—
„	(16.—31. 7.)	„	4 600 — 4 708	4 800 — 5 051	4 997 — 5 565	5 475 — 5 867	—	5 094 — 6 147	—	—	—
„	Rheinland-Westfalen	Schiedsspr.	3 700 — 6 500	4 645 — 7 905	7 208 — 9 528	7 905 — 10 705	8 603 — 12 323	—	300	450	+365
C	Bayern (Ledige)	Verhandlg.	2 010 — 4 080	2 350 — 4 870	3 590 — 6 240	5 170 — 7 850	—	4 580 — 7 230	—	—	} +340
„	(Verheiratete)	„	2 820 — 4 330	3 190 — 5 120	3 840 — 6 490	5 420 — 8 100	—	4 830 — 7 480	—	120	
„	Halle (Sektion Vb)	„	1 935 — 3 624	2 259 — 5 059	2 953 — 5 873	4 876 — 6 654	4 876 — 8 209	4 223 — 6 377	+ 10 %	+ 5 %	+265
„	Breslau (Sektion II)	„	3 209 — 4 959	4 621 — 7 262	5 112 — 7 999	6 694 — 9 042	—	5 066 — 7 814	+ 10 %	+ 15-20 %	+488
K	Kahla (Büro)	„	2 828 — 4 528	3 741 — 5 628	3 998 — 6 311	4 396 — 7 106	—	—	+ 10 %	—	} +290
„	(Betrieb)	„	3 347 — 5 273	3 709 — 5 761	3 998 — 6 311	4 396 — 7 106	—	—	+ 10 %	—	
Allg.	Bonn	„	3 696 — 6 864	4 344 — 9 588	6 294 — 11 460	8 088 — 12 282	—	7 704 — 11 928	—	—	+300
„	M.-Gladbach-Rheydt	„	2 277 — 5 288	2 871 — 6 413	5 625 — 7 596	6 750 — 8 663	9 059 — 9 959	6 750 — 9 113	293	225	+350
„	Unna	„	1 485 — 4 743	2 934 — 6 044	4 851 — 7 214	5 139 — 7 763	—	5 337 — 7 367	200	160	+350
„	Hagen i. W.	Schiedsspr.	1 738 — 4 838	1 975 — 5 575	3 278 — 6 478	5 214 — 7 860	—	6 675 — 8 137	197,5	158	+295
„	Hannover	Verhandlg.	3 055 — 5 600	5 335 — 6 535	7 717	8 828	—	5 198 — 7 500	200	100	+450
„	Giessen	„	1 828 — 2 484	3 376 — 4 620	3 084 — 6 360	5 536 — 6 988	7 640 — 7 980	—	360	—	+300
„	Apolda	„	2 410 — 3 740	3 125 — 4 920	3 870 — 6 245	5 695 — 7 280	—	5 365 — 7 280	+ 10 %	—	+340
„	Flensburg	„	2 600 — 3 800	—	4 163 — 5 830	6 500 — 6 710	7 150 — 7 381	5 560 — 6 700	475	—	—
„	Glatz	„	1 635 — 3 110	2 560 — 3 740	2 970 — 4 300	3 850 — 5 050	—	—	108	54	} +440
„	Neurode	„	1 710 — 3 270	2 680 — 3 920	3 115 — 4 510	4 050 — 5 300	—	—	108	54	
„	Ludwigshafen 2. Regl.	„	3 133 — 8 476	5 096 — 9 191	7 683 — 10 374	9 945 — 11 700	—	7 605 — 10 920	12 %	6 %	+400
„	Lennebezirk	„	2 160 — 5 300	3 200 — 6 620	5 500 — 7 400	5 700 — 8 380	—	6 000 — 7 600	280	200	+300
„	Hersfeld	„	3 190 — 4 615	3 490 — 5 365	4 730 — 5 740	6 645	—	5 255 — 6 155	150	100	+310
„	Freiburg i. B.	„	1 588 — 4 288	2 062 — 4 956	4 828 — 6 177	5 137 — 7 009	7 909	4 206 — 6 371	210	105	—
„	Lahr	„	1 680 — 4 800	2 470 — 5 480	3 090 — 6 170	4 800 — 6 850	7 530	4 930 — 6 850	240	120	+335
„	Bremen (Büro)	„	3 068 — 4 420	3 577 — 5 300	4 104 — 6 210	4 732 — 7 280	—	—	200	200	} +312
„	(Betrieb)	„	—	3 710 — 5 432	4 373 — 6 750	5 112 — 7 560	—	5 635 — 7 000	200	200	} −321
„	Frankenthal	Schiedsspr.	3 180 — 8 032	4 801 — 9 156	6 338 — 10 418	10 474 — 11 412	13 076	—	539	404—2021	+390
„	Fulda	Verhandlg.	1 640 — 2 475	2 925 — 5 100	3 460 — 6 105	3 883 — 6 820	—	—	240	100	+317
„	Gummersbach	Schiedsspr.	2 495 — 5 495	3 436 — 6 690	5 675 — 8 090	6 000 — 8 870	—	5 675 — 8 090	250	150	+375
„	Halberstadt	Verhandlg.	1 468 — 3 972	—	2 336 — 4 500	2 752 — 5 292	—	—	—	—	+300
„	Weissenfels	„	2 560 — 5 440	3 790 — 6 700	4 650 — 7 610	6 540 — 8 010	—	6 350 — 7 770	—	—	+375
„	Wittenberg	„	2 168 — 3 872	2 784 — 5 072	3 300 — 6 016	5 224 — 6 744	—	4 696 — 6 060	200	—	+300
„	Bitterfeld	„	1 248 — 3 124	2 294 — 4 911	2 860 — 5 635	5 025 — 6 933	—	4 357 — 5 922	120	80	—
„	Oschersleben	„	1 468 — 3 972	2 420 — 4 660	2 846 — 5 121	3 165 — 6 088	—	4 784 — 5 452	—	—	+300
„	Königsberg (Ledige)	Schiedsspr.	3 100 — 3 763	3 816 — 4 796	5 008 — 5 612	mind. 5 724	—	—	—	—	} +430
„	(Verheiratete)	„	3 710 — 4 372	4 498 — 5 803	5 809 — 6 704	„ 6 810	—	—	—	—	
„	Düren	„	2 000 — 6 036	—	3 365 — 7 615	6 170 — 10 211	fr. Vereinbarung	4 948 — 9 639	350	350	+320
„	(Ausgleichszulage)	„	339 — 1 006	—	561 — 1 270	1 025 — 1 702	—	992 — 1 607	—	—	+70
Z	Bayern	„	4 705 — 8 323	6 561 — 11 421	8 802 — 13 797	15 357	—	—	5 %	—	+575
„	Berlin	Verhandlg.	3 442 — 4 391	4 195 — 5 833	5 470 — 7 544	6 434 — 8 364	—	6 255 — 7 436	—	—	+375

*) Fachgruppenbezeichnung: A = Eisen- und Metallindustrie; C = Chemische Industrie; E = Private Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke; K = Keramische Industrie; L = Lebens- und Genussmittel; P = Private Verkehrsunternehmen; Allg. = Allgemeine Industrie; K = Keramik; Z = Gesundheitsindustrie; G = Graphisches Gewerbe.

Fachgruppe Faserstoffindustrie

Textilindustrie Mittel- und Westsachsen. Die Gehälter für Entwerfer, Zeichner und Patroneure der mittel- und westsächsischen Textilindustrie wurden in freier Vereinbarung gegenüber den Junibezügen um 325 Prozent erhöht und betragen somit für Juli:

in Gruppe	Ia	2 763 000—6 333 000	M.
„ „	Ib	4 520 000—8 237 000	„
„ „	IIa	2 338 000—5 688 000	„
„ „	IIb	4 102 000—7 183 000	„

Für die technischen Angestellten der **Textilindustrie in Halberstadt** betragen die Gehälter für Juli

in Gruppe I 3 064 000 M. und
„ „ II 3 284 000 M.,

das bedeutet eine Aufbesserung der Junigehälter um 300 Proz.

Stickereibetriebe der Fabrikantenschutzgemeinschaft in Naila. Vereinbarungsgemäss erhöhen sich die Gehaltssätze der technischen Angestellten in den vorgenannten Betrieben für den Monat Juli im Steigerungsmasse der Reichsindexziffer. Diese betrug für Juli 71 476 gegenüber der für Juni massgebenden Zahl von 9272, so dass für Juli ein Zuschlag von rund 670 Prozent zu zahlen ist. Die Gehälter betragen somit:

1. Für Musterzeichner vom vollendeten 17.—30. Lebensjahre, für Ledige 1 864 000—6 053 000 M. und für Verheiratete 2 457 000—7 315 000 M.

2. Drucker und Stecher erhalten 87½ Prozent vorstehender Sätze.

Fachgruppe Gesundheitsindustrie

Berliner Gesundheitsindustrie. In Nr. 23 der „D.T.Z." vom 11. d. M. berichteten wir über ein Abkommen, das mit dem Arbeitgeberverband für das Rohrlegergewerbe in Berlin und Umgegend über die Regelung der Juli- und Augustgehälter getroffen wurde. Wie wir soeben erfahren, ist diese Vereinbarung noch nicht als endgültig anzusehen, da für die Bemessung der Augustgehälter noch über eine wesentliche Verbesserung beraten wird. Die Verhandlungen hierüber schweben noch und bewegen sich in dem Rahmen, dass an die Stelle der ursprünglich vorgesehenen Dekadenzahlungen wöchentliche Auszahlungen und entsprechende Berechnungen der Gehälter auf Indexbasis treten sollen. Ueber das endgültige Abkommen wird in der nächsten Nummer der „D.T.Z." berichtet werden.

Baugewerbe

Fachgruppe Hochbau

Wertbeständige Gehälter im Baugewerbe. Um auch den technischen Angestellten des Baugewerbes Gehaltsbezüge zu sichern, die einigermassen der Geldentwertung angepasst sind, richteten wir unter dem 27. Juli 1923 an den Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe E. V., den Reichsverband des Deutschen Tiefbaugewerbes E. V. und den Beton- und Tiefbauarbeitgeberverband für Deutschland E. V. folgenden Antrag:

„. . . Wir beantragen hiermit, zu dem Reichstarifvertrage vom 27. März d. J. folgenden Nachtrag zu vereinbaren:

Das Gehalt der durch diesen Tarifvertrag erfassten technischen Angestellten wird dekadenweise nachträglich ausgezahlt. Die fällige Auszahlung errechnet sich jeweils aus dem bezirklich zu vereinbarenden Monatsgrundgehalt für die einzelnen Angestelltengruppen, multipliziert mit einer Messziffer. Die Messziffer ist gleich dem letzten vor der Gehaltszahlung veröffentlichten amtlichen Lebenshaltungsindex, zuzüglich 25 Prozent der Spanne zwischen Lebenshaltungs- und Grosshandelsindex, dividiert durch drei."

In der Begründung dieses Antrages wurde darauf hingewiesen, dass die in § 4 Ziffer 14 des Reichstarifvertrages für die technischen Angestellten des Baugewerbes zugelassene allmonatliche Verhandlung über Neufestsetzung der Gehälter bei der raschen Geldentwertung, die in der letzten Zeit festzustellen und in der nächsten Zeit in erhöhtem Masse zu erwarten sei, nicht mehr genüge, um die Gehälter auch nur einigermassen dem sinkenden Geldwerte anzupassen. Auch die monatliche Gehaltsauszahlung, selbst unter Berücksichtigung etwaiger Zwischen- oder Vorschusszahlungen in der Mitte des Monats, mache es den Angestellten unter den augenblicklichen Verhältnissen unmöglich, eine geordnete Privatwirtschaft zu führen, weil sich während der monatlichen oder halbmonatlichen Verbrauchszeit der Wert der erhaltenen Zahlungsmittel in äusserst starkem Masse vermindert hat und daher zum mindesten eine Anpassung an die tatsächlichen Teuerungsziffern erforderlich sei. Zum Schluss erklärten wir uns damit einverstanden, dass der Nachtrag unabhängig von der Geltungsdauer des Reichstarifvertrages und der Bezirkstarifverträge sowohl bezirklich als auch zentral vierteljährlich kündbar sei.

Am 9. August fanden auf Einladung der Arbeitgeberverbände Verhandlungen über den vorgenannten Antrag statt und führten als Ergebnis zu nachstehender

Vereinbarung:

Unter grundsätzlicher Aufrechterhaltung der Bestimmungen des Reichstarifvertrages für technische Angestellte im Hoch-, Beton- und Tiefbaugewerbe vom 27. März 1923 wird zunächst für Monat August 1923 folgende Vereinbarung getroffen:

Das Gehalt der von dem Reichstarifvertrag erfassten technischen Angestellten wird in Teilbeträgen dekadenweise nachträglich ausgezahlt. Für die beiden ersten Augustdekaden errechnen sich die Teilbeträge aus je 30 Prozent, für die letzte Dekade aus 40 Prozent des Brutto-Juligehalts und einem Zuschlag. Dieser ergibt sich aus der prozentualen Steigerung der vor der Feststellung der Teilzahlung zuletzt veröffentlichten Reichswochenindexziffer gegenüber der Reichswochenindexziffer, welche der Festsetzung des Juligehalts zugrunde lag.

Soweit die bezirklich vertragschliessenden Organisationen sich nicht darüber einig sind, welche Reichswochenindexziffer bei der Verhandlung über die Festsetzung des Juligehalts zugrunde gelegen hat, ist als Ausgangspunkt die vor der Verhandlung über das Juligehalt zuletzt bekannt gewesene Reichswochenindexziffer zu nehmen. Falls die bezirklich vertragschliessenden Parteien darüber einig sind, kann in den Bezirken, wo bisher eine andere als die amtliche Reichsindexziffer Verwendung gefunden hat, diese Messziffer beibehalten werden.

Die Abzüge für Lohnsteuer und Versicherungsbeiträge sind bei der letzten Teilzahlung vorzunehmen.

Die Errechnung der Höhe der Dekadenzahlungen erfolgt bezirklich durch eine kleine paritätisch besetzte Kommission.

Eine Verlängerung der Geltungsdauer dieser Vereinbarung über den August hinaus oder nötig werdende Abänderungen behalten sich die vertragschliessenden zentralen Organisationen vor.

Deutscher Arbeitgeberbund für das Baugewerbe E. V.
gez. Dr. Grundmann.

Arbeitsgemeinschaft der Deutschen industriellen Bauunternehmungen.
Reichsverband des Deutschen Tiefbauverbandes E. V.
gez. Dr. Krausse — Reymer.

Beton- und Tiefbau-Arbeitgeber-Verband für Deutschland E. V.
gez. Stroux.

Bund der technischen Angestellten und Beamten. gez. Schweitzer.
Verband Deutscher Techniker. gez. Fecht.

Wie aus dem letzten Absatz der Vereinbarung zu ersehen ist, gilt sie zunächst nur für den Monat August, und es ist für Anfang September eine erneute Zusammenkunft in Aussicht genommen, um die Abmachung einer Nachprüfung zu unterziehen. Wenn auch eine weitgehende Anpassung der Gehälter an die Teuerung ermöglicht ist, so muss trotzdem festgestellt werden, dass eine absolute Wertbeständigkeit noch nicht erzielt wurde. Es handelt sich vorerst nur um einen Schritt auf dem Wege zur Erringung dieses Zieles, und es ist daher Aufgabe aller Kollegen, durch energisches Eintreten für diese Forderung nicht nur gegenüber den Gewerkschaften, sondern vor allem auch gegenüber ihren Arbeitgebern dafür zu sorgen, dass in kurzer Zeit eine merkliche Hebung des Realeinkommens und schliesslich als Endergebnis des Kampfes die tatsächliche Friedenslebenshaltung erreicht wird. Darum, Kollegen, stärkt die Organisation durch tätige Mitarbeit, damit die Kräfte nicht erlahmen, und sorgt ausserdem dafür, dass auch der letzte unorganisierte Kollege unserem Bunde als der alleinigen Interessenvertretung der Bautechniker zugeführt wird!

Fachgruppe Vermessungswesen

Für das Vermessungsgewerbe im Freistaat Sachsen fanden am 4. August 1923 Verhandlungen über die Bezüge der Vermessungstechniker für Juni, Juli und August statt. Es wurde eine Vereinbarung getroffen, nach der die Junigehälter für den Monat Juli um 400 Prozent erhöht werden und die so errechneten Juligehälter, mit einem weiteren Zuschlage von 60 Prozent versehen, die Grundgehälter für den Monat August bilden sollen. Das auf diese Weise ermittelte Augustgehalt gelangt in drei Raten jeweils zu ⅓ am 10., 20. und Letzten des Monats einschliesslich einer hierauf zu verrechnenden Teuerungszulage zur Auszahlung. Den Massstab für die an jedem Zahlungstermin zu berechnende Teuerungszahl bilden die Indexziffern, die von den Industrieverbänden Dresdens zum gleichen Zwecke ermittelt werden.

Neue Gehälter der technischen Angestellten im Baugewerbe.

Beträge in 1000 Mark

Fachgruppe*)	Bezirk	für Monat	Die neuen Gehälter wurden festgesetzt in	Anfangs- und Endgehalt der Ortsklasse I in Gruppe I M.	II M.	III M.	IV M.	V M.	Soziale Zulage	gegenüber dem Vormonat
A u B	Sachsen	Juli	Tarifamt	2 456 — 4 146	3 225 — 3 987	5 066 — 5 909	6 373 — 6 984	—	—	+ 330%
„	Rheinl.-Westf.	„	Verhandlung	3 840 — 6 560	5 520 — 6 800	7 520 — 8 840	9 240 — 10 520	—	je 250	+ 300%
„	Prov. Sachsen	„	„	2 022 — 3 902	3 712 — 3 963	4 668 — 5 117	5 445 — 6 937	—	300	+ 310%
„	(Magdeburg)	„	„	2 022 — 4 067	3 731 — 4 051	4 682 — 5 240	5 564 — 7 056	—	300	—
„	Bayern	„	„	2 175 — 3 920	3 400 — 3 970	4 735 — 5 740	6 235 — 7 085	—	200 bzw 120	+ 320-325%
„	Frankfurt a. M. u. Mitteldeutschld.	„	„	2 530 — 6 530	4 000 — 5 750	6 120 — 8 100	8 370 — 9 660	—	—	+ 360%
„	Schneidemühl	„	„	2 300 — 4 590	3 670 — 4 250	5 065 — 5 965	6 198 — 7 093	—	—	+ 534%
„	Minden-Lippe	„	Tarifamt	2 440 — 4 250	3 705 — 4 405	5 440 — 6 015	7 250 — 8 250	—	300 bzw. 175	+ 400%
„	Hannov.-Brschwg.	„	Verhandlung	2 520 — 4 200	3 967,5 — 4 620	5 460 — 6 825	7 665 — 8767,5	—	157,5 bz 105	+ 425%
„	Pommern	„	Schiedsspr.	—	3 785 — 4 750	5 055 — 5 996	6 205 — 7 170	—	—	+ 370%
„	(Stettin)	„	„	2 680 — 4 750	4 440 — 5 640	5 925 — 7 100	7 405 — 8 485	—	—	+ 370%
„	Schlesien	1.-15. Aug	Vereinbarung	9 928 — 17 374	14 892 — 17 374	18 615 — 23 579	24 829 — 29 784	—	—	—
A	Oberschlesien (Bez Gleiwitz)	Juli	Verhandlung	2 607 — 4 089	4 190 — 4 560	4 961 — 5 927	6 489 — 7 413	—	857	+ 310%
B	desgl.	„	„	2 239 — 2 964	3 661 — 4 435	5 133 — 5 708	6 261 — 7 614	—	—	+ 310%
D	Berlin	„	„	2 640 — 5 365	4 150 — 4 810	5 200 — 6 620	7 220 — 8 010	mind. 8 971	—	+ 370%
„	Karlsruhe	„	„	1 988 — 2 716	3 340 — 3 834	4 396 — 5 358	6 058 — 7 001	6 817—7 760	—	+ 335%
„	Sachsen	„	„	2 811 — 4 420	2 982 — 3 358	5 158 — 5 880	6 830 — 7 456	—	—	+ 408%
H	Hamburg	„	„	2 200 — 3 260	2 600 — 3 800	4 700	5 160 — 5 660	6 000	400	+ 300%
„	München	„	„	—	2 465 — 3 465	4 440 — 5 920	—	—	—	
St	Berlin	„	„	3 268 — 4 318	5 417	6 823	8 303	—	—	+ 310%
„	Oberlausitz	„	„	2 350 — 4 123	2 561 — 4 700	3 930 — 5 668	5 527 — 6 856	—	—	+ 340%
„	Schlesien	„	„	—	—	—	4 710 — 7 070	—	—	+ 272,5%
„	Bayern	„	„	3 932 — 6 076	6 433 — 8 935	7 148 — 9 650	7 863 — 10 364	9 292—11 794	—	+ 585-638%

*) Fachgruppenbezeichnung: A = Hochbau; B = Tiefbau; D = Architektur; H = Holzindustrie; St = Steinindustrie.

Durch die vorgenannte Verhandlung wurden nachstehende Gehälter vereinbart:

im 1. Jahre der Praxis für Juni 330 000 M. und für Juli 1 650 000 M.,
im 5. Jahre der Praxis für Juni 485 000 M. und für Juli 2 425 000 M.,
im 10. Jahre der Praxis für Juni 720 000 M. und für Juli 3 600 000 M.,
im 17. Jahre der Praxis für Juni 995 000 M. und für Juli 4 975 000 M.

Die Feldzulagen betragen:

für Juli im Wohnort 20 000 M. und auswärts 30 000 M.
und im August im Wohnort 40 000 M. und auswärts 60 000 M.

Auch die Frage der Vergütung an Lehrlinge wurde eingehend behandelt und von den Arbeitgebern auf unser energisches Drängen und den Hinweis, dass wir bei nicht zufriedenstellender Löhnung beim Wirtschaftsministerium die nötigen Schritte einleiten würden, zugesagt, beschleunigt einen Entwurf auszuarbeiten und uns vorzulegen.

Bergbau

Zentrale Lohnverhandlungen. Der Normaltariflohn entsprechend der Indexziffer 119 531 ist für die Woche vom 6. bis 12. August um 140 Prozent erhöht worden. Wie sich auf Grund der Indexziffer 435 935 am 13. August zeigte, war die Teuerung nicht so hoch. Die Kommissionsverhandlung auf Grund des Abkommens über die wertbeständigen Löhne am 16. und 17. August konnte sich nicht über die Festsetzung der Löhne für die laufende Woche verständigen. Ein Schiedsgericht fällte den Spruch, dass für die Lohnwoche vom 13. bis 20. August im unbesetzten Gebiet eine Erhöhung der Normaltariflöhne um 192,2 Prozent erfolge, wozu für die Zeit bis zum Lohnzahlungstage ein Entwertungsfaktor in Höhe von 30 Prozent, ferner für jede vom 6. bis 13. August verfahrene Schicht eine nachträgliche Ausgleichszulage von 52,2 Prozent des in dieser Lohnwoche in Geltung gewesenen Normaltariflohnes festgesetzt wird. Für die Bergbaubezirke des besetzten Gebietes beträgt die Erhöhung des Normaltariflohnes 210, der Entwertungsfaktor 30 und die nachträgliche Ausgleichszulage 70 Prozent.

Dieser Schiedsspruch ist, wie wir erfahren, von den Bergarbeitern nicht angenommen worden, so dass neue Verhandlungen erforderlich sind.

Behörden u. öffentl. Betriebe

Besoldungsfragen

Weitere Angleichung der Beamten- und Angestelltenbezüge an die Teuerung im August. Auf Grund der Richtlinien zur Wertbeständigkeiterhaltung der Bezüge der Beamten, Angestellten und Arbeiter war am 9. August über die Arbeiterbezüge verhandelt worden. Obwohl nach den Richtlinien über die Angestellten- und Beamtenbezüge erst in der folgenden Woche, d. h. am 16. August, zu verhandeln war, wurden doch die Verhandlungen über die Arbeiterlöhne benutzt, um die Regierung auf die ungeheure Notlage der Angestellten und auch der Beamten hinzuweisen und auch für diese sofortige Abschlagszahlungen zu verlangen. Auf Grund der Vorstellungen erklärte sich die Regierung zu folgendem bereit: Den Angestellten ist sofort der dreifache Betrag der für den 15. August ursprünglich vorgesehenen Abschlagszahlung zu überweisen, d. h. den Angestellten waren 45 Grundeinheiten, berechnet nach dem Julidurchschnittseinkommen, auszuzahlen. Die Regierung wollte ursprünglich nur 30 Grundeinheiten gewähren, sah sich aber dann auf Grund unserer dringenden Vorstellungen veranlasst, diese Abschlagszahlung auf 45 Grundeinheiten zu erhöhen. Wir verlangten weiter, dass diese Abschlagszahlung den Angestellten durch Kreistelegramm angewiesen werden solle. Auch hier machte man Schwierigkeiten auf seiten der Regierung, indem man dort glaubte, mit der Verkündung durch das Reichsbesoldungsblatt auskommen zu können. Im übrigen erklärte sich die Regierung bereit, im Anschluss an die Verhandlungen vom 16. alsbald eine weitere Abschlagszahlung gewähren zu wollen. Den Beamten wurde eine Abschlagszahlung in Höhe der Nachzahlung für die erste Augusthälfte entsprechend dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Stande der zweiten Julihälfte und der ersten Augusthälfte bei sofortiger Auszahlung gewährt. Den Beamten im Vorbereitungsdienst waren gleichzeitig mit den am 15. d. M. fälligen Unterhaltszuschüssen noch weitere zwei Fünftel dieses Betrages auszuzahlen.

Wir möchten hervorheben, dass von allen Vertretern der Achterkommission der Gewerkschaften auf die ausserordentliche Verzögerung hingewiesen worden ist, die bei dem bisherigen Auszahlungsverfahren festzustellen war. Die Regierung wurde dringend ersucht, alle nur irgendwie möglichen Mittel zu ergreifen, um eine pünktliche Auszahlung sicherzustellen.

Am 16. August fanden dann entsprechend den Richtlinien Verhandlungen für alle drei Gruppen — Arbeiter, Angestellte und Beamte — statt. Die Verhandlungen konnten erst in der ersten Morgenstunde des Freitag zu Ende geführt werden. Dieselben hatten folgendes Ergebnis:

Für die Arbeiter wurden für die vierte Augustwoche auf Grund eines für den Stichtag des 24. August geschätzten Index von 805 860 folgende Stundenlöhne festgesetzt:

Lohnklasse	I	369 000 M.	Lohnklasse	V	339 000 M.
„	II	360 000 „	„	VI	331 000 „
„	III	351 000 „	„	VII	327 000 „
„	IV	342 000 „	„	VIII	228 000 „

Zur Korrektur der Unterschätzung bei der zweiten Augustlohnwoche wurde ein Ausgleich von 140 Proz. gewährt.

Der Frauen- und Kinderzuschlag wurde auf je 35 000 M., die Ortsklassenspannung für männliche auf 7500, für weibliche Arbeiter auf 6000 M. festgesetzt.

Zum Ausgleich der zu niedrigen Schätzung für die erste Augusthälfte wurde den Beamten das Vierfache der am 8. August gewährten Abschlagszahlung mit der Massnahme sofortiger Barauszahlung zugebilligt. Für die zweite Augusthälfte wurde für den 23. August als Stichtag ein Index von 762 233 geschätzt, und auf dieser Grundlage entsprechend der Teuerungszuschlag von bisher 1760 auf 13 530 Prozent erhöht.

Der Frauenzuschlag wurde von 1 Million auf $7^1/_2$ Millionen monatlich für die zweite Augusthälfte ebenfalls erhöht.

Die örtlichen Sonderzuschläge blieben in ihrem prozentualen Verhältnis zum Gesamteinkommen unverändert und wirken sich demgemäss auf Grund des neuen Teuerungszuschlages wie folgt aus:

Stufe	bisher	jetzt	Stufe	bisher	jetzt
I	18	136	VII	288	2112
II	66	478	VIII	288	2112
III	112	818	IX	334	2434
IV	158	1168	X	382	2794
V	195	1432	XI	382	2794
VI	242	1772	XII	474	3476
			XIII	548	4020

Die Besatzungszulage wird auf 4 Millionen, die Kinderzuschläge im besetzten Gebiet werden von 130 000 auf 800 000 M. erhöht.

Den Angestellten wird sofort eine Abschlagszahlung in Höhe der 90 fachen Grundeinheit, berechnet auf dem Juli-durchschnittseinkommen, gewährt. Sowohl die Abgeltungssumme für die Beamten für die erste Augusthälfte als auch die Abschlagszahlung für die Angestellten sollen durch Kreistelegramm angewiesen werden.

Im Anschluss an die Verhandlungen wurden seitens eines Regierungsvertreters noch Mitteilungen über einige von der Regierung beabsichtigte Massnahmen betreffend verschiedene Besoldungsfragen gemacht. Es ist in Aussicht genommen, die Aufwandsentschädigung, die Versetzungsgelder, Reisekostenentschädigungen usw. einer wöchentlichen Angleichung an die jeweiligen Teuerungsverhältnisse zu unterziehen.

Gegenüber den ausserordentlich zahlreichen uns zugegangenen Zuschriften aus den Kollegenkreisen, aus Betriebsvertretungen usw., die sämtlich die Vorauszahlung der Angestelltenbezüge fordern, verweisen wir auf das Rundschreiben unserer Hauptfachgruppe Behörden und öffentliche Betriebe Nr. 108 vom 9. August und bemerken hierzu, dass der Kampf um eine günstigere Regelung der Auszahlung für die Angestellten im Sinne der Antragsteller von uns mit aller Kraft im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten AfA-Verbänden fortgesetzt werden wird.

Im Anschluss an die oben erwähnten Besoldungsverhandlungen fanden am darauffolgenden Tage die Verhandlungen darüber statt, in welcher Form für die Angestellten der Ausgleich für die erste Augusthälfte festgelegt wird. Man einigte sich dahin, dass die Angestellten bei der endgültigen Verrechnung der Gesamtaugustbezüge neben dem allgemeinen Teuerungszuschlag von 1760 Prozent für die erste Hälfte und 13 530 Prozent für die zweite Hälfte noch einen Teuerungszuschlag von 2372 Prozent als Ausgleich für die erste Hälfte erhalten. Hinzu tritt da noch der Unterschiedsbetrag an örtlichen Sonderzuschlägen und an Frauenzuschlag. Hierüber werden noch besondere Vereinbarungen am Schlusse des Monats getroffen. Es ist ferner vereinbart, dass ausser eingangs genannter Abschlagszahlung den Angestellten am 23. August wiederum eine Abschlagszahlung in Höhe der 90-fachen Grundeinheit zu leisten ist.

Bücherschau

Alle hier aufgeführten Werke sind durch den Industriebeamten-Verlag G. m. b. H., Berlin NW 52, Werftstrasse 7, zu beziehen.

Herders Konversationslexikon, 3. Auflage, 2. Ergänzungsband, 2. Hälfte: L—Z. 11. Band des Gesamtwerkes. Freiburg i. Br., Verlagsbuchhandlung Herder & Co., G. m. b. H. 1922. Grundzahl 20—27 mal Schlüsselzahl des Börsenvereins.

Die Ergänzungsbände I und II, 1 sind von uns bereits in der Nr. 13 der „D.T.Z." vom 31. März 1922 besprochen worden. Mit der vorliegenden 2. Hälfte ist das Herdersche Konversationslexikon zum Abschluss gelangt. Der 2. Ergänzungsband kann unter dem Titel „Herders Zeitlexikon" auch gesondert bezogen werden und ist als solcher auch für Besitzer anderer Nachschlagewerke brauchbar. Bei aller Wahrung des Standpunktes, durch den sich das Herdersche Konversationslexikon von ähnlichen Werken unterscheidet, zeichnen sich doch alle Artikel durch ihre Objektivität aus. Man darf deshalb das durch die Nachtragsbände ergänzte und modernisierte Herdersche Konversationslexikon zu den besten Auskunftgebern über alle Fächer und Einzelgegenstände bezeichnen. Unterstützt wird der Text durch ein reichhaltiges Bildermaterial; so enthält z. B. allein die vorliegende 2. Hälfte des 2. Ergänzungsbandes zusammen 195 Bilder. K. S.

Kommentar zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Mit einer Einführung, sämtlichen Novellen, den wichtigsten Ausführungsbestimmungen, Nebengesetzen und einem Sachregister. Von Prof. Dr. Fritz Stier-Somlo, Köln. Zweite, wesentlich veränderte und ergänzte Auflage. Mannheim 1923, Verlag J. Bensheimer. Geb. 1246 Seiten. Grundzahl 15 mal Schlüsselzahl des Börsenvereins. — **Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.** Textausgabe mit Anmerkungen von Prof. Dr. Franz Dochow, Heidelberg. Berlin 1922, Industrieverlag Spaeth & Linde.

Der Gesetzesinhalt der Gewerbeordnung erfährt in dem Stier-Somloschen Kommentar eine gründliche Auslegung, die sowohl die geschichtliche Entstehung wie auch die Bedeutung, den Zweck und die praktische Tragweite der Vorschriften sowie die Rechtsmittel berücksichtigt. Der Verfasser nimmt zu den zahlreichen Streitfragen ausführlich Stellung und stellt auch den Einfluss klar, den die ausserhalb der Gewerbeordnung entstandene neueste Gesetzgebung auf das Gewerberecht ausgeübt hat. Wer sich also über das Gewerberecht nach dem Stand der heutigen Gesetzgebung näheren Aufschluss verschaffen will, wird in dem Stier-Somloschen Kommentar sicher stets das finden, was er sucht. Die systematische Einleitung und ein ausführliches Sachregister erhöhen die Brauchbarkeit des Werkes. Bescheideneren Bedürfnissen entspricht die mit Anmerkung versehene Textausgabe der Gewerbeordnung von Prof. Dochow. Die Anmerkungen beschränken sich hier auf die Grundbegriffe des Teiles der Gewerbeordnung, der nach Ausscheidung des Handwerker- und Arbeitsrechtes bestehen bleiben wird. Der Anhang enthält das Gewerbegerichtsgesetz, die Landarbeitsordnung, die Stilllegungsverordnung und die Bestimmungen über die Arbeitszeit in Gewerbebetrieben. K. S.

Arbeitsrecht und Bodenrecht. Eine Mahnung an Gewerkschaften und Parteien von Heinz Potthoff, München. 48 Seiten.

Potthoff geht von der Tatsache aus, dass das Arbeitsverhältnis bisher missverstanden wurde als ein vermögensrechtliches Schuldverhältnis, in dessen Mittelpunkt der Austausch von Arbeitsleistung gegen Lohn stand, während es in Wirklichkeit ein personenrechtliches Organisationsverhältnis ist, dessen wichtigste Aufgabe die Zusammenfassung von Massenarbeit ist. Dieses soziale Organisationsverhältnis ist ein so vorwiegend personenrechtliches, das sich nicht den Regeln des Schuldrechtes fügt, sondern eines zwischen Schuldrecht und Familienrecht stehenden besonderen Rechtes bedarf. Das Streben der Millionen Arbeitnehmer nach neuen Arbeitsbedingungen — das wichtigste Lebensverhältnis der Massen — ist nach Potthoff unlöslich verbunden mit der Bodenreform. Herrschaft über den Boden bedeutet auch Herrschaft über die Volksgenossen, vor allem Herrschaft über die Verwendung und den Ertrag ihrer Arbeitsleistung. Potthoff beruft sich auf Marx, der die Ausbeutung des Menschen durch den anderen als auf dem Bodenmonopol beruhend erkannt habe. Die Grundrente sei der schlimmste Typus unsozialen arbeitslosen Einkommens. Falsches Bodenrecht ist Ursache sozialer Not. Die Reform des Arbeitsrechtes könne keine volle Wirkung haben, wenn sie nicht von einer Reform des Bodenrechtes begleitet sei. Ohne Ungerechtigkeit und ohne schwere Schädigungen von Interessenten könne heute die Grundrente gerecht geordnet werden. Denn in unserer trostlosen Wirtschaft sei als einziger Lichtblick der unter dem schweren Druck der Kriegsfolgen geschehene Fall der Grundrente auf den zehnten Teil zu konstatieren.

Potthoff fässt seine Darlegungen in folgende drei Ziele zusammen:

1. Verhinderung der Umwertung des Bodens von Goldmark auf Papiermark;
2. möglichst vollständige Zuführung der trotzdem vorhandenen und neuentstehenden Grundrente an die Gemeinschaft;
3. Verhütung der Anhäufung von Grundbesitz in einzelnen Händen.

Die wichtigsten Massnahmen zur Erreichung dieser Ziele sind: sehr hohe Grundsteuer, sehr hohe Wertzuwachssteuer, weitgehendes Recht von Staat und Gemeinde zum Ankauf alles zur Veräusserung kommenden Bodens zum Steuerwert, Aenderung des Grundkreditrechtes, die den ewigen Vorrang der ersten Hypothek beseitigt und den gesamten Grundkredit in die öffentliche Hand bringt.

Niemand, der dies Büchlein gelesen hat, wird es ohne Belehrung und reiche Anregung aus der Hand legen.

„Technischer Selbstunterricht für das deutsche Volk", herausgegeben von K. Barth, 18 Hefte, Verlag R. Oldenbourg, München-Berlin, Grundpreis je Heft 1,20 M.

Heute, wo die Kosten des Schulbesuches so ausserordentlich hoch sind, ist es Minderbemittelten geradezu unmöglich, zweieinhalb Jahre auf jeden Verdienst aus eigener Arbeit zu verzichten. Daher wird eine solche Ausbildung, wie sie oben genannt ist, häufig der einzige einzuschlagende Weg sein, namentlich an Orten, die keine Fachschule besitzen. Für solche Zwecke wird sich das vorliegende Werk sehr gut eignen. Es unterscheidet sich wohltuend von anderen durch seine vornehme Zurückhaltung. Es will mehr eine Einführung in das technische Studium sein, um den Handarbeitern Einblick in das Wesen der Technik, den Angestellten eine Wiederholung des Gelernten, den Gewerbetreibenden eine Zusammenfassung des gesamten Stoffes zu geben. Der Herausgeber hat das Gebiet in eine Vorstufe und drei Fachbände eingeteilt. In der Vorstufe werden die technischen Hilfswissenschaften, Mathematik, Geometrie und Chemie, im ersten Fachband Naturkräfte und Baustoffe, in den anderen Bautechnik, Maschinenbau und Elektrotechnik behandelt. Jedes der 18 Hefte soll bei genügendem Fleiß etwa in einem Monat durchgearbeitet werden können, so dass der ganze Stoff $1^1/_2$ Jahre beansprucht. Der Verfasser legt besonderen Wert darauf, nur das unbedingt Nötige zu lehren, und man darf ihm zugestehen, dass er hierin eine glückliche Hand bewiesen hat. Nur in der Behandlung der darstellenden Geometrie vermisse ich die stärkere Betonung der Praxis, namentlich des Maschinenbaues (der 3. Fachband über Maschinenbau und Elektrotechnik liegt mir leider nicht vor).

Da zahlreiche gute Abbildungen den Text verdeutlichen und gut gewählte Beispiele die Anwendung der vorgetragenen Lehren zeigen, dürften in der Tat strebsame und fleissige junge Leute in dem Werke einen Ersatz für den fehlenden Schulunterricht finden. A. Fr.

Aus dem Bunde

Sitzung des Bundesausschusses und des Bundesvorstandes am 18. und 19. August 1923.

Wenn trotz der finanziellen Notlage, in der sich der Bund wegen der Markentwertung und ausserdem noch des ungenügenden Einganges des Beitrages halber befand, sich Bundesausschuss und Bundesvorstand entschlossen haben, eine gemeinsame Tagung abzuhalten, so war es nicht zuletzt die Absicht, den wichtigen Beschlüssen des Bundesvorstandes und seiner Haltung zu den sich immer höher türmenden Problemen durch die Zustimmung des Bundesausschusses ein stärkeres Gewicht zu verleihen.

Die Sitzung fand in Berlin statt und dauerte von Sonnabend früh bis in die späten Abendstunden am Sonntag. Kollege Schweitzer gab den einleitenden Bericht, soweit er sich auf wirtschaftliche, sozialpolitische und gewerkschaftliche Fragen bezog; im Anschluss daran machte er einige Mitteilungen über die Mitgliederbewegung in unserem Bunde, die trotz der bösen Zeit zufriedenstellend ist, die von Kollegen Heinze durch eine knappe Darstellung der Personalpolitik in unserem Bunde ergänzt wurden. Kollege Gaedke, der über die Finanzen des Bundes zu berichten hatte, konnte naturgemäss kein glänzendes Bild entwickeln. Das ist leider nur zu begreiflich; denn wenn man annimmt, dass die Mitgliedsbeiträge der ersten Augusthälfte erst am Ende dieser Periode an die Bundeskasse gelangen, und wenn man ferner berücksichtigt, dass sie in einer Höhe von 60 000 M. erhoben wurden, mittlerweile aber die Geldentwertung diesen Betrag dezimiert hatte, alle Ansprüche aber, die an die Bundeskasse gestellt wurden, im Verhältnis zur Markentwertung gestiegen waren, dann wird jedem Mitgliede das Missverhältnis zwischen den Einnahmen und dem, was der Bund leisten sollte, klar werden.

Der Bundesausschuss war der gleichen Auffassung wie der Bundesvorstand, dass zur Abwendung einer finanziellen Katastrophe sofort alle erforderlichen Massnahmen ergriffen werden müssen. Er stimmte deshalb den Beschlüssen des Bundesvorstandes, dass die Beiträge in Zukunft aus einer Grundzahl und der Wochenindexzahl des Statistischen Reichsamtes errechnet werden sollen, zu. Die vom Bundesausschuss gemachten Vorschläge in bezug auf die Höhe der Grundzahlen gingen noch über, die vom Bundesvorstand beschlossenen Zahlen hinaus.

Im Zusammenhang mit der Beitragsreform steht auch die durch die Markentwertung notwendig gewordene Neuregelung unseres Unterstützungswesens. Den diesbezüglichen Vorschlag des Bundesvorstandes, der ebenfalls die Zustimmung des Bundesausschusses fand, unterbreitete Kollege Schwedt.

Im Anschluss an den Geschäftsbericht wird der vom Bundesvorstand für die Abteilung Werbetätigkeit bestellte Kollege Schindler vom Bundesausschuss als Geschäftsführer bestätigt.

Das Problem, den wertbeständigen Lohn durch mehr oder minder vollkommene Methoden seiner Lösung entgegenzuführen, behandelte der Gauleiter von Brandenburg, Kollege Günther. Leider gestattet es der uns zur Verfügung stehende Raum nicht, seine Ausführungen vollinhaltlich wiederzugeben.

Kollege Gramm unterrichtete Bundesausschuss und Bundesvorstand über die Lage im Ruhrgebiet, die so wäre, dass man alles tun müsse, um möglichst zu einer Verständigung mit den Franzosen zu kommen; er empfahl, dass die massgebenden Körperschaften entsprechende Aufforderungen an die Regierung ergehen lassen sollten. Der Kollege Sonnenschmidt bezeichnete in seinem Korreferat den Ruhrkonflikt nur als ein Glied aus der Kette der französisch-imperialistischen Gesamteinstellung.

Im Anschluss an diese Probleme sprach Kollege Aufhäuser über die Richtlinien der Gewerkschaften im allgemeinen und unseres Bundes im besonderen. Diese Frage, zu der wichtige Beschlüsse gefasst wurden, kann hier auch nicht auszugsweise behandelt werden; sie wird aber ausführlich in der nächsten Zeit in der „D.T.Z." zur Behandlung kommen. Folgende Entschliessung fasst die Meinung von Bundesausschuss und Bundesvorstand zu den wirtschaftspolitischen Fragen und zu den von Kollegen Aufhäuser behandelten Problemen zusammen:

„Angesichts der anhaltenden wirtschaftlichen Not der werktätigen Bevölkerung erwartet der Bundesausschuss von der Reichsregierung die höchste Aktivität, um eine baldige Beendigung des Ruhrkonfliktes herbeizuführen. Gleichzeitig ist durch eine energische Einziehung der neuen Steuern und durch eine Aenderung der Kreditpolitik der Reichsbank einem weiteren Anwachsen der Inflation entgegenzuwirken. Der bereits wieder zu beobachtenden Steuerhinterziehung der Besitzenden, wie sie bei der Lohnsummensteuer durch Betriebsstillegungen und Entlassungen versucht wird, ist seitens der Regierung durch einen verschärften gesetzlichen Entlassungsschutz zu begegnen.

Der Bundesausschuss erachtet es als wichtige Voraussetzung für die Gesundung der Wirtschaft, dass neben steuer- und währungspolitischen Massnahmen der unmittelbare Einfluss des Reiches auf die Warenerzeugung und Warenverteilung gesichert wird. Er fordert deshalb die beschleunigte Vorbereitung zur Erfassung der Sachwerte auf der Grundlage einer Beteiligung des Reiches an den Betrieben in Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft.

Bei den letzten politischen Vorgängen hat sich erneut gezeigt, dass die Gewerkschaften auf die wichtigsten Entscheidungen der politischen Parteien keinen Einfluss haben, obwohl die daraus möglichen wirtschaftlichen Folgen immer wieder den Gewerkschaften zur Last gelegt werden. Eine baldige Klärung des Verhältnisses zwischen Gewerkschaften und Parteien und ihrer beiderseitigen Verantwortung erscheint deshalb unerlässlich."

Der Bundesausschuss hat neben seinen überwachenden und beratenden Aufgaben auch die Beschwerden der Mitgliedschaft über Beschlüsse des Bundesvorstandes oder seine Geschäftsführung zu erledigen. Der Beschwerdeausschuss des Bundesausschusses tagte vor der Bundesausschusssitzung. Ueber seine Arbeiten berichtete Kollege Halbfell. Es lagen nur wenige Beschwerden vor; besonders anerkannt wurde der unermüdliche und mustergültige Eifer der Ortsverwaltung Chemnitz, indem sie sich einer solchen Beschwerde angenommen und sie zur Erledigung gebracht hat.

Den Bericht des Bundesausschusses erstattete Kollege Klostermann.

Die Tagung war, obwohl mit Arbeiten überlastet, doch sehr erfolgreich; es wurde alles erledigt, nicht oberflächlich, sondern in jedem Falle zu Nutz und Frommen unserer Organisation nach eingehenden Beratungen und Erwägungen. Das Wichtigste ist aber, dass der in Berlin amtierende Bundesvorstand die Stimmung der Mitgliedschaft im Reiche auf seine Entschlüsse in neuer frischer Form wirken lassen kann. Gerade in Zeiten, wie wir sie jetzt durchleben, war eine Aussprache über die Führung der Bundesgeschäfte zwischen der leitenden Körperschaft unerlässlich.

Das frühere Mitglied unseres Bundes Herr Max Muth, Mitgliedsnummer 173 612 ist noch im Besitze eines Ausweises des früheren Ortshauptvorstandes (Ausweis „B"). Dieser Ausweis hat seine Gültigkeit verloren und wir warnen vor Missbrauch.

Vorstandsbekanntmachungen

Personalien. Am 31. Juli d. J. ist der bisherige Leiter der Gaugeschäftsstelle Stuttgart aus Gesundheitsrücksichten aus den Diensten des Bundes ausgeschieden. Wir verlieren in dem Kollegen Reder einen Mitarbeiter, der dem Bunde an verantwortlicher Stelle ausgezeichnete Dienste geleistet hat, für die wir ihm auch an dieser Stelle unseren herzlichsten Dank aussprechen möchten.

Als Nachfolger des Kollegen Reder hat vom 1. August ab der Kollege Bote die Leitung der Gauverwaltung Südwestdeutschland übernommen.

Die durch das Ausscheiden des Kollegen Bote aus der Hauptverwaltung freigewordene Abteilung für Werbetätigkeit ist unter gleichzeitiger Bestellung als Geschäftsführer dem Kollegen Schindler übertragen worden, während die Leitung der vom Kollegen Schindler bisher geführten Abteilung Schriftwesen Kollege Sohlich übernommen hat.

Beiträge und Beitragseinziehung für September I.

Der Bundesvorstand hat auf Grund der seinerzeit gefassten und vom Bundesausschuss bestätigten Beschlüsse die Mitgliedsbeiträge für September I (1. Septemberhälfte) wie folgt festgesetzt:

Sternbeitrag	**2 000 000 M.**
Vollbeitrag	**1 500 000 „**
Minderbeitrag	**900 000 „**
Jugendbeitrag	**100 000 „**
Anerkennungsgebühr	**15 000 „**

Die Beitragshöhe ergibt sich im Sinne der in der „Deutschen Techniker-Zeitung" vom 11. August mitgeteilten Beschlüsse des Vorstandes und Bundesausschusses aus den dort angegebenen Grundzahlen von 1,50 M. für den Sternbeitrag, 1,20 M. für den Vollbeitrag und 0 70 M. für den Minderbeitrag und der Schätzung, dass die Reichsindexziffer vom 27. d. M. die Zahl von 1 000 000 weit überschreiten wird.

Für die Quittierungen der Beiträge sind die Halbmonatsmarken an die Ortsverwaltungen versandt worden. Diese Marken enthalten keinen Wertaufdruck, sondern nur die Kennzeichnung „September I" und die fernere Kennzeichnung als „Stern-", „Voll-", „Minder-" und „Jugend"beitragsmarke. Der Wert jeder einzelnen Marke ergibt sich aus den vorstehend angeführten Sätzen.

Uebergangsbestimmungen.

Die Beitragseinziehung erfolgt in der 1. Septemberhälfte durch die Vertrauensmänner bzw. Ortsverwaltungskassierer (für die Einzelmitglieder) genau so, wie bisher. Die Vertrauensmänner bzw. Ortsverwaltungskassierer tragen also ihre **sämtlichen Mitglieder** in die Beitragsliste ein und vermerken für jedes Mitglied die Zahlung. Die eingezogenen Beiträge sind sofort nach Beendigung der Einziehung, spätestens aber **am 10. September** mit dem Ortsverwaltungskassierer **abzurechnen.** Gleichzeitig mit dieser Abrechnung werden **sämtliche** in den Händen des Vertrauensmannes befindlichen **Marken** an den Ortsverwaltungskassierer **abgeliefert** und hierfür eine kleine Markenverrechnung aufgestellt. Die **Kopien der Beitragslisten** werden bei dieser Abrechnung dem Beitragslistenbuch **nicht** entnommen. Der Ortsverwaltungskassierer quittiert vielmehr auf der Beitragsliste nur den übernommenen Betrag, während die Beitragslisten selbst von dem Vertrauensmann auch noch für die zweite Septemberhälfte verwendet wird. Er wird in der zweiten Monatshälfte die dann eingesammelten Beiträge bei jedem einzelnen Kollegen neben oder unter den Beitrag der ersten Monatshälfte vermerken und erst bei der Abrechnung für die zweite Monatshälfte die Kopien der Beitragslisten nach vollzogener Quittung des zweiten abgeführten Betrages an den Ortsverwaltungskassierer abgeben.

In der Beitragsliste sind während des ganzen Monats September **alle Zu- und Abgänge** von Kollegen zu vermerken, so dass diese Beitragsliste am Schluss des Monats eine vollständig **genaue Aufzeichnung über den Stand der Mitgliedschaft** in jeder Betriebsverwaltung und über dem Stand der Einzelmitglieder gibt.

Die Ortsverwaltungskassierer senden jeden nennenswerten Betrag, wenn notwendig auch täglich, an die Hauptverwaltung ab und verzeichnen diese Sendungen auf dem für September laufend zu führenden Beitrags- und Markenverrechnungsschein. Die Rubrik für die dem Beitrags- und Markenverrechnungsschein beigelegten Beitragslisten kann natürlich erst in der zweiten Septemberhälfte, d. h. dann, wenn die Kopien der Beitragslisten von den Vertrauensmännern tatsächlich abgegeben werden. ausgefüllt werden. **Die Einsendung des so vollständig ausgefüllten Beitrags- und Markenverrechnungsscheines erfolgt am 25. September.**

Es wird eindringlichst aufmerksam gemacht, dass die Ueberweisung der Gelder an die Hauptverwaltung mit der Führung des Beitrags- und Markenverrechnungsscheines bzw. mit der Vollständigkeit der Aufschreibung auf diesem nichts zu tun hat. Die Absendung der Gelder kann tatsächlich zu jeder Zeit erfolgen, wenn nur der Ortsverwaltungskassierer diese Absendung in dem laufend geführten Beitrags- und Markenverrechnungsschein und selbstverständlich in seinem Kassabuch vermerkt. Ebenso ist es vollständig falsch zu meinen, dass die Abrechnung erst erfolgen kann, wenn alle Betriebsverwaltungen abgerechnet haben. Wir bitten in jedem Fall die Abrechnung an dem bestimmten Tage, der jeweils angegeben ist, diesmal also am 25. September, abzuschliessen, ganz gleichgültig, wieviele Betriebsverwaltungen abgerechnet haben, und welche noch fehlen.

In den nächsten Tagen erhalten die Ortsverwaltungen ein Muster des neuen Abrechnungsverfahrens.

Den Minderbeitrag zahlen in beiden Hälften des Monats September jene Kollegen, deren Einkommen für die zweite Augusthälfte das 50fache des Vollbeitrages, also 70 Millionen nicht überschritten hat.

Den Sternbeitrag zahlen in beiden Hälften des Monats September jene Kollegen, deren Einkommen für die zweite Augusthälfte das 100fache des Vollbeitrages, also 140 Millionen erreicht oder überschritten hat.

Achtung! Ausschneiden!

Neuregelung des Unterstützungswesens. Der Bundesvorstand hat unter Zustimmung des Bundesausschusses folgendes beschlossen:

Mit Rücksicht auf die neuen Beitragsbestimmungen werden mit Wirkung vom 1. September 1923 ab, die Ausführungsbestimmungen wie folgt abgeändert:

Zu §§ 21 und 22 der Satzung: Stellenlosenunterstützung. Für den ersten Unterstützungs-Halbmonat wird der Errechnung des Unterstützungssatzes der letzte Halbmonatsbeitrag, der vor Beginn der Stellenlosigkeit fällig war und von dem Mitgliede gezahlt wurde, zugrunde gelegt. Die tägliche Unterstützung beträgt von diesem Beitrag bei einer Mitgliedschaft

von mindestens einem	Jahre	100	Prozent,
„ 2	Jahren	110	„
„ 3	„	120	„
„ 4	„	120	„
„ 5	„	130	„
„ 6	„	140	„
„ 7	und mehr Jahren	150	„

für die in der Satzung vorgesehene Bezugsdauer. Die errechneten Beträge werden auf volle 1000 M. nach oben abgerundet. In den weiteren Unterstützungs-Halbmonaten wird der Berechnung des Unterstützungssatzes der jeweils folgende Halbmonatsbeitrag zugrunde gelegt ohne Aenderung des Prozentsatzes.

Zu § 23 der Satzung: Solidaritätsunterstützung. Die tägliche Unterstützung beträgt für ledige Mitglieder von dem letzten Halbmonatsbeitrag, der vor Beginn des Streiks fällig war und gezahlt wurde

bei dreimonatiger	bis einjähriger	Mitgliedschaft	100 Proz.
„ ein-	bis zweijähriger	„	120 „
„ zwei-	bis fünfjähriger	„	140 „
„ mehr als	fünfjähriger	„	160 „

Der errechnete Betrag wird auf volle 1000 M. nach oben abgerundet. Für jedes unterhaltsberechtigte Familienmitglied wird ein Zuschlag von 10 Prozent des errechneten Unterstützungsbetrages gezahlt.

Zu § 27 der Satzung: Hinterbliebenenunterstützung. Die Hinterbliebenenunterstützung beträgt nach einjähriger Mitgliedschaft das 12fache, nach zweijähriger Mitgliedschaft das 24fache des Halbmonatsbeitrages, der bei Eintritt des Sterbefalles fällig war und gezahlt wurde. Sie steigt dann mit Ablauf jedes weiteren Mitgliedsjahres um das 3fache dieses Halbmonatsbeitrages. Die Höchstsumme der Hinterbliebenenunterstützung beträgt das 96fache des der Berechnung zugrunde gelegten Halbmonatsbeitrages. Im voraus gezahlte, noch nicht fällige Beiträge werden zurückerstattet.

Wenn das Mitglied wegen längerer Stellenlosigkeit oder Krankheit die Anerkennungsgebühr zahlte, oder nach § 18 der Satzung von der Beitragsleistung befreit war, so wird, falls das Mitglied früher den Vollbeitrag entrichtete, zur Errechnung der Hinterbliebenenunterstützung der bei Eintritt des Sterbefalles fällige Halbmonats-Vollbeitrag zugrunde gelegt. Die Unterstützung wird für die volle Mitgliedsdauer (bis zum Todestage) gewährt.

Durch diese Bestimmungen kommen die Absätze 2, 3, 4 und 5 des § 27 der Satzung nicht zur Anwendung.

Rückzahlung von Unterstützungen. Nach § 30,2 der Satzung rückzahlbare Unterstützungen sind nicht in der nominell zur Auszahlung gekommenen Höhe, sondern unter Berücksichtigung der Beitragsentwicklung zurückzuzahlen. Das gleiche gilt für zu Unrecht bezogene Unterstützungen.

Betr.: Rückzahlung von Unterstützungen bei nachträglicher Gehaltszahlung: Unterstützungsbeiträge, die für die Zeit, in der sie Gemassregelten-, Stellenlosen- oder Solidaritäts-Unterstützung des Bundes bezogen, Gehalt unter Anwendung einer Geldentwertungsklausel nachgezahlt erhalten, haben die gleiche Entwertungsklausel bei der Rückzahlung der Unterstützung anzuwenden.

Betr.: Gewährung und Rückzahlung von Darlehn: Die vom 1. August ab vom Bund gewährten Darlehnsbeträge lauten nicht nur auf Markbeträge, sondern daneben auf eine Anzahl von Halbmonatsbeiträgen. Bei der Gewährung von Darlehn ist Anzahl und Fälligkeit der zurückzuzahlenden Halbmonatsbeiträge festzulegen. Für die Rückzahlung ist der vor dem Rückzahlungstage fällig gewesene Halbmonatsbeitrag massgebend.

Erhöhung der Unterstützungen. Der Bund zahlt entsprechend den Satzungen und Ausführungsbestimmungen auf Grund der Beiträge für die zweite Augusthälfte folgende Unterstützungen:

Stellenlosenunterstützung 2 700 000—5 670 000 M. halbmonatl.
Solidaritätsunterstützung*) 2 700 000—6 048 000 „ „
Gemassregeltenunterstützung in Höhe des jeweiligen Gehalts,
Hinterbliebenenunterstützung 2 160 000—20 740 000 M.

*) Zuzüglich 10 Prozent für jedes unterhaltsberechtigte Familienmitglied.

Bekanntmachung der Industriebeamten-Sparbank. Gemäss § 18 und 20 unserer Satzung laden wir hiermit ein zur

ersten ausserordentlichen Generalversammlung

am 8. September, abends 7½ Uhr

in Berlin, Industriebeamtenhaus, Werftstr. 7.

Tagesordnung:

1. Konstituierung der Generalversammlung,
2. Geschäftsbericht,
3. Neufestsetzung der Geschäftsanteile,
4. Festsetzung des Höchstbetrages für Anleihen,
5. Ergänzungswahl für den Vorstand,
6. Anträge,
7. Verschiedenes.

Die Verhandlungen sind öffentlich. Jedem erschienenen Genossen steht unabhängig von der Höhe der auf Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen Stimmrecht zu. Inhaber mehrerer Anteile haben nur eine Stimme.

Die Genossen haben sich durch den Genossenschaftsausweis zu legitimieren.

Berlin, den 10. August 1923.

Industriebeamten-Sparbank, G.m.b.H.
Der Aufsichtsrat.
Kortenbach Meyer.

Vorsicht bei folgenden Firmen:

Komnick in Elbing.
Hubert Zettelmeyer, Conz bei Trier.
Wissmann & Brenschede in Duisburg.
„Hafa“ Maschinenbau-Akt.-Ges., Düsseldorf.
Seyboth & Co., Zwickau i. Sa.
Baugeschäft Bodey, Fürstenwalde.
Architekt F. Adam, Fulda.
Ingenieur Gebers, Tiefbau, Kultur u. Vermess., Hirschberg i. Schl.
Karl Bringe (Schiffsmaschinenbauanstalt), Köln-Ehrenfeld.
Architekt Karl Wegele, Miesbach i. Bayern.
Carl Frey, vorm. Hugo Frey, Baugeschäft, Zwickau i. Sa.
Baugeschäft Englisch in Zülz O.-S.

Versammlungskalender

Bekanntmachungen im Versammlungskalender der „D.T.Z.“ dürfen wegen des beschränkten Raumes nur folgende Angaben erhalten: Ortsverwaltung, Art der Versammlung, Datum, Versammlungsbeginn, Versammlungsort. Die Anzeigen müssen spätestens 4 Tage vor Erscheinen der neuen Nummer im Besitz der Redaktion sein und dürfen keine anderen Angaben als die vorgeschriebenen unter Anwendung nachstehender Abkürzung enthalten:

M = Mitgliederversammlung, **V** = Vertrauensmännerversammlung,
F = Fachgruppenversammlung, **■** = Berufsausschuss.

Altenburg M. 7. IX. 8°°. Goldner Pflug.
O. V. Altona M. 6. IX. 7³°. Rest. z. Post, Gr. Berg- Ecke Poststrasse.
Bautzen M. 6. IX. 8°°. Ratskeller.
Kiel M. 6. IX. 8°°. pünktl. Gewerkschaftshaus Legienstrasse 24.
Liegnitz M. 6. IX. 7³°. Rest. Brau-Commune.
Nürnberg F. 10. IX. 7³°. Rest. Wartburg a. Weinmarkt.
Potsdam-Nowawes M. 7. IX. 8°°. Fürst Bismarck, Mammonstrasse 1.
Siegen M. 4. IX. 7³°. Wirtsch. Heiser, Bahnhofstrasse.
Weinheim. M. 5. IX. 8°°. Dells Weinstube.

An unsere Leser! Seit einiger Zeit inseriert der Orla-Verlag, Leipzig, Gerichtsweg 746, das bekannte „Anatomische Sexual-Lexikon“ von Hans Alexander. Dem Orla-Verlag war es leider nicht möglich, die früheren Preise angesichts der unerhörten Preissteigerungen für Papier und der traurigen Markentwertung zu halten. Sie wurden schon ständig niedriger gestellt, als eigentlich den Tagesverhältnissen entsprechend.

Heute müsste das Buch 2 800 000 M. kosten, doch gibt es der Orla-Verlag entgegenkommend an unsere Leser bei sofortiger Bestellung noch für 1 500 000 M. ab. Es empfiehlt sich bei Bestellung Bezugnahme auf unser Bundesblatt, um es bestimmt zum Vorzugspreise zu erhalten.

Hochbautechniker (Architekt)

mit abgeschlossener Fachschulbildung, künstlerischer Befähigung und mehrjähriger Praxis wird sofort für das städt. Siedlungsamt gesucht. Das Arbeitsgebiet umfasst Planung, Finanzierung und Bauleitung sowie Bauberatung. Die Anstellung erfolgt auf Privatdienstvertrag, zunächst nach Gruppe VII der staatl. Besoldungsordnung. Bewerbungen mit Probezeichnungen, Lebenslauf, Zeugnissen und Angabe des frühesten Dienstantritts erbittet bis spätestens 1. September

Magistrat - Siedlungsamt Stargard i. Pom.

Gesucht sofort aus dem besetzten Gebiet

für eine Verwaltung:

1. Tiefbautechniker mit nachweislich kaufmännischen Kenntnissen und Verwaltungserfahrung,

2. jüngerer Architekt mit besonderer künstlerischer Befähigung.

Eilmeldungen mit lückenlosem Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Handskizzen und Ansprüchen an die

Butab-Ortsgruppe Kreuznach

Scheick, Jungstr. 33.

Feldbahnfabrik

sucht zum 1. Oktober 1923 tüchtigen, im Wagenbau erfahrenen

Techniker.

Bräunig & Stahlberg,
Berlin W 57.

---

1 Techniker
oder
Ingenieur

sofort oder 1. Oktober für sanitäre und Heizungsanlagen für Baustelle und Büro **gesucht**. Bewerbungen an

Oskar Kublick,
Hindenburg, Wallstr. 5.

Grosses Baugeschäft für Hoch- u. Tiefbau in **Hagen** in Westf. sucht f. sofort einen in allen vorkommenden Fragen wie Abrechnungswesen, Bauleitg. u. Kalkulation erfahrenen

Bautechniker,

der auch über Kenntnisse im Eisenbeton verfügt. Schriftliche Angebote nebst Referenzen und Zeugnisabschriften an

Wimmeler & Gärtner
Unternehmg. f. Hoch- u. Tiefbau
Hagen i. W.

Tüchtiger Konstrukteur und Vorrichtungsbauer

(Schreibmaschinenspezialist)

flott. gewissenhaft und zuverlässig, zum Antritt per 1. Okt. 1923

gesucht.

Städtische Industrie-Zentrale
G. m. b. H.
Glashütte Sa.

Industrie-Bauführer

sucht Wirkungskreis. Zuschr. unt. „Jeka" 100 a. d. Red. d. Bl.

Mitglieder, werbt für den Bund!

Tüchtiger, in Bauleitung erfahrener

Techniker

für unser Casseler Büro für sofort **gesucht**. Derselbe muss befähigt sein, Kostenanschläge und Kalkulationen selbständig zu bearbeiten und Verhandlungen mit den Bauherren zu führen. Wir reflektieren nur auf eine erste Kraft. Gefl. Angebote mit Lichtbild, Lebenslauf und Zeugnissen an

A. Sievers & Co.
Hoch- u. Tiefbau-Unternehmungen
Cassel.

Ingenieur,

24 Jahre alt, Absolvent des Technikums Mittweida, 2 Jahre Werkstattpraxis, 1½ J. Büropr. in Werkzeugmaschinen- und Landmaschinenbau **sucht** sich baldigst zu verändern. Betrieb oder Büro Offerten unter **Ewe 999** an die Exp. des Bl.

Ohne Kaufzwang! 6 Tage zur Probe erhält jeder **Selbstrasierende** meinen Patent-Rasiermesserschärfer **„Aluminiograf 2"** oder meinen Patent-Klingenschärfer **„Tto"**. Ersterer nur für Rasiermesser, letzterer nur für Klingen an Apparaten. Preisliste über sämtliche Rasierart. gratis.

Fr. Humpert, 31. Versandhaus. Ortenberg (Baden).

Wir **suchen** zu baldigem Eintritt

1 erfahrenen

Konstrukteur

zur Leitung des technischen Büros, erfahren in der Lokomotiv- und Waggonreparatur, desgl.

1 tüchtigen

Vorkalkulator

zur Leitung des Kalkulationsbüros, erfahren in der Akkordberechnung. Ausführliche Offerte erbeten an Maschinenfabriken

And. Rieger
Aktiengesellschaft
Hermannstadt, Siebenbürgen.

Die neu errichtete Stelle eines

Stadtbaurates

ist hier zum 1. 10. 1923 zu besetzen. Gehalt Gruppe 11, bezw. 12. Meldungen mit Bildungsgang. Zeugnissen usw. bis 25. 8. 1923 an den

Magistrat Burg,
Bez. Magdeburg.

Zur Unterstützung des hiesigen Ortsbaumeisters wird ein

jüngerer

Techniker

für Tief- und Hochbau gesucht. Anstellung auf Privatdienstvertrag, Besoldung nach dem Angestelltentarif. Antritt sofort. Gesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen sind umgehend hierher einzureichen.

Lugau i. Erzg., d. 8. Aug. 1923.
Der Gemeindevorstand.

Technischer Literatur-Nachweis

Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 52.

Bandsäge,

Abricht- und Dicktenhobelmaschine, Fräsmaschine, sowie 1 Benzol- od. Rohölmotor 6 bis 10 PS, ebenfalls Dampfmaschine, Sauggas- oder Diesel-Motor 20 PS **gesucht.**

Bust,
Cassel, Königinhofstrasse.

Tafelmargarine

m. Nussgeschmack, ungesalz., i. Poststücken von 9 Pfd. versendet zu Fabrikpreisen frisch ab Fabriklager postfrei unter Nachnahme.

F. Hammerschmidt, Karlsruhe,
Sofienstrasse 208.

Das Mitglied unser Ortsverwaltung,

Herr Baupolizei-Ingenieur

Wilhelm Langbein,

Mitgliedsnummer T 19 285, ist am 16. Juni d. J. gestorben. Kollege Langbein, der schon 25 Jahre dem alten D. T. V. angehörte, dort lange Zeit Vorsitzender der Ortsverwaltung Bielefeld, später Vorsitzender der Bezirksverwaltung Westfalen und Mitglied des Gesamtvorstandes im alten D. T. V. war, betätigte sich auch nach der Verschmelzung an den gemeinsamen Arbeiten unserer Ortsverwaltung und war Obmann der Fachgruppe Kommunaltechniker. Wir werden sein Andenken in Ehren halten.

Ortsverwaltung Bielefeld.

Rechenschieber:

Ausführung	14	Grundpreis	19 M.
„	23	„	24 „
„	37	„	30 „

Der Verkaufspreis errechnet sich durch Grundpreis mal Goldzollaufgeld-Multiplikator.

Reisszeuge:

Ausf.	Messing		Neusilber	
II	Grdpr.	7,25 M. = 1,52 Doll.	Grdpr.	10.— M. = 2,10 Doll.
Va	„	15,75 „ = 3,30 „	„	19,75 „ = 4,15 „
Vc	„	16,50 „ = 8,46 „	„	19,— „ = 4,— „
VII	„	21,50 „ = 4,51 „	„	26,25 „ = 5,51 „

Die Umrechnung erfolgt auf Dollarbasis: 100 M. = 21 Doll. Massgebend für die Festsetzung ist der Briefkurs des Zahlungsvortages. Verlangen Sie Prospekte.

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H., Berlin NW. 52.

Das Anatomische Sexual-Lexikon,

Verfasser der rühmlichst bekannte Sexual-Psychologe und Rassen-Hygieniker **Hans Alexander**, gibt in Lexikon-Anordnung jede gewünschte Auskunft über alle Fragen, die den menschl. Körper beiderlei Geschl. u. das gesamte Sexualgebiet betreffen, speziell die verheerenden Sex.-Krankheiten, die uns Jugend in der Blüte vergiften. Jeder Vater mache den Sohn, jeder reife Mann den jüngeren Kolleg. auf dieses Wahrheit u. erschöpfende Belehrung bietende Werk aufmerksam. Auf Grosskunstdrucktafeln enthält es 40 naturgetreue Einzel-Abb. der Inf.-Krankheiten am menschl. Körp., auf 31 farb. Bild. die erschütternden Folgen vernachläss. Sex.-Krankh. bei Mann und Weib. Ein vierfach zerlegbar. Modell des männl. Körp. mit 12 kl. aufklappb. Mod. und 240 Einzelteil. und ein fünffach zerlegb. Modell des weibl. Körp. in der Schwangerschaft nebst 7 kl. aufklappb. Modell. u. 104 Einzelt. machen das einzig dastehende Werk noch wertvoller. Dazu zahlreiche Abbild. zum Text, alles genau erklärt, ein Werk von Lebenswert! Lexikon-Format, in Halbleinen gebunden, mit Golddruck. Hochelegant! **Preis nur M. 1 500 000** freibleibend. (Portozuschl. lt. amtl. Portotarif.)

Orla-Verlag, Leipzig, Gerichtsweg 746

Anstellung im Ausland

finden Sie leicht, wenn Sie auf Grund unserer bewährten Unterrichtsbriefe nach der Methode Toussaint-Langenscheidt eine fremde Sprache erlernen. „Anfang vorigen Jahres habe ich mit dem Studium Ihrer niederländischen Unterrichtsbriefe begonnen und bereits vor einigen Wochen wurde mir auf Grund meiner holländischen Kenntnisse eine Stellung in einem großen Amsterdamer Hause angetragen." F. Mohr, Köln.

Aehnliche Urteile erhalten wir nahezu täglich. Unsere weltberühmte Methode Toussaint-Langenscheidt lehrt auf Grund des Selbstunterrichts. Sie setzt weder höhere Schulbildung noch Vorkenntnisse voraus. Verlangen Sie heute noch kostenlose Zusendung unserer Probelektion An 28 der Sprache, die Sie erlernen wollen. Langenscheidtsche Verlagsbuchhandlung (Prof. G. Langenscheidt), Berlin-Schöneberg, Verlag der Sprachunterrichtswerke nach der

Methode Toussaint-Langenscheidt

Bauschule Zerbst Hochbau, Steinmetz, Tiefbau. Staatsschulen gleichgestellt. Beginn 16. 10. Lehrpl. kostenl.

Wichtige Schriften:

Lujo Brentano
Der Ansturm gegen den Achtstundentag . Grdz. 0,25 M.

Der wertbeständige Lohn
Ein gemeinverständlicher Leitfaden mit praktischen Beispielen herausgegeben vom AfA-Bund . . Grdz. 0,20 M.

Dr.-Ing. Willy Jaenichen
Ein Reichstarif für alle Gehaltsempfänger. Die einheitliche Regelung aller Gehälter auf vollständig neuen Grundlagen . . . . . Grdz. 0,10 M.

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H., Berlin NW 52.

Schöne Frauen!

In 60 Meisterbildern, vollendete Buchausstatt. - Preis 40 000 M. geh., 50 000 M. geb.

Buchversand Elsner, Stuttgart, Schloßstr. 57 B.

Familien-Auskünfte

u. a. üb. Personen, Vermögen, Ruf, Charakter, vorl. **Ermittlungen** in **Ehescheidungs-** und **Alimentationssachen.**

„Globus" Welt-Auskunftei G. m. b. H.,
Berlin-Schlachtensee, gegründet 1903.

Die Erscheinungstage der „Deutschen Techniker-Zeitung"

werden mit dieser Nummer geändert. Die „D. T. Z." erscheint nunmehr zweimal,

am 10. und 25. jeden Monats.

Diese Aenderung ist durch die ungeheure Preissteigerung des Zeitungspapiers (in acht Tagen stieg der Papierpreis für eine Nummer der „D. T. Z." von 11 auf 312 Millionen Mark!) erzwungen worden.

Wertbeständige Anleihe

des

Deutschen Reiches

Zinsen und Rückzahlung reichsgesetzlich sichergestellt durch die Gesamtheit der deutschen Privatvermögen.

Das Reich beabsichtigt, eine wertbeständige Anleihe mit 12jähriger Laufzeit auszugeben.

Die Anleihe, welche auf den Gegenwert von Dollars lautet, soll dazu dienen, der Bevölkerung ein wertbeständiges Anlagepapier zur Verfügung zu stellen.

Die Anleihe ist von der Börsenumsatzsteuer befreit. — Selbstgezeichnete Anleihe ist von der Erbschaftssteuer frei.

Um den Zinsenbedarf für eine Anleihe bis zu 500 Millionen Mark Gold zu decken, sieht ein von der Reichsregierung den gesetzgebenden Körperschaften vorgelegter Gesetzentwurf die Ermächtigung für die Reichsregierung vor, Zuschläge zur Vermögenssteuer zu erheben.

Die Rückzahlung des Kapitals erfolgt nach 12 Jahren. Zur besonderen Sicherung der Kapitalrückzahlung ermächtigt der Gesetzentwurf die Reichsregierung, die einzelnen Vermögenssteuerpflichtigen nach dem Verhältnis ihres steuerbaren Vermögens zur Aufbringung des Kapitalbedarfs heranzuziehen.

Es haften also für Kapital und Zinsen dieser Anleihe anteilig die gesamte deutsche Wirtschaft, Banken, Handel, Industrie, Landwirtschaft sowie jeder, der über steuerpflichtiges Vermögen verfügt.

Die Anleihe ist bei den Darlehnskassen des Reiches beleihbar. Die Einführung zum Börsenhandel erfolgt sofort nach Ausgabe der Stücke.

Bedingungen

Die Zeichnung findet vom 15. August ab statt.

Bestimmung über den Zeichnungsschluß bleibt vorbehalten.

1. Zeichnungsstelle, Annahmestellen. Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden bei der Zeichnungs-Abteilung der Reichshauptbank, Berlin C 2, Breite Straße 8/9 (Postscheckkonto 96 300), und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können auch durch Vermittlung der Staatsbanken der Länder und ihrer Zweiganstalten, der Preuß. Central-Genossenschaftskasse in Berlin sowie sämtlicher im amtlichen Prospekt angegebener Geldinstitute und ihrer Zweiganstalten erfolgen*). In diesem Falle entstehen hinsichtlich der Lieferung der Stücke und der Zahlung des Zeichnungspreises Rechtsbeziehungen nur zwischen dem Zeichner und der Annahmestelle.

2. Einteilung, Zinsenlauf, Einlösung der Anleihe. Die Anleihestücke und die Zinsscheine lauten auf Mark in der Weise, daß **4,20 M. gleich 1 Dollar sind. Die Anleihe ist ausgefertigt in Stücken von 4,20 M. = 1 Dollar, 8,40 M. = 2 Dollar, 21 M. = 5 Dollar, 42 M. = 10 Dollar, 105 M. = 25 Dollar, 210 M. = 50 Dollar, 420 M. = 100 Dollar, 2100 M. = 500 Dollar, 4200 M. = 1000 Dollar.**

Die Anleihestücke von 4,20 M., 8,40 M. und 21 M. werden ohne Zinsscheine ausgegeben; sie werden am 2. September 1935 mit einem Aufgeld zum Nennwert von 70 vom Hundert eingelöst.

Die Anleihestücke von 42 M. und darüber sind mit Zinsscheinen versehen, zahlbar jährlich einmal am 1. September. **Der Zinssatz beträgt 6%.** Der Zinsenlauf beginnt am 1. September 1923. Der erste Zinsschein ist am 1. September 1924 fällig. Die Rückzahlung des Kapitals erfolgt am 2. September 1935 zum Nennwert.

Die Stücke sowie die Zinsscheine werden in Mark eingelöst, wobei der Dollar zu dem Durchschnitt der amtlichen Berliner Notierung des Mittelkurses für Auszahlung New York in der Zeit vom 15. Juli bis 14. August einschließlich umgerechnet wird. Der Einlösungskurs wird amtlich bekanntgegeben.

3. Zeichnungspreis, Einzahlung. Der Zeichnungspreis beträgt, soweit die Zeichnung in einer der nachstehend verzeichneten Devisen erfolgt, bis auf weiteres **95%**, für die Einzahlung in Mark bis auf weiteres **100%**; eine Erhöhung des Zeichnungspreises bleibt vorbehalten. Die Einzahlung muß am Tage der Zeichnung geleistet werden. Bei Ueberweisung von Markbeträgen gilt als Zeichnungs- und Zahltag der Tag, an dem die Ueberweisung bei der Annahmestelle zur Gutschrift gelangt. Für Markeinzahlungen wird der Dollar umgerechnet zu dem letzten vor dem Zeichnungstage notierten amtlichen Berliner Mittelkurs für Auszahlung New York. Von Devisen (Noten, Schecks, Auszahlung) sind zur Einzahlung zugelassen amerikanische Dollars, Pfunde Sterling, holländische Gulden, schweizerische Franken, nordische Kronen, spanische Peseten, argentinische Pesos, japanische Yen. Die Kosten der Einziehung der Valutenschecks sind von den Zeichnern zu tragen. Bei Zahlung mit Valutenschecks werden die üblichen Laufzinsen in Abzug gebracht. Das Wertverhältnis der einzelnen Währungen zum Dollar wird für die Zwecke der Einzahlung besonders bekanntgegeben und ist bei den Annahmestellen zu erfahren.

Spitzenbeträge werden in Mark vergütet, und zwar bei eingereichten Noten zum Mittelkurse für Auslandsauszahlung der letzten Berliner Notierung vor dem Zeichnungstage alsbald, bei Schecks und Auszahlungen erst nach Eingang der Gutschriftsanzeige aus dem Auslande und zum Kurse des Tages, an dem die Gutschriftsanzeige bei der Reichsbank in Berlin eingeht.

Dollarschatzanweisungen werden zum Nennwert zuzüglich der jeweiligen Zinsen von ½% im Monat (im Monat August zu 102%) wie Dollars in Zahlung genommen.

Voranmeldungen werden angenommen. Sie sind am ersten Zeichnungstage zu berichten, und zwar, soweit die Einzahlung in Mark erfolgt, zu dem für diesen Tag maßgebenden Kurse, soweit sie in Devisen erfolgt, zu den bei den Annahmestellen zu erfahrenden Umrechnungskursen. Bei der Zeichnung findet keine Verrechnung von Stückzinsen statt; an ihre Stelle treten gegebenenfalls Erhöhungen der Zeichnungskurse.

4. Zuteilung der Stücke. Gezeichnete und bezahlte Beträge gelten als voll zugeteilt, solange die Zeichnung nicht geschlossen ist. Wünsche wegen der Stückelung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Annahmestellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung kann nicht stattgegeben werden.

5. Ausgabe der Stücke. Die Anleihestücke werden mit Beschleunigung hergestellt werden. Mit der Ausgabe wird Mitte September dieses Jahres begonnen werden. Zwischenscheine sind nicht vorgesehen.

Ist die Zahlung mit Scheck oder Auszahlung erfolgt, so werden die Stücke erst nach Werteingang geliefert.

Berlin, im August 1923.

Reichsbank-Direktorium

Havenstein. v. Grimm.

*) Die Prospekte sind bei allen Banken, Bankiers, Sparkassen und ihren Verbänden sowie Kreditgenossenschaften erhältlich.

Verantwortl.: Karl Sohlich, Berlin. -- Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 52. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Gesamtausgabe

Deutsche Techniker-Zeitung

Gesamtausgabe

Bundeszeitschrift der technischen Angestellten und Beamten.

Die Gesamtausgabe der Deutschen Techniker-Zeitung besteht aus der Zusammenfassung folgender Einzelausgaben: I „Der Industrietechniker", II „Der Bautechniker", III „Der technische Grubenbeamte", IV „Der Behördentechniker". — Allen Ausgaben wird abwechselnd eine der Beilagen „Recht und Rechtspraxis" — „Bildung und Unterricht" — „Sozialwirtschaftliche Rundschau" beigefügt.

Erscheint am 10. und 25. jeden Monats. — Bezugspreis durch die Post vierteljährlich 4000,— Mark. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 52, Werftstrasse 7.

Bankkonto: Commerz- und Privatbank, Berlin NW 52, Alt-Moabit 127. Postscheckkonto: Nr. 52100 Berlin. — Telegramm-Adresse: Industriebeamte, Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 1090, 7810, 7811.

Nummer 25 / 5. Jahrgang

Berlin, den 10. September 1923

Richtlinien der Spitzenverbände zur Lohnfrage

Die weiter unten abgedruckten Richtlinien zur Lohnfrage sind das Ergebnis von Verhandlungen, an denen auf der einen Seite Vertreter sämtlicher Gewerkschaftsrichtungen, auf der anderen Seite Vertreter der Spitzenorganisation der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber, der Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände, beteiligt waren. Wie aus dem einleitenden Satz hervorgeht, sind die Richtlinien in einem Kommissionsentwurf bereits vorzeitig in der Tagespresse veröffentlicht worden. Gegen diesen Kommissionsentwurf bestanden, namentlich was seine Einleitung anlangt, mancherlei Bedenken, die erfreulicherweise durch die endgültige Fassung beseitigt sind.

Die Richtlinien sind ein vorläufiges Ergebnis dieser Verhandlungen; denn wie die Schlussbemerkungen der Vereinbarung besagen, sollen sie „zunächst für die Uebergangszeit bis zur Schaffung eines auch für die Lohnzahlung in Frage kommenden wertbeständigen Zahlungsmittels dienen", und „die beiderseitigen Spitzenverbände sind sich darüber klar, dass das Lohnproblem nur in Verbindung mit dem Währungs- und dem Produktionsproblem endgültig gelöst werden kann". Bei Beginn der Verhandlungen war allerdings von Arbeitgeberseite angeregt worden, die Lohnfrage sofort in ihrem ganzen Umfang zu behandeln. Die Vertreter der gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen bestanden jedoch darauf, dass zunächst eine Vereinbarung über die Anpassung der Löhne und Gehälter an die infolge des sinkenden Geldwertes unablässig steigenden Lebenshaltungskosten getroffen werde. Diese von gewerkschaftlicher Seite geforderte vorläufige Vereinbarung stellen die Richtlinien dar, und es muss anerkannt werden, dass sie insoweit unzweifelhaft einen Erfolg der gewerkschaftlichen Bestrebungen bedeuten, als sie ein weiteres Sinken des Reallohnes als einfache Folge der fortschreitenden Geldentwertung hintanhalten.

Dieser Erfolg wird ohne weiteres erkennbar, wenn man sich an die Richtlinien erinnert, die Anfang Juli d. J. vom Ausschuss des AfA-Bundes zur Sicherung der Wertbeständigkeit des Arbeitseinkommens aufgestellt worden sind, und sich weiter noch einmal die Widerstände vergegenwärtigt, die ursprünglich von Arbeitgeberseite der Durchführung dieser Richtlinien entgegengesetzt worden sind. In Uebereinstimmung mit den seinerzeit vom AfA-Bundesausschuss aufgestellten Richtlinien halten auch die von den Spitzenorganisationen vereinbarten Leitsätze daran fest, dass der Grundlohn weiterhin Gegenstand der tariflichen Vereinbarung bleiben soll. Darüber hat eigentlich auch niemals eine ernsthafte Meinungsverschiedenheit zwischen uns und den Arbeitgebern bestanden. Wesentlich anders liegen dagegen die Dinge, soweit es sich um den Multiplikator handelt. Hier haben die Arbeitgeber den Widerstand, den sie früher der Anwendung des Lebenshaltungsindex als Messziffer entgegensetzten, glatt aufgegeben. Ja, sie haben darüber hinaus ausdrücklich anerkannt, dass der Dollarkurs als Messziffer ungeeignet sei.

Ein weiteres wertvolles Zugeständnis der Arbeitgeber enthalten die Richtlinien in ihrer Ziffer 5, in der festgestellt wird, dass grundsätzlich für die Bemessung der Lohnhöhe der Geldwert der Verbrauchswoche oder -dekade massgebend sein müsse. Dagegen, die Berechtigung dieser von uns von Anfang an vertretenen Forderung anzuerkennen, haben sich bekanntlich die Arbeitgeber heftig gesträubt. Um so wertvoller ist es, dass in den vorliegenden Richtlinien die Spitzenorganisation der gewerblichen und industriellen Arbeitgeberverbände selbst ihre Berechtigung anerkennen.

Was die Technik der Lohnfestsetzung anlangt, so lassen die Richtlinien zwei Wege offen. Entweder kann der Grundlohn bzw. das Grundgehalt in Festmark vereinbart und dann als Multiplikator zur Errechnung der Papiermarklohn- bzw. -gehaltssumme einfach der Lebenshaltungsindex verwandt werden, oder man kann weiterhin, wie es bisher meist geschehen ist, auch den Grundlohn bzw. das Grundgehalt in Papiermark festsetzen und dann als Multiplikator jeweils die aus der Steigerung des Lebenshaltungsindex sich ergebende Messziffer verwenden. Welcher von beiden Wegen beschritten wird, ist für das materielle Ergebnis an sich gleichgültig. Der erste scheint uns jedoch den Vorzug zu besitzen, weil er den Papierschleier, der bisher weite Kreise der Arbeitnehmerschaft an der klaren Erkenntnis der unzulänglichen Höhe ihres Lohnes behindert hat, zerreisst und damit eine der wesentlichsten Voraussetzungen für einen entschlossenen Kampf um die Hebung des Reallohnes schaffen hilft.

Wie aus den Ziffern 5 und 6 der Richtlinien hervorgeht, wird empfohlen, die während der Verbrauchswoche oder -dekade zu erwartende Steigerung der Messzahl vorauszuschätzen. Selbstverständlich können solche Schätzungen sehr weit auseinandergehen, je nachdem, ob sie von Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerseite vorgenommen werden. Es wird zwar in Ziffer 6 empfohlen, den Differenzbetrag, der sich aus einer Fehlschätzung ergibt, bei der nächsten Lohn- oder Gehaltsberechnung hinzuzufügen oder abzuziehen; trotzdem würde es in einer Zeit starker Geldentwertung, wie der gegenwärtigen, auf eine nicht unerhebliche materielle Schädigung des Arbeitnehmers hinauslaufen, wenn etwa regelmässig zu niedrig geschätzt würde, und es wird deshalb von Arbeitnehmerseite darauf zu achten sein, dass die Vorausschätzung der weiteren Teuerung nur nach objektiven Massstäben und nicht mit dem Hintergedanken, auf diesem Umwege den bisherigen Lohnbetrug fortzusetzen, erfolgt.

In Verbindung mit Nachrichten über die Verhandlungen der Spitzenverbände sind in der Tagespresse da und dort Mitteilungen aufgetaucht, wonach auch die Frage des angemessenen Reallohnes behandelt und auch in dieser Frage eine grundsätzliche Uebereinstimmung erzielt worden sein sollte. In einer uns zu Gesicht gekommenen Pressenotiz wurde sogar behauptet, „man" halte unter Berücksichtigung der allgemeinen Wirtschaftslage Deutschlands, der verminderten Pro-

Beiträge für die zweite Hälfte des September:

Sternbeitrag	10000000 M.	Jugendbeitrag	250000 M.
Vollbeitrag	7000000 M.	Hospitant.-Beitrag f. d. Sem.	900000 M.
Minderbeitrag	4200000 M.	Anerkennungsgebühr	50000 M.

duktion und der Erhaltung der Exportfähigkeit zwei Drittel des Friedenslohnes als angemessene Grundlage für die Festsetzung der Tariflöhne. Zu diesen Zeitungsnachrichten, bei denen wohl zum Teil der Wunsch der Vater des Gedankens ist, muss gesagt werden, dass sie jeder tatsächlichen Grundlage entbehren. Allerdings lassen verschiedene Aeusserungen aus dem Arbeitgeberlager erkennen, dass von dieser Seite Grundlöhne in Höhe von zwei Dritteln der Friedensnominallöhne als den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechend propagiert werden und dass die Zahlung von Friedensreallöhnen von der Erfüllung einer Reihe von aussen- und innerpolitischen Bedingungen abhängig gemacht werden soll. Bei den oben erwähnten Verhandlungen haben jedoch die Vertreter der gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen es schon aus dem Grunde ausdrücklich abgelehnt, die tariflich zu vereinbarenden Grundlöhne irgendwie mit den Friedensnominallöhnen in Verbindung zu bringen, weil die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse sich gegenüber der Vorkriegszeit so grundlegend geändert haben, dass auch in der Lohnfrage ein einfaches Anknüpfen an Vorkriegsverhältnisse vollkommen unmöglich erscheint.

Es braucht kaum betont zu werden, dass wir keinerlei Veranlassung sehen, die tariflich zu vereinbarenden Grundlöhne bzw. -gehälter auf die von Arbeitgeberseite geforderten zwei Drittel der Friedensnominalhöhe zu begrenzen.

Gewiss sind auch wir uns darüber klar, dass es nicht mit einem Schlage möglich sein wird, die Friedensrealgehälter wiederzuerringen, und auch wir erkennen an, dass die Lohnfrage nicht nur ein Verteilungsproblem, sondern auch ein Produktionsproblem ist. Nur sind wir der Auffassung, dass die Herstellung des Gleichgewichts zwischen Erzeugung und Verbrauch in der Volkswirtschaft heute weniger abhängig ist von der Steigerung der individuellen Arbeitsleistung als vielmehr davon, dass die Wirtschaft an Rhein und Ruhr wieder in Gang gebracht, die Währungsfrage gelöst und durch wirksame Kontrolle der Kartelle und Syndikate Vorsorge dafür getroffen wird, dass an die Stelle der privatmonopolistischen Preisbildung wieder ein den technischen Fortschritt fördernder und die heutige Preisdiktatur verhindernder Wettbewerb der einzelnen Unternehmungen tritt. -tz-

* * *

Die Vorstände der unterzeichneten Spitzenverbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben die in der Presse nach dem Kommissionsentwurf bereits bekanntgegebenen Richtlinien zur Lohnfrage in folgender endgültiger Fassung genehmigt:

I.

Um sich ein einwandfreies Urteil über die Erhaltung der Kaufkraft des Lohnes und über die richtige Lohnhöhe zu bilden, ist es nötig, die jeweiligen Lohnbeträge in Grundlohn und Multiplikator zu zerlegen. Der jeweilige Tariflohn ist also gleich Grundlohn mal Multiplikator und ist bei Arbeitern wöchentlich, bei Angestellten wöchentlich oder dekadenweise zu berechnen.

II.

Für einen Zeitraum von 4—8 Wochen legen die Tarifvertragsparteien den mit dem Multiplikator zu erhöhenden Grundlohn unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Notwendigkeiten beider Seiten fest. Dieser Ausgangslohn bleibt somit für die betreffende Tarifperiode konstant. In ihm drückt sich die jeweilige Wirtschaftslage und Konjunktur der betreffenden Wirtschaftsgruppe aus.

III.

Als Multiplikator soll eine aus der statistischen Erfassung der Lebenshaltungskosten (Kleinhandelspreise) gefundene Messzahl verwendet werden, da lediglich die im Kleinhandel zu zahlenden Preise für Lebensmittel und Bedarfsgegenstände bestimmend für den Zahlungsmittelbedarf des Arbeitnehmers sind. Der Dollarkurs oder die Grosshandelsmesszahl sind hierfür ungeeignet.

Die Wahl der Messzahl ist den Tarifvertragsparteien überlassen. Bei Reichstarifverträgen oder bei Tarifverträgen für grössere Gebiete wird man die Reichsindexzahl des Statistischen Reichsamts oder ihre Steigerung zweckmässigerweise verwenden, wobei die Berücksichtigung der örtlichen oder bezirklichen Verschiedenheiten (Ortsklassen) bei der Bemessung des Grundlohnes erfolgen kann.

Bei örtlichen oder bezirklichen Tarifverträgen empfiehlt sich die Anwendung entweder der vom Statistischen Reichsamt errechneten Indexzahl für den Ort bzw. den Bezirk oder einer nach ähnlichen Grundsätzen wie denen des Statistischen Reichsamts aufgebauten Messzahl der Tarifvertragsparteien oder anderer Stellen von beiderseitig anerkannter Autorität. Es ist dabei von Bedeutung, dass für die verschiedenen Berufsgruppen eines einheitlichen Wirtschaftsgebietes möglichst eine einheitliche Messzahl Anwendung findet.

IV.

Bei der Festsetzung der jeweiligen Lohn- oder Gehaltshöhe in Papiermark hat man zu unterscheiden:

a) Die Lohnwoche bzw. -dekade, d. h. die Woche oder Dekade, für die der Lohn verdient wird.

b) Den Festsetzungstag der Messzahlen und den Festsetzungstag des Lohnes. Letzterer wird zweckmässigerweise möglichst mit dem ersteren zusammengelegt.

c) Den Auszahlungstag.

d) Die Verbrauchswoche bzw. -dekade.

V.

Grundsätzlich muss für die Bemessung der Lohnhöhe der Geldwert der Verbrauchswoche oder -dekade massgebend sein; man wird jedoch in Zeiten nur geringer Schwankungen des Geldwertes, ohne allzu grosse Fehler zu begehen, den Feststellungstag der Messzahl für die Lohnhöhe massgebend sein lassen können. In Zeiten starker Geldentwertung muss jedoch dieser Fehler ein nicht erträgliches Absinken des Reallohnes zur Folge haben, so dass man gezwungen ist, bei der Lohnfestsetzung ausser der Messzahl des Feststellungstages auch noch die zu erwartende Steigerung der Messzahl der Verbrauchswoche vorauszuschätzen. Einen gewissen Anhalt für diese Vorausschätzung kann die Bewegung des Dollarkurses und der Grosshandelspreise geben.

VI.

Ob diese Schätzung richtig gewesen ist, wird man erst beurteilen können, wenn die Messzahl für die Verbrauchswoche vorliegt. Ergibt sich alsdann, dass ein Zuwenig oder ein Zuviel an Lohn oder Gehalt bezahlt worden ist, so hat eine Korrektur in der Weise stattzufinden, dass dieser Differenzbetrag bei der nächsten wöchentlich oder in Dekaden erfolgenden Lohn- oder Gehaltsberechnung hinzugefügt bzw. abgesetzt wird. Zur Vereinfachung der Lohn- und Gehaltsrechnungen wird dieser Differenzbetrag mit der neuermittelten bzw. abgeschätzten Lohn- und Gehaltssumme zu einem einzigen Betrage vereinigt.

Um nicht durch übermässige Belastung der Lohnbureaus neue unproduktive Arbeit zu veranlassen, ist grundsätzlich daran festzuhalten, dass die Wochen- oder Dekadenzahlung der richtige Weg ist, und dass in Zeiten starker Geldentwertung durch die oben dargelegte Vorausschätzung ein Gegengewicht gegen die Geldentwertung gegeben ist. Deshalb sind mehrmalige Zahlungen in der Woche nur in ganz besonderen Ausnahmefällen, wie sie z. B. in der ersten Woche des August 1923 eintraten, vorzunehmen.

*

Die vorstehenden Richtlinien sollen zunächst für die Uebergangszeit bis zur Schaffung eines auch für die Lohnzahlung in Frage kommenden wertbeständigen Zahlungsmittels dienen.

Die beiderseitigen Spitzenverbände sind sich darüber klar, dass das Lohnproblem nur in Verbindung mit dem Währungs- und dem Produktionsproblem endgültig gelöst werden kann. Deshalb bilden die Spitzenverbände einen lohnpolitischen Ausschuss mit der Aufgabe, das Lohnproblem zu erörtern und möglichst auch Vorschläge zur Lösung desselben zu machen.

Berlin, den 1. September 1923.

Rundschau

Wirtschaftsfragen

Massstäbe der Geldentwertung.

1923	Dollarmittelkurs in Berlin	Entwertungsfakt. der Mark a. Dollar [1] gemessen	Goldzollaufgeld [2]	Lebenshaltungskostenindex d. Statist. Reichsamts [3]	Lebenshaltungskostenindex der Ind.- u. Hand.-Ztg. [4]	Grosshandelsindex d. Statist. Reichsamts [5] 38 Waren	Grosshandelsindex der Ind.- u. Hand.-Ztg. [6] 44 Waren
Monatszahlen							
Januar .	17 972	4 281	1 850	1 120	1 343	2 785	3 369
Februar .	27 918	6 650	7 100	2 643	2 528	5 585	7 076
März . .	21 190	5 048	5 260	2 854	2 809	4 888	6 187
April . .	24 457	5 826	5 000	2 954	2 993	5 212	6 566
Mai . . .	47 670	11 355	7 410	3 816	4 003	8 170	10 145
Juni . . .	109 996	26 202	14 320	7 650	8 434	19 385	23 717
Juli . . .	353 412	83 092	36 200	37 651	32 592	74 787	78 088
August .		1 100 632		586 045	524 529		
Steigerung in % gegen Vormonat					+1509		
Wochenzahlen				Stichtage:		Stichtage:	
28.7.-3.8.	*1 100 000*	*262 030*	*52 199*	30. 7. *71 476*	*78 018*	31. 7. *183 510*	*240 597*
4.8.-10.8.	*3 714 000*	*884 707*	*109 199*	6. 8. *149 531*	*176 789*	7. 8. *483 461*	*679 648*
11.8.-17.8.	*3 060 000*	*728 918*	*425 799*	15.-17. 8. *436 935*	*439 919*	13 8. *663 880*	*903 147*
18.8.-24.8.	*4 956 000*	*1 180 562*	*968 099*	18.-24. 8. *753 733*	*722 427*	20. 8. *1 246 598*	*1 372 842*
25.8.-31.8.	*8160000*	*1943783*	*871 899*	27. 8. *1 183 434*	*1138267*	21. 8. *1695109*	*2230765*
1.9.-7.9.			*1290200*	3. 9. *1845261*		28. 8.	
Steigerung in % gegen Vorwoche	*+ 64,6*	*+ 64,6*		*+ 55,9*	*+ 64,5*	*+ 36*	*+ 62,5*

[1] Monatsdurchschnitt. Basis: Ende 1913. 4,198 Mark je Dollar = 1.
[2] Monatsmitte. Vielfaches der Vorkriegszeit. Die Wochenabschnitte sind gegenüber den in der ersten Spalte aufgeführten um 4 Tage nach vorn verschoben.
[3] Rationen für 5köpfige Familie. — Basis: 1913/14 = 1.
[4] Basis 1913/14 = 1.
[5] Monatsdurchschnitt aus je 3 Stichtagen. Basis: Ende 1913 = 1.
[6] Monatsmitte. Vielfaches der Vorkriegszeit.

Die Millionenrechnung, die uns jetzt selbst im Alltag geläufig geworden ist, kommt auch in den Verhältniszahlen, die uns die Geldentwertung veranschaulichen sollen, zur Anwendung. Während der Dollarkurs in der letzten Woche um das rund 1 900 000 fache gestiegen war, hatten die Grosshandelspreise nach der „I.- u. H.-Ztg." bereits den rund

2 200 000 fachen Stand erreicht, also die Markentwertung überholt. Die neueste Reichsindexziffer von 1845261 zeigt gleichfalls die Tendenz immer schnellerer Anpassung an das Weltmarktniveau.

Dreimillionenfache Grosshandelspreise. In unserer Tabelle „Massstäbe der Geldentwertung" haben wir in den letzten Nummern nur noch die Grosshandelsindices des Statistischen Reichsamts und der „Industrie- und Handels-Zeitung", die beide jetzt wöchentlich veröffentlicht werden, gebracht. Daneben interessiert als Vergleichsmassstab aber noch der Grosshandelsindex der „Frankfurter Zeitung". Während sonst nur immer ein Stichtag zu Anfang jeden Monats gewählt war, hat man im August an drei Stichtagen Erhebungen angestellt, und zwar am 3., 16. und 31. Durch die in Industrie und Handel fast durchweg nun eingeführte sog. Goldmarkrechnung stiegen die Preise fast gleichmässig mit den Devisenkursen. Die Gesamtindexzahl für die berücksichtigten 98 Waren ist auf 3 063 358 gestiegen, d. i. um 242 Prozent gegenüber dem Stand am 16. August. Nach dem Berliner Dollarkurs ergibt sich ein Vorauseilen der Warenpreissteigerung vor der Markentwertung. Gegenüber dem Stichtag zu Monatsanfang haben sich die Grosshandelspreise mehr als verzehnfacht.

Die Gesamtsteigerung in den letzten beiden Monaten wird augenfällig durch das folgende Bild:

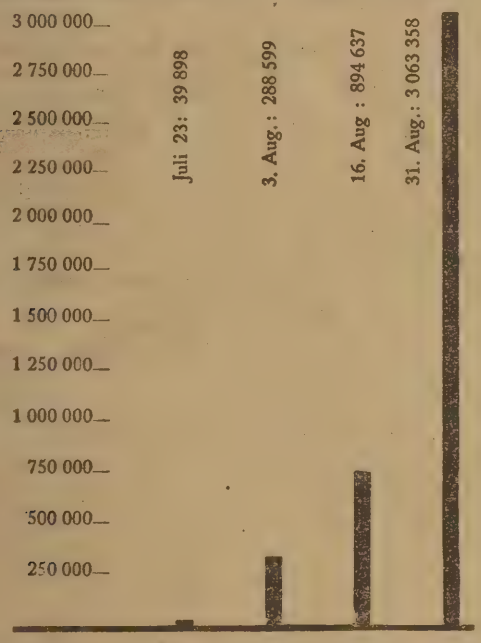

Indexwirrwarr. Jemand hat die Aufgabe, alle Monat festzustellen, um wieviel die tausend Bäume eines Waldes gewachsen sind. Die genaueste Methode ist zweifellos die, dass er die Höhe eines jeden Baumes einzeln misst, die Gesamtsumme der gewonnenen Masse durch die Anzahl der Bäume dividiert, damit er die durchschnittliche Höhe der Bäume seines Waldes erhält. Am 1. Juli seien es 10 m gewesen. Die Messungen am 1. August ergeben 10 m und 5 cm, somit sind die Bäume im Durchschnitt um 5 cm höher geworden. So misst er weiter von Monat zu Monat und stellt damit genauest das jedesmalige Wachstum fest. Nun will er aber das Wachstum in kürzeren Zwischenräumen, etwa jede Woche, feststellen. Den ganzen Wald in jeder Woche auszumessen, ist ihm zu teuer oder zu umständlich. Er muss sich begnügen, von den 1000 Bäumen 50 herauszusuchen und an ihnen die Messungen in jeder Woche vorzunehmen, wobei er von vornherein weiss, dass seine Wochenmessungen das tatsächliche Wachstum des ganzen Waldes nicht so genau wiederspiegeln können wie beim monatlichen Messen aller Bäume des Waldes. Und in der Tat: Die erste Messung der 50 Bäume ergab ein Wachstum von 1 cm, die zweite und dritte auch jedesmal 1 cm. An dem Tage, an dem die monatliche Messung wieder fällig war, mass er zuerst wiederum nur die 50 Bäume. Die Messung ergab ebenfalls nur 1 cm, so dass das Wachstum für den ganzen Monat, auf Grund der kleinen Messungen, sich auf 4 cm belief. Er setzte sodann an diesem Tage die Messungen für den ganzen Wald fort und erhielt als Wachstum für den ganzen Monat, bei den genauen, alle Bäume umfassenden, Feststellungen eine Zunahme von 5 cm.

Jedem Menschen wird es klar sein, welches nun das richtigere und für die weiteren Beurteilungen des Wachstums seines Waldes zu verwendende Massergebnis ist. Die Zwischenmessungen müssen natürlich durch die Generalmessungen korrigiert werden, und wenn er weiter die Messungen in kleineren Zeitabständen für notwendig hält, so muss er entweder versuchen, um sie immer genauer und zutreffender zu machen, die Messungen möglichst auf den ganzen Wald auszudehnen oder sich bewusst zu bleiben, dass diese Zwischenmessungen nur Anhaltspunkte geben können, während die genauere Ziffer sich bei den Monatsmessungen ergibt.

So ist das Statistische Reichsamt mit der Feststellung des Wochenindexes vorgegangen, und wie jeder zugeben muss, der sich die Dinge klar gemacht hat, mit vollem Recht. Merkwürdig berührt uns der Kampf, der von dem Reichsarbeitsministerium gegen diese wissenschaftlich durchaus einwandfreie, ja einzig mögliche Methode der Erforschung der Teuerungsverhältnisse eröffnet wurde und der von den Arbeitgebern selbstverständlich mit dem innigsten Vergnügen begrüsst und mit grossem Nachdruck unterstützt wurde. Ebenso unerklärlich ist es, dass Zeitungen, wie beispielsweise der Berliner „Vorwärts", sich diesem Treiben angeschlossen und somit den entstandenen Wirrwarr zum Schaden der Arbeitnehmer nur noch vergrössert haben. Es musste doch jedem vollkommen klar gewesen sein, dass die Wochenmessziffern gegenüber den Monatsziffern bei ihrer hastigen Einführung nur eine Genauigkeit minderen Grades aufweisen können, weil für sie ein bedeutend kleinerer Kreis der Städte zugrunde gelegt wurde, die für die monatlichen Messungen massgebend waren, und dass sie deshalb der Korrektur durch die genaueren Monatszahlen bedurften.

Den Ungläubigen zum Trost: Das Statistische Reichsamt wird, was es von Anfang an vorhatte, in Zukunft auch bei Festsetzung der Wochenindexziffer alle 71 Gemeinden zugrunde legen, die der Ermittlung der Monatsindexziffer gedient haben.

Erhebung über die Produktion*). Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes beschloss im Juni 1920 die Vornahme der Erhebung auf Anregung des italienischen Grossindustriellen Alberto Pirelli. Dem Amte wurde vom Verwaltungsrate aufgetragen, eine Erhebung zu veranstalten „über die industrielle Produktion der verschiedenen Länder der Erde und in seinen Berichten die Arbeitsverhältnisse und die Kosten der Lebenshaltung zu berücksichtigen". In einem längeren Vorwort legt das Internationale Arbeitsamt dar, wie nacheinander die allgemein nach dem Kriege sich fühlbar machende Defizitkrise, die, eine ganze Reihe von Ländern ergreifende Absatzstockung, die Einschränkung der Produktion als Wirkung der Absatzstockung und die auf dieselbe Ursache zurückgehende Arbeitslosigkeitskrise sich folgten und das Wirtschaftsleben gefährdeten. Das Problem der Sozialpolitik musste nach der wirtschaftlichen Krise oftmals von neuen Gesichtspunkten aus betrachtet werden. Der eben erschienene erste Band wird mit einem einführenden Brief von Albert Thomas (dem Direktor des Internationalen Arbeitsamts) an den Vorsitzenden des Verwaltungsrates eröffnet, worin auf die Entstehung der Erhebung, die zu überwindenden Schwierigkeiten und die durch die Erhebung hervorgerufenen Kontroversen hingewiesen wird. Daran schliesst sich eine allgemeine Einleitung, welche die seit Beginn der Erhebung eingetretenen Aenderungen in der weltwirtschaftlichen Lage behandelt. Der Band gibt ferner Auskunft über den Plan, dem der Bericht folgt, über den Gang der Erhebung, den Text der Fragebogen, Listen von 29 Regierungen, 180 Berufsorganisationen und 39 Genossenschaften, die den Fragebogen beantwortet,

*) Internationales Arbeitsamt. — Erhebung über die Produktion. Allgemeiner Bericht. I. Band. (Zu beziehen beim Hauptverlag: Berger Levrault, 5 rue des Beaux-Arts, Paris, 1923, oder bei der Verkaufsabteilung des Internationalen Arbeitsamts, Genf.) Preis 12.50 Schweizer Franken, 25 französische oder belgische Franken.

Der Bund zahlt entsprechend den Satzungen und Ausführungsbestimmungen („Aus dem Bunde") auf Grund der Beiträge für die **zweite Septemberhälfte** folgende Unterstützungen:

Stellenlosen-Unterstützung für den Tag M. 7 000 000 bis 15 540 000 M.
das sind halbmonatlich . . . . . „ 105 000 000 „ 233 100 000 „

***) Solidaritäts-Unterstützung** für den Tag M. 7 000 000 bis 16 576 000 M.
das sind halbmonatlich . . . . . „ 105 000 000 „ 248 640 000 „

Gemassregelten-Unterstützung 3 Monate 100 % } des jeweiligen
weitere 3 Monate 90 % } Gehalts

Hinterbliebenen-Unterstützung . . M. 84 000 000 bis 832 280 000 M.

*) zuzüglich 10 % für jedes unterhaltsberechtigte Familienmitglied.

sowie von 206 Personen, die Auskünfte erteilt haben. Daran schliesst sich ein Literaturverzeichnis von über 200 Seiten, das nach Angaben der verschiedenen Regierungen zusammengestellt worden ist. Ausserdem sind 40 statistische Tabellen und 92 graphische Darstellungen beigegeben. Der zweite Band ist im Druck, während die beiden abschliessenden Bände im Verlauf von zwei bis drei Monaten erscheinen werden.

Sozialpolitik

Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze in der Angestelltenversicherung. Mit Wirkung ab 1. Juli 1923 ist die Versicherungspflichtgrenze für Angestellte im unbesetzten Gebiet auf 78 Millionen und im alt- und neubesetzten Gebiet sowie in dem Gebiet, in dem besondere Vorschriften über Erwerbslosenfürsorge gelten, auf 96 Millionen Mark Jahresarbeitsverdienst festgesetzt worden.

Ab 1. August 1923 betragen die Versicherungspflichtgrenzen im unbesetzten Gebiet 2400 Millionen und in den besetzten und den ihnen gleichzustellenden Gebieten 3000 Millionen Mark jährlich.

Neue Beitragsklassen in der Angestelltenversicherung. Mit Wirkung ab 1. August 1923 wurden den bestehenden 23 Klassen weitere sechs (24 bis 29) angegliedert. Für die bereits bestehende Klasse 23 ist eine Höchstgrenze festgesetzt worden. Es gelten folgende Einkommen, Rentensteigerungssätze und Beiträge für die Klassen 23 bis 29:

Klasse	Monatseinkommen mehr als	bis	Steigerungssatz	Beitrag
23	2 970 000	3 600 000	19 710	124 000
24	3 600 000	4 320 000	23 760	148 000
25	4 320 000	5 130 000	28 350	176 000
26	5 130 000	6 030 000	33 480	208 000
27	6 030 000	7 020 000	39 150	244 000
28	7 020 000	8 100 000	45 360	282 000
29	8 100 000		52 110	324 000

Ab 1. September 1923 kommen weitere sieben Klassen (30 bis 36) hinzu. Für die Klasse 29 wird eine Höchstgrenze festgesetzt. Es gelten dann folgende Zahlen für die Klassen 29 bis 36:

29	8 100 000	9 720 000	52 110	324 000
30	9 720 000	10 530 000	59 400	370 000
31	10 530 000	12 500 000	69 090	430 000
32	12 500 000	15 000 000	82 500	512 000
33	15 000 000	19 000 000	102 000	634 000
34	19 000 000	24 000 000	129 000	800 000
35	24 000 000	30 000 000	162 000	1 006 000
36	30 000 000		198 000	1 228 000

Zu den bereits gesperrten Klassen 1 bis 12 kommt die Klasse 13 hinzu, so dass vom 1. September 1923 ab für Versicherte der Klassen 1 bis 13 die Klasse 14 gilt.

Wertbeständige Unterstützung für Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung. Mit Wirkung ab 16. August 1923 wird die Unterstützung halbmonatlich gezahlt und errechnet sich folgendermassen:

1. Die Unterstützung wird im Höchstbetrage so bemessen, dass das Gesamteinkommen des Empfängers einer Invaliden- oder Altersrente am Zahltage das Fünfzehnfache der letzten veröffentlichten Reichsrichtzahl (Index) beträgt. Die zu zahlenden Beträge werden auf volle Tausend Mark aufgerundet.

2. Das Gesamteinkommen einer Witwen- oder Witwerrente darf sechzig vom Hundert, das des Empfängers einer Waisenrente fünfzig vom Hundert des unter 1. genannten Gesamteinkommens nicht übersteigen.

3. Für jedes Kind unter 15 Jahren, sofern es nicht selbst eine gesetzliche Rente bezieht, erhöht sich das unter 1 genannte Gesamteinkommen um zwanzig vom Hundert. Elternlose Enkel unter 15 Jahren, die ganz oder überwiegend unterhalten werden, sowie erwerbsunfähige, unterhaltsberechtigte Ehegatten im Haushalt des Rentners werden den Kindern unter 15. Jahren gleichgestellt.

4. Anstelle der halbmonatlichen Zahlungen kann der Unterstützungsbetrag für den ganzen Monat oder auch teilweise unter entsprechender Verrechnung im voraus in Sachleistungen gewährt werden.

5. Auf das Gesamteinkommen werden angerechnet:

a) die als Teuerungszulage gewährte Rentenerhöhung;

b) das Arbeitseinkommen, soweit es die Höhe des unter 1. genannten Gesamteinkommens übersteigt;

c) die Bezüge auf Grund der Militärversorgungsgesetze, aus knappschaftlichen, öffentlichen oder privaten Versicherungen, aus privaten Unterstützungseinrichtungen, sowie aus Sparguthaben, soweit sie insgesamt und für sämtliche versorgungsberechtigten Hausstandsmitglieder zusammengerechnet ein Drittel des unter 1. genannten Gesamteinkommens übersteigen;

d) Unterstützungen durch Angehörige, soweit sie die gesetzliche Unterhaltspflicht nicht überschreiten.

Für die Zeit vom 1. Juli bis zum 15. August wird den Unterstützungsberechtigten eine Nachzahlung von insgesamt 7 Millionen Mark geleistet. Für die genannte Zeit wird ein Gesamteinkommen von 7 540 000 M. zugrunde gelegt. Die vorstehenden Ziffern 2 bis 5 gelten entsprechend.

In den besetzten und den ihnen gleichzustellenden Gebieten erhöhen sich die Geldbeträge um 25 vom Hundert.

Allgemeine Berufsfragen

Ausstellung von Erfindungen und Neuheiten. Der Deutsche Erfinder-Schutzverband e. V., München, gegründet 1912, veranstaltet während den kommenden Herbstmessen grössere Ausstellungen von Erfindungen und Neuheiten, die allen Erfindern günstige Gelegenheit bieten sollen, ihre Schutzrechte ohne grosse Kosten zu verkaufen. Vollständig mittellose und arbeitslose Erfinder sowie Kriegsbeschädigte erhalten gegen entsprechende behördliche Bescheinigung Freiplätze. Die Anmeldungen müssten bald erfolgen, da andernfalls die ausgestellten Gegenstände nicht mehr im Ausstellungskatalog aufgenommen werden können. Bedingungen kostenlos, Fragebogen über die Bedürftigkeit (Vermögenszeugnis) 100 M., durch die Geschäftsstelle des Verbandes, München, Jahnstrasse 20.

□□ Aus den Fachgruppen □□

Industrie

Tarifbewegung im August 1923. Das Bestreben unserer Tarifausschüsse ging allerorts dahin, in erster Linie Vereinbarungen über Wertbeständigkeit der Gehälter und kurzfristige Auszahlungen zu erreichen. In sehr vielen Fällen verhielten sich die Unternehmer diesen Forderungen gegenüber noch durchaus ablehnend, und selbst die Schlichtungsausschüsse zeigten sich trotz der Richtlinien des Reichsarbeitsministeriums nicht immer geneigt, durch Schiedsspruch das neue Lohnsystem einzuführen. Immerhin sind eine Reihe von Abschlüssen getätigt worden, die als Fortschritt gewertet werden müssen. Nachstehend einige Beispiele:

Elektroindustrie Mecklenburg. Es wurden dort Vorkriegsgehälter vereinbart, die zwischen 90 und 245 M. schwanken. Allerdings gelten nur zwei Drittel dieser Gehälter vorläufig als Grundgehalt. Die Unternehmer haben also in diesem Falle ihre Theorie von den Zweidrittel-Friedensgehältern durchgesetzt. Im allgemeinen soll wöchentlich gezahlt werden. Ueber den Multiplikator bzw. die Aufwertung der vor dem Zahltag bekanntgewordenen Indexziffer wird noch weiter verhandelt, ebenso über eine Erhöhung der Technikergehälter, die jetzt denjenigen der kaufmännischen Angestellten im Anfangs- und Endgehalt gleichgesetzt sind.

Metallindustrie Zwickau. Die Gehälter für die Monate August und September werden wöchentlich ausgezahlt. Als Grundgehalt für eine Woche gilt das halbe Juligehalt. Das Grundgehalt erhöht sich um den Prozentsatz der Steigerung der Reichsindexziffer plus 10 Prozent. Für die folgende Lohnperiode gilt der Papiermarkbetrag der letzten Woche als Grundbetrag. Nach dem 27. August 1923 wird der Ausgleichsfaktor von 10 Prozent nicht mehr angewandt. Die gesetzlichen Abzüge erfolgen bei jeder Zahlung. Die Gesamtsumme der vom 1. August bis 2. September 1923 zur Auszahlung gelangten Papiermarkbeträge ergibt für technische Angestellte über 20 Jahre 68,13 bis 183,60 Millionen Mark.

Im Handelskammerbezirk Schopfheim/Lörrach (Baden) war es noch nicht möglich, eine Wertbeständigkeitsklausel durchzusetzen. Es wurde für August das 22fache Juligehalt festgesetzt und logischerweise vereinbart, dass die gezahlten Vorschüsse nur zum Nennwert in Abzug gebracht werden dürfen. Die Augustgehälter betragen dort 54 bis 230 Millionen Mark, ausserdem Familien- und Gruppenzulagen bis 10 Millionen Mark.

Streikerfolg in Rathenow. Die Gehaltsverhandlungen in Rathenow für den Monat August bereiteten erhebliche Schwierigkeiten. Die Arbeitgeber verweigerten die volle Anerkennung der Indexsteigerung, weil sie angeblich die Wirtschaftslage nicht übersehen konnten, trotzdem diese als gut zu bezeichnen ist. Nachdem nach vier Verhandlungstagen eine Einigung nicht zustande kam, wurde unsererseits der Schlichtungsausschuss angerufen. Obgleich die Richtlinien des Arbeitsministers die Anpassung der Löhne und Gehälter an die Teuerung durch Anwendung des Reichsindex empfehlen, konnte sich der Schlichtungsausschuss nicht dazu verstehen, in seinem Schiedsspruch die volle Indexsteigerung auf die Gehaltsregelung zu übertragen, sondern empfahl den Parteien, 70 Prozent der Indexsteigerung automatisch dem Gehalt zuzuschlagen und über

die restlichen 30 Prozent in Verhandlungen zu treten. Seitens der Kollegenschaft wurde der Schiedsspruch durch Urabstimmung abgelehnt und der Streik beschlossen. Derselbe begann am 28. August, 9 Uhr, in vollem Umfange. Am Nachmittage desselben Tages hatten bereits 15 Firmen bewilligt und am 29. 8. erhöhte sich diese Zahl auf 32. Am Abend des 30. 8. ersuchten die Arbeitgeber um Verhandlungen, die am 31. August damit endeten, dass bis zum 18. September die volle Indexsteigerung anerkannt und dass am 27. September endgültig über die Einführung der Indexklausel verhandelt wird.

Die Haltung unserer Kollegen während des Streiks war eine mustergültige. Der Streikpostendienst funktionierte vorzüglich und die Höflichkeit gebot es unserer Kollegenschaft, dass Streikbrecher morgens vom Hause nach dem Geschäft und umgekehrt von 6 bis 8 Streikenden durch die Stadt geleitet wurden. Zur Nachahmung empfohlen!

Fachgruppe Eisen- und Metallindustrie

Königsberger Industrie. Dem Ostpreussischen Arbeitgeberverband für Handel und Industrie wurde Anfang August eine Forderung über eine 50prozentige Erhöhung der Juligehälter und darauf aufbauend wöchentliche Zahlung auf Grund der Königsberger Teuerungszahl unterbreitet. Da in den Verhandlungen mit dem Arbeitgeberverband über diese Forderung keine Verständigung herbeigeführt werden konnte, wurde der Schlichtungsausschuss angerufen. Dieser fällte am 24. August einen Schiedsspruch, der u. a. die wöchentliche Zahlung ab 22. August vorsah, jedoch den Parteien überliess, von diesem Zeitpunkt ab das Grundgehalt, auf welchem sich für die Folge die wöchentlichen Zahlungen entsprechend der Teuerung aufbauen sollten, selbst zu bestimmen, und zwar auf der Grundlage eines Durchschnittsstundenlohnes eines gelernten Königsberger Industriearbeiters unter Berücksichtigung eines — der Stellung des Technikers und Werkmeisters gegenüber dem Arbeiter entsprechenden — „angemessenen" Zuschlages. Der Schiedsspruch wurde von den technischen Angestellten wegen dieser kautschukartigen Bestimmung abgelehnt, von den Arbeitgebern jedoch angenommen.

Die darauf nochmals durch Aufstellung neuer Forderungen angebahnten Verhandlungen führten zu dem Ergebnis, dass für die Woche vom 22. bis 28. August ein Wochengehalt von rund 18 bis 33 Millionen festgesetzt wurde. Für die folgenden Wochen erhöht sich das Wochengehalt entsprechend der Königsberger Teuerungszahl gegenüber der Vorwoche.

Für die Zeit vom 1. bis 21. August werden $^7/_{10}$ des Juligehaltes plus 721 Prozent zur Auszahlung gebracht und als weiterer Teuerungsausgleich für diese Zeit ein $1^1/_2$faches Juligehalt.

Wenn auch das Endergebnis kein allseitig befriedigendes ist, kann doch festgestellt werden, dass durch diese Regelung die Anfang August aufgestellte Forderung in der Endsumme fast restlos erfüllt und für die weiteren Wochenzahlungen die Anpassung an die Teuerung ohne weitere Verhandlungen zunächst bis 25. September erreicht ist. Die Königsberger Kollegen müssen aus den Augustvorkommnissen die notwendige Schlussfolgerung ziehen, mit aller Kraft ihre Organisation zu stärken; denn gerade die Augustverhandlungen haben gezeigt, dass ein Erfolg nur in der Stärke der Organisation liegt.

Fachgruppe Schiffbau

Die Lohndrückerei der Seeschiffswerften hat Formen angenommen, die einem weiteren Kreise nicht vorenthalten werden dürfen. Ein vom Reichsarbeitsministerium eingesetzter Schlichtungsausschuss hat dadurch für die anerkannt schlechten Junigehälter einen teilweisen Ausgleich geschaffen, dass er durch Schiedsspruch als Juligehalt das Fünffache der ausgezahlten Junigehälter festsetzte. Für August wurde den Arbeitgebern die Dekadenzahlung empfohlen. Da die Arbeitgeber nur ein Angebot auf Zahlung des 3,8fachen Junigehaltes gemacht hatten, war ihnen der Schiedsspruch sehr unangenehm. Einzelne Werften gingen nun so weit, ihren Angestellten einen Revers vorzulegen, nach dem sie sich verpflichten sollten, auf die ihnen aus dem Schiedsspruch erwachsenden Rechte zu verzichten gegen die Versicherung, dass die Werften dann die Dekadenzahlungen einführen. Soweit uns bekanntgeworden ist, haben sich die Angestellten, trotzdem sie auch mit dem durch Schiedsspruch festgesetzten Juligehalt im August naturgemäss nicht wirtschaften konnten, nicht übertölpeln lassen. Wenn durch das Vorgehen dieser Werften also auch kein Schaden angerichtet worden ist, so zeigt es doch, zu welchen verwerflichen Mitteln viele Arbeitgeber zu greifen bereit sind, wenn es sich darum handelt, auf Kosten der Arbeitnehmer für ihre Aktionäre ein paar Luxusautomobile oder Körbe Sekt mehr herauszuwirtschaften.

Berichtigung. Die in Nr. 24 der „D.T.Z." mitgeteilten Gehälter für Königsberg bedürfen insofern einer Berichtigung, als die Gruppe Anfangstechniker, erste Zeichner usw. nach dem dortigen Tarifvertrag nicht besteht. Die in dieser und den folgenden Spalten aufgeführten Ziffern müssen deshalb um eine Spalte nach rechts verschoben werden.

Baugewerbe

Die sozialen Baubetriebe als Waffe gegen die Preistreibereien der Bauunternehmer. Auf dem schlesischen Städtetage in Neisse am 9. Mai 1923 hielt Herr Stadtbaurat Meyers-Neisse einen Vortrag über Wohnungs- und Siedlungspolitik und kam dabei auch auf die Ringbildungen der Unternehmer zu sprechen. In diesem Zusammenhange führte er folgendes aus:

„Bei der Zuschlagerteilung stossen wir, wie schon aus der Vorkriegszeit jeder kommunale Baubeamte weiss, auf die verteuernde Ringbildung der Unternehmer und Handwerker. Diese Ringbildung der Unternehmer ist als preistreibend zu bekämpfen; hierzu geben die sozialen Baubetriebe (Bauhütten) eine vorläufige Waffe, weil sie diese Ringbildung sprengen und den Unternehmergewinn auf ein zulässiges Mass herabschrauben wollen. Tatsache ist, dass diese sozialen Baubetriebe an einzelnen Stellen, auch in Neisse, preissenkend mitgewirkt haben. Ihre Heranziehung zu Angeboten ist deshalb zu empfehlen."

Diese anerkennenden Worte für die segensreiche Wirkung der sozialen Baubetriebe bilden einen wohltuenden Gegensatz zu dem wüsten Geschimpfe, das man vielfach in den Kreisen der privatkapitalistischen Bauunternehmer hört, und die Allgemeinheit sollte daraus die Schlüsse ziehen, dass die weitgehende Unterstützung dieser Bewegung im dringenden Interesse, namentlich der arbeitenden Bevölkerung, liegt. Zahlreiche Ausschreibungen öffentlicher Arbeiten liefern den Beweis von der Leistungsfähigkeit der sozialen Bauhütten und zwingen den kapitalistischen Unternehmer, mehr als bisher geschehen, auf sorgfältige Kalkulationen bedacht zu sein, um der Konkurrenz zu begegnen.

Fachgruppe Hochbau

Die Wertbeständigkeit der Gehälter im Baugewerbe. In Nr. 24 der „D.T.Z." wurde ein Abkommen mit den Hauptvorständen der drei Arbeitgeberorganisationen des Baugewerbes über die Wertbeständigkeit der Gehälter veröffentlicht. Leider fanden sich nicht alle Bezirksverbände bereit, diese Vereinbarung durchzuführen. Immerhin hat die Vereinbarung eine erhebliche Erleichterung in der Festsetzung des Gehaltes für August erwirkt.

Die Entwicklung der Teuerung im verflossenen Monat zeigt aber, dass auch die allgemeine Durchführung dieser Vereinbarung zurzeit nicht befriedigen kann, weil die in Anwendung gebrachte Messziffer in der Arbeitsdekade anstatt in der Verbrauchsdekade liegt. Die Teuerung vom 23. Juli bis 6. August 1923 bedingt für diese Zeit eine Verdreifachung des Tageseinkommens, das am 23. Juli gerechtfertigt erschien. Wenn nach der in Frage stehenden Vereinbarung die Gehaltszahlung am 10. dieser Steigerung angepasst wurde, währenddem bereits am 13. August die Teuerung gegenüber dem 23. Juli die 11fache war, so geht daraus ohne weiteres hervor, dass dem Angestellten in der Zeit vom 11. bis 20. nur ein Drittel der Kaufkraft zur Verfügung stand, die bei den Verhandlungen am 23. auch von den Unternehmern ihm als notwendig zuerkannt wurde.

Wir haben deshalb bei den Hauptvorständen der Arbeitgeberorganisationen des Baugewerbes eine Aenderung beantragt, entsprechend den Vereinbarungen zwischen den Spitzenverbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die an erster Stelle dieser Nummer behandelt sind.

Fachgruppe Architektur

Architektur Berlin. In den Verhandlungen mit dem B.D.A. Gross-Berlin über die zu zahlenden Septembergehälter wurde endgültig der Inflationsschleier zerrissen. Gefordert war ein Spitzengehalt von 203,6 Indexmark und 14tägige Gehaltszahlung. Demgegenüber boten die Arbeitgeber ein Spitzengehalt von 110 Indexmark. In den Verhandlungen vor dem Tarifamt wurde weiter die Forderung aufgestellt, dass durch Vorausschätzung der Teuerung in der Verbrauchszeit die Wertbeständigkeit des Gehaltes annähernd erreicht würde. Das Ergebnis der Verhandlung war schliesslich, dass zunächst für den Monat September ein Spitzengehalt von 175 Indexmark für die Spitzengruppe vereinbart wurde. Das Gehalt ist in fünf

Raten zahlbar, und zwar je 35 Indexmark an jedem Donnerstag, die fünfte Rate, von der die gesetzlichen Abzüge zu machen sind, Ende des Monats. Die Papiermarksumme jeder Zahlung ergibt sich aus der Multiplikation 35 mal der Lebenshaltungsindexziffer, die am Auszahlungstage bzw. wenn die Restzahlung auf einen anderen Wochentag fällt, der letzten veröffentlichten Indexziffer. Es ist protokollarisch festgelegt, dass Auszahlungen bei Vermeidung der Haftung für Verzugsschaden nicht verzögert werden dürfen. Die Niederschrift der Verhandlung enthält weiter die Feststellung, dass aus dem Indexgrundgehalt für die Zukunft keine Schlüsse gezogen werden dürfen.

Die Architekten begründeten ihre Weigerung, ein höheres Grundgehalt festzusetzen, damit, dass das Finanzministerium ihre neue Gebührenordnung, die gleichfalls Wertbeständigkeit vorsieht, noch nicht genehmigt habe.

Die Architekten der Provinz Sachsen und des Freistaates Anhalt haben sich verpflichtet, die für das dortige Gebiet im Baugewerbe vereinbarten Gehälter und Akontozahlungen zu leisten. Dasselbe wird vom B.D.A. Kreis Mittel- und Oberfranken berichtet. Im Freistaat Sachsen wurde mit dem B.D.A. bereits für den Monat Juli eine Wertbeständigkeitsklausel und ein Grundgehalt vereinbart. Das Grundgehalt beträgt dort rund 200 Indexmark.

Es zeigt sich, dass die Tariffeindlichkeit des B.D.A. nach und nach überwunden wird; den Prozess zu beschleunigen, liegt lediglich an den Kollegen der Fachgruppe selbst.

Fachgruppe Vermessungswesen

Gehaltsforderungen für Vermessungstechniker. Trotzdem der Tarifvertrag mit dem Verband der selbständigen, vereideten Landmesser Preussens seit langem ausser Kraft ist, wird in einem Teil der Bureaus immer noch nach jenen Sätzen bezahlt, andere Kollegen bedienen sich dieser Sätze als Massstab für die von ihnen aufzustellenden Forderungen. Wir erhalten deshalb laufend Anfragen über die Höhe der nach jenem Vertrag zuständigen Gehälter.

Selbst wenn der Vertrag noch in Kraft wäre, würde eine Aenderung der Gehaltsberechnung und der Zahlungstermine notwendig sein, weil die zur Berechnung der Gehälter notwendigen statistischen Zahlen erst 10 Tage nach Fälligkeit des Gehaltes veröffentlicht werden und eine so späte Zahlung auch eines kleinen Restbetrages zurzeit nicht in Frage kommen kann. Wir geben deshalb nachstehend eine Zusammenstellung der in jenem Tarifvertrag vereinbarten Gehaltssätze auf Indexmark reduziert und empfehlen den Kollegen, als Mindestforderung diese Grundgehälter zu verlangen.

Im übrigen geben die Vereinbarungen, wie sie mit dem B.D.A. Berlin getroffen und weiter oben veröffentlicht worden sind, ein Beispiel, wie die Gehaltsauszahlung ohne allzu grosse Schädigung der Angestellten erfolgen kann. Das Beispiel kann auf die Vermessungstechniker um so eher angewandt werden, als die Konjunkturen in Vermessungswesen und Architektur ähnlich sind und infolgedessen von den Landmessern mit Recht nicht eingewandt werden kann, dass sie nicht imstande wären, das zu leisten, was den Architekten möglich ist.

Lehrlinge:

Im 1.	Lehrjahre	6,70	Indexmark
„ 2.	„	8,40	„
„ 3.	„	14,60	„
„ 4.	„	22,40	„

Gruppe I:

Im 1. Berufsjahre	50,50	Indexmark
gleichmässig steigend bis zum 10. Berufsjahre . . .	96,—	„

Gruppe II:

Im 1. Berufsjahre	86,—	„
gleichmässig steigend bis zum 10. Berufsjahre . . .	132,50	„

Gruppe III:

Im 1. Berufsjahre	108,50	„
gleichmässig steigend bis zum 10. Berufsjahre . . .	154,—	„

Gruppe IV:

Im 1. Berufsjahre	120,—	„
gleichmässig steigend bis zum 10. Berufsjahre . . .	170,—	„

Die Feldzulagen betragen:

Bei mindestens Einhalbtages-Aussenarbeit 1,— Indexmark, bei Uebernachten 2,— Indexmark. Bei weniger als vier Stunden Feldarbeit sind für jede Stunde 12 Pfennig zu berechnen.

Fachschule für Vermessungstechniker. An der Staatl. Baugewerkschule zu Frankfurt a. M. soll bei genügender Beteiligung am 18. Oktober dieses Jahres die Tagesfachschule für Vermessungstechniker eingerichtet werden. Der Unterricht umfasst 1 Winter- und 1 Sommersemester und findet mit einer staatlich anerkannten Prüfung seinen Abschluss. Anmeldungen sind bis 15. September 1923 an den Direktor der Staatl. Baugewerkschule Frankfurt a. M., Nibelungenplatz, zu richten, der auch nähere Auskunft erteilt.

Bergbau

Zentrale Lohnverhandlungen für die Woche vom 3. bis 10. September. Da in diesen Verhandlungen die Unternehmer von vornherein erklärten, nicht in der Lage zu sein, für die besetzten Gebiete aus eigenem ein Angebot zu machen, für die unbesetzten Gebiete die wirtschaftliche Lage aber jede Lohnerhöhung verbiete, wurde ein Schiedsgericht eingesetzt, das folgende Löhne für die Reviere festsetzte:

Revier:	Lohn p. Schicht einschl. soz. Zulagen
Ruhrrevier	15 030 000 M.
Köln	15 030 000 „
Ibbenbüren	11 523 000 „
Niedersachsen	10 688 000 „
Zwickau	11 573 100 „
Oberschlesien	12 057 400 „
Niederschlesien	11 155 600 „
Mitteldeutschland - Kernrevier	10 921 800 „
dto.-Randrevier I . . .	95 Proz. der Sätze d. Kernreviere
dto.-Randrevier II . . .	92 „ dto.
dto.-Randrevier III . . .	90 „ dto.
Bayern-Pechkohle	10 921 800 M.
dto.-Steinkohle	9 435 500 „
dto.-Braunkohle	10 237 100 „

Diese Lohnsätze bedeuten eine Zulage von 67 Prozent gegenüber der vorhergehenden Woche. — In den Bezirken Aachen und Düren bleibt das bisherige Verhältnis in den Zulagen bestehen. — Ueber eine Aenderung des Lohnverhältnisses der Rand- zu den Kernrevieren Mitteldeutschlands soll noch verhandelt werden.

Fachgruppe Steinkohlenbergbau

Gehaltsvereinbarungen im Ruhrrevier. Da in Zukunft die Auszahlung der Abschläge auf die Gehälter der Angestellten wöchentlich erfolgen soll, es aber technisch unmöglich ist, die Gehaltstabellen so schnell zur Verfügung zu haben, ist zwischen den Angestelltenorganisationen und dem Zechenverband folgende sinngemässe Vereinbarung getroffen worden:

Die Zahlungen an die Angestellten werden in Zukunft an jedem Mittwoch erfolgen. An diesem Tage wird der Abschlag für die Vorwoche unter Berücksichtigung der Steuern und sonstigen Abzüge in runder Summe ausgezahlt werden. Zugrunde gelegt werden Grundgehälter bzw. Aufbaugehälter, die zwischen den Parteien im voraus vereinbart worden sind, die dann mit einer Vervielfältigungszahl multipliziert werden. Diese wird auf Grund der von Berlin mitgeteilten, für die Arbeiterlöhne massgebenden Erhöhungsziffern von einer kleinen, paritätisch zusammengesetzten Kommission errechnet. Die sozialen Zulagen sowohl wie die Revier-, Stellen- und Untertagezulage und die nicht abzugsfähige Rentensumme werden auf die gleiche Weise errechnet.

Durch diese wöchentliche Berechnung soll einer jeweils am Monatsende stattfindenden endgültigen Verhandlung der beteiligten Verbände über das Gehalt der Angestellten nicht vorgegriffen werden. In dieser letzten Verhandlung wird auch der Wohnungsgeldsatz für den ganzen Monat festgestellt, ferner das Aufbaugehalt für den nächsten Monat festgesetzt.

Für den Monat August ergeben sich nun auf Grund der Abmachung folgende Grundzahlen für die Bezüge der techn. Angestellten (Raummangels wegen können leider nur die Grundzahlen im ersten und letzten Dienstjahr angeführt werden):

Gruppe	Grundzahl	Gruppe	Grundzahl
I,1 / II,1 / III,A	15 240—18 779	II,5A / II,6A	13 775—18 779
		II,7A	15 240—19 720
I,2	14 050—16 671	II,7B / III,CA	13 721—18 189
II,2	14 444—17 373		
II,3A / II,4B / III,B	13 728—16 291	II,7C	9 263—14 776
		III,Cb	10 811—14 772
		IV	1 488— 2 154
II,3B / II,4C	13 377—15 929	II,5B / II,6B	9 566—15 815
II,4A	14 082—16 671		

Der für den Monat August errechnete Durchschnittsmultiplikator beträgt 16 200,15, womit die obigen Grundzahlen zu multiplizieren sind. — Jeder Kollege kann danach sein Augustgehalt, wenn auch nicht genau, so doch annähernd, errechnen.

Schiedsspruch im Wurmrevier. Der zur Schlichtung der Tarifstreitigkeiten der Angestellten des Wurmbergbaues mit dem Arbeitgeberverband vom Reichsarbeitsministerium eingesetzte Schlichtungsausschuss fällte in seiner Sitzung vom 20. August d. J. für die Festsetzung des Effektivgehaltes für den Monat Juli und des Aufbaugehaltes für den Monat August folgenden Spruch:

1. Die Gehälter, Untertagezulagen, Reviersteiger- und Stellvertreterzulagen sollen 80 Prozent der jeweils entsprechenden Klassen der Angestellten des Ruhrbergbaues betragen.
2. Die sozialen Zulagen sollen 100 Prozent der sozialen Zulagen des Ruhrbergbaues betragen.
3. Den Parteien wird aufgegeben, sich bis zum 24. 8. 23 dem Reichsarbeitsministerium zu erklären, ob sie den Schiedsspruch annehmen wollen.

Fachgruppe Braunkohlenbergbau

Verhandlungen über Augustgehälter im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau. Am 31. August fanden in Halle die Verhandlungen zur Festsetzung der Augustbezüge statt. Die Arbeitgeber waren bereit, als Durchschnittsbezüge für den Monat August das 25,46fache der sich auf Grund der Vereinbarung vom 27. Juli ergebenden Julidurchschnittsgehälter zu gewähren und dieses Angebot für den Fall, dass der Schiedsspruch betr. Arbeiterlöhne am 30. 8. durchgeführt wird, ihr Angebot auf das 30,5fache zu erhöhen. Da dieses Angebot von den Angestelltenorganisationen für nicht annehmbar erklärt wurde, fällte am 5. 9. ein Schiedsgericht folgenden Spruch:

„Die im 15. Nachtrage zuzüglich der am 27. Juli vereinbarten 13,7 Prozent festgelegten Bezüge werden für den Monat August auf das 30,5fache erhöht. Die Aufbaugehälter für den Monat September betragen das 32,87fache der Aufbaugehälter für August. Letztere betragen das 3,71fache der Juli-Endgehälter."

Fachgruppe Kalibergbau

Augustregelung im Kalibergbau. Nachdem im Laufe des Monats August durch jeweilige Vereinbarungen zwischen dem Arbeitgeberverband und den Angestelltengewerkschaften die Zahlung von zwölf Augustaufbaugehältern an die Angestellten erreicht worden war, sollten am 28. August die endgültigen Verhandlungen zur Festsetzung des Augustgehaltes, verbunden mit einem Ausgleich für das Zurückbleiben im Juli, stattfinden. Ebenso stand die Erledigung der alten Streitpunkte aus dem Tarifvertrag und die Wertbeständigmachung der Gehälter auf der Tagesordnung. Die Angestellten forderten zum Ausgleich der im Juli unzureichend erfolgten Erhöhung die Abgeltung der Julimonatsindexziffer in Höhe von 392,2 Prozent und des Index der letzten Juliwoche, weiter eine dementsprechende Anpassung des Augustaufbaugehaltes. Dieser Forderung standen die Arbeitgeber absolut ablehnend gegenüber und boten lediglich an, auf die vereinbarten Augustaufbaugehälter die am 27. Juli gewährte Arbeiterlohnzulage in prozentualer Höhe aufzubauen. Da ein derartiges Angebot natürlich nicht die Zustimmung der Angestelltenverbände finden konnte, tagte auf Anruf derselben am 4. September unter dem Vorsitz des Reichsarbeitsministeriums ein Schiedsgericht, das folgenden Spruch fällte:

1. Die Durchschnittsgehälter für Monat August 1923 einschliesslich der sonstigen Tarifbezüge werden auf das 30,48fache der im 22. Nachtrag der Gehaltstafel vom 27. Juli 1923 festgesetzten Juli-Durchschnittsbezüge erhöht.
2. Die Aufbaugehälter für September werden auf das 31,96fache der im 22. Nachtrag der Gehaltstafel vom 27. Juli 1923 festgesetzten Aufbaugehälter für August erhöht.

Mit diesem Schiedsspruch soll sowohl die Teuerung im August als das Zurückbleiben im Juli abgegolten sein. Der Spruch wurde gegen die Stimmen der Arbeitgeber im Schiedsgericht gefällt, von deren Seite überhaupt wieder das alte Lied vom Zusammenbruch der Kaliindustrie in allen Tonarten gesungen wurde. Bemerkt sei noch, dass ein Streit darüber entstand, ob der Index der letzten Juliwoche bereits in der Juli m o n a t s indexziffer enthalten und demzufolge also unsere Forderung auf Abgeltung dieses Wochenindex unberechtigt sei. Unsere Vertrauensleute sind durch unser Rundschreiben über diesen Vorfall genauer orientiert. Jedenfalls konnte man die Haltung des Reichsarbeitsministeriums in dieser Frage als nicht gerade arbeitnehmerfreundlich bezeichnen, und wir werden nicht versäumen, energische Vorstellungen bei den zuständigen Stellen zu erheben.

Wir hatten ferner von dem Schiedsgericht einen Spruch über die Wertbeständigmachung der Gehälter im Kalibergbau gefordert. Der unparteiische Vorsitzende lehnte diesen jedoch im Hinblick auf das gekündigte Wertbeständigkeitsabkommen der Arbeiter ab. Unserer Forderung auf einen Spruch, der wöchentliche Abschlagszahlungen unter Einbeziehung der Preissteigerung festlegt, wurde durch folgende protokollarische Erklärung entsprochen:

„Das Schiedsgericht ist der Auffassung, dass im Hinblick auf die starke Geldentwertung wöchentliche Abschlagszahlungen eine dringende Notwendigkeit sind, und es wird dem Arbeitgeberverband empfohlen, im Monat September so zu verfahren."

Ueber die alten Streitpunkte wird in der Woche vom 17. bis 22. September ein Schiedsgericht entscheiden.

Behörden u. öffentl. Betriebe

Vertagung des Behördentechnikertages

In Anbetracht der katastrophalen Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse und der Verhältnisse im besetzten Gebiet, die den Delegierten die Teilnahme am Behördentechnikertag infolge Ausreiseverbots unmöglich machen, hat der Vorstand in seiner Sitzung vom 6. September beschlossen, den Behördentechnikertag bis auf weiteres zu vertagen.

Berufsfragen der Behördentechniker

Eingabe an Zentralbehörden. Nachstehend geben wir eine Verfügung des Finanzministers und des Ministeriums des Innern vom 23. Juli 1923 — I C 2. 3693 bzw. I a 587 — bekannt, woraus hervorgeht, dass bei den Zentralbehörden nur noch diejenigen Anträge behandelt und beantwortet werden, die auf dem Dienstwege unterbreitet sind:

„Der Reichsmin. d. Fin. hat mitgeteilt, dass nachgeordnete Dienststellen, Gemeindebehörden, einzelne Beamte und Organisationen der Länder sich in grossem Umfange mit Eingaben unmittelbar an ihn wenden und dass dadurch der ordnungsmässige Geschäftsgang einzelner Stellen des Reichsfinanzministeriums ernstlich gefährdet werde. Dieselben Erfahrungen sind auch hier gemacht. Bei der dauernden Ueberlastung der Zentralbehörden müssen solche Missstände beseitigt und deshalb muss Wert darauf gelegt werden, dass entsprechend den bewährten früheren Gepflogenheiten die Zuständigkeitsgrenze allerseits sorgfältig beachtet werde.

Der Reichsmin. d. Fin. hat gebeten, gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass er Eingaben von nachgeordneten Dienststellen, Gemeindebehörden, Beamten, Organisationen der Länder usw., die unmittelbar und nicht durch die zuständige oberste Landesbehörde an ihn gelangen, in der Folge nicht bearbeiten oder beantworten werde, auch wenn der Freimachungsbetrag für die Rückantwort beigefügt sein sollte.

Es wird ersucht, die in Betracht kommenden Behörden, Beamten und Verbände im dortigen Bezirk auf geeignet erscheinende Weise hiervon zu verständigen."

Besorgung von Privatgeschäften während der Dienststunden im besetzten Gebiet. Der Reichsminister der Finanzen hat unter dem 17. August 1923 mit III A 24 248, III E 2. 3074, II p 21 786 folgendes an die Landesfinanzämter Köln, Düsseldorf, Münster, Würzburg, Karlsruhe und Darmstadt verfügt:

„In der Sitzung des Hauptbetriebsrats für die Reichsfinanzverwaltung am 2. d. M. haben die Angestelltenvertreter aus den b e s e t z t e n u n d E i n b r u c h s g e b i e t e n zur Sprache gebracht, dass es infolge der Anordnungen der Besatzungsbehörden namentlich den ledigen Arbeitnehmern in diesen Gebieten nach Beendigung der ordentlichen Dienststunden unmöglich sei, ihre Privateinkäufe noch zu tätigen, da auch die Geschäfte früh schliessen müssten. Sie haben gebeten, es möchte diesen Arbeitnehmern doch auch Gelegenheit gegeben werden, diese Besorgungen während der Dienststunden zu machen.

Soweit es das dienstliche Interesse zulässt und das Personal die während der Dienststunden für diese Privatangelegenheiten freigegebene Zeit wieder in anderer Weise nachholt, trage ich keine Bedenken, dass diesen vorübergehenden besonderen Verhältnissen Rechnung getragen wird. Ich ersuche, die Dienststellen anzuweisen, dass sie dahingehende Anträge entgegenkommend behandeln."

Beamtenrecht

Disziplinarkammern im besetzten Gebiet. Nach der Verordnung vom 29. Juni 1923 (R.G.Bl. 1923 I. S. 552) kann, sofern und solange die Tätigkeit einer innerhalb der besetzten rheinischen Gebiete und der Einbruchsgebiete belegenen Reichsdisziplinarkammer erschwert ist, der Reichsdisziplinarhof auf Antrag der obersten Reichsbehörde eine ausserhalb der bezeichneten Gebiete belegene Reichsdisziplinarkammer für zuständig erklären (vgl. § 87 R.B.G.).

Altersgrenze. Das preuss. Gesetz betr. Einführung einer Altersgrenze tritt nach dem Gesetz vom 26. Mai 1923 (G.S. 1923 S. 163) am 1. Oktober 1923 in der Provinz Oberschlesien in Kraft und findet dort auch auf diejenigen unmittelbaren Staatsbeamten Anwendung, die die Altersgrenze bereits überschritten haben.

Besoldungsfragen

Beamtenbesoldung im September. Am 4. und 5. September fanden im Reichsfinanzministerium Verhandlungen mit den Spitzengewerkschaften über die Angleichung der Bezüge der Beamten und Angestellten an die Teuerung mit folgendem Ergebnis statt:

Der prozentuale T e u e r u n g s z u s c h l a g wird von bisher 13 530 Prozent auf 38 840 Prozent erhöht. Hierbei wurde für den Stichtag des 8. September ein Index von 2 178 098 zugrunde gelegt. Der F r a u e n z u s c h l a g wird von 7 500 000

Mark monatlich auf 20 Millionen Mark monatlich ab 1. September erhöht. Die örtlichen Sonderzuschläge gestalten sich wie folgt:

Stufe	bisher	jetzt	Stufe	bisher	jetzt
I	136	390	VII	2112	6036
II	478	1362	VIII	2112	6036
III	818	2336	IX	2454	7010
IV	1158	3310	X	2794	7982
V	1432	4038	XI	2794	7982
VI	1772	5062	XII	3476	9930
			XIII	4020	11488

Die Besatzungszulage wird von 4 Millionen auf 12 Millionen Mark erhöht, die Kinderzuschläge im besetzten Gebiet von 800000 M. auf 2,4 Millionen Mark. Ausserdem wird im besetzten Gebiet ein Aufschlag von 10 Prozent zu den Gesamtbezügen gewährt.

Den Angestellten ist sofort eine Abschlagszahlung in Höhe von der 18 fachen Grundeinheit, berechnet nach dem Augustgehalt, zu leisten.

Die Vierteljahrsgehaltszahlungen der Beamten. Im Reichsfinanzministerium fanden am 5. d. M. Verhandlungen über eine anderweite Gestaltung der bisherigen Gehaltszahlungsweise für die Beamten statt. Von der Regierung wurde eröffnet, dass sie den gesetzgebenden Körperschaften einen Entwurf vorlegen wolle, der die Regierung ermächtigt, den § 20 Abs. 1 des Reichsbesoldungsgesetzes vom 30. April 1920 und den § 9 des Pensionsergänzungsgesetzes vom 21. Dezember 1920 vorübergehend aufzuheben. Nach dem Entwurf sollen ausserdem die Länder und Gemeinden ermächtigt und gehalten werden, entsprechende Massnahmen für ihre Beamtenkörperschaften zu treffen. Den Zeitpunkt des Ausserkrafttretens des Gesetzes soll die Reichsregierung bestimmen. In Zukunft sollen nach den Angaben der Regierung den Beamten die Gehälter monatlich im voraus gezahlt werden. Als Zeitpunkt des Inkrafttretens ist der 1. Oktober in Aussicht genommen.

Wir weisen auf unser den Vertrauensleuten zugegangenes Rundschreiben Nr. 117 hin, worin ausführlich über die Verhandlungen berichtet wird.

Aenderung der Ziffer 200 a der Besoldungsvorschriften betreffend Frauenzuschlag. Der Reichsminister der Finanzen erlässt unter I B 20191 vom 11. August 1923 nachstehende Verfügung:

„Es ist beabsichtigt, der Ziffer 200a der Besoldungsvorschriften folgende Fassung zu geben:

„Den verwitweten Beamten sind solche gleichzustellen, deren Ehe ohne ihr eigenes Verschulden für nichtig erklärt oder geschieden worden ist, oder bei denen ohne ihr eigenes Verschulden die eheliche Gemeinschaft durch gerichtliches Erkenntnis aufgehoben ist. Ist wegen eigenen Verschuldens des Beamten die Ehe geschieden oder für nichtig erklärt, oder die eheliche Gemeinschaft durch gerichtliche Erkenntnis aufgehoben, so steht ihnen der Frauenzuschlag auch dann nicht zu, wenn er verpflichtet ist, für den Unterhalt seiner geschieden oder von ihm getrennt lebenden Ehefrau zu sorgen."

Es bestehen keine Bedenken, dass schon jetzt, mit Wirkung vom 1. Juli ab, hiernach verfahren wird."

(Reichsbesoldungsblatt Nr. 46).

Verdrängungsschädengesetze sind erlassen: Gesetz über den Ersatz der durch die Abtretung deutscher Reichsgebiete entstandenen Schäden, über den Ersatz von Kriegsschäden in den ehemaligen deutschen Kolonien und im Ausland vom 10. Juli 1923 (R.G.Bl. 1923 I. S. 591 ff.), Besatzungspersonenschädengesetz vom 17. Juli 1922 (R.G.Bl. 1922 I. S. 624; 1923 I. S. 350), Kriegspersonenschädengesetz vom 30. Juni 1923 (R.G.Bl. 1923 I. S. 523), Reichsentlastungsgesetz mit dem Liquidationsschädengesetz vom 4. Juni 1923 (R.G.Bl. 1923 I. S. 305, 311), Reichsausgleichsgesetz vom 6. Juni 1923 (R.G.Bl. 1923 I. S. 334).

Umzugskostenbeihilfe. Nach den zurzeit geltenden Bestimmungen kann den einberufenen und versetzten Beamtenanwärtern als Umzugskostenbeihilfe ein Betrag bis zur Höhe von 80 Prozent der Transportkosten bewilligt werden. Durch diese vollkommen unzulängliche Entschädigung erwachsen diesen versetzten Beamten Unkosten, die unter den heutigen Verhältnissen viele Millionen betragen. Hierdurch geraten die versetzten Diätare in eine ausserordentliche wirtschaftliche Notlage und sind in den meisten Fällen ausserstande, der ausgesprochenen Versetzung überhaupt Folge zu leisten. Wir sind deshalb mit einem besonderen Antrage an den preussischen Finanzminister herangetreten und haben ihn ersucht, schnellstens eine Regelung herbeizuführen, wonach den versetzten Diätaren die gesamten Umzugskosten erstattet werden.

Entschädigung für Angestellte bei Verwendung an einem anderen Dienstort aus zwingenden dienstlichen Gründen. Der Reichsminister der Finanzen hat unter I B 20337 vom 30. Juli 1923 verfügt, dass die im Rundschreiben vom 16. Juli festgesetzten, je zur Hälfte halbmonatlich nachträglich zahlbaren Entschädigungen für Angestellte mit Wirkung vom 1. August 1923 ab wie folgt bemessen werden:

a) für Angestellte der Vergütungsgruppen III—VIII: bis zu 2 800 000 Mark im Monat,
b) für die übrigen Angestellten bis zu 3 600 000 M. im Monat.

Diese Entschädigungen sind laut Verfügung I B 22040 vom 10. August 1923 mit Wirkung vom 16. August 1923 wie folgt bemessen:

a) für Angestellte der Vergütungsgruppe III—VIII: bis zu 9 800 000M.
b) für die übrigen Angestellten: bis zu 12600 000 M.

(Reichsbesoldungsblatt Nr. 46).

Behördentariffragen

Besetzung von freiwerdenden Stellen im besetzten und Einbruchsgebiet. Die Rheinlandkommission widersetzt sich zwar der Unterbringung anderer Personen als geborene Rheinländer in dem ganzen besetzten Gebiet, und der General Hennocque hat ausserdem die der oberschlesischen Flüchtlinge in dem Brückenkopf Düsseldorf untersagt, so dass zurzeit tatsächlich nur die Einstellung der wenigen geborenen Rheinländer aus den abgetretenen Gebieten, ausser Oberschlesien, und aus dem besetzten Gebiete selbst in Frage kommt.

Nach einem Bescheid des Preussischen Ministeriums des Innern auf unsere Eingabe hin hat dieses entschieden, dass jede Verzögerung in der Besetzung von Stellen durch Freigabe verhindert werden könne. Die Körperschaften können also die Stellen auch unter Beachtung der Bestimmungen des Unterbringungsgesetzes besetzen, wenn sie die Freigabe dieser Stellen unverzüglich beim Vorsitzenden des Fürsorgeamts beantragen. Der Vorsitzende des Fürsorgeamts soll von dem Rechte der Freigabe von Stellen im besetzten Gebiet weitestgehend Gebrauch machen.

Neuregelung der Lehrlingsbezüge. Auf besonderes Betreiben der AfA-Organisationen ist am 29. August mit der Regierung eine neue grundsätzliche Regelung der Bezüge der unter den Teiltarifvertrag fallenden Lehrlinge erfolgt, die sich automatisch den allgemeinen Regelungen der Bezüge der Angestellten und Beamten anpasst.

Mit Wirkung vom 1. August 1923 werden die Bezüge der Lehrlinge wie folgt festgestellt: Der Lehrling im zweiten Lehrjahr erhält 50 Prozent der Gesamtbezüge eines jugendlichen Angestellten nach dem vollendeten 15. Lebensjahre, der Lehrling im ersten Lehrjahr erhält 30 Prozent weniger und der Lehrling im dritten Lehrjahr 30 Prozent mehr als der Lehrling im zweiten Lehrjahr.

Entsprechende Verfügungen werden in Kürze ergehen.

Entlassung von Angestellten bei den Landesfinanzämtern. Der Reichsminister der Finanzen hat am 20. August 1923 mit III A 25 355 folgendes angeordnet:

Ich bestätige die Drahtung vom 15. August 1923 — III A 25 266.

Um die neuen Steuergesetze mit möglichster Beschleunigung durchzuführen, kann von der mit Erlass vom 13. Juli 1923 — III A 14 830 ff — angeordneten Entlassung von Angestellten und Arbeitern abgesehen werden. Ausserdem können Angestellte bei dringendem Bedarf neu eingestellt werden. Dabei werden bisherige bewährte Arbeitskräfte besonders zu berücksichtigen sein. Im allgemeinen dürfte es sich empfehlen, mit den einzustellenden Arbeitskräften, namentlich wenn sie für die Verrichtung von mechanischen oder einfachen Arbeiten vorgesehen sind, tunlichst Verträge für eine Beschäftigung auf bestimmte Zeit bis höchstens auf vier Monate zu schliessen. (Runderlass vom 26. Juni 1922 — III P 17 374, II p 13 540.) Vertragliche Arbeitskräfte, die bisher in meiner Verwaltung auf unbestimmte Zeit tätig waren und auf den 30. Juni dieses Jahres oder auf einen späteren Zeitpunkt entlassen worden sind, sollen jedoch nur im kündigungspflichtigen Vertragsverhältnis neu beschäftigt werden. Für die Neueinstellung von Angestellten und Arbeitern auf unbestimmte Zeit oder für eine Beschäftigung auf mehr als vier Monate ist die Zustimmung der Zentralausgleichsstelle einzuholen, sofern es sich nicht um Arbeitskräfte handelt, die am 30. Juni dieses Jahres oder später aus der Reichsfinanzverwaltung ausgeschieden sind.

Ich ersuche Euer Hochwohlgeboren dringend, darauf hinzuwirken, dass vertragliche Arbeitskräfte nur in der unbedingt erforderlichen Zahl neu eingestellt werden. Es liegt im Interesse der Angestellten selbst, dass bei der Neueinstellung von vertraglichen Arbeitskräften Zurückhaltung geübt wird, damit spätere Massenentlassungen möglichst vermieden werden.

Katasterverwaltung

Besetzung der neugeschaffenen Obersekretär- und Sekretärstellen. In Nr. 23 der „D.T.Z." ist unter dieser Ueberschrift im Fachgruppenteil der Reichsfachgruppe Gemeinde- und Kreisverwaltungen eine Notiz erschienen, die nicht an diese Stelle, sondern unter die Rubrik „Preussisches Katasterwesen" gehört.

Aus dem Bunde

Beiträge für die zweite Septemberhälfte. Der Bundesvorstand hat festgestellt, dass die Mitgliedsbeiträge für die beiden Augusthälften, die für den Vollbeitragszahler zusammen 440 000 M. betrugen, weit hinter dem satzungsmässigen Ausmasse zurückgeblieben sind. Wenn das Durchschnittseinkommen der Kollegen für August nur mit 100 Millionen Mark gerechnet wird, ergibt sich aus dem Satze von 1½ Prozent des Durchschnittseinkommens ein Betrag von 1½ Millionen Mark, den ein Vollbeitragszahler im August an den Bund hätte zahlen sollen. Der Bundesvorstand hat beschlossen, diesen Ausfall in der Höhe von 1 Million Mark für den Zahler des Vollbeitrages in der 2. Septemberhälfte einzubringen.

Der Bundesvorstand schätzt die Reichsindexziffer für die vorletzte Septemberwoche auf mehr als 5 Millionen. Die Schätzung ist angesichts der Entwicklung des Dollarkurses vielleicht sogar zu niedrig. Diese Indexziffer ergibt mit den seinerzeit veröffentlichten Grundzahlen multipliziert für die zweite Septemberhälfte einen Vollbeitrag von mehr als 6 Millionen, einen Sternbeitrag von etwas weniger als 8½ Millionen und einen Minderbeitrag von etwa über 3½ Millionen. Zuzüglich des Entwertungsbetrages für den August werden somit die Beiträge für die zweite Septemberhälfte wie folgt festgesetzt:

Sternbeitrag	10 000 000 M.
Vollbeitrag	7 000 000 „
Minderbeitrag	4 200 000 „
Jugendbeitrag	250 000 „
Anerkennungsgebühr . .	50 000 „

Der Bundesvorstand hat für das am 1. Oktober beginnende Semester die Hospitantengebühr mit 900 000 M. für das Semester, oder 150 000 M. für den Monat festgesetzt.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass alle Marken, die nicht den Aufdruck „Sept. II“ tragen, in der 2. Septemberhälfte nicht mehr ausgegeben werden dürfen, dass daher etwaige Rückstände an Beiträgen zu obigen Sätzen bezahlt werden müssen.

Die Zahlung des Minderbeitrages ist nur jenen Mitgliedern gestattet, die dieses Recht schon in der ersten Septemberhälfte hatten.

Der Bundesvorstand.

Achtung! Ausschneiden!

Unterstützungen und Sternbeiträge. Durch die in Nr. 24 der „D.T.Z.“ bekanntgemachte Neuregelung des Unterstützungswesens ändert sich ebenfalls die in Nr. 10 der „D.T.Z.“ veröffentlichte Berechnung der Unterstützungen auf Grund gezahlter Sternbeiträge.

Die Bestimmung lautet nunmehr:

a) Mitglieder, die wenigstens sechs Halbmonatssternbeiträge in den letzten sechs Halbmonaten vor Eintritt des Unterstützungsfalles entrichtet haben, erhalten bei Inanspruchnahme der Stellenlosen- oder Solidaritätsunterstützung über die Regelung vom 1. September 1923 (siehe „D.T.Z.“ Nr. 24) hinaus einen Zuschlag von 4 Prozent für jeden in dieser Zeit gezahlten Sternbeitrag.

b) Die Hinterbliebenenunterstützung wird für jeden in den letzten zwölf Monaten vor Eintritt des Sterbefalles entrichteten Halbmonatssternbeitrag um 2 Prozent erhöht.

Sofortige Auszahlung der Hinterbliebenenunterstützung. Die Hinterbliebenenunterstützung kann nur ausgezahlt werden, wenn die Hinterbliebenen der Hauptverwaltung den Nachweis für ihren satzungsgemässen Anspruch erbracht haben. Dieser Nachweis ist erbracht, wenn uns folgende Unterlagen zugehen:

1. das Mitgliedsbuch,
2. eine amtliche Sterbeurkunde,
3. ein schriftlicher Antrag der Hinterbliebenen, aus dem hervorgeht, in welchem Familienverhältnis der oder die Hinterbliebenen zum Verstorbenen standen, und der aussagt, dass die Antragsteller dem verstorbenen Mitgliede Unterhalt gewährt oder dass sie von ihm Unterhalt bezogen haben und in welcher Höhe.

Ferner muss angegeben werden, wer die Beerdigungskosten bezahlt hat. Dieser Antrag muss den Beglaubigungsvermerk der Ortsverwaltung tragen! Gehen die Unterlagen in dieser Form bei der Hauptverwaltung ein, so wird die Hinterbliebenenunterstützung ohne Rückfragen und ohne weitere Verzögerungen ausgezahlt.

Wir bitten unsere Mitglieder, ihren Angehörigen hierüber Aufklärung zu geben, damit sie gegebenenfalls schnell in den Besitz der Unterstützung gelangen.

Portoersatz im Briefverkehr mit der Hauptverwaltung. Die wiederholte starke Erhöhung der Postgebühren macht es erforderlich, dass bei allen Anfragen an den Bund Rückporto beigefügt wird; insbesondere können Anfragen, die sich nicht auf die gewerkschaftlichen Aufgaben des Bundes beziehen, nicht beantwortet werden, wenn Rückporto nicht beigefügt ist. Bei jedem Rechtsschutzgesuch, wie überhaupt bei Inanspruchnahme der Unterstützungseinrichtungen des Bundes ist stets das Mitgliedsbuch beizufügen, aus dem die restlose Zahlung der Beiträge ersichtlich ist.

Ein sehr erfreuliches Zeichen der Solidarität kommt von der Kollegenschaft des Katasteramtes Berlin-Lichterfelde, die sofort nach dem ersten Aufruf des Bundesvorstandes ihren Solidaritätsbeitrag in Höhe von 2 350 000 M. zusammengebracht hat und die ausser ihren ordentlichen Beiträgen über den Solidaritätsbeitrag hinaus dem Bunde noch 1 270 000 M. für den Kampffonds zur Verfügung stellte.

Dasselbe kann von 36 Kollegen bei der Zeche Selzer-Neuack in Essen berichtet werden, die für die zweite Hälfte August ausser den Sternbeiträgen in Höhe von 8 100 000 M. noch jeder 275 000 M., im ganzen also 9 900 000 M. zum Kampffonds beigesteuert haben.

Zur Krankenversicherung in Ersatzkassen ist zu beachten, dass der Wechsel der Kasse zum 30. September bewirkt werden kann, wenn bis zu diesem Tage die Kündigung der Mitgliedschaft schriftlich an die Kasse, der man bisher angehört hat, gelangt ist.

Die Beiträge unserer Ersatzkasse, der Kranken- und Sterbekasse für das Deutsche Reich, sind im September im Vergleich zu denen der Barmer Ersatzkasse (B.K.) für unsere Mitglieder ausserordentlich günstig. Letztere erhebt z. B. bei einem Monatsarbeitsverdienst von 150 Millionen 18 Millionen (= 12 Prozent!) Beitrag, während unsere Ersatzkasse bis zu einem monatlichen Gehalt von 156 Millionen nur 9,8 Millionen fordert. Bei dem gegenwärtigen Höchstgrundlohn von 8 Millionen täglich (= 240 Millionen monatlich) dürfte die B.K. 24 Millionen erheben, während die Kranken- und Sterbekasse für das Deutsche Reich hier nur 14 Millionen fordert. Für versicherungspflichtige Mitglieder kommt in Betracht, dass ihnen das Arbeitgeberdrittel gezahlt wird, das je nach dem Beitragssatz der betreffenden Kasse ein Drittel von 6—10 Prozent des Gehalts beträgt, so dass also selbst unter Anrechnung dieses Anteiles unsere Ersatzkasse wesentlich unter den Sätzen der B.K. bleibt. Die B.K. übertrifft hier sogar die Allgemeinen Ortskrankenkassen, die bis zu einem Monatsentgelt von 144 Millionen nur 13,2 Millionen Beitrag (Arbeitnehmer = ⅔ = 8,8 Millionen) erheben. Trotzdem bleibt das Sterbegeld der B.K. hinter dem von unserer Kasse zugesicherten zurück, und zwar beläuft sich der Höchstsatz bei der B.K. auf 280 Millionen, gegen 384 Millionen bei uns. Ausserordentlich auffallend ist der Beitragsunterschied für freiwillige Mitglieder, die z. B. in der B.K. in Klasse 20 (ohne Krankengeld) 9,6 Millionen entrichten müssen bei 192 Millionen Höchststerbegeld, während in unserer Unterabteilung O Stufe I nur 1,25 Millionen erhoben werden, bei einem Sterbegeld bis zu 240 Millionen. Sehr vorteilhaft ist die Stufe II dieser Abteilung unserer Kasse, die bei völlig privater Arzt- und Zahnbehandlung 80 Prozent der tatsächlichen Auslagen zusichert, daneben freie Arznei, Heilmittel, Wochenbeihilfe, Krankenhauspflegezuschuss und Sterbegeld bis zu 288 Millionen gewährt.

Wie wir früher bereits einmal ausführten, ist der grosse Mehrverbrauch bei der B.K. in erster Linie auf die höheren Verwaltungskosten zurückzuführen, die bei ihr im vorigen Jahre auf rund 1200 M. je Kopf des Mitgliedes stiegen, gegen rd. 500 M. bei unserer Kasse. Wenn hierzu der Hauptvorstand der B.K. in seinen „Blättern für Vertrauensmänner Nr. 6“ meint, dass sich dieses Bild im laufenden Jahre „ändern“ werde, so dürfte er dann recht haben, wenn er meint, dass das Bild noch ungünstiger wird. Dagegen müssen bei der weit grösseren Zahl der Mitglieder, die unsere Kasse jetzt hat, die Verwaltungsunkosten hier naturgemäss sinken. Daran wird auch die falsche Behauptung nichts ändern, dass die Verwaltungsstelle Berlin III unserer Kasse ein kostspieliges Bureau unterhalte, in dem eine ganze Anzahl von Beamten grösstenteils mit Propaganda beschäftigt seien. Schon mehrfach hatte unsere Kasse Gelegenheit, derartige aus der Luft gegriffene Behauptungen des Hauptvorstandes der B.K. gründlich zu widerlegen, ohne dass dieser bisher den Mut gefunden hätte, seine „Irrtümer“ zuzugeben.

Wir bitten nun unsere Bundesmitglieder dringend, die Kündigung der Mitgliedschaft bei der B.K. oder anderen Ersatzkassen rechtzeitig zu bewirken und die Aufnahme in unserer Kasse zu beantragen. Für Gross-Berlin geschieht das bei der Verwaltungsstelle III, Neue Friedrichstr. 80, an der Königstrasse. Für auswärtige Mitglieder empfiehlt sich zunächst die Aufstellung von Listen mit den Adressen derjenigen Mitglieder, die ihren Beitritt vollziehen wollen und die Wahl eines Vertrauensmannes. Mit diesem kann dann die Zentrale der Kasse, Berlin-Lichterfelde, Hortensienstr. 29, in Verbindung treten. Die Leiter einer solchen Zahlstelle erhalten für ihre Bemühung einen Prozentsatz von den eingegangenen Beiträgen, dessen jeweilige Höhe die Zentrale ebenfalls bekanntgibt.

Vorstand. Ab 1. August d. J. ist infolge seiner Versetzung nach Stuttgart Kollege Bote aus dem Bundesvorstand ausgeschieden. An seiner Stelle gehört vom gleichen Zeitpunkt ab der vom 3. ordentlichen Bundestag als erster Ersatzmann gewählte Kollege Fröhlich dem Vorstand als besoldetes Mitglied an.

Zur Beachtung. Die Darlehnsschuldner des Bundes, bei denen der Rückzahlungstermin abgelaufen ist, werden dringend ersucht, die noch geschuldeten Darlehen dem Bunde unverzüglich zurückzuzahlen, andernfalls wir gezwungen sind, die Hilfe der Ortsverwaltungen zur Hereinholung der Darlehen in Anspruch zu nehmen. Es wird erwartet, dass die Darlehen wertbeständig zurückgezahlt werden.

Der Bundesvorstand.

Erholungsheim Sondershausen. Infolge der ungeheuren Lebensmittelpreissteigerung musste der Verpflegungssatz vom 6. d. M. an auf 4 500 000 M. pro Heimbesucher und Tag festgesetzt werden. In Zukunft werden die Verpflegungssätze von drei zu drei Tagen neu geregelt werden.

Das Kuratorium.

Für unsern Ruhrkampf

W. Decho, Hohenmölsen 100 000 M.
Hesse & Co., Reinickendorf, 600 000 M.
Koll. d. „Dea“ Oberbergdirektion Altenburg 77 000 M.
Angest. d. Blancke Werke, Merseburg 325 000 M.
O.-V. Cöthen 833 800 M.

Versammlungskalender

Bekanntmachungen im Versammlungskalender der „D.T.Z.“ dürfen wegen des beschränkten Raumes nur folgende Angaben erhalten: Ortsverwaltung, Art der Versammlung, Datum, Versammlungsbeginn, Versammlungsort. Die Anzeigen müssen spätestens 4 Tage vor Erscheinen der neuen Nummer im Besitz der Redaktion sein und dürfen keine anderen Angaben als die vorgeschriebenen unter Anwendung nachstehender Abkürzung enthalten:

M = Mitgliederversammlung, V = Vertrauensmännerversammlung,
F = Fachgruppenversammlung, B = Berufsausschuss.

Halle M. F. Baug. 11. IX. Bundeshaus, Dryanderstr. 10/11. ● **F. Ind.** 13. IX ebenda.
Kiel Ausschuss- u. Vertrauensmänner-Versammlung 20. IX. 8⁰⁰ pünktl. Gewerkschaftshaus.
Lengerich i. W. M. 6. IX. 8³⁰. Kienecker.
Wittenberg (Bez. Halle) M. 19. IX. 8⁰⁰. Madsack, Münchener Hof, Bachstr. 1.
Zittau M. 13. IX. 8⁰⁰. Circus-Restaurant.

Konstrukteur

für Feldbahnbau, erfahren in Gesenkbau und Statik, **gesucht.**

Manus Katzenstein
Komm.-Ges. a. A.
Feldbahn- und Maschinenfabrik
Cassel-B.

Die Stellung eines ständigen
technischen Aufsichtsbeamten und Rechnungsbeamten
soll neu besetzt werden.

Jüngere Maschinentechniker (im Alter von etwa 30 Jahren) mit abgeschlossener technischer Mittelschulbildung und mehrjährigen praktischen Kenntnissen werden gebeten, nur schriftlich ausführliche Bewerbungen mit Gehaltsansprüchen und möglichst Angabe von Empfehlungen an den **Vorstand der Sektion IV der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft, Berlin S. 59, Fontane-Promenade 15,** einzureichen.

---

1 Betriebs-techniker

für Waggon- und Lokomotiv-reparaturen, energisch, mit ausgeprägtem Organisationstalent, nicht unter 30 Jahre alt und ledig, **suchen**

Maschinenfabrik A.-G. And. Rieger Sibiu-Hermannstadt.

---

1 Giesserei-techniker,

welcher imstande ist, unsere Eisen- und Metallgiesserei zu modernisieren und einen fehlerfreien Guss herauszubringen vermag, Alter nicht unter 30 J. und möglichst ledig, **suchen**

Maschinenfabrik A.-G. And. Rieger Sibiu-Hermannstadt.

Grosses Baugeschäft
für Hoch- u. Tiefbau in **Hagen** in Westf. sucht f. sofort einen in allen vorkommenden Fragen wie Abrechnungswesen, Bauleitg. u. Kalkulation erfahrenen

Bautechniker,

der auch über Kenntnisse im Eisenbeton verfügt. Schriftliche Angebote nebst Referenzen und Zeugnisabschriften an

Wimmeler & Gärtner
Unternehmg. f. Hoch- u. Tiefbau
Hagen I. W.

Bautechniker

mit abgeschlossener Baugewerkschulbildung, Büro- und Baupraxis, an selbständiges Arbeiten gewöhnt und möglichst vertraut mit den Arbeiten eines Bauamts, zum **1. Okt. d. J. gesucht.** Vergütung nach Reichsteiltarif für Angestellte. Bewerbungen mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf umgehend erbeten.

Wolfhagen, den 29. August 1923.
Bez. Cassel. **Kreisbauamt.**

Aelterer Bauführer bzw. Bauleiter

mit reicher Erfahrung im gesamten Tief- und Eisenbetonbau wird sofort für dauernde Bürotätigkeit im Selbstkosten- und Kalkulationswesen gesucht.

Dyckerhoff & Widmann, Aktien-Gesellschaft
Biebrich a. Rhein.

Lueger Lexikon der gesamten Technik

Antiquarisch! **1. Auflage:** 7 Bände in Halbleder pro Bd. Grdz. **M. 20.—.**
2. Auflage: 9 Bände in Halbleder pro Bd. Grdz. **M. 25.—.**

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H., Berlin NW 52.

Dr. rer. pol. Wilhelm Wolff:
Der Achtstundentag.
Seine Geschichte und die Erfahrungen mit seiner gesetzlichen Einführung in Deutschland. **Grdz. M. 1.—.**

Paul Hertz u. Rich. Seidel:
Arbeitszeit, Arbeitslohn und Arbeitsleistung.
Tatsachen über die sozialpolitische und volkswirtschaftliche Bedeutung des Achtstundentages in Deutschland und im Auslande. **Grdz. M. 2.—.**

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.
Berlin NW 52, Werftstr. 7.

Bandsäge,

Abricht- und Dicktenhobelmaschine, Fräsmaschine, sowie 1 Benzol- od. Rohölmotor 6 bis 10 PS, ebenfalls Dampfmaschine, Sauggas- oder Diesel-Motor 20 PS **gesucht.**

Bust,
Cassel, Königinhofstrasse.

Alle Sorten
Jagd- und Luxus-Waffen
kauft man am besten und billigsten unter **3jähriger Garantie**

direkt von der
Waffenfabrik Emil von Nordheim, Zella-Mehlis
in Thüringen.
Hauptkatalog gratis und franco.

Ohne Kaufzwang! 6 Tage zur Probe erhält jeder **Selbstrasierende** meinen Patent-Rasiermesserschärfer **„Aluminiograf 2"** oder meinen Patent-Klingenschärfer **„Tito".** Ersterer nur für Rasiermesser, letzterer nur für Klingen an Apparaten. Preisliste über sämtliche Rasierart. gratis.

Fr. Humpert, 31. Versandhaus. Ortenberg (Baden).

Mitglieder, werbt für den Bund!

Antiquarische Bücher

Elektrotechnik

Dr. W. Bein, Elemente und Akkumulatoren, gebd.	Grdz. M.	2,50
W. Häntzschel-Clairmont, Die elektrotechnische Praxis, gebd., 2 Bde., wie neu (ohne Modell-Atlas)	„ „	14,—
Die Praxis des modernen Maschinenbaues, gebd., 2 Bände und 1 Modell-Atlas, wie neu	„ „	20,—
Prof. Dr. R. Rühlmann, Grundzüge der Wechselstromtechnik, gebd.	„ „	8,—
K. Wilkens, Elektrische Zentralen, gebd.	„ „	10,—
G. Schmidt-Ulm, Gleichstrom-Dynamomaschinen und Motoren. 2. Auflage, gebd.	„ „	6,—
Deutscher Kalender für Elektrotechniker 1923	„ „	2,—

Eisenhochbau + Maschinenbau

Alfr. Gregor, Der praktische Eisenhochbau, gebd., wie neu	Grdz. M.	17,50
Herm. Haeder, Konstruieren und Rechnen. I. Bd., gebd.	„ „	8,—
Die kranke Dampfmaschine. 3. Auflage, gebd.	„ „	3,—
Pumpen und Kompressoren. I. Bd., gebd.	„ „	4,—
Die Dampfmaschinen. Bd. I und II, gebd., zus.	„ „	8,—
Die Dampfmaschine, I. Bd., 10. Auflage, gebd.	„ „	6,—
A. Riedler, Das Maschinenzeichnen, gebd.	„ „	8,—
R. Vater, Die Dampfmaschine. I. Bd. Wirkungsweise des Dampfes in Kessel und Maschine	„ „	—,80
II. Bd. Ihre Gestaltung und Verwendung	„ „	—,80

Die aufgeführten Werke sind meist nur in einem Exemplar vorhanden. Werden eingehende Bestellungen nicht ausgeführt, ist betreffendes Werk vergriffen. Besondere Benachrichtigung kann aus Porto-Ersparnisgründen nicht erfolgen.

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.
Berlin NW. 52, Werftstr. 7.

Das Anatomische Sexual-Lexikon,

Verfasser der rühmlichst bekannte Sexual-Psychologe und Rassen-Hygieniker **Hans Alexander,** gibt in Lexikon-Anordnung jede gewünschte Auskunft über alle Fragen, die den menschl. Körper beiderlei Geschl. u. das gesamte Sexualgebiet betreffen, speziell die verheerenden Sex.-Krankheiten, die uns. Jugend in der Blüte vergiften. Jeder Vater mache den Sohn, jeder reife Mann den jüngeren Kolleg. auf dieses Wahrheit u. erschöpfende Belehrung bietende Werk aufmerksam. Auf Gross-Kunstdrucktafeln enthält es 40 naturgetreue Einzel-Abb. der Inf.-Krankheiten am menschl. Körp., auf 31 farb. Bild. die erschütternden Folgen vernachläss. Sex.-Krankh. bei Mann und Weib. Ein vierfach zerlegbar. Modell des männl. Körp. mit 12 kl. aufklappb. Mod. und 240 Einzelteil. und ein fünffach zerlegb. Modell des weibl. Körp. in der Schwangerschaft nebst 7 kl. aufklappb. Modell. u. 104 Einzelt. machen das einzig dastehende Werk noch wertvoller. Dazu zahlreiche Abbild. zum Text, alles genau erklärt, ein Werk von Lebenswert! Lexikon-Format, in Halbleim. gebunden, mit Golddruck. Hochelegant! Preis nur M. 3 000 000 freibleibend. (Portozuschl. lt. amtl. Portotarif.)

Orla-Verlag, Leipzig, Gerichtsweg 746.

Schöne Frauen!
In 60 Meisterbildern, vollendete Buchausstatt. - Preis 40 000 M. geh., 50 000 M. geb.
Buchversand Elsner, Stuttgart, Schloßstr. 57 B.

Familien-Auskünfte
u. a. üb. Personen, Vermögen, Ruf, Charakter, vorl. **Ermittlungen in Ehescheidungs- und Alimentationssachen.**
„Globus" Welt-Auskunftei G. m. b. H.
Berlin-Schlachtensee, gegründet 1903.

N. Gottschalk
Berlin, Lindenstr. 106, II. Etg.
Nur für Berlin.
Bei dem rapiden Anziehen der Preise empfehle dringend, den Bedarf für **Herbst und Winter** schleunigst zu decken. Biete überreiche Auswahl in nur erstklassigen
Damen-Mänteln, Kostümen und Kleidern
Strickjacken, Kleiderröcken, Blusen etc.
Herren-Anzügen und Paletots, Gummi-Mänteln
Damen-, Leib- u. Bettwäsche eig. Fabrikation.
Den Herren Technikern gewähre auf sämtl. Artikel **„Wäsche einbegriffen" Zahlungserleichterung.**
Versand nach auswärts z. Z. unmöglich, Verkaufsräume II. Etage, ohne Kaufzwang, 10-5½ Uhr geöffn.

Nach der von unserer Vertreterversammlung einstimmig angenommenen neuen Satzung soll ab 1. Oktober d. J. ein

beamteter (besoldeter) Vorsitzender

neben einem ehrenamtlichen Vorsitzenden die Geschäftsführung des **Ortskartells Berlin** des **AfA-Bundes** übernehmen. Entlohnung nach Vereinbarung unter Anlehnung an die in den AfA-Gewerkschaften hierfür geltenden Bestimmungen.

Organisatorisch und rednerisch begabte Kollegen, die hinreichend mit den Berliner gewerkschaftlichen Verhältnissen vertraut sind, besondere Befähigung für einen derartigen verantwortlichen leitenden Posten und Initiative sowie langjährige Erfahrung in der freien Angestelltenbewegung und gute Kenntnis der gesamten Arbeiterbewegung haben, wollen bis spätestens zum 15. September d. J. ihre Bewerbungen in verschlossenem Briefumschlag mit dem Kennwort **„Bewerbung"** richten an das

Ortskartell Berlin des Allgemeinen freien Angestelltenbundes
Berlin SW 11, Belle-Alliance-Strasse 7-10, III.

Verantwortl.: Karl Sohlich, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 52. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Gesamtausgabe

Deutsche Techniker-Zeitung

Gesamtausgabe

Bundeszeitschrift der technischen Angestellten und Beamten.

Die Gesamtausgabe der Deutschen Techniker-Zeitung besteht aus der Zusammenfassung folgender Einzelausgaben: I „Der Industrietechniker", II „Der Bautechniker", III „Der technische Grubenbeamte", IV „Der Behördentechniker": — Allen Ausgaben wird abwechselnd eine der Beilagen „Recht und Rechtspraxis" — „Bildung und Unterricht" — „Sozialwirtschaftliche Rundschau" beigefügt.

Erscheint am 10. und 25. jeden Monats. — Post-Bezugspreis monatl. 0,6 × Buchhändlerschlüsselzahl. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 52, Werftstrasse 7.

Bankkonto: Commerz- und Privatbank, Berlin NW 52, Alt-Moabit 127. Postscheckkonto: Nr. 52100 Berlin. — Telegramm-Adresse: Industriebeamte, Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 1090, 7810, 7811.

Nummer 26 / 5. Jahrgang

Berlin, den 25. September 1923

OCT 16 1923

Reichsfinanzen und Personalausgaben

Wieder einmal ging ein Sturm der Entrüstung durch den deutschen Blätterwald. Man hatte einen neuen Sündenbock für das Unheil des deutschen Volkes, genannt Markentwertung, gefunden. Der berü . . . hmte gelbe „Gewerkschaftsführer" Rudolf Lebius liess als einer der ersten in der „Deutschen Staatsbürger-Zeitung" seine Stimme ertönen: „Die Beamten als Raffkes", „die nicht wissen, was sie mit den vielen Millionen anfangen sollen". Die „Kölnische Zeitung" sprach von den „Zuviel Drohnen", die „Kreuz-Zeitung" faselte von „zwei Mänteln im Werte von 65 Millionen, die die Frau eines unteren Beamten zugleich auf einmal gekauft haben sollte". Das Stinnesblatt, die „Allgemeine Deutsche Zeitung", hält die Beamtenbesoldung für einen „öffentlichen Skandal" und fordert ganz ernsthaft, dass die „Einheitsfront zwischen Regierungsvertretern und Beamtengewerkschaften gegen die Reichsfinanz" „unschädlich gemacht" werden müsse, weil dieses die erste Voraussetzung für die Finanz- und Währungsreform sei.

Es ist ein höchst bedauerliches Zeichen, dass die Oeffentlichkeit noch immer wieder auf den bekannten Gaunertrick „Haltet den Dieb" hineinfällt. Heute sollen die Beamtengehälter an allem Finanzelend die Schuld tragen, wie früher die passive Handelsbilanz oder das andere Mal die Misswirtschaft bei der Reichsbahn und die Eisenbahnfrachten, dann wieder die hohen Löhne in der gesamten Wirtschaft zum Beweis dafür herhalten mussten, dass alles andere, nur aber nicht die falsche Steuer- und Kreditpolitik des Reiches die dauernde Markentwertung herbeigeführt hat. Vergeblich wiesen die Gewerkschaften darauf hin, dass es durchaus fraglich ist, ob wir eine passive Handelsbilanz gehabt haben — die Ueberschwemmung des Auslands mit deutschen Waren und die Auslandsguthaben der deutschen Produzenten beweisen das —; vergeblich wiesen die Gewerkschaften darauf hin, dass die amtlich festgestellte passive Handelsbilanz, deren Richtigkeit mit Recht bezweifelt wird, auch wenn sie stimmte, unmöglich die Ursache der Markentwertung sein könnte. Betrug sie doch beispielsweise im Jahre 1922 nur 2 Milliarden Goldmark, was bei einer Bevölkerung von 60 Millionen 36,7 Goldmark pro Kopf und Jahr ausmacht — einen Betrag, den die breiten Massen des Volkes jedenfalls durch verringerten Konsum auf das Vielfache wieder aufgewogen haben. Vergeblich wiesen die Gewerkschaften und auch der Reichsverkehrsminister darauf hin, dass die Eisenbahnfrachten in der verflossenen Zeit durchschnittlich nur einhalbmal soviel gestiegen waren wie die Warenpreise, und dass die Personalausgaben bei der Reichsbahn im Verhältnis zum Frieden im Realwert auf die Hälfte gesunken, die Materialausgaben aber um 50 Prozent gestiegen sind. Vergeblich wurden bei der grossen Markstützungsaktion im Frühjahr dieses Jahres die Löhne stabilisiert, angeblich um die Mark zu stützen, während die Preise lustig weiter stiegen und die Mark letzten Endes nur um so tiefer stürzte. Vergeblich wurde festgestellt, dass die Löhne überhaupt seit der Friedenszeit im Realwert dauernd gesunken sind, während die Preise die Friedens-, grossenteils die Weltmarktpreise im Realwert überschritten haben. Die Stimme der Gewerkschaften verhallte, die grosse Masse der Kleinbürger, „Intellektuellen" usw. nahm gläubig hin, was ihr von ihrer Zeitung vorgesetzt wurde.

Jetzt endlich hat der neue Reichsfinanzminister, Dr. Hilferding, mit anerkennenswerter Offenheit im Reichswirtschaftsrat deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die „verhältnismässige Geldflüssigkeit auf dem Markt und die starke Devisenanforderung wesentlich mit den starken Ausschüttungen im besetzten Gebiet in Zusammenhang gebracht werden müssen". Das bedeutet nichts anderes, als dass die Grosskapitalisten des Ruhrgebietes den Ruhrkampf ausnützten, um sich vom Reich die Mittel für ihre Devisenhamsterei geben zu lassen. Diese Tatsache, die sich nicht allein auf die Kapitalisten des Ruhrgebietes beschränken dürfte, haben die Gewerkschaften allen Grund, gegenüber der schamlosen Hetze der Stinnespresse immer und immer wieder zu betonen: Nicht die zu hohen Löhne und Gehälter der deutschen Arbeiter, der Angestellten, der Beamten sind es, die „den Staat auffressen", sondern einzig und allein die Profitgier der führenden Wirtschaftskreise Deutschlands.

Wie früher die Arbeitergewerkschaften gegen den Vorwurf des zu hohen Lohnes sich wehren mussten, indem sie darauf hinwiesen, dass ihr Lohn auf 25, 15, ja 7 Prozent des Warenpreises gesunken ist, so haben sich heute die Beamten gegenüber der Behauptung zu wehren, dass sie zu hohe Bezüge erhalten. Wie es in Wirklichkeit mit der viel angefeindeten Vorausbezahlung der Gehälter steht, geht aus der Mitteilung der „Allgemeinen Deutschen Beamtenzeitung" hervor, wonach ein Beamter der Besoldungsgruppe III, Ortsklasse A, am 1. Juli ein Gehalt von 2 296 000 M. für das ganze Vierteljahr erhalten hat, also eine Summe, für die der Beamte heute nicht einmal mehr ein Markenbrot bekommen kann. Daraus geht hervor, dass es ein Ding der Unmöglichkeit wäre, den Beamten zuzumuten, in Anbetracht der Vorausbezahlung auf weitere Teuerungszulagen zu verzichten. Jedenfalls stellt die Vorausbezahlung kein Aequivalent für den gesunkenen Realwert — durchschnittlich 60 Prozent des Friedensgehaltes —

Achtung! Aenderung im Postbezug der D.T.Z.

Die Deutsche Techniker-Zeitung wird nach den neuen Bestimmungen des Postzeitungsamts nicht mehr vierteljährlich, sondern monatlich abonniert. Der Bezugspreis ist für

die Gesamtausgabe . 0,60 mal Buchhändlerschlüsselzahl im Monat

„ Ausgaben I–IV je 0,30 „ „ „ „

Die Postzeitungsquittungen werden mit den Kosten der Einzelausgabe ausschliesslich Bestellgeld von den Vertrauensmännern und Kassierern als Beitrag in Zahlung genommen.

dar. Trotzdem soll nicht verkannt werden, dass die Ausschüttung von drei Monatsgehältern auf einmal an die Beamtenschaft einen gewissen Einfluss auf die Preisgestaltung hat, wobei wir jedoch ausdrücklich bemerken, dass es sich nur um eine kleine Wellenbewegung in der Preisaufstieglinie handeln kann. Die Beamtenschaft wird an sich bereit sein, an der Gesundung unserer Finanzen mitzuarbeiten und auch Opfer zu bringen; sie kann aber ebenso wie die Arbeiter- und Angestelltenschaft nicht darauf verzichten, zu verlangen, dass zunächst die Grundursachen für die Markentwertung beseitigt werden. Es ist ein glatter Schwindel, wenn es in der Mehrzahl der deutschen Blätter so dargestellt wird, als wenn es nur notwendig wäre, die Vorausbezahlung der Beamtengehälter abzuschaffen und einige hunderttausend Beamte auf die Strasse zu setzen, um die Finanzkalamität des Deutschen Reiches zu beseitigen.

Wie lächerlich die ganze Beamtenhetze ist, möge der Hinweis zeigen, dass die schwebende Schuld des Deutschen Reiches, also die ungedeckten Ausgaben, im Monat August von 63,686 Billionen auf 1235,067 Billionen Mark gestiegen ist. Hätte man im Monat August 400000 Beamte, das ist ein Viertel der gesamten deutschen Beamtenschaft einschliesslich Länder- und Gemeindebeamten, ohne Pension auf die Strasse gesetzt, so hätte dieses bei einem durchschnittlichen Beamteneinkommen von 150 Millionen Mark für den Monat August eine Ersparnis für das Reich von 400000 mal 150 Millionen = 60 Billionen, das sind 5 Prozent der gesamten ungedeckten Ausgaben, bedeutet. Wenn man aber berücksichtigt, dass der Staat nun einmal verpflichtet ist, den Beamten Pension oder Wartegeld oder sonstige Entschädigung zu zahlen, wenn man ferner zugeben muss, dass auch die am geringsten zu bewertenden Beamten irgendeinen Arbeitswert geschaffen haben, dürfte sich in Wirklichkeit eine heute überhaupt keine Rolle spielende Ersparnis ergeben haben. Wir wollen hieraus nicht etwa den Schluss ziehen, dass es nicht notwendig sei, auch in dem eigentlichen Staatshaushalte — und handele es sich um die geringste Ersparnis — die Ausgaben zu vermindern, dass es nicht notwendig sei, unsere öffentlichen Verwaltungen leistungsfähiger zu gestalten. Gerade hier hat der Bund seit Jahren immer wieder seine Stimme erhoben und als dringendste Forderung die Reorganisation der Verwaltungen verlangt. Auf dem Behördentechnikertag vom 28. November 1921 hat der Bund 14 genau formulierte Leitsätze zur Reform der inneren Verwaltung hinausgehen lassen. Wie wir leider heute feststellen müssen, ist unser Ruf sowohl in den Verwaltungen als auch bei einem grossen Teil der Beamtenschaft ungehört verhallt. Im Gegenteil haben die rechtsstehenden Beamtenverbände des Deutschen Beamtenbundes und die mit ihnen seelenverwandten Geheimräte unseren Vorschlägen und einzelnen Bemühungen auf die Neugestaltung der Verwaltung und eine neuzeitliche Entwicklung der Beamtenstellung die grössten Widerstände entgegengesetzt. Die Beamtenschaft kann sich bei denjenigen Beamtenverbänden bedanken, die sich in ängstlicher Verteidigung eines falsch verstandenen „Berufsbeamtentums" dazu verleiten liessen, sich jeder notwendigen Reformierung der Beamtenstellung entgegenzustellen —, wenn jetzt die Gefahr besteht, dass andere Wege gegangen werden, um den Staat von dem alle Entwicklungsfreiheit erstickenden Bürokratismus zu befreien.

Auch die bisherigen Regierungen haben vollständig versagt. Nichts ist bisher von dem geschehen, was die freien Gewerkschaften gefordert haben, keine Demokratisierung der Verwaltung, kein Beamtenrätegesetz, keine Neuregelung der Laufbahn der Beamten. Was bisher an Entwürfen herausgebracht worden ist, bedeutet alles andere, nur nicht den neuen Geist, der auch in unsere Verwaltungen einziehen sollte. Die Bürokratie denkt nicht daran, die Voraussetzungen aller Wirtschaftlichkeit zu erfüllen, endlich mit dem System engherziger Klassen- und Kasteninteressen zu brechen und eine Personalpolitik zu treiben, die es ermöglicht, den richtigen Mann an den richtigen Platz zu stellen. Man gebe den Beamten endlich das Recht auf freien Aufstieg, man gebe ihnen die Möglichkeit auf die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit, man gebe den Beamten die Möglichkeit des Wettbewerbes, wie sie der Angestellte der freien Wirtschaft besitzt, dann wird auch aus der Beamtenschaft das an Leistungen herausgeholt werden können, was eine vernünftige Wirtschaft verlangen muss.

Die Beamtenhetze von heute lehnen wir ab. Sie gilt nur dem einen Zweck, die Oeffentlichkeit für den Gedanken der Privatisierung der öffentlichen Betriebe reif zu machen, um sie den machtgierigen Grosskapitalisten in die Hände zu spielen. Die Spitzengewerkschaften werden von der Regierung verlangen müssen, dass sie bei der Neugestaltung der Dinge, insbesondere aber bei dem beabsichtigten Personalabbau gehört werden. Sie werden die Regierung darauf hinweisen müssen, dass wirksame Verminderung des Personals nur erreicht werden kann, wenn Massnahmen zur Vereinfachung der Verwaltung getroffen werden, und dass als erste Aufgabe die Beseitigung der bürokratischen und gesetzlichen Hemmnisse gegen die Neugestaltung der öffentlichen Verwaltung betrachtet werden muss. Die sachlichen Ausgaben übertreffen insbesondere bei den Betriebsverwaltungen die Personalausgaben bedeutend; die Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Verwaltungen ist in erster Linie von der rationellen Verwendung von Material und Kraft abhängig. Diese aber ist wieder abhängig von der Leistung der in den Verwaltungen beschäftigten Arbeitnehmer. Bei der Auswahl der zu Entlassenden darf deshalb die rechtliche Stellung des Arbeitnehmers zum Staate nicht allein ausschlaggebend sein, sondern es müssen auch die Leistungen des einzelnen ins Gewicht fallen. Nur die Erhaltung der tüchtigen Kräfte wird die von uns seit Jahren geforderte Durchdringung der Verwaltung mit kaufmännischem und technischem Geist möglich machen.

Johann Gröttrup.

Rundschau

Wirtschaftsfragen

Massstäbe der Geldentwertung.

1923	Dollarmittelkurs in Berlin	Entwertungsfakt. der Mark a. Dollar [1]) gemessen	Lebenshaltungskostenindex d. Statist. Reichsamts [2])	Lebenshaltungskostenindex der Ind.- u. Hand.-Ztg. [3])	Grosshandelsindex d. Statist. Reichsamts [4]) 38 Waren	Grosshandelsindex der Ind.- u. Hand.-Ztg. [5]) 44 Waren
Monatszahl.						
Januar .	17 972	4 281	1 120	1 343	2 785	3 369
Februar	27 918	6 650	2 643	2 528	5 585	7 076
März . .	21 190	5 048	2 854	2 809	4 888	6 187
April . .	24 457	5 826	2 954	2 993	5 212	6 566
Mai . . .	47 670	11 355	3 816	4 003	8 170	10 145
Juni . . .	109 996	26 202	7 650	8 434	19 385	23 717
Juli . . .	353 412	83 092	37 651	32 592	74 787	78 088
August	**620 454**	**1 100 632**	**586 045**	**524 529**	**944 541**	**1 153 458**
Wochenzahl.			Stichtage:		Stichtage:	
			30. 7.		31. 7.	
28.7.-3.8.	*1 100 000*	*262 030*	*71 476*	*78 018*	*183 510*	*240 597*
			6. 8.		7. 8.	
4.-10.8.	*3 714 000*	*884 707*	*149 531*	*176 789*	*483 461*	*679 548*
			13. 8.		14. 8.	
11.-17.8.	*3 060 000*	*728 918*	*436 935*	*439 919*	*663 880*	*903 147*
			20. 8.		21. 8.	
18.-24.8.	*4 956 000*	*1 180 562*	*753 733*	*722 427*	*1 246 598*	*1 372 842*
			27. 8.		28 8.	
25.-31.8.	*8 160 000*	*1 943 783*	*1 183 434*	*1 188 276*	*1 695 109*	*2 230 765*
			3. 9.		4. 9.	
1.- 7.9.	*25 780 000*	*6 141 020*	*1 845 261*	*2 208 379*	*2 981 532*	*5 862 220*
			10. 9.		11. 9	
8.-14.9.	***79 140 000***	***18 851 834***	*5 051 046*	***7 704 700***	*11 513 231*	***18 943 813***
			17. 9.		18. 9.	
15.-18.9.			***14 244 900***		***36 000 000***	
19.-21.9.						
Steigerung in % gegen Vorwoche	*+ 207*	*+ 207*	*+ 182*	*+ 248,9*	*+ 212,8*	*+ 223,1*

[1]) Monatsdurchschnitt. Basis: Ende 1913. 4,198 Mark je Dollar = 1.
[2]) Rationen für 5köpfige Familie. — Basis: 1913/14 = 1.
[3]) Basis 1913/14 = 1.
[4]) Monatsdurchschnitt aus je 3 Stichtagen. Basis: Ende 1913 = 1.
[5]) Monatsmitte. Vielfaches der Vorkriegszeit.

Der Zahlentaumel setzt sich in unverminderter Heftigkeit fort. Die Reichsindexziffer vom 17. September mit 14244900 ist gegen die Vorwoche um 182 Prozent gestiegen, ist aber bei dem rasenden Fortschreiten der Geldentwertung bereits überholt. Die grossen Preisunterschiede innerhalb weniger Tage zeigen sich auch in der Verschiedenheit der Grosshandelsmesszziffern. Errechnet die „Industrie- und Handelszeitung" in der zweiten Septemberwoche eine fast 19millionenfache Verteuerung im Grosshandel, so stellt die „Frankfurter Zeitung" am 14. September bereits eine über 25millionenfache Preissteigerung fest, und das Statistische Reichsamt gibt am 18. September sogar die Grosshandelsmesszziffer mit mehr als 36 Millionen an. Es muss also danach mit weiterem rapiden Steigen der Lebenshaltungskosten gerechnet werden.

Lebenshaltungskosten und Grosshandelspreise. Es ist noch gar nicht allzulange her, dass die Lebenshaltungskosten in weitem Abstande hinter den Grosshandelspreisen nachhinkten, wenn der Dollar stieg. Je mehr aber die Mark fiel, um so energischer drängten Produzenten und Grosshandel zu Goldpreisen hin. Der Kleinhandel ging, um nicht vollkommen das Betriebskapital durch den Markschwund vernichtet zu

sehen, seinerseits ebenfalls zu Gold- oder Schlüsselzahlen über und wälzte damit das Risiko der Geldentwertung, welches er früher zu einem erheblichen Teile zu tragen hatte, auf den Endverbraucher ab. Die Folge davon war, dass die Lebenshaltungskosten immer rascher die Grosshandelspreise einholten.

In der folgenden Uebersicht ist diese Entwicklung tabellarisch dargestellt. Die amtlichen Zahlen des Grosshandelsindex auf der linken Seite sind mit denjenigen Ziffern des amtlichen Lebenshaltungsindex, welche die betreffende Grosshandelswertziffer übersteigen, durch senkrechte Striche verbunden:

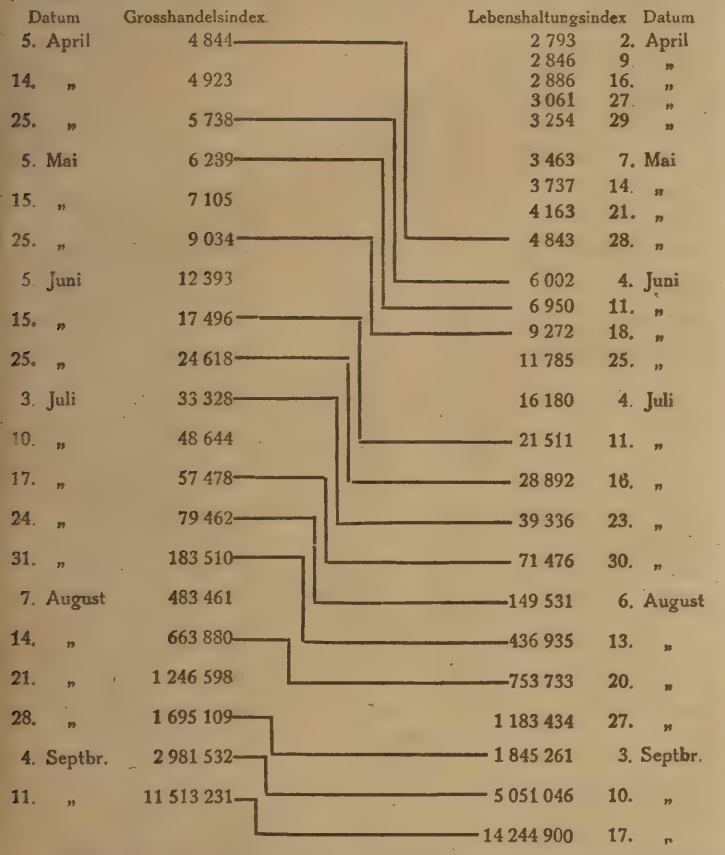

Erst am 28. Mai war danach der Grosshandelsindex vom 5. April durch den Lebenshaltungsindex eingeholt. Es dauerte rund sieben Wochen, bis die Kleinhandelspreise sich auf das Niveau der Grosshandelspreise erhoben. Diese Frist verkürzt sich immer mehr. Der Grosshandelsindex vom 15. Juni ist bereits am 11. Juli, nach vier Wochen, von den Lebenshaltungskosten eingeholt, derjenige des 17. Juli nach zwei Wochen, der des 14. August schon nach sechs Tagen, eine Erscheinung, die sich dann ziemlich gleichmässig fortsetzt, so dass man sagen kann, dass jetzt die Kleinhandelspreise schon in knapp einer Woche die Grosshandelspreise nicht nur eingeholt, sondern überholt haben. Dabei muss man im Auge behalten, dass der Lebenshaltungsindex zwangsläufig niedriger sein muss als der Grosshandelsindex, weil er ja auch eine Reihe von Waren und Leistungen enthält, deren Preise durch behördliche Regelung von einer allzu schnellen Anpassung an das Weltmarktniveau abgehalten werden (Markenbrotpreis, Wohnungsmieten).

Zu dem gleichen Ergebnis kommt auf Grund ganz anders aufgebauter Erhebungen die „Industrie- und Handelszeitung“ bei dem Vergleich ihrer Lebenshaltungsindexziffer mit dem Grosshandelsindex und dem Dollarstand. Auch da haben die Kleinhandelspreise in immer kürzerer Zeitspanne, zuletzt schon im Laufe einer Woche, den Vorsprung der Grosshandelspreise eingeholt. Auch auf Dollar-Goldmark umgerechnet, zeigt sich eine immer schnellere Anpassung an den Preisstand der Vorkriegszeit. In der ersten Juniwoche war der Ernährungskostenindex aus 44 Nahrungsmitteln auf Gold reduziert das 0,54fache des Friedensstandes, in der letzten Augustwoche aber schon das 0,73fache. Im Grosshandel hatte sich sogar in dieser Zeitspanne eine Preisangleichung von 0,98 auf das 1,16fache vollzogen, so dass die „I.- u. H.-Ztg.“ jetzt von einer „echten Teuerung“ spricht.

Die Erdölproduktion der Welt. Das Erdöl steht im Mittelpunkt aller internationalen Politik. Wo immer interstaatliche Konferenzen stattfinden, kann man heute gewiss sein, dass das Erdöl den Verhandlungsstoff bildet. Die wirtschaftliche Bedeutung dieses Produkts geht aus der raschen Zunahme der Erdölförderung der Welt hervor. Von der U. S. Geological Survey des American Petroleum Institute wird die Gesamtförderung im Jahre 1922 auf 85 154 000 Barrels (1 Barrel Rohöl = $1^3/_4$ Doppelzentner) geschätzt, was gegen das Vorjahr eine Mehrerzeugung von annähernd 100 Millionen Barrels bedeutet. Das Hauptproduktionsgebiet bilden nach wie vor die Vereinigten Staaten. Auf diese allein entfallen 64,7 v. H. der Gesamtförderung. An zweiter Stelle folgt Mexiko, dessen Anteil an der Weltproduktion des Jahres 1922 21,7 v. H. beträgt. Im Gegensatz zu der Entwicklung in den letzten Jahren verzeichnet dieses Land im Jahre 1922 einen Produktionsrückgang von etwa 8 Millionen Barrels, was auf die schwächere Ausbeute im Südteil des Landes zurückzuführen ist. Alle anderen Erdölproduktionsgebiete folgen erst in weitem Abstand. So hat Russland 4,1 v. H., Persien 2,5, Holländisch-Ostindien 1,9, Rumänien 1,2 v. H. der Weltproduktion an Erdöl geliefert. In den übrigen Ländern ist die Erdölgewinnung für die Weltproduktion ohne Bedeutung. Bemerkenswert ist, dass Europa überhaupt keine nennenswerten Erdölvorkommen besitzt, und dass fast neun Zehntel der gesamten Erdölproduktion auf Amerika entfallen.

Sozialpolitik

Betriebsstillegungen. Der Preussische Minister für Handel und Gewerbe hat in einem Erlass vom 1. September die Demobilmachungskommissare ersucht, darauf Bedacht zu nehmen, dass die Vorschriften der Stillegungsverordnung vom 8. November 1920 (R.G.Bl. S. 1901) von den Betriebsunternehmern sorgfältig eingehalten werden. Insbesondere sollen die Demobilmachungskommissare die Vorschriften des § 3 Abs. 1 der Verordnung beachten. Danach ist der Demobilmachungskommissar verpflichtet, nicht nur mit der Betriebsleitung, sondern auch mit der Betriebsvertretung ins Benehmen zu treten, um die Umstände der beabsichtigten Massnahmen aufzuklären. Geeignetenfalls sind, worauf ebenfalls besonders hingewiesen wird, auch die Gewerkschaften zu den Verhandlungen hinzuzuziehen. Die Unternehmer sind nötigenfalls darauf hinzuweisen, dass eine Stillegung des Betriebes ohne Erstattung der vorgeschriebenen Anzeige (§ 1) oder eine Stillegung vor Ablauf der Sperrfrist ohne Zustimmung des Demobilmachungskommissars gemäss § 7 der Verordnung gerichtliche Bestrafung zur Folge hat.

Unsere Gau- und Ortsverwaltungen sowie Vertrauensmänner bitten wir auch Nr. 8 der „Bundespost“ zu beachten.

Einkommensgrenze in der Krankenversicherung. Mit Wirkung vom 27. August 1923 an gelten folgende Einkommensgrenzen:

a) Für die Pflichtversicherung 1500 Millionen Mark im unbesetzten Gebiet und 1800 Millionen Mark in den besetzten Gebieten und in dem Gebiet, in dem besondere Vorschriften für die Erwerbslosenfürsorge bestehen.

b) Für die freiwillige Versicherung 300 Millionen Mark für das gesamte Reichsgebiet.

Versicherungsgrenze, Sterbegeld, Zulagen und Geldbeträge in der Unfallversicherungsordnung. Die Einkommensgrenze für die Versicherungspflicht der Betriebsbeamten (§§ 544 Abs. 1 Nr. 2, 923 Abs. 1 Nr. 2, 548 Nr. 3 und 896 R.V.O.) ist beseitigt worden. Vom 9. August 1923 an sind alle Betriebsangestellten ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens versicherungspflichtig. Die Einkommensgrenze, bis zu der der Jahresarbeitsverdienst voll, von der ab der Mehrbetrag mit einem Drittel für die Rentenberechnung angesetzt wird (Drittelungsgrenze), ist auf 108 Millionen Mark, das Sterbe-

Wenn auf Grund der Satzungen und Ausführungsbestimmungen (Näheres siehe D. T. Z. Nr. 24 S. 404) der Beitrag für die **zweite Septemberhälfte** der Berechnung der Unterstützung zugrunde gelegt werden kann, zahlt der Bund folgende Unterstützungen:

Stellenlosen-Unterstützung für den Tag M. **11 000 000** bis **24 420 000** M.
das sind halbmonatlich . . . . . „ 165 000 000 „ 366 300 000 „

*) **Solidaritäts-Unterstützung** für den Tag M. **11 000 000** bis **26 048 000** M.
das sind halbmonatlich . . . . . „ 165 000 000 „ 390 720 000 „

Gemassregelten-Unterstützung 3 Monate 100 % } des jeweiligen
weitere 3 Monate 90 % } Gehalts

Hinterbliebenen-Unterstützung . M. **132 000 000** bis **1 309 440 000** M.

*) zuzüglich 10 % für jedes unterhaltsberechtigte Familienmitglied.

geld auf 7,5 Millionen Mark erhöht worden. Die Erhöhungen gelten ab 9. August 1923.

Die Zulagen zu den Renten errechnen sich auf Grund folgender Jahresarbeitsverdienste:

	nach dem 31. Juli	nach dem 8. August	Besetzte Gebiete
a) bei Renten die zusammen unter 50 Prozent bleiben	10 125 000	60 750 000	+ 25 %
b) bei erhöhten Renten . .	25 920 000	155 520 000	+ 25 %

Nach dem 31. August werden Zulagen schon gewährt, wenn die Renten 20 vom Hundert (jetzt $33^1/_3$ v. H.) und mehr betragen. Von dem Zeitpunkt ab errechnen sich die Zulagen auf Grund folgender feststehender Jahresarbeitsverdienste, die jeweils mit elf Zehntausendstel der vom Statistischen Reichsamt veröffentlichten Indexzahl zu multiplizieren sind:

a) bei Renten die zusammen unter 50 Prozent bleiben; 450 000 M.,
b) bei erhöhten Renten; 1 152 000 M.

In den besetzten Gebieten erhöhen sich die vorstehenden Jahresarbeitsverdienste um 25 v. H.

Zuständigkeitsgrenzen für Gewerbe- und Kaufmannsgerichte. Mit Wirkung ab 16. August 1923 ist die Zuständigkeitsgrenze auf 300 Millionen Mark Jahresarbeitsverdienst, die Berufungsgrenze auf 18,75 Millionen Mark und der Höchstgebührensatz auf 450 000 M. erhöht worden. Die Vollstreckbarkeitsgrenze der der Berufung oder dem Einspruch unterliegenden Urteile beträgt 18,75 Millionen Mark.

Allgemeine Lohnfragen

Die Arbeitgeber und die Richtlinien der Spitzenverbände zur Lohnfrage. In Nr. 25 der „D.T.Z." haben wir die Richtlinien zur Lohnfrage wiedergegeben, die zwischen sämtlichen Spitzenorganisationen der Arbeitnehmer auf der einen Seite und der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände als der Spitzenorganisation der gewerblichen und industriellen Arbeitgeber auf der anderen Seite am 1. September d. J. vereinbart worden sind. Inzwischen hat sich herausgestellt, dass auch namhafte Arbeitgeberverbände, die der Vereinigung angeschlossen sind, wie z. B. der Verband Berliner Metallindustrieller, sich weigern, die Richtlinien irgendwie als für sie verbindlich anzuerkennen. Aber nicht genug damit: die Vereinigung selbst hat in Nr. 23 ihrer „Nachrichten" einen Kommentar zu den Richtlinien herausgegeben, der beinahe Punkt für Punkt den wesentlichsten Inhalt der Richtlinien aufhebt und im übrigen die angeschlossenen Arbeitgeberverbände geradezu ermuntert, sich nicht an die Richtlinien zu halten. Wir behalten uns vor, uns mit diesem Kommentar noch eingehender zu beschäftigen. Für heute beschränken wir uns auf die Bemerkung, dass den freigewerkschaftlichen Spitzenorganisationen kaum etwas anderes übrig bleiben dürfte, als aus diesem Verhalten der Arbeitgeber die Lehre zu ziehen, dass Verhandlungen mit der Spitzenorganisation der Unternehmer zwecklos sind, weil Vereinbarungen, die das Ergebnis solcher Verhandlungen bilden, von den Arbeitgeberverbänden ja doch nicht beachtet werden, und weil der Spitzenorganisation der Arbeitgeber selbst nicht das Vertrauen entgegengebracht werden kann, dass sie sich loyal an getroffene Abmachungen hält.

Liegen die Löhne heute über den Friedenslöhnen? Der Reichskanzler Dr. Stresemann hat in seiner Rede am 12. September vor den Vertretern der deutschen Presse behauptet, dass gegenwärtig in Deutschland die Löhne „vielfach über den Friedenslöhnen" liegen. Gegen diese Darstellung wendet sich der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes mit Recht in einer öffentlichen Erklärung, in der er feststellt, dass vor dem Krieg ein Arbeiter sich mit einem Stundenlohn ein Pfund Qualitätsfleisch kaufen konnte, während er heute für ein Pfund Fleisch etwa acht Stunden arbeiten muss. „Tatsächlich liegen die Verhältnisse so," wird in der Erklärung gesagt, „dass die fortschreitende Markentwertung und die ihr mehr und mehr parallel laufende Steigerung der Preise die vereinbarten Löhne ständig überholen, da die Arbeiter ihren Einkauf nicht zur Zeit der Vereinbarung, sondern frühestens eine Woche später machen können. Massgebend kann aber nur die Kaufkraft des Lohnes in der Verbrauchswoche sein. . . . Vergleicht man den Stundenlohn des Metallarbeiters in der letzten Augustwoche mit der Reichsindexziffer der Verbrauchswoche, die 1 845 261 betrug, so ergibt sich in Goldmark umgerechnet ein Stundenlohn von 0,45 Goldmark gegenüber einem Stundenlohn im Frieden von 0,70 bis 0,80 M. Dabei ist zu beachten, dass die Reichsindexziffer die Miete berücksichtigt. Der Lohn ist also trotz der niedrigen Miete auf fast die Hälfte des Friedenswertes gesunken. Werden jetzt die Mieten von Monat zu Monat erhöht, so verschärft sich die Lage zuungunsten der Lebenshaltung der Arbeiter."

Mit Recht legt der A.D.G.B. am Schluss seiner Erklärung entschieden Verwahrung gegen die oben erwähnte Behauptung ein, die nur den Unternehmern Anlass bieten könnte, unter Berufung auf die Erklärung des Reichskanzlers die Löhne noch weiter zu drücken. Wir möchten der Erklärung des A.D.G.B. lediglich hinzufügen, dass, soweit die technischen Angestellten und Beamten in Frage kommen, die Behauptung des Reichskanzlers noch weniger zutrifft als bei den Arbeitern. Namentlich die qualifizierteren Kräfte erhalten auch heute noch Gehälter, die am Golde gemessen nur einen kleinen Bruchteil ihrer Friedensgehälter ausmachen.

Soziale Bewegung

Die Spitzengewerkschaften zur Währungsfrage. Der Vorstand des AfA-Bundes und des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes beschäftigten sich am 13. September mit der Währungsfrage. Sie fassten folgenden Beschluss:

Die drohende Auflösung der deutschen Wirtschaft und die damit verbundene völlige Verelendung der arbeitenden Volksschichten macht es dringend erforderlich, zunächst dem Währungsverfall Einhalt zu gebieten. Ohne die Stillegung der Notenpresse ist dieses Ziel nicht zu erreichen. Voraussetzung dafür ist die baldige Wiederaufnahme der Produktion im besetzten Gebiet und der Ausgleich des Reichshaushalts.

Soll die neue Währung aber nicht wieder dem Schicksal der Papiermark verfallen, so darf sie nicht dazu benutzt werden, das Defizit des Reiches zu decken, vielmehr bedarf das Reich zur Deckung seiner Ausgaben ausreichender wirklicher wertbeständiger Besitzsteuern, wobei auch auf die sofortige Erhebung einer einmaligen umfassenden Vermögensabgabe nicht verzichtet werden kann. Die neue Reichswährung ist durch den Goldbestand der Reichsbank sowie die vom Reiche aus der Wirtschaft zu erfassenden Devisen und Sachwerte zu fundieren. Die bekanntgewordenen Pläne der Reichsregierung über die Schaffung einer Privatnotenbank müssen zu lebhaften Befürchtungen Anlass geben, da eine auf privater Grundlage geschaffene Währung ohne jede Verbindung mit der heutigen Papiermark sein wird. Die Entwertung der Papiermark würde in noch schnellerem Tempo als bisher weitergehen und erneut diejenigen Bevölkerungsschichten aufs schwerste belasten, die auch dann ihr Arbeitseinkommen noch in Papiermark beziehen würden. Es muss deshalb entschieden abgelehnt werden, einseitig für bestimmte Erwerbsgruppen eine neue Währung zu schaffen. Sie muss planmässig für alle Volkskreise eingeführt werden und als neues gesetzliches Zahlungsmittel zur Ablösung der bisherigen Papiermark führen. Das Privileg zur Herausgabe von Noten muss als ein Hoheitsrecht des Staates unangetastet bleiben.

Auch der Bundesausschuss des A.D.G.B. hat sich auf seiner Tagung am 7. und 8. September in eingehenden Beratungen mit der gegenwärtigen wirtschaftlichen und politischen Lage befasst und verschiedene Entschliessungen zur Frage der Währung, der Arbeitslosigkeit und der Lohnpolitik angenommen. Er fordert die Einführung einer wirklichen Goldwährung, die durch Erfassung der Sachwerte gesichert werden müsse. Zur Lösung der Arbeitslosenfrage sollen verschiedene Massnahmen einander ergänzen. Die produktive Erwerbslosenfürsorge soll erweitert werden durch eine Umgruppierung der Arbeitslosen, in erster Linie der Jugendlichen und Unverheirateten, zum Zwecke der Steigerung der Urproduktion im Bergbau, in der Baustoffgewinnung und in der Land- und Forstwirtschaft. Der Preisabbau und die Förderung der Ausfuhr soll gesteigerte Arbeitsmöglichkeiten schaffen. Der Preisabbau soll erreicht werden durch eine scharfe Bekämpfung des Rohstoffwuchers und der skandalösen Preisdiktatur der Syndikate und Kartelle, ferner durch Förderung des unmittelbaren Verkehrs zwischen Erzeuger und Verbraucher.

Zum Zwecke der einheitlichen Führung der Lohnpolitik wird die Schaffung einer Abteilung für Lohn- und Tarifpolitik und eines lohnpolitischen Ausschusses beschlossen, zu dem die wichtigsten Verbände je ein Mitglied entsenden. Dieser lohnpolitische Ausschuss soll in Gemeinschaft mit dem Bundesvorstand das gesamte Material zur Lohn- und Tariffrage sammeln, Richtlinien und Normalbestimmungen zur Regelung der Tariffragen ausarbeiten und den einzelnen Gewerkschaften zur Verfügung stellen und dadurch eine gewisse Einheitlichkeit in die Lohnpolitik der Gewerkschaften bringen.

Allgemeine Berufsfragen

Eine feine Firma. Einer unserer Kollegen trat mit der Firma Adalbert Schmidt, Maschinenbaugesellschaft in Osterode (Ostpr.), Anfang Juli d. J. wegen Annahme einer Stellung bei ihr in Verbindung. In einem Schreiben vom 12. Juli engagierte die Firma den Kollegen zum möglichst baldigen Eintritt, bemerkte aber dabei, dass eine feste Abrede, das Gehalt betreffend, unter den derzeitigen Verhältnissen unmöglich sei, die Gehälter würden entsprechend der Geldentwertung bemessen. Verständigerweise liess der Kol-

lege sich darauf nicht ein, sondern verlangte Anerkennung des Königsberger Tarifes. Nach mehrmaligen Mahnungen erhielt der Kollege dann am 16. August die Mitteilung, dass die Firma sich auf eine Unterhaltung über Anstellungsbedingungen nicht einlasse, dass sie vielmehr annehme, dass er inzwischen durch die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse selbst zu der Einsicht gekommen sei, dass niemand sagen könne, was er im Oktober zu zahlen imstande wäre. Die Firma erklärte sich jedoch damit einverstanden, dass der Kollege auf sein eigenes Risiko zum 1. Oktober nach Osterode komme. Sie meint in dem Schreiben, ohne dafür eine Gewähr übernehmen zu wollen, dass Ostpreussen im Vergleich zu Westdeutschland ein Paradies sein werde. Schliesslich wird dem Kollegen versprochen, dass die Firma am 1. Oktober bestimmt Arbeit für ihn habe und hoffentlich auch Geld. Der Kollege erklärte darauf der Firma, dass er für Aufmachung und Ton ihres sogenannten Engagementsschreibens kein Verständnis habe und er auf eine Anstellung, bei der er lediglich das Recht zu arbeiten habe, verzichte.

Da die Firma zum 1. Oktober Arbeit für einen Ingenieur hat, ist anzunehmen, dass sie ihre Bemühungen, einen solchen zu finden, der ohne bindende Gehaltsvereinbarung die Stelle antritt, etwas geschickter als im vorliegenden Falle fortsetzt. Es ist deshalb bei Verhandlungen mit dieser Firma äusserste Vorsicht geboten.

Die Firma Gebers, Landmesser- und Ingenieurbureau in Hirschberg, führten wir seit längerer Zeit in der Liste „Vorsicht bei folgenden Firmen", weil sie ausserordentlich niedrige Gehälter zahlte und den mit dem Reichsverband des Deutschen Tiefbaugewerbes E. V. abgeschlossenen Reichstarifvertrag als für sich verbindlich nicht anerkannte, trotzdem sie diesem Verbande angeschlossen ist. Nach neueren Mitteilungen hat die Firma mit ihren technischen Angestellten nunmehr Gehaltsregelungen getroffen, die den Einkommenssätzen des Tarifes gleichkommen oder darüber hinausgehen. Wir haben deshalb die Firma aus der Liste gelöscht.

Aus den Fachgruppen

Industrie

Pharmazeuten und Apotheker

Interessenvertretung der Apotheker durch den V.d.A. bzw. G. d. A. In einem Flugblatt unserer Gauverwaltung Essen wurde die Rolle, die der V. d. A.-Vertreter anlässlich der Lohnbewegung der angestellten Apotheker in Essen spielte (s. „D.T.Z." Nr. 18 vom 21. Juli 1923) gewürdigt und weiter daran erinnert, dass die G.D.A.-Vertreter im Plenum des Reichswirtschaftsrates einem Kompromiss zugestimmt haben, nachdem die angestellten Apotheker von den Schutzbestimmungen des Arbeitszeitgesetzes ausgenommen werden sollten.

Gegen dieses Flugblatt wendet sich der V. d. A. im Zentralblatt für Pharmazie Nummer 17 vom 5. September 1923 in einem Artikel, der annähernd den vierten Teil seines ganzen Blättchens füllt. Er meint, der Butab hielte den Zeitpunkt für geeignet, um im trüben zu fischen. Wir müssen gleich hier feststellen, dass der Butab nicht, um den V. d. A. oder G.d.A. zu ärgern, sich mit den Verhältnissen der angestellten Apotheker befasste, sondern weil die Verhältnisse im V. d. A. allerdings so trübe sind, dass ein erheblicher Teil der Mitglieder sich genötigt sah, dem Butab beizutreten. Dass es nicht die schlechtesten waren, die zum Butab übergetreten sind, wird selbst vom V. d. A.-Redner in einer vom Butab einberufenen Apothekerversammlung in Dortmund anerkannt, indem er die anwesenden Butabmitglieder bat, wieder in den V.D.T. zurückzutreten und dort die Führung zu übernehmen.

Es wird in dem Artikel des Zentralblattes für Pharmazie behauptet, dass der Vertreter des V.d.A. die in Nr. 18 der „D.T.Z." behaupteten Aeusserungen nicht getan habe. Es kann hier nur festgestellt werden, dass unsere Mitglieder ihre Behauptung unter Beweis zu stellen bereit sind. Für die Wirksamkeit der Interessenvertretung durch den V. d. A. wird dann berichtet, dass eine grosse Zahl von V. d. A.-Vertretern in der Welt herumgereist ist. Das beweist unseres Erachtens lediglich, dass trotz eines grossen Aufwandes der V. d. A. nicht imstande gewesen ist, für seine Mandanten das Allernotwendigste zu erreichen. Den Rest der ihm noch gebliebenen Mitglieder tröstet er mit dem durch Fettdruck hervorgehobenen Satz: „Es gibt nur einen anerkannten Vertreter, und das ist immer noch der Verband Deutscher Apotheker, Reichsfachgruppe des G. d. A.", und um seinen Mitgliedern die Richtigkeit dieser Behauptung noch glaubhafter zu machen, fährt er fort: „Wir wissen auch bestimmt, dass sich die Arbeitgeberseite niemals auf Verhandlungen mit solch wilden Vertretern einlässt." Es ist dem V. d. A. ohne weiteres zu glauben, dass ihm seine selbständigen Ehrenmitglieder schon im eigenen Profitinteresse versprochen haben, mit dem bösen Butab nicht zu verhandeln. Dass die Gewalt der Tatsachen derartige Vorsätze über den Haufen werfen kann, ist den Apothekenbesitzern in Essen fühlbar geworden.

Den Angriff, betreffend die Stellungnahme des G. d. A. im Vorläufigen Reichswirtschaftsrat, glaubt das Zentralblatt damit zurückgeben zu können, dass es verrät, die Vertreter der AfA hätten in der Zehnerkommission sich gleichfalls dem Kompromiss angeschlossen und im Plenum dieses nur aus taktischen Gründen abgelehnt. Tatsächlich haben die zwei freigewerkschaftlichen Kommissionsmitglieder damals dem Vorschlag zugestimmt, die übrigen Vertreter der freien Gewerkschaften im Plenum konnten sich aber diesen Standpunkt nicht zu eigen machen und stimmten deshalb im Plenum gegen die Kommissionsbeschlüsse. Leute, denen Demokratie ein vollständig fremder Begriff ist, können derartige Vorkommnisse allerdings als verantwortungslose Demagogie ausdeuten, wie es der V. d. A. tut.

Zum Schluss bemüht sich dann der V. d. A., seinen Mitgliedern klarzumachen, dass die Apothekeninhaber tatsächlich furchtbar arme Leute wären, denen ihre Profite von allen Ecken und Enden abgezwackt würden, die ausserdem Rücksicht nehmen auf die arzneibedürftigen Armen, und dass deswegen auch bei Tarifverhandlungen auf diese Verhältnisse Rücksicht genommen werden müsse. Wir glauben gern, dass die selbständigen Apotheker nach der Lektüre dieser Nummer des Zentralblattes dem V. d. A. in Scharen als neue Ehrenmitglieder zuströmen werden; welche Konsequenzen die angestellten Apotheker daraus zu ziehen haben, überlassen wir ihrem gesunden Menschenverstand.

Baugewerbe

Wertbeständige Gehälter im Baugewerbe? Die Verhandlungen mit den Hauptvorständen der drei Arbeitgeberorganisationen des Baugewerbes über unseren Antrag auf Abänderung des Abkommens vom 9. August 1923 sind ergebnislos verlaufen. Schon in unserem Antrage, der der ersten Verhandlung zugrunde lag, hatten wir eine Messziffer vorgeschlagen, die entsprechend den Richtlinien des AfA-Bundes sich aus dem Lebenshaltungsindex zuzüglich 25 Prozent der Spanne zwischen Lebenshaltungs- und Grosshandelsindex zusammensetzen sollte. Die Arbeitgeber lehnten es damals ab, bei Bemessung der Dekadenzahlung in irgendeiner Form die voraussichtliche Teuerung in der Zeit zwischen dem Stichtag der letzten veröffentlichten Reichswochenindexziffer und der Verbrauchszeit zu berücksichtigen. Wir forderten deshalb neuerdings, gestützt auf die Richtlinien der Spitzenverbände zur Lohnfrage, eine Abänderung des Abkommens, indem wir verlangten, dass bei Bemessung der Dekadenzahlungen die voraussichtliche Teuerung geschätzt und darüber hinaus die Messziffer noch verbessert würde, wenn die Schätzung für die zurückliegende Dekade sich inzwischen als irrtümlich herausgestellt hat. Die Verhandlungsteilnehmer auf Arbeitgeberseite erklärten, dass sie ausserstande seien, ein derartiges Abkommen zu tätigen, da sie nicht die Macht hätten, die Durchführung ihren Bezirksverbänden gegenüber durchzusetzen. Sie seien ausserdem davon überzeugt, dass das Baugewerbe eine derartige „Mehrbelastung" unter keinen Umständen tragen könne. Sie erklärten, dass sie sogar nicht einmal in der Lage seien, das Abkommen vom 9. August zu verlängern. Die Bezirke müssten ihrer Meinung nach in der Festsetzung der Gehälter freie Hand haben, was um so notwendiger sei, als das Weiterbestehen der meisten Bauunternehmungen durch die neue Betriebssteuer in Frage gestellt sei.

Von unserer Seite wurde schliesslich der Vorschlag gemacht, den Bezirken wenigstens zu empfehlen, zwar allmonatlich über die Gesamtgehaltshöhe zu verhandeln, jedoch gleichzeitig bezirklich einen Schlüssel zu vereinbaren, nachdem regelmässig wöchentlich oder dekadenweise Vorschusszahlungen zu leisten wären. Diese Zahlungen sollten nicht wie bisher Teilzahlungen für bereits geleistete Arbeit, sondern tatsächliche Vorschusszahlungen sein, indem dieselben am Anfang der Woche bzw. am Wochenende für die kommende Woche gezahlt werden sollten. Auch dieser Vorschlag wurde ohne stichhaltige Begründung schroff abgelehnt.

Es ergibt sich aus dieser Verhandlung, dass die Spitzenverbände der baugewerblichen Arbeitgeber davon überzeugt sind, dass ihre Mitglieder die Rentabilität ihrer Betriebe künftig wenn möglich in noch höherem Masse als bisher in der wei-

teren Absenkung des Reallohnes ihrer Angestellten suchen, und dass die Vorstände der Arbeitgeberverbände das Vertrauen ihrer Mitglieder einzubüssen fürchten, wenn sie ihnen empfehlen würden, den Angestellten ein Gehalt zu zahlen, das zur Fristung eines sehr bescheidenen Daseins notdürftig ausreicht.

Nach dem Scheitern der zentralen Verhandlungen bleibt nichts anderes übrig, als in den einzelnen Bezirken den Kampf gegen die weitere Verelendung mit aller Energie zu führen.

Wiederaufbau Japans. Da sich die Anfragen aus unseren Mitgliederkreisen häufen, teilen wir auf diesem Wege mit, dass die japanische Botschaft durch Berliner Tageszeitungen bekanntmachen liess, dass der Wiederaufbau in Japan bereits im Gange ist und für deutsche Ingenieure, Architekten, Techniker usw. dieser Wiederaufbau kein Betätigungsfeld bietet.

Fachgruppe Hochbau

Offene Steuersabotage und Tarifbruch. Die „Deutsche Dachdeckerzeitung", das Zentralorgan der Dachdeckermeister Deutschlands, ihrer Verbände, Innungen und Vereinigungen, veröffentlichte, wie die „Baugewerkschaft" schreibt, am 26. August 1923 folgenden Aufruf:

Es wird empfohlen:

1. Jeder schreibt seinem Finanzamt sofort einen Brief, dass er die Steuer für Einkommen, sowie Rhein-Ruhrabgabe nicht zahlen kann.
2. Jeder erklärt sofort seinen Leuten: „Wer auf Auszahlung seines vollen Tariflohnes besteht, kann vorher zurücktreten, Entlassung nehmen."
3. Jeder arbeitet mit stark gedrosseltem Betrieb und entlässt seine Leute nach und nach entsprechend der Demobilmachungsverordnung.
4. Nur an Lohnzahltagen werden Löhne gezahlt. Vorschüsse vorher sind abzulehnen. Die am Lohnzahltag vorhandenen Mittel sind entsprechend zu teilen, der Rest wird gestundet.
5. Leuten, die am Generalstreik teilgenommen haben, sind die Streiktage nicht etwa als Urlaub anzurechnen.
6. Urlaub ist bis auf weiteres nicht zu geben, weil kein Geld dafür vorhanden ist und der Tarif voraussichtlich bei dem allgemeinen Zusammenbruch mit zusammenbricht.
7. Für alle Angebote und Rechnungen ist künftig zu rechnen:

Tariflohn
plus 52 Prozent Unkosten wie bisher,
plus 25 Prozent Betriebssteuer,
plus 13 Prozent für Geldentwertung,
plus 10 Prozent für Rücklage und Risiko.
Also Tariflohn plus 100 Prozent.

8. Zahlung vor Beginn der Arbeit, und zwar 90 Prozent der Gesamtsumme.

Jeder Kommentar erübrigt sich eigentlich; denn der Aufruf spricht für sich. Bezeichnend ist nur die Offenheit und Frechheit, mit der hier von einer Unternehmergruppe zur Steuersabotage und zum Tarifvertragsbruch aufgefordert wird. Zwischen den Dachdeckermeistern und den übrigen Unternehmern Deutschlands besteht insofern ein Unterschied in der Form der Aufforderung zu einem derartigen Vorgehen, als sie diese offen und derb in die Masse schleudern, während die Grossindustrie mit langatmigen volkswirtschaftlichen Abhandlungen und juristischen Auseinandersetzungen das gleiche Geschäft von ihren Syndici besorgen lässt.

Fachgruppe Vermessungswesen

Abendkurse für Vermessungstechniker (Extraneer) an der Staatlichen Baugewerkschule Köln a. Rh. Am 18. Oktober dieses Jahres beginnen zwei- bis dreisemestrige Abendkurse für Vermessungstechniker zur Vorbereitung auf die Reifeprüfung im Sinne des Erlasses des Ministers für Handel und Gewerbe vom 19. April 1922 — I Nr. IV 4648 —. Zugelassen sind Vermessungstechniker, die das 20. Lebensjahr erreicht haben und eine mindestens dreijährige praktische Beschäftigung im Vermessungsfach nachweisen können. Kollegen, die glauben, auf Grund ihrer Fachkenntnisse die vorgeschriebene Prüfung zeitiger ablegen zu können, können sich der Prüfungskommission erstmalig Frühjahr 1924 zur Verfügung stellen. Anmeldungen zu diesen Kursen sind möglichst sofort an den Direktor der Baugewerkschule Köln, Salierring 32, einzusenden.

Bei der Wichtigkeit des Fachschulnachweises für den gesamten Vermessungstechnikerstand darf erwartet werden, dass zahlreiche Kollegen trotz aller Zeitnöte sich zur Teilnahme an den Kursen entschliessen, umsomehr, als die hier angekündeten Abendkurse nicht wiederholt werden.

Tiefbauschule in Rendsburg, Abteilung Vermessungstechniker. Die Abschlussprüfung wurde von sämtlichen Prüflingen (Tagesschüler mit Vollsemestern) bestanden, davon einer mit Auszeichnung und zwei mit gut. Zum Frühjahr 1924 ist in Rendsburg eine Fachprüfung für Vermessungstechniker aus der Praxis in Aussicht genommen.

Bergbau

Zentrale Lohnverhandlungen. In den zentralen Lohnverhandlungen am 13. September wurden durch Schiedsspruch die Löhne im gesamten Kohlenbergbau für die Woche vom 10. bis 16. September gegenüber der Woche vom 3. bis 9. September um 272,5 Prozent erhöht. Eine Reihe Arbeitgeberverbände lehnte den Schiedsspruch ab. Auf Antrag der Bergarbeiterorganisationen hat daraufhin der Reichsarbeitsminister den Schiedsspruch für verbindlich erklärt.

Für den Kalibergbau wurde am 14. September 1923 für die gleiche Lohnperiode ein Schiedsspruch mit ebenfalls 272,5 Prozent Lohnerhöhung gefällt. Auch hier erfolgte Ablehnung durch die Arbeitgeber und Verbindlicherklärung durch den Reichsarbeitsminister.

Neue zentrale Lohnverhandlungen fanden am 20./21. September in Berlin statt. Durch Schiedsspruch wurden für die verschiedenen Reviere des Kohlenbergbaues für die Woche vom 17. bis 23. September nachstehende Durchschnittsschichtlöhne pro Mann und Schicht festgesetzt (in Millionen): Ruhrrevier, Köln, Aachen = 160, Oberschlesien = 120, Niederschlesien = 110, Zwickau = 112, Niedersachsen = 106, Ibbenbüren = 112, mitteldeutsche Braunkohle = 108.

Die prozentuale Steigerung beträgt in den Revieren des besetzten Gebietes 185,7 Prozent; für die Reviere im unbesetzten Gebiet bewegt sie sich zwischen 160 und 167 Prozent.

Fachgruppe Steinkohlenbergbau

Neuregelung der Einkommensbezüge der Zechenholzmeister bei Unternehmerfirmen. In den am 7. September zwischen dem AfA-Bund und der Grubenholzbörse abgehaltenen Verhandlungen wurden unter Zugrundelegung des mit dem Zechenverband vereinbarten Berechnungssystems folgende Grundzahlen für die Bezüge der Zechenholzmeister ab 1. August d. J. festgelegt:

1. Gehalt:	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III
Anfangsgehalt	13 522	13 728	13 934
nach 1. Dienstjahre	13 779	13 984	14 190
„ 2. „	14 033	14 241	14 447
„ 3. „	14 291	14 497	14 703
„ 4. „	14 547	14 753	14 959
„ 5. „	14 804	15 010	15 216
„ 6. „	15 060	15 266	16 472
„ 7. „	15 316	15 622	16 728
„ 8. „	15 572	15 778	16 984
„ 9. „	15 829	16 035	17 241
„ 10. „	16 085	16 291	17 497

2. Hausstandsgeld 688 M.
3. Kindergeld 688 M.
4. Ueberstundenpauschale im Höchstsatz von 520 M.

Die Augustbezüge betragen das 16 200 fache dieser Grundzahlen, abgerundet nach oben oder unten auf volle tausend Mark.

Die Auszahlung des vollen Augustgehaltes abzüglich bereits geleisteter Vorschüsse hat bis spätestens 12. d. M. zu erfolgen.

Am gleichen Tage hat eine Abschlagszahlung für Monat September in voller Höhe der Augustbezüge zu erfolgen.

Bezahlung der Ueberarbeit im Ruhrbergbau. Vom Zechenverband ist unserer Geschäftsstelle in Essen die Mitteilung zugegangen, dass die Zechen angewiesen worden sind, die Berechnung der Ueberarbeitbezahlung der Techniker in Zukunft nach den am Ende des betreffenden Monats geltenden Gehaltssätzen vorzunehmen. Gleichzeitig sind die Zechen gebeten worden, den Satz der zu zahlenden Vergütung für die den Reviersteigern aus ihren schriftlichen Arbeiten erwachsende Mehrarbeit von fünf auf acht Prozent zu erhöhen.

Fachgruppe Braunkohlenbergbau

Regelung der Augustgehälter im ostelbischen Braunkohlenbergbau. Für alle vier Reviere wurde folgendes vereinbart:

1. Das Augusteinkommen aller Angestellten wird auf das 30,5fache des Julieinkommens festgesetzt.

Die Löhne der Bergarbeiter im preussischen Bergbau im 3. u. 4. Quartal 1922.

Bezirk	Zahl der Voll-Arbeiter	Verfahrene Schichten pro Kopf	Barverdienst: Hauer von Gesamtarbeiterzahl %	Hauer pro Schicht M.	Schlepper %	Schlepper pro Schicht M.	Rep.-Hauer %	Rep.-Hauer pro Schicht M.	Sonstige Arbeiter untertage und in Tagebauen %	Sonstige Arbeiter untertage und in Tagebauen pro Schicht M.	Facharbeiter %	Facharbeiter pro Schicht M.	Sonstige Arbeiter übertage %	Sonstige Arbeiter übertage pro Schicht M.	jugendliche Arbeiter %	jugendliche Arbeiter pro Schicht M.	weibliche Arbeiter %	weibliche Arbeiter pro Schicht M.	Summe und Durchschnitt d. erwachs. männlichen Bergarbeiter %	Lohn pro Schicht M.
a) Steinkohlenbergbau																				
in Oberschlesien . .	3. Qu. 1922 43028	85,2	14,8	465	9,7	390	11,1	437	27,4	334	8,6	411	18,2	340	4,7	109	5,5	207	89,8	383
	4. „ 1922 46928	*80,4*	*14,9*	*1985*	*10,1*	*1467*	*11,1*	*1857*	*28,4*	*1297*	*8,3*	*1767*	*18,0*	*1407*	*4,3*	*299*	*4,9*	*867*	*90,8*	*1567*
in Niederschlesien .	3. Qu. 1922 41349	81,8	28,6	370	12,2	329	11,8	366	15,6	302	8,0	364	19,5	326	2,6	127	1,7	231	95,7	344
	4. „ 1922 43416	*79,1*	*28,8*	*1574*	*12,4*	*1332*	*12,2*	*1577*	*15,4*	*1225*	*8,0*	*1544*	*19,2*	*1373*	*2,4*	*410*	*1,6*	*900*	*96,0*	*1445*
im Oberbergamtsbez. Dortmund . . .	3. Qu. 1922 474483	84,9	37,3	468	4,3	436	11,7	416	19,5	341	6,5	401	16,7	370	3,9	128	0,1	250	96,0	412
	4. „ 1922 504642	*83,3*	*37,6*	*1919*	*4,6*	*1763*	*11,8*	*1690*	*19,4*	*1338*	*6,4*	*1652*	*16,6*	*1512*	*3,5*	*451*	*0,1*	*1047*	*96,4*	*1678*
bei Aachen	3. Qu. 1922 14606	90,0	36,6	443	6,2	364	10,3	422	13,6	338	9,5	384	18,6	333	3,8	117	0,3	175	95,9	392
	4. „ 1922 15578	*85,1*	*35,9*	*1896*	*7,6*	*1527*	*10,1*	*1677*	*13,6*	*1322*	*9,8*	*1545*	*19,3*	*1377*	*3,5*	*377*	*0,3*	*673*	*96,2*	*1624*
am linken Niederrhein	3. Qu. 1922 17674	84,4	38,0	479	3,7	449	12,7	418	15,8	340	6,3	393	19,7	371	4,5	127	0,4	247	95,1	418
	4. „ 1922 18645	*84,0*	*37,7*	*1943*	*4,2*	*1769*	*12,6*	*1705*	*15,8*	*1246*	*6,5*	*1634*	*18,7*	*1503*	*4,1*	*459*	*0,4*	*961*	*95,5*	*1682*
b) Braunkohlenbergbau																				
rechtselbisch unterirdisch	3. Qu. 1922		—	—	7,5	408	—	—	3,7	329										
	4. „ 1922		—	—	7,8	1811	—	—	3,7	1478										
rechtselbisch in Tagebauen	3. Qu. 1922	35064	25 0	329	6,2	397	—	—	12,8	332	17,6	352	22,1	314	2,8	163	2,3	185	94,9	341
	4. „ 1922 36107	*82,2*	*24,6*	*1442*	*6,5*	*1723*	—	—	*12,6*	*1483*	*18,0*	*1505*	*21,3*	*1393*	*2,7*	*547*	*2,3*	*673*	*95,0*	*1498*
linkselbisch unterirdisch	3. Qu. 1922		—	—	7,0	420	—	—	5,0	348										
	4. „ 1922	49785	—	—	7,5	1874	—	—	5,2	1532	18,0	353	23,7	329	1,8	157	3,1	214	95,1	351
linkselbisch in Tagebauen	3. Qu. 1922	*53538*	25,9	338	7,6	408	—	—	7,9	342	*17,7*	*1533*	*23,5*	*1431*	*1,6*	*516*	*2,5*	*722*	*95,9*	*1521*
	4. „ 1922	*80,0*	*26,3*	*1439*	*7,6*	*1755*	—	—	*8,1*	*1480*										
linksrhein. unterirdisch	3. Qu. 1922		—	—	0,8	461	—	—	—	—										
	4. „ 1922	23513	—	—	*0,6*	*2146*	—	—	—	—	18,2	434	22,6	388	2,1	151	0,2	234	97,7	413
linksrhein. in Tagebauen	3. Qu. 1922	*24043*	24,7	408	11,8	431	—	—	19,6	416	*19,0*	*1856*	*22,2*	*1648*	*1,9*	*519*	*0,2*	*1047*	*97,9*	*1750*
	4. „ 1922	*81,4*	*24,2*	*1668*	*12,5*	*1482*	—	—	*19,4*	*1787*										
c) Salzbergbau																				
im Oberbergamtsbez. Halle	3. Qu. 1922 11198	82,6	11,2	421	17,1	396	4,7	372	23,8	355	15,2	351	25,5	334	1,8	134	0,7	182	97,5	364
	4. „ 1922 12148	*78,4*	*11,3*	*1754*	*18,3*	*1615*	*4,6*	*1604*	*24,5*	*1602*	*14,8*	*1480*	*24,1*	*1415*	*1,7*	*552*	*0,7*	*807*	*97,6*	*1523*
im Oberbergamtsbez. Clausthal . . .	3. Qu. 1922 11096	83,2	12,6	429	12,4	403	4,1	380	22,5	353	16,4	362	29,8	338	1,5	118	0,7	202	97,8	367
	4. „ 1922 12490	*79,7*	*13,1*	*1774*	*13,6*	*1618*	*4,2*	*1608*	*22,6*	*1452*	*16,0*	*1521*	*28,5*	*1423*	*1,3*	*519*	*0,7*	*829*	*98,0*	*1525*
d) Erzbergbau																				
in Mansfeld (Kupferschiefer)	3. Qu. 1922 11589	80,4	35,4	363	16,1	277	4,5	326	11,7	312	7,0	306	18,9	302	6,2	143	0,2	155	93,6	323
	4. „ 1922 12003	*76,7*	*35,5*	*1684*	*16,8*	*1286*	*4,2*	*1492*	*12,0*	*1441*	*7,2*	*1443*	*18,6*	*1433*	*5,5*	*664*	*0,2*	*705*	*94,3*	*1505*
im Oberharz . . .	3. Qu 1922 2825	81,1	28,9	349	9,1	309	1,5	346	7,1	333	13,0	322	28,8	271	4,7	120	6,9	190	88 4	314
	4. „ 1922 2935	*77,1*	*30,5*	*1552*	*8,8*	*1380*	*1,5*	*1555*	*7,2*	*1477*	*13,1*	*1459*	*28,2*	*1239*	*4,1*	*524*	*6,6*	*852*	*89,3*	*1416*
im Siegerland . .	3. Qu. 1922 14602	81,7	43,0	403	1,4	349	4,9	383	9,9	349	10,1	355	19,7	343	6,8	139	4,2	160	89,0	376
	4. „ 1922 15127	*77,9*	*43,0*	*1743*	*1,4*	*1484*	*4,6*	*1672*	*10,5*	*1474*	*10,9*	*1492*	*19,4*	*1393*	*6,2*	*573*	*4,0*	*664*	*89,8*	*1594*
in Nassau u. Wetzlar	3. Qu. 1922 6477	80,3	50,8	340	2,4	277	4,1	330	6,8	322	9,1	340	22,3	303	3,7	152	0,8	182	95,5	328
	4. „ 1922 6806	*76,6*	*52,0*	*1525*	*2,5*	*1206*	*3,9*	*1547*	*7,2*	*1453*	*9,2*	*1538*	*20,9*	*1379*	*3,6*	*673*	*0,7*	*775*	*95,7*	*1481*

2. Als Septemberaufbaugehalt gilt das 32,87fache des Augustaufbaugehaltes.

3. Bis zum 10. September sind 40 Prozent des Septemberaufbaugehaltes als Abschlag zu zahlen. Am 17. und 24. September sind je 23 Prozent des Septemberaufbaugehaltes zuzüglich etwaiger prozentualer Lohnerhöhungen als Abschlag zu zahlen. Bei den Abschlagszahlungen sind sämtliche Nebenbezüge zu berücksichtigen.

Behörden u. öffentl. Betriebe

Berufsfragen der Behördentechniker

Der Personalabbau. Unter dem Druck der Oeffentlichkeit hat der Reichsfinanzminister einen Gesetzentwurf zur Verminderung des Beamtenkörpers ausgearbeitet. Der Inhalt des Gesetzentwurfes ist in Nr. 31 der „Allgemeinen Deutschen Beamtenzeitung" bekanntgegeben. Wenn nach dem Inhalt des Gesetzentwurfes beabsichtigt ist, einen grossen Teil der Beamten abzustossen, dürften zweifellos auch die bei den öffentlichen Verwaltungen beschäftigten Angestellten in Mitleidenschaft gezogen werden.

Der Bundesvorstand hat sich bereits in mehreren Sitzungen mit dem beabsichtigten Personalabbau bei den Verwaltungen beschäftigt und steht in engster Fühlung mit den zuständigen Spitzengewerkschaften, dem AfA-Bund und dem A.D.B., die ebenfalls in Kürze zu den beabsichtigten Massnahmen der Regierung Stellung nehmen werden. Unseren grundsätzlichen Standpunkt zum Personalabbau haben wir in dem Leitartikel dieser Zeitung „Reichsfinanzen und Beamtengehälter" behandelt und zum Ausdruck gebracht, dass bei der Auswahl der zu Entlassenden in erster Linie die Leistung des einzelnen ausschlaggebend sein muss. Sollte es zu Entlassungen kommen, sind selbstverständlich auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der zu Entlassenden weitgehend zu berücksichtigen. Ebenso werden die Gewerkschaften fordern müssen, dass der Staat es als seine Aufgabe betrachtet, neue Beschäftigungsmöglichkeiten für die Entlassenen durch Förderung der produktiven Erwerbslosenfürsorge zu schaffen. Ferner muss gefordert werden, dass die an einer Stelle überflüssig werdenden Kräfte durch zentrale provinzielle und örtliche Ausgleichstellen dahin verwiesen werden, wo Bedarf vorhanden ist. Um den Gekündigten den Uebergang zu einer anderweiten Beschäftigung zu erleichtern, müssen besondere Entschädigungen, bemessen nach der Beschäftigungsdauer, gewährt werden. Es ist selbstverständlich, dass auch die gesetzlichen und tariflichen Kündigungsschutzrechte voll zur Auswirkung kommen müssen, und dass bei Ausführung des Abbaues die wirtschaftlichen Interessenvertretungen der Arbeitnehmer mitzuwirken haben.

Beamtenrecht

Preussischer Kommunalbeamtenabbau. In dem Entwurf des Reichs-Beamtenabbaugesetzes ist im Artikel I eine Bestimmung enthalten, wonach die Länder berechtigt und verpflichtet sind, für die Beamten der Gemeinden oder Gemeindeverbände eine den allgemeinen Grundsätzen dieses Abbaugesetzes entsprechende Regelung bis zum 1. April 1924 zu treffen.

Der Entwurf sieht eine Versetzung von Beamten über 65 Jahre in den Ruhestand vor. Diese Bestimmung kann angewendet werden, da nach bisherigem Recht ja bereits

die Gemeinden das Recht hatten, die Altersgrenze kraft Ortsstatuts festzusetzen. Weiter sieht der Entwurf vor eine Versetzung in den Wartestand, und zwar mit Zahlung des Wartegeldes in der gesetzlichen Höhe von zurzeit $^{80}/_{100}$ des Diensteinkommens. Dem Preussischen Kommunalbeamtenrecht ist die Versetzung in den Wartestand fremd, und sie kann für die auf Lebenszeit angestellten Beamten nur insoweit in Frage kommen, als die Gemeinde auf die Dienstleistung des Beamten verzichtet, im übrigen aber kraft öffentlich-rechtlichen Beamtenvertrages verpflichtet ist, bis zur „Inruhestandversetzung wegen Dienstunfähigkeit" das volle Diensteinkommen zu zahlen. Auf die anderen Massnahmen des Abbaugesetzes braucht nicht eingegangen zu werden, da es sich hier um solche handelt, welche nur mit dem Willen des Beamten in Wirksamkeit treten können.

Es soll aber noch ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass eine Entlassung sowohl von auf Kündigung angestellten Gemeindebeamten als auch von Angestellten, welche von der Angestelltenversicherung mit der Massgabe befreit worden sind, dass Kündigungsgrund nur ein „wichtiger Grund im Sinne des § 626 B.G.B." sein darf, nicht erfolgen kann bei einer Umbildung von Teilen der Gemeindeverwaltung. Eine solche ist nach konstanter Rechtsprechung kein Grund im obigen Sinne. (Vgl. die Ausführungen auf S. 22 ff. meiner Broschüre: „Die Umbildung von Gemeindebetrieben und das Recht der kommunalen Arbeitnehmer.") Assmann.

Besoldungsfragen

Ergebnis der Besoldungsverhandlungen vom 20. September 1923. 1. Für die Arbeiter: Für die Lohnwoche vom 16. bis 23. September wurde die Lohnmesszahl auf 23500 festgesetzt, was einer Lohnsteigerung von 186 Prozent und einem Index von 20951700 für den 21. September entspricht.

2. Für die Beamten und Angestellten: Die Bezüge der Beamten werden in Zukunft ebenso wie die der Arbeiter nach Grundzahlen und Messzahlen berechnet. Der bisherige prozentuale Teuerungszuschlag von 199900 Prozent entspricht z. B. einer Messzahl von 2000 Grundgehalt; Ortszuschlag, Frauen- und Kinderzuschlag werden mit dieser Messzahl — beim Vorhandensein eines örtlichen Sonderzuschlages mit der Summe der Messzahl für Teuerungszuschlag und des örtlichen Sonderzuschlages — multipliziert, um das Gesamteinkommen zu erhalten.

Die Erhöhung für das letzte Septemberviertel ist folgende: Teuerungszuschlag 699900 Prozent, Messzahl 7000.

Die örtlichen Sonderzuschläge:

in Prozent des Gesamteinkommens	Messzahl	in Prozent des Gesamteinkommens	Messzahl
1 Proz.	70	15,5 Proz.	1085
3,5 „	245	18 „	1260
6 „	420	20,5 „	1435
8,5 „	595	25,5 „	1785
10,5 „	735	37,5 „	2625
13 „	910	52,5 „	3675

Die Grundzahl für den Frauenzuschlag ist auf 50000 M. festgesetzt.

Die Besatzungszulage beträgt 200 Millionen. Der Kinderzuschlag zur Besatzungszulage 40 Millionen, die ausserordentliche Sonderzulage 25 Prozent des Gesamteinkommens, die Nachtdienstzulage 700000 M. Die Erhöhung entspricht dem geschätzten Index von 39144000 für den 25. September.

Die Regelung gilt ab 24. September. Auszahlungstag ist der 25. September. Den Beamten wird an diesem Tage der Betrag ausgezahlt, der sich aus der Neufestsetzung für das letzte Monatsviertel ergibt, abzüglich der für dieses Viertel bereits bis zum 1. September gezahlten Beträge. Die Angestellten erhalten am gleichen Tage eine Abschlagszahlung von 160 Grundeinheiten, d. h. acht Augustgehälter, ausgezahlt.

Teuerungsverhandlungen. Die bei der bisherigen Methode der Teuerungsverhandlungen aufgetretenen Mängel haben die Spitzengewerkschaften veranlasst, in den Verhandlungen am 11. September eine neue Verhandlungsart zu fordern. Die Regierung erklärte sich bereit, folgende Methode in Anwendung zu bringen: Die Arbeiter erhalten in Zukunft ihren Wochenlohn nicht mehr Freitags, sondern Donnerstags, und zwar in der zuletzt vereinbarten Höhe. Am Donnerstag jeder Woche wird an Hand des an diesem Tage bekanntgewordenen Index der Lohnzuschlag für die laufende Woche festgestellt. Dieser Zuschlag wird am Dienstag der nächsten Woche ausgezahlt. Die Teuerungsverhandlungen finden also in Zukunft wieder Donnerstags statt. Infolge der katastrophalen wirtschaftlichen Entwicklung unterbreiteten die Gewerkschaften der Regierung die Forderung auf baldige Auszahlung eines Betrages an die Beamten und eines weiteren Betrages an die Angestellten, ausser der bereits am 14. September gezahlten Abschlagszahlung von 40 Grundeinheiten. Die Regierung erkannte die Notwendigkeit an.

Die zwischen dem Achterausschuss und der Regierung im Reichsfinanzministerium am 15. September 1923 geführten Verhandlungen über die Anpassung der Beamtenbesoldung an die Haushaltskosten führten zu nachstehendem Ergebnis:

Der Teuerungszuschlag beträgt 199900 Prozent, bisher 38840 Prozent, so dass sich eine Erhöhung um 161060 Prozent ergibt. Der Frauenzuschlag beträgt 100 Millionen.

Oertliche Sonderzuschläge:

	bisher	jetzt		bisher	jetzt	
I	390 %	2000 %	VII.	6036 %	31000 %	
II.	1362 „	7000 „	VIII.	7010 „	36000 „	
III.	2336 „	12000 „	IX.	7982 „	41000 „	
IV	3310 „	17000 „	X.	9930 „	75000 „	(= 37,5 % d. Gesamtbez.)
V.	4088 „	21000 „	XI.	11488 „	105000 „	(= 52,5 „ „
VI.	5062 „	26000 „				

Für Hamburg bisher 7982 Prozent, jetzt 51000 Prozent (= 25,5 der Gesamtbezüge).

Besatzungszulage 60 Millionen, für die nächste Woche kommen hinzu 20 Millionen, insgesamt also 80 Millionen. Kinderzulage zur Besatzungszulage 16 Millionen. Die besondere Zulage für das besetzte Gebiet erhöht sich von 10 auf 15 Prozent.

Sämtliche neuen Sätze gelten ab 16. September. Die sich aus den neuen Prozentsätzen usw. ergebenden Erhöhungen werden in Höhe des vierten Teils des sich für einen Monat ergebenden Gesamtzuschlages am 19. September ausgezahlt.

Den Angestellten wird am Mittwoch, den 19. September 1923, ein Betrag in Höhe von 75 Grundeinheiten gezahlt.

Katasterverwaltung

Kataster- bzw. Hilfstechniker werden für sofort oder später gesucht von den Katasterbüros: Arnsberg, Coblenz, Cassel, Hildesheim, Magdeburg, Minden, Osnabrück, Schleswig, Sigmaringen; von den Katasterämtern: Angermünde, Andernach (Rhld.), Ahlen i. W., Buer i. W., Brilon, Burgsteinfurt, Berlin-Lichtenberg I und II, Bernzberg Bez. Cöln, Bad Oldesloe, Büren i. W., Beuthen O.-Schl., Berlin-Wilmersdorf II in Berlin-Schmargendorf Rathaus, Bütow (Pomm.), Bartenstein (Ostpr.), Borken i. W., Breslau Stadt, Berlin-Zentrum, Bremervörde, I Berncastel a. Mosel, Brandenburg a. Havel, Beetzendorf Kr. Salzwedel, Berlin-Süd, Belzig, Berlin-Nordost, Bocholt i. W., Bad Bramstedt, Crossen a. Oder, Calau N.-L., Celle, Cöpenick, Cottbus, Charlottenburg, Dt.-Krone, Duisburg, Dinslaken, Dorsten, II und I Dortmund, Dülmen, Dannenberg, Diepholz, Eilenburg, I und IV Essen, I Erfurt, Ehringshausen Kr. Wetzlar, Fulda, Forst (Lausitz), Frankfurt a. O., Flatow, II Frankfurt a. M., Förde b. Grevenbrück i. W., Fraustadt (Grenzmark), II Flensburg, Freienwalde a. O., Friedeberg Nm., Grünberg i. Schl., Gross-Salze (Bad Elmen) Bez. Magdeburg, Gelsenkirchen, Godesberg, Grevenbroich, Gammertingen (Hohenzollern), Greifenberg i. Pomm., Greifenhagen i. Pomm., Guben, Glogau, Gladenbach Bez. Wiesbaden, I Hanau a. M., Hohenwestedt i. Holst., Hattingen (Ruhr), Habelschwerdt (Grafschaft Glatz), Homberg (Ndrh.), Hofgeismar, Herborn, Höchst a. M., Homberg Bez. Cassel, Heilsberg (Ostpr.), Hagen i. W., Hillesheim, I und II Johannisburg (Ostpr.), Jüterbog, Ibbenbüren, Kirchhain (Bez. Cassel), Köslin, Kempen (Rhld.), I und II Köln, Königswinter, Kölleda, Landeshut i. Schl., Lüchow, Lippstadt, II Lyck, Liebenwerda, Linz a. Rh., Löwenberg i. Schl., Landsberg a. W., I Münster, Mörs (Rhld.), I und II Mülheim (Ruhr), Magdeburg, Mansfeld, Merseburg, Meschede Bez. Arnsberg, Mettingen i. W., Neumünster i. Holst., Namslau, Naugard, Neuss a. Rh., Northeim i. Hann., Neumarkt i. Schl., I Neuwied, Neidenburg, I und II Nordhausen, Niebüll Kr. Süd-Tondern, Naumburg a. Saale, Norden, Nienburg, Obisfelde, I und II Opladen, Oberhausen (Rhld.), Oranienburg b. Berlin, I Ortelsburg, Oelde i. W., Ohlau i. Schles., I Osnabrück, I Paderborn, Pr. Holland, Pillkallen, Peine, Potsdam, Rothenburg O.-L., Rheine i. W., Rinteln Bez. Cassel, Rendsburg, II und III Recklinghausen, Reichenbach i. Schl., Stuhm (Westpr.), Senftenberg N.-L., Solingen, Schlüchtern Bez. Cassel, Saarburg Bez. Trier, Salzwedel, Soldin N.-M., I und II Spandau, Simmern Bez. Coblenz, Stallupönen, Schleswig, I und II Siegen, Stolzenau Bez. Hann., Schwerin a. W., Sorau N.-L., Schivelbein, Siegburg, Springe a. Deister, Stromberg b. Bingerbrück, Thalfang Bez. Trier, Torgau, Tecklenburg, Uelzen, Unruhstadt (Grenzmark), Uslar im Solling, Vreden Bez. Münster, Velbert (Rhld.), Waldbröl, Waldenburg i. Schles., Worbis Bez. Erfurt, Wissen (Sieg), Wittenberg, Wittenberge Bez. Potsdam, Wittmund, Wanzleben Bez. Magdeburg, Wolfhagen b. Cassel, Wallmerod, I und II Warendorf i. W., Witzenhausen, Zossen, Züllichau, Zelle a. Mosel, Ziegenhain Bez. Cassel, und den Katastermessabteilungen in Sommerfeld Bez. Frankfurt a. Oder und Sorau N.-L.

Aus dem Bunde

Vorstandsbekanntmachungen

Einführung von Wochenbeiträgen. Der Bundesvorstand hat in seiner Sitzung vom 18. September 1923 folgendes beschlossen:

1. Die Mitgliedsbeiträge zum Bunde werden als Wochenbeiträge bezahlt und mit Marken quittiert, die als Aufdruck den Monat und die Woche enthalten, für welche sie gelten (z. B.: Oktober I, Oktober II, Oktober III, Oktober IV). Im letzten Monate eines jeden Quartals wird eine Marke für die fünfte Woche ausgegeben.

2. Die Beitragswoche beginnt mit dem Montag und endet mit dem darauffolgenden Sonntag.

3. Der Beitragsberechnung werden die Grundzahlen:

0,9 M. für den Sternbeitrag,
0,7 M. für den Vollbeitrag,
0,4 M. für den Minderbeitrag

zugrunde gelegt. Der Jugendbeitrag und die Anerkennungsgebühr werden vom Bundesvorstand jeweils für einen ganzen Monat festgesetzt.

4. Die Höhe der Wochenbeiträge in Papiermark ergibt sich jeweils durch Multiplikation der Grundzahlen mit der Reichsindexziffer der vorhergehenden Woche. Die Ergebnisse der Berechnung werden auf halbe Millionen Mark aufgerundet.

5. Beiträge dürfen nie mit Marken quittiert werden, die für eine bereits abgelaufene Woche Geltung hatten. Es sind vielmehr alle Rückstände in der Beitragshöhe der laufenden Woche zu bezahlen.

Die Hauptverwaltung wird am Donnerstag jeder Woche auf Grund der an diesem Tage veröffentlichten Reichsindexziffer die Beiträge für die nächste Woche berechnen und den Ortsverwaltungen mitteilen. Sollte diese Verständigung aus irgendeinem Grunde bei einer Ortsverwaltung nicht rechtzeitig einlangen, so kann die Ortsverwaltung bzw. jeder Vertrauensmann auf Grund der ihm durch Zeitungsnachrichten bekanntgewordenen Reichsindexziffer (also nicht etwa einer örtlichen Indexziffer) aus den angegebenen Grundzahlen sich den Wert jeder Marke ohne Schwierigkeit berechnen. Würde dieses System z. B. schon für die am Montag, den 24. September beginnende Woche Geltung gehabt haben, so würde die am Donnerstag, den 20. September bekanntgegebene Reichsindexziffer von 14 244 900 zur Errechnung des Vollbeitrages mit 0,7 M. zu multiplizieren gewesen sein. Dies hätte einen Betrag von 9 971 430 M. ergeben. Da auf halbe Millionen aufzurunden ist, so wäre der Vollbeitrag für die letzte Septemberwoche mit 10 000 000 M. anzusetzen gewesen. Ebenso hätte sich der Sternbeitrag mit 13 000 000 M. und der Minderbeitrag mit 6 000 000 M. ergeben. Das Nichteinlangen der Verständigung über die Höhe des Beitrages ist also kein Grund, die Beitragseinkassierung und Abführung zu unterlassen.

Das System der Wochenbeiträge tritt am 1. Oktober 1923 in Wirksamkeit. Zufälligerweise beginnt mit diesem Tage auch eine Beitragswoche. Die Ortsverwaltungen sind im Besitze von Beitragsmarken mit dem Aufdruck: Oktober I und Oktober II. Sie erhalten in den nächsten Tagen Beitragsmarken mit dem Aufdruck: Oktober III und Oktober IV. An dem System der Abrechnung ändert sich nichts. Alle Formulare sind so eingerichtet, dass ohne weiteres auf die wöchentliche Beitragseinziehung übergegangen werden kann. Selbstverständlich muss von nun ab auf die restlose Abführung der Marken am letzten Tage jeder Beitragswoche ganz besonders geachtet werden.

Die Grenzen für die Zahlung des Minder- und des Sternbeitrages werden vom Bundesvorstand regelmässig bekanntgegeben werden. Ihre Errechnung erfolgt in folgender Weise. Die Grundzahl für den Vollbeitrag mit 0,7 M. wird zur Berechnung der Grenze für die Zahlung des Minderbeitrages satzungsgemäss 50 mal genommen, für die Berechnung der Grenze des Sternbeitrages 100 mal. Dies ergibt die beiden Zahlen 35 M. und 70 M. Jede dieser Zahlen mit der jeweiligen Reichsindexziffer mit 4 multipliziert, ergibt die Grenze für die Zahlung des Minderbeitrages bzw. des Sternbeitrages.

Zur Unterbringung der Marken für einen Monat werden zwei Monatsfelder im Mitgliedsbuch gebraucht. Wir bitten, für das Jahr 1923 im Mitgliedsbuch eine zweite Seite zu eröffnen und die Marken III und IV in das richtige Monatsfeld einzukleben.

Der Mitgliedsbeitrag für die zweite Septemberhälfte. Der Bundesvorstand hat der Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für die zweite Septemberhälfte die Annahme zugrunde gelegt, dass die Reichsindexziffer erst in dieser zweiten Septemberhälfte die fünfte Million überschreiten werde, und er hat unter Hinzufügung eines Aufwertungsbetrages für den zu niedrig festgesetzten Beitrag für die zweite Augusthälfte die Beiträge für die zweite Septemberhälfte mit 10 Millionen für den Sternbeitrag, 7 Millionen für den Vollbeitrag und 4 200 000 M. für den Minderbeitrag festgesetzt.

Inzwischen hat sich herausgestellt, dass die Preisentwicklung in einem wesentlich rascheren Tempo vor sich geht, als vom Bundesvorstand angenommen wurde. Die Indexziffer hat am 10. September die fünfte Million, am 17. September die vierzehnte Million überschritten. Damit ist den festgesetzten Beiträgen für die zweite Septemberhälfte die Grundlage entzogen. Diese müssen vielmehr ergänzt werden, damit sie nicht allzusehr hinter dem Stande der Geldentwertung zurückbleiben. Die Ergänzung wurde vom Bundesvorstande so vorgenommen, dass der

Sternbeitrag 16 Millionen M.,
Vollbeitrag 11 Millionen M.,
Minderbeitrag 6 500 000 M.

für die zweite Septemberhälfte beträgt. Der Jugendbeitrag und die Anerkennungsgebühr erfahren keine Erhöhung.

Jeder dieser Beiträge wird mit zwei Marken quittiert: einmal mit der Beitragsmarke, die den Aufdruck „September II“ enthält und ausserdem mit einer Ergänzungsmarke, die für

den Sternbeitrag den Aufdruck 6 Millionen
„ Vollbeitrag „ „ 4 „
„ Minderbeitrag „ „ 2 300 000

enthalt.

Die Herren Vertrauensmänner werden gebeten, den Ergänzungsbetrag von den Kollegen, die den Beitrag für die zweite Septemberhälfte schon ordnungsgemäss bezahlt haben, nachträglich einzuziehen. Jenen Kollegen, die den Beitrag noch nicht gezahlt haben, bitten wir, beide Marken auf einmal auszuhändigen.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass der Ergänzungsbetrag nicht etwa ein Sonderbeitrag im Sinne der Satzung ist, sondern eine Richtigstellung des seinerzeit festgesetzten Mitgliedsbeitrages für die zweite Septemberhälfte. Dieser gilt daher nur als bezahlt, wenn auch die Ergänzungsmarke eingelöst und in das Mitgliedsbuch eingeklebt worden ist.

Vorausbezahlung der Beiträge. Der Bundesvorstand hat in seiner Sitzung vom 18. September 1923 folgendes beschlossen:

1. Mitgliedsbeiträge zum Bunde können zum jeweils am Tage der Zahlung gültigen Stern- oder Vollbeitragssatze (jedoch nicht zum Minderbeitragssatze) für mindestens vier und höchstens dreizehn Wochen im voraus gezahlt werden. Für vorausbezahlte Mitgliedsbeiträge werden nachträglich keinerlei Aufwertungsbeträge eingefordert. Vorauszahlungen können nur unmittelbar an die Hauptverwaltung geleistet werden.

2. Vorausbezahlte Beiträge werden als Vollzahlung für die späteren Beitragsperioden nur dann anerkannt, wenn der Betrag der Vorauszahlung innerhalb jener Woche an die Hauptverwaltung abgesandt wurde, von der an die Vorauszahlung gelten soll.

3. Zur Bestätigung vorausbezahlter Beiträge werden besonders gekennzeichnete Marken verwendet. Diese Marken werden von der Hauptverwaltung den Mitgliedern, die Vorauszahlung geleistet haben, nach Eingang des Betrages übermittelt. Die Mitglieder senden zu diesem Zwecke gleichzeitig mit dem Beitrag das Porto für einen Einschreibebrief.

4. Für alle Ansprüche an den Bund, bei denen es auf die Höhe des letztgezahlten Beitrages ankommt, werden Vorauszahlungen so behandelt, dass den Berechnungen die ziffernmässige Höhe des Beitrages jener Beitragsperiode zugrundegelegt wird, deren Beginn vor dem Eintritt des Ereignisses liegt, das den Anspruch begründet.

Der Bundesvorstand hat mit diesem Beschlusse einem langgehegten Wunsch vieler Mitglieder Rechnung getragen. Er konnte dies, nachdem nunmehr die Möglichkeit einer wertbeständigen Anlage von Geldern gegeben ist. Selbstverständlich kann der Bund die Geldentwertung nur dann tragen, wenn er sehr rasch in den Besitz der Gelder kommt. Es muss daher für diese Vorauszahlungen der Umweg über Vertrauenspersonen und Ortsverwaltungen vermieden werden. Selbstverständlich ist niemand gehindert, die Einsendung solcher Beträge zusammen mit anderen Kollegen durchzuführen oder aber die Zahlung an einen Vertrauensmann zu leisten. Es wird auch keine Einwendung zu erheben sein, wenn in einer Betriebsverwaltung dieser Weg über den Vertrauensmann zur Pflicht gemacht wird. Die Hauptverwaltung übernimmt jedoch keinerlei Verantwortung für das Versagen eines solchen Zwischenorgans. Die Vorauszahlung kann vielmehr nur anerkannt werden, wenn sie entweder von dem Mitgliede selbst oder seinem Beauftragten noch vor dem Ablauf der Woche, für welche die Vorauszahlung gelten soll, durch Postscheck, Postanweisung oder Boten an die Hauptverwaltung abgegeben ist oder persönlich eingezahlt wurde. Erfolgt die Absendung aus irgendeinem Grunde nach Ablauf dieser Woche, so gilt die Vorauszahlung erst für die nächste Woche, selbstverständlich zu dem höheren Satz dieser folgenden Woche. Die Kollegen werden dann auf ihre Kosten zur Nachzahlung des Entwertungsbetrages aufgefordert werden. Es empfiehlt sich also für alle Vorauszahler, wenn sie nicht eine vollständig sichere Mittelsperson zu beauftragen in der Lage sind, die Beiträge selbst unmittelbar an die Hauptverwaltung abzusenden. Die Marken gehen an den Einsender des Betrages. Eine vorherige Sendung von Marken für Vorauszahlungen kann nicht erfolgen.

Das frühere Mitglied unseres Bundes, Herr Max Muth, sendet uns auf die in Nr. 24 der „D.T.Z.“ Seite 211 enthaltene seine Person betreffende Notiz unter Berufung auf § 11 des Pressgesetzes folgende Berichtigung:

„1. Es ist nicht richtig dass ich noch im Besitz eines Ausweises des Bundes der technischen Angestellten bin.

Richtig ist vielmehr, dass der in meinem Besitz befindliche Ausweis bei meinem Ausscheiden aus dem Ortshauptvorstand seine Gültigkeit verlor und ich nicht gewohnt bin, ein wertloses Stück Papier aufzubewahren.

2. Es ist nicht richtig, dass, wie der Anschein zu erwecken versucht wird, mit diesem Ausweis irgendwelcher Missbrauch getrieben werden kann.

Richtig ist vielmehr, dass der Ortshauptvorstand seit beinahe einem Jahr nicht mehr existiert und mit einem Ausweis einer nicht existierenden Körperschaft kein Missbrauch getrieben werden kann.“

Es leuchtet ohne weiteres ein, dass die Behauptungen des Herrn Muth in sich widerspruchsvoll sind. Herr Muth gibt selbst zu, dass der in seinem Besitz befindliche Ausweis bei seinem Ausscheiden aus dem Ortshauptvorstande seine Gültigkeit verloren habe. Die sich daraus ergebende Folgerung, den Ausweis auch gleich zurückzugeben, hat Herr Muth aber nicht gezogen. Es hätte doch nahegelegen, den Ausweis dem Ortsvorstand, der an die Stelle des Ortshauptvorstandes getreten ist, einzureichen, um den Anschein zu vermeiden, als ob Herr Muth den Ausweis B zu irgendwelchen Zwecken noch weiter benutzen wolle.

Tatsächlich ist Herr Muth ja auch mit diesem Ausweis in eine geschlossene Versammlung der Betriebsräte der Gemeinde- und Staatsbetriebe eingedrungen. Es mutet deshalb etwas sonderbar an, wenn Herr Muth den Ausweis als ein wertloses Stück Papier bezeichnet. Bei dem hinreichend bekannten Verhalten des Herrn Muth in Bundesversammlungen und sonstigen Veranstaltungen haben wir auch nicht das Vertrauen, dass er den Ausweis wirklich nicht wieder zu irgendwelchem Störungsversuch benutzt. Unsere in der Nr. 24 der „D.T.Z." ausgesprochene Warnung muss deshalb aufrechterhalten werden.

Der Laborant Adolf Hartung aus Hörde ist von Kollegen der O.-V. München, denen gegenüber er sich als Ruhrflüchtling ausgab, durch Gewährung freier Wohnung und Verpflegung sowie durch Barmittel unterstützt worden. Die Geldbeträge sollten sofort nach der Rückkehr des H. nach Hörde zurückbezahlt werden. Hartung hat aber die Beträge weder zurückbezahlt, noch überhaupt weiter etwas von sich hören lassen. Da es nicht ausgeschlossen ist, dass er auch in anderen Ortsverwaltungen in derselben Weise vorgeht, seien diese hiermit ausdrücklich auf ihn aufmerksam gemacht.

Mitglied Jean Bogen, 211 475. Falls dieses Mitglied sich in irgendeiner Ortsverwaltung meldet, ist die Hauptverwaltung des Bundes hiervon sofort zu verständigen.

Erfreuliche Beispiele der Solidarität. 70 Bundesmitglieder der Betriebsgruppe Hanomag der O.-V. Hannover steuerten zum Kampffonds 71 Millionen Mark bei. — In der September-Monatsversammlung der O.-V. Neustadt (Haardt) wurden die Beschlüsse des Bundesausschusses und des Bundesvorstandes zur Beitragsfrage ausdrücklich gutgeheissen. Die Kollegen wollen den Sternbeitrag als Pflichtbeitrag festgesetzt haben. Eine sofort vorgenommene Sammlung zum Kampffonds ergab einen Betrag von annähernd 40 Millionen Mark. Diese Sammlung soll laufend wiederholt werden. — Gelegentlich der Sitzung des Fachgruppenausschusses der chemischen Industrie am 31. August in Berlin stifteten die anwesenden 8 Kollegen 16 Millionen Mark zum Kampffonds. — Die Kollegen des Katasteramts Berlin-Lichterfelde haben bereits im August neben dem Solidaritätsbeitrag für den Streik der Angestellten in der Berliner Metallindustrie unserem Kampffonds einen weiteren Betrag von 1 270 000 M. überwiesen. An weiteren Beträgen für den Kampffonds spendeten:

Koll. d. Katasteramts Cöpenick 240 000 M.
Koll. d. Geschäftsstelle Kom. Magdeburgs 187 500 M.
Koll. d. Bergmann El. Werke 120 000 M.
Bezirk X u. XII O.-V. Berlin 200 000 M.
Betriebsverwaltung J. Pintsch Abt. Generatorwassergas 255 000 M.
Bezirksfachgr. Katasterwesen 1 160 000 M.

Für die Ruhrspende sandten im August durch die O.-V. Chemnitz:
Mitglieder der Sächsischen Maschinenfabrik 20 000 M.,
Mitglieder der Maschinenfabrik Germania 50 000 M.
Kollegen der Dea, Oberbergdir. Altenburg, 206 000 M.

Vorsicht bei folgenden Firmen:

Komnick in Elbing.
Hubert Zettelmeyer, Conz bei Trier.
Wissmann & Brenschede in Duisburg.
„Hafa" Maschinenbau-Akt.-Ges., Düsseldorf.
Seyboth & Co., Zwickau i. Sa.
Baugeschäft Bodey, Fürstenwalde.
Architekt F. Adam, Fulda.
Karl Bringe (Schiffsmaschinenbauanstalt), Köln-Ehrenfeld.
Architekt Karl Wegele, Miesbach i. Bayern.
Carl Frey, vorm. Hugo Frey, Baugeschäft, Zwickau i. Sa.
Baugeschäft Englisch in Zülz O.-S.

Versammlungskalender

Bekanntmachungen im Versammlungskalender der „D.T.Z." dürfen wegen des beschränkten Raumes nur folgende Angaben erhalten: Ortsverwaltung, Art der Versammlung, Datum, Versammlungsbeginn, Versammlungsort. Die Anzeigen müssen spätestens 4 Tage vor Erscheinen der neuen Nummer im Besitz der Redaktion sein und dürfen keine anderen Angaben als die vorgeschriebenen unter Anwendung nachstehender Abkürzung enthalten:

M = Mitgliederversammlung, **V** = Vertrauensmännerversammlung,
F = Fachgruppenversammlung, **B** = Berufsausschuss.

Altenburg. (Thür.) M. 29. IX. 8⁰⁰. „Gold. Pflug".
Bautzen. M. 4. X. 8⁰⁰. „Ratskeller".
Halle a S. M. 2. X. Mars-la-Tour, Gr. Ulrichstr. ● **F. Baug.** 9. X. Bundeshaus, Dryanderstr. 10 III. ● **F. Ind.** 11. X. Ebenda.
Hamburg-Alster. M. 5. X. 7³⁰. Wandsbeker Chaussee 307.
Liegnitz. M. 4. X. 7³⁰. Rest. Brau-Kommune.
Neuruppin. M. 2. X. 8⁰⁰ bei Kupfal am See.
Nürnberg. M. 8. X. 7³⁰. „Wartburg", am Weinmarkt.
Plauenscher Grund. M. 5. X. 7³⁰. Ratskeller Freital-Potschappel.
Siegen. M. 2. X. 7³⁰. Wirtsch. Heiser, Bahnhofstrasse.
Weinheim. M. 3. X. 8⁰⁰. Dells Weinstube.

An die Kassierer und Vertrauensleute der Ortsverwaltungen.

Zahlungen

für den Industriebeamten-Verlag sind stets unmittelbar an denselben — nicht an die Kasse der Hauptverwaltung des Bundes — unter Benutzung des Postscheckkontos Nr. 155 50 zu leisten. Ebenso sind Bestellungen stets direkt an den I.B.V. zu richten.

Industriebeamten-Verlag G.m.b.H., Berlin NW. 52.

Hochbautechniker,

23 Jahre, bisher bei grösserer Siedlungsgesellschaft in ungek. Stellung tätig, wünscht sich zum 1. Januar 1924 zu verändern, am liebsten nach Süddeutschland. Vertraut mit allen Arbeiten, Bauleitg., Abrechnung, Verdingungswesen, Verkehr mit Unternehmern usw. Auch in kaufm. Arbeiten bewandert. Gute Zeugnisse vorhanden. Gefl. Zuschriften unter **V. 8786** an die Ann.-Exp. E. Vendel, Münster i. W.

Junger, lediger

Techniker

mit guten Zeugnissen, z. Z. ungekündigt, wünscht sich baldigst zu verändern. Feldbahn- und Transportgerätebranche bevorzugt. Offerten an **Ringel, Dresden-29,** Pennricher Strasse 31, erbeten.

Hochfeine

Molkereitafelbutter,

sowie Tilsiter Vollfett- und Halbfettkäse hat laufend zu billigsten Tagespreisen abzugeben

M. Ritter

Insterburg-Ostpr., Flutgasse 1.

Pferdemist! – Auskunftstellen! Ich habe den Kummer und keinen gewöhnlichen Rindviehgummi der Vorkriegsjahre vorgefunden!

Ohne Kaufzwang! 6 Tage zur Probe erhält jeder **Selbstrasierende** meinen Patent-Rasiermesserschärfer **„Aluminiograf 2"** oder meinen Patent-Klingenschärfer **„Tto"**. Ersterer nur für Rasiermesser, letzterer nur für Klingen an Apparaten. Preisliste über sämtliche Rasierart. gratis.

Fr. Humpert, 31. Versandhaus. Ortenberg (Baden).

Sächs. geprüfter Landmesser sucht Anstellung bei **Stadtvermessungsamt.** Angeb. erb. unter **„Waza"** an d. Geschäftsst. d. D.T.Z.

Familien-Auskünfte

u. a. üb. Personen, Vermögen, Ruf, Charakter, vorl. **Ermittlungen in Ehescheidungs- und Alimentationssachen.**

„Globus" Welt-Auskunftei G. m. b. H.

Berlin-Schlachtensee, gegründet 1903.

Käse

zarte Ware, in Tilsiter Art, in Laiben von 8—10 Pfd., per Pfd. **M. 2350,—** einschl. Verpackung franko Nachn. Angeb. freibleibend.

Ludwig Seufert

Käsefabrik und Grosshandlung

Bargteheide (Holstein).

Geschlechtsleidende!

Heilung ohne Quecksilber, ohne giftige Einspritzung, ohne Berufsstörung; aufklär. Broschüre mit taus. freiw. Dankschreiben über 1) Harnröhrenleiden (Ausfluss), 2) Syphilis, 3) Mannesschwäche, 4) Weissfluss kostenlos in verschlossenem Briefumschlag ohne Aufdruck, gegen Einsendung von M. 150 000,— für Porto usw.

—— Leiden genau angeben. ——

Dr. med. H. Seemann, G.m.b.H.
Berlin 401, Lietzmannstr. 22.

Rechenschieber:

Ausführung Nr. 14: 2,70 Doll.
„ „ 23: 3,40 „
„ „ 37: 4,20 „

Reisszeuge:

Ausf.	Messing		Neusilber	
II	Grdpr. 7,25 M.	= 1,52 Doll.	Grdpr. 10,— M.	= 2,10 Doll.
Va	„ 15,75 „	= 3,30 „	„ 19,75 „	= 4,15 „
Vc	„ 16,50 „	= 3,46 „	„ 19,— „	= 4,— „
VII	„ 21,50 „	= 4,51 „	„ 26,25 „	= 5,51 „

Die Umrechnung erfolgt auf Dollarbasis: 100 M. = 21 Doll. Massgebend für die Festsetzung ist der Briefkurs des Zahlungsvortages. Verlangen Sie Prospekte.

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H., Berlin NW. 52.

Billige Seife!

weil direkt aus unserer Fabrik:

Purix-Elfenbein-Seife

in 200 gr. Doppelriegeln à M. 4,8 Mill.
„ 250 „ „ „ „ 6,0 „
„ 500 „ Blockriegeln „ „ 12,0 „

freibleibend einschl. Verpackg., nur gegen Voreinsendung auf Postscheckkonto 5798, Hamburg, sonst lt. Offerte.

Hansa-Waren-Fabrik (Hansa-Werke)
Hamburg 21, Goethestr. 33.

N. Gottschalk

Berlin, Lindenstrasse 106, II. Etage.

Decken Sie den Bedarf für **Herbst und Winter** schleunigst. Biete überreiche Auswahl in nur erstklassiger

Herren- und Damen-Konfektion
Damen-, Leib- und Bettwäsche eigener Fabrikation.

Den Herren Technikern gewähre auf sämtliche Artikel, **„Wäsche einbegriffen", Zahlungserleichterung.**

Versand nach auswärts z. Z. unmöglich, Verkaufsräume II. Etage, ohne Kaufzwang, 10-5½ Uhr geöffn.

Verantwortl.: Karl Sohlich, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 52. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

605
DE

Gesamtausgabe

Deutsche Techniker-Zeitung

Gesamtausgabe

Bundeszeitschrift der technischen Angestellten und Beamten.

Die Gesamtausgabe der Deutschen Techniker-Zeitung besteht aus der Zusammenfassung folgender Einzelausgaben: I „Der Industrietechniker", II „Der Bautechniker", III „Der technische Grubenbeamte", IV „Der Behördentechniker". — Allen Ausgaben wird abwechselnd eine der Beilagen „Recht und Rechtspraxis" — „Bildung und Unterricht" — „Sozialwirtschaftliche Rundschau" beigefügt.

Erscheint am 10. und 25. jeden Monats. — Post-Bezugspreis monatl. 0,6 ✕ Buchhändlerschlüsselzahl. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 52, Werftstrasse 7.

Bankkonto: Commerz- und Privatbank, Berlin NW 52, Alt-Moabit 127. Postscheckkonto: Nr. 52100 Berlin. — Telegramm-Adresse: Industriebeamte, Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 1090, 7810, 7811.

Nummer 27 / 5. Jahrgang

BUTAB

Berlin, den 10. Oktober 1923

Arbeitnehmer, seid auf dem Posten!

Die Ereignisse der letzten Tage haben offenbar gemacht, welche **Gefahren die deutsche Arbeitnehmerschaft bedrohen.** Nicht genug, dass der unerbittliche **Gegner im Westen** auf den Zerfall der deutschen Republik lauert und an den Grundrechten der Arbeiter, Angestellten und Beamten rüttelt: In **Deutschland** selbst erheben sich ihre erbittertsten Feinde; im eigenen Land holen ihre wirtschaftlichen und politischen Widersacher zum **entscheidenden Schlage** aus.

Dieselben reaktionären Kreise, die der Arbeiterbewegung immer den Klassenkampfstandpunkt zum Vorwurf machten, haben jetzt ihrerseits die

Sturmfahne des rücksichtslosesten Klassenkampfes

gegen die Arbeitnehmer entrollt.

In Bayern triumphiert die Reaktion. Die gesamten Massnahmen des Herrn **von Kahr** verfolgen nur den Zweck, unter Schonung der arbeiterfeindlichen und antirepublikanischen Elemente auf scheinbar legalem Wege die Arbeitnehmerschaft wirtschaftlich und politisch in die alte Hörigkeit zurückzuwerfen und alle ihre Feinde gegen das Reich und gegen die Arbeitnehmer zu mobilisieren.

Alle innerpolitischen Gegner der Republik, **Separatisten, Monarchisten** und **Rechtsradikale,** arbeiten sich in die Hand. Alle sind daran interessiert, die

Autorität des Reiches zu untergraben.

Jede dieser Gruppen sucht in der Vernichtung der Republik die erwünschte Gelegenheit, ihre Sonderziele zu verwirklichen. Alle glauben ihre Stunde gekommen. Soweit ihre Ziele im einzelnen auseinandergehen, **einig** sind sie sich in der **Bekämpfung der deutschen Arbeiterbewegung.** Sie sind die politischen Bundesgenossen des Unternehmertums, die Vorhut der wirtschaftlichen Reaktion. Die Entrechtung der deutschen Arbeitnehmerschaft in Staat und Wirtschaft ist ihr gemeinsames Ziel. Sie halten den Zeitpunkt für gekommen, jetzt auch sogar die **Sozialpolitik,** d. h. die Regelung der sozialen Rechtsverhältnisse, die staatliche Fürsorge für Sozialrentner und Arbeitslose

jeder Einflussnahme des Parlaments und der Gewerkschaften zu entziehen,

um sie nur noch in die Hand einer mit unbeschränkten Vollmachten ausgestatteten Regierungsdiktatur zu legen. Vor allem soll auch die **Arbeitszeit** ohne das in der Verfassung garantierte Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer **beliebig verlängert** werden können.

Es ist blutiger Hohn, wenn die Reaktionäre vorgeben, diesen Kampf gegen die Arbeitnehmerschaft im Namen der Nation, im Interesse der deutschen Wirtschaft zu führen. Die **Arbeiter, Angestellten und Beamten** sind in den vergangenen Jahren am Rhein wie in Bayern allen separatistischen Machenschaften entgegengetreten. **Sie waren und sind die**

Vorkämpfer des Reichsgedankens

in allen von Sonderbündlern und Monarchisten gefährdeten Gebieten. Die Gewerkschaften haben die Rechte der Nation, die Interessen der Allgemeinheit verteidigt, indem sie den **Egoismus der Unternehmer** bekämpften, um dem **Staat** zu geben, was dem **Staat** gehört.

Die Enterbten der Nation waren ihre entschlossensten Verteidiger, sie haben die schwersten Opfer gebracht an Gut und Blut. **Nun will man sie mit Füssen treten.** Die furchtbare Teuerung steigert täglich die Entbehrung und die Not in den Familien, trotz der hohen Nominallöhne. Unsere wirtschaftlichen Gegner möchten diesen kargen Entgelt noch vermindern. Um die letzte Kraft aus den Arbeitern herauszuholen, wollen sie die Arbeitszeit nach eigenem Belieben verlängern. Sie werfen die Arbeiter auf die Strasse. Unabsehbare wirtschaftliche Not erwartet die Scharen der Arbeitslosen.

Diesem Bunde der Arbeiterfeinde gilt es entgegenzutreten.

Arbeiter, Angestellte und Beamte! Erkennt die Gefahr. Jetzt ist nicht die Zeit, in euren eigenen Reihen **politische Gegensätze** auszutragen und eure Kräfte zu zersplittern. **Gegen die Feinde der Arbeitnehmerschaft** muss die **geeinte Macht des deutschen Proletariats** eingesetzt werden. Nur so ist der Ansturm der Gegner zu brechen. **Die Gewerkschaften sind entschlossen, den Kampf um euer Recht zu führen** — wenn es sein muss auch mit den äussersten Mitteln, über deren Anwendung jedoch niemand anders als die zentrale Leitung der Gewerkschaften entscheiden darf.

Arbeiter, Angestellte, Beamte! Befolgt ausschliesslich die Weisung der Spitzenorganisationen! Haltet Disziplin!

Nieder mit den Feinden der Arbeiterklasse! Es lebe die deutsche Republik!

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund.	AfA-Bund.	Allgemeiner Deutscher Beamtenbund.
Grassmann.	Aufhäuser.	Falkenberg.

Der vorstehend abgedruckte Aufruf der freigewerkschaftlichen Spitzenorganisationen ist bei seinem Erscheinen in der Tagespresse sicherlich von der gesamten freigewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmerschaft Deutschlands als ein erlösendes Wort empfunden worden, beweist er doch, dass die Vorstände der Spitzenorganisationen den Fehdehandschuh, der der Arbeitnehmerschaft in den letzten Tagen hingeworfen worden ist, entschlossen aufgenommen haben. Der Aufruf ist ein Alarmsignal und eine Warnung; ein Alarmsignal für die deutsche Arbeitnehmerschaft, sich für den Entscheidungskampf um die Erhaltung des bescheidenen gesetzlichen Schutzes, dessen sie sich bisher erfreuen durfte, und um die Wahrung ihres gewerkschaftlichen und politischen Mitbestimmungsrechtes zu rüsten; eine Warnung an jene Kreise, die die Zeit für gekommen halten, um mit den ihnen verhassten Errungenschaften der Revolution endgültig aufzuräumen und die Arbeitnehmerschaft in das Joch der vorrevolutionären Rechtlosigkeit und Unfreiheit zurückzuzwingen.

Es ist in der Tat so, wie der Aufruf der Spitzenorganisationen sagt: dieselben reaktionären Kreise, die den freien Gewerkschaften immer den Klassenkampfstandpunkt zum Vorwurf machten, haben jetzt ihrerseits die Sturmfahne des rücksichtslosesten Klassenkampfes gegen die Arbeitnehmer entrollt. Das zeigte sich zuerst in Bayern, wo der als Generalstaatskommissar eingesetzte Herr v. Kahr unter offensichtlicher Schonung selbst jener Elemente, die in der jüngsten Zeit offen zum Bürgerkrieg hetzten, eine Verordnung nach der andern erlässt, durch die die Arbeitnehmerschaft wehrlos gemacht und entrechtet wird. Das zeigte sich aber auch im Verlauf der Regierungskrisis im Reiche, die von ihren Urhebern offenbar zu keinem anderen Zweck herbeigeführt wurde als zu dem, das System Kahr auf das ganze Reich auszudehnen. Wäre es denen, die darauf bestanden, dass dem Reichskabinett diktatorische Vollmachten auch zur Regelung sozialpolitischer Fragen übertragen werden sollten, nur um die Steigerung der Produktion zu tun gewesen, so hätte es des Vorstosses, den die Deutsche Volkspartei unter dem Einfluss ihres schwerindustriellen Flügels unternommen hat und der zur Kabinettskrisis führte, nicht bedurft. Die Gewerkschaften haben oft genug zu erkennen gegeben, dass auch sie bereit sind, an der Steigerung der Produktion mitzuwirken, und dass sie bei grundsätzlichem Festhalten am Achtstundentag bereit sind, dort, wo ihnen der Nachweis der Notwendigkeit von Ueberarbeit erbracht wird, Vereinbarungen über die Leistung von Ueberstunden zu treffen. Aber hier liegt eben der springende Punkt. Was die Unternehmerkreise, die durch ihr Drängen die politische Krisis herbeigeführt haben, wollen, ist nicht in erster Linie die Leistung von Mehrarbeit, sondern die Befreiung von dem Zwang, mit den Vertretungen der Arbeitnehmerschaft, den Gewerkschaften und Betriebsräten, über Lohn- und Arbeitsbedingungen zu verhandeln und bei den beabsichtigten weiteren Betriebseinschränkungen Rücksichten zu üben, die man als lästig und den Profit hemmend, empfindet. Sie wollen wieder wie einst als Herren im eigenen Hause schalten und walten können, wie es ihnen beliebt. Deshalb fordern sie nicht allein die Suspendierung des Achtstundentages, sondern auch die Aufhebung sämtlicher Demobilmachungsverordnungen, namentlich jener Verordnungen, die sie daran hindern, Arbeiter und Angestellte in der gegenwärtigen Wirtschaftskrisis rücksichtslos auf die Strasse zu werfen und trotzdem die in den Betrieben Zurückbleibenden statt acht, zehn Stunden arbeiten zu lassen.

Dass sich die Schwerindustrie gerade den gegenwärtigen Zeitpunkt zur Durchsetzung ihrer Absichten aussuchte, ist kein Zufall. Einmal handelt es sich für sie offenbar darum, im Augenblick der Liquidierung des Ruhrkonfliktes die Kosten dieses Kampfes wieder auf diejenigen abzuwälzen, die schon bisher in der Hauptsache die Kosten des verlorenen Krieges getragen haben; zum anderen aber lässt sie sich offenbar von der Hoffnung leiten, dass die Organisationen der Arbeitnehmerschaft durch den katastrophalen Währungsverfall der letzten Monate soweit zermürbt seien, dass sie ihren Bestrebungen einen ernsthaften Widerstand nicht entgegenzusetzen vermöchten. Es scheint ausserdem, als ob man nach der Seite der christlichen Gewerkschaften hin vor dem Losschlagen Fühler ausgestreckt habe, deren Ergebnis zu der Hoffnung berechtigte, dass auf dieser Seite keine ernsthafte Gegnerschaft, ja vielleicht sogar eine gewisse Unterstützung zu erwarten sei. Vielleicht ist damit auch die auffällige Begünstigung zu erklären, die den christlichen Gewerkschaften unter dem Regime des Herrn v. Kahr in Bayern zuteil wird.

Wir bezweifeln, dass, selbst wenn Herr Stegerwald Fäden nach dem Lager der wirtschaftlichen und politischen Reaktion gesponnen haben sollte, die im Deutschen Gewerkschaftsbund zusammengeschlossenen Arbeiter und Angestellten sich bereit finden werden, in dem Entscheidungskampf, der der deutschen Arbeitnehmerschaft von ihren Gegnern aufgezwungen wird, ihren freigewerkschaftlich organisierten Arbeitsbrüdern in den Rücken zu fallen. Aber gleichgültig, inwieweit die Hoffnungen der Reaktion auf die Haltung der christlichen Gewerkschaften berechtigt sind, für die freigewerkschaftlich organisierten Arbeiter, Angestellten und Beamten kann es jetzt nur die eine Losung geben, die Reihe enger denn je zu schliessen und den Feinden zu beweisen, dass ihre Spekulation auf die Ohnmacht der Arbeitnehmerschaft irrig ist. Auch an die technischen Angestellten und Beamten richtet sich der Aufruf der Spitzenorganisationen zur Wachsamkeit und Einigkeit. Auch ihr Leitmotiv muss gegenüber dem Anschlag auf ihre Rechte und ihre Freiheit das Wort sein: Lieber den Tod, als in der Knechtschaft leben!

Rundschau

Wirtschaftsfragen

Massstäbe der Geldentwertung.

1923	Dollarmittelkurs in Berlin	Entwertungsfakt. der Mark a. Dollar [1]) gemessen	Lebenshaltungskostenindex d. Statist. Reichsamts [2])	Lebenshaltungskostenindex der Ind.- u. Hand.-Ztg. [3])	Grosshandelsindex d. Statist. Reichsamts [4]) 38 Waren	Grosshandelsindex der Ind.- u. Hand.-Ztg. [5]) 44 Waren
Monatszahl.						
Januar .	17 972	4 281	1 120	1 343	2 785	3 369
Februar	27 918	6 650	2 643	2 528	5 585	7 076
März . .	21 190	5 048	2 854	2 809	4 888	6 187
April . .	24 457	5 826	2 954	2 993	5 212	6 566
Mai . .	47 670	11 355	3 816	4 003	8 170	10 145
Juni . . .	109 996	26 202	7 650	8 434	19 385	23 717
Juli . . .	353 412	83 092	37 651	32 592	74 787	78 088
August	4 620 454	1 100 632	586 045	524 529	944 541	1 153 458
Sept. . .	**98 860 000**	**23 549 309**	**15 000 000**	**14 593 195**	**23 900 000**	**30 711 270**
Steigerung in % gegen Vormonat	+ 2039,62	+ 2039,62	+ 2460	+ 2682,1	+ 2436,8	+ 2562,54
Wochenzahl.			Stichtage:		Stichtage:	
25.-31.8.	*8 160 000*	*1 943 783*	27. 8. *1 183 434*	*1 138 276*	28. 8. *1 695 109*	*2 230 765*
1.- 7.9.	*25 780 000*	*6 141 020*	3. 9. *1 845 261*	*2 208 379*	4. 9. *2 981 532*	*5 862 220*
8.-14.9.	*79 140 000*	*18 851 834*	10. 9. *5 051 046*	*7 704 706*	11. 9. *11 513 231*	*18 943 813*
15.-21.9.	*151 240 000*	*36 026 679*	17. 9. *14 244 900*	*18 564 556*	18. 9. *36 000 000*	*47 009 773*
22.-28.9.	*139 280 000*	*33 177 704*	24. 9. *28 000 000*	*32 982 431*	25. 9. *36 200 000*	*48 960 745*
29 9.-5.10.	***430400000***	***102525012***	1. 10. ***40 400 000***	***59 581 149***	2. 10. ***84 500 000***	***133905344***
Steigerung in % gegen Vorwoche	*+ 209*	*+ 209*	*+ 44,3*	*+ 80,6*	*+ 133,2*	*+ 173,5*

[1]) Monatsdurchschnitt. Basis: Ende 1913. 4,198 Mark je Dollar = 1.
[2]) Rationen für 5köpfige Familie. — Basis: 1913/14 = 1.
[3]) Basis 1913/14 = 1.
[4]) Monatsdurchschnitt aus je 3 Stichtagen. Basis: Ende 1913 = 1.
[5]) Monatsmitte. Vielfaches der Vorkriegszeit.

Die diesmalige „Reichsrichtzahl", wie jetzt die Wochenindexziffer amtlich heisst, ist infolge des ungeheuren Marksturzes geradezu ein Zerrbild der tatsächlichen Teuerung. Die Preise des Montag standen noch unter dem Einfluss des Dollarkurses von etwa 160 Millionen, während bis zum Donnerstag, dem Erscheinungstage der Reichsrichtzahl, der Dollar auf 550 Millionen gestiegen war und in dieser Woche (der Verbrauchswoche für die Löhne und Gehälter, die auf Grund der Indexzahl von 40 400 000 festgestellt wurden) sicher die Milliarde erreicht. Dass eine Teuerungszahl von 40 400 000 die wirkliche Teuerung nicht widerspiegelt, geht daraus hervor, dass bereits am 2. Oktober, also einen Tag nach dem Stichtage der Reichsindexziffer, die Grosshandelspreise mehr als das Doppelte, nämlich das 84,5 millionenfache der Vorkriegszeit betrugen. Der Grosshandelsindex der „Industrie- und Handelszeitung" für die erste Oktoberwoche ist sogar auf fast 134 Millionen hinaufgeklettert.

Deutlicher als in der obengenannten Reichsrichtzahl kommt die Teuerung in der Lebenshaltungsindexziffer der „Industrie- und Handelszeitung" von fast 60 Millionen zum Ausdruck. Während die Reichsrichtzahl nur eine 44prozentige Verteuerung gegenüber der Vorwoche feststellt, hat die „I.- u. H.-Ztg." eine 80prozentige errechnet. Diese Zeitung muss selbst zugeben, dass, „nachdem immer weitere Kreise des Einzelhandels in letzter Zeit zur „Goldmark"-Rechnung, nämlich zur Preiskalkulation mit einer über den Dollarkurs gewonnenen Dollargoldmark übergegangen sind, das Kleinhandelspreis-

niveau noch stärker von den hinaufeilenden Devisenkursen ins Schlepptau genommen worden ist". Hervorgehoben wird dort ferner mit Recht die für Oktober vorgenommene ungewöhnlich starke Hinaufsetzung der Wohnungsmiete, wonach sich eine Zweizimmerwohnung mit Küche für Oktober im Durchschnitt für Gross-Berlin auf rund 165 Millionen Mark stellt. Mit dieser Verteuerung der Miete ist der letzte, die allgemeine Lebenshaltung verbilligende Faktor immer mehr im Schwinden begriffen. Die Indexziffern genannter Zeitung lassen auch die Verteuerung der verschiedenen Ausgabeposten im einzelnen erkennen. Danach sind über den Durchschnitt hinaus verteuert die Bekleidung, die Heizung und Beleuchtung und die häuslichen Gebrauchsartikel.

Wenngleich bei der immer schnelleren Geldentwertung die Monatsdurchschnittsziffern fast nur noch geschichtlichen Wert besitzen, geben die Septemberdurchschnittsziffern, die sowohl im Grosshandel als auch in der Lebenshaltung um mehr als 2000 Prozent gegen August gestiegen sind, doch einen Massstab für das immer rasendere Tempo der Markentwertung und der Preissteigerungen.

Abbau der Aussenhandelskontrolle und Aufhebung der Ausfuhrabgaben. Der neue Reichswirtschaftsminister hatte bereits in seiner Programmrede vor dem Wirtschaftspolitischen Ausschuss des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats am 31. August von der Notwendigkeit gesprochen, die Aussenhandelskontrolle abzubauen und die Ausfuhrabgaben zu beseitigen. Inzwischen ist vom Wirtschaftspolitischen Ausschuss auf Grund eines Antrages des Unterausschusses für Ausfuhrbedingungen gegen die Stimmen der freigewerkschaftlichen und Hirsch-Dunckerschen Arbeitnehmervertreter ein Gutachten zu der Frage erstattet worden, in dem beantragt wird,

1. die Ausfuhrabgaben allgemein zu beseitigen,
2. die Preisprüfung und damit jegliche Ausfuhrkontrolle für Fertigfabrikate schnellstens zu beseitigen und für Rohstoffe und Halbfabrikate die Ausfuhrkontrolle nur insoweit beizubehalten, als dies im Interesse der weiterverarbeitenden Industrie erforderlich ist. In seinem Gutachten gab der Ausschuss ausserdem der Ansicht Ausdruck, „dass die Zusammenarbeit von Arbeitgebern und Arbeitnehmern mit Handel und Konsumenten, wie sie in den Aussenhandelsausschüssen auf wirtschaftlichem Gebiete durchgeführt wurde, auch in Zukunft im Interesse der deutschen Wirtschaft in anderer Form erhalten bleiben und zweckmässig nicht auf Fragen des Aussenhandels beschränkt bleiben soll. Es sind in Angliederung an den Reichswirtschaftsrat für die einzelnen Wirtschaftsgebiete Fachausschüsse zu bilden, die gegenüber den Behörden als die Fachvertretung des zuständigen Wirtschaftsgebietes gelten und zur Mitwirkung bei besonderen Fragen der Wirtschaft auf diesen Fachgebieten herangezogen werden."

Es ist nicht daran zu zweifeln, dass auf Grund dieses Gutachtens der Abbau der Aussenhandelskontrolle und die Aufhebung der Ausfuhrabgaben nunmehr mit grösster Beschleunigung durchgeführt werden wird. Damit werden Einrichtungen beseitigt, die bisher trotz aller ihnen anhaftenden Mängel Schlimmeres verhütet haben und deren Beseitigung unseres Erachtens zum mindesten im gegenwärtigen Zeitpunkt ein schwerer Fehler ist. Gewiss ist nicht zu bestreiten, dass die gegenwärtige Lage der deutschen Volkswirtschaft es geboten erscheinen lässt, mit allen geeigneten Mitteln eine Förderung der Ausfuhr anzustreben. Wir bezweifeln jedoch, dass die Beseitigung der Ausfuhrkontrolle für alle Fertigfabrikate und der Ausfuhrabgaben als solche geeignete Mittel anzusehen sind. Dass die deutschen Inlandspreise teilweise über die Weltmarktpreise hinausgestiegen sind, hat mit Ausfuhrkontrolle und Ausfuhrabgaben nicht das mindeste zu tun, sondern ist in erster Linie auf den Währungsverfall und die jeder vernünftigen Kalkulation hohnsprechende Preispolitik der Kartelle zurückzuführen. Die Aufhebung der Ausfuhrkontrolle und der Ausfuhrabgaben wird also die auf diese Ursachen zurückzuführende Hemmung der deutschen Ausfuhr sicher nicht beseitigen; dagegen ermöglicht sie es allen denen, die nur auf ihren eigenen Profit bedacht sind, im Auslande deutsche Waren zu verschleudern, während das Preisniveau im Inlande weiter hochgehalten und sogar noch in die Höhe getrieben wird. — Die Beseitigung der Ausfuhrabgaben mutet besonders eigenartig an in einem Zeitpunkt, in dem nach den wiederholten Erklärungen des neuen Reichsfinanzministers die öffentlichen Finanzen sich in einem so trostlosen Zustande befinden, wie sich noch kaum jemals die Finanzen eines Staates befunden haben.

Wie aus dem letzten Teil des angeführten Gutachtens hervorgeht, werden den Arbeitnehmern als Ersatz für die der Aufhebung verfallenen Aussenhandelsausschüsse Fachausschüsse in Angliederung an den Reichswirtschaftsrat angeboten, die zur „Mitwirkung bei besonderen Fragen der Wirtschaft auf ihrem Fachgebiete herangezogen" werden sollen. Man wird nicht behaupten können, dass mit diesen Worten Klarheit darüber geschaffen sei, welche konkreten Aufgaben diese neuen Fachausschüsse eigentlich bekommen sollen, und deshalb ist der Verdacht nicht von der Hand zu weisen, dass den Arbeitnehmern in Gestalt dieser Fachausschüsse lediglich eine „weisse Salbe" zugestanden wird. Als bemerkenswert muss festgehalten werden, dass die Vertreter der christlichen Gewerkschaften zusammen mit den Unternehmervertretern für die Aufhebung der Aussenhandelskontrolle und der Ausfuhrabgaben gestimmt haben.

Sozialpolitik

Teuerungszulage für Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung. Für den Monat Oktober 1923 beträgt die Teuerungszulage für Ruhegeld 100 Mill. M., Witwen- und Witwerrenten 60 Mill. M. und für Waisenrenten 50 Mill. M. Die bisherigen Teuerungszulagen fallen weg.

Ermässigungssätze für die Lohnsteuer. Seit dem 16. September 1923 ermässigte sich der Lohnsteuerbetrag von 10 Prozent um folgende Sätze:

	monatlich	wöchentlich	täglich	für je 2 angefang. od. volle Arbeitstd.
1. für den Steuerpflichtigen und für seine zu seiner Haushaltung zählende Ehefrau .	720000	172800	28800	7200
2. für jedes zu seiner Haushaltung zählende minderjährige Kind	4800000	1152000	192000	48000
3. zur Abgeltung der Werbungskosten	6000000	1440000	240000	60000

Diese Beträge ändern sich auf Grund der Verordnung vom 27. September 1923 jeweils für eine Kalenderwoche in dem Verhältnis, in dem die von dem Statistischen Reichsamt in der vorhergehenden Kalenderwoche festgestellte Indexzahl für die Kosten der Lebenshaltung zu der gleichen Indexzahl steht, die in der zweiten Kalenderwoche des Monats September 1923 festgestellt worden ist (5051046). Der Reichsminister der Finanzen hat die sich hiernach ergebende Verhältniszahl festzustellen, abzurunden und im „Reichsanzeiger" unter Angabe ihrer Gültigkeitsdauer öffentlich bekanntzumachen. Die danach für eine Kalenderwoche massgebenden Beträge gelten für die Berechnung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn, wenn der Arbeitslohn bis zum Ablauf dieser Kalenderwoche fällig geworden und gezahlt worden ist. Diese Vorschrift findet zum erstenmal auf die Berechnung des Steuerabzugs von dem nach dem 30. September 1923 fällig gewordenen und gezahlten Arbeitslohn Anwendung.

Allgemeine Berufsfragen

Auswanderung? Wie aus den zahlreichen Anfragen bei unserer Auskunftei hervorgeht, glauben viele Kollegen noch immer, dass im Ausland goldene Berge für den Techniker zu erobern sind. Es sind jedoch nicht nur die Lebens- und Arbeitsverhältnisse im Ausland vielfach bedeutend ungünstiger als bei uns, sondern der Zuzug ist oft überhaupt unmöglich gemacht. So haben beispielsweise Schweden, Holland und England Bestimmungen erlassen, wonach eine Einreiseerlaubnis erst dann erteilt wird, wenn der Arbeitgeber nachweist, dass für den in Frage kommenden Posten kein einheimischer Stellenloser in Betracht kommt. Eine Einreise zum Zwecke des Stellungsuchens wird versagt. Eine Zureise nach Frankreich dürfte sich im Augenblick noch aus politischen Gründen verbieten. Dänemark ist z. Z. infolge des Niedergangs seiner Industrie nicht fähig, deutsche Techniker zu beschäftigen. Ganz vereinzelt finden Techniker und Angehörige technischer Berufe in der Tschecho-Slowakei sowie in Italien und Spanien Stellung. Auch die Schweiz hat in absehbarer Zeit keinen Bedarf an deutschen Technikern. In Deutsch-Oesterreich ist ein grosser Teil der Staatsbeamten und Angestellten entlassen worden. Im Hinblick auf die oftmals unzureichende Pension bedeutet dieses Kontingent ein ungeheures Angebot auf dem Arbeitsmarkt, das naturgemäss auf die Bezahlung der Techniker nicht ohne Wirkung bleibt. Bulgarien und Rumänien bieten auch nur für wenige Techniker Stellung. Die Wohnungsnot in beiden Ländern ist enorm. In den Südslawischen Staaten herrscht Arbeitsmangel und Wohnungsnot. Albanien soll zur Aufnahme Angehöriger technischer Berufe nicht fähig sein. Oft wird Russland für das Land gehalten, das die meisten Beschäftigungsmöglichkeiten für Techniker bietet. Aber auch dort ist das Angebot an technischen Kräften aus Russland selbst sehr gross. Es kommen höchstens gewisse Spezialisten in Frage, die in Russland nicht zu haben sind. Unsere Erwartungen, dass sich durch die Erdbebenkatastrophe in Japan Beschäftigungsmöglichkeiten für unsere Kollegen bieten würden, haben sich bis jetzt nicht erfüllt. Alles in allem sind die Aussichten für die Auswanderung denk-

bar trübe. Wem es jedoch gelungen ist, eine Stellung im Ausland zu bekommen, sollte sich unter allen Umständen nur auf schriftliche, rechtsgültige Verträge einlassen und diese gegebenenfalls beim zuständigen Konsulat nachprüfen lassen. Es muss aber auch davor gewarnt werden, ins Ausland zu gehen, wenn nicht die notwendigen Sprachkenntnisse vorhanden sind. Wer hier Mängel aufzuweisen hat, hat von vornherein die allergrössten Schwierigkeiten zu gewärtigen. Hier und da sind die Aussichten für qualifizierte Handwerker oder Landwirte im Ausland etwas günstiger. Aber auch diesen Berufen ist in jedem Falle Vorsicht anzuempfehlen.

Aus den Fachgruppen

Industrie

Die Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände zum wertbeständigen Lohn. Ueber den Erfolg von Verhandlungen zwischen den Spitzengewerkschaften und der Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände ist in der „Deutschen Techniker-Zeitung" berichtet worden. Das Rundschreiben Nr. 216 der Vereinigung vom 15. September 1923 bemüht sich, die zustandegekommenen Richtlinien als überholt bzw. nicht mehr durchführbar hinzustellen. Es wird bezweifelt, dass durchführbare Richtlinien zu einer allgemeinen Lohnpolitik vor der Schaffung eines wertbeständigen Zahlungsmittels überhaupt noch möglich seien. Nach dem Rundschreiben wurde mit den Gewerkschaften über den wertbeständigen Lohn verhandelt, um zu demonstrieren, dass die Spitzenvertretung der deutschen Arbeitgeberschaft den Willen habe, die Lage der Arbeiter nach Kräften zu erleichtern.

Es wird dann die Feststellung gemacht, dass alles darauf hindeute, dass ein weiteres Sinken des Reallohnes unvermeidlich sei. Zur Beruhigung der Wirtschaft soll die Schaffung eines wertbeständigen Zahlungsmittels und damit Hand in Hand gehend die Beseitigung aller zur Gesundung führenden, die Produktion hemmenden Bestimmungen helfen.

Das Rundschreiben kann als Entschuldigung für den Abschluss der bekannten Richtlinien aufgefasst werden und als ein Versprechen der Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände, mit aller Kraft an der Beseitigung der sogenannten hemmenden Bestimmungen, d. h. aller jener Gesetze und Verordnungen zu arbeiten, die erlassen worden sind, um den Arbeitnehmern und ihren Organisationen ein bescheidenes Mitbestimmungsrecht im Wirtschaftsleben zu sichern. Diese Bestrebungen können nur durch den geschlossenen Widerstand der Gewerkschaften, an dem sich auch das letzte Mitglied unter Einsatz seiner ganzen Persönlichkeit beteiligen muss, unschädlich gemacht werden.

Ein Schlichtungsausschuss für wertbeständigen Lohn. In dem Streit über eine zu leistende Abschlagszahlung in der Industrie Badens setzte der Schlichtungsausschuss in Karlsruhe neben Höhe und Auszahlungstermin der Abschlagszahlung fest, dass bei späterer Auszahlung für jeden Tag der Verspätung 8 Prozent Zinsen zu bezahlen sind.

Neue Gehaltsvereinbarungen: Industrie Köln. Vorläufig, für die Monate September und Oktober, wurde mit der Vereinigung Kölner Arbeitgeberverbände folgendes Abkommen getroffen:

I. Grundsätzlich wird daran festgehalten, dass in Zeiten mit stabiler Währung die Angestelltengehälter monatlich gezahlt werden.

Für die Dauer des Fortschreitens der Entwertung des Papiergeldes ist vorübergehend eine wöchentliche Zahlung unvermeidbar. Es soll jedoch nicht eine volle Wochenzahlung eingeführt werden, sondern nur eine teilweise; ein erheblicher Restbetrag soll monatlich gezahlt werden.

Bei Eintritt einer Stabilität in den Währungsverhältnissen muss der sich aus der Endverrechnung am Monatsschluss ergebende Betrag um die im Laufe des Monats geleisteten Zahlungen aufgefüllt werden.

II. Das Aufbaugehalt für September ist das Augustgrundgehalt plus soziale Zulagen.

III. Das Ausgangsgehalt für die Wochenzahlungen der späteren Monate wird unter Zugrundelegung der vollen Indexsteigerung des letzten Stichtages des vergangenen Monats gegenüber dem Augustgrundgehalt festgesetzt. Aufrundung des Gehaltes und der sozialen Zulagen erfolgt auf volle Millionen Mark.

IV. Das Monatsgehalt wird in Teilbeträgen am Donnerstag jeder Woche gezahlt, und zwar:

Wochenzahlung = (Monatsgeh. + soz. Zulagen) mal Wochenmultiplikator.

Der Multiplikator beträgt:

a) für Monate mit 4 Erhebungstagen:
in den ersten 3 Wochen:

$$0{,}2 + {}^1/_5 \frac{\text{T. mal } 1{,}7}{100}$$

in der 4. Woche:

$$0{,}4 + {}^2/_5 \frac{\text{T. mal } 1{,}7}{100}$$

b) in Monaten mit 5 Erhebungstagen:
in den ersten 4 Wochen:

$$0{,}17 + {}^1/_6 \frac{\text{T. mal } 1{,}7}{100}$$

in der fünften Woche:

$$0{,}32 + {}^2/_6 \frac{\text{T. mal } 1{,}7}{100}$$

T. = prozentuale Teuerungszahl. Dieselbe ist jeweils auf den letzten Erhebungstag des Vormonats zu berechnen.

Alle Zahlungen werden auf 500 000 M. aufgerundet.

Der Multiplikator wird auf 0,05 auf- bzw. abgerundet.

c) Die Steuern, Versicherungsbeiträge usw. werden bei der letzten Wochenzahlung des Monats abgesetzt.

Wesentlich ist bei diesem Abkommen einmal, dass die Wochenzahlungen am Donnerstag erfolgen und damit die Zeitspanne zwischen dem Stichtag der zugrunde gelegten Indexziffer und dem Auszahlungstage möglichst kurz ist, ferner, dass ein für allemal der Aufwertungsfaktor mit 70 Prozent festgelegt wurde und somit langwierige Verhandlungen, die die Gefahr verspäteter Auszahlungen in sich bergen, vermieden werden.

Für den Zeitpunkt des Eintrittes einer Stabilisierung ist der Schlusssatz der Ziffer 1 wichtig, weil es nur auf diesem Wege möglich ist, von den kurzfristigen Teilzahlungen unmittelbar zur monatlichen Gehaltszahlung zurückzukehren.

Chemische Industrie Bayerns. Durch ein vom 1. September bis 27. Oktober 1923 geltendes Abkommen wurden für die technischen Angestellten der chemischen Industrie Bayerns Festmarklöhne vereinbart, die im Anfangsgehalt der Gruppe I auf 60 M. für den Monat festgesetzt wurden. Das Endgehalt dieser Gruppe beträgt 150 M., der Gruppe II 172 M., der Gruppe III 223 M. und der Gruppe IV 313 Festmark. Daneben ist eine Verheiratetenzulage von 8 und eine Kinderzulage von 4 M. festgesetzt.

Das Gehalt ist wöchentlich mit $^7/_{30}$ des Monatsgehaltes auszuzahlen. Die Auszahlung erfolgt spätestens Freitag nachmittag. Die zur Auszahlung gelangenden Wochenbeträge ergeben sich durch Multiplikation der auszuzahlenden Festmarkgehälter. Als Multiplikator gilt das Mittel des Münchener Index der laufenden und darauffolgenden Woche. Der Index der kommenden Woche wird geschätzt. Die Differenz zwischen dem geschätzten und dem wirklichen Index wird bei Festsetzung des nächsten Multiplikators voll berücksichtigt. Die Steuern und sonstigen gesetzlichen Abzüge vom Gehalt werden wöchentlich vorgenommen. Durch die Vereinbarung wird ferner festgestellt, dass durch die wöchentliche Auszahlung die Angestellteneigenschaft nicht berührt wird.

Pharmazeuten und Apotheker

Offener Brief an Herrn Apotheker Schäfer in Düsseldorf.

Essen, im September 1923.

Herr Schäfer!

Mit wahrheitswidrigen, ehrenrührigen Behauptungen sucht der „Gewerkschaftssekretär" des G. d. A., Herr Schäfer, Düsseldorf, die von ihm gemachten Aussagen, die Gehälter der angestellten Apotheker seien der Wirtschaftslage angeglichen, höhere Forderungen würden die Apothekenbesitzer kaput machen, seine wankende Stellung bei seinen Verbandsmitgliedern zu festigen.

Wankelmütig, wie Sie nun einmal sind, Herr Schäfer — der Abfall von christlich-sozialen Tendenzen zum G. d. A. führte Sie doch auf Ihren jetzigen Posten —, halten Sie schon wieder nach etwas anderem Umschau? Stellenjägerei in rücksichtslosester Weise — über die durch die schmachvolle Tarifpolitik des V. d. A. im G. d. A. ausgemergelten Leichen der angestellten Apotheker hinweg — werfen Sie uns vor. Ihre Auffassung des Führerproblems: Verkauf des brüchigen Apothekermonopols an die Krankenkassen, an die „roten" Krankenkassen, ist Ihnen unsere Apothekenreform. Da gibt's fette Pöstchen, Herr Schäfer! Nur ran, sonst ist der Anschluss verpasst! Den vergifteten Dolch in die geschlossene, starre Front der angestellten Apotheker stossen wir nach Ihren Worten. Verrat, Verrat, Kollegen! Die Hungerlöhne, die der V. d. A. im G. d. A. erbettelt, sind unsere blanken Waffen gegen Sie. Erst nach Anschluss an eine Spitzenorganisation schreien, dann feige kneifen, dann die Eigenbrötelei. Damit wollen Sie, Herr Schäfer, uns treffen. Allerdings der verderblichen eigensüchtigen Parole einiger Drahtzieher über die Köpfe aller hinweg folgen wir nicht. Gelbe trübe Flut teilen wir nicht!

Das rote Tuch, dessen Schwenken Ihre erregte Herde zusammenhalten soll, schreckt uns nicht. Das rote Gespenst existiert in Ihrer fieberhaft erregten Phantasie. Unsere Stellung im partei- und wirtschaftspolitischen Leben kennzeichnet der Ausspruch Leiparts, des Vorsitzenden des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes:

„Wir legen die Bezeichnung „freie Gewerkschaften" so aus, dass die Gewerkschaftsbewegung frei sein soll von jedem Klassendünkel, frei von jedem Standesdünkel, frei vom Rassenhass und Klassenhass, frei vom Völkerhass, frei von Parteirücksichten und Parteiinteressen, insbesondere aber frei vom Unternehmereinfluss."

Ja, Herr Schäfer, wir haben es gewagt! Und dass das Wagnis gelingen wird, dafür werden Sie schon sorgen; fahren Sie so weiter fort, wir können uns keinen besseren Schrittmacher wünschen. Trotz all der fieberhaften Arbeit, die angeblich von Ihrer Stelle für die auf

unterster Lohnstufe stehenden angestellten Apotheker geleistet wird, Sie werden nichts erreichen: nur eins, und darin haben Sie gesiegt wie Pyrrhus: das Bettelproletariat der Ihrer Interessenvertretung anvertrauten angestellten Apotheker! — Das morsche Instrument, der V. d. A., mit seinem Ehrenvorsitzenden, dem Apothekenbesitzer Sparrer, dem Unterzeichner vieler Provokationen gegen die angestellten Apotheker, muss in Scherben zerspringen, damit der angestellte Apotheker wieder leben kann.

Was wir wollen? Mit pulsierendem Blut die leeren Adern der von Ihnen und Ihren gesinnungstüchtigen Genossen und den Apothekenbesitzern ausgepumpten angestellten Apotheker füllen! Den Kampf mit dem Kapital, den Apothekenbesitzern, dem Sie scheu aus dem Wege geschlichen sind, aufnehmen. Ohne Kampf kein Sieg, ohne Wagen kein Gewinn! Lieber in Ehren untergehen, als vor Hunger verrecken! Alles haben Sie versäumt. Je schwerer das Ringen, um so höher der Lohn.

Kollegen, noch tragt Ihr Euer Schicksal in Euren Händen, noch könnt Ihr als Apotheker über Eure Zukunft bestimmen. Aber bleibt Ihr noch länger mit den alten schwachen Führern im Sumpf, so schlägt er über Euch zusammen. Ein kühner Schwung zu uns, Ihr alle, zum Kampf und Sieg! Nicht leere Versprechungen geben wir Euch! Aber kämpfen werdet Ihr müssen, soll's vorangehen.

Im Bund der technischen Angestellten und Beamten und bei dem Allgemeinen freien Angestelltenbund, darüber hinaus beim Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund, findet Ihr die Bundesgenossen, die Ihr im Kampfe dringend braucht.

Kommt und schliesst die Reihen! Wir haben's gewagt! Nun ist's an Euch! Coppius, Lambardt, Götting.

Baugewerbe

Die Beseitigung der Wohnungsnot durch Gesetz steht leider nicht in Deutschland, sondern in Böhmen bevor. Nach dem „Prager Tageblatt" ist dort ein Gesetz in Vorbereitung, das alle Grossunternehmer verpflichtet, innerhalb zweier Jahre ein eigenes Haus von solchem Umfange zu bauen, dass es zur Unterbringung der Büros sowie von Wohnungen der Angestellten genügt. Von der Baupflicht sind nur solche befreit, die nach dem 28. Oktober 1918 ein neues Haus im Umfang dieses Gesetzes erbaut haben. Alle Mieter, die keine Grossunternehmer sind, aber ein entsprechendes Einkommen oder Vermögen, jedoch kein eigenes Haus besitzen, sollen verpflichtet werden, innerhalb zweier Jahre ein eigenes Wohnhaus zu bauen. Hat ein solcher Privatmann ein Vermögen von über 5 Millionen Kronen, so ist er zur Errichtung eines neuen Wohnhauses verpflichtet, auch wenn er bereits ein eigenes Haus bewohnt. Wohnen an einem Ort, in dem keine Wohnungsnot besteht, Baupflichtige, so bestimmt die Landesbehörde, wo der Bau auszuführen ist. Im Unterlassungsfalle werden Geldstrafen bis 10 Millionen Kronen angedroht, die zu Bauzwecken verwandt werden. Für die einzelnen Grossstädte soll die allgemeine Frist von zwei Jahren auf die Hälfte herabgesetzt werden.

Das Organ der Christlichen Bauarbeiter Deutschlands empfiehlt den deutschen gesetzgebenden Körperschaften das Studium des Gesetzentwurfes, den wir aus Raummangel nicht im vollen Wortlaut wiedergeben können. Wir fürchten, dass auch der Hinweis der christlichen Gewerkschaften an den deutschen Gesetzgebern ebenso spurlos vorübergehen wird wie die seinerzeitigen Vorschläge der Sozialisierungskommission.

Soziale Baubetriebe. Aus einem Bericht der Bauhütte Gera entnehmen wir folgende interessante Ziffern:

Der Sektion VI der sächsischen Baugewerbe-Berufsgenossenschaft gehören 694 Betriebe an; drei davon sind soziale Baubetriebe. Die von sämtlichen Betrieben nachgewiesene Lohnsumme beziffert sich für das Jahr 1922 auf rund 680 Millionen Mark. Auf einen Betrieb kommt somit im Durchschnitt rund eine Million Mark. Auf den kleinsten der drei sozialen Betriebe entfällt die Summe von 1,9 Millionen, also beinahe das Doppelte des Durchschnitts, auf den grössten sozialen Baubetrieb aber, die Bauhütte Gera, 22 Millionen, d. h. das 22fache des Durchschnitts. Während die sozialen Betriebe nur 0,4 Prozent der Gesamtbetriebe ausmachen, weisen sie eine Gesamtlohnsumme aus, die 4,6 Prozent der Gesamtlohnsumme in der Sektion beträgt. Aus diesen Zahlen ergibt sich ohne weiteres, dass die sozialen Baubetriebe in dem genannten Bezirk es bereits jetzt verstanden haben, sich eine ausschlaggebende Bedeutung zu erringen.

Ausserordentlich interessant ist die Unfallstatistik. Innerhalb der Sektion sind im Berichtsjahre 252 Unfälle gemeldet worden, davon 4 tödliche. Von der Gesamtzahl der Unfälle entfielen auf die sozialen Baubetriebe nur 5, und zwar solche durchaus leichter Natur. Entschädigungspflichtige Unfälle ereigneten sich in den sozialen Baubetrieben überhaupt nicht. Während im Durchschnitt auf einen Unfall eine Lohnsumme von rund 2,7 Millionen entfiel, ist bei den sozialen Baubetrieben erst bei einer Lohnsumme von 6,3 Millionen ein Unfall zu verzeichnen. Die Betriebssicherheit der sozialen Baubetriebe erweist sich also in diesem Falle um das $2^1/_2$fache höher als in den übrigen Betrieben.

Der Budaci als Tarifträger im Baugewerbe. Nachdem ein Teil der Akademiker Tarifverträge als ihres Standes unwürdig abgelehnt hat und das Heil für seinen Stand darin erblickte, mit dem Arbeitgeber eine Einheitsfront gegen die nicht akademisch gebildeten Arbeitnehmer zu bilden, hat die Standesvertretung der Akademiker im technischen Beruf doch allmählich entdeckt, dass der einzelne, selbst wenn er über Diplom oder Promotion verfügt, dem kapitalistischen Arbeitgeber gegenüber machtlos ist. Auf Grund dieser besseren Einsicht versuchte er es neuerdings, mit den Arbeitgebern des Baugewerbes einen Tarifvertrag abzuschliessen, den er allerdings schämig nicht als solchen, sondern als Schlichtungsabkommen bezeichnet.

In einem uns zur Kenntnis gekommenen Rundschreiben der Arbeitgeberverbände an ihre Mitglieder wird der Abschluss eines solchen Abkommens rundweg abgelehnt, mit der Begründung, dass der Budaci im Baugewerbe nur über einige hundert Mitglieder verfüge und ihm infolgedessen eine genügende Vollmacht nicht zuzusprechen sei. Es wird in dem Rundschreiben zugegeben, dass es sogar Akademiker gäbe, die niemals die Leistungen eines guten, nicht akademisch gebildeten Ingenieurs erreichen und man schon aus diesem Grunde dem Akademiker nicht grundsätzlich eine Vorrechtsstellung einräumen könne. Schliesslich befürchten die Unternehmer, dass etwa günstigere Bedingungen eines Manteltarifes mit dem Budaci auch von uns erstrebt werden könnten.

Das vom Budaci gewünschte Schlichtungsabkommen sieht u. a. Schiedsgerichte und paritätische Prüfungsausschüsse vor. Die Regelung der Arbeitsverhältnisse soll im allgemeinen durch Individualverträge erfolgen. Die in einem § 5 enthaltenen Grundsätze für diese sind reichlich verschwommen. Es soll insbesondere die stärkere standesgemässe Gebundenheit des Akademikers mit ihren Folgerungen in Rücksicht gezogen werden. Bindend soll sein, dass im ersten Berufsjahr nach vollendeter Probezeit das Gehalt die Höhe von 320 Facharbeiterstundenlöhnen erreicht. An Urlaub werden 12 bis vierundzwanzig Tage verlangt. Auf Ueberstundenbezahlung wird grundsätzlich verzichtet. Schliesslich werden die Arbeitgeber verpflichtet, den Zentralstellennachweis für technisch-wissenschaftliche Angestellte in Leipzig in jeder Weise zu fördern.

Der Entwurf zeugt davon, dass, trotzdem man die Notwendigkeit kollektiver Arbeitsverträge anscheinend erkannt hat, man aus Standesdünkel sich nicht dazu aufschwingen kann, präzise Forderungen zu stellen. Das Rundschreiben der Unternehmerverbände an ihre Mitglieder lässt aber ahnen, wieviel leichter und erfolgreicher unsere Tarifverhandlungen wären, wenn die Akademiker restlos erkannt hätten, dass ihr akademischer Grad sie nicht davor schützt, als Arbeitnehmer ausgebeutet zu werden, und sie daraus die einzig vernünftige Folgerung ziehen müssten, mit den nicht akademischen Berufsgenossen gemeinsam in unserem Bunde für die gemeinsamen Interessen zu kämpfen.

Nachdem der Budaci mit seinem Angebot von den Unternehmern abgewiesen worden war, rief er den Berliner Schlichtungsausschuss an, der sich aber in dieser Frage für unzuständig erklärte.

Fachgruppe Architektur

B.D.A. Baden. Nachdem die Verhandlungen über die endgültigen Augustgehälter gescheitert waren, setzte der Schlichtungsausschuss in Karlsruhe die Augustgehälter durch Schiedsspruch auf das 24fache der Juligehälter fest. Das sind, wenn man die unter 20 Jahre alten Hilfskräfte unberücksichtigt lässt, rund 56 bis 186 Millionen Mark. Der B.D.A. glaubte, durch Ablehnung des Schiedsspruches sich der Zahlung dieser in Anbetracht der ausserordentlichen Teuerung in Baden durchaus nicht hohen Gehälter entziehen zu können. Es erfolgte dann auf Antrag unserer Gaunebenstelle mit folgender Begründung die Verbindlicherklärung:

„In Uebereinstimmung mit dem Gewerbeaufsichtsamt erkläre ich den Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses Karlsruhe vom 6. September d. J. für verbindlich, da der Schlichtungsausschuss von dem ihm zustehenden billigen Ermessen keinen unrichtigen Gebrauch gemacht hat."

Fachgruppe Vermessungswesen

Vermessungstechnische Literatur. Mitten in den Tagen höchster Sorge ist in den letzten Tagen ein bedeutendes Werk veröffentlicht worden, das unser Bundesmitglied, A. Abendroth, zum Verfasser hat*).

*) A. Abendroth. „Die Praxis des Vermessungsingenieurs". 2 Bände, 2. Auflage, Verlag Paul Parey, Berlin. Grundpreis geb. 24 M.

Wenn ein umfangreiches wissenschaftliches Werk trotz Krieg und wirtschaftlicher Not in einem Zeitraum von wenigen Jahren in zweiter Auflage erscheint, so ist schon dieses äussere Zeichen ein Beweis der Würdigung seines Wertes. Was den Verfasser auszeichnet, ist neben der gründlichen Beherrschung seines Faches die ganz besondere Fähigkeit, den Stoff so lebendig und plastisch darzustellen, ihn in seinen Beziehungen zur Geschichte, zur Wissenschaft, zur Technik und zur Wirtschaft so klar zu legen, dass man sich dem Studium dieses Werkes mit dauerndem Interesse widmet. Wenn der Verfasser seine Arbeit auch als Lehrbuch aufgefasst wissen will, so darf dieser Begriff nicht zu eng genommen werden; es ist mehr, es ist zugleich das Bekenntnis eines Kämpfers, der den Mut besitzt, seine auf der Lebensarbeit fast eines Menschenalters beruhenden Anschauungen auch dort zu sagen, wo sie mit der Ueberlieferung in Widerspruch stehen. Schon die Aufzählung des Inhaltsverzeichnisses: Landesvermessung, Kataster, Landwirtschaft, Siedlung- und Forstwesen, die Vermessungen im Ingenieurbauwesen, das Vermessungswesen im Städtebau, die Vermessungen im Bergbau, die Organisation des Vermessungswesens, lässt erkennen, dass der Verfasser das ganze umfangreiche Gebiet, und wie hinzugefügt werden kann, erschöpfend behandelt. Besonders hervorzuheben sind die bisher in keinem anderen Handbuch so ausführlich behandelten Abschnitte über die Luftbildaufnahmen und über die Organisation des Vermessungswesens. Ueberall merkt man umfassende Sachkenntnis, klare Ziele und festen Willen. Die vom Verfasser aufgestellten Forderungen über die Neuorganisation des Vermessungswesens, die aus wirtschaftlichen, sozialen und fachmännischen Gründen von ihm vorgeschlagene Schaffung zweier Berufsklassen: des diplomierten Vermessungsingenieurs und des elementar geschulten Vermessungstechnikers, die Einrichtung staatlicher Messämter entsprechen dem Grundsatz des technischen Denkens und der Durchdringung der Verwaltung mit technischem Geist. Der knappe uns zur Verfügung stehende Raum verbietet leider eine eingehendere Besprechung des vorzüglichen Werkes. Wir können den Fachgenossen nur empfehlen, es gründlich zu studieren. Es gehört in die Handbücherei jedes Vermessungsfachmannes. Fr.

Vorbereitungskursus für ältere Vermessungstechniker. An der Staatlichen Baugewerkschule zu Breslau soll bei ausreichender Teilnehmerzahl ein dritter Lehrgang für ältere, bereits im Beruf tätige Vermessungstechniker eingerichtet werden. Der Kursus soll, Anfang November beginnend, auf zwei bis drei Semester ausgedehnt werden. Die Anmeldungen sind zu richten an den Magistrats-Geometer Wilh. Siol, Breslau, Hirschstr. 36.

Bergbau

Entstaatlichung der preussischen Bergwerke. Der preussische Landtag hat am 18. September 1923 das Gesetz über die Bildung einer „Preussischen Bergwerks- und Hütten-A.-G." verabschiedet und damit die politisch-parlamentarische Seite der Entstaatlichung des preussischen Bergwerksbesitzes gelöst. Der ursprünglich vorgelegte Gesetzentwurf, der in Nr. 14 der „D.T.Z." veröffentlicht worden ist, hat in den Ausschussberatungen wesentliche Aenderungen erfahren. Wir werden in der nächsten Nummer unserer Zeitung auf die wichtigsten Einzelheiten des fertigen Gesetzes eingehen.

Bergarbeiterlöhne und Lohnanteil am Kohlenpreis in Gross-Britannien. Der Zeitschrift „Glückauf" vom 15. September d. J. entnehmen wir folgende Zusammenstellung, die eine Uebersicht über die im Juli und August d. J. im britischen Steinkohlenbergbau verdienten durchschnittlichen Arbeitslöhne bietet. Die zweite Spalte der Zusammenstellung gibt den Lohn von 1914 an, aus der dritten ist zu entnehmen, welchen Stand die Löhne verzeichnen müssten, um einen Ausgleich für die gegen die Friedenszeit eingetretene Verteuerung der Lebenshaltungskosten (+ 69 Prozent) zu bieten. Die fünfte Spalte macht ersichtlich, in welchem Masse die Juli- und Augustlöhne den Friedensstand überschritten haben; sofern dies in einem Bezirk um mehr als 69 Prozent der Fall ist, ist dort die Lage der Bergarbeiterschaft nach der Entlohnung günstiger als im Frieden. Das trifft in vier Bezirken zu, in denen mehr als die Hälfte der ganzen Bergarbeiter beschäftigt ist. Die durchschnittliche Lohnsteigerung für alle Reviere beträgt 65,73 Prozent, bleibt also nur um ein Geringfügiges hinter der Verteuerung der Lebenshaltung zurück.

1. Bezirk	2. Juni 1914 s	2. Juni 1914 d	3. 69% über Juni 1914 s	3. 69% über Juni 1914 d	4. Juli und August 1923 s	4. Juli und August 1923 d	5. von Juni 1914 %	6. Zahl der Arbeiter März 1923
Schottland . . .	6	9	11	4,89	12	6,81	186,19	138 511
Northumberland	6	2,25	10	5,48	11	2	180,47	60 423
Ver.Bez östl.Teil	6	7,75	11	2,78	11	3,82	170,31	355 455
Durham	6	2,50	10	5,90	10	6,69	170.05	162 241
Bristol	4	8,75	7	11,71	7	11,38	168,07	2 199
Somerset	4	9,50	8	1,12	7	11.78	166,57	4 996
Süd-Stafford Salop . . .	4	10	8	2,02	7	10,62	163,14	10 151
Süd-Wales . . .	6	9,25	11	5,31	10	4,71	153,49	231 258
Forest of Dean .	5	4	9	0,16	7	11,79	149,67	6 480
Cumberland . . .	6	2,25	10	5,48	9	3,09	149,62	11 953
Lancashire, Cheshire, Nord-Staffordshire . . .	6	0,25	10	2 11	8	7,58	143,36	135 034
Nord-Wales . . .	5	10	9	10,3	8	0,29	137,56	14 762
Grossbrit. insges.	6	5.64	10	11,21	10	8,67	165,73	1 135 203

Die nachstehende Aufstellung ist ebenfalls der Zeitschrift „Glückauf" entnommen und stützt sich auf eine Veröffentlichung des brit. Bergamtes über das 3. Vierteljahr 1922. Die Erhebung selbst erstreckt sich auf Steinkohlenbergwerke, die annähernd 94 Prozent zu der Gesamtförderung des Inselreichs beitrugen. Förderung und Belegschaft dieser Gruben stellten sich in der Berichtszeit wie folgt:

Geförderte Kohlenmenge . . .	58 717 767 t.
Zechenselbstverbrauch	3 730 283 t.
Bergmannskohle	1 293 191 t.
Zum Verkauf verfügbare Menge	53 694 293 t.
Zahl der Arbeiter	1 027 853

Danach erforderte der Zechenselbstverbrauch 6,35 Prozent der Förderung, 2,20 Prozent erhielten die Bergleute als Hausbrandkohle.

Je Tonne absatzfähige Kohle gliederten sich die Selbstkosten im Durchschnitt sämtlicher Bergbaubezirke im 3. Vierteljahr 1922 im Vergleich mit dem letzten Jahresviertel 1921 wie folgt:

	4. Vierteljahr 1921 s	4. Vierteljahr 1921 d	3. Vierteljahr 1922 s	3. Vierteljahr 1922 d
Löhne	15	9,99	11	4,48
Grubenholz und sonstige Betriebsstoffe	3	0,02	2	1,72
Bergbauhilfskasse	0	1,11	0	1,09
Grundbesitzerabgabe	0	7,77	0	6,43
Sonstiges (Gehälter, Abschreibungen usw.)	3	3,20	3	1,46
Selbstkosten insges. .	22	10,09	17	3,18
Erlös aus Verkauf . .	23	1,56	18	4,18
Gewinn	0	3,47	1	1,00

In Prozenten umgerechnet ergibt sich, dass der Lohnanteil betrug:

	im 4. Vierteljahr 1921	im 3. Vierteljahr 1922
a) an den Gesamt-Selbstkosten	69,30 %	65,88 %
b) am Erlös vom Verkauf (Zechenpreis)	68,45 %	61,98 %

Die Löhne machen also weitaus den Hauptteil der Selbstkosten und des Preises aus. An zweiter Stelle stehen im 3. Vierteljahr 1922 mit 12,41 Prozent der Gesamtselbstkosten die Ausgaben für Grubenholz und sonstige Betriebsstoffe. An sich ist ein schwacher Rückgang des Lohnanteils zu verzeichnen. Auf der anderen Seite ist bemerkenswert, wie verhältnismässig gering der Unternehmergewinn ist.

Herr Alois Lochthoven vom R. d. B. empfiehlt sich dem Alten Bergarbeiterverband. Herr Lochthoven, der uns bei jeder Gelegenheit beschimpft, weil wir in gemeinsamen Fragen mit dem Alten Bergarbeiterverband zusammenarbeiten, hat sich nicht gescheut, bei dem Bergarbeiterverband unter dem 27. 8. 1923 sich mit folgendem Schreiben anzubiedern:

„Für die Vorschlagsliste der Vertreter zur Gründungsversammlung des Reichsknappschaftsvereins bringen wir für die Vertreter der Angestellten in Vorschlag den Steiger Alois Lochthoven, Datteln, Castroperstr. 213, geb. 21. Januar 1876 zu Essen, Mitglied der Beamten-Pensionskasse des A.K.V. Bochum, Klasse 14 b.

Wir empfehlen Herrn Lochthoven als besonderen Kenner unserer knappschaftlichen Verhältnisse und schätzen seine Tätigkeit für die Erhaltung und Stärkung unserer gewerkschaftlichen Bestrebungen hier am Ort. Auch dürfte der Hinweis auf zwei Vettern des Herrn Lochthoven, die als Verbandsälteste fungieren, als Empfehlung gelten."

Wohlgemerkt! Herr Lochthoven hat dieses Schreiben persönlich geschrieben, hat sich dann aber die Unterschrift des Vertrauensmannes des Alten Bergarbeiterverbandes erbettelt. Erst bewirft man den Bergarbeiterverband mit Schmutz wegen seiner Haltung zum Knappschaftsgesetz und dann — — man muss es den Leuten vom R. d. B. schon zugestehen, dass sie konsequent inkonsequent sind.

Fachgruppe Kalibergbau

Regelung der Septemberbezüge im Kalibergbau. Am 27. September haben wir mit dem Kaliarbeitgeberverband folgende Vereinbarung abgeschlossen:

„Die endgültigen Septemberbezüge (Gehalt und soziale Zulagen) werden auf das 21fache der Augustbezüge (23. Nachtrag vom 4. September 1923 zum Tarifvertrag vom 5. August 1920), als Aufbaubezüge für Oktober wird das 46fache der Augustbezüge festgesetzt.

Die Oktoberaufbaubezüge erhöhen sich für die einzelnen Wochen im Oktober in demselben Verhältnis, in welchem sich der in der betr. Woche veröffentlichte Reichswochenindex für Lebenshaltung erhöht.

Die wöchentlichen Abschlagszahlungen im Oktober betragen jeweils 20 Prozent von den Oktoberbruttoaufbaubezügen, gesteigert um sämtliche im Oktober bis zum Zahltag (Sonnabend) veröffentlichten Reichswochenindexziffern.

Die Verrechnung der Steuern und sonstigen Abzüge erfolgt am Monatsschluss.

Die Sätze der sich hiernach errechnenden Gehaltstafel werden auf volle Millionen nach oben bzw. unten abgerundet."

Auf Grund dieser Vereinbarung ergeben sich für die technischen Angestellten nachstehende Gehaltssätze:

Gruppe	Durchschnitt-September Anfangsgeh.	Endgeh.	Aufbau-Oktober Anfangsgeh.	Endgeh.
	— in Millionen Mark —			
Ia	3436	4123	7526	9031
Ib	3147	3776	6394	8273
Ic	2946	3535	6454	7745
IIa	3436	4123	7526	9031
IIb	3228	3874	7071	8485
IIIa	3147	3776	6894	8273
IIIb	2946	3535	6454	7745
IIIc	2820	3384	6178	7414
IIId	2526	3031	5533	6640
soziale Zulagen je	128		280	

Jeden Sonnabend sind also 20 Prozent des Oktober-Aufbaugehaltes zuzüglich der am Donnerstag bekanntgewordenen prozentualen Indexsteigerung als Abschlag auszuzahlen.

Behörden u. öffentl. Betriebe

Berufsfragen der Behördentechniker

Personalabbau bei der Berliner Strassenbahn. Am 26. September hat der Magistrat den Beschluss gefasst, Beamten a. K. und Festangestellten der Strassenbahn mit Wirkung zum 31. Dezember d. J. zu kündigen. Die Direktion hat diesen Beschluss am Schluss des Monats September durchgeführt, allerdings ist uns augenblicklich nicht der Umfang der Kündigungen bekannt. Der Magistrat hält somit die Umstellung der Strassenbahn für einen im Sinne des § 626 B.G.B. liegenden Kündigungsgrund. Wir treten dieser unhaltbaren Auffassung selbstverständlich entgegen, die betroffenen Kollegen sind aber verpflichtet, innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Kündigung gegen diese Einspruch zu erheben, ungefähr nach folgendem Muster:

Einschreiben!

An den Schlichtungsausschuss gemäss § 12 des Ortsgesetzes vom 11. 10. 22.
z. H. Generalbureau II, 1.
Berlin (Rathaus).

Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die mir vom Magistrat am ..... zugestellte, mit Wirkung zum 31. Dezember d. J. ausgesprochene Kündigung meines Anstellungsverhältnisses und beantrage dahin zu entscheiden, dass kein wichtiger Grund in der Person (§ 626 B.G.B.) vorliegt.

Eine Abschrift des Kündigungsschreibens füge ich bei.

....., den ..... 1923.
Name
Amtsbezeichnung
Anstellungsverhältnis
Wohnung.

Nach sofortiger Absendung dieses Schreibens wollen die betreffenden Kollegen an unsere Geschäftsstelle ein kurzes Schreiben richten, in dem sie uns mit gleichzeitiger Zusendung von Abschriften des Kündigungsschreibens und des Einspruches die weitere Verfolgung der Angelegenheit übergeben. Ein Rundschreiben ähnlichen Inhaltes ist bereits am 2. d. M. an alle Vertrauensmänner der Fachgruppe von uns versandt.

Gleichzeitig machen wir alle übrigen Kollegen eindringlichst auf die Verfügung 918 im Dienstblatt Teil I/1923 aufmerksam.

Fachgruppe Gemeindetechniker Gr.-Berlin.
C. 25, Landsberger Str. 43/47 III, Zimmer 76.

Offene Stellen für Angestellte in der Katasterverwaltung. Kataster- bzw. Hilfstechniker werden für sofort oder später gesucht von den Katasterbüros: Arnsberg, Aurich, Coblenz, Cassel, Frankfurt/Oder, Magdeburg, Minden, Osnabrück, Sigmaringen, Schneidemühl; von den Katasterämtern: Angermünde, Andernach (Rhld.), Ahlen i. W., I Aachen, Adenau, Buer i. W., Brilon, Burgsteinfurt, Berlin-Lichtenberg I und II, Bensberg Bez. Cöln, Büren i. W., Beuthen O.-Schl., Berlin-Wilmersdorf II in Berlin-Schmargendorf Rathaus, Borken i. W., Breslau-Stadt, Berlin-Zentrum, Bremervörde, I Berncastel a. Mosel, Brandenburg a. Havel, Beetzendorf Kr. Salzwedel, Berlin-West, Belzig, Bocholt i. W., Bad Bramstedt, Burgdorf i. Hannover, Buxtehude b. Hamburg, Beckum i. W., Crossen-Oder, Celle, Cottbus, Charlottenburg, I Cassel, Calbe/Saale, Dt.-Krone, Duisburg, Dinslaken, Dorsten, II und I Dortmund, Dülmen, Dannenberg, Diepholz, Eilenburg, IV Essen, Ehringshausen Kr. Wetzlar, Fulda, Forst (Lausitz), Frankfurt/Oder, Flatow, I Frankfurt/Main, Förde b. Grevenbrück i. W., Fraustadt (Grenzmark), II Flensburg, Freienwalde/Oder, Friedeberg (Nm.) Freistadt N.-Schl., Finsterwalde N.-L., Fallinghostel, Grünberg i. Schl., Gelsenkirchen, Godesberg, Grevenbroich, Greifenberg i. Pommern, Greifenhagen i. Pommern, Guben, Glogau, Gladenbach Bez. Wiesbaden, Gumbinnen, I Hanau/Main, Hattingen (Ruhr), Habelschwerdt (Grafschaft Glatz), Hofgeismar, Herborn, Höchst/Main, Homberg Bez. Cassel, Heilsberg (Ostpr.), Hagen i. W., Hildesheim, II Halle/Saale, Hersfeld, Hindenburg O.-Schl., Herzberg (Elster), Harburg (Elbe), I und II Johannisburg (Ostpr.), Jüterbog, Kirchhain (Bez. Cassel), Köslin, Kempen (Rhld.), I und II Cöln, Königswinter, Kölleda, Königstein/Taunus, Lüchow, Lippstadt, II Lyck, Liebenwerda, Linz a. Rhein, Löwenberg Schl., Landsberg/Warthe, I Münster, Mörs (Rhld.), I und II Mülheim (Ruhr), Magdeburg, Mansfeld, Meschede (Bez. Arnsberg), Mettingen i. W., Merseburg, Neumünster i. Holst., Naugard, Neuss a. Rhein, Neumarkt i. Schl., I Neuwied, Neidenburg, I Nordhausen, Naumburg/Saale, Norden, Nienburg/Weser, Oebisfelde, I und II Opladen, Oberhausen (Rhld.), Oranienburg b. Berlin, I Ortelsburg, Oelde/W., I Osnabrück, Osterode (Ostpr.), I Paderborn, Pr.-Holland, Peine, Rothenburg O.-L., Rheine/W., Rinteln Bez. Cassel, II und III Recklinghausen, Reichenbach/Schl., Rheinbach Bez. Cöln, Rüdesheim, Stuhm/Wpr., Senftenberg N.-L., Solingen, Schlüchtern Bez. Cassel, Saarburg Bez. Trier, Salzwedel, Soldin N.-M., I und II Spandau, Simmern Bez. Coblenz, Stallupönen, I und II Siegen, Stolzenau Bez. Hannover, Schwerin/Warthe, Sorau N.-L., Schivelbein, Siegburg, Springe am Deister, Stromberg b. Bingerbrück, II Stettin, Senftenberg N.-L., Thalfang Bez. Trier, Tecklenburg, Traben-Trarbach, Unruhstadt (Grenzmark), Uslar im Solling, Vohwinkel, Vreden Bez. Münster, Velbert (Rhld.), Waldbröl, Waldenburg/Schl., Worbis Bez. Erfurt, Wissen (Sieg), Wittenberg, Wittenberge Bez. Potsdam, Wittmund, Wolfhagen b. Cassel, Wallmerod, I und II Wanendorf/W., Zossen, Züllichau, Zell a. Mosel, Ziegenhain Bez. Cassel, Zeven und den Katasterneumessabteilungen in Sommerfeld Bez. Frankfurt/Oder und Sorau N.-L.

Besoldungsfragen

Verhandlungen über die Angleichung der Beamten- und Angestelltenbezüge an die Teuerung. Am 4. Oktober fanden im Reichsfinanzministerium Verhandlungen der Spitzengewerkschaften über die Angleichung der Bezüge der öffentlichen Arbeitnehmer an die weiter fortgeschrittene Teuerung statt. Bereits eingangs der Verhandlungen erklärten die Regierungsvertreter, dass sie nicht in der Lage seien, über eine Angleichung der Beamtenbezüge an das erste Monatsviertel zu verhandeln. Sie begründeten das damit, dass die Beamten ja am Ersten des Monats ein volles Monatsgehalt im voraus erhalten hätten. Diese Haltung der Regierung widerspricht dem seinerzeit getroffenen Wertbeständigkeitsabkommen, wonach jeweils am ersten Donnerstag jeder Monatshälfte über eine Angleichung der Beamten- und Angestelltenbezüge verhandelt werden soll. Im weiteren Verlauf erklärten die Regierungsvertreter dann, keine Vollmachten zu haben, ausserdem nicht zu wissen, ob die bisherigen verantwortlichen Minister noch amtierten. Sie erklärten sich lediglich bereit, im Laufe der zweiten Oktoberwoche über eine Angleichung der Beamten- und Angestelltenbezüge, und zwar für das zweite Oktoberviertel, zu verhandeln. Hierauf verliess die Achterkommission der Spitzengewerkschaften den Verhandlungsraum. Es fanden dann Verhandlungen zwischen den Tarifkontrahenten des Reichsarbeiterlohntarifs über eine Lohnaufbesserung statt mit dem Ergebnis, dass die Messzahl für den Arbeiterlohn der kommenden Woche auf 63 000 festgesetzt wurde. Das bedeutet eine Steigerung von nur 67 Prozent der bisherigen Bezüge.

Auszahlung der Beamtenbezüge. Am 27. September hat der Reichstag in dritter Lesung nachstehendes Gehaltszahlungsgesetz verabschiedet:

§ 1.

Die Reichsregierung wird ermächtigt, die Bestimmungen des § 20 Abs. 1 des Besoldungsgesetzes vom 30. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 805) und des § 9 des Pensionsergänzungsgesetzes vom 21. Dezember 1920 (Reichsgesetzbl. S. 2109), betreffend vierteljährliche Vorauszahlung der Diensteinkommen sowie der Kinder- und Teuerungszuschläge, der Ruhegehälter und Wartegelder sowie der zugehörigen Zuschüsse und Zuschläge bei Ueberweisung auf ein Konto, vorübergehend aufzuheben.

Die Vorschrift gilt nicht für das Grundgehalt, den Ortszuschlag, die Kinderzuschläge und einen Teilbetrag des Frauenzuschlags in Höhe von 50 000 M., sowie für die entsprechenden Bezüge der Wartegeldempfänger und der Ruhegehaltsempfänger. Die Reichsregierung wird jedoch ermächtigt, es für das vierte Kalendervierteljahr 1923 bei dem von ihr vorbereiteten Verfahren zu belassen.

§ 2.

Die Länder, Gemeinden und öffentlichen Körperschaften haben die im § 1 genannten Bezüge in derselben Weise zu zahlen wie das Reich.

§ 3.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlässt der Reichsminister der Finanzen.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 in Kraft und gilt auch für Zahlungen, die für die Zeit vom 1. Oktober 1923 ab etwa vor diesem Tage geleistet werden. Es tritt am 31. März 1924 ausser Kraft. Durch Verordnung der Reichsregierung kann ein früherer Zeitpunkt des Ausserkrafttretens bestimmt werden.

Bei der Beschlussfassung sowohl im Reichsrat wie im Reichstag konnte die für verfassungsändernde Gesetze vorgeschriebene Mehrheit festgestellt werden.

Zu diesem Ermächtigungsgesetz hat die Reichsregierung mit I B 27 135 vom 28. September 1923 folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Bestimmungen des § 20 Abs. 1 des Besoldungsgesetzes vom 30. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 805) und des § 9 des Pensionsergänzungsgesetzes vom 21. Dezember 1920 (Reichsgesetzbl. S. 2109) werden, soweit sie die vierteljährliche Vorauszahlung der Diensteinkommen sowie der Kinder- und Teuerungszuschläge, der Ruhegehälter und Wartegelder sowie der zugehörigen Zuschüsse und Zuschläge bei Ueberweisung auf ein Konto anordnen oder zulassen, bis auf weiteres aufgehoben.

§ 2.

Im vierten Kalendervierteljahr 1923 werden die im § 1 genannten Bezüge, soweit sie bisher für mehr als einen Monat im voraus gezahlt worden sind, monatlich im voraus gezahlt; soweit sie bisher für einen Monat oder für kürzere Zeitabschnitte gezahlt worden sind, verbleibt es bei der bisherigen Zahlungsweise.

Dies gilt nach § 2 des Gehaltszahlungsgesetzes auch für die Länder, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 ab in Kraft. Sie gilt auch für Zahlungen, die für die Zeit vom 1. Oktober 1923 ab etwa vor diesem Tage geleistet werden.

Aenderung der Zahlungsweise der Angestelltenbezüge. Auf Veranlassung unseres Bundes fanden am 27. September 1923 im Reichsfinanzministerium zwischen den Tarifvertragsparteien Verhandlungen über die Aenderung der Zahlungsweise der Angestelltenbezüge statt. Auf Grund dieser Verhandlungen hat die Reichsregierung und preussische Staatsregierung nachfolgenden Erlass herausgegeben, der die halbmonatliche Vorauszahlung der Bezüge an die Behördenangestellten anordnet:

„Auf Grund der mit den Vertretern der Angestelltenorganisationen gepflogenen Verhandlungen wird hiermit angeordnet, dass die Bezüge an die unter den Teiltarifvertrag vom 4. Juni 1920 fallenden Angestellten einschliesslich der Lehrlinge bei der Preuss. Staatsverwaltung in Abänderung der bisherigen Zahlungsweise bis auf weiteres und unter dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs vom 1. Oktober 1923 ab nach dem Stande vom Ende des Vormonats

halbmonatlich am 1. und 17. bzw. 16. eines jeden Monats im voraus

gezahlt werden.

Sofern im Laufe eines Monats Zahlungen an die Beamten erfolgen, wird wegen der Zahlung an die Angestellten jeweils besondere Anweisung ergehen.

Der Steuerabzug ist bei jeder Zahlung vorzunehmen. Die Versicherungsbeiträge sind bei den halbmonatlichen Zahlungen einzubehalten.

Sofern die Zahlung am 1. Oktober 1923 nicht zu bewerkstelligen ist, ist die Auszahlung nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Durch vorstehende Regelung kommen die bisher üblichen Abschlagszahlungen in Wegfall.

An die nachgeordneten Behörden sämtlicher Zweige der preuss. Staatsverwaltung."

Zu dieser Anordnung der Regierung ist von sämtlichen Organisationen übereinstimmend erklärt worden, dass sie wohl geeignet ist, die bisherigen Ungerechtigkeiten teilweise zu beheben, hierdurch jedoch das Grundübel noch nicht beseitigt wird, weil immer noch trotz der nominell gleichhohen Festsetzung der Vergütung für Beamte und Angestellte verschiedene Auszahlungsmethoden zuungunsten der Angestellten angewandt werden. Aus diesem Grunde erklärten sich die Organisationen nicht in der Lage, sich mit der Regierung auf die eingangs wiedergegebene Regelung zu verständigen, und behielten sich weitere Schritte vor.

Von unserem Bunde sind nun im unmittelbaren Anschluss an die Verhandlungen mit der Regierung entsprechende Erörterungen mit Parlamentsvertretern gepflogen worden, die zur Unterbreitung folgenden Antrages an den Reichstag geführt haben:

Der Reichstag wolle beschliessen:

„Die Regierung wird ersucht, in Durchführung des von ihr bisher anerkannten Grundsatzes vergleichbare Beamte und Angestellte bezüglich ihrer Entlohnung gleichzustellen, auch an Angestellte die monatliche Vergütung an gleichen Auszahlungsterminen in gleicher Art und Höhe wie an Beamte auszuzahlen.

Begründung:

Die Regelung der Arbeits- und Entlohnungsbedingungen für die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Arbeitnehmer des Reiches basiert auf dem Grundsatz, die Angestellten nicht schlechter zu stellen als die Beamten, sondern beide Gruppen gleich zu behandeln. Diese Gleichstellung ist bisher bezüglich der Entlohnung insofern nicht hergestellt, als bei der gleichen Festsetzung der ziffernmässigen Höhe der Vergütung (Grundgehalt, Ortszuschlag, Kinderzuschlag pp. und Teuerungszuschlag) die die Kaufkraft der Vergütung entscheidend beeinflussende Auszahlungsform verschieden geregelt ist.

Die Auszahlung der Bezüge an die Angestellten und Beamten ist von der Regierung bisher nach verschiedenen Grundsätzen erfolgt. Während die Auszahlung an Beamte grundsätzlich im voraus erfolgte, war die Auszahlung an Angestellte nachträglich geregelt. Hierdurch waren die Angestellten, gemessen an der Kaufkraft der Vergütung am Auszahlungstage, bis zu 40 Prozent und teilweise darüber hinaus ungünstiger gestellt als die vergleichbaren Beamten.

Der Zeitpunkt der Auszahlung der Bezüge ist bei starker Geldentwertung von einschneidendster Bedeutung für die Bemessung der Höhe derselben. Will man auch in Zukunft nominell gleichhohe Bezüge für die gleichwertigen Beamten und Angestellten festsetzen, muss man auch für beide Arbeitnehmergruppen die gleichen Auszahlungstermine innehalten und Art sowie Höhe der jeweils fälligen Beträge gleichmässig gestalten.

Die Regierung hat nun zwar durch ihre letzte Anordnung den bisherigen Widerstand gegen eine grundsätzliche Aenderung der bisherigen Auszahlungsmethode an Angestellte aufgegeben und insofern der Regelung der Beamten angenähert, als die Vergütung an die Angestellten künftig halbmonatlich im voraus geleistet wird. Hierdurch ist jedoch die vorhandene Ungerechtigkeit nur teilweise behoben, weil noch immer die Hälfte der zahlenmässig sehr hohen Monatsvergütung der innerhalb eines Monats fortschreitenden Geldentwertung anheimfällt.

Ueber den weiteren Verlauf dieser Angelegenheit werden wir zur gegebenen Zeit berichten.

Auszahlung der Bezüge an die Angestellten bei der Katasterverwaltung. Die vielen Beschwerden der Katastertechniker haben den Finanzminister veranlasst, eine Aenderung in der bisherigen Methode der Bereitstellung der Mittel für die Auszahlung der Bezüge eintreten zu lassen. Diese Angelegenheit ist in einem Erlass vom 17. September 1923 — K.V. 2. 1877 — wie folgt geregelt:

„Um beobachteten Schwierigkeiten in der Auszahlung der aus der Dienstaufwandsentschädigung zu bestreitenden Bezüge der Lohnangestellten zu begegnen, ordne ich unter Aufhebung der Bestimmung in Ziff. 1 meiner Rdvg. v. 31. Okt. 1921, I. A. 2. 508, F.M.Bl. S. 523, folgendes an:

1. Den Katasterkontrolleuren ist zur Bestreitung der Dienstbezüge der Lohnangestellten und der sonstigen Dienstaufwandskosten statt des bisherigen eisernen Vorschusses an den im Laufe des Monats vorgesehenen Zahlungstagen ein beweglicher Vorschuss in Höhe des jeweiligen Bedarfs, abgerundet auf volle 1000 M. nach oben, zu zahlen.

Als zahlende Kasse ist die örtliche Sonderkasse (Kreiskasse oder Forstkasse) oder, wenn eine solche am Dienstorte des Katasterkontrolleurs nicht besteht, eine benachbarte Sonderkasse zu bestimmen. Dies wird in der Regel die Kasse sein, die bisher die Bezüge an ihn gezahlt hat. Wo Zweckmässigkeitsgründe dafür sprechen, kann die Zahlung ohne Inanspruchnahme einer Sonderkasse durch die Regierungshauptkasse unmittelbar erfolgen.

2. Der Katasterkontrolleur hat den anzufordernden Betrag nach den fälligen Lohnbezügen und sonstigen Ausgabebelegen zu ermitteln und darauf zu achten, dass Ueberhebungen, abgesehen von den durch Abrundung verursachten, möglichst vermieden werden. Die voraussichtliche Höhe des Vorschusses ist der zahlenden Kasse spätestens 4 Tage vor dem Zahltage mitzuteilen.

3. Der Vorschuss ist gegen Quittung in einfacher Ausfertigung zu zahlen. Die für die Quittungen benötigten Vordrucke (Nr. 61) sind von den zahlenden Kassen an die Dienststellen abzugeben.

4. Der Katasterkontrolleur hat in der am Schlusse jedes Monats aufzustellenden Ausgabeanweisung (Ziff. 2 a der obengenannten Rdvg.) unter dem aufgerechneten Gesamtbetrage die ihm im Laufe des Monats gezahlten Vorschüsse unter Angabe des Zahlungstages und der Buchungsnummer in rot zu vermerken und auf den Gesamtbetrag anzurechnen. Ergibt sich hiernach, dass Vorschüsse überhoben worden sind, so ist der überhobene Betrag sofort an die zahlende Kasse im Postscheckweg abzuführen. Von dem Katasterkontrolleur über die Vorschüsse hinaus verauslagte Beträge sind nach Festsetzung der Ausgabeanweisung durch die Regierungshauptkasse im Postscheckwege besonders zu erstatten.

5. Die Regierungshauptkasse hat den festgesetzten Betrag in Ausgabe nachzuweisen und der zahlenden Kasse (Kreis- oder Forstkasse) die von ihr gezahlten Vorschüsse auf ihr Vorschusskonto gutzuschreiben. Die Bestimmungen unter Ziff. 2 und 3 a. a. O. bleiben im übrigen unverändert bestehen. Auf die dort angeordnete summarische Buchung, d. h. die Buchung des nach der Zusammenstellung der Ausgabeanweisungen sich ergebenden Gesamtbetrages, wird zur besonderen Beachtung erneut hingewiesen.

Ich ersuche Euer Hochwohlgeboren ergebenst, für beschleunigte Durchführung dieser Anordnung zu sorgen.

Abdrucke für die Katasterämter, die Regierungshauptkasse und die Sonderkassen sind beigefügt."

Hiernach ist es im wesentlichen die Aufgabe des Katasterkontrolleurs, für die Beschaffung der zur Auszahlung notwendigen Mittel Sorge zu tragen. Aber auch die Betriebsvertretungen der Kollegen auf den einzelnen Aemtern werden hier sehr viel Gelegenheit haben, an einer reibungslosen und zweckmässigen Durchführung dieser Bestimmungen mitzuwirken.

Etatrechtliche Bestimmungen sind kein Gesetz im Sinne des § 85,2 Ziff. 1 BRG. Wie wir an anderer Stelle bereits mitteilten, sieht das Gesetz über die Feststellung des Reichshaushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1923 vor, dass nicht versorgungsberechtigte Angestellte zugunsten von Verkehrsbeamten zu entlassen seien. Die behördlichen Dienststellen haben die von der Betriebsvertretung vorgebrachten Einsprüche gegen die vorgenommenen Kündigungen nicht beachtet, mit dem Hinweis darauf, dass nach § 85,2 Ziff. 1 BRG. das Recht des Einspruches bei Entlassungen, die auf einer gesetzlichen Verpflichtung beruhen, nicht besteht. Diese Streitfrage ist nunmehr vom Schlichtungsausschuss Gross-Berlin auf Anruf unseres Bundes zugunsten der Beschwerdeführer entschieden worden. Wir geben den Schiedsspruch nachstehend auszugsweise bekannt: Aktenz. A. 6656/23 (131) 15. 8.

Der Einspruch der Antragsteller K. und E. gegen die zum 30. April 1923 ausgesprochene Kündigung ist gerechtfertigt.

Begründung:

1. Etatrechtliche Bestimmungen sind kein Gesetz im Sinne des § 85,2 Ziff. 1 des BRG. Abgesehen davon, dass der Etat staatsrechtlich nur eine in Gesetzform gekleidete Verwaltungsanordnung ist, würde die Unterstellung der Reichs- und Staatsbehörden unter das BRG. mit der Ansicht unvereinbar sein, dass in diesem Falle der Arbeitgeber durch einseitige Bestimmungen über seine Ausgaben die Rechte der Angestellten nach dem BRG. beeinträchtigt. Richtig ist zwar, dass die Allgemeinen Rechtsvorschriften noch nicht durchaus in Einklang mit der Veränderung gebracht sind, welche durch das BRG. in die Freiheit des Reiches oder Staates einseitig das Etatgesetz zu erlassen, gebracht ist, jedoch besteht schon von jeher diese Divergenz hinsichtlich der Gehaltsansprüche der Beamten. Der Einwand also, dass durch eine derartige Auslegung die Souveränität des Reiches oder Staates beeinträchtigt wird, greift nicht durch. Ausserdem enthalten die Etatgesetze keine Verpflichtung zur Entlassung bestimmter Personen, sondern stellen allgemein Anweisungen dar. § 85,2, 1, BRG. ist jedoch als Ausnahmebestimmung einschränkend dahin auszulegen, dass genau bestimmte gesetzliche Verpflichtungen vorliegen müssen.

2. Die Entlassung der Antragsteller zu Gunsten von Verkehrsbeamten stellt eine unbillige Härte dar. Diese war nicht durch die Verhältnisse des Betriebes bedingt.

Die in §§ 84,1; 86,1 BRG. gegebenen Form- und Fristvorschriften sind erfüllt.

Aus dem Bunde

Vorstandsbekanntmachungen

Mitgliedsbeiträge. In der 2. Oktoberwoche (vom 8. bis einschliesslich 14. Oktober 1923) beträgt der

Sternbeitrag	**36,5**	**Millionen Mark**
Vollbeitrag	**28,5**	„ „
Minderbeitrag . . .	**16,5**	„ „

Der Jugendbeitrag ist für den ganzen Monat Oktober (also nicht für jede Woche des Oktober) 2 Millionen Mark, die **Anerkennungsgebühr** ebenso 200 000 Mark.

Vorauszahlungen von Beiträgen (für mindestens 4 Wochen und höchstens 13 Wochen) sind in der Höhe der obigen Beitragssätze für den Sternbeitrag oder den Vollbeitrag (nicht für den Minderbeitrag) zu leisten und werden nur anerkannt, wenn sie spätestens am 14. Oktober an die Hauptverwaltung abgesandt worden sind. Sie werden mit besonderen Marken quittiert, die die Hauptverwaltung gegen Einsendung des Portos für einen Einschreibebrief zusendet.

Rückstände von Mitgliedsbeiträgen dürfen nur zu den oben mitgeteilten Sätzen abgegolten werden. Wer Rückstände zu den Sätzen früherer Beitragsperioden aufholt, begibt sich jedes Rechtes auf die Erhebung von Ansprüchen an den Bund.

Minderbeitrag kann über Bewilligung von jenen Kollegen bezahlt werden, deren Septembereinkommen 1500 Millionen Mark nicht überschritt.

Den **Sternbeitrag** zahlen jene Kollegen, die im September mehr als 3000 Millionen Mark verdienten.

Vorstand. Mit seinem Ausscheiden aus den Diensten des Bundes ist Kollege Fröhlich, der seit dem 1. August dem Bundesvorstand als besoldetes Mitglied angehörte, auch aus dem Vorstand ausgeschieden. An seiner Stelle gehört vom 1. Oktober ab der vom 3. ordentlichen Bundestag als 2. Ersatzmann gewählte Kollege Joseph Horn dem Bundesvorstand als besoldetes Mitglied an.

Personalien. Am 30. September ist aus dem Beamtenkörper und gleichzeitig aus dem Vorstand der Kollege Dipl. Ing. Alfred Fröhlich ausgeschieden, der einer Berufung an das Thüringische Ministerium für Volksbildung als Berufsschulrat und Fachreferent für Fach- und Berufsschulfragen des Maschinenbaues und des Metallgewerbes Folge geleistet hat. Wenn wir es auch mit Genugtuung begrüsst haben, dass mit dieser ehrenvollen Berufung nicht nur die bisherige Tätigkeit des Kollegen Fröhlich auf dem Gebiete des beruflichen Schul- und Bildungswesens die verdiente Anerkennung gefunden hat, sondern in dieser Berufung auch eine Würdigung unserer Bundesarbeit für die Förderung des fachlichen Bildungswesens erblickt werden darf, so bedauern wir andererseits doch das Ausscheiden des Kollegen Fröhlich, weil es ihm gelungen ist, in seiner 3½jährigen Tätigkeit in unserer Abteilung Bildungswesen dem Vorstand sehr wertvolle Dienste auf seinem Tätigkeitsgebiet zu leisten und insbesondere dem von ihm geleiteten „Ekkehard" wärmste Anerkennung in den Kreisen des technischen Berufsnachwuchses zu verschaffen.

Wir wünschen dem Kollegen Fröhlich volle Befriedigung für sein Wirken auf seinem neuen Arbeitsgebiet in der Hoffnung, auch dort in ihm einen treuen Förderer unserer Bestrebungen zu haben.

Für gute Arbeit guter Lohn! Der Bundesvorstand hat beschlossen: Wer in einem Vierteljahr mindestens 10 Anmeldungen aussenstehender Kollegen bewirkt hat, erhält nach seiner Wahl ein Buch aus dem Industriebeamten-Verlag im Werte bis zu einer Grundzahl von 2 M., bei über 15 Anmeldungen bis zu einer Grundzahl von 3 M.

Bundesmitglieder, die Anspruch auf eine Werbeprämie erheben, haben eine Bescheinigung ihrer Ortsverwaltung beizubringen, dass die Anmeldungen der mit Namen und Mitgliedsnummer aufgeführten 10 bzw. 15 Kollegen auf ihre Werbearbeit zurückzuführen sind.

Hoffentlich kommen recht viele Bundesmitglieder in die angenehme Lage, sich die Bücherliste des Industriebeamten-Verlages schicken zu lassen. Wir werden ausserdem die Namen derjenigen Kollegen, die Werbeprämien erhalten haben, veröffentlichen. Wer wird der Erste sein?

Stellennachweis. Mit Rücksicht auf die fortgesetzte Erhöhung der Portounkosten werden die Kollegen, die unsere Stellenvermittlung in Anspruch nehmen und satzungsgemäss noch zur Uebernahme dieser Unkosten verpflichtet sind, gebeten, den in Frage kommenden Betrag in Geldscheinen beizufügen.

Erholungsheim Sondershausen in Thür.

Die ungeheuren fortschreitenden Preissteigerungen der Lebensmittel, Beleuchtung und Heizungsmaterialien zwingen uns, das Erholungsheim vom 15. Oktober ab zu schliessen. Die Wiedereröffnung des Heims wird voraussichtlich im Frühjahr nächsten Jahres stattfinden.

Das Kuratorium.

Versammlungskalender

Bekanntmachungen im Versammlungskalender der „D.T.Z." dürfen wegen des beschränkten Raumes nur folgende Angaben erhalten: Ortsverwaltung, Art der Versammlung, Datum, Versammlungsbeginn, Versammlungsort. Die Anzeigen müssen spätestens 4 Tage vor Erscheinen der neuen Nummer im Besitz der Redaktion sein und dürfen keine anderen Angaben als die vorgeschriebenen unter Anwendung nachstehender Abkürzung enthalten:

M = Mitgliederversammlung, **V** = Vertrauensmännerversammlung,
F = Fachgruppenversammlung, **B** = Berufsausschuss.

Stassfurt-Leopoldshall. Jed. Dienstag 8⁰⁰. Stadttheater-Restaurant (Wirt Körbes) Zimmer Nr. 1 Geschäftsstunden.

Wittenberg (Bez. Halle). M. 17. X. 8⁰⁰. Münchener Hof, Madsack, Bachstr. 1.

Zittau i. Sa. M. 11 X. 8⁰⁰. Cirkus Restaurant.

Ausserordentliche Generalversammlung der Industriebeamten-Sparbank. Die auf den 8. September 1923 nach dem Industriebeamtenhause einberufene Generalversammlung der Industriebeamten-Sparbank war gut besucht. Die Genossen waren zusammenberufen, um zu einem Antrage des Vorstandes und Aufsichtsrats auf Erhöhung der Geschäftsanteile Stellung zu nehmen. Aus dem Geschäftsbericht, den der Kollege Schwedt erstattete, ging hervor, dass sich die Sparbank im Laufe dieses Jahres günstig entwickelt hat. Die Anzahl der Geschäftsanteile hat sich seit Anfang dieses Jahres fast verdoppelt. Die Einlagen auf den Spar-, Giro- und Festmarkkonten sind erheblich gestiegen und die Zahl der Börsenaufträge hat wesentlich zugenommen. Die von der Sparbank getroffenen Einrichtungen, wertbeständig zu sparen, haben sich bewährt. Obwohl das Geschäftsergebnis für die zurückliegende Zeit durchaus befriedigt, ist es notwendig, das eigene Kapital der Genossenschaft weiter zu vermehren. Aus diesen Erwägungen hat die Generalversammlung den Antrag auf Erhöhung der Geschäftsanteile auf 10 000 000 M. für jeden Anteil mit überwältigender Mehrheit angenommen. Mit Rücksicht darauf, dass die Anteile wesentlich wertvoller geworden sind, haben neueintretende Genossen in Zukunft neben den Geschäftsanteilen ein Eintrittsgeld in Höhe von 5 000 000 M. für jeden Anteil zu entrichten. Dieses Eintrittsgeld ändert sich entsprechend der Geldentwertung. Genossen, die die Erhöhung ihrer sämtlichen Anteile nicht leisten können, ist die Möglichkeit einer Zusammenlegung ihrer bisherigen Anteile auf ein oder mehrere Anteile geboten. Wir können unsern Mitgliedern nur empfehlen, sich an der genossenschaftlichen Arbeit der Industriebeamten-Sparbank zu beteiligen und baldigst die Mitgliedschaft bei ihr zu erwerben. — Anmeldeformulare und sonstige Drucksachen werden auf Wunsch übersandt.

Bekanntmachung der Industriebeamten-Sparbank.

Wir vergüten ab 1. Oktober 1923

1. auf Papiermarkkonten:
   a) gewöhnliche Spareinlagen . . . . . 60 Prozent p. a.
   b) gesperrte und regelmässige Spareinlagen . . . 65 „ „
   c) steuerfreie Spareinlagen . . . . . 70 „ „
   d) Depositen- und Giro-Konten (bei täglicher Kündigung) . . . . . 40 „ „
   e) bei mindestens 7tägiger Kündigung und Beträgen im Werte von mehr als 100 Goldmark . . . nach Vereinbarung.
2. Auf Festmarkkonten:
   Festmarkkonten auf Dollarbasis 3½ bzw. 4 Prozent Festmarkzinsen p. a.

Wir bitten dringend, bei Geldeinzahlungen und Kontoverfügungen auf die Geldentwertung Rücksicht zu nehmen und nach Möglichkeit nicht mit Summen unter 50 Millionen Mark zu disponieren. Wir bitten ferner zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs alle Beträge auf volle Millionen Mark, besser auf 10 Millionen Mark abzurunden und bei jeder Sendung den Verwendungszweck anzugeben. Die Mindesteinlage zur Eröffnung eines Festmarkkontos beträgt den Wert von ½ Dollar, für weitere Einzahlungen ¼ Dollar. Geldsendungen, die den Wert von ⅕ Goldmark (§ 1 der Sparkassenordnung) nicht erreichen, können nicht verbucht werden.

Industriebeamten-Sparbank.
Der Vorstand.
Krug. Schwedt.

Ausschneiden und im Mitgliedsbuch einkleben!

Adressen der zentralen Verwaltungsstellen des Butab

Hauptgeschäftsstelle:

Berlin NW. 52, Werftstrasse 7. (Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin.)

Gauverwaltungen und Gaunebenstellen:

Gauverwaltung Bayern: München, Elisenstr. 7. (T.-A.: Technikerbund München.)
Gaunebenstelle Bayern: Nürnberg, Hummelsteiner Weg 70, z. H. des Herrn Fritz Behschnitt.
Gauverwaltung Brandenburg: Berlin, Werftstrasse 7.
Gaunebenstelle Brandenburg: Stettin, Städt. Bürohaus an der Karkutschstrasse, z. H. d. Herrn Alb. Stoll.
Gauverwaltung Hannover-Braunschweig: Hannover, Celler Strasse 11, I. (T.-A.: Seitz, Hannover, Celler Strasse 11.)
Gauverwaltung Hessen: Frankfurt a. M., Goetheplatz 5, II.
Gauverwaltung Mitteldeutschland: Halle a. S., Dryanderstr. 10. (T.-A.: Industriebeamte Hallesaale.)
Gaunebenstelle Mitteldeutschland: Erfurt, Daberstedter Str. 12, z. H. des Herrn Horn.
Gauverwaltung Nordostdeutschland: Königsberg i. Pr., Steindamm 105 I, z. H. d. Herrn P. Scholz.
Gauverwaltung Nordwestdeutschland: Hamburg, Ellernthorsbrücke 10. (T.-A.: Technikerbund Hamburg.)
Gaunebenstelle Nordwestdeutschland: Bremen, Faulenstr. 58/60.
Gauverwaltung Rheinland-Westfalen: Essen, Adolfstrasse 12. (T.-A.: Gramm Essen, Adolfstr. 12.)
Gaunebenstelle Rheinland-Westfalen: Barmen, Oberdörnerstr. 95, z. H. des Herrn Felix.
Gaunebenstelle Rheinland-Westfalen: Duisburg-Hochfeld, Gravelottestr. 27.
Gau Saarland: Saarbrücken, Wilhelm-Heinrich-Str. 34, I.
Gaunebenstelle Saarland: Ludwigshafen, Seydlitzstr. 17 (Post an Herrn Hauser, Mannheim, Waldparkstr. 30 b. Schlosser.
Gauverwaltung Sachsen: Dresden, Wettiner Platz 10/11, I; bei Einschreibsendungen z. H. des Herrn Geiser.
Gaunebenstelle Sachsen: Leipzig, Braustr. 17, II; bei Einschreibsendungen z. H. des Herrn Müller.
Gaunebenstelle Sachsen: Chemnitz, Gravelottestr. 43; bei Einschreibsendungen z. H. des Herrn Hubing.

Gauverwaltung Schlesien: Breslau VI, Margarethenstr. 17 IV, Zimmer 140, z. H. d. Herrn Engelmann.

Gaunebenstelle Oberschlesien-Ost: Gleiwitz, Wilhelmplatz 9, Bundeshaus.

Gauverwaltung Südwestdeutschland: Stuttgart, Rotestr. 42 I; bei Einschreibe- und Wertsendungen z. H. d. Herrn Bote (T.-A. Industriebeamte Stuttgart).

Gaunebenstelle Südwestdeutschland: Karlsruhe, Karl-Friedrichstrasse 28 III, z. H. d. Herrn Patzig (T.-A.: Bundgau).

Gauverwaltung Westdeutschland: Köln a. Rh., Beethovenstr. 12 z. H. d. Herrn Flügger.

Beiträge zum Kampffonds

Von der O.-V. Frankfurt a. M. wurden überwiesen 228 457 000 M.
Davon entfallen auf:
Sammlungen der O.-V. Frankfurt 56 000 M.
4 Einzelbeträge zusammen . . . 151 000 „
Betriebsgruppe Ph. Mayfarth & Co. 2 250 000 „
Gold- u. Silberscheideanstalt Frankfurt a. M. . . . . 226 000 000 „
124 Kollegen der Fabr.-Gruppe vorm. Gebr. Seck, A.-G., Dresden, sammelten im August (ausser dem restlos geleisteten Solidaritätsbeitrag) 62 500 000 „

Wir suchen zum sofortigen Eintritt einen jüngeren,

tüchtigen Techniker
für unsere Kalkulation.

Wir reflektieren nur auf einen strebsamen Herrn mit reichen Erfahrungen in Vor- und Nachkalkulation der Automobilbranche.
Ausführliche Bewerbungen mit Beifügung von Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Lichtbild und Angabe der Gehaltsansprüche erbeten an

Faun-Werke, A.-G., Werk Ansbach i. B.

Erfahrener

Feldbahn-Konstrukteur

(kein Anfänger)

baldigst **gesucht.**

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf und Zeugnisabschriften an

Manus Katzenstein
Komm.-Ges. a. A.
Feldbahn- und Maschinenfabrik
Cassel-B.

Suche sofort für mein Baugeschäft, verbunden mit Dampfsägewerk, einen selbständig arbeitenden ledigen

1. Hochbautechniker

(Radfahrer) für Büro und Bauleitung. Angeb. mit Gehaltsansprüchen, Lebenslauf und Zeugnisabschriften erbeten an

E. Dümler
Maurer- und Zimmermeister
Garnsee (Westpr.).

Klavier-Besitzer!

In 2-3 Monaten lernen selbst Greise **fachgemäss** Klavierspielen. Prospekt D kostenlos.

Joh. Ortolf,
Konstanz, Schwedenstr. 1.

Mein guter Käse
(Schnittkäse, in Laiben von etwa 10 Pfd.) kostet nur etwa 55 **Goldpfennig** per Pfund (etwa den 8. Teil des Dollars) inkl. Verpackung frei dort. Nachnahme.
LUDWIG SEUFERT,
Käsefabrik und Grosshandlung
Bargteheide (Holstein).

Füllfederhalter
m. 14 karät. pl. Goldfeder u. Clip, mit Garantie! Preis 0,75 Goldmark.
Erwin R. Berthold, Halle a. S. 8.

Familien-Auskünfte
u. a. üb. Personen, Vermögen, Ruf, Charakter, vorl. Ermittlungen in Ehescheidungs- und Alimentationssachen.
„Globus" Welt-Auskunftei G. m. b. H.
Berlin-Schlachtensee, gegründet 1903.

Mitglieder, werbt für den Bund!

Günther Wagner
„Pelikan"-Tusche
unverwaschbar
strichfest
radierfest
tiefschwarz u. farbig
IN ALTER BEWÄHRTER GÜTE
VORRÄTIG IN DEN HANDLUNGEN

Zum Kampf um den Achtstundentag

Lujo Brentano
Der Ansturm gegen den Achtstundentag
Grundz. M. —.20

Dr. rer. pol. Wilh. Wolff
Der Achtstundentag
Grundz. M. 1.—

Paul Hertz und Richard Seidel
Arbeitszeit, Arbeitslohn u. Arbeitsleistung
Grundz. M. 2.—

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H., Berlin NW 52.

Für das Ausland

Erfindungen, Verfahren, Formeln, sowie Ideen und praktische Neuheiten auf technischem Gebiet für Fabrikation in Amerika gegen hohe Bezahlung gesucht. Offerten mit genauen Unterlagen (resp. Photographie) bis zum 20. Okt. an die Redaktion der D. T. Z.

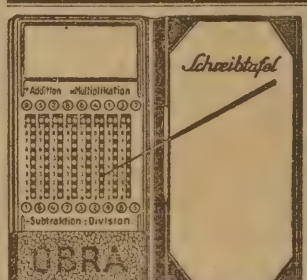

Die Obra
Taschenrechenmaschine
mit autom., hemmungsfr. Zehnerschaltung, für **sämtl. Rechnungsarten** gleiche Handgriffe und Bewegungen, da besondere Resultatfenster, kein Umschalten od. Kurbeldrehen, deshalb vollständig geräuschlos, rechnet direkt bei Zahleneinstell. **Die einz. Taschenrechenmaschine mit zwei Resultatfenstern a. einer Seite,** ganz aus Metall, rechn. 9stellig. In eleg., prakt. zusammenklappbarer Schultztasche m. Schreibtafel u. Rechenstift. Preis **4 Goldmark,** Kurs des Geldeinganges, Kursunterschied Nachnahme. Versand nur gegen Voreinsendung des Betrages oder Nachnahme zuzügl. Spesen. **Otto Brabant,** Berlin-Friedenau 12.
Postscheckkonto: Berlin 111 243.

N. Gottschalk
Berlin, Lindenstrasse 106, II. Etage.
Decken Sie den Bedarf für **Herbst und Winter** schleunigst. Biete überreiche Auswahl in nur erstklassiger
Herren- und Damen-Konfektion
Damen-, Leib- und Bettwäsche eigener Fabrikation.
Den Herren Technikern gewähre auf sämtliche Artikel, **„Wäsche einbegriffen", Zahlungserleichterung.**
Versand nach auswärts z. Z. unmöglich, Verkaufsräume II. Etage, ohne Kaufzwang, 10-5½ Uhr geöffn.

Siemens Handbuch
Elektrische Installation für Licht und Kraft. Bearbeitet von **Dipl.-Ing. P. Stern** in Ganzl. gebd. Grdz. M. 4.—

Technisches Hilfsbuch
von **Schuchardt** und **Schütte**
Neue Aufl. gebd. Grdz. M. 6,50
Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.
Berlin NW 52.

Geschlechtsleidende!
Heilung ohne Quecksilber, ohne giftige Einspritzung, ohne Berufsstörung; aufklär. Broschüre mit taus. freiw. Dankschreiben über 1) Harnröhrenleiden (Ausfluss), 2) Syphilis, 3) Mannesschwäche, 4) Weissfluss kostenlos in verschlossenem Briefumschlag ohne Aufdruck, gegen Einsendung von M. 150 000,— für Porto usw.
—— Leiden genau angeben. ——
Dr. med. H. Seemann, G. m. b. H.
Berlin 401, Lietzmannstr. 22.

Verantwortl.: Karl Sohlich, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 52. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Gesamtausgabe

Deutsche Techniker-Zeitung

Gesamtausgabe

Bundeszeitschrift der technischen Angestellten und Beamten.

Die Gesamtausgabe der Deutschen Techniker-Zeitung besteht aus der Zusammenfassung folgender Einzelausgaben: I „Der Industrietechniker", II „Der Bautechniker", III „Der technische Grubenbeamte", IV „Der Behördentechniker". — Allen Ausgaben wird abwechselnd eine der Beilagen „Recht und Rechtspraxis" — „Bildung und Unterricht" — „Sozialwirtschaftliche Rundschau" beigefügt.

Erscheint am 10. und 25. jeden Monats. — Post-Bezugspreis monatl. 0,6 ✕ Buchhändlerschlüsselzahl. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 52, Werftstrasse 7.

Bankkonto: Commerz- und Privatbank, Berlin NW 52, Alt-Moabit 127. Postscheckkonto: Nr. 52100 Berlin. — Telegramm-Adresse: Industriebeamte, Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 1090, 7810, 7811.

Nummer 28 / 5. Jahrgang — Berlin, den 20. Oktober 1923

Gegen die Unternehmerdiktatur!

Die Errungenschaften, die sich die Arbeitnehmer bisher erkämpft haben, verdanken sie ihren Organisationen, die diese Rechte den Unternehmern in zähem Ringen Stück für Stück abgetrotzt haben. Bei allen Gesetzen und Verordnungen, die das **Mitbestimmungsrecht** der Arbeitnehmer bei der Regelung ihrer Arbeitsbedingungen erweiterten und den Grund zu einer Demokratisierung der Wirtschaft legten, sind die Gewerkschaften auf den **erbitterten Widerstand** der Unternehmer gestossen. Alle Bestimmungen, die dem Schutz der Arbeitnehmer vor **willkürlichen Entlassungen** dienen, und die freie eigennützige Verfügung der Unternehmer über die Fabriken, die Arbeitsstätten der Werktätigen, einschränken, mussten gegen die autokratischen Gelüste der Industriekapitäne durchgesetzt werden.

Jetzt zeigen diese mächtigsten und einflussreichsten Unternehmer durch ihr Auftreten erneut, dass sie den Geist der neuen Zeit nicht erfasst haben.

Sie wollen Herr im Hause sein, wie sie es vor dem Kriege waren.

Sie wollen die Wirtschaft ausschliesslich nach eigenem Ermessen führen, ohne dem Staat, der Volksgemeinschaft, Rechenschaft schuldig zu sein über ihr Tun und Lassen. Die menschliche Arbeitskraft soll keine andere Geltung haben dürfen wie die anderen Elemente der Produktionskosten. Sie ist für diesen Teil der Unternehmer nur ein Objekt der Kalkulation, wie ihre Werkzeuge und Maschinen, und sie haben kein Interesse an ihr, als dass sie billig und willig ist.

Die Arbeitskraft ist das einzige Kapital der Arbeitnehmer. Sie müssen deshalb darauf bestehen, durch ihre eigenen Organisationen, durch die Gewerkschaften, mitzubestimmen, für welche Zeit und um welchen Preis sie dieses Kapital in den Dienst der Wirtschaft stellen. Nur dann werden sie es mit ganzem Herzen tun, wenn

die Wirtschaft nicht ausschliesslich zum Zwecke der Bereicherung und Machterweiterung bevorrechteter Gruppen betrieben wird, sondern zum Nutzen und im Interesse der Volksgemeinschaft.

Ihnen liegt nichts daran, dass der **einzelne** profitiert. Sie wollen, dass das **Volksganze** gedeiht. Sie wollen, dass die Wirtschaft den Zwecken der Volksgemeinschaft untergeordnet wird. Die Arbeitskraft ist eines der höchsten Güter der Nation. Von ihrer Erhaltung und Vermehrung hängt die Zukunft des Volkes ab. Die Gewerkschaften können und werden deshalb nicht dulden, dass dieses Nationalgut willkürlicher Ausbeutung schutzlos preisgegeben wird.

Der katastrophale Währungsverfall, der nicht zum wenigsten durch die Schuld der führenden Wirtschaftskreise herbeigeführt worden ist, hat auch die Finanzkraft der Gewerkschaften geschwächt. Deshalb glauben diese Unternehmerkreise, dass sie nun mühelos den Widerstand der Gewerkschaften abtun können; sie geben sich der Täuschung hin, dass die Kraft des werktätigen Volkes gebrochen und die Stunde gekommen sei, sich über die verbürgten Rechte der Arbeitnehmer hinwegzusetzen.

Aber sie haben die Rechnung ohne die Arbeitnehmerschaft gemacht. So stehen die Dinge in Deutschland nicht, dass eine Handvoll Grubenbarone sich erdreisten dürfte, den Bergarbeitern

willkürlich die Bedingungen zu diktieren, unter denen sie arbeiten sollen.

Die Bergarbeiter sind gewillt, Ueberstunden zu leisten, wenn das Lebensinteresse der Nation es erheischt. Sie haben bei mehr als einer Gelegenheit bewiesen, dass sie bereitwilligst Opfer für das Wohl des Volkes bringen, mehr als jene Unternehmer, die jahraus, jahrein das Reich als den Feind ihrer Interessen behandelt haben.

Diese Schichten glauben, gestützt auf die rechtsradikalen Legionen und auf jene Kreise der Landwirtschaft, die ihre vollen Scheuern dem hungernden Volk verschliessen, den rücksichtslosen Klassenkampf gegen die Arbeitnehmer führen zu können. Sie spekulieren auf das wachsende Heer der Arbeitslosen; sie rechnen mit der politischen Zerrissenheit der Arbeitnehmerschaft.

Aber diese Pläne, zu deren Verwirklichung der bayerische Diktator und die Grubenbarone das Signal gegeben haben, werden und müssen zuschanden werden.

In ihrer Verblendung haben die Vorkämpfer der wirtschaftlichen und politischen Reaktion selbst die Parole unter die Massen geworfen, die sie zu einer festeren Einheit zusammenschmieden wird als je zuvor. Um das Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer in Staat und Wirtschaft gibt es kein Markten, kein Feilschen. Dieses Grundrecht der Arbeit, diese Anfangserrungenschaften ihrer Freiheit wird sich die Arbeitnehmerschaft nicht entreissen lassen.

Die Gewerkschaften sind bereit zu diesem Kampf. Sie wissen, dass sie die gesamte Arbeitnehmerschaft, ohne Unterschied der Partei, hinter sich haben. Alle in ihren Organisationen zusammengeschlossenen Arbeiter, Angestellten und Beamten werden zu Opfern und Entbehrungen bereit sein — trotz allen Elends, wenn dieser Kampf ihnen aufgezwungen wird. Und es wird sich zeigen, dass ihre kampfgewohnten Scharen weder den Glauben an ihre grossen Ziele noch den Mut zur Tat verloren haben, wenn es gilt, das Aeusserste abzuwehren: ihre Entrechtung durch die Unternehmer.

Die Feinde der Arbeiterbewegung seien gewarnt.

Die Gewerkschaften werden nicht zögern, die ganze Macht der vereinigten Arbeitnehmerschaft aufzubieten, um

jeden Versuch zu vereiteln, auf dem Wege des politischen Umsturzes und der wirtschaftlichen Diktatur die alten Herrenrechte wieder in Kraft zu setzen,

die das deutsche Proletariat in unvergesslichen Kämpfen ein für allemal beseitigt hat.

Berlin, den 12. Oktober 1923.

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund. Leipart.

Allgemeiner Freier Angestelltenbund. Süss.

Allgemeiner Deutscher Beamtenbund. Falkenberg.

* * *

Im Sinne des vorstehenden Aufrufes, der auch von den beiden Spitzenorganisationen unterzeichnet ist, denen unser Bund angehört, haben wir beschlossen, die Stärkung des Rüstzeuges unseres Bundes für diesen Kampf in die Wege zu leiten. Es soll jeder Kollege von der mit dem 5. November 1923 beginnenden Woche an zur

Stärkung des Kampffonds unseres Bundes

zunächst durch 13 Wochen hindurch jede Woche einen besonderen Beitrag leisten, über dessen Erhebung Weiteres an anderer Stelle gesagt ist. Der Bundesvorstand wird alle Gelder, die zur Stärkung des Kampffonds des Bundes eingehen, von den anderen Bundesgeldern abspalten und gesondert wertbeständig so verwalten, dass sie nur zur Finanzierung von gewerkschaftlichen Kämpfen um die Erhaltung der sozialpolitischen Errungenschaften und zur Abwehr des Angriffs der Unternehmer verwendet werden.

Wir rufen Euch, Techniker Deutschlands, auf, den Sturmtrupp in diesem Kampf zu bilden. Wenn wir alle wollen, zerstiebt der Spuk der Reaktion. Wenn wir kraftvoll wollen, ist der Sieg unser. Sorgt dafür, dass nicht nur jeder von Euch, der schon unserem Bunde angehört, seine Pflicht tue, sondern klärt die noch Aussenstehenden auf, zieht sie in unsere Reihen und macht sie zu Mitkämpfern für Eure Sache! Ihr leistet Arbeit zunächst für Euch, Ihr leistet damit aber auch Arbeit für die Zukunft des deutschen Volkes und für die Zukunft der deutschen Kultur.

Schliesst die Reihen und macht unsern Bund zu jener unüberwindlichen Front, an der der Ansturm des beutegierigen Kapitals zerschellt.

Der Vorstand des Bundes der technischen Angestellten und Beamten.

Fr. Heinze. Otto Schweitzer.

Die Spitzengewerkschaften zur Lage

Am 17. Oktober traten die Bundesausschüsse der drei freigewerkschaftlichen Spitzenorganisationen, des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Allgemeinen Freien Angestelltenbundes und des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes, im Plenarsitzungssaal des Reichswirtschaftsrates zu einer gemeinsamen Tagung zusammen, um zu der durch die jüngsten Ereignisse sich für die Arbeitnehmer immer bedrohlicher gestaltenden Lage Stellung zu nehmen. Die Leitung der Versammlung lag in den Händen der drei Vorsitzenden der Spitzenorganisationen: Leipart vom A.D.G.B., Aufhäuser vom AfA-Bund und Falkenberg vom A.D.B.

Leipart eröffnete die Tagung mit einer Begrüssungsansprache, in der er auf den Ernst der Stunde hinwies. Die Aufgaben der Gewerkschaften seien zweifacher Art: Sie sollen an die Regierung und an die gesamte Oeffentlichkeit Worte der Mahnung, an ihre Mitglieder aber vornehmlich Worte der Ermutigung und Stärkung hinausklingen lassen. Zu dem ersten Punkt der Tagesordnung: Wirtschaft und Ernährung, erstattete das Referat der Vorsitzende des Verbandes der Holzarbeiter, Fritz Tarnow.

Er entwarf zunächst ein Bild von der gegenwärtigen Lage. Niemals seien die breiten Massen so von allen Lebensnotwendigkeiten entblösst gewesen, wie jetzt. Hinter den sich überschlagenden Preisen kröchen die Löhne im Schneckentempo hinterdrein. Dieser Zustand müsse die Massen zur Verzweiflung treiben. Die Verantwortung für das hereinbrechende Chaos müssten die Gewerkschaften ablehnen, da man ihren Forderungen für die Führung der Wirtschaft nicht entsprochen habe. Die Industriekapitäne, die in der Führung der Wirtschaft versagt hätten, versuchten, die Schuld an dem Zusammenbruch auf die Arbeitnehmer abzuwälzen. Die hohen Löhne und die verringerte Arbeitszeit werden von ihnen als die Ursachen für den Zusammenbruch der Wirtschaft angeführt. Tarnow wies im einzelnen nach, dass der angeblich hohe Lohn der Arbeitnehmer weit vom Reallohn der Vorkriegszeit, wie auch vom sogenannten Goldlohn entfernt sei. Auch die verringerte Arbeitszeit sei nicht für den Rückgang der Produktion entscheidend gewesen. Untersuchungen auch von neutraler Seite hätten sogar gezeigt, dass die Verkürzung der Arbeitszeit durch Intensivierung der Arbeit aufgeholt und sogar überschritten worden sei. Notwendig sei die Umgruppierung der Erwerbstätigen, und notwendig sei Hilfe für alle, die ihre Arbeit vergeblich anbieten. Tarnow warnte die Regierung davor, der Verelendung der breiten Massen nach den Wünschen der Arbeitgeber tatenlos zuzusehen. Wo keine andere Möglichkeit der Produktionssteigerung vorhanden ist, lehnen auch die Gewerkschaften es nicht ab, einer vorübergehenden Arbeitszeitverlängerung zuzustimmen. Aber die Arbeitnehmer müssen dem freiwillig zustimmen. Es sind aber in der Wirtschaft noch zahllose produktive Kräftequellen vorhanden, die brachliegen. Bevor man daher die menschliche Arbeitskraft stärker belastet, müssten diese natürlichen Kräfte in den Dienst der Produktion gestellt werden. Notwendig zur Besserung der Verhältnisse ist die Zerschlagung der Preiskonventionen, die Beseitigung des Lebensmittelwuchers und die Wiederherstellung der Kaufkraft der breiten Massen. Voraussetzung für die Gesundung ist die Schaffung einer wertbeständigen Währung. Ist diese vorhanden, dann kann und muss auch die Preis- und Lohnregelung auf eine gleichgeartete Wertbeständigkeit gebracht werden. Auf dem Gebiete der Ernährung muss von der Regierung eine grössere Aktivität verlangt werden. Wenn auch die Dinge so trostlos sind, wie noch nie, so dürfe man doch nicht die Flinte ins Korn werfen. Wenn die Regierung bei den breiten Massen nicht das Vertrauen ganz verlieren wolle, dann müsse sie schon an ihrem Teile das Nötige dazu beitragen, dass von den Besitzenden auch wirkliche Opfer gebracht werden.

Ueber die Finanz- und Währungsreform sprach als zweiter Referent der Kollege Otto Schweitzer.

Er betonte, dass sich die Gewerkschaften zwar den aussenpolitischen Einflüssen auf den Währungsverfall nicht verschliessen, dass aber vor allem auch schwere Unterlassungssünden in der Innenpolitik zur Zerstörung der Währung beigetragen hätten. Neben der Kapitalflucht nach dem Auslande und auch im Inlande selbst trage die Hauptschuld die Finanzpolitik der letzten Zeit, die katastrophale Auswirkung des Ruhrkonflikts, der vom ersten Tage an lediglich mit der Notenpresse finanziert worden sei. Hätte man der Forderung der freien Gewerkschaften im Jahre 1921 nach Erfassung der Sachwerte stattgegeben, dann hätte der Währungsverfall niemals dieses Tempo und dieses Ausmass erreicht. Ohne sich mit den währungstechnischen Fragen zu befassen, verlangten die Gewerkschaften von jeder Währungsreform, dass sie ein wirklich wertbeständiges Geld schaffe, das nicht nur für bestimmte Kreise, sondern auch für die breiten Massen ausgegeben werde. Die Währungsreform dürfe auch nicht zu einer neuen Verstärkung der wirtschaftspolitischen Machtposition der Wirtschaftsführer gegenüber dem Staat führen. Kein Experiment könne auf die Dauer etwas nützen, wenn nicht sofort die Quelle des Währungsverfalls verstopft, nämlich die Notenpresse stillgelegt würde. Der Besitz müsse jetzt endlich wirkliche grosse Opfer bringen. An die Spitze ihrer Steuerforderungen stellten die Gewerkschaften die Beteiligung des Reichs an den wirtschaftlichen Unternehmungen, ferner den Ausbau des Reichserbrechts und schliesslich eine grundlegende Reform des Steuersystems im Sinne einer wirksamen Quellenbesteuerung. Die Ersparnisse im Reichsetat dürfen nicht gerade beim Abbau der sozialen Einrichtungen beginnen. Die Gewerkschaften seien nicht grundsätzlich gegen den Plan einer Arbeitslosenversicherung, sie wehrten sich nur dagegen, dass gerade hier zuerst mit Sparen angefangen würde. Das gleiche gelte für den Personalabbau der Verwaltung. Zur Finanzreform gehöre ferner das Vorgehen gegen den Preiswucher und die Diktatur der Kartelle und Syndikate. Der Redner schloss mit der Aufforderung an die Regierung, den Besitz zur Tragung der Lasten zu zwingen, die ihm zukämen.

Im Anschluss hieran führte der Reichsarbeitsminister Dr. Brauns u. a. folgendes aus:

Der Regierung liege es völlig fern, das Ermächtigungsgesetz einseitig gegen die Wünsche und Interessen der Arbeiterschaft zu gebrauchen; sie denke nicht daran, lediglich die Arbeitszeit neu zu regeln und die Kartelle dabei ungeschoren zu lassen. Ein Abbau der sozialen

Unterstützungen sei nicht geplant, wenn auch die Notlage des Reiches die Erledigung aller Wünsche verbiete. Die sozialen Belange der Arbeiterschaft sollen soweit aufrechterhalten werden, als es sich irgendwie mit der Finanzlage des Reiches vereinbaren lasse. Ebenso denke die Regierung nicht daran, hinsichtlich der Rechtslage der Arbeiterschaft auf den Zustand der Vorkriegszeit zurückzugehen.

In der Aussprache über die beiden Referate erklärten Chefredakteur Bernhard und Staatssekretär a. D. Prof. Dr. Hirsch übereinstimmend: Eine Gesundung des Geldwesens könnte nur die Goldwährung bringen. Die notwendigen Goldvorräte seien beinahe in demselben Umfange, wie vor dem Kriege, in Deutschland vorhanden, sie hätten sich nur in Devisen verwandelt. Der Vorsitzende des A.D.B. Falkenberg forderte die Behandlung des gesamten Beamtenproblems durch die Regierung, an Stelle der bisherigen Methode Einzelfragen zu erörtern. Da das Wertbeständigkeitsabkommen bei der Gehaltszahlung von der Regierung gebrochen worden sei, müsse wenigstens verlangt werden, dass die unteren Beamten das Existenzminimum erreichen. Der Beamtenabbau bezwecke nichts anderes, als die Beseitigung der republikanisch gesinnten Beamten aus der Verwaltung. Schröder vom Zentralverband forderte als Symbol der Kampfstellung der Gewerkschaften den sofortigen Austritt aus der Zentralarbeitsgemeinschaft und die Aufforderung an die Regierung, den Belagerungszustand aufzuheben.

Nach einigen weiteren Diskussionsreden wies der Kollege Aufhäuser in seiner Schlussansprache darauf hin, dass die Gewerkschaften die Nerven bisher behalten haben und in den kommenden Kämpfen behalten werden. Der Kampf, den das Unternehmertum den Arbeitern und Angestellten aufzwinge, werde nicht sprunghaft, sondern zäh und stetig geführt werden. Die Hoffnung weitester Arbeitnehmerkreise beruhe heute auf den Gewerkschaften, von denen man allein Hilfe erwarte. Es darf über diesen Kampf in der Arbeiterschaft keine Illusion erweckt werden. Aber ebenso gefährlich ist ein Defaitismus innerhalb der Gewerkschaftsbewegung selbst. In diesem Kampf ist Schwarzseherei ein Schaden. Die heutige Tagung der Arbeiter-, Angestellten- und Beamtensäulen ist eine Warnung an die Regierung und an die rechtsradikalen Kreise, die da glauben, die Republik beseitigen zu können. Wir haben keinen Anlass, verzweifelt in die Zukunft zu sehen.

Das Ergebnis der Verhandlungen wurde in der nachfolgenden Entschliessung zusammengefasst:

Im Namen des arbeitenden Volkes erklären die versammelten Ausschüsse der drei gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen, dass die Not der breiten Massen einen Grad erreicht hat, der nicht mehr ertragen werden kann. Grosse Massen Arbeitsloser und Kurzarbeiter sind der Verzweiflung überliefert. Die Löhne der noch Arbeitenden sind auf ein Mass herabgedrückt, das zum nackten Leben nicht mehr ausreicht. Im wilden Taumel überstürzen sich die Preise und überschreiten den Weltmarktstand. Die völlige Desorganisation der Wirtschaft stürzt das deutsche Volk in den Abgrund. Unverantwortliche Kräfte sind offen und versteckt am Werke, um die Republik zu zerschlagen, die Reichseinheit zu zerstören und die wirtschaftliche und politische Diktatur gegen die Mehrheit des Volkes zu errichten. Nur rasche und tiefgreifende Massnahmen können den völligen Zusammenbruch verhindern. Die Ordnung der Währung und der Staatsfinanzen, die nicht möglich ist ohne Zwangsopfer des Besitzes, muss sofort herbeigeführt werden. Nur auf der Grundlage einer festen Währung kann auch die allgemein als notwendig anerkannte höhere Leistung des Produktionsapparates — unter Ausschaltung aller parasitären Wucherungen, die heute am Ertrag der nationalen Arbeit zehren — erreicht werden. Die Bundesausschüsse fordern deshalb die schnellste Rückkehr zur tatsächlichen Goldwährung für das ganze Volk, nachdem Industrie und Grosshandel sie für sich längst eingeführt haben. Eine Zwischenlösung ist für die Arbeitnehmer nur tragbar, wenn damit gleichzeitig der Zustand beseitigt wird, dass die Warenpreise nach einer festen Goldwährung berechnet, die Löhne und Gehälter aber in einer Währung bezahlt werden, deren Kaufkraft täglich und stündlich sinkt. Unverzüglich müssen Preise und Löhne auf die gleiche feste Währungsbasis gestellt werden. Die Wertbeständigkeit der neuen Währung kann nur gesichert werden, wenn es gelingt, in kürzester Zeit die öffentlichen Finanzen in Ordnung zu bringen und die Notenpresse stillzulegen. Rücksichtslose finanzpolitische Massnahmen sind dazu erforderlich. Es genügt nicht, bestehende Steuern wertbeständig einzuheben, vielmehr müssen weitere starke Abgaben vom Besitz erhoben werden. Die Gewerkschaften wiederholen ihre Forderung, zu diesem Zweck eine Erfassung von Sachwerten und die unmittelbare Beteiligung des Reiches an den Gewinnen der Wirtschaft durchzuführen.

Die Versammelten sind sich bewusst, dass eine dauernde Stabilisierung der Währung und Ordnung der öffentlichen Finanzen nicht erreicht werden kann ohne eine Gesundung der Wirtschaft. Die Gewerkschaften versagen sich nicht der Mitwirkung bei der notwendigen wirtschaftlichen Reorganisation. Dem entgegen steht aber der Egoismus des Unternehmertums, der sich auswirkt in masslosen Preisausschreitungen und seinen sinnfälligsten Ausdruck gefunden hat in der schamlosen Preisdiktatur der Kartelle. Die rücksichtslose Zerschlagung dieser gegen das Gemeinwohl gerichteten privaten Zwangswirtschaft, die Beschränkung des hemmungslosen Gewinntrubels, die Erzwingung eines erheblichen Preisabbaues und damit Stärkung der Konsumkraft sind notwendige Voraussetzungen für die wirtschaftliche Wiedergesundung. Die Unternehmer versuchen, die eigene Schuld und Unfähigkeit in der Führung der Wirtschaft zu verstecken hinter Angriffen auf die Arbeitnehmerschaft und den Achtstundentag. Die gewerkschaftlich organisierte Arbeitnehmerschaft setzt dem Versuch, den gesetzlichen Achtstundentag zu beseitigen, nach wie vor entschlossenen Widerstand entgegen in der Gewissheit, dass bei einer vernünftigen Ordnung der Wirtschaft im Rahmen des Achtstundentages eine ausreichende Produktion möglich ist. Soweit an einzelnen Stellen der Wirtschaft Ueberzeitarbeit notwendig ist, sind die Gewerkschaften bereit, darüber tarifvertragliche Vereinbarungen zu treffen.

Im Namen der hungernden Massen fordern die Gewerkschaften von der Regierung sofortige Massnahmen zur Behebung der Lebensmittelnot. Alle Mittel der Staatsgewalt müssen eingesetzt werden, um zu verhindern, dass das Volk bei vollen Scheunen verhungert. Erfassung der Ernte, schärfste Strafen für Zurückhaltung und Wucher mit Lebensmitteln müssen unverzüglich angeordnet werden, um ausreichende Mengen Lebensmittel zu angemessenen Preisen auf den Markt zu bringen. Um vor Eintritt der Frostperiode die Eindeckung mit Wintervorräten zu ermöglichen, fordern die Gewerkschaften Kreditabkommen mit solidarischer Haftung des industriellen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Besitzes.

An die gewerkschaftlich organisierte Arbeitnehmerschaft richten die Versammelten die Mahnung zur Besonnenheit, Einigkeit und Disziplin. Der politische, wirtschaftliche und soziale Generalangriff gegen die Arbeitnehmerschaft kann erfolgreich nur abgewehrt werden durch deren geschlossene Front. Der von den drei Spitzenverbänden eingesetzte Aktionsausschuss übernimmt die Führung dieses Abwehrkampfes.

In eigener Sache!

Würde der Bund heute nur 5000 Mitglieder zählen, so läge die Notwendigkeit, für seine Ausbreitung kräftig zu agitieren, für jedes tüchtige Bundesmitglied auf der Hand.

So aber, nachdem er schon die Hunderttausend musterte, glauben die meisten, dass das Gros der Kollegenschaft bereits organisiert sei, und dass der Rest nach dem Gesetze der Massenanziehung ihm ohne weiteres zufliegen würde.

Dem ist nicht so; es gibt noch ungeheuer viel zu viel Kollegen, die abseits vom Bunde stehen. Ausserdem: an dem Bestande jeder Gewerkschaft knabbern zu jeder Zeit viele Feinde; Lockungen und Drohungen der Unternehmer, gleissnerische Reden und Versprechungen gelber Vereinigungen, die fortschreitende Ausbreitung fatalistischer oder parasitärer Denkweise, dies alles erfordert, damit die Schlagkraft der Organisation erhalten und gefördert werde, unermüdliche Werbearbeit.

Besonders in dieser Zeit!

Wir müssen uns wieder mit dem Feuereifer der Gründungszeit unseres Bundes, mit dem Aufgebot unserer ganzen Kraft für unsere Organisation ins Zeug legen!

Jedoch — bevor man sich wieder in diese Arbeit stürzt, wird man, so werden es die meisten tun, sich rückblickend und vorausschauend Zweck und Sinn der ganzen Betätigung, der Erfolgsaussichten, schliesslich der Methoden der Arbeit noch einmal gründlich überlegen.

Solches Haltmachen ist sicher sehr erwünscht; es führt, wenn man über die Idee unserer Bewegung wieder einmal gründlich nachdenkt, unter allen Umständen zu einem Ergebnis, das jeden Kollegen im höchsten Masse zugunsten unseres Bundes aktiv machen muss. Zweifel, die in resignierende Tatenlosigkeit versinken lassen, beherrschen nur den, der sich nicht zu solchem Nachdenken entschliessen kann.

Jedermann muss sich von vornherein sagen, dass es sehr wahrscheinlich (bei weiterem Nachdenken wird er überzeugt sein, dass es sicher ist), dass die ungeheure Menge von Arbeit, die von Tausenden von Gewerkschaftsfunktionären zugunsten einer Besserung unserer wirtschaftlichen und sozialen Lage tagtäglich und immer wieder neu aufgewendet wird, doch nicht ganz und gar ins Leere verpuffen kann. Sie wird doch zweifellos einen gewissen Effekt haben, und sei es nur den, dass unsere Lebenslage sich relativ

Wegen der aussergewöhnlichen Zeitlage wird die vorliegende erst am 25. X. fällige Nummer 28 der „D.T.Z“ bereits am 20. Oktober ausgegeben. Aus demselben Grunde ist der Text sowohl der Gesamtausgabe wie der Einzelausgaben I—IV ausnahmsweise derselbe. Die für die vorliegende Nummer fällige Beilage kommt mit der Nummer 29 heraus.

zu anderen Arbeitnehmerschichten nicht noch mehr verschlechtert. Ueberlegt man weiter, so wird man auch versuchen, sich vorzustellen, wie die Dinge sich gestaltet hätten, wenn unser Bund nicht zu unserem Schutz und Trutz dagewesen wäre. Man werfe nur einen Blick auf jene Berufe, besonders anderer Intellektuellen, in denen solch starke und zielbewusste Organisationen, wie unser Bund eine ist, nicht vorhanden sind!

Schon diese Erkenntnisse allein müssten genügen, um jedem Kollegen die Notwendigkeit einer gesteigerten Bundesarbeit klarzumachen. Unser Bund als Waffe gegen die uns bedrohenden feindlichen Wirtschaftsmächte ist durchaus richtig geformt, und es bedarf zum schliesslichen Erfolge nur des starken Armes der zu einer solidarischen Einheit verschmolzenen gesamten deutschen Technikerschaft.

Unsere Bundesarbeit hat aber mehr als nur den Erfolg gehabt, das Tempo der Verschlechterung unserer wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse zu verlangsamen; es ist vielmehr richtig, dass auf vielen Gebieten beträchtliche Erfolge erzielt worden sind. Mögen unsere älteren Kollegen einmal die Zustände von einst und jetzt objektiv miteinander vergleichen! Mögen sie den Komplex des Arbeitsrechts untersuchen oder die die Arbeitszeit betreffenden Fragen: Dauer der täglichen Arbeitszeit, Ueberstunden, Sonnabendfrühschluss, Sonntagsarbeit, Urlaub! Meint jemand, dass der Fortschritt auf diesen Gebieten so ganz allein als Geschenk der Götter vom Himmel heruntergefallen oder auf irgendeinen Zufall oder die Gebefreudigkeit der Arbeitgeber zurückzuführen ist? Nein, Kollegen, alles dies ist die Frucht unermüdlicher, tausendfach wiederholter, an tausend Stellen vorgenommener Bemühungen und vieler hartnäckiger Kämpfe.

Der jetzt schon fast zum Allgemeingut gewordene Gedanke, dass der Entgelt für unsere Arbeitsleistungen nach dem Teuerungsstande der Verbrauchsperiode zu bemessen ist — wer hat ihn am ehesten, als noch niemand daran dachte, und am nachdrücklichsten vertreten? —, man möge die Artikel in der „Deutschen Techniker-Zeitung" vom Anfang dieses Jahres und auch schon früher nachlesen, in denen immer neue Argumente beigebracht, immer dringlichere Vorstellungen erhoben worden sind, und man wird finden, dass der auch in Fragen der Entlohnung erzielte Fortschritt unserem Bunde in erster Linie zu verdanken ist. Zugegeben, dass die Entlohnung immer noch unzulänglich und betrügerisch ist, wer wagt es aber, die Organisation von kaum 100000 Technikern für die inner- und aussenpolitischen Zustände in dem 60000000 Menschen umfassenden Reiche haftbar zu machen?

Es ist jetzt gewiss nicht Zeit, Loblieder zu singen und auf die Leistungen der Gegenwart besonders stolz zu sein. Jedoch, wir können es dreist sagen: Unser Bund hat es nicht nötig, sein Licht unter den Scheffel zu stellen. Er ist und wird für alle Zeiten die einzige wirksame Vertretung aller in einem Arbeitsverhältnis stehenden Berufskollegen sein.

Hat nun aber jeder von uns die Ueberzeugung gewonnen, dass unser Bund unser wirtschaftliches und soziales Interesse schützt und fördert, so wird niemand sich der Verpflichtung entziehen können, sich mit seiner ganzen Kraft in seinen Dienst zu stellen.

Abgesehen davon, dass tausendmal mehr Arbeit vorhanden ist, wie die im Bunde besoldeten Funktionäre überhaupt leisten können, liegt es im Wesen der Gewerkschaft, dass jegliches, was in ihrem Namen geschieht, wenn es nach aussen oder innen hin wirksam sein soll, von der tätigen Anteilnahme der gesamten Mitgliedschaft getragen sein muss.

Es ist völlig verkehrt anzunehmen, dass der Umstand der gemeinsamen Beitragsentrichtung in eine Kasse und die gemeinsame Berechtigung auf die Einrichtungen der Organisation eine genügend feste Verknüpfung schafft, um die Ziele, die sich unser Bund gesetzt hat, erreichen zu können. Beitragsentrichtung und die Inanspruchnahme von Rechten sind nur äusserliche Merkmale einer Zusammengehörigkeit, die die Hingabe des ganzen Menschen bis zur Selbstaufopferung verlangt. Wir bitten dies nicht als Phrase zu nehmen: Zahlreiche Bundesmitglieder haben schon ihre Existenz in vollem Bewusstsein aufs Spiel gesetzt und sind um sie gekommen um des Bundes willen, d. h. der anderen Berufsgenossen halber. Die Hingabe für unseren Bund muss bei jedem Mitgliede so weit gehen, dass es genau wie diese im rechten Verständnis für den Solidaritätsgedanken sich mit seiner ganzen Person für ihn einsetzt.

Wenn alle Kollegen von solcher Treue beseelt und zu solchen Opfern bereit sind, wird die Verbundenheit miteinander so gross sein, dass an diesem geschlossenen Kreis die Macht übermütiger Arbeitgeber unbedingt zerschellen muss. Dann wird man Erfolge erzielen können, die man zurzeit noch nicht zu erhoffen wagt.

Man bedenke doch, welcher Wert in unserer technischen Arbeit steckt, wie die ganze Industrie und noch mehr von ihr abhängig ist! Man vergesse nicht, dass technische Angestellte und Beamte es sind, von deren Arbeit als Techniker oder Ingenieur, als Chemiker oder Architekt, als Bergbaubeamter oder Eisenbahnbauer usw. usw. das ganze Wirtschaftsleben Deutschlands abhängig ist. Man vergesse nicht, dass das grosse Heer der industriellen Arbeiterschaft unsere Ideen, unsere Pläne, unsere Entwürfe, unsere Zeichnungen, unsere Berechnungen und Konstruktionen notwendig hat, um beschäftigt zu werden, und dass die Arbeitgeber mit ihren Produktionsmitteln nichts anfangen könnten, wenn nicht die Arbeit unseres Berufsstandes belebend sie zur rationellen Verwendung bringen würde.

Der Wert der technischen Arbeit wird häufig in schönen Reden gefeiert; man preist die Wunder der Technik; Präsident, Oberbürgermeister und Unternehmer übergeben den neuen Hafen, die Riesenbrücke dem Verkehr, geben mit wunderschönen Worten das Signal zum Stapellauf des neuen Schiffes, und weit zurück, ganz im Hintergrund, dürfen diejenigen stehen, die das Werk erdacht, berechnet und geformt haben.

Merkt man das Ziel, wohin unsere Bundesarbeit führen soll? Es ist nicht das wöchentliche, leider nur allzu notwendige Schachern um die Angleichung unserer Bezüge an die Teuerung; es ist nicht, dass wir diesen oder jenen Kollegen mit unserem Rechtsschutz beistehen, damit die Arbeitgeber mit uns nicht ganz und gar willkürlich verfahren; es ist nicht, dass wir an soundso viel Kollegen im Falle der Arbeitslosigkeit, des Streikes, in Notfällen persönlicher Art und zuletzt auch den Hinterbliebenen der verstorbenen Kollegen Unterstützungen zahlen. Dies alles sind zwar willkommene, aber nur äusserliche Wirkungen unserer Bundesarbeit, das Ziel aber ist ein anderes, ein weit höheres: Es ist die endliche Befreiung des technisch Schaffenden von dem Zwangsdruck des auf Profit eingestellten kapitalistischen Wirtschaftssystems. Es ist die Freimachung des technischen Genies zur kulturfördernden Arbeit. Es ist die sich praktisch äussernde Ehrerbietung vor unserem Berufe, deren Kennzeichen die entsprechende ökonomische Lage, die rechtlichen Bedingungen und die soziale Wertung unseres Berufsstandes sind.

Welcher Techniker will dieses Ziel nicht? Und welcher Techniker, der dieses Ziel will, kann sich dann mit gutem Gewissen abseits von der Arbeit in unserem Bunde und, noch schlimmer, ausserhalb der Organisation stellen und somit die einzige Möglichkeit, es zu erreichen, sabotieren?

Denn das eine ist wohl klar: mit fünfzig Prozent der deutschen Technikerschaft ist es nicht zu schaffen, selbst bei den grössten Anstrengungen nicht; der Ballast der Abseitsstehenden ist zu schwer.

Darum: Ihr alle, die Ihr noch abseits im Bunde steht oder etwa noch gar nicht einmal Mitglieder des Bundes seid — kommt her, fasst an, helft mit!

Herüber von der Seite der hemmenden Untätigkeit auf unsere Seite der Arbeitsfreudigen und Zukunftsfrohen! Herüber zu uns, die wir auf Euch, liebe Kollegen, warten, damit wir gemeinsam den Widerwärtigkeiten trotzen, alle Hemmnisse unseres Vorwärtskommens besiegen und mit vereinter Kraft zum endlichen Erfolge gelangen können!

Kurt Schindler.

Die ersten Folgen des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923

Durch den Ausfall der von aller Welt mit grösstem Interesse verfolgten Abstimmung am Sonnabend, den 13. Oktober, hat der Reichstag die gegenwärtige Regierung ermächtigt, Massnahmen zu treffen, die sie auf finanziellem, wirtschaftlichem und sozialem Gebiet für erforderlich und dringend erachtet. Die Ermächtigung soll sich nicht auf die Regelung der Arbeitszeit und auf Einschränkungen der Renten und Unterstützungen der Rentenempfänger in der Sozialversicherung, sowie der Kleinrentner und Leistungen aus der Erwerbslosenversicherung erstrecken.

Nach dem vorstehend wiedergegebenen Wortlaut der vorbehaltenen Einschränkungen würden sich diese auf alle geltenden Bestimmungen beziehen, die mittelbar oder unmittelbar auf die Arbeitszeit Einfluss haben, bzw. diese regeln. Die Regierung scheint aber den Begriff enger zu fassen und die Beschränkung lediglich auf das in Vorbereitung befindliche Arbeitszeitgesetz zu beziehen, denn als eine der ersten Auswirkungen des Ermächtigungsgesetzes verkündet sie im Reichsgesetzblatt vom 15. Oktober 1923 eine „Verordnung über Betriebsstillegungen und Arbeitsstreckung vom 13. Oktober 1923, die schon durch ihre Bezeichnung sich als eine die Arbeitszeit betreffende Massnahme kenn-

zeichnet. Sie betrifft im Artikel I eine Erweiterung der bisher geltenden Bestimmungen über die Lösung von Arbeitsverträgen bei gänzlicher oder teilweiser Stillegung von Betrieben, hebt im Artikel II die wichtigsten Schutzbestimmungen gegen willkürliche Kündigungen und Entlassungen bei Betriebseinschränkungen mit dem Tage der Verkündigung, also mit dem 15. Oktober auf, und lässt ohne Rücksicht auf die nach § 14 der Verordnung vom 12. Februar 1920 seither geltende Einspruchsfrist von drei Wochen die Schlichtung der in Frage kommenden Streitigkeiten nach den bisherigen Bestimmungen nur noch in solchen Fällen zu, in denen der Arbeitnehmer gleich in der ersten Aufwallung zum Schlichtungsausschuss gelaufen ist und sich damit noch einige Aussicht auf Abwehr sozialer Ungerechtigkeit und Härte gesichert hat.

Artikel I lautet:

„Zu § 2 der Verordnung, betreffend Massnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und -stillegungen vom 8. November 1920 (RGBl. S. 1901), treten die folgenden Abs. 2 bis 5:

Abs. 2: Entlassungen, die über die Grenzen des § 1 Abs. 1 Ziffer 2 hinausgehen, sind innerhalb der Fristen des § 1 Abs. 2 nur mit Genehmigung der Demobilmachungsbehörde wirksam. Ist der Arbeitgeber nicht in der Lage, die Arbeitnehmer während der bezeichneten Fristen voll zu beschäftigen, so kann die Demobilmachungsbehörde für die Dauer der Fristen eine Verkürzung der Arbeitszeit (Streckung der Arbeit) anordnen. Hierbei darf jedoch die Wochenarbeitszeit eines Arbeitnehmers nicht unter 24 Stunden herabgesetzt werden.

Abs. 3: Der Arbeitgeber ist im Falle der Arbeitsstreckung berechtigt, Lohn oder Gehalt der mit verkürzter Arbeitszeit beschäftigten Arbeitnehmer entsprechend zu kürzen, jedoch erst von dem Zeitpunkt an, in dem ihr Arbeitsverhältnis nach den allgemeinen gesetzlichen oder den vertraglichen Bestimmungen enden würde.

Abs. 4: Das Recht zur fristlosen Kündigung aus einem Grunde, der nach dem Gesetze zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, bleibt unberührt.

Abs. 5: Entlassungen, die bei Einhaltung der Anzeigepflicht unwirksam wären, sind auch dann unwirksam, wenn der Anzeigepflicht nicht genügt ist."

Dieses Gesetzesdeutsch, von den reziproken Bezugnahmen des Absatzes 2 auf alle möglichen Paragraphen und Absätze der mit diesen Aenderungen nun über den 31. Oktober hinaus in Kraft bleibenden Verordnung vom 8. November 1920 losgelöst und in ein, dem einfachen Arbeiter wirklich verständliches Deutsch übersetzt, bedeutet folgendes: Wenn der Inhaber oder Leiter eines in der Regel mindestens zwanzig Arbeitnehmer beschäftigenden Betriebes dessen Anlagen ganz oder teilweise nicht benutzen wollte und diese Massnahme die auf Entlassung abzielende Kündigung — von mindestens zehn Arbeitnehmern bei einer Gesamtbelegschaft bis zu zweihundert Personen, bei stärkeren Belegschaften mindestens 5 Prozent der beschäftigten Arbeitnehmerzahl, jedenfalls aber die Entlassung von mehr als fünfzig Arbeitnehmern insgesamt — zur Folge hatte, so musste er vorher der Demobilmachungsbehörde von seiner Absicht Anzeige erstatten. Er durfte vor Ablauf von vier Wochen von der Festsetzung der Anzeige ab bei Verwirkung von Geld- und Freiheitsstrafen ohne Genehmigung der Demobilmachungsbehörden keine, die ordnungsmässige Führung des Betriebes beeinträchtigende Veränderung der Sach- oder Rechtslage vornehmen, also auch keine Kündigungen aussprechen. Daran hat sich durch die neue Verordnung formal nichts geändert. Es ist aber von ausschlaggebender Bedeutung, dass in der neuen Verordnung klar und eindeutig zum Ausdruck gebracht ist, dass Entlassungen innerhalb der Fristen, wie sie im § 1, Abs. 2 der Verordnung vom 8. November 1920 festgesetzt sind, nur mit Genehmigung der Demobilmachungsbehörden wirksam sind. Die Spruchpraxis der Schlichtungsausschüsse und Gewerbegerichte hat sich nämlich bisher vielfach dahin festgelegt, dass auch bei Unterlassung der fristgemässen Anzeige die einmal ausgesprochenen Kündigungen durch diese Unterlassung nicht unwirksam werden. Durch die neue Formulierung ist einer solchen Auslegung der Verordnung vom 8. November 1920 der Rechtsboden entzogen.

Neu ist, dass die Demobilmachungsbehörde auch für die Dauer der Fristen, also sofort die Arbeitsstreckung anordnen kann, wenn der Arbeitgeber auch während dieser Zeit schon die Arbeitnehmer nicht voll zu beschäftigen in der Lage ist. Dies wird unter Umständen eine erhebliche Vorrückung des nächstmöglichen Entlassungstermins oder des Beginns der verkürzten Gehaltszahlung zur Folge haben. Auf den letztgenannten Zeitpunkt bezieht sich der Absatz 3, der aus § 12 der Verordnung vom 12. Februar 1920 übernommen ist, wo er leider nach Artikel II der neuen Verordnung in Wegfall kommt. Absatz 4 gibt zu besonderen Bemerkungen keinen Anlass, hingegen möchten wir es nochmals begrüssen, dass auch in Absatz 5 klar und eindeutig von den „unwirksamen" Entlassungen gesprochen ist.

Alles in Allem könnte man mit den durch die neue Verordnung geschaffenen Veränderungen, soweit als Folge von Betriebsstillegungen künftig Massenkündigungen bzw. Massenentlassungen in Frage kommen, sich abfinden, wenn nicht einerseits die grosse Lücke hinsichtlich der kleineren Betriebe mit weniger als zwanzig Arbeitnehmern bestehen bliebe, die einzeln oder insgesamt vollkommen der Willkür des Betriebsinhabers ausgeliefert sind und wenn nicht andererseits der auch bisher schon sehr unzulängliche Schutz gegen Einzelkündigungen wegen Betriebseinschränkungen aus Mangel an Arbeit, Betriebsmitteln oder Material durch den Artikel II der neuen Verordnung vollkommen wieder verloren ginge.

Artikel II der neuen Verordnung lautet:

„Die §§ 12 bis 15 der Verordnung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 12. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 218) werden aufgehoben."

Damit fällt also für Angestellte und Arbeiter in Betrieben mit weniger als zwanzig Arbeitnehmern, in denen ein Betriebs- oder Angestelltenrat nicht besteht, die Möglichkeit des Einspruches gegen willkürliche und ungerechtfertigte Kündigungen überhaupt weg und auch für grössere Betriebe eröffnet sich den Arbeitnehmern, die vorweg als besonders ausgesuchte Opfer angeblicher Betriebseinschränkungen über die Klinge springen sollen, wohl nur noch in besonders günstig liegenden Fällen die Aussicht, über die Brücke des § 84 des Betriebsrätegesetzes mit ihrem Einspruch an den Schlichtungsausschuss heranzukommen. Wenn man in der Praxis der Rechtsschutztätigkeit der Berufsorganisation beobachten muss, mit welcher Leichtfertigkeit bei vorübergehender Auftragshäufung Angestellte durch Vorspiegelung rosiger Aussichten gerade von kleinen Betrieben angelockt, zur Aufgabe vielleicht weniger ansehnlicher, aber dafür wenigstens gesicherter Stellungen veranlasst und dann bei geringfügigem Nachlassen des Auftragsbestandes kaltherzig wieder auf die Strasse geworfen werden, dann kann man es nur aufs tiefste bedauern, dass gerade unter den sich jetzt verschärfenden und zuspitzenden Verhältnissen die Arbeitnehmer der kleineren Betriebe für vogelfrei erklärt werden. Wenn man dazu in Betracht zieht, dass den beteiligten Kreisen keine Zeit gelassen ist, sich auf diese so wesentlich andere Rechtsgrundlage umzustellen, dass man noch nicht einmal die Rücksicht geübt hat, für die bis zum Tage des Inkrafttretens der neuen Verordnung ausgebrochenen Streitigkeiten die bisher geltende Einspruchsfrist wenigstens auslaufen zu lassen, dann wird man nicht ohne Grausen daran denken können, welche Proben eilfertiger Gesetzesmacherei zur Entrechtung der Arbeitnehmer noch im dunklen Schosse des Ermächtigungsgesetzes schlummern mögen. Der Trost, dass kraft dieses Gesetzes der Reichstag die sofortige Aufhebung der erlassenen Verordnungen verlangen kann, ist angesichts der Haltung der Parteien zur Frage des Achtstundentages recht schwach.

A. Lenz.

Der bayerische Ausnahmezustand und das Koalitionsrecht

Der unter der Parole „Vaterländisch und rechts" zurzeit in Bayern allein regierende Generalstaatskommissar Dr. von Kahr hat u. a. auch eine Streikverordnung erlassen, die dem vorsorglichen Zweck dient, „Sicherungen für Arbeit und Betriebe" zu schaffen. In einer weit über das seinerzeitige „Zuchthausgesetz" hinausgehenden Weise werden Streiks und „Aussperrungen" verboten, ebenso jede Art von „widerrechtlicher Stillegung und Hemmung von öffentlichen oder privaten Betrieben". Die Verordnung sieht Gefängnisstrafen und Geldstrafen ohne Höchstmass vor, in besonders schweren Fällen Zuchthaus. Wenn das Ableben eines Menschen verursacht worden ist, kann auf Todesstrafe erkannt werden.

Selbstverständlich ist auch, dass die Arbeitswilligen besonders geschützt werden. Es ist ausdrücklich gesagt:

„Alle Terrorakte durch Misshandlung, Beleidigung, Bedrohung und wirtschaftliche Schädigung gegen Beamte, Angestellte oder Arbeiter wegen ihrer vaterländischen oder politischen Gesinnung fallen ebenfalls unter die Verordnung."

Wenn man bedenkt, wie leicht heute sich irgendeiner der entweder recht jugendlichen Angehörigen der vaterländischen Kampfverbände oder eine der Gestalten, die vor dem Kriege bei den Gelben, in den Rätewirren bei den Ultraroten und heute bei Hitler sind, beleidigt, bedroht oder wirtschaftlich geschädigt fühlt, dann wird die Gefahr, in die Fussangeln dieser Streikverordnung zu geraten, für jeden, auch für den ruhigsten Ge-

Kollegen!

Helft unsere Stellungslosen wieder unterzubringen! Meldet sofort jede Vakanz!

werkschaftler gross. Die bayerischen „Volksgerichte", die zur Aburteilung der Sünder gegen die Kahrverordnung berufen sind, werden bereits eine „wirtschaftliche Schädigung" feststellen, wenn auf dem Gewerkschaftsbüro oder von einem Vertrauensmann der Organisation einem Unorganisierten die Bekanntgabe irgendeines Tarifverhandlungsergebnisses verweigert wird.

Praktisch sind mit dieser Verordnung den Arbeitnehmern bei der Wahrnehmung ihrer wirtschaftlichen Interessen die Hände gebunden, den Unternehmern dagegen ist wieder völlige Freiheit zur Ausnützung der Notlage der Arbeiter und Angestellten gegeben. Die Kahrverordnung kennt nur den Schutz des Kapitals und der Profitinteressen. Sie sorgt für ungestörte Ausbeutung der Arbeitskraft und ist der sprechendste Beweis dafür, dass Kahr nicht „gerecht", sondern „rechts" regiert, und dass es ihm bitter ernst ist mit der Niederringung zunächst der bayerischen, darüber hinaus aber auch der deutschen Arbeiterbewegung. So sehr er sich auch dagegen sträubt, es zu sein, er handelt doch wie der Beauftragte der Arbeitgeberverbände und wirtschaftlichen Organisationen des Unternehmertums. Wenn die Verordnung auch „Aussperrungen" verbietet, so darf daraus nicht gefolgert werden, dass die Arbeitgeber etwa genau so behandelt werden wie die Arbeitnehmer. Wenn nunmehr immer mehr Betriebe dazu übergehen, aus durchaus nicht stets zwingenden, sondern sehr oft nur in der Steuersabotage liegenden Gründen ihre Betriebe zu schliessen, oder doch stark einzuschränken, so wird das durchaus nicht etwa als „widerrechtliche Stillegung und Hemmung privater Betriebe" betrachtet, sondern in Ordnung befunden. Wie wäre es sonst möglich, dass sofort nach Erscheinen der Streikverordnung fast alle Tarifverhandlungen ergebnislos verlaufen sind. Die Arbeitgeber fühlen sich als die Herren der Lage und dünken sich stark genug, die Dinge bis zum äussersten zu treiben. Das hat sich besonders klar bei den Verhandlungen in der Provinzmetallindustrie gezeigt, wobei der Arbeitgeberverband die Weiterbezahlung nach dem Index glatt ablehnte. Das Landeseinigungsamt hat einen Schiedsspruch gefällt, der bei achttägiger Kündigung des Abkommens eine zehnprozentige Erhöhung der absolut unzureichenden letzten Septemberwochenzahlung als Grundlage für die Oktoberberechnung vorsah und auch die Indexsteigerung gelten liess. Dieser Schiedsspruch wurde von den Arbeitgebern ebenfalls zurückgewiesen und musste erst vom Sozialminister für allgemeinverbindlich erklärt werden.

Im Münchener Brauereigewerbe hatten die Arbeitgeber den Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses vom 5. Oktober bereits anerkannt und die Ausrechnung der Gehaltsbeträge veranlasst. Die inzwischen erschienene Anordnung des Generalstaatskommissars auf Herabsetzung der Bierpreise — eine Massnahme, die auf die psychologische Einstellung der Münchener spekuliert — zeitigte die Auswirkung, dass die Brauereileitungen die Ausrechnung der Tarifsätze sofort einstellten und mitteilten, überhaupt nicht mehr zu wissen, was jetzt ausgezahlt werden könne. Bei den Verhandlungen mit dem NFAK (Städtemetallindustrie) vor dem Landeseinigungsamt in Nürnberg erklärte der Generaldirektor der Bingwerke ebenfalls, dass mit der schematischen Indexberechnung „Schluss gemacht werden müsse". Auch da waren ungeheure Schwierigkeiten zu überwinden, bis eine einigermassen tragbare Vereinbarung zustande kam.

So lassen jetzt überall die Unternehmer erkennen, dass sie gewillt sind, noch viel mehr als bisher die in der Not der Zeit liegenden Lasten auf die Arbeitnehmerschaft abzuwälzen. Kenner der bayerischen Verhältnisse haben den Eindruck, dass sich Staatsgewalt und Industriegewalt gegenseitig in die Hände arbeiten, um die Arbeitnehmerschaft zu Verzweiflungsakten zu treiben, die dann den längst gesuchten Vorwand zur völligen Unterdrückung der immer unbequemer gewordenen Gewerkschaften liefern sollen.

Der Herr Staatskommissar und das bayerische Unternehmertum werden sich aber gleichermassen täuschen. Diese Verordnung treibt die Gewerkschaften aller Richtungen zusammen und hat sowohl den leidenschaftlichen Widerspruch der christlichen als auch der Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften gefunden. So sprach sich der Gauvorsteher des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes, Schloder, bereits in der „Münchener Zeitung" — dem Organ des Herrn Kahr — sehr scharf gegen die Verordnung aus, der gegenüber er die berechtigte Frage stellte, ob nicht Wucher-, Preisbildungs-, Kartell- und Syndikatswesen sowie die neuartige Geschäftsführung der Banken geeignetere Objekte für den Zugriff des Diktators gebildet hätten. Auch der Führer der christlichen Arbeiterbewegung in Bayern, Landtagsabgeordneter Funke, trat in einer Versammlung in Augsburg aufs schärfste gegen diese Art Sozialpolitik des Generalstaatskommissars auf, wobei er betonte, dass sich auch die Christlichen eine solche „Aushöhlung des Koalitionsrechtes" nicht kampflos gefallen lassen wollten. Herr Landtagsabgeordneter Funke und Herr von Kahr sind beide Mitglieder der bayerischen Volkspartei. Um so auffallender ist, dass der Diktator Kahr seinen Parteigenossen Funke zu empfangen abgelehnt hat, als dieser ihm über die Auswirkung der Verordnung Bericht erstatten wollte.

Der Landesausschuss des A.D.G.B. und des AfA-Bundes haben ebenfalls bereits zu der durch die Verordnung geschaffenen Lage Stellung genommen; sie sind zunächst zu dem Beschluss gekommen, in Ruhe abzuwarten, wie die Dinge sich weiterentwickeln werden. Die Streikverordnung des Herrn Kahr wie überhaupt der ganze Ausnahmezustand werden sich erweisen als „ein Teil von jener Kraft, die stets das Böse will und stets das Gute schafft" Das Gute insofern, als dadurch die gesamte Arbeitnehmerschaft ohne Rücksicht auf Weltanschauung wieder enger zusammengeschweisst wird. Die freien Gewerkschaften lassen den Diktator ungestört weiterwirken, sie tun ihm und seinen Kampfverbänden den Gefallen nicht, sich provozieren zu lassen. Die wirtschaftlichen Machtmittel der Gesamtheit der Arbeitnehmerschaft werden zur Auswirkung kommen, wenn die Zeit dazu da ist.

Kaufmann.

Rundschau

Wirtschaftsfragen

Massstäbe der Geldentwertung.

1923	Dollarmittelkurs in Berlin	Entwertungsfakt. der Mark a. Dollar [1]) gemessen	Lebenshaltungskostenindex d. Statist. Reichsamts [2])	Lebenshaltungskostenindex der Ind.- u. Hand.-Ztg. [3])	Grosshandelsindex d. Statist. Reichsamts [4]) 38 Waren	Grosshandelsindex der Ind.- u. Hand.-Ztg. [5]) 44 Waren
Monatszahl.	In Tausend Mark					
Januar .	17	4 281	1 120	1 343	2 785	3 369
Februar	27	6 650	2 643	2 528	5 585	7 076
März . .	21	5 048	2 854	2 809	4 888	6 187
April . .	24	5 826	2 954	2 993	5 212	6 566
Mai . .	47	11 355	3 816	4 003	8 170	10 145
Juni . .	109	26 202	7 650	8 434	19 385	23 717
Juli . . .	353	83 092	37 651	32 592	74 787	78 088
August	4 620	1 100 632	586 045	524 229	944 541	1 153 458
Sept. . .	**98 860**	**23 549 309**	**15 000 000**	**14 593 195**	**23 900 000**	**30 711 270**
Steigerung in % gegen Vormonat	+ 2039,62	+ 2039,62	+ 2460	+ 2682,1	+ 2436,8	+ 2562,54
Wochenzahl.			Stichtage:		Stichtage:	
			27. 8.		28. 8.	
25.-31.8.	*8 160*	*1 943 783*	*1 183 434*	*1 138 276*	*1 695 109*	*2 230 765*
			3. 9.		4. 9.	
1.- 7.9.	*25 780*	*6 141 020*	*1 845 261*	*2 208 379*	*2 981 532*	*5 862 220*
			10. 9.		11. 9.	
8.-14.9.	*79 140*	*18 851 834*	*5 051 046*	*7 704 706*	*11 513 231*	*18 943 813*
			17. 9.		18. 9.	
15.-21.9.	*151 240*	*36 026 679*	*14 244 900*	*18 564 556*	*36 000 000*	*47 009 773*
			24. 9.		25. 9.	
22.-28.9.	*139 280*	*33 177 704*	*28 000 000*	*32 982 431*	*36 200 000*	*48 360 745*
			1. 10.		2. 10.	
29.9.-5.10.	*430 400*	*102 525 012*	*40 400 000*	*59 581 149*	*84 500 000*	*133 905 344*
			8. 10.		9. 10.	
6.-12.10.	***2 814 600***	***670462125***	*109 100 000*	***194057417***	*307 400 000*	***856725680***
			15. 10.		16. 10.	
9.-16.10.			***691900000***		***1093000 T.***	
Steigerung in % gegen Vorwoche	+ *553,9*	+ *553,9*	+ *534,2*	+ *225,7*	+ *255,4*	+ *539,8*

[1]) Monatsdurchschnitt. Basis: Ende 1913. 4,198 Mark je Dollar = 1.
[2]) Rationen für 5köpfige Familie. — Basis: 1913/14 = 1.
[3]) Basis 1913/14 = 1.
[4]) Monatsdurchschnitt aus je 3 Stichtagen. Basis: Ende 1913 = 1.
[5]) Monatsmitte. Vielfaches der Vorkriegszeit.

Waren die Indexziffern zuerst nach einem Monat, dann nach einer Woche überholt, so muss man jetzt schon nach Tagen ihr Ueberholtsein feststellen. Obgleich die Reichsrichtzahl von 691 900000 die stärkste Steigerung der Lebershaltungskosten anzeigt, die je in einer Woche zu verzeichnen war, nämlich auf das Sechseinhalbfache des Standes der Vorwoche, so ist sie auch diesmal wieder von der inzwischen rasend weitergestiegenen Teuerung überholt. Kommt doch, um nur eins zu nennen, die beispiellose Brotverteuerung dieser Woche, hervorgerufen durch den Uebergang zur völlig freien Brotwirtschaft, in der Indexziffer noch nicht einmal zum Ausdruck. Dass noch kein Stillstand in der Preisbewegung zu erwarten ist, zeigt der Grosshandelsindex des Stat. Reichsamts, der bereits die Milliarde überschritten hat. Die sich aus dieser Entwicklung für die gesamte Arbeitnehmerschaft ergebenden Forderungen haben die Spitzengewerkschaften auf ihrer Tagung aufgestellt.

Der Arbeitsmarkt im Juli und August 1923. Während der Arbeitsmarkt im Juli, nach dem Bericht des „Reichsarbeitsblattes", noch Anzeichen leichter Besserung gegenüber dem Monat Juni zeigte, trat im August eine ausgesprochene Verschlechterung ein; besonders stark wurden hiervon die Metallindustrie, das Baugewerbe und das Verkehrsgewerbe betroffen, vor allem aber, wie immer in derart kritischer Zeit, die Masse der Arbeitnehmer, die Lohnarbeit wechselnder Art verrichten.

Die Arbeitslosigkeit in den Arbeiterfachverbänden war während des Juli weiter zurückgegangen, dagegen weist der Monat August eine erhebliche Verschlechterung auf. Bei den 38 berichtenden Verbänden waren am 25. August unter 5 005 373 Mitgliedern 315 891 arbeitslos, d. h. 6,3 von je Hundert (gegenüber 3,5 im Juli und 4,1 im Juni). Die Kurzarbeit, die im Juli leicht abgenommen hatte, schnellte im August stark in die Höhe. Bei den berichtenden 36 Verbänden arbeiteten im August von 4 900 000 Mitgliedern 1 283 835 mit verkürzter Arbeitszeit, d. h. 26 auf je Hundert (im Juli 14,5).

Die Statistik der aus öffentlichen Mitteln unterstützten Erwerbslosen hat binnen Monatsfrist eine Verdoppelung der Hauptunterstützungsempfänger und eine Vervierfachung der unterstützten Kurzarbeiter ergeben. Es wurden unterstützt Vollerwerbslose: am 15. August 147 028, am 1. September 243 864, am 15. September 355 713; Kurzarbeiter: am 15. August 210 524, am 1. September 515 973, am 15. September 844 141.

Die Monatsstatistik der Arbeitsnachweise lässt gegenüber der günstigen Entwicklung im Juli für den Monat August eine erhebliche Verschlechterung auf dem Arbeitsmarkt erkennen. Die Zahl der Arbeitsuchenden schwoll von 934 309 auf 1 142 313 an, das Stellenangebot sank von 519 512 auf 426 506, die Stellenbesetzungen von 365 337 auf 290 208. Im Durchschnitt entfielen im August auf je 100 offene Stellen 340 männliche und 173 weibliche Arbeitsuchende (gegen 212 bzw. 131 im Vormonat), von je 100 Arbeitssuchenden wurden 25 vermittelt (39), von je 100 offenen Stellen 68 besetzt (70).

Das Ergebnis der für den 18. September bei 643 der wichtigsten Arbeitsnachweise durchgeführten Stichtagzählung zeigt gegenüber den Zahlen des entsprechenden Stichtages im Vormonat eine Zunahme der unerledigten Arbeitsgesuche um 351 375 und eine Abnahme der zur Verfügung der Arbeitsnachweise stehenden offenen Stellen um 15 905. Die Verschlechterung hat demnach in der ersten Hälfte des September unvermindert angehalten.

Die Entwicklung des internationalen Handels in den letzten Monaten. Wenn wir den Gesamtumsatz des Aussenhandels — Einfuhr und Ausfuhr — berücksichtigen, so hat sich dieser in den letzten Monaten erhöht in Belgien, Kanada, Finnland; ungefähr auf der gleichen Höhe gehalten in Frankreich, Holland, Schweden, den Vereinigten Staaten; verringert in Grossbritannien, Norwegen. In bezug auf die Ausfuhr hat eine Erhöhung derselben stattgefunden in Belgien, Kanada, Finnland (sehr wesentlich infolge der eingesetzten Holzausfuhr), den Vereinigten Staaten (unwesentlich). Ungefähr gleich geblieben ist sie in Frankreich, der Tschechoslowakei, Holland, Schweden, Dänemark; gesunken in Grossbritannien und Norwegen. Die Handelsbilanz zeigte in den Vereinigten Staaten, in denen sich in den Monaten Februar bis Juni ein Einfuhrüberschuss ergab, im Juli bereits den üblichen Ausfuhrüberschuss, allerdings nur 26 Mill. Dollar. Es waren aktiv ferner die Handelsbilanzen von Brasilien, Kanada, Finnland, Schweden und der Tschechoslowakei. Frankreichs Handelsbilanz blieb zwar passiv, die Passivität ist aber ständig im Abnehmen begriffen. Stark gestiegen ist dagegen die Passivität der Handelsbilanz in Italien, England und Japan. Für Deutschland fehlen Angaben über den Ausfuhrhandel der letzten Monate.

Deutschland ohne Auslandsmärkte. Die Hauptkunden Deutschlands vor dem Krieg waren die Staaten des heute verarmten Europas: die Hälfte der deutschen Ausfuhr (5,2 Milliarden Goldmark) ging 1913 nach den Ländern Westeuropas, ein Viertel (2,4 Milliarden) nach Oesterreich-Ungarn, Russland und den Balkanstaaten, ein Sechstel (1,5 Milliarden) nach Amerika, der Rest nach den übrigen Weltteilen. Betrachten wir diese Gebiete gesondert: 1. das Viertel, das nach den Ländern von Ost- und Mitteleuropa ging, fällt heute weg, denn diese Staaten sind selbst verarmt oder ihre Verbindungen mit Deutschland sind zerstört. Das Handelsnetz, dessen Zentrum Deutschland war und das sich auf das gesamte Mittel- und Osteuropa erstreckte, bleibt so lange zerrissen, als Deutschland selbst ruiniert bleibt. 2. Die Siegerländer Westeuropas schnüren sich durch Zölle und Einfuhrverbote von Deutschland ab, und die Neutralen sind in ihrer Kaufkraft zurückgegangen, weil sie ihren besten Kunden, nämlich Deutschland selbst, verloren haben. 3. Die Vereinigten Staaten von Amerika „schützen" sich durch eine Tarifmauer vor aller ausländischen Einfuhr; Argentinien und Brasilien sind selbst durch den Ausfall der europäischen Märkte (für Getreide, Felle und Kaffee) hart betroffen und daher in ihren Kaufmöglichkeiten eingeschränkt. Wir sehen: die Einschnürung der deutschen Ausfuhr ist zum Teil Folge des Krieges, zum Teil aber der Nachkriegspolitik der Alliierten, die auf diese Weise sich selbst schädigen: denn sie haben die einzige Quelle der Reparationszahlungen verstopft!

Sozialpolitik

Arbeitszwang im Freistaat Mecklenburg-Strelitz. Der Wehrkreiskommandeur für den 2. Wehrkreis, General von Tschischwitz in Stettin hat für den Freistaat Mecklenlenburg-Strelitz auf Antrag des deutschnationalen Ministerpräsidenten eine Verordnung erlassen, wonach sämtliche landwirtschaftliche Betriebe für lebenswichtige Betriebe erklärt, und Streik oder Arbeitsverweigerung von Arbeitern oder Angestellten mit Gefängnis bestraft werden. Jede öffentliche Aufforderung zum Streik wird ebenfalls unter Strafe gestellt. Jeder Arbeiter, der nicht durch Krankheit entschuldigt ist, hat zur Arbeit zu erscheinen. Falls er krank ist, hat er binnen zwei Stunden ein ärztliches Zeugnis darüber zu beschaffen. Zum Schluss droht der General die Einführung ausserordentlicher Gerichte an für den Fall, dass seinem Verbot zuwidergehandelt würde!

Herr von Kahr macht Schule. Wie es so zu gehen pflegt, übertrumpft der Schüler noch den Meister, denn zur Einführung des Arbeitszwanges hat sich der bayerische Generalstaatskommissar noch nicht emporgeschwungen. Dass etwas derartiges möglich ist, beleuchtet blitzartig die Lage, in der sich die deutsche Arbeitnehmerschaft befindet. Es wäre verfehlt, wenn wir etwa in eine Kritik der ungeheuerlichen Massnahme für den Freistaat Mecklenburg-Strelitz eintreten wollten. Hier können auch nicht mehr Proteste helfen, solche Vorgänge können, vielmehr nur dadurch richtig gewertet werden, dass sie die Arbeitnehmer zu geschlossener Abwehr anspornen. „Nur der verdient sich Freiheit wie das Leben, der täglich sie erobern muss".

Die patentamtlichen Gebühren sind durch ein Gesetz vom 9. Juli d. J. neu geregelt worden. Das neue Gesetz unterscheidet sich inhaltlich von den Gesetzen der letzten Jahre, die von Patentgebühren handelten, dadurch, dass es ausser Veränderungen im Gebührentarif auch einige bemerkenswerte sachliche Aenderungen anderer Bestimmungen der Gesetze über Patente, Gebrauchsmuster und Warenzeichen enthält. Der Gebührentarif hält an der Staffelung der Gebühren fest, bringt also nur neue, der Geldentwertung entsprechende Gebührensätze. Im Vorläufigen Reichswirtschaftsrat war zwar von einem Vertreter der mittleren Industrie ein Antrag auf Einführung einer Einheitsgebühr gestellt, ist aber abgelehnt worden. Eine grundsätzliche Aenderung des Gebührensystems scheint auch solange ausgeschlossen zu sein, als nicht einmal in den Kreisen der freien Erfinder und der kleinen und mittleren Industrie selbst Einigkeit über die Grundlagen des Gebührentarifes herrscht. Das finanzielle Ergebnis des neuen Gebührentarifes ist durch den fortschreitenden Währungsverfall schon überholt worden, so dass am 15. September eine Erhöhung der Gebührensätze auf das Fünfzigfache eingetreten ist. Aber auch diese Erhöhung genügt nicht, um den schon entstandenen Ausfall an Einnahmen zu decken und für die Zukunft einen Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben zu sichern. Man wird deshalb nicht umhin können, wertbeständige Patentgebühren festzusetzen, und es ist deshalb zu begrüssen, dass der Vorläufige Reichswirtschaftsrat einen entsprechenden Beschluss gefasst hat, der hoffentlich bei der Reichsregierung die gebührende Beachtung findet. Die wichtigste sachliche Aenderung in dem neuen Gesetz besteht in der Verlängerung der Patentdauer von 15 auf 18 Jahre. Damit ist einem wiederholt geäusserten Wunsch aller beteiligten Interessenten nunmehr endlich Rechnung getragen worden. Nicht unbedenklich ist der aus Sparsamkeitsgründen vorgesehene Fortfall der Veröffentlichungen im „Reichsanzeiger". Diese Bestimmungen treten erst am 1. Oktober in Kraft, während der übrige Inhalt des Gesetzes bereits vom 15. Juli an Rechtswirksamkeit erlangt hat. Die Verlängerung der Patentdauer erstreckt sich nur auf solche Patente, die beim Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht erloschen sind oder die nach diesem Zeitpunkte infolge einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wieder in Kraft treten. Die Vorteile, die sich aus dem Gesetz betr. eine verlängerte Schutzdauer bei Patenten und Gebrauchsmustern vom 27. April 1920 ergeben, werden durch das neue Gesetz nicht berührt. Lizenznehmer können eine

Verlängerung der Lizenz verlangen. Das unmittelbare Interesse der Angestellten und Beamten an der Patentgebührenfrage ist nicht erheblich. Das wird sich erst dann ändern, wenn das Recht der Angestellten und Beamten an ihren Erfindungen eine Regelung erfährt, die ihnen Erfinderehre und Erfinderlohn unzweideutig sichert. In diesem Sinne hat sich auch Kollege Schweitzer in seiner Rede im Vorläufigen Reichswirtschaftsrat ausgesprochen. Der inzwischen veröffentlichte Entwurf eines Arbeitsrechtsgesetzes genügt in dem Abschnitt über Erfindungen den berechtigten Forderungen der Angestellten und Beamten nicht, wie wir demnächst ausführlicher dartun werden.

Vergütung der Ueberstunden. Ein Kollege aus der chemischen Industrie schreibt folgendes zur Frage der Ueberstunden, die durch den Arbeitszeitgesetzentwurf wieder brennend geworden ist:

„Jeder technische Angestellte wird aus eigener Erfahrung wissen, dass es im Betriebe oder Laboratorium Arbeiten gibt, bei welchen die Zeit, die die betreffenden Arbeiten zu ihrer Fertigstellung beanspruchen, nicht zu Beginn derselben zu überblicken ist. Oft wird man entdecken, dass man die Arbeit in der Zeit zu kurz eingeschätzt hat, mitunter natürlich auch das Gegenteil. Besonders oft wird sich dies bei selten wiederkehrenden Arbeiten im Versuchsbetriebe oder Versuchslaboratorium wiederholen. Aber auch Unregelmässigkeiten in einem sonst in der Arbeitszeit scharf organisierten Betriebe werden Arbeiten, deren Dauer der Ausführung schlecht zu beurteilen ist, notwendig machen, desgleichen wird es in der Verwaltung ähnliche Fälle geben.

Man wird in solchen Fällen zu prüfen haben, ob die betreffenden Arbeiten innerhalb des Achtstundentages zu erledigen sind, oder ob sie unterbrochen und am nächsten Arbeitstage weitergeführt werden können, oder ob sie ohne Unterbrechung durch Ueberschreiten des Achtstundentages zu Ende geführt werden müssen.

Jeder Techniker wird solche Arbeiten kennen, bei denen es notwendig ist, die Arbeitszeit zu überschreiten, und er wird auch im eigenen Interesse solche Arbeiten ausführen, hängen doch oftmals Umstände damit zusammen, wie Verbesserung von Verfahren, Beseitigung von Störungen im Betriebe oder Verhütung von Unfällen.

Es erhebt sich nun die Frage, auf welchem Wege die Mehrarbeit vom Arbeitgeber zu vergüten ist. Es gibt da zwei Möglichkeiten. Entweder wird die Zeit als Ueberstunde bezahlt, oder aber, was wohl das Richtigste ist, die Mehrarbeit wird durch Zeit vergütet. Hat ein Angestellter eine Stunde länger gearbeitet, so wird die Zeit durch Arbeitspausen ausgeglichen, z. B. verlängerte Frühstücks- oder Mittagspause. Hat aber die Arbeit über eine Stunde Zeit in Anspruch genommen, so ist dem Angestellten ein Urlaub zu gewähren, der wahlweise durch entsprechend späteren Beginn der Arbeit oder früheren Schluss ausserhalb der Arbeitsstätte zu verbringen ist. Der Angestellte wird in diesem Falle oftmals Besorgungen oder Einkäufe vornehmen können, die ihn sonst zwingen würden, einen Urlaub vom Arbeitgeber zu erbeten.

Auf keinen Fall darf solche Arbeit als Selbstverständlichkeit angesehen werden, bei der es keiner Frage der Vergütung bedarf; denn ein Zwang in dieser Richtung ohne entsprechende Entschädigung würde einer Durchbrechung des Achtstundenarbeitstages gleichkommen.“ E. W.

Neue Beitragsklassen in der Angestelltenversicherung. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 an wird die Zahl der Beitragsklassen auf 50 erhöht. Die Klassen bis einschliesslich 39 werden gesperrt mit der Massgabe, dass für Angestellte bis zum vollendeten 18. Lebensjahre und für Lehrlinge Beiträge in der Klasse 36 zu entrichten sind, sofern ihr jährlicher Arbeitsverdienst den Betrag von 14 400 Millionen Mark nicht übersteigt. Der Beitrag der Klasse 36 beträgt vom 1. Oktober 1923 an das Zehnfache, also 12,28 Millionen Mark. Für die Klassen 40 bis 50 gelten nachstehende Beträge in Millionen Mark:

Klasse	Monatseinkommen mehr als	bis	Beitrag
40	1200	1500	50
41	1500	2000	65
42	2000	3000	93
43	3000	4000	130
44	4000	5000	168
45	5000	7000	224
46	7000	10000	316
47	10000	15000	466
48	15000	20000	652
49	20000	25000	838
50	25000		1024

Soziale Bewegung

Ein Steuerprogramm der freien Gewerkschaften. Die Steuerkommission des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, des AfA-Bundes und des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes hat dem Reichsfinanzministerium Richtlinien und Vorschläge für eine allgemeine Finanzreform vorgelegt. Um eine wirkliche Goldwährung zu schaffen und den Staatshaushalt und die Wirtschaft zu sanieren, soll ein Eingriff in die Substanz der Wirtschaft vorgenommen werden. Deshalb fordert die Steuerkommission die unmittelbare Beteiligung des Reiches an den Erträgnissen der Volkswirtschaft und am sonstigen Besitz. Die Leitsätze bieten dem Staat ferner rechtliche Handhaben, auf den Gang der Produktion unmittelbar einzuwirken, machen ihn zum Miteigentümer der Wirtschaft und geben ein fest umschriebenes Programm für die Erfassung der Sachwerte.

Im einzelnen ist aus dem Programm hervorzuheben, dass Körperschaften und alle Unternehmungen mit über 100 Arbeitnehmern bzw. einem entsprechenden Anlagekapital, für die die Körperschaftsbildung durch Reichsgesetz vorgeschrieben wird, verpflichtet werden sollen, ihre Kapitalanteile um ein Drittel zu erhöhen und dieses Drittel dem Reich abzutreten, dem auch bestimmte Mitbestimmungs- und Vermögensrechte eingeräumt werden.

Auf Grundbesitz soll eine Grundschuld des Reiches in Höhe eines Viertels des vom Besitzer selbst geschätzten Wertes eingetragen werden, wofür das Reich auch ein Viertel der hypothekarischen Lasten bis zu einer gewissen Höchstgrenze übernimmt. Der Zinsfuss der Grundschuld wird alljährlich unter Berücksichtigung der inneren Kaufkraft der Mark durch Gesetz festgestellt. Das Reich erhält das Recht, die Immobilien zu dem von dem Besitzer angegebenen Betrag abzüglich der Grundschuld des Reiches und zuzüglich eines Aufschlages von 20 Prozent unter bestimmten Voraussetzungen zu übernehmen. Für die unter Zwangswirtschaft stehenden Miethäuser soll für die Zinsenerhebung eine besondere gesetzliche Regelung getroffen werden. Abgabefrei sind öffentlich-rechtliche und gemeinnützige Körperschaften.

Durch eine Neuregelung des Erbrechts soll der Staat zum Miteigentümer an den Nachlässen gemacht werden.

Der Wirkung der Markinflation auf die Steuern soll durch rasch auswechselbare Einzelparagraphen der Steuergesetze vorgebeugt werden.

Die Ertragsbesteuerung der Landwirtschaft muss gründlich reorganisiert, die Grundsteuer mit der Grösse und Fruchtbarkeit des Bodens gesteigert werden.

Bei der quellenmässigen Besteuerung des Verbrauchs soll in erster Linie der Luxus und nicht der Massenkonsum belastet werden.

Eine wesentliche Forderung der vorgeschlagenen Steuerreform ist die Automatisierung des Steuereingangs. Die technische Durchführung der Steuereinziehung soll durch Steuermarken, durch Scheckeinzahlung oder durch direkten Verkehr mit den Finanzämtern erleichtert werden. Zu erwägen bleibt, ob nicht die Betriebsräte für die pünktliche Ablieferung der einbehaltenen Lohn-, Umsatz- und sonstigen Steuern durch Kontrolle, Gegenzeichnung usw. interessiert werden können.

Für die grössten Einkommen soll eine Uebersteuer eingeführt werden.

Eine Reform der gesamten Steuergesetzgebung mit dem Ziel der Vereinfachung und Vereinheitlichung des Steuersystems und der Steuerverwaltung ist unerlässlich.

Internationaler Gewerkschaftsbund. Die Mitgliederzahl der dem Internationalen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Landeszentralen betrug am 31. Dezember 1922 insgesamt 18 901 972. Es hatten Mitglieder:

Oesterreich	1 049 949	Ungarn	202 956
Belgien	618 871	Italien	1 128 915[2])
Bulgarien	14 813[1])	Lettland	12 350
Kanada	117 814	Luxemburg	12 000
Tschechoslowakei	400 000	Palästina	8 000
Dänemark	232 574	Peru	25 000[1])
Frankreich	757 847	Polen	411 056
Deutschland		Südafrika	50 000
A.D.G.B.	7 908 516	Spanien	208 170[3])
AfA	667 898	Schweden	292 917
Grossbritannien	4 369 000	Schweiz	152 191
Holland	201 045	Jugoslavien	50 000[1])

[1]) = 31. Dezember 1921.
[2]) = Erstes Halbjahr 1922.
[3]) = August 1922.

Angestelltenbewegung

Ohne Tarifvertrag. Sehr viele unserer Kollegen sind oft ungehalten über den Abschluss von Tarifverträgen, die ihren Erwartungen nicht voll entsprechen. Es kann nicht geleugnet werden, dass es unseren Unterhändlern in vielen Fällen nicht möglich ist, in freien Verhandlungen oder vor Schlichtungsinstanzen das herauszuholen, was billigerweise gefordert werden müsste. Bei jeder Kritik sollten sich die betreffenden Kollegen jedoch ein Bild darüber zu machen versuchen, welches Gehalt sie wohl als einzelne Person ohne die Unterstützung der Gewerkschaften zu erringen in der Lage sein würden. Einen Massstab über das in diesem Falle Erreichbare gibt die Bezahlung der technischen Angestellten des Landmessers Herrn Cochius in Sorau. Dort erhielt ein 28jähriger Tiefbautechniker im Mai 1923 150 000 M., im Juni 1923 300 000 M. und im Juli 1923 850 000 M. Monatsgehalt. Nach den durchaus nicht glänzenden Abschlüssen für das Baugewerbe Schlesiens erhielt ein Bautechniker der Gruppe III a in Sorau in den entsprechenden Monaten 371 880 M., 911 250 M. bzw. 3 821 850 M. Dabei muss ausdrücklich hervorgehoben werden, dass der genannte Arbeitgeber mit Arbeit überlastet ist und deshalb zweifellos in der Lage gewesen wäre, auskömmliche Gehälter zu bezahlen.

Dieses Beispiel zeigt, dass selbst unter den günstigsten Verhältnissen es dem einzelnen heute weniger als je möglich ist, auskömmliche Gehälter zu erreichen und deshalb der Zusammenschluss und die Mitarbeit in der Gewerkschaft eine Pflicht der Selbsterhaltung ist.

Unterstützungsleistungen des Bundes im Vergleich zum V. d. T. Die folgenden Gegenüberstellungen zeigen jedem Kollegen, dass die **Unterstützungsleistungen des Bundes um ein Vielfaches der Unterstützungen des V. D. T. betragen.** Wenn auch die Unterstützungsbestimmungen gegenwärtig auf beiden Seiten neu geregelt werden, so sind doch die angegebenen Zahlen noch heute ein Beweis für die viel geringeren Leistungen des V. d. T., da sich das Verhältnis kaum geändert haben dürfte. Die neuen Sätze des V. d. T. sind bis heute nicht veröffentlicht.

Der Bund zahlte unter Zugrundelegung des Vollbeitrages für die erste Septemberhälfte von 1 500 000 M. an **Stellenlosen-Unterstützung:**	Der V.D.T. zahlte an Stellenlosen-Unterstützung bei Zugrundelegung des Regelbeitrages für die erste Septemberhälfte von M. 2 000 000
nach 1jähriger Mitgliedschaft halbmonatlich . . . M. 22 500 000	nichts!
auf die Dauer von 3 Monaten also . . . . . M. 135 000 000	
Der Bund zahlte nach 2jähriger Mitgliedschaft halbmonatlich M. 24 750 000	**Der V. D.T. zahlte** halbmonatlich M. 17 110 000
auf die Dauer von 3 Monaten also . . . . . M. 148 500 000	auf die Dauer von 1 Monat M. 34 220 000
Der Bund zahlte nach 13jähriger Mitgliedschaft halbmonatlich M. 33 750 000	**Der V. D.T. zahlte** halbmonatlich M. 34 220 000
auf die Dauer von 6 Monaten M. 405 000 000	auf die Dauer von 5 Monaten M. 342 200 000

an Hinterbliebenen-Unterstützung:

	der Bund	der V. D.T.
nach 1jähriger Mitgliedschaft . . .	M. 15 000 000	nichts!
„ 5 „ „ . . .	M 43 500 000	M. 12 000 000
„ 20 „ „ . . .	M. 117 000 000	M. 30 000 000
bei Leistung des Sternbeitrages (2 000 000 M. in der I. Septemberhälfte)	M. 145 800 000	M. 30 000 000
An Gemassregelten-Unterstützung zahlte der Bund für die ersten 3 Monate der Stellenlosigkeit 100% und für weitere 3 Monate 90% des Gehaltes (zuzüglich der während der Unterstützungsdauer zutretenden Gehaltserhöhungen).	**Der V. D. T.** bestimmt von Fall zu Fall die Höhe? Ueber die Dauer wird nichts gesagt!!!	
Streikunterstützung zahlte der Bund nach 3monatiger Mitgliedschaft halbmonatl. M. 22 500 000 und M. 2 250 000 für jedes unterhaltsberechtigt. Familienmitglied.	Die Mitglieder des **V. D. T.** erhielten halbmonatl. M. 17 100 000 zuzüglich M. 66 000 für die Ehefrau und jedes Kind pro Tag.	

Erfahrungen im Verband Deutscher Techniker. „Techniker, lasst Euch nicht irreführen", heisst eine Flugschrift, durch die wir Aufklärung über den Verband Deutscher Techniker allen Kollegen bieten. Es gibt allerdings immer noch Techniker, die zunächst einmal durch Schaden klug werden müssen. Nachstehend sei im Auszug das Schreiben eines Kollegen wiedergegeben, dem von unserer Seite nichts hinzuzufügen ist:

„Zuvor meinen verbindlichsten Dank für Ihre Mahnworte zur Treue. Mein Grund zum Austritt deckt sich absolut nicht mit den Ausführungen Ihrerseits, ich weiss die Mühe und Arbeit des AfA-Bundes hoch zu schätzen, was mich auch lange von meinem Austritt abhielt. Ich zeige Ihnen aber offenes Visier, ich besitze den Mut, um meinen Fehler einzugestehen, und teile Ihnen mit, dass ich von einer verblendeten Agitation von seiten eines Kollegen und Freundes beeinflusst wurde, dass auch ein gewisser Druck ausgeübt wurde. Ich wurde vom Deutschen Techniker-Verband, Sitz Essen, geworben, und wurde mir erklärt, es seien nur Techniker und Ingenieure darin. Aber ein anderes Bild zeigte mir eine Versammlung, und als ich nähere Erkundigungen einziehen wollte, haben sich die massgebenden Herren hinausgeredet. Die Sache ist faul von vornherein. Nun ist aber auch mein guter Freund zur Einsicht gekommen und sieht ein, was er für einen Blödsinn angerichtet hat, bedauerte allerdings tief, dass er mich in die Sache mit hineingerissen hat. Bei ihm war aber der Fall gerade so, er war auch Bundesmitglied, und wie er mir weiter erzählte, bedauern es auch noch mehr andere Herren, dass sie diesem Verband beigetreten sind. Ich frage nun beim Butab an, ob er gewillt ist, meine Austrittserklärung rückgängig zu machen?

Ferner möchte ich höflichst anfragen, was für Bedingungen der Butab gegenüber alten, früheren Mitgliedern vom Bund bei Neuaufnahmen stellt resp. Wiederaufnahme. Es handelt sich um Herren, die auf denselben Leim hereingefallen sind.

Wir wollen arbeiten, um unsere verlorenen Mitglieder zur alten Garde zurückzuführen."

Neue Praktiken der Gewerkschaftsbünde. G. d. A. und Gedag, die sich sonst gegenseitig nicht mit Glacéhandschuhen anfassen, haben sich in Mecklenburg zur gemeinsamen Bekämpfung unseres Bundes zusammengefunden. Ihre Schlauheit in Verbindung mit dem Wohlwollen, das die Mecklenburger Arbeitgeber ihnen entgegenbringen, hat sie ein neues Agitationsmittel finden lassen, mit dem sie hofften, dem Bund die Techniker in Mecklenburg abjagen zu können. Sie vereinbaren nämlich mit Unternehmerverbänden in aller Heimlichkeit und Freundschaft Termine zu Gehaltsverhandlungen auch in solchen Vertragsgebieten, wo wir Vertragskontrahent sind. In den Fällen, wo das Geheimnis der Vereinbarung wirksam behütet wird, können natürlich unsere Vertreter den Termin nicht wahrnehmen, und die Vertreter dieser beiden Verbände erklären dann den Angestellten, dass der Butab wieder einmal versagte und G. d. A.- und Gedagvertreter sich heldenhaft für die Butabmitglieder schlagen mussten und deshalb einen Anspruch darauf hätten, dass die Techniker auch zu ihnen übertreten. Unsere Mecklenburger Kollegen waren nicht so naiv, auf dieses Manöver hineinzufallen; immerhin aber empfehlen wir allen Kollegen auch in den übrigen Bundesgebieten, etwa auch dort versuchten ähnlichen Manipulationen gegenüber wachsam zu sein.

Allgemeine Berufsfragen

Ein verhungerter Kollege. Einer süddeutschen Zeitung entnehmen wir folgendes:

„Heidelberg, 21. Sept. Der 40jährige verheiratete Ingenieur Ernst Maier von hier ist an Erschöpfung gestorben. Er war vor längerer Zeit in Regensburg stellungslos geworden und hoffte in Pfarrkirchen Arbeit zu finden. Da er das zur Fahrt nötige Geld nicht besass, wanderte er zu Fuss. Infolge Erschöpfung konnte er den Rest des Weges nicht mehr zurücklegen und starb im Krankenhaus."

Die Leistungsfähigkeit des Bundes, besonders in dieser Zeit, ist natürlich nicht so gross, dass wir jedes Mitglied unter allen Umständen vor allen Notfällen bewahren könnten. Jedoch, wenn dieser Kollege Mitglied des Bundes gewesen wäre, so hätte er doch mindestens für sechs Monate von uns Stellenlosenunterstützung bekommen, wäre demnach gegen die allerschlimmsten Folgen der Arbeitslosigkeit geschützt gewesen, wobei nicht vergessen werden darf, dass für Fälle aussergewöhnlicher Not der Bundesvorstand von seinem satzungsmässigen Rechte Gebrauch macht, aussergewöhnliche Hilfe zu leisten. Der Bund ist eine Kampforganisation, und falsch wäre es, lediglich der Unterstützung halber sein Mitglied zu werden. Jedoch ist dieser traurige Fall auch eine Begründung dafür, dass es ein Wahn ist, als Arbeitnehmer unorganisiert durchs Leben kommen zu können.

Sie bleiben die alten. Unser Gaubeamte in Stuttgart schreibt in einem Bericht über die letzten dortigen Tarifverhandlungen:

„. . . Der Unterzeichnete hat in ganz Deutschland, von Königsberg bis Lörrach, in 17 verschiedenen Städten für die verschiedensten Branchen Tarifverhandlungen geführt, aber noch nie wurden auf Arbeitgeberseite die Verhandlungen in einer derartig herausfordernden und diktatorischen Form geführt, wie das hier der Fall ist. Gleich zu Anfang machte Baurat Fischer Schwierigkeiten wegen der Zusammensetzung der Beisitzer auf Arbeitnehmerseite, wodurch eine Vertagung der Verhandlungen auf den Nachmittag notwendig wurde. Auf welchen Ton die Verhandlungen auf Arbeitgeberseite abgestimmt waren, geht am besten aus der Drohung hervor, den Tarifvertrag zu zerschlagen, wenn die Angestellten sich nicht der Diktatur der Arbeitgeber fügen.

Kollegen, diese Verhandlungen sind die Anzeichen eines nahenden Sturmes. Die Arbeitgeber halten scheinbar die Zeit für gekommen,

die Angestellten ihre Macht rücksichtslos fühlen zu lassen. Wir brauchen deshalb heute mehr denn je die Geschlossenheit der Angestellten. Heute begeht jeder Kollege ein Verbrechen an seinem Stande, wenn er nicht Mitglied unseres Bundes ist. Sagen Sie das den Unorganisierten. Sagen Sie aber auch den Kollegen, dass heute jeder mehr denn je bereit zur Mitarbeit sein muss. . . . ."

Chemische Industrie und Arbeitszeitgesetzentwurf. Zu diesem Kapitel schreibt uns Kollege Rüstig, Berlin: Von Arbeitgeberseite wird gegen die strikte Einhaltung des Achtstundentages in der chemischen Industrie auf die Unmöglichkeit, Unzweckmässigkeit und Kostspieligkeit hingewiesen, chemische Arbeiten mit dem Glockenschlage abzuschliessen. Diese Eigenart der chemischen Arbeit lässt sich nicht bestreiten. Aber trotzdem sind die Gründe der Unternehmer noch lange nicht stichhaltig. Ich kann mir ganz gut denken, dass sich bei einer neun- und zehnstündigen Arbeitszeit dieselben Gründe anführen lassen. Während meiner achtjährigen praktischen Tätigkeit habe ich, mit ganz geringen Ausnahmen, nicht länger als acht Stunden am Tage gearbeitet. Ich kann mich da meiner Tätigkeit an einem staatlichen Institut erinnern, in dem auch heute noch nur sieben Stunden gearbeitet werden. Nach drei Uhr aber war weder in der analytischen noch in der wissenschaftlichen Abteilung ein Mensch zu treffen. Wohl habe ich auch Verschiebungen der Arbeitszeit auf mich genommen. In einem Versuchslaboratorium, in einer ebenso heissen Zeit wie gerade jetzt, liessen sich bestimmte Versuche nur bei einer Lufttemperatur unter 21° C ausführen. Nun, da begann man eben um 5 Uhr morgens und ging selbstverständlich mittags nach Hause. Aber auch das war nur ein Ausnahmefall. Von älteren Kollegen habe ich mir erzählen lassen, dass in grossen Fabriken der chemischen Industrie auch in Vorkriegszeiten nicht länger als acht Stunden gearbeitet wurde. Es ist aber diesen Kollegen nichts davon bekannt, dass die Einhaltung dieser Arbeitszeit als unmöglich oder kostspielig bezeichnet wurde — aber lang ist es her. Jeder aber, der mit den Eigenarten der chemischen Arbeiten vertraut ist, weiss, dass man bei richtiger Arbeitseinteilung die Arbeit im allgemeinen rechtzeitig beenden kann. Dringend warnen möchte ich daher davor, den Arbeitgebern mit dem Arbeitszeitgesetz den bekannten kleinen Finger zu reichen. Jetzt wird eine Ueberschreitung der Arbeitszeit nur in den allerdringendsten Fällen vorgenommen und eine Regelung über die Vergütung mit der Angestelltenvertretung geschaffen. Wer aber gibt uns die Gewissheit, dass nach dem Inkrafttreten des Gesetzes aus der Möglichkeit keine Untugend gemacht wird?

Viel wichtiger als ein Gesetz zur Verlängerung der Arbeitszeit scheint mir ein solches zur Verkürzung derselben in den chemischen Laboratorien zu sein. Ich berufe mich hier auf die Artikel des Herrn Dr. Zadek in den Nummern 19 und 20 der „D.T.Z.": „Aerztliches über den Achtstundentag" und „Der Achtstundentag und das Arbeitszeitgesetz". Hier wird deutlich genug nachgewiesen, dass der Achtstundentag im Laboratorium auf Kosten der Gesundheit geht.

Bücherschau

Der Ansturm gegen den Achtstundentag. Eine Reihe in der Zeitschrift „Die Soziale Praxis" erschienener Aufsätze, gesammelt und mit Genehmigung des Verfassers, Professor Dr. Lujo Brentano, herausgegeben. Berlin SO. 16, 1923; Verlagsgesellschaft des ADGB. Grundpreis 0,40 mal Schlüsselzahl des Börsenvereins.

Kann Deutschland noch Sozialpolitik treiben? Ist es möglich, den Achtstundentag beizubehalten? Oder stehen Achtstundentag und sozialpolitische Forderungen dem Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft im Wege? Das sind Fragen, die nicht nur Unternehmer und Arbeiter, sondern auch die Volkswirtschaftler und die Sozialpolitiker aller Schattierungen beschäftigen. Mit wie wenig Verständnis an die Prüfung des allerdings recht verwickelten Stoffes herangegangen wird und wie versucht wird, aller Schwierigkeiten dadurch Herr zu werden, dass alle Not dem Rücken der Arbeitnehmer aufgebürdet wird, das haben die verschiedenen Artikel des Professors Herkner in der „Deutschen Allgemeinen Zeitung" und im „Arbeitgeber" erkennen lassen. Sie bedeuten ein vollständiges Versagen der Wissenschaft, denn man darf nicht vergessen, dass sie von dem bisher auch in den Kreisen der Arbeitnehmer geschätzten Verfasser des Grundwerkes über die „Arbeiterfrage" herrühren. Mit Herkner und den „Wissenschaftlern", die im Reichswirtschaftsrat den Achtstundentag preisgaben, um die deutsche Wirtschaft zu „retten", rechnete Lujo Brentano in fünf Artikeln der „Sozialen Praxis" gründlich ab. Erbarmungslos und mit wissenschaftlicher Schärfe zerpflückt er die Scheingründe der Gegner des Achtstundentages und der Sozialpolitik. Die Verlagsgesellschaft des ADGB. in Berlin hat jetzt die Artikel als Broschüre herausgegeben. Sie werden so ihren Zweck erst vollständig erfüllen, denn sie haben weit grösseren Wert als den vorübergehenden einer guten Polemik. Sie sind im Kampf um Achtstundentag und Sozialpolitik eine schneidige Waffe. Ihre weiteste Verbreitung ist deshalb wünschenswert.

„Die Gewerkschaftsbewegung." Von Dr. Siegfried Nestriepke. Dritter Band: Die Gruppen neben den freien Gewerkschaften, Angestellten- und Beamtenbewegung. — Zweite umgearbeitete Auflage. Verlag von Ernst Heinrich Moritz (Inh. Franz Mittelbach), Stuttgart. Grundpreis brosch. M. 3.—, geb. M. 5.— mal Schlüsselzahl des Börsenvereins.

Mit dieser neuen Auflage des dritten Bandes von Nestriepkes umfassendem Werk liegt nun das dreibändige Gesamtwerk in völliger Neubearbeitung vor. — In der ersten Auflage hatten die neben den „freien" Gewerkschaften stehenden gewerkschaftlichen Richtungen nur eine sehr knappe Behandlung gefunden. Jetzt sind die Kapitel erheblich erweitert und zu einem besonderen Bande vereinigt. Dem bisherigen Mangel an einer halbwegs brauchbaren Darstellung von Entwicklungsgeschichte, Aufbau, Tendenzen usw. der „freiheitlich-nationalen" und der „christlich-nationalen" Gewerkschaften hilft der vorliegende Band nun gründlich ab. Das Werk gibt zudem eine zusammenfassende Darstellung der Beamtenbewegung, in der sich immer mehr gewerkschaftliche Tendenzen durchgesetzt haben und die zugleich eine enge organisatorische Verbindung mit der Arbeiter- und Angestelltenbewegung eingegangen ist. — Wer in der Gewerkschaftsbewegung steht oder sich über sie in eingehender Weise unterrichten will — wer müsste dies in heutiger Zeit nicht? —, der greife zu dem Nestriepkeschen Werk, das eine Fundgrube für die Gesamtheit aller Fragen ist, die die Gewerkschaftsbewegung berühren.

„Die sozialen Organisationen". Von E. Lederer, 2. Aufl. Verlag von B. G. Teubner, Leipzig und Berlin 1922.

In diesem Bändchen „Aus Natur und Geisteswelt" schildert der Heidelberger Professor Lederer die Entstehung, Entwicklung und Haltung der sozialen Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Insbesondere ist es ihm darum zu tun, die „Ideologien", d. h. die Gedankenwelt zu zeigen, von der sich die Verbände bewusst oder zum Teil unbewusst leiten lassen. Heute, wo Organisation, Zusammenschluss eine Lebensnotwendigkeit der wirtschaftlich Schwachen ist, wird jeder mit grosser Teilnahme ein Werk lesen wollen, das ihn über diese Gebiete belehrt. Der Umstand, dass der Verfasser den Stoff nach jeder Richtung hin beherrscht, dass er es versteht, auf so engem Raum den Kern der Organisationsbewegung zu erfassen und deutlich wiederzugeben, macht die Schrift für jeden unentbehrlich, der sich über die Organisationsverhältnisse seiner Freunde und Gegner unterrichten will.

Aus dem Bunde

Vorstandsbekanntmachungen

Die Zentralarbeitsgemeinschaft. Der Bundesvorstand hat in seiner Sitzung vom 11. Oktober beschlossen, erneut seinen Einfluss geltend zu machen, um den AfA-Bund zum Austritt aus der Zentralarbeitsgemeinschaft zu bewegen. Ist dies nicht zu erreichen, so lehnt der Bundesvorstand für sich jede weitere Mitarbeit in der Zentralarbeitsgemeinschaft mit sofortiger Wirkung ab.

Kampffondsbeiträge. Von der mit 5. November 1923 beginnenden Woche an werden für den Kampffonds des Bundes Pflichtbeiträge erhoben, deren jeweilige Höhe in jeder Beitragswoche sich aus der Multiplikation der Grundzahl 0,3 Mark mit der gleichen Reichsindexziffer ergibt, die für die Berechnung des ordentlichen Beitrages der gleichen Woche zur Verwendung kommt.

Die Hauptverwaltung wird sich bemühen, die jeweilige Höhe dieses Beitrages in Papiermark oder Rentenmark gleichzeitig mit der Höhe des ordentlichen Beitrages den Ortsverwaltungen immer rechtzeitig mitzuteilen.

Der Beitrag zum Kampffonds wird von jedem Mitgliede gleichzeitig mit dem Stern-, Voll- oder Minderbeitrag, den das Mitglied bezahlt, eingezogen und mit der Beitragsmarke, die die Angabe der Woche enthält, quittiert. Unterschiede in der Höhe des Kampffondsbeitrages für Stern-, Voll- und Minderbeitragszahler werden nicht gemacht.

Beitragsrückstände, die somit ab 5. Nov. auch den Rückstand für den Kampffondsbeitrag enthalten, werden, wie mehrfach bereits kundgemacht, in der Höhe des am Tage der Zahlung gültigen Beitrages gezahlt. Es ergibt sich damit für Nachzahlung von Rückständen für die rückständig gebliebenen Kollegen auch die Verpflichtung, für Wochen vor dem 5. November den Kampffondsbeitrag zu bezahlen. Diese Zahlung kann aus verwaltungstechnischen Gründen nicht erlassen werden. Es empfiehlt sich somit, etwaige Rückstände noch vor dem 5. November zu begleichen.

Vorauszahlungen können auch in den Wochen nach dem 5. November in der Höhe des jeweils gültigen Gesamtbeitrages für mindestens 4 und höchstens 13 Wochen geleistet werden.

Der Bundesvorstand.

Neuregelung des Unterstützungswesens.

1. Grundzahlen: Mit Rücksicht auf die Einführung von Wochenbeiträgen werden die Stellenlosen-, Solidaritäts- und Hinterbliebenen-Unterstützungen in Indexmark für Voll- und Minderbeitragszahler angegeben.
2. Multiplikator: Zur Errechnung der auszuzahlenden Papiermarksummen werden die Indexmark der Unterstützungen (bei der Stellenlosen- und Solidaritätsunterstützung die der ersten Unterstützungswoche) am Fälligkeitstage mit derjenigen wöchentlichen Reichsindexziffer multipliziert, die für die Festsetzung des Beitrages der vergangenen Woche massgebend war.
3. Berücksichtigung von Beitragsrückständen: Mitgliedern, die mit ihren Beiträgen, ohne Stundung erhalten zu haben, im Rückstande sind, wird bei Berechnung der Unterstützung ein um soviel Wochen zurückliegender Index zugrunde gelegt, als Wochenbeiträge bei Eintritt des Unterstützungsfalles rückständig sind. Dabei werden rückständige Monatsbeiträge als vier, Halbmonatsbeiträge als zwei Wochenbeiträge angesehen.

4. Unterstützungswoche: Die Unterstützungswoche beginnt mit dem Montag und endet mit dem darauffolgenden Sonntag.
5. Multiplikator bei laufenden Unterstützungen: Bei der Stellenlosen- und Solidaritätsunterstützung wird in den weiteren Unterstützungswochen die der Indexziffer der ersten Unterstützungswoche jeweils folgende Ziffer zugrunde gelegt.
6. Abrundung: Die zur Auszahlung gelangenden Papiermarkbeträge werden auf volle Million Mark aufgerundet.
7. Fälligkeit der Unterstützungen: Die Stellenlosenunterstützung für die laufende Unterstützungswoche wird ausserhalb Berlins wohnenden Mitgliedern am Mittwoch und Donnerstag durch die Post zugestellt. Die in Berlin wohnenden Mitglieder erhalten ihre Stellenlosenunterstützung am Sonnabend. Zahltag für die Solidaritätsunterstützung ist in der Regel der Mittwoch. Die Hinterbliebenenunterstützung ist am Tage nach dem Tode fällig, Notfallunterstützungen und Darlehn einen Tag nach Zuerkennung.
8. Geldentwertungsschäden: Für Schäden, die durch nicht rechtzeitige Beantragung von Unterstützungen oder Abberufung bereits zuerkannter Unterstützungen entstehen, kommt der Bund nicht auf.
9. Stellenlosenunterstützung: Die tägliche Unterstützung beträgt:

	für Voll-Beitragszahler	für Minder-Beitragszahler
nach 1jähriger Mitgliedschaft	1,25 Indexmark	0,80 Indexmark
„ 2 „ „	1,40 „	0,90 „
„ 3 „ „	1,55 „	1,— „
„ 4 „ „	1,55 „	1,— „
„ 5 „ „	1,70 „	1,10 „
„ 6 „ „	1,85 „	1,20 „
„ 7 und mehrjähr. „	2,— „	1,30 „

für die in der Satzung vorgesehene Bezugsdauer.

10. Solidaritätsunterstützung: Die tägliche Unterstützung beträgt:

	für Voll-Beitragszahler	für Minder-Beitragszahler
bei 3mon. b. 1jähr. Mitgliedsch.	1,50 Indexmark	0,90 Indexmark
„ 1jähriger „	1,80 „	1,10 „
„ 2- bis 5jähriger „	2,10 „	1,30 „
„ mehr als 5jähriger „	2,40 „	1,50 „

Für jedes unterhaltsberechtigte Familienmitglied wird ein Zuschlag von 10 Prozent des errechneten Betrages gezahlt.

11. Hinterbliebenenunterstützung: Die Hinterbliebenenunterstützung beträgt bei Vollbeitragszahlern:
nach 1jähriger Mitgliedschaft 18 Indexmark
„ 2 „ „ 36 „
und steigt mit Ablauf jedes weiteren Mitgliedsjahres um 4,5 bis höchstens 144 Indexmark.

Die Hinterbliebenenunterstützung beträgt bei Minderbeitragszahlern:
nach 1jähriger Mitgliedschaft 11 Indexmark
„ 2 „ „ 22 „
und steigt nach Ablauf eines jeden weiteren Mitgliedsjahres um 2,7 bis höchstens 86 Indexmark.

Mitglieder, die die Anerkennungsgebühr zahlen oder von der Beitragsleistung befreit sind (§ 18), werden in bezug auf die Hinterbliebenenunterstützung wie Voll- und Minderbeitragszahler behandelt.

12. Sternbeitragszahler:
a) Mitglieder, die wenigstens 12 Wochensternbeiträge in den letzten 26 Wochen vor Eintritt des Unterstützungsfalles entrichtet haben, erhalten bei Inanspruchnahme der Stellenlosen- oder Solidaritätsunterstützung über die Regelung vom 15. Oktober hinaus einen Zuschlag von $1^1/_2$ Prozent für jeden in dieser Zeit gezahlten Wochensternbeitrag.
b) Die Hinterbliebenenunterstützung wird für jeden in den letzten 52 Wochen vor Eintritt des Sterbefalles entrichteten Wochensternbeitrag um $1^1/_4$ Prozent erhöht.

13. Die Gemassregeltenunterstützung beträgt: im ersten Unterstützungsmonat 100, im zweiten Monat 80, im dritten Monat 70, im vierten bis sechsten Monat 50 Prozent des zuletzt bezogenen Gehaltes.

Nebeneinnahmen und Erwerbslosenunterstützung werden auf die Gemassregeltenunterstützung im ersten Unterstützungsmonat voll und vom zweiten Unterstützungsmonat ab bis zu dem Teil angerechnet, der mit der Gemassregeltenunterstützung zusammen 80 Prozent des zuletzt bezogenen Gehaltes übersteigt.

14. Punkt 20 der Ausführungsbestimmungen zu §§ 21, 22 der Satzung wird bis auf weiteres ausser Kraft gesetzt.
15. Vorstehende Regeln treten am 15. Oktober 1923 in Kraft.

*

Ausserordentlicher Zuschlag zur Stellenlosenunterstützung. Trotz der sehr schwachen Finanzlage des Bundes hat der Bundesvorstand in Anbetracht der für die stellenlosen Kollegen besonders empfindlich wirkenden Geldentwertung der letzten Tage beschlossen, zu dem dieswöchentlichen (Woche vom 15. bis 21. 10.) Unterstützungssatze einen ausserordentlichen Zuschlag von 100 Prozent zu zahlen.

Ein Münchener Brief. Der bayerische Generalstaatskommissar Dr. von Kahr hat vor kurzem zwangsweise Bierpreise angesetzt, die nach Angabe der Braukapitalisten die Gestehungskosten auch nicht annähernd decken. Die Brauereibesitzer wussten sich aber schnellstens zu helfen. Sie verweigerten im letzten Augenblick noch den Angestellten die Auszahlung der nach einem von ihnen angenommenen Schiedsspruch festgesetzten Gehälter und erklärten, dass sie bei dem diktierten Bierpreis keine Gehaltserhöhung mehr tragen könnten. Sie haben es sogar verstanden ihre Interessen auch dem Generalstaatskommissar gegenüber zur Anerkennung zu bringen, so dass dieser in Uebereinstimmung mit der Landespreisprüfungsstelle nicht nur seine erste Festsetzung aufgehoben, sondern einer neuen, und diesmal gleich ganz gewaltigen Bierpreiserhöhung (250 Prozent) zugestimmt hat. Vom 11. Oktober ab kostet danach in München, der einst recht bierfrohen Stadt, ein Liter des bayerischen Gerstensaftes bis zu 120 Millionen Mark.

Warum wir hier über diese Tatsache berichten?

Der höchste Bundesbeitrag für die dritte Oktoberwoche beträgt nur etwas über 98 Millionen und der Minderbeitrag gar nur 44 Millionen, d. h. also, in München zahlen die bestbesoldetsten Technikergruppen für ihre Berufsorganisation noch nicht einmal mehr den Wert einer „Mass“ Bier und die jüngeren und geringer entlohnten Kollegen brauchen gar nur in der Woche eine „Halbe“ weniger zu trinken, um dafür eine Interessenvertretung zu erhalten, die es bisher immer noch hat möglich machen können, dass die Gehälter der technischen Angestellten in Bayern in einer ganzen Reihe von Wirtschaftszweigen erheblich höher stehen, als in anderen Teilen des Deutschen Reiches.

Wenn die Arbeitnehmerschaft aber ihre wirtschaftliche Macht als Konsumenten einmal richtig einsetzen und darauf verzichten würde, den Braukapitalisten, deren Aktienwerte ganz riesenhaft gesteigert sind, Hasen in die Küche zu jagen, dann würde bald eine andere Preispolitik betrieben werden, und wenn insbesondere die Techniker erst erkennen wollten, dass schon ein kleiner Teil der für Bier ausgegebenen Milliarden im Kampffonds unseres Bundes ganz andere Wirkungen hervorbringen würde, dann müssten die Gehälter der Angestellten endlich auch nach „Goldmark“ berechnet werden, so wie die Braukapitalisten ihre immer dünner werdenden Biere nach Goldmark bezahlt verlangen.

Vorbildlicher Opfermut. Wir können mit Genugtuung feststellen, dass sich in unserem Mitgliederkreise der Gedanke der Solidarität in immer stärkerem Masse in die Tat umsetzt. Leider verbietet es uns der Raum, der uns jetzt im Bundesorgan zur Verfügung steht, jeden Spender einzeln aufzuführen. Wir müssen uns deshalb zu unserem eigenen Bedauern darauf beschränken, eine summarische Aufstellung zu geben. Eine aus 23 Mitgliedern bestehende Betriebsgruppe der O.-V. Zittau hat neben der restlosen Abführung des Gaubeitrages noch 2,2 Milliarden gesammelt. — Bei der Gauverwaltung Rheinland-Westfalen gingen von einer grossen Zahl Ortsverwaltungen, Betriebs- und Schachtgruppen sowie von Einzelmitgliedern im ganzen 9 010 905 500 M. ein. — Im Bereich der Gaunebenstelle Barmen steuerte die O.-V. Remscheid zum Kampffonds 545 Millionen bei, ausserdem vier Mitglieder in Barmen und Rosbach 18 Millionen Mark. — In Anerkennung der von den Gewerkschaften erkämpften halbmonatlichen Gehaltsvorauszahlung an die Angestellten haben 19 Kollegen der Katasterämter I und II Altona 910 Millionen Mark für den Kampffonds gestiftet. — Die O.-V. Schwerin beschloss, angesichts der fortschreitenden Entwertung der Mark die Kampffondsmarken zum Zehnfachen des Nennwertes zu vertreiben, und hat auch schon eine stattliche Anzahl Marken nach dieser Berechnung abgesetzt.

„Das Arbeitgeberdrittel“ in den Ersatzkassen. Wie erwartet, ist der Ersatzkrankenkasse für unsere Mitglieder, der Kranken- und Sterbekasse für das Deutsche Reich, nunmehr durch Verordnung des Reichsarbeitsministers der Anspruch auf das sogenannte Arbeitgeberdrittel, d. h. den Anteil des Arbeitgebers, den dieser zu den Krankenkassenbeiträgen zu leisten hat, zugebilligt worden. Die versicherungspflichtigen Mitglieder dieser Kasse erhalten deshalb von ihren Arbeitgebern bei der Gehaltszahlung $^1/_3$ des Beitrages, der an die für sie zuständige Pflicht- (Orts-, Betriebs-, Innungs-) Krankenkasse zu zahlen gewesen wäre, mitausbezahlt, und zwar ist dieser Anteil zu berechnen nach den jeweils von den Ortskrankenkassen festgesetzten Beiträgen. Da diese jetzt fast wöchentlich erhöht werden, kann es vorkommen, dass die Mitglieder den weitaus grössten Teil des Beitrages, den sie zu Anfang des Monats an unsere Kasse leisteten, zurückerhalten.

Der Vergleich mit Leistungen und Beiträgen fällt infolgedessen immer mehr zugunsten unserer Kasse aus. Aus den Zwangskrankenkassen kann nunmehr der Uebertritt jederzeit (früher bekanntlich nur zum Quartalsschluss) bewirkt werden. Es bedarf dazu lediglich eines Antrages an unsere Kasse, zu welchem Formulare von unseren Geschäftsstellen sowohl wie von den Zahlstellen der Krankenkasse in den einzelnen Städten ausgegeben werden. Nach Eingang dieses Antrages stellt die Kasse eine Mitgliedsbescheinigung aus, die dem Arbeitgeber zu behändigen ist, der alsdann die Abmeldung bei der zuständigen Pflichtkrankenkasse unverzüglich veranlasst, da weitere Beiträge ihm selbst zur Last fallen würden.

Die Mitgliedszeit, die in anderen Orts- oder Ersatzkrankenkassen zugebracht ist, wird bei Inanspruchnahme der Leistungen unserer Kasse unverkürzt angerechnet, so dass die Mitglieder unter Umständen sofort in den Genuss der Höchstleistungen gelangen können. Wesentlich ist ferner, dass bei länger als 4 Wochen dauernder Arbeitsunfähigkeit das Krankengeld vom 1. Tage ab und vom 31. Tage ab mit 25 Prozent Zuschlag gewährt wird. Diese und andere Mehrleistungen, z. B. das wesentlich höhere Sterbegeld, kommen natürlich bei Pflichtkrankenkassen nicht in Frage, auch nicht bei anderen Ersatzkrankenkassen.

Nichtpflichtmitglieder, d. h. Angestellte, die einen höheren als den versicherungspflichtigen Arbeitsverdienst beziehen, sowie Beamte usw. können den Klassen 5 bis 10a unserer Kasse beitreten, aber auch der Abteilung 0, die besonders für Mitglieder, die auf Krankengeld keinen Anspruch erheben, eingerichtet ist. Hier wird in Stufe I (Beitrag 240 Millionen) freie ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Heilmittel, Krankenhauspflege, bzw. Zuschuss bis zurzeit 189 Millionen je Tag, und Sterbegeld bis zurzeit 17 Milliarden gewährt. Wird von den Mitgliedern der Stufe I ärztliche und zahnärztliche Behandlung nicht mit Krankenschein in Anspruch genommen, so werden die verauslagten Honorare nach den Tarifsätzen mit 50 Prozent Zuschlag erstattet. In Stufe II (420 Millionen monatlich) wird statt der freien ärztlichen und zahnärztlichen Behandlung die Vergütung der dafür entstandenen Ausgaben in

Höhe von 80 Prozent des tatsäc... ...ngsbetrages gewährt. Ausserdem ebenfalls freie Arznei... ...oegeld von zurzeit bis 20 Milliarden.

In der Familienversicherung (... monatlich) wird bekanntlich ebenfalls freie ärztliche und za... ...ne Behandlung, Arznei, Heilmittel, freie Krankenhausbehandlung b... ...r Dauer von 8 Wochen, danach Zuschuss bis 26 Wochen, und Sterbegeld zugesichert.

Unsere Kollegen bitten wir nun, unbeschadet ihrer grundsätzlichen Stellung zur Krankenversicherung, mit allen Kräften darauf hinzuwirken, dass, soweit unsere Kollegen noch anderen Kassen angehören, deren Ueberführung alsbald getätigt wird. Bei Ersatzkassenmitgliedern wird das allerdings erst zum 1. Januar kommenden Jahres möglich sein. Da die Orts- und auch andere Ersatzkassen, z. B. die Barmer, 25 bis 45 Prozent mehr Beitrag erheben, so liegt es im Interesse jedes unserer Mitglieder, schleunigst unserer Kasse beizutreten.

Die Kasse ist bereit, in allen Orten, in denen sich mindestens 15 Mitglieder zum Beitritt melden, besondere Zahlstellen für diese einzurichten, deren Leiter eine entsprechende Vergütung im Verhältnis zu den eingegangenen Beiträgen erhalten. Es empfiehlt sich, diejenigen Mitglieder, die der Kasse beitreten wollen, zunächst in eine Liste aufzunehmen und diese dann der Zentrale, Berlin-Lichterfelde-West, Hortensienstr 29, einzureichen, die dann sofort die erforderlichen Formulare usw. übersenden wird. Für Gross-Berlin wenden sich alle Kollegen an die Verwaltungsstelle III, C. 2, Neue Friedrichstr. 80. Alle unseren Mitgliedern durch die Werbung entstandenen Kosten werden von der Kasse ersetzt und ausserdem noch eine besondere Vergütung zugebilligt.

Bekanntmachungen der Industriebeamten-Sparbank.

Das Eintrittsgeld für neueintretende Genossen und die Verzugsgebühr für solche Genossen, die ihre Geschäftsanteile noch nicht auf die beschlossene Höhe von 10 Millionen Mark gebracht haben, wird in Zukunft allwöchentlich festgesetzt.

Es beträgt in der Woche vom 6. bis 13. Oktober 1923 das Eintrittsgeld für jeden Geschäftsanteil 30 Millionen Mark, die Verzugsgebühr 15 Millionen Mark; in der Woche vom 14. bis 20. Oktober 1923 das Eintrittsgeld 150 Millionen Mark, die Verzugsgebühr 75 Millionen Mark; in der Woche vom 21. bis 27. Oktober 1923 das Eintrittsgeld 200 Millionen Mark, die Verzugsgebühr 100 Millionen Mark.

Industriebeamten-Sparbank.
Der Vorstand. Der Aufsichtsrat.

Versammlungskalender

Bekanntmachungen im Versammlungskalender der „D.T.Z." dürfen wegen des beschränkten Raumes nur folgende Angaben erhalten: Ortsverwaltung, Art der Versammlung, Datum, Versammlungsbeginn, Versammlungsort. Die Anzeigen müssen spätestens 4 Tage vor Erscheinen der neuen Nummer im Besitz der Redaktion sein und dürfen keine anderen Angaben als die vorgeschriebenen unter Anwendung nachstehender Abkürzung enthalten:

M = Mitgliederversammlung, V = Vertrauensmännerversammlung,
F = Fachgruppenversammlung, B = Berufsausschuss.

Altenburg (Thür.). M. 3. XI. 7⁰⁰ „Gold. Pflug".
Bautzen. M. 8. XI. 8⁰⁰. „Ratskeller".
Berlin. Bezirk 10 u. 12 M. Jeden ersten Freitag im Monat, 7³⁰ im Rest. „Zum Althoff", Steglitz, Althoff- Ecke Körnerstrasse.
Kiel. M. 1. XI. 8⁰⁰. Gewerkschaftshaus, Legienstr. 24.
Liegnitz. M. 8. XI. 7³⁰. Rest. Brau-Commune.
Nürnberg. M. 12. XI. 7³⁰. „Wartburg", am Weinmarkt.
Plauenscher Grund. M. 9. XI. 7³⁰. Ratskeller, Freital-Potschappel.
Siegen. M. 6. XI. 7³⁰. Wirtsch. Heiser, Bahnhofstrasse.
Weinheim. M. 7. XI. 8⁰⁰. Dells Weinstube.
Zittau i. Sa. M. 8. XI. 8⁰⁰. Zirkus-Restaurant.

Die Goldanleihe des Reiches ist auch schon für die Lebensversicherung nutzbar gemacht.

Der Preussische Beamtenverein, Hannover, das Versicherungsinstitut der Beamten und Privatangestellten (namentlich in Handel und Industrie) sowie für Ingenieure, Aerzte, Architekten usw., hat eine neue Versicherungsform eingeführt, nach welcher Lebensversicherungen in der Weise abgeschlossen werden können, dass Prämien und Versicherungssumme in Anleihestücken der Goldanleihe entrichtet werden. Wer keine Anleihestücke besitzt, kann den kursmässigen Wert in Papiermark einzahlen und erwirbt damit Versicherungsschutz und Goldanleihe.

Für wertbeständige Kapitalanlage und Pflege des Sparsinns dürfte die neue Einrichtung recht willkommen sein.

Die Altherren-Vereinigung der Baugewerkschule Frankfurt a. O. hält am 10. November d. J. eine Erinnerungsfeier an das 25jährige Bestehen der Baugewerkschule in den gesamten Räumen des „Schützenhauses" ab. Alle ehemaligen Absolventen und ihre Angehörigen werden dazu herzlichst eingeladen.

Junger, an selbst. Arb. gewöhnter
Bautechniker
mit abgeschl. Baugewerksch. (Hochbau), 21 Jahre alt, vertraut in allen Büroarbeiten, z. Z. in ungek. Stellung, wünscht sich zu verändern. Offerte erbeten an
Jos. Bietlmeier
Aschau Nr. 56½
b. **Prien am Chiemsee**, Obb.

Junger Techniker,
1¾ Jahr Büropraxis im allgemein. Maschinenbau und 3½ Jahre als Konstrukteur im Oelmotorenbau tätig, z. Z. in ungekündigter Stellung, wünscht sich zum 1. Januar 1924 nach Gross-Berlin z. verändern. Stellung in **Büro** oder **Betrieb** im Verbrennungskraftmaschinenbau bevorzugt. Angebote unter **Ka 100** an die Expedition d. Bl.

Soeben erscheint:
Uhland's
Ingenieur-Kalender
für das Jahr
1924.
Vorrätig in 1 und 2 Bänden gebd. — Grundzahl 4,—.
Industriebeamten-Verlag G.m.b.H.
Berlin NW. 52, Werftstr. 7.

Achtung! Beamte!
Fordern Sie sofort Drucksachen über neuzeitliche
Goldmarkversicherung
vom
Preussischen Beamten-Verein, Hannover.

N. Gottschalk
Berlin, Lindenstrasse 106, II. Etage.
Decken Sie den Bedarf für **Herbst und Winter** schleunigst. Biete überreiche Auswahl in nur erstklassiger
Herren- und Damen-Konfektion, Pelze
Damen-, Leib- und Bettwäsche eigener Fabrikation.
Den Herren Technikern gewähre auf sämtliche Artikel, „**Wäsche einbegriffen**", **Zahlungserleichterung.**
Versand nach auswärts z. Z. unmöglich, Verkaufsräume II. Etage, ohne Kaufzwang, 10-5½ Uhr geöffn.

Metallbetten
Stahlmatratzen, Kinderbetten direkt an Private, Katalog **16 frei.**
Eisenmöbelfabrik Suhl (Thür.)

Familien-Auskünfte
u. a. üb. Personen, Vermögen, Ruf, Charakter, vorl. **Ermittlungen in Ehescheidungs- und Alimentationssachen.**
„Globus" Welt-Auskunftei
G. m. b. H.
Berlin-Schlachtensee, gegründet 1903.

Alle Sorten
Jagd- und Luxus-Waffen

kauft man am besten und billigsten unter
3jähriger Garantie
direkt von der
Waffenfabrik Emil von Nordheim, Zella-Mehlis
in Thüringen.
Hauptkatalog gratis und franco.

Füllfederhalter
m. 14karät. pl. Goldfeder u. Clip, mit Garantie! Preis 0,75 Goldmark.
Erwin R. Berthold, Halle a. S. 8.

Dr. rer. pol. Wilhelm Wolff:
Der Achtstundentag.
Seine Geschichte und die Erfahrungen mit seiner gesetzlichen Einführung in Deutschland. **Grdz. M. 1.—.**

Paul Hertz u. Rich. Seidel:
Arbeitszeit, Arbeitslohn und Arbeitsleistung.
Tatsachen über die sozialpolitische und volkswirtschaftliche Bedeutung des Achtstundentages in Deutschland und im Auslande. **Grdz. M. 2.—.**
Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.
Berlin NW. 52, Werftstr. 7.

Antiquarische Bücher:
Hochbau — Tiefbau

Der praktische Baugewerksmeister. Zwei Leinenbände	Grdz. M. 12,—
Schule des Bautechnikers. 11. Bd. Die Perspektive, geb.	„ „ 2,—
Handbuch für Bauanschläge von C. Schwatlo. 9. Auflage, geb.	„ „ 4,—
Graphische Statik von R. Lauenstein. 2. Auflage, geb.	„ „ 3,—
Die neueren Methoden der Festigkeitslehre von H. F. B. Müller-Breslau	„ „ 7,—
Baukunde des Architekten I. Bd. Aufbau der Gebäude } geb. wie neu	„ „ 10,—
II. „ Ausbau der Gebäude }	„ „ 9,—
Der Fassadenbau, I. Teil: Hausteinbau, geb.	„ „ 9,—
Deutsche Konkurrenzen, 13 Hefte Rathäuser, in Leinenmappe	„ „ 6,—
Der Eisenbetonbau von C. Kersten. Zwei Leinenbände	„ „ 5,—
Der Stabpiseebau von Prof. E. Beyer	„ „ —,80
Entstehung und Ausbildung der gotischen Baukunst in Frankreich	„ „ 1,—
Hölzerne Treppen von A. Klein	„ „ 1,—
Kostenberechnungen für Ingenieurbauten von Osthoff-Scheck. 1. Lieferung	„ „ 1,—
Lehrbuch des Tiefbaues von Karl Esselborn. 2. Auflage, geb.	„ „ 15,—
Der städtische Tiefbau: Die Städtereinigung von F. W. Büsing, in Halbleder geb.	„ „ 20,—
— Wasserversorgung der Städte I von O. Lueger, in Halbleder geb.	„ „ 15,—
— Die städtischen Strassen von E. Genzmer, 1. und 2. Heft zusammen	„ „ 3,—
Baukunde des Ingenieurs I. Der Grundbau von L. Brennecke. Zwei Bände, geb. zusammen	„ „ 5,—
II. Der Wasserbau von L. Franzius, geb.	„ „ 3,50
III. Städtisches Strassenwesen und Städtereinigung von R. Baumeister, geb.	„ „ 3,—
IV. Erdarbeiten, Strassenbau, Brückenbau v. Barkhausen-Nessenius-Housselle, geb.	„ „ 3,—
V. Der Wasserbau von S. Deutsch. Zwei Bände, geb., zusammen	„ „ 7,—
Taschenbuch für Kanalisations-Ingenieure von Dr.-Ing. K. Imhoff	„ „ —,50
Bestimmungen für Ausführung von Bauwerken aus Beton und Eisenbeton vom 13. 1. 16	„ „ —,40

Die aufgeführten Werke sind meist nur in einem Exemplar vorhanden. Werden eingehende Bestellungen nicht ausgeführt, ist betreffendes Werk vergriffen. Besondere Benachrichtigung kann aus Porto-Ersparnisgründen nicht erfolgen.

Industriebeamten-Verlag G.m.b.H.
Berlin NW. 52, Werftstr. 7.

Verantwortl.: Karl Sohlich, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 52. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

DEC 4 19

Gesamtausgabe

Deutsche Techniker-Zeitung

Gesamtausgabe

Bundeszeitschrift der technischen Angestellten und Beamten.

Die Gesamtausgabe der Deutschen Techniker-Zeitung besteht aus der Zusammenfassung folgender Einzelausgaben: I „Der Industrietechniker", II „Der Bautechniker", III „Der technische Grubenbeamte", IV „Der Behördentechniker". — Allen Ausgaben wird abwechselnd eine der Beilagen „Recht und Rechtspraxis" — „Bildung und Unterricht" — „Sozialwirtschaftliche Rundschau" beigefügt.

Erscheint am 10. und 25. jeden Monats. — Post-Bezugspreis monatl. 0,6 ✕ Buchhändlerschlüsselzahl. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 52, Werftstrasse 7.

Bankkonto: Commerz- und Privatbank, Berlin NW 52, Alt-Moabit 127. Postscheckkonto: Nr. 52100 Berlin. — Telegramm-Adresse: Industriebeamte, Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 1090, 7810, 7811.

Nummer 29 / 5. Jahrgang — Berlin, den 10. November 1923

UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY

Schluss mit dem Lohnbetrug!

Seit einiger Zeit lesen wir beinahe täglich in den Zeitungen amtliche Nachrichten über währungspolitische Massnahmen, die ergriffen worden seien, um die Lohn- und Gehaltszahlung in wertbeständigen Zahlungsmitteln zu ermöglichen. Es ist beinahe wie kurz vor Weihnachten in der Familie, wo die Eltern die Ungeduld der Kinder auch mit dem Hinweis, dass es ja nur noch wenige Tage dauere, zu besänftigen suchen.

Inzwischen steigt die Not der Werktätigen, erreicht der Lohnbetrug ein immer ungeheuerlicheres Ausmass. Wohlgemerkt, wenn hier von der steigenden Not die Rede ist, so ist damit nicht das Elend der Arbeitslosen gemeint, deren Zahl, dank den im Zeichen des Ermächtigungsgesetzes erlassenen Verordnungen über Betriebsstillegungen und Arbeitsstreckung und über den Angestellten- und Beamtenabbau bei den Behörden, weiter katastrophal anzuschwellen droht; es soll auch nicht von der Notlage des noch grösseren Heeres der verkürzt Arbeitenden gesprochen werden, die sich und ihre Familie durch diese Zeit rasendster Teuerung mit dem Verdienst von zwei oder drei Arbeitstagen in der Woche hindurchbringen sollen. Gemeint ist vielmehr die Not derer, die noch das Glück haben, voll beschäftigt zu sein und dementsprechend auch ihren vollen Lohn erhalten.

Die Zustände, die sich im Zusammenhang mit dem katastrophalen Währungsverfall der letzten Wochen auf dem Gebiet der Lohnregelung herausgebildet haben, sind auch im technischen Berufe einfach unerträglich geworden. Von einer wirklichen Gehaltsregelung und einer geregelten Gehaltszahlung kann überhaupt kaum noch die Rede sein. Der Angestellte, der einen Monat lang arbeitet, weiss in den meisten Fällen bis zum Ende des Monats, ja, vielfach darüber hinaus nicht, welches Entgelt er für seine Arbeit zu beanspruchen hat. Teilzahlungen, deren Höhe auf vergangene Monate bezogen ist, werden in der willkürlichsten Weise geleistet, so dass die Empfänger dieser Teilzahlungen niemals im voraus über ihre Ausgaben disponieren können. Vor allem aber hat das Realeinkommen auch der gehobeneren Angestelltengruppen einen Tiefstand erreicht, der einfach nicht mehr zu ertragen ist. In der Berliner Metallindustrie z. B. betrug das Spitzengehalt der höchsten Tarifgruppe im Monat August 74 Goldmark, im September 73,4 Goldmark und im Oktober 64 Goldmark. Die grosse Masse der Angestellten verdiente in den letzten Wochen in des Wortes wahrster Bedeutung kaum soviel, dass sie sich das trockene Brot kaufen konnte.

Angesichts dieser Sachlage müssen zwei Forderungen in den Mittelpunkt unserer Gewerkschaftsarbeit gerückt werden; die eine lautet: Gehaltsfestsetzung auf wertbeständiger Grundlage, d. h. in Goldmark, die andere: Auszahlung des Gehaltes in einer solchen Form, dass das Entgelt für die geleistete Arbeit auch während der Verbrauchsperiode vor der Entwertung gesichert ist.

Wenn die Gewerkschaften jetzt Festsetzung der Löhne und Gehälter in Goldmark verlangen, so setzen sie damit nur den Schlussstein auf eine Entwicklung, die im gesamten Warenverkehr schon seit geraumer Zeit zur völligen Ausschaltung der Papiermark als Rechnungsmassstab geführt hat. Heute ist es bereits soweit, dass auch im Kleinhandel die Warenpreise in Goldmark festgesetzt werden und dass selbst die öffentlichen Verkehrsanstalten den Goldrechnungsmassstab anwenden. Damit sind aber auch im wesentlichen die Bedenken beseitigt, die noch vor einigen Monaten die Gewerkschaften davon abhielten, Goldlöhne zu fordern, und sie veranlassten, den Lebenshaltungsindex als Massstab für die Erhaltung der Kaufkraft des Arbeitseinkommens zu wählen. Damals standen die Kleinhandelspreise noch erheblich unter dem Goldkurs und mussten infolgedessen bei zunehmendem Eindringen der Goldrechnung in den Warenverkehr rascher steigen als der Kurs des Dollars. Nachdem nunmehr auch im Kleinhandel der Uebergang zur Goldrechnung vollzogen ist, ist das Bedenken hinfällig geworden, dass bei zeitweiligem Stillstand oder Sinken des Dollarkurses die Warenpreise trotzdem lediglich deshalb weiter steigen könnten, weil ihre Angleichung an den Dollarkurs noch nicht vollzogen ist.

Selbstverständlich darf man sich nicht der Illusion hingeben, als ob der Uebergang zur Lohn- und Gehaltsfestsetzung in Goldmark ohne weiteres auch die Wiederherstellung des Vorkriegsreallohnes bedeute. Der Sinn der Gehaltsfestsetzung auf wertbeständiger Grundlage ist zunächst lediglich der, dass endlich der Papiermarkschleier zerrissen wird, der bisher noch weite Kreise der Angestellten an der vollen Erkenntnis des unerhörten Tiefstandes ihrer Arbeitseinkommen hinderte, und dass dem skandalösen Lohnbetrug ein Ende bereitet wird, der bisher mit Hilfe der in immer rapiderem Tempo fallenden Papiermark an den Lohn- und Gehaltsempfängern verübt wurde. Die Lohnhöhe wird dagegen auch künftig und nach Festsetzung der Gehälter in Goldmark erst recht wieder Gegenstand des Machtkampfes zwischen Kapital und Arbeit sein, und sie wird schliesslich, soweit es sich um den Reallohn handelt, auch weiterhin davon abhängig bleiben, ob und in welcher Form die wirtschafts- und finanzpolitischen Probleme der Gegenwart ihre Lösung finden. Es darf bei den Forderungen, die von Arbeitnehmerseite zu stellen sind, allerdings auch nicht übersehen werden, dass in der ganzen Welt eine starke Entwertung des Goldes eingetreten ist, die sich darin äussert, dass die Warenpreise überall und zu einem erheblichen Teile bereits auch in Deutschland um etwa 60—70 Prozent über den Vorkriegspreisen liegen.

Soll der Lohnbetrug wirklich ein Ende haben, so genügt es freilich nicht, dass die Gehälter lediglich in Goldmark festgesetzt, aber weiterhin wie bisher in Papiermark ausgezahlt werden. Es muss vielmehr verlangt werden, dass auch die Gehaltszahlung in wertbeständigen Zahlungsmitteln geleistet wird. Zu dieser Forderung sind wir um so mehr berechtigt, als in weiten Kreisen der übrigen Bevölkerung die Papiermark seit einiger Zeit überhaupt nicht mehr als Zahlungsmittel angenommen wird. Den Einwand, dass nicht genügend wertbeständige Zahlungsmittel zur Verfügung ständen, können wir nicht gelten lassen. Durch die in den letzten Wochen getroffenen Massnahmen auf währungspolitischem Gebiet sind an sich zweifellos die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass bei gutem Willen der Arbeitgeber die Lohnzahlung in wertbeständigen Zahlungsmitteln erfolgen kann. Wenn aber wirklich da und dort in den nächsten Tagen noch nicht die Zahlung des vollen Gehaltes in wertbeständigen Zahlungsmitteln zu erreichen sein sollte, so muss zum mindesten dagegen Vorsorge getroffen werden, dass nicht weiterhin die Zahlung in Papiermark zur Herabdrückung des Goldlohnes benutzt werden kann.

Die Haltung der Arbeitgeber gegenüber der Forderung nach Festsetzung von Goldgehältern und Lohnzahlung in wertbeständigen Zahlungsmitteln war bisher fast allgemein ablehnend. Diese Haltung ist zwar unter dem Gesichtswinkel des höheren volkswirtschaftlicheren Interesses im höchsten Grade kurzsichtig, weil die im Zeichen des bisherigen Lohnbetruges fast ganz versiegte innere Kaufkraft die Wirtschaft zum völligen Erliegen zu bringen droht. Aber sie ist andererseits unter Berücksichtigung der engstirnigen Klassenselbstsucht, die das deutsche Unternehmertum auszeichnet, verständlich angesichts des Umstandes, dass es den Arbeitgebern nur mit Hilfe des Papiermarkbetruges möglich war, die Gehälter und Löhne bis auf das Niveau herabzudrücken, auf dem sie sich heute befinden. Immerhin scheint bei einigen Arbeitgeberverbänden die Erkenntnis schon durchgedrungen zu sein, dass es so wie bisher nicht weitergeht. Es liegen uns einige in den letzten Tagen getätigte Gehaltsabkommen vor, in denen bereits Goldgehälter vereinbart worden sind. Das bemerkenswerteste davon ist das für die allgemeine Industrie in Hamburg abgeschlossene Abkommen.

Weniger verständlich als die Haltung der Arbeitgeber ist die des Reichsarbeitsministeriums. Man sollte annehmen, dass diese Behörde ihre Aufgabe darin erblicken müsste, den Uebergang zur Vereinbarung von Goldlöhnen und -gehältern nach Möglichkeit zu fördern. Aber weit gefehlt! Verhandlungen, die in der vorigen Woche im Reichsarbeitsministerium stattfanden, liessen schon erkennen, dass man dort nicht wagte, gegen den Widerspruch der Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände den sofortigen Uebergang zur Festsetzung von Goldlöhnen und -gehältern zu empfehlen, und in einer Zeitungsmeldung über die Auffassung des Reichsarbeitsministeriums zur Frage der Goldlöhne wird verlangt, dass an die Frage der Umstellung der Löhne in Gold „von allen Beteiligten mit äusserster Sorgfalt und Sachlichkeit herangetreten würde".

Angesichts dieser Haltung der Arbeitgeber und der in erster Linie zuständigen Regierungsstelle kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die Durchsetzung unserer Forderungen noch auf erheblichen Widerstand stossen wird. Man fühlt sich im Arbeitgeberlager offenbar stark im Hinblick auf den schlechten Beschäftigungsgrad der Betriebe, der — wie man bestimmt annimmt — die Arbeiter und Angestellten ohne weiteres davon abhalten werde, in den Kampf um die Durchsetzung ihrer Forderungen zu treten. Ausserdem rechnet man mit der als Folge des Währungsverfalls eingetretenen finanziellen Schwäche der Gewerkschaften, die es ihnen unmöglich mache, Lohnkämpfe zu finanzieren. Es wäre töricht, zu behaupten, dass diese Ueberlegung der Arbeitgeber jeder Begründung entbehrte. Trotzdem sind wir davon überzeugt, dass ihre Rechnung ein Loch hat. Die Lage der Angestellten und Arbeiter ist heute so, dass sie nichts mehr zu verlieren haben, und sie werden deshalb den Kampf um ihre Forderungen, deren Berechtigung von niemandem bestritten werden kann, aufnehmen in der Gewissheit, dass sie in diesem Kampf, möge er auch noch soviel Opfer kosten, nur gewinnen können.

Die Berliner Angestelltenschaft hat bereits ihre Entschlossenheit zu erkennen gegeben, einmütig und in enger Verbindung der verschiedenen Berufsgruppen den Kampf um die Festsetzung von Goldgehältern aufzunehmen. In diesen Tagen werden die Vorbereitungen getroffen, die erforderlich sind, um nötigenfalls den Kampf auf breiter Basis führen zu können. Wir sind gewiss, dass die Kollegen, die für die Beseitigung des Lohnbetruges in den Kampf ziehen, auf die Solidarität und die Opferbereitschaft aller Berufsgenossen bauen können. Otto Schweitzer.

Rundschau

Wirtschaftsfragen

Massstäbe der Geldentwertung.

Letzte Wochenzahlen.

		20.—26. 10. 1923	27. 10.—2. 11. 1923
Dollarmittelkurs in Berlin		57,800 Milliard.	119,583 Milliard.
Entwertungsfaktor der Mark		13,768 „ *22. 10.*	28,486 „ *29. 10.*
Lebenshaltungskostenindex	d. Statist. Reichsamts	3,045 „	13,671 „
	d. Ind.- u. Hand.-Ztg.	7,463 „ *23. 10.*	21,710 „ *30. 10.*
Grosshandelsindex	d. Statist. Reichsamts	14,600 „	18,700 „
	d. Ind.- u. Hand.-Ztg.	16,087 „	36,992 „

Neuester Lebenshaltungsindex des Statist. Reichsamts vom 8. 11. 1923 98,5 Milliard.

Steigerung gegen die Vorwoche 620,5%

Sozialpolitik

Um den Achtstundentag. Die Demobilmachungsverordnungen über die Regelung der Arbeitszeit der Arbeiter und der Angestellten bleiben auf Grund einer Verordnung der Reichsregierung vom 29. Oktober 1923 nur noch bis zum 17. November 1923 in Kraft. Bis dahin soll der Reichstag, dem ein Gesetzentwurf der Reichsregierung über die vorläufige Regelung der Arbeitszeit vorliegt, eine neue gesetzliche Regelung an Stelle dieser Demobilmachungsverordnungen geschaffen haben. Gegen den Entwurf in der von der Regierung vorliegenden Form hat sich der AfA-Bund in einer Eingabe an den Reichstag gewandt. Er weist darauf hin, dass der Entwurf zwar am Anfang den Achtstundentag als regelmässige Arbeitszeit festsetzt, dass aber durch die vielfältigen Ausnahmebestimmungen, falls sie angenommen werden würden, der Achtstundentag praktisch beseitigt würde.

Besonders die Einführung des Begriffs der „Arbeitsbereitschaft" für ganze Gewerbezweige oder Berufsgruppen und die vorgesehene Ermächtigung zur einseitigen Aufhebung des Achtstundentages durch Gewerbe- und Bergaufsichtsbeamte, die Landesbehörden oder den Reichsarbeitsminister, durch die die regelmässige Arbeitszeit auf zehn Stunden, zu denen noch Ueberstunden hinzutreten würden, verlängert werden soll, würden den Achtstundentag zum Verschwinden bringen.

Der AfA-Bund weist darauf hin, dass es sich bei dem Bestreben der Unternehmer auf Verlängerung der Arbeitszeit um die Erlangung unbezahlter Mehrarbeit handelt, dass hingegen die Erwartung, eine Verlängerung der Arbeitszeit in Deutschland würde die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie auf dem Weltmarkte heben, trügerisch ist, weil die Konkurrenzländer unter dem Druck ihrer Unternehmer dann ebenfalls den Achtstundentag beseitigen würden, so dass Nutzniesser dieser allgemeinen Verlängerung lediglich das internationale Kapital, ihr Opfer die Arbeitnehmerschaft sein würde.

Der AfA-Bund erklärt, dass auch von ihm die Notwendigkeit der Steigerung der Produktivität stets anerkannt worden ist, dass aber die Hindernisse, die dieser Steigerung im Wege stehen, nicht auf dem Gebiete der Sozialpolitik — insbesondere im Achtstundentag — liegen. Es ist vielmehr durch die heutige Preispolitik der Kartelle, die auf der Kalkulation der schlechtestorganisierten Betriebe aufgebaut ist, der Antrieb zur technischen und organisatorischen Verbesserung fortgefallen und die Abwälzung der Inflationssteuer auf die Arbeitnehmer hat deren Lebenshaltung und damit ihre Leistungsfähigkeit, Arbeitskraft und Arbeitsfreude weit unter das Niveau anderer Industrieländer hinuntergedrückt.

Der AfA-Bund fordert den Reichstag auf, am Achtstundentag als der regelmässigen Arbeitszeit festzuhalten und Abweichungen nur für besonders genau umschriebene Fälle auf dem Wege tarifvertraglicher Vereinbarung zuzulassen.

Die Arbeitszeit im Bergbau. Unter dem Vorwand, dass nur Mehrarbeit uns aus dem jetzigen Wirtschaftsdilemma erretten kann, propagieren die Arbeitgeber die Verlängerung der Arbeitszeit. Wie demagogisch sie auch gleich in eine Verfolgung ihres Zieles eintreten, beweist das Vorgehen der Grubenbesitzer des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaues, die, ohne überhaupt irgendwie verhandelt zu haben, einfach diktierten, dass mit dem 9. Oktober eine Verlängerung der Arbeitszeit für den unterirdischen Betrieb auf 8½ Stunden, für den Uebertagebetrieb auf 10 bis 12 Stunden einzutreten habe. Der groben Verletzung der bisher noch bestehenden gesetzlichen Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit, des Gesetzes über die Arbeitszeit im Bergbau, des Betriebsrätegesetzes, des Tarifvertrages und der Arbeitsordnung sind sie sich anscheinend nicht bewusst gewesen, oder — was noch eher anzunehmen ist — sie messen allen diesen Bestimmungen eine so geringe Bedeutung bei, dass sie deren Beachtung nicht für wert halten. Sie begründen ihr Vorgehen mit der Notwendigkeit, die Produktion zu steigern, um die Preise für die Rohstoffe zu ermässigen. Demgegenüber ist zu bemerken, dass die Arbeitnehmerorganisationen niemals einen Zweifel darüber gelassen und es oft auch durch die Tat bewiesen haben, dass sie bereit sind, volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten Rechnung zu tragen; dass sie dabei allerdings andere Wege gehen wollen als die Herren Arbeitgeber, ist diesen ein Dorn im Auge.

In der Erkenntnis, dass das Vorgehen der Unternehmer ein unerhörter, noch nie dagewesener Eingriff in die Regelung der durch Gesetz und Vertrag geordneten Arbeitsbedingungen ist, haben die Arbeitnehmerorganisationen ihre Mitglieder aufgefordert, sich diesem Diktat nicht zu fügen und sich nur an die gesetzlichen Bestimmungen, den Tarifvertrag und die Arbeitsordnung zu halten. Diese Weisung der Organisationen ist in mustergültiger Weise befolgt worden, und das wird den Arbeitgebern eine Lehre sein, in Zukunft zum mindesten vorsichtiger zu Werke zu gehen, wenn sie den Arbeitnehmern ihre wohlerworbenen Rechte rauben wollen. Dass ihnen im gegebenen Falle der richtige Widerstand entgegengesetzt wird, dafür werden die Gewerkschaften, denen es dieses Mal gelungen ist, den Angriff in glänzender Form abzuschlagen, auch fernerhin sorgen.

Aber auch im Braunkohlenbergbau fordern die Unternehmer eine Verlängerung der Arbeitszeit — natürlich —, denn dass die Einstellung der Arbeitgeber in der Braunkohle eine bessere, den Arbeitern freundlicher gesinnte ist, kann man schlecht erwarten. Dass aber auch hier die Kollegen gewillt sind, sich mit allen Kräften zur Wehr zu setzen, geht aus einer Entschliessung hervor, die gelegentlich der am Sonntag, den 14. Oktober in Senftenberg abgehaltenen Vertrauensmännerversammlung gefasst wurde und die u. a. besagt:

„Die am 14. Oktober 1923 in Durings Gasthaus versammelten Vertrauensmänner der im Bunde der technischen Angestellten und Beamten organisierten technischen Angestellten des Lausitzer Bezirks erklären einstimmig mit aller Entschiedenheit, dass sie allen Versuchen, den Zehnstundentag einzuführen, sich mit aller ihnen zu Gebote stehenden Macht entgegensetzen und dass sie im äussersten Falle der Gewalt die Gewalt entgegenstellen werden. — Die versammelten Vertrauensmänner fordern den Bundesvorstand auf, gegenüber dem Anschlag der Arbeitgeber alle erforderlichen Massnahmen zur Abwehr und, wenn notwendig, zum Angriff zu ergreifen."

In einer am Dienstag, den 16. Oktober, abgehaltenen Besprechung des Bundesvorstandes mit einigen Vertretern der Reichsfachgruppe Bergbau, die dem Zwecke dienen sollte, den Bundesvorstand für seine

künftige im Bergbau zu treibende Politik zu beraten, sprach man sich über eine Verlängerung der Arbeitszeit im gleichen Sinne aus. Es kam eindeutig zum Ausdruck, dass nur das Weitertreiben der Gemeinwirtschaft im Kohlenbergbau in einem von den Arbeitnehmern gewünschten Sinne Veranlassung geben könne, über die Arbeitszeit überhaupt zu verhandeln. Folgende wichtige Entschliessung wurde einstimmig angenommen:

„Die Vertreter der Bergbaufachgruppe sind der Ansicht, dass in dieser Zeit der schwersten wirtschaftlichen Not durch den Bergbau, als eine der wichtigsten Produktionsgruppen, wieder Ordnung in unsere Wirtschaft gebracht werden kann. Die Verfügung über den Bergbau muss deshalb in die Hand des Staates übergehen, damit dieser den Bergbau als wirtschaftliches Machtmittel gebraucht. Um das zu ermöglichen, sind folgende Schritte notwendig:

1. Der Staat ist mit mindestens 51 Prozent am Vermögen der Bergwerksunternehmungen zu beteiligen, um die Gewähr dafür zu haben, dass seine Anordnungen befolgt werden.
2. Die Kohlenpreise sind nach einheitlichen wirtschaftlichen Gesichtspunkten für das ganze Reich durch den Kohlenwirtschaftskörper festzusetzen.
3. Den Werken sind nur die Gestehungskosten zu zahlen. Diese Gestehungskosten sind mit Hilfe der Betriebsräte zu kontrollieren. Die Arbeiterschaft ist durch mit der Arbeitgeberschaft zu verabredende Beteiligungen an den Selbstkosten zu interessieren.
4. Eine Erhöhung der Leistung pro Mann und Schicht ist durch eine Verständigung mit der Arbeitnehmerschaft herbeizuführen."

Allgemeine Lohnfragen

Tarifgoldgehälter. Trotzdem das gesamte Wirtschaftsleben einschliesslich des Kleinhandels nur noch nach Goldpreisen rechnet, gelingt es sehr schwer, die Goldrechnung auch bei den Tarifverträgen einzuführen.

In Frankfurt a. M. ist dadurch ein Uebergang zur Goldwährung geschaffen worden, dass, beginnend ab 28. Oktober, bis auf weiteres 25 Prozent der jeweils zur Auszahlung kommenden Lohn- oder Gehaltssumme in Form von Teilscheinen der Deutschen Goldanleihe zu dem amtlichen Durchschnittskurs am Montag oder Dienstag der Auszahlungswoche und dem vorhergehenden Sonnabend, zu zahlen sind. Da die Gehaltssummen indessen noch in Papiermark festgesetzt sind, bedeutet diese Vereinbarung lediglich, dass ein Viertel der jeweils fälligen Papiergeldsumme vor der Entwertung geschützt ist. Dass dabei ein rückliegender Goldkurs und nicht der des Zahltages zugrunde gelegt wird, bedeutet unter den augenblicklichen Währungsverhältnissen eine kleine Vergünstigung für den Gehaltsempfänger.

In Bremen wurde vereinbart, dass die Oktober-Restgehälter und die Vorschüsse für die erste Novemberwoche, die zunächst noch in Papiermark vereinbart wurden, soweit das technisch möglich ist, in Bremer Dollaranweisungen auszuzahlen sind. Für den Monat November soll über die Festsetzung von Goldgehältern verhandelt werden.

In der allgemeinen Industrie in Hamburg wurden ab 1. November bereits Goldgehälter in Dollar, auf den Dollarschatzanweisungen basierend, vereinbart. Es erhalten Zeichner (Gruppe 1) als Anfangsgehalt 24 Dollar, nach sechs Berufsjahren 30 Dollar, Techniker (Gruppe 2) als Anfangsgehalt 30 Dollar, nach sechs Berufsjahren 36 Dollar, Konstrukteure (Gruppe 3) als Anfangsgehalt 32 Dollar, nach sechs Berufsjahren 40 Dollar, selbständige Konstrukteure (Gruppe 4) als Anfangsgehalt 38 Dollar, nach sechs Berufsjahren 45 Dollar pro Monat. Lehrlinge erhalten im ersten, bzw. zweiten, bzw. dritten Lehrjahre 4, bzw. 5,5, bzw. 7 Dollar pro Monat. Die Kinderzulagen betragen für jedes Kind 3 Dollar monatlich bis zu drei Kindern.

In Mannheim wurde als Uebergang zu dem Goldlohntarif, dessen Einführung die Arbeitgeber grundsätzlich zustimmten, eine Goldmarkvorschusszahlung auf das Novembergehalt vereinbart. Es erhielten am 2. November als Vorschuss Lehrlinge und jugendliche Angestellte ohne ordnungsgemässe Lehrzeit 4,20 Goldmark, jugendliche Angestellte mit ordnungsgemässer Lehrzeit bis zu 20 Jahren 9,40 Goldmark, Zeichner (Gruppen T 1 u. T 2) 25,20 bis 29,40 Goldmark, Teilkonstrukteure und selbständige Konstrukteure (Gruppen T 3 u. T 4) 29,40 bis 33,60 Goldmark und technische Angestellte mit besonders hochwertiger Tätigkeit (Gruppen T 5 u. T 6) 37,80 bis 42 Goldmark. Als Familienzulage wurden einheitlich 1,05 Goldmark vereinbart. Die Auszahlung erfolgte in wertbeständigen Zahlungsmitteln und soweit dies nicht möglich war, zum amtlichen Berliner Dollar-Briefkurs des Vortages.

Ein wichtiger Schiedsspruch in den zentralen Lohnverhandlungen. Durch Schiedsspruch wurden am 1. November für sämtliche Kohlenbergbaureviere, ausser mitteldeutscher Braunkohle und Bayern, die Bergarbeiterlöhne für Lohnwoche vom 29. Oktober bis 5. November um 200 Prozent gegenüber der Vorwoche erhöht. Darüber hinaus berücksichtigt der Schiedsspruch teilweise die nach dem 1. November eintretende Geldentwertung. Der entscheidende Teil des Schiedsspruches lautet:

„Diese Durchschnittstariflöhne werden in dem gleichen Ausmass aufgebessert, in dem der Markkurs an der Berliner Börse am 2. November 1923 gegenüber dem 1. November 1923 sich verschlechtern sollte. Die prozentuale Verschlechterung ist unter Aufrundung der ersten Dezimalstelle auf volle Prozente derart auszugleichen, dass alle Beträge von 5 aufwärts nach oben, unter 5 nach unten abzurunden sind. Dieser Ausgleich ist bei der ersten Lohnzahlung der nächsten Woche zur Auszahlung zu bringen.

Sollte durch eine Verschlechterung des Markkurses am 6. November 1923 gegenüber dem 2. November 1923 der Durchschnittslohn je Schicht um mehr als 15% sinken, so wird der bei der ersten Lohnzahlung der nächsten Woche verbliebene Restbetrag in dem Ausmasse erhöht, dass der Durchschnittstariflohn, gemessen am Dollarkurs, nicht um mehr als 15% seines Wertes vom 1. November sinken darf.

Dieser Ausgleich ist bei der zweiten Lohnzahlung der Woche vom 5. bis 12. November 1923 auszuzahlen.

Soweit die Auszahlung der Löhne in wertbeständigen Zahlungsmitteln erfolgt, unterbleibt eine Aufwertung."

Dieser Schiedsspruch bedeutet einen wesentlichen Fortschritt auf dem Wege zu Goldlöhnen.

Soziale Bewegung

Der AfA-Bund hat in seiner Sitzung am 31. Oktober das bisherige Vorgehen, die Taktik und die Methoden der Spitzengewerkschaften einer eingehenden Nachprüfung unterzogen, deren Ergebnis wie folgt zusammengefasst werden kann:

Das furchtbare Elend der Angestellten, Arbeiter und Beamten, die Erbitterung gegen die Politik der Reichsregierung haben in der letzten Zeit eine immer schärfere Kritik an der Haltung der Spitzengewerkschaften erzeugt. Insbesondere hat das schroffe militärische Eingreifen in Sachsen im Gegensatz zu der gegenüber den bayerischen Machthabern geübten Nachgiebigkeit die allgemeine Missstimmung aufs äusserste gesteigert. Der Vorstand des AfA-Bundes hat deshalb in seiner heutigen Sitzung das bisherige Vorgehen, die Taktik und Methoden der Spitzengewerkschaften einer eingehenden Nachprüfung unterzogen, über deren Ergebnis die Mitglieder der AfA-Verbände einen Anspruch haben, uneingeschränkt informiert zu werden.

Die Spitzengewerkschaften haben in der zurückliegenden Zeit auf wirtschafts-, finanz- und sozialpolitischem Gebiet ununterbrochen versucht, durch sachliche Reformvorschläge rechtzeitig eine Entspannung der Lage herbeizuführen. Wenn die aufgestellten Forderungen zum grossen Teil unerfüllt geblieben sind, und neuerdings auf Grund des Ermächtigungsgesetzes auch noch die soziale Schutzgesetzgebung weitgehend abgebaut wird, so spiegelt sich in dieser verhängnisvollen Entwicklung die Haltung der politischen Parteien. Es ist ungerecht, immer wieder die Gewerkschaften für die Handlungen oder Unterlassungen der Parteien verantwortlich zu machen, da den Gewerkschaften keinerlei unmittelbarer Einfluss auf die Entscheidungen der Parlamente zusteht. Es darf auch nicht übersehen werden, dass durch die jeweilige Haltung der Parteien, denen die Gewerkschaftsmitglieder angehören, das Mass der Aktivität der Gewerkschaften nicht unwesentlich beeinflusst wird. Die Spitzengewerkschaften sind schliesslich nur die vollziehenden Organe der Einzelverbände und deren Mitgliedschaften. Diese sollten — das gilt insbesondere für die Angestellten — als Mitglieder ihrer Parteien dort mit derselben Energie für die Durchsetzung der gewerkschaftlichen Forderungen kämpfen, mit der oft recht oberflächliche Kritik an den Spitzenverbänden geübt wird.

Der Vorstand des AfA-Bundes muss es ablehnen, die Spitzengewerkschaften als die Prügelknaben der politischen Parteien betrachtet zu sehen. Er wird auch künftig seine volle Unabhängigkeit gegenüber den politischen Parteien und jeder Regierung aufrechterhalten.

Soweit es sich um die letzten Vorgänge handelt, sei nochmals auf den Aufruf der Spitzengewerkschaften hingewiesen, wonach sie bereit sind, zum gegebenen Zeitpunkt den Entscheidungskampf gegen die Reaktion aufzunehmen und mit den äussersten Mitteln durchzuführen. Die Verantwortung können die Spitzengewerkschaften aber nur tragen, wenn sie bei solch schweren Entscheidungen die volle Freiheit der eigenen Entschliessung behalten. Sie können und dürfen sich Zeitpunkt, Methoden und Taktik weder von der einen, noch von der anderen politischen Partei diktieren lassen.

Der Vorstand des AfA-Bundes weiss sich in voller Uebereinstimmung mit den Vorständen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes, wenn er unbeirrt von politischen Tagesströmungen an der innigen Gemeinschaftsarbeit der drei gewerkschaftlichen Spitzenverbände festhält. Dieser gewerkschaftliche Dreibund der Angestellten, Arbeiter und Beamten muss der unüberwindliche Schutzwall gegen den Aufmarsch der Reaktion sein.

Der AfA-Vorstand hat in einer besonderen Kundgebung das Arbeitszeitgesetz abgelehnt; er hat weiter beschlossen, seiner demnächst stattfindenden Ausschusssitzung den sofortigen Austritt aus der Zentralarbeitsgemeinschaft vorzuschlagen. Den sächsischen Kollegen wurde nachträglich die Zustimmung zu ihrem Proteststreik mit der Zusicherung gegeben, dass sie auf die unbedingte Solidarität der Gesamtorganisation rechnen können.

oo Aus dem Bunde oo

Vorstandsbekanntmachungen

Beitragszahlung. Die sprunghafte Entwicklung der Verhältnisse hat das in der letzten Zeit angewandte System der Beitragsberechnung in unserem Bunde auf Basis von Grundzahlen, die mit der Reichsindexziffer multipliziert wurden, über den Haufen geworfen. Die Beiträge hinkten der tatsächlichen Entwicklung der Preisverhältnisse und damit den Bedürfnissen des Bundes noch immer allzu stark nach, so dass die finanzielle Krisis unseres Bundes noch nicht behoben ist.

Diese Umstände haben den Bundesvorstand gezwungen, das Beitragssystem zu ändern. Es tritt an die Stelle der Multiplikation von Grundzahlen mit der Reichsindexziffer nunmehr die **Errechnung der Beiträge durch eine Multiplikation von Grundzahlen mit dem Goldmarkkurs** eines bestimmten Tages. Die Bestimmungen über die Berechnung des Wochenbeitrages lauten nunmehr:

Als **Grundzahlen** für die Berechnung des wöchentlichen ordentlichen Beitrages werden festgelegt

für den Sternbeitrag	**0,7**	**Mark**
„ „ **Vollbeitrag**	**0,5**	„
„ „ **Minderbeitrag**	**0,3**	„

Zu diesen Grundzahlen kommt in allen drei Stufen als Grundzahl

für den Kampffondsbeitrag 0,2 Mark.

Da der Kampffondsbeitrag Pflichtbeitrag ist, wird er mit dem normalen Beitrag durch eine Marke quittiert, deren Wert daher in jeder Woche auf Basis der Gesamtgrundzahlen von 0,9, 0,7 bzw. 0,5 zu berechnen ist. Die Grundzahlen sind gegenüber denen, die bei der Indexmarkberechnung verwendet wurden, wesentlich herabgesetzt. Dadurch wird die Goldmarkrechnung für die Bundesbeiträge trotz des Umstandes, dass unsere Mitglieder noch keine Goldmarkgehälter haben, tragbar.

Die **Beitragswoche** beginnt von nun ab jedesmal mit dem **Sonntag** und endet mit dem darauffolgenden **Sonnabend**. Die Berechnung des Gesamtbeitrages erfolgt in der

Kollegen! Schützt Euch vor Verlusten!

Die Dauer der Stellenlosen-Unterstützung wird satzungsgemäss um soviel Tage verkürzt, wie die Anmeldung bei dem zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweis und der Stellenvermittlung des Bundes verspätet erfolgt ist. Diese Eintragung ist nach § 21 der Satzung innerhalb 7 Tagen nach erfolgter Kündigung, bei sofortiger Entlassung jedoch sofort, zu beantragen.

Weise, dass die oben angegebenen Grundzahlen, jede vermehrt um den Kampffondsbeitrag, mit dem **amtlichen Berliner Goldmarkkurs** von dem Sonnabend vor Beginn der Beitragswoche multipliziert werden. Der Goldmarkkurs wird ermittelt, indem man den veröffentlichten amtlichen Dollarmittelkurs durch 4,2 dividiert. Man erhält auf diese Weise den Goldmarkkurs und multipliziert diesen mit 0,9 zur Errechnung des Beitrages für Sternbeitragszahler, mit 0,7 für Vollbeitragszahler und mit 0,5 für Minderbeitragszahler.

Der **Jugendbeitrag** und die **Anerkennungsgebühr** werden nur einmal im Monat in der ersten Beitragswoche für den ganzen Monat bezahlt. Der Jugendbeitrag beträgt 10% des Vollbeitrages der ersten Beitragswoche, die Anerkennungsgebühr beträgt 1% des Vollbeitrages der ersten Beitragswoche des Monats.

Alle Beiträge werden auf volle 100 Millionen aufgerundet.

Für November 1923 wurde bezüglich der Berechnung der Grenze für die Zahlung des Minder- und des Sternbeitrages folgendes festgesetzt:

Es sind alle Papiermarkbeträge, die der Kollege im Verlauf des Oktober erhalten hat, gleichgültig unter welchem Titel, zu summieren und durch den Goldmarkkurs vom Sonnabend der letzten Beitragswoche im Oktober, das ist also durch den Goldmarkkurs vom Sonnabend, den 27. Oktober, zu dividieren. Ergibt sich hierbei eine Ziffer, die **30 Goldmark** nicht überschreitet, so hat der Kollege das Recht, für den ganzen Monat November einen Antrag auf Zahlung des **Minderbeitrages** zu stellen und und während des ganzen Monats November den Minderbeitrag zu bezahlen. Erreicht oder überschreitet das Ergebnis der Rechnung für den Oktober den Betrag von **60 Goldmark**, so zahlt der betreffende Kollege den **Sternbeitrag**. Die Berechnung für die Grenze des Minderbeitrages ist auf dem Antragsformular durchzuführen, so dass sie von der Hauptverwaltung geprüft werden kann.

Vorauszahlungen von Beiträgen werden nur in **wertbeständigen Zahlungsmitteln** entgegengenommen, die als solche in einem Wertbrief oder eingeschriebenen Brief an die Hauptverwaltung zu übermitteln sind. Vorauszahlungen dürfen nur in der ersten Woche des Monats geleistet werden; sie sind auch noch in der ersten Woche an die Hauptverwaltung abzusenden, sonst können sie als solche nicht anerkannt werden. Vorauszahlungen sind nur für die Wochen eines Monats zulässig (für November also für vier Wochen). Als wertbeständige Zahlungsmittel gelten in der ersten Beitragswoche Dollarschatzanweisungen, wertbeständige Anleihe des Deutschen Reiches, sogenannte Goldanleihe, andere wertbeständige Anleihen, wie z. B. Roggenanleihen, Kohlenanleihen und dergleichen.

Die Zwischenscheine der Goldanleihe, die jetzt als wertbeständiges Zahlungsmittel hauptsächlich in Frage kommen und die auf $^1/_2$, $^1/_4$ und $^1/_{10}$ Dollar lauten, sind wegen des ungünstigen Wertverhältnisses 1 : 4,2 zur Bezahlung eines nach Zehnteln der Goldmark berechneten Beitrages nicht sehr geeignet. Der Bundesvorstand hat daher beschlossen, neben den Grundzahlen für die in Papiermark zu zahlenden Beiträge besondere Dollarbeiträge festzusetzen. Es beträgt in jeder Beitragswoche der

Sternbeitrag	**(einschl. Kampffonds)**	$^4/_{20}$ **Dollar**	**(= $^2/_{10}$ Dollar)**
Vollbeitrag	„ „	$^3/_{20}$ „	
Minderbeitrag	„ „	$^2/_{20}$ „	**(= $^1/_{10}$ „)**

Diese Beiträge gelten nur, wenn sie in Stücken der Goldanleihe, sei es durch Wertbrief oder sonst auf einem Wege, im Original an die Hauptkasse des Bundes abgeliefert werden. Sie gelten somit auch für Vorauszahlung der Beiträge. Der Vollbeitrag wird zweckmässig immer auf zwei Wochen im voraus gezahlt werden, da es $^1/_{20}$ Dollar nicht gibt.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Kampffondsbeitrages begann mit der ersten Novemberwoche (ab 29. Oktober 1923).

Vorauszahlungen dürfen von nun ab auch in der Höhe des **Minderbeitrages** erfolgen.

Alle Vertrauensmänner und Ortsverwaltungen werden gebeten, Papiermarkbeträge raschest gegen wertbeständige Zahlungsmittel einzutauschen und diese in Wertbriefen an die Hauptverwaltung abzusenden.

Achtung! Unbedingt lesen und befolgen! Die ausserordentliche Häufung der Unterstützungsanträge einerseits und die durch schlechten Beitragseingang und durch die wirtschaftlichen Verhältnisse im allgemeinen erzwungene Personalverringerung in der Hauptverwaltung andererseits zwingen den Bund, die Unterstützungsangelegenheiten stellenloser Kollegen schematischer zu behandeln.

Unterstützungsgesuche werden in Zukunft nicht mehr erledigt, wenn die in § 30 der Satzung vorgeschriebene Mitsendung des Mitgliedsbuches unterlassen wird oder der Unterstützungsantrag von der Ortsverwaltung nicht beglaubigt ist.

Mitglieder, die keiner Ortsverwaltung angehören, müssen den Antrag von der Gauverwaltung beglaubigen lassen oder aber uns das Kündigungsschreiben bzw. Zeugnis einsenden.

Für gute Arbeit guter Lohn! Unter Hinweis auf die in Nr. 27 der „D. T. Z." unter dem gleichen Stichwort veröffentlichte Vorstandsbekanntmachung wird mitgeteilt, dass schon jetzt zwei Kollegen für ihre erfolgreiche Werbearbeit prämiiert werden konnten. Kollege Volkmann, T 80 882, in Butzbach warb 28, Kollege Scheffel, T 69 169, Luckenwalde, 11 neue Mitglieder.

Beiträge zum Kampffonds. Wir können mit Genugtuung feststellen, dass die Solidarität der Kollegen sich in immer stärkerem Masse durch erhebliche Zuwendungen zum Kampffonds bekundet. Leider verbietet es der geringe Umfang, in dem das Bundesorgan der ungünstigen Zeitverhältnisse wegen erscheinen muss, darüber wie bisher an dieser Stelle im einzelnen zu quittieren. Wenn auch die einzelnen Beiträge zum Kampffonds nicht unerheblich sind, so sind doch die Kosten einer Veröffentlichung aller Spenden so hoch, dass davon bis auf weiteres Abstand genommen werden muss. Dass die Spender trotzdem des Dankes und der Anerkennung für ihren vorbildlichen Opfermut sicher sein dürfen, braucht wohl nicht besonders betont zu werden.

Bekanntmachung der I. B. S.

Die Geldentwertung zwingt uns, die Weiterführung aller gewöhnlichen und gesperrten Sparkonten einzustellen, die ab 1. Oktober 1923 nicht benutzt worden sind und am 1. Okt. auf weniger als 100 Millionen Papiermark lauten. Der Anspruch auf Zinsen für diese Konten hört mit dem 1. Nov. dies.s Jahres auf. Die Zinsberechnung für das laufende Jahr wird nicht mehr durchgeführt. Die Konten werden zurückgestellt und leben im Falle einer Aufwertung oder etwaigen Zuwendung durch die Generalversammlung nach besonderer Mitteilung wieder auf.

Industrie-Beamten-Sparbank.

Der Aufsichtsrat: Kortenbach. Mahlow. Der Vorstand: Krug. Schwedt.

Um auch unter den heutigen schwierigen Verhältnissen die Beschaffung der so notwendigen geistigen Kost in Form von Literatur zu geben, führt der Industriebeamten-Verlag Buchmarkkonten für seine Kunden. Auf Buchmarkkonten werden einmal nicht vollbezahlte Lieferungen abgerechnet, zum andern aber auch Vorauszahlungen auf noch zu bestellende und zu liefernde Bücher entgegengenommen. Für die Umrechnung der Papiermarkzahlungen in Buchmark soll grundsätzlich die am Zahlungstag gültige Schlüsselzahl des Börsenvereins massgebend sein, soweit bar oder durch Postscheck gezahlt wird. Eine Spekulation auf eine der Goldmark gegenüber zu niedrige Schlüsselzahl ist dadurch ausgeschlossen, dass der Börsenverein des Buchhandels die Schlüsselzahl, die nunmehr auf Goldmarkbasis gestellt ist, nach Stufen eingeteilt hat. So beträgt beispielsweise die Schlüsselzahl bei einem Dollarkurs (alles in Milliarden) von

38,1—42,0 = 10	56,1—62,0 = 15	75,1— 83,0 = 20
42,1—46,0 = 11	62,1—68,0 = 16	83,1— 91,0 = 22
46,1—51,0 = 12	68,1—75,0 = 18	91,1—100,0 = 24
51,1—56,0 = 13		

Für die Schlüsselzahl ist jeweils massgebend der amtliche Berliner Dollar-Briefkurs am Tage vor dem Zahltage. Die Höchstgrenze für die Vorauszahlungen auf Buchmarkkonten ist für jeden Kontoinhaber auf 50 Buchmark festgesetzt.

Diese Einrichtung kann nur begrüsst werden; wird es doch dadurch manchem Kollegen möglich gemacht, schon jetzt an die Finanzierung der Weihnachtseinkäufe in Büchern heranzugehen, ohne sich der Gefahr auszusetzen, dass das hierfür bereitgestellte Geld inzwischen entwertet.

Versammlungskalender

, Dryanderstr. 10. ● **F. Industrie.** 20. XI.

, Legienstr. 24

Das Anatomische Sexual-Lexikon,

Verfasser der rühmlichst bekannte Sexual-Psychologe und Rassen-Hygieniker **Hans Alexander,** gibt in Lexikon-Anordnung jede gewünschte Auskunft über alle Fragen, die den menschl. Körper beiderlei Geschl. u. das gesamte Sexualgebiet betreffen, speziell die verheerenden Sex.-Krankheiten, die uns. Jugend in der Blüte vergiften. Jeder Vater mache den Sohn, jeder reife Mann den jüngeren Kolleg. auf dieses Wahrheit u. erschöpfende Belehrung bietende Werk aufmerksam. Auf Gross-Kunstdrucktafeln enthält es 40 naturgetreue Einzel-Abb. der Inf.-Krankheiten am menschl. Körp., auf 31 farb. Bild. die erschütternden Folgen vernachläss. Sex.-Krankh. bei Mann und Weib. Ein vierfach zerlegbar. Modell des männl. Körp. mit 12 kl. aufklappb. Mod. und 240 Einzelteil. und ein fünffach zerlegb. Modell des weibl. Körp. in der Schwangerschaft nebst 7 kl. aufklappb. Modell. u. 104 Einzelt. machen das einzig dastehende Werk noch wertvoller. Dazu zahlreiche Abbild. zum Text, alles genau erklärt, ein Werk von Lebenswert! Lexikon-Format, in Halblein. gebunden, mit Golddruck. Hochelegant! Preis nur **2 Goldmark.** Bei Vorauszahlung portofrei. Nachnahme nach amtlichem Portotarif.

Orla-Verlag, Leipzig, Gerichtsweg 746.

Rechenschieber:

Ausführung Nr. 14 = 11,34 Goldmark
„ „ 23 = 14,28 „
„ „ 37 = 17,64 „

Reisszeuge:

Ausf.	Messing	Neusilber
II	7,25 Goldmark	10,— Goldmark
Va	15,75 „	19,75 „
Vc	16,50 „	19,— „
VII	21,50 „	26,— „

Nach vorheriger Vereinbarung ist auch **Ratenzahlung** in **Goldmark** gestattet. Verlangen Sie Prospekte.

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H., Berlin NW. 52.

Verlangen Sie Verzeichnisse!

Bücher und Schriften

aller Art
aus allen Wissensgebieten
liefert der
Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.,
Berlin NW 52, Werftstr. 7.
Verlangen Sie Richtlinien über Buchmarkkonten!

Schwed. Akt. Ges.
beteiligt sich an der Verwertung guter deutscher
Erfindungen.
Angebote unter **16525** an
Ala-Haasenstein & Vogler,
Berlin W. 35.

Füllfederhalter
m. 14karät. pl. Goldfeder u. Clip, mit Garantie! Preis 0,75 Goldmark.
Erwin R. Berthold, Halle a. S. 8.

Mein guter Käse
(Schnittkäse, in Laiben von etwa 10 Pfd.) kostet nur etwa 55 Goldpfennig per Pfund (etwa den 8. Teil des Dollars) inkl. Verpackung frei dort. Nachnahme.
LUDWIG SEUFERT,
Käsefabrik und Grosshandlung
Bargteheide (Holstein).

GÜNTHER WAGNER
„Pelikan"-TUSCHE
unverwaschbar
strichfest
radierfest
tiefschwarz u. farbig
IN ALTER BEWÄHRTER GÜTE
VORRÄTIG IN DEN HANDLUNGEN

Gesucht
Schule des Maschinentechnikers
von **Weitzel.**
(17 Bände mit Atlas) antiquarisch.
Angebote mit Preis unter Chiffre **P. H. 100** an die D.T.Z., Berlin NW. 52

Verantwortl.: Karl Sohlich, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 52. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Gesamtausgabe

Deutsche Techniker-Zeitung

Gesamtausgabe

Bundeszeitschrift der technischen Angestellten und Beamten.

Die Gesamtausgabe der Deutschen Techniker-Zeitung besteht aus der Zusammenfassung folgender Einzelausgaben: I „Der Industrietechniker", II „Der Bautechniker", III „Der technische Grubenbeamte", IV „Der Behördentechniker". — Allen Ausgaben wird abwechselnd eine der Beilagen „Recht und Rechtspraxis" — „Bildung und Unterricht" — „Sozialwirtschaftliche Rundschau" beigefügt.

Erscheint am 10. und 25. jeden Monats. — Post-Bezugspreis monatl. 0,6 ✕ Buchhändlerschlüsselzahl. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 52, Werftstrasse 7.

Bankkonto: Commerz- und Privatbank, Berlin NW 52, Alt-Moabit 127. Postscheckkonto: Nr. 52100 Berlin. — Telegramm-Adresse: Industriebeamte, Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 1090, 7810, 7811

Nummer 30 / 5. Jahrgang

Berlin, den 25. November 1923

Die Goldgrundschuld des Bundes.

Bundesmitglieder! Der Bundesvorstand ruft jeden von Euch auf, nach Massgabe seiner Kräfte sich an der Zeichnung auf die Goldgrundschuld des Bundes zu beteiligen.

Das hat folgenden Erfolg:

Der Bund kann die Bundesarbeit im Interesse der technischen Angestellten und Beamten fortführen, womöglich im gesteigerten Masse.

Der Zeichner schützt sein Geld vor Entwertung; es wird als erste Hypothek auf unser wunderschönes Erholungsheim in Sondershausen eingetragen, und bringt dem Zeichner gute Zinsen.

Jedes Mitglied kann sich beteiligen, da Beträge bis zum Werte eines Dollars herab gezeichnet werden können. Zeichnungsbedingungen und weitere Erläuterungen sind aus der Rubrik „Aus dem Bunde" ersichtlich.

Zeichnet sofort!

Der Abbau des Behördenpersonals

Der längst angekündigte, nunmehr durch Verordnung gesetzlich festgelegte Generalabbau von Personal bei den Verwaltungen und in den öffentlichen Betrieben des Reiches, der Länder und Gemeinden zeichnet sich gegenüber den Gewaltmassnahmen der privaten Arbeitgeber noch besonders dadurch aus, dass er von dem bei der hohen Bureaukratie gewöhnten engherzigen geistlosen Schematismus durchtränkt wird.

Kategorisch wird bestimmt: 25 Prozent des Gesamtpersonals ist abzubauen — den Ländern und Gemeinden werden entsprechend die Reichszuschüsse gekürzt — ausserplanmässige, im Vorbereitungs- oder Probedienst, im Kündigungsverhältnis befindliche Beamte können ohne Wartegeld entlassen werden, soweit sie nicht eine zehnjährige ruhegehaltsfähige Dienstzeit haben — die letzteren und die lebenslänglich angestellten Beamten können in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden — das Wartegeld wird bis auf 35 Prozent um je 2 Prozent für jedes Jahr, das an der Dienstzeit von 30 Jahren fehlt, gekürzt — das bisher vierteljährliche Gnadengehalt wird auf einen Monat gekürzt — die Wartestandszeit fällt bei der Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit weg — lebenslänglich angestellte Beamte, die ohne Pensionsanspruch endgültig aus dem Dienst ausscheiden, erhalten folgende Abfindungssummen: im 2. und 3. Dienstjahr 1 (wörtlich: ein!) Monatsgehalt, im 4. und 5. Dienstjahr 2 (wörtlich: zwei!) Monatsgehälter usf. bis im 14. und in weiteren Dienstjahren acht Monatsgehälter, Beamte auf Probe, auf Kündigung oder auf Widerruf erhalten die Hälfte, mindestens ein Monatsgehalt. „Angestellte sind zu entlassen", Ausnahmen nur zulässig bei entgegenstehenden wichtigen Gründen — die Angestellten werden monatlich gekündigt, alle entgegenstehenden gesetzlichen, tariflichen und privat vereinbarten Kündigungsfristen werden aufgehoben. Die Abfindungssummen betragen im ersten bis vierten Dienstjahr beim Reiche ein Monatsgehalt, bis höchstens im 14. Dienstjahr vier Monatsgehälter — Dienstbeendigungsverträge dürfen nicht mehr abgeschlossen werden — der § 84, 4 des Betriebsrätegesetzes und die Demobilmachungsverordnung vom 12. Februar 1920 werden für Arbeiter und Angestellte aufgehoben (Beseitigung des Rechtes auf Anrufung der Schlichtungsausschüsse). — Weder Beamte noch Angestellte haben eine unparteiische Stelle gegen ungerechtfertigte, willkürliche Entlassung oder Entfernung aus dem Dienste.

Zahlreiche andere Bestimmungen enthalten den Abbau von weiteren Rechten der Beamten- und Angestelltenschaft. Die Verordnung bedeutet nicht nur eine unglaublich rücksichtslose Massnahme gegen die Beamten und Angestellten, sondern das Gegenteil einer Hebung der Wirtschaftlichkeit der Verwaltungen und der öffentlichen Betriebe. Die Gewerkschaften haben die Regierung vor der Ausführung dieser Verordnung auf das entschiedenste gewarnt. Sie haben durch eigene Vorschläge u. a. klar zum Ausdruck gebracht, dass als Voraussetzung für einen wirtschaftlich betriebenen Personalabbau, dem auch sie sich in Anbetracht der Finanzlage des Reiches nicht verschliessen, vor allen anderen Dingen mit dem Neuaufbau der Verwaltungen und mit der Beseitigung des unheilvollen Bureaukratismus angefangen werden muss, dass unbedingt die wirtschaftlich wertvollen Kräfte gehalten werden müssen, dass auf die soziale Lage der Auszuscheidenden die grösste Rücksicht genommen werden muss und schliesslich, dass die Regierung die Verpflichtung für geeignete Unterbringung des abgebauten Personals hat. Insbesondere wurde gefordert, dass die Zwangspensionierung mit 60 Jahren beginnen müsste. Es sei falsch, gerade die leistungsfähigeren und vom Bureaukratismus noch am wenigsten angekränkelten Kräfte, d. h. die jüngeren Beamten und Angestellten, in erster Linie abzubauen.

Die Regierung schlug die einmütige Kundgebung der Gewerkschaften in den Wind. Viele Verwaltungen sind schon

Kollegen! Wir haben zurzeit 800 Mitglieder, die Unterstützungen des Bundes beziehen und viele Hunderte, die sie schon beantragt haben. Sollen die Unterstützungen weitergezahlt werden — wer wollte dies nicht? — dann müssen alle übrigen ihre Beiträge pünktlich entrichten!

heute nicht mehr in der Lage, ihre Aufgaben zu bewältigen. Die Gewaltkur der Regierung droht den ganzen Verwaltungsapparat und damit das gesamte Wirtschaftsleben in Unordnung zu bringen. Nicht die beabsichtigte Amputation am Personalkörper, sondern nur Heilmittel für den ganzen bureaukratisch und juristisch verseuchten Organismus können die Staatswirtschaft ins Gleichgewicht bringen. Wir werden dafür sorgen, dass die Oeffentlichkeit auf diese Gefahren aufmerksam wird.

Der Reichstag hat das Recht der Nachprüfung und der Aufhebung der Verordnung. Noch kann der Reichstag die Verwaltungsbureaukratie zur Vernunft bringen. Trotz geringer Hoffnungen werden wir auch nach dieser Richtung nichts unversucht lassen. In erster Linie muss aber die gewerkschaftliche Selbsthilfe einsetzen. Wo offenbar gegen die Gesetze der Wirtschaftlichkeit verstossen und wo versucht wird, die fortschrittlichen Elemente aus der Verwaltung auszumerzen, müssen uns die Mitglieder sofort benachrichtigen. Der Versuch muss unternommen werden, die Verordnung an ihrer praktischen Auswirkung zugrunde gehen zu lassen.

Die technischen Angestellten und Beamten, die gewissen Kreisen immer ein Dorn im Auge gewesen sind, werden sich durch engsten Zusammenschluss in ihrer Berufsgewerkschaft ganz besonders ihrer Haut wehren müssen.

Die infolge der masslosen Hetze der Stinnes-Blätter und ihrer Gefolgschaft gegen das Personal des öffentlichen Dienstes zustandegekommene Personalabbauverordnung bedeutet mit ihrer radikalen Aufhebung der wichtigsten sozialen Schutzgesetze ein weiteres Glied in der Gewaltpolitik gegen die Gesamtarbeitnehmerschaft. Sie wird das Signal zum Losschlagen auch des privaten Arbeitgebertums sein, sie muss daher auch das Signal für die gesamte Arbeitnehmerschaft sein, in einen geschlossenen Abwehrkampf gegen die aufs engste verbrüderten Kapitalisten und Bureaukraten einzutreten. Der Entscheidungskampf zwischen Arbeit und Reaktion ist unvermeidlich. Die deutsche Republik hat uns im Art. 157 der Reichsverfassung den besonderen gesetzlichen Schutz der Arbeit, im Art. 165 die gleichberechtigte Mitwirkung bei der Regelung der Arbeitsbedingungen und bei der wirtschaftlichen Entwicklung der Produktion versprochen. Die Arbeitnehmerschaft muss im Interesse des gesamten deutschen Volkes die Erfüllung dieses Versprechens fordern. Die Arbeitnehmerschaft muss wie ein Mann aufstehen und, wenn es Not tut, sich ihr Recht holen. Um dieses zu erreichen, soll es an der Tatkraft und Entschlossenheit unseres Bundes nicht fehlen. Das ist die beste Hoffnung, die wir heute unserer gesamten Mitgliedschaft und den Behördentechnikern geben können. Gröttrup.

Rundschau

Wirtschaftsfragen

Massstäbe der Geldentwertung.

Letzte Wochenzahlen.

	3.—9. 11. 23	10.—16. 11. 23
Dollarmittelkurs in Berlin	525,000 Milld.	**1400,000 Milld.**
Entwertungsfaktor der Mark	125,060 „	**333,492 „**
Lebenshaltungskostenindex d. Statist. Reichsamts	*5. 11.* 98,500 „	*12. 11.* **218,600 „**
Lebenshaltungskostenindex d. Ind.- u. Hand.-Ztg.	130,712 „	**423,638 „**
Grosshandelsindex d. Statist. Reichsamts	*6. 11.* 129,000 „	*13. 11.* **265,600 „**
Grosshandelsindex d. Ind.- u. Hand.-Ztg.	170,173 „	**472,746 „**

Neuester Lebenshaltungsindex des Statist. Reichsamts vom 19. 11. 1923 831 Milliarden.

Steigerung gegen die Vorwoche 280,3%.

Die Lebenshaltungskosten haben sich nach dem Reichsindex in der letzten Woche also nicht ganz vervierfacht. Vom Montag bis Donnerstag ist der Dollarkurs aber bereits wieder um 75 Prozent gestiegen. Die Goldpreise des Lebensmittelhandels sind aber nicht nur um diesen Betrag, sondern noch erheblich darüber hinaus gesteigert worden. Die Anwendung des bei seiner Veröffentlichung schon überholten Index auf Gehaltsfestsetzungen muss darum jetzt mit doppelter Vorsicht erfolgen.

Sozialpolitik

Der Kampf gegen die Koalitionsfreiheit, der von den jetzigen Machthabern gegen die Arbeitnehmer geführt wird, nimmt immer bedenklichere Formen an. Im Streik der Berliner Buchdrucker und der Mühlenarbeiter sind die Vertreter der Gewerkschaften verhaftet worden, obwohl selbst die Verordnung des Generals von Seeckt vom 11. November hierzu keine rechtliche Handhabe bot. Ferner wurde das Streikpostenstehen verboten, womit natürlich die Bahn für Streikbrecher freigemacht war. Eine Funktionärversammlung der Buchdrucker wurde durch eine Schupomannschaft gesprengt. Um einen Druck auf die Streikenden auszuüben, wurden sie der Erwerbslosenfürsorge für verlustig erklärt. Man ersieht aus alledem, dass von einer wirklichen Koalitionsfreiheit, die doch die rechtliche Grundlage für die Tätigkeit der Gewerkschaften bildet, nicht mehr die Rede sein konnte. Wenn die Austragung gewerkschaftlicher Kämpfe durch militärische Gewaltmassnahmen verhindert wird, dann ist damit der Willkür Tür und Tor geöffnet. Vom gewerkschaftlichen Standpunkte aus muss deshalb unbedingt darauf gedrungen werden, dass die gesetzlichen Grundlagen für Arbeitskämpfe und damit für eine geordnete Tätigkeit der Gewerkschaften unverändert bleiben. Wenn aus irgendwelchen politischen Gründen diktatorische Vollmachten erteilt werden, so ist damit noch nicht gesagt, dass sie auch von den Gewerkschaften unwidersprochen hingenommen werden müssen, selbst wenn diese Vollmachten unter der Mitwirkung politischer Gruppen zustande gekommen sind, die mit der Gewerkschaftsbewegung programmatische Berührungspunkte haben. Denn jeder Ausnahmezustand, mag er zunächst auch nicht gegen die Arbeitnehmer gerichtet sein, birgt die Gefahr in sich, auf sie angewendet zu werden, wenn sich in der Zusammensetzung der Regierung Aenderungen vollziehen. Auch können, wie die Erfahrungen in Bayern gelehrt haben, Gesetze, die zunächst nicht gegen die Arbeiterbewegung gerichtet waren, doch auf sie angewendet werden. Es muss hier nicht bloss in der Theorie, sondern auch in der Praxis eine reinliche Scheidung eintreten, wenn die Gewerkschaft sich als selbständiges Organisationsgebilde behaupten will.

Die Regelung der Arbeitszeit. Wie in der letzten Nummer der D. T. Z. bereits mitgeteilt, ist die Geltungsdauer der Demobilmachungsvorschriften über die Regelung der Arbeitszeit der Arbeiter und der Angestellten am 17. November 1923 abgelaufen. Dagegen ist bis zur Stunde keine Ersatzregelung getroffen worden, so dass augenblicklich für alle unter die beiden Demobilmachungsverordnungen vom 23. November 1918 und 18. März 1919 fallenden Arbeitnehmer die Bestimmungen der Gewerbeordnung aus der Vorkriegszeit Gültigkeit haben. Gesetzlich geregelt sind zurzeit die Arbeitszeitverhältnisse im Bergbau, in der Landwirtschaft und bei der Reichsbahn. Für die gesamte Industrie, den Handel, die Banken, das Versicherungsgewerbe, die freien Berufe usw. besteht also zurzeit eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit nur in bezug auf die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen nach den §§ 135 und 136 der Gewerbeordnung, sowie auf Grund der Bundesratsbestimmungen, die nach § 120 f der Gewerbeordnung für einzelne Gewerbe oder Betriebe erlassen worden sind.

Wenn man erwägt, dass die Unternehmer gegenwärtig den Zeitpunkt als gekommen erachten, um durch Anwendung aller ihnen zu Gebote stehenden Mittel die Arbeitnehmer zu widerstandslosen Ausbeutungsobjekten zu machen, so ist es klar, dass die Arbeitnehmer einen Zustand für unerträglich halten müssen, der die Arbeitgeber in die Lage versetzt, willkürlich die Arbeitszeitbedingungen vorzuschreiben. Augenblicklich bieten noch die Tarifverträge, soweit sie eine Regelung der Arbeitszeit enthalten, einen gewissen Schutz. Mit ihrem Ablauf würden die Unternehmer sicherlich versuchen, jede Beschränkung der Arbeitszeit zu beseitigen und damit auch weit hinter die Zeit vor dem Kriege zurückzugehen. Die Vorgänge im Bergbau sind bereits ein Beispiel hierfür.

Was soll nun geschehen? Der einfachste Weg, um die augenblicklich eingetretene Lücke zu schliessen, wäre eine einstweilige Verlängerung der beiden Demobilmachungsverordnungen gewesen. Allerdings wäre dies auch nur ein Ausweg auf kurze Zeit; denn es gibt niemanden, der nicht einen Ersatz dieser Notgesetzgebung, die ja ihrer Entstehungsursache und ihrem Wesen nach nur als Uebergangsmassnahme gedacht war, durch eine endgültige gesetzliche Regelung für notwendig hält. Auch die Form der Demobilmachungsvorschriften wird ja von keiner Seite als befriedigend empfunden. Eine einstweilige Verlängerung der Demobilmachungsvorschriften bis zur Schaffung eines endgültigen Gesetzes ist indessen offenbar nicht beabsichtigt. Zwischen den Parteien der grossen Koalition ist nach Zeitungsnachrichten eine Fassung des Arbeitszeitgesetzes vereinbart worden, die dem Reichstage bei seinem Wiederzusammentritt vorgelegt werden sollte. Von diesem Plane scheint indessen Abstand genommen worden zu sein. Es scheint geplant gewesen zu sein, diese Fassung, für die ja auch eine Mehrheit im Reichstage vorhanden war, durch eine Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung in Kraft treten zu lassen. Aus welchem Grunde auch dieser Plan nicht ausgeführt worden ist, ist ebenfalls nicht bekanntgeworden. Schliesslich besteht die Möglichkeit, dass der Reichstag ohne lange Spezialdebatte den erwähnten Kompromissentwurf sich zu eigen macht und zum Gesetz erhebt, womit ebenfalls wenigstens einstweilen eine Lücke geschlossen und eine Klärung der Lage herbeigeführt werden würde. Dies setzt allerdings voraus, dass die Mehrheitsverhältnisse im Reichstage sich nicht grundsätzlich ändern. Jedenfalls erscheint es unter allen Umständen notwendig, dass irgendeiner der gangbaren Wege beschritten wird, um den rechtslosen Zustand zu beseitigen und die Arbeitskraft, das einzige grosse Besitztum, das der deutschen Wirtschaft noch verblieben ist, vor Raubbau und Zerstörung zu schützen.

Gegen die Rechtsungleichheit in der Stillegungsverordnung. Durch die Beseitigung der §§ 12—15 der Verordnung über die Einstellung und Entlassung usw. vom 12. Februar 1920, für die ein nur sehr geringfügiger Ersatz durch Einfügung von vier neuen Absätzen in § 2 der Verordnung, betreffend Massnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und -stillegungen vom 8. November 1920 geschaffen worden ist, ist für die Arbeitnehmer eine völlig verschiedenartige Rechtslage je nach ihrer Zugehörigkeit zu gewerblichen Betrieben im Sinne des § 105 b Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung mit mindestens 20 Arbeitnehmern und den Arbeitnehmern aller übrigen Betriebe entstanden. Während nämlich die neuen Absätze während der Fristen, die für die Betriebsabbrüche und -stillegungen vorgesehen sind, Entlassungen über die Mindestzahl von 10 Arbeitnehmern, bzw. 5 Prozent der Arbeitnehmerschaft hinaus an die Zustimmung der Demobilmachungsbehörde binden, die auch eine Arbeitsstreckung vorschlagen kann, gilt die genannte Verordnung für alle nicht unter § 105 b Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung fallende oder dem Verkehrsgewerbe angehörigen Betriebe überhaupt nicht. Damit sind also alle Klein- und Mittelbetriebe mit bis zu 19 Arbeitnehmern, der gesamte Handel, die freien Berufe usw. sämtlich von der Verord-

nung und den neueingefügten Schutzbestimmungen ausgenommen. Diese Rechtsungleichheit. die weder in wirtschaftlichen noch sozialen Unterschieden begründet werden kann, hat den Vorstand des AfA-Bundes veranlasst, in einer Eingabe der Reichsregierung die Beseitigung dieser willkürlichen Abgrenzung der Betriebe zu fordern und vorzuschlagen: entweder den Personenkreis des § 1 der Verordnung vom 12. Februar 1920 über die Einstellung und Entlassung usw. oder den Kreis der Betriebe gemäss § 9 des Betriebsrätegesetzes zugrunde zu legen.

Achtung, Betriebs- und Angestelltenräte, Vertrauensmänner! Durch die Verordnungen der Reichsregierung auf Grund des Ermächtigungsgesetzes sind folgende Neuerungen im Arbeitsrecht eingetreten:

Durch Verordnung vom 13. Oktober (Reichs-Gesetzblatt 98 vom 15. 10. 23) sind die §§ 12 bis 15 der Verordnung vom 12. Februar 1920 — Verordnung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten — aufgehoben, d. h. Einzelentlassungen können auch ohne Arbeitsstreckung vorgenommen werden. Soll eine Verkürzung der Arbeitszeit vorgenommen werden, so kann sie nur auf Grund des § 78, Abs. 2 des B.R.G. durchgeführt werden. Werden infolge von Erweiterungen, Einschränkung oder Stilllegung des Betriebes oder infolge von Einführung neuer Betriebs- oder Arbeitsmethoden Einstellungen oder Entlassungen erforderlich, so ist wie bisher nach § 74 des B.R.G. zu verfahren. Bei Entlassungen, die unter die Verordnung vom 8. November 1920 — Verordnung betr. Massnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und Stillegungen — fallen, kann nur der Demobilmachungskommissar die Arbeitsstreckung anordnen. Ebenso werden die Entlassungen selbst nur mit Genehmigung des Demobilmachungskommissars wirksam; sie sind unwirksam, wenn der Anzeigepflicht nicht genügt ist. Mit den vorstehenden Aenderungen gelten die Verordnungen vom 12. Februar 1920 und 8. November 1920 über den 31. Oktober 1923 hinaus.

Für den Bereich des preussischen Staates ist vom Minister für Handel und Gewerbe nachstehende Anweisung (23. 10. 23) an die Demobilmachungskommissare ergangen:

1. Alle auf Grund der Stillegungsverordnung erfolgenden Anzeigen und Anträge sind mit besonderer Beschleunigung zu behandeln. Zur Aufklärung der Umstände, welche die beabsichtigten Massnahmen veranlassen, können die Gewerbeaufsichtsbeamten (Bergrevierbeamten im Einvernehmen mit dem Oberbergamt) in weitem Umfange herangezogen werden. Im Interesse der Beschleunigung stelle ich Ihnen anheim, die Gewerbeaufsichtsbeamten (Bergrevierbeamten), soweit Sie es für erforderlich erachten, zur Entgegennahme der vorgeschriebenen Anzeigen zu ermächtigen.

2. Dagegen ist die allgemeine Uebertragung der Entscheidungen aus der Stillegungsverordnung — z. B. Genehmigung zur Entlassung von Arbeitnehmern vor Ablauf der Sperrfrist, Anordnungen einer Arbeitsstreckung usw. — durch den Demobilmachungskommissar auf die Gewerbeaufsichtsbeamten (Bergrevierbeamten) nicht zulässig. Ich würde indessen keine Bedenken tragen, dass der Demobilmachungskommissar in einzelnen Ausnahmefällen, die dringend sind und keinen Aufschub gestatten, der zuständige Gewerbeaufsichtsbeamte (Bergrevierbeamte) mit der Fällung der Entscheidung, und zwar ausdrücklich im Namen und im Auftrage des Demobilmachungskommissars beauftragt wird.

3. Die Betriebsvertretungen sind unter allen Umständen zu den Verhandlungen auf Grund des § 3 der Stillegungsverordnung, und zwar, worauf ich noch besonders hinweise, vor der Fällung einer etwaigen Entscheidung heranzuziehen.

4. Den Gewerkschaften ist in allen Fällen von Betriebsstillegungen durch rechtzeitige Benachrichtigung Gelegenheit zu geben, sich an den Verhandlungen gemäss § 3 der Stillegungsverordnung zu beteiligen.

Von Bedeutung sind Ziffer 3 und 4 der Anweisung des Ministers, und ist hierauf vorkommendenfalls besonders zu achten.

Der § 3 der Stillegungsverordnung vom 8. November 1920 hat folgenden Wortlaut:

„Die zuständige Demobilmachungsbehörde hat im Benehmen mit der Betriebsleitung und Betriebsvertretung, geeignetenfalls unter Heranziehung von Sachverständigen, insbesondere der zuständigen Fachorganisation und der amtlichen Berufsvertretungen, unverzüglich aufzuklären, welche Umstände die beabsichtigte Massnahme veranlassen; die Aufklärung muss innerhalb der im § 2 genannten Fristen durchgeführt sein. Die Aufklärung hat sich auch darauf zu erstrecken, welche Hilfsmassnahmen zur Behebung wirtschaftlicher Schwierigkeiten des Betriebes angezeigt erscheinen.

Die Landeszentralbehörden und die zuständigen Demobilmachungsbehörden werden ermächtigt, alle Anordnungen zu treffen, die geeignet erscheinen, die tatsächlichen Verhältnisse des Betriebes aufzuklären und Zuwiderhandlungen gegen § 2 zu verhindern."

Knappschaftliches. Am 15. November fand in Dresden die Gründungsversammlung des Reichsknappschaftsvereins statt. Vom Butab nahmen die Kollegen Werner-Berlin, Rauer und Haase aus dem Ruhrrevier, Georgi aus Zwickau und Haida aus Oberschlesien daran teil. Die Gründungsversammlung ist ergebnislos verlaufen, da die Arbeitgeber es abgelehnt haben, den vorgelegten Satzungen ihre Zustimmung zu geben. Sie begründeten dies mit den im Reichstage gefassten Beschlüssen, die über die Abmachungen, die vorher in der Vierzehnerkommission und im Reichswirtschaftsrat getroffen worden sind, hinausgingen, und die nach ihrer Ansicht Belastungen darstellen, die sie auf Grund der heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse für den Bergbau nicht verantworten können. Von den Arbeitnehmern ist diese Stellungnahme als eine Kampfansage der Arbeitgeber an die Arbeitnehmerschaft bezeichnet worden; denn die Begründung der Unternehmer, dass sie die im Reichstag gefassten Beschlüsse nicht anerkennen könnten, ist nur eine absichtliche Täuschung der Oeffentlichkeit, um die Schuldfrage zu verschieben. Im Grunde genommen ist die Ablehnung ein Teilabschnitt in dem grossen Kampfe zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern im Bergbau. Es tritt nunmehr Artikel 6 des Einführungsgesetzes zum Reichsknappschaftsgesetz in Kraft, der besagt: „Kommt kein Beschluss der Gründungsversammlung über die Satzung zustande, so erlässt sie der Reichsarbeitsminister; er bestellt gleichzeitig einen neuen Vorstand."

In der Gründungsversammlung waren alle Angestelltenverbände, darunter auch der V.k.G. und der Verband der oberen Bergbeamten, vertreten. Nur der R.d.B. war auf Wunsch der Spitzenverbände nicht hinzugezogen worden, da er bisher in der Knappschaftsfrage durch Aufstellung von Forderungen, die sich an den Gang der Verhandlungen nicht kehrten, sondern nur rein agitatorischen Zwecken dienten, das grösste Hindernis für eine schnellere Erledigung des Gesetzes gewesen ist. Trotzdem war er mit drei Vertretern in der Gründungsversammlung erschienen. Zwei davon waren Zuhörer, während sich Dr. Herwegen eine Vollmacht von dem Knappschaftsältesten Müller aus Eisleben hatte geben lassen und als dessen Vertreter erschien. Dr. Herwegen ergriff auch am Schluss der Versammlung das Wort und erhob gegen die Einberufung der Versammlung Protest, die ruhig hätte unterbleiben können, da ja doch eine Satzung nicht zustande gekommen sei. Diese Ansicht des Dr. H. zeigt seine Verantwortungslosigkeit, denn die Gründungsversammlung ist durch das Gesetz vorgeschrieben und musste deshalb stattfinden. In viel kleinerem Format hätte sie stattfinden können, wenn man alles vorausgewusst hätte. Aber er lehnte die Versammlung überhaupt und damit logischerweise das Zustandekommen des Gesetzes ab. Weiter sprach Dr. Herwegen davon, dass man sich, nachdem die Unternehmer die Höhe der Leistungen auf Grund des Reichstagsbeschlusses zur Begründung ihres ablehnenden Standpunktes herangezogen hatten, über den übrigen Teil der Satzung hätte verständigen können. Auch hier wieder zeigte es sich, dass er von dem Gang der Dinge keine Ahnung hatte; denn über die Satzungen ist, mit Ausnahme der Höhe der freiwilligen Leistungen, in einer Reihe von Vorverhandlungen vollständige Uebereinstimmung zwischen Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Reichsarbeitsministerium erzielt worden, so dass in der Hinsicht die Sitzung nicht das geringste tun konnte. Ausserdem ist aber eine Versammlung von rund 150 Teilnehmern nicht imstande, Satzungen sachlich zu beraten.

Allgemeine Lohnfragen

Weitere Goldmarkabschlüsse. In der letzten Nummer der D.T.Z. berichteten wir unter dem Kennwort „Tarifgoldgehälter" über die ersten Goldmarkabschlüsse, bzw. über die ersten Vereinbarungen, bei denen die Goldrechnung in irgendeiner Form angewendet wurde. Mittlerweile hat sich der Gedanke, die jeden Realbegriff ausschaltenden Papiermarkbeträge durch Goldmarkbeträge zu ersetzen, erfreulicherweise in einem etwas grösseren Umfange durchgesetzt, so dass bis jetzt aus etwa 25 Tarifgebieten Goldmarkabschlüsse gemeldet werden konnten. Die Unterschiede in der Höhe der vereinbarten Gehälter zeigen deutlich, mit welchem Widerwillen einzelne Unternehmergruppen der Umstellung der Gehaltsvereinbarungen auf Goldmark zustimmen, und wie notwendig der feste Zusammenschluss der Angestelltenschaft ist, um nicht vollständig wirtschaftlich unter die Räder zu geraten. Wegen der Raumknappheit können wir nur einige der Abschlüsse aus den wichtigsten Berufszweigen wiedergeben.

In Dresden wurden für die Elektroindustrie folgende Monatsgehälter vereinbart: Lehrlinge 10 bzw. 15 bzw. 25 M., jugendliche Angestellte (bis 17 J.) 25 bis 45 M., Gr. 1 (bis 25 J.) 60 bis 110 M., Gr. 2 (is 26 J.) 100 bis 150 M., Gr. 3 150 bis 200 M., Gr. 4 225 bis 265 M., Gr. 5 265 bis 300 M. Das Hausstandsgeld beträgt 10 und 15 M. und die Kinderzulage bis zu 15 M.

Die für die Verkehrsbetriebe in Hamburg vereinbarten Gehälter erreichen in der obersten Gruppe etwa 50 Prozent der vorstehenden Sätze und betragen in Gr. A 96,25 bis 98,5 M., Gr. B 101 bis 106 M., Gr. C 116 bis 121 M., Gr. D 126 bis 136 M., Gr. E 141 bis 151 M. Die Kinderzulage beträgt 3 M.

In Reichenbach i. Schl. wurden in der Textilindustrie nachstehende Gehälter abgeschlossen: Gr. 1 90 bis 100 M., Gr. 2 110 bis 120 M., Gr. 3 130 bis 150 M., Gr. 4 160 bis 190 Mark. Verheiratete erhalten ungefähr 15 Prozent und solche mit 2 Kindern ungefähr 20 Prozent mehr.

In der chemischen Industrie in Bayern wurden folgende Sätze erzielt: Gr. 1 50 bis 100 M., Gr. 2 60 bis 120 M., Gr. 3 103 bis 153 M., Gr. 4 165 bis 235 M. Die Kinderzulage beträgt 4 M.

Im Baugewerbe liegt noch keine endgültige Regelung vor, doch wurden aus verschiedenen Bezirken Vereinbarungen über Goldmarkvorschüsse gemeldet, die erkennen lassen, dass der Einführung von Goldmarkgehältern kein absolut starrer Widerstand mehr entgegengesetzt wird. In Karlsruhe wurden beispielsweise für die Zeit vom 1. bis 29. 11. Vorschusszahlungen vereinbart, die zusammengerechnet nachstehende Summen ergeben: Gr. 1 50,25 bis 107,25 M., Gr. 2 60,50 bis 104,50 M., Gr. 3 110 bis 124,75 M., Gr. 4 143 bis 165 M., Verheiratetenzulage 5,5 bis 7,5 Mark. Die endgültigen Monatsgehälter werden noch vereinbart.

In der Metall- und in der Zentralheizungsindustrie in Leipzig wurden folgende Gehälter festgesetzt: Gr. 1 35 bis 90 M., Gr. 2 55 bis 142,5 M., Gr. 3a 85 bis 172,5 M., Gr. 3b 110 bis 225 M., Gr. 4 150 bis 300 Mark.

Bei allen Abschlüssen wurde festgelegt, dass die Auszahlung möglichst in wertbeständigen Zahlungsmitteln zu erfolgen hat.

Berufsfragen der Behördentechniker

Abbau im Reich und Preussen. Nach den Bestimmungen des Ermächtigungsgesetzes ist die Regierung verpflichtet, die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen dem Reichstage vorzulegen und auf einen Beschluss des Reichstages wieder aufzuheben. Die Verordnung liegt nun dem Reichstage vor und zu ihr ein Antrag der V.S.P.D. Aufhäuser und Gen., der fordert, die Personal-Abbau-Verordnung aufzuheben und ein neues Gesetz über die Herabminderung der Ausgaben des Reiches vorzulegen. Von den Reichstagsabgeordneten Hergt und Gen. (deutschnational) wird in einem weiteren Antrage verlangt, die Verordnung mit dem Ziele der Wahrung der verfassungsmässigen Grundrechte der Beamten abzuändern. Ausserdem liegen entsprechende Anträge einzelner Organisationen, unter ihnen auch ein Antrag unseres Bundes, vor. Bei der derzeitigen politischen Lage ist das Schicksal der Abbau-Verordnung im Reichstage ungewiss. Das preussische Staatsministerium hatte auf Grund der vom Reich den Ländern auferlegten Verpflichtungen dem Ständigen Ausschuss des Preussischen Landtages ebenfalls eine Abbau-Verordnung für die preussischen Behörden und Kommunen vorgelegt, ohne hierüber vorher mit den Organisationen verhandelt zu haben. Gegen die Art dieses Vorgehens und gegen den Inhalt dieses Entwurfes ist von unserem Bunde und dem Allgemeinen Deutschen Beamtenbunde bei der preussischen Staatsregierung und im Landtag Einspruch erhoben worden. Die Beratungen im Landtage haben dazu geführt, dass die Regierung den vorgelegten Entwurf vorläufig zurückgezogen hat. Trotzdem haben einzelne preussische Behörden und auch Kommunen Kündigungen an Angestellte ausgesprochen. Diese Kündigungen müssen durch Anrufung der zuständigen Schlichtungsinstanzen und durch Beschwerden an die Zentralbehörden als unzulässig bekämpft werden.

Aus dem Bunde

Vorstandsbekanntmachungen

Aufforderung zur Zeichnung auf die Goldgrundschuld des Bundes der technischen Angestellten und Beamten. Zur Beschaffung der während der Uebergangszeit zur neuen Währung für die Fortführung der Bundesarbeit erforderlichen Mittel legt der Bund der technischen Angestellten und Beamten eine Goldgrundschuld in Höhe von 20 000 Gramm Feingold zur Zeichnung unter folgenden Bedingungen auf:

1. Zeichnungsberechtigt sind nur Mitglieder des Bundes der techn. Angestellten und Beamten.
2. Es werden Schuldverschreibungen auf die Goldgrundschuld des Bundes der technischen Angestellten und Beamten ausgegeben, die auf Gewichtsteile (1, 2, 5, 10 und 20 Gramm sowie Bruchteile von Gramm) Feingold lauten. Die Verrechnung des gezeichneten Betrages auf Gewichtsteile Feingold erfolgt nach dem amtlichen Berliner Börsenkurs der Feingoldschuldverschreibungen der Preussischen Boden-Kredit-Aktienbank. (Danach betrug z. B. der Papiermarkwert eines Grammes Feingold am 13. November ds. Js. 1,5 Billionen.) Die Einzahlung kann in beliebiger Währung und Höhe — auch in Wertpapieren — erfolgen. Mindestbetrag ist jedoch 1 Dollar wertbeständiger Anleihe des Deutschen Reiches oder dessen Papiermarkwert nach dem jeweiligen amtlichen Berliner Kurse. Wertbeständige Zahlungsmittel werden mit einem Aufgeld von 5 Prozent in Zahlung genommen.
3. Die Schuldverschreibungen werden durch die Industrie-Beamten-Sparbank e. G. m. b. H., Berlin NW. 52, Werftstr. 7, aufgelegt. Die Verrechnung der für die Zeichnung eingelieferten Beträge erfolgt derart, dass die an Börsentagen (zurzeit Montag, Mittwoch und Freitag) bis 10 Uhr vormittags bei der Industrie-Beamten-Sparbank e. G. m. b. H. eingehenden Beträge zum Kurse des Eingangstages, nach 10 Uhr vormittags und an anderen Tagen eingehende Beträge zum Kurse des nächsten Börsentages verrechnet werden.
4. Die Schuldverschreibungen sind beiderseitig erstmalig zum 28. Februar 1927 kündbar. Die Kündigung muss mindestens drei Monate vor dem Rückzahltage erfolgen. Von seiten des Bundes der techn. Angestellten und Beamten gilt die Kündigung mit der Bekanntgabe in der „Deutschen Techniker-Zeitung“ als ordnungsmässig erfolgt. Die Rückzahlung der zum 28. Februar 1927 gekündigten Schuldverschreibungen erfolgt mit 120 Prozent des Nennbetrages nach dem Kurse der Feingoldschuldverschreibungen der Preussischen Boden-Kredit-Aktienbank am letzten vorhergehenden Börsentage. Die Rückzahlung erfolgt in gesetzlicher Währung. Zu einem späteren Zeitpunkte gekündigte Schuldverschreibungen werden in gleicher Weise, zuzüglich 5 Prozent jährlicher Zinsen auf den Nennbetrag, gerechnet ab 1. März 1927, zurückgezahlt.
5. Die Schuldverschreibungen lauten auf Namen. Uebertragungen an andere Personen sind nur mit Zustimmung des Vorstandes des Bundes der technischen Angestellten und Beamten zulässig. Der Bund der technischen Angestellten und Beamten ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation des Vorzeigers einer Schuldverschreibung zu prüfen.
6. Zur Sicherung der Schuldverschreibungen wird durch den Industrie-Beamten-Verlag G. m. b. H., Berlin NW. 52, Werftstr. 7. als im Grundbuch eingetragenen Eigentümer des Erholungsheimes des Bundes der technischen Angestellten und Beamten in Sondershausen i. Thür. eine auf Feingold (gemäss § 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken vom 29. 6. 23, R.-G.-Bl. S. 482, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken vom 23. 6. 23, R.-G.-Bl. S. 407) lautende erststellige Hypothek auf dieses Grundstück in Höhe des gezeichneten Betrages zugunsten des Treuhänders bestellt.
7. Zur Wahrung der Rechte der Zeichner der Schuldverschreibungen wird die Industrie-Beamten-Sparbank e. G. m. b. H., Berlin NW. 52, Werftstr. 7, als Treuhänder bestellt.
8. Zeichnungen werden bis zum 3. Dezember 1923 bei der Industrie-Beamten-Sparbank e. G. m. b. H., Berlin NW. 52, Werftstr. 7 (Postscheckkonto Berlin 13 580) angenommen. Früherer Schluss der Zeichnung ist vorbehalten und wird vom Vorstand des Bundes der technischen Angestellten und Beamten bekanntgegeben. Die Zeichnungen gelten erst als vollzogen mit der Annahme des gezeichneten Betrages durch die Industrie-Beamten-Sparbank e. G. m. b. H., Berlin NW. 52, Werftstr. 7.
9. Die Zuteilung der Stücke erfolgt unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche der Zeichner nach dem Ermessen des Vorstandes des Bundes der technischen Angestellten und Beamten.
10. Die gesetzlichen Kosten trägt der Bund der technischen Angestellten und Beamten.

Vorstand. Kollege Lütkemeier hat sein Amt als Vorstandsmitglied niedergelegt. An seine Stelle ist der vom 3. ordentlichen Bundestag als Ersatzmann gewählte Kollege Kurtze getreten.

Das Techniker-Taschenbuch kann der ungünstigen Zeitverhältnisse wegen nicht in dem üblichen Umfange herausgegeben werden. An seine Stelle tritt ein Techniker-Taschenkalender 1924, der neben dem Kalendarium Zusammenstellungen über den Bund und seine Einrichtungen, sowie seine sozialpolitischen Forderungen, ferner ein Adressenverzeichnis der Geschäftsstellen des Bundes und der freigewerkschaftlichen Spitzenorganisationen enthält. Dem Charakter als Kalender entsprechend, sind dann noch eine ganze Anzahl freier Blätter für Vormerkungen vorgesehen. Die Ortsverwaltungen erhalten demnächst ein Probeexemplar mit Preisangabe, so dass sie imstande sein werden, die Bestellungen, die hoffentlich recht zahlreich eingehen werden, aufzugeben.

Kollegen, denkt an den Stellennachweis des Bundes! Die Lage des Arbeitsmarktes wird von Tag zu Tag kritischer. Betriebseinschränkungen und -stilllegungen werden mit unerhörter Rücksichtslosigkeit durchgeführt, und die Schar der Arbeitslosen wächst in geradezu erschreckendem Umfange. Auch die Technikerschaft ist hart in Mitleidenschaft gezogen. Es vergeht kein Tag, an dem nicht unserem Bunde lange Listen mit den Namen der Kollegen zugehen, die demnächst entlassen werden oder bereits stellungslos sind. 150 solcher Namen an einem einzigen Tage sind längst keine Ausnahme mehr. Viele Kollegen erwarten nun mit Recht vom Bund, dass er ihnen durch regelmässige Zusendung der Vakanzenliste behilflich sei, baldigst eine neue Stellung zu erreichen. Diese Hilfe kann aber der Bund schon deshalb nur in sehr bescheidenem Masse leisten, weil die Zahl der Stellenangebote im Verhältnis zur Nachfrage gegenwärtig verschwindend klein ist.

Und doch war der Bund in der Lage, seine Stellenvermittlung auch in dieser schweren Zeit erfolgreicher zu betreiben, wenn die Gesamtheit der Mitgliedschaft reger daran teilnähme. Heute liegen die Dinge so, dass oft Wochen vergehen, bis uns aus Mitgliederkreisen eine einzige Vakanz gemeldet wird. Die Vakanzenliste bietet deshalb meistens nur einen Auszug der in den Zeitschriften festgestellten Anzeigen. Das genügt nicht! Die stellenlosen Kollegen müssen sehen, dass die glücklichen anderen, die noch Stellung haben, bemüht bleiben, ihnen zu helfen. Die Arbeitgeber haben immer noch genug Geld, die teuren Anzeigen in den Zeitschriften zu bezahlen. Sie bedienen sich wenig unserer Vermittlung. Unsere Mitglieder haben aber nach der Satzung nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten! Eine der wichtigsten ist es, alle offenen Stellen, die einem Kollegen bekanntwerden, dem Bunde sofort zu melden. Bei jeder Gelegenheit, in jeder Versammlung unserer Ortsverwaltungen muss auf die Stellenvermittlung des Bundes hingewiesen werden. Auch Behörden und private Arbeitgeber sind darauf aufmerksam zu machen. Mitglieder in gehobener Stellung, die auf die Besetzung eines Postens Einfluss haben, müssen aufgefordert werden, dem Bund Nachricht zu geben, wenn eine Stelle zu vergeben ist. Jeder einzelne sei bedacht, dass er heute leicht selbst in die Lage kommen kann, sich nach einer Stellung umsehen zu müssen. Beitragszahlung allein genügt nicht. Hier gilt es heute mehr denn je, kollegial und solidarisch zu handeln!

Versammlungskalender

Bautzen. M. 6. XII. 8[00]. Ratskeller.
Berlin. Bezirk XIII. **M.** jeden ersten Freitag im Monat im Rest. „Martin“, Tempelhof, Berliner Str. 92, Ecke Kaiser-Wilhelm-Strasse.
Gera-R. M. 4. XII. 8[00]. Harnischs Garten. **Geschäftsstunden** jed. Mittw. 1/2 5 bis 1/2 7 Uhr. Rest. Oettel, Humboldtstr. 9.
Halle a. S. M. 4. XII. Mars-la-tour, Gr. Ulrichstrasse, 11. XII. **Baugew.** Bundeshaus, Dryanderstr. 10 III.
Kiel. M. 6. XII. 8[00]. Gewerkschaftshaus, Legienstr. 24.
Lengerich I. W. M. 6. XII 8[00]. Kienecker, Bahnhofstrasse.
Liegnitz. M. 6. XII. 7[30]. Rest. Brau-Commune.
Luckenwalde. M. 4. XII. 8[00]. Bauhütte.
Nürnberg. M. 10. XII. 7[30]. Wartburg (am Weinmarkt).
Potsdam-Nowawes, Jahreshauptvers. 7. XII. 8[00]. Rest. Fürst Bismarck, Potsdam, Mammonstr. 1.
Siegen. M. 4. XII. 7[30]. Wirtsch Heiser, Bahnhofstrasse.
Weinheim. M. 5. XII. 8[00]. Dells Weinstube.

Die D.T.Z. kostet Goldmark!

Entsprechend den Bestimmungen des Postzeitungsamts sind die Zeitungsbezugspreise ab 1. Dezember in Goldmark anzugeben. Die bisherigen Grundpreise sind die neuen Preise in Goldmark. Es kosten also für den Monat Dezember

die Gesamtausgabe M. 0,60 Gold
„ Einzelausgaben I-IV „ 0,30 „

Jedem Mitgliede werden gegen Ablieferung der Postzeitungsquittung 0.30 Goldmark auf die Beitragszahlung angerechnet. Kollegen, bestellt rechtzeitig Euer Bundesorgan und sorgt dafür, dass jedes Mitglied Leser der D.T.Z. ist.

Pickel! Mitesser!
Ein einfaches, wunderbares Mittel teile gern jedem kostenlos mit.
Frau M. Poloni
Hannover A.45, Schliessfach 106.

Kleine Maschinenfabrik sucht Beteiligung
mit **Spezialist** für **Sägewerksmaschinen** (Vollgatter). Offerten unter Chiffre **E. P. 150** an die D.T.Z., Berlin NW 52.

Das gute Buch für den Weihnachtstisch

Kollegen!

Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, sich schon jetzt gute Bücher für das kommende Weihnachtsfest zu sichern und Ihnen die Anschaffung zu erleichtern. Durch unsere Einrichtung von Buchmarkkonten machen wir es Ihnen möglich, durch Voraus-Raten-Zahlung in Buch-(Gold)Mark auch unter den jetzigen schwierigen Verhältnissen sich die für Ihren Beruf erforderliche, wie auch zu Geschenkzwecken geeignete Literatur zu erwerben.

Verlangen Sie unsere Richtlinien für Buchmarkkonten, sowie Verzeichnisse technischer und schöngeistiger Literatur (s. a. Geschäftl. Mittlg. „D. T. Z.“ Nr. 29, S. 452).

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H., Berlin NW 52.

Bau Dir Dein Spielzeug selbst!

Wilckens' D. R. G. M.-Modellbogen
zur Selbstanfertigung von Spielzeug mit der Laubsäge wie:
Häuser, Wagen, Tiere, Möbel.
Billigster Spielzeugersatz. Naturgetreue Modelle.
1 Modellbogen nach Wahl **0,40 Goldmark.**
1 ausführl. Anleitungsbuch f. je 12 Modellbog. **1,50 Goldmark** z. Tagesumrechnungskurs geg. Nachn. v. Verlag

Dr. E. Wilckens, Lehrmittelanstalt, Gera-R.
Promenadenstr. 60. Postscheckkonto Leipzig Nr. 84021.

N. Gottschalk
Berlin, Lindenstrasse 106, II. Etage.
Biete überreiche Auswahl in nur erstklassiger
Herren- und Damen-Konfektion, Pelze
Damen-, Leib- und Bettwäsche eigener Fabrikation.
Den Herren Technikern gewähre auf sämtliche Artikel
Zahlungserleichterung.
Verkaufsräume II. Etage, ohne Kaufzwang, 10-5 1/2 Uhr geöffnet.

Verantwortl.: Karl Sohlich, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 52. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Gesamtausgabe

Deutsche Techniker-Zeitung

Gesamtausgabe

Bundeszeitschrift der technischen Angestellten und Beamten.

Die Gesamtausgabe der Deutschen Techniker-Zeitung besteht aus der Zusammenfassung folgender Einzelausgaben: I „Der Industrietechniker", II „Der Bautechniker", III „Der technische Grubenbeamte", IV „Der Behördentechniker". — Allen Ausgaben wird abwechselnd eine der Beilagen „Recht und Rechtspraxis" — „Bildung und Unterricht" — „Sozialwirtschaftliche Rundschau" beigefügt.

Erscheint am 10. und 25. jeden Monats. — Post-Bezugspreis monatl. 0,6 ✕ Buchhändlerschlüsselzahl. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 52, Werftstrasse 7.

BUTAB

Bankkonto: Commerz- und Privatbank, Berlin NW 52, Alt-Moabit 127. Postscheckkonto: Nr. 52100 Berlin. — Telegramm-Adresse: Industriebeamte, Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 1090, 7810, 7811.

Nummer 31 / 5. Jahrgang — Berlin, den 10. Dezember 1923

Das Kartellgesetz

Auf der Tagung der freigewerkschaftlichen Spitzenverbände am 17. Oktober 1923 erklärte der Reichsarbeitsminister Dr. Brauns, dass die Reichsregierung nicht daran denke, das Ermächtigungsgesetz einseitig gegen die Arbeiter zu gebrauchen. Sie werde vielmehr auch mit grosser Entschiedenheit gegen die Unternehmerkartelle und gegen den Preiswucher vorgehen. Ueber die Entschiedenheit des Vorgehens der Regierung gegen die Arbeitnehmer herrscht kein Zweifel. Die Beseitigung des Kündigungsschutzes, die Massenkündigung der Behördenangestellten, die Beseitigung des Achtstundentages und das Streikverbot zeigen nur zu deutlich, welche Energie in dieser Hinsicht vorhanden ist. Wie steht es nun mit dem versprochenen Vorgehen gegen die brutale Machtpolitik und den Preiswucher der Kartelle?

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes hat die von den Parteien der grossen Koalition gebildete Reichsregierung am 2. November 1923 eine „Verordnung gegen Missbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen" erlassen, die offenbar die Erfüllung des genannten Versprechens darstellen soll. Um die Bedeutung und die Möglichkeiten eines gesetzlichen Vorgehens der Regierung gegen die wirtschaftliche Vormacht der in Form von Kartellen, Syndikaten, Konzernen, Trusts usw. zusammengeschlossenen Unternehmer richtig beurteilen zu können, muss man sich über das Wesen und die wirtschaftliche Bedeutung dieser Zusammenschlüsse klar sein. Der beginnende Kapitalismus steht, sobald er auf eigenen Füssen zu gehen gelernt hat, im Zeichen der freien Entfaltung des einzelnen Unternehmers. Die sogenannte Manchesterlehre erwartet von der freien Entwicklung der Einzelpersönlichkeit im Wirtschaftsleben den höchstmöglichen Ertrag für die Gesamtheit und die grösste Summe von Glück für alle. Sie bekämpft mit aller Entschiedenheit die mittelalterliche Gebundenheit der Wirtschaft, wie sie sich in Behinderung der Freizügigkeit, Zunftverfassung und überhaupt in der ständischen Organisation der mittelalterlichen Gesellschaft darstellt. Sie wendet sich denn auch gegen alle Versuche, durch Zusammenschluss wirtschaftlich Gleichgestellter Vorteile für eine Klasse, einen Stand oder eine Wirtschaftsgruppe zu erzielen. Die Lehre findet in ihrem Anfang auf Arbeiter wie Unternehmer Anwendung; sie scheitert zuerst auf dem Gebiete des Arbeitsvertrages, wo alle Versuche, dem Arbeiter das Recht des Zusammenschlusses zu verweigern, auf die Dauer versagen. Die Zusammenschlüsse der Unternehmer gewinnen dagegen erst im Zeitalter des Grossbetriebes umfassende Bedeutung. Die Lehre vom Kampf aller gegen alle versagt auch bei den Unternehmern, die auf die Dauer selbst zu der Einsicht getrieben werden, dass es vorteilhafter ist, durch Zusammenfassung gleichgerichteter Interessen den auch für sie zerstörenden, hemmungslosen Konkurrenzkampf einzuschränken und sich gegenüber Lieferanten oder Abnehmern, oder zwecks gemeinsamer Regelung der Produktion zusammenzuschliessen. So entstehen Vereinbarungen über Geschäfts- und Zahlungsbedingungen, gemeinsame Preispolitik, Einschränkung oder sonstige Regelung der Produktion, Kundenschutz, Stillegung unrentabler Betriebe oder Produktionszweige, dabei aber immer unter Aufrechterhaltung einer — wenn auch mehr oder minder beschränkten — Selbständigkeit der einzelnen so organisierten Unternehmen, auch da, wo der Zusammenschluss zu gemeinsamen Einkaufs- und Absatzorganisationen oder ähnlichem führt. — Neben dieser Entwicklung, teils von ihr gefördert, vielfach auch im Gegensatz zu ihr, vollzieht sich eine andere Form des Zusammenschlusses durch das Zusammenschweissen bisher selbständiger Unternehmungen zu einem einheitlichen Unternehmen, sei es, dass gleichartige Unternehmungen zu einem Grossbetriebe verschmolzen oder doch in einer Hand vereinigt werden, oder dass die verschiedenen Produktionsstufen von Rohstoff bis zum Fertigfabrikat, ja bis zum Absatz im Kleinverkauf einschliesslich der Transport- und Handelsorganisation zusammengeschlossen werden.

Die Formen der Zusammenschlüsse, sowohl die selbständig bleibender Unternehmungen, für die der Ausdruck „Kartelle" gebräuchlich ist, wie die Vereinigung mehrerer Unternehmungen in einer Hand als Trusts, Konzerne, Kombinationen und ähnliches, sind ausserordentlich mannigfaltig und vollziehen sich unter Benutzung der verschiedenartigsten juristischen Formen und in allen möglichen wirtschaftlichen Gestalten. Wie ein Blick auf die verschiedenen kapitalistischen Länder lehrt, ist die Entwicklung durchaus nicht gleichartig. Länder, die der Manchesterlehre treu geblieben sind, haben dem Zusammenschluss gleichartiger, aber selbständig bleibender Unternehmungen in Form von Kartellen grosse juristische Schwierigkeiten in den Weg gelegt. Damit sind aber die Zusammenschlüsse nicht etwa unterblieben. Es ist eben dafür die zweite geschilderte Art des Zusammenschlusses zu einheitlichen Unternehmungen gewählt worden. So sind die angelsächsischen Länder verhältnismässig arm an Kartellbildungen, dafür aber die klassischen Länder der Verschmelzungen zu grossen, oft das gesamte Wirtschaftsgebiet beherrschenden Riesenunternehmungen in der Form der bekannten Trusts. Deutschland und Oesterreich sind umgekehrt bis zum Krieg die Länder mit den zahlreichsten und bestorganisierten Kartellorganisationen gewesen, während die Trustentwicklung verhältnismässig zurückgeblieben und im wesentlichen auf die Schwerindustrie beschränkt war. Der Krieg und der Währungszerfall haben nun in diesen Ländern eine geradezu treibhausartige Entwicklung der kapitalistischen Zusammenschlüsse gebracht. Während des Krieges war es die Notwendigkeit, der sich der Staat für seinen Kriegsbedarf gegenübersah, mit einer organisierten Wirtschaft über grosse, planmässige Lieferungen zu verhandeln, verbunden mit seiner Preisanreizpolitik, die den Zusammenschluss der Unternehmungen förderte. Nach dem Kriege bewirkte die Zerstörung der Währung, dass die Weltmarktkonkurrenz, die grösste Gefahr für alle auf künstliche Hochhaltung der Preise gerichteten Bestrebungen, in Deutschland ausgeschaltet blieb. Ferner konnten die kapitalkräftigen Kriegsgewinnler, gestützt auf riesenhafte Papiermarkkredite, in kurzer Zeit gewaltige Aktienmassen und sonstige Geschäftsanteile in ihre Hand bekommen und daraus die bekannten Riesenkolosse, die heute unserem Wirtschaftskörper das Gepräge verleihen, aufbauen. So gedieh die Zusammenfassung gleichartiger Unternehmungen (horizontale Konzentration), wie von Betrieben aufeinanderfolgender Produktionsstufen (vertikale Konzentration) sowohl in Kartellform, wie in Form der Vereinigung in einer Hand (Konzern) zu höchster Blüte.

Kartelle wie Trusts oder Konzerne sind zweifellos nicht willkürliche Erzeugnisse, sondern durch die wirtschaftliche

Entwicklung des Hochkapitalismus erzwungene Erscheinungen. Beide haben zum selbstverständlichen Zweck, durch Bildung eines Monopols wirtschaftliche Macht zu erobern und zu sichern und damit den Profit zu erhöhen; sie entspringen nicht irgendwelchen volkswirtschaftlichen Erwägungen, sondern dem notwendigen Jagen nach Profit, dem kategorischen Imperativ des kapitalistischen Zeitalters. Trotzdem können sie dem gesellschaftlichen Fortschritte dienstbar sein; wenn sie zu einer gewissen Regulierung der Produktion, zur Vermeidung überflüssiger Reibungen, zum technischen Fortschritt und zu grösserer Rationalisierung des Wirtschaftslebens führen, sind sie auch vom Standpunkte des Gegners der kapitalistischen Wirtschaftsordnung aus anzuerkennen. Ihr Kampf gegen sie wäre insoweit gleich töricht, wie der gegen den aufkommenden Grossbetrieb zugunsten des durch ihn vernichteten Handwerks. Andererseits sind diese Zusammenschlüsse, da sie ja den ausschliesslichen Zweck einer Erhöhung des Profits haben, wenn sie eine Monopolstellung voll auszunutzen in der Lage sind, unter Umständen für den Staat und die Gesellschaft eine so grosse Gefahr, dass ihre Bekämpfung unvermeidlich werden kann. Und da auch auf wirtschaftspolitischem Gebiet Vorbeugen leichter und besser als Heilen ist, kann deshalb auch einer Vorbereitung für einen solchen Eingriff durch entsprechende gesetzgeberische Massnahmen zugestimmt werden. Voraussetzung dafür ist freilich, dass man sich von Illusionen freihält und sich nicht einbildet, es sei möglich, ohne das kapitalistische System anzutasten, seine einzelnen Auswüchse wirklich vernichtend treffen zu können. Die Erfahrungen mit der Bekämpfung der Trusts in Amerika haben jedenfalls bewiesen, dass der Kapitalismus viel zu elastisch ist, um nicht immer wieder neue Formen zu finden, in denen er seine Zwecke den nun einmal bestehenden gesetzlichen Vorschriften anzupassen vermag. Selbst mit dieser Einschränkung aber wird man gewisse Forderungen erheben müssen, wenn der Gesetzgeber mit seinem Vorgehen im Rahmen des ihm Möglichen eine wirkliche Bekämpfung des Missbrauchs wirtschaftlicher Machtstellungen verspricht.

Stellt nun die Verordnung vom 2. November 1923 wirklich eine Erfüllung dieses Versprechens dar?

Die Verordnung schreibt zunächst für Verträge und Beschlüsse, also sowohl für die Bildung der Kartell- usw. Organisationen selbst, wie für ihre Massnahmen, die sich auf die Handhabung der Erzeugung oder des Absatzes, die Anwendung von Geschäftsbedingungen, die Art der Preisfestsetzung und die Forderung von Preisen beziehen, die Schriftform vor und erklärt Vereinbarungen gegen Ehrenwort und ähnliches, sowie solche, die den Weg der Anrufung der noch zu erwähnenden Kartellgerichte umgehen wollen, für nichtig. Ein Vorgehen gegen Massnahmen der Kartelle usw. soll stattfinden, wenn eine „Gefährdung der Gesamtwirtschaft oder des Gemeinwohls" vorliegt, in bestimmten Fällen auch, wenn die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit eines am Vertrage oder Beschlusse Beteiligten unbillig erschwert wird. An Massnahmen gegen die betreffende Vereinigung sind vorgesehen:

Eine Anordnung des Reichswirtschaftsministers (an dessen Stelle in seinem Geschäftsbereich des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft), dass Beteiligte fristlos den Vertrag kündigen oder vom Beschlusse zurücktreten können, oder dass dem Minister Abschrift der Vereinbarungen oder Verfügungen vorzulegen ist, die erst mit dem Zugehen der Abschrift in Kraft treten. Ferner kann der Minister beim Kartellgericht beantragen, dass solche Verträge oder Beschlüsse für nichtig erklärt oder eine bestimmte Art der Durchführung untersagt wird. Ein weiteres Vorgehen ist auf Antrag des Reichswirtschaftsministers dem Kartellgericht möglich, indem es ein Rücktrittsrecht Benachteiligter aussprechen kann, wenn Geschäftsbedingungen oder Arten der Preisfestsetzung von Unternehmungen oder Vereinigungen solcher geeignet sind, „unter Ausnützung einer wirtschaftlichen Machtstellung die Gesamtwirtschaft oder das Gemeinwohl zu gefährden". Schliesslich kann auch unmittelbar von seiten eines an dem Vertrage oder Beschlusse Beteiligten fristlos gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, was immer der Fall sein soll, wenn eine unbillige Einschränkung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit des Kündigenden vorliegt. Ueber die Zulässigkeit einer solchen Kündigung entscheidet dann im Streitfalle wiederum das Kartellgericht.

Dieses Kartellgericht wird beim Reichswirtschaftsgericht gebildet und besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern, von denen einer ein Reichswirtschaftsgerichtsrat, zwei Vertreter der streitenden Interessenten und einer eine fachkundige unparteiische Persönlichkeit sein sollen.

Wichtig ist noch eine Bestimmung, wonach ohne Einwilligung des Vorsitzenden des Kartellgerichts hinterlegte Sicherheiten nicht verwertet und Sperren oder Nachteile von ähnlicher Bedeutung nicht verhängt werden dürfen, so dass also in Zukunft die Bestrafung des sich gegen die Kartellbestimmungen Vergehenden nicht mehr allein Sache der Kartellleitung ist.

Die Bestimmungen der Verordnung gelten nicht für Verbände, deren Bildung in Gesetzen oder Verordnungen angeordnet ist, auch nicht für Geschäftsbedingungen und Arten der Preisfestsetzung, die von einer oberen Reichs- oder Landesbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder deren Beanstandung unterliegen.

An Strafen sieht die Verordnung vor: eine Ordnungsstrafe für den Fall einer Nichtbeachtung der Nichtigkeitserklärung eines Vertrages oder Beschlusses, der Verhängung von Strafen ohne Zustimmung des Vorsitzenden des Kartellgerichtes oder der Nichteinreichung von Abschriften, die der Reichswirtschaftsminister angeordnet hat. Für all diese Fälle soll eine Geldstrafe als Ordnungsstrafe festgesetzt werden. Schliesslich soll noch mit Gefängnis und mit Geldstrafe bestraft werden, wer einen anderen zu schädigen versucht, weil er von dem Rechte der Verordnung Gebrauch gemacht hat.

Soweit die wichtigsten Bestimmungen dieser Verordnung. Und nun vergleiche man sie mit der Ankündigung der Reichsregierung über ihr entschiedenes Vorgehen gegen die Unternehmerkartelle und gegen den Preiswucher! Eine eingehende Kritik der Verordnung würde ja einen ausserordentlich grossen Umfang einnehmen, da eine Fülle von Einzelfragen durch sie aufgeworfen werden. Es seien nur einige der grössten Mängel dieser Verordnung hervorgehoben. Voraussetzung für ein wirkliches Vorgehen gegen den Missbrauch ist seine Kenntnis. Ohne eine laufende Kontrolle der Kartelle kann diese Kenntnis aber nicht erworben werden, da die Geschädigten sehr häufig aus Furcht vor Repressalien gerade in Kartellkämpfen keine Anzeige erstatten werden. Erste Voraussetzung wäre also eine laufende Kontrolle durch einen Registerzwang der Kartelle, Einreichung von Mitgliederlisten und eine Verpflichtung, alle Kartellbeschlüsse der Registerstelle mitzuteilen. Ferner setzt die Bekämpfung der Missbräuche die Schaffung einer Instanz voraus, die laufend die Geschäftsgebarung der Kartelle kontrolliert und in der Arbeitnehmer wie Verbraucher vertreten sind. Auch die Ausschaltung der ordentlichen Gerichtsbarkeit und die Beschränkung des Rechts auf Antragstellung auf den Reichswirtschaftsminister ist von Uebel. Hier müsste sowohl der öffentliche Ankläger wie auch jeder Dritte das Recht haben, die entsprechenden Anträge zu stellen. Völlig unzureichend sind aber vor allem die Strafbestimmungen. Erst wenn sowohl Schadenersatz- wie empfindliche Strafvorschriften geschaffen werden, mit denen wirklicher Missbrauch geahndet und wieder gutgemacht werden kann, wird die Bekämpfung solcher Missbräuche überhaupt von einer gewissen Bedeutung sein. Ohne solche Bestimmungen bleiben die Verordnungen nichts weiter als eine schöne Geste, mit der man wohl die sog. öffentliche Meinung, die von diesen Dingen nichts versteht, beruhigen und den Anschein eines gerechten Ausgleichs erwecken kann, die aber niemals geeignet ist, die zu erschreckender Höhe erwachsene Machtstellung des organisierten Grosskapitalismus zu bekämpfen.

Aufgabe der Gewerkschaften muss es aber überhaupt sein, die Illusionen über die Möglichkeit eines erfolgreichen Herumkurierens an den Symptomen der kapitalistischen Wirtschaft zu zerstören und zu zeigen, dass eine wirkliche Beseitigung der Uebel dieser Wirtschaftsordnung nur zu erhoffen ist, wenn an ihre Stelle eine wahrhafte Gemeinwirtschaft getreten ist.

Fritz Pfirrmann.

Rundschau

Sozialpolitik

Rechtsunwirksame Massenkündigungen. Wie uns berichtet wird, fanden am 29. November in Hamm Verhandlungen der Demobilmachungskommissare mit Vertretern der Gewerkschaften und des Zechenverbandes wegen der Stillegungen und Massenkündigungen statt. Bekanntlich sind die Unternehmer gemäss § 1 der Verordnung, betreffend Massnahmen gegenüber Betriebsstillegungen und Betriebsabbrüchen vom 8. 11. 20 verpflichtet, der Demobilmachungsbehörde Anzeige zu erstatten, bevor sie Betriebe stillegen. Die beabsichtigte Massnahme darf ohne Zustimmung der Demobilmachungsbehörde nicht vor Ablauf von sechs bzw. vier Wochen nach Erstattung der Anzeige getroffen werden. Die Demobilmachungskommissare erklärten in der Verhandlung ausdrücklich, die Zechenverwaltungen hätten bisher keine Anzeige erstattet. Die Massenkündigungen seien daher in der Tat rechtsunwirksam. Die Entlassung der gekündigten Arbeiter könnte nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen am 1. 12. 23 nicht erfolgen; da das Arbeitsverhältnis der Arbeiter und Angestellten noch besteht, die Arbeitgeber also zur Weiterzahlung der Löhne und Gehälter rechtlich verpflichtet sind, sei die erfolgte Auszahlung der Erwerbslosenfürsorge anfechtbar.

Was hier für die Massenkündigungen im Bergbau gesagt wird, gilt selbstverständlich auch für solche in der Industrie und im Handel und stimmt mit unserer eigenen Auffassung durchaus überein. Wenn aber nach dem uns vorliegenden Bericht im weiteren Verlauf der Besprechung die Vertreter der Behörden sich bemühen, die Zechenherren zur Anerkennung der bestehenden Gesetze und Verordnungen zu bewegen, und nachdem sie anscheinend keine Gegenliebe fanden, an der unbequemen Situation, auch mal gegen diese Wirtschaftsdiktatoren Stellung nehmen zu müssen, dadurch vorbeizukommen sich bemühten, dass man die Herren Arbeitgeber geradezu um die Einreichung der erforderlichen Anträge bat, so will uns das mit der unparteiischen Einstellung zu solchen wirtschaftlichen Interessenkämpfen, zu der die Demobilmachungskommissare kraft ihrer Schlichter- und Richterfunktionen verpflichtet sind, doch nicht recht vereinbar erscheinen. Die Zusage, dass derartige Anträge schnell geprüft und erledigt würden, möchten wir noch hingehen lassen unter dem Vorbehalt, dass die Gewissenhaftigkeit und Gründlichkeit der Prüfung nicht, oder nicht etwa nur dann unter der schnellen Erledigung leidet, wenn das Ergebnis ein den Arbeitnehmern ungünstiges ist. Ganz entschieden müssen wir uns aber dagegen verwehren, wenn von so ausschlaggebender und entscheidender Stelle ohne jede sachliche und rechtliche Begründung in Aussicht gestellt wird, dass die „Genehmigungen", die also von vornherein

schon als wahrscheinlich angenommen werden, „zweifellos mit rückwirkender Kraft" erteilt werden würden. Wir empfehlen unseren Mitgliedern und Funktionären, sich im konkreten Falle solchen Blankowechsel auf jedwede Willkür recht genau anzusehen, um so mehr, als ein recht wichtiger Nebenzweck dieser Massenkündigungen eine damit Hand in Hand gehende Bereinigung der Betriebe sein wird, die sich nicht etwa nur auf Leistungsfähigkeit, lohnverteuernde Familienverhältnisse, sondern auch auf andere unbequeme Eigenschaften der betreffenden Personen auswirken wird.

Betriebsrätewahlen im besetzten und Einbruchs-Gebiet. Wir werden darauf aufmerksam gemacht, dass in einzelnen Betrieben des Einbruchsgebietes die Wahlperioden der Betriebsräte Ende des Jahres ablaufen. Gleichzeitig wird die Auffassung vertreten, dass die Verordnung vom 8. März 1923 (Reichsgesetzblatt Seite 164) § 5: Verlängerung der Amtsdauer der Betriebsräte (D. T. Z. Nr. 10 vom 1. 4. 23, Seite 156) aufgehoben ist. Auf Anfrage des Afa-Bundes im Reichsarbeitsministerium teilt dieses mit, dass die Verordnung auch heute noch gilt. Danach sind die Wahlen zu den Betriebsvertretungen der im besetzten Gebiet und im Einbruchsgebiet gelegenen Betriebe bis zum 31. März 1924 aufgeschoben worden. Die Betriebsvertretungen bleiben also auch bis zu diesem Termin im Amt.

Allgemeine Lohnfragen

Goldlöhne in der Papierindustrie. Der Widerstand der Unternehmer gegen die tarifliche Vereinbarung von Gehältern in Goldmark scheint in der Hauptsache gebrochen. Aus den vorliegenden Abschlüssen teilen wir im nachfolgenden einige Zahlen mit:

Baugewerbe Berlin. Gruppe I 60 bis 140, Gruppe II 105 bis 135, Gruppe III 140 bis 175, Gruppe IV 190 bis 210.

Baugewerbe Königsberg. Gruppe I 75 bis 120, Gruppe II 120 bis 140, Gruppe III 150 bis 210, Gruppe IV 215 bis 270.

Architektur Berlin. Gruppe A 75 bis 135, Gruppe B I 120 bis 135, Gruppe B II 145 bis 185, Gruppe B III 205 bis 225, Gruppe C IV 252.

Industrie Königsberg. Gruppe I 70 bis 130, Gruppe II 100 bis 180, Gruppe III 150 bis 280, Gruppe IV mindestens 320.

Industrie Nürnberg. Gruppe I 46 bis 95, Gruppe II 61 bis 126, Gruppe III 87 bis 175, Gruppe IV 133 bis 228, Gruppe V 210 bis 298, Gruppe VI 247 bis 357.

G. W. E.-Werke Thüringen. Gruppe Ia 60 bis 90, Gruppe I 70 bis 100, Gruppe II 94 bis 158, Gruppe III 144 bis 197, Gruppe IV 181 bis 246.

Neben diesen Gehältern sind teilweise soziale Zulagen vereinbart worden, die im Höchstfalle für die Frau 20 Prozent des Gehaltes und für jedes Kind 10 M. betragen. Ein Teil der Abschlüsse schreibt vor, dass die Auszahlung bestimmter Teile des Gehaltes in wertbeständigen Zahlungsmitteln erfolgen muss. Vielfach ist auch vereinbart worden, dass jene Gehaltsteile, die in Papiermark ausgezahlt werden, eine Aufwertung bis 20 Prozent erfahren.

Die vorstehenden Abschlüsse, die zu den günstigsten zählen, erreichen bestenfalls die Nominalhöhe des Friedensgehaltes. Die meisten Abschlüsse bleiben hinter dem Friedensnominalgehalt zurück. Das Bestreben der Unternehmer und teilweise auch der Schlichtungsausschüsse geht dahin, nur etwa zwei Drittel des Friedensgehaltes zu bewilligen. Die Spitzenorganisationen aller Richtungen haben sich deshalb veranlasst gesehen, am 1. 12. 23 eine Eingabe an den Reichsarbeitsminister zu richten, in der darauf hingewiesen wird, dass die Kaufkraft unserer sogenannten wertbeständigen Zahlungsmittel hinter der echten Goldmark zurücksteht, dass die Goldpreise der deutschen Wirtschaft erheblich über den Friedenspreisen sich bewegen, und deshalb ein Festmarklohn in nominaler Friedenshöhe einen Entbehrungsfaktor enthalte, der sozial ungerecht und wirtschaftlich unbegründet sei. Unter diesen Umständen dürfe eine Regel, nach der die Nominallöhne unter der Friedenshöhe festzusetzen seien, nicht aufgestellt werden. Die Spitzengewerkschaften bezeichnen es als Aufgabe des R. A. M., die wirtschaftlich Schwachen mit allen Mitteln vor wucherischer Ausbeutung ihrer Arbeitskraft zu schützen, und erwarten, dass es dieser Aufgabe gerecht werde.

Die vom Reichsstatistischen Amt für den 26. 11. 23 ermittelte Indexziffer zeigt eine Gesamtteuerung um das 1,5 billionenfache. Das bedeutet, dass das Nominalfriedensgehalt unter Zugrundelegung des amtlichen Berliner Dollarkurses nur noch einen Realwert von 66⅔ Prozent hat. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im amtlichen Index die verbilligende Wirkung der Wohnungszwangswirtschaft, wenigstens gemessen an den Vorkriegsverhältnissen eines Angestellten, zu stark zum Ausdruck kommt. Sorgfältige Ermittlungen ergeben, dass der Gesamtlebenshaltungsindex für einen mittleren Angestellten unter Zugrundelegung der Friedenslebenshaltung nicht 1,6, sondern 1,8 Billionen beträgt. Dieser Angestellte müsste demnach, um annähernd die Vorkriegslebenshaltung bestreiten zu können, nach dem Preisstand vom 26. November 1923 ein Monatsgehalt von 360 Goldmark erhalten haben. Das Friedensnominalgehalt bedeutet demnach für den mittleren Angestellten eine Herabdrückung der Lebenshaltung auf 55 Prozent der Vorkriegszeit. Es ist deshalb durchaus gerechtfertigt, wenn der Schlichtungsausschuss in Frankfurt a. Main in dieser Erkenntnis die Nominalgehälter durch Schiedsspruch über Friedenshöhe festgesetzt hat.

Goldmarkbezüge der Beamten und Angestellten. Durch Rundschreiben Nr. 149 vom 29. Nov. d. J. haben wir die Vertrauensleute unserer Hauptfachgruppe Behörden und öffentliche Betriebe eingehend über die Verhandlungen zwischen Regierung und Spitzengewerkschaften über die Umstellung der bisherigen Papiermarkbezüge der Beamten und Behördenangestellten auf Goldmark unterrichtet. Wir wiederholen daher hier nur die von der Regierung angebotenen Sätze und die Forderungen der Gewerkschaften. Das Regierungsangebot sah folgendes vor:

Jahresgrundgehälter:

Anfangsgehälter:	Endgehälter:
I 570	762
II 630	840
III 696	930
IV 804	1074
V 942	1254
VI 1122	1494
VII 1380	1860
VIII 1620	2160
IX 1890	2520
X 2250	3000
XI 2610	3480
XII 3060	4080
XIII 3750	4950

Noch ist es Zeit

sich an den Zeichnungen auf die Goldgrundschuld zu beteiligen, da die Zeichnungsfrist bis zum 15. Dezember 1923 verlängert ist. Wer bisher versäumt hat,

auf die Goldgrundschuld

zu zeichnen, der benutze die Gelegenheit, sein Geld wertbeständig und gutverzinslich anzulegen und sofort

zu zeichnen.

Ortszuschlag:

Ortsklasse	A	120.—	150.—	180.—	210.—	240.—	270.—	300.— M.
„	B	102.—	126.—	150.—	174.—	198.—	228.—	252.— „
„	C	84.—	108.—	126.—	144.—	168.—	192.—	216.— „
„	D	72.—	90.—	108.—	132.—	150.—	168.—	186.— „
„	E	60.—	78.—	90.—	108.—	120.—	138.—	150.— „

Frauenzuschlag 84.— M.

Kinderzuschlag 1. Stufe 132.— M.
2. „ 150.— „
3. „ 168.— „

Die örtlichen Sonderzuschläge bis zu 13 Prozent sollten in Wegfall kommen, während sich die höheren um 13 Prozent zu ermässigen hätten.

Diesem Angebot der Regierung hatten die Gewerkschaften folgenden Vorschlag entgegengestellt:

Monatsbeträge:

Gruppe I	83—111 M.	Gruppe VII	163—218 M.
Gruppe II	92—122 M.	Gruppe VIII	187,5-250 M.
Gruppe III	100—133 M.	Gruppe IX	215—286 M.
Gruppe IV	112—149 M.	Gruppe X	247—330 M.
Gruppe V	127—169 M.	Gruppe XI	286—381 M.
Gruppe VI	143—191 M.	Gruppe XII	334—445 M.
	Gruppe XIII	400—533 M.	

Ortszuschlag:						
18,5	23	28	32	37	41,5	46
15	19	23	27	31	35	38,5
13	17	20	23	27	30	33
11	14	17	20	23	25	28
9	11,5	14	16	18,5	21	23

Kinderzuschlag: 20,5 23 25,5
Frauenzuschlag: 13

Da die Vertreter des Reichsfinanzministeriums erklärten, keine Vollmacht zu haben, über das Regierungsangebot hinauszugehen, eine Regierung aber zur Zeit der Verhandlungen noch nicht gebildet war, wurden die Verhandlungen bis nach Zusammentritt des neuen Kabinetts vertagt.

Allgemeine Berufsfragen

Kein Zuzug nach Oesterreich! Von dem Bunde der Industrieangestellten Oesterreichs wird uns mitgeteilt, dass sich reichsdeutsche Kollegen in grosser Zahl um Stellungen in Oesterreich bewerben. Diese Versuche sind ganz aussichtslos, denn auch in Oesterreich herrscht grosse Arbeitslosigkeit. So müssen z. B. allein in Wien 10000 Angestellte feiern. Wir warnen deshalb dringend vor Bewerbungen nach Oesterreich. Ausführlicheres bringen wir in der nächsten Nummer.

Aus dem Bunde

Vorstandsbekanntmachungen

Regelung der Bundesunterstützungen. Die im Oktober erfolgte Neuregelung des Beitragswesens im Bunde machte auch Aenderungen der für das Unterstützungswesen bestehenden Bestimmungen notwendig. Gleichzeitig wurden — beides im Einvernehmen mit dem Bundesausschuss — die Zeiten verkürzt, die ein Mitglied mit seinen Beiträgen rückständig sein darf, um nicht den Anspruch auf die Unterstützungseinrichtungen zu verlieren.

Wir bringen nachstehend die wichtigsten Punkte der neugedruckten Ausführungsbestimmungen. Die Ausführungsbestimmungen werden den Ortsverwaltungen zugestellt. Ferner erhält jeder Unterstützungs-Antragsteller ein Exemplar.

I. Allgemeine Vorschriften.

2. Mitgliedern, die mit ihren Beiträgen, ohne Stundung erhalten zu haben, im Rückstand sind, wird der Unterstützungssatz, wenn überhaupt ein Anspruch besteht, nach dem Wochenbeitrag berechnet, der soviel Wochen zurückliegt, als sie mit den Beiträgen rückständig sind.

3. Mitglieder, die mit ihren Beiträgen länger als vier Wochen im Rückstande sind — ohne Stundung erhalten zu haben — können keine Unterstützung beanspruchen (§ 18). Ebenso haben Mitglieder, die satzungswidrig den Minderbeitrag gezahlt haben, keinen Anspruch auf Unterstützung (§ 20, Abs. 4).

14. Sämtliche Rückzahlungen auf Grund der §§ 26 und 30 sind der Geldentwertung entsprechend zu leisten. Als Massstab der Geldentwertung gilt das Verhältnis der Beitragshöhe am Unterstützungszahltage zu der Beitragshöhe am Rückzahlungstage.

Unterstützungsbezieher, die für die Zeit, in der sie Gemassregelten-, Stellenlosen- oder Solidaritätsunterstützung des Bundes bezogen, Gehalt unter Anwendung einer Geldentwertungsklausel nachgezahlt erhalten, haben den gleichen Aufwertungsmassstab bei der Rückzahlung der Unterstützung anzuwenden.

II. Die Stellenlosen-Unterstützung.

1. Die tägliche Stellenlosenunterstützung beträgt nach einer Mitgliedschaft:

von 1	Jahre	100	Prozent	vom	Vollbeitrage	der	vergangenen	Woche
„ 2	Jahren	110	„	„	„	„	„	„
„ 3	„	120	„	„	„	„	„	„
„ 4	„	120	„	„	„	„	„	„
„ 5	„	130	„	„	„	„	„	„
„ 6	„	140	„	„	„	„	„	„
„ 7	„	150	„	„	„	„	„	„

ohne den Kampffondszuschlag

auf die Dauer von 13 Wochen. Vom vollendeten siebenten Mitgliedsjahre an verlängert sich die Bezugsdauer für jedes Jahr um zwei Wochen bis zur Höchstdauer von 26 Wochen. Sind in den letzten 26 der Kündigung vorangegangenen Wochen 14 oder mehr Sternbeiträge entrichtet, so ist die Unterstützung um 30 Pro-

kent höher, sind 14 oder mehr Minderbeiträge entrichtet, so ist sie um 20 Prozent niedriger.

2. Die Stellenlosenunterstützung wird vom Beginn der zweiten Woche nach Beginn der Stellenlosigkeit gewährt.

6. Die Voraussetzungen zur Unterstützungsberechtigung bei Stellenlosen (§ 21 der Satzung) sind erfüllt:

a) wenn der Monat abgelaufen ist, für den die zwölfte Marke geklebt sein muss;

b) wenn am Kündigungstage nicht mehr als vier Wochenbeiträge rückständig (Nachzahlungen von Beitragsrückständen nach erfolgter Kündigung gelten in bezug auf die Gewährung der Stellenlosenunterstützung als nicht geleistet), oder wenn die rückständigen Beträge ordnungsgemäss gestundet waren (§ 18 der Satzung);

c) wenn am ersten Tage der Woche, in welcher der Antrag gestellt wird, nicht mehr als vier Beitragsmarken fehlen (§§ 12 und 18).

III. Die Solidaritäts-Unterstützung.

1. Die Solidaritätsunterstützung beträgt für den Tag nach einer Mitgliedschaft von 3 Mon. bis zu 1 Jahre 120 Proz. vom Vollbeitrag der vergang. Woche (ohne den Kampffonds-zuschlag)

„ 1 Jahre „ „ 2 Jahren 140 „ „ „ „ „ „

„ 2 Jahr. „ „ 5 „ 160 „ „ „ „ „ „

„ 5 Jahren und mehr 180 „ „ „ „ „ „

Sind in den letzten 26 dem Streik oder der Aussperrung vorangegangenen Wochen 14 oder mehr Sternbeiträge entrichtet, so ist die Unterstützung um 50 Prozent höher, sind 14 oder mehr Minderbeiträge entrichtet, so ist sie um 20 Proz. niedriger.

IV. Die Gemassregelten-Unterstützung.

4. Trifft die Massregelung einen Beamten in Form der Einleitung eines Disziplinarverfahrens mit gleichzeitiger Kürzung seines Diensteinkommens, so wird für die Dauer des Verfahrens die Unterstützung in Höhe der Kürzung des Einkommens gezahlt. Diese Unterstützung ist zurückzuzahlen, wenn das Verfahren zugunsten des Mitgliedes endigt und soweit Nachzahlung des einbehaltenen Diensteinkommens erfolgt. Endigt das Verfahren mit der Dienstenthebung des Mitgliedes, so kann vom Tage der Rechtskraft des Urteils ab eine monatliche Unterstützung von 80 Prozent des dem Mitgliede zustehenden Diensteinkommens so lange gewährt werden, bis die Gesamtunterstützung einschliesslich der während der Kürzung des Diensteinkommens gezahlten Beträge die Höhe von 400 Prozent dieses Diensteinkommens erreicht (1 mal 100 Prozent, 1 mal 80 + 1 mal 70 + 3 mal 50 Prozent).

VI. Die Hinterbliebenen-Unterstützung.

1. Die Hinterbliebenenunterstützung beträgt nach einjähriger Mitgliedschaft das 25 fache des Vollbeitrages der vergangenen Woche, nach zweijähriger das 50 fache und steigt nach jedem weiteren Mitgliedsjahre um das 6 fache bis zum 200 fachen als Höchstbetrag.

Sind in den letzten 26 dem Todestage vorangegangenen Wochen 14 oder mehr Sternbeiträge entrichtet, so ist die Unterstützung um 30 Prozent höher, sind 14 oder mehr Minderbeiträge entrichtet, so ist sie um 20 Prozent niedriger.

Goldgrundschuld des Bundes. Für die Zeichnungen auf die Goldgrundschuld war die Zeichnungsfrist bis zum 3. Dezember 1923 bei der Industrie-Beamten-Sparbank festgesetzt worden. Diese Frist hat sich als zu kurz erwiesen, so dass viele Kollegen, die sich in dankenswerter Weise an den Zeichnungen auf die Goldgrundschuld des Bundes beteiligen wollten, ihrem Opfersinn nicht auch nach dem 3. Dezember Ausdruck verleihen konnten. Der Vorstand hat sich unter diesen Umständen entschlossen, die Zeichnungsfrist bis zum 15. Dezember 1923 zu verlängern. Es bietet sich also den Kollegen noch Gelegenheit, diese günstige Geldanlage durch Zeichnung für sich auszunützen. Zeichnungsscheine sind in allen Ortsverwaltungen erhältlich.

Versammlungskalender

Halle a. S. 18. XII. **F. Ind.** Bundeshaus, Dryanderstr. 10 III.
Karlsruhe. 11. XII. 7^{30}. Rest. Friedrichshof, Karl-Friedrich Str. 28.
Kiel. M. 20. XII. 8^{00}. Gewerkschaftshaus.
Plauenscher Grund. M. 14. XII. 7^{30}. Gasthof Sächs. Wolf, Freital-Deuben.

Der Techniker-Taschenkalender 1924 ist erschienen!

Inhalt: Kalendarium, Der Bund und seine Einrichtungen, Sozialpolitisches Programm des Bundes, Adressen der Bundesgeschäftsstellen, Notizblätter.
Gutes Papier — Geschmackvoller Einband.
Preis: **0,30 Goldmark das Stück**
Massgebend ist der Kurs des Zahlungstages.

Betriebs- und Ortsverwaltungen erhalten bei Voreinsendung des Betrages und bei Bestellung von mehr als 10 Stück
25 Prozent Rabatt.

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H., Berlin NW 52.
Bestellungen und Zahlungen nur durch Postscheckkonto des I.-B.-V. 15550 Berlin.

GÜNTHER WAGNER
„Pelikan"-TUSCHE
unverwaschbar!
strichfest!
radierfest!
tiefschwarz u. farbig
IN ALTER BEWÄHRTER GÜTE
VORRÄTIG IN DEN HANDLUNGEN

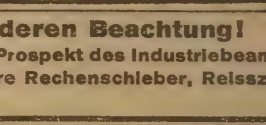

Zur besonderen Beachtung!

Dieser Nummer liegt ein Prospekt des Industriebeamten-Verlages bei. Kollegen, kaufen Sie Ihre Rechenschieber, Reisszeuge, Bücher usw. nur beim I. B. V.

Bau Dir Dein Spielzeug selbst!

Wilckens' D. R. G. M.-Modellbogen
zur Selbstanfertigung von Spielzeug mit der Laubsäge wie:
Häuser, Wagen, Tiere, Möbel.
Billigster Spielzeugersatz. Naturgetreue Modelle.
1 Modellbogen nach Wahl 0,40 Goldmark.
1 ausführl. Anleitungsbuch f. je 12 Modellbog. 1,50 Goldmark z. Tagesumrechnungskurs geg. Nachn. v. Verlag
Dr. E. Wilckens, Lehrmittelanstalt, Gera-R.
Promenadenstr. 60. Postscheckkonto Leipzig Nr. 84021.

Reklamepreis nur 4,— Mark
kostet die echte deutsche Herren-Anker-Uhr Nr. 52, stark vernickelt,

Garantie für jede Uhr.

ca. 30 stündiges Werk, genau reguliert . nur	4,00
Nr. 53 dies. m. Scharnier . . . . . „	4,50
Nr. 51 dies. echt versilb., m. Goldr. u. Scharn. „	5,00
Nr. 55 dies., m. bess. Werk . . . . . „	6,50
Nr. 58 ganz vergoldet, mit Sprungdeckel „	12,80
Nr. 39 Damenuhr, versilbert, m. Goldrand „	7,50
Nr. 79 dieselbe, kl. Format . . . . . „	10,00
Metall-Uhrkapsel . . . . . „	0,25
Panzerkette, vernickelt . . . . . „	0,50
„ echt versilbert . . . . . „	1,50
„ echt vergoldet . . . . . „	2,00
Nr. 47 Armbanduhr mit Riemen . . . „	8,00
Nachts leuchtend n. 0,40 M. m. Wecker Ia. Messingwerk . . . . . „	4,00

Lebensmittel u. Wertsachen all. Art nehme in Zahlung. Von den Uhren verkaufe jährl. ca. 10000 Stück.
Uhren-Klose, Berlin 93, Zossener Str. 8.

Erdglobus Mang
Der deutsche Qualitätsglobus
Ein vornehmer Zimmerschmuck
Ein nützliches Geschenk
Normalgrösse 33 cm Durchmesser
Mit messingnem Halbmeridian 35 Goldm.
Ohne „ „ 25 „
postfertig in Wellpappkarton. Versand kann postwendend unter Nachnahme oder gegen Voreinsendung erfolgen.
Gustav A. Rietzschel,
Buch- und Lehrmittelhandlung,
Leipzig, Kreuzstr. 12.
Postscheckkonto Leipzig 13184.

N. Gottschalk
Berlin, Lindenstrasse 106, II. Etage.
WEIHNACHTS-ANGEBOT.
Biete überreiche Auswahl in nur erstklassigen
Damen-Mänteln, Kostümen und Kleidern, Strickjacken, Kleiderröcken, Blusen usw., Herren-Anzügen, Paletots, Gummi-Mänteln, Damen-Leib- und Bettwäsche eig. Fabrikation, Herren-Wäsche sowie Pelzwaren.
Den Herren Technikern gewähre auf sämtliche Artikel
— Zahlungserleichterung. —
Versand nach auswärts z. Z. unmöglich.
Verkaufsräume 2. Etage, von 10-5½ Uhr geöffnet.

Weihnachtsangebot!
Zigarren — Rein Uebersee
1. Qualität (u. a. Vorstenlanden) 100 St. = R.-M. 25.—
2. Qualität („Affenpintscher" usw.) 100 St. = R.-M. 20.—
(50 St. die Hälfte. — Porto usw. —.75 M. extra).
Nur grosse, schöne Zigarren.
Lieferung innerhalb 6 Tagen, solange Vorrat, nur gegen Vorauskasse.
Michelke & Jleck
Import- u. Export-Handels-Ges.
Frankfurt a. M., Grüneburgweg 26.
Postscheckkonto 141708 Ffm.

ERFINDUNGEN
günstige, finanziert vorteilhaft
Paul Remund, Lenzburg
(Schweiz).

Mitglieder, kauft bei unseren Inserenten!

Füllfederhalter
m. 14 kar. pl. Goldf. u. Clip m. Garantie 1,10 Goldm.
Taschenrasierapparat
ff. vern. im Etui 2 Goldm.
Nur gegen Vorkasse franko!
Postscheckk. Leipzig 46637
Erwin R. Berthold, Halle a. S. 8.

Pickel! Mitesser!
Ein einfaches, wunderbares Mittel teile gern jedem kostenlos mit.
Frau M. Poloni
Hannover A. 45, Schliessfach 106.

Zum **Weihnachtsfest!**
liefere solange der Vorrat reicht: 1 9×12 **Metallklappkamera** in Lack, m. scharfzeichn. Objektiv für Film u. Platten, inkl. 1 **Metallkassette** zu nur 12 Goldmk. 1 **Theaterglas**, scharfe Vergrösserung, fabrikneu, nur 2 Goldmk. Geg. Voreinsendung des Betrages franko.
Fritz Knipping, Braunschweig, P.T. 22.

Verantwortl.: Karl Sohlich, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 52. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Gesamtausgabe

Deutsche Techniker-Zeitung

Gesamtausgabe

Bundeszeitschrift der technischen Angestellten und Beamten.

Die Gesamtausgabe der Deutschen Techniker-Zeitung besteht aus der Zusammenfassung folgender Einzelausgaben: I „Der Industrietechniker", II „Der Bautechniker", III „Der technische Grubenbeamte", IV „Der Behördentechniker". — Allen Ausgaben wird abwechselnd eine der Beilagen „Recht und Rechtspraxis" — „Bildung und Unterricht" — „Sozialwirtschaftliche Rundschau" beigefügt.

Erscheint am 10. und 25. jeden Monats. — Post-Bezugspreis monatl. 0,6 ✕ Buchhändlerschlüsselzahl. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 52, Werftstrasse 7.

BUTAB

Bankkonto: Commerz- und Privatbank, Berlin NW 52, Alt-Moabit 127. Postscheckkonto: Nr. 52100 Berlin. — Telegramm-Adresse: Industriebeamte, Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 1090, 7810, 7811.

Nummer 32 / 5. Jahrgang — Berlin, den 25. Dezember 1923

Rückblick und Ausblick

Das zurückliegende Jahr stand unter den Zeichen des Ruhrkampfes und der aus diesem Anlass planlos gesteigerten Inflationswirtschaft. Masslose Bereicherung einzelner, ungeheure Verelendung der breiten Massen sind das mittelbare Ergebnis dieses Kampfes. Willkürliche, vielfach durch nichts gerechtfertigte Preisfestsetzungen, insbesondere für die Waren des täglichen Bedarfs, daneben vielfach unverantwortliche Zurückhaltung der zum Umsatz bestimmten Waren durch den Handel waren Begleiterscheinungen der Geldentwertung.

Nur mit Aufbietung der äussersten Kraft ist es unserem Bunde gelungen, zu erreichen, dass während dieser Zeit das Gehalt der technischen Angestellten einigermassen mit der Teuerung Schritt hielt und früher erlittene Verluste wieder wettgemacht wurden. In den Monaten August bis November war es auch dem aufmerksamsten Beobachter nicht mehr möglich, sich ein objektives Urteil über den Wert vereinbarter Gehälter zu bilden, da es in jener Zeit vielmehr darauf ankam, zu welchen Zeitpunkten die einzelnen Gehaltsteile ausgezahlt wurden, als auf deren absolute, in Papiermark ausgedrückte Höhe. Durch die mit den Spitzenorganisationen der Arbeitgeber seinerzeit vereinbarten Richtlinien über die Lohn- und Gehaltsfestsetzung, nach denen die Lohnhöhe sich nach der Teuerung der Verbrauchsperiode richten sollte, durfte unsererseits erwartet werden, dass ohne Kampf und lange Verhandlungen auf geraume Zeit hinaus eine weitere Verschlechterung des Realeinkommens verhindert werden könne. Die Hoffnung war trügerisch. Die Unternehmer dachten in ihrer überwiegenden Mehrheit nicht daran, nach den Richtlinien ihrer Spitzenorganisationen zu verfahren. Auch in der Zeit, als die Kaufkraft der Papiermark innerhalb weniger Tage um die Hälfte und mehr fiel, bestand die Mehrzahl der Unternehmer darauf, das Gehalt nach der Teuerung der Arbeitswoche festzusetzen. Es kam sogar nicht selten vor, dass Unternehmervertreter erklärten, nicht mehr in der Lage zu sein, selbst diesem Massstab in der Gehaltsbemessung zu folgen. Auf immer kurztristigere Teilzahlungen musste Wert gelegt werden, um die Arbeitnehmerschaft vor dem buchstäblichen Hungern zu bewahren. Die Verzögerung der Lohnauszahlung gegenüber den getroffenen Vereinbarungen um auch nur einen Tag (und es waren Verzögerungen von mehreren Tagen zeitweilig an der Tagesordnung) zwang den Lohn- und Gehaltsempfänger zum Verzicht auf Lebensmittel oder Bekleidungsstücke, die er sich bei rechtzeitigem Lohnempfang hätte beschaffen können. Auf der anderen Seite bedeutet natürlich jede Verzögerung der Gehaltsauszahlung um auch nur 24 Stunden einen ansehnlichen Gewinn des Unternehmers, der sich nicht veranlasst sah, die auf Kosten seiner Arbeitnehmer gemachten Valutaersparnisse in einem niedrigeren Verkaufspreis seiner Produkte zum Ausdruck zu bringen. In dieser Notlage sahen sich die Gewerkschaften genötigt, ehe irgendwie ausreichende Mengen wertbeständiger Zahlungsmittel im Umlauf waren, die Forderung nach einem Lohn auf Goldrechnungsbasis aufzustellen. Nur sehr zögernd kamen die Unternehmer dieser Forderung nach. Vielfach versuchten sie, den Goldlohn festzusetzen, indem sie das zuletzt gezahlte Monatsgehalt oder den zuletzt gezahlten Wochenlohn in Gold nach dem Wechselkurs umrechneten. Bei dieser Gelegenheit erst wurde sinnfällig, wie unglaublich niedrig die Löhne und Gehälter im Spätherbst dieses Jahres waren. Allgemein stellten die Unternehmer die These auf, dass der Goldlohn höchstens zwei Drittel des Friedensgoldlohnes betragen dürfe, und zwar zu einer Zeit, als in Deutschland die Preise für lebensnotwendige Güter im Kleinhandel, in Gold ausgedrückt, etwa doppelt so hoch waren wie 1914, d. h. man mutete den breiten Massen zu, für knapp ein Drittel des Reallohnes der Vorkriegszeit zu arbeiten. Dass diese Forderung nicht nur theoretisch aufgestellt wurde, sondern den Unternehmern bitter ernst war, zeigten Angebote, nach denen Zeichner ein Monatsgehalt von 25 M., technische Angestellte mit selbständiger und verantwortlicher Tätigkeit ein solches von höchstens 120 M. erhalten sollten, während das Anfangsgehalt eines Werkmeisters auf 50 M. für den Monat November 1923 veranschlagt wird. Derartige Angebote wurden nicht nur damit begründet, dass die Industrie nicht leistungsfähig sei, sondern es wurden langatmige, wissenschaftlich sein sollende Begründungen vorgebracht, um die Arbeitnehmervertreter davon zu überzeugen, dass die Lage der arbeitenden Masse nur durch eine weitgehende Herabsetzung der Löhne gehoben werden könne, da dann eine Verbilligung der Lebenshaltung sofort eintrete. Die Unternehmervertreter behaupteten, ohne einen schlüssigen Beweis dafür erbringen zu können, dass die hohen Preise in der Hauptsache oder ausschliesslich durch die zu

Der Postbote kommt

In den nächsten Tagen, um den Abonnementsbetrag für den Bezug der „Deutschen Techniker-Zeitung" im Monat Januar einzuziehen. Herr Kollege, sorgen Sie dafür, dass er nicht vergeblich kommt. Die „D. T. Z." kostet in der

Gesamtausgabe 60 Pfennig,
Einzelausgabe 30 „

die zu diesen Preisen auf den Bundesbeitrag angerechnet werden. Die bisherige Benachteiligung der Bezieher der Gesamtausgabe fällt fort! Sagen Sie auch allen Kollegen, dass sie einzeln oder gemeinsam die „D. T. Z." bestellen. Im neuen Jahre muss erreicht werden, dass

jedes Mitglied die Deutsche Techniker-Zeitung 1924

vollständig beisammen hat.

hohen Löhne der letzten Zeit verursacht seien. Sie sprachen von der notwendigen Konkurrenzfähigkeit der deutschen Industrie auf dem Weltmarkt, die nur bei niedrigen Arbeitslöhnen wiederhergestellt werden könne, und können angeblich nicht einsehen, dass die Industrie so lange nicht voll beschäftigt sein kann, als die Kaufkraft der breiten Masse in Deutschland selbst infolge zu niedriger Löhne so gering ist, dass der einzelne seinen Verbrauch auf einen Bruchteil des Normalen einschränken muss. Von den Riesengewinnen, die in den Jahren nach dem Kriege von der Industrie in Neubauten usw. festgelegt worden sind, wurde in diesem Zusammenhang, wo es sich darum handelte, eine möglichst bequeme weitere Gewinnmöglichkeit durch Festsetzung von Hungerlöhnen sich zu sichern, seitens der Unternehmer nicht gesprochen. — Bisher ist es noch immer gelungen, die allerschlimmsten Zumutungen der Unternehmer auf dem Gebiete der Lohnfestsetzung abzuwehren.

Parallel zu dem Kampf gegen ausreichenden Lohn haben die Unternehmer, insbesondere in den letzten Wochen, den Kampf gegen den Achtstundentag in verschärfter Form aufgenommen. Daneben ist vielfach ein zunehmender Widerwille der Unternehmer gegen alle Schutzgesetze, insbesondere das Betriebsrätegesetz, wahrnehmbar. Auch die Tarifverträge scheinen weiten Kreisen der Unternehmer in ihrem wieder erstarkten Herrenbewusstsein von Woche zu Woche unangenehmer zu werden. — So mussten wir feststellen, dass ein Betrieb der Deutschen Werke die Auszahlung fälliger Akontozahlungen an die Angestellten von dem formellen Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen aus einem Tarifvertrag und den dazu ergangenen Schiedssprüchen abhängig machte. — Eine Butzbacher Firma, die zu einem erheblichen Teil mit Reichs- und Staatsaufträgen beschäftigt ist, glaubte den Zeitpunkt gekommen, den ihr von jeher unsympathisch gewesenen Angestelltenrat zu beseitigen, indem sie dessen Mitgliedern kurzerhand kündigte oder zum Rücktritt von ihrem Amte zwang. Der Direktor dieses Werkes war ehrlich genug, zuzugestehen, dass deutsche kapitalistische Gruppen des besetzten Gebietes mit den Franzosen zu dem Zweck verhandeln, in Reichweite der französischen Maschinengewehre sowohl den Achtstundentag, wie das Betriebsrätegesetz zu beseitigen. — Die Deutschen Werke in der Umgegend Berlins, die sich anscheinend zum Stosstrupp der deutschen Industriellen hergeben, erstreben, unter Androhung von Massenentlassungen und dem Vorwand einer notwendigen Produktionssteigerung, die Arbeitszeit der Angestellten von 48 auf 54 Stunden in der Woche zu steigern.

Inzwischen sucht man die Arbeitnehmerschaft durch Kurzarbeit, Betriebseinschränkungen und Stillegungen, für die Gründe natürlich jederzeit in Bereitschaft sind, zu zermürben. Die Zahl der Arbeitslosen steigt dauernd! Offensichtlich hoffen die Unternehmer, dass sich aus dieser verelendeten, hungernden Masse der Erwerbslosen und Kurzarbeiter in absehbarer Zeit jene industrielle Reservearmee bilden werde, die geneigt sei, jedem Diktat des Kapitalismus sich zu beugen, auf alle mühsam errungenen Rechte und jeden gewerkschaftlichen Schutz zu verzichten, nur um für sich das Mindestmass an trockenem Brot für ein Höchstmass von Arbeit zu erhalten.

Wir stehen demnach zur Jahreswende in einem von den deutschen Unternehmern auf der ganzen Linie entfesselten, so brutalen Abschnitt des Klassenkampfes, wie er seit Einführung der Maschine nicht wieder zu verzeichnen gewesen ist. Ob die Arbeitnehmer, und insbesondere die Techniker, in diesem Kampf unterliegen und um ein Jahrhundert sozialen Fortschritts zurückgeworfen werden, oder ihre Rechte behaupten, wird viel weniger von innen- und aussenpolitischen Ereignissen und gesetzgeberischen Massnahmen, als davon abhängig sein, wie weit ihr eigenes Selbstvertrauen und ihr Kampfeswille reicht. Keine Koalition von Arbeitgebern, ja keine Gesetzgebung kann mit allen ihren Mitteln die Arbeitnehmer zwingen, Arbeitsbedingungen einzugehen, die sie als unwürdig erkannt haben, wenn dieser Koalition von Arbeitgebern ebenso geschlossene und zielbewusste Organisationen von Arbeitnehmern gegenüberstehen. Es hat den Anschein, als ob im kommenden Jahre das Geschick der deutschen Arbeitnehmerschaft auf lange Zeit hinaus entschieden werden soll. Diese Tatsache erkennen, schliesst die Pflicht in sich, auch dem letzten Kollegen seine wahre Klassenlage klarzumachen und ihn als neuen Streiter in unserem Abwehrkampf gegen kapitalistische Willkür zu werben.

Herren-Recht oder Mitbestimmungs-Recht, zügellose Profitmacherei der Kapitalisten oder angemessener Anteil der schaffenden Menschen am Produktionsertrag, Lohnsklave oder Kulturmensch, das sind die Fragen, die in dem uns aufgezwungenen Kampf entschieden werden! Der Kampf wird hart und opferreich; aber der Sieg ist unser, wenn jeder Kollege im neuen Jahre seine Pflicht erfüllt! E. L.

Rundschau

Wirtschaftsfragen

Massstäbe der Geldentwertung.

Letzte Wochenzahlen in Milliarden

	17. 11. - 23. 11.	24. 11. - 30. 11.	1. 12. - 7. 12.	8. 12. - 14. 12.
Dollarmittelkurs in Berlin	3528	4200	4200	4200
Entwertungsfaktor der Mark	840	1000	1000	1000
Grosshandels-Index d. Ind.- u Hand.-Ztg.	1258	1572	1509	1452
Lebenshaltungskostenindex d. I.- u. H.-Ztg	1211	1648	1529	1352
Stichtage:	*20. 11.*	*27. 11.*	*4. 12.*	*11. 12.*
Grosshandels-Index d. Stat. Reichsamts	1413	1423	1337	1275
Stichtage:	*19. 11.*	*26. 11.*	*3. 12.*	*10. 12.*
Lebenshaltungskostenindex d. Stat. Reichsamts	831	1535	1515	1269

Neuester Lebenshaltungsindex des Statist. Reichsamts vom 17. 12. 1923 1163 Milliarden.

Abnahme gegen die Vorwoche 8,4%.

Sozialpolitik

Neuregelung des Schlichtungswesens. In einer Verordnung vom 30. Oktober 1923 ist eine einstweilige Regelung des Schlichtungswesens geschaffen worden, die von einschneidender Bedeutung für alle Arbeitnehmer ist.

An die Stelle der bisherigen Schlichtungsausschüsse treten neue, deren Sitz und Bezirk nach wirtschaftlichen Erfordernissen bestimmt werden soll. Für grössere Wirtschaftsbezirke bestellt der Reichsarbeitsminister Schlichter, die auch für wichtige Einzelfälle die Schlichtung übernehmen können. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Beschäftigungsbezirk. Aufgabe der Schlichtungsausschüsse und Schlichter ist die Hilfeleistung zum Abschluss von Gesamtvereinbarungen (Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen), wohingegen Einzelstreitigkeiten den Arbeitsgerichten zugewiesen werden.

Das Verfahren vor den Schlichtungsausschüssen besteht zunächst in einem Vergleichsversuch des unparteiischen Vorsitzenden. Falls dieser scheitert, finden Verhandlungen vor der Schlichtungskammer, bestehend aus dem unparteiischen Vorsitzenden und je zwei Beisitzern, statt. Ein Schiedsspruch, der nicht von beiden Parteien angenommen wird, kann vom Schlichter, falls er sich im wesentlichen auf dessen Tätigkeitsbezirk bezieht, im übrigen vom Reichsarbeitsminister für verbindlich erklärt werden, „wenn die in ihm getroffene Regelung bei gerechter Abwägung der Interessen beider Teile der Billigkeit entspricht und ihre Durchführung aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen erforderlich ist". Für die Tätigkeit der Schlichtungsausschüsse und der Schlichter kann der Reichsarbeitsminister allgemeine Richtlinien erlassen.

Wichtig ist die Neuregelung der Zuständigkeit. Die Streitigkeiten aus dem Betriebsrätegesetz über Einstellung und Entlassung, Wählbarkeit, Zusammensetzung, Wahl, Auflösung oder Neuwahl usw. der Betriebsvertretungen sind in Zukunft den Arbeitsgerichten übertragen, ebenso die Streitigkeiten aus der Landarbeitsordnung, die sich auf Nutzungen, die als Teile der Entlohnung gewährt werden und auf die Entlohnung Minderdienstfähiger beziehen, sowie die Bestimmungen über die Nichtanrechnung von Versorgungsgebührnissen aus dem Reichsversorgungsgesetz. Als Arbeitsgerichte gelten bis zur Errichtung allgemeiner Arbeitsgerichte bei Streitfällen, an denen auf Arbeitnehmerseite nur Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge beteiligt sind, die Kaufmannsgerichte, im übrigen die Gewerbegerichte. Gegen Entscheidungen aus Streitigkeiten aus dem Betriebsrätegesetz, der Landarbeitsordnung und dem Reichsversorgungsgesetz finden Berufungen nicht statt. Wo kein Gewerbegericht oder Kaufmannsgericht besteht, gilt der zuständige Schlichtungsausschuss als Arbeitsgericht.

Es fallen in Zukunft fort die Bestimmungen des III. Abschnittes der Verordnung über Tarifverträge usw. vom 23. Dezember 1918, die Bestimmungen des § 104, II des Betriebsrätegesetzes über behördliche Sonderschlichtungsausschüsse, die Bestimmungen des Gewerbe- und Kaufmannsgerichtsgesetzes, die sich auf die Tätigkeit der Gerichte als Einigungsämter beziehen, und die §§ 22—28 der Verordnung über die Einstellung und Entlassung usw. vom 2. Februar 1920, die sich auf die Zuständigkeit der Schlichtungsausschüsse und der Demobilmachungskommissare sowie die Verbindlicherklärung von Schiedssprüchen beziehen. Ferner die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Innungseinigungsämter.

Die Massnahmen für die Durchführung der Verordnung sind sofort zu treffen. Soweit der Reichsarbeitsminister nichts anderes bestimmt, tritt sie im übrigen am 1. Januar 1924 in Kraft. Da die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte für den zu erwartenden Zuwachs an Streitfällen bis jetzt weder persönliche noch sachliche Vorbereitungen treffen konnten (Bestellung weiterer Vorsitzender und neuer Beisitzer, Bildung von Fachkammern, Bereitstellung von Hilfspersonal und Räumlichkeiten), so ist zu befürchten, dass eine ausserordentliche Stockung und Verzögerung eintritt. Der Bund hat deshalb dem Reichsarbeitsminister vorgeschlagen, zwar vom 1. Januar 1924 an keine neuen Einzelstreitigkeiten mehr vor die Schlichtungsausschüsse bringen zu lassen, diesen aber Gelegenheit zu geben, noch mindestens einen Monat hindurch die schwebenden Streitigkeiten aufzuarbeiten.

Angestelltenversicherung. Mit Wirkung ab 1. November 1923 ist die Versicherungspflichtgrenze in der Angestelltenversicherung im unbesetzten Gebiet auf 1200 Billionen, im alt- und neubesetzten Gebiet usw. auf 1600 Billionen jährlich festgesetzt worden. Die Beiträge betragen jetzt:

Reichsfachgruppe Apotheker. Der Bundesvorstand hat auf Antrag der im Bunde organisierten angestellten Apotheker beschlossen, eine Reichsfachgruppe Apotheker zu bilden und deren Sitz nach Essen, Adolfstr. 12, zu verlegen. Dem geschäftsführenden Reichsfachgruppenausschuss gehören an die Kollegen:

1. als Obmann: Apotheker Erich Götting, Essen-Altenessen, Feldmannstr. 48;
2. als stellvertretender Obmann: Apotheker Fritz Lambardt, Essen, Adolfstrasse 10 I;
3. als Beisitzer: Apotheker Franz Feyen, Essen, Nieberdingstr. 62;
4. „ „ Apotheker H. Reinold, Essen, Varnhorststr. 11;
5. „ „ Bundessekretär A. Schramm, Essen, Adolfstr. 12.

Alle Orts- und Gauverwaltungen werden ersucht, sich in Apothekerangelegenheiten zunächst unmittelbar an die vorgenannte Geschäftsadresse des Reichsfachgruppenobmannes Essen, Adolfstr. 12, zu wenden, wie auch diese stets mit zweckdienlichem Material aus der Apothekerbewegung im Reiche zu unterstützen und auf dessen Anfragen Auskünfte zu erteilen.

Die D. T. Z. musste in der letzten Zeit wegen der ungünstigen Finanzlage unserer Organisation sehr eingeschränkt werden. Viele Kollegen waren deshalb der Meinung, dass es sich nicht mehr lohne, eine an Umfang so kleine Zeitschrift zu abonnieren. Diese Auffassung ist irrig, denn die D. T. Z. hat, wenn auch in der zusammengedrängtesten Form, über das Wesentlichste aus unserem Berufsleben berichtet, was eigentlich jeder Kollege wissen müsste; ferner aber auch die wichtigsten Vorstandsbeschlüsse veröffentlicht und sonstige Bundesnachrichten gebracht, die notwendig waren, damit der Zusammenhang der Mitgliedschaft aufrechterhalten werden konnte. Dass die Einschränkung der D. T. Z. selbstverständlich nur vorübergehend sein konnte, darüber war sich der Bundesvorstand von vornherein klar, und so wird auch wahrscheinlich schon vom Januar an die „Deutsche Techniker-Zeitung" wieder in weitaus stärkerem Umfange erscheinen.

Wir bitten alle Leser der D. T. Z. auf das dringendste, sich zu bemühen, ihr neue Leser zuzuführen. Da die Mitglieder unseres Bundes die Zeitung umsonst bekommen —, d. h. sie können ihre Abonnementsquittungen auf die Beitragszahlung anrechnen —, ist es doch nur Interesselosigkeit oder Nachlässigkeit, wenn sie keine Leser unserer Bundeszeitschrift sind. Die D. T. Z. muss aber eigentlich von jedem Bundesmitgliede gehalten werden, weil sonst das Band, das die Mitgliedschaft umschliesst, sich in gefährlicher Weise lockern könnte. Dass wir aber jetzt besonders fest zusammenhalten müssen, dürfte jedem Bundesmitgliede klar sein.

Die Anrechnung der Abonnementsgebühr für die „Deutsche Techniker-Zeitung". Der Satzung entsprechend, werden die Abonnementsgebühren auf den Beitrag angerechnet. Die Anrechnung erfolgt in jedem einzelnen Falle nur durch die zuständige Verwaltungsstelle. Das gilt auch für stellenlose Mitglieder, die die Anerkennungsgebühr zahlen oder die Unterstützungen des Bundes beziehen. Bei ihnen ist zwar keine Anrechnung auf die Beiträge möglich, sie erhalten aber den für die Einzel- oder Gesamtausgabe verauslagten Betrag aus der Ortsverwaltungskasse erstattet, die diesen dann mit dem Bunde verrechnet. Die Ortsverwaltungen bitten wir, die verauslagten Beträge zu erstatten.

Achtung! Stellungsuchende Kollegen! Infolge der ausserordentlichen Verschlechterung des Arbeitsmarktes ist die Zahl der Stellenangebote dermassen zurückgegangen, dass den gesteigerten Ansprüchen auf Mitteilung solcher Stellen nur in sehr beschränktem Umfange entsprochen werden kann. Die Vakanzenliste „Industrie" bzw. „Baugewerbe" erscheint daher bis auf weiteres unregelmässig. Sie wird infolge des geringen Angebots nicht mehr sämtlichen eingetragenen Bewerbern, sondern nur solchen zugestellt, die uns auf Grund der uns übermittelten Unterlagen für die Besetzung der Posten geeignet erscheinen.

Unter den gegenwärtigen Verhältnissen ist es mehr als je Pflicht eines jeden Mitgliedes, etwa ihm bekanntwerdende offene Stellen dem Bunde umgehend zu melden.

Antragskarten zur Stellenlosenunterstützung sofort weiterleiten! Unsere Mitglieder, die Stellenlosenunterstützung beziehen, werden sehr benachteiligt, wenn die Ortsverwaltungen die ihnen zur Beglaubigung vorgelegten Antragskarten für den Abruf der einzelnen Raten nicht sofort an die Hauptgeschäftsstelle weiterleiten. Zur Vermeidung unliebsamer Weiterungen und unnötiger Mehrkosten für Briefschreiben usw. werden die Ortsverwaltungen dringend ersucht, die Antragskarten möglichst so frühzeitig an die Hauptverwaltung zu senden, dass sie Mittwoch, spätestens am Donnerstag jeder Woche, in Berlin eintreffen. Wenn Antragskarten später eingehen, ist nicht mit Sicherheit anzunehmen, dass sie noch im Laufe der Woche geprüft und erledigt werden können.

Infolge der Wirtschaftskrise ist die Anzahl der Stellenangebote z. Z. so stark vermindert, dass für die Besetzung der wenigen freien Stellen in erster Linie unsere stellenlosen oder gekündigten Kollegen in Frage kommen sollten. Wir bitten daher die Kollegen, die sich in ungekündigter Stellung befinden, auf das dringendste, sich nur in zwingendsten Fällen um eine andere Stellung zu bewerben und von Anfragen um Zusendung unserer Vakanzenlisten Abstand zu nehmen.

Die Vakanzenliste des Bundes erscheint vorläufig nur einmal in der Woche und wird nur in einer Ausgabe versandt. Sie enthält alle Stellen, deren wir irgend habhaft werden konnten, natürlich nach Quellen und, wo es irgend geht, nach Fachgebieten geordnet. Wenn für irgendeinen Berufszweig oder eine Fachrichtung keine Stellenangebote in unserer Vakanzenliste enthalten sind, so ist das ein Zeichen dafür, dass wir solche Stellen nicht aufzutreiben vermochten. Es erübrigt sich deshalb, noch einmal an den Stellennachweis des Bundes zu schreiben und solche Stellen zu verlangen. Wir empfehlen den stellensuchenden Kollegen dringend, zu versuchen, auch ausserhalb ihres besonderen Fachgebietes unterzukommen und sich nicht lediglich darauf zu beschränken, nur auf solche Stellen zu schreiben, wie man sie bisher innegehabt hatte und wie sie möglicherweise der besonderen Fachausbildung entsprachen, besonders dann, wenn gerade diese Fachrichtung von der wirtschaftlichen Krisis ausnahmsweise hart betroffen ist.

Schwarzseher im Bunde! Stellt Euch gefälligst bald um! Ihr entschuldigt Euer mangelhaftes Bundesinteresse und die naturgemäss damit verknüpften allzu geringen Erfolge Eurer Arbeit für den Bund mit der Ungunst der Zeit.

Was trotz der schlechten Zeit die aufopferungsvolle Arbeit eines einzigen Vertrauensmannes vermag, zeigt die Tatsache, dass Kollege Gilck-Berlin (Firma Transradio) es fertigbekommen hat, dem Bunde in 6 Wochen

63 neue Mitglieder

zuzuführen. Der Bundesvorstand hat in Verfolg seines in Nr. 27 der D. T. Z. veröffentlichten Beschlusses dem Kollegen viermal die Werbeprämie zuerkannt.

Unsere Krankenkasse. Wie bekannt, ist der Kranken- und Sterbekasse für das Deutsche Reich seit dem 1. Oktober d. J. das Arbeitgeberdrittel zugebilligt worden. Infolgedessen konnten die Mitgliedsbeiträge erheblich herabgesetzt werden. Damit ist der letzte Grund, der Barmer Krankenkasse weiter anzugehören, fortgefallen. Wer den Uebertritt zur Kranken- und Sterbekasse für das Deutsche Reich vollziehen will, muss die Kündigung der Mitgliedschaft bis zum 31. d. M. bewirken, und zwar muss sie von jedem Einzelmitglied schriftlich spätestens an diesem Tage bei der für das Mitglied zuständigen Verwaltungsstelle der Barmer Ersatzkasse eingehen. Nachstehende vergleichende Uebersicht der Beiträge bei der Barmer Ersatzkasse und der Kranken- und Sterbekasse für das Deutsche Reich zeigt, dass die Beiträge bei der Barmer Ersatzkasse ganz ausserordentlich viel höher waren als bei unserer Kasse. Trotzdem sind die Leistungen der Barmer Krankenkasse insgesamt gleich, zum Teil sogar geringer als die der Kranken- und Sterbekasse für das Deutsche Reich. Das beruht in der Hauptsache auf den erheblich höheren Verwaltungskosten der Barmer Krankenkasse.

Kasse	Zeit	Beitrag bei 3 Grundmark tägl. Krankengeld	Beitrag ohne Krankengeld (freiw. Versicherung)*	Familienversicherung	Nachzahlungen
a) Barmer Ersatzkasse	September	Mill. M. 18,—	Mill. M. 9,60	Mill. M. 1,80	50 %
b) Kr u St. f. d. D. Reich		10,50	1,28	0,75	keine
a)	Oktober	1029,—	549,—	103,—	Mill. M. 5190,—
b)		361,20	240,50	70,—	1200,—
		Milliard. M.	Milliard. M.	Milliard. M.	
a)	1.—7. Nov.	51,26	27,34	13,67	
b)		27,08	10,03	5.89	
a)	8.—14. Nov.	369,40	197,—	98.50	
b)		182,15	67.20	42,13	
a)	15.—21. Nov.	819,75	437,20	218,60	
b)		513,—	190,50	146,—	
a)	22.—28. Nov.	3120,—	1664,—	832,—	
b)		1853.50	631,—	609,—	
a)	29. Nov. bis	5760,—	3072,—	1536,—	
b)	5. Dez.	3581,--	1183,—	1183,—	
a) Barmer	1. Sept. bis	10121,46	5398,10	2698,87	
b) Kr. u. St.	5. Dez.	6157,10	2081,97	1986,09	

*) Freiwillige Versicherung ohne Krankengeld, entsprechend:
der Klasse 20 bei der Barmer Kasse,
der Abteilung „0" I bei unserer Kasse.

Rentenmarkkonten bei der Industriebeamten-Sparbank. Nachdem mit der Rentenmark ein neues wertbeständiges Zahlungsmittel geschaffen ist, hat die Industriebeamten-Sparbank für ihre Sparer und Genossen sofort Einrichtungen getroffen, um den Geldverkehr auf dieser Grundlage durchzuführen. Sie hat für die Führung von Rentenmarkkonten besondere Bestimmungen herausgebracht, aus denen hervorgeht, dass zur Eröffnung eines Kontos 5 Rentenmark als Stammeinlage erforderlich sind. Die Rentenmarkkonten werden je nach Wunsch des Kontoinhabers entweder als Sparkonten, oder auch als Scheckkonten

Anstellung im Ausland

Einkommen verdoppelt. • Vom Handwerksburschen zum Kommerzienrat. • Anstellung als Dolmetscher. • Vom Kontoristen zum Prokuristen aufgerückt. • Als Uebersetzer tätig. • Als ehemaliger Volksschüler leitende Stellung erhalten. • Lehrerprüfungen bestanden. • Gehaltserhöhung usw.

Solche und viele andere ähnliche Erfolge haben uns in freiwillig abgegebenen Anerkennungen unzählige unserer Schüler berichtet. Nur

durch Sprachkenntnisse

die sie auf Grund der Unterrichtsbriefe nach unserer Methode Toussaint-Langenscheidt erworben haben, haben diese Leute ihre Erfolge erzielt. Auch Sie können es diesen Leuten gleichtun. Glauben Sie nicht, dass Sie es nicht schaffen. Sie brauchen nur den Willen dazu aufzubringen. — Vorkenntnisse oder bessere Schulbildung sind nicht erforderlich. Sie lernen nach unserer Methode von der ersten Stunde an die

Prof. G. Langenscheidt

fremde Sprache mit unbedingter Sicherheit richtig lesen, schreiben, sprechen und verstehen. Sie sind schon in ganz kurzer Zeit in der Lage, sich zu verständigen und einfache Briefe zu schreiben, also Ihre Kenntnisse tatsächlich nutzbringend anzuwenden. — Vertrauen Sie sich unserer Führung an. Auch Sie werden die Erfolge erringen, die schon viele Tausende vor Ihnen erzielt haben, wenn Sie nach der

Methode Toussaint-Langenscheidt

eine fremde Sprache erlernen. — Um unseren Unterricht kennen zu lernen, brauchen Sie keinen Pfennig auszugeben. Teilen Sie uns auf nebenstehendem Abschnitt nur Ihre Adresse mit und die Sprache, die Sie erlernen wollen.

Wir senden Ihnen dann

vollständig kostenlos

portofrei und ohne irgendwelche Verbindlichkeit eine Probelektion zu. Selbst wenn Sie heute noch nicht wissen sollten, wie Sie Sprachkenntnisse einmal verwerten können, wäre es falsch von Ihnen, unser Angebot nicht zu beachten. Veränderungen ergeben sich bald im Leben. Und viele Tausende, die früher einmal aus Liebhaberei Sprachen erlernt haben, besitzen heute in ihren gediegenen Sprachkenntnissen

die Grundlage für ihre Existenz.

Ueberlegen Sie nicht lange. — Schreiben Sie heute noch!

Hier abtrennen

Ich ersuche um Zusendung der in der „Deutsch. Techniker-Ztg." angeboten. Probelektion der [15

Langenscheidtsche Verlagsbuchhandlung
(Prof. G. Langenscheidt) **Berlin-Schöneberg, Bahnstr. 29-30**

Auf nebenstehendem Abschnitt nur gewünschte Sprache und Adresse genau angeben und in offenem Briefumschlag frankiert als „Drucksache" (3 Pf.) einsenden. Wenn Zusätze gemacht werden, nur als verschlossener Brief zulässig.

Sprache, kostenlos, portofrei und ohne Verbindlichkeit

Name: .....

Beruf: .....

Ort u. Str.: .....

geführt. Einzahlungen können nicht nur in Rentenmark, sondern auch in Papiermark oder Goldanleihe geleistet werden. Die Auszahlungen erfolgen in Rentenmark oder anderen wertbeständigen Zahlungsmitteln. Die Abhebungen können erfolgen gegen tägliche Kündigung, jedoch werden Auszahlungen auf Sparkonten bis zu 30 Rentenmark und auf Scheckkonten bis zu 50 Rentenmark auch ohne Kündigung geleistet. Es ist lediglich in den Bestimmungen vorgesehen, dass mehrmalige Abhebungen von ein und demselben Konto innerhalb 8 Tagen, die eine gewisse Grenze überschreiten, nur mit Zustimmung der Sparbank möglich sind, damit sie nicht übermässig viel Geld liquide halten muss. Praktisch sind solche Bestimmungen noch nie angewandt worden, sie geben jedoch der Bank die Möglichkeit, einen Teil der hereinkommenden Gelder auch in Darlehn mit längeren Kündigungsfristen und Laufzeiten anzulegen. Da die Wertstellung für die ein- und ausgehenden Beträge zu bestmöglichen Bedingungen erfolgt und auf Sparkonten 8 Prozent Zinsen und auf Scheckkonten 4 Prozent Zinsen vergütet werden, haben wir es hier mit einer Einrichtung zu tun, die alle Kollegen instand setzt, nicht nur ihre verfügbaren Gelder für sich selbst nutzbringend und ihren Interessen dienend anzulegen, sondern sich auch beizeiten die Mittel für grössere Anschaffungen, sowie eine finanzielle Reserve zurückzulegen.

Druckfehlerberichtigung. In Nr. 31 der D.T.Z. hat sich in der Rubrik „Allgemeine Lohnfragen" ein sinnstörender Druckfehler eingeschlichen, der hiermit berichtigt sei. Es muss in der ersten Notiz dieser Rubrik in der Stichmarke heissen: **Privatindustrie** (anstatt Papierindustrie).

Versammlungskalender

Potsdam-Nowawes. M. 4. I. 24. 8[00]. Rest. Fürst Bismarck, Potsdam, Mammonstr. 1.

Bücherschau

Brockhaus, Handbuch des Wissens. In vier Bänden. 6. gänzlich umgearbeitete und wesentlich vermehrte Auflage von Brockhaus' Kleinem Konversations-Lexikon. 1. Band A—E. Leipzig 1923, Verlag von F. A. Brockhaus. Preis des Bandes 17 Goldmark in Halbleinen, 24 Goldmark in Halbpergament.

Der Brockhaus in der neuen Gestalt empfiehlt sich als Nachschlagewerk in erster Linie für diejenigen, denen ein einbändiges Werk nicht genügend bietet, die aber die Kosten für ein Konversations-Lexikon in dem früheren Umfange von 16—20 Bänden nicht aufzubringen vermögen. Der vorliegende erste Band umfasst 750 Seiten Text und ist mit zahlreichen bunten und einfarbigen Bildertafeln und Karten und mit einer Fülle klarer Textabbildungen ausgestattet. Bei näherer Durchsicht gewinnt man den Eindruck, dass hier eine geistige Schöpfung vorliegt, die die vollste Anerkennung verdient und sowohl den Mitarbeitern wie dem Verlag alle Ehre macht. K. S.

Tage der Kultur. 1924. Herausgegeben von F. M. Feldhaus. Verlag R. Oldenbourg, München und Berlin. Preis M. 4,50.

Der bisher unter dem Namen „Tage der Technik" erschienene Kalender hat diesmal wohl eine neue Bezeichnung erhalten, ist sich aber treu geblieben. Der Verfasser schöpft aus einem erstaunlichen Reichtum an Kenntnissen der Technik, der Welt- und Kulturgeschichte, und versteht es, die Zusammenhänge dieser ineinanderverschlungenen Gebiete aufzuzeigen. Geschmackvolle Bilder aus alter und neuer Zeit, treffende Charakteristiken bedeutender Männer der Technik, geist- und nicht selten humorvolle Aussprüche grosser Geister machen den Kalender zu einer Fundstätte ernster und vergnüglicher Belehrung. Er ist daher allen Freunden der Technik, insbesondere den technischen Schulen, zu empfehlen. Dipl.-Ing. Fr.

Zwei Vorkalkulatoren

mit gediegenen Erfahrungen in der Vorkalkulation von Präzisionsmassenfabrikaten in Grauguss, Stahl- und Stahlformguss **gesucht.** Kenntnisse in der Vorrechnung von Schmiedestücken erwünscht. Beherrschung des gesamten Stücklohnwesens einschliesslich Zeitstudien Bedingung.

Deutsche Werke, Aktiengesellschaft
Werk Ingolstadt.

Die Obra Taschenrechenmaschine

mit automatischer, hemmungsfreier Zehnerschaltung, für **sämtliche Rechnungsarten** wird **jetzt in wöchentlichen Teilzahlungen à 1.—** geliefert; nach Eingang der 4. Rate erfolgt Zusendung durch Nachnahme der 5. Rate zuzüglich Spesen. **Die einzige Taschenrechenmaschine mit zwei Resultatfenstern a. einer Seite,** ganz aus Metall, rechn. 9stellig. In eleganter, praktisch zusammenklappbarer Schutztasche mit Schreibtafel und Rechenstift . . . . . Preis: **5 Goldmark.**

OTTO BRABANT, Berlin-Friedenau 12.
Postscheckkonto: Berlin 111243.

Erdglobus Mang
Der deutsche Qualitätsglobus
Ein vornehmer Zimmerschmuck
Ein nützliches Geschenk

Normalgrösse 33 cm Durchmesser Mit messingnem Halbmeridian 35 Goldm. Ohne „ „ 25 „ postfertig in Wellpappkarton. Versand kann postwendend unter Nachnahme oder gegen Voreinsendung erfolgen.

Gustav A. Rietzschel,
Buch- und Lehrmittelhandlung,
Leipzig, Kreuzstr. 12.
Postscheckkonto Leipzig 13184.

Das Anatomische Sexual-Lexikon,

Verfasser der rühmlichst bekannte Sexual-Psychologe und Rassen-Hygieniker **Hans Alexander,** gibt in Lexikon-Anordnung jede gewünschte Auskunft über alle Fragen, die den menschl. Körper beiderlei Geschl. u. das gesamte Sexualgebiet betreffen, speziell die verheerenden Sex.-Krankheiten, die uns. Jugend in der Blüte vergiften. Jeder Vater mache den Sohn, jeder reife Mann den jüngeren Kolleg. auf dieses Wahrheit u. erschöpfende Belehrung bietende Werk aufmerksam. Auf Gross-Kunstdrucktafeln enthält es 40 naturgetreue Einzel-Abb. der Inf.-Krankheiten am menschl. Körp., auf 31 farb. Bild. die erschütternden Folgen vernachläss. Sex.-Krankh. bei Mann und Weib. Ein vierfach zerlegbar. Modell des männl. Körp. mit 12 kl. aufklappb. Mod. und 240 Einzelteil. und ein fünffach zerlegb. Modell des weibl. Körp. in der Schwangerschaft nebst 7 kl. aufklappb. Modell. u. 104 Einzelt. machen das einzig dastehende Werk noch wertvoller. Dazu zahlreiche Abbild. zum Text, alles genau erklärt, ein Werk von Lebenswert! Lexikon-Format, in Halblein. gebund., m. Golddruck. Hochelegant! Preis 2½ **Goldm.**, kart. nur 2 **Goldm.** Bei Vorauszahlung portofrei. Nachnahme nach amtl. Portotarif.

Orla-Verlag, Leipzig, Gerichtsweg 746.

Reklamepreis nur 4,— Mark

kostet die echte deutsche Herren-Anker-Uhr Nr. 52, stark vernickelt, ca. 30 stündiges Werk, genau reguliert . nur 4,00

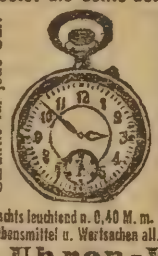

Garantie für jede Uhr.

Nr. 53 dies. m. Scharnier	„	4,50
Nr. 51 dies. echt versilb., m. Goldr. u. Schara.	„	5,00
Nr. 55 dies., m. bess. Werk	„	6,50
Nr. 58 ganz vergoldet, mit Sprungdeckel	„	12,80
Nr. 39 Damenuhr, versilbert, m. Goldrand	„	7,50
Nr. 79 dieselbe, kl. Format	„	10,00
Metall-Uhrkapsel	„	0,25
Panzerkette, vernickelt	„	0,50
„ echt versilbert	„	1,50
„ echt vergoldet	„	2,00
Nr. 47 Armbanduhr mit Riemen	„	8,00
Nachts leuchtend n. 0,40 M. m. Wecker Ia. Messingwerk	„	4,00

Lebensmittel u. Warensachen all. Art nehme in Zahlung. Von den Uhren verkaufe jährl. ca. 10000 Stück.

Uhren-Klose, Berlin 93, Zossener Str. 8.

Entzückendes Weihnachtsgeschenk!

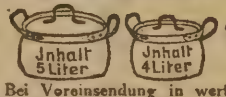

5 Rein-Aluminiumtöpfe **Goldm. 15.—** franko Haus

Bei Voreinsendung in wertbeständigem Zahlungsmittel 10% billiger.
Metallindustrie H. SEUTHE (Aluminiumwerk)
(3000 qm Fabrikräume) in **Holthausen** bei Plettenberg (Westf.)
(Inserat einzenden).

Hermann Meusser

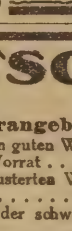

Fachbuchhandlung
Berlin W 57, Potsdamer Str. 75
liefert wieder gegen erleichtert. Zahlungsbedingungen. Sammelbestellungen aus Betrieben besonders günstig.

Ohne Kaufzwang!
5 Tage zur Probe
erhält jeder **Selbstrasierende** meinen Patent-Rasiermesserschärfer „Aluminiograf 2" od. mein Patent-Klingenschärfer „Tto". Ersterer nur für Rasiermesser, letzterer nur für Kling. an Apparaten. Preisliste über sämtliche Rasierarten gratis. Bitte Beruf angeben. **Fr. Humpert, 31. Versandhaus, Ortenberg (Baden).**

Pickel! Mitesser!
Ein einfaches, wunderbares Mittel teile gern jedem kostenlos mit.
Frau M. Poloni
Hannover A. 45, Schliessfach 105

Käse Verlangen Sie sofort herabgesetzte Preise in rotem Tafel- u. holst. Bauernkäse (Tilsiter Form).
C. Armbruster, Käsefabrik Altrahlstedt (Holst.) Nr. 2.

RAUCHER
Biete an **Rauchtabak** freibl.
Mittelschnitt pro Pfd. 1.50 Goldm.
Grobschnitt pro Pfd. 1.50 Goldm.
Versand gegen Vorkasse zu dem Dollarstande, welcher am Tage des Geldeinganges notiert. Porto wird berechnet. Verpackung frei. Für reine und gute Ware wird garantiert. Mindestabgabe 5 Pfd.
WILHELM STRICKER
Rauchtabakfabrik
Bruchsal (Baden).

Füllfederhalter
m. 14 kar pl. Goldf. u. Clip m. Garantie 1,10 Goldm.
Taschenrasierapparat
ff. vern. im Etui 2 **Goldm.**
Nur gegen Vorkasse franko!
Postscheckk. Leipzig 46637
Erwin R. Berthold, Halle a. S. 8.

Weihnachtsangebot!
Zigarren — Rein Uebersee
1. Qualität (u. a. Vorstenlanden) 100 St. = R.-M. 12.—
2. Qualität („Affenpintscher" usw.) 100 St. = R.-M. 10.—
(50 St. die Hälfte. — Porto usw. —.75 M. extra).
Nur grosse, schöne Zigarren.
Lieferung innerhalb 6 Tagen, solange Vorrat, nur gegen Vorauskasse.
Michelke & Jleck
Import- u. Export-Handels-Ges.
Frankfurt a. M., Grüneburgweg 26.
Postscheckkonto 141708 Ffm.

Mitglieder, kauft bei unseren Inserenten!

Verlangen Sie Verzeichnisse!
Bücher und Schriften
aller Art
aus allen Wissensgebieten
liefert der
Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.,
Berlin NW 52, Werftstr. 7.
Verlangen Sie Richtlinien über Buchmarkkonten!

N. GOTTSCHALK
Berlin SW 68
Lindenstrasse 106, 2. Etage
Weihnachtsangebot

Sonderangebot

Herrenanzug aus mittelfarbigen guten Wollstoffen in vorzüglicher Verarbeitung soweit Vorrat . . . . . Gm. **65.—**
Damenmantel aus farbig gemusterten Wollstoffen . . . . . Gm. **17.—** und **28.—**
Kleiderrock aus pr. marine oder schwarzem Cheviot in allen Grössen . . . . . Gm. **9.75**
Damenhemd sowie Beinkleid aus pr. mittelfeinem Hemdentuch mit breiter Stickerei . . . . . je Gm. **4.50**
Grössenangabe erforderlich. — Zahlungsbedingungen: Bei Versand erhebe ⅓ der Gesamtsumme durch Nachnahme, Rest in 3 wertbeständ. Monatsraten. Bei Nichtgefallen Umtausch sowie Rückgabe gestattet.

Biete überreiche Auswahl in nur erstklassigen
Damenmänteln, Kostümen und Kleidern, Strickjacken, Kleiderröcken, Blusen usw. Herren-Anzügen, Paletots, Gummimänteln,
Damen-Leib- und Bettwäsche eigener Fabrikation, **Herren-Wäsche** sowie **Pelzwaren.**
Den Herren Technikern gewähre auf sämtliche Artikel Zahlungserleichterung.

Verkaufsräume 2. Etage, von 10—5½ Uhr geöffnet.

Verantwortl.: Karl Sohlich, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 52. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

in	Gehaltsklasse	44	1680	Milliarden	Mark	monatlich
»	»	45	2240	»	»	»
»	»	46	3160	»	»	»
»	»	47	4660	»	»	»
»	»	48	6520	»	»	»
»	»	49	8380	»	»	»
»	»	50	10240	»	»	»

Die bisherigen Marken der Klassen 44 bis 50 werden mit dem hunderttausendfachen aufgedruckten Geldwerte einstweilen weiter verwendet. Die Teuerungszulagen sind für den Dezember so festgesetzt worden, dass Renten- und Teuerungszulagen zusammen bei Invaliden- oder Altersrentnern der Invaliden- und Angestelltenversicherung 2 Billionen, bei Witwen- und Witwerrenten 1200 Milliarden, bei Waisenrenten 1 Billion betragen. Die betr. Verordnung stammt vom 22. November, also aus einer Woche, deren Index 831 Milliarden betrug! Es dürfte unmöglich sein, durch eine noch so scharfe Satire besser als durch diese Sätze den Widersinn der heutigen Form unserer Sozialversicherung zu brandmarken.

Neufestsetzung der Gehaltsgrenze in der Krankenversicherung. Durch eine Verordnung vom 1. Dezember 1923 ist die Angestellten-Versicherungspflichtgrenze in der Krankenversicherung auf 150 Goldmark monatlich mit Wirkung ab 3. Dezember 1923 festgesetzt worden. Die Bestimmung über die 3monatige Sperrfrist für Personen, die die Versicherungspflichtgrenze überschreiten, ist bestehen geblieben. Diese neue und wohl für längere Zeit als gültig gedachte Festsetzung stellt eine wesentliche Verschlechterung selbst gegenüber den Friedensverhältnissen dar. Die Versicherungspflichtgrenze betrug im Frieden 2500 Mark jährlich. Diesem entspräche gegenwärtig, da die Goldmark heute etwa zwei Drittel ihrer Friedenskaufkraft auf dem Weltmarkte besitzt, eine Grenze von etwa 3800 Goldmark jährlich. Dabei war aber die Grenze von 2500 M. schon im Frieden zu niedrig, zumal die Angestelltenversicherung bereits eine Grenze von 5000 M. hatte.

Herabsetzung der Kurzarbeiterunterstützung. Durch Anordnung des Reichsarbeitsministers vom 30. November 1923 ist mit Wirkung ab 1. Dezember 1923 die Kurzarbeiterunterstützung beträchtlich herabgesetzt worden. Es erhalten jetzt verkürzt Arbeitende, falls ihr Arbeitsverdienst weniger als zwei Drittel ihres vollen Arbeitsverdienstes ergibt, 40 Prozent des Unterschiedes zwischen ihrem Arbeitsverdienst und zwei Dritteln des vollen Arbeitsverdienstes, während sie nach der Anordnung vom 24. Oktober 1923 40 Prozent des Unterschiedes zwischen ihrem Arbeitsverdienst und fünf Sechsteln des vollen Verdienstes erhielten. Für zuschlagsberechtigte Angehörige werden je 10 Prozent des Unterschiedes gezahlt, bis einschliesslich Arbeitsverdienst zwei Drittel des vollen Verdienstes erreicht sind, während nach der Anordnung vom 24. Oktober 1923 diese Höchstgrenze fünf Sechstel des Vollverdienstes betrug. Notstandsarbeiter erhalten, wie bisher, keine Kurzarbeiterunterstützung.

Lohn- und Gehaltspfändungen. Nach der vierten Verordnung über Lohn- und Gehaltspfändungen vom 12. November 1923 ist jetzt der Arbeits- oder Dienstlohn bis zu 30 Mark wöchentlich, der Mehrbetrag bis zu 100 Mark die Woche, zu einem Drittel der Pfändung nicht unterworfen. Die Diensteinkommen, Pensionen usw. der Beamten sind ebenfalls bis 30 Mark unpfändbar. Vom Mehrbetrage ist der dritte Teil der Pfändung unterworfen. Die genannten Markbeträge werden für jede Kalenderwoche mit dem Reichslebenshaltungsindex der Vorwoche mit Abrundung auf eine Million vervielfacht.

Die patentamtlichen Gebühren sind durch Verordnung vom 29. November 1923 auf Goldmarkbasis neu geregelt worden. Die Neuordnung ist für alle Zahlungen seit dem 1. Dezember massgebend. Zahlungen in Reichswährung sind nach dem Goldumrechnungssatze zu berechnen, den der Reichsminister der Finanzen für die Zwecke der Steueraufwertung fortlaufend festsetzt und veröffentlichen lässt, und der hiernach insbesondere durch Bekanntmachung auf den Postanstalten und in den Zeitungen raschestens zur allgemeinen Kenntnis gelangt. Massgebend ist der am Tage der Zahlung geltende Umrechnungssatz. Der Tarif geht von einer Patentanmeldegebühr von 6 Goldmark aus und schliesst sich in dem Aufbau der Gebührensätze im wesentlichen dem Tarife vom 9. Juli 1923 an. Die Gebühr für das erste Patentjahr beträgt 8, für das 18. Patentjahr 1500 Goldmark. Für die Anmeldung eines Gebrauchsmusters ist eine Gebühr von 4 Goldmark, für die Verlängerung der Schutzfrist eine solche von 40 Goldmark festgesetzt. Zur Erleichterung der Umstellung auf den Goldtarif sind Uebergangsvorschriften gegeben; insbesondere ist hinsichtlich aller Gebühren, deren nicht rechtzeitige Zahlung kraft Gesetzes Nachteile mit sich bringen würde, eine Verlängerung der Zahlungsfrist bis zum 31. Dezember d. J. vorgesehen, um Beteiligten, die in Unkenntnis der Tarifänderung zu wenig entrichtet haben, die Möglichkeit der Nachzahlung offen zu halten.

Beamtenrecht

Beseitigung des Achtstunden-Arbeitstages der Beamten. In wiederholten Verhandlungen im Reichsministerium des Innern hat sich die Regierung angestrengt bemüht, die Spitzengewerkschaften der Beamten für die Zustimmung zu einer Arbeitszeit von 54 Stunden in der Woche zu gewinnen. Die durchgehende Arbeitszeit in den Verwaltungen sollte, mit Ausnahme von Berlin und Hamburg, überall durch die geteilte Arbeitszeit ersetzt werden. Die Spitzengewerkschaften haben die hierfür aufgestellten Richtlinien der Regierung unter eingehender Begründung abgelehnt. Die Regierung erklärte, dass sie die Stellung der Organisation ausserordentlich bedauere, dass aber an der geplanten Regelung dadurch nichts geändert werde. Es ist erfreulich, dass insbesondere die im A.D.B. vereinigte Beamtenschaft es abgelehnt hat, den reaktionären auf die Beseitigung des Achtstundentages gerichteten Bestrebungen des privaten Kapitals Helferdienste zu leisten.

Besoldungsfragen

Goldmarkbezüge der Beamten und Angestellten. Nach Wiederaufnahme der Verhandlungen über die Goldmarkbezüge der Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes am 6. Dezember erklärte die

Noch ist es Zeit

sich an den Zeichnungen auf die Goldgrundschuld zu beteiligen, da die Zeichnungsfrist bis zum 10. Januar 1924 verlängert ist. Wer bisher versäumt hat,

auf die Goldgrundschuld

zu zeichnen, der benutze die Gelegenheit, sein Geld wertbeständig und gut verzinslich anzulegen und sofort

zu zeichnen.

Regierung, nur noch in den Gruppen I bis VI eine Aufbesserung gegenüber ihrem ersten Vorschlage gewähren zu können. Dieses Angebot sei endgültig. Weitere Mittel ständen der Regierung nicht zur Verfügung. Die Gewerkschaftsvertreter lehnten dieses letzte Angebot der Regierung als gänzlich unzulänglich kategorisch ab mit der Erklärung, die Verantwortung der Regierung überlassen zu müssen. Nachdem auch der 15er-Ausschuss des Reichstags unter der Voraussetzung, dass, sobald die Einnahmen des Reiches es gestatten, die Bezüge aufgebessert werden, den neuen Gehältern zugestimmt hat, sind dieselben ab 1. Dezember 1923 in Kraft getreten. Es ergibt sich nunmehr folgendes Bild:

Jahres-Grundgehalt für Angestellte der Ortsklasse A bis zur fünften Vergüt.-Stufe:

Dienstjahr im		1.	2.	3.	4.	5
Verg. Gr.	III	690	690	714	726	726
» »	IV	792	792	816	834	834
» »	V	930	930	960	978	978
» »	VI	1092	1092	1128	1152	1152
» »	VII	1314	1314	1350	1380	1380
» »	VIII	1542	1542	1590	1620	1620
» »	IX	1794	1794	1854	1890	1890
» »	X	2136	2136	2208	2250	2250
» »	XI	2478	2478	2556	2610	2610
» »	XII	2910	2910	3000	3060	3060
» »	XIII	3564	3564	3678	3750	3750

Jahres-Grundgehalt für Angestellte nach der 5. Vergüt.-Stufe und für Beamte in Ortsklasse A:

Bes.-Gruppe	Anfangsgehalt M.	Nach 2 Dienstj. M.	Nach 4 Dienstj. M.	Nach 6 Dienstj. M.	Nach 8 Dienstj. M.	Nach 10 Dienstj. M.	Nach 12 Dienstj. M.	Nach 14 Dienstj. M.	Nach 16 Dienstj. M.
I	606	630	654	684	714	738	762	768	810
II	666	690	720	750	780	810	840	864	888
III	726	762	792	822	852	882	912	942	972
IV	834	870	906	942	978	1014	1050	1080	1110
V	978	1020	1062	1104	1146	1188	1230	1266	1302
VI	1152	1200	1248	1296	1344	1392	1440	1488	1536
VII	1380	1440	1500	1560	1620	1680	1740	1800	1860
VIII	1620	1710	1770	1860	1920	2010	2070	2160	
IX	1890	1980	2070	2160	2250	2340	2430	2520	
X	2250	2370	2460	2580	2670	2790	2880	3000	
XI	2610	2730	2850	2970	3120	3240	3360	3480	
XII	3060	3240	3420	3570	3720	3900	4080		
XIII	3750	4050	4350	4650	4950				

Einzelgehälter:

1. 5280 Mark
2. 5820 »
3. 6690 »
4. 7020 »
5. 9000 Mark
6. 13500 »
7. 15000 »

Ortszuschlag:

Ortsklasse	Bis Grundgehalt v. 726 M. M.	Ueber 726 M. bis 834 M. M.	Ueber 834 M. bis 978 M. M.	Ueber 978 M. bis 1200 M. M.	Ueber 1200 M. bis 1890 M. M.	Ueber 1890 M. bis 2970 M. M.	Ueber 2970 M. M.
A	120	150	180	210	240	270	300
B	102	126	150	174	198	228	252
C	84	108	132	150	174	198	216
D	72	90	108	126	144	163	186
E	60	78	90	108	120	138	150

Frauenzuschlag: 84,— M.

Der Kinderzuschlag beträgt für Kinder:

bis zum vollendeten 6. Lebensjahre jährlich 132 Goldmark
» » » 14. » » 150 »
» » » 21. » » 168 »

Oertliche Sonderzuschläge. Der für die örtlichen Sonderzuschläge geltende Grundbetrag wird, wie bisher, nach Prozenten der Summe vom Grundgehalt, Ortszuschlag, Frauenzuschlag und Kinderzuschlag berechnet. Die bisher geltenden Hundertsätze verändern sich wie folgt:

Bisher	8,5	Prozent,	jetzt	2	Prozent	Bisher	20,5	Prozent, jetzt	13 Prozent
»	10,5	»	»	4	»	»	25,5	» »	17 »
»	13	»	»	6	»	»	37,5	» »	28 »
»	15,5	»	»	9	»	»	52,5	» »	48 »
»	18	»	»	11	»				

Die bisherigen Sätze von 1 Prozent, 3 Prozent, 5 Prozent und 6 Prozent fallen fort.

Rentenmarkkonten

Sparkonten **8%** Scheckkonten **4%**

Stammeinlage 5 Rentenmark

Industriebeamten-Sparbank e. G. m. b. H., Berlin NW 52 * Postscheckkonto 13580

Soziale Bewegung

Für 50 Pf. im Monat erhalten **Bundesmitglieder** eine insbesondere für die Bautechniker wertvolle Ergänzung der Techniker-Ztg. durch ein Abonnement auf die „Soziale Bauwirtschaft", Organ des Verbandes Sozialer Baubetriebe. Der obengenannte Abonnementsbetrag für 1. Januar 1924 ist gleichzeitig mit der Bestellung in Papiermark (umgerechnet nach dem amtlichen Berliner Mittelkurs am Tage der Einzahlung) beim Verband Sozialer Baubetriebe, Berlin W. 50, Augsburger Str. 61, Postscheecknummer 110181 und mit dem Hinweis auf die Bundesmitgliedschaft, einzusenden. Die Zeitschrift berichtet nicht nur über die Fortschritte der Bauhüttenbewegung in Deutschland und dem Auslande, sondern gibt den für jeden Bautechniker notwendigen Ueberblick über den Baumarkt und die Bestrebungen zur Milderung der Wohnungsnot, über die wir infolge der notwendig gewordenen Einschränkung der D.T.Z. die Mitglieder auf dem bisher üblichen Wege leider zunächst nicht mehr unterrichten können. Von den Ortsverwaltungen, denen der Bezug dieser Zeitschrift gleichfalls empfohlen sei, kann der Abonnementsbetrag, wenn dadurch die festgesetzten 15 Prozent für örtliche Unkosten nicht überschritten werden, aus den ihnen zustehenden Beitragsanteilen getragen werden.

Allgemeine Berufsfragen

Kündigungsfristen. Das Gewerbegericht Berlin hat in einer vom Rechtsschutz unseres Bundes durchgeführten Klage eine bedeutsame Entscheidung gefällt: Der Kläger war mit monatlicher Kündigungsfrist eingestellt worden. Er erhielt am Montag, den 1. Oktober, ein Schreiben, worin die Kündigung seines Dienstverhältnisses zum 31. 10. ausgesprochen ist. Die beklagte Firma glaubte unter Berufung auf § 193 B. G. B., diese Kündigung sei noch fristgerecht, weil der letzte Tag zur Kündigung auf einen Sonntag, den 30. 9., gefallen sei und somit der nächste Werktag als letzter Fristtag gelte. Wir haben dieser Auffassung widersprochen und ausgeführt, dass Kündigungsfristen bei Dienstverträgen Mindest-Fristen seien, wie dies durch § 133 aa G.O. auch zum Ausdruck komme, so dass § 193 B.G.B. hier keine Anwendung finden könne. Das Gewerbegericht hat dem Klageanspruch stattgegeben und festgestellt, dass das Dienstverhältnis bis 30. 11. fortbesteht.

Meguin A.-G., Butzbach in Hessen. Jedem Kollegen, der beabsichtigt, bei dieser Firma Stellung zu nehmen, muss äusserste Vorsicht angeraten werden. Die Firma hat es verstanden, die Wahl eines Angestelltenrates bis zum Juli 1923 hinauszuzögern. Als die Angestellten auf ihrem Recht bestanden, wurde mit Kündigung jeder bedroht, der sich auf die Wahlliste setzen lasse. Die Folge davon war, dass weder kaufmännische Angestellte noch Werkmeister sich aufstellen liessen und der dann gewählte Betriebsrat mit einer Ausnahme aus Butabmitgliedern bestand. Nach seiner Wahl wurde der Angestelltenrat von der Firma nicht beachtet, weil der Direktor erklärt hatte, dass er keine Verhandlungen mit einer Angestelltenvertretung führen werde. Als vor einigen Wochen der allgemeine Sturm der Industriellen auf die Arbeitnehmerrechte mit besonderer Heftigkeit einsetzte, witterte die Firma Mailuft und beschloss, die verhasste Angestelltenvertretung zu beseitigen. Sie warf ohne jeden stichhaltigen Grund den Vorsitzenden des Angestelltenrates kurzerhand auf die Strasse, kündigte zwei weiteren Mitgliedern des A.R. zum 31. Dez. 1923 und zwang ein weiteres Mitglied (Familienvater) unter Androhung der Kündigung zum Rücktritt von seinem Amt. Die Firma hat einem Angestelltenratsmitglied gegenüber folgendes prophezeit: Die deutschen Kapitalisten im besetzten Gebiet würden mit Hilfe der französischen Bajonette dort sowohl den Achtstundentag, als auch das Betriebsrätegesetz beseitigen; dann würde diesem Vorgehen das unbesetzte Deutschland folgen. Dass bei dieser Firma kein Tarifvertrag besteht, sondern die beliebte „Bezahlung nach Leistung", ist selbstverständlich; dass dabei die Angestellten sehr schlecht wegkommen, braucht kaum besonders betont zu werden. Die in dem Verhalten der Firma zum Ausdruck kommende Missachtung deutscher Reichsgesetze ist um so verwerflicher, als sie in erheblichem Masse mit Reichs- und Staatsaufträgen bedacht wird.

Berufsfragen der Behördentechniker

Zum Personalabbau in den öffentlichen Betrieben und Verwaltungen. Der vom Reichstag zur Kontrolle aller unter dem neuen Ermächtigungsgesetz ergehenden Verordnungen der Reichsregierung eingesetzte 15er-Ausschuss hat sich in viertägigen Verhandlungen mit der Personalabbauverordnung beschäftigt. Unsererseits sind dem Ausschuss eingehende Materialien zur Begründung und Vertretung unserer zum Personalabbau aufgestellten Forderungen und Einsprüche unterbreitet worden. Der Ausschuss hat eine ganze Reihe von Anträgen gefasst, die, falls sie von der Regierung berücksichtigt werden, Erleichterungen in dem von uns gewollten Sinne bedeuten.

Abbau in Preussen. Obwohl in Preussen eine Abbau-Verordnung noch nicht vorliegt, hat die Katasterverwaltung des preussischen Finanzministeriums mit Erlass vom 7. 11. 23 — K. V. 2, 2479 — die Kündigung aller voraussichtlich entbehrlichen Angestellten angeordnet. Aehnliche Verordnungen sollen auch in anderen preussischen Ressorts getroffen sein. Auf Grund vorgenannten Erlasses usw. ist nun bereits eine grössere Anzahl von im preussischen Staatsdienst lange Jahre beschäftigten Technikern gekündigt. Gegen diese Massnahmen haben wir sofort Einspruch erhoben und am 28. v. M. eine mündliche Besprechung im preussischen Finanzministerium mit dem Staatssekretär Weber gehabt. In dieser Besprechung wurde dargelegt, dass die trostlose Finanzlage Preussens eine Einschränkung des Personalbestandes erfordert. Man beabsichtigt aber nicht, lange Jahre im Staatsdienst beschäftigte Arbeitnehmer, die sich bewährt haben und auch jetzt noch benötigt werden, auf die Strasse zu setzen. Einer Entlassung dieses Personals würde erst nach Vorliegen einer allgemeinen Abbau-Verordnung nähergetreten werden. Um aber schon jetzt die Staatsfinanzen zu entlasten, soll geprüft werden, welche Arbeitnehmer (Angestellte und Arbeiter), die im Laufe dieses Jahres in den Dienst der preussischen Staatsverwaltung eingetreten sind, und deren Beibehaltung zur Aufrechterhaltung eines geordneten Geschäftsbetriebes nicht unbedingt erforderlich ist, unter Beachtung aller tariflichen und sonstigen Bestimmungen zum 1. Januar 1924 wieder entlassen werden können.

Ein Erlass vorstehenden Inhalts ist unter dem 27. 11. 23 — Lo. 2957 — herausgegeben und im preussischen Besoldungsblatt Nr. 51 vom 28. 11. 23 veröffentlicht. Hiernach sind die über die Anordnungen dieses Erlasses hinausgehenden, bereits ausgesprochenen Kündigungen unberechtigt. Es ist von den Vertretern des Finanzministeriums zugesagt, die bereits ausgesprochenen Kündigungen auf ihre Berechtigung und Billigkeit nachzuprüfen. Wir fordern deshalb alle gekündigten Kollegen auf, unverzüglich entsprechende Anträge dem Finanzministerium zu unterbreiten und etwa eingeleitete Verfahren vor den Schlichtungsausschüssen fortzuführen. Gegen den Absatz vorgenannter Verfügung, der die Vorschrift des § 84, Abs. 4 des B. R. G. aufhebt, haben wir Einspruch erhoben. Wir empfehlen der Kollegenschaft, ihre Einsprüche ebenfalls so lange auf diese Bestimmung zu stützen, bis dieselbe durch Herausgabe einer generellen Abbau-Verordnung mit Gesetzeskraft ausser Wirkung gesetzt ist.

Aus dem Bunde

Vorstandsbekanntmachungen

Produktionssteigerung und Arbeitnehmerinteresse. Der Vorstand hat in seiner Sitzung vom 11. Dezember 1923 folgenden Beschluss gefasst: Der Bundesvorstand erkennt das Interesse der Arbeitnehmerschaft an der Hebung der Produktion an, lehnt es aber auf das entschiedenste ab, dies auf Kosten sozialpolitischer Errungenschaften oder durch eine Senkung der Lebenshaltung der Arbeitnehmer geschehen zu lassen.

Bundestag. Da wegen der finanziellen Lage des Bundes der Bundestag im Mai 1924 nicht stattfinden kann, hat der Vorstand in seiner Sitzung vom 13. Dezember 1923 beschlossen, die Frage der Abhaltung des Bundestages 1924 und der erforderlichen Gautage vorläufig um ein Vierteljahr zu vertagen. Der Vorstand wird im März erneut hierzu Stellung nehmen.

Goldgrundschuld. Der Anregung zahlreicher Ortsverwaltungen folgend, hat sich der Bundesvorstand entschlossen, den Endtermin für die Zeichnung von Anteilen auf die Goldgrundschuld des Bundes vom 15. Dezember 1923 auf den 10. Januar 1924 zu verschieben. Es bietet sich also den Kollegen noch einmal die Gelegenheit, diese günstige Geldanlage durch Zeichnung für sich auszunutzen. Zeichnungsscheine sind in allen Ortsverwaltungen erhältlich.

Monatsbeiträge. Ab 1. Januar 1924 kommen neben den Wochenbeitragsmarken, deren Wert in gleicher Weise berechnet wird wie bisher, Monatsbeitragsmarken zur Verwendung, die während der ersten 8 Tage jedes Monats an die Kollegen abgegeben werden dürfen.

Die Monatsmarken werden (einschl. des Kampffondsbeitrages) für den Monat Januar 1924 lauten:

für den	Sternbeitrag	auf	3,0 Goldmark
„ „	Vollbeitrag	„	2,5 „
„ „	Minderbeitrag	„	1,5 „

Den Minderbeitrag zahlen auf ihren Antrag jene Kollegen, deren Einkommen für den Monat Dezember 1923 den Betrag von 125 Goldmark nicht erreichte.

Die Monatsmarken müssen, wie schon erwähnt, in der Zeit vom 1. bis 8. jedes Monats von den Mitgliedern eingelöst werden. Nach dem 8. jedes Monats sind die Vertrauensmänner und Ortsverwaltungskassierer weder berechtigt noch verpflichtet, Monatsmarken abzugeben. Kollegen, die bis zum 8. des Monats den Monatsbeitrag nicht bezahlt haben, können also keinen Anspruch darauf erheben, nach diesem Tage noch den wesentlich niedrigeren Monatsbeitrag zu bezahlen, sondern müssen die höheren Wochenbeiträge erlegen.

Die Vertrauensmänner rechnen die Monatsmarken mit dem Ortsverwaltungskassierer so ab, dass dieser in der Lage ist, den für Monatsmarken vereinnahmten Betrag und die nicht verbrauchten und von den Vertrauensmännern zurückgegebenen Marken spätestens am 10. jedes Monats an die Hauptverwaltung abzusenden. Die Hauptverwaltung wird derartige Sendungen, die nach dem 10. eines Monats abgefertigt worden sind, beanstanden müssen. Wir bitten also um Einhaltung dieses Termins.

Es bleibt den Betriebsverwaltungen und Ortsverwaltungen unbenommen, im Interesse der Entlastung der Vertrauensmänner oder des Ortsverwaltungskassierers zu beschliessen, dass die Zahlung des Monatsbeitrages an Stelle der Wochenbeiträge Pflicht der zugehörigen Mitglieder ist. Die betreffenden Mitglieder müssen sich selbstverständlich solchen kollegialen Beschlüssen um so eher fügen, als diese keine Sonder- oder Mehrbelastung bedeuten, sondern im Gegenteil eine Erleichterung in der Beitragszahlung.

Der Jugendbeitrag und die Anerkennungsgebühr sind auch in den letzten Monaten immer monatlich bezahlt worden; es erfolgt also keine Aenderung.

Bildung und Unterricht

Beilage zur Deutschen Techniker-Zeitung

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 52, Werftstrasse 7

Nummer 1 / 3. Jahrg. | Erscheint mit Nr. 3 der D. T. Z. | Berlin, 21. Januar 1923

Das technische Bildungswesen in Frankreich

I.

Dem jungen Franzosen, der die technische Laufbahn einschlagen will und dessen Familienverhältnisse ihm erlauben, seine Studien zu verlängern, ohne auf seinen Lohn angewiesen zu sein, stehen verschiedene Wege, verschiedene Schularten offen, die man in zwei Gruppen einteilen kann: in diejenigen, die technische Praktiker heranbilden mit einer guten Allgemeinbildung und mit einer gewissen Summe praktischer Kenntnisse, die es ihnen ermöglichen, sich unmittelbar der Industrie zur Verfügung zu stellen, und neben diesen in solche höherer Art, die ihre Schüler aus den Mittelschulen entnehmen (sie entsprechen etwa den deutschen Realschulen), die ihnen eine höhere, namentlich theoretische Ausbildung gewähren. Die aus diesen Schulen kommenden Schüler werden, mit Ausnahme der besonders befähigten, erst nach einer mehr oder weniger langen Tätigkeit in der Industrie zur Unterrichtserteilung oder zur Durchführung selbständiger Arbeiten zugelassen.

Der hier zutage tretende Mangel ist nicht nur Frankreich eigentümlich. Man sucht einerseits gute Hilfskräfte, andererseits gute Leiter heranzubilden, und diejenigen, die dazu vorher bestimmt sind, werden von Anfang an nicht nach der Grösse ihrer Fähigkeiten ausgewählt, sondern fast allein nach den Möglichkeiten der Familien, die Ausgaben für die hierfür notwendige Zeit bestreiten zu können.

Ein Schüler kann nicht von einer Schulgattung in die andere übertreten, ausgenommen einen einzigen Fall (Uebergang von den staatlichen Kunst- und Gewerbeschulen zur Zentralschule — Ecole centrale). Und dieser Uebergang hat einen grossen Zeitverlust zur Folge, weil der Schüler gezwungen ist, einen Teil der bereits erworbenen Arbeiten noch einmal zu machen.

Denjenigen jungen Leuten, die schon frühzeitig auf Lohn angewiesen sind, und die man deshalb in die Lehre gegeben hat, ist es schwierig, wenn nicht unmöglich, aufzusteigen. Sie sind zum Selbstunterricht gezwungen (denn die allen Zuhörern zugänglichen höheren Kurse sind sehr selten und bestehen nur in wenigen Städten), es sei denn, sie fänden einen Unternehmer, der ihnen den Weg erschlösse.

Das Mittelschulstudium gliedert sich nach den beiden Richtungen: klassisch und modern; es wird durch das Baccalaureat, durch ein nach einer zweistündigen Prüfung erhaltenes Diplom abgeschlossen. Das Studium der ersten Stufe ist einer der vier folgenden Richtungen gewidmet: Wissenschaften — Lebendige Sprachen, Latein — Wissenschaften, Latein — Lebendige Sprachen, Latein — Griechisch. In der zweiten Stufe macht der Schüler nach einem weiteren Studienjahr eine neue Prüfung, die ihm den endgültigen Besitz des Diploms sichert. Sie hat nur zwei Zweige: Mathematik und Philosophie. Dieser Unterricht wird in den staatlichen Lyzeen und kommunalen Gymnasien erteilt. Die bestehenden Privatschulen tragen in ihrer grossen Mehrzahl einen stark betonten konfessionellen Charakter. Gundsätzlich besteht eine solche Anstalt in jeder Unterpräfektur, selbstverständlich sind in grösseren Städten mehrere vorhanden.

Die Schulen der Kategorie Wissenschaften — Lebendige Sprachen und Mathematik entsprechen den deutschen Realschulen, die anderen den Gymnasien. In den Klassen des modernen Unterrichts, die den unmittelbaren Zutritt zur Fakultät der Wissenschaften und zur Lehrerbildungsanstalt eröffnen, bereitet man auch zur Aufnahmeprüfung für die beiden grossen Hochschulen vor, die Polytechnische Schule (Ecole Polytechnique) und die Zentralschule der Künste und Gewerbe (Ecole Centrale des Arts et Manufactures), beide in Paris, die allein der Universität gleichgeachtet sind. Einige Universitäten der Provinz, wie Nancy und Grenoble, haben ausgezeichnete Institute gegründet, die am Ende der Studien ein Diplom zuerkennen.

*

Wir geben in folgendem einen flüchtigen Ueberblick über die verschiedenen technischen Schulen:

a) Staatliche Schulen unter der Aufsicht des Untersekretariats für technischen Unterricht.

Die Handwerksschulen der grossen Städte, Paris (15 Schulen), Lyon, Roubaix usw., erhalten ihre Schüler auf Grund einer Aufnahmeprüfung aus der Volksschule. Der Unterricht dauert gewöhnlich drei Jahre. Jede Schule dient im allgemeinen einem besonders wichtigen Gewerbe und besitzt eine Werkstätte. Der Unterricht ist unentgeltlich.

Handels- und Industrieschulen, eingeschlossen die sechs Schulen für das Gastwirtsgewerbe, gibt es in Frankreich 54 für männliche und 17 für weibliche Schüler. Die Kurse dauern drei Jahre. In jeder von ihnen wird, abgesehen von einigen Stunden für allgemeine Bildung, der praktische Teil eines Gewerbes in einer ihrer Werkstätten gelehrt. Es gibt gewöhnlich zwei oder drei solcher Werkstätten in jeder Schule. Die gelernten Gewerbe wechseln mit der Gegend, je nach dem vorherrschenden Industriezweig. Sie bilden gute Arbeiter und Angestellte heran. Der Unterricht ist unentgeltlich.

Höhere Handels- und Industrieschule in Paris: Sie erhält ihre Schüler aus den vorgenannten Schulen, aus den Lyceen und Gymnasien. Der Unterricht ist unentgeltlich. Sie bildet hauptsächlich leitende Beamte des Handels aus.

Staatliche Gewerbeschulen: Fünf Schulen. Aufnahmeprüfung nach Beendigung der höheren Klassen der Volksschule oder den unteren Klassen der höheren Bürgerschule. Die Schulen sind Internate. Der Pensionspreis beträgt 1000 Frcs. jährlich, aber ein grosser Teil der Schüler erhält ganze oder halbe Freiplätze, die von den Städten oder Regierungsbezirken gewährt werden. Die mittlere Unterrichtszeit beträgt 6—8 Stunden täglich, dazu 3 Stunden Werkstätte. Das Studium dauert 4 Jahre, für die guten Schüler, die sich auf die Prüfung der staatlichen Kunst- und Gewerbeschule vorbereiten, nur 3 Jahre. Diejenigen, die nicht in diese Schule gelangen, gehen zur Industrie als gut ausgebildete Arbeiter, die sehr häufig rasch Werkmeister oder Zeichner werden. Die Lehrer dieser Gewerbeschulen sind Handwerksmeister, die entweder in der staatlichen Kunst- und Gewerbeschule oder am Gewerbelehrerseminar in Paris ausgebildet werden. Die Lehrer für den allgemeinen Unterricht kommen aus den Lehrerseminaren von St. Cloud oder Fontenay, die die Lehrkräfte der Bürgerschulen ausbilden.

Staatliche Uhrmacher- und Präzisionsmechaniker-Schulen von Besançon und Cluses bilden ausgezeichnete Handwerker, Werkmeister oder Zeichner für die Präzisionsindustrie aus. Zwei- oder dreijähriges Studium, unentgeltliches Externat, Eintritt nach Aufnahmeprüfung.

Staatliche Kunst- u. Gewerbeschulen (Ecoles Nationales des Art set Métiers), Sechs Schulen. Bilden Ingenieure, Werkmeister, Zeichner und leitende Angestellte der Industrie aus. Eintritt nach Aufnahmeprüfung; Dauer drei Jahre; Preis 2500 Frcs., alles inbegriffen; Freiplätze. Die Schüler ergänzen sich aus den staatlichen und städtischen Handwerkerschulen und aus den Bürgerschulen. Manche Mittelschulen haben Vorbereitungsklassen für diese Schulen. Jede Schule hat drei oder vier sehr gut eingerichtete Werkstätten für Maschinen, Kesselschmiede, Giesserei, Spinnerei und Weberei (Lille). Sie geben ein Ingenieurdiplom A. M. (Arts et Métiers) den besten Schülern. Ihre technischen Lehrer werden aus den Ingenieuren oder Diplomierten der Hochschulen ausgewählt.

Zentralschule für Kunst und Gewerbe in Paris (Ecole centrale des Arts et Manufactures) nimmt nach Aufnahmeprüfung 240 Schüler jährlich an, die der Mittelschule, der höheren Bürgerschule und der bereits erwähnten Fachschule für Kunst und Gewerbe entstammen. Dauer des Unterrichts 3 Jahre; Externat; Preis 3000 Frcs. jährlich; Freiplätze. Gibt ein Ingenieurdiplom A. M. denjenigen, die eine gewisse Zahl von Punkten bei der Abgangsprüfung bestanden haben; die anderen tragen den Titel „Ingenieur E. C. P.". Es gibt vier verschiedene Richtungen: Mechanik, Konstruktion, Hüttenkunde und Chemie. Diese Schule ist mit der Universität in keiner Weise verbunden, indessen unterrichten manche ihrer Professoren zu gleicher Zeit an der Sorbonne und dem Collège de France (Universität von Paris). Abgesehen von Arbeiten im Laboratorium wird an dieser Hochschule nicht praktisch gearbeitet, da sie keine Werkstätten besitzt.

Staatliche Lehranstalt für Kunst und Gewerbe in Paris. Diese Anstalt, die zugleich ein bedeutendes industrielles Museum enthält, bildet ebenfalls eine Art öffentliche Universität. Der Unterricht erstreckt sich auf Mathematik, Mechanik, Chemie, Hüttenkunde, Textilindustrie. Die Kurse sind kostenlos, die meisten dauern zwei Jahre.

S. Sgier, Mitglied der U.S.T.I.C.A.

(Aus dem Französischen übersetzt von A. Fr.)

Die Notwendigkeit der Berufsberatung

Jeder Mensch vermag — wenn er seiner Eignung und seiner Art nach an einen für ihn passenden Posten gestellt wird — Grosses zu leisten im Interesse seiner selbst und im Interesse der Allgemeinheit. In dieser Hinsicht ist es von grosser Bedeutung, wenn man schon bei den neu in den

Beruf Tretenden beginnt, sorgfältigste Auslese zu halten. Wir sehen auch schon heute, dass man von seiten der Gewerkschaften dem Gebiete der Berufsberatung in allen Teilen des Landes das grösste Interesse entgegenbringt. Schon in der hochentwickelten privatwirtschaftlichen Phase, in der wir stehen, drängen einfach die Verhältnisse dazu, das Gebiet der Nationalökonomie, das bisher fast ausschliesslich Warenökonomie war, auszudehnen auch auf eine gesunde Menschenökonomie. Freilich steht die Berufsberatung heute noch in ihren Anfängen, und vielfach ist sie noch nichts anderes als eine Lehrstellenvermittlung, die als Berufsberatung ihren Zweck vollkommen verfehlt. Die Berufsberatung soll sein das Bindeglied zwischen dem jugendlichen Nachwuchs und dem gesamten Wirtschaftsleben. Nur wenn sie das ist, dann erfüllt sie ihre Aufgabe vollauf; sie kann es, wenn die Leiter der Berufsberatungsstellen sich ihrer hohen Aufgabe bewusst sind. — Wenn in einer Berufsart Vielseitigkeit von den im Beruf Stehenden verlangt wird, so ist es in der Stellung eines Berufsberaters. Kein Beruf erfordert soviel Unterstützung anderer Berufsarten, als gerade der eines Berufsberaters. Im Gesundheitsdienst, im Jugendschutz, in der Wirtschaftspolitik, Sozialpolitik, im Arbeitsrecht, in der Pädagogik und Ethik, in den unzählig vielen einzelnen Berufen und schliesslich auch in den Verbänden des Wirtschaftslebens, überall muss der Berufsberater seine uneigennützig helfenden Berater und Helfer zu finden wissen. Unbedingt erforderlich ist in unserer heutigen Zeit, mit den unendlich vielen Opfern des Krieges, mit der bis zum bittersten Elend vernichteten Jugend, dass alle in den Beruf Tretenden auf ihre körperliche Eignung hin untersucht werden. Welche erschreckenden Zahlen sich uns da entgegenstellen, zeigt am besten ein Beispiel aus Frankfurt a. M., wo sämtliche Kinder vor ihrer Entlassung aus der Schule ärztlich untersucht wurden. Es zeigte sich bei dieser Untersuchung*), dass von 5467 Volks- und Mittelschulkindern (2691 Knaben und 2776 Mädchen) nur 3776, also 69 Prozent, als für jeden Beruf geeignet befunden wurden. Bei 1691 Kindern, also 31 Prozent, wurde festgestellt, dass sie nicht für jeden Beruf die körperliche Eignung besitzen. 1351 Kinder davon, das sind 25 Prozent aller Kinder, sind für eine Tätigkeit, die grössere körperliche Anstrengung erfordert, als untauglich befunden worden.

Das sind Zahlen, die eine eherne Sprache sprechen, die aber deutlicher uns in die Ohren gellt, wenn wir bedenken, dass unsere Aerzte durch ihre Erfahrung auf dem Gebiete des Jugendelends in ihren Anforderungen bescheiden geworden sind, und wenn wir weiter in Betracht ziehen, dass dieser Nachwuchs berufen ist, ungeheure Arbeit zu leisten, um aus dem Elend der Zeit herauszukommen.

Wenn man nun angesichts dieser erschreckenden Zahlen bedenkt, wieviel Unglück verhütet werden kann, wenn die jungen Menschen, die infolge ihrer schwächlichen Körperkonstitution nicht für körperlich schwere Arbeit sich eignen, in Berufe gelenkt werden, die ihrem Körper entsprechen, dann wird man die Notwendigkeit einer gut organisierten Berufsberatung anerkennen müssen. Fragen wir einmal, welche Motive massgebend sind, wenn ein junger Mensch sich ohne Berufsberatung für den oder jenen Beruf entscheidet? Immer werden wir finden, dass bestimmend für die Berufswahl die rein äusserlichen Erscheinungen des einzelnen Berufes für Eltern und den ins Leben Wollenden sind. Vielfach findet man auch, dass die Berufswahl von den Eltern rein traditionell behandelt wird. Der Vater ist Schlosser; da ist es selbstverständlich, dass der Sohn das Handwerk des Vaters erfasst, ob eine Eignung des Jungen vorliegt, danach fragt, ja, daran denkt niemand. Interessant sind die Feststellungen von Prof. Aloys Fischer, München, der in der Berufswahl fünf Gruppen unterscheidet und folgendes mitteilt**):

„Die grösste Zahl entfällt auf eine Berufswahl, bei der die im Umlauf befindliche soziale Schätzung des Berufes das ausschlaggebende Motiv bildete. Die Möglichkeit, zu höheren Stellungen zu gelangen, im öffentlichen Dienst Karriere zu machen, dadurch in die bevorrechteten Kreise und Stände einzudringen, sind verschiedene Fassungen dieses Motivs. Ueberraschend war mir, dass als nächstgrösste Gruppe diejenige folgt, bei der die politische Macht des Berufes als ausschlaggebender Beweggrund erscheint. Immer wieder wurde betont, dass man einen Beruf wählte, entweder, weil man durch ihn von den herrschenden Regierungen, Parteien und sonstigen politischen Machthabern unabhängig oder weil man durch ihn umgekehrt selbst an eine politisch führende Stelle zu gelangen hoffe. . .

In dritter Linie erscheint als Motiv der Berufswahl die wirtschaftliche Ergiebigkeit des Berufes, die Erwerbsaussicht. . . .

Erst an vorletzter Stelle erscheint diejenige Motivgruppe, die der Psychologe als erste und ausschlaggebende zu erwarten geneigt ist: ein Beruf wird gewählt, weil der Wählende seiner psycho-physischen Eignung für ihn sicher zu sein glaubt. Als letzte Möglichkeit, die freilich zahlenmässig nur von einer kleinen Gruppe vertreten ist, kommt endlich der Fall in Frage, in welchem die Trennung vom Beruf und Leben schon vollständig vollzogen ist.“ — —

Angesichts solcher Argumente ist es keineswegs verwunderlich, dass so unendlich viel Menschen sich in ihrem Beruf geirrt haben und nun ein Leben voll bitteren Verdrusses mit sich herumschleppen. Wie oft liest man von Unglücklichen, die, weil ihnen die Erfolglosigkeit im Beruf es gebot, ihr verpfuschtes Leben vernichten. Auf der anderen Seite haben wir schon gar zu oft und immer wieder im öffentlichen Leben auf Menschen stossen müssen, die in ihrem Beruf verfehlt sind und nun in diesem Beruf zum Schaden der Allgemeinheit umherspringen, als sei die ganze Menschheit nur ihretwillen da. Es gehört auch zu der geringfügigsten Tätigkeit eine bestimmte Eignung der Person. Es ist nicht wahr, wenn man behaupten will, dass zum Briefträger, zum Schutzmann sich jeder einzelne eignet, wenn er nur kräftige Beine und einen strammen Schnauzbart hat. Gerade die Berufe, die im öffentlichen Leben, auf der Strasse, unter dem Volke ihr Tätigkeitsfeld haben, sollten in der Besetzung eine besondere Beachtung finden.

Zur Berufswahl der Jugend, die die Schule verlässt, möchte ich den Standpunkt vertreten, dass es notwendig ist, die jungen Menschen hineinzuführen in die Herrlichkeiten unserer modernen Industrie. Zeigt den Jungen und auch den Mädchen die Wunder der Technik; zeigt ihnen an Hand von Lichtbildern und Filmen das Wirken der Menschen in dem und jenem Beruf. Verhehlt ihnen aber auch die Schattenseiten der einzelnen Berufe nicht, sondern zeigt ihnen das Treiben in einer Maschinenbauanstalt unbeschönigt, zeigt ihnen das Wirken der Hüttenleute, wie es ist, erspart ja nicht den Staub und Russ und Rauch der Stätten der Erzgewinnung und -verarbeitung. Und wenn die jungen Geister das alles gesehen haben, über den Wert und Unwert der einzelnen Berufe dies und jenes vernommen haben, dann mögen sie wählen, was sie zu werden gedenken. Lässt ihr Körperzustand es zu, den gewählten Beruf zu ergreifen, dann hinein, ihr jungen Stürmer. Zeigt sich nun aber bei dem oder jenem, dass er dennoch auf falschem Gleise sich befindet, wäre es unverzeihlich, wollte man den jungen Menschen nun mit aller Gewalt an der einmal beschrittenen Bahn festhalten. Jederzeit sei es dem Menschen möglich, sich in ein anderes Betätigungsfeld zu begeben. Die Möglichkeit zum Umstellen darf keineswegs von irgendeiner Seite aus verhindert werden. Allein schon diese Forderung zieht die Notwendigkeit nach sich, dass eine vollkommene Neuregelung des Lehrlingsrechtes und eine völlige Umgestaltung der Gewerbeordnung vorgenommen wird. Ueberall, wo Fragen der Berufsberatung, Fragen der Lehrstellenbeschaffung erörtert werden, taucht der Gedanke auf, dass in erster Linie eine schleunige Aenderung der bestehenden Lehrlingsordnung zu erfolgen hat. Es muss dahin gewirkt werden, dass unser gewerblicher und handwerklicher Nachwuchs freudig und hoffnungsstark in den Beruf wächst. Dann werden wir zu erwarten haben, dass einerseits die Menschen sich ihres Wertes im Getriebe der Gesamtwirtschaft bewusst werden, und dass damit andererseits auch die Erkenntnis Platz greift, jeder andere, mag er eine Beschäftigung üben, wo er will, ist ein wichtiges Glied in der Kette der menschlichen Gemeinschaft. Und damit ist die Brücke geschlagen zu jenem Eiland grösster Harmonien, zu einer wahren und beständigen Gemeinsamkeit der schaffenden Kräfte.

Noch viel wichtiger als in der werktätigen Jugend ist die rechte Berufsberatung in der akademisch vorgebildeten Jugend. Es ist einfach nicht angängig, dass in der Berufsergreifung der akademisch vorgebildeten Jugend weiter die Motive geltend sein können, die Prof. Aloys Fischer festgestellt hat. Gerade die jungen Akademiker müssen auf ihre Eignung als Person für die einzelnen Berufe sorgfältig gesichtet werden. Die neue Menschheit darf sich einen Rechtsgelehrten, der besser ein Reichswehrkommandeur, oder einen Chirurgen, der besser ein Tierarzt geworden wäre, nicht mehr gefallen lassen. Die Auffassung vom Wert des Berufes darf nicht mehr ausgehen von der Einnahmemöglichkeit, die er bietet, und von der sozialen Stellung, die sein Ausübender einnehmen kann innerhalb der Gemeinschaft, sondern die Auffassung vom Wert des Berufes muss ausgehen von der Person, die für ihn bestimmt ist. Der Wert des Berufes liegt in der Person, die ihn ausübt. Die kann seine Wertquelle öffnen, kann die Achtung vor dem eingeschlagenen Beruf steigern und kann

*) Alex Menne, Leiter des städtischen Berufsamtes Frankfurt a. M., schreibt in Nr. 8 „Arbeit und Beruf“ einen lesenswerten Artikel: „Das Elend unseres beruflichen Nachwuchses“ über diese Untersuchung.

**) Ueber Beruf, Berufswahl und Berufsberatung als Erziehungsfragen von Aloys Fischer, Verlag Quelle & Meyer in Leipzig.

den Beruf für sich zu einer Tätigkeit wahrster Freude gestalten. Dazu aber ist notwendig, dass der Mensch mit seiner letzten Faser voll in dem gewählten Beruf steht, und das kann er nur, wenn er sich geistig und persönlich vollkommen für ihn eignet. K. Hahne.

Die „Ingenieur-Akademie" in Oldenburg

Der nach Kriegsschluss einsetzende und auch jetzt noch anhaltende starke Andrang zu unseren technischen Schulen — Hochschulen und Mittelschulen — mag dem Laien bei flüchtigem Hinsehen die Gründung einer neuen derartigen Anstalt gerechtfertigt erscheinen lassen. Der Fachmann muss ihr gerade jetzt mit Bedenken gegenübertreten, denn eine technische Schule ist kein Konjunkturunternehmen, das heute eingerichtet und morgen wieder aufgegeben werden kann. Schon im Frieden ging man nur zögernd an die Errichtung einer solchen. Die Einrichtungskosten für eine Schule mittleren Umfanges betrugen rund 150000 M., abgesehen vom Gebäude. Für Leiter und Lehrer waren bei etwa 8 Klassen rund 75000 M. jährlich an Gehältern auszusetzen; eine Last, die auf Jahrzehnte hindurch zu tragen war; denn gute Lehrkräfte findet man nicht fertig irgendwo in der Industrie, um sie dahin zu entlassen, falls man ihrer nicht mehr bedarf. Sie sind als Beamte anzustellen. Rechnet man nur diese Zahlen auf die jetzigen Verhältnisse um, so erhält man für eine derartige Schule rund 150 Mill. M. Einrichtungskosten und 6 bis 7 Mill. M. Lehrergehälter. Dazu kommen an laufenden Betriebskosten vielleicht ebensoviel. Diesen Zahlen gegenüber wird man sich die Frage vorlegen müssen, ob der gegenwärtige Zustrom zu unseren technischen Schulen Bestand haben wird. Jeder kennt die Gründe für die bisherige Hochkonjunktur in der Industrie. Jeder weiss aber auch, dass der Gipfel bereits hinter uns liegt. Schon lassen die Auslandsaufträge in erschreckendem Umfange nach, das arme Inland hat seine Kaufkraft verloren, und das noch vor einigen Monaten erst drohende Gespenst der Arbeitslosigkeit hat bereits feste Form angenommen. Arbeiter- und Angestelltenentlassungen finden allerwärts statt und müssen sich in Kürze in einem starken Rückgang des Besuches auch der technischen Lehranstalten fühlbar machen. Wenn also in den letzten Monaten Nachrichten über die Gründung einer „Ingenieur-Akademie" durch die Tagespresse gingen, so war das Erstaunen des Fachmannes über den Mut des Unternehmers gewiss natürlich. Zu meinem Bedauern muss ich bekennen, dass dieses Erstaunen sich in Empörung und Scham bei mir verwandelt hat, als mir die näheren Umstände dieses Unternehmens bekannt wurden.

Zur Vorgeschichte kurz folgendes: In Wismar in Mecklenburg bestand seit längeren Jahren ein besonders von Ausländern stark besuchtes Privatunternehmen, das den hochstrebenden Namen „Ingenieur-Akademie" führte. Die Mecklenburg-Schwerinsche Regierung legte diesem Unternehmen nun im Laufe des letzten Jahres eine Reihe von Verpflichtungen auf. Unter anderem sollte die irreführende Bezeichnung der Anstalt fallen, die Zeugnisse sollten „der Wahrheit entsprechen", auch nicht mehr Urkunden oder gar Ingenieur-Diplome genannt werden, rein hochschulmässige Bezeichnungen und Einrichtungen sollten verschwinden — kurz, die Schule sollte sich nach aussen und innen so geben, wie sie in Wirklichkeit war, als Technische Mittelschule. Diese Anordnungen erregten das Missfallen der Herren „Dozenten und Studierenden". Da ihre Einwendungen dagegen keinen Erfolg hatten, suchte man eine neue Stätte der akademischen Freiheit und der Ingenieur-Diplome und fand Verständnis bei der Stadtverwaltung Oldenburgs. Zwar ist weder die Stadt Oldenburg als Industriestadt bekannt — selbst das wappengeschmückte Programm der neuen Ingenieur-Akademie muss das Telegraphen- und Telephonamt, die städtischen Wasser- und Gaswerke, Ziegelei, Margarinefabriken und Buchdruckereien heranziehen, um die Zeilen zu füllen — noch ist das Hinterland durch seine Industrie für eine technische Schule verheissungsvoll, aber es waren ja für den Anfang genügend Schüler, angeblich dreimal so viel, als man unterbringen konnte, von Wismar her in Aussicht und darunter valutastarke Ausländer in genügender Zahl. Die Stadt Oldenburg beeilte sich also, dem „dringenden Bedürfnis" nach einer neuen technischen Schule entgegenzukommen, und gründete die Ingenieur-Akademie. Sie ist nach dem Festprogramm am 5. November mit feierlichem Einzug der Dozenten und Schüler (in Wichs?), Festakt auf dem Rathause, Festessen und Ball eröffnet worden. Als Heim soll ein bislang als Lazarett benutztes Gebäude zur Verfügung stehen. Für die Einrichtung hat die Stadt nach der Ortspresse 3,6 Mill. M. bewilligt und rechnet dabei bei 600 Schülern auf 8—10 Mill. M. Schulgeld. Hier schon wird man stutzig. Was will man für diese 3,6 Mill. M. denn beschaffen? Sie reichen doch kaum für Tische, Bänke usw. bei der vorgesehenen Schülerzahl von 600! Und die physikalische, chemische, elektrotechnische, technologische, baukundliche Sammlung? Wo bleibt das elektrotechnische Laboratorium, wo das maschinentechnische, das technologische? Wo die Bücherei? Wenn schon eine Maschinenbauschule für etwa 250 Schüler zurzeit an Ausstattung rund 150 Mill. M. kosten würde, was will dann eine „Akademie" mit 3,6 Mill. M. anfangen? Sie bekommt ja kaum eine alte Lokomobile dafür. Die Stadt müsste diesen Betrag schon mit 100 multiplizieren, wenn sie die einer „Akademie" entsprechende Einrichtung schaffen wollte. Bei 3,6 Mill. M. aber darf sie nicht einmal von einer noch so bescheidenen Mittelschule reden. Das Programm sieht 2000 M. Schulgeld für Inländer vor. Auf 600 Schüler soll man eingerichtet sein. Das gäbe rund 1,2 Mill. M. Schulgeld. Man rechnet also wohl stark mit Ausländern, die nach dem Stande der Valuta, zurzeit bis 250000 M. Schulgeld zu zahlen haben. Hier eröffnen sich für die Stadt allerdings glänzende Aussichten. Nur 40 Ausländer, und die 10 Mill. M. Schulgeld sind da. Und was sind 40 Ausländer, wo die deutsche Ingenieur-Urkunde oder gar das Diplom so bequem zu erreichen sind?

Sieht man sich nämlich das Programm daraufhin an, so ergibt sich folgendes: Die vom „staatlichen Prüfungskommissar vollzogene Urkunde" wird über die Hauptprüfung ausgefertigt: für besonders hervorragende Leistungen kann ein Anerkennungs d i p l o m ausgestellt werden. Vorbedingung für die Hauptprüfung ist neben bestandener Vorprüfung ein dreijähriges Studium. Zu diesem werden zugelassen: Deutsche mit Obersekundareife, Ausländer mit gleichwertiger Vorbildung und — fast kann man sagen: alle — anderen. Hören nämlich brauchen die eben erwähnte Vorbildung nicht zu besitzen. Wenn diese nach zweisemestrigem „ordnungsmässigem Studium" ihre Vorbildung ergänzt haben, so können sie nach Ablegung einer Prüfung u n t e r A n r e c h n u n g d e r g e m a c h t e n S t u d i e n a l s o r d e n t l i c h e S t u d i e r e n d e weitergeführt werden.

Diese Bestimmung ist kennzeichnend für die Anstalt. Die Hörer müssen danach ohne die Sekundakenntnisse die ordnungsmässigen Studien mit Erfolg betreiben können, sonst wäre deren Anrechnung doch ausgeschlossen. Andererseits müssen sie aber nebenbei noch Zeit genug übrig haben, ihre Vorbildung zu ergänzen. Die „Ingenieur-Akademie" bietet dazu sogar Gelegenheit, z. B. in Vorlesungen über die deutsche Sprache für Ausländer. Somit ist die Wissensgrundlage bei Beginn des Studiums niedriger als die der Obersekunda, und die Beanspruchung durch das Fachstudium gestattet noch eine nach zwei Semestern durch Prüfung nachweisbare Ergänzung der Vorbildung. Rechnet man nun hinzu 1. die akademische Lehrweise und 2. Hochschulferiendauer, so wird man das Ergebnis eines sechssemestrigen Studiums und damit die zulässigen Prüfungsanforderungen kaum mit denen der Höheren Staatlichen Maschinenbau- und Baugewerkschulen vergleichen dürfen. Es bedeutet eine Anmassung, wenn die neue Schule angekündigt wird als eine zwischen diesen und den Hochschulen stehende Anstalt. Es ist sogar sicher, dass unsere staatlichen technischen Mittelschulen es mit Entschiedenheit ablehnen müssten, wollte man diese „Akademie" n e b e n ihnen einordnen.

Man versteht deshalb auf den ersten Blick nicht, wie unter den Aufnahmeberechtigten sich auch finden „Absolventen einer anerkannten technischen Mittelschule". Aber der Zusammenhang wird klar, wenn man weiter liest, dass diese nach zwei Semestern die Ingenieur-Hauptprüfung ablegen und dadurch in den Besitz der Urkunde oder gar des Diploms gelangen können. Und so ein Diplom über eine bestandene Ingenieur-Hauptprüfung, womöglich wie das Programm mit Wappen geschmückt, von dem staatlichen Kommissar vollzogen, ausgefertigt von der „Ingenieur-Akademie", klingt das nicht für den deutschen Laien — und Laie in diesen Dingen ist ja fast jeder Nichtingenieur in Deutschland — und nun gar für den Ausländer einem Diplom-Zeugnis einer Hochschule zum Verwechseln ähnlich? Wer in diesen Kreisen kennt denn den Unterschied?

Hier liegt zweifellos eine Irreführung vor, hervorgerufen durch den Namen, hervorgerufen durch die Einführung akademischer Gebräuche und Bezeichnungen. Der gute Ruf, den sich der deutsche Diplom-Ingenieur und die deutsche Hochschule in harter Arbeit in der Welt erobert haben, wird als Aushängeschild benutzt für ein Unternehmen, das mit der Hochschule so gut wie nichts gemein hat. Gewiss werden dadurch Schüler — besonders auch Ausländer — herangezogen. Aber in ebendemselben Masse wird mit unserem guten wissenschaftlich-technischen Ruf Handel getrieben. Es ist bedauerlich und unverständlich, dass die Oldenburgische Regierung, nachdem Mecklenburg sein Privatschulwesen in geordnete Bahnen gelenkt hatte, nicht eingeschritten ist, als man in Oldenburg der „Akademie" eine Freistatt bereitete.

Oberschulrat Prof. H o r s t m a n n, Berlin-Grosslichterfelde.

Berufsfragen

Zur Ingenieurerziehung. In einem sehr beachtenswerten Vortrag, den Herr Baurat Dr. ing. e. h. G. Lippart, Nürnberg, auf der Tagung des Bundes der Freunde der Technischen Hochschule München hielt, fasste der Vortragende seine Gedanken in folgenden Leitsätzen zusammen:

1. Die Hochschule soll dem Maschineningenieur mitgeben:

Beherrschung der für alle Berufe nötigen mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen, vertiefte Ausbildung in einem der Begabung angepassten Hauptfach, gute Kenntnisse in den Grenzfächern, Einblick in die grossen Zusammenhänge von Technik und Kultur, grundlegendes Wissen wirtschaftlich-rechtlicher Art und gute Allgemeinbildung für alle Ingenieure, Möglichkeit umfassender Ausbildung in Sondergebieten einschliesslich der mathematisch-naturwissenschaftlichen und der wirtschaftlich-rechtlichen für besonders Begabte, überall Können, nicht nur Wissen, Erziehung zum Menschen.

Die Mittel hierfür sind:

Gute, aufeinander abgestimmte Vorträge, fesselnd in der Form, anschauliche, dem Leben entnommene Beispiele, unterstützt von besten Lehrmitteln, und vor allem Uebungen, besonders Gemeinschaftsübungen, wohlgeleitete schöpferische Selbstarbeit, eine weise begrenzte Wahlfreiheit in den technischen Fächern, Persönlichkeitsbildung durch ernste, verantwortliche Mitarbeit in Erziehungsfragen und studentischen Körperschaften, und vor allem durch den Persönlichkeitseinfluss hervorragender Lehrer, Prüfungsverfahren, die nicht nur Wissen, sondern auch Können und Fähigkeiten offenbaren und eine gewisse Freizügigkeit gestatten. In allen Massnahmen höchster Wirkungsgrad, daher besondere Beachtung der pädagogischen Seite der Erziehung.

2. Die Praxis soll für die Ingenieurerziehung leisten:

Eine gute praktische Vorbildung, die Mithilfe bei der Beschaffung von Lehrmitteln, eine Ausbildung nach Abschluss der Prüfung.

Die Mittel hierzu sind:

Eine wohlorganisierte Aufnahme und Ausbildung der Praktikanten, die finanzielle und geistige Unterstützung sowohl des Deutschen Ausschusses wie der Technisch-wissenschaftlichen Lehrmittelzentrale, eine planmässige Ausbildung in der Anfangszeit der Praxis, finanzielle und geistige Unterstützung der guten Fachzeitschriften.

3. Die innige Verbindung zwischen Hochschule und Praxis kann gefördert werden:

Durch Gemeinschaftsarbeit von Professoren und Praktikern in wissenschaftlichen Vereinen, im Deutschen Ausschuss, in der Technisch-wissenschaftlichen Lehrmittelzentrale, durch Zuziehung von Hochschullehrern bei Behandlung von Einzelfragen der industriellen Praxis und von Praktikern zum Hochschulbetrieb, durch Fortbildungskurse für erfahrene Ingenieure, die gegenseitige Ausnutzung von Forschungsstätten der Hochschulen und Industrie, durch die Ausbildung der Hochschultagungen und anderer gemeinschaftlicher Veranstaltungen.

Technisches Gymnasium? In Nr. 11 der vom Ingenieurverband höherer Lehranstalten herausgegebenen Zeitschrift „Der Ingenieurstand" macht Herr H. Pantel den Vorschlag, den nach seiner Ansicht unglücklich gewählten Ausdruck „Höhere Maschinenbauschule" durch eine Bezeichnung zu ersetzen, die ihre Absolventen als eine zum Hochschulstudium qualifizierte Persönlichkeit erkennen lässt, etwa durch „Technisches Gymnasium". Indem er die Tätigkeit der Höheren Maschinenbauschule mit der des Gymnasiums und der Oberrealschule vergleicht, betrachtet er das Humanistische Gymnasium als Vorbereitungsanstalt für Theologie, Philologie, Jurisprudenz und Medizin, das Realgymnasium für neue Philologie, Jurisprudenz und Medizin, die Oberrealschule für den Kaufmannsstand (!). Zum Schluss wirft er die Frage auf, warum nicht die Höhere Maschinenbauschule die geeignete Vorbereitungsanstalt für die den technischen Berufen nahestehenden Berufe sein solle. Durch die Bezeichnung „Technisches Gymnasium" wäre nicht nur der Hinweis auf die Hochschulreife gegeben, sondern auch gleichzeitig die für den gesamten Technikerstand wichtige Standesfrage gelöst, nämlich „die gesellschaftliche Gleichstellung aller Ingenieure".

Herr Pantel scheint mit seinem Vorschlag in seinem eigenen Verbande kein Glück zu haben, denn der I. h. L. selbst hat auf seinem letzten Verbandstag die Bezeichnung „Ingenieurschule" vorgeschlagen.

U. E. würde die Bezeichnung „Technisches Gymnasium" eine vollständige Verkennung des Charakters der Höheren Maschinenbauschule bedeuten. Was sie von den allgemein bildenden Lehranstalten zu ihrem Vorteil unterscheidet, ist gerade der Umstand, dass sie ihre Schüler mit solchen Kenntnissen entlässt, die sie befähigen, im Wirtschaftsleben als gebildete Fachleute produktiv tätig zu sein. Während das Gymnasium nur eine Vorbereitungsanstalt für ein späteres Hochschulstudium ist, das sich in jeder Richtung von dem bereits gelernten Stoff unterscheidet, lehrt die Höhere Maschinenbauschule bereits einen wesentlichen Teil desjenigen Stoffes, der an der Technischen Hochschule zu verarbeiten ist. Sie ist deshalb keine Vorbereitungsanstalt, sondern bereits ein Bestandteil, man könnte sagen, die Unterstufe des Hochschulstudiums, aber es scheint fast, als ob die Zulassung zur Hochschule und die gesellschaftliche Gleichstellung aller Ingenieure Herrn Pantel wichtiger wäre als eine durchaus logische und zeitgemässe Bezeichnung, wie sie sein Verband vorschlägt. Der nicht ernst zu nehmende Vorschlag verdient immerhin als ein Zeichen unserer Zeit registriert zu werden.

Lehrstuhl für angewandte Psychotechnik. Wie die Wochenschrift des Reichsbundes Deutscher Technik, „Technik voran", mitteilt, hat Dr.-Ing. Adolf Friedrich, der Leiter der Kruppschen Psychotechnischen Abteilung, Essen, die Privatdozentur für angewandte Psychotechnik an der Technischen Hochschule Hannover übernommen. Friedrich war einer der ersten, der auf Grund einer Dissertation aus dem Gebiete der Psychotechnik zum Dr.-Ing. promovierte. Er beabsichtigt, in seinen Vorlesungen das gesamte Gebiet der Menschenwertung, des Anlernens und Führens sowie der Anpassung der Arbeitsmittel an den Menschen zu behandeln. Da er selbst aus der Praxis kommt, ist zu hoffen, dass seine Schüler manche wertvolle Anregungen von ihm empfangen werden.

Vermessungstechnikerprüfung. In der neu errichteten Vermessungstechnikerabteilung der Staatlichen Baugewerkschule in Breslau haben 23 Kollegen nach dem Besuch eines viersemestrigen Kurses die Prüfung bestanden.

Zur Nachahmung! Die deutsch-österreichische Postverwaltung hat soeben zwei Briefmarken zu 1200 und 2400 Kronen herausgegeben, die den Kopf des Altmeisters der Flugtechnik, Wilhelm Kress, tragen. Vielleicht entschliesst sich die deutsche Postverwaltung ebenfalls dazu, bedeutende Männer der Technik auf diese Weise zu ehren.

Stiftung. Der norwegische Ingenieur C. F. Holmboe in Christiania hat, in Erinnerung an seine Studienzeit in Deutschland, zugunsten der Studierenden der Technischen Hochschule Charlottenburg eine Stiftung errichtet, die besonders den Studierenden der Chemie und der Elektrochemie zugute kommen soll. Herr Holmboe wurde zum Danke vom Rektor und Senat zum Ehrenbürger ernannt.

Russische Ausgabe der Zeitschrift des V.D.I. Auf Grund von Verhandlungen zwischen dem Obersten Volkswirtschaftsrat Russland mit dem V.D.I. erscheint vom 16. Oktober ab die Zeitschrift des V.D.I. in ihrem vollen Umfange auch in russischer Sprache. Der Volkswirtschaftsrat hat sich dafür verbürgt, dass die Hefte in die Hände der Behörden, der technischen Kommissare von technischen Instituten, Vereinigungen, Genossenschaften und Konzessionären Gesamtrusslands gelangen.

Vergütung für nebenamtlichen Unterricht an gewerblichen Fach- und Berufsschulen. In einer am 21. Dezember 1922 im Preussischen Handelsministerium abgehaltenen Sitzung wurde über die Vergütung für nebenamtlichen Unterricht zwischen Vertretern der Behörden einerseits und den Vertretern der Lehrerschaft andererseits beraten. Auch unser Bund nahm als Vertreter der ihm angeschlossenen Gewerbelehrer und nebenamtlich tätigen Praktiker an der Sitzung teil. Trotzdem die Vorschläge der Behörde von den Lehrervertretern nicht angenommen wurden, hat das Preussische Handelsministerium seine dort gemachten Vorschläge als Verfügung herausgegeben. Danach beträgt die Vergütung ab 1. Januar 1923 an den gewerblichen Fachschulen für akademisch gebildete Angehörige der technischen Berufe für die Einzelstunde in Ortsklasse A 625, B 600, C 575, D 550, E 525 Mark, für die Jahreswochenstunde das 40fache. Alle anderen Lehrkräfte erhalten 80 Prozent obiger Beträge.

Für Berufsschulen gelten ab 1. Januar 1923 folgende Bezüge: für die Einzelstunde in Ortsgruppe A 500, B 480, C 460, D 440, E 420 Mark. Lehrer, die ohne besondere Vorbildung in den Berufsschuldienst eingetreten sind, erhalten 80 Prozent dieser Sätze.

Die Verfügung gilt zunächst nur für den Monat Januar.

Die Behörde wurde darüber nicht im Zweifel gelassen, dass der Lehrerschaft diese Sätze zu gering erscheinen. Wenn auch die Notlage der Länder von keinem denkenden Menschen geleugnet werden kann, dürfen die Sparmassnahmen nicht immer auf Kosten der Lehrerschaft durchgeführt werden; ihr Idealismus hat schliesslich auch eine Grenze.

Verantwortlich: A. Lenz, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 52. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Bildung und Unterricht

Beilage zur Deutschen Techniker-Zeitung

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 52, Werftstrasse 7

Nummer 2 / 3. Jahrg. | Erscheint mit Nr. 9 der D. T. Z. | Berlin, 21. März 1923

Der erzieherische Wert zeichnerischer Rechenverfahren

Die Entwicklung der technischen Wissenschaft weist den Weg vom Schweren zum Einfachen auf. Wie man, bevor es eine Pflanzenkunde gab, zuerst jede Pflanze für sich zu erkennen suchte, ehe es gelang, die gemeinsamen Merkmale aller herauszufinden, hatte man es auch in der Technik zunächst mit nebeneinandergelagerten Entdeckungen und Erfindungen zu tun, deren Zusammenhang nicht erkannt wurde. Eine der wesentlichsten menschlichen Fähigkeiten, die Abstraktion, die Ausschaltung nebensächlicher Eigenschaften und die Erkenntnis des Gemeinsamen im Gesetz entwickelte sich erst ganz allmählich, erst durch sie war der Boden für ein wissenschaftliches Verfahren vorbereitet. Ihr Ergebnis war die mathematische Formel.

Immer hinkte die Wissenschaft den Tatsachen nach. Lange bevor es eine euklidische Geometrie gab, wurde die Erde bereits vermessen, lange bevor es eine Astronomie gab, richteten sich die Seefahrer nach den Gestirnen und selbst in der neueren Zeit, in der man von einem gewissen Gleichschritt von Theorie und Praxis, ja selbst von einer gewissen Richtunggebung der Theorie sprechen kann, hat die Erfahrung ihre ausschlaggebende Bedeutung nicht verloren. Das vor noch nicht allzulanger Zeit sehr häufig gebrauchte Wort „aus der Praxis für die Praxis" gilt auch heute noch, wenn auch mit dem Beiwort „durch die Theorie".

Die Praxis steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wirtschaft und fordert neben der Güte der Arbeit auch eine gewisse Schnelligkeit, mit einem Wort, grosse Leistungen. Auch die Wissenschaft muss sich dem „Schnellbetrieb", diesem Kennzeichen unserer Zeit, anpassen. Man empfindet eine gefühlsmässige Abneigung gegen langatmige Formeln und sucht ihnen eine möglichst einfache Form zu geben. Wenn die Formel ihrem Zwecke entsprechen soll, eine denksparsame Einrichtung zu sein, muss sie die Zusammenhänge der Veränderlichen so klar als möglich erkennen lassen. In der Vereinfachung der allgemein gültigen Zeichensprache des Technikers, in der Formel, begegnen sich die Bedürfnisse des Praktikers und des Theoretikers und da die Technik eine scharfe Trennung beider nicht dulden kann, bemühen sich beide, einander in die Hände zu arbeiten, um die wissenschaftlichen Ergebnisse rasch in die Tat umsetzen zu können. Vor der Ausführung jeder technischen Arbeit steht also die Rechnung, sie liefert die Grundlage der Gestaltung. In ihren Formeln findet der Techniker die ersten Behelfe. Mühsam setzt der Anfänger Wert für Wert ein und berechnet jeden Fall besonders. Der Zusammenhang gleichartiger Rechnungen wird ihm noch nicht klar. Er begnügt sich mit dem jedesmaligen Ergebnis und sieht den Wald vor Bäumen nicht. Anders der geübte Rechner; ihn interessiert nicht der vorliegende Fall allein, sondern gerade der Zusammenhang mit allen möglichen Fällen. Er weiss genau, dass die Rechnungsergebnisse trotz ihrer mathematischen Richtigkeit nicht auch unbedingte wirtschaftliche Richtigkeit besitzen. Man rechne eine Dampfmaschine aus. Durch die Wahl verschiedener veränderlicher Grössen, Füllung, Hub, Umdrehungszahl wird man eine beliebig grosse Zahl von Lösungen erhalten, die zwar rechnerisch richtig, aber praktisch unbrauchbar, weil unwirtschaftlich, wären. Wenn es Verfahren gäbe, die eine solche Uebersicht mühelos gestatten, würden sie unstreitig von grossem Vorteil sein und da in der Technik die Stellung einer Aufgabe in der Regel auch den Weg zur Lösung zeigt, hat man ihn, und zwar mit Erfolg, beschritten. Man hat sich erinnert, dass die graphische Statik bereits seit langer Zeit zu solchen übersichtlichen Darstellungen der Zusammenhänge verwendet wird. Man erinnerte sich auch der Schaubilder der Wärmekraftmaschinen und der Getriebelehre, man dachte an die Vorteile des logarithmischen Rechenschiebers, kurz man suchte die Gesetze der analytischen Geometrie diesem Zwecke dienstbar zu machen und der Versuch gelang. Das Verfahren, die mathematisch geformten Sätze zeichnerisch darzustellen, nennt man „Nomographie". Man könnte es auch nach einem glücklich gewählten Ausdruck von Luckey „die Zeichnung als Rechenmaschine" nennen; denn es will nicht nur die Uebersicht der Rechnung geben, wie etwa die graphische Statik, sondern unmittelbar ermöglichen, das erwünschte Ergebnis ohne Nebenarbeit zahlenmässig abzulesen*). Eine Rechenmaschine ist, wie jede Maschine, ein Automat. So willkommen uns die Selbsttätigkeit der Maschine in vielen Fällen ist, wird sie es auch in diesem Falle sein? Besteht nicht die Gefahr der Mechanisierung, der Verflachung der geistigen Arbeit? Werden insbesondere nicht die Schüler technischer Lehranstalten durch das Vorhandensein solcher Verfahren dazu verleitet werden, sie anzuwenden und dadurch in der Beherrschung der üblichen Verfahren gehemmt? Wird nicht die Höhenebene des Technikers gesenkt, indem bisher untergeordnete Kräfte in die Lage versetzt werden, ohne gründliche Vorkenntnisse sich solcher Vorteile zu bedienen?

Es ist nicht zu leugnen, dass solche Gefahren bis zu einem gewissen Grade bestehen, aber jedem Techniker ist bekannt, dass die Rechnung, wenn auch ein wichtiger, aber dennoch nur ein kleiner Teil der Gestaltung ist, dass die ungleich schwierigere Arbeit erst nach der Rechnung beginnt. Die Benutzung der Nomogramme würde dem ungeübten Baumeister nicht viel helfen, wohl aber der Ausführung zugute kommen, indem sie dem Geübten ohne Mühe richtige Rechnungsergebnisse liefert. Die geistige Arbeit bei der Auswertung von Formeln ist durch Anwendung des Rechenschiebers schliesslich nicht gerade gross und man sollte wohl annehmen können, dass es keinen ehrlichen Techniker gibt, der die einer Formel zugrundeliegenden Gesetze nicht geistig so verarbeitet hätte, dass er sie nicht gründlich verstanden habe. Die Bedienung selbsttätiger Werkzeugmaschinen hat die sie bedienenden Arbeiter gewiss nicht dümmer gemacht, als sie vorher waren und die gelernten Arbeiter nicht verdrängt. Wenn ein ehemaliger Tagelöhner zur Bedienung einer Maschine angelernt wurde, ist seine Leistungsfähigkeit entschieden vergrössert worden. Dasselbe würde der Fall sein, wenn ein unausgebildeter Techniker etwa zur Benutzung von Arbeitszeit-Nomogrammen herangezogen werden würde. Der „gelernte" Techniker würde von gewissen einfachen geistigen Arbeiten entlastet und zu höheren Tätigkeiten reif werden. In beiden Fällen wäre es unmöglich und geradezu widersinnig, der Entwicklung entgegentreten und etwa die Einführung von Nomogrammen verhindern zu wollen. Fortschritte finden ihren Weg durch die wirtschaftliche Entwicklung von selbst, man muss nur den durch sie etwa hervorgerufenen wirtschaftlichen Gefahren entgegentreten. Das ist jedoch eine gewerkschaftliche Angelegenheit, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll.

Die Gefahr der Verflachung der geistigen Arbeit kann beseitigt werden, indem man die Verfahren der Nomographie jedem verständlich macht und ihn dazu veranlasst, sich diejenigen Nomogramme selbst herzustellen, die er braucht. Die Grundlage dazu soll bereits der Unterricht in den Schulen bieten. Ebenso wie man im technischen Rechnen den Rechenschieber behandelt, könnte man in Verbindung mit der analytischen Geometrie die Nomographie lehren. Daraus würde sich der doppelte Vorteil ergeben, dass man die Lehren der analytischen Geometrie besser verstände und gleichzeitig erkennen könnte, welchen Wirklichkeitswert sie besitzt. Durch die zeichnerische Darstellung ist man gezwungen, die betreffende Gleichung nach jeder Richtung zu durchforschen. Die Lösung verlangt durch die Wahl des Massstabes, durch die Berücksichtigung des Bereiches, durch die Einsetzung von Werten und namentlich bei Verkettung mehrerer Schaubilder, durch die Art der Verbindung soviel geistige Arbeit, dass die Erkenntnis der zugrundeliegenden Gesetze bedeutend gefördert wird. Ist die Aufgabe gelungen, dann gewährt das Nomogramm den Ueberblick über die inneren Zusammenhänge der Gleichung, es macht sie also lebendig.

*) Solche Rechentafeln werden vom Ausschuss für wirtschaftliche Fertigung, Berlin, Friedrichstr. 93, für alle technischen Gebiete herausgegeben.

Man erkennt nirgends besser das Wesen der Umkehrung der Rechnungsarten, denn das Nomogramm gestattet die Auflösung der Gleichungen nach allen Unbekannten, und zwar meistens durch Umkehrung der Bewegungsrichtung. Wer je ein Nomogramm gezeichnet hat, wird den dargestellten Ausdruck in allen seinen Teilen so verstehen, dass er ihn nie vergessen wird. Sein geschärfter Blick wird von nun an imstande sein, dieselben Beziehungen in ähnlichen Ausdrücken zu durchschauen und ihn allmählich dazu bringen, sich das Bild jedes mathematischen Gesetzes vorzustellen.

So ist die Nomographie ein Beispiel des technischen Denkens, das durch die Vereinigung von Theorie und Praxis dazu dient, Arbeit zu sparen. Sie ist eine Art geistigen Taylorsystems, eine Vorrichtung für oft vorkommende Rechnungen, dazu bestimmt, überflüssige Arbeit zu sparen, damit der Geist für grössere Aufgaben frei werde. Deshalb ist die Nomographie als ein Fortschritt zu bezeichnen, würdig, auch in den Schulen gelehrt zu werden.

Alfred Fröhlich.

Das technische Bildungswesen in Frankreich II.

b) Schulen, die dem Kriegs- und Marineministerium unterstehen.

Die Polytechnische Schule (Ecole Polytechnique). Zur Aufnahmeprüfung werden Abiturienten der Realschulen zugelassen. Zweijähriges Studium; Internat; Preis für Wohnung und Verpflegung 1000 Frcs. jährlich; keine Werkstätten. Diese Schule hat einen durchaus militärischen Charakter und soll Pionier- und Artillerieoffiziere heranbilden. In Wirklichkeit ergreifen die besten Schüler nach ihrem Abgang die bürgerliche Laufbahn und nur — mit wenigen Ausnahmen — die mittelmässigen Schüler widmen sich dem Militärstande. Diejenigen, die einen Zivilberuf ergreifen, werden — ebenso wie die Schüler der Zentralschule — Reserveoffiziere. Die Polytechnische Schule unterhält folgende Anstalten: Gewerbeschule für staatliche Industrie, Schule für Strassen- Brücken- und Bergbau, die Schiffbauschule, die Höhere Schule für Post- und Telegraphenwesen und die Schule für Sprengstoffe. Einige Schüler treten direkt von der Schule in die Industrie oder in den Finanzdienst über. Die Professoren und Lehrer sind zu gleicher Zeit auch Lehrer an der Universität.

Die Seemaschinistenschulen. Diese, dem Arsenal angegliederten Schulen entnehmen ihre Schüler den jungen Arbeitern, die im Arsenal ausgelernt haben und die man zu Werkmeistern und technischen Gehilfen machen will. Viele von ihnen treten in die Privatindustrie ein, wo sie viel besser bezahlt werden und weniger schablonenhaft geregelte Verhältnisse vorfinden.

Hochschule für Schiffbau in Paris. Sie erhält ihre Schüler aus der Polytechnischen Schule und bildet sie zu Marine-Ingenieuren aus. Zweijähriges Studium; Externat. Es werden 2—10 Schüler jährlich aufgenommen. Die Schule nimmt auch andere Schüler auf, die eine Aufnahmeprüfung bestanden haben. Schulgeld 1000 Frcs. jährlich.

Schiffahrtsschulen, eingerichtet in den wichtigsten Kriegs- und Handelshäfen. Die Schüler verlassen die Schule als Kapitäne für Küsten- und Seeschiffahrt.

c) Schulen, die dem Ministerium für öffentliche Arbeiten unterstehen.

Bergschulen (Alais und Douai), bilden Steiger und Markscheider aus. Eintritt nach Aufnahmeprüfung bei einem Mindestalter von 18 Jahren. Bezahltes Internat; staatliche, bezirkliche und von den Bergwerksgesellschaften gewährte Freiplätze.

Bergschule von St. Etienne, bildet Berg- und Hütteningenieure aus. Aufnahmeprüfung wie an der Zentralschule; dreijähriges unentgeltliches Studium; Externat.

Bergbauhochschule in Paris, erhält ihre Schüler von der Polytechnischen Schule. Dreijähriges Studium; Externat. Die staatlichen Bergingenieure erhalten mässige Gehälter.

Schule für Brücken- und Strassenbau in Paris. Wie die vorige. Diese Schule lässt nach entsprechender Prüfung auch Aufseher von Brücken und Strassen zu, die später zu Brücken- und Strassenbauingenieuren ernannt werden können.

d) Schulen, die dem Landwirtschaftsministerium unterstehen.

Staatliche landwirtschaftliche Schulen (Grignon, Rennes, Montpellier), bilden Leiter landwirtschaftlicher Betriebe aus. Sie nehmen Realschüler, Gartenbauschüler und höhere Bürgerschüler auf. Dauer des Studiums zwei Jahre; bezahltes Internat; Freiplätze.

Gartenbauschule von Versailles. Aufnahmeprüfung; Schüler aus landwirtschaftlichen Schulen; unentgeltlicher Unterricht; dreijähriges Studium.

Forstschule in Nancy, bildet die höheren Beamten der Wasser- und Forstverwaltung aus. Die meisten Schüler kommen vom landwirtschaftlichen Institut. Zweijähriges Studium.

Landwirtschaftliches Institut in Paris, bildet Landbauingenieure aus. Zweijähriges Studium; Externat; Preis des Studiums 500 Frcs. jährlich. Das Institut besitzt ein Versuchsfeld.

Landwirtschaftliche Industrieschule in Douai für Zuckerfabrikation, Brennerei- und Brauereiwesen.

Milchwirtschaftsschulen. Einjähriges Studium.

e) Schulen, die verschiedenen Verwaltungen unterstehen.

Schule für staatliche Industrien, erhält die Absolventen der Polytechnischen Schule, die sich mit der Erzeugung der Streichhölzer und der Verarbeitung des Tabaks beschäftigen.

Höhere Fachschule für Post- und Telegraphenwesen für das Verwaltungspersonal, das zu höheren Stellen aufrücken will.

Die verschiedenen Schulen für das schmückende Gewerbe.

f) Privatschulen.

Die höhere elektrotechnische Fachschule in Paris, die die Schüler verschiedener Schulen zulässt, die sich auf diesem Gebiete vervollkommnen wollen; die Ingenieurschule in Marseille; das Gewerbeinstitut des Nordens in Lille, das auf gleicher Höhe steht wie die Staatliche Kunst- und Gewerbeschule, die besonders industrielle Chemiker ausbildet; die chemischen Schulen von Lyon, Bordeaux, Rouen; die Brauereischule von Nancy; die katholische Gewerbeschule von Lille; die Architekturschule von Paris; die Textilschule von Roubaix; die Schule für öffentliche Arbeiten von Arcueil, eine Privatschule, die auch Fernunterricht für Werkmeister und Zeichner erteilt; und andere.

Wir haben ein flüchtiges Bild des technischen und gewerblichen Unterrichtswesens entworfen; wir wollen nun sehen, was innerhalb der Schulen geschieht.

Das Lehrlingswesen wird gegenwärtig neu organisiert. Das Gesetz Astier vom 25. Juli 1919 macht den nachschulmässigen gewerblichen Unterricht zur Pflicht. Obzwar es der Art der Organisation eine gewisse Freiheit lässt, besteht doch eine Kontrolle des Staates, der durch seine Aufsichtsbeamten gewisse Richtlinien festlegen kann. Am häufigsten vollzieht sich die Lehre in der Werkstätte, und hier sind es die Arbeiter selbst, die den Lehrlingen das Handwerk beibringen. Diese sollen die gewerblichen und allgemeinbildenden Abendkurse besuchen. In einigen grossen Werken haben die Besitzer Lehrlingsschulen errichtet, die von den Werkstätten getrennt sind. Die Lehrlinge sind infolgedessen von den Botengängen und Reinigungsarbeiten befreit, die sonst den Anfängern übertragen werden. Die besten Schulen ergänzen die fachliche Ausbildung durch den Unterricht in allgemeinbildenden Gegenständen. In manchen Fällen haben sich mehrere Fabriken dazu verstanden, solche Schulen gemeinsam einzurichten. Die Handelskammern, die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen und die Gemeinden haben richtige Werkschulen errichtet oder solche unterstützt, die von einzelnen Unternehmungen geleitet werden. Viele haben ein gutes Ergebnis gezeitigt. Die Lehrzeit beträgt im allgemeinen drei Jahre. Der Unterricht ist fast durchweg umsonst oder zumindest sehr billig. Wo die Nachfrage gross ist, geschieht die Aufnahme auf Grund einer besonderen Prüfung. Die Lehrlinge erhalten im allgemeinen eine Bezahlung, da ja ein grosser Teil ihrer Arbeit nutzbringend ist. Die Löhne sind selbstverständlich sehr niedrig, so dass sie nur selten für die Unterhaltskosten genügen. Aus diesem Grunde kommt es leider häufig vor, dass sie ihre Lehre verlassen, um besser bezahlte Stellen anzunehmen, was übrigens die Gesetzgebung zu verhindern sucht. In mehreren grossen Städten, besonders in Paris, gibt es in einzelnen Volksschulen Werkstätten für Tischler, Schlosser und Modelleure. Die Lehrmeister dieser Arbeitskurse sind fast immer gute, aus der Praxis stammende Handwerker. Die allgemeinbildenden Fächer werden von Ingenieuren, Zeichnern, Werkmeistern und Lehrern der höheren Bürger- oder Gewerbeschulen erteilt.

*

Die Wertung der technischen und gewerblichen Unterrichtsanstalten ist sehr verschieden. Manche Schulen werden von den Industriellen mehr geschätzt als andere, ohne dass immer berechtigte Gründe sichtbar wären. Z. B. wird ein Leiter eines Unternehmens, der selbst die Polytechnische Schule besucht hat, die besten Stellen seines Unternehmens den ehemaligen Schülern dieser Schule übertragen; ebenso werden die Werke, die für den Staat arbeiten, zur Kontrolle der Fabrikation oft solche Kräfte anstellen, die aus den betreffenden Staatsschulen stammen. Das ist ein Vorgang, der sich in allen Ländern unter der kapitalistischen Herrschaft abspielt.

Das Ingenieurdiplom, das von den Hochschulen verliehen wird, erleichtert naturgemäss den Zutritt zu den besten Aemtern; indes ist der Titel nicht etwa durch das Gesetz geschützt. Jeder Techniker, der die Kenntnisse eines Ingenieurs zu besitzen glaubt, kann sich diesen Titel zulegen, vorausgesetzt, dass er ihm nicht den Namen einer Schule hinzufügt, die er nicht besucht hat. Zwischen den Absolventen von Universitäten und der Technischen Hochschule besteht kein fühlbarer Gegensatz, abgesehen von den Rivalitäten, die sich aus dem Stellenkampfe ergeben. In den Universitätsstädten sympathisieren die Studierenden beider Hochschularten sehr oft. Die Universitätstitel, wie „Lizentiat" oder „Doktor", sind sehr begehrt, und es geschieht oft, dass Ingenieure nach beendigtem Studium bestrebt sind, diesen Titel durch eine Ergänzungsprüfung zu erwerben. Man findet auch, dass Ingenieure, die ein Geschäftsbüro errichten wollen, sich um das Diplom eines Lizentiaten oder Doktors der Rechte bemühen. Im übrigen gibt es in Frankreich den Titel eines Dr.-Ing.

nicht. Die Ustica (Union Syndicale des Techniciens de l'Industrie du Commerce et de l'Agriculture) hat eine Reform des technischen Unterrichts in Angriff genommen, damit die notwendigen Aenderungen durchgeführt werden. Ihre Pläne beruhen auf der Verlängerung der Schulzeit bis zum 18. Lebensjahr für jedermann, auf einem einheitlichen Unterricht und einer einheitlichen Kultur für alle. Die Verteilung der Menschen auf die verschiedenen Aemter — sie seien einfach oder verwickelt, bescheiden oder gehoben — darf sich nur nach Fähigkeiten und Leistungen richten. Wir sind überzeugt, dass man den unendlich verschiedenartigen Bedürfnissen der menschlichen Arbeit mit einem einfachen System der geistigen und körperlichen Entwicklung gerecht werden kann.

S. Sgier, Mitglied der U.S.T.I.C.A.
(Aus dem Französischen übersetzt von A. Fr.)

Jurist oder Techniker?

Ob der Jurist oder der Techniker der berufene Führer in der öffentlichen Verwaltung ist, diese Frage ist nicht nur für Techniker, sondern auch für die Allgemeinheit von der grössten Bedeutung. Nachstehend soll jedoch nicht die verwaltungstechnische Befähigung beider Berufsgruppen abgewogen werden, sondern es wird versucht, klarzulegen, inwieweit der technische oder der juristische Geist in der Lage ist, die kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung zum Wohle der Allgemeinheit zu fördern. Es soll ferner ein Weg gezeigt werden, den wir einschlagen müssen, um den Geist der Erkenntnis und der Wirtschaftlichkeit, kurz gesagt, den technischen Geist, im öffentlichen Leben zur vollen Geltung und Auswirkung zu bringen. Ohne diesen Geist ist es nicht möglich, dass sich Deutschland von der gewaltigsten aller Niederlagen und dem allgemeinen Zusammenbruch erholt.

Der technische Geist, der seine Grundlage in den lebendigen Naturwissenschaften hat, ist der wahre Geist eines natürlichen Gemeinsinnes. Um wieder auf die Höhe zu kommen, muss der Gemeinsinn alle Volksgenossen erfassen, muss die Gemeinwirtschaftlichkeit des deutschen Volkes gehoben und gepflegt werden. Nicht nur das Reich und die Länder haben dieser Notwendigkeit Rechnung zu tragen, sondern vor allem auch die Kommunen und Kommunalverbände.

Die Bedeutung der Kommunen wird ja vielfach unterschätzt. Der Blick ist nur nach oben, nach dem Reiche gerichtet. Gewiss, durch die grosse Finanzreform des Reiches, das vorher gewissermassen der Kostgänger der Länder war, sind jetzt diese samt den Kommunen in der stärksten finanziellen Abhängigkeit vom Reiche. Wir wollen jedoch ehrlich sein: die aussenpolitischen Verpflichtungen des Reiches sind so ungeheuer gross, und die Bedürfnisse der Länder und Kommunen, durch die Verhältnisse bedingt, so uferlos, dass es für jeden Einsichtigen klar ist, dass wir uns langsam einem Abgrund nähern. Keine Zwangsanleihe, keine Steuerschraube kann uns davor bewahren.

Unserem öffentlichen Leben fehlt mehr denn je der Geist des Gemeinsinns und der Wirtschaftlichkeit, der im Stande wäre, wenigstens das innere Gleichgewicht unseres Staates wiederherzustellen. Die Frage, welche Kräfte hier nachteilig und hemmend einwirken, ist nicht so einfach zu beantworten. Schlagworte, wie Unverständnis und Mangel an politischem Denken der Masse, müssen hier ausscheiden.

„Das Haupthindernis einer fortschrittlichen Entwicklung im gemeinwirtschaftlichen Geiste ist das Uebel einer Gewohnheit, das von einer Gesellschaftsklasse zum geltenden Recht erhoben wurde, einer Klasse, deren Weltanschauung seit Jahrzehnten als abgetan zu betrachten ist."

Dieses Gewohnheitsübel ist das juristische Privileg. Schon Goethe und vor ihm andere grosse Männer haben erkannt, dass sich die Juristerei zum Schaden der freien kulturellen Entwicklung auswirkt.

Die Rechtswissenschaft und Tüchtigkeit der Mehrzahl unserer Juristen in allen Ehren. Jedoch die das öffentliche Leben stark beeinflussenden Privilegien der Rechtsgelehrten bzw. der „juristisch Gebildeten" im engeren Sinne, müssen einer nachhaltigen Kritik unterzogen werden. Das bedeutungsvollste Privileg der Juristen ist das „Regieren", d. h. die innen- und aussenpolitische Verwaltung des Reiches, der Länder und Kommunen. Jede Verwaltungstätigkeit ist praktische Politik. Die gesamte öffentliche Verwaltung lag seit Jahrhunderten und liegt auch heute noch in den Händen der juristisch Geschulten. Untersuchen wir nun die Resultate, die diese Juristenwirtschaft gezeitigt hat, so kommen wir zu dem erschütternden Ergebnis des Weltkrieges und wirtschaftlichen Zusammenbruches.

Allgemein wird die Ansicht vertreten, dass in den sogenannten Rechtsstaaten eben die Kenner des geltenden Rechts auch die Geschäfte des Staates führen. Wir haben jedoch zu untersuchen, ob das Verhältnis des Staates zum Recht von so ausschlaggebender Bedeutung ist, dass die rechtlichen Staatsgeschäfte eine überwiegende Bedeutung und die Kenner des Rechts eine Vorzugsstellung zu beanspruchen haben. Einleitend wurde schon gesagt, dass der wirtschaftliche Faktor zukünftig die Hauptrolle in unserem Staate spielen muss. Wie ist nun das Verhältnis des Rechts zur Wirtschaft?

Es ist ohne weiteres klar, dass das geltende Recht die Wirtschaft stark beeinflussen, ja unter Umständen lahmlegen kann, wie es z. B. zu Zeiten der Kriegswirtschaft und der vielgeschmähten Zwangsbewirtschaftung bestand. Im übrigen braucht nur der Wirkungskreis des Reichswirtschaftsministeriums herangezogen zu werden, um die Einwirkung des Rechtes auf die Wirtschaft erkennen zu können. Es soll nicht verkannt werden, dass heute eine wirtschaftliche Rechtsordnung notwendiger denn je ist; jedoch darf diese Rechtsordnung nicht allein von Kennern des abstrakten Rechts aufgestellt werden, sondern von Personen, die vor allen Dingen vom Geiste der wirtschaftlichen Erkenntnis erfüllt sind. Dann ist auch die Gewähr gegeben, dass sich Recht und Wirtschaft ergänzen. Wenn man daher zu der Erkenntnis gelangt ist, dass die Wirtschaftlichkeit eines Volkes dessen Wohlergehen bestimmt, und ferner dazu, dass die Existenz Deutschlands von seiner Wirtschaftlichkeit abhängt, dann muss man auch den unbedingten Mut haben zu sagen, dass das Verhältnis des Staates zur Wirtschaft an erster Stelle kommt. Die Bedürfnisse der Staatsbürger bedingen doch erst die Wirtschaft und diese wiederum das Recht.

Ist nun der Jurist in der Lage, wirtschaftlich im engeren Sinne zu denken, im Gegensatz zu dem Wirtschaftspraktiker?

Das juristische Studium an den Universitäten ist lediglich auf die Rechtspflege eingestellt. Alle Kritiker sind sich über die einseitige Einstellung einig und geben zu verstehen, dass die meisten die Universität verlassenden jungen Juristen weltfremder sind als irgendeine in der Praxis des Wirtschaftslebens stehende Person.

Wie ganz anders ist dagegen die Ausbildung des Technikers. Tritt der junge Techniker in das Leben, dann kennt er bereits die Arbeit und ihre Beziehungen zur Wirtschaft. Professor von Hanfstengel sagt in seinem vorzüglichen Werk über „Technisches Denken und Schaffen", „dass der Techniker stets in einer wirtschaftlichen Zwangslage denkt, dieser Umstand sei der Faktor unserer hochentwickelten technischen Kultur."

Zweifellos ist dies richtig, denn jeder technischen Massnahme die eingeleitet wird, hat eine Ueberprüfung auf ihre wirtschaftliche Auswirkung hin vorauszugehen.

Eine derartige Ueberprüfung sollte natürlich bei wirtschaftspolitischen Massnahmen jeder Art vorausgehen. Dass diesen elementaren Grundsätzen in unserer jetzigen Zeit nicht immer entsprochen wird, beweisen so viele verfehlte Gesetze und Verordnungen, die stets das Richtige wollen, aber meist das Verkehrte treffen. Hier versagt eben die graue Theorie und das abstrakte juristische Denken. „Die Logik der Natur, die wirtschaftliche Erkenntnis ist zu verschieden von der Logik und der Erkenntnis des Rechts."

Gerade das technische Denken bietet ein Schulbeispiel dafür, wie wirtschaftspolitische Massnahmen getroffen werden sollen. Der Techniker denkt nicht nur wirtschaftlicher, sondern auch vorsichtiger und verantwortungsvoller, denn das Ausserachtlassen der geringsten Nebenerscheinung kann die Ursache sein zum Misslingen eines Planes von langer, ernster Arbeit und kann zu Störungen der verschiedensten Art führen. Mag der Techniker Maschinen überwachen oder konstruieren, mag er mit gewaltigen elektrischen Strömen experimentieren, oder irgendwo tätig sein, stets muss er logisch denken und streng Ursache und Wirkung auseinanderhalten.

Würde man daher verantwortungsvolle Techniker, die selbstverständlich mit der nötigen Rechtskenntnis ausgestattet sein müssten, mit der allgemeinen Verwaltung und Wirtschaftsführung des öffentlichen Lebens betrauen, dann würde sich in Kürze zeigen, dass unter dem juristischen Verwaltungsregime Vernunft Unsinn geworden ist, und andererseits würden Wege gefunden werden, um die wirtschaftspolitischen Gesetze so zur Ausführung zu bringen, dass die Gesamtheit des Volkes Nutzen davon hat. Dass hierzu die heutigen juristischen Verwaltungsbeamten nicht in der Lage sind, bedingt deren ganze Vor- und Ausbildung. Geheimer Reg.-Rat Dr. Flügge, selbst ein Jurist, sagt über die Befähigung zum Verwaltungsdienst folgendes:

„Der Beruf des Verwaltungsbeamten ist ein eminent praktischer, auf konkrete Lebensverhältnisse angewandter, und man darf wohl vermuten, dass die jungen Leute, die ihn aus Neigung zu seiner besonderen Art ergreifen, und nicht aus anderen Gründen dies tun, weil sie, bewusst oder unbewusst, die Fähigkeit besitzen, praktisch gestaltend in die Verhältnisse des Lebens einzugreifen, weil sie mehr praktisch als theoretisch, mehr real als abstrakt veranlagt sind. Und

gerade dieser Veranlagung der künftigen Verwaltungsbeamten bietet die juristische Fakultät so gut wie gar nichts."

Kann es da wundern, dass unsere Verwaltungen rückständig sind? Ist es da nicht unsere Pflicht, den Verwaltungen des Staates technische Intelligenz zuzuführen? Die Anzahl der Techniker als massgebende Staatsbeamte ist sehr klein, und meistens finden wir sie dort, wo die Verhältnisse am schwierigsten zu übersehen sind und wo ein politisch fortschrittlicher Geist vorherrscht. Dr. Rathenau war wohl das typischste Beispiel unserer Zeit.

Um zu erreichen, dass technischer Geist seinen Einzug hält, genügt nicht allein die gewerkschaftliche Arbeit der technischen Berufsorganisationen, ganz abgesehen von den Bestrebungen des Reichsbundes Deutscher Technik, sondern da müssen die Techniker selbst zielbewusst in das politische Getriebe eingreifen. Einmal im allgemeinen Sinne durch ihre Berufsorganisationen, und speziell der einzelne je nach Auffassung vom Staate in der ihm zusagenden politischen Partei. Die Techniker müssen sich politisch betätigen, das ist für ihren Stand eine Lebensnotwendigkeit; sie müssen sich das Vertrauen ihrer politisch Gleichgesinnten erwerben, damit man ihnen gerne die Führung in die Hand gebe. Dann können sie dafür eintreten, dass der technische Geist im öffentlichen Leben zur Geltung kommt. — Dann wird das jetzige deutsche Wesen am technischen Geiste genesen. Karl Hauser.

Wer soll Techniker werden?

Einen Beruf ergreifen heisst, dazu „berufen" sein, Erkenntnis seiner Fähigkeiten, gepaart mit dem unwiderstehlichen Drange, in ihm zu wirken. Einen Beruf ergreifen verlangt aber auch Erkenntnis seines Inhalts, seines Werdeganges, seiner Anforderungen körperlicher und geistiger Art, nicht minder seiner Aussichten und nicht zuletzt des Verhältnisses zwischen Aufwand und Ergebnis. Wenn wir von den schwankenden Gestalten absehen, die jeden Beruf nur als melkende Kuh, nicht aber als Lebensinhalt betrachten, so werden wir nach Weyrauch von einem zukünftigen Techniker verlangen müssen: gute Gesundheit, starke Widerstandskraft des Nervensystems, gutes Auge und Ohr, Geschicklichkeit der Bewegungen, konstruktive und begriffliche Phantasie, leichte Anpassungsfähigkeit, rasche Einstellung auf neue Anforderungen, kritisches Vermögen, Mut zur Verantwortlichkeit, Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit, Ordnungsliebe, Umsicht, rasche Entschliessung. Unerwünschte Eigenschaften sind: mangelnde Geistesgegenwart, Hang zur Befangenheit, leichte Beeinflussbarkeit, mangelnde Beweglichkeit, leichte Erregbarkeit. Es ist gewiss ausserordentlich schwer, diese Eigenschaften an einem jungen Menschen mit genügender Sicherheit festzustellen. Immerhin geben die bereits ausgearbeiteten Eignungsverfahren gewisse Anhaltspunkte. Man versäume nicht, von ihnen Gebrauch zu machen; denn die Ergreifung eines Berufes ist für das Lebensschicksal entscheidend. Wer die deutlich erkannte Neigung zum technischen Beruf besitzt, wird sich aber auch um die beste Ausbildungsmöglichkeit zu kümmern haben. Voraussetzung für jedes technische Fach ist eine ausreichende mehrjährige praktische Lehrzeit, womöglich in einer Lehrwerkstätte, wo der Lehrling Gelegenheit hat, nacheinander alle einschlägigen Arbeiten kennenzulernen. Dann ist die Wahl der Schule von nicht minder grosser Wichtigkeit. Leider gibt es noch nicht genug staatliche Schulen. Das private technische Schulwesen steht augenblicklich noch in voller Blüte, und wenn es auch unter ihnen einige gute Anstalten gibt mit erfahrenen tüchtigen Lehrkräften und entsprechenden Einrichtungen, finden sich doch noch einige, denen die Technikerfabrikation über die Technikererziehung geht. Man meide alle Anstalten mit hochtrabenden, die Oeffentlichkeit irreführenden Namen, mit akademischer Lehrweise und äusserem Schein. Technische Fachschulen müssen in heutiger Zeit mehr als je ernste Arbeitsstätten sein, nicht Vergnügungsstätten schlagender Verbindungen. Man meide auch den Fernunterricht, weil die technische Wissenschaft einen lebendigen und nicht einen papiernen Unterricht fordert. Schliesslich überlege jeder, namentlich derjenige, der bereits in einem praktischen Berufe steht, ob die heutigen Verhältnisse ein technisches Studium lohnen. Die Bezahlung der Techniker ist durchaus unzureichend; der Unterschied zwischen seinem Gehalt und dem Lohne eines Arbeiters ist so unbedeutend, dass die geldliche Besserstellung kein Grund für die Ergreifung des Technikerberufes sein kann. Aussichten auf Besserung der Verhältnisse sind kaum vorhanden. Noch sind die Schulen überfüllt, noch ist der Bedarf an Technikern selbst in der heutigen günstigen Scheinkonjunktur reichlich gedeckt. Deshalb geht an alle Eltern und Erzieher, an alle Berufsämter die ernste Mahnung, die Verhältnisse sorgsam zu prüfen, ehe sie einem jungen Menschen den Rat erteilen, den technischen Beruf zu ergreifen.

Fachschulen für die feinmechanische Industrie

In Nr. 8 der „Z. d. V.D.I." berichtet Dipl.-Ing. v. Voss über diese neueste technische Schulart. Wenn der Techniker gewohnt sei, überall den Weg des kleinsten Widerstandes zu suchen, um ein Ziel zu erreichen, widerspreche die Ausbildung der Techniker für die feinmechanische Industrie diesem Grundsatz. Da es bisher keine geeigneten Sonderfachschulen für dieses wichtige Gebiet gegeben habe, mussten die Schüler den allgemeinen Weg über die Maschinenbauschule einschlagen und Dinge lernen, die mit ihrem späteren Beruf nur wenig zu tun hatten. „Viel zweckmässiger wäre es daher, wenn sich der Schüler statt mit Entwerfen und Berechnen grosser Maschinen mit dem Bau von Geräten aus der Feinmechanik sowie von Werkzeugen und Vorrichtungen für die Massenfertigung von Einzelteilen beschäftigte.

Dass die technischen Schulen bisher diesen Weg nicht beschritten hätten, sei verständlich, da sich die feinmechanische Industrie später entwickelt habe und geeignete Grundlagen, auch geeignete Lehrkräfte fehlten. Endlich sei es aber an der Zeit, auch mit der Ausbildung der Techniker für die feinmechanische Industrie Ernst zu machen. Im Sommer 1922 wurde deshalb aus den Kreisen der Industriellen des Berliner Bezirks ein Verein „Fachschule für feinmechanische Technik" gegründet, dessen Mittel durch freiwillige Jahresbeiträge bereits sichergestellt wurden, so dass die neue Schule im Herbst 1922 eröffnet werden konnte. Auch das preussische Handelsministerium ist mit einer namhaften Summe dem Schulverein beigetreten, und die Stadt Berlin hat nicht nur geeignete Schulräume mit Heizung und Beleuchtung für die Tagesschule zur Verfügung gestellt, sondern auch seit Ostern 1921 eine Abendschule für Feinmechanik ins Leben gerufen, die als Unterstufe der Tagesschule gedacht ist und es jungen Mechanikern, Werkzeugmachern und Elektropraktikern ermöglichen soll, in sieben Halbjahren mit wöchentlich zwölf Stunden in den zweiten Jahreskursus der Tagesschule überzutreten. Für die Aufnahme in diese selbst wird Reife für Obersekunda oder eine gleichwertige Allgemeinbildung sowie der Nachweis einer mindestens zweijährigen praktischen Tätigkeit in feinmechanischen Betrieben gefordert. Beide Schulen sind unter gemeinsamer Leitung im gleichen Gebäude untergebracht, Stadt und Verein sind wechselseitig in den Kuratorien vertreten, Lehrmittel und Lehrer dienen beiden Schulen. Zur Beschaffung der Lehrmittel haben sich Fachausschüsse für Konstruktionselemente, für Werkzeuge und Vorrichtungen und für Betriebsführung gebildet. Ihnen wurde die Ausarbeitung des geeigneten Stoffes übertragen.

Auch in Süddeutschland wird in ähnlicher Weise gearbeitet, indem man bestrebt ist, die Fachschule in Schwenningen in eine vollwertige Ausbildungsanstalt für die feinmechanische Industrie umzugestalten. Ebenso plant man in Remscheid eine Umwandlung der dortigen staatlichen Fachschule in eine solche für Werkzeug- und feinmechanische Industrie.

Unser Bund verfolgt diese Bestrebungen mit Aufmerksamkeit und ist bereit, sie zu unterstützen, da die Notwendigkeit einer Sonderausbildung auf diesem Gebiete anerkannt werden muss. Da es sich um unseren Nachwuchs handelt, sind wir aber berechtigt, in den Beiräten dieser Anstalten vertreten zu sein. Wir wurden auch bereits zu den Verhandlungen über die Besoldung des nebenamtlichen Unterrichts an der Berliner Fachschule herangezogen und werden uns fernerhin bemühen, auch in dieser Schulart unsere Grundsätze zur Geltung zu bringen.

Wilhelm Konrad Röntgen †

Der berühmte Physiker Röntgen ist am 10. Februar 1923 in München gestorben. Am 27. März 1845 in Lennep geboren, wurde er nacheinander Professor an den Universitäten Strassburg, Giessen, Würzburg und zuletzt in München. Röntgen erlangte seinen Weltruf durch die Entdeckung der nach ihm benannten Strahlen. Ihre geradlinige Ausbreitung, ihre von der Dichte der durchstrahlten Stoffe abhängige Durchdringungsfähigkeit, ihre Fluoreszenzerregung und ihre Wirkung auf die photographische Platte schufen in der Medizin ein grosses und neues Arbeitsgebiet. Auch in der Technik fand seine Entdeckung bei der Untersuchung von Rissen, Sprüngen, Gussfehlern, wie überhaupt in der Metallurgie und Kristallographie erfolgreiche Anwendung. Die durch seine Entdeckung beeinflussten physikalischen Arbeiten förderten die Kenntnisse über die elektromagnetischen Wellen und gaben Anlass zur Aufstellung von allgemeinen Verfahren zur Untersuchung des Aufbaues beliebiger Stoffe.

Sein Name wird daher stets unter den grossen Entdeckern genannt werden.

Verantwortlich: A. Lenz, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 52. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Bildung und Unterricht

Beilage zur Deutschen Techniker-Zeitung

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 52, Werftstrasse 7

Nummer 3 / 3. Jahrg. | Erscheint mit Nr. 15 der D. T. Z. | Berlin, 21. Mai 1923

Die Ehre des Technikers

Wenn Richard Wagner in seinen „Meistersingern" Hans Sachs die Worte singen lässt: „Ehrt eure deutschen Meister, dann bannt ihr gute Geister", so entspricht die besondere Hervorhebung des deutschen Meisters dem Geiste seines Werkes und dem Geiste der Zeit, in der es spielt. Aber ebenso wie die Kunst trotz ihrer völkischen Eigenart keine Landesgrenzen kennt, reichen sich die schöpferischen Geister aller Völker über den Kampf des Alltags hinweg die Hände, befruchten einander in ihren Werken und knüpfen das Band des völkerversöhnenden Weltbürgertums. Wenn wir in einem immerhin begreiflichen Berufsstolz besonders die grossen Männer des eigenen Volkes rühmend nennen, so dürfen wir doch niemals vergessen, dass nur derjenige ein Anrecht auf einen solchen Stolz hat, der selbst durch sein persönliches Wirken das seinige zur Vermehrung dieses Ruhmes beiträgt; sei es, dass er in ihrem Sinne lebt, sei es, dass er ihre Werke genau kennt. Voraussetzung dafür ist aber zumindest, dass er selbst imstande ist, sie in ihren Taten und Werken zu würdigen.

Das gilt naturgemäss nicht nur für die Künste, sondern auch für die Wissenschaft, und es ist beinahe selbstverständlich, dass es auch für unsere technischen „Helden" gelten sollte. Wir müssen uns mit der Tatsache abfinden, dass die grosse Masse in ihrem Hange zur Bequemlichkeit ihre Liebe vorwiegend den Künsten und Künstlern schenkt. Die Beschäftigung mit der Kunst ist unstreitig angenehmer als die Arbeit, die das Verständnis der Wissenschaft und damit auch das der Technik fordert. Sie erzeugt jene Art von Menschen, denen die Geburtswehen der schöpferischen Geister ein angenehmer Zeitvertreib, ein willkommener Gesprächsstoff sind, also jene Lebenskünstler, die die Kunst zu ihrem Vergnügen betreiben. Schon der Name „Dilettant" weist in seiner Entstehung aus dem italienischen Wort „diletto", d. h. das Vergnügen, auf diesen Zusammenhang hin. Ist also die Schar der Dilettanten der Künste unübersehbar, so finden sie sich nur selten auf unserem Gebiete. Hier ist ohne ernste Arbeit kein billiger Lorbeer zu pflücken, hier winkt kein anderes Vergnügen als Erkenntnis —, und wie wenige suchen sie! Ja, selbst unter uns, wie wenige gibt es, die über ihr Arbeitsgebiet hinaus nach den Zusammenhängen der Technik mit anderen Lebensgebieten schürfen, ja wie wenige, die die grossen Männer ihres eigenen Berufes kennen und lieben. Wir würden uns schämen, wenn wir in Gesellschaft den Verfasser irgendeines neuzeitigen Theaterstücks nicht wüssten, aber wir scheuen uns nicht, es einzugestehen, dass wir den Namen des Erbauers jenes Theaters, in dem das Stück gespielt wird, oder irgendeines anderen hervorragenden Bauwerkes, einer Brücke, einer länderverbindenden Alpenbahn nicht kennen. Wie sollen wir Achtung vor unserer Arbeit verlangen, wenn wir sie selbst kaum beachten, wenn wir die Leistungen der Technik nur als Fabrikswerke würdigen und uns begnügen, dass sie fachlich in irgendeiner Zeitschrift behandelt werden. Unsere Schuld ist es also, wenn sich unsere Arbeit mit einem Gesamtlob begnügen muss, unsere Schuld, wenn die Technik als eine Art besseren Handwerks betrachtet wird, deren Erzeugnisse denselben Zweck erfüllen wie etwa ein gutsitzendes Kleidungsstück.

Glücklicherweise kündet sich eine Wendung zum Besseren an. Immer häufiger finden sich bereits Männer, die die Zusammenhänge von Kultur und Technik erfasst haben und in beredter Form das Verständnis für diese Aufgaben in das Volk hineinzutragen versuchen. In einem vortrefflichen Buche „Die Technik, ihr Wesen und ihre Beziehungen zu anderen Lebensgebieten" (Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart 1922) hat uns vor kurzem der Stuttgarter Professor Robert Weyrauch ein Werk geschenkt, das sich die Aufgabe stellt, die Fäden aufzuzeigen, die von der Technik zu Kunst, Wissenschaft, Geschichte, Philosophie und Volkswirtschaft führen, ein Werk von unermüdlichem Fleiss, aber nicht minder von umfassender Erkenntnis der Zusammenhänge. Dieses Buch sollte jeder Techniker besitzen, um sich daran zu erheben und zu erfreuen. Weyrauchs Werk ehrt nicht nur die grossen Männer, sondern die Technik selbst und kommt jedem einzelnen Berufsgenossen zugute.

Die Technik unserer Zeit beruht auf dem Zusammenwirken zahlreicher Einzelarbeiten; deshalb begnügt man sich vielfach damit, dass man der ausführenden Unternehmung allein die Ehre gibt, als ihr Schöpfer zu gelten. In dem Sammelnamen einer unpersönlichen Aktiengesellschaft verschwinden alle Mitarbeiter, ja selbst der führende Kopf, in dem der Gedanke entstand, der schaffende Geist, der ihn befruchtete und ihn leitend in die Tat umsetzte. Er hat ja seinen Lohn erhalten; seine Gedanken, seine Erfindungen gehören ja dem Unternehmer, dem er pflichtgemäss zu dienen hat. Wenn sich schon die ahnungslose Mitwelt mit diesem Missbrauch zufrieden gibt, wir dürfen es nicht dulden —, Ehre, wem Ehre gebühret*)! Wir haben keine Lorbeerkränze zu vergeben, aber, wertvoller als sie, ist die Anerkennung, ja noch mehr, die Liebe, die wir unseren führenden Geistern schenken können. Auf einer Ehrentafel sollen wir ihre Namen und ihre Werke verewigen, wir sollen versuchen, sie kennenzulernen und ihnen in unseren eigenen Arbeiten nachzustreben.

Wohl aus ähnlichen Gedanken heraus hat Weyrauch in seinem Buche eine solche Ehrentafel aufgestellt. Mit seiner Genehmigung sei sie auch unseren Lesern mit unwesentlichen Aenderungen bekanntgegeben:

Bauwerk und Bauzeit	Erbauer und Förderer
I. Bahnen, Strassen und Tunnels.	
Arlberg-Bahn (Innsbruck-Bludenz) [1880 bis 1884]	Tunnel 10,2 km: Jul. Lott
Berliner Lindentunnel [1914—1916]	Tiefbauamt: Krause
Berliner Stadtbahn [1874—1882]	Dircksen
Berliner Hoch- und Untergrundbahn [1902 bis 1913]	Hochbahnges. mit S. & H. A.-G., Berlin; Architekten: Grenander u. a.
Berliner Unterwassertunnels der Hoch- und Untergrundbahn unter der Spree [1910 bis 1918]	Siemens & Halske A.-G., Elektr. Bahnabteilg., Berlin (Kress)
Brenner-Bahn (Innsbruck—Bozen) [1864 bis 1867]	C. v. Etzel
Mont-Cenis-Bahn (Haupttunnel) [1871]	Sommeiller, Grattoni und Grandis
Gotthard-Bahn (Haupttunnel 14,9 km) [1872—1882]	Anfangs Gerwig, dann H. Hellwag
Gotthard-Tunnel (14,9 km) [1872—1881]	Louis Favre (gest. 1879 im Tunnel)
Hamburger Elbtunnel [1907—1911]	Wendemuth, Stockhausen Ph. Holzmann & Cie., Frankfurt
Hamburger Elektr. Stadt- und Vorortsbahnen [1906—1911 und weiter]	Ed. Vermehren und Baurat Schnauder, S. & H. und A.E.G.
Jungfrau-Bahn, grosser Tunnel [1897], Station Jungfraujoch [1912]	Guyer-Zeller; Leitingenieur: Robert Gobat
Karst-Bahn (Laibach—Triest) [1857]	C. v. Ghega
Liverpool-Manchester-Bahn (erste englische Vollbahn) [15. 9. 1830]	Georg Stephenson
Erster Themsetunnel in London (396 m) [1824—1843]	Mark Isambert Brunel
Nürnberg-Fürther (erste deutsche) Eisenbahn [7. 12. 1835]	Bezirksgeometer Denis; Förderer: Joh. Scharrer, Plattner und Bürgerm. Binder
Pilatus-Bahn [1886—1888]	Locher & Co. und E. Guyer-Freuler, Zürich
Rigi-Bahn (Zahnradsystem Riggenbach) [1871—1875]	Näff, Zschokke und Riggenbach
Schwarzwald-Bahn (Hausach—Sommerau, 38 Tunnels) [1873]	R. Gerwig
Semmering-Bahn (15 Tunnels) [1854]	Carl v. Ghega
Simplonstrasse [1801—1806]	Napoleon I.; Ing.: Céard, Dutens, Lescot, Cianella
Simplontunnel (19,8 km) [1893—1906]	Firma: Brandt, Brandau & Cie.

*) Leider scheint es selbst dem sicherlich sachkundigen Aufsteller der Ehrentafel nicht möglich gewesen zu sein, bei Firmenleistungen die führende Persönlichkeit ausfindig zu machen.

Bauwerk und Bauzeit	Erbauer und Förderer
II. Brücken und andere Ingenieurhochbauten.	
Anhalter-Bahnhof, Berlin [1876—1880]	Architekt Schwechten
Bonner Rheinbrücke (Zweigelenkfachwerkbogen, 187 m) [1897—1898]	Krohn; Gutehoffnungshütte; Arch. Br. Möhring
Breslauer Jahrhunderthalle [1913]	Architekt Berg; Eisenbeton: Dyckerhoff & Widmann A.-G.
Cannstatter Neckar- (Bogen-Strassen-) Brücke [1891—1894]	Behörde: Leibbrand; Berechnung: J. Weyrauch; Maschinenf. Esslingen (Kübler)
Cernavoda-Brücke (Rumänien) [1892—1895]	Saligny
„Alte" Rheinbrücke bei Koblenz (K.—Lahnstein), Eisenbahnbogenbrücke [1861 bis 1864]	Hartwich
Kölner Hängebrücke [1913—1915]	Tiefbau: Grün & Bilfinger; Eisenbau: Gustavsburg
Dresdener Hauptbahnhof [1892—1898]	Entwurfsgrundlage: Giese u. Weidner
Düsseldorfer Rhein- (Strassen-) Brücke, Zweigelenkfachbogen [1897—1899]	Schiil; Gutehoffnungshütte (Krohn); Ph. Holzmann
(Erste) East-River-Brücke (Neuyork-Brooklyn), Stahlkabel, Mittelöffnung 486 m [1870—1883]	J. A. Röbling und sein Sohn Washington Röbling
Eiffelturm (300 m hoch) [1889]	A. G. Eiffel
Elb-Brücke bei Loschwitz (Dresden) [1890 bis 1893]	Köpcke
Elberfelder Schwebe-Bahn [1898—1902]	Entwurf: Gustavsburg; Ausführung: dieselbe m. Gutehoffnungshütte, Harkort u. Union, Dortmund
Firth of Forth-Brücke (zwei Auslegeröffnungen von je 521 m) [1883—1890]	Fowler u. Baker
Frankfurter Hauptbahnhof [1888]	Gesamtanlage: Grüttefien; Hochbau: Eggert; Eisen: Schwedler, Gutehoffnungsh.
Frankfurter Festhalle [1909]	Architekt Fr. v. Thiersch; Werk Gustavsb. d. M.A.N.
Göltzschtal-Brücke (78 m hoch) [1846 bis 1851]	R. Wilke und F. Dost
Grünentaler Brücke (Nordostseekanal) [1891—1892]	Greve u. Werk Gustavsburg
Hamburger Hauptbahnhof [1906]	Ing.: Jungnickel, Krohn, Textor
Hindenburg-Brücke in Berlin [1912—1915]	Ing. Krause, Arch. Wolffenstein
Leipziger Hauptbahnhof [1909—1915]	Arch. Lossow und Kühne; Hallen: L. Eilers; Eisenbeton: Dyckerhoff & Widmann
Mississippi-Brücke in St. Louis [1868—1874]	Eads, Flad und Pfeiffer
Tower-Brücke in London [1886—1894]	H. Jones und J. W. Barry
Müngstener Brücke (Spannweite 170 m, höchste Höhe über Talsohle 107 m) [1893—1897]	Werk Gustavsburg: Carstanjen Rieppel
Höllenthor-Brücke in Neuyork (weitest gespannte (298 m) Bogenbrücke [1914—1917]	Gustav Lindenthal
Manhattan- (Hänge-) Brücke in Neuyork (Mittelöffnung 448 m) [1910]	Städt. Brückenbauamt Neuyork
Niagaradrahtseilhängebrücke (250 m Spannweite, zwei Stockwerke für Bahnen und Fuhrwerke) [1851—1855]	Johann Röbling
Posener Wassertum [1911]	Architekt Poelzig; Donnersmarckhütte
Rendsburger Hochbrücke [1911—1913]	Entwurf: Voss; Firma: C. H. Juchow, Dortmund
Severn-Brücke (England); erste (guss-) eiserne Brücke der Welt [1776—1779]	Abraham Darby
Stuttgarter Hauptbahnhof (Holzhallen), erster Teil [1922]	Arch.: Bonatz und Scholer
Wenersberger Klapp-Brücke (Schweden), einarmig, 42 m Stützweite [1916]	Staatlicher Leiter: Hamen; Firma: J. Gollnow & Sohn, Stettin
Wormser Strassenbrücke (Hauptbogen 105,6 m) [1897—1900]	Werk Gustavsb., sowie Grün & Bilfinger; Arch. K. Hofmann
III. Wasserbauten.	
Albwasserversorgung (württemberg.), erste Gruppe [1878]; bis 1912 in ganz Württemberg 47 Gruppen	Ehmann, später Gross
Berliner Osthafen [1907—1913]	Tiefbauamt Berlin: Krause
Berliner Stadtentwässerung, erstes Radialsystem [1873—1875]	Hobrecht
Brüxer Trinkwasser-Talsperrenanlage (Böhmen) [1911—1914]	R. Weyrauch
Eddystone-Leuchtturm bei Plymouth, zweiter, endgültiger Bau [1756—1759]	Smeaton
Emscher-Regulierung [1907—1917]	Mitteldorf, später Helbing
Escher-Linth-Kanal (vom Wallensee zum Zürichsee) [1807—1822]	Förderer: Escher v. d. Linth; Entwurf: Tulla
Hamburger Hafenanlagen (Sandtorhafen) [1862 begonnen]	Dahlmann, später Bubendey, Wendemuth
Henrichenburger Schiffshebewerk am Dortmund-Ems-Kanal (1890—1899) [1894 bis 1899]	Maschinen: Haniel & Lueg; Eisenarbeiten: Harkort
Mindener Schachtschleuse [1911—1913]	Entwurf: Flebbe und Löbel
Mississippi-Mündungen, Regulierung der [1875—1879]	James B. Eads aus St. Louis
Murg- (Kraft-) Werk (Badisches) [1913 bis 1918]	Erster Entwurf Rehbock, dann Bad. Oberdirektion d. Wasser- u. Strassenb.
Nord-Ostsee-Kanal [1887—1895], Erweiterung [1908—1914]	Projekte usw.: Lentze u. Dahlström-Baensch, C. Loewe, Fülscher
Panama-Kanal (franz. Bauzeit 1881—1888) [1902—1915]	Ferd. v. Lesseps; Oberst Goethals
Queiss-Talsperre (Schlesien) [1901—1905]	Intze, Bachmann
Rheinkorrektion Basel—Mainz [1825, 1840 bis 1875]	Tulla, später Honsell
(Internat.) Rheinkorrektion oberhalb des Bodensees [in Ausführung]	Schweiz: Wey (gest.), Oesterreich: Krapf
Rotersand-Leuchtturm (Wesermündung) [1882—1885]	Hankes; Firma: Harkort, Duisburg (Seifert)
Suez-Kanal [1858—1869]	Ferd. v. Lesseps
Teltow-Kanal bei Berlin [1901—1906]	Förderer: Landrat v. Stubenrauch; Ing.: Havestadt und Contag
Trollhätta-Kanal [erste Anfänge 1787, 1915 bis 1921]	Oberst F. V. Hansen
Unterweser-Regulierung [1887—1895]	L. Franzius (Entwurf 1882)
Urfttalsperren-Anlage (Wasserkraft) [1900 bis 1904]	O. Intze
Waldecker (Eder-) Talsperre [1908—1913]	Ph. Holzmann & Cie.
Westschweizerische Seenregulierung [1868 bis 1878 und weiter]	Mehrere Vorläufer; Rud. Schneider, ferner Bridel u. Graffenried
Zweite Wiener Hochquell-Leitung [erste Hochquell-Leitung 1873 vollendet, 1900 bis 1910]	Förderer: Lueger; Ing.: Bodenseher, Kinzler, Sykora

Alfred Fröhlich.

Etwas über Bergschulen

Der deutsche Bergbau besteht aus Hunderten von Bergwerken, die untereinander ganz verschieden sind und die nur das eine gemeinsam haben, dass in ihnen Gesteine bergmännisch gewonnen werden. Riesenbetriebe mit mehr als 5000 Arbeitern stehen Zwergbetrieben mit sehr wenig Beschäftigten gegenüber. Auf dem einen Werke sind Maschinen mit vielen Tausenden von Pferdekräften im Gange, auf anderen verkörpert ein Handhaspel die Technik. Auch nach der Art der gewonnenen Roherzeugnisse sind die Werke ganz verschieden. Man gewinnt in der Hauptsache Stein- und Braunkohlen, Stein- und Kalisalze, Eisenerze, daneben aber auch noch eine Reihe anderer Stoffe wie z. B. Platin, ölhaltigen Schiefer, phosphorhaltige Mineralien, Chrom, Wolfram, Molybdän, Strontianit, Schwerspath, Flusspath, Alabaster, Karbid, Bitumen, Graphit, Ton, Bernstein, Erdöl, Petroleum. Der Laie hält es gar nicht für möglich, wie verschiedenartig die in der Erde enthaltenen Schätze sind. Ebenso verschiedenartig ist die Lage des Gebirges, die Festigkeit der verschiedenen Erdschichten, der Druck und die Wasserverhältnisse.

Aber nicht nur das tote Material, sondern auch die Menschen, die es zu fördern haben, sind in den einzelnen Bergwerksbezirken nicht gleich. Für jeden Bezirk muss naturgemäss Stoff und Methode des Unterrichts derjenigen Schulen, die den Berufsnachwuchs für die ausserordentlich verantwortungsvolle, beaufsichtigende und leitende Tätigkeit im Bergbaubetriebe auszubilden haben, angepasst sein. Das bedingt, dass man unter dem Begriff der Bergschulen eine Reihe von technischen Anstalten zusammenfasst, die ausser dem Namen sehr wenig miteinander gemein haben. Diese Verschiedenartigkeit tritt nach aussen weniger in die Erscheinung, weil im Bergmannsberuf ein weitgehendes Zusammengehörigkeitsgefühl besteht. Die „Leute vom Leder" fühlen sich eben als Angehörige eines Standes, ganz gleich, ob sie auf einer kleinen Erzgrube, einem grossen Steinkohlenbergwerk, einem mitten im ländlichen Bezirk liegenden Kaliwerk oder auf einer Braunkohlengrube tätig sind.

Es bestehen heute in Preussen noch zwölf, im gesamten Reich vierzehn Bergschulen, vor dem Kriege waren es sechzehn. Durch die Abtrennung von Oberschlesien haben wir Tarnowitz verloren, während der Besetzung befindet sich die Bergschule in Saarbrücken in den Händen des französischen Staates, so dass das Deutsche Reich auch auf diese Schule heute keinen Einfluss mehr hat. Leider fehlen heute genaue Angaben über die Schülerzahl aller Schulen. Soweit sie vorliegen, beschränken sie sich auf die Vorkriegszeit. Im allgemeinen sind zwar keine grossen Aenderungen in der Zahl der Schüler und der Lehrkräfte eingetreten, immerhin hat sich auf kleineren Schulen doch mancherlei geändert, was noch nicht übersichtlich zusammengestellt worden ist. Die nachstehende, auch nicht vollständige Aufstellung gibt daher nur teilweise über Vorkriegs-

verhältnisse oder über die ungefähre heutige Schülerzahl Auskunft, man kann aber ziemlich weitgehend annehmen, dass die Grösse der Schulen auch heute noch im gleichen Verhältnis zueinander steht.

Name der Bergschule	Gegenstand des Bergbaues	Zahl der Schüler	Zahl der Lehrkräfte im Hauptberuf	Zahl der Lehrkräfte im Nebenberuf
Aachen . . .	Steinkohlen	85	4	3
Bochum . . .	„	918	26	4
Essen	„	271	6	9
Hamborn . .	„	50	2	4
Mörs	„	23	2	4
Zwickau . . .	„	etwa 70	?	?
Dortmund . .	„	etwa 50	?	?
Waldenburg .	Steinkohlen und Erz	32	3	5
Siegen . . .	Erz, Braunkohlen und Dachschiefer	60	2	4
Dillenburg . .	„	60	1	4
Wetzlar . . .	Erz	26	—	3
Clausthal . .	Erz, Braunkohlen, Stein- und Kalisalz. Steiukohlen	73	3	9
Eisleben . . .	Erz, Braunkohlen, Stein- und Kalisalz	130	5	5
Freiberg/Sachs.	Erz, Braunkohlen	20	?	?
Saarbrücken .	Steinkohlen	114	5	3
Tarnowitz . .	Steinkohlen und Erz	130	10	3

Sämtliche Schulen sind selbständige private Einrichtungen und werden von den zugehörigen Bergbautreibenden in den verschiedenen Bergbaubezirken verwaltet und unterhalten. Die einzige staatliche Schule war die in Saarbrücken, die, wie bereits gesagt, uns leider verloren gegangen ist. Sämtliche Bergschulen sind aber als öffentliche Lehranstalten anerkannt und sind denn auch dem Aufsichtsrecht des Staates in gleicher Weise unterstellt wie diese. Bei den Bergschulen in Bochum und Essen unterliegt ausserdem die Anstellung ordentlicher Lehrer der Bestätigung durch den Minister für Handel und Gewerbe. Für die Bergschule in Waldenburg hat das Oberbergamt in Breslau ein Bestätigungsrecht. Für diese und auch für andere Schulen besteht insofern ein weiteres Aufsichtsrecht des Staates, als die Oberbergämter befugt sind, zu allen Sitzungen der für die Bergschule in Betracht kommenden Aufsichts- und Verwaltungsorgane einen Bevollmächtigten zu entsenden. Im Laufe des letzten Jahres ist für alle Bergschulen eine Vereinheitlichung der Satzungen eingetreten. In einer Normalsatzung, an deren Ausarbeitung der Bund der techn. Angestellten und Beamten besonders beteiligt war, heisst es über den Einfluss des Staates: „Die Verwaltung der Bergschule erfolgt unter der Aufsicht des Oberbergamtes zu X. Der vom Oberbergamt ernannte Kommissar ist befugt, allen Sitzungen des Schulvorstandes sowie allen Prüfungen, welche ihm jedesmal mindestens drei Tage vorher anzuzeigen sind, beizuwohnen. Die Abschlussprüfungen haben stets in Anwesenheit des oberbergamtlichen Kommissars unter Innehaltung der vom Minister für Handel und Gewerbe erlassenen Vorschriften zu erfolgen. Der Kommissar ist berechtigt, sich an der Prüfung selbst durch Fragen zu beteiligen. Er hat bei der Festsetzung sowohl des Gesamtprädikats als auch der in den einzelnen Zwangsfächern zu erteilenden Prädikate mitzuwirken und die Abgangszeugnisse mit zu unterzeichnen".

Jede Schule hat das Ziel, die Schüler für die Besonderheiten des Bergbaues, dem sie dient, vorzubereiten. Die Zeugnisse gelten daher als staatlich anerkannter und genügender Nachweis für die in ihnen bekundete Befähigung, nur für einen bestimmten Bergbau. Hierzu sei bemerkt, dass die Berggesetze der Staaten vorschreiben, dass jeder technische Grubenbeamte von dem Bergrevierbeamten anerkannt werden muss und dass dieser das Recht hat, die Befähigung nachzuprüfen. Das Schulzeugnis ersetzt für den in ihm benannten Bezirk die Befähigungsprüfung. Diese Wirkung haben die Zeugnisse nur unter bestimmten, vom Staate vorgeschriebenen und von den Schulen zu erfüllenden Bedingungen. Nur für die Maschinenbeamten gilt der Befähigungsnachweis in der Regel für den gesamten Bergbau Preussens, weil die Grundlagen für die Technik der Bergwerksmaschinen eines jeden Bergbaues dieselben sind.

Die Schüler des Bergbaues stammen zum allergrössten Teile aus den Kreisen des Bergbaues. Es sind meistens Söhne von Bergarbeitern und Bergbeamten. Gerade im Bergmannsberuf ist die Ueberlieferung des Berufes sehr stark, so dass die Söhne zum grossen Teil den Beruf des Vaters ergreifen. Die Aufnahmebedingungen sind je nach den Bedürfnissen des Bergbaues, für den die Schüler arbeiten, verschieden. Die Normalsatzung, die in ihren wichtigsten Teilen fast für alle Bergschulen Geltung hat, sagt: „Das Ziel des Unterrichtes ist auf der Steigerklasse die Ausbildung zu Gruben-, Tages-, Maschinen- oder Elektrosteigern sowie Markscheidergehilfen, auf der Oberklasse erfolgt die Ausbildung zu Grubenbetriebsführern, Obersteigern und Maschinenbetriebsführern. Der Lehrgang der Steigerklassen ist zweijährig, der der Oberklassen einjährig".

Die Aufnahme in die Steigerklasse ist an folgende Bedingungen geknüpft:

„Die Bewerber für die Grubensteigerabteilungen sollen mindestens 21 Jahre alt sein und entweder eine Bergvorschule erfolgreich besucht, oder sich eine gleichwertige Bildung erworben haben. Sie müssen durch Zeugnisse nachweisen, dass sie mindestens vier Jahre Grubenarbeit betrieben, hierbei Geschick und Fleiss gezeigt und die notwendigen Kenntnisse erworben haben. Voraussetzung ist die Erreichung des Heuergrades.

Die Bewerber für die Maschinen- oder Elektrosteigerklassen sollen mindestens 21 Jahre alt sein. Sie haben durch Zeugnisse nachzuweisen, dass sie gelernte Schlosser, Schmiede, Dreher, Maschinenbauer oder Elektrotechniker mit mindestens vierjähriger genügend vielseitiger Praxis sind, dass sie Erfahrungen im Aufstellen und in der Wartung von Maschinenanlagen besitzen. Bei der geforderten vierjährigen Tätigkeit kann ein Jahr bergmännischer Arbeit angerechnet werden.

Die Bewerber haben eine Prüfung zu bestehen, die ermitteln soll, ob sie gute Schulkenntnisse, Anlage zum Zeichnen sowie Verständnis der in ihrem Berufe gewöhnlich vorkommenden Betriebe und Arbeiten besitzen".

Die Aufnahme in die Oberklasse ist an folgende Bedingungen geknüpft:

„Die Bewerber sollen in der Regel ein Alter zwischen 25 und 35 Jahren besitzen. Sie müssen eine mindestens einjährige Beamtentätigkeit ausgeübt haben, über die sie sowohl wie über ihre Schulbildung und frühere praktische Tätigkeit Zeugnisse beizubringen haben.

Die mit dem Gesamturteil „Gut" von der Steigerklasse abgegangenen Bewerber werden ohne Prüfung in die Oberklasse aufgenommen, während die übrigen Bewerber sich einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen haben".

An den Bergschulen wird Unterricht erteilt in:

Bergbaukunde — Gesetz- und Wirtschaftskunde — bergpolizeilichen und gewerbepolizeilichen Vorschriften — Unfallverhütung — erste Hilfe bei Unfällen und im Rettungsdienst — Mathematik und Mechanik — Maschinen- und Elektrizitätslehre — Naturlehre — Mineralogie und Gebirgslehre — Aufbereitungskunde — Zeichnen — Grubenrechnungswesen — Versicherungsgesetzgebung.

In einem weiteren Aufsatz wird auf eine Reihe anderer Fragen, die mit den Bergschulen zusammenhängen, eingegangen werden.

G. Werner.

Berufsfragen

Die Gesellschaft für Arbeiterunterricht in England. Im Septemberheft der „Revue Internationale du Travail" berichtet Albert Mansbridge über die bisherige Tätigkeit der Gesellschaft für Arbeiterunterricht in England. Die Gesellschaft ist der Keim der englischen Volkshochschulbewegung. Die Idee ihrer Begründer war: Arbeiterklasse und Universitäten einander näherzubringen, die lebendigen Kräfte beider ineinander überfliessen zu lassen.

Die Ursprünge dieser Bewegung reichen bis zur Genossenschaftsbewegung von Rochdale zurück. Hier fanden sich zuerst die begeisterten Männer, die entschlossen einen Teil ihres Einkommens beiseite legten, um aus der ersparten Summe ihre Weiterbildung bestreiten zu können. Sie fanden tatkräftige Unterstützung in den Bahnbrechern der englischen Sozialpolitik, in den Professoren Arnold Toynbee, Sir Arthur Dyke Acland, Stuart usw. Unter der Wirkung der verschiedenen Kurse und Diskussionen, veranstaltet von Professoren und Genossenschaftlern, wurden auch die Gewerkschaften bald für die Idee gewonnen, und am 22. August 1905 fand die Gründungsversammlung in Oxford statt. In der ersten Zeit hatte die Gesellschaft mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen, die meistens in der völligen Gleichgültigkeit der Wissenschaftler und Professoren begründet waren. (Professoren, die sich gleich im Anfang der Bewegung annahmen, waren eben nur weisse Raben.) Trotzdem hatte die Gesellschaft 1907 schon 47 Ortsgruppen, allerdings mit einem jährlichen Einkommen von 294 Pfund Sterling. Aber das Interesse der Arbeiterklasse war schon geweckt. Durch den leidenschaftlichen Ernst und Willen der Arbeiterschaft zu ihrer geistigen und seelischen Vervollkommnung getragen, konnte die Gesellschaft bald zur Errichtung von mehrjährigen Kursen schreiten, die dann auch weiterhin die vorwiegendste Form des Unterrichts bildeten.

Diese Kurse sind aus dem Wunsche der Arbeiter nach Gründlichkeit, nach Vertiefung ihrer Studien entstanden. Bei Besprechung eines Kurses in Rochdale ergab sich aus der

Diskussion, dass die Arbeiter den Nachteil ihrer Lage, keine Frage bis in den Grund verfolgen zu können, sehr klar erkennen und hier Abhilfe schaffen möchten. So wurde die Errichtung von dreijährigen Kursen über einen Themenkreis mit schriftlichen Arbeiten und anschliessender freier Diskussion beschlossen, also eine Art Seminarunterricht. Die Arbeiten wurden von ein und demselben Professor geleitet, der von der Gesellschaft ernannt, aber von der Zuhörerschaft vorgeschlagen bzw. zurückgewiesen werden konnte. Gegenwärtig hat eine jede Universität gemischte Räte von Arbeiterfunktionären der Gesellschaft für Arbeiterunterricht und von Professoren gebildet, die dann diese mehrjährigen Kurse organisieren und verwalten. Am meisten sind die österreichischen völkstümlichen Universitätskurse dieser Unterrichtsform ähnlich. Die Gesellschaft organisierte auch Sommerkurse, zuerst in Oxford im Jahre 1910, gegenwärtig fanden solche in Oxford, Cambridge, Bristol, Reading, Repton, Saltburn on Sea statt. Diese Kurse boten den besten Hörern der Volkshochschulkurse Gelegenheit, sich einmal im Jahre zu treffen, ihre Ideen auszutauschen, ihre Fortschritte festzustellen usw. Die Teilnehmer bekamen für eine minimale Summe auch Wohnung und Verpflegung an den Universitäten.

1920/21 hatte die Gesellschaft 316 Ortsgruppen mit 24299 Mitgliedern. Es fanden 336 Volkshochschulkurse statt. Die Hauptgegenstände des Unterrichts waren: politische Oekonomie, Industriegeschichte, Geschichte der sozialen Bewegung (in 143 Kursen), Literatur (englisch, französisch, griechisch, irisch, amerikanisch) in 55 Kursen. Psychologie und Philosophie (in 30 Kursen), Musik und allgemeine Geschichte (in je 12 Kursen).

Die Berufstätigkeit der Hörer ergab folgende Zahlen: Lehrer und Lehrerinnen 1112, Angestellte 1017, Bergarbeiter 714, Haushaltangestellte, Dienstboten 568, Mechaniker 534, Metallarbeiter 411, Eisenbahner 207.

Lieblingsfächer in der Schule. In Nr. 12 der Zeitschrift „Arbeit und Beruf" berichtet der Direktor des Städtischen Berufsamtes Frankfurt a. M., A. Menne, über eine „Urabstimmung", die von 6610 Frankfurter Schülern und Schülerinnen über ihre Lieblingsfächer vorgenommen wurde. Das Ergebnis zeigt folgende Tabelle:

Lieblingsfach	Stimmenzahl	—%
1. Rechnen und Raumlehre . . .	2447	37
2. Deutsch	1700	26
3. Fremdsprachen	347	24
4. Zeichnen	1296	20
5. Naturwissenschaften	1162	18
6. Turnen	1098	17
7. Geschichte	604	9
8. Erdkunde	558	8
9. Singen	451	7
10. Religion	352	5
11. Weibl. Handarbeiten	1689	50

Wenn wir nur das Ergebnis bei der männlichen Jugend berücksichtigen, ersieht man, dass Mathematik, Naturwissenschaften, Deutsch und Zeichnen die beliebtesten Fächer sind. Singen und Religion stehen an letzter Stelle. Der Berichterstatter führt das günstige Resultat in Mathematik auf die moderne Arbeitsschule zurück, die den Rechenunterricht zur Arbeitskunde umgestaltet hat und diesen Gegenstand, „diese Grammatik der Natur, die Logik der Volksschule", in eine frohe Rechenstunde verwandelt hat. Dass der rechnende Mensch der Typus des 20. Jahrhunderts, Religion nur mit fünf Prozent bewertet, gibt gewiss einen Fingerzeig für die Entwicklung unserer Jugend.

Vergütung für nebenamtlichen Unterricht an Berufs- und gewerblichen Fachschulen. Der preussische Minister für Handel und Gewerbe hat in seinen Erlässen — Nr. IV 6229 und 6230 vom 29. April 1923 für den Monat Mai folgende Vergütungssätze für nebenamtlichen Unterricht gewährt:

A. Gewerbliche Fachschulen:

1. Für den nebenamtlichen Unterricht an den staatlichen gewerblichen Fachschulen erhalten männliche und weibliche Lehrer und Beamte, deren Eingangsstelle im Hauptamt zur Gruppe 10 oder zu einer höheren Gruppe der Besoldungsordnung gehört, sowie nicht beamtete Lehrkräfte, deren Vorbildung derjenigen der vorbezeichneten Personen entspricht (Rechtsanwälte, Aerzte, akademisch gebildete Angehörige der technischen Berufe), für den Monat Mai als Vergütung für die Einzelstunde in Ortsklasse A 3000 M., B 2900 M., C 2800 M., D 2700 M., E 2600 M.

Zu diesen Vergütungssätzen treten für diejenigen Orte, in denen für April den Beamten ein örtlicher Sonderzuschlag von 78 und mehr Prozent gewährt worden ist, folgende Zuschläge hinzu:

Bei einem örtlichen Sonderzuschlag von 78 bis 156 Prozent beträgt der Zuschlag 10 Prozent, bei einem örtlichen Sonderzuschlag von 156 bis 234 Prozent beträgt der Zuschlag 20 Prozent, bei einem örtlichen Sonderzuschlag von 234 bis 390 Prozent beträgt der Zuschlag 30 Prozent, bei einem örtlichen Sonderzuschlag von über 390 Prozent beträgt der Zuschlag 40 Prozent des im vorstehenden Absatz genannten Satzes von 3000 M.

Für die Jahreswochenstunde wird das Vierzigfache dieser Beträge als Vergütung gewährt.

2. Alle anderen Lehrkräfte erhalten eine Vergütung in Höhe von 80 Prozent dieser Sätze.

B. Berufsschulen der Handels- und Gewerbeverwaltung:

1. Für die Einzelstunde in Ortsgruppe A wird eine Vergütung gewährt von 2400 M., B 2300 M., C 2200 M., D 2100 M., E 2000 M.

Zu diesen Vergütungssätzen treten für diejenigen Orte, in denen für April den Beamten ein örtlicher Sonderzuschlag von 78 und mehr Prozent gewährt worden ist, folgende Zuschläge hinzu:

Bei einem örtlichen Sonderzuschlag von 78 bis 156 Prozent beträgt der Zuschlag 10 Prozent, bei einem örtlichen Sonderzuschlag von 156 bis 234 Prozent beträgt der Zuschlag 20 Prozent, bei einem örtlichen Sonderzuschlag von 234 bis 390 Prozent beträgt der Zuschlag 30 Prozent, bei einem örtlichen Sonderzuschlag von über 390 Prozent beträgt der Zuschlag 40 Prozent des im vorstehenden Absatz genannten Satzes von 2400 M.

Für die Jahreswochenstunde wird das Vierzigfache dieser Beträge als Vergütung gewährt.

2. Lehrer und Lehrerinnen, die ohne besondere Vorbildung für den Berufsschuldienst nach der Veröffentlichung des Erlasses vom 21. Juni 1921 (H.M.Bl. S. 146) in den Berufsschuldienst eingetreten sind oder neu eintreten, erhalten solange eine hinreichende Vorbereitung für den Berufsschuldienst nicht erfolgt ist, eine Vergütung in Höhe von 80 Prozent der vorbezeichneten Sätze. Zur Vermeidung von Härten können in denjenigen Fällen, in denen eine Gelegenheit zur Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang nicht gegeben ist, solche Lehrkräfte, die an einer Berufsschule mindestens ein Jahr lang nebenamtlich und insgesamt mindestens 240 Stunden unterrichtet haben, die volle Vergütung erhalten, sofern auf Grund einer vorgenommenen Besichtigung eine hinreichende Vorbereitung anerkannt werden kann.

3. Für die nebenamtliche Leitung einer Schule mit mindestens zwei Klassen und mindestens 30 Schülern wird eine jährliche Vergütung von 800 M. für den Kopf des Schülers gewährt, und zwar bis zu einem Höchstbetrag von 400000 M., der bei einer Schülerzahl von 500 Schülern erreicht wird. Hierzu treten bei den Orten mit 78 und mehr Prozent örtlichem Sonderzuschlag die Zuschläge von 10 bis 40 Prozent gemäss Ziffer 1.

4. Wenn in einem Bezirk gegen einzelne Lehrer Disziplinarmassnahmen wegen Niederlegung des Unterrichtes in Aussicht genommen sein sollten, ist von einer weiteren Verfolgung abzusehen, wenn der Unterricht sofort wieder aufgenommen wird.

J. D. van der Waals †.

Der Amsterdamer Professor der Physik Johannes Diderik van der Waals (geb. 23. November 1837 zu Leiden) ist im 86. Lebensjahre anfangs März d. J. gestorben. Van der Waals gehörte zu den Forschern, die durch ihre Arbeiten die moderne physikalische Chemie ausgebaut haben. Namentlich hat er sich mit dem Verhalten von Flüssigkeiten und Gasen bei Veränderung von Druck und Temperatur eingehend beschäftigt. Im Verfolg dieser Arbeiten wurde er zum Begründer der kinetischen Theorie der Flüssigkeiten. Nach seiner Annahme bewegen sich die Moleküle der Flüssigkeiten ähnlich wie die der Gase, allerdings wegen der grösseren Dichte in kleineren Schwingungsweiten. Durch diese Annahme besteht zwischen dem gasförmigen und flüssigen Zustande kein Artunterschied. Die nach ihm benannte Zustandsgleichung ist eines der brauchbarsten Hilfsmittel für die Forschungen auf physikalisch-chemischem Gebiete geworden. Van der Waals wurde für seine Arbeiten 1919 durch den Nobelpreis für Physik ausgezeichnet.

James Dewar †.

Der schottische Professor James Dewar (geb. 20. September 1842), dessen Tod Ende März d. J. gemeldet wurde, war einer der bedeutendsten Physiker unserer Tage. Sein hauptsächlichstes Arbeitsgebiet war die Verflüssigung von Gasen. 1878 gelang es ihm, Luft zu verflüssigen, indem er sie nach vorangegangener Abkühlung durch feste Kohlensäure auf 100 Atm. verdichtete und plötzlich ausdehnen liess. 1893 erfand er die Thermosflasche, ein doppelwandiges Gefäss, dessen Hohlraum luftleer gemacht und dessen Wandungen mit einem Metallspiegel versehen sind. 1898 erzeugte er mittels flüssiger Luft in einem Glassrohr eine Luftleere unter ein Millionstel Atm. 1899 vermochte er durch Abkühlung Wasserstoff und Sauerstoff in feste Form zu bringen. 1905 gelang es ihm, Gase, die unter 0° sieden, durch Anwendung tief gekühlter Holzkohle voneinander zu trennen.

War auch Dewar nicht der erste, dem die Verflüssigung der Luft gelang (Pictet und Cailletet waren seine Vorgänger), so wird sein Name neben den beiden genannten Forschern und dem deutschen Professor Karl Linde stets in Ehren genannt werden.

Verantwortlich: A. Lenz, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 52. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Bildung und Unterricht

Beilage zur Deutschen Techniker-Zeitung

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 52, Werftstrasse 7

Nummer 4 / 3. Jahrg. | Erscheint mit Nr. 19 der D. T. Z. | Berlin, 1. Juli 1923

VI. Verwaltungsbericht des Preussischen Landesgewerbeamtes

Der Krieg und die Ereignisse der Nachkriegszeit haben die jährliche Herausgabe der Verwaltungsberichte verhindert. Endlich, seit 1914 zum erstenmal, ist der Verwaltungsbericht 1920 wieder erschienen*). Er gibt eine vortreffliche Uebersicht über die Entwicklung des gewerblichen Unterrichtswesens und der Gewerbeförderung während des Krieges und über die Massnahmen, die seither getroffen wurden, die Friedensarbeit wieder aufzunehmen. Wenn auch viele Fragen des Berufsschulwesens noch im Flusse sind, gewinnt man doch den Eindruck des Strebens, das gewerbliche Schulwesen den Anforderungen der neuen Zeit anzupassen. Die Aufgabe ist schwierig und bedarf eines vorausschauenden Blickes.

Uns interessieren hauptsächlich diejenigen Arbeiten, die die Förderung unseres technischen Nachwuchses zum Gegenstand haben, also das technische Berufs- und Fachschulwesen. Sind uns auch die getroffenen Massnahmen nicht unbekannt, so liest man sie doch gern in ihrer Zusammenfassung, namentlich wenn sie durch die Verordnungen und durch zahlenmässige Angaben bereichert sind. Die Ausdehnung der Fortbildungsschulpflicht auf alle jugendlichen Personen bis zum 18. Lebensjahr hat 375 Gemeinden veranlasst, Fortbildungsschulen einzurichten. Für die Zusammensetzung der Kuratorien wurden, dem Geist der neuen Zeit entsprechend, neue Bestimmungen getroffen, die eine Vertretung jener Kreise vorsehen, für die die Schulen bestimmt sind. Die rechtliche Stellung der Lehrer wurde derart geregelt, dass sie nicht mehr den Gemeinden oder Handelskammern unterstehen, sondern der staatlichen Schulaufsichtsbehörde.

Ein ausführlicher Abschnitt ist der Ausbildung der Gewerbelehrer gewidmet. Aus einer Besuchsübersicht des Seminarkurses Charlottenburg ist zu ersehen, dass die Zahl der Besucher stetig zunimmt (von 1919 bis 1922: 40, 99, 124, 171), wobei besonders hervorzuheben ist, dass die Zahl der Praktiker die der Seminariker um 20 Prozent übersteigt. Ebenso lehrreich ist, dass bis 1922 im ganzen nur vier Diplom-Ingenieure an dem Kurse teilgenommen haben, während die Zahl der Teilnehmer mit Fachschulbildung 228 betrug, ein Zeichen dafür, wo die grössere Neigung zum Gewerbelehrerberuf vorhanden ist. Wenn noch ausdrücklich berichtet wird, dass von sämtlichen Besuchern nur ein einziger die Prüfung nicht bestanden hat, ferner dass die Anwärter ohne Ausnahme ihren Verpflichtungen mit Ernst und Eifer nachgekommen sind, so ist das ein deutlicher Fingerzeig, dass man in Zukunft keine Regelung treffen darf, die den Fachschülern den Weg zu dieser Laufbahn erschwert. Seither ist die Studiendauer auf $1^1/_2$ Jahre verlängert worden. Die Kosten für die Studienzeit sind beinahe unerschwinglich. Hier harrt des Handelsministeriums eine Aufgabe von grosser Tragweite. Unser Bund hat deshalb angeregt, dass der Landtag grössere Stipendien für die Praktiker zur Verfügung stelle und ausserdem die Stadt Berlin veranlasst, durch Zulassung der Gewerbelehreranwärter zum Unterricht ihnen Gelegenheit zur Uebung und zu einem, wenn auch bescheidenen Einkommen zu geben.

Auf dem Gebiete der Baugewerkschulen wurde fleissig gearbeitet. Die Schulen waren überfüllt. Im Jahre 1919 waren 1500 Schüler mehr vorhanden als 1913, trotzdem die Baugewerkschule Posen verlorenging. Die Kattowitzer Schule wurde nach dem Verlust eines Teils von Oberschlesien nach Beuthen verlegt. Hinsichtlich der Besoldung der Lehrer, erschien es nach der Staatsumwälzung möglich, über die Unterschiede in der Vorbildung hinwegzusehen und den Lehrern (ohne vollakademische Bildung), die ausschliesslich eigentlichen Fachunterricht zu erteilen haben wie die Oberlehrer, Oberlehrerstellen zu übertragen. Trotzdem ist „ein Abgehen von dem Grundsatz, für den Fachunterricht nur technisch vorgebildete Kräfte mit voller akademischer Bildung einzustellen, nicht beabsichtigt". Hier ist die Frage am Platze, ob die pädagogische Befähigung nur eine Frage der Vorbildung ist. Gewiss ist von jedem Lehrer eine gediegene fachliche Ausbildung zu verlangen, aber dem tüchtigen Fachmanne, der seine Befähigung in der Praxis erwiesen hat, darf der Weg zum Lehrfach nicht verschlossen werden, sofern er die notwendigen erzieherischen Fähigkeiten besitzt. Wenn kürzlich in Sachsen ein Nichtakademiker zum Leiter einer staatlichen Baugewerkschule ernannt werden konnte, warum soll man in Preussen die akademische Vorbildung als ein starres Dogma betrachten, von dem man nicht abweichen dürfe?

Der Bericht erwähnt auch die Einführung der neuen Schulordnung, die bekanntlich die Bildung von Schülerausschüssen gestattet und sie für die Aufrechterhaltung der Ordnung mit verantwortlich macht. Auch wurde die Sendung von Berufsvertretern in die Kuratorien verfügt, es scheint aber, als ob von dieser Einrichtung noch nicht genügend Gebrauch gemacht werde. Die Einführung der Vermessungstechniker-Fachklassen, die der Bericht ausführlich erwähnt, ist bekanntlich gerade auf Drängen unseres Bundes inzwischen zur Tat geworden. Die Kurse haben sich ausgezeichnet bewährt, und die Erweiterung der Tagesschule ist wohl nur eine Frage der Zeit. Recht erfreulich ist es, dass man dem Gegenstand „Staatsbürgerkunde" und ihrer Erweiterung zur Volkswirtschaftslehre Aufmerksamkeit schenkt. Hier hängt allerdings alles vom Lehrer ab, von seiner geistigen und nicht zuletzt von seiner sozialen Einstellung.

Von den Fachschulen der Metallindustrie haben wir durch den Friedensvertrag die Höhere Maschinenbauschule Posen und die Maschinenbauschule in Graudenz verloren. Der Zudrang zu den anderen Schulen war dreimal so gross, als sie aufnehmen konnten. Die ungünstige Finanzlage des Staates hat wesentliche Aenderungen nicht ermöglicht. Trotzdem wurden einige Neueinrichtungen geschaffen, so in der Fachschule in Siegen eine Abteilung zur Ausbildung von Former- und Giesserlehrlingen, in Köln eine Abteilung zur Ausbildung von Betriebsbeamten für die Braunkohlenindustrie.

Zusammenfassend kann man auf Grund des Berichtes annehmen, dass das gewerbliche Berufs- und Fachschulwesen in guten Händen liegt. Das Preussische Ministerium für Handel und Gewerbe, dem seine Pflege obliegt, wird allerdings darauf bedacht sein müssen, es trotz des finanziellen Elends, in dem wir uns befinden, auf seiner Höhe zu erhalten; denn nur eine gute Berufs- und Fachschule wird uns jene Qualitätsmenschen erziehen, die unseren Aufstieg wieder ermöglichen sollen.

Fr.

*) Verlag v. R. Heymann, Berlin.

Handbuch für das Berufs- und Fachschulwesen

Im Vorwort des im Verlage von Quelle & Meyer, Leipzig, unter obigem Titel erschienenen Werkes führt der Herausgeber, Geheimer Regierungsrat und Ministerialrat im Ministerium für Handel und Gewerbe Dr. Kühne, selbst dessen Entstehung auf die Tatsache zurück, dass bei der im Jahre 1920 stattgefundenen Reichsschulkonferenz das berufliche Schulwesen zu wenig berücksichtigt worden sei. Das Verlangen, zur Ausgleichung dieses von allen am Berufs- und Fachschulwesen interessierten Kreisen empfundenen Mangels noch eine besondere Reichskonferenz für diesen Zweig des Unterrichtswesens einzuberufen, scheiterte vielleicht weniger an den Schwierigkeiten seiner praktischen Durchführung als an der Befürchtung, dass ebenso wie bei der allgemeinen Reichsschulkonferenz der Erfolg nicht den Aufwendungen an Arbeit und Kosten entsprechen würde. Der Bund der technischen Angestellten und Beamten war seinerzeit einer der Hauptträger dieses Verlangens gewesen, und wie sehr unser Bedauern über das Scheitern dieses Planes gerechtfertigt war, beweist die ganze Art der seitherigen Behandlung von Schulproblemen im Reichstag, besonders auch die gegenwärtig in Gang befindlichen Verhandlungen seines Schulausschusses. Da wird tagelang über die Notwendigkeit oder Entbehrlichkeit des Religionsunterrichts, über konfessionelle oder konfessionslose Schulen debattiert, aber nach einer Aeusserung des Interesses an den Schulen, die für den wirtschaftlichen Wiederaufbau und für die Erziehung des Nachwuchses der produktiven Berufsstände von allergrösster Bedeutung sind, sucht man vergebens.

Es mangelt eben an dem notwendigen Verständnis und demzufolge an dem allgemeinen öffentlichen Interesse für die Bedeutung dieses Unterrichtszweiges, das die Abgeordneten zwingen könnte, sich auch mit der Organisation, den Lehrplänen und Lehrzielen der in Frage kommenden Schularten näher zu befassen.

Nun hat sich das in der Ueberschrift genannte Werk die Aufgabe gestellt, „weiten Kreisen der Verwaltung in Gemeinde, Staat und Reich, der Parlamente, der Berufsverbände, der Oeffentlichkeit, die eine planvolle Gestaltung unseres Erziehungswesens als eine notwendige Aufgabe des neuen Deutschland betrachten, die Bedeutung des Berufs- und Fachschulwesens zum Bewusstsein zu bringen und sie geneigt zu machen, trotz der Not der Zeit an seiner Erhaltung und seiner Weiterentwicklung mitzuarbeiten". Wir können nur wünschen, dass seiner Verbreitung das aus der Not der Zeit geborene Hemmnis der für viele fast unerschwinglich gewordenen Bücherpreise keinen Abbruch tut. Nach seinem Inhalt verdient es jedenfalls, Hausbuch jeder Familie zu werden, in der heute oder später die Entscheidung über den Beruf der heranwachsenden Generation zu treffen ist.

Der Herausgeber, einer der besten Kenner unseres gesamten Fach- und Fortbildungsschulwesens, Geheimrat Dr. Alfred Kühne, hat nicht nur eine erschöpfende und vorzüglich orientierende Gliederung des gewaltigen Stoffgebietes zu meistern, sondern auch Persönlichkeiten als Mitarbeiter für die Bearbeitung der einzelnen Abschnitte und Probleme zu gewinnen verstanden, die als erste Autoritäten auf den behandelten Sondergebieten anerkannt sind und selbst dem Schulfachmann, vor allem aber dem Laien noch ausserordentlich viel Neues zu sagen und wertvollste Anregung zu bieten haben.

Eine kurze Inhaltsangabe möge das vorstehend Gesagte belegen. Im I., mit Einführung bezeichneten Abschnitt kommen nach einem von Dr. Kühne selbst geschriebenen Artikel über die „Entwicklungsstufen der Berufserziehung" Männer wie Prof. Spranger über „Berufsbildung und Allgemeinbildung" und Prof. Dr. Aloys Fischer über „Ethik und Soziologie des Berufes in der Schulerziehung" zum Wort. Es genügt, diese Namen zu nennen. Was dann Frau Dr. Müller-Kern über „Berufswahl und Berufsberatung" und Dr. Kerschensteiner über „Berufserziehung im Jugendalter" aus dem Born ihrer vielseitigen Beobachtung und ihrer reichen Erfahrungen schenken, ist gemünztes Gold nicht nur für den Schulmann, sondern für jeden, dem die Sorge um das Schicksal Jugendlicher beiderlei Geschlechts anvertraut ist, sei es als Lehrer, Berufsberater, Eltern oder Vormund.

Im II. Abschnitt, Berufsschulen, werden die sachkundigen Einzeldarstellungen über kaufmännische, gewerbliche, bergmännische und ländliche Berufsschulen, Arbeiter- und Werkschulen durch sehr instruktive Aufsätze über „die gesetzliche Regelung und Verwaltung der Berufsschulen" von Ministerialdirektor v. Seefeld, „Die Stellung der Gemeinden zum Berufsschulwesen" von Prof. Dr. Ziehen und „Die gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens" von Ministerialrat Schindler eingeleitet. Auch die uns Techniker besonders interessierende Frage der Ausbildung zum Lehrer an Berufsschulen wird eingehend in mehreren Aufsätzen erörtert.

Im Abschnitt III kommen die Fachschulen der verschiedensten Fachrichtungen, auch die Sonderfachschulen, Frauenfachschulen, soziale Frauenfachschulen, Privatschulen usw. meist durch Direktoren der betreffenden Schulgattung zum Wort. Ueber die berufliche Ausbildung der Heeresangehörigen erfährt der Leser in einem von Prof. de Grahl verfassten Bericht allerhand Neues. Vom Standpunkt der Behördentechniker interessiert noch besonders der Artikel von Prof. Dr. Ziertmann über „Das Berechtigungswesen".

Im IV. und letzten Abschnitt endlich wird unter dem Titel „Das freie Bildungswesen" von führenden Persönlichkeiten wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Berufsverbände von der Tätigkeit berichtet, die von diesen Verbänden teils zur fachlichen Weiterbildung ihrer Mitglieder, teils zur Förderung und zum Ausbau des gewerblichen und fachlichen Unterrichtswesens geleistet worden ist und ständig noch geleistet wird. Der „das freie Bildungswesen der technischen Angestelltenverbände" behandelnde Abschnitt dürfte dartun, dass ebenso wie früher der Deutsche Techniker-Verband und der Bund der technisch-industriellen Beamten auch unsere Einheitsorganisation die Bedeutung eines auf der Höhe möglichster Vollkommenheit stehenden Fach- und Berufsschulwesens erkannt haben. Möge das Handbuch, das tatsächlich in der Hand jedes Berufskollegen, im Bestand der Hausbücherei jeder Familie seinen Platz haben sollte, dazu beitragen, „dass das Letzte, was wir Deutsche als Eigenstes besitzen, unser Bildungswesen, erhalten und gefördert wird. Möge es die Wege mitbereiten helfen für eine bessere Zukunft."

Schulfragen

Der Besuch der deutschen technischen Hochschulen im Wintersemester 1922/23. Aus der untenstehenden Aufstellung ist zu ersehen, dass die Zahl der Studierenden an den technischen Hochschulen Deutschlands (mit Einschluss Danzigs) seit dem letzten Sommersemester von 24 852 auf 26 380 gestiegen ist. Der Zuwachs beträgt also etwas über 6 Prozent. Immerhin ist die Zahl der Studierenden gegenüber 1914 noch immer mehr als doppelt so gross. Wenn man die Ausländer mit berücksichtigt, hat aber die Zahl der deutschen Studierenden etwas abgenommen. Dass die Ausländer, nicht nur Auslandsdeutsche, unsere technischen Hochschulen mit Vorliebe aufsuchen, ist ein gutes Zeichen. Der bisherige Hundertsatz gibt zu Befürchtungen keinen solchen Anlass, wie an den technischen Fachschulen, wo manchmal die Ausländer mehr als 50 Prozent der Gesamtzahl betragen.

Die Verteilung der Studierenden auf die einzelnen Fachrichtungen zeigt wie immer die Bevorzugung der Abteilungen Maschinenbau und Elektrotechnik, dann erst folgen Chemie, Bauingenieurwesen und Architektur. Diese Rangordnung erweist die Beurteilung der Aussichten in den einzelnen Fachgebieten; denn leider ist auch das Studium noch immer eine Konjunkturangelegenheit. Die Technische Hochschule München marschiert mit der ihr angegliederten handelswissenschaftlichen Abteilung hinsichtlich der Besucherzahl noch immer an der Spitze, Berlin steht an zweiter, Breslau an letzter Stelle, obwohl es gegen 1914 am meisten zugenommen hat.

Techn. Hochschulen	Stud. W.-S. 1922/23	Stud. S.-S. 1922	Stud. S.-S. 1914	weibl.	Zahl d. deutsch. Stud.	Ausländer	% der Ausländer
München	4873	4140	2311	62	4289	584	12
Bln.-Charlottenburg	4251	3981	2103	23	3220	1031	24
Darmstadt . . .	3008	2922	1267	24	2565	443	14,7
Hannover	2798	2703	988	22	2615	183	6,5
Dresden	2312	2680	1216	68	1796	516	22
Stuttgart	2311	2047	609	57	2124	187	8
Danzig	1651	1140	675	30	874	777	47
Karlsruhe	1492	1732	918	24	1178	314	21
Aachen	1365	1311	725	13	1207	158	12
Braunschweig . .	1268	1190	401	31	1095	173	13,6
Breslau	1051	1006	238	9	980	71	6,8
Insgesamt:	26380	24852	11451	340	21943	4437	17%

In diesem Zusammenhange seien auch die Gesamtzahlen der Universitätsbesucher genannt: Wintersemester 1922/23: 82 732, Wintersemester 1921/22: 83 504, Sommersemester 1914: 59 295. Hier steht die Universität Berlin mit 12 741 Studierenden an erster, München mit 8433 an zweiter und Rostock mit 973 an letzter Stelle.

Gewerbelehrerfachgruppe Gross-Hamburg. Die in unserem Bunde organisierten Gewerbelehrer von Hamburg, Altona, Wandsbek und Bergedorf haben sich entsprechend der Fachgliederung unseres Bundes am 1. Juni d. J. zu einer Fachgruppe „Gross-Hamburg" zusammengeschlossen. Der dort gewählte Ausschuss wurde beauftragt, zunächst eine statistische Erhebung im Bereiche des dortigen Gaugebietes über die Zahl der in den einzelnen Ortsverwaltungen vorhandenen Fach- und Gewerbelehrer zu machen. Es kommen nicht nur die hauptamtlichen Lehrer technischer Fach- und Berufsschulen, sondern auch die Lehrer privater technischer Lehranstalten sowie die nebenamtlich tätigen Fachlehrer in Betracht.

Baumeisterprüfungsbehörde in Leipzig. Das Sächsische Wirtschaftsministerium hat an Stelle des in den Ruhestand getretenen Oberbaurats Prof. Stade unser Bundesmitglied, den Direktor der Staatsbauschule Leipzig, Oberbaurat Kahnt, und als Vertreter unseres Bundes den Kollegen Baumeister Paul Seidler zu Mitgliedern der Baumeisterprüfungsbehörde Leipzig ernannt.

Vergütung für nebenamtlichen Unterricht an Berufs- und gewerblichen Fachschulen. Der Preussische Minister für Handel und Gewerbe hat in seinen Erlässen — Nr. IV 7675 und 7676 — vom 29. Mai für den Monat Juni folgende Vergütungssätze für nebenamtlichen Unterricht gewährt:

A. Gewerbliche Fachschulen:

1. Für den nebenamtlichen Unterricht an den staatlichen gewerblichen Fachschulen erhalten männliche und weibliche Lehrer und Beamte, deren Eingangsstellen im Hauptamt zur Gruppe 10 oder zu einer höheren Gruppe der Besoldungsordnung gehören, sowie nichtbeamtete Lehrkräfte, deren Vorbildung derjenigen der vorbezeichneten Personen entspricht (Rechtsanwälte, Aerzte, akademisch gebildete Angehörige der technischen Berufe), für den Monat Juni als Vergütung für die Einzelstunde in Ortsklasse A 4000 M., B 3800 M., C 3600 M., D 3400 M., E 3200 M.

Für die Jahreswochenstunde wird das Vierzigfache dieser Beträge als Vergütung gewährt.

2. Alle anderen Lehrkräfte erhalten eine Vergütung in Höhe von 80 Prozent dieser Sätze.

B. Berufsschulen der Handels- und Gewerbeverwaltung.

Für die Einzelstunde in Ortsgruppe A 3200 M., B 3050 M., C 2900 M., D 2750 M., E 2600 M.

Für die Jahreswochenstunde wird das Vierzigfache dieser Beträge als Vergütung gewährt.

Für den Monat Juli ist eine Vergütung von 9500 M. an Berufsschulen und von 12 000 M. an Fachschulen für Ortsklasse A vom Handelsministerium vorgeschlagen. Für die übrigen Ortsklassen ermässigen sich die Sätze um je 400 und 500 M. Für besonders teure Orte treten Zuschläge von 10 bis 40 Prozent hinzu.

Verantwortlich: A. Lenz, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 52. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Bildung und Unterricht

Beilage zur Deutschen Techniker-Zeitung

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 52, Werftstrasse 7

Nummer 5 / 3. Jahrg. | Erscheint mit Nr. 22 der D. T. Z. | Berlin, 1. August 1923

Weltsprachen

In dem Worte „Allgemeinbildung" ist nach Ansicht unserer tonangebenden Gesellschaft die Kenntnis fremder Sprachen inbegriffen. Namentlich das deutsche Schulwesen hat in der Erlernung fremder Sprachen ein Allheilmittel erblickt. In den höheren Schulen, also in den Schulen der besitzenden Klassen, nehmen sie einen verhältnismässig grossen Raum ein. Ausser Latein wird überall Französisch und Englisch gelehrt, und hundert Gründe erzieherischer und wirtschaftlicher Art werden dafür ins Feld geführt, selbst wenn unter dem Uebermass der Beanspruchung des Schülers Deutsch, Mathematik und die Naturwissenschaften zu kurz kommen. Man sagt, dass das Studium fremder Sprachen zum Vergleich mit der Muttersprache diene und ihr daher zugute komme. Es rege zum Nachdenken an, schärfe infolgedessen den Verstand, die Beobachtung, das logische Denken. Man verweist auf die mit ihrem Studium zusammenhängende Kenntnis der fremden Literatur und damit der fremden Sitten, Anschauungen und Kulturen. Man hofft dadurch auf friedliche Verständigungsmöglichkeiten, auf Erzeugung gegenseitiger Achtung, Völkerversöhnung, und nicht zuletzt: die Kenntnis fremder Sprachen diene der Verbreitung des Handels, der Anknüpfung von Geschäftsverbindungen, dem internationalen Verkehr.

Alle diese Gründe sind bis zu einem gewissen Grade zutreffend, aber keiner völlig. Man überschätzt den logischen Aufbau der Sprache; denn Zufall, Laune, Mode haben den natürlichen Aufbau so stark durchbrochen, dass schliesslich die zahlreichen Ausnahmen sich immer mehr an das Gedächtnis als an den Verstand wenden. Die unregelmässigen Zeitwörter in allen Sprachen sind jedem Kenner ein erschreckendes Beispiel. Wohl fördert das Studium fremder Sprachen die Kenntnis fremder Kulturen, aber es fragt sich, ob derselbe Erfolg nicht durch gute Uebersetzungen besser zu erreichen sei. Die sicherlich durch unsere Sprachkenntnisse erzielten Handelserfolge haben leider nicht im geringsten zur Völkerversöhnung beigetragen, weil viele andere Voraussetzungen dafür fehlten. Dafür ist der Weltkrieg ein nur zu schlagender Beweis. Nirgends hat die Uebersättigung mit fremden Sprachen die erwarteten Erfolge gebracht, im Gegenteil, die deutsche Sprache, Heimatkunde, deutsche Geschichte, Naturwissenschaften mussten darunter leiden, ohne dass auch nur im entferntesten das Ziel erreicht wurde, die gelernten Sprachen auch wirklich zu beherrschen.

Wer die höheren Schulen besucht hat, wird mir zustimmen, wie schlecht der Wirkungsgrad des fremden Sprachunterrichts ist. Wie wenige von uns haben es dazu gebracht, ein französisches oder englisches Buch mit Leichtigkeit, also mit Vergnügen, ohne Wörterbuch zu lesen. Wie wenige sind imstande, sich in diesen Sprachen zu unterhalten. Dieser Misserfolg ist geradezu beschämend für unsere Lehrer, noch mehr für das ganze Unterrichtssystem, das den fremden Sprachen kein Leben einzuhauchen verstand, trotzdem oder besser weil es die Grammatik, das Buchwissen in den Vordergrund stellte. Wenn schon fremde Sprachen gelehrt werden, müsste man doch nach einer Reihe von Jahren es dahin gebracht haben, sie tatsächlich sprechen zu können. Ich habe während des Krieges in Norditalien in sieben Monaten durch Selbststudium die italienische Sprache soweit erlernt, dass ich besser italienisch sprechen konnte als französisch und englisch, zu dem ich in der Schule fast ebensoviele Jahre gebraucht habe. Ich habe Zeitungen und Bücher fliessend lesen können, habe Gedichte übersetzt und vor allem die Schönheit der Sprache und der gelesenen Werke erfassen gelernt. Was mir und anderen Kameraden gelang, müsste doch auch in der Schule möglich sein, wenn auch nicht geleugnet werden soll, dass die beste Gelegenheit, eine fremde Sprache zu erlernen, das fremde Land selbst bietet.

Die Misserfolge des fremdsprachlichen Unterrichts dürfen uns nicht dazu veranlassen, das Kind mit dem Bade auszuschütten. Ich halte das Studium fremder lebender Sprachen besonders für den Techniker für vorteilhaft, aber wenn schon, dann ganz, keine Halbheit, dann mitten hinein, lesen, sprechen, üben und, wenn irgend möglich, hinaus ins fremde Land.

Unter den fremden Sprachen haben sich bei uns Französisch und Englisch als die wichtigsten ergeben. Welcher der Vorzug zu geben ist, lässt sich nur schwer entscheiden. Französisch ist klangvoller, schöner, eleganter, formenreicher, aber auch schwerer, Englisch ist für uns Deutsche leichter, für uns Techniker empfehlenswerter, weil die englische technische Literatur reicher ist als die französische, und weil die englische Sprache verbreiteter ist. In Amerika, Indien, China, Japan, Südafrika und Australien wird das Englische bevorzugt.

Gerade die Verschiedenheit der Sprache und die Schwierigkeit ihrer Erlernung hat schon die Philosophen Descartes (1596—1650) und Leibniz (1646—1716) dazu angeregt, die Bildung einer künstlichen Sprache ins Auge zu fassen, die als Weltsprache dienen könnte. Was damals nur ein schönes Gedankenspiel war, konnte erst zu einer Zeit reifen, in der der Welthandel einerseits, die Wissenschaft andererseits und nicht zuletzt die Arbeiterbewegung zu internationaler Verständigung drängte. Internationale Kongresse waren schon vor dem Kriege nicht selten, heute sind sie an der Tagesordnung. Den besitzenden Klassen und den Diplomaten fällt es nicht schwer, geeignete Leute ausfindig zu machen, die mehrere Sprachen beherrschen. Der Arbeiterschaft fehlen leider solche Menschen, weil ihre Schulbildung immer nur auf das unbedingt Notwendige zugeschnitten war. Wie umständlich musste ein solcher Kongress mit nur zehn verschiedenen Volksangehörigen sein, selbst wenn man die Vorträge nur in einige Hauptsprachen übersetzen musste! Welche Langwierigkeit und Umständlichkeit der Verhandlung! Hier ist eine Weltsprache ein selbstverständliches Bedürfnis. Diese Sprache muss vor allem einfach sein und ihren Wortschatz den sogenannten Weltwörtern entnehmen, die sich im Laufe der Zeiten durch die Fremdwörter in jede Sprache eingeschmuggelt haben. Sie muss in ihrem Aufbau natürlich, folgerichtig und dabei eindeutig sein und grammatikalisch keine Schwierigkeiten bereiten. Sie muss also in verhältnismässig kurzer Zeit erlernbar sein.

Wenn man von dem missglückten „Volapük" Schleyers (1831—1913) absieht, war der erste Erfolg dem polnischen Arzt Dr. Zamenhof (1887) mit der von ihm erfundenen Weltsprache „Esperanto" beschieden. Nachdem im Jahre 1901 die „Delegation zur Einführung einer internationalen Weltsprache" gegründet war, wurde im Jahre 1907 die Entscheidung gefällt, im Prinzip Esperanto anzunehmen, allerdings unter dem Vorbehalt gewisser Veränderungen. Diese Reform kam wohl zustande, aber die Esperantisten weigerten sich später, sie anzunehmen, so dass sich eine neue Gemeinde bildete, die das veränderte und weiterentwickelte Esperanto unter dem Namen „Ido" verbreitete. War Esperanto im wesentlichen die Arbeit eines einzigen, wenn auch bedeutenden Mannes, so entstand das Ido als das Ergebnis der Zusammenarbeit einer besonderen Akademie, die in mehr als fünfjähriger Arbeit die neue Weltsprache schuf.

Es ist natürlich nicht leicht, sich für eine der beiden Sprachen zu entscheiden; dazu gehört wohl ein eingehendes Studium beider Sprachen und die Nachforschung nach den Erfolgen, besonders bei Arbeitern. Ich habe es unternommen, beide Systeme kennenzulernen, indem ich von beiden ein Lehrbuch durcharbeitete. Ich gebe ein rein persönliches Urteil, wenn ich sage, dass mir Ido einfacher, schöner und leichter erlernbar erscheint. Nach einem Tage war ich bereits imstande, sämtliche Lesestücke des pädagogisch vorzüglichen Arbeiter-Lehrbuches, herausgegeben von Ido-Verlag, Leipzig, und ebenso das von Peus geschriebene Büchlein „Die Weltsprache Ido" zu verstehen und zu übersetzen. Auch hatte ich die Regeln bereits so inne, dass ich sie in kleinen Gesprächen anzuwenden verstand. Ich bilde mir nun keineswegs ein, bereits Ido sprechen zu können, aber ich bin überzeugt, dass ich es bald könnte, wenn ich genug Zeit und Gelegenheit hätte, mich darin zu üben. Wenn man bedenkt, dass 40 Prozent des Ido-Wortschatzes in sämtlichen europäischen Hauptsprachen enthalten sind, dass ferner von den nahezu 5400 Wortwurzeln 91 Prozent französisch, 83 Prozent italienisch, 79 Prozent englisch, 61 Prozent deutsch sind, wenn man weiter bemerkt, dass die einfachen Regeln ohne Ausnahme

gelten, dann wird man die leichte Erlernbarkeit begreifen. Durch lautes Lesen habe ich mich überzeugt, dass die Sprache wohlklingend ist — das Vorherrschen der romanischen Sprachwurzeln und die Endungen a und o sprechen dafür —, so dass ich zusammenfassend sagen kann, das Studium des Ido hat mir viel Vergnügen gemacht, und ich hoffe, darin bald so weit zu kommen, dass ich es auch werde sprechen können.

Wir haben es an den verschiedenen stenographischen Systemen schaudernd miterlebt, wie hässlich sogenannte Systemkämpfe sind, hoffentlich werden sie uns hier erspart. Beide Sprachen, Esperanto und Ido, sind sehr verwandt und es würde nicht schwerfallen, sich zu einigen. Schliesslich darf auch die leichte Erlernbarkeit nicht ausschlaggebend sein, sondern die Eindeutigkeit und die Möglichkeit, allen Ausdrücken, auch der Wissenschaft gerecht zu werden. Wer beiden Parteien fern steht, kann sich von reinen Zweckmässigkeitsgründen leiten lassen. Ich habe mich für das Ido entschieden und empfehle es den Berufsgenossen zum Studium, weil ich in ihm auch einen erleichterten Weg zu anderen lebenden Sprachen erblicke. Alfred Fröhlich.

Schulfragen

Die 30. Wanderversammlung des Deutschen Verbandes für das berufliche Schulwesen in Dresden. Der alten Uebung folgend hatte trotz der Ungunst der Zeit und Wirtschaftsverhältnisse auch in diesem Jahre der Deutsche Gewerbeschulverband, der sich inzwischen in den „Deutschen Lehrer- und Lehrerinnen-Verband für das berufliche Schulwesen“ verwandelt hatte, seine Mitglieder zu einer gemeinsamen Tagung nach der schönen Elbestadt Dresden, der Geburtsstätte des Verbandes zusammenberufen. Wie der seitherige Verbandsvorsitzende in seiner Eröffnungsrede an die neben den Mitgliedern der ersten Hauptversammlung erschienenen Vertreter der zuständigen Reichs- und Staatsbehörden, des sächsischen Landtages, befreundeter Lehrer- und Berufsorganisationen betonte, sollte die Tagung unter dem Gesichtspunkt des Wiederaufbaues stehen. Dieser Gedanke zog sich dann auch wie ein roter Faden durch die nachfolgenden Begrüsungsansprachen hindurch, in denen immer wieder betont wurde, dass mehr denn je unseren Berufsschulen, Gewerbe- und Fachschulen die Pflicht obliege, einen tüchtigen gewerblichen und kaufmännischen Nachwuchs heranzubilden, der in der Lage sei, aus möglichst wenig Rohstoffen möglichst hochwertige, künstlerisch und technisch vollkommene Waren herzustellen.

In dieser Hauptversammlung hielten dann Dr. Ing. Riedel, Dresden, und Landesgewerbearzt Professor Dr. Thiele, Dresden, Vorträge über „Arbeitsforschung und gewerblichen Unterricht“ und „Gesundheitspflege und Berufsausbildung“. Wir können des Raummangels wegen an dieser Stelle auf den Inhalt der beiden Vorträge leider nicht eingehen, empfehlen aber unseren im Berufsschuldienst stehenden Kollegen, die Kenntnisnahme der in der „Zeitschrift für berufliches Schulwesen“ erfolgenden Veröffentlichungen sich nicht entgehen zu lassen, da beide Vorträge nach der methodischen und pädagogischen Seite hin wertvolle Anregungen boten.

Der Schwerpunkt der Tagung lag in den geschlossenen Sitzungen der einzelnen Reichsvereine, aus denen sich jetzt gewissermassen als Spitzenorganisation der Gesamtverband zusammensetzt. Diese Sitzungen waren zum Teil schwach besucht, infolge des fast vollständigen Fehlens der Mitglieder aus dem besetzten Gebiet. Es hat aber auch den Anschein, als ob die inneren Hemmungen, die bei einer so tief einschneidenden organisatorischen Umgestaltung, wie sie der Gewerbeschulverband für erforderlich hielt, noch nicht ganz überwunden waren. Das hatte zwar nicht die für diese Sondertagung angesetzten Hauptvorträge beeinträchtigt, die ebenfalls sehr interessante Themen behandelten, wohl aber die Verhandlungen der zentralen Körperschaften, des Verbandsausschusses und des Verbandsvorstandes in bezug auf die endgültige organisatorische Zusammenfassung und Gliederung gehemmt.

Wir möchten hinsichtlich der Auswirkung der Dresdener Tagung, die mit einem wohlgelungenen Festabend ihren Abschluss fand, dem Verbande wünschen, dass es ihm gelingt, bei aller wünschenswerten Selbständigkeit und Bewegungsfreiheit der einzelnen Reichsvereine, doch eine einheitliche Linie in der Vertretung der Berufsschul- und Berufsschullehrer-Interessen zu sichern.

Bauschule Zerbst. Vom Anhaltischen Landtag geht uns die Mitteilung zu, dass er in der Sitzung vom 12. Juni beschlossen habe, über unsere Eingabe vom 2. November 1922 zur Tagesordnung überzugehen. Wir hatten mit dieser Eingabe beantragt, der Bauschule Zerbst, deren Abbau aus Mangel an Mitteln drohte, einen Staatszuschuss zu bewilligen. Unser Antrag entsprang der Erwägung, dass es sich um eine bewährte städtische Fachschule handele und dass an deren Stelle wahrscheinlich sehr schnell eine private Anstalt erstehen würde. Inzwischen war uns erfreulicherweise schon vom Magistrat der Stadt Zerbst die Mitteilung zugegangen, dass der Fortbestand der Schule trotz der ablehnenden Haltung des Landtages gesichert sei. Wir begrüssen das, knüpfen aber daran die Hoffnung, dass der Magistrat die anscheinend doch nicht überreichen Mittel auf die Erhaltung dieser Schule konzentrieren und sie nicht durch Unterstützung eines Spekulationsplanes verzetteln wird, wie er sich in der Gründung eines Polytechnikums verlockend auftut. Wir lesen darüber in der „Zerbster Zeitung“ u. a. folgendes:

„Eine Anzahl der Frankenhausener Studenten weilt bereits in unseren Mauern. Eine Abordnung hat am heutigen Tage mit unserem Stadtoberhaupte Verhandlungen gepflogen. Morgen wird die anhaltische Regierung in Dessau um ihre Genehmigung seitens der Studenten gebeten werden. Sie wird sie nicht versagen können. Und so liegt es ganz in der Hand unserer Stadt, unserer Bürgerschaft selbst, ob sie ein Polytechnikum, ob sie 400 Studenten mit ihren Professoren künftig in ihren Mauern, in ihrem städtischen Leben zählen wird! Kann es einen Zerbster Bürger geben, der keine Freude empfände über diese sichere Möglichkeit? Es tut nur eines not: Räume schaffen für die Schule, für das Polytechnikum, in dem in der Hauptsache Automobilbau, Bau landwirtschaftlicher Maschinen, Flugzeugbau und Elektrotechnik gelehrt wird — und Wohnungen schaffen für die Studierenden und ihre Professoren! Es ist zweifellos letzteres die schwierigere Frage. Zerbster Bürger! Zerbster Geschäftsleute! Zerbster Mädels! wird sie sich nicht lösen lassen? Es handelt sich ja mit wenigen Ausnahmen nur um möblierte Zimmer. Und die Räume für das Polytechnikum selbst. Doch kann auch da Rat geschaffen werden. Man denkt an die Jüdenstrassenkaserne und andere städtische Gebäude. Mit dem nötigen guten Willen und mit dem Opfersinn, den die Sache verdient, wird es möglich gemacht werden können, dass die Frankenhausener Studenten im Herbst in Zerbst ihren Einzug halten!“

Es genügt wohl, auf den Appell an die Zerbster Geschäftsleute und die Zerbster Mädels hinzuweisen, um die treibenden Beweggründe für diese Spekulation hinreichend zu kennzeichnen. Sie reihen sich würdig der Oberflächlichkeit und Verantwortungslosigkeit der Urheber des Planes, der aus Frankenhausen auswandernden Lehrer, an, die wissen müssten, dass in bezug auf die schulischen Einrichtungen vorerst so gut wie alle Voraussetzungen für einen geordneten und erfolgreichen Unterricht fehlen und unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen in absehbarer Zeit auch nicht zu schaffen sind.

Vergütung für nebenamtlichen Unterricht an Berufs- und gewerblichen Fachschulen. Der Preussische Minister für Handel und Gewerbe hat in seinen Erlässen — Nr. IV 9866 und 10163 — vom 14. Juli für den Monat Juli folgende Vergütungssätze für nebenamtlichen Unterricht gewährt:

A. Gewerbliche Fachschulen:

1. Für den nebenamtlichen Unterricht an den staatlichen gewerblichen Fachschulen erhalten männliche und weibliche Lehrer und Beamte, deren Eingangsstellen im Hauptamt zur Gruppe 10 oder zu einer höheren Gruppe der Besoldungsordnung gehören, sowie nichtbeamtete Lehrkräfte, deren Vorbildung derjenigen der vorbezeichneten Personen entspricht (Rechtsanwälte, Aerzte, akademisch gebildete Angehörige der technischen Berufe), für den Monat Juli als Vergütung für die Einzelstunde in Ortsklasse A 23 500 M., B 22 250 M., C 21 000 M., D 19 750 M., E 18 500 M.

Für die Jahreswochenstunde wird das Vierzigfache dieser Beträge als Vergütung gewährt.

2. Alle anderen Lehrkräfte erhalten eine Vergütung in Höhe von 80 Prozent dieser Sätze.

B. Berufsschulen der Handels- und Gewerbeverwaltung.

Für die Einzelstunde in Ortsklasse A 18 800 M., B 17 800 M., C 16 800 M., D 15 800 M., E 14 800 M.

Für die Jahreswochenstunde wird das Vierzigfache dieser Beträge als Vergütung gewährt.

Ergänzungsprüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium. In einem an das Provinzial-Schulkollegium in Hannover ergangenen Bescheid hat der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung für zulässig erklärt, dass von den zur Ergänzungsprüfung zugelassenen ausserordentlich befähigten Fachschulabsolventen als Fremdsprache auch Spanisch oder eine andere, nicht an den höheren Lehranstalten als Pflichtfach eingeführte moderne Fremdsprache gewählt werden kann. Die entstehenden besonderen Kosten, wie z. B. Reise- und Tagegelder, für einen etwa von auswärts heranzuziehenden Examinator hat der betreffende Prüfling neben den allgemeinen Gebühren zu tragen.

Die Zeitschrift des V.D.I. im Rheinland verboten! Wie der Colmarer „Elsässer Kurier“ vom 11. Mai 1923 berichtet, wurde durch Verfügung des Generalkommissars der französischen Republik vom 2. Mai 1923 der Vertrieb, der Verkauf und die Verteilung der Zeitschrift des Vereins Deutscher Ingenieure in den Gebieten des Ober- und Niederrheins und der Mosel untersagt. Da diese Zeitschrift lediglich technisch-wissenschaftliche Aufsätze bringt und gewiss nicht einzusehen ist, in welcher Weise solche Arbeiten mit der französischen Politik zusammenhängen, sollte man nicht verfehlen, auch diese „Kulturtat“ der Franzosen dem Auslande bekannt zu geben.

Max-Eyth-Schule. Der Magistrat Berlin hat beschlossen, der Städtischen Maschinenbauschule (Berlin N 65, Am Zeppelin-Platz, im Gebäude der Beuth-Schule) den Namen „Max-Eyth-Schule“ zur Erinnerung an den hervorragenden Ingenieur und Dichter beizulegen.

Verantwortlich: A. Lenz, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 52. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Bildung und Unterricht

Beilage zur Deutschen Techniker-Zeitung

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 52, Werftstrasse 7

Nummer 6 / 3. Jahrg. | Erscheint mit Nr. 25 der D. T. Z. | Berlin, 10. Septemb. 1923

Das internat. Arbeiterbildungswesen

Der im August 1922 in Brüssel abgehaltene Internationale Arbeiterbildungskongress hat den Internationalen Gewerkschaftsbund eingeladen, bei der internationalen Zusammenfassung der Arbeiterbildungsbewegung mitzuwirken. Der I.G.B. hat demzufolge eine Arbeiterbildungsabteilung errichtet. Diese sammelt das die Arbeiterbildung betreffende Material und gibt es an die verschiedenen Bildungszentralen weiter. Gelegentlich des Hamburger Kongresses wurde dann von den Vertretern von Bildungsorganisationen verschiedener Länder die Einsetzung eines provisorischen Komitees vorgeschlagen. Dieses soll die Einberufung einer wirklich repräsentativen Internationalen Konferenz aller Arbeiterbildungsorganisationen vorbereiten, bei der Vereinheitlichung der Arbeiterbildungsbewegung mitwirken und die Gründung eines internationalen Fonds für die Arbeiterbildung in Erwägung ziehen, um durch diesen den Austausch von Studenten und Professoren erleichtern und internationale Sommerschulen errichten zu können. Ferner sollen auf diese Weise die Arbeiterschulen und Studienzirkel in Ländern mit schlechter Valuta mit den nötigen Zeitschriften, Büchern und anderen Publikationen versorgt werden. Endlich soll durch diesen Fonds die Herausgabe einer internationalen Arbeiterbildungszeitschrift sowie die Errichtung einer Internationalen Arbeiterhochschule ermöglicht und die Arbeiterbildungsbewegung im allgemeinen unterstützt werden.

Auf der in Hamburg im Mai abgehaltenen inoffiziellen Konferenz von Vertretern der Arbeiterbildungsbewegung wurde ferner dem Wunsche Ausdruck gegeben, der I.G.B. möge den Austausch von Informationen in die Hand nehmen. Die ersten Mitteilungen sind nun erschienen. Wir entnehmen ihnen die folgenden Notizen:

Deutschland: Die Erziehungsarbeit der deutschen Gewerkschaften ist sehr umfangreich. Zusammen mit dem AfA-Bund werden 60 Zeitschriften in einer Auflage von insgesamt 9 Millionen Exemplaren herausgegeben. Grosse Summen werden für Arbeiterbibliotheken verwendet, ferner wird die Abordnung von Studierenden an die Akademie der Arbeit in Frankfurt a. M. und an die Wirtschaftsschulen in Berlin und Düsseldorf ermöglicht. Der A.D.G.B. organisiert ausserdem spezielle Gewerkschaftsschulen, in welchen die Teilnehmer in das Gewerkschaftswesen eingeweiht werden. Endlich ist die Errichtung von Betriebsräteschulen zu erwähnen, in welchen politische und wirtschaftliche Fragen behandelt werden. Etwa 10 Verbände unterhalten Sekretariate für die Jugendabteilungen; andere wieder haben eigene Berufsschulen.

Gross-Britannien: Die Arbeiterbildungsvereinigung von Gross-Britannien will, abgesehen von der Förderung der individuellen Charakterbildung, die Arbeiter mit den für die Wahrung ihrer sozialen Rechte und die Ausübung ihrer sozialen Pflichten nötigen Kenntnissen ausrüsten. Das Gewerkschaftliche Arbeiterbildungskomitee, das aus der Arbeiterbildungsvereinigung hervorgegangen ist, steht den einzelnen Gewerkschaften in ihren speziellen Bildungsbestrebungen bei. Das diesbezügliche Programm ist bereits von der Föderation der Eisen- und Stahlarbeiter, dem Verband der Postangestellten und der Vereinigung der Eisenbahnbureauangestellten angenommen worden. Der Verband der Zeichner der Schiffsbau- und Metallindustrie ist im Komitee vertreten und mehrere andere Organisationen sind im Begriff, sich diesen Bestrebungen anzuschliessen.

Die britischen Bergarbeiter regten die Errichtung einer Technischen Bergarbeiterschule in Coalville (Leicestershire) an.

Die „Londoner Arbeiterhochschule" (London Labour College) wurde im Jahre 1909 gegründet und stellt den linken Flügel der englischen Arbeiterbildungsbewegung dar. In einem Vorschlag, der noch der Genehmigung der Exekutiven des Nationalen Verbandes der Eisenbahner sowie des Bergarbeiterverbandes von Süd-Wales bedarf, soll für die Teilnahme an den Kursen einer der deutschen Arbeiterhochschulen ein Stipendienfonds errichtet werden. Stipendien werden an Schüler ausbezahlt, die im zweiten Studienjahr stehen und Kenntnisse in der deutschen Sprache besitzen. Weitere Vorbedingungen sind eine gute allgemeine Bildung und methodisches Arbeiten der Bewerber. Es werden alle Kosten für drei Monate bezahlt.

Mexiko: Das Ministerium für öffentliche Erziehung organisiert zur Zeit in den Gewerkschaften der Stadt Mexiko Vorlesungen über die Kunst der öffentlichen Rede. Es wurden bereits fünf Gruppen von je 50 Schülern gebildet, die wöchentlich je eine Sitzung abhalten, in welcher Ideen ausgetauscht und wirtschaftliche Probleme besprochen werden.

Oesterreich: Zwei Verbände, die ungefähr die gleichen Ziele verfolgen, schlossen sich kürzlich zusammen und bildeten den Bildungs- und Schulverein „Freie Schule" und „Kinderfreunde". Die neue Organisation tritt hauptsächlich für folgende Forderungen ein: 1. Trennung von Schule und Kirche, 2. Abschaffung aller Privilegien auf dem Gebiete der Erziehung, 3. Organisation der Eltern zur Sicherung der grösstmöglichsten Entwicklung der geistigen Fähigkeiten ihrer Kinder nach Sozialistischen Grundsätzen. Ende 1922 zählte der Verband 80 000 Mitglieder. Er gibt eine Monatsschrift „Sozialistische Erziehung" heraus.

Palästina: In Palästina ist mit der Arbeiterbildung ein guter Anfang gemacht worden. Die Bildungszentrale verfügt über eine Bibliothek mit nicht weniger als 85 Zweigstellen, sie unterhält 7 Lesesäle, organisiert Berufsbildungskurse (für Landarbeiter, Maurer, Schreiner und Elektriker) und veranstaltet Winterkurse über Soziologie, die Arbeiterbewegung usw. Für die eingewanderten Elemente werden Abendkurse in hebräischer Sprache abgehalten.

Russland: Während des Jahres 1922 und speziell seit Beginn des Jahres 1923 machen die Gewerkschaften alle Anstrengungen, um in ihren Organisationen das Analphabetentum zu überwinden. Zu Beginn des Jahres 1923 gab es 2642 gewerkschaftliche Schulen für Analphabeten.

Die Bauarbeiter unterhalten zurzeit allein in Moskau 17 Schulen für Analphabeten. Sie hoffen bis Ende 1923 mit dem Analphabetentum vollständig aufräumen zu können und wollen in diesem Falle die Schulen in solche für Halbanalphabeten umgestalten.

Die chemischen Arbeiter, von denen 15 Prozent der 150 000 Mitglieder Analphabeten sind, unterhalten allein in Moskau 58 Schulen. Die Bekämpfung des Analphabetentums wird energisch fortgesetzt und man hofft es bis zum 1. Januar 1924 vollständig ausgerottet zu haben.

Die Gemeindearbeiter unterhielten am 1. Dezember 1922 in 66 Provinzen 78 Schulen. Bis zum Februar 1923 stieg die Zahl der Schulen in 39 dieser Provinzen insgesamt auf 103. In Petersburg ist man im Begriff 19 neue Schulen zu errichten. In Georgien gibt es 8 Schulen, in drei derselben wird in armenischer und in einer in griechischer Sprache unterrichtet. In Asserbeidschan finden wir 8 weitere Schulen usw. usw. Man hofft mit dem Analphabetentum in diesem Verband bis zum November dieses Jahres aufzuräumen.

Schweiz: In der Schweiz gibt es 106 lokale Arbeiterbildungskomitees. Diese organisierten im Jahre 1921 40 Kurse, 225 Vorlesungen, 63 Konzerte, 25 Museumsbesuche usw. Die Arbeiterbildungszentrale unterstützt auch die zahlreichen Arbeiterbibliotheken, gibt zwei Zeitungen heraus und organisiert Sommerschulen.

Vereinigte Staaten von Amerika: Das Arbeiterbildungsbureau der Vereinigten Staaten ist im April 1921 gemeinsam von Gewerkschaftlern und an der Arbeiterbildungsbewegung interessierten Lehrern gegründet worden. Es verfolgt nachstehende Ziele: 1. Sammlung und Verbreitung von Informationsmaterial betr. Erziehungsbestrebungen in der ganzen Arbeiterbewegung, 2. Zusammenfassung und weitgehendste Unterstützung der von den organisierten Arbeitern eingeleiteten Bildungsbestrebungen, 3. Begünstigung der Schaffung weiterer Arbeiterbildungsinstitutionen im ganzen Gebiete der Vereinigten Staaten.

Der erste Zweijahreskurs der Arbeiterhochschule von Brookwood ist am 31. Mai abgeschlossen worden. Die Arbeiterhochschule wurde im Jahre 1921 als erstes Internat für männliche und weibliche Studenten für die Ausbildung von Gewerkschaftspersonal auf dem Gebiete der Sozialwissenschaft und Arbeiterorganisation gegründet. Die Teilnehmer sind verpflichtet, die erworbenen Kenntnisse zugunsten der Arbeiterbewegung zu verwerten.

Die neue Schule für sozialwissenschaftliche Forschung (New American Social School) in New York wird in Zukunft von den Studenten selbst geleitet und verwaltet werden. Die Schule umfasst ungefähr 700 männliche und weibliche Teilnehmer, meist akademischen Grades. Die Studenten werden nach erfolgter Neuordnung die zu erteilenden Kurse selbst wählen, die Lehrer und Professoren ernennen und evtl. für den ganzen Betrieb die volle Verantwortung übernehmen.

Die New Yorker „Rand-Schule" für Wirtschaftskunde, welche ihren Ursprung den Anregungen des Ruskin College verdankt, macht nun nach einer Periode des Stillstands grosse Fortschritte. Sie hat ihre Studienabteilung für Arbeiterfragen wieder errichtet und hofft nun das Amerikanische Arbeitsjahrbuch regelmässig herausgeben zu können. Bibliothek und Lesesaal der „Rand School" wurden erheblich besser eingerichtet, ferner findet jedes Jahr vom 9. Juli bis 3. August eine Sommerschule statt.

Die öffentliche Erziehung in Amerika: Ein Zeitungskorrespondent berichtet, dass es in den Vereinigten Staaten 5 Millionen Analphabeten gibt. Davon handelt es sich bei 3 Millionen um geborene Amerikaner. Die letzthin in Little Arkansas abgehaltene Analphabetenkonferenz für den Süden hat einen Plan vorgelegt, demzufolge mit dem Analphabetentum in den nächsten 7 Jahren in den 14 auf diesem Kongress vertretenen Staaten aufgeräumt werden kann.

Glastechnisches Bildungswesen

Das Heft 21 der Zeitschrift des V.D.I. ist der Glastechnik gewidmet. Unter anderen aufschlussreichen Aufsätzen befassen sich auch zwei mit der Ausbildung der Glastechniker. Professor G. Keppeler-Hannover entwickelt zunächst einen Plan für Akademiker. An die Erfinder Bessemer und Siemens erinnernd, versucht er zu zeigen, welche Bedeutung die mathematisch-technische Schulung für die Fortschritte der Technik besitzt. Er hält deshalb auch für die heute hauptsächlich auf Erfahrung beruhende Glasindustrie wissenschaftliche Grundlagen für notwendig, möchte aber im Hinblick auf die beschränkten Stellen die Ausbildung so gestalten, dass die Studierenden auch in der Tonindustrie, der anorganischen chemischen Industrie und in gewissen Zweigen der Hüttenindustrie unterkommen können. Diesem Plane kommt die grössere Beweglichkeit der derzeitigen Prüfungsvorschriften zugute, da sich jeder Prüfling seine Fächer selbst zusammenstellen kann. Der von Professor Keppeler zusammengestellte Lehrplan lautet:

1. Jahr: Grundzüge der höheren Mathematik, darstellende Geometrie, Physik, anorganische und analytische Chemie, Mineralogie, Kristallographie, Grundzüge der Geologie. Laboratorium für anorganische Chemie, Entwerfen einfacher Gebäude.
2. Jahr: Maschinenkunde, Maschinenzeichnen; Grundzüge der organischen Chemie, allgemeine chemische Technologie, Laboratorium für anorganische Chemie, Laboratorium für Physik.

Diplomvorexamen.

3. Jahr: Physikalische Chemie, Grundzüge der organischen Chemie, Grundzüge der Elektrotechnik, Metallurgie, Brennstoffkunde, Feuerungstechnik und industrieller Ofenbau, Tonindustrie, Glasindustrie, Volkswirtschaftslehre. Kurzes Praktikum in organischer Chemie, Laboratorium für physikalische Chemie. Arbeiten im keramischen und glastechnischen Praktikum.

Diplomexamen.

Als Diplomarbeit: Sonderaufgabe aus der Glasindustrie.

In einem zweiten Aufsatz befasst sich Dr.-Ing. L. Springer-Zwiesel mit der Ausbildungsfrage der mittleren Glastechniker. Er geht davon aus, dass in den Glasfabriken völlig geeignete Betriebsfachleute selten zu haben sind. Wohl hat Deutschland Sonderfachschulen für Glasermeister, Glasinstrumentenmacher und Glasbläser in Freiberg, Ilmenau und Lauscha, aber es gibt nur eine einzige Fachschule für Glasindustrie, und zwar in Zwiesel (Bayern). Neben Kunstgewerblern, Musterzeichnern, Glasmalern usw. werden dort auch technische Betriebsleiter, Hüttenmeister, Schmelzer und Feuerungstechniker herangebildet. Der Schule fehlt aber ein grosser industrieller Versuchsschmelzofen, das Haupterfordernis für die gute Ausbildung eines Glastechnikers. Wenn auch die meisten jungen Leute ihre praktische Ausbildung in Glasfabriken erhalten, erscheint dem Verfasser trotzdem eine Schulglashütte notwendig, weil die enge Verbindung von Wissenschaft und Praxis, der systematische Glasschmelzbetrieb, das Prüfen von Neuerungen jedem Glastechniker und der ganzen Industrie zugute kommen würde. Da die Angliederung einer solchen Schulglashütte an eine Technische Hochschule aus dem gewohnten Rahmen falle, käme am zweckmässigsten der Ausbau der Zwieselschen Schule in Betracht, deren Einrichtungen bereits einen wertvollen Grundstock dazu bilden. Die schwebenden Verhandlungen zwischen den Verbänden der Glasindustrie und den Staatsbehörden berechtigen zu der Hoffnung auf baldige Erfüllung des Gedankens.

Technischer Doktortitel in Frankreich

Soeben ist, wie „Génie Civil" vom 12. Mai d. J. mitteilt, ein Erlass der französischen Regierung veröffentlicht worden, in dem der Titel „ingénieur docteur" eingeführt wird. Durch diesen Erlass werden die naturwissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten ermächtigt, einen wissenschaftlichen Titel mit der genannten Bezeichnung zu verleihen. Der Titel ist dem bestehenden naturwissenschaftlichen Doktorgrad gleichgeordnet. Zur Erwerbung des technischen Doktortitels werden zugelassen: ehemalige Angehörige technischer Schulen, welche das höchste Diplom derjenigen Schule, der sie angehört haben, besitzen, und zwar auf Vorschlag des Direktors oder Schulausschusses der betreffenden Schule; ausserdem diejenigen Ingenieure, die Inhaber eines Universitätstitels sind und die regelmässige Unterrichtskurse eines Universitätsinstitutes für angewandte Wissenschaften besucht haben auf Vorschlag des Direktors oder des Kuratoriums des betreffenden Institutes. Voraussetzung ist, dass der Kandidat vier Semester einem Laboratorium einer naturwissenschaftlichen Fakultät angehört hat und eine Originalarbeit, die von drei Fakultätsmitgliedern zu beurteilen ist, vorlegt. Nähere Bedingungen, wie das Verzeichnis der Schulen und Institute, deren ehemalige Schüler zum Erwerb des neuen Titels zugelassen werden, die Prüfungsordnung, die Aushändigung des Diploms, Prüfungsgebühren und ähnliches werden später noch festgesetzt werden, wobei ein Ausschuss, der beim Unterrichtsminister gebildet wird, vorher gehört werden soll.

(Aus den „V.D.I.-Nachrichten".) Br.

Das Studium Hochbegabter ohne Reifezeugnis

Das Problem der Auswahl und Ausbildung hervorragend Begabter ist in den letzten Jahren immer wieder erörtert worden. Einen bemerkenswerten Beitrag zur Lösung der Frage bringt der Erlass des preussischen Kultusministers, der auf eingehende Beratungen mit den Kultusministerien der übrigen deutschen Länder zurückgeht und im Einvernehmen mit den Fakultäten der Universität Berlin ergangen ist. Die wichtigsten Punkte dieses Erlasses sind nach Mitteilung des Akademischen Auskunftsamts Berlin folgende:

„Personen, die auf Grund hervorragender Anlagen und ausgezeichneter, namentlich in ihrem Beruf vollbrachter Leistungen die Gewähr dafür bieten, dass sie durch akademische Studien zu höheren geistigen Leistungen gelangen werden, die aber durch besondere Verhältnisse verhindert waren, auf einem der sonst vorgesehenen Ausbildungswege zum Hochschulstudium zu gelangen, können durch eine von Fall zu Fall zu treffende Entscheidung des Ministeriums zu einem bestimmten Hochschulstudium an einer preussischen Universität zugelassen werden. Bei der Beurteilung der Persönlichkeiten sollen in erster Linie besondere Leistungen im Beruf bewertet werden. Daneben ist ein Mindestmass an allgemeiner Bildung notwendig. Hierbei ist mehr Wert auf Denkfähigkeit und Auffassungsgabe als auf das Mass bereiten Wissens zu legen. Der Umfang des vorhandenen Wissens muss jedoch die Fähigkeit sicherstellen, dem akademischen Unterricht auf dem gewählten Studiengebiet auf der Unterlage der bisherigen Vorstudien zu folgen.

Zugunsten solcher Persönlichkeiten kann von urteilsfähigen Personen, die den Bewerber nach seinen bisherigen Leistungen bereits kennen und dem Wesen wissenschaftlicher Arbeit nicht fernstehen, ein Antrag auf Zulassung zu einem bestimmt zu bezeichnenden Universitätsstudium gestellt werden. Der Antrag ist an das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zu richten. Als Unterlagen sind ihm beizufügen ein ausführlicher Lebenslauf, Nachweise über Berufsbildung und Berufsleistung, Darlegung der bisherigen wissenschaftlichen Beschäftigung, Leumundszeugnis, eine nähere Begründung des Gesuchs durch die den Antrag befürwortende Person.

Zur endgültigen Beurteilung der Bewerbungen wird an der Universität Berlin ein besonderer Ausschuss gebildet. Dem Ausschuss werden u. a. angehören ein Vertreter des Fachs, in dem der Bewerber studieren will, und ein im Erziehungswesen bewährter Politiker. Der Ausschuss bildet sein Urteil nach dem Ergebnis einer von dem Bewerber unter Klausur anzufertigenden schriftlichen Ausarbeitung über eine, wenn möglich seinen Vorstudien oder seinem Beruf nahestehende Aufgabe und eines mit ihm zu veranstaltenden Kolloquiums. Auf Wunsch sollen dem Bewerber weitere Aufgaben zur Wahl gestellt werden.

Die Zulassung gilt nur für ein bestimmtes Studium, ermächtigt mit dieser Massgabe aber zum Studium an allen preussischen Universitäten und verleiht dem zugelassenen Bewerber die vollen Rechte der übrigen Studierenden."

Wie aus diesem Erlass hervorgeht, bezieht er sich nur auf die Universitäten. Warum nicht auch auf die technischen Hochschulen? Da die Zulassung von dem Ergebnis einer Art Prüfung abhängig ist, überlasse man es doch dem Mute jedes einzelnen, der sich stark genug fühlt, diese Prüfung zu wagen. Es werden sich nicht allzuviele finden, aber sicherlich nur die Besten. Sie werden den Hochschulen grössere Ehre machen als manche doctores honoraris causa. Es gibt doch noch einen Trost in diesem irdischen Jammertal: die Vernunft ist schliesslich doch stärker als die Tradition.

Bücherschau

„Elternhaus, Werkstatt und Berufsschule". Herausgegeben von Karl Voss. Selbstverlag der Gewerbeschule Altona, Preis 950 M.

Die in dieser Schrift gesammelten „Aufsätze von Freunden der heranwachsenden Jugend" verdanken ihre Entstehung dem fünfundzwanzigjährigen Bestehen der Altonaer Berufsschule. Sind sie auch nicht gerade bedeutend, so enthalten sie doch gesunde, über den Rahmen eines örtlichen Ereignisses beachtenswerte Gedanken in ansprechender Form. Der Herausgeber hat Schulfachmänner, Arbeitgeber und Arbeitnehmer herangezogen, und dass alle die besondere Förderung der Berufsschule als notwendig anerkennen, ist ein Beweis für die Grösse der Aufgabe. Im ganzen darf festgestellt werden, dass die Beiträge der Techniker sich durch Klarheit und Bestimmtheit hervorheben, ein Zeichen dafür, dass der Techniker als Gewerbelehrer am richtigen Platze steht.

Verantwortlich: Alfred Fröhlich, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 52. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Bildung und Unterricht

Beilage zur Deutschen Techniker-Zeitung

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 52, Werftstrasse 7

Nummer 7 / 3. Jahrg. | Erscheint mit Nr. 27 der D. T. Z. | Berlin, 10. Oktober 1923

Aufruf an die Ingenieure*)

Bei der Uebernahme des Rektorats der Technischen Hochschule Karlsruhe hielt Professor Dr. Georg Bredig im vergangenen Winter einen Vortrag über „Denkmethoden der Chemie", der nunmehr im Druck vorliegt (Verlag von Johann Ambrosius Barth in Leipzig). Es lohnt sich, auch an dieser Stelle auf diese ganz ausgezeichnete akademische Rede hinzuweisen. Berühren doch gerade heute die Offenheit und der Freimut besonders erfreulich und wohltuend, mit denen der in seiner Fachdisziplin hochangesehene Gelehrte, auf Resultate und Tatsachen wissenschaftlicher Forschung und Erkenntnis exemplifizierend, der studierenden Jugend die Aufgaben aufzeigt, die sie zu lösen mithelfen muss, wenn die europäische Menschheit nicht in Irrsinn und Wirrsal sich selbst zermürben will.

Georg Bredig schildert zunächst die Entwicklung der Atomtheorie, gibt ein Bild von Ergebnissen und Aufgaben der „Strukturchemie", wie der „Stereochemie", um dann auf die Zusammenhänge der Arbeit von reiner Wissenschaft und Industrie bzw. Ingenieurkünsten hinzuweisen. Seine geistvolle, auch stilistisch glänzende Betrachtung führt ihn zur Formulierung des Postulats, dessen Ausdeutung der abschliessende Teil seines Vortrages gilt.

Der Ingenieur darf sich nicht damit begnügen, spezialistischer Fachmann zu sein, der im Laboratorium seinen Forschungen nachgeht, neue Maschinen konstruiert, Betriebe leitet, er muss vor allem auch Führer seiner Volksgenossen sein. Und hier möchte ich Georg Bredig selbst das Wort lassen. Er sagt u. a.:

„Der leitende Chemiker wird sofort wie jeder Ingenieur, jeder Kaufmann und jeder Staatsmann einsehen müssen, dass es ihm, wenn er nicht über die engen Grenzen der Einzelländer hinausdenken gelernt hat, gehen wird wie dem leer ausgehenden Dichter in Schillers Gedicht: Die Welt ist durch den chaotischen Zustand der menschlichen Politik in der unsinnigsten Weise hinsichtlich ihrer Rohstoffe bereits verteilt worden und wird in noch unsinnigerer Weise vom Menschen verwaltet . . Wir blicken empört auf die blutbefleckten Eroberer früherer Jahrhunderte mit ihren Plünderungszügen gegen die Kulturen anderer Völker, aber unser phrasenbenebeltes zwanzigstes Jahrhundert führt heute genau dieselben Raubkriege. Anstatt, dass die Völker Meere von Menschenblut und Menschenqual in grossen europäischen Kriegen und in Vampyrfrieden, wie dem von Versailles, über die Welt ausgiessen, und zwar im Grunde nur, um Kohlengruben, Kalilager und Erzminenfelder, tropische Kolonien und Erdölquellen zu erbeuten, sollten die Generäle des Geistes d. h. die Wissenschaften und Ingenieure aller Länder, nicht solche Generäle und Ingenieure, die für ihr Vaterland nur mit den Mordwerkzeugen des Krieges wirken können und dürfen, zusammentreten und in friedlichen Verträgen die Schätze der Erde verteilen. Hierzu geeignete Ingenieure müssen freilich erst von den Hochschulen aller Nationen erzogen werden. Diese Aufgabe ist aber meines Erachtens von den Hochschulen aller Länder versäumt worden."

Nach einer grosslinigen Charakterisierung der wirtschaftsgeographischen Beziehungen der Länder, die am Schaffen von Technik und Industrie teilhaben, fährt Georg Bredig fort:

„Ueberall sind die Völker eng aufeinander angewiesen und können kaum ohne einander leben. Aber nicht wie Menschen, sondern wie wilde Tiere des Urwaldes streiten sich heute noch die europäischen Völker um jene Gottesgaben und vergeuden ihre edelsten geistigen Kräfte und das Blut ihrer Menschen. Wie anders wäre heute das Bild der Menschheit und Europas, wenn die massgebenden Kräfte der Industrie aller Länder, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, in Eintracht, die Riesenmacht, die ihnen über das Schicksal Europas anvertraut ist, in einem höheren, edleren, geistigeren Sinne benützen würden, oder, falls sie diese Macht politisch noch nicht besitzen, in edler gesetzmässiger Weise erstreben würden. Hier liegt zweifellos noch eine grosse erzieherische Aufgabe der Hochschulen aller Länder vor. Kein Mensch, auch nicht der Ingenieur, wird die tote Masse mit Hebeln und Schrauben allein für das Glück der Menschen gewinnen. Wenn nicht der Geist edler Menschlichkeit dahinter steht, werden stets die Elemente das Gebilde der Menschenhand in Kriegen und sozialen Explosionen zerstören. . . . Es gibt kein Glück der Menschheit durch Zivilisation allein. Dazu gehört Kultur. Auch die muss neben dem engen Fachwesen vom Ingenieur gepflegt werden."

Georg Bredig verhehlt sich nicht, dass bisher anscheinend noch wenige Ingenieure erkannt haben, dass gerade der Ingenieur wegen des ungeheuren und bedrohlich gewordenen Einflusses einer kulturlosen Technik vielleicht der einzig Berufene ist, die Geschichte Europas und vielleicht die der ganzen Welt in ein besseres kultiviertes Zeitalter hinüberzulenken:

„Das zwanzigste Jahrhundert könnte in edlerem Sinne als das neunzehnte das Zeitalter des Ingenieurs und trotzdem, oder gerade deshalb gleichzeitig das höchster Menschlichkeit und Kultur werden, wenn die Ingenieure aller Länder endlich die Flammenzeichen des Jahrhunderts verstehen und europäisch denken lernen würden und so die furchtbaren Gefahren beseitigten, welche der grosstechnische Kampf aller Nationen gegen einander in sich birgt."

Vereinzelt hat es schon bisher Ingenieure gegeben, die die Zusammenhänge zwischen Technik und Kultur erkannten: Werner Siemens, Max Eyth, Carnegie, Walter Rathenau und vor allem Alfred Nobel und Ernst Solvay. Ihr Streben muss vorbildlich werden. Aber:

„Hass und Verzweiflung hat die Völker entfremdet, und jeder, der seine Volksgenossen vor diesem orestischen Wahnsinn des von den Morderinnyen verfolgten Europas warnen will, gerät in den Verdacht, kein Patriot zu sein. Und doch: wer liebt sein Volk mehr? Der, der mit dem Kopf gegen die Wand rennt, neue Blutopfer der eigenen Volksgenossen für das alleinige Heilmittel hält, oder der, der seinem Volke die Freiheit mit geistigen Mitteln und in rechtschaffener Arbeit erringen will?"

Mit scharfen Worten geisselt Georg Bredig den Vertrag von Versailles, der Deutschland jeden Anteil an der Weltpolitik streitig machen will, und erinnert angesichts der Vorgänge im Rhein- und Ruhrgebiet an des Dichters Wort, dass der Gedrückte, wenn er nirgends Recht finden könne und seine Last unerträglich werde, getrosten Mutes in den Himmel greife und die ewigen Rechte, die unveräusserlichen, herunterhole, um dann fortzufahren:

„Ich bin aber nicht der Ansicht, dass heute wie zu Zeiten Tells und Schillers uns dazu das Schwert verhelfen wird. Der Ausgang des jüngsten Weltkrieges zeigt, dass Schwerter und Kanonen falsche Gottesurteile sprechen . . . Der Mensch der neuen Zeit muss andere Waffen schmieden lernen als blutige. Hier muss die Arbeit der akademischen Jugend von ganz Europa einsetzen."

Standen vor hundert Jahren die deutschen Länder vor dem Problem der Einheit, so quält das gleiche Problem heute die europäischen Staaten:

„Wie es einst einem ehrwürdigen Preussenkönig sogar schwer wurde, „Deutscher Kaiser" zu heissen, so würde es heute vielen vortrefflichen Männern Europas schwer werden, europäisch zu werden. Aber dieser europäische Partikularismus wird einmal überwunden werden . . . . Unser Deutsches Reich geht uns über alles, aber unausweichlich bleibt das Problem der „Vereinigten Staaten von Europa". Sie werden einmal da sein, oder Europa wird nicht mehr da sein!"

Nie dürfe die deutsche akademische Jugend vergessen, dass es ein deutscher Dichter, Herder in Weimar, war, der die „Stimmen der Völker" gesammelt hat, und dass der „grösste deutsche Dichter, Goethe, zugleich auch die grösste europäische Seele" war. Bredig liess seinen Vortrag ausklingen in Hoffnung und Vertrauen, dass „ein glücklicheres Deutschland im Kranze der Länder eines europäisch denkenden, geläuterten Europa" uns beschieden sein werde!

Die Bedeutung dieser akademischen Ansprache geht weit über die einer Rektoratsrede hinaus. Möchte doch der Geist, der aus Georg Bredigs Worten spricht, immer weitere Kreise der deutschen und europäischen akademischen Jugend erfüllen! Hier weist ihr ein gütiger, klarsehender und freimütiger Führer den Weg.

Otto Ernst Sutter.

*) Vorstehender Artikel ist dem Hochschulblatt der „Frankfurter Zeitung" entnommen. Wir halten ihn für alle Berufskollegen für so lesenswert, dass wir uns die Erlaubnis des Verfassers zum Abdruck erwirkt haben. Anmerkung d. Schriftleitung.

Esperanto

Zu den in Nr. 5 der Beilage „Bildung und Unterricht" gemachten Ausführungen über die „Weltkultursprache Ido" möchte ich einige entgegnende Worte sagen.

Es gibt ausser dem Esperanto eine Anzahl von „Weltsprachen", die alle Anspruch darauf erheben, besser und schöner in jeder Hinsicht zu sein. Ihre Anhänger überschreiten nicht einige Dutzend. Durch grössere Anhängerzahl ragt aus

ihrer Menge Ido hervor. Die sprachlichen Differenzen zwischen Ido und Esperanto hier zu erörtern, würde viel zu weit führen und dem Fernerstehenden wenig Interesse abgewinnen.

Der Kernpunkt meiner Ausführungen ist: Wer beiden Parteien (Ido und Esperanto) fernsteht, kann sich von reinen Zweckmässigkeitsgründen leiten lassen bei der Entscheidung zwischen den beiden Systemen.

Ido ist und bleibt trotz der „Verbesserungen" ein recht blasses, schwächliches Pflänzchen im Schatten des erstarkten und mächtig treibenden Esperantostammes! Dies mögen die Tatsachen erläutern. In der ersten Woche des August fand in Nürnberg der 15. Weltkongress des Esperanto statt, zu dem an 5000 Teilnehmer aus 42 Ländern der Erde herbeigeeilt waren. Viele Staaten und grosse internationale Organisationen waren offiziell vertreten. Im Namen des Reichspräsidenten und des Ministers des Innern sprach Staatssekretär Schulz-Berlin zu den Teilnehmern. Oberbürgermeister Dr. Luppe-Nürnberg hiess als Vertreter der Stadt in fliessendem Esperanto den Kongress herzlich willkommen. Die eindrucksvolle Versammlung selbst und die Berichte in den einzelnen Fachsitzungen gaben ein klares Bild von der unaufhaltsam mächtig um sich greifenden Ausbreitung des Esperanto auf allen Gebieten der internationalen Beziehungen. Die ganze Welt überspannt ein engmaschiges Netz von Delegierten der Zentralorganisation, die eine Art Esperantokonsuln bilden und jedem Auskunft erbittenden Esperantisten mit Rat und Tat zur Seite stehen. Ausser der stetig wachsenden Zahl wirtschaftlicher und wissenschaftlicher Verbände, die Esperanto in ihren Dienst genommen haben, sei besonders die katholische Kirche erwähnt, die sich mit allen Kräften dafür einsetzt.

Für den Techniker und Kaufmann ist es von grösstem Interesse, dass 22 grosse Messen, darunter Weltmessen wie Leipzig, Frankfurt, Paris usw., seit Jahren sehr gut arbeitende besondere Esperantoabteilungen haben, die ihre Prospekte, Branchenverzeichnisse usw. nur in dieser Sprache abfassen.

So könnte man noch einige Zeit weiter erzählen, allein schon die erwähnten Tatsachen beweisen zur Genüge, wozu die „Zweckmässigkeitsgründe" ohne weiteres führen müssen. Zugleich dürfte wohl durch die praktische Seite klargelegt sein, dass die theoretisch-sprachliche die vollkommenste Lösung gefunden hat.

Meine Darlegungen haben nur den Zweck, die Kollegen vor einem Fehlgriffe zu bewahren.

Mögen die Tatsachen sprechen!

Heinz Voigtlaender.

Anmerkung der Schriftleitung. Wie zu erwarten war, hat der Aufsatz „Weltsprachen" in Nr. 5 von „Bildung und Unterricht", Anhänger des Esperanto veranlasst, die Vorzüge und namentlich die weite Verbreitung dieser Sprache in ihren Zuschriften hervorzuheben. Wir haben einer von ihnen Raum gegeben, um unsere völlige Objektivität in dieser Frage zu beweisen. Eine weitere Behandlung würde den Rahmen unserer Zeitschrift übersteigen; wir müssen es daher unseren Lesern selbst überlassen, sich zu entscheiden. Der beste Weg dazu ist das vergleichende Studium beider Systeme, ohne Rücksicht auf die bisherige Verbreitung.

Die Volkswirtschaftsschule des Landes Thüringen eröffnet ihre Tätigkeit mit einem vom 1. November 1923 bis 15. Februar 1924 stattfindenden Kursus. Die Schule verfolgt den Zweck, die wirtschaftliche und sozialpolitische Bildung der Arbeitnehmer zu fördern, insbesondere den Betriebsräten und sonstigen Funktionären das ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Wissen zu vermitteln. Bedingungen für die Aufnahme in die Schule sind:

1. Zugehörigkeit zu einer der wirtschaftlichen tariffähigen Berufsorganisationen.
2. Die Bewerber müssen mindestens 20 Jahre alt und unverheiratet sein, dürfen aber das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben.
3. Die Hörer zahlen eine Gebühr von einem Tagelohn, Angestellte einen solchen von einem 28stel des Monatsgehaltes, wobei der Tag des Kursbeginns als Stichtag gilt.
4. Die Bewerber müssen an einem Orte Gross-Thüringens wohnen.

Der Thüringische Staat gewährt kostenfreie Benutzung sämtlicher Lehrmittel einschliesslich der Universitäts- und Volkshausbibliothek und ein tägliches Verpflegungsgeld, das aus einer Grundzahl von 3,60 für Auswärtige und 2,80 für Jenaer, sowie einer Schlüsselzahl, die dem gleichzeitigen Jenaer Lebenshaltungsindex entspricht, errechnet wird. Die Schule wird preiswerten Mittags- und Abendtisch nachweisen und Privatquartier (Bettwäsche ist mitzubringen) zur Verfügung stellen.

Der Unterrichtsplan umfasst Hauptkurse über allgemeine Volkswirtschaftslehre, Arbeitsrecht, Betriebslehre, Wirtschaftspolitik, Grundzüge der Gemeinwirtschaft, Wirtschaftsgeschichte, Geschichte der Arbeiterbewegung, ausgewählte Kapitel aus der Sozialpolitik und wirtschaftliche Tagesfragen, sowie Sonderkurse über Wirtschaftsgeographie, Berufsunfälle und -erkrankungen und ihre Verhütung, Anleitung zur Benutzung von Statistiken, Einführung in das Bürgerliche Recht und Anleitung zur Anfertigung schriftlicher Arbeiten. Der Unterricht findet in der Form der Arbeitsgemeinschaft statt. Es soll täglich im allgemeinen 4½ Stunden ordentlicher Unterricht erteilt werden und an drei Tagen noch abends von 6—7 Uhr die Sonderkurse. Alle Stunden sind für die Schüler obligatorisch, die sich zur regelmässigen Teilnahme verpflichten müssen.

Der gesamte Unterricht der Volkswirtschaftsschule wird vom Standpunkte und dem Geiste der Gemeinwirtschaft erteilt. Parteipolitische Agitation im Unterricht ist Lehrern und Hörern nicht gestattet. Der innere Betrieb der Schule ist nach den Grundsätzen weitestgehender Selbstverwaltung aufgebaut.

Bewerbungen sind bis zum 15. Oktober durch Vermittlung der Berufsorganisation, der der Bewerber angehört, an den Verwaltungsrat der Volkswirtschaftsschule in Jena, Karl-Zeiss-Platz 3, zu richten. Die Bewerbungen müssen vom Bewerber selbst geschrieben sein und einen kurzen Lebensabriss sowie eine Schilderung des bisherigen Bildungsganges enthalten, ausserdem darlegen, aus welchen Gründen der Bewerber sich bewirbt, und was er von der Schule erwartet. Die endgültige Auswahl der Hörer nimmt der Verwaltungsrat vor. Berechtigungen irgendwelcher Art können nicht erworben werden. Es wird erwartet, dass die Schüler nach Verlassen der Schule wieder in ihr altes Arbeitsverhältnis zurückkehren, wobei die Schule sie mit aller Kraft unterstützen wird.

Die Selbstverwaltung der Schüler an den Berufsschulen. In einem Erlass an die Regierungspräsidenten hat der Minister für Handel und Gewerbe Richtlinien für die Wahl und die Tätigkeit von Vertrauensleuten und Schülerausschüssen an den Berufsschulen (Fortbildungsschulen) aufgestellt. Hierin weist der Minister besonders auf die Bedeutung der Selbstverwaltung der Schüler als wertvolles Erziehungsmittel hin. Die Selbstverwaltung soll nicht Selbstzweck sein, sondern sie soll sich in die Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Berufsschulen einfügen. Sie soll dazu helfen, dass der einzelne Schüler sich bewusst in das Lebensganze von Gesellschaft und Staat einzuordnen lernt.

In jeder Klasse sind ein oder zwei Vertrauensmänner in geheimer Wahl zu wählen, aus den Vertrauensmännern ist ein Schülerausschuss zu bilden. Die Vertrauensleute haben die Aufgabe, das kameradschaftliche Verhalten der Schüler zueinander zu fördern und den Geist der Wahrhaftigkeit, Arbeitsfreude und Hilfsbereitschaft in der Klassengemeinschaft zu pflegen. Sie sind befugt, den Lehrern Wünsche und Anregungen der Klasse zu übermitteln und Beschwerden vorzubringen. Die Ausschüsse haben die gleichen Aufgaben für die Schule zu erfüllen.

Ueber die getroffenen Einrichtungen und die damit gemachten Erfahrungen soll dem Minister bis zum 1. April 1925 Bericht erstattet werden.

Ergebnisse der Diplom-Hauptprüfungen und Doktor-Ingenieur-Promotionen an den Technischen Hochschulen Preussens im Studienjahr 1921/1922.

Technische Hochschule	Architektur	Bauingenieurwesen	Maschinen-ing.-Wesen	Elektrotechnik	Schiffbau	Schiffsmaschinenbau	Chemie	Hüttenkunde	Bergbau	Dipl. zusammen	Dr.-Ing. zusammen
Berlin . . .	97	90	288	60	38	6	81	36	17	713	68
Hannover . .	54	114	206	89	—	—	109	—	—	572	38
Aachen . . .	23	18	32	21	—	—	60	77	12	243	18
Breslau . .	—	—	127	56	—	—	11	14	—	208	4
Zusammen:	174	222	653	226	38	6	261	127	29	1736	128

Doktor-Ingenieur-Promotionen.

Zusammen:	9	24	19	—	—	61	15	—	128

Anhaltische Bauschule Zerbst. Wie wir erfahren, hat sich die Stadt Zerbst entschlossen, die Mittel für die Erhaltung ihrer Bauschule aus eigener Kraft aufzubringen, da eine finanzielle Unterstützung vom anhaltischen Staate bisher nicht zu erlangen war. Die Bauschule und die mit ihr verbundene Steinmetzschule wird vom Wintersemester 1923 in vollem Umfange wieder weitergeführt.

Altherren-Verband der Baugewerkschule Hildesheim. Der Verband beabsichtigt am 1. Mai 1925 das 25jährige Bestehen der Anstalt zu feiern; er bittet die ehemaligen Baugewerkschüler um Beitritt zum Verband (Vierteljahresbeitrag: der 10fache Betrag einer Fernbriefmarke) und um Meldung von Adressen. Zahlungen an Schünemann, Hildesheim, Postscheckamt Hannover 36988.

Verantwortlich: A. Lenz, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 52. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Recht und Rechtspraxis

Beilage zur Deutschen Techniker-Zeitung

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 52, Werftstrasse 7

Nummer 1 / 3. Jahrg. | Erscheint mit Nr. 5 der D. T. Z. | Berlin, 11. Februar 1923

Verfahren

Was ist bei der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen bei fristloser Lösung des Arbeitsverhältnisses zu berücksichtigen? Im nachstehenden soll nicht eine zusammenhängende Darstellung des gesamten Prozessverfahrens geboten, sondern es sollen nur einige Winke gegeben werden, welche aus der praktischen Erfahrung heraus als besonders dringlich erscheinen. Gegenstand nachstehender Zeilen ist nicht die Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs aus § 84 B.R.G., sondern die Geltendmachung der zivilrechtlichen Ansprüche bei fristloser Lösung eines Arbeitsvertrages. Insbesondere soll auf einige Fehler hingewiesen werden, welche sich Arbeitnehmer in der angegebenen Situation besonders häufig zuschulden kommen lassen.

Eine fristlose Lösung eines Arbeitsvertrages ist in zwei Richtungen möglich. Einmal, und dies ist der häufigste Fall, kann der Arbeitgeber, indessen nach Ansicht des Arbeitnehmers zu Unrecht, den Arbeitsvertrag fristlos lösen, andererseits kann auch der Arbeitnehmer aus gewissen Gründen seinerseits zur fristlosen Lösung schreiten. Beide Fälle sind für das gerichtliche Verfahren grundsätzlich verschieden zu behandeln.

I.

Wenn der Arbeitgeber aus einem angeblich wichtigen Grunde den Arbeitsvertrag fristlos löst, so ist diese Tatsache, wenn der wichtige Grund in Wirklichkeit nicht besteht, rechtlich unerheblich, d. h. eine Lösung des Arbeitsvertrages findet nicht statt, der Arbeitsvertrag besteht weiter fort. Die Folge hiervon ist, dass, wenn der Arbeitnehmer seinen Rechtsanspruch aus fristloser Entlassung geltend machen will, er vertragliche Ansprüche geltend macht. Grund dieser Klage ist das von ihm behauptete Fortbestehen des Arbeitsvertrages. Er klagt auf Fortzahlung des vereinbarten bzw. tariflichen Gehalts. Sein Anspruch ist also kein Schadensersatzanspruch, sondern ein vertraglicher Anspruch.

Die Folge dieser rechtlichen Konstruktion ist, dass der Arbeitnehmer nur den Abschluss des Arbeitsvertrages behaupten und beweisen muss, dass es dagegen Sache des Arbeitgebers ist, den angeblichen wichtigen Grund zu substantiieren und zu beweisen. Da in der Regel der angebliche wichtige Grund vom Arbeitgeber bei der Entlassung angegeben oder dem Arbeitnehmer sonst bekanntgeworden sein wird, so wird es sich mitunter empfehlen, bereits in der Klage auf die zu erwartenden Einwendungen einzugehen, sie zu widerlegen und Gegenbeweise anzutreten. Dies liegt häufig im Interesse der Beschleunigung, ändert aber nichts an der Tatsache, dass beweispflichtig der Arbeitgeber ist, und dass er daher, wenn seine Zeugen versagen, beweisfällig bleibt und aus diesem Grunde schon zu verurteilen ist.

Eine weitere Folge der Konstruktion dieses Anspruchs als vertraglichen Anspruchs ist, dass der Arbeitnehmer nicht etwa zu beweisen hat, dass er keinen Zwischenverdienst erlangen konnte, sondern dass es Sache des Einwandes des Arbeitgebers ist, zu behaupten und zu beweisen, dass der Arbeitnehmer nach der fristlosen Entlassung einen anderweiten Verdienst gehabt oder den Erwerb böswillig unterlassen hat (§ 615 B.G.B.). Aber auch hier ist trotz dieser Beweispflicht des Arbeitgebers zu berücksichtigen, dass es sich für den Arbeitnehmer empfiehlt, wenn er andere Stellung erlangt hat, seine diesbezüglichen Einkünfte freiwillig in Abzug zu bringen. Es wird häufig dem Arbeitgeber nichts anderes übrig bleiben, als über den angeblichen Zwischenverdienst dem Arbeitnehmer den Eid zuzuschieben, der alsdann natürlich nicht geleistet werden kann. Es würde dies zur Folge haben, dass der Arbeitnehmer, der nicht freiwillig seinen Anspruch bereits ermässigt hat, sondern ihn jetzt unter dem Zwange der Eidesleistung erst ermässigen muss, einen Teil der Kosten zu tragen hat.

Besondere Betrachtung verdient die Frage, ob der Arbeitnehmer mit Rücksicht auf die Anrechnung des unterlassenen Zwischenverdienstes (§ 615 B.G.B.) verpflichtet oder wenigstens berechtigt ist, vom Zeitpunkt der fristlosen Entlassung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist auch in einem Konkurrenzgeschäft tätig zu sein. An sich würde diese Frage von dem Standpunkt aus, dass der Arbeitsvertrag rechtlich noch besteht, zu verneinen sein; denn es bedarf keiner Ausführung, dass ein Arbeitnehmer während des Bestehens eines Arbeitsvertrages nicht in einem Konkurrenzgeschäft tätig sein darf. Indessen ist bei der Beantwortung dieser Frage dem Umstande Rechnung zu tragen, dass der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber sich in einem Kriegszustande befinden, und dass nicht mit Sicherheit vorausgesehen werden kann, wie die Entscheidung des Gerichts abläuft. Der Arbeitnehmer, der daher eine ihm in einem Konkurrenzgeschäft angebotene Tätigkeit ausschlägt, läuft Gefahr, wenn er den Prozess verliert, vollkommen existenzlos zu bleiben. Aus diesem Grunde hat mit Recht das Reichsgericht in einer zu wenig bekanntgewordenen Entscheidung (88. Band S. 129) sich auf den Standpunkt gestellt, dass auch der entlassene Dienstverpflichtete, obwohl er sich dem bisherigen Dienstherrn zur Verfügung stellt, für befugt zu erachten ist, seine Dienste, von denen dieser keinen Gebrauch macht, anderweit zu verwerten, und zwar auch in einem mit dem Dienstherrn im Wettbewerb stehenden Geschäft.

Abgesehen von dieser Frage aber darf nicht aus dem Auge gelassen werden, dass vom Standpunkt des Arbeitnehmers, welcher die fristlose Entlassung für unbegründet erachtet, der Arbeitsvertrag fortbesteht und der Arbeitnehmer daher über dasjenige hinaus, was zur Prozessführung notwendig ist, sich unnötiger persönlicher Angriffe auf den Arbeitgeber enthalten muss. Er darf also z. B. nicht, wie es im Eifer des Kampfes häufig geschieht, unnötigerweise nach seiner Ansicht vorhandene Verfehlungen des Arbeitgebers auf anderem, z. B. steuerlichem Gebiet, vorwerfen oder auf häusliche Verhältnisse des Arbeitgebers anspielen. In allen solchen Fällen, in denen die Angriffe durch die Wahrnehmung der Rechte nicht gerechtfertigt erscheinen, besteht die Gefahr, dass dem Arbeitgeber hierdurch wenigstens von diesem Zeitpunkt an eine Handhabe geboten wird, nunmehr die vielleicht früher ungerechtfertigt gewesene fristlose Entlassung nachträglich zu rechtfertigen. Der Arbeitgeber kann nämlich eine fristlose Entlassung nicht nur mit Gründen rechtfertigen, die er bei der Entlassung vorgebracht hat, sondern er kann sie nachträglich auch noch auf andere Gründe stützen und sogar auf Gründe, die sich erst nach der Entlassung ereignet haben, allerdings erst mit Wirkung von diesem Zeitpunkt ab. Auch dies ist ein Gesichtspunkt, der in dem Streit bei fristloser Entlassung häufig von den Arbeitnehmern ausser acht gelassen wird.

Was die bereits mehrfach erwähnte Anrechnung des Zwischenverdienstes betrifft, so hat sich das Reichsgericht in einer Entscheidung (58. Band S. 402) auf den Standpunkt gestellt, dass der in einem Teil der Vertragsdauer gemachte höhere anderweite Verdienst auf die für die ganze Vertragszeit entfallende Vergütung anzurechnen ist, d. h. also, dass, wenn der entlassene Angestellte bei seinem bisherigen Arbeitgeber im Februar 1923 200000 M. verdient hätte, im März 1923 300000 M. und er nun für den März 1923 eine andere Stellung mit 400000 M. findet, er für den Februar nur noch einen Anspruch in Höhe von 100000 M. gegen seinen bisherigen Arbeitgeber hat, weil die im März 1923 anderweit verdienten 400000 M. nicht nur auf das Gehalt im März 1923, sondern auf das Gehalt für Februar und März 1923 anzurechnen sind. Diese Entscheidung des Reichsgerichts stützt sich auf die alten Verhältnisse der Zeit, zu welcher die Mark eine stabile Währung hatte. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen, in welchen diese Bedeutung der Mark verlorengegangen ist und die ziffernmässige Erhöhung des Gehalts im wesentlichen nur eine Folge der fortschreitenden Geldentwertung ist, wird der Standpunkt des Reichsgerichts kaum aufrecht zu erhalten sein, und man wird dazu übergehen müssen, die Gehaltshöhe immer nur für diejenige Zeitspanne zu vergleichen, für welche sie gewährt wird. Indessen ist eine Entscheidung des Reichsgerichts zu dieser Frage, welche die neuerlichen Geldverhältnisse berücksichtigt, bisher noch nicht bekannt geworden.

Zum Schluss mag noch erwähnt werden, dass unter Umständen die ungerechtfertigte fristlose Entlassung nicht nur vertragliche Ansprüche bis zum Ablauf der Kündigungsfrist gewähren kann, sondern auch darüber hinaus noch Schadensersatzansprüche. Es ist dies vom Reichsgericht anerkannt worden in einer Entscheidung vom 1. Mai 1912 („Juristische Wochenschrift" 1912 S. 747 Nr. 11). Dort war ein Angestellter unter der Beschuldigung des Diebstahls fristlos entlassen worden. Das Reichsgericht hat sich hierbei auf den Standpunkt gestellt, dass in solchem Falle der Angestellte auch über die Vertragsdauer hinaus Schadensersatz verlangen kann, wenn er infolge dieser unberechtigten rücksichtslosen Behandlung keine Stellung finden konnte, weil sich die anderen Arbeitgeber an dem Vorwurf des Diebstahls gestossen haben. Dieser Standpunkt des Reichsgerichts, der indessen nicht verallgemeinert werden darf, ist richtig. Es ist aber zu beachten, dass der Anspruch über den Ablauf der Kündigungsfrist hinaus alsdann kein vertraglicher ist, sondern ein Schadensersatzanspruch derart, wie er im folgenden unter II. behandelt werden soll.

II.

Völlig anders stellt sich der Anspruch des Arbeitnehmers juristisch dar, wenn er seinerseits aus wichtigem Grunde, z. B. wegen Nichtzahlung des Gehaltes, fristlos das Arbeitsverhältnis löst. In solchem Falle liegt tatsächlich eine Lösung des Arbeitsverhältnisses vor. Es kann daher der Arbeitnehmer nicht aus dem Arbeitsvertrag vertragliche Ansprüche herleiten, sondern sein nunmehr geltend gemachter Anspruch ist tatsächlich ein Schadensersatzanspruch, und es gilt daher bezüglich der Substantiierungs- und Beweislast wie auch bezüglich der Substantiierung der Höhe des Anspruchs gerade das Umgekehrte, wie oben unter I. ausgeführt, d. h. also, es ist nunmehr Sache des Arbeitnehmers, zu substantiieren und zu beweisen, dass ein Grund zur fristlosen Lösung des Arbeitsverhältnisses vorgelegen hat. Da es sich um einen Schadensersatzanspruch handelt, muss in diesem Fall auch der Arbeitnehmer seinerseits beweisen, dass er alle möglichen Schritte getan hat, um eine andere entsprechende Stellung zu finden, indessen ergebnislos. Der Arbeitnehmer wird sich also vorsichtigerweise schriftliche Bestätigungen des Arbeitsnachweises, den er angegangen hat, geben lassen, und er wird sich seine Korrespondenz mit den Firmen, bei denen er sich vergeblich vorgestellt hat, aufbewahren, da er alles dieses zur Substantiierung seines Schadensersatzanspruches braucht. Da es sich um einen Schadensersatzanspruch handelt, kann in solchem Falle auch nur die Differenz zwischen dem bisherigen Gehalt und dem eventuellen Zwischenverdienst geltend gemacht werden, d. h. also, der Arbeitnehmer ist hier von vornherein selbst verpflichtet, anzugeben, ob und was er anderweit verdient hat.

Dr. Ewald Friedländer.

Entscheidungen

Die Geldentwertung bei Gehaltsansprüchen. In der letzten Nummer unserer Rechtsbeilage hat Dr. Friedländer in grundsätzlichen Erörterungen zu dem Problem der Geldentwertung bei Gehaltsansprüchen Stellung genommen. Wir sind heute in der erfreulichen Lage, eine Entscheidung des Gewerbegerichts Chemnitz vom 17. Januar 1923 bekanntzugeben, in der die Berücksichtigung der Geldentwertung praktisch verwirklicht ist. In der durch den Leiter unserer Gaunebenstelle in Chemnitz vertretenen Klage war beantragt:

festzustellen, dass die Beklagte kein Recht hatte, den Kläger fristlos zu entlassen und sie

a) zur Zahlung des Gehalts für die Zeit vom Oktober bis 15. Dezember 1922 nebst 4 Proz. Verzugszinsen seit 1. Oktober 1922 zu verurteilen,

b) festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, über die 4 Proz. Verzugszinsen hinaus dem Kläger denjenigen Schaden zu ersetzen, der durch die bis zum Tage der Zahlung eintretende Geldentwertung entsteht, und zwar

a) prinzipaliter unter Berücksichtigung der Markentwertung im Auslande,

b) eventualiter unter Berücksichtigung der Entwertung der Kaufkraft der Mark im Inlande, und zwar

1. prinzipaliter nach Massgabe der Steigerung der Tarifgehälter der technischen Angestellten der Metallindustrie in Chemnitz während obiger Zeit,

2. eventualiter nach Massgabe der Steigerung der Reichsindexziffer im Zahlungsmonat gegen den Fälligkeitsmonat.

Das Gericht hat unter Abänderung des ursprünglich beantragten Kündigungsablaufes der Klage in vollem Umfange stattgegeben und die Beklagte verurteilt, dem Kläger den über die gesetzlichen vier Prozent Verzugszinsen hinausgehenden Schaden in der Weise zu ersetzen, dass der Kläger zusammen mit den Ansprüchen, zu deren Zahlung die Beklagte verurteilt ist, einen Betrag erhält, wie ihn der Kläger im Zahlungsmonat nach dem für das Dienstverhältnis gültigen Tarifvertrag bezogen haben würde. Die Begründung hierzu lautet:

„Die Verzugszinsen kann der Kläger auf Grund des § 288 des Bürgerlichen Gesetzbuches fordern. Auch der weitere durch die Geldentwertung entstehende Schaden ist berechtigt (vergleiche hierzu §§ 286, 288, 249 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches). Der Antrag des Klägers in dieser Beziehung erschien auch formell gerechtfertigt. (Vergleiche hierzu „Gewerbe- und Kaufmannsgericht", 28. Jahrgang, Spalte 42 ff.)."

* * *

Eine weitere Entscheidung, die zwar nicht Gehalts-, sondern Entschädigungsansprüche aus § 87 B.R.G. betrifft, im Prinzip aber in der gleichen Richtung liegt, hat der Schlichtungsausschuss Halberstadt am 25. November 1922 gefällt. Wir veröffentlichen diesen Schiedsspruch, weil er die Verhältnisse so darstellt, wie sie infolge der wirtschaftlichen Entwicklung tatsächlich liegen, und weil er damit dem Rechtsempfinden des vom toten Gesetzesbuchstaben unbeeinflussten Nichtjuristen gerecht wird.

„Dem Einspruch des Meisters A. O. gegen die zum 1. Januar ausgesprochene Kündigung wird stattgegeben. Die Kündigung ist nicht berechtigt. Im Falle der Nichtweiterbeschäftigung ist seitens der beklagten Firma an den Kläger das zuständige Tarifgehalt für die Monate Januar, Februar und März zu zahlen.

Innerhalb dreier Tage nach Kenntnis vom Eintritt der Rechtskraft dieser Entscheidung hat der Arbeitgeber dem Kläger mündlich oder durch Aufgabe zur Post zu erklären, ob er die Weiterbeschäftigung oder die Entschädigung wählt. Erklärt er sich nicht, so gilt die Weiterbeschäftigung als abgelehnt.

Begründung.

Die Kündigung ist ohne jegliche Angabe von Gründen erfolgt. O. ist zuerst als Arbeiter, später als Meister bei der beklagten Firma beschäftigt worden. Als solcher hat er dem Werke zweifellos gute Dienste geleistet. Man würde ihn sonst nicht zum Meister gemacht haben, ganz abgesehen davon, dass in einem solchen Falle ein Meister sich in der Hauptsache nur durch persönliche Tüchtigkeit die erforderliche Achtung sichern kann. Die Verhandlungen haben nach dieser Richtung nur Günstiges für den Kläger ergeben. Auch vermochte es den Schlichtungsausschuss nicht zu überzeugen, dass O. nicht auch bei der erforderlichen Umstellung des Betriebes nützlich verwertet werden könnte. Der Schlichtungsausschuss ist übereinstimmend zu der Auffassung gelangt, dass die Kündigung weder durch betriebsorganisatorische Aenderungen, noch durch mangelnde Geeignetheit des Genannten gerechtfertigt ist, dass sie vielmehr in jeder Beziehung eine unbillige Härte darstellt. Dem Einspruch musste daher stattgegeben werden.

Bei der Bemessung der Entschädigungssumme für den Fall der Nichtweiterbeschäftigung ist der Schlichtungsausschuss davon ausgegangen, dass der Gesetzgeber, als er die Bestimmungen des § 87 Abs. 2 festlegte, nicht die fast jede Voraussicht unmöglich machende Geldentwertung hat berücksichtigen können. Nach dem Wortlaut dieser Bestimmungen würden entsprechend der Beschäftigungsdauer des Klägers bei der Firma $^{3}/_{12}$ des letzten Jahreseinkommens als Entschädigungssumme festzusetzen sein. Da aber nicht abzusehen ist, wie weit die Geldentwertung in den nächsten Wochen fortschreiten wird, so hat der Schlichtungsausschuss, um die Absicht des Gesetzgebers dem Geiste entsprechend zu erfüllen, festgelegt, dass im Falle der Nichtwiedereinstellung das zuständige Tarifgehalt für die Monate Januar, Februar und März 1923 gezahlt wird. Nur diese Regelung kann bei der nicht einmal abschätzbaren Geldentwertung der Absicht des Gesetzgebers gerecht werden.

Die Entscheidung ist endgültig.

Eine Reichsgerichtsentscheidung über Gehaltsteilklagen und Beurlaubungen zu anderweitigen behördlichen Dienstleistungen. Zu der Frage der prozessualen Behandlung von Streitsachen, in denen zwecks Verminderung des Kostenrisikos zunächst nur ein Teil des Klageanspruches geltend gemacht wird, hat der III. Zivilsenat des Reichsgerichts in einer am 15. Dezember 1922 verhandelten Revisionsklage eine ausserordentlich wichtige und grundsätzliche Entscheidung gefällt. Diese Entscheidung bezieht sich auf Ansprüche aus dem Beamtenverhältnis und darf deshalb nicht ohne weiteres übertragen werden auf zivilrechtliche Ansprüche aus dem Angestelltenverhältnis. Wir veröffentlichen nachstehend Tatbestand und Entscheidungsgründe im vollen Wortlaut, weil auch der zweite Teil der mit den Mitteln unseres Rechtsschutzes geführten Klage für die bei Behörden und in öffentlichen Betrieben tätigen Bundesmitglieder von besonderem Interesse ist.

Tatbestand. Der Kläger, damals Vermessungsassistent beim Kulturamt in Wiesbaden, war in der letzten Zeit des Krieges als landsturmpflichtiger Beamtenstellvertreter bei der stellvertretenden Intendantur des 18. Armeekorps in Frankfurt a. M. tätig und wurde nach seiner Entlassung aus dem Heere und nach der Umwandlung der Intendantur in eine Korpsbezirksregierung bei dieser vom Dezember 1918 bis Ende Dezember 1919 auf Grund besonderen Dienstvertrages als Hilfsbeamter weiter beschäftigt. Das Gehalt als Vermessungsbeamter wurde ihm bis zum Juni 1919 einschliesslich neben den Bezügen aus seiner Tätigkeit bei der Korpsbezirksregierung ausbezahlt, dann aber mit der Begründung verweigert, dass es Sache der Heeresverwaltung sei, die Zivildienstbezüge des Klägers zu übernehmen. Da auch die Heeresverwaltung eine Bezahlung verweigerte, erhob der Kläger nach einem ablehnenden Bescheid des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 20. August 1920 im Dezember 1920 Klage gegen den

Beklagten, und zwar zunächst auf Bezahlung der Bezüge für Dezember 1919. Die erste Instanz gab der Klage statt, das Berufungsgericht wies sie ab, nachdem der Kläger inzwischen in der Berufungsinstanz die Klage auf die Bezüge für Juli mit November 1919 ausgedehnt hatte. Der Kläger hat Revision eingelegt und beantragt, das Berufungsurteil aufzuheben und nach seinem Antrag in der Berufungsinstanz zu erkennen. Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe. Das Berufungsgericht weist die Klage in ihrer Erweiterung ab, weil sie insoweit gemäss § 2 des preussischen Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 nicht rechtzeitig, d. h. nicht innerhalb sechs Monaten nach Bekanntmachung der ablehnenden Entscheidung des Verwaltungschefs erhoben worden sei. Damit verkennt aber das Berufungsgericht die Bedeutung dieser gesetzlichen Vorschrift. Wie der erkennende Senat in der vom Berufungsgericht selbst angeführten Entscheidung in R.G.Z. Bd. 92 Seite 114 ausgesprochen hat, kommt der prozessuale Begriff der Rechtsanhängigkeit für die Wahrung derartiger Klagefristen nicht in Betracht. Erforderlich ist nur, dass innerhalb der gesetzlichen Frist Klage erhoben ist. Die Geltendmachung fernerer, nicht schon in der Klage geltend gemachter Ansprüche im Laufe des Rechtsstreites ist nicht an die Innehaltung der Frist geknüpft, wenn sie sich nur als tatsächliche und rechtliche Erweiterungen des ursprünglich erhobenen einheitlichen Klageanspruches darstellen. Ein Fall dieser Art liegt, entgegen der Meinung des Berufungsgerichts, hier vor. Die Fortgewährung der Zivildienstbezüge für die Zeit vom 1. Juli 1919 war vom Kläger einheitlich verlangt und vom Minister einheitlich abgewiesen. Den nämlichen einheitlichen Anspruch, wenn auch unter vorläufiger Beschränkung auf einen zeitlich begrenzten Teil, machte der Kläger mit der Klage geltend. Dass dieser Teil nur als solcher geltend gemacht werde, ist in der Klageschrift durch die Erklärung unzweideutig zum Ausdruck gebracht, dass „zunächst" nur die Bezüge für Dezember 1919 verlangt würden. Demgegenüber bedeutete die Ausdehnung der Klage auf die Bezüge für Juli mit November 1919 nichts anderes als eine Erweiterung des ursprünglich erhobenen einheitlichen Anspruches. Dass es sich dabei, anders als im Fall R.G.Z. Bd. 92 S. 114, um Bezüge handelt, die zeitlich vor dem in der Klage verlangten Betrage liegen, macht für das Wesen der Sache keinen Unterschied. Durch die rechtzeitig erhobene Klage ist also die Klagefrist auch für die spätere Erweiterung gewahrt. Die Entscheidung des Berufungsgerichts ist also in diesem Punkte unhaltbar.

Unbegründet ist aber auch die Abweisung der Klage, soweit es sich um die Bezüge für Dezember 1919 handelt. Das Berufungsgericht gibt hierfür zwei Gründe: zunächst sei anzunehmen, dass der Kläger stillschweigend damit einverstanden gewesen sei, dass die Zivildienstbehörde die ihm zustehenden Bezüge für die Zeit seit dem 1. Dezember 1919 nicht bezahle; ferner sei dieser Anspruch auch nach dem Allerhöchsten Erlass vom 15. Juni 1863 („Preuss. Min.-Bl. f. inn. Verw." 1863 S. 137) unbegründet, weil der Kläger damals schon länger als sechs Monate beurlaubt gewesen sei. Beide Gründe sind verfehlt. Der erste Grund läuft auf die Annahme eines Verzichts hinaus. Es kann dahingestellt bleiben, ob und inwieweit auf öffentlich-rechtliche Dienstbezüge überhaupt verzichtet werden kann. In jedem Falle musste es sich dabei um ein bewusstes Aufgeben des Anspruches durch den Kläger handeln, und davon kann auch nach dem, was das Berufungsgericht im einzelnen über die Entwicklung der Sache feststellt, keine Rede sein. Ein solcher Verzicht kann insbesondere nicht schon daraus abgeleitet werden, dass der Kläger wusste, die Zivildienstbehörde wolle ihm nichts ausbezahlen, solange er bei der Korpsbezirksregierung tätig sei, gleichwohl aber diese letztere Tätigkeit noch im Dezember 1919 fortsetzte.

Dem Kläger konnte es gleichgültig sein, von welcher Stelle er die streitigen Bezüge ausbezahlt erhielt, aber es fehlte für ihn jeder Anlass, auf irgendwelche Ansprüche gegenüber dem Beklagten zu verzichten, solange seine Befriedigung wegen dieser Ansprüche nicht in anderer Weise sichergestellt war. Die gegenteilige Meinung des Berufungsgerichts beruht auf einer Verkennung des Rechtsbegriffs des Verzichts. Der allerhöchste Erlass vom 15. Juni 1863, auf den sich das Berufungsgericht in zweiter Linie stützt, ist ebenfalls nicht geeignet, die Abweisung des Anspruches für die Dezemberbezüge zu rechtfertigen. Allerdings soll nach dem Erlasse, von dem Fall einer Erkrankung abgesehen, bei der Beurlaubung eines Beamten nur für die ersten $1^1/_2$ Monate das Gehalt unverkürzt gezahlt, für weitere $4^1/_2$ Monate eine Kürzung um die Hälfte vorgenommen und bei fernerem Urlaub Gehalt überhaupt nicht gewährt werden. Von einer Beurlaubung im Sinne des Erlasses konnte aber nach dem vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalt frühestens die Rede sein, als dem Kläger auf seine Bitte für die Zeit vom 1. Dezember 1919 Urlaub für fünf Wochen bewilligt wurde, nicht dagegen in der vorausgegangenen Zeit. Die in dem Erlasse verfügte Regelung erklärt und rechtfertigt sich durch die Erwägung, dass ein Beamter, dem aus in seiner Person liegenden Gründen gestattet wird, dem Dienste längere Zeit fern zu bleiben, angemessenerweise trotz Fortbestehens des Beamtenverhältnisses nicht denen völlig gleichzustellen ist, die ohne solchen Urlaub ihre ganze Tätigkeit dem Staate widmen. Der Kläger hatte aber bis zu dem erwähnten Gesuche Urlaub weder selbst erbeten, noch in seinem Interesse und aus in seiner Person liegenden Gründen bewilligt erhalten. Er war vielmehr von der Korpsbezirksregierung als für die Erfüllung ihrer Aufgaben unentbehrlich in Anspruch genommen worden, und die Zivildienstbehörde hatte dieser Inanspruchnahme im öffentlichen Interesse, nicht in dem des Klägers zugestimmt. Auf Fälle dieser Art bezieht sich der Erlass vom 15. Juni 1863 nicht. Dies war ersichtlich auch der Standpunkt des Beklagten selbst, der erst in der Berufungsinstanz die Anwendbarkeit des fraglichen Erlasses geltend machte, zuvor aber, insbesondere auch solange der Kläger bei der Korpsbezirksregierung tätig war, mit keinem Worte darauf Bezug nahm, vielmehr, wie der Bescheid des Ministers vom 20. August 1920 klar aussprach, die Auszahlung nur solange ausgesetzt wissen wollte, bis die Korpsbezirksregierung sich bedingungslos zur vollen Erstattung bereit erklärte.

Demgemäss muss das Berufungsurteil im vollen Umfange aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Hat der Angestellte auf rückwirkend vereinbarte Gehaltszulagen auch nach seinem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis Anspruch? Zu dieser Rechtsfrage hat das Gewerbegericht Küstrin am 26. November 1922 eine Entscheidung gefällt, die mit ihrer, dem natürlichen Rechtsempfinden ungekünstelt Rechnung tragenden Begründung in wohltuendem Gegensatz steht zu allerhand in letzter Zeit ergangenen Entscheidungen ordentlicher Gerichte, die mit viel juristischer Spitzfindigkeit sich abmühten, dem Angestellten seinen wohlerworbenen Arbeitslohn zu schmälern. Der durch den Rechtsschutz des Bundes der technischen Angestellten und Beamten geführten Klage lag folgender Tatbestand zugrunde:

Der Kläger hat am 30. Juni 1922 seine Stellung bei der beklagten Firma freiwillig aufgegeben. Am 4. Juli 1922 kam zwischen den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, denen beide Parteien angehören, mit rückwirkender Kraft eine Vereinbarung zustande, wonach dem Kläger 600 M. Gehaltszulage für den Monat Juni zugestanden haben würden. Die Beklagte hat diese Zulage den nach dem 30. Juni noch in ihren Diensten befindlichen Angestellten auch gezahlt, dem Kläger gegenüber die Zahlung aber verweigert mit der Begründung, dass sie dazu nur verpflichtet wäre, wenn die Rückwirkung auch für ausgeschiedene Angestellte ausdrücklich in der Vereinbarung ausgesprochen wäre.

Massgebend für das Gericht waren folgende Erwägungen:

„Das Gericht ist auf seinen früheren Standpunkt zurückgekommen, wonach die Rückwirkung aus Tarifabkommen oder Schiedssprüchen den ausgeschiedenen Arbeitnehmern dann zugute kommt, wenn sie beim Abschluss der Vereinbarung erstens Mitglieder des Verbandes waren, der das Lohnabkommen getätigt hatte, und zweitens wenn beim Abschluss die Rückwirkung nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden ist.

Die erste Voraussetzung trifft zu. Kläger ist laut vorgelegtem Nachweis bis jetzt noch Mitglied der vertragabschliessenden Arbeitnehmerorganisation.

Hinsichtlich der zweiten Voraussetzung ist vom Gericht festgestellt worden, dass eine Ausschliessung der Arbeitnehmer von der Rückwirkung im vorliegenden Falle nicht stattgefunden hat. Es ist auch in den Gehaltsverhandlungen hiervon nicht die Rede gewesen, von der Beklagten selbst als wahr unterstellt.

Wenn eine Ausschliessung hätte stattfinden sollen, wäre es Sache der Arbeitgeber gewesen, einen solchen Vorbehalt — wie in früheren Verhandlungen bereits geschehen — zu treffen. Dies ist hier nicht geschehen.

Wird nun in einer Vereinbarung bestimmt, dass höhere Gehaltssätze bereits von einem früheren zurückliegenden Zeitpunkt ab gelten sollen, so wird damit dokumentiert, dass die vor dem Zustandekommen der neuen Vereinbarung gezahlten Gehälter zu niedrig waren.

Treu und Glauben verlangen aber, dass die Rückwirkung auch ausgeschiedenen Arbeitnehmern zugute kommt, um so mehr, wenn sie beim Beginn der Verhandlungen sich noch in Stellung befanden.

Nachbewilligung höherer Gehaltssätze ist auch als Entgelt für geleistete Arbeit anzusehen, ausgeschiedene Arbeitnehmer haben gleichfalls einen Anspruch auf diesen Verdienst. Sie haben ebenfalls unter der Teuerung der Wirtschaftsverhältnisse zu leiden gehabt wie die übrigen Arbeitnehmer.

Die zwischen den beiderseitigen Verbänden getroffene Vereinbarung ist Inhalt der zwischen den Angehörigen der Verbände bestehenden Dienstverträge geworden, und zwar, da sie sich rückwirkende Kraft vom 1. Juni 1922 ab beilegt, für alle seit dem 1. Juni 1922 bestehenden Dienstverträge, also auch für den Dienstvertrag zwischen den Parteien, der vom 1. bis zum 30. Juni 1922 noch bestanden hat. Dieser aus dem klaren Wortlaut der Vereinbarung sich ergebende Schluss ist so zwingend, dass es einer ausdrücklichen Bestimmung bedurft hätte, wenn, wie Beklagte will, die Vereinbarung im Gegensatz hierzu nicht für solche Angestellten wirken solle, die zwar nach dem 1. Juni 1922 noch im Betriebe beschäftigt, aber vor Abschluss des Vertrages ausgeschieden waren.

Aus allen diesen Momenten heraus musste das Gewerbegericht zu einer Verurteilung nach dem Klageantrage kommen.

Es war daher wie geschehen zu erkennen.

Diese Entscheidung stützt sich in rechtlicher und sachlicher Beziehung auf §§ 157, 162, 242 B.G.B., §§ 1, 3, 4. 27 G.G.G., während sie sich bezüglich der Kosten auf §§ 52, 58 G.G.G. stützt.

Das Urteil ist nach § 55 G.G.G. in der Fassung der Novelle vom 14. Januar 1922 Endurteil und durch rechtliche Mittel nicht anfechtbar, da der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 5000 M. nicht übersteigt."

Dürfen Betriebsrats-Aufsichtsratsmitglieder an der Generalversammlung teilnehmen? Diese Frage hat der Gewerberat Flensburg in seiner Entscheidung vom 4. Januar 1923 Tagb.-Nr. 3 bejaht. Aus den Gründen geben wir folgendes wieder:

„Das H.G.B. kennt keine ausdrückliche Bestimmung, wonach der Aufsichtsrat das Recht der Anwesenheit in der Generalversammlung hat. Es setzt aber dieses Recht zweifellos voraus; denn § 246 Abs. 1 H.G.B. verpflichtet den Aufsichtsrat zur Prüfung der Bilanzen und der Vorschläge zur Gewinnverteilung sowie zur Berichterstattung der Generalversammlung gegenüber. Wenn nach § 246 Abs. 2 H.G.B. der Aufsichtsrat in bestimmten Fällen verpflichtet ist, eine Generalversammlung einzuberufen, wenn nach § 247 H.G.B. der Aufsichtsrat berechtigt ist, gegen Vorstandsmitglieder die von der Generalversammlung beschlossenen Rechtsstreitigkeiten zu führen, wenn nach § 260 H.G.B. der Aufsichtsrat die Beschluss-

fassung der Generalversammlung über seine Entlastung entgegenzunehmen hat, so ist bei alledem doch Voraussetzung, dass die Aufsichtsratsmitglieder der Generalversammlung beizuwohnen berechtigt, ja sogar verpflichtet sind. Hat aber der Aufsichtsrat das gesetzliche Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung, so haben es alle Mitglieder gleichmässig, gleichgültig, ob sie im Besitze von Aktien sind oder nicht."

Neuere Literatur zum gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht. In den letzten Jahren sind zum gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht eine ganze Reihe von Schriften erschienen, die sich entweder mit dem gesamten Rechtsstoff oder mit Einzelfragen beschäftigen. Wir haben in der nachstehenden Uebersicht in erster Linie diejenigen Schriften ausgewählt, die für unsere Kollegen in Betracht kommen können.

In den meisten Fällen greift derjenige, der sich über ein bestimmtes Gesetz oder eine Vorschrift aus einem solchen unterrichten will, zu einer Textausgabe. Der Erfolg ist aber bei dieser Art des Vorgehens fast durchgehend gering, da der Laie ohne Anleitung in das Verständnis der Gesetzestexte kaum einzudringen vermag. Es empfiehlt sich deshalb, mindestens eine mit Erläuterungen versehene Textausgabe zu wählen. Ganz kurze Anmerkungen enthält die neue von Landgerichtspräsident M. Hahn bearbeitete Textausgabe des Patentgesetzes und des Gesetzes betr. den Schutz von Gebrauchsmustern in Roths Sammlung Deutscher Reichsgesetze (Giessen 1922, Verlag von Emil Roth). Zu bedauern ist, dass der Verfasser bei der Kommentierung des § 3 des Patentgesetzes nicht auch auf die Angestellten- und Beamtenerfindung eingegangen ist. Neben den beiden erwähnten Gesetzen bringt die Hahnsche Ausgabe in sechs Anhängen noch Gesetze und Verordnungen, die mit diesen, wie z. B. die Unionsgesetze und die Gesetze über den Friedensschluss, im Zusammenhang stehen. Das Auffinden gesuchter Stellen wird durch ein alphabetisches Sachregister erleichtert. — Zu den gebräuchlichsten kleinen Kommentaren gehört der von R. Lutter, Geheimrat im Reichspatentamt. (8. Aufl., Berlin u. Leipzig 1920). Da dieser Kommentar aus der Praxis des Reichspatentamtes hervorgegangen ist, so kann man sich in ihm insbesondere über die Verfahrensvorschriften genauer unterrichten. Auch die Stellung, die der Verfasser zur Frage der Angestelltenerfindung einnimmt, macht seinen Kommentar empfehlenswert. — Zu nennen ist dann noch der Kommentar zum Patentgesetz von Rechtsanwalt Dr. Heinrich Stern und Patentanwalt Dipl.-Ing. Dr. Jos. Oppenheimer (Stuttgart 1919). Die Verfasser haben es sich zur Aufgabe gemacht, die drei bei der Erläuterung des Patentgesetzes in Frage kommenden Gebiete: Technik, Recht und Wirtschaft den Bedürfnissen der Praxis entsprechend zu durchdringen. Auch was sie zur Frage des Erfinderrechtes der Angestellten vorbringen, kann befriedigen. — Einen kurzen Kommentar zum Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern hat Rechtsanwalt Dr. Ludwig Wertheimer (München u. Berlin 1913) geschrieben. Auch in ihm werden die Erfindungen von Angestellten sachgemäss behandelt. — Eine alle wesentlichen Gesetze und Verordnungen enthaltende Zusammenstellung haben Prof. Dr. H. Hoeniger und Staatsanwalt Dr. Fritz Cahn unter dem Titel „Urheberrecht und gewerbliche Schutzrechte" herausgegeben (Mannheim 1921).

Anstatt zuerst zu einem Kommentar zu greifen, tut derjenige, der sich über gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht unterrichten will, besser, eine systematische Darstellung dieses Rechtsgebietes durchzunehmen. Solcher systematischen Darstellungen, die auch für technische Angestellte und Beamte brauchbar sind, wenn sie auch in erster Linie für Studierende der Rechtswissenschaft und junge Juristen geschrieben sind, sind in den letzten Jahren zwei erschienen. Die eine rührt von Dr. Alexander Elster her (Berlin und Leipzig 1921). Der Haupttitel „Gewerblicher Rechtsschutz" ist eigentlich nicht ganz zutreffend, da neben dem Patent- und Musterschutzrecht, dem Warenzeichenrecht und dem Wettbewerbsrecht auch Urheber- und Verlagsrecht behandelt werden. Selbstverständlich ist auch das Angestellten-Erfinderrecht berücksichtigt. Das Ergebnis, zu dem der Verfasser gelangt, kann aber nicht ebenso befriedigen wie das, zu dem Landgerichtsrat Dr. Hermann Krücke in seinem Grundriss „Privatrechtliche Nebengesetze im Deutschen Reich" (Berlin 1922) kommt. Dem geistigen Urheberrecht und dem gewerblichen Rechtsschutz ist darin je ein Abschnitt gewidmet. Ausdrücklich für die Praxis bestimmt ist der Beitrag „Die Anmeldung von Patenten, Gebrauchsmustern und Warenzeichen", den August Schlatterer zum 32. Jahrgang des „Jahrbuches der angewandten Naturwissenschaften" 1920/21 geliefert hat (Freiburg i. Br. 1922, Verlagsbuchhandlung Herder & Cie.). Er kann wegen seiner übersichtlichen Gliederung und klaren Sprache im Bedarfsfalle gute Dienste leisten.

Ueber die Darlegung des geltenden Rechtes und seine Anwendung hinaus geht Rechtsanwalt Dr. Oelenheinz in seinem Buche „Das Recht der Erfindung" (Selbstverlag Mannheim). Die Schrift hat bereits weitgehende Anerkennung gefunden, so dass der Verfasser in der Lage ist, eine zweite Auflage vorzubereiten. Die Schrift umfasst zwar nur 62 Seiten Text, es steckt aber in ihr mehr geistige Arbeit als in manchem dickleibigen Werke. Der Verfasser sieht in dem Patentrecht ein konkurrenzverbietendes Ausschlussrecht, ohne zu leugnen, dass andere Rechtsbehelfe vor und neben der Verleihung dieses Verbotsrechtes mit herangezogen werden müssen, und führt diese Grundauffassung mit anerkennenswerter Folgerichtigkeit durch. Es kann in diesem Zusammenhang nicht näher untersucht werden, ob diese Auffassung zutrifft, aber auch der, der sich etwa mit ihr nicht befreunden kann, wird aus dem Studium der Schrift reiche Anregung für die Erkenntnis des Erfinderrechtes und für seine zweckmässige gesetzliche Regelung mitnehmen. Jedenfalls können wir den Kollegen das Studium der Abhandlung nur dringend empfehlen, auch weil der Verfasser zu dem Problem der Angestelltenerfindung eine Stellung einnimmt, die zwar nicht in allen Punkten bedenkenfrei ist, aber doch von einem guten Verständnis für die soziale Seite dieses Problemes zeugt. — Ausschliesslich mit der Theorie des Patentrechtes befasst sich Prof. Dr. Konrad Engländer in seiner zuerst in Iherings Jahrbüchern für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts erschienenen Abhandlung „Zur Theorie des Patentrechtes" (Jena 1921). Den Angelpunkt des ganzen Patentschutzes sieht er nicht in dem staatlichen Verwaltungsakte der Patenterteilung, sondern in der persönlichen schöpferischen Leistung des Erfinders. Das Patentrecht hat deshalb seinen Anknüpfungspunkt bei den zum Schutze anderer geistiger Schöpfungen gegebenen Urheberrechten. Die Reform des Patentrechtes, die bekanntlich ebenso wie die Reform der übrigen gewerblichen Schutzrechte infolge des Widerstandes der Unternehmer immer wieder verschleppt wird, muss daher nach Engländer grundsätzlich das Erfinderprinzip festlegen. — Zeitlich schon etwas zurück liegt ein grösseres Werk von Patentanwalt Dr. Richard Wirth „Erfindung und Nachahmung. Beiträge zu deren Tatbestandsanalyse als Grundlage des Rechtsschutzes" (Berlin 1914, Julius Springer). Der Verfasser hat sich als scharfer Kritiker der Rechtsprechung auf dem Gebiete des Patentrechtes einen Namen gemacht, und er kann mit Genugtuung feststellen, dass seine Auffassung immer mehr auch die Urteile des Reichspatentamtes und des Reichsgerichtes entscheidend beeinflusst. Die Lektüre seines Buches ist allerdings nicht ganz leicht, da sie eine gründliche logische Schulung voraussetzt. Wer sich eingehender mit gewerblichem Rechtsschutz befasst, kann aber an den Darlegungen von Wirth nicht vorbeigehen. — Scharfe Schlaglichter auf das Erfindungswesen im Auslande, namentlich in den angelsächsischen Staaten, wirft W. A. Dyes in dem Abschnitt „Erfindungen" seines „Internationalen Handbuches der Wirtschaftschemie" 1913/1914—1919/1920, Band 1, Ausg. D, Seite 264 bis 271 (Selbstverlag, Auslieferung durch die Hopfsche Verlagsbuchdruckerei Gebr. Jenne, Wittenberg).

Den „Muster- und Kunstschutz für Kunstgewerbe und Industrie" hat Prof. Albert Hempel zum Gegenstand einer lehrreichen Schrift (Plauen i. V. 1921) gemacht. Das Buch ist aus der industriellen Praxis der Plauener Spitzenindustrie erwachsen, aber die Grundsätze, die in ihm vertreten sind, lassen sich auch auf andere Zweige des Kunstgewerbes anwenden. Trotzdem wäre zu wünschen, dass der ursprüngliche Plan, in den Betrachtungskreis des Buches alle wichtigen Zweige kunstgewerblicher Tätigkeit einzubeziehen, bald ausgeführt werden könnte. Das Verständnis des Textes wird durch 135 Abbildungen wesentlich erleichtert. — Die Erläuterung des Reichsgesetzes betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907 haben sich zur Aufgabe gemacht Fritz Hellwag in seinem Buche „Das neue Kunstschutzgesetz" (Stuttgart 1908) und Dr. Bruno Hütten in seiner Schrift „Das Bauwerkrecht" (Marburg 1912). Besonders Architekten werden in beiden Werken über urheberrechtliche Zweifelsfragen, die aus ihrer beruflichen Tätigkeit entstehen, Aufschluss finden. — Schliesslich sei noch eine Abhandlung von Dr. Wolfgang Fiesenig über „Urheberrecht und mechanische Musikinstrumente" genannt (Bayreuth 1916, Druck von Emil Mühl). Wenn wir diese Arbeit hier erwähnen, so geschieht es, weil wir ja Kollegen haben, die in der Spielwerkindustrie beschäftigt sind, und weil bei diesen auch das Recht an ihren schöpferischen Leistungen noch unbefriedigend ist. Leider äussert sich der Verfasser gerade hierüber nur in zwei Sätzen, so dass der Anschein entsteht, als ob die Angestellten den gegenwärtigen Zustand, dass ihre urheberrechtlichen Befugnisse generell auf den Fabrikanten übergehen, als berechtigt ansehen.

Karl Sohlich.

Verantwortlich: A. Lenz, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 52. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Recht und Rechtspraxis

Beilage zur Deutschen Techniker-Zeitung

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 52, Werftstrasse 7

Nummer 2 / 3. Jahrg. | Erscheint mit Nr. 11 der D. T. Z. | Berlin, 11. April 1923

Materielles Recht

Der Geldentwertungsschaden bei Gehaltsansprüchen. Nur sehr langsam entwickelt sich die Rechtsprechung zugunsten des Rechtsstandpunktes, dass bei späterer Gehaltszahlung infolge Verzuges die Geldentwertung zu berücksichtigen ist. Es hat allerdings den Anschein, dass die heftigen Meinungsäusserungen im Schrifttum auch die Gerichte veranlassen, den veralteten Formalismus bei Anwendung des geltenden Rechts aufzugeben und dieses den Gegenwartsverhältnissen entsprechend sich auswirken zu lassen. Die Erkenntnis, dass der Gläubiger gegen die Entwertung der Mark geschützt werden muss und auch auf Grund des Bürgerlichen Rechts geschützt werden kann, hat an Boden gewonnen. Es ist nicht etwa notwendig, dass der gesetzgeberische Apparat erst wieder in Tätigkeit tritt; das geltende Recht reicht vielmehr vollkommen aus, auch der Neuzeit gerecht zu werden.

Nach § 286 B.G.B.*) ist der Schuldner verpflichtet, den durch seinen Verzug entstandenen Schaden zu ersetzen. Diese Vorschrift ist generell und bezieht sich auf alle Leistungen des Schuldners. Es handelt sich um die Schadensersatzpflicht wegen verspäteter Erfüllung. § 288 B.G.B.**) Absatz 1 beschränkt sich zunächst auf die Erstattung von Verzugszinsen bei einer Geldschuld, also auf den Regelfall des Verzuges. Absatz 2 des § 288 B.G.B. bestimmt, dass die Geltendmachung eines weiteren Schadens nicht ausgeschlossen ist. Damit sollten speziell ausserordentliche Umstände betroffen werden, durch die dem Gläubiger ein Schaden verursacht wird, der durch die Erstattung der Verzugszinsen nach § 288 Abs. 1 B.G.B. nicht ausgeglichen werden kann. Ein solcher ausserordentlicher Schaden, der dem Gläubiger durch den Verzug des Schuldners entsteht, ist die Entwertung der Mark. In Zeiten der stabilen Geldwährung ist der Richter wohl selten in die Lage gekommen, von Abs. 2 des § 288 B.G.B. Gebrauch zu machen. Das hat zweifellos dazu geführt, dass ihm ein Klageanspruch auf Ersatz des Geldentwertungsschadens zunächst mindestens befremdlich erscheint, zumal das Zahlenverhältnis noch das übrige tut, um die freizügige Anwendung des geltenden Rechts zu verhindern. Die bisherige Zurückhaltung in der Rechtsprechung musste die Schuldner ermutigen, den Gläubiger nicht rechtzeitig zu befriedigen, und hat sich auch die Zahl der säumigen Schuldner stetig vermehrt. Vorteile aus der Geldentwertung hat nur immer der Schuldner, während der Gläubiger, namentlich aber die Lohn- und Gehaltsempfänger, auf das schwerste geschädigt und nicht selten sogar in ihrer Existenz bedroht sind.

Die §§ 286, 288 B.G.B. sind also zunächst hinreichende Stützpunkte für den Anspruch auf Ersatz des Geldentwertungsschadens. Weitere Stützen, und wohl bezüglich des Verzuges bei Gehaltsansprüchen die wesentlichsten, sind die §§ 242, 249 B.G.B.***) Nach § 242 B.G.B. ist die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Danach muss die Leistung einer Geldschuld so erfolgen, dass sie dem wirtschaftlichen Zweck entspricht. Das kann aber nur dann möglich sein, wenn die verspätete Leistung der gegenwärtigen Wirtschaftslage und die Schuldsumme zahlenmässig auch der Kaufkraft der Mark angepasst wird. Der Gläubiger muss also zur Zeit der Zahlung der Geldschuld für diese dieselbe Warenmenge wie bei rechtzeitiger Zahlung kaufen können. Die gleichen rechtlichen Gesichtspunkte ergeben sich aus § 249 B.G.B., wo es heisst, dass derjenige, der zum Schadensersatz verpflichtet ist, den Zustand wiederherzustellen hat, der bestanden haben würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand (also die Geldentwertung) nicht eingetreten wäre.

Es ist vollkommen verfehlt, wenn immer wieder eingewandt wird, die Papiermark gelte als gesetzliches Zahlungsmittel, und Geldschulden könnten nur zum Nennwerte abgelöst werden. Diese Norm, d. h. der Nennwertzwangskurs, ist aber infolge der Wertschwankungen der Mark längst aus dem Verkehr geschwunden, so dass im Sinne der §§ 242, 249 B.G.B. der Gegenwartswert zur Verkehrssitte geworden ist. Hier ist der Schwerpunkt nicht auf die Geldschuld, sondern den Geldwert, der eigentlich geschuldet wird, zu legen. Die veraltete Norm muss eben dem Zuge der Zeit gemäss dahin ausgelegt werden, dass dem Gläubiger der tatsächliche Wert, wie er zur Zeit der Zahlung ist, geleistet werden muss. Materiell hat sich der Anspruch des Gläubigers überhaupt nicht geändert, vielmehr nur die äusserliche Wertbezeichnung — die Zahl — verschoben, ohne dass durch die Nennung einer grösseren Zahl der Gläubiger in Wirklichkeit mehr bekommen würde als bei rechtzeitiger Zahlung.

Die hier dargelegten Gesichtspunkte finden auch eine gewisse Unterlage in den verschiedenen Entscheidungen des Reichsgerichts. So hat z. B. der dritte Zivilsenat in seinem Urteil vom 27. Juni 1922 bezüglich der landwirtschaftlichen Pachtverträge folgendes ausgeführt:

„Die Goldmark und die Papiermark sind trotz ihrer gesetzlichen Gleichstellung wirtschaftlich nicht vergleichbar. Eine einfache Ausgleichung der Markbeträge ohne Umrechnung kann daher den Zweck nicht erfüllen. Weder die vertraglichen, noch die gesetzlichen Bestimmungen reichen gegenüber dieser Entwicklung der Verhältnisse aus, um die zur Entscheidung stehende Frage zur Lösung zu bringen. Der Richter muss deshalb im Rahmen jener Bestimmungen selbstschöpferisch die Entscheidung treffen. Massgebend ist hier der Grundsatz, dass eine von den Forderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit geleitete Ausgleichung der wirtschaftlichen Interessen der beiden Parteien stattzufinden hat. Im allgemeinen wird das Verhältnis der Kaufkraft des Geldes im Inlandsverkehr als massgebend anzusehen sein."

Die Entscheidung des Reichsgerichts zeigt also zunächst dem Richter den Weg, wie er den Verhältnissen gerecht werden kann. Sie ist aber insofern irrtümlich, als angeführt ist, die gesetzlichen Bestimmungen reichten nicht aus.

Mit seiner Entscheidung vom 19. Dezember 1922 hat der erste Strafsenat des Reichsgerichts den Interessen der Handelswelt, namentlich des Einzelhandels, weitgehend gedient. Es handelt sich um eine Anklage gegen zwei Geraer Kaufleute der Konfektionsbranche, die wegen Preistreiberei angeklagt und in erster Instanz verurteilt waren. Grundsätzlich geht das Reichsgericht davon aus, bei der Bemessung des Einstandspreises sei eine zwischen der Anschaffung der Ware und der Berechnung des Verkaufspreises eingetretene Geldentwertung zu beachten, und zwar entgegen seiner bisherigen Auffassung in vollem Umfange.

Dieser Grundsatz darf nicht nur allein der Handelswelt zugute kommen, sondern insbesondere den Lohn- und Gehaltsempfängern, deren Arbeitskraft in diesem Sinne auch als Ware bzw. als Warenaustauschmittel angesehen werden kann. Eine weitere Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung hat der 17. Senat des Kammergerichts am 11. Januar 1923 gefällt. Hier handelte es sich um einen geltend gemachten Schadensersatzanspruch, den die betreffende Partei im Zeitpunkt des ergangenen kammergerichtlichen Urteils, also am 11. Januar 1923, mit Rücksicht auf die eingetretene Geldentwertung erhöhte. In der Begründung heisst es:

---

*) § 286 B.G.B. Der Schuldner hat dem Gläubiger den durch den Verzug entstehenden Schaden zu ersetzen.

Hat die Leistung infolge des Verzugs für den Gläubiger kein Interesse so kann dieser unter Ablehnung der Leistung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Die für das vertragsmässige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften der §§ 346 bis 356 finden entsprechende Anwendung.

**) § 288 B.G.B. Eine Geldschuld ist während des Verzugs mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen. Kann der Gläubiger aus einem anderen Rechtsgrunde höhere Zinsen verlangen, so sind diese fortzuentrichten.

Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

***) § 242 B.G.B. Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.

§ 249 B.G.B. Wer zum Schadensersatze verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatze verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Ist wegen Verletzung einer Person oder wegen Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen.

„Es war der Tatsache Rechnung zu tragen, dass bei der fortschreitenden Geldentwertung die 60 000 Mark, die jetzt der Widerklägerin zugesprochen worden sind, zur Zeit der Vollstreckung bei weitem nicht mehr die Kaufkraft wie heute haben, also ihr nicht den Schadensersatz gewähren, den das Gericht für den erlittenen Schaden als angemessen erkannt hat. Es wird damit nicht etwa die Geldentwertung als solche auf die Schultern des Schuldners gelegt, es wird vielmehr nur Schadloshaltung für den Verlust gewährt, der aus der nicht rechtzeitigen Zahlung folgt. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens über die Verzugszinsen hinaus sieht § 288 Abs. 2 B.G.B. ausdrücklich vor. Allerdings kann der Gläubiger bei Verzug des Schuldners nur das verlangen, was in seiner Hand aus der rechtzeitig eingezahlten Summe geworden wäre, aber es muss angenommen werden, dass einmal die Beklagte und ihre Kinder die gestohlenen Kleidungs- und Wäschestücke unverzüglich durch neue ersetzen werden, sobald sie das Geld erhalten. Zweitens, soweit sie Bargeld behalten, ist heut in allen Kreisen die Erkenntnis von dem Sinken der Mark derart verbreitet, dass weiter angenommen werden muss, den nicht zu Anschaffungen verwerteten Restbetrag werde die Beklagte in irgendeiner Form, in der sie der Entwertung besser entzogen ist, als in der Papiermark, anlegen. Hält also die Markentwertung an, so muss der Beklagten durch das Urteil Schadensersatz in einer Höhe gewährt werden, die bewirkt, dass sie im Zeitpunkte der Vollstreckung genau so gut gestellt ist, als wenn die Zahlung bei Erlass des vorliegenden Urteils an sie erfolgt wäre."

Im übrigen hat auch bereits der Gesetzgeber das Nennwertzwangskurssystem schon längst durchbrochen. Das Gesetz betreffend Besitzsteuer vom 31. Dezember 1919 und 30. April 1920 bestimmt schon, dass Gold- und Silbermünzen zum Metallwerte zu berechnen sind. Demzufolge sind heute 20 M. in Gold nicht mehr 20, sondern 85 000 Papiermark. Eine weitere Unterlage ist auch die Regelung der Steuerzahlung, die der Geldentwertung anzupassen ist. Sowohl die Rechtsprechung als auch die Literatur haben viel Material gebracht und damit nachgewiesen, dass nach dem geltenden Recht eine Geldschuld am Zahlungstage nach dem Gegenwartswert zu zahlen ist und die ziffermässige Differenz beansprucht werden kann, so dass die Zurückhaltung des Richters hinsichtlich der freizügigen Anwendung des geltenden Rechts nicht mehr verstanden werden kann.

Ebenso veraltet ist der Grundsatz, dass ein Schaden nachzuweisen sei. Ueber Tatsachen, die selbstverständlich erscheinen, bedarf es eines Nachweises des Schadens nicht. Der Richter muss hier den prima facie-Beweis anerkennen. § 287 Z.P.O.*) (Zivilprozessordnung) lässt dem Richter ein Urteil nach freier Ueberzeugung zu. Nach Lage der Verhältnisse müsste umgekehrt der Schuldner den Nachweis erbringen, dass dem Gläubiger kein Schaden entstanden ist. Dass Arbeitnehmer ihren Arbeitsverdienst zur Bestreitung der täglichen Lebensbedürfnisse in vollem Umfange verbrauchen und nicht etwa in den Kassenschrank legen, um zur beliebigen Zeit Spekulation zu treiben, darf wohl auch beim Richter, der selbst Gehaltsempfänger ist, als bekannt vorausgesetzt werden. Der Schuldner müsste letztere Umstände behaupten und beweisen. In Ermangelung einer derartigen Behauptung und des Beweises ist es dem Richter bei Lohn- oder Gehaltsansprüchen nicht schwierig, den Nachweis des Schadens aus der Tatsache zu entnehmen, dass die Löhne und Gehälter stetig der Teuerung entsprechend durch Tarifvertrag geregelt werden. Die Höhe des Schadens ist deshalb immer die Differenz, die sich unter Zugrundelegung des Tarifgehaltes im Zahlungsmonat ergibt. Wenn z. B. ein Angestellter für die Zeit vom 1. April 1921 bis 1. Juli 1921 monatlich je 2000 M. Gehalt zu beanspruchen hatte, aber erst im April 1923 in den Besitz seines Arbeitsverdienstes für drei Monate kommt, so hat er, wenn im April 1923 das Gehalt von 2000 M. auf 400 000 M. erhöht worden ist, drei mal 400 000 = 1 200 000 M. zu erhalten. Dieser Betrag entspricht der Kaufkraft von 6000 M. in der Zeit der Fälligkeit des Lohnes.

Wir haben bereits in Nr. 1 vom 11. Februar 1923 an dieser Stelle einen Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses Halberstadt veröffentlicht, aus dem sich ergibt, wie auch der § 87 B.R.G. zeitgemäss angewandt werden kann. Auch der Schlichtungsausschuss Gross-Berlin hat sich diese Rechtsauffassung zu eigen gemacht. Schliesslich liegen auch bereits gewerbegerichtliche Urteile vor, welche den Anspruch auf Verzugsschaden ohne Beibringung eines besonderen Nachweises dahingehend festgestellt haben, dass das Tarifgehalt im Zahlungsmonat zugrunde gelegt werden muss. So die Gewerbegerichte Frankfurt a. M. und Chemnitz.

*) § 287 C.P.O. Ist unter den Parteien streitig, ob ein Schaden entstanden sei, und wie hoch sich der Schaden oder ein zu ersetzendes Interesse belaufe, so entscheidet hierüber das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung. Ob und inwieweit eine beantragte Beweisaufnahme oder von Amts wegen die Begutachtung durch Sachverständige anzuordnen sei, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen. Das Gericht kann anordnen, dass der Beweisführer den Schaden oder das Interesse eidlich schätze. In diesem Falle hat das Gericht zugleich den Betrag zu bestimmen, welchen die eidliche Schätzung nicht übersteigen darf.

Die Vorschriften über den Schätzungseid werden aufgehoben.

Eine Entscheidung von besonderer Wichtigkeit, aus der sich ergibt, dass die Geldentwertung selbst bei privaten Pensionskassen hinsichtlich des Ruhegeldes zu berücksichtigen ist, hat das sächsische Oberlandesgericht gefällt*).

Bezüglich der Formulierung des Klageantrages hat sich in der Praxis herausgestellt, dass einige Gewerbegerichte die in der Rechtsbeilage Nr. 8 vom 1. Dezember 1922 vorgeschlagene Form des Klageantrages für unzulässig halten. Diese Auffassung ist grundfalsch. Der Schadensersatzanspruch steht der Höhe nach bei Einreichung der Klage zunächst noch gar nicht fest, weil der Geldentwertungsschaden sich erst zu dem Zeitpunkte ermitteln lässt, wo der Hauptanspruch durch Zahlung erledigt wird. Der Verzugsschadensanspruch ist deshalb ein Feststellungsanspruch im Sinne des § 256 Z.P.O.**) Der Richter hat nach § 304 Z.P.O.***) die Möglichkeit, eine Entscheidung dem Grunde nach zu treffen und die ziffernmässige Höhe des Schadens einer besonderen Feststellung vorzubehalten. Dies führt also zu folgender Formulierung des Klageantrages:

1. den Beklagten zur Zahlung von x-Mark nebst vier Prozent Zinsen seit dem 1. April 1922 zu verurteilen,
2. festzustellen, dass der Beklagte verpflichtet ist, über die vier Prozent Zinsen hinaus dem Kläger denjenigen Schaden zu ersetzen, der durch die bis zum Tage der Zahlung eintretende Geldentwertung entsteht,
3. dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreites zur Last zu legen,
4. das Urteil, soweit zulässig, für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

L. Lehmann, Berlin.

Entscheidungen

Der Geldentwertungsschaden bei verspäteter Gehaltszahlung und die freie Beweiswürdigung des Schadensnachweises. (Urteil des Gewerbegerichts Frankfurt a. M. Aktenzeichen G 2152/23.)

Tatbestand und Gründe: Nachdem durch Urteil vom 24. Januar 1923 über die fristlose Entlassung entschieden ist, war nunmehr noch über den Klageanspruch auf Ersatz des Geldentwertungsschadens zu entscheiden. Was zunächst den Grund dieses Schadensanspruchs anlangt, so stützt er sich auf § 288 Abs. 2 B.G.B., der bestimmt, dass infolge des Verzugs neben Verzugszinsen die Geltendmachung eines weiteren Schadens nicht ausgeschlossen ist. Der Arbeitnehmer der den ihm zustehenden Lohn am Fälligkeitstage durch Verschulden des Arbeitgebers nicht erhält, oder, wie im vorliegenden Fall, bei unberechtigter fristloser Entlassung erst später in den Besitz seines Lohnes für die Kündigungszeit gelangt, erleidet zweifellos infolge der stetig fortschreitenden Markentwertung durch die verspätete Auszahlung einen Schaden, da die Kaufkraft des ausgezahlten Betrags, auf den der Arbeitnehmer zu seinem und seiner Familie Unterhalt allein angewiesen ist, sich inzwischen vermindert hat. Wie sehr jeder Arbeitnehmer auf die rechtzeitige Auszahlung seines Lohnes oder Gehalts am Fälligkeitstage zur Bestreitung seiner Lebenshaltung angewiesen ist, beweist schon die Tatsache, dass gerade infolge der stets wachsenden Teuerung die tariflichen Lohn- und Gehaltsregelungen zurzeit in ganz kurzen Zeitspannen, meistens von Monat zu Monat, vorgenommen werden müssen, da der zuletzt festgesetzte Lohn oder Gehalt meistens schon nach ganz kurzer Zeit in keinem Verhältnis mehr zu den Kosten der wirtschaftlichen Bedarfsgegenstände steht. Dieser wirtschaftliche Grundsatz führt dazu, dass gerade bei Lohn und Gehaltsansprüchen ein Anspruch auf Ersatz des Geldentwertungsschadens anerkannt werden muss.

Was sodann den Nachweis dieses weitergehenden Schadens im Sinne des § 288 Abs. 2 B.G.B. anlangt, so muss zwar verlangt werden, dass der Arbeitnehmer Tatsachen behauptet, aus denen sich ergibt, dass durch die inzwischen eingetretene Geldentwertung der geltend gemachte Schaden entstanden ist. Zur Substantiierung dieser Behauptung genügt es nach Ansicht des Gerichts, wenn der Arbeitnehmer auf die rasch fortschreitende Markentwertung und die dadurch verursachte allgemeine Verteuerung aller Lebensverhältnisse hinweist und behauptet, dass er mit dem verspätet ausgezahlten Lohn oder Gehalt nicht mehr in der Lage ist, sich die gleichen notwendigen wirtschaftlichen Bedarfsgegenstände zu verschaffen, wie am Zeitpunkt der Fälligkeit der Lohnforderung. Das Gericht ist dann gemäss § 287 C.P.O. in der Lage, unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung zu entscheiden, ob der Schaden entstanden ist und wie hoch sich der Schaden beläuft. Unstreitig hat der Kläger den ihm am 28. Dezember 1922 zustehenden Lohn Ende Januar 1923 noch nicht erhalten, und es bedarf keines weiteren Nachweises, dass er bei der endgültigen Bezahlung des Betrags

*) Die Entscheidung des Gewerbegerichts Chemnitz haben wir bereits in Nr. 1 des laufenden Jahrganges veröffentlicht, die Entscheidungen des Gewerbegerichts Frankfurt a. M. und des Sächs. Oberlandesgerichts lassen wir im Anschluss an diesen Artikel folgen.

**) § 256 C.P.O. Auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses auf Anerkennung einer Urkunde oder auf Feststellung der Unechtheit derselben, kann Klage erhoben werden, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat, dass das Rechtsverhältnis oder die Echtheit oder Unechtheit der Urkunde durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt werde.

***) § 304 C.P.O. Ist ein Anspruch nach Grund und Betrag streitig, so kann das Gericht über den Grund vorab entscheiden.

Das Urteil ist in betreff der Rechtsmittel als Endurteil anzusehen; das Gericht kann jedoch, wenn der Anspruch für begründet erklärt ist, auf Antrag anordnen, dass über den Betrag zu verhandeln sei.

infolge der Markentwertung und der Verteuerung aller Lebensverhältnisse einen Schaden erleidet. Zu dem gleichen Ergebnis kommt auch das Oberlandesgericht Karlsruhe in seiner Entscheidung vom 18. Oktober 1922, indem es ausführt, dass bei einer reinen Geldforderung aus einem kaufmännischen Betrieb der Gläubigerin wegen verspäteter Zahlung ein Schaden in noch zu bestimmender Höhe entstand, weil kein kaufmännisches Unternehmen bei der seit langem klar zutage liegenden steten Verschlechterung des Markkurses deutsche Geldbestände längere Zeit unverwendet lässt.

Was die Höhe des Geldentwertungsschadens betrifft, so beziffert der Kläger diesen Schaden auf die Differenz zwischen dem in Frage kommenden Tariflohn zur Zeit der Fälligkeit der Forderung (400 M. pro Stunde) und dem Tage der Urteilsfällung (600 M. pro Stunde). Das Gericht hat keine Bedenken, sich dieser Berechnungsweise im vorliegenden Fall anzuschliessen, da diese Differenz als Massstab der Geldentwertung angenommen werden kann. gez. Dr. Seeger.

Erhöhung einer vertraglich vereinbarten Rente entsprechend der Geldentwertung.

Der Kläger L., der eine lange Reihe von Jahren als Oberwerkmeister in den Diensten der Firma R. gestanden hat, hat am 25. Februar 1913 mit dem damaligen Firmeninhaber H. R., dem Vater des jetzigen Inhabers, einen Vertrag geschlossen. Danach hat sich die Firma verpflichtet, dem Kläger „in Anerkennung seiner langjährigen Dienste beim Eintritte dauernder Dienstunfähigkeit, bei unverschuldeter Entlassung oder nach Vollendung des 60. Lebensjahres eine Pension von jährlich 2000 M. in den ersten fünf Jahren und späterhin eine solche von 1500 M. in monatlichen Raten zu gewähren". Der Kläger ist zu Ostern 1914 vereinbarungsgemäss in den Ruhestand übergetreten und hat seitdem die im Vertrage vorgesehene Pension erhalten. Er verlangt jetzt mit der Begründung, es sei der Zweck des Vertrages gewesen, ihm für seine langjährige und verdienstvolle Tätigkeit für die Firma durch die Rente von 2000 M. bzw. 1500 M. jährlich einen sorgenfreien Lebensabend und eine bescheidene Lebenshaltung zu gewährleisten; er könne aber bei der seit dem Vertragsabschlusse eingetretenen Preissteigerung seinen Lebensunterhalt jetzt nicht mehr bestreiten, unter dem Vorbehalte späterer Erhöhung eine Rente von 12000 M. jährlich. Der Beklagte bestreitet, dass dem Kläger ein Rechtsanspruch auf erhöhte Pension zustehe.

Das Landgericht hat durch Urteil vom 16. März 1922 die Klage abgewiesen und die Kosten des Rechtsstreites dem Kläger auferlegt.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt. — Der vierte Zivilsenat des Sächsischen Oberlandesgerichts hat der Klage stattgegeben (Urteil vom 20. Juli 1922; 4 O 141/22). Die Beklagte, die Firma R., wird verurteilt, an den Kläger für die Zeit vom 28. Dezember 1921 ab jährlich 12000 M. — zwölftausend Mark — in monatlichen Vorauszahlungen, und zwar die rückständigen Beiträge sofort und in ungetrennter Summe zu zahlen.

Aus den Gründen: Der Anspruch des Klägers auf Erhöhung der Rente ist anzuerkennen. Mit der Vereinbarung einer bestimmten Rente, wie dies vertraglich geschehen ist, haben der Kläger und die Firma R. ihre beiderseitigen Rechtsbeziehungen während der Dauer des Ruhestandes des Klägers endgültig regeln wollen. Veränderungen der Verhältnisse, mit deren Möglichkeit beim Vertragsabschluss gerechnet werden muss und in der Regel gerechnet wird, wie z. B. dauerndes Siechtum oder sonstige schwere Erkrankung des Berechtigten und dadurch veranlasste Mehraufwendungen, können daher zu einer Erhöhung der Rente keinesfalls führen. Verträge sind eben zu wahren. Anders aber bei einer ganz aussergewöhnlichen, ihrer Art nach unvorhersehbaren und unvorhergesehenen Umwälzung der Verhältnisse. Hier kann eine Erhöhung in Frage kommen. Eine solche Umwälzung der Verhältnisse ist die seit dem Jahre 1913 eingetretene ausserordentliche Preissteigerung. Denn dass bei gleichbleibenden Verhältnissen jemand im Jahre 1922 und wohl auch in Zukunft mit Jahresabzügen in dieser Höhe auch nicht annähernd auskommen kann, ist, wie keiner weiteren Ausführung bedarf, die Wirkung einer Geldentwertung, wie sie die Parteien bei der zur Zeit des Vertragsabschlusses herrschenden Wirtschaftslage nicht in den Kreis ihrer Erwägung gezogen haben und haben zu ziehen brauchen. Denn die heutige Preisgestaltung ist die Folge des unglücklichen Kriegsausganges und seiner Nachwirkungen, woran im Februar 1913 kein Mensch gedacht hat und hat denken können.

Haben aber die Parteien eine derartige Verteuerung ihrer damaligen Unwahrscheinlichkeit wegen überhaupt nicht in den Kreis ihrer Erwägungen ziehen können, so ist in dieser Beziehung eine Lücke im betreffenden Vertrage vorhanden. Der Richter ist daher kraft der von ihm vom Gesetze (§ 157 B.G.B.) verliehenen Machtbefugnisse berufen und verpflichtet, von sich aus nach den Grundsätzen von Treu und Glauben zu regeln, was die Parteien zu regeln unterlassen haben, aber verständigerweise geregelt haben würden, wenn sie die Entwicklung der Dinge vorausgesehen hätten. Dem steht bei einem Vertrage die Bestimmung des § 323 Z.P.O. mit seiner Ergänzung durch das Reichsgesetz vom 13. August 1919 (B.G.B. S. 1448) nicht entgegen. Denn hierdurch soll nicht der Kreis der abänderungsfähigen Fälle beschränkt, sondern sollen lediglich prozessgerichtliche Bedenken aus dem Wege geräumt werden, die gegenüber dem Abänderungsbegehren vielleicht erhoben werden könnten. Hiermit fällt aber die Einwendung des Beklagten, eine Erhöhung sei um deswillen unzulässig, weil der Rentenanspruch des Klägers nicht auf Gesetz, sondern auf Vertrag ruhe.

Ist als Willen der Parteien aus dem Vertrage oder sonstwie zu entnehmen, dass eine noch so erhebliche Aenderung des Geldwertes keinen Einfluss auf die Höhe der Rente haben sollte, so ist eine Erhöhung nicht möglich. Dann hat eben der Stand des Geldwertes nicht zu denjenigen Verhältnissen gehört, die für die Bestimmung der Höhe der Rente massgebend gewesen sind. Wenn dagegen anzunehmen ist, dass die Parteien bei Kenntnis der künftigen Geldentwertung für diesen Fall Vereinbarungen getroffen haben würden, so hat der Richter den Vertrag in der Weise zu ergänzen, wie dies als der mutmassliche Wille der Parteien anzunehmen ist (Warneyer Rechtspr. 1921, Nr. 99, auch 1920, Nr. 98).

Im vorliegenden Falle ist der Wille des Klägers und der Firma unverkennbar dahin gegangen, dass der Kläger von ihr soviel als Ruhegehalt erhalten solle, dass ihm dadurch bis zu seinem Ableben eine bescheidene Lebenshaltung gewährleistet werde. Das folgt schon daraus, dass der zugesicherte Geldbetrag als „Pension" (Ruhegehalt) bezeichnet ist, und ebenso aus der in dem Vertrage hinreichend deutlich ausgedrückten Willensmeinung, dem Kläger sollte für seine Lebensarbeit in den Diensten der Firma als Dank ein von wirtschaftlichen Sorgen freier Lebensabend zugesichert werden. Diese Willensmeinung ergibt sich nicht zuletzt aus der Höhe des ausgeworfenen Betrages. Bei dem Stande des Geldwertes in den Vorkriegsjahren und insbesondere zur Zeit des Vertragsabschlusses konnte ein den einfachen Ständen angehöriger Mann, wie dies der Kläger als Werkmeister war, mit einer kleineren Familie mit einem Rentenbetrage von jährlich 1500 M. die Menge der Lebensbedürfnisse, die bei der Führung eines bescheidenen Haushalts hervortreten, befriedigen. Der Betrag von 1500 M. war damals hierzu erforderlich und genügend. Einen solchen Betrag hat die Firma dem Kläger als Ruhegehalt gewähren, mit einem solchen hat sich der Kläger begnügen, ihn aber andererseits auch beanspruchen wollen. Der Stand des damaligen Geldwertes gehörte daher nach dem Willen der Vertragsschliessenden zu denjenigen Verhältnissen, die für die Bestimmung der Höhe der Rente massgebend sein sollten.

Bei Berücksichtigung des seit dem Vertragsabschluss eingetretenen Sinkens des Geldwertes, insbesondere auch der Höhe des erhöhten Ruhegehaltes von Beamten, die in ungefähr gleicher Stellung gewesen sind, erscheint eine Erhöhung der Rente um 10500 M. jährlich angemessen.

Voraussetzung für die geforderte Erhöhung ist allerdings, dass der Verpflichtete in seiner Lebenshaltung in gleicher Weise vom Sinken des Geldwertes betroffen worden ist (Warneyer Rechtspr. 1921, Nr. 99). Hier entfällt dieses Bedenken, da der Beklagte seine vom Kläger behauptete entsprechende Einkommenssteigerung nicht in Abrede gestellt hat.

Wenn in dem Vertrage auch nicht darüber bestimmt ist, dass die Rente im voraus monatlich zu zahlen ist, so hat doch das Gericht unbedenklich bei dem Zwecke der Rente ihre Zahlung im voraus ausgesprochen.

Ist die Ersetzung der Zustimmung des Betriebsrates durch den Schlichtungsausschuss gemäss § 97 B.R.G. rückwirkend?

Diese Frage wird auf Arbeitgeberseite immer noch in dem Sinne ausgelegt, dass dann, wenn zur Kündigung eines Mitgliedes der Betriebsvertretung die Zustimmung oder nachträgliche Genehmigung des Betriebsrates nicht zu erlangen war und infolgedessen für die Rechtswirksamkeit der Kündigung gemäss § 97 des B.R.G. der Schlichtungsausschuss angerufen werden müsste, dessen Entscheidung im zustimmenden Falle so wirke, als ob die Kündigung am Tage ihrer ordnungsmässigen Zustellung an den Gekündigten tatsächlich rechtswirksam geworden wäre. Erfreulicherweise ist es uns in einer Rechtsschutzklage gelungen, erneut eine Entscheidung, und zwar in erster und zweiter Instanz, zu erwirken, die unsere Auffassung als die zutreffende kennzeichnet, dass die Entscheidung des Schlichtungsausschusses erst als rechtswirksame Kündigung gilt, und dass also erst von diesem Zeitpunkt ab die dem Arbeitsverhältnis zugrunde liegende vertragliche oder gesetzliche Kündigungsfrist zu laufen beginnt.

Unser Mitglied als Kläger war von der beklagten Firma am 11. Januar 1922 gekündigt worden. Da der Kläger Vorsitzender des Angestelltenrates war, bedurfte diese Kündigung zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung des Betriebsrates, die aber nicht zu erreichen war. Infolgedessen rief die beklagte Firma die Entscheidung des Schlichtungsausschusses an, der dann auch im Termin vom 27. Februar 1922 seine Zustimmung gab. Nun bestand ausserdem noch Streit über die in Betracht kommende Kündigungsfrist. Die beklagte Firma bestritt, dass dem Kläger die sechswöchentliche Kündigungsfrist gemäss § 133a der Gewerbeordnung zustehe, da sie ihn im Jahre 1915 zunächst auf Probe mit vierzehntägiger Kündigungsfrist eingestellt habe. Der Kläger beanspruchte mit Recht die sogenannte gesetzliche Kündigungsfrist, weil das ursprüngliche Probeverhältnis ohne irgendwelche weitere Vereinbarungen über die Kündigungsfrist in ein Arbeitsverhältnis von unbestimmter Dauer übergegangen war und inzwischen bereits über sieben Jahre bestanden hatte. Er verlangte infolgedessen in seiner Klage

1. festzustellen, dass die durch den Schlichtungsausschuss am 27. Februar 1922 ausgesprochene Kündigung keine rückwirkende Kraft habe, und
2. die Beklagte kostenpflichtig zu verurteilen, die jeweiligen Monatsgehälter bis einschliesslich Juni unter Anrechnung der Verzugszinsen an ihn zu zahlen.

Nachdem das angerufene Gewerbegericht Chemnitz zunächst festgestellt hatte, dass der Anspruch auf sechswöchentliche Kündigung zum Quartalsschluss berechtigt sei, kam es hinsichtlich der Wirkung des Schiedsspruches des Schlichtungsausschusses zu dem im folgenden näher begründeten Ergebnis:

„Streit herrscht zwischen den Parteien darüber, welche Rechtswirksamkeit diese Ersetzung der Zustimmung für die Kündigung vom 11. Januar 1922 hat.

Das erkennende Gericht vertritt in Uebereinstimmung mit dem Kläger und der herrschenden Rechtsprechung die Ansicht, dass die Zustimmung keine Rückwirkung hat (zu vgl. Dersch, Kommentar zum B.R.G. 1920 § 97 Anmerkung 3 b; Feig-Sitzler, Kommentar zum B.R.G. 7. u. 8. Aufl. 1921 § 9 Anmerkung 3; Dr. Lindig, Entlassung von Betriebsratsmitgliedern im „Gewerbe- und Kaufmannsgericht“ 1922 Nr. 5 Seite 108; Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 6. Dezember 1920, „Reichsarbeitsblatt“ 1921 Seite 485 Nr. 279; Urteil des Landgerichts Prenzlau vom 25. Januar 1921, Nr. 3 ff. der Akten u. a. m.). Demgegenüber wird allerdings auch vereinzelt die Ansicht vertreten, dass eine Rückwirkung möglich ist (zu vgl. Urteil des Landgerichts Stolp vom 4. Mai 1921, „Reichsarbeitsblatt“ 1922 S. 267). Flatow verlangt die vorherige Zustimmung nach § 96 B.R.G. und lässt die nachträgliche Genehmigung nicht zu (Flatow, Kommentar zum B.R.G. 1920 § 96 Anmerkung 3). Dagegen lässt er den Ersatz der Zustimmung auch noch nach dem ordentlichen Kündigungstermin zu (Flatow a. a. O. § 97 Anmerkung 1 Abs. 2). Eine Begründung für diese Auffassung wird nicht gegeben.

Bei der Beurteilung der hier streitigen Frage muss man nach Ansicht des erkennenden Gerichts von dem Zwecke der Bestimmung in §§ 96, 97 B.R.G. ausgehen. Der Zweck ist ein Schutz der Mitglieder der Betriebsvertretung. Die Möglichkeit, sie zu entlassen, soll erschwert und von der Zustimmung anderer abhängig gemacht werden. Die Erklärung selbst hat der Arbeitgeber zu geben. Damit sie rechtswirksam ist, bedarf es der erwähnten Zustimmung. Hierunter ist nach dem Sprachgebrauch des B.R.G. sowohl die vorherige Einwilligung, wie die nachträgliche Genehmigung zu verstehen. Die Rechtswirksamkeit im Falle der Zustimmung durch nachträgliche Genehmigung tritt aber erst zu dem Zeitpunkte ein, zu dem diese erfolgte. Eine Rückwirkung kommt nicht in Frage, weil § 97 Satz 3 B.R.G. ausdrücklich bestimmt, dass der Arbeitgeber bis zur Entscheidung des Schlichtungsausschusses verpflichtet ist, den Arbeitnehmer weiter in seinem Betriebe zu beschäftigen. Durch diese Bestimmung wird dem Willen des Gesetzgebers dahin Ausdruck gegeben, dass das Dienstverhältnis stets bis zu der erfolgten Zustimmung aufrechterhalten bleiben soll. Selbstverständlich ist die Bestimmung nicht in dem Sinne aufzufassen, dass der Arbeitgeber verpflichtet ist, das betreffende Betriebsratsmitglied produktiv arbeiten zu lassen, es genügt vielmehr Lohnzahlung wie im vorliegenden Falle, jedoch muss er gestatten, dass er seine Betriebsratstätigkeit bis zur ordnungsmässigen Lösung des Dienstverhältnisses ausübt.

Da im vorliegenden Falle die Zustimmung zur Kündigung durch den Schlichtungsausschuss erst am 27. Februar 1922 ersetzt worden ist, ist die sechswöchentliche Kündigungsfrist für Ende März nicht mehr gewahrt. Es kommt daher erst der nächstzulässige Kündigungstermin in Frage, und dieser ist nach dem unter 1. Ausgeführten der 30. Juni 1922.“

Gegen diese Entscheidung hatte die beklagte Firma Berufung eingelegt, die im Termin vom 3. November 1922 von der 2. Zivilkammer des Landgerichts zu Chemnitz aber zurückgewiesen wurde.

Entscheidungsgründe.

Für die Frage, ob jemand als Techniker im Sinne von § 133 a. G.O. anzusehen ist, ist nicht entscheidend, ob er die Eignung für diese Stellung hat und deshalb seine Tätigkeit gut oder schlecht ausübt, sondern in welcher Eigenschaft er angestellt worden ist, und wenn darüber keine klare Bestimmung getroffen worden ist, welche Stellung er tatsächlich im Betriebe einnimmt. Im vorliegenden Falle scheint darüber, in welcher Eigenschaft der Kläger eingestellt wurde, unter den Parteien keine bestimmte Abmachung getroffen worden zu sein, wenigstens behauptet es keine Partei ausdrücklich. Nun hat aber die Beklagte bei ihrer Kündigung vom 11. Januar 1922 dem Kläger gegenüber die im § 133 a. G.O. festgesetzte Kündigungsfrist eingehalten, hat ihn also damit als unter § 133 a fallend behandelt. Sie hat weiter in erster Instanz gegenüber der Klage, in der der Kläger als technischer Angestellter bezeichnet war und wegen Nichteinhaltung der sechswöchentlichen Kündigungsfrist, Gehalt bis zum 30. Juni verlangt wurde, nichts dagegen eingewendet, dass der Kläger als Techniker anzusehen sei, hat sich vielmehr auf den Einwand beschränkt, dass die Entscheidung des Schlichtungsausschusses rückwirkende Kraft habe (habe also die Kündigungsfrist des § 133 a gewahrt), und dass der Kläger nur probeweise auf 14 tägige Kündigung angestellt worden sei, so dass deshalb der Vorderrichter auch zu der Feststellung kommt, der Kläger sei Techniker. Das Berufungsgericht legt deshalb mit Rücksicht auf dieses eigene Verhalten der Beklagten in I. Instanz kein Bedenken, als wie dieser anzusehen, dass die Beklagte den Kläger in ihrem Betriebe selbst als Techniker behandelt und angesehen hat und hält ihn deshalb ebenfalls als unter § 133 a. G. O. fallend. Ebenso tritt es dem Vorderrichter darin bei, dass das probeweise Anstellungsverhältnis durch die jahrelange Fortsetzung längst in ein festes übergegangen ist. Es bleibt deshalb nur noch zu prüfen, ob der Kläger durch die Bestimmung im § 96 B.G.B. geschützt war und ob die Entscheidung des Schlichtungsausschusses rückwirkende Kraft hatte. Zu der ersteren Frage gibt die Beklagte unter Ziffer 4 ihrer Berufungsbegründung — wie das auch aus ihrer Bescheinigung vom 30. März hervorgeht — selbst zu, dass der Kläger zur Zeit der Kündigung Mitglied des Angestelltenrates, also einer Betriebsvertretung war. Ob er Vorsitzender des Angestelltenrates war und ob er als solcher dem Betriebsrate angehörte, ist dabei durchaus gleichgültig, denn der Schutz des § 96 B.G.B. kommt auch den Mitgliedern des Angestelltenrates zu. Die Zustimmung der Betriebsvertretung zur Kündigung war also nach § 95 Abs. 1 B.G.B. erforderlich. Was schliesslich die Frage anbelangt, ob die die Zustimmung ersetzende Entscheidung des Schlichtungsausschusses auf den Zeitpunkt der Kündigung zurückwirkte, so schliesst sich das Berufungsgericht den die Frage verneinenden Ausführungen des Vorderrichters durchaus an. Es genügt, darauf zu verweisen.

Die Kündigung wirkte demnach erst für den 30. Juni 1922. Der Klageanspruch war deshalb begründet. Die Berufung ist mithin zurückzuweisen.

Kann der Schlichtungsausschuss die Abgangsentschädigung, deren Festsetzung unterblieben ist, durch eine zweite ergänzende Entscheidung festsetzen? (B.R.G. § 87, Z.P.O. § 321 Urteil des Landgerichtes Chemnitz vom 20. September 1921.)

Der Kläger stützt die Klage auf Zahlung der Abgangsentschädigung auf die Entscheidung des Schlichtungsausschusses vom 16. Oktober 1920, die in Ergänzung der Entscheidung vom 10. Juli 1920 ergangen ist.

Das Kaufmannsgericht Chemnitz hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist zurückgewiesen.

Aus den Gründen: Die Fassung des § 87 Abs. 2 B.R.G., „so ist zugleich aufzuerlegen“, genügt zwar für sich allein nicht, um den zwingenden Charakter der Vorschrift zu erweisen, da sich diese Fassung ausnahmsweise auch bei blossen Ordnungsvorschriften findet (z. B. § 15 Abs. 2 Z.P.O.). Sie begründet aber schon die Vermutung, dass die Bestimmung vom Gesetzgeber als zwingend gedacht ist. Im übrigen ergibt sich ihr zwingender Charakter aus dem Sinn und Zweck der Bestimmung, der dahin geht, dass dem Arbeitgeber ein Wahlrecht zwischen der Weiterbeschäftigung und der Entschädigung eingeräumt werden soll. Wäre es zulässig, die Begründetheit des Einspruchs und die Entschädigungspflicht wie hier in zeitlich weit auseinanderliegenden Entscheidungen festzustellen, so würde damit in den meisten Fällen das Wahlrecht des Arbeitgebers schwer beeinträchtigt werden können. Es ist anzunehmen, dass das durch die Bestimmung, wonach beide Entscheidungen zugleich getroffen werden sollen, hat verhindert werden sollen. Das Berufungsgericht geht dabei nicht so weit, dass es dem Wort „zugleich“ absolut wörtliche Bedeutung beimisst. Wenn auch die Regel sein soll, dass die Entscheidung über die beiden erwähnten Punkte in einer Entscheidung zugleich getroffen wird, so meint es doch, dass es weniger darauf ankommt, als vielmehr darauf, dass durch etwaige, dem Wortlaute des Gesetzes nicht entsprechend getrennte Entscheidungen der Sinn und Zweck der Gesetzbestimmung nicht beeinträchtigt werden darf, dass insbesondere die sich aus dem Gesetze ergebenden Rechte der Beteiligten nicht wesentlich verletzt werden dürfen. Das Berufungsgericht hält deshalb getrennte Entscheidungen wohl für möglich, gegen deren Gültigkeit aus dem angegebenen Gesichtspunkte Bedenken nicht erhoben zu werden brauchten. Man denke sich z. B. den Fall, dass beide Entscheidungen am gleichen Tage gefällt würden. Im vorliegenden Falle ist aber das Wahlrecht des Beklagten durch die Trennung der Entscheidung als gegen den Sinn des Gesetzes verstossend beeinträchtigt, und deshalb wird diese als formell unzulässig und unwirksam angesehen werden müssen. Die Ansicht des Klägers, dass dieses Ergebnis deshalb unmöglich sei, weil ein materieller Anspruch höchstens durch ein Uebersehen von gesetzlichen Vorschriften seitens des Anspruchsberechtigten, aber niemals seitens der entscheidenden Behörde verlorengehen könne, ist unzutreffend. Die Frage, ob der Kläger seines Anspruchs endgültig verlustig gegangen ist oder nicht, ist aber hier überhaupt nicht zu erörtern. Es kommt vielmehr lediglich darauf an, ob die beiden Entscheidungen des Schlichtungsausschusses die formell genügende gesetzliche Grundlage für den mit der Klage geltend gemachten Anspruch bilden. Die Frage, ob § 321 Z.P.O. überhaupt anwendbar gewesen wäre, kann dahingestellt bleiben. Denn wenn eine Ergänzung der Entscheidung des Schlichtungsausschusses vom 10. Juli 1920 nach § 321 Z.P.O. zulässig gewesen wäre, so hätte sie mindestens innerhalb der im § 321 Abs. 2 Z.P.O. bestimmten einwöchigen Frist beantragt werden müssen. Wenn der Kläger zwar wohl die Bestimmung des § 321 Z.P.O. über die Ergänzung von Urteilen, aber nicht auch die Fristbestimmung des Abs. 2 des § 321 für anwendbar hält, so ist ihm darin nicht beizupflichten. Ist § 321 überhaupt anwendbar, so ist nicht einzusehen, weshalb die Anwendbarkeit des § 321 Abs. 2 ausgeschlossen sein soll. Die Tatsache, dass eine Zustellung des Schiedsspruchs mit den Wirkungen der Zustellungen eines Urteils im B.R.G. nicht vorgesehen ist, würde die Anwendbarkeit des § 321 Abs. 2 jedenfalls nicht ausschliessen. Das B.R.G. setzt in den Bestimmungen über das Einspruchsverfahren (§§ 87 Abs. 3, 89) den Beginn der dort bestimmten Fristen auf den Zeitpunkt der Kenntnis vom Eintritte der Rechtskraft der im Schlichtungsverfahren ergangenen Entscheidung fest, d. h. solange die neue Schlichtungsordnung nicht Rechtsmittel zugelassen hat, auf den Zeitpunkt der Kenntnis der Entscheidung. Dieser Zeitpunkt wäre, wenn § 321 Z.P.O. überhaupt anwendbar wäre, sinngemäss an Stelle desjenigen der Urteilszustellung zu setzen. Ausweislich des Sitzungsprotokolls vom 10. Juli 1920 ist der Kläger bei der Verkündung des Schiedsspruches am gleichen Tage zugegen gewesen. Erst unterm 30. September 1920 ist aber vom Zentralverband der Angestellten, offenbar im Auftrage des Klägers, der Antrag auf Festsetzung der Entschädigung gestellt worden, also verspätet.

Verantwortlich: A. Lenz, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 52. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Recht und Rechtspraxis

Beilage zur Deutschen Techniker-Zeitung

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 52, Werftstrasse 7

Nummer 3 / 3. Jahrg. | Erscheint mit Nr. 17 der D. T. Z. | Berlin, 11. Juni 1923

Materielles Recht

Besteht ein Lohnanspruch der Arbeitswilligen bei Teilstreiks? Diese Frage ist durch ein Urteil des Reichsgerichts vom 6. Februar 1923 verneint. Bei der ausserordentlich praktischen Bedeutung der Entscheidung soll zu ihr auch an dieser Stelle kritisch Stellung genommen werden. —

Der Tatbestand ist einfach: Die Unternehmerin einer elektrischen Strassenbahn musste 11 Tage ihren Betrieb einstellen, weil die im Metallarbeiterverband organisierten Arbeiter des Kraftwerks in einen Lohnstreik getreten waren, so dass der Strom fehlte. Infolgedessen konnten die im Transportarbeiterverband organisierten Fahrer, Schaffner und Kontrolleure, welche sich dem Streik nicht anschlossen und ihre Dienste zur Verfügung stellten, ihren Dienst nicht verrichten, verlangten aber trotzdem Fortzahlung ihres Gehaltes.

Während das Landgericht und das Oberlandesgericht den Gehaltsanspruch anerkannten, hat ihn das Reichsgericht nunmehr verneint.

Es sollen an dieser Stelle nicht im einzelnen die juristischen Ausführungen wiedergegeben werden, wie sie in zahlreichen Artikeln der juristischen Fachliteratur enthalten sind. Einmal würde dies nicht dem Sinn und Zweck dieser Rechtsbeilage entsprechen; ausserdem aber stützt sich gerade die Entscheidung des Reichsgerichts nicht so sehr auf ziviljuristische Gesichtspunkte, als vielmehr auf allgemeine sozialrechtliche Erwägungen. — Nur kurz sei zum Verständnis des bisherigen Standes der Rechtsfrage bemerkt:

Der Anspruch des Arbeitnehmers auf Gehaltsfortzahlung wird und wurde gestützt auf die Bestimmung des § 615 B.G.B., wonach, wenn der Dienstberechtigte (Arbeitgeber) mit der Annahme der Dienste in Verzug kommt, der Verpflichtete (Arbeitnehmer) für die infolge des Verzuges nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen könne, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. — Man sollte meinen, dass die Bestimmung so klar und deutlich die hier aufgeworfene Frage zugunsten des Arbeitnehmers bejaht, dass eigentlich vom Standpunkte des geltenden B.G.B. ein ernstlicher Streit kaum möglich wäre. Erwähnt soll noch werden, dass nach § 293 B.G.B. der Gläubiger der Dienstleistung, der Arbeitgeber, in Verzug kommt, wenn er die ihm angebotene Leistung nicht annimmt, ohne dass es auf die Frage eines Verschuldens ankommt.

Demgegenüber ist nun versucht worden, mit der Anwendung des § 323 B.G.B. zu operieren. Nach § 323 ist der Anspruch auf die Gegenleistung verloren, wenn die Leistung des anderen infolge eines Umstandes unmöglich wird, den er nicht zu vertreten hat. — Als eine solche Leistung des Arbeitgebers hat man die Verpflichtung zur Bereitstellung der sogenannten Arbeitsunterlagen bezeichnet. Diese Auffassung ist nicht richtig. Nach dem geltenden Recht hat, von Einzelfällen abgesehen, der Arbeitnehmer nur ein Recht auf sein Gehalt, nicht aber auf Beschäftigung Hat aber der Arbeitnehmer kein Recht auf Arbeit, so hat auch der Arbeitgeber im schuldrechtlichen Sinne des B.G.B. keine Pflicht zur Uebertragung von Arbeit. Die dem Arbeitgeber obliegende Leistung aus dem Arbeitsvertrage besteht in der Gehaltszahlung, nicht aber in der Bereitstellung der Arbeitsmöglichkeit. Dieses ist also keine Leistung im Sinne des § 323 des B.G.B., sondern nur eine sogenannte Mitwirkungshandlung. Darüber hinaus kann man auch nicht sagen, dass es eine nicht zu vertretende Unmöglichkeit ist, wenn der Arbeitgeber den Strom nicht erhält, weil er den ihn erzeugenden Arbeitern den verlangten höheren Lohn nicht bewilligt. Hiermit soll nicht etwa in der Richtung Stellung genommen werden, dass der Arbeitgeber zur Bewilligung des höheren Lohnes verpflichtet gewesen sei; gemeint ist nur, dass im Verhältnis zu den arbeitswilligen Arbeitnehmern es Sache des Arbeitgebers ist, wie und zu welchem Preise er sich die Arbeitskraft der Strom erzeugenden Arbeiter beschafft. Die Sache liegt nicht anders, als wenn der Arbeitgeber einen zum Betrieb der Maschinen bestellten Motor oder zur Fabrikation erforderliche Rohstoffe nicht rechtzeitig erhält, sei es, weil er sie zu spät bestellt hat, sei es, weil der Lieferant mit vielleicht unberechtigten Preisnachforderungen hervortritt. In allen diesen Fällen ist das Gericht weder in der Lage noch befugt, die Richtigkeit der Dispositionen des Arbeitgebers nachzuprüfen; für sie trägt allein der Arbeitgeber die Verantwortung und kann sie nicht auf die Arbeitnehmer, die keinen Anteil und keinen Einfluss auf sie haben, abwälzen.

Das Reichsgericht verkennt nun offensichtlich auch nicht, dass bei Anwendung der §§ 615, 323 B.G.B. der Anspruch des arbeitswilligen Arbeitnehmers nicht zurückgewiesen werden kann. Er stützt seine Entscheidung vielmehr, und dies ist das Interessanteste an ihr, auf folgenden Gesichtspunkt: „Man darf aber, um zu einer befriedigenden Lösung des Streites zu gelangen, überhaupt nicht von den Vorschriften des B.G.B. ausgehen, muss vielmehr die sozialen Verhältnisse ins Auge fassen, wie sie sich seitdem entwickelt und in der Gesetzregelung der neuesten Zeit auch ausdrücklich Anerkennung gefunden haben.“ Nach Betonung des individualistischen Charakters des B.G.B., entsprechend den Verhältnissen seiner Entstehungszeit, fährt es dann fort:

„Inzwischen hat aber der Gedanke der sozialen Arbeits- und Betriebsgemeinschaft Ausbreitung und Anerkennung gefunden, der das Verhältnis zwischen dem Arbeitgeber und den Arbeitnehmern, wenigstens bei grösseren Betrieben der hier vorliegenden Art, beherrscht. Von diesem Gedanken und damit von den tatsächlichen sozialen Verhältnissen aus ergibt sich auch die Lösung im Sinne der Klägerin. Es handelt sich nicht mehr nur um das Verhältnis des einzelnen Arbeiters zum Arbeitgeber, sondern um eine Regelung zwischen zwei Gruppen der Gesellschaft, dem Unternehmertum und der Arbeiterschaft. Freilich setzt das Tätigwerden des einzelnen Arbeiters im Betrieb auch heute den Abschluss eines Einzelarbeitsvertrages voraus. Aber mit diesem Einzelvertrag tritt der einzelne Arbeiter in die Arbeiterschaft und damit in die Gesamtorganisation des Betriebes, dessen Ergebnis nicht mehr vom Unternehmer allein mit seinem Kapital und seinen Arbeitsmitteln, sondern im gemeinschaftlichen Zusammenwirken von Unternehmer und Arbeiterschaft gewonnen wird. Auf diesem Gedanken der gemeinschaftlichen Arbeit beruhen die neueren Gesetze auf dem Gebiete des Arbeitsrechts, insbesondere des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920, das den Betriebsvertretungen der Arbeiter und Angestellten eine weitgehende Mitwirkung zur Wahrnehmung der sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer des Betriebes und auch in bezug auf Betriebsleitung und Betriebsleistung einräumt. Der Arbeitnehmer ist nicht nur ein blosses Werkzeug des Unternehmers, sondern ein lebendiges Glied der Arbeitsgemeinschaft. Dem entspricht es dann aber auch, dass, wenn die Arbeitsgemeinschaft aus Gründen, die nicht vom Unternehmer ausgehen, versagt, die Folgen nicht nur ihn treffen. Das gemeinschaftliche Zusammenwirken von Unternehmer und Arbeiterschaft bildet die Grundlage des Betriebes. Der Betrieb aber und seine Erträgnisse bilden wiederum die Grundlage für die Lohnzahlungen. Ist also der einzelne Arbeiter ein Glied der Arbeiterschaft und der zwischen dieser und dem Unternehmer bestehenden, die Grundlage des Betriebes bildenden Arbeitsgemeinschaft, dann ist es selbstverständlich, dass, wenn infolge von Handlungen der Arbeiterschaft der Betrieb stillgelegt wird und die Betriebseinnahmen versiegen, es dem Unternehmer nicht zugemutet werden kann, für die Lohnzahlungen aus anderen Mitteln zu sorgen.“

Hierzu ist folgendes zu sagen: Es ist durchaus zu begrüssen, wenn der oberste Gerichtshof den weitgehenden sozialen Einschlag anerkennt, den das Recht des Dienstvertrages durch das neue Arbeitsrecht erhalten hat. Eine Ironie des Schicksals ist es aber, dass diese sozialen Fortschritte, insbesondere des Betriebsrätegesetzes, welches als eine Errungenschaft der Arbeitnehmerschaft bezeichnet wird, in erster Linie sich dahin auswirken sollen, dass eine der hauptsächlichen sozialrechtlichen Vorschriften des alten individualistischen B.G.B., nämlich die Bestimmung des § 615 B.G.B., für die vorliegende Frage ausser Kraft gesetzt wird. Es wäre sehr zu begrüssen, wenn die letzten vier Jahre ausgereicht

haben würden, um ein zusammenhängendes, neues, den veränderten sozialen Verhältnissen entsprechendes, einheitliches Arbeitsrecht zu schaffen. Bekanntlich ist dies bisher nicht der Fall. Die Grundlage zur Entscheidung dienstvertraglicher Fragen bildet vielmehr nach wie vor das B.G.B. Vom ihm ist auszugehen, und gegen das B.G.B. kann nicht entschieden werden, soweit nicht die neuen Gesetze ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmen. Eine allgemeine Bestimmung aber, dass die Mehrheit der einzelnen Arbeitnehmer zu einem einheitlichen und festen Rechtsbegriff, der Arbeitnehmerschaft, zusammengeschweisst ist, ist auch in diesen Gesetzen bisher nicht enthalten; die Arbeitnehmerschaft hat nur in gewissen Beziehungen eine gesetzliche Vertretung im Betriebsrat erhalten. Gerade aber die Leitung von Streiks gehört nicht zur Aufgabe des Betriebsrats. Vorliegendenfalls ist der Streik auch von einer ausserhalb der Arbeitnehmerschaft stehenden gewerkschaftlichen Organisation geführt worden, mit der gerade die hier arbeitswilligen Arbeitnehmer gar nichts zu tun haben.

Es mag auch daran erinnert werden, dass Versuche in anderer Beziehung zugunsten des einzelnen Arbeitnehmers, den in gewissen Beziehungen durch die neuere Gesetzregelung geschaffenen Zusammenhang der Arbeitnehmerschaft zu verwenden, von der Rechtssprechung abgelehnt worden sind. In der Zeitschrift „Das Arbeitsrecht", Nr. 7 S. 103 ff., hat Lewinsohn versucht auszuführen, dass bei einem von den Gewerkschaften als der berufenen Vertretung der Arbeiterschaft organisierten Streik dem einzelnen Arbeitnehmer der subjektive gute Glaube zugebilligt werden müsse, dass seine Beteiligung hieran für ihn eine befugte Massnahme bilde. Dieser Standpunkt ist abgelehnt worden unter Hinweis auf die Pflichten des Arbeitnehmers aus seinem individuellen Einzelarbeitervertrag. Ihm gegenüber erscheint es nicht angängig, umgekehrt jetzt die Rechte aus dem Einzelarbeitervertrag durch den Hinweis auf das neue sozialrechtliche Institut der Arbeitschaft zu verkürzen.

Wenn schliesslich das Reichsgericht auf die sonst seiner Ansicht nach unmöglichen Konsequenzen hinweist, indem ein kleiner, aber wesentlicher Teil der Arbeitnehmerschaft den ganzen Betrieb stillegen, den Unternehmer aber zwingen könne, den anderen Arbeitnehmern das Gehalt fortzuzahlen, und demgegenüber das von ihm gewonnene Ergebnis als eine befriedigende Lösung bezeichnet, so kann auch dieser Ausführung nicht beigetreten werden. Wenn die Folgen der Anwendung eines Gesetzes unbefriedigend sind, so mag dies Veranlassung geben, das Gesetz zu ändern, kann aber nicht berechtigen, das bestehende Gesetz falsch anzuwenden. Im übrigen ist es aber noch sehr die Frage, was unbefriedigender ist, dass der Arbeitgeber, der mit einem Teil seiner Arbeitnehmer nicht ins reine kommen kann, den andern, welche ihm keine Schwierigkeiten machen, das Gehalt fortzahlt, oder dass die Arbeitswilligen, welche sich an dem Streik nicht beteiligen, ihren Lohn und ihre Existenzmöglichkeit verlieren.

In der Entscheidung des Reichsgerichts und der Literatur zu dieser Frage ist auf die zahlreichen hierzu ergangenen Entscheidungen der Gerichte hingewiesen, insbesondere auch auf eine frühere Entscheidung des Landgerichts I Berlin. Es dürfte daher interessieren und zweckmässig sein, im Anschluss an diese kurzen Ausführungen eine neuere Entscheidung der 8. (arbeitsrechtlichen) Zivilkammer des Landgerichts I Berlin vom 20. März 1923 — 23. S. 163. 21 — mitzuteilen, in welcher die hier behandelte Frage erneut im diesseitigen Sinne beantwortet ist, und zwar bereits unter Eingehen auf das in dem Reichsgerichtsurteil erwähnte Kaskelsche Gutachten und auch unter Zurückweisung des sogenannten sozialrechtlichen Gesichtspunktes. Dr. Ewald Friedländer.

* * *

Anmerkung der Schriftleitung: Den vorstehenden juristischen Ausführungen möchten wir noch einige kurze Bemerkungen vom gewerkschaftlichen und wirtschaftlichen Standpunkt aus hinzufügen.

Zur Urteilsbegründung wird in dem wörtlich wiedergegebenen Abschnitt gesagt, dass das Betriebsergebnis nicht mehr vom Unternehmer allein mit seinem Kapital und seinen Arbeitsmitteln, sondern im gemeinschaftlichen Zusammenwirken von Unternehmer und Arbeiterschaft gewonnen wird. Als ob das vor dem Inkrafttreten der neuen Verordnungen und Gesetze auf dem Gebiet des Arbeitsrechts anders gewesen wäre. Wenn aber mit dieser platonischen Feststellung das Reichsgericht sagen will, dass den Arbeitnehmern durch ihre gesetzliche Vertretung im Betriebe, den Betriebsrat oder den Arbeiter- und Angestelltenrat, eine massgebliche oder gar eine gleichberechtigte Einwirkung auf die Ergebnisse im Betriebe eingeräumt worden sei, so bedeutet das eine Auslegung der §§ 66 bzw. 78 des B.R.G., die in der Formulierung der dort festgelegten Aufgaben und Befugnisse der Betriebsvertretungen keine Stütze findet. Es ist hier der Initiative einer rührigen Betriebsvertretung zwar allerhand Spielraum gegeben, aber immer nur im anregenden oder kontrollierenden, niemals aber im entscheidenden Sinne. Die Entscheidung liegt immer und allein beim Unternehmer. Wie gegenüber dieser schon aus rein theoretischen Erwägungen sich ergebenden Sachlage erst die praktische Auswirkung der einschlägigen Bestimmungen des B.R.G. aussieht, scheint dem Reichsgericht völlig unbekannt zu sein. Vielleicht gewinnen die Mitglieder des erkennenden Senats eine andere Auffassung von der tatsächlich bestehenden Arbeitsgemeinschaft in den Betrieben, wenn sie jetzt die Bedingungen aufmerksam studieren, die der Reichsverband der deutschen Industrie an sein dem Reichskanzler gemachtes Angebot für die Sicherung der deutschen Reparationsleistungen geknüpft hat, und wenn sie daneben aus der ebenfalls an den Reichskanzler gerichteten Erwiderung der freien Gewerkschaften ersehen, welchen Widerhall eine derartige Provokation der Arbeitnehmer bei diesen unbedingt auslösen musste.

Die Urteilsbegründung sagt ferner, der Betrieb und seine Erträgnisse bilden die Grundlage für die Lohnzahlungen. Das ist, ganz allgemein gesprochen, richtig. Das Verhältnis zwischen Betriebserträgnis und Lohnzahlung ist aber kein zwangsläufiges. Das erstere kann negativ, als Voraussetzung für die Lohnzahlung also gar nicht vorhanden sein, und diese muss doch erfolgen dadurch, dass der Unternehmer eben „aus anderen Mitteln" dafür sorgt. Diese anderen Mittel, die sind sehr oft ein Teil früherer Betriebserträgnisse, auf deren Bemessung, Anlage und Verwendung trotz der vom Reichsgericht angenommenen Arbeitsgemeinschaft die Betriebsvertretung der Arbeitnehmer nicht den geringsten Einfluss hat. Das Reichsgericht hat es leider nicht in seine Erwägungen einbezogen, ob die Situation, die in dem behandelten Streitfall die Arbeiter des Kraftwerkes veranlasste zu streiken, vermieden werden konnte dadurch, dass eben die von dem erkennenden Senat angenommene und von uns auch angestrebte wirkliche Arbeitsgemeinschaft tatsächlich bestanden hätte und der Betriebsvertretung der Arbeitnehmer ein wirksames Mitbestimmungsrecht bei der Verwendung der Betriebserträgnisse eingeräumt worden wäre. Solange das aber nicht der Fall ist, ist die Schlussfolgerung, die der Senat aus seiner unberechtigten Annahme gezogen hat, die Haftung eines Teiles der Arbeitnehmerschaft für die Handlungen des anderen, in seinem Verhalten zum Arbeitsvertrag von ihm durchaus unabhängigen Teiles, ebenso unberechtigt.

*

In Sachen V. gegen S. u. Gen. hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts I Berlin auf die mündliche Verhandlung vom 6. März 1923 unter Mitwirkung des Landgerichtsdirektors Dr. Gerstel, des Landgerichtsrats Dr. Reinhardt und des Landrichters Seibertz für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das am 29. Juli 1921 verkündete Urteil des Gewerbegerichts zu Berlin, Kammer 7, wird zurückgewiesen und die Beklagte verurteilt, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Tatbestand: Die Klägerinnen waren im Oktober 1920 bei der Beklagten als Reinmachefrauen beschäftigt. Die Beklagte befand sich damals in Lohnstreitigkeiten mit ihren Angestellten, in deren Verlauf die Beklagte in der Zeit vom 4. bis zum 20. Oktober 1920 ihren Betrieb schloss. Die Eingänge zum Verwaltungsgebäude blieben dauernd geschlossen, weil die Beklagte ein gewaltsames Eindringen ihrer Angestellten befürchtete. Die Klägerinnen erschienen täglich vor dem Gebäude, konnten aber keinen Einlass finden. Sie verlangen im Rechtsstreit den vereinbarten Arbeitslohn in der für jede der Klägerinnen unstreitigen Höhe von 126 M., indem sie zur Begründung der Klage noch anführen, sie seien an jedem Tage von ihren Vorgesetzten, den Aufsichtsfrauen, auf den folgenden Tag zum Wiedererscheinen am Gebäude bestellt worden.

Das Gewerbegericht hat die Beklagte nach dem Antrage der Klägerinnen verurteilt. Hiergegen richtet sich die Berufung der Beklagten mit dem Antrage, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Klagen sämtlicher Klägerinnen kostenpflichtig abzuweisen. Sie trägt vor:

Die Klägerinnen hätten keinen Anspruch auf die Bezahlung ihrer Lohnansprüche, weil die ihnen aus dem Dienstvertrag obliegende Leistung unmöglich gewesen sei. Ein Arbeitnehmer habe nicht nur eine Einzelleistung zu bewirken, er erfülle nicht nur dann schon den Arbeitsvertrag, wenn er die ihm obliegenden, an sich wertlosen Einzelhandlungen vornehme, sondern erst dann, wenn er sie so anbiete, dass sie für den Arbeitgeber wirtschaftlich verwertbar seien. Die Klägerinnen hätten während der Dauer der Schliessung des Betriebes zwar arbeiten können, diese Arbeit war aber wertlos gewesen, weil sie in einem geschlossenen Betriebe nicht erforderlich gewesen sei. Unmöglich sei die Leistung der Klägerinnen aber auch deswegen gewesen, weil sie das geschlossene Gebäude nicht hätten betreten können. Diese Unmöglichkeit sei ohne ihr — der Beklagten — Verschulden eingetreten, da sie durch die passive Resistenz ihrer Angestellten und deren Drohungen zur Schliessung des Betriebes wie des Verwaltungsgebäudes gezwungen gewesen sei. Ihr Versuch, mit Hilfe der Sicherheitspolizei den Betrieb offenzuhalten, sei an deren Weigerung, vor dem Eintritt offener Gewalttätigkeiten einzuschreiten, gescheitert. Die Zurverfügungstellung der Räume sei weiter auch eine ihr aus dem Dienstvertrag als zweiseitigen Vertrag obliegende Leistung. Da diese ihr — wie ausgeführt, ohne Verschulden — unmöglich geworden sei, stände auch den Klägerinnen kein Anspruch auf Auszahlung des Lohnes zu.

Sei aber hiermit die Leistung der Klägerinnen eine unmögliche, so entfalle ihr Annahmeverzug und die von den Klägerinnen an ihn geknüpften Folgen. Zu Unrecht nehme der Vorderrichter an, dass trotz der von ihm anerkannten Unmöglichkeit der Leistungen der Klägerinnen noch von einem Annahmeverzug gesprochen werden könne.

Im übrigen liege ein Annahmeverzug nur dann vor, wenn die Leistung ordnungsmässig angeboten sei. Davon könne vorliegend keine Rede sein. Die Arbeitnehmerschaft eines Betriebes stelle ein einheitliches Ganzes dar. Wenn ein Teil der Arbeitnehmer einen Betrieb sabotiere, könnten die anderen, die vielleicht ernstlich arbeitswillig seien, nicht ihrerseits ihre an sich wertlose Arbeit anbieten. Hinzu komme, dass die passive Resistenz der Angestellten vorwiegend vom Betriebsrat und dem Gewerkschaftsbund der Angestellten organisiert worden sei, für deren Handlungen die Klägerinnen nicht verantwortlich seien. Es sei auch

nicht richtig, dass die Klägerinnen von Tag zu Tag von neuem von ihren Vorgesetzten nach dem Verwaltungsgebäude bestellt worden seien.

Die Klägerinnen bitten um Zurückweisung der Berufung und trugen vor: Sie hätten ihre Arbeit ordnungsmässig angeboten; die Beklagte, die sie nicht abgenommen hätte, sei sonach zur Zahlung des vereinbarten Lohnes verpflichtet. Es sei im übrigen aber auch nicht richtig, dass während der Schliessung des Betriebes das Reinemachen nicht erforderlich gewesen sei, es hätten im Gegenteil die Betriebspausen zur gründlichen Reinigung des ganzen Gebäudes benutzt werden können.

Des weiteren wird für den Vortrag der Parteien auf die inhaltlich vorgetragenen Schriftsätze verwiesen.

Entscheidungsgründe: Die Berufung ist frist- und formgerecht eingelegt, materiell musste ihr jedoch der Erfolg versagt bleiben.

Es war zunächst die Frage zu beantworten, ob in den Fällen, in denen der Arbeitgeber die ihm vom Arbeitnehmer angebotene Leistung wirtschaftlich nicht verwerten kann, die Leistung des Arbeitnehmers eine unmögliche ist, so dass nach § 324 B.G.B. der Anspruch auf den Arbeitslohn entfallen würde, oder ob die Leistung des Arbeitnehmers eine mögliche bleibt, der Arbeitgeber vielmehr in Annahmeverzug gerät, so dass nach § 615 B.G.B. der Anspruch auf den Lohn erhalten bleibt. Die Kammer hatte bei der vorliegenden Sachlage keinen Anlass, von ihrer ausführlich begründeten, die erwähnte Frage behandelnden Entscheidung vom 6. Oktober 1919 — 23. S. 81/19 — abgedruckt in den „Blättern für Rechtspflege" 1920 S. 8 ff., abzuweichen.

Zuzugeben ist der Berufung zwar, dass der Begründung des Vorderurteils insofern nicht beigetreten werden kann, als in ihm ausgeführt wird, die Leistung der Klägerinnen sei zwar eine unmögliche, trotzdem hätten sie durch das Angebot dieser unmöglichen Leistung die Beklagte in Annahmeverzug gesetzt. Eine unmögliche Leistung kann nicht angeboten werden. Die den Klägerinnen obliegende Leistung war aber keine unmögliche. Die Verpflichtung des Arbeitnehmers aus dem Arbeitsvertrag besteht lediglich in der Erfüllung der ihm obliegenden Einzelleistung. Nur diese hat er zu vertreten. Alles Weitere, die Bereitstellung der Räume, der Maschinen, die wirtschaftliche Verwertung der Einzelleistung ist Sache des Unternehmers und gehört nicht zu den dem Arbeiter aus dem Dienstvertrag obliegenden Verpflichtungen. Es ergibt die Natur der Sache, dass der Arbeiter nicht für Leistungen einzustehen hat, die ausserhalb des Rahmens seiner wirtschaftlichen Möglichkeiten liegen. Die Klägerinnen waren zur Erfüllung ihrer aus dem Dienstvertrag sie treffenden Verpflichtungen, der Vornahme der Reinigungsarbeiten durchaus imstande; ihre Einzelleistung wurde dadurch nicht unmöglich, dass die Beklagte, sei es verschuldet oder unverschuldet, die Eingänge zum Verwaltungsgebäude verschlossen hielt oder die Arbeit der Klägerinnen nicht brauchte, weil bei geschlossenem Geschäftsbetrieb die Vornahme von Reinigungsarbeiten nicht erforderlich war. Die Klägerinnen sind unstreitig täglich vor dem Verwaltungsgebäude erschienen und haben ihren Dienst angeboten und dadurch die Beklagte in Annahmeverzug gesetzt. Nach § 615 B.G.B. steht ihnen somit der Anspruch auf den vereinbarten Lohn zu.

Die Kammer vermochte einen abweichenden Standpunkt auch nicht auf Grund der Ausführungen Kaskels im Januarheft 1922 der „Neuen Zeitschrift für Arbeitsrecht" zu gewinnen. Kaskel kommt zu dem Ergebnis, dass die Beschaffung des Arbeitssubstrats, des normal funktionierenden Betriebes nicht eine Mitwirkungshandlung, sondern eine schuldrechtliche Verpflichtung des Unternehmers aus dem Arbeitsvertrag sei, und dass die Unmöglichkeit dieser Beschaffung auch die Unmöglichkeit der Arbeitsleistung herbeiführe. Das Ergebnis Kaskels findet im Gesetz keine Stütze. Nach § 611 B.G.B. beschränkt sich die Verpflichtung des Dienstbeauftragten auf die Gewährung der vereinbarten Vergütung, nicht aber auch auf die Abnahme der Leistung, wie es § 433 II B.G.B. für den Kauf vorschreibt, oder die Beschaffung eines normal funktionierenden Betriebes, wie es z. B. § 127 Gew.-O. für den Lehrvertrag vorsieht. Nur ausnahmsweise hat die Rechtsprechung eine Verpflichtung des Arbeitgebers auch zur Abnahme der Leistung und damit auch zur Verfügungstellung des Arbeitssubstrats ausgesprochen, in denen ein besonderes Interesse des Arbeitnehmers an der Dienstleistung vorliegt, wie z. B. beim Schauspieler. Von einem derartigen Interesse kann aber bei den Reinemachefrauen der Beklagten nicht gesprochen werden.

Der Klageabweisungsantrag kann aber auch nicht darauf gestützt werden, dass die Klägerinnen selbst der Beklagten durch die Herbeiführung des Streiks die Abnahme der Dienste unmöglich gemacht hätten, so dass von einem ordnungsmässigen Angebot nicht gesprochen werden könne. Die erkennende Kammer hat in einer früheren, von der Beklagten in der Berufungsbegründung erwähnten Entscheidung vom 14. Februar 1921 — 23. S. 50/20 —, abgedruckt in „Gewerbe- und Kaufmannsgerichte" vom 1. September 1921, die Klage eines Arbeitswilligen bei einem Teilstreik abgewiesen, weil seine Organisation den Teilstreik veranlasste, er also mitverantwortlich für die Handlungen seines Verbandes sei, dem er die Vertretung seiner wirtschaftlichen Interessen übertragen habe, gleichviel wie er zum Streik stand. Der damalige Fall ist mit dem vorliegenden aber nicht gleichliegend. Die Klägerinnen sind gewerbliche Arbeiterinnen und nicht im Gewerkschaftsbund der Angestellten organisiert, der nach dem Vortragen der Beklagten die passive Resistenz geleitet und damit zur Schliessung des Betriebes die Veranlassung gegeben hat. Unerheblich war auch, welche Rolle der Betriebsrat der Beklagten bei den Lohnkämpfen der Angestellten gespielt hat. Der Betriebsrat ist zwar die gesetzliche Vertretung der gesamten Arbeiterschaft der Beklagten, also auch der Klägerinnen. Der Betriebsrat ist auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen gewählt, seine Befugnisse sind in § 1 B.R.G. erschöpft. Es kann vorliegend dahingestellt bleiben, ob die gesamte Arbeiterschaft Handlungen des Betriebsrats zu vertreten hat, die sich innerhalb seiner gesetzlichen Aufgaben bewegen. Handelt der Gesamtbetriebsrat oder einzelne seiner Mitglieder ausserhalb der gesetzlichen Grenzen, so können die Handlungen nur als solche von Privatpersonen bewertet werden, gleich, ob sie im Namen des „Betriebsrats" geschehen oder nicht. Andererseits ist die Arbeitnehmerschaft eines Betriebes nicht ein einheitliches Ganzes, welches für die Handlungen jeder seiner Gruppen im ganzen verantwortlich wäre. Das Arbeitsangebot der Klägerinnen war somit ein ordnungsmässiges, welches die Rechtsfolgen des § 615 B.G.B. herbeizuführen geeignet war.

Auf die weiteren Behauptungen der Klägerinnen, sie seien tatsächlich von ihren Vorgesetzten zur Arbeitsstätte zu kommen veranlasst worden, kam es, da sich der Anspruch ohnedies rechtfertigt, nicht mehr an.

Da den Klägerinnen sonach der der Höhe nach unstreitige Lohnanspruch zustand, war die Berufung mit Kostenfolge aus § 97 Z.P.O. zurückzuweisen.

Entscheidungen

Die Verbindlichkeitserklärung von Schiedssprüchen in Gesamtstreitigkeiten durch den Reichsarbeitsminister. In dem bekannten Abkommen vom 15. November 1918 zwischen den Spitzenorganisationen der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften haben sich die ersteren verpflichtet, das Arbeitsverhältnis künftig durch Tarifverträge zu regeln. Selbstverständlich gab man sich auf Arbeitnehmerseite, insbesondere bei den Angestelltenverbänden, keiner Täuschung darüber hin, dass dieses Zugeständnis seitens der Herren Arbeitgeber nur der Not gehorchend, nicht dem eigenen Triebe entsprechend gemacht worden war. Immerhin bestand anfangs, von unwesentlichen Ausnahmen abgesehen, der gute Wille, die übernommene Verpflichtung loyal zu erfüllen. Mittlerweile haben sich aber die Verhältnisse wieder geändert, und zu den unbedeutenden Eigenbrödlern, die der tariflichen Vertragsregelung immer widerstrebten, gesellen sich neuerdings wieder grosse und wichtige Interessengemeinschaften, die bei ihrem Widerstand nicht nur ihre wirtschaftliche Stärke, sondern auch allerhand juristische Kniffe und Spitzfindigkeiten gebrauchen, um dem verhassten Tarifrecht eins zu versetzen. Geradezu ein Schulbeispiel, was zu diesem Zweck an juristischer Auslegungskunst alles hervorgeholt wird, zeigt ein durch Urteil vom 26. Februar 1923 des Landgerichts Stettin entschiedener Streitfall, das erfreulicherweise die von den beteiligten Angestelltenverbänden, auch vom B. t. A. u. B., verteidigte Rechtsauffassung bestätigt hat. Der grundsätzlichen Bedeutung dieses Urteils wegen bringen wir Tatbestand und Entscheidungsgründe nachstehend in den wesentlichsten Punkten im Wortlaut:

Tatbestand: Zwischen der Klägerin (Vulkan-Werke Hamburg und Stettin) als Mitglied der Norddeutschen Gruppe des Gesamtverbandes deutscher Metallindustrieller, Abteilung Schiffswerften, einerseits und den Verbänden der Angestellten bzw. deren beklagten Ortsgruppen Stettin andererseits bestand ein Tarifvertrag, der auf Grund fristgemässer Kündigung der Werften am 31. Mai 1922 abgelaufen war. Die Verbände wünschten die Erneuerung des Tarifvertrages; die Werften lehnten den Abschluss eines neuen Tarifvertrages jedoch ab. Die Angestelltenorganisationen wandten sich darauf an den Reichsarbeitsminister. Dieser übertrug die Regelung der Angelegenheit dem Schlichtungsausschuss Hamburg. Durch Schiedsspruch vom 8. Mai 1922 erneuerte der Schlichtungsausschuss Hamburg den früheren Rahmentarif zwischen den Parteien, obgleich die Werften den Abschluss eines Tarifvertrages und die sachliche Verhandlung abgelehnt hatten.

Die Werften lehnten den Schiedsspruch ab. Der Schiedsspruch wurde darauf am 3. Juni 1922 vom Reichsarbeitsminister für verbindlich erklärt. Auf Grund dieses für verbindlich erklärten Rahmentarifes verlangten die Angestelltenorganisationen die Festsetzung der Gehälter und wandten sich, als die Werften dies ablehnten, erneut an den Reichsarbeitsminister. Dieser setzte auf Grund des § 22 der Verordnung vom 25. Dezember 1918 einen besonderen Schlichtungsausschuss ein. Dieser Schlichtungsausschuss setzte durch Schiedsspruch vom 5. Juli 1922 die Gehälter für April, Mai und Juni fest.

Auch diesen Schiedsspruch lehnten die Werften ab, worauf er auf Antrag der Angestelltenorganisationen vom Reichsarbeitsministerium wiederum für verbindlich erklärt wurde.

Dieses ist unstreitig.

Die Klägerin behauptet, dass zwischen ihr und dem Beklagten kein Tarifvertrag bestehe. Die Verbindlicherklärungen des Reichsarbeitsministers, die sich auf die §§ 25, 28 der Verordnung vom 12. Februar 1920 stützten, seien rechtlich unzulässig. Eine Verbindlicherklärung dürfe nur bei Einzelstreitigkeiten erfolgen, die durch die Einstellung und Entlassung von Arbeitern während der wirtschaftlichen Demobilmachung entständen, nicht aber bei Gesamtstreitigkeiten, um die es sich im vorliegenden Falle handelt. Selbst wenn aber eine Verbindlicherklärung bei Gesamtstreitigkeiten für zulässig erachtet werde, so sei doch immer wesentliche Voraussetzung das Bestehen eines Tarifvertrages. Nur soweit es sich um die Gestaltung und Durchführung eines bereits bestehenden Tarifvertrages handele, sei eine Verbindlicherklärung zulässig. Unzulässig sei dagegen die Verbindlicherklärung, wenn, wie hier, die Schaffung und Einführung eines ganz neuen Vertrages in Frage käme. Der Abschluss eines neuen Tarifvertrages hänge auch nach der Verordnung vom 12. Februar 1920 von dem freien Willen der Vertragsparteien ab. Die Schaffung neuen Vertragsrechtes zwischen den Parteien durch eine Verbindlicherklärung müsse als eine Verletzung der Vertragsfreiheit angesehen werden.

Da die Beklagten trotzdem die Gültigkeit des für verbindlich erklärten Tarifvertrages behaupteten, so habe die Klägerin ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung, dass der Tarifvertrag nicht bestehe.

Die Klägerin beantragt festzustellen, dass der Reichsarbeitsminister nicht befugt war, die am 8. Mai und 5. Juni 1922 gefällten Schiedssprüche des Schlichtungsausschusses Hamburg bzw. des vom Reichsarbeitsminister eingesetzten Schlichtungsausschusses für verbindlich zu erklären, und dass die Beklagten bzw. ihre Mitglieder der Klägerin gegenüber keine Rechte herleiten können.

Die Beklagten beantragen die Klage abzuweisen. Sie erheben formal zunächst den Einwand der mangelnden Passivlegitimation, da nur ihre Spitzenorganisationen an dem Tarifvertage beteiligt und sie lediglich unselbständige Untergruppen ihrer Spitzenorganisationen seien, von denen sie auch gerichtlich und aussergerichtlich vertreten würden. Ferner hätten vier Spitzenverbände der Beklagten ihren Sitz in Berlin, einer in Düsseldorf und einer in Hamburg. Das Landgericht Stettin sei deshalb zur Entscheidung des Rechtsstreites örtlich nicht zuständig.

Auch die sachliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts sei nicht gegeben, da es sich um eine Streitigkeit aus einem Dienstverhältnis im Sinne der §§ 5 ff. des Gesetzes betreffend die Kaufmannsgerichte handele, für die das Kaufmannsgericht ausschliesslich zuständig sei.

Die Beklagten stützen ihren Abweisungsantrag ferner darauf, dass es der erhobenen Klage an dem nach § 256 Z.P.O. erforderlichen Feststellungsinteresse fehle. Ein ergehendes Urteil, welches sich darüber ausspräche, ob der Schiedsspruch mit Recht für verbindlich erklärt sei, würde für die Klägerin und die Angestellten bestenfalls die Bedeutung eines Gutachtens haben. Dies rechtfertige aber eine Feststellungsklage gegen die beklagten Ortsgruppen nicht.

In sachlicher Beziehung machen die Beklagten geltend, dass die Verbindlicherklärungen des Reichsarbeitsministers auf Grund der §§ 25, 28 der Verordnung vom 12. Februar 1920 zulässig seien. Der Reichsarbeitsminister habe in mehrfachen Bescheiden, insbesondere in den vom 22. und 30. September 1920, ausgesprochenen, dass eine Verbindlicherklärung von ergangenen Schiedssprüchen zulässig sei. Da die Verordnung vom 12. Februar 1920 eine Verordnung des Reichsarbeitsministers selbst sei, so könne dieser als Gesetzgeber in unwiderleglicher Weise sagen, was er wollte.

Auch wäre der § 28 der Verordnung vom 12. Februar 1920 überflüssig gewesen, wenn man ihn nur auf Einzelstreitigkeiten beziehen wollte. Da bereits § 25 a. a. O. die Verbindlicherklärung in Einzelstreitigkeiten für zulässig erkläre, so könne es nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, diese Bestimmung im § 28 zu wiederholen. § 28 a. a. O. könne sich deshalb nur auf die Verbindlicherklärung in Gesamtstreitigkeiten beziehen.

Im übrigen verweisen die Beklagten für die Zulässigkeit der Verbindlicherklärung von Schiedssprüchen in Gesamtstreitigkeiten auf die Gründe des Reichsgerichtsurteils vom 3. März 1922 (R.G.Z. Bd. 104 S. 171 ff.).

Entscheidungsgründe: Gegenüber dem Feststellungsanspruch der Klägerin haben die Beklagten ausser dem Einwand der mangelnden Passivlegitimation auch die Einrede der örtlichen und sachlichen Unzuständigkeit und die Einrede der Rechtsanhängigkeit erhoben. Die letzten drei Einreden haben die Beklagten im Laufe der letzten mündlichen Verhandlung zwar wieder fallen lassen, doch ist damit das erkennende Gericht nicht ohne weiteres der Verpflichtung überhoben, die anfänglich geltend gemachten Prozessmängel nachzuprüfen. Vielmehr war festzustellen, ob die von den Beklagten nicht mehr erhobenen Einreden zu den von Amts wegen zu berücksichtigenden Prozessmängeln gehören oder nicht.

Hierbei ergibt sich, dass die Beklagten auf die Einrede der Rechtsanhängigkeit wirksam Verzicht leisten können. Eine Berücksichtigung der Einrede durch das Gericht nach dem Verzicht ist unzulässig.

Die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ist grundsätzlich ein von Amts wegen zu berücksichtigender Umstand, doch haben hier die Beklagten, nachdem sie auf die Geltendmachung der Unzuständigkeit verzichtet hatten, weiter mündlich zur Hauptsache verhandelt. Damit ist eine nach § 38 Z.P.O. zulässige stillschweigende Vereinbarung über die örtliche Zuständigkeit zwischen den Parteien getroffen.

Eine Nachprüfung durch das Gericht kommt dann nicht mehr in Frage. Dagegen ist die sachliche Zuständigkeit des Gerichts stets, d. h. auch bei Verzicht auf diese Einrede von Amts wegen, nachzuprüfen. Es war deshalb zu untersuchen, ob die von den Beklagten anfänglich behauptete ausschliessliche Zuständigkeit des Kaufmannsgerichts für den gegenseitigen Rechtsstreit gegeben ist.

Dies ist zu verneinen.

Die Zuständigkeit des Kaufmannsgerichts folgt aus den §§ 1, 5 des Gesetzes betr. die Kaufmannsgerichte vom 6. Mai 1904; nach § 1 a. a. O. ist das Kaufmannsgericht zuständig bei Streitigkeiten zwischen Kaufleuten einerseits und ihren Handlungsgehilfen andererseits. Aus § 1 in Verbindung mit § 5 folgt nun, dass nur über die Ansprüche vom Kaufmannsgericht entschieden werden soll, die den Vertragsparteien (Kaufleuten und Angestellten) auf Grund des zwischen ihnen abgeschlossenen Dienstvertrages gegeneinander zustehen. Hier handelt es sich aber im wesentlichen um die Feststellung, dass der Reichsarbeitsminister nicht befugt war, die Schiedssprüche des Schlichtungsausschusses Hamburg am 8. Mai und 5. Juli 1922 für verbindlich zu erklären, und dass die Beklagten und ihre Mitglieder keine Rechte aus den Schiedssprüchen herleiten können. Eine derartige Streitigkeit unterliegt nicht der Zuständigkeit des Kaufmannsgerichts. Der Prozessmangel der sachlichen Unzuständigkeit liegt deshalb nicht vor.

Dagegen greift die Einrede der mangelnden Parteifähigkeit durch. Beklagter kann gemäss § 50 Z.P.O. nur sein, wer rechtsfähig ist. Unstreitig ist, dass die beklagten Ortsgruppen keine Rechtspersönlichkeit besitzen. Rechtsfähig sind allein die Zentralverbände der Beklagten.

Die Klägerin hat zwar noch hervorgehoben, dass die Beklagten bei Lohnstreitigkeiten und Verhandlungen über Tarifverträge selbständig auftreten; dies kann aber an der Tatsache, dass die Beklagten rechtlich nicht als parteifähig anzusehen sind, nichts ändern. Die Klage war deshalb bereits aus dem formellen Grunde der mangelnden Parteifähigkeit abzuweisen.

Eine Entscheidung in der Sache selbst würde sich hiernach erübrigen. Doch müssten auch diese, wie noch kurz ausgeführt sein mag, zur Abweisung der Klage führen.

Die formelle Zulässigkeit der Feststellungsklage ist zwar nicht zu beanstanden. Da die Beklagten sich gerühmt haben, dass ihnen und ihren Mitgliedern Rechte aus den für verbindlich erklärten Schiedssprüchen zuständen, so hat die Klägerin ein rechtliches Interesse an der Feststellung, dass die fraglichen Tarifverträge ungültig sind. Unerheblich erscheint dabei, dass ein ergehendes Urteil nur Rechtskraft zwischen den Parteien schafft, nicht aber zwischen der Klägerin und den Mitgliedern der Beklagten. Diese Rechtskraftwirkung gegen Dritte gehört nicht zu den Voraussetzungen der Feststellungsklage.

Materiell ist dagegen die Feststellungsklage unbegründet. Als unzutreffend sind zunächst die Ausführungen der Beklagten zurückzuweisen, dass der Reichsarbeitsminister nicht allgemein befugt sei, Schiedssprüche der Schlichtungsausschüsse in Gesamtstreitigkeiten für verbindlich zu erklären. Dass die §§ 28, 25 der Verordnung vom 12. Februar 1920, auf die der Reichsarbeitsminister sein Recht zur Verbindlicherklärung von Tarifverträgen stützt, nicht nur bei Einzelstreitigkeiten, sondern auch bei Gesamtstreitigkeiten Anwendung finden, ist vom Reichsgericht in seinem Urteil vom 3. März 1922 (R.G.Z. Bd. 104 S. 171 ff.) in überzeugender Weise dargelegt worden. Es kann deshalb hier auf die Gründe jenes Urteils verwiesen werden.

Die Klägerin führt sodann weiter aus, dass, selbst wenn der Reichsarbeitsminister zur Verbindlicherklärung von Schiedssprüchen auch in Gesamtstreitigkeiten für befugt erachtet werde, doch im vorliegenden Fall die Verbindlicherklärung ohne rechtliche Wirksamkeit sei, weil der Schlichtungsausschuss Hamburg durch die Erneuerung des am 31. März 1922 abgelaufenen Tarifvertrages seine Zuständigkeit überschritten habe. Der Schlichtungsausschuss dürfe nur zur Durchführung bestehender Tarifverträge tätig werden, nicht aber dürfe er Tarifverträge neu schaffen.

Die Zuständigkeit der Schlichtungsausschüsse ist im § 20 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 geregelt. In Abs. 2 a. a. O. heisst es:

„Mit Zustimmung der auf Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerseite zur Anrufung Berechtigten können auch wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern die Schlichtungsausschüsse anrufen, soweit es sich um die Durchführung von Tarifverträgen handelt, sind sie hierzu auch selbständig befugt."

Die Anrufung des Schlichtungsausschusses Hamburg ist durch die Verbände der Arbeitnehmer erfolgt. Sie dürfte nach der oben angeführten Bestimmung nur zur Durchführung eines Tarifvertrages erfolgen. Es fragt sich also, ob in der von den Arbeitnehmerverbänden begehrten Erneuerung des am 30. März 1922 abgelaufenen Tarifvertrages eine Durchführung des Tarifvertrags zu erblicken ist. Die Frage ist zu bejahen. Die Erneuerung des Tarifverhältnisses ist im unmittelbaren Anschluss an den Ablauf des bisherigen Tarifvertrages erfolgt. Es kann daher bereits dem Wortsinne nach sehr wohl von einer Durchführung des Tarifvertrages gesprochen werden.

Wesentlich für die Bejahung spricht sodann aber die Auslegung durch den Reichsarbeitsminister selbst. Dieser erklärt in einem Bescheide vom 11. Dezember 1919, dass es sich um die Durchführung von Tarifverträgen nach der Zweckbestimmung dieser Vorschrift nicht nur handele, wenn eine Vereinbarung über die Arbeitsbedingungen bereits zustande gekommen ist, solche Vereinbarungen abzuschliessen (vgl. Sitzler, Tarifvertragsrecht, Anm. 1 zu § 20). Am Schluss der Verbindlicherklärung vom 3. Juni 1922 führt der Reichsarbeitsminister ferner aus, dass weder die Verordnung vom 12. Februar 1920 noch das Reichsgerichtsurteil vom 3. März 1922 einen Unterschied zwischen den Fällen kenne, in denen die Parteien zwar eine Gesamtvereinbarung abschliessen wollten, sich jedoch über den Inhalt nicht einigen können, und den Fällen, in denen eine Partei den Abschluss einer Gesamtvereinbarung überhaupt ablehne.

Dieser Auffassung des Reichsarbeitsministers ist insbesondere auch aus wirtschaftlichen Erwägungen beizutreten: Zweck der Schiedssprüche der Schlichtungsausschüsse und der Verbindlicherklärungen der Demobilmachungskommissare ist, den Wirtschaftsfrieden zu erhalten. Dieser Zweck wird aber wesentlich auch dadurch erreicht, dass den Schlichtungsausschüssen die Möglichkeit gegeben ist, abgelaufene Tarifverträge zu erneuern.

Hiernach war die Klage wie geschehen abzuweisen.

Bücherschau

Der Rechtsbeistand des Erfinders und Urhebers. Handbuch für Patentrecht, Musterschutz, Warenzeichen und Urheberrecht. Von Ing. F. Lachmann, Reg.-Inspektor im Reichspatentamt. Kompassbücherei, Reihe A Nr. 10. Nordhausen 1923, Verlag von Heinrich Killinger.

Der Verfasser will mit seiner Schrift denen ein Hilfsmittel darbieten, die sich aus Zeitmangel nicht in die gesetzlichen Bestimmungen zu vertiefen vermögen und die auch die Kosten scheuen müssen, die die Inanspruchnahme einer mit den Gesetzen vertrauten Persönlichkeit verursacht. Ueberwiegend beschäftigt sich Lachmann mit den Schutzrechten, die in den Geschäftskreis des Reichspatentamtes fallen. Die von ihm aufgestellten Richtlinien und Anweisungen sind klar herausgearbeitet. Zahlreiche Beispiele für Gesuche, Vollmachten usw. werden besonders denen nützlich sein, die das erstemal eine Erfindung zum Patent oder Gebrauchsmuster anmelden. Ein alphabetisches Sachwörterverzeichnis erleichtert das Auffinden der Auskunft, die man gerade braucht. Bei einer späteren Auflage muss aber unbedingt der kurze Abschnitt über die Erfindungen der Angestellten erweitert werden, um dadurch den Wert des Buches gerade für diesen Interessentenkreis zu erhöhen. Auch ein Abschnitt über den Abschluss von Lizenzverträgen wäre wünschenswert.

Karl Sohlich.

Verantwortlich: A. Lenz, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 52. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Recht und Rechtspraxis

Beilage zur Deutschen Techniker-Zeitung

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 52, Werftstrasse 7

Nummer 4 / 3. Jahrg. | Erscheint mit Nr. 20 der D. T. Z. | Berlin, 11. Juli 1923

Entscheidungen

Der Geldentwertungsschaden bei Gehaltsansprüchen. Der Verfasser des unter obigem Titel in Nr. 2 der „Rechtspraxis" veröffentlichten Aufsatzes hat bereits darauf hingewiesen, dass der § 287 Z.P.O. dem Richter die Möglichkeit gibt, auch ohne den besonderen Nachweis des tatsächlich entstandenen Schadens die Höhe des Schadensersatzes nach freier Ueberzeugung zu bestimmen. Den praktischen Beweis dafür erbringen zwei Urteile, die wir im Auszug nachstehend veröffentlichen, die in der Verschiedenartigkeit der Ergebnisse aber gleichzeitig auch dartun, wie gross der dem Richter gegebene Spielraum und wie nützlich und zweckmässig es andererseits ist, sich im Falle des Zahlungsverzuges seitens des Arbeitgebers konkrete Beweismittel des wirklichen Valutaschadens zu schaffen.

Insbesondere hat aber der Angestellte darauf zu achten, dass die Voraussetzungen für das Vorliegen des Verzugs gemäss § 284 B.G.B. klar und eindeutig erfüllt und nachweisbar sind. Er hat also den Schuldner, seinen Arbeitgeber, nach Eintritt der Fälligkeit zu mahnen. Das kommt zwar weniger für die nach dem Kalender bestimmten festen Gehaltszahlungen, als für schwankende Bezüge an Provisionen, Tantiemen, Spesen, aber auch für Teuerungszulagen in Frage, empfiehlt sich aber stets, wenn die Höhe der Forderung streitig ist.

Das erkennende Gericht hat in dem einen Fall angenommen, dass etwa ein Drittel des Gehalts für wertbeständige Gegenstände angelegt worden wäre. Nach unserem Dafürhalten dürfte es heute nur noch einem ganz ausnahmsweise günstig gestellten Arbeiter- und Angestelltenhaushalt möglich sein, ein Drittel des Arbeitseinkommens für wertbeständige Anschaffungen, also für Kleidung, Wäsche, Schuhe und dergl., anzulegen. Im normalen Angestelltenhaushalt verschlingt der Lebensunterhalt allein das meist schon unzureichende Gehalt. Man wird aber nicht behaupten können, dass in solchem Fall kein Verzugsschaden entstände, wo schon einige Tage oft hinreichen, um für dieselbe Anzahl von Papiermark nur noch das halbe Gewicht Kartoffeln, Fleisch, Mehl, die halbe Anzahl von Eiern, das halbe Quantum Kohle zu bekommen. Es trägt also den praktischen Verhältnissen nicht Rechnung, wenn man die „gerichtsbekannten Wirkungen" der Geldentwertung nur auf die wertbeständigen Gegenstände anwendet.

In der ersten, bei der 5. Kammer des G.G. Berlin anhängigen Klage gründete sich die Forderung des Klägers auf ein Urteil vom 26. Januar 1922, gegen das die beklagte Firma Berufung eingelegt, mit dieser aber am 23. November 1922 vom Landgericht I Berlin abgewiesen worden war. Es handelte sich um unberechtigte Entlassung, infolge deren nunmehr dem Kläger eine Gehaltsforderung bis Ende September 1921 in damaliger Höhe von 5874,03 M. zustand. Ihrem Anerkenntnis gemäss ist die Firma durch Urteil vom 3. März 1923 zur Zahlung verurteilt und hat diese einschliesslich vier Prozent Zinsen geleistet. Der Kläger verlangt nun den Schaden ersetzt, der ihm durch die bis zum Tage der Zahlung eingetretene Geldentwertung entstanden sei und den er auf 1 215 132 M. berechnet. Das Gericht hat die Forderung dem Grunde nach als berechtigt anerkannt, mangels spezifizierter Nachweisung des tatsächlich entstandenen Schadens aber gemäss § 287 Z.P.O. in freier Schätzung nur ein Drittel des geltend gemachten Betrages dem Kläger zugesprochen und insoweit seine Entscheidung folgendermassen begründet:

Einen Beweis für den entstandenen Schaden hat der Kläger nicht benannt, er hat sich vielmehr nur auf die allgemeinen bekannten Wirkungen der Geldentwertung bezogen. Als Massstab der Geldentwertung hat er sich auf die fortschreitende Gehaltserhöhung für die Angestellten der Berliner Metallindustrie bezogen. Selbstverständlich sind die Wirkungen der Geldentwertung gerichtsbekannt. Es kann aber nicht zugegeben werden, dass der durch die verspätete Leistung entstandene Schaden identisch ist mit dem Massstab der Geldentwertung. Die Beklagte ist verpflichtet, den dem Kläger durch ihren Verzug entstandenen Schaden zu ersetzen, d. h. denjenigen Schaden, der in diesem besonderen Fall entstanden ist und nachgewiesen werden kann. Nun wäre der nächstliegende Schaden der, dass der Kläger damals im Jahre 1921 infolge Nichtzahlung seitens der Beklagten keine Mittel zum Leben gehabt hätte und die Mittel zum Leben sich unter erheblichen Unkosten erst hätte beschaffen müssen. Dass dieser Fall vorlag, behauptet der Kläger selbst nicht. Er hat überhaupt nicht Beweis für einen konkreten Schaden angetreten. Das Gericht war daher bezüglich der Höhe des dem Kläger erwachsenen Schadens ganz und gar auf Schätzung angewiesen. Zu einer freien Schätzung des Schadens war das Gericht nach § 287 Z.P.O. berechtigt und auch verpflichtet. Ein Schaden kann dem Kläger nur insoweit entstanden sein, als er Gegenstände, die er im Jahre 1921 sich hätte billiger verschaffen können, jetzt teurer kaufen muss. Dies waren im allgemeinen nur wertbeständige Gegenstände, d. h. Vorräte oder Kleidung. Andere Gegenstände kommen für den Arbeiterhaushalt erfahrungsgemäss nicht in Betracht, ebensowenig pflegen im Arbeiterhaushalt unter den heutigen Verhältnissen bare Ersparnisse zurückgelegt zu werden. Im übrigen kann ein Schaden nicht entstanden sein, wenigstens kein Schaden im Rechtssinne, denn gelebt und sich ernährt hat der Kläger auch z. Z. der Fälligkeit der Schuld. Es erhellt daher nicht, wieso bezüglich des übrigen Betrages der Klageforderung, der erfahrungsgemäss nicht zur Anschaffung von wertbeständigen Gegenständen verwendet zu werden pflegt, ein Schaden entstanden sein soll. Dass er sich für diesen Betrag nicht dasjenige mehr kaufen kann, was er sich im Jahre 1921 dafür kaufen konnte, ist richtig. Es geht aber nicht hervor aus der mündlichen Verhandlung, wofür er den Betrag im Jahre 1921 angelegt hätte. Ein Schaden, der aber dadurch entstanden ist, dass eventuell die betreffende Geldsumme nicht so vorteilhaft verwendet werden kann, wie vor zwei Jahren, ist noch kein positiver Schaden im Rechtssinne. Es ist ein Schaden, der eventuell entsteht, wenn jetzt das Geld für Ausgaben verwendet wird. Der Schaden ist also an eine Bedingung geknüpft, steht mithin nicht unbedingt fest.

Demnach ergibt sich, dass der Kläger nur in den obenbezeichneten Grenzen den durch die Geldentwertung entstandenen Schaden ersetzt verlangen kann, nämlich nur insoweit, als die Summe nach Ueberzeugung des Gerichts für wertbeständige Gegenstände angelegt worden wäre. Nach Ansicht des Gerichts wäre etwa ein Drittel des Gehaltes für wertbeständige Wertgegenstände angelegt worden. Demnach wäre bezüglich eines Drittels der Klageforderung der durch die Geldentwertung entstandene Schaden zu ersetzen. Der Kläger bemisst denselben durch Gegenüberstellung der Tarifgehälter für die Zeit von Juni—September 1921 und März 1923. Dies Verfahren erscheint einwandsfrei, da die Gehaltserhöhungen sich im wesentlichen nach der sinkenden Kaufkraft der Mark gerichtet haben. Demnach erscheint die Schadensersatzforderung wegen Verzuges in Höhe von einem Drittel berechtigt. Die Beklagte war daher zu verurteilen, an den Kläger 405 041 M. zu zahlen.

In einer anderen, von der Kammer 6 a des G.G. Berlin entschiedenen Streitsache hat zwar das Gericht an dem mangelnden ziffernmässigen Nachweis des tatsächlich entstandenen Schadens keinen Anstoss genommen, ist aber auch zur teilweisen Ablehnung der Klageforderung gekommen, weil der Kläger in mitwirkendem Verschulden es unterlassen hatte, die für den rechtswirksamen Eintritt des Verzugs erforderlichen Schritte sofort zu unternehmen. In der Urteilsbegründung interessiert besonders auch noch die Stellungnahme des Gerichts zum Gesetz vom 29. April 1923 betr. Aenderung des § 87 B.R.G. Das Klageobjekt war eine durch Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses gemäss § 87 B.R.G. zuerkannte Entschädigung.

Die Klageforderung ist nach § 288 Abs. 2 B.G.B. zu beurteilen, wonach bei Verzug des Schuldners neben dem Zinsanspruch die Geltendmachung eines weiteren Schadens nicht ausgeschlossen ist. Die durch Gesetz vom 29. April 1923 an den § 87 B.R.G. angefügte Vorschrift, dass der Arbeitgeber auch den durch die Geldentwertung entstehenden Schaden zu ersetzen hat, wenn er mit der Zahlung der Entschädigung in Verzug kommt, kann hier keine Anwendung finden, da das Gesetz erst am 11. Mai 1923 in Kraft getreten ist und keine rückwirkende Kraft hat.

Der Anspruch des Klägers ist nur zum Teil begründet. Das Gericht hat, der neuen Rechtsprechung folgend, keine Bedenken, auch ohne Nachweis eines konkreten Schadens die Schadensersatzpflicht der Beklagten für die während ihres Zahlungsverzuges eingetretene Geldentwertung zu bejahen. Es ist klar, dass der Kläger von 28 972 M., welche bei rechtzeitiger Zahlung Mitte Oktober 1922 in seinen Besitz gelangt wären, einen weit grösseren wirtschaftlichen Vorteil gehabt hätte, als von dem gleichen Betrage, den er erst fünf Monate später erhalten hat. Als Massstab für die Feststellung der inneren Kaufkraft der Mark zu den verschiedenen Zeitpunkten hat das Gericht die vom Statistischen Reichsamt ermittelten Teuerungszahlen für Berlin zugrunde gelegt. Wenn auch der Verzug der Beklagten durch die Verweigerung der Zahlung im Termin vor dem Schlichtungsausschuss am 10. Oktober 1922 bereits eingetreten war und die Vollstreckung erst im März erfolgt ist, waren doch nicht die Zahlen von Oktober und März in Vergleich zu ziehen. Der Kläger hat erst gegen Ende November Klage eingereicht und nach der Zustellung des Urteils am 23. Februar erst am 10. März 1922

vollstrecken lassen. Es trifft ihn insoweit mitwirkendes Verschulden im Sinne des § 254 B.G.B. Bei der wiederholt zutage getretenen Böswilligkeit der Beklagten wäre es seine Sache gewesen, alle Schritte umgehend zu tun. Das Gericht hat demgemäss die Teuerungszahlen für November und Februar verglichen, wonach dem Kläger ein Betrag von 144 800 M. als Schadensersatz zuzusprechen war. Mit der Mehrforderung war der Kläger abzuweisen.

Wie nachteilig das Unterlassen von Mahnungen, Antworten oder sonst erforderlich werdenden Schritten, sofern solches als mitwirkendes Verschulden des Gläubigers ausgelegt werden kann, sich zuweilen auswirkt, zeigt ganz besonders augenfällig eine Entscheidung des G.G. Chemnitz. Mit der Klage wurde Zahlung einer nach Beendigung des Dienstverhältnisses tariflich vereinbarten Teuerungszulage und gleichzeitig Ersatz des inzwischen durch die Geldentwertung eingetretenen Verzugsschadens gefordert. Die Firma beauftragte mit der Verhandlung über die Ansprüche des Angestellten den Arbeitgeberverband für das Baugewerbe, der den Angestellten mittels Postkarte hiervon benachrichtigte und ihn aufforderte, sich über sein Verlangen näher zu erklären. In dem Unterlassen einer Antwort hierauf erblickt das Gericht eine schuldhafte Mitwirkung an dem Entstehen des Verzuges. Wir teilen diese Auffassung nicht, da u. E. der Angestellte gegen seinen Willen nicht einfach an den Arbeitgeberverband verwiesen werden konnte und durchaus berechtigt war, die Verhandlung mit diesem evtl. auch in der Form der Nichtbeantwortung der erhaltenen Zuschrift abzulehnen. Das Urteil möge aber als warnendes Beispiel dienen und ist auch des übrigen Inhalts der Begründung wegen beachtenswert:

Unstreitig ist das Tarifgehalt des Klägers durch die Tarifvereinbarung vom 27. Oktober 1922 rückwirkend ab 1. September 1922 erhöht worden. Das Gewerbegericht hat in ständiger Rechtsprechung daran festgehalten, dass derartige rückwirkende Nachzahlungen auch solchen Arbeitnehmern zu gewähren sind, die zur Zeit des Abschlusses der Tarifvereinbarung nicht mehr im Betrieb des betreffenden Arbeitgebers waren. Vom rechtlichen Standpunkt aus ist zu sagen, dass der Vertragswille der Tarifparteien, welchen beide Parteien angehören, nur dahin ausgelegt werden kann, dass es in jeder Beziehung so angesehen werden solle, als ob die Vereinbarung vom 27. Oktober 1922 bereits am 1. September 1922 abgeschlossen worden wäre. Es kommt die Billigkeitserwägung hinzu, dass der Kläger im September 1922 tatsächlich die Arbeit geleistet hat, die nach dem Vertragswillen der Tarifparteien im September 1922 um 3360 M. höher bezahlt werden sollte, als dies geschehen war. Rechtlich unerheblich ist, welche der Parteien den Arbeitsvertrag aufgelöst hat und auf welche Weise er aufgelöst worden ist.

In dem Verhalten des Klägers kann das Gericht auch keinen Verzicht auf diese Nachforderung erblicken, insbesondere nicht allein in dem Umstand, dass der Kläger zwischen dem 13. November 1922 und März 1923 keine Schritte unternommen hat, um seine Forderung geltend zu machen. Wollte man nur aus diesem Grunde einen Verzicht annehmen, so käme man praktisch zu dem Ergebnis, dass sogar die für derartige Forderungen bestehende Verjährungsfrist überhaupt hinfällig wäre. Weitere Umstände, aus denen ein Verzicht des Klägers zu schliessen wäre, hat die Beklagte nicht geltend gemacht. Das, was der Kläger getan hat, zeigt vielmehr unzweideutig, dass er auf die Forderung nicht hat verzichten wollen. Er hat sie sofort, nachdem er von ihrem Bestehen Kenntnis erhalten hat, geltend gemacht, hat einmal mündlich und einmal schriftlich im November 1922 und dann nochmals schriftlich im März 1923 gemahnt, endlich aber Klage erhoben.

Nach alledem war die Forderung von 3350 M., deren Höhe die Beklagte nicht bestritten hat, gerechtfertigt. Zugunsten des Klägers ist angenommen worden, dass die Beklagte bereits mit dem 3. November 1922 in Verzug geraten ist (§ 284 des B.G.B.) und hat dem Kläger deshalb gemäss § 288 Abs. 1 des B.G.B. Verzugszinsen zu 4 Prozent von jenem Tage an zugebilligt. Der Kläger hat einen weiteren über diese Verzugszinsen hinausgehenden Schaden, und zwar in Höhe von 82 000 M., geltend gemacht. Dieser Anspruch kann sich nur auf die Vorschriften in §§ 288 Abs. 2, 286 des B.G.B. gründen. Das Gericht hat ohne weiteres die Darstellung des Klägers als richtig unterstellt und ist auf Grund dieser Darstellung zu dem Ergebnis gelangt, dass der Kläger, sofern ihm insoweit ein Schaden entstanden sein sollte, was dahingestellt bleiben mag, diesen Schaden selbst dadurch verschuldet hat, dass er es unterlassen hat, ihn abzuwenden oder zu mindern (§ 254 B.G.B.). Der Kläger hätte sich nach Ansicht des Gerichtes auf die Karte des Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe Chemnitz vom 16. November 1922, die er zugestandenermassen erhalten hat, dem Arbeitgeberverband gegenüber erklären müssen. Die Beklagte hat keine Zeit versäumt, auf die schriftliche Mahnung des Klägers vom 13. November 1922 den ihr geeignet erscheinenden Schritt zu tun, nämlich die Sache ihrem Verbande zu übergeben. Der Kläger war nicht berechtigt, sich kurzerhand auf den Standpunkt zu stellen, er habe es nur mit der Beklagten und nicht mit dem Arbeitgeberverband zu tun. Aus der Karte ging ja klar hervor, dass der Arbeitgeberverband in dieser Angelegenheit die Sache der Beklagten auftragsgemäss zu führen hatte und auch führen wollte. Wäre der Kläger dem Arbeitgeberverband nähergetreten, so hätte sich zweifellos binnen kurzer Frist herausgestellt, ob die Beklagte bereit war, die Nachzahlung zu leisten oder nicht. Leistete diese die Nachzahlung, so fiel ohne weiteres der von dem Kläger über die Verzugszinsen hinaus geltend gemachte Schaden fort. Weigerte sich die Beklagte, die Nachzahlung zu leisten, so war der Kläger schon damals imstande, die Klage sofort einzureichen und es dadurch zu vermeiden, dass ein solcher Schaden, wie er ihn behauptet, entstand. Aus diesem Grunde hat das Gericht die Klage insoweit abweisen zu müssen geglaubt.

Kündigung zwecks Neueinreihung. Eine Kündigung, nicht zum Zwecke der Auflösung des Dienstverhältnisses, sondern nur zum Zwecke der Neueinreihung hatte die Kanalbaudirektion zu Essen gegen einen bei ihr beschäftigten Vermessungstechniker ausgesprochen, der auch Mitglied des Betriebsrates war. Der Angestelltenrat erhob Einspruch gegen eine Neueinreihung, und die Firma beantragte Zustimmung zur Kündigung. Der von beiden Parteien angerufene Schlichtungsausschuss hat die Entscheidung gefällt, dass für das Einspruchsverfahren kein Raum sei, dass aber auch die Zustimmung zur Kündigung versagt werde. Aus der Begründung:

„Nach Lage der Sache ist für ein Einspruchsverfahren kein Raum. Der Beschwerdeführer ist Betriebsratsmitglied, daher ist zu einer Kündigung seines Dienstverhältnisses die Zustimmung der Betriebsvertretung erforderlich. Einen Einspruch gegen eine Kündigung eines Betriebsratsmitgliedes kennt das Betriebsrätegesetz nur im Falle einer fristlosen Kündigung aus einem Grunde, der nach dem Gesetze zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt (§ 96 Abs. 3).

Für die beantragte Zustimmung zur Kündigung zwecks Neueinreihung hat die Kanalbaudirektion geltend gemacht, dass sie bei der auf Grund des nachgeprüften Vergütungstarifes vom 1. Oktober 1921 vorgenommenen Einreihung der Auffassung gewesen sei, dass das Dienstalter massgebend wäre. Auf Antrag beim Reichsverkehrsminister habe sie erfahren, dass die Vermessungstechnikerstellung nicht als Sternchen-Aufrückungsstelle aufzufassen sei, und daraufhin die Einreihung wegen Irrtums angefochten.

Der Schlichtungsausschuss ist der Auffassung, dass eine Irrtumsanfechtung überhaupt nicht in Frage komme, dass sich für ihn aber auch eine nähere Erörterung erübrige, weil für diese Entscheidung der beim Reichsarbeitsministerium gebildete paritätische Ausschuss zuständig sei.

Für den Schlichtungsausschuss kam allein in Frage, ob die beantragte Zustimmung zur Kündigung zwecks Neueinreihung zu erteilen sei. Der Schlichtungsausschuss kann nach § 97 B.R.G. die nach § 96 erforderliche, aber fehlende Zustimmung der Betriebsvertretung ersetzen; es handelt sich sonach entweder um die Kündigung des Dienstverhältnisses oder um die Versetzung in einen anderen Betrieb. „Kündigung des Dienstverhältnisses“ im Sinne der Bestimmungen des B.R.G. ist aber die Kündigung, die zur Entlassung führen soll. Das ergibt sich einwandfrei aus §§ 85 Abs. 2 und 96 Abs. 2, wo stets von „Entlassungen“ die Rede ist, und § 87, wonach der Schlichtungsausschuss, wenn der Arbeitgeber die Weiterbeschäftigung ablehnt, auf eine Entschädigung zu erkennen hat, aus § 97, der den Arbeitgeber verpflichtet, bis zur Entscheidung des Schlichtungsausschusses den Arbeitnehmer weiter in seinem Betriebe zu beschäftigen. Es ergibt sich aber vor allen Dingen aus § 96, wo neben der Kündigung die Versetzung in einen anderen Betrieb geregelt ist. Das ist keine Kündigung zum Zwecke der Versetzung, sondern die Versetzung ohne Kündigung des Dienstverhältnisses. Die Zustimmung war daher, da eine Kündigung zum Zwecke der Entlassung nicht erstrebt wird, zu versagen.

Es kann sonach unerörtert bleiben, ob überhaupt eine Kündigung zu einem bestimmten Zwecke mit der Wirkung zulässig ist, dass unter Fortbestehen des Arbeitsvertrages im übrigen lediglich eine Vertragsbestimmung beseitigt werden soll, dergestalt also, dass wegen dieser Vertragsbestimmung eine neue Vereinbarung Platz greifen musste. Es erhebt sich dann sofort die Frage, wie es zu halten ist, wenn eine neue Vereinbarung nicht zustande kommt, oder ob nicht der Gekündigte nach Ablauf der Kündigungsfrist einerseits ohne weiteres das Dienstverhältnis verlassen darf, sofern er Verhandlungen überhaupt ablehnt. Es wird hierbei nicht verkannt, dass die neue Mietsgesetzgebung eine Kündigung zum Zwecke der Mietszinserhöhung gibt. Das ist aber eine Regelung, die aus besonderen wirtschaftlichen Zuständen herausgewachsen ist und die die Möglichkeit gewähren soll, unter Belassung des Mieters in der Wohnung den Mietszins anderweitig, notfalls amtlich festzusetzen. Diese Regelung kann aber nicht ohne weiteres auf das Dienstverhältnis übertragen werden. Wollte man aber eine derartige Kündigung zum Zwecke der Neueinreihung zulässig und niemals zur Entlassung führend ansehen und weiter die Auffassung vertreten, dass auch eine solche Kündigung der Zustimmung der Betriebsvertretung und im Falle der Versagung durch diese der Zustimmung des Schlichtungsausschusses bedarf, so hat dieser doch geglaubt, die fehlende Zustimmung nicht ersetzen zu sollen, weil mangels irgendwelcher anderen Gründe der Antragsgegnerin zur Entlassung auf das Betriebsratsmitglied ein Zwang ausgeübt wird, entweder in eine ungünstigere Gestaltung seiner Anstellungsbedingungen sich einzulassen oder aber von seinem Posten zu weichen.“

Verantwortlich: A. Lenz, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 52. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Recht und Rechtspraxis

Beilage zur Deutschen Techniker-Zeitung

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 52, Werftstrasse 7

Nummer 5 / 3. Jahrg. | Erscheint mit Nr. 23 der D. T. Z. | Berlin, 11. August 1923

Materielles Recht

Gehaltsanspruch und Entschädigungsanspruch bei fristloser Entlassung*). In weiten Kreisen der Angestelltenschaft ist lebhafte Beunruhigung entstanden über ein Urteil des Reichsgerichts, durch welches die Geltendmachung von Gehaltsansprüchen im Falle der fristlosen Entlassung für die Zeit von der Entlassung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist für unzulässig erklärt worden ist, wenn der fristlos Entlassene nach § 87 B.R.G. Einspruch eingelegt hat. Dieses Urteil erscheint, jedenfalls in dem Sinne, als wenn niemals der Gehaltsanspruch und der Anspruch auf die Entschädigungssumme nebeneinander geltend gemacht werden können, als nicht zutreffend.

Auf die drohende Gefahr einer solchen Rechtsprechung habe ich bereits früher in einem Artikel im „Mitteilungsblatt des Schlichtungsausschusses Gross-Berlin" vom 28. Februar 1921 hingewiesen; es schlossen sich hieran eine Reihe von Artikeln in den Nummern derselben Zeitschrift vom 30. April, 31. Mai und 15. Juni 1921. — Die gleiche Frage wurde berührt in der „Neuen Zeitschrift für Arbeitsrecht" von Flatow im Mai-Juni, Heft 21, und von Hueck im Augustheft.

Alsdann wurde eine Entscheidung des Kammergerichts vom 5. Oktober 1921 in der „Neuen Zeitschrift für Arbeitsrecht" vom Januar 1922 bekannt, welche nunmehr durch die Entscheidung des Reichsgerichts vom 24. Juni 1922, abgedruckt im „Mitteilungsblatt" vom 28. Oktober 1922, bestätigt wird. Gleichzeitig wird hier eine Entscheidung der für die Berliner Gewerbegerichtsprozesse in zweiter Instanz zuständigen und daher auf arbeitsrechtlichem Gebiet besonders fachkundigen achten Zivilkammer des Landgerichts I Berlin veröffentlicht, welche der Entscheidung des Kammergerichts entgegentritt, die Entscheidung des Reichsgerichts aber noch nicht kennt.

Die Frage, ob der gesamte Anspruch des fristlos entlassenen Arbeitnehmers durch die Zubilligung der Entschädigungssumme des Betriebsrätegesetzes absorbiert ist, war unmöglich aufzuwerfen, weil § 87 Absatz 2 B.R.G. für die Entscheidung des Schlichtungsausschusses bestimmt „die Entscheidung schafft Recht zwischen den Parteien". Es kann nicht verkannt werden, dass nach ziviljuristischen Begriffen hierin der Wille des Gesetzes erblickt werden kann, dass diese Entscheidung des Schlichtungsausschusses das gesamte Rechtsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nunmehr auf eine neue und ausschliessliche Rechtsgrundlage, nämlich diese Entscheidung des Schlichtungsausschusses stellt und jedes Zurückgreifen auf das frühere Rechtsverhältnis sowohl nach der einen wie nach der anderen Seite ausschliesst. Ebenso wie jeder späteren Einwendung des Arbeitgebers, z. B. der entlassene Angestellte habe alsbald anderweitige Stellung gefunden, der Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache entgegenzustellen wäre, ebenso kann man nicht von der Hand weisen, dass auch einem Versuche, noch weitere Ansprüche für die Vergangenheit aus dem früheren Rechtsverhältnis herzuleiten, entgegengehalten werden könnte, die Entscheidung des Schlichtungsausschusses habe eine neue und alleinige Grundlage für alle Ansprüche des Arbeitnehmers geschaffen. — Auch schon bevor die hier erörterte spezielle Frage entstanden war, fassten die Schriftsteller, welche die Bestimmung des § 87 B.R.G. behandelten, dieselbe dahin auf, dass diese Entschädigungssumme die einzige Leistung sei, zu welcher der Arbeitgeber verpflichtet sei, und dass der Arbeitnehmer daher, wenn er glaube, aus dem ursprünglichen Arbeitsvertrage weitergehende Rechte herleiten zu können, er diese unter Verzicht auf das Schlichtungsverfahren auf gerichtlichem Wege geltend machen müsse. (Vgl. Feig-Sitzler 1922 S. 158 und Warnecke, Schlichtungsausschuss und Betriebsrätegesetz S. 90.)

Andererseits kann nicht verkannt werden, dass dieses Ergebnis ein ausserordentlich unbilliges sein würde. Die Entschädigungssumme aus § 87 B.R.G. erhält auch der Gekündigte, welcher bis zum Ablauf der Kündigungsfrist sein Gehalt forterhalten hat. Weshalb soll der fristlos, aber zu Unrecht Entlassene weniger erhalten, indem er zwar die gleiche Entschädigungssumme bekommt, aber nicht ausserdem sein fortlaufendes Gehalt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist? Und aus welchem Grunde soll der Arbeitgeber bevorzugt sein, der den Arbeitnehmer nicht nur kündigt, sondern unberechtigterweise fristlos entlässt, indem er das Gehalt von diesem Tage bis zum Ablauf der Kündigungsfrist spart? Ein so widersinniges Ergebnis kann unmöglich rechtens sein und insbesondere nicht der Wille eines Gesetzes, insbesondere des Betriebsrätegesetzes, welches in ganz besonderem Masse eine soziale Errungenschaft auf arbeitsrechtlichem Gebiete bilden sollte. —

Dieser Zweck des Betriebsrätegesetzes führt m. E. auch auf den Weg zu dem richtigen Ergebnis. Das Betriebsrätegesetz wollte neben den zivilrechtlichen Ansprüchen des bürgerlichen Rechts neue sozialrechtliche Ansprüche des Arbeitnehmers schaffen. Ein Mittel hierzu sollte insbesondere der Einspruch der §§ 84 ff. B.R.G. bilden. Hier wird der Einspruch gegen Kündigungen gewährt. Vorausgesetzt wird zunächst eine zivilrechtlich durchaus wirksame Kündigung. Im Gegensatz zu ihr und als Schutz gegen eine zwar wirksame, aber unbillige Kündigung wird der Anspruch auf eine Entschädigungssumme geschaffen. Beide Ansprüche konkurrieren nicht miteinander, sondern haben eine verschiedene Grundlage. Im Falle der fristgerechten Kündigung kommt auch bezüglich ihrer Geltendmachung eine Konkurrenz nicht in Frage, weil ja die Erfüllung des Gehaltsanspruches freiwillig erfolgt. Anders bei der fristlosen Entlassung. Indem der § 84 Absatz 2 im Falle der fristlosen Kündigung einen Einspruch im Wege des Schlichtungsverfahrens zulässt mit der Begründung, dass ein wichtiger Grund zur fristlosen Lösung nicht vorliege, gibt er allerdings dem Arbeitnehmer die Möglichkeit, die gesamte Frage der fristlosen Entlassung mit allen ihren Folgen im Schlichtungsverfahren auszutragen. Wenn der Arbeitnehmer dies will, dann kann allerdings die Folge eintreten, dass nunmehr seine gesamten Ansprüche durch dasjenige, was ihm der Schlichtungsausschuss zuspricht, erledigt werden.

Aber der § 94 Absatz 2 nimmt andererseits dem fristlos entlassenen Arbeitnehmer nicht die Möglichkeit, genau so, wie es der fristgerecht Gekündigte vermag, dem er ja rechtlich gleichsteht, nur seinen ihm durch das Betriebsrätegesetz verliehenen sozialen Anspruch vor dem Schlichtungsausschuss zu verfolgen, den alten zivilrechtlichen Anspruch dagegen auf dem bisherigen Wege des Gerichtsverfahrens. — Er muss nur deutlich zum Ausdruck bringen, dass und wie er dies will. Es ist in der arbeitsrechtlichen Literatur, von geringen Ausnahmen abgesehen, herrschende Ansicht, dass die ungerechtfertigte fristlose Entlassung gleichzeitig eine fristgerechte Kündigung zum nächsten zulässigen Kündigungstermin enthält. Unbestritten ist, dass der Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt einen zivilrechtlichen Anspruch auf Gehaltsfortzahlung behält. Der Arbeitnehmer hat daher m. E. nur nötig, in folgender Weise vorzugehen: Er wendet sich unter Wahrung der Fristen des Betriebsrätegesetzes an den Schlichtungsausschuss, indem er ausführt, dass er zu Unrecht fristlos entlassen sei, dass er seine zivilrechtlichen Gehaltsansprüche vor dem Gericht geltend machen werde, dass er aber, da diese Entlassung, wenn auch als solche ungerechtfertigt, gleichzeitig eine Kündigung zum nächsten Kündigungstermin enthalte, er gegen die in dieser Kündigung liegende unbillige Härte usw. Einspruch erhebe und dieserhalb Wiedereinstellung oder Zubilligung einer Entschädigungssumme verlange. Gleichzeitig und unabhängig hiervon verfolgt er seinen Gehaltsanspruch bis zum Kündigungstermin im gerichtlichen Verfahren, wobei voraussichtlich gemäss § 86 B.R.G. das Schlichtungsverfahren bis zur Beendigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden wird.

Wenn man demgemäss von dem Gesichtspunkt ausgeht, dass der zivilrechtliche Gehaltsanspruch aus dem Arbeitsvertrage auf Grund des B.G.B. und der sozialrechtliche Entschädigungsanspruch auf Grund des B.R.G. etwas in ihrem Wesen völlig Verschiedenes und nebeneinander Existierendes

*) Als Erstdruck im „Mitteilungsblatt" Nr. 12 vom 16. Dezember 1922 des Reichsverbandes der Bankangestellten erschienen.

sind, wird und muss es daher möglich sein, beide Ansprüche getrennt zu verfolgen. In dem vom Reichsgericht entschiedenen Falle war der Arbeitnehmer so vorgegangen, dass er zunächst lediglich den Schlichtungsausschuss angerufen und nach Erwirkung der Entscheidung desselben nachträglich den gerichtlichen Weg beschritten hatte. Wenn dagegen der hier vorgeschlagene Weg des getrennten Vorgehens und der ausdrücklichen Beschränkung des Einspruchs im Schlichtungsverfahren auf die Unbilligkeit der in der ungerechtfertigten fristlosen Entlassung liegenden fristgerechten Kündigung eingeschlagen wird, so muss erwartet werden, dass auch das Reichsgericht sich der Unterscheidung der beiden Arten der Ansprüche anschliesst und in einem solchen anders als in dem oben entschiedenen und gelagerten Falle zu dem hier vertretenen, allein dem Recht und der Billigkeit entsprechenden Ergebnis kommen wird.

Dr. Ewald Friedländer, Rechtsanwalt.

Entscheidungen

Rückwirkende Tarifabschlüsse. Der von uns in dieser Frage stets vertretenen Auffassung, dass auch aus dem Dienstverhältnisse ausgeschiedene Angestellte bei späterer Vereinbarung rückwirkender Teuerungszulagen Anspruch auf die Zulagen haben, ist nunmehr auch das K.G. München in einem am 23. Mai 1923 erlassenen Urteil beigetreten. Der Kläger war von der beklagten Firma zum 31. März 1923 gekündigt worden. Am 24. März 1923 wurden die vorläufigen Märzgehälter durch Schiedsspruch um 22½ Prozent erhöht; diesen Spruch lehnten die Arbeitgeber ab, so dass seine Verbindlicherklärung beantragt werden musste, die aber erst am 17. April erfolgte. Infolgedessen erhob die Firma zur Klageabweisung den üblichen Einwand, dass der Kläger im Zeitpunkt der Verbindlicherklärung nicht mehr in ihren Diensten gewesen sei und in Hinsicht auf den bereits erloschenen Dienstvertrag keine Ansprüche mehr erheben könne.

Das Gericht kam zu der entgegengesetzten Auffassung aus folgenden Erwägungen:

Nach dem einschlägigen Tarifvertrage sollen in jedem Monat durch die Parteien die Gehaltssätze geregelt werden. Für den Monat März verlangten die Angestellten am 10. März 1923 eine 40prozentige Erhöhung der Februargehälter. Da eine Einigung zwischen den Tarifvertragsparteien nicht zu erzielen war, fällte die angerufene Schlichtungsstelle am 24. März 1923 einen Schiedsspruch. Der Schiedsspruch lautete auf eine 22½prozentige Erhöhung. Die Frist zur Abgabe einer Erklärung war auf den 28. März 1923 festgesetzt. Die Angestellten nahmen den Schiedsspruch an, die Arbeitgeber lehnten ihn ab. Am 17. März 1923 erklärte das Soziale Ministerium den Schiedsspruch für verbindlich.

Das Reichsarbeitsministerium hat immer den Standpunkt vertreten, dass bei einem verbindlich erklärten Schiedsspruch nicht der Tag der Verbindlicherklärung, sondern der des Schiedsspruches als Tag der Einigung anzusehen ist, da die Verbindlicherklärung nur die Zustimmung der ablehnenden Partei zu dem den Vertragsabschluss vorschlagenden Schiedsspruch ersetzt und nicht etwa selbst einen Zwangstarif festsetzen soll (Bescheid vom 10. August 1921 Nr. IV A 4017 im „Gewerbe- und Kaufmannsgericht", 27. Jahrg., Sp. 39).

Von einer Rückwirkung einer Tarifvereinbarung in dem Sinne, wie sie den einen Anspruch von Ausgeschiedenen ablehnenden Entscheidungen in der Regel zugrunde liegt, kann im gegebenen Fall überhaupt nicht gesprochen werden. Es ist vielmehr hier davon auszugehen, dass auf beiden Seiten der Wille von vornherein bestand, die Gehälter für März festzusetzen. Nachdem der Kläger im März noch in Diensten der Beklagten war, fiel er auch unter die für diesen Monat geltende Gehaltsregelung. Der Umstand, dass der Kläger am 31. März 1923 ausgeschieden ist, kann seinen Anspruch, den er durch seine Dienstleistungen im Monat März erworben hat, nicht beeinträchtigen. Ein dieser Annahme entgegenstehender Wille der Parteien ist nicht erkennbar geworden.

Der Kläger hat daher ausser seiner bereits erhaltenen Vergütung in der Höhe des Februargehaltes noch die Märzerhöhung von 22½ Prozent zu bekommen.

Vereinbarung einer besonderen Kündigungsfrist für die Dauer befristeter Probezeit. Ueber die Frage, ob und welche Kündigungsfristen während einer zunächst abzuleistenden, zeitlich begrenzten Probedienstzeit rechtswirksam vereinbart werden können, herrscht vielfach noch Unklarheit wegen der — allerdings nur rein äusserlichen — Vergleichbarkeit der Anstellung auf Probe mit der Anstellung zur Aushilfe. Es werden deshalb, obwohl beide Dinge etwas grundsätzlich Verschiedenes sind, von technischen Angestellten auch für Probeengagements oft kürzere als monatliche, ja selbst tägliche Kündigungsfristen vereinbart und mangels genügender Rechtskenntnis darauf gestützte Kündigungen widerspruchslos hingenommen. Das letztere ist nicht notwendig; denn zunächst gilt auch für Probeanstellungen die Schutzbestimmung des § 133 a a der Gewerbeordnung, dass eine durch Vertrag, d. h. also durch mündliche oder schriftliche Vereinbarung bedungene Kündigungsfrist nicht weniger als einen Monat betragen darf, und dass sie nur zum Schluss eines Kalendermonats zugelassen werden kann. Diese beiden Bestimmungen sind zwingendes Recht, das eine Unterschreitung der Mindestfrist und einen anderen Kündigungstermin als den Monatsschluss nur dann zulässt, wenn entweder das bei Vertragsabschluss vereinbarte Jahresgehalt einen bestimmten Betrag (zurzeit mindestens 1 500 000 M.) erreicht, oder wenn die Anstellung zur vorübergehenden Aushilfe — aber nicht über drei Monate hinaus — erfolgt.

Ist das Probedienstverhältnis befristet, ohne dass für dieses oder für die etwaige Fortsetzung nach erfolgreicher Probedienstleistung eine Kündigungsabrede getroffen, so treten an Stelle der Schutzbestimmungen betr. Mindestkündigungsfrist nach § 133 a b die allgemeinen Kündigungsbestimmungen nach § 133 a, d. h. Anspruch auf sechswöchentliche Kündigung zum Schluss des Kalendervierteljahres. Die Vereinbarung einer bestimmten Probezeit hat also weder in dem einen noch in dem anderen Fall Einfluss auf die ordnungsmässige Lösung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung. Diese Auffassung wird erneut bestätigt durch eine Entscheidung des Gewerbegerichts Hamburg vom 16. April 1923.

Der Kläger war von der beklagten Firma am 12. Januar 1923 fristlos entlassen worden, nachdem sie an diesem Tage erfahren hatte, dass er früher als Feinmechaniker bei ihr beschäftigt gewesen war. Da er diesen Umstand bei den Verhandlungen über seine am 2. Januar 1923 erfolgte Anstellung als Assistent eines anderen Angestellten verschwiegen habe, obwohl ihm wiederholt bedeutet worden sei, dass es sich um eine Vertrauensstellung handele, hält die Firma sich berechtigt, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten und fristlos zu lösen. Der Kläger verlangt Zahlung des Gehalts bis zum 28. Februar 1923 mit der Begründung, dass sowohl die fristlose Entlassung als auch die während der vereinbarten zweimonatlichen Probezeit seitens der Firma ausbedungene 14tägige Kündigungsfrist rechtlich nicht zulässig sei. Das Gewerbegericht hat in beiden Punkten dem Klageantrag stattgegeben und seine Entscheidung bzgl. der Kündigungsfrist folgendermassen begründet:

Die Beklagte bestreitet — mit Unrecht — die Verpflichtung zur Zahlung des Lohnes für die Dauer von zwei Monaten und beruft sich auf die vereinbarte 14tägige Kündigungsfrist. Entscheidend ist § 133 a a der Gewerbeordnung. Danach ist die geringste zulässige Kündigungsfrist ein Monat. Diese Frist gilt auch nach Abs. 3 für den Fall, dass das Dienstverhältnis für bestimmte Zeit eingegangen ist. Die Kündigung ist nur zulässig für den Schluss eines Kalendermonats. Diese Vorschriften sind zwingenden Rechts und keiner vertraglichen Abänderung fähig. Eine Ausnahme von dieser Vorschrift gibt § 133 a c G.O. nur für den Fall vorübergehender Aushilfe bis zu drei Monaten. Dieser Fall ist hier aber nicht gegeben; denn der Kläger ist nicht zur Aushilfe, sondern auf Probe angenommen, und das ist etwas grundsätzlich Verschiedenes. Der früheste Zeitpunkt, zu dem eine Kündigung zulässig gewesen wäre, ist der 28. Februar gewesen. Bis zu diesem Tage ist die Beklagte verpflichtet, den Lohn zu zahlen.

Diensterleichterung für Gewerkschaftsfunktionäre. Hierzu hat sich der Reichsfinanzminister nach einer Veröffentlichung im Heft Nr. 11/12 des „Deutschen Beamtenarchivs" folgendermassen geäussert:

„In meinem Schreiben vom 27. Dezember 1920 — I. B. 10001/20 — habe ich als Ergebnis der schriftlichen und mündlichen Erörterungen und insbesondere der Besprechung der beteiligten Ministerien des Reichs und der Länder vom 22. Januar 1920 bereits mitgeteilt, dass — unter der Voraussetzung, dass die Wahrnehmung der Verbandsgeschäfte für einen aktiven Beamten nur eine Nebentätigkeit darstellen dürfe, die neben der amtlichen Berufsarbeit geleistet werden könne — den Wünschen der Beamten auf Diensterleichterung oder vorübergehende Dienstbefreiung zu diesem Zwecke tunlichst entgegengekommen werden solle, soweit es die dienstlichen Interessen zulassen. Eine Entscheidung darüber könne jedoch nur von Fall zu Fall getroffen werden.

An dieser Stellungnahme muss ich auch jetzt noch festhalten, da sich bei der Durchführung der vorstehenden Grundsätze bisher kein Bedürfnis zur Aenderung herausgestellt hat. Von einer hiervon abweichenden Neuregelung innerhalb der Ressorts der preussischen Regierung ist hier nichts bekannt.

Dem dortigen Antrag, eine weitergehende allgemeine Anweisung der Reichsregierung für die Dienstbefreiung von Beamten zur Erledigung von Verbandsvorstandsgeschäften zu erlassen, bedauere ich daher im Interesse der Verwaltung nicht stattgeben zu können.

Die Zeit von Beurlaubungen Beamter zur Teilnahme an den von Beamtenverbänden veranstalteten Tagungen, gewerkschaftlichen Lehrgängen und Bildungskursen muss auf den Erholungsurlaub grundsätzlich angerechnet werden. Eine etwaige Nichtanrechnung würde weitgehende Berufungen in ähnlich liegenden Fällen zur Folge haben.

Das Preussische Staatsministerium hat sich in einem Schreiben vom 31. Januar 1923 dem Standpunkt angeschlossen, der in dem Schreiben des Reichsministers des Innern vom 24. Oktober 1921 — V 6802 A — zum Ausdruck gebracht worden ist. (Schreiben des preussischen Staatsministeriums vom 31. Januar 1923 — St. M. II. 136 —)."

Verantwortlich: A. Lenz, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 52. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Recht und Rechtspraxis

Beilage zur Deutschen Techniker-Zeitung

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 52, Werftstrasse 7

Nummer 6 / 3. Jahrg. | Erscheint mit Nr. 24 der D. T. Z. | Berlin, 25 August 1923

Materielles Recht

Einwirkungen kurzer Gehaltszahlungsperioden auf das Dienstverhältnis. Die fortschreitende Geldentwertung hat fast ausnahmslos dazu geführt, dass Vereinbarungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber oder deren Organisationen getroffen worden sind, dass an Stelle des bisherigen Zahlungstermins am Monatsende kürzere, teilweise wöchentliche, zehn- oder vierzehntägliche Zahlungstermine treten. Dieser, durch die abnormen Zeitverhältnisse geschaffene Zustand hat vielfach Anlass zur Beunruhigung gegeben, weil die Auffassung Platz gegriffen hat, dass infolgedessen der Charakter der Stellung und die Art der Kündigungsfrist im Einzelfalle ungünstig beeinflusst würden. Das ist, wie nachstehend dargelegt, nicht der Fall.

Grundsätzlich hat im Sinne des § 614 B.G.B.*) die Vergütung unmittelbar nach Leistung der Dienste zu erfolgen, wenn nicht, was ausdrücklich zulässig ist, eine Vereinbarung getroffen wird, dass und in welchen Zeitabschnitten die Vergütung zu leisten ist. Für Handlungsgehilfen ist in § 64 H.G.B. eine Sonderregelung durch die zwingende Vorschrift geschaffen, dass das Gehalt am Schlusse des Monats zu zahlen ist und dass entgegenstehende Vereinbarungen nichtig sind. Diese gesetzliche Vorschrift hat aber ihre praktische Bedeutung verloren, weil sie lediglich eine Schutzvorschrift für den Handlungsgehilfen ist, der aber zurzeit auf diesen Schutz, also auf die Anwendung dieser Bestimmung gern verzichtet.

Die Bemessung der Zeitabschnitte für die Vergütung hat auf den Charakter der Stellung selbst keinen Einfluss. Welche Rechtswirkungen sie auf die Kündigungsfristen hat, ergibt sich aus §§ 621, 623**) B.G.B., § 133a G.O. Im Sinne der §§ 621, 623 B.G.B., die auf technische Angestellte in gewerblichen Betrieben (§ 105b G.O.) keine Anwendung finden, kann die Kündigung des Dienstverhältnisses nach den Lohnzahlungsperioden erfolgen, d. h. bei Vergütung nach Tagen an jedem Tage für den folgenden Tag, bei Vergütung nach Wochen für den Schluss einer Kalenderwoche, bei Vergütung nach Monaten am 15. zum Schlusse des Monats. Bei vierteljährlicher Vergütung ist die Kündigung sechs Wochen vor Quartalsschluss zulässig. Wenn für die Vergütung überhaupt ein Zeitabschnitt nicht bemessen ist, so kann das Dienstverhältnis jederzeit gelöst werden.

Diese Kündigungsarten treten aber nur dann in Kraft, wenn keine anderweitige Vereinbarung hinsichtlich der Kündigungsfrist getroffen wird. Die technischen Angestellten, auch solche, die bei Kommunalbehörden in deren auf Gewinnerzielung eingestellten gewerblichen Betrieben, wie z. B. Wasserwerk, Badeanstalt, Gas- und Elektrizitätswerk, Markthalle, Strassenbahn, Hafenanlagen und Speicher, beschäftigt sind, unterliegen hinsichtlich der allgemeinen Kündigungsfrist der Gewerbeordnung. Dort ist in § 133a bestimmt, dass die Kündigungsfrist, sechs Wochen zum Quartalsschluss, nur dann Anwendung findet, wenn der Angestellte einen festen Bezug hat. Der Charakter des festen Bezuges wird aber nicht dadurch beeinflusst, dass die Gehaltszahlungsperioden verkürzt werden. Unter festen Bezug im Gegensatz zum schwankenden Bezug versteht man regelmässig eine Vergütung, die auch für Zeiten gewährt wird, an denen der Angestellte zur Arbeit nicht verpflichtet ist, wie z. B. an Sonn- und Feiertagen usw.

Zusammenfassend ergibt sich aus dem oben Gesagten, dass die Kündigungsfrist abweichend von der gesetzlich vorgeschriebenen vereinbart werden kann. Durch Tarif- oder Angestelltenvertrag ist aber in der Regel neben anderen Vertragsbestimmungen auch die Kündigungsfrist vereinbart. Die Vereinbarung über die Gehaltszahlung nach Zeit und Höhe ändert deshalb an der vereinbarten Kündigungsfrist im Rechtssinne nichts. Wenn nach Einführung der kürzeren Gehaltszahlungsperiode im übrigen der Anstellungsvertrag nicht geändert worden ist, so bleiben alle übrigen Bestimmungen desselben in Kraft. Das gilt namentlich auch bezüglich der Kündigungsfrist.

Nun sind aber auch Fälle zu berücksichtigen, wo ein schriftlicher Vertrag, auch eine mündliche Vereinbarung bzgl. der Kündigungsfrist nicht besteht. Das Dienstverhältnis ist in diesem Falle auf gesetzlicher Grundlage aufgebaut. Dann könnten in rechtlicher Hinsicht insofern Schwierigkeiten entstehen, als bei Veränderung der Gehaltszahlungszeiten auch bezüglich der Kündigung die gesetzlichen Vorschriften Platz greifen. Um dies zu verhindern, haben es die Kontrahenten immer in der Hand, bezüglich der Kündigungsfrist eine besondere Vereinbarung zu treffen.

Wenn auch eine nachträgliche Vereinbarung über verkürzte Gehaltszahlungsperioden nur als eine Willensäusserung dahingehend ausgelegt werden kann, dass im übrigen hinsichtlich des Dienstverhältnisses nichts geändert werden, sondern dass nur der abnormen Zeit entsprechend eine Sicherung gegen die Entwertung der Mark geschaffen werden soll, so hat aber juristische Spitzfindigkeit schon oft dazu beigetragen, das Recht zu verunstalten, so dass es zweckmässig ist, zur Vermeidung langwieriger Prozesse durch schriftliche Vereinbarung in dem gedachten Sinne klare Vertragsverhältnisse zu schaffen.

L. Lehmann.

*) § 614. Die Vergütung ist nach der Leistung der Dienste zu entrichten. Ist die Vergütung nach Zeitabschnitten bemessen, so ist sie nach dem Ablaufe der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten.

**) § 621. Ist die Vergütung nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an jedem Tage für den folgenden Tag zulässig.

Ist die Vergütung nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluss einer Kalenderwoche zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktage der Woche zu erfolgen.

Ist die Vergütung nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluss eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens am Fünfzehnten des Monats zu erfolgen.

Ist die Vergütung nach Vierteljahren oder längeren Zeitabschnitten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluss eines Kalendervierteljahrs und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.

§ 623. Ist die Vergütung nicht nach Zeitabschnitten bemessen, so kann das Dienstverhältnis jederzeit gekündigt werden; bei einem die Erwerbstätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nehmenden Dienstverhältnis ist jedoch eine Kündigungsfrist von zwei Wochen einzuhalten.

Entscheidungen

Urteil des 8. Zivilsenats des Kammergerichts vom 9. Juni 1923. Die Würdigung des nachstehenden Urteils finden die Leser in dem Aufsatz von Herrn Dr. E. Friedländer-Berlin, im Hauptteil der „D.T.Z.". Wegen der grossen Wichtigkeit der darin aufgeworfenen Fragen bringen wir das Urteil im Wortlaut:

Tatbestand. Mehrere technische Betriebsbeamte waren bis zum 31. August 1922 bei der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft, Berlin, angestellt. Sie gehören dem Bund der technischen Angestellten und Beamten, die Beklagte dem Verband Berliner Metallindustrieller an. Zwischen den Verbänden ist der Tarifvertrag vom 28. Juni 1920 abgeschlossen worden, der feste Grundgehälter und ihrer Höhe nach noch nicht bestimmte Teuerungszuschläge vorsieht. Durch die Vereinbarung vom 9. September 1922 zwischen den Organisationen ist das Tarifgehalt für August 1922 dahin erhöht worden, dass zu dem zuletzt gültigen Grundgehalt ein Teuerungszuschlag von 280 Prozent tritt. Die Beklagte hat sich geweigert, den bereits am 31. August ausgeschiedenen Klägern diese Teuerungszulage zu zahlen, weil sie auf dem Standpunkt steht, ausgeschiedene Angestellte hätten keinen Rechtsanspruch, weil zurzeit der Vereinbarung über die Teuerungszulage der Arbeitsvertrag bereits erloschen gewesen sei. In der Berufungsinstanz hatten die Kläger auch den Anspruch auf Ersatz des Geldentwertungsschadens erhoben.

Entscheidungsgründe. Die Bestimmungen des Tarifvertrages für die in der Berliner Metallindustrie beschäftigten Angestellten vom 28. Juni 1920 gelten, da die Kläger Mitglieder einer der Vereinigungen von Arbeitnehmern und die Beklagte Mitglied der Vereinigung von Arbeitgebern sind, die den Vertrag miteinander ge-

schlossen haben, als Vertragsbedingungen der Einzelarbeitsverträge, die zwischen den Klägern und der Beklagten eingegangen worden sind. Dies ist zwischen den Parteien auch nicht bestritten. § 4 enthält die Vorschrift über die an die Angestellten zu zahlenden Vergütungen. Unter II ist für jede Angestelltengruppe ein bestimmtes Gehalt festgesetzt; danach findet sich bei jeder Gruppe der Vermerk: „dazu Teuerungszuschläge". Das bedeutet, dass jeder Angestellte ausser dem bestimmten Gehalt der Gruppe, der er angehört, noch eine Teuerungszulage zu erhalten hat. Ueber die Höhe dieser Teuerungszulage ist in dem Tarifvertrage nichts gesagt, offenbar, weil man damals mit einer ständigen Aenderung der Teuerungsverhältnisse rechnete und deshalb eine immer wieder vorzunehmende Anpassung der Teuerungszulage an diese für notwendig hielt. Es war nun zweifellos nicht die Absicht der Vertragschliessenden, die Festsetzung der Höhe dieser Teuerungszulage der Willkür der Arbeitgeber zu überlassen, sondern es ist, wie unbedenklich anzunehmen ist, ihr Wille gewesen, dass die Höhe dieser Teuerungszulagen, die, wie die Verhältnisse sich gestaltet haben, lange Zeit einen sehr erheblichen Teil, zeitweise sogar den Hauptbestandteil der Vergütung bilden, wieder durch Vereinbarungen der beteiligten Arbeitnehmer- und Arbeitgebervereinigungen festgesetzt werden sollen. Dementsprechend ist auch tatsächlich verfahren worden. Derartige Vereinbarungen der Arbeitnehmervereinigungen mit dem Verband Berliner Metallindustrieller vom 24. Juni 1922 liegen vor. Die erwähnte Bestimmung in § 4 II des Tarifvertrages besagt also, dass jeder Angestellte Anspruch auf Teuerungszulagen in der durch Vereinbarung der Arbeitnehmervereinigungen mit dem Verband Berliner Metallindustrieller festzusetzender Höhe haben soll. Sie ist weiter dahin auszulegen, dass jedem Angestellten für die Dauer des Arbeitsverhältnisses in jedem Zeitabschnitt die Teuerungszulage in der Höhe zuzukommen hat, die in der angegebenen Weise für diesen Zeitabschnitt, sei es im voraus, sei es nachträglich, bestimmt worden ist. Das ist das Natürliche, dass alle Angestellten, die während desselben Zeitabschnitts für denselben Arbeitgeber tätig sind, deren Arbeit von diesem während desselben Zeitabschnittes in gleicher Weise ausgenutzt wird, die der eine wie der andere unter der Teuerung leiden, bezüglich der Teuerungszulage gleich behandelt werden, dass es keinen Unterschied macht, ob sie demnächst aus dem Dienst des Arbeitgebers ausscheiden oder in demselben verbleiben, und dass es namentlich nicht darauf ankommen kann, ob die Festsetzung der Höhe der Teuerungszulage noch während der Dauer des Dienstverhältnisses oder erst später erfolgt. Dass der Wille der Vertragschliessenden bei Abschluss des Tarifvertrages auf dies Natürliche gerichtet gewesen ist, muss solange angenommen werden, als nicht besondere Umstände ergeben, dass eine andere Absicht bei ihnen bestanden hat. Solche Umstände sind aber nicht ersichtlich. Insbesondere ist aus § 15 Nr. 1 des Tarifvertrages eine derartige Absicht nicht zu entnehmen. Wenn hier bestimmt ist, dass die in § 4 II festgesetzten Einkommen erstmalig für den Monat Juni 1920 gezahlt werden, und zwar an alle die Angestellten, die sich im Wege des Inkrafttretens — d. h. der Unterzeichnung — des Vertrages — am 28. Juni 1920 — noch im Dienste des bisherigen Arbeitgebers befinden, so bedeutet dies nur, dass der Tarifvertrag als Ganzes keine rückwirkende Kraft haben, auf zur Zeit seines Inkrafttretens bereits beendigte Arbeitsverhältnisse keine Anwendung finden soll. Daraus ist aber nicht zu folgen, dass, wenn und soweit der Tarifvertrag einmal Anwendung gefunden hat, allen künftigen Abänderungsvereinbarungen und den im Rahmen des Vertrages getroffenen Entscheidungen und Bestimmungen, insbesondere der Festsetzung der Teuerungszulage, nach dem Willen der Vertragsschliessenden die Rückwirkung verschlossen sein soll. Nach der hiernach gebotenen Auslegung des § 4 II des Tarifvertrages steht den Angestellten der Beklagten, deren Dienstverhältnis im Monat August 1922 bestanden hat, — ein Anspruch auf Teuerungszulagen in der Höhe zu, wie sie für den Monat August 1922 durch die Vereinbarung der Arbeitnehmervereinigungen und des Verbandes Berliner Metallindustrieller, wenn auch erst nachträglich, am 9. September 1922 festgesetzt worden ist. Dieser Anspruch beruht auf dem Tarifvertrage vom 28. Juni 1920 selbst, nicht etwa nur auf der Vereinbarung vom 9. September 1922, die sich nicht als eine Abänderung des Tarifvertrages darstellt, sondern als die in diesem vorbehaltene und vorgesehene Entscheidung im Rahmen des Tarifvertrages. Die Teuerungszulagen aber waren in diesem noch nicht endgültig geregelt, sondern ein der künftigen, den jeweiligen Zeitverhältnissen entsprechenden Regelung überlassener Punkt.

Eine Abänderung des Tarifvertrages würde in der Vereinbarung vom 9. September 1922 nur dann liegen, wenn sie wirklich, bestimmende, wie die Beklagte behauptet, dass die in ihr für August 1922 festgesetzte Erhöhung der Teuerungszulagen den Angestellten nicht zugute kommen sollte, die nicht am 9. September oder seit dem 1. September 1922 nicht mehr im Dienste des Arbeitgebers befanden, bei dem sie im August 1922 in Arbeit gestanden hatten, und nur übersandt, als diese Bestimmung getroffen wäre. Denn diese Bestimmung würde der Vorschrift des § 4 II des Tarifvertrags, dazu Teuerungszulage, wie sie den vorstehenden Ausführungen auszulegen ist, widersprechen. Ob diese Bestimmung am 9. September 1922 getroffen worden ist, kann jedoch dahingestellt bleiben, weil sie, wenn getroffen, der gesetzlichen Form entbehren und deshalb unwirksam sein würden. Für den Abschluss der Tarifverträge ist durch § 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (R.G.Bl. S. 1456) die Schriftform vorgeschrieben. Was für die Tarifverträge selber gilt, muss aber auch für Abänderungsverträge gelten, auch diese müssen, um gültig zu sein, schriftlich niedergelegt werden. Deshalb hatte die Vereinbarung, dass die inzwischen bei ihren Arbeitgebern ausgeschiedenen Angestellten die für August 1922 festgesetzte erhöhte Teuerungszulage nicht bekommen sollten, wenn sie am 9. September 1922 getroffen ist, in die Urkunde von diesem Tage ausdrücklich aufgenommen werden müssen. Das ist nicht geschehen. Das, was am 9. September 1922 niedergeschrieben ist, das Tarifgehalt für den Monat August 1922 wurde dahin bestimmt, dass zu dem zuletzt gültigen Grundgehalt ein Teuerungszuschlag von 280 Prozent trete, kann nicht als schriftliche Beurkundung der vorerwähnten, den Tarifvertrag abändernden Bestimmung angesehen werden, selbst wenn die Beteiligten die niedergeschriebenen Worte im Sinne von solcher Bestimmung aufgefasst haben sollten. Der Anspruch der Kläger auf die Teuerungszulage, wie er sich aus dem Tarifvertrage vom 28. Juni 1920 ergibt, wird daher in seinem Bestande durch die Vereinbarung vom 9. September nicht berührt. Hiernach ist die Beklagte verpflichtet, den Klägern Dechert, Haschhorst, Hoyer, Nobe, Schrader und Schwede für August 1922 Teuerungszuschläge von 280 Prozent ihrer Grundgehälter zu zahlen, d. h. 130 Prozent der Grundgehälter noch zu zahlen.

Der Ansicht der Kläger, die sich dabei auf die Ausführungen Zeilus in der Juristischen Wochenschrift 1923 S. 106 berufen, dass ganz allgemein und unabhängig von jedem Verschulden des Schuldners jeder Geldanspruch, auf welcher Grundlage immer er beruhen möge, nach dem Verhältnisse des Geldwerts zu dem Zeitpunkt seiner Entstehung und dem seiner Tilgung umgewertet werden müsse, kann nicht beigetreten werden. Nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung kommt dem Papiergeld Zwangskurs zum Nennwerte zu, rechtlich ist eine Mark gleich einer, der Schuldner kann sich zur Zahlung so vieler Papiermark, die er schuldet, von seiner Verbindlichkeit befreien. Bei dieser Rechtslage ist für diesen Anspruch des Gläubigers auf Zahlung einer höheren Papiermarksumme als der geschuldeten allein mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretene Geldentwertung kein Raum. Deshalb kann ein weiterer Anspruch der Kläger nur als Schadenersatzanspruch wegen Verzugs begründet sein. Ein solcher Anspruch fördert seinen Nutzen in § 286, 288 Abs. 2 B.G.B. Tatsächlich befindet sich die Beklagte im Verzug. Die Fälligkeit der erhöhten Teuerungszulagen für August 1922 ist längst eingetreten, und die Beklagte hat nicht gezahlt. Sie hat die Zahlung unterlassen, weil sie zu dieser nicht verpflichtet zu sein glaubte, und es kann ihr zugegeben werden, dass die Frist, ob den Klägern der Anspruch auf die erhöhten Teuerungszulagen zusteht, wie der Tarifvertrag vom 28. Juli 1920 und die Vereinbarung vom 9. September 1922 auszulegen sind, zweifelhaft ist. Aber die Zweifelhaftigkeit einer Rechtsfrage, von deren Beantwortung das Bestehen einer Schuldverbindlichkeit abhängt, berechtigt den Schuldner noch nicht zur Verweigerung der Leistung, auch dann nicht, wenn er annimmt, dass sie in einem ihm günstigen Sinne beantwortet werden müsse. Dringt die gegenteilige Rechtsauffassung durch, dann hat er die Folgen der Nichtleistung zu vertreten (R.G.Z. Bd. 92 S. 576, 379), deshalb hat auch hier die Beklagte die Nichtzahlung der erhöhten Teuerungszulagen für August 1922 zu vertreten, da sie als zu deren Zahlung verpflichtet anzusehen ist. Somit ist für die Kläger ein Anspruch auf Schadenersatz wegen des Verzuges der Beklagten gegeben, wenn und soweit sie einen Schaden tatsächlich erlitten haben. Dass ihnen ein Schaden ohne weiteres deshalb erwachsen sei, und dass zur Abgeltung dieses Schadens ohne weiteres eine Summe gezahlt werden müsse, die zur Zeit der Zahlung die gleiche Kaufkraft hat, wie der ihnen zustehende Betrag zur Zeit der Fälligkeit ihrer Forderung gehabt hat, wie die Kläger im Anschluss an Baum (J. W. 1923 S. 284) ausführen, kann nicht für zutreffend erachtet werden. Zu ersetzen ist der Schaden, der erlitten ist; Voraussetzung der Schadenersatzpflicht ist, dass tatsächlich ein Schaden entstanden ist, nicht, dass einer möglicherweise hätte entstehen können. Geschädigt würden die Kläger nicht sein, wenn sie die streitigen Teuerungszulagen im Falle ihrer Zahlung für ihren Lebensunterhalt verwendeten oder gar für unnötige Zwecke den alsbaldigen Verbrauch für Genussmittel oder für Vergnügungen ausgegeben hätten. Sie sind dagegen geschädigt, wenn sie zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse wertbeständige Sachen angeschafft hätten, die sie auch jetzt noch gebrauchen und deshalb bei der Anschaffung mit höheren Preisen bezahlen müssen. Es kommt also für die Frage, ob sie einen Schaden erlitten haben, darauf an, was sie mit dem Gelde tatsächlich angefangen hätten, nicht, was sie damit möglicherweise hätten anfangen können. Wen die Beweislast trifft, ob der Gläubiger beweisen muss, dass er das Geld zum Erwerbe wertbeständiger Gegenstände verwendet hätte oder ob, wie von manchen Seiten angenommen wird, in dieser Richtung ein prima-facie-Beweis zugunsten des Gläubigers gegeben ist und deshalb dem Schuldner zu beweisen obliegt, dass der Gläubiger von der Anschaffung solcher Sachen abgesehen hätte, kann vorläufig dahingestellt bleiben. Es handelte sich um eine Nachzahlung auf Gehalt, die den Klägern für den Monat August 1922 nach dessen Ablauf, nachdem sie den Unterhalt für diesen Monat bereits vollständig bestritten hatten, zuteil geworden wäre. Solche Nachzahlungen werden erfahrungsgemäss sehr häufig zu Anschaffungen von Kleidern, Schuhen, Wäsche und dergl. verwendet, die an sich gemacht werden müssen, die aber zunächst noch hinausgeschoben werden, weil man erst einmal abwarten will, wie weit man mit den lautenden Gehaltseingängen für den notwendigen Unterhalt reicht, und ob man nach Bestreitung desselben noch etwas für jene Anschaffungen übrig hält. Es ist deshalb ohne weiteres glaubhaft, dass jeder der Kläger, wenn ihm im September 1922 die ihm jetzt zuerkannte Summe zugeflossen worden wäre, wenigstens etwas von ihr zur Anschaffung wertbeständiger Sachen verwendet hätte. Das Berufungsgericht hat daher kein Bedenken, als erwiesen anzusehen, dass jedem der Kläger ein gewisser Schaden infolge des Zahlungsverzugs der Beklagten erwachsen ist, ob er ihnen gerade in der Höhe entstanden ist, in denen sie ihn jetzt geltend machen, lässt sich allerdings noch nicht feststellen. In dieser Richtung bedarf es noch weiterer Verhandlungen mit den Parteien; insbesondere haben die Kläger noch keine ziffernmässigen Anführungen darüber gemacht, wie sie zu dem von ihnen verlangten Beträgen von diesem Gesichtspunkte aus kommen, sondern hierüber noch nähere Angaben vorbehalten. Eine endgültige Entscheidung über diesen, in der Berufungsinstanz erst neuerhobenen, dem Grund und dem Betrage nach bestrittenen Anspruch ist daher nicht möglich. Doch ist es angängig, da feststeht, dass ein gewisser Schaden tatsächlich entstanden ist, wenigstens durch Zwischenurteil nach § 304 den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt zu erklären.

Verantwortlich: A. Lenz, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 52. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Sozialwirtschaftliche Rundschau

Beilage zur Deutschen Techniker-Zeitung

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 52, Werftstrasse 7

Nummer 1 / 3. Jahrg. | Erscheint mit Nr. 1 der D. T. Z. | Berlin, 1. Januar 1923

Die Stabilisierung der Mark

Wir können die Kaufkraft der Mark im Inlande messen an dem heimischen Preisniveau (Warenpreisindex) und dem Auslande gegenüber an dem Stande der Kurse der Golddevisen. Eine Stabilisierung der Mark würde eine Erfassung ihrer Kaufkraft nach innen und aussen bedeuten. Dieses Problem kann heute noch nicht gelöst werden; denn es setzt eine vollständige Geldverwaltungswirtschaft voraus, die wir nicht haben. Es kommt zunächst einmal darauf an, die Kaufkraft der Mark nach aussen unabhängig zu machen von den ungeheuren Schwankungen, denen sie gegenwärtig unterliegt. Mit anderen Worten: man muss in erster Linie versuchen, das Wettrennen der heimischen Warenpreise mit den fremden Wechselkursen und den durch sie berechneten Weltmarktpreisen der Waren zu beseitigen. Das ist möglich durch eine Stabilisierung der Preise für auswärtige Zahlungsmittel. Unter Stabilisierung verstehen wir die Schaffung eines festen Umrechnungsverhältnisses zwischen dem Gelde des eigenen Landes und dem des Auslandes. Da die Vereinigten Staaten von Amerika in der heutigen Weltwirtschaft eine Vormachtstellung einnehmen — denn sie verfügen über die grösste Goldreserve, fast alle grösseren Länder sind an sie verschuldet, und ihre Ein- und Ausfuhr stellt den wichtigsten Posten in der Welthandelsbilanz dar —, so ist die Stabilisierung der Mark gegenüber dem Dollar das prominenteste Problem der derzeitigen Geldpolitik. Es kommt darauf an, die ungeheuren Schwankungen des Dollarkurses, die das Geschäftsleben beunruhigen, die Produktion stören und den Verteilungsprozess ungünstig beeinflussen, aus der Welt zu schaffen.

Die Behandlung dieses Problems konzentriert sich auf dreierlei:

1. auf die Voraussetzungen der Stabilisierung,
2. auf die technischen Methoden der Durchführung der Stabilisierung,
3. auf das Niveau der Stabilisierung.

1.

Der Wechselkurs eines Landes hängt ab von seiner Handels- und in letzter Linie von seiner Zahlungsbilanz. Eine passive Zahlungsbilanz, bei der das Inland an das Ausland mehr zu bezahlen hat, als es von diesem erhält, hat einen ungünstigen, d. h. einen hohen Wechselkurs zur Folge; denn die Nachfrage nach fremden Wechseln, mit denen die Importeure ihre Einfuhr bezahlen, übertrifft das Angebot. Umgekehrt ist es bei einer aktiven Zahlungsbilanz. Dann steht der Devisenkurs niedrig; denn der grosse Export wirft eine grosse Menge von fremden Zahlungsmitteln auf den Markt, und der Kurs derselben sinkt.

Vor dem Kriege schwankte der durch die Zahlungsbilanz bestimmte Kurs der fremden Wechsel um das Pari herum, d. h. denjenigen Wert, den man erhält, wenn man berechnet, wieviel Goldmünzen des einen Landes man aus denen des anderen machen kann, wenn man sie umprägt. Die Parität zwischen Dollar und Mark betrug 4,20, d. h. ein Golddollar war gleich 4,20 Goldmark. Um diesen Gleichwert pendelte der Wechselkurs herum. Er konnte sich nur wenig darüber erheben und wenig darunter senken; denn wenn dies doch geschah, so trat sofort Goldexport resp. Goldimport ein, und das annähernde Gleichgewicht war damit wiederhergestellt. Man nannte die Grenzen, innerhalb deren diese Schwankungen stattfanden, die Goldpunkte.

Mit dem Uebergang Deutschlands zur Papiergeldwirtschaft ist Gold Ware geworden, deren Preis in Papiermark bestimmt wird. Mit der zunehmenden Ausgabe von Papiergeld ist der Preis dieser Ware immer höher gestiegen. Heute bezahlt die Reichsbank für ein goldenes Zehnmarkstück 10000 M., d. h. eine Goldmark = 1000 Papiermark. An diesem Massstab gemessen, beträgt das Disagio der Papiermark $^1/_{1000}$ oder 0,001 M. Damit musste nun auch der Wechselkurs stark in die Höhe getrieben werden. Am 8. November 1922 erreichte der Dollar seinen bisher höchsten Stand mit 9150 M. Es ist eine schon von Goschen aufgestellte Behauptung, dass es in Ländern mit Papiergeld keine oberste Grenze des Wechselkurses gibt. Der Dollar könnte also auch noch höher steigen. Es fragt sich nun, welche Hilfsmittel man verwenden muss, um solche Kurs-Extravaganzen in Zukunft zu vermeiden. Die volkswirtschaftlichen Voraussetzungen für das Gelingen der Massnahmen, die hier getroffen werden, liegen immer darin, dass es gelingt, in irgendeiner Weise die Handels- resp. die Zahlungsbilanz zu beeinflussen; denn die Wechselkurse sind der Ausdruck derselben. Eine aktive Handelsbilanz kann man nur erhalten, wenn der Export den Import übersteigt, oder wenn man Mittel anwendet, um eine Korrektur der passiven Bilanz herbeizuführen, z. B. dadurch, dass ein Land grosse eigene Objekte verkauft oder verpfändet, oder dass es ihm gelingt, seine Bilanz durch Aufnahme grösserer Kredite im Auslande zu verbessern. Ein gewisser Ausgleich wird heute durch die Ueberfremdung geschaffen. Das beste Mittel für Deutschland wäre die konsortiale Beteiligung des Reiches an sämtlichen produktiven Unternehmungen. Sie könnte in der Weise erfolgen, dass der Anteil des Reiches in Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen verbürgt und diese Wertpapiere dann dem Auslande zum Zwecke der Erlangung von Kredit verpfändet würden*).

2.

Um den Wechselkurs stabilisieren zu können, muss erstens eine Stelle da sein, in deren Händen alle Wechsel zusammenlaufen. Mit anderen Worten: Die Stabilisierung erfordert das Devisenmonopol und die Devisenkontrolle. Das ist die erste Bedingung einer Kursregulierung. Eine solche Stelle (Devisenzentrale) kann zufriedenstellend nur dann funktionieren, wenn ihre Macht sich auf alle in Betracht kommenden fremden Zahlungsmittel erstreckt. Solange noch, wie das in Deutschland der Fall ist, der private Verkehr über grosse Massen fremder Noten, Schecks, Kupons und Guthaben im Auslande verfügt, kann die Zentrale ihren Zweck nicht vollständig erreichen. Die neue Devisenordnung, die den Erwerb von ausländischen Zahlungsmitteln von der Genehmigung der Reichsbank resp. einer Bescheinigung der Handelskammer abhängig macht, ist viel zu spät gekommen, so dass die Devisenkontrollmassnahmen wegen des grossen, ausserhalb befindlichen Materials sehr beeinträchtigt sind.

Die zweite Bedingung besteht darin, dass eine Stelle existiert, sei es nun die Reichsbank oder eine besonders zu diesem Zweck errichtete Geldbank, die über einen Gold- und Devisenfonds verfügt, mit dem sie jederzeit imstande ist, regulierend einzugreifen, wenn der Devisenkurs über den Höchstsatz hinauszugaloppieren im Begriff steht. So war z. B. bei der Stabilisierung des russischen Rubels (1894) das Berliner Bankhaus Mendelssohn von der russischen Regierung mit einem Kredit ausgestattet worden, der es ihm erlaubte, Rubel zu kaufen, wenn der Kurs unter 2,16 zu fallen drohte, und Rubel zu verkaufen, wenn der Kurs 2,18 M. überschritt. Auf diese Weise gelang es, den Kurs des Rubels in den genannten Grenzen zu halten, d. h. ihn also zu stabilisieren. In derselben Weise müsste die Reichsbank oder die mit dem Devisenfonds arbeitende Geldbank ihren Vorrat dazu benutzen, die Kurse auf einer noch näher zu bestimmenden Linie auszugleichen. Nach dem Plan der deutschen Regierung soll dazu eine Milliarde Goldmark dienen, die zur Hälfte (500 Millionen) aus dem Goldschatz der Reichsbank genommen, zur anderen Hälfte durch ausländische Goldkredite aufgebracht wird. Da nach dem Ausweis der Reichsbank vom 30. November 1922 der Banknotenumlauf sich auf 754 Milliarden Mark stellt, wozu noch 13,8 Milliarden Mark Darlehnskassenscheine kommen, so würde dieser Fonds von einer Milliarde

*) Siehe meine „Finanzwissenschaft", Würzburg 1922, Band I, S. 111.

Gold 1000 Milliarden oder eine Billion Papiermark repräsentieren, also ein höheres Kaufvolumen besitzen als der gesamte deutsche Papiergeldvorrat.

3.

Die schwierigste Frage aber ist die: Auf welchem Niveau soll stabilisiert werden? Denkbar wäre zunächst die Festlegung des Markkurses auf einen derzeitigen Dollarstand von etwa 8000. Dieses Niveau steht ungefähr auf der doppelten Höhe des heimischen Preisniveaus. Die Preise in Deutschland stehen heute um das rund 1000fache über den Friedenspreisen. Das Niveau des Weltmarktpreises aber bei einem Dollarstande von 8000 auf rund dem 2000fachen (genauer 8000 : 4,20 = 1905). Mit der Festlegung auf diesem Niveau würde sich ein ungeheurer Vorteil für die Industrie verbinden. Sie würde zunächst weiter exportfähig bleiben; denn die Spanne zwischen Inlands- und Auslandspreis wirkt wie eine hohe Ausfuhrprämie. Der Nachteil aber, der für die heimische Wirtschaft mit der Stabilisierung der Mark auf einem so hohen Stande verbunden wäre, würde darin bestehen, dass ein weiterer heftiger Fortgang der Preisbewegung der heimischen Waren ausgelöst würde, bis entweder die Angleichung an das Weltmarktpreisniveau erreicht oder die neue Teuerungswelle schon vorher an der erschöpften Kaufkraft der breiten Massen zerschellen würde. Die Mark würde zwar stabilisiert, der heimische Geldwert aber und die soziale Lage der Massen weiter verschlechtert werden. Die Stabilisierung auf dieser Basis ist daher unmöglich, und die Wünsche der Schwerindustrie, die in dieser Richtung gehen, schliessen soziale Gefahren in sich, deren sie sich nicht bewusst zu sein scheint.

In zweiter Linie könnte man für die Stabilisierung der Mark einen Dollarkurs von etwa 4000 als Basis wählen. Dann würde das heimische Preisniveau mit dem Niveau des Weltmarktpreises ungefähr auf der gleichen Linie liegen; denn der Entwertungsfaktor des Geldes würde im Inlande derselbe sein wie dem Auslande gegenüber, nämlich $^1/_{1000}$. Dieses Stabilisierungsniveau würde sofort grosse Veränderungen in der deutschen Exportindustrie nach sich ziehen; denn der infolge der Differenz zwischen dem Binnen- und dem Aussenwert des Geldes forcierte Export würde alsbald zum Stillstand kommen; aber es würde damit erreicht sein, dass das Steigen der Preise aufhört; denn wenn es weiter einsetzte, so würde sofort die Konkurrenz des Auslandes sich ins Mittel legen und eine Senkung der Preise herbeiführen.

Es gibt nun noch eine dritte Möglichkeit, nämlich die, den Markkurs auf dem Niveau der Arbeitslöhne zu festigen. Bis zu welchem Stande zu diesem Zweck der Kurs des Dollars heruntergedrückt werden müsste, lässt sich leicht berechnen. Nehmen wir in Ermangelung einer zureichenden Lohnindexziffer unsere Zuflucht zu einem einfachen Vergleich. Bezog ein Facharbeiter der Industrie in Berlin vor dem Kriege einen Stundenlohn von 60 Pfennig und heute (November 1922) einen solchen von 170 M., so ist sein Lohn 280mal höher als früher. Betrachten wir diese Steigerung als Grundlage, so ergibt sich als Niveau, auf dem der Dollar stabilisiert werden müsste, ein Kurs von 4,20 mal 280 = 1176. Der Dollar müsste also auf einem Stande zwischen 1100 bis 1200 festgehalten werden, um mit dem Arbeitslohne im obigen Beispiel übereinzustimmen. Wenn möglich, wäre es zweckmässig, noch etwas unter diesen Kursstand zu gehen und etwa einen Dollarkurs von 1000 M. als Basis zu wählen. Dieser Kurs erscheint im sozialen Interesse der richtige. Ob es möglich ist, ihn jetzt auf dieses Niveau herunterzudrücken, ist freilich eine andere Frage. Aber man müsste versuchen, dieses allmählich zu erreichen, um auf diese Weise eine Angleichung der Preise an die Löhne mit valutarischen Mitteln durchzusetzen, und umgekehrt eine Annäherung der Löhne an die Preise zu verhüten, die zu dem tollen Wettlauf zwischen beiden geführt hat, den wir jetzt erleben. Allerdings darf man sich darüber keinem Zweifel hingeben, dass diese Stabilisierung eine scharfe Wirtschaftskrise im Gefolge haben müsste. Aber ohne eine solche kann die deutsche Wirtschaft nicht ins Gleichgewicht gebracht werden. Der Verbrauch an allen möglichen Dingen ist viel zu hoch. Die überflüssigen und entbehrlichen Produktionen müssen verschwinden oder bedeutend eingeschränkt werden. Was auf Preisen beruht, die auf dem Preisgipfel aufgebaut waren, muss zusammenbrechen. Und aus diesem grossen krisenhaften Prozess muss allmählich die Gesundung hervorgehen. Es ist eine Illusion zu glauben, dass die deutsche Wirtschaft das Missverhältnis zwischen Geld und Ware sowie zwischen Produktion und Verbrauch beseitigen kann, ohne tiefe Einschnitte und ohne die Erfahrungen, die die anderen Länder gemacht haben, seitdem sie beginnen, das Preisniveau abzubauen. Dr. Oskar Stillich-Berlin.

Wem nützt die Geldentwertung?

Ein Beamter, der im Sommer 1920, bald nachdem die neue Reichsbesoldungsreform geschaffen wurde, 1500 M. monatlich an Gehalt (nebst Ortszulagen usw.) erhielt, bezieht jetzt (nach der ab 16. November gültigen Regelung) etwa 75000 M. Das sind die Bezüge der älteren mittleren und der jüngeren höheren Beamten. Zum Wechselkurs berechnet, bedeutet das, dass der Beamte damals 40 Dollars oder 160 M. monatlich erhielt, heute jedoch bloss 9 Dollars. Der inneren Kaufkraft nach sank dieses Gehalt (berechnet nach dem Grosshandelsindex der „Frankfurter Zeitung") von 160 bzw. 120 M. auf 45 M. Wenngleich die Kleinhandelspreise heute den Grosshandelspreisen noch erheblich nachhinken, so ist doch die Tendenz zum Ausgleich der beiden Preisniveaus offenbar sehr deutlich ausgeprägt. Das Realeinkommen der Beamten und der ähnlich besoldeten Angestellten hat sich also in einem erschreckenden Masse verringert.

Aehnlich liegt es bei den Löhnen der Arbeiter, wenngleich diese etwas elastischer sein mögen. Aber schon diese wenigen Ziffern zeigen, dass wir wieder sehr bewegten Zeiten entgegengehen, da ja die Regierung aus Rücksicht auf ihr Budget trachten wird, die notwendigen Gehaltssteigerungen herabzusetzen bzw. zu verlangsamen. Schon das aber bedeutet bei der raschen Preisentwicklung ein Sinken der Realbezüge. —

Wenn man von den stets steigenden Preisen spricht, redet man aus dem Blickpunkt des Konsumenten. Vom Gesichtspunkt des Produzenten aber bedeutet derselbe Tatbestand: rasch wachsende Einnahmen. Entstehen derart Inflationsgewinne —, was hat man darunter zu verstehen, und wie gross sind sie? Das ist eine sehr wichtige Frage. — Ihre Beantwortung mag durch folgende Ueberlegung eingeleitet werden:

1. Das Defizit in den öffentlichen Haushalten wird durch Notenausgabe gedeckt. Soweit sich diese in Käufe auf dem inländischen Markt umsetzt, wird ein Teil des Realeinkommens, welches früher von Angestellten, Arbeitern, Beamten, Rentnern usw. verzehrt wurde, auf den Staat übergeleitet. Da Ziffern für das ganze Jahr keinen in sich gleichen Wert darstellen, so sei lediglich erwähnt, dass im November 1922 die Vermehrung der schwebenden Schuld 235 Milliarden Mark betrug. Das sind über 4000 M. auf den Kopf der Bevölkerung, oder, wenn man annimmt, dass zwei Drittel der Bevölkerung erwerbstätig sind, 6000 M. auf den Kopf der erwerbstätigen Bevölkerung im Monat! Die sprunghafte Steigerung der Inflation (noch am 31. März 1922 betrug die gesamte schwebende Schuld des Deutschen Reiches 272 Milliarden Mark!) ist offenbar ganz von den Lohn-, Gehalts- und Geldrentenempfängern, zum Teil auch von den Gewerbetreibenden und Kaufleuten getragen worden, deren Betriebskapital jetzt verschwindend gering, jedenfalls viel zu klein geworden ist. Es werden die Leistungen aus dem Friedensvertrag durch Inflation im Wesen von den wirtschaftlich wehrlosen Teilen der Bevölkerung getragen; Industrie und Landwirtschaft sind daran nur wenig beteiligt; denn

2. die oben mitgeteilten Stichdaten zeigen, dass sich die Grosshandelspreise fast ebenso schnell wie die Devisenkurse erhöht haben. Das bedeutet aber offenbar bei gleichbleibenden Umsatzmengen, dass das Kapital sich nicht gemindert hat, und dass auch die Gewinne mit der Geldentwertung Schritt halten. Freilich muss bei sinkendem Reallohn die Kaufkraft grosser Schichten zurückgehen, aber andererseits wächst entsprechend die Kaufkraft der Unternehmerschichten, und die Vermehrung der schwebenden Schuld bedeutet ja, soweit nicht direkte Markverkäufe im Ausland vorliegen, ebensoviel auf den Markt tretende zusätzliche Kaufkraft (z. B. Investionen, Sachleistungen ans Ausland usw.), welche der Industrie und der Landwirtschaft ebenso willkommen ist wie die durch Arbeit geschaffene Kaufkraft der Lohn- und Gehaltsempfänger.

Die im Inland durch die Inflation steigenden Preise müssen auf die Dauer zu einer Senkung des Wechselkurses führen, da man unmöglich mit einem Geld längere Zeit im Ausland mehr kaufen kann als im Inland. (In den letzten Wochen stürmte sogar die Steigerung der fremden Devisen der inneren Preissteigerung aus politischen Gründen rasch voran.) Wenn die Steigerung der Preise hinter dem der Wechselkurse, wie es geraume Zeit der Fall war, zurückbleibt, so ist das ein Zeichen dafür, dass auch die Warenbesitzer einen Teil der Inflationsverluste tragen. Der Uebergang zur Goldkalkulation ohne Goldlöhne, wie wir sie jetzt haben, zeigt deutlich, dass die Produzenten die Opfer der Inflation ganz von sich abzuwälzen vermochten. Sie sind vielleicht nicht alle reicher geworden — alle zusammengenommen können nicht reicher geworden sein, da ja Deutschland grosse Reparationsleistungen machte und, wie seine passive Handelsbilanz zeigt, auch starken Kapitalabstrom zu verzeichnen hat —, aber es fand

doch wieder — auch in den letzten zwei Jahren — eine ganz durchgreifende Neuverteilung des Vermögens, und zwar eine rasche weitere Akkumulation desselben statt, bei gleichzeitiger fortschreitender Verarmung. Was das wesentliche bei diesem Prozess ist: bisher konnte das Defizit der Volkswirtschaft, die Reparationszahlungen, die Kapitalflucht, die Devisenhamsterei (alles gleich wirksame Abzapfungen des Volkseinkommens) aus den hinschwindenden Vermögen bezahlt werden. Heute sind die alten Markvermögen zur Gänze dahingeschmolzen. Und so sehen wir, dass der Prozess auf die Einkommen übergreift und die Realeinkommen rasch senkt. Die rücksichtslose Aufrechterhaltung des Kapitalbestandes, welche vom Gesichtspunkt des Einzelbetriebes berechtigt sein mag, darf aber nicht zu weit getrieben werden: Man wird nicht vergessen dürfen, dass auch die Arbeitskraft ihre Reproduktionskosten hat, die bei Gefahr ihrer Vernichtung auf die Dauer nicht wesentlich unterschritten werden dürfen. Das wäre ein ebenso gefährlicher Irrtum, als wenn man glaubte, eine gesunde Wirtschaft in einem sich auflösenden Staat erhalten zu können: man kann sie ebensowenig in einer sich auflösenden oder pauperisierenden Gesellschaft erhalten. Daher ist, richtig gesehen, der Stillstand der Inflation und die Steigerung des Realeinkommens die wichtigste Forderung der Gegenwart, die wir vertreten müssen, selbst wenn die Stabilisierung nicht mit einem Schlage den Reallohn steigert, im Gegenteil ihn vielleicht zunächst sogar noch herabsetzen könnte. Aber sie hemmt wenigstens den Zersetzungsprozess unserer Volkswirtschaft und setzt dem atembeklemmenden, jede rationelle Wirtschaftsführung aufhebenden Steigen aller Preise ein Ende. Und es wird auch das Verhältnis zwischen Löhnen und Preisen wiederherstellen und eine gerechtere Heranziehung aller Schichten zu den öffentlichen Lasten ermöglichen.

Prof. E. Lederer-Heidelberg.

Grundrententheorien

In der Lehre von den Einkünften hat die Theorie der Grundrente von jeher den Gegenstand eines mehr oder minder heftigen Streites in der nationalökonomischen Wissenschaft gebildet. Die Schule der Physiokraten, die in Frankreich vor der grossen Revolution blühte, geht von der Auffassung aus, dass nur die landwirtschaftliche Arbeit Reichtum erzeugt, und dass die Landwirte allein alle anderen Gesellschaftsklassen aus ihren Ueberschüssen erhalten. Nur die Landwirtschaft ist deshalb produktiv, während Gewerbe und Handel „steril" sind. Die Ueberschüsse werden von den Pächtern erzielt, die damit nicht bloss die Grundeigentümer, sondern auch die anderen Bevölkerungsklassen erhalten. Der aus der wirtschaftlichen Tätigkeit der Pächter hervorgehende „produit net" oder Reinertrag, von dem man sich Arbeitslohn, Zins und Gewinn als bereits abgezogen vorstellen muss, ist das Aequivalent, das den Grundeigentümern für den reinen Bodenertrag bezahlt wird. Die Grundeigentümer sind danach eigentlich auch nicht produktiv; trotzdem halten die Physiokraten die diesen zufallende Rente nicht für unberechtigt, weil die Grundeigentümer als Träger politischer Aemter einen hohen sozialen Rang einnehmen und weil sie zuerst die Bebauung des Bodens in Angriff genommen haben und für weitere Meliorationen sorgen.

Der Begründer der Nationalökonomie als Wissenschaft, Adam Smith, hat keine einheitliche Grundrententheorie entwickelt, vielmehr laufen bei ihm mehrere sich kreuzende Gedankengänge durcheinander. Wir können deshalb gleich zu demjenigen Volkswirtschaftslehrer übergehen, dessen Grundrententheorie den Ausgangspunkt für alle weiteren Lehren über diese Einkünfteart gebildet hat. Es ist das David Ricardo. Er geht von der Fiktion eines neubesiedelten Landes aus, in dem den Ansiedlern auch Boden bester Qualität noch frei zur Verfügung steht. Der Boden ist im Besitze einer Grundbesitzerklasse und wird von Pächtern bewirtschaftet. Unter dieser Voraussetzung kann der Grundeigentümer zwar Pachtzins erhalten, aber keine Rente; jeder trotzdem etwa entstehende Sondergewinn würde zu vermehrtem Getreideanbau führen und die Getreidepreise herabdrücken, so dass er wieder verschwinden müsste. Erst wenn infolge zunehmender Bevölkerung aller Boden bester Qualität angebaut ist, und wenn auch neue Kapitalaufwendungen weniger lohnende Erträge liefern, geht man zum Boden zweiter Klasse über. Dieser Anbau (sog. Gesetz vom abnehmenden Bodenertrage) verursacht höhere Produktionskosten, die Getreidepreise werden steigen, da sie sich nach den Kosten der zweiten Bodenklasse richten. Nunmehr wirft der Boden erster Klasse eine Rente ab. Dieser Prozess setzt sich mit fortschreitender Bevölkerung fort und ergreift Böden dritter, vierter Qualität usw. Der zuletzt angebaute Boden ist danach immer rentenlos. Die Grundrente ist also nach Ricardo nicht absolut, weil sie nicht auf jedem Boden erzielt wird, sondern unterschiedlich je nach der Fruchtbarkeit des Bodens. Man bezeichnet sie deshalb als Differentialrente.

Neben der Fruchtbarkeit hat Ricardo auch die Lage des Grundstückes für die Gestaltung der Grundrente berücksichtigt. Eine entscheidende Bedeutung gewinnt dieser Umstand in der Grundrententheorie, die Johann Heinrich von Thünen in seinem berühmten Werke „Der isolierte Staat in Beziehung auf Nationalökonomie und Landwirtschaft" aufgestellt hat. Er unterscheidet Landrente und Gutsrente. „Was nach Abzug der Zinsen vom Werte der Gebäude, des Holzbestandes, der Einzäunungen und überhaupt aller Wertgegenstände, die vom Boden getrennt werden können, von den Gutseinkünften noch übrig bleibt, und somit dem Boden an sich angehört, nenne ich," sagt er, „Landrente." Die Gutsrente dagegen ist zusammengesetzt aus der Rente des Bodens und den Zinsen vom Wert der Gebäude usw. Der „isolierte Staat" ist ein abstraktes Schema, vermittels dessen Thünen nachweist, dass die landwirtschaftlichen Wirtschaftssysteme von dem Absatzmittelpunkte, der in der Mitte des isolierten Staates gelegenen Stadt, abhängen. Die Lage oder, anders ausgedrückt, die Verkehrsbeziehung zum Absatzorte entscheidet auch darüber, ob und in welcher Höhe Landrente entstehen kann. Der Ort als einmal fixierte Kulturstätte bleibt unverändert, aber seine Lage kann sich ändern, wenn neue Verkehrsmittel (wie Kanäle, Eisenbahnen usw.) geschaffen werden.

Manche haben die Ansicht vertreten, dass schon Ricardo die Möglichkeit des Vorhandenseins einer absoluten Rente zugegeben habe, doch lässt sich dies aus seinen gelegentlichen Andeutungen nicht mit Sicherheit beweisen. Mit voller Bestimmtheit wird die absolute Grundrente dagegen von Karl von Rodbertus-Jagetzow behauptet. Nach ihm lässt sich wohl die Unterschiedlichkeit der Grundrenten aus der unterschiedlichen Fruchtbarkeit der Bodenklassen erklären, nicht aber die Grundrente als solche. Die letztere beruht auf zwei Tatsachen — einmal darauf, dass die Arbeit, seitdem sie geteilt ist, mehr hervorbringt, als die Arbeiter zu ihrem Lebensunterhalt und zur Fortsetzung ihrer Arbeit brauchen, zum anderen darauf, dass das Grundeigentum sich im Privatbesitze befindet und den Arbeitern damit ein Teil dessen, was sie erarbeitet haben, genommen und auf andere Personen übertragen wird. Die Rente ist also ein Abzug vom Arbeitsprodukt, und ihre Höhe hängt von der Menge der verwandten Arbeit ab. Auch Karl Marx erkennt die Existenz einer absoluten Rente an. Sein Gedanke läuft nach Joseph Schumpeter („Epochen der Dogmen- und Methodengeschichte" im „Grundriss der Sozialökonomik" 1. Abteilung, Tübingen 1914, Verlag von J. C. B. Mohr, S. 88/89) auf folgendes hinaus: „In der Landwirtschaft wird verhältnismässig wenig stehendes Kapital verwendet, daher ist da das Verhältnis von Mehrwert und Kapitalwert gross. Während aber in der Industrie wegen der da herrschenden Konkurrenz und der durch diese herbeigeführten Geltung des Gesetzes der gleichen Profitrate kein Produzent einen Vorteil davon hat, dass er weniger konstantes Kapital verwendet als ein anderer, so hätte er einen solchen in der Landwirtschaft, weil da die Konkurrenz durch die Bedingung des Bodenbesitzes beschränkt ist. Aber er muss diesen Vorteil offenbar an den Grundherrn abtreten — daher die Grundrente."

Der amerikanische Bodenreformer Henry George schliesst sich in seiner Theorie der Grundrente in allen wesentlichen Punkten an Ricardo an, aber er zieht daraus andere Schlüsse. Da die Grundrente ein arbeitsloses Einkommen ist, muss sie der Allgemeinheit zufliessen, also weggesteuert werden. George nimmt den Gedanken der Physiokraten von der „einzigen Steuer" auf und gestaltet ihn zu einem Angriffsmittel gegen die Grundrente aus, während, wie wir gesehen haben, die Physiokraten selbst die Berechtigung der den Grundeigentümern gezahlten Rente für berechtigt halten.

Der Hauptgegner der Ricardoschen Rententheorie ist der amerikanische Volkswirtschaftslehrer Henry C. Carey. Er hat ein Gesetz vom Gange der Bodenkultur aufgestellt, nach dem der Anbau nicht auf dem besten, sondern auf dem weniger fruchtbaren (an Pflanzennährstoffen ärmeren) Boden begonnen habe. In primitiven Verhältnissen besitze der Mensch noch verhältnismässig wenige und unentwickelte Hilfsmittel zur Ackerwirtschaft. Er werde deshalb z. B. den Boden der Bergabhänge, der sich selbst entwässere, eher in Anbau nehmen als etwa sumpfiges Land, das zwar fruchtbarer sei als Bergland, das aber schwierigere Entwässerungsarbeiten erfordere. Die Grundrente ist demzufolge ein auf Arbeit und Kapitalaufwendung zurückzuführendes Einkommen, ein besonderer Fall des Kapitalgewinns. Da die Landgüter etwas Produziertes sind, unterliegen sie dem Gesetz der sinkenden Reproduktionskosten, so dass in den späteren Stadien der Entwicklung der Wert des unbeweglichen Eigentums unter die ursprünglichen Produktionskosten sinkt.

. Zu den Gegnern Ricardos gehört bezüglich der Grundrente auch Friedrich List, den man in den dogmengeschichtlichen Darstellungen aber auffälligerweise immer übergeht. Die Grundrente ist nach ihm überall ursprünglich null und steigt überall mit den Fortschritten der Kultur, der Bevölkerung und mit der Vermehrung der geistigen und materiellen Kapitale. Jede Vermehrung der produktiven Kraft in der Nation, am meisten aber die Manufakturkraft, steigert die Quantität der Rente, während sie quotativ dadurch vermindert wird. Gegen Ricardo wendet List sarkastisch ein: „Hätte er einen Ausflug nach Kanada gemacht, so hätte er dort in jedem Tal, auf jedem Hügel Beobachtungen anstellen können, die ihn überzeugt haben würden, seine Theorie sei auf Sand gebaut. Da er aber nur die englischen Zustände vor Augen hatte, so verfiel er in die irrige Ansicht, diese englischen Aecker und Wiesen, für deren angebliche natürliche Ertragsfähigkeit gegenwärtig so schöne Renten bezahlt werden, seien zu jeder Zeit die nämlichen Aecker und Wiesen gewesen, Die ursprüngliche natürliche Ertragsfähigkeit der Ländereien ist offenbar so unbedeutend und gewährt dem, der sie benutzt, so geringen Ueberschuss an Produkten, dass die darauffallende Rente kaum des Nennens wert ist. Ganz Kanada in seinem ursprünglichen Zustande, bloss von Jägern bewohnt, würde an Fleisch und Häuten schwerlich Rente genug abwerfen, um einen einzigen Oxforder Professor der politischen Oekonomie zu besolden."

Nach Eugen Dühring schliesslich hat sich die Grundrente geschichtlich in der Weise entwickelt, dass im naturalen Zustande nur die Unterwerfung der Arbeitskraft in Form der Leibeigenschaft und Hörigkeit in Frage kam, und der Absatz der Bodenerzeugnisse gleich Null war. Später wird die Grundrente Mittel zum Erwerbe von Geldrenten, indem für auswärtige Konsumenten produziert wird. Der Uebergang von der Hörigkeit zur Lohnarbeit, der mit der Verwandlung der Naturalwirtschaft in vorherrschende Geldwirtschaft parallel geht, steigert die Bedeutung der Arbeitskraft und vermindert damit die relative Höhe der Rente. Es ist deshalb nicht richtig, wenn Ricardo meinte, dass Grundrente ohne die Verschiedenheit in der Lage und Fruchtbarkeit des Bodens nicht möglich ist. Die beiden letzten Momente bestimmen wohl die Produktivität, d. h. die Ergiebigkeit an Bodenerzeugnissen, nicht aber die Rentabilität, d. h. die Ergiebigkeit an Gewinnen. Dieselbe Bewandtnis hat es mit dem Ricardoschen Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag. Mit der Intensivierung der Wirtschaft steigt die Produktivität der Landgüter, der grössere Anteil, den infolgedessen die Arbeiter aus dem Gesamtertrage der Wirtschaft erhalten, bewirkt, dass die Rentabilität relativ sinkt, die Grundrente aber absolut steigt. Die Höhe der Grundrente hängt ab von den Kosten für die ländliche Arbeitskraft und von dem Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Je grösser die Abhängigkeit der ländlichen Arbeiter ist, desto grösser wird die Ausnutzung ihrer Arbeitskraft zur Steigerung der Renten sein. Der Preis für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse ist in dem Grade durch die Dichtigkeit der Bevölkerung bedingt, dass die Höhen und Tiefen der Grundrente den Massen- und Dichtigkeitsgraden in der Gruppierung der Bevölkerung entsprechen.

Karl Sohlich.

Die Entwicklung der Reichsindexzahlen

Die Entwicklung der Teuerung, in Zahlen aufgeschrieben, ist nicht so klar und eindringlich wie die graphische Darstellung. Die geradezu wahnsinnige Steigerung aller zur Lebenshaltung notwendigen Kosten, gerade in den letzten Monaten, kommt in nebenstehendem Schaubild zum Ausdruck. Dieses Bild ruft, lauter als jeder Aufruf, die Arbeitnehmer zum entschlossenen Handeln auf. Wer kann denn noch darauf rechnen, dass die Gehaltserhöhungen bei diesen fortgesetzten Multiplizierungen der Preise mit den jetzigen Methoden der Gehaltsfestsetzungen Schritt halten können? So geht es nicht weiter, dass z. B. die Novemberteuerung die Berechnungsgrundlage für das Einkommen ist, das wir im Dezember zu verzehren haben. Es ist ja über die Hälfte niedriger, wie es sein müsste, wenn allein die Teuerung dieses einzigen Monats ausgeglichen werden sollte.

Wenn es überhaupt noch eines Nachweises für die zunehmende Verelendung der Lohn- und Gehaltsempfänger, wie sie das ständige Herabsinken des Reallohns zur Folge gehabt hat, bedürfte, so liefert diesen die vorliegende Darstellung. Jeder Kollege ist leicht in der Lage, durch eine einfache Rechnung die „Hungerkurve" weiter zu untersuchen. Man berechne der Reihe nach den prozentualen Unterschied zwischen dem letzten Vorkriegsgehalt und den einzelnen Monatsgehältern der letzten Zeit. Die so ermittelten Werte zeichne man rechts neben die Ordinaten der jeweiligen Indexmonate, so dass das berechnete Indexgehalt für den Arbeitsmonat mit der Teuerung im folgenden Monat (Verbrauchsmonat) verglichen werden kann, d. h. also, die prozentuale Gehaltserhöhung z. B. im Arbeitsmonat Oktober wird rechts neben die Indexordinate des Verbrauchsmonats November eingezeichnet. Man wird dann finden, dass das Oktobergehalt, das doch zur Bestreitung des Lebensunterhalts im Monat November dienen musste, im Durchschnitt noch nicht einmal das 150fache des Vorkriegsgehalts betrug, während die Teuerung im November bereits um das 446fache der Vorkriegszeit gestiegen war.

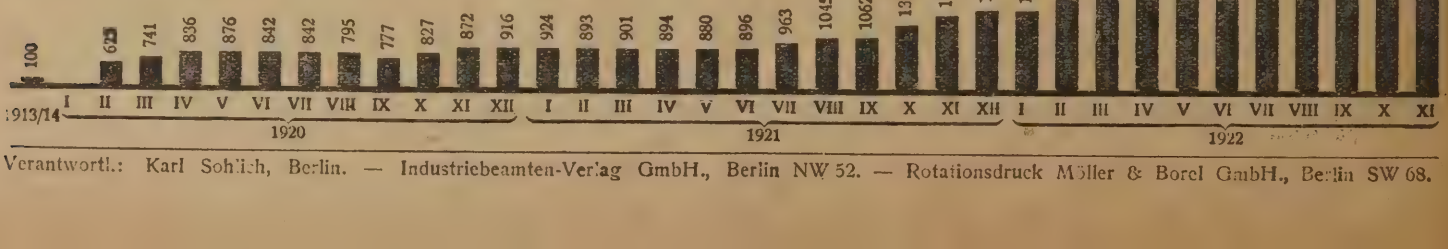

Referentenführer

Finanzwissenschaft. In seinem Aufsatz „Wie und warum studiert man Finanzwissenschaft?" in Nr. 3 der „Sozialwirtschaftlichen Rundschau" vom 21. April 1921 hat Dr. Oskar Stillich schon darauf hingewiesen, dass er mit der Abfassung eines Werkes über Finanzwissenschaft nach neuen Grundsätzen beschäftigt sei, und darin auch angegeben, worauf es unter den heutigen Verhältnissen bei einer neuen Darstellung der Finanzwissenschaft ankomme. Von dem seinerzeit angekündigten Buche sind inzwischen die beiden ersten Bände unter dem Titel „Finanzwissenschaft auf soziologischer Grundlage" erschienen (Würzburg 1922, Kabitzsch und Mönnich, Universitäts-Verlagsbuchhandlung). Der erste Band zerfällt in die Abschnitte: Wesen und Aufgaben der Finanzwissenschaft; Ueber den Einfluss des Finanzbedarfs auf die Organisation des Staates; Ueber den Einfluss der Organisation des Staates auf die Finanzen. Der zweite Band gliedert sich in die Abschnitte: Unterschiede zwischen Staats- und Privatwirtschaft; Die Neuorganisation der Finanzverwaltung; Der Etat. Wer die älteren Lehrbücher der Finanzwissenschaft kennt, wird schon aus der Inhaltsübersicht über die beiden ersten Bände des Stillichschen Buches seinen Unterschied zu jenen herausgefunden haben. Der Anspruch, den Dr. Oskar Stillich erhebt, eine Finanzwissenschaft „auf soziologischer Grundlage" geschrieben zu haben, besteht zu Recht. Wer sich also erst in die Finanzwissenschaft einschulen will, kann nichts Besseres tun, als sich Dr. Oskar Stillich zum Führer zu wählen. Aber auch diejenigen, denen die Finanzprobleme nicht mehr fremd sind, werden aus der Stillichschen Schrift manche Anregung und Belehrung schöpfen. Auf Einzelheiten und abweichende Auffassungen kann in diesem Zusammenhange leider nicht eingegangen werden. Es versteht sich aber von selbst, dass das Werk Dr. Oskar Stillichs wie jede andere wissenschaftliche Veröffentlichung mit Kritik gelesen sein will, wenn der Zweck, zu einem eigenen begründeten Urteile zu gelangen, erreicht werden soll.

Statistik. Zur Ergänzung seines „Grundrisses der Statistik" (vgl. „Sozialwirtsch. Rundschau" Nr. 7 vom 9. Dezember 1921, S. 24), von dem bereits die 2. Auflage vom Verlage angekündigt wird, hat der Frankfurter Professor Franz Zizek eine „Fünf Hauptprobleme der Statistischen Methodenlehre" betitelte Schrift herausgegeben. Er verfolgt damit den Zweck, den grundsätzlichen Standpunkt, den er in dem „Grundriss" vertritt, zusammenfassend darzulegen und näher zu begründen. Die Schrift bietet aber insofern noch mehr, als sie mehrere Sonderprobleme, die im „Grundriss" nur gestreift werden konnten, eingehend behandelt.

Verantwortl.: Karl Sohlich, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 52. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Sozialwirtschaftliche Rundschau

Beilage zur Deutschen Techniker-Zeitung

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 52, Werftstrasse 7

Nummer 2 / 3. Jahrg. | Erscheint mit Nr. 7 der D. T. Z. | Berlin, 1. März 1923

Wesen und Geschichte der Inflation

Seit dem Kriege ist das Geldwesen in Deutschland und einigen anderen Ländern (Oesterreich, Polen, Russland) erkrankt —, wenn man den Sachverhalt im Lichte der organischen Staats- und Gesellschaftstheorie sieht. Das Geld ist stark entwertet. Die Ursache dieser Krankheit trägt einen lateinischen Namen. Man nennt sie Inflation. Das Wort ist bei uns neu und früher ausserhalb der medizinischen Wissenschaft kaum bekannt gewesen. Heute ist es in aller Munde. Was bedeutet es?

Inflation stammt aus der Pathologie, der Lehre von den Krankheiten. Hier ist es ein terminus technicus, um die unnatürliche Anschwellung eines Körperteils zu bezeichnen. So spricht man z. B. von inflatio parotidum, wenn die Ohrdrüsen anschwellen oder von einer inflatio ventriculi bei einer Aufblähung des Magens.

Vor nicht allzu langer Zeit wurde in der „Frankfurter Zeitung" eine Anekdote erzählt, die zeigt, wie dieser Begriff ins Wirtschaftliche übersetzt werden kann. Wenn man ihn heute anwendet, so wird stets mit ihm eine ökonomische Vorstellung verbunden. Diese ergibt sich aus folgender Erzählung:

Vor mehr als 100 Jahren kam der Viehhändler Daniel Drew, der öfter Viehherden nach der Stadt New-York trieb, auf den Gedanken, seinem Vieh unterwegs gesalzenes Heu zu fressen zu geben und es kurz vor New-York zur Tränke zu führen, wo das durch den Genuss des Salzes durstig gewordene Vieh sich den Leib mit Wasser anfüllte. Das so künstlich durch Wasser aufgeblähte Vieh hatte im Augenblick der Abnahme durch den Metzger ein höheres Gewicht —, es erzielte infolgedessen einen höheren Verkaufswert und der Viehhändler einen höheren Gewinn. Nehmen wir an, das Rind hätte ohne Wasser 100 Dollar gekostet, mit Wasser aber 120, so erhielt Drews einen zusätzlichen Gewinn von 20 Dollar, die er als Extrakaufkraft weiter verwenden konnte. Die Inflation des Rindes infolge der Verwässerung hatte eine Inflation (Aufblähung) des Verkaufspreises um 20 Dollar zur Folge. Solches aufgeblähtes, verwässertes Vieh nannte man „watered stock". Da nun aber im Englischen stock nicht nur Vieh oder Viehstand sondern auch Kapital bedeutet, so wurde dieser Begriff (i. e. Inflation) bald auch im Sinne von Kapitalverwässerung gebraucht.

Solche Verwässerung kann auf verschiedene Weise stattfinden, vor allem dadurch, dass der Staat mehr Geld ausgibt, als unter normalen Verhältnissen notwendig wäre. Inflation ist daher das Anschwellen, die künstliche Vergrösserung der Menge des Geldes sowie der Einkommen und Vermögen und damit der mobilen und latenten Kaufkraft in einem Volk bei gleichzeitiger Verminderung des Vorrats an Sachgütern und Leistungen. Inflation ist also ein anormaler Zustand künstlich gesteigerter Kaufkraft der Einkommen, der vor allem mit der übermässigen Ausgabe von Papiergeld zusammenhängt. Oder noch anders ausgedrückt: Inflation ist das Missverhältnis, das in einer Volkswirtschaft zwischen den zum Konsum vorhandenen Gütern und Leistungen auf der einen Seite und den Anweisungen auf diese Güter und Leistungen darstellenden Zahlungsmitteln auf der anderen Seite besteht.

Seit dem Kriege ist in Deutschland das Geld allmählich derartig verwässert worden, dass es an Wert ausserordentlich eingebüsst hat (Valutaverfall), so dass man mit einiger Uebertreibung zu sagen pflegt, es habe heute überhaupt keinen Wert mehr. Wir werden in dem nächsten Abschnitt sehen, wie man diese krankhafte Entwertung misst und wie stark unser Papiergeld durch die gegenwärtige Geldpolitik gelitten hat, mit anderen Worten: wieviel zusätzliche Kaufkraft durch dasselbe geschaffen ist. Hier haben wir uns lediglich mit der Inflation selbst und ihren Ursachen zu beschäftigen.

Vor dem Kriege hatten wir in Deutschland etwas über sechs Milliarden Geld. Es bestand

1. aus $3\frac{1}{2}$ Milliarden Goldmünzen (Kurant),
2. aus 1 Milliarde Scheidemünzen (Silber, Nickel, Kupfer).

Dazu kamen $1\frac{1}{2}$ bis 2 Milliarden Noten einschl. Reichskassenscheinen, die eine Anweisung auf Geld darstellten.

Das war ein verhältnismässig kleiner Vorrat, zumal wenn man bedenkt, dass allein eine Milliarde Gold in der Reichsbank aufbewahrt war und sich daher nicht in Zirkulation befand. Die Geldd ecke Deutschlands war kurz. Sie genügte für sich allein nicht, um alle die Zahlungen zu erledigen, die im ganzen Reichsgebiet und darüber hinaus täglich erforderlich waren. Schon um eine einzige Getreideernte zu bezahlen, hätte man nahezu den ganzen vorhandenen Metallvorrat in Bewegung setzen müssen. Der jährliche Alkoholkonsum belief sich auf 3,3 Milliarden Mark. Es hätten also, nur um das zu bezahlen, was in einem Jahr an Schnaps, Bier und Wein konsumiert wurde, nahezu alle Zahlungsmittel herangezogen werden müssen.

Dem entsprach auch eine allen Geschäftsleuten bekannte Erscheinung. Eine verhältnismässig kleine Menge Geldes vermochte stets eine grosse Menge Waren anzulocken. Wenn jemand Getreide, Kohlen, Baumwolle, Kaffee, Petroleum oder irgendeine allgemein gebrauchte Ware kaufen wollte, dann stand seinem Kaufbegehr stets ein grosses Angebot gegenüber. Uebrigens war es so nicht nur auf dem Waren-, sondern auch auf dem Arbeitsmarkt. Auf eine Annonce meldeten sich oft Hunderte, ja Tausende von Menschen. Heute ist es, wenigstens auf dem Warenmarkt, ganz anders geworden. Die Ware ist knapp, und das Geld ist reichlich vorhanden. Aber die frühere Geldperiode zeichnete sich durch das umgekehrte Verhältnis aus. Mit einem baren Geldvorrat von 4 Milliarden und etwa 2 Milliarden Noten konnte man unmöglich die riesenhafte Produktion aller Gewerbe der Industrie und der Landwirtschaft umsetzen.

Die Lösung dieses Rätsels liegt darin, dass der Schwerpunkt schon damals in der Anwendung geldersparender Zahlungsmethoden lag. Die überwältigende Mehrheit der Zahlungen vollzog sich ohne das Dazwischentreten eines Pfennigs Geld. Es wurde mit Giralgeld gezahlt oder mit Geldsurrogaten. Forderungen wurden als Umlaufsmittel verwandt. Infolgedessen spielte der Wechselverkehr eine viel grössere Rolle als die Zahlungen in konkretem Goldgeld. Alle diese Forderungen aber setzten Edelmetall als Basis voraus. Mit Hilfe dieser Zahlungsmittel wurden vor dem Kriege in Deutschland etwa 60 Milliarden Mark Warenwerte umgesetzt[1]). Setzt man die reale Geldmenge und die Noten zu diesem Warenwert in Beziehung, so erkennt man, dass es zehn Prozent waren, mit deren Hilfe der Umsatz erfolgte. Natürlich ist dieser Gesamtumsatz einer Volkswirtschaft nur geschätzt. Aber hier handelt es sich nur darum, eine ungefähre Vorstellung von der Geldmenge zu geben, die der Warenmenge gegenüberstand.

Dieser Zustand hat sich nun seit dem Kriege von Grund auf geändert. Die Menge des Geldes ist ungeheuer gewachsen, die Bargeldzahlung gegenüber der bargeldlosen hat wieder an Umfang gewonnen, und damit ist das entstanden, was wir als Inflation bezeichnen.

Sie wird äusserlich gekennzeichnet durch die Menge der ausgegebenen Noten. Die Reichsbankausweise sind die eigentlichen Inflationsdokumente. Der Wochenausweis der Reichsbank vom 30. Dezember 1922 gibt an, dass sich 1280,1 Milliarden Mark Banknoten im Umlauf befanden. Dazu kommen 252 Milliarden Mark Darlehnskassenscheine, von denen 12,97 Milliarden im freien Verkehr waren, insgesamt also über $1\frac{1}{2}$ Billionen Mark. In der letzten Dezemberwoche betrug die Zunahme an Reichsbanknoten 143 Milliarden, d. h. pro Tag über 20 Milliarden.

Der Grund für diese enorme Notenemission ist ein staatsfinanzieller. Die Einnahmen des Reichs reichen nicht aus, um die Ausgaben zu decken. Infolgedessen hat das Reich bisher fortgesetzt neue Schatzwechsel auf die Reichsbank gezogen, die die Deckungsgrundlage für die neu

[1]) Siehe Dr. Herrmann in der „Bank" Nr. 19/20, Juli 1922.

dafür auszugebenden Noten bilden. Auf diese Weise ist die obige Riesenziffer zustande gekommen.

Die Menge des Papiergeldes aber darf in einem Lande nicht durch solche Operationen vermehrt werden, sondern entscheidend ist allein, was der Verkehr an Geld benötigt, um den Austausch von Waren und Leistungen glatt vollziehen zu können. Da nun aber während des Krieges und nach demselben die Produktion an Gütern viel geringer war als vorher, so war die Geldpyramide auf einer zu kleinen Warenbasis aufgebaut. Dieses Missverhältnis ist die Ursache der Inflation.

Die Geldmenge darf sich auch nicht richten nach der Grösse des Territoriums eines Landes. Während des Krieges motivierte die Reichsbank die vermehrte Notenausgabe bereits mit der Vergrösserung des Geldumlaufgebiets infolge der Besetzung Belgiens, Nordfrankreichs, Polens usw. Als ob die Grösse eines Landes entscheidend wäre für die Grösse seines Geldbedarfs! Dann müsste allerdings das alte Russland in der Vergangenheit den grössten Geldumlauf gehabt haben. Der für die Notenvermehrung angeführte Grund der Reichsbank konnte keiner wissenschaftlichen Einsicht in den Charakter der Zahlungsmittelvermehrung entsprungen sein; denn wir können nicht annehmen, dass auch die menschliche Vernunft und der nationalökonomische Verstand in Deutschland vor dem Militarismus kapituliert hätte. Die Reichsbank hat sich auch gehütet, nach Beseitigung der Besetzung den entgegengesetzten Schluss auf eine Verminderung der Geldmenge zu ziehen. Wenigstens steht davon nichts in ihren Verwaltungsberichten. Die Vermehrung war eben nichts anderes als eine Konzession an die Anforderungen der Kriegsmaschine, die ohne Speisung durch grosse Geldmassen nicht zufriedenzustellen war.

Der als Inflation bezeichnete Geldvermehrungsprozess wirkt, wie wir später noch sehen werden, verheerend auf die Volks- und nicht zuletzt auch auf die Staatswirtschaft. Der Grund ist leicht zu erkennen. Die Geldvermehrung bezieht sich nicht auf die Vermehrung des Geldes im abstrakten, sondern lediglich im konkreten Sinne. Es werden zwar mehr Geldzeichen geschaffen, aber die abstrakte Verfügungsgewalt des durch das Geld repräsentierten, aus einer Leistung entstandenen Anspruches auf einen Anteil an dem gesellschaftlichen Gütervorrat wird nicht vermehrt, sondern nur anders repartiert. Der Anteil der einen erfährt eine Schmälerung, während der der anderen sich auf Kosten der ersteren vergrössert, d. h., was der eine weniger erhält, erhält der andere unberechtigterweise mehr. Die Inflation stellt daher einen grossen Expropriationsprozess dar, „einen brutalen Akt von Enteignung". Lansburgh hat dargelegt, dass der Staat mit der Geldneuschöpfung immer nur vorhandene Rechte auf den Bezug von Gütern und Leistungen enteignen, aber nie neu schaffen kann. Die neuen Geldzeichen „stellen dem Volk keine neuen Bezugsrechte auf Güter zur Verfügung, sie machen das Volk nicht um ein Jota kaufkräftiger, sondern sie übertragen nur längst bestehende Bezugsrechte, längst vorhandene Kaufkraft von ihren rechtmässigen Eigentümern auf andere Leute. Sie schöpfen von dem Recht zum Güterbezug, das der Volksgemeinschaft gehört und ihr in altem Gelde verbrieft ist, einen bestimmten Teil ab und verleihen diesen Teil den Inhabern der neu ausgegebenen Geldzeichen. Indem der Staat solche Geldzeichen herstellt, gibt er dem einen nur, was er dem anderen nimmt. Irgend etwas Neues vermag er auf diesem Wege nicht entstehen zu lassen. Auf eine knappe Formel gebracht: der Staat schafft, indem er Geldzeichen ausgibt, kein neues Geld, sondern er besteuert den einen Teil der Bevölkerung zugunsten des anderen[2])."

Nach dieser Auffassung ist das Inflationsgeld überhaupt kein Geld, sondern nur dasjenige, das dem Verkehr seine Entstehung verdankt, während der Staat nur dazu dient, diesen Rechtsanspruch auf die ausstehende Gegenleistung zu beglaubigen und ihm die äussere Form vorzuschreiben. „Die mechanische Gelderzeugung (in Deutschland und anderen Ländern) hat mit der Entstehung des wirklichen echten Geldes, die stets eine organische ist, nicht im entferntesten etwas zu tun. Das Geld, das unsere Notenpressen ausspeien, ist nachgeahmtes Geld, etwa wie die Aktien, die ein unredlicher Gesellschaftsdirektor drucken lässt, und denen keine entsprechende Zunahme des Gesellschaftsvermögens gegenübersteht, nachgeahmte Aktien sind. Beiden, dem Gelde sowohl wie den Aktien, fehlt die wirtschaftliche Entstehungsursache, die allein sie zu echten Dokumenten stempelt. Dass der Verkehr die Unrechtmässigkeit der Ausgabe weder in dem einen noch in dem anderen Falle merkt, sondern das Geld genau wie die Aktien unbesehen als „vollwertig" ansieht, ändert nichts an der Tatsache, dass es sich hier wie dort um Falsifikate handelt." (S. 67.)

[2]) Argentarius S. 41.

Auch wenn man nicht so weit geht wie diese Ausführung, in der das inflatierte oder verwässerte Geld als Falsifikat bezeichnet ist, wird man doch anerkennen müssen, dass jedes Geld, das nicht aus wirtschaftlicher Ursache ausgegeben wird, den Verteilungsprozess fälscht und zu den schwersten Bedenken Anlass gibt.

Der letzte grosse Krieg ist wohl dasjenige Ereignis, das die bedeutendste Inflation der Weltgeschichte zur Folge gehabt hat. Aber die Geldgeschichte der früheren Zeiten weist doch auch mehr oder weniger grosse Inflationserscheinungen auf. Während wir uns heute noch mitten in diesem riesigen Prozess befinden, ist es auch für unsere Zeit interessant und lehrreich, festzustellen, wie andere Länder, die in der Vergangenheit unter ähnlichen Entwertungsverhältnissen litten, wieder zu vernünftigen Währungszuständen zurückgekehrt sind, und welche Mittel sie angewandt haben, um ihr Geldwesen wieder in Ordnung zu bringen.

Die auch bei uns bekannteste Inflation ist die Frankreichs zur Zeit der grossen Revolution. Sie beruhte auf der übermässigen Ausgabe von Assignaten. Die eigentliche Assignatenwirtschaft begann erst im Herbst 1790. In ihren Ursachen liegt sie jedoch weiter zurück. Das finanzielle Staatsdefizit, das schon vor der Revolution vorhanden war, suchte man bereits 1788 durch verzinsliche, mit Legalkurz ausgestattete Schatzscheine (Anweisungen an den königlichen Schatz, die zu fünf Prozent verzinst wurden) zu decken. Nach dem Ausbruch der Revolution beschloss dann im Dezember 1789 die Nationalversammlung, 400 Millionen Anweisungen (Assignats) auszugeben, und zwar in grossen Appoints (10000 Livres das Stück, aber noch ohne Legalkurs) auf der Grundlage der von der Staatsgewalt konfiszierten Güter der Emigranten und des anderen unbeweglichen Staatseigentums. Man hoffte diese Güter später zu veräussern und den Kaufpreis dafür in Assignaten zu nehmen oder das beim Verkauf eingenommene Bargeld in Assignaten einzutauschen und diese zu vernichten. In der Tat ist auch teilweise so verfahren worden. Als nun der Geldbedarf ungeheuer stieg, wurden weitere 800 Millionen Assignats bewilligt, die nur noch mit drei Prozent verzinslich waren, eine wesentlich andere Stückelung aufwiesen (1000, 300 und 200 Livres) und Annahmeverpflichtung besassen. Die Verzinsung wurde später aufgehoben, und die folgenden Ausgaben erscheinen dann in der Form rein unverzinslichen Papiergeldes, das in seiner Konstruktion ganz den Bedürfnissen des Massenverkehrs angepasst in ungeheuren Mengen, den Wert der Landgüter des Staates weit übersteigend, zur Ausgabe gelangt. Die ungeheure Papierflut, die über Frankreich hereinbrach, die Preise revolutionierte und die bekannten psychologischen Folgeerscheinungen der Geldentwertung (Arbeitsunlust, Spekulation, Schiebertum usw.) auslöste, führte zu einer gänzlichen Entwertung dieses Papiergeldes. Es war auch nicht möglich, durch nennenswerte Verkäufe von Staatsgütern die Masse der Assignate zu verringern; denn es war sehr schwer, die Güter loszuwerden, und als ihre Preise stark heruntergesetzt wurden, entstand eine tolle Spekulation.

Als nun 1795 der Nationalkonvent der Fünfmänner-Regierung des Direktoriums Platz machte, suchte diese der Assignatenwirtschaft ein Ende zu bereiten. Es wurden zunächst Anleihen aufgenommen, die aber nicht viel einbrachten, dann wurde ein neues Papiergeld geschaffen, das den Namen Mandats Territoriaux erhielt. Die alten Assignate über 100 Livres sollten gegen sie eingelöst werden im Verhältnis von 30:1 (also eine regelrechte Devalvation), die kleineren Stücke sollten weiter umlaufen. Aber die Reform misslang. Die Mandate konnten sich als Zahlungsmittel nicht durchsetzen. Zwar war auch die Assignatenpresse feierlich verbrannt worden. Aber auch die neuen Zahlungsmittel waren nicht von Erfolg begleitet. Ihr Wert sank rapide. Das Verhängnis war nicht mehr aufzuhalten. Am 4. Februar 1797 erschien ein Gesetz, durch das sämtliches noch im Umlauf befindliche Papiergeld, Assignats sowohl als Mandate, für ungültig erklärt wurden. Nur eine kurze Zeit bis zum 21. März 1797 sollten sie noch an den öffentlichen Kassen zu ein Prozent ihres Nennwertes angenommen werden. Der Staat verleugnete also sein eigenes Geschöpf. Den Schlussstein der Papiergeldwirtschaft in Frankreich bildet die Abschüttelung sämtlicher Staatsschulden durch das Direktorium. Das Gesetz datiert vom 9. Vendémiaire des Jahres VI, d. h. vom 30. September 1797. Es führt die Bezeichnung „Gesetz über die Mobilisation der öffentlichen Schuld".

Das Papiergeld wurde also annulliert! Niemand wollte es mehr annehmen. Sein Wert war auf den Nullpunkt gesunken, gleichzeitig aber auch der Staat durch das eben angeführte Gesetz schuldenfrei geworden.

Dr. Oskar Stillich-Berlin.

(Schluss folgt.)

Zur Theorie und Praxis des Bolschewismus

Bereits vor Beendigung des gewaltigen Völkerringens erfolgte der Zusammenbruch Russlands. Wohl war nach der ersten Revolution eine Koalitionsregierung unter Kerenski gebildet worden, die sich bemühte, den Zusammenbruch aufzuhalten und den Krieg fortzusetzen. Die sozialen Strömungen, die den Frieden um jeden Preis wollten, waren aber zu stark, und so fand denn die bolschewistische Propaganda, deren Haupt Lenin im geschlossenen Bahnwagen über Deutschland nach Russland gebracht wurde, geeigneten Boden. Der bolschewistische Samen ging ausserordentlich schnell auf. Ganz zu verstehen ist der bolschewistische Gedanke nur aus der Seele des russischen Volkes heraus, dem westlichen Beobachter fehlt die religiös-mystische Einstellung des Russen. Deshalb lässt sich für uns der Bolschewismus nur so darstellen, wie er uns aus der bolschewistischen Propaganda im eigenen Lande entgegentritt, erfasst mit der westlichen Kulturseele.

Der Bolschewismus erstrebt als Endziel die kommunistische Gemeinschaft, im engeren Sinne ist er die Lehre vom Wege nach seinem endlichen Ziel. Zu unterscheiden sind dabei der Ausgangspunkt und zwei Etappen. Den Ausgangspunkt bildet die heutige kapitalistische Gesellschaft, die beseitigt werden muss, um zur ersten Etappe, der sozialistischen Republik zu kommen. Hier sind die Produktionsmittel bereits vergesellschaftlicht, d. h. Kollektiveigentum, während die Konsumtionsmittel noch Privateigentum sind. Der bürgerliche Staat ist vernichtet, an seine Stelle ist der proletarische Staat getreten, der als Staat noch alle Machtmittel des Staates besitzt, sie aber nur im Interesse der herrschenden, proletarischen Klasse gebraucht. Die zweite Etappe kennt Privateigentum überhaupt nicht mehr, sie ist die vollendete kommunistische Gemeinschaft. Hier gibt es nur noch eine vollkommen harmonische Gesellschaft mit einheitlichen Interessen. Der Staat hat keine Aufgabe mehr zu erfüllen, da es ebensowenig Ausgebeutete und Unterdrückte, wie Ausbeuter und Unterdrücker gibt. Deshalb stirbt der Staat ab. Während aber in der ersten Etappe die Verteilung der Güter noch nach den Leistungen erfolgt, greift nun die Verteilung nach den Bedürfnissen Platz.

Das Mittel, das vom Ausgangspunkt hinweg zur ersten Etappe führen soll, ist die Diktatur des Proletariats. „Die Diktatur ist eine unmittelbar auf Gewalt gegründete Herrschaft, die an keinerlei Gesetze gebunden ist." (Lenin) „Zweck der Diktatur ist vollständige Unterdrückung der Bourgeoisie, Vernichtung der Ausbeutung eines Menschen durch den anderen und Herstellung des Sozialismus, unter dem weder eine Klassenteilung noch eine Staatsgewalt sein wird." (Bucharin). Die Diktatur des Proletariats bedient sich zu ihrer Durchführung des Rätesystems. „Das Wesen des Rätesystems besteht darin, dass die Massenorganisation der Arbeiterklasse die Stütze und einzige Grundlage der ganzen Staatsmacht und des ganzen Staatsapparates ist." (Lenin) Grundlage des Staates ist der produktiv tätige Mensch, Urzellen der produktiven Tätigkeit sind die Fabrik und das Dorf. Massnahmen und Schritte, die zur zweiten Etappe, der kommunistischen Gemeinschaft führen, kennt und nennt die bolschewistische Theorie nicht. Sie nimmt zwar ein allmähliches Absterben des Staates an, gibt aber nicht an, in welchem Masse und Tempo dies erfolgen wird.

Der Bolschewismus glaubt an die Weltrevolution. Einem einzelnen Staatswesen, so sagt er, ist es unmöglich, den reinen Sozialismus durchzuführen, wenn es rings von kapitalistischen Staaten umgeben ist. Deshalb betrachtet es der Bolschewismus als eine seiner Hauptaufgaben, die Weltrevolution vorzubereiten. Dies geschieht durch Propaganda des Wortes und der Tat (Russland leuchtet durch die Tat als Beispiel voran), durch Gründung von Schwesterparteien und durch Schaffung einer neuen, der dritten Internationale.

Die herrschende Wirtschaftsordnung ist die kapitalistische, hier stehen sich Lohnarbeit und Kapital gegenüber. Die Kapitalistenklasse hat den, seiner inneren Bestimmung nach über den Klassen stehenden Staat in ihre Abhängigkeit gezwungen und benutzt ihn zur Unterdrückung der abhängigen Klasse, des Proletariats. Entscheidend für die Machtverhältnisse im Staat sind die Verfassungsbestimmungen über das Eigentum. Wird prinzipiell das Privateigentum an den Produktionsmitteln anerkannt, so ist dies ein Zeichen für die ökonomische Entrechtung des Proletariats, gleichgültig, ob für den Einzelnen die Aufstiegsmöglichkeit gegeben ist. Eine solche Anerkennung bedeutet aber auch die Rechtmässigkeit der planlosen, anarchistischen Produktion. Gibt die Verfassung nicht die Möglichkeit der Ueberführung der Produktionsmittel in den Besitz der Allgemeinheit, so ist dies Gewissheit kommender politischer Revolution. Ist es verfassungsmässig möglich, die Produktionsmittel in Allgemeinbesitz zu überführen, dann ist das Staatswesen ein soziales und der Boden auf dem die friedliche Erringung der Diktatur des Proletariats vor sich gehen kann. Dies geschieht dann durch die allmähliche soziale Rovolution, die in dem Masse vor sich geht, wie sich Begriff und Art des Eigentums ändern.

Die russische Verfassung vor der Revolution war derart, dass es dem Proletariat niemals möglich gewesen wäre, zur ökonomischen Gleichberechtigung zu gelangen. Selbst dann aber, wenn das Gegenteil Tatsache gewesen wäre, hätte das russische Proletariat wenig Nutzen gehabt, weil seine Kopfzahl zu klein war. Russland war und ist ein Agrarland. Die Bauern, der wichtigste Stand, waren noch nicht Privateigentümer. Die Dorfflur war noch Gemeindeeigentum — Mir — und wurde von Zeit zu Zeit neu auf alle Familien im Verhältnis zu ihrer Seelenzahl umgelegt. Der Anteil der einzelnen Familie reichte zu ihrer Ernährung nicht aus und zwang sie zur Hinzupachtung von Herrenland unter den ungünstigsten Bedingungen. Schon vor dem Kriege versuchte Stolypin durch seine Agrarreform in dem geistig trägen konservativen Elemente der Bauernschaft ein Gegengewicht gegen das aufkommende grossstädtische Proletariat zu gewinnen. Die Agrarreform bezweckte, den Bauern zum Eigentümer zu machen, der am Wohlergehen des Staates interessiert ist. Diese Reform, erst begonnen, ist durch den Krieg unterbrochen worden und hat den schon bestehenden Landhunger der Bauern noch vermehrt. Den Massen der Bauern stand ein verschwindend geringes Industrieproletariat gegenüber. Burgeoisie, wie in Westeuropa, war fast gar nicht vorhanden, und die dünne Schicht der Intellektuellen war ausgesprochen klassenlos.

Dieses war nun die Grundlage, auf der die Bolschewisten ihre Theorie aufbauen mussten. Diese lautete: Das Proletariat hat die Herrschaft im Staat gewaltsam an sich zu reissen und durch die Diktatur die bisher herrschende Klasse zu unterdrücken. Es ist nicht notwendig, dass das gesamte Proletariat diese Diktatur will, es genügt, wenn die Diktatur von dem Vortrupp des Proletariats, den Bolschewisten, im Interesse des Proletariats geführt wird. Nach dem Vorgesagten musste sich der Bolschewismus konsequenterweise so geben, denn auch er ist, wie alle sozialen Bewegungen, ein Kind der sozialen Struktur seines Landes, Russland.

Praktisch standen den Bolschewisten nach der Revolution zwei Möglichkeiten offen. Entweder mussten sie versuchen, eine solche Verfassung zu erringen, die ein allmähliches Hineinwachsen in die ökonomische Gleichberechtigung ermöglicht, oder aber sofort das Proletariat zur herrschenden Klasse zu machen. Ursprünglich hatte Lenin wohl an die Verwirklichung des ersten Falles gedacht, wie aus seinem Abschiedsbrief an die Schweizer Arbeiter im Jahre 1917 deutlich hervorgeht. Der Zwang der sozialen Verhältnisse veranlasste ihn aber, den bekannten Diktaturstandpunkt einzunehmen, umsomehr, als es überraschenderweise den Bolschewisten bald gelang, die ganze Staatsgewalt in die Hände zu bekommen. Durch die Diktatur sollte die bestehende, im grossen und ganzen vorkapitalistische Wirtschaftsreform unmittelbar in die sozialistische Wirtschaft überführt werden. Der Versuch, die Landwirtschaft zu sozialisieren, musste fehlschlagen, weil eine ganze Entwicklungsstufe übersprungen werden sollte. Praktisch ist heute bereits der russische Bauer zum Privateigentümer gemacht, damit ist aber die soziale Grundlage der „sozialistischen" Sowjetrepublik kapitalistisch geworden. Marx' Ausspruch: „Eine Gesellschaft kann naturgemässe Entwicklungsphasen weder überspringen noch wegdekretieren" ist damit aufs neue bestätigt. Die kapitalistischen industriellen Grossbetriebe wurden zwar sozialisiert, aber hier gelang die Sozialisierung nicht durch die Diktatur des Proletariats, sondern durch die Diktatur über das Proletariat. Es war übersehen worden, dass das Proletariat in den höchstens zwanzig Jahren, die die Grossindustrie überhaupt bestand, unmöglich solche Erfahrungen gesammelt haben und solche Selbstdisziplin erworben haben konnte, wie sie notwendig waren, um die Produktion selbst zu übernehmen.

Die bolschewistische Theorie vom Staat baut auf dem Engel'schen Staatsbegriff auf. „Die Zusammenfassung der zivilisierten Gesellschaft ist der Staat, der in allen mustergültigen Perioden ausnahmslos der Staat der herrschenden Klasse ist und in allen Fällen wesentlich Maschine zur Niederhaltung der unterdrückten, ausgebeuteten Klasse bleibt." Lenin ist der Ansicht, dass in der ersten Etappe, also bis zur Vergesellschaftung der Produktionsmittel der Staat als solcher bestehen bleibt. Doch ist es dann nicht mehr der bürgerliche Staat, sondern der proletarische. Die Staatsform ist die Diktatur des Proletariats, die denkbar straffste Staatsorganisation. Aufgehoben wird also zunächst nur der bürgerliche Staat. Erst dann, wenn die kommunistische Gemeinschaft erreicht ist, kann der Staat vollkommen verschwinden. Die Lenin'sche Auffassung vom Absterben des Staates deckt sich mit der von Engels nicht, obgleich sie sich gerade auf Engels stützt. Engels sagt: „Das Proletariat ergreift

die Staatsgewalt und verwandelt die Produktionsmittel zunächst in Staatseigentum. Aber damit hebt es sich selbst als Proletariat, damit hebt es alle Klassenunterschiede und Klassengegensätze auf und damit auch den Staat als Staat." Wenn also der Staat als Staat aufgehoben wird, dann kann es sich nur um den Staat an sich handeln, nicht nur um den bürgerlichen, wie Lenin folgert. Und in der Tat, es muss so sein, denn der Staat, der die Erbschaft des bürgerlichen Staates antritt, ist bereits kein vollwertiger Staat mehr. Indem er auf sein eigenes Ueberflüssigwerden hinstrebt, verneint er sich selbst, und ein sich selbst verneinendes Wesen ist nicht als vollwertig zu betrachten. Deshalb kann die Engels'sche Staatsauffassung nur so interpretiert werden, dass sofort nach Ergreifung der Staatsgewalt durch das Proletariat der Staat abzusterben beginnt und zwar in dem Masse, wie die Klassenunterschiede verschwinden.

Das Wort von der Diktatur des Proletariats wurde von Marx geprägt. Die Auslegung, die dieser Begriff von den Bolschewisten erfahren hat, wurde bereits an Aussprüchen von Lenin und Bucharin dargelegt. Diktatur des Proletariats im Sinne der Bolschewisten ist eine Minderheitsdiktatur, wie sie schroffer kaum gedacht werden kann. In jeder Minderheitsdiktatur liegt aber die Tendenz zur Verkleinerung dieser Minderheit, die bis zur Diktatur Einzelner über die Minderheit und damit über das Ganze führen muss. Diese Tendenz führte in früheren Geschichtsperioden zum Cäsarismus und Absolutismus, und sie wird auch in Russland dazu führen, wenn nicht mit dem System schon vorher gebrochen wird. Bei Marx und Engels hatte das Wort von der Diktatur aber einen anderen Sinn, sie verstanden darunter die Herrschaft des Proletariats auf der Grundlage der Demokratie, und Engels sieht sogar die demokratische Republik als die spezifische Form der Diktatur an. Von Marx' Standpunkt aus lässt sich kurz zusammengefasst sagen: „Die Diktatur des Proletariats ist die politische Herrschaft des gesamten Proletariats als letzter Ausdruck der ungeheuren Mehrheit im Interesse der ungeheuren Mehrheit. Die Diktatur muss auf das allgemeine Stimmrecht gegründet sein, weil sie sonst eine Diktatur wider den eigenen Volkswillen sein würde. Zur Verwirklichung der Diktatur muss der Staat so weit vorgeschritten sein, dass die ungeheure Mehrheit der Bevölkerung Proletarier sind. Voraussetzung ist also volle Industrialisierung eines Landes, grosskapitalistische Form der Produktion und Reife und Allgemeinheit des Klassenkampfes." Marx betont dies in seinen Schriften immer und immer wieder, und wenn noch eine Bestätigung notwendig wäre, so gibt sie Engels, indem er sagt, dass England das Land ist, das für die Revolution und damit für die Diktatur am reifsten ist.

Hier liegt der entscheidende Unterschied zwischen Marxismus und Bolschewismus. Jener verlangt Reife, Industrialisierung und Mehrheit, dieser will unmittelbar auch von agrarischer Grundlage aus durch die Herrschaft der Minderheit zum Ziele gelangen. Der marxistische Sozialismus sagt, dass die friedliche Entwicklung innerhalb einer demokratischen Republik durchaus möglich und wünschenswert sei (wenn er auch nicht alle Gewalt ausschaltet und besonders dann nicht, wenn das Proletariat in der Mehrheit ist), der Bolschewismus will unter allen Umständen Gewalt und Terror einer Minderheit, wenn er es für notwendig erachtet, auch gegen die eigenen Klassengenossen ohne Berücksichtigung der historischen sozialen Entwicklung.

Das Mittel, dessen sich der Bolschewismus zur Ausübung der Diktatur bedient, ist das Rätesystem. Sein Grundgedanke ist, den produktiv tätigen Menschen zum Träger der Staatsgewalt zu machen. Durch das Rätesystem sollen Parlamentarismus und Bürokratismus überwunden werden. Die Räte haben gesetzgeberische und Verwaltungs-Funktionen. Die letzteren werden dadurch ermöglicht, dass die Verwaltung mit der Zeit so vereinfacht wird, dass zur Ausübung der Regierungsgeschäfte nur noch einfache registrierende und kontrollierende Arbeit notwendig ist. Das Rätesystem ist bewusst antidemokratisch durch den Ausschluss weiter Kreise. Daran würde auch die Beseitigung des in der Verfassung der Sowjets herrschenden Pluralwahlrechtes, die Gleichstellung des ländlichen Proletariats mit dem städtischen durch Aufhebung des mehrfachen indirekten Wahlrechtes, sowie die Ausdehnung des Wahlrechtes auf alle produktiv Tätigen, also auch auf die Unternehmer, nichts ändern. Mit dem marxistischen demokratischen Prinzip ist daher das Rätesystem in dieser Anwendungsform nicht vereinbar. Auch die Vereinigung von gesetzgebender und ausführender Gewalt ist durch das Rätesystem wenig glücklich gelöst. Noch ist die Vereinfachung der Verwaltungsarbeit nicht so weit gediehen, dass Fachmänner entbehrt werden können, noch besteht die Regierungsarbeit nicht nur aus einfachem Registrieren und Buchhalten, das bei gutem Willen jeder Arbeiter erlernen kann. Ja, es erscheint sogar sehr fraglich, ob überhaupt in absehbarer Zeit eine solche Vereinfachung eintreten könnte und ob nicht gerade die gewaltig gestiegenen Regierungsaufgaben eine erhebliche Komplizierung des Apparates mit sich bringen! Der Marxismus wird deshalb das Rätesystem in bolschewistischer Form ablehnen müssen. Am wenigsten wird er es anerkennen als das Allheilmittel, das in dem Schlagwort „alle Macht den Räten" gepriesen wird. Ströbel schreibt mit Recht: „Es verrät völlig utopistisches Denken und nicht die geringste Vertrautheit mit den geschichtsmaterialistischen Erkenntnissen des Marxismus, wenn uns jetzt einfach ein funkelnagelneues Gesellschaftsverwaltungssystem empfohlen wird, von dem man im Handumdrehen die Lösung der verwickeltsten Wirtschaftsprobleme erwartet, an deren Aufwerfung Jahrzehnte und Jahrhunderte gearbeitet haben."

Damit ist aber nicht gesagt, dass das Rätesystem überhaupt abgelehnt wird, nur an die richtige Stelle gebracht wird es nützlich sein. Im Geiste des Marxismus wird es gebraucht werden können als Werkzeug zur Befreiung des wirtschaftenden Menschen, zur Herbeiführung der wirtschaftlichen Demokratie. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen aber muss das Proletariat dem Gedanken der reinen politischen Vertretung die Priorität zuerkennen, denn es ist für das Proletariat möglich, viel früher zur politischen Mehrheit als auch nur zur wirtschaftlichen Gleichberechtigung zu kommen.

Im Glauben an die Weltrevolution zeigt sich der religiös-mystische Charakter des Bolschewismus am stärksten. Das Erwarten der baldigen, unausbleiblichen Weltrevolution, die der Menschheit endlich Erlösung bringen wird, ist ähnlich der Messiashoffnung der Religion. „Dem russischen Proletariat ist die Aufgabe zuteil geworden, eine Reihe von Revolutionen zu beginnen." (Lenin.) Die Weltrevolution muss kommen „beim Abschluss der Weltabschlachtung", und als sie nicht kam, wird ihr Eintreffen auf spätere Zeiten verlegt, — aber sie muss kommen. Die Erfolge der russischen Revolution werden erst durch die europäische Revolution gesichert. Auch Marx ist von dem Kommen der proletarischen Revolution überzeugt, er verkündet ihre Unbesiegbarkeit aus der Erkenntnis der Entwicklung des Kapitalismus und des Proletariats heraus. Jedoch ist seiner Ansicht nach die Revolution nicht etwas unbedingt erforderliches.

Die bolschewistische Internationale ist keine Internationale in dem bisher üblichen Sinne. Sie ist nicht Einigung auf ein gemeinsames Programm, wie bei den früheren sozialistischen Internationalen, sondern blinde Anerkennung des von Moskau Vorgeschriebenen. Deshalb kann auch nicht von einer dritten Internationale, sondern nur von einer Partei und ihren auswärtigen, unselbständigen Filialen gesprochen werden.

Betrachten wir zum Schluss den Bolschewismus als Gesamterscheinung, so erkennen wir ihn als eine Bewegung, die ein bestimmtes Ziel auf einem bestimmten Wege verwirklichen will. Die Etappen sind gekennzeichnet durch die fest umgrenzten Bilder der sozialistischen Republik und der kommunistischen Gemeinschaft. Der Weg stellt sich dar als eine genau vorgeschriebene Methode, das Ganze ist ein System, eine Anweisung auf die Glückseligkeit, ein Rezept, das der Menschheit Erlösung bringen muss — alles typische Merkmale des Utopismus. Tatsächlich unterscheidet sich auch der bolschewistische Utopismus von dem der älteren Sozialisten nur dadurch, dass er nicht an die augenblickliche Verwirklichungsmöglichkeit des Idealgebildes glaubt. Während noch die älteren Sozialisten der Ansicht waren, dass nur das richtige Zauberwort gefunden werden müsste, das sofort die Pforten zur Glückseligkeit öffnet, und dass es nur eines Beispieles bedürfe, um die Menschheit zur Umkehr und damit zum Glück zu bringen, glauben die Bolschewisten, dass die Menschheit erst noch für eine kurze Zeit durch ein Fegefeuer (Diktatur) geläutert werden müsse, bevor das glückliche Zeitalter anbrechen könne. Die von den Bolschewisten empfohlenen und angewandten Mittel zum Ziele sind aber ebenso unmarxistisch wie die von ihnen vertretene theoretische Grundauffassung überhaupt. Der Marxismus ist nichts als die wissenschaftliche Erkenntnis einer gesellschaftlichen Bewegungsrichtung; er untersucht die treibenden Kräfte der Entwicklung und präpariert sie heraus. Der praktisch angewandte, nicht der wissenschaftliche Sozialismus benutzt diese Kräfte, um die Geburtswehen der neuen Gesellschaft abzukürzen und zu vermindern. Kein festes Bild der letzten Entwicklungsstufe ist vorhanden, kein fester Weg ist vorgeschrieben, den die Entwicklung zu gehen hat; denn Bewegung an sich ist unendlich, ein endliches Ziel und ein Stillstand ist mit dem Bewegungsbegriff nicht vereinbar.

Fritz Jakob.

Verantwortl.: Karl Sohlich, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 52. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Sozialwirtschaftliche Rundschau

Beilage zur Deutschen Techniker-Zeitung

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 52, Werftstrasse 7.

Nummer 3 / 3. Jahrg. | Erscheint mit Nr. 13 der D. T. Z. | Berlin, 1. Mai 1923

Marx und die heutigen Formen der wirtschaftlichen Organisation

Karl Marx hat Gewerkschaft und Genossenschaft, Partei und Parlamentsfraktion als mögliche Organisationsformen des Proletariats gekannt und untersucht. Aber den Betriebsrat, den Reichswirtschaftsrat, die Arbeiterkammer, den Reichskohlenrat, den paritätischen Arbeitsnachweis und Schlichtungsausschuss und die Teilnahme der Arbeiter an den Aufsichtsräten der Aktiengesellschaften hat er nicht gekannt und nicht untersucht. Woraus jedoch durchaus nicht zu folgen braucht, dass der Marxismus durch diese neue Entwicklung vor eine Krise gestellt sei. Marx hatte das sichere Wissen, dass die proletarische Bewegung in den Kämpfen, die ihr bevorstehen — sowohl die bürgerliche wie erst recht die proletarische Revolution stellen sich ihm als ein langwieriger Kampf mit mannigfachen Wendungen dar — auch eine unübersehbare Mannigfaltigkeit von Formen entwickeln werde. Trotz dieser Tatsachen bleibt die bange Frage bestehen: hat dieses letzte Jahrzehnt von 1913 bis 1923, das so überreich mit Siegen und Niederlagen, mit Hoffnungen und Enttäuschungen gesegnet war, uns nicht doch zu viel der Wahrheiten vergessen lassen und uns zu viele neue gelehrt? Und hat nicht vielleicht dieses Umlernen nicht nur die äusseren Formen, sondern auch das Wesentliche, den Geist des von der Marxschen Lehre erfassten und befruchteten Befreiungskampfes, betroffen und verletzt und so den stetigen Fluss der Bewegung unterbrochen und deren inneres Wesen verkrüppelt, verraten, für ein Linsengericht verkauft?

Diese Frage kann aber nur aus dem Geist des Marxismus selbst beantwortet werden. Nach welchen Gesichtspunkten hat Marx die Gewerkschaft, die Genossenschaft eingeschätzt? Er sah die „naturnotwendige" geschichtlich gewordene Massenbewegung: den Emanzipationskampf des Proletariats, und er sah das geschichtlich nicht zu umgehende Ziel, auf das die Bewegung zusteuern muss: die Sprengung der kapitalistischen Gesellschaft durch die in ihrem Schosse vorbereitete sozialistische. Und jede Organisationsform des Sozialismus des neunzehnten Jahrhunderts wurde von Marx einer doppelten Kritik unterworfen: erstens der, ob sie wirklich eine Massen- und nicht eine Sektenorganisation sei, und zweitens, ob sie dem Endzweck dienstbar sei.

Wodurch kann nun eine Organisation dem Endzweck unmittelbar oder mittelbar dienen?

Entweder dadurch, dass sie selbst nach dem Endsiege zur Uebernahme bestimmter Funktionen in der künftigen Gesellschaft geeignet ist, also: als Sozialisierungsträgerin.

Oder dadurch, dass sie zum Kampf gegen die bestehende Gesellschaftsform geeignet ist: als Kampforganisation.

Oder dadurch, dass sie die Arbeiter zur Uebernahme der Funktionen im künftigen Staat oder zum Kampfe vorbereitet, als Schulungsorganisation.

Oder dadurch, dass sie derartige Bedingungen der Arbeit und Lebenshaltung erkämpft, dass sie die Arbeiter zur Sozialisierung, zum Kampf, zur Schulung fähig macht: als Organisation für den „kleinen Krieg zwischen Arbeit und Kapital"; wie sich Marx ausdrückt.

Wo wir bei Marx auf die Fragen des Wesens der einen oder der anderen Form der Arbeiterbewegung (Chartismus, Zehnstundengesetz, Gewerkschaften, Parlamentswahlen, Allgemeiner Deutscher Arbeiterbund) stossen, findet eine Beurteilung nach einem der angegebenen Gesichtspunkte statt. So in den Auseinandersetzungen mit Proudhon, Lassalle, Bakunin. Nun hat Marx bekanntlich keiner der vorhandenen Arbeiterorganisationen die Bedeutung einer unmittelbaren Sozialisierungsträgerin zugesprochen, ganz im Gegensatz zu den meisten sozialistischen Zeitgenossen, die die kommunistischen Siedelungen und die Produktivgenossenschaften als derartige Sozialisierungsträger ansahen. Die Produktivgenossenschaften waren für Marx höchstens dazu da, um — wie es im Genfer Beschluss der ersten Internationale lautet — „praktisch zu zeigen, dass das . . . despotische System der Unterjochung der Arbeiter unter das Kapital aufgehoben werden kann durch das Wohlstand erzeugende und republikanische System der Assoziation freier und gleicher Produzenten." Als den wahren Träger der Sozialisierungsaktion betrachtete Marx jedoch den vom Proletariat erst zu erobernden Staat und als die Zellen der künftigen Wirtschaftsordnung die gewaltigen Gebilde der kapitalistischen Konzentration, die seinem prophetischen Blick vorschwebten (aus der Erfahrung seiner Zeit konnte er nur die Aktiengesellschaften, einige Grossbetriebe, nicht aber die Kartelle und Trusts kennen), wobei auch diese sich erst unter der Herrschaft des proletarischen Staates als solche Zukunftsgebilde entpuppen dürften. Alle Organisationsformen aber, die bereits vor der sozialen Revolution als Arbeiterorganisationen tätig sind, wollte Marx höchstens als Mittel zum Kampf oder gar nur als Mittel zur Schaffung günstiger Kampfbedingungen — zur Schulung der Arbeiter oder zur Hebung ihres Lebensniveaus — angesehen haben.

Der Sinn dieser Haltung ist verständlich: er erklärt sich aus dem Gegensatz von Marx gegenüber den Utopisten einerseits, den Harmonisten und Liberalen andererseits. Den ersten galt es ein „noch nicht", den zweiten ein „und doch einmal" entgegenzuhalten. Für die ganze Periode der Entwicklung des Kapitalismus und der Arbeiterbewegung war diese Haltung geboten.

Heute sind aber die grossen Entscheidungen, die letzten Auseinandersetzungen zwischen Hochkapitalismus und Sozialismus in unmittelbare Nähe gerückt. Immer mehr werden die Organisationen des „kleinen Krieges" zu Organisationen des grossen proletarischen Kampfes, und immer mehr zeigt es sich, dass es „keine politische Bewegung gibt, die nicht gleichzeitig auch eine gesellschaftliche wäre. („Elend der Philosophie".) In den Tagen des Kapp-Putsches und des Rathenau-Mordes sahen wir die Gewerkschaften als Organisationen der ganzen Klasse; dadurch sind sie aber gezwungen, sich nicht den kleinen alltäglichen Berufsfragen, sondern den grossen entscheidenden Klassenfragen — und das heisst: den Fragen der Gesellschaftsreform zuzuwenden.

Im Reichswirtschaftsrat sitzen die Klassenvertreter einander gegenüber. Der Klassenkampf nimmt greifbare Formen an als Kampf um die eine oder die andere Wirtschaftsreform. Der Staat als eventueller Sozialisierungsträger hat in diesem Organ zugleich eine Handhabe, um die Möglichkeiten wirtschaftlicher Umformungen an den wirklichen gesellschaftlichen Machtverhältnissen zu messen. Der Reichswirtschaftsrat ist also gleichzeitig ein Kampfboden und eine Keimzelle.

Im Betriebsrat und dem Bezirkswirtschaftsrat erwächst dem proletarischen Kampf als wichtige Waffe eine Organisation, die fähig ist, sich der Konzernbildung der Grossindustrie anzupassen. In den Grossbetrieben und den grossen Wirtschaftsbezirken entstehen Organisationen, die befähigt sind, die Schmerzen der Geburt der künftigen gesellschaftlichen Produktionsverwaltungen aus dem Schosse der hochkapitalistischen Entwicklung zu erleichtern und den Damm des Privateigentums zu durchbrechen. Zunächst sind auch diese Organisationen Kampfgebilde, aber auch sie müssen sich zugleich als künftige Organe der gesellschaftlich geregelten Produktion betrachten.

Geschieht das nicht, dann erwachsen zwei Gefahren: entweder entarten diese Organe zu Organen der blossen „Berufsallianz" zwischen Unternehmern und Arbeitern eines und desselben Gewerbezweiges, die auf Kosten aller anderen ihre Sonderinteressen verfolgen, oder sie werden zu untergeordneten Organen des Arbeiterschutzes. Ersteres wäre schädlich, letzteres nicht ausreichend vom Standpunkte des Sozialismus aus gesehen. Jede organisierte Tätigkeit der Arbeiterschaft darf und soll heute zugleich einen Beitrag zur Durchsozialisierung der Wirtschaft darstellen.

Die Art, wie die neuen wirtschaftlichen Organisationsformen, die neuen Aktionsgebiete des Proletariats im Sinne des Marxismus zu werten sind, folgt also aus drei Erkenntnissen: aus der Notwendigkeit der Entwicklung des Sozialismus im Schosse des Kapitalismus, aus der sicheren Erkenntnis, dass die sozialen Organisationen nur so weit bleibende Bedeutung haben, als sie in der Richtung dieser Ent-

wicklung liegen, und aus der verantwortungsschweren Erkenntnis, dass gerade heute die entscheidenden Stufen dieser Entwicklung durchgemacht werden müssen.

Wenn man also der grundlegenden These des Marxismus — dem Grundsatz von der welthistorischen, gesellschaftsumbildenden und notwendigen Bedeutung der sozialistischen Massenbewegung — gerecht werden will, so müssen die heutigen, von Marx nicht mehr erlebten, neuen Formen der wirtschaftlichen Betätigung des Proletariats als wirkliche Stufen zur Erkämpfung und Vorbereitung des sozialistischen Endzwecks angesehen werden. J. M.

Wesen und Geschichte der Inflation

(Schluss.)

Wieviel Assignate in Frankreich ausgegeben wurden, wissen wir nicht genau. Die einen behaupten, dass die Flut bis zu 45,5 Milliarden gestiegen sei, während andere wissen wollen, dass höchstens 30 Milliarden in Umlauf gewesen sind. Bei dem fortwährenden Wechsel von Neuemissionen und Wiedereinziehungen ist das allerdings auch schwer festzustellen. Die folgende Zusammenstellung enthält eine Schätzung der Assignatenmenge und den intervalutarischen Kurs der Noten in Hamburg[3]).

Assignatenmenge			Kurs für 3 Livres bar			
1. Juni 1791	912	Mill. Livres	Anfang 1789:	24½	Schilling	Hamburg
1. Okt. 1792 (a. 2000	„	„	„ 1791:	22½	„	banco
1. Jan. 1793	2825,9	„ „	Mitte 1791:	20	„	„
1. Aug. 1793	3775,8	„ „	„ 1792:	15	„	„
1. Juli 1794	6082,1	„ „	„ 1793:	7	„	„
1. Juli 1795	12338,1	„ „	„ 1794:	9	„	„
1. Juli 1796	34508,7	„ „	„ 1795:	2	„	„
1. Sept. 1796	45578,8	„ „	„ 1796:	1/64 (1/16000	„	„ der Parität).

Der Grund für diese riesige Inflation ist leicht zu erkennen. „Das Ansteigen der Assignatenflut war nur ein Zeichen dafür, dass kein grenzensetzender, ordnender und gestaltender Wille den Staat beherrschte. Es fehlte eine rationelle Verwaltungswirtschaft des Geldes und der Finanzen. Weniger leicht ist zu erklären, wie Frankreich nicht in den ungeheuren Schwierigkeiten der Assignatenwirtschaft erstickt, sondern relativ schmerzlos über diese fürchterliche Periode hinweggekommen ist. Dass das Hauptkontingent der Bewohner Landwirte waren, die sich selbst versorgten und Produkte verkauften, spricht hier sicher mit. Dass alles ohne grosse Krise (allerdings nicht ohne furchtbare persönliche Opfer) ins Gleichgewicht kam, ist durch den vorwiegend agrarischen Charakter des Landes zu erklären[4]).“ Aber doch nicht dadurch allein. Die Assignatenwirtschaft konnte überwunden werden, weil die Bevölkerung aus früherer Zeit immer noch grosse Vorräte von Gold und Silber besass. Das sagt auch Borchardt in seiner Studie „Das Papiergeld in der Revolution 1797—1920“ (Berlin 1921): „An barem Geld in Gold und Silber hat es während der ganzen Revolutionsjahre nie gefehlt. Nur die Regierung hatte keins, und die es besassen, hatten es versteckt, zum Teil vergraben.“ (S. 23.) Daraus erklärt sich, dass der Zahlungsverkehr, nachdem die Assignaten abgewirtschaftet hatten, aber auch schon früher, sich an einen grossen Münzbestand anlehnte und dieser allmählich wieder die Funktion der Tauschvermittlung und Wertbemessung übernahm. Der Prozess der schnellen Regeneration ist durch einen auf etwa zwei Milliarden Livres zu veranschlagenden Geldbestand wesentlich gefördert worden. Solange die Assignatenflut anstieg, war dieses Metallgeld bestrebt, sich zu verstecken; denn das billigere Geld vertreibt das teuere, wie man das Greshamsche Gesetz modern formulieren kann. Nachdem die Flut versiegt und das Vertrauen in die Staatsgewalt und in den Schutz für Leben und Eigentum wiederhergestellt war, kam es wieder zum Vorschein. Schon 1795 wurde die Silberprägung wieder aufgenommen, und 1796 kursierte überall auf den Märkten wieder Silbergeld. Auch von aussen her war infolge der siegreichen Kriege, die die Republik führte, der Zustrom von Edelmetall grösser als der Abfluss.

Was zur Gesundung aus der ungeheuren Papiergeldkrise führte, war demnach:

1. der agrarische Charakter des Landes, der es ermöglichte, dass der grösste Teil der Bevölkerung aus eigener Ernte lebte;

2. das Vorhandensein metallischer Zahlungsmittel, die versteckt waren, dann aber wieder zum Vorschein kamen;

3. das Wiedererstarken der Staatsgewalt sowie die Herstellung von Ruhe und Ordnung;

4. die Energien, die die Revolution auslöste und die der neuen Wirtschaft zugute kamen. Auch die Aufhebung der feudalen Lasten, die Ansiedlung zahlreicher fluktuierenden Elemente auf dem Lande und die Schaffung eines freien Bauernstandes wirkte günstig auf die Hebung der landwirtschaftlichen Produktion. Frankreich vermehrte die Hilfsquellen des Landes und steigerte die Erträge des Bodens, es wurde durch die Revolution reicher.

Auf dieser Grundlage aber konnte auch die Währung verhältnismässig rasch wieder in Ordnung gebracht werden.

Fragen wir uns zum Schluss nun, was wir aus dieser Schilderung lernen können?

Die Voraussetzungen, die damals Frankreich die Heilung seiner Währung ermöglichten, sind bei uns mit einer Ausnahme andere. Zwar hat auch das deutsche Reich ein starkes landwirtschaftliches Fundament, aber der Prozentsatz der industrie- und handeltreibenden Bevölkerung war schon vor dem Kriege grösser als der agrare. Deutschland hat heute prozentual nicht soviel Selbstversorger wie damals Frankreich. Auch die Aussicht auf glückliche Kriege, durch die sich die Soldaten bereichern und Gold und Silber ins Land bringen könnten, wie das damals bei den Revolutionssoldaten der Fall war, ist für das entwaffnete deutsche Volk nicht vorhanden. Die Handelsbilanz kann infolgedessen in Zukunft nicht auf diese Weise verbessert werden. Im Gegenteil! Die Reparationslasten und die mit ihr verbundenen Zahlungen an das Ausland tendieren dahin, die Sachlage noch zu verschlimmern.

Nur in einem allerdings sehr wichtigen Punkte besteht zwischen den damaligen und den heutigen Verhältnissen eine gewisse Aehnlichkeit. Frankreich verfügte über Edelmetalle, während bei uns in Deutschland grosse Bestände an fremden, auf Gold lautenden Zahlungsmitteln in Privatbesitz vorhanden sind, die sich verbergen und aus Sorge für die Zukunft zurückgehalten werden. An goldenem und silbernem Inventar, Geräten und Schmuck befinden sich ausserdem in den reichen Haushalten noch viele Milliarden. Zwar hat die Inflation in Deutschland Dimensionen angenommen, die die Frankreichs vor etwa 130 Jahren in den Schatten stellen. Andererseits aber stellen die bei uns vorhandenen Vorräte an Gold in der Reichsbank und in privatem Besitz sowie die Bestände an ausländischen Zahlungsmitteln Werte dar, die die französischen Reserven zur Zeit der grossen Revolution als geringfügig erscheinen lassen. Wenn es möglich wäre, diese grossen Summen zu erfassen, dann könnte an dieser Stelle ebenso wie damals in Frankreich der Heilungsprozess einsetzen. Dr. Oskar Stillich-Berlin.

Stichwörterbuch

Zur Freigeldlehre. Wir haben uns wiederholt sowohl im Hauptteil der „D.T.Z.“ wie in dieser Rundschau mit der Freigeldbewegung befasst. Zuletzt geschah das in dem Artikel „Geldtheorien“ in Nr. 4 der „Sozialwirtschaftlichen Rundschau“ vom 2. Juni v. J. Jeder Unvoreingenommene wird zugeben müssen, dass dieser Artikel durchaus sachlich gehalten war. Es entsprach dies durchaus dem wissenschaftlichen Charakter dieser Beilage sowie der Sache, um die es sich handelte. Es lässt sich nicht leugnen, dass die Freiland-Freigeldbewegung nicht unwesentliche Erfolge erzielt hat und dass die von ihr vertretenen Ideen teilweise auch in den Kreisen der Gewerkschaften Anhänger gefunden haben. Bei dieser Sachlage war eine von wissenschaftlichem Geiste getragene Auseinandersetzung durchaus berechtigt. Es scheint aber, dass die Anhänger Silvio Gesells Kritik nicht gut vertragen können. Das geht mit besonderer Deutlichkeit aus einer Flugschrift hervor, die kürzlich im Freiland-Freigeld-Verlag in Erfurt unter dem Titel „‚Führer‘ und Verführte, Nachdenkliches für Marxisten“ erschienen ist. In dieser Flugschrift wird auch der erwähnte Artikel der „Sozialwirtschaftlichen Rundschau“ behandelt. Sachlich ist die Kritik aber nicht ausgefallen. Der Verfasser der Flugschrift beschränkt sich vielmehr darauf, einige Worte aus unserem Artikel herauszureissen, lediglich zu dem Zweck, um darzutun, dass der Schriftleiter der „Sozialwirtschaftlichen Rundschau“ ein Mensch ist, der von den Dingen, über die er schreibt, eigentlich nichts versteht. Noch schlimmer aber ist, dass die Gewerkschaftsführer beschuldigt werden, sich nur deshalb den Lehren Silvio Gesells gegenüber ablehnend zu verhalten, weil sie fürchten, dass dadurch ihre Stellung in der Gewerkschaftsbewegung erschüttert werden könnte. Die Arbeiter und Angestellten werden deshalb aufgefordert, ihnen „die Gefolgschaft zu versagen und ihnen die Waffe der Presse aus den unredlichen Händen zu

[3]) Siehe Singer und Schmidt-Essen: „Inflationen, ihre Entstehung, ihr Verlauf und ihre Heilung an geschichtlichen Beispielen dargelegt“ im „Bankarchiv“ vom 25. Oktober 1920.

[4]) „Bankarchiv“ S. 4.

nehmen". Man wird nicht behaupten können, dass eine derartige Kampfesweise geeignet ist, zur Klärung strittiger Meinungen auch nur das geringste beizutragen. Dessenungeachtet bemühen sich Silvio Gesell und seine Anhänger um die Unterstützung der Gewerkschaften. Silvio Gesell hat zu diesem Zwecke sogar eine besondere „Denkschrift für die deutschen Gewerkschaften zum Gebrauch bei ihren Aktionen in der Frage der Währung, der Valuta und der Reparationen" verfasst. Ausserdem haben die Freiwirtschaftler mehrfach Versuche gemacht, mit den Vertretern der Gewerkschaften Aussprachen über die in der Denkschrift ihres Meisters niedergelegten Gedanken herbeizuführen. Es steht in der Denkschrift Gesells mancherlei, was auch vom gewerkschaftlichen Standpunkt aus gebilligt werden kann, da es von ihnen selbst in eigenen programmatischen Aufstellungen niedergelegt worden ist. Sieht man jedoch näher zu, so laufen die Vorschläge Silvio Gesells in ihrer Gänze auf Forderungen hinaus, die entweder gar nicht in das Arbeitsgebiet der Gewerkschaften fallen oder die, soweit das zutrifft, mit ihren Grundbestrebungen nicht in Einklang gebracht werden können. Die freien und, soweit wir feststellen konnten, auch die christlichen Gewerkschaften haben sich denn auch von den Aussprachen, die die Freigeldleute für die Gewerkschaften veranstaltet haben, ferngehalten, zum mindesten waren sie bei diesen Besprechungen nicht offiziell vertreten. Eine Zeitlang schien es so, als ob der Gewerkschaftsbund der Angestellten dem Liebeswerben der Freiwirtschaftler ein williges Ohr geliehen hätte, ja es ist bekannt, dass einer der Führer des Gewerkschaftsbundes, Herr Beckmann, zu den eifrigsten Verfechtern der Silvio Gesellschen Lehren gehört. Es hat sich nun aber herausgestellt, dass der Gewerkschaftsbund der Angestellten selbst von einer unmittelbaren Verbindung mit dem Freiwirtschaftsbunde nichts wissen will. Wir haben Kenntnis von einem Briefe, den der G. d. A. bereits unter dem 2. Januar 1923 an den Freiwirtschaftsbund gerichtet hat, in dem er nicht nur die Einladung zur Teilnahme an einer für den 5. Januar 1923 angesetzten Besprechung ablehnt, sondern auch gleichzeitig seinen Herrn Beckmann gründlich desavouiert. Bereits in Nr. 2 der Zeitschrift des G. d. A. vom 16. Januar 1923 waren die Vorschläge Silvio Gesells zur Reparationsfrage entschieden zurückgewiesen worden. In der Nr. 8 vom 16. April 1923 wird noch mitgeteilt, dass die Körperschaften des G. d. A. zur Untersuchung der Freiland-Freigeldtheorie einen besonderen Ausschuss eingesetzt hätten, der bereits am 10. März 1922 mit seinen Arbeiten begann. Der Bundestag des G. d. A. in Weimar verpflichtete die Funktionäre des Gewerkschaftsbundes, sich jeder Stellungnahme zur Freiland-Freigeldtheorie zu enthalten. Neuerdings haben Bundesvorstand und Aufsichtsrat des G. d. A. in einer gemeinsamen Sitzung am 25. März 1923 den Bericht des erwähnten Arbeitsausschusses entgegengenommen und daraufhin einen Beschluss gefasst, in dem die Gesellschen Theorien für wissenschaftlich unbegründet und praktisch undurchführbar erklärt und die schon auf dem Weimarer Bundestag gefasste Entschliessung erneuert wird. Aus alledem geht jedenfalls unzweideutig hervor, dass die Bewegung für Freiland und Freigeld in der deutschen Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenbewegung keinen Boden findet. Da aber damit gerechnet werden muss, dass der Freiwirtschaftsbund, der sich einen vorzüglichen Apparat zur Beeinflussung der Presse geschaffen hat, seine Propaganda unter den Mitgliedern der Gewerkschaften trotz der bisherigen Misserfolge nicht einstellen wird, so ist es notwendig, dass sich die Kollegen über Wesen und Wert der Gesellschen Theorien gründlich unterrichten, um für etwaige Auseinandersetzungen gewappnet zu sein. Es genügt dazu aber, wie die Dinge nunmehr stehen, nicht die Kenntnisnahme einiger Artikel, die naturgemäss nur das Allerwesentlichste herausgreifen müssen, sondern die Lektüre von Schriften, die sich mit den Theorien über Freiland und Freigeld auf breiter Grundlage auseinandersetzen. Eine solche Schrift liegt in der Arbeit von Dr. Walter Wegelin über „Tauschsozialismus und Freigeld" (München 1921, J. Schweitzer Verlag — Arthur Sellier — IV und 122 Seiten, Preis Grundzahl 3,50 M. mal Schlüsselzahl des Börsenvereins) vor. Der schweizerische Verfasser nennt sein Buch eine „dogmengeschichtlich-kritische Untersuchung zur Freigeldlehre". Das ist sie in der Tat; denn sie untersucht einmal die Stellung, die der Idee des Freigeldes in der Entwicklung des tauschsozialistischen Gedankens einzuräumen ist und unterzieht die hauptsächlichsten Begriffe der Silvio Gesellschen Theorie, wie Geld, Kapital, Wert, Preis, Zins und Wirtschaftskrise, einer sehr sorgfältigen Kritik. Das Buch kann also allen Kollegen, die sich über die Freiland-Freigeldbewegung eingehender unterrichten wollen, nur auf das dringendste zum Studium empfohlen werden. — Eine äusserst willkommene Ergänzung zu der Schrift von Wegelin bildet die „Kritische Würdigung der Freigeldtheorie", die Dr. Oskar Stillich soeben im Industriebeamten-Verlage veröffentlicht hat (80 Seiten, Preis Grundzahl 1,20 M. mal Schlüsselzahl des Börsenvereins). Ihr Schwerpunkt liegt in der Durchleuchtung der Begriffe, mit denen die Gesellsche Theorie arbeitet, und in der Untersuchung darüber, ob und inwieweit die sich aus der Theorie ergebenden praktischen Folgerungen durchführbar sind. Dr. Oskar Stillich erkennt durchaus an, dass sich Silvio Gesell mancherlei Verdienste als Theoretiker erworben habe. Wenn er trotzdem zu einer Ablehnung des Silvio Gesellschen Lehrgebäudes und der hauptsächlichsten daraus gezogenen wirtschaftspolitischen Folgerungen gelangt, so will das jedenfalls schon etwas besagen. Wir haben allerdings nicht die Hoffnung, dass sich die Anhänger Silvio Gesells werden überzeugen lassen, ja wir glauben sogar, dass sie ihn erneut entschieden ablehnen werden, ebenso, wie das auch anderen ernsthaften Kritikern der Freigeldtheorie, wie z. B. dem Bankrat Dr. Kleine-Natorp und dem Dr. Wegelin, bereits begegnet ist. Wie aus einer Bemerkung im Septemberheft der „Freiwirtschaft" von 1922 hervorgeht, wollen sie Dr. Oskar Stillich als Autorität auf dem Gebiete des Geld- und Bankwesens nicht gelten lassen, obwohl er auf diesem Gebiete schon jahrzehntelang arbeitet und sich durch wissenschaftliche Veröffentlichungen über diese Gebiete vorteilhaft bekannt gemacht hat. Die Leser unserer „Sozialwirtschaftlichen Rundschau" kennen ja Dr. Stillich bereits aus verschiedenen Artikeln, die er darin veröffentlicht hat, und werden sich also wohl selbst schon ein Urteil darüber gebildet haben, ob er als Sachverständiger auf dem Gebiete der Geldtheorie angesprochen werden darf. Wir befürchten deshalb nicht, dass sie sich durch das schon jetzt feststehende Verdammungsurteil der Freiwirtschaftler von der Lektüre der neuen Stillichschen Schrift werden abhalten lassen.

Der Sachwert wird im neuen Ergänzungsband zu Herders Konversations-Lexikon zum Gegenstand eines prägnanten Artikels gemacht, der einen sichtenden Einblick in die bedrohlichen wirtschaftlichen Zustände unserer werteumwälzenden Zeit gewährt. Der Sachwert, heisst es da, ist ein Wert, der im Gegenstand selbst liegt im Gegensatz zum Wert nur dem Namen nach. Der Begriff Sachwert hat infolge der Entwertung des deutschen Geldes Bedeutung erlangt. Sachwerte sind Grundstücke, Häuser, Maschinen, Waren, Wertpapiere, die ein Miteigentumsrecht haben (Aktien). Diese Sachwerte stehen im Gegensatz zu den reinen Geldwerten (Papierwerten). Solche sind das Bargeld (Papiergeld) und Forderungen, die in Papiergeld erfüllt werden, also z. B. Staats- und Gemeindeanleihen, Industrieobligationen, Hypotheken, Darlehen usw. Bargeld und Geldforderungen standen den Sachwerten gleich, solange Goldwährung bestand und jeder Nennwert (Geld) in dem konstantesten aller Sachwerte (Gold) eingelöst werden konnte; mit der Einführung der Papierwährung wurden diese Geldwerte Papierwerte, und ihr Wert sank im gleichen Verhältnis, wie die deutsche Währung entwertet wurde. Die Besitzer von Bargeld und von Geldforderungen, die Geldkapitalisten, aber auch die Sparer und die Kleinrentner erlitten damit schwere Verluste im Gegensatz zu den Besitzern von Sachwerten, die ihren Wert in Goldmark behielten (deshalb auch Goldwerte genannt) oder wenigstens nicht eine solch gewaltige Entwertung erlitten wie die Papierwerte. Die Anlegung von Geldwerten in Sachwerten wird deshalb nach Möglichkeit erstrebt. Das ungestüme Rennen auf die Sachwerte führt jedoch zu ungesunden Zuständen, so z. B. im Warenhandel, wenn zahlungsstarke Geldwertbesitzer Waren um jeden Preis und ohne Bedarf in jeder Menge aufkaufen und Preiswucher und Warennot für die an Sachwerten und Geldwerten gleich unbegüterten Volksschichten entstehen, oder auf der Börse, wenn die Jagd nach Aktien in eine fieberhafte Spekulation ausartet. — Weil die Sachwerte im allgemeinen ziffernmässig nicht so leicht und so genau erfasst werden können wie die Geldwerte, weil ferner die steuerliche Einschätzung gern hinter dem neuen, in Papiergeld zum Ausdruck kommenden Ertragswert zurückbleibt, sind die Sachwerte gegenüber den Geldwerten und den Einkommen der Festbesoldeten in einem steuerlichen Vorteil. — Eine dem Ertragswert angemessene steuerliche Erfassung und eine nach der Leistungsfähigkeit gleiche steuerliche Behandlung für die Besitzer von Papierwerten sowohl wie für die von Sachwerten ist ein Gebot für jeden Staat, in dem Gerechtigkeit kein Schlagwort sein soll. Umstritten ist die Frage, ob eine Enteignung des ohne eigenes Verdienst gestiegenen Ertragswerts bestimmter Sachwerte, z. B. von Landgütern, Wohnhäusern, Fabriken usw., durch Eintrag einer staatlichen Hypothek volkswirtschaftlich vorteilhaft wäre. Vor allem ist die Frage nicht geklärt, ob die Hypothek bei einem Ansteigen des Geldwerts und damit einem Rückgang des im Geldwert ausgedrückten Sachwertes die alte Höhe behalten soll. Auch an der Frage persönlich nicht interessierte Kreise fürchten von einem solchen Vorgehen schwere wirtschaftliche Hemmungen

und soziale Erschütterungen (Wegsteuerung der Produktionsmittel, Arbeitslosigkeit, Aufsaugung des selbständigen Mittelstandes, Ueberfremdung usw.). Viel wichtiger sind Vorkehrungen zu einer Hintanhaltung der weiteren Geldentwertung (Stabilisierung der Währung).

Der Bevölkerungszuwachs in der Periode 1910 bis 1920. Das Institut für Weltwirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel stellte eine Statistik über die Fläche und Bevölkerung der einzelnen Länder der Erde zusammen, der wir folgende interessante Daten entnehmen:

Unter den grossen imperialistischen Staaten hat die Bevölkerung der Vereinigten Staaten am bedeutendsten (um 15 Prozent) zugenommen. Ihre Zahl betrug 1910 = 91, 1920 = 105 Millionen auf einer Fläche von 7,8 Millionen Quadratkilometern. Der Union folgt Japan, dessen Bevölkerung um 8,8 Prozent zunahm auf einer Fläche von 382400 Quadratkilometern (51,4:1910, 55,9:1920). Japan erweiterte seine Fläche durch die Besetzung Formosas und Koreas um 66 Prozent. Frankreichs Bevölkerungszuwachs steht an dritter Stelle, er beträgt 8,8 Prozent, auf dem alten Gebiet ohne Elsass-Lothringen (1910 = 34,67 Millionen, 1920 = 37,5 Millionen). Die italienische Bevölkerungszahl 1920 ist um 7,5 Prozent höher als 1910 (37,2 gegenüber 34,6 Millionen auf dem alten Gebiet von 286600 Quadratkilometern). Grossbritanniens Bevölkerungszuwachs betrug nur 4,4 Prozent (ohne die Kolonien). Ihre Zahl betrug 1910 = 45,37, 1920 = 47,4 Millionen auf einer Fläche von 314500 Quadratkilometern. Der geringste war der Bevölkerungszuwachs Deutschlands, der auf dem jetzigen Gebiet 2,4 Prozent betrug (59,86 Millionen 1919 gegen 58,45 Millionen 1910). Diese Ziffern geben allerdings nur rohe Vergleichsgrundlagen ab, da in der Aufstellung die natürliche Vermehrung von der Zuwanderung nicht getrennt ist. Es ist z. B. anzunehmen, dass in Japan, ja sogar in den Vereinigten Staaten (obwohl dort die Einwanderung bis 1917 eine sehr wichtige Quelle des Bevölkerungszuwachses war) die natürliche Vermehrung einen grösseren Anteil an dem Wachstum der Bevölkerung hat, wie in Frankreich und Italien, wo die Vermehrung eher auf Rückwanderung oder Einwanderung zurückzuführen ist.

Wie schon im ersten Jahrzehnt des zwanzigsten Jahrhunderts, zeigt die Bevölkerung der tropischen Länder, in denen die Bevölkerungsdichtigkeit noch gering ist, auch im zweiten eine starke Zunahme. Besonders stark nahm die Bevölkerung Südamerikas zu (um 24,5 Prozent, in erster Reihe Brasilien um 25 Prozent). Auch die englischen Kronkolonien bevölkern sich in rasch zunehmendem Masse (Kanada, Australien um 22 Prozent, Südafrikanische Union 17 Prozent, Aegypten 8,5 Prozent). Die zwei dichtbevölkertsten Riesenreiche der Erde, Britisch-Indien und China, zeigten dagegen einen ganz unbedeutenden Bevölkerungszuwachs (1,3 bzw. 0,6 Prozent).

Referentenführer

Zur Lehre von der Produktion. In seinem „Modernen Kapitalismus" (2. Bd., 2. Halbbd. der 3. Auflage, S. 919/920, München und Leipzig 1919, Verlag von Duncker und Humblot) macht Werner Sombart in dem Abschnitt, der sich mit den Lehren der Merkantilisten beschäftigt, die Bemerkung, wir würden den verschiedenen Richtungen des nationalökonomischen Denkens erst dann gerecht, wenn wir uns daran gewöhnten, zwei Nationalökonomien zu unterscheiden: eine statisch-mechanische Tauschlehre und eine dynamisch-organische Produktionslehre, deren eine das Wirtschaftsleben als einen Zustand, deren andere es als einen Prozess betrachte. Zur ersten Richtung zählt er die Physiokraten mit Quesnay an der Spitze, Smith, Ricardo und ihre Nachfolger, zu denen auch die meisten Sozialisten, wie Marx, die Anhänger der älteren historischen Schule und alle Grenznutzentheoretiker gehörten, in die zweite Richtung reiht er die Merkantilisten, List, Carey und Dühring ein. Die letzteren legten auf die Wissenschaft vom „Ursprung des Reichtums der Nationen" oder, wie es List genannt habe, auf die Lehre von den produktiven Kräften den Hauptton. Es kann auf sich beruhen bleiben, ob diese Unterscheidung ganz das Richtige trifft, immerhin zeigt sie aber, welche Bedeutung den Problemen der Produktion im System der Volkswirtschaftslehre zukommt. Es ist deshalb zu begrüssen, dass Dr. Oskar Stillich in seiner „Einführung in die Nationalökonomie" der „Theorie der Produktion" einen besonderen, von dem volkshochschulpädagogischen Anhange über nationalökonomische Arbeitsgemeinschaften abgesehen, 254 Seiten umfassenden Band gewidmet hat (Würzburg 1922, Kabitzsch und Mönnich, Universitäts-Verlagsbuchhandlung). Das Buch zerfällt in die Abschnitte: Die Bedeutung der Produktion; Das Problem der Produktivität; Die Produktionsfaktoren (Natur, Arbeit, Kapital); Die Unternehmung. Besonders hervorzuheben ist daraus der dritte Abschnitt und aus ihm wieder das Kapitel über die Natur, das manchen neuen Gesichtspunkt enthält. Mit der Darstellung und Kritik der Lehre Friedrich Lists von den produktiven Kräften vermögen wir uns allerdings ebensowenig zu befreunden wie mit den Darlegungen über die materialistische Geschichtsauffassung. Die letztere wird in viel weiterem Sinne ausgelegt, als sie selbst Friedrich Engels in den letzten Jahren seines Lebens verstanden haben wollte. Doch können diese Ausstellungen den Lehrwert des Stillichschen Werkes nicht beeinträchtigen. Es sei deshalb allen, die sich ernstlich mit volkswirtschaftlichen Studien befassen wollen, dringend empfohlen.

Dr. Stillich macht in seinem Buche u. a. auf die grosse Bedeutung der Wasserwirtschaft aufmerksam. Welcher Wert dieser zukommt, darüber kann man sich für den Harz in einem Artikel „Neue Harzer Wasserwirtschaft" unterrichten, der im 6. (Juni-) Heft Jahrg. 1922 der „Zeitschrift für Sauerstoff- und Stickstoffindustrie" abgedruckt war (Leipzig, Verlag von Degener & Co.). Ausführlicheres über den gleichen Gegenstand enthalten die „Vorschläge zur Neugestaltung der Wasserwirtschaft im Harz", die auf Anregung und unter Mitwirkung von Reg.-Rat Dr. Hermann Fricke von Dr. Wilhelm Büsselberg und Reg.-Baumeister Wilhelm Spannuth bearbeitet worden sind. (Halle a. d. S., 1914, Verlag von Wilh. Knapp.) — Mit den Aufgaben des Technikers in der Landwirtschaft befasst sich der eben genannte Dr. W. Büsselberg in seiner Schrift „Technik und Landwirtschaft" (Berlin 1920, Verlagsbuchhandlung Paul Parey). Zweifellos ist die Bedeutung der Technik für die Landwirtschaft infolge der Wirkungen des Weltkrieges grösser geworden und deshalb auch das lebhaftere Interesse, das die Kreise von Technik und Industrie an der Gestaltung der Landwirtschaft nehmen, berechtigt. Die Kollegen, die sich den hier vorliegenden Problemen widmen wollen, werden aus der Schrift von Büsselberg vielfache Anregung entnehmen können.

Fernhochschulkurse für Volkswirtschaftslehre und Staatskunde. Wer sich in die Volkswirtschaftslehre und in die Rechtswissenschaft einführen will, der hat mancherlei Wege vor sich. Lebt er an einem Orte, der mit Volkshochschulen und anderen Bildungsanstalten ausgestattet ist, dann liegt es nahe, diese Einrichtungen zu dem gedachten Zweck zu benutzen. Wer sich dieses Vorzuges nicht erfreut, für den entsteht die Frage, wie er sich das für öffentliche Wirksamkeit notwendige Wissen am zweckmässigsten erwerben kann. Bei alledem ist natürlich nur an Personen gedacht, die beruflich tätig sind und die deshalb nur einen beschränkten Teil ihrer Zeit zu ihrer Fortbildung verwenden können. In Amerika hat man für solche Personen bereits seit langem Fernhochschulkurse eingerichtet. Das gleiche Ziel verfolgt ein Unternehmen, das unter dem Titel „Athenäum", Fernhochschule für Volkswirtschaftslehre, Staatskunde und Politik zu Füssen am Lech seinen Sitz hat. Wir gestehen, dass wir nach Einsicht in die Programmschrift dieser Fortbildungsanstalt ihre Bestrebungen zunächst noch mit einigem Misstrauen betrachtet haben, wenngleich wir von vornherein davon überzeugt waren, dass sich ein ordentliches Wissen auf den Gebieten der Volkswirtschaftslehre und Staatskunde sehr wohl auch durch Fernunterricht erwerben lasse. Nachdem wir aber einen Teil der Vorlesung über allgemeine Volkswirtschaftslehre und grössere Teile der Vorlesung über Bürgerkunde (allgemeine Staatslehre und Grundlagen des deutschen Staatsrechtes) durchgesehen haben, stehen wir nicht an, zu erklären, dass bei genügendem Fleiss und bei gehöriger Ausdauer sich das Ziel, das in der Programmschrift des „Athenäums" vorgezeichnet ist, durchaus erreichen lässt. Auf den Inhalt der beiden bezeichneten Vorlesungen brauchen wir unter diesen Umständen nicht näher einzugehen, nur soviel sei bemerkt, dass es sich dabei nicht bloss um die Darbietung des Stoffes handelt, der in Hochschulvorlesungen über Volkswirtschaftslehre und Staatsrecht geboten wird, sondern dass auch Vorsorge getroffen wird, um die Teilnehmer an den Kursen mit den Dozenten in ständiger Fühlung zu halten. Damit ist Gewähr dafür geboten, dass die Schüler zu einer richtigen Verarbeitung des Inhalts der Vorlesungen angeleitet und so zu einer selbständigen Urteilsbildung befähigt werden. Für diejenigen, die noch weiter in Einzelheiten eindringen wollen, sind in der uns vorliegenden Vorlesung über allgemeine Volkswirtschaftslehre ausreichende Literaturangaben enthalten, ausserdem ist am Schluss eine allgemeine Anleitung zur Benutzung volkswirtschaftlicher Literatur von dem Verfasser der Vorlesung, Dr. Georg Gerlach, angefügt. — Das Nähere über Unterrichtsgebühren usw. ist am zweckmässigsten unmittelbar bei der Kanzlei des „Athenäums" in Füssen am Lech (Bayern) zu erfragen.

Verantwortl.: Karl Sohlich, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 52. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Sozialwirtschaftliche Rundschau

Beilage zur Deutschen Techniker-Zeitung

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 52, Werftstrasse 7

Nummer 4 / 3. Jahrg. | Erscheint mit Nr. 18 der D. T. Z. | Berlin, 21. Juni 1923

Praktische Werkpolitik

Aus der Praxis hat sich ein neuer Zweig der Privatwirtschaftslehre, die Werkspolitik, herausgebildet. Dieser Zweig hat in der Schrift von Josef Winschuh, „Praktische Werkspolitik, Darstellung einer planmässigen Arbeitspolitik im modernen Fabrikbetriebe“ (Berlin C 2 1923, Spaeth & Linde, 204 S., 8⁰ und Literaturverzeichnis) die erste planmässige Zusammenfassung gefunden. Gerade weil der Verfasser die Dinge vom Standpunkt der Unternehmer aus betrachtet, ist es für die Arbeitnehmer wichtig, den Inhalt der Schrift kennen zu lernen, der deshalb in Nachstehendem in seinem Hauptteil wiedergegeben werden soll, da ja nicht jeder Angestellte in der Lage ist, das Buch zu studieren.

W. verzichtet darauf, eine Begriffsbestimmung der Werkpolitik zu geben. Er begreift sie fachlich-räumlich, wie es eine Reichs-, Staats- und Kommunalpolitik geben könne, so gebe es auf kleinerem Bereich eine Werkpolitik. Sie sei nur als persönliche Eigenart dieses oder jenes bekannten Werkes hervorgetreten. Ihr Begriff sei aber noch ziemlich neu und bedürfe der fachmännischen Durchbildung. Immer habe es aber Werke, insbesondere altrenommierte Firmen gegeben, die ihren Beziehungen zur Belegschaft ein ganz bestimmtes, nur ihnen eigenes Gepräge aufzudrücken verstanden und bewusst eine Art Werkpolitik trieben. So die Firma Krupp (disziplinierendes System und Gedanke der Werkgemeinschaft), die A. E. G. (Heranzüchtung der Facharbeiterschaft, Bildung eines Korpsgeistes in der Beamtenschaft), die konstitutionelle Fabrik Freeses (demokratisch-parlamentarischer Einschlag), die Jenaer Zeisswerke (Interessierung durch Gewinnbeteiligung, soziale Einrichtungen Ernst Abbes), die Hanomag (Standespflege, Interessierung für Werksentwicklung, rationelle Lehrlingsausbildung), u. a. Diese Art Werkpolitik sei aber „nicht überall und in allen Teilen wertbildend, z. B. in sozialem Sinn annähernd und entspannend“ gewesen. Dazu sei sie an den meisten Stellen zu sehr auf egoistische Ziele eingestellt gewesen und habe über die Tendenz des rücksichtslosen Gewinnstrebens nur einen sozial anmutenden Schleier zu verbreiten gesucht. Daneben gebe es eine Reihe von Firmen, die einsähen, dass es nicht genügt und auf die Dauer auch nicht wirtschaftsfördernd ist, in einem Werk von Eigencharakter, das auf Tradition, Ansehen und Fortschritt hält, alles lediglich unter die mechanischen Begriffsbalanzen: Arbeitsleistung und Arbeitslohn — Arbeitskraft und Arbeitsausnutzung — Arbeitsteilung und Konzentration des Arbeitseffekts — Vorgesetzte und Untergebene — zu bringen, sondern dass neben die kaufmännisch-messbare Kalkulation der Arbeitskraft auch die feinere und immer wichtige Wertung des lebendigen Arbeitsmenschen zu treten habe.

Nach dem Inhalt des Werkes von Winschuh möchte ich den Begriff der praktischen Werkpolitik als die Kunstlehre bestimmen, die die Erfahrungen über die Beziehungen zwischen Unternehmertum und Arbeitnehmerschaft nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten ordnet und daraus Richtlinien für ein vernünftiges Verhalten in ihrer Regelung ableitet.

Das Objekt oder der Gegenstand der praktischen Werkpolitik ist die Arbeitnehmerschaft oder, wie W. sagt, die Belegschaft eines Werkes. Damit soll über diese kein herabwürdigendes Urteil abgegeben werden. Es ist gerade so, wie selbst in einer demokratischen Republik für den Staatsmann die Bürgerschaft das Objekt der Politik, d. h. der Kunst des Möglichen ist.

Ihre Beweggründe schwanken zwischen dem sozialen und egoistischem Pol und verquicken meist beide Gesichtspunkte in der Weise, dass gewöhnlich ein unmittelbarer sei es wirtschaftlicher, sei es kultureller Gewinn für den Werksangehörigen herausspringt, der aber als Rückwirkung einen mittelbaren, weil psychologischen Gewinn für die Verwaltung des Werkes im Gefolge hat. Dieser Gewinn äussert sich vor allem in grösserer Arbeitsfreudigkeit, Hebung des Korpsgeistes, gesteigerter Anhänglichkeit an die Arbeitsstätte, Beseitigung oder Abschwächung von Reibungen, Befriedigung unruhiger Ansprüche usw. Die praktische Werkpolitik geht von praktischen Geschäftsleuten aus und ist deshalb im gegebenen Falle auf gewisse erreichbare und nicht zu entfernte Ziele eingestellt.

Die zu sehr theoretisch eingestellte staatliche und daher verbureaukratete Sozialpolitik könnte von der praktischen Werkpolitik, die mit den gleichen Mitteln arbeitet, viel lernen. Kurz charakterisiert W. das Wesen der praktischen Werkpolitik wie folgt: „Man berücksichtigt den Menschen, meint aber letzten Endes die Arbeitskraft“, und: „ungestörte produktive Arbeit ist die beste Sozialpolitik“. Die Berücksichtigung des Arbeitsmenschen über seine blosse Arbeitskraft hinaus geschieht nicht aus sozialen, selbstlosen, sondern aus betriebswirtschaftlichen Beweggründen. Anderes könne man von Einzelpersonen und Gesellschaften, deren Aufgabe die Güterbeschaffung sei, nicht erwarten. Der Wirtschaft komme im modernen Industriestaat die erste und der Sozialpolitik die ihr untergeordnete zweite Stelle zu. „Es ist ein Unding, kostspielige Wohlfahrtseinrichtungen oder eine durch Einbusse an Arbeitszeit, Arbeitsintensität und Härte der Anforderungen erkaufte vornehme Behandlungstradition oder auch den Grundsatz freiwilliger Höherbewertung von Leistungen in ein Werk einführen zu wollen, dessen wirtschaftliche Grundlage erst noch der Sanierung und dessen Zukunft der Schaffung einer soliden kommerziellen Tradition bedarf.“

Es kommt aber insbesondere für Grossbetriebe der Zeitpunkt, wo über den Eigennutz hinausgehende Wohlfahrtspolitik zur unausweichbaren Aufgabe des Betriebs wird. Auch die Rätebewegung und der Syndikalismus haben dem Einzelbetrieb eine gesteigerte Bedeutung gegeben und auf der Unternehmerseite eine Abwehrbewegung hervorgerufen. Diese zeigt sich auch in dem stark vermehrten Durst der Arbeitnehmer nach volkswirtschaftlichen und bertriebswirtschaftlichen Kenntnissen, bei dem die Gefahr des Halbwissens sehr gross ist.

Für die praktische Werkpolitik im Einzelfall sind entscheidend Art und Umfang des Betriebs, seine Lage und die allgemeine Verfassung der Arbeitnehmerschaft. Durch Art und Umfang des Betriebs werden die Lohnpolitik, das Verhältnis von Werkleitung und Arbeiterschaft, von Arbeiterschaft und Beamtenschaft, die soziale und arbeitspolitische Organisation im Betrieb und die Betriebsrätepolitik richtunggebend beeinflusst. Art und Umfang des Betriebs wirken auf die Organisation der Arbeiterverbände ein, ob sich das Werk Berufs- oder Industrieverbänden gegenübergestellt sieht, hängt davon ab. Die Eigenart des Betriebs bestimmt ferner das Verhältnis der Zahl der Beamten zu der der Arbeiter und verlangt im modernen Riesenbetrieb eine arbeitspolitische Spezialorganisation. Auch die Betriebsräte sind im Grossbetrieb von ganz anderer Bedeutung als im Klein- und Mittelbetrieb.

Unter der Lage des Betriebs versteht W. seine soziologische Lage, die ihrerseits bestimmt wird durch den wirtschaftlichen Charakter des Bezirks, in dem der Betrieb liegt, die unmittelbare Lage des Betriebs zu den menschlichen Siedelungen und deren sozialen Ausstrahlungen und den Charakter der Bevölkerung, in deren Stammesgebiet der Betrieb liegt und aus der heraus sich die Belegschaft rekrutiert. „Alle drei Faktoren“, sagt W. wörtlich, „bedingen sich gewöhnlich gegenseitig oder wirken gleichzeitig und sind schwer auseinander zu flechten. Es ist von grosser, sowohl wirtschaftlicher als auch sozialer Bedeutung für den Betrieb, ob er in einem geschlossenen grösseren oder kleineren Wirtschaftsgebiet liegt oder nicht. In ersterem Falle werden seine sozialen Bedingungen zentraler geregelt sein; sie werden zusammenfliessen mit den allgemeinen des ganzen Wirtschaftsgebiets, in dem das einzelne Werk als ein, wenn auch oft bedeutendes, Wirtschaftsteilchen erscheint. Die arbeitspolitische Bedeutung der Belegschaft als einer Interessengemeinschaft tritt zurück hinter der Bedeutung der geschlossenen bezirklichen Arbeiterbewegung oder der weltanschaulichen Richtung, die in dem betreffenden Betrieb den Ausschlag gibt. Die sozialen Bindungen der Betriebe und Belegschaften sind zahlreicher und gleichförmiger, unabhängiger vom Einzelbetrieb und von diesem oder seiner Belegschaft aus schwerer zu bewegen und zu ändern.“

Ein vereinzelter Grossbetrieb auf dem flachen Lande dagegen mit einer Arbeiterschaft, die einen kleinen Grundbesitz hat, kann eine viel selbständigere Werkpolitik betreiben und steht unter ganz anderen Bedingungen.

Wichtig ist die Lage des Betriebs zu den menschlichen Siedlungen, die Arbeitervorstadt, die reine Industriestadt, die täglichen Arbeiterwanderungen vom Wohn- zum Arbeitsort und dergleichen mehr. W. macht für den Radikalismus der Arbeiterschaft des Industriegebiets die elenden Wohnungsverhältnisse verantwortlich und hebt Hamborn und Oberhausen als Parias unter den Industriestädten hervor „mit ihrem lastenden Mangel an Heiterkeit, frischen Farben und grün eingefassten Platzweiten."

Für die allgemeine Verfassung der Arbeitnehmerschaft ist bedeutsam die Stammeseigenart der ansässigen Bevölkerung. Ihre Arbeitsintelligenz, die Stärke oder Schwäche ihres Autoritätsgefühls, ihre Aufnahmefähigkeit für politische und gewerkschaftliche Gedanken wird durch sie bestimmt. Nach W. hat die Arbeiterschaft des westlichen Industriegebiets im Gegensatz zur ostelbischen (oberschlesischen) eine elastische und selbständige Arbeitsintelligenz, ein stärker ausgeprägtes Gefühl für Betriebsdemokratie und ein weit grösseres Misstrauen und Unabhängigkeitsgefühl gegen jede Art Zwang, vor allem gegen die mechanische Autorität der Form, des Standes und der Einrichtung (im Gegensatz zur lebendigen Autorität der Persönlichkeit); eine weit grössere Aufnahmefähigkeit für gewerkschaftliche und politische Ideen, eine bessere Eignung sowohl für die passive als auch die aktive politische und gewerkschaftliche Organisation.

Bei der süddeutschen Arbeiterschaft ist dagegen das Klassenbewusstsein schwächer betont und der Abstand zwischen den Ständen geringer als Folge der dort vorherrschenden altdemokratischen Gesinnung, diese im wesenhaften, nicht parteipolitischen Sinne verstanden. Die Industrialisierung verwischt aber die Unterschiede der Stammeseigenart und löscht sie allmählich durch Mechanisierung und Uniformierung der in ungeheuren Riesenwerkstätten vereinigten Arbeitermassen aus.

Das unmittelbare Aufeinanderstossen von Industriearbeiterschaft und Bauerntum schärft durchweg das Klassen- und Standesbewusstsein auf beiden Seiten und schafft eine Zerklüftung der Gesinnungen in folgenden Fällen: Wenn der Industriearbeiter wesentlich Proletarier, d. h. nicht Besitzer eines Kottens mit etwas Land und Vieh, sondern Mietling und Kolonieanwohner ist, wenn in der umwohnenden Bauernschaft — was gewöhnlich der Fall ist — ein ziemlich starkes Zusammenhaltsgefühl lebt, das sich nach aussen hin, vor allem in der Richtung auf den umwohnenden oder eingekapselten (Klassen-Enklaven!) Industriearbeiter hin, als konservativer und exklusiver Kastengeist auswirkt, wenigstens drüben derart empfunden wird.

Auf Seite der Arbeiterschaft ist das der Nährboden für den Radikalismus (Syndikalismus, Unionismus, Anfeindung der Bonzenwirtschaft), wofür W. im Westen das bergische Land, das Gebiet der niederrheinischen Zechen und die Gegend von Hervest—Dorsten als Beispiele nennt.

Die Polen zeigen auch im Westen (Recklinghausen, Wanne, Gladbeck, Buer, Gelsenkirchen) geringere Arbeitsintelligenz, grösseres Autoritätsgefühl (allerdings nicht freiwilliges), grössere Bedürfnislosigkeit und grösseren Trieb zu nationaler Betätigung im Vereinswesen. Sie haben sich aber durch das Schulwesen und Heiraten teils der einheimischen Bevölkerung bereits assimiliert, teils sind sie im Begriff es zu tun.

Weiter sind von Einfluss auf die Belegschaften der geringere oder grössere Grad der Tätigkeit der Berufsvereine der Arbeiter und ihre Lage in der Nähe politischer Brennpunkte, z. B. Berlin.

Auf die besondere oder spezielle Werkpolitik, die mehr als drei Viertel des lesenswerten Buches ausmacht, können wir hier nicht im einzelnen eingehen. Sie befasst sich mit der Betriebsorganisation: der Einschaltung eines besonderen Spezialisten der Werkpolitik, der gewöhnlich Sozialsekretär oder Sozialdirektor heisst und für die Werkleitung als Auffangeinrichtung gegenüber den Beschwerden der Arbeiter wirkt, die Arbeiterschaft dauernd zu beobachten, einen wirtschaftsfriedlichen Zustand der Arbeiterschaft aufrecht zu erhalten und den Verkehr mit den Arbeitgeberverbänden zu besorgen und auf eine das Wohl des Werkes fördernde Politik dieser Verbände hinzuwirken hat. Das Amt erfordert viel Takt, wirtschaftliche und rechtliche Kenntnisse und Erfahrungen und eine suggestive persönliche Kraft neben zuverlässiger unternehmerfreundlicher Gesinnung. Weiter sind hier zu behandeln die Lohnpolitik und Lohnstatistik, die Politik der Arbeitgeberverbände und insbesondere ihr Verhältnis zur Gegenpartei der Gewerkschaften, sowie endlich die Betriebsrätepolitik.

Erfreulicherweise hat sich W., der seine Beobachtungen im rheinisch-westfälischen Industriegebiet gemacht hat, zu der Erkenntnis durchgerungen, dass die Wiederbelebung des Standpunktes der Herrschaft im eigenen Hause unmöglich und die Anerkennung der Vereinigungsfreiheit der Arbeiter in unserer Zeit unumgänglich notwendig ist. Dagegen macht er dieses Zugeständnis den Angestellten nicht. Besonders schlimm ist dabei, dass dies auf irrtümlicher Einschätzung der sozialen Kräfte beruht. Er meint, der Gewerkschaftsgedanke habe vor den Ingenieuren Halt gemacht und übersieht, obwohl er das Organisationswesen sowohl der Arbeiter, als der Angestellten genau kennt, die Tatsache, dass sich die technischen Angestellten und Beamten im Bunde eine machtvolle Einheitsgewerkschaft geschaffen haben.

Berlin-Mariendorf. Dr. Clemens Heiss.

Referentenführer

Zur Geschichte des Sozialismus liegen einige neuere Veröffentlichungen vor, die wir nachstehend aufführen: Eine „Allgemeine Geschichte des Sozialismus und der sozialen Kämpfe" hat M. Beer in fünf Teilen geschrieben. (Berlin, Verlag für Sozialwissenschaft, Grundpreis je 1,45 M. mal Schlüsselzahl des Börsenvereins.) Der erste Teil behandelt das Altertum, der zweite das Mittelalter, der dritte die neuere Zeit vom 14. bis 18. Jahrhundert, der vierte die Zeit von 1750 bis 1860 und der fünfte die neueste Zeit bis 1920. Jeder Band umfasst im Durchschnitt 110 Seiten. Dass die neuere Zeit gegenüber Altertum und Mittelalter eingehender behandelt wird, ist berechtigt, da das Interesse an diesen Perioden naturgemäss grösser ist, weil in ihnen die uns noch heute bewegenden Probleme schon deutlicher in die Erscheinung treten. Der Verfasser setzt keinerlei besondere Vorkenntnis voraus, so dass sein Werk, das sich überdies durch eine gemeinverständliche Darstellungsweise auszeichnet, von den weitesten Kreisen verstanden werden kann. Wer sich also jetzt in die Geschichte des Sozialismus und der sozialen Kämpfe vertiefen will, der wird gut tun, sich in erster Linie an Beer zu halten. Für diejenigen, die sich mit dem Gegenstand noch weiter befassen wollen, ist durch Literaturangaben hinreichend gesorgt. Zu wünschen bleibt nur, dass in den neuen Auflagen der einzelnen Teile auch immer die etwa vorhandenen deutschen Uebersetzungen besprochener Werke aus fremden Sprachen, auch wenn sie nicht mehr ganz neuesten Datums sind, angeführt werden, damit auch diejenigen, die nur die deutsche Muttersprache beherrschen, in der Lage sind, gegebenenfalls die Originalwerke einzusehen oder sich zu besorgen. — In die neueste Zeit verlegt den Schwerpunkt seiner Darstellung der frühere ungarische Minister Béla Földes mit seinem Werk „Die Hauptströmungen der sozialistischen Gedankenwelt". (Berlin 1923, Verlag Otto Elsner, Grundpreis broschiert 7,50 M., gebunden 10 M. mal Schlüsselzahl des Börsenvereins, 416 S.) Ueber die Einteilung, die Földes für die verschiedenen Strömungen der sozialistischen Gedankenwelt vornimmt, kann man verschiedener Meinung sein. Der Wert des Buches wird auch nicht dadurch beeinträchtigt, dass Richtungen besprochen werden, die nicht im eigentlichen Sinne als sozialistisch angesprochen werden können. Trotzdem der Verfasser Vollständigkeit angestrebt hat, sind doch, abgesehen vom Bolschewismus, gerade neuere Richtungen, wie z. B. der Gildensozialismus und der liberale Sozialismus (Hertzka, Oppenheimer) nicht mit behandelt worden. Doch lässt sich dieser Mangel in der nächsten Auflage beheben. Dankenswert ist, dass Földes in seiner Bibliographie nicht bloss die Schriften über den Sozialismus und seine einzelnen Richtungen anführt, sondern auch einen Literaturnachweis für die Schriften der hauptsächlichsten Theoretiker gibt. Wenn wir auch die wissenschaftliche Leistung anerkennen, die in dem Werke von Földes vorliegt, so wollen wir uns damit nicht etwa auch auf die Auffassungen festgelegt haben, die er namentlich im 10. und 11. Buche seines Werkes (Der Sozialismus und die Menschheitsprobleme; Resultate) vertritt. — In der von uns wiederholt empfohlenen Sammlung der Professoren Karl Diehl und Paul Mombert „Ausgewählte Lesestücke zum Studium der politischen Oekonomie" sind der 11. und 12. Band dem „Sozialismus, Kommunismus, Anarchismus" gewidmet. (Karlsruhe i. Baden 1920, Verlag von G. Braun.) Der 11. Band enthält Schriften von Hauptvertretern dieser Richtungen, während im 12. Bande Programme und programmatische Kundgebungen der wichtigsten politischen Parteien wiedergegeben sind, die sich zur Verwirklichung dieser Theorien in Deutschland, Frankreich, England und Russland gebildet haben. Beide Bände sind mit erläuternden Einleitungen von Karl Diehl versehen und bringen im Anhang Literaturnachweise für das weitere Studium. Wer sich eine lebendige Anschauung von der sozialistischen Gedankenwelt und von den bisherigen Versuchen zur Verwirklichung des Sozialismus bilden will, der hat in den beiden Bänden in der Hauptsache alles zusammen, was dazu notwendig ist.

Verantwortl.: Karl Sohlich, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 52. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Sozialwirtschaftliche Rundschau

Beilage zur Deutschen Techniker-Zeitung

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 52, Werftstrasse 7

Nummer 5 / 3. Jahrg. | Erscheint mit Nr. 21 der D. T. Z. | Berlin, 21. Juli 1923

Technik und Sozialismus

Der Zweck der Technik ist nicht wie der der Naturwissenschaften, nur der Wahrheit zu dienen um der Wahrheit willen, sondern darüber der Menschheit zu dienen, ihr zu helfen, sie durch Geistesarbeit von mühseliger körperlicher Arbeit zu befreien. Die Technik ist also keine „Gelahrsamkeit", und so sehr auch die Naturwissenschaften Voraussetzungen ihrer Leistungen sind, strebt sie doch darüber hinaus, weil sie bewusste Zweckarbeit ist. Die Technik hat die Arbeit in tausend Teile zerlegt und jedem einzelnen einen Bruchteil der Gesamtarbeit übertragen. Aber keine dieser Teilarbeiten kann für sich bestehen, erst zusammen bilden sie ein Ganzes, und über diesem Ganzen schwebt die vorausblickende geistige Arbeit, der vorausgewollte Zweck, die vorausdenkende Organisation. Die Teilung der Arbeit hat durch die Massenerzeugung die Arbeit des einzelnen eintönig gemacht, und allen denjenigen zum Fluche, die im Rhythmus der nimmerrastenden Maschine selbst als Maschinenteile in dem Wirtschaftsprozess eingespannt sind.

Wenn man am frühen Morgen eines nebeligen Herbsttages die Arbeiterscharen in die Fabriktore einströmen sieht, wenn man sie in den Fabrikräumen selbst, an den wirbelnden Maschinen, in den Höfen, in den Bergwerken in ihrer unermüdlichen Tätigkeit erblickt, so scheint es, als ob der Zweck des Daseins dieser Millionen nur der sei, ihre Kräfte im Dienste einer kleinen Minderheit zu verzehren, die sich an den Vergnügungsstätten des Lebens allen jenen Genüssen hingeben darf, von denen ihre Erzeuger kaum zu träumen wagen. Wenn die Phantasie dazu ausreichte, sich die in fremdem Dienste arbeitende Menschheit in einem Augenblick vorzustellen, auf den Feldern, in den Kohlenbergwerken, an den Hochöfen, in Schwefelgruben, auf den Eisenbahnstrecken, in Kanälen und Kloaken, auf den Schiffen, in den tausendfältigen Fabriken, und auf der anderen Seite das kleine Häuflein derjenigen, die in müssigem Nichtstun oder in selbstgewählter angenehmer Beschäftigung die Früchte jener Arbeit verzehren, was für ein Blitz müsste diese qualvoll arbeitende Menschheit in jenem Augenblick durchzucken, welch ein Gefühl des Hasses sie durchglühen, aber auch welch ein Machtgefühl sie durchschauern. „Wie, wegen dieser Handvoll Schmarotzer leben wir seit Jahrtausenden in Schmach und Not! Wie war es möglich, diese Qual zu erdulden? Hätte nicht eine Handbewegung ausgereicht, sie fortzufegen, sie auszulöschen für ewige Zeiten? Aber man hat es verstanden, uns die Verhältnisse so darzustellen, als ob unsere Abhängigkeit gottgewollt sei, als ob die Welt zugrunde ginge, wenn sie anders wäre. Man hat unsere Erkenntnis mit Gewalt verhindert, man hat unseren Geist in Nacht und Dunkel gelassen, damit wir nicht erkennen, welche Macht wir besitzen. Unsere berühmten Schulen, Universitäten und Akademien, unsere Gymnasien, Fach- und selbst die Volksschulen, was sind sie anderes als Fiktionen, als Wahngebilde, die uns Bildungsmöglichkeiten vortäuschen, als ob sie für uns vorhanden wären! Wem dienten sie anders als den Reichen und Bevorrechteten, um ihnen neben den leiblichen Gütern auch die geistigen Mittel zu geben, ihre Herrschaft zu befestigen! Und jene anderen, die der Gnade für würdig befunden wurden, diese Schulen zu besuchen, wie wurden sie gesiebt und gesäubert, wie wurde der Lehrstoff zurechtgestutzt und geklittert, damit ja keinem die Augen geöffnet werden! Volksbildung, wie wäre sie möglich bei zehn- und mehrstündigem Arbeitstag, bei kargem Lohn, bei dürftigen Wohnungen, bei der Erziehung der Strasse; wie wäre sie möglich in der Hand von Bütteln und Unteroffizieren, die bei Strafe der Amtsentsetzung nur das lehren dürfen, was von oben gewünscht und befohlen wurde; wie wäre sie denkbar, wenn die Erziehung höchstens soweit gehen durfte, um einseitige Fachmenschen für den Wirtschaftsprozess heranzubilden!" — Solche oder ähnliche Gedanken würden in den Gehirnen jener Millionen blitzartig auftauchen, wenn sie sich selber sehen könnten, und solche Gedanken müssten in ihnen den Wunsch wachrufen, die Verhältnisse zu ändern, die ein solches himmelschreiendes Unrecht bedeuten. Ein Unrecht? Wird die Welt von den Ideen einer ewigen Gerechtigkeit regiert? Wo bleibt die Vorsehung, die solche Ungerechtigkeit duldet, wo bleibt die Menschenliebe, die Freiheit, wo bleiben die grossen Ideen, von denen unsere Dichter und Philosophen sprechen? Sind es nur fromme Wünsche, sehnsüchtige Träume in den Köpfen der Enterbten? Sollte es unmöglich sein, sie jemals reifen zu sehen?

Und siehe, es öffnet sich ein Tor in den Nebel- und Wolkenfetzen, und ein Sonnenstrahl trifft die leidende Menschheit und erfüllt ihre Herzen mit zitternder Hoffnung. Wieder ein zusammenfassender Augenblick: der tierhafte Höhlenmensch, der irrende Nomade, der umherschweifende Jäger, der Hirt im Kampfe mit der Natur, wilde Krieger im Kampfe mit anderen, ungezählte Sklavenscharen, leibeigene Bauern, Hörige, Handwerker, Fabrikarbeiter, Bürger; ein zweiter Blick: die Fortschritte der Technik: das Feuer, das Rad, der Einbaum, der Hebel, die Rolle, die Werkzeuge aus Stein und Eisen, das Wasserrad, ein Heer von Maschinen, die Schiffe, die Eisenbahnen, die Flugzeuge, die Elektrizität, die Telegraphie und Telephonie; und noch ein Blick: die Familien, die Horden, Stämme, Staaten, Königreiche und Republiken, politische Fortschritte, die Freiheit auf dem Marsche. Nirgends ein Stillstand, überall drängt es nach vorwärts, nach Entwicklung, nach dem Gleichgewicht. Die Weltgeschichte ist eine Geschichte von Klassenkämpfen, eine Geschichte vom Ausgleich der Spannungen. Nichts geschieht freiwillig, alles unter dem Zwang von Potenzialdifferenzen. Keine Bewegung ohne Energieaufwand. Wenn im Gemeinschaftsleben etwas geschehen soll, müssen treibende Kräfte vorhanden sein, die die Widerstände zu überwinden vermögen. Auch Ideen sind treibende Kräfte, wenn sie dem Gesetz des Gleichgewichts dienen, wenn sie die Massen ergriffen haben. So aufgefasst, widerspricht der „Idealismus" in keiner Weise der ökonomischen Geschichtsauffassung. Die durmpfen Triebe nach Gerechtigkeit und Freiheit müssen nur die Schwelle des Bewusstseins überschreiten, um zur Macht zu gelangen. Es gilt dieses Machtbewusstsein zu wecken und zu stärken. Nur die grössere Macht behauptet das Feld. Selbst der liebe Gott war stets mit den stärkeren Kanonen.

Was uns diese Aufgabe erleichtert, ist der Umstand, dass uns unsere Gegner selbst die besten Waffen liefern. Um zur Macht zu gelangen, haben sie uns, ohne es zu wollen, die politischen Freiheiten gebracht, als sich der Industrialismus in den Sattel setzte. Die heutige Arbeitsteilung in der Industrie hat es mit sich gebracht, dass nicht nur Angestellte und Arbeiter bedeutende Fachkenntnisse besitzen, sondern vor allem, dass die Industrie von den Arbeitnehmern in ungeheurem Masse abhängig ist: „Alle Räder stehen still, wenn dein starker Arm es will." Ohne es zu wollen, wurde die Industrie die Erweckerin des Sozialismus. Wie der Schatten zum Licht, so gehört der Proletarier zum Kapitalismus. In demselben Masse, wie er stark wurde, wuchs das Proletariat und mit ihm jene fähigen Köpfe, die im Ineinandergreifen aller Räder die soziale Gebundenheit aller durchschauen. Sie besteht nicht nur darin, dass eine Handvoll Menschen imstande ist, ganzen Städten oder Bezirken Licht, Wasser und Gas abzuschneiden, Bergwerke ersäufen zu lassen, Hochöfen auszublasen, den Verkehr zu unterbinden, ihre weit grössere Tragweite liegt vielmehr darin, dass sie die Proletarier einer Fabrik, einer Stadt, eines Landes, ja schliesslich der ganzen Welt zu einem Ganzen zusammenschweisst, dass sie die Erkenntnis wachruft, dass die Arbeiten aller die Weltwirtschaft in Gang erhalten, dass alle diese Arbeiten notwendig sind und gegenseitige Achtung verdienen. Ehre jeder Arbeit, die sich in den Rahmen eines ganzen Werkes fügt, die ihre Kräfte dem Gesamtwohle widmet! Die Industrie musste unweigerlich den Sozialismus gebären, weil sie auf das wirksamste zeigte, wie die einzelnen Teilarbeiten in demselben Werke zu einem Ganzen zusammengeschweisst wurden. Und wie das erzeugte Gut, ein Schiff, eine Lokomotive, eine Lichtanlage, als ein

Ganzes erstand, so musste auch ein einheitlicher Geist erstehen, der Geist der Zusammengehörigkeit, der Geist des Zusammenschlusses und mit ihm das Machtbewusstsein der bisher gedrückten Arbeitermassen. Ein natürlicher Vorgang, der vielleicht im Magnetismus ein Vorbild findet, wo sich unter dem Einfluss elektrischer Energien alle gleichmässigen Pole nach einer Richtung ordnen. Kein Führer wäre imstande gewesen, und wenn er mit Engelszungen geredet hätte, die Macht auszuüben, wie sie die natürlichen Verhältnisse geschaffen haben. Was in den Köpfen der Massen wirr durcheinander lag, was an unerfüllbarer Sehnsucht an ihrem Herzen nagte, wurde durch die Zusammenarbeit in der Industrie geweckt und zu Bewusstsein gebracht. Die Technik der Grossindustrie hat den Sozialismus geboren, und sie wird ihn auch verwirklichen. Die Maschine, bisher die Feindin des Menschen, seine Antreiberin und Widersacherin, sie ist das Mittel, ihn wieder mit der Welt zu versöhnen. Sie hat ihm schon heute die schwierigste Arbeit abgenommen, sie bietet ihm schon heute die Möglichkeit, ungeheure Leistungen zu vollbringen, die die Bedürfnisse der gesamten Menschheit zu befriedigen vermögen, sie wird es noch weiter ermöglichen, die Arbeit zu durchgeistigen, die Arbeitszeit herabzusetzen, um auch dem Arbeiter die Wege zur Kultur zu ebnen.

Noch sind wir weit von jenem Ziele entfernt, noch ist der Arbeiter Sklave der Maschine, noch zwingt sie ihm ihren Rhythmus auf, aber schon ist der Riese erwacht, schon recken sich seine Glieder, schon festigt sich das Bewusstsein seiner inneren Kraft. Weit über den täglichen Lohnkampf hinaus erstrecken sich seine Wünsche: nicht mehr Sklave zu sein, sondern ein freier Mensch unter freien Menschen, Herr seiner selbst, aber doch gebunden durch die Solidarität der Arbeitsgenossen, durch deren Zusammenschluss allein die Befreiung gelingen kann. Auf dieser Bahn wird ihm die Technik ein treuer Wegbereiter sein. Alfred Fröhlich.

Referentenführer

Sozialpolitik. In der Stellung der wissenschaftlichen Nationalökonomie zur Sozialpolitik haben sich in jüngster Zeit bemerkenswerte Wandlungen vollzogen. Wer näher zusieht, wird feststellen müssen, dass es sich da vielfach um einen mehr oder minder verhüllten Rückfall in das längst für überwunden gehaltene Manchestertum handelt. Einen trefflichen Einblick in die Theorie der Sozialpolitik und ihre wechselnden Schicksale gewährt der 14. Band der von den Professoren Karl Diehl und Paul Mombert herausgegebenen Sammlung „Ausgewählte Lesestücke zum Studium der politischen Oekonomie" (Karlsruhe 1922, Verlag G. Braun). Er enthält eine Einleitung von Karl Diehl; daran schliesst sich von demselben Verfasser eine Abhandlung „Die Stellung der klassischen Nationalökonomie zur Sozialpolitik". Die übrigen Lesestücke bringen charakteristische Proben markanter Vertreter zur sozialen Frage und ermöglichen es so, namentlich dem Anfänger, sich ein Bild von der Entwicklung der Anschauungen über die praktische Behandlung des sozialen Problems zu machen. Das weitere Studium wird durch einen Literaturnachweis erleichtert.

Grundrententheorien. Eine Auswahl von Lesestücken zur Lehre von der Grundrente enthält der dritte Band der Sammlung „Ausgewählte Lesestücke zum Studium der politischen Oekonomie" der Professoren Karl Diehl und Paul Mombert. (Karlsruhe i. B. 1911, Verlag G. Braun.) Eingeleitet wird der Band durch eine geschichtliche Darstellung der Grundrententheorien von K. Diehl. Das erste Stück der Sammlung ist das berühmte „Tableau économique" von François Quesnay, das im Originaltext und in deutscher Uebersetzung wiedergegeben wird. Man kann sich daraus am bequemsten über die Vorstellungen der Physiokraten von der Grundrente unterrichten. Neben ausgewählten Lesestücken aus Adam Smith, David Ricardo, Johann Heinrich von Thünen, Henry C. Carey, Karl Rodbertus-Jagetzow und Henry George enthält der Band noch Darlegungen zweier Oekonomieprofessoren, die weniger von Belang sind. Die Auswahl entspricht also nicht völlig der von uns in Nr. 1 dieser „Rundschau" vom 1. Januar 1923 getroffenen. Wir führen deshalb nachstehend die Kapitel an, in denen die näheren Ausführungen in den Schriften der volkswirtschaftlichen Schriftsteller zu finden sind, die wir in unserem Artikel behandelt haben. Adam Smith befasst sich mit der Grundrente im elften Kapitel seines Werkes über den Volkswohlstand. Neuere deutsche Uebersetzungen dieses Grundwerkes rühren u. a. von Max Stirner, Stöpel und Löwenthal her. In den „Grundsätzen der Volkswirtschaft und Besteuerung" von David Ricardo ist das zweite Kapitel der Grundrente gewidmet. Die ältere, nicht allenthalben zutreffende Uebertragung des Ricardoschen Hauptwerkes von Baumstark kann nunmehr durch die neuere von Heinrich Wäntig als überholt angesehen werden. Sozialwissenschaftliche Erläuterungen zu Ricardo gibt Karl Diehl in seiner gleichnamigen Schrift, von der für den vorliegenden Zweck aber nur der erste Band in Betracht kommt. Ricardo hat mehrere Vorgänger gehabt, von denen neben Robert Malthus hauptsächlich James Anderson Erwähnung verdient. Dessen „Drei Schriften über Korngesetze und Grundrente" sind von Lujo Brentano in der von ihm und Leser herausgegebenen Sammlung älterer ökonomischer Schriften in deutscher Uebersetzung erschienen. Das Wesentliche, was Johann Heinrich von Thünen zur Grundrente gesagt hat, steht in seinem Buche über den „Isolierten Staat in Beziehung auf Landwirtschaft und Nationalökonomie" im ersten Bande in den Paragraphen 5a, 24 und 38. Eine eingehende Behandlung erfährt die Grundrente bei Karl Rodbertus-Jagetzow in seiner Schrift „Zur Beleuchtung der sozialen Frage", doch genügt es unter Umständen, sich auf die wichtigsten Abschnitte aus dem dritten Briefe an v. Kirchmann zu beschränken. Karl Marx gibt seine Theorie der Grundrente in Band III, 2 des „Kapital" im sechsten Abschnitt. „Die Grundrente und ihr Gesetz" erklärt Henry George in seinem Hauptwerke „Fortschritt und Armut" im zweiten Kapitel des dritten Buches, doch empfiehlt es sich, des besseren Verständnisses halber das ganze dritte Buch sowie die folgenden bis einschliesslich Buch 9 durchzusehen. Die beste Uebersetzung der Georgeschen Schriften hat C. D. F. Gütschow geliefert, doch sind deutsche Uebertragungen von „Fortschritt und Armut" auch in der Reclamschen und Hendelschen Universalbibliothek vorhanden. Den Standpunkt der deutschen Bodenreformer zum Problem der Grundrente und seiner Lösung lernt man am besten kennen aus der Schrift „Die Bodenreform" von Adolf Damaschke. Silvio Gesell vertritt bekanntlich neben der Freigeldtheorie auch eine Freilandtheorie. Die Darlegung derselben findet man im zweiten Teile seiner „Natürlichen Wirtschaftsordnung durch Freigeld und Freiland". In diesem Zusammenhange sei noch erwähnt, dass schon der lange Zeit vergessene Begründer der Grenznutzentheorie, Hermann Heinrich Gossen, in seiner „Entwicklung der Gesetze des menschlichen Verkehrs und der daraus fliessenden Regeln für menschliches Handeln" es als einen Uebelstand bezeichnet, „dass der Mensch sich nicht nach Gutdünken die günstigste Stelle auf der ganzen Erdoberfläche zum Betriebe seiner Produktion aussuchen kann. . . . Diesem Uebelstande könnte . . . in der wünschenswertesten Weise abgeholfen werden, wenn das Eigentum alles Grund und Bodens der Gesamtheit gehörte und von ihr jeder Fleck demjenigen zur Produktion überlassen würde, der die höchste Rente davon zu zahlen sich geneigt findet". Henry C. Carey erörtert die Fragen des Ganges der Bodenkultur im vierten und fünften Kapitel seiner „Sozialökonomie" und der Grundrente im zweiten Teile des 35. Kapitels. Deutsche Uebersetzungen dieses Werkes haben Franz Stöpel und Max Adler gegeben, der letztere unter dem Titel „Lehrbuch der Volkswirtschaft und Sozialwissenschaft". Die Ausführungen Friedrich Lists über die Grundrente sind in seinem „Nationalen System der politischen Oekonomie" in andere Betrachtungen eingestreut. In der Wäntigschen Ausgabe dieses Werkes finden sie sich S. 335 bis 360, insbesondere S. 349 und S. 358. Eugen Dühring gibt die positive Darstellung seiner Grundrententheorie in seinem „Kursus der National- und Sozialökonomie", 3. Auflage im 3. Abschnitt 2. Kapitel Nr. 1 bis 5 und 3. Kapitel Nr. 6 bis 7. Die Auseinandersetzung mit anderen Auffassungen ist enthalten in seiner „Kritischen Geschichte der Nationalökonomie und des Sozialismus", 4. Auflage, 2. Abschnitt 1. Kapitel (Quesnay & Turgot); 4. Abschnitt 2. Kapitel Nr. 5 (Hume und Anderson); derselbe Abschnitt 2. Kapitel Nr. 1 bis 4 und 6 (Ricardo); 6. Abschnitt 1. Kapitel Nr. 4 (Thünen); 7. Abschnitt 2. Kapitel Nr. 6 (Carey); derselbe Abschnitt 3. Kapitel Nr. 4 (Bastiat). Die Lehrbücher der Volkswirtschaftslehre bringen natürlich alle auch Ausführungen über die Grundrente. Hervorgehoben seien hiervon diejenigen von Gelesnoff in seiner „Einführung in die Nationalökonomie", 17. Vortrag II und von Wieser in seiner „Theorie der gesellschaftlichen Wirtschaft" im Grundriss der Sozialökonomik 1. Abteilung §§ 14, 65 und 66. Schliesslich sei noch die Monographie von Friedrich Kleinwächter „Das Einkommen und seine Verteilung" erwähnt, worin im ersten Kapitel des zweiten Teiles die Theorie der Grundrente und im dritten Teil das Verhältnis der verschiedenen Einkommenszweige zueinander dargelegt werden.

Verantwortl.: Karl Sohlich, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 52. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Sozialwirtschaftliche Rundschau

Beilage zur Deutschen Techniker-Zeitung

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 52, Werftstrasse 7

Nummer 6 / 3. Jahrg. | Erscheint mit Nr. 26 der D. T. Z. | Berlin, 25. Septemb. 1923

Die Konzernbildung in der deutschen Industrie

„In einem geradezu gigantischen Ausmass vollzieht sich der Zusammenschluss der deutschen Wirtschaft." So sagte 1921 der ehemalige Reichsminister Rud. Wissell. Und es ist tatsächlich so. Unsere Wirtschaftspolitik liegt in den Händen von einigen wenigen Männern, die an der Spitze von Riesenunternehmungen stehen, welche Walter Rathenau treffend als „industrielle Herzogtümer" bezeichnet. Schon lange vor dem Kriege kamen Zusammenschlüsse in ganz beträchtlichem Umfange vor, ich erinnere nur an die Fusionen um die Jahrhundertwende in der Elektroindustrie. Aber die eigentliche „Fusionsära" beginnt erst unmittelbar nach dem Kriege. Die Zusammenschlüsse vor 1914 hatten die Steigerung der Rentabilität der verbundenen Unternehmungen zum Ziel, und zwar versuchten sie es zu erreichen durch Minderung der Produktionskosten (Ausschaltung der Wettbewerbskosten, Zentralisierung des Ein- und Verkaufs, Ausschaltung des verteuernden Zwischenhandels, Verbesserung der Produktionsmethoden, Verwertung von Nebenprodukten, bessere Kreditbeschaffung), durch Steigerung des Absatzes und Erhöhung der Preise. Heute haben die Zusammenballungen einen wesentlich anderen Grund: es ist die Angst vor der Sozialisierung, die den Unternehmer zu einer so weitgehenden und innigen Verflechtung und Verfilzung der Wirtschaft treibt. Diese Absicht wird durch die Offenheit der dem Unternehmertum nahestehenden Presse bestätigt. So schrieb, um nur zwei Beispiele herauszugreifen, Dr. Ramin, der Syndikus der Essener Handelskammer, im „Industrie-Kurier" Nr. 47/48 von 1920 unter der Ueberschrift „Eisenindustrie und Kohlensozialisierung": „Deshalb ist es nur ein berechtigter Akt der Selbsthilfe gegenüber einem unverständigen (weil die Sozialisierung wollenden) Staat, wenn die Konzentrationsbewegung der deutschen Wirtschaft weitere Fortschritte macht. . . ." Im ersten und zweiten Januarheft der „Gegenwart" wird unter dem Titel „Börsenspiegel" die neue Fusionsära besprochen. Es wird betont, dass gerade in dem Ausmass der Fusionen, wie wir sie jetzt erleben, der Schutz gegen die Sozialisierung liege. Wenn ein grosses gemischtes Werk heute Kohlen fördere, Eisen verhütte, Maschinen und Lokomotiven baue und eiserne Dampfer besitze, auf denen wiederum die Kohle des eigenen Bergwerks verfeuert werde, wie wolle man dann eines Tages das der Gesamtgesellschaft gehörige, unlöslich mit ihr verbundene Kohlenbergwerk aus dem Betrieb ausscheiden und dessen Sozialisierung in die Hand nehmen? Die Kohlensozialisierung sei in dem Augenblick unmöglich, wo die Kohlenbergwerke in ihrer überwiegenden Mehrzahl nur noch Bestandteile grösserer Gesamtkonzerne bildeten. Auch aus diesem Grunde werde der Fusionsprozess immer weitere Fortschritte machen.

Alle diese Zusammenschlüsse, die nach dem Kriege, besonders seit Frühjahr 1920, einsetzen, verwirklichen die Gedanken Hugo Stinnes', wie er sie in seinem „Sozialisierungsvorschlag" vom Oktober 1920 niedergelegt hat. Er sieht in der Bildung von natürlichen Interessengemeinschaften zwischen Kohle, Eisen, Stahl und Weiterverarbeitung bis zur höchsten Verfeinerung, zum Zweck der Erreichung grösstmöglicher Produktivität zur Herabdrückung der Selbstkosten auf das nur irgend zu erreichende niedrigste Mass, die beste Wirtschaftsgattung. Die Produktion soll auf breitere Grundlage gestellt werden. Die technischen Verbesserungen sollen in zweckmässigster Weise ausgenutzt und die technisch-organisatorisch zweckmässigste Form der Betriebsgestaltung dort durchgeführt werden, wo es für die Produktion vermöge ihrer Lage zu den Rohstoffen und zu den Verkehrsmitteln sowie zu den Absatzgebieten am vorteilhaftesten ist. Vorhandene Anlagen sollen dadurch besser ausgenutzt und so Neubauten vermieden werden.

Es sind zwei Arten der Konzentration zu unterscheiden: die Konzentration in horizontaler (Zusammenschluss von Unternehmungen derselben Produktionsstufe) und in vertikaler Richtung (Zusammenschluss von Unternehmungen, die in der Produktion aufeinander folgen, Produktionsskala). Diese Zweiteilung ist für die Untersuchung über die Stellung der Arbeitnehmer zu den Konzernen wichtig. Für sie ist die durch den horizontalen Zusammenschluss verbürgte Produktionssteigerung gleichbedeutend mit einer besseren Sicherstellung des Achtstundentages, mit der Aufrechterhaltung der sozialen Errungenschaften der Revolution und vor allem aber auch mit einer besseren Versorgungsmöglichkeit des ganzen Volkes. Ausserdem ist es bei ihr eher möglich, den Arbeitnehmern einen mitbestimmenden Einfluss auf die Wirtschaft zu gewähren. Das ist bei einer vertikal zusammengeschlossenen Wirtschaft nicht in dem Masse möglich; denn da kann dieser Einfluss nur ein die Verhältnisse des einzelnen Betriebes beeinflussender sein. Es sollte aber den Arbeitnehmern immer mehr zum Bewusstsein kommen, dass in der Wirtschaft die Kräfte der Bourgeoisie verborgen liegen, dass jede politische Revolution unvollkommen sein und bleiben wird, solange es der arbeitenden Volksmasse nicht gelingt, die wirtschaftliche Macht der besitzenden Klasse zu paralysieren. Die wahre Revolution kann deshalb erst dann zum Siege gelangen, wenn sie mit der Besitzergreifung der politischen Machtmittel auch die komplizierte Wirtschaftsmaschinerie zu meistern vermag. Deshalb können und dürfen die Arbeitnehmer auch den Zusammenballungen in Industrie und Handel nicht grundsätzlich feindlich gegenüberstehen. Liegt doch die Zusammenfassung vieler Wirtschaftseinheiten zu einem grossen und wirksamen Ganzen durchaus im Zuge der Entwicklung zum Sozialismus. Aber das Kernproblem liegt darin, dass die Macht der kleinen Bevölkerungsschicht der Kapitalisten durch die Konzentration der Industrie riesenhaft gesteigert werden konnte. Die Folgerung, die aus dieser Erkenntnis gezogen werden muss, ist die Konzentration der Kräfte des arbeitenden Volkes in den Gewerkschaften.

Um nun zu zeigen, um welche Massen von Wirtschaftseinheiten es sich handelt, die in den grossen Konzernen zusammengeschlossen sind, soll im folgenden eine Anzahl der bekanntesten Konzerne in ihrer Zusammensetzung angeführt werden. Es handelt sich nicht um eine lückenlose und vollständige Aufzählung von kleinen und kleinsten Einheiten, sondern in grossen Umrissen soll der Konzern dargestellt werden. Und da uns heute die Achtung vor der Zahl durch den schlechten Stand der Valuta ganz verlorengegangen ist, soll als Massstab für die Grösse eines Konzerns nicht das in ihm investierte Kapital, sondern die Ausgedehntheit und Vielgestaltigkeit der angeschlossenen Unternehmungen dienen.

Der bekannteste deutsche Konzern ist der sogenannte Stinneskonzern, ein Konzern der Montan- bzw. Elektromontanindustrie. Die ersten Gründungen dieses Konzerns liegen im Jahre 1808, wo Mathias Stinnes, der Grossvater des heutigen Hugo Stinnes, in Mülheim einen sich rasch entwickelnden Kohlenhandel anfing. Bereits 1848, bei der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft, besass die Firma, die den Namen „Mathias Stinnes'sche Handlungs-A.-G. zu Mülheim a. d. Ruhr" erhielt, 60 Kohlenkähne, die auf Rhein und Ruhr den Transport eigener, auf vier Zechen geförderter Steinkohle nach den in Koblenz, Mainz, Mannheim und Emmerich befindlichen Magazinen zu bewerkstelligen hatten. Schon damals war die Firma an 38 Bergwerken mit teilweise überwiegender Stimmenmehrheit beteiligt. Von den Söhnen des Gründers wurde 1860 die Aktiengesellschaft aufgelöst und die selbständige Firma wiederhergestellt. 1893 gründete Hugo Stinnes, der Enkel des alten Mathias, die Firma „Hugo Stinnes G. m. b. H." Im gleichen Jahr half er Emil Kirchdorf bei der Gründung des ‚Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats". Seine Hauptdomäne wurde die 1901 durch Uebernahme der „Differdinger - Dannenbaum - A.-G." gegründete „Deutsch-Luxemburgische Bergwerks- und Hütten-A.-G.", die ausser an einer grossen Anzahl von Zechen im Ruhrgebiet auch an der „Saar- und Mosel-Bergwerksgesellschaft" beteiligt war, und die sich bald darauf mit der „Union A.-G. für Bergbau, Eisen- und Stahlindustrie" in Dortmund zusammenschloss. Betriebsanlagen besass sie in Dortmund — 6 Hochöfen, Stahlwerk, Press- und Hammerwerke —, Mülheim an der Ruhr — Grubenfelder, Anteil an der Lothringischen Minette,

5 Hochöfen, Fabriken zur Herstellung von Maschinen für den Bergwerks- und Hüttenbetrieb — und anderen Orten. Seit 1911 ist sie an dem „Nordseewerk Emden" beteiligt, wodurch ihr auch die „Deutsche Seeverkehrsgesellschaft Midgard" in Bremen, die „Rhein- und Seeschiffahrtsgesellschaft" in Köln und die „Mannheimer Dampfschleppschiffahrtsgesellschaft" zufallen. 1898 gründete Stinnes das „Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk A.-G." mit einer Zentrale bei Essen und einer zweiten für den östlichen Ruhrbezirk auf der Zeche Wiendahlsbank.

Stetig und unaufhaltsam wuchs der Konzern unter der geschickten Leitung seines Führers. Der Krieg kam. 1916 wurde den deutschen Unternehmern die Liquidation im besetzten Belgien übertragen. Es bildeten sich im Ruhrgebiet die „Industriegesellschaft 1916 m. b. H.", die „Verkehrsgesellschaft 1916 m. b. H." und die „Bodengesellschaft 1916 m. b. H." An allen war Deutsch-Luxemburg beteiligt. 1918 erfolgte die Beteiligung an der Woermann-Linie und an der Deutschen Ostafrika-Linie; mit dem Norddeutschen Lloyd und der Hamburg-Amerika-Linie wurden enge Beziehungen angeknüpft. Im gleichen Jahre Beteiligung an der „Deutsch-Amerikanischen Petroleumgesellschaft Hamburg". Handelsfirmen in Königsberg und Bremerhaven wurden angegliedert, ebenso die „Ostseereederei" in Flensburg. Zur Sicherung des Bergbaues wurden grosse Liegenschaften in Ostdeutschland mit umfangreichen Waldbeständen (Grubenhölzer!) erworben. Im Herbst 1917 wurde in Hamburg die „A.-G. Hugo Stinnes für Seeschiffahrt und Ueberseehandel" gegründet, ein Betätigungsfeld für den Sohn Hugo Stinnes'. Mitte 1920 beginnt dann die grosse Zusammenschlussbewegung: Deutsch-Luxemburg vereinigt sich mit der „Gelsenkirchener Bergwerks-A.-G.", einem Unternehmen, das 1873 von Hansemann und Grillo gegründet und von Emil Kirchdorf geleitet wurde. 1907 hatte sie sich mit dem „Aachener Hüttenverein" und dem „Schalker Gruben- und Hüttenverein" fusioniert. Durch den Versailler Vertrag wurden beide, Deutsch-Luxemburg und Gelsenkirchen, recht erheblich verstümmelt. Um die ihnen gebliebenen restlichen Teile lebensfähiger zu machen, fanden sich beide zusammen zu der „Rhein-Elbe-Union G. m. b. H." Wenige Monate später wird der „Bochumer Verein für Bergbau und Gussstahlfabrikation" mit erheblichen finanziellen Opfern in den Konzern aufgenommen. Der Hauptzusammenschluss erfolgt wieder einige Monate später durch eine Interessengemeinschaft mit dem Siemenskonzern. Die Siemens-Schuckertgruppe, bestehend aus der „Siemens- & Halske A.-G.", Berlin, „Schuckert & Co.", Nürnberg, und der „Siemens-Schuckertwerke G. m. b. H.", Berlin, bringt eigentlich erst die Verfeinerungsindustrie hinein in die „Rhein-Elbe-Union". Die Gründe für diesen Zusammenschluss, in der Hauptsache wirtschaftlicher Natur, seien kurz durch die beiden Schlagworte gekennzeichnet: Rohstoffgemeinschaft, Seeinteressen. Durch die Siemensgruppe, bei der das Auslands- und Ueberseegeschäft eine bedeutende Rolle spielt, bekommt Stinnes erheblich bessere Fühlung mit dem Ausland. Die neue Interessengemeinschaft erhält den Namen „Siemens-Rhein-Elbe-Schuckert-Union G. m. b. H." Im Februar 1921 erfolgt durch Aktienkauf die Angliederung der „Oesterreichisch-Alpinen Montan-Gesellschaft" in Form einer Lieferungsgemeinschaft: Hingabe von überflüssigem Koks aus Deutschland an die „Alpine" und gegebenenfalls Bezug von Erzen aus dem Steierischen Erzbergwerk, das der Alpinen Montangesellschaft fast ganz gehört und das die denkbar günstigsten Erzproduktionsbedingungen aufweist. — Aus allerneuester Zeit — Frühjahr 1923 — wird ein Zusammengehen mit den mitteldeutschen „A. Riebeckschen Montanwerken" bekannt zwecks Anwendung des Schwelverfahrens auf die Braunkohle.

Von den übrigen bekannten und vielgenannten Konzernen der Westdeutschen Kohlen- und Eisenindustrie, dem Klöckner-, Haniel-, Stumm-, Thyssen-, Röchling-, Funke-, Phönix-, Otto-Wolff-Konzern, soll der letztere noch kurz erwähnt werden. Er umfasst durch Beteiligung die „Rheinischen Stahlwerke Duisburg-Meiderich", die ihrerseits wieder eine grosse Reihe von Betrieben umfassen, die „Eisenhütte Dulken", das „Hasper Eisen- und Stahlwerk", die „Kesselsteiner Eisenwerkgesellschaft van der Zypen" in Witten, die „Internationale Bohrgesellschaft Erkelenz" und die „de Fries & Co. A.-G.", Düsseldorf. Im März 1921 wurde ein Interessen- und Pachtungsgemeinschaftsvertrag zwischen der „Rheinischen Stahlwerk-A.-G." und der „Arenbergschen A.-G. für Bergbau und Hüttenbetrieb" geschlossen zu dem Zweck, „eine gute betriebliche Arrondierung mit gesicherten Rohstoffgrundlagen und Hebung der Leistungsfähigkeit durch rationelle Gestaltung der ganzen Erzeugung" zu erreichen. Im Dezember 1920 schloss sich das „Hasper Eisen- und Stahlwerk" mit dem zum Klöcknerkonzern gehörigen „Lothringer Hütten- und Bergwerksverein" zusammen, dem im Februar 1921 die völlige Fusion folgte.

Das seien einige Proben aus der Montanindustrie. Weniger bekannt, aber ebenso wichtig sind Konzernbildungen in anderen Industrien, besonders in der Elektroindustrie. Es ist da in erster Linie der Konzern der A.E.G. zu nennen, der dem Siemenskonzern an Leistungsfähigkeit wohl etwas überlegen ist. Hier in der Elektroindustrie war die Konzernbildung grundsätzlich ganz anders, aus dem Grunde, weil sie eine der allerjüngsten Industrien ist. Ausserdem dehnte sich das Gebiet, das sie zu bearbeiten hatte, die Elektrizitätsversorgung, so schnell aus, dass nur die leistungsfähigste Firma diesem Ansturm gewachsen war. Die Krisis um 1900 herum fegte denn auch eine ganze Anzahl kleinerer elektrotechnischer Firmen weg, die in den Armen der grössten Gesellschaft, eben der A.E.G., Schutz suchten. Und dank der vorsichtigen Politik eines Emil Rathenau gelang es ihr, über die Krisis hinwegzukommen. Sie gründete sich in der Folgezeit — und darin liegt eben der Unterschied zu den anderen Industrien — eigene Elektrizitätsunternehmungen und Elektrizitätsversorgungsunternehmungen, eigene Banken, eigene Ueberlandzentralen, alle aber als besondere A.-G. oder G. m. b. H. Dadurch erweiterte sie einmal ihr Absatzgebiet, befriedigte dann aber auch die Bedürfnisse der Bevölkerung in weitgehendem Masse. Sie besitzt oder kontrolliert über 1800 selbständige Betriebe und Betriebsanlagen, darunter 101 Elektrizitätswerke, 11 Steinkohlen-, 21 Braunkohlenbergwerke und -felder. Es würde zu weit führen, näher darauf einzugehen. Es sei nur noch der im März 1921 erfolgte Zusammenschluss der A.E.G. mit den Linke-Hofmann-Werken, Breslau, erwähnt zwecks gemeinschaftlichen Betriebes des Lokomotivbaues.

Der Hauptkonzern der chemischen Industrie ist der sogenannte Anilinkonzern, dessen Gebiet die Farbstoffherstellung ist. Er ist 1916 entstanden und umfasst folgende Werke: 1. Badische Anilin- und Sodafabrik, 2. Farbenfabrik vorm. Bayer & Co., Elberfeld, 3. A.-G. für Anilinfarben, Berlin-Treptow, 4. Höchster Farbwerke, 5. Leop. Casella G. m. b. H., Frankfurt, 6. A.-G. Kalle & Co., Biebrich, 7. Chemische Fabriken Weiler-ter-Meer, 8. Chemische Fabrik Griesheim A.-G. 1920 erfolgte die Gründung der „Ammoniak-Werke Merseburg-Oppau G. m. b. H." mit den Werken in Oppau — im September 1921 durch Explosion zerstört — und den Leunawerken bei Merseburg, die künstlichen Stickstoff als Düngemittel für die Landwirtschaft herstellen.

Zum Schluss sei noch der sogenannte „Schnapskonzern" angeführt, der im April 1921 entstanden ist aus der Vereinigung der „Breslauer Sprit-A.-G.", der „C. A. F. Kahlbaum-A.-G." und der „Schultheiss-Patzenhofer-Brauerei-A.-G." Die beiden ersten Gesellschaften hatten sich bereits im März desselben Jahres zusammengeschlossen, nachdem erstere ihren Namen in „Ostwerke A.-G." umgewandelt hatte.

Auf die Anführung der Konzerne anderer Industrien — Automobil-, Zigaretten-, Textilwarenindustrie — muss vorläufig verzichtet werden.

Es ist an unserem Auge ein Kapitel deutscher Industriegeschichte und Industriepolitik vorbeigezogen. Heute, wo wegen der Ungunst der pekuniären und valutarischen Verhältnisse ein gewisser Stillstand in den Konzentrationsbestrebungen wahrzunehmen ist, besitzt vielleicht eine rückblickende Darstellung eine gewisse Berechtigung. Das aber haben wir gesehen: Es stehen der gesamten Arbeiter- und Angestelltenschaft noch grosse Aufgaben bevor, von deren Erfüllung das Wohl und Wehe des einzelnen und der Gesamtheit abhängt.

Dr. Jahnke-Greifswald.

Stichwörterbuch

Zur Freigeldlehre. Die Kritik, die Dr. Oskar Stillich in seiner vom Industriebeamten-Verlag herausgegebenen Schrift über das Freigeld an den Lehren Silvio Gesells übt, hat bereits, namentlich auf Arbeiter und Angestellte, aufklärend gewirkt. Das scheinen auch die Freigeldleute selbst zu empfinden; denn in ihrem Organ „Die Freiwirtschaft" werden die Leser aufgefordert, die Stillichsche Schrift nur durch den Freigeld-Freiland-Verlag zu beziehen, damit sie gleich auch die gedruckte Widerlegung Stillichs mit erhalten können. Was im übrigen bisher in der „Freiwirtschaft" und im „Neuen Kurs" (den beiden Hauptblättern des Freiwirtschafts-Bundes) an antikritischen Bemerkungen gegen Stillich enthalten war, ist sachlich von geringem Belange. Soweit etwa noch etwas dazu zu sagen ist, soll es zu gelegener Zeit kurz und bündig geschehen.

Verantwortl.: Karl Sohlich, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 52. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 109971371